Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

+0148 096 01

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Amtliche Sammlung

der

ältern

Eidgenössischen Abschiede.

Herausgegeben

auf Anordnung der Bundesbehörden

unter Leitung des eidgenössischen Archivars

Jakob Kaiser.

24/1245 8

Bern,
gedrukt in der K. J. Wyß'schen Buchdrukerei.
1872.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die

Eidgenössischen Abschiede

aus dem Zeitraume von 1587 bis 1617.

Bearbeitet

von

Dr. Josef Karl Krütli

und

Jakob Kaiser.

Der amtlichen Abschiedesammlung

Band 5, Abtheilung 1.

[T. 1]

Bern,

gedrukt in der K. J. Wyß'schen Buchdrukerei.

1872.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

his
b 2709(5,1,1)
4.



025/145949

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vorwort.

Später, als vorausgesehen war, erfolgt die Veröffentlichung des vorliegenden Abschiedebandes. Schon im Jahr 1869 lag beinahe das ganze Manuscript drukfertig vor; aber eine schwere Erkrankung des Redactors brachte bald nach dem Beginne des Drukes eine fast dreivierteljährige Unterbrechung in den Fortgang desselben und als dann bereits vor Jahresfrist der Drukabschluß erfolgt war, verschuldete langsames Vorrüken in der Anfertigung des Registers die Hinderung früherer Publication. Eine weitere Verzögerung sodann lastet — allerdings in unfreiwilliger Weise — auf der ausführenden Officin, die durch außerordentliche Drukarbeiten in Folge der Bundesrevision vielfach gehindert war, den Abschiededruk in wünschbarem Maße zu fördern. Übrigens erheischt selbst bei normalem Gange der mühevolle Druk eines Bandes von mehr als dritthalbhundert Bogen viele Zeit und nicht weniger ist auch die Erstellung brauchbarer Register zu einem so umfangreichen Werke, wenn sie lediglich in einzelnen Zwischenstunden besorgt werden kann, keine eilende Arbeit.

Die Ausführung dieses Bandes lag ursprünglich einzig in der Hand des eidg. Archivars Dr. J. K. Krütli, von dem bereits im Jahr 1861 die Abschiede aus dem Zeitraume von 1556—1586 im Druke erschienen und der als langjähriger Director des ganzen Werkes seit dem Tode des Herrn Gerold Meyer von Knonau um die Veröffentlichung dieses großen nationalen Unternehmens wesentliche Verdienste sich erworben hat. Leider war ihm nicht vergönnt, auch den vorliegenden, mit so vieler Liebe gepflegten Band selbst der Öffentlichkeit übergeben zu können. Als er im October des Jahres 1867 aus einem arbeitsvollen Leben durch den Tod abgerufen wurde, war zwar der größere Theil der Aufgabe gelöst, allein immerhin fehlte noch Vieles, ehe mit der Druklegung begonnen werden konnte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Die Aufgabe, die dem neuen Redactor zufiel, bestund in erster Linie in Fortführung und Vervollständigung des Krütlischen Manuscripts. Eine Reihe von Archiven, deren zudienendes Material bis dahin noch unberührt geblieben war, mußte zu solchem Behufe durchforscht und exploitirt werden. Diese weitläufige Arbeit ergab den Zuwachs von circa 200 neuen Abschieden und eine Menge Ergänzungen zu bereits nach andern Exemplaren bearbeiteten Stüken. Nachdem das Manuscript so weit vorlag, handelte es sich dann darum, mittels einer durchgreifenden Revision und Sichtung, besonders auch in redactioneller Beziehung, die Druklegung einzuleiten; vorher blieb indeß noch die Ausscheidung, Zusammenstellung und weitere Behandlung jener Bestandtheile des Textes übrig, die auf die gemeinsamen Vogteien Bezug hatten und welche nach dem allgemeinen Plane des Werkes schon mit dem Jahr 1521 hätte eintreten sollen, dann aber im Verlaufe auf das Jahr 1556 gesezt wurde, so daß erst von da ab alle nachfolgenden Bände, somit auch der vorliegende, nach diesem System auszuführen waren. Jezt erst konnte mit dem Druke begonnen werden. Selbstverständlich lag die Besorgung desselben ebenfalls in der Aufgabe des neuen Redactors.

Aus dem Gesagten ergibt sich der Antheil, der jedem der beiden Bearbeiter für die Erstellung des Bandes zukommt.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die durchgehende Einheit und Gleichförmigkeit unter diesem Verhältniß etwelche Störung erfuhr, der auch bei möglichster Sorgfalt nicht auszuweichen war; denn sowohl die Auffassung der Arbeit an sich, als nicht weniger die Manier der Ausführung wird bei getheilter Redaction immer eine verschiedene sein, selbst dann (was hier allerdings in Folge langjähriger Mitarbeiterschaft der Fall war), wenn der Nachfolger vollkommen vertraut mit der Arbeitsweise des Vorgängers ist.

Was das zur Arbeit gezogene Material, sowie die Behandlung desselben für den gegenwärtigen Band und einige weitere Erörterungen betrifft, so kann man im Ganzen sich auf die Verweisung auf unser Vorwort zu Band VI. 1 beschränken, da die bezüglichen Verhältnisse im Wesentlichen die gleichen sind. Indeß mögen gewisse andere Seiten hier ergänzend herausgehoben werden:

1) Die Originalabschiede tragen in der Regel nur das Anfangsdatum der Tagleistungen, selten auch die Angabe der ganzen Zeitdaner.

2) Die Wahrnehmung, daß die Abschiede nicht immer den ganzen Umfang aller Geschäfte einer Tagsazung wiedergeben, entnimmt man neben der Vergleichung mit den Protokollen im eidgenössischen Archiv zu Aarau für die Badener Tagleistungen und mit den kantonalen Instructionen auch den öftern nachträglichen Reclamationen einzelner Standesgesandten über erfolgte Auslassungen, und dem Umstande, daß auf spätern Tagen bisweilen Geschäfte früherer Conferenzen angezogen werden, die in den betreffenden Abschieden fehlen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

3. Die Geschäfte des Secretariats der gemeineidgenössischen Tagsatzungen, die in diesem Zeitraume der Regel nach in Baden abgehalten wurden, besorgte die eidgenössische Kanzlei daselbst, und für die Vogteigeschäfte der Conferenzen zu Frauenfeld führte das Protokoll der dortige Landschreiber. Da aber in dieser Zeit des confessionellen Mißtrauens die evangelischen Orte in die Unparteilichkeit dieser Schriftführer katholischen Glaubensbekenntnisses nicht immer volles Vertrauen hatten, kam es vor, daß sie zu gewissen Geschäften evangelische Protokollisten beizogen und so verschiedene Abschiede verfaßt wurden, die man dann gegenseitig nicht anerkannte. Unsererseits ist nicht unterlassen worden, beide Redactionen in solchen Fällen zu berüksichtigen. (Man sehe z. B. Note zu Absch. 709.) Die öfters gestellte Forderung Zürichs auf gleiche Zulassung eines Protokollführers evangelischer Religion haben die katholischen Orte beharrlich abgelehnt.

4. Die Kammerrechnungen der IV ennetbirgischen Vogteien bilden ein besonderes Actenstük neben dem Abschied, und enthalten auch wie dieser die Namen der Syndicatsgesandten an ihrer Spize. Der Abschied selbst thut dann dieser Rechnungen keine weitere Erwähnung.

5. Im Ganzen sind die Abschiede dieses Zeitraumes in ziemlicher Vollständigkeit auf uns gekommen; wesentliche Lüken zeigen sich einzig in den Jahrrechnungsverhandlungen betreffend die Vogteien Uznach und Gaster und die ennetbirgischen Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera. Der Verlust ist übrigens leicht zu verschmerzen, da diese Abschiede nur Geschäfte localster Art und zudem meist in sehr mangelhafter Redaction — nach dem Vorhandenen zu schließen — enthalten haben werden.

6. Die Reihenfolge der Artikel eines Abschieds wechselt in den verschiedenen Exemplaren mitunter in ganz regelloser Weise und auch in anderer Beziehung weist die Redaction zuweilen Verschiedenheit auf, sei es, daß in einzelnen Ausfertigungen der Gegenstand bloß kürzer indeß der Sache nach gleich behandelt ist, oder aber auch, daß materielle Abweichung stattfindet. In unserer Bearbeitung ist in allen Fällen hierauf Rüksicht genommen worden. Solche Willkür der Schreiber veranlaßte mehrmals Anträge auf Verlesung der Abschiede am Schlusse der Tagleistung und später wurde regelmäßige Ablesung der einzelnen Sizungsprotokolle verlangt.

7. Anläßlich der gemeinen Tagleistungen zu Baden pflegten häufig die beiden Confessionsparteien besondere Berathungen zu halten über die Gegenstände ihres speciellen Interesses. Diese Verhandlungen wurden indeß nicht immer in Abschiedsform gefaßt, sondern blieben meistens eigener Berichterstattung der Gesandten anheimgegeben.

8. Mit Rüksicht auf die große Masse des eigentlichen Abschiedestoffes der bearbeiteten Periode mußte man es unterlassen, anderes Material in größerm Umfange in die Arbeit einzubeziehen, und auch in den Redactionen selbst sah man sich zu möglichster Kürze genöthiget. Der Specialforscher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird in Folge dessen allerdings manches Detail, das ihm erwünscht gewesen wäre, vermissen; allein er mag dabei nicht vergessen, daß durch ein allgemeines Programm dem Werke bestimmte Gränzen gesezt sind, und daß diese lediglich die Abschiede im eigentlichen Verstande des Wortes umschließen. Eine Abweichung glaubte man sich nur da erlauben zu dürfen, wo die Wichtigkeit des Gegenstandes oder andere ausnahmsweise Umstände es forderten.

9. Die starke Bogenzahl hat die Vertheilung in zwei Bände zu handlicherem Gebrauche nöthig gemacht und man ließ dieselbe in der Weise eintreten, daß dem einen Bande der allgemeine Text, dem andern die Herrschaftsangelegenheiten, Beilagen, Anhang und Register zugeschieden wurden.

In der Organisation und dem Geschäftsgange der eidgenössischen Verhältnisse ist eine irgend nennenswerthe Fortentwiklung in diesem Zeitraume nicht wahrzunehmen. Alles bewegt sich in den herkömmlichen Zielen und Geleisen, und wenn etwa einmal auch ein reformatorischer Gedanke hervortritt, so geschieht es nicht ohne sofort bestritten und von der Opposition gegen jegliche Ausdehnung und Stärkung der Centralität erdrükt zu werden. Das Organ dieser leztern, die Tagsazung, war von jeher eine machtlose Institution und der Eintritt der Spaltung durch die Kirchenreformation wenig geeignet gewesen, Ansehen und Wirksamkeit derselben zu erhöhen.

Ihre Machtlosigkeit erwies sich bei allen Anlässen und es war natürlich, daß die daraus hervorgehende Unsicherheit der Verhältnisse überall hin lähmend und hemmend wirkte. Dazu kam, daß seit der Glaubenstrennung die häufigen Sonderconferenzen beider Theile das geringe Maß des bisherigen Einflusses noch vollends abschwächten. Über das hinaus, wozu die geringen und dabei oft bestrittenen Competenzen der Bünde und Verkommnisse verpflichteten, vermochten nur besondere Nothstände zu Zeiten gemeinsames Handeln zu veranlassen, wo die Kraft der einzelnen Orte zur Abwehr nicht ausreichte, wie z. B. bei drohenden Seuchen, dann gegenüber der Landesplage des überhand nehmenden Bettels und Vagabundirens, u. s. w. Daneben griff man gelegentlich auch zu dem Mittel der Concordate; man schloß Übereinkommen im Münzwesen, über Abzugs-, Erbrechts- und Concursverhältnisse ꝛc. Das fast einzige feste Band, welches die souveränen Bundesglieder äußerlich zusammenhielt, bildeten die gemeinsamen Vogteien, und daneben waren doch gerade wiederum sie es, die den confessionellen Befehdungen den äußern Grund und Anhalt gaben. Im Übrigen ruhte das Fundament der Eidgenossenschaft auch in Zeiten leidenschaftlicher Erregung sicherer als auf dem Buchstaben der Bünde und Verträge in dem Gefühle der gegenseitigen Abhängigkeit und in der Nöthigung und der Macht der bestehenden Verhältnisse.

Die politische Signatur empfing das eidgenössische Staatsleben dieser Periode wesentlich von den Gegensäzen, welche die confessionelle Trennung im zweiten Decennium des Jahrhunderts hervorgebracht hatte. In alle Verhältnisse hinein trug dieser kirchliche Antagonismus seine Wirkungen und selbst Gebiete und Bestrebungen, die mit dem religiösen Leben an sich geringe oder keine Beziehungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hatten, wurden öfters mit Eifer und Erbitterung zur confessionellen Parteisache gemacht. Man braucht zur Bestätigung des Gesagten beispielsweise nur auf die Bündnerwirren, die Walliser- und Mühlhauserangelegenheiten, das Bieler Tauschgeschäft, den Gachnangerhandel u. s. w. hinzuweisen. Mehr als einmal stunden die Zerwürfnisse an dem Punkte, wo man einzig durch Waffengewalt die Entscheidung herbeiführen zu können glaubte.

Es ist klar, daß bei solchem auseinanderstrebenden Verhalten das nationale Bewußtsein nicht zu wirksamer Geltung kommen mochte. Man konnte die Rede hören, die Angehörigen einer Confession stehen ihren Glaubensgenossen im Auslande näher, als den Andersgläubigen im eigenen Vaterlande, und bisweilen scheint es fast, als seien solche zerstörende Grundsäze auch in der That wirksam gewesen. Heute, wo man die Verhandlungen beider Theile in deren Abschieden und Staatsacten beisammen vor sich hat, mag das patriotische Gefühl wenigstens einigen Trost in der Wahrnehmung finden, daß mehr ungegründetes gegenseitiges Mißtrauen in die Absichten des andern Theils die Schuld an solchen unseligen Erscheinungen getragen haben, als wirklich vorbedachte und bewußte Feindschaftlichkeit. Es glaubte sich je die eine Partei von der andern bedroht und gefährdet und darum dachte jede mehr auf Abwehr als Angriff. Dabei fehlte es allerdings auch nicht an Anschürung des Mißtrauens und Aufstachlung der Leidenschaften von fremder Seite und besonders thätig waren hierin die Vertreter einiger auswärtigen Mächte, die bei diesen Entzweiungen allezeit ihre eigenen Interessen im Auge hatten.

Dieser confessionelle Dualismus im Innern fand nicht minder auch in den Beziehungen zum Auslande vollen Ausdruk und bedingte zu gutem Theil die Stellung, welche die Eidgenossen in dieser Zeit zu den übrigen Staaten einnahmen. Von gemeinschaftlicher Politik mit einheitlichen Zielen und Bestrebungen ist selten eine Spur wahrzunehmen; hinwieder getrennt sieht man die beiden Glaubensparteien vielfach in engem Verkehr mit ihren Confessionsgenossen im Auslande, und zwar geschieht es zuweilen in einer Weise, die bedenkliche Mißachtung der vaterländischen Bundespflichten und geringe Rüksichten auf das Gesammtwohl bekundet. Man schloß Sonderbündnisse und ging Verpflichtungen mit fremden Mächten ein, neben deren Erfüllung die Integrität des nationalen Gedankens nicht bestehen mochte. Und vernahm man in solchem Falle Anschuldigungen und Vorwürfe durch die Gegenpartei, so hielt es nicht schwer, ihr ähnliche Acte vorzuhalten und mag dann dabei sein eigenes Gewissen beruhiget gefunden haben.

Der Abschluß des sogenannten goldenen oder borromäischen Bundes zwischen den katholischen Orten fällt in das Jahr vor Beginn des Zeitraumes des vorliegenden Bandes, und die mehrfach auf evangelischen Conferenzen besprochene engere Verbindung unter den evangelischen Orten, als Gegengewicht gegen jenes Bündniß, trat nicht ins Leben. Dagegen ist als nächste Frucht des katholischen Sonderbündnisses zu betrachten der schon im Jahr darauf (1587) erfolgte Abschluß eines Bündnisses

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jener Orte — jedoch ohne Solothurn — mit Spanien-Mailand, dem sodann auf evangelischer Seite die Bündnisse Zürichs und Berns 1588 mit Straßburg, 1612 mit Baden-Durlach und 1615 mit Venedig folgten, wogegen die Unterhandlungen über den Beitritt der eidgenössischen evangelischen Orte zu der protestantischen Union in Deutschland ohne Erfolg geblieben sind. Auf diesem Gebiete der auswärtigen Verbindungen bildet einzig die Erneuerung des französischen Bündnisses im Jahr 1602 einen gemeinsamen Act der gesammten Eidgenossenschaft, dem zur Zeit bloß Zürich fremd blieb, das dann aber nachträglich im Jahr 1614 ebenfalls beitrat.

Im Einzelnen wechselten die politischen Constellationen in den Beziehungen zu dem Auslande nicht häufig; zu den angränzenden Staaten stund man durch den Contact des täglichen Lebens in regern Verhältnissen und überdies boten die Bündnisse und Verträge mit denselben weitere Berührungspunkte.

Mit Oesterreich bestund von früher her die Erbeinung und daneben erneuerte man einen ausgelaufenen Vertrag über die Zollverhältnisse, welche zu vielfachen Verhandlungen und langwierigen Erörterungen zwischen den beiden Ländern Veranlassung gegeben hatten. Im Übrigen bedingte die ausgedehnte Gränznachbarschaft zu jeder Zeit einen regen gegenseitigen Verkehr, der bei Kriegsläufen in besonderer Weise in Betracht kam und erhöhten Nachdruk in die wechselseitigen Beziehungen brachte. Eine vereinzelte Episode bildet in diesem Zeitraume die versuchte Wiederlösung des schaffhausischen Dorfes Merishausen durch Oesterreich.

Nach der Seite des Reiches hin war die Lokerung des Bewußtseins der einstigen Zugehörigkeit bereits soweit erfolgt, daß man, entgegen früherer Übung, im Gefühle der eigenen vollkommenen Souveränität die im Schoße der Tagsazung anfänglich von St. Gallen gemachte und später von anderer Seite unterstüzte Anregung, die Bestätigung der Privilegien und Freiheiten der Eidgenossen bei dem Kaiser nachzusuchen, für überflüssig von der Hand wies. Auch die gegenüber weitergehenden Hülfsbegehren zugestandene Leistung an Büchsenpulver in den Kriegen des Kaisers gegen die Türken wollte man keineswegs als den Tribut eines hülfsverpflichteten Gliedes des Reiches, sondern lediglich als einen freiwilligen Beitrag zur Abwehr eines gemeinsamen Feindes der gesammten Christenheit angesehen wissen, und ermangelte nicht, diesen Standpunkt gegen die Abgeordneten des Kaisers ausdrüklich zu betonen. Es ist übrigens nicht ersichtlich, daß auf Seiten des Reichsoberhauptes eine entgegengesezte Auffassung diesfalls vorgewaltet hätte.

Spanien übte durch das Bündniß mit den katholischen Orten und die Angränzung seiner mailändischen und burgundischen Lande an das eidgenössische Gebiet und den daherigen wechselseitigen Verkehrscontact auf die Politik der Eidgenossen neben Frankreich den meisten Einfluß, der gesteigert war durch die Weltstellung, die Spanien in dieser Zeit noch einnahm. Dazu kam, daß dieser Hort der römischen Kirche bei den katholischen Eidgenossen ebenso viel Sympathie als bei ihren evangelischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mitbürgern Abneigung fand, wobei nicht ausbleiben konnte, daß solche grundverschiedene Stellung zu dieser Macht der eidgenössischen Politik vielfach ihre Richtung anwies, beziehungsweise ihre Hemmung auf dieselbe ausübte.

Das katholische Frankreich, welches von je, wenn das staatliche Interesse oder die Zielpunkte seiner Politik es erheischten, die kirchlichen Erwägungen in zweite Linie zu stellen wußte, fand in dieser Zeit im Ganzen mehr Zuneigung und Unterstüzung bei den evangelischen als bei den katholischen Orten der Eidgenossenschaft. Selbst Zürich, das allen frühern Bündnissen mit der Krone Frankreich fremd geblieben war, änderte jezt sein Verhalten und trat ebenfalls bei. Diese Erscheinung erklärt sich sowohl aus den damaligen innern Verhältnissen als der allgemeinen Politik dieses Landes, das unter den beiden Heinrich III. und IV. der evangelischen Religion mehr Duldung und Schuz als früher, ja eine Zeit lang geradezu überwiegenden Einfluß am Hofe einräumte. Daran mochten sich im protestantischen Europa weitausschauende Hoffnungen und Erwartungen knüpfen, während im eigenen Land eine mächtige Partei die Gegenstrebungen bis zur Auflehnung gegen die Staatsregierung und zu offenem Bürgerkrieg trieb. Bei solchen Zuständen ist nicht unerwartet, wenn man eidgenössische Soldtruppen scharf nach den Confessionen getrennt in beiden Lagern: die evangelischen auf königlicher und die katholischen auf liguistischer Seite kämpfen sieht. Daneben blieb immerhin auch jezt der Einfluß Frankreichs auf die auswärtige Politik der Schweiz ein durchaus überwiegender und er erlitt nur dann, wenn materielle Erwägungen, bei denen Tausende beider Confessionen gleich stark interessirt waren, einträchtiges Handeln zu veranlassen vermochten, zeitweise gewisse Abschwächung.

Mit Savoyen unterhielten sechs der katholischen Orte Bündniß und es empfiengen die daraus erwachsenden engern Beziehungen besondern Nachdruk durch die Gemeinsamkeit der kirchlichen Interessen. Die Wirkungen dieser Verbindung machten sich vornehmlich geltend in den Zerwürfnissen und Kriegen Savoyens mit Bern und Genf; denn nicht nur stunden kraft des Bündnisses Soldtruppen jener katholischen Orte im savoyischen Dienst und steigerten dessen Kriegsfähigkeit, sondern diese Orte weigerten sich auch beharrlich, Genf und die wälschen Lande Berns in den eidgenössischen Schuz und Schirm aufzunehmen und damit für deren Integrität gegen die unabläßigen Bestrebungen und Absichten Savoyens auf dieselben einzutreten.

In die allgemeine Weltlage selbständig einzugreifen hatten die Eidgenossen lange schon aufgehört. Seit ihren italienischen Feldzügen und dem Abschlusse des ewigen Friedens mit Frankreich bildete die Neutralität das Grundgesez ihrer politischen Stellung in dem Völkerverbande und wenn etwa einmal eine Einwirkung erfolgte, so geschah es lediglich auf dem Wege friedlicher Vermittlung, so während dieses Zeitraumes z. B. in den Kriegen Frankreichs mit Spanien und mit Savoyen, bei Erneuerung der burgundischen Neutralität, in den Bauernaufständen im Schwarzwald und am Rhein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Am Schlusse dieses Vorwortes erübriget uns noch die Erfüllung der angenehmen Pflicht, mit gebührendem Danke der Dienste zu erwähnen, die, wie überhaupt dem ganzen Werke, so insbesondere auch der Bearbeitung des vorliegenden Bandes von Seiten der verschiedenen schweizerischen Archivvorstände zu Theil geworden sind. Ihr patriotischer Eifer in Zugänglichmachung und Verabfolgung des einschlägigen Materials wie überhaupt in jeglicher wünschbaren Dienstleistung ist nie müde geworden, wie oft man ihn auch in Anspruch nehmen mußte; solche hingebende Mitwirkung ist um so mehr anzuerkennen, als ohne sie eine auch nur annähernd vollständige Arbeit schlechterdings nicht möglich gewesen wäre.

Aber auch verschiedene ausländische Archivdirectionen haben durch bereites Entgegenkommen dem Abschiedewerk schon erhebliche Förderung gewährt. Wir ergreifen mit Vergnügen den Anlaß, öffentlich die verdiente Anerkennung gegen sie auszusprechen. Es sind diesfalls zu nennen die Tit. Vorstände der k. k. Archive in Wien und Innsbruk, der Nationalarchive in Paris, der städtischen Archive in Colmar, Mühlhausen, Straßburg, Freiburg i. B., Constanz, der großherzoglichen Landesarchive in Karlsruhe, der k. würtembergischen Archive in Stuttgart, des Gubernialarchivs in Mailand, des Staatsarchivs in Turin; wir erwähnen auch freundlicher Anerbietungen seitens des Magistrats der den Eidgenossen einst verbündeten Stadt Rottweil, die für den in Bearbeitung liegenden Supplement nicht unberüksichtigt gelassen werden sollen, und schließen das Verzeichniß Derer, denen man zu Danke verpflichtet ist, mit Nennung des schweizerischen Consuls in Venedig, Herrn V. Ceresole, der mit der uneigennüzigsten und nie ermüdeten Hingebung und Bereitwilligkeit durch viele werthvolle Mittheilungen aus den venetianischen Archiven unsere Arbeit bereichert und gefördert hat. Empfange derselbe hiefür den besten Dank.

K.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verzeichniß der Tagsatzungen und Conferenzen ꝛc.

Die Ziffern der lezten Colonne bezeichnen die Archive, in denen wir den betreffenden Abschied vorfanden, wobei 1 Zürich, 2 Bern, 3 Lucern, 4 Schwyz, 5 Obwalden, 6 Nidwalden, 7 Glarus, 8 Zug, 9 Freiburg, 10 Solothurn, 11 Baselstadt, 12 Schaffhausen, 13 Appenzell J.-Rh., 14 Appenzell A.-Rh., 15 Stiftsarchiv St.Gallen, 16 Stadtarchiv St.Gallen, 17 Aarau (eidgenössisches Archiv daselbst), 18 Biel, 19 Stadtarchiv Sitten bedeutet. Überdieß besizt das Engelberger Klosterarchiv die Abschiede der auf das Kloster bezüglichen Verhandlungen der III Schirmorte; auch im Kantonsarchiv in Chur liegen einige Abschiede aus diesem Zeitraume. Dagegen besizt Uri, dessen Landesarchiv bei einer Feuersbrunst im Jahr 1799 zerstört worden ist, keine Abschiedesammlung.

1587.

1.	Januar, zw. 17. u. 21.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
2.	Februar 3.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 9. 10.
3.	Februar 16.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	1. 2. 11. 12.
4.	März 3.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 9. 10.
5.	März 5.—12.	Mühlhausen.	Schiedverhandlungen der evangelischen Orte.	1. 12.
6.	März 17.	Solothurn.	VII katholische Orte.	3. 6. 8. 10.
7.	April 1.	Lucern.	VII katholische Orte und Appenzell J.-Rh.	3. 8. 9. 10.
8.	April 5.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1. 2. 3. 7. 9. 10. 11. 12. 17.
9.	April 30.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	1. 12.
10.	Mai 12.	Lucern.	V katholische Orte.	3.
11.	Mai 14.	Solothurn.	Die IX mit Frankreich verbündeten Orte.	3. 4. 10.
12.	Mai 24.—28.	Mühlhausen u. Basel.	Vermittlungsconferenz von zehn Orten.	12.
13.	nach 26. Mai.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
14.	Juni 2.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 6.
15.	Juni 8.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 4.
16.	Juni 11.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	1. 12.
17.	Juni 20.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 6. 8.
18.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 7. 11. 12.
19.	Juni 28.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1. 2. 3. 4. 6. 7. 9—13. 17.
20.	Juli 11.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 9. 10.
21.	Juli 11.—28.	Mühlhausen.	Vermittlungsverhandlungen der evangel. Orte.	2. 12.
22.	Juli.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	3. 7. 10. 11. 12.
23.	Juli 21.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 8.
24.	Juli 23. u. 24.	Baden.	Die mit Frankreich verbündeten Orte.	3. 7. 9—13. 15. 17.
25.	Juli 31.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 6.
26.	August 3.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	2.
27.	August 3.	Lucern.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 4. 5. 6.
28.	August 6.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 6.
29.	August 12. u. 13.	Willisau.	VII katholische Orte.	3. 4. 8. 9. 10. 15.
30.	August 23.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1. 2. 3. 6—13. 17.
31.	September 8.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	11.
32.	September 21.	Basel.	Die evangelischen Orte.	2. 12.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

33	September 22.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
34	September 22.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 6. 8.
35	October 5.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 12.
36	October 6.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 8.
37	October 19.	Lucern.	Die katholischen Orte.	3. 6. 9. 10. 13.
38	November 9.	Bischofszell.	Die im Thurgau regierenden VII Orte.	1. 3. 7.
39	November 17.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 6. 8.
40	December 10.	Basel.	Zürich, Bern und Basel.	2. 12.
41	December 14.	Gersau.	V katholische Orte und Glarus.	3. 8.
42	December 21. u. 22.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 9. 10.

1588.

43.	Januar 1.	Paradies.	Die sechs Schirmorte.	7.
44.	Januar 8.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 6. 8.
45.	Januar 10.	Lucern.	Lucern, Freiburg und Solothurn.	3. 9. 10. 15.
46.	Januar 14.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6—13. 17.
47.	Februar 1.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	2.
48.	Februar 11.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
49.	Februar 16.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 6.
50.	März 2.	Bern.	Bern und Freiburg.	2.
51.	März 8.	—	Jahrrechnung der Klöster im Thurgau.	7.
52.	März 14.	Mühlhausen.	Die evangelischen Orte.	2. 12.
53.	März 15.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 6. 9. 10.
54.	März 27.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6—13. 15. 17.
55.	März 28.	Freiburg.	Bern, Freiburg und Neuenburg.	9.
56.	April 24.	Appenzell.	Vermittlungsverhandlungen.	3. 10. 11.
57.	Mai 16.	Mailand.	Bundesbeschwörung.	3.
58.	Mai 23.	—	Bund der Städte Zürich, Bern u. Straßburg.	1. 2.
59.	Juni 9.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 9. 10.
60.	Juni 20.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 4. 5.
61.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 7. 10. 11. 12.
62.	Juni 25.	Lucern.	V katholische Orte.	3.
63.	Juni 26.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 7. 9—13. 17.
64.	im Juni u. Juli.	Baden.	Die evangelischen Orte.	1. 2. 11. 12.
65.	Juli 5.	Bern.	Bern, Freiburg, Solothurn, Neuenburg.	2.
66.	im Juli.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 10. 11. 12.
67.	Juli 21.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4.
68.	Juli 26.	Lucern.	Die IX mit Frankreich verbündeten Orte.	3. 4. 5. 9. 10.
69.	August 2.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	1. 2. 11. 12.
70.	August 16.	Lucern.	Die IX mit Frankreich verbündeten Orte.	3. 4. 9. 13. 15.
71.	September 19.	Bern.	Bern und Freiburg.	2.
72.	September 19.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 9. 10.
73.	nach 21. September.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
74.	September 26. u. 27.	Freiburg.	Bern und Freiburg.	2.
75.	October 6.	Freiburg.	Freiburg und Solothurn.	9. 10.
76.	October 19. u. 20.	Einsiedeln.	V katholische Orte und Glarus.	3. 4. 5. 7.
77.	November 3.	Bünden und Zürich.	Abordnung der IV evangelischen Städte.	12.
78.	November 13.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1. 2. 3. 7. 9—13. 17.
79.	December 1.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4.
80.	nach 12. December.	Murten.	Münzconferenz.	9.
81.	December 15.	Stans.	V katholische Orte.	3. 6. 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1589.

82.	Januar 10.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 8. 9. 10.
83.	Januar 22. u. 23.	Bern.	Zürich, Bern und Genf.	2.
84.	Januar 23.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4.
85.	Januar 29.	Baden.	Gemeineidgenössische Tagsatzung.	1—4. 7. 9—13. 15. 17. 18.
86.	Februar 17.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 6. 8.
87.	Februar 17.	Zürich.	Zürich, Lucern und Basel.	3. 6. 8. 11.
88.	März 7.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 6. 8.
89.	März 15.	Solothurn.	XII Orte und Wallis.	2. 3. 10—13.
90.	März 27.	Lucern.	Die katholischen Orte.	3. 6. 8. 9. 10.
91.	April 14. u. 15.	Paradies.	Die regierenden katholischen Orte.	3.
92.	April 18.	Sitten.	Bundeserneuerung.	3. 19.
93.	April 19.	Genf.	Vertrag zwischen Genf und Frankreich.	Genf.
94.	Mai 2.	Sitten.	Erneuerung des Bündnisses zw. Bern u. Wallis.	2.
95.	Mai 4.	Lucern.	V katholische Orte, Freiburg und Appenzell.	3. 4. 6. 9.
96.	nach 19. Mai.	—	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
97.	Mai 27.	Lucern.	V katholische Orte und Freiburg.	3. 4. 6. 9.
98.	Mai 29.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 4.
99.	Juni 15.	Lucern.	V katholische Orte.	3.
100.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 2. 3. 10. 11.
101.	Juni 25.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6—13. 17.
102.	Juli 1.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4.
103.	Juli 17.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
104.	Juli 22.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 8. 9. 10.
105.	Juli 25.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1. 3. 4. 7. 9—13. 17.
106.	Juli 27.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 2. 3. 10. 11.
107.	August 8.	Lucern.	V kathdlische Orte.	3. 8.
108.	August 16.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 4. 8.
109.	nach 21. August.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
110.	September 5.	Lucern.	Die VII kathol. Orte, Glarus und Appenzell.	3. 4. 9. 10.
111.	September 5.	Altorf.	Bundeserneuerung mit Wallis.	3. 4. 10. 13.
112.	September 15.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 6.
113.	September 26.	Bern.	Abordnung von Zürich, Basel u. Schaffhausen.	2.
114.	October 4.	Solothurn.	Freiburg und Solothurn.	9. 10.
115.	October 9.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	1. 2. 7. 11. 12.
116.	October 11.	Nyon.	Verhandlungen zwischen Bern und Savoyen.	2.
117.	October 12.	Lucern.	V katholische Orte und Freiburg.	3. 4. 8. 9.
118.	nach 23. October.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
119.	November 28.	Lucern.	Sechs katholische Orte.	3. 4. 6. 8. 9.
120.	December 1.	Solothurn.	Sechs katholische Orte.	10.
121.	nach 8. December.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
122.	December 11.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	12.
123.	December 12.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4.
124.	December 21.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1. 2. 3. 6—13. 15. 17.
125.	December 26.	Gersau.	Lucern, Schwyz und Unterwalden.	3.

1590.

126.	Januar 23.	Lucern.	Sechs katholische Orte.	3. 4. 6. 8. 9. 10.
127.	Februar 3.	Lucern.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 4. 6.
128.	Februar 12.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1. 2. 3. 6. 7. 9—12. 17.
129.	März 16.	Stans.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 4. 6.
130.	nach 28. März.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
131.	März 29.	Bern.	Abordnung von Zürich, Basel u. Schaffhausen.	11. 12.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

132.	April 10.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 6. 8.
133.	Mai 4.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	2. 11.
134.	Mai 8.	Lucern.	Sechs katholische Orte.	3. 4. 6. 8.
135.	Mai 20.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
136.	Juni 4.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 6.
137.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 2. 3. 7. 9—12.
138.	Juli 1.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6. 7. 9—12. 17.
139.	Juli 17.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 2. 3. 7. 9—12.
140.	Juli 21. u. 22.	St. Moritz.	Vermittlung zwischen Savoyen und Genf.	12.
141.	Juli 28.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 4. 8.
142.	August 6.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
143.	August 16. u. 17.	Bern.	Die evangelischen Orte.	1. 2. 11. 12.
144.	August 19.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—4. 7—12. 15. 17.
145.	September 3.	Bern.	Bern und Freiburg.	2.
146.	September 4.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 6. 9. 10.
147.	September 10.—13.	Freiburg.	Bern und Freiburg.	2. 9.
148.	September 11.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	1. 2. 11. 12.
149.	September 16.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte u. der III Bünde.	1—4. 6. 7. 8. 11. 12. 17.
150.	nach 17. September.	Altorf.	—	6.
151.	nach 7. October.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
152.	October 9.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 6. 8.
153.	October 10.	Rapperswyl.	Zürich, Schwyz und Glarus.	7,
154.	October 15.	Paradies.	Die sechs Schirmorte des Klosters.	7.
155.	October 25.	Basel.	Die evangelischen Orte.	7. 11. 12.
156.	November 5.	Altorf.	V katholische Orte.	3. 4. 8.
157.	November 22.	Schwyz.	V katholische Orte.	3. 8.
157*	nach 25. November.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
158.	December 3.	Freiburg.	Bern, Freiburg, Wallis, Neuenburg.	2.
159.	December 4.	Lucern.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 6.
160.	December 17.	Solothurn.	Die mit Neuenburg verburgrechteten Städte.	2. 3. 9. 10.
161.	December 18.	Solothurn.	Münzconferenz.	10.

1591.

162.	Januar 8.	Obwalden.	V katholische Orte.	3. 6.
163.	Januar 20.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6. 7. 9—12. 15. 17.
164.	Februar 3.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	9.
165.	März 12.	—	Marchverhandlungen.	2. 6.
166.	März 19.	Zug.	V katholische Orte.	3. 4. 6.
167.	nach 21. März.	Bern.	Bern, Freiburg, Solothurn und Neuenburg.	9.
168.	März 24.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6. 7. 9—12. 17.
169.	April 2.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 5. 8. 9.
170.	April 15.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 4. 5.
171.	April 25.	Schwyz.	V katholische Orte.	3.
172.	Mai 6.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	2.
173.	Mai 21.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 9. 10.
174.	Juni 6.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	3.
175.	Juni 13.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	2.
176.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 2. 3. 8—12.
177.	Juni 26.	Uri.	Sechs Orte.	4.
178.	Juni 30.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 7. 9—12. 17.
179.	Juli 24.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 7. 9—12.
180.	Juli 31.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	2.
181.	August 19.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	9.
182.	September 10.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

183.	September 24.	Lucern.	V katholische Orte.	3.
184.	October 1.	Altorf.	Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3.
185.	October 7.—13.	Basel.	Vermittlungsconferenz.	2—5. 8. 9. 11. 12.
186.	October 9.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 4.
187.	November 10.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—5. 8—12. 17. 18.
188.	December 17.	Lucern.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 5.
189.	December 19.	Basel.	Vermittlungstag.	4. 12.

1592.

190.	Januar 14.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 9. 10.
191.	Januar 17.	Utznach.	Schwyz und Glarus.	7.
192.	Januar 20.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	2.
193.	Januar 20.	Schänis.	Zürich, Schwyz und Glarus.	1. 4. 12.
194.	Januar 27.—30.	Bern.	Bern und Freiburg.	2.
195.	Februar 2.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—4. 7. 8. 10—12. 17
196.	Februar 3.—5.	Freiburg.	Bern und Freiburg.	2. 9.
197.	Februar 18.	Lucern.	V katholische Orte.	3.
198.	Februar 25.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 8.
199.	März 7.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 8.
200.	März 7.	Basel.	Vermittlungstag.	2. 3. 6—10. 12.
201.	März 19.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 4.
202.	vor 30. März.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
203.	nach 10. April.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
204.	April 13.—16.	Heidelberg.	Abordnung der IV evangelischen Städte.	2.
205.	Mai 5.	Lucern.	Sechs katholische Orte.	3. 4. 8. 9.
206.	Mai 10.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—4. 7. 9—12. 17.
207.	Mai 31.	Dießenhofen.	Schaffhausen und Constanz.	12.
208.	Juni 1.	—	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
209.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 7. 9—12.
210.	Juni 28.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—3. 7. 9—12. 17.
211.	zwischen 13. u. 18. Juli	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
212.	Juli 24.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 7. 9—12.
213.	Juli 28.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 5. 6.
214.	nach 29. Juli.	Basel.	—	9.
215.	September 5.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 4.
216.	September 11.—18.	—	Bern und Freiburg: Augenscheinaufnahme.	9.
217.	September 18.	Payerne.	Münzconferenz.	3. 9.
218.	October 12.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4.
219.	nach 22. October.	—	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
220.	October 25.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—3. 7. 9—13. 17.
221.	November 17.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	5.
222.	December 20.	Payerne.	Münzconferenz.	3. 9.
223.	December 21.	Baden.	Verhandlungen zwischen Bischof v. Basel u. Biel.	10.
224.	December 22.	Lucern.	Lucern und Uri.	3.

1593.

225.	nach 8. Januar.	—	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
226.	Februar 8. u. 9.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	2.
227.	April 27.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 6.
228.	April 28.	Solothurn.	Tagsatzung der XIII Orte.	2. 3. 7. 10. 11. 12.
229.	Mai 11.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 6. 8.
230.	nach 14. Mai.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	6.
231.	Mai 16.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6. 7. 9—13. 17.
232.	Mai 31.	Lucern.	Sechs katholische Orte.	3. 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

233.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 7. 9—12.
234.	Juni 25.	Stans.	Die Schirmorte Engelbergs.	3.
235.	Juni 27.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 9. 10. 13. 17.
236.	Juli 8.	Constanz.	Münztag.	3. 4. 10. 11. 12.
237.	Juli 13.	Lucern.	V katholische Orte.	3.
238.	Juli 20.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 7. 9—12.
239.	August 2.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	2. 9.
240.	September 7.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 5.
241.	October 12.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 9. 10.
242.	October 19.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 9. 10.
243.	November 6.	Bern.	Münzconferenz.	2. 3. 9.
244.	November 9.	Lucern.	Sechs katholische Orte.	3. 9.
245.	nach 14. November.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.

1594.

246.	Januar 22.	Bern.	Bern und Freiburg.	2.
247.	Januar 24.—27.	Freiburg.	Bern und Freiburg.	2. 9.
248.	Januar 31.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	2.
249.	Februar 5.	Lucern.	Sechs katholische Orte.	3. 9.
250.	Februar 6.	Baden.	Die die Grafschaft Baden regierenden Orte.	3.
251.	März 3.	Baden.	Schiedverhandlung zw. Bischof v. Basel u. Biel.	3.
252.	März 14.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	2.
253.	März 14.	Lucern.	Lucern und Freiburg.	3. 9. 13.
254.	März 29.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1. 3. 7. 9—12. 17.
255.	April 15.	Lucern.	Sechs katholische Orte.	3. 9.
256.	April 22.	Lucern.	Vier katholische Orte.	3.
257.	April 29.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Unterwalden.	6.
258.	Juni 6.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 6.
259.	Juni 13. u. 14.	An der Sense.	Bern und Freiburg.	9.
260.	Juni 20.	An der Sense.	Bern und Freiburg.	9.
261.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 7. 10. 11.
262.	Juni 26.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6. 7. 9—13. 17.
263.	Juli 7.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
264.	Juli 23.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	2. 3. 10. 12.
265.	August 6.	Lucern.	Die Schirmorte Engelbergs.	3.
266.	August 19.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4.
267.	August 22.	—	Bern und Freiburg.	9.
268.	August 29.	Bern.	Bern und Savoyen.	2.
269.	September 13.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 8.
270.	September 30.	Lucern.	Sechs katholische Orte.	3. 4. 6. 9.
271.	November 13.	An der Sense.	Bern und Freiburg.	9.
272.	December 14.	Lenzburg.	Die evang. Orte, Soloth., St. Gallen u. Bünden.	1—3. 7. 11. 12.

1595.

273.	Januar 4.	Uri.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
274.	Januar 23. u. 24.	Aarau.	Die evang. u. zugewandten Orte, nebst Solothurn.	2. 7. 10. 11. 12.
275.	Februar 7.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 5. 8. 9. 10.
276.	Februar 13.	An der Sense.	Bern und Freiburg.	9.
277.	Februar 19.	Baden.	Die XIII und zugewandten Orte.	1—4. 7. 9—13. 17.
278.	April 17.	Rapperswyl.	Zürich, Schwyz und Glarus.	4. 7.
279.	April 19.	Lucern.	Sechs katholische Orte.	3. 4. 6. 9.
280.	April 26.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4.
281.	Juni 21.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4.
282.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 7. 9—12.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

283.	Juni 25.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6. 7. 9—13. 17.
284.	im Juli.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 7. 9—12.
285.	27. Juli — 4. October	—	Gesandtschaft nach Frankreich.	3. 8.
286.	August 1.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 5.
287.	August 17.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4.
288.	August 19. — Oct. 19.	—	Gesandtschaft der evang. Orte ꝛc. nach Frankreich.	12.
289.	August 22.	Lucern.	VII katholische Orte und Appenzell.	3. 9.
290.	August 24.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—5. 7. 9—13. 17.
291.	September 13.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
292.	October 16.	St. Gallen.	Lucern und Graf von Hohenems.	3.
293.	November 12.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
294.	November 27.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.

1596.

295.	Januar 16.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 8.
296.	Januar 21.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6. 7. 9—12. 17.
297.	Februar 5.	Bern.	Bern und Freiburg.	2.
298.	Februar 19.	Freiburg.	Bern und Freiburg.	2. 9.
299.	Februar 21. — März 5.	Luggarus.	Rechtstag.	1. 3. 4.
300.	April 5.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4.
301.	April 17.	Lucern.	V katholische Orte nebst Freiburg.	3. 6. 9.
302.	Mai 13.	Frauenfeld.	Die das Thurgau regierenden Orte.	1. 3. 7. 9. 10.
303.	Mai 14.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	2. 9.
304.	Juni 10.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	4.
305.	Juni 18.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 5. 9. 10.
306.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 7. 10. 11. 12.
307.	Juni 30.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6. 7. 9—13. 17.
308.	im Juli.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 7. 11. 12.
309.	Juli 29. u. 30.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 5.
310.	August 1.	Muri.	Die die Freiämter regierenden Orte.	1. 3. 5. 8.
311.	August 26.	Wyl.	Vermittlungsconferenz.	3.
312.	September 5.	Stans.	VII katholische Orte.	3. 6. 9. 10.
313.	September 10.	Lucern.	Lucern, Schwyz und Unterwalden.	3. 6.
314.	September 16.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	1. 2. 11.
315.	October 29.	Lucern.	Sechs katholische Orte nebst Appenzell.	3. 9.
316.	November 3.	Aarau.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—3. 7—13. 17.
317.	nach 16. November.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
318.	November 26.	Lucern.	VII katholische Orte und katholisch Glarus.	3. 9. 10.
319.	December 3.—5.	Constanz.	Abordnung der evangelischen Orte.	11.
320.	December 30.	Lachen.	Zürich, Schwyz und Glarus.	7.

1597.

321.	Januar 14.	Lucern.	V katholische Orte und katholisch Appenzell.	3.
322.	Januar 19.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—3. 7. 9—12. 17.
323.	Februar 10.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
324.	zwischen 6. u. 10. März.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
325.	März 26.	Lucern.	Sechs katholische Orte.	3. 6. 9.
326.	April 14.	An der Sense.	Bern und Freiburg.	9.
327.	April 28.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	1. 11. 12.
328.	April 29.	Lucern.	Sechs katholische Orte und kathol. Appenzell.	3. 9.
329.	vor 11. Mai.	Königsfelden.	Marchverhandlungen.	3.
330.	Mai 11.	Baden.	Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.	1—4. 7. 10—13. 17. 18.
331.	Juni 16.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	Engelberg.
332.	Juni 23.	Gersau.	V katholische Orte.	3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

333.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 9. 10. 12.
334.	Juni 29.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6—12. 17.
335.	Juli 23.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 9. 12.
336.	August 12.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 6. 8—10.
337.	August 15.	Grandson und Orbe.	Bern und Freiburg.	9.
338.	August 31. — Sept. 8.	Appenzell.	Schiedverhandlungen.	3. 9. 10.
339.	September 29.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	1. 11.
340.	October 7.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 6. 8. 9.
341.	November 5.—10.	An der Sense.	Schiedverhandlung zwischen Bern u. Freiburg.	2.
342.	November 9.	Baden.	Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.	1—3. 7. 9—13. 15. 17.
343.	November 17.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
344.	December 1.	Luggarus.	Außerordentliche Conferenz.	2—4. 7. 10—12.

1598.

345.	Januar 28.	Mailand.	Beitritt Appenzell J.-Rh. z. Bündniß m. Spanien.	13.
346.	Februar 7.	Brunnen.	Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.	3. 8.
347.	März 31.	Kreuzlingen.	Die das Thurgau regierenden VII Orte.	3. 4. 6. 8.
348.	April 5.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—3. 6. 8—13. 17.
349.	Mai 7.—11.	Solothurn.	Freiburg und Solothurn.	9. 10.
350	Mai 14.	Biel.	Bern, Freiburg und Solothurn.	9.
351.	Juni 1.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	6.
352.	Juni 7.—10.	Aarau und Seengen.	Marchverhandlungen.	3. 6. 8.
353.	Juni 16.	Lucern.	VII katholische Orte und Appenzell J.-Rh.	3. 6. 8—10.
354.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 6. 7. 10—12.
355.	Juni 28.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6. 7. 9—12. 17.
356.	Juli 23.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
357.	Juli 27.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 6. 7. 10—12.
358.	Juli 28.	Lucern.	VII katholische Orte und katholisch Appenzell.	3. 4. 6. 9. 10.
359.	August 6.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 5.
360.	August 7.	Solothurn.	Sechs katholische Orte.	3. 4. 6. 8—10.
361.	August 24.	Bern.	Bern und Freiburg.	2.
362.	August 25.—27.	Wyl.	Vermittlungsconferenz.	3. 4. 7.
363.	September 7.	Freiburg.	Bern und Freiburg.	2. 9.
364.	September 13.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—3. 6—12. 17.
365.	November 15.	Baden.	XII die enneth. Vogt. regierenden Orte.	1—3. 7. 9—12. 17.
366.	November 16.—20.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
367.	November 17.	Lucern.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 6.
368.	November 26.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	11. 12.
369.	December 4.	Fraubrunnen.	Bern und Solothurn.	2.

1599.

370.	Januar 22.—25.	Solothurn.	Freiburg und Solothurn.	9.
371.	Februar 1.	Lucern.	VII katholische Orte und katholisch Appenzell.	3. 4. 9. 10.
372.	Februar 14.	Baden.	Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.	1—4. 9—13. 17. 18.
373.	April 22.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
374.	April 26.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
375.	Mai 5.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
376.	Mai 17.	Biel.	Schiedverhandlungen.	3. 10.
377.	Mai 25.	Lucern.	VII katholische Orte und katholisch Appenzell.	3. 4. 6. 9. 10.
378.	Mai 31.	Murten.	Bern und Freiburg.	2.
379.	Juni 2.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 4. 6.
380.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 7. 10. 12.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

381.	Juni 27.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 7. 9—13. 17.
382.	Juni 28.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	3.
383.	zw. 30. Juni u. 3. Juli	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
384.	im Juli.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 7. 10. 12.
385.	nach 26. Juli.	Biel und Bern.	Abordnung von Freiburg und Solothurn.	9.
386.	August 5.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
387.	August 19.	Sarganserland.	Die regierenden Orte.	1.
388.	August 27.	Lichtensteig.	Vermittlungsconferenz.	3.
389.	August 31.	Lucern.	VII katholische Orte und Appenzell J.-Rh.	3. 6. 9. 10.
390.	October 1.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 8. 10.
391.	October 10.	Baden.	Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.	1. 3. 4. 6—13. 17.
391a	October 13.	Chur.	III Bünde und Wallis.	19.
392.	October 18.	Schwyz.	VII katholische Orte.	3. 9. 10.
393.	October 29.	Lucern.	VII katholische Orte und katholisch Appenzell.	3. 6. 9. 10.
394.	November 8—10.	Bern.	Verhandlungen wegen Biel.	2. 3. 6. 9. 10.
395.	nach 19. November.	Schwyz (?).	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
396.	November 27.	Zürich.	Zürich, Glarus, Basel, Schaffh., Appenz. A.-Rh.	7.
397.	December 17.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.

1600.

398.	Januar 25.	Lucern.	VII katholische Orte.	3—6. 9. 10.
399.	Februar 14.	Lachen.	Zürich, Schwyz und Glarus.	1. 4.
400.	Februar 18.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	1. 2. 11. 12.
401.	Februar 26.	Brunnen.	Schwyz und Unterwalden.	6.
402.	März 1—3.	Lucern.	Lucern und Abt von St.Gallen.	3.
403.	März 3.	Brunnen und Uri.	Uri, Schwyz und Unterwalden.	4.
404.	März 6.	Solothurn.	Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.	1.3.4.6.9—12.15.18.19.
405.	März 19.	Baden.	Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.	1—7. 9—13. 15. 17. 18.
406.	März 20.	Dießenhofen.	Die das Thurgau reg. Orte und Schaffhausen.	2—5. 7.
407.	April 11.	Lucern.	VII katholische Orte und katholisch Appenzell.	3—6. 8—10.
408.	April 26.	Weggis.	V katholische Orte.	3. 4. 6. 8.
409.	Mai 10.	Sitten.	Rathsbotschaft der VII katholischen Orte.	3. 9. 10.
410.	Mai 14.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—3. 5. 7.9—13.16—18.
411.	Mai 28.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	3.
412.	Juni 13—15.	Lucern.	VII katholische Orte und katholisch Appenzell.	3. 4. 9. 10.
413.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 6. 7. 10. 12. 16.
414.	Juni 25.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6. 7. 9—13. 16. 17.
415.	Juli 12—14.	Ursern.	VII katholische Orte und Wallis.	3. 5. 9. 10.
416.	Juli 17.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 6. 7. 10. 12. 16.
417.	August 16.	Sitten.	III Bünde und Wallis.	3. 19.
418.	August 28.	Pruntrut.	Freiburg, Solothurn und Bischof von Basel.	9.
419.	August 29.	Lucern.	VII katholische Orte und katholisch Appenzell.	3. 4. 9. 10. 13.
420.	September 19.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 9. 10.
421.	September 21.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
422.	October 1.	Baden.	Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.	1—3. 5. 7—13. 15—18.
423.	nach 20. October.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
424.	October 31.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
425.	November 26.	Baden.	Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.	1—3. 6. 7—13. 15—18.
426.	nach 30. November.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.

1601.

427.	Februar 16.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 6.
428.	April 27.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 9. 10.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

429.	Mai 22.	Sitten.	Abordnung der IV evangelischen Städte.	11.
430.	Juni 4.	An der Senſe.	Bern und Freiburg.	2. 9.
431.	Juni 18.	Lucern.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 4. 6.
432.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 6. 7. 9. 10. 12.
433.	Juli 1.	Baden.	Jahrrechnungstagſazung d. XIII u. zugew. Orte.	1—5. 7—13. 15—18.
434.	Juli 16.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 6. 7. 9. 10. 12. 16.
435.	Juli 22.	Murten.	Bern und Freiburg.	9.
436.	Juli 25.	Glarus und Weſen.	Schwyz und Glarus.	4.
437.	Juli 26.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
438.	Juli 31.	Sarnen.	VII katholiſche Orte und Wallis.	3. 4. 5. 8—10.
439.	Auguſt 13.	St. Germain.	Einſchluß Genfs in den Frieden von Lyon.	Genf.
440.	Auguſt 20.	Bern.	Bern und Freiburg.	2.
441.	Auguſt 24.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4.
442.	Auguſt 27.	Freiburg.	Bern und Freiburg.	2. 9.
443.	September 13.	Solothurn.	Tagſazung der XIII und zugewandten Orte.	1—7. 9—12. 15. 16. 18.
444.	September 24.	An der Senſe.	Bern und Freiburg.	2. 9.
445.	September 25.	Lucern.	Sechs katholiſche Orte und katholiſch Appenzell.	3—6. 9.
446.	October 1—3.	Enſisheim.	Verhandlungen mit Öſterreich.	11. 12.
447.	October 5.	Murten.	Bern und Freiburg.	2.
448.	October 7.	Baden.	Tagſazung der XIII und zugewandten Orte.	1—7. 9—13. 15—18.
449.	November 2.	Glarus.	Schwyz und Glarus.	4.
450.	November 12.	An der Senſe.	Bern und Freiburg.	2. 9.
451.	nach 17. November.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
452.	November 26.	Solothurn.	Tagſazung der XIII und zugewandten Orte.	1—4. 6. 9—12. 15. 16. 18.
453.	December 10.	Lucern.	Lucern, Schwyz, Unterwalden.	3. 5.

1602.

454.	Januar 8.	Lucern.	VII katholiſche Orte und katholiſch Appenzell.	3—6. 9.
455.	Januar 22.	Lucern.	Sechs katholiſche Orte und kathol. Appenzell.	3. 4. 5. 9.
456.	Januar 29.	Solothurn.	Tagſazung der XIII und zugewandten Orte.	1—4. 6. 9—12. 15. 16. 18.
457.	Januar 31.	Murten.	Bern und Freiburg.	2.
458.	Februar 25.	Stans.	Die Schirmorte Engelbergs.	3—6.
459.	März 5.	Lucern.	Die katholiſchen Orte.	3—6. 9. 10.
460.	März 17.	Baden.	Tagſazung der XIII Orte.	1—4. 6. 7. 9—13. 17. 18.
461.	März 19.	Murten.	Bern und Freiburg.	2.
462.	April 23.—25.	Bern.	Tagſazung von zehn Orten.	3. 6. 9. 12.
463.	Mai 8.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
464.	Mai 13.	Frauenfeld und Dießenhofen.	Die das Thurgau regierenden VII Orte.	1. 3. 4.
465.	Mai 20.	Murten.	Bern und Freiburg.	2.
466.	Mai 22.	Solothurn.	Die mit Frankreich verbündeten Orte.	3. 6. 7. 9—11. 15.
467.	Mai 30.	An der Senſe.	Bern und Freiburg.	2.
468.	Juni 1.	Glarus.	Schwyz und Glarus.	4.
469.	Juni 10.	Bern.	Bern und Wallis.	19.
470.	Juni 11.	Lucern.	Die katholiſchen Orte.	3. 4. 6. 9. 10.
471.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 9—12.
472.	Juni 24.	An der Senſe.	Bern und Freiburg.	2.
473.	Juni 27.	Solothurn.	Die mit Frankreich verbündeten Orte.	3. 6. 7. 9. 11. 12. 15.
474.	Juni 30.	Baden.	Jahrrechnungstagſazung d. XIII u. zugew. Orte.	1—4. 6. 9—13. 15—17.
475.	Juli 22.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
476.	Juli 29.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 5. 9—12.
477.	Auguſt 5.	Rapperswyl.	Zürich, Schwyz und Glarus.	1. 4. 7.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

478.	August 7.	Pfäfers und Sargans.	Die die Grafschaft Sargans regierenden Orte.	3. 16.
479.	September 24.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 4.
480.	October 1.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 9.
481.	October 20—26.	Paris.	Bundesbeschwörung.	2. 3. 7. 9. 11. 12. 15. 16. 18.
482.	October 29—31.	Sitten.	Bundesbeschwörung.	3. 5. 6. 9. 10. 19.
483.	November 17.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
484.	December 2.	Murten.	Bern und Freiburg.	2.
485.	December 19.	Murten.	Bern und Freiburg.	2. 9.

1603.

486.	Januar 2.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
487.	Januar 21. u. 22.	Rapperswyl.	Zürich, Schwyz und Glarus.	1. 4.
488.	Januar 30.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	2. 11. 12.
489.	Februar 16.	Baden.	Tagsazung der XIII Orte.	1—4. 7. 9—13. 16. 17.
490.	März 2.	Chur.	Vermittlungsconferenz.	3. 4. 12.
491.	März 8.	Mühlhausen.	Abordnung der evangelischen Orte.	11.
492.	März 15.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 4. 5.
493.	März 24.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 9. 10.
494.	April 8.	Lucern.	VII katholische Orte und katholisch Appenzell.	3—6. 9. 10.
495.	April 17.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	2. 11. 12.
496.	Mai 6.	Weggis.	Marchangelegenheiten.	6.
497.	Mai 9.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	2. 11. 12.
498.	Mai 22.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 9. 10.
499.	Juni 4.	Solothurn.	Basel, Solothurn und Schaffhausen.	3. 11. 12. 16.
500.	Juni 16.	Grandson.	Bern, Freiburg und Neuenburg.	2.
501.	Juni 17. — Juli 23.	St. Julien.	Friedensvermittlung zwischen Savoyen u. Genf.	10. 11. 12.
502.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 10—12.
503.	Juni 26.	Lucern.	VII katholische Orte und katholisch Appenzell.	3. 4. 5. 9. 10.
504.	Juli 2.	Baden.	Jahrrechnungstagsazung der XIII Orte.	1—5. 7. 9—13. 16. 17.
505.	Juli 18.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 10—12.
506.	Juli 31.	Sitten.	Abordnung der IV evangelischen Städte.	12.
507.	August 1.	Weggis.	V katholische Orte.	3. 4. 5. 6.
508.	August 8.—20.	Wallis.	Abordnung der VII katholischen Orte.	3. 4. 10.
509.	August 15.	—	Bündniß der III Bünde mit Venedig.	Chur.
510.	August 20.—22.	Lucern.	VII katholische Orte.	3—6. 9. 10.
511.	September 1.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 6. 9. 10.
512.	nach 8. September.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
513.	September 9.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	6.
514.	September 30.	Lucern.	VII katholische Orte und katholisch Appenzell.	3—6. 9. 10.
515.	October 12.	Baden.	Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.	1—7. 9—13. 15—19.
516.	October 28.	Lucern.	VII katholische Orte.	3—6. 8. 10.
517.	November 6.	Solothurn.	VII katholische Orte nebst Glarus.	3. 7. 16.
518.	November 9.	Baden.	Tagsazung der XIII Orte.	1—5. 7—13. 16. 17.
519.	November 18.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
520.	nach 21. November.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	9.
521.	December 29.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	1. 2. 11. 12.

1604.

522.	Januar 13.	Rapperswyl.	Die die Grafschaft Sargans regierenden Orte.	1. 7. 16. 17.
523.	Januar 27. u. 28.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 9. 10. 15.
524.	Februar 8.	Baden.	Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.	1—13. 15—18.
525.	März 5.	Weggis.	V katholische Orte.	3. 5.
526.	April 14.	Weggis.	V katholische Orte.	3. 4. 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

527.	April 27.	Lucern.	VII katholische Orte und katholisch Glarus.	3. 5. 6. 8—10. 15.
528.	Mai 9.	Baden.	Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.	1—3. 7—13. 15. 17. 18.
529.	Mai 27. — Juli 22.	Paris.	Eidgenössische Abordnung.	1. 10. 12.
530.	Juni 14.	Mailand.	Abordnung zur Bundesbeschwörung.	3. 13. 15. 16.
531.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 9—12.
532.	Juni 25.	Lucern.	Die mit Savoyen verbündeten Orte.	3. 4. 6. 9.
533.	Juni 27.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 7. 9—13. 16. 17.
534.	Juli 21.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 9—12.
535.	August.	Mailand.	Gesandtschaftsbericht.	2. 11.
536.	August 6.	Weggis.	V katholische Orte.	3. 4. 5.
537.	August 9. u. 10.	Aarau.	Die evangelischen und zugewandten Orte.	1. 2. 7. 11. 12.
538.	August 24.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
539.	August 29.	Baden.	Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.	1—4. 6. 9—13. 15. 16. 18.
540.	September 20.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte und Glarus.	1. 7. 11. 12. 16.
541.	October 1.	Weggis.	Die IV Waldstätte.	3. 4. 5. 6.
542.	October 7—11.	Zug.	Die IV Waldstätte.	3. 5. 6.
543.	October 22. u. 23.	Lucern.	Die IV Waldstätte.	3. 4. 5. 6. 9.
544.	November 7.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—10. 12. 13. 16. 17.
545.	November 10.	Weggis.	Die IV Waldstätte.	3. 4. 5.
546.	November 16.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
547.	November 28.	—	Marchverhandlungen.	3.
548.	November 29.	Lucern.	VII katholische Orte und katholisch Glarus.	3. 4. 6. 9. 10.
549.	December 15.	Pruntrut.	VII katholische Orte und Bischof von Basel.	6.

1605.

550.	Januar 14.	Weggis.	Die IV Waldstätte.	3. 4. 6.
551.	Januar 24.	Bern.	Bern und Freiburg.	2.
552.	Januar 31.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
553.	Februar 7.	Freiburg.	Bern und Freiburg.	2. 9.
554.	Februar 17.	Küßnacht.	V katholische Orte.	4.
555.	Februar 28.	Weggis.	V katholische Orte.	3. 4.
556.	März 1. u. 2.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4.
557.	März 7.	Lucern.	V katholische Orte.	3.
558.	März 21.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 8.
559.	April 13.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 4. 8.
560.	April 17.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—4. 7—13. 16. 17.
561.	Mai 17.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 6. 9. 10.
562.	Juni 2.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte und Glarus.	1. 11. 12. 16.
563.	Juni 20.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 4.
564.	Juni 21.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 6.
565.	vor 22. Juni.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
566.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 7. 9—12.
567.	Juni 26.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6. 7. 9—13. 16. 17.
568.	Juli 8.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
569.	im Juli.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 7. 9—12.
570.	Juli 26.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
571.	August 18.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 6.
572.	August 25.	Solothurn.	Die evangelischen Orte.	11.
573.	August 28.	Bremgarten.	Die die Freiämter regierenden Orte.	1. 3. 6. 7. 8.
574.	September 6.	An der Sense.	Bern und Freiburg.	2. 9.
575.	September 7.	—	Beitritt Zürichs z. Vertrag v. 8. Mai 1579.	Genf.
576.	October 17. u. 18.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 6. 8.
577.	October 23.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6—13. 16. 18.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

578.	November 28.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
579.	December 4.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	11.
580.	December 5. u. 6.	Lucern.	Die katholischen Orte und Abt von St.Gallen.	3. 6. 8. 9. 13. 15.

1606.

581.	Januar 15.	Baden.	Tagsazung der XIII Orte.	1—3. 6. 9—13. 15—18.
582.	zw. 9. u. 15. Februar.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
583.	Februar 22.	Aarau.	Zürich und Bern.	1.
584.	Februar 27.	Solothurn.	Die mit Frankreich verbündeten Orte.	2. 3. 4. 9. 11. 12. 13.
585.	März 10.	Lucern.	Die mit Spanien verbündeten Orte.	3. 9. 13. 15.
586.	März 13.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	11.
587.	April 18.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 6. 9. 10.
588.	April 22.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	11.
589.	Mai 7.	Baden.	Tagsazung der XIII Orte.	1—3. 7—13. 16. 17.
590.	Mai 23.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
591.	Juni 13—15.	Solothurn.	Schiedverhandlungen in der Bieler Angelegenh.	1. 3. 9. 11.
592.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 9. 10. 16.
593.	Juni 25.	Baden.	Jahrrechnungstagsazung der XIII Orte.	1—3. 8—13. 17.
594.	Juni 26.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	Engelberger Kl.-A.
595.	nach 23. Juli.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
596.	Juli 24.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 7. 9. 10. 16.
597.	nach 26. Juli.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
598.	August 1.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 6.
599.	August 25.	Aarau.	Die evangelischen und zugewandten Orte.	1. 11. 12. 16.
600.	September 13.	Lucern.	Die katholischen Orte und Abt von St.Gallen.	3. 6. 8—10. 13. 15.
601.	nach 15. September.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
602.	September 24.	Baden.	Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.	1—3. 6. 7. 9—13. 15—18.
603.	October 19.	Gersau.	Die IV Waldstätte.	3.
604.	November 6.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
605.	November 8.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 8. 9. 10.
606.	November 9.	Zürich.	Münzconferenz.	3. 4. 7.
607.	November 19.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	—
608.	December 14.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	1. 11. 12. 16.

1607.

609.	Februar 5. u. 6.	Solothurn.	Vermittlung zwischen Bern und Freiburg.	2. 3. 9. 10.
610.	Februar 19.	Zug.	Münzconferenz.	3.
611.	Februar 20.	Aarau.	Zürich und Bern.	1. 2.
612.	Februar 21.	Lucern.	VII katholische Orte und katholisch Appenzell.	3. 6. 9. 10. 13.
613.	Februar 23.	Solothurn.	Tagsazung der XIII Orte.	1—5. 9—13. 16.
614.	März 1. u. 2.	Lucern.	Die mit Spanien verb. Orte u. Abt v. St.Gallen.	3. 6. 9. 13. 15.
615.	März 16.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4.
616.	März 22.	Bern.	Münzconferenz.	2. 9.
617.	März 27.	Neuenburg a/R.	Verhandlungen wegen Mühlhausen.	11. 12.
618.	April 22.	Baden.	Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.	1—4. 8—13. 15—18.
619.	Mai 11.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 4. 8.
620.	Mai 13.—28.	Chur.	Eidgenössische Abordnung.	3. 8—13. 15. 16. 18.
621.	Mai 21.	Frauenfeld.	Die im Thurgau regierenden VII Orte.	3. 8.
622.	Mai 28. u. 29.	Solothurn.	Vermittlungsconferenz.	2. 9. 10.
623.	Juni 10.	Baden.	Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.	1—4. 8—13. 15. 17. 18.
624.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 9—12.
625.	Juli 1.	Baden.	Jahrrechnungstagsazung der XIII Orte.	1—4. 9—13. 15. 17.
626.	Juli 3.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
627.	Juli 16.—21.	Chur.	Eidgenössische Abordnung.	3. 4. 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

628.	Juli 24.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 6. 9. 10. 11.
629.	Juli 26.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 6. 9. 10. 15.
630.	August 1.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
631.	August 5.	Baden.	Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.	1—3. 8—13. 15. 17. 18.
632.	August 13.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
633.	August 16.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 4. 6. 8. 10.
634.	August 24.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
635.	August 28.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 6. 8.
636.	September 2.	Baden.	Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.	1—3. 9—13. 15. 17.
637.	vor 5. September.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
638.	September 27.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
639.	October 1.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	1. 3. 11. 12. 16.
640.	October 15.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 8.
641.	October 25.	Uri.	Uri, Schwyz und Unterwalden.	4. 6.
642.	November 5.—7.	Solothurn.	Vermittlung zwischen Bern und Freiburg.	2. 9.
643.	November 6.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 6. 8.
644.	November 17.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4.
645.	November 28.	Schwyz (?).	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
646.	December 3.	Lucern.	Lucern und Schwyz.	4.
647.	December 22.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Unterwalden.	6.

1608.

648.	Januar 9.	Bellelay.	Bern, Freiburg und Bischof von Basel.	9.
649.	Februar 8.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
650.	März 18.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
651.	März 24.	Aarau.	Die evangelischen Orte und Mühlhausen.	1. 2. 11. 12. 16.
652.	April 10.—12.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 6. 8.
653.	Mai 6.—9.	Lucern.	Die katholischen Orte und Abt von St.Gallen.	3. 4. 6. 8—10. 13. 15.
654.	Mai 31.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
655.	Juni 10.	Zürich.	Die evangelischen Orte.	1. 11. 12.
656.	Juni 16.	Lucern.	VII katholische Orte.	3—6. 8—10.
657.	Juni 19.	Guggisberg.	Bern und Freiburg.	2.
658.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 9—11.
659.	Juni 29.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 7. 9—13. 15—17.
660.	Juli 15.	Brunnen.	Uri, Schwyz, und Nidwalden.	6.
661.	Juli 20.	—	Marchconferenz, betreffend Anstände zu Lumino.	6.
662.	Juli 21.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 9—11.
663.	Juli 28.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	6.
664.	August 2.	Zürich.	Münzconferenz.	3. 7.
665.	August 18.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
666.	August 24.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
667.	September 5.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Unterwalden.	6.
668.	September 5. u. 6.	Rapperswyl.	Zürich, Schwyz und Glarus.	1. 4.
669.	September 19.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	2. 9.
670.	October 1.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
671.	October 10.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
672.	October 20.—24.	Lucern.	Die katholischen Orte.	3. 4. 6. 8—10. 13. 15.
673.	October 29.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
674.	November 10.	Rheineck.	Die das Rheinthal regierenden Orte.	1. 3. 4. 7. 8. 13.
675.	November 17.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
676.	November 20.	Frauenfeld.	Die das Thurgau regierenden katholischen Orte.	3. 4. 6.
677.	December 1.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
678.	December 8.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
679.	December 15.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 6. 8—10.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1609.

680.	Januar 26.	An der Senſe.	Bern und Freiburg.	2. 9.
681.	Februar 3.—6.	Lucern.	Die katholiſchen Orte und Abt von St.Gallen.	3. 4. 6. 8—10. 13. 15.
682.	Februar 16.	Roveredo.	Abordnung von Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
683.	März 16.	Gersau.	Die IV Waldſtätte.	3. 4. 6.
684.	März 23.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
685.	März 30. u. 31.	Zug und Baar.	Abordnung der IV Waldſtätte.	3. 6. 9. 10.
686.	April 1.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
687.	April 10.	Gersau.	Die IV Waldſtätte.	3. 4. 5.
688.	April 13.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	2.
689.	April 28.—30.	Lucern.	Die katholiſchen Orte.	3. 4. 6. 8—10. 13.
690.	Mai 18.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
691.	Juni 1.—9.	—	Bern und Freiburg.	2. 9.
692.	Juni 5.	Gersau.	V katholiſche Orte.	3—5. 6. 8.
693.	Juni 12.	Aarau.	Die IV evangeliſchen Städte.	1. 2. 11. 12.
694.	zwiſchen 13. u. 19. Juni	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
695.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 7. 9—11.
696.	Juni 25.	Gersau.	Die IV Waldſtätte.	3. 4. 6.
697.	Juni 28.	Baden.	Jahrrechnungstagſatzung der XIII Orte.	1—4. 7. 9—13. 16. 17.
698.	Juni 28.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
699.	Juli 15.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 7. 9—11.
700.	Auguſt 11.	Gersau.	V katholiſche Orte.	3. 5.
701.	Auguſt 31. — Sept. 2.	Solothurn.	Vermittlung zwiſchen Bern und Freiburg.	2. 9. 10. 12.
702.	September 5.	Gersau.	V katholiſche Orte.	3. 4. 5.
703.	September 14.	Solothurn.	Die mit Frankreich verbündeten Orte.	1—3. 9—13. 16.
704.	September 16.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
705.	September 26.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
706.	September 28.	Aarau.	Die evangeliſchen Orte.	1. 2. 11. 12. 16.
707.	October 5.	Lucern.	V katholiſche Orte.	3. 4. 6. 8.
708.	October 14.	Lucern.	Lucern und Uri.	3.
709.	October 19.—31.	Frauenfeld.	Die das Thurgau regierenden Orte.	1—4. 7—12. 16.
710.	October 20.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
711.	November 9.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
712.	vor 14. December.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
713.	December 14.—16.	Lucern.	Die katholiſchen Orte.	3. 4. 6. 8—10. 13.
714.	December 23.	Gersau.	Die IV Waldſtätte.	3.

1610.

715.	Januar 9.—12.	Ägeri und Zug.	Die IV Waldſtätte.	3. 4. 6. 9. 10. 13.
716.	Januar 14.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
717.	Januar 28.	An der Senſe.	Bern und Freiburg.	2. 9.
718.	Januar 29.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
719.	Januar 30.	St. Gallen.	Öſterreichiſche Abordnung.	1.
720.	Februar 3.	Aarau.	Die IV evangeliſchen Städte.	1. 2. 11. 12.
721.	Februar 3. u. 4.	Lucern.	Die katholiſchen Orte.	3—6. 8—10.
722.	Februar 14.	Baden.	Tagſatzung der XIII Orte.	1—13. 16. 17.
723.	In der Faſten.	Rapperswyl.	Zürich, Schwyz und Glarus.	1.
724.	März 22. u. 23.	Lucern.	VII katholiſche Orte.	3. 6. 8. 9.
725.	April 19.	Solothurn.	Vermittlungsconferenz.	9. 10.
726.	April 22.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
727.	April 26.	Aarau.	Die IV evangeliſchen Städte.	1. 2. 11. 12.
728.	April 28.	Lucern.	Die mit Spanien verbündeten Orte.	3. 4. 6. 8. 9. 13.
729.	Mai 16.	Lucern.	Bundeserneuerung mit dem Biſchof von Baſel.	3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

730.	Mai 23.—28.	Baden.	Schiedverhandlung in der Bieler Angelegenheit.	3. 7. 9. 11.
731.	Mai 25.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
732.	Juni 3.	Gersau.	V katholische Orte.	4. 8.
733.	Juni 9.	Frauenfeld.	Die das Thurgau regierenden VII Orte.	3. 4. 6.
734.	Juni 19.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 6. 8.
735.	Juni 20.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	6.
736.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 2. 7. 9—11.
737.	Juni 25. u. 26.	Lucern.	Die katholischen und zugewandten Orte.	3—6. 8—10.
738.	Juli 2. u. 3.	Lucern.	Die katholischen Orte.	3. 4. 6. 8—10. 13. 16.
739.	Juli 3.	Lucern.	Vermittlung im Gachnanger Handel.	3. 11. 12.
740.	Juli 5—13.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—4. 7—13. 17.
741.	Juli 13.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 2. 10. 11.
742.	Juli 26.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4.7.9.10.12.13.16.17.
743.	Juli 29.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 5. 6. 8.
744.	August 6.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Unterwalden.	6.
745.	August 13.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Unterwalden.	6.
746.	August 21.—23.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 5. 8.
747.	August 23.	Frauenfeld.	Die das Thurgau regierenden Orte.	1. 3. 4. 8. 16.
748.	August 26.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
749.	September 7.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
750	September 15.	Lucern.	VII katholische Orte.	3—6. 8—10.
751.	September 20.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte und Mühlhausen.	1. 2. 11. 12.
752.	September 24.	Lucern.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 4. 6.
753.	October 14.	Lucern.	Die katholischen Orte und Abt von St.Gallen.	3—6. 8—10. 13.
754.	October 15.	Lucern.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 6.
755.	October 21.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6—13. 16. 17.
756.	November 3.	Ensisheim.	Verhandlungen mit Österreich.	1. 3.
757.	November 15.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
758.	Nov. 30. — Dec. 22.	Winterthur.	Gachnanger Handel.	3. 4. 7. 16.
759.	December 12.	Paris.	Burgundische Neutralität.	—
760.	December 21.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte u. Mühlhausen.	1. 2. 11. 12.

1611.

761.	Januar 19.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 4. 8.
762.	Januar 26.	Uri.	V katholische Orte.	3. 4. 6.
763.	Februar 25.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
764.	März 4.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 9. 10.
765.	März 6.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6. 7. 9—13. 16. 17.
766.	März 12.	Zürich.	Zürich, Schwyz und Glarus.	1. 4. 7.
767.	März 15.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
768.	März 18.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
769.	März 25.	Solothurn.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—4. 8—13.
770.	April 26.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
771.	Juni 6.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 6. 8—10.
772.	Juni 16.	Luggarus.	Anstände zwischen Luggarus und Bellenz.	3.
773.	Juni 20. u. 21.	Lucern.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 6.
774.	Juni 21.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
775.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 2. 5. 9. 11.
776.	Juni 26.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung.	1—5. 9—13.
777.	Juli 18.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 2. 9—11. 16.
778.	Juli 23.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 4. 5. 8.
779.	August 22.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
780.	August.	Sargans (?).	Die die Landvogtei Sargans regierenden Orte.	5. 7.
781.	October 10.	Weggis.	V katholische Orte.	3. 5. 6. 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

782.	October 31.	Gersau.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
783.	November 9.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4. 6. 8.
784.	November 14.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
785.	December 12.	Gersau.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.

1612.

786.	Januar 23.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
787.	Februar 8.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
788.	März 5.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
789.	März 12.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 11. 12.
790.	März 12.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4.
791.	März 16.	Gersau.	V katholische Orte.	6.
792.	April 5.	Baden.	Die die IV ennetb. Vogt. reg. XII Orte.	1—4. 8—12. 16. 17.
793.	April 24.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
794.	Mai 9.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
795.	Mai 15.	Brugg.	Die IV evangelischen Städte.	1. 11. 12.
796.	Mai 28.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
797.	Juni 18.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 6. 8—10.
798.	Juni 19.	Zürich.	Zürich, Bern und evangelisch Glarus.	1. 16.
799.	Juni 23.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
800.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 12. 16.
801.	Juni 27.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 4. 6.
802.	Juni 29.	Stans.	Die Schirmorte Engelbergs.	6.
803.	Juli 1.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 7—13. 16. 17.
804.	Juli 5.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 4.
805.	im Juli.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 9—11. 16.
806.	Juli 30.	Lucern.	Die katholischen Orte.	3. 5. 6. 8. 10. 13.
807.	August 18.	Gersau.	V katholische Orte.	3—6. 8.
808.	August 20.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
809.	August 23.	Zürich.	Abordnung der V katholischen Orte.	4.
810.	August 29.	Durlach.	Bundesbeschwörung.	1.
811.	October 4. u. 5.	Lucern.	Die katholischen Orte.	3. 4. 6. 8—10. 13.
812.	October 21.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—3. 5—13. 16. 17.
813.	November 20.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
814.	November 20. u. 21.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 5. 6. 8.
815.	November 27.	Rapperswyl.	Zürich, Schwyz und Glarus.	1. 4.
816.	December 13.	Lucern.	Die Schirmorte Engelbergs.	4.

1613.

817.	Januar 8.—10.	Lucern.	Die katholischen Orte.	3. 4. 6. 8—10. 13.
818.	Januar 21.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
819.	Januar 22.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
820.	Januar 29.	Zug.	Die die Freiämter regierenden Orte.	3—6. 8.
821.	Februar 28.	Lucern.	Die Schirmorte Engelbergs.	3—6.
822.	März 11.	Zug.	Zürich und die V katholischen Orte.	3. 4. 6. 15.
823.	März 28.	Rheinau.	Conferenz betreffend Rheinau.	3.
824.	April 14.	Stans.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 6.
825.	Mai 18.	Lucern.	Die mit Spanien verbündeten kathol. Orte ꝛc.	3. 4. 6. 9. 13.
826.	Juni 10.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	2.
827.	Juni 11.	Gersau.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4.
828.	Juni 17.	Lucern.	VII katholische Orte.	3—6. 8.
829.	Juni 20.	Solothurn.	Tagsatzung der XIII Orte und Wallis.	1. 2. 7. 9—12.
830.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—4. 6. 7. 9—12. 16.
831.	Juni 30.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—4. 6—13. 16. 17.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

832.	Juli 8.	Zug.	VII katholische Orte und Wallis.	3. 5. 6. 9. 19.
833.	.. Juli — 2. August.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—4. 6. 7. 9—12. 16.
834.	August 1.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
835.	August 16.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4.
836.	August 24.	Bellenz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
837.	September 16.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
838.	October 1.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
839.	October 7.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 5. 6. 8.
840.	October 28.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	11.
841.	October 28. u. 29.	Lucern.	Die katholischen Orte und Abt von St.Gallen.	3—6. 8. 9. 13. 15.
842.	November 5.	Altorf.	Uri, Schwyz und Unterwalden.	4. 6.
843.	November 22.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
844.	December 2.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
845.	December 5. u. 6.	Sitten.	Abordnung der VII katholischen Orte.	3.
846.	December 29. u. 30.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.

1614.

847.	Januar 20.	Zürich.	Beitritt Zürichs zum Bund mit Frankreich.	1.
848.	Januar 24.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
849.	Januar 25.	Freiburg.	Abordnung von Bern.	2. 9.
850.	Januar 27.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 9.
851.	Februar 6.	Zürich.	Zürich, Schwyz und Glarus.	4. 7.
852.	Februar 11.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
853.	Februar 16.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1—9. 11—13. 16. 17.
854.	Februar 18.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
855.	Februar 28.	Solothurn.	Die XIII Orte nebst Wallis.	1—4. 6—13. 16.
856.	April 18.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
857.	April 25.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
858.	April 29.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 6. 9.
859.	Mai 6. u. 7.	Stans.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 6.
860.	Mai 13.	Königsfelden.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
861.	Mai 16.—18.	Sitten.	Bundesschwur der VII kath. Orte mit Wallis.	3. 4. 6. 9. 10. 19.
862.	Mai 28.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
863.	Mai 31.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 6. 8.
864.	Juni 18.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 8. 9.
865.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 7. 9—12. 16.
866.	Juni 29.	Baden.	Jahrrechnungstagsatzung der XIII Orte.	1—3.5.7.9.11—13.16.17
867.	Juli 2.	Baden.	Die evangelischen Orte und Stadt St.Gallen.	1.
868.	Juli 26.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 7. 9—12. 16.
869.	Juli 30.	Lucern.	Die mit Spanien verbündeten Orte.	3. 5. 6. 8. 9. 13. 15.
870.	Juli 31.	Lucern.	Die mit Savoyen verbündeten Orte.	3.
871.	August 11.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 6.
872.	August 19. u. 20.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 5. 6.
873.	August 25.	Bern.	Bern und Freiburg.	2.
874.	August 29.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 5. 6. 8.
875.	August 31.	Baden.	Tagsatzung der XIII Orte.	1-3. 5-7. 9. 11-13. 16. 17.
876.	September 3.	Rheinfelden.	Vermittlungsverhandlungen.	1—3. 5—7. 9. 11. 12.
877.	September 4.	Freiburg.	Bern und Freiburg.	2. 9.
878.	September 20.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4.
879.	September 23.	Brunnen.	Uri, Schwyz, und Nidwalden.	4. 6.
880.	October 17.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	1. 2. 11. 12. 16.
881.	October 19.	Bremgarten.	Die die Freiämter regierenden Orte.	1. 3. 4. 7. 16.
882.	November 17.	Schwyz.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
883.	vor 5. December.	Gersau.	V katholische Orte (?).	6.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1615.

884.	Januar 5.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
885.	Januar 15.	Lucern.	Die katholischen Orte und Abt von St.Gallen.	3. 4. 6. 9. 13. 15.
886.	Januar 23.	Gersau.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 4. 5.
887.	Januar 27.	Baden.	Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.	1—7. 9. 11—13.15—17.
888.	März 30.	Zürich.	Zürich und Bern.	1. 2.
889.	April 29. u. 30.	Lucern.	VII katholische Orte.	3—6. 8. 9.
890.	Mai 20.	Lucern.	V katholische Orte.	3—5.
891.	Juni 15. u. 16.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 6. 9.
892.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 7. 9—11. 16.
893.	Juni 28.	Baden.	Jahrrechnungstagsazung der XIII Orte.	1—4. 7. 9.11—13. 16. 17.
894.	Juni 30.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 6.
895.	Juli 15.	Solothurn.	Bern, Basel und Solothurn.	10.
896.	im Juli.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1—3. 7. 9—11. 16.
897.	August 3.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
898.	August 3.	Bern.	Bern, Freiburg und Solothurn.	9.
899.	August 4.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte und Mühlhausen.	1. 11. 12.
900.	August 8.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 6. 9.
901.	August 18.	St. Gallen.	Münzconferenz.	3. 7. 9. 10. 13.
902.	August 25.	Rapperswyl.	Die die Grafschaft Sargans regierenden Orte.	1. 3. 4. 7. 8. 16.
903.	August 27.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 4. 6.
904.	September 7.	Brunnen.	Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.	6.
905.	September 9.	Ruffach.	Commissionstag.	12.
906.	September 10.	Fraubrunnen.	Bern und Solothurn.	2.
907.	October 12. u. 13.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 6. 9.
908.	November 5.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
909.	November 11.	Zürich.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
910.	November 16.—18.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.

1616.

911.	Januar 15.	Schaffhausen.	Zürich und Schaffhausen.	1. 12.
912.	Januar 25.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
913.	März 2.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
914.	März 14.—16.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 4. 6. 9.
915.	März 22.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
916.	März 26.	Weggis.	V katholische Orte.	3. 6. 8.
917.	April 9.	Rapperswyl.	Vermittlungsconferenz.	15.
918.	April 17.	Baden.	Tagsazung der XIII Orte.	1—9. 11—14. 16. 17.
919.	Mai 17.	Zürich.	Zürich und Bern.	1. 2.
920.	Mai 26.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
921.	Juni 5.	Neuenburg.	Erneuerung des Burgrechts mit Bern.	2.
922.	Juni 6.	Bremgarten.	Zürich und die V katholischen Orte.	1. 3. 4. 6.
923.	Juni 9.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
924.	Juni 21.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
925.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 6. 7. 9. 12. 16.
926.	Juni 26.	Baden.	Jahrrechnungstagsazung der XIII Orte.	1—4. 7. 9.11.—14.16.17
927.	im Juli.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 6. 9. 11.
928.	Juli 28. u. 29.	Lucern.	Sechs katholische Orte.	3. 5. 6. 8.
929.	August 1.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	1. 11. 12. 14. 16.
930.	August 2.	Lucern.	Sechs katholische Orte und Abt von St.Gallen.	3—6. 8. 13.
931.	August 4. u. 5.	Lucern.	Vermittlung zwischen Ob- und Nidwalden.	6.
932.	August 16.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 6. 8.
933.	September 7.	Lucern.	Die V katholischen Orte und Solothurn.	3. 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

934.	September 11.	Baden.	Tagsazung der XIII Orte.	1—4. 6—9. 11. 12. 16. 17.
935.	September 29.	Solothurn.	Tagsazung der XIII Orte.	1. 3. 6—12. 14. 16.
936.	October 12—14.	Sitten.	Abordnung der katholischen Orte.	3. 10.
937.	October 17.	Königsfelden.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
938.	November 9.	Gersau.	V katholische Orte.	3—6. 8.
939.	November 14—16.	Stans.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
940.	December 4.	Baden.	V katholische Orte.	3. 4. 6.
941.	December 5.	Baden.	Schiedverhandlungen.	3. 6. 9. 11. 12.

1617.

942.	Januar 9.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4.
943.	Januar 24.	Baden.	Die die Grafschaft Baden regierenden Orte.	1. 4. 7. 17.
944.	Februar 20. u. 21.	Lucern.	VII katholische Orte.	3. 6. 8. 9.
945.	März 14.	Brunnen.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	6.
946.	April 4.	Schwyz.	Schwyz und Glarus.	4.
947.	April 10.	Aarau.	Die evangelischen Orte.	1—3. 11. 12. 14. 16.
948.	April 12. u. 13.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 5. 6.
949.	Mai 10.	Zürich.	Die evangelischen Orte.	1. 2. 11. 12.
950.	Mai 26.	Paradies.	V katholische Orte.	3.
951.	Juni 8.	Weggis.	V katholische Orte.	3. 5. 6. 8.
952.	Juni 19.	Engelberg.	Die Schirmorte Engelbergs.	Engelberg.
953.	Juni 23.	Bern.	Bern und Savoyen.	2.
954.	Juni 24.	Lauis.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 9. 11. 12. 16.
955.	im Juni.	—	Die IV evangelischen Städte.	11.
956.	Juli 1.	Rapperswyl.	Schwyz und Glarus.	1.
957.	Juli 2.	Baden.	Jahrrechnungstagsazung der XIII Orte.	1—5. 8. 11—14. 16. 17.
958.	Juli 2.	Zürich.	Die IV evangelischen Städte.	1. 2. 11. 12.
959.	Juli 5.	Baden.	Die evangelischen Orte.	11.
960.	Juli 24.	Gersau.	V katholische Orte.	3. 5. 6. 8.
961.	Juli 29.	Luggarus.	XII Orte [Jahrrechnung].	1. 3. 9. 11. 12. 16.
962.	September 1.	Lucern.	Die Schirmorte Engelbergs.	3. 4. 6.
963.	September 15.	Weggis.	V katholische Orte.	3. 5. 8.
964.	September 18.	Aarau.	Die IV evangelischen Städte und Mühlhausen.	1. 2. 11. 12.
965.	September 26.	Murten.	Bern und Freiburg.	9.
966.	September 30.	Weggis.	V katholische Orte.	3. 6. 8.
967.	October 25.	Weggis.	V katholische Orte.	3. 5. 6. 8.
968.	November 13. u. 14.	Altorf.	Uri, Schwyz und Nidwalden.	4. 6.
969.	November 16.	Lucern.	V katholische Orte.	3. 6. 8.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

I.

Allgemeiner Theil.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenössische Stände.

Evangelische:

Zürich, eidgenössischer Vorort.
Bern.
Glarus, evangelischer Landestheil.
Basel.
Schaffhausen.
Appenzell Außer-Rhoden.

Katholische:

Lucern, Vorort der katholischen Stände.
Uri.
Schwyz.
Unterwalden.
Zug.
Glarus, katholischer Landestheil.
Freiburg.
Solothurn.
Appenzell Inner-Rhoden.

Zugewandte (verbündete und verburgrechtete) Orte.

Evangelische:

Stadt St.Gallen,
verbündet mit Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Zug und Glarus.

Stadt Biel,
verbündet mit Bern, Freiburg und Solothurn.

* Stadt Mühlhausen,
verbündet von 1515 bis 1586 mit allen XIII, von da an nur noch mit den evangelischen Orten.

* Stadt Genf,
verbündet mit Zürich und Bern.

* Fürstenthum Neuenburg,
verburgrechtet mit Bern, Lucern, Freiburg und Solothurn.

Katholische:

Fürstabt von St.Gallen,
verbündet mit Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus.

Republik Wallis,
verbündet mit Bern und mit den VII katholischen Orten, d. h. Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn.

* Fürstbischof von Basel,
verbündet mit den VII katholischen Orten.

* Stadt Rottweil.
Diese schwäbische Stadt, verbündeter Ort aller Stände, wurde später (seit dem dreißigjährigen Kriege) von den meisten, namentlich den evangelischen Orten als nicht mehr zum Bunde gehörend betrachtet.

Paritätisch:

Die III Bünde (Graubünden),
verbündet mit den VIII alten Orten, d. h. Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus.

NB. Die mit * bezeichneten zugewandten Orte beschikten während des vorliegenden Zeitraumes die eidg. Tagsazungen nicht oder nur höchst selten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1587, zwischen 17. und 21. Januar.

Diese Conferenz war durch Schwyz angeordnet worden „zweier Arthyklen halb, als der Priesterschafft halb ennetgepirgs, das die kheyn Recht vor einem weltlichen Richter nemmen wellen, vnd das der Rath zu Belletz Cardinal Borromeo säligen hochloblicher Dechtnus etwas Arthycklen ohne vorwüßen vnd willen vnser dryen Orten geschworen" (nämlich „der Priesteren vnd Vnholden Sachen sich nüt zubeladen"). Nidwalden ordnet am 17. Januar als seinen Vertreter auf diese Conferenz den Landammann Lussi ab. Am 21. Januar wird der Abschied derselben durch die Landleute zu Nidwalden in Berathung genommen. Er fehlt.

(Landesarchiv Nidwalden, Protokoll der Räthe und Landleute von 1580—1592, Fol. 56.)

2.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1587, 3. Februar.

Staatsarchiv Lucern, Lucerner Absch. F. 246.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr und des Raths; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Walther Imhof; Martin Schick, beide des Raths. Schwyz. Werner Pfyl; Johannes Gasser, Ritter, beide alt-Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Iten, des Raths. Freiburg. Johann Meyer, Burgermeister; Wilhelm Techtermann, Stadtschreiber. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Dieser Tag war ausgeschrieben worden auf Begehren Freiburgs wegen eines Anstandes mit Bern, betreffend Ausstellung der Reversbriefe über Beschirmung des von Savoyen eroberten Gebiets. Nach Anhörung der Boten von Freiburg werden ihnen ihre freundschaftlichen Anerbietungen verdankt und wird ihnen der Rath ertheilt, den Reversbrief gegen Bern, weil derselbe mehr enthalte, als Freiburg zugegeben, wieder zurük zu senden und dann den Erfolg abzuwarten; was die sechs katholischen Orte in der Sache thun können, werden sie gern thun. — Die Boten von Freiburg verdanken diesen Rath im Namen ihrer Obrigkeit. **b.** Der Canzler des Bischofs von Basel erinnert an die Vertragsverhandlungen, die vor zwei Jahren zwischen der Domstift und der Stadt Basel gepflogen worden seien, in Betreff einiger Gerechtigkeiten des Bischofs und der Stift; wegen Hintertreibungen habe der Bischof den Vertrag noch nicht bestätigen können. Weil nun aber die von Basel gern aus der Sache sich zurükziehen möchten, dem Bisthum aber und der Stift viel daran gelegen sei, theils zur Wiedererlangung vieler Gerechtigkeiten, theils zu Gunsten der katholischen Religion die Unterhandlungen fortzuführen, so wende er sich an die katholischen Orte; der Handel sei vom Papste zweien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Cardinälen übertragen worden; weil aber Verzug nachtheilig wäre, so möchten die katholischen Orte bei dem in Lucern residirenden Nuntius sich verwenden, daß er die Sache beim Papste fördern wolle. **c.** Der neu angekommene Nuntius, Bischof von Tricarico, übergibt ein päpstliches Breve (d. d. 12. December 1586), worin er empfohlen und die Freude über das neulich zu Erhaltung des katholischen Glaubens errichtete Bündniß ausgedrükt wird; auch wird darin Ambros Fornerius von Freiburg wegen seiner Verdienste um den heil. Stuhl besonders empfohlen. Der Papst, meldet er, habe ihm aufgetragen, ihnen zu congratuliren für das jüngst an den König von Frankreich erlassene Schreiben in Betreff der genferschen Protection; der Papst habe wiederum einige um die Kirche verdiente Männer zu Cardinälen erwählt; die katholischen Orte mögen in ihrer gottseligen Einigkeit verharren und ihren Glaubensgegnern tapfer widerstehen, damit deren Hochmuth und Muthwille gemindert werde. Er müsse sich auch über den unpriesterlichen Wandel einiger Geistlichen beschweren und die katholischen Orte auffordern, solchen nicht zu dulden. Der Priester aus dem Zugergebiet, der wegen Vergehen gefangen, aber auf Verwenden Lucerns und Zugs freigelassen worden sei, habe ihn unbillig angeklagt, wenn er behaupte, daß er der Nuntiatur 50 Kronen habe geben müssen; er wolle sich hiemit verantwortet haben. Endlich müsse er sie erinnern, daß sie vermöge ihres Ehrentitels „Beschirmer der Kirchenfreiheiten", welchen sie von den Päpsten Sixtus IV. und Julius II. wegen ihrer hohen Verdienste um die Kirche erworben haben, in die Rechte der geistlichen Obrigkeit nicht eingreifen und sich mit geistlichen Dingen nicht befassen, sondern diese der Priesterschaft überlassen sollen, gemäß der heil. Schrift und göttlichen und päpstlichen Gesezen und dem tridentinischen Concilium; dann werden ihnen ohne Zweifel alle Gnaden und zeitliche und ewige Wohlfahrt zu Theil; dann werde der heil. Stuhl ihnen auch jeglichen Beistand, Hülfe und Rath erweisen. — Nach Anhörung dessen wird dem Nuntius sein freundliches Anerbieten verdankt; was aber das Übrige, nämlich das Concilium und die Geistlichkeit belange, so werde man darüber berathschlagen und dem Papste Bescheid ertheilen. **d.** Landammann Lussi, der in der VII Orte Namen auf benanntem Concilium gewesen, berichtet, wie es daselbst ergangen und wie er, gemäß Instruction, feierliche Zusicherungen habe geben müssen; man möchte also darauf halten, daß nichts vorgenommen werde, was jenen Versprechungen zuwider sei. **e.** Ritter Roll von Uri eröffnet: Sein Sohn Hans Ludwig sei in den Johanniter-Orden aufgenommen und vom Großmeister zu Malta mit der Comthurei zu Freiburg belehnt worden; er wolle ihn nun nach Rom und Malta begleiten, wohin man ihm Empfehlungen mitgeben möchte; sodann möchte man ihm wegen einiger späniger Punkte im Spruch zwischen ihm und denen von Klingnau Aufschluß geben. — Sein Begehren wegen der Comthurei wird denen von Freiburg in den Abschied gegeben, die Empfehlungsschreiben werden ihm in guter Form ausgefertigt, den klingnauischen Handel will man einstweilen bei dem ergangenen Abschied belassen. **f.** Abgeordnete der Burgerschaft von Mühlhausen bitten, ihnen zu einem unparteiischen Rechten gegen ihren Rath zu verhelfen. — Antwort: Weil sie den Bund, den man ihnen herausgegeben, verwirkt haben, lasse man es dabei bewenden; man könne nichts Anderes thun, könne sich überhaupt nicht mit dieser Sache befassen. **g.** Landammann Lussi von Unterwalden macht Anzug in Betreff des großen Gebets, ob es die Orte einander abnehmen wollen. Dabei wird bemerkt, daß es am besten wäre, wenn man die großen Aergernisse und Hauptlaster, womit man den Zorn Gottes reizt, abstellen und eine gute Reformation einführen würde; dann würde das Gebet Gott angenehm sein. — Heimzubringen. **h.** Ammann Lussi bittet in seinem und des Landeshauptmanns zu Luggarus Namen um eine Verwendung beim Papst, damit Salz und Korn in die ennetbirgischen Länder geführt werden dürfen. — Es wird entsprochen. **i.** Der Gesandte von Zug soll heimberichten in Betreff

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Handels des Ammann Lussi und Mithaften von Unterwalden gegen Michael Weber, damit ihnen sobald als möglich ein Rechtstag angesezt werde. **k.** Die Orte, welche den neuen Bund der VII katholischen Orte noch nicht durch ihre „hoche Gwallt" haben ratificiren lassen, sollen es sobald als möglich thun und es an Lucern berichten, damit der Stadtschreiber die Briefe besiegeln lassen kann. **l.** Auf den Antrag Uri's wird an den Papst und einige Cardinäle geschrieben, betreffend Kleidung und Soldverbesserung der Garden zu Bologna und Ravenna. **m.** Die Gesandten von Uri bitten um Schenkung von Fenstern und Wappen in die neue Capelle zu Bauen; jedes Fenster wird 4 Kronen kosten. — Heimzubringen. **n.** Schultheiß Pfyffer von Lucern macht die Anzeige, daß der Herzog von Oesterreich den katholischen Orten den Reiszoll nachgelassen habe; es soll aber verschwiegen bleiben. **o.** Uri wird ermahnt, an der jüngst zu Baden aufgestellten Verordnung über Abstellung des „Tröllwerks in Vogtyen, Empteren vnd Ritten", festzuhalten. **p.** Da Lucern von denen von Bern beeinträchtiget wird in seinen Landmarchen gegen die freien Aemter, so soll jedes Ort seine Berathung darüber walten lassen. **q.** In Betreff des Spans zwischen dem Abt von Rheinau und Christof vom Grütt wird an erstern geschrieben, er möchte den vom Grütt nochmals ermahnen, sich seinen Versprechungen und ausgestellten Briefen gemäß zu verhalten und sich in Güte mit ihm zu vergleichen; übrigens werde man ihm jederzeit Rath und Schirm angedeihen lassen. **r.** Weil Doctor Karl Küng von Constanz sich ungebührlich gegen die katholischen Orte geäußert hat, so wird an die von Constanz geschrieben, sie möchten den Küng dazu anhalten, über seinen Widerruf eine Urkunde zu geben, oder dann dem, wie ihnen zu Baden befohlen worden, nachzukommen. **s.** Dem Doctor Röslin von Zurzach wird entsprochen, ihm nach Constanz zu verhelfen, sobald sich Gelegenheit biete. **t.** Dem Gesandten von Obwalden wird aufgetragen, dafür zu sorgen, daß dem Capuziner-Kloster zu Lucern für Fenster und Wappen 7 Kronen bezahlt werden. **u.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans. **u.** Art. 114, Klöster.

Zu **c.** Sixtus Papa V. Dilecti filii salutem et Apostolicam benedictionem. Gratissimum fuisse vobis adventum venerabilis fratris Episcopi Tricaricensis, Nuncii nostri, (quod ex vestris literis datis vigesima Octobris cognovimus) lætati sumus. Fecit insignis pietas vestra, ut cum omnia à nobis, atque ab hac sancta sede officia vobis deberi intelligeremus, neque coram possemus nostram erga vos caritatem declarare, Nuncium mittendum existimaremus, ut Apostolica scilicet auctoritate à nobis accepta posset vestris commodis inservire. In his illud præcipuum est, quod ad catholicæ fidei cultum pertinet; hinc enim pax, tranquillitas, gaudium, bona omnia, sempiterna denique beatitudo exspectanda est; hæc fuit semper vestra gloria; cujus continuandæ causa novum vos (ut scribitis) fœdus inivisse et solenne votum fecisse; inque ea re præclaram etiam Nuncii nostri operam fuisse, incredibile est, quantopere gaudeamus. Ambrosii Fornerii virtutem vestro præsertim gravissimo testimonio semper commendatam habebimus. Quod vero postulatis de pensione, scitis nullam super ecclesiasticis beneficiis posse cuiquam viva illius uxore pensionem constitui; nisi forte esset ex eo equitum genere (sic enim appellantur officia quædam empta, aut ordines à principibus constituti) quibus nominatim permissum est, ut possint huiusmodi pensiones obtinere. Quæcunque autem facultas dabitur, intelligetis vestram commendationem magnum apud nos pondus habuisse. Datum Romæ apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die XII Decembris M.D.LXXXVI., Pontificatus Nostri Anno Secundo.

Ant. Buccapadulius.

Dilectis filiis, Scultetis, Amannis et Senatui Pagorum Helvetiorum Catholicorum, Lucernæ, Vraniæ, Suitiæ, Subsylvaniæ, Tugii, Friburgi et Solodori, ecclesiasticæ libertatis Defensoribus.

(Staatsarchiv Lucern. Breve Nr. 97.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1587, 16. Februar. (6. Februar alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich: Abschiedband 130, Fol. 186.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman; Hans Escher, beide des Raths. Bern. Anton Gasser; Hans Rudolf Sager, beide Venner. Glarus. (Heinrich) Elmer, Sekelmeister. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Schaffhausen. Johann Konrad Meyer, Burgermeister.

a. Auf das Begehren Berns ist man hier zusammengetreten, um sich bezüglich des von den III Bünden schon wiederholt gestellten Begehrens um Aufnahme in den Bund zu unterreden und die Sache in Betracht der Nuzbarkeit und Wohlfahrt für beide Theile zu einem erwünschten Ende zu bringen. Zürich und Bern melden nun, daß sie sich entschlossen haben, mit gemeinen III Bünden in ein Bündniß zu treten auf Grundlage der vor einiger Zeit hier in Aarau aufgestellten Artikel. Glarus möchte auch den Zehngerichtebund in das Bündniß aufnehmen, „glychergstallt vnd maßen, wie der Pundt, den sy schon hievor mit den anderen zweygen Pündten habind, vermöge". Basel und Schaffhausen erklären, sie seien bereit, mit den zwei Bünden in ein Bündniß zu treten und wollten es auch gerne mit dem Zehngerichtebund thun; allein ihr Bund mit gemeinen Orten der Eidgenossenschaft gestatte ihnen nicht, ohne Vorwissen der Mehrheit der Orte das zu bewilligen; deßhalb können sie dermalen noch mit dem Zehngerichtebund in kein öffentliches Bündniß sich einlassen, es wäre denn Sache, daß die Mehrheit der Orte der Eidgenossenschaft diesen dritten Bund auch annehmen würde. Daher vereinbart man sich nun auf Ratification hin zu Folgendem: Weil anzunehmen ist, daß gemeine III Bünde auf ihrem lezten Bundestage sich entschlossen haben werden, was ihre Meinung dieses Bündnisses halber sei, so solle Zürich sie schriftlich darum ansuchen; inzwischen soll man sich durch vertraute Personen nach der dießfallsigen Stimmung im Obern Bund erkundigen, indem von diesem Bund her sich Schwierigkeiten ergeben möchten; daneben sollen Basel und Schaffhausen ihren Entschluß an Zürich schriftlich mittheilen, wie sie die zwei Bünde anzunehmen im Sinne haben und was für Bedenken sie bezüglich des dritten Bundes tragen. Wenn man dann diese beiden Schreiben hat und auch weiß, wessen die Bünde sich auf dem Bundestag entschlossen haben, und von Seiten des Obern Bundes vielleicht ein Anstoß oder Hinderniß sich erzeigen würde, so möchten alsdann Zürich und Bern, insofern sie glauben, etwas Gutes dadurch zu erreichen, eine Botschaft in die Bünde, namentlich an den Grauen Bund abordnen, ihren Entschluß daselbst eröffnen lassen, die Schreiben von Basel und Schaffhausen ihnen vorlegen und sie anmahnen, die Abschließung des Bündnisses mit den Orten, welche in dasselbe zu treten Willens, zu befördern. Man hofft, auf diese Weise allerlei Practiken abzuwenden und das Werk zu befördern. Die IV Städte sollen ihren Gesandten, welche der Mühlhauser Angelegenheit wegen in Basel zusammenkommen werden, Aufträge ertheilen, damit, wenn inzwischen bestimmte Antwort aus Bünden eintrifft, sie sich mit einander berathschlagen, was weiter zu thun sei, damit dieses Bündniß Fortgang gewinne. **b.** Da die Uneinigkeit und Trennung in der Stadt Mühlhausen immer noch andauert und die unruhige Burgerschaft sich so erzeigt, daß die Obrigkeit und gutwilligen Burger in großer Gefahr stehen, wie aus dem Schreiben des Raths vom 4. Februar an Basel zu ersehen ist, und da demnach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu besorgen ist, es möchte zu Gewaltthätigkeiten und Aufruhr kommen, so vereinbart man sich dahin, daß jedes der fünf Orte eine Botschaft mit genügenden Vollmachten abordnen solle, welche am 18./28. dieses Monats in Basel sich versammeln und am folgenden Tag nach Mühlhausen verreiten solle, um dort allen möglichen Fleiß und Ernst anzuwenden, damit die Unruhe beigelegt werde. Damit übrigens die Unruhigen den Ernst sehen, soll jedes Ort ein nachdrükliches Schreiben an die unruhige Burgerschaft oder Gemeinde sammt dem Originalbundesbrief („Inen zu einem schrecken fürzuzeigen") seinen Gesandten mitgeben mit der Ermahnung, die Gesandten in der Sache handeln zu lassen, widrigen Falls man kraft des Bundes schuldig sei, dem Billiges Begehrenden dazu zu verhelfen, oder sogar den Bund ihnen ebenfalls abzukünden, wenn sie durch ihre „Eigenrichtigkeit" Veranlassung dazu gäben. Inzwischen erlassen die Gesandten, um die unruhigen Burger von Gewaltthätigkeiten abzuhalten, ein nachdrükliches Schreiben an dieselben, überzeugt, daß ihren Obrigkeiten dadurch nicht „mißdienet" sei. **c.** Weil die VII katholischen Orte kürzlich zu Lucern ein starkes Bündniß ihres Glaubens wegen abgeschlossen und mit öffentlichem Eidschwur bekräftiget haben, wird von den Gesandten der IV evangelischen Städte darüber Rath gehalten, ob man die im Jahr 1572 einander gethanen Zusagen über Erhaltung der christlichen Religion wiederum erneuern, oder sich ebenfalls mit dem Eidschwur verbinden wolle. Die Gesandten sollen dieses an ihre Obern bringen, damit diese darüber sich entschließen. **d.** Landvogt Escher zu Baden begehrt Rath über sein Verhalten gegen Ritter Roll, Vogt zu Klingnau, sowie gegen die ungehorsamen Personen zu Klingnau, welche seine Verbote nicht achten, und gegen den Schulmeister, der über den Landvogt und die hohe Obrigkeit verächtliche Worte ausgestoßen hat. Wiewohl nun Uri auf Rolls Anrufen dem Landvogt „eben scharpff" hat gebieten lassen, was er thun und daß er gegen Roll und die Klingnauer bis zur Jahrrechnung nicht weiter vorgehen solle, und man der Ansicht ist, daß es als nur Ein Ort die Befugniß dazu nicht gehabt habe, so wird verabschiedet, Bern und Glarus sollen ihre Meinung, was für ein Befehl dem Landvogt zu ertheilen sei, beförderlich an Zürich mittheilen.

4.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1587, 3. März.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Absch. F. 252.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Walther Imhof; Heinrich Schärer, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Ab-Yberg, alt-Landammann; Hauptmann Melchior Schriber, des Raths. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Kaspar Letter, Statthalter; Heinrich Bachmann, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister; Anton Krumenstol, General, beide des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Sekelmeister und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Auf Begehren des spanischen Gesandten, Pompejus vom Kreuz (della Croce), wurde dieser Tage ausgeschrieben. Derselbe übergibt nun seine Creditive vom König und vom Gubernator zu Mayland, Herzog von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Terranova (d. d. 21. Februar) und eröffnet: Der König sehe mit besonderem Wohlgefallen, wie die katholischen Orte so treu am alten römisch-apostolischen Glauben festhalten; darum habe er den besondern Wunsch, sich mit ihnen durch eine wahre Freundschaft, durch „ein früntliche Verstendtnuß" und Bündniß fester zu verbinden, da er die angemessenen Mittel besize zu Erhaltung des Herzogthums Mayland und der Städte, Länder und Herrlichkeiten der katholischen Orte; er sei überzeugt, es werde das vorgeschlagene Bündniß nicht nur zur Erhaltung des katholischen Glaubens gereichen, sondern auch zur Wohlfahrt beider Theile; man möge seinen Vorschlag günstig aufnehmen, so wie er aus gutherziger Wohlmeinenheit hervorgegangen sei; er bitte um beförderliche Antwort. — Weil nun aber die Gesandten nur Auftrag haben, anzuhören, was er vorbringen werde, wird sein Begehren in den Abschied genommen. **b.** In Betreff des Bündnergeschäfts wird jedem Boten eine Abschrift mitgegeben von dem Entschlusse der III Bünde bezüglich der von den VII katholischen Orten vorgeschlagenen Artikel betreffend die Religion, d. d. 12. Februar, um auf nächsten Tag zu Baden Instructionen mitzubringen, was man den Bündnern für einen Bescheid geben wolle. Da Uri Mittel und Gelegenheit dazu hat, soll es an einige vertraute Katholiken in Bünden insgeheim sich wenden und erforschen, was sie dazu sagen, und soll dann darüber an die andern katholischen Orte schriftlich berichten. **c.** Freiburg dankt für den ihm auf leztem VIIörtischem Tage zu Lucern ertheilten Rath in Betreff des Reversbriefs gegen die Stadt Bern um Beschirmung seiner von Bern eingenommenen savoyischen Lande und meldet, es habe dem erhaltenen Rath zufolge durch eine Rathsbotschaft den spänigen Brief nach Bern überschikt und den seinigen herausbegehrt, mit der Erklärung, daß Freiburg, ob der Brief herausgegeben werde oder nicht, doch sich aller Pflichten ledig halte und mit der Sache nichts mehr zu thun haben wolle; die freiburgischen Gesandten aber haben in Bern keinen genügenden Bescheid erhalten; Freiburg bitte daher nochmals um Rath. — Es wird nun vorerst Freiburg sein Zutrauen verdankt und darauf der Rath ertheilt, es solle unter einer freundlichen Protestation der Nullität durch ein angemessenes Schreiben den Brief nochmals von Bern herausverlangen; übrigens lasse man es bei den auf leztem Tage gegebenen treuherzigen und brüderlichen Anerbieten verbleiben. **d.** Lucern läßt Freiburg und Solothurn danken für deren freundliche Aufnahme und Bewirthung seiner Gesandten Niklaus Krus und Stadtschreiber Cysat, welche daselbst zu Besieglung des erneuerten und geschwornen Religionsbündnisses gewesen. **e.** Der spanische Ambassador wird ersucht, dem Hauptmann Zweyer von Uri und Hauptmann Jäger aus dem Thurgau für Bezahlung ihrer ausstehenden Kriegszahlungen behülflich zu sein. **f.** Der savoyische Ambassador wird gebeten, den Gardeknechten zu Turin dazu zu verhelfen, daß sie die Hochzeitskleidung erhalten. **g.** (S. u. Thurgau.) **h.** Der päpstliche Legat wird ersucht, dafür zu sorgen, daß den Angelegenheiten des Bisthums Constanz beförderlich Rath geschehe. **i.** Landammann Lussi von Unterwalden macht Anzug, daß in dem Streithandel zwischen seiner Verwandtschaft und Michael Weber vor dem Gericht zu Zug, in Abwesenheit der erstern, ein Urtheil ergangen sei, worüber sich diese zu beschweren habe; man möchte ein anderes ordentliches Gericht ansezen vor andern Richtern und den Tag dann den Parteien verkünden. Zug wird daher ersucht, zu Erhaltung eidgenössischer Liebe und Einigkeit dem Begehren zu willfahren. **k.** Die Gesandten Solothurns sollen die Verordnung Lucerns in Betreff der Gülten, nämlich: „wellcher den Jhren zu Gült oder Zinß lycht, das er nützit anders, dann das Lutter bar gelt vnd keine wärt oder wahren geben, vnd ouch nit meer dann 5 Gl. vom 100 nemmen ze Zinß, by verlierung der Houptsumma", heimbringen und ihre Angehörigen warnen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **g.** Art. 648, Locales.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

5.

Schiedverhandlungen.

Mühlhausen. 1587, 5.—12. März (Donstag den 23. Februar — 2. März, alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedband 130, Fol. 156.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman; Hans Heinrich Lochmann, Pannerherr; Hans Escher, alle drei des Raths. Bern. Ludwig von Erlach; Peter Koch, beide des Raths; Hans Späting, Hofmeister zu Königsfelden. Glarus. Jost Tschudi. Basel. Franz Rechburger, alt-Obristzunftmeister; Jakob Oberried, Pannerherr; Hans Jakob Hofmann, des Raths; Christian Wursteisen, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder; Heinrich Schmid, beide des Raths.

a. Die eidgenössischen Gesandten, bei ihrer Anknnft in Mühlhausen von Burgermeister Othmar Fink und sechs Mitgliedern des Raths bewillkommt, begehren genauen Bericht über den Stand der Angelegenheiten, damit sie die Friedenstractation desto füglicher an die Hand nehmen können. Diese vermelden nun: Seit dem Besuch der Gesandten von Zürich und Basel seien die Sachen bei ihnen nicht besser geworden, ja die unruhigen Leute haben so trozig und „rumorisch" sich angelassen, daß sie ihre Nachbarn von Basel wiederum zu berufen genöthiget worden; auch diesen Gesandten wie den frühern haben die Unruhestifter Frieden und Ruhe zu halten versprochen; dessenungeachtet haben sie „stracks" darauf den 8./18. Februar den Stadtschreiber mit Gewalt in's Gefängniß geschleppt, seien am folgenden Tag vor den Rath getreten und haben diesem neun Artikel vorgelesen mit dem Verdeuten, daß jeder sich erklären solle, welcher zu denselben stimme; denn welches Rathsglied nicht zu ihnen trete, das wollen sie für einen Verwirker des Bundes halten. In Folge dessen seien acht vom Rath zu den Burgern übergetreten; am 10./20. sodann haben sie beide Freiheiten-Höfe verwahrt und die Stadtthore geschlossen, in der Absicht, die drei Burgermeister festzunehmen; mit Burgermeister Othmar Fink beginnend, hätte derselbe eine schriftliche Urphede ausstellen sollen, in seinem Hause zu bleiben, Bürgen für sein Leib und Gut zu geben, an der Verwirkung des Bundes schuldig zu sein, weder Verwandte noch Andere zu sich zu lassen, sich vor dem Malefizrechten stellen und nirgends anderswo Rath suchen zu wollen; derselbe habe aber außer der Bürgschaft alles Andere verweigert; an demselben Tage haben sie auch vom alten Burgermeister Peter Ziegler und Hans Hartmann Bürgschaft gefordert. Damit nicht zufrieden habe Hans Isenflamm, „ein Abgetretner von Rähten", den unruhigen Bürgern ohne des Raths Wissen und Willen das Zeughaus geöffnet, ihnen Geschüz, Pulver und Waffen herausgegeben und das Schloß am Zeughaus verändern lassen, damit sein „Mitherr" Stefan Hammerer, der auch einen Schlüssel besize, dem „kleinen Hauffen" nichts verabfolgen könne; auf Befragen über den Grund zu diesem Schritte habe derselbe geantwortet, es gehe das Gerücht, daß fremdes Volk in der Nähe sei. Bei dieser Sachlage bitten sie nun die Eidgenossen recht dringend, ihnen beholfen und berathen zu sein.

Freitags den 6. März (24. Febr. alt. Kal.) wurde der Rath und die ganze Gemeinde beider Parteien in der Kirche versammelt, allwo die Gesandten nach Verlesung ihrer Credenzbriefe eröffneten, sie seien hieher abgeordnet worden, um die obschwebenden Mißhelligkeiten zu beseitigen und die Einigkeit wieder herzustellen; wenn man ihnen die Sache gütlich beizulegen vertraue, so seien sie bereit, die vorhandenen Klagen anzuhören

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Alles zu versuchen, was zum Frieden und zur Versöhnung ersprießlich sein möchte; wenn sich ergeben sollte, daß Jemand etwas begangen habe, das billiger Weise bestraft werden müsse, so werden sie dieses dem Rechten nach verfügen. Auf ihren Wunsch wird den Anhängern der Mehrheit ein halber Tag Bedenkzeit gestattet. Der mindere Theil sammt dem Meyer und Abgeordneten des Dorfes Ilzach aber sprechen schon nach dem Imbis bei den Gesandten vor, danken ihnen für die bisher angewendeten Bemühungen und sprechen ihre unbedingte Zuversicht zu den fünf evangelischen Orten aus, daß man sie bei ihrer Religion, ihren Freiheiten und altem Herkommen verbleiben lassen werde.

Des folgenden Tags (25. Februar) begehrt der Mehrertheil, es möchten Bern, Glarus und Schaffhausen ihm Audienz geben, indem er vor diesen besonders zu berichten und Raths zu pflegen hätte. Darauf können die Gesandten der drei Orte ohne Vorwissen der übrigen nicht eingehen und holen deren Gutfinden darüber ein. Diese halten dafür, daß man dieses nicht abschlagen dürfe, damit der mehrere Theil nicht den Anlaß davon nehmen möchte, gar nichts in der Sache handeln zu lassen und die zwei Orte der Parteilichkeit bezüchtige. Nach dem Imbis eröffnen sodann die Abgeordneten des mehrern Theils vor gemeinen Gesandten (wie sie es vorher vor der drei Orte Gesandten gethan): Nachdem sie bei den VIII katholischen Orten dermaßen in Ungnade gefallen, daß diese ihnen den Bund abgekündet haben, seien sie veranlaßt worden, mit Ernst nachzuforschen, womit sie dieses verschuldet haben, und haben gefunden, daß die VIII Orte an den Rath und die Gemeinde von Mühlhausen in der Finninger'schen Angelegenheit einige ernste Warnungsschreiben erlassen haben, mit der nachdrücklichen Erklärung, daß Mühlhausen gemeiner Eidgenossen Erkenntniß bei Verlust des Bundes nachkommen solle; diese Schreiben seien der Gemeinde vorenthalten und sie deßhalb um das große Kleinod gebracht worden. Da sie demnach bei den Orten um Rath und Gnade angesucht, sei ihnen auf der Tagsazung zu Lucern geantwortet worden, sie sollen, weil die Wiederaufnahme eine so leichte Sache nicht sei, inzwischen die an der Herausgebung des Bundes Schuldigen strafen, damit die Orte erkennen können, daß die Gemeinde ein Mißfallen daran habe. Als sie hierauf Richter aus den XIII Orten oder andere Anleitung begehrten, wie dieß geschehen könnte, indem Einige in der Obrigkeit schuldig seien, sei ihnen geantwortet worden, sie werden unter den dreihundert Burgern ihrer Partei doch wohl unparteiische und mit den Schuldigen „vnuerfründte" Leute finden, mit denen sie ein Gericht besezen und den Schuldigen die gebührende Strafe zuerkennen lassen können. In Folge dessen seien sie zu ihrem Vorgehen gegen die drei Burgermeister und den Stadtschreiber veranlaßt worden, namentlich gegen den leztern, weil er seine Urphede nicht gehalten und des Nachts verschiedene Leute zu sich gelassen habe; wenn auch Burgermeister Fink nicht besonders schuldig sei, könnte er doch über den Verlauf aller Sachen Bericht geben. Was sie übrigens gethan, sei nicht geschehen, um an die Obrigkeit oder jemand Anders Hand anzulegen; sie haben sich auch seither ruhiger als zuvor gehalten, während die Gegenpartei viel Hochmuth getrieben, Fleisch und Anderes aus dem Spital nach Ilzach getragen und dort diejenigen kostenfrei gehalten habe, welche ihr beistehen wollen; dieselbe habe auch gedroht, ein oder zwei Fähnlein in die Stadt zu legen; deßhalb und zu besserer Handhabe der Sache haben sie über einige Artikel sich vereinbart und dieselben beschworen und dem Rath vorgetragen, in der Meinung, ohne der XIII Orte Zustimmung kein Urtheil ergehen noch Jemanden etwas widerfahren zu lassen. Nach diesem Vortrage verlesen sie einen Artikel aus dem Landfrieden von 1531, ferner die zu Lucern erlangten Copien der Missiven, welche ihnen vorenthalten sein sollen, ferner die Artikel ihrer Verbündung, folgenden Inhalts: 1) beim evangelischen Glauben zu verbleiben; 2) zu „widerholung" des eidgenössischen Bundes all' ihr Vermögen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anzuwenden; 3) die Ursächer dessen Verwirkung mit ordentlichem Rechten zu beklagen und dabei Niemanden zu verschonen; 4. wider die Obrigkeit als solche nichts zu handeln, sondern wider die, welche die Ämter getragen; 5. Keinen, der unbillige Frevel oder Gewaltthätigkeiten gegen Jemanden verüben wolle, zu schirmen; 6. Keinen, dem dabei etwas Leides geschehe, zu verlassen, sondern ihn getreulich zu schüzen; 7. in keinen Vertrag noch Thädigung sich einzulassen, sondern die Sache allein vor allen XIII Orten erörtern zu lassen; 8. die, welche gegenüber den Benachbarten sich unfreundlich benommen haben, und die, welche mit dem gemeinen Gut, Wein und Korn übel umgegangen sind, zu berechtigen und die Schuldigen nicht unbestraft zu lassen; 9. gute Polizei zu halten und alle Ehrbarkeit und Redlichkeit befördern zu helfen. Sie verlesen des Fernern eine Instruction für einige Gesandten, welche sie bereits nach Bern, Glarus und Schaffhausen abzuordnen Willens gewesen, um in Erfahrung zu bringen, ob dieser Orte Gesandte Vollmacht gehabt haben, ein solches Schreiben, wie ihnen aus Aarau zugekommen, an sie zu erlassen, und was die darin enthaltenen Ausdrüke gewaltthätig, feindselig und unfreundlich zu bedeuten haben. Nach Anhörung Alles dessen wird ihnen die Unstatthaftigkeit ihres Eides vorgehalten und von ihnen eine Erklärung verlangt, ob sie den fünf Orten in der Sache zu handeln vertrauen wollen. Worauf sie ihre Klagen gegen jene erneuern, welche an der Verwirkung des Bundes schuldig, und um Rath bitten, wie sie die Sache anzugreifen haben, da man ihrer Ansicht nach den Rath nicht besezen könne, bevor man das Recht gegen jene habe ergehen lassen. Zur Einholung der begehrten Erklärung bei der Gemeinde verlangen sie eine Frist bis zum folgenden Tage.

Sonntag, den 26. Februar (8. März), nach dem Imbis, wurde dieser Ausschuß wiederum vorbeschieden, um die verlangte Erklärung abzugeben. Derselbe eröffnet: Da man ihnen vorgehalten, daß sie wider der Stadt Mühlhausen Freiheiten gehandelt haben, indem die Burger einen Rath zu ernennen sich unterstanden, während Wenige, ja Niemand unter ihnen sei, welche der Stadt Freiheiten und Herkommen kennen, weil man sie bei ihnen nicht, wie es in andern Städten üblich, der Gemeinde öffentlich vorzulesen pflege, so soll man den Othmar Fink und seine Miträthe anweisen, der Stadt Freiheiten ihnen vorzulegen, damit sie sich überzeugen können, ob dieselben auf die Räthe oder Burger allein stünden; alsdann werden sie sich nach Gebühr zu resolviren wissen. Über dieses Begehren sprechen die Gesandten ihr Befremden aus, indem es die begehrte Resolution nicht sei und nur zur Verzögerung der Sache diene. Veltin Fries bemerkt darauf, er habe von der Gemeinde die verlangte Erklärung nicht erhalten können, da dieselbe nur darin einstimmig gewesen sei, die Sache vor alle XIII Orte gelangen zu lassen; es würde ihnen „spöttlich" anstehen, wenn sie sich von dem Eid, den sie zusammen geschworen, so bald „abthedingen" ließen; es sei auch bisher zu Mühlhausen nicht gebräuchlich gewesen, daß die Eidgenossen ihnen Rath und Richter gesezt hätten. Dem Ausschuß wird neuerdings „vermanlich" zugesprochen, wobei unter Anderm geäußert wird, daß unter ihnen die größten Ursächer des aufgesagten Bundes seien, und wobei Pannerherr Lochmann auf Matthias Finninger deutet. Dieser stellt die Wahrheit der Behauptung in Abrede, bemerkt aber, daß allerdings hier Personen zu finden wären, die den Bund „verbrochen" haben.

Montags, den 27. Februar (9. März), eröffnet Veltin Fries sammt zwei andern im Namen des größern Haufens: Um der fünf Orte Huld zu behalten und in der übrigen Orte Bündniß wieder zu kommen, seien sie gerne bereit, sich weisen zu lassen. Deßhalb schlagen sie vor, einstweilen die Räthe, welche bisher das Regiment besessen, bei der Regierung bleiben zu lassen, daneben von beiden Theilen 24 unparteiische Männer zu erkiesen, die allein über jene, welche an der Herausgebung des Bundes Schuld tragen, urtheilen sollen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sonst aber keine weitere Gewalt hätten; ohne die Zustimmung der auf einem Tag versammelten XIII Orte wollen sie aber kein Urtheil vollziehen. Wenn dieses geschehen und Jedem sein Recht widerfahren sei, alsdann solle wie von Altersher Burgermeister und Rath wiederum gewählt werden. Die Räthe und der mindere Haufen, darüber angefragt, ob sie damit einverstanden seien, antworten: Es wäre ihnen das unparteiische Gericht nicht zuwider, sofern die Abgetretenen der Räthe und Burger von ihrem Eid wieder abstünden, das Geschüz und die Schlüssel zum Zeughaus und zu den Thoren zurükstellten und sie unangefochten ließen. Demgemäß wird beiden Parteien anbefohlen, je 12 Männer zu Unparteiischen auszuschießen und ein Verzeichniß derer vorzulegen, gegen welche die Untersuchung geführt werden solle. Am Abend übergibt der mehrere Theil das Verzeichniß der 24 Männer, welche er von seiner Faction ernannt hat, und das Verzeichniß der Beklagten, welches neben dem Stadtschreiber den ganzen Rath umfaßt. Auf die dem Veltin Fries durch eine Abordnung vorgelegte Frage, ob man alle Räthe zu berechtigen im Sinne habe, erwidert er, es sei der Burgerschaft Meinung, es müsse die Untersuchung gegen alle geführt werden; die, welche sich verantworten können, sollen das genießen. Auf die Frage, ob man die 24 Richter für ein unparteiisches bürgerliches oder für ein malefizisches Halsgericht ansehe und ob dasselbe unter freiem Himmel solle gehalten werden oder nicht, antwortet er, man sehe es für ein Malefizgericht an, das am gewöhnlichen Orte abgehalten werden solle. Gleichwohl bemerkt Fries, er stoße sich selbst daran. Da nun die Gesandten dieses unerhört blutdürstige Vorhaben vernommen und daraus merkten, daß diese Leute ihre Herren und Obern, welche sie am Morgen als unschuldige Personen zum Regiment gut geachtet, am Abend dem Nachrichter zu übergeben oder wenigstens durch Vorstellung vor die 24 Richter an ihren Ehren zu schwächen trachten und dadurch den fünf Orten vor aller Welt immerwährende Schmach zu bereiten und auch an andern Orten unruhige Leute zur Rebellion wider ihre Obrigkeit zu verleiten sich unterstehen, so sprechen sie ihr hohes Befremden darüber aus und halten auch denjenigen von der Partei, welche ihnen des Abends in der Herberge Gesellschaft leisten, diese unverschämte Anmuthung mit solchem Ernst vor, daß am folgenden Morgen (Dienstag den 28.) ein Ausschuß dieser Partei wiederum vor den Gesandten erscheint und durch Burgermeister Fries vorbringen läßt: Sie müssen, damit Niemanden Unrecht geschehe, auf dem unparteiischen Gericht bestehen; weil man es ihnen zugestanden und auch die Gegenpartei nichts dagegen eingewendet habe, haben sie ihr Verzeichniß der Richter übergeben; daß sie dieselben nur von ihrer Partei genommen, habe seinen Grund darin, weil man ihnen den Rodel der andern Partei nicht habe mittheilen wollen; jedoch haben sie es nicht in der Meinung übergeben, daß diese ihre 24 Richter bleiben sollen. Bezüglich des Verzeichnisses derjenigen, welche anzuklagen sie Willens seien, müssen sie bemerken, daß es gar nicht ihre Meinung sei, den Rath anzuklagen, weßhalb sie für diesen Fehler um Verzeihung bitten; das Gericht, auf welches sie dringen, müsse nicht ein malefizisches, sondern ein unparteiisches Gericht sein und in der Rathsstube gehalten werden; wenn aber der Beklagten einer überwiesen werde, solle man ihn vor das Malefiz stellen.

In Folge dessen wird ihnen aufgetragen, ein anderes Verzeichniß jener, die sie anklagen wollen, einzureichen, auf welches man ihnen einen „Vergriff," wie es mit dem unparteiischen Gericht solle gehalten werden, zustellen werde. An demselben Tage erscheinen Bernhard Brand, des Raths zu Basel, sammt den Verwandten des Othmar Fink vor den Gesandten mit der Bitte, man möchte, da der mehrere Haufen der Burger den Fink für unschuldig erkannt habe, dessen Ausschuß befragen, ob er das jezt noch anerkenne, und begehren, ihm entweder eine schriftliche Bescheinigung darüber auszustellen, oder aber diese „Bekhantnus" protokolliren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu lassen. Gleicherweise bitten Burgermeister Hans Hartmann und des Burgermeisters Ziegler Sohn, man möchte sie, nachdem sie unverschuldet aus dem Rathe gestoßen worden und nicht wissen, wie weit man in der Schiedhandlung mit den Burgern kommen werde, nicht verkürzen, sondern ihrer in Gnaden gedenken. Nach dem Imbis wird der Stadtschreiber von Basel auf die Stuben der Bäker und Schmiede geschikt, um ihnen nochmals mit allem Ernst vorzustellen, daß die Instructionen der Gesandten dahin gehen, sich in die spänigen Sachen zu schlagen, und daß sie ihnen den Streithandel zu vermitteln anvertrauen möchten, oder aber daß sie selbst, wenn ihnen die anwesenden Gesandten nicht genehm wären, aus der fünf Orte Räthen unparteiische Leute zu Richtern nehmen. Nachdem man sich dort entschuldigt hatte, daß man sich darüber nicht vereinbaren könne und daß die Gemeinde nicht versammelt sei, kommen bald darauf Bernhard Meyer sammt einigen Andern zu ihm mit der Erklärung, die vorgeschlagene Anmuthung, ihre Sachen den fünf Orten zu vertrauen, wäre ihnen nicht zuwider, sofern man ihnen gestatten würde, solches zuvor den acht andern Orten vorzutragen; seien diese damit einverstanden, so wären sie dessen auch zufrieden. Auf ihren Wunsch wird ihnen gegen Übergebung des verlangten Verzeichnisses die angedeutete „Articulation" übergeben, welche ihrem wesentlichen Inhalte nach lautet: 1. Die Burger sollen ohne des Burgermeisters und Raths Vorwissen keine besondern Versammlungen mehr halten und keine Zusammenrottungen oder Parteien mehr machen. 2. Alle Eide und Verpflichtungen, welche einige Räthe und Burger neben dem gewöhnlichen Jahreseid unter einander geschworen haben, sollen, weil sie der Stadt Herkommen und dem eidgenössischen Bund zuwider, nichtig und kraftlos sein. 3. Weil die Zwietracht daher entstanden, daß ein Theil der Burgerschaft sechs Rathsglieder beschuldiget, als ob diese die Ausschließung aus dem eidgenössischen Bund veranlaßt hätten, und sie deßhalb „vom Regiment abgefordert," sollen diese Personen des Raths und ihrer Ämter stillstehen, bis ihre Schuld oder Unschuld mit dem Rechten erläutert worden. 4. Da es aber nöthig ist, daß inzwischen das Regiment und die Polizei nach Gebühr besorgt werden, und da die Burgerschaft versprochen hat, den Burgermeister Othmar Fink sammt den übrigen siebzehn in dieser Sache unbeschuldigten Männern das Regiment bis zum Austrag dieses Handels führen zu lassen, so soll es dabei verbleiben und es sollen demnach benannte Herren inzwischen Rath und Gericht halten und alle Regimentsgeschäfte frei und ungehindert, ohne Eingriff von irgend einer Seite durch Strafen, Gebote und Verbote, besorgen, wie sie es vor dem ausgebrochenen Zwiespalt gethan haben, bis die Berechtigung der Veranlasser des herausgegebenen eidgenössischen Bundes erlediget sein wird. 5. Damit obbenannte Burgermeister und Räthe mit Erfolg regieren und des Gehorsams sich versehen können, soll ihnen die Burgerschaft in Gegenwart der Gesandten den gewöhnlichen Jahreseid neuerdings leisten. 6. Die Burger sollen alle Hakenbüchsen und Waffen, womit sie sich aus der Stadt Zeughäusern bewaffnet haben, sammt den Schlüsseln den Zeugmeistern wieder zurükstellen, deßgleichen Burgermeister und Rath die Thore und Besorgung der Wachen wieder überlassen und ohne deren Befehl keine Gewalt sich anmaßen. 7. Injurien oder Beschädigungen, welche während dieses Zwiespalts vorgekommen, sollen gegenseitig aufgehoben und vergessen sein und Keinem an seiner Ehre etwas schaden. 8. Alle Burger und Einwohner sollen fortan einander deßhalb weder mit Worten noch Werken anfechten oder beleidigen, noch etwas thun, wodurch Frieden und Ruhe gestört werden möchte. 9. Da der Burgerschaft ihrem Vorgeben nach in den Orten und zu Baden von den acht katholischen Orten verheißen worden ist, sie werden sie wiederum in den Bund aufnehmen, wenn sie die an der Auffagung des Bundes Schuldigen mit Urtheil nach Verdienen strafe, so solle sie die Namen derer, welche sie daran schuldig vermeine, den Gesandten übergeben; alsdann sollen Burgermeister, Räthe und Burger aus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihrer Mitte achtzehn ehrbare Männer, nämlich Burgermeister und Rath sammt dem mindern Theil neun und der mehrere Theil ebenfalls neun, erkiesen, welche nach geleistetem Eid in der gewöhnlichen Gerichtsstube das Recht üben und über die Beklagten nach Anleitung des Rechten urtheilen und sprechen sollen; sollten sie sich über die Erkiesung eines oder mehrerer Richter nicht vereinbaren können, so sollen sie der Gesandten Spruch darüber erwarten und die, welche diese für tauglich erachten, als Richter annehmen. 10. Die Burger und Kläger sollen aber inzwischen allen jenen, welche sie in's Recht fassen wollen, keine Gefangenschaft oder Folterung, um sie dadurch gichtig zu machen, auflegen, sondern ihre Klagen durch Kundschaften und andere gebührende Rechtsmittel und Beweise ausführen. 11. Die Urtheile, welche benannte achtzehn Männer oder die Mehrheit fällen werden, sollen nicht vollstrekt, sondern zuvor den Eidgenossen mitgetheilt und deren Bescheid darüber erwartet werden. 12. Wenn die gerichtlichen Handlungen erledigt, die Schuldigen bestraft und der Unschuldigen Unschuld an den Tag gebracht sein werden, soll nach dem alten Herkommen der Stadt Mühlhausen das Regiment wiederum besezt werden; die in ihren Ämtern Eingestellten, nun aber als unschuldig Befundenen, sollen ohne Entgeltniß wiederum eingesezt werden.

In dem von dem mehreren Haufen der Burgerschaft eingereichten Verzeichniß der Beklagten werden benannt die Burgermeister Peter Ziegler und Hans Hartmann, ferner der Stadtschreiber Osias Schillinger und wer weiter in und durch das Recht möchte schuldig erfunden werden, da man Niemanden verschonen solle; die andern Personen, welche die Burgerschaft gescholten, sollen gebührenden Orts beklagt werden.

Nach gegenseitiger Übergabe obbenannter Schriften erscheinen vor den Gesandten die acht ausgetretenen Räthe, entschuldigen ihren Austritt so gut möglich mit den obgewalteten Umständen und bemerken, daß sie nie beabsichtigt haben, ihre Miträthe zu verstoßen, daß sie zum Einlenken gerathen, von der Partei aber nicht mehr haben loskommen können.

Mittwoch den 1./11. März antwortet der mehrere Haufen auf die ihm übergebenen Artikel: Er finde es nöthig, in den Orten und anderswo darüber Rath einzuholen; die Gemeinde wolle ohne Wissen und Willen der acht Orte die Sache nicht so kurzweg abthun lassen, auch nicht mehr sich versammeln oder, wie in den Artikeln stehe, Burgermeister und Räthen schwören. Einige erklärten unverholen, sie wollen das, was sie verthan haben, wiederum einbringen. Auch hat man in Erfahrung gebracht, daß sie vergangene Nacht die Artikel dem Dr. Oswald Schrekenfuchs nach Morschwiller geschikt haben, um seine Ansichten darüber zu vernehmen. Es wird ihnen vorgestellt, daß es nothwendig sei, inzwischen das Regiment zu besorgen. Auch werden ihnen neue Vorschläge gemacht bezüglich der einstweiligen Verwaltung der Regierung, der Eidentlassung der acht aus dem Rath Getretenen, der Aufbewahrung des Stadtsiegels u. A. m., auf welche die Gemeinde noch diesen Tag antworten möchte. Der Ausschuß bemerkt aber, die Gemeinde sei nicht zusammen zu bringen.

Donstag den 2./12. März. Die heute abgegebene Antwort lautet: Sie wollen die übrigen unentsezten achtzehn Rathspersonen, mit Ausnahme des Othmar Fink, bis zur Versammlung eines eidgenössischen Tags die Geschäfte der Stadt verwalten lassen, sofern dieselben gegenüber den Einheimischen in dieser theuern Zeit sich „bescheidenlich" verhalten, indem nur dann Frieden und Ruhe erhalten bleiben. Darüber angefragt, warum sie jezt den Othmar Fink nicht dulden wollen, während sie ihn doch gestern nicht auf das Verzeichniß der Angeschuldigten gesezt haben, erwidern sie, daß sie erst heute vom Stadtschreiber vernommen haben, daß Fink an der Verwirkung des Bundes auch betheiligt sei. Der Stadtschreiber stellt dieses einigen Gesandten gegenüber in Abrede.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aus dieser Antwort entnehmen die Gesandten, daß die Anhänger des mehrern Haufens die ehrlichen Leute aus dem Regiment zu entfernen und dasselbe in ihre Gewalt zu bringen beabsichtigen, weßhalb sie es für besser erachten, lieber die Regierung nicht zu ergänzen, als die acht Ausgetretenen, die ihren Eid nicht aufkünden wollen, wiederum beizuziehen. Daher wird die ganze Gemeinde des mehrern Haufens auf dem Rathhaus versammelt, wo sie endlich nach längern Unterhandlungen zu folgenden Punkten ihre Zustimmung gibt: Kein Theil soll gegen den andern weder mit Worten noch mit Werken, weder heimlich noch öffentlich etwas Unfreundliches oder Gewaltthätiges vornehmen, sondern sie sollen Tag und Nacht inner- und außerhalb der Stadt guten Frieden mit einander halten; den durch Gelübde oder Gefangenschaft verhafteten Personen darf nichts weiter zugefügt werden bis zur Beendigung des künftigen gemein-eidgenössischen Tags, welchen man, wenn immer möglich, auf Lätare alt. Kal. (18. März n. K.) ausschreiben wird. Daselbst sollen die Parteien ihre Anliegen und Beschwerden vorbringen und der eidgenössischen Gesandten Entschluß erwarten; wenn aber gemeine XIII Orte diese Sache zu entscheiden verweigern würden, so sollen alsdann beide Theile der obbenannten fünf Orte fernere gütliche Handlungen in Ruhe erwarten; inzwischen soll der Stadt Mühlhausen Insiegel an einem sichern Ort eingeschlossen und ohne des Burgermeisters Othmar Fink, Hans Isenflamms, Stefan Hammers und Rudolf Ehrsams Gegenwart zu keinen Briefen oder Geschäften gebraucht werden, jedoch außer diesem gütlichen Anstand den Freiheiten und Rechtsamen der Stadt Mühlhausen unbeschadet. Gleicherweise wird mit Burgermeister, Rath und minderm Theil verhandelt mit der Ermahnung, dem unruhigen Haufen keinen Anlaß zu Ausschreitungen zu geben. Obbenannter urkundlich ausgefertigte und vom 2. März datirte Consens wird unterzeichnet und besiegelt von Stefan Hammer und Rudolf Ehrsam, Namens des Burgermeisters, Raths und mindern Theils der Burgerschaft, sodann von Veltin Fries und Hans Isenflamm, Namens des mehrern Theils der Burgerschaft.

Auf die flehentlichen Bitten der Frau des gefangenen Stadtschreibers erreichen die Gesandten bei der Burgerschaft soviel, daß sie ihn aus dem Thurm in ein Zimmer versezen.

Da man schließlich vernommen hat, daß während dieser Verhandlungen der eine der Finninger von Mühlhausen verreiset ist, um in Lucern oder Solothurn um Beistand zu werben, und da es ihm vielleicht gelingen möchte, Unruhen zu erweken, so soll jedes Ort fleißig Aufsehen haben auf den Fall, daß allfällig ein „Kriegsglöuf" aus der Eidgenossenschaft gegen Mühlhausen sich erheben möchte.

b. Vorlage verschiedener „Zeitungen" und Warnungen, die Evangelischen in der Eidgenossenschaft betreffend, unter andern: An verschiedenen Orten im Reich werden Knechte geworben, um sie zur Vollstrekung des tridentinischen Conciliums wider die evangelischen Schweizer zu gebrauchen. Österreich werde von Constanz aus Zürich angreifen; Schaffhausen, Basel und Bern werde man zurükzuhalten suchen; die V katholischen Orte suchen den König von Frankreich zu veranlassen, daß er den Friedenstractat mit der Stadt Genf aufkünde, im nicht entsprechenden Falle sie ihm die Vereinigung herausgeben würden; es sei viel fremdes Volk in den Ländern, besonders zu Lucern; daselbst und auf verschiedenen Tagen zu Beggenried werde mit Spanien über ein neues Bündniß unterhandelt; in den Orten erwarte man, daß die IV evangelischen Städte auf die Antwort der VII katholischen Orte wieder antworten werden, ansonst es heißen würde, sie könnten nichts mehr antworten und seien in Glaubenssachen überwunden; ein spanischer Oberst habe zu Rheinfelden dem Jonas Wunderlich, Venner von Neuenburg, ohne ihn zu kennen, verschiedene Anschläge Spaniens gegen die evangelischen Orte mitgetheilt und gemeldet, daß er eben einen Dieb verfolge, welcher ihm 2000 Kronen gestohlen habe sammt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einigen Briefen, durch welche gewisse Personen sehr compromittirt würden; der Bischof von Basel habe sich geäußert, in Kurzem werde Savoyen das bernische Land und Österreich das Aargau sammt Allem, was es daselbst besessen, wieder zu Handen nehmen; Bern habe von einem heimlichen Anschlag vernommen, die Stadt zu überrumpeln und Schrecken in das ganze Land zu bringen, die deßhalb getroffenen Maßregeln seien aber geeignet, außer Sorge zu sein; mit einem reichen Kaufmann an den eidgenössischen Gränzen sei unterhandelt worden, für den Monat Februar 40,000 Sonnenkronen und sodann monatlich 5000 Sonnenkronen im Namen des Papsts in die V katholischen Orte zu liefern, „weil er sonst die Nuncios Apostolicos an andere enden verlegen thuege", was derselbe aber abgeschlagen habe. Weil nun diese und andere Warnungen sehr wichtig sind, wird vorgeschlagen, einen eidgenössischen Tag unter Beiziehung der zugewandten Orte auszuschreiben, um die V katholischen Orte anzufragen, ob sie etwas davon wissen, oder wessen man sich der alten Bünde halber zu ihnen zu versehen habe. Da man aber diesen Vorschlag nicht für zweckmäßig hält, indem die acht Orte leicht den Anlaß nehmen könnten, auch St. Gallen und Biel die Bünde herauszugeben, wenn sie dieselben auf Seite der evangelischen Städte sähen, und indem man ihre Resolution aus ihrer schriftlich gegebenen Antwort genugsam vernommen hat, so wird für rathsam erachtet, fleißig zu kundschaften, die alte Feuerordnung bezüglich der Wahrzeichen von den Bergen und der Posten „anzusechen", damit man einander im Fall der Noth unverzüglich warnen und aufbieten kann. Dieses wird in den Abschied genommen. **c.** Da sich viele guten Leute darüber verwundern, warum auf den Vortrag der VII katholischen Orte kein Gegenbericht erfolge, und da zu besorgen ist, es werde, wenn man nicht antwortet, die Gegenpartei „Victori schreyen", so wird die Frage, ob eine gegenberichtliche Antwort abzufassen sei, den Gesandten in ihre Abschiede gegeben. **d.** Die Gesandten Berns berichten: Im verflossenen Juli sei im Auftrag der IV evangelischen Städte Hans Jakob von Dießbach an die Könige von Frankreich und von Navarra abgeordnet worden; Bern habe diesem Gesandten 400 Sonnenkronen vorgeschossen, daher es von jedem Ort nach Verrechnung der Auslagen von 588 Sonnenkronen dessen Antheil von 72 Sonnenkronen reclamire. Wird in den Abschied genommen. **e.** Bern verlangt von Zürich Vergütung der Kosten für die Sendung des Ulrich von Bonstetten an den König von Frankreich in der Genfer Angelegenheit, welche Kosten sich laut beigefügter Rechnung auf 409 Sonnenkronen belaufen.

6.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Solothurn. 1587, 17. März (Dienstag nach Judica).

Staatsarchiv Lucern, Akten: Spanien, Bündnisse.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß. Uri. Sebastian Kuhn, Pannerherr; Martin Schick, beide des Raths. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Balthasar Eberhard, Commissär. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenberg; Beat Hüsler, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister; Martin Gottrau, Sekelmeister, beide des Raths. Solothurn. Urs Sury,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schultheiß; Stefan Schwaller, alt-Schultheiß; Lorenz Aregger, Venner und Sekelmeister; Wolfgang Degenscher, Sekelmeister, alle des Raths.

Junker Balthasar von Grißach, des Königs von Frankreich Anwalt in der Eidgenossenschaft, auf dessen Verlangen dieser Tag war ausgeschrieben worden, eröffnet: Der König habe an die Stelle des bisherigen Ambassadors, des Herrn von Fleury, bereits einen andern Ambassador ernannt und eine bedeutende Summe zur Bezahlung der Pensionen und anderer Verpflichtungen in Bereitschaft gehabt; wegen der seit zwei Jahren andauernden Kriege jedoch sei er genöthigt worden, dieses Geld wieder aufzubrauchen; unterdessen habe der König ihn beauftragt, seine Angelegenheiten in der Eidgenossenschaft zu besorgen. Obschon er nun erwartet habe, die Eidgenossen werden bis zur Rükkehr der an den König abgeordneten Gesandten nichts wider den König unternehmen, habe doch der spanische Gesandte auf dem Tag zu Lucern am 3. fließenden Monats den VII katholischen Orten ein Bündniß angetragen, ja Lucern habe dasselbe, wie er gehört, bereits angenommen und suche es bei den andern Orten ebenfalls durchzusezen; nun seien aber Artikel in diesem Bündnisse, welche dem ewigen Frieden mit Frankreich widerstreiten, und daher müsse er die dringende Bitte stellen, daß die katholischen Orte ihre Verträge mit Frankreich wohl bedenken und sich von jenem Bündnisse ferne halten, daß sie auch sich erinnern, wie der gefangene König Franz I., als Kaiser Karl V. zur Bedingung dessen Freilassung die Aufhebung des ewigen Friedens und der Vereinung mit den Eidgenossen begehrt hatte, dieses verweigert und lieber andere der Krone Frankreich nachtheilige Bedingungen eingegangen habe, daß sie endlich wohl in Betracht ziehen mögen, daß das Haus Österreich, ihr Erbfeind, unter dem Schein dieses Bündnisses sie wieder in seine Gewalt bringen möchte. Er bitte, seinen Vortrag in den Abschied zu nehmen. — Da man keine weiteren Vollmachten hat, als anzuhören, so wird der Gegenstand ad referendum genommen.

Der Abschied nebst dem Vortrag Grißach's ist wörtlich abgedrukt im „Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte" I S. 703 ff.

7.

Conferenz der VII katholischen Orte, sammt Appenzell.

Lucern. 1587, 1. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede F. 256.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Statthalter; Sebastian Kuhn, Pannerherr und des Raths. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christof Schorno, Ritter, Pannerherr, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Jakob Zürcher, des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister; Martin Gottrau, Sekelmeister, beide des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Venner, des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Appenzell („Hands mitt einem Schryben vßgericht vnd sich entschuldiget").

a. In Betreff der Frage, ob man den von den IV evangelischen Städten und Glarus nach Baden ausgeschriebenen gemeinen Tag, bezüglich des Mühlhauserhandels, besuchen wolle, ist man der Ansicht, daß es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in vielen Hinsichten gut sei, den benannten Tag zu besuchen, aber nur um anzuhören, was da vorgebracht werde. Es sollen aber dennoch den Gesandten Instructionen mitgegeben werden. Hievon wird Appenzell, auf seinen Wunsch, Mittheilung gemacht. **b.** Hauptmann Jost Pfyffer von Lucern, der mit Landammann Püntiner von Uri von den acht Orten an den König von Frankreich war abgesendet worden, um in Betreff der ausstehenden Zahlungen gründlichen Bescheid zu verlangen, erstattet über ihre Sendung umständlichen Bericht. Da man findet, daß die Gesandten ihrem Auftrage in jeder Hinsicht Genüge geleistet haben, wird ihnen im Namen der Obrigkeiten gedankt, mit dem Bemerken, daß sie für ihre Auslagen gebührend werden entschädigt werden. Übrigens wird die ganze Verhandlung in den Abschied genommen, um ernstliche Berathung darüber walten zu lassen; denn der erhaltene Bescheid ist nicht eben günstig und von wohlmeinender Seite ist man gewarnt worden, mit Ernst zu Werke zu gehen, weil sonst wenig Hoffnung auf Zahlung vorhanden wäre wegen schlechter Ordnung und unordentlichem Regiment in Geld- und Zahlungssachen in diesem Reich. **c.** Balthasar von Grißach, Secretär und Dolmetsch der französischen Gesandtschaft und gegenwärtig, in des Ambassadors Abwesenheit, bevollmächtigter Agent, berichtet in Bezug auf die Relation der aus Frankreich heimgekehrten Gesandten: Es habe der König ihm geschrieben, man möchte Nachsicht haben; denn er habe nicht aus Mangel an gutem Willen bisher nicht bezahlt, sondern wegen seiner Kriege; auf Johann Baptist werde er eine Pension und etwa 100,000 Kronen zur Abzahlung der Zinsen erlegen. Er begehrt ferners Antwort auf seinen zu Solothurn gehaltenen Vortrag, in Betreff des Bündnisses mit dem König von Spanien, damit er an den König darüber berichten könne. Endlich beschwert er sich über die gegen ihn ausgestoßenen Drohungen und bittet um Maßregeln, damit er sicher sei; denn was er handle, thue er aus Auftrag seines Herrn und werde Jedem, der etwas zu klagen habe, gebührend vor Recht antworten. — Antwort: In Betreff der Zahlungen bleibe man bei dem oben gefaßten Beschlusse; bezüglich des begehrten Bescheids über den solothurnischen Abschied könne man einstweilen noch keine Antwort geben, weil noch nicht alle Orte sich darüber berathen haben (bei diesem Anlasse erwidert Lucern auf den ziemlich scharfen und es allein berührenden Anzug des Balthasar von Grißach, daß es seine Pflichten gegen Frankreich noch immer erfüllt habe und daß es mit andern Orten in die Protection mit Mayland getreten sei zur Erhaltung des katholischen Glaubens, wozu es übrigens als Glied der freien Eidgenossenschaft vollkommen Befugniß gehabt habe); was sodann seine Bedrohung betreffe, so rühre diese größtentheils daher, daß er seit einiger Zeit Ungebührliches sich angemaßt und mit Leuten verkehrt habe, die der Orte Vertrauen nicht genießen und nur Unruhe stiften möchten; wenn er sich nach althergebrachter Übung bei seinen Anliegen an die Obrigkeiten wenden würde, so würde man ihm alle Freundschaft erzeigen. Dieses Alles wird in den Abschied genommen. **d.** Der päpstliche Legat wird gebeten, den in seinen Händen liegenden Rechtshandel des Landammanns Lussi von Unterwalden und seiner Verwandtschaft gegen Hauptmann Schärer von Uri beförderlich zu Ende zu führen. **e.** Abgeordnete der Mehrheit der Burgerschaft von Mühlhausen bitten, in Bezug auf ihren Span mit dem Rath und der Minderheit der Burgerschaft ihnen auf nächstem Tag zu Baden zum Rechten zu verhelfen, indem sie die IV Städte und Glarus nicht allein in der Sache möchten handeln lassen, obschon dieselben mit Drohungen und Boten sie dazu zu zwingen suchen laut verschiedener aufgelegter Briefe und besonders eines Schreibens von Bern, worin die acht Orte, welche denen von Mühlhausen den Bund aufgekündet haben, „zimlich trüzig anzogen vnd geschmüzt werden". — Antwort: Man lasse es bei dem Entschluß bleiben, den Tag zu Baden zu besuchen, erwarte übrigens, daß sie auf benannten Tag berichten werden über die Äußerung des Stadtschreibers, er wisse,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wer an diesen unruhigen widerspänigen Sachen Schuld und Ursach trage. **f.** Ritter Roll von Uri begehrt ein Schreiben an den Johannitermeister und das Capitel zu Speyer, damit sie erklären, wie sie seinen in den Orden getretenen Sohn in Zukunft zu halten gedenken. Es wird entsprochen, weil man die Sache für unbedenklich findet. **g.** (S. u. Thurgau.) **h.** In Betreff der zwei verflossenen Winter gefangenen Hindinnen begehrt Landammann Lussi, man möchte solches Hochwild einige Zeit freien und bannen, dann wolle er sie wieder laufen lassen, damit dieses Hochwild wieder in Zucht komme. Heimzubringen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **g.** Art. 649, Locales.

Zu **b.** Den Gesandtschaftsbericht sehe man Zellweger: Urkunden zur Geschichte Appenzells III, 3, S. 234.

8.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1587, 5. April (auf Sonntag quasimodo) (27. März alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiedbd. CC., 30. **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 130, S. 191.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman, alt-Sekelmeister, des Raths; Hans Escher, des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner und des Raths; Ludwig von Erlach, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Statthalter und des Raths. Schwyz. Werner Pfyl, Landammann; Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Adam Bachmann, Stadtschreiber. Glarus. Jost Tschudi, Statthalter; Hauptmann Fridolin Häffi, Ritter, beide des Raths. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hans Jakob Hofmann, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister; Martin Gottrau, Sekelmeister, beide des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Venner und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. (Entschuldigt.)

a. Solothurn bittet um Fenster und Wappen der Orte in sein neuerbautes Schüzenhaus. — Heimzubringen. **b.** (S. u. Freie Aemter.) **c.** Auf leztem Tage hatte man eine Sazung über Abstellung des Practicirens und anderer Mißbräuche beschlossen und in den Abschied genommen; seither hat Uri an die Orte geschrieben, daß es den Vorschlag auf die Landsgemeinde im Mai bringen werde; es werde sowohl diese als das Verbot für die Vögte, Gesandten und Räthe, Miet oder Gaben anzunehmen, ohne Zweifel angenommen werden. — Daher wird jener Beschluß bestätiget. **d.** Doctor Friedrich Ryhiner von Basel eröffnet: Man habe auf leztem Tage nach Mittel und Wegen geforscht, um zur Bezahlung der großen Anforderungen an Frankreich zu gelangen; er habe nun die geeigneten Mittel und Wege gefunden; man möchte nur die erforderliche Procura ausstellen und dafür sorgen, daß die Sache nicht in fremde Hände gerathe; wenn er die zusagenden Erklärungen der eidgenössischen Obrigkeiten und des Königs in Händen habe, so werde er die Sache mittheilen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch die Personen nennen, welche sich damit befassen würden. Weil er nun sich nicht weiter einlassen will und man nicht begreifen kann, wer das sein möchte, der eine Summe von 2,500,000 Kronen zu bezahlen unternehmen würde, so will man, obschon auch Balthasar von Grißach, der Anwalt Frankreichs, die Ausstellung der Procura als eine dem König gewiß höchst angenehme Sache anräth, doch nichts beschließen und nimmt die Sache in den Abschied. Man vernimmt schließlich, daß Ryhiner sammt einigen Edelleuten aus Savoyen mit dem König von Frankreich in Betreff der ausländischen Zahlungen etwas unterhandelt habe, aber ohne Erfolg. Daher wird dieser Bericht ebenfalls in den Abschied genommen. **e.** Die Landammänner Lussi und Waser von Unterwalden führen in ihrem und ihrer Mithaften Namen Beschwerde, daß über ihren langwierigen Streithandel mit Michael Weber von Zug wegen einer von lezterm ohne ihr Wissen und Willen nach Zürich entführten Geldsumme nunmehr ein Urtheil gefällt worden, obschon früher auf Webers Gesuch die Sache mehrmals verschoben, neulich aber während der Krankheit Lussis, troz dessen Protestation, zu Zug entschieden worden sei. Die streitige Summe belaufe sich auf 9000 Kronen und sie verlangen einen Entscheid, ob das hinter ihrem Rüken weggeführte Gut gestohlenes Gut sei oder nicht, und begehren, ihnen gemäß der Bünde zu einem unparteiischen Rechten zu verhelfen. — Wird ad referendum genommen. **f.** Zürich hatte diesen Tag ausgeschrieben, weil, nachdem die acht Orte aus wichtigen Gründen den Bund mit Mühlhausen aufgekündet hatten (4. November 1586), in Folge dessen zwischen der Burgerschaft und dem Rathe daselbst große Zwietracht entstanden war. Es hatte inzwischen sammt den andern vier mit Mühlhausen noch verbündeten Orten schriftlich und durch Abgeordnete die von Mühlhausen ermahnt, sich wieder auszusöhnen und ihre Klagen Zürich zu eröffnen; die Mühlhauser jedoch wünschten, ihre Klagen vor gemeinen Eidgenossen vorzubringen, in der Hoffnung, ihren alten Bund wieder zu erlangen; lezteres war ihnen urkundlich bewilligt worden. Nun geben beide Parteien, nämlich Räthe und Burgerschaft der mehrern Anzahl und Burgermeister, Räthe und Burger der mindern Anzahl ihre Klagschriften ein. Erstere berichten, wie die Burgerschaft gemäß Versprechen diejenigen habe bestrafen wollen, welche den Bund mit den acht Orten verwirkt und nicht nur dieses verschuldet, sondern durch unredliche Verwaltung, Gewaltthätigkeiten, Händel mit Nachbarn u. A. m. Bestrafung verdient haben, wie sie aber zu keinem Ziele habe gelangen können, indem die Angeklagten das von der Burgerschaft gewählte Gericht nicht haben anerkennen wollen; sie bitten dann dringend, ihnen zum Recht und zu einer Aussöhnung mit den acht Orten zu verhelfen. Leztere sezt die verschiedenen Klagen von Burgermeister und Rath gegen die Burgerschaft auseinander, wie diese offenbare Meuterei gepflogen, Eingriffe in die Stadtfreiheiten gemacht, Gewaltthätigkeiten gegen den Rath verübt habe u. A. m., und bittet, die Eidgenossen möchten dafür sorgen, daß das Gericht aus unparteiischen Richtern, nicht aber in der Mehrheit aus Burgern besezt werde, indem diese sonst Kläger und Richter zugleich wären. — Die Gesandten der fünf Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen stellen nun an die der VII katholischen Orte die dringende Bitte, sie möchten, wenn sie auch gegen Mühlhausen wegen der begangenen Frevel und Fehler etwas Unwillen gehegt, dasselbe doch wieder in ihren alten Bund aufnehmen. Leztere aber wollen sich in nichts weiter einlassen, weil sie keinen andern Auftrag haben, als anzuhören und zu referiren; da ihre Obern mit denen von Mühlhausen in keinem Bündnisse mehr stehen, so wollen sie sich auch in deren Angelegenheiten nicht einmischen, sondern den fünf Orten überlassen, auf Mittel bedacht zu sein, wie jene Unruhen und Streitigkeiten beseitigt werden könnten. Hierauf beschiken die Gesandten der fünf evangelischen Orte die Abgeordneten beider Parteien von Mühlhausen vor sich und eröffnen ihnen mit allem Ernst: Man hätte nach den vielfältigen Unterhandlungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Zuschriften erwarten dürfen, daß der Span zwischen ihnen beigelegt würde; nachdem die Mehrheit der Mühlhauser zu verstehen gegeben habe, sie sei von etlichen Orten vertröstet worden, daß sie, wenn sie ihre Klage vor den XIII Orten vorbringen und sich deren Ausspruch unterwerfen würde, alsdann von den acht Orten wiederum in den Bund aufgenommen werde, haben ihnen die Gesandten der evangelischen Orte, welche in Mühlhausen gewesen, allerdings versprochen, man werde ihnen beförderlich einen gemein-eidgenössischen Tag beschreiben, was nun geschehen; auf ihren Vortrag habe man hier die andern Orte dringend darum angesprochen, Mühlhausen wieder in die alten Bünde aufzunehmen und den gegen es gefaßten Unwillen fallen zu lassen; von den acht Orten sei nun aber kein anderer Bescheid zu erhalten gewesen, als daß sie es an ihre Obern bringen wollen, aus welchem wohl zu entnehmen sei, daß sie nicht gerne mehr mit Mühlhausen etwas zu schaffen haben wollen; die Ursache davon möchte die sein, daß die Mühlhauser so unruhig und „vnwürsch" gegen ihre ordentliche Obrigkeit sich benehmen; auch die Bitte an die acht Orte um Ernennung eines Ausschusses, die Unruhen beilegen zu helfen, sei ohne Erfolg gewesen; nun vernehme man, daß die Mühlhauser einen neuen Handel gegen ihre Obrigkeit angefangen haben durch die Anschuldigung, diese habe das Freiheitenbuch der Stadt hinweg genommen und nach Basel geflüchtet, und daß sie dieselbe nicht zur Verantwortung kommen lassen. Darüber müsse man das tiefste Bedauern aussprechen, sowie darüber, daß sie ihre Versprechungen nie halten und was sie am Morgen versprochen haben, des Abends abläugnen; da man die acht Orte darum angesprochen, sie möchten mit den fünf evangelischen Orten die von Mühlhausen zur Einigkeit ermahnen, haben sie erwidert, sie seien nicht mehr im Bund mit Mühlhausen und die mit lezterm noch im Bund befindlichen fünf Orte wissen wohl, was sie zu thun haben, weßhalb man nun, da ihm die Bünde von den höchsten Gewalten der acht Orte herausgegeben worden und diese keinen Richter über den Handel anweisen wollen, von den Mühlhausern zu vernehmen wünsche, ob sie zugeben möchten, daß die fünf Orte ihnen Mittel und Wege dazu zeigen; man könne ihnen nämlich nicht verhehlen, daß man ihre Obrigkeit nicht wider Recht bedrängen lassen werde. — Die Abgeordneten des Mehrtheils der Burger zu Mühlhausen antworten, sie wollen, weil die acht Orte diese Angelegenheit in den Abschied genommen, dieselbe ebenfalls heimbringen. — Nun stellen die Abgeordneten des mindern Theils die Bitte, man möchte ihnen gemäß der Bünde beholfen und berathen sein und von ihrer Gegenpartei erfahren, ob sie in der Stadt Mühlhausen sicher seien oder nicht, und möchte sie vor Gewaltthätigkeiten schüzen. Auf gestellte Anfrage erklären die Abgeordneten der Mehrheit, daß diese gerne bereit sei, den Frieden mit ihren Mitburgern zu halten. — Nachdem die Gesandten der fünf evangelischen Orte demgemäß die Klagen und Antworten beider Parteien vernommen hatten, schließen sie die Verhandlung mit folgender Ermahnung: Da man den großen Unwillen sehe, welchen beide Theile gegen einander hegen, und um daherige Folgen zu verhüten, habe man dem Landvogt von Baden angezeigt, daß sie beiderseits an Eidesstatt angeloben sollen, den ihnen auferlegten Frieden halten zu wollen, weder durch Troz noch Beleidigungen, heimlich noch öffentlich gegen einander etwas zu thun, sondern sich aller Freundlichkeit zu befleißen; was sie also im Namen ihrer Committenten versprochen haben, sollen sie an ihre Gemeinden bringen und innerhalb vierzehn Tagen an Zürich berichten, was sie zu thun sich entschlossen haben und ob sie den fünf Orten vertrauen wollen, in der Sache zu handeln; das Versprechen soll in Kraft verbleiben bis zur künftigen Tagsazung der XIII Orte, es wäre denn Sache, daß inzwischen von den acht Orten ein willfährigerer Bescheid ausgebracht werden könnte; die dieses Handels wegen Verhafteten (mit Ausnahme des Stadtschreibers, der in die Gefangenschaft, und des Burgermeisters Ziegler, der in's Haus geschworen)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollen freigelassen werden und inzwischen frei und sicher handeln und wandeln können. — Dieses soll jeder Bote mit allen Treuen an seine Obern bringen. **g.** Es langt ein Schreiben ein von Pompejus della Croce, Gesandten des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland, worin er sein Ausbleiben entschuldigt und wünscht, daß die Zusäzer für Berichtigung des Landmarchenstreits zwischen der Freigrafschaft Burgund und Bern ernannt werden möchten. **h.** und **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Das Gesuch des Hauptmanns Schönenbühl von Unterwalden um Fenster mit der Eidgenossen Ehrenwappen in sein neues Haus wird in den Abschied genommen. **l.** Die VII katholischen Orte sammt Appenzell entwerfen eine Zuschrift an den König von Frankreich betreffs Bezahlung der rükständigen Jahrgelder, Anleihen, Besoldungen u. A. m. **m.** Die eidgenössischen Kauf- und Handelsleute übergeben ein Verzeichniß der Waaren, welche in der Eidgenossenschaft erzeugt und durch das österreichische Gebiet in fremde Länder geführt werden, und begehren gemäß des 3. Artikels des Vertrags von 1561 Zollbefreiung für dieselben. Worauf die österreichischen Commissarien als das beste Mittel, für die Zukunft Streitigkeiten und Unnachbarschaft zu verhüten, vorschlagen, diesen dritten Artikel in folgendem Sinne abzuändern: Die nächsten fünfundzwanzig Jahre sollen die Kaufleute von den Waaren, welche in der Eidgenossenschaft erzeugt worden sind und durch das eidgenössische Gebiet in das Reich oder in andere Länder geführt und „verhandtiert" werden sollen, nach Vorweisung der Ursprungszeugnisse an den österreichischen Zollstätten den Zoll gemäß der Zolltafel, aber unter Nachlaß des vierten Pfennings, zu bezahlen schuldig sein; wenn man nach Ablauf der benannten Jahre diesen Zoll nicht mehr bezahlen zu müssen meine, so sollen alsdann auf gütlichem Wege wieder andere geeignete Mittel vereinbart werden; daneben sollen indeß die beiden ersten Artikel des Vertrags von 1561 in Kräften verbleiben und es soll dieser gütliche Vergleich beiden Parteien an ihren Freiheiten und Rechtsamen ohne Nachtheil sein. (Mit Schreiben vom 22. Mai übersandte sodann die österreichische Regierung im Oberelsaß dreizehn Exemplare der revidirten Zolltafeln zu Handen jedes der XIII Orte.)

f. Verhandlung der evangel. Orte, sowie **m.** aus dem Zürcherexemplar, §§ 6 u. 10.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **h.** Art. 11, Justizsachen ꝛc. **i.** Art. 463, Gotteshäuser.
Freie Ämter. **b.** Art. 48, Polizeiliches.

9.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1587, 30. April (Donstag den 20. April alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedband 190, S. 215.

Gesandte: Zürich. Hans Keller; Hans Escher, beide des Raths. Bern. (Ulrich) Megger, Sekelmeister; Hans Rudolf Sager, Venner und des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hans Jakob Hofmann, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder; (Alexander) Keller, Sekelmeister, beide des Raths.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Ungeachtet auf der lezten Tagsazung zu Baden beide Parteien der Stadt Mühlhausen angelobt hatten, bezüglich ihrer Streitigkeiten sich ruhig zu verhalten, hat seither der mehrere Theil der Burgerschaft sich wieder eigenmächtige Schritte erlaubt, aus denen neue Weitläufigkeiten und „vnrath" zu besorgen sind. Um diesem zu begegnen und dem mindern Haufen Schuz zu verschaffen, wurde der gegenwärtige Tag angesezt. Nun überbringen einige vom mindern Theil eine Zuschrift der drei Burgermeister und ihrer Mithaften und fügen noch mündlich bei, daß vor einigen Tagen der Stadtschreiber gefoltert und zwei Stunden am Folterseil hangen gelassen, daß einer vom mindern Theil, der sein Kind aus der Stadt geführt, von einem der andern Partei wund geschlagen worden sei und daß ihre Gegenpartei abermals Gesandte in die Länder geschikt habe. Sie bitten ganz ernstlich, gemäß der Bünde sie zu schüzen, damit sie bei ihrem Vaterland und Weib und Kindern sicher bleiben können. Nach Verlesung der Antwort der Burgerschaft auf den jüngsten Abschied von Baden und nach genauer Würdigung aller Umstände wird, da man es noch nicht an der Zeit findet, Gewalt gegen die Unruhigen anzuwenden und auch kein Gesandter ausdrüklichen Befehl dazu hat, abermals ein Schreiben an die Burgerschaft erlassen und daneben verabschiedet, daß jedes Ort auf Mittwoch den 10. Mai (alt. K.) Gesandte nach Basel schiken soll, um von da nach Mühlhausen sich zu verfügen und daselbst zur Beilegung der Zwietracht alle möglichen Mittel anzuwenden. Zürich soll das beschlossene Schreiben ausfertigen, daneben auch dem kleinern Haufen zu Mühlhausen diese vorhabende Ankunft der Gesandten verkünden und im Namen der fünf Orte auch die andern acht Orte, welche den Mühlhausern das Bündniß aufgekündet haben, schriftlich darum ansuchen, ihre Gesandten auf den benannten Tag ebenfalls nach Mühlhausen abzuordnen, um zur gütlichen Beilegung dieser Uneinigkeit mitzuwirken. Und obschon man nicht glaubt, daß Jemand von diesen Orten dahin kommen werde, so wird man doch aus deren Antworten jedes Ortes Ansicht darüber vernehmen und auch die Burgerschaft zu Mühlhausen wird im Fall deren abschlägiger Antwort um so geneigter werden, den Orten, die noch mit ihr im Bund sind, die Sache zu übergeben. Wofern aber bei der Burgerschaft wiederum nichts zu erreichen wäre, soll man weiter überlegen, was auf einem andern Wege gethan werden könnte. Weil übrigens die Abgesandten der Burgerschaft nicht den ganzen badischen Abschied, sondern nur die ihnen beliebigen Artikel begehrt und erhalten haben, so soll der Landschreiber von Baden der Burgerschaft den Abschied vollständig nachsenden, damit sie erfährt, wie Alles vor sich gegangen ist und was die VII katholischen Orte für einen Bescheid gegeben haben. b. Die Gesandten von Bern machen vor den übrigen drei Städten Anzug: Ihren Obern sowohl als denen von Wallis, bei denen sie kürzlich eine Botschaft gehabt haben, um ihnen der Religionsverbindung der VII katholischen Orte, des Bündnisses mit Spanien und anderer Sachen wegen etwas vorzutragen, erscheine es angemessen, daß beförderlich ein gemein-eidgenössischer Tag ausgeschrieben werde, um sich über benannte Punkte mit den VII katholischen und den fünf Orten zu besprechen und ihnen was nöthig sei vorzuhalten. Weil aber dieses eine „stattliche" Vorberathung erfordert und zudem die badische Jahrrechnung auch bald sein wird, so findet man, daß die Einberufung der Zugewandten und die Behandlung benannter Sachen wohl bis zur Jahrrechnung verschoben werden könne. Inzwischen soll Bern den IV evangelischen Städten einen Tag ansezen, um über diese Angelegenheiten sich zu besprechen und gleichzeitig zu vereinbaren, welche von den zugewandten Orten auf die Jahrrechnung zu beschreiben und wie die Sachen an die Hand zu nehmen seien. Ueberdieß soll Bern sich bei Solothurn erkundigen, was es von dem spanischen Bündniß halte und ob ihm gefallen würde, neben den IV Städten und Andern die obbenannte Erinnerung an die Orte, welche demselben beigetreten, thun zu helfen; man hält nämlich Solothurn dazu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht ungeneigt. **c.** In Betreff der Gegenantwort auf die von den VII katholischen Orten den IV Städten auf deren Vortrag gegebenen Antwort wird nach gepflogener Berathung nicht gut erachtet, in gegenwärtiger Zeit, wo man ohnehin mehr als gut gegen einander verbittert ist, den VII Orten dieselbe zu geben. Deßhalb wird auch die auf den 7./17. Mai beschlossene Zusammenkunft der IV Städte in Aarau wiederum abbestellt und verabredet, es solle jede der übrigen drei Städte, so bald sie ihr Concept zu benannter Replik abgefaßt hat, es Zürich zu wissen thun, damit dieses dann eine andere Zusammenkunft dieser Sache wegen anordne.

10.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1587, 12. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiedsammlung, F. 261.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr; Anton Haas; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann; Werner Käs, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christof Schorno, Ritter, Pannerherr, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Adam Bachmann, Stadtschreiber; Jakob Zürcher, des Raths.

a. Dieser Tag ist auf Begehren des spanischen Ambassadors, Pompejus della Croce, zur Abschließung des vorgeschlagenen Bündnisses ausgeschrieben worden. Vorerst dankt er im Namen des Königs und des Gubernators zu Mayland, Herzog von Terranova, für die gutwillige Aufnahme des angetragenen Bündnisses zur Beschirmung des Herzogthums Mayland. Es sei nun, da das Bündniß in allen Orten durch die oberste Gewalt gut geheißen worden, nur noch nöthig, sich über die Art und Weise zu verständigen, wie und wann die Besiegelung der Instrumente vor sich gehen und wo und wann der Bundesschwur stattfinden solle. Er müsse übrigens die Versicherung geben, daß der König sich über dieses Bündniß und das daraus erfolgende freundschaftliche Verhältniß sehr freue. — Nachdem nun die einzelnen Artikel mit wenig Abänderungen angenommen worden, — Verbesserungen, die Allen zum Vortheil dienen und die auch der Ambassador sich gefallen lassen will, — begehrt lezterer, man möchte ihm eine ordentliche beglaubigte Abschrift davon zustellen, damit er sie dem König zur Ratification übersenden könne; das Weitere werde er dann den Orten mittheilen. — Seinem Begehren wird entsprochen und Lucern mit der Ausführung beauftragt (Beilage 1). Auch wird mit ihm Rüksprache genommen in Betreff des Rechts der eidgenössischen Angehörigen in den ennetbirgischen Vogteien, Büchsen und andere Wehre tragen zu dürfen. — Er gibt hierüber freundlichen Bescheid. **b.** (S. u. Sargans). **c.** In Betreff des Aufbruchs, den Balthasar von Grißach in französische Dienste begehrt, ist man der Ansicht, daß es gut sei, nicht allzusehr zu eilen, weil ja kein Geld vorhanden und auch die ausstehenden Zahlungen noch nicht berichtigt seien; man will wenigstens abwarten, bis die auf Johanni versprochene Summe eingeht; denn sonst müßte man ja die Leute sammt dem Geld „verkriegen." — Wird ad instruendum genommen. **d.** Dem päpstlichen Legaten wird der Handel des Bischofs von Basel ganz besonders recommendirt. **e.** Die Gesandten der Burgerschaft von Mühlhausen begehren, daß Abgeordnete der acht Orte beim Rechtstag über

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihre abgesezte Obrigkeit sich einfinden möchten. — Obschon man verschiedener Ansicht darüber ist, so glaubt man doch, daß es am Plaze wäre, wenn Jemand von den acht Orten diesen Verhandlungen, wenn auch nur zum Anhören, beiwohnen würde. Die Gesandten werden daher angewiesen, auch bei Freiburg, Solothurn und Appenzell anzufragen und dann über den Bescheid zu berichten; inzwischen soll sich jedes Ort darüber entschließen. **f.** Doctor Feurer, bischöflich constanzischer Rath, berichtet über das ausgelassene, unpriesterliche Leben der Ordensleute in der Reichenau, über den Vergleich zwischen den beiden Cardinälen von Hohenems und von Österreich, und bittet, die Stift in dem Allem zu schüzen und zu schirmen. — Heimzubringen. — An die in der Reichenau wird von den gegen sie erhobenen Klagen Mittheilung gemacht, damit sie sich darüber verantworten. **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Lauis). **i.** Jedes Ort soll seine Boten nach Baden instruiren über das Begehren des Hauptmanns Wohlleb von Uri, betreffend Sicherstellung des Passes daselbst und zu Bremgarten. **k.** Es soll jeder Bote Bericht erstatten über die gute Ordnung, welche der Landesfürst von Österreich zu Constanz zur Förderung der katholischen Religion eingeführt hat; ferner daß viele Lutheraner daselbst wegziehen, aber im Thurgau sich niederzulassen sich unterstehen. **l.** (S. u. Vier ennetb. Vogteien überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.	**b.** Art. 115. Klöster.
Grafschaft Baden.	**g.** Art. 103. Glaubenssachen.
Vier ennetb. Vogt. überh.	**l.** Art. 88. Rechts- u. Gerichtssachen.
Vogtei Lauis.	**h.** Art. 346. Klöster.

Zu **a.** Ueber das Bündniß der VI katholischen Orte mit Spanien von 1587 ist nachzusehen eine Abhandlung im „Archiv für die schweiz. Reformationsgeschichte," I., S. 667 ff., wo neben dem Abdruk des Bundesinstruments selbst und der königlichen Ratificationsurkunde der Wortlaut vieler anderer sachbezüglicher Actenstüke enthalten ist.

11.

Tagsazung der IX mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn. 1587, 14. Mai (Donstag vor Pfingsten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede CC., 65.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Jost Krepsinger, Venner und des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Pannerherr; Martin Schick, beide des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; Hans Izler, Statthalter, beide des Raths. Unterwalden. „Marx" (Marquard) Imfeld, Landammann, von Obwalden; Hans Waser, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Kaspar Meyenberg; Beat Hüsler, beide des Raths. Glarus. Fridolin Vogel; Hauptmann Beat Dolder, beide des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister; Hans Meyer, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Stefan Schwaller, alt-Schultheiß; Hauptmann Lorenz Aregger, Venner; Wolfgang Degenscher, Sekelmeister. Appenzell. (Nicht vertreten).

Balthasar von Grißach legt sein vom 10. April datirtes Beglaubigungsschreiben als Bevollmächtigter des Königs von Frankreich vor und berichtet mündlich, was den König bewogen habe, einen Aufbruch zu verlangen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wozu er denselben zu gebrauchen vorhabe. Nun aber ergeben sich die Instructionen der Gesandten ungleich; denn einige wollen zuerst den Bescheid aus Frankreich abwarten, andere wollen die Sache noch vor die Landsgemeinden bringen, wieder andere haben den Aufbruch bereits bewilligt, in der Hoffnung, der König werde die versprochenen Zahlungen unfehlbar auf Johanni entrichten. — Die Sache wird daher nochmals in den Abschied genommen, mit dem Auftrag, daß jedes Ort seinen Bescheid an Balthasar von Grißach so bald als möglich melde. Dieser wird schließlich um Aufschluß ersucht, ob der König die verlangten Fähnchen gemäß Vereinung halten wolle oder nicht. Antwort: Weil es nur eine Garde, nicht aber ein ordentlicher Aufbruch sei, so seien sie auch nicht laut Vereinung begehrt worden, werden aber gemäß derselben gehalten werden.

12.

Vermittlungsconferenz von zehn Orten.

Mühlhausen und **Basel. 1587, 24.—28. Mai** (14. Mai a. K.)

Kantonsarchiv Schaffhausen. Stadtarchiv Mühlhausen, Finningerbuch.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, beide des Raths. Bern. Niklaus Manuel; Marquard Zehnder, beide des Raths. Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann. Zug. Kaspar Bachmann, Stadtschreiber. Glarus. Jost Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Ulrich Schultheiß, alt-Burgermeister; Franz Rechburger, alt-Oberstzunftmeister; Jakob Oberried, Pannerherr; Hans Jakob Hofmann, des Raths; Christian Wurstysen, Stadtschreiber. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Sekelmeister. Schaffhausen. Georg Mäder; Alexander Keller, beide des Raths.

a. Die Gesandten der fünf evangelischen Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen, nicht wissend, daß gegenwärtige Zusammenkunft auf den 14. (a. K.) verschoben worden, sind gemäß des Aarauer Abschieds am 11. in Mühlhausen angekommen und vernehmen, daß Burgermeister Ziegler in's Gefängniß geworfen worden sei und durch peinliche Frage verhört werde. Demnach werden die Zwölf, welchen die sechs Zünfte die Verwaltung des gemeinen Guts übergeben hatten, vorbeschieden und wird ihnen angezeigt, daß auch Gesandte der katholischen Orte nachkommen werden, mit welchen vereint man alle Mittel und Wege zur gütlichen Stillung der Unruhen versuchen werde. Sie werden gebeten, inzwischen die Tortur gegen die Gefangenen einzustellen und ihnen, den Gesandten, den Zutritt zu denselben zu gestatten, um die Beschaffenheit der Anklagen gegen sie von ihnen selbst zu vernehmen. Da man von den Zwölf keine willfährige Antwort erlangen konnte, indem sie vorgeben, vor allen Unterhandlungen die Ankunft der Gesandten der katholischen Orte abwarten zu wollen, und da sie der Bitten ungeachtet mit der Folterung Zieglers fortfahren, hat man sich dessen bei Veltin Fries und Hans Isenflamm beklagt, welche sich entschuldigen, sie haben über die Gefangenen nichts zu befehlen und müssen der übrigen Eidgenossen Ankunft erwarten.

Montag den 25. Mai (15. Mai a. K.) stellen die Gesandten der fünf evangelischen Orte an die nun eingetroffenen der katholischen Orte die Bitte, sie möchten mit ihnen diese leidigen Unruhen beilegen helfen, theils aus christlicher Liebe, theils ihren Herren und Obern zu Gefallen und um Unruhen im Vaterlande zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verhüten. Die V katholischen Orte erwidern im Namen der acht Orte: Wiewohl sie eigentlich mit denen von Mühlhausen nach abgekündetem Bund nichts mehr zu schaffen hätten, so seien sie doch auf Begehren der fünf evangelischen Orte und auf das bittliche Anhalten der Burgerschaft zu Mühlhausen hieher gekommen, haben aber keine andere Vollmacht, als der Burger Klagen und die Antworten anzuhören und sich nach der Lage der Dinge zu erkundigen; die fünf mit Mühlhausen noch verbündeten Orte möchten nun in Sachen handeln, was sie für nüzlich erachten. Auf die Frage an den Ausschuß der Burgerschaft, aus welchen Gründen er die eidgenössischen Gesandten hieher beschrieben habe, erwidert er: Die Burgerschaft habe, nachdem sie den Stadtschreiber und den gewesenen Burgermeister Ziegler wegen ihrer Vergehen und weil sie die Urheber des verwirkten eidgenössischen Bunds gewesen, habe einziehen müssen, auf der lezten Tagsazung zu Baden die Anweisung eines gebührenden Richters begehrt, ungeachtet sie gemäß ihrer Freiheiten das Malefiz zu besezen befugt wäre; dieses Begehren sei damals in den Abschied genommen worden; nun ersuche sie um die Resolution, wo ihr der betreffende Richter angewiesen werde. Wenn dann nach Erkanntniß des Rechtens mit den Beklagten gehandelt worden, möchte man ihr wiederum zum eidgenössischen Bund verhelfen. Es wird nun verlangt, der Ausschuß solle die Klagen wider jene, die man zu berechtigen vorhabe, zuvor eröffnen und den Zutritt zu den Gefangenen gestatten, damit man auch deren Antwort vernehmen und je nach Befund das Weitere verfügen könne; die eidgenössischen Gesandten beabsichtigen nicht, solche, die strafwürdig gefunden werden, vor der Strafe zu fristen. Hierauf läßt der Ausschuß wider Peter Ziegler, Othmar Fink (der inzwischen entflohen war) und Osias Schilling einhundert und acht Klagartikel und Vergichte vorlesen, deren Hauptpunkte dahin gehen: Die Beklagten haben sich gegenüber den katholischen Orten trozig benommen und dadurch deren Bundesaufkündung verschuldet, haben vom öffentlichen Gut sich angeeignet, zu verschiedenen Malen Gelder aus dem Gewölb genommen, der Stadt Früchte verschleudert, den Kornzoll gesteigert, die Finninger vergiften wollen und ihnen für einige tausend Kronen Schaden zugefügt, Mühlhausen in bösen Ruf gebracht und zu Baden falsche Briefe vorgelegt, viele Personen rechtlos gelassen u. s. w.*) Ferner meldet der Ausschuß, die Burgerschaft habe gemäß ihrer Freiheit, die Missethäter zu strafen, vierundzwanzig Richter verordnet, durch die sie gegen die gefangenen Ziegler und Schilling das Recht ergehen lassen wolle, und bittet, man möchte sie bei dieser Freiheit schüzen und dieses „Justitien werckh" durch Beiwohnen befördern helfen. Da nun aber dieses dem Vormittags gestellten Begehren um Anweisung eines Richters widerspricht, wird ihnen von den Gesandten der fünf evangelischen Orte (die der katholischen Orte wollen nur anhören, sonst sich in nichts einlassen) ihre Wankelmüthigkeit vorgehalten und vorgestellt, daß sie aus ihrer Mitte, da sie Kläger und nur durch Aftereide mit einander verbunden seien, die Richter nicht sezen und kein unparteiisches Recht repräsentiren können; man wisse wohl, daß die Obrigkeit zu Mühlhausen das Malefiz zu besezen und das Böse zu bestrafen befugt sei, allein sie hätten keine Obrigkeit und wären keine; daher begehre man nochmals, daß man nach abschriftlicher Mittheilung der Klagartikel zu den Gefangenen gelassen werde, damit man deren Antwort von ihnen selbst vernehmen, den Herren und Obern und auch den Gesandten der katholischen Orte Klage und Antwort berichten und darauf den Richter anweisen könne. Da die Burger aber dieses Alles verwerfen und auf wiederholtes Begehren weder die Klagartikel noch die Vergichte mittheilen, auch den Zutritt zu den Ge-

*) Diese 108 Klagpunkte finden sich im sog. „Finningerbuch," S. 95, im Stadtarchiv Mühlhausen, wo noch viele andere auf diesen Handel bezügliche Aktenstüke, Berichte, Vergichte, Abschiede ꝛc. zu finden sind. Die in den Abschied aufgenommenen Klagen bestehen nur aus 98 Punkten und haben „wegen schnellen läsens" nicht vollständig concipirt werden können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fangenen nicht gestatten wollen, da sie ferner von Verschiebung bis zur künftigen Jahrrechnung in Baden nichts wissen wollen und bezüglich der entflohenen Burgermeister Fink, Räthe und Burger sich vernehmen lassen, wer dieselben fortgehen geheißen, möge sie wieder zurükkehren heißen, rüsten die Gesandten sich zur Abreise. Während dessen lassen die Burger bitten, noch einen Tag zu verweilen, anzuhören, was die Gemeinde den Gesandten der acht katholischen Orte über Wiederaufnahme in den Bund vortragen werde und sie in ihren dießfälligen Bitten zu unterstüzen, ferner die „Secret" von der Thür des Gewölbes abzunehmen und der Inventarisirung beizuwohnen. Hierauf wird aber nicht eingetreten, mit dem Bemerken, daß das Alles bei der Rükkehr der Gesandten in Basel verrichtet werden könne; die Siegel werde man bis zur Constituirung einer ordentlichen Obrigkeit vom Gewölbe nicht abnehmen lassen.

Am 27./17. Mai erscheinen in Basel vor obbenannten Gesandten Othmar Fink und etwa dreißig flüchtige Räthe und Burger und bitten auf die Mittheilung hin, daß die Verhandlungen in Mühlhausen ohne Erfolg gewesen, man möchte sie nicht rechtlos im Exil lassen und der Zusage gemäß ihnen auf ihre und der Stadt Kosten thätliche Hülfe angedeihen lassen. Worauf einstimmig beliebt wird, denen von Mühlhausen das Recht darzuschlagen, dann aber, wenn dieses, wie zu vermuthen, wiederum abgeschlagen würde, die Waffen zu brauchen und Gewalt mit Gewalt abzutreiben. (Das Schreiben der fünf evangelischen Orte an die Burgerschaft zu Mühlhausen trägt das Datum 17./27. Mai.) Inzwischen soll Basel der vorderösterreichischen Regierung schriftlich und mündlich die Lage der Dinge zur Kenntniß bringen und sich mit ihr berathen, wie Abhülfe geschaffen werden könnte, jedoch ohne ihr vom Entschluß der fünf Orte Kenntniß zu geben. Deßgleichen soll es jene Personen in Basel, welche die Mittel zu kennen behaupten, wie Mühlhausen bald zu Handen gebracht werden könnte, in'sgeheim um ihre Ansichten befragen und diese den andern Orten mittheilen. Das Gesuch der Bedrängten um beförderliche Hülfeleistung, bevor die Aufrührer zu Mühlhausen sich mit einer Besazung verstärken, wird, wie auch der Antrag, diejenigen von den unruhigen Burgern von Mühlhausen, welche in der fünf Orte Gebiet betreten werden, gefangen zu nehmen, in den Abschied genommen.*) **b.** Bern macht Anzug, daß die VII katholischen Orte sich nach und nach, ohne mit den übrigen Orten darüber zu conferiren, in verschiedene ausländische Bündnisse eingelassen haben, z. B. mit Savoyen, mit dem Bischof von Basel und mit Spanien und auch durch eine besondere Religionsliga unter sich sich näher verbunden haben, was mit der Zeit gemeiner Eidgenossenschaft nicht zum Guten gereichen dürfte, und beantragt die Ausschreibung einer gemein-eidgenössischen Tagsazung. Man hält jedoch nicht für thunlich, dieser Sache wegen einen besondern Tag abzuhalten, sondern findet für besser, auf der bevorstehenden badischen Jahrrechnung dieses zu verrichten und im Ausschreiben davon Erwähnung zu thun, damit die Gesandten darüber instruirt werden können. Zürich soll auch die Bündner, Bern die Walliser einladen, um mit ihnen vertraulich sich besprechen zu können und dieser Sachen wegen, sowie über Vollziehung der „angefragten Pundtshandlung" mit ihnen zu tractiren.

*) Mit Schreiben „in eyl" vom 20./30. Mai melden die Geheimen Räthe, genannt die Dreizehn, Basels an Zürich, daß ihnen aus Mühlhausen so eben eine abschlägige Antwort auf das Rechtbieten zugekommen sei und daß man nun, bevor die Mühlhauser ihr Vorhaben gegen die Gefangenen und Flüchtigen in's Werk sezen und eine Besazung einnehmen, schleunigst einschreiten müsse. In einem post scriptum melden sie, daß in Basel ein erfahrener französischer Militär (de Cusdé) sich befinde, der sich anerbiete, mit seinen schon bereiten Soldaten binnen drei Tagen die rebellische Stadt Mühlhausen den evangelischen Orten zu Handen zu bringen „durch eine wolerfarne Stratagematische Überfallung," ohne Belagerung, wenn man im Geheimen mit ihm sich vergleiche und ihm bezügliche Vollmacht gebe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Bezüglich des von Zürich vor einigen Tagen gestellten Antrags, auf die Antwort der VII katholischen Orte (über Religionssachen) eine Replik abzufassen, findet man aus verschiedenen Gründen, namentlich in Berükſichtigung der von Basel eingeschikten Bedenken und weil aus einer solchen Replik mehr Unwillen und „Blasts" als Gutes zu erwarten wäre, für rathsam, es zu unterlassen.

13.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf, 1587, nach 26. Mai.

Am 26. Mai instruirt Nidwalden seine Abgesandten auf diese durch Uri veranlaßte Conferenz, dahin zu trachten, daß gleich wie in Nidwalden auch in den andern beiden Orten das Practiciren abgeschafft werde. Bezüglich der ungehorsamen Priester sollen die Gesandten Gewalt und Befehl haben, zu „Artyckhulieren, was vnsere Landtuögt enet Gebirgs vs den Vogtyen den Oberkheiten gfolgen lassen söllen." Würde Anzug geschehen wegen der Gewehre der Unterthanen zu Bellenz, so sollen sie mit den andern Gesandten darum handeln mögen. Sie sollen auch Anzug thun wegen Hauptmann Wilderichs Schreiben. — Der Abschied dieser Conferenz fehlt. Er wurde am 10. Juni durch Landleute und Räthe zu Nidwalden in Berathung gezogen. Da heißt es: „Wegen der Dryländeren Pundtschwurs vmb Ernüwerung sollen vnsere Gsandten sich zu verglichen vff einem Dryortischen Tag Gwalt vnd Beuelch haben, ouch billichen vor den übrigen 4 oldt 8 Orten worumb das bescheche anzogen werden sölle."

Landesarchiv Nidwalden, Protokoll der Räthe und Landleute von 1580—1592, Fol. 63 u. 65.

14.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1587, 2. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede CC., 54.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Werner Käs, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Josef Känel, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann.

a. Der den lucernischen Unterthanen von Sursee und Mehrenschwand am verflossenen Pfingstdienstag widerfahrene Frevel, indem ihnen zwei Altartafeln in der Stadt Zürich zerstört worden, war die Veranlassung dieser Conferenz. Lucern dankt vorerst für den bereitwilligen Besuch dieses Tags, berichtet über den Hergang der Sache mit der Bemerkung, daß sie alle katholischen Orte sehr angehe, indem durch diese Handlung der katholische Glauben, den sie aufrecht zu erhalten entschlossen seien, angegriffen worden sei und weil sie wider die Bünde, den Landfrieden und gemeines Recht verstoße. Die Gesandten der andern vier Orte verdanken Lucern den Bericht und versichern, daß sie all' ihr Vermögen, Leib, Gut und Blut zu ihm sezen werden; weil

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber von Zürich noch keine Antwort eingegangen sei, so halten sie für gut, noch einige Tage abzuwarten; sollte der Bescheid nicht erfolgen, so müsse unverzüglich ein VIIörtischer Tag ausgeschrieben werden. Wird ad referendum genommen. **b.** Jedem Gesandten wird eine Abschrift der Drohungen, welche neulich ein Läufersbote von Zürich zu Unterwalden ausgestoßen hat, in den Abschied gegeben, damit auf nächsten Tag darüber instruirt werde. **c.** Auf die Meldung, daß in Bünden unter den Katholischen und Neugläubigen wegen des mit Spanien abgeschlossenen Bündnisses große Mißstimmung wider die V katholischen Orte herrsche, indem ausgestreut werde, man habe dem König von Spanien Anlaß gegeben, sie, die Bündner, zu überfallen, will man einstweilen keine Schritte thun, sondern abwarten, bis ein Anzug darüber gemacht wird, was vielleicht auf nächster Tagsazung zu Baden geschehen dürfte, bei Anlaß der „Erforderung" der Antwort in Betreff der Zehngerichte. — **d.** Es wird dabei auch gemeldet, daß die zwei andern Bünde den Obern Bund, der bisher nicht in den neuen Bund mit den IV evangelischen Städten hat einwilligen wollen, mit Gewalt dazu zwingen wollen. Daher soll man auf nächsten Tag zu Baden Instructionen mitbringen, was man ihnen in Betreff der Zehngerichte antworten und wie man sie erinnern wolle, nicht mehr wider die katholischen Orte zu ziehen und diese bei ihrem Glauben zu lassen. **e.** Lucern verantwortet sich, warum es nicht zum französischen Aufbruch eingewilligt habe; es geschehe dieß wegen großer Noth und Klage des gemeinen Mannes und wegen der rükständigen Zahlungen an die Kriegsleute, ferner weil beim lezten Aufbruch die Knechte so schlecht gehalten worden seien; wenn es nicht so triftige Gründe hätte, würde es sich von den andern Orten nicht gesöndert haben. Diese Verantwortung wird in den Abschied genommen. **f.** Sekelmeister Holdermeyer von Lucern erstattet Bericht über die Mühlhauser Angelegenheit. Weil aber noch kein Bescheid eingegangen, wie der Rechtstag abgelaufen ist, so will man denselben abwarten. **g.** In Betreff der für das Bisthum Constanz zu besorgenden Gefahren wird Gardehauptmann Segesser beauftragt, das Nöthige an den Papst zu schreiben. **h.** Der Gesandte Zugs dankt Lucern für Mittheilung einiger Drohungen aus Zürich, die Zug besonders berühren. **i.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei Engelberg. **i.** Art. 1.

15.

Jahrrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1587, 8. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Acten, Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Jost Eckhard, des Raths. Schwyz. Vogt Josef Känel. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Abtei Engelberg. **a—m.** Art. 2—13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

16.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1587, 11. Juni (1. Juni alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 130, Fol. 221.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, beide des Raths. Bern. Ludwig von Erlach; Hauptmann Bernhard Tillmann, beide des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hans Jakob Hofmann, beide des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister.

Da bei dem „meerern vnstelligen Huffen" der Burgerschaft zu Mühlhausen bisher weder freundliches noch ernstes Zusprechen, Bitten und Ermahnen etwas gefruchtet hat und da die zu wiederholten Malen mit großen Kosten und vieler Arbeit ihnen vorgeschlagenen Mittel so wenig Erfolg hatten, daß sie vielmehr auf ihrem Vorsaz beharren, kein unparteiisches Recht annehmen wollen, gegen ihre Mitburger ein Malefizgericht aus ihrer Mitte aufstellten und also selbst Kläger und Richter sein wollen, wurde diese Conferenz ausgeschrieben, um zu berathschlagen, wie den bedrängten Burgermeister, Räth' und Burgern, welche nur ein unparteiisches Recht begehren und die mit ihnen noch verbündeten Orte um Beistand und Rettung anrufen, mit bewaffneter Hand Hülfe zu leisten, wie die von den Unruhigen angemaßte Gewalt mit Gegengewalt zu dämmen, wie diese zum Gehorsam und zu einem unparteiischen Recht zu bringen sein möchten und zugleich der fünf Orte Ehre und Reputation in dieser widerwärtigen Sache gegen Jedermann gewahrt werde. Nach Eröffnung der Instructionen und Anhörung der Klagen der anwesenden Abgeordneten der Minderheit entschließt man sich endlich dahin: In Betracht, daß dieser langwierige Handel keinen fernern Verzug erleiden darf, indem man besorgt, es möchten die V oder VIII katholischen Orte auf Anrufen der Unruhigen eine Besazung dorthin legen, und daß je eher je besser Hülfe geleistet werden muß; in Berüksichtigung ferner, daß Hauptmann Irmi zu Basel sich anheischig gemacht hat, in einem oder zwei Tagen 500 bis 600 Mann zu diesem Zwek zusammen zu bringen, soll Basel dem Irmi den Befehl ertheilen und ihm dabei behülflich sein, mit 500 bis 600 oder noch mehr Mann, darunter möglichst viel Schüzen, auf Mittwoch den 7./17. dieses Monats von Basel aufzubrechen, am folgenden Morgen vor der Stadt Mühlhausen sich zu lagern, die Straßen und Pässe in die Stadt zu besezen und jeglichen Aus- und Eingang zu sperren. Inzwischen sollen Zürich, Bern und Schaffhausen ebenfalls aufbrechen, und zwar soll Bern am Abend des 8./18. mit 600 Mann vor Mühlhausen, Zürich mit 500 und Schaffhausen mit einem Fähnchen von 300 Mann am 9./19. zu Basel eintreffen und von da so bald möglich nach Mühlhausen marschiren. Glarus, dessen Gesandter ohne dießfällige Vollmachten ist, soll so beförderlich als möglich mit einer ihm gefälligen Anzahl Mannschaft nach Mühlhausen ziehen, wenn ihm inzwischen nicht abgeschrieben wird. Dieses Alles soll in jedem Ort so still als möglich vor sich gehen; auch soll dieser Reißzug auf gemeine Kosten geschehen, über deren Repartition man sich seiner Zeit verständigen wird. Man erwartet, daß die unruhigen Mühlhauser, wenn sie diesen Ernst sehen, Gnade begehren und sich nicht mehr weigern werden, ihre Sache einem ordentlichen unparteiischen Rechten zu übergeben. Sollte aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Stadt sich widersezen wollen, wird man nach Gelegenheit und Erforderniß der Sache sich wohl weiter zu verhalten wissen. Wenn man zu diesem Zug großes Geschüz bedarf, soll es von Basel hinab geführt werden.

Sobald Hauptmann Irmi mit seiner Mannschaft vor Mühlhausen angelangt sein wird, soll er alsbald durch einen Trompeter in der fünf Städte und Orte Namen denen in der Stadt zu wissen thun, warum er da sei, und vermelden, daß er, wenn sie nicht gehorsamen und die Sache einem ordentlichen unparteiischen Rechten unterwerfen wollen, Gewalt anwenden werde, um der entsezten Obrigkeit und den redlich denkenden Burgern gemäß der Bünde und mit der Hülfe Gottes zum Rechten zu verhelfen. Im Fall die Mühlhauser sich ergeben und dem unparteiischen Rechten sich unterwerfen, soll Irmi mit seiner Mannschaft in die Stadt ziehen, bis auf weitern Bescheid dort bleiben und alsbald den andern vier Orten Kenntniß davon geben.

Da es sich gebührt, der österreichischen Regierung im Elsaß die erforderlichen Mittheilungen hievon zu machen, sollen zwei Rathsgesandte von Basel mit den nöthigen Credenzbriefen im Namen der fünf Orte an benannte Regierung abgeordnet werden, um ihr zu vermelden, welche Gründe die fünf Orte zu ihrem Vorgehen veranlaßt haben, daß sie übrigens davon nichts zu besorgen habe und den Truppen vor Mühlhausen die nöthigen Lebensmittel gegen gebührende Bezahlung nachbarlich zukommen lassen möchte.

Schließlich soll Zürich bei seinem Auszug den V Orten oder Ländern und Bern seinen Nachbarn von Freiburg und Solothurn dieses Vorgehen nebst dessen Ursachen und Zwek schriftlich mittheilen, in der Erwartung, daß sie, weil mit Mühlhausen nicht mehr im Bund, sich dieses nicht zuwider sein lassen noch dieser Sache sich annehmen werden.

„Der Allmechtige Gott welle dißere sach zu einem glüklichen vßgang vnd zu fridt, ruw vnd wolfart vnsers allgmeinen geliebten Vatterlandts durch synen heiligen sägen vnd gnad richten vnd leiten."

17.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1587, 20. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. F. 268. Allgem. Absch. CC. 74. **Kantonsarchiv Zug.**

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann; Hauptmann Hans Maderan, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Jakob Zürcher, des Raths.

a. Dieser Tag ist ausgeschrieben worden wegen der „Kriegsempörung" der IV protestantischen Städte und Glarus gegen Mühlhausen. Die eingegangenen mündlichen und schriftlichen Berichte werden in den Abschied genommen, damit jedes Ort davon Kenntniß erhalte und darüber berathschlagen könne, um im Fall der Noth auch die angemessenen Maßregeln zu treffen. Überhaupt scheint es nöthig, daß jedes Ort seine Auszüge erneuere und Harnisch und Gewehr in guten Stand seze und ergänze; auch soll jedes Ort an den Gränzen Kundschafter halten, um Alles zu erfahren und die übrigen Orte darüber berichten zu können. Auch Freiburg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Solothurn werden von diesem Beschlusse in Kenntniß gesezt; an die österreichische Regierung zu Ensisheim wird geschrieben, sie möchte über Alles unverzüglich berichten; dem Landammann Schorno von Schwyz wird aufgetragen, mit Graf Hannibal von Ems das Nöthige zu verabreden; auch Appenzell und der Abt von St. Gallen werden gewarnt; Uri soll mit dem spanischen Ambassador Rüksprache nehmen und ihn ersuchen, an den „Landesfürsten" zu schreiben; Lucern soll mit dem Gesandten von Savoyen dieser Sache wegen sprechen und ihn um die Erklärung seines Fürsten angehen, wessen man sich zu ihm zu versehen habe; auch soll der nach Baden abgehende Bote von Lucern mit denen von Bremgarten, Mellingen und Baden das Nöthige in Betreff der Pässe verabreden und sie ermahnen, gut Acht zu haben; Schwyz soll in der March und zu Rapperswyl die geeigneten Vorsorgen treffen. **b.** Schultheiß Pfyffer von Lucern meldet unter dem Siegel der Verschwiegenheit, wie die Sachen in Frankreich stehen und daß eben eine Versammlung in Rheims gehalten werde, wo die alte Königin mit den Fürsten verhandle; die Sachen stehen da schlimm, und wenn die katholischen Bundesfürsten sich nicht vereinbaren können, oder wenn der König mit dem Krieg gegen die Hugenotten nichts zu thun haben wolle und denselben durch die Finger sehe, so werde großer Jammer daraus erfolgen. Für die katholischen Orte und die ganze katholische Christenheit sei dieß Alles sehr wichtig und an der Erhaltung oder dem Untergang Frankreichs sehr viel gelegen, nicht allein wegen der ausstehenden Zahlungen, sondern auch wegen der katholischen Religion und anderer Sachen. — Das wird in den Abschied genommen, an die geheimen Räthe zu bringen, damit sie sich berathen, ob man, wenn die Sachen schlimmer sich gestalten, eine Botschaft an den König und die Fürsten eiligst absenden wolle, um mit ihnen nach Nothdurft über Alles Rüksprache zu nehmen, damit Schlimmeres verhütet werde und man zu den Zahlungen gelange. **c.** Da man vernommen hat, daß die katholischen Orte beim König von Frankreich wegen ihres Bündnisses mit Spanien zu Beschirmung des Herzogthums Mayland übel verunglimpfet worden sind, als ob sie dabei im Sinne gehabt hätten, die Vereinigung mit Frankreich aufzukünden und den König aus seinem Reiche vertreiben zu helfen, so findet man für nothwendig, durch den Boten, den man nächstens anderer Sachen wegen zum König schiken will, diesem die Ursachen und Gründe auseinandersezen zu lassen, warum man das Bündniß abgeschlossen habe. — Heimzubringen. **d.** Lucern erstattet Bericht, daß Zürich durch eine Botschaft sich habe entschuldigen lassen wegen der Zerstörung der Altartafeln, die denen von Mehrenschwand und Sursee angehört haben: Der Vorfall sei Zürich leid und ohne sein Wissen und Willen geschehen; es werde für vollkommene Entschädigung sorgen und die Schuldigen bestrafene. Seither sei der Bildhauer entschädiget und Lucern versprochen worden, auch seine gehabten Unkosten zu bezahlen; den Andern aber habe Zürich nicht allein nichts an ihre Kosten geben wollen, sondern sich noch vorbehalten, sie für einige ungebührliche Äußerungen zu bestrafen. Lucern müsse nun nochmals um Rath bitten. — Wird ad instruendum genommen. **e.** Zu Baden war verabschiedet worden, daß in Zukunft die Jahrrechnung auf Johanni angehen solle. Wegen der Feiertage aber und des Auftritts des neuen Landvogts aus Lucern sollen die Gesandten dießmal erst auf Sonntag nach Johanni abreisen. **f.** Die Burgerschaft von Mühlhausen bittet um Hülfe und Rath wegen ihres Kriegs und wegen des zu Bern gefangen sizenden Jakob Finninger. Weil man aber die Beschaffenheit der Dinge noch nicht gründlich kennt, so wird der Abgeordnete von Mühlhausen angewiesen, an die Obrigkeiten darüber schriftlich zu berichten. **g.** Die Gesandten von Schwyz machen Anzug in Betreff der vormals zu Baden erlassenen Verordnung „des trölwärks, miet vnd gaben halb vff Vogtyen, Rit vnd empter"; Schwyz wolle diese und andere gute Ordnungen erhalten helfen, wünsche aber zu erfahren, wie auch die übrigen Orte ihre Amtleute und Gesandten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abfertigen. — Wird in den Abschied genommen. **h.** Der Gesandte von Zug soll mit Ernst an seine Oberen bringen, daß man vernommen habe, wie ihre Angehörigen mit Harnisch und Gewehr übel versehen seien, und daß sie daher die nöthigen Maßregeln treffen möchten.

h. Aus dem Zugerexemplar.

Zu **a.** Das Schreiben an Appenzell, d. d. 20. Juni, s. man Zellweger: Urkunden zur Geschichte Appenzells, III., 3, S. 241.

18.

Jahrrechnung der die IV ennetbergischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1587, 24. Juni (auf Johannes des Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Absch. IV, 494.

Gesandte: Zürich. Kaspar Schmid. Bern. Peter von Werdt. Lucern. Ludwig Schürpf. Uri. Ulrich Dietlin. Schwyz. Johannes Burri. Unterwalden. Wolfgang Britschgi, von Obwalden. Zug. Jakob Halter, Sekelmeister. Glarus. Gabriel Brunner. Basel. Sebastian Beck. Freiburg. Jakob Römer. Solothurn. Hieronymus Kallenberg, Hauptmann. Schaffhausen. Jakob Hünerwadel. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh.	**k.** Art. 1. Allgem. Verwaltungssachen.	**l.** Art. 2. Allgem. Verwaltungssachen.
Lauis u. Mendris.	**a.** Art. 32. Verschiedenes.	**p.** Art. 1. Kammerrechnung.
	e. „ 33. Verschiedenes.	
Landvogtei Lauis.	**b.** Art. 264. Polizeiliches.	**h.** Art. 115. Justizsachen ꝛc.
	d. „ 265. Polizeiliches.	**i.** „ 40. Allg. Verwaltungssachen.
	e. „ 114. Justizsachen ꝛc.	**m.** „ 347. Stifte und Klöster.
	f. „ 79. Rechnungssachen.	**n.** „ 338. Geistliche ꝛc.
	g. „ 39. Beamte.	**o.** „ 41. Allg. Verwaltungssachen.

19.

Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte. Baden. 1587, 28. Juni (Sonntag vor St. Peter und Paul).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede CC. 88. — **Staatsarchiv Bern.** UU. 1179. — **Landesarchiv Nidwalden.**

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Heinrich Thomman, alt-Sekelmeister; Anton Oeri, Baumeister, beide des Raths. Bern. Hans von Wattenwyl, Schultheiß; Hans von Büren, Venner und des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Jost Krepsinger, Baumeister, Venner und des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Statthalter und des Raths, von Obwalden; Hans Waser, Ritter, Land-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Adam Bachmann, Stadtschreiber. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann. Basel. Hans Jakob Hofmann; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Hans Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Venner, des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a—d. (S. u. Sargans). **e—g.** (S. u. Thurgau). **h.** Da viel Kriegsvolk dem König von Navarra zuzieht und verlautet, daß auch von den IV evangelischen Städten und Glarus einige Regimenter dahin aufbrechen sollen, und da nun der Bischof von Basel, dessen Land durch jenen Durchzug bedroht ist, die VII Orte um ihre Verwendung bittet, daß jene Truppen einen andern Weg einschlagen möchten, so geben die Gesandten der IV Städte und Glarus folgende Erklärung darüber ab: Sie seien zwar ohne Instruction, werden aber, wenn man es wünsche, an ihre Obrigkeiten darüber berichten; übrigens sei bei ihnen das Fortlaufen in fremde Dienste bei strenger Strafe verboten; allfällige Ungehorsame würden bei ihrem Durchzug keinen Schaden thun. Basel meldet außerdem, daß es den Hauptleuten die Fähnchen weggenommen und sie mit Gefängniß bestraft habe. Solothurn berichtet, daß die Musterung ganz nahe an seiner Gränze durch den französischen Befehlshaber, Herrn von „Clerowan" (Claude Antoine de Vienne, Herrn zu Clervant) vor sich gehen werde, was man abwenden möchte. Die V Orte verlangen hierauf, daß auch in der Grafschaft Baden und in der Landgrafschaft Thurgau Mandate gegen das Reißlaufen erlassen werden möchten, weil ja Zürich, Bern und Glarus für ihr Gebiet bereits scharfe Verbote dagegen erlassen haben. — Endlich erinnern die VII katholischen Orte die IV Städte und Glarus an das vor einigen Tagen an sie gestellte Gesuch um Verwendung beim Herrn von Clervant, daß er das Gebiet des Bischofs von Basel und dasjenige Solothurns mit dem Durchzug verschonen möchte, und berichten ferner, wie dem Bischof der strenge Befehl von Herrn von Clervant zugekommen sei, für 18,000 bis 20,000 Mann Lebensmittel auf vier Tage bereit zu halten, mit der Drohung, daß die Truppen, wenn er nicht Folge leiste, sich die Lebensmittel selber suchen werden. — Auf die Versicherung nun der Gesandten der IV Städte und Glarus, daß sie noch keine weitern Instructionen erhalten haben, daß sie aber von sich aus beim Herrn von Clervant um Abhülfe sich verwenden werden, wird ihnen dieses verdankt. **i.** (S. u. Baden). **k.** Matthäus Herbrot von Memmingen bittet, man möchte seiner Tochter zur Ehescheidung von dem Thurneisen von Basel verhelfen, der sich fortbegeben und nicht gehalten, was er versprochen habe. Es wird eine Verwendung an Basel erlassen und der Handel in den Abschied genommen. **l.** Ein Abgeordneter des Bischofs, der Landleute und Räthe von Wallis eröffnet: Sie haben mit Bedauern vernommen, daß unter den Eidgenossen Uneinigkeit und Zerwürfniß herrsche, sowohl wegen der unlängst abgeschlossenen Bündnisse mit fremden Fürsten, als wegen einiger Landmarchen; daher erbieten sie sich, dieselben schlichten zu helfen; denn gerade jezt thue Einigkeit und Ruhe der Eidgenossenschaft noth. Wenn aber die Erbitterung schon so weit gekommen sein sollte, daß an einen gütlichen Vergleich nicht mehr zu denken sei, so sollen sie die Händel an ein unparteiisches Recht übergeben; sie wollen Niemanden unziemlichen Beistand erzeigen, aber den Recht begehrenden Theil wollen sie gemäß Burg- und Landrecht, Landfrieden und andern Briefen vor Unbill schüzen. Die Landschaft Wallis sei vor Jahren sammt den Eidgenossen in Bündniß und Vereinung mit Frankreich getreten und habe dieselbe redlich gehalten; daher müsse es sie schmerzen, daß man sie nicht mehr auf Tage berufe, ja daß einige Orte erklärt haben, sie wollen nicht mehr auf Tagsazungen neben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

denen von Wallis sizen, ungeachtet sie stets wie andere Orte ihre Knechte bei Aufbrüchen gestellt haben. Er, der Abgeordnete, wünsche schriftliche Antwort. — Dieses freundschaftliche Anerbieten wird verdankt, mit der Erklärung, daß gegenwärtig eine Uneinigkeit unter den Eidgenossen nicht bestehe; sollte aber je ein Zwiespalt unter ihnen entstehen, so werde man derer von Wallis Anerbieten der gütlichen Vermittlung dankbar annehmen; von einer Ausstellung oder Mißachtung der Gesandten von Wallis wisse man nichts; den Vortrag werde man in den Abschied nehmen, damit die Obern zu gelegener Zeit geziemend darauf antworten. **m.** (S. u. Rheinthal). **n.** Die Gesandten des Königs von Spanien und des Gubernators und Parlaments der Freigrafschaft Burgund, nämlich Johann von Gilley, Freiherr zu Marno ꝛc., und Scudier (Escuyer) Vincenz Benoit, eröffnen vor den XIII Orten: Der König habe sich auf leztem Tage dem Urtheil der Eidgenossen unterworfen in Betreff seines Streithandels mit Bern über die Gränzen zwischen der Grafschaft Burgund und der Landschaft Waadt und habe gewünscht, daß die Anstände an Ort und Stelle durch unparteiische Commissarien untersucht und berichtigt werden; sie vernehmen auch, daß der Herr von Clervant mit seinem Heere den Weg durch die Grafschaft zu nehmen vorhabe. Daher richten sie die dringende Bitte an die Eidgenossen, die ja theilweise ihre Leute auch bei jenen Truppen haben, sie möchten schriftlich oder mündlich solches von der Grafschaft abzuwenden suchen. Die Gesandten von Bern entgegnen, es wäre ihnen sehr lieb, wenn jener Marchstreit endlich berichtigt würde; übrigens trage Bern an der bisherigen Verzögerung keine Schuld. Man möchte nun bei der gegenwärtigen Geneigtheit des Königs dafür sorgen, daß von beiden Parteien zwei oder drei der Sprache wohl kundige Männer ernannt werden, welche die Sache untersuchen und dann gütlich oder rechtlich entscheiden sollen. Die Gesandten von Burgund dagegen wünschen, daß die Sache gemäß der Erklärung des Königs von den Eidgenossen zu Handen genommen werde, indem sie durch Ernennung von Schiedleuten nur verzögert würde. Bern erklärt schließlich, daß von den Eidgenossen in der Sache nicht wohl gesprochen werden könne, da die streitige Landmarche einige Meilen weit über Berge, durch Thäler und Wälder sich hinziehe und daher nur durch solche beurtheilt werden könne, welche an Ort und Stelle selber Einsicht genommen und die vorhandenen Briefe in lateinischer und französischer Sprache gründlich studirt haben. (Abschriften der Urkunden und Acten zu den Marchprocessen zwischen Bern, resp. Waadt, und Savoyen und Burgund s. im Staatsarchiv Lucern, Acten: Bern, Territorium). — Da nun beide Parteien auf ihrer Meinung verharren, so werden sie ersucht, sich mit einander zu vergleichen; die Sache wird übrigens in den Abschied genommen. — Dem Gesuch der burgundischen Gesandten um Verwendung bei Herrn von Clervant wird entsprochen; ja es wird ihnen freigestellt, Rathsboten aus den eidgenössischen Orten zu Hülfe zu nehmen, wenn ein Fürst mit seinem Heer durch die Freigrafschaft Burgund ziehen wollte. **o.** Vor den Gesandten der XIII Orte erscheinen Abgeordnete der III Bünde, nämlich Joachim von Jochberg, gewesener Potestat des Veltlins, Dietegen von Salis, gewesener Potestat im Bergell, und Hartmann de Hartmannis, Landammann zu Churwalden, und erneuern das Gesuch, man möchte auch den Bund der Zehengerichte in das Bündniß aufnehmen, welches die beiden andern Bünde schon seit vielen Jahren mit den VII Orten haben. Sie bitten ferner, man möchte den Ritter Walther von Roll dazu anhalten, daß er einen angelegten Arrest aufhebe und gemäß des Bundbriefs das Recht suche. Da über ihr erstes Begehren einige Gesandten ohne Instructionen sind, wird es wiederum in den Abschied genommen; der Arrest aber wird aufgehoben, mit der Bedingung jedoch, daß die Stadt Chur dem Roll zu seiner Forderung verhelfe. **p.** Die Gesandten der VII katholischen Orte führen Beschwerde, daß verschiedene beunruhigende Gerüchte in Umlauf seien und daß jenem Beschluß nicht nach-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gelebt werde, gemäß welchem jedes Ort seine Anliegen gegen ein anderes in Gegenwart der übrigen Orte vorzubringen habe, damit das betreffende sich verantworten könne; denn neulich beim Auftritt des Landvogts zu Baden seien die Bürger zu Aarau, Brugg und Aarburg in Harnisch gewesen, einige seien sogar nach Altishofen und auf das Gebiet Lucerns gezogen, warum, wisse man nicht; sie glauben auch nicht durch ihr bisheriges Benehmen Anlaß gegeben zu haben, daß Jemand sich gegen sie bewaffnen müsse; sie werden die Bünde und den Landfrieden treulich halten, sofern man dasselbe gegen sie thue. — Die Gesandten der IV evangelischen Städte und Glarus verantworten sich dahin: Es sei wahr, daß Allerlei ausgestreut werde, um Mißtrauen zu erweken, aber ihre Obrigkeiten schenken solchen Gerüchten keinen Glauben, vielmehr seien auch sie entschlossen, die Bünde und den Landfrieden zu halten; aus welchen Ursachen jene Bewaffnung stattgehabt habe, wissen sie nicht; sie werden aber die Sache untersuchen und die Urheber bestrafen. **q.** Der Herr von Clervant antwortet auf das Abmahnungsschreiben der IV Städte und Glarus. Darauf wird wieder eine Zuschrift in Aller Namen an ihn erlassen und zugleich von den VII Orten Venner Krepsinger von Lucern, Landammann Waser von Unterwalden, Burgermeister Meyer von Freiburg und Venner Aregger von Solothurn mit Instruction an ihn abgeordnet. **r.** Österreichische Commissäre wünschen, daß Gesandte von Zürich, Basel und Solothurn auf Kosten des Herzogs und der Stände nach Basel oder Ensisheim abgeordnet werden, um beim Durchmarsch der Reiterei durch das Elsaß bei der Hand zu sein. Wird in den Abschied genommen. **s.** Das Gesuch des Sekelmeisters Rohrer von Obwalden an die XIII Orte um Schenkung von Fenstern mit der Eidgenossen Wappen in sein neues Haus wird in den Abschied genommen. Ebenso ein ähnliches Gesuch des Landammanns Waser für das neue von Unterwalden gebaute Schüzenhaus. **t.** (S. u. Lauis). **u.** Die Beschlüsse in Betreff der mayländischen Banditen und der Rechnungen der Gotteshäuser werden bestätigt. **v.** Schultheiß von Affry von Freiburg bittet um Schenkung von Fenstern und Ehrenwappen in das neuerbaute Collegium in Freiburg. — Heimzubringen. **w.** Es wird beschlossen, daß in Zukunft die Jahrrechnungen zu Baden am Sonntag nach Johann Baptist beginnen und daß dann zuerst die VIII Orte sich einfinden sollen, um die Geschäfte ihrer gemeinsamen Vogteien vorzunehmen, und dann acht Tage nachher die übrigen fünf Orte, um die gemeineidgenössischen Sachen zu behandeln. **x.** Landammann Abyberg meldet, daß nun auch im Lande Schwyz die Verordnung gegen Bestechungen angenommen worden sei, gemäß welcher Jeder, der ein Amt erhalte, schwören müsse, in dieser Beamtung weder Miet noch Gaben anzunehmen; Schwyz beantrage, daß in Zukunft auch die Gesandten auf Tagsazungen diesen Eid schwören sollen. Ungeachtet einer Einrede von Uri gegen den sechsten Artikel dieser Verordnung wird sie doch zu Kraft erkennt und in die ennetbirgischen Vogteien davon Mittheilung gemacht. **y.** Es wird Anzug gemacht, daß in den Landvogteien dies- und jenseits des Gebirgs die Bußen wenig ertragen, indem der Gebüßte zuerst der Frau des Landvogts ein Geschenk verabfolgen und dann erst die Buße an den Landvogt entrichten müsse, wodurch die Eidgenossen in Schaden kommen. — Daher wird an alle Landvögte der Befehl ertheilt, dieses in Zukunft abzustellen. **z.** Die Gesandten der VII Orte beschweren sich, daß ein Diener ihrer Gesandtschaft, welche sie an den Herrn von Clervant abgefertigt haben, zu Brugg durch Hauptmann Escher verhaftet und der Gesandtschaft Gepäk verarrestiert worden sei. Wenn es dahin komme, daß Gesandten nicht mehr Schuz und Schirm gegeben werde, so könne man ermessen, wohin solches zulezt führen würde. Bern und Zürich verantworten sich. Der Handel wird übrigens in den Abschied der VII Orte genommen. **aa.** Die sechs Orte Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn stellen an Zürich und Lucern das Gesuch um Beilegung ihres Streites in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Betreff der nach Sursee und Mehrenschwand gehörenden Bilder und erbieten sich zur Vermittlung. Dieses wird von den beiden betreffenden Orten in den Abschied genommen. **bb.** Doctor Rösli von Zurzach begehrt im Namen des Christof Imhof und des Hauptmann Beat Wohlleb von Uri, man möchte das Haus, welches sie von Fuchsberger außerhalb der Stadt Mellingen gekauft haben, gleichwie andere Size der Edeln im Thurgau, freien. — Wird ad instruendum genommen. **cc.** Das abermalige Gesuch der Frau Äbtissin von Schänis um eine Unterstüzung zum Wiederaufbau ihres abgebrannten Gotteshauses wird wieder in den Abschied genommen. **dd.** Die Gesandten Lucerns lassen sich vernehmen, daß glaubwürdigen Berichten zufolge die von Aarburg beabsichtigt haben, die lucernischen Unterthanen zu Dagmersellen u. a. m. des Nachts zu überfallen, und zwar auf das Zeichen eines Schußes auf dem Schloß Aarburg, daß jedoch Lucern und seine Unterthanen sich dessen keinesweg versehen haben und auch nicht gerüstet gewesen seien. Die bernischen Gesandten entgegnen, sie haben noch nichts davon gehört, werden aber die Sache untersuchen lassen, damit die Verbreiter solcher strafbarer Gerüchte bestraft werden; man möge beiderseits ernstliche Nachforschungen anstellen. **ee.** (S. u. Freiämter). **ff.** Jedes Ort erhält an Erbeinungsgeld von der Grafschaft Burgund 36 Sonnenkronen und vom Haus Österreich 160 gute Gulden. **gg.** Die Landvögte und Geleitsherren legen Rechnung ab; jedes der VIII Orte erhält 296 Gld. 13 Schl. (S. u. die betreffenden Landvogteien). **hh.** Der abgelaufene Zollvertrag mit dem Haus Österreich von 1561 wird erneuert und zeitgemäß modificirt (Beilage 2).

bb., ee. und **dd.** aus dem Bernerexemplar; **hh.** aus dem Zürcher- und Glarnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
e. Art. 1. Rechnungssachen.
f. „ 12. Justizsachen ꝛc.
g. Art. 107. Leibeigenschaft und Fall.

Landvogtei Rheinthal.
m. Art. 15. Justizsachen ꝛc.

Grafschaft Sargans.
a. Art. 42. Justizsachen.
b. „ 105. Kirchliches.
e. Art. 1. Beamte.
d. „ 2. Beamte.

Grafschaft Baden.
i. Art. 200. Verschiedenes.

Landvogtei Freiämter.
ee. Art. 56. Marchen.

Landvogtei Lanis.
t. Art. 348. Stifte und Klöster.

Zu **x.** Hier ist die Verordnung vom October 1586 gemeint. (S. Abschiedband IV, 2, Nr. 755, l).

20.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1587, 11. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G., 6.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Hauptmann Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Hans Maderan, des Raths. Schwyz. Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hauptmann (Wolfgang) Lussi, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Kaspar Letter, Statthalter und des Raths. Freiburg. Hauptmann Ulrich von Englisperg, des Raths. Solothurn. Hauptmann Wolfgang Fröhlicher, des Raths.

a. Dieser Tag wird abgehalten wegen des Aufbruchs der „lutherischen" Orte sammt Glarus und anderer ihrer Anhänger*) zum Heere der Hugenotten in Frankreich unter dem König von Navarra, das schon bei 20,000 Mann stark sich bei Basel und an andern eidgenössischen Gränzen sammelt und beabsichtigt, den Weg durch das bischöflich-baselsche Gebiet zu nehmen. Da nämlich zu besorgen ist, daß sie mit andern Städten so umgehen werden, wie mit Mühlhausen, und daß, wenn ihr Vorhaben fehlschlüge, das Vaterland gefährdet werden dürfte, so will man auf diesem Tage die zu treffenden Vorsichtsmaßregeln berathen. Der Gesandte von Solothurn möchte dem Kriegsvolk den Durchpaß gestatten, mit dem Vorbehalt jedoch, daß es Niemanden Schaden zufüge und Alles bezahle. Dem Vernehmen nach soll auch der Bischof von Basel mit ihnen in Unterhandlung stehen. Aus diesem Grunde wird den gerade in Baden versammelten Gesandten die Instruction zugeschikt, Alles zu versuchen, auf daß wenn immer möglich der Durchzug durch anderes als durch das Gebiet des Bischofs von Basel oder durch das Elsaß genommen werde, das der Eidgenossenschaft „Brodkasten" sei; wenn aber kein Mittel mehr sich finde, das abzuwenden, so sollen sie darauf dringen, daß der Durchzug in guter Ordnung und ohne Beschädigungen erfolge, nach eidgenössischem Brauch; sollten die lutherischen Orte sich damit nicht befassen wollen, so sollen die Gesandten Beschwerde führen, ihnen erklären, daß sie die Sache heimbringen werden, und ihnen vorstellen, wie man vor Jahren beim zweibrükischen Durchzug, auf Ansuchen Basels, auch nachgegeben habe. Sollten die Gesandten nicht mehr in Baden angetroffen werden, so soll diese Ansicht den Orten selbst schriftlich mitgetheilt werden. Nebstdem wird an den Gubernator zu Neuenburg geschrieben in Betreff der Drohungen der Neuenburger wider den Bischof von Basel und andere Katholiken: Er soll denselben mit allem Ernst dieses verweisen und sie davon abmahnen; denn wenn der Bischof oder andere beschädigt werden sollten, würde man die angemessenen Maßregeln zu treffen wissen. — Und weil die Gegenpartei nicht ermangelt, sich fort und fort mit ihren Glaubensgenossen zu verbinden und zu stärken, so wird für nothwendig erachtet, auch darüber das Nachdenken walten zu lassen und besonders bei den katholischen Bundsgenossen, was von Nöthen ist, zu „versorgen." Jedes Ort soll sich deßhalb entschließen, was man darüber an den Landesfürsten von Österreich und an den Grafen Hannibal von Ems berichten wolle und es an Lucern mittheilen. Uri soll den erhaltenen Aufträgen in Betreff der ennetbirgischen Unterthanen nachkommen. Endlich wird der Wunsch geäußert, es möchten ebenbenannte Unterthanen besser bewehrt werden, aber in guter Ordnung und nicht zu streng, in Berükfichtigung der gegenwärtigen theuren Zeiten. **b.** Wegen der gefährlichen Zeitläufe hält man es für nöthig, daß die katholischen Orte im alten und erst jüngst wieder erneuerten brüderlichen Vertrauen und Verständniß stät und treulich an einander halten; daß kein Ort von dem andern sich abwendig machen lasse und daß alle gemeinsam, abgesehen vom eigenen Nuzen, auf die gemeine Wohlfahrt des Vaterlandes Acht haben, daher in vorfallenden Sachen zusammenstimmen und Lieb und Leid mit einander theilen; daß sie der Gegenpartei, welche aus Neid und Mißgunst ihre brüderliche Einigkeit zu untergraben und zu zertrennen sucht, nicht zuviel nachgeben noch trauen; daß sie endlich ein

*) Allgem. Absch. CC., 257. Verzeichniß der lutherischen Eidgenossen, welche durch das Elsaß dem König von Navarra zu Hülfe gezogen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

getreues Auffehen auf einander haben und jedes Ort dem andern unverzüglich mittheile, was ihm begegnet. — Dieſes Alles ſoll jeder Geſandte mit allem Ernſt und Treuen an ſeine Obern bringen. **c.** Da Junker Balthaſar von Grißach in Betreff ſeines Begehrens um Bewilligung eines Aufbruchs von 8000 Mann in den Dienſt des Königs von Frankreich einen Tag nach Baden auf den 24. des laufenden Monats ausgeſchrieben hat, ſo ſoll jedes Ort, vorzüglich wegen der vorhandenen Noth und Gefahr, reiflich darüber berathſchlagen. Daneben ſoll mit ihm ernſtlich Rükſprache genommen werden bezüglich der ausſtehenden Zahlungen, da man des Geldes zu den Aufbrüchen bedürftig iſt. **d.** Jedes Ort ſoll ſein ernſtliches Nachdenken walten laſſen wegen der fremden „hugenottiſchen Banditen" (Flüchtlinge) aus Frankreich, die ſeit einigen Jahren in den lutheriſchen Orten ſich aufhalten und allerlei ſchädliche Umtriebe wider die katholiſchen Orte und deren Bundsgenoſſen machen, ob man ſolches länger dulden oder was man für Maßregeln treffen wolle. **e.** Man vernimmt, daß im Wallis etwas Unwillen gegen die katholiſchen Orte herrſche, indem der vorige franzöſiſche Ambaſſador, Herr von Fleury, gegen ſie geäußert haben ſoll, die katholiſchen Orte ſeien daran ſchuldig, daß die aus dem Wallis in einigen franzöſiſchen Kriegszügen nicht mehr gebraucht worden. Daher wird Freiburg beauftragt, unverzüglich eine Rathsbotſchaft in's Wallis zu ſchiken, um die katholiſchen Orte gegen dieſe Zulage zu rechtfertigen und denen von Wallis außerdem Alles mitzutheilen, was die gegenwärtigen Zeitumſtände erheiſchen; ſie ſolle auch unter der Hand ſich erkundigen, weſſen die katholiſchen Orte ſich zu ihnen zu verſehen haben. **f.** Der Geſandte von Solothurn wird beauftragt, ſeinen Obern zu berichten, warum man für beſſer erachtet habe, den vorgeſchlagenen Tag in Betreff des Aufbruchs in Baden, ſtatt in Solothurn, abzuhalten; Solothurn möge das nicht übel aufnehmen. **g.** Der Geſandte von Freiburg ſoll an ſeine Obern Bericht erſtatten, was man mit ihm geſprochen hat in Betreff der Anſtände, die zwiſchen einigen Rathsgliedern zu Freiburg walten, und daß die katholiſchen Orte dringend bitten, ſich wegen der bedrohlichen Zeitumſtände freundlich zu vereinbaren und den Lutheriſchen nicht Anlaß zu Schadenfreude zu geben. **h.** Die V Orte ſtellen an Freiburg in Betreff des ſtreitigen berniſchen Reversbriefes die Bitte, bei dem vorigen Beſcheid zu bleiben und ſich nicht weiter einzulaſſen. **i.** Jeder Geſandte ſoll an ſeine Obern berichten, wie der päpſtliche Nuntius nach einer köſtlichen Mahlzeit den Boten einen Zuſpruch gehalten hat, in ihrer chriſtlichen Einigkeit, beſonders in gegenwärtiger Zeit, zu verharren und ſich zu Seiner Heiligkeit ihres gnädigen väterlichen Willens nicht allein in Worten, ſondern auch in Werken, im Fall der Noth, zu verſehen; wie er ſie ferner ermahnt hat, auch denen von Appenzell freundlich zuzuſprechen und ſie auf ihre Seite zu ziehen zu ſuchen, indem die katholiſche Religion ſich daſelbſt durch die Gnade Gottes täglich verbeſſere.

Zu **a.** Unterm 16. Juli 1587 ſchreibt Freiburg an Lucern, ſein Geſandter auf jüngſter VIIörtiſcher Conferenz zu Lucern, Herr von Englisperg, habe mündlich referirt, was daſelbſt beſprochen worden ſei wegen zu verlangender Hülfe bei benachbarten Fürſten, namentlich bei Öſterreich und dem Grafen von Ems. „Da vns nun von hertzen leid iſt, das die ſachen dahin gerathen, das wir by den Jenigen, denen die Eidgnoſſiſche fryheit ie vnd ie verhaßt, denen auch einer loblichen Eidgnoßſchafft vffgang vnd zunemmen ein abnemmen vnd abbruch, ia ein Dorn in den ougen geweſen vnd noch syn möchte, ſchirm, hilff vnd rettung ſuchen müſſend. Wann wir aber an die trübſal vnd gefahrlicheit diſer leidigen Zytten gedenckend vnd zu hertzen fürend wie vnſere widerwertige ſich zu hoches vnd niders ſtandts Stetten vnd pottentaten intringend, dieſelbigen mit pünd vnd verſtentnuſſen an ſich züchend, ſich auch gegen inen pflichtig machend, ſo will die noth ie ervordern, das wir zu den vſſerſten mitlen auch gryffind vnd vns zu den Catholiſchen Fürſten vnd ſtenden thügind, damit wir nit allein vnſere weltliche fryheit, ſunder auch vnſerer ſeelen heil vor den ſchädlichſten verfolgern deſſelbigen ſchirmind vnd rettind." Darum iſt Freiburg einverſtanden, daß man ſich der beiden Fürſten für den Nothfall verſichere.

Freiburger Miſſivenbuch Nr. 32, S. 248.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

21.

Vermittlungsverhandlungen der fünf evangelischen Orte.

Mühlhausen. 1587, 11.—28. Juli (1.—18. Juli a. K.).

Kantonsarchiv Schaffhausen. Stadtarchiv Mühlhausen.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, beide des Raths. Bern. Niklaus Manuel; Marquard Zehnder, beide des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hans Jakob Hofmann, beide des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, des Raths.

Nach Eroberung der Stadt Mühlhausen wurde diese Tagleistung dorthin angesezt, um den leidigen Zwiespalt der Bürger durch gebührende Mittel auszugleichen, das zerrüttete Regiment wiederum aufzurichten, in Betreff der Gefangenen Ordnung zu schaffen und alle Sachen zum Rechten und Frieden zu leiten. Vor Allem aus wird nöthig erachtet, eine Aussönderung der großen Menge von Gefangenen vorzunehmen. Obgleich die nun in Freiheit gesezten Burgermeister, Stadtschreiber und Andere des mindern Theils dringend angesucht haben, ihren Widersachern gegenübergestellt zu werden, der Parteien Klage und Antwort anzuhören und darüber zu erkennen, so wird doch dieses vor der Hand eingestellt und werden die von dem mindern Haufen als die zumeist schuldigen und als Rädelsführer bezeichneten Personen in Haft behalten und die übrigen vorbeschieden, um ihnen ihr großes Verbrechen, wegen dessen sie Leib und Leben verwirkt hätten, nachdrüklich vorzuhalten. Nachdem diese dann fußfällig um Gnade gebeten und ihren Fehler und daß sie von den Finningern und deren Anhang verführt worden seien, bekannt hatten, werden sie gegen einen Eid, daß sie ihres ungeziemenden Gelübdes sich entschlagen, ihre Wohnung um keiner Ursache willen verlassen, der Stadt Thürme und Mauern nicht betreten, auf Begehren sich wiederum stellen, alles Practiciren mit Worten, Thaten oder Schreiben meiden, alle Wehr und Waffen ausliefern, allfällig in Händen habende, auf diese Rebellion bezügliche Schriften herausgeben und sich friedsam und ruhig verhalten wollen, aus der Gefangenschaft entlassen.

Indem man nun zur Verringerung der täglich anwachsenden Kosten die theilweise Entlassung des Kriegsvolks beabsichtigt, werden Burgermeister, Räthe und Burger angefragt, wie sie, auf deren dringendes Anrufen die fünf Orte thätliche Hülfe, und zwar mit dem gewünschten Erfolg, geleistet hätten, die Kosten bezahlen wollen. Auf ihre Erwiderung, daß baares Geld nicht vorhanden sei und daß man ihnen zu dessen Beschaffung einen Aufschub von zwei bis drei Monaten bewilligen möchte, wird ihnen ihre frühere Zusicherung vorgehalten, mit dem Begehren, ohne Verzug etliche Tausend Kronen darzulegen. Den vier wälschen Ingenieuren, durch deren Kunst die Stadt geöffnet worden und welche zuerst 8000, später 4000 Kronen für ihre Belohnung verlangt hatten, werden 2400 als Besoldung und Verehrung ausbezahlt, nachdem die Burger des kleinern Haufens 3000 Kronen zu 24 Bazen zu Handen der Hauptleute abgeliefert hatten. Da Burgermeister und Burger des kleinen Haufens auf die ihnen gemachte Vorstellung, daß die gelieferte Summe zur Abfertigung des Kriegsvolks nicht genüge, entgegnen, es wolle ihnen Niemand vertrauen und sie haben keinen Credit, bevor wieder eine Regierung eingesezt sei, wird ihnen schleunigst ein Vollmachtsbrief ausgestellt, auf die Güter und Gefälle der Stadt die Summe von 32,000 Gulden zu borgen. Auf die Nachfrage nach dem Schaz der Stadt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bemerken die Burgermeister, „Sie möchten nit wüssen was darin, angesehen das man des hienor kein Verzeichnus gehept, sie auch in vil Jaren den einen trog nie offen gesehen vnd seither durch den aufrüerischen Hauffen die Siegel vom Gwölb abgenommen vnd Jres gefallens damit gehandlet were." Laut aufgenommenem Inventar finden sich im Schaz vor an Ducaten 489, an Thalern und Kronen 156 Stük, an Diken und verschiedenen andern Münzsorten für 1437 Pfund. Da die Mühlhauser aber weder auf obbenannte Vollmacht hin noch auf die herausgegebenen Gültbriefe der Stadt Geld aufbringen können, ungeachtet sie in Basel und den umliegenden Städten sich möglichste Mühe gegeben hatten, so entschließt man sich dahin: Jedem Mann soll der Sold für anderthalb Monate und für den Sturm ein Monatssold bezahlt werden; die Hauptleute nehmen den Sold der Umgekommenen zu Handen und verabfolgen ihn deren Weibern und Kindern; jedem Hauptmann sollen für seine Aufrüstung 100 Kronen, eben soviel Sold für jeden Monat sammt einer Verehrung bezahlt werden; die Hauptleute sollen mit ihren Knechten abrechnen; die Stadt Mühlhausen hat sich gegenüber jedem Ort für seine Unkosten, die bei der Abrechnung sich ergeben, zu verschreiben und in zu bestimmenden Terminen die Summe zu tilgen.

Nun erscheinen die Weiber und Kinder der bis auf weiteres Verhör in Haft behaltenen Burger und bitten fußfällig und unter Schilderung ihres Jammers und Elends für ihre Männer und Väter um Verzeihung. Unter ernsthaftem Verweis ihres sündhaften aufreizenden Verhaltens wird ihnen zugesichert, daß man gegen die, welche nicht als Rädelsführer werden erkannt werden, milde verfahren werde.

Aus den mit den Gefangenen nun angestellten Verhören und Confrontationen wird gefunden, daß beide Finninger mit Dr. Oswald Schreckenfuchs dieses leidigen Aufruhrs Urheber seien und schon seit fünf bis sechs Jahren heimlich zu practiciren angefangen haben; ferner daß neben ihnen als Rädelsführer zu betrachten seien Hans Isenflamm, Thoman Custor, Bernhard Meyer, Claus Rappolt, Veltin Fries, Augustin Gschmuß (Gemuseus), neben welchen Michael Ziegler, Thoman Biegysen, Hans Bondorf und Bernhard Wagner „die fürnembsten Regenten" gewesen; ferner daß Kaspar Heck, Hans Zoller, Ulrich Speirer, Daniel Motsch, Matthias Stern, Matthias Rain, Hans Gintz, Hans Lehenmann, Franz Teif, Hans Gerli, Hans Krämer, Konrad Sumer, Bernhard Würt, Hans Wagner, sammt dem Schreiber der Burgerschaft, Rudolf Tilger die peinlichen Examinatoren gewesen und daß Isenflamm, Fries, Biegysen, Custor, Bernhard Meyer, Wolf Vogler, Bartli Boll, Matthias Rain, Hans Gintz und Guldinast als Kriegsräthe sich haben gebrauchen lassen.

Die Burgermeister und der Stadtschreiber, darüber befragt, was für Klagen sie gegen den großen Haufen vorzubringen hätten, tragen umständlich ihre Beschwerden vor. Sie klagen namentlich, wie sie gegen alles Rechtbieten aus ihren Häusern gerissen und in den Kerker geworfen worden seien und durch strenges Foltern mit angehängten Steinen Sachen haben bekennen müssen, die sie weder begangen noch von andern Personen gewußt haben; insbesondere sei er, Stadtschreiber Schilling, genöthiget worden zu verjehen, daß an der Herausgebung der Bundbriefe einzig die IV Städte, insbesondere Zürich und Basel, schuldig gewesen seien; sie seien hiedurch an ihrer Ehre auf das Höchste verlezt und dazu an Leib und Gut geschädiget worden; sie begehren, daß man die Betreffenden ihnen gegenüber stelle und sie frage, ob sie etwas Unrechtes von ihnen wüßten oder beweisen wollen; sollten dieselben aber ihre Klagen nicht prosequiren wollen, so wäre billig, daß sie ihnen Reparation ihrer Ehre und Entschädigung für Schmerzen und Schaden leisten. Darauf werden die Gefangenen und die in die Häuser beeidigten Burger, bei 200 an der Zahl, vorbeschieden. Es wird ihnen ihr widerrechtliches Handeln vorgehalten und vorgestellt, daß sie durch ihren Troz und durch Verachtung aller gütlichen und rechte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichen Mittel die fünf Orte zum bewaffneten Einschreiten genöthiget, die aus dem Lager zu Illzach gemachten Anerbieten von der Hand gewiesen, in einem trozigen Schreiben die fünf Orte als Bösewichte und Beschirmer von Schazdieben gescholten haben, während diese doch solche Leute nie gewesen und wiederholt ein unparteiisches Recht gegen die Beklagten verlangt haben. Nun sollen sie vor offenem und unparteiischem Rechten die Burgermeister und den Stadtschreiber als Schazdiebe überweisen, oder denselben und den fünf Orten nach Erkanntniß des Rechten Genugthuung leisten. In ihrer durch Veltien Fries abgegebenen Antwort suchen sie zuerst die Schuld auf den Stadtschreiber zu schieben, welcher bei den Verhören die Burgermeister angegeben habe, erklären aber später, nachdem ihnen das Unstatthafte dieser Entschuldigung nachgewiesen worden, daß sie von Burgermeister, Stadtschreiber und Räthen nichts als alles Gute wissen, dieselben auch nicht vor Recht beklagen wollen, daß die nun ausgerissenen beiden Finninger, Hans Isenflamm, Thomas Custor und Andere sie verführt haben, daß der Gemeinde nicht Alles, auch nicht der obbenannte Schmachbrief, mitgetheilt worden, daß man solche, welche zur Milde gerathen, gröblich „objurgirt" habe. Sie bitten fußfällig um Verzeihung. Auf dieses hat man Alle bis an fünf oder sechs Personen in ihre Häuser schwören lassen.

Da nun der fünf Orte Reputation erfordert, die schmähliche Zulage als Beschirmer von Schazdieben abzulehnen, der beklagten Burgermeister und des Stadtschreibers Unschuld an den Tag zu bringen und Alles mit Recht zu erörtern, hat man von allen Fähnchen vierundzwanzig Richter ausschießen lassen, welche am 7./17. Juli auf offenem Plaz vor allem Volke ihrer Eide gegenüber den fünf Orten und den Hauptleuten entlassen und von neuem beeidigt werden. Nachdem die Burgermeister, der Stadtschreiber und der kleinere Haufe der Stadt und des Dorfs Illzach, ebenso die ganze Gemeinde des größern Haufens durch einen offenen Ruf vorgeladen und beim Beginn der Proceßverhandlungen von den Gesandten der schwere Handel und die Nothwendigkeit des bewaffneten Einschreitens vorgestellt worden sind, verlangt der kleinere Haufen, seine Gegenpartei solle nunmehr vor dem unparteiischen Gericht ihre Klagen gegen ihn vorbringen. Diese antwortet, sie hätte gegen die Burgermeister, den Stadtschreiber und ihre gewesenen Obern nichts zu klagen, wisse nichts als Gutes von ihnen; sie seien als unverständige Leute von den Finningern und Consorten verführt worden. Sie bittet fußfällig um Gnade und Barmherzigkeit und daß man sie als Unterthanen wieder aufnehme, da sie der Obrigkeit, die man ihr sezen würde, fortan gehorsamen werde. Mit dieser Verantwortung aber geben sich die Burgermeister und ihr Anhang nicht zufrieden; namentlich schildern Burgermeister Ziegler und der Stadtschreiber, wie sie so hart gepeinigt und „zerrissen worden, das es vnder den Türckhen zuuil," wie sie dadurch Sachen zu bekennen gezwungen worden, die ihnen nie zu Sinn gekommen, daß es dem Othmar Fink, wenn er sich nicht rechtzeitig geflüchtet hätte, nicht besser ergangen wäre, wie auch Burgermeister Hartmann lang im Gefängniß gehalten worden, daß an diesem Allem der größere Haufen gemeinsam die Schuld trage und daß unter demselben noch einige der Rädelsführer stehen. Sie verlangen, daß der größere Haufen, der seine frühern Klagen nicht beweisen könne oder wolle, durch öffentlichen Widerruf ihre Ehre ihnen zurükgebe, ihnen Brief und Siegel darüber ausstelle und die aufgelaufenen Kosten und das aus ihren Häusern Weggenommene ersezе. Die angedeuteten Rädelsführer wollen sie auf geschehene Interpellation nicht nennen und verlangen bis zum andern Tage Bedenkzeit.

Am folgenden Tag (8./18. Juli), als die Parteien abermals vor Gericht erschienen, bezeichnen die Burgermeister und der Stadtschreiber sammt ihrem Beistand den Schreiber Rudolf Tilger und den Michael Ziegler als Führer des Aufruhrs und als diejenigen, welche der Hauptleute „freündtlich Parlament" der Gemeinde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verschwiegen und jene trozige Antwort hinaus zu schreiben geholfen haben. Nachdem beide Angeklagte sich zu verantworten gesucht, die Kläger aber die Übrigen des größern Haufens keineswegs von der Anklage entlassen wollten und auf gemeinverbindliche Entschädigung drangen, wird zu Recht erkennt: Der Burgermeister, des Stadtschreibers und Mithaften Ehre soll bestens wiederhergestellt sein und es soll ihnen nach Taxirung der Gesandten für Kosten und Schaden Entschädigung geleistet werden; zur Verhütung mehrern Unwillens unter der Burgerschaft sollen die Proceßakten an einen sichern Ort gelegt werden, um sie im Fall der Noth bei Handen zu haben.

Auf das fernere Begehren der Kläger, auch die entwichenen Bürger öffentlich vorzuladen und das Recht über sie ergehen zu lassen, wird der Termin hiefür auf folgenden Montag angesezt, mit Anerbietung freien Geleits zum Rechten.

Auf diese Citation hin stellen sich am 10./20. Juli von den entwichenen Burgern achtzehn und Tags darauf wieder acht vor Gericht, erklären auf gestellte Anfrage, ob sie auf den 108 Klagpunkten gegen die Burgermeister und Mithaften beharren, daß sie gegen diese gar nichts zu klagen haben, daß sie durch die Finninger und Schreckenfuchs verführt worden seien, daß sie sich mit Leib und Gut den fünf Orten ergeben und um Gnade bitten. Über diese wird die nämliche Sentenz wie über die frühern erlassen.

Nach diesem läßt des Gerichts Amtmann im Namen der fünf evangelischen Orte auf der übrigen flüchtigen Bürger sowie der Umgekommenen Verlassenschaft klagen; demnach die Ausgebliebenen in contumaciam mit Leib und Gut und auch der Umgekommenen Hab und Gut dem Fiscus verfallen erkennt werden.

Nach diesen gerichtlichen Verhandlungen und nach angestellter Inquisition wird den Burgern das Leben gefristet und werden alle entlassen, mit Ausnahme des Prädicanten Heinrich Hafner, Veltin Fries, Thoman Zetter, Michael Ziegler und Rudolf Tilger, welche man vor allen Andern schuldig befunden hat und welche, mit Ausnahme des erstern, am 17./27. Juli vor offenem Rechten mit Leib und Gut verfallen erkennt werden. Ferner werden auf geschehenen Ruf, in's Gericht zu treten, wenn noch Jemand von den Burgern sich purgiren wolle, der Prädicant Sebastian Menckel und der Foltermeister Konrad Sommer, nachdem sie sich zu verantworten gesucht, mit gleichem Urtheil belegt. Die flüchtigen Burger des großen Haufens, die sich nicht gestellt hatten, werden als „offne Ächter und Bandeiten" verrufen. Und da Rudolf Tilger und Hauptmann Thoman Zetter sich schwerer als die Andern vergangen haben, hat man sie im Gefängniß sizen lassen und will es den Obrigkeiten überlassen, deren Strafe festzusezen. Die beiden Prädicanten werden ihrer kirchlichen Dienste entlassen, weil sie hier doch nichts mehr wirken können, überdieß wird Hafner verwiesen, Menckel „in das Regiſter der Peenfelligen" gesezt. Den Antrag, jene der peinlichen Examinatoren, welche der Folterung des Burgermeisters und Stadtschreibers beigewohnt haben, ebenfalls an das Folterseil zu schlagen, finden vier Orte nicht für rathsam, da man dieselben schon aus der Gefangenschaft entlassen habe, und beantragen dagegen, sie um so härter an ihrem Gut zu strafen und die Fremden darunter aus der Stadt zu verweisen. Die bernischen Gesandten, „so disen Gsellen mit gleicher maß zu messen billich geachtet," verweigern ihre Zustimmung.

Um nun den straffälligen, flüchtigen und umgekommenen Burgern und ihren Anhängern von Illzach, jedem nach der Größe seiner Verschuldung, die gebührende Strafe auflegen zu können, wird Burgermeister und Räthen die Vermögensschazung eines Jeden abverlangt. Auf dieses gefußt werden die Burger des größern Haufens, die keine besondern Excesse begangen hatten, um den zehnten Pfenning ihres Vermögens gebüßt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jene, welche sich zu Ämtern und Befehlen hatten gebrauchen lassen, um den halben, dritten, vierten oder fünften Theil ihres Vermögens; das Gut der beiden Finninger, als der intellectuellen Urheber dieser leidigen Tragödie, soll zu Handen der Kammer eingezogen werden, mit Ausnahme des von ihren Weibern zugebrachten Heirathsguts. Laut des Rodels beläuft sich die Summe der taxirten Bußen auf etwas über 40,000 Gulden.

Bezüglich der Verwendung dieser Geldstrafen wird verfügt: Den Scherern, welche die beschädigten Knechte, 182 an der Zahl, verbunden und gearznet haben, sollen 400 Kronen, ihren vier Dienern 24 Kronen (zu 24 Bazen) ausbezahlt werden; dem Burgermeister Ziegler und dem Stadtschreiber soll gemäß Urtheil und Recht Vergütung ihres Schmerzens und Schadens geschehen, das Übrige soll der Stadt zur Tilgung der Kriegskosten abgeliefert werden. Damit beim Einziehen der Bußen unter den Burgern nicht neue Aufregung entstehe und um zu zeigen, daß es im Namen der fünf Orte geschehe, wird von jedem Fähnchen ein Mann bezeichnet und werden zwei von den Räthen Vorgeschlagene als Fiscal und Kammerdiener deputirt, welchen sechs Personen der Bußenrodel sammt einer Bescheinigung zugestellt und sogleich an's Werk zu schreiten anbefohlen wird. Zuvor sollen sie einen Eid für gewissenhaften Bezug, Verrechnung und Ablieferung der Gelder schwören. In Betreff des erbeuteten Silbergeschirrs und Geldes, das einstweilen den Hauptleuten zur Verwahrung war übergeben worden, wird verfügt, daß das der Stadt oder einem aus dem kleinern Haufen Zugehörende diesen restituirt, das dem größern Haufen Gehörende bis zur Bezahlung der auferlegten Geldstrafen in Händen der Kammer bleiben solle.

Da, wie oben gemeldet, die Burger des mehrern Haufens sich den fünf Orten mit Leib und Gut, ohne irgend einen Vorbehalt, ergeben haben, mit der Bitte, ihnen eine Obrigkeit zu sezen, der sie gehorsam sein wollen, und da die Gemüther gegen einander noch zu sehr aufgeregt sind und es daher nöthig ist, noch länger die Oberhand hier zu behalten, das zerrüttete Regiment wieder herzustellen und Ruhe und Ordnung zu handhaben, unbeschadet den alten Freiheiten der Stadt, so wird beschlossen, eine Garnison hier zu belassen, deren jeweiliger Hauptmann im Namen der IV Städte bei den Räthen sizen solle und in dessen Abwesenheit kein wichtiger Beschluß gefaßt werden dürfe. Der mindere Haufen gibt unter Verdankung seine Zustimmung. Sodann werden zum neuen Burgermeister Hans Hartmann und in dessen und der beiden alt-Burgermeister Othmar Fink und Peter Ziegler Gegenwart die Räthe erwählt, wovon fünf aus der Partei des größern Haufens.

Am 14./24. wird die ganze Burgerschaft über vierzehn Jahre auf offenem Plaz versammelt und ermahnt, dem auf Approbation hin der fünf Orte erkorenen Burgermeister und Rath gehorsam zu sein, den gegenseitig gefaßten Unwillen zu verbannen, mit einander sich zu versöhnen und in ein friedsam burgerlich Wesen zu schiken. Sodann schwört die ganze Burgerschaft folgenden Eid: Die fünf Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen bis auf fernere Anordnung als Schirmherren, Burgermeister und Räthe für ihre Herren und Obern anzuerkennen und deren Geboten und Verboten zu gehorsamen, gegen die Burger und Unterthanen der fünf Orte dieses Kriegshandels wegen nichts Feindseliges vorzunehmen, dem Hauptmann und den Kriegsleuten der fünf Orte weder Schmach noch Gewalt zuzufügen, an der Bewahrung der Stadt sie nicht zu hindern und ihnen im Fall der Noth behülflich zu sein, der bei den lezten Unruhen vorgekommenen Reden und Handlungen wegen einander nicht anzufeinden, gegen die fünf Orte und die Obrigkeit keine Versammlungen noch Meutereien vorzunehmen, die auferlegten Strafen abzurichten, alle neuen Auflagen, welche Burgermeister und Rath zur Tilgung der Kosten nöthig erachten, ohne Weigerung zu bezahlen und, wenn in Zukunft wieder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zwietracht zwischen der Obrigkeit und Burgerschaft entstehen würde, dem Entscheid der fünf Orte sich zu unterziehen. Nach diesem hat man den Burgermeister aus dem Schwörbuch den Eid schwören lassen, dann die Rathspersonen und Zunftmeister und zulezt die ganze Burgerschaft, worauf dem neuen Burgermeister vor allen Umstehenden das Stadtsiegel übergeben wird. Dem Burgermeister und Rath wird bewilligt, wie früher über die Civil- und Criminalsachen zu urtheilen, während die Kriegshändel und die mit dem vergangenen Aufruhr zusammenhängenden Sachen dem Hauptmann und dessen Gericht unterworfen sein sollen. Bei Übergabe der Gewölbschlüssel wird ihnen anbefohlen, für der Stadt Renten und Gefälle einen Sekelmeister zu ernennen, der zu bestimmten Zeiten Rechnung abzulegen und die Vorschüsse den Schlüsselherren abzuliefern hat, die es in ein Gewölbbuch verzeichnen werden. Dieses hält man für das geeignetste Mittel, allem Verdacht, der früher aus Abgang einer Rechnung und eines Inventariums des vorhandenen Geldes auf sie gefallen, vorzubeugen. Da man wahrgenommen hat, daß der Stadtschreiber Oseas Schilling bei der Burgerschaft sehr verhaßt ist und man es daher nicht rathsam findet, ihn länger bei diesem Amt zu belassen, wird ihm gerathen, sich anderstwohin zu verfügen. Er unterzieht sich und wünscht nur Vergütung seines erlittenen Schadens, einen ehrlichen Abschied und eine Urkunde der ergangenen Urtheile. Dem Rath wird nun anempfohlen, sich um einen andern Stadtschreiber zu bewerben und auch alle andern Ämter nach Übung zu besezen. Und weil die Weibspersonen durch Aufreizung Vieles an den lezten Ereignissen verschuldet und ihre Männer in's Elend gebracht haben, werden sie vorbeschieden und ermahnt, sich fortan bescheidener zu verhalten und ihre Männer zum Frieden zu weisen, „mit betröuwung, welche solches fräuenlich vberfaren wurde, dermassen zugeschweigen, das sie nichts mehr reden solte." Auf den Vorschlag der Hauptleute werden 600 Mann, zur Hälfte Schüzen, zur Hälfte „Harnisch," als Besazung hier belassen, so daß jeder Hauptmann unter seinem Fähnchen 150 Mann haben soll; alle vier Fähnchen zusammen sollen unter einem Hauptmann stehen, der im Namen der fünf Orte für die Sicherheit und Ruhe der Stadt zu sorgen hat; der Kehr nach tritt jeden Monat ein anderer Hauptmann in Function; der jeweilige Hauptmann hat persönlich in Mühlhausen zu wohnen und erhält Besoldung, während die andern inzwischen ohne Sold sind; der Hauptmann von Zürich übernimmt den ersten Monat, vom 18./28. Juli an gerechnet, nach ihm der von Bern, hierauf der von Basel und zulezt der von Schaffhausen. Den Besazungsknechten sollen die Burger nichts als die Wohnung, Holz und Salz zu geben schuldig sein. Den Hauptleuten, welche für die Besazung monatlich 4200 Kronen begehren, wird anempfohlen, die Kosten soviel möglich zu mindern und sich mit Burgermeister und Rath in's Einvernehmen zu sezen. Dem ersten Hauptmann, Jost von Bonstetten von Zürich, wird eine besondere Instruction zugestellt.

Montags den 17./27. Juli werden die Kriegsleute aller Fähnchen versammelt und unter Belobung abgedankt. Folgenden Tags wird die Besazung beeidigt unter Ermahnung zur Nüchternheit, zum Gehorsam und guter Disciplin. Vor dem Abschied wird noch einmal die ganze Burgerschaft versammelt und wird ihr eröffnet, daß kein guter Friede zu erwarten sei, wenn sie die während der Zwietracht vorgekommenen Beleidigungen zu berechtigen unterstünden, daß man daher von Obrigkeits wegen dieselben als aufgehoben und abgethan erkläre, jedoch andere Ansprachen, Schulden u. dgl. vorbehalten, daß sie nunmehr alle Parteilichkeit hinlegen und in Frieden und Einigkeit, wie sie gelobt und geschworen habe, fortan lebe.

Weil endlich der Mühlhauser Angelegenheit halber viel ungute Reden, besonders über die fünf Orte, in der Eidgenossenschaft und andern Orten ergangen sind, als hätten sie das arme Völklein unnöthiger Weise mit Krieg überzogen und es zu keinem Vertrag wollen kommen lassen, und da wenig Leute genau wissen, wie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die fünf Orte zu ihrem thätlichen Ernst gezwungen worden, so wird zu ihrer Rechtfertigung für nöthig erachtet, eine aktenmäßige Darstellung des ganzen Handels durch den Druk zu veröffentlichen. Wegen Abgang eines besondern Auftrags wird jedoch dieser Vorschlag in den Abschied genommen.

22.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1587, Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Absch. IV, 518. Allgem. Absch. CC., 151. — **Kantonsarchiv Solothurn,** Abschiedbd. 43.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.	**a.** Art. 1. Kammerrechnungen.		
Landvogtei Luggarus.	**b.** Art. 52. Rechnungssachen.	**g.** Art. 54. Rechnungssachen.	
	c. „ 326. Verschiedenes.	**i.** „ 118. Justizsachen ꝛc.	
	f. „ 53. Rechnungssachen.	**l.** „ 209. Justizsachen ꝛc.	
Landvogtei Mainthal.	**e.** Art. 367. Rechnungssachen.	**h.** Art. 416. Beisteuern.	
	d. „ 368. Rechnungssachen.	**k.** „ 334. Allg. Verwaltungssachen.	

k. aus dem Solothurner Exemplar, **l.** aus dem Allgem. Abschiedbd. CC. im Lucerner Archiv.

23.

Conferenz der V katholischen Orte. Lucern. 1587, 21. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G., 10.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister. Uri. Hauptmann Hans Jakob Troger, Statthalter; Melchior Spitz, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Jakob Zürcher, des Raths.

a. Veranlassung zur Ausschreibung dieses Tages war sowohl der navarrische Kriegszug als der Aufbruch, den der König von Frankreich gegen jenen und zu Beschirmung seiner Krone begehrt. Weil aber nicht alle Boten mit genügenden Vollmachten versehen sind, wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen: Es sollen auf nächstem Tage zu Baden die Boten der V Orte mit jenen von Freiburg und Solothurn und dem von Appenzell, wenn er katholisch ist, vor Allem aus sich unterreden und über eine gemeinsame Meinung sich verständigen, um den Balthasar von Grißach anzufragen, ob die versprochenen Zahlungen vorhanden seien, was

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für eine Ordnung man in Sachen des Aufbruchs zu beobachten gedenke, wer ihre Führer seien, wo und wie man sie führen, halten und zahlen werde; denn ohne Aufschluß über diese Punkte können sie nichts versprechen; sie möchten aber auch den König in seiner gegenwärtigen Bedrängniß nicht verlassen, wenn immer es unter annehmbaren Mitteln geschehen könne. In Gegenwart der „lutherischen" Orte aber sollen die Boten ihren Auftrag also eröffnen: Weil von Grißach diesen Tag im Auftrag des Königs angesezt, haben die katholischen Orte denselben zu besuchen nicht unterlassen wollen; sie vernehmen gern, daß der König gegen jene, welche den katholischen Glauben unterdrüken möchten, sich zur Gegenwehr rüste; sie hätten aber nicht erwartet, daß man benannten navarrischen Zug in der Eidgenossenschaft, entgegen dem ewigen Frieden, der Vereinung und den eidgenössischen Bünden, während sogar Eidgenossen im Dienste Frankreichs im Felde stehen, gestatten würde. Da es nun aber dennoch geschehen sei, müsse man es Gott anheimstellen. Sie zweifeln nicht, daß die katholischen Orte den König nicht verlassen werden, und möchten wissen, ob einer aus fürstlichem Geblüt den Oberbefehl führe und wie es mit der Zahlung gehalten werde. Über diesen Gegenstand soll jedes Ort seine Boten auf den nächsten Tag zu Baden instruiren. — Schließlich wird der Wunsch geäußert, der König von Frankreich und Solothurn möchten sich der Protection Genfs nicht mehr annehmen. **b.** In Betreff eines an den Erzherzog von Österreich und den Grafen Hannibal von Ems zu erlassenden Schreibens haben noch nicht alle Orte instruirt. Man erachtet es nun aber für nothwendig, weil Gräf Hannibal Hülfe zugesichert hat, sofern ihm vom Papste oder vom König von Spanien Befehl und der nöthige Zuschuß gegeben würde, an die Gesandten dieser Potentaten sich zu wenden. Sollten dieselben darauf sich nicht einlassen wollen, so wäre nöthig, zu Erhaltung der katholischen Religion und zum Schirm des Vaterlandes mit dem Erzherzog, mit dem Grafen Hannibal und dem Grafen von Sulz, als katholischen Nachbarn, eine vertrauliche Verständigung, aber keineswegs ein verpflichtendes Bündniß einzugehen. — Heimzubringen. **c.** Ein vom Bischof von Basel eingelangtes Schreiben klagt über die Verheerungen, welche das navarrische Kriegsvolk aus den lutherischen Orten und ihren Mithaften Land und Leuten seines Territoriums zugefügt habe. — Was man ihm darauf geantwortet hat, soll jeder Gesandte seinen Obern hinterbringen, ebenso was an die IV Städte sammt Glarus darüber geschrieben worden ist. Auf nächsten Tag zu Baden sollen die Gesandten Instructionen mitbringen, was man gegen die Führer dieses Kriegsvolks oder gegen die lutherischen Orte handeln wolle. **d.** Jedem Ort wird ein Verzeichniß der Anstände mitgetheilt, welche wegen der Pfarrpfründen in den V Orten erwachsen sind. Denn einige meinen, die geistliche Obrigkeit oder der Nuntius möchten einige Lehengerechtigkeiten an sich ziehen, während deren Maßregeln nur die Erhaltung einer tugendhaften Priesterschaft, Auferbauung in der christlichen Gemeinde und die Vermeidung großer Ärgernisse bezweken. Lucern hat bereits sich darüber mit der geistlichen Obrigkeit verglichen, indem sich ergeben hat, daß der weltlichen Obrigkeit dadurch kein Abbruch geschehe. **e.** Jedes Ort soll seinen Boten nach Baden Instructionen mitgeben in Betreff der Beschwerden des Klosters Pfäfers gegen den Bischof von Chur, sowie in Betreff des großen Gebets.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

24.

Tagsatzung der mit Frankreich verbündeten Orte.

Baden. 1587, 23. und 24. Juli (Donnstag vor Jakobi).*)

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. CC., 136. — **Kantonsarchiv in Aarau.** Abschiedbd. VII.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Statthalter; Melchior Spitz, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann; Kaspar Meyenberg, des Raths. Glarus. Fridolin Hässi, Ritter; Rudolf Brunner, beide des Raths. Basel. Wolfgang Sattler, des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Sekelmeister; Wolfgang Fröhlicher, beide des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Alexander Keller, Sekelmeister und des Raths. Appenzell. Hans von Heimen, Landammann; Jakob Koller, Pannerherr und des Raths.

a. Der Abgesandte des Königs von Frankreich und Polen, Balthasar von Grißach, eröffnet: Auf lezter Jahrrechnung habe er an die Gesandten der IV evangelischen Städte und Glarus eine Zuschrift des Königs gebracht und, weil ihm an der Sache sehr viel gelegen sei, nicht unterlassen, in gleicher Weise auch vor den VII katholischen Orten zu Lucern einen Aufbruch von 10,000 Eidgenossen zu begehren; da er erwarten dürfe, daß die Gesandten mit den nöthigen Vollmachten ausgerüstet seien, so wünsche er nun entsprechende Antwort. — Es zeigt sich aber, daß einige Gesandten ohne Instructionen sind, indem sie ihre „höchsten Gwält" und Landsgemeinden noch nicht haben versammeln können. Der Gesandte von Glarus eröffnet: Seine Obern haben auf die Kunde, daß einige ihrer Landsleute zum Kriegsdienst aufgewiegelt worden, ein scharfes Verbot erlassen; es werde sich später zeigen, was sie mit jenen, welche troz des Verbotes weggezogen seien, nach deren Heimkehr anfangen werden, inzwischen möge man Glarus für entschuldigt halten. Der Gesandte von Basel berichtet, wie Basel durch scharfe Mandate, Verhaftung der Hauptleute, Verwahrung der Fähnchen auf dem Rathhaus u. A. m. den Aufbruch zu hintertreiben versucht habe; man möge es daher auch für entschuldigt halten. Der Gesandte von Schaffhausen meldet, wie seine Herren und Obern, sobald sie von jenem beabsichtigten Zuge Kenntniß erhalten, ein ernstes Mandat erlassen und bei Leib, Ehre und Gut und unter Androhung, den Ungehorsamen Weib und Kinder nachzuschiken, verboten haben, jenem Zuge sich anzuschließen. Die VII katholischen Orte und Appenzell hingegen wollen mit dem französischen Gesandten in Betreff des Aufbruchs unterhandeln, indem sie den König in seiner Bedrängniß nicht verlassen möchten. — Dieses wird von allen Gesandten in den Abschied genommen, mit dem Auftrag, möglichst bald den Bescheid an Herrn von Grißach nach Solothurn zu melden.
b. Schultheiß Pfyffer von Lucern eröffnet im Namen der VII katholischen Orte: Sie haben mit Bedauern vernehmen müssen, daß troz aller Verbote Viele aus andern Orten sich dem Aufbruch zum König von Navarra

*) Das Exemplar im Aargauer Archiv ist datirt „Frytag den 24. Juli."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

anschließen, ja daß man solche mit offenen Fahnen durch die Städte passiren lasse, daß das Kriegsvolk allenthalben, namentlich auf dem Gebiet des Bischofs von Basel, „vil trutz vnd tratz" verübe. Wenn das so fortgehe und die Obrigkeiten ruhig zusehen, so möchte leicht der Fall eintreten, daß auch die katholischen Orte fremdes Volk auf ihre Seite zu ziehen sich veranlaßt sähen; sie möchten aber viel lieber dessen überhoben sein. Er bemerkt ferner, Basel dulde nun schon seit vielen Jahren verschiedene fremde Flüchtlinge bei sich, welche jeden Winkel der Stadt kennen; solches könnte mit der Zeit für die Eidgenossenschaft gefährlich werden, daher Basel diese vertriebenen Franzosen fortweisen sollte. Basel verantwortet sich, daß sich nur einige Franzosen in Basel aufhalten, dagegen stets Spanier und Italiener auf ihren Reisen von und nach den Niederlanden durch die Stadt passiren und sich dort oft einige Tage aufhalten; solchen könne Basel doch unmöglich den Aufenthalt verweigern. **c.** Die Gesandten der katholischen Orte und Appenzells finden, daß der König von Frankreich, wenn die Eidgenossen ihn in seiner Bedrängniß verlassen würden, in den Fall kommen könnte, einen nachtheiligen Frieden einzugehen und daß dieß dem Vaterland zum Schaden gereichen möchte. Jedes Ort solle dieses beherzigen. **d.** Solothurn beantragt vor den Gesandten der VII katholischen Orte, man möchte sich über gemeinsame Maßregeln verständigen gegen die herumziehenden französischen Flüchtlinge. Wird in den Abschied genommen. **e.** Landammann Lussi bemerkt, wie es im burgundischen und Schwabenkriege und dann auch im Kappelerkriege üblich gewesen sei, ein allgemeines Gebet zur Abwendung von Unglük anzuordnen; nun nähere sich das Jahr 1588, welches Vieles mit sich bringen könnte. Er beantrage daher, daß jezt wieder ein solches allgemeines Gebet abgehalten werde; auf jedes der VIII Orte würde es sechs Wochen und drei Tage treffen; es möchte nun jedes Ort diesen Antrag in den Abschied nehmen und den Bescheid nach Lucern melden. **f.** In einer Zuschrift (vom 14. Juli) erklärt der Herzog von Guise, daß er zur Vertheidigung der katholischen Religion gegen deren Feinde Gut und Blut sezen werde. **g.** Balthasar von Grißach wird ersucht, beim Könige von Frankreich sich dahin zu verwenden, daß derselbe die Protection der Stadt Genf aufkünde und sich derselben nicht mehr annehme. **h.** Graf Rudolf von Sulz wünscht mit den V katholischen Orten ein Schirm-, Burg- und Landrecht aufzurichten, denn er sei gesonnen, das Burgrecht mit Zürich wieder aufzugeben, weil dieses viel Troz und Hochmuth gegen ihn übe und seine Unterthanen aufzuwiegeln suche. **i.** Auf das bittliche Anhalten der Eidgenossen von Rottweil wird von den XIII Orten folgende Zuschrift an den Grafen von Zimbern erlassen: Die Stadt Rottweil beklage sich, daß ihr bereits bei sechs Jahren in ihrer freien Pirs und derselben anhangenden hohen malefizischen Obrigkeit in den Fleken Seedorf, Beffendorf und Herrenzimmern von den Amtleuten zu Oberdorf unerhörte Eingriffe „durch vngebürliche Jnfähl bi fachung etlicher der Zauberei halber beschuldigter läbendiger vnd Sonnsten entfierung annderer ertödter personen halber newerungsweiß" geschehen; sie habe daher die mit ihr durch Vereinung und Bündniß verwandten Eidgenossen um Rath angesucht, wie sie sich dabei zu verhalten habe, und um Beschüzung bei ihrer malefizischen Obrigkeit angehalten, damit sie durch dergleichen beharrliche Molestationen nicht zu andern Mitteln genöthigt würde. Da nun die Eidgenossen nicht dulden können, daß die von Rottweil an ihren Rechtsamen wider Billigkeit und altes Herkommen beeinträchtiget oder davon gestoßen werden, sondern gemäß des Bündnisses sich für verflichtet halten sie zu schirmen, so haben sie nicht unterlassen wollen, den Grafen freundlich zu bitten, er möchte seinen oberdorfischen Amtleuten anbefehlen, daß sie die von Rottweil bei ihrer Obrigkeit unangefochten lassen und keinen Anlaß zu Zwietracht geben, sondern vielmehr die Differenzen durch nachbarliche Auseinandersezung in Güte beizulegen suchen; man gewärtige eine beförderliche Erklärung darüber. Dieses Schreiben wird in den Abschied genommen, um, im

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fall abschlägige Antwort erfolgen würde, auf künftigem Tage das Weitere beschließen zu können. **k.** König Heinrich erläßt aus Meaux am 27. Juni folgende Zuschrift an die katholischen Orte: Da er von verschiedenen Seiten her Bericht erhalten habe, daß die, so der neuen Religion sind, gegen seine Autorität sich empört haben, mit allerhand Anschlägen und Eroberung seiner Städte sich nicht ersättigen, sondern die treuen katholischen Unterthanen durch alle erdenkliche Bosheit bekümmern, das Königreich in das äußerste Verderben zu bringen trachten und viele Truppen fremder Nationen hineinführen, so müsse auch er sich mit der nöthigen Macht versehen. Und dieweil er die Tapferkeit und Mannheit der Eidgenossen schon wiederholt erfahren, insbesondere auch ihren geneigten Willen für seine Wohlfahrt, so habe er für nöthig erachtet, außer den 4000 unlängst in seinen Dienst gezogenen noch 10,000 Mann aufbrechen zu lassen und bitte, diesen Aufbruch zu bewilligen; der Gardelieutenant der Eidgenossen und oberste Dolmetsch in der Eidgenossenschaft, Herr von Grißach, werde ihnen das Weitere vorbringen. **l.** Der Statthalter und Generalgubernator der Grafschaft Neuenburg und Herrschaft Valangin antwortet am 5. Juli an die VII katholischen Orte: Mit Bedauern habe er ihre Beschwerde vernommen, daß in der Stadt und Grafschaft Neuenburg ein Aufbruch zu Gunsten des Königs von Navarra stattgefunden, daß derselbe den Paß durch das Gebiet des Bischofs von Basel nehmen wolle und verschiedene Drohungen gegen den Bischof sich erlaubt habe. Dieser Aufbruch aber sei wider seinen Willen und gegen sein ausdrükliches Verbot geschehen, mit welchem Verbot ihn die Herzogin von Longueville und Touteville, der Eidgenossen Nachbarin und ewige Mitburgerin, beauftragt habe. Die Hauptleute geben als Entschuldigung an, daß sie, wenn es ihre Religion antreffe, mit ihren Nachbarn in den Krieg zu ziehen pflegen; mit Gewalt habe er sie nicht abhalten können. Was den Paß durch das bischöflich-baselsche Gebiet betreffe, so wisse er davon nichts, als daß die Hauptleute von Solothurn ermahnt worden, bei einem allfälligen Durchzug sich friedlich zu betragen und ihre Zehrung zu bezahlen; würden sie sich dagegen verfehlen, so würde man auf ihr Hab und Gut greifen. Den Hauptleuten sei in Gegenwart der vier Herren Ministralen dieses nachdrüklich intimirt worden und sie haben versprochen, sich pünktlich darnach zu richten. Er habe dieses mitzutheilen nicht unterlassen wollen, damit man erkenne, daß er keinen Gefallen daran hätte, wenn durch die neuenburgischen Hauptleute oder Soldaten der mindeste Troz oder eine Ungebührlichkeit geschehen würde, indem er die gute Nachbarschaft zu erhalten wünsche; er glaube auch, daß die eingeklagten Drohungen nicht Neuenburgern zur Last fallen, bitte übrigens, ihm diese namhaft zu machen, damit er sie nach Verdienen bestrafen könne. **m.** Von Claude Antoine de Vienne, Herrn von Clervant, langt eine Zuschrift (d. d. Basel, 13. Juli) folgenden Inhalts an die XIII Orte ein: Es sei ihm ein von Junker Balthasar von Grißach an einige Orte erlassenes Schreiben abschriftlich zu Handen gekommen, welches er einigen getreuen Unterthanen des Königs mitgetheilt habe und mit deren Einverständniß er eine Copie dieses Briefes habe übersenden wollen, weil dasselbe mit andern Zuschriften Grißachs im Widerspruche sei; er ziehe nun aber vor, mit Gegenwärtigem nachzuweisen, wer gegen den König sich auflehne. Den Eidgenossen sei bekannt, welche Verpflichtung Grißach gegenüber der Krone Frankreich habe, unter welcher derselbe so hoch gestiegen und zu Reichthum gelangt sei; dessen ungeachtet wage derselbe, so unbillig wider den König von Navarra, den ersten Fürsten nach dem König, und wider die übrigen Fürsten und Herren zu reden, welche zur Erhaltung der Autorität und Freiheit der Krone dem Könige beistehen wider den geschwornen Feind, der unter einer falschen Religion diesen Krieg angehoben und das zur Befriedigung beider Religionsparteien erlassene Friedensedict aufzuheben den König gezwungen habe. Damit man die Unverschämtheit des Herrn von Grißach erkenne, solle man nur die vom König seit der gezwungenen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aufhebung des Edictes erlassenen Briefe nachsehen; man werde nicht finden, daß der König darin den König von Navarra der Rebellion beschuldige, wie der von Grißach gethan und womit er beweise, daß er ein geheimer Factor und Beauftragter der Feinde des Hauses und der Krone Frankreich sei. Von Grißach beschuldige den König von Navarra der Rebellion, erinnere sich aber nicht mehr, daß er dem Ambassador von Fleury damals gedolmetscht habe, als derselbe den Eidgenossen die wahrhafte Ursache der französischen Unruhen mitgetheilt und im Namen des Königs dem Aufbruch, den Pfyffer wider seine Majestät veranstaltet, sich widersezt habe. So könne man auch mit Wahrheit nicht sagen, daß der König von Navarra Frankreich zu Grunde richten wolle, er, dessen Interesse die Ruhe und Erhaltung der Krone sei, was aus allen seinen Erklärungen und durch seinen Gehorsam gegen den König, selbst mit Gefahr seines Lebens, erwiesen werden könne. Eher nicht, als bis er durch verschiedene Anschläge dazu genöthigt worden, habe er zu den Waffen gegriffen und noch lange zu einem guten Frieden die Hand geboten; nachdem er aber gesehen, daß Alles nichts helfe, daß das arme Königreich durch die langwierigen Kriege zu Grunde gerichtet werde, habe er sich endlich entschlossen, all' sein Vermögen daran zu sezen und mit Gewalt der Sache eine Endschaft zu geben. Dazu habe er sich der Hülfe der Nachbarn Frankreichs, welche er zu dessen Conservation geneigt gewußt habe, bedienen wollen, wohl bewußt, daß die Eidgenossen sich in keiner Weise wider das alte Bündniß würden brauchen lassen, und habe bei 20,000 wohlgerüstete, für die so billige Sache der Ehre Gottes und Erhaltung der Krone willige Knechte aufgebracht. Das sei der wahre Verhalt der Sache und die Ursache, die den König von Navarra und Mithaften bewogen haben, besagte Leute zur Hülfe zu nehmen. Wenn bei Eroberung der Städte auch „etwas findtligkeit" vorkomme, so soll das doch keineswegs zum Nachtheil des Königs, sondern darum geschehen, damit man vor den Feinden sich bewahren und ihren Frevel desto besser dämpfen möge. Der König von Navarra wolle keineswegs, wie Herr von Grißach behaupte, die Katholischen unterdrüken, ja diese, die bisher nur aus Furcht zurükgehalten worden, werden sich bald auf seine Seite schlagen; in Kurzem werde man sehen, daß es sich bei diesem Krieg keineswegs um die Religion handle, sondern um die Erhaltung Frankreichs. Der König von Navarra habe es schon selbst erfahren, daß die Religion in die Herzen der Menschen nicht mit Gewalt der Waffen, sondern mit dem Wort Gottes müsse gepflanzt werden. Was Herr von Grißach sage und schreibe, thue er mehr, um Uneinigkeit und Unruhen zwischen den Eidgenossen zu pflanzen, als daß er dem König einen Dienst erweise, und wie derselbe sich selbst widerspreche, habe man gesehen.

h, i, k, l aus dem Exemplar im Aargauer Kantonsarchiv, §§ 6, 8, 9, 10.

25.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1587, 31. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Absch. G. 13.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Jost Krepsinger, Baumeister, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, des Raths; „Gragg" (Jost Zgraggen), des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Hüsler, des Raths.

a. Der Stadtschreiber von Solothurn (zum Staal) erstattet folgenden Bericht über seine Mission an den König von Frankreich im Auftrag der katholischen Orte: Derselbe habe ihn wohl aufgenommen und für das ihm übergebene Schreiben der katholischen Orte gedankt und erwidert, wie höchlich er entrüstet sei über die Werbungen, welche Herr von Clervant bei den lutherischen Orten mit dem Vorgeben, es sei in des Königs Dienst, veranstalte; er sei aber entschlossen, sich denselben mit aller Macht zu widersezen und in eigener Person zu Feld zu ziehen; man möchte ihn in seiner Noth nicht verlassen und den Aufbruch möglichst bald bewilligen; der Verzug in den Zahlungen sei ihm herzlich leid; wegen der stets auf ihm lastenden Kriege sei es ihm nicht möglich gewesen zu entsprechen, er werde aber so bald als möglich die nöthigen Anordnungen hiefür treffen; seine Anstände mit dem Herzog von Guise habe er zu Meaux glüklich beigelegt. Der König habe sich auch anerboten, den katholischen Orten im Fall der Noth, gemäß Vereinung, alle schuldige Hülfe zu gewähren; auch die vornehmsten Herren und königlichen Räthe haben gleichfalls alles Gute den katholischen Orten anerboten und gebeten, den König nicht zu verlassen; er habe überhaupt sich bemüht, Alles zu thun, was zur Wohlfahrt des Vaterlandes und der katholischen Orte in'sbesondere gereichen könnte. — Da man nur Auftrag hat, anzuhören, so wird des Gesandten Bericht unter Verdankung der treuen Vollziehung des erhaltenen Auftrages in den Abschied genommen; zugleich wird an Freiburg, Appenzell und den Abt von St. Gallen davon Mittheilung gemacht. **b.** Venner Krepsinger von Lucern und Landammann Waser von Unterwalden, welche sammt dem Hauptmann Aregger von Solothurn und Meyer von Freiburg ab dem Tage zu Baden nach Pruntrut waren abgefertiget worden, um die Beschädigung der Landschaft des Bischofs von Basel durch den navarrischen Durchzug zu verhindern, erstatten nun Bericht über ihre Sendung und melden, daß sie troz aller ihrer Bemühungen doch wenig haben ausrichten können. — Wird ihnen verdankt. **c.** Schwyz wird auf seinen Anzug in Betreff der „schwäbenden Leüffen" ersucht, nach Lucern zu berichten, was es über die angezogenen Punkte in Erfahrung bringen könne. **d.** Landammann Lussi von Unterwalden wird neuerdings aufgetragen, die 500 Schüzen an bewußten Orten, wie vor Jahren, bereit zu halten. — In sein neues Haus werden ihm die versprochenen Fenster und Wappen bezahlt. **e.** Jedes Ort soll seinen Entschluß in Betreff des großen Gebets so bald als möglich nach Lucern melden. **f.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **f.** Art. 14.

Zu **b.** Bericht dieser Gesandten aus dem Dorfe Frick, vom 11. Juli, s. Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch., Bd. CC. S. 134, und Correspondenz der katholischen Orte wegen Bedrohung der bischöflich-baselschen Lande durch den navarrischen Kriegszug, ebendaselbst, Acten: Bischof von Basel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

26.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1587, 3. August (24. Juli a. K.).

Staatsarchiv Bern, Instructionenbuch L. S. 591.

Gesandte: Bern. Beat Ludwig von Mülinen, alt-Schultheiß; Ulrich Megger; Hans Anton Tillier, Sekelmeister. Freiburg. N. „Ratschi" (Razé), Hauptmann; Christof Reiff. Solothurn. Ludwig Grimm. — Von Bern und Freiburg waren auch anwesend die Münzwardeine und Münzmeister.

Nachdem die Gesandten die große Unordnung und Verwirrung in Erwägung gezogen hatten, die zum höchsten Nachtheil des gemeinen Mannes durch Steigerung allerlei grober Silbersorten täglich mehr zu Tage tritt, wurde in Berathung der Mittel, solchem abzuhelfen, gefunden und verabredet, es sollen die französischen Pistolet- und die kaiserlichen Kronen nicht in höherm Werthe angenommen werden, als sie gegenwärtig ihren Lauf in den drei Städten haben, d. h. die französische, 14 Gran gewichtige Sonnenkrone zu neunundzwanzig und die gleichgewichtige kaiserliche Krone zu siebenundzwanzig Schwyzerbazen, jedoch sollen frühere, in dieser Münze gemachte Verschreibungen von gegenwärtiger Valvation unberührt bleiben. Hinsichtlich der Franken und französischen Diken, die nach dem Zeugniß der Münzmeister eine Steigerung nicht ertragen, ist auf Gefallen der Obern hin verglichen worden, daß es beim gegenwärtigen Curs sein Verbleiben haben, nämlich der vollwichtige Franken für neun und einen halben Schwyzerbazen und der französische Dikpfenning für sechs Bazen und drei Kreuzer eingenommen und ausgegeben werden solle, indem zu befürchten wäre, daß bei einem höhern Preise das Gebiet der drei Städte von dieser schlechten Münze zum Nachtheil des gemeinen Mannes überschwemmt würde. Zur Vergleichung des Gewichtes dieser zwei Münzsorten soll Hauptmann Razé eine Anzahl derselben aus Lyon zu Handen der drei Städte herbeischaffen, zur Vertheilung an die Ihrigen, und sodann gegenwärtiger Vergleich publicirt werden. — Da eine Gleichförmigkeit und bestimmte Werthung verschiedener Münzen in den wälschen Vogteien nur schwer zu erzielen wäre, so soll Freiburg in der drei Städte Namen den Herzog von Savoyen und dessen Rath zu Chambery um Zusendung eines Abdrukes ersuchen „der einfachen großen und vier größinen, so Jr Guardin ufgsezt und eines gar geringen Ghalts befunden hat, mit Verzeichnung der Anzahl, wie viel von jeder Sorte auf ein Mark gehen, auch ihres hallts an Fin." Zugleich sollen dem Herzog die großen und vielfachen Klagen vorgestellt werden, welche bei den Unterthanen wegen solcher geringhaltiger savoyischer Münzen laut geworden, unter Hinweisung auf den Nachtheil, welcher des Herzogs Reputation durch den Mißbrauch seines Münzstämpels erwachsen müsse. Würde hierin nicht Abhülfe geschaffen, so sähe man sich zur Verrufung dieser Münzen genöthiget. Die Antwort solle Freiburg den beiden andern Städten mittheilen. Inzwischen sollen die wälschen Unterthanen angewiesen werden, innerhalb der nächsten drei Monate sich dieser schwachen savoyischen Münzen zu entladen, damit sie bei deren allfälligem Verruf nicht in Schaden kommen. Ferner sollen die Amtleute auf die Wechsler der groben und geringen deutschen Münzen fleißig Acht geben, damit sie nach Verdienen bestraft werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

27.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Lucern. 1587, 3. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Jost Eckhart, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Statthalter. Unterwalden. Konrad Wirz, Statthalter, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—e.** Art. 15—19.

28.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1587, 6. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. CC. 158.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Walther Imhof, des Raths und alt-Commissär zu Bellenz; Jost Zgraggen, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Landammann, von Nidwalden. Zug. (Hans) Stocklin, des Raths und Baumeister.

Schwyz dankt für den fleißigen Besuch dieses Tages und meldet, daß es den vier katholischen Orten Bericht erstatten müsse über die Unbilden, deren sich die Neugläubigen von Glarus gegen die Altgläubigen daselbst und gegen die im Gaster und zu Uznach schuldig machen. Es legt ein Verhör auf, das Landammann Schorno über die Gotteslästerungen des Jos Küng aufgenommen hat, und entschuldigt sich über sein Verfahren gegen jenen von Zug, der geäußert hatte, daß Zürich in einer Nacht mit sieben Stükbüchsen nach Kappel gezogen sei. Da man nun aus dem Verhör mit dem benannten Küng von Glarus ersehen hat, daß die Neugläubigen daselbst Vorhabens sind, ihre Mitlandleute sammt Gaster und Uznach zu überfallen, so wird unter Mittheilung jener Kundschaft an die Altgläubigen geschrieben, wessen sie sich gegen ihre Mitlandleute zu versehen haben und ob man diese Kundschaft auch an Landammann und Rath mittheilen solle; sie sollen beförderlichst Antwort geben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

29.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Willisau. 1587, 12. und 13. August (Mittwochen und Donstag nach St. Laurenz).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. CC. 48. **Kantonsarchiv Freiburg.** Abschiedbd. 65.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Krepsinger, Stadtfähnrich und des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann; Jakob A-Pro, des Raths und Landesfähnrich. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, und Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister; Hans Meyer, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Stefan Schwaller, Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

Veranlassung zur Ausschreibung dieses Tages waren theils die eingelaufenen Berichte über die Raub- und Brandzüge, welche das navarrische Kriegsvolk auf seinem Durchzug überall verübt, theils der Bericht der Regierung von Ensisheim, daß dasselbe den Paß vielleicht wiederum „ob sich" in das Elsaß nehmen werde, theils endlich der von Frankreich begehrte Aufbruch und die ausstehenden Zahlungen. **a.** Nach reiflicher Erdauerung der erstern Angelegenheit wird beschlossen, in der VII katholischen Orte Namen an die IV „luttrischen" Städte und Glarus zu schreiben und sie unter Mittheilung der Ursachen zu einem gemein-eidgenössischen Tag nach Baden auf den 23. August einzuladen, wohin jedes Ort seine Gesandten mit voller Gewalt abordnen solle. Dabei will man den benannten fünf Orten vorhalten, wie ihre Angehörigen bei ihrem Durchzug in den Bisthümern Basel und Straßburg sich benommen haben. Und da über dieses „Verderben vnd Verherrgen" nicht allein die VII katholischen Orte, sondern auch ihre Nachbarn, als die österreichischen Lande, die Grafschaft Burgund, deßgleichen der König von Frankreich, die Fürsten des Bundes, sowie der Bischof von Basel sich zu beklagen haben, so soll auch der französische Ambassador ersucht werden, den Tag in Baden zu besuchen, um im Namen des Königs seine Klagen daselbst vorzubringen. Solothurn, als dem nächst gelegenen Ort, wird aufgetragen, der Regierung von Ensisheim und dem Bischof von Basel zu schreiben und selbe einzuladen, Alles zu verzeichnen, was ihnen von diesen Durchzügen begegnet sei oder noch fernerhin zugefügt werde, und dieses auf benanntem Tage durch ihre Boten vorbringen zu lassen. Durch diese Maßregeln hofft man, daß die lutherischen Orte, wenn sie wirklichen Ernst sehen und wenn ihnen erklärt wird, daß man solche Schandthaten fernerhin nicht mehr dulden werde, für deren Verhinderung sorgen werden. — Wird in den Abschied genommen. **b.** Der neuerwählte französische Ambassador, Herr von Sillery, übergibt seine Credenzbriefe und berichtet, warum es dem König gefallen habe, den bisherigen Ambassador, Herrn von Fleury, heimzuberufen und statt dessen ihn in die Eidgenossenschaft abzuordnen. Sodann vermeldet er des Königs freundlichen Gruß und gnädige Gesinnung und berichtet, wie der König nach stattgehabter Aussöhnung mit den Fürsten und katholischen Unterthanen sich verpflichtet habe, in eigener Person sich gegen seine Feinde zu stellen und den faulen Saamen auszurotten. Da nun diese Angelegenheit nicht allein den König, sondern auch die katholischen Orte und die katholische Religion berühre, so möchten sie den König in dieser großen Noth nicht verlassen, sondern ihm den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

begehrten Aufbruch bewilligen. Wenn die ausstehenden Zahlungen nicht nach Versprechen haben geleistet werden können, so möge man das auf Rechnung der langwierigen Kriege und der „grusamen" Theurung sezen; indessen seien bereits bezügliche Weisungen erlassen worden und stehe zu erwarten, daß eine baldige Befriedigung auch der eidgenössischen Haupt- und Kriegsleute möglich werde. Man dürfe übrigens versichert sein, daß der König Allem aufbieten werde, um seinen Zusicherungen nachzukommen und gegebenen Falls auch die katholischen Orte nicht zu verlassen, und daß auch er, der Ambassador, an seiner Mitwirkung es nicht werde fehlen lassen. — Gruß und Anerbieten werden unter gleich freundlichen Zusicherungen bestens verdankt. Was nun den begehrten Aufbruch betrifft, so will einzig Schwyz denselben nicht bewilligen, vorschüzend, daß es erst kürzlich fünf Fähnlein in des Königs Dienste geschikt habe, mehr Mannschaft aber bei den gegenwärtigen seltsamen Zeitläufen nicht entbehren könne und erwarte, es werde der König damit sich begnügen. Der übrigen sechs Orte Instructionen lauten einstimmig auf Bewilligung des Aufbruchs, jedoch mit der ausdrüklichen Bedingung, daß der Mannschaft „ein Fürst des pluts oder von denen von gwysen" als Führer gegeben werde, daß zuverläßige, tapfere Männer zu Obersten und Hauptleuten gesezt werden, daß die Hauptleute in Bezug auf Bestallung, Munition und Geld so gehalten werden, daß die Knechte keine Ursache zum Stehlen haben oder vor Hunger und Elend zu Grunde gehen, wie schon wiederholt, namentlich jüngsthin im Delphinat, geschehen, endlich daß diese Truppen nicht wider katholische Fürsten geführt werden; zudem soll, bevor der Aufbruch geschehen darf, die eine Pension erlegt werden und der Ambassador einen Tag zu deren Empfangnahme bestimmen. **c.** Der französische Ambassador wird beauftragt, den König und die Fürsten bei gegenwärtigen gefährlichen Zeiten zu einem getreuen Aufsehen gegenüber den katholischen Orten zu veranlassen. Auch sollen der Nuntius und der savoyische Ambassador darum angegangen werden, beim Papst und beim Herzog sich dahin zu verwenden, daß diese im Fall der Noth den katholischen Orten zu Hülfe kommen. **d.** Weil der Graf von Sulz so gar freundlich gegen die katholischen Orte sich verhält und ihnen im Fall der Noth auch wohl beistehen würde und sich überdieß dem Burgrecht mit der Stadt Zürich entziehen möchte, so wird der Antrag, ihn zum Burger und Landsmann anzunehmen, ad instruendum genommen. Deßgleichen soll man dem Grafen Hannibal (von Ems) auch „fründtlich zusprechen." **e.** Der französische Ambassador wird ersucht, dafür zu sorgen, daß die Bezahlung der Ansprachen der Hauptleute noch vor Ende des Jahres erfolge. **f.** Das Antwortschreiben Berns wegen des Bischofs von Basel wird jedem Gesandten abschriftlich mitgetheilt, damit dießfalls auf den Tag zu Baden instruirt werde. **g.** Jedem Ort wird eine Abschrift gegeben „des großen päts; da sol sich jedes Ort dorin ersehen und darüber entschließen." **h.** Die Orte, welche die Abschaffung des Priesterconcubinats allenfalls noch nicht vollzogen haben, sollen es beförderlichst thun.

Zu **g.** Mandat betreffend das große Gebet. — „In namen der Heiligen Hochen vnzertheilten Dryfalltigkheit, Amen. Diewyl in höchsten anligenden nötten nit allein des vßerwellten volcks gottes, Alls die Kinder von Israhel vnd andre mehr durch anstifftung Irer Houpteren, Alls Moyses, Dauidt, Iosouw, ouch die fromm gottsfürchtig Wittwen Judith vnd deren gar vill Im allten testament mitt Iren andechtigen gebett gegen Gott dem Allmechtigen nitt allein verziehung Irer sünden, sunder Sig vnd glückh mitt überwindung Irer fienden erlangt, von diser göttlichen überwindung gnad vnd krafft, haben vill frommer gottseliger Fürsten vnd Potentaten vnd Republicen sollche Im nüwen testament zu hertzen alls vnsre fromme lieben Allten ouch gefürt vnd In Iren höchsten nötten solliche vnd derglichen gebett ouch mit aller gottsforcht fürgenommen vnd ohn zwyffel glichvals Sig, glückh vnd überwindung Ir fienden, als noch in letsten Landtskrieg, erlangt; däß sonnd Wir Ire nachkhommenden billich ouch wie sy an die hend nemmen, vnd dem Ist mitt kurtzer Substantz also: Das heilsamest gebett gegen Gott dem Herrn ist zu aller Zitt, dz volckh zu einer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gottseligen bicht und Penitentz mitt empfachung des Hochwürdigen Sacraments vermanen. Zu dem anderen ein glegen ortt in einer kilchen, vnd wo es zu kallt were, Rath vnd sonst grosse stuben dz volckh Besamlen, mans Personen an ein vnd wybß Personen an ein ander Ortt, vnd der pfahrher oder sonst ein Priester dem volckh anzeigen der grund vnd vrsach, worumb die Oberkheit diß gebett mit aller andacht fürnemmen. Dannethin dz volckh alles heissen nider knüwen, 5 Pater noster vnd 5 Aue Maria vnd ein Christlichen (glouben) dem Herrn Jesu Christo in sine heilligen 5 Wunden betten, damit durch sinen herten strengen bittern todt dises gebett Gott dem Herrn angenemlichen vnd dem frommen vatterlandt loblich vnd wider die vyendt der heiligen Christlichen Kilchen erschießlich sige. Demnach, so vil volckhs ist, 7 oder zum wenigisten 5 heißen mit zerthanen armen knüwende, fürhin mans anfacht betten vnd ein anderen allso ablosen; Auch ein Priester oder sonst gutte fromme menner Inen sond vorlesen von alten grossen wunderthaten Gottes herrn vnd vom Liden Christi, von der reinen Junckfrouwen vnd muter Gottes vnd sonst von andechtigen gebetten; vnd soll ein Jetliche Oberkeit solches gebett nit verlassen, so sy es fürnimpt, 6 wuchen 3 tag In der Eer der heilligen Dryfaltigkeit, Mariä der himlischen Künigin vnd mutter Gottes vnd allem himlischen her zu Eeren, ouch dem frommen vatterlandt, wie oben gemeldet, zu Lob, nutz vnd wollfart, allso strengklichen anfachen vnd vollenden.

In dem namen Jesu Sige Vnser anfang, mittell vnd End. Amen."

Nach dem Freiburger Exemplar.

30.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1587, 23. August (Sonntag vor Bartholomäus).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiedbb. CC. 163. **Staatsarchiv Bern.** Allg. Abschiedbb. UU. 1239.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman, alt-Sekelmeister; Anton Oeri, Baumeister, beide des Raths. Bern. Johann von Büren, Venner; Niklaus Manuel, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann; Jakob von Pro, Landesfähnrich und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Gotthard Schmid, alt-Landammann; Adam Bachmann, Stadtschreiber und des Raths. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Hans Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Venner und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, alt-Burgermeister. Appenzell. Hans von Heimen, Landammann.

a. Bischof, Landshauptmann und Rath im Wallis schreiben (15. August) an die VII katholischen Orte, daß sie die Entschuldigungen ihres, der fünf Orte, Abgeordneten, Burgermeister Krumenstol, vernommen haben auf ihre, derer von Wallis, Beschwerde über Nichtberufung auf Tagsazungen, auf denen über Aufbrüche verhandelt werde; ferner daß sie bei dem gegenwärtigen Zwiespalt zwischen Alt- und Neugläubigen sich an das Burg- und Landrecht von 1533 genau halten werden, daß sie endlich ihren Angehörigen das Fortlaufen in fremde Kriegsdienste streng verboten haben, wenn auch nicht mit hinreichendem Erfolge. Diese Zuschrift wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in den Abschied genommen, damit jedes Ort sich künftig darnach zu verhalten wisse. **b.** Die VII katholischen Orte erstatten den V evangelischen Orten ihren Dank für den Besuch dieses Tages und eröffnen, sie seien zu dessen Ausschreibung veranlaßt worden wegen mancherlei Nachrichten in Betreff des navarrischen Kriegsvolks, welches sich an den Gränzen und im untern Elsaß zum großen Schaden der Eidgenossen seit einiger Zeit aufhalte, und weil jüngst ein Schreiben von der Regierung zu Ensisheim eingetroffen sei mit der Bitte, man möchte dieses abzuwenden suchen, indem sie auch in der Erbeinung inbegriffen sei und die Eidgenossen ihre Lebensmittel größtentheils aus dem Elsaß beziehen. Die Gesandten der fünf Orte erwiedern, sie haben Auftrag, den VII Orten ihren Gruß und alle eidgenössische Treue und Liebe zu vermelden; man möchte aber vorerst die Abgeordneten obbenannter Regierung, die gegenwärtig seien, anhören und dann gemeinsam das beschließen, was der Eidgenossenschaft zum Frommen gereichen möchte; Zürich und Basel haben bereits Abgeordnete in's Elsaß geschikt, aber noch keine Antwort über den Erfolg erhalten. Darauf eröffnen die Commissarien der vorder-österreichischen Regierung und Kammer ihren Vortrag, worin sie über die Verwüstungen und Gewaltthätigkeiten berichten, welche die unter dem Befehl des Herrn von Clervant stehenden Truppen in ihrem Lande und namentlich im Bisthum Straßburg verüben, und ihre Besorgniß ausdrüken, es möchte das Heer nach gänzlicher Verheerung des Nieder-Elsaßes und der Landvogtei Hagenau seinen Rükzug durch das Ober-Elsaß und den Sundgau nehmen und daselbst ähnliche Gräuelthaten verüben. Sie stellen daher das dringende Ansuchen, es möchten die Eidgenossen dieses beherzigen und gemäß Erbeinung mit allem Ernst dafür sorgen, daß diese Lande vor ungebührlichen Angriffen gesichert seien. Nach Anhörung dieses Berichtes werden einige Gesandten ausgeschossen, welche mit denen der vorder-österreichischen Regierung sich über Mittel und Wege zu Abhülfe berathen sollen. Endlich langen die beiden in's Elsaß geschikten Gesandten von Zürich und Basel an mit der Nachricht, daß die Reiterei und das Fußvolk bereits über die Steig gezogen seien und daher nicht durch das Elsaß zurükkehren werden. Davon wird den österrichischen Commissarien Mittheilung gemacht, die sich damit zufrieden geben. **c.** Der französische Gesandte, Herr von Sillery (Nicolas Brullard), übergibt schriftlich einen weitläufigen Vortrag, des Inhalts: Der König habe ihn an die Stelle des Herrn von Fleury als Ambassador bei den Eidgenossen ernannt; derselbe wünsche die Erhaltung des ewigen Friedens und der Vereinung mit den Eidgenossen, daher es ihn befremde, daß soviel Kriegsvolk aus der Eidgenossenschaft seinen Feinden zugezogen sei; er verlange, daß dasselbe wieder heimgemahnt werde nicht nur mit Worten, sondern thatsächlich, wie es die Berner im Jahr 1562 gethan haben. Durch Tapferkeit, Beobachtung guter Ordnung und Gehorsam gegen ihre Obern seien ihre Väter groß geworden; wenn sie nun aber dem Muthwillen ihrer Unterthanen ruhig zusehen und die Bünde mit ihm, der ihnen nie etwas zu leid gethan, brechen, so werde das ihrem bisherigen Ruhme und ihrem Ansehen nicht wenig Eintrag thun. Das Vorgeben, daß die Aufbrüche ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten geschehen, sei nichtig, auch wenn er annehme, daß die jungen Leute durch falsche Vorgaben verlokt worden seien; die Eidgenossen seien immer für klug und weise gehalten worden; die Erfahrung zeige, daß eine Regierung sich nicht besser schüzen und erhalten könne, als durch Anwendung der Mittel, durch die sie aufgekommen; die Eidgenossen aber hätten kein besseres Mittel, bei ihrer Hoheit zu bleiben, als wenn sie die Einigkeit unter sich erhalten. Daraus können sie die Freundschaft des Königs erkennen, daß er, während sie ihr Volk wider ihn schiken, sie zur Einigkeit ermuntere. Der Ausgang des Krieges werde entweder der Sieg oder die Niederlage des Königs sein; im erstern Falle mögen die protestirenden Orte, welche ihre Unterthanen seinen Feinden haben zuziehen lassen, ermessen, wie der König gegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

diese Leute sich benehmen werde, im leztern Falle würden die Eidgenossen ihre beste Stüze verlieren und ihren Feinden bloßgestellt sein. Die protestirenden Orte sollen bedenken, wie mit diesem Kriege das Feuer in der ganzen Christenheit entzündet werde und wie sie dadurch die Ruhe der Eidgenossenschaft gefährden. Dieses seien die Klagen, die er vorzubringen beauftragt sei; man möchte sie ihm nicht übel nehmen, sondern wohl erwägen und dann das Kriegsvolk zurükberufen. Nach Anhörung dieses Vortrages wird dem Herrn von Sillery zu Handen des Königs dessen gnädiger Wille verdankt und die Sache in den Abschied genommen, weil die Gesandten darüber zu antworten ohne Vollmacht sind. **d.** Der französische Ambassador führt Beschwerde, daß der Tresorier dieses Jahr zu Beschirmung der nach Solothurn zu führenden Pensionsgelder ein Geleit (Schuzwache) habe mitnehmen müssen, weil alle Straßen mit dem Kriegsvolk des Herrn von Chatillon überfüllt seien, daß die Leute aber nichts destoweniger zu Morsee angefallen worden. Er bittet, die Eidgenossen möchten die nöthigen Vorkehren dagegen treffen. Wird in den Abschied genommen. **e.** Schwyz macht Anzug: Das gegenwärtige Jahr sei ein fruchtbares gewesen; bei der Theurung der lezten Jahre haben viele Orte, namentlich aber Zürich und Lucern, geeignete Maßregeln gegen den Fürkauf ergriffen; damit nun aber das Korn nicht wieder von den Reichen aufgekauft und aufgeschüttet werde, wobei der gemeine Mann leiden müsse, so stelle Schwyz den Antrag, daß wieder strenge Mandate gegen den Fürkauf erlassen werden. Es wird daher beschlossen, jedes Ort soll Mandate erlassen, daß der Fürkauf auf den Bauernhöfen, in den Häusern, Speichern, Mühlen und auf dem Felde streng untersagt sei und daß Jeder sein Korn auf die freien Märkte bringen solle. Davon wird auch an die Landvögte und an die zugewandten Orte Mittheilung gemacht, damit sie diesem nachkommen. **f.** Das erneuerte Gesuch Nidwaldens um Fenster und Wappen in sein neues Schüzenhaus wird ad instruendum genommen. **g.** Auf dem Tage zu Willisau war von den Gesandten der VII katholischen Orte der Vorschlag, wie die Hauptleute wegziehen sollen, in den Abschied genommen worden. Nun wird beschlossen, die Hauptleute sollen sich in keinen Dienst begeben, der nicht die Wohlfahrt der katholischen Religion befördere. **h.** Das erneuerte Ansuchen des Hauptmanns Hans Heinrich Erb von Uri um Fenster mit den Wappen der Orte wird nochmals in den Abschied genommen.

k aus dem Bernerexemplar.

31.

Conferenz der V evangelischen Orte.

Aarau. 1587, 8. September (29. August alt. Kal.).

Kantonsarchiv Basel.

a. Da der französische Ambassador, Herr von Sillery auf jüngster Tagleistung zu Baden in einem allen Orten vorgelegten ausführlichen Vortrag, später von den Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen mündlich allen Ernstes begehrt hat, leztere möchten ihre in den Dienst des Königs von Navarra und Mithaften aufgebrochene Mannschaft heimmahnen, indem dieser Aufbruch der Vereinung mit Frankreich zuwider sei, und da damals die Gesandten darüber zu antworten nicht hinlänglich instruirt waren, sind sie auf heute hier zusammen getreten und geben nach gehaltener Besprechung mit dem Ambassador folgende

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bescheid: Obwohl jener schriftliche Vortrag und die mündlich gestellten Ansinnen eine einläßliche Verantwortung und Ablehnung erforderten, so wolle man es doch dießmal auf sich beruhen lassen; was aber den navarrischen Aufbruch anbelange, so hätten die fünf Orte von Herzen gern gesehen, daß das herrliche Königreich Frankreich bei Frieden und Ruhe und beim jüngst erlassenen Edict verblieben wäre und daß Niemand Ursache gehabt hätte, ihr Volk aufzuwiegeln; daß dieses übrigens ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten, ja gegen ihr ausdrükliches Verbot zugegangen, habe man dem Ambassador bereits nachgewiesen. Die fünf Orte bedauern die Anschuldigung, als hätten sie wider den ewigen Frieden und die Vereinung gehandelt; denn außerdem, daß dieses Volk nicht wider den König und seine Krone, sondern allein wider die „Betrüber" seines Königreichs und der Ruhe der Christenheit ziehe, so haben die Obrigkeiten zu diesem Zug weder Rath noch That gegeben. Die begehrte Heimmahnung des weggezogenen Volkes betreffend, so sei das, auch wenn man dazu geneigt wäre, ein unmögliches Ding; denn da dieses Volk ohne der Obrigkeit Willen weggezogen sei, so könne man nicht erwarten, daß es der Heimmahnung Folge leisten würde, zudem auch von andern Orten der Eidgenossenschaft und von den Zugewandten viele Leute bei dieser Mannschaft seien, über die die fünf Orte nicht zu gebieten haben; überdieß seien viele deutsche Reuter und anderes Volk dabei, die ohne Zweifel den Abzug der Leute aus den evangelischen Orten nicht zugeben würden; endlich würden sich diese auch nicht heimmahnen lassen, bevor die ganze Mannschaft bezahlt wäre, und da in diesem Falle jene, welche sie aufgebracht haben, dieses nicht thun würden, wären alle Mühe, Arbeit und Kosten umsonst. Das möge der Ambassador wohl beherzigen, diesen aufrichtigen Bescheid in bester Meinung aufnehmen und die fünf Orte für entschuldigt halten, indem sie den ewigen Frieden und die Vereinung mit der Krone Frankreich zu halten bereit seien und desselben zum König sich gleichfalls versehen. Auf diese dem Ambassador schriftlich mitgetheilte Antwort läßt sich dieser dahin vernehmen: Der König habe ihm ausdrüklich befohlen, sich vor den fünf Orten zu beschweren, daß es dem ewigen Frieden und der Vereinung zuwider gehandelt sei, wenn sie gestatten, daß ihr Kriegsvolk aus dem Lande ziehe und mit offenen Fahnen seinen Feinden Beistand leiste, daß es nicht genüge, scheinbar einige Verbote zu erlassen und daneben heimlich die Ungehorsamen zu begünstigen, daß diese ungerechtfertigte Passivität ohne Zweifel nichts Anderes sei, als dem Übel Vorschub leisten. Die Entschuldigung, der Aufbruch sei nicht wider den König gerichtet, werde durch die wiederholten Erklärungen des Königs und durch den Ausgang des Krieges genügend widerlegt; wenn die fünf Orte ernstlich wollen, so werde es ihnen auch gelingen, ihr Kriegsvolk heimzubringen, so wie es ihnen im Jahr 1562, wo ihr Volk bis nach Lyon gezogen, auch möglich gewesen sei. Er bitte zu Gott, er möchte sie erleuchten, damit sie einen Entschluß fassen, der zu ihrer Ehre, zum Frieden der Christenheit und zur Wohlfahrt Frankreichs und der Eidgenossenschaft gereiche. **b.** Da gefunden wird, daß die Unkosten des Unterhalts der gegenwärtig in Mühlhausen liegenden Besazung in die Länge von der Stadt nicht zu erschwingen seien und daß daher etwas Anderes angeordnet, auch bezüglich des jezigen Wesens in Mühlhausen ein Einsehen gethan werden müsse, wird beschlossen, auf den 10./20. September in Basel darüber zu conferiren und auch die von Mühlhausen zu dieser Zusammenkunft einzuladen, damit sie ihre Anliegen eröffnen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

32.

Conferenz der V evangelischen Orte.

Basel. 1587, 21. September (11. September alt. Kal.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, beide des Raths. Bern. Ludwig von Erlach; Marquard Zehnder, beide des Raths. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann. Basel. Franz Rechburger, Oberstzunftmeister; Jakob Oberried, Pannerherr; Hans Jakob Hofmann, alle des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, des Raths.

a. Abgeordnete der Burgerschaft von Mühlhausen bitten ganz dringend um Nachlaß oder Milderung der Strafen, die den beim lezten Aufruhr Betheiligten auferlegt worden sind, da sie dieselben zu entrichten nicht vermöchten. Weil sich aber aus dem eingezogenen Bericht ergibt, daß anläßlich der Cassirung des ersten Bußenrodels die meisten Bußen um ein Namhaftes verringert worden sind, so wird ihnen erwidert: Ungeachtet sie nicht nur an ihrem Gut, sondern an Leib und Leben bestraft zu werden verdient hätten, habe man ihnen aus Gnade das Leben geschenkt und sie nur an einem Theil ihres Vermögens gebüßt; neulich seien ihnen die Bußen abermals gemildert worden, daher sie sich billiger Weise damit begnügen sollten; deßwegen gehe der fünf Orte Befehl dahin, daß ein Jeder die ihm auferlegte Buße dem Fiscal bezahle, oder, wenn er es nicht vermöchte, mit Hauptmann und Rath gegen genügende Versicherung über einen gewissen Termin sich vergleiche. **b.** Hauptzwek dieser Conferenz ist, sich zu berathen, wie die durch die Besazung in Mühlhausen monatlich auflaufenden Unkosten, welche bald für die Stadt unerschwinglich werden, ja sogar den IV Städten auf den Hals wachsen möchten, verringert werden könnten. Auf Befragen über die Verhältnisse zwischen der Burgerschaft und was von ihrer Vereinbarung und ihrem Gehorsam zu verhoffen sei, berichtet der abziehende Hauptmann, Ludwig von Erlach von Bern, daß er beim Antritt seiner Hauptmannschaft ein ernstes Mandat habe publiciren lassen, wie sich die Burger und Einwohner zur Erhaltung christlichen Friedens und Eintracht zu verhalten haben, daß er es aber nicht dabei habe bleiben lassen, sondern eine Zunft nach der andern versammelt und befragt habe, ob sie in gutem Frieden mit einander leben und ob Jemand etwas zu klagen habe, daß die Bürger seither auch wohl auf die Zünfte gehen und mit einander trinken; „doch hat er ad part wol vermerckht, das der mehrtheil vom großen Hauf lieber bevogtet were, besorgende, wan sie hernach irgent in ihren fürfallenden Sachen vnd beschwerden vor der Oberkeit zu thun gewunnen, wurden sie allzeit beim Raht ihrer begangenen Auflehnung zu entgelten haben". Hierauf wird eine Abordnung des Raths von Mühlhausen angehört, welche nach Erörterung der Sachlage und der Hindernisse, die einer allgemeinen Versöhnung entgegen stehen, im Wesentlichen folgende Beschwerden und Bitten vorträgt: 1) Man möchte der Stadt die Besazung entweder ganz abnehmen oder wenigstens auf 100 Mann reduciren, um ihre schweren Lasten zu erleichtern. 2) Man möchte ihr den Bezug der Strafen und Bußen sowie des Umgelds und anderer Gefälle wieder übergeben, indem es ihr nicht möglich wäre, ohne Einnahmen die schweren Kosten zu tilgen. 3) Man möchte ihr bezüglich der auferlegten Imposten und Schazung weisen Rath ertheilen, da dieselben bisher nicht recht von Statten gehen wollen. 4) Man möchte den Burgern des kleinern Haufens zu billiger Entschädigung und Vergütung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihrer erlittenen Kosten und Schadens an Leib, Ehre und Gut endlich verhelfen und den Hauptleuten oder Fiscalen den ernsten Befehl zugehen lassen, die frühere Erkenntniß in Vollziehung zu sezen. 5) Da sie die nöthigen Gelder für Bezahlung der Kriegskosten nirgends auftreiben könne, so möchte man über ihre Schuld eine Verschreibung aufrichten, welche sie dann richtig verzinsen und bei bessern Umständen vollständig abbezahlen werde. 6) Man möchte der Stadt Mühlhausen nicht allein zur Milderung obberührter Beschwerden, sondern auch zur Erhaltung ihrer wohlhergebrachten Freiheiten und Rechte und zur Wiederaufnahme in den alten eidgenössischen Bund mit Rath und That behülflich sein. — Nun ergibt sich bei Eröffnung der Instructionen, daß alle darin einig gehen, es müsse der Stadt Mühlhausen die Last der Besazung abgenommen werden, wenn man sie nicht zu Grunde gehen lassen wolle. Weil man es jedoch verschiedener Ursachen wegen nicht für rathsam erachtet, die Hand schon jetzt gänzlich abzuziehen und Rath und Burgern die Stadt zu übergeben, weil eine, wenn auch nur kleine Besazung die Burgerschaft immerhin im Zaum zu halten vermöchte, und da man andererseits die Mühlhauser für Eidgenossen anerkennt und es daher sich nicht wohl schikt, dieselben zu bevogten und das zu bestätigen, was die Finninger und ihre Anhänger über die fünf Orte ausbreiten, als trachten sie diese Stadt zu unterjochen, so beantragen Zürich und Bern, einen beständigen Gubernator oder Hauptmann dort zu halten, der einige tapfere Soldaten bei sich haben und im Namen der fünf Orte, so lang es sie nöthig dünkt, im Rath sizen, auf die ganze Stadt ein treues Aufsehen haben, die Späne zwischen Räthen und Burgern nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden, bei wichtigen Sachen aber den Entscheid der Obrigkeiten einholen solle. Die übrigen Gesandten nehmen den Vorschlag in den Abschied, geben aber nichts destoweniger den mühlhausischen Abgeordneten auf deren Vortrag folgenden Bescheid: 1) Obwohl man aus ihrem gestellten Begehren ersehen habe, wie beschwerlich Mühlhausen die Besazung falle, und obwohl aus ihrem Vortrag zu entnehmen sei, daß sich ihre Mitburger je länger je mehr in ein versöhnliches friedsames Wesen gegen einander sezen, so könne in den verlangten Abzug oder Reduction auf 100 Mann gegenwärtig doch nicht gewilliget werden, in Anbetracht, daß der dritte Monat schon angefangen habe und daher unthunlich wäre, die Hälfte der Soldaten abzudanken, ohne ihnen nebst allem Ausstehenden wenigstens einen halben Monatssold zu entrichten, was aber der Stadt wohl ungelegen sein würde, zumal zu erwarten wäre, daß dann auch die Zurükbleibenden gleiche Bezahlung fordern würden. Dem Hauptmann Irmi von Basel, den dieser dritte Monat berühre, sei Befehl ertheilt worden, die Besazung den Monat beisammen zu behalten und sein Quartier auszudienen; inzwischen soll Mühlhausen zu Bezahlung der Mannschaft sich um Geld umthun, damit diese, wenn es den Herren und Obern gefällt, nach Ablauf des Monats geurlaubt werden könne. Statt ihrer würde man einen verständigen tapfern Mann mit fünfzig guten Soldaten in die Stadt legen, der auf sie ein wachsames Auge zu tragen, die Schlüssel zu den Stadtthoren und den Zeughäusern zu verwahren, zwischen den Räthen und Burgern vorfallende Späne zu entscheiden und über Sachen, die er nicht vergleichen könnte, bei unsern Herren und Obern Bescheid zu erholen hätte. Über dieses Project soll Mühlhausen seine Meinung auf nächste aarauische Tagleistung einberichten, damit, wenn dasselbe unsern Obern genehm ist, der Hauptmann dann ernannt werden könne. 2) Die Bußen und Strafen und das Ohmgeld sollen allein zu Tilgung der auferlaufenen Kriegskosten dienen, doch daß das Ohmgeld nur von dem Wein zu entrichten sei, welcher von Wirthen, Burgern oder Marketendern ausgeschenkt wird, nicht aber von Wein zum eigenen Gebrauch. 3) Die auferlegten Strafen sollen in dem Belang, wie sie in der Folge gemildert worden sind, beförderlich eingebracht werden; diejenigen, welche dieselbe jetzt zu erlegen unvermögend sind, sollen sich mit den Räthen unter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gebührender Versicherung um einen bezüglichen Termin verständigen. 4) und 5) Diese beiden Begehren werden für jezt eingestellt und zu Hinterbringung an die Obern in den Abschied gesezt. 6) Die Eidgenossen seien gutwillig und bereit, die von Mühlhausen bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben zu lassen und sie als ihre Eidgenossen zu erkennen. Es habe daher mit der Hinsendung eines Hauptmanns oder Regenten nicht den Verstand, daß wir sie bevogten wollen, vielmehr werde man ihnen gerne allen Gewalt wieder zustellen, wenn man versichert sei, daß keine dergleichen Unruhen und Aufruhre mehr zu befahren seien. **c.** Zu Behandlung dieser Angelegenheit wird ein anderer Tag auf Sonntag den 24. September (alt. Kal.) nach Aarau angesezt. **d.** Verwichener Tage hatten einige Soldaten in der Nähe von Mühlhausen, doch im Riedisheimer Banne, den Grafen von Ortenburg zugehörig, unwissend, daß es fremdes Gebiet sei, den alten Hans Isenflamm gefangen genommen und nach Mühlhausen gebracht. Nun verlangt der ortenburgische Vogt zu Pfaffstadt, Hans Rudolf von Reinach, unter Beistand etlicher Deputirter der Regierung zu Ensisheim, dessen Herausgabe. Hierauf wird an genannten Vogt und an die Regierung zu Ensisheim geschrieben, sie mögen eine solche ungefährliche That zu keiner „Unnachbarschaft" aufnehmen, oder meinen, daß wir ihnen in ihre Jurisdiction Einbruch thun oder wider die Erbeinung handeln wollen, vielmehr erklären wir, daß ihnen das inskünftige kein Vorurtheil oder Nachtheil erzeugen solle. Würden sie sich mit dieser Antwort nicht begnügen und auf der Herausgabe des Gefangenen bestehen, so soll dann auf der angesezten Tagleistung berathen werden, ob man ihn wieder an den Ort seiner Einfangung stellen wolle. **e.** Jeder Bote weiß anzuzeigen, wie wir dem Hans Balthasar Ruch, Burger zu Basel, welcher wegen seines Benehmens im Mühlhauser Aufruhr zum Tode durch das Schwert (doch auf Begnadigung des von Erlach) verurtheilt worden war, auf seine Supplication hin das Recht wiederum geöffnet haben. **f.** Der gewesene Stadtschreiber Oseas Schillinger verlangt für erlittene Auslagen während seiner langen Gefangenschaft 137½ Kronen und als Entschädigung für ausgestandene Schmach, Spott und Schande und Zerreißung seiner Glieder 4000 Kronen. Es wird nun dem Fiscal der Auftrag ertheilt, ihm seine Ausgaben zu entrichten; die übrige Anforderung wird im Abschied an die Obern gebracht. **g.** Eine ähnliche Eingabe des alt-Burgermeister Peter Ziegler, im Belaufe von 750 Kronen für Auslagen und 3000 Kronen für erlittene Schmach, Angst und Pein, wird gänzlich den Obern anheimgestellt, hierüber Maß und Ordnung zu machen. **h.** Des Thomas Biegeisens Frau, welche in ihres Mannes Abwesenheit etwelchen Hausrath mit Bau (Mist) verdekt aus der Stadt geschafft und noch mehr wegführen gewollt hat, ist wegen dieses Frevels der Entfremdung des obrigkeitlichen Unterpfands für die auferlegte Strafe mit 20 Pfund gebüßt worden. **i.** Es wird Befehl gegeben, den Thätern, welche des Matthias Finningers Tuchladen zu Mühlhausen verwichener Zeit erbrochen und das Tuch, das billiger Maßen dem Fiscus gehörte, daraus weggenommen haben, fleißig nachzuforschen. **k.** Auf die Supplication der Verwandten der beiden Finninger, deren Weibern und Kindern das noch übrige Vermögen zukommen lassen zu wollen, damit sie nicht ganz an den Bettelstab gerathen, wird beschlossen, die Sache bei dem zu Mühlhausen ergangenen Urtheil bewendet und eingestellt sein zu lassen, bis man aus dem Inventar ersehen, wie viel noch vorhanden und wo das Tuch hingekommen ist. **l.** Die Mutter der Finninger verlangt, daß ihr Silbergeschirr, Baarschaft und Gültbriefe, welche diese bei ihren Verwandten in Basel in Verwahrung gelegt haben, herausgegeben werden, da diese Sachen ihr und nicht ihren Söhnen gehören. Wird bis nach weiterer Erkundigung verschoben. **m.** Das im Auftrag der fünf Orte zu ihrer Vertheidigung gegenüber den gegen sie wegen der Mühlhauser Angelegenheit ausgestreuten üblen Nachreden durch den Stadtschreiber zu Basel aufgesezte Concept, das eine wahrhafte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erzählung aller Handlungen und der Ursachen dieses Krieges enthält, soll nun nicht in Druk gegeben werden, weil der Sachverhalt bereits bekannt und auch der augsburgische „Lügendruk" in einer Zuschrift Basels an den Rath daselbst genugsam verantwortet und widerlegt worden ist.

Zu **m.** Der Titel dieser Drukschrift lautet (nach Haller, Bibliothek der Schweizergeschichte V. S. 199): „Warhafftige und grundliche Newe Zeitung, welcher maßen die fürnemme Stadt Müllhausen in Schweiz gelegen, in diesem 1587sten Jar den 1ten Jun. von den vier Orten Bern, Basel, Zürich und Schafshausen beleget und folgends den 25sten diß mit schröcklichem Blutvergießen erobert und eingenommen worden ist. Augsburg, bey Barthol. Kappeler."

33.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Altorf. 1587, 22. September (auf St. Mauriz).

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, Landammann; Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Walther Imhof, alt-Commissär zu Bellenz; Lieutenant Walker, beide des Raths. Schwyz. Balthasar Eberhart; Werner Jütz, beide alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann.

Wegen der auf der Conferenz in Altorf vom 29. Mai unerledigt gebliebenen geistlichen und weltlichen Angelegenheiten und wegen der Beschwerde der Stadt Bellenz, daß der Landschreiber die Malefizprocesse und andere wichtige Schreiben, welche ihren alten Freiheiten gemäß ihrem Stadtschreiber auszufertigen zustehen, besorge, wird diese Conferenz abgehalten. **a—e.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **f.** Da seit einiger Zeit zu Lucern die auf Feiertage fallenden Märkte abgerufen werden, dieses aber den drei Orten sehr nachtheilig ist, so wird der Antrag, den auf künftigen Montag zum Legaten in Lucern abzuordnenden Gesandten den Auftrag zu ertheilen, Lucern um Abschaffung dieser nachtheiligen Beschwerde anzugehen, ad instruendum genommen. **g—i.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **k.** Des gegenwärtigen Viehprestens wegen hat Uri verboten, Vieh aus den „argwönigen" Orten durch sein Land passiren zu lassen. Die Gesandten von Schwyz bemerken, der Presten habe bei ihnen ganz aufgehört, daher man ihre Angehörigen mit dem Vieh passiren lassen möchte. Weil aber dieser Sache wegen nächstens in Lucern ein Tag abgehalten wird, erwidert Uri, es werde so bald als möglich entsprechende Antwort darauf geben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz ꝛc. **a—e.** u. **g—i.** Art. 1—8.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

34.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1587, 22. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 16.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Sebastian Baldegger; N. Zurenseller, beide des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Nußbaumer, des Raths.

a. In Betreff der gegenwärtig grassirenden Viehseuche wird beschlossen, daß man das früher erlassene Verbot aufrecht halten wolle, nämlich Niemanden mit Vieh passiren zu lassen ohne ordentlichen Gesundheitsschein. Dabei wird den Regierungen anheim gestellt, noch strengere Maßregeln zu treffen. Lucern bittet, allenthalben die Warnung zu erlassen, daß Niemand auf den nächsten Viehmarkt zu Lucern Vieh bringe ohne diesen Schein. Zug solle dem Landvogt in den freien Ämtern gleiche Warnung zukommen lassen. **b.** In Betreff der beschnittenen und leichten Franken, die Zürich ungewogen nicht mehr annehmen will, wird dieses um Bericht über den Sachverhalt ersucht, damit man sich darnach zu richten wisse. Inzwischen soll jedes Ort diejenigen, welche solches beschnittenes Geld und französische Diken in's Land bringen, nach Verdienen bestrafen. **c.** Auf den Anzug Uri's wird Schwyz ersucht, wiederum einen geheimen Rath einzusezen, „wie zuvor ouch gsin" und bei den übrigen Orten noch im Brauch ist, damit Geschäfte, die verschwiegen bleiben sollen, nicht der Gegenpartei kund werden; die frommen Altvordern haben nicht ohne wichtige Ursachen diese geheimen Räthe eingeführt. **d.** Auf den Anzug von Schwyz, daß die Gardeknechte zu Turin gar schlecht gehalten und bezahlt werden, wird Lucern beauftragt, seinem Hauptmann zu Turin zu schreiben, daß er über den Verhalt der Sache berichte, damit man mit dem Ambassador darüber Rükſprache nehmen könne. **e.** In einem, vom 18. Juli datirten Breve gibt der Papst die Zusicherung, den katholischen Orten in ihren Nöthen beistehen und auch für das Bisthum Constanz sorgen zu wollen. Der päpstliche Legat nimmt Urlaub. Er wird ersucht, beim Papste für Erledigung der hängenden Geschäfte, namentlich in Betreff des Collegiums zu Mayland, der Propstei Torello zu Lanis, des Jesuitencollegiums daselbst und der Stift Constanz sich zu verwenden. **f.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **f.** Art. 20.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

35.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1587, 5. October (25. September alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 130, Fol. 290 u. 296. **Stadtarchiv Mühlhausen:** Lad. 19, Pak. 17

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, beide des Raths. Bern. Anton von Grafenried; Marquard Zehnder, beide des Raths. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hans Jakob Hofmann, des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Zunftmeister und des Raths.

a. Auf dem jüngst zu Basel abgehaltenen Tage bezüglich der Mühlhauser Angelegenheit war gegenwärtige Conferenz angesezt worden, um sich zu entschließen, auf welche Stärke man die Besazung zu Mühlhausen reduciren, welchen man von den von jedem der fünf Orte Vorgeschlagenen zum residirenden Hauptmann ernennen wolle, und zugleich des Hauptmanns und der Soldaten Besoldung festzusezen. Glarus hat sein Ausbleiben schriftlich entschuldigt, mit der Bemerkung, daß es, weil es bei der Eroberung der Stadt Mühlhausen nicht Theil genommen und auch keine Mannschaft allda habe, keinen Vorschlag machen, sondern den IV Städten des Hauptmanns Ernennung überlassen, sich im Übrigen Mühlhausens halber von den IV Städten nicht absöndern wolle. Nach Eröffnung der Instructionen und Anhörung der Gesandten des Burgermeisters und Raths der Stadt Mühlhausen wird Folgendes verabredet: 1. Entgegen dem lezthin zu Basel gestellten Antrage, den Zusatz auf 50 Mann zu reduciren, wird derselbe aus erheblichen Gründen auf 100 Mann festgesezt, von denen ungefähr die Hälfte Schüzen sein sollen; zu diesen 100 Mann sollen von jeder der IV Städte ungefähr gleich viel genommen werden. Schaffhausen hält diese Besazung zu schwach und möchte sie auf 300 Mann stellen und die Mehrkosten auf andere Weise zu vermindern suchen. 2. Zum Hauptmann wird erwählt Heinrich Thomman, alt-Sekelmeister und des Raths von Zürich. 3. Der Hauptmann soll zu Mühlhausen residiren, im Namen der fünf Orte den Sizungen von Burgermeister und Rath nach Belieben beiwohnen, also daß ohne sein Beisein und Vorwissen der Rath kein wichtiges Geschäft verhandeln darf. Er hat die Vollmacht, alle Anstände zwischen den Räthen und Burgern gütlich oder rechtlich zu entscheiden, soll aber, wenn ihm eine Sache zu wichtig erscheint, den Bescheid der fünf Orte einholen. Er soll alle Schlüssel zu den Stadtthoren, zu den Zeughäusern und Pulvervorräthen in seiner Verwahrung halten und auf die ganze Stadt sein treues Aufsehen haben. Zu seinem und seiner Mannschaft Unterhalt und Besoldung soll ihm die Stadt monatlich 600 Kronen (zu 4 französischen Dikpfenningen) bezahlen. Sie soll ihm eine angemessene Wohnung sammt einem Garten anweisen und ihn mit Brennholz und dem zu einem anständigen Haushalt nöthigen Hausrath von „lininem und Bettblunder, ouch zininem, ehrinem und anderm gschirr" auf ihre Kosten versehen, worüber ein ordentliches Verzeichniß aufgenommen werden soll. Den 100 Zusäzern oder Soldaten aber soll sie außer der gereicht, so wird vorgeschlagen, den Papst zu bitten, daß er gie genannte Pension an dieses Collegium verdem Hauptmann auszubezahlenden Besoldung auch noch Herberge, Lager, Salz, Feuer und Licht (wie bei Besazungen gebräuchlich) regelmäßiger als bisher verschaffen. 4. Der Hauptmann soll vor Ablauf des dritten Monats auf seinen Posten sich verfügen, am 12./2. October in Mühlhausen eintreffen und durch Gesandte von Basel in der fünf Orte Namen dem Rath und der Burgerschaft präsentirt werden. Gleichzeitig sollen die entlassenen Soldaten des Zusazes abgedankt werden. Die Hauptleute der IV Städte sollen in eigener Person

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

oder durch Bevollmächtigte ihre Knechte in Mühlhausen abholen und dort alles sie Betreffende in Ordnung bringen, weßhalb den anwesenden Gesandten von Mühlhausen angezeigt wird, auf jenen Zeitpunkt die nöthigen Gelder bereit zu halten, um alle durch die Besazung aufgelaufenen Kosten berichtigen zu können. 5. Wie lange der Hauptmann sammt der Besazung dort verbleiben sollen, soll in der fünf Orte Willen und Gutfinden stehen; sie behalten sich die Hand offen, je nach Umständen die Besazung zu vermehren oder zu vermindern. **b.** Bezüglich der Einfangung des Hans Isenflamm ist weder von der österreichischen Regierung noch vom ortenburgischen Vogt auf die dießfälligen aus Basel an sie erlassenen Schreiben eine Antwort erfolgt. Sollte indeß darauf beharrt werden, daß er dahin, wo er verhaftet worden, gestellt werde, so kann man dieses nicht verweigern und gegenüber andern Obrigkeiten an ihren Gerechtigkeiten dießfalls keinen Eingriff sich erlauben; wofern aber seine Herausgabe nicht mehr gefordert wird, so soll er wie auch Matthias (Stern? Rain?), der ebenfalls gefangen sizt, in Verhaft bleiben, weil diese beiden die meisten Ausschreitungen sich haben zu Schulden kommen lassen, bis der neue Hauptmann sammt den Gesandten von Basel dort eingetroffen sein werden, welche dieselben vor Recht zu stellen und zu bestrafen Vollmacht haben sollen. In Betreff des Augustin Gschmuß und des Klaus Schlumperger verbleibt man beim Beschluß zu Basel, daß sie ebenfalls vor Recht gestellt werden sollen. **c.** Auf dem Tag zu Basel war der Vorschlag, eine Verantwortungsschrift über die Vorfälle in Mühlhausen zu veröffentlichen, als nicht zeitgemäß nicht beliebt worden. Weil aber durch böswillige Leute allerlei Schmähungen dieser Sache wegen verbreitet werden und man es für passend findet, die Beweggründe zum stattgehabten kriegerischen Vorgehen und den Verlauf des Handels zu veröffentlichen, so wird jener Vorschlag wieder aufgenommen, der Entscheid aber, ob der vorgelegte Entwurf anzunehmen oder in kürzere Fassung, unter gleichzeitiger Widerlegung der in Augsburg erschienenen Druckschrift, zu bringen sei, oder aber, ob man dermalen noch die Sache auf sich beruhen lassen wolle, den Obrigkeiten anheimgestellt. **d.** Auf die Beschwerde der Richter der IV Städte in Mühlhausen, daß Burgermeister und Rath daselbst vorhaben, kraft des jüngsten Abschieds zu Basel die von den Richtern erkannten Strafen und Bußen einzuziehen, wird gesprochen, es soll bei der zwischen Hauptmann von Erlach und den Richtern getroffenen Verabredung verbleiben. Daher sollen Bußen von 5 Kronen und darunter den Richtern an ihre Mühe und Arbeit zufallen, Bußen über 5 Kronen aber sollen den fünf Orten zudienen, die dann gemäß des baslerischen Abschieds das Geld der Stadt Mühlhausen an ihre Unkosten verabfolgen werden. Diese Verfügung soll jedoch nur auf die noch einzuziehenden Bußen zu beziehen sein. **e.** Der Rechnungen halber der Fiscale über ihre Einnahmen von den Strafen der „peenfelligen" Burger des gewesenen größern Haufens wird der zu Basel gefaßte Beschluß, daß die Fiscale diese Rechnungen dem Rath von Mühlhausen in Gegenwart des Hauptmanns vorlegen sollen, bestätigt. **f.** In Betreff des Begehrens der Abgeordneten Mühlhausens, man möchte veranstalten, daß dem Abschied zu Basel bezüglich der verwirkten Strafen und des Ohmgelds und dann auch der auferlegten taxirten Bußen der straffälligen Burger nachgelebt werde, wird der neu erwählte Hauptmann Vollmachten haben, die nöthigen Anordnungen zu treffen. **g.** Des gewesenen kleinern Haufens Forderung um Entschädigung für erlittene Schmerzen, Kosten und Schaden wird für einstweilen eingestellt, bis die taxirten Bußen eingezogen sein werden. **h.** Da man in Betreff des Tuchs in Matthias Finningers Laden noch nichts hat in Erfahrung bringen können, wird dem Hauptmann Auftrag und Vollmacht ertheilt, bei den Fiscalen und Anderen Nachfrage zu halten und je nach Befund in der Sache zu handeln. Auch bezüglich der Ansprachen der Mutter der Finninger und anderer Gläubiger an der beiden Finninger Vermögen soll der Hauptmann die nöthigen Erkundigungen einziehen und Vollmacht haben, nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinem Ermessen zu verfahren. **i.** Von der Supplication der Burger des größern Haufens wird jedes Orts Gesandten eine Copie zugestellt. Da diese etwas darüber zu beschließen keine Vollmacht haben, so lassen sie es bei der jüngst gemachten Schazung bewenden, in dem Sinne, daß denen, welche sie nicht baar zu bezahlen vermögen, gegen genügende Versicherung Termine gesezt werden sollen. Weil jedoch bemerkt wird, daß ein theilweiser Nachlaß dieser Strafen zur Versöhnung und zur Pflanzung von Einigkeit und Frieden wesentlich beitragen würde, so wird die Supplication in den Abschied genommen. Was dann jedes Ort darüber beschließt, wird dem Hauptmann beförderlich zugeschrieben werden. **k.** Auf die Bitte des gefangenen Hans Balthasar Ruch von Basel um Fristung seines Lebens, und da auch die Gesandten von Basel sich für ihn verwenden, wird derselbe Burgermeister und Rath der Stadt Basel übergeben, mit ihm nach Gutdünken zu verfahren. **l.** Da die IV evangelischen Städte es im Interesse ihres Glaubens zu sein erachten, wenn ihre Kirchendiener, aus jedem Ort etwa einer, sammt einem Mitglied des Raths von Zeit zu Zeit oder jährlich einmal eine Zusammenkunft hielten, um mit einander der Kirchenhändel oder etwa einreißender Mängel wegen freundlich und vertraulich zu conferiren, und da man sich von diesem christlichen Werk viel Gutes verspricht, so soll jeder Gesandte diesen Anzug seinen Obern hinterbringen.

c aus dem Mühlhauser Exemplar vervollständigt.

36.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1587, 6. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 19.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Anton Haas; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Johann Zumbrunnen, Ritter, Landammann; Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, und Wolfgang Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Kaspar Letter, Statthalter.

a. (An die Geheimen Räthe). Nach Anhörung der Zuschriften des Papsts wird beschlossen, den Nuntius um seine Verwendung beim Papste zu bitten, damit er, wie einst Papst Pius IV. in der Glarnerstreitigkeit gethan habe, auf den Nothfall eine Summe Geldes für die katholischen Orte in Mayland hinterlege; ferner daß er eine Erklärung abgebe, wessen man sich zu ihm zu versehen habe, sowohl in Unterstüzung mit Geld als Kriegsvolk, wenn der Krieg länger dauern sollte. — Der Nuntius verspricht sein Möglichstes zu thun. **b.** Die lezthin beschlossene Verordnung in Betreff der Viehseuche wird bestätigt. Dem Landvogt zu Interlaken und denen von Hasle wird geschrieben, sie sollen kein Vieh, das an kranken oder verdächtigen Orten gestanden habe, in die V Orte treiben, bei Verlust des Viehs und bei weiterer Strafe. **c.** Da der Bericht von Zürich in Betreff der beschnittenen Franken und Diken eingegangen ist, so soll sich nun jedes Ort entschließen, was man thun wolle, damit auch der gemeine Mann sich zu verhalten wisse. **d.** Alt-Landschreiber Sebastian von Beroldingen zu Lauis wird beauftragt, im Namen der VII katholischen Orte mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Nuntius nach Mayland zu reiten, um für Erhaltung des Collegiums daselbst und Berichtigung einiger Anstände zu sorgen. — Uri soll die nöthige Instruction ausfertigen. **e.** Obwalden macht Anzug „von Erhebung wegen deß säligen bruder Clausen Lychnams". — Daher wird der Nuntius ersucht, beim Papst anzuhalten, daß er dem neuen Nuntius Vollmachten hierüber ertheile. **f.** Es waltet ein Anstand zwischen denen von Obwalden und denen von Nidwalden in Betreff der „Ritte" auf die Tagsazungen. Nidwalden begehrt das Recht gemäß des Vierwaldstätte-Bundes. Da man diesen Streit sehr bedauert, werden beide Obrigkeiten gebeten, sich mit einander brüderlich zu vergleichen; übrigens sei man jederzeit bereit, ihnen auf Verlangen freundlichen Bescheid zu geben. **g.** Heimzubringen den Vortrag des Dekans, Kammerers und anderer Priester des Vierwaldstätter-Capitels über die vom päpstlichen Legaten der Priesterschaft zugestellten Reformations-Artikel, die sie ganz zwekmäßig und zur Aufrechthaltung der katholischen Religion dienend erachten, sammt der Bitte, daß man sie bei Erhaltung dieser Verordnungen schirmen möge. (Die Artikel betreffen Erziehung tugendhafter Priester, Abschaffung der Priesterdirnen, Gevatterschaft, Gericht und Recht halten zwischen Geistlichen und Weltlichen, „damit nit das geistlich vnder das weltlich gemischlet werde," u. A. m.). **h.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **h.** Art. 21.

37.

Tagsazung der katholischen Orte.

Lucern. 1587, 19. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 22. — **Kantonsarchiv Freiburg.**

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Johann Zumbrunnen, Ritter, alt-Landammann; Hans Jakob Troger, Ritter, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Johannes Waser, Landammann und Pannerherr; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Oswald Meyenberg, des Raths. Glarus. Hauptmann Balthasar Dolder, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Appenzell. Hans von Heimen, Landammann.

a. Es wird für dringend nothwendig erachtet, sich in Betreff des Kriegs in Frankreich zu berathen, namentlich wegen der dort befindlichen Eidgenossen und weil der König sich noch nicht deutlich erklärt hat, ob er im Verein mit den katholischen Fürsten gegen die Hugenotten zu Felde ziehen werde. Junker Jakob Wallier, Secretär des französischen Ambassadors, übergibt nun eine Menge Nachrichten über den Krieg und Briefe, welche den Eifer und Ernst der katholischen Bundesfürsten darthun. — Darauf wird an den König die Bitte gestellt, er möchte die in seinen Diensten stehenden Eidgenossen für empfohlen haben. Auch an den Oberst und die Hauptleute wird das Nöthige geschrieben. — Ungeachtet der Gesandte von Freiburg den Erlaß des Schreibens an den König beanstandet, wird er doch der Dringlichkeit der Sache wegen und weil der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Überreuter schon reisefertig ist, ersucht, die Sache vor sich gehen zu lassen. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Oberst Tugginer und die Hauptleute der sieben nach Lyon gezogenen Fähnlein schreiben, wie freundschaftlich sie von dem Gubernator daselbst aufgenommen worden seien. — Daher wird ein Dankschreiben an diesen erlassen. **d.** Dem Begehren des Ritters Roll von Uri um Verwendungsschreiben an den Papst, an den Großmeister zu Malta und an einige Cardinäle zu Gunsten seines Sohnes in Betreff der Comthurei zu Freiburg und Buchsee, kann in dem verlangten Sinne nicht entsprochen werden. Um jedoch weder ihm noch seinem Sohne hinderlich zu sein, wird an den Papst und den Großmeister eine einfache Recommandation erlassen, ohne näheres Eintreten in die Sache. — Wegen seines Schreibens an den Herzog von Florenz wird ernstes Mißfallen gegen ihn ausgesprochen, mit dem Verdeuten, in Zukunft nichts Ähnliches mehr sich zu Schulden kommen zu lassen. **e.** Da Lienhard Risin, Pfarrer zu Willisau, nach Bern gezogen, eine Tochter entführt, calvinischer Prediger geworden, geheirathet und noch andere Laster begangen hat, jüngst aber auf Verwenden der bischöflichen Räthe von Constanz zu Einsiedeln vom Legaten begnadigt und in sein Amt wiederum eingesezt worden ist, wodurch großes Ärgerniß entstanden ist, so wird darüber ernstlich nach Constanz geschrieben. Daneben wird beschlossen, jedes Ort soll ihn auf Betreten gefangen sezen, bis man einig geworden, was man mit ihm beginnen wolle. Auch dem Landvogt zu Baden und in den Freien Ämtern werden Verhaltungsbefehle zugeschikt. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Landammann Lussi von Unterwalden hat für den Rechtstag über den Streithandel zwischen ihm und Michael Weber von Zug den Schultheiß Pfiffer von Lucern und Landammann Abyberg von Schwyz als Gesandte und Beistänber bezeichnet. **h.** Da schon vordem dieser kritischen Zeit wegen für heilsam erachtet worden, das große Gebet abzuhalten, und da Lucern dasselbe bereits angefangen hat, so nehmen die übrigen Orte dieses in den Abschied. Dabei wird für zwekmäßig gehalten, daß inzwischen jedes Ort für sich Gebete, Kreuzgänge und dergleichen Andachten abhalte und gleichzeitig Laster und allerlei zeitliche Freuden verbiete. **i.** (S. u. Lauis). **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Gaster). **m.** (An die Geheimen Räthe). Dem päpstlichen Legaten, Bischof von Tricarico, wird nachgeschrieben, er möchte beim Papst darum anhalten, daß die auf leztem Tage verabredeten 50,000 Kronen in einem der katholischen Orte hinterlegt werden; man gebe die Versicherung, daß sie nur im äußersten Nothfall angegriffen würden. **n.** (S. u. Vier ennetbirgische Vogteien überh.). **o.** (S. u. Engelberg).

a, lezter Saz, aus dem Freiburgerexemplar.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**f.** Art. 467. Stifte und Klöster.	**k.** Art. 13. Justizsachen.
Vier enneth. Vogt. überh.	**n.** Art. 140. Getreidebezug.	
Landvogtei Lauis.	**i.** Art. 292. Handel und Verkehr.	
Landvogtei Luggarus.	**b.** Art. 119. Justizsachen.	
Vogtei Gaster.	**l.** Art. 2.	
Schirmvogtei Engelberg.	**o.** Art. 22.	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

38.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden VII Orte.

Bischofszell. 1587, 9. November.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede der Vogtei Thurgau.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Statthalter und des Raths. Schwyz. Christof Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden. Zug. (Abwesend). Glarus. Heinrich Elmer, Sekelmeister und des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **a.** Art. 650. Locales. **b.** Art. 651. Locales.

39.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1587, 17. November.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner. Absch. G, 27.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister. Uri. Sebastian Baldegger; Sebastian Zurenseller, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, und Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Wolfgang Schumacher, des Raths.

a. In Betreff des Fürkaufs zu Lucern und Zug und des dadurch verursachten Aufschlags des Getreides wird vorerst Lucern gedankt für fleißige Abhaltung des Markts; dann wird der badensche Abschied vom 24. August lezthin bestätigt, gemäß welchem die Uebertreter der Mandate strenge bestraft werden sollen und überhaupt die Orte und die Landvögte zu Baden und im Freienamt genaue Aufsicht zu führen haben. Lucern will seine Verordnung, daß auf dem Wochenmarkt zu Lucern Jeder 10 Mütt Korn kaufen dürfe, noch ferner handhaben. Der Gubernator von Mayland und der Herzog von Savoyen werden nochmals um einen endlichen Bescheid ersucht in Betreff der bundesgemäßen Verabfolgung von Getreide an die ennetbirgischen Vogteien. **b.** Der neue päpstliche Legat, Octavius, Bischof zu Alexandria, übergibt seine Beglaubigung und ein Breve mit den freundschaftlichsten Anerbietungen. Nach angemessener Verdankung wird er um Aufschluß ersucht, wie weit seine Vollmachten sich erstreken, ob er ein „gemeiner Legat" sei, oder ob er besondere Aufträge habe. Wenn er nur als Visitator komme, so halte man es für zwekmäßig, daß er beim Haupt des Bisthums, nämlich zu Constanz anfange, indem daselbst viele Mängel seien. **c.** Schwyz bittet um Fenster und Wappen in sein neugebautes Capuzinerkloster. **d.** Sebastian Honegger, Pfarrherr zu Uffikon (Zufikon?), wünscht Bestätigung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seines zu Gunsten seiner Kinder errichteten Testaments. Er wird vorerst an Schultheiß und Rath zu Bremgarten gewiesen, wo das Testament errichtet worden. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Die von Rapperswyl hatten schriftlich über Drohungen von Seite derer von Zürich sich beklagt. Jedes Ort soll daher wohl Acht haben und Schwyz soll den Rapperswylern in der V Orte Namen Trost zusprechen. **g.** Es wird Anzug gemacht, daß die Liviner zu viel Gewinn am Wein nehmen, nämlich 5 Schillinge von jeder Maß. Der Antrag, mit den Wirthen und denen, welche mit Wein und Korn handeln, eine allgemeine Reformation vorzunehmen, wird in den Abschied genommen. **h.** Schwyz macht den Vorschlag, bei gegenwärtiger Theurung gemeinsam eine Quantität Reis aus Mayland anzukaufen. Der Vorschlag wird in den Abschied genommen. Uri wird beauftragt, jene, welche den „Ryßkouff vertigent", dazu anzuhalten, daß sie denen, welche zwei oder mehr Säke zu kaufen wünschen, selbe gegen baar und gegen einen bescheidenen Gewinn verabfolgen. **i.** Ob- und Nidwalden werden schriftlich ermahnt, ihre Anstände gütlich beizulegen, oder beilegen zu lassen. **k.** (S. u. Luggarus).

k aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 468. Stifte und Klöster.
Landvogtei Luggarus. **k.** Art. 210. Justizsachen ꝛc.

40.

Conferenz der Städte Zürich, Bern und Basel.

Basel. 1587, 10. December (lezten Novembris a. K.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Nicht angegeben.

a. Vor den anderer Geschäfte wegen hieher gekommenen Gesandten der Städte Zürich und Bern und den Abgeordneten Basels ist heute erschienen Heinrich Thomman, des Raths zu Zürich und dieser Zeit Hauptmann zu Mühlhausen und hat uns der Länge nach das klägliche und zerrissene Wesen unter der Burgerschaft zu Mühlhausen und was für „Unrath" von daher zu befürchten sein möchte, berichtet. Das rühre von den auferlegten hohen Bußen her, die das halbe Vermögen eines Jeden beschlagen und auch jezt, nachdem sie durch den Herrn von Erlach auf eine billigere und leidlichere Taxe herabgesezt worden, nicht erhältlich seien, indem die Einen sagen, sie seien des Ihrigen verlustig, vermögen daher dieselbe nicht zu bezahlen, Andere, man solle ihnen ihr Hab und Gut verkaufen und sie an den Bettelstab bringen, noch Andere, sie haben an unsere Herren und Obern um gnädigen Nachlaß supplicirt und hoffen noch Gnade zu erlangen. Wolle man diese Bußen wirklich einbringen, so müsse es mit Gewalt geschehen. Dem vorzubeugen wäre das Beste, wenn man den Straffälligen anzeigte, daß denen, welche den halben Theil der Buße bis nächste Lichtmeß entrichten, die andere Hälfte nachgelassen werde, die Säumigen aber die ganze Strafe zu entrichten und zu versichern und bis zu ihrer Tilgung zu verzinsen oder aber die Stadt zu verlassen haben. Zürich ist zu einer Milderung der Strafe geneigt, Schaffhausen hat schriftlich angezeigt, daß ihm recht sei, was die drei Orte dießfalls

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beschließen, Bern und Basel haben hierüber „abzutrucken" keinen Befehl und nehmen daher den Gegenstand in dem Abschied an ihre Herren und Obern. **b.** Der Herr Hauptmann hat ferner angebracht, wie durch den Herrn von Erlach etwas nöthige Fürsehung und Verbesserung an den Festungswerken der Stadt Mühlhausen angeordnet worden, aber bisher aus Widersezlichkeit des Rathes unausgeführt geblieben sei. Hierauf hat man dem Hauptmann Befehl und Gewalt gegeben, im Falle längerer Säumigkeit das Nothwendige auf der Stadt Kosten machen zu lassen. **c.** Gedachter Hauptmann hat auch angezeigt, wie er den Richtern, „so Ires Gefallens einandern mitt den Straaffen zur Huben griffen," ihren Lohn taxirt habe, nämlich daß jedem in einem Malefizgericht 12 Bazen, in einer Civil- und Friedenssache 3 Bazen zu Lohn werden sollen. Da sich nun aber die Richter hierüber beschweren, begehre er unsern Rath. Seine Verordnung wird gut geheißen. **d.** Vor uns sind erschienen Abgeordnete von Burgermeister und Rath der Stadt Mühlhausen und haben neben Anmeldung freundlichen Grußes und gutwilligen Dienstes ihre Credenzbriefe und eine schriftliche Instruction vorgelegt. Auf die darin enthaltenen Anbringen und Beschwerden haben wir folgenden Bescheid ertheilt: 1. Bezüglich der über 5 Kronen betragenden Strafen, wegen welcher zu unserm Leidwesen unsere Eidgenossen von Mühlhausen durch Hans Andres von Bern Hinderung geschehen ist, läßt man es bei dem jüngsten aarauischen Abschied verbleiben, nämlich daß alle Bußen und Frevel über 5 Kronen dem Burgermeister und Rath zu Steuer an ihre erlittenen Kriegskosten heimdienen und geliefert werden sollen. Gleiche Rechnung soll es haben mit der Marketendern und Kriegswirthen Ohmgeld, nämlich daß ihnen solches von allen ohnweigerlich abgerichtet und bezahlt werde. 2. Da wir betreffs der Bußen etwas Endliches zu beschließen keine Gewalt haben, will man die Sache an die Obern bringen, die ihnen, denen von Mühlhausen oder dem Hauptmann, ihre Entschließung schriftlich zukommen lassen werden. 3. Weil gemelte Strafen dem gemeinen Nuzen noch nicht eingebracht sind, haben wir auf den dritten Punct ihres Begehrens, nämlich dem kleinern Haufen laut rechtlicher Erkanntniß den erlittenen Kosten und Schaden zu taxiren und dann zu Erstattung desselben Anleitung und Befehl zu geben, ihnen angezeigt, daß wird das bei vorgemeltem jüngstem aarauischem Abschied auch jezt verbleiben lassen und soll die Forderung bis zu Erörterung und Einbringung der Bußen eingestellt bleiben. Alsdann werde man sich dieser Sache auch berathen und die Begehrenden nach der Gebühr weisen und antworten. 4. Der begehrten, hinter Gregorius Dußmann, gewesenem Schreiber, liegenden gerichtlichen Acten halb haben wir ihnen angezeigt, daß Dußmann durch unsere Eidgenossen von Basel bereits zur Herausgabe derselben aufgefordert worden sei und daß sie ihn, als ihren Burger, alles Ernstes dahin weisen werden, dieselben entweder ihnen oder dem Hauptmann zuzustellen. **e.** Namens des mehreren Haufens der Burgerschaft zu Mühlhausen bitten zwei Abgeordnete desselben um gnädige Milderung der auferlegten Schazungen (Bußen) und um Erstrekung des Termins zu deren Bezug. Ferner beschweren sie sich über die Forderung von 40 Kronen des gewesenen Gerichtschreibers Gregor Dußmann für einen dem Rath geschriebenen Brief, da gemeine Burgerschaft nicht in dem Urtheil begriffen sei. Wollte man sie gleichwohl zur Bezahlung anhalten, so ersuche sie wenigstens um Herabsezung der jedenfalls zu hohen Forderung. Man antwortet ihnen wie man den Rathsgesandten geantwortet, nämlich man werde die Sache unsern Herren und Obern vorbringen, die werden dann in Kurzem ihren entlichen Entschluß dem Hauptmann zukommen lassen. **f.** Hans Isenflamm hat durch seinen Sohn und Tochtermann uns die Bitte vortragen lassen, ihn zu begnaden. Nachdem aber Alle vom gewesenen größern Haufen bisher sich zu Recht haben stellen müssen, kann man ihm auch keinen andern Weg weisen. **g.** Auf gemeinen Befehl hatte der Stadtschreiber zu Basel das Concept einer offenen Schirmschrift des Mühlhauserkrieges verfaßt, das er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dann in der Folge noch etwas kürzer faßte. Nun frägt man sich, ob dasselbe, wie beabsichtiget war, durch den Druk veröffentlicht werden solle oder nicht, und findet, daß, nachdem die Sache nunmehr etwas veraltet und erkaltet, nicht thunlich sei, diese leidige Handlung durch den Druk wiederum zu erfrischen, „besonders da der Augspurgische Lugenthruck schon nidergelegt." Es soll daher dieses Concept aufbehalten und zugewartet werden, ob dieses Drukes halber irgend etwas Anderes unsern Herren und Obern zu Unglimpf hervor kommen wollte; geschähe solches, so wäre man alsdann mit diesem Concept zur Gegenwehr verfaßt.

41.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Glarus.

Gersau. 1587, 14. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. CC. 229.

Gesandte: Lucern. Jost Holdermeyer, des Raths und Sekelmeister. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. Leonhard Betschart, des Raths. Unterwalden. Balthasar Rohrer, Sekelmeister und des Raths, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Bachmann, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Melchior Häßi, Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Da wichtige Nachrichten aus Frankreich eingetroffen sind, so findet Lucern es für nöthig, einen VIIörtischen Tag nach Lucern auf den 20. December anzusezen, damit man sich da in Betreff der ausstehenden Zahlungen und der in französischen Diensten befindlichen Truppen berathen könne. **c.** Auf nächsten Tag zu Lucern soll jeder Gesandte Vollmacht mitbringen zu Bewilligung von Fenstern und Wappen in das Capuzinerkloster zu Schwyz und in die Capelle zu Silinen. **d.** Die Gesandten sollen ferner bevollmächtiget werden bezüglich einer Antwort an den Herzog von Mayland über den Kornkauf, ebenso in Betreff des Kornkaufs aus Romanien. **e.** Uri will auf den 6. Januar einen Pferdemarkt abhalten, wovon jedes Ort seine Angehörigen benachrichtigen mag. **f.** (S. u. Engelberg). **g.** Lucern läßt durch seinen Leutpriester das große oder allgemeine Gebet, welches zu Lucern auf den hl. Weihnacht Abend zu Ende gehen wird, an Schwyz abgeben, damit es alsdann dort beginne.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **a.** Art. 532. Stifte und Klöster.
Schirmvogtei Engelberg. **f.** Art. 23.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

42.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1587, 21. und 22. December.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 31.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Landammann; Heinrich Schärer, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Lienhard Betschart, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Iten, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Dieser Tag wurde ausgeschrieben weil man vernommen hat, daß die lutherischen Eidgenossen von der feindlichen „Armada" zu Gnaden aufgenommen worden und daß man sie, mit Geld, Lebensmitteln und Kleidung reichlich versehen, habe abziehen lassen, daß aber die Mannschaft der katholischen Orte, welche dem König treu dient, an Allem Mangel leiden müsse. Nachdem man durch Abgeordnete den neuangekommenen französischen Ambassador, Herrn von Sillery, von diesen Beschwerden in Kenntniß gesezt, verfügt er sich persönlich auf diesen Tag und gibt seinen Vortrag in den Abschied. Auch wird mit demselben Rükſprache genommen in Betreff der ausstehenden Pensionen und Soldansprachen. **b.** Der neuangekommene Nuntius für die Eidgenossenschaft, Octavius, Bischof zu Alexandrien, überbringt ein Breve (d. d. 31. October), in welchem Papst Sixtus V. sich über das Bündniß der katholischen Orte zur Erhaltung des Glaubens ausspricht. Breve und Vortrag werden in den Abschied genommen, um auf dem nächsten Tage darüber Antwort zu geben. **c.** Der Bericht des Landschreibers von Lauis in Betreff des eidgenössischen Collegiums zu Mayland, sowie die von dem Erzbischof daselbst und den beiden päpstlichen Legaten aufgerichtete Ordnung werden in den Abschied genommen; dagegen werden die nöthigen Schreiben an den Papst, den Erzbischof zu Mayland und Andere erlassen. Jedes Ort soll dafür sorgen, daß die ledigen Stellen nicht unbesezt bleiben. Dabei werden des Landschreibers zur Zufriedenheit ausgeführte Sendung, sowie des Procurators Ambrosius Fornerius von Freiburg Dienste in dieser Sache belobt. **d.** Auf den Antrag Nidwaldens wird ein gemein-eidgenössischer Tag nach Baden auf den folgenden 9. Januar ausgeschrieben, theils wegen der drohenden Hungersnoth in den ennetbirgischen Vogteien, theils wegen der eingegangenen wichtigen Nachrichten. **e.** Ritter Jost Segesser, Gardehauptmann in Rom, erbietet sich, allfällige Aufträge nach Rom mitzunehmen. Seine Dienstbereitwilligkeit wird ihm verdankt, daneben ihm aufgetragen, auf seiner Durchreise den beiden Herzogen von Florenz und Mantua für ihre freundschaftlichen Schreiben zu danken; habe er übrigens Wünsche für seine Person oder seinen Dienst, so werde man ihm gerne ein Schreiben an den Papst mitgeben. **f.** Bezüglich der muthwilligen That, deren sich zürchersche Unterthanen zu Maschwanden gegen einen spanischen Grafen (Don Pietro Cajetano, Herzog zu Sermonetta) und gegen zwei Priester von Stans auf offener Straße schuldig gemacht haben, soll jedes Ort seine Gesandten auf nächsten Tag zu Baden instruiren, was man mit Zürich darüber sprechen wolle. Man würde es nicht ungern sehen, wenn der spanische Ambassador, Pompejus zum Kreuz, oder Jemand

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in seinem Namen Beschwerde führen würde. Zug soll den ganzen Handel in Schrift fassen. **g.** Konrad Dettlinger von Schwyz berichtet über ein Gespräch, das er mit Einigen von Zürich über Glaubens- und andere Sachen gehalten und was dieselben geantwortet haben. Schwyz wird ermahnt, dem Dettlinger solche Gespräche und überhaupt alles Unruhestiften zu verbieten, indem man ihn sonst, wo man ihn finde, bestrafen würde. Ueber diesen Gegenstand sollen den Boten nach Baden Instructionen mitgegeben werden. **h.** (S. u. Lauis). **i.** (S. u. Mainthal). **k.** Auf dem nächsten Tage will man dem König von Frankreich den Peter Ferrare von Lauis, bezüglich seiner Ansprache, empfehlen. **l.** Die Boten sollen auf nächsten Tag zu Baden Instructionen mitbringen über den Streithandel zwischen denen von Nidwalden und Michael Weber von Zug. **m.** u. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **p.** u. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Baden). **s.** Jedes Ort soll an die Fenster und Wappen im Capuzinerkloster zu Schwyz 12 Kronen bezahlen. **t.** Heimzubringen das Gesuch Uri's um eine Beisteuer an das neugebaute Capuzinerkloster und um Fenster und Wappen in die Capelle zu Silinen. **u.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**mm.** Art. 502. Stifte und Klöster.	**p.** Art. 652. Locales.
	n. „ 533. Stifte und Klöster.	**q.** „ 674. Locales.
Grafschaft Baden.	**r.** Art. 145. Gotteshäuser.	
Vier ennetb. Vogt. überh.	**o.** Art. 143. Getreidebezug.	
Landvogtei Lauis.	**h.** Art. 131. Justizsachen.	
Landvogtei Mainthal.	**i.** Art. 422. Verschiedenes.	
Schirmvogtei Engelberg.	**u.** Art. 24.	

Zu **e.** Abred vnd Ordnung, so von wägen deß Eidtgnoßischen Collegii zu meiland beschechen vnd beschloßen durch Herre Ertzbischoffen doselbs in gegenwürtigkeit deß Herren Bischoffen zu Thricarico vnd Allexandrien, Allt vnd nüwer Legaten Bäpstl. Heiligkeit zu den Herren Eidtgnoßen, Ouch vff annemmen vnd benügen Herren Sebasteans von Beroldingen, Landtschrybers zu Louwis vnd darzu Verordneten gsandten gedachter Herren Eidtgnoßen, in der Stadt Meylandt den 24. Octobris Anno 1587.

Ordnung deß Meylendischen Collegij.

In der ersten Vnnd anfengklichen Vffrichtung disers Collegij war dhein bestimpte anzall der Knaben gesetzt vß den Landen der Herren Eidtgnossen hie disert oder ennert Pirgs, Ouch der Herren Pündtneren vff zenemmen in disers Collegium. Jedoch so hatt wyland Herr Cardinall Phorromeus sälligister gedächtnuß, wöllicher ein vrheber ist gsin disers so notwendigen gutten wercks, im anfang der Stifftung oder Vffrichtung disers Collegij (geordnet), dz mann von Jedem der 7 Catholischen Ortten Zwen vff nemme vnd von den anderen beiden Ortten glaruß vnd Appenzell von Jedem einen, Ittem von den dryen Pündten 6, von den Veltlynern 8, Ittem von den tütschen Vnderthanen der Herren Eidtgnoßen enert Pirgs 2, Vnnd von ihren welltschen Vnderthanen hie disert Pirgs 4, vnd von den wallißeren 2, dz thut vberall 38. Jedoch so hatt hochermellter Herr Cardinall sällig durch sonderbare schryben Hernach verwilliget, das Glarus vnnd Appenzell Jedes Ortt Ouch Zwen geben möchte; dz wärend nun 40 Knaben.

Hernach alls der Herr Cardinall von Embs disem Collegio verwilliget syn Probsty zu Mirasole im Herrzogthumb Meyland gelägen zu vbergäben vnnd ynzulyben, Hatt er geordnet, dz mann so Lang er Läbte über die vorige anzall der Knaben noch 24 dahin vff nemmen sollte, Namlich 12 von den 5 Catholischen Ortten, so vnder sinem bistumb Costantz sind, vnd 12 schwaben vß gesagtem Bistumb; das brächte 64 Knaben. Diewyll aber noch Jetz by syn deß Herren Cardinalls Zytten dz Collegium nit gnugsam ynkhommen hat, die vollkhomne Zall zu erhallten, Hat mann überall wenig meer dan 50 Knaben anngenommen. Vnnd by demselbigen ist eß ouch bliben By deß Jetzigen Herrn Ertzbischoffs Zytten. Das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Collegium befindt sich zu disen Zytten belastiget mit einem schwären schullden Last, daryn eß geuallen Fürnemlich von wägen deß Khouffs der behußung, da Jetz die Knaben wohnendt, die sind schon by Zyten deß Herren Cardinalls Phorromäi sälligen Khoufft gewäsen; durch wöllichen Khouff dz Collegium schulldig ward zu bezallen 4000 Kronen houptguts, von wollichen Eß sidhaar den Zinß bezallt Vnnd bezallt nach Järlich, Namlich 5 vom hundert. Über das hatt mann ouch vill Kostens gehept vnnd zallen müßen noch 2000 Kronnen, die erkhoufften behusungen zu geschickter vnnd Khomlicher ynwonung zu zerüsten. Nach dem allem sind ouch die säll Jar yngerißen, da dann vff die erhalltung der Knaben meer gangen, dann sonsten gewonlich; das hatt ouch noch anndere 2000 Kronen bracht.

Das Collegium hat ietziger Zyt ordenliches ynkhommens Järlich 4580 Kronnen vngeuarlich.

Dauonn muß mann erstlich abzüchen die Pension, Zinß vnnd derglichen beschwärden, so dz Collegium Järlichen hinus geben muß, das bringt 1200 Kronen.

Meer für die erbeßerung, die mann Järlichen thun muß alle gebüw in ehren, tach vnnd gemach zuerhallten, gaht Järlich vff 500 Kronnen.

Jttem von hußrhat zuerbeßeren vnnd nüwes zu khouffen, gaht Järlichen vff 166 Kronen.

Jttem für die bekleidung der armen Knaben, deren rechnet man ietz mallen 16, gaht Järlich vff 160 Kronen, das ist 10 Kronen für ein Jeden.

Jttem für die Prouision vnnd belohnung deren, so dem Collegio yn vnd vßert dem huß dienendt, by 260 Kronnen, vnnd für die spys vnnd erhalltung deren, so im huß dienendt by 320 Kronnen.

Jttem für den Zinß von dem houptgut mancherley anderer schullden, damit dz Collegium behafft vnnd sich annlauffendt 4150 Kronnen fünff vom hundert, thutt Järlich 207 Kronnen.

Summa diser Jarlichen vßgab, so sich von dem ordenlichen ynkhommen deß Collegij abzücht, thut 2813 Kronen; Allso blybt noch über Järliches ynkhommens zu erhalltung der Schulleren by 1767 Kronen.

Doruß mag mann erhallten, allwäg 40 Kronnen für ieden mund gerechnet, namlich by 45 Personen der Knaben, wolliche Zall aber woll mag gemeeret werden, wann die thüwrung nachlaßt oder aber ettliche der ob gehörtten Pensionen möchtend vßgelöscht werden. Damit so wurd dz ynkhommen deß Collegij souill desto meer wachssen vnnd ein größere anzall der Knaben in minderem tax dann mit 40 Kronen erhallten werden mögen.

Domitt aber dheins der obgenannten Ortten oder Landen, so die synen zu schicken hatt, sich zuerklagen habe, Hatt der Herr Bischoff disere ordnung gemacht, dz namlich, derwyllen eß mit dem wäsen deß Collegij ein solliche gestallt hat wie ietz, der Knaben nit meer sollendt anngenommen werden, dann wie volget:

Erstlichen von den 7 Catholischen Ortten sampt Glarus vnnd Appenzell überall	20
Von den Schwaben	11
Von den Pündtneren	4
Von den Velltlyneren	5
Von Wallis	1
Von den Eidtgnoßischen Vnderthannen ennert Pirgs tütscher sprach	1
Von den weltschen Vnderthannen hiedisert Pirgs der Herren Eidtgnoßen	3
Summa	45

Doch so würdt man nüt desto minder von Jar zu Jar, nach dem die sachen deß ynkhommens vnnd Khomlichheit halb deß Collegij sich erzeigent das mann ein größere annzall erhallten mag, die Zall der Knaben mithin meeren einem Jeden der obgenannten Ortten vnnd Landen nach anzall syner gebür.

Diewyll nun die vergangne Zythaar ettwan die Knaben haarkhommen vnnd ihre gebürenden brieff vnd zügknus nit gebracht, wie aber sich gebürt vnnd von nötten zu erstattung der Ordnung von hochgedachtem Herren Cardinall Phorromäo sälligen anngestellt, daruß dann vill Vnordnung, ouch den Knaben vnnd den ihren vill übriges Kostens vnnd verlag der Zytt vffgeloffen zu ihr selbs beschwärd vnnd schaden, Derohalben sollichem vff Khünfftiges für zukhomen ist ietz geordnet, dz wann fürhin ein Ortt oder Land (im faall mangells) die synen hinyn schicken will, da solle mann zuvor namlich vff Sanct Johansen des teüffers tag die namen der selbigen Knaben hinyn schicken, domitt mann sechen vnnd verordnen möge, was

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von nötten, vnnd dann die Knaben vff nächstem monat Nouember, wann die Studia widerumb annfachendt, hernach khommen. Eß sollend ouch von den Ortten, da eß Jesuitter schullen hatt, dheine schicken, die syendt dann thugentlich die Logicam oder Rhetoricam zuhören allhie zu meiland im Jesuiter Collegio in Brera. Aber die von den übrigen Ortten, da eß glich solliche schullen nit hatt, sollendt vffs wenigist tugenlich syn zu den schullen der Grammatic, ouch von den Vätteren den Jesuiteren doselbs in gsagten Ortten, da sy Collegia hand, examminiert werden vnnd von denselbigen ein Zügknus bringen, wz sy für ein hoffnung von ihnen habend vnd ihre thugenlichheit zu den studiis der Theologi oder geistlichen rechten. Ittem sy sollend ouch schyn bringen, dz sy eelich geboren vnnd nit minder dann 16 Jar alt syendt, Ouch ihre Dimißoria haben von ihrem ordenlichen bischoff, domit sy harnach allhie zu syner Zyt die heilligen wychinnen empfachen mögendt. Eß soll ouch ein solliche Nominatio, die man haryn schicken würdt wie obstat, von den geistlichen Oberen approbiert vnd allhar geschickt, aber fürnemlich vnd insonderheit von dem Herrn Bäpstlichen Legaten, so der im Land ist; vnnd ohnne deßelbigen sonderbare brieff und annleitung ann den Herrn Ertzbischoffen allhie sollend sy nit von heimen rucken, domit, so sy haar kommendt vnnd examiniert werden, sy als approbierte anngenommen vnnd zugeloßen werden mögendt.

Eß ist ouch Von nötten, dz die welltlichen Oberkeit mitt ernst vnnd strenge gegen denen handlen, wölliche die gelübt, die sy hie im yngang des Collegij schwörendt geistlich zu werden vnnd in sollichem Stand ihrem Vatterland zu dienen zu trost vnd heill der Seellen, vffnung vnnd meerung der Catholischen Religion, nit halltendt, sonder vber ein Zyt, so sy dem Collegio am Kosten gelägen, Ee das sy ihre studia vollendet vnnd absoluirt hinscheidendt, die geistliche Prouession vnd Kleidung abwerffendt vnnd namlich solliche zu abtrag deß Kostens dem Collegio hallten Oder sonsten in ander wäg sy straffen, annderen zum exempell.

Vmb das, so mann diß Jars in deß Collegij Kosten vnd namen zu fürderung der Catholischen Religion in Mesorerthall verruht hat, Bewyßt mann, das sollichs durch vßtruckenlichen beuelch Bäpstl. Heiligkeit beschechen ist, Lut der Herren Cardinallen Sauelli vnnd Comonfis brieffen, vff wöllichs werck vß deß Collegij gellt nit meer anngewendt worden vnnd doch nur vff dißmall dann 700 Kronnen, wölliche doch dem Collegio vierfach wider ersetzt werdendt von ihr Heiligkeit, wölliche vff deß Herren Ertzbischoffs annwerben bewegt worden, dem Collegio dargegen von ettlichen geistlichen beneficien meer dann 660 Kronnen Järlichs ynkhommens zu zeeignen vnnd ynnzulyben.

Diewill nun disere Ortt vnnd Landtschafften ein so großen geistlichen vnnd weltlichen nutz vnnd wolfart von diser meylandischen Kilchen empfachen zu guter vffzucht ihrer iugent, So verhofft mann ouch, das dargägen die Herren Eidtgnoßen, so der Dryen tällern so diserm Bistumb meyland vnderworffen welltliche Oberherren sind, in ihrer gewonlichen guten fründtschafft gegen dero, ouch in ihrer got fälligkeit verharren vnnd nit gestattet werden, dz einiche nüwerung gescheche in sachen, die da betreffend den geistlichen gewallt vnnd Jurisdictio in gesagten dryen tälleren, Sondern die sachen in dem wäsen blyben Loßen, wie das geordnet vnd ghallten worden by Zyten hochgedachts Herren Cardinals Phorromäi fälligen. Wöllichs alles beschechen vnd beschloßen mit guter Verwilligung vnnd benügen gesagter Herren der welltlichen Oberkeit, von wöllichen disere Kilch zu meiland verhofft vill Ee alle hilff, gunst vnd vffnung, dann einiche nüwerung oder abbruch ihrer gwonlichen vnnd vralten gerechtigkeiten vnd Jurisdictio.

Eß ist ouch der Herr Ertzbischoff sonderlich geneigt, den Herren Eidtgnoßen alles möglichistes benügen zethund, vnd sonderlich von wägen der vffrichtung deß Collegij zum Clösterlin in Lisinen, würdt ouch nit manglen dasselbig ins werck zurichten, begärt aber, dz mann anfache die behusung zubuwen, So zum Collegio nootwendig, Sittenmall all dz ynkhommen derselbigen Probsty hinderlegt syn soll. Vnnd ye Ee gesagte Herren handt annleggen werden, ye geneigter ouch Herre Ertzbischoffe syn würdt, ihnnen nach ihrem begeren entgegen Zuschrytten.

Der tochter halb, so begärt in eins der strengisten beschloßnen frouwen Clösteren diser Statt yngelybt zu werden, ist ihr Fürstl. Gnaden geneigt ihren zu hellffen vnnd sy zu trösten, soueer sy thugentlich darzu ist, wie dann vß Krafft diser Kilchen satzungen Vnnd Concilien eruordert würdt.

Eß werdend die Herren Eidtgnoßen woll wüßen by Bäpstl. Heiligkeit annzuhallten Vmb ablößung der Järlichen Pensionen, so Herr Speciano vnnd Herr Lannetta vff obgehörter Probsty Mirasole habendt, welliche dem Collegio ynngelybt vnd Ime aber großen abbruch gibt ann der erhalltung der Knaben volkhomnen Zall, vnnd dz ihr Heiligkeit sy in andere wäg recompensieren wolle, wie sie dann dessen woll mittell hatt.

Kantonsarchiv Solothurn, Abschiedband 47.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

43.

Conferenz der sechs Schirmorte.

Gotteshaus Paradies. 1588, 1. Januar (vff den nüwen Jarstag).

Landesarchiv Glarus.

Gesandte im Namen der sechs Schirmorte: Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths von Lucern; Leonhard Betschart, des Raths zu Schwyz; Melchior Häßi, alt-Landammann zu Glarus.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **a—d.** Art. 534—537. Stifte und Klöster.

44.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1588, 8. Januar.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Absch. G. 35.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Landammann; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Kaspar Letter, Statthalter und des Raths.

a. Die beiden Städte Freiburg und Solothurn, einen Durchzug der aus Frankreich abziehenden deutschen Reiter besorgend, melden, Bern habe diesen bereits den Durchpaß bewilliget, sie aber seien entschlossen, ihre Päße mit Gewalt zu wahren. Auch der Bischof von Basel begehrt Rathsboten der katholischen Orte, um ihm in gegenwärtigen Wirren beholfen und berathen zu sein. Nach Anhörung der Instructionen aber wird es bei den Maßregeln belassen, welche die Orte in dieser Hinsicht bereits getroffen haben. Lucern werden seine Wachsamkeit und seine zweckmäßigen Vorkehrungen verdankt. Auf nächstem Tage zu Baden will man Bern wegen jener Durchpaßbewilligung zur Rede stellen. Bezüglich des fremden Kriegsvolks, das allenthalben an den Gränzen liegt, wird an die ennetbirgischen Landvögte geschrieben, sie sollen ihre Unterthanen gerüstet halten, damit sie einem Rufe sogleich Folge leisten können. Zu Gesandten an den Bischof von Basel werden Hauptmann Jost Pfyffer von Lucern und Landammann Tanner von Uri bezeichnet, mit der Instruction, sogleich zu verreisen und dem Bischof mit Rath und That beizustehen. **b.** Der savoyische Ambassador, Hieronymus von Lambert, macht die Anzeige, daß der Herzog auf das Ansuchen der Eidgenossen und aus besonderer Freundschaft bewilliget habe, daß deren ennetbirgische Unterthanen 1000 Säke Korn, ohne irgend eine Abgabe, abführen dürfen, nur müssen die Obrigkeiten zu Vermeidung von Irrungen jenen, welche solches Korn abführen wollen, Beglaubigungsscheine ausstellen. Es wird ihm dafür gedankt, Uri aber wird beauftragt, eine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ordnung aufzustellen, wem die Sache zu übertragen sei, damit nicht durch Wucher eigennüziger Leute das Korn vertheuert werde. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Zug will für die nächsten vier Wochen das große Gebet abnehmen; für die darauf folgende Zeit hat sich Unterwalden gemeldet. **e.** In Betreff des Bisthums Constanz und anderer Dinge wird mit dem päpstlichen Legaten Rükſprache genommen. **f.** Auf nächsten Tag zu Baden soll jedes Ort seine Gesandten instruiren, theils über Erneuerung des Bundesschwurs mit Wallis, da auf künftigen April das Bündniß zu Ende geht, theils damit die von Wallis ihre Jugend nicht mehr auf fectische Schulen schiken. **g.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 653. Locales. **g.** Art. 538. Stifte und Klöster.

45.

Conferenz der drei Städte Lucern, Freiburg und Solothurn.

Lucern. 1588, 10. Januar (Sonntag nach der heiligen Dreikönigen Tag).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Grafschaft Neuenburg.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus; Albrecht Segesser; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Freiburg. Johann Meyer, Burgermeister; Hauptmann Johann Ratze, beide des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Venner; Hauptmann Petermann Brunner, beide des Raths.

Vor dem Rath zu Lucern vermelden die Gesandten von Freiburg und Solothurn ihren und ihrer Obern Gruß sammt den Glükwünschen für das neue Jahr und eröffnen, daß Bern und der Gubernator der Grafschaft Neuenburg sie verflossene Tage (7. Januar) um Hülfe gegen das aus Burgund heraufziehende Kriegsvolk gemahnt haben, daß sie aber ohne Mitstimmung Lucerns, das die Sache auch angehe, sich zu Nichts haben entschließen wollen, und daß sie demnach in aller Eile hieher abgeordnet worden, um Lucerns Rath anzuhören. Durch einen Ausschuß läßt nun der Rath von Lucern den Gesandten von Freiburg und Solothurn ihr brüderliches Vertrauen zu Lucern verdanken, mit der Erklärung, daß Lucern sich in dieser so wichtigen Sache von ihnen nicht söndern werde, vielmehr sich mit ihnen zu verständigen wünsche. Nachdem man nun in Betracht gezogen, wie die Neuenburger während der lezten Jahre gegen die katholischen Stände sich verhalten, insbesondere, daß das mit Neuenburg im Jahr 1570 erneuerte Burgrecht nicht von thätlicher Hülfe, sondern nur von Botschaftschikung u. dgl. spricht, so wird Folgendes beschlossen: Die drei Städte verbleiben unabänderlich bei dem Bescheid, welchen Lucern gestern dieser Sache wegen an Bern und an den Gubernator zu Neuenburg erlassen hat. (In dieser Antwort [d. d. 9. Januar] schrieb Lucern: Es könne im Burgrechtsbrief Nichts finden, wonach es zu bewaffneter Hülfe verpflichtet sei, überhaupt kenne es den ganzen Sachverhalt dieses Krieges nicht und könne sich daher einstweilen zu Nichts entschließen; wenn die Herzogin in ihren Kosten einen Tag für die mit ihr verburgrechteten Städte ausschreibe, oder die Sache auf nächsten Tag zu Baden ziehen wolle, so werde man die Gesandten mit Vollmachten abfertigen). Die beiden Städte Freiburg

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Solothurn werden eine gleichförmige Antwort an Bern und an Neuenburg ertheilen. Wenn die Sache auf einer Tagsazung angeregt werden sollte, so will man sich an den Inhalt des Burgrechts halten und gemäß desselben, wenn es verlangt werden sollte, eine Rathsbotschaft an das benannte Kriegsvolk absenden.

46.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1588, 14. Januar (Dornstag vor Sant Anthonius Tag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Absch. CC. 267. **Staatsarchiv Zürich.** Absch. 130, Fol. 321. **Landesarchiv Nidwalden. Kantonsarchiv in Aarau.**

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, Sekelmeister, beide des Raths. Bern. Anton Gasser; Johann von Büren, beide Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Statthalter. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, und Johann Roßacher, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Oswald Meyenberg, des Raths. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister; Martin Gottrau, Sekelmeister, beide des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Venner und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Zunftmeister und des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann.

a. Die Gesandten von Lucern legen ein von Oberst Krepsinger und seinen Mithauptleuten an Lucern erlassenes Schreiben (d. d. Leon, 4. Januar) vor, worin diese melden, daß sie nicht zur Bezahlung des ausstehenden Soldes gelangen können und daher die Knechte auf den Rath des Herrn Mandelot nach Hause entlassen haben; sie wünschen nun, man möchte ihnen mit Rath und That beistehen. Lucern eröffnet hierauf: Da der König von Frankreich die Truppen der katholischen Orte, welche ihm treu gedient, auf solche Weise und ohne Bezahlung entlassen, während er doch die Leute der IV (evangelischen) Städte, welche unter seinen Feinden gestanden, mit Geld und Geschenken heimgefertiget habe, da er überhaupt weder die ausstehenden Pensionen noch andere Anforderungen bezahle, sondern immerfort nur hinausschiebe, und da auf diese Weise mancher brave Mann in Noth gerathe, so beantrage es, daß man mit dem Ambassador ernstlich Rükspracbe hierüber nehme und an den König schreibe, er solle sowohl die Pensionen als die Truppen bezahlen, indem man sonst Mittel und Wege, zur Bezahlung zu gelangen, suchen würde. — Wird in den Abschied genommen.

b. Die Gesandten von Basel bringen vor: Die Truppen der Herzoge von Guise und von Lothringen haben sich in der Grafschaft Mümpelgard festgesezt, brennen und rauben in der umliegenden Gegend und bedrohen das angränzende österreichische und pruntrutische Gebiet; Basel begehre daher, daß man ihm gemäß der Bünde beholfen sei und eine Gesandtschaft in das Lager der beiden Herzoge sende, um sie zum Abzug aus jener Gegend zu bewegen, es erwarte davon guten Erfolg. Die Gesandten der VII katholischen Orte entgegnen, daß sie auf eine Zuschrift des Bischofs von Basel Gesandte an denselben abgeordnet haben und daß diese alles das bei den Fürsten ausrichten werden, was der Bischof ihnen auftrage; sie können übrigens nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

glauben, daß etwas gegen Basel oder gegen andere Orte der Eidgenossenschaft beabsichtiget werde, wollen aber das Begehren in den Abschied nehmen. **c.** (S. u. Freie Ämter). **d.** Gesandte des Fürsten Friedrich, Grafen zu Württemberg und Mümpelgard, eröffnen vor den Rathsboten der XIII Orte: Obschon ihr Herr gegen den Herrn von Guise nichts unternommen und mit dem lezten Zug nach Frankreich nichts zu schaffen gehabt habe, so sei doch dieser plündernd und sengend in sein Land eingefallen und bedrohe Mümpelgard; bereits habe er sich an die Kurfürsten und Fürsten des Reichs, an den oberrheinischen und schwäbischen Kreis und an seinen Vetter, den Herzog Ludwig zu Württemberg und Landgrafen zu Hessen, um Hülfe gewendet; da er nun aber ein besonderes Vertrauen zu den Eidgenossen habe, so habe er nicht unterlassen wollen, ihnen seine unglükliche Lage an's Herz zu legen, indem auch sie durch jenes Vorgehen bedroht würden, und sie um Hülfe anzurufen. Weil jedoch die Gesandten darüber einzutreten ohne Instructionen sind, wird das Gesuch in den Abschied genommen. **e.** Auf den Antrag von Schwyz war auf leztem Tage beschlossen worden, es soll jedes Ort gegen den Fürkauf von Korn angemessene Mandate erlassen, damit einer Theurung vorgebeugt werde; auch den Landvögten und zugewandten Orten war davon Mittheilung gemacht worden. Da es sich nun aber ergibt, daß diesem Beschluß nicht nachgelebt wird, erläßt man folgende Verordnung: 1. Es darf in Zukunft Niemand Korn oder andere Früchte aufkaufen und zusammenschütten, sondern wer dergleichen zu verkaufen hat, soll es in die Städte auf die freien Märkte führen und daselbst verkaufen; wer sich dagegen verfehlt, soll streng bestraft werden. 2. Es ist in den Orten und auf den Märkten verboten, das Korn lastweise aufzukaufen, damit Jeder, der etwas bedarf, nach Bedürfniß kaufen kann. 3. Wenn Jemand Geld auf Korn ausgeliehen hat, so darf er nur das Geld sammt dem gebührenden Zins, nicht aber Korn an Zahlungsstatt annehmen. 4. Auch die Gotteshäuser, Edlen und Gerichtsherren sind bei Strafe verpflichtet, ihr Korn auf die freien Märkte zu führen, daneben dürfen sie aber ein bis vier Mütt armen Leuten verabfolgen. 5. Es darf in Zukunft kein Kernen- und Kornzins mehr genommen noch gezinset werden, sondern wer Geld ausleihen will darf nicht mehr als 1 Gulden Zins von 20 fordern, bei Verlust der Gülten. Und weil in den Orten und in den gemeinen Vogteien viele solcher Kernengülten sind und da nun die Ansprecher das Capital einzufordern veranlaßt werden dürften, so wird zum Schuz des gemeinen Mannes verordnet, daß alle jene Gülten, welche schon seit zehn Jahren verzinset worden, ewige Gülten sein, daß die andern aber noch zehn Jahre verzinset werden sollen und erst nach deren Ablauf mit Geld abgelöst werden dürfen; eine Ausnahme machen die alten Bodenzinse, welche wie von Altersher entrichtet werden müssen. Diese Verordnung soll in allen Orten genau gehandhabt werden, auch an die Landvögte und zugewandten Orte wird davon zur Nachachtung Mittheilung gemacht. — Hierauf stellt der Landvogt in den Freien Ämtern die Einfrage, wie er sich gegen jene zu verhalten habe, „so die schweren Kernen Zinß haben," wie bei Ausleihung von Gülten gegen Vieh und andere Waaren, wie endlich gegen jene, welche das Capital aufkünden wollen, weil sie sich nicht mit dem Zins von 5 Gulden von 100 begnügen wollen? Es wird beschlossen: Wer Geld ausleihen will darf nur baares Geld ausleihen und zwar gegen einen jährlichen Zins von 5 vom Hundert, er darf aber nicht Vieh oder andere Waaren darauf geben, bei Verlust der Ansprache. Käufe sollen dem Landvogt und Andern stets zur Einsicht offen sein, damit sie sich überzeugen können, ob der Kaufpreis der Sache angemessen sei; nach Verfluß eines Jahrs mag dann der Kauf fest gemacht werden. **f.** Vor den Gesandten der XIII Orte wird angeregt: Gemäß des ewigen Friedens und der Vereinung mit Frankreich sei der König verpflichtet, jährlich das Friedgeld und die Pensionen zu bezahlen, seit einigen Jahren aber bleiben nicht allein diese aus,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sondern es erfolge auch keine Bezahlung der dem König gemachten Anleihen und der Anforderungen der Obersten und Hauptleute, so daß zu vermuthen sei, das Geld werde von des Königs Finanzbeamten unterschlagen oder hinterhalten. Daher wird an den Ambassador geschrieben, er solle beim König die Bezahlung betreiben, indem man sich nicht länger vertrösten lasse; man habe eine allgemeine eidgenössische Tagsazung auf den 27. März nach Baden angesezt und werde sich indessen berathen, wie man sich in Zukunft gegen den König verhalten wolle. **g.** In dem Streithandel des Landammann Waser, Statthalter Lussi, Hauptmann Kaspar Lussi und Mithaften von Unterwalden mit Michael Weber von Zug wird nach Anhörung beider Parteien erkennt, Zug soll sich bis auf nächste Tagsazung erklären, ob es den benannten Streithandel den Eidgenossen zur Beurtheilung überlassen wolle, den geschwornen Bünden jedoch und andern Rechten und Freiheiten unbeschadet; inzwischen soll der auf das gestohlene Gut gelegte Arrest in Kraft verbleiben. **h.** (S. u. Luggarus). **i.** (S. u. deutsche Vogteien überhaupt). **k** u. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Glarus macht Anzug: Es sei leztes Jahr eine Verordnung gegen das „schandtliche Thröllen" gemacht worden, die sehr zwekmäßig sei, nun aber zeige es sich, daß die Gesandten mit einer Entschädigung von 1 Krone auf den Tag nicht bestehen können; es beantrage daher, daß man etwas festsezen möchte, damit die Gesandten besser bestehen können. In Würdigung der angebrachten Gründe wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen, daß in Zukunft jeder Appellant statt 1 Krone deren 3 zu bezahlen habe. Den ennetbirgischen Landvögten wird davon Mittheilung gemacht. **n.** (S. u. Vier ennetbirgische Vogteien überhaupt). **o.** (S. u. Thurgau). **p.** Landammann Abyberg führt Beschwerde vor den Gesandten der vier katholischen Orte, daß Ludwig Koch, Maurer, aus dem Kanton Thurgau, in Zürich geäußert habe, ein großer Theil von Schwyz werde in Kurzem zu denen von Zürich übergehen; Schwyz könne diese Schmach nicht auf sich sizen lassen und er begehre, daß Gesandte der katholischen Orte vor der „höchsten Gewallt" in Schwyz dieses vorbringen möchten. Wird in den Abschied genommen. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Baden). **s.** Auf eine Zuschrift des Erzherzogs Ferdinand von Österreich nicht nur an die acht, sondern auch die übrigen Orte, es möchten einmal die Anstände bezüglich des Wuhrs und anderer Beschwerden zu Oberried gütlich oder rechtlich erörtert werden, werden Sekelmeister Escher und die Landammänner Abyberg, Häßi und von Heimen beauftragt, auf den 27. April nach Rheinek sich zu verfügen und dort im Verein mit den österreichischen Abgeordneten den Augenschein aufzunehmen, einen gütlichen Vergleich zu versuchen und über die Verhandlungen auf künftiger Tagleistung zu berichten. **t.** Jeder Gesandte der sechs katholischen Orte soll bei seinen Herren und Obern anhalten, daß den Gesandten von Lucern, welche zum zweiten Male der ausstehenden Zahlungen wegen zum König von Frankreich geritten sind, 6 Kronen an ihre Unkosten von jedem Ort vergütet werden. **u.** Die Gesandten von Lucern machen Anzug, daß die Prädicanten im Rheinthal die Kinder nicht taufen wollen, wenn man katholische Gevattern dazu nehme; wogegen die zürcherische Gesandtschaft bemerkt, daß kürzlich der Priester zu Wollerau ebenfalls ein Kind nicht habe taufen wollen, weil der „Götti" neugläubig sei, und daß Zürich des Friedens wegen eine Reclamation in Schwyz unterlassen habe. Landammann Abyberg nimmt dieses ad referendum in den Abschied. **v.** Da die katholischen Orte erfahren haben, daß der Bischof im Wallis nicht mehr in seinem gewöhnlichen vorgeschriebenen Habit gehen dürfe, soll Freiburg in seinem und der übrigen sechs katholischen Orte Namen insgeheim und sobald möglich beim Bischof sich schriftlich erkundigen, wie die Religionsangelegenheiten daselbst beschaffen seien, und die Antwort den katholischen Orten mittheilen, damit sie sich darnach zu verhalten wissen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

s aus dem Zürcher-, t aus dem Nidwaldnerexemplar, u u. v aus dem Exemplar im Aargauer Kantonsarchiv §§ 11, 13.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh. i. Art. 138. Gotteshäuser.
Landgrafschaft Thurgau. k. Art. 503. Stifte und Klöster.
l. „ 539. Stifte und Klöster.
o. Art. 540. Stifte und Klöster.
q. „ 173. Gerichtsherren.
Grafschaft Baden. r. Art. 55. Justizsachen.
Landvogtei Freiämter. e. Art. 116. Gotteshäuser.
Vier ennetb. Vogt. überh. m. Art. 5. Allgem. Verwaltungssachen.
Landvogtei Luggarus. h. Art. 211. Justizsachen.

47.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1588, 1. Februar (22. Januar alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch L. S. 644.

Gesandte: Bern. Beat Ludwig von Mülinen, alt-Schultheiß; Ulrich Megger und Hans Anton Tillier, beide Sekelmeister. Freiburg. N. Raze, Hauptmann; Christof Reiff. Solothurn. Petermann Brunner. Ferner waren anwesend die Wardeine und Münzmeister der drei Städte.

a. Vorerst ist in Berathung gekommen, wie nun schon viele Jahre her die französischen Franken und Dikpfenninge sowohl in der Eidgenossenschaft als auch in andern deutschen Ländern Lauf gehabt haben, aber seit einiger Zeit dermaßen beschroten, leicht und ungewichtig seien, daß sich verschiedene Orte veranlaßt gesehen haben, deren Curs lediglich nach dem Gewichte festzustellen, weßwegen diese leichten Münzen in großer Anzahl in das Gebiet der drei Städte eingedrungen seien. Um nun die Unterthanen dießfalls vor Schaden zu bewahren, sieht man sich genöthigt, geeignete Vorkehrungen zu treffen. Da der zwei genannten Münzsorten Gewicht von Lyon, Zürich, Bern und Straßburg ungleich, das lyonische ungefähr einen Gran schwerer als das Zürcher und Berner Gewicht, das Straßburger aber um Vieles zu gering ist, so verständigt man sich zur Annahme eines mittlern, nämlich des Gewichtes von Zürich. Es ist demnach dem bernischen Münzmeister aufgetragen worden, etliche Gewichtsteine nach diesem Muster anzufertigen und den beiden Städten Freiburg und Solothurn zu überschiken; die mögen dann noch mehr derselben verfertigen lassen, damit sich Jedermann deren bedienen könne. Nach diesem Gewicht sollen dann auch bemelte Franken und Dikpfenninge in dem Gebiet der drei Städte umgesezt werden. Franken, die unter acht, und französische Dikpfenninge, die unter sechs Gran zu gering sind, mögen zwar Curs haben, es soll aber jedes fehlende Gran mit vier Haller ersezt werden. Stüke unter vorbezeichnetem Gewicht ist Niemand anzunehmen verpflichtet; wer aber solche besizt, mag sie dem Münzmeister zustellen, der für jedes Loth von Franken 9 Bazen und 4 Pfenninge und von Dikpfenningen 9 Bazen und 2 Pfenninge bezahlt und sie dann einschmilzt. Diese Bestimmungen sollen nur bis nächstkommende Ostern Geltung haben; von dort an ist Niemand pflichtig, fragliche Münzen anzunehmen, wenn sie nicht vollgewichtig sind. **b.** Freiburgs Gesandte werden ihren Obern die Klagen und Beschwerden referiren, welche die wälschen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unterthanen Berns über Herabsezung der wälschen Münzen von Seite Freiburgs seit einiger Zeit haben laut werden lassen, indem sie durch diese Maßregel im Verkehr mit Freiburg benachtheiliget werden. Bern, das seine Unterthanen zu dem Mittel des Gegenrechts verwiesen hat, weil es unbillig und ungerecht wäre, daß sie zum Vortheil derer von Freiburg geschädiget werden, verlangt übrigens, daß Freiburg von dieser Neuerung abgehe und die Sache in den alten Stand stelle, bis man sich gemeinsam darüber verständiget haben werde, was geschehen könne, sobald man auf das im lezten Juli an den Herzog von Savoyen wegen der Münzen gerichtete Schreiben Antwort erhalten haben werde.

48.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1588, 11. Februar (1. Febr. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedband 130, Fol. 308. — **Kantonsarchiv Basel.**

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Heinrich Holzhalb, Baumeister, beide des Raths. Bern. Anton Gasser; Hans von Büren, beide Venner und des Raths. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, des Raths.

a. In Bezug auf den Vortrag des Herrn von Reaux, Gesandten des Königs von Navarra, in welchem er unter Anderm begehrt, man möchte gegen die aus des Königs Dienst heimkehrenden Hauptleute nicht mit Schärfe procediren und ihm s. Z. die Antwort auf seinen Vortrag mittheilen, erklären die Gesandten von Basel und Schaffhausen, daß sie über diesen Artikel keine besondere Vollmachten haben, daneben aber bedenklicher Ursachen wegen es nicht für rathsam erachten, in die Sache sich weiter einzulassen; denn wie auch die Sachen ausfallen, möchte es den Orten allerlei Nachtheil und „verwyßens" bringen; deßhalb möchten sie die Berathung hierüber verschieben und es den Obrigkeiten anheim stellen, ob sie zu antworten für thunlich erachten oder nicht; wenn dann einige Orte in der Sache etwas thun und dem König von Navarra antworten wollten, möchten sie zuvor die andern Orte davon benachrichtigen, damit diese sich zu verhalten wissen; wenn man übrigens je gesonnen wäre, über das gestellte Begehren zu antworten oder zu rathen, würde es besser mündlich als schriftlich geschehen. Bezüglich des andern Punkts, nämlich der Hauptleute, berichtet jedes Ort, wie der Aufbruch bei seinen Angehörigen geschehen und was es bisher der Hauptleute wegen verhandelt hat, „in der substantz des vngfharlichen Innhalts": Zürich: Nachdem die Hauptleute aus Frankreich zurükgekehrt und sich über ihren Abzug und Ungehorsam zu rechtfertigen begehrt haben, sei ihnen ein Tag hiefür angesezt worden, auf welchem sie aber nicht erschienen seien; auf die Klagen der Knechte über ihre üble Behandlung durch die Hauptleute habe man einige der Hauptleute festgenommen, um sie über ihr dießfälliges Verhalten zu verhören. Darüber werden nun Kleine und Große Räthe das Gebührende entscheiden. Bern: Dieser Aufbruch sei auf bernischem Gebiete in der Hoffnung, die Herstellung des Friedens und der Sicherheit der Religion in Frankreich zu befördern und in guter Wohlmeinung vor sich gegangen; die Obersten und Hauptleute haben nach ihrer Heimkehr ihre Verantwortung schriftlich vorgelegt, welche verwichener Tage in Gegenwart der gemeinen Knechte verhört worden sei; diese haben nichts dagegen eingewendet und nur auf Bezahlung gedrungen; darüber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sei nun noch kein Beschluß erfolgt, dagegen den Hauptleuten anbefohlen worden, die Knechte vom Tag ihres Auszugs an bis zur Rükkehr zu befriedigen; überdieß sei den Geheimen Räthen aufgetragen worden, über das Verhalten der Hauptleute Erkundigungen einzuziehen und das Resultat an den Kleinen Rath zu bringen. Basel: Es habe sich dieses Kriegshandels und Zugs nicht sonderlich beladen, ihn vielmehr durch Mandate verboten; da aber deßhalb Einige das Burgerrecht aufgegeben haben und noch zwei Andere aufgewiegelt worden, die wider ihren Willen weggezogen, habe es nach deren Rükkehr auf sie gefahndet; nur eines gewissen Strub habe es habhaft werden können, der sodann von Stadt und Land verwiesen worden sei. Schaffhausen bemerkt, es habe Jenen, welche sich zu Hauptleuten haben aufwiegeln lassen, bei ihrer Heimkehr wegen verschiedener über sie erhobener Klagen nachgestellt, jedoch bisher noch Keinen betreten können; dem Einen habe es sein Haus schließen lassen, ein Anderer sei gestorben, die Übrigen seien unvermögend, daher man nicht auf ihr Gut greifen könne; aus den aufgenommenen Kundschaften ergebe sich übrigens „der Hauptlüthen halb wenig guts vnd schlechter rhum von den Knechten". Da es sich demnach dieses Zugs und der Hauptleute wegen so verhält, daß kein Ort dem andern etwas vorschreiben kann, die Sache auch nicht überall gleich beschaffen ist, wird sie zum Verhalt jedes Orts in den Abschied genommen. **b.** Hauptmann Thomman in Mühlhausen berichtet schriftlich über verschiedene Schwierigkeiten und den Troz der Bürger und begehrt, daß die IV Städte sammt Glarus eine Tagsazung in Mühlhausen abhalten. Weil man nun eine solche Zusammenkunft auch für nöthig erachtet, wird das Begehren in den Abschied genommen, jedoch zur Förderung der Sache vorläufig vereinbart, daß von jedem der fünf Orte eine zwiefache Botschaft auf den 12./2. März zu Basel sich einfinden soll, um von da nach Mühlhausen sich zu verfügen und dort alle vorliegenden Geschäfte, besonders in Betreff der Besazung und Verwaltung dieser Stadt, zu berathen und zu erledigen. Und da Burgermeister Fries und einige Andere noch stets unruhig sind und wenig Gutes stiften, so wird dem Hauptmann anbefohlen, inzwischen dieselben im Geheimen wohl zu beobachten, damit man, wenn der Eine oder Andere sich etwas zu Schulden kommen läßt, Anlaß hätte, sie nach Verdienen zu bestrafen. **c.** Osias Schillinger, gewesener Stadtschreiber zu Mühlhausen, bittet, ihm dazu zu verhelfen, daß die ihm mit Recht zuerkannte Entschädigung von 4000 Kronen für die ausgestandenen Marter und Schmerzen ihm verabfolgt werde. Daneben legt er ein gleiches Begehren des württembergischen Amtmanns und Raths zu Pfullingen an die IV Städte und Glarus vor. Das Begehren wird in den Abschied genommen, damit man dem Stadtschreiber auf dem angesezten mühlhausischen Tag mit gebührendem Bescheid zu begegnen weiß. **d.** Da bezüglich der von Victor Hugi, Amtmann zu Gösgen, im Wirthshaus zu „Arlispach" (Erlisbach) ausgestoßenen Schmähungen nicht gewiß ist, ob dieselben durch Kundschaften erwiesen werden können, und er eigentlich keines der vier Orte namentlich genannt hat, so erachtet man es für das Zwekmäßigste, Solothurn in einem ernsthaften Schreiben darum anzugehen, daß es die Sache näher untersuche und den Hugi wegen seiner Schmähungen, die dem Landfrieden zuwider, bestrafe, damit man sein Mißfallen darüber erkenne; wofern dieses nicht geschehe, werde man zur Wahrung der Ehre mit dem Rechten gegen ihn verfahren. Schaffhausen, dessen Gesandter darüber nicht instruirt ist, soll seinen Bescheid beförderlichst an Zürich einschiken, damit dieses das Schreiben an Solothurn in gemeinem Namen erlassen kann. **e.** Die Stadt Genf läßt durch ihre Abgesandten vorbringen, daß ihr der freie Verkehr von den savoyischen Amtleuten, zuwider dem alten Herkommen und dem Spruch zu Baden von 1584, gesperrt werde, und bitten, man möchte ihr zu Abhülfe ihrer Beschwerden eine freundliche Verwendung an den Herzog von Savoyen zustellen. Es wird, in der Voraussicht, daß auch die Obrigkeiten damit einverstanden sein werden,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein solches „Fürschryben" in der IV Städte Namen ausgefertigt. **f.** Der Gesandte von Genf legt ferner ein von einem savoyischen Edelmann mitgetheiltes Project vor, in welcher Weise der Herzog von Savoyen sich mit der Stadt Genf vereinbaren möchte. Bezüglich dessen weiß man nun nichts anderes zu rathen, als Genf zu überlassen, seinerseits ebenfalls Gegenartikel aufzustellen und dem benannten savoyischen Edelmann mitzutheilen, damit man nicht sagen könne, es wünsche keine Vereinbarung; indessen werde es wohl den eidgenössischen Spruch über Erwählung der Säze zu gütlicher oder rechtlicher Beilegung ihrer beidseitigen Anstände stets sich vorzubehalten wissen. Und weil der König von Frankreich der Stadt Genf wegen mit einigen Orten in einem Tractat steht, möchte der Gesandte dem Ambassador diese Sache ebenfalls zur Kenntniß bringen und dessen Gutachten darüber vernehmen. **g.** In Bezug auf das Ansuchen der Stadt Straßburg an Zürich und Bern, ihr eine Anzahl Kriegsleute zukommen zu lassen, im Fall sie wegen des in dortiger Gegend herumschweifenden guisischen fremden Volkes derselben bedürfen sollte, melden die Gesandten Berns jenen von Zürich, Rath und Burger zu Bern haben sich bereits entschlossen und es bereits an die Stadt Straßburg mitgetheilt, daß es ihr, ungeachtet die vorhabende Vereinung noch nicht abgeschlossen sei, auf ihr ferneres Begehren und gegen gebührende Besoldung einige Fähnchen zuschiken werde; Bern erwarte, daß Zürich dasselbe thue. **h.** Bern erklärt, daß es beschlossen habe, in die vorhabende Vereinung mit der Stadt Straßburg den Vorbehalt des ewigen Friedens mit der Krone Frankreich ausdrüklich aufzunehmen, wie er ursprünglich in dem zu Basel entworfenen Projecte gestanden habe, und zwar vorzüglich zu Vermeidung des Verdachts, als ob etwas Frankreich oder den Eidgenossen Nachtheiliges durch jene Vereinung beabsichtigt werde; seine Ansicht gehe übrigens nicht dahin, daß man, wenn die Franzosen die Stadt Straßburg anfechten und wider Billigkeit und Recht beleidigen würden, vermöge der Vereinung den Zuzug nicht leisten müßte, denn der ewige Friede verhindere dieses nicht. Bern habe Straßburg diesen Beschluß mitgetheilt und bitte Zürich, die Sache zu überlegen und die Stadt Straßburg nicht der Krone Frankreich, „die vns bißhar nit übel erschoßen vnd by deren man noch bißhar allwegen ein guten willen gspürt", in diesem Fall vorzusezen, sondern Bern beizustimmen, da dieser Vorbehalt dem Abschluß der Vereinung hoffentlich nicht hinderlich sein werde; wofern jedoch Zürich auf dieses Begehren nicht eintreten wollte, wäre Bern veranlaßt, seinerseits die Unterhandlungen über das projectirte Bündniß einstellen zu müssen. **i.** Ein vom französischen Ambassador erst nach der Abreise der Gesandten eingelangtes Schreiben wird den Gesandten von Zürich nachgeschikt. In demselben spricht er sich im Wesentlichen dahin aus: Da der König den ewigen Frieden und die Vereinung unverbrüchlich halte, so dürfe er auch erwarten, die evangelischen Orte werden ihrem zu Baden und zu Aarau ausgesprochenen Bedauern gemäß, daß einige ihrer Unterthanen wider ihn gezogen, in Zukunft dafür sorgen, daß solche Unordnung nicht mehr vorkomme, sie werden die den Ihrigen vom König erzeigten Gutthaten nicht vergessen, ebenso nicht, was er zur Bewahrung der Ruhe und Einigkeit zwischen den evangelischen und katholischen Orten gethan; der König habe ihm ausdrüklich anbefohlen, auf die Erhaltung des gemeinen Friedens Achtung zu geben. Er bitte daher, die evangelischen Orte möchten ihm dabei behülflich sein und in Zukunft besser dafür sorgen, daß ihre Angehörigen nicht durch Übelwollende aufgewiegelt werden. Vor einigen Tagen habe er von einem der Edelleute des Königs von Navarra erfahren, was derselbe bei den evangelischen Orten vorgetragen habe; er würde aber ihrer Weisheit und Erfahrung zu nahe treten, wenn er weitläufiger darthun würde, was für Übel solcher Leute Negotiationen mit sich bringen; im Interesse ihrer Ruhe und Einigkeit bitte er, solche Negotiationen in Zukunft zu verhüten, und wünsche Antwort, um sie dem König mittheilen zu können.

i. Der Inhalt des Schreibens aus dem Basler Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

49.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1588, 16. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 39. — Sammlung der nicht gebund. Abschiede. — Acten: Appenzell. — **Landesarchiv Nidwalden.**

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, Ammann.

a. Auf eine Zuschrift des französischen Ambassadors aus Solothurn, man möchte in Betreff der rükständigen Zahlungen nichts beschließen, bis eine Antwort vom König eingelangt sei, vereinbart man sich dahin: Wenn nicht beförderlichst durch den noch am Hofe befindlichen Läufersboten oder durch den Ambassador ein befriedigender Bescheid einlangt, so soll wieder ein Tag ausgeschrieben werden, um sich über die zu treffenden Maßregeln zu berathen; überhaupt will man sowohl in dieser Sache als in Betreff der Aufbrüche u. s. w. fest zusammen halten. **b.** Landammann Abyberg macht die Anzeige, daß der Mötteli zu Bischofszell geäußert habe, es seien in Schwyz bei vierhundert Personen und zu Unterwalden auch viele, welche einen lutherischen Prediger wünschen. Erkennt, den Mötteli auf nächsten Tag nach Baden zu citiren und darüber zu berechtigen; inzwischen soll der Vogt von Bischofszell Kundschaften aufnehmen. **c.** In Betreff der Angelegenheit des Konrad Dettlinger von Schwyz findet man für nöthig, Zürich mit allem Ernst zu ersuchen, es möchte seinen Angehörigen keinen Anlaß zu dergleichen Händeln geben, sondern sie vielmehr davon abmahnen. Schwyz wird ersucht, im Urtheilbrief*) über Dettlinger einige Änderungen anzubringen; übrigens werden Schwyz die dieser Sache wegen gehabten Kosten und Bemühungen gebührend verdankt. **d.** Man berathschlagt, wie man solchen unruhigen Auftritten in Zukunft vorbeugen und das Vaterland in Frieden und Ruhe und beim katholischen Glauben erhalten könne, und nimmt den Entwurf einer Übereinkunft in den Abschied. **e.** Da die lezten Beschlüsse über den Kornkauf nicht überall gehandhabt werden, so wird jedes Ort nochmals erinnert, dieselben aufrecht zu halten und die Ungehorsamen unnachsichtlich zu bestrafen, namentlich aber diejenigen, welche bei den Speichern kaufen und nicht Hodler sind, sondern auf Fürkauf aufkaufen. Mit Landammann Tanner von Uri wird Rüksprache genommen, daß über einige seiner Landsleute Beschwerden eingelangt seien wegen Übertreten obiger Verordnungen auf den Märkten zu Lucern und Zug. **f.** Der päpstliche Nuntius Octavianus, Bischof zu Alexandria, übergibt eine Zuschrift des Papstes und eröffnet sodann, laut schriftlich eingelegtem Vortrag: Der Papst habe der V Orte lezte Zuschrift mit höchstem Wohlgefallen gelesen, indem er daraus ihre Gottseligkeit und Liebe zur Kirche erkenne; deßhalb sage derselbe in seinem Breve „danckbarlichs Lob" und sichere für alle Zufälle seine „gute Correspondentz" zu. Der Papst habe ein besonderes Gefallen

*) Abschied und Urtheil zu Schwyz vom 30. Januar 1588 wider Konrad Dettling auf dessen Anklage durch die vier andern katholischen Orte. (Staatsarchiv Lucern. Acten: Schwyz).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an ihrem gottseligen Eifer zur Wiederherstellung des abgebrannten Klosters Paradies; nicht minder freue sich derselbe über ihr Bestreben, die von Wallis dahin zu vermögen, daß sie ihre Jugend nicht mehr in sectische Schulen schiken, und über ihre Bemühungen, die katholische Religion in den beiden Orten Appenzell und Glarus zu fördern. Der Papst habe mit Leidwesen vernommen, welcher Schaden ihnen von den deutschen Reitern und andern Abtheilungen der aus Frankreich abziehenden hugenottischen Armada erwachsen; hätte die Nähe des Orts und Kürze der Zeit es erlaubt, so hätte er sie davon zu befreien gesucht. Aus dem Breve werden sie auch die Geneigtheit Ihrer Heiligkeit erkennen, ihren Wünschen bezüglich des Collegiums in Mayland entgegen zu kommen; im Übrigen belobe er sie für ihr Bemühen, das durch Konrad Dettling von Schwyz angezündete Feuer zur rechten Zeit zu löschen, und bitte, Zürich von dergleichen Sachen abzumahnen mit Vermeldung, daß der katholische Glaube so fest begründet sei, daß er keines Disputirens bedürfe; er bitte schließlich, die Religionssachen zu Appenzell und auch im Wallis nicht aus den Augen zu verlieren und dafür zu sorgen, daß katholische gelehrte Prediger in Glarus Eingang finden. Dieser Vortrag wird verdankt mit der Anzeige, daß man ihn in den Abschied nehmen und bei erster Gelegenheit darüber antworten werde. Überdieß wird mit dem Nuntius „wytter was von nötten vnd vnsers Vatterlands wegen" besprochen. — Von dieser Verhandlung wird an Freiburg und Solothurn Mittheilung gemacht. **g.** Der spanische Ambassador, Pompejus vom Kreuz, bringt in Erinnerung, wie die katholischen Orte leztes Jahr mit dem König von Spanien ein Bündniß zu Beschirmung des Herzogthums Mayland abgeschlossen haben und wie damals die beiden Städte Freiburg und Solothurn zum Beitritt angesprochen worden seien. Die Sache habe sich nun seither verzögert, darum wünsche er, daß man ihm eine Rathsbotschaft der V Orte (nach Freiburg und Solothurn) in seinen Kosten mitgebe, um die Sache durch deren Einfluß befördern zu helfen. Es wird ihm entsprochen, den Gesandten aber zugleich in Auftrag gegeben, den beiden Städten zu melden, was man in Betreff der französischen Zahlungen beschlossen habe, damit sie sich darnach zu halten wissen. **h.** Landammann Abyberg soll seinen Obern Bericht erstatten, wie ernstlich der päpstliche Nuntius alle ermahnt habe, auf den Dettlinger'schen Handel wohl Acht zu haben, damit kein Nachtheil für die katholische Religion daraus entspringe. **i.** Jedes Ort soll den Pulvermachern verbieten, Pulver oder Salpeter außer das Gebiet der V Orte zu verkaufen. **k.** Lucern nimmt mit Landammann Abyberg Rüksprache in Betreff des Ammanns des Klosters Einsiedeln in Zürich, über den von den zinsbaren Unterthanen Beschwerden eingelangt sind. **l.** Ammann Zurlauben wird ersucht, seine Obern zu bitten, daß sie dem lezten Abschiede, betreffend den Michael Funk, genannt Wäber, nachkommen und über den Handel auf nächstem Tage verhandeln lassen. **m.** (S. u. Sargans). **n.** In Betreff der leichten Franken hat Lucern verordnet, daß Niemand gezwungen werden könne, sie anzunehmen; es mögen nun auch die andern Orte beliebige Verfügungen treffen. **o—q.** (S. u. Thurgau). **r.** An Herrn von Mandelot, Gubernator zu Lyon, wird ein Dankschreiben erlassen für seine Unterstüzung der Obersten und Hauptleute bei ihren Soldreclamationen. **s.** Auf nächsten Tag zu Baden soll jedes Ort seine Boten instruiren bezüglich des Appellationsgeldes, welches dem Landvogt und den Gesandten auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen zukömmt, ferner in Betreff der Taxen der Fürsprecher, damit der gemeine Mann um so weniger beschwert werde. **t.** Dem Finninger von Mühlhausen wird eine freundliche „Fürgschrift" an den Herzog von Österreich ertheilt. **u.** An den Herzog von Savoyen wird eine Zuschrift erlassen in Betreff der Garde zu Turin und der Pensionen. Mit dessen Ambassador wird mündlich über Bekleidung und Sold der Gardeknechte verhandelt. **v.** Lucern macht Anzug in Betreff Beschränkung des Kornkaufs in Uri und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bittet um Abhülfe. **w.** In einem Schreiben an die von Appenzell drüken die V katholischen Orte ihre Freude aus über deren gottseligen Eifer und die jüngst beschlossene Verordnung und Reformation bezüglich ihres „Regiments" und der Glaubenssachen und geben ihnen die feste Versicherung, daß die katholischen Orte unter allen Umständen nicht ermangeln werden, den Appenzellern, als ihren liebsten Freunden und Eidgenossen, mit Leib, Gut und Blut zur Erhaltung des wahren alten Glaubens beizustehen. **x.** Die nach Freiburg und Solothurn abgehenden Gesandten sollen daselbst Bericht erstatten über die Angelegenheiten von Appenzell, über die französischen Zahlungen, über den Dettlinger'schen Handel und über die neue Sazung gegen das Practiciren. **y.** Man soll eingedenk sein, Schwyz für Fenster und Wappen in seine Capuzinerkirche 12 Kronen zu verabfolgen. **z.** Die Gesandten von Unterwalden sollen auf künftige Tagsazung zu Baden Bescheid und Vollmacht mitbringen, ob sie den übrigen drei Orten vertrauen wollen, ihren Span durch erkieste Leute auszusprechen, um welches die drei Orte sie freundlich bitten; wenn nicht, werde man ihnen des Rechten „nit bevor syn."

f. Vortrag des Nuntius aus der Sammlung der nicht gebundenen Abschiede. **w** aus den Acten: Appenzell; **y** u. **z** aus dem Nidwaldner Exemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **o.** Art. 464. Stifte und Klöster. **q.** Art. 541. Stifte und Klöster.
p. „ 108. Leibeigenschaft.

Grafschaft Sargans. **mm.** Art. 98. Kriegssachen.

Zu **d.** Wir Schultheißen, LandtAmman vnd Rhät der Siben Catholischen Orten der Eydtgnoßschafft, Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden Ob und Nidt dem Kernwald, Zug mitt sampt dem vssern Ampt darzu gehörig, Fryburg und Solothurn, Thund kund mengklichem mitt disem Brieff für vns vnd vnsere ewige nachkommen, die wir harzu vestencklich verbindent: Ob glych wol die Natürlichen, Ouch Göttlichen vnd Menschlichen gesatz heißent vnd wöllint, das Jeder vnderthan syner ordenlichen Oberkeit schuldige gehorsame leisten sölle, Vnd dann ouch die loblichen Pündtmußen, Tractaten vnd Verkommußen von vnsern Frommen Vordern vffgericht vnd mitt wölchen wir zusamen verpflicht vnd verbunden, Alls ouch zum theil vnsre Landsatzungen alle sonderbare abgesönderte By- oder Winckelgemeinden, Versamlungen, Rotten vnd practicieren hinderrugks vnd one gunst, wüssen vnd willen der Oberkeitten verbiettend, So hatt doch die verenderung vnd die Löüff diser Letsten armsäligen Zytten vnd verkeerten Welt die gemütter viler Menschen vmb so vil verendert vnd so wytt gebracht, das sy leider von dem rechten wäg vnd pfad der Frommen Allten abgewichen, vnd glych wie söllich vnser frommen Vorelltern lobliche Verkommußen vnd satzungen darumb angesehen vnd wyßlich betracht, damitt Sy vnd Wir, Ire Nachkömling, desto bas In guttem friden, ruw vnd einigkeit blyben vnd leben vnd vnsern Fryen stand, daryn vns Gott der Allmechtig gesetzt, ouch vnser Regiment vnd Wäsen, Stett, Land vnd Lütt desto bas vnd In gutten ruwen erhallten möchten, disе aber dargegen (alls Wir Jetz ettwas kurtzer Zytt har mitt sonderm schmertzen In ettlichen vnsern Orten gesehen und erfaren) In fürfallenden hochwichtigen Regiments vnd Landtsachen, da sy geacht, dieselbigen Nit nach Irem gefallen vnd gutten beduncken abgan, vnderstanden, der ordenlichen procedur deß Politischen Regiments vnd Landts Ordnungen Iren rechten gwonlichen Louff zu verhindern, sich vngewonlicher by oder nebent Gemeinden, Versamlungen, ouch sonderbarer Tagsatzungen vnd practicirens sowol mit frömbden, die vsserhalb vnsern Orten gesessen, alls heimschen hinderrugks vnd one einichen gunst, willen noch gwallt der Oberkeiten angemaßt, hiemitt nitt allein In Iren Orten schädliche Vnruwen vnd Zwyspalltung erweckt, sonder ouch andern Orten, by wöllichen sy Ir practick vnd schädlich Vorhaben vnderstanden ouch vnzetringen, damitt zethund gemacht, Letstlich ouch die sachen vnsers waaren, Allten, vngezwyffleten, Apostolischen, Römischen vnd Catholischen Christlichen gloubens daryn gemischt worden, Inmaßen wo söllichen sachen vnd gelegten Zundel durch fürsichtigen Rhat vnd gutte Ordnung nitt fürkommen, Ein seer schädlich fürwr dannenhar vffgan vnd vns allen verderplicher Jammer vnd Zerrüttung (darvor Gott

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit synen gnaden thrüwlich sin wölle) hette volgen mögen: derhalben wir wie billich vß ervorderung der hohen vnd großen nottwendigkeit, ouch der pflicht, die Wir vnsers tragenden vnd von Gott bevolchnen Oberkeitlichen Ampts, der Eeren Gottes vorab, demnach vnserm waaren vngezwyffleten Christlichen Catholischen glouben (diewyl vns vnser seelen heil vnd säligkeit daran gelegen), deßglychen vnserm lieben Vatterland, vns selbs vnd vnsern frommen lieben Vnderthanen gemeinlich zu derselbigen gutten fürderung vnd rüwigen erhalltung schuldig, die sachen mit ernst zu hertzen gfürt vnd betracht vnd allso mit gutter vorbetrachtung, zyttigem Rhat vnd vnsprechung göttlicher gnaden vns; ouch vnsern Stetten, Landen, Lütten vnd vnderthanen zu wolfart, ouch besserm schirm, trost vnd erhalltung, damit wir vnd vnsre ewige Nachkommen dieselben vnsre Stett, Land vnd Lütt one vnruw vnd empörung In guttem friden Regieren vnd vns allso In vnserm Loblichen von Gott verlichnen fryen stand vnd sonderlich by vorbemelltem vnserm waaren vngezweyffleten Christlichen Catholischen glouben erhallten, ouch allen vnordenlichen vnd gfaarlichen Mißbrüchen vnd gefarlicheiten entladen sin mögen, Vns einhällig dahin entschloßen, vns ouch deßen allso fründtlich mitt einandern für vns vnd vnsre ewige nachkommen verglycht vnd verbunden, styff vnd vnabläßlich Jetz vnd ewig harnach darob ze hallten, Statuirend, setzend vnd verordnent ouch hiemitt In Krafft diß Brieffs: Das Jetz vnd ewig harnach keiner vnsern Burgern, Landtlütten, ynwonern vnd die so vnder vnserm schirm In vnsern Orten vnd Oberkeitten gesetzen vnd die vns zu versprechen stand, wär oder was stands Joch die synt, für dißhin weder Jetz noch zu ewigen Zytten harnach sich einicher sonderbaren oder abgesönderten Versamlungen, By oder nebent Gemeinden, Rotten vnd Tagsatzungen, gespräch, disputierens vnd argnierens, weder vmb glaubens noch Regiments vnd Landtsachen, was Joch das sye, weder mit heimschen noch frömbden, heimlich noch offenlich, Mundtlich noch schrifftlich, hinderrugks vnd one vorwüssen vnd willen annemen, vnderfahen noch sich einicher derglychen vngewonlichen vnd verbottnen practicken vnd gemeinschafften anmaßen sölle, By straff vnd verlierung Lybs, Eeren vnd gutts, wölche straff ouch gegen Mengklichen, so vngehorsam, one alles verschonen vollstreckt werden sol. Mitt angehenckter Lüttrung, das ouch Niemant der vnsern wie vorgehört einiche Bücher, gemäld oder geschrifften, so vnserm waaren Catholischen glouben vngemäs oder zewider oder von Sectischen personen beschriben vnd von der heiligen Christlichen Catholischen kilchen verworffen vnd verbotten, bruchen, Läsen, noch hinder Jme haben sölle, Sonder allein die so von den geistlichen vorstendern approbiert vnd erloupt, by schwärer vnser straff vnd vngnad.

Vnd diß vnser ansähen vnd ordnung haben wir gemeinlich allen vnsern Burgern, Landtlütten, vnderthanen, an vnd Zugehörigen offenlich verkünden lassen, damitt mengklicher deßen gewarnet syn vnd sich ze hallten wüssen möge. Vnd deß alles zu warem vrkhund haben wir obgenannte Ort Jedes Innsonderheit sin gewonlich Secret Insigel gehenckt an disen Brieff, wöllchen wir alls das Recht Houpt Original hinder vnser gethrüw lieb Allt Eidtgnossen, Mittburger vnd wol verthruwte Brüder der Statt Lucern gelegt vnd wir übrigen Ort warhaffte abschrifften davon behallten. Beschehen vff den 17. tag Hornungs Anno 1588.

Landesarchiv Nidwalden.

Zu **a.** Die Instruction für die Gesandtschaft der katholischen Orte (Schultheiß Heinrich Fleckenstein und Landammann Sebastian Tanner), d. d. 17. Februar, ist abgedrukt im „Archiv für die schweiz. Reformationsgeschichte," I. S. 739. Ebenda, S. 741, steht auch der Wortlaut der freiburgischen Beitrittserklärung zum Bündniß mit Spanien, vom 4. März 1588; das Instrument selbst trägt aber nicht dieses Datum, sondern das vom 26. Februar 1588. — Solothurn verweigerte den Beitritt. Der abweisende Beschluß vom 4. März 1588 lautet nach dem Solothurner Rathsprotokoll von diesem Tage also:

„Nachdem minen Herrn den Burgern die Vrsach diser Zusammenkhumfft durch min Herrn den Schuldheissen vorgeöffnet worden, zusampt der fründlichen Anthwort, so der Herr Ambassador minen Herrn über die Ir Gnaden gestrigs Tags fürgehaltne 3 Beschwärd Artickel so mundtlich durch sich selbs vnd ouch durch den Dollmetschen gegeben, sind die beid Contradictorien Vereinigungen, namlich die französisch vnd hispanisch gegen einandern verlesen, abgehört, erwogen vnd daruff einhälglich abgerathen vnd beschlossen worden, daß min Herrn Rhätt, Burger vnd ein gantze Gmeind thrüw vnd standthafft an der Cron Frankreich beliben vnd halten wöllend, wie vffrechten vnd redlichen Lüthen zustatt, doch abermalen mit dem Vorbehallt vnd heittern Gedingen, daß obgehörter Artickln halb minen Herren von Irer künigl. Majestät ouch begegnot vnd ein verminiger Willen gemacht werde. Sonst werden Ir Gnaden luth deß in Vffrichtung der Vereinig gethanen Vorbehalts die Hand offen wöllen behallten haben. Vff daß vnd damitte aber die übrigen gemein Burger ouch gewarnot vnd sich der

Unwüssenheitte niemand zu entschuldigen habe, so söllind min Herrn die allten Räth vff nechst khünfftigen Sontage Gepott hallten vnd gemeine Burger warnen, damitte sy söllichen Redlifhürern vnd Pratticierern dhein Audientz gebindt, by Verlierung Libs vnd Läbens, damitt ein Burgerschafft in Frid, Ruw vnd Einigkheit verbliben möge.

Disere Meynung ist dem Ambassadoren abermal fürgehallten worden, daruff er die gestrig vnd hüttig Vertröstung von nüwern Dingen bestättigot hett."

50.

Münzconferenz zwischen Bern und Freiburg.

Bern. 1588, 2. März (22. Februar alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch L. S. 651.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, Venner; Niklaus Manuel, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister; Christof Reiff, des Raths.

Der Conferenz wohnten ferner bei Hauptmann Peter Ambüel aus Wallis und die Wardeine und Münzmeister beider Städte.

Da seit einigen Jahren in den wälschen Landen etliche savoyische, ferrarische, mantuanische und andere italienische Münzsorten in Umlauf gekommen sind und in ungleichem Werth eingenommen und ausgegeben werden, wodurch viele Ungelegenheit verursacht und die grobe Münze aufgewechslet wird, hat man die Abhaltung dieser Conferenz für nöthig erachtet, um Mittel, dem zunehmenden Schaden vorzubeugen, zu berathen. Nachdem man viel über den muthmaßlichen Ursprung der Schwächung der alten Münzen und den Schaden, welcher den Unterthanen daraus erwachse, gesprochen, auch die von Seite Freiburgs wegen etlicher dieser Münzsorten getroffenen Maßnahmen und Werthungen vernommen, auch von Herrn Hauptmann Ambüel aus Wallis, der anderer Geschäfte halber in Bern anwesend und in die Conferenz geladen worden war, erfahren hatte, daß diese neuen Münzsorten im Wallis vielerorts auch im Umlaufe seien, ist, in Anbetracht, daß nicht nur die von Freiburg durch Druk und Abbildung bekannt gemachten, sondern noch viele andere im Verkehr sich befinden, von denen einige als falsch erfunden worden seien, verabredet worden, es sollen die Wardeine und Münzmeister der beiden Städte sich beförderlich hier in Bern einfinden, um alle Gattungen fraglicher Münzen nach ihrem Gehalte und Werth einer genauen Prüfung zu unterstellen und namentlich zu untersuchen, welche darunter falsch seien. Den Befund sollen sie in Schrift verfassen und Copien davon an Freiburg, Solothurn und Wallis überschiken, damit man sich darnach richten könne. Die falschen Sorten sollen besonders verzeichnet und verrufen werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

51.

Jahrrechnung der Klöster im Thurgau.

1588. 8. März (Dienstag nach Invocavit).

Staatsarchiv Lucern. Abschiede der deutschen Vogteien (Thurgau).

Gesandte im Namen der VII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte: Gerold Escher, Stadtschreiber der Stadt Zürich; Hans Jakob Troger, Ritter, Statthalter, von Uri.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

a. Art. 632. Stifte und Klöster.
b. „ 512. „ „ „
c. „ 504. „ „ „
d. „ 510. „ „ „
e. „ 487. „ „ „
f. Art. 520. Stifte und Klöster.
g. „ 525. „ „ „
h. „ 489. „ „ „
i. „ 474. „ „ „

52.

Conferenz der V evangelischen Orte.

Mühlhausen. 1588, 14. März (Montag nach Reminiscere a. K.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, Sekelmeister, beide des Raths. Bern. Ludwig von Erlach; Anton von Grafenried, beide des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hans Jakob Hofmann, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Zunftmeister; Alexander Keller, Sekelmeister, beide des Raths.

a. Auf diesem Tag ist von Burgermeister und Rath der Stadt Mühlhausen den eidgenössischen Gesandten ein Verzeichniß vorgelegt worden der Antworten, welche Mühlhausens bußfällige Burger wegen der auferlegten Strafen gegeben haben, mit der Bitte, zu verschaffen, daß diese langwierige, mühselige Sache endlich beigelegt werde, wodurch, wie man verhoffe, die größte Ursache alles Widerwillens beseitiget würde. — Nachdem den Bußfälligen ihre Rebellion und die darum erlittene milde Bestrafung vorgehalten worden, hat man sie ernstlich ermahnt, die ihnen auferlegte Buße, ohne Hoffnung auf weitern Nachlaß, nach folgender Moderation zu entrichten: Diejenigen, welche um den zehnten Pfenning ihrer Habe angelegt worden sind, sollen ihre Buße laut des durch Herrn von Erlach aufgestellten Rodels erlegen, und zwar die eine Hälfte zu Ostern und die andere Hälfte auf Johannis Baptistä. Denen aber, welche um den dritten, vierten oder anderen Theil ihres Guts (doch unter dem zehnten Theil) gestraft worden sind, soll der halbe Theil nachgelassen sein, das Übrige sollen sie auf die genannten beiden Ziele zu gleichen Theilen baar entrichten. Wenn sich aber bei solcher Theilung zutrüge, daß der restirende Theil kleiner als der zehnte Theil wäre, so soll kein größerer Abschlag gethan

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, als daß noch der zehnte Theil verbleibe. Die, welche nicht auf gesagte zwei Termine ihre Betreffnisse zu entrichten haben, sollen für dieselben durch Unterpfänder Sicherheit und den Zins geben. Diese Moderation soll auch denen zu gute kommen, welche für ihre mehr als den zehnten Theil ihres Vermögens betragende Strafe bereits Sicherheit gestellt haben. **b.** Hans Isenflamm, der einer der ersten von denen gewesen, welche vor acht Jahren mit den Finningern conspirirt hat und doch bis zu Ausbruch des Aufruhrs im Rathe geblieben ist, würde man lieber in der Stadt Mühlhausen eingegränzt als auf österreichischem Boden sehen, wo er doch nur Umtriebe gegen Mühlhausen macht; da aber der Rath berichtet, daß er sich daheim nicht ernähren könne, ist dem Hauptmann befohlen worden, ihn, falls er nach unserer Wegfahrt wieder in die Stadt komme, gefangen zu nehmen und das unsern Obern zu berichten. **c.** Matthias Rein, Bernhard Wagner und Ulrich Keller, welche auch beim aufrührerischen Haufen gewesen sind, aber am großen Malefiztag sich nicht gestellt hatten, werden angehalten, bei Urfehde zu schwören, erstens die ihnen auferlegte Buße innert den bestimmten Zielen bezahlen zu wollen, zweitens ohne Vorwissen von Burgermeister und Rath die Stadt nicht zu verlassen, drittens auf keine Zunft zu kommen, sondern ehrlos und wehrlos zu sein bis auf der Stadt und des Hauptmanns Gnade. **d.** Die Entschädigungsbegehren des alt-Burgermeisters Peter Ziegler und des alt-Stadtschreibers Schillinger für erlittene Kosten, Gefängniß und Schmach, des erstern im Betrag von 1353 ℔ 13 Sch. und 3000 Kronen, des leztern im Belaufe von 4000 Kronen, können nicht berüksichtigt werden; sie sollen zufrieden sein, daß sie durch die vier Städte bei Eroberung Mühlhausens aus den Händen der Aufrührer gerettet worden seien, „welche sie nechstes Tags mit grosser Schmach ab der Welt gerichtet hetten," u. s. w. Dagegen mag die Stadt dem Schillinger an seine Kosten statt der geforderten 4000 Kronen zu Abschneidung aller Nachreden 100 Kronen und ebensoviel dem Ziegler ausrichten. **e.** Auch gegen die übrigen Räthe und Burger des gewesenen kleinen Haufens, welche um Ersaz ihrer erlittenen Kosten ernstlich anhalten, verhält man sich aus gleichen Motiven ablehnend, doch hat man ihnen das jezt nicht herausgesagt, sondern geantwortet, wir wollen die Sache an unsere Obern bringen, die werden dann ihren Entscheid durch unsere Eidgenossen von Basel ihnen schriftlich zukommen lassen. Die Summe der Ersazansprüche beläuft sich nach einem eingereichten Verzeichniß auf siebenthalb Tausend Pfund, Basler Währung. **f.** Unsere Eidgenossen von Mühlhausen haben klagend angebracht, daß ihnen etliche Zinse auf dem Land Unterwalden unbezahlt ausstehen, „so etliche Soldaten vom rebellischen Haufen, ihrem Fürgeben nach, verbotten dahin zu arbeiten," und begehrt, daß ihnen ohne längern Verzug und Vorenthalt diese Zinse verabfolgt werden. Das will Zürich, hinter welchem der Hauptbrief liegt, bei Unterwalden zu verschaffen suchen. **g.** Das Rathbegehren Mühlhausens, ob es in seinem langwierigen Span mit denen zu Rhein die Österreichischen als Schiedleute annehmen könne, bleibt aus Mangel an ausreichendem Bericht für jezt eingestellt. **h.** Auf gestellte Einfrage, wie es bezüglich der im Auflaufe Einzelnen entwendeten und abhanden gekommenen Gegenstände u. s. w. gehalten werden soll, ist unser Entscheid, daß das, was im Aufruhr und Sturm entwendet worden, hin und weg ist, nicht mehr gefordert, dagegen das, was Einer bei dem Andern als das Seine findet, ihm wieder werden soll. Für den Wein, der zu Gutem der Verwundeten und Kranken aus den Häusern der Bußfälligen in das Pfrundhaus und den Spital gebracht worden, ist die Stadt Abtrag zu thun nicht pflichtig. **i.** Über des Klaus Rappolts Sohn Hab und Gut, das noch in keine Schazung gekommen ist, weil dieser bisher nicht auf dem Strafregister stund, soll der Hauptmann eine Schazung anordnen. **k.** Der Finninger Laden (Kramgeschäft) zu Basel soll da oben bleiben bis zum Ende der alten Finninger. Weil mit der That kundbar ist, daß sie ihren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Söhnen zu solchem hochsträflichem Werk geholfen, soll auch sie nicht ungestraft ausgehen. **l.** Burgermeister und Rath der Stadt Mühlhausen bitten, die 100 Mann starke Besazung etwa auf 32 zu vermindern, in Anbetracht der unerschwinglichen Kosten, die ihnen damit erwachsen. Für Sicherstellung der Stadt und Handhabung von Ruhe und Ordnung würden sie auf angegebene Weise Sorge tragen und nöthigen Falls das nahe Basel zu Hülfeleistung mit 200 Mann aufmahnen. In diesem Gesuche werden sie von Hauptmann Thomman unterstüzt, der jedenfalls bei längerm Bleiben der Besazung durch einen andern Hauptmann ersezt zu werden wünscht, da er sich nicht versehen, daß seine Hauptmannschaft so lange dauern würde. Da man aber nicht für rathsam findet, daß unsern Eidgenossen zu Mühlhausen jezt schon aller Gewalt eingeräumt werde, und es mehr Ansehen hat, wenn ein Hauptmann im Namen der fünf Orte mit einem wenn auch nur geringen Zusaz daselbst ist, wird die Sache zum Entscheide an die Obern gebracht, die ihre Meinung noch vor Ablauf des Monats nach Basel einberichten werden, das dann je nach Ausfall derselben davon dem Hauptmann Kenntniß geben kann, damit er bei Zeiten die Soldaten bis auf 40 abdanke. Der neue Hauptmann soll auf nächstkommendem Tag zu Baden erwählt und seine Besoldung festgestellt werden. **m.** Jeder Gesandte weiß zu sagen, was mit Georg Moser und Thiebold Pirr im peinlichen Examen verhandelt worden ist wegen acht Soldaten, die im Einfall gefangen genommen und erwürgt worden sind. **n.** Die Gesandten von Zürich haben vorgebracht, was „den Herren der Regierung" auf ihr Begehren um Abtrag der Azung des navarrischen Kriegsvolks insgemein zu antworten sei. Da aber die übrigen Orte bereits besonders geantwortet haben, so mag Zürich das für sich auch thun. **o.** Zürich berichtet über die in Appenzell ausgebrochenen Unruhen und legt einige ihm hierüber aus Appenzell und vom Landvogt im Rheinthal, welcher sich persönlich nach Appenzell verfügt hatte, eingelangte Briefe vor. Es habe nach Empfang dieser Nachricht an die Eidgenossen zu Appenzell geschrieben und sie zum Frieden ermahnt, aber noch keine Antwort erhalten. Wenn diese eintreffe, werde es den übrigen Orten davon Kenntniß geben, damit man über gemeinsame Maßregeln zu Stillung der Unruhe berathen könne, wozu vielleicht eine Abordnung nach Appenzell geeignet wäre. Das will man den Obern hinterbringen, um auf nächste badische Tagleistung mit Antwort verfaßt zu erscheinen. **p.** Jeder Bote soll eingedenk sein, daß bei Abführung des Zusazes die Stadt Mühlhausen sich gegen die fünf Orte verschreiben soll, sich an deren Spruch jederzeit zu begnügen und zu ersättigen. **q.** Philipp Lauterburg ist erschienen und hat einen Zettel eingelegt was Ursula Lauterburg dem Matthias Finninger zugebracht habe, nämlich 2500 fl., mit der Bitte, dieses seinen Großkindern verabfolgen zu lassen. Da aber das Frauengut früher nur auf 400 bis 500 ℔ angegeben und zudem auch versprochen worden ist, so läßt man die Sache eingestellt, bis man weiß, wie es sich damit verhält. **r.** Schließlich haben wir die ganze Burgerschaft Mühlhausens vorbeschieden, sie alles Ernstes zu Friede und Einigkeit und zu Vermeidung aller unfreundlichen Reden ermahnt und daß sie auch ihre Weiber und Kinder, die auf der Gasse einander schlagen, zur Eintracht anhalten, auch fleißig das Wort Gottes anhören. Und da sie dieses zu thun versprachen, haben wir sie von uns freundlich abscheiden lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

53.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1588, 15. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 43. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Landammann; Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Jakob A-Pro, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Heinrich Elsener, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hauptmann Wolfgang Degenscher, Sekelmeister und des Raths.

a. Nach Abhörung einer Zuschrift des französischen Ambassadors aus Solothurn, worin er nochmals darum ansucht, in Betreff der ausstehenden Kriegszahlungen die Antwort des Königs abzuwarten und inzwischen nichts demselben Nachtheiliges zu beschließen, ist man auf Ratification hin über Folgendes übereingekommen: 1. An den Ambassador zu schreiben, daß man seine Zuschrift in den Abschied genommen habe und auf nächstem Tage zu Baden darüber Antwort geben werde. 2. Wenn bis zum benannten Tag zu Baden eine entsprechende Antwort nicht einlangen sollte, so werde man dem Ambassador erklären, daß man auch nichts mehr zu halten verpflichtet sei und dem König keine Knechte mehr bewilligen werde, bis man bezahlt sei. 3. Daß man inzwischen über die Mittel und Wege berathen wolle, wie man zur Bezahlung gelangen könne. **b.** Zürich antwortet in Betreff der durch Konrad Dettlinger von Schwyz erregten Unruhen. Auch langt die über Josua Mötteli von Bischofszell aufgenommene Kundschaft ein. Bei diesem Anlaß wird gemeldet, daß das Gerücht, als wollen drei von den katholischen Orten auch lutherisch werden, schon weit in fremde Lande, sogar bis Paris gedrungen sei. Daher sollen die Boten auf nächsten Tag instruirt werden, was man mit Zürich in Betreff des Dettlinger sprechen und was in Betreff der Verleumdung des Mötteli handeln wolle. Schwyz soll alle zum Handel gehörenden Schriften, besonders aber den Schein, welchen Dettlinger von der Obrigkeit von Zürich erhalten hat, nach Baden bringen. **c.** Jedes Ort soll seine Boten auf nächsten Tag instruiren in Betreff des langwierigen Handels zwischen Nidwalden und Michael Wäber von Zug, damit derselbe endlich erlediget werde; Zug soll sich bis dahin entschließen, ob es dem auf leztem Tage gemachten Vorschlage beipflichte. **d.** (S. u. Luis). **e.** Es waltet ein Anstand zwischen Uri und den beiden Orten Schwyz und Unterwalden wegen scharfen Schreiben betreffs des Kornkaufs. Uri klagt nun, daß es so harte Worte nicht verdient, indem es bisher stets als ein ehrlich' Ort der Eidgenossenschaft gehandelt habe. Schwyz gibt die Ursache seines Benehmens an und erklärt, daß es, wenn man also den ergangenen Abschieden zuwider und dem gemeinen Mann zum Schaden handle, dann auf das Gut greifen und dasselbe verkaufen werde. Uri sowohl als Schwyz wollen nun dem Frieden und der Einigkeit zu lieb die Sache gütlich beizulegen versuchen. Landammann Tanner bemerkt, daß er wegen des großen Mangels und der unerhörten Theurung für die ennetbirgischen Unterthanen etwas Korn und Roggen angekauft und dasselbe um 2 Kronen niedriger und auf ein Jahr „Dings" zugeführt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

habe; er glaube dadurch nichts Unrechtes gethan zu haben und bemerke dieses, damit man keinen Unschuldigen im Verdacht habe. Die streitenden Parteien werden von den beiden übrigen Orten ersucht, mit einander sich gütlich zu vertragen. Heimzubringen, damit man auf nächstem Tage zu Baden fernere Ordnungen wegen der Märkte erlassen könne. **f.** Schwyz soll dem Prälaten von Einsiedeln noch vor dem Maiengericht verkünden, daß er wegen des Anstandes zu Dagmersellen daselbst sich einfinden oder die Sache durch Bevollmächtigte berichtigen lassen möchte. **g.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Alexandria, vermeldet des Papstes gnädige Gesinnung, die er neulich abermals dargethan habe, indem er auf der Eidgenossen Wunsch die 100 Kronen Pension, welche zuvor der Cardinal von Como auf der Propstei Lauis gehabt, aufgehoben und dann die Aufrichtung des Collegiums zum Klösterlein (Pollegio) bewilliget habe. Weil nun das benannte Collegium zur Ausbildung armer Knaben gegründet worden ist und daher dem Vaterland und der katholischen Religion zum Wohle gereicht, so wird vorgeschlagen, den Papst zu bitten, daß er die genannte Pension an dieses Collegium verwenden lasse. Heimzubringen. **h.** Uri soll sich bei den Katholiken des Grauen Bundes erkundigen, was es für eine Bewandtniß habe mit dem lutherischen Collegium, das man im Veltlin oder zu Chur zu errichten vorhabe. **i.** Der päpstliche Legat macht Anzug in Betreff der Reformation der Geistlichen, namentlich in Bezug auf Abschaffung des Concubinats und der von der Kirche aufgestellten Verordnung über die Zahl der Gevattern und über das Hochzeithalten, und wünscht, daß auch in Obwalden und Zug, wie bereits in den andern Orten geschehen sei, das Angemessene verfügt werde. Wird in den Abschied genommen. Dabei werden Obwalden und Zug dringend gebeten, sich in diesen christlichen Sachen von den andern Orten nicht zu söndern, namentlich soll Zug seinem Pfarrer dessen unpriesterliches Leben und Troz gegen geistliche und weltliche Obrigkeit verweisen. **k.** Der Fürst von Mantua läßt durch Herrn Guidobon, seinen bevollmächtigten Gesandten, danken für das Condolenzschreiben über den Tod seines Vaters und den Glükwunsch zum Antritt seiner Regierung. Wird ad referendum genommen. **l.** (S. u. Lauis und Luggarus). **m.** (S. u. Mainthal). **n.** Über das Gesuch Lucerns um Fenster mit der Orte Wappen in das neuerbaute Gesellschaftshaus zu Krämern soll jedes Ort auf nächstem Tage zu Baden Antwort geben. **o.** Dem französischen Ambassador wird geschrieben, er möchte gemäß des baden'schen Abschieds den Johann Peter Ferrare von Lauis bezahlen. **p.** (S. u. Mainthal). **q.** Jedes Ort soll eingedenk sein, Lucern 7 Kronen an die Kosten für die Missionen nach Frankreich der Zahlungen wegen abzutragen.

q aus dem Nidwaldnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis. **d.** Art. 325. Unterrichtswesen. **l.** Art. 349. Stifte und Klöster.

Landvogtei Luggarus. **l.** Art. 327. Verschiedenes.

Landvogtei Mainthal. **m.** Art. 379. Justizsachen. **p.** Art. 335. Allgem. Verwaltungssachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

54.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1588, 27. März (Sonntag Lätare zu Mitterfasten).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede CC². 332. Landesarchiv Nidwalden. Kantonsarchiv in Aarau VII. 13. Landesarchiv Glarus.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, Sekelmeister, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; Marquard Zehender, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Ulrich „Züberig" (Ceberg), alt-Statthalter und des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Hans Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Adam Bachmann, Stadtschreiber. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann. Basel. Hans Jakob Hofmann; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder, Zunftmeister; Alexander Keller, Sekelmeister, beide des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Vor den Gesandten der XIII Orte eröffnet der französische Ambassador, Herr von Sillery: Der König bedaure herzlich, daß er wegen seiner steten Kriege verhindert worden sei, der Eidgenossen Anforderungen und Pensionen zu berichtigen, danke übrigens für die bisher gehabte Geduld; die Eidgenossen sollen nicht glauben, daß der König etwas versprochen habe, was er nicht zu halten Willens sei, aber die Kriege, die vielen Empörungen und die daherige Verarmung des Volkes haben ihm die Ausführung unmöglich gemacht. Der König anerkenne die Beschwerden der Eidgenossen als billig. Seit er als Gesandter in der Eidgenossenschaft sei, sei sein stetes Bestreben gewesen, dem König die Dringlichkeit und die Noth einiger Ansprecher vorzustellen, um wenigstens die Bezahlung der alten Schulden auszuwirken; es sei nun seinen Bemühungen gelungen, daß Anordnungen zur Befriedigung aller Ansprecher getroffen worden; schon sei mit den Obersten und Hauptleuten der zwei lezthin abgedankten Regimenter der Anfang gemacht worden; auch habe er einen Vorschlag zur Verbesserung des Finanzwesens eingegeben, welchen der König genehmiget habe. Eine Auflage auf das Salz ertrage jährlich 250,000 Kronen, welche ausschließlich zur Tilgung der Schulden an die Eidgenossen verwendet werden sollen, und zwar ohne Mitwirkung der Finanzherren; man könne das Geld von dem Schaffner des Stadthauses zu Paris nach Belieben alle drei oder sechs Monate in Empfang nehmen; überdieß soll auch eine gewisse Assignation für 100,000 Kronen jährlich gegeben werden, so daß die Schulden in wenig Jahren sich bedeutend vermindern werden; das sei der sicherste Weg zur vollständigen Tilgung und sei seine eigene Erfindung. Die also aufgesezten Assignationen seien den Zufällen nicht so unterworfen, weil sie von den königlichen Finanzen gesöndert und der Einwirkung der Finanzherren entzogen seien, und erfreuen sich eines allgemeinen Vertrauens; die Eidgenossen sollen kein Bedenken tragen, daran zu glauben, denn es könne durch viel tausend Personen bestätiget werden, der Erfolg werde es auch bald beweisen. Auf künftigen St. Johannstag werden unfehlbar 100,000 Kronen bezahlt werden, eine gleiche Summe noch im Laufe des Jahrs; sollte vielleicht diese Summe zu gering erscheinen im Vergleich zur Größe der Anforderungen, so mögen die Eidgenossen die Lage Frankreichs betrachten und die erwähnten Verfügungen, und sollen des gnä-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

digen Willens des Königs und seines Eifers versichert sein. — Weil nun bald die Landsgemeinden abgehalten werden und damit man etwas Bestimmtes in den Abschied nehmen kann, werden einzelne Gesandte ausgeschossen, um mit dem französischen Ambassador das Nähere zu verhandeln, namentlich auf Bezahlung von 200,000 Kronen auf Johanni zu dringen und von ihm zu vernehmen, wann die Salzauflage anfange und wann die Assignation der 100,000 Kronen jährlich bezahlt werden soll. Nachdem von dem Gesandten keine weitere Erklärung erhältlich gewesen, werden ihm zuerst seine dieser Sache wegen gehabten vielen Bemühungen verdankt mit dem Beifügen, er möge beim König und dessen Räthen auswirken, daß die 200,000 Kronen unfehlbar auf Johanni bezahlt werden, man werde darüber auch an den König schreiben; er möge auch die Salzauflage und die obbenannte Assignation beim König betreiben; sollten nur 100,000 Kronen bezahlt werden, so werde man dieselben für die ausstehenden Zinsen und an Bezahlung der Hauptleute verwenden; seinen Vortrag wolle man übrigens ad referendum nehmen. **b.** In einer Zuschrift, erlassen aus Innsbruck am 8. März an die XIII Orte, meldet Erzherzog Ferdinand zu Österreich, daß mit seiner Erlaubniß sein Sohn Karl, Markgraf zu Burgau und Landgraf zu Nellenburg, auf das Begehren des Herzogs Alexander zu Parma vorhabe, eine Anzahl Reuter sammt 15 Fähnchen hochdeutschen Kriegsvolks zu Gunsten des Königs von Spanien nach den Niederlanden zu werben und zu führen, daß er die Musterpläze in den Breisgau gelegt habe und nun diese Anzeige mache, damit Niemand beunruhiget werde. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Das Domcapitel der Stift Constanz bringt vor den Gesandten der V katholischen Orte folgende Beschwerde vor: Bei der Besiznahme des Bisthums durch den Cardinal Marc Sittich von Ems habe derselbe versprochen, daß die Schulden der Stift aus ihren Einkünften getilgt werden sollen und daß er nur mit Einwilligung des Domcapitels, und zwar zu dessen Handen, resigniren dürfe. Nun zeige es sich aber, daß nicht allein von jenen Schulden nichts getilgt, sondern daß sogar der größte Theil der Einkünfte in fremde Länder, namentlich nach Italien verschleppt werde, zudem sei durch die lange Abwesenheit des Bischofs eine völlige Unordnung in der Stift eingetreten; daher habe das Capitel mehrmals das Ansuchen an ihn gestellt, entweder selbst einmal herzukommen, oder auf andere Weise der Zerrüttung abzuhelfen. In Folge dessen habe er das Bisthum, mit Zustimmung des Domcapitels, zu Handen des Fürsten Andreas, Cardinals zu Österreich, resignirt, über welche Resignation bereits vor drei Jahren eine Urkunde ausgefertigt und dem Cardinal von Österreich übergeben worden sei; nun aber vernehme man, daß der Cardinal Sittich mit einem jungen Fugger über Resignation des Bisthums unterhandle und beabsichtige, den Cardinal von Österreich mit einer Pension, auf Kosten der ohnehin verarmten Stift, abzufinden. Die Stift aber könne das nicht zugeben und habe beschlossen, dem Cardinal von Österreich alles das unverbrüchlich zu halten, zu was sie gemäß Resignationsact verpflichtet sei. Weil nun das Haus Österreich den Schimpf einer Zurüksezung seines Cardinals nicht ertragen möchte und weil daraus noch andere Händel erfolgen dürften, die der uralten Stift zu gänzlichem Ruin gereichen könnten, so hegen sie volles Vertrauen zu den frommen katholischen Orten und bitten um beförderliche Verwendung beim Papst, daß der Cardinal von Österreich endlich vom Bisthum Besiz nehmen könne. — Da man das Begehren nicht unziemlich findet, wird es, unter Vertröstung auf guten Erfolg, in den Abschied genommen. **e.** Der Gesandte des Königs von Spanien und des Gubernators der Freigrafschaft Burgund, Scudier Benoit, eröffnet vor den Gesandten der XIII Orte nach Überreichung seines Credenzbriefs: Weil einer guten Nachbarschaft nichts schädlicher sei, als Streitigkeiten über die Landesmarchen, so sei längst der Grafschaft sehnlichster Wunsch gewesen, die Anstände über die Marchen zwischen ihr und der Stadt Bern zu einem befriedigenden Ende zu führen, bisher jedoch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ohne Erfolg. Da nun seine Committenten nicht wissen, aus welcher Ursache Bern sich weigere, den Handel nach dem Wunsche des Königs Richtern und Schiedleuten der XII Orte zu übergeben, so bitte er nochmals, es möchten die eidgenössischen Gesandten die Sache an die Hand nehmen, um ein Urtheil zu fällen, das beide Parteien befriedige. Es sei nicht gerade nöthig, daß alle Gesandten der XII Orte sich an Ort und Stelle begeben, sondern man könne einen Ausschuß bezeichnen, welcher die streitigen Gränzen untersuchen, die vorhandenen Briefe und Kundschaften verhören und darüber einen Bericht abfassen sollte; auf diesen gefußt könne dann ein Urtheil gesprochen und das langwierige Geschäft endlich erledigt werden. Die Gesandten von Bern erwidern, sie haben diesen Anzug nicht erwartet und daher auch keine Instruction; ihre persönliche Ansicht sei aber, daß Bern die Sache den Eidgenossen wohl anvertrauen dürfte, daß dagegen solche, welche nicht selbst auf dem Augenschein gewesen, schwerlich auf den Bericht von drei Personen sich zu einem Urtheil herbeilassen werden. Ihr Vorschlag sei nochmals, gleiche Säze zu erwählen, welche einen Augenschein aufzunehmen und dann die Sache zu erörtern hätten. Es wird nun dem Grafen von Champlyte und dem Parlament der Freigrafschaft schriftlich geantwortet, der König möchte drei oder vier Personen aus der Eidgenossenschaft bezeichnen, Bern werde das Nämliche thun. Diese sollen dann sammt den von beiden Parteien Verordneten auf einen bestimmten Tag auf den Augenschein sich begeben, Alles gründlich untersuchen und den Handel gütlich oder rechtlich vertragen; der andere vom König vorgeschlagene Weg sei zu unzuverlässig. Sollten die Parteien sich sonst vergleichen können, so würde man es mit Freude vernehmen. **f.** Der burgundische Gesandte eröffnet ferner im Auftrag der Gräfin Isabella von Challant, daß sie den zu Baden am 24. November 1584 erlassenen Spruch in der Streitsache zwischen ihr und der Herzogin von Longueville in Betreff der Herrschaft Valendis nicht annehmen könne, vielmehr dagegen protestire und eine Bescheinigung dieser Protestation wünsche. Wird in den Abschied genommen. **g.** Der Rechtsstreit zwischen Landammann J. Waser, M. Lussi und Wolfgang Zelger von Nidwalden und Michael Wäber von Zug wird von sechs dazu bezeichneten Gesandten vorgenommen und nach Anhörung beider Parteien folgender Spruch darüber erlassen: Michael Wäber ist verpflichtet, Obgenannten von Unterwalden ihre Anforderung von 2500 Kronen Hauptgut sammt Zinsen und Kosten zu bezahlen; bis nach Bezahlung von 2000 Kronen soll der angelegte Arrest in Kraft verbleiben, die während dieses Processes vorgekommenen Beschimpfungen sollen hiemit aufgehoben sein und Niemanden an seiner Ehre schaden, die zu Zug ergangenen Urtheile sind annullirt. Dieser Spruch wird von beiden Parteien angenommen und zu größerer Sicherheit von allen Gesandten in den Abschied gelegt. **h.** Syndici und Räthe der Stadt Genf senden eine vom 13. März datirte Zuschrift an die zu Baden versammelten Gesandten der XIII Orte, worin sie melden, daß sie in einen neuen Streit mit den Amtleuten des Herzogs von Savoyen gerathen seien; denn der Spruch von 1584 über Freiheit des Handels, Abschaffung der Zölle, Zurükziehung der Besazungen u. A. m. werde nicht gehalten, der Bezug von Lebensmitteln werde gesperrt oder erschwert, ja ihre Unterthanen und Bürger seien sogar von Leuten des Herzogs angegriffen und beraubt und jüngst vier mit Lebensmitteln beladene Schiffe, welche vom Markt zu Morsee ab dem Gebiete Berns und der Landschaft Wallis gekommen, weggenommen worden; die Eigenthümer haben weder durch Bitten noch Versprechungen ihre Sache zurükerhalten können und seien daher zur Nothwehr gedrängt worden, wobei freilich Blut geflossen; ringsum ziehe sich viel Kriegsvolk zusammen, ein Plaz nach dem andern werde weggenommen; ihre Bürger müssen von den in Savoyen liegenden Gütern Steuern bezahlen, obschon sie seit Menschengedenken davon frei gewesen. In dieser Lage nehmen sie ihre Zuflucht zu den Eidgenossen, mit der Bitte, sich für sie beim Herzog

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu verwenden und ihn zu Vollziehung jenes Spruches zu ermahnen. **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Auf leztem Tage zu Lucern war von den VII katholischen Orten sammt Appenzell und Glarus verabschiedet worden, daß man dem König von Frankreich keine Knechte mehr zuziehen lassen wolle, bevor man bezahlt sei. Nun erklären Lucern, Uri, Unterwalden, Zug und Freiburg, daß sie jenen Abschied angenommen haben und aufrecht erhalten wollen; Schwyz, Glarus, Solothurn und Appenzell dagegen nehmen die Sache nochmals in den Abschied und wollen ihren Entschluß nach Lucern berichten. An den Abt von St. Gallen wird geschrieben, er soll beförderlichst Mandate darüber in seiner Landschaft erlassen; derselbe Auftrag wird auch den Landvögten ertheilt. **l.** Die VII katholischen Orte erlassen ein Dankschreiben an Appenzell und an Landammann Bodmer, weil sie beim katholischen Glauben zu bleiben sich öffentlich und so kräftig erklärt haben. **m.** (S. u. Rheinthal). **n.** Kaiser Rudolf II. meldet mit Zuschrift aus Prag vom 14. December 1587: Schon im Mai des Jahres 1585 habe er die Eidgenossen ermahnt, mit der Reichsstadt Straßburg kein Bündniß einzugehen und habe erwartet, daß dem nachgelebt werde. Nun vernehme er, daß einige Orte unlängst zu Basel mit benannter Stadt ein neues Bündniß abgeschlossen haben, was ihn sehr befremde; er stelle daher das Begehren, daß man dieses Bündniß wieder aufhebe und sich fernerhin nicht mehr unterstehe, des Reiches Stände und Unterthanen auf solche Weise von ihrer ordentlichen Obrigkeit abwendig zu machen. Da man darüber ohne Instructionen ist, so wird es ad referendum genommen. **o.** Da die VII katholischen Orte vor einiger Zeit beschlossen haben, das große Gebet nach alter Sitte wieder abzuhalten und die V Orte bereits damit fertig sind, so sollen es nun Freiburg und Solothurn abnehmen. Lucern wird ihnen die Ordnung, wie man es zu halten pflegt, zusenden. **p.** Der Gesandte von Zug macht den VII katholischen Orten die Eröffnung, daß der Pfarrherr von Zug, Joachim Stäbinger, sich beim Legaten genügend verantwortet habe. Heimzubringen. **q.** (S. u. Lauis). **r.** (S. u. Gaster). **s.** Uri erhebt Beschwerde, daß seine mit Frucht beladenen Schiffe von denen von Schwyz und Unterwalden verarrestirt worden; sollte das nochmals geschehen, so würde es gemäß der eidgenössischen Bünde denselben das Recht darschlagen. (Dieser Handel wurde auf dem folgenden Tage zu Lucern verglichen). **t.** Die auf leztem Tage von den XIII Orten über den Kornkauf aufgestellte Ordnung wird bestätigt. Jedes Ort soll über deren Aufrechthaltung wachen. **u, v, w.** (S. u. Thurgau). **x.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **y.** (S. u. Thurgau). **z.** (S. u. Lauis). **aa.** Da das Korn um Knonau herum von etlichen Freiämtlern haufenweise aufgekauft worden ist, soll Zürich den Sachverhalt untersuchen lassen. **bb.** Landammann Wichser soll dem Hauptmann Schmid verkünden, daß er sich auf nächster Jahrrechnung verantworten solle; deßgleichen dem Vogt Bäldi wegen derer aus dem Mainthal.

x aus dem Nidwaldnerexemplar; **y, z, aa** aus dem Exemplar im Aargauer Kantonsarchiv (ehemals gemein-eidg. Archiv zu Baden), §§ 13, 20, 24; **bb** und theilweise auch **m** aus dem Glarnerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
u. Art. 505. Stifte und Klöster.
v. „ 133. Verkauf in todte Hand.
w. Art. 542. Stifte und Klöster.
y. „ 543. Stifte und Klöster.

Landgvogtei Rheinthal.
m. Art. 67. Ewiger Verspruch.

Vier ennetb. Vogt. überh.
x. Art. 145. Getreidebezug.

Landvogtei Lauis.
q. Art. 327. Unterrichtswesen.
z. Art. 350. Stifte und Klöster.

Landvogtei Luggarus.
e. Art. 79. Statuten.
i. Art. 120. Justizsachen.

Landvogtei Gaster.
r. Art. 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

55.

Münzconferenz zwischen Bern, Freiburg und Neuenburg.

Freiburg. 1588, 28. März.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 14.

Gesandte: Bern. Abraham Grafenried, Venner und des Raths; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber. Freiburg. Peter Krumenstol; Hans Meyer; Christof Reiff; Peter Känel, alle des Raths. Neuenburg. N. Chambrier, Gubernator der Grafschaft Neuenburg und fürstlicher Rath. Ferner die Wardeine der beiden Städte.

Zuerst vernahm man die Erklärung des Fürsten von Neuenburg, daß er Willens sei, die Münzordnung der Städte Bern, Freiburg und Solothurn für seine Grafschaft Neuenburg anzunehmen. Sodann erinnerte man sich, daß die savoyische Münze vor alten Zeiten so beschaffen gewesen, daß drei savoyische Groß sich fünf Kreuzern verglichen haben, also zwölf Groß gleich einem Florin zu fünf Schweizerbazen waren, was dem Handel und Verkehr zu großer Bequemlichkeit gedient habe. Es haben daher die beiden Städte sich an den Herzog von Savoyen um Verbesserung der abgegangenen Münzen gewendet und darauf auch eine willfährige Antwort erhalten. Da aber bisher die Erbesserung nicht erfolgt, habe man sich veranlaßt gesehen, durch der beiden Städte Wardeine eine Würdigung der geringen Münzen vornehmen zu lassen und es sei nun ein savoyischer Groß auf $1^1/_2$ Kreuzer gewerthet, andere Sorten zum Theil ganz verrufen oder deren taxirter Curs nur bis auf nächstkünftigen St. Johann Baptist, oder so lang es den Obern gefalle gestattet. Diese Verordnung soll gedrukt und nach Nothdurft und Gelegenheit publicirt werden. Damit aber die Unterthanen nicht zu sehr in Schaden kommen und gedrükt werden, ist auf Gefallen hin der Obern beschlossen, es sollen die verrufenen Münzen zu der Obrigkeiten Handen gebracht und den Unterthanen gebührender Ersaz geleistet werden. Ferner ist beredet, daß jedes Orts Obrigkeit durch Ausschreiben ihren Unterthanen verbiete, neue ungewerthete ausländische Münzen, große oder kleine, anzunehmen.

Im Berner Archiv: Allg. Eidg. Bücher C S. 401 ist dieser Abschied ebenfalls enthalten.

56.

Vermittlungsverhandlung der XII Orte im Lande Appenzell.

Appenzell. 1588, 24. April (Sonntag Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Akten: Appenzell.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, Sekelmeister, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; Anton von Grafenried, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Jost Krepsinger, des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Christof Schorno, Ritter; Rudolf Reding, Ritter, beide alt-Landammänner. Unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

walden. Hans Roßacher, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Kaspar Meyenberg, des Raths. Glarus. Ludwig Wichsler, Landammann; Fridolin Häfsi, Ritter, des Raths. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hans Jakob Hofmann, beide des Raths. Freiburg. Jakob Römer, des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Venner; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder, des Raths.

Nach langen Bemühungen während des ganzen Morgens des Landsgemeindetages, die streitigen Parteien zu vereinbaren, legen endlich obbenannte Gesandten der XII Orte folgenden Vergleich zwischen der Kirchhöri und den äußern Rhoden zu Appenzell bezüglich ihrer Religionsangelegenheiten zur Annahme vor:

Nachdem vor vierundsechszig Jahren Zwistigkeiten über Religions- und Glaubenssachen sich erhoben, woraus viel Blutvergießen erfolgte, und diese Uneinigkeit auch in's Land Appenzell gekommen war, in Folge welcher zwischen den äußern Rhoden und der Kirchhöre Appenzell viele Streitigkeiten entstunden, und wiewohl auf einigen Landsgemeinden und zweifachen Räthen versucht worden, diese Späne auf gütlichem Wege zu vereinbaren, so hatte doch der Zwiespalt immer weiter um sich gegriffen, so daß ernstere Folgen zu besorgen waren. Daher haben die Eidgenossen, nachdem sie mit großem Bedauern und Herzeleid Kunde davon erhalten, obbenannte Gesandten mit Vollmacht hierher abgeordnet, beide Parteien anzuhören und einen gütlichen Vergleich zwischen ihnen auszuwirken. Diesem Auftrag zufolge haben sie zuerst Landammann, Räthe und Verordnete der Kirchhöre Appenzell und sodann die Hauptleute und verordneten Rhoden von Urnäsch, Herisau, Hundwyl, Teufen, Trogen und Gais in ihren gegenseitigen Beschwerden und Klagen angehört und endlich von beiden Parteien die Zustimmung zur Aufstellung gütlicher Mittel erlangt. Darauf haben sich die Gesandten über folgende Artikel vereinbart: 1. Die Appenzeller sollen einander bei ihren von ihren Voreltern erworbenen Freiheiten belassen, so daß jede Kirchhöre in Religionssachen das Recht habe, zu beschließen, was ihr gut scheint, und daß die Minderheit der Mehrheit sich unterziehen müsse. 2. Die Prediger sollen sich alles Schmähens und Schmüzens enthalten und nur das predigen, was sie mit der hl. Schrift beweisen können; deßgleichen soll kein Theil mehr die Leute der andern Partei Kezer nennen noch sonst schmähen. 3. Wenn auch Jemand gegen dieses sich verfehlen sollte, so sollen doch keine Thätlichkeiten stattfinden, sondern die Sache durch das Recht entschieden werden; ebenso sollen sie, „wo sonst frömbde lüth an sy ansprach gewünnen", diesen gemäß der geschwornen Bünde vor Recht Rede stehen. 4. Bezüglich der Capuziner soll die Obrigkeit im Lande Appenzell weder jezt noch später irgend welche Kosten haben, deßgleichen sollen auch keine Privatpersonen weder in der Kirchhöre Appenzell noch in Außerrhoden mit Kosten ihretwegen beläftigt werden, außer wer denselben aus gutem Willen etwas gibt; dagegen soll Niemand dieselben beleidigen, „tratzen", noch ihnen einigen Schaden zufügen. 5. Da bereits einige Landleute aus der Kirchhöre Appenzell ausgewiesen worden sind und andere noch ausgewiesen werden möchten, so sollen sich dieselben nach Belieben in den äußern Rhoden niederlassen dürfen und nichts destoweniger alle Ehrenämter, die ihnen von der Landsgemeinde oder von einer Rhode übertragen worden, beibehalten. 6. Die zu Gais sollen bei der Religion, zu welcher sie sich gegenwärtig bekennen, verbleiben, wie die andern sechs äußern Rhoden. 7. Es soll in Zukunft im Lande Appenzell nichts Wichtiges mehr anders vorgenommen werden, als wie es im Landbuch vorgeschrieben ist. 8. Wenn die Landsgemeinde einen Landammann in den äußern Rhoden erwählen würde, so mag er daselbst haushäblich verbleiben, deßgleichen andere Amtsleute, ungehindert von den andern; welcher Landammann oder andere Amtmann aber fortan in die Kirchhöre ziehen und daselbst wohnen will, hat sich dort den Ordnungen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gebräuchen zu unterziehen. 9. Wenn hinfür die äußern Rhoden gemeinschaftlich oder eine derselben besonders begehren, daß man ihnen das Landbuch und die Landsazungen vorlese, soll ihnen entsprochen werden. 10. Das ganze Land Appenzell soll indeß bei allen seinen alten Bräuchen, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten verbleiben und es soll demselben durch Obiges nichts benommen sein. Was sich zwischen beiden Parteien in Worten oder Werken bezüglich der durch gegenwärtige Artikel verglichenen Sachen bisher zugetragen, solle hiermit zur Erhaltung und Mehrung guter Freundschaft gänzlich aufgehoben und hin, todt und ab sein und keinem Theil an seiner Ehre schaden, auch soll Keiner dem Andern dessen zu Argem oder Ungutem gedenken, sondern sie sollen einander wieder wie Brüder aufnehmen, wie treue, gute Landleute Ehre, Leib, Gut und Blut für das Vaterland einsezen, dasselbe bei seinen Freiheiten und Rechtsamen schüzen und schirmen, bis in den Tod, wie ihre Voreltern gethan haben. — Nachdem die Gesandten vorstehenden Spruch beiden Parteien eröffnet, haben Landammann und Verordnete der Kirchhöre Appenzell sowie die äußern Rhoden „mit ganzer vollkommner Landsgmeind" für sich und ihre Nachkommen denselben gutwillig angenommen und versprochen, diesem Allem hinfür getreulich nachzuleben und nichts dagegen zu thun noch zu gestatten, daß dagegen gethan werde.

Dieser Vertrag ist abgedrukt bei Zellweger: Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes, III, 3 S. 249. — Daselbst (S. 247) findet sich auch ein Schreiben des Geheimen Raths von Lucern an die katholischen Orte, d. d. 16. April, in dieser Sache.

57.

Beschwörung des Bundes der sechs katholischen Orte mit Spanien.

Mayland. 1588, 16. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Akten: Bündnisse mit Spanien und Mayland.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Jost Krepsinger, Ritter, des Raths und Stadtfähnrich. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Ambrosius Lyrer, des Raths; Johannes Schärer, Landesfähnrich und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Hauptmann Melchior Schad, des Raths. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Nußbaumer; Hauptmann Jakob Brandenberg, beide des Raths. Freiburg. Hauptmann Peter Krumenstol, Burgermeister; Martin Gottrau, Sekelmeister, beide des Raths.

Überdieß waren den Gesandten von jedem Ort noch andere vornehme „Ereulüt" zugesellt. Secretär und Dolmetsch der Gesandtschaft war Renward Cysat, Stadtschreiber zu Lucern.

Nachdem obbenannte Gesandten am 7. Mai in Uri sich versammelt hatten, sodann auf ihrer Reise über das Gebirge überall gastlich empfangen und bewirthet worden waren, wurden sie am 12. Mai an der mayländischen Gränze, herwärts Ferris (Varese), von mayländischen Abgeordneten bewillkommt und nach Mayland begleitet. Als sie sich am Abend des 14. der Stadt Mayland genähert hatten, wurden sie mit einer „herrlichen" Geschüzsalve aus dem Schloß begrüßt, unter dem Thor durch eine neue Abordnung und den Ambassador Pompejus della Croce empfangen und zur Herberge geleitet. „Deßelbigen Abends hatt der Herr Graff Johann Baptista Borromeus vns in der Herberg laßen durch die synen begrüßen vnd mit Confecten vereeren."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sonntags den 15. ließ der Herzog und der Castellan die Gesandtschaft durch eine Abordnung in der Herberge „visitieren" und begrüßen und sodann am Abend sammt den dazu bestimmten Geleitsherren in „Gutschenwägen" nach dem Palast abholen, allwo sie dem Herzog von Terranova, Gubernator des Herzogthums Mayland und oberster Hauptmann und Statthalter in Italien, die gewöhnliche Reverenz und Begrüßung im Namen ihrer Herren und Obern abstatteten, bei welchem Anlaß sie der Herzog ganz freundlich empfing und jegliche Freundschaft und bundesgenössische Treue und Liebe von Seite des Königs von Spanien sowohl als von seiner Seite anerbot mit der Meldung, daß alles für die Solemnität des Bundesschwurs Erforderliche schon bereit sei, damit derselbe am folgenden Morgen vorgenommen werden könne. Montags den 16. wurde die Gesandtschaft unter vornehmem Geleite nach der Domkirche abgeholt, wo ihnen im Chor zur rechten Hand „In dem gestül glych vnder des Herren Ertzbischoffs Stand" ihr Plaz angewiesen ward und sodann der Erzbischof das Hochamt mit Beistand einer großen und stattlichen „Clerisey" celebrirte mit den in solchen Fällen gebräuchlichen Ceremonien, Orgeln und auserlesener Musik. Nachdem sodann der Erzbischof eine lateinische Rede über dieses Bündniß und diese Feierlichkeit gehalten, stellten sich der Herzog und die eidgenössischen Gesandten dem Fronaltar gegenüber vor einen Tisch, mit einem Crucifix, einem Missale und den beiden geöffneten Originalinstrumenten des Bündnisses versehen, wo die Gesandten nochmals eröffneten, warum sie hierher abgeordnet worden, worauf der Herzog durch den Großcanzler, Anton Calmona, antworten ließ. Sodann wurden beide Bundesinstrumente mit dem großen Siegel des Königs besiegelt und darauf das Bündniß vom Herzog im Namen der katholischen Majestät, und von den Gesandten im Namen ihrer Herren und Obern feierlich beschworen. Nachdem unter Glokengeläut und dem Donner des Geschüzes der festliche Act beschlossen worden, wurde im Palast „ob des Herzogs Taffel ein kostlicher vnd fürstlicher Imbiß erbotten", bei welchem der Herzog sich durchaus ganz freundlich erzeigte. Wiederum in ihrer Herberge angelangt, wurden die Gesandten von dem in Mayland residirenden savoyischen Ambassador Turrianus unter gutherzigen Anerbieten im Namen seines Fürsten und für seine Person begrüßt und auf den künftigen Morgen zur Tafel geladen. Mittwoch den 18. erstattete der in Mayland residirende Ambassador des Großherzogs von Toscana und Florenz den Gesandten einen Besuch mit freundlichem Begrüßen, Zusprechen und Anerbieten, worauf sie wiederum nach Hof sich verfügten und in feierlicher Audienz über folgende Punkte Bescheid begehrten: 1. Ob der Ratificationsbrief des Königs über dieses Bündniß, sowie die Vollmacht, welche der Gubernator zu Mayland bezüglich der gemäß des 12. Artikels des Bündnisses den katholischen Orten im Fall der Noth zu leistenden Hülfe bei Handen haben soll, noch nicht eingetroffen seien. Auf dieses antwortete der Herzog mündlich, daß man keine Besorgniß haben möchte, es werde das Bündniß nicht vom König sowohl als von ihm in allen Theilen gehalten, wenn auch die gewünschte Ratification und Vollmacht gegenwärtig noch nicht vorhanden seien; er werde indeß nicht unterlassen, diese Documente ernstlich zu reclamiren; übrigens dürfen die katholischen Orte um so mehr auf die versprochene Hülfe sich verlassen, als der König schon vor Jahren, bevor dieses Bündniß tractirt und aufgerichtet worden, sich dazu förmlich verpflichtet habe. 2. Auf die dem Herzog vorgetragene Bitte, er möchte dafür sorgen, daß die „Conducta" der Kaufmannsgüter aus deutschen und wälschen Landen wiederum wie vormals durch das Gebiet der katholischen Orte stattfinde, indem einige Obrigkeiten die Straßen mit großen Kosten unterhalten und diese Straßen den Kaufleuten die bequemsten und sichersten seien, verspricht er, gehörigen Orts seine möglichste Verwendung eintreten zu lassen. 3. Wird darüber angefragt, ob und wann die versprochene, gemäß Bündniß auf lezte Ostern verfallene Pension bezahlt und ob man nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jährlich den versprochenen Studentensold für zwei Jünglinge von jedem Ort zugleich mit der Pension erlegen werde? Worauf der Herzog erwidert, die auf Ostern verfallene Pension werde man „angends" bezahlen, ja sie wäre schon berichtigt, wenn man das Bündniß früher beschworen hätte, bezüglich des Studentensolds werde es gemäß des betreffenden Artikels des Bündnisses gehalten werden. 4. Ambrosius Fornerius von Freiburg, Procurator des eidgenössischen Collegiums in Mayland und fürderhin bevollmächtigter Agent und „Sollicitator", wird aufs beste anempfohlen. 5. Werden dem Herzog eine Menge Supplicationen und Memoriale über verschiedene Angelegenheiten von Personen aus den Orten und von ennetbirgischen Unterthanen geistlichen und weltlichen Stands zugestellt und recommendirt. Er überweist sie seinem Secretär Calmona zur Berichterstattung und verspricht, den katholischen Orten zu Gefallen sein Möglichstes zu thun.

Nach der Verabschiedung beim Herzog erstatteten die Gesandten einen Besuch beim Erzbischof, dankten ihm für seine ausgezeichnete Fürsorge für das eidgenössische Collegium, empfahlen ihm die Studirenden und ihren Procurator und ersuchten ihn, bezüglich der mangelhaften Bekleidung der Schüler die angemessenen Weisungen zu ertheilen. Die eingeklagten Anliegen der Schüler werden unter Mitwirkung des Rectors beigelegt. Man erachtet es übrigens für dringend nöthig, daß die Orte, welche ihre Pläze nicht besezt haben, diese besezen, damit man diese herrliche und so hoch nüzliche Stiftung für das Vaterland erhalten möge. — An demselben Tage wurden die Gesandten in's Schloß abgeholt, daselbst mit einer überaus herrlichen Geschüzsalve und allerhand Feuerwerk stattlich salutirt, vom Castellan überall in der Festung umhergeführt und beim Fortgehen wiederum mit einer Salve beehrt. Freitag den 20. kamen der Ambassador della Croce sammt den hiefür bezeichneten Herren in die Herberge der Gesandten, beschenkten sie und noch einige Andere aus ihrem Geleite mit goldenen Ketten und die Diener mit etwas Geld. Überhaupt wurde die ganze Gesellschaft vom Betreten an des mayländischen Gebietes und während der sechs Tage ihres Aufenthalts in Mayland gänzlich kost- und gastfrei gehalten. An demselben Abend ward dem Herzog noch die Abschiedsvisite abgestattet und am 21. die Heimreise angetreten. Am 22. wurde in Lanis, am 23. zu Irnis, den 24. zu Eriels, den 25. zu Wasen übernachtet und am 26. löste sich die Gesandtschaft zu Uri auf.

Was für Freundschaft und Ehrerbietung der Gesandtschaft auf ihrer Hin- und Rükreise in Uri, von den ennetbirgischen Unterthanen und von den Mayländern widerfahren, darüber mag jeder Gesandte an seine Obern berichten. — Über die Solemnisation des Bundschwurs in Mayland wurden durch den mayländischen Canzler zwei gleichförmige pergamentene Instrumente ausgefertigt und den Gesandten das eine zugestellt. (S. Beilage 1). „Souil aber die Besiglung der Houptbrieffen oder Instrumenten der Pündtnus belangt, sind dieselbig bald nachdem dieselbig Pündtnus by den Ordten angenommen, im vorgenden 1587 Jar in den Ordten vnd von jedem Ordt selbs für syn Theil vnd harnach durch den obbemellten Stattschryber von Lucern, wie dz brüchlich von dem der da die Sach vffgericht vnd beschloßen, vff jetzigen Pundtschwur gen Meyland gefüert vnd daselbs vor vnd ee man den Pundtschwur gethan, von des Künigs wegen vnd mit sinem großen Sigel ouch besiglet worden."

Außer diesem Abschied verfaßte Cysat auch noch eine ausführliche „Substantzliche Verzeichnuß vnd Erzellung waß sich vff der Reyß der 6 Catholischen Ordten der Eidtgnoßschafft wie nechst vorgemelt (im Abschied) zugetragen vnd inen begegnet, als sy vff den Pundtschwur vnd Bestättigung der Pündtnuß, mit dem König Philippo von Hispanien vffgericht, gen Meylandt geritten, vßerthalb dem nechst hievor beschribnen Abscheid. Anno 1588." Es ist, nebst dem textuellen Wortlaut des Abschieds, abgedrukt im „Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte" I S. 746 ff.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

58.

1588, 23. Mai (13. alt. K.).

Staatsarchiv Zürich.

Abschluß eines Bündnisses zwischen den Städten Zürich, Bern und Straßburg. Beilage 3.

59.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1588, 9. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 47. Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedbd. 65.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Jost Krepfinger, Ritter, Stadtfähnrich, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann N. Meyenberg, des Raths. Freiburg. Hauptmann Ulrich von Englisperg, Ritter, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Nach Anhörung der verschiedenen Berichte über die Vorfälle in Paris*) und der Zuschrift des französischen Ambassadors findet man, daß dieser Handel nicht allein die Erhaltung der Krone Frankreich und des katholischen Glaubens, sondern auch die Eidgenossen, deren ausstehende Kriegszahlungen, die noch in französischen Diensten befindlichen Knechte und die ganze Christenheit berühre, und daß deßhalb die Abordnung einer Rathsbotschaft nach Frankreich nothwendig sei. Die V katholischen Orte beschließen demnach, es soll jedes Ort seinen Boten auf den 25. Juni nach Solothurn absenden, um von da ihre Reise unverzüglich anzutreten. Freiburg und Solothurn, die noch nicht dazu stimmen können, wird dieses in den Abschied gegeben. **b.** Auf die Bitte des päpstlichen Nuntius und des Gubernators zu Mayland sollen die Boten auf die Jahrrechnung zu Lauis instruirt werden, um dem Alfonso Turcone von Como zur Aufhebung des über ihn verhängten Arrests zu verhelfen. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** (S. u. Engelberg). **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Schultheiß Frey von Mellingen, der wegen Schulden ausgewiesen worden, bittet um Begnadigung. Wird ad instruendum genommen. **g.** Da der Nuntius, im Auftrag des Papstes, einige Geistliche und Gotteshäuser in den Vogteien in Bezug auf deren geistliches und klösterliches Leben visitiren will, werden ihm die nothwendigen Scheine und Schreiben gegeben. **h.** Jedes Ort soll auf nächsten Tag zu Baden seinen Boten

*) Berichte der Hauptleute Albrecht Freuler von Glarus und Konrad Tanner von Appenzell an den Herzog von Guise, d. d. 12. und 14. Mai, und von Oberst Gallati von Glarus und gemeinen Hauptleuten an die Eidgenossen, d. d. 20. Mai (Abschiedband CC², 354, 356 u. 364).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vollmacht mitgeben, was man mit denen von Appenzell über ihre Angelegenheiten sprechen wolle und ihnen zudem für ihr Schreiben zu danken. **i.** Weil die lutherischen Prediger in den gemeinen Vogteien sich in politische Sachen mischen und gegen den katholischen Glauben sich Umtriebe erlauben, was neulich auch in Appenzell vorgekommen ist, und weil die von St. Gallen die Prediger aus dem Thurgau auf die Capitel citiren und examiniren, so sollen die Boten auf nächsten Tag zu Baden über die dagegen zu treffenden Maßnahmen instruirt werden. **k.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **l.** (S. u. Lauis). **m.** Freiburg wird ersucht, in der VII katholischen Orte Namen Wallis zu erinnern, daß die Läufe der Zeit die Erneuerung des Bündnisses erfordern, da dessen Jahrziel bereits abgelaufen und es nöthig sei, bei diesem Anlaß auch über die Religionsangelegenheiten sich zu besprechen. Die darauf erfolgende Antwort soll es den übrigen Orten möglichst bald mittheilen.

k—m aus dem Freiburgerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh. **k.** Art. 6. Allg. Verwaltungssachen.
Landvogtei Lauis. **l.** Art. 266. Polizeiliches.
Landvogtei Luggarus. **e.** Art. 121. Justizsachen. **e.** Art. 280. Geistliche ꝛc.
Schirmvogtei Engelberg. **d.** Art. 25.

60.

Jahrrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1588, 20. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg. **Landesarchiv Schwyz.** Acten: Engelberg.

Gesandte: Lucern. Jost Eckhart, des Raths. Schwyz. Hans Gasser, alt-Landammann; Jost Schilter, Statthalter. Unterwalden. Kaspar Jöri, Statthalter, von Obwalden; Johann Waser, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—g.** Art. 26—32.

g aus dem Schwyzerexemplar, ebenso der Name des zweiten Schwyzergesandten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

61.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1588, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede IV. 541.

Gesandte: Zürich. Kaspar Schmid. Bern. Hans Weyermann. Lucern. Ulrich Dulliker, alt-Landvogt im Mainthal. Uri. Jakob Tanner. Schwz. Heinrich Ott. Unterwalden. Niklaus „Weinli" (Windli). Zug. Kaspar Meyenberg. Glarus. Jost Scheuri. Basel. Christmann Fürfelder. Freiburg. Daniel von Montenach. Solothurn. Hans Arnold, Oberst. Schaffhausen. Hans Konrad Gottfried. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis u. Mendris.	**h.** Art. 2. Kammerrechnungen.		
Landvogtei Lauis.	**a.** Art. 304. Gebietsverlezungen.	**f.** Art. 132. Justizsachen.	
	b. „ 116. Justizsachen.	**g.** „ 80. Rechnungssachen.	
	d. „ 42. Beamte.	**i.** „ 43. Allg. Verwaltungssachen.	
	e. „ 267. Polizeiliches.		
Landvogtei Mendris.	**c.** Art. 421. Geistliche.		

62.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1588, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede CC², 418.

Gesandte: Nicht angegeben.

a. Die Absendung einer Botschaft nach Frankreich wird einstweilen verschoben, weil man vom französischen Ambassador vernommen hat, daß eine Vereinbarung in Aussicht stehe. Nichts destoweniger wird beschlossen, an den König und an die katholischen Fürsten in Frankreich zu schreiben, was man für zwekmäßig erachtet. An Freiburg und Solothurn wird davon Mittheilung gemacht. Bei diesem Anlasse gibt Lucern in den Abschied, es seien behufs Erwählung von Gesandken nach Frankreich in einigen Orten viel Umtriebe gemacht worden, zuwider den früher dagegen aufgestellten Verordnungen; Lucern erkläre, daß es, wenn in Zukunft wieder auf solche verbotene Weise Gesandte erwählt würden, seine Gesandten mit denselben nicht reiten lassen werde. **b.** Auf nächstem Tage zu Baden will man die von Glarus zur Rede stellen, weil sie den Vertrag mit den Katholischen über Besezung der Ämter nicht halten. **c.** Jedes Ort soll seinen Gesandten nach Baden Instructionen mitgeben über das Einmischen der lutherischen Prediger in den Vogteien in weltliche Sachen, ferner über das Verhalten derer von St. Gallen gegen die Prediger im Thurgau. **d.** (S. u. Engelberg).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

e. Uri und Zug sollen ihren Bescheid über das Schreiben nach Frankreich beförderlich nach Lucern melden. **f.** (An die geheimen Räthe, nicht in den Abschied.) Wenn der Nuntius wieder ankömmt, soll man mit ihm reden, was Landammann Lussi von Unterwalden in Betreff des tridentinischen Conciliums angezogen hat.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **d.** Art. 33.

63.

Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1588, 26. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede CC². 380. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiedbd. 130, S. 363. **Staatsarchiv Bern:** Allgem. Abschiede WW, 105. **Kantonsarchiv in Aarau:** Abschiedbd. VII, 14. **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschiedbd. 48. **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiedbd. 65.

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; Ludwig von Erlach, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß. Uri. Hans Jakob Troger, Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Werner Jütz, alt-Commissär und des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden. Zug. Heinrich Iten, des Raths. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, alt-Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg genannt Ringk, Burgermeister; Hans Konrad Meyer, alt-Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** und **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Schwyz macht wiederum Anzug, daß troz der Beschlüsse vom 20. October und 30. November 1586 und 28. Juni 1587 „von wegen Tröllens vnd Inkouffens" in die Landvogteien und der Gesandten Ritte auf die Jahrrechnungen und Tagleistungen dergleichen Umtriebe und Bestechungen immer noch vorkommen. Es beantragt, daß, gleichwie die Gesandten, Landvögte, Fürsprecher u. A. m. ennet dem Gebirg jährlich schwören müssen, bei dieser Sazung zu bleiben, dasselbe auch auf den Jahrrechnungen und Tagsazungen diesseits des Gebirgs beobachtet werden möchte und daß die übrigen Gesandten nicht neben jenen sizen sollen, welche den Eid nicht leisten wollen. Auch Lucern mißbilligt es, daß diese Sazungen an einigen Orten so schlecht gehalten werden, daß jedes Jahr wieder Bestechungen, Umtriebe u. dgl. bei Besezung von Ämtern vorkommen, daß man Gesandtschaften an fremde Fürsten nicht für Landessachen halte, indem in einigen Orten für solche Anläße übertriebene Kosten gemacht werden. Es verlangt, daß man sich darüber verständige. Demnach wird beschlossen, die hierüber aufgestellten Sazungen sollen strenge gehandhabt werden, Bestechungen und Umtriebe für Ernennungen als Gesandte an fremde Fürsten sollen unterbleiben, jeder Gesandte soll eine Bescheinigung von seinen Obern beibringen, daß er seine Ernennung weder erkauft noch auf einem andern unrechten Weg erworben habe. Der Vorschlag in Betreff des Eidschwörens wird in den Abschied genommen. **e.** Junker Kaspar Krieg von Bellikon bittet mit Zuschrift vom 6. Juli bezüglich des lezthin mitgemachten Feldzugs nach Frankreich um Verzeihung und um die Gnade, sein

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erblehen zu Bellikon wieder antreten zu dürfen, unter Zusicherung künftigen Wohlverhaltens. Da auch Zürich sich für ihn verwendet, wird sein Gesuch in den Abschied genommen. **f.** Niklaus Holdermeyer, Chorherr der Stift Münster und der St. Verenastift zu Zurzach, verspricht den V katholischen Orten, daß er Priester werden und die Pfründe versehen wolle, wenn man ihm gestatte, auf die Stift zu ziehen. Lucern wird beauftragt, Holdermeyer zu verdeuten, daß er seine Pfründe zu Zurzach entweder „residieren oder resignieren" solle. **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** Vor den Gesandten der XIII Orte eröffnen Abgeordnete des Bischofs Johann von Straßburg: Er vernehme mit Freuden, daß es in der Eidgenossenschaft gut stehe; er glaube, daß die Eidgenossen von dem Schaden unterrichtet seien, den er leztes Jahr durch die Verwüstungen des navarrischen Kriegsvolks erlitten habe, und bitte nun, sie möchten in Berüksichtigung dessen ihren Angehörigen in Zukunft nicht mehr gestatten, an solchen Verwüstungen Antheil zu nehmen; zugleich wolle er sich verantwortet haben gegen die Verdächtigung, als habe er mit Einigen ein Bündniß wider die Eidgenossen machen wollen. Antwort: Jener Zug durch sein Gebiet sei wider den Willen der Obrigkeiten und troz deren wiederholter Abmahnungen geschehen. Sein Vortrag wird übrigens in den Abschied genommen, damit die Obern ihm weitere Antwort geben. **i.** Schultheiß Pfyffer von Lucern macht im Namen der V katholischen Orte Anzug, daß es sowohl den Obrigkeiten als den Unterthanen zur Wohlfahrt gereichen würde, wenn weder die Priester noch die Prädicanten in den gemeinen Vogteien sich in weltliche und politische Dinge mischten und nur mit der Kirche sich beschäftigten, wie man denn in Betreff des neuen Kalenders auch in Zwietracht gerathen sei; sie beantragen daher, daß man eine Verordnung erlasse, daß Jene sich besagter Dinge nichts annehmen bei harter Strafe durch den Landvogt, oder wenn dieses nichts helfe, bei Verbannung aus dem Lande. Zürich will dieses in den Abschied nehmen. Von der Mehrheit wird aber an die Landvögte geschrieben, sie sollen die Priester und Prädicanten vorbescheiden, ihnen diese die Erhaltung der Ruhe und Einigkeit bezwekende Verordnung eröffnen und sie ermahnen, nur für die Kirche zu sorgen. **k.** Vor den XIII Orten eröffnet der französische Ambassador: Er habe an den König in Betreff Bezahlung der 200,000 Kronen geschrieben und hoffe zuversichtlich auf Erfolg; eine Antwort habe er aber noch nicht erhalten, wahrscheinlich deßwegen, weil, wie er vernommen, ein Bote mit Briefen des Königs unterwegs aufgehoben worden sei; man soll ihm aber glauben, daß er nichts unterlassen werde, damit die versprochenen Summen bezahlt werden. Es wird ihm das Befremden ausgedrükt, daß er noch keinen entsprechenden Bescheid gebe, obschon man gemäß des lezten Abschieds mit ausgedehnten Vollmachten versehen sei; er möge daher binnen acht oder zehn Tagen genügend antworten, damit die Gesandten vor ihren Obern sich ausweisen können, daß sie ihr Möglichstes gethan haben, oder doch wenigstens einen Termin festsezen, bis zu dem das Geld bezahlt werde. Sein Begehren um einen Aufschub bis zum 8. August wird in den Abschied genommen. **l.** Der savoyische Gesandte übergibt den Gesandten der XIII Orte einen Vortrag, des Inhalts: Er sei beauftragt, Beschwerde zu führen über die neuerlichen Gewaltthätigkeiten der Genfer gegen die Wachen, die zur Aufrechthaltung der Edicte und Verbote aufgestellt worden. Der Herzog habe wegen der lezten unfruchtbaren Jahre für nöthig erachtet, für seine Unterthanen zu sorgen, und habe daher die Ausfuhr von Korn verboten, um so viel mehr, als die Genfer gewohnt gewesen, gleich nach der Ernte das Korn auf savoyischem Gebiete aufzukaufen und den Überschuß zu viel höherm Preise wieder an die Savoyer zu verkaufen. Obschon der Herzog auf die Verwendung der Eidgenossen den Genfern bewilligt habe, das auf ihren im Herzogthum wachsenden Gütern gelegene Korn abzuführen, haben doch dieselben damit sich nicht begnügt, sondern auch Korn seiner Unterthanen weggeführt und Gewalt gegen seine Gränzwachen gebraucht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schiffe mit Wein und Korn beladen, die übrigens nicht, wie es heiße, im Ryfthal, sondern auf savoyischem Gebiet verladen worden, haben seine Wachen angehalten, die Genfer aber haben mit bewaffneter Hand sich derselben auf savoyischem Gebiet bemächtigt, einige der Wachen niedergemacht, andere gefangen fortgeführt und somit in seine Jurisdiction eingegriffen; bereits habe er aber eine Untersuchung über diesen Vorfall angeordnet. Die Beschwerden der Genfer über neue Zölle seien grundlos, denn der Vertrag, gemäß welchem sie davon befreit worden, sei bereits vor drei Jahren abgelaufen, vielmehr haben sie gegen benannten Vertrag sich verfehlt, indem derselbe unter Anderm sage, daß die Stadt Genf mit keinem Fürsten oder Herrn ein Bündniß abschließen, oder Kriegsvolk zum Nachtheil des Herzogs oder seiner Unterthanen in die Stadt aufnehmen dürfe. Seit dem Spruch der XII Orte von 1584 habe der Herzog keine Neuerung in Betreff der Besazungen vorgenommen, bis die von Genf ohne alle Ursache eine ziemliche Anzahl fremden Volkes in die Stadt genommen. Die Genfer werden in Bezug auf die Telle, welche sie von ihren auf savoyischem Gebiete gelegenen Gütern bezahlen müssen, nicht anders gehalten, als seine eigenen Unterthanen; es wäre aber auch nicht billig, daß seine Unterthanen die Steuern für die Genfer bezahlen, zudem leztere sich immer weiter ausbreiten und neue Güter erwerben. Er hoffe schließlich, daß die Eidgenossen den unbegründeten Klagen der Genfer kein Gehör schenken, deren Frevel nicht dulden und seiner Freundschaft vertrauen werden. Bezüglich jener Schaffhauser, die bei dem Salzbrunnen zu Tarantaise interessirt seien, glaube der Herzog nicht, daß sie sich mit Grund zu beklagen haben, vielmehr habe er sie, obschon sie den Contract gebrochen haben, aus Achtung vor den Eidgenossen geschont und nur das unnüz abfließende Wasser verliehen; ihre Klage über Beunruhigung in ihrem Geschäft und über Vorenthaltung von Brennholz sei unstatthaft, denn gemäß Contract haben sie sich an den Conservator der Salzgabellen zu wenden. Diesen Vortrag soll jeder Gesandte an seine Obern bringen. **III.** Der burgundische Gesandte dankt im Namen des Königs von Spanien und des Parlaments zu Dôle den XIII Orten für den Beistand, den sie der Grafschaft jederzeit haben angedeihen lassen, und meldet unter Überreichung des Erbeinungsgeldes, daß zu besorgen sei, es werde wiederum Kriegsvolk den Durchzug durch die Grafschaft nehmen. Er bitte daher, man möchte, bevor es zu diesem Durchzug komme, ihm zwei Gesandte von beliebigen Orten mitgeben mit Briefen und Instructionen an die Anführer jener Truppen, um dieselben von diesem Durchzug abzumahnen und ihnen zu erklären, daß die Eidgenossen gemäß Erbeinung der Grafschaft Beistand leisten und sie vor Unterdrükung und Beleidigung schüzen werden. — Der burgundische Gesandte eröffnet ferner in Betreff der streitigen Landmarchen zwischen der Grafschaft und der Waadt beziehungsweise Bern: Es habe der König von Spanien, weil eine gütliche Ausgleichung nicht erzielt werden könne, sich endlich entschlossen, den Handel einem rechtlichen Ausspruch der XII Orte zu übergeben, oder den Bischöfen von Constanz oder Basel, im Fall Bern nicht lieber dem rechtlichen Urtheil der XII Orte sich unterwerfe. Er beantrage, wie schon auf leztem Tage, einen genauen Augenschein und gründlichen Untersuch durch einen Ausschuß, auf dessen Bericht gestüzt dann die eidgenössischen Gesandten auf nächstem Tage ihr Urtheil sprechen werden. Antwort: Man wolle der Grafschaft in Hinsicht des ersten Punktes behülflich sein; er möge daher zwei beliebige Gesandte bezeichnen, denen man die nöthigen Vollmachten ertheilen werde; den zweiten Punkt betreffend erwidert Bern, es wünsche beim Abschied des lezten Tages zu bleiben. **IV.** Vor den Gesandten der XIII Orte eröffnet Scudier Benoyt, Bevollmächtigter des Königs von Spanien und des Fürsten Alexander, Herzogs zu Parma und Piacenza und Befehlshabers in den Niederlanden: Die Stadt Besançon sei seit undenklichen Zeiten in der Protection der Grafen von Burgund gewesen; schon 1451 haben Rath und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Burger der Stadt den damaligen Oberherrn der Freigrafschaft Burgund gebeten, ohne einige Neuerung für sich und seine Nachfolger die Stadt in Schuz und Schirm zu nehmen und darin zu erhalten; derselbe habe dann in die Protection eingewilligt, unter der Bedingung, daß die nachfolgenden Grafen und Gräfinen der Grafschaft das Recht haben sollen, in Besançon nach Gefallen einen Richter zu sezen, der im Verein mit dem Gubernator Recht zu sprechen habe, und einen Hauptmann, der alles zur Sicherheit und Befestigung der Stadt Erforderliche anzuordnen habe. Von diesem Rechte habe der König von Spanien und dessen Vorfahren als Grafen stets ohne Einrede Gebrauch gemacht; dessen ungeachtet haben die Burger zu Besançon mit den beiden Städten Freiburg und Solothurn ein Burgrecht abgeschlossen. Dieses müsse er den Eidgenossen anzeigen und ihnen zugleich in Erinnerung bringen, daß gemäß Erbeinung kein Theil des andern Angehörige und Unterthanen in ein Burgrecht oder Bündniß aufnehmen dürfe und daß auf die Klage der einen Partei die andere ein abgeschlossenes Bündniß wieder aufheben müsse. Daher verlange er nun, daß die beiden Städte Freiburg und Solothurn dieses Bündniß oder Burgrecht mit Besançon wieder aufkünden. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn erwidern: Es sei wahr, daß sie vor sechs Jahren ein Burgrecht mit der Stadt Besançon auf einige Jahre abgeschlossen haben, aber nur aus ganz wichtigen Gründen und weil diese Stadt von den Kaisern gefreit worden; sie hätten übrigens für angemessen gefunden, wenn der Gesandte sich zuerst an sie gewendet hätte, indessen wollen sie seinen Vortrag in den Abschied nehmen. Nach Anhörung beider Parteien wird der Handel ad referendum genommen. **o.** Gilg von Hospital von Schwyz meldet, er habe sich leztes Jahr durch Abgeordnete der Stadt Mühlhausen bereden lassen, mit einigen Kriegsknechten der Stadt zu Hülfe zu ziehen. Bei Einnahme der Stadt sei er mit noch Andern gefangen genommen, später wieder freigelassen worden, aber mit Verlust aller seiner Habseligkeiten. Demnach glaube er das Recht zu haben, Mühlhausen für Schadensersaz zu belangen und die 3000 Kronen zu Unterwalden, auf die er bei seiner Anwerbung von den Mühlhausern als Sicherung angewiesen worden, mit Beschlag zu belegen. Er bitte nun, da seine bisherigen Bemühungen ohne Erfolg geblieben seien, ihm zu einem beförderlichen Recht in der Stadt Lucern zu verhelfen. Zürich entgegnet, es habe sich der Bittsteller gegen seine Knechte brauchen lassen, sei übrigens nicht von der Stadt Mühlhausen, sondern von den Finninger bestellt gewesen; auf jene zu Unterwalden liegende Summe habe er kein Anspruchsrecht; es wolle indeß die Sache in den Abschied nehmen. **p.** In einer Zuschrift (vom 25. Juni) an die X Orte melden Bern, Freiburg und Solothurn, daß in Folge einer Verordnung des Königs von Frankreich, wonach die groben Münzsorten nach dem Gewicht sollen angenommen und ausgegeben werden, die beschnittenen und zu leichten Franken und Diken in großer Menge in die Eidgenossenschaft gekommen und sie daher veranlaßt worden seien, zu verordnen, es solle bei Annahme der Franken und französischen Diken das Gewicht angewendet und der Minderwerth vergütet werden; sie haben damit bezwekt, das Überhandnehmen der beschnittenen Münzsorten zu erschweren. Um weitere Verdrießlichkeiten zu verhüten, beantragen sie, daß eine allgemeine Verordnung in diesem Sinne erlassen werde. In Würdigung der vorgebrachten Gründe wird der Vorschlag ad instruendum genommen. **q.** (S. u. Vier ennetb. Vogteien überh.). **r.** (S. u. Freie Ämter). **s.** (S. u. Sargans). **t.** Das Gesuch Freiburgs um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in sein neuerbautes Collegium, von denen jedes 8 Kronen kosten werde, wird in den Abschied genommen; ebenso ein gleichartiges Gesuch Solothurns für sein neues Schüzenhaus. **u.** (S. u. Luggarus). **v.** (S. u. Baden). **w.** Die beiden Gesandten (Stadtschreiber Escher und Landammann Troger), welche die Rechnungen in den Gotteshäusern abgenommen haben, erstatten Bericht und bemerken, daß ihnen in einigen derselben von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landvögten zu Baden besiegelte Briefe vorgewiesen worden seien, gemäß welchen jenen die Rechnungsablage gänzlich erlassen sei. Abt und Convent zu Muri haben erklärt, daß sie noch nie haben Rechnung geben müssen, und gebeten, daß man ihr Kloster bei seinen alten Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lassen möchte. Zu Hermetschwyl und Gnadenthal sei ihnen ein ähnlicher Bescheid gegeben worden, mit dem Zusaz, daß sie sich ohne ihre geistliche Obrigkeit in keine Rechnung einlassen dürfen; daher haben sie daselbst nichts weiter vornehmen können. Ihr Bericht wird ad referendum genommen. **x.** In einer Zuschrift (vom 21. Juni) an Freiburg meldet Bischof Hildebrand von Sitten, daß auch er eine Erneuerung des Bündnisses und Burgrechts mit den VII katholischen Orten wünsche; weil aber die Sache auch den Landeshauptmann und Rath der Landschaft Wallis angehe, so wolle er, bevor er einen sichern Bescheid abgeben könne, einen allgemeinen Landrath versammeln. Wird in den Abschied genommen. **y.** (S. u. Deutsche gemeine Vogteien überh.). **z.** Auf eingelangte Zuschriften des schwäbischen, bayerischen und fränkischen Kreises in Betreff der Münzen kann einstweilen nichts geantwortet werden; es wird jedoch an den Hauptmann von Constanz geschrieben, er möchte beim Herzog auswirken, daß eine Vereinbarung zu Stande komme. **aa.** (S. u. Baden). **bb.** (S. u. Thurgau). **cc.** und **dd.** (S. u. Rheinthal). **ee.** (S. u. Luggarus). **ff.** und **gg.** (S. u. Rheinthal). **hh.** Ammann Müller zu Wartau hatte sich vor einigen Jahren mit einem Mädchen aus Zizers verheirathet und dabei versprochen, zu Zizers sich niederlassen zu wollen. Nach seines Vaters Tode zum Amtmann gewählt und im Besize schöner Güter zu Wartau hat er für besser gefunden, daselbst zu bleiben, aber ungeachtet vielfältiger schriftlicher und mündlicher Versuche seine Frau nicht bewegen können, zu ihm hinab zu ziehen. Nun bittet er, wenn er durch ein geistliches oder weltliches Gericht von seiner Frau geschieden würde, die Ehescheidung anzuerkennen und ihm nicht zu verwehren, sich wiederum zu verehelichen. Das Ansuchen wird ad instruendum genommen. **ii.** (S. u. Thurgau). **kk.** (S. u. Baden). **ll.** Das erneuerte Ansuchen des Hauptmanns Erb von Uri im Namen der Schüzengesellschaft daselbst, um Fenster mit den Ehrenwappen der Orte in ihr neues Schüzenhaus wird wegen Mangel an Instructionen in den Abschied genommen. **mm.** Landammann Lussi läßt durch Landammann Imfeld die Bitte um Schenkung von Fenstern und Wappen in sein neues Haus stellen. Das Gesuch wird von Bern, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen und Appenzell in den Abschied genommen. **nn.** (S. u. Thurgau). **oo.** Freiburg und Solothurn sollen in der katholischen Orte Namen den Bischöfen im Wallis und zu Besançon schreiben, sie möchten keine Angehörigen der katholischen Orte mehr zu Priestern weihen, die nicht Attestationen von ihren Obrigkeiten vorweisen können.

hh, ii, kk aus dem Zürcherexemplar, § 17, 20, 32. **ll** aus dem Bernerexemplar. **mm** aus dem Exemplar im Aargauer Kantonsarchiv, § 27, 32. **nn** aus dem Solothurnerexemplar. **oo** aus dem Freiburgerexemplar.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.
- **y.** Art. 79. Rechts- und Gerichtssachen.

Landgrafschaft Thurgau.
- **b.** Art. 174. Gerichtsherren.
- **c.** „ 654. Locales.
- **bb.** „ 244. Märkte.
- **ii.** Art. 544. Stifte und Klöster.
- **nn.** „ 2. Rechnungssachen.

Landvogtei Rheinthal.
- **g.** Art. 109. Wuhre.
- **cc.** „ 68. Ewiger Verspruch.
- **dd.** „ 92. Fall.
- **ff.** Art. 16. Justizsachen.
- **gg.** „ 144. Kirchl. und Glaubenssachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Sargans.	s.	Art. 48.	Judicatur- u. Competenzanst.		
Grafschaft Baden.	a.	Art. 201.	Verschiedenes.	aa.	Art. 202. Verschiedenes.
	v.	„ 147.	Gotteshäuser.	kk.	„ 38. Judicatur- u. Competenzanst.
Landvogtei Freiämter.	r.	Art. 23.	Rechts- u. Gerichtssachen ꝛc.		
Vier ennetb. Vogt. überh.	q.	Art. 174.	Handel und Verkehr ꝛc.		
Landvogtei Luggarus.	u.	Art. 80.	Statuten.	ee.	Art. 122. Justizsachen.

64.

Conferenz der fünf evangelischen Orte anläßlich der Jahrrechnung zu Baden. 1588, im Juni und Juli.

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbb. 130, S. 401.

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Obmann und des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; Ludwig von Erlach, beide des Raths. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Schaffhausen. Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister; Johann Konrad Meyer, alt-Burgermeister.

a. Da Zürich der Bericht zugekommen ist, daß der spanische Gesandte bei den III Bünden in Curwalchen über Annahme des Bündnisses abermals gar heftig sollicitire, und da es in Betracht gezogen hat, welch' großer Schaden und Nachtheil für das geliebte Vaterland daraus entspringen möchte, wenn die Spanier freien Durchpaß und Paß in die eidgenössischen Lande bekämen, so hat es nicht ermangeln wollen, den vier Orten dieses mitzutheilen, damit sie ihre Gesandten auf die Jahrrechnung mit Vollmachten darüber abfertigen. Nach gepflogener Berathung hierüber wird dem französischen Ambassador, Herrn von Sillery, zu Sinn gelegt, was dem König daran gelegen sei „vnd das dem durch khein besser mittel, dann mit gelt, vorzesind." Für diese wohlwollenden Gesinnungen gegenüber Frankreich dankt er freundlich unter Vermeldung, daß er die Bündner bereits schriftlich ermahnt habe, wohl zu betrachten, was die Annahme des spanischen Bündnisses mit sich führe. Aus der darauf erhaltenen Antwort sei er zu hoffen berechtigt, daß es noch eine Zeit lang so gehen werde; indessen werde er des Geldes halber für möglichste Beförderung sorgen. Wenn inzwischen einem Ort „etwas sorglicher zytungen" zukämen, möchte man sie ihm sogleich mittheilen, so wie er es seinerseits auch thun werde. Sollte beliebt werden, eine Botschaft hinauf zu schiken, so sei er bereit, Jemanden mitzusenden. Da man inzwischen Berichte erhalten hat, daß die spanischen Gesandten unverrichteter Dinge aus Bünden abgereist sind, und da die III Bünde die Vollstrekung der früher articulirten Vereinung mit den fünf Orten stark betreiben, wird nicht für rathsam erachtet, jezt eine Gesandtschaft an sie abzuordnen, sondern in der fünf Orte Namen ein ernstliches Schreiben an jeden der III Bünde zu erlassen, mit dem Begehren, sie möchten allen ihren Gemeinden dieses Schreiben abschriftlich mittheilen. Sollten aber die Umstände zu neuen Besorgnissen Anlaß geben, so soll hiemit beschlossen sein, daß der Ambassador oder Zürich den übrigen Orten Tag und Malstatt zu einer Zusammenkunft anseze, um von dort aus in die Bünde zu reiten und daselbst die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nöthigen Vorstellungen zu machen. „Vnd müßte sölliche bottschafft schickung zu der zyt es noch nüw und grün, ouch im aller stillisten es mügklich were geschehen." Der Gesandte von Glarus, über dieses Alles nicht instruirt, nimmt es in den Abschied, damit seine Obern unverzüglich ihren Bescheid Zürich mittheilen. — Daneben wird für nicht unfruchtbar erachtet, wenn die Gelehrten von Zürich und andern Orten sich mit den Prädicanten in Bünden so viel möglich in schriftliche Verbindung sezen würden, wie zum Theil schon geschehen ist; denn durch dieses Mittel möchte viel zu erfahren und zu schaffen sein. Im Übrigen hält man nicht für rathsam, vor den Gesandten von Solothurn und Appenzell, die noch nicht in das spanische Bündniß getreten sind, diese Sache anzuregen, weil sie diese nur „lutbrächt" machen würden und doch von den andern in diese Vereinung getretenen sechs Orten sich nicht söndern dürfen. **b.** Unlängst hatte der Abt von St. Gallen alle Hintersäßen in der Grafschaft Toggenburg, die sich nicht zur katholischen Religion bekennen, des Landes verwiesen. Auf die dringenden Bitten etlicher toggenburgischer Hintersäßen hatten dann Zürich und Glarus Gesandte an den Abt abgeordnet mit dem Begehren, er möchte seinem Versprechen gemäß die Unterthanen bei ihren Freiheiten, die sie beim Antritt seiner Regierung besessen, bleiben lassen. Nach vielen Bemühungen hatte sich dann endlich der Abt dazu verstanden, den beiden Orten zu Ehren und Gefallen ihre im Toggenburg wohnenden Angehörigen der Religion halber frei daselbst wohnen zu lassen, obschon er dazu nicht verpflichtet wäre, indem das Landrecht nicht mit den Hintersäßen, sondern den Landleuten, die deßhalb nicht angefochten werden, aufgerichtet sei. Den Vorschlag, vor gemeinen Boten der Eidgenossenschaft das Begehren zu stellen, den Abt zu bitten, von dieser Neuerung abzustehen, findet man nicht für rathsam, weil der Abt ohne Zweifel auf den Rath der katholischen Orte gehandelt hat, welche die evangelische Religion nicht fördern wollen. Was in dieser Sache mit Güte nicht zu erreichen ist, wird auf eine andere Weise nicht zu erreichen sein, um so weniger, da diese Leute des Abts Unterthanen sind und jeder Oberherr befugt ist, jene, die nicht Burger oder Landleute sind, des Landes zu verweisen. Wenn aber einige vor gemeinen Eidgenossen über diese Neuerung sich beklagen werden, alsdann will man ihnen so viel möglich behülflich sein. **c.** Die Gesandten von Basel führen Beschwerde, daß der Bischof von Basel dem Vertrage, den er unlängst mit der Stadt bezüglich der Religion im Städtchen Laufen und in andern ihr mit Burgrecht verwandten Dörfern abgeschlossen habe, zuwider handle, indem er kürzlich durch ein Mandat geboten habe, daß jeder, der nicht zur katholischen Religion sich bekenne, sein Haus und Heim verkaufen und sammt Weib und Kindern das Land räumen solle, indem er ferner einen Prädicanten entlassen, ungeachtet er, der Bischof, versprochen habe, innert drei oder vier Jahren daselbst bezüglich der Religion keine Änderung vorzunehmen. Basel sei deßhalb Willens gewesen, durch eine Gesandtschaft den Bischof um Abschaffung dieser plözlichen Neuerungen zu ersuchen, habe aber wegen der bevorstehenden Jahrrechnung es unterlassen, um der andern evangelischen Städte Rath darüber anzuhören. Nun findet man aber zu einem Rath keinen Anlaß, weil man nicht gewiß weiß, wie weit der Bischof in dieser Sache gegangen ist. Sollte er wirklich vorgehen, so soll Basel ihn alsdann durch eine Gesandtschaft davon abmahnen lassen; wäre aber dieses ohne Erfolg und würde der Bischof die guten Leute daselbst mit Gewalt zu der „Catholisch genannten" Religion zu zwingen sich unterstehen, so müßte man ihn den besiegelten Vertrag zu halten ermahnen. **d.** Der König von Navarra begehrt eine schriftliche Resolution über den von seinem Gesandten, Herrn von Reaux, zu Aarau gehaltenen Vortrag, wie er sich in diesen schweren Sachen „als einem fhür gantzer Christenheit schedlich" halten und tragen solle, und gibt zu verstehen, man möchte ihm auf diesen Fall wiederum thätliche Hülfe erzeigen. Wegen mangelnder Instruction aber kann man dießmal keinen Bescheid

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geben, erachtet jedoch, der König, dem die Lage der Dinge am besten bekannt sei, wisse sich auch am besten selbst zu rathen. Weil übrigens die IV Städte gegenwärtig selbst in Gefahr stehen, ist es ihnen nicht möglich, thätliche Hülfe zu leisten, könnten sie ihm aber auf andere Weise einen Gefallen erzeigen, wollen sie es gerne thun. Im Fall nun Herr von Reaux nochmals Antwort begehrt, soll ihm oder dem König selbst in der ebengenannten „ungefahrlichen" Form, wie zu Bern und Basel bereits geschehen, geantwortet und er also mit Glimpf abgewiesen werden. Schaffhausen will sich mit dieser Sache nicht mehr viel beladen. **e.** Obgleich des gewesenen Stadtschreibers zu Basel, Christian Wurstisens, aus Auftrag angefertigte Arbeit über die Belagerung und Einnahme der Stadt Mühlhausen nicht im Druk erschienen ist, so suchen nun doch seine Erben um etwelche Entschädigung dafür nach. Es wird beschlossen, daß jede der IV Städte dessen Wittwe und Kindern 4 Kronen schenken soll. **f.** Das Urtheil des auf Befehl der fünf Orte niedergesezten Malefizgerichts über Diebold Pirr, der bei der Erstürmung Mühlhausens einige eidgenössische Kriegsknechte gefangen zu nehmen geholfen und dabei gezündet hatte, als man sie todt geschlagen, wird abschriftlich jedem Ort mitgetheilt. Weil man dasselbe aber zu milde findet, wird es in den Abschied genommen, damit jedes Ort unverzüglich seine Meinung darüber an Burgermeister und Rath zu Basel zur Weiterbeförderung übersende. **g.** Auf eine von Burgermeister und Rath zu Mühlhausen wegen verschiedener Anliegen eingereichte Zuschrift wird auf Ratification erkannt: Die Besazung in Mühlhausen aufzuheben habe man gegenwärtig nicht die Befugniß; wenn aber die ausstehenden Bußen, wegen derer der größte Unwille noch herrsche, mit Geld oder Versicherung bezahlt würden, möchte auch die Gefahr aufhören und in Folge dessen auch die Besazung aufgehoben und ihnen gestattet werden können, eine bestimmte Anzahl Knechte selbst zu dingen; bevor übrigens von einem Zurükziehen des Zusazes und einer Wiedereinsezung in den frühern Posseß die Rede sein könne, müsse man sich über die dießfallsigen Conditionen vereinbaren, daß nämlich Mühlhausen sich verschreibe, den fünf Orten ihre Stadt stets offen zu halten, die Personen, welche sie fordern würden, auszuliefern, alle Jahre von den fünf Orten einen Rathsmann zu nehmen und ohne dessen Vorwissen nichts Wichtiges zu verhandeln; ferner, daß jeder in Sachen von mehr als 100 Pfund vom Gericht und Rath daselbst an die fünf Orte appelliren könne, daß Mühlhausen, wenn es begehrt werde, über der Stadt gemeines Gut Rechenschaft zu geben schuldig, daneben auch einen gebornen Eidgenossen der fünf Orte zum Burger anzunehmen verpflichtet sei. Wenn man unter diesen verschriebenen Bedingungen die von Mühlhausen wieder einsezen wollte, würde es nicht unfruchtbar sein, wenn jährlich auf eine bestimmte Zeit jedes der fünf Orte Gesandte nach Mühlhausen abordnen würde, um in allen Sachen gebührendes Einsehen zu thun. Es wird für nothwendig erachtet, daß man über diese Conditionen auf einem noch im Juli abzuhaltenden Tag in Gegenwart der Gesandten von Mühlhausen sich vereinbare, damit man gegen Ende Augusts die noch in Mühlhausen befindlichen Soldaten entlassen kann. Zur Einbringung der noch unbezahlten Geldstrafen wird als das beste Mittel erachtet, daß sogleich ein offenes Mandat in der fünf Orte Namen und von Zürich besiegelt nach Mühlhausen geschikt werde, des Inhalts: Wer seine Buße nicht mit baarem Geld oder genügender Versicherung, „doran der Rath zu Müllhusen gütlich kommen möge," allsobald berichtige, soll von Hauptmann, Burgermeister und Rath zu Mühlhausen mit Weib und Kindern aus der Stadt gewiesen werden, welche dessen Hab und Gut zu Handen zu ziehen Gewalt haben sollen. Bezüglich des noch unerörterten Anstandes der Stadt mit des zu Rheins sel. Söhnen wird erkannt: Burgermeister und Rath sollen benannten Söhnen oder deren Vögten ihren Wunsch mittheilen, die Sache an zwei von Seite der Stadt aus den fünf Orten und an zwei von ihrer Seite in der Stadt Mühl-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hausen zu erkiesenden Schiedherren zum Entscheid zu übergeben, welche vier Säze, wenn sie in ihrem Urtheil zerfallen, einen Obmann ernennen oder durch das Loos bezeichnen mögen. Übrigens wird es im Interesse der Stadt nicht für rathsam erachtet, die dießfälligen Verhandlungen auf der Kanzlei zu Ensisheim ausfertigen zu lassen, sondern es soll hierzu ein gemeiner unparteiischer Schreiber berufen werden. Bezüglich des Kannengießers Bernhard Wagner, der neulich ungebührliche Reden ausgestoßen, Andere zu Unruhen aufgewiegelt und demnach seine Urfehde nicht gehalten hat, wird verabschiedet, daß ihn der Hauptmann als einen Unruhestifter vor das Malefizgericht stellen und das über ihn ergehende Urtheil vollstreken lassen solle. **h.** Ungeachtet der weitläufigen, jedoch nichtigen Entschuldigung des Schreibers Hans Rudolf Tilger läßt man es bei dem seinethalben ergangenen Urtheil verbleiben. An Hauptmann, Burgermeister und Rath zu Mühlhausen wird geschrieben, sie sollen auf ihn fahnden und betretenden Falls das Urtheil an ihm vollziehen. **i.** In Betreff der von Hans Balthasar Ruch von Basel an die Gesandten der fünf Orte gerichteten, aber zu spät eingetroffenen Supplication soll jedes Ort seine Meinung mit Beförderung an den Rath zu Basel überschiken.

65.

Münzconferenz zwischen Bern, Freiburg, Solothurn und Neuenburg.

Bern. 1588, 5. Juli (25. Juni alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch L. S. 677.

Gesandte: Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Abraham von Grafenried, Statthalter und Venner; Johann Anton Tillier, Wälschsekelmeister. Freiburg. Hans Ratze; Christof Reiff; Franz Werro. Solothurn. Ludwig Grimm; Petermann Brunner. Neuenburg. Peter Chambrier. — Ferner waren zugegen die Münzmeister von Bern und Freiburg.

a. Der Herzog von Longueville, als Fürst von Neuenburg, beabsichtigte neue Münzen schlagen zu lassen auf der drei Städte Probe, Halt und Gepräge, und beauftragte seinen Gubernator zu Neuenburg, sich mit den genannten Städten darüber zu verständigen, zu welchem Zweke diese Conferenz angeordnet ward. Nachdem nun nach langem Bedenken in Frage gebracht worden war, ob wegen des merklichen Aufschlags des Silbers und der Münzmeister Klage, daß sie bei der alten Besoldung nicht bestehen können, die drei Städte darauf bedacht sein sollten, von dem bisherigen Korn, Gewicht und Probe abzugehen und den Halt zu mindern, oder dabei zu bleiben, in Anbetracht daß diejenige Person, welche die herzoglichen Münzen zu schlagen wünsche, diese um vieles geringhaltiger in Schrot und Korn zu erstellen Willens sei als die drei Städte ihre Münzen ausprägen, entschloß man sich auf Gefallen der Obern hin, bei dem bisherigen Gebrauch in Korn, Gewicht, Probe und Gepräge zu verbleiben, in Erwartung besserer Zeiten in Hinsicht des Silberpreises. Dieser Entschluß soll dem Herzog schriftlich zur Kenntniß gebracht werden, mit dem Ersuchen, auch seinerseits von einer Verschlechterung der Münze abzustehen, damit der gegenseitige Handel und Wandel nicht beeinträchtiget werde. Es sei rathsamer, wenn der Herzog aus seinem eigenen Einkommen den Münzmeister für Mühe und Unkosten einigermaßen entschädige oder dann das Münzen auf gelegenere Zeiten verschiebe. **b.** Aus erheblichen Ursachen haben sich die drei Städte unlängst dahin verständiget, daß in Zukunft die Franken und französischen Dik-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pfenninge nur vollgewichtig zum vollen Werthe angenommen und ausgegeben werden sollen, bei ungewichtigen aber die fehlenden Grane abgezogen oder für dieselben Ersaz geleistet werden solle, und zwar für jedes Gran 4 Denier. Da aber die andern Orte, als Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und andere die genannten Münzen ungewogen umsezen, was nicht nur das Verbleiben der ungewichtigen Stüke im Lande zur Folge habe, sondern auch vielerlei „Urichtigkeiten" unter den Unterthanen und gegenüber ihren vorgesezten Amtleuten verursache, so wurde rathsam erachtet, dieses Anliegen in der drei Städte Namen an die in Baden versammelten Gesandten der übrigen Orte zu überschreiben und selbe zu ersuchen, dahin zu wirken, daß diesem Übel auf geeignete Weise gesteuert werde.

66.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1588, Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede IV. 546.

Gesandte: Dieselben wie zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis. **d.** Art. 81. Rechnungssachen.
Luggarus und Mainthal. **e.** Art. 2. Kammerrechnungen.
Landvogtei Luggarus. **b.** Art. 55. Rechnungssachen.
Landvogtei Mainthal. **a.** Art. 336. Allg. Verwaltungssachen. **e.** Art. 417. Beisteuern.

67.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Altorf. 1588, 21. Juli (Donstag nach St. Margarethatag).

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Walther Imhof, Statthalter; Hauptmann Peter Gisler, Landesfähnrich. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, alt-Landammann; (Jost) Schilter, Statthalter. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann; Ulrich von Matt, Statthalter, alt-Landvogt zu Bollenz.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis. **e.** Art. 296. Märkte.
Vogtei Bellenz ꝛc. **a—d** und **f—i.** Art. 10—17.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

68.

Conferenz der IX mit Frankreich verbündeten Orte.

Lucern. 1588, 26. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Absch. G. 59. Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Statthalter und des Raths. Schwyz. Christof Schorno, Ritter, Pannerherr; Rudolf Reding, Ritter, beide alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. (Bartholomä) Meyenberg, Ammann. Glarus. Melchior Häfsi, Landammann. Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Appenzell. Johann Bodmer, Landammann.

a. Der französische Ambassador meldet, daß er durch einen Courier dem König die Angelegenheit bezüglich der Zahlungen dringend vorgestellt, daß der König sein Möglichstes gethan habe und daß die ersten 100,000 Kronen bereits zu Lyon liegen; man möchte noch bis zum 8. August Aufschub geben. Da man bei der Berathung hierüber allgemein der Ansicht ist, daß der König weder die Verträge noch Versprechen halte, obschon man bisher Gut und Blut für ihn eingesezt habe, und daß man, um Gefahr und Unglük abzuwenden, fest zusammenhalten müsse, wird folgender Vorschlag zur Ratification in den Abschied genommen: Man wolle auf des Ambassadors Versicherung hin bis zum 8. August zuwarten; wenn dann aber die Zahlung nicht erfolgen sollte, so werde man dem König keine Knechte mehr bewilligen und in den gemeinen Vogteien ein scharfes Verbot gegen das Reißlaufen erlassen; wenn die auf Lichtmeß verfallende Pension nicht pünktlich bezahlt werden sollte, so sei man gemäß Abschied zu Solothurn von 1582 dem König gegenüber zu nichts mehr verpflichtet. — Schließlich wird ein Tag nach Lucern auf den 15. August angesezt, um da den Entscheid der Großen Räthe und Landsgemeinden über diese Sache zu vernehmen und ein übereinstimmendes Verhalten zu verabreden. Glarus, Freiburg, Solothurn und Appenzell wird dieß in den Abschied gegeben, mit der Bitte, sich nicht zu söndern. **b.** Auf die eingelangten Nachrichten, wie in einigen Dörfern des Landes Appenzell die lutherischen Landleute sich gegen die katholischen benehmen und wie die St. Galler und Rheinthaler die Prediger aufwiegeln, wird mit Landammann Bodmer Rüksprache genommen und an den Landschreiber zu Baden, an den Landvogt im Rheinthal und an die Stadt St. Gallen das Angemessene geschrieben. **c.** Der König von Frankreich schreibt in Betreff des Obersten Reding von Schwyz und dessen Hauptleuten und Knechten, welche die zwei lezten Jahre in seinem Dienst gewesen, daß er das Regiment nur wegen zu starker Verminderung durch Krankheiten entlassen habe, sonst aber mit demselben außerordentlich wohl zufrieden gewesen sei. **d.** Heimzubringen die Bitte des Meister Hans „Watmann" (? Mattmann), Burgers zu Lucern, um Fenster und Wappen in sein neu erbautes Wirthshaus. **e.** (S. u. Rheinthal). **f.** Auf die Beschwerden einiger Urner gegen Mayländer wird Uri Vollmacht gegeben, im Namen der im Bündnisse befindlichen VI Orte die nöthigen Schreiben zu erlassen; auch will man mit dem spanischen Gesandten darüber mündlich sprechen. **g.** Schwyz soll mit dem Abt zu Einsiedeln in Betreff des Hauptmann Scherer'schen Handels Rüksprache nehmen. **h.** Jedem Ort wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schriftlich zugestellt, wie man sich in Betreff der Schüler, welche aus dem spanischen Stipendium zu Mayland studiren, zu verhalten habe. Was mit Pompejus zum Kreuz über Ausbezahlung dieses Stipendiums gesprochen worden, wird ad instruendum genommen. **i.** Da die vier Fähnchen von Schwyz, Freiburg und Solothurn, die sich in des Königs Dienst so waker gehalten hatten, nun verlassen und in Noth zu Lyon liegen, auch keine Bezahlung erhalten können und dringend um Verwendung beim König und Herrn von Mandelot bitten, damit sie wieder heimkehren können; da ferner Landammann Häffi bemerkt, wie schlecht die in Frankreich dienenden Glarner ungeachtet ihrer treuen Dienste gehalten werden, so erläßt man die nöthigen Verwendungsschreiben. **k.** Der Anzug, daß die lutherischen Orte mit den Bündnern ein Bündniß aufgerichtet haben und die Katholiken im Obern Bund auch dazu bewegen möchten, soll an die Geheimen Räthe gebracht werden. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** „Vff den anzug der herren gsantten von schwitzs spans vnd misverstans halben zwüschend Iren herren vnd obern vnd Iren geistlichen von wegen der rechts übung vm straffwürdige sachen vnd was witter vnder vns gerett worden, wie man ettwan in gemein by vns zu einer satten vnd gutten lütterung komen möchte, damit man sich gägen den Geistlichen vnd in was vnderscheidt alls verrichtet werden sölle, zehalten haben vnd man aller spänd vnd vnnornung entledigett bliben möge." **n.** (S. u. Mainthal). **o.** (S. u. Engelberg).

Die Vervollständigung der Gesandten von Schwyz und **l, m, n, o** aus dem Obwaldnerexemplar.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**l.**	Art. 545. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	**e.**	Art. 9. Obrigkeitl. Güter ꝛc.
Landvogtei Mainthal.	**n.**	Art. 380. Rechts- und Gerichtssachen.
Schirmvogtei Engelberg.	**o.**	Art. 34.

69.

Conferenz der fünf evangelischen Orte.

Aarau. 1588, 2. August (23. Juli alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 130, S. 409 und 418.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, Sekelmeister, beide des Raths. Bern. Hans von Wattenwyl, Schultheiß; Anton Gasser, Venner und des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Statthalter und des Raths. Basel. Hans Jakob Hofmann, des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, des Raths.

a. Diese Tagleistung ist ausgeschrieben worden, um sich gemäß der lezten Verhandlungen der fünf Orte zu Baden zu entschließen, ob und unter welchen Bedingungen man den dringenden Bitten der Stadt Mühlhausen um Abnehmung des Zusazes willfahren wolle. Auf die nun an den Hauptmann und die Gesandten des Raths gestellte Anfrage, welche Bezahlung oder Versicherung der ausstehenden Strafen auf das ihnen zugeschikte Mandat erfolgt sei und wie überhaupt die Sachen dort stehen, erstattet der Hauptmann seinen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bericht und legen die Gesandten Mühlhausens ihre Instruction vor und fügen mündlich bei, daß sie dem, was die fünf Orte ihrethalben für rathsam und gut ansehen, gern sich unterziehen und die Conditionen ihrer Wiedereinsezung gehorsam annehmen werden. Da aus diesen Berichten sich ergibt, daß die Strafen größtentheils bezahlt oder versichert, daß unter der Burgerschaft nunmehr beständige Ruhe und Einigkeit zu verhoffen seien und daß sie fortan die Bewachung der Stadt zu versehen sich getrauen, so wird auf Ratification hin verabschiedet: Die Stadt Mühlhausen soll auf den 7./17. August des Hauptmanns und des Zusazes enthoben sein; wegen der gegenwärtigen gefährlichen Zeiten aber soll sie bis auf der fünf Orte weitern Bescheid selbst einen Hauptmann erwählen und diesem nicht minder als 30 Soldaten aus den fünf Orten zudingen; der monatliche Sold der gemeinen Knechte und der Schüzen soll mit Rath und Zustimmung der fünf Orte festgesezt werden. Und weil es sich gebührt, eine Gesandtschaft der fünf Orte nach Mühlhausen abzuordnen, um dem Burgermeister und Rath und gemeiner Burgerschaft mit angemessener Solemnität die Stadt und die Schlüssel zu den Thoren wiederum zu übergeben, so wird festgesezt, daß auf Samstag den 3. August (13. August n. Kal.) Gesandte jedes Orts in Basel sich versammeln und am folgenden Tage in Mühlhausen eintreffen sollen. Daselbst soll die Übergabe unter Erinnerung an das Geschehene und unter Ermahnung zur Einigkeit erfolgen, aber unter folgenden Conditionen, welche Burgermeister, Rath und ganze Gemeinde zu beschwören und unter ihrer Stadt Siegel zu verbriefen schuldig sein sollen: 1. Die Stadt Mühlhausen soll den fünf Orten Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen zu allen ihren Geschäften, „es syge zu schimpff oder ernst", stets offen stehen, wie dieses die eidgenössischen Bünde zum Theil auch vorschreiben. 2. Wenn Jemand in Mühlhausen den fünf Orten etwas Ehrverlezendes nachredet oder sich ungebürlich wider sie vergeht, so soll derselbe auf Begehren der fünf Orte diesen stets zur Bestrafung zu Handen gestellt werden. Nota: Dieser Artikel wird zur Erhaltung der Reputation und des Ansehens der fünf Orte sowie auch des Burgermeisters und Raths der Stadt Mühlhausen dienen, denn es ist zu besorgen, daß es noch böswillige Leute genug daselbst gebe, die heimlich und öffentlich mit ungebührlichen Worten oder Werken „fürbrächen" möchten; wenn sie aber wissen, daß man sie auf Verlangen der fünf Orte herausgeben muß und daß die fünf Orte selbst befugt sind, ihnen in Mühlhausen selbst ihren Lohn zukommen zu lassen, so wird sich mancher hüten. 3. Wenn in Zukunft zwischen der Obrigkeit und Burgerschaft zu Mühlhausen Anstände oder Zwistigkeiten sich erheben, so soll jeder Theil der fünf Orte Entscheid darüber gewärtigen und demselben ohne Weiterziehen gehorsamen. 4. Es dürfen wider die fünf Orte sowie wider Burgermeister und Rath keine Versammlungen, Verbindungen oder Meutereien, weder unter sich noch mit den flüchtigen Burgern stattfinden; wenn Jemand dergleichen vernimmt, soll er es unverzüglich der Obrigkeit anzeigen. 5. Vorstehende Artikel sollen in anderer Beziehung der Stadt Mühlhausen an ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten unschädlich und unnachtheilig sein und heißen. — Auf diese Bedingungen hin glaubt man die Stadt Mühlhausen wohl wieder übergeben zu können und erwartet, daß die Obrigkeit zu Mühlhausen auf die geschehenen Warnungen und gegebene Anleitung über die Verwaltung des gemeinen Guts hinfür bessere Ordnung halten werde, so daß sie den fünf Orten Rechenschaft abzulegen überhoben werden kann. Daß Mühlhausen verpflichtet sei, jeden gebornen Eidgenossen der fünf Orte zum Burger anzunehmen, kann nicht wohl in diese Verschreibung aufgenommen werden, indem es alsobald viel Unwillen erweken möchte; indessen werden die Gesandten mit der Obrigkeit daselbst Rükspräche darüber halten und ihr vorstellen, wie im abgelaufenen Handel die fremden Burger ihr „nit wol erschoßen", daß sie daher in Zukunft in der Annahme neuer Burger vorsichtig sein und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vor allen Andern die, welche aus den fünf Orten, mit guten Mannrechten und Empfehlungen ihrer Obrigkeiten versehen, nach Mühlhausen kommen und sie um das Burgrecht ansprechen werden, aufnehmen möchte. — Die Gesandten von Mühlhausen legen einen Vorschlag der Punkte vor, welche der Rath dem gewöhnlichen Burgereid einzuverleiben für nothwendig erachtet hat. Der Vorschlag, der mit einigen Änderungen beliebt, wird ad ratificandum genommen, damit er auf dem künftigen Tage zu Mühlhausen in Anwendung gebracht werden kann. — Da auch angezogen worden, welche schlechte Ordnung des Burgrechtens halber bisher in Mühlhausen gewesen, indem Hintersäßen in den Rath aufgenommen worden und also zwischen Burgern und Hintersäßen fast kein Unterschied sei, so wird dieses ad instruendum genommen. — Das über Diebold Pirr ergangene Urtheil ist schon lezthin zu Baden als zu milde erachtet worden. Nun wird der Vorschlag, einen Theil seines Vermögens an die Verwandten der Getödteten zu verabfolgen und an einem andern gelegenen Ort rechtlich gegen ihn zu klagen, ad instruendum genommen. — Man läßt es bei der Strafe der 45 Kronen, für welche Hans Balthasar Ruch von Basel bestraft worden, in Betracht seines nicht geringen Verschuldens, verbleiben. Weil derselbe aber mit Leib und Gut an Basel übergeben worden, glaubt man nicht, daß die von Mühlhausen noch fernere 100 Kronen an seinem übrigen Gut fordern können oder daß er ihnen überhaupt deßhalb noch etwas schuldig sei. — Hans Isenflamm hat schriftlich um Gnade und Verzeihung gebeten. Da aber vormals erkennt worden, daß derselbe vor Recht gestellt werden und allda sein Urtheil erwarten solle, so läßt man es dabei verbleiben; kann er sich verantworten, so läßt man's geschehen. — Bezüglich der Schuld des Matthias Seiler, der einiger Äußerungen wegen ehr- und wehrlos erkennt worden ist und jezt um Begnadigung bittet, kann man sich nicht recht erinnern und liegt auch kein Bericht vor, wie er sich seither gehalten, daher sein Begehren eingestellt wird, bis man auf den Tag zu Mühlhausen kommt. — In Betreff der Verlassenschaft der vor einigen Tagen gestorbenen alten Finninger wird die Sache bis auf den angesezten mühlhausischen Tag verschoben, allwo die Gesandten Vollmacht haben sollen zu bestimmen, was von ihrem Gut der Obrigkeit gehören solle, da sie einen Theil desselben als ihrer Söhne väterlich Gut als Leibgeding besessen hatte, der andere aber ihr eigenes Vermögen gewesen ist. **b.** Bezüglich des wiederholten Begehrens des Königs von Navarra und seines Gesandten, Herrn von Reaux an jede der IV Städte, vereinbart man sich nun zu einer gemeinsamen Antwort an den König. Der Gesandte von Basel hat zwar nur Vollmacht, bei der von seinen Obern dem König zugestellten Antwort zu verbleiben, nimmt aber auf das Begehren der drei andern Städte den Entwurf obbenannter Antwort in den Abschied. Ihre Stimme über diesen Entwurf soll jede der drei Städte Zürich mittheilen. Bezüglich des Anstandes wegen der Zahlungen wird Herr von Reaux an die Hauptleute gewiesen, weil sich die Obrigkeiten bisher dieser Zahlungen nicht viel angenommen haben. **c.** Aus verschiedenen Gründen war bisher unterlassen worden, auf die Antwort der VII katholischen Orte auf der IV evangelischen Städte wohlgemeinten Vortrag zu repliciren. Weil aber kürzlich die Antwort der VII Orte im Druk erschienen ist und überall verbreitet wird, wird die Sache auf den Antrag Berns in den Abschied genommen. Dabei soll man sich auch entschließen, was in Beziehung auf das „eben scharpffe" Bündniß der VII Orte bezüglich ihrer Religion, das ebenfalls gedrukt verbreitet wird, zu betrachten und zu thun sein möchte. **d.** Die französischen Prädicanten zu Sedan haben sich an die Kirchendiener der IV Städte um eine Beisteuer gewendet. Indem man es nun billig und löblich findet, aus christlichem Mitleiden diesen Leuten in ihrer Bedrängniß ein Werk der Barmherzigkeit zu erzeigen, wird ihr Begehren in den Abschied genommen, damit jedes Ort entweder aus dem gemeinen Sekel der Stadt oder durch Collecten eine angemessene Summe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sammle und den Gesandten, welche auf den 4./14. August nach Mühlhausen reiten werden, mitgebe. In Basel sollen diese Gesandten dann überlegen, auf welche Weise diese Beisteuer am besten und sichersten an den Ort ihrer Bestimmung geschikt werden könne. (Das Schreiben der Prädicanten zu Sedan vom 28. Juni im Exemplar des Kantonsarchivs Basel).

70.

Conferenz der IX mit Frankreich verbündeten Orte.

Lucern. 1588, 16. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 63. — Allgem. Absch. CC. 437. — Emmenthalische Absch. IV. 549.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Statthalter; Heinrich Gehring, des Raths. Schwyz. Christof Schorno, Landammann und Pannerherr; Jost Schilter, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Kaspar Meyenberg, des Raths. Glarus. Melchior Häfli, Landammann. Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn. (Entschuldigt). Appenzell. Hans Tanner, Landammann; Johann Bodmer, alt-Landammann.

a. Freiburg macht die Anzeige, daß es seinen Hauptleuten in Frankreich bewilligt habe, die Fähnlein daselbst zu ergänzen. Solothurn hat auf diesen Tag keinen Boten geschikt. Da nun leicht durch dieses Absöndern der zwei Städte eine Verhinderung in den Zahlungen eintreten könnte, so wird darüber die Verwunderung ausgesprochen. Weil übrigens Freiburg die Knechte noch nicht fortgeschikt hat, wird es ersucht, es einstweilen nicht zu thun und in dieser Sache mit den übrigen Orten zusammenzuhalten; dasselbe wird auch an Solothurn geschrieben. Im Übrigen wird der lezte Beschluß bestätigt, nämlich keine Knechte zu bewilligen und das Reißlaufen in den Vogteien zu verbieten, bis der König der Vereinung nachkommt und die ausstehenden Zahlungen geleistet haben wird. Davon wird an den Abt von St. Gallen und an die Landvögte in Sargans, Rheinthal und Thurgau Mittheilung gemacht. — Während dieser Verhandlung langt der französische Ambassador, Herr von Sillery, in Lucern an und eröffnet, daß es dem König gelungen sei, alle seine katholischen Unterthanen durch einen Frieden zu versöhnen und daß es ihm nunmehr eher möglich werde, seine Verpflichtungen gegenüber den Eidgenossen zu erfüllen. Die ersten 100,000 Kronen liegen in Lyon bereit und die andern 100,000 Kronen werden noch vor Ende des Jahres bezahlt werden. Antwort: Man habe erwartet, der König werde die Zahlungen pünktlicher leisten, denn es würde dieß bei den Obrigkeiten und dem gemeinen Mann guten Willen gemacht haben, man wolle übrigens alles ad referendum nehmen. **b.** Auf die von St. Gallen eingelangte Entschuldigung in Betreff der Unruhen im Lande Appenzell wird mit beiden Landammännern von Appenzell Rüksprache genommen. Auch vernimmt man, daß neuerdings Aufreizungen und Unruhen durch Prediger von St. Gallen und aus dem Rheinthal vorgekommen seien. Dieses wird den Boten von Appenzell in den Abschied gegeben, damit Anstalten getroffen werden, daß jeder ruhig dem Vertrag nachlebe; denn wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

eine der Parteien dem nicht nachkommen würde, so werde der andern bewilligt werden, vor gemeinen Orten zu Baden Hülfe und Rath zu begehren. **c.** Jedes Ort soll an der lezthin zu Baden aufgestellten Ordnung über Miet und Gaben bei Besiznahme von Vogteien und Ämtern fest halten und derselben noch die daselbst verabredete Erläuterung beifügen, daß jeder, der zu solchen Sachen verordnet werde, eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit aufweisen solle, daß er „sollichs weder erkhoufft, ertröllt noch ermiettet noch erpracticiert habe." **d.** Es wird den Hauptleuten abermals bewilligt, bezüglich ihrer verdienten Zahlungen Fürschreiben aus den IX Orten an den König von Frankreich und Herrn von Mandelot und nöthigenfalls noch Andere zu nehmen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Baden). **g.** Dem Abt von St. Gallen wird von den V katholischen Orten ihr Beileid ausgedrükt über die Zerstörung des Glokenthurms und der Gloken durch den Bliz. Dabei wird er ermuntert, auf dem eingeschlagenen Wege bei Besezung der Pfarrlehen auf seinem Gebiet und im Rheinthal fortzuschreiten, indem er ihres Schuzes versichert sein könne. **h.** Nach Anhörung eines Vortrages des Visitators des Bisthums Como wird von den V Orten und Freiburg in Betreff der Kirchen, Klöster, des Gottesdienstes und anderer Sachen nach Luggarus geschrieben. (S. u. Luggarus). **i.** Das Gesuch um Schenkung von Fenstern mit den Ortswappen in die neue Capelle zu Silinen wird in den Abschied genommen. **k.** Die V Orte erlassen eine Mahnung an die Stadt St. Gallen, sie solle sich die Examinirung der thurgauischen und rheinthalischen Prediger nicht mehr anmaßen, weil sie daselbst nichts zu regieren habe und man es gemäß Abschied zu Baden nicht mehr gestatten könne. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Da Uri berichtet, daß von den Bündnern noch keine Antwort eingelangt sei, so sollen die Geheimen Räthe der V Orte darüber auf nächsten Tag instruiren. **n.** (S. u. Lauis). **o.** (S. u. Engelberg). **p.** (S. u. Thurgau). **q.** (S. u. Lauis). **r.** Der Abt von Einsiedeln und der päpstliche Nuntius verwenden sich in Zuschriften, ersterer an Uri, lezterer an Schultheiß Pfyffer, man möchte dem Hauptmann Scherer zum Rechten verhelfen. Diese Missive werden verlesen.

h aus den ennetbirg. Abschieden IV. 549 u. 550.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**e.** Art. 265. Kirchliches und Glaubenssachen.	**p.** Art. 513. Stifte und Klöster.
	l. „ 267. Kirchliches und Glaubenssachen.	
Grafschaft Baden.	**f.** Art. 114. Gotteshäuser.	
Landvogtei Lauis.	**n.** Art. 44. Beamte.	**q.** Art. 240. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus.	**h.** Art. 231. Geistliche ꝛc.	
Schirmvogtei Engelberg.	**o.** Art. 35.	

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

71.

Jahrrechnungsconferenz der Städte Bern und Freiburg.

Bern. 1588, 19. September (9. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch L. S. 693.

Gesandte: Nicht angegeben.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Tscherlitz. **a—m. u. v.** Art. 188—201.

Vogtei Murten. **n—t. w.** Art. 680—687.

72.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1588, 19. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 67.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Fleckenstein, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Ulrich Dulliker; Niklaus Krus, alle des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Iten, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Dem Ansuchen derer von Wallis, den Tag für Erneuerung des Burg- und Landrechts auf Ende October zu verschieben, wird entsprochen und der Tag hiefür auf den 28. October neuen Kalenders angesezt. Die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden sollen von oben her durch's Land reiten und mit den Vertrauten das Nöthige in'sgeheim verabreden (öffentlich sollen sie äußern, sie haben diesen Weg aus Bequemlichkeit eingeschlagen); hiefür soll ihnen eine Vollmacht von den VII Orten mitgegben werden. Lucern, Zug, Freiburg und Solothurn sollen ihren Weg über Freiburg nach Sitten nehmen und, wenn sie vor jenen daselbst anlangen, mit dem Bischof, Domdechant und andern Vertrauten, ebenfalls gemäß der ihnen zu ertheilenden Vollmacht, das Nöthige verhandeln. Über den Vorschlag derer von Wallis, den Bundesschwur von zehn zu zehn Jahren abwechselnd bald da, bald dort abzuhalten, soll inzwischen jedes Ort sich entschließen und seinen Boten nach Sitten darüber instruiren. Wenn die Boten es für gut finden, sollen sie die Annahme des neureformirten Kalenders daselbst vorschlagen. **b.** Der französische Ambassador schreibt an die VII katholischen Orte: Er habe nicht ermangelt, den König ernstlich an Berichtigung der ausstehenden Zahlungen zu mahnen; es habe sich die Sache nur wegen Auswechslung der Münzsorten verzögert, bis zum 25. soll aber das Geld unfehlbar ausgetheilt sein und dann das Übrige gemäß Verabredung nachfolgen. Es wird an den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

König, an die alte Königin und an den Herzog von Guise darüber geschrieben. **c.** Mit dem savoyischen Gesandten wird Rükſprache genommen wegen der Fuhre und Verzollung des Weins. **d.** (S. u. Lauis). **e.** Mit dem päpstlichen Nuntius wird das Nöthige besprochen, damit den Beschwerden wegen des Collegiums in Mayland beförderlichst abgeholfen werde. **f.** Da auf die Antwort der VII katholischen Orte an die IV evangelischen Städte auf deren Vortrag vom Jahr 1586 ein „schandtliches vnd trutzliches" Schmähbüchlein erschienen ist, so soll jedes Ort sich darüber berathen, was auf einem künftigen Tage in der Sache zu thun sei. **g.** Die Gesandten sollen bezüglich der schlechten Münzen, welche die Fremden in's Land bringen, auf die folgende Tagleistung instruirt werden. **h.** Priester Doctor Röslin von Zurzach bittet um Entlassung, da er aus dem geistlichen Stand getreten sei und andere Dienste angenommen habe, und um Fürschreiben an den Grafen von Fürstenberg und den Landvogt zu Baden. Entsprochen. **i.** Freiburg wird ersucht, seinen Buchdruker (Abraham Gemperlin) zu begnadigen, womit es den katholischen Orten einen besondern Gefallen erzeigen würde. **k.** Jedes Ort, das seine Studenten noch nicht auf das königlich spanische Stipendium geschikt hat, soll dieses gemäß der abschriftlich mitgetheilten Ordnung beförderlichst thun. **l.** Was die V Orte an die Stadt St. Gallen und an den Landschreiber im Thurgau wegen des Appenzellerhandels und der Synode der Prädicanten geschrieben haben, darüber soll jeder Bote an seine Obern referiren. **m.** Wegen der Anstände zwischen den Katholischen und Neugläubigen zu Glarus soll auf dem bevorstehenden Tage zu Solothurn das Nöthige besprochen werden. **n.** Der Gesandte von Obwalden soll das Begehren Lucerns um Aufhebung des neuen Zolls oder Weggelds auf das Schlachtvieh, das in der Mezge zu Lucern zum eigenen Gebrauch geschlachtet wird, ad referendum nehmen. **o** u. **p.** (S. u. Freie Ämter). **q.** Der päpstliche Nuntius ersucht die V Orte, in Bezug auf die Reformation der Klöster in den gemeinen Vogteien ihr Möglichstes zu thun und besonders den lutherischen Prediger aus der Klosterkirche zu Münsterlingen zu entfernen. **r.** (S. u. Luggarus). **s.** (S. u. Engelberg). **t.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**t.** Art. 269. Kirchliches und Glaubenssachen.	
Landvogtei Freiämter.	**o.** Art. 24. Rechts- und Gerichtssachen.	**p.** Art. 25. Rechts- und Gerichtssachen.
Landvogtei Lauis.	**d.** Art. 133. Justizsachen.	
Landvogtei Luggarus.	**r.** Art. 282. Kirchliches und Glaubenssachen.	
Schirmvogtei Engelberg.	**s.** Art. 36.	

73.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1588, nach **21. September.**

„Vff Anbeschrybung des 3 orthischen Tags gan Brunnen wegen Houptman Scherrers vnd Houptman von Mats ist Commissary Ryser vnd Vogt Löuw zu Gsandten erwöldt."

(Rathschlag von Räthen und Landleuten zu Nidwalden auf Matthäi [21. September] 1588, in deren Protokoll von obigem Datum). — Der Abschied fehlt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

74.

Jahrrechnung der die Vogteien Grasburg, Orbe mit Tscherlitz, Grandson und Murten regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1588, 26. und 27. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abschiedsamml. C. 398.

Gesandte: Nicht angegeben.

a—kk. (S. u. die betreff. Vogteien). **ll.** Freiburg stellt an Bern das Begehren, dafür zu sorgen, daß der Frau Reiff von Romont ihr Zehnten zu Rossens, bis er nach Inhalt des Wiederlosungsbriefs abgelöst worden, nicht entzogen und die deßhalb erlittenen Kosten vergütet werden.

Das übrige Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grasburg.	**x—ee.**	Art. 109—116.
Vogtei Orbe mit Tscherlitz.	**ff—hh.**	Art. 202—204.
Vogtei Grandson.	**a—w.**	Art. 402—423.
Vogtei Murten.	**ll.** u. **kk.**	Art. 688 u. 689.

75.

Conferenz der beiden Städte Freiburg und Solothurn.

Freiburg. 1588, 6. October.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiedbd. 25.

Gesandte: Freiburg. Ludwig von Affry, Schultheiß; Peter Krumenstol; Martin Gottrau; Jakob Reiff, alle des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber und des Raths.

Die freiburgische Gesandtschaft eröffnet: Auf das Ansuchen der freien Reichsstadt Besançon an die drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn sei im Jahr 1518 ein freundlich Burgrecht auf fünfzehn Jahre errichtet worden, welches aber schon 1533 in Folge Aufkündung sein Ende erreicht habe. Im Jahr 1579, da die Widersacher des katholischen Glaubens verschiedene „böse vnd vffsetzige Praticken" wider die Stadt vorzunehmen sich unterstunden, haben Gubernator, Räthe und ganze Gemeinde zu Besançon bei Freiburg und Solothurn wieder so viel erlangt, daß dieses Burgrecht vorzüglich um Erhaltung willen der katholischen Religion in der Stadt Besançon und Niemanden, weder Geistlichen noch Weltlichen zu Troz oder Leid neuerdings aufgerichtet und beiderseits auf zehn Jahre bestätigt worden sei. Da sodann im verflossenen Mai die Stadt Besançon um Erneuerung dieses Burgrechts angehalten, habe man der augenscheinlichen Ungelegenheiten wegen keine Resolution gefaßt, sondern die Sache auf jezt verschoben. Inzwischen habe der spanische Ambassador nicht nur in den beiden Städten, sondern auch auf dem Tag der Jahrrechnung zu Baden vorgetragen, aus welchen Gründen weder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie noch die Stadt Besançon befugt seien, dieses Burgrecht zu erneuern. Nun habe Freiburg gegenwärtigen Tag ausgeschrieben, damit man sich über eine Antwort an den Ambassador auf seinen jüngst eingereichten schriftlichen Vortrag vereinbare, obschon es demselben bereits seine Absicht, dieses Burgrecht aufzusagen, zu verstehen gegeben habe. Es wünsche nun auch den Entschluß Solothurns darüber zu vernehmen. Der Gesandte Solothurns entgegnet, daß seine Herren und Obern die Sache noch nicht in Berathung gezogen haben, weil Freiburg selbst in seinem Ausschreiben angebe, es werde die Gründe für sein Zurüktreten von jenem Burgrecht auf dieser Conferenz ausführlich mittheilen, und daß er nur diese Gründe zu vernehmen instruirt sei. Nach Verlesung der Vorträge des spanischen Ambassadors Pompejus della Croce sowie des Abgesandten des Gubernators und des Parlaments der Freigrafschaft Burgund, ferner der Erbeinung der Eidgenossen mit beiden Häusern Österreich und Burgund, endlich der Jahrrechnungsabschiede von 1586 und 1588, und nachdem Freiburg die Erwartung ausgesprochen, Solothurn werde sich mit ihm über die Aufkündung des Burgrechts vergleichen, bemerkt dieses, daß das streitige Burgrecht von der Stadt Besançon zuerst gesucht, aufgerichtet und später mit öffentlicher Solemnität erneuert worden, welches nicht hätte geschehen können, wenn sie, als freie Reichsstadt, nicht dazu befugt gewesen wäre, daß es daher den beiden Städten übel anstünde, ohne ihrer Mitbürger von Besançon Gründe anzuhören in der Sache vorzuschreiten. Wenn auch gemeine Eidgenossen laut der Erbeinung mit Unterthanen des Kaisers keine Bündnisse eingehen dürfen, so sei doch noch nicht erwiesen, daß die von Besançon in dieser Weise Unterthanen seien, daher auch die beiden Städte nicht wider die Erbeinung gehandelt haben und deßhalb nicht für eidbrüchig können gehalten werden. Da die beiden Städte im Fall der Noth nicht geringe Vortheile von Besançon zu erwarten hätten, so halte Solothurn dafür, es sollte dasselbe zu einer freundlichen Conferenz beschieden werden, um aus dessen Freiheitsbriefen sich zu überzeugen, ob es zu diesem Burgrecht befugt sei oder nicht; hätte aber Freiburg noch andere Gründe, dieses nicht hülfliche oder verbindliche Bündniß aufzusagen, so wünsche er sie zu vernehmen und an seine Obern zu referiren. Freiburg erwidert, es sei in jenes Burgrecht allein zur Erhaltung des katholischen Glaubens getreten, habe seither mit dem König von Spanien selbst eine Vereinung abgeschlossen, halte den von Besançon zu erwartenden Beistand und Nuzen für zu gering, um deßwegen den Unwillen des Königs auf sich zu laden; mit der Stadt Besançon darüber zu conferiren finde es nicht angemessen, da es in seiner Antwort auf deren jüngstes Ansuchen eine bestimmte Resolution in Aussicht gestellt habe, zudem verleze man durch den Rüktritt von diesem Burgrecht keine Verpflichtungen, indem dasselbe nur auf eine bestimmte Anzahl Jahre abgeschlossen worden und man nun vollkommene Freiheit habe, dasselbe zu erneuern oder abzuschlagen. Freiburg bitte nun, Solothurn möchte die Sache so bald als möglich an seine höchsten Gewalten bringen und ihm willfährige Antwort geben. — Der solothurnische Gesandte wird seinen Herren und Obern auch von einem ihm vorgewiesenen Schreiben Kenntniß geben, laut welchem die von Besançon kürzlich erklärt haben, daß sie dieses Burgrechts halber wider des Königs Willen nichts thun werden.

Das am 26. Mai 1579 zwischen den drei Städten abgeschlossene Burgrecht, das in Abschiedband IV. 2, wohin es der Zeitfolge nach gehört (s. daselbst Abschied 563), fehlt und deßwegen hier nachgetragen wird, lautet wie folgt:

„In dem nammen der Heilligen vnnzerteilten Dryualtigkeit, Amen. Wir die Schultheissen, Rhätt vnnd burger des kleinen vnnd | grossen Rhatts der Stetten Fryburg vnnd Solothurn, Loßner Bistumbs, des einen, Vnnd wir die Regenten, Rhätt vnnd burger der Statt vnnd gemein zu Bisantz des anndern theills Thundt khundt hiemit allen gegenwürttigen vnnd khünfftigen, das | wir zubedencken genommen die sonndere fründtschafft vnnd gutte nachpur-

schafft, so zwüschen vnns beiden theillen mit allem Im werenden Burgrechten, so genante von Bisantz mit der Statt Bern vnnd vnns vorgeschribnen beiden Stetten Im Thusent | fünffhundert vnnd achtzechenden Jar vffrichten lassen, Sonnder ouch nachdem dasselbig Burgrecht sin vßgang gewunnen biß vff disem tag beharlich gestannden vnnd gewesen ist, Ouch darby anngesechen vß wellichen billichen vrsachen wollgedachte | Regenten von Bisanntz vnns die zwo genante Stett Fryburg vnnd Solothurn anngesucht vnnd gebetten, mit Innen dasselbig allt Burgrecht nit allein zu schutz vnnd beschirmung Irer Statt Fryheitten vnnd liberteten, so sy von Keissern | vnnd Künigen erlangt, sonnder ouch zu erhaltung der heilligen catholischen Relligion, Inn wellicher sy biß vff dise stundt mit den gnaden Gottes beharret, widerumb vffzerichten vnnd zuernüwern, Doch one einichen nachtheill vnnd abbruch der pflicht, | Eeren vnnd gerechtickeitten, so vnnser heilliger vatter der Bapst, der heillig Römisch stull, die Keisserliche Mayestat, jr oberherr, das heillig Römisch Rych vnnd die catholische Mayestatt vß Hispanien daselbs haben mögen. Vnnd zu ervolg des Haben wir die dry | Stett vnnsere gesanndten vnnd annwelten Inn die Statt Fryburg abverttiget, Vnnd sonnderlich wir die Regenten von Bisantz die Edlen vesten Frommen fürnemmen vnnd wysen Herren, Pettern Petremand, Pettern Lambert, beid der rechten Doctor vnnd | Mitregenten derselben Statt, Hannsen Nardin, alten Gubernatorn, vnnd Cladj Marckis, erster Rhatt vnnd fürnemst der acht vnnd zwentzig regenten Inn der vorgenanten Statt, mit vollmechtigem gwallt vnnd beuelch, mit vnns beiden wolgemeinten Stetten | sollichs allt Burgrecht widerumb zu erfrischen. Vnnd vff sollichs hin mit guttem Rhatt vnnd vorbetrachtung, ouch vß einhelligem willen vnnd gemüt vnnd das allein damit vnnsere Stett, Lanndt vnnd lütt, Städt fryheitten vnnd libertetten vnnd all vnsere | burger vnnd vnnderthanen, so vnnserm Herren Gott geuallen hatt, vnns durch sin miltigkeit vnnd gütte mitzetheillen vnnd vnnserm schirm vnnd regierung zuvnndergeben, Inn der göttlichen forcht vnnd catholischen relligion dest sicherer blyben vnnd geschirmt werden, | Inn frid vnnd Ruw one verletzung, überfall vnnd beschwernuß leben, Ouch gemelte vnnsere burger vnnd vnnderthanen grössere vrsach fründtlicher zesamen wandlung vnnd handtierung haben mögen, Das offt gedacht vnnser alt burgrecht Inn nachvolgenden artickln, | clausulen vnnd Innhalt wider ernüwert, bestättiget, anngenommen vnnd beschlossen. Dem ist allso: Das erstlich wir die genannten Schultheissen, Rhätt vnnd burger des kleinen vnnd grossen Rhatts der Stetten Fryburg vnnd Solothurn die vorge- | sagten Herren Regenten, Rhätt, burger vnnd gemein der Statt Bisantz zu vnnsern städten waren burgern anngenommen vnnd empfangen haben, vnnd nemmend dieselben zu vnnsern burgern die Jarzall lang, so hernach geschriben ist, Vnnd wir vorgedachte | Regenten, Rhätt, burger der Statt vnnd gemein zu Bisantz, alls die, so von Römischen Keissern vnnd Künigen gefryet findt, zu vnnser beschirmung vnnd sichrung mit allen vnnd yeden personen (doch one nachtheill Keisserlicher Mayestat vnnd des heilligen Römischen | Rychs) pündtnuß, verkhomnuß vnnd burgrecht vffzurichten vnnd annzenemmen, Beckennen ouch hiedurch mit vorgenanten Herren Schultheissen, Rhätt vnnd burger der beiden Stetten Fryburg vnnd Solothurn dasselbig burgrecht anngenommen vnnd vffgericht | zu haben. Vnnd derhalb wir die vorgenannten von Bisantz erstgesagte beide Stett, vnnser gutt fründt, ouch zu vnnser Statt Bisantz glychen burgern empfangen haben vnnd empfachend. Vnnd Inn krafft dises burgrechtens verbinden wir vnns beid theill, yede der | anndern parthy Eer, nutz, frommen vnnd wolfart zufürdern vnnd zuschirmen vnnd Irem schaden vnnd vneer fürzukhommen nach vnnserm vermogen vnnd alles das zuerstatten, das gethrüwen vnnd vffrechten burgern gezimpt vnnd woll zustadt, Alle geuerd | vnnd betrug hindangesetzt, Doch alles Inn nachgeschribnen wortten vnnd erlütterungen: Das wan sich zu einichen khünfftigen Zytten Im werenden burgrechten begeben, das Jemand vß fräuenlichem gemüt vnnd wider recht vnnd billickeit vnnderstan | vnnd fürnemmen wurde, vnns obgemelte stett Fryburg, Solothurn vnnd Bisantz Inn gemein oder ein yede Innsonnderheit zubekriegen, zu überfallen oder zuvnndertrucken oder ann derselben vnnser Stetten Fryheitten, priuilegien, gerechtickeitten, herrlickeiten, | Lannden, gebietten, güttern oder besitzungen zuverletzen vnnd annzetasten, das aldan yede vnnser der gedachten parthyen Iren fryen willen soll haben, der anndern parthy, so sollicher vnnbillicher vnß überfallen vnnd beleidiget were, hilff, bystand vnnd beschirmung mitzetheillen, Es sye mit schryben, botten senden oder annderer gebürender gestalt, wie es anngesechen möchte werden, Vnnd harin zuthundt vnnd zuhanndlen alls sich Irem geuallen nach gebüren wirt. Aber wir die genanten regenten, Rhätt | vnnd burger der Statt vnnd gemein von Bisantz sollen Inn kheinen weg, ouch vß kheiner vrsach einich krieg oder derselben annzeigung bewegen, fürnemmen oder zulassen noch verwilgen zugeschechen durch vnns oder die vnnsern oder sunst durch yemandt | anndern, one vnnser der gesagten Schultheissen, Rhätten vnnd burgern von beiden Stetten Fryburg vnnd Solothurn Rhatt, wüssen vnnd verwilgung. Fürer So zu khünfftigen Zytten, diewyl diß burgrecht bestanndt hatt, sich zutrüge, das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zwüschen vnns den Regenten, | Rhätten vnnd burgern der Statt vnnd gemein Bisantz vnnd vnns widerwerttigen etwas betrübung, zweyung vnnd beschwernussen erwüchsen, dahar dan krieg vnnd vffrur möchtend entstan, vnnd derselben vnnserer widerwerttigen einer oder meer sich vnnser der | Schultheißen, Rhätten vnnd burgern beider Stetten Fryburg vnnd Solothurn Rechtlichen erkhandtnuß vnnderwürffig machen vnnd derselben one alles appellieren weltend geleben, Alldan sollen wir vorgemelte Regenten, Rhätt vnnd burger zu Bisantz von allem gwallt stan | vnnd vnns die erkhandtnuß vnnd vrtheil Jetzvorgedachter beider Stetten Fryburg vnnd Solothurn zuglycherwyß vnndergeben. Es ist ouch beredt vnnd angenommen worden, Das die Statt Bisantz, ouch all vnnd yede Ir schlösser, vestinen, Stetten vnnd werinen vnns den | genanten beiden Stetten, vnnsern Houpt vnnd kriegslütten vnnd vnnsern burgern vnnd vnnderthanen zu allen zytten des fridens vnnd des kriegs von vnnserer gemeinen oder Irer eygnen geschefften vnnd hanndlungen wegen, Es sye darin zugan, zewonen, vß vnnd Inn | zuwandlen, so dick vnnd vill die nott es ervordert, offen sin vnnd blyben solle one Inntrag, hindrung vnnd widersprechen, Doch also, das bezalt werde so bezalt werden soll, one der Innwonern vnnd vnnderthanen schaden, letzung vnnd entgeltnuß, Vnnd sollicher wyß, das die ge- | wapneten vnnser der beiden Stetten Inn khomlicher zall abgetheilt Iren vß vnnd zugang mögindt haben. Kheyne vnnserer parthyen soll ouch der anndern parthy vyendt vnnd widerwerttigen wüssentlich nit enthalten noch Inn Iren Lannden vnnd gebietten gedulden, sonnder | dieselben vertryben, Vorbehalten die, so das recht wurden annruffen, welches Innen mitgetheilt werden soll so dick vnnd vill es nott sin wirt. Vnnd damit mangelhalb des rechtens zwüschen vnns, den vilgedachten parthyen, vnnd vnnsern vnnderthanen khein | Irrung, klag oder span entstande, So ist übereinkhommen vnnd beredt, So Inn khünfftiger Zytt zwüschen vnns denselben parthyen ettlich Irrung, spän, klegd vnnd annsprach sich erheben wurden, Das wir aldan Inn der Statt Lanndern Inn der Grafschafft Nüvenburg | zesamen khommen vnnd aldo vor den durch vnns erwelten zugesatzten das recht vmb sollich spän vnnd annsprachen nemmen vnnd geben sollen, Allso, das ein yeder vnnser der beiden Stetten Fryburg vnnd Solothurn Einer vnnd Inn gedachter Statt Bisantz Zween | erwelt vnnd dargeben sollen werden, Besonnder so solliche Irrung, span vnnd annsprachen vnns genante dry Stett Inn gemein berüren wurden Oder wan eine vnnder vnns den beiden Stetten gegen der Statt Bisantz oder genante Statt Bisantz wider eine vnnser vorgenanten | beider Stetten zuhanndlen hette. Alldan sollen von yedem theill willkurt Richter, wie vorstadt, erwelt werden, welliche zugesatzten by verbindung Irer offentlicher gethaner Eydtspflichten nach verhör der parthyen vnnd der gestalt Irer annsprachen, fürwendungen vnnd | beschwärungen die spänige sach, Es sye rechtlich oder fründtlich mit der parthyen willen vnnd vff Ir rechtsatz vßsprechen vnnd erkhennen was sy billich vnnd recht annsechen wird. Vnnd was allso fründtlicher oder rechtlicher wyß durch den meerern theill derselben | zugesatzten erkhendt vnnd vßgesprochen wirt, Sollen wir beid spänig theill halten vnnd demselbigen nachkhommen vnnd gnug thun on einich wytter appellieren, beruffen, vßzüchen vnnd widersprechen. Wo sich aber befügte, das genante zugesatzten vnnd wilkurt | Richter sich Inn Iren vrtheillen vnnd vßsprüch zertheillen vnnd zweyen wurden, Allso, das zween einer vnnd die annder zween aber einer anndern meinung werend, Allsdann soll vnnd mag der klagend theill einen obman Inn der Statt Baden erwellen, Der sich glycher- | wyß by Eydtspflichten verbinden soll, die beladnuß des vßspruchs vnnd Rechtserkhandtnuß vff sich zenemmen vnnd alles, was hieuor von den zugesatzten gesagt ist, zuerstatten one vffzug. So aber zwüschen sonnderbaren personen vnnd vnnderthanen Zusprüch, | klegt vnnd vordrungen erwachsend, wan dieselben beid theill vnnser der Statt Bisantz allein zugehörig sind vnnd nit vnns den beiden Stetten zugethan noch vnnderworffen, Alsdan sollen wir die genanten Regenten, Rhätt vnnd burger von Bisantz Innen das recht | halten vnnd bruchen lassen, wie wir vnntzit har gewont haben. Wan aber entwedere der gemelten sonnderbaren personen eine vnnser der zweyen Stetten obgemelt vnnderworffen vnnd die anndere vnns denen von Bisantz zugehörig were, Inn dem vaall soll der kleger | den antwurtter fürnemmen vnnd bejagen vor sinem ordenlichen Richter vnnd desselbigen vrtheils erwartten vnnd gnug thun, Vnnd soll derselbig Richter ouch hiemit by sinen pflichten verbunden sin, vff der parthyen beger sin endtliche vrtheill zuvellen Innenthalb | zweyen Manodten, one lengern vffzug. Vnnd wan derselbig Richter Inn boßheit sin vrtheill vffzuge, So soll dem kläger nachgelassen sin, den anntwurtter Inn der Statt Lanndern, alls einer gemeinen dingstatt, vor den gesatzten vnnd obman für zenemmen vnnd | der antwurtter pflichtig sin, daselbs zuerschinen vnnd was daselbs erkhendt wirt zuerstatten wie hieuor geredt ist. Ob aber ein sonndrige person von den vnnsern einiche vordrungen vnnd annsprach hettend wider eine oder meer obgemelter vnnserer dryen Stetten, | dieselbe person soll vnnd mag billich sin annsprach fürnemmen vnnd bejagen

Inn der vorgedachten dingstatt Lanndern vor den zugesatzten Richtern vnnd Obman, wie es ob anngezeigt ist. Es ist ouch beredt vnnd beschlossen, das ein yede vnser obgemelten par- | thyen des anndern theills vnnderthanen, burger, kouff vnnd gewerbslütt, ouch Ire diener, gütter vnnd kouffmanschafft hinder siner Oberkeit vnnd Jurisdiction gethrüwlich solle beschirmen vnnd verwaren vnnd Innen allen, wo es nott thun wurde, fry sicher gleit Ires lybs, | dienern vnnd güttern mittheillen Vnnd Innen souill moglich ist vor allem gwallt sin. Demnach sollen beider theillen vnnderthanen, koufflütt vnnd Ire fürer der kouffmanschafft vnnd güttern, ouch alle Ire diener Inn bezalung der zöllen, gleits vnnd ann- | derer derglychen tributen vnnd beladnussen Inn yeder der genanten vnnsern dryen Stetten Fryburg, Solothurn vnnd Bisantz genntzlich gerüwiget, fry vnnd ledig sin vnnd blyben, Doch der gestalt, das sy allein Ir eygen kouffmanschafft füren vnnd mit | kheinen anndern vßlendigen oder frembden theill noch gmein noch einiche gesellschafft haben sollindt. Vnnd wir die vorgenanten parthyen noch die vnnsern, wellich die sindt, burger oder vnnderthan, Sollen ouch weder die anndere part noch derselben lütt, vnnderthanen, | burger noch Ire gütter Inn vnnd vff vnnsern Lannden, herlickeitten vnnd gebietten kheins wegs verbietten, verpfendten noch arrestieren, dan allein vmb gutt bekandtlich verbriefft schulden, die durch warhafft schuldbrieff, Rechenbücher oder gnugsame khundtschafft mögen bezügt vnnd | bewert werden, Oder vmb mißthatten, so einer die Inn des anndern theills kreissen vnnd herlickeit hette begangen, vmb wellich yeder mag allenthalben ergriffen vnnd gestrafft werden, wie sollichs bißhar Im bruch vnnd übung gewesen ist. Zuglycherwyß ist beredt vnnd be- | schlossen, das kheine vnnser der obgedachten parthyen noch derselben zugehörigen vnnd vnnderthanen die anndere part noch Ir anngehörige vnnderthanen vor kheinem geistlichen noch weltlichen vßlendigem gricht vnnd recht fürnemmen, besuchen, bekümmern noch annlangen solle, | Vßbedingt vmb wuchery vnnd eciche zusag vnnd sunst umb khein anndere ding nit. Vnnd wan annders darwider gehanndlet oder fürgenommen wurde, Soll der thätter durch sin Herren vnnd Oberkeit oder dero amptspfleger vff der anndern part ervordrung vermogen, | bezwungen vnnd getrengt werden dauon zestan Vnnd den antwurtter vor sinem ordenlichen Richter fürzunemmen vnnd zu bejagen vnnd Ime darzu allen sinen erlitnen costen abzetragen, alle geuerd vnnd betrug hindangesetzt. Zu letst So wellen wir das diß Burg- | recht zechen Jar lang bestan vnnd nit wytter dan mit willen vnnser beider theilen solle verstreckt werden, wouer khein endrung der Relligion Inn der Statt Bisantz gescheche, Vnnd das es ouch von fünff zu fünff Jaren mit offnen vffrechten Eyden Inn den genanten dryen | Stetten Inn bywesen vnnserer bottschafften vnnd von vnns Schultheissen, Regenten, kleinen vnnd grossen Rhätten vnnd burgern ernüwert, geschworen vnnd bestättiget werde Inn dem Manod Meyen. Vnnd harin behalten wir, die Schultheissen, Rhätt vnnd burger | vorgedachter beider Stetten Fryburg vnnd Solothurn vns vor, Namlich vnnsern heilligen vatter den Bapst, den Römischen apostolischen stull, das heillig Römisch Rych, den friden vnnd vereinung mit Küniglicher Mayestat zu franckrych, die erbeinung mit dem huß von | Österrych vnnd Burgund, den pundt mit Fürstlicher durchlüchtigkeit von Saffoy, Ouch all annder vnnser allt vnnd nüw Eyd vnnd pundtsgnossen, Mitburger vnnd Brüder, All annder verkhomnuß, verstendtnuß vnnd burgrechten, so wir mit yemandt haben mögen, | sampt vnnsern burgern, Lechenlütten vnnd vnnderthanen, Ouch alle anndere verpflichtungen, genempt vnnd vngenempt, die wir all hierin für genempt wellen halten. Vnnd wir die vorgenannten Regenten, Rhätt vnnd burger der Statt Bisantz schließen | vß vnnd behalten vnns ouch vor Inn disem Burgrecht, Namlich Vnnsern heilligen vatter den Bapst, den Römischen stul, Keisserliche vnnd Küngliche Mayestatten des heilligen Römischen Rychs, so wir für vnnser Oberherren erkhennen, die Fürsten besselbigen heilligen Römischen | Rychs, Künigl. Mayestatt vß Hispanien, Graffen in Burgundt, die würdickeit des Erzbistumbs vnnd die kilchen zu Bisantz, Deßglychen die Lechenherren des heilligen Rychs, so Inn der Statt Bisantz das recht fürendt vnnd von wellichen das Recht für vnns | die obgenanten Regenten vnnd Rhätt, wan sollichs begert, one alles appellieren gewisen wirt, gegenwürtig oder khünfftig. Vnnd zu warem schin vnnd bestand derselbigen obgeschribnen beredter sachen Haben wir die Schultheissen, Rhätt vnnd Burger | der Stetten Fryburg vnnd Solothurn, Vnnd wir die regenten, Rhätt vnnd burger der Statt vnnd gemein von Bisantz disen Brieff dryfach, für yede Statt einen besonnder, durch den Stattschryber zu Fryburg, frantzen Gurnel, vffrichten vnnd zeichnen vnnd | derselbigen Innhalt by vnnsern gutten thrüwen ann vnnsers geschwornen Eydts statt gelopt vnnd versprochen vnverbrechlich nach zu khommen vnnd nützit darwider zuhanndlen Inn khein wyß noch weg, Ouch zu bestendiger sicherheit mit vnnsern ann- | hangenden grossen gemeinen Innsigeln bewaren vnnd bestättigen lassen. Geschechen vff Dinstag den sechs vnnd zwentzigisten tag des Manodts Meyens, Alls gezalt ward von der heilsamen geburt vnnsers Herren vnnd erlösers Jesu Christj | Thusent Fünffhundert sibenzig vnnd nün Jar."

Gurnel.

Staatsarchiv Freiburg. Pergamenturkunde mit den anhangenden Siegeln der Städte Freiburg und Solothurn. Das für Besançon fehlt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Hiezu die Erneuerung desselben vom 28. Mai 1584:

« Nous les Aduoyer, Conseil, Bandrets, Soixante et deux cens, appellez | Le grand Conseil de la Ville et Canton de Frybourg, Scauoir fesons a tous: Comme soit que nos treschers | alliez, confœderez et fraternels Combourgeois de la ville et Canton de Soleure et nous de commun | accord ayons traité et conclu auecq les magnifiques, nobles et puissans seigneurs, Messieurs les | Gouuerneurs, Conseilliers et toute la communauté de la cité Impériale de Besançon vne | bourgeoisie et ciuilege pour la Conseruation mutuelle de nos Libertés et franchises, Villes, estats, biens, | terres et païs, et principalement pour le maintien de la vraye foy et Religion Catholique en iceux, pour | continuation aussi d'ancienne amitié et bonne voysinance, a teneur des lettres sur ce faites et donnees | du vingt sixieme de may l'an passé mil cincqcens septanteneuf, signees par nostre lors Secretaire | Frantz Gurnel, et scelees des grands scels Desdites Villes et Cité. Dans l'acte de quel Ciuilege et | Combourgeoisie entre autres articulations est accordé, dit et conclu, que le dit Ciuilege se doige rejurer, | renouer et confirmer de cincq en cincq ans lors suyuans en chacune desdites trois villes en presence | des Ambassadeurs d'icelles, au moys de may. Nous doncques les prenommes Aduoyer, petit | et grand Conseil de ladite ville de Frybourg, considerans, que de ceste Combourgeoisie iusques a present | n'est reussy que honneur, bien, proffit et commodité tant a l'vne que a l'autre de nous les | dites parties enclins que sommes d'obseruer toutes et singulieres choses, portees par les Contracts | et alliances par nous accordees, auons au nom de Dieu renouuelé et confirmé le Ciuilege | susdit en tout son contenu, poincts, articles et reserues, et ce pour les cincq ans residus pro- | chainement suyuans. Et surce auons en presence des nobles, sages et honorables Seigneurs | Messire Jehan Montriuel, Docteur es droicts, et Claude Marquis, Cogouuerneurs en ceste | part et a l'effect susdit commis et delegues pour la part de nosdicts treschers alliez, Con- | fœderez et Combourgeois de ladite Cité de Besançon et Communauté dicelle, fait serment solennel | adoigts leuez de bien et Inuiolablement garder, obseruer et tenir le contenu dudit Ciuilege. | En apparence et foy de quelles choses nous auons donné aux susnommez Seigneurs, Cõmis et | Ambassadeurs les presentes lettres, signees par nostre Secretaire et scelees du grand scel de nostre dite | Ville, le lundi vingthuitieme de may, l'an pris a la natiuité de nostre Seigneur Jesus Christ | mil cincqcens quatrevingts et quatre. »

W. Techtermann.

Staatsarchiv Freiburg. Pergamenturkunde. An der schwarz-weißen Seidenschnur fehlt das Siegel Freiburgs.

76.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Glarus.

Einsiedeln. 1588, 19. und 20. October.

Staatsarchiv Lucern, Acten: Glarus. Landesarchiv Glarus.

Gesandte: Nicht angegeben.

a. Nachdem die Gesandten der vier Schiedorte jene von Schwyz und Glarus in Betreff ihrer Anstände über Bestrafung in Religionssachen angehört hatten, werden Vergleichsartikel entworfen und ad ratificandum genommen. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Der Antrag, eine gemein-eidgenössische Tagsazung auszuschreiben, um über die Anforderungen an Frankreich sich zu berathen, wird in den Abschied genommen. **d.** Die Erneuerung des Bündnisses mit Wallis wird auf den Frühling verschoben. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Freie Ämter). **g.** Einige Sorten halbe Thaler des Herrn von Alençon werden verrufen; jedes Ort soll seine Angehörigen vor denselben warnen. **h.** Den Anzug Uri's in Betreff des Hauptmann Scherer nimmt Schwyz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in den Abschied, um Mittel und Wege zu suchen, wie man dieses Handels los werde. **i.** Was in Betreff eines Armen von Wyßenbach angeregt worden, nehmen die Gesandten von Schwyz und Glarus ad referendum. **k.** Dem Boten von Zug wird in den Abschied gegeben, daß man die Kinder des verstorbenen Hans Steiner zu Handen nehmen und erziehen solle, laut des ihm von Zug gegebenen Mannrechts.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **b.** Art. 134. Verkauf von Gerichtsherrsch. **e.** Art. 655. Locales.

Landvogtei Freiämter. **f.** Art. 57. Marchen.

k aus dem Glarnerexemplar.

Zu **h.** Erläuternde Acten zu diesem sogen. Scherer'schen Handel im Staatsarchiv Lucern, Abschiedband CC, 456, 472—482, und DD, 19.

77.

Abordnung der IV evangelischen Städte in die III Bünde.

Bünden und **Zürich. 1588, 3. November** (Dienstag den 24. October alt. Kal.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Nicht angegeben.

Nach vermeldetem Gruß verdanken die Gesandten der III Bünde die väterliche Warnung und treue Fürsorge der IV evangelischen Orte und versichern, daß sie wenn nöthig Leib, Gut und Blut zu ihren lieben Eid- und Bundesgenossen sezen werden. Was das spanische Bündniß anbelange, so sei allerdings vieles darüber bei ihnen geredet worden; bei genauer Erkundigung aber haben sie nichts Näheres erfahren können und hoffen, daß Niemand bei ihnen etwas einzugehen gesinnet sei; sie wollen jedoch durch ihre Gesandten, welche mit der Erneuerung der alten Bünde beauftragt seien, den Gemeinden die Wohlmeinung und Warnung der IV Städte vermelden und erkundigen lassen, ob dieses Bündnisses halber heimlich oder öffentlich etwas verhandelt worden sei, und dann darüber berichten. Sie wünschen, bei ihren Freiheiten wie bisher zu verbleiben und weder den IV Städten noch sich eine Gefahr auf den Hals zu laden. — Auf ihrer Heimreise und zulezt in Zürich vereinbaren sich die Gesandten der IV Städte mit einander dahin, es sei aus triftigen Gründen nicht thunlich, den mündlich gehaltenen Vortrag jedem Bund schriftlich zu überschiken, da ihr jeziges Begehren in ihrem vorigen Schreiben genugsam enthalten sei; man sollte aber im Namen der IV Städte und Glarus' jedem der III Bünde wiederum ein Schreiben ungefähr des Inhalts zugehen lassen, daß die Gesandten den freundlichen Empfang, die erwiesenen Ehren, die willfährig ertheilte Audienz und die bundesgenössische Antwort nicht genug haben anrühmen können, daß man dieses Alles mit großer Freude vernommen habe und dafür freundlichen Dank sage, daß man sie nun nochmals freundlich erinnere, das frühere Schreiben und den auf dem Bundestag gehaltenen Vortrag in Erinnerung zu behalten, sich von den IV Städten und Glarus weder durch neue Bündnisse noch sonst trennen zu lassen, sondern bei der bisherigen aufrichtigen Gesinnung zu verharren und Nichts, das über kurz oder lang an sie geworben werden möchte, einzugehen. Eine solche, an jeden Bund

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erlassene Mahnung mache die Übersendung des Vortrags überflüßig. Bern, Basel und Schaffhausen sollen ihren Gesandten auf die bevorstehende badische Tagleistung ihre Entschließung darüber mitgeben, damit dann Zürich die Schreiben erlassen kann.

Der Abschied ist nur Bruchstük; es fehlt der Anfang. Über die Abhaltung dieses Tages gibt folgende Stelle in einem Schreiben Basels an Zürich vom 7. October (alt. Kal.) Aufschluß: „Alß ihr außer vnserm Schreiben, vorgestert datirt, verstanden haben, das wir den zu Tauers (Davos) durch die drey Pündt angesetzten Tag mit eüch vnd eüwern auch vnsern lieben Eidtgnossen der Stetten Bern vnd Schafhausen besuchen laßen wollen, also werden sie, geliebts Gott, auf bestimpte Zeit bei eüch erscheinen."

Staatsarchiv Zürich, Truhe 168, Fasc. 3, Nr. 12.

78.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1588, 13. November (Sonntag vor St. Othmarstag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede CC². 488. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiedbd. 130. S. 430. **Kantonsarchiv in Aarau:** Abschiedbd. VII. 15.

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Heinrich Lochmann, Pannerherr und des Raths. Bern. Johann von Wattenwyl, Schultheiß. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, Stadtvenner und des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Wolfgang Meyenberg, des Raths. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann; Hauptmann Fridolin Häßi, Ritter, des Raths. Basel. Hans Jakob Hofmann, des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder, Zunftmeister, des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Landammann Troger von Uri legt ein ihm von Statthalter und Rath zu Uri übersendetes Schreiben vor mit der Anzeige, daß auf mayländischem Gebiet und in den ennetbirgischen Herrschaften falsche venetianische Kreuzkronen und Goldkronen in Umlauf seien. Diese Anzeige wird in den Abschied genommen, um Jedermann zu warnen. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Wegen der ausstehenden Anforderungen an Frankreich für Pensionen, Sold u. A. m. hatte Lucern diesen Tag ausgeschrieben. Nun eröffnet der französische Ambassador, Herr von Sillery, unter Überreichung eines königlichen Schreibens vom 12. October, worin König Heinrich III. um Nachsicht bittet bis nach Beendigung der Ständeversammlung: Der König habe bisher seinen Verpflichtungen nicht Genüge leisten können wegen der immerwährenden Kriege; auf der bevorstehenden Versammlung der Stände zu Blois werde der König die Forderungen der Eidgenossen vorlegen und hoffe auf guten Erfolg; er seinerseits werde Alles anwenden, um die Sache zu allseitiger Befriedigung zu erledigen. Antwort: Man habe nun schon seit vielen Jahren durch Gesandtschaften und schriftlich um Beförderung der Bezahlung angehalten, auch Versprechungen erhalten, allein die Gelder seien immer anderswohin verwendet worden. Nun habe man von zuverläßigen Personen erfahren, daß entsprechende Mittel vorhanden wären, mit Hülfe derer man in Kurzem bezahlt würde und die den Finanzen des Königs keinen Eintrag thun und auch den Unterthanen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht schaden würden. Wenn der König die Versicherung gebe, daß er bei diesen Mitteln verbleiben und die Eidgenossen dabei schüzen wolle, wenn er ihnen überdieß genügende Assignationen zustelle, daß sie durch Niemanden daran gehindert werden dürfen, so werde man ihm diese Mittel eröffnen; würden dagegen wider Verhoffen die Mittel abgeschlagen, oder würde das durch dieselben zusammengebrachte Geld zu andern Zweken verwendet, so sähen die Eidgenossen sich veranlaßt, auf Anderes zu sinnen, um zur Bezahlung der ausstehenden Forderungen zu gelangen. Dabei wird beschloßen, jene Personen mit einem Beglaubigungsschreiben an den König abzuordnen, um ihm ihren Vorschlag zu eröffnen, und inzwischen in dieser Sache fest zusammenzuhalten, endlich den ganzen Handel in den Abschied zu nehmen, um je nach dem Erfolg dieser Sendung das Weitere zu berathen. **d.** Die Verordnungen, welche in den Orten über die Abwägung der zu leichten französischen Franken und Diken erlassen worden, werden bestätigt, zugleich wird jedes Ort ermahnt, in Zukunft auf derartige schlechte Münzen ein wachsames Auge zu haben. **e.** An den Hauptmann von Constanz wird geschrieben, er möchte sich, weil man mit den drei Reichskreisen in Betreff der Münzen sich nicht habe vereinbaren können, beim Erzherzog Ferdinand zu Österreich dahin verwenden, daß er sich mit den Eidgenossen in Unterhandlungen einlasse über Gleichförmigkeit im Münzen. **f.** Solothurn macht Anzug, es habe in Erfahrung gebracht, daß in der Eidgenossenschaft von beiden Parteien Schmähschriften ausgehen, wodurch nur Unfrieden und Mißtrauen erwekt werde; es beantrage, daß solche Schriften beiderseits verboten und die Übertreter streng bestraft werden. Darauf eröffnen die Gesandten von Lucern, daß auch ihren Obern solche Schmähschriften zugekommen seien, daß diese aber nicht glauben können, es seien dieselben auf Befehl einer Obrigkeit erschienen, daß sie vielmehr dafür halten, es versuchen einige Unruhestifter Zwietracht unter den Eidgenossen zu veranlassen; Lucern halte es auch für besser, daß jedes Ort und jede Person, welche über Andere sich zu beschweren habe, solches offen und nicht hinterruks thue, damit der angeschuldigte Theil sich verantworten könne. Es bitte, auf Druker und Verbreiter solcher Schriften ein wachsames Auge zu haben. Heimzubringen. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** (S. u. Lauis). **i.** und **k.** (S. u. Luggarus). **l.** (S. u. Lauis). **m.** und **n.** (S. u. Luggarus). **o.** Abgeordnete des Bischofs Jakob Christof zu Basel eröffnen: Ohne Zweifel sei den Eidgenossen genugsam bekannt, welchen Schaden der navarrische Kriegszug unter Clervant, Chatillon u. A. m. der Stift und deren Unterthanen zugefügt habe, nicht nur durch Plünderungen und Beschädigungen, sondern auch durch erpreßte Lieferungen von Korn, Vieh und einer Summe von 10,000 Goldkronen. Auf einem Landtag der Stiftsstände zu Pruntrut haben dieselben, mit Ausnahme der Stadt Biel, bewilligt, die durch jenen Krieg erlaufenen Kosten auf sich zu nehmen und unter sich nach Verhältniß abzutheilen. Nun habe aber Biel stets zu der Stift Städten gehört, dem Bischof, wie andere Unterthanen, geschworen, die Stift vor Schaden zu schüzen und schirmen, aber nichts desto weniger ein Fähnchen Knechte zu jenem Kriege aufrichten lassen, das den Feinden die Päße in der Stift Herrschaften geöffnet und daselbst gleiche Greuel verübt habe, wie die Feinde. Eine Mahnung der Stände um Antheilnahme an der Entschädigung habe Biel von der Hand gewiesen und bisher keinen Haller bezahlt. Hiemit nicht genug, habe es am 2. October die drei Dörfer Illfingen, Leubringen und Vingelz, die doch dem Bischof mit allen hohen und niedern Gerichten unterworfen seien, in Schuz und Schirm aufgenommen, damit sie nichts an jene Kosten bezahlen. Der Bischof hätte nun freilich die Mittel in den Händen, Biel zum Gehorsam zu zwingen, aber als ein friedliebender Herr möchte er lieber gelinde mit seinen Unterthanen verfahren. Er bitte daher, es möchten die Eidgenossen dieses zu Herzen nehmen und ihm rathen, wie er die von Biel zum schuldigen Beitrag an jenen Landschaden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bewegen könne. Es wird an die Stadt Biel geschrieben, sie möchte zu Vermeidung weiterer Kosten sich mit dem Bischof verständigen, wo nicht, so werde der Bischof sie auf nächste Tagsazung vor gemeine XIII Orte citiren, daher habe man auch die Sache in den Abschied genommen. **p.** (S. u. Lauis). **q.** Die Gesuche des Landammann Lussi um Schenkung von Fenstern und Wappen in das neue Schüzenhaus und in sein eigenes Haus, so wie ein gleichartiges eines Landmanns von Unterwalden werden wiederum in den Abschied genommen. Ebenso die Bitte Solothurns um Fenster und Wappen in sein neues Schüzenhaus. **r.** Da die wälschen „Gängler" im Bezug von Brandsteuern, namentlich durch Fälschung ihrer Bücher, allerlei Betrug verüben, wird beschlossen, es solle jedes Ort solche Leute abweisen, wenn sie nicht in ihrem Buch eine Bescheinigung von Basel aufweisen, wie viel dasselbe ihnen gebe. Heimzubringen. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** (S. u. Luggarus). **u.** (S. u. Bellenz). **v.** (S. u. Thurgau). **w.** (S. u. Luggarus). **x.** Auf die Mittheilung des Landammanns Lussi, daß auf die Zuschrift des Legaten an den Papst bezüglich der „Erhebung" des Bruders Klaus, der viele „gottsellige stucke vnd Miracles" gethan, günstige Nachrichten aus Rom eingetroffen seien, daß aber der Legat die betreffenden Kosten auf 3000 Kronen schäze, wird Schultheiß Pfyffer beauftragt, beim Legaten zu Beförderung der Erhebung und für Verminderung der Kosten die nöthigen Schritte zu thun.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**s.** Art. 465. Stifte und Klöster.	**v.** Art. 270. Kirchliches und Glaubenssachen.
Landvogtei Lauis.	**h.** Art. 97. Landrechtssachen.	**p.** Art. 241. Justizsachen.
	l. „ 351. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Luggarus.	**b.** Art. 212. Justizsachen.	**m.** Art. 81. Freiheiten und Privilegien.
	g. „ 265. Zölle.	**n.** „ 56. Rechnungssachen.
	i. „ 283. Geistliche ꝛc.	**t.** „ 82. Statuten, Freiheiten.
	k. „ 284. Kirchliches und Glaubenssachen.	**w.** „ 285. Geistliche.
Vogtei Bellenz ꝛc.	**u.** Art. 18.	

q. zweiter Saz, aus dem Zürcherexemplar. **x** aus dem Exemplar im Aargauer Kantonsarchiv, § 21.

Im Lucerner allg. Abschiedband CC² S. 496 sind die Verhandlungen von **g** an in besonderer Ausfertigung enthalten, mit der Überschrift: „Verhandlungen der VII katholischen Orte, Anhenkel zum Abscheid zu Baden."

79.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Stans. 1588, 1. December.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Kaspar „Bäßmer" (Beßler), Sekelmeister; Jakob Euster, alt-Vogt in Livinen, beide des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Statthalter, alt-Vogt zu Engelberg; Balthasar Eberhard, gewesener Commissär

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu Bellenz, beide des Raths. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann und Richter; Johannes Waser, Ritter, Pannerherr und alt-Landammann; Hauptmann Konrad Käslin, alle drei des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz ꝛc. Art. 19.

80.

Münzconferenz.

Murten. 1588, nach 12. December.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 14.

Unterm 12. December 1588 instruirt Freiburg seine Abgeordneten Martin Gottrau, Peter Känel, beide des Raths, und den Stadtschreiber Wilhelm Techtermann zu einer Münzconferenz mit Bern und Neuenburg in Murten. Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden.

81.

Conferenz der V katholischen Orte.

Stans. 1588, 15. December (Donstag der Fronfasten nechst vor Weinacht).

Landesarchiv Nidwalden. Staatsarchiv Lucern, Acten: Verhältniß Lucerns zu den drei Ländern.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Stadtfähnrich; Renward Cysat, Stadtschreiber, alle des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Walther Imhof, Statthalter; Sebastian Kuhn, Pannerherr; Vogt Melchior Muheim; Niklaus Muheim, Landschreiber, alle des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, und Marquard Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Oberst Melchior Lussi, Ritter, Landammann, Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, Wolfgang Lussi, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Kaspar Letter, Statthalter und des Raths.

a. Es waltet ein Streit zwischen Lucern und Uri, indem lezteres sich über eine Verordnung Lucerns in Betreff des Kornkaufs beschwert. Die beiden Orte Schwyz und Unterwalden hatten in Folge dessen vorgeschlagen, einen Vörtischen Tag in Lucern abzuhalten, der aber aus besondern Gründen nicht zu Stande kam. Lucern hatte dann die Gesandten der drei nicht betheiligten Orte auf den 5. December zu einer „Audienz" nach Lucern eingeladen, um die Sache zu erläutern. Diesem ward entsprochen und nun im Einverständniß Aller der gegenwärtige Tag nach Stans ausgeschrieben. Nach Anhörung beider Parteien wird von den drei unparteiischen Orten, auf Genehmigung hin der beiden Orte Obern, folgender gütliche Spruch erlassen: 1. Die beiden Orte Lucern und Uri sollen bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten gemäß der geschwornen Bünde verbleiben. 2. Wenn in Zukunft ein Ort zu Förderung des gemeinen Nuzens eine Verordnung erläßt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worüber das andere sich beschweren zu müssen glaubt, so soll das leztere mündlich oder schriftlich sein Anliegen dem andern brüderlich eröffnen und sich mit demselben nach eidgenössischem Brauch zu vereinbaren suchen; können sie sich nicht vergleichen, so sollen sie ihren Anstand den drei andern Orten eröffnen, die dann schuldig sind, den Streit auf gütlichem oder rechtlichem Wege beizulegen. 3. Wenn Burger oder Landleute der beiden Orte auf freiem Markte offen und aufrecht etwas kaufen, das weder der Markt- noch Landesordnung oder den Bünden zuwider ist, so soll Jeder frei dabei bleiben. 4. Weil in diesem Handel von beiden Parteien durch Reden und Schriften viel Unwillen erregt worden ist, soll das beiderseits gänzlich aufgehoben sein, als ob es nie geschehen wäre, beiden Parteien an ihrer Ehre unbeschadet. 5. Wenn dieses Handels wegen gesprochene Bußen und Strafen noch ausstehen, so sollen dieselben hiemit nachgelassen sein; Uri soll den Schiedorten zu lieb die bezogenen Bußen den Bestraften zurükgeben. 6. Damit die allfällig von beiden Parteien gewechselten beleidigenden Schreiben keinen weitern Verdruß erweken, sollen dieselben den drei Schiedorten herausgegeben werden. 7. Die beiden Orte sollen Niemand weiter mit Zöllen beschweren, als gemäß ihrer Freiheiten, Gerechtigkeiten und Briefe und gemäß des IV Waldstättebundes und gemeiner eidgenössischer Bünde. 8. Diesen Vorschlag sollen beide Parteien in den Abschied nehmen und ihren Entschluß so bald möglich nach Nidwalden melden. **b.** Lucern macht Anzug, daß nicht selten die Kriegsknechte nach ihrer Heimkehr von den Hauptleuten keine Bezahlung erhalten können; das werde es in Zukunft nicht mehr dulden und jenen durch Arreste und andere Mittel zur Bezahlung verhelfen; es möge das jedes Ort in den Abschied nehmen, damit die Hauptleute sich in Zukunft darnach zu verhalten wissen. **c.** Schultheiß Pfyffer meldet, daß Lucern vorhabe, die zu leichten Franken, das Loth für 10 Bazen, aufzuwechseln und dann einzuschmelzen. **d.** (S. u. Engelberg). **e.** Uri beschwert sich, daß einigen seiner Angehörigen das Korn, welches sie außerhalb der Eidgenossenschaft und wohl auch auf dem Markt zu Zürich aufgekauft haben, zu Küßnacht mit Beschlag belegt worden sei, obschon sie weder gegen die Marktordnung zu Lucern noch gegen eidgenössische Sazungen und Verordnungen sich verfehlt zu haben glauben, und stellt an die drei Schiedorte die Bitte, sie möchten, damit künftige Anstände vermieden bleiben, auch eine Verordnung aufstellen, auf daß seine Angehörigen sich zu verhalten wissen. Wird in den Abschied genommen. **f.** Gemäß des Bündnisses der VI katholischen Orte mit Spanien hatten einige Orte ihre Jünglinge nach Italien geschikt, in dem Glauben, daß denselben das durch jenes Bündniß versprochene Stipendium oder Jahrgeld verabfolgt werde. Da nun aber alle dießfalls beim spanischen Ambassador gemachten Schritte ohne Erfolg geblieben sind, so wird Uri beauftragt, im Namen der verbündeten Orte an den Herzog von Terranova, Gubernator des Herzogthums Mayland, darüber ernstlich zu schreiben. Lucern soll hievon Freiburg Mittheilung machen. **g.** Buchdruker Abraham Gemperlin zu Freiburg, der wegen geringfügigen Ursachen in Ungnade gefallen ist, bittet um Erneuerung der Verwendung für ihn. Lucern wird damit beauftragt. Sein Unterstüzungsgesuch wird in den Abschied genommen. **h.** Uri wird beauftragt, mit Pompejus zum Kreuz Rüksprache zu nehmen und an den „Herzog" von Mayland zu schreiben, daß er jährlich ein Quantum Reis zollfrei und gegen Baar heraussende. Man hofft, daß es auf diese Weise dem gemeinen Mann wohlfeiler zu stehen kommen würde. **i.** Gilg Hospitaler von Schwyz wird angewiesen, seine Kundschaften und Rechtsamen über seine Ansprache an die von Mühlhausen in eine Schrift zu verfassen, damit sie in der V Orte Namen an Zürich überschikt werden könne.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **d.** Art. 37.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

82.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1589, 10. Januar (Dienstag nach Trium Regum).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 71. Allgem. Abschiede DD. 12—21.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr; Ulrich Dulliker, „Vennerich"; Niklaus Krus; Jost Krepsinger, Ritter, Stadtfähnrich, alle des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Pannerherr; Kaspar Beßmer (Beßler), Sekelmeister, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Luffi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Nußbaumer, des Raths. Freiburg. Hauptmann Jost „Bigelli" (Fegeli), Ritter, des Raths. Solothurn. Hauptmann Lorenz Aregger, Venner und des Raths.

a. Dieser Tag wurde hauptsächlich ausgeschrieben wegen der Einnahme der Markgrafschaft Saluzzo durch den Herzog von Savoyen und der daraus hervorgegangenen Anstände zwischen Frankreich und Savoyen, ferner wegen der Nachrichten über die Ermordung der katholischen Fürsten, des Herzogs und des Cardinals von Guise. Es wird nun beschlossen, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie man die beiden Fürsten von Frankreich und Savoyen vereinbaren könnte, damit ein Krieg zwischen diesen den Eidgenossen verbündeten Fürsten verhütet werde. Weil aber inzwischen jener leidige Fall eingetreten ist und man abwarten möchte, was die andern christlichen Potentaten dazu sagen und was sonst etwa noch sich ereignen sollte, will man einstweilen auch des saluzzischen Handels sich nicht annehmen. Da übrigens die Zeitverhältnisse Besorgniß erregend sind und man vernimmt, daß die benachbarten Lutherischen Allerlei vornehmen, wird neuerdings für nothwendig erachtet, daß die VII katholischen Orte gemäß Bündniß von 1586 treu und fest zusammenhalten, die Kriegauszüge erneuern und anderes Zweckdienliche vornehmen. Mit dem spanischen Gesandten wird darüber die nöthige Rükfprache gehalten; dasselbe will man mit dem savoyischen Gesandten thun, sobald er ankömmt. **b.** Dem Herzog von Mayland wird gedankt für die Ausgleichung der Beschwerden der ennetbirgischen Unterthanen. **c.** Da die eidgenössischen Studenten im Collegium zu Mayland und jene, die das königlich spanische Stipendium daselbst genießen, nicht nach Vorschrift gehalten werden und darüber vielerlei Klagen vorliegen, so werden der päpstliche Nuntius in Bezug auf das Geistliche und der spanische Gesandte in Bezug auf das Weltliche angegangen, für Abhülfe zu sorgen. Uri soll dem Sebastian von Beroldingen, alt-Landschreiber zu Lauis, der nächstens anderer Geschäfte wegen über das Gebirg reisen wird, die nöthigen Vollmachten mitgeben. **d.** Lucern läßt seit einiger Zeit die zu leichten und beschnittenen Münzen aufwechseln und gibt mit etwas Verlust gutes Geld dafür. Es erklärt nun, daß es noch vierzehn Tage dieses thue, hernach aber jene, welche solches Geld ausgeben, nach Gebühr bestrafen werde. **e.** Es soll jedes Ort anordnen, daß die „Kümichziger" 36 ß und die Sommerziger 40 ß schwer gemacht werden. **f.** In die von Bern begehrte Beschirmung seiner savoyischen Lande will man sich nicht einlassen, vielmehr am Abschied vom 23. März 1579 festhalten. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Bei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nochmaliger Berathung über die Ereigniſſe in Frankreich läßt man es, da keine weitern Nachrichten eingegangen ſind, dabei bewenden, in Erwartung, daß der Himmel die Kirche Gottes vor weiterer Gefahr beſchirmen werde. Übrigens will man an dem vor zwei Jahren errichteten Bündniß feſthalten und einander dabei ſchüzen. **i.** Landammann Luſſi erinnert im Hinblik auf die neueſten Ereigniſſe in Frankreich an die Weiſſagung des ſeligen Bruders Scheuber von Unterwalden, „wie das noch ein König in Frankrych erſtan, wöllicher vns vmb vnſere Mannſchafft vnd vmb vnſer gutt bringen vnd Letztlich vns vnſre Glaubens vyent vnd widerwertigen über den Halß wyſen werde; wo aber wir, die Catholiſchen Ortt, vns in gutter ſtyffer einigkeit zuſamen hallten, werdent wir durch niemand mögen überwelltiget werden.“ Weil man nun nöthig findet, dieſes nicht zu vergeſſen, wird es in den Abſchied genommen. **k.** (S. u. Lauis). **l.** Auf die Bitte von Schwyz in Betreff der vier Fähnlein Knechte von Schwyz, Freiburg und Solothurn, welche immer noch zu Lyon in Mangel leben, wird an den franzöſiſchen Ambaſſador geſchrieben; der Geſandte Solothurns ſoll auch mündlich beim Ambaſſador für deren Bezahlung ſich verwenden. **m.** Auch in Betreff der ausſtehenden Penſionen und Kriegszahlungen wird an den franzöſiſchen Ambaſſador geſchrieben. **n.** (S. u. Luggarus). **o.** (S. u. Lauis). **p.** Auf das Geſuch um Canoniſirung des Einſiedlers Bruder Klaus von Unterwalden antwortet der Papſt ganz geneigt. Darauf werden dem Gardehauptmann zu Rom die nöthigen Befehle ertheilt. **q.** Der Biſchof von Baſel bittet abermals um ein getreues Aufſehen, indem er wegen der durchſtreifenden Hugenotten wiederum in Gefahr ſtehe. Heimzubringen. — Auf nächſtem Tage will man mit Freiburg und Solothurn bezüglich der Durchzüge der Hugenotten Rükſprache halten. **r.** Der Geſandte von Freiburg ſoll ſeinen Obern berichten, was die V Orte mit ihm bezüglich der berniſchen und ſavoyiſchen Unruhen geſprochen haben. **s.** Dem Landammann Luſſi wird auf ſeinen Anzug wegen des Handels mit Hauptmann Scherer von Uri gerathen, dem zu Uri erlangten Recht „nachzugehen.“ Uri ſoll denen von Unterwalden hierin behülflich ſein und Schwyz ſich dieſes Handels nicht mehr annehmen.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Landgrafſchaft Thurgau. **g.** Art. 546. Stifte und Klöſter.

Landvogtei Lauis. **k.** Art. 134. Strafjuſtiz. **o.** Art. 135. Strafjuſtiz.

Landvogtei Luggarus. **n.** Art. 123. Strafjuſtiz.

Zu **h.** Unter den Ereigniſſen in Frankreich iſt die am 23. December 1588 zu Blois geſchehene Ermordung des Herzogs von Guiſe und ſeines Bruders, des Cardinals von Guiſe gemeint. Berichte darüber als Beilagen beim Solothurnerexemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

83.

Conferenz der Städte Zürich, Bern und Genf.

Bern. 1589, 22. und 23. Januar (12. und 13. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch L. S. 730.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman, Sekelmeister; Junker Hans Heinrich Schmid, des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Anton Gasser, alt-Venner; Ludwig von Erlach. Genf. Michel Roset und Paul Chevalier, beide Syndics.

Diese Conferenz ist auf Begehren Genfs angeordnet worden wegen der Bedrängnisse, welche diese Stadt und ihre Unterthanen von Seite Savoyens zu erdulden haben. Die Gesandten Genfs tragen nun vor: Da die gütlichen Mittel gegen Savoyen vergeblich erschöpft worden seien, bleibe nur übrig, dem Kriegsglüke die Entscheidung zu überlassen und hiezu habe Genf gerade gegenwärtig um so mehr Grund, als die vorwaltenden Verhältnisse und Umstände ihm günstig seien und ein Aufschub nur zu seinem Nachtheil gereichen würde. Unter weitläufiger Darlegung der berührten günstigen Zeitlage weist es namentlich auch auf die Umtriebe des Herzogs von Savoyen in der Waadt hin und wie der König von Frankreich dem Herzog wegen der Einnahme der Markgrafschaft Saluzzo widrig gestimmt sei. Auf Hülfe von Seite der Liga könne der Herzog nicht zählen, nachdem deren Haupt mit Tod abgegangen sei, und ebensowenig auf das in viel wichtigern Angelegenheiten beschäftigte Spanien. Selbst aber könne der Herzog nur wenig Kriegsvolk über das Gebirg schiken und dort erhalten, indem die dortigen Städte hiezu zu klein seien. Der Angriff auf das savoyische Gebiet könne in der Weise geschehen, daß Genf, von den beiden Städten unterstüzt, den Einfall in erster Linie bewerkstellige, oder aber so, daß ein doppelter Ueberfall stattfinde, nämlich auf einer Seite durch Zürich und Bern und auf einer andern durch Genf, wodurch der Feind genöthigt würde, seine Macht zu theilen. — Obwohl Zürich und Bern die Klagen Genfs für „fast vnlydenlich" halten, so scheinen sie ihnen doch nicht gewichtig genug zu sein, um einen feindlichen Angriff auf das savoyische Gebiet zu rechtfertigen, vielmehr solle Genf bedenken, daß es noch gegenwärtig in den herzoglichen Landen freien Handel und Wandel genieße und daß ihm von daher weder Land noch Volk feindlich überfallen oder abgedrungen worden sei. Der König von Frankreich, der hiezu mehr Grund hätte als Genf, habe bis dahin auch nichts gegen den Herzog unternommen. Auch Bern habe für die in der Waadt angestiftete Verrätherei und andere feindlichen Anschläge keine Gewalt geübt, sondern lediglich einen Tag nach Baden ausgeschrieben und eine Botschaft an den König von Frankreich abgeordnet. Es sei also vorerst das daherige Ergebniß abzuwarten, bevor man Genf auf sein Hülfsbegehren einen bestimmten Rath und Bescheid geben könne. Auf dieses erwidern die Genfer Gesandten, man befinde sich daselbst durch die Anschläge und Umtriebe des Feindes in solcher Gefahr, daß Vorkehren zu eigener Sicherheit durchaus nöthig und geboten seien. Genf habe die badische Tagsazung nicht beschikt, auch sei weder diese noch die Abordnung an den König von Frankreich seinetwegen erfolgt, so daß es sich dadurch auch nicht für gebunden halte. Man möge es ihm also nicht übel deuten, falls es inzwischen etwas vornehmen würde, hingegen erwarte es, daß Bern seine wälschen Lande besser mit Kriegsvolk versehe und ein getreues Aufsehen auf Genf habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

84.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1589, 23. Januar (Montag vor Conversionis Pauli).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 78.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Walther Imhof, Statthalter; Jakob „Öwster" (Euster), des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Etter, des Raths.

a. Weil Bern in Betreff seiner savoyischen Lande einen gemein-eidgenössischen Tag nach Baden ausgeschrieben hat, kommen die V katholischen Orte zusammen und beschließen, man wolle, da Bern nun Anderes vorbringe als auf dem Tage am 23. März 1579, die Sache einstweilen auf sich beruhen lassen und zu Baden anhören, was vorgebracht werde, und den savoyischen Gesandten, Herrn von Lambert, auch davon in Kenntniß sezen. **b.** (S. u. Gaster). **c.** Zug wird an das Versprechen erinnert, das es Einigen von Unterwalden in Betreff des Michael Weber gegeben hat, damit diese Sache endlich erlediget werde. **d.** Der spanische Ambassador, Pompejus della Croce, berichtet nach Überreichung seines vom Gubernator zu Mayland, Don Carlo von Aragon, Herzog zu Terranova, unterm 22. Januar ausgestellten Creditivs über die Ermordung der beiden katholischen Fürsten von Guise und ermahnt, zum Besten der jenem Unglück Entronnenen fest zusammen zu halten. Bericht und Ermahnung werden ihm verdankt, unter Beifügung der Versicherung, daß man dem Bündniß mit Mayland treu nachleben wolle. **e.** In Betrachtung der vorgefallenen Ereignisse und der drohenden Gefahren ist man der Ansicht, daß man zur Erhaltung des Vaterlandes und des katholischen Glaubens fest zusammen halten müsse. Es soll daher jedes Ort sein Nachdenken darüber walten lassen, auch soll man in allen wichtigen Fällen, bei Aufbrüchen, Kriegszahlungen u. s. w., einstimmig sein. Freiburg, Solothurn und Appenzell will man auf nächstem Tage zu Baden darum angehen, auch zu den V Orten zu halten. **f.** Der frühere savoyische Ambassador, Hieronymus von Lambert, macht im Namen seines Fürsten freundschaftliche Anerbietungen. Sie werden ihm verdankt. **g.** An den französischen Ambassador in Solothurn wird geschrieben, er möchte auf den Tag zu Baden in Betreff der ausstehenden Zahlungen Antwort geben. Zugleich soll jedes Ort reiflich berathen, was man in dieser Hinsicht weiter thun wolle, indem die frühern Projecte durch die vorgefallenen Ereignisse zu nichts geworden seien. **h.** Da Hans Heinrich Schlumpf von St. Gallen im Rheinthal sich ungebührlich gegen die Capuziner geäußert hat, was gegen den Landfrieden ist, so sollen die Boten nach Baden Vollmacht bringen, den Schlumpf zu bestrafen. Mit denen von St. Gallen soll darüber Rüksprache genommen werden. **i** und **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Da Bern auch die zugewandten Orte auf nächsten Tag zu Baden eingeladen hat, so wird die Frage aufgeworfen, ob man denselben, die früher nur bei ganz wichtigen Verhandlungen, z. B. mit fremden Fürsten und Herren, bei Abschließung von Bündnissen u. dgl. beigezogen worden, daselbst den Beisiz gestatten wolle. Weil sie nämlich größtentheils lutherisch sind, so besorgt man, bei Abstimmungen übermehrt zu werden. Wird ad referendum genommen. **m.** Bischof

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Landrath im Wallis schreiben an die VII Orte, daß sie den Tag zum Bundesschwur auf den 15. April nach St. Moriz angesezt haben; man möchte ihnen nun auch einen Ort bestimmen, wohin sie ihre Gesandten schiken sollen; die Gesandten sollen wegen der Pest ohne Besorgniß sein. Heimzubringen. **m.** (S. u. Freie Ämter). **o.** (S. u. Lauis). **p.** Da der Wächter zu Bremgarten am Zürichthor geäußert hat, daß er die Zürcher, wenn sie kommen, einlassen werde, so sollen die Boten auf ihrer Heimreise mit den Schultheißen zu Bremgarten und Andern darüber sprechen. **q.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**q.** Art. 547. Stifte und Klöster.		
Landvogtei Freiämter.	**m.** Art. 26. Rechts- und Gerichtssachen.		
Landvogtei Lauis.	**o.** Art. 136. Strafjustiz.		
Landvogtei Luggarus.	**i.** Art. 124. Strafjustiz.	**k.** Art. 125. Strafjustiz.	
Vogtei Gaster.	**b.** Art. 4.		

85.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1589, 29. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede DD. 27.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; Hans Escher, Sekelmeister, beide des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Anton Gasser, Venner; Ludwig von Erlach, alle des Raths; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber. Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Ulrich Dulliker, des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, alt-Landammann; Walther Imhof, Statthalter und des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann. Glarus. Ludwig Wichser, Landammann; Melchior Häfli, alt-Landammann. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Remigius Fäsch, beide des Raths. Freiburg. Hauptmann Jost Vögeli, Ritter; Hans Meyer, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Venner, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Zunftmeister und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

Stadt St. Gallen. Jakob Spengler, Burgermeister; Doctor Melchior Rotmund, des Raths. III Bünde. Dominik Boldet, Landrichter des Obern Bunds; Hans Bavier, Burgermeister zu Chur; Hartmann de Hartmannis, alt-Hauptmann im Veltlin und Ammann zu Churwalden. Wallis. Anton Mayenzett, alt-Landshauptmann; Franz am Hengart, Pannerherr zu Siders. Biel. Adam Meuli, des Raths; Jakob Letter, Stadtschreiber. Rottweil. Doctor Niklaus Brenneisen; Marx Wetzel, Zunftmeister, beide des Raths.

a. Bern dankt für den Besuch dieses Tags in gegenwärtiger rauher Jahreszeit und meldet: Bereits sei bekannt, wie zwischen Bern und dem Großvater des gegenwärtigen Herzogs zu Savoyen ein Krieg sich erhoben, in welchem Bern einen Theil des savoyischen Gebiets zu Handen genommen habe; wie dann durch Vermittlung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der XI Orte und auf den Wunsch der beiden Könige von Spanien und Frankreich ein Vergleich zu Stande gekommen sei, gemäß welchem die Landschaft Waadt Bern für ewig zuerkannt wurde unter der Bedingung, daß Bern die auf dieser Herrschaft lastenden Schulden übernehme. In dem nämlichen Vertrage sei auch festgesezt worden, daß beiderseits keine Festungen gegen einander erbaut oder Truppen darin erhalten werden dürfen. Nichts destoweniger habe Savoyen Kriegsvolk an die Gränzen verlegt, wiederholte Beschwerden dagegen von Seite Berns seien ohne Erfolg geblieben, indem der Herzog als Entschuldigung angegeben, es geschehe dieses wegen der aus Spanien und Italien nach den Niederlanden ziehenden Truppen, auch wegen der Unruhen in Frankreich und besonders wegen eines zu besorgenden Ausfalls der Stadt Genf. Beim Regierungsantritte des gegenwärtigen Herzogs habe Bern durch eine Gesandtschaft denselben ersucht, er möchte jenen Vertrag bestätigen; derselbe habe aber darauf nicht eingehen wollen, wenn Bern ihm nicht die Erklärung gebe, daß es sich der Stadt Genf in nichts annehmen wolle. Inzwischen habe man beiderseits sich freundlich gegen einander verhalten, die Truppen seien jedoch immer noch nicht von den Gränzen zurükgezogen worden und neulich habe die Besazung von Thonon bei Nacht das Haus einer edlen Frau zu Morsee geplündert, auch werden durch savoyische Agenten Umtriebe für Wiedererlangung der Stadt Lausanne gemacht. Bern habe von einigen derselben, die es in seine Gewalt bekommen, noch weiter gehende Pläne erfahren. Gegen dieses Benehmen müsse Bern Klage führen und die Eidgenossen um ihren Beistand angehen, denn es sei entschlossen, auch seinerseits die Schlösser und Häuser zu befestigen und sicher zu stellen, wenn Savoyen seine Besazungen nicht zurükziehe. — Nach diesem eröffnet der savoyische Gesandte, Herr von Lambert, er sei vom Herzog an den Hof zurükberufen, danke für die ihm erwiesene Freundschaft und Ehren und empfehle den neu ernannten Gesandten, Herrn von St. Urbain. Sodann erwidert die savoyische Gesandtschaft schriftlich auf obigen Vortrag Berns: Es enthalte derselbe vorzüglich zwei Punkte, erstlich eine Beschwerde gegen Savoyen über die an den Gränzen liegende Besazung, dann eine solche über angebliche Umtriebe. Den ersten Punkt betreffend, so seien die übrigens ganz unbedeutenden Besazungen zur Sicherheit des savoyischen Landes und zum Schuze von dessen Unterthanen, namentlich wegen der feindseligen Gesinnungen der Stadt Genf, noch da belassen worden; die eingeklagten Umtriebe dagegen in Lausanne seien wohl aus anderer Ursache entsprungen und der Herzog habe daran keinen Theil. — Nach Anhörung beider Parteien verlangen die Gesandten der XII Orte von den savoyischen Gesandten eine Erklärung, ob der Herzog den Vertrag von 1564 und das Versprechen von 1582, die Besazungen zurükzuziehen, halten wolle, indem diese Sache nun nicht mehr Bern allein betreffe, sondern alle Eidgenossen und ihre Zugewandten. Die savoyischen Gesandten erwidern: Der Herzog sei stets Willens, die Verträge und Alles, was zur Erhaltung der Ruhe und Einigkeit beitrage, zu halten, die Truppen seien nur aus Besorgniß wegen der Stadt Genf an die Gränzen gelegt worden, an dem Verrath in Lausanne trage der Herzog keine Schuld, eine Auslieferung der bernischen Flüchtlinge sei nie verlangt worden. Bern entgegnet: Es seze in die aufrichtige Gesinnung des Herzogs keinen Zweifel, obschon es wisse, daß einer der einflußreichsten Geheimräthe desselben die Verschwörung angesponnen habe; man möge auf Berns Kosten Abgeordnete nach Bern senden, damit dieselben bei den Verhören mit jenen Gefangenen, die es hinrichten lassen werde, sich überzeugen können, wie die Anschläge angelegt gewesen; es müsse übrigens nochmals an die Eidgenossen das Ansuchen stellen, ein getreues Aufsehen zu haben und Bern Hülfe und Beistand zu leisten. — Nach langen Verhandlungen wird endlich beschlossen, an den Herzog von Savoyen ein ernstes Schreiben zu erlassen mit der Mahnung, den Vertrag von 1564 zu halten und die Besazungen von den Gränzen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zurükzuziehen oder wenigstens zu vermindern, da Bern dasselbe zu thun sich bereit erkläre. Der savoyische Gesandte wird um Unterstüzung dieses Begehrens ersucht. Die Gesandten Bern's haben keine Vollmacht, diesem Schreiben ihre Zustimmung zu geben, wollen aber dafür sorgen, daß einstweilen keine Feindseligkeiten begonnen werden. Die Sache wird schließlich von allen Orten in den Abschied genommen. **b.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Hans Heinrich Schlumpf von St. Gallen wird wegen seiner Scheltungen gegen die Capuziner um 100 Kronen bestraft. **e.** Das Begehren des Grafen von Hohenems in Betreff des Predigers an der Kirche zu Widnau wird in den Abschied genommen. **f.** Der französische Ambassador, Herr von Sillery, eröffnet in schriftlichem Vortrage: Der König versichere die Eidgenossen seiner besondern Freundschaft und bedaure, daß es ihm bisher unmöglich gewesen, ihre Anforderungen zu bezahlen; er anerkenne die Billigkeit ihrer Klagen und danke daher für die bisher gehabte Geduld. Auf leztem Tage sei die Rede davon gewesen, daß einige Privatpersonen die Mittel anzugeben wüßten, wie die Schulden des Königs in der Eidgenossenschaft bezahlt werden könnten, wenn der König die Versicherung gebe, daß das Geld zu nichts Anderem verwendet werden solle; nun habe er den Auftrag, neben obbenannter Versicherung die Einwilligung dazu zu geben, er wolle nur noch den Bericht jener Personen abwarten, die dieser Sache wegen zum König verreiset seien. Sein Vortrag wird in den Abschied genommen. **g.** Von den an den König von Frankreich abgeordneten Gesandten, Hans von Lanten, Balthasar Irmi und Hans Jakob vom Staal, langt ein vom 27. Januar datirtes Schreiben an die XIII Orte ein, worin sie bemerken, daß verzögerte Antworten einzelner Orte, sowie die in Frankreich ausgebrochenen Unruhen ihre Abreise dahin, die sie auf 6. Januar glaubten antreten zu können, verzögert haben; sie werden jedoch bald abreisen und hoffen auf guten Erfolg. Das Schreiben wird in den Abschied genommen. **h.** Auf den Antrag der Gesandten der VII katholischen Orte sammt denen von Glarus und Appenzell werden zwei Ausgeschossene bezeichnet, welche mit dem französischen Gesandten Rüksprache nehmen sollen, warum die auf Weihnacht versprochenen 100,000 und die auf Lichtmeß versprochenen 200,000 bis 300,000 Kronen nicht bezahlt worden seien. Gleiche Entschuldigung desselben wie oben. **i.** Wolf Walther von Fulach und Johann Michael von Rischach, als Abgeordnete der freien Reichsritterschaft und des Adels von St. Georgenschild im Hegau eröffnen: Die Conventfrauen des Gotteshauses St. Katharinenthal bei Dießenhofen haben sich beklagt, daß Peter Emberger von Lucern, aus Auftrag des päpstlichen Legaten, bei ihnen viele Neuerungen, wie namentlich strengere Clausur, einführen wolle, während sie doch nur ihrem ordentlichen Vicarius zu gehorchen haben und sich keines Fehlers bewußt seien; Drohungen mit dem Bann haben sie endlich zum Nachgeben genöthiget. Da sie aber eingesehen, daß diese Neuerungen ihnen mit der Zeit beschwerlich sein würden, so haben sie die Ritterschaft im Hegau um Rath und Beistand angerufen. Es stelle demnach obbenannte Ritterschaft an die Eidgenossen, als Schuz- und Schirmherren des Klosters, die Bitte, nicht zuzugeben, daß dasselbe also mit Neuerungen beschwert werde. Weil die Gesandten darüber ohne Instructionen sind, wird die Sache in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **l** und **m.** (S. u. Lauis). **n.** Dem Hauptmann von Meutlen von Uri, der im Namen des Herzogs von Terranova, Gubernators zu Mayland, vertraulich an das Bündniß und an die versprochene Hülfe erinnert, wird freundschaftlich gedankt. Derselbe macht auch im Namen des Pompejus della Croce die Anzeige, daß der Gubernator des Herzogthums Mayland die Abschließung einer Übereinkunft wünsche über Behandlung der auf beidseitigem Gebiete sich aufhaltenden Straßenräuber, Mörder und Banditen. Uri, Schwyz und Nidwalden werden mit Einleitung der daherigen Unterhandlungen beauftragt. **o.** Mit den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandten von Wallis und der III Bünde wird Rükſprache genommen in Betreff der Weigerung der katholiſchen Orte, neben ihnen zu tagen. **p.** Der auf leztem Tage in den Abſchied genommene Vorſchlag, daß man die Burgunder, Lothringer und andere Wälſche, welche mit Brandſteuerbriefen im Land umherziehen, abweiſen wolle, wenn ſie nicht von Baſel eine Beſcheinigung haben, daß es ihnen eine Unterſtüzung verabreicht habe, wird nun in Kraft erkennt. **q.** Auf den Vorſchlag Lucerns wird beſchloſſen, es ſoll jedes Ort gegen die herumziehenden falſchen Spieler Maßregeln treffen und ſie beſtrafen; auch den Landvögten wird davon zu gleichem Verhalt Kenntniß gegeben. **r.** Wegen der aus Frankreich eingetroffenen beunruhigenden Nachrichten beantragt Lucern, die katholiſchen Orte möchten feſt zuſammenhalten, ſich ruhig verhalten und keinem Fürſten zu Hülfe ziehen. Heimzubringen. — Appenzell gibt die Verſicherung, daß es zu den katholiſchen Orten halten werde und gern ſähe, wenn ſeine noch in Frankreich befindlichen Truppen zu Hauſe wären. **s.** Die leichten franzöſiſchen Franken und Diken curſiren in ſehr verſchiedenem Werthe, namentlich wegen des ungleichen Gewichts von Zürich und Baſel. Dieſe werden daher beauftragt, ſobald möglich einen Tag in Zürich abzuhalten, um ſich über ein gleichförmiges Gewicht zu vereinbaren und dann die übrigen Orte davon in Kenntniß zu ſezen. **t.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **u.** (S. u. Luggarus). **v.** (S. u. Lauis).

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.	**b.** Art. 58. Rechts- und Gerichtsſachen.	**t.** Art. 7. Allg. Verwaltungsſachen ꝛc.
	k. „ 147. Getreidebezug.	
Landvogtei Lauis.	**l.** Art. 352. Stifte und Klöſter.	**v.** Art. 98. Landrechtsſachen.
	m. „ 137. Strafjuſtiz.	
Landvogtei Luggarus.	**e.** Art. 126. Strafjuſtiz.	**u.** Art. 83. Landrechtsſachen.

86.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1589, 17. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abſchiede G, 83.

Geſandte: Lucern. Heinrich Fleckenſtein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter; Peter Feer, alle des Raths. Uri. Sebaſtian Tanner, Ritter, Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann; Lienhard Betſchart, des Raths. Unterwalden. Kaſpar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johannes Waſer, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Nußbaumer, des Raths.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Die Auguſtiner zu Freiburg bitten um eine Beiſteuer an den großen Schaden, welchen dieſes Kloſter durch einen Proceß mit Bernern erlittern habe. Heimzubringen, wie viel jedes Ort geben wolle; denn man erachtet, daß ſolches Geld „vaſt wol" angelegt wäre. **c.** Der päpſtliche Nuntius in der Eidgenoſſenſchaft, Octavianus Paravicinus, Biſchof zu Alexandria, antwortet auf die dem Papſt ein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gereichten Wünsche der katholischen Orte: Sie dürfen im Nothfall seiner Hülfe versichert sein; dem Gardehauptmann zu Rom sollen sie einen Vollmachtbrief überschiken sammt der Geschichte von dem Leben und den Wunderzeichen des seligen Bruder Klaus, damit er dessen Seligsprechung weiter betreiben könne; in Betreff des eidgenössischen Collegiums zu Mayland habe er das Nöthige gethan, damit ihnen willfahrt werde; weiter sollen sie sich mit ihm vereinbaren über eine Reformation der Frauenklöster, damit weitere Ärgernisse verhütet werden; ferner sollen sie Maßnahmen treffen, daß die verdächtige Weibsperson, welche öfters im Kloster Muri ein- und ausgeht, solches nicht mehr thun könne. Es wird ihm dieß Alles verdankt und Unterwalden mit der Anfertigung der Lebensgeschichte des Bruder Klaus beauftragt, auch werden die Gesandten bezeichnet, welche mit dem Nuntius die Reformation der Frauenklöster vornehmen sollen. **d.** Da man in gegenwärtiger Zeit nicht erwarten darf, daß eine Gesandtschaft nach Frankreich in Betreff der ausstehenden Zahlungen viel werde ausrichten können, so wird der Ambassador in Solothurn ernstlich an die Sache erinnert. **e** und **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Der Landeshauptmann Luchsinger von Luggarus wird erinnert, in Glaubenssachen ein wachsames Auge zu haben. **h.** Denen von Wallis wird mitgetheilt, man werde sich am bestimmten Tage zum Bundesschwur einfinden, oder dann allfällige Verhinderung ihnen anzeigen. Auf dem nächsten VIIörtischen Tage will man sich verständigen, was man ihnen für ein Ort unter den VII Orten zum Gegenbundesschwur bezeichnen wolle. **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Wegen ausstehender Zahlungen an den Hauptmann und die Gardegesellschaft zu Turin wird an den Herzog von Savoyen geschrieben und mit dessen Ambassador Rükſprache genommen. **l.** Uri soll den Sebastian von Beroldingen in der Orte Namen, welche Pläze im Collegium zu Mayland haben, dahin abfertigen. **m.** Dem Landeshauptmann Balthasar Luchsinger von Schwyz werden als Entschädigung für einige Missionen nach Mayland und Novara und für seine Reise auf die Tagsazung zu Baden in Sachen des Erzpriesters 60 Kronen zuerkannt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **a.** Art. 548. Stifte und Klöster. **e.** „ 658. Locales. **f.** Art. 135. Güterverkauf.

Landvogtei Luggarus. **i.** Art. 127. Strafjustiz.

87.

Münzconferenz der drei Orte Zürich, Lucern und Basel.

Zürich. 1589, 17. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Münzwesen.

Gesandte: Nicht angegeben.

In Vollziehung des Beschlusses von Baden wird eine Vergleichung der französischen mit den eidgenössischen Gewichten vorgenommen, um den Curs der zu leichten französischen Franken und Diken zu reguliren, und dann von den Gesandten obgenannter drei Städte, auf Ratification der übrigen Orte hin, folgender Beschluß gefaßt: Da diese beiden Münzsorten gegenwärtig in der Eidgenossenschaft die gewöhnlichsten sind und die Zahlungen aus Frankreich in solchen geschehen, und um den Gewinnsüchtigen die Gelegenheit zu benehmen, diese Münzen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

noch mehr zu beschneiden, so soll bei Abwägung derselben das französische Gewicht in Anwendung gebracht werden. Nach Verfluß eines Monats dürfen bei Strafe weder Franken noch Diken, die das gesezmäßige Gewicht nicht haben, ausgegeben werden. Jedes Ort soll die zu leichten Münzen nach dem Metallwerth einziehen und einschmelzen. Der Gesandte von Basel, weil er zu einem Abschluß keine Vollmacht hat, nimmt den Vorschlag in den Abschied. Jedes Ort soll seinen Entschluß darüber, ob ihm dieser Vorschlag genehm sei oder nicht, an Zürich mittheilen.

Gewichtsverhältnisse: Der Stadt Zürich Frankengewicht ist ein halbes Korn schwerer als das französische, „ja so man die 6 silber pfenning, nach denen sy Jeztmaln Inn Frankrych gond vnnd man sy von einannderen nimpt, abzücht." Der Stadt Basel Gewicht ist 2 Korn leichter als das französische, ohne Abzug der 6 Pfenninge, und $1^1/_2$ Korn leichter als das Zürichergewicht. Der Stadt St. Gallen Gewicht ist um $^1/_2$ Korn leichter als das französische. Der Stadt Bern Gewicht ist dem alten französischen ohne Abzug der 6 Pfenninge gleich, also zu schwer. Der Stadt Lucern Gewicht ist dem Zürichergewicht fast gleich. — Der Stadt Zürich „Frankrycher Dicken alt gwicht" und das französische sind gleich; wenn man aber die 4 Silberpfenninge, wie jezt in Frankreich gebräuchlich, davon abzieht, so ist es um ein $^1/_2$ Korn zu schwer. Das Baselergewicht ist nach dem französischen, wie man es jezt nimmt, um 2 Silberpfenninge zu leicht. Das St. Gallergewicht ist dem jezigen französischen fast gleich, gegenüber dem Baselergewicht aber um 1 Silberpfenning zu schwer.

88.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1589, 7. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 89. — Allg. Abschiede DD. 58—81. **Landesarchiv Nidwalden.**

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß, Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Christof Schorno, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Kaspar Küng, Sekelmeister und des Raths.

a. Bezüglich des Begehrens des französischen Ambassadors um einen Aufbruch von 6000 Eidgenossen will man sich auf dem deßhalb nach Solothurn ausgeschriebenen Tag in nichts einlassen, wenn nicht zuvor die ausstehenden Forderungen an Frankreich berichtigt sein werden und der Ambassador die Erklärung abgegeben haben wird, gegen wen die verlangte Mannschaft gebraucht werden wolle, ja die V Orte sichern sich gegenseitig zu, in dieser Sache einstimmig zu bleiben. Zu einem gleichen Verhalten will man auch Freiburg, Solothurn, die Katholischen von Glarus und Appenzell, den Abt von St. Gallen und Bischof und Landrath von Wallis zu bewegen suchen. **b.** Auf den 15. April sollen die Gesandten in St. Moriz sich einfinden, um den Bund mit Wallis zu beschwören. Bezüglich des einzuschlagenden Weges soll es wo möglich bei der frühern Verabredung verbleiben. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Der savoyische Ambassador, Herr von Pressy, berichtet, daß die Antwort des Herzogs auf das an ihn ab leztem Tage zu Baden erlassene Schreiben in Betreff der An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stände zwischen ihm und der Stadt Bern schon vor einigen Tagen in Zürich angelangt sei. Er mache diese Eröffnung, um zu zeigen, wie offen der Herzog handle und wie wohlgesinnt er gegen die katholischen Orte sei. Es wird in den Abschied genommen, daß der Herzog sich genügend verantwortet habe und daß man das Benehmen Berns, welches den gemeinen Mann wider die Obrigkeiten und den Herzog aufwiegle, in dieser Sache nicht billigen könne. **e.** Herr de la Motte, Gesandter des Herzogs du Maine (Karl von Lothringen), Bruder des ermordeten Herzogs von Guise, gibt seinen Vortrag in den Abschied. Es wird ihm für sein freundschaftliches Anerbieten gedankt. Auch von andern Orten her wird berichtet, wie der Herzog du Maine seines Bruders Unschuld beweise und was er dem König auf dessen Versöhnungsanerbieten geantwortet. **f.** Da mancherlei Schmähungen wider den König von Frankreich ausgebreitet werden, als sei er ein Hugenot, Tyrann, Mörder u. s. w., und daß es den katholischen Orten nicht zu sonderlicher Ehre gereiche, mit einem solchen Fürsten in Bündniß zu bleiben, so wird das in den Abschied genommen, damit die Obern bei den französischen Anwälten Bescheid begehren. **g.** Jedes Ort soll sich entschließen, was es dem Prior der Augustiner in Freiburg schenken wolle und es nach Lucern schiken. **h.** Man wird jedem Ort eine Abschrift des Münzabschiedes zu Zürich vom 17. Februar in Betreff der leichten Franken und Diken mittheilen, sammt dem verordneten Gewicht. Jedes Ort soll dann seinen Bescheid darüber an Lucern melden. **i.** Mit dem päpstlichen Nuntius wird Rüksprache genommen, auch wird an den Papst geschrieben in Betreff des Bischofs zu Constanz; denn man wünscht einmal zu wissen, ob ein ordentlicher Bischof ernannt werde, der zugleich in Constanz residire. **k.** Schwyz, Unterwalden und Zug wünschen Antwort, ob Lucern und Uri die Artikel angenommen haben, welche sie, die drei Orte, zur Vermittlung der Anstände wegen des Wochenmarkts und Weinkaufs vorgeschlagen haben. Uri erwidert, es habe, um künftigen Mißverständnissen vorzubeugen, einige unbedeutende Worte daran geändert. Lucern weiß von diesen Abänderungen nichts und ersucht Unterwalden, beförderlichst ihm die Artikel sammt den Abänderungen mitzutheilen. **l.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 116. Abzug. **l.** Art. 549. Stifte und Klöster.

Zu **a.** Das daherige Schreiben an Appenzell ist abgedrukt bei Zellweger: „Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volks." III, 3, S. 275.

Zu **e.** Vortrag des Herrn de la Motte, Ambassador des Herzogs du Maine und der übrigen vereinigten katholischen Fürsten, Städte und Stände in Frankreich: Er zweifle nicht, daß die katholischen Orte nicht von dem unerhörten Morde, der am Cardinal und am Herzog von Guise verübt worden, von verschiedenen Seiten her Bericht erhalten haben, sowie von der unbilligen Gefangenhaltung vieler Fürsten, Prälaten, Edelleute und Bürger geistlichen und weltlichen Standes, die mit den Generalständen Frankreichs zu Blois versammelt gewesen, um die Wohlfahrt und Ruhe des Landes und die Vertilgung der Kezereien zu berathen. Dieser Mord und diese unchristliche Gefangenschaft haben die Versammlung dermaßen in Verwirrung gebracht, daß, wenn nicht Gott und fromme Leute inner- und außerhalb Frankreichs hülfreiche Hand bieten, der gänzliche Untergang des katholischen Glaubens zu besorgen sei; denn aus den Handlungen des Königs lasse sich schließen, daß er mehr die Unterdrükung der Katholiken und die Verbreitung der Kezerei, als etwas Anderes im Sinnne habe. Statt die frühern glorreichen Thaten des Herzogs zu belohnen, habe man ihm so vergolten und lege ihm zur Last, daß er Böses wider die Person des Königs beabsichtigt habe. Hätte derselbe so etwas im Herzen gehabt, er hätte sich nicht allein in des Königs Hände und Gewalt begeben, und Niemand, der ihn gekannt, habe ihm eine solche Bosheit zugetraut; ja der König, wenn er demselben dergleichen hätte beweisen können, hätte wenigstens ein ordentliches Gericht über ihn ergehen lassen sollen. Das hilfliche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bündniß mit den lutherischen Orten der Eidgenossenschaft, die Beschirmung der Stadt Genf, das Bündniß mit England enthüllen deutlich des Königs Ziele, und weil ihm zur gänzlichen Einsezung der Kezerei der Herzog von Guise im Wege gestanden, habe er sich zu einem Mord entschlossen. Er, der Gesandte, wisse zwar wohl, daß man es ihm übel nehmen werde, daß er von seinem Oberherrn nicht mit aller Ehrbarkeit und Reverenz spreche, er wisse dagegen auch, daß jeder, der die lautere Wahrheit sage zur Rettung der Ehre Gottes einer solchen Schmach nicht unterworfen werden könne, besonders wider die, welche durch die sorbonnischen Richter für Kezer oder Unkatholische erklärt werden. Man möge ihm erlauben, ein wenig des Königs Thaten zu betrachten, und werde sehen, was für Förderung derselbe dem katholischen Glauben erzeigt habe. Nachdem derselbe zu der Krone gekommen, habe er den genfischen Schirmvertrag und die Bündnisse mit England und den lutherischen Orten abgeschlossen, Sachen, in welche seine Vorfahren sich nie eingelassen hätten. Die von den Katholischen aufgebrochenen Truppen habe er durch Mangel an der nöthigen Verpflegung zu Grund gehen lassen, habe sie in Guienne, im Delphinat und sonsten herumgeführt, in der Hoffnung, daß sie nicht mehr zurükkehren werden, und habe sie in dieser Absicht ohne Hülfe und ohne Versehung mit dem zum Kriege Nöthigen steken lassen. Im leztjährigen Kriege habe er den deutschen Reutern und lutherischen Eidgenossen, welche durch die Gnade Gottes und die gute Leitung des Herzogs von Guise geschlagen worden, die Hand geboten, habe sie gesammelt, ihnen Geld und sicheres Geleit zur Heimkehr gegeben, während die katholischen Hülfstruppen, welche ihm so treu gedient, mit großer Noth und Mühe ihre schuldige Bezahlung erlangen müssen. Es beweisen dieses auch die vielen Frieden, die er mit den Hugenotten zu ihrem Vortheil, aber zum Schaden der Katholischen gerade in jenen Zeiten gemacht, da sie am schwächsten gewesen. Alle diese Handlungen haben die Herzoge du Maine und Aumale und andere Fürsten, Prälaten und Edelleute veranlaßt, sich zu verbinden und solchen bösen Anschlägen sich zu widersezen, in welche Vereinigung sich auch begeben haben die Städte Paris, Orleans, Rouen, Troyes, Amiens, Toulouse, Chartres, Marseille, Dijon, Châlons an der Saône, Beaune, la Charité, Auxonne, Gien an der Loire, Angiens, Boulogne, ferner die Provinzen Normandie, Picardie, Champagne, Burgund, Provence, Bretagne, Brye, Isle de France und viele andere kleine Städte, alle entschlossen, eher zu sterben, als zu dulden, daß die Kezerei in diesem Lande weitere Wurzeln fasse. Es haben sich auch mit ihnen verbunden bei 20,000 Männer aus dem Landvolk der Normandie und vom Ort, genannt le Canton de Gautiers. Alle haben das Vertrauen zu den katholischen Eidgenossen, die gewohnt sind mit ihrer Macht beizustehen, wo es sich um die Beschirmung der Ehre Gottes, des katholischen Glaubens und der Wohlfahrt der Christenheit handelt, daß sie ihnen auch in dieser heiligen Sache beistehen werden. Er habe den ausdrüklichen Befehl, dieses Alles ihnen wahrheitsgetreu vorzustellen, sie zu bitten, denen, welche sie um Hülfe und Beistand angehen möchten, diesen nicht zu bewilligen und sie dagegen seiner Fürsten Wohlwollen und Freundschaft zu versichern.

Landesarchiv Nidwalden, Beilage zum Abschied.

89.

Tagsazung der nachbenannten XII Orte sammt Wallis.

Solothurn. 1589, 15. März (Mittwoch nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede DD, 83.

Gesandte: Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Stadtschreiber, beide des Raths. Lucern. Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Heinrich Scherer, beide des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann; (Josef) Grüninger, beide des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann; N. Wirz, des Raths, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Wolfgang Meyenberg und „Paschetter" (Sebastian Etter?), beide des Raths. Glarus. Ludwig

Wichser, Ritter, Landammann; Balthasar Gallati, beide des Raths. Basel. Hans Rudolf Huber; Bartholomäus Merian, beide des Raths. Freiburg. Ulrich von Engelsperg, Ritter; Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Stefan Schwaller, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß; Laurenz Aregger, Venner; Wolfgang Degenscher, Sekelmeister. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Hans von Heimen, Landammann; Hans Bodmer, alt-Landammann. Wallis. Anton Mayenzett, Landeshauptmann; Franz am Hengart, Pannerherr zu Siders.

a. Die französischen Gesandten, Herr von Sillery und Herr von Sancy, vermelden des Königs Gruß und bemerken nach Überreichung ihres schriftlichen Vortrags in Betreff des begehrten Aufbruchs, daß sie nicht unterlassen können, den König gegen die Verläumdungen seiner rebellischen Unterthanen in Schuz zu nehmen, daß namentlich Herr de la Motte auf einer Tagsazung der V Orte zu Lucern unwahrhafte Dinge vorgebracht habe, endlich, daß die Eidgenossen gemäß Vereinung verpflichtet seien, des Königs Widersachern den Aufenthalt in den Orten zu untersagen. Es wird hierauf von der Mehrheit erwidert, daß der König in seinem Schreiben nicht angebe, wo er die begehrten Truppen zu verwenden gedenke, und daß man diesen Aufbruch nicht bewilligen werde, bevor alle Anforderungen bezahlt seien. Der französischen Gesandten Antwort wird in den Abschied genommen. **b.** Oberst Tugginer von Solothurn überbringt eine vom 22. Februar datirte Zuschrift des Gubernators zu Lyon in Betreff der den Truppen schuldigen Zahlungen und wünscht, daß ein Dankschreiben für die ihm erwiesene Zuvorkommenheit an denselben erlassen werde. Es wird dem Gubernator gedankt, mit dem Begehren, er möchte dafür besorgt sein, daß den vier Fähnchen, welche noch zu Lyon auf ihre Bezahlung warten, beförderlichst entsprochen werde. **c.** Der spanische Ambassador, Pompejus della Croce, schreibt unterm 13. März an die VII katholischen Orte, sie sollen sich nicht bewegen lassen, gegen die katholischen Fürsten und Städte, welche zum Schuz des katholischen Glaubens sich vereinbart haben, die Waffen zu ergreifen, und daher das Begehren des französischen Gesandten von der Hand weisen. Wird in den Abschied genommen. **d.** Solothurn wird auf seine Einfrage, was die V katholischen Orte bezüglich einer Unterstüzung an das Augustiner Kloster in Freiburg zu Lucern beschlossen haben, erwidert, gemäß Beschluß habe jedes Ort 6 Kronen zu geben. **e.** Schwyz bemerkt, daß es wegen des Schnees nicht möglich sei, auf den 15. April über die Furka zum Bundesschwur ins Wallis zu reiten, und wünscht Ansezung eines andern Tages. Heimzubringen. **f.** Die Gesandten der VII katholischen Orte und von Glarus und Appenzell beschließen, am 27. März einen Tag in Lucern abzuhalten, um das Geschäft mit Frankreich vorzuberathen. **g.** Die Gesandten der VII katholischen Orte schreiben an die beiden Landammänner Bodmer und Tanner zu Appenzell, sie sollen nicht dulden, daß die Lutherischen wieder neue Unruhen im Lande erregen, vielmehr am Vertrag festhalten, damit es ihnen nicht ergehe, wie es Mühlhausen ergangen sei.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

90.

Conferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1589, 27. März (Montag nach dem Palmtag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G, 97. — Allg. Abschiede DD, 108—159. — Sammlung nicht gebundener Abschiede.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, alt-Landammann; Heinrich Scherer, Landesfähnrich, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann. Glarus. Hauptmann Meinrad Tschudi, Statthalter und des Raths. Freiburg. Hauptmann Ulrich von Engelsperg; Martin Gottrau, Sekelmeister, beide des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Sekelmeister und des Raths. Appenzell. Hans Tanner, Landammann; Hans von Heim, alt-Landammann.

a. Den begehrten Aufbruch nach Frankreich können Lucern, Uri, Unterwalden und Freiburg nicht bewilligen; Schwyz, Zug und Glarus wollen nur anhören und referiren; Solothurn will den Aufbruch bewilligen; Appenzell will sich von den VII katholischen Orten nicht söndern, jedoch den Handel in den Abschied nehmen. Die erstern bitten nun in eindringlichem Vortrag, man möchte doch den Aufbruch nicht bewilligen, theils weil der König das Versprechen bezüglich der Zahlungen so schlecht halte, theils weil der Feldzug gegen die redlichsten Verfechter des katholischen Glaubens gerichtet sei und es daher Katholiken nicht gezieme, dabei Hand zu bieten, theils endlich weil dadurch nur die Hugenotten zu Macht und Ansehen gelangen und daher für den katholischen Glauben überall Schlimmes zu besorgen sei. — Ihren Bescheid sollen die Orte, welche sich darüber noch nicht bestimmt ausgesprochen, so bald möglich nach Lucern melden. Überdieß wird das Reißlaufen zu diesem Aufbruch in den gemeinen Vogteien bei höchster Strafe verboten. **b.** Schultheiß Pfyffer von Lucern beschwert sich über die schändliche Verläumdung, welche der französische Anwalt, Herr von Sancy, auf leztem Tage zu Solothurn über ihn verbreitet hatte, und verantwortet sich mündlich und schriftlich so, daß man ihn für vollkommen gerechtfertigt erfindet und seine Rechtfertigung zu Jedermanns Kenntniß in den Abschied nimmt. Man will auch dem Herrn von Sancy, wo man ihn findet, den Proceß machen. Die schriftliche Verantwortung Pfyffers wird an den französischen Ambassador in Solothurn, Herrn von Sillery, überschikt, damit er sie dem von Sancy nachsende und von ihm Bescheid begehre, ob er sich verantworten wolle. **c.** An den Gubernator und die Stadt Lyon wird geschrieben, sie möchten für Bezahlung der vier Fähnchen von Schwyz, Freiburg und Solothurn sorgen. **d.** Sobald Mittel vorhanden sind, wollen die VII Orte dem Peter Ferrare von Lauis zur Bezahlung seiner Ansprache an Frankreich behülflich sein. **e.** Da noch von dem Gascogner Zuge her ein Schuldstreit waltet zwischen Landammann Waser von Unterwalden und Herrn von Arx von Solothurn, so wird an Solothurn das Ansuchen gestellt, es möchte den von Arx dahin vermögen, daß er die Hälfte des zu Solothurn verarrestirten Gutes dem Waser verabfolge. **f.** Auf das Schreiben aus Wallis in Betreff der Angelegenheit mit Frankreich wird freundlich geantwortet. Der 15. April wird für den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bundesschwur zu St. Moritz bestätigt. Uri, an dem nun gemäß früherer Verabredung die Reihe für den Gegenbundesschwur ist, wird ersucht, die entsprechenden Vorbereitungen hiezu zu treffen. **g.** Es wird mit den Gesandten von Appenzell Rükksprache genommen und an die von St. Gallen geschrieben in Betreff einiger Ruhestörer daselbst. **h.** Wegen einer Ansprache des Gilg von Hospenthal von Schwyz an Mühlhausen wird nach Zürich geschrieben. **i.** Die neun Orte beschließen, die neuen Münzgewichte anzunehmen und sie mit den Zeichen eines jeden Ortes zu versehen, hingegen alle andern Gewichte abzuschaffen. Es wird darüber an Zürich Meldung gemacht. **k.** Der päpstliche Nuntius ermahnt, bei gegenwärtigen kritischen Zeiten in Liebe und Einigkeit zusammen zu halten; er empfiehlt auch den Abt von St. Gallen als einen wohlmeinenden Prälaten. **l.** Auf das Schreiben der beiden Ambassadoren von Frankreich, worin sie den Oberst Ludwig Pfyffer von Lucern abermals „gröblich" an seiner Ehre angreifen, wird der gestrige Beschluß bestätigt; denn man glaubt aus benanntem Schreiben entnehmen zu sollen, daß es darauf abgesehen sei, Uneinigkeit unter den katholischen Orten zu pflanzen. **m.** Jedem Boten wird eine Abschrift des Schreibens mitgetheilt, welches unterm 14. März der Herzog du Maine an Oberst Pfyffer geschikt hat und worin er zeigt, wie der von Sancy die katholischen Orte beim König anschwärzt und die Lutherischen anrühmt und ihm auf diese sich zu verlassen anräth. **n.** Heimzubringen, wie der Abt von St. Gallen in das im Jahr 1586 zum Schuz des katholischen Glaubens abgeschlossene Bündniß aufgenommen zu werden wünscht und wie der Nuntius auch darum bittet. **o.** Freiburg macht die Anzeige, daß Bern auf seinem Gebiet für Verpflegung eines Durchzugs fremder Reisigen Anstalten treffe, was vielleicht den übrigen Orten zum Nachtheil gereichen könnte. Diese Warnung wird verdankt, mit der Bitte, ein wachsames Auge zu haben. **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Wenn Schaffhausen für den zu Wallenstadt gefangenen Abraham Forrer Sicherheit leistet, ihn auf der Jahrrechnung zu Baden stellen zu wollen, so will man ihn freilassen. **r.** An den Abt von St. Gallen wird in Betreff des Aufbruchs nach Frankreich geschrieben. **s.** In gleicher Sache wird Solothurn dringend ersucht, sich von den andern katholischen Orten nicht zu söndern, indem, wie bekannt, der König von Navarra zum Befehlshaber ernannt und der Krieg wider die katholische Religion gerichtet sei. **t.** Uri wird beauftragt, in Betreff des Bündnisses mit dem Obern und Gotteshausbund das Nöthige dahin zu schreiben und zu berichten, was weiter begegne. **u.** (S. u. Rheinthal). **v.** Der Abt von St. Gallen hat zur Erhaltung des katholischen Glaubens im Toggenburg eine Ordnung aufgestellt. Das soll jeder Bote den Geheimen Räthen hinterbringen. **w.** (S. u. Engelberg). **x.** Sekelmeister Aregger wird beauftragt, dafür zu sorgen, daß die Verantwortung des Oberst Pfyffer den beiden Ambassadoren mitgetheilt werde, nachdem seine Obern davon Kenntniß genommen haben. **y.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**p.** Art. 550. Stifte und Klöster.	**y.** Art. 551. Stifte und Klöster.
Landgvogtei Rheinthal.	**u.** Art. 117. Kirchliches u. Glaubenssachen.	
Schirmvogtei Engelberg.	**w.** Art. 38.	

Zu **b** und **l.** Laut de Harlay's Antwort an die neun Orte, d. d. Solothurn 26. März, bestanden dessen Klagen gegen Pfyffer in Folgendem: Derselbe erlaube sich verschiedene Umtriebe (des brigues et pratigues) zum Nachtheil des Königs und vermehre absichtlich den Unwillen wegen der rükständigen Zahlungen; die bei Erneuerung der Vereinung versprochenen Summen seien vier Jahre pünktlich bezahlt, vom Oberst Pfyffer aber und seinem Aufbruch verschleudert worden;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch diese Gelder habe man viel Zwietracht in der ganzen Christenheit angerichtet, was den König viermal so viel gekostet habe, als er schuldig sei; Pfyffer sei sich nur zu wohl bewußt, was er, de Harlay, noch weiter darbringen könnte und daß es ihm an Papieren und Quittungen nicht mangle, seine Behauptungen zu beweisen. (Staatsarchiv Lucern: Samml. der nicht gebundenen Abschiede.) — Die Rechtfertigung Pfyffers s. Allg. Abschiede DD, 110. Als Glosse zu derselben steht von Cysats Hand: „Diser Sancy ist ein rechter Vogel gsin, Calviniſt vnd Atheist, hats andern eerlichen Eydtgnossen ouch than, sed sic erat in fatis."

91.

Conferenz der katholischen Orte.

Kloster Paradies. 1589, 14. und 15. April.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Kloster Paradies.

Anwesend: Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden. (Zug und Glarus sind abwesend).

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. Art. 552. Stifte und Klöster.

92.

Bundeserneuerung der VII katholischen Orte mit dem Bischof und Domstift und der Landschaft Wallis.

Sitten. 1589, 18. April.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Niklaus Krus, alt-Landvogt zu Lauis; Junker Ludwig Schürpf, beide des Raths. Uri. Hauptmann Peter Jauch; Jakob Muheim, Vogt, beide des Raths. Schwyz. Oberst Rudolf Reding, Ritter, Landammann. Unterwalden. Balthasar Rohrer, Sekelmeister, von Obwalden; Landvogt Wolfgang Lussi, des Raths, von Nidwalden. Zug. Christian Iten, Sekelmeister. Freiburg. Junker Ulrich von Engelsperg, Ritter; Hans Meyer, Burgermeister. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Sekelmeister.

Wallis, Bisthum und Domstift. Hildebrand von Riedmatten, Bischof zu Sitten, Präfect und Graf im Wallis; Adrian von Riedmatten, Abt zu St. Moriz und Domdecan zu Sitten; Peter Brantschen, Sacristan; Peter Bonivini, Cantor; Hans in Alben, alt-Landeshauptmann und Statthalter.

Landschaft Wallis. Stadt und Zehnden Sitten. Junker Petermann am Hengart, Pannerherr; Doctor Anton Wyß, Castellan; Anton de Torrente, Zehndenhauptmann; Junker Georg auf der Fluh, Burgermeister. Zehnden Siders. Junker Franz am Hengart, Pannerherr; Moriz Brunot, Castellan; Peter Nantschen, alt-Castellan; Thomas Sapient, Castellan und Hauptmann. Zehnden Leuk. Anton Mayenzett, alt-Landeshauptmann; Hauptmann Peter Ambüel, alt-Landvogt; Hauptmann Bartholomä Allet, Pannerherr und Meyer; Christian Zen Gaffinen, Zehndenhauptmann; Niklaus Gasner, alt-Meyer. Zehnden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Raron. Johannes Rotten, Pannerherr und Meyer; Niklaus Rotten, alt-Landvogt; Joder Kalbermatter, alt-Meyer; Peter Berthold, Zehndenhauptmann; Thomas Benetz, alt-Landvogt. Zehnden Visp. Vogt Peter an den Matten, Pannerherr; Peter an den Matten, alt-Landvogt; Peter Niggolis; Hans an den Matten, alt-Castellan; Hans Schallbretter, Meyer in Gasen. Zehnden Brig. Vogt Anton Stockalper, Zehndenhauptmann; Görig Welschen, Statthalter; Hans an den Büelen; Kaspar Pfaffen, Castellan. Zehnden Goms. Kaspar Schinner, Statthalter, Landvogt; Niklaus Biderbosten; Martin Jost, alt-Meyer; Peter Biderbosten, Ammann in der Grafschaft.

Man ist zusammengekommen, um das Burg- und Landrecht, welches im Jahr 1533 zwischen den VII katholischen Orten und Bischof und Landschaft Wallis war abgeschlossen worden, wiederum zu erneuern und zu beschwören. Nachdem die Gesandten der VII katholischen Orte in der Liebfrauenkirche in Betreff dieses Bundesschwurs einen Vortrag gehalten, wird das Burg- und Landrecht verlesen und dann mit angemessener Feierlichkeit beschworen.

93.

Genf. 1589, 19. April

Staatsarchiv Genf.

Vertrag zwischen der Stadt Genf und Heinrich III., König von Frankreich, betreffend gegenseitige Hülfsverpflichtung gegen Savoyen und Regelung daherfließender Verhältnisse. — Beilage 4.

94.

Sitten. 1589, 2. Mai (22. April alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern.

Revers über die Erneuerung des Bündnisses von 1475 zwischen Bern, dem Bischof und dem Domcapitel von Sitten und der Landschaft Wallis:

Wir Hiltebrandus Von Rhiedtmatten, von Gnaden Gottes Bischoff Zu Sittenn, Prefect vnnd Graff in Wallis, Adriann von Riedtmatten Erwellter Appt Des Gotts Huß zu Mauritzenn Vnnd Thum Decan zu Sitten, Frantz de Bonn Decann vff Valleiry, Peter Branndtschenn Sacristann, In nammen des Erwirdigenn Capittels vnnd Thumgestiffts doselbst zu Sittenn, Anthoni Mayenchett Vormalenn Lanndtz Houpttmann vnnd ietziger Statthaltter, Vnnd dan ouch wir hienachgenamptte von den Syben Zendenn der Lanndtschafft Wallis verornette vnnd abgesandte Rhattsbottenn Thunnt khundt vnnd bekhennen offentlich mit disem brieff: Als dan durch vnsre Vorfharenn loblicher vnnd seligerr gedechtnuß by Zytt der regierung des Hochwirdigenn Fürstenn vnnd Herrenn, Herren Waltherenn Vff der flue, wilendt Bischoffenn zu Sittenn, im Tusent vier Hundert sibentzig vnnd finfften Jarr Zwyschent ime, ouch dem Ehrwirdigenn Capittell vnnd gemeiner lanndtschafft Wallis ein Immer wherender pundt mit der loblichenn Statt Bernn vffgericht, angenommenn vnnd glücklichenn beschlossen, in welchem vnder anndrenn vermeldet worden, das beyde Stänndt vorberürtenn Pundt ie von Zehen Jarenn Zun Zechnen schwerenn vnnd ernüwrenn sollendt, welches aber ettliche Jar doher nit geübt noch erstattet, sunders vbersehenn wordenn, Hatt diser Vrsach halb vnnd domit vorberürts pundts Inhaltz vns den beydenn theillenn vnnd den vnnsrenn, so ietzmalenn in Wesen sindt, ernüwrung vnnd zu Wyssung gescheche, den Großmechtigenn gestrengenn Edlen vesten frommen

fürsichtigenn Wysenn Schuldtheyß vnnd Rhatt vorberürtter Statt Bernn, Vnßrenn getrüwenn lieben Eydt vnnd pundtzgenossen gefallenn vns anzesuchenn, solche pündtnüß diser Zytt von mancherley beweglicher Vrsachenn wegen mit gewonlichen Eydtschwur zu ernüwrenn vnnd zu bestettigenn. Darzu wir dan (als die sich mit berürttenn von Bernn diß Hochloblichen pundts zu befreüwenn vnnd desselbenn lange Zytt doher beydersyts gar woll genossenn habenn) gewillfharet vnnd doruff gemelttenn vnßrenn trüwenn lieben Eydt vnnd pundtzgenossenn der Statt Bern den Hüttigen tag bestimpt vnnd angesetzt, vff welchem sy ir fürtreffenliche bottschafft allhar in die Statt Sittenn abgesandt, Namlichenn die Edlenn Ehrnvestenn frommen fürsichtigenn Wysenn vnnd fürnemmen Herrenn, Herr Abraham von Graffriedt Statthaltter, Herr Hanns von Bürenn Vender des Kleynen, vnnd von irem grossen Rhatt Herr Petter von Wertt vnnd Junckher Hieronimus von Erlach. Mit welchenn wir vns vff dem hittigen tag allhie in der Statt Sittenn grossenn pfar Kilchenn versamptt vnnd alda Erstlich wollgenampter Herren gesandtenn der Statt Bernn in nammen irer Herrenn vnnd obrenn berürtts pundtschwurs halber geschechenn für vnnd anbringenn verstandenn, volgentz erst berürtten pundt, zu glück ouch desselbenn littrung, desglichenn sin ernüwrung in Zyttenn des Hochwirdigenn firstenn vnnd Herrenn, Herrenn Mathej Schinners, bischoffenn zu Sittenn, vff St. Andreastag des Apostels Im Tusent fünff Hundertisten Jar, vnnd darzu ein andre Im nechstvolgendenn Tusent fünff Hundert vnnd ein Jarr, firgehallnen spänigen sachenn halb geschehenn, ordenlich angehörtt, verlesenn vnnd doruff derselbenn aller Innhaltt nach gebürlicher Solennitet mit gelerttem Eydt zu Gott vnd von den Herrenn gesandtenn der Statt Bernn vns vorgesprochnen wortten geloptt vnnd geschworenn, vestencklich zu Haltenn vnnd zu erstatten. Vnnd warendt diſe von den sibenn Zendenn der Landtschafft Wallis verornette rhatsbottenn: von der statt vnnd Zendenn Sittenn Junckher Peterman am Hengartt Banner Herr, Doctor Anthoni Wyß Statt Castlan, Anthonj de Torrente Zenden Houptmann, Junckher Gerig vff der flue burgermeister der Statt Sittenn; von dem Zenden Siders Möritz Brunodt Castlan doselbst, Mathyß Munderessy, Peter Nansen alt Castlan von Lens, Hanns Sapiente mechtrall in Einfisch; von dem Zenden Leügck Houptmann Peter am Biell vormalen lanndtvogt zu Monthey, Houpttman Berthlomi Allet Bannerherr doselbst, Meyer Christen Zengaffinnen Zendenn Houptmann, Nicklaus Gaßner Allt Meyer; Von dem Zendenn Rarenn Johannes Rotten Bannermeyster vnnd Meyer doselbst, Thommen Venelz, Michell Owlig, beydt geweßne Landvögt zu Monthey; von den Zendenn Visp Peter Niccols, Joder in der gassenn, beydtsam vornaher Castlan doselbst, Hanns Schalbetter, Meyer in Gassenn; von den Zenden Brüg Gerig am bordt alt Castlann, Hanns Lambien vormalen Ammann, vnnd Peter Stockalper; Vß dem Zendenn Gombs Caspar Schinner, Statthalter doselbst, Martin Jost, Hanns guertzenn geweßne Meyer, vnnd Meyer Paulus im oberdorff Castlan zu Nidergestillenn. Des alles zu wahrer Zeugnuß so haben wir obgemelter Bischoff für vns, ouch vnßren lisch von Sittenn, das gedacht ehrwirdig Capittell vnnd Thumb gestifft doselbst vnnd fir gmeine vnßre Lanndtschafft vnnd alle vnßre nach khommenden vnser eygenn Insigell an disem Brieff henncken lassen. Beschechenn vnnd vollzogenn vff Zinstag den Zwey vnd Zwentzigestenn Aprils dem altten Calender nach, Als man Zallt nach der geburtt vnsers Herren vnnd Heyllandts Jesu Christi Fünffzehenn Hundertt achtzig annd Nün Jarr.

Egidius Bantmatter Joſſenn, Not. et Secret.

An der Pergamenturkunde hängt an einem Pergamentstreifen das Siegel des Bischofs Hildebrand in rothem Wachs.

95.

Conferenz der V katholischen Orte, sammt Freiburg und Appenzell.

Lucern. 1589, 4. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 105.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, alt-Landammann; Ambrosius Lyrer, des Raths. Schwyz. Christof Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; Josef Kenel, des Raths. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, und Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Bartholomäus Meyenberg, Ammann; Kaspar Küng, Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister; Martin Gottrau, Sekelmeister, beide des Raths. Appenzell. (Abwesend).

a. Dieser Tag wurde ausgeschrieben auf das Begehren des Herrn de la Motte, Gesandten der katholischen Bundesfürsten und Stände in Frankreich, welche leztern einen Aufbruch von 6000 Mann in ihren Dienst wünschen. Nachdem man an den Gesandten verschiedene Fragen gestellt, wie die begehrten Truppen gehalten würden und was man in Hinsicht auf die noch immer ausstehenden Zahlungen zu erwarten habe, nachdem man ferner ein Schreiben des französischen Ambassadors aus Solothurn, vom 2. Mai, sammt andern Berichten (aus Estampes vom 14. April, aus Nancy vom 26. April), verlesen, erwidert er, nach Darlegung des ihm von den katholischen Fürsten, Städten und Ständen in Frankreich ausgestellten Vollmachtbriefes: Bei nächster Versammlung der Generalstände in Paris werde eine Gesandtschaft an die katholischen Orte abgeordnet werden, um mit ihnen die Abschließung eines Bündnisses zu unterhandeln und über terminweise Abbezahlung der Schulden sich mit ihnen zu vereinbaren; die Bestallung der Hauptleute werde der Art sein, „immaßen sy züehen mögent." Das wird in den Abschied genommen und dabei festgesezt, daß der Herr Gesandte die Bestallbriefe zu Lucern aufrichte und jedem Ort, welches zur Bewilligung der Knechte stimme, zuschike, endlich, daß jedes Ort seinen Entschluß binnen acht Tagen dem Herrn de la Motte mittheile. **b.** Der Decan des Vierwaldstättercapitels stellt unter Mitwirkung des päpstlichen Nuntius das Gesuch, es möchte wegen der der katholischen Religion drohenden Gefahren wieder das große Gebet abgehalten werden. Man ist damit einverstanden und beschließt, daß Lucern damit den Anfang mache; zugleich soll jedes Ort ein Mandat gegen Sünden und Laster und gegen öffentliche Lustbarkeiten erlassen, damit das Gebet von Gott erhört werde. Heimzubringen. **c.** Der spanische Ambassador, Pompejus della Croce, übergibt die (aus Madrid vom 31. Januar datirte) königliche Ratification des Bündnisses vom Jahr 1587 und bemerkt, die auf Ostern verfallene Pension habe bisher wegen des Kriegs der Lutherischen gegen den Herzog von Savoyen nicht ausbezahlt werden können. Hierauf wird mit ihm Rüksprache genommen in Betreff der im königlichen Stipendium zu Mayland Studirenden; ferner wird Landammann Melchior Lussi an den König von Spanien abgeordnet, um in Betreff des Bundesschwurs, der versprochenen Hülfe und der Pensionen das Nöthige in Ordnung zu bringen. **d.** Herr von Pressy und St. Alban, Ambassador des Herzogs von Savoyen, ersucht um die Bewilligung von fünf Fähnchen aus den katholischen Orten zum Schuze des savoyischen Gebietes und beschwert sich über das Benehmen Berns gegen den Herzog und dessen Ambassadoren. Wird ad instruendum genommen. Dabei wird Anzug gemacht, daß Bern nicht allein gegen die savoyischen Ambassadoren wider alles Recht und dem eidgenössischen Namen zum Schimpf sich benehme, sondern auch die Boten der katholischen Orte durchsuche und ihnen ihre Briefe wegnehme. **e.** Uri wird ersucht, den Tag für den Bundesschwur mit Wallis an Lucern zu melden, damit die betreffenden Einladungen erlassen werden können. Die im Wallis beim Bundesschwur gewesenen Boten der V Orte rühmen ihre gastfreundliche Aufnahme in Freiburg. Das wird Freiburg verdankt. **f.** (S. u. Mainthal). **g.** Georg Poccobello von Lauis wird eine Verwendung ertheilt an den Herzog von Ferrara in Betreff seiner Ansprache an einen dortigen Juden. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Lucern, Schwyz

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Unterwalden erlassen ein Schreiben an Uri und Zug bezüglich der dort vorkommenden Umtriebe und Gastereien bei Ernennung von Gesandten und Besezung von Vogteien. Es wird auch beantragt, daß die Boten auf den Jahrrechnungen dießseits und jenseits des Gebirgs einen Eid schwören sollen, von Urtheilen nichts als das gewöhnliche Sizgeld nehmen zu wollen. **k.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **h.** Art. 553. Stifte und Klöster.

Landvogtei Mainthal. **f.** Art. 381. Justiz.

Schirmvogtei Engelberg. **k.** Art. 39.

Zu **e.** Luffi trat wegen eingetretener Umstände seine Gesandtschaftsreise erst im Anfang des folgenden Jahres an. Die Instruction für Luffi (vom 25. August 1589) sowohl, als zwei die Mission desselben beglaubigende und empfehlende Schreiben der VI katholischen Orte, vom 29. Januar 1590, an König Philipp II. und dessen Sohn Don Carlos, sowie andere hierauf bezügliche Actenstüke sind abgedrukt im „Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte," Bd. I, S. 764 ff.

96.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

1589, nach 19. Mai.

„Vff den angsetzten Tag v. g. l. a. E. von Vrj, Schwytz vnd vns mit Hochfr. Gnaden der Priesteren old Geistlichen halb fründtliche Abredung vnd Mittel zustellen vnd zethun soll vnser Gsandter Gwaldt vnd v. g. l. a. E. von Vrj Beuelch han, darmit wir die Weltlichen was vns zethundt old was den Geystlichen ghörig wissen mögen, doch was da abghandlet widerumb hindersich bringe." — Der Abschied fehlt.

Landesarchiv Nidwalden, Rathschlag im Protokoll der Landleute und Räthe vom 19. Mai 1589.

97.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Freiburg.

Lucern. 1589, 27. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 110.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Sebastian Tanner, Ritter, Landammann; Walther Imhof, Statthalter; Vogt Bartholomäus „Geringer" (Gerig, auch Gerung), des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter; Werner Pfyl, beide alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Jo-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hannes Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann (Gotthard) Schmid, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths.

a. Die Ausschreibung dieses Tages erfolgte, damit die katholischen Orte mit einander sich besprechen in Betreff der Gefahren, in denen sich die katholischen Fürsten und Stände in Frankreich befinden und um sich über die zu treffenden Maßnahmen zur Wohlfahrt des Vaterlandes zu vereinbaren. Da nun aber erfreuliche Nachrichten aus Frankreich eingegangen sind, so begnügt man sich, die jüngst erneuerte Verpflichtung und die gemachten Verabredungen zu bestätigen. Uri, Schwyz und Unterwalden sollen ihren ennetbirgischen Landvögten die nöthigen Befehle ertheilen, überdieß werden alle guten Freunde zu getreuem Auffsehen ermahnt. **b.** Uri wird erinnert, seinen Entschluß in Betreff des Bundesschwurs mit Wallis nach Lucern zu melden. **c.** Sobald Lucern mit dem großen Gebet fertig sein wird, soll Uri es ihm abnehmen und dann diesem Schwyz. **d.** Jedem Ort wird ein Verzeichniß der „Luccarischen Händlen" mitgetheilt. **e.** Es waltet ein Anstand zwischen Ob- und Nidwalden in Betreff der Hauptmannstellen bei den dem Herzog von Savoyen bewilligten Knechten. Da nun der savoyische Ambassador um Beilegung dieses Zwistes bittet, so wird an Obwalden geschrieben, es möchte sich dem bisherigen Brauche, nach welchem die Wahl der Hauptleute dem Ambassador zustehe, unterziehen. **f.** Es wird eine ordentliche Instruction aufgestellt für die Obersten und Hauptleute, welche zum Heere der vereinigten katholischen Fürsten und Stände in Frankreich ziehen. **g.** Der spanische Ambassador wird gemahnt, dafür zu sorgen, daß die Pensionen unverzüglich bezahlt werden. Er gibt die Zusicherung, daß das Geld bald ankommen werde. **h.** (S. u. Baden). **i.** Der Truchseß zu Waldburg erbietet den katholischen Orten, wenn sie in Noth gerathen sollten, seinen Beistand. Wird ihm verdankt, jedoch ganz im Allgemeinen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** An den Landvogt im Thurgau wird die Weisung erlassen, er soll für den gegenwärtigen Aufbruch die Werbungen bewilligen; zugleich wird ihm das Mißfallen darüber bezeugt, daß er den lezten und zwar verbotenen Werbungen Vorschub geleistet habe. **m.** (S. u. Sargans). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Auf nächstem Tag zu Baden sollen die Fenster und Ehrenwappen für die Capelle zu Silinen bezahlt werden. **p.** (S. u. Thurgau). **q.** (S. u. Engelberg). **r.** An die lutherischen Gemeinden zu Trogen und Gais wird bezüglich ihrer Anfeindungen gegen die Katholiken ganz ernstlich geschrieben, und zwar gemäß einem von den Appenzellern eingereichten Entwurf. **s.** An den Gubernator zu Mayland wird hinsichtlich der verfallenen Pensionen ein Schreiben erlassen. **t.** Der Gubernator zu Mayland, der Erzherzog zu Österreich, der Truchseß zu Waldburg und die Grafen zu Sulz werden zu getreuem Auffsehen ermahnt. **u.** Mit dem päpstlichen Nuntius wird Rükſprache genommen in Betreff getreuen Auffsehens des Papsts, ferner wegen des Collegiums zu Mayland und des Klosters Paradies. **v.** In Betracht der bedenklichen Zeiten und besonders der Gefahren für die katholische Religion in Frankreich, ferner in Entsprechung des von den katholischen Bundesfürsten daselbst gestellten Begehrens, haben Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug bereits eine Anzahl Kriegsknechte bewilligt, Freiburg dagegen hat aus besondern Gründen abgelehnt. Nun aber wird dem gemeinen Mann von einigen übelgesinnten Köpfen die Sache ganz anders dargestellt, als sie sich wirklich verhält, woraus bereits viele unruhige Auftritte erfolgt sind. Es wird daher für nöthig erachtet, die andern Orte darüber zu belehren, daß der gegenwärtige Beschluß gar nichts anderes bezweke, als den bedrängten katholischen Bundesfürsten und Ständen in Frankreich zu Hülfe zu kommen und die Erhaltung des katholischen Glaubens zu fördern; im Übrigen werde man gegen jeden das halten und leisten, was man gemäß der Bünde und besondern Verpflichtungen schuldig sei; man erwarte zuversichtlich, daß jeder, besonders die nicht katholischen Eidgenossen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich mit dieser Erklärung zufriedenstellen, indem der nach Frankreich bewilligte Aufbruch die Ruhe und den Frieden im Vaterlande in keiner Hinsicht trüben werde.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**k.** Art. 117. Abzug.	**p.** Art. 554. Stifte und Klöster.
	n. „ 271. Kirchliches u. Glaubenssachen.	
Grafschaft Sargans.	**m.** Art. 3. Beamte.	
Grafschaft Baden.	**h.** Art. 149. Stifte und Klöster.	
Schirmvogtei Engelberg.	**q.** Art. 40.	

Zu **r.** Fraglicher Entwurf, betitelt: „Anleittung, wie wir vermeinend, daß den Troger vnd Gässer von üch, vnsern getrüwen Lieben Eidtgnossen der Siben Catolischen Orthen zuzeschriben wäri," liegt im Staatsarchiv Lucern bei den Acten Appenzell; er ist abgedrukt bei Zellweger, „Geschichte des appenzell. Volkes," Urk. III. 3. S. 282.

98.

Engelberger Jahrrechnung.

Engelberg. 1589, 29. Mai.

Kantonsarchiv Schwyz. Acten: Engelberg.

Gesandte: Lucern. Vogt Eckhard, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Statthalter. Unterwalden. Landammann Roßacher, von Obwalden; Statthalter Lussi, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—k.** Art. 41—48.

99.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1589, 15. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G, 115.

Gesandte: Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Walther Imhof, Statthalter; Bartholomä Gerig, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter; Werner Pfyl, beide alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, und Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Kaspar Heinrich, des Raths.

a. Auf das Begehren von Schwyz, verschiedener Vorfälle wegen, hatte Lucern diesen Tag ausgeschrieben. Da man nun erachtet, daß man des Guten nie zu viel thun könne, wird verfügt, es soll jedes Ort seine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Auszüge erneuern und sonst die nöthigen Maßregeln treffen, damit man für alle Fälle gerüstet sei; für Sicherung der Päße zu Rapperswyl, Baden, Bremgarten und Mellingen sollen Befehle ertheilt und mit den verbündeten Fürsten das Nöthige verabredet werden. **b.** Schreiben des Gubernators von Mayland in Betreff der spanischen Pensionen und der Hülfe. Uri wird beauftragt, mit dem spanischen Ambassador ernstlich zu reden, damit die Pensionen ohne Verzug ausbezahlt werden. **c.** Da die österreichischen Regenten den jüngst fortgezogenen Kriegsleuten der katholischen Orte den Durchpaß verweigert haben, was wider die Erbeinung ist, so wird darüber an den Erzherzog geschrieben. **d.** An Solothurn wird ein Schreiben erlassen in Betreff seines Reißzugs nach Frankreich. **e.** Auf dem Tage zu Baden will man Zürich wegen seines Verbots der Werbungen im Thurgau zur Rede stellen. **f.** Da man vernommen hat, daß die Prediger in den gemeinen Vogteien gegen die V katholischen Orte schimpfen und das Volk gegen sie aufreizen, wird an Zürich und die Landschreiber darüber geschrieben. **g.** Darüber, daß Glarus einen lutherischen Vogt in die Freien Ämter verordnet hat, daß die Prediger in der Grafschaft Baden gegen die Katholiken sich ungeziemend benehmen und daß Zürich in den gemeinen Vogteien den Predigern den Eid abnimmt u. A. mehr, sollen die Boten auf den Tag zu Baden instruirt werden. **h.** Dem Truchseß (Christof, Freiherr) von Waldburg wird für sein Erbieten (vom 5. Juni) verbindlich gedankt. **i.** Um die Anstände zwischen Ob- und Nidwalden zu beseitigen, wird beschlossen, es soll jedes Ort einen Gesandten auf nächste Landsgemeinde abordnen. Obwalden soll seinen Entschluß bis nächsten Samstag nach Lucern melden. **k.** Jedem Ort werden Abschriften von den aus Lyon eingelangten Schreiben in Betreff Bezahlung einiger Hauptleute mitgetheilt. **l.** (S. u. Lauis). **m.** Auf den Tag zu Baden sollen die Boten über die Münzvergleichung mit Österreich instruirt werden. **n.** Uri eröffnet, daß es den Tag für den Bundesschwur mit Wallis auf den 31. August angesezt habe. Hievon wird an Freiburg Mittheilung gemacht, damit es in der VII Orte Namen nach Wallis berichte. **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Engelberg). **q.** Zug soll auf dem Tag zu Baden die 6 Kronen Beisteuer an das Augustiner Kloster in Freiburg berichtigen. **r.** Schreiben der Generalräthe der katholischen Vereinigung in Frankreich aus Paris vom 20. Mai an die katholischen Orte, worin sie dringend um Aufrichtung eines Bündnisses bitten zu gegenseitigem Schuz und Hülfeleistung, und Credenzbrief des Herzogs du Maine für den Abt zu Clermont, d. d. 3. Juni.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**o.** Art. 555. Stifte und Klöster.
Landvogtei Lauis.	**l.** Art. 353. Geistliche.
Schirmvogtei Engelberg.	**p.** Art. 49.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

100.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1589, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede IV. 575, 601.

Gesandte: Zürich. Kaspar Schmid. Bern. (Entschuldigt). Lucern. Landvogt Leodegar Grimm. Uri. Kaspar Roman Beßler, Sekelmeister. Schwyz. Vogt Melchior Zäch. Nidwalden. Kaspar Businger, Landweibel. Zug. Hauptmann Hans Jakob Stocker. Glarus. Kaspar Schmid. Basel. Andreas von Speyer. Freiburg. Hans Python. Solothurn. Hans Lang. Schaffhausen. Alexander Fättli. — Alle des Raths.

a—c. (S. u. Lauis). **d.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß das eidgenössische Collegium in Mayland so sehr in Abnahme gekommen sei, daß es, wenn nicht Vorsorgen getroffen würden, bald gänzlich zu Grund gehen werde, so wird das in den Abschied genommen. **e—g.** (S. u. Lauis). **h** und **i.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **k—p.** (S. u. Lauis). **q.** (S. u. Lauis und Mendris).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh.
h. Art. 9. Allg. Verwaltungssachen.
i. Art. 91. Rechts- und Gerichtssachen.

Lauis und Mendris.
q. Art. 3. Kammerrechnungen.

Landvogtei Lauis.
a. Art. 219. Civiljustiz.
b. „ 376. Bischof von Como.
c. „ 305. Gebietsverlezungen.
e. „ 339. Geistliche ꝛc.
f. „ 138. Strafjustiz.
g. „ 117. Strafjustiz.
k. Art. 139. Strafjustiz.
l. „ 140. Strafjustiz.
m. „ 99. Landrechtssachen.
n. „ 377. Bischof von Como.
o. „ 354. Stifte und Klöster.
p. „ 355. Stifte und Klöster.

101.

Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1589, 25. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. DD³, 176. **Staatsarchiv Zürich:** Abschiedbd. 131, S. 46. **Kantonsarchiv in Aarau:** Abschbd. VIII, 1. **Landesarchiv von Appenzell J.-Rh.**

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Obmann, des Raths. Bern. Anton Gasser; Anton von Grafenried, beide Venner und des Raths. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter, Schultheiß. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Christof Schorno, Ritter, Landammann und Pannerherr; Josef Kenel, des Raths. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann. Zug. Heinrich Elsinger, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Jakob

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Oberried, Pannerherr; „Romius" (Remigius) Fäsch, beide des Raths. Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Hans Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Dietegen von Wildenberg, genannt Ringk, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. (S. u. Freie Ämter). **b** und **c.** (S. u. Sargans). **d** und **e.** (S. u. Baden). **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Johann Anton Oleßy, bischöflicher Kammerer und Lehenvogt, überbringt ein vom 16. Juni datirtes Schreiben des Bischofs von Como, Felicianus Ninguarda, an die XIII Orte der Eidgenossenschaft, worin dieser die Anzeige macht, daß er von dem Bisthum Como Besiz genommen habe, die Eidgenossen guter Nachbarschaft versichert und den Wunsch ausdrükt, daß man ihm in der Ausübung weder der geistlichen noch der weltlichen Jurisdiction hindernd in den Weg treten und die Einkünfte ab seinen in der Eidgenossenschaft gelegenen Gütern verabfolgen lassen werde. Wird unter Verdankung in den Abschied genommen. — Ferner eröffnet derselbe Gesandte, daß der Landvogt zu Lauis dem Bischof beim Bezug seiner aus der Landschaft Lauis fließenden Einkünfte Schwierigkeiten mache und das Placet prätendire, endlich, daß der neue Bischof gemäß päpstlichen Beschlusses alle bischöflichen Lehen wieder erneuern wolle. Nach Verlesung einer Zuschrift des Landvogts von Lauis, Lorenz von Beroldingen von Uri, d. d. 22. Juni, worin er sich gegen allfällige Anschuldigungen des bischöflichen Gesandten rechtfertigt, wird dieß Alles in den Abschied genommen. **h.** (S. u. Lauis). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Baden). **l** und **m.** (S. u. Mainthal). **n.** (S. u. Rheinthal). **o.** Die Kaufleute Schobinger und Spindler in St. Gallen besizen vom Herzog von Savoyen ein sicheres Geleit, im Herzogthum frei handeln und wandeln zu dürfen. Weil sie nun besorgen, es möchten Neuerungen gegen sie versucht werden, so bitten sie, die mit Savoyen verbündeten Orte wollen sich im gegebenen Falle ihrer annehmen. Heimzubringen. **p.** Die Gesandten der V katholischen Orte machen Anzug, es seien früher Mandate erlassen worden, daß Keiner ohne Erlaubniß seiner Obrigkeit in fremde Dienste ziehen dürfe; trozdem seien vor zwei Jahren eine große Menge aus dem Thurgau öffentlich geworben worden und weggezogen, ohne daß der Landvogt dagegen eingeschritten sei; als man aber jüngst einige Fähnchen in Frankreich und Savoyen habe ergänzen wollen, habe es der gegenwärtige Landvogt bei hoher Strafe verboten; sie, die V Orte, seien jedoch der Ansicht, daß dem Landvogt die Befugniß nicht zustehe, eigenmächtig etwas zu verbieten, was die Mehrheit der Orte erlaube; sie müssen diese Anzeige an Zürich machen, damit in Zukunft nicht ein Ort etwas verbiete, wozu die Mehrheit die Erlaubniß gegeben habe. Darauf rechtfertigt sich der Landvogt, daß er jene Mandate aufrecht erhalten habe, weil ihm keine Anzeige zugekommen sei, daß sie aufgehoben seien. Zürich seinerseits bemerkt, es glaube, daß der Landvogt sich genügend verantwortet habe; es halte übrigens dafür, daß Mandate, welche auf Tagsazungen von den regierenden Orten gemeinsam berathen werden, nur durch gemeinsame Berathung und nicht einseitig von einer Mehrheit wieder aufgehoben werden können, denn sonst wäre ja Zürich offenbar im Nachtheil. **q.** (S. u. Rheinthal). **r.** Der französische Gesandte, Herr von Sillery, eröffnet vor den Gesandten der XIII Orte: Des Königs Angelegenheiten haben eine glükliche Wendung genommen, denn er habe in der Normandie, in der Picardie, bei Senlis, bei Chartres, an der Seine und an der Marne seine Feinde geschlagen; wenn er noch Orleans eingenommen, werden sich auch Paris und die wichtigsten Städte des Königreichs ergeben; darum befremde es den König sehr, daß einige Orte ihm die Hülfe, die er zu Beschirmung seiner Person und seines Ansehens begehrt, verweigert, ja daß einige selbst seine Feinde in der Empörung wider ihn unterstüzt haben. Der König sei durch die göttliche Vorsehung auf den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Thron gesezt worden und daher unverlezbar und verehrungswürdig; wenn man nun aber die Unterthanen wider ihren natürlichen Fürsten unterstüze, so sei das wider die ausdrüklichen Gebote Gottes. Schon in dem ewigen Frieden stehe ausdrüklich, daß kein Theil des andern Feinde begünstigen dürfe, sondern daß jeder nach bestem Vermögen gegen dieselben einschreiten soll; ja selbst wenn kein Bündniß zwischen ihnen bestünde, so dürften sie nicht die Unterthanen eines benachbarten Fürsten wider ihren natürlichen Herrn unterstüzen. Er wisse zwar wohl, daß die Eidgenossen durch schöne Versprechungen hinsichtlich ihrer Ansprachen verblendet worden seien, doch gelten alle solche Verschreibungen nichts, wenn sie nicht durch den König bestätigt seien. Der König habe die Erklärung abgegeben, daß er die ihm vorgeschlagenen Mittel zu Bezahlung seiner Schulden an die Eidgenossen angenommen und deren Vollziehung angeordnet habe; man soll aber wohl überlegen, daß die „Zerstörung" Frankreichs, die man in diesem Krieg anstrebe, der geeignete Weg nicht sei, zur Bezahlung zu gelangen. Deßwegen stelle er die dringende Bitte, man möchte das soeben Vorgebrachte wohl bedenken und auf alle Weise dem Übel zu begegnen suchen, damit ihnen nichts zur Last gelegt werden könne, ansonst er genöthigt wäre, vor Gott und der Welt sich wider alle Folgen, die aus diesem Übel entspringen würden, feierlichst zu verwahren, um, wenn es in der Folge nothwendig werden sollte, sich an dieser Protestation halten zu können; er hoffe aber, daß sie einen Beschluß fassen werden, der zur Ruhe, zu Nuz und Frommen der ganzen Christenheit und ihres Vaterlandes insbesondere gereiche. Sodann legt Zürich ein ihm zugekommenes Schreiben des Königs von Frankreich (Tours, 11. April) vor, worin derselbe sich bezüglich der ausstehenden Zahlungen entschuldigt. Nach Verdankung des königlichen Grußes wird dieser Vortrag und das Schreiben in den Abschied genommen. **s.** Die Gesandten der katholischen Orte sind der Ansicht, daß die Bünde mit dem Grauen Bund und dem Gotteshausbund wiederum erneuert werden sollten. Auf nächster Tagsazung zu Lucern, am 20. Juli, soll der Tag für den Bundesschwur angesezt werden. **t.** Freiburg und Solothurn werden von den V katholischen Orten ersucht, ihre Gesandten auf den Tag zu Lucern am 20. Juli auch abzuordnen, indem die Zustände inner- und außerhalb des Landes eine gemeinsame Besprechung nöthig machen. **u** und **v.** (S. u. Thurgau). **w.** Vor gemeinen Eidgenossen eröffnet Scudier Benoyt, unter Vermeldung des Grußes von dem Grafen von Champlyte, königlich spanischem Gubernator der Freigrafschaft Burgund, und vom Parlament und den Ständen zu Dôle, daß diese stets die freundschaftliche Gesinnung der Eidgenossen gegenüber der Grafschaft dankend anerkennen werden, daß es des Königs Wunsch und Begehr sei, daß endlich die streitige Ausmarchung zwischen der Freigrafschaft Burgund und dem Gebiete von Bern durch die XII Orte erledigt werde. Bern erwidert, daß auch es nichts lieber hätte, als wenn dieser Anstand auf gütlichem Wege beigelegt würde, daß es aber bei seiner früher gegebenen Antwort verbleiben müsse, nämlich daß beide Parteien einige aus den eidgenössischen Gesandten als Schiedleute bezeichnen sollten. Hierauf werden dem burgundischen Gesandten die freundschaftlichen Gesinnungen und Anerbieten seiner Committenten verdankt, mit der Erklärung, daß man bei den frühern Abschieden verbleibe. **x.** Zürich hatte an die V katholischen Orte in Betreff deren Aufbrüche nach Frankreich und Savoyen eine Zuschrift erlassen. Auftragsgemäß geben nun diese an Zürich folgende Antwort: Der erste Aufbruch sei in den Dienst der verbündeten katholischen Fürsten in Frankreich bewilligt worden, mit dem bestimmten Auftrag, sich nicht zu etwas Anderm gebrauchen zu lassen; gemäß ihres Bündnisses mit Savoyen haben sie dem Herzog fünf Fähnchen Knechte erlaubt, als Besazung in seine festen Pläze. Sie haben bei beiden Aufbrüchen nicht die mindeste Absicht gehabt, der Eidgenossenschaft zu schaden, denn ihre Gesinnung sei stets, die Freiheiten derselben und die alten Bünde aufrecht zu halten und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jegliche Zwietracht zu vermeiden; sie nehmen Gott und die Welt zu Zeugen, daß sie stets bedacht gewesen, Friede, Ruhe und Einigkeit im Vaterland zu erhalten. Aus dem von ihren Obern erhaltenen Schreiben entnehmen sie, daß man glaube, die beiden Aufbrüche seien wider die Bünde geschehen; sie bitten aber, es möchte namentlich Zürich Jene nennen, welche solches sagen, damit sie sich desto besser verantworten können. Sie dürfen schließlich nicht verschweigen, daß in mehrern Orten das Gerücht gehe, daß man, wenn die V Orte wieder einen Aufbruch bewilligen sollten, dann in deren Land einfallen werde, und daß sonst allerlei Scheltungen gegen die V Orte geduldet werden. Zürich nimmt diese Antwort der V Orte in den Abschied. — Endlich wird jedes Ort beauftragt, strenge Verbote gegen Scheltungen und Schmähschriften zu erlassen; auch den Landvögten und zugewandten Orten wird von diesem Beschlusse Mittheilung gemacht. **y.** Man berathet sich, wie man wohl den Krieg zwischen Savoyen und Bern beilegen könnte. Die V katholischen Orte sind ohne Instructionen. Es wird nun beschlossen, im Namen der XII Orte an den Herzog ein Schreiben zu erlassen, mit der Anzeige, daß man am 25. Juli dieser Sache wegen eine Tagsazung in Baden halten werde und daß bis dahin die Feindseligkeiten eingestellt werden möchten. Der Entwurf zu diesem Schreiben wird den V katholischen Orten in den Abschied gegeben, damit sie sich beförderlichst darüber entschließen, ob sie dazu auch stimmen. **z.** Es wird beschlossen, am 25. Juli in Baden wieder eine Tagsazung zu halten. **aa.** Der Statthalter von Rheinfelden überbringt von Erzherzog Ferdinand von Österreich das Erbeinungsgeld für die Jahre 1588 und 1589. Jedes der XII Orte erhält 316 Gulden zu 15 Constanzer Bazen. **bb.** (S. u. Mendris). **cc.** Das abermalige Gesuch Nidwaldens um Schenkung von Fenstern und Ehrenwappen in sein neues Schüzenhaus zu Stans wird in den Abschied genommen; ebenso ein gleiches Gesuch des Landammann Lussi für sein neues Haus. **dd.** Obmann Keller von Zürich wünscht Zurükerstattung der Vorschüsse, welche er dem Boten, der ab leztem Tage an den Herzog von Savoyen abgeordnet worden, gemacht habe; es treffe auf jedes Ort 17 gute Gulden. Heimzubringen. **ee.** (S. u. Thurgau). **ff.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **gg.** Freiburg macht den V katholischen Orten die Anzeige, daß es von Zürich ersucht worden sei, den Frieden zwischen Savoyen und Bern vermitteln zu helfen, daß es aber ohne Zustimmung der V Orte nichts thun möchte. Dieses Zutrauen wird Freiburg verdankt, mit dem Bemerken, daß man auf dem Tage zu Lucern Antwort geben werde. **hh** und **ii.** (S. u. Thurgau). **kk.** Die Landammänner Troger von Uri und Lussi von Unterwalden machen die Anzeige, daß sich über hundert Banditen wohlbewaffnet in einem alten festen Schlosse auf mayländischem Gebiet, etwa zwei Stunden von Lauis am See verschanzt haben und von dort aus die Umgegend schädigen. Sie beantragen, man möchte mit dem „Herzog" von Mayland unterhandeln, daß er dem Gubernator von Como befehle, mit dem nöthigen Kriegsvolk und Geschüz aufzubrechen, um in Gemeinschaft mit dem Kriegsvolk der Eidgenossen das Schloß zu Wasser und zu Land zu belagern, zu beschießen und einzunehmen und auf diese Weise die Banditen auszurotten. Uri wird nun beauftragt, mit Pompejus della Croce darüber Rükſprache zu halten. **ll.** Rechnungen über die Einnahmen von den Landvögten, aus den Geleitsbüchsen und an Zinsen (S. die betreffenden Landvogteien). **mm.** (S. u. Thurgau). **nn.** (S. u. Deutsche gem. Vogt. überh.). **oo.** (S. u. Sargans). **pp.** (S. u. Thurgau). **qq.** Der Commenthur von Alshausen hatte leztes Jahr seine Güter und Einkünfte in der Grafschaft Kyburg beschreiben lassen, wobei es sich unter Anderm ergeben hat, daß ein Zehnten daselbst zu dem dem Spital St. Anton zu Utznach eigenthümlichen Russikonerzehnten gehöre. Da nun dieser Zehnten nur in Gegenwart beider Parteien beschrieben werden kann, begehrt Obmann Keller, Schwyz und Glarus möchten ihren Amtmann zu Utznach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beauftragen, bei der nächstens stattfindenden Beschreibung dieses Russikonerzehntens gegenwärtig zu sein. **rr.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	**mm.**	Art. 80.	Rechts- und Gerichtssachen.			
Landgrafschaft Thurgau.	**i.**	Art. 118.	Abzug.	**hh.**	Art. 466.	Stifte und Klöster.
	u.	„ 556.	Stifte und Klöster.	**ii.**	„ 659.	Locales.
	v.	„ 272.	Kirchl. u. Glaubenssachen.	**mm.**	„ 14.	Justizsachen.
	ee.	„ 273.	Kirchl. u. Glaubenssachen.	**pp.**	„ 15.	Justizsachen.
Landvogtei Rheinthal.	**n.**	Art. 17.	Justizsachen.	**q.**	Art. 48.	Niederlassung.
Grafschaft Sargans.	**b.**	Art. 45.	Justizsachen.	**oo.**	Art. 49.	Competenzanstände.
	e.	„ 53.	Fall.			
Grafschaft Baden.	**d.**	Art. 78.	Polizeiliches.	**k.**	Art. 179.	Locales.
	e.	„ 91.	Zurzacher Markt.	**rr.**	Art. 203.	Verschiedenes.
Landvogtei Freiämter.	**a.**	Art. 27.	Rechts- und Gerichtssachen.			
Vier cunetb. Vogt. überh.	**ll.**	Art. 59.	Rechts- und Gerichtssachen.			
Landvogtei Lauis.	**h.**	Art. 141.	Strafjustiz.			
Landvogtei Mendris.	**bb.**	Art. 417.	Heimathrecht.			
Landvogtei Luggarus.	**f.**	Art. 128.	Strafjustiz.			
Landvogtei Mainthal.	**l.**	Art. 418.	Beisteuern.	**m.**	Art. 382.	Justiz.

mm aus dem Zürcherexemplar § 6; — zweiter Saz von **ee**, ferner **nn**, **oo**, **pp** und **qq** aus dem Exemplar des Kantonsarchivs in Aarau §§ 9, 12, 17, 22, 35; — **rr** aus dem Landesarchiv von Innerrhoden.

102.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1589, 1. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 122.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Jost Krepsinger, Ritter, Stadtvenner. Uri. Sebastian Kuhn, Ritter, Pannerherr. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; N. Büeler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. (Abwesend).

a. Gemäß des jüngst zu Gersau ausgegangenen Abschiedes*) wurde dieser Tag ausgeschrieben, um über eine Antwort an Zürich sich zu berathen auf dessen Zuschrift in Bezug auf das von den katholischen Orten

*) Diesen Abschied konnten wir nicht auffinden. Man sehe übrigens Note zu Abschied 125.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach Frankreich gesendete Kriegsvolk. Obschon man diese Zuschrift Zürichs einer gebührenden einläßlichen Antwort wohl werth hält, so wird doch in Betracht der gegenwärtigen Zeitumstände für besser erachtet, die Antwort durch die gerade in Baden versammelten Boten geben zu lassen, bis man bessere Gelegenheit gefunden, von diesem und anderm weitläufiger zu reden. Es wird daher diesen Boten aufgetragen, den Boten von Zürich zu antworten: Der Aufbruch in den Dienst der katholischen Bundesfürsten in Frankreich sei mit der ausdrücklichen Bedingung bewilligt worden, daß die Leute nicht anders als gemäß Instruction gebraucht werden; in dieser aber seien weder Bern noch andere benannt worden. Die katholischen Orte haben noch stets Bündnisse, Verträge und Landfrieden Jedermann redlich gehalten und werden es noch ferner thun, wenn man gleiches gegen sie beobachte. Der Aufbruch nach Savoyen sei bewilligt worden, um dem Herzog als Besazung in seinen festen Plätzen zu dienen, und sie seien hiezu befugt und gemäß Bündniß verpflichtet gewesen. **b.** Auf den Bericht der Gesandten von Schwyz über die zu Zürich ausgestoßenen Drohungen gegen die V Orte werden die in Baden befindlichen Gesandten beauftragt, Zürich darüber zur Rede zu stellen. **c.** Da Zürich aus den Klöstern in den gemeinen Vogteien die Rosse zur vorhabenden Kriegsrüstung in Anspruch nimmt, so sollen die Boten zu Baden dagegen Einsprache erheben. **d.** Der Gesandte von Zürich hat lezthin zu Uri gedroht, seine Herren seien noch allein stark genug, die fünf Orte zu überfallen, „dann sy habents vor ouch than." Uri soll nun darüber Kundschaften aufnehmen und diese den Gesandten in Baden zuschiken. **e.** In Betreff der von Mayland für den Nothfall versprochenen Hülfe und Bezahlung der verfallenen spanischen Pension werden abermals dringende Schreiben erlassen. Auch mit dem Nuntius wird die nöthige Rükfprache gehalten. **f.** Der Vorschlag, durch eine Botschaft der V Orte den Grafen von Ems um ein getreues Aufsehen zu bitten, wird ad referendum genommen.

103.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1589, 17. Juli (7. Juli alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 131. S. 26. **Staatsarchiv Bern:** Evangel. Absch. B. 337.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann; (Hans Konrad) Escher, Landvogt, beide des Raths. Bern. (Abraham) von Grafenried, Statthalter; (Anton) von Grafenried, Venner. Basel. Remigius Fäsch, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister.

Bern hatte die Städte Zürich, Basel und Schaffhausen sammt andern Orten schriftlich und mündlich benachrichtigt, aus welchen Gründen es genöthigt sei, mit seinem Panner und seiner Heeresmacht gegen den Herzog von Savoyen aufzubrechen, mit der Bitte um ein getreues eidgenössisches Aufsehen. Daher ist man nun zu einer Berathung zusammengekommen, damit im Fall der Noth, wenn die Mahnung geschehen sollte, der Zuzug in guter Ordnung vor sich gehe und man sich auch in andern Beziehungen, besonders des großen Geschüzes halber, zu verhalten wisse. Nachdem die bernischen Gesandten den drei Orten für ihre anerbotene Bereitwilligkeit angemessen gedankt und sie ebenmäßig der Treue und Bereitwilligkeit Berns versichert hatten, berichten sie über den gegenwärtigen Stand der Dinge und bitten, in dieser wohlwollenden Gesinnung fernerhin

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu verharren. Worauf die Gesandten der drei Städte die Versicherung erneuern, daß ihre Herren und Obern, wie es redlichen Eidgenossen zukomme, das halten werden, was sie versprochen haben, so wie denn jedes Ort auch schon seine Maßregeln für den Fall der Noth getroffen habe. Es habe nämlich Zürich vier Fähnchen von 1200 Mann (darunter über 150 Schüzen und „vff 400 bezügter vngfarlich") gerüstet, Basel ein Fähnchen von 400 Mann (worunter an Musketen und andern Schüzen kein Mangel sei) und Schaffhausen auch ein Freifähnchen von 300 Mann (unter denen 100 Bewaffnete und die übrigen wo möglich ebenfalls Schüzen seien). Bezüglich des Anzugs dieser Hülfstruppen wünscht Bern, es möchte jedes Ort ihm bei Zeiten seine allfälligen Begehren kund thun und Anordnungen treffen, damit betreffs des Vor- und Nachzugs und des Sammlungsortes keine Irrung entstehe. Da Bern und auch die Stadt Genf mit grobem Geschüz so versehen sind, daß sie es nicht für nöthig halten, dergleichen von den andern Orten mitführen zu lassen, so ist man allseitig damit einverstanden, daß die andern Orte der Mitführung von Geschüz überhoben sein sollen. In Bezug auf die Anregung, wie es mit der Erwählung eines Obersten und den andern zu einem Kriegsregiment erforderlichen Amtleuten und Sachen zu halten sei, will man jezt nichts festsezen, weil dieses füglich erst dann geschehen kann, wenn der Auszug wirklich vor sich gegangen ist. Dabei versieht man sich, es werde Bern für den Fall der Noth Glarus, auch Solothurn, welche man neben andern Orten gern bei diesem Geschäft haben möchte, deßgleichen die III Bünde und Wallis zur Mitwirkung zu veranlassen wissen.

104.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1589, 22. Juli (an St. Maria Magdalenentag).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 125. **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Jost Krepsinger, Ritter, Stadtfähnrich, alle des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Ritter, Pannerherr; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Johann Gasser, Ritter, alt-Landamann; Hauptmann Michael Schriber, Statthalter. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, und Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, und Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paulus Heinrich,*) des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister; Hans Meyer, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. In Bezug auf die Beschwerde Nidwaldens gegen Obwalden verlangen die Gesandten des leztern eine Copie der Beschwerdeschrift, weil darin einige Punkte vorkommen, worüber sie nicht instruirt sind. Beide wünschen endlich einen Vörtischen Tag, der ihnen gern bewilligt und auf den 7. August angesezt wird, in der Hoffnung, daß sie sich daselbst vergleichen werden, denn die Anstände betreffen nicht Obrigkeit gegen Obrigkeit, sondern einzelne unruhige Personen, „die ohne bevelch vnd wüssen der Oberkeitten ettwan sich verschossen." **b.** Auf

*) In einigen Exemplaren steht irrig Seiler.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

leztem Tage zu Baden hatten die Boten Freiburgs an jene der V Orte berichtet, was von Zürich in Betreff der Friedensunterhandlungen zwischen Savoyen und Bern gemeldet worden, und dabei die V Orte um Rath ersucht. Nun wird Freiburg sein brüderliches Vertrauen verdankt, mit der Versicherung, daß die V Orte in jeder Noth mit Gut und Blut ihm beistehen werden. Betreffend die Sache selbst, so halte man dafür, daß Freiburg, wenn Zürich sein Ansuchen erneuern sollte, ausweichende Antwort geben möge, weil man ja nicht wisse, wer eigentlich den Krieg führe; sollte dann über die Sache auf einem gemeinen Tage Anzug gemacht werden, so möge Freiburg sich zu den V Orten halten. **c.** Dem Herzog von Nemours wird für seine vom 3. Juli datirte freundschaftliche Zuschrift, worin er seine guten Dienste anbietet und über die Verstärkung der katholischen Bundesfürsten in Frankreich berichtet, gedankt. **d.** Man erachtet für heilsam, daß die VII katholischen Orte in dieser gefahrvollen Zeit brüderlich zusammenhalten und getreues Aufsehen auf einander haben. Daher will man an der jüngst beschlossenen Übereinkunft und namentlich am Bündniß von 1586 festhalten. **e.** Auf künftigen Tag zu Baden sollen die Gesandten über folgende drei Punkte instruirt werden: 1. bezüglich Einsezung des Aurelius Poccobello auf die Propstei bei St. Anton zu Lauis; 2. betreffend die Art und Weise der Liberirung von Todtschlägern in den ennetbirgischen Vogteien; endlich 3. wegen der Kostenforderung des Obmann Keller von Zürich für die Botschaftschikung an den Herzog von Savoyen wegen Bern. **f.** In Betreff des auf dem Tage zu Baden beschlossenen Schreibens an den Herzog von Savoyen, wozu die Boten der V Orte damals nicht hatten stimmen können, wird nun vereinbart, dasselbe an den Landschreiber zurükzusenden und, wenn man in den Fall kommen sollte, den übrigen Orten antworten zu müssen, einstimmig zu erklären, daß man nicht wisse, ob Bern oder der König von Frankreich den Krieg führe, daher es auch ungewiß sei, ob man demselben damit diene, zumal früher einmal Bern in einer ähnlichen Sache sein gestelltes Verlangen in Abrede gestellt habe. **g.** Da der französische Ambassador einen die V Orte beleidigenden Vortrag zu Baden gehalten hat, so wird an ihn geschrieben, man werde auf künftigem Tage zu Baden sich gebührend verantworten und die Verantwortung, auch wenn er sich nicht einfinden sollte, nichts destoweniger vor gemeinen Eidgenossen eröffnen. **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Freie Ämter). **n.** (S. u. Luggarus). **o.** Uri wird nochmals beauftragt, sich bei vertrauten Personen zu erkundigen, wie die Erneuerung des Bundes mit den Bündnern in Behandlung zu nehmen sei, und darüber beförderlichst zu berichten. **p.** (S. u. Rheinthal). **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Engelberg). **s.** Uri soll nicht vergessen, für die von ihm geschenkten Fenster und Wappen in die neuerbaute Wirthschaft zum Falken in Lucern auf dem Tag zu Baden 3 Kronen zu bezahlen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
i. Art. 557. Stifte und Klöster.
l. „ 490. Stifte und Klöster.
q. Art. 558. Stifte und Klöster.

Landvogtei Rheinthal.
p. Art. 54. Güterverkauf.

Grafschaft Baden.
h. Art. 150. Stifte und Klöster.

Landvogtei Freiämter.
m. Art. 111. Geistliche.

Vier enneth. Vogt. überh.
k. Art. 220. Geistliche.

Landvogtei Luggarus.
n. Art. 287. Geistliche.

Schirmvogtei Engelberg.
r. Art. 50.

Die Gesandten aus dem Schwyzerexemplar ergänzt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

105.

Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1589, 25. Juli (St. Jakobstag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede DD². 341. — Sammlung der nicht gedund. Abschiede.

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann und des Raths. Bern. (Abwesend). Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Christof Schorno, Ritter, Landammann, Pannerherr; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, von Obwalden; Hans Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Christen Iten, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann; Fridolin Häßi, Ritter, des Raths. Basel. Hans Jakob Oberried, Pannerherr; Remigius Fäsch, beide des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister; Hans Meyer, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b.** (S. u. Lauis). **c.** Der französische Ambassador, Herr von Sillery, schreibt an die zu Baden versammelten Gesandten der XIII Orte unterm 24. Juli: Verhindert, die gegenwärtige Tagsatzung zu besuchen, bitte er, die Eidgenossen möchten wohl bedenken, was aus den früher erwähnten Unordnungen erfolgen könnte und mit ihrer bekannten Vorsicht zu Werke gehen. Die Gesandten der V katholischen Orte geben ihre Verantwortung auf den Vortrag, welchen der französische Ambassador auf lezter Jahrrechnung gehalten, schriftlich in den Abschied. — Das Alles wird in den Abschied genommen. **d.** In Bezug auf den Krieg zwischen Savoyen und Bern wird, da man nicht weiß, ob Bern diesen Krieg für sich oder im Namen des Königs von Frankreich führt, von den Gesandten der XII Orte an Schultheiß und Rath der Stadt Bern am 27. Juli folgendes Schreiben erlassen: Man sehe mit Bedauern, daß zwischen Bern und Savoyen ein Krieg ausgebrochen sei, habe daher diesen Tag ausgeschrieben, um die Mittel zu berathen, wie die Feindseligkeiten beigelegt und Ruhe und Einigkeit im Vaterland erhalten werden könnten; da man aber nicht wisse, ob die eidgenössische Vermittlung Bern angenehm wäre, so bitte man um beförderliche Mittheilung seiner Gesinnung. Darauf antwortet Bern mit Zuschrift vom 29. Juli: Viele Handlungen der herzoglichen Räthe und Amtleute, namentlich aber die angezettelte Verschwörung zu Lausanne haben Bern veranlaßt zu den Waffen zu greifen; hätte es minder schädliche Mittel zu seiner Sicherheit gekannt, würde es den Krieg unterlassen haben, denn im verflossenen Januar habe es eine gemein-eidgenössische Tagsatzung ausgeschrieben und nach eröffneter Klage um ein getreues Aufsehen gebeten, den Erfolg aber kenne man aus dem Abschiede; auch vom Herzog habe es immer schlechten Bescheid erhalten, übrigens zeigen die damaligen Verhandlungen, wie weit die gegenseitigen Prätensionen von einander abweichen; inzwischen habe es nichts dagegen, wenn die Eidgenossen einen Frieden zu vermitteln versuchen und ihm die Artikel schriftlich zustellen. Am 31. Juli wird an Bern geantwortet: Man könne die Vergleichungsartikel noch nicht übersenden, weil man bisher vom Herzog von Savoyen noch keinen Anlaß bekommen habe und nicht wisse, was er zu thun gesonnen sei. Damit aber die Sache zu einem erwünschten Ziele gelange, habe man beschlossen, eine Gesandtschaft von sechs Orten an den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herzog abzuordnen, welche am 6. August sich zu Bern einfinden, dort das Nöthige besprechen und dann an den Herzog abgehen soll. Sollte Bern die Absendung dieser Gesandtschaft nicht gefällig sein, so möge es darüber sogleich nach Zürich berichten. Dieses Alles soll ad referendum genommen werden, damit jedes Ort seine Gesandten ernennen könne. Auch die Frage, wer die Kosten dieser Gesandtschaft zu tragen habe, wird in den Abschied genommen. **c.** Landammann Troger von Uri meldet den Gesandten der katholischen Orte, daß der Tag für die Bundeserneuerung mit Wallis auf den 4. September nach Altorf angesezt sei. **f.** Solothurn macht die Anzeige, daß es täglich Berichte erhalte, wie die Angelegenheiten des Königs von Frankreich von Tag zu Tag sich besser gestalten, dagegen die der vereinigten Fürsten sich verschlimmern, und daß es Solothurn herzlich leid thun würde, wenn den Truppen der katholischen Orte daselbst etwas begegnen sollte. Es stelle daher die Bitte, es möchten benannte Orte die Ihrigen heimberufen, denn es sei das das beste Mittel, um den Krieg von den Gränzen fern zu halten und die vorhabende Friedenshandlung zwischen Savoyen und Bern zu einem erwünschten Resultate zu bringen. Von den V katholischen Orten wird Solothurn diese freundschaftliche Ermahnung verdankt, gleichzeitig aber in den Abschied genommen. **g.** Auf das Gesuch der Gesandten von Schwyz um eine Verwendung in Lyon, damit die daselbst befindlichen Fähnchen für ihre Anforderungen, herrührend vom Gascognerzuge, bezahlt werden, wird entsprochen. Freiburg wird mit der Ausfertigung der nöthigen Schreiben beauftragt. **h.** Der Antrag von Schwyz, über Mittel und Wege sich zu berathen, damit die eidgenössischen Truppen, welche in Frankreich in beiden Lagern stehen, nicht an einander gerathen und einander zu Grund richten, indem auf beiden Seiten viel gute katholische Eidgenossen sich befinden, wird von den VII katholischen Orten in den Abschied genommen. **i.** Lucern stellt das Gesuch um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in die neu erbaute Kirche zum hl. Kreuz im Entlebuch. Heimzubringen. **k.** Uri wird beauftragt, in der V katholischen Orte Namen an den Obern und den Gotteshausbund in Bünden in Betreff Erneuerung der Bünde zu schreiben und dann die erhaltene Antwort den andern Orten mitzutheilen. **l.** (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **m.** u. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Pannerherr Keller von Zürich begehrt von den Orten, welche mit ihrem Betreffniß von 17 Gulden an den Botenlohn nach Savoyen noch im Rükstande sind, daß sie diese ihm endlich zustellen. Wird in den Abschied genommen. **p.** Als Gesandte für die Friedensvermittlung zwischen Bern und Savoyen werden bezeichnet: Pannerherr H. Keller von Zürich, Sekelmeister J. Holdermeyer von Lucern, Landammann H. J. Troger von Uri, Ritter F. Häffi von Glarus, Pannerherr H. J. Oberried von Basel, Sekelmeister M. Gottrau von Freiburg und Burgermeister H. K. Meyer von Schaffhausen. Als Tag der Abreise nach Bern wird der 10. August bestimmt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Gemeine deutsche Vogt. überh. **l.** Art. 142. Gotteshäuser.

Landgrafschaft Thurgau. **n.** Art. 119. Abzug. **n.** Art. 274. Kirchliches u. Glaubenssachen.
m. „ 559. Stifte und Klöster.

Landvogtei Lanis. **b.** Art. 379. Bischof von Como.

Zu **c.** Verantwortung der V katholischen Orte auf den schmählichen, beleidigenden Vortrag des französischen Ambassadors, Herrn von Sillery, den er auf der Jahrrechnung zu Baden vor gemeiner Eidgenossenschaft Rathsgesandten gehalten hatte. — Sie haben diese schwere Beleidigung durch nichts verdient und haben sich vom Ambassador eines solchen nicht versehen, da ihm gemäß des Geleites, welches er von den Ständen erhalten habe, sich anderst zu benehmen angestanden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wäre. Derselbe habe erstlich gemeldet, daß ihm der König befohlen habe (ob dieses wahr sei, lassen sie auf sich beruhen), gemeinen Orten sein Befremden auszudrüken, daß einige unter ihnen (die V Orte damit meinend) in dem jüngst geworbenen Aufbruch ihm ihre Hülfe abgeschlagen, dagegen seine widerspänstigen Unterthanen unterstüzt haben. Darauf müssen sie erwidern, daß sie ihren Zuzug zu den vereinigten katholischen Fürsten und Ständen in Frankreich aus rechtmäßigen Ursachen gethan haben, wie aus ihrer damals abgegebenen Declaration zu ersehen sei. Sie stellen vor allem aus in Abrede, daß sie die Empörung in Frankreich begünstigen; wer aber an all' dem Jammer die Schuld trage, wisse die ganze Welt und auch der Ambassador wüßte es, wenn er es offen gestehen wollte oder dürfte. Wem die französischen Angelegenheiten bekannt seien, müsse ohne Scheu zugeben, daß dieselben von der Zeit der Versammlung der Reichsstände bis zur „jämmerlichen Bläsischen Execution" zur Hoffnung berechtigten, die Ruhe werde in ganz Frankreich bald zurükkehren, und es wäre dieß geschehen, wenn die klägliche That nicht so „gächling" und unverhofft erfolgt wäre. Wer nun nicht taub oder blind sei, der müsse bekennen, daß die, denen man die Ursache der gegenwärtigen Empörung beimißt, am allerwenigsten daran schuldig seien. Weil dann die vereinigten katholischen Fürsten und Stände gesehen, wie man ihnen unverschuldet nachgestellt und alle Mittel versucht habe, sie und die katholische Religion zu unterdrüken, so haben sie die katholischen Orte um Hülfe angerufen, was leztere ihnen nicht haben abschlagen können und wozu sie als freie Katholiken wohl befugt gewesen. Der König und auch der Ambassador behaupten zwar stets, daß er auf nichts anderes bedacht sei, als die katholische Religion in seinem ganzen Reich zu erhalten und zu befestigen; wenn dem also sei, wie könne man es denen, welche dasselbe anstreben, übel nehmen, oder warum verfolge man die, welche den wahren Glauben zu schirmen bestrebt seien und schon so oft Leib und Leben, Gut und Blut für dasselbe und für den König eingesezt haben, und warum wolle man die verlästern, welche dieser christlichen Meinung auch seien? Wenn sodann der Ambassador melde, der König sei durch die Vorsehung Gottes auf den Thron gesezt, sei als ein Heiligthum vom Himmel herabgesandt, so haben sie darauf nicht viel zu antworten, sondern das Urtheil stehe bei Gott und darüber könne jeder denken, wie er es verstehe oder „appassionirt" sei. Es bedünke aber die katholischen Orte, die Behauptung, die Könige mögen handeln, wie sie wollen, man solle sie nichts desto weniger in hohen Ehren halten, sei „zimlich schimpflich" und der Ambassador wahre damit seines Fürsten Reputation schlecht, indem er dessen Thun und Lassen der Welt verdächtig mache. Der Ambassador spreche auch von Übertretung der Gebote Gottes und von dem großen Unglük, welches den Übertretern derselben folge. Wenn er damit die V Orte meine, so lassen sie jeden Rechtverständigen darüber urtheilen, ob dieses nicht besser auf jene anzuwenden wäre, welche ihre Hände mit unschuldigem katholischem Blut besteken und die Katholiken verfolgen, die sie billiger schirmen und lieben sollten. Sie können nicht finden, daß Gott je Regierungen bestraft habe, welche seine göttliche Ehre, seinen Namen und Glauben verfochten, fromme Christen wider unbillige Bedrängung beschirmt und die Gerechtigkeit gehandhabt haben, wohl aber jene, welche das Gegentheil gethan. Was sodann der Ambassador hervorziehe von Unterstüzung benachbarter Stände, vom ewigen Frieden und wie sehr man der Krone Frankreich verpflichtet sei, so erwidern sie, daß sie den ewigen Frieden („wöllcher dann vff die ständ, so die Cron erhallten müssend, luttet vnd begründet") keineswegs verlezt, noch weniger die Pflichten gegenüber der Krone Frankreich außer Acht gelassen, sondern eher zu viel und mehr, als wozu sie verpflichtet gewesen, gethan haben; denn wie tapfer und treu sie schon so lange zu dieser Krone Gut und Blut gesezt, wie wenig man dagegen ihnen gehalten, wie man sie um die treue Mannschaft und das dargestrekte Gut gebracht, gleich als ob man sie muthwillig hätte verderben wollen, wovon übrigens viel zu sagen wäre, dieses alles sei Gott und der Welt bekannt und bedürfe keiner weitern Erörterung, und man finde, der Ambassador hätte besser gethan, davon zu schweigen. Übrigens müssen sie sich höchlich verwundern, daß nur die Katholischen jezt so unrecht sollen gehandelt haben, während man ihnen früher Brief und Siegel über ihr Wohlverhalten gegeben habe. — Was dann das Ausbleiben der Zahlungen anbetreffe, so bemühe sich der Ambassador, dasselbe ganz andern Ursachen zuzuschreiben und den wahren Sachverhalt zu „verblümen." Er gebe zu verstehen, wie die Sache auf guten Wegen gewesen, aber durch einige Gesandten verhindert worden. Hierüber wäre nun viel zu sagen, welcher große Ernst und Wille gewesen, zu bezahlen, welche Summen man in wenigen Jahren aufgenommen unter dem Vorwand, die Zahlungen an die Eidgenossen zu leisten, wie aber das Geld anderswohin verwendet und verschwendet worden, als zum Krieg, was man doch gern glauben machen wolle. Wie man die Eidgenossen stets hingezogen und sie im größten Mangel und Schaden habe steken lassen, sei bekannt und lasse sich mit keiner Farbe verstreichen oder vertuschen. Wenn der Ambassador auf Leute anspiele, welche die Gesandten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollen verhindert haben, so sei er es der Wahrheit schuldig, dieselben zu nennen, damit sie sich verantworten können. Wenn endlich der Ambassador sage, man hätte sollen gemeinsam in Frankreich vermitteln helfen, so halte man dagegen dafür, dieses wäre denen zu verweisen, welche den Krieg veranlaßt und gewaltthätig ihr eigen Haus angezündet und Frankreich dadurch in so großen Jammer gestürzt haben; übrigens habe man sie nie um Vermittlung angesprochen, ansonst sie gebührenden Bescheid gegeben hätten. Schließlich müssen sie sich über die trozige Protestation des Ambassadors und dessen Drohung, daß sie an dem Übel in Frankreich die Schuld tragen, zum höchsten beschweren und gleichfalls dagegen protestiren; sie werden auch seiner Zeit mit ihren höchsten Gewalten darüber berathen, was zur Rettung ihrer Ehre und bezüglich der Verlezung des Geleits, derer der Ambassador sich so frevelhaft schuldig gemacht, weiter zu thun oder zu lassen sein möchte. — Actum (Lucern) 22. Juli 1589.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

106.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1589, 27. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede IV, 603, 599. **Staatsarchiv Zürich.**

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

e. Art. 32. Verschiedenes. **l.** Art. 3. Kammerrechnungen.
f. „ 33. Verschiedenes.

Landvogtei Luggarus.

d. Art. 84. Landrechtssachen. **h.** Art. 71. Verwaltung im Allgem.
e. „ 57. Rechnungssachen. **i.** „ 58. Rechnungssachen.
g. „ 266. Zölle.

Landvogtei Mainthal.

a. Art. 419. Beisteuern. **k.** Art. 369. Rechnungssachen.
b. „ 383. Justizsachen.

k aus dem Exemplar des Zürcherarchivs.

107.

Conferenz der V katholischen Orte. Lucern. 1589, 8. August.

Staatsrachiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 130.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Jost Krepfinger, Ritter, Stadtfähnrich, alle des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Ritter, Pannerherr; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann; Kaspar Jakob, alt-Landammann; Kaspar Jöri, Statthalter, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landammann; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Gotthard Schmid, Ammann.

a. Zuerst nehmen die vier andern Orte die Beschwerde- und Antwortschriften Nid- und Obwaldens in deren Streithandel in Berathung. Nach reiflicher Überlegung wird den Parteien das Project zu einem Vertrage in den Abschied gegeben, welcher von diesen verdankt wird. — Beilage 5. **b.** Lucern macht Anzug, es werde das Gerücht ausgestreut, als ob es den Hugenotten, dem König von Navarra und den Andern, welche den Krieg gegen die Katholiken in Frankreich führen, besseres Glük wünsche als den katholischen Waffen, ferner, daß es mit den katholischen Eidgenossen in französischen Diensten schlimm stehe. Durch solche Reden werde das Volk aufgeregt, weßhalb Lucern die Verbreitung solcher Gerüchte bei strenger Strafe verboten habe. Es bitte nun, man möchte dieses in den Abschied nehmen und ähnliche Verbote erlassen. **c.** Herr von Pressy, Gesandter des Herzogs von Savoyen, macht im Namen seines Fürsten freundschaftliche Anerbietungen. Es wird ihm dafür gedankt und sein Vortrag in den Abschied genommen. **d.** Es wird beschlossen, Jene nicht anzuhören, welche von Ort zu Ort herumziehen, um Stimmen für sich zu gewinnen, dabei aber die Stimmen von beiden Obrigkeiten zu Ob- und Nidwalden nicht auflegen. **e.** Dem alt-Statthalter zu Lauis, Hans Jakob Rovia, wird ein Verwendungsschreiben an den Landvogt daselbst ertheilt; ein anderes dem Ammann Schmid von Zug und dem Kaspar Hegglin von Meyenberg an den Landschreiber in den Freien Ämtern. **f.** Es soll jedes Ort sich entschließen, was man in Betreff der Vorräthe und der Verwaltung in den Klöstern bei den übrigen regierenden Orten vorbringen wolle. **g.** Zum Bundesschwur mit Wallis soll jedes Ort auf den 4. September zwei Gesandte nach Uri senden. **h.** Da der Tag für Erneuerung des Bundes mit dem Obern Grauen Bund auf den 10. August alten Kal. nach Ilanz angesezt worden ist, so soll Uri, sobald es den Bescheid aus Bünden erhalten haben wird, davon an die andern Orte Mittheilung machen. **i.** Solothurn wird für den zu Baden gehaltenen Vortrag gedankt. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **k.** Art. 560. Stifte und Klöster.

Schirmvogtei Engelberg. **l.** Art. 51.

108.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1589, 16. August (Mittwoch nach Mariä Himmelfahrt).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede DD[3]. 358.

Gesandte: Lucern. Landvogt Krus; Stadtfähnrich Krepfinger. Uri. Hauptmann Peter Jauch; Vogt „Söster" (Euster). Schwyz. Landammann Schorno, Ritter; Ammann Reding. Unterwalden. Landvogt Jöri, von Obwalden; Ammann Waser, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Elsinger.

a. Unter Bezugnahme auf den vom Gesandten des Herzogs von Savoyen auf leztem Tage zu Lucern gehaltenen Vortrag und in Folge des Schreibens der in savoyischen Diensten befindlichen Hauptleute der fünf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fähnchen wird für rathsam erachtet, daß Lucern in der V Orte Namen an den Herzog schreibe, es seien die fünf Fähnchen als Besazung in die Festungen begehrt und bewilligt worden; die Anschuldigung Zürichs, als seien diese Knechte wider Bern gebraucht worden, sei auf dem Tage zu Baden widerlegt worden, daher könne man einstweilen nichts Anderes thun, als bei der gegebenen Antwort verbleiben. **b.** Schwyz eröffnet, Graf Karl Ludwig von Sulz habe sich verschiedener Bedrükungen gegen die Gotteshausleute der Propstei zu St. Gerold, welche „ein Glied" des Klosters zu Einsiedeln sei, schuldig gemacht; mehrfache mündliche und schriftliche Reclamationen haben keinen Erfolg gehabt und zulezt habe der Graf das Recht vor den Kaiser dargeschlagen, wozu man sich habe verstehen wollen; nichts destoweniger habe er nun einige der Propstei angehörende Personen ins Gefängniß gelegt. Da nun die Sache keinen längern Verzug erleiden dürfe, so bitte Schwyz um Rath und Hülfe. Lucern wird daher beauftragt, in der übrigen vier Orte Namen an den Grafen in freundlichem, aber doch ernstem Tone zu schreiben, er möchte beim Rechtsbot verbleiben und inzwischen keine Thätlichkeiten vornehmen. **c.** (S. u. Baden). **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Die getroffene Verabredung in Betreff des Bundesschwurs mit Wallis, nämlich am 10. (recte 4.) September zu Uri sich einzufinden, wird in Kraft belassen. **f.** Der Gotteshausbund will sich in eine Erneuerung des Bundesschwurs einstweilen nicht einlassen, dagegen hat der Obere Bund den Tag für Erneuerung des Bundes auf den 16. September angesezt mit der Bemerkung, daß er gern sähe, wenn Glarus auch mitstimmen würde. Wird ad referendum genommen. **g.** Der spanische Gesandte, Pompejus della Croce, spricht die Erwartung aus, daß man ihm Anzeige mache, wenn man den Bundesschwur mit dem Obern Bund erneuern werde, „wyll man sich mit Jr Majestät verpündt von wägen des Herzogthumb Meylandts"; denn die Bündner dürfen sich mit keinem Fürsten, Herrn oder einer Gemeinde in ein Bündniß einlassen, das dem Herzogthum nachtheilig wäre.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **d.** Art. 16. Justizsachen.

Grafschaft Baden. **e.** Art. 104. Kirchliches und Glaubenssachen.

109.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1589, nach **21. August.**

„Den bestimbten Tag gan Brunnen vns 3 Ordten des Probsts von Ablesch will im (man) den Tag besuochen mit dem Beuelch, mit den übrigen Ordten zuthun vnd zlassen. Jst Landtammann Waaser Bott vnd Jacob am Bauwen ouch mit Jme verordnet." (Rathschlag im Nidwaldner Räthe- und Landleutenprotokoll vom 21. August 1589). — Der Abschied fehlt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

110.

Conferenz der VII katholischen Orte, sammt Glarus und Appenzell.

Lucern. 1589, 5. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 133.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Jost Holdermeyer, Sekelmeister. Uri. (Abwesend). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Ulrich Aufdermauer, des Raths. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann. Glarus. Hauptmann Fridolin Häßi, Ritter, des Raths. Freiburg. Hauptmann Peter Krumenstol, Burgermeister; Martin Gottrau, Sekelmeister, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Lucern hatte diesen Tag ausgeschrieben, theils wegen der Regierungsveränderung in Frankreich, theils wegen der Lage der daselbst befindlichen Truppen der katholischen Orte, theils endlich wegen der rükständigen Zahlungen. Auf höhere Genehmigung hin wird nun beschlossen, an die vier Obersten zu schreiben und von ihnen einen gründlichen Bericht über alle Verhältnisse und über ihre Lage einzufordern und sie zu ermahnen, fest zusammen zu halten. Binnen acht Tagen soll jedes Ort seinen Bescheid darüber nach Lucern schiken. **b.** Dem Oberst Reding von Schwyz und Schultheiß Heid von Freiburg wird ein Verwendungsschreiben an die Stände in Burgund ertheilt, betreffs ihrer Anforderungen. **c.** Auf Anregung Solothurns wird der savoyische Ambassador ersucht, für Entschädigung eines durch savoyische Kriegsleute ausgeplünderten Solothurners sorgen zu wollen. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** (S. u. Baden). **f.** (S. u. Sargans). **g.** Da der Gotteshausbund sich weigert, den Bund mit den katholischen Orten ohne Mitwirkung von Zürich und Glarus zu beschwören, so will man am 15. September zu Uri berathschlagen, wie man sich in Ilanz benehmen wolle, damit keine Unruhen entstehen. **h.** Es sollen in allen Orten Mandate erlassen werden gegen die überhand nehmenden, in Italien fabricirten schlechten Münzen, als gelöthete Franken, falsche Schillinge, Silberkronen, Dölchler, Walliser Kreuzer u. dgl. **i.** Lucern wird bevollmächtigt, je nach Umständen an den Herzog von Savoyen und die dortigen Hauptleute in Betreff der fünf Fähnchen nochmals zu schreiben. **k.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.	**f.** Art. 23. Zinse ꝛc.
Grafschaft Baden.	**e.** Art. 105. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Luggarus.	**d.** Art. 303. Stifte und Klöster.
Schirmvogtei Engelberg.	**k.** Art. 52.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

111.

Bundeserneuerung der VII katholischen Orte mit Wallis.

Altorf. 1589, 5. September.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Vogt Niklaus Krus; Oberst Jost Krepsinger, Ritter. Uri. Landammann Johann Jakob Troger; Statthalter Imhof; Pannermeister Sebastian Heinrich Kuhn. Schwyz. Christof Schorno, Landammann; Sebastian Büeler, Sekelmeister. Unterwalden. Balthasar Rohrer, Sekelmeister, von Obwalden; Wolfgang Zelger, Landammann, von Nidwalden. Zug. Gotthard Schmid, Ammann; Hauptmann Hans Nußbaumer. Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister; Junker Ulrich von Engelsperg. Solothurn. Sekelmeister Degenscher. Wallis. (Nicht genannt.)

a. In dem Burg- und Landrecht zwischen den katholischen Orten und Wallis ist einer der wichtigsten Artikel der über die Verpflichtung gegenseitiger Beschirmung des katholischen Glaubens. Nun eröffnet der Gesandte von Lucern, daß zur Hebung priesterlichen Wesens die Einführung der Jesuiten oder der Capuziner im Wallis zwekdienlich wäre. Es wird daher insgeheim mit dem Abt zu St. Moriz Rüksprache gehalten. Wird in den Abschied genommen, um darüber auf nächsten Tag der VII Orte zu instruiren. **b.** Uri meldet, daß die Priester im Wallis mehr den lutherischen als den katholischen Büchern nachfragen und äußern, „die Puren wellends also han." Schwyz soll darüber beim Buchbinder zu Rapperswyl geschworne Kundschaft aufnehmen. **c.** Auf das Anbringen der Gesandten von Wallis wird beschlossen, darauf zu halten, daß gegenseitig nichts wider die Bünde verarrestirt, sondern daß jeder Ansprecher vor den ordentlichen Richter gewiesen werden soll. **d.** Der Bundesschwur zwischen den VII katholischen Orten und Wallis wird ohne irgend eine Einrede geleistet. Dabei vermeldet der Abgeordnete von Wallis im Namen des Bischofs, des Domcapitels und der sieben Zehnden seiner Committenten Gruß und Anerbietung bundesgenössischer Treue, Liebe und Freundschaft, was von den VII Orten gleich freundschaftlich erwidert wird.

112.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1589, 15. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 136. **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Krepsinger, Ritter, Stadtfähnrich, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Statthalter; Melchior Spitz, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jöri, Statthalter, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Heinrich Elsener, des Raths.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Veranlassung dieses Tages war die Frage über Erneuerung des Bundes mit dem Obern Bund in Churwalden. Nach allseitiger Berathung, nach Verlesung der Artikel, die man den Bündnern auf dem Tage zu Lucern am 22. Januar 1585 vorgeschlagen, und nach Anhörung der Bitte des päpstlichen Nuntius, den Katholiken alldort behülflich zu sein, auf daß sie bei ihrem Glauben und alten Herkommen, wie man ihnen zugesichert, bleiben können, wird beschlossen, es soll Uri den bewußten vertrauten Katholiken daselbst benannte Artikel zusenden und sich erkundigen, ob nun etwas daselbst zu erreichen sei; findet Uri es dann für nöthig, so soll es noch vor dem Tag zu Ilanz einen Vörtischen Tag ausschreiben. Dem Nuntius wird für seine Ermahnung gedankt und alles Gute zugesichert. **b.** Dem Gubernator zu Mayland wird seine Zuschrift verdankt. In dieser Zuschrift aus Monza vom 16. August meldet er, daß der König von Spanien den katholischen Orten für ihr treues Festhalten am katholischen Glauben danke, daß er sie in vorfallenden Sachen mit all' seiner Macht unterstüzen und daß nächstens die Ausbezahlung der Pensionen erfolgen werde. **c.** (S. u. Baden). **d.** In Betreff des Streithandels zwischen dem Commenthur zu Leuggern und dem Commenthur Philipp Riedesel wird beschlossen, sich für den erstern nochmals zu verwenden. **e.** Ein Vortrag des Abts zu Clermont, Gesandten des Herzogs du Maine und der vereinigten katholischen Stände in Frankreich, enthaltend die Anzeige von der Succession des Cardinals von Bourbon auf den durch das am 1. August erfolgte Ableben des Königs erledigten französischen Thron und abermalige Vertröstungen bezüglich der ausstehenden Zahlungen, wird in den Abschied genommen. **f.** Nidwalden führt Beschwerde darüber, daß der Gesandte von Zürich auf der Jahrrechnung zu Luggarus seinen Gesandten wegen entfernter Verwandtschaft mit dem Landvogt im Mainthal ausgestellt habe, während doch der zürcherische Gesandte bei Beurtheilung seines eigenen Bruders gesessen sei. Die Beschwerde wird ad referendum genommen. **g.** Mahnung an Bezahlung der 3 Kronen für Fenster und Wappen in's hl. Kreuz im Entlebuch. **h.** Uri wird erinnert, sein Fenster und Wappen in der Wirthschaft zum Falken in Lucern mit 3 Kronen zu bezahlen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. **c.** Art. 180. Lokales.

b. Der Inhalt des Schreibens aus dem Schwyzerexemplar.

113.

Vortrag der Gesandten von Zürich, Basel und Schaffhausen vor Rath und Burger zu Bern, nebst erfolgter Antwort.

Bern. 1589, 26. September (16. a. K.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch L. S. 844.

Gesandte: Nicht angegeben.

Nach Vermeldung ihrer Herren und Obern freundlichen Grußes und Erbietung aller Dienstbereitwilligkeit tragen die Gesandten vor, wie zur Kenntniß ihrer Obern gelangt sei, daß bei Abzug des Berner Banners

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aus Genf mit Worten und Werken etwas verloffen sei, worüber nicht allein die „gmeinen Kirche," sondern auch die Obersten und Kriegsregenten und folgends die gnädigen Herren selbst hohes Bedauern und Unwillen empfunden haben. Nun sei verwichener Tage eine Genfer Abordnung bei ihnen erschienen und habe neben Eröffnung, in welchem Mangel an Proviant und Munition man sich in Folge des Krieges befinde, vorgebracht, wie sehr man den ohne Wissen und Billigung der Obrigkeit geschehenen Vorfall beklage, zumal von Seite Berns das Ende des Krieges abgewartet werden wolle, ehe es in der Sache einen Entschluß fasse. Die drei Städte bitten nun aber, die Religionsgemeinschaft, die Bundesverhältnisse und die vielfachen Verkehrsbeziehungen zu berükfichtigen, in denen Bern und Genf zu einander stehen, und zu bedenken, daß aus einem zwieträchtigen Verhältnisse der Feind Vortheil ziehen würde, und daher alle Bitterkeit gegenseitig aus dem Sinne zu schlagen und es nicht die Unschuldigen entgelten zu lassen, was etwa unbesonnene, muthwillige und freche Menschen von sich aus Ungebührliches gethan haben. Hinsichtlich der mangelnden Munition und des Proviants seien Basel und Schaffhausen bereit, Genf die nöthige Unterstüzung zu gewähren; allein da der Feind um Genf herum liege und Eile Noth thue, so ersuche man Bern, von seinen Vorräthen auf beförderlichste Weise Genf das Nöthige zukommen zu lassen, man werde es ihm wieder zurükerstatten. — In Antwort hierauf geben Räthe und Burger zu, daß zwar Manches ohne der Obrigkeit „Verwilligung vnd Gehäl," aber kaum gegen ihren Willen geschehen sei, ansonst sie Maßregeln dagegen getroffen haben würde, was nicht erfolgt sei. Indeß wolle man in Berükfichtigung der eingelegten Fürbitte der drei Städte allen Unwillen, so aus diesem unfreundlichen, verächtlichen Benehmen erwachsen sei, ablegen und Alles vergessen und verzeihen, damit in diesen trübseligen Zeiten ferneres, aus Uneinigkeit erwachsendes Unglük und Unheil vermieden und gute Nachbarschaft, eid- und bundesgenössische Treue und Liebe gepflegt werde. Bezüglich des Proviants entschuldiget sich Bern mit eigenem daherigem Mangel, indem der lezte Krieg die alten Vorräthe aufgezehrt habe, das neue Korn aber noch nicht gedroschen sei. Es ersucht daher Basel und Schaffhausen, ihre zugesagte Hülfe an Genf beförderfamst zu bewerkstelligen.

114.

Conferenz der beiden Städte Freiburg und Solothurn.

Solothurn. 1589, 4. October.

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiedbb. 70.

Gesandte: Freiburg. Hans von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß; Peter Känel, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Stefan Schwaller, Schultheiß; Urs Sury, alt-Schultheiß; Wolfgang Degenscher, Sekelmeister; Urs zur Matten, des Raths.

a. Freiburg hatte diese Conferenz begehrt, damit man sich darüber verständige, wie man sich in Betreff des in französischen Diensten befindlichen Kriegsvolks verhalten, ob man es dort belassen oder zurükziehen wolle und wie man demselben zu den wohlverdienten Zahlungen verhelfen könnte. Die freiburgischen Gesandten melden nun, daß ihre Herren und Obern sich entschlossen haben, ihre Haupt- und Kriegsleute heimzumahnen, um die Zahlungen anzuhalten und für die Heimziehenden die nöthigen Paßporte auszuwirken, und zwar aus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem Grunde, weil der König von Navarra stets ein „Durchächter" der katholischen Religion gewesen sei und noch heutzutage bei der neuen Religion verharre. Die Gesandten Solothurns dagegen schlagen vor, es möchten auch die andern Orte und Zugewandten, welche ihre Ehrenzeichen und Kriegsleute in Frankreich haben, beförderlich zu einem Tag eingeladen werden, um sich zu einem einstimmigen Entschluß zu verständigen. Diesen Vorschlag lassen sich die freiburgischen Gesandten gefallen. **b.** Wegen des von Bern begehrten hülflichen Zuzugs hat Zürich die Orte, welche die eingenommenen savoyischen Lande in ihren Schuz und Schirm aufgenommen haben, auf den 9. October zu einer Conferenz nach Aarau eingeladen. Weil nun aber Bern diesen Zuzug bereits wieder abgeschrieben hat und weil der Besuch dieser Tagleistung, wo alle übrigen Orte zur neuen Religion sich bekennen, bei den katholischen Orten Mißtrauen erweken möchte, so wollen die beiden Orte mit der veranlaßten Friedenshandlung sich ausreden und den Tag nicht besuchen. Daneben wird für nöthig erachtet, weil durch diesen Krieg zwischen Savoyen und Bern leicht eine Vertheuerung der Victualien oder gar Unruhen im Vaterland erfolgen könnten, auf einer gemein-eidgenössischen Tagleistung Bern zu ermahnen, es möchte dafür sorgen, daß seinetwegen nicht andere Orte mit den benachbarten Fürsten und Ständen in Krieg gerathen. Solothurn soll demnach in dem Schreiben, worin es den Nichtbesuch der Conferenz zu Aarau entschuldigen wird, die beförderliche Ausschreibung einer Tagsazung begehren. **c.** Da dem Jakob Wabern, Statthalter der eidgenössischen Garde, auf der burgundischen Gränze durch den Herrn des Alismes, savoyischen Befehlshaber in Bresse, 500 Sonnenkronen in Baar sammt zwei Pferden weggenommen worden sind, so wird Freiburg, das mit Savoyen in Bündniß steht, ersucht, beim Herzog sich für Restitution jener Sachen zu verwenden und nicht entsprechenden Falls andere Maßregeln in Aussicht zu stellen. **d.** Im Fall eine gemein-eidgenössische Zusammenkunft nicht bald zu Stande käme, die begonnenen Friedensunterhandlungen zwischen Savoyen und Bern ohne Erfolg wären und Bern neuerdings die beiden Städte um hülflichen Zuzug anrufen würde, so mögen leztere eine Zusammenkunft unter sich veranstalten, um sich zu entschließen, wie man Bern zuziehen oder was man auf sein Begehren ihm antworten wolle.

115.

Conferenz der fünf evangelischen Orte.

Aarau 1589, 9. October (29. September alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 131, S. 79 und 84.

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; (Konrad) Großmann, „Schultheiß". Bern. (Anton) Gasser, Venner; Anton von Grafenried, Venner. Glarus. (Heinrich) Elmer, Sekelmeister. Basel. Hans Jakob Hofmann; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Schaffhausen. (Hans Konrad) Meyer, Burgermeister.

Die fünf evangelischen Orte sind auf heutigen Tag zusammengetreten (Freiburg und Solothurn haben ihr Ausbleiben schriftlich entschuldiget), um sich darüber zu verständigen, wie man sich auf den Fall, daß die Friedensunterhandlungen zwischen Bern, Genf und Savoyen sich zerschlagen sollten und Bern die Orte, welche seine wälschen Lande in ihren Schirm aufgenommen, zum Schuz derselben wieder um Hülfe mahnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

würde, bezüglich dieser Hülfleistung zu verhalten habe, damit der Zuzug in guter Ordnung vor sich gehe. Die Gesandten von Bern eröffnen nun, daß ihren Obern noch kein Bericht zugekommen sei, welche Erfolge die gegenwärtig stattfindenden Friedensunterhandlungen zu Newis haben; es möchte daher jedes Ort seine Hülfe bereit halten, um ihm, wenn die fraglichen Unterhandlungen zu keinem Ziele führen sollten, auf die erste Mahnung zu Hülfe ziehen zu können. Die Gesandten der vier andern Orte versichern neuerdings, ihre Obern werden Bern im Fall der Noth nicht verlassen, sondern ihm zum Schuz der ihm zugesprochenen Lande zuziehen. Die Erwählung des Oberbefehlshabers wird bis auf den Zeitpunkt verschoben, wo die zu Hülfe gemahnten Truppen sich gesammelt haben werden, indem dann die Hauptleute einen kriegserfahrenen Mann aus ihrer Mitte dazu erkiesen und andere nöthige Sachen anordnen werden. Bezüglich des Geschüzes, der Munition und des Proviants versichern die bernischen Gesandten, daß ihre Obern die nöthigen Anordnungen treffen werden, so daß die zuziehenden Orte der dießfälligen Sorge überhoben seien. — Daneben wird für rathsam erachtet und verabschiedet, es solle Zürich im Namen der hülfeleistenden Orte ohne Verzug ein Schreiben an den Herzog von Savoyen erlassen, mit der Ermahnung, er möchte Bern bei dem mit seinem Vater aufgerichteten und durch die Könige von Frankreich und Spanien ratificirten Vertrag (zu Lausanne vom 30. Okt. 1564) unangefochten und ruhig bleiben lassen, und mit der Anzeige, daß man sonst veranlaßt wäre, vermöge des Bundes und gegebener Zusage Bern beizustehen. Solothurn wird schriftlich um seine Zustimmung angesucht, Basel und Schaffhausen sollen ihren Entschluß darüber so bald möglich nach Zürich schiken. — Aus dem ausführlichen Bericht der bernischen Gesandten hat man vernommen, wie der Herzog von Savoyen seine Ansprache an Bern zu erläutern begehrt, wie zu besorgen ist, daß er mit seinen Truppen dort nicht wegziehen werde, bis seine angesprochenen Rechtsamen festgestellt seien, deßgleichen wie die Hauptleute von Bern und die Unterthanen ihren Abzug entschuldigen und die Verantwortlichkeit für das, was sich mit der Stadt Bona und der darin gelegenen genferischen Besazung zugetragen, von sich ablehnen, endlich wie der Herzog erst kürzlich erklärt hat, er werde die Verträge, welche sein seliger Vater mit Bern eingegangen habe, in allen Theilen halten. — Da man in Erfahrung gebracht hat, daß es dießmal wegen der starken Heeresmacht des Herzogs um die Stadt Genf mißlich stehe, und man daneben sich klar bewußt ist, wie viel an der Erhaltung dieser Stadt gelegen sei und wie es Bern und den andern evangelischen Orten zum großen Nachtheil gereichen würde, „wo man sy übergwaltigen ließe", so wird von den Gesandten der vier Städte, besonders aber von Zürich und Bern, die mit Genf in Bündniß stehen, diese Gefahr mit allem Ernst ins Auge gefaßt und berathen, wie derselben begegnet werden könnte. Unter Anderm kömmt auch zur Sprache, wie vor Jahren durch einen Spruch gemeiner Eidgenossen Savoyen und Genf angewiesen und beiderseits angenommen worden sei, ihren Span durch Säze gütlich oder rechtlich aussprechen zu lassen, und ob es nicht thunlich wäre, den Herzog durch Zürich, Glarus, Basel und Schaffhausen und andere Orte so bald möglich schriftlich oder durch Gesandte anzusuchen, dieses Mittel an die Hand zu nehmen. Man hofft dadurch für die Stadt Genf einige Frist zu erlangen oder ihr und der Sache auf andere Weise zum Besten zu verhelfen. Dieser Vorschlag wird zur Überlegung in den Abschied genommen. — Da an der Aufhebung dieses Kriegszustandes nicht nur den evangelischen, sondern gemeinen Orten der Eidgenossenschaft nicht wenig gelegen sein muß, so wird schließlich auch darüber gesprochen, ob es nicht angemessen wäre, beförderlich einen gemein-eidgenössischen Tag auszuschreiben, in der Hoffnung, daß auf demselben etwas zur Hinlegung dieser beschwerlichen Sache Geeignetes gehandelt und beschlossen werden möchte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

116.

Conferenz zwischen Abgeordneten Berns und des Herzogs von Savoyen.

Nyon. 1589, 11. October.

Staatsarchiv Bern. Savoybuch A. Nr. 1, S. 497 ff. u. 507 ff.

An obgenanntem Ort und Tag wurden zwischen Bevollmächtigten Berns und des Herzogs Karl Emanuel von Savoyen nachstehende zwei Verträge auf Ratification abgeschlossen:

I. Friedensvertrag zwischen Bern und Savoyen.

Au Nom de Dieu le Createur. A tous qui ces presentes verront soit notoire: Comme le traicté daccord et de paix passé à Lausanne le trentiesme octobre mil cinq cents soixante quatre entre feu de tres heureuse memoire tres hault, tres puissant et serenissime Prince Emanuel Philibert, par la grace de Dieu Duc de Savoye, etc., et les magniffiques et puissants Seigneurs Aduoyer, petit et grand Conseil de la ville de Berne ayt esté aucunement alteré tant par mauuaise Intelligence, guerres, que hostilités suruenues mesmes en la presente année mil cinq cents huictante neuf riere le Duché de Chablais, Baronnie de Gex et Ternier, dou serayent sortis grands maulx, dommages et Intonnements au paouure peuple des deux Estats. Ayant sa diuine bonté getté loeil de pitié sur son dit paouure peuple, les dittes guerres et troubles auroyent esté reduntés à voye de paix et paciffication, Pour à laquelle paruenir tres hault, tres puissant et serenissime Prince Charles Emanuel, par la grace de Dieu Duc de Sauoye, et les dits Seigneurs de Berne ont eslus et nommés, asscavoir de la part de son Altesse Illustres Seigneurs, messieurs Loys Milliet, Baron de Fauerges, grand Chancellier de Sauoye, messieurs Jean Francois Berliet, Seigneur de Chillonz et de la Roche, Conseiller d'Estat et premier president de sa Chambre des comptes deca les monts, René de Lucinge, S^{r} des Alymes, aussi Conseiller destat et Referendaire, et Hieronime de Lambert, S^{r} du dit lieu de la Crolliette et de Lornay, aussi Conseiller destat de sa ditte Altesse, Joinct auec eulx noble Jean Francois de Bellegarde, S^{r} des marches, Conseiller destat et gentilhomme de la Chambre de sa ditte Altesse et Capitaine de la ville de Chambery, accompagnés de noble Humbert de Ville, premier secretaire de sa ditte Altesse en la dite Chambre des comptes; et de la part des dits Seigneurs de Berne nobles, genereux et tres honorez Seigneurs Beat Ludouic de Mellunes, Aduoyer, Abraam de Grafferried, Lieutenant des Seigneurs Aduoyers, Ludouic d'Herlac, general des armées des dits Seigneurs de Berne, et Vincent Dachelouffer, tresorier, et auec eulx noble et puissant Ulrich de Bosteten, Sr de Jegguister(dorf) et Urtine, accompagnés du Sr Nycolas Moratel, Commissaire general des Estats des dits Seigneurs de Berne. Lesquels en vertu des pouvoirs à eux donnés respectivement ont tretté, conclud et arresté les articles suyuants:

Premierement, que bonne paix et amitié sera entre sa ditte Altesse et les dits Seigneurs de Berne et leurs estats, et moyennant ce sont abolis tous actes dhostillité comis dune part et daultre, sans que pour ce regard en puisse estre faicte recerche quelconque par les particuliers ny aultres, ains demeureront tous les dits actes dhostilité et prise de meubles despuis la guerre Jusques à la trefue derniere pour non faicts et aduenus, et se randront tous prisonniers de guerre dune part et daultre sans aucune rancon.

Secondement, a esté dict, conclud, arresté et promis par les dits Seigneurs deputés de la part de sa ditte Altesse pour elle et sa posterité, de laisser les dits Seigneurs de Berne et leur posterité en la pleine et paciffique Jouyssance et possessoire de leurs villes et pays à eulx ordonnés et adiugés par le dit precedent tretté de paix, faict et moyenné par les Seigneurs Ambassadeurs des onze Cantons des Ligues entre le dit feu de tres heureuse memoire le Duc Emanuel Philibert, pere de sa ditte Altesse, et les dits Seigneurs

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

de Berne, sans Jamais y pretendre par sa ditte Altesse ny sa ditte posterité, en maniere que ce soit, aucune action, querelle ny repetition, ny en toutes leurs aultres terres et pays quils tiennent et possedent des lan mil cinq cents trente six par quelconque droict et tiltre que ce soit riere le pays de Vaud, et demeureront les dittes terres, villes et pays aus dits Seigneurs de Berne plainement et nuement, comme aussi les terres, villes et pays adiugés par le dit tretté de paix au dit feu Duc Emanuel Philibert demeureront à son Altesse et a ses successeurs plainement et simplement pour en iceulx pays, terres et villes faire tout ce que bon leur samblera, et en Jouir auec toute telle auctorité que tous Princes souuerains ont pouvoir et auctorité de faire et exercer en leurs estats.

Tiercement. Dautant que durant les dits troubles de guerre et hostilités des subiects des trois balliages de Chablaix, Gex et Ternier auroyent, apres quils furent Invahis, assisté et fauorisé aux dits Seigneurs de Berne et que pour ce regard ils auroyent Incourus la malegrace de sa ditte Altesse, ce neantmoings requis et supplié par les dits Seigneurs de Berne, qui les auroyent à ce faire commandés, de ne leur imputer cela à mauuaise affection, leur a esté liberalement accordé par son Altesse, desireux de la gratiffier, et a esté expressement en ce tretté de paix dict, conclud et arresté, que tous ses subiects en general des dits trois balliages, qui ont esté amployés par les dits Seigneurs de Berne et aultres au seruice des dittes guerres, soyent personnes de commandement et officiers ou simples soldats, et porté les armes contre sa ditte Altesse, et qui ne se trouueront attaints dautre delict de felonie ou de leze maiesté ou aultres que du port des dittes armes, seront Indifferemment et sans exception pardonnez et restituez en leur heritages et substances, sans aucune recerche, punition en leurs personnes ny en leurs biens. Et sil sen trouue presentement et à laduenir qui se voulussent retirer hors des dits balliages pour venir resider riere les Estats des dits Seigneurs de Berne, puissent aussi Jouir de leurs dits biens, les admodiant, arrentant ou vendant à leur bonne volonté, et en retirer les deniers, sans aucun empeschement ny difficulté, pourueu quils viuent et se comportent comme est porté par larticle 15 de lalliance et du precedent tretté de paix. Et le mesmes sera obserué pour le regard des subiects des Seigneurs de Berne se voulants retirer occasion de la guerre passée riere les Estats de sa ditte Altesse.

Quartement. Pource que pour gaigner le coeur des subiects les bons Princes chrestiens, comme est son Altesse, nont point accoustumé de forcer les consciences, Jacoit quelle aye desiré establir la Religion Catholique Apostolique Romaine aus dits trois balliages, ce neantmoings sa begnignité et mansuetude animant à la requeste des dits Seigneurs de Berne ses tres chers alliez et confederez, en contemplation aussi de ce que les subiects des dits trois balliages auroyent desia des long temps par loctroy et concession du dit feu Duc pere de sa ditte Altesse exercé la Religion, de laquelle ils faisoyent profession auant les presents troubles de guerre, a esté aussi dict, conclud et arresté, que lexercice de la ditte Religion se fera et aura lieu librement et seurement, asscauoir en trois paroisses ou villages de chacun balliage de Thonon et Gex et une paroisse ou village au balliage de Ternier, tant seulement à la nomination et choix de son Altesse, le tout soubs lentretenement des Ministres et Diacres à leur mode et à laccoustumée et auec payement et satisfaction de leurs pensions telles quils ont perceu par ci devant, sans aucune diminution.

Cinquiemement. Daultant que les dits troubles et guerres ont esté commencées par les citoyens de Geneue contre sa ditte Altesse, laquelle pretend action et droict sur la ditte cité de Geneue et entre aultres droicts et actions le Vidomnat de la ditte cité à luy des long temps adiugé par sentence des Seigneurs des Ligues randue à Payerne lan 1531 et suiuamment par aduis et abscheid confirmé en la ville de Lucerne par les dits Seigneurs des Ligues lan 1535, tant pour le dit Vidomnat que aultres pretensions, oultre plusieurs aultres declarations corroborants les dits droicts et que les dits de Geneue persistent à contredire et reffuser les dits droicts, notamment la reintegrande du dit Vidomnat, a esté dict et absolument declaré par les dits Seigneurs de Berne, que au cas que son Altesse veuille poursuiure ses droicts et pretensions par force darmes ou de Justice contre les dits de Geneue, les dits Seigneurs de Berne ne leur presteront

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aucune ayde ny faueur, ains se despartiront et despartent entierement de la guerre, a condition toutesfois que le dit cas de guerre aduenant, sa ditte Altesse mettra ordre que ses trouppes soyent tellement bornées, reglées et contenues riere ses estats, que les subiects des dits Seigneurs de Berne nen souffrent et encourent aucuns dommages ni alterrations. Et cas aduenant que les soldats de sa ditte Altesse contreuiennent au present article, sera permis aus dits Seigneurs de Berne les prenant riere eulx, les chastier ou en demander à sa ditte Altesse la punition.

Et finallement, pource que la pluralité des subiects des dits trois balliages sont aujourdhuy espars ca et la sestants retirés et abandonné leurs maisons, tant pour crainte des dangers et afflictions que la guerre a accoustumé dapporter avec soy, que aussi en partie la crainte de sa ditte Altesse, contre laquelle ils auroyent porté les armes, a esté expressement convenu que suivant larticle du pardon general ci dessus, quils seront comminés se retirer en leurs maisons par publications à faire és lieux ou conviendra, notamment ceux qui sont retirés à Geneue, et ce dans quinze Jours des la ditte publication, à peine destre priués et descheus du benefice du dit pardon, sauf ceulx qui vouldront habiter aux Estats des dits Seigneurs de Berne, comme sus a esté dit. Faict à Nyon le premier doctobre mille cinq cents huictante neuf selon lancienne supputation, et selon la nouvelle le unziesme du dit mois de lan predit.

Ainsi que dessus a esté conclud et arresté par nous les Ambassadeurs de son Altesse avec les Ambassadeurs des magniffiques Seigneurs de Berne. En foy de quoy auons soubssigné de nostre main le present tretté de paix et y fait apposer les cachets de nos armoiries. A Nyon le Jour et an susdit.

L. Milliet. J. F. Berliet. Delusinge. Lambert. Bellegarde. De Ville.

Original auf Papier mit den den Unterschriften beigefügten Petschaftabdrüken der Unterzeichner; eines fehlt.

II. Bündniß zwischen Savoyen und Bern.

Nous Charles Emanuel, par la grace de Dieu Duc de Sauoye etc., et nous les Aduoyers, petit et grand Conseil de la ville de Berne, scauoyr faisons à tous presents et aduenir. Comme soit que suiuant la tres grande amitie et concorde que de touts temps Immemorables a esté entre nos predecesseurs de tres heureuse memoire, en continuation et conseruation de telle amitié, nos dits predecesseurs se seroyent conjoincts plus estroittement par traictés dalliances perpetuelles, l'une de lan mil quatre cents nonante huict, laultre mil cinq cents et neuf et la derniere de lan mil cinq cents septante, oultre aultres precedentes, ayant esgard à la commodité tant des terres et Seigneuries dung costé et daultre aboutissantes, que la frequentation et conseruation mutuelle des trafficqs, et que par ce moyen le salut, utilité et deffence reciprocque a esté de tres heureux succès à la maintenance des deux Estats, singulierement quand ceste mutuelle amitié demeuroit ferme: Nous, ces choses meurement considerées de nos certaines liberalles voluntés, plaine auctorité et puissance, auons les dittes alliances, mode de viure et bien voisiner ensemble par quelque temps et occasions alterez, et neantmoings depuis reduits à bonne pacifficatiom de mesme volonté par traicté faict ce jourdhuy, confirmés et renouvellés avec quelque declaration des dits anciens traictez dalliance reduicts à la mode suiuante.

Premierement, auons nous les parties convenu et accordé de nous comporter en ceste nostre alliance au mode et forme ci apres declairé:

2. Asscauoir, que lintention de ceste alliance nest doffendre ny enuahir aucuns Princes, Seigneurs, ny Estats, ains seulement de preseruer nos Seigneuries, terres, honneurs, biens et propres estats sans offendre ny rechercher aulcun de ceulx qui nous en laisseront en paisible jouissance.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

3. Et au cas que quiconque ce fust, nous y vouldra perturber par œuure dhostilité et de faict contre droict et raison et equité, oultre ce que la partie requerant secours aura faict ses efforts, tant par lettres que Ambassadeurs de pacifiier l'ennemy de la partie requerante secours ou de mettre les questions et motifs de la guerre en terme de Justice ou aultres moyens daccord pour empescher la guerre et soubsmettre à droict et Jugement conuenable les dittes querelles pretendues, et que ceste presentation et aultres moyens de pacification par lettres et ambassadeurs poursuiuis enuers la partie menacante la guerre et se preparante à la suiure, nonobstant toutes soubmissions equitables predesignées lors et durant telle requisition de paix et concorde, ne defauldra neantmoins la partie requise de secours à se preparer pour prester main forte à celle qui par aultre moyen et offerte de justice ne pourra demeurer en paix, et ce promptement dans le terme dung moys par tous delais apres la sommation receue, estant a ce la partie secourante preparée comme elle doibt estre durant les dittes poursuittes de paix par Ambassadeurs ou lettres, pour euiter surprinse de lennemy, qui pourroit à ces fins cauteleusement differer sa resolution ou dommage de la partie demandante secours, ce qu'aduenant es les choses ainsi dispôsées à la guerre, sans aultre moyen comme dict est. Si tel effect de guerre se presente contre nous Charles Emanuel, Duc de Sauoye, nous adresserons nos lettres de sommation pour nostre ayde et secours des terres et Seigneuries, que presentement nous auons et tenons deca les monts pacifiquement, aux Seigneurs Aduoyers et Conseil de la ville de Berne les requerants le secours pour la conseruation de nos dittes terres seullement.

4. Et nous les dits de Berne serons au dit cas tenus denuoyer au secours de son Altesse, asscavoir pour le moings quelle nous pourra et debura demander et nous accorder troys mille, pour le plus cinq mille bons mettables et bien garnis compagnons de guerre de nos subiects, tant picquiers que hallebardiers et arquebouziers, sellon lexigence de la guerre qui se presentera jusques à ce nombre premier equippés darmes et bastons de guerre à la sorte et manjere que nous auons accoustumé de les Instruire en nos propres guerres, et ce à la charge et solde de son Altesse, à raison de quinze cents escus dor ou pour chacun escu quatre testons de Roy par moys pour chasque compagnie de trois cents hommes, comprins au dit nombre de quinze centz escus les advantaiges et soldes des Cappitaines et aultres officiers de l'armée, desquels sa ditte Altesse aura leslection en la ville du dit Berne.

5. Daultrepart et affin que les conditions de secours soyent (hormis la solde) esgalles, estants les dits de Berne, oultre et contre Inuocation de Justice et remede ses dits Ambassadeurs et lettres de son Altesse, pour obtenir pacification des querelles contre eulx pretendues, hostillement assaillis, nous le prenommé Charles Emanuel, Duc de Sauoye à ce que dict est preparé durant les requisitions de paix, serons à leur sommation adressée à nostre personne ou à nostre conseil destat en Sauoye tenu de leur enuoyer au premier besoing et dans le terme en lobligation de nos dits alliez de Berne declairé, asscauoir pour le moings quils nous pourront et deburont demander et nous leur octroyer trois cents cheuaulx argoullets et deux mille pietons et au plus hault cinq cents cheuaulx et trois mil pietons, le tout bons et idoynes arquebouziers garnis et equippes pour la deffence des terres et pays quils tiennent a lheure presente, sans aucune exception et cest aussi aux despens et solde entiere de nous le dit Duc de Sauoye.

6. Quant a l'artillerie, chacune partie en fera prouision à ses gens de guerre telle que le cas le requerra, semblablement sera lors aduisé, que les viures et monitions de camp soyent distribuez en bon ordre et aprix gratieux selon la commodité aduisée par les chefs et aultres commissaires de ce charge ayants.

7. Et pour euiter toute retardation de secours, a esté declaré que cella sera faict et presté reciproquement au mode et forme predicte dans le terme d'ung mois appres la sommation receue, communement les payes des soldats à compter des leur sortie de la ville de Berne continuant Iceulx payements jusques à leur retour dedans la ditte ville.

8. Parmi ce a esté aussi arresté et conuenu que le secours promis continuera aultant que durera la guerre pour laquelle il aura esté demandé, sinon que le partie qui laura demandée voulust plutost le con-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gedier, ou que le Prince ou Seigneur qui laura enuoyé se trouua assailli de guerre en ses pays, auquel cas le pourra rappeller, comme aussi en tel cas il le pourra reffuser, et non aultrement.

9. Oultre plus a esté dict et conuenu, que la partie, qui aura demandé et obtenu secours de laultre, ne pourra fere paix ou accord avec celuy contre qui elle laura demandé, sans pouruoir par mesme moyen à la seuretté de la rectraicte du dit secours en ses maisons et de la partie qui aura donné le dit secours.

10. Item, tous et chacuns les chasteaulx, villes, forteresses situées aux territoires de nous les parties en lestendue de ceste alliance seront reciproquement ouuertes en temps de nos guerres particullieres par aultruy contre nous intentées, pour y auoir nostre accès, demeure et retour au besoing, mais que ce soit par ordonnance ou establissements de la Seigneurie qui sera auec lenseigne desployée en campagne en payant toutes choses, qui pour raison doibuent estre payées dans aulcun desgast des lieulx et terres par la ou lon passera et desquels lon se seruira, en ce aussi que lusaige des forteresses et passages se doibt entendre de nos propres et naturels subiects et non de nations estrangeres, que d'ung costé et dautre vouldrions employer en nos affaires de guerre, et exceptés aussi les chasteaulx et forteresses ou lon tient garnison ordinaire et neanttmoings fauorizeront lesdits chasteaux et forteresses de lune des dittes parties, les gens de laultre proches de la et les aideront de tout leur pouuoir et secours possible en cas de necessité.

11. Item, au cas que troubles et esmeutes de guerre aduiendront au pays de son Altesse compris en ceste alliance à cause de la religion (ce que Dieu ne veuille) en cas que son Altesse commence elle et non aultre ou si son Altesse entreprins denuahir aucuns estats pour mesme cause de la Religion, nous lAduoyer, petit et grand Conseil de la ville de Berne auons reserué que aus dits deux cas son Altesse ne nous doibue ny puisse sommer à donner en ceci aucune assistance ny secours, et semblablement est a entendre du secours de son Altesse à lendroit de nous de Berne au dit cas.

12. Et ou aulcung subiect de nous lesdittes parties se randroyent desobeissants à ses Seigneurs superieurs ou vrayement rebelles à obeir à Justice contre quiconque ce fust au lieu de sa residence et versation, ne satisfaisant à ce que Justice auroit cogneu, nous serons respectiuement tenus par nos honneurs et debuoirs de nous entreaider et faciliter a conniuer et induire vng tel rebelle à obeir et satisfaire à Justice au lieu ou il est domicilé et Jurisdiciable en tous cas de ciuillité et polliticque.

13. Item ne debura l'une des parties les subjects de laultre recepuoir en bourgeoisie ny alliance de quelque qualité quils soyent, toutesfois pour n'oster la liberté usitée de se pouuoir remuer de lieu à aultre sera cella permis à chacun en vsant honestement, sans dol ny suspecte machination, ains au sceu et prenant ou demandant congé en personne propre, asscauoir ceulx de Sauoye comprins en ce traicté de son Altesse mesmes elle estant deca les monts, et estant della de son Conseil destat de Sauoye, et ceux de Berne au Senat du dit lieu. Lequel congé demandé ne se debura deneguer, sinon que le demandant congé fust au parauant attaint et prevenu par voye Judiciaire de quelque meffait et delit, comme contre les loix polliticques, et suiuant ce ne seront telles personnes changeantées habitation et seigneuries persecutés en corps ny en biens, ains en pourront jouir paisiblemet sans perturbation quelconque, payant les censes, dismes et aultres tributs annuels à raison des biens deubz au lieu quils gissent rendants debuoir personnel à la Seigneurie riere laquelle ils se seront retirés, et à laultre si hommaige luy est deu par personne interposite, le tout au contenu du 13. article du traicte de Lausanne ici sommairement repeté.

14. Item a esté dict et conuenu que nulle de nous les parties recellera, soustiendra ny souffrira secrettement les ennemys, rebelles ou aduersaires de laultre en ses terres et pays, ains les esconduira et dechassera de son pouuoir, administrant droict et Justice contre tels rebelles quand le cas le requerra.

15. Item a esté arresté que si aucun des subiects, soit de lung ou de laultre des Estats, est ou craint destre persecuté pour le faict de Religion tant seulement et peult eschapper ou se sauluer riere laultre Estat, ne sera tenu le Prince ou la Seigneurie riere lesquels il se sera retiré de le randre a laultre, ny de le chasser hors de ses pays, ains le y pourra entretenir pendant quil sy portera honestement et quil

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

viura et fera profession entiere de la Religion du Prince ou Seigneurie riere laquelle se sera retiré; que sil se trouuoit et apperceuoit qu'il tint aultre Religion et abusoit de son pretexte, le Sr ou Seigneurs qu'il auroit delaissé et à qui il appartenoit auant tel retirement le pourra demander, et laultre Seigneurie riere laquelle il estoit retiré tenue de le rendre, comme aussi en cas que celluy qui se retireroit pour le dit faict de la Religion se trouueroit oultre cella atteint et preuenu daucuns delicts commis riere le pays dou il sera parti, sera obserué le contenu du precedent 14. article demeurants les biens de tel personnage delaissés riere la Seigneurie dou il sest retiré à la discretion du Prince et Seigneur des terres desquelles il se partira.

16. Item afin qu'entre nous et les nostres à faulte de Justice et forme dicelle ne sengendrent quelques difficultés, a este dict que d'ung costé et daultre ne seront nos subiects aucunement ny pour aucune cause gaigés, arrestés ny confinés, sinon pour debtes confessées par lettres et seaulx approuuées, ou par tesmoings suffisament veriffiés, excepté cas de delict et exces qui seront amendez au lieu quils se commettront, au reste poursuiura lacteur le rée en toutes aultres actions non confessées par deuant son juge ordinaire.

17. Et pour avoir formé arreste en tous cas de procedure Judiciable tant aux querelles et actions des deux estats pour choses entre iceulx questionnées que des particuliers pretendants action juste et legitime contre nous les chefs de ceste alliance, a esté resollu qu'ayant nous le Duc de Sauoye ou aucun des nostres aucune action contre la Republicque de Berne, ou la ditte Republicque ou aulcun de leurs subiets contre nous le Duc de Sauoye et partie actrice ne se vouldroit desister de suyure son action par droict de Justice, lors pourra la partie actrice faire citer et remettre la deffenderesse à Journée de marché au lieu de Lausanne par deuant quatre Juges delegués, nommés dune part et daultre, asscauoir deux du Conseil destat de nous le Duc de Sauoye, ou vrayement de nostre Senat de Sauoye, et deux du Conseil priué de Berne, auec vng superarbitre nommé et choisi par partie actrice, lequel nous les parties seront tenus requerir a ce quil luy plaise accepter telle charge, asscauoir vng ancien ou nouueau Aduoyer de Lucerne, vng ancien ou nouueau Landtaman d'Uri, Schuitz et Claris, vng vieulx ou nouueau Burgermeister de Basle ou Schaffhûsen, ayant partie actrice le choix de nommer entre ces douze honorables personnes pour superarbitre celluy qui luy plairra; lequel auec les quatre sus designés Juges sera assis en Jugement pour ouyr et entendre les deductions du procès, lesquelles se feront en langue germanique afin de mieulx et à moins de despens donner sa sentence. Et ce que par les quatre Juges ou la plus part diceulx par voye darbitrage, que doibt tousiours preceder, ou à rigueur de sentence Judiciale sera cogneu, cela doibt fermement sans appellation ny aultre prouocation estre obserué, et telles sentences arbitraires ou a rigueur de droit prononceront lesdits quatre Juges incontenent ou pour le plustard dedans vng moys après la contestation. Et se trouuans les quatre Juges discordans deux contre deux, des lors secutiuement dedans vng mois sans plus long delay prononcera ledit superarbitre sa sentence et decision sur celle desdits Juges, et auxquels des deux le superarbitre saccordera auec sa sentence, larbitrage ou Jugement diceulx aura force et vigueur sans y pouuoir recalcitrer. Et cas aduenant, que avant la decision des susdits proces subiects à la marche quelcun dentre les Juges ou mesmes le superarbitre sera susprins de la mort ou aultrement defectueux, lors choisira partie actrice vng aultre tel quil luy plaira aux lieulx et des estats predesignés. Lequel requerront les deux Seigneuries, comme sus est dict, et aussi ces Seigneurs superieurs pour linduire a accepter la charge de superarbitre. Lesquels Juges et superarbitre seront, quant au faict de leur charge et office de Judicature durant Icelle et en ce cas seulement exempts du serment et debuoir quils ont à leurs superieurs, mais quant aux actions des personnes particulieres et de lune a laultre Seigneuries et communaultez ayants procès entre elles, a esté conuenu que telles qualités de procès ne seront tirés en droict de marche, ains seront telles actions personnelles deduictes par deuant le Juge ordinaire riere lequel partie rée faict sa résidance, et les actions purement reales concernants Seigneuries, heritages, terres et aultres choses Immeubles, par deuant le Juge et magistrat ou les dittes choses Immobiles gisent. Et aus dittes procedures, tant personnelles que reales, donneront les premiers inferieurs Juges ordinaires leur sentence sur le principal,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

euitant tous accessoires frivoles, non emportans le dit principal; et se trouuant lune ou laultre des dittes parties en premier Jugement greuée, elle en appellera au Juge ou Juges superieurs des dits Inferieurs Juges pour attendre et subir Jugement diffinitif à proffit et dommage et non aultre part. Et en ce donnerons ordre tres expres dung costé et daultre que nos officiers facent bonne et briefue Justice à chacun. Ceste forme de Justice sera entierement obseruée sans qu'vne partie puisse tirer laultre deuant quelconque aultres Juges pour chose que ce soit.

18. Nous, les deux Seigneuries comminerons aussi et conduirons respectiuement nos subiects de subir tels Jugements, obeir et satisfaire à ce que sera Jugé et sententié, sans exception ny opposition quelconque.

19. Item, seront les Commerces, trafficques et negotiations de nos Bourgeois, marchants et subiects, leurs corps, biens marchandises et appartenances libres et saulues reciproquement en toutes les terres de nous les parties de lestendue de la presente alliance, lesquels aussi preseruerons dinjure, violence et meschef tant quil nous est possible, leurs donnant au besoin saufconduit pour corps et biens, et les pourvoirons mutuellement selon nostre pouuoir, que force, Injustice, inuasion et empeschement ne leur aduienne sans se persequuter ny recercher mutuellement pour et a respect de la Religion ou aultre quelconque, pourueu que tels traffiquants ne contreuiennent aux loix politicques de lEstat riere lequel ils seront.

20. Item auons aussi arresté entre nous, quil ne sera licite à aucun de nos subiects, de quelque dignité, qualité et degré quil soit, de prendre ny acquerir aucunes actions daultruy à soy, en sorte et maniere quelconque. Et ceux, qui les prendront, seront tenus et reputés pour acteurs Illegitimes non recepuables en Jugement, sinon que telles actions aduiennent à quelcun par succession legitime ou aultre occasion honeste.

21. Aussi à peine de corps et biens deffendons tres rigoreusement à tous nos subiects, de quelque qualité quils soyent, de sassembler ny faire assembler en armes pour chose que ce soit sans expres congé et commandement de leurs Seigneurs et superieurs, et les faisant au contraire, porteront auec la peine les despens suruenus à leur seule charge.

22. Quant aux peages, saufconduits et choses samblables concernant le trafficq des marchandises, Nous auons auisé qu'en consideration de labus, qui se comettoit par les marchants et traffiqueurs estrangiers, soubs pretexte des exemptions Immunitez, desquelles les subiects de chacune de nous les parties par les precedentes alliances jouissoyent, dy pourueoir et equitablemet remedier en la forme suiuante, asscauoir, que chacun de nous riere des Estats puisse exiger et percepuoir les peages, daces et tributs de chacune personne, marchande et traffiquante indifferement sans exception, sauf que les Bourgeois de Berne allants et venants à Geneue, et ne passans plus oultre riere les Estats de nous Duc de Sauoye, ne soyent fouillés en leurs bourses, ny aultrement molestés et inquiétés pour les deniers quils porteront jusques à quatre cents escus, ny aussi pour chaines dor, ornements et aultres Joyaulx, pareillement excepte le peage de brebis qui sachepteront par les subiects de nous de Berne riere les Estats de nous le Duc huict jours auant et huict jours apres la foire de Meyrin, duquel ils seront comme du passé exempts, sauf aussi les deniers qui se porteront pour nous les dittes parties, lesquels seront exempts comme du passé de tous peages.

23. Nous auons aussi expressement resolu de pouuoir ci apres articuler dauantage et treter oultre ce que dessus par commun aduis conseil et deliberation, comme verrons estre a faire pour la commodité et conseruation de nos Estats et des nostres. A la charge toutefois questants proposés et amenés quelques articles par lune des parties estimés à son aduis conuenir à lutilité commune, ce que laultre pour ses raisons et causes ne vouldroit accepter ny accorder, que pourtant ne seroyent reuocqués aucuns poincts et articles contenus en ce present treté ains demeureront en leur force et vigueur.

24. La durée et continuation de ceste alliance, confederation et mode de viure chrestiennement sera de lestendue des Jours et vie de nous susdit Duc moderne, de celle du Prince nostre filz, ascauoir de celuy qui succedera à la Coronne ducale et de cinq ans apres les deces de nostre dit fils et successeur en ditte Coronne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

25. Et en ce present tretté dalliance ont este reserués du costé de nous Charles Emanuel, Duc de Sauoye, le Pape, lEmpereur et le saint Empire Romain, le tretté de paix passé lan 1559 entre les Maiestés Treschrestiennes et Catholiques des Rois dEspagne et de France, messieurs des aultres douze Cantons et de Valley.

26. Et de la part de nous lAduoyer, petit et grand Conseil de la ville de Berne a esté reserué le Sainct Empire Romain à cause de lEmpire, le tretté de paix perpetuelle et alliance auec le Trechrestien Roy de France, entant que la ditte alliance est deffensiue seulement, e celuy de la Ligue hereditaire avec la Tresillustre maison dAutriche, tous nos anciens alliés et confederes des Cantons des Ligues, aultres adjoints des dittes confederations, aussi tous nos Bourgeois et combourgeois, ensemble le tretté de Lausanne et aultre tretté de paix presentement fait. Lesquels demeureront en leur force sans aguet ny cautelle. Faict à Nyon, le premier doctobre mil cinq cents huictante neuf sellon lancienne supputation, et sellon la nouuelle le vnziesme du dit mois et an predit.

Ainsi que dessus a este conclud et arreste par nous les Ambassadeurs de son Altesse auec les Ambassadeurs des Magniffiques Seigneurs de Berne. En foy de quoy auons soubsigné de nostre main le present tretté dalliance et y fait apposer les cachets de nos armoiries. A Nyon le jour et an que dessus.

L. Milliet. J. F. Berliet. Delusinge. Lambert. Ballegarde. De Ville.

Original auf Papier. Den Unterschriften sind die Petschaftabdrücke der Unterschreiber beigefügt.

Note 1. Diese beiden, von der Berner Regierung anfänglich gutgeheißenen Verträge erwuchsen nicht in Kraft, da sie von den Landgemeinden, denen sie nachträglich zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt worden waren, abgelehnt wurden. Die daherigen Antworten der Landgemeinden finden sich im Staatsarchiv Bern: Savoy-Buch D S. 649—817. Folgendes ist der Wortlaut des Schreibens, mit welchem Schultheiß, Großer und Kleiner Rath der Stadt Bern dem Herzog von Savoyen anzeigen, daß und warum sie die zu Nyon abgeschloffenen Verträge nicht ratificiren können:

Tres Illustre, excellent, haut et puissant Prince et Seigneur.

Par ce que cydevant tant par nos letres que par nos Deputés a esté remonstré à vostre Altesse, elle aura entendu les raisons pour lesquelles ne pouvons passer à la solemnisation des Traictés de Paix et Alliance, dernierement projectés à Nyon entre messieurs vos Ambassadeurs et les nostres, sans preallablement les avoir communiqués à nos subjects en leurs communes et estre assurés de leur adveu. Lesquelles ayans à ces fins fait convoquer, nous avons trouvé presque toutes concordablement pour plusieurs et diverses bonnes considerations ne vouloir consentir à vne telle forme de Paix et Alliance, dissemblable en aucuns poincts aux precedents Traictés et Alliance, pour ne nous precipiter en reproches et mauvaise grace de tous nos tres chers et feaux alliés et autres nos bons voisins. Estant donc la dessus solemnellement assemblés pour rendre resolution finale, apres deu et meure consideration de toutes circonstances, nous ne pouvons approuver le cinquiesme article de la dite Paix, ny le Traicté d'Alliance sans danger d'engager nostre honneur et bonne reputation et d'attendre une emotion ou intestine partialité servans à ce que quelques vos letres escriptes en Italie et les propos des gens de vostre cour et service de grand argument, pour persuader que vostre intention soit autre qu'elle a esté proposée. Par quoy par vigueur des presentes nous declarons et signifions à vostre Altesse ne pouvoir passer à la dite solemnisation, ains entendons que de nostre part et de nostres lesdicts Traictés en la forme et teneur qu'ils sont couchés devoir estre cassés nuls et revoqués. En attendant vostre reconciliation avec la Majesté tres Chrestienne, par laquelle nos Alliés de Geneve et nous aurons chemin ouvert de tant plus surement et honnorablement faire le mesme avec vostre Altesse, à laquelle cependant offrons toute bonne voysinance et correspondance, libre commerce et trafficq riere nos

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Estats et de ne l'inquieter ou molester riere les siens par armes n'y autrement, tandis qu'elle fera le semblable envers nous, les nostres et ceux qui nos attouchent. Et s'il plaist à vostre Altesse que sur ce soit dressé quelque accord ou mode de vivre, non prejudiciable à la Couronne de France n'y à nos Alliés de Geneve, nous sommes tres contens de nous y conformer et de vous demonstrer par effect, que la predite resignation des Traictés de Paix et Alliance ne se fait en intention de n'entrer en nouvelle guerre contre vostre Altesse n'y pour la cercher en ses Estats, tandis qu'elle s'abstiendra des nostres et de nos adjoincts, ains seulement pour contanter nos dits alliés et subjects et pour guarentir et maintenir nostre honneur, nous asseurans que vostre Altesse, selon sa clemence et particuliere bonne affection envers nous et à la conservation de nostre Estat, ne veut et nentend que pour quelques ses advantages et profit particulier nous soyons exposés à une allocation de bonne volonté de touts nos autres bons et feaux Amys, voire à une esmotion intestine comme dit est, ains qu'avec vous elle priera le Toutpuissant luy plaise par sa providence fournir les moyens pour avoir une telle paix qui soit en son honneur et gloire et au contentement des bons Amys de vostre Altesse et des nostres. Prians pour fin vostre Altesse ne vouloir prendre en mauvaise part ceste nostre declaration et n'en tirer occasion d'alterer ses bonnes graces envers nous, esquelles nous estans humblement recommandés, avec offre de bonne voysinance et autres services possibles, supplions le Createur qu'il vous donne,

Tres Illustre etc., en santé longue vie.

De Berne ce 3. de Mars 1590.

De vostre Altesse les bien affectionnés à luy faire plaisir et service.

L'Advoyer, petit et grand Conseil de la ville de Berne.

Staatsarchiv Bern: Savoybuch D. 839.

2. Schon am 5. Auguſt (alt. Kal.) hatte zu Bonneville eine Conferenz zwiſchen berniſchen und ſavoyiſchen Abgeordneten ſtattgehabt, um über Mittel zu Beilegung des Kriegs reſp. der Anſtände zwiſchen Bern und Savoyen zu berathſchlagen, die aber zu keinem Ergebniß führte. Savoyiſcher Seits ſtellte man als Bedingung des abzuſchließenden Friedens und Erneuerung des Bündniſſes die Rükgabe des Savoyen abgenommenen Landes („der zweien Vogtyen vnd deſſen ſo man Jra Jngenommen") und gegenſeitige Selbſttragung der Kriegskoſten. Darauf konnten aber die Geſandten Berns nicht eintreten und erbaten ſich Zeit, die Verhandlungen an ihre Obern einzuberichten.

Ebenda, S. 601, Bericht der berniſchen Geſandten.

117.

Conferenz der V katholiſchen Orte ſammt Freiburg.

Lucern. 1589, 12. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abſchiede G, 139.

Geſandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter, alle des Raths. Uri. Walther Jmhof, Statthalter; Vogt (Hans) Gamma. Schwyz. Chriſtof Schorno, Pannerherr, Ritter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaſpar Jakob, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Luſſi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeiſter.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Wegen der Kriege in Frankreich und Savoyen und wegen den Friedensunterhandlungen zwischen Savoyen und Bern ward der gegenwärtige Tag ausgeschrieben. Da nun der savoyische Ambassador keinen bestimmten Bescheid geben kann, während man doch mit dem Herzog in einem Bündniß steht und ihm auch Knechte bewilligt hatte, so wird mit dem Ambassador deßwegen ernstlich Rükſprache genommen. Und weil der König von Navarra durch die zwei Schreiben an Bern und an die katholischen Orte, die einander widersprechen, als ein falscher Fürst sich erwiesen hat und die Katholischen ohnehin gewarnt worden sind, so will man hierüber noch Weiteres erwarten, bevor man sich in eine Berathung einläßt. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Da alle Lutherischen aus der Stadt Constanz gewiesen worden sind und nun im Thurgau sich niederlassen möchten, was die katholischen Orte nicht zugeben zu dürfen glauben, so wird dem Landvogt im Thurgau die Weisung ertheilt, bis zu einer Zusammenkunft der regierenden Orte Niemanden die Niederlassung daselbst zu erlauben. **d.** Der päpstliche Nuntius in der Eidgenossenschaft, Octavius Bischof zu Alexandria, sucht in einem einläßlichen Vortrage darzuthun, wie die katholische Kirche in Frankreich bedroht sei und wie der König von Navarra die Lutheraner begünstige; dabei bittet er dringend, die katholischen Orte möchten ihre in Frankreich befindlichen Truppen entweder heimberufen oder doch wenigstens beauftragen, aus dem Dienst des Königs von Navarra zu treten. Daher wird der Vorschlag ad ratificandum genommen, daß von jedem der V Orte und von Freiburg ein Rathsbote nach Solothurn abgeordnet werde, um auch dieses zur Mitwirkung zu vermögen. Auch an Appenzell und den Abt von St. Gallen werden in diesem Sinne Zuschriften erlassen. **e.** Der spanische Ambassador, Pompejus della Croce, übergibt (am 14. October) seinen schriftlich abgefaßten Vortrag, worin er das Begehren stellt, die sechs Orte möchten Solothurn davon abmahnen, dem König von Navarra anzuhangen, und worin er ersucht, der katholischen Liga in Frankreich Hülfe und Beistand zu leisten, indem auch sein König alle seine Macht daran sezen werde. — An demselben Tage eröffnet der Abt von Clermont, als Gesandter der verbündeten katholischen Fürsten, Stände und Städte in Frankreich: Bekanntlich sei der Cardinal von Bourbon, dem dieses gemäß Recht und Billigkeit und nach den Sazungen Frankreichs gebühre, zum König erwählt worden; derselbe könne sich aber vor der Hand noch nicht nach Paris verfügen, weil er die katholische Streitmacht nicht schwächen oder theilen dürfe. Die katholischen Fürsten halten es nämlich zur Sicherung des katholischen Wesens besonders dringlich, dem Feind, nämlich dem König von Navarra, der sich in die Normandie zurükgezogen habe, nachzusezen und ihn zu schlagen. Daselbst soll er bereits eine große Niederlage erlitten haben und in einem Schloß von dem katholischen Heere belagert werden, weßhalb am 14. und 15. September in vielen Kirchen in Paris Dankfeste gefeiert worden seien. Nun vernehme er, der Gesandte, daß des Königs von Navarra Gesandter die Sachen anders darstelle und zum Vortheil seines Fürsten ausbeute, um die Eidgenossen für ein Bündniß mit ihm günstig zu stimmen, und daß er ihnen die Bezahlung ihrer Anforderungen verspreche; er aber dürfe es der Einsicht der katholischen Orte zu beurtheilen überlassen, was das für ein Bündniß, für eine Freundschaft sein möchte zwischen den eidgenössischen katholischen Orten und einem Fürsten, der nicht katholisch und stets in Verbindung gestanden sei mit allen Irrgläubigen ganz Europas; auch gebe er zu beurtheilen, wie sie vom König von Navarra Bezahlung erlangen könnten, da derselbe in Frankreich keine einzige gute Stadt im Besiz habe, während sie von den katholischen Fürsten genügende Versicherung über baldige Berichtigung ihrer Anforderungen an Frankreich in Händen haben; noch jüngst habe er von seinem Fürsten eine Ratification der durch Herrn de la Motte seiner Zeit gemachten Zusicherungen erhalten und er erwarte nun stündlich einen „verordneten Bevelchhaber" mit den nöthigen Geldsummen. Beide Vorträge werden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in den Abschied genommen unter Verdankung der freundschaftlichen Anerbieten und Ermahnungen. **f.** (S. u. Lauis). **g.** (S. u. Baden). **h.** Freiburg soll sobald möglich an Lucern berichten, was es bezüglich der Botschaft nach Frankreich zu thun gesonnen sei.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**b.** Art. 561. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden.	**g.** Art. 181. Locales.
Landvogtei Lauis.	**f.** Art. 357. Stifte und Klöster.

Zu **d.** Das Schreiben an Appenzell ist abgedrukt bei Zellweger: Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes, III, 3, S. 324.

118.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1589, nach 23. October.

„Vff den angsetzten Tag gan Brunnen vns dryen Ordten wegen der Priesteren Enert Gepirgs vnd des Korn vnd Wynkhouffs ist Herr Vetter Landtamman Zälger Bott worden mit dem Beuelch, mit andern Ordten zethun vnd zlassen."

(Rathschlag im Nidwaldner Räthe- und Landleutenprotokoll vom 23. October 1589). — Der Abschied fehlt.

119.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1589, 28. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 143.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Krepfinger, Ritter, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Hans Gamma, des Raths. Schwyz. Hauptmann Michael Schriber, Statthalter; (Sebastian) Büeler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, und Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Heinrich Elsener, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister und des Raths.

a. In Betreff des Vorhabens, die Angehörigen der katholischen Orte aus dem Heere des calvinischen Königs von Navarra heimzumahnen, hatte man sich an Solothurn gewendet, um auch seine Mitwirkung zu erlangen. Da nun darüber von Solothurn eine ausweichende Antwort eingegangen ist, so wird für nothwendig erachtet, abermals eine Rathsbotschaft in der sechs Orte Namen nach Solothurn abzuordnen, um es zu bitten, sich in dieser hochwichtigen Sache von ihnen nicht zu söndern, indem es so nicht nur leichter zu den gewünschten Zahlungen gelange, sondern weil es ihm, als katholischem Ort, zur Erhaltung der katholischen Religion, welche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der König von Navarra zu unterdrüken suche, wohl anstehe. Weil die Sache keinen Verzug erleiden darf, so sollen die bezeichneten vier Gesandten schon am andern Tage nach Solothurn abgehen. **b.** Das Schreiben des Herzogs von Luxemburg an die VII katholischen Orte, der französischen Sachen halber, „läßt man ein schryben blyben," weil die Sache verdächtig scheint. **c.** Der savoyische Ambassador wird an Bezahlung der verfallenen Pensionen und der Kriegszahlungen an die Hauptleute erinnert. Man erwartet bis Weihnacht Erledigung der Sache. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Man wünscht von Ob- und Nidwalden zu vernehmen, ob sie beiderseits den vorgeschlagenen Vergleich zur Beilegung ihrer Anstände angenommen haben. Obwalden will die Sache noch vor die Landsgemeinde bringen, Nidwalden hat den Vertrag bereits angenommen, was der Gesandte von Obwalden in den Abschied nimmt. **f.** Uri wird beauftragt, an die Bündner zu schreiben und sich über die Verunglimpfungen, welche der V Orte Kriegsleute in Frankreich gegen ihre Angehörigen verbreitet haben sollen, zu rechtfertigen. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Herr von Clermont, Gesandter der katholischen Vereinung in Frankreich, wird an Berichtigung der auf Martinstag versprochenen Zahlung erinnert. **i.** Wenn die drei lutherischen Städte den nun beigelegten Krieg mit Savoyen wieder anschüren sollten, so will man ernstlich mit denselben sprechen, damit nicht wieder eine Theurung erfolge, obschon sie, und zwar mit Unrecht, die Ursache der lezten Theurung auf den Herzog zu wälzen gesucht hatten. **k.** Herzog du Maine bittet die V Orte, in ihrem guten Willen und in ihrer Hülfe zu Gunsten der Katholiken zu verharren und warnt sie vor den Intriguen des Herrn von Sancy. **l.** Jedes Ort soll sich entschließen, den Landschreibern zu Uri für ihre Arbeiten in Sachen des Bundesschwurs mit den „Bündnern" (Wallisern? S. Absch. 123, g.) 3 Kronen zu schenken. **m.** Nochmalige Erinnerung, für Fenster und Wappen zum hl. Kreuz im Entlebuch je 3 Kronen zu bezahlen. **n.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **g.** Art. 562. Stifte und Klöster.

Landvogtei Luggarus. **d.** Art. 304. Stifte und Klöster.

Schirmvogtei Engelberg. **n.** Art. 53.

120.

Abordnung der VI katholischen Orte an Solothurn.

Solothurn. 1589, 1. December (Frytag nach Andreä)

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiedbd. 70.

Abgeordnete im Namen der katholischen Orte: Oberst Jost Krepfinger, Venner und des Raths von Lucern; Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann zu Uri; Melchior Lussi, Ritter, Landammann zu Nidwalden; Hans Meyer, Burgermeister und des Raths zu Freiburg.

Nach gewöhnlicher Begrüßung eröffnen obbenannte Gesandten gemäß ihrer Instruction vor dem Rath zu Solothurn Folgendes: Ihre lieben Eidgenossen und Brüder von Solothurn werden sich noch wohl des treugemeinten, brüderlichen Bittens und Ermahnens der vor einigen Tagen hier gewesenen Abordnung der sechs

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

katholischen Orte erinnern, Solothurn möchte seine Haupt- und Kriegsleute aus dem Dienst des Königs von Navarra, der gegenwärtig den Krieg sowohl gegen die Katholischen in Frankreich als gegen die in deren Diensten befindlichen Truppen der katholischen Orte führe, abmahnen und ihnen anbefehlen, entweder in den Dienst der katholischen Stände zu treten oder aber in's Vaterland zurük zu kehren, in Erwägung, daß dieses Fürsten Leben, Thun und Religion dem katholischen Wesen so ganz entgegen, auch auf die Unterdrükung des katholischen Glaubens und Gottesdienstes gerichtet sei, und in Beherzigung, was für Gefahren und Leid daraus erfolgen möchte. Der Relation der Abgesandten gemäß habe ihnen Solothurn freundliche Antwort gegeben. Da nun die Wichtigkeit der Sache fernere Verhandlungen erfordert und dieses auf keine Weise besser als wieder durch eine Rathsabordnung habe geschehen können, so erneuern sie ihre Bitte, Solothurn möchte in dieser so hochwichtigen, die Ehre Gottes, den katholischen Glauben, ihr Aller Seelenheil, Seligkeit und Reputation, auch die Wohlfahrt des Vaterlandes betreffenden Sache freiwillig und ohne fernern Verzug zu den andern katholischen Orten stehen und im Verein mit ihnen handeln, da sie ja zusammen einen Corpus bilden und durch ein so starkes Band brüderlicher Liebe erst vor einigen Jahren sich verbunden haben; zudem sei ein solches einträchtiges Zusammenhalten dringend nöthig, ein Schreken für die Feinde, ein Trost für die Freunde, Gott dem Allmächtigen höchst gefällig, dem Vaterland nüzlich, und werde ein geeignetes Mittel sein, die Angehörigen sowohl im Feld als im Vaterland in gute Sicherheit zu bringen und ausstehende Zahlungen zu fördern. Solothurn könne sich versichert halten, daß den sechs katholischen Orten nicht minder als ihm daran gelegen sei, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie für die Sicherheit der heimkehrenden Kriegsleute gesorgt und die Zahlungen erlangt werden können. Da sie nun zur Erreichung dieser Zweke die Abordnung einer Gesandtschaft nach Frankreich als das geeignetste Mittel erachten, so ersuchen sie Solothurn, dabei mit ihnen zu halten. — Weil nun aber der Aufbruch durch den höchsten Gewalt, das ist von Rath und Burgern, bewilligt worden ist und daher die Abmahnung auch von denselben berathschlagt werden muß, so wird den Gesandten vom Rath zu Solothurn der Bescheid ertheilt, sie mögen, wenn sie ihren Vortrag auch vor Rath und Burgern zu halten wünschen, auf morgen vor denselben erscheinen; wenn aber dieser Verzug ihnen verdrießlich wäre, so mögen sie heimkehren, indem nichts destoweniger am folgenden Tage die Sache vor dem höchsten Gewalt entschieden würde.

Die vom 2. December datirte Antwort Solothurns geht im Wesentlichen dahin: Was bezüglich der Heimmahnung der in Frankreich dienenden Haupt- und Kriegsleute die sechs katholischen Orte durch ihre Gesandten schriftlich und mündlich haben vortragen lassen, habe es Rath und Burgern eröffnet, könne aber neben Verdankung ihrer brüderlichen Wohlmeinung nicht bergen, daß es der schon früher abgegebenen Erklärung gemäß, daß man ohne „Lidigung der so tief verbürgetten Stadt und Land" und ohne Bezahlung der Kriegsleute deren Heimmahnung nicht für thunlich erachte, den Vorschlag annehmbarerer Mittel erwartet habe. Solothurn gebe zu bedenken, wie beschwerlich es ihm fallen müßte, Gewisses, besonders die Versicherung der Stadt, derentwegen es den jüngsten Aufbruch bewilligt habe, auf leere Hoffnung hin ungewiß zu machen und also, „wie man pflegt zu sprächen, zwüschen zweyen stuelen nidersizen." Es erkläre wie früher nochmals, daß es in allen möglichen, das geliebte Vaterland und die Erhaltung seiner Religion betreffenden Sachen in Lieb und Leid von den sechs Orten sich nicht söndern wolle, und daß ihm nichts so sehr angelegen sei, als entweder die katholische Religion in Frankreich wohl zu versichern, oder aber die Kriegsleute mit gutem Namen, bezahlt und sicher in ihr Vaterland kommen zu lassen. Wenn die sechs Orte vermeinen, daß dieses Alles durch eine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandtschaft am besten verrichtet, die Zahlungen befördert und die Kriegsleute, wofern sie nicht wohl gehalten würden oder der katholischen Religion zum Nachtheil dienen müßten, mit Fug heimgemahnt werden könnten, so wolle es dieses ihnen heimgesezt haben. Schon längst habe es für das Beste erachtet und auf Tagen auch vorgeschlagen, daß gemeine Eidgenossenschaft, bevor so viel Gut und Blut darauf gehe, zur Befriedigung der Parteien sich in's Mittel schlage, und vermöge nicht einzusehen, wie solches anders als durch eine Gesandtschaft gemeiner Orte geschehen könnte. Die sechs Orte werden einsehen, daß Solothurn, nachdem es „dem Gegentheyl" geschworen und zugezogen, jezt nicht wohl mit Ehren neben ihnen mit den verbündeten Fürsten tractiren könnte, es wäre denn, daß es zu erwünschten Friedensunterhandlungen käme, da es mit gemeinen Eidgenossen gern mitwirken würde, damit dieser jämmerliche Krieg gestillet, die katholische Religion versichert und die Zahlung unser Aller befördert würde; denn dieses halte es für das einzige Mittel, die Zahlungen zu ermöglichen. Wofern aber die sechs Orte um des Friedens und der Einigkeit willen zwischen den katholischen Orten ihre in Frankreich befindlichen Kriegsleute heimmahnen wollten und die Obersten, Haupt- und Kriegsleute Solothurns dieses thunlich erachteten, so sei es ihnen zu Gefallen und um der Einigkeit willen bereit, die Seinigen ebenfalls heimzumahnen, unter der Bedingung jedoch, daß sein Stand für seine Bürgschaften und seine Burger und Kriegsleute für ihre Ansprachen wohl befriedigt oder versichert werden und daß die Kriegsleute mit guter Reputation und Sicherheit in ihr Vaterland zurükkehren können, sonst sei es gesonnen, die sechs Monate, welche der neue König für die Resolution seines Glaubens halber sich Bedenkzeit genommen und bis ein Bescheid vom Papst gekommen, auszuwarten und alsdann nach Gestaltsame der Sachen so zu handeln, wie es seiner Ehre schuldig sei. Es bitte, die sechs Orte möchten sich mit dieser brüderlichen Erklärung ersättigen und ihm nichts Weiteres anmuthen.

121.

Appellationstag der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf. 1589, nach 8. December.

„Vff den angsetzten Appellatztag gan Uri ist Houptman Cunrat Käslin vnd Comissarj Riser zu Botten erwöldt." (Rathschlag vom 8. December [vff Conceptionis Mariä] 1589 im Räthe- und Landleutenprotokoll von Nidwalden, fol. 100). — Der Abschied fehlt.

122.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1589, 11. December (1. December a. K.).

Kantonsarchiv Schaffhausen. Staatsarchiv Bern: Instructionenbuch M.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman; Hans Heinrich Schmid, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, alt-Venner; Johann Weyermann, beide des Kleinen Raths. Basel. (Hat seine Abwesenheit mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem vor der Stadt Basel liegenden deutschen Kriegsvolk entschuldigt). Schaffhausen. Doctor Johann Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, des Raths.

Auf das Begehren der Gesandten Zürichs und Schaffhausens an die von Bern um Bescheid, wessen sich ihre Herren auf das jüngst von den drei Städten zu Bern gestellte Ansuchen in Betreff des 5. Artikels der savoyischen Friedenshandlung, sowie der hülflichen Vereinung mit Savoyen entschlossen haben, vermelden die bernischen Gesandten: Wiewohl der Herzog von Savoyen durch seinen Ambassador, Herrn von Lambert, vor einigen Tagen zu Bern abermals um Festsezung eines Tages zur Erledigung aller Anstände gebeten, sei derselbe doch mit Fug bis auf weitern Bescheid abgewiesen worden. Und da auf den jüngsten Vortrag der drei Städte zu Bern*) vielerlei Disputirens der eingegangenen Sachen halber entstanden und da Bern einen guten Willen bezüglich seiner Beschwerden beim Herzog zu finden erwartet habe, sowie denn auch die Gesandten der IV Städte viel Gutes hätten schaffen können, wenn sie zum Herzog gegangen wären, habe Bern sich entschlossen, eine Gesandtschaft an ihn abzuordnen, um dahin zu trachten, daß der 5. Artikel des Friedens auf annehmbarere Weise erläutert, den drei Vogteien die Religionsübung wieder wie früher laut des Vertrags gestattet werde und um zu Genf und beim Herzog um Hinlegung der Waffen und gütliche oder rechtliche Beilegung der Sachen anzuhalten. Daneben habe sich Herr von Lambert verlauten lassen, daß der Herzog, wenn die Genfer in den eidgenössischen Bund und zu einem zugewandten Ort aufgenommen zu werden und ein freier Stand zu bleiben wünschen, und damit diese Stadt sich nicht einem fremden Fürsten, namentlich Frankreich anhängig mache, diesem nicht entgegen wäre, sondern sogar dazu behülflich sein würde. Dieses Alles sei dem Syndic Roset von Genf, der zu Aarau auch gegenwärtig gewesen, mitgetheilt worden, was derselbe aber aus Mangel an Instruction ad referendum genommen habe; daneben habe derselbe für rathsamer erachtet, daß die Gesandten von Bern nicht allein, sondern daß mit ihnen auch die der drei andern Städte zum Herzog reisen. — Wiewohl die Gesandten Zürichs und Schaffhausens Befehl haben, von Aarau aus sogleich nach Bern sich zu verfügen, um dort nochmals in Betreff des Friedens und der hülflichen Vereinung das Nöthige vorzubringen, wird dennoch, da von Basel keine Gesandten anwesend sind, dieses nicht für thunlich erachtet. Dagegen wird auf die Meldung der bernischen Gesandten, daß ihre Obern an alle ihre Landgemeinden Abgeordnete geschikt haben (s. Abschied 116, erste Note), um die bewußten Sachen ihnen vorzutragen, ein Schreiben an Bern erlassen mit der Ermahnung, es möchte seine Gesandten an den Herzog beauftragen, für die Beseitigung jenes 5. Artikels zu wirken und nichts einzugehen, das zum Nachtheil der christlichen Religion und des Genfer- und anderer Bünde wäre, über die Verrichtungen jener Gesandtschaft seiner Zeit berichten und ohne Vorwissen der drei andern Städte nichts abschließen und sich die bedrängte Stadt Genf angelegen sein lassen. Daneben werden die bernischen Gesandten gebeten, was hier mit ihnen gesprochen worden, ihren Herren und Obern zu referiren und die Sachen zu einem guten Entschluß befördern zu helfen. Diese sagen es zu.

Die Gesandten Berns aus dem Berner Instructionenbuch.

---

*) Am 29. October alt. Kal. S. Berner Rathsmanual von diesem Tag.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

123.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1589, 12. December (Zinßtag nach Mariä Empfengnuß).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 146.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Jost Krepfinger, Ritter, Stadtfähnrich, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Statthalter. Schwyz. Hauptmann Melchior Schriber, Statthalter; Sebastian Büeler, Sekelmeister. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann. Freiburg. (Abwesend). Solothurn. („Ist nit erschinnen, bis erst nach Mittag").

a. In Betreff der vorgeschlagenen Botschaftschikung nach Frankreich behufs Heimmahnung der Truppen der katholischen Orte aus dem Heere des Königs von Navarra ist von Solothurn eine abschlägige Antwort eingelangt. Da nun Solothurn in seiner Antwort hauptsächlich drei Punkte hervorhebt und verlangt, es in Ruhe zu lassen, wenn man ihm hierin nicht willfahren wolle, so läßt man die Sache vor der Hand auf sich beruhen. Indeß wird doch an Solothurn eine freundliche Mahnung erlassen, sich von den katholischen Orten in Religionssachen nicht zu söndern, sondern die Einigkeit zwischen diesen erhalten zu helfen. Nach beendigter Sizung langt der Gesandte von Solothurn an, hat aber keine andere Instruction als anzuhören, weil Solothurn nicht gewußt habe, warum dieser Tag angesezt worden sei. Er sucht das Verhalten seiner Obern in dieser Sache zu rechtfertigen und versichert, daß Solothurn nach wie vor zu den katholischen Orten halten werde. **b.** Auf das von Freiburg eingelangte Schreiben wird geantwortet, man habe seinen Eifer für die katholische Religion mit Befriedigung vernommen und sichere ihm jeglichen Beistand zu; was es bezüglich der Heimmahnung der Truppen aus dem Dienste des Königs von Navarra thun wolle, stelle man seinem Ermessen anheim und werde ihm dabei so viel möglich behülflich sein. **c.** In Betreff der Aufnahme der acht Gerichte im Prättigau in die Vereinung wird an den österreichischen Statthalter zu Rheinfelden geschrieben, man könne darüber einstweilen keine Antwort geben, weil man in dieser Jahreszeit die höchsten Gewalten (Landsgemeinden und Große Räthe) nicht versammle. **d.** und **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Der Abt von Clermont, Gesandter der verbündeten katholischen Fürsten und Stände in Frankreich, soll ernstlich an Berichtigung der auf Martinstag verfallenen Zahlungen erinnert werden. **g.** Dem Landschreiber von Uri soll jedes Ort für gehabte Mühe und Arbeit bei der Bundeserneuerung mit Wallis 3 Kronen schenken. **h.** Nidwalden führt Beschwerde über die durch Hauptmann Scherer beim Papst vorgebrachte Verleumdung und bittet, man möchte deßwegen an den Papst schreiben. Wird ad referendum genommen. **i.** (S. u. Engelberg). **k.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **d.** Art. 563. Stifte und Klöster. **k.** Art. 17. Justizsachen.
e. „ 564. Stifte und Klöster.

Schirmvogtei Engelberg. **i.** Art. 54.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

124.

Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1589, 21. December (Dornstag, was Sannt Thomas des heiligen Zwölff Bottentag).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede DD². 451.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Obmann, Pannerherr; Konrad Großmann, beide des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Venner; Anton von Grafenried, Venner, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Walther Imhof, Statthalter; Jakob Muheim, beide des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Michael Schriber, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Nußbaumer, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister, des Raths. Solothurn. Wolfgang Fröhlicher, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Zunftmeister und des Raths. Appenzell. Hans Bodmer, Landammann.

a. In Ergänzung der schriftlichen Mittheilung Basels, wie spanisches und lothringisches Kriegsvolk das Elsaß überschwemmt habe, berichten die Gesandten von Basel nun mündlich, wie gefährlich solches für die Eidgenossenschaft werden könnte, und übergeben eine schriftliche Verantwortung der österreichischen Regierung zu Ensisheim, d. d. 19. December. Nach Eröffnung der Instructionen beantragen die Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen, den Herzog von Lothringen zu ermahnen, er möchte mit seinen Truppen hinwegziehen, indem die Eidgenossen den größten Theil ihres Bedarfs an Korn und Wein aus dem Elsaß beziehen. Man soll ferner an Herrn von Sancy, Commissär im navarrischen Heer, schreiben, er möchte sein Kriegsvolk so bald möglich von den eidgenössischen Gränzen zurükziehen. Im Namen der übrigen Orte erwidert Lucern, daß sie die erzählten Begebenheiten bedauern, daß schon auf frühern Tagen beantragt worden, man sollte mit fremdem Kriegsvolk nichts zu thun haben, indem durch dasselbe das Land ausgekundschaftet werde, daß aber nichts destoweniger Basel mit Herrn von Sancy unterhandelt, ihn mit Schiffen, Seilen, Wagen, Waffen u. dgl. versehen, den Reutern Geld gegeben habe, und daß, wenn Basel fortfahre, solchen Leuten stets Anleitung zu unbefugten Dingen zu geben, man bald kein Korn und Wein mehr in die Eidgenossenschaft zu bringen wisse. Es haben diese Dinge bereits viel Unwillen unter dem Volk erwekt. Sie haben keine Vollmacht, an den Herzog zu schreiben, seien aber bereit, zu Allem mitzuwirken, was zu Friede und Einigkeit und zum Wohle der Eidgenossenschaft gereiche. Die Gesandten Basels erwidern, daß sie mit Bedauern sehen, wie einige Orte es in großem Verdacht haben. Sie suchen dann über die erhobenen Beschwerden von Artikel zu Artikel sich zu rechtfertigen und geben auch die Versicherung, daß sie dem treulich nachkommen werden, was man allenfalls beschließen werde, wie in Zukunft jedes Ort gegen das andere sich zu verhalten schuldig sei. Der Vorschlag, an den Herzog von Lothringen und den Herrn von Sancy Zuschriften zu erlassen, bleibt in der Minderheit, dagegen wird auf Ratification hin beschlossen, daß jedes Ort, sobald fremdes Kriegsvolk sich seinen Gränzen nähert, sogleich an die andern Orte davon Anzeige machen solle, damit eine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Tagsazung ausgeschrieben und die nöthigen Maßregeln ergriffen werden können. Basel wird schließlich beauftragt, mit Herrn von Sancy Rüksprache zu nehmen, daß er die Truppen von den Gränzen zurükziehe, indem man sonst Gewalt brauchen würde. Endlich wird eine andere gemein-eidgenössische Tagsazung auf den 12. Februar (Lichtmeß alt. Kal.) nach Baden angesezt, um über diese und andere Geschäfte zu berathen. **b.** Schaffhausen beantragt, man möchte, da bei beiden Parteien in Frankreich Eidgenossen stehen und großer Jammer erfolgen würde, wenn diese gegen einander streiten sollten, durch Schreiben oder Gesandte zwischen jenen einen Frieden zu vermitteln suchen. Dieser Antrag wird in den Abschied genommen. **c.** Der spanische Gesandte, Pompejus della Croce, vermeldet des Königs von Spanien und des Gubernators des Herzogthums Mayland, Herzog von Terranova, Gruß und eröffnet, daß er mit Bedauern vernommen habe, wie auf Anstiftung des Herrn von Sancy dessen Kriegsvolk auf basel'schem Gebiet Aufnahme finde, zwölf beladene Maulthiere des Herzogs von Parma aufgegriffen und den Führern das Geld weggenommen worden sei, Dinge, die man von Eidgenossen nicht erwartet hätte. Er begehre nun, daß alles Weggenommene ohne Verlust und sicher wieder zurükgestellt werde, indem er sonst an den König und an den Herzog von Parma Anzeige machen müßte. Er meldet ferner, daß sichern Nachrichten zufolge Karl Spinelli, Feldherr des Herzogs von Parma, sammt einigen Edelleuten in der Stadt Basel zurükgehalten werden, und zwar durch die Truppen des Herrn von Sancy. Er glaube nicht, daß die Eidgenossen es billigen werden, daß man auf ihrem Gebiete nicht frei und sicher wandeln dürfe, namentlich Angehörige eines mit ihnen verbündeten Fürsten, und verlange, daß die Genannten sicher bis auf Lucerner Gebiet begleitet werden. Weiter stellt er an die IV evangelischen Städte die Bitte, sich nicht in Angelegenheiten zu mischen, die sie nichts angehen, wie sie es neulich gegen den Herzog von Savoyen gethan haben. Ferner gibt er zu bedenken, daß die Billigkeit und des Vaterlandes Wohlfahrt erfordern, daß sie sich des Fürsten von Bearn, der sich König von Navarra nenne, nichts annehmen, denn gemäß alter und neuer Verordnungen könne der König von Navarra nie König von Frankreich werden, auch schon deßwegen nicht, weil er nicht katholisch sei; möge in Frankreich König werden, wer da wolle, so sollen die Eidgenossen versichert sein, daß jeder gern ihre Freundschaft habe. Schließlich stellt er die Bitte, man möchte diese seine Begehren und Warnungen wohl aufnehmen. Ihm werden seiner Committenten Gruß und wohlmeinende Gesinnungen verdankt. Von Basel erwartet man, es werde Anordnungen treffen, daß die Maulthiere und der Graf sammt Begleitschaft sicher geleitet werden. Der ganze Handel wird übrigens in den Abschied genommen. **d.** (S. u. Rheinthal). **e.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 18. Justizsachen.

Landvogtei Rheinthal. **d.** Art. 69. Ewiger Verspruch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

125.

Conferenz der drei Orte Lucern, Schwyz und Unterwalden.

Gersau. 1589, 26. December.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede DD². 470.

Gesandte: Nicht angegeben.

a. Veranlassung dieser Zusammenkunft der drei Orte war, um sich über eine Antwort an die im Dienste der katholischen Fürsten in Frankreich befindlichen Truppen der V katholischen Orte zu berathen und ob man dieselben heimberufen wolle. Da aber Uri und Zug ihre Gesandten auf diesen Tag nicht geschikt haben und die Sache von großer Wichtigkeit ist, so wird ein anderer Tag auf nächsten Donnerstag nach Lucern angesezt. Lucern soll den beiden abwesenden Orten davon Anzeige machen. **b.** Der Anstand zwischen Ob- und Nidwalden ist immer noch nicht berichtiget. Weil sich nun beide Parteien zu gütlichen Unterhandlungen verstehen wollen, so wird ein Tag nach Lucern auf den 20. „diß künftigen Julius" hiefür angesezt. **c.** Der spanische Gesandte della Croce wird an Berichtigung der spanischen Zahlungen erinnert. Er gibt die besten Versicherungen.

Wir haben diesen Abschied unter demjenigen Datum eingereiht, das er in der von uns benuzten Vorlage trägt („Abscheid des gehaltenen Tags durch die 3 Orth zu Gersow vfgangen den 26. Tag Cristmonat Anno 1589"), obschon aus verschiedenen Gründen dessen Richtigkeit bezweifelt werden muß. Es dürfte dieß vielmehr der Abschied jener Conferenz sein, welche auf dem Tag der V katholischen Orte vom 1. Juli (Abschied 102) als jüngst zu Gersau gehalten bezeichnet wird und über die ein anderer Abschied nicht vorhanden ist, daher in den Monat Juni gehören, wozu auch alle Verhältnisse stimmen, nicht aber zu dem Monat December.

126.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1590, 23. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 150.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Sebastian Feer, Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Martin Epp, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Gotthard Schmid, Ammann. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Wegen der Aufnahme flüchtiger Reuter in die Stadt von Seite Basels wird vorgeschlagen, es sollen die VII Orte auf nächstem Tage zu Baden Basel darüber zur Rede stellen, mit der Erklärung, daß sie dieses

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht zugeben können, indem dadurch wieder eine Theurung der Lebensmittel hervorgerufen würde, und mit dem Begehren um Aufschluß, wessen man sich in Zukunft zu ihm versehen dürfe. Sollte Basel sich dessen weigern, so werden dann die Boten weiter darüber berathschlagen. **b.** Der päpstliche Legat, Octavianus Paravicinus, Bischof zu Alexandria, vermeldet Seiner Heiligkeit väterliche Gesinnung und macht Anzeige, daß dieselbe aus Sorge für die Wohlfahrt Frankreichs ein Jubiläum ausgeschrieben habe. Wird in den Abschied genommen. **c.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **d.** In Betreff der Friedensunterhandlungen in Frankreich und Abmahnung der Eidgenossen daselbst will man nichts verfügen, bis weitere Nachrichten eingegangen sind; mit dem Herrn von Clermont aber soll in Betreff der Zahlungen das Nöthige gesprochen werden. **e.** Zu Gunsten der Hauptleute, welche den Feldzug in das Delphinat gemacht und von daher noch Anforderungen haben, wird nach Lyon geschrieben. **f.** Die Gesandten sollen auf nächsten Tag zu Baden darüber instruirt werden, was man bezüglich der Anfeindungen thun wolle, welche die Katholiken im Appenzellerland durch lutherische Prediger zu erdulden haben. **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** Landammann Troger von Uri berichtet, daß der Graf von Maccagno eine neue Straße von Maccagno nach Magadino dem See entlang bauen möchte und den Drittheil der sich auf 600 Kronen belaufenden Kosten übernehmen würde, wenn auch die benachbarten Bündner, Liviner und andern anstoßenden Communen verhältnißmäßig dazu beitrügen; es wäre dieß in vieler Hinsicht vortheilhaft und dürfte namentlich den Wein wohlfeiler machen. Wird ad instruendum genommen. **i.** und **k.** (S. u. Lauis). **l.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Weil die St. Galler unbefugter Weise zu Bürglen die Messe eingestellt haben, sollen die Gesandten auf den Tag zu Baden darüber instruirt werden. **o.** Dem Doctor Röslin, Pfarrer zu Schwyz, wird ein Verwendungsschreiben an den Abt zu St. Blasien ertheilt. **p.** und **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Engelberg). **s.** Herr de la Bastie von Lullin, geheimer Rath des Herzogs von Savoyen, und der wirkliche savoyische Ambassador, Herr von Pressy, berichten, daß nächstens der Friede zwischen Savoyen und Bern zu Stande kommen werde. Sie vertheidigen den Herzog gegen die ausgestreuten Gerüchte, als ob er Unruhen und Zwietracht in der Eidgenossenschaft stifte, während dessen Streben stets gewesen sei, das Bündniß und die gute Freundschaft mit den Eidgenossen zu erhalten. Wird unter Verdankung ad referendum genommen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **m.** Art. 565. Stifte und Klöster. **q.** Art. 19. Justizsachen.
p. „ 212. Niederlassung.

Landvogtei Rheinthal. **g.** Art. 70. Ewiger Verspruch.

Vier enneth. Vogt. überh. **e.** Art. 11. Allg. Verwaltungssachen. **l.** Art. 175. Handel und Verkehr.

Landvogtei Lauis. **i.** Art. 328. Schulsachen. **k.** Art. 242. Civiljustiz.

Schirmvogtei Engelberg. **r.** Art. 55.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

127.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Lucern. 1590, 3. Februar.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G, 154. — Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß; Niklaus Schumacher; Jost Ekhart, beide des Großen Raths. Schwyz. Jost Schilter, Statthalter; Josef Kenel, alt-Landvogt zu Baden. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden; Sebastian Zelger, des Raths daselbst, Thalvogt zu Engelberg.

Das Verhandelte sehe man in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **b.** Art. 275. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Schirmvogtei Engelberg. **a.** Art. 56.

128.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1590, 12. Februar (auf Lichtmeß a. K.).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede EE. 14. **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 131, S. 105. **Landesarchiv Glarus.**

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Abraham von Grafenried, Statthalter; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Martin „Äbbt" (Epp), des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Ulrich Aufdermauer, des Raths. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, Ammann; Heinrich Elsinger, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann; Hauptmann Fridolin Häfsi, Ritter, des Raths. Basel. Remigius Fäsch; Wolfgang Sattler, beide des Raths. Freiburg. Hauptmann Ulrich von Engelsperg; Martin Gottrau, Sekelmeister, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Zunftmeister, des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann; Paulus Gartenhauser, des Raths.

a. Erzherzog Ferdinand von Österreich schreibt an die XIII Orte, daß ein Anstand zwischen denen von Schuls, im untern Engadin, und seinen Amtleuten und Unterthanen zu Taraſp sich erhoben habe, daß auch ein Streit walte in Betreff der Gerichtsbesazung im untern Engadin, worüber seine und der Bündner Commissarien bisher keine Vereinbarung haben zu Stande bringen können, und daß er daher zu Erhaltung guter Nachbarschaft wünsche, es möchten die Eidgenossen drei Commissarien ernennen, welche dann im Verein mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seinen zu Schuls zusammen kommen und die Anstände auf gütlichem Wege beilegen sollten. Daher wird an die Bündner geschrieben, sie sollen berichten, ob sie ihre Einwilligung dazu geben, und ihre Antwort zu Handen der übrigen Orte nach Zürich schiken, damit man dem Erzherzog antworten könne. **b.** Der französische Gesandte, Herr von Sillery, trägt vor: Der König wünsche, daß die Eidgenossen in dem guten Willen verharren, den sie stets gegen die Könige von Frankreich gezeigt haben, und daß sie sich darin von seinen Feinden nicht abwendig machen lassen; in dieser Hinsicht baue er auf ihre Vorsicht und ihren rechtlichen Sinn. Es sei bekannt, daß die Intentionen des Königs von Spanien mit denen der Franzosen nicht übereinstimmen; die guten Franzosen wünschen Ruhe und Frieden. Er hoffe, die Eidgenossen werden wohl bedenken, daß Frankreichs Verderben auch ihnen Schaden und Unglük bringen würde. Wenn der Himmel fortfahre, den König wie bisher zu begünstigen, so werden auch die Eidgenossen Gelegenheit haben, seinen guten Willen erkennen zu lernen; das sei sein innigster Wunsch. Nach gebührender Verdankung wird dieser Vortrag in den Abschied genommen. — Herr von Sillery berichtet weiter, daß Oberst Gallati dem König treu gedient und daß er ihn mit seinem Regiment entlassen habe, ohne daß eine Heimberufung nöthig gewesen. (Die V Orte begehren diesen Artikel nicht in ihren Abschied, wollen sich des Königs von Navarra in nichts annehmen und stimmen nicht dazu, daß Herrn von Sillery gedankt werde). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Wilhelm von Mentlen von Uri eröffnet als Abgesandter des spanischen Ambassadors della Croce vor den Gesandten der XIII Orte: Er habe schon auf lezten Tage berichtet, wie durch die Reuter, welche Herr von Sancy im Namen des Fürsten von Bearn, welcher sich König von Navarra nennen lasse, in die Landschaft Basel geführt, dem Herzog von Parma gehörige beladene Maulthiere angehalten worden seien. Seither habe er zu Basel die weggenommenen Sachen zurükverlangt und habe es nur der Redlichkeit des Landvogts von Homburg zu verdanken, dem der Herr von Sancy 2000 Kronen angeboten, daß von Sancy nicht Alles mit sich fortgeschleppt habe. Nun müsse er, da man ihm nicht Alles zurükstellen wolle, nochmals Klage führen darüber, daß Basel solche offene Straßenräuberei nicht nur nicht strafe, sondern sogar in der Stadt dulde, und begehren, Basel anzubefehlen, daß es den Herrn von Sancy dazu anhalte, alles Weggenommene wieder zurükzustellen, oder daß Basel den Schaden ersezе, weil die That auf seinem Gebiete geschehen; er wäre sonst genöthiget, dem König darüber zu berichten, hoffe indeß auf Entsprechung. Dieser Vortrag wird in den Abschied genommen. **e.** Abgeordnete des Erzherzogs Ferdinand von Österreich (Ulrich Diebold von Schauenburg, Hans Ludwig von Heideck, Schultheiß zu Waldshut, und Ludwig Eggs, Amtmann zu Rheinfelden) eröffnen unter Überreichung ihrer Creditive: Es habe der Erzherzog mit Befremden vernommen, daß man ihn sowohl als seinen Sohn, den Cardinal Andreas von Österreich, Bischof von Constanz und Gubernator der vorderösterreichischen Lande, im Verdacht habe, als hätten sie von dem jüngst erfolgten Überfall aus Lothringen Kenntniß gehabt und denselben sogar begünstiget; sie könnten hinlänglich darthun, daß sie daran unschuldig seien, ja daß ihnen dieser Vorfall sehr leid sei, indem ihre Vorlande dadurch selbst Schaden erlitten haben. Sie bitten, sie von diesem Verdacht zu entlasten. Wenn die österreichische Regierung jüngst dem Herrn von Sancy und dessen Truppen den Durchpaß bewilliget und darüber mit ihm einen Vertrag abgeschlossen habe, so sei das nur geschehen, um größern Schaden von ihren Unterthanen abzuwenden und weil sie Frankreich gegenüber sich neutral zu verhalten gewünscht; da nun aber jener plözlich und ohne vorherige Anzeige, wozu er doch verpflichtet gewesen, in ihr Land gezogen, haben sie keinen Widerstand mehr leisten können, und weil dessen Kriegsvolk gegen Land und Leute übel gehauset und Mord und Raub verübt, so halten sie, um Ähnliches zu verhüten, für das beste Mittel, wenn die Eidgenossen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bei beiden Städten Straßburg und Basel auswirken, daß dergleichen französisches Gesindel weder geduldet noch unterstüzt werde; sollten die Eidgenossen zwekmäßigere Mittel wissen, so würden sie dazu gerne die Hand bieten. Der Erzherzog habe ihnen ferner aufgetragen, mit den Eidgenossen über Maßregeln sich zu berathen, wie man dem Überhandnehmen fremder schlechter Münzsorten in Österreich und in der Eidgenossenschaft Einhalt thun könnte. Bereits am 15. November 1588 seien mit dem kaiserlichen Rath und Hauptmann zu Constanz, Albrecht Schenk zu Stauffenberg, Unterhandlungen angeknüpft, dieselben seither aber aus verschiedenen Ursachen unterbrochen worden. Nach Anhörung der Verantwortung Basels wird den österreichischen Commissarien erwidert, daß man sich mit ihrer Verantwortung begnüge und dieselbe in den Abschied nehmen werde, daß man aber auch die Erbeinung gehalten wissen möchte, gemäß welcher in Zukunft bei drohenden Gefahren die Eidgenossen ein getreues Aufsehen haben und die österreichische Regierung, bevor solche Truppen an die Gränzen kommen, die Eidgenossen davon benachrichtigen solle, damit sie schriftlich oder durch eine Gesandtschaft den Durchzug zu verhindern suchen. Wenn Österreich den Eidgenossen den Silberkauf wieder bewillige, so hoffe man auch in Betreff der Münzen sich verständigen zu können. Dieses Alles wird den österreichischen Commissarien in den Abschied gegeben, damit sie auf künftiger Jahrrechnung darüber antworten. Zugleich wird verfügt, daß, sobald die österreichische Regierung einen Durchzug fremder Truppen durch das Oberelsaß besorge und davon an die Eidgenossen Mittheilung mache, dann Zürich, Lucern, Schwyz, Glarus, Basel und Solothurn Abgeordnete an die betreffenden Fürsten absenden sollen, um diesen zu verhindern. **f.** Auf die Beschwerde der VII katholischen Orte, daß die Gesandten von Basel in ihrem Vortrage die Ehre der VII Orte angetastet haben, was bei ihren Obrigkeiten großen Unwillen erweken werde, erwidern die Gesandten Basels, daß sie nur gemäß Instruction gehandelt haben und daß dabei keine üble Absicht zu Grunde liege. Zürich, Bern, Glarus und Schaffhausen bitten, die VII Orte möchten die Sache nicht zu hoch aufnehmen. Wird in den Abschied genommen. **g.** Die Gesandten von Lucern machen Anzug, daß troz der wiederholten Verbote immer wieder Bestechungen und Umtriebe zu Erlangung von Landvogteien und Gesandtschaften in einzelnen Orten vorkommen, und beantragen deßwegen, jene Verordnungen (vom 20. October 1586, bestätigt den 30. November 1586 und auf beiden Jahrrechnungen von 1587 und 1588) zu erneuern, mit der ausdrüklichen Bestimmung, daß unter Gesandtschaften auch jene an fremde Fürsten gemeint und begriffen seien. Die frühern Verordnungen werden bestätigt und die Strafen für Übertretungen festgesezt. **h.** Verordnung und Sazung bezüglich der ennetbirgischen Jahrrechnungen, der Dauer derselben, der Appellationen und deren Taxen u. A. m. (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **i.** Schon seit einiger Zeit waltet ein Anstand im Lande Appenzell zwischen der Kirchhöre und den Innern Rhoden und den siebenthalben Äußern Rhoden in Betreff des neuen Kalenders. Auf Ansuchen Lucerns hatte Zürich ein gemein-eidgenössisches Schreiben an die Appenzeller erlassen und sie ermahnt, sich auf gütlichem Wege mit einander zu vereinbaren. Nun gelangen beide Parteien an die Eidgenossen mit dem Gesuch um Vermittlung. Nach Anhörung jener Gesandten, welche bereits vor sechs Jahren in Appenzell einen Streithandel geschlichtet, wird von den XII Orten erkennt: Es sollen die von Appenzell bei ihrem Bund, Landbuch, bei ihren Verträgen und Versprechungen verbleiben und den neuen Kalender, „diewyl doch derselbig der Seelen Säligkeit nützit gipt noch nimpt," mit einander halten und den alten Kalender nicht ferner gebrauchen; sie sollen sich, den Eidgenossen zu lieb, friedlich gegen einander betragen und diesen Kalenderstreit vor keine Landsgemeinde mehr bringen und als beendet halten; übrigens sichere man ihnen alle eidgenössische Treue, Freundschaft und Liebe zu. Die Gesandten von Appenzell danken für diesen Bescheid und nehmen ihn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in den Abschied. **k.** (S. u. Engelberg). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Landammann Troger regt neuerdings an, daß Uri die Erbauung einer Straße nach Magadino beabsichtige, an deren Kosten von 600 Kronen der Graf von Maccagno einen Drittheil beizutragen verheißen, während die übrigen 400 Kronen durch eine Auflage auf die Hofstätten gedekt werden könnten, so daß die XII Orte keine Unkosten damit hätten. Das Begehren wird nochmals ad instruendum genommen. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Abtei St. Gallen). **p.** und **q.** (S. u. Thurgau). **r.** und **s.** (S. u. Baden). **t.** und **u.** (S. u. Thurgau). **v.** (S. u. Freiämter).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **c.** Art. 660. Locales. **q.** Art. 567. Stifte und Klöster.
l. „ 633. Stifte und Klöster. **t.** „ 20. Justizsachen.
n. „ 276. Kirchliches u. Glaubenssachen ꝛc. **u.** „ 21. Justizsachen.
p. „ 566. Stifte und Klöster.

Grafschaft Baden. **r.** Art. 174. Locales. **s.** Art. 56. Justizsachen.

Landvogtei Freiämter. **v.** Art. 161. Verschiedenes.

Vier enneth. Vogt. überh. **h.** Art. 12. Allg. Verwaltungssachen ꝛc.

Abtei St. Gallen. **o.** Art. 1.

Schirmvogtei Engelberg. **k.** Art. 57.

u aus dem Zürcherexemplar, § 3; **v** aus dem Glarnerexemplar.

129.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Stans. 1590, 16. März.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Vogt Niklaus Schumacher; Vogt Jost Eckhart, beide des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Statthalter und des Raths. Unterwalden. Johann Roßacher, alt-Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Statthalter; Johann Waser, alt-Landammann; Vogt Balthasar Zelger; Sebastian Zelger, Thalvogt zu Engelberg; Kaspar Businger, Frauenklostervogt zu Engelberg, alle des Raths, von Nidwalden.

a—h. (S. u. Engelberg). **i.** Da angezogen wird, daß in Uri, aller Verordnungen ungeachtet, wieder Umtriebe in Betreff des Statthalteramts und der Vogtei Baden gemacht werden, und daß solches, wenn nicht rechtzeitig eingeschritten würde, leicht auch in andern Orten wieder einreißen dürfte, so wird Lucern beauftragt, in der III Orte Namen eine ernstliche Mahnung an Uri zu erlassen, solchem nach Kräften zu steuern. **k.** und **l.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—h, k, l.** Art. 58—67.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

130.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1590, nach 28. März.

„Stadthaldter Luffi ist Bot gan Brunnen worden mit dem Beuelch, der Gwarden Knächten zu Thurin mit den übrigen, wie inen zu ihren vßstenden Zallungen möchte verhulffen werden, Vnderredung zu thun, darmit volgendts vff einem 7orthyschen Tag desto stattlicher darin handlen khönne vnd wir 3 Ordt Einmündig syen." — Der Abschied fehlt.

Rathschlag vom 28. März 1590 im Nidwaldner Räthe- und Landleutenprotokoll, fol. 103.

131.

Abordnung von Zürich, Basel und Schaffhausen nach

Bern. 1590, 29. März (Donstag den 19. März a. K.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman; Hans Heinrich Schmid. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hypolit à Collibus, Stadtschreiber. Schaffhausen. Johann Imthurn, des Raths.

Vor Kleinem und Großem Rath zu Bern tragen die Abgesandten von Zürich, Basel und Schaffhausen Folgendes vor: Daß Bern auf das dringende Ansuchen der drei Städte endlich nachgegeben habe, nicht allein den 5. Artikel (im Friedensvertrag mit Savoyen), welcher dem genfischen Bund zuwider, zu streichen, sondern auch dem Herzog von Savoyen das hülfliche Bündniß aufzusagen, das freue sie sehr, weil dieses sowohl zur Fortpflanzung der wahren christlichen Religion und zur Erhaltung von Berns wohlhergebrachter Reputation als dem gemeinen Vaterland zum Besten gereichen werde. Da es sich nun darum handle, über das fernere Verhalten sich zu verständigen, weil diese Abkündung ohne Zweifel dem Herzog nicht gefallen und er sich zu rächen suchen werde, und da sie auch des französischen Ambassadors von Sillery Gutachten darüber vernommen haben, können sie ihren lieben Eidgenossen von Bern nicht bergen, wessen sich ihre Herren und Obern darüber entschlossen haben. Zuvorderst hätten sie wohl leiden mögen, es, als am meisten dabei interessirt, hätte ihnen zu Beschleunigung der Sache seinen Entschluß, wie solches vor wenig Tagen verabschiedet worden, schriftlich zugeschikt; weil dieses aber nicht geschehen, finden sie nur zwei Wege offen, entweder den der Gütlichkeit oder den der Waffen. Wie sich Bern wohl zu erinnern wissen werde, sei ihre Meinung nie gewesen, es von seinen Nachbarn also zu söndern, daß es gar keinen Frieden mit ihnen annehme; denn gute Correspondenz mit den benachbarten Fürsten und Herren zu halten sei klug und ehrenvoll, wenn es der wahren Religion und den ältesten Bündnissen keinen Nachtheil bringe. Deßhalb wären sie noch immer der Ansicht, daß man dem Herzog von Savoyen in einem freundlichen Schreiben die Motive, warum es den neugemachten Bund und Frieden nicht solemnisiren könne, hätte mittheilen sollen, mit dem nachbarlichen Erbieten, im Übrigen alle Freundschaft ihm gegenüber zu halten. Die drei Städte vermeinen, daß dieses nicht allein denen, welche Berns

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

neugewonnene Lande in Schuz und Schirm zu nehmen geholfen haben, sondern auch denen, welche im Vertrag für Beschirmung Genfs sind, zu wissen gethan werden solle, damit dieselben diese gemeine Sache auch gemeinsam berathschlagen und nach Mitteln, einen guten Frieden zu erhalten, suchen. Sie zweifeln nicht, daß nicht der Herzog in Anbetracht, wie wenig er troz alles Aufwendens von Geld und Volk ausgerichtet und besonders weil er in Frankreich und der Markgrafschaft Saluzzo wegen viel zu schaffen habe, dieses lieber sähe. Wäre es aber Sache, daß man auf diesem Wege bei ihm nichts ausrichten und er nichts destoweniger Bern oder Genf angreifen würde, so seien die drei Städte erbötig und schuldig, Alles, was die Bünde vorschreiben und neulich zu Aarau versprochen worden, zu halten; sie hoffen dabei zuversichtlich auf Gottes Beistand. Im Fall aber Bern oder Herr von Sillery bessere Mittel wüßten, so wollen sie dieselben gern vernehmen und ihren Herren und Obern referiren. — Räthe und Burger der Stadt Bern geben darauf folgende Antwort: Nachdem Bern am 3./13. lezthin dem dringenden Begehren der drei Städte, den im verflossenen October zu Newis mit dem Herzog abgeschlossenen Friedens- und Bundestractat wiederum aufzukünden, nachgegeben habe (S. Abschied 119, Note 1) und darauf nothwendig befunden worden sei, bei Zeiten in Betreff des mit dem Herzog zu führenden Krieges Maßnahmen zu treffen, und nachdem die drei Städte gestern in ihrem Vortrage sich dahin ausgesprochen haben, man solle dem Herzog gute nachbarliche Correspondenz erbieten und, falls dieses nichts verfangen würde, zur Erhaltung der Stadt Genf und der anstoßenden bernischen Landschaft die Gewalt an die Hand nehmen, wobei sie bundesgenössischen Beistand zu leisten erbötig seien, so haben sich Räthe und Burger hierauf entschlossen, vorerst den drei Städten für ihre beharrliche Treue und Wohlmeinung und für ihre vielfältige Mühe und Kosten aufrichtig zu danken und ihnen zu vermelden, daß sie deßhalb den Herzog um Frieden nicht ansuchen mögen, weil die Aufkündung des Friedens den Krieg mit sich bringe und die vorgeschlagene Friedenswerbung so viel bedeuten würde, als ob man mit der einen Hand den Krieg, mit der andern den Frieden anböte. Die Hauptursache des Mißfallens an dem aufgegebenen Frieden sei übrigens die Stadt Genf gewesen, weil sie in den Frieden nicht aufgenommen war, daher denn auch kein anderer annehmbarer Frieden vom Herzog zu fordern sei, als in welchen die Stadt Genf auch begriffen werde. Da nun aber seiner Zeit Genf erklärt habe, es könne und wolle mit dem Herzog in keinen Frieden und über dessen Ansprachen in kein Recht oder freundliche Mittel sich einlassen, ohne Zustimmung des Königs von Frankreich, in dessen Namen es den Krieg angenommen habe und bis heute führe, so könne Bern für sich allein den Frieden nicht fordern und dürfe ihn nicht annehmen, wenn es nicht der üblen Nachrede sich aussezen wolle, die ihm aus dem vorigen Frieden entstanden sei. Da somit keine große Hoffnung vorhanden sei, den Frieden zu erlangen, und man sich keines andern zu versehen habe, als der Herzog werde Alles anwenden, Genf und Bern mit Kriegsgewalt zu beleidigen, halte Bern dafür, man solle aus diesem Krieg eine gemeinsame Sache machen, wobei der König von Frankreich nach bestem Vermögen, die drei Städte Zürich, Basel und Schaffhausen, sowie Genf und Bern zusammenstehen und einander die Hand bieten sollen, dem Feind Widerstand zu leisten; denn der Krieg berühre die Ehre Gottes, die Beschirmung des allgemeinen Vaterlandes und des Schlüssels desselben. Der zwischen Frankreich, Zürich, Bern, Solothurn und Genf bestehende Vertrag über Beschirmung der Stadt Genf könne jezt darum nicht zur Geltung kommen, weil Genf sich erklärt habe, es wäre ihm unmöglich, die Hälfte der Reiskosten zu tragen, zu denen es durch jenen Vertrag verpflichtet wäre; auch Bern könnte die Last des Krieges nicht allein tragen, weil es des vorigen Kriegs wegen an Geld entblößt, auch nur mit geringen Vorräthen an Getreide und anderer nothwendigen Munition versehen sei, daher es der Hülfe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und des Beistandes seiner lieben Eidgenossen bedürfe. Es bitte, die drei Städte möchten die vorgebrachten Gründe wohl bedenken und ihm eine willfährige Antwort darüber zukommen lassen.

132.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1590, 10. April.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G 158. — Allg. Abschiede EE. 48.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus, des Raths; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Rath. Uri. Walther Imhof, Statthalter; Balthasar Gisler, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann; Michael Schriber, Statthalter. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann; Vogt Iten, des Raths.

a. Auf die Nachrichten aus Frankreich über den Sieg des Königs von Navarra und die Niederlage der katholischen Partei (bei Ivry) wurde dieser Tag ausgeschrieben. Man freut sich, daß die Truppen der katholischen Orte dort so waker sich gehalten haben, so daß sie selbst von den Feinden belobt worden sind, erwartet auch, daß der König von Navarra sein fürstliches Wort halten werde, und vernimmt mit Wohlgefallen, daß die Obersten und Hauptleute der Solothurner die aus den katholischen Orten in ihren Schuz genommen und ihnen alle Liebe und Freundschaft erzeigt haben. Dafür nun wird Solothurn verbindlich gedankt, mit der Versicherung, daß man es ihm nie vergessen werde, und mit der Bitte, es möchte für sicheres Geleit der in ihr Vaterland heimkehrenden Truppen der katholischen Orte besorgt sein. Auch an die Ambassadoren von Spanien und Savoyen wird geschrieben, sie möchten diesen Leuten sicheren Durchpaß gestatten. Endlich wird der päpstliche Legat ersucht, sich zu verwenden, damit die übrigen noch in Paris befindlichen vier Fähnchen sicher in die Heimath entlassen werden. **b.** Auf die Beschwerden der Gardeknechte zu Turin, besonders über ihre ausstehenden Anforderungen, wird an den Herzog von Savoyen um Abhülfe geschrieben. **c.** Dem Ambassador des Königs von Spanien, Pompejus della Croce, wird auf seinen Vortrag, worin er wegen der Niederlage der katholischen Waffen in Frankreich tröstet, verbindlich gedankt. **d.** Denen von Appenzell wird in Betreff der ihnen von Zürich vorgeschlagenen Glaubensdisputation geschrieben, sie möchten bei ihrer Antwort verbleiben und sich nicht weiter einlassen, möchten auch berichten, was ihnen seit dem lezten Schreiben begegnet sei, auf daß man das Erforderliche verfügen könne. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Mit dem päpstlichen Legaten wird gesprochen bezüglich der früher begehrten Versicherung, was man vom Papst bei eintretender Gefahr zu erwarten hätte. Ebenso wünscht man von Pompejus della Croce zu vernehmen, wie, wo und wann man im Fall der Noth die durch das Bündniß zugesicherte Hülfe erwarten könne; zugleich wird er an die bald verfallende Pensionszahlung erinnert. **g.** Uri rechtfertigt sich gegenüber der Anschuldigung, daß dort bei Besezung der Ämter und Vogteien wieder Umtriebe gemacht werden. Es wird ermahnt, sich in Betreff dieses Artikels zu den katholischen Orten zu halten. Auch Zug soll den Hauptmann Meyenberg, der dergleichen Umtriebe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gemacht hat, um die Vogtei Lauis zu erhalten, warnen. **h.** (S. u. Mainthal). **i** u. **k.** (S. u. Engelberg). **l.** Auf nächstem Tag zu Baden soll man sich unterreden, ob man bezüglich der Fuhren und Zehrung bescheidene Milderung machen wolle.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.	**e.** Art. 305. Stifte und Klöster.
Landvogtei Mainthal.	**h.** Art. 373. Rechte und Privilegien.
Schirmvogtei Engelberg.	**i** und **k.** Art. 68 und 69.

133.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1590, 4. Mai (24. April alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Evangel. Absch. B. 350.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman; Hans Heinrich Schmid. Bern. Anton Gasser; Anton von Grafenried, beide Venner. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hypolitus à Collibus, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister.

a. Nach gegenseitiger Begrüßung wird vorerst das Antwortschreiben des Herzogs von Savoyen auf die ihm von Bern durch einen eigenen Boten überschikte Abkündung des Friedens und Bundes, alsdann das Entschuldigungsschreiben Petermanns von Grißach, des Anwalts des französischen Ambassadors, wegen seines Ausbleibens von gegenwärtigem Tag abgelesen und darauf der Gesandte der Stadt Genf, Burgermeister Roset, angehört, der auf Befragen über die stattgehabten Friedensunterhandlungen mit dem Herzog versichert, wie sehr Genf mit Jedermann, besonders aber mit dem Herzog, einen beständigen Frieden und gute Nachbarschaft zu halten wünsche und eine Vereinbarung durch Vermittlung des Königs von Frankreich gern sehen würde. Da dann noch durch einen Expressen ein Schreiben des Herzogs an die drei Städte Zürich, Basel und Schaffhausen einlangt, bemerken die bernischen Gesandten, daß sie, da Bern dem Herzog die Verträge aufgekündet habe, bei der Berathung darüber den Ausstand nehmen wollen, bis man sie wieder berufe. Vorher stellen sie noch im Namen ihrer Obern das Ansuchen um eine Antwort auf ihr Begehren wegen Gemeinsamkeit des Krieges und Art und Weise der Hülfe. Da nun aber der Herzog nicht nur in dem eben eingelangten, sondern auch in einem vorhergehenden Schreiben gutherzige Neigung zu Friedensunterhandlungen zeigt und da gegenwärtig seine Angelegenheiten nicht so gestaltet sind, daß Bern oder Genf einen Überfall zu besorgen haben, glaubt man keine Gewalt zu einer Entschließung darüber zu haben, sondern läßt es bei den Bünden, Verträgen und den zu Aarau gegebenen Versprechungen verbleiben; sollten übrigens die drei Parteien andere annehmbare Mittel vorschlagen, werde man dieselben gern an die Obrigkeiten bringen. Es wird nun beschlossen, in der IV Städte Namen an den Herzog zu schreiben, dabei ihm für die Beharrlichkeit in seiner friedfertigen Gesinnung zu danken, den vorgeschlagenen Verhandlungsort abzulehnen, dagegen Newis, Rolle, Lausanne oder St. Moriz im Wallis vorzuschlagen und die Festsezung des Tages ihm zu überlassen. Ferner wird beschlossen, den französischen Ambassador einzuladen, den Friedensverhandlungen beizuwohnen oder sonst seine Gutdünken zu eröffnen. **b.** Da Bern eine Schmähschrift vorlegt, die Samuel Huber zu Tübingen hatte druken lassen, und man durch den Gesandten Schaffhausens vernimmt, der Herzog von Württemberg sei auf Hohentwiel angekommen, so wird Burgermeister Meyer ersucht, mit einem Credenzbrief seiner Obern versehen den Herzog persönlich um „Abschaffung" solcher Schmähschriften und Bestrafung des unruhigen Mannes anzugehen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

134.

Conferenz der sechs katholischen Orte.

Lucern. 1590, 8. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 162. — Allg. Abschiede EE, S. 69–98. Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß; Sebastian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Ambros Püntiner, Ritter, alt-Landammann; Balthasar Gisler, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Werner Pfyl, alt-Landammann. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Kaspar Meyenberg, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths.

a. Dieser Tag wird abgehalten wegen der aus Frankreich heimgekehrten Truppen der V Orte und wegen der Zuschriften des Königs von Navarra und seines Ambassadors zu Solothurn. An dem Unglük (in der Schlacht bei Ivry vom 14. März) findet man, lasse sich freilich nichts ändern, aber über das Wohlverhalten und die Tapferkeit der Truppen, wofür sie von ihren Fürsten und Feldherren, selbst von ihrem Feind, die besten Zeugnisse*) auflegen, empfindet man lebhafte Freude, daher Abschriften von diesen Zeugnissen in den Abschied genommen werden. Den Hauptleuten wird aufgetragen, für Bezahlung der Truppen zu sorgen, man werde ihnen dabei nach Kräften behülflich sein. Daher wird auch mit dem päpstlichen Legaten und dem spanischen Ambassador darüber Rüksprache genommen und an den Herzog du Mayenne und die Stadt Paris deßwegen geschrieben. Herzog du Mayenne wird an Bezahlung der versprochenen 200,000 Kronen erinnert. Dem König von Navarra will man auf seine Zuschrift einstweilen nicht antworten, aber an den französischen Ambassador schreiben, daß man die vom König von Navarra den Truppen der katholischen Orte zurükgegebenen Fähnchen nicht als Geschenk ansehen könne. Über Heimberufung der übrigen Fähnchen, die noch in einigen der wichtigsten Städte Frankreichs sich befinden, will man einstweilen nichts beschließen. Aus verschiedenen Gründen wird auch nicht für angemessen erachtet, Solothurn zu antworten, hingegen will man nichts desto weniger gegen dieses Ort sich freundschaftlich benehmen. Man hält aber für nothwendig, für die Zukunft eine Warnung an diesem Unglük zu nehmen und der Unbeständigkeit der Welt und den Versprechen der fremden Fürsten nicht mehr so leicht zu trauen. Man fühlt sich auch selber etwas schuldig, weil man ohne Übereinstimmung und Einigkeit gehandelt, weil man seit einiger Zeit so große Unordnung und Mißbräuche im Kriegswesen hat aufkommen lassen, weil man nicht mit Vorsicht gehandelt, die Warnungen des Bruders Klaus und Anderer so wenig beachtet hat. Auch in Bezug auf die schon lange ausstehenden französischen Zahlungen findet man nicht für thunlich, gegenwärtig etwas zu beschließen, theils wegen der Unordnung in Frankreich, theils weil man noch nicht weiß, in wessen Hände die Krone fallen werde. Es soll aber jedes Ort über Alles dieses sein ernstliches Nachdenken walten lassen. **b.** Der Vortrag des spanischen Ambassadors della Croce, worin er sich beklagt, daß Bern den mit dem Herzog von Savoyen angenommenen Frieden nicht halte, wird in den Abschied genommen. Es wird aber auch mit ihm Rüksprache gehalten in Betreff treuen Aufsehens und Bezahlung der Pensionen. **c.** Auch der savoyische Ambassador wird an die rükständigen Pensionen und an

*) Das genannte Schreiben König Heinrichs vom 25. März; von Karl von Savoyen, Herzog von Genevays und Nemours aus Paris vom 27. März, und von Herzog Karl von Mayenne, aus Soissons vom 4. April 1590.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bezahlung der Ansprachen der jüngst aus savoyischen Diensten heimgekehrten Truppen erinnert. **d.** (S. u. Mainthal). **e.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **f.** Appenzell schreibt, daß Zürich in Hinsicht des vorgeschlagenen Religionsgesprächs kein weiteres Ansinnen gestellt habe und daß Alles ruhig sei; es wolle aber, sobald etwas vorfalle, unverzüglich berichten. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Freie Ämter). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Sargans). **l.** (S. u. Engelberg). **m.** Ein fernerer Vortrag der Obersten und Hauptleute der beiden jüngst aus Frankreich heimgekehrten Regimenter, womit sie um Verwendung zu Ausrichtung ihres Soldes bitten, wird jedem Gesandten in den Abschied gegeben. Und da man die Sachlage genau betrachtet hat und einige Hoffnung vorhanden ist, es möchte ihnen bald etwas an ihre Forderung bezahlt werden, hat man es nicht unthunlich erachtet, ihrer Erwartung gerecht zu werden. Jedes Ort soll demnach seinen Entschluß, was ihm gefallen möchte, möglichst bald nach Lucern schiken.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**g.** Art. 568.	Stifte und Klöster.	**i.** Art. 569. Stifte und Klöster.
Grafschaft Sargans.	**k.** Art. 4.	Beamte.	
Landvogtei Freiämter.	**h.** Art. 112.	Geistliche.	
Vier enneth. Vogt. überh.	**e.** Art. 14.	Allg. Verwaltungssachen.	
Landvogtei Mainthal.	**d.** Art. 384.	Rechts- und Gerichtssachen.	
Schirmvogtei Engelberg.	**l.** Art. 70.		

mm aus dem Nidwaldner Exemplar.

Zu **a.** Das Schreiben König Heinrichs an die katholischen Orte lautet: Henry, par la Grace de Dieu Roy de France et de Nauarre. Treschers et grandz amys, alliez et confederez. Dieu nous a voulu tant fauoriser en vne bataille qu'auons donnee contre noz ennemys, que de se faire congnoistre protecteur de nostre droict par l'heureuse victoire qui nous en est demouree, toute leur armee ayant esté reduicte a nostre mercy, excepté ceulx qui se sont sauluez a la fuyte par la vistesse de leurs cheuaulx. Il s'est trouué en ladicte armée deux régimens de vostre nation soubz les collonelz Piffer et Berlingher, hors d'esperance d'eschapper, si nous les eussions voulu traicter a la rigueur pour estre demourez sur vn champ habandonnez de toutes aultres forces. Et combien quilz ne feussent dignes de nostre grace et misericorde, pour auoir contreuenu aux sermens de la paix perpetuelle et de la derniere alliance faictes entre ceste Couronne et voz Cantons, touteffois l'amytie que nous vous portons et vostre consideration ont eu plus de pouuoir sur nous, que la transgression desdictes traictez par eulx commise, nonobstant laquelle nous les vous auons bien voulu renuoyer, comme nous faisons, conduictz par le Sr Vigier, nostre secretaire interprete, lequel nous auons depputé a cest effet auec charge et pouuoir de leur faire fournir viures jusques a ce quilz soient hors de ce Royaume, oultre quelque argent dont nous les auons faict accommoder, vous priant leur faire telle reprimande de leurdicte faulte qu'elle serue a eulx et a tous aultres pour n'y plus retumber a l'aduenir. Autrement nous aurions occation de changer nostre clémence en la justice que permettent les loix de la guerre. Et pour vous faire encores plus auant congnoistre l'effect de nostredicte amytié, nous vous renuoions aussi par lesdicts Collonelz et Cappitaines leurs enseignes, dont nous vous auons bien voulu faire present, combien que ce soit contre le droict de la guerre pour estre les enseignes les vrayes marques de la victoire, esperant que vous receurez ceste gratiffication de nous pour certain tesmoignaige de nostre bonne volonté en vostre endroict. Et sur ce nous prions dieu, treschers et grandz amys, alliez et confederez, vous auoir en Sa saincte garde. Escrit au Camp a Mante, le XXVe jour de Mars 1590.

Henry.

Nos treschers et grans amyz, alliez et confederez les Aduoyers, amans, conseil et communautez des Cantons catholiques de Suysse.

Original im Staatsarchiv Lucern.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

135.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1590, 20. Mai.

Landesarchiv Schwyz.

Instruction von Schwyz für seine Gesandten, Jost Schilter, Landammann, Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, Sebastian Büeler, Sekelmeister. Die Gesandtschaft soll 1. in Betreff des Zolls auf der Riviera mit den andern Gesandten sich besprechen, damit den armen Unterthanen einigermaßen geholfen werde; 2. Uri freundlich ermahnen, das schon früher angesuchte Weggeld auch zu bewilligen, da Schwyz mit der Landstraße große Unkosten gehabt habe; 3. einen Anzug thun bezüglich der spanischen Zahlung und des zu Lucern liegenden Geldes. — Der Abschied fehlt.

Als Bote Nidwaldens auf diese Conferenz wurde am 18. Mai durch die Landleute erwählt Landammann Waser (Nidwaldner Räthe- und Landleutenprotokoll von 1580—1592, Fol. 108).

136.

Jahrrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1590, 4. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg. Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Vogt Jost Ekhart, des Raths. Schwyz. Johann Gasser, alt-Landammann; Vogt Josef Känel. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—g.** Art. 71—77.

Der zweite Schwyzer Gesandte aus dem Nidwaldner Exemplar.

137.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1590, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede V, 12. Staatsarchiv Zürich.

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Teucher. Bern. Bartholomä Knecht. Lucern. Hauptmann Kaspar Ratzenhofer. Uri. Melchior Spitz. Schwyz. Werner Jütz. Unterwalden. Konrad Schmid, von Obwalden. Zug. Hans Trinkler, Sekelmeister. Glarus. Hans Glarner. Basel. Ludwig Ringler. Freiburg. Jakob Reiff. Solothurn. Hans Jakob Wallier. Schaffhausen. Georg Hüninger. — Alle des Raths.

a—k. (S. u. die betreffenden Vogteien). **1.** Der Verwalter des eidgenössischen Collegiums in Mayland, Ambrosius Fornero von Freiburg, wird um Auskunft angegangen bezüglich der Schulden, welche das Collegium haben soll, und bezüglich der Nichtannahme dorthin geschikter Schüler. Er gibt folgende Antwort: Die hingeschikten Schüler seien bisher alle angenommen worden und haben in den geistlichen Stand zu treten geschworen; das Collegium habe allerdings Schulden, weil es ein neues Haus angekauft habe, wenn aber der Priester Andreas von dem Kreuz, in Rippa wohnhaft, der ein Pfrundhaus in Mayland besize, das für das Collegium gar bequem wäre, dasselbe um den Zins dem Collegium überlassen würde, so würde dieses der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schulden bald entladen. — Wird ad instruendum genommen. **m.** (S. u. Lauis und Mendris). **n.** (S. u. Lauis).

Vier ennetb. Vogt. überh.
Lauis und Mendris.
Landvogtei Lauis.
Landvogtei Mendris.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

a. Art. 15. Allg. Verwaltungssachen.
m. Art. 4. Kammerrechnungen.
b. Art. 302. Kriegssachen.
c. „ 142. Strafjustiz.
d. „ 143. Strafjustiz.
e. „ 144. Strafjustiz.
f. „ 145. Strafjustiz.
h. Art. 404. Justizsachen.
g. Art. 118. Strafjustiz.
i. „ 119. Strafjustiz.
k. „ 100. Landrechtssachen.
n. „ 358. Stifte und Klöster.

n aus dem Zürcher Exemplar.

138.

Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1590, 1. Juli (Sonntag nach St. Peter und Paulus der zweyen hl. Appostlen Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede EE, 108. — **Staatsarchiv Zürich:** Abschiedbd. 131, S. 136. — **Kantonsarchiv in Aarau, VIII, 5.**

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Hans von Büren; Anton von Grafenried, beide Venner und des Raths. Lucern. Jost Krepsinger, Schultheiß. Uri. Walther Imhof, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Sebastian Büeler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jöri, Statthalter und des Raths, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden *). Zug. Hauptmann Martin Brandenberg, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Hans Ludwig Meyer, beide des Raths. Freiburg. Ulrich von Engelsperg, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Imthurn; Kaspar von Wildenberg, genannt Ringk, beide des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Freie Ämter). **c.** (S. u. Baden). **d.** Die österreichische Regierung im Oberelsaß sendet den Hans Othmar von Schönau, Hauptmann der vier Waldstädte am Rhein, Vogt der Herrschaft Laufenburg und Rheinfelden, und den Ludwig Eggs, Amtmann der Herrschaft Rheinfelden, um den Gesandten der XIII Orte zu berichten, wie Einige von Mühlhausen einen Aufstand in der Stadt versucht haben und dann flüchtig geworden seien, wie Burgermeister und Rath der Stadt Mühlhausen dann die Aufrührer ausgeschrieben, wie endlich leztere sich an die Regierung zu Ensisheim gewendet haben, um deren Verwendung und Fürbitte zu erlangen. Das wird in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogteien überh.). **f.** (S. u. Mainthal). **g.** Da vielfach gegen die Beschlüsse gefehlt wird, gemäß welchen Niemand aus den Landvogteien, ohne vorherige Anzeige an die Gegenpartei, in den Orten seine Klage vorbringen darf, so wird das Verbot, unter Androhung von Gefängniß- und Geldstrafe, erneuert und jedem Gesandten zur Nachachtung in den Abschied gegeben. **h.** (S. u. Rheinthal). **i.** Der Gesandte der Freigrafschaft Burgund und des Parlaments zu Dôle, Scudier Benoyt, überbringt das Erbeinungsgeld für das Jahr 1589 und eröffnet: Der Graf von Champlyte, die Parlamentsräthe und die Vornehmsten der Grafschaft danken für die von den Eidgenossen bisher bewiesene Freundschaft und bitten um fernere Erhaltung

*) In einigen Exemplaren ist Waser durchgestrichen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

derselben, wozu sie ihrerseits alles Mögliche beitragen werden, denn gerade jezt, wo im benachbarten Frankreich Krieg geführt werde, der ihnen bereits an einigen Orten bedeutenden Schaden zugefügt habe, sei die Erbeinung vom wesentlichsten Nuzen. Da neuerdings, ohne Veranlassung von Seite der Grafschaft, Gewaltthätigkeiten gegen dieselbe verübt worden mit Rauben und Morden, so möchten die Eidgenossen zwei Gesandte abordnen, welche, mit den nöthigen Schriften versehen, ihnen gegen ihre Feinde beholfen sein möchten. Zugleich bitte er, die Eidgenossen möchten sich bei denen von Genf zu Gunsten des Niklaus von Wattenwyl von Bern verwenden, der sich in Burgund niedergelassen und eine Anforderung von 13,000 Gulden savoyischer Währung an Genf habe. Dieser Vortrag wird unter angemessener Verdankung ad instruendum in den Abschied genommen. **k.** Solothurn verwendet sich mit Zuschrift vom 6. Juli für den Oberst Tugginer und seine Hauptleute, damit man denselben zur Erlangung ihrer schon so lange ausstehenden Soldansprachen behülflich sei. Es werden die nöthigen Schreiben ausgefertigt. **l** und **m.** (S. u. Rheinthal). **n.** (S. u. Freie Ämter). **o.** Zürich macht Anzug in Betreff der Anstände zwischen Schwyz und Glarus über Ernennung eines neugläubigen Landvogts auf die Vogtei Gaster und begehrt, daß Schwyz dem vor achtundzwanzig Jahren im Glarnerhandel aufgerichteten Vertrage beitrete, wie die übrigen vier Orte bereits gethan haben; es würde das nicht nur beiden Parteien, sondern der ganzen Eidgenossenschaft zur Ruhe und Einigkeit gereichen. Der Gesandte von Schwyz erwidert, der Streit mit Glarus sei auch seiner Obrigkeit leid; er danke Zürich für dessen Bemühungen, wünsche aber, weil er darüber keine Instructionen habe, die Sache in den Abschied zu nehmen. Auch Glarus bedauert den entstandenen Streit, bemerkt, daß die dieses Handels wegen vorgekommenen Scheltungen ohne Wissen der Obrigkeit geschehen seien, sucht darzuthun, wie der ernannte Landvogt, Niemanden zum Troz, von der ganzen Landsgemeinde erwählt worden sei, und verspricht, denselben wieder des Amtes zu entsezen, wenn er in Religions- und andern Angelegenheiten sich etwas zu Schulden kommen lassen sollte. Es bittet, man möchte Schwyz dazu bewegen, daß es den von der Landsgemeinde erwählten Landvogt die zwei Jahre regieren lasse und dem Vertrag von 1564 beitrete. Nach Abhörung dieses Vertrags und der von den Parteien gegen einander gewechselten Missiven und der Erklärung des Gesandten von Glarus, daß Glarus sich von besagter Vogtei nur durch einen Rechtsspruch verdrängen lasse, wird unter Bedauernsäußerung die Sache in den Abschied genommen. An Schwyz und Glarus wird geschrieben, sie möchten den Streit in Güte beizulegen suchen und inzwischen keine Thätlichkeiten gegen einander beginnen; Glarus insbesondere wird ersucht, bis zum Austrag der Sache den Vogt nicht in Function treten zu lassen. **p.** Dem Ansuchen des Michael Weber von Zug, man möchte ihm gegen die von Zug und Einige von Unterwalden das Recht wieder aufthun, indem ihm durch das ergangene Urtheil Unrecht geschehen sei, wird entsprochen. Die Frage, wo er das Recht nehmen solle, wird in den Abschied genommen. **q.** Ritter von Roll von Uri überbringt an die Gesandten der VII katholischen Orte einen Brief vom Großherzog in Toscana und Florenz, worin er ihnen die Geburt eines Prinzen anzeigt. Weil von Roll nächstens wieder nach Loretto und Rom abreisen will, wird ihm aufgetragen, dem Großherzog mündlich zu danken und ihn zu beglükwünschen. **r.** Vor gemeiner Session eröffnet Herr von Pressy, Ambassador des Herzogs von Savoyen, er könne nicht unterlassen, die Eidgenossen von den Unruhen und Kriegen in Kenntniß zu sezen, mit welchen seit einiger Zeit das Herzogthum heimgesucht sei. Leztes Jahr sei dasselbe zwei Mal unversehens von zwei starken Kriegsheeren in der Gegend von Genf angegriffen worden, mit Gottes Hülfe habe der Herzog aber gesiegt und alles Land wieder glüklich seinen Feinden entrissen. Auf einer Zusammenkunft in Newis sei zwar zwischen Savoyen und Bern ein Friede zu Stande

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gekommen, aber die Genfer haben sich zu keinem gütlichen Vergleich herbeilassen wollen; aus Liebe zum Frieden habe der Herzog indeß von seiner Macht keinen Gebrauch gemacht. Seit jenem Frieden streifen die Genfer in das savoyische Land und beschädigen Dörfer und Schlösser; daher sehe sich der Herzog veranlaßt, zu Erhaltung seines Landes und zu Beschirmung seiner beraubten Unterthanen dem Übermuth der Genfer Schranken zu sezen, und mache davon an die Eidgenossen gebührende Anzeige. Er verwahre sich aber vor dieser ehrbaren Versammlung gegen die entstehenden Folgen, an denen er keine Schuld tragen wolle. Dieser Vortrag wird in den Abschied genommen, weil die Mehrheit der Gesandten darüber ohne Instruction ist und weil gerade einige Orte ihre Gesandten zu den Friedensunterhandlungen nach St. Moriz geschikt haben. **s.** Die Gesandten von Basel führen Beschwerde über das Benehmen der Freigrafschaft Burgund wider die Neutralität, welche durch Vermittlung der Eidgenossen zwischen den Königen von Frankreich und Spanien aufgerichtet worden; denn jüngst sei der Sohn des Hans Ludwig Meyer, der in Geschäften durch die Grafschaft gereist, zu Dôle verhaftet und erst nach erlittenen großen Unkosten wieder freigelassen worden; später sei einer ihrer Burgerssöhne, der behufs Erlernung der Sprache nach Frankreich habe reisen wollen, durch den Herrn von Talmy, des Grafen von Champlyte Tochtermann, arretirt und seiner Baarschaft und seines Pferdes beraubt worden und werde nur gegen eine Caution von 300 Kronen freigelassen. Diese Klage wird ad referendum genommen. An den Grafen von Champlyte und an den Gubernator zu Dijon wird geschrieben, sie möchten dafür sorgen, daß dem Meyer das abgenommene Geld zurükgestellt und der gefangene Jüngling sammt Baarschaft und Geld ohne irgend eine Caution freigelassen werde, ansonst man sich gemäß Erbeinung und Neutralität zu verhalten wissen würde. **t.** Der Landvogt zu Baden macht die Anzeige, daß er vom spanischen Gesandten ein Schreiben erhalten habe mit dem Auftrage vom Herzog zu Mayland, daß man eine Übereinkunft aufrichten möchte über gegenseitige Auslieferung von Übelthätern. Es wird nun vorgeschlagen, Uri soll vierzig starke wohlbewaffnete Männer aus dem Livinerthal ausziehen, welche dem Landvogt zu Lauis bei Verfolgung und Verhaftung der umherschweifenden Banditen behülflich sein sollen. Seinen Bescheid hierüber soll jedes Ort beförderlichst nach Uri melden, damit dieses dann mit della Croce über die beiderseits zu treffenden Maßregeln sich verständigen kann. **u.** In Betreff der Anforderungen an Frankreich für ausstehende Zinsen, Pensionen, Soldrükstände der Obersten und Hauptleute sind die Gesandten ohne Instructionen, die Sache wird aber in den Abschied genommen, um auf nächstem Tage über die vorzunehmenden Schritte sich berathen zu können. **v.** Lucern gibt die Versicherung, daß es die Beschlüsse gegen Umtriebe und Bestechungen bei Wahlen von Landvögten oder Gesandten streng handhaben werde, wünscht aber zu wissen, was die andern Orte zu thun gedenken. Darauf eröffnet Schwyz, daß es diese Verordnungen streng halte, denn wenn Einer zu einem Amt erwählt werde, müsse er vor der ganzen Landsgemeinde einen Eid schwören, daß er weder Miet noch Gaben ausgegeben; wolle derselbe nicht schwören, so werde ein Anderer an seine Stelle erwählt. Es wird nun beschlossen: Sobald Einer ein Amt bekömmt, soll er einen Eid schwören, daß er dieses Amtes wegen weder Miet noch Gaben gespendet habe; will er es nicht thun, so soll ein Anderer an seine Stelle erwählt werden; auch die Landvögte sollen bei ihrer Beeidigung zu Baden denselben Eid schwören, oder eine Urkunde von ihrer Obrigkeit mitbringen, daß sie diesen Eid geschworen haben. Es soll jedes Ort diesem streng nachleben. **w.** Auf den Antrag Lucerns werden die früheren Beschlüsse gegen den Fürkauf bestätigt. An die Regierung zu Ensisheim wird geschrieben, sie möchte den Fürkauf von Wein, Korn u. dgl. verbieten und eine Verordnung darüber erlassen. **x.** Weil bezüglich des Anfangs der Jahrrechnung sich Irrungen zugetragen haben, so wird beschlossen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

es soll in Zukunft die Jahrrechnung zu Baden am Sonntag nach St. Johann Baptist, neuen Kalenders, den Anfang nehmen; fällt der St. Johannestag auf einen Sonntag, wie es dieses Jahr geschehen, so soll die Jahrrechnung am darauf folgenden Sonntag beginnen. Dieses soll jeder Gesandte zum Verhalt heimbringen. **y.** Die Bündner schreiben an die VII das Thurgau regierenden Orte, man möchte ihnen Tag und Ort für die Erneuerung des Eidschwurs bestimmen. Demnach wird festgesezt, die III Bünde sollen ihre Gesandten auf den 16. September nach Baden abordnen, wo auch die Gesandten der Orte sich einzufinden haben, und daselbst am folgenden Tage den Eidschwur vor gemeiner Versammlung ablegen. Darüber soll inzwischen jedes Ort seinen Bescheid nach Zürich melden. **z.** (S. u. Thurgau). **aa.** (S. u. Deutsche gem. Vogt. überh.). **bb.** (S. u. Thurgau). **cc.** (S. u. Sargans). **dd.** Da in den gemeinen Herrschaften die Unkosten zu groß sind, so daß dieselben meist die Einkünfte übersteigen, so werden folgende Artikel entworfen: 1. Die feierlichen Gastmähler auf den „dry hochzyttlichen Fästen" in der Landgrafschaft Thurgau, mit denen die Priester, Prediger, Schultheiß und Rath zu Frauenfeld sammt allen Landgerichtsknechten auf Kosten der regierenden Orte tractirt wurden, sind abgeschafft. 2. Die Landvögte sollen den Landrichtern, Landgerichtsknechten und Amtleuten jedesmal bei Aufgang und Stillstand der Gerichte 10 Gulden bezahlen. 3. Sie sollen Aufsicht führen, daß die Landweibel, Amtleute u. s. w. den armen Leuten nicht ungebührliche Kosten machen. 4. Statt des bisherigen Mahles beim Malefizgericht soll der Landvogt den Richtern das Betreffniß in Geld bezahlen. — Zu Verminderung der Unkosten bei der Zurzacher Messe in der Grafschaft Baden wird verordnet: Der Landvogt erhält 6 Kronen, jeder der beiden Landschreiber und der Untervogt 3 Kronen, der Trompeter 3 Kronen, von den Untervögten, Substituten, Spielleuten und Läufern jeder 6 Diken; wenn der Landvogt mit den Amtleuten in den Thurm geht, um Gefangene foltern zu lassen, erhält jeder 10 Schl.; beim Transport von Gefangenen aus den Ämtern dürfen nur drei oder vier Personen sie begleiten, außer wenn mehr dringend nöthig wären; der Landvogt soll dann diesen Wächtern so viel an Geld geben, als ein Mahl kostet; bei Abhaltung eines Malefiz- und Landgerichts soll der Landvogt jedem Landrichter, Priester u. dgl. die Kosten eines Mahls in Geld verabfolgen; der Landvogt soll als Neujahrsgeschenk jeder Gesellschaft und „Stuben" statt einen Käse 1 Krone schenken, beiden Landschreibern und dem Untervogt ebenfalls 1 Krone und dem Läufer 1 Thaler; wenn der Landvogt mit seinen Amtleuten über Bußen richtet, soll er jedem $^1/_2$ Gulden geben; bei Urtheilen in Appellationssachen soll die verlierende Partei dem Landvogt und seinen Amtleuten das gebührende Appellationsgeld bezahlen. — Da man findet, daß auch im Sarganserland durch das sogenannte Vogelmahl große Unkosten entstehen, so wird verordnet, daß in Zukunft die schuldigen jährlichen Zinse entrichtet werden sollen, daß aber der Landvogt einer jeden Person nicht mehr, als von Alters her üblich war, bezahlen und dasselbe verrechnen soll. Endlich wird vorgeschlagen, daß der Landvogt zu Sargans, wie die andern Landvögte, auf Johann Baptist von der Landvogtei Besiz nehme, statt wie bisher auf St. Matthiastag. Jeder Gesandte soll diese Vorschläge in den Abschied nehmen und jedes Ort soll beförderlichst seinen Bescheid darüber nach Zürich melden, damit dieses die nöthigen Publicationen in den gemeinen Vogteien erlassen kann. Bei Anton Haas von Lucern, alt-Landvogt im Rheinthal, soll man sich erkundigen, was für Unkosten im Rheinthal vermindert werden könnten. **ee.** Zürich beantragt, man möchte den dürftigen Personen, welche Almosen sammeln dürfen, Zeichen oder Scheine als Ausweis geben, damit die Almosen nicht an Landstreicher oder unwürdige Leute verabfolgt werden, welche leztere vielmehr in ihre Heimath zu weisen sind. Dieses wird angenommen und den Landvögten zu ihrem Verhalt mitgetheilt. Jedem Ort wird anbefohlen, die Sonder-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

siechen zu hüten und nicht herumziehen zu lassen. **ff.** (S. u. Baden). **gg.** Im Namen von Schultheiß und Rath zu Rapperswyl eröffnet der dortige Stadtschreiber vor den drei Orten Zürich, Schwyz und Glarus, seit zwei Jahren komme ihr Zoll immer mehr in Abgang und es vermeinen die Säumer und Schiffleute, vom Veltlinerwein keinen Zoll schuldig zu sein, während man doch annehmen müsse, es sei dieses „ein Kouffmanschafft" wie andere Güter und Waaren. Sie bitten demnach, dafür zu sorgen, daß ihnen der Zoll entrichtet werde, auch möchte man sie bei ihren Freiheiten schirmen. Demnach wird für nothwendig erachtet, für diese und andere Sachen beförderlich einen Tag anzusezen. Jedes Ort soll seine Stimme darüber Zürich mittheilen, damit dieses einen Tag nach Rapperswyl ansezen kann, zu dem auch die beiden andern Orte eingeladen werden sollen. Denen von Rapperswyl wird aufgetragen, inzwischen über Alle, welche dort durchpassiren, ein Verzeichniß aufzunehmen, damit man um so besser ein Einsehen thun kann. **hh.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. **aa.** Art. 61. Rechnungssachen.

Landgrafschaft Thurgau. **z.** Art. 277. Kirchl. u. Glaubenssachen. **hh.** Art. 570. Stifte und Klöster.
bb. „ 278. Kirchl. u. Glaubenssachen.

Landvogtei Rheinthal. **h.** Art. 49. Niederlassung. **mm.** Art. 55. Zinse ꝛc.
l. „ 145. Locales.

Grafschaft Sargans. **ee.** Art. 54. Fall.

Grafschaft Baden. **a.** Art. 182. Locales. **ff.** Art. 151. Gotteshäuser.
e. „ 57. Justizsachen.

Landvogtei Freiämter. **b.** Art. 28. Rechts- und Gerichtssachen. **m.** Art. 29. Rechts- und Gerichtssachen.

Vier ennetb. Vogt. überh. **e.** Art. 60. Rechts- und Gerichtssachen.

Landvogtei Mainthal. **f.** Art. 374. Rechte und Privilegien.

ff, gg aus dem Zürcherexemplar, §§ 3, 9, **hh** aus dem Exemplar des Aargauer Kantonsarchivs, §§ 34, 35.

139.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1590, 17. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede V, 14.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh. **a.** Art. 95. Rechts- und Gerichtssachen ꝛc. **b.** Art. 206. Geschüz zu Irnis.

Landvogtei Lauis. **e.** Art. 268. Polizeiliches ꝛc.

Luggarus und Mainthal. **e.** Art. 4. Kammerrechnungen.

Landvogtei Luggarus. **d.** Art. 288. Kirchliches u. Glaubenssachen. **f.** Art. 59. Rechnungssachen.

140.

Vermittlung der IV evangelischen Städte zwischen Savoyen und Genf.

St. Moriz. 1590, 21. und 22. Juli (11. u. 12. Juli a. K.).

Kantonsarchiv Schaffhausen. Staatsarchiv Bern: Savoybuch E.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Schmid; Bartholomä (Konrad?) Großmann, beide des Raths. Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Hans Rudolf Sager, Venner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; Hiero-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nymus von Erlach, alle des Kleinen Raths; Hans Rudolf Wurstemberger und Albrecht Manuel, beide des Großen Raths. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hypolitus à Collibus, Stadtschreiber. Schaffhausen. Doctor Johann Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

Von Seite des Herzogs von Savoyen: Charles Veillet, Präsident des savoyischen Raths; Georg von „Mouxi", Graf zu Montreal; Jo. Chabot, Herr von Jakob, Oberstzeugmeister und Gubernator zu Montmelian; Hieronymus de Laubert, Freiherr zu Terny, herzoglicher Rath.

Die Gesandten der IV evangelischen Städte tragen vor: Bereits seit fünfzig Jahren herrsche zwischen dem Herzog und der Stadt Genf Zwietracht, wodurch nicht allein die gute Correspondenz, Liebe und Nachbarschaft gestört worden, sondern vielerlei Unordnung, Kriege und Schaden erwachsen seien. Von allem dem sei die Ursache, daß die von Genf „die Gerechtigkeit der obristen Herrligkeit deß Ampts deß Vidomats sampt anderen Eigenschaften vnd Anhängen," welche der Herzog auf benannter Stadt zu haben vermeint, dem Herzog nie haben bewilligen wollen, sondern ihnen, als einer alten freien Reichsstadt zugehörend betrachten. Ungeachtet beide Parteien auf verschiedenen Tagen zu Peterlingen, Lucern, Neus und Baden ihre Freiheiten, Bullen und Rechtsamen vorgelegt haben, so habe man doch diese Zwietracht nie vergleichen können. Daher seien sie nun von ihren Herren und Obern hieher abgeordnet worden, auf Mittel und Wege zu einem guten Frieden und zu Ausrottung der Wurzel alles Mißverständnisses und Hasses zu trachten. Mit ihrem schlichten Verstande haben sie gefunden, daß man zu diesem guten Ende nicht anders gelange, als durch die Bitte an den Herzog, beiden Ständen zum Guten und zur Ruhe und Einigkeit ihrer Völker und Unterthanen und der Wohlfahrt gemeiner Eidgenossenschaft zu Lieb einem solchen Frieden Raum zu geben, den IV Städten zu Ehren seine Ansprachen fallen zu lassen und für sich und seine Nachkommen darauf zu verzichten und die von Genf, als eine Reichsstadt und gefreite Obrigkeit, bei ihrer Oberherrlichkeit verbleiben und sie ihre Freiheiten und Rechtsamen nach Gutfinden gebrauchen und genießen zu lassen, mit der ausdrüklichen Bedingung, daß sie in Folge dieser Verzichtleistung kein Recht haben sollen, unter die Gewalt eines Fürsten oder einer Obrigkeit, es sei wer es wolle, sich zu begeben, auch ohne Vorwissen der IV Städte oder der Mehrheit derselben kein Bündniß einzugehen. Diese Verzichtleistung werde so hoch gehalten werden, daß die Ruhe und Einigkeit der Landschaften beider Parteien, sowie der ganzen Eidgenossenschaft und aller ihrer Benachbarten daraus entspringen werde; die IV Städte würden es sich zur Pflicht machen, dafür zu sorgen, daß die Genfer diesem Allem nachkommen. Darauf erwidern die savoyischen Gesandten: Sie hätten nicht erwartet, daß die IV Städte, statt die Genfer zur schuldigen Pflicht zu weisen, nachdem selbe des Herzogs Gebiet so jämmerlich verwüstet haben, des Herzogs Rechtsamen und Ansprachen für so gering achten; dadurch würden die Genfer, in ihrer Halsstarrigkeit nur bestärkt, fortfahren, sich der schuldigen Pflicht zu entziehen, was doch ohne Verlezung der Ehre des Herzogs, dessen wahre Unterthanen sie seien, nicht geschehen könne. Wenn die IV Städte vermeinen, der Herzog solle seine Ansprüche aufgeben und sich damit begnügen, daß die Genfer ohne ihr Wissen und Willen mit Niemanden ein Bündniß eingehen dürfen, während vom Herzog nichts gemeldet werde, so halten sie, die savoyischen Gesandten, dieses nicht für ihren wirklichen Ernst, für ihre schließliche Meinung, welche zu einem guten Frieden helfen solle. Sie müssen daher begehren, sich deutlicher zu erklären, wenn diese Zusammenkunft dem Wunsche des Herzogs gemäß einen Erfolg haben soll, und erbieten sich, in der Sache so zu handeln, daß des Herzogs Ehre und Reputation dabei unversehrt bleibe, da ihre Vollmachten nicht so weit gehen, dessen Gerechtigkeiten aufzugeben. Wenn übrigens die Gesandten der IV Städte annehmbare Mittel wüßten, so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wollen sie dieselben gerne anhören. Nachdem die Gesandten der IV Städte lange Rath gepflogen, um andere Mittel aufzufinden, aber keine geeignetern gefunden haben, ersuchen sie die savoyischen Gesandten, es ihnen mitzutheilen, wenn sie vielleicht andere wüßten. Diese aber erwidern, „es stande ihnen nicht zu, bäten vmb Verzeihung." Auf gestellte Anfrage an die Abgeordneten Genfs bemerken diese, daß sie, da des Herzogs Gesandte die freundliche Meinung der vier Orte rund abgeschlagen, während doch die vorgeschlagenen Mittel dem Herzog zu großem Vortheil gereichen würden, daraus entnehmen müssen, diese Gesandten wollen den Frieden nicht, daß übrigens sie, die Genfer, durch ihr Thun und Lassen an den Tag gelegt haben, wie sehr sie nach Einigkeit streben, daß der Allmächtige sie durch seine Gnade erhalten werde und daß ihren getreuen Bundesgenossen, Freunden und Nachbarn ihre Unschuld wohl bekannt sei. Da nun die Gesandten der vier Orte sehen, daß ihre Bemühungen fruchtlos sind und daß der Herzog von seiner prätendirten Oberherrlichkeit auf die Stadt Genf nicht weichen wolle, ersuchen sie dessen Gesandte, nach andern Mitteln zu trachten und einen Anstand einzugehen, während dessen die Parteien unparteiische Richter erwählen möchten, um ihre Mißverständnisse laut der Abschiede von Baden rechtlich erörtern zu lassen.

Am folgenden Morgen (12./22. Juli) vermelden die savoyischen Gesandten ihren verbindlichen Dank, daß die Gesandten der vier Orte diesen Handel so treuherzig zu Handen genommen, beschweren sich über die Unbescheidenheit der Genfer, die in ihrer Ungerechtigkeit halsstarrig verharren und sich verwegen wider den Herzog verhalten, finden ihren Trost darin, daß der Herzog stets vor Gott und den Menschen seiner Ansprache wegen gerechtfertigt sein werde und auch vor den vier Orten, die sein Streben nach Frieden gesehen haben. Da der Genfer Halsstarrigkeit, bemerken sie weiter, die einzige Ursache alles vergangenen Unglücks sei und obschon der Herzog keinen Grund hätte, denselben etwas nachzulassen, so wolle er sich doch aus Wohlwollen gegen die vier Orte zu dem von ihnen begehrten Vertrag und zu Vollziehung des badischen Abschieds verstehen, so weit es seine Ehre und Reputation ertragen möge. Die Gesandten der vier Orte versichern ebenfalls ihren geneigten Willen, anerbieten gute Nachbarschaft und Freundschaft und bitten die savoyischen Gesandten um ihre Verwendung, damit der Herzog beförderlichst eine Antwort auf das an ihn heute zu erlassende Schreiben ertheile. Sie erklären, daß sie an den Herren von Genf keine Ungebühr verspüren, auch ganz und gar keine Schuld an dem Nichterfolg dieser Zusammenkunft tragen.

Die Gesandten aus dem Berneexemplar.

141.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1590, 28. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede EE. 179.

Gesandte: Nicht angegeben.

a. Unter nochmaliger Erörterung, wie die Vogteien Gaster und Utznach an Schwyz und Glarus gekommen und von diesen bisher in brüderlicher Eintracht regiert worden seien, bis Glarus dieses Jahr einen lutherischen Landvogt nach Gaster ernannt habe, bittet Schwyz die vier mit ihm auf diesem Tag versammelten katholischen Orte um Rath, was es in dieser Angelegenheit thun solle. Es wird nun beschlossen, Lucern soll an Zürich schreiben, daß es nach Verhörung des Abschieds von Baden in dieser Sache die beiden Orte ersuchen möchte, sich gütlich einzulassen und die Zusäzer zu ernennen, da die Sache keinen längern Verzug erleiden dürfe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

b. Auf den Antrag von Schwyz wird Uri beauftragt, den spanischen Gesandten an Bezahlung der ausstehenden Pensionen zu erinnern. **c.** Der Vortrag des Ritters Roll von Uri und des Gesandten des Fürsten Ferdinand von Medici, Großherzogs von Toscana und Florenz, wird in den Abschied genommen. **d.** Da es sich um Erneuerung des Bundes mit den III Bünden handelt, so soll Uri zuvor an den Bund der X Gerichte schreiben. **e.** Landammann Waser von Unterwalden macht Anzug in Betreff der rükständigen Zahlungen Frankreichs. Obschon einige Gesandte ohne Instruction sind, hat man sich doch darüber verständigt, daß die katholischen Orte zusammenhalten sollen, und hat Lucern beauftragt, Freiburg, Solothurn, Glarus und Appenzell zu ersuchen, daß sie ihre Gesandten auf nächste Tagsazung darüber instruiren. **f.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **f.** Art. 279. Kirchliches u. Glaubenssachen.

142.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1590, 6. August (27. Juli alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 131, S. 167.

Gesandte: Zürich. Hans Escher, Sekelmeister; Hans Heinrich Schmid; Konrad Großmann, alle des Raths. Bern. Hans von Büren, Venner; Hieronymus von Erlach, beide des Raths. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hypolitus à Collibus, Stadtschreiber. Schaffhausen. Doctor Johann Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

a. Da die zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf stattgehabten Unterhandlungen zu St. Moriz ohne ein befriedigendes Resultat geblieben und seither die Stadt Genf von ihrem Feind mit noch „schwererm Last beladen" und dadurch die Landschaft Waadt in größere Gefahr gesezt worden ist, hat Bern nicht ermangeln wollen, die drei Städte Zürich, Basel und Schaffhausen, sowie den französischen Ambassador, Herrn von Sillery, zu einer Besprechung nach Aarau einzuladen. Es hat dieses für so dringlicher erachtet, damit die Schiffe, welche der Herzog rüsten läßt, nicht „vff den See gestoßen" und dadurch der Stadt Genf, die gegenwärtig nur noch gegen den See offen ist, nicht jeglicher Zugang abgeschnitten werde. Vorerst schildert Syndic Roset ausführlich, wie Genf mit Mannschaft, Proviant und Munition spärlich versehen und an Geld „gar erößt" sei, und bittet dringend um Gottes und seiner Kirche, des Leidens Christi und gemeinen Vaterlandes Wohlstands willen, ihre äußerste Noth und des Feindes Übermacht zu beherzigen und mit der Hülfe nicht allzulang zu zögern, damit es nicht zu spät und alle seit Jahren angewendete Mühe und Arbeit verloren sei. Daneben anerbietet der französische Ambassador im Namen des Königs, auf den Fall daß die IV Städte ihre Mannschaft in's Feld schiken wollten, durch Dargebung eines kriegserfahrenen Führers, einer Anzahl Reisigen und Schüzen und auf andere Weise mehr zu thun, als wozu er durch den Tractat verpflichtet wäre. Die Gesandten der drei andern Städte erneuern ihre am 7./17. Juli 1589 an Bern gegebene Zusicherung ihrer Hülfe, sobald es sie seiner wälschen, in den Bund aufgenommenen Lande wegen aufmahnen würde. Bezüglich der Noth der Stadt Genf wird nach gepflogener Berathung mit dem Ambassador auf Ratification hin Folgendes festgestellt: 1. Von den 13,000 Kronen, die laut des Tractats über die Protection der Stadt Genf in Solothurn liegen sollen, hat der Ambassador bereits einen Theil an Genf verabfolgt, um Kriegsvolk

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anzuwerben. Genf soll nun unverzüglich zu den schon in der Stadt liegenden Truppen noch 100 Reisige und 300 Schützen, welche sich in der Landschaft Waadt wohl finden und wobei Bern wohl ein Auge zuthun wird, in den Dienst nehmen; daneben sollen der Stadt Genf außer den von ihr gekauften und schon unterwegs befindlichen 3000 Säken noch 2000 Mütt Kernen zur Verproviantirung zugeschikt werden, mit deren Hülfe sie dem Herzog eine Zeit lang Widerstand thun kann. 2. Da Roset und der Ambassador mit allem Ernst darauf dringen, daß man sich entschließen möchte, mit einer Macht von 6000 Mann dem Feind vor Augen zu ziehen, indem dieser Angesichts einer solchen Macht und der Fähnchen nicht nur eines, sondern mehrerer Orte eher zum Frieden gestimmt würde, und da außerdem der Ambassador sich erbietet, während der Zeit, da man im Felde liegen würde, monatlich 15,000 Kronen zu bezahlen und damit das Begehren verbindet, es möchten die IV Städte mit Beförderung ihre Macht rüsten und inzwischen eine Tagsazung nach Bern ausschreiben, allwo die Gesandten mit genügenden Vollmachten sich einzufinden hätten, so werden diese Vorschläge und Begehren in den Abschied genommen. Und weil durch diesen Kriegszug des Herzogs von Savoyen ein merklicher Aufschlag des Getreides in der Eidgenossenschaft eingetreten ist, stellen die Gesandten Basels und Schaffhausens die Dringlichkeit zur Ausschreibung einer gemein-eidgenössischen Tagsazung dar. — Als die Gesandten bereits zur Abreise sich anschiken wollten, langt der Bericht aus Newis ein, daß die savoyischen Truppen Verstärkung erhalten haben und das bernische Gebiet vielfach schädigen, in Folge dessen man es bei dem obbenannten Anerbieten zu Aarau gegenüber Bern bleiben läßt. Schließlich wird der Ambassador durch einen Ausschuß nochmals darum angesprochen, beim König die Sache bezüglich des kriegskundigen Anführers und einer Anzahl Reuter und Schützen zu befördern. Gemäß des Abschieds zu Aarau wird Bern das grobe Geschüz in Bereitschaft sezen. **b.** Es wird Anzug gemacht in Betreff der untreuen, uneidgenössischen „Anwysung vnd Versprächung" zu der jüngst in Mühlhausen angerichteten leidigen Handlung des Schultheißen Pfyffer von Lucern und gefunden, daß die IV Städte dessen strafbares Benehmen nicht hingehen lassen dürfen. Hiefür werden nun drei Wege vorgeschlagen, nämlich, entweder an Lucern den ganzen Handel mitzutheilen und es um Pfyffers Bestrafung zu ersuchen, oder aber Lucern um Recht gegen Pfyffer anzusuchen und durch Abgeordnete ihn daselbst seiner unredlichen That halber anzuklagen, oder endlich auf das in der IV Städte Jurisdiction liegende Guthaben Pfyffers Arrest zu legen, von welchem leztern Wege aber man sich am wenigsten verspricht. Die Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen, weil darüber nicht instruirt, nehmen diese Vorschläge in den Abschied. Innerhalb vierzehn Tagen soll jedes Ort seinen Entschluß, welcher von den Vorschlägen ihm der angemessenste scheint, an Zürich mittheilen. Wenn man aber auf solche Weise gegen Pfyffer einschreitet, so wird es billig sein, auch gegen Doctor Schrekenfuchs, Schriberli, Isenflamm und Andere mehr entsprechende Schritte zu thun. Daher soll Basel beförderlich die von Mühlhausen ersuchen, auf dieselben ein wachsames Auge zu halten, ihnen, wenn sie in die Länder sich verfügen, Jemanden heimlich nachzuschiken, um sie den Obrigkeiten der fünf evangelischen Orte, wo man sie nicht überall kennt, zu verzeigen, damit sie ergriffen werden können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

143.

Conferenz der V evangelischen Orte.

Bern. 1590, 16. und 17. August (6. und 7. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbb. 131, S. 174.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Schmid; Konrad Großmann, Schultheiß, beide des Raths. Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Johannes von Büren, alt-Venner; Hieronymus von Erlach; Michael Dugsburger, alle des Kleinen Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Hauptmann Balthasar Irmi, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

Gemäß des lezten Abschieds zu Aarau hat man sich hier versammelt, um gegenüber den von Tag zu Tag zunehmenden Feindseligkeiten des savoyischen Kriegsvolks gegen die bernischen Unterthanen und die Stadt Genf entsprechende Maßregeln zu berathen. Vorerst danken die Rathsgesandten Berns für den Besuch dieses Tages und für die von den vier andern Orten bisher erzeigte Beharrlichkeit und aufgewendeten Bemühungen und Kosten, um diese Sache zu einem erwünschten Ende zu bringen, und versichern, ihre Obern werden dieses nie vergessen und es gegebenen Falls nach bestem Vermögen zu vergelten suchen. Die Gesandten der andern Orte bemerken, daß sie das, was sie gethan, gerne gethan haben und nur bedauern, daß es den gewünschten Erfolg nicht hatte; indessen seien ihre Obern immer bereit, die Mittel, die Gott ihnen verleihen werde, seine heilige Ehre und des gemeinen Vaterlandes und ihrer lieben Eidgenossen und Nachbarn Wohlstand, Frieden, Ruhe und Einigkeit zu fördern, nach Vermögen anzuwenden. Nach Verlesung des Berichtes des bernischen Amtmanns zu Newis, vom 4. dieß, sodann der Antwort des Bastards von Savoyen, Amadeus, worin er die vorgefallenen Gewaltthätigkeiten bedauert und verspricht, mit seiner Mannschaft wieder hinter die Clus ziehen zu wollen, sodann einer Zuschrift der Herren von Tavannes, Sipierre und des obersten Präsidenten im Herzogthum Burgund, mit dem Erbieten, mit 400 gerüsteten Pferden Bern zu Hülfe zu ziehen, wird für nöthig erachtet, die Sizung auf den Nachmittag zu verschieben, um auch den französischen Ambassador und den alt-Syndic Roset anzuhören. — Am Nachmittag erläutert Landvogt Schmid im Namen der andern Gesandten in Gegenwart des Ambassadors und Rosets Alles dasjenige, was jüngst zu Aarau verhandelt und warum der gegenwärtige Tag ausgeschrieben ward und wünscht vom Ambassador zu erfahren, auf wessen Kosten die von Herrn von Tavannes anerbotene Hülfe von 400 Reutern solle geschikt und gebraucht werden und was er sonst seit dem lezten Tage zu Aarau beim König ausgerichtet habe. Der Ambassador erwidert, er habe nach eben benanntem Tage dem König die Dringlichkeit der Hülfeleistung vorgestellt und ihn gebeten, einen wohlerfahrnen Kriegsführer mitzusenden; andere Mittel wisse er keine vorzuschlagen und wolle vernehmen, was die Gesandten ausfindig gemacht und was sie ihm ferner anmuthen wollen; wegen Bezahlung der vom Herzogthum Burgund anerbotenen 400 Reuter möge man außer Sorge sein. Der Gesandte Genfs schildert nochmals eindringlich die Gefahr, in der die Stadt Genf schwebe, bittet um schleunigen Zuzug und bemerkt schließlich, daß der Herzog von Savoyen von den Lyonern und von denen zu Grenoble, Briançon und in der Provinz um die ihnen verheißene Hülfe angesprochen worden sei, ansonst sie für sich selbst sorgen würden. Der Ambassador, darüber angefragt, ob er die 15,000 Kronen in Baar erlegen oder auf den König versichern wolle, antwortet, daß er die vermöge des Tractats schuldigen 15,000 Kronen in Baar zu erlegen bereit sei, daß er dann aber

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gemäß des nämlichen Tractats vom Zusaz und jeder andern Beschwerde enthoben sein müsse, oder aber daß man sich in eine neue Capitulation mit ihm einlasse, denn es sei ihm nicht anzumuthen, neben den 15,000 Kronen noch die Reuter aus Burgund zu besolden. Roset bittet nochmals dringend, die gute Gelegenheit, den Feind zu überwältigen und zu einem beständigen Frieden zu bringen, nicht zu versäumen, sondern ihm mit einigen Tausend Mann nachzuziehen und ihn in seinem eigenen Land zu bekriegen. Da man nun aber zuverlässig vernommen hat, daß der Feind abgezogen und somit die Stadt Genf und die anstoßende Landschaft von der Gefahr befreit ist, und da die Instructionen nicht weiter gehen, als sich über die Maßregeln zu vereinbaren, die zum Schirm der Stadt Genf und der bernischen Landschaften als nothwendig möchten erachtet werden, nicht aber, dem Herzog auf sein Gebiet nachzurüken, so kann man nichts Anderes thun, als dieses den Obrigkeiten zu hinterbringen und deren fernern Entscheid zu gewärtigen. Da indeß zu vermuthen ist, der abgezogene Feind werde bei nächster Gelegenheit zurükkehren, und damit diese Zusammenkunft nicht unnüz gewesen sei, wird für nöthig erachtet, vom Ambassador einen satten Bescheid auszubringen und darauf sich zu verabreden, wie man bei einem künftigen Nothfall sich verhalten wolle, was auf den folgenden Morgen verschoben wird.

Auf das am folgenden Morgen dem Ambassador vorgelegte Ansuchen um nähere Erläuterung seiner Erbietungen antwortet derselbe: Zwischen der Erlegung der 15,000 Kronen und der Sendung thätlicher Hülfe sei ein Unterschied; das eine sei eine Verpflichtung, das andere geschehe aus freiem Willen; deßhalb solle man nicht zweifeln, daß der König die Hülfe, die er senden werde, nicht auch besolden werde; in den Schirmtractaten aber stehe nichts davon, daß er beides thun solle. Die Könige von Frankreich hätten bisher für Rettung ihrer guten Freunde keine Kosten gefordert, daher der König ohne Zweifel es auch dießmal nicht thun werde; darum sei es nun an den Gesandten sich zu entschließen, was sie thun wollen. Diese erwidern: Ohne Wissen und fernere Vollmachten können sie, namentlich die von Glarus, Basel und Schaffhausen, die mit der Stadt Genf in keinem Bündniß stehen, in nichts Weiteres sich einlassen, sie seien jedoch erbötig, auf andere Weise, was zu Frieden, Ruhe und Einigkeit dienlich sei, nach ihrem besten Vermögen fördern zu helfen und im Fall der Noth treulich zu leisten, was sie Bern bezüglich seiner Lande zugesagt haben; daher können sie nicht anders, als die ihnen angemuthete Erläuterung in den Abschied zu nehmen; daneben wollen sie dem Ambassador seine Erbieten nachdrüklich verdankt haben. Auf diese Antwort bemerkt der Ambassador, daß er, da man seine Erbietungen „in visschlag" nehme, auch nicht stets, sondern nach Gelegenheit und Lauf der Zeit dieser seiner Zusagen halber gebunden sein wolle. Schließlich wünscht der Ambassador, daß man, um mit diesem Krieg nicht mehr molestirt zu werden, dem König einen Aufbruch von einigen tausend Mann laut der Vereinung bewillige, die er zur Sicherheit der Stadt Genf und gemeiner Eidgenossenschaft brauchen werde, nur möchte man auch etwas thun und einige Fähnchen im ersten Monat bezahlen. Er bittet, die Sache und den daraus erfolgenden Vortheil wohl zu überlegen. Dieses Begehren wird angemessen verdankt und in den Abschied genommen. Alt-Syndic Roset bittet schließlich nochmals, den Feind aus den umliegenden Ortschaften zu vertreiben, damit die Bürger der Stadt Genf von den dortigen Besazungen nicht mehr beleidigt und beraubt werden, und ein gutes, getreues Aufsehen auf Genf zu haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

144.

Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1590, 19. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede EE, S. 185. — Kantonsarchiv in Aarau. Abschiedbd. VIII, 6.

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; Michael Dugsburger, beide des Raths. Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Walther Imhof, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsinger, Ammann; Hauptmann Martin Brandenberg, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Hans Jakob Hofmann, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. (Abwesend).

a. Zürich eröffnet in Betreff des zwischen Savoyen, Bern und Genf ausgebrochenen Krieges, daß es der Eidgenossen Pflicht sei, bei Zeiten den Nachtheilen, die daraus für die Eidgenossenschaft entspringen könnten, zuvorzukommen, daß die Conferenz zu St. Moriz zwischen den Gesandten von Savoyen, der Stadt Genf und eidgenössischen Vermittlern ohne Erfolg gewesen sei und daß es daher zu gründlicher Berathung dieser Angelegenheit gegenwärtigen Tag ausgeschrieben habe. Zuerst nun wird der Vortrag, welchen der savoyische Gesandte auf lezter Jahrrechnung gehalten hat, verlesen, dann ein Memorial der Stadt Genf, worin leztere umständlich die Differenzen mit Savoyen seit 1519, die eidgenössischen Verhandlungen darüber u. A. m. aufzählt, alle Schuld auf den Herzog wälzt und Aufrechthaltung des Vertrages von 1584 fordert, worin sie endlich erörtert, daß sie die Waffen nur ergriffen zur Selbsterhaltung gegen widerrechtliche Angriffe, übrigens stets zu einem Frieden geneigt sei. Burgermeister Meyer von Schaffhausen erstattet nun Bericht über die Verhandlungen der IV Städte auf dem Tag zu St. Moriz. Bern berichtet, daß Savoyen immer noch keine Antwort gegeben, ob es den von den XII Orten aufgerichteten und von beiden Königen von Frankreich und Spanien ratificirten Vertrag angenommen habe, und begehrt, daß die übrigen Orte das ihm durch diesen Vertrag zugesprochene Land in die alten Bünde aufnehmen und schirmen möchten. Es wird nun einstimmig beschlossen, an den Herzog von Savoyen eine geziemende Zuschrift zu erlassen (d. d. 22. August). **b.** Zürich macht Anzug in Betreff des Bundschwurs mit den Bündnern und daß auch der Zehngerichtebund das Ansuchen gestellt habe, wie die beiden andern Bünde von den XIII Orten in das Bündniß aufgenommen zu werden. Weil aber die Mehrheit der Gesandten darüber einzutreten keine Instruction hat, wird der Gegenstand in den Abschied genommen; es soll jedoch jedes Ort sobald möglich sein Votum nach Zürich melden, damit es die III Bünde noch vor dem auf den 16. September angesezten Bundesschwur davon in Kenntniß sezen könne. Die katholischen Orte meinen, es würde viel Unwillen vermieden, wenn der nächste Bundesschwur zu Lucern abgehalten würde, weßhalb Landammann Imhof von Uri von ihnen beauftragt wird, bei Ammann Florin Erkundigungen einzuziehen. **c.** Die Gesandten von Zürich melden, daß von Schwyz und Glarus noch keine Antwort auf die ab lezter Jahrrechnung an sie erlassene Zuschrift eingelangt sei. Landammann Schilter erwidert, daß Schwyz geneigt wäre, in gütliche Unterhandlungen sich einzulassen, daß er aber zuvor die Ansicht des Landammann Tschudi vernehmen möchte. Dieser legt nun die Antwort von Glarus schriftlich auf, in welcher es auseinander

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sezt, daß Schwyz den Vergleich von 1564 immer noch nicht angenommen habe, der in einem ähnlichen Streit über die Bevogtung von Utznach und Gaster von den sieben Schiedorten vermittelt worden sei, daß aber Glarus jenen Vergleich immer noch für den zwekmäßigsten halte und der Ansicht sei, daß deßwegen eine Vermittlung der eilf Orte auch jezt wieder ohne Erfolg wäre, weßhalb es sich in eine gütliche Unterhandlung nicht einlassen könne und das Recht verlange. Nach Anhörung beider Parteien wird der Antrag gestellt, es möchten Schwyz und Glarus aus den übrigen Orten gleiche Zusäzer ernennen und durch dieselben eine Vereinbarung zu Stande bringen lassen. An Schwyz und Glarus wird von diesem Vorschlag Mittheilung gemacht. **d.** Michael Weber hatte eigenmächtig seine Gegenpartei auf gegenwärtigen Tag citiren lassen. Nach Anhörung beider Parteien wird der frühere Beschluß bestätigt, zugleich Weber verdeutet, daß er, wenn er an Statthalter Zurlauben oder Andere Ansprachen zu haben glaube, den ordentlichen Rechtsgang einschlagen solle. **e.** Auf nächste Tagsazung sollen die Gesandten über die Maßregeln instruirt werden, welche man in Betreff der armen presthaften Leute und gegen die Bettler und Landstreicher ergreifen wolle. **f.** Die VII katholischen Orte beschließen in Betreff des Empfangs der Gesandten des Grauen und des Gotteshausbundes zu Baden: Am 16. September sollen von jedem Ort drei Gesandte zu Baden sich einfinden und den bündnerischen Gesandten entgegen reiten; der Landvogt soll für ihre Unterbringung sorgen; Schultheiß und Rath zu Baden werden ersucht, zum festlichen Empfang schießen und bei günstigem Wetter die Burgerschaft mit Harnisch und Gewehr den Gesandten entgegen ziehen zu lassen. **g.** Die VII katholischen Orte suchen Mittel und Wege, um zur Bezahlung der Anforderungen an Frankreich zu gelangen; auf nächster Tagsazung will man darüber einläßlicher eintreten. **h.** Die Gesandten der IV evangelischen Städte stellen an jene der sechs katholischen Orte das Gesuch, sie möchten, weil sie doch mit dem Herzog von Savoyen in einem Bündniß stehen, an denselben nachdrüklich schreiben, „damit söllicher Krieg und Empörung abgeschafft werden möchte". Weil darüber ohne Instruction, nehmen sie es in den Abschied; bis Montag wollen sie ihren Bescheid nach Uri melden, damit das Schreiben daselbst ausgefertiget und dem betreffenden Boten übergeben werden kann. **i.** (S. u. Baden). **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Der spanische Gesandte della Croce wünscht, man möchte über Ausweisung der Banditen das Nöthige verfügen. Landammann Imhof entschuldigt Uri, daß es, wegen Abgang einiger Ortsstimmen, die Unterhandlungen nicht habe fortsezen können. Es wird daher jedes Ort ermahnt, sein Votum beförderlichst nach Uri zu senden. Überdieß wird die Verordnung erneuert, daß die Gesandten auf den ennetbirgischen Tagsazungen keine Befugniß haben sollen, Banditen zu liberiren, oder ihnen Geleit zu geben. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Es wird ein anderer eidgenössischer Tag auf den 16. September nach Baden angesezt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **k.** Art. 571. Stifte und Klöster. **m.** Art. 175. Gerichtsherren.

Grafschaft Baden. **i.** Art. 152. Gotteshäuser.

n aus dem Exemplar des Aargauer Archivs § 14.

Zu **b.** Im Exemplar des Aargauer Kantonsarchivs lautet der lezte Theil dieses Artikels auszüglich also: Bezüglich der Frage, ob man die Zehngerichte in Bünden in das Bündniß aufnehmen wolle oder nicht, sind die VII katholischen Orte, da jene die bewußten drei Artikel anzunehmen sich weigern, sich wohl bewußt, wessen sie sich zu denselben zu versehen haben. Weil deren Abgeordnete auch nach Baden kommen werden, soll jedes Ort über die ihnen zu gebende Antwort sich entschließen, da es ohne Unwillen nicht geschehen wird. Und da der lezte Bundesschwur in Zürich vor sich gegangen, so hätten die VII Orte für besser gefunden, wenn der gegenwärtige in Lucern geschehen wäre, da dann viel Unwillen erspart worden wäre.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landammann Imhof soll bei Ammann Florin sich erkundigen, wie die Sachen zu richten sein möchten, und darüber den andern katholischen Orten Mittheilung machen.

145.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Herrschaften Tscherliz und Murten.

Bern. 1590, 3. September (24. August alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch M, 78.

Gesandte: Nicht angegeben.

a—s. (S. u. die betreffenden Vogteien). **t.** Freiburg wünscht, daß über die durch Vermittlung der erbetenen Schiedleute von Lucern und Schaffhausen ausgetragenen Späne durch die Stadtschreiber von Bern und Freiburg förmliche Briefe aufgerichtet werden, und ersucht daher Bern um Ansezung einer Conferenz. Sodann wünscht es, daß auch die noch hängenden Anstände bald verhandelt und zu einem freundlichen Austrag gebracht werden möchten. Bern ist in beiden Beziehungen mit Freiburg einverstanden, kann aber bezüglich der Ausfertigung der Briefe vorläufig den Tag der Zusammenkunft nicht bestimmen, da Stadtschreiber Dachselhofer gegenwärtig krank ist. **u.** (S. u. Schwarzenburg). **v.** Freiburg klagt wegen der Troz- und Schmähworte, die Hauptmann Hans Rudolf Tillier gegen es an verschiedenen Orten ausgestoßen habe, indem er die Freiburger unter Anderem Walen geschimpft und die Drohung gebraucht habe, man werde mit ihnen „schmieben" und zwar bald, das Zündpulver sei schon gerüstet. Da solche Worte bei dem gemeinen Mann Unwillen und Mißtrauen erweken, so verlange Freiburg, daß Tillier sie widerrufe und Abbitte thue, und zwar schriftlich unter der Stadt Bern Secretinsiegel. Tillier gibt einige der gegen ihn vorgebrachten Anklagen zu, entschuldiget sich aber damit, es sei in der Trunkenheit geschehen, und bittet um Verzeihung, was Freiburg schriftlich zugestellt wird. Zugleich drükt Bern gegen Freiburg sein Bedauern aus über das Vorgefallene und zeigt an, daß es den Tillier der beiden Räthe entsezt und mit Gefängniß bestraft habe. **w—aa.** (S. u. die betr. Vogt.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg.	**u.** Art. 117.
Vogtei Orbe mit Tscherliz.	**a—h, r, s, x, y.** Art. 205—216.
Vogtei Murten.	**i—q, w, z, aa.** Art. 690—700.

146.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1590, 4. September.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 166. Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Sebastian Feer, Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Heinrich Etter, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Man vernimmt, daß seit dem lezten Tage zu Baden der Herzog von Savoyen auf Ansuchen der IV

Städte einen Waffenstillstand gegen die Stadt Genf bewilligt hat, doch mit Vorbehalt der Versicherung, daß die Genfer inzwischen keine Feindseligkeiten beginnen; ferner, daß lezter Tage zwischen dem Herzog und der Stadt Bern zu Pontarlier eine Besprechung stattgefunden habe. Daher will man vorab die Antwort des Herzogs noch abwarten. Inzwischen sollen die Orte sich berathen, was für Aufträge sie ihren Boten auf den Tag zu Baden am 16. fließenden Monats in Betreff des Bundesschwurs mitgeben wollen. **b.** Die V Orte sind einstimmig, auf künftigem Tage zu Baden den Bundesschwur mit dem Obern Bund zu thun in der Form, wie es leztes Jahr zu Ilanz geschehen; in das Begehren aber des Zehngerichtenbundes wollen sie sich nicht einlassen, wenn derselbe den ihm gemachten billigen Vorschlag nicht annimmt. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn glauben, daß ihre Herren und Obern dabei auch mitwirken werden, wenn sie von den V Orten darum angesucht würden. Es wird noch festgesezt, daß Uri, Schwyz und Unterwalden am 14. den Bund der drei Orte mit dem Obern Bund zu Uri beschwören und wie sie dann die bündnerischen Gesandten nach Baden begleiten sollen. **c.** Uri wird beauftragt, die Verordnung in Betreff der Banditen in den ennetbirgischen Herrschaften zu vollziehen. **d.** Es soll jedes Ort sein Nachdenken darüber walten lassen, wie man zur Bezahlung der Anforderungen an Frankreich am besten gelangen könne. Sobald man Zeit und Umstände geeignet findet, will man Ernst brauchen. Daneben erachtet man für nöthig, daß die VII katholischen Orte kraft Bündniß von 1586 fest zusammenhalten, besonders im Hinblik auf die gegenwärtige Zeitlage. **e.** Jedes Ort soll die erforderlichen Maßregeln treffen und auf nächsten Tag zu Baden seine Gesandten instruiren in Betreff einer Taxe für die Wirthe, des Fürkaufs von Korn und Wein und der fremden Landstreicher. **f.** Die Anwälte der vertriebenen Mühlhauser flehen kneend, mit weinenden Augen und aufgehobenen Händen um Gottes und der Gerechtigkeit willen, man möchte sie wiederum in den Bund aufnehmen, indem die Burgerschaft nicht so viel verwirkt habe, und ihnen zum Recht gegen ihre Gegenpartei verhelfen und sich bei der österreichischen Regierung für sie verwenden. Wird in den Abschied genommen. **g.** Jedes Ort soll seinen Entschluß nach Lucern melden über das Ansuchen des Ambros Fornaro von Freiburg, Procurator des eidgenössischen Collegiums zu Mayland, um Erneuerung des ihm ertheilten „Scheins" und Festsezung seines Jahrgehalts. **h** und **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Landammann Lussi schreibt über den Erfolg seiner Bemühungen am Hof in Spanien in Betreff der ausstehenden Anforderungen an Frankreich und gibt günstige Nachrichten. Es wird dieß mit Befriedigung vernommen; zugleich wird an den Gubernator und an Lussi das zur Beförderung der Sache Erforderliche geschrieben. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Engelberg). **n.** An den Gubernator zu Mayland wird wegen des Verzugs in Bezahlung der spanischen Pension abermals eine Mahnung erlassen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **h.** Art. 22. Justizsachen. **l.** Art. 572. Stifte und Klöster.
i. „ 280. Kirchl. und Glaubenssachen.

Schirmvogtei Engelberg. **m.** Art. 78.

n aus dem Nidwaldner Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

147.

Jahrrechnung der die Vogteien Grasburg, Orbe mit Tscherlitz, Grandson und Murten regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1590, 10. bis 13. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburgerabschiede C, 411.

Gesandte: Nicht angegeben.

a—n. (S. u. Grandson). **o.** George Monnerat von Nuvilly beschwert sich über Besteuerung seiner im Bernergebiet liegenden Güter. Da nun dieses dem alten Herkommen beider Städte zuwider und eine Neuerung ist, ersuchen die freiburgischen Gesandten jene von Bern um Verwendung bei ihren Obern, damit diese Neuerung abgeschafft werde. Die bernischen Gesandten nehmen es in den Abschied. **p—uu.** (S. u. Vogt.). **vv.** Freiburg stellt den Gesandten von Bern vor, wie Bern den Kirchensaz zu Bösingen und kraft dessen viele Güter und besonders den Zehnten daselbst besize, aber die Bedachung, Porten und Kirchenzierden ganz vernachlässige, und bittet, für die nöthigen Verbesserungen zu sorgen. Ferner bittet es um Herstellung der durch Überschwemmung beschädigten Straße bei Marnand, damit die Weinfuhr nicht gehindert werde. **vvv.** Auf das Begehren der Gesandten von Bern, es möchte der Austand bezüglich der Zehntmarchen von St. Aubin und Missy erörtert werden, wird erwidert, der Handel berühre den Herrn von St. Aubin, den man zur Hervorsuchung seiner Rechtsamen aufgefordert habe. **xx.** (S. u. Schwarzenburg).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg.	**ll—nn, oo, ss, tt, xx.** Art. 118—126.
Vogtei Tscherlitz.	**pp, qq.** Art. 217 und 218.
Vogtei Grandson.	**a—n, p—z, rr, uu.** Art. 424—449.
Vogtei Murten.	**aa—hh.** Art. 701—708.

148.

Conferenz der fünf evangelischen Orte.

Aarau. 1590, 11. September (1. September alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 131, S. 204.

Gesandte: Zürich. Hans Escher, Sekelmeister: Konrad Großmann, alt-Schultheiß, beide des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; Hieronymus von Erlach, beide des Raths. Glarus. Hauptmann Heinrich Vogel, des Raths. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

a. Da für besser erachtet worden, über das vom französischen Ambassador auf dem lezten Tage zu Bern gestellte Begehren um einen Aufbruch von einigen Tausend Mann gemeinsam zu verhandeln, als durch jedes Ort besonders dem Ambassador antworten zu lassen, wurde gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben, zu der auch der Ambassador und der Gesandte von Genf eingeladen wurden. Die Gesandten Zürichs geben nun folgende Erklärung: Da dieser Aufbruch eine gemeinsame Sache sei, wolle es, obschon es nicht wie die andern Orte mit dem König von Frankreich, wohl aber neben Bern mit Genf in einem Bündniß stehe, im Namen Gottes den Aufbruch bewilligen und den ersten Monatsold darleihen, unter der Bedingung jedoch, daß der Ambassador angebe, wohin er diesen Aufbruch führen und wo man nach Abfluß des ersten Monats des Geldes

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

versichert werde, ferner daß man dieses Kriegsvolk wiederum heimberufen möge, wenn man seiner bedürfe; Zürich finde dieß viel „weger", als in eigenen Kosten zu ziehen, was man doch auf die Mahnung Bern's hätte thun müssen. Die Gesandten Berns sind in gleichem Sinne instruirt und haben Auftrag, die Sache fördern zu helfen. Der Gesandte von Glarus äußert, daß es bekannt sei, wie sein Ort nicht dieselbe Gelegenheit wie die Städte zu einem Aufbruch habe und daß er deßhalb nur beauftragt sei, anzuhören und zu referiren. Basel und Schaffhausen finden es bedenklich, den begehrten Aufbruch zu bewilligen, weil die IV Städte von St. Moriz aus an den Herzog von Savoyen um einen „Anstand" mit Genf geschrieben und weil auch gemeine Eidgenossen von Baden aus den Herzog vom Krieg abgemahnt und ersucht haben, seine Anstände gütlich oder rechtlich erörtern zu lassen. Der Herzog habe in seiner Antwort auf das erste Schreiben von einem Anstand Andeutung gemacht; wenn nun dessen ungeachtet die IV Städte einen neuen Krieg wider ihn anfangen, würde es ihnen um etwas „verwyßlich syn"; zudem sei dieser Aufbruch nicht nach dem Wortlaut der Vereinung begehrt worden; darnach hätte der Ambassador einen gemeinen eidgenössischen Tag dieser Sache wegen ausschreiben lassen sollen, auf welchem Zürich, wenn auch mit Frankreich nicht wie andere Orte verbündet, nicht ausgeschlossen wäre. Wenn dann auch nicht alle Orte ziehen würden, so wäre doch den andern nichts abgeschlagen, sowie es auch früher wiederholt vorgekommen sei, daß die einen ausgezogen, die andern zu Hause geblieben seien; immerhin hätte dann der Herzog keinen Anlaß, nur die fünf evangelischen Orte anzuschuldigen, da der Krieg nicht ihr, sondern ein Krieg des Königs wäre. Bei dieser Ungleichheit der Stimmen handelt es sich nun darum, dem Ambassador, den man hieher eingeladen hatte, um mit ihm zu tractiren, den Abschlag so mitzutheilen, daß er nicht unwillig wird, um so mehr, da man die Huld des Königs, der unserer Religion ist, nicht verscherzen möchte. Daher wird ihm nun folgender Bescheid ertheilt: Der Aufbruch sei zu Bern vorzüglich im Interesse der Stadt Genf begehrt worden; da nun aber seither der Herzog von Savoyen zum Theil abgezogen sei und auf das Schreiben der IV Städte sich bereit erklärt habe, ihnen zu Ehren einen Waffenstillstand abzuschließen, so habe die Lage der Dinge sich geändert; man wünsche nun zu vernehmen, ob der Ambassador dessenungeachtet einen Aufbruch begehre, wohin er denselben brauchen wolle und woher das Geld zu nehmen sei. Der Ambassador verbleibt bei seinem Begehren des Aufbruchs, da die Gefahr für Genf keineswegs vorüber sei, und wünscht eine schließliche Antwort auf der bevorstehenden Tagsatzung zu Baden. — Inzwischen erstattet Hieronymus von Erlach Bericht über seine Sendung nach Pontarlier zu Unterhandlungen mit Savoyen. Er meldet, daß der Herzog geneigt sei, den IV Städten zu Gefallen mit der Stadt Genf einen Waffenstillstand abzuschließen und darnach die Anstände gütlich oder rechtlich auszumachen, daß er aber von ihnen die Versicherung begehre, daß die Genfer während des Anstandes nichts Thätliches beginnen werden, ferner daß er binnen Monatsfrist darüber Bescheid begehre und daß man sich sodann vergleichen möchte, wie lange der Anstand dauern solle, sowie über die Zeit, die Schiedleute und die Malstätte zur rechtlichen oder gütlichen Erörterung der Sachen; die andern beiden Begehren, betreffend Amnestirung und Religionsfreiheit seiner Unterthanen in den Vogteien Gex, Chablais und Ternier habe der Herzog verschoben, bis die Sache bezüglich des Anstandes berichtiget sei. Alt-Syndic Roset, dem dieses Alles mitgetheilt wurde, beleuchtet nochmals in längerm Vortrage die Besorgnisse und Wünsche der Stadt Genf, ihre Leiden während der Belagerung und ihren Verlust an Gut und Mannschaft; er reclamirt gegen die Beschuldigung, daß die Stadt Genf dem Herzog nichts gehalten habe; er bemerkt, daß der Anstand für sie keinen Werth hätte, wenn er nicht vor dem Herbst abgeschlossen würde, und schließt mit der dringenden Bitte, in ihrer Noth

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie nicht zu verlassen. Über das an Roset gestellte Begehren, die Stadt Genf möchte, da die IV Städte sich für sie beim Herzog versichern müssen, ihrerseits ihnen eine ähnliche Versicherung geben, ist Roset nicht instruirt. Er bittet dagegen um Rath, ob Genf in den Anstand sich einlassen solle, und wünscht, daß man an den Herzog schreibe, er möchte gegen die Genfer keine Feindseligkeiten beginnen, bevor diese sich über die Antwort entschlossen haben. Der Erlaß eines solchen Schreibens wird aber als unstatthaft erklärt, weil man nur das frühere Schreiben wiederholen müßte und dieses die Sache noch mehr verzögern möchte. Dagegen wird Genf eindringlich gerathen, in den Anstand einzuwilligen, um so mehr, da die IV Städte darum angesucht haben und der Herzog bereits seine Zustimmung dazu gegeben habe; es möchte seinen Entschluß beförderlich den IV Städten zuschiken, damit sie dem Herzog Kenntniß davon geben und die Unterhandlungen beginnen können. **b.** Gesandte der Stadt Mühlhausen vermelden ihrer Obern freundlichen Gruß und bringen vor: Sie hoffen, es werde jedes Ort deren Zuschrift erhalten haben, und müssen daneben die Anzeige machen, daß ihre flüchtigen Burger sich noch immer in der Nähe der Stadt, auf österreichischem Gebiet aufhalten und stete Drohungen machen; sie bitten um eine Abschrift des jüngst von den fünf mit Mühlhausen noch verbündeten Orten an die österreichische Regierung erlassenen Schreibens, um nöthigen Falls davon Gebrauch machen zu können; sie erwarten, man werde, im Fall auf dieses Schreiben die Flüchtlinge nicht „abgeschafft" würden, um Abhülfe an den Landesfürsten selbst sich wenden, da sie dieser Leute wegen für Wachen und Anderes stets große Kosten und viele Ungelegenheiten leiden müssen; endlich bitten sie um Rath, wie sie sich gegenüber den Weibern und Kindern ihrer flüchtigen Burger zu verhalten haben, da dieselben gegen das Verbot heimlicher Weise ihren Männern viel zutragen, und ob ihnen nicht dazu verholfen werden könne, wieder in den gemeinen eidgenössischen Bund zu gelangen, indem dadurch mehr Einigkeit und Ruhe unter ihnen gepflanzt würde. Hierüber wird erkennt: Auf dem nächsten Bundesschwur zu Baden wolle man gelegentlich den katholischen Orten anmuthen, die Stadt Mühlhausen wieder in den alten Bund aufzunehmen, und bei diesem Anlaß deren Gesinnung vernehmen; bezüglich der ausgetretenen Burger rathe man ihnen, die Weiber, welche ihren Männern aus dem verarrestirten Gut verbotener Weise etwas zugebracht haben, aus der Stadt zu verweisen, deren Kinder aber, weil an der Sache unschuldig, aus der Eltern Hab und Gut erziehen und Handwerke erlernen zu lassen, den andern Weibern, welche sich dießfalls nichts haben zu Schulden kommen lassen, ernstlich zu verbieten, ihren Männern etwas nachzuschiken oder Briefe zuzutragen, oder andere Sachen, die in der Stadt vorgehen, mitzutheilen, bei Strafe der Verweisung. Sollten auf das Schreiben an die österreichische Regierung die verrätherischen Burger dort nicht entfernt werden, sollen sie davon Mittheilung machen. **c.** Die Gesandten Zürichs machen Anzug, daß man dem Schultheiß Pfyffer „syn untrüw" nicht stillschweigend dürfe hingehen lassen, indem es den mit Mühlhausen verbündeten Orten eine üble Nachrede nach sich ziehen würde. Weil man aber vermuthet, Pfyffer werde sich auf der nächsten Tagleistung zu Baden verantworten, so läßt man die Sache bis dahin eingestellt. Inzwischen sieht man wohl ein, daß man gegen Pfyffer nicht klagend auftreten könne, ohne die nöthigen Beweismittel an der Hand zu haben; daß er an dem Aufruhr in Mühlhausen und Anderm nicht unschuldig sei, darüber hofft man genügende Kundschaften zu finden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

149.

Tagsatzung der XIII Orte und der III Bünde.

Baden. 1590, 16. September.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede EE. 221. — **Staatsarchiv Zürich:** Abschiedbd. 131, S. 214.

Gesandte: Zürich. Kaspar Thomman, Burgermeister; Hans Keller, Obmann, Pannerherr; Gerold Escher, Stadtschreiber. Bern. Anton Gasser, Venner; Hieronymus von Erlach, beide des Raths. Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Wendelin Pfyffer; Johann von Mettenwyl, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Peter Jauch; Martin Schick, beide des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Kaspar Abyberg, Ritter, und Rudolf Reding, beide alt-Landammann. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, und Felix Burach, des Raths, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsinger, Ammann; Hauptmann Beat Zurlauben, alt-Ammann; Peter Staub; Leonhard Bossart, alle des Raths. Glarus. Melchior Häfli, alt-Landammann; Heinrich Elmer, Sekelmeister; Melchior Brunner, beide des Raths. Basel. Hans Jakob Hofmann; Hans Ludwig Meyer, beide des Raths. Freiburg und Solothurn. (Abwesend). Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Zunftmeister und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

Grauer Bund. Gallus von Mont, Landrichter und gewesener Vicar im Veltlin; Julius „Wächer" (Wecker), von Ruvis, Landrichter; Hauptmann Paulus Florin; Johannes Planta, Herr zu Rhäzüns, Freiherr. Gotteshausbund. Hans Bavier, von Chur, Burgermeister; Hans von Prevost, aus Bergell; Hauptmann Albert von Baselga, Landvogt zu Oberhalbstein; Simon „Zugang" (Schukan), aus dem Oberengadin. Zehngerichtebund. Hauptmann Florian Sprecher, Ritter, Landammann zu Davos; Hans Lucius Gugelberger von Moos, gewesener Potestat zu Tirano; Kaspar Michael Gabler, von „Seuis" (Seewis?).

a. Die Gesandten des Grauen und Gotteshausbundes wiederholen ihre schon bei dem Bundesschwur zu Ilanz gestellte Bitte, daß man auch den Zehngerichtebund wie sie in das Bündniß aufnehmen möchte. Weil dieser aber noch keine Antwort gegeben hat, ob er die ihm zugesandten Artikel annehmen wolle oder nicht, so hat man keine Vollmacht, sich mit ihm in ein Bündniß einzulassen. Die Gesandten des Zehngerichtebunds erwidern, der Verzug der Antwort sei aus keiner bösen Absicht geschehen, sondern deßwegen, weil sie bisher ihre „höchsten Gwält" nicht haben versammeln können; sie bitten, man möchte auch ihren Bund, wie die beiden andern, in das Bündniß aufnehmen, sie werden dann dafür sorgen, daß gleich nach ihrer Heimkunft über die Artikel Antwort gegeben werde. Wird in den Abschied genommen. **b.** Die Gesandten der III Bünde machen Anzug: 1. Gemäß der Bünde dürfe kein Theil dem andern etwas verarrestiren, sondern es müsse Jeder, der an einem Andern etwas zu fordern habe, denselben in seinem Domicilium suchen. Da nun die von Luggarus dem nicht nachkommen, so bitten sie, die Eidgenossen möchten ihren ennetbirgischen Landvögten und Amtleuten diesen Artikel der Bünde in Erinnerung bringen. 2. Auch sie haben Land und Leute ennet dem Gebirg, diese werden aber durch die Banditen, namentlich durch einen gewissen Alfons Piccolomineus von Siena sammt seiner Rotte, die bei Mendris und Lauis umherstreife, sehr belästigt und beschädigt. Bereits haben sie eine scharfe Verordnung gegen dieselben erlassen, auch die Eidgenossen möchten diesem Übel nach Kräften zu steuern suchen. 3. Sie bitten endlich, man möchte die Mühlhauser, denen die Bundbriefe herausgegeben worden seien,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wieder in Gnaden aufnehmen. Nach Anhörung dieser Gesuche wird an den Landvogt zu Luggarus die Weisung erlassen, er solle nicht dulden, daß Arreste auf Bündner gelegt werden, oder dann allfällige Rechte der Luggarner vorweisen. Die übrigen Artikel werden in den Abschied genommen. **c.** Um zur Bezahlung der Anforderungen an Frankreich zu gelangen, welche Sache seit zwei Jahren nie mehr ernstlich betrieben worden ist, wird vorgeschlagen, beim französischen Ambassador schriftlich das Ansuchen zu stellen, er möchte den Eidgenossen Mittel und Weg an die Hand geben, wie ein Frieden in Frankreich gemacht und in Folge dessen sie dann befriedigt werden können. Wird in den Abschied genommen. **d.** Die Gesandten der III Bünde eröffnen: Ihr Bischof zu Chur sei ein Reichsfürst und habe laut seiner Freiheiten und Regalien das Recht, zu Chur münzen zu lassen; da man nun aber ihre Münzen nirgends annehmen wolle, so bitten sie, denselben den Curs in der ganzen Eidgenossenschaft zu gestatten. Zürich wird demnach beauftragt, mit diesen Münzen die Probe vorzunehmen und das Resultat sowohl den Bündnern als den Eidgenossen mitzutheilen. **e.** Gesandte der österreichischen Regierung zu Ensisheim übergeben Bittgesuche der Äbtissin und des Convents zu Olsberg in Betreff eines Streits mit Hans Jakob von Offenburg, von Basel, über eine dem Gotteshaus gehörige Matte. Die Briefe werden Basel zugestellt. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Um dem überhandnehmenden Fürkauf zu begegnen, wird jedes Ort beauftragt, strenge Verordnungen zu erlassen und die Übertreter, zum abschreckenden Beispiel für Andere, strenge zu bestrafen. Auch an die Bündner wird davon Mittheilung gemacht, die bisher in dieser Hinsicht sich viel haben zu Schulden kommen lassen. Diese sichern strenge Aufsicht und Abhülfe zu. **h.** Auf die Beschwerde des Sekelmeisters Holdermeyer von Lucern über die zu hohen Wirthstaxen wird jedes Ort beauftragt, entsprechende Vorsorgen zu treffen. Auch den Landvögten werden ähnliche Maßregeln anbefohlen. **i.** Die Gesandten des Gotteshausbundes werden angegangen, ihre Anstände zu Schuls und Tarasp mit dem Erzherzog Ferdinand von Österreich den Eidgenossen zur Beilegung zu übergeben. Sie versprechen Antwort nach Beendigung des Bundestags. **k.** Zürich stellt an Schwyz die Bitte, es möchte die Besiznahme der Vogtei Gaster durch den von Glarus ernannten Vogt vor sich gehen lassen. Landammann Schilter hat darüber keine Instruction. Demnach wird an Schwyz geschrieben, es möchte einmal den Landvogt im Gaster aufreiten lassen, damit Appellationen und andere hängende Geschäfte daselbst erledigt werden können, beider Parteien Rechte unbeschadet; wolle Schwyz dazu nicht einwilligen, so soll es Glarus beförderlich einen Tag zur Erledigung des Streites gemäß der Bünde ansezen. **l.** Die IV evangelischen Städte sammt Glarus stellen an die übrigen acht Orte die Bitte, sie möchten den Mühlhausern verzeihen, die Bünde mit ihnen wieder erneuern und sie wieder in den frühern Schuz und Schirm aufnehmen, da vielleicht nicht die Obrigkeit, sondern einzelne Personen die Schuld an dem entstandenen Zerwürfniß tragen. Weil nun aber die Gesandten der acht Orte dießfalls ohne Instructionen sind und diese Sache vor die höchsten Gewalten gehört, nehmen sie dieselbe in den Abschied. **m.** (S. u. Sargans). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Von Österreich wird das Erbeinungsgeld für das Jahr 1590 bezahlt. **p.** Die Kosten des gegenwärtigen Bundesschwurs mit dem Grauen und Gotteshausbund belaufen sich auf 1226 Gld., was auf jedes der VII Orte 175 Gld. bringt. Hievon soll Vormerkung genommen werden. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug verlangen, daß die Tagsazungen der V katholischen Orte nicht mehr ausschließlich in Lucern abgehalten werden, sondern daß man von Ort zu Ort wechsle; sie erwarten davon viel Ersprießliches. Ferner beantragen sie, daß die Gesandten nicht vor Abhörung der Abschiede auseinander gehen und daß die Fürsten, auf deren Wunsch man sich versammelt, die daherigen Kosten zu bezahlen haben. **s.** Zürich, Schwyz und Glarus sollen ihre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandten auf den 9. October zu Rapperswyl haben, um daselbst bezüglich des Zolls des Veltlinerweins und der Schiffe zu berathen. **t.** Den beiden Balthasar Tschudi, älter und jünger, wird der ihnen verliehene Schirmbrief neuerdings bestätigt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **f.** Art. 573. Stifte und Klöster. **q.** Art. 574. Stifte und Klöster.
m. „ 281. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Grafschaft Sargans. **m.** Art. 63. Handel und Verkehr ꝛc.

s und **t** aus dem Zürcherexemplar.

Zu **a.** Die beiden Orte Zürich und Glarus treten mit dem Zehngerichtebund in das gewünschte Bundesverhältniß. S. das daherige Bundesinstrument, d. d. 18. September (8. a. K.) unten Beilage 6.

150.

Altorf. 1590, nach 17. September.

„Vff den Pundtschwur mit den Pündteren zu Vrj zuernüweren ist Vogt Löuw verordnet, vnd ob in der Spangischen Zallung etwz lichts Geldt geben funden wirdt, soll der Gsandter dasselbig dem Herrn oldt Thrisonieren wiederumb überantworten vnd anders andt Statt thüe oldt gebe." — Der Abschied fehlt.

Rathschlag vom 17. September 1590 im Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll, fol. 113.

151.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1590, nach 7. October.

„Vff den anbestimbten 3Ortischen Tag gan Brunnen wegen der arbeitsäligen lüten in Bollentz ist Landuogt Löuw vnd von Matt mit sampt Houptman Wyldterich, der der Processen Berichtnus zu geben weyßt (abgeordnet), mit dem Beuelch, vnserm Landuogt Odermatt verhilfflich sin vnd sampt den übrigen zethun vnd zelassen." — Der Abschied fehlt.

Rathschlag vom 7. October 1590 im Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll, fol. 113.

152.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1590, 9. October (Zinstag vor Galli).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 170.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Hans von Mettenwyl, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Landammann; Hauptmann Hans Scherer, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenberg, des Raths.

a. Landammann Abyberg eröffnet, Schwyz habe für nöthig erachtet, diese Tagsazung auszuschreiben, um sich erstlich des dem neu erwählten Papst (Urban VII) nach altem Brauch zu leistenden Fußfalls, dann der Kriegsanforderungen an Frankreich und endlich der eingerissenen Unordnung im Collegium zu Mayland wegen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu berathen. Da jedoch verlautet, daß der neue Papst schon gestorben sei, so wird für besser erachtet, die Sache zu verschieben, bis wieder ein Papst erwählt sein wird. **b.** (S. u. Baden). **c.** Da beunruhigende Gerüchte verbreitet werden, daß durch den Nuntius die Bezahlung der Anforderungen an Frankreich verhindert werde u. A. m., so wird jedem Ort aufgetragen, die Verbreiter solcher Gerüchte zu bestrafen. **d.** Es sollen Maßregeln getroffen werden, damit jene, welche zum Vortheil des calvinischen Königs von Navarra und dessen Anhanges und zum Nachtheil des katholischen Glaubens unwahrhafte Dinge ausstreuen, bestraft werden. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Man hat nichts dagegen, daß der Landvogt zu Baden beim österreichischen Statthalter zu Rheinfelden sich bezüglich des auf österreichischem Gebiet liegenden Gutes der vertriebenen Mühlhauser verwende, wie auf leztem Tage zu Baden bewilligt worden ist. Über deren andere Begehren aber kann man gegenwärtig nicht eintreten. **g.** Die Ausfälle des lucernischen Gesandten gegen einige Gesandte der vier andern Orte in Betreff des Genferhandels werden in Güte ausgeglichen. **h.** Dem Landvogt von Baden wird geschrieben, er soll sich beim österreichischen Statthalter zu Rheinfelden dahin verwenden, daß nicht Fürkauf zu Gunsten der Genfer gestattet werde. **i.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **k.** Die Verantwortung Uri's über das Gerücht, als handeln die Urner auf den Märkten zu Lucern wider dasige Kornmarktsordnung, wird in den Abschied genommen. **l.** Abermals wird der Wunsch angeregt, daß der Papst eine Geldsumme zu Mayland hinterlegen möchte für den Fall, daß die katholischen Orte in Noth gerathen sollten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**e.** Art. 575. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden.	**b.** Art. 153. Gotteshäuser.
Vier ennetb. Vogt. überh.	**i.** Art. 148. Getreidebezug.

153.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl. 1590, 10. October (Mittwoch den lezten Sept. a. K.).

Landesarchiv Glarus.

Gesandte: Zürich. Pannerherr Keller; Schultheiß Großmann. Schwyz. Landammann Gasser Glarus. Meinrad Tschudi, Statthalter.

a. Da an den Zollstätten ober- und unterhalb Rapperswyl der Veltlinerwein verzollt werden muß und man es billig findet, daß der Stadt Rapperswyl der Zoll vom Veltliner eben so gut wie von den andern transitirenden Waaren gebühre, so wird ihr auf Ratification hin bewilligt, fortan vom Eimer Veltliner 8 Haller oder 1 Kreuzer Zoll zu beziehen, dagegen soll ihre Ansprache auf den Zoll vom bisher unverzollt durchgeführten Veltliner aufgehoben sein. **b.** Den Vorschlag, daß man den Schiffmeistern des Oberwasserfahrs den Lohn für die Fuhr des Veltliners ebenso wie von den andern Waaren taxiren möchte, läßt man auf den Bericht hin, daß dieselben ihren gebührenden Lohn bereits beziehen, auf sich beruhen. **c.** Sich berufend auf die Theurung und daß sie die Seile und anderes zur Schifffahrt Gehörendes jezt höher bezahlen müssen als bisher, begehren die Schiffmeister Verbesserung ihres Lohns. Da aber Adrian Ziegler, Factor gemeiner fremden Kaufleute und Gutfertiger in Zürich, gegen diese Lohnerhöhung auftritt, vermeldend, daß die Kaufleute andere Straßen einschlagen würden, wodurch den drei Obrigkeiten an ihren Zöllen und Geleiten und dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gemeinen Mann an seinem Verdienst Abbruch geschähe, außerdem, daß auch die Bündner ohne Zweifel klagen würden, hat man es bei der bestehenden Taxe verbleiben lassen, in der Hoffnung, daß Alles bald wieder wohlfeiler werde. **d.** Factor Ziegler führt Beschwerde, daß lezten Winter die Schiffmeister gar unbescheidenen Lohn genommen haben, indem er ihnen für das Führen eines Saumes die Linth herunter nur bis nach Bollingen 1 Gulden habe bezahlen müssen. Die drei Schiffmeister verantworten sich, es sei zur Zeit „der Gefrörne" gar verschieden, indem sie bald wenig, bald doppelt so viel Knechte halten müssen, je nachdem der See gefroren sei und sie fahren können, wodurch ihnen viele Kosten erwachsen und sie wenig Nuzen haben. Hierüber wird verfügt: Da über den Lohn der Fuhre zur Zeit, wenn das Wasser zugefroren ist, nicht wohl eine Taxe zu machen ist, so sollen die Schiffmeister nicht unbescheidenen Lohn fordern; könnten sie sich aber mit den Kaufleuten und Gutferggern hierüber nicht vergleichen, so soll der Rath von Zürich zwei Männer verordnen, welche zu entscheiden Vollmacht haben sollen. **e.** Derselbe Factor klagt ferner, daß die drei Schiffmeister dem zwischen ihnen und seinen Principalen am 19. November 1586 ergangenen Urtheil nicht nachkommen wollen, gemäß welchem es gänzlich bei der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Oberwasser und der Fertigung der Kaufmannswaaren verbleiben solle, mit der Erläuterung, daß die Schiffmeister, wenn sie ihre Schiffe zu Wallenstadt haben, die dort befindlichen Waaren zu führen das Recht haben, daß aber der Factor, wenn ihre Schiffe nicht da wären, die Waaren durch andere Schiffleute abführen zu lassen die Befugniß habe, ohne daß die Schiffmeister sie daran hindern dürfen. Die Schiffmeister, denen dieses vorgehalten wird, stellen es in Abrede und erklären, daß sie mit diesem Urtheil gar wohl zufrieden seien. Deßhalb hat man es unter Bekräftigung des Urtheils dabei verbleiben lassen. **f.** Die Schiffmeister wünschen, daß man den Lohn für die Ballen, welche mehr als die vorgeschriebenen anderthalb Centner wiegen, erhöhe. In Erwägung aber, daß es nicht wohl möglich ist, stets das bestimmte Gewicht zu treffen, läßt man es in Bezug auf die italienischen Waaren bei der bisherigen Übung verbleiben. Bezüglich der Zwilchballen wird verordnet, sie sollen laut Vorschrift gemacht werden und es soll Keiner den Andern damit „gfahren," indem ein Stük Zwilch eine gewisse Anzahl Ellen haben soll; je nachdem der Zwilch grob oder fein ist, wird der Ballen groß oder klein. **g.** Auf die Klage der Schiffmeister, daß nicht nur am Zürichsee, sondern auch oberhalb beim Schloß Grynau und zu Bollingen „die Haben" gar schlecht gemacht und übel versehen seien, wird verfügt, dieselben sollen durch jene, welche es zu thun schuldig sind, wieder gemacht und in Ehren gehalten werden, damit man darin sicher sei; wer säumig ist, haftet für allfälligen Schaden. **h.** Bezüglich der Beschwerde der Schiffmeister, daß etliche Salzherren ihnen seit einiger Zeit den bestimmten Lohn vom Salz zu geben verweigern, wird erkennt, die Salzherren sollen laut der Ordnung ihnen 3 Schilling vom Mäß geben. **i.** Da aus der Gemeinschaft des Fahrs viel Zank, Anstände und Klagen entstehen, indem bei vorkommenden Unrichtigkeiten Einer die Schuld auf den Andern zu wälzen sucht, der Zölle und anderer Dinge wegen aber nicht wenig daran gelegen ist, dasselbe in guter Ordnung zu erhalten, so wird die Frage aufgeworfen, ob es nicht besser wäre, das Fahr nur Einer Person zu verleihen oder es unter den Orten auf eine Anzahl Jahre umgehen zu lassen, und folgender Vorschlag in den Abschied genommen: Auf künftige Weihnacht soll das Fahr einer tauglichen Person auf drei Jahre (denn so lange ist ein Schiff zu brauchen) übergeben werden; diese soll die Verwaltung des ganzen Fahrs von Zürich bis Wallenstadt besorgen; nach drei Jahren soll man es einem Andern übergeben und so soll alle drei Jahre die Kehr an ein anderes Ort übergehen; der Erwählte soll allen drei Orten genehm sein, ihnen laut der Ordnung Bürgschaft leisten und sich in jeder Beziehung der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ordnung gemäß verhalten. Was nach Abfluß der drei Jahre an Schiff und Geschirr noch vorhanden ist, soll der Nachfolger nach Schazung Unparteiischer übernehmen und seinem Vorgänger bezahlen. — Was jedem Ort hinsichtlich der obigen Artikel, besonders der vorgeschlagenen Kehrordnung genehm ist, soll es beförderlichst Zürich mittheilen.

154.

Conferenz der sechs Schirmorte des Klosters Paradies.

Gotteshaus Paradies. 1590, 15. October.

Landesarchiv Glarus.

Gesandte im Namen der sechs Schirmorte: Jost Schilter, Landammann zu Schwyz; Melchior Hässi, Landammann zu Glarus.

Landgrafschaft Thurgau.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
a—d. Art. 576—579. Stifte und Klöster.

155.

Conferenz der fünf evangelischen Orte.

Basel. 1590, 25. October (15. October alt. Kal.).

Kantonsarchiv Basel.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman; Jost von Bonstetten. Bern. Anton von Grafenried, Venner; Anton Ammann. Glarus. Oberst Gallati. Basel. Hans Jakob Hofmann; Melchior Hornlocher. Schaffhausen. Dr. Hans Konrad Meyer, Burgermeister.

a. Auf die Mittheilung der Stadt Mühlhausen hin, daß ihre flüchtigen meineidigen Burger mit Hülfe etlicher fremder Soldaten kürzlich bei Nacht und Nebel vor dem obern Thor Lärm angefangen und auf die Hochwachen geschossen haben, aber von den äußern Wachen nach einem Scharmüzel in die Flucht geschlagen worden seien, daß dieselben ferner die gehorsamen Burger anfechten und sogar die geschwornen Läufersboten übel tractiren, hatte Basel gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben. Nach Abhörung der Correspondenz Mühlhausens mit der österreichischen Regierung und mit Basel, woraus erhellt, daß dieser Regierung Handlungsweise mit ihren schönen Worten nicht übereinstimmt, und da zu vermuthen ist, es würde auf ein schriftlich oder mündlich gestelltes Ansuchen wiederum keine Antwort erfolgen, wird beschlossen, zwei Abgeordnete an Erzherzog Ferdinand von Österreich nach Innsbruck zu schiken, um ihm die Sachlage vorzustellen, ihn zu erinnern, daß er kraft der Erbeinung die verrätherischen mühlhausischen Flüchtlinge aus seiner landesfürstlichen Jurisdiction fortweisen müsse, und eine Resolution von ihm zu begehren. Es steht zu erwarten, der Erzherzog werde, wenn er den Ernst der evangelischen Orte wahrnehme, an die vorderösterreichische Regierung andere Befehle als bisher ergehen lassen. Daneben wird für gut erachtet, auch an genannte Regierung zu schreiben und sie um Ausweisung der Banditen zu ersuchen. Die einlangende Antwort soll Basel an Zürich, zur Mittheilung an die andern Orte, übersenden. Als Abgeordnete werden bezeichnet Thomman von Zürich und Hans Konrad Meyer von Schaffhausen. Endlich wird noch eine Zuschrift an die V katholischen Orte erlassen, worin über die Vorgänge in Mühlhausen berichtet, über ihre Theilnahme mit den flüchtigen verrätherischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mühlhausern das Bedauern ausgesprochen und gebeten wird, sie möchten Mühlhausen endlich wieder in den Bund aufnehmen. **b.** Die Anregung Schaffhausens, die IV evangelischen Städte sollten den Herzog Johann Casimir an die Zurükbezahlung der ihm vor einigen Jahren dargeliehenen 8000 Kronen sammt Zins ermahnen, wird wegen Abgang bezüglicher Instructionen in den Abschied genommen. **c.** Unter Bezugnahme auf das von Genf gestellte Ansuchen beantragt Schaffhausen, die IV Städte sollten eine Summe aufnehmen und der Stadt Genf darleihen. Seinen Entschluß darüber soll jedes Ort an Zürich senden.

156.

Conferenz der V katholischen Orte.

Altorf. 1590, 5. November (Montag nach aller Helgentag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede EE, 243.

Gesandte: Lucern. Oberst Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister. Uri. Sebastian Heinrich Kuhn, Pannermeister, Statthalter; Ambrosius Püntiner, alt-Landammann; Vogt Sebastian Baldegger; Vogt Jakob Muheim; Melchior Spitz, Fähnrich, alle des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Werner Pfyl, alt-Landammann. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Vogt Iten, des Raths.

a. Den Obersten und Hauptleuten, welche in Frankreich unter Herzog von Mayenne gedient hatten, war auf Martinstag Bezahlung ihrer Anforderungen zugesichert worden; deßwegen hatte man auch einige von ihnen nach Frankreich abgeordnet, um das Geld in Empfang zu nehmen. Da nun dieselben noch nicht zurük sind, kann man über die Hauptsache einstweilen nichts verhandeln; es wird indeß beschlossen, jedes Ort soll in Berathung ziehen, wie man sich in Zukunft zu Verhütung ähnlicher Unordnungen verhalten wolle. **b.** (S. u. Baden). **c.** Der päpstliche Nuntius wünscht, man solle, um die katholische Religion in der Markgrafschaft Nieder-Baden zu erhalten, an den Markgrafen Ernst schreiben, er möchte den Willen seines verstorbenen Bruders in's Werk sezen. Dieses Begehren wird aber für unstatthaft erachtet, weil Ernst nicht katholisch ist. Uri soll daher mit dem Nuntius andere Mittel und Wege berathen. **d.** (S. u. Mendris). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Gesandte des Grauen Bundes verlangen, daß ihre Jünglinge in das Collegium zu Mayland oder in andere Schulen der Jesuiten aufgenommen werden. Weil jedoch in Bünden selbst reiche Stifte sind, welche hinlänglich Gelegenheit bieten, geschikte katholische Priester zu erziehen, so wird abschlägige Antwort ertheilt. **g.** Es wird vorgeschlagen, an Zürich in Betreff des Genferhandels zu antworten, man erwarte, bevor man einen Bescheid geben könne, was die IV Städte auf das Schreiben des Herzogs von Savoyen zu antworten gedenken. Wird in den Abschied genommen. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Freie Ämter). **k.** Die Beschlüsse gegen Umtriebe und Bestechungen für Wahlen sollen strenge gehandhabt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 580. Stifte und Klöster. **h.** Art. 511. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden. **b.** Art. 110. Gotteshäuser.
Landvogtei Freiämter. **i.** Art. 117. Gotteshäuser.
Landvogtei Mendris. **d.** Art. 422. Geistliche ꝛc.

Zu **k** bemerkt Stadtschreiber Cysat: „Der Beschluß solt allso stan, namlich, daß mans vff einem gmeinen Eydtgnoßischen tag wider anzühen solle, das es bstättet werde; sonst ist MGH. nütt anders bevolhen. Zu Vri brucht man disen List, practi-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

cierent nüt meer weder mit gellt noch gastery, sonder sy zechent vff große Summa ettwan vff einem, sagent, er wüsse nüt drumb, vnd dann machent dieselben mit Irem meer Inne zum vogt oder fürderent Inne sonst zu einem Ampt."

157.

Conferenz der V katholischen Orte.

Schwyz. 1590, 22. November.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede EE. 251.

Gesandte: Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Hauptmann Hans von Mettenwyl, des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Statthalter; Landvogt Käs, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Ulrich „Zieberig" (Ceberg), alt-Statthalter; Sebastian Büeler, Sekelmeister. Unterwalden. (Balthasar) Rohrer, Sekelmeister, von Obwalden; (Wolfgang) Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Lieutenant Jakob Halter, des Raths.

a. Nach Verlesung einer Zuschrift der fünf evangelischen Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen, vom 5. November, das Gesuch enthaltend, die katholischen Orte möchten die vertriebenen Mühlhauser nicht dulden und Mühlhausen wieder in den Bund aufnehmen, ist man gemäß der Instructionen einstimmig, weder der Stadt Mühlhausen noch der Vertriebenen derselben sich in etwas anzunehmen; dagegen aber ist man bezüglich der an Zürich zu Handen der übrigen Orte zu gebenden Antwort getheilter Meinung. **b.** Die eingelangten Zuschriften des Herzogs von Mayenne und des Herzogs von Parma enthalten nur gute Worte, aber keine Versicherung in Betreff der schuldigen Soldzahlungen und Pensionen. Statthalter Lussi, der an den König von Spanien war abgesendet worden, berichtet, daß derselbe seine Verwendung versprochen habe. Es wird nun beschlossen, nochmals ernstlich an den Herzog zu schreiben, ihm dringend die Sache vorzustellen und baldige Bezahlung zu verlangen, indem man im nicht entsprechenden Falle genöthiget wäre, die Sache vor die höchsten Gewalten zu bringen. Uri wird ersucht, sich hierin von den übrigen Orten nicht zu sondern. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Engelberg). **e.** Auf den Bericht, daß fremdes Kriegsvolk unter dem Vorgeben, dem König von Navarra zuziehen zu wollen, durch Bünden ziehe, wird an alle Landvögte geschrieben, sie sollen wohl Acht haben und stets berichten, was vorfalle. **f.** Zug verlangt Schuz gegen Michael Weber und Abweisung desselben, wenn er, wie verlautet, Zug vor die Eidgenossen citiren würde. Wird in den Abschied genommen. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Jedes Ort wird ermahnt, den Kornkauf wohl zu beaufsichtigen und die Aufkäufler zu bestrafen. **i.** Wegen der in den ennetbirgischen Vogteien umherstreifenden Banditen soll Uri an die Bündner schreiben, denselben keinen Aufenthalt zu geben.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 506. Stifte und Klöster. **g.** Art. 581. Stifte und Klöster.
Schirmvogtei Engelberg. **d.** Art. 79.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

157a.

Appellationstag der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1590, nach 25. November.

„Vff den Appellatztag gan Schwytz ist Seckhelmeister Löuw vnd Kheyser Botten worden." — Der Abschied fehlt.

Rathschlag vom 25. November (vff Catharina) 1590 im Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll, Fol. 114.

158.

Münzconferenz von Bern, Freiburg, Wallis und Grafschaft Neuenburg.

Freiburg. 1590, 3. December.

Staatsarchiv Bern. Allgem. Eidg. Bücher C, S. 437.

Gesandte: Bern. Hieronymus von Erlach; Michael Ougspurger, des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol; Martin Gottrau; Christof Reif; Peter Känel, alle des Raths. Wallis. Landschreiber .... Neuenburg. ... Chambrier, fürstlicher Rath.

a. Bern beschwert sich, daß in seinen wälschen Vogteien allerhand geringe Münzen, wie Große, „Drykärttige und Kartten" eingebracht und gegen grobe Gold- und Silbermünzen, als Kronen, Franken und Dikpfenninge eingewechselt werden, wodurch leztere im Preise steigen. Da dabei namentlich auch auf zu geringhaltige Walliser und Neuenburger Kreuzer hingewiesen wurde, haben die Gesandten dieser beiden Orte zu Rechtfertigung ihrer Committenten Folgendes vorgebracht: Wallis: Der Bischof von Wallis habe vor Jahren einen Münzmeister angestellt und ihm aufgetragen, nach der drei Städte Münzordnung zu münzen. Als er dann aber nach einiger Zeit die Münze habe probiren lassen, habe sich an den Kreuzern und halben Kreuzern etwas Fehlers erfunden, woraufhin er dem Procurator den Befehl ertheilt habe, den Münzmeister in's Recht zu laden und zu belangen, was aber nicht habe ausgeführt werden können, da sich der Münzmeister nächtlicher Weise aus dem Lande gemacht habe. Seither seien keine Kreuzer mehr, weder ganze noch halbe, geschlagen worden. Den Bischof könne um so weniger ein Vorwurf treffen, als besagter Münzmeister, ein Eidgenosse aus Zug, von seinen Herren und Obern gute Zeugnisse und Empfehlungen vorgewiesen habe. Nun sei der Bischof Vorhabens, das Silbererz zu „Branges" (Bagnes) wieder zu wege zu bringen, und wenn Gott seine Gnade dazu gebe, so werde dann das Münzen wieder zur Hand genommen und zwar nach dem Vergleich der drei Städte. Neuenburg: Es sei möglich, daß einige seiner Kreuzer zu ring befunden worden seien; der Münzmeister habe nämlich Befehl erhalten, auf jüngst verwichenen Jahrmarkt eine merkliche Anzahl Kreuzer und Halbkreuzer auszumünzen, und bei der Eile, mit der es geschehen mußte, sei leicht möglich, daß einige zu leicht geworden seien, während hinwider andere vielleicht mehr als genügend seien. Übrigens werde sich Ihre fürstliche Durchlaucht in keiner Weise von der drei Städte Münzvergleich söndern, wozu der Münzmeister auch bei seiner Anstellung bei schwerer Strafe an Leib und Gut sich habe verpflichten müssen. Bei diesen beruhigenden Erklärungen der beiden Orte läßt man es bewenden. **b.** Der Neuenburger Gesandte legt etliche neugeschlagene Vierer vor, aus deren Proportion und Gepräge ersichtlich ist, daß sie nicht mehr mit den ganzen Kreuzern verwechselt werden können. **c.** Weiter ist angezogen worden, es könne der wälschen Münzen halb nicht wohl eine beständige Regel gesezt werden, oder man verrufe sie dann überall. Das sei aber nicht wohl möglich, so lange man nicht hinreichend mit Kreuzern und dergleichen Sorten versehen sei; auch könne man bei der vor

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zwanzig und vier Jahren aufgestellten Probe nicht mehr bestehen, da inzwischen der Silberpreis gestiegen sei; man sollte daher versuchsweise einige Stüke mehr auf die Mark ausmünzen, wobei eine Ehrenperson in der Eidgenossenschaft namhaft gemacht worden ist, die sich zu Lieferung des Silbers erboten habe. Darauf hat Neuenburg eröffnet, „was ynsehens der welschen Münzen halb in der Grafschafft Nüwenburg in jüngst verfloßenem Monat Octobri beschechen, indem, das der welschen Münz der fünft Pfening abgath, allso das fünfzehen Groß nit höher empfangen werdendt, dann vmb fünf Batzen"; darum habe Ihre fürstliche Durchlaucht eine merkliche Anzahl Kreuzer schlagen und aufwechseln lassen und zu mehrerer Entladniß des gemeinen Mannes dem Münzer auf jede Krone einen Bazen gesteuert. Von anderer Seite wird der beantragten Mehrausmünzung auf die Mark widersprochen und entgegen gehalten, daß dabei diejenigen, welche in das Reich und nur schon unter Solothurn hinab Handel treiben, in Schaden kämen, weil man diese verringerte Münze dort ganz verrufen würde, indem schon die bisherige nur kümmerlich abgesezt werden könne, und eine Belastung der Obrigkeiten beim Wechsel der Münzen gehe auch nicht an, indem der Unterthanen des einen Ortes gar viel und mehr seien als des andern. Die Münzmeister von Freiburg, Bern und Neuenburg, angefragt, „in was wyß vnd maßen sy die Marckh an Stuckhen zum allerlydenlichsten zemeeren oder den vorangezognen Münzen, alls Goldkronen, Franckhen vnd Dickhpfeningen für ein Schlag zegeben gedächtind", oder was sie in dieser Sache für das Thunlichste erachten, haben folgenden Bescheid gegeben: Die Sonnenkronen mögen geng und geb sein für 30 und die Pistoletkronen für 28 Bazen, die Kreuzdiken und andere Frankreicher Dikpfenninge um 27 Kreuzer, die Solothurner und andere ihresgleichen Dikpfenninge um 6 Bazen und die Franken um $9^1/_2$ Bazen, in wälscher Münze aber möge eine Sonnenkrone gelten 7 Florin 6 Groß, die Pistoletkrone 7 Florin, die Kreuzdiken und andere Frankreicher Dikpfenninge, eine Sorte wie die andere, 21 Groß, ein Schwyzer Diken und dergleichen 18 Groß, ein Franken $28^1/_2$ Groß, eine mailändische Silberkrone 6 Florin 3 Groß, der Reichsthaler 5 Florin. Demnach, damit der gemeine Mann in beider Städte wälschem Lande und in der Landschaft Wallis und Grafschaft Neuenburg mit dem Empfange der geringen Münzen nicht betrogen werde, haben sie einen Auszug der besten Sorten aus dem Münzbüchlein aufgelegt, in welchem Auszug sie diese Sorten mit einem Sternlein bezeichnet haben. Da sind erstens sechs Sorten, deren jede vier Groß werth ist, drei Groß für einen Bazen gerechnet; item drei Sorten zu drei Groß; item zwei Sorten Zehnkärttiger, jedes Stük zu 1 Bazen; item fünf Sorten Stüber, in dem Werth, wie das Münzbüchlein ausweist; ferner sechs Sorten Groß, drei Stüke für einen Bazen. Die übrigen in dem Münzbüchlein aufgeführten Sorten sollen weder empfangen noch ausgegeben, sondern den Münzmeistern zugestellt werden. **d.** Weiter ist den Münzmeistern angemuthet worden, ob sie der Kommlichkeit und Richtigkeit des gemeinen Handels wegen den Franken um 10 Bazen laufen lassen möchten, besonders wenn man ihnen zuließe, die Mark Kreuzer in 180 Stüke, doch mit Inbegriff des Remediums, abzutheilen. Darauf wollten diese aber nicht eintreten, da es ihnen unmöglich und auch dem Silberkauf zu viel abbrüchig wäre. **e.** Die von den Münzmeistern aufgestellte Würdigung der groben und geringen Sorten (Art. c) gegenüber der wälschen Münze ist von den vier Orten angenommen worden, von Seite Neuenburgs und Wallis' jedoch lediglich auf Gutheißen hin ihrer Obern. Übertreter dieser Ordnung, sei es im Einnehmen oder Ausgeben, sollen mit 18 Groß gebüßt werden, wovon ein Drittheil der Obrigkeit des Orts, hinter welcher die Buße verwirkt wird, ein anderer Drittheil dem betreffenden Amtmann und der lezte Drittheil dem Verleider zukommen soll. Die weitere Werthung obberührter grober Sorten aber in Bazen und Kreuzer, sowie die Abtheilung der Mark von 3 Loth und 1 Quintlein feinen Silbers in 180

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kreuzer wird, da Solothurn dabei ebenfalls interessirt, aber nicht gegenwärtig ist, auf nächste Conferenz zu Solothurn verschoben, wohin auch Balthasar Irmi, der das Erbieten wegen Lieferung des Silbers gethan hat, beschieden werden soll.

159.

Conferenz der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Lucern. 1590, 4. December.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 173.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher, alle des Raths. Schwyz. Josef Kenel, des Raths. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, und Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

a. (S. u. Engelberg). **b** u. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Engelberg). **e.** Landammann Roßacher soll seinen Obern Bericht erstatten, welchen Bescheid sie dem Dekan von Uri in Betreff der verfallenen Buße ihres Kirchherrn zu geben haben. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Jedes der drei Orte soll über den Mühlhauser Handel sich entschließen, damit man bei nächster Zusammenkunft sich über einen gemeinsamen Bescheid vereinbaren kann. **h.** Auf das Schreiben (d. d. 19. November) der im Conclave zu Rom behufs Erwählung eines Papsts versammelten Cardinäle an die VII katholischen Orte wird beschlossen, daß jedes Ort einen Kreuzgang veranstalten, Gebete anordnen und alle öffentlichen Lustbarkeiten verbieten soll, um die Gnade Gottes zu erflehen. **i.** Auf einen Anzug von Schwyz wird an den Convent zu St. Gallen geantwortet.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **b.** Art. 526. Stifte und Klöster. **c.** „ 582. Stifte und Klöster. **f.** Art. 282. Kirchliches und Glaubenssachen.

Schirmvogtei Engelberg. **a, d.** Art. 80 und 81.

160.

Conferenz der IV mit Neuenburg verburgrechteten Städte.

Solothurn. 1590, 17. December (Montag vor St. Thomas).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Grafschaft Neuenburg und Valendis.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Hieronymus von Erlach, des Raths. Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß.

a. Junker Peter Wallier, Peter Chambrier und Daniel Hory, Abgeordnete der Grafschaft Neuenburg und Valendis, eröffnen im Namen der Herzogin (Maria von Bourbon, Herzogin von Longueville) und deren Söhne, daß der Graf von Mümpelgard die Herrschaft Valendis anspreche und verschiedene dringliche Schritte deßwegen thue. Sie bitten, es möchten die IV Städte dem benannten Grafen darüber Vorstellungen machen und die Herzogin bei dem zu Baden im November 1584 erlassenen Spruche schüzen. Der französische Ambassador, Herr von Sillery, recommendirt persönlich das Anliegen der Frau Herzogin. Es wird nun ein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

müthig beschlossen, an den Grafen von Mümpelgard zu schreiben, er möge einstweilen in Betreff der Herrschaft Valendis keine Neuerungen vornehmen, sondern seine vorhabende Retraction des Kaufs bis zur bald zu erwartenden Freilassung der Herzogin verschieben, denn gegenwärtig sei es derselben unmöglich, ihre Rechtstitel, Briefe und Rechnungen und die Personen, die in dieser Sache gehandelt haben, zusammenzubringen; er möge auch keine Feindseligkeiten beginnen, damit die Herzogin nicht genöthigt werde, ihre Verburgrechteten um Hülfe und Beistand anzurufen, denn dieselben würden ihr gemäß Verträgen die Hand bieten. In Betreff des andern Punktes des Vortrages der neuenburgischen Gesandten, nämlich wessen sich die Herzogin zu den IV Städten zu versehen hätte, im Fall der Graf von Mümpelgard gewaltsam Besiz von der Herrschaft Valendis nehmen sollte, wird geantwortet, daß die IV Städte stets den Tractaten und Burgrechten gemäß sich verhalten werden. **b.** Da der Graf von Mümpelgard den Meier von Locle sammt drei andern Meiern zu sich berufen hat und man nicht weiß, was unter dieser Citation verborgen ist, so wird dem Landvogt zu Neuenburg aufgetragen, das Schloß Valendis mit zuverlässigen Männern wohl zu verwahren. **c.** Die Unterthanen der Herrschaft Valendis wollen Beschwerde führen über ein durch den Landvogt zu Neuenburg erlassenes Münzmandat. Weil sie sich aber nicht zuerst an den Landvogt, als ihren ordentlichen Obern, gewendet haben, werden sie abgewiesen.

Im Original dieses wie des nächstfolgenden Abschieds heißt der erste Berner Gesandte irrig Hans Rudolf statt Abraham von Grafenried.

161.

Münzconferenz.

Solothurn. 1590, 18. December.

Kantonsarchiv Solothurn. Abschiedbd. 70.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Hieronymus von Erlach, des Raths. Freiburg. Johann von Lanten, genannt Heid, Ritter, Schultheiß. Solothurn. Urs Sury, Schultheiß; Stefan Schwaller, alt-Schultheiß; Wolfgang Degenscher, Sekelmeister. Im Namen der Frau Herzogin von Longueville. Peter Wallier, Landvogt; Peter Chambrier, Einnehmer; Daniel Hory, Staatssecretär. Bischof und Landschaft Wallis. (Entschuldigt.)

Den der Münzordnung wegen versammelten Gesandten der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn geht eine Zuschrift ein von Bischof und Landschaft Wallis, in welcher sie ihr Ausbleiben entschuldigen und die Mittheilung des Abschiedes begehren. Nach Verlesung des Münzabschieds zu Freiburg vom 3. lezthin wird der Handel, weil der in dieser Sache besonders erfahrene Hauptmann Irmi von Basel noch nicht eingetroffen ist, bis zu seiner Ankunft eingestellt und werden inzwischen die Münzmeister von Bern und Neuenburg um ihr Gutachten angefragt. Da hierauf die traurige Nachricht eingeht, daß Hauptmann Irmi dieser Tage gestorben sei, und man demnach der Hoffnung bezüglich des Silberkaufes beraubt ist, so kann jezt in der Münzschazung nicht vorgeschritten werden und wird die Sache eingestellt, um in Erfahrung zu bringen, ob Irmi vielleicht Consorten gehabt habe, die zum Silberkauf verhelfen könnten. — Inzwischen wird eine der Unterredung in Freiburg gleichförmige Taxirung der groben Münzen vorgenommen, nämlich:

Sonnenkrone um 30 eidgenössische Bazen	90	Groß oder Sols in wälscher Währung.
Pistolet- und kaiserliche Goldkronen um 28 Bazen . .	84	" " " " "
Silberkronen um 25 Bazen	75	" " " " "

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Philippsthaler um 23 Batzen	69	Groß	oder	Sols	in	wälscher Währung.
Franken um 10 Batzen	30	„	„	„	„	„
Frankreicher Dikpfenninge um 7 Batzen	21	„	„	„	„	„
Eidgenössische Dikpfenninge von Bern ꝛc. um 6 Batzen 1 Krenzer	18	„	3 Cart		„	„

Daneben wird vereinbart, daß bei Zahlungen in wälschen Münzsorten, die in dem neulich zu Freiburg erschienenen Münzbüchlein als währschaft verzeichnet sind, stets nach Abzug des fünften Pfennings 3 Groß für 1 Batzen gerechnet werden sollen, daß aber die übrigen dort nicht benannten Münzen bis künftige Ostern nur so hoch angenommen werden mögen, wie ein Jeder sie wieder abzukommen glaube, und daß später Niemand mehr verpflichtet sei, solche unwährschafte Münzsorten anzunehmen. Die Gesandten Berns erbieten sich, diese Vereinbarung bei ihren Herren und Obern anzubringen, damit solches in ihren wälschen Landen durch ein offenes Mandat verkündet werde. — Bezüglich der Kreuzer wird nichts abgeändert, „weder Ringerung am Fin der Marck noch Mehrung der Stucken an derselben", weil man den Silberkauf nicht zuweg gebracht hat und man von der alten Münzordnung bis auf weitern Bescheid nicht abgehen will, damit nicht die guten Münzen eingeschmolzen und anderwärts ausgemünzt werden. Schließlich wird die Aufwechselung der groben Münzsorten verboten und die am 3. December zu Freiburg darauf festgesezte Strafe ratificirt.

162.

Conferenz der V katholischen Orte.

Obwalden. 1591, 8. Januar.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede EE. 278.

Gesandte: Lucern. Vogt Krus, des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Pannerherr und Statthalter; Landvogt Käs, beide des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Werner Pfyl, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann; Marquard Imfeld, alt-Landammann; Kaspar Jakob, alt-Landammann; Kaspar Jöri, Statthalter und des Raths, alle von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. (Entschuldigt).

a. Nach Abhaltung einer Procession nach Sachseln zu den daselbst ruhenden Reliquien des frommen Einsiedlers Bruder Klaus werden die angefangenen Unterhandlungen für Seligsprechung desselben fortgesezt. Die hiefür bezeichneten geistlichen und weltlichen Personen werden beauftragt, Leben, Abstinenz und Wunderthaten des Bruder Klaus in einen förmlichen „Proceß" abzufassen, auch werden Landammann Lussi und Gardehauptmann Jost Segesser in Rom Instructionen ertheilt, um sowohl diese Angelegenheit persönlich zu betreiben, als den Fußfall dem neuerwählten Papst nach herkömmlicher Weise im Namen der acht katholischen Orte zu leisten. Lucern soll an Freiburg, Solothurn und Appenzell das Gesuch stellen, sich dabei ebenfalls zu betheiligen. **b.** Uri meldet, daß es neben den beiden bezeichneten Gesandten noch den Landammann Troger nach Rom absenden möchte, nicht weil es den beiden andern nicht wohl vertraue, sondern weil in seiner Vogtei Livinen sich einige Anstände mit der ungehorsamen Priesterschaft erhoben haben und weil es beim Papst für den vorhabenden Klosterbau um einige Freiheiten sich bewerben möchte. Wird in den Abschied genommen. **c.** Lucern wird ersucht, die Instruction für Landammann Lussi sowie die andern Schriften und Briefe, die derselbe allenfalls nöthig haben sollte, auszufertigen. **d.** Auf nächster Tagsazung zu Baden will man mit Basel ernstlich Rükſprache halten in Betreff des daselbst begangenen Diebstahls. **e.** (S. u. Thurgau).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

f. (S. u. Baden). **g.** Über den Vorschlag, auf nächste Fasten wegen der bedenklichen Zeiten und wegen Seligsprechung des Bruders Klaus das große Gebet abzuhalten, sollen den Gesandten auf nächste Tagsazung Instructionen mitgegeben werden. **h.** Landammann Lussi erstattet Bericht über den Erfolg seiner Sendung an den König von Spanien. Wird verdankt. **i.** Jede Obrigkeit soll sich angelegen sein lassen, der gegenwärtigen Händel sich nichts anzunehmen; dagegen wollen die katholischen Orte zusammen halten und nichts in Abwesenheit ihrer Gesandten unternehmen lassen, was ihnen zum Nachtheil gereichen könnte. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Uri stellt das Ansuchen, man möchte Lucern dahin zu vermögen suchen, daß es den ergangenen Spruch in Betreff des Kornkaufs annehme. Lucern aber will ihn aus verschiedenen Gründen nicht annehmen und bemerkt, der Span wäre vermieden worden, wenn der Schreiber sich nicht Unrichtigkeiten in der Ausfertigung erlaubt hätte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 283. Kirchliches u. Glaubenssachen. **k.** Art. 583. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden. **f.** Art. 111. Gotteshäuser.

Zu **e.** Die Instruction für die Gesandten der VII katholischen Orte, Landammann Melchior Lussi und Gardehauptmann Jost Segesser, an Papst Gregor XIV., sammt der besondern Instruction enthält folgende Punkte: Sie sollen 1. nach Gewohnheit unserer frommen Altvordern dem heiligen Vater im Namen der katholischen Orte den Fußfall thun; 2. die hängende Frage bezüglich der Canonisation des Bruders Klaus betreiben; 3. auf der Durchreise den Herzog zu Florenz begrüßen, demselben die Fortdauer der Freundschaft und des vertraulichen Verständnisses zusichern und ihm zur Geburt seines Sohnes gratuliren; 4. die Erhaltung des eidgenössischen Collegiums zu Mayland anempfehlen; 5. den Cardinal von Ems um Perpetuirung seiner Stiftung an dieses Collegium ersuchen; 6. den Nuntius Octavius Paravicinus, Bischof zu Alexandria, seiner vorzüglichen Dienste wegen ganz besonders recommendiren; 7. dem Gubernator in Mayland, Herzog zu Terranova, die bewußten Sachen wegen des Bündnisses mit Spanien und wegen Appenzells in Erinnerung bringen; 8. die Anforderungen der Obersten und Hauptleute an Frankreich für ihre den verbündeten katholischen Fürsten geleisteten Dienste dem Papst an's Herz legen; 9. die Dispensation des Dr. Johann Furrer, genannt Röslin, fördern; 10. in allen diesen Sachen die Mithülfe der einflußreichsten Cardinäle in Anspruch nehmen. — Staatsarchiv Lucern, Allgem. Absch. EE. S. 260 und 262. (Die Concepte sind schon vom 29. und 31. December datirt). — In seinem Antwortschreiben, d. d. 17. März, verdankt der Papst die ihm erwiesene Huldigung, belobt die beiden Gesandten und versichert die katholischen Orte seines Wohlwollens und seines Entschlusses, für die Erhaltung ihrer Freiheit und Beschüzung des katholischen Glaubens sein Möglichstes zu thun.

163.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1591, 20. Januar (Sontag, was Sanct Sebastianstag).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede EE.[2] 286. **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 131, S. 228.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann. Bern. Anton Gasser, alt-Venner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Walther Imhof, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Johannes Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Christian Iten, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann; Melchior Häfli, alt-Landammann; Heinrich Elmer, Sekelmeister und des Raths. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Die Gesandten von Zürich vermelden ihrer Obrigkeit Gruß und Glükwunsch zum neuen Jahr und berichten, daß ihnen eine Zuschrift von Glarus zugekommen sei in Betreff der Anstände mit Schwyz über Besezung der Vogtei Gaster; Zürich werde sich keine Mühe und Arbeit verdrießen lassen, diesen Streithandel auf gütlichem Wege beilegen zu helfen. Darauf eröffnen die Gesandten von Glarus ihre Instruction, in welcher ausführlich dargethan wird, wie Schwyz, nachdem Glarus dessen Rechtsbot in Betreff der Vogtei angenommen, verlangt habe, daß vorerst die Anstände über dortige Religionssachen entschieden werden müssen. Glarus müsse aber bemerken, daß Schwyz viele Sachen für Religionssachen ansehe und das Strafrecht darüber anspreche, welche nach der Ansicht von Glarus politischer Natur seien, ja daß selbst die katholischen Glarner einige Gebote und Verbote von Schwyz als unstatthaft erklären. Obschon Glarus die Mediationsartikel der vier andern katholischen Orte nicht habe annehmen können, so sei es doch noch der Ansicht, daß der Streit auf gütlichem Wege könne ausgeglichen werden. Glarus hätte gewünscht, daß zuerst der Anstand über die Vogtei beigelegt worden wäre, ohne daß Schwyz eine zuvor nicht berührte Sache hineinverwikelt hätte; man müsse Glarus vertrauen, daß es nie einen Vogt in's Gaster ernenne, der sich in Religionssachen mische, daß es vielmehr, wenn einer sich derartiges zu Schulden kommen lassen würde, denselben abberufen und bestrafen werde. Wolle Schwyz das Recht gebrauchen, so sei Glarus dessen gewärtig, könne aber eine Verschleppung der Sache nicht zugeben. Schwyz erwidert, es wünsche immer noch, daß die Sache in Güte ausgemacht werde und wolle daher auf einer gelegenen Malstatt gemäß der Bünde entsprechende Antwort geben; es hätte übrigens erwarten dürfen, Glarus werde nach alter Übung einen katholischen Vogt nach Gaster sezen. Sollten nun von den Gesandten der XI Orte Mittel vorgeschlagen werden, die beiden Parteien annehmbar wären, so wolle es sie gern in den Abschied nehmen. — Nach Anhörung der Mediationsartikel, welche die vier Orte Lucern, Uri, Unterwalden und Zug zu Einsiedeln vorgeschlagen, wollen die IV evangelischen Städte, weil es Religionssachen betreffe, derselben sich nichts annehmen und die sieben Orte darin handeln lassen; auf die Bitte der vier katholischen Orte aber werden endlich von allen XI Orten Vergleichsartikel entworfen und den beiden Parteien in den Abschied gegeben. **b.** Der spanische Gesandte, Pompejus della Croce, übergibt ein Schreiben des Herzogs von Parma vom 12. Januar, worin derselbe sich über Beraubung seiner Couriere durch das Kriegsvolk des Herrn von Sancy, unterhalb Basel, beschwert und das Gesuch um volle Entschädigung stellt. Er eröffnet ferner, Basel habe die Missethäter nicht nur nicht bestraft, sondern ihnen sogar Aufenthalt gestattet. Er müsse nun gemäß Erbeinung verlangen, daß gegen Herrn von Sancy und dessen Anhänger, so wie gegen die Stadt Basel ein Proceß angehoben werde. Sollte wider Erwarten keine Restitution erfolgen, so möge man bedenken, daß der König die Mittel in Händen habe, an jenen Rache zu nehmen, welche ihn beleidigen. Schließlich legt er die Kundschaften vor, die dieses Handels wegen aufgenommen worden. Darauf erwidern die Gesandten von Basel, daß sie solch' schwere Anklage nicht erwartet, sondern vielmehr geglaubt haben, die von Basel dem Ambassador zugeschikte Verantwortung werde befriedigen; Basel trage an dieser Sache keine Schuld, übrigens werde es den Herzogen von Parma und Terranova und dem Pompejus della Croce genügende Aufschlüsse ertheilen; auch gegen die übrigen eidgenössischen Orte werde es sich auf nächster Tagsazung dermaßen verantworten, daß man seine Unschuld klar erkenne. Die Angelegenheit wird in den Abschied genommen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

damit jedes Ort Mittel und Wege suche, wie das geraubte Geld dem Herzog von Parma zurükerstattet werden könne. Auf das Begehren des spanischen Ambassadors verspricht Basel sodann, seine Verantwortung binnen vierzehn Tagen einzureichen. **c.** Der französische Ambassador, Herr von Sillery, dankt für den guten Willen, den die Eidgenossen gegenüber Frankreich erzeigen und von dem er den König in Kenntniß gesezt habe; sobald er Antwort erhalte, werde er sie mittheilen; inzwischen stelle er die Bitte, man möchte in der guten Gesinnung gegen den König verharren. Die Angelegenheiten des Königs gewinnen von Tag zu Tag festern Bestand, so daß er bald im Stande sein werde, seine Verpflichtungen gegenüber den Eidgenossen zu erfüllen. Weil man jedoch vorsieht, daß man vor Abschluß eines Friedens nicht zur Bezahlung der Ansprachen werde gelangen können, so wird die Sache wiederum in den Abschied genommen, um vorerst die Antwort des Königs abzuwarten. **d.** Gesandte der Stadt Genf tragen vor: Auf die freundliche Mahnung Zürichs an Syndic, Kleinen und Großen Rath der Stadt Genf, diese Tagsazung zu besuchen, um vielleicht einen Frieden zu Stande zu bringen, haben dieselben gern entsprochen, denn sie seien schon deßwegen zum Frieden geneigt, damit sie für die 300,000 Kronen entschädiget werden, welche dieser Krieg ihnen bereits gekostet habe, ohne den erlittenen Schaden an Gut und Blut in Anschlag zu bringen. Es liege sodann auch im Interesse der Eidgenossenschaft, daß Genf, ihr Landesschlüssel, endlich vor fernern Gewaltthätigkeiten gesichert bleibe. Nach diesem wird eine Zuschrift der Königin Elisabeth von England, vom 18. Juli 1590, verlesen, worin sie die Eidgenossen ermahnt, die Stadt Genf in Schuz und Schirm zu nehmen und dieses Bollwerk nicht den beiden Fürsten von Spanien und Savoyen preiszugeben, welche nach den Kronen von Frankreich und England dürsten und nicht ruhen werden, bis sie auch die Eidgenossen unter ihre Botmäßigkeit gebracht haben. Der savoyische Ambassador, Herr de la Bastie, erwidert, daß er sich höchlich verwundere, wie die Stadt Genf so unverschämt von einem Frieden mit so vielen unbilligen Conditionen sprechen dürfe, während sie selbst ihn früher ausgeschlagen habe; überdieß habe Genf und nicht der Herzog den Krieg angefangen. Wenn die Eidgenossen eine ausführlichere Antwort wünschen, so werde der Herzog eine solche zu geben bereit sein, woraus sie dann ersehen können, wie sehr er die Liebe und Wohlfahrt der Eidgenossen wünsche. Wenn sein Vortrag milder ausgefallen, als die übermüthigen Reden der Genfer, so sei das nur der Achtung zuzuschreiben, welche er gegen die Eidgenossen hege. Nach vielseitigen Verhandlungen werden an den Herzog und die Stadt Genf Zuschriften erlassen, sie möchten nochmals beiderseits in Güte sich zu vereinbaren suchen, oder dann das Recht anrufen. Zugleich wird die Sache in den Abschied genommen, damit sich jedes Ort bis auf nächste Tagsazung über die Mittel berathe, durch welche der Krieg und der Widerwille zwischen dem Herzog und Genf beigelegt werden können. **e.** Äbtissin und Convent des Klosters Olsberg schreiben (18. Januar), man möchte die Appellation gegen das Urtheil annehmen, welches von den Richtern zu Basel in Betreff des Arresthandels zwischen dem Kloster und Hans Jakob von Offenburg erlassen worden sei, oder dann Burgermeister und Rath der Stadt Basel dahin vermögen, daß sie ihren genannten Burger zur Billigkeit weisen. Antwort der Gesandten von Basel: Sie haben, da das Begehren der Äbtissin gegen die uralten Übungen und Freiheiten der Stadt Basel sei, keine Instruction, lassen es daher bei den ergangenen Urtheilen verbleiben und erwarten, daß die Äbtissin abgewiesen werde. Wird in den Abschied genommen. **f.** Hans Bavier, alt-Burgermeister zu Chur, und Hauptmann Tscharner eröffnen im Namen der III Bünde: Ihr Angehöriger, Joh. Baptist Pellizari, der schon seit vielen Jahren nach Lyon handle, sei vor einiger Zeit in der Nähe benannter Stadt durch die Savoyer gefangen genommen und troz mehrfacher Reclamationen noch nicht freigelassen worden. Sie bitten um Verwendung bei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Savoyen, daß Pellizari entweder, wenn er ein Verbrechen begangen, bestraft, oder dann freigelassen werde. Es wird an den Herzog von Savoyen in diesem Sinne geschrieben und der savoyische Gesandte um seine Mitwirkung ersucht. **g.** Michael Weber von Zug bittet abermals, ihm zum Rechten gegen die von Unterwalden zu verhelfen. Der Gesandte von Zug verlangt Abweisung des Weber, indem derselbe, wenn er an die Zurlauben eine Ansprache zu haben glaube, das Recht am Wohnort der Beklagten zu suchen habe. Wird auf nächste Tagsazung verschoben. **h.** Lucern beantragt die Abrufung der Bazen, Halbbazen und Kreuzer von Chur und Neuenburg, was in Berüksichtigung der angebrachten Gründe auch beschlossen wird. **i.** Die IV evangelischen Städte sammt Glarus stellen abermals an die übrigen Orte die Bitte um Wiederaufnahme der Stadt Mühlhausen in den alten Bund. Die Gesandten aber der andern acht Orte haben darüber noch keine Instruction. In Betreff einer von den IV Städten und Glarus an die V katholischen Orte erlassenen Zuschrift äußern leztere, daß ihnen dieselbe sehr mißfallen habe und daß, wenn die IV Städte ihnen in Zukunft wieder schreiben, sie solches freundlich und eidgenössisch, wie es sich gebührt, thun möchten. Jene entschuldigen sich damit, daß sie von der österreichischen Regierung zu Ensisheim berichtet worden seien, daß die V katholischen Orte den unruhigen Flüchtlingen von Mühlhausen Aufenthalt gewähren; sie müssen nun über lezteres Aufschluß begehren. Schultheiß Pfyffer verantwortet sich über seine Verhältnisse zu dem Finninger. **k.** (S. u. Luis). **l.** Lucern berichtet, es habe in Betreff der Armen, Bettler und Landstreicher die Verordnung erlassen, daß jede Gemeinde ihre Angehörigen selbst erhalten müsse; wenn von andern Orten Bettler in seine Landschaft abgesezt würden, so werde es auf Roß und Wagen, womit jene gebracht worden, greifen. **m.** Die Entschädigungsforderung des Heinrich Rietmann, Läufers zu Baden, für die Auslagen bei seiner Sendung nach Piemont in Betreff der Genfer, wird in den Abschied genommen. **n.** (S. u. Baden). **o.** (S. u. Freie Ämter). **p.** und **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Sargans). **s.** Die III Bünde führen Beschwerde vor den drei Orten Zürich, Schwyz und Glarus, daß ihren Angehörigen, wenn sie ihre Waaren hinunter- oder hinaufführen, von den Schiffmeistern schlechter Bescheid ertheilt werde, daß bei Reclamationen Einer die Schuld auf den Andern schiebe, daß man verlange, es müssen Alle ihr Korn oder andere Waaren nur mit Einem Zeichen versehen, daß man ihre Waaren, wenn der See zugefroren ist, nicht weiter als bis Lachen führen wolle und doch den Lohn ganz begehre, und bitten, man möchte für Abschaffung dieser Neuerungen sorgen. **t.** Die III Bünde erwidern auf die ihnen von Schwyz und Glarus zugekommene Beschwerde über Fürkauf: Wenn Jemand der Ihrigen Korn aufgekauft hätte, um es in andere Länder zu führen, so würden sie ihn bestrafen; allerdings habe die Herrschaft Venedig bei ihnen um den Durchpaß für einige Säume Korn angehalten und sie haben es ihr bewilligt, aber nur unter der Bedingung, daß sie das Korn und Getreide außerhalb der Eidgenossenschaft, im Schwabenlande, kaufe. Da sie nun aber wahrnehmen, daß man dieses nicht gern sehe, werden sie eine solche Erlaubniß Niemanden mehr ertheilen. Wird in den Abschied genommen. **u.** Wegen der vielen Klagen über die Schiffmeister im Oberland, daß sie mit der Spedition der Waaren gar saumselig seien, beantragt Zürich, es solle nur von Einem Ort ein Schiffmeister ernannt werden, der die Schifffahrt drei Jahre lang versehen und Jedermann Red und Antwort geben solle, denn sonst schiebe es Einer auf den Andern, wenn etwas verwahrlost werde; die Ernennung des Schiffmeisters soll dann alle drei Jahre unter den drei Orten abwechseln. Schwyz hat eine gleiche Instruction. Glarus will bei der alten Ordnung bleiben, da es Anordnungen getroffen habe, daß über seinen Schiffmeister keine Klagen einkommen werden. Dieses soll jeder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandte an seine Obern bringen. **v.** Es wird eine andere gemein-eidgenössische Tagsazung auf den Sonntag Lätare (24. März) nach Baden angesezt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**p.** Art. 284. Kirchliches u. Glaubenssachen.	**q.** Art. 285. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Grafschaft Sargans.	**r.** Art. 64. Handel und Verkehr.	
Grafschaft Baden.	**n.** Art. 58. Justizsachen.	
Landvogtei Freiämter.	**o.** Art. 58. Marchen.	
Landvogtei Lanis.	**k.** Art. 329. Schulsachen.	

r, s, t, u aus dem Zürcherexemplar §§ 7, 8, 9, 10.

Zu **a.** Vergleichsartikel der XI Orte: Da Glarus laut seiner Zuschrift an Schwyz vom 1. September 1534 lezterm die Bestrafung aller Religionssachen in der Herrschaft Windegg und Gaster freiwillig und ohne Vorbehalt abgetreten hat, so soll es dabei sein Verbleiben haben. Da indeß, was Religionssachen seien, auf verschiedene Weise kann ausgelegt werden, so sollen hinfür folgende Punkte zu den Glaubenssachen gezählt und von Schwyz ausschließlich bestraft werden.

Hier folgen die von den vier Orten zu Einsiedeln aufgestellten Artikel: 1. Wer in der Vogtei Windegg und Gaster in Worten oder Werken wider die Ordnung der katholischen Kirche handelt oder dazu aufreizt. 2. Wer wider die hl. Messe handelt oder lästert, oder die den katholischen Gottesdienst Besuchenden beschimpft. 3. Wer in der Kirche oder an andern geweihten Stätten oder mit geweihten Dingen Ungebührliches vornimmt, oder Jemanden an seinem Gottesdienst, Wallfahrten u. s. w. hindert. 4. Wer die von der Kirche angeordneten Feier- und Festtage nicht hält. 5. Wer die Priester ihres Standes wegen schmäht und beleidigt. 6. Wer an verbotenen Tagen Fleisch oder andere verbotene Speisen ißt. 7. Wer sich bezüglich des Kirchenbesuchs, Fasten, Beichten und Empfang der hl. Sacramente gegen die katholische Ordnung ungehorsam erzeigt. 8. Schwyz hat das Recht, seinen Unterthanen in der Vogtei Windegg und Gaster zu verbieten, nichtkatholischen Fürsten und Herren zuzuziehen, und Dawiderhandelnde zu bestrafen. 9. Das Urtheil über den Kesseli von Gambs wird bestätigt, weil es sich ergeben hat, daß sein Handel eine Kupplerei gewesen ist.

Sodann stellen die Gesandten der XI Orte noch folgende Artikel auf: 10. Wer wider die hl. Sacramente handeln, sie nicht dem alten Glauben gemäß halten oder gegen dieselben lästern würde; Ehesachen sollen nach dem katholischen Brauch vollzogen und geschieden werden, Blutschande aber, Kupplerei und Nothzucht sollen beiden Orten zu strafen zustehen. 11. Wer die Mutter Gottes, die Heiligen oder deren Bilder, Crucifixe u. dgl. mit Worten oder Werken, inner- oder außerhalb der Kirche entehrt oder lästert, den hat zu bestrafen Schwyz allein das Recht. 12. Bei der Verleihung von Pfründen soll Schwyz nur fromme Priester erwählen und Glarus soll ihm dieselben bestätigen helfen; wenn sich einer ungebührlich hält, sollen beide Orte das Recht haben, ihn wieder abzusezen; wenn ein Priester in Sachen, welche nicht geistlicher Natur sind oder den Glauben anbetreffen, sich verfehlt, sollen ihn beide Orte gemeinsam bestrafen; vorbehalten bleibt, daß die Collatoren beim Recht der Pfründenverleihung bleiben, die Pfründen aber nur mit frommen und guten Priestern versehen sollen. 13. Es wird vorbehalten, daß diese Artikel nicht länger gelten sollen, als bis Glarus wiederum zum katholischen Glauben zurükkehrt. 14. Außerhalb dieser Artikel soll Glarus bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten verbleiben und diese Herrschaft gemeinsam mit Schwyz verwalten und regieren. Im Übrigen soll der im benannten Missiv enthaltene Artikel, bezüglich des „Behußens vnd Hoffens" u. s. w. im Kräften verbleiben. Allfällig dieses Handels wegen entstandener Unwille soll beidseitig aufgehoben sein.

Den Vogt im Gaster betreffend. Wenn Schwyz und Glarus die von den vier Orten zu Einsiedeln vorgeschlagenen und jezt von den XI Orten erläuterten Artikel annehmen, sollen sie davon Mittheilung machen; alsdann soll Glarus seinen Vogt im Gaster aufführen und ihm ernstlich anbefehlen, mit Glaubenssachen sich nicht zu beladen. Verfehlt er sich dagegen, so soll Glarus ihn bestrafen und nöthigenfalls absezen; würde aber Glarus ihn nicht strafen und Schwyz deßhalb klagen, so soll der Vogt abgesezt sein. Diese freundliche Vereinbarung soll indeß keinem Ort an seinen Rechten Eintrag thun.

Staatsarchiv Lucern, Acten: Glarus.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

164.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1591, 3. Februar.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 15.

Am lezten Januar instruirt Freiburg seinen Gesandten auf obigen Tag, Jost Vögeli, Ritter, des Raths und Burgermeister, um mit den Abgeordneten Berns und Solothurns über den Anstand zwischen Biel und dem Bischof von Basel zu berathen, wegen wessen auf jüngst verflossene Weihnacht Abgesandte der Stadt Biel vor dem Rath zu Freiburg erschienen waren. — Ein daheriger Abschied konnte nicht aufgefunden werden.

165.

Marchverhandlung zwischen den Freien Ämtern, der Grafschaft Lenzburg und den Edeln von Hallwyl.

1591, 12. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte der die Freien Ämter regierenden Orte: Zürich. Johannes Keller, des Raths, Pannerherr und Obmann. Lucern. Jost Holdermeyer, des Raths und Sekelmeister. Uri. Walther Imhof, Landammann. Unterwalden. Niklaus Leu, des Raths, von Nidwalden, alt-Landvogt im Mainthal. Glarus. Doctor Jost Pfändler, des Raths, Landvogt der Freien Ämter. Für die Grafschaft Lenzburg: Hans von Büren, Venner und des Raths zu Bern, alt-Landvogt zu Lenzburg; Joder Bizius, Hofmeister zu Königsfelden; Samuel Meyer, Landvogt zu Lenzburg. Für die Edeln von Hallwyl. Junker Burkhard und Samuel von Hallwyl zu Hallwyl.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiämter. **a—e.** Art. 59—61. Marchen ꝛc.

166.

Conferenz der V katholischen Orte.

Zug. 1591, 19. März (Zinstag nach Oculi).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede EE⁹. 343.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß. Uri. Sebastian Kuhn, Ritter, Pannerherr. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsener, Ammann; Jakob Nußbaumer, alt-Ammann; Wolfgang Kaiser, Statthalter; N. Heggli, Fähnrich; Jakob Halter, des Raths.

a. Man hatte für nothwendig erachtet, diesen Tag abzuhalten, um vor der nach Baden angesezten Tagsazung sich über gemeinsame Instructionen hinsichtlich Ittingens und anderer thurgauischen Händel zu verständigen. **b.** Lucern bringt vor: Man habe auf das Ansuchen der IV Städte an den Herzog von Savoyen geschrieben, er möchte den Krieg gegen die Stadt Genf einstellen; nun vernehme man, daß die Genfer die Stadt Evian eingenommen, das Kloster daselbst geplündert, die Nonnen geschändet und Thonon zerstört

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben; man müsse auf nächster Tagsazung vor gemeinen Eidgenossen darüber Anzug machen. Wird ad instruendum genommen. **c.** Der päpstliche Nuntius, Cardinal Paravicini, begehrt einen Aufbruch von 6000 Mann in päpstliche Dienste, um im Verein mit andern katholischen Fürsten die Ernennung eines katholischen Königs in Frankreich durchzusezen. Wird in den Abschied genommen. **d.** Der spanische Gesandte, Pompejus della Croce, erinnert an den zu Basel durch das Kriegsvolk des Herrn von Sancy begangenen Raub und wünscht sodann, daß man dem päpstlichen Nuntius den begehrten Aufbruch bewillige. Sein Vortrag wird ebenfalls in den Abschied genommen. **e.** Schultheiß Pfyffer theilt ein vom Gardehauptmann zu Rom eingelangtes Schreiben mit. **f.** (S. u. Sargans). **g.** und **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Den auf lezter Tagsazung zu Baden gemachten Vorschlag, eine Gesandtschaft nach Frankreich abzuordnen, um den Frieden vermitteln zu helfen, erachtet man nicht für annehmbar, man will aber auf nächster Tagsazung vernehmen, was darüber weiter eröffnet wird. **k.** Zug verlangt, daß man die Gesandten auf nächste Tagsazung zu Baden instruiren möchte, den Michael Weber mit seiner Klage abzuweisen, damit man vor diesem ehrlosen Menschen endlich Ruhe habe. **l.** Als Maßregel gegen das Überhandnehmen der Bettler beantragt Zug, daß jedes Ort seine Angehörigen, die man ihm zuschieben würde, annehme. Lucern ist damit einverstanden, die andern Gesandten aber nehmen den Antrag in den Abschied. **m.** Das Ansuchen des Landammanns Waser, dem Kaufmann Stoffel Gut von Unterwalden in seinem Arreststreit gegen die Bündner behülflich zu sein, wird in den Abschied genommen. **n.** und **o.** (S. u. Freie Ämter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **g.** Art. 287. Kirchliches u. Glaubenssachen. **h.** Art. 288. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Grafschaft Sargans. **f.** Art. 65. Handel und Verkehr ꝛc.
Landvogtei Freiämter. **n.** Art. 118. Gotteshäuser. **o.** Art. 20. Rechnungssachen.

167.

Münzconferenz zwischen Bern, Freiburg, Solothurn und Neuenburg.

Bern. 1591, nach 21. März.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 15.

Mit Instruction vom 21. März ordnet Freiburg den vornehmen Herrn Ulrich von Englisperg, Ritter und des Raths, auf den der neuenburgischen Münzprobe wegen nach Bern angesezten Tag der genannten Orte ab. — Ein bezüglicher Abschied konnte nicht aufgefunden werden.

168.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1591, 24. März (Sontag Lätare zu Mitterfasten).

Staatsarchiv Lucern: Allgem Abschiede EE⁹. 358.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Anton Gasser, Venner, des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Walther Imhof, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, alt-Ammann. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Burgermeister, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Zunftmeister und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Glarus hat schriftlich die Anzeige gemacht, daß die auf lezter Tagsazung von den XI Orten vorgeschlagenen Mediationsartikel in Betreff der Anstände zwischen Schwyz und Glarus über die Vogtei Windegg und Gaster vor dem dreifachen Landrath angenommen worden seien. Schwyz hingegen eröffnet, daß der dreifache Landrath die Artikel nicht habe annehmen können und daß man die Angelegenheit vor die ganze Landsgemeinde bringen werde. Glarus bedauert dieses Aufschieben und bittet die Eidgenossen um Beförderung der Sache. Daher wird Schwyz ersucht, der Ruhe und Einigkeit zu lieb die Artikel anzunehmen und seine Antwort beförderlichst nach Zürich zu melden. **b.** Die Anzeige Uri's, daß der Zoll über den St. Gotthard um 2 oder 3 Kronen erhöht worden sei, wird Lucern in den Abschied gegeben. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Basel legt eine ausführliche Verantwortungsschrift vor gegen die Beschwerden des spanischen Ambassadors. Auch langt ein Schreiben des Herrn von Sancy vom 14. Februar an die XIII Orte ein, worin er berichtet, daß er zu jenem Überfall, der auf seinen Befehl geschehen sei, volle Befugniß gehabt habe, indem der König von Spanien Frankreichs offener Feind sei und dieses Land auf alle Weise schädige; übrigens sei die Wegnahme der Gelder und Briefe nicht auf eidgenössischem Gebiete geschehen, um ja die Eidgenossen nicht in die Sache zu verwickeln, eben so wenig sei den Personen ein Leid dabei angethan worden. Diese Zuschriften werden in den Abschied genommen und dem spanischen Ambassador abschriftlich mitgetheilt. **e.** Hans Bavier, alt-Burgermeister zu Chur, führt Beschwerde vor den Gesandten der fünf Orte Zürich, Lucern, Uri, Unterwalden und Zug, daß Schwyz und Glarus sich beigehen lassen, bündnerischen Kaufleuten ihr Korn zu Wesen wegzunehmen. Darauf erwidern die Gesandten von Schwyz und Glarus instructionsgemäß: Ihre Obern haben zur Verhütung von Theurung strenge Verordnungen gegen den Fürkauf erlassen, haben auf den Bericht, daß Kornhändler aus Bünden auf den Märkten zu Zürich und anderswo Korn in Masse aufkaufen und sogar außer Land führen, an Bünden eine Warnung erlassen, solches nicht zu dulden, und gleichzeitig die Verordnung erneuert, daß jedem Bund wöchentlich nur sechs „Ledinen" Korn verabfolgt werden dürfen, indem das für deren Bedürfniß genügend sei, und daß die Kornhändler bei der Durchfahrt zu Wesen dem Landvogt daselbst schwören sollen, daß das mitgeführte Korn nur für die betreffende Landschaft bestimmt sei. Sie seien überzeugt, daß sie durch diese Verordnungen nichts Unrechtes gethan haben. **f.** In die Angelegenheit zwischen Genf und Savoyen kann man jezt nicht eintreten, weil die Gesandten Savoyens nicht zugegen sind. Es wird deßhalb die Eröffnung Genfs, daß es sich stets bestrebt habe, mit Savoyen im Frieden zu leben, und daß es den Krieg nur aus Nothwehr geführt habe, um so mehr in den Abschied genommen, als man wenig Hoffnung hegt, in der Sache etwas Ersprießliches thun zu können, nachdem die Genfer, entgegen der Eidgenossen Begehren, die Waffen niederzulegen, inzwischen einige Dörfer in Savoyen geplündert und verbrannt haben. **g.** Die Gesandten von Bern bedauern, daß ihre dem König von Frankreich bewilligten Knechte an dessen Zug gegen Savoyen Theil genommen haben; wenn Bern dieses hätte vermuthen können, so hätte es die Knechte zu Hause behalten. Zürich hat dem König von Frankreich ebenfalls ein Fähnchen Knechte bewilligt, jedoch mit dem bestimmten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Befehl an den Hauptmann, sich nur in des Königs Dienst gebrauchen zu lassen. **h.** (S. u. Mendris). **i.** (S. u. Mainthal). **k, l** und **m.** (S. u. Sargans). **n.** (S. u. Rheinthal). **o.** Der französische Ambassador, Herr von Sillery, eröffnet vor den Gesandten der XIII Orte, der König *) danke den Eidgenossen für ihren guten Willen und ihre Sorge, den Frieden in Frankreich herzustellen, er wünsche aber zu wissen, welchen Weg sie einzuschlagen gedenken, damit er frei und offen sich darüber aussprechen könne. Der König könne nicht glauben, daß einige Orte sich wider ihn von seinen Feinden werden gebrauchen lassen, und bedaure herzlich, daß er Jene, denen er schuldig sei, noch nicht habe bezahlen können, müsse aber den Eidgenossen zu bedenken geben, ob es billig sei, Bezahlung der Schulden von ihm zu erwarten und gleichzeitig seine Feinde zu unterstützen; nur wenn er in ungestörten Besiz der Krone gelangt sei, werde er die entsprechenden Mittel in Händen haben. Es wird nun für zwekmäßig erachtet, an den König und an den Herzog von Mayenne Zuschriften zu erlassen und beide zu ersuchen, sich in Friedensunterhandlungen einzulassen. Der Entwurf dieser Missive wird von einigen Orten in den Abschied genommen, um sich binnen zehn Tagen darüber auszusprechen. **p.** (S. u. Sargans). **q.** (S. u. Rheinthal). **r.** (S. u. Freie Ämter). **s.** (S. u. Lauis). **t.** (S. u. Mainthal). **u.** (S. u. Rheinthal). **v.** Um die starken Bettler, Gardeknechte, Gengler und Landstreicher los zu werden, welche dem gemeinen Mann immer mehr zur Last fallen, wird beschlossen, es soll jede Obrigkeit, ebenso die Landvögte in den gemeinen Vogteien ihren Armen und Arbeitsunfähigen Bescheinigungen geben, daß sie des Almosens bedürftig seien; die Landstreicher, gesunden und kräftigen Leute dagegen sollen weggewiesen werden; jede Obrigkeit soll dafür sorgen, daß ihre Sondersiechen in den Häusern gehalten werden, damit Niemanden Schaden von denselben begegne. **w.** (S. u. Luggarus). **x** und **y.** (S. u. Thurgau). **z.** Da vor den Gesandten der V katholischen Orte angebracht wird, daß die Waaren von Mayland nach Deutschland und umgekehrt nicht mehr über den Gotthard geführt werden, so will man auf einem Vörtischen Tage berathen, ob man den betreffenden Kaufleuten das Geleit aufkünden wolle oder nicht. **aa.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**e.**	Art. 256.	Ehesachen.	**y.**	Art. 289. Kirchl. u. Glaubenssachen.
	x.	„ 584.	Stifte und Klöster.	**aa.**	„ 290. Kirchl. u. Glaubenssachen.
Landgvogtei Rheinthal.	**n.**	Art. 71.	Ewiger Verspruch.	**u.**	Art. 146. Locales.
	q.	„ 94.	Handel und Verkehr ꝛc.		
Grafschaft Sargans.	**k.**	Art. 5.	Beamte.	**m.**	Art. 24. Obrigkeitliche Lehen.
	l.	Art. 66.	Straßen, Brücken ꝛc.	**p.**	„ 6. Beamte.
Landvogtei Freiämter.	**r.**	Art. 119.	Gotteshäuser.		
Landvogtei Lauis.	**s.**	Art. 146.	Strafjustiz.		
Landvogtei Mendris.	**h.**	Art. 405.	Justizsachen.		
Landvogtei Luggarus.	**w.**	Art. 213.	Civiljustiz.		
Landvogtei Mainthal.	**i.**	Art. 365.	Landvogteiwohnung.	**t.**	Art. 385. Justizsachen.

*) Die V katholischen Orte und Freiburg anerkennen den König von Navarra noch nicht als König von Frankreich. Randbemerkung von Cysat, Fol. 372 b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

169.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1591, 2. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 176. **Kantonsarchiv Zug.**

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Ritter, Statthalter und Pannerherr; Melchior Spitz, des Raths. Schwyz. Michael Schriber; N. Ceberg, beide Statthalter und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Hauptmann N. Bachmann, des Raths.

a. Der päpstliche Nuntius, Cardinal Paravicini, stellt das Gesuch um einen Aufbruch von 6000 Mann in päpstliche Dienste, um damit die Erhaltung der katholischen Religion in Frankreich zu unterstüzen und die Ernennung eines Bekenners des katholischen Glaubens als König daselbst durchsezen zu helfen. Nach Eröffnung der Instructionen wird ihm der Entwurf einer Capitulation vorgelegt, worüber er sich ausspricht. Er wünscht bis zum 16. April Antwort über sein Begehren. (Verhandlungen über dieses Aufbruchsbegehren des Papsts vom 27. März s. Allgem. Absch. EE. 353—356, und vom 2. April bis 4. Mai ibidem 406—445). **b.** Der spanische Ambassador, Pompejus della Croce, erinnert dringend an seine Entschädigungsforderung für den an den spanischen Boten bei Basel verübten Raub, begehrt Beauftragung des Landvogts zu Lauis, sich mit dem Gubernator zu Mayland hinsichtlich der Vertreibung der Banditen zu verständigen, wünscht, daß man den vom Papst begehrten Aufbruch bewillige, indem es der ganzen Christenheit und dem katholischen Glauben ersprießlich sein werde, und berichtet endlich, daß Oberst von Beroldingen zur Bezahlung der lezten beiden Regimenter für 50,000 Kronen Assignation erhalten habe, daß der König von Navarra vergeblich Chartres belagere, daß Herzog von Mayenne die Pässe zwischen den Niederlanden und Frankreich besezt habe, so daß die ganze Picardie, mit Ausnahme St. Quentins, in des hl. Bundes Händen sei, daß die Katholischen täglich den Herzog von Parma mit seinem Heere sowie den Aufbruch der katholischen Eidgenossen erwarten u. A. m. Seine Berichte werden ihm verdankt mit der Anzeige, daß man seine Entschädigungsforderung in den Abschied genommen, daß man nach seinem Wunsch in Betreff der Banditen nach Lauis geschrieben habe und daß das Begehren hinsichtlich des Aufbruchs bereits den Obrigkeiten anheimgestellt sei. **c.** Herzog von Mayenne entschuldigt sich, warum er den Oberst von Beroldingen so lange aufgehalten habe. **d.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **d.** Art. 82.

Zu **a.** Die mit dem Nuntius verabredeten Artikel über den Aufbruch sind dem Zugerexemplar beigelegt.

170.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1591, 15. April.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede EE². 424. — **Landesarchiv Schwyz. — Landesarchiv Obwalden.**

Gesandte: Lucern. Oberst Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister. Uri. Hauptmann Ambrosius Püntiner, Ritter, alt-Landammann; Melchior Spitz, Fähnrich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Werner Pfyl, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Oberst Melchior Lussi, Ritter, Landammann, und Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hans Trinkler, des Raths.

a. Landammann Lussi erstattet Bericht über den Erfolg seiner Sendung nach Rom: Obschon der Papst sich nicht für verpflichtet halte, Zahlungen zu leisten, die weder seine Vorgänger noch er versprochen, so habe er sich doch auf seine ernstliche Bitte „dahin begeben," daß er seinen Einfluß anwenden werde, damit die Stände, sobald ein rechtgläubiger König in Frankreich erwählt sei, die gemäß Vereinung mit König Heinrich verheißenen 300,000 Kronen jährlich bezahlen werden, daß aber die Orte, welche am gegenwärtigen Aufbruche nicht Theil nehmen oder gar den König von Navarra begünstigen, davon ausgeschlossen sein sollen. Überdieß habe der Papst ihm aufgetragen, den katholischen Orten seine väterliche, wohlwollende Gesinnung kund zu thun. Lucern wird nun beauftragt, im Namen der katholischen Orte Seiner Heiligkeit zu antworten und zugleich an den Cardinal und an den Grafen Sfondrati sowie an den Gardehauptmann zu schreiben und denselben für ihre vielfältige Arbeit zu danken. **b.** Der spanische Ambassador, Pompejus della Croce, eröffnet im Namen des päpstlichen Nuntius, Cardinals Paravicini: Er finde sich veranlaßt, die katholischen Orte über den Verhalt der Sache, die er schon auf den Tagen zu Zug und Lucern in Anregung gebracht habe, gründlich zu behelligen, damit sie in den Stand gesezt werden, einen dem Vaterland zur Ehre und zum Nuzen gereichenden Beschluß fassen zu können. Es haben nämlich schon viele Personen, welche auf die Bekehrung des Königs von Navarra gewartet, sich endlich überzeugt, daß er in seiner Hartnäkigkeit „der Luttery" verharre; übrigens sei von demselben nichts Anderes zu erwarten gewesen als „eine Verantwortung und Zulassung", daß ein Jeder glaube, was er wolle. Der Papst wünsche nichts so sehr, als die Erhaltung der katholischen Religion in Frankreich; der ganzen Christenheit und in'sbesondere den katholischen Orten der Eidgenossenschaft müsse daran gelegen sein; daher habe sich Seine Heiligkeit entschlossen, damit man zur Erwählung eines christlichen Königs, eines gebornen Franzosen gelange, mit aller seiner Macht und Hülfe dieses zu befördern und schike deßhalb seinen nächsten Vetter mit 1000 italienischen Pferden und 2000 Fußknechten und habe noch 6000 katholische Eidgenossen anerboten. Die katholischen Orte möchten es als eine Ehrensache ansehen, nicht zurük zu bleiben, damit nicht inzwischen andere Nationen ihre Hülfe zur Erhaltung der Religion darbieten und den Nuzen genießen; denn sie müssen wissen, daß nicht allein jene, welche bei diesem Feldzug sich betheiligen, bezahlt werden, sondern daß es sich bei Erwählung des Königs zeigen werde, daß derselbe nicht nur sich, sondern die Krone mit sich verpflichten werde, alle Pensionen und alten Ausstände zu bezahlen, wozu übrigens zu verhelfen Seine Heiligkeit all' ihren Einfluß und Ernst aufbieten werde. Zwar suchen Viele der Sache Hindernisse in den Weg zu legen, und diese stehen offenbar mit des Königs von Navarra Anwälten in Verbindung, aber die Zukunft werde die Wahrheit an den Tag bringen. Er bitte nun um einen willfährigen Entschluß. Dieser Vortrag sowie eine vom spanischen Ambassador überbrachte Zuschrift des „Herzogs" von Mayland (d. d. 10. April) werden in den Abschied genommen. **c.** Die Frage, ob jene Knechte, welche zu Paris ihre Fahnen in der Noth verlassen hatten, bezahlt oder aber nach Verdienen bestraft werden sollen, wird ad instruendum genommen. **d.** Über den Anzug betreffs der Friedenshandlung in Frankreich und ob man den an die katholischen Bundesfürsten und an „den von Navarra" entworfenen Schreiben die Zustimmung ertheilen wolle, kann man sich vor der Hand nicht entschließen, bis die Angelegenheit des päpstlichen Aufbruchs entschieden ist. **e.** Die Herzogin von Savoyen wird an Bezahlung der verfallenen Pensionen erinnert.

Das Schwyzer Exemplar datirt vom 17. April. — Der Gesandte von Zug nur im Obwaldner Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

171.

Conferenz der V katholischen Orte.

Schwyz. 1591, 25. April.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede EE². 436.

Gesandte: Lucern. Vogt Ulrich Dulliker, des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Landammann; Martin Epp, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Balthasar Eberhard, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niklaus Riser, Ritter, Commissär, des Raths, von Nidwalden. Zug. Bachmann, Stadtschreiber.

a. Solothurn hatte ein freundschaftliches Schreiben an die V katholischen Orte in Betreff des vom Papst begehrten Aufbruchs erlassen. Da nun aber die Instructionen darüber nicht gleich lauten, wird die Sache in den Abschied genommen, mit dem Vorschlag, nächstens einen Tag für die VII katholischen Orte nach Lucern auszuschreiben; denn man ist der Ansicht, daß man Solothurn besser mündlich als mit der Feder antworten könne. **b.** Auf die Anzeige, daß in einigen Orten Umtriebe hinsichtlich des vom Papst begehrten Aufbruchs gemacht worden seien, und nachdem Uri und Zug sich darüber verantwortet haben, wird vorgeschlagen, es solle das Verbot gegen Umtriebe für Gesandtschaften und Landvogteien auch auf Aufbrüche Anwendung haben. **c.** Unterwalden meldet, daß Michael Weber eine beleidigende Zuschrift an es erlassen habe, und begehrt, daß man denselben, wo man ihn betrete, strafe. Wird in den Abschied genommen. **d.** Uri wird beauftragt, den spanischen Ambassador an Bezahlung der verfallenen Pension zu erinnern.

Die Instruction Nidwaldens bezeichnet den 26. April („Frytag nechst nach Marci Evangelistä") als Tag der Conferenz.

172.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1591, 6. Mai (26. April alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch M. S. 180.

Gesandte: Bern. Ulrich Megger, Sekelmeister; Johann von Büren, alt-Venner; Anton von Grafenried, Venner, alle des Kleinen Raths. Freiburg. Jost Vögeli, Ritter und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Sekelmeister und des Raths.

Auf das Schreiben, welches die drei Städte in dem Span zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Biel betreffs des Panners und der Mannschaft daselbst an den Bischof gerichtet hatten, ist von diesem eine Antwort eingelangt, in der er bei seinem Anspruche verbleibt, weßwegen man sich zu Abhaltung dieser Conferenz veranlaßt sah. Zuerst vernimmt man nun die Replik der Bieler Deputirten, Burgermeister Johannes Hugi, Sekelmeister Niklaus Brand, Stadtschreiber Jakob Letter und Niklaus Wyttenbach. Sie wiederholen, was zu Baden bei der Versammlung der erwählten Säze und seither in der Angelegenheit verloffen sei, legen ihre Instruction und die Originale der kaiserlichen und königlichen, auf das Panner und die Mannschaft bezüglichen Freiheitsbriefe vor, welche bisher von den Bischöfen ebenfalls bestätiget worden seien, beziehen sich auf den vieljährigen Posseß und erklären, daß es ihnen unleidlich sei, sie davon verdrängen zu wollen,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und rufen daher den Schuz der drei Städte an. Hierauf wird auf Gefallen hin der Obern eine Abordnung an den Bischof beschlossen, bei der auch Gesandte von Biel sein sollen. Sobald Freiburg und Solothurn ihre Zustimmung ertheilt haben werden, wird Bern den Bischof von diesem Vorhaben in Kenntniß sezen und ihn um Bestimmung von Tag und Ort zur Anhörung der Gesandten ersuchen. Die Bieler Deputirten wollen auf diesen Beschluß nicht eintreten, da ihre Instruction sie dazu nicht bevollmächtige und zudem in Biel kaum Jemand zu finden sein dürfte, der sich zu dieser Gesandtschaft gebrauchen ließe. Indeß wollen sie denselben im Abschied an ihre Obern bringen, die dann den drei Städten ihren Entschluß zukommen lassen werden. Bei dieser Sachlage wird der Gegenstand in den Abschied genommen.

173.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1591, 21. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 179. Allg. Abschiede EE². 453—464.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Niklaus Schumacher, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Vogt Martin Schick, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hieronymus Heinrich, des Raths. Freiburg. Johann Meyer, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber.

a. Veranlassung zur Ausschreibung dieses Tages waren die beunruhigenden Verhältnisse, die beinahe in der ganzen Christenheit sich zeigen, und damit die VII katholischen Orte in vertrauter Unterredung sich vereinbaren und enger verbinden. Zuerst handelt es sich nun darum, Solothurn zu antworten auf dessen Zuschrift, worin es die katholischen Orte von der Bewilligung des vom Papst begehrten Aufbruchs abgemahnt hat. Es wird nun dem Stadtschreiber vom Staal mündliche Antwort ertheilt und dabei die Hoffnung ausgesprochen, Solothurn werde sich damit zufrieden geben. In Hinsicht auf die trübseligen Zeiten erinnert man sich gegenseitig an brüderliches und festes Zusammenhalten und getreues Aufsehen, auch daß man einander fleißig von etwa Vorfallendem berichte und daß man Schmähungen und Verdächtigungen nicht dulden, sondern bestrafen wolle. **b.** Die durch Petermann von Grißach überbrachte Zuschrift des Herrn von Sillery, vom 8. Mai, worin derselbe vor voreiligen Entschlüssen und vor Unterstüzung der Feinde des Königs warnt, wird unter Verdankung in den Abschied genommen. **c.** Ein Schreiben des Herzogs von Parma in Betreff des unterhalb Basel verübten Raubes wird Basel mitgetheilt. **d.** Da ein Buchdruker zu Basel für die katholischen Orte katholische Bücher gedrukt hat, die von dessen Gläubigern mit Beschlag belegt worden sind, wird an Basel geschrieben, es möchte den katholischen Orten zu lieb dafür sorgen, daß diese Bücher auf nächste Jahrrechnung nach Baden gebracht werden, damit man sie verkaufen und den Erlös den Gläubigern verabfolgen könne. **e.** (S. u. Lauis). **f.** An den Papst, an den Erzbischof zu Mayland, an den Gardehauptmann zu Rom und an den Procurator zu Mayland, Ambros Fornero, werden Zuschriften erlassen in Betreff der im Collegium zu Mayland studirenden Jünglinge. Dem Cardinal von Ems wird für seine Anerbietungen gedankt, mit der Bitte, daß das Seminarium zu Constanz nach seinem Vorschlag errichtet werden möchte. **g.** Jedes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ort wird beauftragt, für Abhaltung des großen allgemeinen Gebets, Abstellung des überflüssigen Zutrinkens und Verhinderung ärgerlicher Laster das Nöthige zu verfügen. **h.** Dem Johann Baptist Pellizari aus Bünden, der in Savoyen gefangen sizt, wird Verwendung zugesichert. **i.** Auf eine vom 4. Mai datirte Zuschrift der Herzogin von Savoyen (Donna Catharina, Infantin von Spanien) in Betreff der rükständigen Pensionen wird geantwortet. **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Schwyz wird freundlich ermahnt, sich bezüglich des vom Papst begehrten Aufbruchs von den übrigen Orten nicht zu söndern. **m.** Uri wird beauftragt, mit dem päpstlichen Nuntius die Artikel über den Aufbruch in's Reine zu bringen und dann die besiegelte und mit der Ratification versehene Capitulation, sammt der Instruction, wie sich die Truppen zu verhalten haben, in authentischer Form jedem Ort zuzusenden, damit man die Werbung eröffnen könne und nur solche Leute auswähle, mit denen etwas Rechtes auszurichten ist. **n.** An den Bischof von Constanz wird in Betreff der bischöflichen Vogteien geschrieben, mit dem Ansuchen, es möchten die jüngst mit ihm zu Constanz verhandelten Gegenstände in Schrift verfaßt werden, auch möchte er auf nächste Tagsazung zu Baden Gesandte mit hinlänglichen Vollmachten abordnen. **o.** (S. u. Engelberg). **p.** Lucern verantwortet sich genügend über die Beschwerden Uris in Betreff der Schiffsgesellen und erklärt, daß es die zu Stans am 15. December 1588 geschehene Verabredung in Betreff der Marktordnung nicht annehmen könne, sondern bei seinen Ordnungen, Sazungen, Freiheiten, Bünden und Verträgen bleiben wolle.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis. **e.** Art. 243. Civiljustiz.
Landvogtei Luggarus. **k.** Art. 42. Beamte.
Schirmvogtei Engelberg. **o.** Art. 83.

174.

Jahrrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1591, 6. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Vogt Ulrich Dulliker, des Raths. Schwyz. (Verhindert). Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Statthalter, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—i.** Art. 84—92.

175.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1591, 13. Juni (3. Juni alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Evangel. Absch. B. 379.

Gesandte: Nicht angegeben.

Die „politischen" Gesandten der IV evangelischen Städte sind hier zusammengetreten, um zu berathschlagen, was auf die ungegründete Klagschrift Samuel Hubers in Betreff des zu Bern im Jahr 1588 zwischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihm und Abraham Müsli (Decan Musculus) stattgehabten Religionsgesprächs geantwortet werden solle, damit der Kirche und der Obrigkeiten, sowie der Theologen Ehre und Reputation gewahrt werde. Vorerst wird der Gelehrten von Zürich „wolbedachtes Bedencken", sodann eine von Musculus und Jezler abgefaßte Widerlegung der Schrift Hubers in Gegenwart der Theologen abgelesen und beschlossen, diese sollen eine gründliche, wahre Antwort abfassen, welche man dem Herzog von Württemberg mittheilen will, damit er den Huber von solchen gehässigen Schriften abhalte. Endlich wird den Theologen von Wilhelm Stucki eine historische Beschreibung des bernischen Religionsgesprächs vorgelesen und darauf berathen, wie aus diesen drei Schriften eine einzige formulirt werden könne. Zu diesem Zweke schlagen die Theologen vor, daß man zuerst den Haupthandel erörtere und dann das bernische Colloquium sachgetreu angebe, damit Hubers unbegründete und ehrverlezende Klagen in sich zusammenfallen. Der Haupthandel besteht in folgenden Punkten: 1. Ob im bernischen Religionsgespräch die Präsidenten das, was zwischen Musculus und Huber abgehandelt worden, dem Rath von Bern getreu referirt haben. 2. Ob man wegen Hubers trefflichen Disputirens Besorgniß gehabt und deßhalb die Disputation abgebrochen habe. 3. Ob die drei Theologen Schuld daran tragen, daß nach ihrer Abreise von Bern Huber von seiner Obrigkeit aus Stadt und Land verwiesen worden. 4. Ob sie daran schuldig seien, daß die IV Städte dem Huber und Andrea ein neues Colloquium abgeschlagen haben. In der Widerlegung und Antwort sollen obige Punkte gründlich erörtert und daneben ausgeführt werden, woher der Unwille entstanden, was vor der Zusammenkunft in Bern schriftlich und mündlich vor dem Rath und sonst sich zugetragen, was und wie von den beigezogenen drei Theologen und den Decanen daselbst gehandelt worden, was sich nach der Theologen Abreise bezüglich Hubers Bestrafung und Entlassung ohne ihren Rath und Wissen zugetragen. — Die Theologen halten dafür, daß dem Huber in diesem Sinne beförderlich geantwortet und daß diese Antwort auf künftige Frankfurter Herbstmesse publicirt werden möchte, damit Huber sich nicht rühmen könne, „als hett er vns geschweigt, vnser Conscientias bekümmert vnd in alle weg ein gutte rechte sach ghabt, dodurch vnsers glaubens gutthertzige Leut betrüebt wurden." — Die politischen Gesandten nehmen diesen Vorschlag ad referendum, es ihren Obern anheimstellend, daran etwas zu verbessern, und mit der Vertröstung, daß die Theologen unverzüglich gnädige Resolution zu gewärtigen haben.

Die Streitschriften Hubers, sowie die Antworten der Theologen und der obbenannte Gegenbericht sind verzeichnet in G. E. von Hallers Bibliothek der Schweizergeschichte, III. Nr. 461—470.

176.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1591, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede V, 8. — **Kantonsarchiv Solothurn.** Abschiedbd. 49. — **Kantonsarchiv Schaffhausen.**

Gesandte: Zürich. Hans Jakob Teucher. Bern. Bartholomä Knecht. Lucern. Hauptmann Hans Haas. Uri. Landvogt Laurenz von Beroldingen. Schwyz. Heinrich Heggli, Landschreiber. Unterwalden. Hauptmann Balthasar Müller, von Obwalden. Zug. Heinrich Meyenberg. Glarus. Peter Legler. Basel. Hans Jakob Heideli. Freiburg. Vogt Wilhelm Guibach. Solothurn. Hans Jakob Hugi. Schaffhausen. Hans Konrad Gottfried. — Alle des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh. Lanis und Mendris. Landvogtei Lanis.

b. Art. 16. Allg. Verwaltungssachen.
d. Art. 5. Kammerrechnungen.
a. Art. 147. Justizsachen.
c. „ 299. Straßen und Brüken.
e. „ 148. Justizsachen.
f. „ 149. Justizsachen.
g. Art. 150. Justizsachen.
h. „ 151. Justizsachen.
i. „ 45. Beamte.

f und g aus dem Solothurner Exemplar, h und i aus dem Schaffhauser Exemplar.

177.

Conferenz von sechs Orten.

Uri. 1591, 26. Juni ([Mittwoch vor] Petri und Pauli).

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Niklaus Krus, des Raths und alt-Landvogt zu Lanis. Uri. Walther Imhof, Landammann; Ambrosius Püntiner, Ritter, alt-Landammann; Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Vogt Martin Schick und Marx Stadler, beide des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Balthasar Rohrer, Sekelmeister, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Jakob Halter, alt-Sekelmeister und des Raths. Glarus. Fridolin Häfli, Ritter, alt-Landvogt zu Baden.

a. Auf Begehren der beiden Obersten und gemeinen Hauptleute, welche leztes Jahr in der katholischen Fürsten Dienst in Frankreich gewesen, wird dieser Tag abgehalten. Ihre Ansprache an den päpstlichen Stuhl für fünfthalb Monate Sold begründen sie damit, daß das Versprechen ihnen vom Grafen von Porzia, im Namen und aus Auftrag des Cardinals Gaetano (Cajetano), Legaten Sixtus V., gemacht worden, ferner durch einen Brief des Herzogs von Mayenne, in welchem er die Wahrheit dieses Versprechens bezeugt. Sie legen ferner zwei Briefe dieses Herzogs vor an den Commenthur de Diou, seinen Gesandten bei dem heil. Vater Gregor XIV., durch welche ihm anbefohlen wird, dem Papst zu bezeugen, daß die Obersten und Hauptleute die angegebene Zeit gedient haben und daß ihnen das Versprechen, sie sollen unter der Verbindlichkeit des heil. Stuhls dienen, gegeben worden. Sie beweisen ferner durch einen auf einem fünförtischen Tag zu Lucern vorgelegten Brief des Cardinals Mont die Zusage, daß der Papst jeden Monat 100,000 Kronen an die Kriegskosten beisteuern werde, auf welche Versprechen hin die Regimenter aufgebrochen seien. Sie erbieten sich, obiges rechtlich zu beweisen, sowie auch, daß einer der Obersten seine gewöhnliche Pflicht in die Hand des Grafen von Porzia gelobt habe. Sie erinnern daran, daß ihre Bevollmächtigten in Gesellschaft der Gesandten der katholischen Orte zur Auswirkung der Zahlungen nach Rom gereiset, aber unverrichteter Dinge zurükgekehrt seien. Sie bitten, man möchte bei dem Repräsentanten des hl. Stuhls sich nachdrüklich für sie verwenden, ihm verdeuten, nicht abzureisen, bevor die Sache in Ordnung sei, und den Proceß nach Form Rechtens und dieser Landen Gewohnheit an die Hand nehmen. In seinem schriftlich vorgelegten Vortrage protestirt Cajetano gegen dieses ungewöhnliche Verfahren und schlägt vor, daß zwei Hauptleute, mit allen nöthigen Schriften versehen, mit ihm nach Rom reisen, damit sie seine Wohlmeinung in diesem Geschäft erkennen und den stattfindenden Verhandlungen beiwohnen. Da nun die Gesandten die ausdrükliche Instruction haben,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das Recht zu befördern, bitten und ermahnen sie den Cardinal Cajetano, in diesem Land zu verharren, bis sie dieses Alles ihren Herren und Obern mitgetheilt haben, auf daß sie weiter Einsehen schaffen können. **b—g.** (S. u. Bellenz, Bollenz und Riviera). **h.** (S. u. Lanis). **i.** Ein Anzug in Betreff der vielfachen Ansprachen an die Krone Frankreich für Pensionen, Friedgelder, Darleihen und Soldrükstände wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten auf künftige Tagsazung Instructionen darüber bringen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lanis. **h.** Art. 359. Stifte und Klöster.

Bellenz, Bollenz ꝛc. **b—g.** Art. 21—26.

178.

Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1591, 30. Juni (Sonntag nach St. Peter und Paulus der zweyen hl. Appostlen Tag).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede EE², 477. — Kantonsarchiv in Aarau, VIII, 10. — Landesarchiv Glarus. — Zellweger, Urkunden ꝛc.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Anton Gasser, Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pännerherr. Uri. Walther Imhof, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Kaspar Abyberg, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden. Zug. Heinrich Etter, des Raths. Glarus. Meinrad Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Konrad Wieser, Landammann.

a. In einem Arreststreit zwischen Raget Flysch aus Bünden und Christof Gut von Unterwalden kann gegenwärtig nichts verfügt werden, weil nicht beide Parteien anwesend sind, und es wird deßhalb derselbe nach Abhörung eines Schreibens der III Bünde (vom 12. Juni) an Bern und Unterwalden und anderer auf diesen Handel bezüglichen Schriften ad referendum genommen. **b.** Das Gesuch des Schultheiß Pfyffer von Lucern um Erneuerung der schadhaft gewordenen Fenster und Wappen im Kreuzgang zu Muri und ein Gesuch Zürichs um Schenkung von Fenstern mit der Eidgenossen Ehrenwappen in das neue Haus des Jost von Bonstetten, gewesenen Landvogts zu Sargans, werden in den Abschied genommen. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Sargans). **e.** Der französische Ambassador, Herr von Sillery, trägt vor: Schon auf einigen Tagsazungen habe er sich Mühe gegeben, die Eidgenossen vor jenen zu warnen, welche durch allerlei Umtriebe und Machinationen Verwirrung und Unglük in Frankreich und andern Orten der Christenheit zu nähren suchen; er habe von der Eidgenossen Vorsicht und Weisheit erwartet, daß sie diesem mehr Aufmerksamkeit widmen würden; er hoffe noch stets, daß Gott die Sache zum Besten führen und ihnen die Augen öffnen werde; mit Bedauern werden sie bald die Erfahrung machen müssen, daß sie betrogen worden, und werden dann einsehen, daß Wirren und Leiden in Frankreich auch ihnen Schaden bringen und daß jene ihre guten Freunde nicht seien, welche jene zu nähren ihnen anrathen; er warne daher nochmals, bevor es zu spät sei, und anerbiete seine Dienste. Dieser Vortrag wird unter Verdankung in den Abschied genommen. **f.** Die Schwester der Herren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu Sax bittet um Verwendung bei ihren Brüdern für Herausgabe ihres väterlichen und mütterlichen Erbes, oder um die Vergünstigung, auf das Guthaben ihrer Brüder zu Zürich Arrest legen zu dürfen. Zürich wird nun ersucht, der guten Frau den Arrest zu bewilligen. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Abgeordnete der baselschen Vogteien Farnsburg, Waldenburg, Homburg und Ramstein beschweren sich gegen die Stadt Basel: 1. daß die Wirthe auf der Landschaft, wenn sie Wein einlegen, sogleich die Weinsiegler davon in Kenntniß sezen müssen, damit diese die Fässer siegeln, schäzen und für vollständige Entrichtung des Umgelds sorgen; 2. daß auch die Andern, welche Wein im Kleinen verkaufen, diesen Wein und die Größe der Maß schäzen und die leeren Fässer sinnen lassen müssen; 3. daß vom Schlachtvieh das Umgeld gefordert werde; 4. daß Jeder, der Vieh in die Haushaltung schlachte, davon ein Umgeld bezahlen müsse u. A. m. Bereits haben sie, die vier Vogteien, gegen diese Mandate bei ihrer Obrigkeit Reclamationen erhoben, haben derselben vorgestellt, wie die Landschaft die zwei lezten Jahre mit Hagelschlag und anderm Unglük heimgesucht worden und haben sie dringend gebeten, ihnen keine neuen Steuern aufzuerlegen, aber alles ohne Erfolg; deßwegen gelangen sie nun an die Eidgenossen mit der Bitte um Rath und Hülfe. Darauf erwidert Basel: Es habe nicht erwartet, daß seine rebellischen Unterthanen sich unterstehen würden, die Eidgenossen mit dieser Sache zu beläſtigen; es sei bekannt, welche Anforderung der Bischof von Basel vor sechs Jahren an die Stadt Basel dieser ihrer Landschaft wegen gestellt habe, so daß sie nach und nach über 520,000 Gld. dafür ausgegeben und daher bedeutende Summen für deren Verzinsung aufnehmen müsse, und wie sie auf diese Weise Land und Leute an sich gekauft habe. Demzufolge und gemäß ihrer von Kaisern und Königen erhaltenen Freiheiten sei die Stadt Basel befugt, ihren Unterthanen eine Umgeldsteuer auf Wein und Fleisch aufzulegen. Basel verlange, daß man seine Rebellen zum Gehorsam weise, indem es sich sonst veranlaßt sehen würde, die Eidgenossen gemäß der Bünde um Hülfe anzurufen. — Nachdem dann Basel mit Schreiben vom 3. Juli die eidgenössische Vermittlung in dieser Sache anerkannt, wird es ermahnt, diese neue Auflage, weil sie mittelbar auch die Eidgenossen und alle Durchreisenden beschwere, bis auf eine geeignetere Zeit zu verschieben; zugleich wird dieser Handel in den Abschied genommen. **i.** Benoyt (Vincentius Benedictus), „Scudier" des Grafen von Champlyte, eröffnet als dessen und der Stände der Freigrafschaft Burgund Abgesandter: Die Grafschaft sei nicht allein durch das französische Kriegsvolk unter Sancy und Guitry, sondern auch durch die Berner unter Oberst Dießbach heimgesucht worden; sie bitte daher, daß man in Zukunft denen, welche durch die Grafschaft ziehen, anbefehlen möchte, daß sie sich gemäß der alten Verträge benehmen; auch müsse er bitten, die Eidgenossen möchten die Grafschaft gegen die Franzosen, welche troz der Neutralität dieselbe schädigen, in Schuz nehmen durch Absendung von Briefen oder Gesandten. Er bittet ferner, man möchte Bern, dessen Unterthanen an vielen Orten des Schwarzwaldes, wo die Marchen noch streitig seien, Holz fällen, dahin vermögen, daß es seinen Unterthanen solches bis zu Austrag des Marchstreites verbiete. Die Wachen an den Gränzen seien nicht aus Mißtrauen gegen Bern, sondern zu Abhaltung des umherstreifenden Kriegsvolks aufgestellt, wie ja Bern das Nämliche auch gethan. Schließlich habe er im Namen des Junker Niklaus von Wattenwyl zu bitten, daß man ihm die schon vor einem Jahr begehrten Verwendungsschreiben gegen die Genfer zukommen lasse. Die Gesandten Berns sind darüber ohne Instruction, bemerken aber, daß Bern bereits dem Oberst Dießbach sein Benehmen verwiesen habe und ihn bei seiner Heimkehr nach Gebühr bestrafen werde. Dem Gesandten wird für seine Grüße und Anerbieten gedankt, auch wird ihm bewilligt, Lucern um Beistand anzurufen, wenn in Zukunft wieder fremde Truppen durch die Grafschaft ziehen oder Feindseligkeiten gegen dieselbe vornehmen wollten. **k.** Der savoyische Gesandte, Herr de

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

la Bastie, eröffnet nach Überreichung seines Creditivs: Er habe das im Januar an den Herzog erlassene Schreiben demselben zu Marseille übergeben und sich dadurch zu seinem Verdruß lächerlich gemacht; denn während darin Frieden für die Genfer begehrt werde, seien diese zu gleicher Zeit mit Hülfe von drei andern Orten in das Herzogthum Chablais eingefallen und haben Schlösser und Dörfer geplündert und verbrannt. Nichts destoweniger habe ihn die Herzogin, die während der Abwesenheit des Herzogs die Regierung führe, beauftragt, diese Tagsazung zu besuchen und zu vernehmen, was die Eidgenossen zu Erzielung eines Friedens zwischen Savoyen und Genf vorschlagen; übrigens müsse er verlangen, daß die von Genf sich zuerst erklären und dadurch ihre Geneigtheit zum Frieden in Demuth an den Tag legen, weil die Würde und Reputation des Herzogs solches verlangen und weil Genf durch seinen Überfall vom 11. April 1589 den Krieg begonnen habe. Der Gesandte Genfs versichert darauf, daß Genf sich endlich entschlossen habe, die Friedensunterhandlungen Schiedpersonen zu übergeben, wenn es dem Herzog auch genehm sei, daß aber seine Obrigkeit auf die Ausfälle antworten werde, welche der savoyische Gesandte gegen dieselbe sich erlaubt habe. — Es wird nun für das Beste erachtet, wenn nochmals ein Versuch gemacht würde, eine Vereinbarung durch Schiedpersonen zu Stande zu bringen. Daher werden die Genfer sowohl als der Herzog ersucht, diese Schiedpersonen in der Eidgenossenschaft zu bezeichnen, Tag und Malstatt für die daherigen Verhandlungen festzusezen und darüber an Lucern zu berichten. **I.** (S. u. Thurgau). **III.** Hans Christof Schenk von Casteln und der bischöfliche Kanzler, Thomas Hendel, eröffnen als Gesandte des Bischofs Christof von Basel: Zwischen dem Bischof und seinen Unterthanen einer-, Burgermeister, Rath und gemeiner Burgerschaft der Stadt Biel anderseits seien so ernste Streitigkeiten ausgebrochen, daß dieselben ohne Mitwirkung der Eidgenossenschaft nicht wohl beigelegt werden können, indem alle bisherigen Versuche zu einer Vereinbarung ohne Erfolg geblieben seien; daher auch haben sie die von Biel, jedoch mit Vorbehalt der bischöflichen Jurisdiction, auf gegenwärtige Tagsazung zur rechtlichen Erörterung der Streitigkeiten geladen. Die Gesandten von Biel entgegnen: Allerdings seien schon seit langer Zeit einige Streitigkeiten zwischen dem Bischof von Basel und ihnen entstanden; sie haben auch stets gewünscht, daß dieselben in Güte beigelegt werden möchten und daher den Bischof beim Antritt seiner Regierung darum unterthänig ersucht. Seither haben sich die Anstände vermehrt, eine gütliche Ausgleichung sei immer unmöglicher geworden und darum haben sie endlich beschlossen: Weil sie seit dreihundert Jahren im Posseß des Panners und der Mannschaft gewesen und mit den Grafen von Nidau, Aarberg und Neuenburg und mit den Landesfürsten wider die Straßenräuber gezogen seien, weil sie mit den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn Bündnisse geschlossen und der Bischof ihnen versprochen habe, daß er sie bei ihren Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lassen werde, so können sie auf gütliche Unterhandlungen sich nicht mehr einlassen, außer wenn der Bischof seine Ansprache auf das Panner aufgebe, denn sonst wären sie Knechte und leibeigen und nicht mehr Eidgenossen. Sie können übrigens nicht begreifen, daß man sie stets als ungehorsam schelte und doch die Klagen und Beschwerden gegen sie nicht eröffnen wolle u. s. w. Es wird nun erkennt: Man sei nicht ungeneigt, dem Bischof das Recht wider die von Biel zu ertheilen; weil aber die Sache bereits vor einem Schiedgericht gewaltet habe, so glaube man, daß es für beide Parteien von Nuzen wäre, wenn auch die von Biel ihre Beschwerden gegen den Bischof schriftlich und verschlossen, wie es der Bischof bereits gethan, dem Obmann Keller in Zürich übersenden würden, damit die Klagen beiden Parteien gegenseitig mitgetheilt und eine Vereinbarung ermöglicht werden könne; komme leztere nicht zu Stande, so müsse die Sache vor den XIII Orten rechtlich entschieden werden. **II.** Das Erbeinungsgeld vom Haus Österreich für das Jahr

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1591 (für jedes Ort 158 Gld.) und jenes vom Haus Burgund für 1590 und 1591 (für jedes Ort 72 Kronen) werden ausbezahlt. **o.** (S. u. Mendris). **p.** Diethelm Hegner, Stadtschreiber zu Winterthur, bittet um Fenster mit den eidgenössischen Wappen in das von der Stadt neu erbaute Kornhaus. Wird ad instruendum genommen. **q.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **r.** Gemäß frühern Beschlüssen legen die beiden neu ernannten Landvögte von Baden und der Freien Ämter, Ulrich Holdener von Schwyz und Hans Rudolf Rahn von Zürich, Bescheinigungen auf, daß sie ihre Ernennung weder durch Umtriebe erlangt, noch durch Miet und Gaben erkauft haben. Es wird beschlossen, daß dieses in Zukunft immer so gehalten werden soll und daß die Scheine in der Canzlei zu Baden aufbewahrt werden sollen. **s, t** u. **u.** (S. u. Freie Ämter). **v.** (S. u. Rheinthal). **w.** (S. u. Baden). **x** u. **y.** (S. u. Thurgau). **z.** Zürich macht die Anzeige, daß einige Krämer bei 400 Gld. an falschen Kreuzern von Wallis und Bern ausgegeben haben; bei der deßwegen stattgefundenen Untersuchung habe sich ergeben, daß ein Münzmeister mit dem Stämpel sich flüchtig gemacht habe und daß nun ein Graf im Piemont diese falschen Münzen schlagen lasse. Demnach wird jedes Ort ermahnt, eine Warnung zu erlassen und jene zu strafen, welche falsche Münzen in's Land bringen. Auch wird an den Herzog von Savoyen darüber geschrieben (d. d. 24. Juli). **aa.** Die Gesandten von Schwyz und Glarus machen die Anzeige, daß ihre Anstände in Betreff der Vogtei Windegg, Gaster und Gams ausgeglichen seien; sie danken für die Bemühungen, welche die Eidgenossen mit dieser Sache gehabt und bitten um Aufrichtung der Briefe darüber. Es wird verfügt, der Landschreiber zu Baden soll die Briefe ausfertigen, Schwyz und Glarus sollen ihre Landessiegel für sich und ihre Nachkommen daran hängen und zu mehrerer Bekräftigung soll der Landvogt zu Baden im Namen der eilf übrigen Orte die Urkunde ebenfalls besiegeln. **bb.** (S. u. Deutsche Vogteien überh.). **cc.** (S. u. Rheinthal). **dd—ff.** (S. u. Thurgau). **gg.** (S. u. Rheinthal). **hh.** Vor den drei Orten Uri, Schwyz und Unterwalden macht Landammann Tschudi von Glarus Anzug: Von einer in ihrem Land gefallenen Erbschaft haben Einige von Rapperswyl einen Brief im Werthe von 500 Gulden in Handen, bezüglich dessen sie angegeben haben, er sei ihnen testamentirt worden; da jedoch das Testament nicht in Glarus aufgerichtet worden, können Glarus und die Vögte und Miterben dasselbe nicht anerkennen; jene von Rapperswyl aber haben später behauptet, sie haben den Brief gekauft und versprochen, des Erblassers Wittwe den Zins ihr Leben lang zu verabfolgen; sofern Jemand an sie eine Ansprache zu haben glaube, solle er sie mit Recht suchen, weil sie den Brief zu Rapperswyl bei Handen haben, wo sie mit Feuer und Licht gesessen seien; nun aber halte Glarus dafür, daß die von Rapperswyl das Recht da nehmen müssen, wo das Erbe gefallen sei, und bitte daher, dieselben dazu anzuhalten. Das Begehren wird ad instruendum genommen. **ii.** u. **kk.** (S. u. Rheinthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogt. überh.
bb. Art. 63. Erträgniß der Vogteien.

Landgrafschaft Thurgau.
e. Art. 23. Justizsachen.
g. „ 109. Leibeigenschaft.
l. „ 585. Stifte und Klöster.
x. „ 136. Güterverkauf.

Landvogtei Rheinthal.
v. Art. 155. Verschiedenes.
cc. „ 18. Justizsachen ꝛc.
gg. „ 147. Locales.

Grafschaft Sargans.
d. Art. 13. Amtsantritt des Landvogts.

Grafschaft Baden.
w. Art. 175. Locales.

y. Art. 586. Stifte und Klöster.
dd. „ 291. Kirchl. u. Glaubenssachen.
ee. „ 292. Kirchl. u. Glaubenssachen.
ff. „ 293. Kirchl. u. Glaubenssachen.
ii. Art. 56. Steuern und Bräuche.
kk. „ 19. Justizsachen ꝛc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogtei Freiämter.	s.	Art. 30.	Rechts- und Gerichtssachen.	u.	Art. 62. Marchen.
	t.	„ 54.	Abzug.		
Vier enneth. Vogt. überh.	q.	Art. 207.	Geschüz zu Irnis.		
Landvogtei Mendris.	o.	Art. 406.	Justizsachen.		

aa aus dem Glarner Exemplar vervollständigt. hh und ii aus dem Exemplar des Aargauer Archivs §§ 24 und 29. kk aus Zellweger: Urkunden zur appenzellischen Geschichte III, 3. S. 343.

179.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1591, 24. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede V, 9. — **Kantonsarchiv Basel.**

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh.	h.	Art. 176.	Handel und Verkehr ꝛc		
Luggarus und Mainthal.	d.	Art. 5.	Kammerrechnungen.		
Landvogtei Luggarus.	e.	Art. 60.	Rechnungssachen.		
Landvogtei Mainthal.	a.	Art. 366.	Landvogteiwohnung.	f.	Art. 370. Rechnungssachen.
	b.	„ 386.	Rechts- und Gerichtssachen.	g.	„ 388. Rechts- und Gerichtssachen.
	c.	„ 387.	Rechts- und Gerichtssachen.		

g und h aus dem Basler Exemplar.

180.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn. Bern. 1591, 31. Juli (21. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Instructionenbuch M. S. 216.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, alt-Schultheiß; Ulrich Megger, Deutsch-Sekelmeister. Freiburg. Jost Vögeli, Ritter. Solothurn. Ludwig Grimm.

Nach Erörterung des Grundes der Besammlung gegenwärtiger Conferenz wird in Berathung gezogen, durch welche Mittel der Umlauf der falschen neuen Churer und Walliser Kreuzer sowie derjenigen, welche nach der Städte Bern und Freiburg Stämpel geschlagen sind, gehindert und so die Unterthanen vor großem Verlust bewahrt werden können, wobei zudem in Betracht fällt, daß an andern Orten die Churer, Walliser und Neuenburger Kreuzer ohne Unterschied gänzlich verboten sind. Es werden daher sowohl die Walliser als Churer Kreuzer verrufen und der Termin zu deren Außerkurssezung auf nächstkommenden Bartholomäustag alten Kalenders festgesezt. Um den allfälligen Unwillen des Bischofs von Wallis zu besänftigen, will man sich durch eine eigene Botschaft über diese Maßregel entschuldigen und bis dorthin mit der Publication innehalten, jedoch die Amtleute insgeheim von dem Vorhaben in Kenntniß sezen, damit sie ihre Amtsangehörigen rechtzeitig darüber verständigen. Sodann soll den Amtleuten ernstlich geboten werden, auf diejenigen wohl zu achten, welche falsches oder verrufenes Geld ins Land bringen, damit solche „Lüthbschisser" (Betrüger) gebührend bestraft werden. Und da man aus dem lezten badischen Abschied erfahren hat, an welchen Orten und durch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welche Personen diese falschen Münzen geschlagen werden, die sich zur Ausrede kaiserlicher Privilegien berühmen, so ist gut und rathsam erachtet, über das Schreiben, welches in gemeineidgenössischem Namen ab jüngster badischer Tagleistung an den Herzog von Savoyen aberlassen worden ist, auch eines im Namen der drei Städte an kaiserliche Majestät zu richten, mit der demüthigen Bitte, diese vorgewendeten Privilegien, falls sie wirklich ertheilt worden, wieder aufzuheben und so gemeine Eidgenossen und besonders die drei Städte schadlos zu schaffen. Hievon will man den Bischof ebenfalls verständigen und ihn zur Mitwirkung einladen. Die Neuenburger Kreuzer will man für einstweilen noch nicht verrufen, dagegen die fürstlichen Räthe zu Neuenburg ernstlich auffordern, dieselben nach der Probe und Währschaft der drei Städte zu verbessern, wie sie es bei lezter Conferenz zugesagt haben, ansonst man sie verbieten und verrufen würde.

181.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1591, 19. August (9. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiedbd. 140.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, alt-Schultheiß; Ulrich Megger, Deutsch-Sekelmeister. Freiburg. Jost Vögeli, Ritter. Solothurn. Ludwig Grimm.

a. Versammelt, um sich über die Antwort des Bischofs von Sitten wegen Verrufung der unter seinem Stämpel geschlagenen Kreuzer zu berathen und über andere Münzangelegenheiten sich zu besprechen, lassen die Gesandten vorerst sowohl diese Antwort als den Entwurf eines in des Bischofs und der drei Städte Namen an den Kaiser zu erlassenden Schreibens verlesen. Da sich ergibt, daß die benannten „bösen," mit dem Walliser Gepräge geschlagenen Kreuzer nicht in der Landschaft Wallis, auch nicht mit Wissen und Willen des Bischofs geschlagen worden, ferner daß auch anderer Orte, namentlich der Städte Bern und Freiburg Stämpel nachgeschnitten und gefälscht werden, daß die vom Bischof geschlagenen Münzen der Münzordnung der drei Städte gemäß seien, daß es demnach unbillig wäre, der falschen wegen auch die guten zu verrufen, daß übrigens der Bischof einer in seinem Schreiben vorkommenden Andeutung zufolge mit gleichem Rechte auch der drei Städte Kreuzer verrufen lassen möchte, was große Unordnung und Schaden zur Folge hätte; da endlich zu hoffen ist, der gemeine Mann werde bei der Annahme von Walliser Kreuzern vorsichtiger sein und die falschen von den guten zu unterscheiden sich bemühen, so wird unter Ratificationsvorbehalt beschlossen, das Verrufen der Walliser Kreuzer einzustellen und den Amtleuten anzubefehlen, daß sie ihre Amtsangehörigen belehren, warum die guten währschaften Walliser Kreuzer erlaubt und nur die falschen verboten seien, ferner daß sie mit Ernst auf solche Personen achten, welche solche falschen Kreuzer in Menge ausgeben, daß sie einen jeden, er sei einheimisch oder fremd, in Untersuchung ziehen und die falschen Münzen so viel möglich zu Handen der Obrigkeiten einziehen. Wenn die Obrigkeiten diese Einstellung des Verrufens der Walliser Kreuzer rathsam finden, soll dem Bischof davon Kenntniß gegeben werden. **b.** Der Münzmeister berichtet in Betreff der Neuenburger Kreuzer, er habe bei der drei Mal vorgenommenen Probe der neuesten Stüke mit dem einfachen Kreuz gefunden, daß dieselben sich gebessert haben, daß auf eine Mark nur $^1/_2$ Quintchen fehle, daß 180 Stüke auf eine Mark gehen und also nur vier Stüke zu viel seien. Deßhalb und weil der Gubernator und die fürstlichen Räthe zu Neuenburg in ihrer Antwort gemeldet, daß sie das Münzen gegenwärtig eingestellt und die Stämpel eingeschlossen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

haben, sind die Gesandten Berns und Freiburgs der Ansicht, es sollte zu Vermeidung größerer Unrichtigkeit den neuenburgischen Kreuzern der Lauf gelassen werden. Der Gesandte Solothurns aber nimmt es in den Abschied. **c.** Der Entwurf einer Zuschrift an den Kaiser um Abschaffung der obgenannten falschen Münzen wird gutgeheißen.

182.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1591, 10. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 184.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß, Stadtfähnrich; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Oberst Sebastian von Beroldingen; Vogt Jakob Muheim, beide des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenberg, des Raths.

a. Da zu Freiburg wegen des Aufbruchs zum König von Navarra Unruhen entstanden sind, wird vorgeschlagen, eine Gesandtschaft von Lucern und Unterwalden in der V Orte Namen nach Freiburg abzuordnen, um zu vermitteln. Seinen Bescheid über diesen Vorschlag soll jedes Ort bis zum 13. nach Lucern berichten, damit dieses auch Solothurn davon benachrichtigen könne. (Diese Gesandtschaft kam nicht zu Stande). **b.** Es wird nach Zürich geschrieben, daß die Absendung von Gesandten nach Basel um acht Tage hinausgeschoben worden sei und daß man diesen Gesandten keinen andern Auftrag gebe, als zu vermitteln, daß sie zu keiner neuen Auflage auf Wein, Brod, Fleisch oder Vieh stimmen, gegen eine Schazung aber, weil die Betreffenden baselsche Unterthanen seien, nichts einwenden werden. **c.** In Betreff des Begehrens der Regierung zu Ensisheim um Absendung einer Gesandtschaft von Zürich, Basel und Solothurn, damit die navarrischen Truppen nicht durch das Elsaß marschiren, weiß sich jedes Ort wohl zu entschließen. Dagegen wird für zwekmäßig erachtet, daß man sich in Zukunft in solchen Dingen nicht zu schnell entscheiden, sondern einander zuvor Mittheilung machen sollte. **d.** Um einer Theurung dieß- und jenseits des Gebirges zuvorzukommen, möchte man sich über gemeinsame Maßregeln gegen den Fürkauf verständigen. Alle Orte zeigen sich dazu bereit, nur verlangt Uri vorerst von Lucern endlichen Bescheid, ob dieses den Vertrag von Stans vom Jahr 1588 (s. Absch. 81) annehme oder nicht. Lucern erklärt, daß es zwar mit den Hauptpunkten einverstanden wäre, aber aus gewissen Gründen den Vertrag nicht annehmen könne. Da nun aber die Gesandten von Uri auf eine Anfrage, ob Uri dem außerhalb der Eidgenossenschaft allfällig anzukaufenden Korn den Durchpaß bewilligen würde, erwidern, daß sie nicht wissen, was ihre Obrigkeit thun werde, so wird allgemeine Verwunderung ausgesprochen, daß Uri gerade über das Hauptgeschäft gegenwärtigen Tages keine Instructionen gegeben habe, und demnach ersucht, sich bis zum 16. zu entschließen, ob es den Durchpaß bewilligen werde oder nicht, indem die Sache dringend sei. **e.** Die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden beschweren sich über den Zoll, welchen Lucern von Salz und Waaren, die von Küßnacht über den See in genannte Orte geführt werden, erhebe. Lucern verantwortet sich dahin: Es habe gemäß seiner Freiheiten das Recht zu diesem Zoll, denn früher seien Salz und Waaren in die Stadt geführt und davon das Seegeld bezahlt worden; erst seit einigen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jahren haben die Kaufleute angefangen, diese Gegenstände von Küßnacht aus über den See in's Berngebiet und an andere fremde Orte zu führen und so das Seegeld, das zwar unbedeutend sei, zu umgehen; das sei es, was Lucern zu dieser Maßnahme veranlaßt habe; übrigens nehme es von dem, was in die drei Orte gehe, keinen Zoll, obschon es dazu befugt wäre, und wünsche, daß man sich darüber nicht weiter beschwere. Wird in den Abschied genommen. **f.** Es wird beschlossen, den Obersten und Hauptleuten ihrer Anforderungen wegen für den du mayniſchen Kriegszug Verwendungsschreiben nach Rom und nach Frankreich zu ertheilen, jedoch sollen dieselben vor ihrer Absendung noch vorgelegt werden. **g.** (S. u. Engelberg). **h.** Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug wünschen aus wichtigen Gründen, daß die Tagsatzungen der katholischen Orte wiederum in der Stadt Lucern abgehalten werden. Wird auf Ratification hin zum Beschluß erhoben. **i.** (S. u. Laufis). **k.** Die Herzogin von Savoyen verantwortet sich wegen des Ausbleibens einer Antwort auf das Schreiben der Eidgenossen in Betreff des Friedensvertrags mit Genf damit, daß der Herzog wegen seines Kriegs in der Provence noch immer abwesend sei; sie könne aber die Bemerkung nicht unterlassen, daß dem Anschein nach die Genfer nicht sehr den Frieden wünschen, sonst hätten sie nicht während der Unterhandlungen des Herzogs Schlösser in Brand gesteckt und sein Land verheert; im Übrigen sei sie geneigt, den Orten zu willfahren. **l.** Hauptmann Peter Schmid von Uri rechtfertigt sich gegen den auf ihm lastenden Verdacht des Fürkaufs und bittet um Erlaubniß, abermals ein Quantum Korn außer Landes ankaufen und auf die Märkte bringen zu dürfen. Wird ad instruendum genommen. **m.** Uri wird beauftragt, über das „trutzliche Anfallen," dessen sich Hauptmann Jakob von Grißach gegen den Reitknecht des Hauptmanns Gamma von Uri schuldig gemacht, sowie über dessen Scheltungen gegen die V Orte Kundschaften aufzunehmen, damit man das Angemessene verfügen kann. **n.** (S. u. Laufis). **o.** Cardinal Paravicini sucht um Geleit nach für den neuen Nuntius, der in Mayland darauf warte. Da die Instructionen darüber nicht übereinstimmen, aber bemerkt wird, daß man die Gesandten des Papsts nicht wohl abweisen dürfe, besonders in gegenwärtiger Zeit, daß man aus der Noth eine Tugend machen müsse, daß man ferner mit dem Papst bezüglich der du mayniſchen Kriegszahlungen zu unterhandeln und dazu noch Truppen in päpstlichen Diensten habe, so wird das Begehren ad instruendum genommen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Laufis. **l.** Art. 293. Getreidebezug. **n.** Art. 395. Verschiedenes.
Schirmvogtei Engelberg. **g.** Art. 93.

183.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1591, 24. September (Zinstag vor Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 190.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Niklaus Krus; Niklaus Schumacher, beide des Raths. Uri. („Hat den Tag abgschlagen"). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Luffi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Uttinger, des Raths.

a. Nachdem man einige alte Ordnungen, Sprüche, Verträge und Satzungen über den Kornkauf verlesen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

welche vor Zeiten von den IV Waldstätten erlassen und abgeschlossen worden waren, wird von den Gesandten der vier Orte auf Ratification hin beschlossen, es sei gestattet, Korn aus dem Ausland zu beziehen, damit die beiden Märkte von Lucern und Zug mit dem nöthigen Vorrath versehen werden; Uri soll durch eine Abordnung ersucht werden, dem einzuführenden Korn den Durchpaß zu gestatten; würde es nicht entsprechen, so werden die vier Orte bestimmen, wie viel Korn ihm in Zukunft wöchentlich verabfolgt werden dürfe. Nebenbei soll durch diese Abordnung gegen Uri die Verwunderung ausgesprochen werden, daß es diesen Tag zu besuchen sich geweigert habe. **b.** Abgeordnete von Mayland und Como bitten dringend, ihnen den Durchpaß für das Korn zu bewilligen, welches sie zu ihrem nothwendigen Unterhalt aus der Fremde zu beziehen vorhaben. Wird in den Abschied genommen. **c.** Das Geleitbegehren des päpstlichen Nuntius wird wiederum in den Abschied genommen, obschon einige Orte zu entsprechen sich geneigt zeigen. **d.** In Betreff der Beschwerden des Landvogts von Lauis gegen den Bischof von Como über Beeinträchtigung in geistlichen Dingen u. A. m. sollen die Gesandten auf nächste Tagsazung instruirt werden. **e.** Beide Unterwalden werden nochmals ersucht, den durch die übrigen Orte voriges Jahr zwischen ihnen aufgerichteten Vertrag zu bestätigen. Nidwalden hat es bereits gethan und hält die Sache für ausgemacht, um so dringender wird Obwalden gemahnt. **f.** Jedes Ort soll sich entschließen, wie es in Zukunft mit den Tagsazungen gehalten werden soll, d. h. ob man fortfahren wolle, mit dem Versammlungsort abzuwechseln.

184.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Altorf. 1591, 1. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede EE². 539.

Gesandte: Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Oberst Sebastian von Beroldingen, Landeshauptmann; Hauptmann Johann Scherer, Landesfähnrich; Jakob Muheim, alt-Landvogt im Rheinthal, alle des Raths. Schwyz. Oberst Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Oberst Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Peter Staub, des Raths.

a. Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden und Zug eröffnen: Es werde großer Mißbrauch beim Kornkauf zu Lucern getrieben, denn Uri beziehe wöchentlich in beiden Schiffen bei 500 Mütt, wobei wohl anzunehmen sei, daß so viel Korn im Land Uri nicht verbraucht, sondern daß ein Theil auf Fürkauf bezogen und über das Gebirg spedirt werde; würde dieß so fortgehen, so wäre eine Theurung zu besorgen; bereits haben Schwyz und Glarus angemessene Verordnungen gegen solch' unziemliches Aufkaufen von Getreide erlassen; man erwarte, daß auch Uri mit Ernst gegen seine Angehörigen einschreiten werde. Uri erwidert, es sei eine alte Übung, daß es wöchentlich mit seinem Marktschiff den Kornmarkt zu Lucern besuche und daß jeder Schiffgeselle nach gewöhnlichem Herkommen und gemäß besonderer Verkommniß 10 Mütt schweres und 10 Mütt leichtes Getreide kaufen dürfe; verfehle sich einer dagegen, so möge Lucern ihn strafen; Uri habe übrigens auch eine angemessene Verordnung über den Kornkauf erlassen. Zu endlicher Berichtigung dieses Handels wird ein Vörtischer Tag auf den 7. dieses Monats nach Gersau angesezt. **b.** Bezüglich der Kehrordnung für Abhaltung der Tagsazungen stellt Uri die Bitte, es möchten die übrigen Orte bei der seit zwei Jahren ange-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nommenen Übung verbleiben, denn aus gegründeten Ursachen und um Freundschaft und Liebe zu pflanzen, sei es so angeordnet worden. **c.** Uri verlangt, daß, da Lucern den zu Stans abgeschlossenen Vertrag anzunehmen sich weigere, man ihm auf gütlichem oder rechtlichem Wege gegen Lucern behülflich sei. **d—f.** (S. u. Lauis).

Landvogtei Lauis.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
d. Art. 46. Beamte. **f.** Art. 152. Strafjustiz.
e. Art. 340. Geistliche.

185.

Conferenz der vermittelnden Orte.

Basel. 1591, 7. bis 13. October (Montag, 27. Herbstmonat alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Basel, Unruhen.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman, alt-Sekelmeister; Hans Keller, Pannerherr; Gerold Escher, Stadtschreiber. Bern. Anton Gasser, Venner. Lucern. Niklaus Pfyffer, Baumeister. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter.

Auf lezter Jahrrechnung zu Baden war beschlossen worden, durch Abgesandte von sechs Orten die Anstände beilegen zu suchen, welche sich zwischen Burgermeister und Rath der Stadt Basel und deren Unterthanen in den Ämtern und Vogteien Farnsburg, Waldenburg, Homburg und Ramstein, endlich Liestal, welches Amt sich seither angeschlossen, erhoben haben über ein von erstern erlassenes Mandat betreffend Einführung eines Umgelds auf Wein und Fleisch. Obgenannte Gesandte legen nun ihre Mediationsartikel vor, im Wesentlichen dahin gehend: Anstatt des zu großen Wein-Umgelds und kleiner Maß sollen hinfür die Wirthe 12½ Plappart Umgeld vom Saum bezahlen; wer bisher den bösen Pfenning (6 Maß vom Saum) der Obrigkeit zu entrichten verpflichtet gewesen, soll ihn fernerhin entrichten; wer in seinem Haus Wein braucht, ist davon kein Umgeld zu geben schuldig; das Umgeld auf Fleisch ist abgeschafft, weil es in der Eidgenossenschaft nicht allenthalben üblich, nur die Mezger sollen es entrichten; da Basel bereits große Summen bezahlt hat (über 520,000 Gulden), um genannte Ämter aus der Pfandschaft des Bischofs von Basel und Anderer zu lösen, und dadurch diese ihre Unterthanen zu freien Eidgenossen gemacht und ebendeßwegen von vielen Reichslasten befreit hat, so soll jeder Einwohner der genannten fünf Ämter von seinem Vermögen jährlich einen halben Gulden vom Hundert und die, welche nicht 100 Gulden besizen, jährlich einen halben Gulden bezahlen oder abverdienen, und zwar 30 Jahre lang, nach deren Abfluß diese Steuer aufhören soll. Die fünf Ämter, denen diese Artikel mitgetheilt worden, weigern sich, dieselben anzunehmen, versichern jedoch, daß sie sonst alle ihre Verpflichtungen gegenüber der Stadt Basel erfüllen werden. Burgermeister und Rath erwidern, daß sie solches von ihren erkauften Unterthanen nicht erwartet, daß sie aber die Hoffnung haben, man werde sie bei ihren wohlerworbenen Rechten und Freiheiten gegenüber ihren Unterthanen und bei dem Eid, den diese Unterthanen den Vögten schwören müssen, schüzen. Nach Ermahnung der Unterthanen, sich einstweilen ruhig zu verhalten und in andern Dingen der Obrigkeit gehorsam zu sein, wird die Sache auf nächste gemeineidgenössische Tagsazung zu Baden verschoben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

186.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1591, 9. October.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede EE². 541.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Oberst Sebastian von Beroldingen, Landeshauptmann und des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Wolfgang Kaiser, Statthalter und des Raths.

a. Um dem Fürkauf vorzubeugen wird beschlossen, man soll Acht haben, daß keine großen Kornkäufe geschehen; Lucern soll auf seinem Markt nur so viel kaufen lassen, als der Markt ertrage, und soll festsezen, wie viel Jeder kaufen dürfe. Damit der Fürkauf auch an andern Orten abgeschafft werde, wird vorgeschlagen, eine gemein-eidgenössische Tagsazung auszuschreiben, was jedoch ad instruendum genommen wird. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Auch die Anstände zwischen Lucern und Uri über den zu Stans abgeschlossenen Vertrag werden auf nächste Tagsazung zu Baden verschoben. **d.** (S. u. Lauis). **e.** (S. u. Luggarus und Mainthal). **f.** Man will darauf halten, daß die Pläze im spanischen Stipendium zu Mayland stets mit Landeskindern besezt bleiben, damit nicht Fremde nuzen, was für Eidgenossen gestiftet worden. Daher soll jedes Ort, bevor es einen seiner Angehörigen heimmahnt, dem Agenten Ambrosius Fornaro davon Anzeige machen, damit er einen andern der im Collegium studirenden Jünglinge an dessen Stelle präsentire, bis ein anderer angekommen ist und so beide ihren Unterhalt haben. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Lauis). **i.** Dem Gilg Hospitaler will man bezüglich seiner Ansprache an die Stadt Mühlhausen zum Recht verhelfen. **k.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**b.** Art. 137.	Verkauf von Gerichtsherrsch.	**g.** Art. 294.	Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Lauis.	**d.** Art. 396.	Verschiedenes.	**h.** Art. 277.	Zollsachen.
Luggarus und Mainthal.	**e.** Art. 34.	Verschiedenes.		
Schirmvogtei Engelberg.	**k.** Art. 94.			

187.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1591, 10. November (Sonntag vor St. Martis des hl. Bischofs Tag).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede EE², 618. — Kantonsarchiv in Aarau. Abschiedbd. VIII, 11.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Anton Gasser; Hans von Büren, beide Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Hauptmann Niklaus Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Christian Iten, des Raths. Glarus. Meinrad Tschudi, Landammann. Basel. Ulrich Schultheiß, Burgermeister; Hans Jakob Oberried, Pannerherr; Remigius Fäsch, des Raths. Frei-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

burg. Peter Krumenstol, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, alt-Landammann.

a. Wegen der eingetretenen Theurung im Herzogthum Mayland und in den ennetbirgischen Vogteien hatten die drei Länder die Ausschreibung gegenwärtiger Tagsazung verlangt. Es eröffnen nun die Gesandten von Zürich, daß inzwischen eine Zuschrift des spanischen Ambassadors eingegangen sei, worin derselbe den Durchpaß für Korn und Getreide durch die Eidgenossenschaft begehre, und eine andere von den Bündnern. Nach Anhörung beider Zuschriften und eines mündlichen Vortrags des Ambassadors wird lezterm erwidert, wenn er nicht die Versicherung geben könne, daß das in das Herzogthum Mayland einzuführende Korn an Orten gekauft werde, wo die Eidgenossen ihren Bedarf nicht selbst beziehen, so könne man auf sein Begehren nicht eintreten, er möge also vorerst darüber berichten. **b.** Um den Wucher und Fürkauf abzuschaffen und einer noch größern Theurung vorzubeugen, wird beschlossen, jedes Ort soll Vollmacht haben, angemessene Marktverordnungen zu erlassen und deren Übertreter nach Gebühr zu strafen. Diese Weisung wird auch allen Landvögten und den zugewandten Orten ertheilt, damit auch sie das Angemessene verfügen. Basel hat bei einer Strafe von 2 Mark Silber verordnet, daß ein Bürger wöchentlich nicht mehr als vier Säke Korn in seine Haushaltung kaufen dürfe. **c.** Der spanisch-mayländische Ambassador eröffnet: Vor einigen Monaten sei zwischen den XII Orten und dem Herzogthum Mayland zu Austreibung und Ausrottung der Banditen, die sich an den Gränzen beider Gebiete aufhalten, eine Übereinkunft getroffen und mit deren Vollziehung Landammann Imhof beauftragt worden; der Landvogt zu Lauis habe dann eine Bande dieser Leute bis auf das Gebiet des Herzogthums verfolgt und deren Anführer Camill Lampugnano getödtet; seither aber sei Lauis wieder ein Zufluchtsort dieser Leute, die in das Herzogthum Streifzüge machen, dort brandschazen und morden. Er bitte daher, man möchte die nöthigen Vorkehrungen gegen dieses Treiben treffen und namentlich die Amtleute dazu anhalten, den erhaltenen Befehlen besser als bisher nachzukommen; er müsse dabei erklären, daß, wenn solchen Leuten fernerhin Unterschlauf auf der Eidgenossen Gebiet gegeben würde, man genöthigt wäre, mit hinlänglicher Macht Ordnung zu schaffen. Es wird an die ennetbirgischen Landvögte ernstlich geschrieben, sie sollen sogleich die Räuber und Banditen aus der Landschaft vertreiben; dabei dürfe jede Partei der andern Gebiet sechs Meilen weit betreten, jedoch unbeschadet der beidseitigen Freiheiten. Dieses soll alle drei Jahre erneuert werden. **d.** Der spanische Ambassador führt ferners Beschwerde gegen Burgermeister und Rath der Stadt Basel, daß diese auf das Begehren des Herrn von Sillery, Ambassadors des Fürsten von Bearn, den Vincentius, Secretär des Commenthurs (in einigen Exemplaren „Gubernators") de Dion, in Verhaft gesezt habe; er drükt die Erwartung aus, Basel werde den Genannten freilassen und an einen sichern Ort geleiten. Basel erwidert, der französische Ambassador habe die Verhaftung dieses aus Italien kommenden Franzosen begehrt, es aber habe das nicht zugestanden, sondern ihn lediglich „zum Rechten verarrestiren" lassen, indem es Niemanden das Recht abschlage. Den in dieser Sache an Herrn von Sillery Abgeordneten erwidert er: Obschon er Ursache hätte, sich über Verlezung des ewigen Friedens zu beschweren, indem die Eidgenossen den Feinden Frankreichs den Durchpaß durch ihr Gebiet gestatten, so habe er dieses doch nicht thun wollen, ja der König habe, obgleich seinen Unterthanen vielerlei Unbilligkeiten in der Grafschaft Burgund begegnen, dennoch allen seinen Gubernatoren anbefohlen, nichts gegen die Neutralität derselben vorzunehmen; er anerbiete sich, genügende Versicherung zu geben, daß in Zukunft Niemanden, weder in der Eidgenossenschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch in der Grafschaft Burgund irgend etwas werde verarrestirt werden, wenn der spanische Ambassador eine gleichförmige Versicherung gebe; wolle lezterer dieses nicht thun, so wisse man dann, wem das daraus entspringende Übel beizumessen sei. Jener Secretär, der zu Basel „verarrestirt" worden, habe sich vielerlei Umtriebe gegen den König von Frankreich schuldig gemacht, der wahre Grund jedoch seiner Nichtfreilassung sei der, daß ein französischer Gesandtschaftssecretär in der Nähe von Mümpelgard ebenfalls festgenommen worden sei; sobald dieser freigelassen werde, werde man auch jenen freigeben. In einem einläßlichen Vortrage sucht dann der Dolmetsch des spanischen Ambassadors, Philipp von Mentlen von Uri, gewesener Landvogt der Grafschaft Baden, die Gründe des Herrn von Sillery zu widerlegen und stellt das Begehren, Basel möchte den genannten Secretär unverzüglich freilassen und sicher geleiten. Demzufolge wird an Basel geschrieben, es möchte den Secretär sammt allen ihm abgenommenen Sachen und Schriften beförderlichst in Freiheit sezen und gute Nachbarschaft erhalten helfen. **e.** Zürich erstattet Bericht über den Erfolg der Gesandtschaft, welche nach Basel war abgeordnet worden, um die Anstände zwischen der Obrigkeit und ihren Unterthanen hinsichtlich des Umgelds auf Wein und Fleisch und wegen anderer Auflagen beizulegen, und meldet, daß die Obrigkeit den Vergleichsvorschlag der Gesandten anzunehmen bereit gewesen sei, bei den Unterthanen aber nichts ausgerichtet werden konnte. Die Gesandten von Basel begehren nun, nach Darstellung des Sachverhalts, man möchte die Stadt Basel, als ein Ort der Eidgenossenschaft, bei ihren alten Freiheiten und Rechten schüzen und ihre Unterthanen zur gütlichen Annahme des Vergleichs anhalten, oder dann sie mit Gewalt zum Gehorsam zwingen. Nachdem man in Erwägung gezogen, daß es billig sei, wenn die Unterthanen ihrer Obrigkeit zur Dekung der Reichs- und Türkensteuern und des Auskaufsgeldes behülflich sind, so wird der Handel in dem Sinne in den Abschied genommen, daß jedes Ort beförderlichst sein Votum nach Zürich melden solle; zugleich wird verfügt, daß die vorigen Gesandten auf den 8. December sich nochmals nach Basel verfügen sollen, um die Anstände beilegen zu suchen; inzwischen sollen sich beide Parteien ruhig verhalten. **f.** Doctor Thomas Hendel, Abgeordneter und Kanzler des Bischofs von Basel, klagt gegen die von Biel: 1. daß sie, ungeachtet des auf lezter Jahrrechnung zu Baden gefaßten Beschlusses, sich nicht nur nicht in's Recht einlassen wollen, sondern auch erklären, sie seien entschlossen, ihre Ansprüche hinsichtlich des Panners und der Mannschaft mit Gewalt durchzusezen. Wenn aber Unterthanen sich solches gegen ihre rechtmäßige Obrigkeit erlauben, wenn sie wider alles natürliche und Völkerrecht, wider Vernunft und Billigkeit, wider den kaiserlichen und eidgenössischen Landfrieden sich auflehnen, wenn sie in ihren eigenen Sachen keinen andern Richter als sich selbst anerkennen wollen und Gewalt dem Recht vorziehen, so sei wohl zu ermessen, daß die Eidgenossen daran wenig Gefallen haben werden; er begehre, daß man die von Biel anhalte, das Recht anzunehmen, und stelle den ganzen Handel vertrauensvoll den Eidgenossen anheim. Sollten aber die Bieler wider alles Rechtbieten Thätlichkeiten beginnen, so werde dann der Bischof Gewalt mit Gewalt abtreiben, lehne aber zum Voraus die daraus entspringenden Folgen von sich ab. 2. Vorenthalten sie dem Bischof dieses Jahr den im Zwing und Bann der Stadt Biel gelegenen Weinzehnten, Tschärris genannt, wodurch sie ihren Landesfürsten und natürlichen Herrn berauben; er begehre, daß man den anwesenden Gesandten von Biel anbefehle, diesen Weinzehnten dem Bischof zu restituiren und in Zukunft sich solcher strafbarer Handlungen gegen ihn zu enthalten. 3. Haben sie seinen Meyer von Büderich (Pery), Claude Bissire, ohne Vorwissen des Oberamtmanns, der in hohen und niedern Gerichten zu Biel in des Bischofs Namen den Stab führe, unter dem Vorgeben, daß er wider die Mutter Gottes gelästert habe, verhaftet und wider ihn den peinlichen Proceß eingeleitet, obschon das Vergehen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in der Herrschaft Erguel und nicht unter dem Stab zu Biel sich zugetragen haben soll; er bitte, die von Biel dahin zu vermögen, daß sie zur Freilassung des Gefangenen gegen Caution und beiden Theilen an ihren Rechten unbeschadet einwilligen. Antwort der Gesandten von Biel: Sie bedauern herzlich, daß solche Klagen gegen Burgermeister, Rath und Burger zu Biel vorgebracht worden, obwohl sie keinen Anlaß dazu gegeben haben. Der Bischof habe beim Antritt seiner Regierung auf ihr Ansuchen ihnen versprochen, sie bei ihren Freiheiten und Rechtsamen bleiben zu lassen; sie seien uralte Eidgenossen und wollen es bleiben und nicht Landsknechte sein; da sie keinen Auftrag haben, sich in des Bischofs Beschwerden einzulassen, so berufen sie sich auf die dem Bischof eingereichten, 164 Artikel enthaltenden Gegenbeschwerden. Es wird nun erkannt: Beide Parteien sollen nochmals die Anstände durch Säze gütlich vermitteln lassen; diese werden ihnen einen Tag nach Baden ansezen; kommt ein gütlicher Vergleich nicht zu Stande, so soll der ganze Handel wieder vor die Gesandten der XIII Orte zum rechtlichen Entscheid gebracht werden; die von Biel sollen den gefangenen Meyer von Büderich aus der Herrschaft Erguel, wenn dessen Verwandte nochmals für Leib und Gut genügende Bürgschaft anerbieten, aus dem Gefängniß entlassen. **g.** Der französische Ambassador, Herr von Sillery, meldet des Königs Zufriedenheit mit den jüngst heimgekehrten Truppen der Eidgenossen und eröffnet: Wegen des noch immer nicht ganz beruhigten Zustandes in Frankreich sei es dem König noch nicht möglich gewesen, alle Anforderungen zu befriedigen; derselbe wünsche und bitte dringend, es möchten die Eidgenossen endlich einsehen, wie gut er es meine und wie sie jenen, welche stets Empörungen in Frankreich und in der ganzen Christenheit anstiften, nicht trauen dürfen; er gebe ihnen endlich die Versicherung, daß er ihnen zu dienen weder Mühe noch Kosten sparen werde. Antwort: Man danke für den Gruß des Königs und wünsche, daß endlich die Kriege beiderseits aufhören möchten; weil man aber auf seinen Vortrag zu antworten keine Vollmacht habe, nehme man denselben in den Abschied. **h.** Zürich macht die Anzeige, daß es vor einigen Tagen zwei Personen mit dem Strang habe hinrichten lassen, auf denen falsche Brandsteuerbriefe gefunden worden seien und die in ihren Verhören bekannt haben, daß auch einige Burgunder mit „fölchen faltschen Sachen" umgehen; es melde dieses, damit man überall solche Betrüger strafe. **i.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **k.** Einstimmig wird beschlossen, daß man in Zukunft keinen Landvogt mehr schwören lassen wolle, wenn er nicht zuvor eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit beibringt, daß weder er selbst, noch Andere in seinem Namen seine Erwählung durch Bestechung erwirkt haben. **l.** Die auf lezter Jahrrechnung in den Abschied genommenen Gesuche um Fenster mit der Eidgenossen Wappen werden nicht erledigt; deßhalb sollen die Gesandten auf künftige Jahrrechnung darüber instruirt werden. **m.** Glarus stellt das Gesuch, auf Mittel und Wege zu sinnen, wie man zur Bezahlung sowohl der Pensionen für die Obrigkeiten, als der Soldrükstände für die Hauptleute und Knechte gelangen und wie man zur Herstellung des Friedens in Frankreich wirken könne. Wird in den Abschied genommen. **n.** (S. u. Sargans). **o.** Freiburg macht die Anzeige, daß sein Burger Junker Ulrich von Engelsperg namentlich wegen seiner vielen Kriegszüge nach Frankreich so in Schulden gerathen sei, daß es zu deren Liquidation vier aus dem Rath bezeichnet habe; der Termin für allfällige Eingaben sei bis zu Weihnacht verlängert worden; es möchte dieses jedes Ort seinen Angehörigen bekannt machen. **p.** (S. u. Thurgau). **q.** (S. u. Luggarus). **r.** In Bezug auf das auf der lezten Tagsazung von Glarus gestellte Begehren, man möchte jene von Rapperswyl, welche einen 500 Gulden werthigen Brief aus einem Erbfall ansprechen, dazu anhalten, daß sie das Recht am Ort des Erbfalls suchen, wird erkannt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Recht soll da geübt werden, wo der Leibfall fällt und geschieht. **s.** (S. u. Luggarus). **t.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **p.** Art. 295. Kirchliches u. Glaubenssachen. **t.** Art. 138. Güterverkauf.
Grafschaft Sargans. **n.** Art. 14. Amtsantritt des Landvogts.
Vier ennetb. Vogt. überh. **i.** Art. 208. Geschüz zu Irnis.
Landvogtei Luggarus. **q.** Art. 306. Stifte und Klöster. **s.** Art. 85. Landrechtssachen.

r, s und **t** aus dem Exemplar des Aargauer Archivs §§ 8, 13 und 14.

188.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Lucern. 1591, 17. December (Zinstag vor Thomä).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 193. — Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Niklaus Schumacher; Christof Sonnenberg, alle des Raths. Schwyz. Johannes Gasser, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann; Johann Roßacher, alt-Landammann.

a und **b.** (S. u. Engelberg). **c.** Da die Gesandten von Schwyz und Unterwalden finden, daß Uri mehr als den nöthigen Bedarf an Korn ab dem Markt zu Lucern wegführe und daß deßwegen ein Aufschlagen des Preises zu besorgen, wird Lucern ersucht, genaue Aufsicht zu halten und die nöthigen Verordnungen zu erlassen. **d.** Schwyz meldet, daß es wohl leiden möchte, wenn die Tagsazungen wieder nach altem Herkommen zu Lucern abgehalten würden, daß es aber die Sache noch vor die Landsgemeinde bringen müsse. Ebenso Unterwalden. Lucern will sich einem Beschluß der übrigen Orte fügen, so wie es denn auch, ungeachtet aller Mühe und Kosten, stets bereitwillig die Tagsazungen da besucht habe, wohin man sie ausgeschrieben. Diese Sache soll auf dem nächsten Vörtischen Tage ausgemacht werden, Schwyz soll inzwischen an Uri und Zug davon Kenntniß geben.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a** und **b.** Art. 95 und 96.

189.

Vermittlung der zwölf Orte zu

Basel. 1591, 19. December (Donstag, 9. December alt. Kal.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte im Namen der zwölf Orte: Heinrich Thomman, alt-Sekelmeister, und Hans Keller, Pannerherr, beide des Raths von Zürich; Anton Gasser, Venner, und Michael Ougsburger, beide des Raths von Bern; Niklaus Pfyffer, Ritter, des Raths von Lucern; Jost Schilter, Landammann zu Schwyz; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber zu Solothurn; Doctor Hans Konrad Meyer, Burgermeister von Schaffhausen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

In dem Anstand zwischen denen von Basel und ihren fünf Ämtern Liestal, Farnsburg, Wallenbuch, Homburg und Ramstein wegen des von jenen neulich aufgelegten Ohmgelds auf Wein, Vieh und Fleisch, gegen das sich leztere beschweren, stellen obige eidgenössische Gesandten folgende gütlichen Mitteln: 1. Den Eidgenossen zu Ehren und Gefallen läßt Basel das in dieser Sache ausgegangene Mandat fallen. 2. Da Basel diese seine Ämter vor Zeiten vom Bischof von Basel und andern Herren mit schwerem Geld erkauft und aus gemeinem Stadtgut bezahlt hat, wodurch dieselben aus der Pfandschaft zu freien Unterthanen geworden und so von allerhand Reichsbeschwerden, als Türkensteuern, Tellen, Auflagen, die sie, wenn sie noch in der Pfandschaft wären, stetig erdulden müßten, gelediget sind, so sollen sie ihren nunmehr natürlichen Herren und Obern, Burgermeister und Rath der Stadt Basel, die selbst größere Lasten zu tragen haben, zu folgenden Leistungen verpflichtet sein: a. Das bisher in den fünf Ämtern bezogene Ohmgeld auf Ausschenkwein, 4 Plappart vom Saum, ist auch ferner zu entrichten; in Gemeinden, wo bis jezt dieses Ohmgeld nicht bezogen wurde, soll es fürderhin nun auch erhoben und überall die große Maß gebraucht werden. Der Wein für den eigenen Hausgebrauch ist von diesem Ohmgeld befreit. b. Was die Wirthe an Landstraßen bisher für den bösen Pfenning, ohne das Weinohmgeld, zu geben pflichtig waren, das soll auch ferner erstattet werden. c. Von dem Vieh, das auf Verkauf geschlachtet wird, sind die Mezger schuldig, das Fleischohmgeld zu entrichten nach Maßgabe des im Druk ausgegangenen Mandats, wie die Mezger in der Stadt das ihnen geordnete Ohmgeld auch bezahlen. Das Fleisch, das für den Hausgebrauch eingeschlachtet wird, ist von diesem Ohmgeld frei. d. Zu etwelcher Ergezlichkeit der Kosten und Auslagen, welche Basel mit den fünf Ämtern gehabt hat und woran ihm bisher wenig Abtrag geschehen ist, sind diese für die nächsten zweiunddreißig Jahre zu jährlicher Entrichtung von tausend Gulden Basler Währung verpflichtet. Diese tausend Gulden mögen sie, nach jedes Amts Gestaltsame der Sachen und Gebräuche, in billiger Abtheilung auf Leute und Güter legen. Was der Obrigkeit bis dahin sonst an Land- oder Jahressteuern gegeben worden ist, ist hierin nicht begriffen und soll auch ferner entrichtet werden, ebenso das, was ein jeder an Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten zu leisten schuldig ist. Dieses Ohmgeld und diese tausend Franken sollen aber die Obrigkeit nicht hindern, bei allgemeinen Landesnöthen, wie Krieg, Feuersbrünsten ꝛc., noch besondere Steuern, wie auf ihre Burgerschaft, so auch auf die Unterthanen der fünf Ämter zu legen, die verpflichtet sind, selbe unweigerlich zu entrichten. 3. Die Beschwerde der fünf Ämter gegen die Stadt, daß sie das Salz nirgends anderswo als in dieser kaufen dürfen, wird für unbegründet erfunden, indem die Stadt gemäß Herkommen zu dieser Verfügung, die in gleicher Weise auch bei einigen andern eidgenössischen Orten in Übung steht, berechtiget ist. 4. Basel, als ein Ort gemeiner Eidgenossenschaft, soll wie andere deren Städte, Örter und Lande bei allen seinen Privilegien, Freiheiten, Briefen, Siegeln, Rechten, Bräuchen, alten Herkommen und Gewohnheiten bleiben und belassen werden. 5. Jede der beiden Parteien soll ihre Kosten in dieser Sache an sich selbst haben. 6. Die Strafe, welche die Unterthanen wohl verdient hätten und zu deren Verhängung Basel vollkommen befugt wäre, will man dieses ersuchen, den eidgenössischen Orten zu lieb und um des Besten willen jenen nachzulassen und ihnen als eine väterliche Obrigkeit zu verzeihen. Dagegen sollen sie sich gegen ihre Herren und Obern, die Stadt Basel, wie gehorsamen Unterthanen gebührt erzeigen und namentlich keine fernern Rottirungen und Versammlungen der Gemeinden, hinterruks ihren Obervögten, halten, sondern dem Eid treulich nachleben, den sie an Statt der Obrigkeit den Obervögten schwören, ansonst sie deren befugte Strafe zu gewärtigen haben. 7. Diese durch die eidgenössischen Boten gestellten Mittel sind sowohl von Burgermeister und Rath der Stadt Basel als von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Ausschüssen der fünf Ämter angenommen worden und man hofft, daß auch die Gemeinden der fünf Ämter sie gutheißen werden. 8. Vorstehende Verhandlung haben die Eingangs genannten eidgenössischen Gesandten mit Beidrükung ihrer Petschafte beglaubiget und bekräftiget (bis zu Ausfertigung der Originalvertragsbriefe), doch lediglich in der Meinung, daß ihren Herren und Obern, den zwölf Orten, die schließliche Genehmigung vorbehalten sei, die sich auf nächster badischer Tagleistung darüber aussprechen werden.

Der Abschied ist unterzeichnet von Gerold Escher, Stadtschreiber zu Zürich.

190.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1592, 14. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 197. — Acten: Basel, Unruhen.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter, Baumeister, alle des Raths. Uri. Jakob Troger, Ritter, Landammann; Melchior Spitz, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; (Ulrich) Ceberg, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Lieutenant (Jakob) Halter, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob zum Staal, Stadtschreiber.

a. Nachdem man betreffs der Anstände zu Basel den Abschied von Baden und den mündlichen Bericht der auf der Tagsazung zu Basel gewesenen Gesandten angehört und nicht gefunden hat, daß neben der bestimmten Geldsteuer von 32,000 Gld. noch ein Umgeld auf Fleisch und Wein bewilligt worden sei, dagegen auch in Betracht gezogen hat, daß Basel ein Ort der Eidgenossenschaft sei und als solches sich wohl zu verhalten wissen werde, und daß die übrigen Orte sich in dessen Verwaltungsangelegenheiten nicht zu mischen haben, wird die Sache wiederum ad instruendum genommen. Überdieß wird zur Satisfaction der Gesandten, welche zu Basel gewesen sind, gegenüber den gegen sie gemachten Angriffen erklärt, daß sie in der Sache lediglich unter Vorbehalt der Ratification durch ihre Obern gehandelt und mit bestem Wissen und Gewissen und in guten Treuen vermitteln geholfen haben. **b.** Der Herzog von Savoyen hat sich auf den Wunsch der Eidgenossen entschlossen, in einen gütlichen Vertrag mit der Stadt Genf sich einzulassen und bereits hat er die Säze ernannt und Luggarus als den Ort und den 8. März als den Zeitpunkt für die daherigen Unterhandlungen bezeichnet. Hievon wird an Zürich Mittheilung gemacht. **c.** Ein Antrag der Gesandten von Freiburg und Solothurn wegen der Münzen von Wallis wird auf nächste Tagsazung verschoben. **d.** Nach Turin wird ein Mahnschreiben erlassen um Bezahlung der verfallenen Pensionen. Wenn nicht bald Antwort einlangt, soll Lucern nochmals mahnen. **e.** (S. u. Baden). **f.** Der spanische Gesandte verlangt die Freilassung der zwei Herren Cajetano, welche zu Uri wegen der du mayne'schen Kriegszahlungen festgehalten werden. Schon früher hatten auch der Herzog von Terranova, Gubernator des Herzogthums Mayland, ferner der Gardehauptmann zu Ravenna und Cardinal Cajetano zu Rom u. A. m. für dieselben sich verwendet. Darauf wird geantwortet, man habe dieses Handels wegen bereits eine Gesandtschaft an den Papst abgeschikt und könne vor deren Rükkehr sich in nichts einlassen, indeß erwarte man günstigen Bescheid. **g.** Über das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Begehren des spanischen Ambassadors wegen der Banditen sollen die Gesandten auf nächste Tagsazung instruirt werden. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Lauis). **k.** (S. u. Sargans). **l.** (S. u. Engelberg). **m.** Die Gesandten von Schwyz, Unterwalden und Zug halten aus vielen Gründen für das Beste, wenn die Tagsazungen der V Orte nach alter Übung zu Lucern abgehalten werden. Seine Stimme darüber soll jedes Ort binnen acht Tagen nach Lucern melden. **n.** (S. u. Freie Ämter).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**h.** Art. 296.	Kirchliches u. Glaubenssachen.
Grafschaft Sargans.	**k.** Art. 15.	Amtsantritt des Landvogts.
Grafschaft Baden.	**e.** Art. 106.	Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Freiämter.	**n.** Art. 120.	Gotteshäuser.
Landvogtei Lauis.	**l.** Art. 47.	Beamte.
Schirmvogtei Engelberg.	**l.** Art. 97.	

191.

Conferenz der beiden die Vogtei Utznach regierenden Orte.

Utznach. 1592, 17. Januar (auf St. Antoniustag).

Landesarchiv Glarus.

Gesandte: Schwyz. Hans Kalchofner, Landvogt zu Utznach; Hans Reding, alt-Vogt im Gaster; Andreas Radheller, alt-Vogt im Gaster, alle drei des Raths. Glarus. Ammann Häßi; Vogt (Heinrich) Lager; Melchior Marti, Landvogt im Gaster, alle des Raths.

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Utznach.	**a—f.** Art. 15—20.	

192.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1592, 20. Januar (10. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch M, 240.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, alt-Schultheiß; Ulrich Megger, Deutsch-Sekelmeister. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Burgermeister. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

Die Conferenz war zusammengetreten um sich wegen des großen „Schwals" falscher Walliser Kreuzer und der Rükantwort an den Kaiser auf sein Antwortschreiben betreffs der in seiner Jurisdiction und in Italien angesessenen Falschmünzer zu berathen und wie man sich bezüglich der Silberkronen verhalten wolle. Im Hinblik auf das, was aus einer Verrufung der Walliser Kreuzer entstehen möchte, und erwägend, daß eine bloße Minderwerthung dem Übel nicht hinlänglich steuern würde, läßt man die Sache bis zu nächster allgemeinen badischen Tagleistung eingestellt, wo, wie man vernommen hat, sowohl wegen der drei Städte als der Walliser und Neuenburger Kreuzer halber ein Anzug erfolgen und ein Vergleich angestrebt werden solle. Dem Kaiser will man für sein gnädiges Erbieten den gebührenden Dank erstatten und ihm die begehrten Proben gefälschter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Münzen zusenden, mit ernstfleißiger Bitte, zu gänzlicher Abschaffung der berührten Falschmünzer Hand bieten zu wollen. Dem Bischof im Wallis soll die angesezte badische Tagleistung und daß daselbst wegen der Münzen gehandelt werde, ebenfalls notificirt werden, damit er sich dort, wenn er will, vertreten lassen kann. Es wird auch angezogen, daß viele neue Sorten französischer „Sossen" mit einem geraden Kreuz und vier Kronen dazwischen in Umlauf sich befinden, die für einen halben Bazen ausgegeben werden, aber nur 1 Schilling werth seien, wie sich in der Probe ergeben habe. Die Unterthanen werden davor gewarnt und ihnen befohlen, diese Stüke nicht höher als zu 1 Schilling anzunehmen.

193.

Conferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Schänis. 1592, 20. Januar (vff St. Sebastianstag).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 132, S. 90.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Unterschreiber Grebel. Schwyz. Hauptmann Hans Reding; Vogt Andreas Radheller; Vogt Hans Kalchofner. Glarus. Melchior Häffi, alt-Landammann; Vogt Heinrich Lager.

a. Die Gesandten von Schwyz und Glarus geben Bericht, aus welchen Gründen ihre Obern bezüglich des Passes von Korn und Früchten, die auf dem Markt in Zürich gekauft und durch Wesen in die Bünde geführt werden, etwas Ordnung gemacht haben, nämlich: Wiewohl sie erwartet haben, die III Bünde werden in Folge der mit ihnen gepflogenen Unterhandlungen auf ihrem Gebiete dafür sorgen, daß von den durch ihre Angehörigen gekauften Früchten nichts außer Land geführt werde, so sei dem doch durch einige eigennüzige Personen zuwider gehandelt worden. Damit nun aber durch solche Ausfuhren nach Italien, wo gegenwärtig große Theurung und Mangel sei, das Getreide in unsern Landen nicht zum Nachtheil des gemeinen Mannes vertheuert werde, seien sie veranlaßt worden, Maßregeln dagegen zu treffen und zu verordnen, daß die Kornführer wegen dessen, was sie über die sieben Lebinen, welche man bisher jedem Bund wöchentlich durchzuführen erlaubt habe, zu Wesen beschwören sollen, es werde diese Frucht nicht außer die Bünde geführt. Nachdem nun Einige diesen Eid geleistet, Andere aber sich darüber beschwert haben, haben die beiden Orte den III Bünden anerboten, Jeden, der von ihnen eine Bescheinigung vorlege, daß die von ihm geführte Frucht im Lande consumirt und nicht weiter geführt werde, unbeeidigt passiren zu lassen. Dieses sei dann eine Zeit lang so gehalten worden und man habe erwartet, es werde sich Niemand, der aufrecht handeln wolle, darüber beschweren. — Auf die Vorstellungen Zürich's, die beiden Orte möchten diese strenge Verordnung wieder aufheben und den Paß wie früher frei lassen, da es auf seinem Markt gute Ordnung halte und wohl noch andere Mittel zu finden sein werden, dem Übel vorzubeugen, wollen diese nicht eingehen, sondern begehren, diesen Anzug an ihre Obern zu bringen. Wenn die III Bünde oder Andere fernere Anzüge auf Tagen thun wollen, müssen sie es geschehen lassen. Was die Frucht anbelange, welche vor einigen Tagen dem Schiffmeister Ufteri, dem Nägeli und Pestaluz, Burgern von Zürich, kraft dieser Verordnung zu Wesen aufgehalten worden sei, so wollen sie Zürich zu Gefallen denselben gestatten, die Frucht abzuführen, jedoch gegen Vergütung der Kosten.

b. Den Anzug, es sollte zu Wesen eine Sust errichtet werden, damit die dort durchgehende Frucht besser geschüzt werde, nehmen die Gesandten von Schwyz und Glarus ebenfalls in den Abschied, erklärend, daß die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Frucht stets vor dem Wetter geschüzt gewesen und wegen Sorglosigkeit nichts verdorben sei. **c.** Landvogt Marti verantwortet sich gegen die Anschuldigung, daß er einigen Personen Verehrungen abgenommen habe; es geschehe ihm damit Unrecht; wohl habe er Einige, welche den Eid nicht haben schwören wollen und der Verordnung sich widersezt haben, bestraft, aber nie Verehrungen angenommen. **d.** Schwyz und Glarus beschweren sich über den Schiffmeister Usteri, der zu Wesen geäußert habe, er sei der Herren von Zürich Schiffmeister und frage denen von Schwyz und Glarus nichts nach, während doch der Schiffmeister jedes Orts in dieser gemeinsamen Schifffahrt eben so wohl den zwei andern Orten als seinen Obern verpflichtet sei; ferner daß derselbe sich den Verordnungen im Lande Glarus nicht gemäß halte. Sie verlangen, daß Zürich das Fahr mit einem Andern versehe. **e.** Da wiederholt vorkommt, daß die Schiffmeister in Zürich Frucht kaufen und den Wirthen an ihre Zehrung oder auch andern Leuten zu kaufen geben, während in der Schiffordnung den Schiffmeistern verboten ist, die Wirthe mit Wein statt mit baarem Gelde zu bezahlen, wird auf Ratification hin beschlossen, es soll in Zukunft den Schiffmeistern und ihren Knechten verboten sein, Frucht zu kaufen und abzuführen; dagegen ist ihnen gestattet, Korn für ihren eigenen Haushalt zu kaufen. **f.** Weil auch vorkommt, daß am Tage nach dem Wochenmarkt in Zürich Frucht gekauft und den See hinauf geführt wird, wodurch leicht Unrichtigkeiten entstehen können, weil dann diese Frucht nicht in den gewöhnlichen Rödeln verzeichnet steht, so wird das ebenfalls in den Abschied genommen. Inzwischen soll Zürich sorgen, daß jedem abfahrenden Schiffe ein Verzeichniß der Frucht, welche es mit sich führt, mitgegeben und daß soviel möglich Alles in die gewöhnlichen Wochenrödel eingetragen werde. **g.** Da der langwierige Span zwischen den beiden Vögelin von Wesen und den Schiffmeistern wegen der 120 Mäß Salz, welche vor zwei Jahren in der Linth zu Grund gegangen sind, durch die Gesandten der drei Orte in Güte vertragen worden ist, bezüglich der Kundschaftgebung durch die Schiffknechte aber noch ein Anstand obwaltet, wird nun dieser also erledigt: Weil die Knechte für parteiisch anzusehen sind, da sie in der Sache zu gewinnen oder zu verlieren haben und deßhalb nach gemeinem Recht als Kundschafter nicht zugelassen werden können, so sollen die Schiffknechte, wenn sich später wieder ein gleicher Fall zutragen sollte, nicht Kundschaft abgeben können.

194.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Herrschaften Grandson und Grasburg.

Bern. 1592, 27. bis 30. Januar (17. bis 20 alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch M. S. 245.

Gesandte: Nicht angegeben.

a—tt. (S. u. die betr. Vogteien). **uu.** Bezüglich der Aufrichtung und Besieglung der Briefe über die durch die erbetenen Säze, Schultheiß Fleckenstein selig von Lucern und Burgermeister Hans Konrad Meyer von Schaffhausen über einige spänig gewesene Sachen gemachten Verträge steht die Sache daran, daß noch ein Marchstein untenher Oron in Richtigkeit zu bringen ist. Die beiden Stadtschreiber Techtermann und Dachselhofer erhalten den Auftrag, dieß zu thun und dann die Briefe aufzurichten. **vv.** In dem Streit zwischen dem Gotteshaus Altenryf und Jacques Dance zu Cully um ein Stük Reben hat der Abt nach Bern appellirt. Es wird nun beschlossen, die Sache soll eingestellt sein, bis die Appellationsrichter, welche nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lausanne gehen, den Augenschein eingenommen und einen gütlichen Vergleich versucht haben werden. Gelänge lezterer nicht, so soll alsdann die Appellation ihren Fortgang haben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg.	**ff—qq.** Art. 127—137.
Vogtei Tscherlitz.	**rr.** Art. 219.
Vogtei Grandson.	**aa—ee.** Art. 450—479.
Vogtei Murten.	**ss** und **tt.** Art. 709 und 710.

195.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1592, 2. Februar (vff Sontag, was vnnser lieben Frouwen Liechtmäßtag).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede FF. 37. — Akten: III Bünde.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann; Gerold Escher, Stadtschreiber. Bern. Anton Gasser, Venner; Michael Ougsburger, beide des Raths. Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Hauptmann Niklaus Pfyffer, Ritter, beide des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, alt-Ammann. Glarus. Hauptmann Meinrad Tschudi, Landammann; Jost Tschudi, alt-Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Ulrich Wild, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Die Gesandten von Zürich vermelden ihrer Obrigkeit Gruß und Glükwunsch zum neuen Jahr. Hierauf eröffnet Basel: Es bedaure, daß seine Anstände mit seinen erkauften Unterthanen den Eidgenossen bereits so viele Mühe gemacht und daß diese Unterthanen den Mediationsvorschlag nicht haben annehmen wollen; damit man aber in Zukunft dieses lästigen Geschäfts überhoben sei, bitte es, man möchte jene zum Gehorsam gegen ihre Obrigkeit anhalten, indem es sonst gemäß der geschwornen Bünde eidgenössische Hülfe anrufen müßte. Es verlange ferner, daß man, nachdem man den Vertrag zu Kräften erkannt habe, den zwischen diesen ungehorsamen Unterthanen geschwornen Eid aufhebe; die Bestrafung der Rädelsführer, welche sich gegen den von den eidgenössischen Gesandten aufgerichteten Vertrag ungebührend geäußert haben, stelle es den Eidgenossen anheim. Weil nun aber keine Abgeordneten von den fünf Gemeinden auf gegenwärtiger Tagsazung erschienen sind und man doch ihre Einreden auch vernehmen möchte, so werden sie durch eine besondere Zuschrift hieher citirt. Nach ihrem Eintreffen eröffnen die Abgeordneten der Bauersame der fünf Gemeinden: Es sei bekannt, was sie über den zu Liestal vorgeschlagenen Vergleich in Betreff der 32,000 Gld. geantwortet haben; nun müssen sie bemerken, daß sie diesen Vergleich der Theurung wegen nicht halten können, man möge sie daher dessen entlassen, wogegen sie versprechen, sonst Alles, Zinsen, Zehnten, Frohnen, Wachten u. dgl. zu leisten, wie es Unterthanen zustehe. Die Stadt Basel sage, daß sie die fünf Gemeinden vom Bischof von Basel gekauft und sie gegen ihn versezt habe; wenn sie sich nun aber selbst lösen müßten, so wären sie ja freie Leute; sie bitten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daher, sie bei ihren alten Bräuchen bleiben zu lassen, wollen übrigens den Spruch erwarten und heimbringen. Hierauf wird erkennt: Es soll bei dem von den Gesandten der sechs Orte aufgestellten Vergleich verbleiben und die Unterthanen denselben zu halten verbunden sein; ihren Bescheid sollen die Gemeinden innert zehn Tagen schriftlich nach Zürich senden, inzwischen sich ruhig verhalten; Basel soll anordnen, daß den Unterthanen der fünf Gemeinden ihr erkauftes Salz stets vorgemessen werde. **b.** Glarus begehrt, daß man die von den XI Orten auf lezter Jahrrechnung errichteten Briefe zu Ausgleichung der Anstände zwischen Schwyz und Glarus über die Vogtei Gaster genau so ausfertige, wie sie beschlossen worden seien, und die von Schwyz begehrte Abänderung eines Punktes nicht annehme. Nach Anhörung der Erwiderung von Schwyz und der Verantwortung des Landammann Tschudi wird der Handel in den Abschied genommen. **c.** Philipp von Mentlen, alt-Landvogt von Baden, legt im Auftrag des Gubernators zu Mayland und des spanischen Ambassadors den Vertrag vor, welcher zwischen dem Gubernator und den XII Orten in Betreff Ausrottung der Banditen abgeschlossen worden ist. Die Artikel werden angenommen und zu Kräften erkennt. **d.** Solothurn theilt mit, daß die cursirenden neuen Solothurner Kreuzer falsch seien, indem es bereits seit fünfzehn Jahren keine Münzen mehr geschlagen habe; der zu Lenzburg gefangene Bremgartner, ein Gürtler, habe bekennt, für 16 Gulden solcher Kreuzer geprägt zu haben; man möge daher Solothurn für entschuldigt halten. Wird in den Abschied genommen. **e.** Ein Gesandter des Bischofs zu Sitten bittet um Verwendung beim Kaiser, damit er das Nöthige anordne, daß keine falschen Walliser Kreuzer von seinen Unterthanen mehr geschlagen werden; Wallis habe sich immer an die Übereinkunft gehalten, welche zwischen Bern, Freiburg, Solothurn, Wallis und der Herzogin von Longueville in Betreff der Kreuzer abgeschlossen worden sei. Hierauf berichtet Bern über die seither mit Savoyen und dem Kaiser hierüber geführte Correspondenz. Demnach wird an den Kaiser geschrieben, er möge den Grafen von Desana und Castion und Andern das Prägen falscher Münzen verbieten, weil diese Falschmünzerei nicht allein dem Bischof von Wallis, sondern auch den drei Städten zu großem Nachtheil gereiche. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort vor den falschen Münzen warne. **f.** Auf die von Zürich gemachte Anzeige, daß gefälschte Silberkronen und Ducatonen cursiren, von denen einige nur 8 bis 9 Bazen werth seien, wird es beauftragt, entsprechende Gewichte anfertigen und jedem Ort zustellen zu lassen. **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** Der Landvogt der Grafschaft Baden vertheidigt sich gegen die Anklage, als habe er die Unterthanen von Basel zum Ungehorsam angereizt, und bittet ihn für entschuldigt zu halten, indem jene, die solches von ihm ausgesagt, ihm nicht haben vor Recht stehen wollen. Seine Verantwortung befriediget. **i.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **k.** (S. u. Lanis). **l.** Abgeordnete der III Bünde führen Beschwerde gegen den Landvogt im Gaster, Melchior Marti, der das Korn, welches ihre Kaufleute verzollt haben und durchführen wollen, nicht passiren lasse, vielmehr mit Arrest belege, während doch das jüngst erneuerte Bündniß freien Kauf und offenen Paß den Bündnern zusichere; ferner beklagen sie sich, daß die vorschriftsgemäß beigebrachten Scheine in Wesen keine Beachtung gefunden haben, weßwegen sie, wenn ihnen weiter solche Hindernisse in den Weg gelegt würden, leicht Anlaß nehmen könnten, andere Märkte aufzusuchen. Auch der Landvogt im Rheinthal habe einigen Bündnern ihr Korn mit Beschlag belegt und ebenso werden in der Landschaft Sargans Neuerungen in den Zöllen vorgenommen, was Alles wider die Bünde sei. Die Gesandten von Schwyz und Glarus stellen in Abrede, daß sie oder ihr Landvogt im Gaster wider die Bünde gehandelt haben. Es wird nun beschlossen, der Abschied und Transsumpt von 1578 soll in Kraft verbleiben, gemäß welchem die Bündner, welche Korn auf dem Markt zu Zürich kaufen wollen, eine besiegelte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bescheinigung von ihrer Obrigkeit vorzuweisen haben, daß sie dieses Korn für sich selbst brauchen; gegen Vorzeigung dieses Scheins und des Ladzedels darf das Korn ungehindert zu Wesen passiren; Schwyz und Glarus sollen zudem den Bündnern den Eid, den sie ihnen bisher angemuthet haben, erlassen, auch sollen sie das zu Wesen und an andern Orten verarrestirte Korn freigeben. Hiemit soll der Anstand erledigt und jedes Theils Ehre gewahrt sein. Die Parteien nehmen diesen Entscheid in den Abschied. **m.** Der Beschluß vom October 1591 hinsichtlich des Fürkaufs wird bestätigt und demnach jedes Ort ermächtigt, die angemessenen Verordnungen zu erlassen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Deutsche gem. Vogteien überh. **i.** Art. 1. Allg. Verwaltungssachen.
Landvogtei Rheinthal. **g.** Art. 156. Verschiedenes.
Landvogtei Lanis. **k.** Art. 48. Beamte.

l und **m** aus den Acten: III Bünde, im Staatsarchiv Lucern.

Zu **e.** Übereinkunft zwischen dem Gubernator von Mayland und den XII Orten der Eidgenossenschaft über gegenseitige Ausrottung der Banditen (vorgetragen den 14. Januar 1592):

Zum ersten sölle man die Bandytten in dwederer Herschafft wonen noch offenthallten haben laßen, wölliche vmb Lebens straffwürdige fäler verbandyttet, vnd wo man sy darinnen ergryffen mag, sol Jedem erloupt syn, sy vngefräfflet vnd vngestrafft vmbzebringen, doch in fryem felld. Wann aber sy in stetten, Schlößeren vnd beschloßnen flächen wärent, söllent sy von den Amptslütten daselbs gefangen vnd den Amptslütten der Herschafft, von deren sy verbandyttet, angeben werden, die sy da dannen nemmen söllent mit vffleggung der Vrtheil, so über sy geben worden, vnd alle die, so den Bandytten Herberg, Vnderschloupff, gunst vnd hilff thund, söllent in denen straffen syn, so wider dieselbige gesetzt sind. Harzwüschen soll den Bandytten allen in gemein und yo tag nach datum diser Verkommuß Zill geben werden, das sy ab beiden Herrschaften abzüchent; dann nach verschynung dises Zills söllent sy Jederman erloupt syn vnnd Jre vffenthallter gestrafft werden, wie verhört.

Zum andren, Wann man allso die Bandytten suchen wöllte oder müeßte in eintwederer Herschaft, vnd das die Richter oder Gemeinden oder sonderbaren personen Inen nachjagend, sy zu fachen oder vmbzebringen, sol es denselben zugelaßen werden, Inen one alle straff noch hindernuß vff Sechs Mylen wytt in die andre Herschafft nochzejagen. Man soll Inen auch daselbs vff Jr anrüeffen vnd begären allen gunst vnd hillff darzu erzeigen Innert söllchen bestimpten Zil vnd die, so darumb ervordret werden, desselbigen schuldig syn by der Oberkeit Vngnad vnd andrer straffen nach derselben gfallen, doch mit söllichem geding, wann der Bandytt In ein statt oder flächen entrunne, söllen noch mögen die nachjagenden mit gewaffneter hand nit hinyn tretten ouch an söllchem Ortt keinen gwallt bruchen, sonder im selben fal söllen die Jagenden zu dem Vogt oder Amptman oder statthallter desselben Ortts keeren, der sol schuldig sin, den Bandytten gfengklich anzenemmen vnd in gutter hutt verwaaren laßen biß die Oberkeit deßen bericht vnd man von Jro bscheid habe, was man thun sölle.

Zum dritten Sölle man den Bandytten gar keine gleitts noch paß oder sichernußbrieff geben denen so von den Oberkeitten verbandyttet vnd Insonderheit verbotten syn, das gar Niemand für sy reden noch Memorial vnd Supplicationes übergeben, oder sonst für sy werben vnd bitten, das man sy in der einen oder der andren Herschafft wonnen lasse.

Zum viertten sol dise verkomnuß wären die 3 nächsten Jar lang zu sechen, wie sich die sachen anlaßen wöllent; vnd nach dem es dann ist vnd es beyde theil findent thunlich syn, mag man es volgendts ernüweren vnd verlengeren.

Und so dann diß beschloßen, vnderschriben vnd gesiglet, sol mans offenlich verkünden In beyden Herschaften zu einer Zytt mit ein andren, damit die Vögt vnd Oberkeitten demselbigen vnfälbarlich wüssent nachzesetzen vnd ouch kein schuldiger sich der straff vßzereden habe mit fürwenden der Vnwüßenheit.

Im März sodann wurde diese Capitulation beiderseits unterschrieben und besiegelt. Das bei den Acten liegende Original, in italienischer Sprache, sowie die für das Herzogthum Mailand gedrukte Publication tragen das Datum vom 1. Mai. (Staatsarchiv Lucern, Acten: Mailand.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

196.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien.

Freiburg. 1592, 3. bis 5. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburgerabschiede C, 429.

Gesandte: Nicht angegeben.

a—mm. (S. u. Vogteien). **nn.** Die Bitte des Claude Rods, Burgers zu Romont, um Nachlaß der ihm von seinen Gütern in der Herrschaft Villarzel l'Evêque abgeforderten Kriegstelle sollen die Gesandten an ihre Obern bringen. **oo.** Über das Anbringen der Gesandten Berns, Erörterung halber der hangenden Späne zu Naya, Villengeaux, Sevaz und dem Wald zu Villarzel, Verbesserung der Landstraße zu Maupaz, Entrichtung der mühlhausischen Zinsen soll Freiburg beförderlichen Bescheid an Bern geben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg. **ii, kk.** Art. 138, 139.
Vogtei Tscherlitz. **a—v, bb—gg, ll.** Art. 220—247.
Vogtei Grandson. **w, hh.** Art. 480, 481.
Vogtei Murten. **x—aa, mm.** Art. 711—715.

197.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1592, 18. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 201, und Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß, Stadtfähnrich; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Krus. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, alt-Landammann; Werner Käs, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Peter Zehender, Sekelmeister, des Raths.

a. Es liegen Zuschriften vor des Cardinalcollegiums in Rom, des neuerwählten Papsts Clemens VIII. (Breve vom 4. Februar), des Cardinals Cajetano und seiner Vettern, des Herzogs von Terranova zu Mayland, des Pompejus della Croce, des Gardehauptmanns Jost Segesser zu Rom und des Gardehauptmanns Jakob Arnold zu Ravenna, des Landvogts von Mentlen von Uri, die sich alle für Freilassung der zu Uri zurükgehaltenen zwei Brüder Pietro und Gregorio Cajetano verwenden. Die beiden Obersten und die Hauptleute der du maine'schen Regimenter danken mündlich für den ihnen bisher erwiesenen Rath und Beistand und empfehlen ihre Angelegenheit unter der Versicherung, daß sie sich Allem unterziehen werden, was man zu verfügen beliebe. Da sie sich aber nicht darüber erklären wollen, ob sie die Freilassung oder fernere Zurükbehaltung der beiden Cajetano begehren, so wird ihnen eine Woche Bedenkzeit gestattet; am 23. Februar soll dann die Sache endlich erlediget werden. **b.** Johann Baptist Eiser von Como bittet im Namen des Vicars daselbst (Tobias Pelegrini), man möchte den durch den Landvogt zu Lauis erlassenen Ruf aufheben und ihn sein Amt wiederum verrichten lassen und die Geistlichen zum schuldigen Gehorsam ermahnen. Daher wird an den Bischof von Como geschrieben, man hoffe ihm willfahren zu können, wenn er auswirke, daß Propst Ru-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

biano an der Propstei bleibe. **c.** Der Gesandte der Stände der Freigrafschaft Burgund, Scudier Benoyt, meldet, daß in Folge Ablebens des Gubernators Graf von Champlite das Parlament für so lange nach Dôle verlegt worden sei, bis der König von Spanien einen andern Gubernator erwählt haben werde, und bittet um Verharrung in der alten guten Freundschaft und Nachbarschaft. Wird unter Freundschaftsversicherungen verdankt. **d** u. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Es wird angebracht, daß die Anwälte des calvinischen kezerischen Königs von Navarra in den katholischen Orten Umtriebe machen und sich bereits einigen Erfolgs erfreuen, zum Nachtheil des katholischen Glaubens und der Angehörigen der katholischen Orte, welche gegenwärtig gegen ihn im Felde liegen. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort angemessen vorsorge. **g.** Es wird beschlossen, die Tagsazungen der V und VII katholischen Orte nach altem Brauch wiederum zu Lucern abzuhalten, gleichwohl aber darf jedes Ort in dringenden Fällen Tagsazungen ausschreiben. **h.** (S. u. Freie Ämter). **i.** Auf das Begehren Obwaldens um Bestrafung einiger ungehorsamen Priester wird nach Constanz geschrieben; sobald die Abgeordneten des Bischofs ankommen, will man mit ihnen das Erforderliche verabreden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **d.** Art. 297. Kirchliches u. Glaubenssachen. **e.** Art. 298. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Freiämter. **h.** Art. 121. Gotteshäuser.

Zu **a.** Ueber diese berühmt gewordene Verhaftnahme der beiden Cajetano sowie über die aus dem du maineschen Kriegszug herrührenden Anforderungen überhaupt enthalten die allg. Abschiedebände EE² — HH des Staatsarchivs Lucern aus den Jahren 1591—1599 eine große Menge einschlägiger Actenstücke, Vorträge, Missiven u. s. w. Wir geben hier zur Characterisirung der Stimmung zwei Erlasse Uris wörtlich:

1. Wir Statthalter vnd ein zwyffacher volckhomner Landts-Rath sampt gmeinen Landtlüthen, so darzu berüefft worden im Landt Vri, Thundt khundt vnnd Bekhennendt vor mengcklichem, daß wier vff fürtrag vnnd thrungenlich begeren der Gestrengen vnnd vesten vnseren Lieben vnnd gethrüwen Oberster vnd gemeiner Houptlütten deß letstabgangnen dumenischen khrieg Zugs in Frankhrich, diewyl wier nunmalen gnugsam gesechen vnnd durch vilfalttige anhalten so wol von Oberckheit nammen alß von wegen beyder gedachten Regimenten beschechen erfaren, daß by den fürsten, vff welcher anhalten, vffwiglen vnd versprechen die vnseren von Irem Vatterlandt vßgefüert vnd Letstlich im fäldt vnbezaldt den dienst verstreckt vnd verharret, dessen sy in groß Jammer vnd verlurst libs vnd gutts harnach gefallen, nützit mit fründtlickheit oldt Liebe vß zebringen, auch nitt die wenigiste handtreichung in ir hilff vnd Trost erhalten werden mag, sonder sy sälbst mit vnser Erkhandtnus vß Irem Eignen gutt die khriegskhnächt, Todt vnd Lebendig, zu zalen genöttiget worden; derhalben in ansächung der schweren zitt, damit mengcklicher gespüren vnd haruß abnemmen möge, daß wier ab dem vnwarhafften versprechungen, dardurch jetz Offtermalen frömde fürsten die vnseren verfüert haben, ein mißfallen tragendt vnd wier begerendt dem fürzuckhommen, so habendt wier dem vnseren Obersten vnd houptlütten vorgemeldt für vnser Stim vnd so vil an vnß gelegen bewilgebt vnd gewaldt geben, daß sy mögendt vnnd söllendt vm Ir Rechtgemesse billiche Ansprachen so wol alhie vnd In vnserenn Eignen Landen, alß In gemeinen vogtyen hie disert oldt enert gebürgs zu rächt verbietten laßen aller deren Lib vnd gutt, an welche sy vermeinen fuog vnd rächt haben, auch Ir zugehörigen vnd die Inen zu versprechen standt, Geistlich oldt wäldtlich (doch nitt anderst dan zu rächt), darzu wier Inen verhulffen sin wellen. Zu warem Vrkhundt, So habendt wier Vnser Landts gewonlich insigel vff disen Brieff thrucken lassen, der dan geben ist vff Zinstag den ersten Tag Winmonatt, von Cristy Jesu vnsers heren geburtt gezelt fünffzächen hundertt nünzig vnd Eyn Jar.

Staatsarchiv Lucern, Allg. Abschiede EE². 537.

2. Wir Stathalter, die Räth vnd ein gantze Gemeind Im Lanndt Vri thund khundt vnd Bekhennend hiemit Offentlich in Crafft diß brieffs: wann wier ordenlich berüefft zesammen khommen vff anhalten vnd sonders begehren der durchlüchtigen Herren Don Pietro vnd Don Gregorio, gebrüederen Cajetanj eines theils vnd der gestrengen, Edlen, Erenuesten Vnnsern obersten vnd houptlüten deß Jüngstverschinen dumenischen Zugs in Franckhrich am anderen, Bethreffend den Arrest vnd

Verbott, so durch bemelte vnsere angedachte herren vß Crafft der erckhandtnus hievor durch ein zwifachen Erſammen Landtrath alhie beſchechen angelegt; darüber wier verhört haben der lenge nach vnd gnuegſam verſtanden wolernempten herren Caietanj vſredt, behelff vnd verandtwurtung, ſo geſchrifftlich ſo mundtlich vſgelegt vnd dahrthun, hinwiderumb auch der vnſeren Anſprach, khundtſchafften, brieff vnd ſigell neben den ſtimen vnd ſunſt Mißiuen, ſo von vnſeren gethrewen lieben alten Eidtgnoßen, mitlandtlüten vnd wolverthruweten brüedern von Lucern, ſchwitz, Vnderwalden ob vnd Nidtem wald, Zug vnd den Catholiſchen houptlüten von | Glarus vns zue khommen vnd alles anders, ſo zuuerhören begert worden, haben wier vns erkhent, diewil dann wier luterlich geſpüren Vnd ſechen, das vns die Fürſten Jetzunder ſo lange Zit mit ytelen glatten worten vmbfüeren, daran doch khein warheit nit iſt, vnd die Vnſeren nach verſuech aller gebüerenden müglichen mittlen zue theinen Zahlungen noch rechten nit khommen mögen, daß obglichwol das vſtruckhenlichen verſprochen, ſo der hochwürdigeſt Herr Cardinal Caietano den vnſeren in Franckhrich gethon, am tag ligt vnd vilueltig erwyſen worden, daruf ſy angefüert in den laſt, wie ſie nochmahlen ſteckhen, gebracht worden, daruß auch etlich thuſent arme witwen vnd weyſen entſprungen vnd noch vnbezahlt mangellſhalb vmbgondt, daß doch kheinem fürſten weder durch vnſere ſchryben noch botſchafften ſchickhen wil zehertzen gon, ſonders ſie eherlichen lüth noch Immerdahr laßendt throſt vnd Rechtloß vmbſunſt vmbherlouffen, Allſo daz wier nothwendiglich, damit nit einer heüt der ander morn alſo ellentlich verderbt werden, biß einig vnd letſt mitell den | vnſeren zehelffen, wie vnſere fromme Altuorderen auch etwan thon, füer die hand nemmen müeßen, böß mit böſem, gwalt mit gwalt vertriben (daz vns doch von hertzen leidt iſt). Hierumb ſo habend wier daß Verbot, welches mit vnſerer erlouptnus Rechtlich ann der vermelten Herren Caietanen lib vnd guet angelegt, beſtätiget vnd In Crefften erckhenndt, welches auch allſo bliben ſol vnd Crafft haben, biß ſo lang den Vnſeren ein willen vmb die zimbliche biliche Zahlung, ſo er Caietano verſprochen hat, von Bäpſtl. Heiligkheit oldt dem Herrn Cardinalen ſelbſt gemacht vnd erſtatet würt; harzwüſchend ſy die houptlüt gwalt vnd macht haben, gedachte Herren, an welchem ort ſy wellen, zuo Iro Verſicherung ſy zuuerſorgen vnd verſechen, doch one einichen der oberkheit Coſten, mit aller Erbarkheit vnd Züchten, wie ſich dann gebürt. Vnd ſolle angentz gehen Rom dem Conciſtorio oder Bäpſtl. Heiligkheit (wann ſy erwelt), auch ſonderbahren Cardinälen nach begehren der Vnſeren ernſtlich geſchriben werden, ſouil vnd oft als Inen von nöten ſin würt, ſouil diſere ſach belangt und hieob uermeldt iſt. Vnd damit auch andere Catholiſche obernempte ort diſer vnſre ernſtlichen wol- | meinung den Vnſeren zue Iren Rechtmäßigen billichen Zahlungen durch diß einig vnd letſt mitel zuuerhelffen bericht werden, alſo daz ob Inen ſolches geſellig auch zue vns ſton mögen, So ſol diſere Vnſere erkhandtnus auch Jedem Inſonders zuegeſchickht vnd, ob es ſy guet beduncht, In aller nammen geſchriben vnd gehandelt werden. Wier wellend Vns auch hiemit erlütert vnd den vnſern in gueten threwen verſprochen han, Sy by diſer erkhandtnus vnwiderrüefflich, doch daß ſie ſich beſcheidenlich haltend vnd der billigkeit erſetigen laßend, zeſchützen vnd ſchirmen, daß ob glichwol (alß leider etwan meher beſchechen) zetagen oder vor gwälten in orten durch Pratickhen, miet vnd gaben anderes berathſchlaget vnd erkhent wurde, So Inen zeſchaden, nachtheil oder verhinderung reichen möchte, ſollen ſy dem zue gehorſamen noch ſtat zethun nit ſchuldig noch verpflicht ſin. Deſſen alles zur Vrkhundt vnd Mehrere beſtätigung mit vnſers Landts Secret Inſigel verwart vf Sontag den 27ten Octobris, Anno 1591.

Staatsarchiv Lucern, Allg. Abſchiede EE⁵ 607.

198.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1592, 25. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abſch. G. 205. **Kantonsarchiv Zug.**

Geſandte: Lucern. Joſt Krepſinger, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Joſt Holdermeyer, Seckelmeiſter; Niklaus Pfyffer, Ritter und Baumeiſter, alle des Raths. Uri. Ambroſius Püntiner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Luſſi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Chriſtian Iten, alt-Landvogt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Die Obersten und Hauptleute der du maine'schen Regimenter eröffnen ihren Entschluß bezüglich der beiden zu Uri gefangenen Brüder Cajetano. Man möchte, beantragen sie, nochmals nach Rom schreiben und durch einen Bevollmächtigten den Papst und die Cardinäle ersuchen, daß sie einen Commissär hersenden, um mit ihnen zu unterhandeln; dann werde man ohne weiteres die beiden Herren Cajetano freilassen. Uri aber bemerkt, daß der zweifache Landrath aus wichtigen Gründen sich entschlossen habe, benannte Herren freizulassen und den Zusicherungen des Papsts zu vertrauen, und bittet die andern Orte um ihre Zustimmung. Nachdem auf gestellte Anfrage die Obersten und Hauptleute nochmals erklärt, daß sie bei ihrem Entschlusse bleiben, wird der Handel wiederum in den Abschied genommen, auf daß jedes Ort seinen Bescheid ohne Verzug nach Lucern melde. Auch dem Herzog von Terranova soll geantwortet werden. **b.** Es wird jedem Ort freigestellt, die von Zürich auf den 1. März nach Basel angesezte Tagsazung zu besuchen, um die dortigen Anstände vergleichen zu helfen.

Der Gesandte von Zug aus dem Zuger Exemplar.

199.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1592, 7. März (Samstag vor Mittvasten).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 208, und Acten: Bisthum Constanz.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß und Stadtvenner; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher; Christof Kloos, alle des Raths. Uri. (Schriftlich entschuldigt). Schwyz. Johann Gasser, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Lussi, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Lieutenant Halter, des Raths.

a. Theils in Folge des lezten Tages zu Lucern, theils auf Begehren der Gesandten des Cardinals und Bischofs zu Constanz, nämlich des Weihbischofs und dessen Vicars, Doctor Pistorius, ward diese Conferenz ausgeschrieben. Nun eröffnen diese Gesandten in einläßlichem Vortrage des Bischofs Begehren bezüglich der gewünschten Reformation der Geistlichen und erwarten entsprechende Antwort. Da man aber auf die gestellten Ansinnen einzutreten keine Vollmacht hat und da zudem ein Theil der Gesandten bereits abgereiset ist, wird die Angelegenheit ad instruendum genommen. **b.** (S. u. Engelberg).

Schirmvogtei Engelberg.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:
b. Art. 98.

200.

Tagsazung von XII Orten.

Basel. 1592, 7. März (26. Februar alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Basel, Unruhen.

Gesandte: Zürich. Heinrich Thomman, alt-Sekelmeister; Gerold Escher, Stadtschreiber. Bern. Anton Gasser, Venner. Lucern. Niklaus Pfyffer, Ritter, Baumeister. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Wolf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenberg, des Raths. Glarus. Heinrich Elmer, Statthalter. Freiburg. Christof Reiff, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Doctor Johann Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter. Appenzell. (Entschuldigt).

Vor Burgermeister und Rath der Stadt Basel eröffnen die Gesandten der XI Orte: Sie haben erwartet, daß die Unterthanen der fünf Ämter Liestal, Farnsburg, Waldenburg, Homburg und Ramstein dem zu Baden erlassenen Spruche sich gehorsam unterziehen werden; da dieses aber nicht geschehen sei und man aus wichtigen Gründen die Sache nicht auf sich beruhen lassen dürfe, so wünsche man Basels daherige Ansichten zu vernehmen. Basel erwidert, es habe mit Bedauern das bisherige halsstarrige Benehmen seiner erkauften Unterthanen gesehen; da es nun aber den Handel den XII Orten übergeben habe und lezthin zu Baden ein Spruch darüber ergangen sei, so hoffe es, daß man es dabei schirmen werde; wie übrigens die Eidgenossen die Sache an die Hand nehmen wollen, überlasse es deren Gutdünken. Nachdem man einen nach Basel berufenen Ausschuß der fünf Ämter angehört und dieser die lezthin gegebene Antwort bestätigt hatte, wird beschlossen, auf nächsten Freitag eine Landsgemeinde nach Liestal zu bescheiden. — Auf dieser stellen die fünf Ämter die dringende Bitte, die Stadt Basel dazu anzuhalten, daß sie ihnen die neue Auflage erlasse, indem sie sonst zu Grunde gehen müßten. — Nachdem die Gesandten der XII Orte diesen Bescheid dem Rath zu Basel vorgetragen und ihn ersucht hatten, gegen die Unterthanen keine Gewaltthätigkeiten vorzunehmen, bis die Orte sich über neue Mittel zu einer Verständigung berathen, gibt Basel dazu seine Einwilligung mit der Bitte, die Sache nicht allzu lange zu verschieben, unter Bedauernsäußerung, daß die Eidgenossen so viel mit dieser Sache sich zu beschäftigen haben, und mit dem Wunsche, daß jedes Ort die Rädelsführer, wenn sie mit Unwahrheit Jemanden zu behelligen suchen, festnehme und daß Niemand denselben weder mit Rath noch That beistehe. Dieses wird jedem Ort in den Abschied gegeben, mit dem Auftrag, seinen Bescheid darüber so bald möglich nach Zürich zu melden, damit dieses eine gemein-eidgenössische Tagsazung ausschreibe. Die Gesandten von Lucern und Uri lassen es bei ihren zu Baden eröffneten Instructionen verbleiben, da ihnen dießmal keine andern gegeben worden seien. Bern und Solothurn werden schließlich ersucht, ihre Mandate, daß Niemand bei hoher Ungnade den baslerischen Unterthanen mit Rath und Hülfe beistehen dürfe, wieder öffentlich zu erneuern. — Auch an jedes der fünf Ämter wird ein Schreiben erlassen, sie möchten die Sache nochmals reiflich überlegen, einstweilen Jedermann ordentliches Gericht und Recht halten, Niemanden dieser Sache wegen weder mit Worten noch Werken beleidigen und keine Unruhen beginnen.

201.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1592, 19. März.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede FF. 113. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Niklaus Pfyffer, Ritter, Baumeister, des Raths. Uri. Heinrich Arnold, Sekelmeister und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Ammann Meyenberg.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Gemäß des Abschiedes der XII Orte zu Basel sollen die Entschließungen jeden Orts, was man in Hinsicht der Anstände zwischen der Stadt Basel und ihren Unterthanen ferner thun wolle, nach Zürich gemeldet werden. Auf gegenwärtigem Tag nun wollen die V Orte sich über ein gemeinsames Votum verständigen. In Folge der gepflogenen Berathung wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen, an Zürich eine Zuschrift zu erlassen, deren Entwurf jedem Gesandten mitgetheilt wird; bis nächsten Montag soll jedes Ort seinen Bescheid darüber nach Lucern melden. Nach diesem Entwurfschreiben halten die V Orte in erster Linie dafür, das Beste sei, die Sache für jezt ganz eingestellt sein zu lassen, in der Erwartung, die beiden Parteien werden sich unterm Beistand Gottes inzwischen in der Güte vergleichen; sollte das nicht belieben und noch vor der badischen Tagleistung, bis zu welcher die Sache immerhin füglich verschoben werden könnte, eine Tagsazung deßwegen ausgeschrieben werden, so werden die V Orte dieselbe dann besuchen und ihr Möglichstes zu freundlicher Beilegung des Anstandes beitragen. **b.** Da Hauptmann Letter von Zug wegen der Freilassung der beiden Cajetano Drohungen gegen alle Urner ausgestoßen hat, so verlangt Uri, daß derselbe festgenommen werde, indem es sonst gegen die Folgen sich verwahren müßte. Zug wird daher ersucht, den Letter und dessen Gesinnungsgenossen zur Rede zu stellen und dieselben zu ermahnen, sich ruhig zu verhalten; wenn Letter um Verzeihung bittet, soll Uri ihm verzeihen. **c.** (S. u. Baden). **d.** (S. u. Deutsche Vogt. überh.). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Die Anzeige des Landammann Schönenbühl, daß die Ampeln beim Grab des Bruders Klaus aus den bisherigen Beisteuern nicht unterhalten werden können, wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh. **d.** Art. 134. Geistliche.
Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 656. Locales.
Grafschaft Baden. **e.** Art. 154. Gotteshäuser.

Zu **a.** Der Inhalt der Zuschrift an Zürich nach der Beilage zum Schwyzer Exemplar.

202.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Stans. 1592, vor 20. März.

„Wegen des Abscheydts jüngst allhie vßgangen etwas Mißuerstandts der dryen gsteldten Arthyckhlen ist das die von Vrsellen vnd Liffinen sich beschwärendt, selbiger nit ingangen, handt min Herren nit finden dhönnen in bemäldtem Abscheidt nützit vergriffenlichs von thwäderm Theyle ingangen sin finden, sonders alles vff Gfallen beyder Oberkheyten gsteldt vnd vnderredt worden." (Rathschlag vom 20. März 1592 im Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll Fol. 131. — Der Abschied fehlt.)

203.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1592, nach 10. April.

„Vff den angsetzten 3Örthyschen Tag gan Brunnen wegen des Zols zu Belletz, da etwas Mißuerstandts des letst allhie vsgangnen Abscheydts ist, deswegen söllen vnsere Gsandten mit vnseren g. L. A. E. von Schwyz Gwaldt han mit den Herren Gsandten von Vrj zereden vnd dsach nochmahlen zesinn zelegen vnd ouch mit denen von Schwytz zereden Botschafft, so es

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Gmeinden gfellig gan Vrj an ihro Gmeinden zeschickhen vnd dem gmeinen Man Dsach rächt fürthragen vnd ouch berichten.

So Her Vetter Landtamman Waaser noch hüt heimkhompt soll Vetter Comissarj Riser mitsampt im dhahin saren, wo er aber nit khompt soll Houptman Löuw old der Stadthaldter mit Commissarj dahin fahren."

(Rathschlag vom 10. April 1592 im Räthe- und Landtleute-Protokoll des Nidwaldner Landesarchivs, Fol. 133. — Der Abschied fehlt).

204.

Abordnung der IV evangelischen Städte an den Kurfürsten von der Pfalz.

Heidelberg. 1592, 13./3. bis 16./6. April.

Staatsarchiv Bern. Evangel. Abschiede B. 585.

Johann Jakob Grynäus, Pfarrer zu Basel, wurde von den IV evangelischen Städten nach Heidelberg abgeordnet und hielt in deren Namen folgenden Vortrag „in der Canzlei" daselbst:

Auf die Kunde, daß Pfalzgraf Johann Casimir im verflossenen Januar gestorben und daß gemäß der goldenen Bulle Kaiser Karl IV. die Regierung in der Pfalz am Rhein an ihn, den gegenwärtigen Kurfürsten, übergegangen sei und daß er die Huldigung seiner Unterthanen bereits angenommen habe, haben die evangelischen Städte der Eidgenossenschaft sammt dem Burgermeister und Rath der Stadt Mühlhausen ihn hieher abgeordnet, um dem Kurfürsten zu condoliren und zugleich zu seiner Regierung Glük zu wünschen, in der Hoffnung, der Fürst werde dieses wohlgemeinte Officium wohl aufnehmen; wofern er übrigens nicht als Politicus sondern als Theologe die ihm aufgetragenen Sachen ausrichte, möchte man es ihm zu gute halten. Vorab müsse er im Auftrag seiner Principalen ihr tiefes Bedauern über den Hinscheid des Pfalzgrafen Johann Casimir aussprechen, der es mit allen Rechtgläubigen wohl gemeint und in freundlichen Beziehungen zu den evangelischen Orten der Eidgenossenschaft gestanden habe; da nun aber er (der jezige Kurfürst) vom kurfürstlichen Thron Besiz genommen und mit Gnade und Ernst sich anschike, vor allen Dingen Gottes Ehre zu befördern, und durch ein öffentliches Ausschreiben zur evangelischen Confession sich bekenne, so gereiche ihm das zum höchsten Ruhm und gebe den evangelischen Orten Ursache, ihre Hoffnung ganz besonders auf ihn zu sezen. Deßhalb wünschen ihm seine Principalen von Gott den Segen, welchen David seinem Sohne Salomon gewünscht hatte. Da es unverborgen sei, daß der Fürst wegen der reinen christlichen Lehre, welche auch in den evangelischen Städten und Landen der Eidgenossenschaft einmüthig verkündet wird, von solchen, welche durch unwissenden Eifer getrieben werden, vielseitig angefochten werden möchte einerseits durch Wohllust, Verheißungen und der Welt Herrlichkeit, andererseits durch Haß, Untreue und Drohungen, so freue es die evangelischen Orte, daß Gott ihm in seiner blühenden Jugend einen so fürstlichen, eifrigen Heldenmuth und Sinn, bei der Wahrheit zu verharren, so reichlich und gnädig verliehen habe, auch bezweifeln die evangelischen Orte nicht, er werde in seinen Anfechtungen wegen der Wahrheit die schönen Exempel frommer Könige in Israel und Juda betrachten, welche sich von der Bekennung der Wahrheit weder durch Lieb noch Leid haben abwendig machen oder abschreken lassen; habe ja schon sein Ahnherr, Pfalzgraf Friedrich III., auf dem Reichstag zu Augsburg 1566 ein so herrliches Bekenntniß seines beständigen Glaubens gethan, auch Pfalzgraf Johann Casimir habe sich von der einmal erkannten Wahrheit niemals abschreken lassen, wofür er von seinen Feinden geachtet, von vielen Völkern mit Liebe gesegnet worden sei. Diesem Exempel seiner Vorfahren werde der Fürst unter Gottes

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Beistand nachfolgen. Leztlich erkennen auch die evangelischen Orte, daß der Fürst, als der vornehmste Kurfürst des Reichs, von dem Allmächtigen reichlich gesegnet sei mit allem, was ihm nothwendig sei zum Besten der Pfalz und des Reichs, also daß er auf Reichstagen und anderswo, in Kriegs- und Friedenszeiten vielen andern Städten und Herrschaften mit Rath und That beizuspringen vermöge. Demnach begehren die evangelischen Orte, daß er die Vertraulichkeit, welche zwischen den beidseitigen Vorfahren zum Wohle des Vaterlandes und der Kirche Christi gewaltet, continuiren möge, was sie ihrerseits auch thun werden. Und dieweil communio sanctorum alle zur Einigkeit ermahne und die große Gefahr, die von den unruhigen Feinden des wahren Glaubens herkomme, christliche Herrschaften veranlasse, daß sie einander helfen und in Gefahr nicht steken lassen, so versehen sich die evangelischen Orte der Eidgenossenschaft, der Fürst werde ihr gutherziges Anerbieten mit Wohlwollen aufnehmen und gnädige Antwort ertheilen.

Die am 16./6. April in der kurfürstlichen Kanzlei, in Gegenwart des Kurfürsten Friedrich, Pfalzgrafen bei Rhein, des Reichs Erztruchseß und Herzogs in Bayern, durch den Vicekanzler ertheilte Antwort lautete im Wesentlichen folgendermaßen: Für ihre Theilnahme über das Ableben des Pfalzgrafen Johann Casimir und für ihre Beglükwünschung zum Antritt seiner Regierung spreche der Fürst den IV evangelischen Städten seinen herzlichen Dank aus; zwar vermisse er sehr den klugen Rath und Beistand des zu früh Hingeschiedenen, indessen hoffe er doch mit Gottes Beistand zum Frommen der Kirche und des gemeinen Vaterlandes die Regierung zu führen; insbesondere habe er gern vernommen, daß die evangelischen Orte und andere gutherzige Christen sich freuen, daß er zur wahren christlichen Religion sich bekenne, obschon ihm nicht wenig Haß dadurch erwachse; er fühle sich aber verpflichtet, Gott und seinem heiligen Wort vor allen Dingen zu gehorsamen und hoffe, Gott werde ihn immer mehr in der einmal erkannten Wahrheit bestärken und ihm die Gnade verleihen, dieselbe nicht nur mit dem Munde und Herzen zu bekennen, sondern auch mit Freuden dafür zu leiden, wenn es sein müsse; er hoffe das Werk seiner frommen Vorfahren zu Ende führen zu können und daß das ausgeschriebene Gebet nicht ohne wesentliche Wirkung sein werde, auch wünsche er von ganzem Herzen, daß es den evangelischen Orten ebenso ergehe und daß ihnen alles dasjenige reichlich widerfahre, was zum Nuzen des Leibes und der Seele und zur Wohlfahrt ihrer Unterthanen und des ganzen Landes gereiche. Was die nachgesuchten nachbarlichen vertraulichen Beziehungen betreffe, so zweifle er nicht, sie werden aus den kürzlich ihnen überschikten Schreiben entnommen haben, daß er nicht weniger als seine Vorfahren mit ihnen in gutem Vertrauen und Verständniß zu stehen und zu verharren begehre und es habe ihn ihr Erbieten, in Lieb und Leid mit Rath und That ihm beizuspringen und Hülfe zu erweisen, ganz höchlich gefreut; dagegen sei auch er bereit, wo er ihnen und den Ihrigen Rath, Hülfe und Beistand erweisen könne, solches nach bestem Vermögen zu thun, denn es müssen seinem Ermessen nach die Bekenner der reinen christlichen Religion steif zusammenhalten, da sowohl die Papisten als die Ubiquisten ihn und alle Bekenner des wahren Glaubens hassen und anfeinden und gemeinsame Sache machen, die Wahrheit zu verdunkeln; darum sei es billig, daß man, weil es eine communio sanctorum sein soll, fest zu einander halte; er gebe vorläufig diese Versicherung, obschon er nächstens Gesandte an sie abfertigen werde, um ihnen seine Gemüthserklärung mündlich eröffnen zu lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

205.

Conferenz von sechs katholischen Orten.

Lucern. 1592, 5. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 210. — Acten: Basel, Unruhen.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter und Baumeister, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, alt-Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Vogt (Ulrich) Ceberg, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsener, Ammann. Freiburg. Christof Reiff, des Raths.

a. In Betreff der Anstände zwischen der Stadt Basel und ihren Unterthanen wird auf Ratification hin beschlossen, die nach Baden angesezte Tagsazung zu besuchen und daselbst anzuhören, was die Gesandten von Zürich und Basel vorbringen werden und ihnen dann zu eröffnen, daß die katholischen Orte schon längst gern gesehen hätten, es wäre die Sache auf gütlichem Wege ausgeglichen worden, daß man aber, wenn keine Ausgleichung erfolge, Basel ermahnen müsse, den Unterthanen die streitigen Auflagen zu erlassen; von nun an wolle man aber mit der Sache nichts mehr zu thun haben, viel weniger noch zu gewaltthätigen Maßregeln gegen die Unterthanen mitwirken, indem die Bünde nicht so weit verbindlich machen. **b.** Nach Anhörung einer Zuschrift der in päpstlichen Diensten in Frankreich stehenden Hauptleute und eines mündlichen Vortrags des Hauptmanns von Mettenwyl von Lucern, welcher die in berührter Zuschrift vorgebrachten Anliegen bestätigt, wird an die Obersten und Hauptleute und an die beiden Herzoge von Mayenne und von Parma geschrieben. **c.** Es langen Briefe ein von Cardinal Paravicini und vom Bischof von Casan (Cassano) in Rom in Betreff der Anforderungen der Obersten und Hauptleute der du maine'schen Regimenter. Sie werden in den Abschied genommen, um den Hauptleuten davon Mittheilung zu machen. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Landammann Imhof dankt für die Verwendung, welche die katholischen Orte seinem Schwager Walther Roll haben zu Theil werden lassen, indem derselbe vom Großmeister zu Malta und den „Tütschen Zungen" daselbst zum Ordensritter angenommen worden. Es wird ihm ein Dankschreiben an den Großmeister zugestellt. **f.** Der Herzog von Savoyen wird an Bezahlung der verfallenen Pension erinnert, ebenso der spanische Ambassador Pompejus della Croce in Mayland. **g.** Dem neuen Gubernator der Freigrafschaft Burgund, Graf von Champlyte, wird für seine Zuschrift gedankt und ihm Glük gewünscht. **h.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **d.** Art. 299. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Schirmvogtei Engelberg. **h.** Art. 99.

206.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1592, 10. Mai (vff Sontag nach der Vffart Christi).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede FF. 132.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Gerold Escher, Stadtschreiber. Bern. Anton

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gasser, Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Hauptmann Niklaus Pfyffer, Baumeister und des Raths. Uri. Walther Imhof, Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann. Unterwalden. Marqurad Imfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Christian Iten, des Raths. Glarus. Melchior Häfli, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Christof Reiff, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Zürich eröffnet, es habe diese Tagsazung ausgeschrieben, weil die Anstände zwischen der Stadt Basel und deren ungehorsamen Unterthanen noch immer nicht berichtiget seien und weil es Noth thue, eine Vereinbarung zwischen beiden Parteien zu Stande zu bringen. Die Gesandten von Basel erwidern, Burgermeister und Rath der Stadt Basel bedauern, daß die Angelegenheit mit ihren erkauften rebellischen Unterthanen den Eidgenossen so viele Mühe verursache, sie zweifeln auch nicht, daß die auf der Tagsazung zu Basel gewesenen Gesandten berichtet haben werden, wie genannte Unterthanen in ihrer Halsstarrigkeit verharren und den von den Gesandten erlassenen Spruch anzunehmen sich geweigert haben. Wiewohl sie verdient hätten, abgestraft zu werden, so habe doch die Obrigkeit, auf der Gesandten Gesuch, dasselbe noch nicht gethan. Damit aber die Sache einmal beendiget werde, bitten sie, es möchten die Eidgenossen ihrem einmüthig ausgesprochenen Vertrag Geltung verschaffen und die baselschen Unterthanen, wenn es nöthig werden sollte, mit Gewalt zum Gehorsam bringen. Nach zweitägiger Berathung und in Erwägung, daß Gewaltmaßregeln in der ganzen Eidgenossenschaft Unwillen, sogar Unruhen erweken möchten, daß die Unterthanen wegen der gegenwärtigen Theurung das Begehrte nicht wohl leisten könnten, daß endlich ohnehin über den Besiz des erledigten Bisthums Straßburg ein Krieg entstehen dürfte, wird Basel ersucht, die Sache einstweilen zu verschieben, um die Eidgenossenschaft nicht in größere Gefahr zu bringen. Die Gesandten von Basel aber erwidern, sie hätten geglaubt, daß die Eidgenossen noch andere Mittel, als Gewalt, hätten ausfindig machen können, genannte Unterthanen zum Gehorsam zu bringen; Basel müsse dem Bischof zu Basel schweres Geld für diese Unterthanen bezahlen; wenn nun leztere ihrer Obrigkeit nichts geben, so wäre diese genöthigt, in der Stadt selbst das Geld durch Steuern aufzubringen, was weit schlimmere Folgen nach sich ziehen könnte. Die Gesandten von acht Orten schlagen demnach vor, an die fünf Ämter eine ernste Mahnung zu erlassen, ihrer Obrigkeit gehorsam zu sein, Lucern, Uri, Zug und Freiburg dagegen wollen gemäß des Abschieds zu Lucern nicht dazu stimmen. Daher wird beschlossen, es soll jedes Ort so bald möglich seinen Bescheid über den Entwurf des Schreibens nach Zürich melden. **b.** (S. u. Thurgau).

Landgrafschaft Thurgau.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
b. Art. 139. Verkauf von Gerichtsherrschaften.

207.

Münzconferenz der beiden Städte Schaffhausen und Constanz.

Dießenhofen. 1592, 31. Mai (21. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Abgeordnete: Schaffhausen. Doctor Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Alexander Keller, Sekel-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

meister; Hans Konrad Peyer im Hof, des Raths. Constanz. Niklaus von Gall, österreichischer Rath, Hauptmann; Hans Hatzenberg; Hans Kaspar Schmid, Sekelmeister, beide des Raths; Jakob Hüetlin, Stadtschreiber.

Da von Alters her die beiden Städte Constanz und Schaffhausen bezüglich des Münzschlags, des Werths und des Gehalts der Münzen eine Gleichheit beobachtet und andere dazwischen gelegene Städte sich ebenfalls darnach gerichtet haben, und da seit einiger Zeit wegen der neugeschlagenen Vierer oder Zweierli allerlei Beschwerden vorkommen, sind Abgeordnete beider Städte zusammengetreten, um im Interesse des gemeinen Nuzens über dieses „Müntzwerck" zu berathschlagen. Nach Anhörung der beiderseits eingelegten Berichte wird vereinbart: Das Ausmünzen der Zweierli oder Vierer soll, weil bereits eine große Menge davon geschlagen worden ist und damit sich zu beklagen Niemand mehr Ursache habe, für einige Jahre eingestellt sein; wenn aber später eine oder beide Städte diese Münzsorte wieder zu schlagen beabsichtigen, so soll man es einander anzeigen; auch die andern mindern Münzen, als Haller und Pfenninge, sollen in ihrem Werth verbleiben; beide Städte sollen ihre Münzstämpel selbst gebrauchen lassen und sie niemand Anderm verleihen, damit unordentliches Münzen vermieden bleibe. Und da dermalen wegen Mangel des Silberkaufs nichts Fruchtbares bezüglich der größern Münzen ausgemacht werden kann und bei einigen eidgenössischen Orten bisher gegenüber dem Reich und den angränzenden Städten in verschiedenen Münzsorten große Ungleichheit gewesen und noch ist, so sollte mit Österreich und dem schwäbischen Kreis eine durchgehende Vergleichung der Münzen halber angestellt werden. Die schaffhausischen Gesandten nehmen es auf sich, auf nächster badischer Tagleistung dieses anzuregen und die empfangene Antwort den Herren zu Constanz schriftlich mitzutheilen, welche dann ihrerseits ihrem Landesfürsten darüber ausführlichen Bericht erstatten und dessen Resolution Schaffhausen mittheilen werden.

208.

1592, 1. Juni (auf ingehenden Brachmonat).

Landesarchiv Nidwalden. Urkundensammlung (Abschrift).

Unter obigem Datum sprechen Landammänner und gesessene Landräthe der III alten Orte hochlöblicher Eidgenossenschaft, nämlich von Uri, Schwyz und Nidwalden, die beiden Thäler Ursern und Livinen von dem neu auferlegten Zoll zu Bellenz für sich und alle ihre Kaufmannswaaren frei und ledig, wie sie es gemäß aufgelegten Briefen und Kundschaften von Altersher gewesen sind, so daß sie daselbst weder Zoll, Weggeld noch andere Auflagen zu entrichten brauchen. Jedoch erstrekt sich diese Befreiung nur auf die eigenen Thalleute der beiden Thalschaften; würden sie aber mit Fremden gemeinschaftlich Handel treiben, so haben sie alsdann wie diese den Zoll zu entrichten.

209.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu **Lauis. 1592, 24. Juni** (auf Johannes des Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede V. 19. **Staatsarchiv Zürich.**

Gesandte: Zürich. Hauptmann Heinrich Bräm. Bern. Landvogt David Tscharner. Lucern. Hauptmann Beat Amrhyn. Uri. Heinrich Kuhn. Schwyz. Hans Blaser. Unterwalden. Melchior Bokinger,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Nidwalden. Zug. Heinrich Meyenberg. Glarus. Rudolf Zay. Basel. Hans Rudolf Kuder. Freiburg. Ulrich Wild. Solothurn. Hans Gibelin. Schaffhausen. Georg Hüninger. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier ennetb. Vogt. überh.	a.	Art. 17.	Allg. Verwaltungssachen.	c.	Art. 103. Justizsachen.
	b.	„ 18.	Allg. Verwaltungssachen.		
Lanis u. Mendris.	i.	Art. 6.	Kammerrechnungen.		
Landvogtei Lanis.	d.	Art. 269.	Niederlassungswesen.	g.	Art. 120. Justizsachen.
	e.	„ 49.	Beamte ꝛc.	h.	„ 50. Beamte.
	f.	„ 300.	Straßen und Brüken.		

h aus dem Zürcher Exemplar.

210.

Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1592, 28. Juni (vff Sontag nach Johannes Baptistä).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede FF. 148. — Staatsarchiv Bern. Allg. Abschiede XX. 95. — Kantonsarchiv in Aarau, VIII, 14.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Anton Gasser; Anton von Grafenried, beide Venner und des Raths. Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Hauptmann Niklaus Pfyffer, Baumeister, beide des Raths. Uri. Sebastian von Beroldingen, Ritter, Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann; Josef Kenel, des Raths. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenberg, des Raths. Glarus. Meinrad Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenstol, Burgermeister und des Raths. Solothurn Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Konrad Wiser, Landammann.

a. (S. u. Sargans). **b.** Pfarrer Hieronymus Hutler zu Bendern überbringt ein ihm zugekommenes Schreiben der Herren von Hohensax, worin sie ihm verbieten, auf ihrem Grund und Boden in der Dorfschaft Haag römische Ceremonien, Kreuzgänge, Ausspendung der Sacramente u. dgl. vorzunehmen; denn sie wollen bei ihren Unterthanen nur einerlei Religion dulden und jene Ceremonien seien der evangelischen Wahrheit in mehrern Hauptpunkten entgegen, zudem würde es ja auch nicht geduldet, wenn sie ihre Prediger zu Verrichtung des evangelischen Gottesdienstes an Orte schiken wollten, wo man der katholischen Religion zugethan sei. Der Pfarrer beschwert sich auch mündlich, daß die Freiherren dem Gotteshaus Bendern Zinse und Zehnten nicht verabfolgen lassen, und bittet um daherige Verwendung. Wird ad referendum genommen, mit dem Auftrag an Zürich, darüber an die Freiherren, die seine Burger sind, zu schreiben. **c.** Die beiden von Uri auf die Landvogteien im Thurgau und Sargans erwählten Landvögte, welche leztes Jahr nicht gemäß ergangenen Beschlüssen waren erwählt worden, überreichen vorschriftsgemäß die Bescheinigung (ausgestellt von Landammann, Räthen und Landleuten zu Uri an ordentlicher Gemeinde zu Bötzlingen am ersten Sonntag im Mai 1592), daß sie ihre Ernennung nicht durch Umtriebe oder Bestechung erlangt haben. Sie werden nun Uri zu Ehren in Huldigung genommen. Daneben wird aber beschlossen, wenn in Zukunft ein Ort Landvögte in die Vogteien dieß- oder jenseits des Gebirges sezt, so sollen diese Landvögte ihre Scheine auf der ersten Tagleistung zu Baden vorlegen oder, wenn keine gehalten würde, ihren Herren und Obern übergeben, damit diese sie jederzeit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den andern Orten darlegen können; es soll auch nicht mehr gestattet sein, einen Landvogt zum zweiten Mal zu erwählen. **d.** Die Gesandten des Erzherzogs Ferdinand von Österreich und des Bischofs zu Constanz und der vorderösterreichischen Länder und Stände, nämlich Hans Jakob Sigelmann, österreichischer Rath, Hans Ludwig von Heideck, Schultheiß zu Waldshut, Ludwig Eggs, Amtmann zu Rheinfelden, Hartmann von Hallwyl, Deutschordens-Commenthur zu Beuggen, Christof Thumb von Neuburg, Deutschordens-Commenthur zu Freiburg im Breisgau, Hans Thüring Reich von Reichenstein, sowie Abgeordnete von beiden Städten Freiburg und Thann stellen nach Überreichung ihres Credenzbriefs, d. d. Ensisheim 25. Juni, das Gesuch um Abordnung von eidgenössischen Gesandten, um den ausbrechenden Krieg mit der Stadt Straßburg wegen der Bischofswahl beilegen zu helfen und um Verschiebung des in einigen Orten beabsichtigten Aufbruchs. Nachdem nun beschlossen worden, daß ein Gesandter von jedem Orte auf den 23. Juli sich in Basel einfinden soll, um von da aus zu Vermittlung eines Friedens in beide Heerlager sich zu verfügen, wird an die beiden Städte Zürich und Bern, welche einen Aufbruch zur Unterstüzung derer von Straßburg veranstalten, die Anfrage gestellt, ob sie ungeachtet der beschlossenen Gesandtschaft mit ihrem Aufbruch fürfahren wollen oder nicht. Beide antworten, daß sie von ihrem den Straßburgern gemachten Versprechen nicht wohl zurüktreten dürfen und daß die Vorbereitungen zu dem Aufbruch ihnen bereits bedeutende Kosten verursacht haben; übrigens halten sie dafür, daß ihr Aufbruch neben der Gesandtschaft, zu der sie gerne mitwirken wollen, gar wohl bestehen könne, ja die gerechte Sache nur noch mehr fördere; ihre Hülfstruppen werden auf ihrem Marsche den Angehörigen des Erzherzogs keinen Schaden zufügen, sondern die dargereichten Lebensmittel pünktlich bezahlen und nur die mit ihnen verbündete Stadt Straßburg vor fernern Unbilden schüzen. Die Gesandten von Lucern verwahren sich gegen die daraus entspringenden Folgen. Daher wird nun an Zürich und Bern nochmals das dringende Ansuchen gestellt, sie möchten den Abmarsch der Hülfstruppen verschieben, bis jene Gesandtschaft ihre Verrichtungen beendigt habe. **e.** Der spanische Ambassador della Croce trägt vor, er habe während der zwei und zwanzig Jahre seiner Gesandtschaft schon mehrmals das Glük gehabt, durch seine Rathschläge Unglük in der Eidgenossenschaft abzuwenden; auch jezt wieder drohe den Eidgenossen eine Verwiklung in einen fremden Krieg, indem Zürich und Bern die Stadt Straßburg wider das Bisthum, auf welches der Cardinal von Lothringen billigerweise erwählt worden sei, zu unterstüzen im Begriff stehen; er könne aber die Versicherung geben, daß jenem Cardinal die mächtigsten Fürsten beistehen werden und daß die von Straßburg umsonst auf die Hülfe des Fürsten von Bearn, den man auch König von Navarra nenne, bauen und nur ihre Freunde mit sich in's Unglük ziehen. Seine Ermahnungen und die wohlwollenden Gesinnungen des Königs von Spanien und des Gubernators zu Mayland werden ihm verdankt. **f.** Ein vom Secretär der französischen Gesandtschaft, Bigier, überreichtes Schreiben des Herrn von Sillery vom 6. Juli, worin er sich über Feindseligkeiten von Seite der Grafschaft Burgund, Verarrestirung von Waffen und daherigen Bruch der Neutralität beschwert, wird in den Abschied genommen. **g.** Der Gesandte der Stände der Grafschaft Burgund und des Parlaments zu Dôle eröffnet, schon die Vorfahren des Kaisers und der Eidgenossen haben gefühlt, daß ein gesöndertes Volk schwach ist und daß es durch Bündnisse mit Andern sich stärkt; deßwegen sei die Erbeinung zwischen den Eidgenossen und der Freigrafschaft Burgund aufgerichtet worden. Nach dem Tode des alten Grafen von Champlyte, der drei und dreißig Jahre lang die Grafschaft als Gubernator mit Anerkennung regiert, habe der König dessen ältesten Sohn, einen würdigen Nachfolger seines Vaters, zum Gubernator ernannt. Da nun täglich Feindseligkeiten von Seite des Herzogthums Burgund und anderer Nachbarn gegen die Grafschaft vorkommen, so hoffe und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erwarte der Gubernator, es werden die Eidgenossen sie gemäß Erbeinung in Schuz nehmen. Wenn die Eidgenossen Truppen durch die Grafschaft senden, so möchten sie ihre Hauptleute anweisen, keinerlei Schaden derselben zuzufügen; beim Durchzug des Oberst Humbert von Dießbach mit den Herren von Guitry und Sancy seien Brandschazungen vorgekommen, gegen die schon auf lezter Tagsazung geklagt und Restitution verlangt worden sei. Man möchte ferner Bern um eine Antwort angehen in Betreff der streitigen Wälder auf dem Noirmont und wegen des schuldigen Zinses vom Schloß Sainte Croix. — Dem Gesandten wird für den überbrachten freundschaftlichen Gruß und für die Ausbezahlung des Erbeinungsgeldes gedankt. An den französischen Ambassador wird geschrieben, er möchte den Herrn von Bissy von seinen Feindseligkeiten gegen die Grafschaft Burgund abmahnen, auf ungesäumte Freilassung der Gefangenen dringen und für Aufrechthaltung der Neutralität der Grafschaft sorgen. Die übrigen Punkte des burgundischen Vortrags werden in den Abschied genommen. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Glarus stellt die Bitte, es möchte auch Schwyz jenen Vergleich, der über die Anstände wegen Windegg und Gaster abgeschlossen worden ist, annehmen, wie es Glarus bereits gethan, damit die Briefe darüber aufgerichtet werden können. Schwyz bemerkt, daß es nur ganz Unbedeutendes daran auszusezen habe, daß nämlich „etwa zu Tagen geredt," es werde Glarus vielleicht viele Jahre keinen neugläubigen Vogt mehr nach Gaster sezen, oder vielleicht nie mehr; möge sich nun das verhalten, wie es wolle, so werde Schwyz jenen Vergleich halten, auch wenn keine Briefe darüber aufgerichtet worden. Schwyz wird die Annahme der Artikel verdankt, mit der Bitte, daß es auch die Briefe darüber errichten lassen möchte, damit beide Theile sich daran zu halten wissen. **k.** Basel begehrt, daß man den durch die sechs Schiedorte aufgerichteten und auf der Tagsazung vom 2. Februar bestätigten Vertrag in Vollziehung seze. Das auf leztem Tage entworfene Schreiben an die fünf Ämter wird noch etwas verbessert und dann an dieselben erlassen mit dem Begehren um baldige Antwort. (Als Antwort erfolgte eine vom 26. Juli datirte Supplication der basel'schen Unterthanen an die XII Orte. S. Acten: Basel im Staatsarchiv Lucern). **l.** Das Begehren Lucerns, man möchte nochmals an den Kaiser schreiben, damit er dem Grafen von Desana das Prägen falscher Lucerner und Berner Münzen verbiete, wird in den Abschied genommen, weil man vom Kaiser noch eine Antwort auf das früher dießfalls an ihn erlassene Schreiben erwartet. Der Landschreiber in den Freiämtern wird gleichzeitig beauftragt, in'sgeheim nach jenem Boswyler sich zu erkundigen, der falsche Lucerner Schillinge und Berner Kreuzer fabricirt hat. **m.** Burgermeister Meyer von Schaffhausen berichtet, daß Schaffhausen jüngst mit denen von Constanz zu Dießenhofen eine Übereinkunft hinsichtlich der Münzen abgeschlossen habe, und beantragt, man möchte sich mit dem Erzherzog Ferdinand und mit dem schwäbischen Kreis über Gleichheit der groben Münzsorten verständigen. Wird ad instruendum genommen. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Weil auf allen Tagsazungen Gesuche um Fensterschenkungen in Kirchen, Rathhäuser u. dgl. einlangen, woraus bedeutende Kosten erwachsen, so wird beschlossen, es soll in Zukunft jedes Ort für ein Fenster in eine Kirche nur 8 Kronen, für ein solches in eine Conventstube 4 Kronen und an Particularpersonen nur 3 Kronen bezahlen, nicht mehr. **p.** (S. u. Luggarus). **q.** (S. u. Thurgau). **r.** Das Gesuch Lucerns an die übrigen katholischen Orte und Appenzell um Schenkung von Fenstern in das neu erbaute Kloster Rathhausen wird von diesen in den Abschied genommen. **s** und **t.** (S. u. Rheinthal). **u.** (S. u. Thurgau). **v.** Das Erbeinungsgeld vom Haus Österreich und von der Grafschaft Burgund für das Jahr 1592 wird ausbezahlt. **w.** (S. u. Freiämter). **x.** (S. u. Luggarus). **y.** Das erneuerte Ansuchen der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stadt Winterthur um Fenster und Wappen wird von den Gesandten von Bern, Unterwalden und Freiburg in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	h.	Art. 4.	Beamte.	q.	Art. 678. Verschiedenes.
	n.	„ 587.	Stifte und Klöster.	u.	„ 300. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Rheinthal.	s.	Art. 118.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	t.	Art. 149. Locales.
Grafschaft Sargans.	a.	Art. 111.	Klöster.		
Landvogtei Freiämter.	w.	Art. 63.	Marchen.		
Landvogtei Luggarus.	p.	Art. 129.	Justizsachen.	x.	Art. 43. Beamte.

x aus dem Berner Exemplar, y aus dem Exemplar des Aargauer Archivs, § 10.

211.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1592, zwischen 13. und 18. Juli.

„Vff das Schryben Comyssari Gyslers an die 3 Ordt wegen Theodoren Burgen vnd sines suns darinn er Rahts begärt, wessen er sich zuhalten habe gägen Inen, vnd v. g. L. A. E. zu Schwyz ein 3Orthyschen Tag beschryben will man den Tag besuochen mit dem Beuelch, mit den übrigen Ordten zethun vnd zlaßen, doch bedünckhte vns Imme mit denen Rechten fürzefaren. — Des Bellitzi'schen Zols halben soll der Gsandter losen was anbracht werde. — Ist Stadthaldter Lussi Bot worden."

(Rathschlag vom 13. Juli [vff Margrethä] und 18. Juli 1592 im Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll, Fol. 139. — Der Abschied fehlt.)

212.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1592, 24. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede V, 20. — **Staatsarchiv Zürich.**

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh.	a.	Art. 209.	Geschüz zu Irnis.		
Luggarus und Mainthal.	e.	Art. 6.	Kammerrechnungen.		
Landvogtei Luggarus.	c.	Art. 267.	Zölle.	f.	Art. 61. Rechnungssachen.
	d.	„ 328.	Verschiedenes.		
Landvogtei Mainthal.	b.	Art. 420.	Beisteuern.	g.	Art. 371. Rechnungssachen.

f und g aus dem Zürcher Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

213.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1592, 28. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 214, und Allg. Abschiede FF. 179. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß, Stadtfähnrich; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter, Baumeister, alle des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Ritter, Statthalter und des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Ulrich Ceberg, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Heinrich Elsener, des Raths.

a. Lezte Woche sind die Hülfstruppen der beiden Städte Zürich und Bern nach Straßburg aufgebrochen. Da nun Zürich und der Cardinal von Österreich eine gemein-eidgenössische Tagsazung nach Basel ausgeschrieben haben, wird nach allseitiger Besprechung der Wichtigkeit dieser Sache auf höhere Genehmigung hin beschlossen, nach Zürich in folgendem Sinne zu schreiben: Man habe erwartet, daß gemäß dem auf der Jahrrechnung zu Baden ausgesprochenen Wunsche jener Aufbruch unterbleibe, bis die gleichzeitig beschlossene Gesandtschaft ihre Verrichtungen beendet haben werde; da aber dem nicht also geschehen sei, müsse man den Erfolg dem allmächtigen Gott anbefehlen; zwar habe man hierüber noch keine bestimmten Instructionen, indem jenes Schreiben zu spät angekommen, jedoch könne man nicht unterlassen, in Betracht der Gefahren, die der Eidgenossenschaft durch jenen Krieg drohen, sie zu ersuchen und zu ermahnen, daß sie ihren Truppen in Basel anbefehlen, nicht weiter zu marschieren, bis die Gesandten daselbst angekommen seien. Jedes Ort soll sobald möglich seinen Bescheid darüber nach Lucern melden. **b.** Da die Obersten und Hauptleute, welche in den Jahren 1589 und 1590 den vereinigten katholischen Fürsten, Städten und Ständen in Frankreich unter Herzog von Maine zu Hülfe gezogen waren, troz aller Versicherung des römischen Stuhls und des Cardinals Cajetano ihren ausstehenden Sold immer noch nicht erhalten haben, indem auch der dieser Sache wegen nach Rom abgeordnete Hauptmann Maderan von Uri unverrichteter Dinge zurükgekehrt ist, so wird beschlossen, nochmals an den Papst, an das Consistorium und an einige der einflußreichsten Cardinäle zu schreiben, man habe nun lange genug gewartet und könne nicht mehr anders, als besagten Ansprechern und den armen Wittwen und Waisen, die täglich um Bezahlung schreien, aus Armuth und Elend zu helfen; daher habe man den Obersten und Hauptleuten bewilligt, auf Güter und Einkünfte aller Jener, welche dem römischen Stuhl zugethan seien, greifen zu dürfen, wo sie solches auf eidgenössischem Gebiete finden, bis sie für ihre Ansprachen bezahlt seien. Weil Schwyz und Zug zu dieser Arrestbewilligung keine Vollmacht haben, wird die Sache in den Abschied genommen, es soll aber jedes Ort seinen Bescheid bis zum 31. nach Lucern melden, damit dieses die Briefe ausfertigen kann. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Rheinthal). **e.** Die Beschwerde über ein zu Zürich erlassenes Urtheil wegen des von Fridolin Häfi von Glarus an Hauptmann Albrecht Freuwler verübten Todtschlages wird in den Abschied genommen. **f.** Der spanische Ambassador wird an Bezahlung der verfallenen Pension erinnert. **g.** Der Herzog von Savoyen wird abermals an Entrichtung der leztjährigen Pension und an pünktliche Bezahlung und Bekleidung der dortigen Garde gemahnt und dem Gardehauptmann der Auftrag ertheilt, die angemessenen Schritte zu thun, damit er allmonatlich ausbezahlt werde. **h.** (S. u.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Engelberg). **i.** Ammann Elsener von Zug wünscht Auskunft darüber, wie hoch den Knechten in Frankreich die Kronen angerechnet werden. Antwort: Die Hauptleute bezahlen die Knechte mit 24 guten Batzen für die Krone und Jedermann sei damit wohl zufrieden. **k.** Landammann Waser wird ersucht, auf das Begehren des Rathsrichters von Lucern diesem mitzutheilen, was Elsbeth Flüeler bezüglich der zu Lucern in Untersuchung befindlichen Unholdin ausgesagt hat.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**e.**	Art. 679. Verschiedenes.
Landvogtei Rheinthal.	**d.**	Art. 1. Beamte.
Schirmvogtei Engelberg.	**h.**	Art. 100.

k. aus dem Nidwaldner Exemplar.

Zu **b.** „Wir der Schultheiß vnd Rath der Statt Lucern Thund khund mengklichen mit disrem brieff: Nachdem dann von wegen wolverdiennter Kriegszallungen, so den Obersten vnd Houptlütten von vnnsrem vnd der übrigen vier Catholischen ohrten vnnsren gethrüwen lieben allten Eydtgnoßen, Mitburgern vnd brüdern von Vry, Schwytz, Vnderwalden Ob vnd Nidt dem Wallд vnd Zug, deßglychen ouch Glarus noch vnbezalt vßstannd von dem Kriegszug har, In wölchem sy der Heiligen Vnion vnd den Catholischen ständen In Franckrych vnnder dem befelch deß Herrn Hertzogen du Maynne gediennt, vor vnsren Räthen vnd hochen gwällten, deßglychen ouch zu Eydtgnoßischen tagsatzungen vil gehandlet, ouch durch bottschafft schickung sonderlich aber zu Bäpstl. Heyligkeit gan Rom, alls zu wöllcher sy die Obersten vnd Houptlütt action vnd ansprach handt von wegen deß Inen durch den Herrn Cardinalem Caietanum, domalen In Franckrych wäsenden Apostolischen Legaten, gethanen versprächen vmb sollche Zallung neben villfaltigen schryben vnd Persönlichen verordneten anwällten vnd sollicitatoren geworben vnd angehallten worden, bißhar aber Inen die versprochne Zallung nitt ervollget, darumb dann vff nächst diser tagen by vns gehalltnem fünffortischem tag ouch gehandlet vnd beschloßen, Irer Heyligkeit, ouch dem Heiligen Concistorio vnd ettlichen sonderbarn Herren nachmalen zum aller fründtlichsten zeschryben vnd Inen die sachen wol ze sinn leggen, wie dann beschechen vnd sollche schryben verfertigt worden. Vnd dann wir hieneben von gesagten Obersten vnd Houptlütten abermaln ernstlich angerüefft vnd gantz trungenlich gebetten worden, Ir höchstes üßerstes anligen vnd obstehnden Jammer anzusächen vnd zu betrachten, wie vngüttlich Inen beschäche, vnd allso Inen vnd Iren soldaten, sonderlich aber ouch den armen Wittwen vnd weißen, so täglich Inen vor ougen vnd vmb bezallung schryent vnd sy nötigent, vß sollcher armutt, not vnd ellend zehelffen: Da so haben wir in ansechen vnd bedencken Irer billichen vnd göttlichen ansprach, ouch gstaltsamme der sachen vnd angezogner gutter vrsachen vnd bedencken vnns für vnnser stimm vnd ohrt (glychwie die übrigen obgenannten vier ohrt, ouch Fryburg Vnsre G. L. A. E. M. und B. sampt Glarus durch Ire versigleten stimmen, so sy vns vberschickt, ouch gethon) deß erlüttert, wöllend ouch gesagten Obersten vnd Houptlütten zugelaßen vnd verwilliget haben, wouer Inen nitt vff gemellte gethone schryben Zallung vnd bescheidt von Rom ervollget, daran sy kommen vnd vß der nott erlediget werden mögen, daß sy aller dern, so dem heiligen Römischen stul zugethan, gütter, Zins, Rendt vnd gülten, wo sy die vff dem Eydtgnoßischen boden betretten mögent, In arrest vnd verbott ze leggen, biß das Inen vmb sollche Ire rechtmäßige billiche ansprachen von wegen hochermellts heiligen Römischen stuls vß Krafft Inen von desselbigen wegen gethanen versprechens vernügung beschicht, damit ouch wir die Oberkeitten nun mehr der täglichen beschwärnußen entlediget zeruwen kommen vnd nitt stäts allso an der schnur vmbhar gefürt werden müßent. Deß zu vrkhund haben wir disen schyn mit vnser statt vffgethrucktem Secret ynsigel bewart geben laßen vff Zinstag nach Laurentii Anno 1592."

Unterm 4. August wurden Missive erlassen an den Papst, an das Cardinalcollegium, an den Bischof von Cassano, an Georg Odalesco, an den Herzog von Sessa, spanischen Ambassador in Rom, an die Cardinäle der deutschen Congregation, an den Protector Cardinal Borromäus.

Staatsarchiv Lucern, Allg. Abschiede FF. S. 185—194.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

214.

Basel. 1592, nach 29. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 15.

Freiburgische Instruction für seinen Gesandten auf den Tag gen Basel, vom 29. Juli: Nachdem die vorgehenden katholischen Orte in die Botschaftschikung, deren man sich auf lezter Jahrrechnung zu Baden unterredet, bewilliget von deßwegen, daß der hochwürdige Herr Cardinal von Österreich sammt der vorderösterreichischen Kammer seine Werbung jüngster Tage eräferet, haben meine gnädigen Herren (von Freiburg) ihren Schultheißen, Herrn Hans Meyer, als ihren Gesandten dargegeben und ihn mit der allgemeinen badischen Instruction verfaßt gemacht. — Ein daheriger Abschied konnte nicht aufgefunden werden.

215.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1592, 5. September (Samstag vor Nativitatis Mariä).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Laurenz Wirz, des Raths; Renward Cysat, Stadtschreiber. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Roßacher, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Statthalter, von Nidwalden.

Ferner waren zugegen: Balthasar, Bischof von Ascalon, Weihbischof zu Constanz, im Namen des Bischofs Andreas von Constanz; Abt Ulrich von Einsiedeln.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—e.** Art. 101—105.

216.

Augenscheinaufnahme durch Gesandte von Bern und Freiburg.

1592, 11. bis 18. September.

Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedband F. 195.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, Venner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; Niklaus Gatschet; Nicod Moratel, beide Generalcommissär; Georg Ansel, Patrimonialprocurator von Lausanne. Freiburg. Martin Gottrau, alt-Sekelmeister; Jost Vonderweid, Generalcommissär, beide des Raths; François des Granges, Generalcommissär; François Buquet, Commissär.

Nach gegenseitiger Begrüßung erläutern sich die Gesandten gegen einander, daß sie mit vollkommenen Vollmachten ausgerüstet seien, in nachfolgenden Spänen abschließlich zu handeln: **a.** Der Anstand zwischen denen von Villars-les-Friques und Villars-le-Grand in Betreff der Weidfahrt wird gemäß Spruch vom Mai 1588 entschieden und ein von den Generalcommissären des Granges und Moratel unterzeichneter Vertrag, datirt vom 1./11. September, aufgerichtet. **b.** Der Span bezüglich der Marchen zwischen der Herrschaft St. Aubin und der Dorfmarch Missy wird nach zweitägigen Verhandlungen eingestellt, da keine Partei von ihren angesprochenen Rechten abgehen will; inzwischen sollen die von St. Aubin die Messelerie und andere Herrschaftsrechte üben, wie und wo sie es von Alters her gethan haben. **c.** (13. September). Auf der Matte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

des Molleires am Bach Chandon angekommen, wo die von Misery einen Marchstein gesezt, stellen die bernischen Gesandten die Anfrage, ob man, wenn die Oberherrlichkeit daselbst abgemarchet werde, die von Oleyres bei der Genossame der Feldfahrt in dieser Matte belassen würde, wie der Tausch von Chandon und die Erkanntniß zugeben. Die freiburgischen Gesandten aber verlangen, daß vor Allem aus die Jurisdiction ausgemarchet werde, indem erst dann die Feldfahrt derer von Oleyres in Frage komme. Aus den Aeußerungen Berns entnehmen sie, daß es sich bei ihm weniger um die zuvor prätendirte Souveränität daselbst als darum handle, die von Oleyres der Weidfahrt theilhaftig zu machen. Die Sache bleibt unentschieden. **d.** Am folgenden Tage im Wald zwischen Lussy, Romonter Herrschaft, und Villarzel l'Evêque angekommen, weisen die von Bern eine alte Delimitation vor und wollen die Marche von der Eke des Mooses, genannt Natey, über etliche daselbst liegende Steine bis an das Moos von Romont gerichtet wissen. Da die von Lussy eine andere Marche angeben und Freiburg auf die Prätension Bern's nicht eingehen will, wird die Sache auf nähern Untersuch gewiesen. **e.** (15. September). Der Marchstreit zwischen den Landleuten von Villaranon, Herrschaft Romont, und denen von Brenles, Herrschaft Milden, wird nach Justification der allerseits vorgelegten Marchbriefe erledigt und von beiden Generalcommissären ein Instrument darüber aufgerichtet. **f.** (16. September). Wegen eingetretenen Regenwetters konnte mit der Berichtigung der Marchen zu Larit und Entremont nicht fortgefahren werden, daher die Gesandten und Commissarien nach Oron zurükkehrten. Da zudem das Gebirge bereits verschneit ist und die spänigen Orte an den Bergen Naya, Tissineva, Mocusa unwegsam geworden sind, so wird hier beschlossen, diese Sache auf künftiges Frühjahr zu verschieben, wo dann beide Städte Gesandte hinaufschiken sollen, sofern man nicht inzwischen sich vergleichen würde. **g.** Am folgenden Tage (17. September) verfügen sich die freiburgischen Gesandten zu denen Berns auf das Schloß zu Oron, um den spänigen Handel zwischen den Landleuten von Maracon einerseits und denen von Châtel St. Denis andererseits in Betreff der Weidfahrt und des Holzhaus in Sceva vorzunehmen. Sie beweisen urkundlich, daß das ganze Stük Sceva den niedern Gerichten von Châtel und Attalens zugethan und deßhalb in der Stadt Freiburg Landesherrlichkeit gelegen sei. Während die bernischen Gesandten dieses zugeben müssen, verlangen sie doch, daß der Span an unparteiische Commissarien gewiesen werde, in welches aber die freiburgischen Gesandten sich nicht einlassen können. Der darauf von den beidseitigen Generalcommissären entworfene Vergleich (d. d. 8./18. September) wird angenommen. **h.** In Wiederaufnahme der spänigen „Limitatzen" auf Larit wird Generalcommissär Gatschet dahin vermocht, sammt dem Stadtschreiber von Freiburg den im Jahr 1581 zu Bern und Freiburg darüber verhandelten Abschied zu unterzeichnen, damit derselbe für die Zukunft Kraft und Bestand habe und man sich dessen im Fall der Noth behelfen könne. **i.** (18. September). Bezüglich des neuen Spans von wegen der Souveränität über die Häuser und andere Dinge, die sich von dem Schloß Chinaux belehnen und zu Combremont-le-Grand gelegen sind, stüzt sich Bern auf den Ausspruch von 1538, in welchem nur „mit aller Herrlichkeit" stehe, welcher Ausdruk nicht auch die Souveränität, die man sonst auch „Oberherrlichkeit oder hohe Obrigkeit" nenne, bedeute. Freiburg behauptet dagegen, der Ausdruk „mit aller Herrlichkeit" begreife Alles in sich und schließe Nichts aus, wie man denn auch nachweisen könne, daß er in andern Verträgen auch für die Souveränität gebraucht worden, ferner daß der Posseß seither erfolgt sei mit der Erkanntniß des Lehens, mit der Übung der Jurisdiction, mit der Ausübung der katholischen Religion, auch mit Missiven von Bern. **k.** Gegenüber der Ansprache Bern's auf den Zehnten zu „Bullien Faux" (Villengeaux?) stüzt sich Freiburg auf den Posseß und besonders auf einen allgemeinen Artikel im Abschied von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

1581, der angebe, was jede Stadt vor, während und seit der Einnahme des savoyischen Landes ruhig besessen habe. — Die beiden letzten Späne werden auf eine spätere Conferenz gewiesen, in der Meinung daß sie, wenn sie dort nicht vertragen werden könnten, durch unparteiische Commissarien entschieden werden müssen. **1.** Die vier obbeschriebenen Aussprüche werden approbirt und signirt.

217.

Münzconferenz.

Payerne 1592, 18. September.

Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedband 124.

Gesandte: Bern. Michael Dugsburger; David Tscharner. Freiburg. Niklaus Reiff. Genf. (Franz) Barro. Neuenburg. (Claude) Rosselet.

Auf die Klagen der Städte und Gemeinden des Waadtlandes über die Verwirrung im Münzwesen und die Überwerthung der großen und kleinen Gold- und Silbermünzen wird folgende Werthung festgestellt:

Der Ecus mit dem Bild des Königs von Frankreich zu 7 Fl. 6 Groß oder 30 Bazen;
Der Pistolet . . . . . 7 Fl. oder 28 Bazen;
Der spanische Dublon . . . . . 2 französische Ecus oder 60 Bazen;
Der mayländische Dublon . . . . . 2 Pistolets oder 56 Bazen;
Der mayländische Ducaton . . . . . 6 Fl. 4 Groß 6 Denier oder 25½ Bazen;
Der Philippsthaler . . . . . 6 Fl. oder 24 Bazen;
Der Franken . . . . . 30 Groß oder 10 Bazen;
Der französische Teston . . . . . 21 Groß oder 7 Bazen.

Die andern groben Stüke sollen bei der Werthung verbleiben, wie sie durch die lezte Reform festgesezt worden.

Die Sols von Genf und Savoyen behalten ihren üblichen Curs.

Die Parpilliols von Genf und jene von Savoyen mit dem großen Kreuz ebenfalls, wenn sie gut sind, die andern nicht guten (non bastants au tiltre) sollen nur 2 Quart gelten, wie jene mit dem kleinen Kreuz und ähnliche.

Von den Kreuzern von Wallis sollen 5 Stük so viel gelten als 4 Stük mit dem Gepräg von Bern, Freiburg, Solothurn und Neuenburg.

Die alten Quart (cartz vieulx à l'eschelle) und andere Quart des Herzogs Emanuel (bastans au tiltre) behalten ihren gewöhnlichen Curs, die andern (ne pouvans baster) sollen gänzlich verrufen sein.

Die Quart von Genf sollen ihren gewöhnlichen Curs haben.

Die guten Sols von Montbelliard sollen so viel gelten wie die andern Sols von Savoyen und Genf, die andern nicht guten (faibles, qui ne sont du tiltre susdict) sollen gänzlich verrufen sein.

Die alten Sols des Königs (von Frankreich), bei der lezten Reform abgebildet (qui ne sont que de deux coings), sollen zwei Bazen gelten, alle andern, von welchem Gepräge sie auch sein mögen, sollen nur so viel wie ein Sol von Bern, d. i. 1½ Kreuzer gelten.

Um diese in Folge der Proben der Münzmeister aufgestellte Werthung obbenannter Münzsorten aufrecht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu erhalten, sollen deren Abbildungen veröffentlicht werden, damit Jedermann sich vor Schaden zu hüten wisse.

Die fremden Münzen, mit Inbegriff der Pinotelles, darf bei Strafe Niemand annehmen, bevor sie von den Obrigkeiten aufgesezt und valutirt worden; die Beamten sollen darüber wachen; welcher Stand zuerst von solchen Münzen etwas erfährt, soll die andern davon benachrichtigen, damit geeignete Maßregeln getroffen werden können.

Wer verrufene Münzen einhandelt, um sie auszuscheiden, soll ebenso bestraft werden, als hätte er ein Majestätsverbrechen begangen.

Um jeglichem Mißbrauch vorzubeugen, soll man nur nach Florin handeln, aber nichts destoweniger die Gold- und Silbersorten nach ihrer Werthung annehmen.

Wer obbenannte Münzen zu einem höhern Preis annimmt, als deren Werthung es erlaubt, soll mit Confiscation der angenommenen Summe bestraft werden, ebenso der, der sie ausgegeben hat; der eine Drittel der Buße verfällt der hohen Obrigkeit, der andere dem Spital der Stadt, auf deren Gebiet das Vergehen geschehen ist, oder, wenn daselbst kein Spital wäre, den Armen des Orts, der lezte Drittel dem Angeber. Deßgleichen hat jeder Wohlgesinnte die Pflicht, Übertreter dieser Verordnung zu verzeigen, wofür er Anspruch auf den Drittel der confiscirten Summe hat.

Die Angehörigen der vier Stände sind gehalten, die Gold- und Silbermünzen dieser Reform gemäß zu nehmen und auszugeben ohne Gefährde oder Weigerung, damit Handel und Verkehr erleichtert werden; zu diesem Zweke sollen benannte Stände sich vereinbaren, jeder auf seinem Gebiet die benannten Münzsorten in gleichförmigem Titel, Gewicht und Werth zu schlagen.

In allem diesem wird die Verbesserung durch die Herren und Obern der Hauptstadt jedes Standes vorbehalten.

Die Zustimmung erfolgte: von Neuenburg, Freiburg und Solothurn am 29. September, Bischof von Wallis 30./20. September, Genf 18. October. (Staatsarchiv Bern: Freiburgbuch D.)

218.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1592, 12. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 218. — Allgem. Abschiede FF, 199.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter, Baumeister, alle des Raths. Uri. (Abwesend). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paul Seiler, des Raths.

a. Weil große Theurung der Lebensmittel eingetreten ist und ernste Maßregeln nöthig werden, so sollen die Gesandten auf die am 25. dieses Monats nach Baden auszuschreibende Tagsazung darüber instruirt werden. Inzwischen werden die Landvögte beauftragt, die nöthigen Vorsorgen zu treffen. Auch über Vertreibung der Landstreicher soll auf der Tagsazung zu Baden berathschlagt werden. Die zu Bellenz regierenden Orte sollen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für Abschaffung des Fürkaufs mit Wein daselbst sorgen. Auch findet man, daß wöchentlich mehr als der nöthige Bedarf an Korn nach Uri geführt werde, daher eine Aufschüttung desselben alldort zu vermuthen ist. **b.** Der Herzog von Savoyen wird nochmals ernstlich an Bezahlung der zwei verfallenen Pensionen erinnert. **c.** Die Gesandten, welche die spanische Pension in Uri abholen werden, sollen mit dem Ambassador Rükspräche halten, damit den katholischen Orten für den Fall der Noth bundesgemäße Hülfe in Mayland bereit gehalten werde. **d.** Unterwalden wird erinnert, das Gebet wider die Türken auch anzuordnen. **e.** Auf das Gesuch des Fridolin Freuwler von Glarus wegen des an seinem Vater durch Hauptmann Fridolin Häfli verübten Todtschlags wird an Glarus geschrieben, es möchte die Parteien gütlich zu vereinbaren suchen. **f.** Da die früher abgerufenen Kreuzer von Wallis, Genf, Chur und Neuenburg wieder überhand nehmen, wird Zürich ersucht, dieselben auf die Probe zu sezen. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Baden). **i.** Zu Baden soll verhandelt werden über das wälsche Bettelvolk, welches über das Gebirg herkommt; denn die Mainthaler sollen dem Vernehmen nach ihre Kinder förmlich Andern auf den Bettel verdingen. **k.** (S. u. Freie Ämter). **l.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**g.**	Art. 588. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden.	**h.**	Art. 155. Gotteshäuser.
Landvogtei Freiämter.	**k.**	Art. 31. Rechts- und Gerichtssachen.
Schirmvogtei Engelberg.	**l.**	Art. 106.

219.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

1592, nach 22. October.

„Vff den anbestimbten 3Ordtyschen Tag will man den Tag besuochen wegen Ordtnung des Wyn für vnd vfflhouffs, ouch Verlichung des Zols zu Belletz soll vnser Gsandter mit den übrigen Ordten Gwaldt han. — Ist Landtuogt Löuw Bot worden."

(Rathschlag vom 22. October 1592 im Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll Fol. 4. — Der Abschied fehlt.)

220.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1592, 25. October (vff Sontag vor Simon und Judä).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede FF. 208. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedband 132, Fol. 73.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Pannerherr, Obmann und des Raths; Gerold Escher, Stadtschreiber. Bern. Anton Gasser, Venner; David Tscharner, beide des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Sebastian von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Ulrich „Züebrich" (Ceberg), Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsener, Ammann. Glarus. Meinrad Tschudi, Landammann. Basel. Remigius Fäsch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Christof

Reiff, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Nach Anzeige der Gesandten von Zürich, daß es diese Tagsazung auf Begehren der V katholischen Orte ausgeschrieben habe, eröffnen leztere, daß sie dazu veranlaßt worden seien wegen der zunehmenden Theurung der Lebensmittel und anderer Bedürfnisse und wegen des Fürkaufs von Korn in den gemeinsamen Vogteien, daß sie auch bereits dem Landvogt in den Freiämtern die angemessenen Weisungen darüber ertheilt haben, was ihnen Zürich und Glarus nicht übel nehmen mögen. Hierauf tragen die Commissarien des Bischofs von Constanz, als Administrator der vorder-österreichischen Lande (Hans Christof von Stadion, Hans Ludwig von Heideck, Hans Jakob Eggs), vor, sie seien hieher abgeordnet worden, um zu vernehmen, was für Maßregeln zu Abschaffung des Fürkaufs man beschließen werde. Die gegenwärtige Theurung rühre nicht von einem Mangel der Victualien her, sondern von der Gewinnsucht Einzelner; der Bischof wolle gern zu Allem Hand bieten, damit die Getreideausfuhr aus den eidgenössischen und österreichischen Landen verhindert werde; es möchte nicht ohne Erfolg sein, wenn eine gewisse Taxe im Fürkauf festgesezt würde, wie solches vor Jahren die österreichische Regierung durch ein offenes Landmandat auch gethan habe, was freilich bei den Reichen auf starken Widerstand gestoßen sei; die Hauptursache des Übels sei übrigens der straßburgische Krieg, denn im ganzen untern Elsaß liege Alles öde und keine Hand rege sich, um die Wintersaat zu besorgen, daher man trachten müsse, Brandenburg und Straßburg zur Niederlegung der Waffen zu vermögen; nur dieses werde die vorder-österreichischen und eidgenössischen Lande vor der äußersten Hungersnoth retten. Auf die Bemerkung der eidgenössischen Gesandten, daß die österreichische Regierung durch Mandate das Abführen von Korn in die Eidgenossenschaft verboten habe, was der Erbeinung zuwider sei und großen Unwillen erregen werde, erwidern die Commissarien, der Bischof und die Regierung erbieten sich, den Eidgenossen den Ankauf von Korn zu gestatten, doch unter der Bedingung, daß die Betreffenden urkundliche Scheine von ihrer Obrigkeit mitbringen; wegen des erlassenen Mandats zu antworten haben sie keine Vollmacht; zu Beilegung des straßburgischen Kriegs halten sie für zuträglich, wenn die Eidgenossen schriftlich oder durch Gesandte die streitenden Parteien ermahnen würden, sich entweder zu vereinbaren oder dem Recht zu unterziehen; freilich müßten dann aber auch Zürich und Bern ihre Angehörigen heimmahnen. Von den andern XI Orten werden diese nun ersucht, ihre Angehörigen heimzuberufen, damit man gemeinsam über die Mittel sich berathen könne, wie der Friede herzustellen sei. Die Gesandten von Zürich und Bern entgegnen, Ehre und Reputation verbieten ihnen, ihre Leute aus Straßburg zurükzuberufen, auch würden weder Theurung noch Krieg aufhören, auch wenn jene heimgekehrt wären. Nichts destoweniger wird von den XI Orten an Zürich und Bern die Mahnung erlassen, ihr Kriegsvolk heimzuberufen. Lucern soll, sobald es von ihnen Antwort erhalten und die andern Orte davon in Kenntniß gesezt hat, im Namen der XI Orte das Nöthige besorgen. **b.** Da die von einzelnen Orten in Gemäßheit vieler Abschiede erlassenen Mandate gegen den Fürkauf vielfach übertreten werden, weßhalb auch die katholischen Orte zur Ausschreibung gegenwärtiger Tagsazung veranlaßt worden waren, so wird nun, nach Einsichtnahme der ältern Abschiede und Mandate, Folgendes beschlossen: 1. In Zukunft darf Niemand mehr das Korn auf den Bauernhöfen, in den Speichern, Mühlen oder auf dem Feld aufkaufen, sondern wer Korn zu verkaufen hat, soll es auf die freien Märkte führen. 2. Es darf in den Orten und auf den Märkten nicht geduldet werden, daß die Kornkäufer das Korn in Masse aufkaufen, vielmehr soll ihnen nur nach Verhältniß des Marktes zu kaufen erlaubt sein, damit auch Andere für ihre Bedürfnisse sorgen können. 3. Wer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Geld auf Korn ausgeliehen hat, darf den betreffenden Zins nur in Geld, nicht aber in Korn beziehen. 4. Die Klöster, Edlen und Gerichtsherren sind verpflichtet, ihr Korn in die nächsten Städte zu führen und auf freiem Markte zu verkaufen, bei strenger Strafe; sie dürfen jedoch armen Leuten bis auf zwei Mütt Kernen zu kaufen geben oder leihen. 5. Niemanden ist gestattet, auf den Wochen- oder Jahrmärkten mehr als drei oder vier Mütt Kernen zu seinem Hausbrauch zu kaufen, außer wenn er eine ordentliche Bescheinigung von seiner Obrigkeit beibringt, daß er mehr kaufen dürfe; sollte ein Ort Jemanden den Fürkauf gestatten, so haben die übrigen Orte das Recht, dieses aufgekaufte Korn zu verarrestiren. 6. Jedes Ort hat Vollmacht, eine Verordnung für seine Märkte aufzustellen (doch ist keinem Ort dabei etwas vorgeschrieben), damit der Kornwucher abgestellt werde. Die, welche gegen diese Verordnung handeln, sollen streng bestraft werden. Dieses Mandat wird allen Landvögten, Prälaten und zugewandten Orten zu ihrem Verhalt mitgetheilt, auch soll jedes Ort für dessen pünktliche Handhabung sorgen. **c.** Nach dem Antrag Zürichs wird allen Orten aufgetragen, gegen das Aufkaufen und Ausführen von Vieh, Käse, Butter u. dgl. die angemessenen Maßregeln zu treffen, damit der gemeine Mann nicht so sehr gedrükt werde. **d.** Auf die durch Landammann von Beroldingen im Namen der die Grafschaft Bellenz regierenden drei Orte gemachte Eröffnung, daß sie gegen das Aufkaufen von Wein eine Verordnung erlassen haben und wünschen, daß diese auch in den gemeinen ennetbirgischen Vogteien publicirt werde, wird ihnen Vollmacht ertheilt, ihr Mandat in den übrigen Vogteien bekannt zu machen und die Landvögte und Amtleute mit dessen Vollziehung zu beauftragen. **e.** Die Gesandten von Basel machen die Anzeige, daß ihre ungehorsamen Unterthanen dem an sie erlassenen Schreiben nicht nachleben, weßwegen Basel die Bitte und das Begehren stellen müsse, daß man dieselben mit Nachdruk zum Gehorsam anhalte und den rebellischen Eid aufhebe, damit nicht auch Unterthanen anderer Orte zu ähnlicher Widerspenstigkeit versucht werden. Daher wird beschlossen, an die ungehorsamen Unterthanen Basels nochmals zu schreiben, man habe erwartet, sie würden die Eidgenossen in größerm Ansehen halten; mit Unrecht rühmen sie sich des eidgenössischen Titels und Bundes, denn sie seien nicht in diesem Bund und verhalten sich nicht eidgenössisch; da sie ihrer von Gott eingesezten Obrigkeit ungehorsam seien, so halte man sie nicht für Eidgenossen. Lucern, Uri, Schwyz, Freiburg und Appenzell haben zu dieser Zuschrift keine Vollmacht und nehmen die Angelegenheit in den Abschied. Basel wird ermahnt, inzwischen gegen jene nichts vorzunehmen. **f.** (S. u. Sargans). **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Der spanische Ambassador della Croce beschwert sich, daß, ungeachtet der vor einiger Zeit abgeschlossenen Übereinkunft über Vertreibung der Banditen aus dem mayländischen und ennetbirgischen Gebiet, dennoch viele solche Banditen in der Herrschaft Lauis sich aufhalten und häufig Raub und Mord auf mayländischem Gebiete verüben, und verlangt Abhülfe. Daher werden die Landammänner von Beroldingen und Lussi beauftragt, mit dem Ambassador über einen bestimmten Tag sich in's Einverständniß zu sezen, an welchem die Banditen aus dem beidseitigen Gebiet verjagt werden sollen. Uri soll für den Nothfall fünfzig wohlgerüstete Männer aus dem Livinerthal bereit halten, auch soll es im Namen der übrigen Orte die weitern nothwendigen Maßregeln treffen. **i.** (S. u. Baden). **k.** Glarus stellt das Ansuchen, man möchte Schwyz dazu anhalten, über den Vertrag betreffend Windeck und Gaster Briefe und Siegel aufrichten zu lassen, damit künftige Anstände vermieden bleiben. Nachdem der Gesandte von Schwyz erklärt hat, daß er darüber nicht instruirt sei und das Begehren in den Abschied nehmen wolle, wird an Schwyz geschrieben, es möchte den Eidgenossen zu Gefallen die bezüglichen Briefe aufrichten lassen. **l.** Landammann Tschudi stellt im Namen seiner Obern die Bitte, man möchte denen von Ober-Urnen, die früher nach Wesen zur Kirche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegangen und nun mit großen Kosten eine eigene Kirche erbaut haben, Fenster mit den Ehrenwappen der Orte in dieselbe schenken. Wird ad instruendum genommen. **m.** Landammann von Beroldingen eröffnet in seinem und seiner Mithauptleute Namen, es sei ohne Zweifel allgemein bekannt, wie sie im Jahr 1589 mit Bewilligung ihrer Obrigkeit an einem Kriegszug nach Frankreich mit 28 Fähnchen sich betheiligt und daselbst sieben Monate treu gedient haben; da sie zu keiner Bezahlung haben gelangen können, haben sie sich entschlossen, nach Hause zu ziehen, worauf sie durch einen mit einem Beglaubigungsschreiben versehenen Abgesandten des päpstlichen Legaten in Frankreich, Cardinals Cajetano, veranlaßt worden seien, noch länger zu dienen. Da dieser ihnen den hl. Stuhl als Zahler angeboten, dem sie fortan dienen und von dem sie ihre Ansprachen fordern sollen, so seien sie noch dritthalb Monate im Dienste geblieben unter fortwährenden Entbehrungen und Gefahren, bis sie das Unglük gehabt, eine Feldschlacht zu verlieren, worauf sie in großem Elend nach Hause zurükgekehrt seien. Obschon sie zu Erlangung ihrer Forderungen in Rom wiederholt Schritte gethan, haben sie es doch zu nichts weiter gebracht als zur Verhaftung zweier Herren Cajetano, Brudersöhnen benannten Cardinals. Auf das schriftliche Versprechen des Papsts, ihre Ansprüche untersuchen und ihnen darauf die Bezahlungen verabfolgen zu wollen, haben sie den Arrest aufgehoben und neuerdings nach Rom geschikt, aber wieder ohne Erfolg, weßhalb sie sich nochmals klagend an ihre Obern gewendet und von denselben die Zustimmung erhalten haben zur Verarrestirung aller Einkünfte und Güter, welche die ausländischen geistlichen Fürsten und Prälaten in der Eidgenossenschaft, in den Vogteien Lauis, Luggarus, Mendris und Mainthal, in der Grafschaft Baden, in den Freiämtern, im Rheinthal, zu Bremgarten und Mellingen, im Thurgau und Sarganserland besizen; da sie aber ohne Wissen und Willen der andern regierenden Orte nicht wohl vorschreiten können, so bitten sie ganz dringend um diese Bewilligung. Dieses Gesuch wird, weil die Mehrheit der Gesandten darüber nicht instruirt ist, in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seine Stimme darüber an Lucern schiken.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **g.** Art. 634. Stifte und Klöster.
Grafschaft Sargans. **f.** Art. 93. Marchen.
Grafschaft Baden. **i.** Art. 166. Locales.

k, l, m aus dem Zürcher Exemplar §§ 3, 5, 10.

221.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Altorf. 1592, 17. November.

Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Uri. Oberst Sebastian von Beroldingen, Landammann und Landeshauptmann; Johann Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Peter Gisler, Ritter, Landesfähnrich. Schwyz. Oberst Rudolf Reding, Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Niklaus Ryser, Ritter, alt-Commissär von Bellenz.

a. Schwyz und Unterwalden haben auf den hier gehaltenen zweifachen Landrath Gesandte abgeordnet, um bezüglich des Fürkaufs von Korn und Wein, Abschaffung des Markts zu Sursee und des Zolls wegen zu Bellenz Maßregeln zu verabreden, damit der drohenden Theurung vorgebeugt werde. Uri hat darauf

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nicht ermangelt, ebenfalls Gesandte zu ernennen, um mit ihnen über die erforderlichen Maßregeln berathen zu helfen. — Nun versichern die Gesandten von Uri, daß ihres Wissens kein Korn auf Fürkauf über den Berg gehe, da ihre Obern bei Strafe an Leib, Ehre und Gut haben verbieten lassen, daß Niemand ohne Erlaubniß der Obrigkeit, so weit ihre Jurisdiction reiche, Korn verladen dürfe und daß man, wenn man in den Speichern und Kornschütten hätte nachsehen lassen, sich hätte überzeugen können, wie unwahr man Uri angeschuldigt habe; was das Kaufen für den Hausbrauch anbelange, werde es dafür sorgen, daß es mit aller Bescheidenheit geschehe. **b.** Die Gesandten Uri's bemerken, daß glaubwürdigen Berichten zufolge die Müller von Schwyz und Unterwalden zu Zeiten ihr Korn auf den Märkten zu Lucern auf Ding kaufen und dann in höherm Werth, als der Kauf geschehen, nehmen müssen, ferner daß dieselben gleich Anfangs einige Mütt sehr theuer und dann das Übrige in niederm Preise kaufen, was „ein bösen schlach" zur Folge habe, daher es gut wäre solchem vorzubeugen. **c.** Uri wird ersucht, in der drei Orte Namen an Commissär und Rath der Commune Bellenz die Weisung zu erlassen, dafür zu sorgen, daß keinerlei Korn und Getreide aus den drei Vogteien geführt werde. **d.** Bezüglich des Zolls zu Bellenz antworten die Gesandten von Uri, daß ihre Obern für dermalen keinen schließlichen Bescheid geben können, weil es das ganze Land betreffe, daß sie die Sache aber so bald möglich an die Gemeinde kommen lassen und sodann deren Entschluß mittheilen werden. **e.** In Betreff des Fürkaufs in Wein wird beschlossen, daß fürderhin weder Säumer noch Andere mehr als zwei Fässer Wein auf einmal kaufen dürfen, ferner daß die Bellenzer nicht mehr als 50 Brenten Wein über den, der Einem auf seinem Eigenthum gewachsen, kaufen oder an eine Schuld nehmen mögen. Der Commissär soll die Beobachtung dieser Verordnung überwachen und das zu viel Gekaufte zu der Kammer Handen confisciren; hat Einer Geld auf den Wein ausgeliehen, so ist Niemand schuldig, den Wein zu geben, sondern nur das Geld sammt dem gebührenden Zins. Diese Sazung soll kraft des lezten Abschieds zu Baden in die andern vier Vogteien der XII Orte geschikt und dort ebenfalls beobachtet werden. **f.** Weil der Markt zu Sursee dem Markt in Lucern offenbar zu großem Nachtheil gereicht und nur den Hodlern Vortheil bringt, indem, wenn der Bauer das Korn selbst in die Stadt führen würde, dasselbe in der Regel in einem geringern Preis zu kaufen wäre als wenn man es erst von den Hodlern beziehen muß, wird für gut erachtet, in einem in der drei Orte Namen zu erlassenden Schreiben Lucern zu ersuchen, des gemeinen Nuzens wegen eine Zeit lang diesen Markt einzustellen. **g.** Deßgleichen soll man Lucern ernstlich darum angehen, von dem Zoll abzustehen, indem er für die drei Orte eine Neuerung wäre. Sollte Lucern darauf nicht eingehen, so soll jedes Ort auf die nächste Vörtische Tagsazung seinen Gesandten Instructionen darüber ertheilen. **h.** Da die Mulchen in so gar hohen Werth gekommen sind, indem sie in großer Menge auf Fürkauf aufgekauft werden, sollen dagegen Maßregeln getroffen werden. **i.** Die von Bellenz sind durch den Magistrat der Gesundheit zu Mayland durch ein Schreiben ermahnt worden, der an verschiedenen Orten aufgetretenen Pestilenz wegen zu Bewahrung des Passes Wachen aufzustellen und Niemand ohne glaubwürdige Scheine passiren zu lassen, daher Jedermann gewarnt sein soll, ohne einen solchen Schein in das Mayländische zu reisen. **k.** Auf den Antrag Uri's, den IIIörtischen Bund wiederum zu erneuern, indem dadurch Freundschaft und eidgenössische Liebe bei der Jugend erfrischt würde, wird erkennt, Ammann Reding soll das bei seinen Herren und Obern anbringen, auch die Zeit vorsehen, wann es am bequemsten geschehen könnte; sein Gutbedünken soll dann Schwyz an Unterwalden berichten, welches seinerseits seinen Bescheid an Uri überschiken wird. **l.** Schließlich begehren die Gesandten von Uri, man möchte seine alte Sazung über Abschaffung des Fürkaufs in Wein und allen andern Nahrungsmitteln in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Abschied nehmen, um nachzusehen, ob etwas darin zu verbessern sei, denn ihre Obern beabsichtigen, dieselbe bei der gegenwärtigen Theurung wieder zu erneuern, wenn sie den übrigen Orten nicht mißfalle.

222.

Münzconferenz von Bern, Freiburg, Wallis, Genf und Neuenburg.

Payerne. 1592, 20. December.

Staatsarchiv Bern. Allg. Abschiede XX, 248 b. — **Kantonsarchiv zu Lausanne.** — **Kantonsarchiv Freiburg.** Bd. 124.

Gesandte: Bern. David Tscharner. Freiburg. Niklaus Reiff; Franz Werro. Wallis. Peter Riedmatten. Genf. Michael Roset. Neuenburg. Claude Rosselet.

Da im Münzwesen sich Mißbräuche durch Überwerthung der großen und kleinen Gold- und Silbermünzen eingeschlichen haben, so ist man zur Abschaffung derselben zusammengetreten und hat Folgendes vereinbart. Es soll gelten:

Der Thaler (escus) mit dem Bild des Königs von Frankreich .	7 Florin 6 Groß oder 30 Bazen.
Der vollgewichtige (bastant au poidz) spanische Dublon zwei französische Thaler, demnach	15 Florin oder 60 Bazen.
Die Goldpistolen von Spanien, Mantua, Ferrara, Genua und anderer italienischer Fürsten, damit sie wegen des bisherigen niedern Preises nicht aus dem Land gezogen werden	[1]) 7 Florin 3 Groß oder 29 Bz.
Der Gesandte von Wallis wünscht sie im bisherigen Werth zu belassen, will aber die Entschließung der andern Stände seinen Obern hinterbringen, in der Hoffnung, daß diese auch dazu sich verstehen werden.	
Der Dublon von Mayland	[2]) 14 Florin 6 Groß oder 58 Bz.
Die Silberducatonen von Mayland, Venedig und Florenz, sowie die von Savoyen und andere ähnlichen	[3]) 6 Fl. 4 Gr. 6 Den. od. 25½ Bz.
Der Philippsthaler	[4]) 6 Fl. oder 24 Bz.
Die deutschen Thaler, genannt Reichsthaler, sollen in dem Werth verbleiben, wie sie in dem jüngst gedrukten Libell tarifirt sind.	
Der vollgewichtige (pesant) Franken	30 Gr. oder 10 Bz.
Der Teston mit dem Kreuz, Viertelsthaler genannt . . .	[5]) 21 Gr. 9 D. oder 7 Bz. 3 Krz.
daher 4 Stüke gerade so viel wie 1 Goldthaler (lescus dor pistolet) werth sind, nämlich	29 Bz.
Der französische Teston in richtigem Feingehalt (bastant au tiltre)	21 Gr. oder 7 Bz.
Der Teston von Navarra, im Gewicht des französischen Teston .	21 Gr. oder 7 Bz.
Die Testons von Bern, Freiburg, Solothurn, Neuenburg und Genf	6 Bz. 1 Krz.
Die Testons von Lothringen, mit dem großen Haar (au grand poil) sollen gleichviel gelten wie ein schweizerischer Teston, nämlich . . .	6 Bz. 1 Krz.
Die Testons von Lothringen, mit dem großen Kragen (au grand col)	16 Gr. 6 Den. oder 5½ Bz.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Die neulich geschlagenen lothringischen Testons sollen, bevor man sie werthen kann, auf die Probe gesezt werden.

Die Stüke von 4 Groß und 3 Groß und von 10 Quart (cars) sollen in ihrem bisherigen Werth verbleiben, laut dem lezthin gedrukten Libell.

Die Sols von Genf, Savoyen und Besançon, in richtigem Feingehalt, sollen den üblichen Curs behalten.

Die Parpilliols von Genf und jene von Savoyen, mit dem großen Kreuz (a la grand Croix) und mit richtigem Feingehalt, sollen im bisher üblichen Curs verbleiben.

Die andern nicht feinhaltigen (non bastantes au tiltre) Parpilliols, wie jene mit dem kleinen Kreuz und ähnliche, sollen nur 2 Quart gelten.

Die alten, in der lezten Münzreform beschriebenen Sols « de Roy, qui ne sont que de deux coings », sollen als Halbbazen cursiren, jene aber, welche man gegenwärtig schlägt, mit zwei C auf der einen Seite und vier Kronen auf der andern, sollen nicht mehr als $1^1/_2$ Kreuzer gelten, sowie auch alle andern in der benannten Reform enthaltenen Gepräge.

Zur Vollziehung vorstehender Evalvation sollen die Münzmeister Abbildungen der brauchbaren Münzen und deren Proben veröffentlichen, um die andern gänzlich zu verbannen.

[6]) Die guten (bastans au tiltre) Kreuzer von Wallis sollen den Curs haben wie jene der fünf Stände Bern, Freiburg, Solothurn, Genf und Neuenburg, unter der Bedingung, daß die Regierung von Wallis die Zurükziehung der zu leichten und geringhaltigen anordnen und sie in Zukunft im Gewicht und Feingehalt wie jene der andern fünf Stände schlage, und so lange es benannten fünf Ständen also beliebt. Inzwischen sollen deren 5 Stük nicht mehr als 4 der andern gelten.

Die alten Quart (cartz vieulx a leschelle), worauf FERT*) steht, und andere des Herzogs Emanuel sollen, wenn sie den richtigen Feingehalt haben, in ihrem gewöhnlichen Curs verbleiben, die geringhaltigen (ne pouvans baster [être bastant]) sollen gänzlich verrufen sein.

Die guten Quart von Genf sollen ihren gewöhnlichen Curs behalten.

Fremde Münzen, welche in die benannten Staaten eingeführt werden und hier nicht inbegriffen sind, dürfen, bevor sie probirt und valutirt sind, bei Strafe von Niemand angenommen werden. Die Beamten sollen darüber wachen. Wer zuerst etwas erfährt, soll die andern davon benachrichtigen, damit geeignete Maßregeln getroffen werden können.

Niemand, wer er auch sei, darf Gold- oder Silbermünzen aufwechseln, um Gewinn daraus zu ziehen, bei Strafe an Leib, Leben und Gut. Wer mit Münzen Handel treiben will (trafficquent), hat sich an die in jeder Stadt hiefür ausdrüklich aufgestellten Personen zu wenden.

[7]) Die Herren der Stadt Genf sollen in Zukunft ihre Dreiquart Stüke in gleichem Schrot (alloy), Gewicht, Feingehalt und Anzahl wie die fünf andern Stände schlagen und die Münzmeister sollen sich gegenseitig die Form (la forme) mittheilen und sich darnach richten.

Wer verrufene Münzen einhandelt, um sie auszuscheiden (billioneront la monoye), soll bestraft werden, gleich als hätte er ein Majestätsverbrechen begangen.

Um jeglichem Mißbrauch vorzubeugen, soll man nur nach Florin handeln, aber nichts destoweniger die Gold- und Silbermünzen nach ihrer Werthung annehmen.

Wer obbenannte Münzen zu einem höhern Preis, als die Werthung erlaubt, annimmt, soll mit Confis-

*) Fortitudo Ejus Rhodum Tenuit.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

cation der angenommenen Summe bestraft werden, ebenso der, welcher sie ausgegeben hat; der eine Drittheil der Buße verfällt der hohen Obrigkeit, der andere dem Spital der Stadt, auf deren Gebiet das Vergehen begangen worden, oder, wenn daselbst kein Spital ist, den Armen des Orts, der lezte Drittheil dem Angeber. Deßgleichen hat jeder Wohlgesinnte die Pflicht, Übertreter dieser Verordnung zu verzeigen, und hat dafür Anspruch auf den Drittheil der confiscirten Summe.

Die Angehörigen der fünf Stände sind gehalten, die Gold- und Silbermünzen dieser Reform gemäß zu nehmen und zu geben, ohne Gefährde oder Weigerung, damit Handel und Verkehr erleichtert werden.

[8]) Zu diesem Zweke sollen die benannten Stände sich vereinbaren, jeder auf seinem Gebiet die benannten Münzsorten in gleichförmigem Titel, Gewicht und Werth zu schlagen.

Alle zu leichten und fremden Silbersorten sollen den dazu aufgestellten Einwechslern gebracht werden, um sie einschmelzen zu lassen (reduyre au billon).

Und um jeglichem Betrug zuvorzukommen und damit gegenwärtige Verordnung besser beobachtet werde, sollen fortan die Münzmeister die Jahrzahl auf jede Gattung von Münzen schlagen.

[9]) Die Kreuzer der fünf Stände sollen in Zukunft im Verhältniß von 7 Florin 6 Sol auf den Sonnenthaler geschlagen werden, und zwar zu 2 Denier 8 Grän und 1 Quart, welches auf 3 Loth 1 Quintlein und 1 Octave kommt, und im Gewicht von 45 Quarnes (45 Quarnes oder Quernes = 180 Stük). Das Remedium im Feingehalt darf 2 Grän oder $^1/_8$ Loth und «en taillie» 4 Stüke nicht übersteigen und gehört der hohen Obrigkeit.

Jede Obrigkeit ist gehalten, über genaue Beobachtung gegenwärtiger Verordnung durch eigens hiefür angestellte und beeidigte Aufseher zu wachen und die Münzmeister, welche aus Bosheit das Remedium überschreiten, als Fälscher zu bestrafen.

[10]) Die Gesandten sollen gegenwärtige Verordnung ihren Obrigkeiten mittheilen, welche nach Gutfinden diesen Artikeln etwas beifügen oder dieselben verändern mögen. Behufs Kundgebung des Entscheids wird ein besonderer Tag nach Bern auf den 20. Januar a. St. nächsthin (30. Januar 1593) angesezt, es wäre denn, daß die Obrigkeiten ihre Meinung dem Rath von Bern schriftlich mittheilen würden.

Der Abschied ist in französischer Sprache ausgefertiget. Im Berner Exemplar sind von anderer Hand verschiedene Durchstreichungen und Correcturen angebracht, so daß der ursprüngliche Abschied aus dem Lausanner Exemplar hergestellt werden mußte. Nach der in damaliger Zeit viel gebrauchten Übung und der Form der Bemerkungen ist zu vermuthen, daß diese bernischen Abänderungen die Instruction für die bernischen Gesandten auf die auf den 20. Januar angesezte Münzconferenz sein möchten. Vielleicht sind sie das Resultat der über den Entwurf eingegangenen Stimmen, da ein Abschied der spätern Münzconferenz sich nicht vorfindet und der Vertrag doch in Kraft trat (vgl. Abschied 226, b).

Die nicht unwesentlichen Abänderungen und Begehren sind folgende: 1. „Sol by der alten Wirdigung belyben." 2. „By altem blyben." 3. Die Tarifirung ist durchgestrichen und dafür gesezt: „6 Fl. 6 Gr. oder 26 Bazen." 4. Statt der durchgestrichenen Valutation ist gesezt: „6 Flor. 3 Gr. oder 25 Batz." 5. Verändert in „vauldornt les quattre 7 Flor. 6 Gr., qui valent 30 Batz."; der zweite Theil des Sazes, „daher 4 Stüke ꝛc.", ist durchgestrichen. 6. Der ganze Saz ist eingeklammert mit der Randbemerkung: „vßlaßen". 7. Deßgleichen. 8. Deßgleichen. 9. Dieser Saz ist durchgestrichen mit der Bemerkung: „vßlaßen". 10. Deßgleichen. Die stehen gebliebenen Säze und Artikel sind fortlaufend nummerirt.

Dem Exemplar im Freiburger Archiv ist ein Missiv Freiburgs an Bern vom 27. Januar 1593 nachgetragen, des Inhalts: Freiburg lasse sich die zu Peterlingen vereinbarten Artikel gefallen, mit der einzigen Ausnahme, daß es die mayländischen und dergleichen Silberkronen zu 26 Bazen zu würdigen beantrage, da dieselben „zimlich silberrych" seien, diese Würdigung besser mit der savoyischen Währung von 6 Florin 6 Groß übereinstimmen würde und weil die Silberkronen an etlichen andern Orten schon 27 Bazen gelten.

Auf der Münzconferenz vom 6. November 1593 wird obiger Abschied von Peterlingen unter einigen Modificationen bestätigt. (S. Abschied 243, b.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

223.

Gütliche Verhandlung zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Biel.

Baden. 1592, 21. December (11. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiedbd. 50.

Säze des Bischofs von Basel: Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr von Lucern; Kaspar Abyberg, Ritter, alt-Landammann von Schwyz. Der Stadt Biel: Hans Keller, Pannerherr und des Raths von Zürich; Vincenz Dachselhofer, wälsch-Sekelmeister und des Raths von Bern.

Nachdem auf verschiedenen Tagsazungen in den Jahren 1590 und 1591 die Anstände zwischen dem Bischof von Basel und Burgermeister, Rath, Burger und ganzer Gemeinde der Stadt Biel in Betreff des Panners zu Biel und der Mannschaft in der Herrschaft Erguel zu keinem gütlichen Austrag gebracht werden konnten, wurde zu Erzielung einer Vereinbarung gegenwärtige Zusammenkunft beider Parteien und der von ihnen erbetenen Schiedherren angesezt. Vor leztern erscheinen Jakob Christof, Bischof zu Basel, in eigener Person, sammt Herrn Marx, Bischof zu Lida, Suffragan und der Hochstift Basel Domdekan, und Meister Kaspar Burgknecht, Secretär der Stift, als Abgesandte des Domcapitels einerseits, und Burgermeister Johann Hugi, Stadtschreiber Jakob Letter und Sekelmeister Niklaus Brand, als Anwälte der Stadt Biel andererseits. Und nachdem beide Parteien ihre Beschwerden und Ansprachen vorgebracht und ihre Briefe und Documente den Säzen vorgelegt hatten, werden von den Säzen beider Parteien Vergleichsartikel entworfen, die jedoch auseinander gehen. Nun erklärt der Bischof, daß er den Säzen, der Eidgenossenschaft und namentlich den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn zu Ehren und Gefallen die von seinen Säzen entworfenen Mittel sich gefallen lasse. Die Abgeordneten Biels aber, ungeachtet sie persönlich die von ihren Säzen vorgeschlagenen Mittel annehmbar finden, schüzen ihre limitirte Instruction vor, welche ihnen nicht gestatte, in den übrigen Artikeln handeln zu lassen, bevor die streitigen Punkte wegen des Panners zu Biel und der Mannschaft in der Herrschaft Erguel liquidirt seien, wollen daher die Mittel ihren Principalen zur Annahme hinterbringen und innerhalb drei Tagen deren Antwort vorlegen. Weil nun aber das Weihnachtsfest so nahe ist und auch die andern spänigen Artikel des Erörterns bedürfen, so kann jezt in der Sache nicht weiter vorgeschritten werden. Ungeachtet dem Bischof gemäß eines gemein-eidgenössischen Abschieds erlaubt wäre, bezüglich der streitigen Punkte, Mannschaft und Panner das Recht zu gebrauchen, will er sich schließlich doch dazu verstehen, die Säze nochmals freundlich in der Sache handeln zu lassen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß Burgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Biel sich bis zum 17./7. Januar schriftlich erklären, ob sie die von seinen Säzen vorgeschlagenen Mittel annehmen wollen oder nicht; nehmen sie dieselben an, so werde er einen andern gütlichen Tag ansezen, die von Biel sollen aber alsdann mit ausgedehnten Vollmachten sich einfinden und in allen übrigen spänigen Artikeln gütlich handeln lassen; würden sie aber die Mittel, betreffend Panner und Mannschaft, ausschlagen, so werde ihnen das Recht angeboten. Er bitte auch, man möchte des Bischofs Immer „Begnädigung" und seine eingelegte Protestation und Revocation dem Abschied inseriren. Das finden die Herren Säze nicht unziemlich und erkennen einstimmig, daß diesem nachgekommen werden soll.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

224.

Conferenz zwischen Lucern und Uri.

Lucern. 1592, 22. December (Dienstag vor Weihnachten).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Verhältniß Lucerns zu den drei Ländern.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher, leztere beide des Raths. Uri. Sebastian von Beroldingen, Landammann und Landeshauptmann; Walther Imhof, alt-Landammann; Hauptmann Peter Gisler, Ritter, Landesfähnrich; Hauptmann Ambros Lyrer, leztere beide des Raths.

a. Es handelt sich um einen gütlichen Vergleich über den Abschied und Vertrag, der zwischen beiden Orten den 15. December 1588 zu Stans in Betreff des Marktes war abgeschlossen worden und der seither zu verschiedenen Verhandlungen Anlaß gegeben hatte. — Der 1. Artikel, der davon handelt, wie jedes Ort bei seinen Freiheiten und seinem Herkommen bleiben solle, wird bestätigt. Der 2. Artikel wird ebenfalls bestätigt, jedoch mit einer Erläuterung über die Ernennung der Zusäze bei entstandenen Streitigkeiten. 3. Wenn Jemand von beiden Orten auf offenem, freiem Markt etwas aufrecht gekauft hat, das weder der Markt-, noch der Stadt- und Landesordnung, noch den Bünden zuwider ist, so soll er dabei bleiben. 4. Die Wirthe und Weinschenken von Lucern sollen unter dem Begriff des Hausbrauchs auch verstanden sein, auch darf Jeder Molken, Käse und andere Waaren zu Uri an Wein tauschen, sofern er den Wein in seinem Haus brauchen will. 5. Man soll bei den alten Bündnissen und Verkommnissen bleiben und das „Verbieten" darf nur statthaben über gichtige Schulden und schriftliche oder mündliche Versprechungen oder Verbürgungen; übrigens dürfen nur Sachen verarrestirt werden, wobei jedoch Lucern bei seinem Vorbehalt über Verarrestirung von Kriegssachen verbleiben soll. 6. Die Schiffleute des Pfisternauens dürfen zu Uri ihre eigenen Waaren laden und abführen; wenn die Urner auch etwas zu führen haben, so sollen erstere ihnen dasselbe führen, sofern auf dem Schiff Plaz ist und die Urner mit den Lucernern über den Lohn sich verständigen können. 7. Da die drei Orte Uri, Schwyz und Unterwalden sich über den Zoll auf Salz und andern Waaren beschweren, welcher ihnen an der Zinnen bei Weggis abgefordert wird, und da Lucern sich über den Zoll beschwert, den seine Angehörigen von Wein und Leder oder Fellen zu Uri entrichten müssen, so soll jedes Ort seine betreffenden Rechtstitel darüber hervorsuchen und das andere davon in Kenntniß sezen. 8. Der zwischen beiden Orten und ihren Schiffleuten im Jahr 1586 abgeschlossene Vertrag über das Verführen der „Gfährte" wird bestätigt. 9. Da Uri vor einigen Jahren eine Taxe darüber festgesezt hat, wie viel seine Schiffleute von jedem Mütt Korn, den sie nach Uri führen, beziehen dürfen, und da dieses dem Markt zu Lucern nachtheilig ist, so soll Uri darüber berathschlagen und die nothwendigen Verfügungen zum Nuzen des Markts treffen und dann Lucern darüber berichten. 10. Um Freundschaft und Liebe gegenseitig zu erhalten, sollen in Zukunft beide Theile in ihren Beschwerden sich bescheidenlich halten und dieselben am gehörigen Orte anbringen. **b.** Uri wird ersucht, mit seinen Wirthen Rüksprache zu nehmen, daß sie den Reisenden nicht mehr wehren, durch die Stadt Lucern zu passiren. **c.** Ebenso, dem Erhard Rinderlin in dessen Handel gegen seine Stieftochter Barbara Baldegger behülflich zu sein.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

225.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

1593, nach 8. Januar.

„Vff den Appellaztag ist Herr Vetter Landtamman Lussy, Waaser vnd Houptman Löuw sampt dem Richter zu Gsandten erwöldt."

(Rathschlag vom 8. Januar 1593 im Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll, Fol. 10. — Der Abschied fehlt.)

226.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1593, 8. und 9. Februar (29. und 30. Januar alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch M. S. 350.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, wälsch-Sekelmeister. Freiburg. Johannes Meyer, Schultheiß. Solothurn. Wolfgang Tägischer (Degenscher), Sekelmeister.

a. Diese Conferenz war wegen der Bieler Angelegenheit angesezt worden. Nachdem die Abgeordneten von Biel, Burgermeister Johann Hugi, Sekelmeister Niklaus Brand und Niklaus Wyttenbach den Verlauf und Stand dieser Angelegenheit erörtert und unter Hinweisung auf die kaiserlichen Freiheitsbriefe und die bisherige Übung dessen Panner- und Mannschaftsrecht begründet hatten und sowohl das Bündniß der Stadt Bern mit Biel von 1352, dem die Bündnisse der beiden Städte Freiburg und Solothurn mit Biel nachgebildet sind, als auch die von den beidseitigen Säzen gestellten, ungleich lautenden Mittel verhört und die der Lucerner und Schwyzer Säze als den Bundesverhältnissen der drei Städte mit Biel nachtheilig und daher unzuläßig erachtet worden waren, findet man, in Betrachtung des sanften, friedliebenden Gemüths des Bischofs und erwägend, daß der Anstand lediglich durch einige Hofdiener angezettelt und erhalten werde, für das Angemessenste, eine Deputation an den Bischof abzuordnen und ihn ernstfleißig zu bitten, die Bieler bei dem Panner- und Mannschaftsrecht bleiben zu lassen. Würde er nicht entsprechen, so hätte man dann um so besser Glimpf und Ursache, nach Mitteln zu trachten, wie die Bündnisse ungeschwächt erhalten werden können. Biel wird die Wahl der Deputirten, einen oder zwei im Namen der drei Städte, oder aus jeder Stadt einen, heimgestellt. Die Abgeordneten Biels erklären sich mit dieser Schlußnahme anfänglich einverstanden, kommen dann aber am folgenden Tag wieder darauf zurük und meinen, daß zu Vermeidung unnüzer Mühe und Kosten rathsamer sei, vorerst an den Bischof ein gemeinsames fürbittliches Schreiben abgehen zu lassen, da eine schließliche Antwort doch nicht zu erhalten sein würde. Indeß wünschen sie vorher diesen Abschied an ihre Obern zu bringen.

b. Bern zeigt an, was über den jüngsten peterlingischen Abschied zu Abschaffung der übermäßigen Steigerung grober Gold- und Silbermünzen und den Lauf der geringen Münzsorten von den betreffenden Orten in Antwort erfolgt sei, „in Meinnung, glyches gegen den Ortten Wallis, Nüwenburg vnd Genff nach dem jedes Berichts bedarff" darin sich zu ersehen und zu einer schließlichen Resolution auf erste Zusammenkunft die Gesandten mit vollkommenem Befehl abzufertigen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

227.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1593, 27. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 221. — Allg. Abschiede FF². 243.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß, Pannerherr; Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß, Stadtfähnrich; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Peter Gisler, Landesfähnrich und des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Sebastian Büeler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Oberst Melchior Lussi, Landeshauptmann; Johann Waser, Pannerherr, beide Ritter und alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Nußbaumer, des Raths.

a. Herr von Sillery, residirender Ambassador des Königs von Navarra, hatte (mit Zuschrift vom 20. April) einen Aufbruch verlangt und zu diesem Zwek eine Tagsazung nach Solothurn ausgeschrieben. Bereits hat Nidwalden auf der am 25. April abgehaltenen Landsgemeinde einen Beschluß gefaßt, gemäß welchem bei Verlust von Leib, Ehre und Gut jegliche Theilnahme oder Begünstigung dieses Aufbruchs verboten wird. Weil man nun einander feierlich versprochen hat, in gegenwärtigen Wirren fest zusammen zu halten, weil es ferner augenscheinlich ist, daß dieses Begehren aus keiner andern Absicht erfolgte, als um Unruhen und Uneinigkeit unter den katholischen Orten zu erregen, da es auch Katholiken nicht geziemen will, mit einem Kezer, „wie dann der von Navarren ye vnd allwegen gsin vnd noch ist", sich also einzulassen, und weil es der Bezahlung der verfallenen Pensionen und anderer Ansprachen mehr hinderlich sein würde, so wird der Entwurf einer abschlägigen Antwort an Sillery berathen. Jedes Ort soll so bald möglich seinen Bescheid darüber nach Lucern melden, damit dieses das Schreiben ausfertigen kann. (Der Entwurf wurde von allen Orten angenommen). **b.** Oberst Sebastian Kuhn und die Hauptleute, welche in päpstlichen Diensten den lezten Aufbruch nach Frankreich mitgemacht haben, bitten um Verwendungsschreiben zur Erlangung ihrer ausstehenden Soldforderungen und um die Erlaubniß, einen Gesandten aus den katholischen Orten bezeichnen zu dürfen, der mit ihrem Gesandten die nöthigen Unterhandlungen in Rom betreibe. Entsprochen. **c.** Der spanische Ambassador della Croce übergibt nach Überreichung seiner Creditive vom Gubernator des Herzogthums Mayland, „Contestable" zu Castilien, einen schriftlichen Vortrag, worin er zur Wachsamkeit ermahnt, indem die Feinde des katholischen Glaubens Uneinigkeit unter den katholischen Orten zu pflanzen suchen. Seine freundschaftlichen Anerbieten werden verdankt und an den Gubernator ein Dankschreiben erlassen. **d.** Der Stadtschreiber von Lucern berichtet über die Unterhandlungen, welche er und Maderan von Uri in Betreff der du maine'schen Kriegsforderungen zu Como mit dem päpstlichen Legaten gepflogen haben. Weil man daraus ersieht, wie „schimpflich und unverhofflich" Rom sich abfinden möchte, wird an den Legaten geschrieben, man werde, wenn er keine günstigern Aufträge für Bezahlung der Forderungen habe, mit der Beschlagnahme der geistlichen Güter und Einkünfte dieß- und jenseits des Gebirgs fortfahren. **e.** Mit dem spanischen Ambassador wird ernstlich Rüksprache genommen in Betreff der Hülfe, welche Spanien gemäß Bündniß den katholischen Orten zu leisten verpflichtet ist und wegen welcher bereits vor einigen Jahren Landammann Lussi an den König von Spanien abgeschikt worden war, jedoch ohne den gewünschten Erfolg. Weil Lussi nächstens nach Mayland verreisen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wird, so wird ihm aufgetragen, neben gebührender Begrüßung des neuen Gubernators mit demselben auch in Betreff der versprochenen Hülfe und anderer Artikel das Nöthige zu unterhandeln, damit diese wichtige Sache nicht länger verschoben werde. **f.** Der gewesene Vogt zu Arbon, Mettler, wird dem Bischof von Constanz für Erlangung seiner von dieser Vogtei herrührenden Ausstände empfohlen. **g.** (S. u. Engelberg).

Schirmvogtei Engelberg.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:
g. Art. 107.

228.

Tagsazung der XIII Orte.

Solothurn. 1593, 28. April (Mittwuchen vor Philipi vnd Jacobi).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede FF². 256 b. — Staatsarchiv Bern. Allg. Abschiede XX, 271.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Gerold Escher, Stadtschreiber und des Raths. Bern. Beat Ludwig von Mülinen, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Uri. Schwyz. Unterwalden. Zug. („Sindt nit erschinnen"). Glarus. Jost Tschudi, alt-Landammann; Fridolin Hässi, Ritter, des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. (Abwesend). Solothurn. Urs Sury, alt-Schultheiß; Lorenz Aregger, Ritter, Venner; Wolfgang Degenscher, beide Sekelmeister; Hieronymus von Roll; Oberst Urs zur Matten, alle des Raths. Schaffhausen. Doctor Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. (Entschuldigt „kurtze halb der Zyt").

Nachdem die Gesandten obiger sechs Orte bis auf den Abend auf die Ankunft der übrigen Gesandten gewartet, eröffnet den andern Morgen Herr von Sillery: Die Ursache der Einberufung gegenwärtiger Tagsazung habe man bereits aus den Zuschriften erfahren; um nämlich zu einem dauerhaften Frieden zu gelangen, sei der König genöthiget, die Gewalt der Waffen anzuwenden, und begehre daher von den Eidgenossen einen Aufbruch von 6000 Mann. Es sei des Königs Wille, dieselben allein zur Erhaltung seiner Krone und wider jene zu gebrauchen, welche den Untergang Frankreichs anstreben. Der König hege ein solches Vertrauen zu den Eidgenossen, daß er zuversichtlich erwarte, sie werden gemäß des ewigen Friedens und der Vereinung ihn nicht verlassen, auch hoffe er zu Gott, er werde seinen gerechten Waffen seinen Beistand verleihen; dann werde auch der König in den Stand gesezt werden, alle jene zu befriedigen, denen er etwas schuldig sei. Man soll versichert sein, daß der König die Liebe und Freundschaft, die er von den Eidgenossen empfangen habe und noch erwarte, zu vergelten suchen werde. Da gegenwärtig noch andere Werbungen um einen Aufbruch wider den König in einigen Orten stattfinden, so bitte er freundschaftlich, man möchte sich wohl vorsehen und nichts übereilen und in Erwägung ziehen, daß der König den Frieden und sein Land zu erhalten strebe, während jene Krieg und Unordnung bezweken und den Frieden in Frankreich zu hintertreiben suchen, ja die Eidgenossen möchten wohl bedenken, daß sie bei Abschließung der Vereinung mit Frankreich feierlich angelobt haben, alle und jede Güter der Krone, welche der König dieß- und jenseits des Gebirges besessen habe, zu schüzen und zu schirmen, auch sei in dem Bündniß mit Savoyen ausdrüklich erklärt, daß dasselbe nicht den Zwek habe, irgend einen Fürsten damit zu beleidigen oder anzugreifen, daß man gegentheils in lezterm Falle nicht daran gebunden sei. Weil nun der Herzog von Savoyen den Krieg begonnen, indem er die Markgrafschaft „Saluisses" (Saluzzo) sammt andern Gütern der Krone Frankreich in Besiz genommen habe, so dürfen ihm die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenossen keinen Beistand leisten, ohne Verlezung der Versprechungen, welche sie den Königen von Frankreich und dem Herzog selbst gemacht; auch sollen die Eidgenossen nach den schon gemachten Erfahrungen wohl bedenken, was sie von jenem Aufbruch zu hoffen haben, wie sie gehalten und betrogen worden, wie man ihnen vorgegeben, daß der Krieg, sobald sie in Frankreich angekommen, ein Ende haben werde, wie man ihnen vorgespiegelt, daß sie für ihre alten und künftigen Anforderungen Sicherheit erhalten werden; der Erfolg aber sei bekannt; auch müsse er die Eidgenossen an jene Zusicherung zu Erlangung des lezten Aufbruchs erinnern, man warte allein auf ihr Kriegsvolk, um einen König zu Rheims zu krönen. Daher möchten die Eidgenossen auf der Hut sein und sich nicht mehr betrügen lassen und ihre Hülfe nicht wider ihren besten Freund und Bundesgenossen schiken, sondern bedenken, daß der Krieg auch ihnen Nachtheil und Schaden bringe. Er bitte in Betracht zu ziehen, ob sie befugt seien, vom König Bezahlung zu verlangen, wenn sie ihr Volk wider ihn ziehen lassen; er hoffe aber, das werde nicht mehr geschehen, sonst wäre er gezwungen, gegen jene zu erklären, daß weder sie noch die Ihrigen irgend eine Ansprache am König oder an seinem Land, welchem sie so viel Schaden zugefügt, haben sollen. Er bitte schließlich zu Gott, daß er die Eidgenossen in aller Wohlfahrt bewahren und in seinen göttlichen Schuz und Schirm nehmen möchte. — Da diese wichtige Angelegenheit nicht allein Frankreich, sondern die ganze Christenheit und namentlich das eigene Vaterland angeht, so finden die Gesandten der sechs Orte für gut, in Abwesenheit der sieben andern Orte jezt in der Sache nichts zu beschließen, dagegen soll eine gemein-eidgenössische Tagsazung auf den 16. Mai nach Baden ausgeschrieben werden, womit Solothurn beauftragt wird.

Die Gesandten aus dem Berner Exemplar.

229.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1593, 11. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 225. — Allg. Abschiede FF². 253.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher, des Raths. Uri. (Entschuldigt). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann; Ulrich Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi und Johann Waser, beide Ritter und alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Meyenberg, des Raths.

a. Obwalden hatte die Ausschreibung dieser Tagsazung des savoyischen Aufbruchbegehrens und anderer wichtiger Geschäfte wegen verlangt. Bereits haben Lucern, Nidwalden, Zug und Freiburg ihre Einwilligung zum Aufbruch ertheilt, in der sichern Erwartung, daß die andern Orte auch dazu stimmen werden. Das wird den andern Orten in den Abschied gegeben. Sobald man über die Sache einig geworden sein wird, will man sich mit dem savoyischen Gesandten, Herrn von Lambert, über die Capitulationspunkte verständigen, namentlich über Festsezung der Besoldung, damit hernach nicht wieder solche Anstände, wie beim lezten Aufbruch, erfolgen. **b.** Der spanische Ambassador della Croce versichert in schriftlichem Vortrage, wie der König sich über die Einigkeit der katholischen Orte freue, wie er das Bündniß zu halten gesonnen sei und ihnen seinen mächtigen Schuz zusichere. Seine freundschaftlichen Anerbieten werden ihm verdankt und daneben bemerkt, die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Obrigkeiten wünschen zu wissen, ob der Gubernator von Mayland vom König Vollmacht habe, im Fall der Noth den katholischen Orten die bundesgemäße Hülfe zu schiken, und ob auch die künftigen Gubernatoren diese Vollmacht haben werden. Dem König wird ebenfalls geschrieben und ihm seine gnädige Gesinnung verdankt mit der Bitte, in derselben zu verharren. **c.** Die Abordnung einer Gesandtschaft nach Mayland zu Beglükwünschung des neuen Gubernators wird verschoben, bis man mit dem savoyischen Aufbruch im Reinen ist. Die Verantwortung des Landammann Lussi über diese Gesandtschaftsreise wird in den Abschied genommen. **d.** (S. u. Freiämter). **e.** Über die Anzeige Lucerns, daß vor einigen Tagen falsche „Döllichler" zu Lucern ausgegeben worden seien, soll jeder Gesandte referiren, damit die nöthige Warnung erlassen werde. **f.** (S. u. Baden). **g.** Auf nächste Tagsazung zu Baden sollen die Gesandten Vollmachten mitbringen, was man den päpstlichen Anwälten in Como in Betreff der Anforderungen der Obersten und Hauptleute für den du mayne'schen Kriegszug und für den lezten Aufbruch in päpstliche Dienste antworten wolle, weil man vernommen hat, daß Cardinal Paravicini von der Abordnung von Gesandten nach Rom abgerathen habe. **h.** Mit dem spanischen Ambassador wird Rüksprache gehalten wegen Bezahlung des königlichen Stipendiums zu Mayland, damit die jungen Leute keinen fernern Anlaß zu Klagen haben. **i.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.	**f.**	Art. 167. Locales.
Landvogtei Freiämter.	**d.**	Art. 156. Locales.
Schirmvogtei Engelberg.	**i.**	Art. 108.

230.

Jahrrechnung der Engelberger Schirmorte.

Engelberg. 1593, nach 14. Mai.

„Vnser Gsandter vff die Jahrrechnung gan Engelberg soll Gwaldt vnd Beuelch han, des vnderen Gotshus zu Engelberg halben wie der Abscheidt (der Conferenz vom 11. Mai zu Lucern) mit bringt mit ihr Gnaden vnd den übrigen Ordten zrat werden, was bester Gstaldten man Ordtnung setzen vnd machen welle darmit das Gotloß ergerlich Leben etlicher Gstaldt abgeschaffet vnd dem fürkhommen werde."

(Rathschlag vom 14. Mai 1593 im Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll, Fol. 25. — Der Abschied fehlt.)

231.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1593, 16. Mai (Sonntag Cantate).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede FF³, 256.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Gerold Escher, des Raths. Bern. Anton Gasser; Hans Rudolf Sager, beide Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. (Abwesend). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann; Hans Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi und Johannes Waser, beide Ritter und alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, Ammann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Glarus. Hauptmann Fridolin Häßi, Ritter, des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister, des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Sekelmeister und des Raths; Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. Zürich meldet, daß, da die vom französischen Ambassador nach Solothurn ausgeschriebene Tagsazung nur von sechs Orten besucht worden sei, diese es für angemessen erachtet hätten, eine gemein-eidgenössische Tagsazung nach Baden auszuschreiben. Er legt nun den Abschied jener Tagsazung vor. Nach Anhörung dieses Abschiedes gibt Zürich Kenntniß von einer Zuschrift des französischen Ambassadors (vom 16. Mai) an die XIII Orte, worin er das auf der Tagsazung zu Solothurn Vorgebrachte wiederholt und versichert, daß der König bereits die nöthigen Anordnungen für Bezahlung der Anforderungen getroffen habe, die er aber nur ausführen könne, wenn er mit Hülfe der Eidgenossen den Frieden zu Stande bringe. Zürich bedauert, daß die Gesandten der sieben Orte den Herrn von Sillery zu Solothurn nicht selber angehört haben, und stellt an die katholischen Orte die dringende Bitte, den Aufbruch nach Savoyen nicht zu bewilligen, damit der Friede in Frankreich desto eher zu Stande komme, und Mittel und Wege mitzuberathen, wie man Frankreich zum Frieden verhelfen könne. Was den Aufbruch selbst betreffe, welchen der französische Ambassador begehre, so wisse man, daß Zürich nie sonderlich viel mit solchen Dingen sich befaßt habe, jedoch wolle es gern in den Abschied nehmen, was jeder Gesandte darüber vorbringe. — Die Gesandten der katholischen Orte erwidern, die Zuschrift des Herrn von Sillery sei ihnen ziemlich spät zugekommen, auch sei darin nicht gemeldet gewesen, warum die Tagsazung nach Solothurn ausgeschrieben werde, daher ihre Obrigkeiten auch für unnöthig erachtet haben, dieselbe zu besuchen; nun haben sie Auftrag, zu vernehmen, durch welche Mittel ein Friede in Frankreich zu Stande kommen könne. Da in dem Aufbruchbegehren keine Erwähnung geschehe, wo die Bezahlungen zu fordern seien, wollen sie solches in den Abschied nehmen. Den Aufbruch nach Savoyen betreffend, so ergebe sich aus dem Bündniß mit Savoyen, daß sie zur Bewilligung desselben verpflichtet seien, indem die Truppen nur in des Herzogs Land verwendet werden sollen. — Zürich schlägt nun vor, entweder eine Gesandtschaft an den König und an die Fürsten nach Frankreich abzuordnen, um einen Frieden zwischen ihnen zu vermitteln, oder zu diesem Zweke Zuschriften an beide zu erlassen; wenn die katholischen Orte den Aufbruch nach Savoyen einstellen, so möchte das einen guten Anfang zur Friedensvermittlung bilden; es bitte daher dringend darum. Lucern beharrt auf seiner Antwort, daß es gemäß Bündniß mit Savoyen den begehrten Aufbruch nicht habe abschlagen können; den Antrag, an beide Parteien Zuschriften zu erlassen, möchte man in den Abschied nehmen und so bald möglich den Bescheid nach Zürich melden, damit dieses im Namen aller Orte die Schreiben erlasse. Zürich drükt schließlich sein Bedauern aus, daß Uri troz der Einladung von gegenwärtiger Tagsazung weggeblieben sei; denn sollten in Zukunft auch andere Orte zu diesem Mittel ihre Zuflucht nehmen, so möchte das den Eidgenossen an ihrer Reputation nicht wenig schaden und die Absichten ihrer Feinde, Uneinigkeit zu pflanzen, begünstigen. **b.** Die Gesandten von Schaffhausen machen Anzug, daß vor einiger Zeit eine Weibsperson silberne Monstranzen, Kelche und anderes Kirchengeräthe einem dortigen Goldschmiede zum Verkauf angetragen habe, aber angehalten worden sei, daß Graf Rudolf zu Sulz auch einige Kelchdiebe habe richten lassen, endlich daß der Truchseß an Schaffhausen trozig geschrieben habe, er werde es vor den XII Orten verklagen, wenn es ihm die Kirchengeräthe nicht zu Handen stelle. Schaffhausen wolle sich hiemit verantwortet haben, indem es die fraglichen Gegenstände bereitwillig dem verabfolgen werde, dem sie von Rechtswegen ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hören. Das wird seitens der übrigen Orte gebilligt. **c.** In Betreff der in Umlauf befindlichen schlechten und falschen Münzen wird beantragt, jedes Ort soll auf die Verbreiter derselben Acht haben und sie nach Verdienen strafen. Auf nächster Jahrrechnung will man eine gemeine Verordnung darüber erlassen. **d.** Solothurn eröffnet vor den übrigen V katholischen Orten: Schon vor einiger Zeit habe der König von Navarra die Herren Cardinal von Conti, dessen Bruder den Marschall von Rätz und Marquis de Pisana an den Papst abgeordnet, um ihm seine Anliegen und Beschwerden zu eröffnen, die aber noch zu keiner Audienz haben gelangen können; Solothurn beantrage daher, den Papst durch ein Schreiben zu ersuchen, jene Gesandten anzuhören und ihr Begehren den katholischen Orten mitzutheilen, damit sie sich darnach zu verhalten wissen. Wird in den Abschied genommen. **e.** Es wird eine Tagsazung der sechs katholischen Orte nach Lucern auf den 30. Mai angesezt.

232.

Conferenz von sechs katholischen Orten.

Lucern. 1593, 31. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede FF². 272. — Lucerner Abschiede G. 229.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Jost Krepsinger, Ritter, Stadtfähnrich, alt-Schultheiß; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher, alle des Raths. Uri. Ambros Püntiner, Ritter, alt-Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann, Pannerherr; Johann Gasser, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Heinrich Elsener, Ammann. Freiburg. Christof Reiff, des Raths.

a. Betreffs der vom Herzog von Savoyen und vom König von Navarra begehrten Aufbrüche und der Friedensvermittlung in Frankreich wird beschlossen, eine daherige Zuschrift an den Papst zu erlassen und den sechs Orten, welche die lezte Tagsazung nach Baden ausgeschrieben hatten, in folgendem Sinne zu antworten: Man würde die Absendung von Zuschriften an beide Parteien in Frankreich gern sehen, wenn man nicht bereits an den Papst das Ansuchen gestellt hätte, die in Rom befindlichen Gesandten des Königs von Navarra anzuhören; es lasse sich vermuthen, der König werde zur katholischen Religion übertreten, und das wäre der beste Weg zum Frieden; man wolle indessen die Antwort aus Rom abwarten. **b.** Obschon die Gesandten in Betreff der du mayne'schen Kriegsanforderungen keine Instructionen haben und auch die betreffenden Hauptleute dießmal mit keinem Begehren eingekommen sind, wird doch beschlossen, dem Nuntius, wenn er in's Land zu kommen wünsche, um zu unterhandeln, sicheres Geleit zu ertheilen. Dabei wird der frühere Beschluß, auf die geistlichen Einkünfte Beschlag zu legen, sofern er mit den Ansprechern sich nicht abfinden wolle, bestätigt. (Wegen dieser Ansprachen wurden am 8. Juni von den V katholischen Orten Zuschriften erlassen an den Papst, an das Cardinalcollegium, an die Congregatio germanica der Cardinäle in Rom, an Cardinal Paravicini, an den Protector Cardinal Borromäus und an den Nuntius Odescalco in Como). **c.** Da Oberst Gallati von Glarus sich öffentlich rühmt, daß er als Oberst im Dienst des Königs von Navarra angestellt sei, daß er ein stattliches Regiment Eidgenossen dahin führen wolle und Einige aus den katholischen Orten wisse, die mit ihm ziehen werden, so wird das mit Verwunderung vernommen, indem man zugleich besorgt, es möchte dieses bei allen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

katholischen Ständen und Fürsten die katholischen Orte an ihrer Ehre beeinträchtigen. Daher soll jedes Ort ein scharfes Verbot erlassen, bei Verlust von Leib und Gut sich bei diesem Dienst nicht zu betheiligen; davon wird der Abt von St. Gallen und die gemeinen Vogteien benachrichtigt und dem Gallati anbefohlen, sich solcher Äußerungen zu enthalten. Beinebens wird berichtet, daß, sobald Gallati aufbreche, auch die katholischen Bundesfürsten einen Aufbruch veranstalten werden und daß zu diesem Behuf und zur Bezahlung der alten Anforderungen der Hauptleute 300,000 Kronen bereit liegen. **d.** (S. u. Freiämter). **e.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Freiämter. **d.** Art. 94. Schützenwesen.
Schirmvogtei Engelberg. **e.** Art. 109.

233.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1593, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirgische Abschiede V. 23.

Gesandte: Zürich. Hauptmann Heinrich Bräm. Bern. Gilg Imhaag. Lucern. Gilg Fleckenstein Uri. Heinrich Arnold, Sekelmeister. Schwyz. Kaspar Ceberg. Unterwalden. Melchior Roßacher, von Obwalden. Zug. Christian Iten. Glarus. Hans Heinrich Schießer, Landesfähnrich. Basel. Andreas Ryff. Freiburg. Wilhelm Lanther. Solothurn. Wilhelm Schwaller. Schaffhausen. Hans Hanser. — Alle des Raths.

a. (S. u. vier ennetbirg. Vogt. überh.). **b.** (S. u. Mendris). **c.** Solothurn macht Anzug, ein gewisser Graf lasse falsche Schillinge und Kreuzer nach dem Schlag etlicher Orte der Eidgenossenschaft schlagen, die nicht währschaft seien, wodurch die Achtbarkeit der Eidgenossenschaft beeinträchtigt werde; man sollte deßhalb an dessen Obrigkeit sich wenden, die ohne Zweifel diesen Frevel nicht dulden werde. Aus den darüber angestellten Untersuchungen ergibt sich, daß es der Graf von Desana bei Vercelli sei, der Schillinge und andere Münzen schlagen lasse; er habe besondere Freiheiten und sei gleich wie der Markgraf von „Messara" (Masserano?) bei Vercelli, der vor einigen Jahren falsche Leuen hatte münzen lassen, nur dem Reich unterworfen. — Wird ad referendum genommen. **d—p.** (S. u. die betreffenden Vogteien).

Das Weitere sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh. **a.** Art. 20. Allg. Verwaltungssachen ꝛc. **h.** Art. 62. Rechts- und Gerichtssachen.
Lauis und Mendris. **p.** Art. 7. Kammerrechnungen.
Landvogtei Lauis. **d.** Art. 153. Justizsachen. **k.** Art. 155. Justizsachen.
e. „ 77. Landvogteiwohnung. **l.** „ 244. Justizsachen.
f. „ 154. Justizsachen. **m.** „ 245. Justizsachen.
g. „ 220. Justizsachen. **o.** „ 156. Justizsachen.
i. „ 51. Beamte.
Landvogtei Mendris. **b.** Art. 407. Justizsachen. **m.** Art. 408. Justizsachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

234.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Stans. 1593, 25. Juni (Fritag nach Johann Baptiſt).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Geſandte: Lucern. Laurenz Wirz, des Raths. Schwyz. Joſt Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaſpar Jakob, Landammann, und Johann Roßacher, alt-Landammann, von Obwalden; Wolfgang Luſſi, Landammann; Johann Waſer, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Hauptmann Niklaus Leuw, Ritter, alt-Vogt im Mainthal, des Raths, von Nidwalden.

Das Verhandelte ſehe man im Abſchnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—f.** Art. 110—115.

235.

Jahrrechnungs-Tagſazung der XIII Orte.

Baden. 1593, 27. Juni (Sonntag nach Johannis Baptiſtä).

Staatarchiv Lucern: Allg. Abſchiede FF², 288. — **Staatsarchiv Zürich:** Abſchiedbd. 132, S. 112. — **Landesarchiv Glarus.** — **Kantonsarchiv Schaffhauſen. Kantonsarchiv Solothurn:** Abſchiedbd. 51.

Geſandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeiſter; Hans Keller, Pannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Anton Gaſſer; Anton von Grafenried, beide Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter und des Raths. Uri. Sebaſtian von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann, Pannerherr; Hans Loſer, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann und Pannerherr, von Obwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, Ammann. Glarus. Meinrad Tſchudi, Landammann. Baſel. Remigius Fäſch; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Peter Krumenſtol, Burgermeiſter und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtſchreiber. Schaffhauſen. Hans Konrad Meyer, Burgermeiſter; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

a. (S. u. Freiämter). **b.** (S. u. Thurgau). **c.** (S. u. Baden). **d.** (S. u. Rheinthal). **e.** (S. u. Baden). **f** u. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Das Geſuch des Landammann Tſchudi von Glarus um Schenkung von Fenſtern in die neue Kirche zu Ober-Urnen wird in den Abſchied genommen. **i.** (S. u. Sargans). **k.** Das Geſuch von Schwyz um Fenſter mit der Orte Ehrenwappen in ſein neues Rathhaus wird in den Abſchied genommen. **l.** Glarus ſtellt das Begehren, es möchten über den nun beiderſeits angenommenen Vergleich zwiſchen Schwyz und Glarus wegen der Vogtei Windegg und Gaſter beſiegelte Briefe errichtet werden. Die Geſandten von Schwyz erwidern, Schwyz werde die Artikel halten, obſchon noch keine Briefe darüber abgefaßt ſeien; es habe bisher den dreifachen Landrath, vor den dieſe Sache gehöre, noch nicht beſammeln können, weil das alte Rathhaus abgebrochen worden ſei. — Schwyz wird um Beförderung der Angelegenheit erſucht. **m.** Der franzöſiſche Ambaſſador, Herr von Sillery, begehrt in ſchriftlichem Vortrage, man möchte die Regierung der Grafſchaft Burgund dazu bewegen, die zu Dôle verarreſtirten Waffen zurükzuerſtatten und die Neutralität zu halten, indem er dann auch für Beobachtung dieſer Neutralität von fran-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zösischer Seite sich verwenden werde. Darauf erwidert der Gesandte der Freigrafschaft, Scudier Benoit: Er sei beauftragt, den Eidgenossen für die bisherige Freundschaft zu danken; obschon die Grafschaft an den bürgerlichen Kriegen in Frankreich keinen Theil genommen habe, sei ihr doch großes Unglük aus denselben erwachsen, denn trozdem sie sich stets bestrebt habe, die Neutralität aufrecht zu erhalten, sei sie doch oft durch Überfälle und Plünderungen heimgesucht worden; nun aber, nachdem Frankreich den Neutralitätsvertrag so häufig gebrochen, behaupte Herr von Sillery, die Grafschaft habe das gethan, und stelle sogar Reclamationen. Er ersuche die Eidgenossen, wieder wie leztes Jahr einen oder zwei Gesandte zu bezeichnen, welche im gegebenen Falle für Sicherstellung der Freigrafschaft die nöthigen Schritte zu thun hätten, auch bitte er, sie möchten an den Prinzen du Maine, an den Vicomte von Tavannes und Andere schreiben, durch ihre Soldaten keine Feindseligkeiten mehr gegen die Grafschaft vorzunehmen und deren Neutralität zu respectiren. Schließlich bitte er, man möchte dafür sorgen, daß bei einem künftigen Durchmarsch von Franzosen oder anderm Volk keine Unordnungen mehr stattfinden. — Beiden Gesandten werden ihre freundschaftlichen Gesinnungen verdankt; dabei werden sie ermahnt, dafür zu sorgen, daß die Angehörigen beider Staaten sich ruhig und friedlich gegen einander verhalten und daß die Neutralität der Freigrafschaft respectirt werde. Der französische Gesandte wird überdieß ersucht, dafür sorgen zu wollen, daß die Summen, welche die Herren von Sancy, Schomberg und Guitry für Munition schuldig sind, nunmehr der Grafschaft bezahlt werden. **n.** Der Gesandte der Freigrafschaft Burgund eröffnet ferner, in Betreff der Marchstreitigkeiten zwischen den Ständen der Freigrafschaft und der bernischen Landschaft Waadt habe man sich früher schon dahin verständiget, daß kein Theil gegen den andern etwas Thätliches anfangen solle und daß allfällige Anstände auf rechtlichem Wege zu erörtern seien. Nun aber seien am 17. Juni lezthin gegen 250 Bewaffnete aus der bernischen Vogtei Newis (Nyon), wahrscheinlich mit Vorwissen des Landvogts, in die Ortschaften la Moille und les Landes „mit Trummen und Pfyffen" eingefallen, haben daselbst geplündert, siebzehn Häuser verbrannt und bei zwanzig Personen weggeführt. Es sei aber Thatsache, daß besagtes Gebiet zur Freigrafschaft gehöre. Er bitte daher, gemäß Erbeinung Anordnungen zu treffen, daß jene Beschädigungen ohne Verzug vergütet, die Gefangenen freigelassen und die Thäter strenge bestraft werden. Berns Gesandte erwidern, sie haben von diesem Vorfall noch keine Kenntniß, hätten übrigens erwartet, der Graf von Champlyte würde sich zuvor an Bern wenden, um über den Sachverhalt Erkundigungen einzuziehen; Bern möge wohl leiden, daß die Sache durch eigene Abgeordnete untersucht werde. Die Gesandten Berns werden beauftragt, ihrer Obrigkeit ernstlich vorzustellen, daß solche Feindseligkeiten gegen die Erbeinung seien und ernste Verwiklungen erzeugen könnten, daß aber die Eidgenossen alle Mittel zu Erhaltung der Neutralität anwenden werden. An die Regierung der Grafschaft wird geschrieben, man wolle beiderseits Säze ernennen, um die Anstände auf gütlichem oder rechtlichem Wege entscheiden zu lassen. **o.** Da Erzherzog Ferdinand von Österreich und der schwäbische Kreis einen Münztag nach Constanz ausgeschrieben und auch die Eidgenossen dazu eingeladen hatten, um sich einmal über die Münzen und andere Sachen zu vereinbaren, waren Zürich und Schaffhausen ersucht worden, im Namen der Eidgenossen diesen Münztag zu besuchen und über die Verhandlungen Bericht zu erstatten. Nun legen Gerold Escher, alt-Stadtschreiber von Zürich, und Hans Konrad Meyer, Burgermeister von Schaffhausen, welche nach Constanz waren abgeordnet worden, den Abschied dieser Münzconferenz vor (dat. 8. Juli, s. den folgenden Abschied). Dieser wird in den gegenwärtigen Abschied genommen, damit jedes Ort sich darüber berathe und seinen Bescheid nach Zürich sende, auf daß dieses den Erzherzog und den schwäbischen Kreis davon in Kenntniß seze. Die Kosten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jener Gesandtschaft werden auf die Orte gleichmäßig vertheilt; sie betragen für jedes 5 Kronen oder 8 gute Gulden. **p.** Philipp von Mentlen, alt-Landvogt der Grafschaft Baden, meldet im Auftrag des spanischen Ambassadors della Croce, er habe schon mehrmals beantragt, man möchte über Vertreibung der Banditen gegenseitig die nöthigen Anordnungen treffen; nun begehre der Gubernator zu Mayland, daß jeder Theil den Banditen so weit auf das andere Gebiet nachsezen dürfe, bis er sie lebendig oder todt ergriffen habe. Es werden nun die Landammänner von Beroldingen von Uri und Lussi von Unterwalden nach Mayland abgeordnet, um daselbst das Entsprechende zu unterhandeln. **q.** Zürich macht Anzug, daß zufolge eingegangener Nachrichten die ungehorsamen Unterthanen von Basel sich über Erhöhung des Salzpreises beklagen, einige Burger der Stadt aufwiegeln und Unruhen erweken möchten, weßwegen es vorschlage, nochmals ein Schreiben an die fünf Ämter zu erlassen. Die Gesandten von Basel sind über diese Sache ohne Instruction, äußern aber persönlich, daß ihre Obrigkeit diese Angelegenheit bis zu einem günstigern Zeitpunkte verschoben habe; sie glauben, daß eine Zuschrift nicht ohne günstigen Erfolg sein werde; das Salz könne die Obrigkeit nicht mehr in dem bisherigen Preise verabfolgen, weil es aufgeschlagen habe. Daher wird an jedes der fünf Ämter eine nochmalige Mahnung erlassen. **r.** Das Gesuch Freiburgs um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in das neu erbaute Jesuitencollegium wird in den Abschied genommen; ebenso ein gleichartiges Gesuch des Landammanns Imfeld von Unterwalden für das neue Haus des Statthalters Leu. **s.** (S. u. Luggarus). **t.** (S. u. Mendris). **u.** (S. u. Freiämter). **v.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **w.** Das Gesuch des Sekelmeisters Schumacher von Wesen um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in sein neuerbautes Wirthshaus zum Schwert wird in den Abschied genommen. **x.** (S. u. Baden). **y.** (S. u. Freiämter). **z.** Jedes der regierenden Orte erhält von den Landvögten und aus den Geleitsbüchsen laut ihrer Rechnung 131 Gld. 39 Schl. **aa.** (S. u. Baden). **bb.** (S. u. Sargans). **cc.** (S. u. Freiämter). **dd.** Landammann Lussi von Unterwalden erinnert die Gesandten von Schaffhausen abermals an seine Anforderung an Landvogt Rudolf und bittet um deren Verwendung bei ihren Obern, daß sie ihn mit seinen Unterpfändern „verfahren lassen wellen", ansonst er im Fall wäre, auf Guthaben der Burgermeister Ringk und Meyer zu greifen, die ihn zu jenem Vorschuß veranlaßt haben. Die Gesandten Schaffhausens wollen dieses empfehlend an ihre Obern bringen. **ee.** Der französische Ambassador begehrt von Zürich, Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell Antwort auf das zu Solothurn an sie gestellte Ansuchen um einen Aufbruch von 6000 Mann. Da diese sich nicht entschließen wollen, bevor der Ambassador erkläre, wo das Geld sei und was für gewisse Mittel deßhalb gezeigt werden, gibt er seinen Vorschlag jedem dieser Gesandten in den Abschied. — Eine inzwischen vom Stadtschreiber von Solothurn auftragsgemäß entworfene Ermahnung an den König zur Continuation der angefangenen Friedenshandlung wird approbirt und Zürich zur Ausfertigung und Besieglung in der sieben Orte Namen übergeben. **ff.** Des Bischofs von Basel Kanzler klagt vor den Gesandten der XIII Orte gegen die bischöflichen Unterthanen der Stadt Biel, welche die durch die Säze erlassenen Erkanntnisse immer noch nicht angenommen haben und dem Bischof nicht huldigen wollen, daher derselbe verursacht worden sei, sie nach Baden zu laden; er bittet, ihnen eine „starke" Citation zukommen zu lassen. Da man aber hofft, die Parteien möchten bei einem erneuerten Versuch der Säze gütlich vertragen werden können, wird der Handel nochmals verschoben. Inzwischen sollen die von Biel ernstlich ermahnt werden, dem neuen Meyer zu huldigen, ansonst man dem Bischof den begehrten Rechtstag bewilligen würde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**b.**	Art. 208.	Ehehaften.	**g.**	Art. 25. Justizsachen ꝛc.
	f.	„ 24.	Justizsachen ꝛc.		
Landvogtei Rheinthal.	**d.**	Art. 157.	Verschiedenes.		
Grafschaft Sargans.	**i.**	Art. 147.	Verschiedenes.	**bb.**	Art. 7. Beamte.
Grafschaft Baden.	**e.**	Art. 183.	Locales.	**x.**	Art. 168. Locales.
	e.	„ 13.	Rechnungssachen.	**aa.**	„ 69. Abzug.
Landvogtei Freiämter.	**a.**	Art. 32.	Rechts- und Gerichtssachen ꝛc.	**y.**	Art. 33. Rechts- und Gerichtssachen.
	u.	„ 162.	Verschiedenes.	**cc.**	„ 130. Gotteshäuser.
Vier enneth. Vogt. überh.	**v.**	Art. 210.	Kriegssachen.		
Landvogtei Mendris.	**t.**	Art. 409.	Justizsachen.		
Landvogtei Luggarus.	**s.**	Art. 44.	Beamte.		

aa und **bb** aus dem Zürcher Exemplar §§ 12 und 26; **cc** aus dem Glarner, **dd** aus dem Schaffhauser, **ee**—**gg** aus dem Solothurner Exemplar.

Im Solothurner Exemplar steht zwischen **dd** und **ee** die Note: Der Nachzug der thurgauischen Rechnung, so sich auf 42 gute Gulden belaufen mag; item der Rechtshandel zwischen der Stadt St. Gallen und den Rotmunden einerseits, sodann den Seiler'schen Erben von St. Gallen und Augsburg andererseits, des streitigen Testaments halber; item der Streithandel der Englisperger'schen Schuld wegen zwischen denen von „Wissung (auch Wüssing)" (Wuissens?) oder der Stadt Freiburg einerseits und Sekelmeister Ulrich Dorrer zu Baden anderseits „sind alhie vßgelassen worden". Bezüglich des lezten Handels liegt beim Abschied eine Instruction, datirt vom 13. Juli, für Pannerherr Johannes Keller von Zürich und Stadtschreiber Hans Jakob vom Staal von Solothurn, was sie im Namen der zu Baden versammelten zwölf Orte vor Schultheiß und Rath zu Freiburg ausrichten und verhandeln sollen.

236.

Münztag.

Constanz. 1593, 8. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede FF². 312.

Abgeordnete des Erzherzogs von Österreich: Hans Christof Schenk von Staufenberg; Doctor Gall Hager. Der vorder-österreichischen Regierung und Kammer zu Ensisheim: Lorenz von Heidegg zu Gurtwyl; Doctor Andreas Harsch. Des schwäbischen Kreises: Jost Ludwig von und zu Ratzenried und Belmont, des Bischofs von Constanz Kammerpräsident und Obervogt zu Mörsburg; Doctor Leonhard Götz; Doctor Sebastian Mitschellin, württembergischer Rath; Johann Brodbeck, württembergischer Oberrath und des schwäbischen Kreises Senator; Hans Jakob Rembold, des geheimen Raths der Stadt Augsburg; Matthäus Welser, des Raths daselbst; Doctor Philipp Tradel und Doctor Georg Tradel, beide der Stadt Augsburg bestellte Advocaten; Konrad Baudistel, Burger zu Stuttgart und des schwäbischen Kreises Wardein. Der XIII Orte der Eidgenossenschaft: Gerold Escher, des Raths zu Zürich; Doctor Hans Konrad Meyer, Burgermeister zu Schaffhausen. — Außerdem waren noch anwesend Abgeordnete der Herrschaften Bregenz, Hohenegg und Hohenberg, der Landvogtei Schwaben, der Städte Constanz, Radolfszell, der Herrschaft Feldkirch, der Stadt Feldkirch, der Landgrafschaft Nellenburg, der Stadt Ehingen, der fünf österreichischen Städte Waldsee, Riedlingen, Sulgau, Mengen und Munderkingen.

Dieser Münztag war veranstaltet worden, um gegen das Überhandnehmen fremder geringhaltiger, zum Theil falscher und beschnittener Münzen wirksame Maßregeln zu berathen. Sowohl in der allgemeinen Versammlung als bei den Berathungen der Ausschüsse gibt sich die Ansicht kund, daß das Unheil der fremden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und andern bösen Münzen so sehr vorgeschritten sei, daß für dermalen an eine Abschaffung der fremden und andern mit der Reichsmünzordnung nicht übereinstimmenden Münzen nicht gedacht werden könne, wenn nicht eine Stokung in Handel und Gewerb eintreten solle, und daß man sich vor der Hand auf eine Valutation beschränken müsse. Demnach vereinbart man sich dahin: Die Reichsthaler, österreichischen, burgundischen, eidgenössischen und andern guten, nicht verrufenen Thaler sollen gelten 18 gute Bazen, die Reichsgulden 16, die Franken $8^1/_2$, die savoyischen, mantuanischen und dergleichen italienischen Achtbäzner 8, die venetianischen halben Justiner 12, die Silberkronen $21^1{}_2$, die französischen Diken 6, die lothringischen und schweizerischen Diken 5 gute Bazen und 1 Kreuzer, die alten „gerechten" Bologner 3, die neuen seit Pius V. aber, sowie die schweizerischen und andere dergleichen geringhaltige Dreibäzner mögen um $2^1/_2$ gute Bazen genommen werden, jedoch soll Niemand verpflichtet sein, sie anzunehmen; die niederländischen Zehner mit dem Adler und spanischen Wappen sollen zu $2^1/_2$ guten Bazen genommen werden. Da bei den böhmischen Dreikreuzer- oder Halbbazenstüken sich eine solche Ungleichheit ergibt, daß ohne Gefahr nichts Bestimmtes verfügt werden kann, so vereinbaren sich die anwesenden Stände dahin, daß die „gerechten Dreikreuzerer" und halben Bazen in bisherigem Werth cursiren mögen, daß die andern und geringhaltigen aber jede Obrigkeit nach „Irer landsleuffigen sorten gehalt vnd gelägenheit" valuiren und cursiren lassen solle. Die Philippsthaler sollen vom Datum dieses Mandats an noch ein Jahr lang zu $20^1/_2$ Bazen genommen und ausgegeben werden, nach Abfluß des Jahres soll über dieselben weiter verfügt werden. Die „küngischen Fünfftheiller," welche bisher 4 Bazen gegolten, sollen in Zukunft nicht mehr als 16 Kreuzer und die halben 8 Kreuzer gelten. Aus der Rappen- oder Baselermünz sollen Plappart, Doppelvierer, Schnapphanen oder Roß, wie bisher, 15 Bazen für 1 Gulden genommen werden. Bezüglich der kleinen Vierer aber ist es jeder Herrschaft überlassen, ob und wie sie dieselben auf ihrem Gebiet ausgeben und annehmen lassen wolle. Zürcher- und Lucernerschillinge, ganze und halbe Schwyzerbazen, wie auch Pfenninge, Angster und Haller und andere kleine Landmünzen mögen nach einer jeden Herrschaft Gelegenheit und Verordnung eingenommen und ausgegeben werden. Außer den erwähnten dürfen keine andern fremden, nicht im Reich geschlagenen Münzsorten genommen und ausgegeben werden, sondern sollen hiemit abgeschafft und verboten sein. Bezüglich der Goldmünzen wird verfügt: Die Kronen, welche das Goldguldengewicht halten, sollen 23, jene, welche das Kronengewicht haben $23^1/_2$, Sonnenkronen 25, Kreuzducaten 26, Salzburgerducaten 27, ungarische und spanische 28 Bazen gelten; bezüglich der Goldgulden aber soll es so gehalten werden, wie oben in Betreff der Philippsthaler verfügt worden. Bei nicht vollgewichtigem Gold soll für jedes Gran, um das es zu gering ist, 1 Kreuzer abgezogen werden. — Jeder Übertreter dieses Mandats soll nach Verhältniß der ausgegebenen Münzen bestraft werden „vnd confisciert sin," wobei es jeder Herrschaft überlassen bleibt, den Angeber daraus zu belohnen. Daneben soll jede Herrschaft über Aufrechthaltung dieses Mandats mit allem Ernst wachen. Erst drei Monate nach seiner Publication, welche überall auf denselben Tag geschehen soll, tritt dieses Mandat in Kraft. — An die Fürsten, welche Bergwerke und Silbergruben haben, soll der eidgenössischen Gesandten gestelltes Begehren in Betreff des Silberkaufs referirt werden, wobei die zuversichtliche Erwartung ausgesprochen wird, der Erzherzog werde sich darüber aus guter Nachbarschaft willfährig erzeigen. Das mit gegenwärtiger Valvation gleichlautende Münzedict soll nach vier Monaten allerorts publicirt werden; inzwischen mag jede Herrschaft ihre Angehörigen davon in Kenntniß sezen, damit diese so viel möglich und ohne Schaden von den angegebenen Münzsorten sich zu entladen wissen. — Da die Abgeordneten der Fürsten und Stände des schwäbischen Kreises diesen Abschied nur ad referendum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und auf Zustimmung der Fürsten und Stände der bayerischen, fränkischen und schwäbischen Kreise angenommen haben, so wird ihnen hiezu ein Termin bis St. Michelstag bewilligt; deßgleichen wird den Gesandten der Eidgenossenschaft eine Frist bewilligt, um die Sache an die XIII Orte zu bringen, wobei sie beförderlichste Resolution zusichern.

Der Abschied ist abgedrukt bei „Hirsch, des Teutschen Reichs Münz-Archiv ꝛc." III. S. 20 ff.

237.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1593, 13. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 228. — Allg. Abschiede FF². 326.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Leopold Feer, Pannerherr; Hauptmann Wendelin Pfyffer; Niklaus Schumacher, alle des Raths. Uri. Ambros Püntiker, Ritter, alt-Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. N. Ceberg, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Schmid, des Raths.

a. An Glarus, das dem König von Navarra einige Fähnchen Knechte bewilliget hat, welche bereits sich marschfertig machen und mit denen auch andere katholische Hauptleute zu ziehen gesonnen seien, wird geschrieben, es möchte diesen Aufbruch einstellen. Ebenso wird an Appenzell, wo dem Vernehmen nach auch drei Fähnchen aufgebrochen sein sollen, abmahnend geschrieben. Zugleich wird vorgeschlagen, an den Ambassador des Königs von Navarra zu schreiben, er möchte Keinem aus den katholischen Orten eine Hauptmannschaft übertragen oder sonst Jemand zu diesem Dienst verloken, indem man Fehlbare an Leib und Gut strafen würde. (Das Schreiben an Sillery ist nicht abgegangen). Darüber soll jedes Ort seinen Bescheid bis künftigen Freitag nach Lucern schiken. **b.** Auf die Anzeige von Schwyz, daß Einige mit Alchymie oder der neuen Kunst, „Silber- und Goldwärch an sich ze bringen," sich abgeben und damit auf Märkten, bei Zahlungen, Erbfällen u. dgl. Viele betrügen, wird verordnet, es solle den Goldschmieden streng verboten werden, anderes als währschaftes Metall zu verarbeiten.

238.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1593, 20. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede V, 24. — **Staatsarchiv Zürich:** Bd. 151, S. 37. — **Kantonsarchiv Basel.**

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis.
Luggarus und Mainthal.
Landvogtei Luggarus.
Landvogtei Mainthal.

e. Art. 52. Beamte.
g. Art. 7. Kammerrechnungen.
b. Art. 268. Zölle.
d. „ 111. Justizsachen.
e. „ 45. Beamte.
a. Art. 375. Rechte und Privilegien.
f. Art. 62. Rechnungssachen.
h. „ 269. Zölle.

e aus dem Zürcher, **h** aus dem Basler Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

239.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1593, 2. August (23. Juli alt. Kal.).

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiedbb. 140.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, alt-Schultheiß; Ulrich Megger, Deutsch-Sekelmeister. Freiburg. Christof Reiff. Solothurn. „Durſen" (Urs) Zurmatten. — Alle der Räthe.

a. Zwek dieſer Conferenz iſt, ſich zu vereinbaren, ob man Genf ermahnen wolle, ſeine neuen Halbbazen ihres ſchlechten Gehalts wegen zu verbeſſern, oder was für andere Maßregeln zu treffen ſein möchten, damit die Unterthanen der drei Stände vor Verluſt und Schaden geſchüzt werden. Nach Einvernahme des Münzmeiſters von Bern und des Wardeins von Freiburg wird an den Rath zu Genf das ernſte Geſuch erlaſſen, die halben Bazen nach dem Gehalt und Gewicht der drei Städte zu ſchlagen, mit der Erklärung, daß ſie ſonſt verrufen würden. Auf dieſe Weiſe erwartet man, Genf werde entweder zur Verbeſſerung veranlaßt oder aber der Schaden verhütet. Daneben ſoll ihm verwieſen werden, daß es auf die Halbbazen nicht das bisher gewöhnliche Zeichen wie auf den Bazen und den Dreicartſtüken, ſondern unerlaubt das Kreuz der drei Städte ſezen laſſe. **b.** Auf den Anzug, daß die Herzogin von Longueville abermals der Grafſchaft Neuenburg eine Telle auferlegt habe und daß Perſonen, welche Güter und Reben dort beſizen, noch höher als die in der Grafſchaft geſeſſenen Leute angelegt werden, wird gut befunden, die Herzogin und ihre Söhne zu erinnern, was für „Nuzbarkeit" ihnen von des Burgrechts wegen mit den drei Städten bisher erwachſen ſei und wie ſie ſich bisher willfährig erzeigt haben, mit der Bitte, ſie möchten ihren Mitbürgern gegenüber von der angelegten Telle abſtehen und dieſe nicht für ihre Unterthanen, ſondern für ihre beſten Freunde achten. **c.** Da Bern und Solothurn ſeit einiger Zeit mit großem Bedauern wahrnehmen müſſen, daß jene, welche Güter und Reben hinter Neuenburg beſizen, mit der Neuerung beſchwert werden, auf ihre Koſten Bannwarte halten zu müſſen, ſoll auch darüber dem Gubernator und den fürſtlichen Räthen geklagt werden, mit dem Begehren um Abhülfe, anſonſt man ſich an die Herzogin ſelbſt wenden würde.

240.

Conferenz der V katholiſchen Orte.

Lucern. 1593, 7. September.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abſchiede G. 232. — Allg. Abſchiede FF². 335.

Geſandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Schultheiß; Joſt Krepſinger, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker, Venner, und Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Kaſpar Jakob, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Luſſi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elſener, Ammann; Beat Zurlauben, Ammann.

a. (S. u. Baden). **b.** In Betreff des öſterreichiſchen Münzgeſchäfts wird an Zürich geſchrieben, man könne ſich noch zu keiner Antwort entſchließen, weil noch kein Beſcheid über den Silberkauf eingegangen ſei. Zugleich wird es erſucht, die neuen Genfer Münzen zu probiren. **c.** Da der Biſchof von Conſtanz in Sachen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seiner Anstände wegen Arbon und Horn auf den 4. October Gesandte herschiken will, werden der Landvogt und Landschreiber im Thurgau mit der Sammlung und Anhersendung der hierauf bezüglichen Actenstüke beauftragt. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Mit dem spanischen Ambassador wird über die gewünschte Aufnahme Appenzells in das Bündniß der katholischen Orte mit Spanien Rükspräche gehalten. **f.** (S. u. Rheinthal). **g.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **h.** Wegen der Zerwürfnisse in Frankreich und der Bekehrung des Königs von Navarra wird der Papst in einem Schreiben gebeten, über den Stand der Dinge zu berichten, damit die katholischen Orte sich zu verhalten wissen. **i.** An den Fürsten von Guise wird eine Mahnung erlassen wegen der ausstehenden Zahlungen. **k.** Dem Landammann von Beroldingen und alt-Landammann Lussi werden die nöthigen Verhaltungsbefehle nach Mayland ertheilt betreffs des Collegiums, des königlich-spanischen Stipendiums und des Procurators Ambrosius Fornero daselbst. **l.** Die V Orte werden um Fenster mit ihren Ehrenwappen ersucht in das Pilger- oder Gasthaus bei U. L. Frauencapelle zu Werthenstein, wo eine gnadenreiche Capelle und große Wallfahrt ist. **m.** Schwyz soll den Herrn auf Morschach wegen seiner Äußerungen über die Schirmorte zur Rede stellen. **n.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.	**f.**	Art. 158. Verschiedenes.
Grafschaft Baden.	**a.**	Art. 133. Gotteshäuser.
Vier ennetb. Vogt. überh.	**g.**	Art. 180. Handel und Verkehr.
Landvogtei Luggarus.	**d.**	Art. 214. Justizsachen.
Schirmvogtei Engelberg.	**n.**	Art. 116.

241.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1593, 12. October.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 235. — Allg. Abschiede FF⁹. 342.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker; Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Bartholome Gering, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Nußbaumer, des Raths. Freiburg. (Abwesend). Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Nach nochmaliger Verlesung der ab leztem Tage zu Lucern an den Papst erlassenen Zuschrift und nach Anhörung eines einläßlichen Berichts des Gesandten von Schwyz wird man darüber einig, eine Gesandtschaft an den Papst abzuordnen. Die durch einen Ausschuß entworfene Instruction für dieselbe wird in den Abschied genommen; dabei wird für zwekmäßig erachtet, daß diese Gesandtschaft vor dem Papst den üblichen Fußfall leiste, daß im Namen der VII Orte nur zwei Gesandte, und zwar von zwei Orten und auf der leztern Kosten bezeichnet werden sollen. Zur Feststellung der Instruction und Ernennung der Gesandten wird eine Tagsazung auf den 18. October nach Lucern angesezt; Freiburg wird von diesem Beschlusse Mittheilung gemacht. **b.** Da die Obersten und Hauptleute, welche den Feldzug unter Herzog du Maine mitgemacht haben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von ihrer Anforderung von 40,000 Goldkronen nicht abstehen können, und da man sich für verpflichtet hält, ihnen sowohl als den armen Kriegsknechten und den Wittwen und Waisen der Abgestorbenen nach Kräften behülflich zu sein, so werden die Landammänner Troger und Lussi beauftragt, mit dem Legaten zu Como hierüber Rüksprache zu halten und ihm zu verdeuten, daß man sich an den Papst selbst wenden werde, wenn die Verhandlungen nicht zu einem günstigen Resultate führen. **c.** Auf den Antrag von Schwyz wird an den Herzog von Savoyen in Betreff der Garde zu Turin geschrieben, auch wird jedem Ort die Abschrift einer Zuschrift des Herzogs mitgetheilt.

242.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1593, 19. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 238. — Allg. Abschiede FF². 346, 352.

Gesandte: Lucern. Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker, Venner; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Bartholome Gering, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Landammann; Johann Gasser, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Lieutenant Halter, des Raths. Freiburg. Christof Reiff, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber.

a. Durch Stimmenmehrheit werden Lucern, Uri und Schwyz als die Orte und Hauptmann Ludwig Schürpf und die Landammänner Imhof und Reding als die Gesandten bezeichnet, welche die Gesandtschaft nach Rom verrichten sollen. Der Antrag Solothurns, man solle von allen VII Orten gemeinsam die Gesandten abordnen, wird in den Abschied genommen. Der Tag für der Gesandten Abreise wird auf den 30. October angesezt, daher die Orte mit ihrem Bescheid sich beeilen müssen. Die Gesandten sollen in Rom vor allen andern Geschäften den bisher üblichen Fußfall vor dem Papst leisten und dann gemäß der nun angenommenen Instruction handeln und schließlich auch für Bezahlung der Kriegsanforderungen sich verwenden. **b.** (S. u. Baden). **c.** Das vom spanischen Ambassador vorgetragene Begehren um einen Aufbruch von 6000 Mann wird in den Abschied genommen. **d.** (S. u. Freiämter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. **b.** Art. 134. Gotteshäuser.
Landvogtei Freiämter. **d.** Art. 122. Gotteshäuser.

Zu **a.** Die vom 25. October datirte Instruction enthält ihrem Hauptinhalt nach Folgendes: Mit großem Schmerz sehe man, wie Frankreich bereits seit sechsunddreißig Jahren durch innere Kriege zerrissen werde, wie diese Kriege schon einer Menge der besten Katholiken das Leben gekostet und wie durch die Spaltung der christlichen Fürsten es den Türken möglich geworden, bis nach Ungarn vorzudringen und gegenwärtig wieder große Rüstungen gegen die Christenheit zu veranstalten. In dieser Gefahr nehme man die Zuflucht zum Haupt und allgemeinen Vater der Christen, damit er zur Ehre Gottes und Wohlfahrt der Christenheit und zur Erhaltung der katholischen Religion eine Aussöhnung zwischen den Fürsten und Ständen in Frankreich vermittle. Wenn die Ruhe in Frankreich unter einem katholischen König hergestellt sei, so werden dann die christlichen Fürsten vereint im Stande sein, die Türken wieder zurükzudrängen; auch die Eidgenossen werden wieder zu ihrer frühern Ruhe und zur Bezahlung ihrer verdienten Anforderungen gelangen, während bei der Fortdauer der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bürgerkriege in Frankreich noch größerer Jammer, Schismate in der Christenheit und der Untergang Frankreichs und auch der Eidgenossenschaft zu besorgen seien. Man bitte also den Papst dringend, die Sachen bald zu einem guten Beschluß zu bringen.

243.

Münzconferenz.

Bern. 1593, 6. November.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Münzwesen.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, alt-Schultheiß; Ulrich Megger, Deutsch-Sekelmeister; David Tscharner, alle des Raths. Freiburg. Niklaus Reiff, des Raths. Solothurn. Urs Zurmatten, Oberst und des Raths. Genf. Michael Roset, alt-Syndic. Neuenburg. Claude Rosselet.

a. Diese Zusammenkunft war von Bern ausgeschrieben worden, weil die Münzmeister der beiden Städte Freiburg und Solothurn eine große Anzahl Kreuzer geschlagen haben, welche geringhaltiger sind, als die früher festgesezte Verordnung vorschreibt, wodurch die gute Münze aus dem Lande kommt. Die zur Verantwortung gezogenen Münzmeister können sich nicht genügend rechtfertigen, deren aufgestellte Berechnung aber, in welchem Gehalt sie künftig münzen und welchen Lohn sie davon nehmen werden, wird unter folgenden Bedingungen angenommen: Jede Stadt soll geschworne Wardeine bestellen und dieselben beauftragen, ein wachsames Auge auf die Münzmeister jeden Ortes zu haben und ihnen nicht zu gestatten, Münzen auszugeben, bevor sie durch die geschwornen Wardeine für währschaft erklärt worden; ferner sollen die Münzmeister ihrem Erbieten gemäß so viel grobe Münzen, als Bazen und Halbbazen, schlagen, als ihnen möglich ist, damit wieder grobe Münzen in's Land kommen. **b.** Der Abschied von Peterlingen vom 20. December 1592 wird bestätigt, mit der Ausnahme, daß die Silberkronen von Mayland, Venedig, Florenz, Savoyen, Ducatonen genannnt, u. A. m. für 26 Bazen gewerthet sein sollen, die guten Philippsthaler für 25 Bazen und 4 Kreuz-Dikpfenninge für 30 Bz. Nach Annahme durch die Orte soll diese Verordnung publicirt werden; inzwischen sollen die Münzmeister das Münzen einstellen oder aber nur so münzen, daß die Obrigkeit zu strafen nicht Ursache habe.

Das Freiburger Exemplar dieses Abschieds ist betitelt: Berathschlagung über den lezten am 20. December 1592 zu Peterlingen gehaltenen Abschied. — Im Stadtarchiv zu Sitten, wo er im V. Band der „Pündnussen und Brieff Lobl. Stands Bern" auch enthalten ist, trägt er die nämliche Überschrift.

244.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1593, 9. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 241, und Acten: Frankreich, Unruhen. — **Kantonsarchiv Freiburg.** Abschiedbd. 68.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Ulrich Dulliker, Venner, und Niklaus Krus, beide des Raths. Uri. Sebastian von Beroldingen, Ritter, Landammann; Vogt Martin Schick, des Rath. Schwyz. Statthalter (Ulrich) Ceberg; Statthalter Schriber, beide des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden. („Nidt dem Wald hatt nit mögen kommen Winds halb"). Zug. Jakob Nußbaumer, Ammann. Freiburg. Johann Razé, des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Über das Begehren des spanischen Ambassadors um einen Aufbruch von 6000 Mann von den sechs Orten sind die Instructionen ungleich. Die Landsgemeinde von Uri hat den Aufbruch bereits bewilligt, doch wünscht Uri sich noch über die Bedingungen mit den andern Orten zu verständigen. Daher wird das Begehren in den Abschied genommen, mit dem Auftrag an jedes Ort, binnen fünfzehn Tagen seinen Bescheid an den Ambassador und an Lucern einzuschiken, damit nöthigenfalls eine Tagsazung ausgeschrieben werden kann. **b.** Es walten Anstände zwischen den Hauptleuten und Knechten in Savoyen in Betreff Ausbezahlung des Soldes. Die Sache wird verschoben, bis die Antworten von beiden Parteien eingelangt sein werden. **c.** Der Antrag von Schwyz, daß die Wirthe für eine Mahlzeit nicht mehr als 4 Bazen und für eine Maß Veltliner nicht mehr als 8 Schilling fordern dürfen, wird in den Abschied genommen. **d.** Verabredung zwischen Lucern und Freiburg wegen ihren als Besazung in Lyon liegenden vier Fähnchen. **e.** Jedes Ort soll seine Studentenpläze im eidgenössischen Collegium zu Mayland stets besezt halten, deßgleichen die zwei Pläze im königlich spanischen Stipendium laut des Bündnisses, da für jeden 70 Kronen jährlich bezahlt werden. Daneben soll man auch der treuen Dienste des Schaffners Ambrosius Fornaro von Freiburg stets eingedenk sein, damit ihm seine Besoldung richtig verabfolgt werde.

d aus den Acten: Unruhen in Frankreich, im Staatsarchiv Lucern; **e** aus dem Freiburger Exemplar.

245.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1593, nach 14. November.

„Herr Landammann Wolffgang Lussy wegen des begerten Tags des Saltzkauffs halben gan Brunnen Gesandter verordnet vnd befolen, was zue guotem thuon vnd lassen, was wichtiges wider hinderfich bringen."

(Rathschlag vom 14. November 1593 im Nidwaldner Räthe- und Landleuten-Protokoll, Fol. 35. — Der Abschied fehlt).

246.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Herrschaften Grandson und Grasburg.

Bern. 1594, 22. Januar (12. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch M. S. 416—446.

Gesandte: Nicht genannt.

a—d. (S. u. Grandson). **e.** Angehörige von Freiburg hatten sich jüngst darüber beklagt, daß sie von ihren im Obersiebenthal gelegenen Rinderweiden eine Steuer bezahlen müssen. Die Sache wurde damals auf gegenwärtige Jahrrechnung geschlagen. Nun sind auf heutigem Tag die von Obersiebenthal mit ihren Briefen und Gewahrsamen erschienen und haben angezeigt, wie vor fünfzig oder sechszig Jahren auf Alle, welche hinter ihnen Berg- und Alpfahrten besaßen, sowohl Freiburger als auch Walliser, eine Auflage gelegt und auch ohne Widerrede bezahlt worden sei; sie glauben nicht, hierin eine Neuerung gemacht zu haben. Unter diesen Umständen und da auch seine, Berns Burger, die im Siebenthal Grundbesiz haben, der gleichen Auflage

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

unterworfen sind, ersucht es Freiburg, seine Unterthanen zu Erstattung der schuldigen Steuer anzuhalten, was dieses aus Mangel am nöthigen Befehl in den Abschied nimmt. **f—u.** (S. u. die betr. Vogteien).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg. **f, k—q, t, u.** Art. 140–149.
Vogtei Grandson. **a—d, g—i, r, s.** Art. 482—490.

247.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien.

Freiburg. 1594, 24. bis 27. Januar.

Staatsarchiv Bern. Freiburgerabschiede C, 451.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, alt-Venner; David Tscharner, beide des Kleinen Raths. Freiburg. (Nicht genannt).

a—ss. (S. u. die betr. Vogteien). **tt.** Freiburg beschwert sich, daß die bernischen Unterthanen zu Pülly und an andern Orten statt des bisherigen Hüterlohns von 4 Deniers auf das Mannwerk Reben dem Spital zu Romont 10 Maß Wein abfordern. Wird von den Gesandten Berns in den Abschied genommen. **uu.** Der an der Sense erlassene Entscheid über den Span zwischen Lussy und Villarzel l'Evêque wird beiderseits angenommen und soll durch die Amtleute im Beisein der Generalcommissäre nächstens vollzogen werden. **vv.** Bezüglich der an der Sense und jezt wieder vorgebrachten Beschwerde, der Kirchherr zu Châtel St. Denys greife mit dem Riedzehnten auf bernisches Gebiet hinüber, berichtet der Amtmann, daß der Kirchherr keine Neuerung sich anmaße und die Abmarchung und ergangegenen Urtheile gelten lasse. Man läßt es dabei verbleiben. **ww.** Auf die von Freiburg gemachte Anregung wegen des unerörterten Spans zu Combremont erwidern die bernischen Gesandten, sie werden den Lehenmann des Herrn von Combremont beförderlich citiren und dann Freiburg gebührende Antwort geben. **xx.** Die des Spans wegen zwischen Villarzel und Lussy beauftragten Amtleute sollen auch des Anstandes halber, der zu Saulgy gegen den Spital zu Milden obwaltet, Mittel zu suchen Vollmacht haben. **yy.** Der „verschmächten" Knechte oder Nachrichter Belohnung halber, welche wider den alten Bestallungsbrief den Amtleuten mit vielfältigen Beschwerden obliegen, soll auf nächster Zusammenkunft eine gleichmäßige Ordnung vereinbart werden. **zz.** (S. u. Murten). **aaa.** (S. u. Orbe mit Tscherlitz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-Freiburg. Vogt. überh. **ss.** Art. 1.
Vogtei Schwarzenburg. **qq, rr.** Art. 150, 151.
Vogtei Tscherlitz. **a—kk, aaa.** Art. 248—283.
Vogtei Grandson. **mm—pp.** Art. 491—493.
Vogtei Murten. **ll, mm, zz.** Art. 716—718.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

248.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1594, 31. Januar (21. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch M, 447.

Gesandte: Bern. — Freiburg. Wilhelm Krumenstol und Niklaus von Dießbach. Solothurn. — Den Abgeordneten der Stadt Biel wird auf ihren Vortrag betreffend den Anstand mit dem Bischof von Basel durch die Gesandten der drei Städte folgender schriftliche Bescheid ertheilt: Man sei Willens, den Bischof durch ein nochmaliges ernstliches Schreiben anzusprechen und zu ersuchen, die Stadt Biel bei ihren alten Bräuchen, Freiheiten und Gewohnheiten, auch bei dem gnädigen Versprechen, das er ihr bei Antritt seiner Regierung gemacht, bleiben zu lassen und sie nicht davon zu verdrängen, was nicht nur der Stadt Biel, sondern auch den mit ihr verbündeten Städten unleidlich wäre. Ferner will man durch ein Schreiben die Herren Säze, Schultheiß Pfyffer und Landammann Abyberg, freundlich bitten, sich in ihrem Urtheil mit den andern Säzen zu vergleichen, in Betracht der vielen Unruhen, Mühe und Kosten, die erfolgen würden, wenn man versuchte, Biel von seinen Freiheiten und den Bünden mit der Eidgenossenschaft zu verdrängen. Dabei wird Biel gewarnt, in nichts einzutreten, was seinen Freiheiten und den Eidgenossen an ihren Bünden nachtheilig wäre; man werde ihm in vorfallenden Sachen Hülfe und Beistand mit Rath und That erweisen. — Für diesen gnädigen Willen und weisen Rath haben sich die Bieler Abgeordneten höchlich bedankt, mit Erbietung aller eidgenössischen Gutwilligkeit.

Die Namen der Freiburger Gesandten aus der freiburgischen Instruction im Instructionenbuch Nr. 15.

249.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1594, 5. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 244.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß, Stadtfähnrich; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß, Pannerherr; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus, des Raths. Uri. Ambros Püntiner, Ritter, alt-Landammann; Peter Gisler, Landesfähnrich, des Raths. Schwyz. Ulrich Ceberg, Statthalter; Sebastian Büeler, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsener, Ammann. Freiburg. Christof Reiff, des Raths.

a. Der Gesandte von Lyon stellt das Gesuch um Bewilligung eines Aufbruchs von sechs Fähnchen Knechten (gegen den König von Navarra) und übergibt ein vom 29. Januar datirtes schriftliches Gesuch der Räthe der Stadt Lyon und des Erzbischofs. Wird in den Abschied genommen; die Orte sollen sich darüber binnen acht Tagen an Lucern erklären. **b.** (S. u. Baden). **c.** (S. u. Rheinthal). **d.** Ein Abgeordneter des Herzogs von Savoyen überbringt das verfallene Vereinigungsgeld unter Entschuldigung der Verspätung. **e.** Der spanische Ambassador della Croce sucht um Verwendung bei Bern nach, auf daß die mayländischen Kaufleuten verarrestirten Waaren wieder freigegeben werden. **f.** An den König von Spanien und die nach

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mayland Abgeordneten wird geschrieben, man möchte dem Statthalter Donada von Luggarus und Mithaften gestatten, die 1000 Kronen, welche sie jährlich für den Salztransit zu Mayland bezahlen müssen, nunmehr den Orten entrichten zu dürfen; auch wird an die Gesandten in Mayland in Betreff der Verweigerung des Korntransits durch Mayland und wegen neuer Zölle daselbst geschrieben. **g.** (S. u. Sargans). **h.** Schwyz wird beauftragt, mit Kaspar Meyer über Bezug von Salz von Constanz her durch das Oberland zu unterhandeln und dann die übrigen Orte vom Resultat in Kenntniß zu sezen. **i.** (S. u. Engelberg). **k.** Der Gesandte von Zug soll den erhaltenen Bescheid in Betreff des Unwillens der Kriegsknechte in Savoyen gegen ihre Hauptleute wegen Soldzahlung und bezüglich der Kreuzer von Wallis, Genf und Neuenburg seiner Obrigkeit hinterbringen. **l.** Für den Aufbruch nach Savoyen werden die Capitulationspunkte entworfen. **m.** Dem Gesandten von Lyon wird auf sein Begehren eine Abschrift der Verfügung gegeben, welche man betreffs der Bestallung der Hauptleute bei einem künftigen Aufbruch getroffen hat und die dahin geht, daß wie bei den bisherigen Aufbrüchen für jedes Fähnchen monatlich 1800 Sonnenkronen bezahlt werden sollen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal.	**e.**	Art. 159. Verschiedenes.
Grafschaft Sargans.	**g.**	Art. 112. Klöster.
Grafschaft Baden.	**h.**	Art. 135. Gotteshäuser.
Schirmvogtei Engelberg.	**i.**	Art. 117.

250.

Conferenz der die Grafschaft Baden regierenden Orte.

Baden. 1594, 6. Februar (Sontag nach Vnser Lieben Frouwen Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Stift Zurzach.

Gesandte: Nicht angegeben.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. Art. 59. Justizsachen.

Dieser Abschied scheint defect zu sein.

251.

Schiedverhandlung über die Anstände zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Biel.

Baden. 1594, 3. März (21. Februar alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Bischof von Basel.

Der Herren Säze Namen: Johannes Keller, Pannerherr und des Raths von Zürich; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister und des Raths von Bern; Ludwig Pfyffer, Ritter, Schultheiß und Pannerherr von Lucern; Kaspar Abyberg, Ritter, alt-Landammann von Schwyz.

In dem Streithandel zwischen dem Bischof von Basel und Burgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Biel wird von den vier erbetenen Säzen über folgende Punkte und Artikel auf die vorgelegten Beschwerden, Klagen, Antworten, Documente, Handfesten und Probationsschriften gütlich und einhellig gesprochen: 1. Burger-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

meister, Räthe, Burger und ganze Gemeinde der Stadt Biel, sammt denen von Vingelz, Leubringen und Bözingen, auch Mett, was diesseits der Suze gelegen, sollen den Bischof für ihren Landesfürsten und Oberherrn anerkennen und demselben gehorsam sein, nach Laut des Eides, den sie ihm geschworen haben und den sie in Zukunft allen seinen Nachfolgern wie von Alters her schwören sollen; dagegen soll ihnen der Bischof den gewöhnlichen Bestätigungsbrief geben. (Hier folgen die Formel des Eides, sowie jene des Bestätigungsbriefs, lezterer vom 31. August 1575). 2. Panner und Mannschaft der Stadt Biel und der Herrschaft Erguel. Da es unbestritten ist, daß die Herrschaft Erguel dem Bischof und der Stift Basel ohne alles Mittel mit hohen und niedern Gerichten, Zinsen, Renten, Gülten, Zehnten, Gefällen, Tellen, Rechten und Gerechtigkeiten zusteht, so sollen diese fernerhin dabei verbleiben. Weil aber die Unterthanen der Herrschaft Erguel vor zweihundert und vierzig Jahren, als die Stadt Biel mit der Stadt Bern und einige Jahre nachher auch mit beiden Städten Freiburg und Solothurn in ein ewiges hülfliches Bündniß getreten, in Folge dessen einige Kriegszüge mit ihrem Panner in ihren eigenen Kosten mitgemacht, da ferner Bischof Imer im 12. Artikel der 1388 der Stadt Biel gegebenen Begnadigung die Einsaßen und hier wohnenden Landleute dem Panner zu Biel, „mit derselben zu reysen," zugetheilt hatte, vermöge wessen die Stadt Biel und die Leute der Herrschaft Erguel, laut den von Biel eingelegten Reisrödeln, viele Kriegszüge und Reisen nicht allein mit den verbündeten drei Städten, sondern mit gemeinen Eidgenossen mitgemacht haben, so soll es auch fernerhin dabei verbleiben, jedoch mit folgender Erläuterung: Wenn dem Bischof oder der Stift innerhalb der Stift Marchen Kriegsnoth zustieße, so daß sie zum Schirm ihrer Lande und Leute, Städte, Schlößer und Dörfer Hülfe bedürften, so sollen Meyer, Burgermeister, Rath und ganze Gemeinde der Stadt Biel mit ihrem Stadtpanner sammt den Pannerleuten aus der Herrschaft Erguel dem Bischof und der Stift mit so viel Mannschaft, als des Feindes Macht und die Noth erfordert, zuziehen, wie getreuen Unterthanen gebührt, und zwar zwanzig Tage lang in ihren eigenen Kosten; für längere Dienste über diese zwanzig Tage hinaus ist ihnen der Sold zu verabreichen. Gleicherweise sollen die von Biel, wenn sie von den drei verbündeten Städten oder von gemeiner Eidgenossenschaft zum Schuz und Schirm des gemeinen Vaterlandes um Zuzug gemahnt werden, sammt den Pannerleuten von Erguel ihre gebührende Hülfe gemäß der ewigen Bünde zu leisten verpflichtet sein und ebenso mit gemeinen Eidgenossen oder der Mehrheit derselben ihre Verpflichtungen gegenüber Frankreich erfüllen; jedoch darf dieser Zuzug nicht gegen den Bischof und die Stift gebraucht werden. Im Fall aber der Bischof und die Stift, die Eidgenossenschaft und die drei obbenannten Städte, also alle drei Parteien zugleich, in einen Krieg verwikelt würden, so sollen die von Biel mit ihrem Panner und den vorbenannten Pannerleuten auf den Bischof und die Stift Aufsehen haben und diesen allen zuziehen. Daneben darf die Stadt Biel fortan mit Niemanden ein Bündniß oder einen Schirmvertrag abschließen, ohne des Bischofs und Domcapitels und der Eidgenossenschaft Vorwissen und Zustimmung. (Hier folgt die Formel des Pannereides, welchen die Herrschaft Erguel der Stadt Biel zu schwören hat). 3. Malefiz und hohe Gerichte sammt der Abtheilung der großen Bußen, welche nicht das Leben berühren. Obwohl alle hohen Gerichte in der Stadt Biel und deren Bezirk dem Bischof, als dem rechten Landesfürsten, zugehören, Bischof Johannes aber durch den ertheilten Gnadenbrief von 1468 ihr bei peinlichen und malefizischen Sachen Theilsame an den verwirkten Gütern gelassen, dergestalt, daß dem Bischof zwei Theile, der Stadt Biel der dritte Theil gehören, und daß von den erlaufenen Kosten zwei Theile dem Bischof und ein Theil der Stadt Biel zu tragen gebühren, so soll dieses auch fernerhin in Kraft verbleiben und das Malefizgericht vorerst in des Bischofs, als der hohen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Obrigkeit, und sodann in des Burgermeisters und Raths der Stadt Biel Namen durch den bischöflichen Meyer, als Stabführer, gehalten werden. Damit indeß alle unnöthigen Kosten vermieden bleiben, sollen der Bischof und die Stadt nach obbenanntem Verhältniß nur die Kosten für Einbringung der Verbrecher, für die Azung, für die Abhaltung des Malefizgerichts und für den Nachrichter zu tragen schuldig sein. Wenn der Bischof für Unterbringung einer außerhalb des Gebiets der Stadt Biel verhafteten Person das Gefängniß daselbst bedarf, soll es ihm gestattet sein. Da im genannten Gnadenbrief Bischofs Johannes klar enthalten ist, wie sich der Meyer und Rath zu Biel bei andern großen Geldstrafen und Verwirkungen, die keine Leibesstrafen auf sich tragen, zu verhalten haben, daß nämlich die durch Urtheil eingegangenen Bußen und Güter sowie die erlaufenen Kosten zu gleichen Theilen bezogen und getragen werden sollen, so soll diesem hinfür ebenso nachgekommen werden. Was dem Bischof auf solche Weise zur Hälfte oder zu zwei Drittheilen verfällt, soll ihm ohne Widerrede verabfolgt und daher nicht versucht werden, „ein hoche sach in ein ringere zu betädigen." Bezüglich unwichtiger Bestrafungen aber, es sei von Ehegerichtshändeln oder von „Manszüchten" wegen, soll es beim 7. und 11. Artikel des Vertrags von 1468 und beim 6. Artikel des Gnadenbriefs Bischofs Melchior von 1556 sein Verbleiben haben. Belangend das Abzugsgeld von ererbtem, wegziehendem Vermögen, deßgleichen das Burgrechtsgeld von neuangenommenen Burgern, sowie die Kriegsbußen, so sollen diese Gefälle, weil derselben wegen mit dem vorigen Bischof nie etwas verrechnet worden und sie zur Erhaltung der Stadtgebäude und Straßen dienen, auch fernerhin Burgermeister und Rath der Stadt Biel zukommen, ausgenommen die Kriegsbußen im Erguel. 4. Einberufung und Abhaltung des Raths. Der Meyer soll in vorfallenden Sachen den Kleinen Rath nach bisheriger Übung versammeln und die Umfrage halten, den Großen Rath aber darf er nicht ohne Zustimmung des Kleinen Raths einberufen. Wenn Burgermeister und Rath private Angelegenheiten gegen den Bischof hätten, so dürfen sie sich in Abwesenheit des Meyers wohl darüber berathen, müssen es aber nachher an gehörigen Ort gelangen lassen. 5. Erlaß von Statuten und Gesezen. Da die frühern Bischöfe niemals eine Einrede gemacht haben, wenn die Bieler Erbrechte und andere dergleichen „politische Ordnungen" auf die Stadt und was in derselben Zielen begriffen aufgesezt haben, so mögen sie dieses auch fernerhin thun. Meyer, Burgermeister und Rath dürfen auch in Zukunft zur Erhaltung guter Polizei Mandate erlassen und Gebote und Verbote publiciren, jedoch dürfen sie keine Mandate mehr in die Herrschaft Erguel schiken noch sich daselbst einer Jurisdiction oder Gerichtsbesazung annehmen. Es soll denen von Biel auch erlaubt sein, ihre Einkünfte und Guthaben im Erguel, die nicht „wucherliche" Contracte und Kornzinse und vor dem vom Bischof darüber erlassenen Mandat aufgelaufen sind, einzuziehen; für die Zukunft aber sollen diese Mandate in Kräften verbleiben. 6. Appellation. Es sollen zur Vermeidung fernerer Anstände hinfür keine Appellationen oder Züge mehr aus der Herrschaft Erguel und Ilfingen vor den Rath nach Biel gezogen, sondern dieselben sollen stets vor die Kammer, Räthe oder Commissarien des Bischofs gewiesen und daselbst ausgetragen werden. Im Übrigen läßt man es dabei verbleiben, daß wie bisher vom Rath zu Biel nicht weiter appellirt werden darf. 7. Bezüglich der Wasserreusen und der Mühle wird gesprochen, daß die von Biel das Wasser vom Stadtbrunnen mit den zwei Dünkeln nur so benuzen dürfen, daß die bischöfliche Mühle nicht benachtheiligt wird, wie von Alters her. 8. Da einiger Burger von Biel Gärten, welche an den bischöflichen Garten stoßen, behufs Wiederöffnung des Stadtgrabens gleichfalls abgeschlossen worden sind, was zu größerer Kommlichkeit der Stadt geschehen ist, so bittet man den Bischof, dieses eine geschehene Sache sein zu lassen. 9. Wo der Bischof als Oberherr den Bann über das Jagen und Wildpretschießen bisher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

besessen hat, da soll man es nach Herrschaftsrecht ohne Eingriff dabei verbleiben lassen; jedoch soll denen von Biel ihr herkömmliches Recht zum Jagen vorbehalten sein, von welchem Rechte sie indeß bescheidenen Gebrauch und kein Handelsgeschäft machen sollen. 10. Bezüglich des Zolls beläßt man es bei dem von Bischof Kaspar darüber gegebenen Brief, jedoch mit dem Vorbehalt, daß die Stadt ohne des Bischofs Vorwissen keine Erhöhung desselben vornehme. Wegen der Zollstrafen soll es beim 8. und 9. Artikel des von Bischof Kaspar im Jahr 1484 verliehenen Begnadigungsbriefs sein Verbleiben haben. 11. Da die Stadt vermöge obbenannter Zollrechtsame sowohl in der Herrschaft Erguel als bei sich den Zoll bisher bezogen, daneben auch den Zehnten zu Füglistal (Vauffelin) und Plentsch (Plagne), sowie 234 Pfund Stebler Hauptgut auf der Stift St. Immer genossen hat, der Bischof aber durch diesen gütlichen Vertrag alle Gerechtsamen in der Herrschaft Erguel wieder an sich ziehen möchte, soll er für diese drei Ansprachen der Stadt als freien Auskauf 900 Sonnenkronen an Gold, in drei Jahren zahlbar, ausrichten, wogegen ihm die Briefe über benannte Rechtsamen herausgegeben werden sollen. Auch nach diesem Auskauf sollen die Bewohner der Herrschaft Erguel in der Stadt Biel wie bisher zollfrei sein. 12. Beide Theile sollen zwei Männer erkiesen, um die Wälder zu besichtigen und die angefangene Vereinbarung darüber zum Ziel zu führen. 13. Weil die Stadt zu der „Anlage" beim navarrischen Kriegszug nicht berufen worden, die Sache überhaupt ohne ihr Zuthun vor sich gegangen ist, wird der Bischof ersucht, diese Sache auf sich beruhen zu lassen. 14. Da die Stadt bisher für die Türkenhülfe nie „contribuirt worden" und zur Eidgenossenschaft gehört, so soll sie der deßwegen geschehenen Anforderung ledig sein, es sei denn, daß die Eidgenossenschaft sich dabei auch betheiligt. Es dürfen jedoch keine andern Stiftsstände und Unterthanen aus der Enthebung der Stadt Biel von diesen beiden Artikeln (navarrischer Kriegszug und Türkenhülfe) dem Bischof gegenüber gleiche Rechte ansprechen. 15. Nachdem man dem Bischof die von seinem Vorgänger Bischof Melchior aufgerichteten Briefe betreffend die Ablosung des Burgstals zu Biel in Original vorgewiesen, hat er die „zu benügen angenommen." 16. Weil durch Ableben des Propsts und ganzen Capitels zu St. Immer der Vertrag von Basel von 1534 zu Ende gelaufen ist und der Bischof als dortiger Landesherr in den Posseß der erblosen Güter dieser Stift succedirte, so soll ihm hiemit benannte Stift und Propstei mit allen Rechten und Einkünften und allem andern Zubehör übergeben sein, jedoch mit der Erläuterung, daß der Bischof die allda wohnenden Unterthanen bei ihrer jezigen Religion unangefochten verbleiben lasse, es wäre denn, daß die Unterthanen sich anders verständigten. So lange übrigens diese bei ihrem gegenwärtigen Glauben verharren, soll der Bischof ihnen, wenn sie Prediger bedürfen, solche geben und diesen die durch den basel'schen Vertrag festgesezten Einkünfte verabfolgen lassen und auch die Kirchen und Pfrundhäuser gehörig unterhalten. Hinwieder soll Biel die in der Grafschaft Neuenburg gelegene Pfarrei Serrières, deren Collatur ihr vor Zeiten geschenkt worden, mit allen Einkünften und Rechten als Eigenthum verbleiben. 17. In seiner ersten „Berichtschrifft" hatte sich der Bischof gegen die Stadt über folgende Punkte beklagt, nämlich über Verschweigung und Beeinträchtigung seiner zu Biel und in der Herrschaft Erguel besizenden „hohen Herrlichkeiten," über Aufreizung seiner Unterthanen, ihren Verpflichtungen gegen ihn nicht nachzukommen, endlich über unfreundliche und ungeziemende „Tractation" und Bedrohung der Amtleute. Nach angehörter Verantwortung derer von Biel wird gesprochen, daß dieses Alles, sowie auch alle andern Reden und was sich während des gegenwärtigen Anstandes in Wort oder Schrift zugetragen haben möchte, zur Erhaltung wahrer Einigkeit und Freundschaft aufgehoben, hin, todt und ab sein solle. Endlich soll jede Partei, den Herren Säzen und ihren Obrigkeiten zu Ehren und Gefallen, die dieses Handels wegen erlittenen Kosten an sich selbst tragen. — Da

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

indeß die Parteien über gegenwärtige gütlichen Mittel keine endgültige Erklärung abgeben können und Bedenkzeit darüber verlangen, werden ihnen dieselben in den Abschied gegeben, mit dem Begehren, bis Ostern ihren Entschluß schriftlich oder mündlich den Säzen mitzutheilen.

252.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1594, 14. März (4. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Instructionenbuch M. S. 458.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, alt-Schultheiß; Johann Rudolf Sager, Deutsch-Sekelmeister. Freiburg. Wilhelm Krumenstol und Peter Känel, beide des Raths. Solothurn. Stadtschreiber vom Staal.

a. Diese Conferenz war von Bern zusammenberufen worden. Nach gegenseitiger Erstattung des obrigkeitlichen Grußes wurde als erstes Geschäft die beschwerend vorgebrachte Zugsangelegenheit vorgenommen und beschlossen, es soll fürderhin kein Burger und Hintersäß der drei Städte befugt sein, einem andern Burger derselben einen Kauf, den er in der einen oder andern Stadt eingeht, durch Mittel des hievor gebrauchten Zugpfennings abzusagen und zu ziehen, jedoch allfällige daherige Freiheiten vorbehalten, wofern deren Inhaber nicht freiwillig dieser Verordnung sich unterwerfen. **b.** Bern beschwert sich wegen des großen Ohmgelds, welches seinen Burgern zu Freiburg von dem daselbst durchführenden Wein abverlangt werde. Freiburg erwidert, allerdings habe es früher Berns Burger von dem Wein, den sie zu ihrem Hausgebrauch durch die Stadt gefertiget haben, nichts abverlangt; allein es werde hiermit Mißbrauch getrieben, indem der meiste Wein auf Verkauf und nicht zu eigenem Gebrauch diene, überdieß müssen seine eigenen Burger das Ohmgeld auch entrichten. Die Sache bleibt unerlediget. **c.** Der Abzüge halber, so einer oder der andern Stadt von derselben Burger oder Unterthanen zufallen und gehören, wird geordnet, weil jedem Burger der drei Städte freisteht, aus einer in die andere zu ziehen und sich da haushäblich niederzulassen, so sollen sie von dem Abzug frei sein, ausgenommen ist nur das bisher übliche Abzugsgeld der fünf vom Hundert, das beim Wegziehen der Obrigkeit zu entrichten ist. **d.** Bern beschwert sich gegenüber Solothurn 1. wegen dessen den Bucheggbergern auferlegten Verbot des Kirchenbesuches, Kindstaufen und Eheeinsegnungen zu Münchenbuchsee und Seeberg; es sei das den daherigen Verträgen und Übungen zuwider, um deren Einhaltung es Solothurn ersuche; 2. wegen der Neuerungen, welche der Ammann zu Messen einführe, um deren Abschaffung es bitte; 3. ersucht es Solothurn um Ausmarchung des Zehntens, der einigen bernischen Angehörigen zustehe, damit jeder Theil wisse, innert welchen Zielen und Marchen er bleiben soll; 4. wünscht es, daß auch die Angelegenheit wegen der Quart zu Erlispach durch Ausmarchung richtig gemacht werde; 5. rügt es den Mißbrauch, den die Fischer der Stadt Solothurn mit Aufkaufen der Fische aus dem Bielersee üben, und verlangt Abhülfe. — Alle diese Beschwerden und Begehren wollen die Gesandten Solothurns an ihre Obern bringen, in der Hoffnung, diese werden Bern mit Freundlichkeit begegnen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

253.

Conferenz zwischen Lucern und Freiburg.

Lucern. 1594, 14. März (Montag nach Oculi).

Staatsarchiv Lucern: Acten: Frankreich, Aufbrüche.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß, Stadtfähnrich; Ludwig Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß, Pannerherr; Niklaus Schumacher; Christian Bircher, alle des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister; Hauptmann Johann Razé, beide des Raths.

a. Da die Angelegenheiten der Stadt Lyon eine ganz unerwartete Wendung genommen haben und die beiden Städte für ihre daselbst befindlichen vier Fähnchen in Besorgniß sind, so haben sie für nothwendig erachtet, eine Besprechung darüber zu veranstalten. Nun aber ist noch keine Antwort eingelangt über den lezthin dem Abgesandten von Lyon ertheilten Abschied, weßwegen kein Beschluß gefaßt werden kann; jedoch wird eine Zuschrift an die Stadtherren zu Lyon entworfen, um sie, im Fall des Nichteintreffens einer Antwort binnen acht Tagen, nach Lyon abgehen zu lassen. **b.** Was dann noch weiter vorgebracht worden, darüber weiß jeder Gesandte seinen Herren und Obern zu berichten.

254.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1594, 29. März (Zinstag vor dem Palmtag).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede FF². 376.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, Statthalter und des Raths. Bern. (Entschuldigt). Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Hauptmann Niklaus Pfyffer, beide des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Jakob Frey, des Raths. Glarus. Ludwig Wichser, alt-Landammann; Hauptmann Fridolin Häfsi, Ritter, des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Herr zu Grandcourt, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann.

a. Zürich eröffnet, es haben einige Kaufleute von Lyon etwas Geld, Pinatelles genannt, zu Mayland verfertigen lassen wollen und seien an allen Zollstätten ungehindert passirt, auf dem Gebiet von Bern aber habe man ihr Gut mit Beschlag belegt, weßwegen sie um Hülfe gebeten; da jedoch die Verwendung Zürichs und anderer Orte in Bern ohne Erfolg geblieben sei, so habe es gegenwärtige Tagsazung auszuschreiben für nöthig erachtet. Nun wird eine Zuschrift von Bern vom 18. März verlesen, worin es sich über sein Ausbleiben entschuldigt und die Gründe seiner Handlungsweise bei jener Arrestlegung angibt und begehrt, daß man die Kläger nach Bern weise, wo sie günstige Moderation zu erwarten haben. Landvogt von Mentlen, als Bevollmächtigter des spanischen Ambassadors, sucht um Aufhebung jenes Arrestes nach. Daneben bitten Anwälte der betroffenen Kaufleute dringend, ihnen gegen Bern behülflich zu sein, und bemerken, daß, wenn der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Arrest nicht aufgehoben würde, leicht andere Nationen Anlaß nehmen dürften, Waaren nicht nur bernischer, sondern überhaupt eidgenössischer Kaufleute zu verarrestiren. Abgeordnete von St. Gallen führen im Namen ihrer Kaufleute Klage, daß ihnen von Lyon Drohungen gegen sie zugekommen seien, und bitten ebenfalls um Aufhebung des Arrests, damit nicht größerer Nachtheil für die Eidgenossenschaft daraus entspringe. Ein gleiches Gesuch lassen auch die III Bünde vorbringen. Es wird nun nach einstimmigem Beschlusse an Bern eine schriftliche Vorstellung erlassen mit dem Ersuchen, beförderlich darüber nach Zürich zu antworten; sollte eine abschlägige Antwort erfolgen, so soll Zürich eine allgemeine Tagsatzung ausschreiben, um diese Sache zu einem günstigen Ende zu bringen und die bisherige Freiheit des Handels und Wandels in der Eidgenossenschaft aufrecht zu erhalten. **b.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **c.** Auf die Anzeige des Gesandten von Freiburg, daß durch den Grafen von Desana bei Vercelli Solothurner Kreuzer geschlagen und sogar die Stempel um Geld ausgeliehen werden, wird nochmals an den Kaiser um Abhülfe geschrieben. **d.** (S. u. Mainthal). **e.** (S. u. Lauis). **f.** Glarus begehrt neuerdings, man möchte Schwyz veranlassen, die Briefe über den angenommenen Spruch, betreffend die Vogtei Windegg und Gaster, aufrichten zu lassen. Landammann Reding erwidert, Schwyz habe bis dahin diese Sache nicht vor die Landsgemeinde bringen können, werde aber nichts destoweniger die Artikel und Verträge halten. Da man diesen Anzug nicht erwartet hat, indem man glaubte, die Sache sei schon längst in Richtigkeit, so wird Schwyz ersucht, den Eidgenossen zu Ehren und zu Gefallen den Vertrag in Schrift verfassen und besiegeln zu lassen. **g.** (S. u. Sargans). **h.** (S. u. Baden). **i.** Gesandte des Abts von St. Gallen eröffnen vor den Gesandten der vier Schirmorte, daß ihm zwei Citationen vom Kaiser zugekommen seien, auf dem bevorstehenden Reichstag zu erscheinen; er bitte nun um Rath, ob er persönlich oder durch eine Gesandtschaft sich dorthin begeben solle. Wird in den Abschied genommen. **k.** Die Gesandten von Glarus erneuern ihr Gesuch um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in die neue Kirche zu Ober-Urnen. Da einige Orte die ihrigen bereits bezahlt haben, wird es von den übrigen in den Abschied genommen. **l.** Lucern macht Anzug, daß die Jahrrechnungen dieß- und jenseits des Gebirgs allzu große Kosten verursachen und daher den Herren und Obern „nützit inngeantwurtet werde", und beantragt, für Abhülfe zu sorgen. Der Antrag wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten über eine entsprechende Verordnung instruire.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.	**g.**	Art. 67. Zölle ꝛc.
Grafschaft Baden.	**h.**	Art. 60. Justizsachen.
Vier ennetb. Vogt. überh.	**b.**	Art. 21. Allg. Verwaltungssachen.
Landvogtei Lauis.	**e.**	Art. 246. Justizsachen.
Landvogtei Mainthal.	**d.**	Art. 376. Rechte und Privilegien.

255.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1594, 15. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 247. — **Kantonsarchiv Freiburg.** Abschiedband 68.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Albrecht Segesser, Ritter; Niklaus Pfyffer, Ritter, Venner, alle des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Ritter,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Statthalter und Pannerherr. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Sekelmeister Schmid. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister; Hauptmann Hans Razé, beide des Raths.

a. Der Entwurf einer Zuschrift an die Stadtherren zu Lyon auf ihr Begehren, ob man die Besazung daselbst auch unter der Autorität des katholisch gewordenen Königs dienen lassen wolle, wird mit dem Auftrag möglichst schneller Entschließung in den Abschied genommen. **b.** Man ist entschlossen, die Unterhandlungen mit Mayland über Nachlaß des Transitgeldes für Salz fortzusezen und auszuwirken, daß Statthalter Donada zu Luggarus jedem Ort die versprochenen 200 Kronen verabfolge. Der Handel zwischen Johann Peter Potz und Statthalter Donada und Mithaften wird an's Recht gewiesen. **c.** Der Entwurf einer Antwort an den Papst auf dessen den Gesandten der VII Orte mitgegebenes Breve vom 15. Januar, worin er für die Gratulation und den Fußfall dankt, wird in den Abschied genommen. **d.** Dem Ambrosius Fornero von Freiburg, Agenten der katholischen Orte in Mayland, soll das verlorene Document über seinen Jahrgehalt durch ein anderes ersezt werden. **e.** Den Gesandten wird die Copie einer Zuschrift des französischen Ambassadors von Sillery mitgetheilt, damit jedes Ort seine Erklärung, was darauf zu antworten sei, an Lucern melde. In dieser Zuschrift vom 13. April warnt der Ambassador die katholischen Orte, den Einflüsterungen von Frankreichs Feinden nicht zu sehr Gehör zu leihen und die für Mayland, Burgund und die Niederlande begehrten Aufbrüche nicht zu bewilligen, da diese mittelbar doch gegen Frankreich gerichtet seien, indem Spanien seine eigenen Truppen aus diesen Provinzen ziehen und gegen Frankreich benuzen könnte, wenn sie von Truppen der katholischen Orte besezt wären; ferner gibt er zu bedenken, daß der immerwährende Krieg auch der Eidgenossenschaft schade und daß dessen Fortdauer die Berichtigung der schuldigen Zahlungen unmöglich mache. **f.** Da seit einiger Zeit die Unterthanen aus den gemeinen Vogteien ohne die Bewilligung aller regierenden Orte bald zu diesem, bald zu jenem Aufbruch fortgeführt werden, wird vorgeschlagen, über ein gemeinsames Verhalten in solchen Fällen sich zu verständigen. Die Gesandten sollen auf nächste Tagsazung zu Baden darüber instruirt werden. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** Herr de la Coux übergibt seine Creditive als ordentlicher Ambassador des Herzogs von Savoyen bei den VI katholischen Orten und meldet des Herzogs freundschaftliche Gesinnungen. Wird verdankt. **i.** (S. u. Baden). **k.** Erinnerung an Bezahlung der Fenster in die Kirche zu Werthenstein; jedes kostet 7 Gulden. **l.** In Betreff des ausstehenden Soldes für die Obersten und Hauptleute, welche lezthin zu Dijon gedient haben, wird dahin geschrieben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. **i.** Art. 61. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus. **g.** Art. 307. Stifte und Klöster.

e. Der Inhalt des Schreibens aus dem Freiburger Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

256.

Conferenz von vier katholischen Orten.

Lucern. 1594, 22. April (Frytag vor Misericordia domini).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 249.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Albrecht Segesser, Ritter; Niklaus Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Ambros Püntiner, Ritter, alt-Landammann; Peter Gisler, Ritter, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paulus Heinrich und Hauptmann Hans Trinkler, beide des Raths.

a. Der spanische Ambassador verlangt, daß die Vollziehung des bewilligten Aufbruchs nicht länger verschoben und den Einflüsterungen des Herrn von Sillery kein Glaube geschenkt werde, denn es sei nicht sicher, daß der „Herr von Vendome" (König von Navarra) in ruhigem Besiz der Krone Frankreichs und vom Banne gelöst, noch daß er wahrhaft katholisch sei, weßwegen das Herzogthum Savoyen sicher gestellt werden müsse; man möchte also zuerst zehn Fähnchen aufbrechen lassen und die übrigen unter Oberst Kuhn von Uri nachschiken. Antwort, man wünsche, daß der ganze Aufbruch sammethaft abziehe, wie er bewilligt worden, indem die Neuerung mancherlei Nachtheil mit sich bringen könnte; weiter könne man jezt nicht gehen, wolle aber, wenn ihm das nicht genehm sei, über sein Begehren referiren. Hievon wird auch an Freiburg Mittheilung gemacht. **b.** Der Vorschlag des Landammann Lussi, eine Vermittlung zwischen den christlichen Fürsten zu versuchen, findet man zwar christlich und gut, aber einstweilen unthunlich, weil man nicht darum angesucht worden ist. **c.** Jedes Ort soll seinen Hauptleuten verbieten, Angehörige Lucerns zum gegenwärtigen Aufbruche anzunehmen, weil die lucernischen Hauptleute sonst nicht genug Leute aufbringen könnten. **d.** (S. u. Luggarus). **e.** In dem auf jüngster Conferenz beschlossenen Schreiben an den Papst will man nur für die den Gesandten erwiesene gute Aufnahme danken, darin aber die unfreundliche Antwort anziehen, welche Cardinal Paravicini in Betreff der Ansprachen der Obersten und Hauptleute gegeben hat.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landvogtei Luggarus. **d.** Art. 308. Stifte und Klöster.

257.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1594, 29. April.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Sebastian von Beroldingen, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Vogt N. Käs, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Ulrich Ceberg und Lieutenant Balthasar Kyd, beide des Raths. Unterwalden. Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr; Jakob am Bauen und Sebastian von Büren, beide des Raths, von Nidwalden (auch „vß beuelch vnd gwalt deren ob dem Wald").

a. Weil das Practiciren und Trölen in den drei Orten wieder einzureißen droht, hat man sich zu Abhaltung gegenwärtiger Conferenz veranlaßt gesehen. Die Gesandten Uri's machen nun die Anzeige, „das nit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

weniger by Inen hüriges Jars die sachen Ethwas wittloüffiger dan Iren Bruch vnd satzung sich erstreckt," daß jedoch die Dinge ihren Miteidgenossen vielleicht „rucher vnd höcher" vorkommen als sie in der That seien; wenn man ihnen geeignete Mittel, dieses Practiciren und Trölen abzustellen, zeige, sei es ihnen von Herzen lieb und sie würden gern nach bestem Vermögen dazu verhelfen. Die Gesandten von Unterwalden ihrerseits eröffnen, es sei allerdings der Fall, daß an der lezten Landsgemeinde einige Unruhige sich erhoben und „fürbrochen", indem „mit merer Hand Iren besetzten Empteren old Vogtyen ein anzal geltes Irem Landessecke l oder Landtlütten zegäben vfferlegt"; es sei nun den ehrsamen Räthen und allen Verständigen von Herzen leid, sie wissen aber dermalen kein Mittel, diesem vorzubeugen, hoffen jedoch zu Gott, er werde in Kurzem seine göttliche Gnade und Mittel, das abzuschaffen, senden. Nach einläßlicher Erdauerung der Sache wird für das wirksamste erachtet, den Dreiländerbund von Neuem zu beschwören, die alte von gemeinen Orten zu Baden angenommene Verordnung gegen das Practiciren zu verlesen und derselben fleißig nachzuleben; daneben findet man für nöthig, daß auch die Gesandten auf der Jahrrechnung zu Baden, gleich den ennetbirgischen Gesandten, beschwören sollen, von Urtheilen weder Miet noch Gaben anzunehmen. Das will man abschiedsweise in Treuen an die Obern bringen und denselben vorstellen, was mit der Zeit aus solchem Practiciren erfolgen möchte. Auch wird für fruchtbar erachtet, Uri in einem freundlichen Schreiben von diesen Sachen abzumahnen. **b.** Schwyz wünscht eine Vereinbarung bezüglich des Erbrechts, was ohne Änderung der Landrechte geschehen könnte, da diese einzig in Bezug auf die Verkündung der Testamente nicht übereinstimmen, da gemäß des Landrechts von Uri die Testamente nur den Erben innerhalb Landes verkündet werden, während in beiden andern Orten die Erben inner- und außerhalb des Landes dazu verkündet werden sollen; Schwyz fände daher gut, wenn Uri in dieser Beziehung den beiden andern Orten sich conformiren würde; darüber sollten dann Brief und Siegel gegen einander aufgerichtet und darin festgestellt werden, daß Erbanstände da, wo der Erbfall geschieht, berechtigt werden müssen. **c.** Das Begehren Unterwaldens um abschriftliche Mittheilung der in den beiden andern Orten geltenden Artikel, „ob Jemand sich partyete oder den andern vß synem Huf lüode", soll an die Obern gebracht werden. **d.** (S. u. Bellenz). **e.** Das von Franz Donada an die sechs katholischen Orte eingeschikte Gesuch, ihm zu dem zugesagten Salzgewerbe zu verhelfen, wird nach Lucern übermacht mit der Bitte, in aller Orte Namen an den Herzog von Mayland ein „fürdersam" Schreiben zu erlassen. Dabei wird Landammann von Beroldingen beauftragt, den spanischen Gesandten um seine Verwendung beim Herzog anzugehen. **f.** Auf die Beschwerde der Kaufleute und Säumer, die über den Gotthard fahren, daß einige Feiertage nicht überall an demselben Tage gefeiert werden, woraus ihnen viele Kosten und Schaden erwachsen, indem die Fuhren aufgehalten werden, wird auf Ratification hin verordnet: Wenn Einer an einem Ort ladet, wo nicht Feiertag ist, und gleichwohl an einen andern Ort käme, wo ein Feiertag wäre, jedoch nicht ein von der Kirche gebotener, so mag er wohl ungehindert fahren und ohne bestraft zu werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vogtei Bellenz ꝛc. **d.** Art. 31.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

258.

Jahrrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1594, 6. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Jost Eckhardt, des Raths. Schwyz. Johannes Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—e.** Art. 118—122.

259.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

An der Sense. 1594, 13. und 14. Juni.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 15, und Murtenabschiede E. Fol. 76.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, Venner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; Niklaus Moratel, Generalcommissär. Freiburg. Martin Gottrau, alt-Sekelmeister; Jost von der Weid, Generalcommissär; Franz des Granges, Generalcommissär; der Stadtschreiber (Anton von Montenach).

a. (S. u. Schwarzenburg). **b.** Wegen der Zehnten zu Châtel St. Denis waltet ein Anstand, indem Bern behauptet, daß dieselben laut verschriebenem Recht in seinen Zehntbezirk gehören, während auch die Kirche Anspruch darauf erhebt. Die Sache wird zu weiterer Information verschoben. **c** und **d.** (S. u. Grandson). **e.** Bern und Freiburg sind ungleicher Ansicht über den Unterschied der in den Erkanntnissen vorkommenden Bezeichnung frumentum und purum frumentum. Jenes hält beide Ausdrüke für gleichbedeutend, nämlich Zehntpflicht zu Entrichtung von Weizen, dieses dagegen meint, die Zehntpflichtigen seien nur da zu Abgabe von Weizen verbunden, wo purum frumentum genannt sei, während frumentum allein Mischelkorn bezeichne. Da man sich nicht einigen kann, wird der Gegenstand in den Abschied genommen. **f.** Des Zinses zu Albeuve hält sich Freiburg für ledig, da das Hauptgut schon 1547 abgekündet und seither nichts mehr entrichtet worden sei, so daß jedenfalls doppelte Verjährung eingetreten sei. **g.** Wegen Ablösung des Zehntens zu Remauffens wird eine Antwort verschoben. **h.** Als gemeine Ordnung und gleiches Recht soll fürderhin gelten, daß bei Geldstagen die ganze Handlung und Beschluß an dem Ort statt haben soll, wo der Schuldner gesessen ist, so daß auch die Gegenstände und Güter, welche außerhalb derselben Obrigkeit und Gerichtszwang liegen, darin begriffen sein mögen. Es soll indeß Jedem, der in einen solchen Geldstag nicht williget, sein Recht gemäß inhabenden Siegeln und Briefen vorbehalten sein. **i.** Die beidseitigen Burger sollen beim Ueberziehen aus der einen Stadt in die andere vom Abzug befreit sein, nicht aber die Unterthanen, welche fünf vom Hundert zu entrichten haben. Dabei werden verschiedene Verhältnisse näher bezeichnet, bei welchen Modificationen eintreten. **k.** Bezüglich des Umgelds zu Besensens, um dessen Abstellung Bern ersucht, gibt Freiburg die Erklärung, daß dasselbe von der Stadt Rue im ganzen Amt mit seiner Einwilligung bezogen werde. **l.** Da sich Bern zu Rechtfertigung des Zollbezugs zu Oron, Palesieux, Escotaux, Servion, Essertes und Chatillens auf den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zoll hinter Rue bezieht, wird ihm von Seiten Freiburgs mit Urkunden bewiesen, daß dieser leztere ein alter, schon vor Einnahme des Landes bestandener Zoll sei. **m.** Bern bringt vor, daß zu Domdidier von einem Fuder Wein statt wie bisher ein Kreuzer nunmehr ein halber Bazen gefordert werde, während dagegen Freiburg über Zollsteigerung zu Thun klagt. Man einigt sich, daß die Auflegung neuer und Steigerung alter Zölle beidseitig unterlassen werden solle. **n.** Freiburg verlangt in Kraft des Burgrechts, daß die Güter seiner Unterthanen im Siebenthal unbesteuert bleiben. Dagegen bezeugt Bern, daß solche Steuern ein uraltes Ding seien und es seine Unterthanen nicht von ihren Freiheiten drängen könne. **o.** Die Klage über die zu Pully vorgenommene Steigerung an Ruage, Vendes und Hüterlohn wird bis auf weitern Bericht eingestellt belassen. **p.** Die beiden Späne des Zehntens halb zu Vuillie en Joux und der Oberherrlichkeit des sechsten Theils zu Combremont wird abermals weitläufig verhandelt, ohne daß man sich jedoch hätte verständigen können. **q.** Zu Behandlung und Beilegung verschiedener pendenter Gegenstände werden Tagfahrten angesezt: nach Murten auf den 1. Juli, an die Sense auf den 20. Juni, in die gemeinen Vogteien auf 1. September, zu Beilegung der Späne am Berg Naya und Mocousa auf den 15. August, zu Aufrichtung der March bei Gillarens auf den 20. Juni, derjenigen bei Chandon, St. Albin und Missy auf den 16. Juni nach Oleyres. **r.** Die von Missy klagen gegen die von St. Albin wegen verweigerter Feldfahrt, um die sie doch Brief und Siegel haben. Wird in den Abschied genommen. **s.** Die Verwendung Freiburgs für Ulrich de St. Bernhard findet bei Bern kein Gehör. **t.** (S. u. Bernisch-Freib. Vogt.-überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-Freib. Vogt. überh.	**t.** Art. 2.
Vogtei Schwarzenburg.	**n.** Art. 152.
Vogtei Grandson.	**e, d.** Art. 494, 495.

Im Staatsarchiv Bern: Freiburger Abschiede, Band E. Fol. 107 und 110 sind die Verhandlungen dieses Tages, jedoch nicht alle Artikel, in französischer und deutscher Ausfertigung ebenfalls enthalten. Die deutsche Ausfertigung trägt das irrige Datum vom 4. Mai.

260.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

An der Sense. 1594, 20. Juni.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 15.

Gesandte: Bern. Venner von Grafenried und der Amtmann von Laupen. Freiburg. Hans Razé und Bläsi Leimer.

Diese Conferenz fand statt, um die neu entstandenen Streitigkeiten wegen der Auen und Reisgründe an der Sense beizulegen, was auch gelang, indem die Unterthanen zu Erhaltung guter Nachbarschaft sich bereit erklärten, dem schon früher dießfalls ergangenen Spruch und Vertrag Genüge zu leisten. Zu Öffnung der vertragswidrigen Einschläge wird Termin gegeben bis Michaelis, wobei dann Gesandte beider Städte zugegen sein werden. Die gegenseitigen Kosten werden wettgeschlagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

261.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1594, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede V, 26.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bräm, Statthalter. Bern. Sebastian Darm. Lucern. Niklaus von Hertenstein. Uri. Hans Scherer, Landesfähnrich. Schwyz. Melchior Pfyl. Unterwalden. Christof Laab, Landschreiber, von Obwalden. Zug. Hauptmann Peter Wickart. Glarus. Johannes Heitz. Basel. Jakob Götz, Stadtwechsler. Freiburg. Jakob Wehrli. Solothurn. Hauptmann Urs Saler. Schaffhausen. Georg Hüninger. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh. **b.** Art. 63. Rechts- und Gerichtssachen.

Lauis u. Mendris. **m.** Art. 8. Kammerrechnungen.

Landvogtei Lauis.
a. Art. 121. Justizsachen.
c. „ 247. Justizsachen.
d. „ 248. Justizsachen.
e. „ 157. Justizsachen.
f. „ 360. Stifte und Klöster.
h. Art. 158. Justizsachen.
i. „ 380. Bischof von Como.
k. „ 386. Bischof von Como.
l. „ 249. Justizsachen.

Landvogtei Mendris. **g.** Art. 410. Justizsachen.

262.

Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1594, 26. Juni (Sonntag nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede FF³. 398. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedband 132, Fol. 166. — **Landesarchiv Nidwalden. Kantonsarchiv in Aarau.** IX. 5.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Keller, Pannerherr, Obmann und des Raths. Bern. Anton Gasser; Christian Willading, beide Venner und des Raths. Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr und des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Statthalter und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Balthasar, Kyd, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Kaspar Heinrich, des Raths. Glarus. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Hieronymus von Roll, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann.

a—d. (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **f.** (S. u. Rheinthal). **g.** Der Gesandte des Herzogs von Savoyen, Herr de la Coux, eröffnet nach Überreichung seiner Creditive, der Herzog habe den festen Willen, die Freundschaft mit seinen liebsten Freunden und Bundesgenossen zu erhalten und das zwischen ihnen bestehende Bündniß immer enger zu knüpfen; auch er, der Gesandte, wünsche wie sein Vorgänger die freundschaftlichen Beziehungen zu erweitern, und erwarte, daß man sich zu ihm treu meinender Dienste versehe, indem er es sich zur Ehre anrechnen werde, den Eidgenossen dienen zu können. Seine freund-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schaftlichen Gesinnungen werden ihm verdankt mit der Versicherung, daß man ihm nicht weniger als seinen Vorgängern alle Freundschaft erzeigen werde. **h.** Die Kaufleute von Zürich, Basel, Schaffhausen und St. Gallen führen Beschwerde über Steigerung des Zolls zu „Mulnel" (Muglielia?) auf transitirende Waaren und Gelder der eidgenössischen Kaufleute durch den Herzog von Savoyen und bitten um Verwendung, daß Abhülfe geschehe. Auch Benedikt Stocker und Miterben von Schaffhausen beschweren sich in schriftlicher Eingabe, daß vor vierundzwanzig Jahren den Stocker'schen Erben eine bedeutende Summe Geldes in Savoyen auf offener Straße weggenommen und bisher troz aller Reclamationen und Zusicherungen nicht zurükerstattet worden sei; ferner daß im Jahr 1589 den Stocker'schen Erben ihre Besizung und Erbgerechtigkeit des Salzbrunnens in Tarantaise mit Gewalt und über gethanes Rechtbieten weggenommen wurde, und daß ihre daherigen Reclamationen sowie auch der Eidgenossen Verwendung zu keinem Resultate geführt haben. Sie müssen daher dringend bitten, ihnen zum Gegenrecht beholfen zu sein und zu erlauben, auf die Güter und Besizungen einiger savoyischer Edelleute im Gebiet von Bern und Freiburg Arrest legen zu dürfen, bis sie für Schaden und Kosten entschädiget seien. Auf diese Beschwerden der Kaufleute und der Stocker'schen Erben erwidert der savoyische Ambassador, der Herzog habe sicher nicht im Sinn, die eidgenössischen Kaufleute mit neuen Zöllen zu beschweren; er, der Gesandte, werde daher nicht ermangeln, von der Klage den Herzog in Kenntniß zu sezen. Was die Beschwerde derer von Schaffhausen betreffe über Verarrestirung einer Summe Geldes und Wegnahme der Nuzung des Salzbrunnens in Tarantaise, so können die Eidgenossen wohl ermessen, daß der Herzog nicht verbunden sei, etwas zurükzuerstatten, was einzelne seiner Unterthanen auf savoyischem Gebiet Jemanden weggenommen haben, dagegen werde er Jedermann gutes Recht halten; übrigens liege der Salzbrunnen auf savoyischem Gebiet, sei also den in Savoyen geltenden Sazungen und Rechten unterworfen und könne daher vom Herzog wieder zu Handen gezogen werden; beiläufig wolle er jedoch bemerken, daß der Herzog und seine Vorfahren wie gegen gemeine Eidgenossen so auch gegen Schaffhausen sich stets freundschaftlich verhalten habe, daß aber nichts desto weniger die von Schaffhausen ihre Truppen unter Herrn von Sancy im Krieg wider den Herzog und zur Zerstörung von Ripaille haben gebrauchen lassen, daher auch der Herzog nach Kriegsrecht befugt gewesen sei, den Salzbrunnen zu confisciren. Es sei ersichtlich, daß die von Schaffhausen zu diesen Klagen selbst Anlaß gegeben haben; übrigens wolle er dafür sorgen, daß der Herzog über diese Punkte bald Antwort gebe. Wird in den Abschied genommen. **i.** Unter Überreichung des Erbeinungsgeldes eröffnet der Gesandte der Freigrafschaft Burgund vor den Gesandten der XIII Orte: Der Graf von Champlyte und das Parlament zu Dôle danken den Eidgenossen für die Dienste und Freundschaft, welche sie bisher der Grafschaft erzeigt, und besonders für die neuliche Verwendung zu Aufrechthaltung der Neutralität der Grafschaft beim französischen Ambassador, Herrn von Sillery; der Eidgenossen Schreiben aber habe wenig gefruchtet, denn feindseliger als zuvor benehme sich jezt von Vaugreman, achte die erhaltenen Befehle nicht, falle plündernd in die Grafschaft ein und habe selbst während der auf der Eidgenossen Wunsch gehaltenen Conferenz einen Streifzug unternommen. Da nun weder Schreiben, noch jene Conferenz, noch die Bemühungen der Obersten Gallati und von Grißach etwas geholfen haben, so bitte er, die Eidgenossen möchten gemäß Vereinung und Verheißungen die Grafschaft beschüzen und vor feindlichen Gewaltthätigkeiten schirmen und auswirken, daß Herr von Vaugreman zum Schadenserfaz gezwungen werde. Es werden nun auf den Wunsch des Gesandten Zuschriften erlassen an den Grafen von Tavannes und andere französische Befehlshaber im Herzogthum Burgund, ferner an den Gubernator zu Langres, an den Herrn von Vaugreman und Herrn von Sillery, worin verlangt wird, dafür zu sorgen, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solche Feindseligkeiten, Räubereien und Brandschazungen gegen die Freigrafschaft aufhören, deren Neutralität respectirt und der zugefügte Schaden ersezt werde, ansonst man auf weitere Klagen hin genöthiget wäre, gemäß Erbeinung Gewalt mit Gewalt abzutreiben. — Wie lezte Jahre Lucern der Auftrag und die Vollmacht gegeben worden war, die Freigrafschaft in ihren Anliegen und Beschwerden anzuhören und zu beschirmen, damit die Neutralität aufrecht erhalten werde, so wird nun auch Bern, als Nachbar, gleiche Vollmacht ertheilt. Zugleich wird der ganze Handel in den Abschied genommen. **k.** Glarus begehrt neuerdings, man möchte Schwyz dazu vermögen, die durch eidgenössische Vermittlung abgeschlossenen und beiderseits angenommenen Vergleichsartikel über die Vogtei Windegg und Gaster förmlich verbriefen und besiegeln zu lassen. Schwyz ist dazu geneigt, wenn auch der von ihm beantragte unbedeutende Punkt darin aufgenommen würde. Indeß wird es ersucht, den Vertragbrief auch ohne den berührten Punkt aufrichten zu helfen, damit dieser Anstand endlich erlediget werde. **l.** Gesandte des Abts von St. Gallen bitten die IV Schirmorte um Rath, was er betreffs des vom spanischen Gesandten begehrten Durchzugs von 4000 Landsknechten thun solle. Es wird ihm gerathen, einstweilen den Durchpaß nicht zu bewilligen, bis man den Obrigkeiten darüber berichtet habe. Die Sache wird übrigens ad referendum genommen. **m** u. **n.** (S. u. Rheinthal). **o.** (S. u. Lauis). **p.** Uri bittet die VII katholischen Orte um Fenster und Wappen in die neu erbaute Kirche zu Attinghausen. Heimzubringen. **q.** Anton Ney von Lyon bittet für sich und im Namen der andern Kaufleute, denen einige Ballen Pinatellen auf Berner Gebiet verarrestirt worden sind, man möchte in ihren Kosten Gesandte nach Bern schiken, um die Aufhebung dieses Arrestes auszuwirken. Zu dem Ende wird Zürich beauftragt, neben Schultheiß Krepfinger, Schultheiß Meyer von Freiburg und Burgermeister Meyer von Schaffhausen einen Gesandten nach Bern abzuordnen, um die angemessenen Schritte zu thun. (Der französische Ambassador von Sillery hat den Anstand bald darauf verglichen). **r** u. **s.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **t** u. **u.** (S. u. Rheinthal). **v.** (S. u. Baden). **w.** (S. u. Thurgau). **x.** (S. u. Baden). **y.** (S. u. Freiämter). **z.** Die frühern Beschlüsse über Fensterschenkungen werden erneuert. Dem zufolge soll in Zukunft Jeder, der um Fenster mit der Orte Ehrenwappen ansuchen will, sein Gesuch zuerst von Ort zu Ort anbringen. Wird zugleich in den Abschied genommen. **aa.** (S. u. Deutsche Vogt. überh.). **bb.** (S. u. Baden). **cc.** Da jene Mayländer, welche ihr gestohlenes Gut auf eidgenössischem Territorium gefunden haben, die Zurükstellung desselben verlangen, und da man für angemessen erachtet, daß auch den Angehörigen der Eidgenossen, wenn sie ihnen weggenommene Gegenstände auf mayländischem Grund und Boden ausfindig machen, dasselbe zurükerstattet werde, so wird an die Landvögte zu Lauis und Mendris und an den Senat zu Mayland geschrieben, sie möchten sich über ein gegenseitiges gleichmäßiges Verfahren in solchen Fällen zu verständigen suchen und das Resultat an Zürich und Lucern, zur Kenntnißgabe an die andern Orte, berichten. **dd.** Das erneuerte Gesuch Freiburgs um Fenster und Wappen in die dortige Jesuitenkirche wird nochmals in den Abschied genommen, weil einige Gesandten darüber noch nicht instruirt sind. **ee.** (S. u. Freiämter). **ff.** Landammann Waser erinnert im Namen des Sekelmeisters Leu die beiden Orte Solothurn und Appenzell, demselben Fenster mit ihren Wappen in sein neues Haus zu schenken, da die übrigen Orte die ihrigen bereits bezahlt haben. Dieselben nehmen das Gesuch ad instruendum.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. **aa.** Art. 64. Rechnungssachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landgrafschaft Thurgau.	a.	Art. 491.	Stifte und Klöster.	dl.	Art. 670.	Locales.
	b.	„ 527.	Stifte und Klöster.	ww.	„ 301.	Kirchl. u. Glaubenssachen.
	c.	„ 26.	Justizsachen.			
Landvogtei Rheinthal.	f.	Art. 37.	Anst. mit Abt v. St.Gallen.	t.	Art. 73.	Ewiger Verspruch.
	m.	„ 96.	Weggelder ꝛc.	u.	„ 38.	Anst. mit Abt v. St.Gallen.
	n.	„ 72.	Ewiger Verspruch.			
Grafschaft Baden.	v.	Art. 62.	Justizsachen.	bb.	Art. 4.	Beamte.
	x.	„ 93.	Zurzacher Markt.			
Landvogtei Freiämter.	y.	Art. 34.	Rechts- und Gerichtssachen.	ee.	Art. 163.	Verschiedenes.
Vier ennetb. Vogt. überh.	e.	Art. 64.	Rechts- und Gerichtssachen.	s.	Art. 198.	Zollsachen.
	r.	„ 211.	Kriegssachen.			
Landvogtei Lauis.	o.	Art. 122.	Justizsachen.			

dd aus dem Zürcher Exemplar § 25, **ee** aus dem Nidwaldner Exemplar, **ff** aus dem Exemplar im Aargauer Archiv § 25.

263.

Conferenz von Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1594, 7. Juli.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Johann Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Vogt Hans Lußmann, des Raths. Schwyz. Ulrich Ceberg, Statthalter; Johannes Gasser, Ritter, alt-Landammann. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, Statthalter.

a. Über das vom spanischen Ambassador kraft Bündniß gestellte Paßgesuch für 4000 Landsknechte durch das Gebiet der drei Orte eröffnen die Gesandten ihre Instructionen, zugleich wird der 4. Artikel der Vereinung abgehört, welcher sagt, daß, im Fall der König Kriegsvolk bedürftig wäre und dasselbe durch unsere Landschaften zu führen begehrte, die Befehlshaber den Durchpaß verlangen können. Daher wird auf Gutheißen der Obrigkeiten beschlossen, dem König den begehrten Paß zu bewilligen, unter der Bedingung jedoch, daß am gleichen Tage nicht mehr als 200 Mann, die eine Hälfte am Morgen, die andere am Abend und nur mit ihren Seitengewehren bewaffnet, durchziehen, daß sie auch alle Zölle und Nahrungsmittel nach Billigkeit bezahlen und sonst sich nach Gebühr verhalten, endlich daß solche Kriegsleute, welche durch Beschädigungen oder andere ungebührliche Handlungen sich verfehlen würden, von der betreffenden Obrigkeit nach Verdienen bestraft werden mögen. Die beiden andern Orte sollen ihre Resolution darüber an Uri mittheilen, welches dann beim spanischen Gesandten darum anhalten soll, den Befehlshaber dieses Kriegszuges zu ermahnen, jeder Rotte einen ordentlichen Führer beizugeben, damit sie Jedermann unbeschadet und unklagbar durchziehen. Im Fall dieses von den Obrigkeiten angenommen wird, soll Uri in der drei Orte Namen den Landvögten von Bellenz und Riviera Mittheilung davon machen, damit gute Ordnung gehandhabt wird. **b.** Eine Zuschrift des Erzbischofs von Mayland vom 25. Juni, die Anzeige enthaltend, daß er nächstens die Visitation beginnen werde, nebst der Bitte, man möchte ihm bei diesem Anlaß allfällige auf den Gottesdienst bezügliche Wünsche mittheilen, wird in den Abschied genommen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

264.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1594, 23. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede V. 27.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte findet sich im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh. Luggarus und Mainthal.	**a.**	Art. 131.	Rechts- und Gerichtssachen.	**f.** Art. 212.	Geschüz zu Irnis.
	b.	Art. 35.	Verschiedenes.	**i.** Art. 8.	Kammerrechnungen.
	g.	„ 36.	Verschiedenes.		
Landvogtei Luggarus.	**c.**	Art. 63.	Rechnungssachen.	**h.** Art. 64.	Rechnungssachen.
	d.	„ 130.	Justizsachen.		
Landvogtei Mainthal.	**e.**	Art. 414.	Wälderverkauf.		

265.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Lucern. 1594, 6. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 251.

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher, des Raths. Schwyz. Johann Gasser, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Statthalter und des Raths, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. Art. 123.

266.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1594, 19. August.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Vogt Hans Lußmann, des Raths. Schwyz. Kaspar Abyberg, alt-Landammann; Hauptmann Ulrich Aufdermauer, alt-Statthalter, Sekelmeister. Nidwalden. Wolfgang Lussi, alt-Landammann.

a und **b.** (S. u. Bellenz). **c.** Uri hat bezüglich des Erbrechts und der Testamente an Schwyz geschrieben und erwartet dessen Antwort, inzwischen bleibt es bei dem früher Verabredeten. **d.** Ferner meldet es, was für eine Übung es bei Pfandschazungen habe, nämlich, wenn Einer pfänden wolle, lasse er zuerst schäzen, dann ziehe man den dritten Pfenning ab und seze einen angemessenen Termin für die Lösung des Pfands; „was dan by lebendigem lib pfent vnd gschetzt wirt, daß verblibe gentzlichen in kreften". Daneben findet man für nöthig, später sich zu besprechen, ob nicht Fremde und Einheimische gleich gehalten werden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sollten, wenn bei einem Nachlaß Verlust eintritt. **e.** (S. u. Bellenz). **f.** Da beinahe in allen andern Orten die Ducatonen mehr gelten als in den III Orten, so wird im allgemeinen Interesse für gut erachtet, sie auch für 2 Gulden anzunehmen. Was dießfalls jeder Obrigkeit gefällt, soll auf nächste Vörtische Conferenz den Gesandten in die Instruction gegeben werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a, b, c.** Art. 35—37.

267.

Conferenz zwischen Bern und Freiburg.

1594, 22. August.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 15.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, Venner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; Niklaus Moratel, Generalcommissär. Freiburg. Jost von der Weid, Generalcommissär; Jakob Wehrli, des Raths; Anton von Montenach, Stadtschreiber; Franz des Granges, Generalcommissär.

Bergfahrt der obigen Gesandten beider Städte auf die streitigen Puncte auf Tosiviva, Mocousa und Naya. Daherige Verhandlungen, die zum Theil ohne Erfolg blieben.

268.

Bern. 1594, 29. August (19. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Savoyebuch A. Nr. 1, S. 529.

Erklärung über einen Waffenstillstand, Neutralität und gute Nachbarschaft zwischen Bern und Savoyen:

« Nous l'aduoyer, petit et grand Conseil de la ville de Berne scauoir faisons: Comme estans puis n'a gueres entrez en quelque traicté de confirmation et renouvellement d'alliance et bonne intelligence auecq l'Altesse monsieur le Duc de Sauoye nostre tresbenin seigneur, ancien allié et confederé pour entier esclaircissement et assouppissement du different qu'auoit este suscité entre nous quelques annees y à dont les articles se vont accommodantz pour estre esgalez à la satisfaction de sadite Altesse et nostre benefice, repoz et soulagement commung de noz estatz respectiuement, et vueilliantz par ce que surattendantz la conclusion desdits articles et solemnite deladite alliance, son Altesse demeure esclaircie de nostre saine et droicte intention en son endroict, comme elle de son costé nous a asscuré de la sienne. Affin que la consideration des troubles et armees circonvoysines n'ombragent ny apportent deffiance ny soubçon à elle ny à nous jusgues à ce que nostre Seigneur ayt donné perfection au traicté susdit entre nous projecté: Auons par ces presentes promis et promettons vnanimement en foy de personnages d'honneur et soubz l'obligation de nostre seau cy bas apposé de ne rien innover ny attenter par voye hostile les estatz et subjectz de sadite Altesse ny permettre le passage sur noz terre et Pays de Vaud pour entrer en Savoye à quelque ce soit, et que nous ne permettrons que aulcune levee ouverte ny secrette se face de nostre part ny par quel que ce soit riere noz estatz, null y reserué, pour offenser sadite Altesse et les siens en ses pays et terres soit par aggression ouverte ou bien pour passer sur sesditz pays et estatz pour l'endommager, ains viure, traffiquer et commercer en bonne amitié et voysinance, comme vrays anciens et et sinceres amys alliez et bons voysins, et cest pour le terme d'vng an, à commencer des la datte des presentes, durant lequel terme sadite Altesse

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

demeurera obligée à nostre endroict à promesse reciproque de mesme observation de bonne et fidelle voysinance. Faict et passé en nostre petit et grand Conseil le 19 d'Aougst 1594.»

Diese Erklärung wurde von Schultheiß, Kleinem und Großem Rath der Stadt und Republik Bern am 15. August 1595, 17. November 1596 und 17. September 1597, jeweilen auf ein Jahr, erneuert. (Actenstüke a. a. O.).

269.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1594, 13. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 253. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Niklaus Pfyffer, Ritter und Pannerherr, alle des Raths. Uri. Heinrich Kuhn, Sekelmeister und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jörgy (Jöri), Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Martin Uttinger, des Raths.

a. Auf gegenwärtiger Tagsazung will man sich über Mittel und Wege berathen, wie man zur Bezahlung der Ansprachen an die Krone Frankreich gelangen könne. Nachdem man in Erwägung gezogen hat, wie die Kriege in Frankreich nie aufhören und daß man ohne Nachtheil der katholischen Religion keinen beständigen Frieden werde vermitteln können, daß ferner der König von Navarra vom Papst weder absolvirt noch als katholisch anerkannt worden ist, so hält man zu Beförderung der Sache für das Zwekmäßigste, nochmals an den Papst zu schreiben und ihm dieselbe wie früher zu Gemüth zu führen, ferner beim Gubernator zu Mayland, bei den Ambassadoren von Spanien und Savoyen und bei Herrn von Sillery in Solothurn die nöthigen Schritte zu thun, Erkundigungen über den Stand der Dinge einzuziehen und dann nochmals darüber zu berathschlagen. Das wird in den Abschied genommen und Freiburg und Solothurn von der Ursache gegenwärtiger Versammlung Kenntniß gegeben. **b.** Der savoyische Ambassador Peter de Villete, Herr de la Coux, gibt seinen Vortrag schriftlich ein. Darin versichert er, daß der Herzog die Erhaltung der katholischen Religion allem Andern vorseze und erwarte, daß die katholischen Orte dasselbe thun und nicht zu etwas einwilligen oder verhelfen werden, das dieser Religion zum Abbruch gereichen könnte. Seine freundschaftlichen Anerbietungen werden angemessen verdankt und der Vortrag in den Abschied genommen. **c.** Schwyz wird beauftragt, bei denen von Appenzell sich zu erkundigen, ob sie noch wünschen, in das Bündniß mit dem König von Spanien aufgenommen zu werden, damit man beim Gubernator zu Mayland die angemessenen Schritte thun könne. **d.** Uri soll mit dem neu ankommenden spanischen Ambassador wegen Ausbezahlung der verfallenen Pensionen ernstlich reden. **e.** Auf ein Schreiben des Herrn von Sillery an die V katholischen Orte wird geantwortet, wie jeder Bote zu sagen weiß. **f.** An die in spanischen Diensten stehenden eidgenössischen Truppen in Savoyen, welche unbefugt nach Frankreich zum Entsaz des Herzogs von Nemours gezogen sind, wird geschrieben, sie sollen sich unverzüglich zurükziehen und nur gemäß Vertrag gebrauchen lassen; auch sollen sie berichten, von wem jenes Schreiben ausgegangen sei, das ihren Feldherrn ermächtiget habe, sie nach Belieben verwenden zu dürfen. **g.** (S. u. Freiämter). **h** u. **i.** (S. u. Baden. **k.** Auf das Gesuch des Hauptmanns Brümsi aus dem Thurgau verwendet man sich beim Landvogt daselbst in Betreff Bezahlung der Leute, welche unter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihm den du maine'schen Feldzug in Frankreich mitgemacht haben. **l.** Jedem Gesandten wird eine Copie der Zuschrift des Gubernators zu Mayland in den Abschied gegeben. In dieser Zuschrift aus Mayland, 3. September, antwortet der Gubernator den sechs katholischen Orten auf deren Schreiben vom 29. verfl. Monats, daß er schon wiederholt um eine Entschließung an den König sich gewendet habe und es nun nochmals thun werde, übrigens einem befriedigenden Bescheid von demselben entgegensehe; ferner, daß er ihrem Wunsche wegen des Nachfolgers des verstorbenen Ambassadors Pompejus vom Kreuz gern willfahrt haben würde, wenn er nicht bereits den Herrn Alfonso Casate zu dieser Stelle ernannt hätte, den er empfehle. — Den Landammännern von Beroldingen und Lussi wird nun aufgetragen, den Gubernator nochmals zu erinnern, daß er sich endlich in Betreff der Hülfe, welche man den katholischen Orten in ihren Nöthen schuldig sei, entschließe. **m.** Der Gubernator der Freigrafschaft Burgund, Graf von Champlyte, wünscht Antwort auf das durch seinen Gesandten Scudier Benoyt auf der Jahrrechnung zu Baden gestellte Gesuch. Darüber soll sich jedes Ort beförderlichst entschließen. Übrigens hat der Graf und das Parlament zu Dôle auf das von Seite der XIII Orte ab der Jahrrechnung erlassene Schreiben an Lucern besonders geantwortet. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Da wieder Theurung eingetreten ist, soll jedes Ort für Abschaffung des Fürkaufs und des Wuchers Sorge tragen. **p.** Weil die Schritte für Bezahlung der Ansprachen, welche die Obersten und Hauptleute für ihre Dienste in Frankreich an den päpstlichen Stuhl haben, ohne Erfolg geblieben sind, so wird Landammann von Beroldingen beauftragt, bei seiner Reise nach Mayland auch zum Herzog von Parma sich zu verfügen und ihn an die Zusicherung seines Vaters zu erinnern und an den Herzog von Sessa, spanischen Ambassador beim Papst, zu schreiben. **q.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**m.**	Art. 492.	Stifte und Klöster.		
Grafschaft Baden.	**h.**	Art. 63.	Justizsachen.	**i.**	Art. 136. Gotteshäuser.
Landvogtei Freiämter.	**g.**	Art. 131.	Gotteshäuser.		
Landvogtei Luggarus.	**q.**	Art. 86.	Landrechtssachen ꝛc.		

h. Der Inhalt des Vortrags und **i.** der Inhalt des Schreibens aus den Beilagen zum Schwyzer Exemplar.

Zu **e.** Unterm 26. August 1594 versprechen Landammann und heimliche Räthe des Landes Appenzell, den mit Heinrich III., König von Frankreich, geschlossenen Bund noch vier bis fünf Jahre zu halten und während dieser Zeit keinen Bund mit Spanien zu machen, noch dieser Macht Truppen zu bewilligen. (Actenstük bei Zellweger: Urkunden III, 3 S. 367.)

270.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1594, 30. September (Frytag nach Michaelis).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 258, und Allg. Abschiede FF⁹. 443.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß; Niklaus Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Albrecht Segesser, Ritter; Niklaus Schumacher; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Statthalter; Heinrich Kuhn, Sekelmeister und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Johann Gasser, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jöri, Landammann, und Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landam-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann; Peter Staub, des Raths. Freiburg. Martin Gottrau, Sekelmeister, des Raths.

a. Der spanische Ambassador, Alfons Casati, gibt nach Überreichung seines Creditivs (vom 10. September) seinen Vortrag schriftlich ein und dankt für den pünktlichen Besuch dieser Tagsazung. Die Grüße und vertraulichen Erbietungen des Königs und des Gubernators zu Mayland werden verdankt, unter Zusicherung gleichen dienstlichen Willens und vertraulicher Correspondenz; sodann wird ihm congratulirt, daß die Wahl des Königs auf einen so verdienten und den katholischen Orten so günstig gesinnten Mann gefallen; dabei wird in Betreff Bezahlung der jährlichen Pension mit ihm Rüksprache genommen. **b.** An Oberst Kuhn von Uri und dessen Hauptleute, welche zum Entsaz des Herzogs von Nemours und dessen Bruders nach Lyon gezogen sind, wird nochmals durch einen eigenen Boten geschrieben, sie sollen weiter nicht auf französisches Gebiet ziehen, sondern sich an ihre Instruction halten. Nach Solothurn wird Anzeige gemacht von diesem und dem frühern Schreiben und von der Entschuldigung des Oberst Kuhn, daß sein Zug in keiner andern Absicht geschehen, als um diese katholischen Fürsten zu retten, was Frankreich eher zu Nuzen als Schaden gereiche. **c.** Für die Gesandten nach Italien, die Landammänner von Beroldingen und Lussi, werden die gewünschten Briefe ausgefertigt; Lussi wird besonders aufgetragen, beim Herzog von Savoyen die erforderlichen Schritte für Bezahlung des rükständigen Soldes zu thun, im Fall die Truppen noch nicht befriedigt wären. **d.** An den Cardinal von Ems und den Cardinal von Österreich wird in Betreff einiger Verbesserungen im eidgenössischen Collegium zu Mayland geschrieben, denn man möchte die Sache nicht sizen lassen. **e** u. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **i.** Jedem Gesandten wird der Entwurf einer Wirthsordnung in den Abschied gegeben, um später darüber zu berathen; inzwischen soll Uri den Wirthen zu Ursern und Livinen die nöthigen Weisungen ertheilen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 495. Stifte und Klöster. **f.** Art. 27. Justizsachen.
Grafschaft Baden. **g.** Art. 137. Gotteshäuser.
Vogtei Bellenz ꝛc. **h.** Art. 38.

271.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

An der Sense. 1594, 13. November.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 15.

Gesandte: Bern. Niklaus von Grafenried, Venner; Martin Rodt, Rathsschreiber; David von Rüti, Landvogt zu Laupen. Freiburg. Hans Razé; Bläsi Leimer, beide der Räthe; Anton von Montenach, Stadtschreiber.

Besichtigung und Aufnahme eines detaillirten Verzeichnisses der Einschläge zu beiden Seiten der Sense.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

272.

Conferenz der evangelischen Orte und Solothurn, nebst St. Gallen und Bünden.

Lenzburg. 1594, 14. December (4. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Allg. Abschiede Bd. 132, S. 204.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Johannes Keller, Pannerherr und des Raths. Bern. David Tscharner, des Raths, alt-Landvogt zu Baden. Glarus. Ludwig Wichser, alt-Landammann. Basel. Jakob Oberried, Pannerherr; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Solothurn. (Entschuldigt). Schaffhausen. Doctor Johann Konrad Meyer, Burgermeister. Stadt St. Gallen. Heinrich Keller, Pannerherr und des Raths. III Bünde. Hauptmann Andreas von Salis.

a. Da einige Hauptleute in Frankreich und etliche Orte die Ausschreibung gegenwärtiger Tagsazung verlangt hatten, um über Mittel und Wege sich zu berathen, wie man zur Bezahlung der Anforderungen an die Krone Frankreich gelangen könne, der französische Ambassador, Herr von Sillery, aber nicht persönlich erschienen ist, so werden Landvogt Tscharner und Burgermeister Meyer und ein Gesandter von Solothurn, um dessen Bezeichnung Solothurn besonders ersucht wird, an denselben nach Neuenburg abgeordnet mit dem Auftrag, ihn anzufragen, warum er jezt wieder eine Tagsazung gemeiner Orte verlange; ferner ihm zu erkennen zu geben, daß, wenn eine allgemeine Tagsazung versammelt werden solle, es nöthig sein werde, auch die sieben andern Orte entweder durch Abgeordnete oder schriftlich, auf des Ambassadors Kosten, zu benachrichtigen, warum diese allgemeine Tagsazung ausgeschrieben werde, nämlich um sie zu mehrerer Beförderung des Friedens in Frankreich anzusuchen, ihre daselbst und in Savoyen befindlichen Truppen heimzurufen und bei den Friedensunterhandlungen mitzuhelfen; wenn man nicht so zu Werke gehe, werden die sieben Orte die Sache in den Abschied nehmen und lange anstehen lassen. Die Gesandten sollen ferner dem Ambassador nicht verhehlen, daß, wenn die sieben Orte das an sie gestellte Begehren abschlagen würden, oder nicht bald Zahlung erfolge, man dann genöthiget wäre, Gesandte an den König selbst zu schiken und mit mehr Ernst als bisher auf Bezahlung der ausstehenden Schulden und namentlich auf „Enthebung" der 70,000 Kronen, für welche die IV evangelischen Städte und St. Gallen sich verschrieben haben, zu dringen. Es möge deßhalb der Ambassador die Sache wohl überlegen und mit Ernst auf Abhülfe denken. Den erhaltenen Bescheid sollen die Gesandten zum fernern Verhalt Zürich mittheilen. **b.** Der Gesandte der Stadt St. Gallen legt eine Zuschrift seiner Obern vor, betreffend ihren flüchtigen Burger Othmar Bastard, nebst der Abschrift eines Missivs des Neperschmids zu Augsburg, der seinen Schwager Bastard auch einen Unruhestifter nennt. Er meldet daneben, daß Bastard an vielen Orten gedroht habe, er wolle die Stadt St. Gallen schon noch in Angst und Noth bringen, und daß derselbe an den meisten Orten besiegelte Scheine ausgebracht habe. Er begehrt, man möchte den nichtigen Klagen und unbefugten Trölereien Bastards keinen Glauben beimessen und ihn abweisen. Da man sich nun erinnert, daß Bastard kürzlich vor den Räthen der vier evangelischen Städte und Glarus erschienen, aber allenthalben abgewiesen worden ist, daß Schaffhausen ihm den Bescheid gegeben hat, es werde seinen Gesandten auf künftige Tagleistung seinethalben Instructionen mitgeben, so wird er nicht angehört, vielmehr ermahnt, sich ruhig zu verhalten. **c.** Auf Anbringen Hornlochers von Basel wird abermals ein Fürschreiben in der IV Städte Namen an das Parlament zu Dôle erlassen wegen des gefangenen Jakob Ternault von Genf,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

damit ihm für den durch Straßenräuber auf burgundischem Gebiet zugefügten Schaden beförderlich Recht gehalten werde.

„Sachen vßert der Tagleistung."

d. (S. u. Baden). **e.** Glarus beschwert sich gegen Zürich, daß seine Angehörigen keine „Rörli" (Faß für trokene Gegenstände) mehr erhalten können, um ihr gekauftes Korn den See herauf zu führen, daß dagegen das Korn der Bündner und Anderer in „Rörlinen" geführt werde, was dem alten Brauch zuwider sei, und daß ihnen, wenn der Kernen in Säken am Wetter liege, großer Schaden begegne. Es begehrt Anordnung, daß die Röhrli voraus seinen Angehörigen zur Verfügung stehen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. **d.** Art. 70. Abzug.

273.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Uri. 1595, 4. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, Statthalter und Landesfähnrich; Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Walther Zeffel, alt-Landvogt im Rheinthal; Vogt Bartholome Gerig, alle vier des Raths. Schwyz. N. Aufdermauer, Statthalter; Hauptmann Josef Grüninger. Nidwalden. (Niklaus) Leu, Ritter, Statthalter; Lieutenant (Johann) Würsch, Sekelmeister, beide des Raths.

a—m. (S. u. Bellenz ꝛc.). **n.** Uri beantragt, zu Pflanzung mehrerer Freundschaft und eidgenössischer Treue und Liebe sich darüber zu vereinbaren, wie man sich fürderhin gegen einander der Pfandschazungen halber verhalten wolle, deßgleichen, wenn Jemand an Personen in dem einen oder andern Ort zu verlieren hätte, endlich des Erbrechts halber, ob Einer schuldig sein solle, Testamente den nächsten Erben kund zu thun, oder ob er dieses bei der Obrigkeit, wo das Testament vorgebracht wird, mit dem Rechten wehren müsse. **o.** Uri wünscht gegenseitige Gestattung freien feilen Kaufs und daherige Änderung der Landrechte, da die drei Orte einander stets Mitlandleute und wohlvertraute Brüder nennen; wolle man darauf nicht eintreten, so werde Uri Jedermann so halten, wie man in jedem Ort die Urner halte. **p.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **q.** (S. u. Lauis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis. **q.** Art. 297. Märkte.

Vogtei Bellenz ꝛc. **a—m, p.** Art. 39—51.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

274.

Conferenz der evangelischen und zugewandten Orte, sammt Solothurn.

Aarau. 1595, 23. und 24. Januar (13. und 14. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Evangel. Absch. C. 11.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, alt-Burgermeister; Gerold Escher, des Raths. Bern. Michael Dugsburger; David Tscharner, beide des Raths. Glarus. Heinrich Lager, des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Doctor Johann Konrad Meyer, Burgermeister. Stadt St. Gallen. Heinrich Keller, Pannerherr und des Raths. III Bünde. (Von den gerade in Chur versammelten Rathsgesandten langt eine Entschuldigung ein, mit der Erklärung, daß sie sich gefallen lassen, was beschlossen werde, und mit der Bitte um Mittheilung des Abschieds).

a. Auf dem im December zu Lenzburg gehaltenen Tage war die Abordnung einer Gesandtschaft an den französischen Ambassador, Herrn von Sillery, nach Neuenburg beschlossen worden; bevor aber verschiedener Verhinderungen wegen die Gesandten ihrem Auftrage hatten nachkommen können, hatte Bern auf des Ambassadors Begehren gegenwärtige Zusammenkunft ausgeschrieben. Der Ambassador, in die Sizung berufen und angefragt, ob er etwas vorzubringen habe, bemerkt, er habe auf die Nachricht, daß eine Gesandtschaft an ihn abgeordnet werde, diese Deputation einer solchen Bemühung lieber überheben und mit den Gesandten gemeinsam tractiren wollen. Da er vorläufig nichts Anderes vorbringt, wird ihm Folgendes eröffnet: Obschon man wegen der ausstehenden großen Summe und der bedeutenden Schulden an die Obrigkeiten sowohl als an die Obersten, Hauptleute und andere Personen wiederholt an den König geschrieben, auch mit dem Herzog von Nevers, als einem Fürsten des Reichs, und Andern, die durch das eidgenössische Gebiet gereiset, mündlich gesprochen und ernstlich um Bezahlung sollicitirt habe, sei doch dieses Alles bisher ohne Erfolg gewesen; dergleichen „fründtliche lange vfzüg" könne man aber nicht länger dulden. Der Ambassador werde sich erinnern, wie treu die Eidgenossen dem König in seiner größten Noth beigestanden, wie einige Städte für bedeutende Summen sich verschrieben und wie die Obersten und Hauptleute Leib und Gut in seinem Dienst dargestrekt haben, aber ungeachtet ihrer treuen Dienste noch wenig genossen, vielmehr in die äußerste Noth versezt worden seien. Um nun nicht etwa auf andere Mittel, wodurch möglicher Weise die bisherigen Gesinnungen gegenüber dem König geändert werden möchten, bedacht sein zu müssen, möchte der Ambassador, der mit den Zuständen in Frankreich und der Noth in der Eidgenossenschaft gänzlich vertraut sei, angeben, wie die Sachen am zwekmäßigsten an die Hand zu nehmen sein möchten. Worauf der Ambassador erwidert, er sehe wohl ein, daß die Obrigkeiten und besonders die Obersten und Hauptleute und Privatpersonen wegen schlechter Bezahlung ihrer Anforderungen an Frankreich mit Grund sich zu beklagen haben; der König und er bedauern dieses herzlich und fühlen Erbarmen mit diesen guten Leuten; dagegen aber seien die Entschuldigungen, warum dieses geschehen, nicht weniger triftig, denn es habe nie an gutem Willen, aber stets an Vermögen gemangelt; habe der König auch fast alle Städte und Provinzen in seiner Gewalt, so habe er bisher doch weniger Nuzen als Kosten damit gehabt, da er einen großen Theil mit Geld habe an sich bringen müssen; von diesen Ausgaben endlich befreit, habe der König der Eidgenossen Anliegen so zu Herzen genommen, daß er lezthin den Herren seines Raths fünf scharfe Schreiben, die er von ihm, Sillery, empfangen, mit dem ausdrüklichen Befehl überschikt habe, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen; deßhalb habe er die Zuversicht, es werde nächstens Geld

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in die Eidgenossenschaft kommen, könne aber keineswegs versprechen, daß alle Schulden bezahlt werden. Wenn man daher eine Gesandtschaft an den König abordne, um ihm Glük zu wünschen, ihn zu versichern, wie herzlich man über sein Wohl und sein Glük sich freue und wie man wünsche, Gott werde seinem Königreich zu einem guten allgemeinen Frieden verhelfen, und ihn daneben um Bezahlung der gemeinen und besondern Ansprachen zu bitten, so werde das der Sache noch mehr Nachdruk geben; im Übrigen möchte man die bisherigen Gesinnungen gegenüber Frankreich nicht ändern, indem das nicht allein dem König, sondern auch der Eidgenossenschaft zum Schaden gereichen würde; „diß alles meine er, Herr Ambassador, gwüßlich im besten, so er hiemit an Gott züge vnd waarhafftig achte, das Gott selbs jetzt in diser versamblung by vnd vnder vns syge vnd zu disem werck synen sägen vnd glückh verlychen welle." Nach Anhörung dieses Vortrags und Vorschlags, zu dem der Ambassador bisher nie sich hatte hinneigen wollen, wird auf höhere Genehmigung hin für dringend nöthig erachtet, eine Gesandtschaft an den König abzuordnen, um demselben der Orte und Personen Lage und Noth mündlich auseinander zu sezen; sollte der König, wie der Ambassador versichert, nächstens nach Lyon kommen, so findet man das ganz gelegen, sonst aber, weil die Sache einen längern Aufschub nicht gestattet, sollen die Gesandten den König aufsuchen, wo sie ihn finden. Und weil des Ambassadors Gegenwart dabei von großem Vortheil sein dürfte, wird er ersucht, mit den Gesandten zum König zu reiten. Derselbe glaubt aber, er würde zur Förderung der Sache besser beitragen können, wenn er hier bliebe, will sich übrigens noch darüber besinnen und dann nach bestem Wissen und Gewissen handeln; auf alle Fälle will er den Gesandten Anweisung geben, wie sie am sichersten zum König gelangen können; zudem gibt er den Rath, nur zwei bis vier Gesandte im Namen Aller abzuordnen, da diese eben so viel ausrichten und so hoch gehalten würden, als wenn deren mehr wären. — Wiewohl man überzeugt ist, daß der Ambassador mit der Zeit zu hohen Stellen am Hofe gelangen werde und den Eidgenossen vielseitig nüzlich sein könne, und man daher ihm gern willfahren und große Kosten ersparen möchte, so findet man doch, es sei besser, Gesandte von allen Orten abzuordnen, theils weil die Anliegen jedes Orts verschieden sind, theils weil die Orte, aus welchen keine Gesandten mitreiten würden, die andern leicht nicht genügender Besorgung ihrer Interessen anschuldigen möchten; auch glaubt man, eine Gesandtschaft aller Orte würde mehr Wirkung haben und es könne dann jeder Gesandte selbst seinen Obern über das Verhandelte Bericht erstatten; überdieß hat man Hoffnung, daß eine solche Gesandtschaft neben der Beförderung der Zahlungen auch zur Versöhnung und zum Frieden in Frankreich wesentlich beitragen könnte. Um aber weder den König noch den Ambassador durch eine zu zahlreiche Gesandtschaft unwillig zu machen, soll von jedem der acht Orte nur Ein Gesandter mit je zwei Dienern abgeordnet werden; als gemeiner Schreiber wird bezeichnet der hier anwesende Schreiber Zürich's; Solothurn soll einen gemeinen Fourier bestellen, „der handtvest vnd fruotig syge"; die III Bünde werden schriftlich ersucht, gemeinsam nur Einen Gesandten zu ernennen. Bei dieser festgesezten Zahl soll es gänzlich verbleiben und kein Gesandter ein weiteres Gefolge mitnehmen, auch soll jede Obrigkeit dafür sorgen, daß einmal daran festgehalten werde. Dieser Gesandtschaft sollen sich weder Hauptleute noch Privatpersonen anschließen, sondern dieselben mögen vierzehn Tage vor oder nach den Gesandten abreisen und die Gesandten auf der Reise unbelästigt lassen. Sind die Obrigkeiten alle mit diesen Anordnungen einverstanden, so sollen die Gesandten am 27./17. Februar in Solothurn sich versammeln und verständigen, welchen Weg sie einschlagen wollen. Jeder Gesandte wird von seiner Obrigkeit eine besondere Instruction haben, welche Instructionen, wo es nöthig sein sollte, in eine einzige zusammengezogen werden sollen. — Nachdem dieser Entschluß dem Ambassador mitgetheilt worden ist, bemerkt er, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er das, was er zuvor gesprochen, nicht in der Meinung gethan habe, als wolle er den Obrigkeiten etwas vorschreiben, und daß er, da man eine gemeine Abordnung für angemessener halte, nicht dagegen sein wolle; er fügt aber den Wunsch bei, bei der festgesezten Anzahl es verbleiben zu lassen, zugleich erbietet er sich, der vielfältigen Ehren und Freundschaft wegen, die ihm in der Eidgenossenschaft erzeigt worden, sein Möglichstes zum Gelingen des vorhabenden Werks beizutragen und den Obrigkeiten stets mitzutheilen, was aus Frankreich an ihn gelange und an welchem Ort der König sich aufhalte. **b.** Nach Verlesung einer von Basel eingelangten ernsten Zuschrift bezüglich der 70,000 Kronen, um welche sich die fünf Städte Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St. Gallen für den König von Frankreich und die burgundischen Stände verschrieben haben und wovon bereits zwei verfallene Zinse ausstehen, wird der Ambassador ersucht, für unverzügliche Bezahlung der Zinsen sowie für Abtragung des Capitals zu sorgen, da der Termin der drei Jahre nunmehr vorüber sei. Dieser findet das Begehren ganz begründet, versichert, er habe betreffenden Orts zur Bezahlung angemahnt und werde auch denen in Basel, welche diese Summe aufgebrochen haben, persönlich schreiben, zweifelt auch nicht an baldiger Bezahlung und bittet einstweilen um Geduld. **c.** Vor einigen Jahren waren Hauptmann Irmi von Basel, Schultheiß Heid von Freiburg und der Stadtschreiber von Solothurn im Namen der XIII Orte nach Frankreich zur Sollicitation der Zahlungen abgeordnet worden und hatten daselbst eine besiegelte Versicherung ausgebracht, es werde die Eidgenossenschaft innerhalb acht Jahren gänzlich bezahlt werden. Da Herr von Sillery diese Briefe in seinen Händen hat, während sie doch billiger Weise hinter einem Ort oder zu gemeiner Eidgenossen Handen aufbewahrt werden sollten, so wird gefragt, ob man ihn um deren Verabfolgung ersuchen oder sie länger bei ihm bleiben lassen wolle. Weil dieses jedoch eine Sache ist, welche alle XIII Orte angeht und ein solches Ansinnen an den Ambassador gerade jezt dem Verdacht Raum gäbe, man traue ihm nicht mehr, wird es für dießmal eingestellt und in den Abschied genommen, um so mehr, da vielleicht die Gesandten bei Anlaß ihrer Reise nach Frankreich Gelegenheit haben, ihn zu erinnern, ob nicht diese Schriften beim gegenwärtigen Anliegen nüzlich sein könnten.

275.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1595, 7. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 261, und Allg. Abschiede GG. 3. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß, Stadtfähnrich; Ulrich Dulliker, Venner; Niklaus Krus; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Statthalter. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jöri, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben; Heinrich Elsener, beide Ammann. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Heinrich Lamberger, des Raths. Solothurn. (Urs?) Gugger, des Raths.

a. In Betreff der vom Kaiser erlassenen Mahnung um Hülfe gegen die Türken in Ungarn wird auf Ratification hin beschlossen, daß jedes Ort seinen Gesandten auf die Tagsazung zu Baden folgende Instruction ertheile: Es gehe ihnen als frommen Christen und gutherzigen Gliedern des Reichs dessen Jammer tief zu Herzen, „möchten auch von Gott wünschen, die Zytten und beschaffenheit jetziger Leüffen und der Christenheitt

Inmassen beschaffen vnd wir söllich Mittel hetten, das wir nach Jr Keyserlichen Meyestet ja auch vnseren selbs eignen härtzlichen begeren den sachen mitt hilff vnd guttem nutzlichen effect könnten vnd möchten begägnen hälffen", man könne sich aber wegen der gegenwärtigen Zustände im Vaterland zu einer Hülfe nicht entschließen und müsse auf die schon vor neunundzwanzig Jahren bei einem gleichen Anlasse den kaiserlichen Gesandten gegebene Antwort verweisen. In Baden sollen dann die Gesandten der VII Orte vor Beginn der Verhandlungen sich versammeln und berathen und dann anhören, was die übrigen Orte zu thun gesonnen seien und was die kaiserlichen Gesandten weiter vorbringen werden, und Alles in den Abschied nehmen zu weiterer Berathung. Inzwischen soll an die katholischen Bundesgenossen, nämlich den Abt von St. Gallen, den Bischof von Wallis, an Appenzell und Rottweil, und durch Uri an die Katholiken in Bünden, durch Schwyz an die Katholiken von Glarus davon Mittheilung gemacht werden, damit man zu Baden um so einstimmiger handeln könne. **b.** Philipp von Mentlen, des Königs von Spanien Dolmetsch in der Eidgenossenschaft, meldet, der spanische Ambassador sei wegen Krankheit verhindert, selbst zu erscheinen, hoffe aber, auf nächste Tagsazung nach Baden kommen zu können, und bitte, ihn wie bisher für befohlen zu haben und auf die nächste Tagsazung die Gesandten dahin zu instruiren, daß sie dafür sorgen, daß nichts zum Nachtheil des Königs beschlossen werde. Wird verdankt unter Gegenerbieten alles Lieben und Guten. **c.** Sobald ein Erzbischof in Mayland erwählt sein wird, will man an ihn und den eidgenössischen Procurator daselbst schreiben, damit keine beschwerlichen Neuerungen, wie jüngst geschehen, mit dem eidgenössischen Collegium vorgenommen werden. **d.** Dem Statthalter Donada zu Luggarus werden offene Verwendungsschreiben wegen seines ennetbirgischen Salzhandels ertheilt. **e.** Da ein Anstand waltet zwischen Uri und Zug über den Ankenkauf des Fähnrich Stocker und Uri bei seinem Rechtsbot zu bleiben erklärt, so wird lezteres ermahnt, in Betracht der trübseligen Zeiten, in denen die katholischen Orte der Einigkeit bedürfen, auf nächster Tagsazung diesen den Streit zur gütlichen Vereinbarung zu übergeben. **f.** Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste Tagsazung über das Gesuch des Klosters Rathhausen um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen instruiren. **g.** (S. u. Lauis). **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Nach Anhörung der Beschwerden der du maine'schen Hauptleute gegen Oberst von Beroldingen von Uri wird den Gesandten Uri's aufgetragen, ihre Herren und Obern zu bitten und zu ermahnen, daß sie den Herrn von Beroldingen vermögen, sich von ihnen nicht zu söndern und seine Streitigkeiten mit diesen Hauptleuten beizulegen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **i.** Art. 589. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden. **h.** Art. 122. Gotteshäuser.
Landvogtei Lauis. **g.** Art. 159. Justizsachen.

k aus dem Schwyzer Exemplar.

276.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

An der Sensenbrüke. 1595, 13. Februar.

Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedband 127; auch im Murtenbuch E und Instructionenbuch Nr. 15.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, Venner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; Niklaus Moratel, Generalcommissär. Freiburg. Martin Gottran; Jost von der Weid; Franz des Granges; der Stadtschreiber.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Niklaus Gatschet meldet, er habe beim Geldstag des Junker Ulrich von Engelsperg, als Bürgen des Franz Rudela, für seine Ansprache von 315 Sonnenkronen sammt zehn verfallenen Zinsen und aufgelaufenen Kosten nichts erhalten, deßhalb habe er sich auf der Mitherrschaft Demoret, welche von Bern dem Junker Peter von Perroman um 300 Sonnenkronen übergeben worden sei, erholen wollen und daher dieselbe nach vorgängiger Notification angreifen und subhastiren lassen; er hoffe dabei belassen zu werden. Auf die Erwiderung der freiburgischen Gesandten, daß Gatschet bei jenem Geldstag sich habe anschreiben lassen, mit einigen zu Cugy gelegenen Gütern collocirt und bezahlt worden sei und daher nicht doppelte Bezahlung fordern könne, man ihn daher aus diesen und andern Gründen abweisen möge, wird von den bernischen Gesandten die Subhastation aufgehoben. Dagegen wird das Begehren Berns, Peter von Perroman solle, weil er gegen die Subhastation nicht opponirt habe, dem Gatschet die deßhalb erlittenen Kosten abtragen, von Freiburg in den Abschied genommen. **b.** Auf die Beschwerde derer von Villars en Vulliez, daß ihre Nachbarn von Villars-les-Friques unter dem Schein einer Pronunciation sich anmaßen, mit ihren Rossen auf die gemeine Feldfahrt und „Trettende" zu ziehen, und auf die Erwiderung derer zu Friques, daß sie schon bei 14,000 Pfd. Kosten erlitten haben und durch alte Spruchbriefe ihr Recht zu dieser Feldfahrt beweisen können, versteht Bern sich endlich dazu, es bei den Sprüchen und Verträgen verbleiben zu lassen, wonach die von Friques die Feldfahrt mit den Rossen zu genießen haben, bis die Andern rechtlich erweisen, daß ihr Possess durch die geschehene Pfändung interrumpirt sei. **c.** Ein Streit zwischen Pierre Major und der Gemeinde Mustruz betreffend Weid- und Bergfahrt wird dahin entschieden, daß das Urtheil von 1585 observirt werden solle. **d.** Das von den Gesandten Berns unterstützte Ansuchen des Tobias Banqueta von Cugy, es möchte die Confiscation der versetzten Güter des Joannes d'Illens nicht weiter erstrekt werden als für die Summe der Versezung, wird von den freiburgischen Gesandten in den Abschied genommen. **e.** Ein Anstand in Betreff der Bestimmung, daß der Rütizehnten nach dreijährigem Raub, welchen die Kirche ziehen mag, zum großen Zehnten gehören solle, sowie das Begehren, daß der Obrigkeit hingeliehene eigene Güter und Endominia nicht zum großen Zehnten fallen sollen, werden in den Abschied genommen. **f.** Ebenso wird der Anstand über den Rütizehnten zu Chatel St. Denys und Cheiry, als mit vorigem Fall zusammenhängend, verschoben. **g.** Der Albeuve-Zins von jährlich 35 Pfund wird in der Meinung beanstandet, daß die Zinspflicht von da an aufgehört habe, als die Abkündung geschehen. Da sich aber seither ergeben hat, daß dieser Zins dem Einzieher von Corsier erlegt worden, so soll über den Sachverhalt nachgefragt werden. **h.** Die begehrte Ablosung des Zehntens zu Remauffens wird auf einzunehmende Information in den Abschied genommen. **i.** Die Klage, daß die bernischen Vögte und Einzieher beim Bezug des Herren- und Bodenzinses für einen Florin 15 Groß verlangen, und daß man, wenn ein Kauf um wälsche Münze geschehen, „die Composition nach tütscher starckher müntz infordere", wird in den Abschied genommen. **k.** Ebenso der Bescheid, daß unter purum frumentum Waizen und unter frumentum simplex nur Mischelkorn zu verstehen sei. **l.** Der Antrag, es möchte über den Bezug der Primizgarben, welche die beiden Kirchen Nessudens und Dompierre-le-Grand jährlich abwechselnd einbringen, eine Vereinbarung geschehen, wird zu näherer Information aufgeschoben. **m.** Daß die neuen Aufbruchzehnten (Riedzehnten zu Poliez-Pitet) dem großen Zehnten von Dommartin zufallen, und daß Freiburg den Landleuten daselbst solches gebiete, fällt in den Abschied. **n.** Die Wiederaufrichtung umgefallener Marchsteine zwischen Vallon, Dompierre-le-Grand, Missy und Grandcour, ferner zwischen Dommartin und Poliez-Pitet, deßgleichen zwischen Wallenbuch und Gümmenen wird angeordnet. **o.** Weil des Widerspruchs wegen zwischen beider

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Städte Erkanntnissen über einige Stüke viele Späne erwachsen, sollen zu deren Justification gleiche Säze oder Commissarien ausgeschossen werden. **p.** Die Gesandten Freiburgs begehren, daß der lehenspflichtigen Güterbesizer zu Mocousa und Tersiviva (auch Tissineva) wegen der Zusaz dem Abschied beigefügt werde, daß jeder dieser Besizer seinem ansprechenden Lehenherrn und dessen Richter sich zu unterwerfen habe. Bern nimmt dieses in den Abschied. **q.** „Vff begerte ersatzung des halben theils des abgangs der Bubenbergischen Müli haben vnsere Mitburger dise vordrung zu widerbringen ein vffschub begert, vnd ist Inen ein copy des mülers erkhandtnuß fürgelegt worden."

277.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1595, 19. Februar (Sonntag Reminiscere in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede GG. 13.

Gesandte: Zürich. Johannes Keller, Burgermeister; Konrad Großmann, alt-Burgermeister. Bern. Anton von Grafenried; Christian Willading, beide Venner und des Raths. Lucern. Ulrich Dulliker; Hauptmann Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, beide des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, Statthalter und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Kaspar Jöri, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsener, Ammann; Martin Utinger, des Raths. Glarus. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Hans Jakob Hofmann; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann.

Abt von St. Gallen. Georg Jonas, beider Rechte Doctor und Kanzler des Gotteshauses St. Gallen; Fridolin Bussi, Hauptmann zu Wyl. Stadt St. Gallen. Jakob Schlumpf, Burgermeister; Meinrad Gmünder, des Raths. Grauer Bund. Paulus Florin, Landrichter. Gotteshausbund. Hans Bavier, Burgermeister zu Chur. Zehngerichtebund. Georg Beeli zu Bellfort, Ammann im Bellforter Gericht. Wallis. Hauptmann Matthäus Schinner, des Raths. Rottweil. Wilhelm Armbruster, Burgermeister; Sebastian Sichler, Zunftmeister und des Raths. Biel. Hans Hugi, Burgermeister. Mühlhausen. Georg Zichle, Stadtschreiber; Michael Rübler, des Raths und Vogt zu Ilzach.

a. Zuerst kommt die Frage in Berathung, ob die Gesandten von Mühlhausen bei gegenwärtiger Tagsazung mitsizen dürfen. Die beiden Burgermeister von Zürich stellen an die acht Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell das dringende Ansuchen, es zu bewilligen, da Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen wiederum (noch) in Bündniß mit Mühlhausen seien. Die Gesandten der acht Orte aber wollen sich dazu nicht verstehen, weil es mit der Ehre und Reputation ihrer Obrigkeiten, welche Mühlhausen die Bünde herausgegeben, nicht verträglich sei. Zürich erwidert, der Kaiser habe diese Tagsazung für alle XIII Orte sammt ihren Zugewandten ausgeschrieben, auch werden nur allgemeine, die ganze Christenheit betreffende Geschäfte verhandelt; es sowohl, als die vier andern Orte bitten nochmals, Mühlhausen nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auszuschließen. Endlich verstehen sich die Gesandten der acht Orte dazu, jedoch mit dem Vorbehalt, daß solches in Zukunft nicht mehr geschehe und daß es ihren Obrigkeiten an ihrer Ehre, an ihren Regalien und Briefen ohne Nachtheil sei, und mit der Erklärung, daß, wenn in Zukunft wieder ein Fürst eine solche allgemeine Tagsazung ausschreiben sollte, dann die VII katholischen Orte sammt Appenzell ihre Gesandten ausdrüklich darüber instruiren sollen, ob sie mit und neben den Gesandten von Mühlhausen sizen dürfen oder nicht, damit sie sich zu verhalten wissen und sich gegenüber ihren Obrigkeiten verantworten können. **b.** Nachdem hierauf Zürich die Ursache gegenwärtiger Zusammenkunft auseinander gesezt, eröffnen die kaiserlichen Commissarien,*) wie der Erbfeind der Christenheit, Sultan Amurat, den im Jahr 1591 mit dem Kaiser verbrieften achtjährigen Waffenstillstand ohne Ursache gebrochen, in Croatien und Ungarn eingefallen, den kaiserlichen Botschafter in Konstantinopel in Eisen geschlagen, bis derselbe im harten Gefängniß gestorben sei, wie er viele Tausend Christen theils niedergehauen, theils in Sclaverei geführt, Länder verwüstet und die Gränzfestung Raab erobert habe und nun gewaltige Rüstungen mache, in's Reich vorzudringen. Diesem Unglük könne nur durch eine gemeinsame Anstrengung aller Christen begegnet werden; bereits habe der Kaiser unter großen Opfern ein bedeutendes Heer an der Gränze aufgestellt und mit den christlichen Königen und Fürsten Unterhandlungen für Mitwirkung angeknüpft; bereits rüsten sich auch die Ritterschaften im Reich, um ein ansehnliches Heer auf eigene Kosten im Feld zu erhalten; auch der Papst, der König von Spanien und die vornehmsten italienischen Fürsten rüsten sich zu Wasser und zu Land, selbst der König von Polen und der Moskowiter wollen gleichfalls diesen christlichen Feldzug unterstüzen; mit dem Fürsten in Siebenbürgen, Moldau, Wallachei und Bulgarien sei ein Bündniß abgeschlossen und durch eine Heirath bekräftiget worden; weil aber die Türken nur durch vereinte Anstrengung der Christen können abgehalten werden, Mord, Brand, Plünderung, Sclaverei und den mohamedanischen Glauben in die ganze Welt zu verbreiten, Wien zu erobern, in die ebenen, fruchtbaren Länder und Kreise des Reiches vorzudringen, die Eidgenossenschaft und deren zugewandten Orte im Rüken zu fassen und endlich den größten Theil der Welt unter ihr Joch zu bringen, so sei der Kaiser auf dem lezten Reichstage zu Regensburg von den Kurfürsten, Fürsten und Ständen unterthänig gebeten worden, diese Gefahr auch der Eidgenossenschaft und deren Zugewandten anzuzeigen, in der Hoffnung, daß sie zur Erhaltung ihres Vaterlandes, des christlichen Glaubens, ihres Leibs und Guts, ihrer Weiber und Kinder auch das Ihrige einsezen und in die Fußstapfen ihrer tapfern Altvordern treten werden, welche oft freiwillig, nur aus rühmlichem Eifer für die christliche Religion, gegen die Ungläubigen gestritten haben. Der Kaiser habe sie daher abgeordnet, den Eidgenossen dieses zu Gemüthe zu führen und ihnen vorzustellen, zur Verstärkung des christlichen Heeres zwanzig starke Fähnchen ihres tapfern Kriegsvolks auf eigene Kosten bis Ende November im Feld zu unterhalten und also auszurüsten, damit dieselben bis zum 1. Mai gemustert im Feld seien. Diese Mannschaft, der in allen Nothfällen von den Truppen aller Nationen ritterlicher Beistand werde geleistet werden, werde zu Ulm auf Schiffe oder Flöße gesezt und auf der Donau bis nahe an's Lager geführt und mit Lebensmitteln und allem Nothdürftigen versehen; dieser Feldzug werde der Eidgenossenschaft in der ganzen Welt unsterblichen Dank und Ruhm und ihren Nachkommen lange Ruhe und beständigen Frieden vor den unersättlichen Türken erwerben. Nach Anhörung dieses Vortrags und des am 23. December 1594 aus Prag an Burgermeister und

*) Hug Dietrich von Landenberg, Landcommenthur des deutschen Ordens im Elsaß; Hans Ludwig von Heidegg, Waldvogt der Grafschaft Hauenstein und Schultheiß zu Waldshut; Zacharias Geizkofler von und zu Geilerbach, kaiserlicher und österreichischer Rath und Reichspfennigmeister; Dr. Johann Hager, Kanzler und Rath des Cardinals in Constanz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rath der Stadt Zürich erlassenen kaiserlichen Schreibens wird folgende Antwort beschlossen: Es werde Gott nichts gefälliger und der Wohlfahrt gemeiner Christenheit nichts ersprießlicher sein, als wenn nun die schon lange währenden Kriege zwischen den christlichen Fürsten also beigelegt würden, daß die Christenheit mit gesammter Macht gegen die Türken sich wenden könnte; deßwegen wolle man den Kaiser inständigst um diese Pacification gebeten haben. Obschon man mit dem durch die Türken den kaiserlichen Landen zugefügten Jammer herzliches Mitleiden trage und wünsche, die Christenheit von dieser Trübsal befreit zu sehen, so finde man doch die gegenwärtigen Zeitumstände also beschaffen, daß es unmöglich sei, die begehrten zwanzig Fähnchen auf eigene Kosten und in der gewünschten Zeit dem Kaiser zur Verfügung zu stellen; denn erstlich sei bekannt, daß die Eidgenossenschaft größtentheils ein rauhes, gebirgiges und fast unfruchtbares Land sei, darin Jeder, der nicht Besizungen und Vermögen habe, seinen Unterhalt mit täglicher schwerer Handarbeit gewinnen müsse, ohne sich etwas ersparen zu können; dann seien die Städte- und Landeskassen mit vorräthiger Baarschaft so schlecht versehen, daß sie kaum die unvermeidlichen Ausgaben bestreiten können und nur einen geringen Theil der für den Unterhalt eines solchen Kriegsvolks nothwendigen Kosten ertragen möchten; drittens wäre durch eine allgemeine Steuer nichts oder nur wenig erhältlich, zudem, was wohl zu berüksichtigen sei, dem Volk, das an Freiheiten und Exemtionen von lange her gewöhnt und solcher Beschwerden enthoben gewesen sei, solche Steuern beschwerlich fallen und Ungehorsam und Zwietracht erzeugen würden. Man hätte gleichwohl den besten Willen, den Voreltern in ihren rühmlichen Thaten nach Kräften nachzuahmen, finde aber, daß selbe ebenfalls zu verschiedenen Malen gleichartige Begehren aus diesen und andern Ursachen haben abschlagen müssen; sodann sei offen am Tag, daß nicht allein in der Christenheit, sondern selbst an den Gränzen des Vaterlandes solche Gefahren und gewaltsame Aufbrüche im Werk seien, daß man mit Ernst wachen müsse, damit nicht bald im eigenen Vaterlande Gefahr und Schaden einbreche. Man hoffe also, man werde es den Eidgenossen nicht übel nehmen, wenn sie bei gegenwärtigen Verhältnissen für sich selbst, für ihr Vaterland und für ihre eigenen Angehörigen pflichtschuldig sorgen. Dabei wolle man nicht davon sprechen, daß das begehrte Kriegsvolk, bei seiner „Eigenschaft und Art" zu kriegen, in einem so entfernten und unbekannten Land, unter so vielen vorher nie gesehenen Nationen wenig oder nichts Erhebliches leisten und mehr Schimpf und Spott, als Nuzen für die Christenheit einernten würde. Anderer Verhinderungen, die jedes einzelne Ort betreffen, seien so viele, daß man sie nicht ausführlich melden könne, wolle sie aber jedem, der mit dem Wesen der Eidgenossenschaft einigermaßen bekannt sei, zur Berüksichtigung anheimstellen. Daher bitte man den Kaiser dringend, in Betracht alles dessen diese durch die Noth gebotene Antwort nicht ungnädig aufzunehmen; dagegen erbiete man sich gegen den Kaiser, das Reich und die ganze Christenheit sonst alles das zu thun und zu leisten, was neben nothwendiger Erhaltung von Weib und Kind und Schuz und Schirm des geliebten Vaterlandes möglich sei. Diese Antwort mögen die kaiserlichen Commissarien am gehörigen Ort anbringen; was sie sonst noch vorzubringen haben sollten, werde man in den Abschied nehmen. — Auf der Commissarien fenere Erklärung, daß sie den Auftrag haben, nur fünfzehn oder zwölf Fähnchen zu begehren, im Fall die zwanzig nicht erhältlich seien, wird erwidert, man nehme dieses in den Abschied. Schließlich begehren sie, daß man, wenn man gar keine Mannschaft geben wolle, doch eine Anzahl Tonnen Büchsenpulver verabfolge, wozu sich einige Gesandte bereits anerboten haben.

c. Der Gesandte der Grafschaft Burgund, Scudier Benoyt, eröffnet in schriftlichem Vortrag vor den Gesandten der XIII Orte: Es sei auf lezter allgemeiner Tagsazung beschlossen worden, daß sich der Gubernator und das Parlament nur an Bern zu wenden haben, sobald wirkliche Gefahren für die Grafschaft vorhanden seien,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

damit dieses im Namen der XIII Orte die nöthigen Gesandten oder Briefe an die feindliche Partei abfertige, auf daß die Neutralität der Grafschaft gemäß Erbeinung erhalten werde, oder damit Bern die andern Orte aufmahne, der Grafschaft mit den Waffen beizustehen. Da nun einige feindliche Führer mit bedeutender Macht in die Grafschaft eingedrungen seien und der König von Frankreich offen den Krieg gegen Spanien erklärt habe, so habe die Grafschaft sich an Bern gewendet, damit es die erforderlichen Schritte beim König und dessen Feldherrn thue; dieses habe aber einen Entscheid abgelehnt wegen der bevorstehenden Tagsazung; darum stelle er nun an die Eidgenossen das Gesuch, entweder durch Briefe oder Gesandte der Grafschaft beizustehen und zu begehren, daß der Feind sich aus derselben zurükziehe, oder dann, wenn dieses nichts helfen sollte, gemäß Erbeinung das zu thun, was guten Bundesgenossen zukomme. Es wird ihm bewilligt, beliebige Gesandte zu bezeichnen; daneben werden Zuschriften an jene erlassen, welche feindlich in die Grafschaft eingefallen sind; den beiden Gesandten wird die Instruction mitgegeben, darauf zu dringen, daß die Truppen beförderlichst zurükgezogen werden, damit man nicht in den Fall komme, Gewalt mit Gewalt abtreiben zu müssen. **d.** Niklaus de Gall, Verwalter der Hauptmannschaft zu Constanz, und Doctor Gall Hager überbringen ein Schreiben der vorderösterreichischen Regierung aus Innsbruck vom 12. Februar, in welchem der Tod des Erzherzogs Ferdinand angezeigt wird. Wird verdankt und in den Abschied genommen. **e.** Ferner langt ein vom 24. October 1594 datirtes Schreiben der österreichischen Regierung zu Ensisheim ein, worin sie sich beschwert, daß die dem König von Spanien im September bewilligten, nach den Niederlanden bestimmten zwölf Fähnchen ohne vorherige Anzeige den Weg durch ihr Gebiet genommen haben, und begehrt, daß man in Zukunft sich nachbarlicher erzeigen und von solchen Durchzügen zu rechter Zeit die gehörige Anzeige machen möchte, um die nöthigen Vorkehrungen treffen zu können. Wird zur Nachachtung in den Abschied genommen. **f.** Alfonso de Casale übergibt sein vom 10. September 1594 datirtes Creditiv als spanischer Ambassador (an der Stelle des verstorbenen Pompejus della Croce) und versichert die Eidgenossen der gnädigen Gesinnungen und der Freundschaft des Königs und des Gubernators zu Mayland und seines eigenen Diensteifers, und bringt dann vor, welche Gräuel einige französische Befehlshaber, unter dem Namen des Fürsten von Bearn, König von Frankreich genannt, in der Grafschaft Burgund verübt haben, wie sie bisher in der Christenheit noch nicht vorgekommen seien; er verlangt, daß die beschlossene Gesandtschaft an die Feinde der Grafschaft mit scharfen Instructionen versehen werde, indem ja auch ihre Ehre dabei auf dem Spiel stehe, denn der König habe nicht im Sinn, besagte Herrschaft, sein altes Patrimonium, so leicht aufzugeben und werde zur Erhaltung und Rettung derselben ein gewaltiges Kriegsheer hinschiken; er sei aber versichert, daß die alte eidgenössische Tapferkeit und Redlichkeit noch lebe, mit der sie so manch' ritterliche That vollbracht haben, und daß sie daher die Gefahren abwenden werden; schließlich legt er den Entwurf einer Übereinkunft zwischen dem Senat zu Mayland und der Eidgenossenschaft vor über gegenseitige Bestrafung der Straßenräuber. Der Vortrag wird ihm zu Handen des Königs und des Gubernators verdankt, unter Versicherung geneigten Willens, der Entwurf aber wird in den Abschied genommen. **g.** Die Gesandten von Mühlhausen eröffnen die dringende Bitte, die VII katholischen Orte und Appenzell möchten Mühlhausen den begangenen Fehler in Gnaden verzeihen und es wieder in den alten Bund aufnehmen, indem es, was es etwa versäumt habe, wieder gut machen werde. Die Gesandten der IV evangelischen Städte und Glarus unterstüzen dieses Gesuch. Weil aber die Gesandten der acht Orte darüber einzutreten ohne Instruction sind, nehmen sie es ad instruendum in den Abschied. **h.** (S. u. Lauis). **i.** Zürich dringt auf eine Erklärung von Schwyz, ob es über den beiderseits

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angenommenen Vergleich in Betreff der Vogtei Windegg und Gaster die gewünschten Briefe aufrichten lassen wolle oder nicht. Die Gesandten von Schwyz entschuldigen sich, daß sie den „großen Gwalt," vor den diese Sache gehöre, bisher nicht haben versammeln können. **k.** (S. u. Rheinthal). **l.** Die Gesandten der III Bünde führen Beschwerde über Erhöhung der Zölle und des Weggelds zu Bilten, in der March und zu Wesen und bitten um Abhülfe, indem sie sonst gleiche Auflagen und Beschwerden machen müßten. Auch Adrian Ziegler klagt im Namen gemeiner Kaufleute über Beeinträchtigung durch die von Schwyz und Glarus, indem er, der doch einen offenen Geleitsbrief von den XIII Orten besize, seine Waaren frei durch die Eidgenossenschaft spediren zu können, und der auch überall Zoll, Weggeld und Zehrung pünktlich bezahle, genöthiget werde, auf dem Gebiet der zwei Orte seine Waaren an drei Orten abzuladen und schwere Abgaben zu entrichten und dabei noch Beschädigung und Entfremdung der Waaren gefahre; wenn nicht Abhülfe geschaffen werde, so seien die Kaufleute genöthiget, andere Straßen außerhalb der Eidgenossenschaft, und zwar zu deren Schaden zu suchen. Zürich, Schwyz und Glarus werden daher beauftragt, beförderlichst eine Conferenz in Rapperswyl abzuhalten und über Zoll und Weggeld eine Verordnung aufzustellen, worüber sich billiger Weise Niemand mehr zu beklagen habe. **m.** (S. u. Baden). **n.** Lucern bittet um Fenster in die Kirche des Klosters Rathhausen, Uri um Fenster in das neu gebaute Kloster Seedorf und in die Kirche zu Attinghausen. Beide Gesuche werden ad instruendum genommen. **o.** Uri und Zug werden ermahnt, ihre Anstände betreffend den Ankenkauf auf gütlichem oder rechtlichem Wege zu erledigen. Uri verbleibt bei der jedem Ort schriftlich zugeschikten Antwort. **p.** Lucern macht Anzug, daß seine Klöster und Pfründen große Kosten mit dem Bezug der in andern Orten besizenden Zinsen haben, und bittet um Zusprechung einer Entschädigung. Heimzubringen. **q.** (S. u. Baden). **r.** Auf eine Reclamation des Landammanns Reding wird einstimmig beschlossen, daß jedes Ort für Fenster und Wappen in das neue Rathhaus zu Schwyz beförderlich 6 Kronen hinsenden solle. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** Uri macht die Anzeige, daß der Bischof von Como gestorben und zu besorgen sei, es möchte der Vicar zu Como, mit dem die Eidgenossen nach frühern Vorgängen nichts mehr zu thun haben wollen, als Bischof erwählt werden, und daß Einer von Lauis, der ein Bisthum im Genueser Gebiet habe, lezteres gegen das zu Como aufgeben möchte. Uri erhält daher den Auftrag, hierüber an den Papst zu schreiben. **u.** (S. u. Freiämter). **v.** (S. u. Baden). **w.** Die geistlichen Räthe des Bischofs zu Constanz und Brixen bitten um die Bewilligung, die Priester in den katholischen Orten visitiren zu dürfen, was sehr nöthig sei. Die Gesandten der katholischen Orte nehmen das in den Abschied.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **s.** Art. 661. Locales.
Landvogtei Rheinthal. **k.** Art. 74. Ewiger Verspruch.
Grafschaft Baden. **m.** Art. 5. Beamte. **v.** Art. 107. Kirchliches u. Glaubenssachen.
q. „ 39. Judicatur- u. Competenzanst.
Landvogtei Freiämter. **u.** Art. 64. Marchen ꝛc.
Landvogtei Lauis. **h.** Art. 278. Zollsachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

278.

Conferenz von Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl. 1595, 17. April (7. April alt. Kal.).

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Glarus. Heinrich Elmer, Landammann.

a. Adrian Ziegler von Zürich klagt in seinem und seiner Principalen Namen, daß man ihn nicht nach altem Brauche mit seinen Kaufmannswaaren über Land fahren und dieselben nach Gutfinden an diesen oder jenen Ort zu fertigen verdingen lasse, sondern ihn zum großen Schaden aufhalte, auch wollen die Unterthanen von Schwyz und Glarus ihn nöthigen, sämmtliche Waaren an den Gränzen auf- und abzuladen und zu verzollen; durch dieses Auf- und Abladen werden nicht allein die Waaren übel zugerichtet, sondern auch die Kosten vermehrt, außerdem daß er Veruntreuungen zu besorgen habe. Er bittet dringend, es bei den alten Bräuchen und dem lezter Jahre von den XIII Orten gefaßten Beschlusse verbleiben zu lassen; dagegen werde er auch fernerhin Zoll und Geleit entrichten und sich bezüglich der Fuhre so verhalten, daß sich Niemand zu beschweren habe; sollte ihm wider Erwarten nicht entsprochen werden, so müßte er mit seiner Waare einen andern Weg suchen. Auch Burgermeister Bavier von Chur klagt als Abgeordneter von Bünden über Erhöhung des Zolls und Weggelds und bittet um Abschaffung dieser Mißbräuche und um Weisung an die Unterthanen, der Spedition von Früchten und Gütern keine Hindernisse mehr in den Weg zu legen. Bei der Berathung hierüber legt Glarus seine Verordnung vom 16. Februar vor und begehrt dabei zu verbleiben, da seine Landleute durch diese Fuhren an ihren Gütern nicht wenig Schaden leiden und besagte Verordnung zudem den Kaufleuten mehr zum Nuzen als Schaden sei. Dem entgegen wird Folgendes vorgeschlagen: Wenn der Zürichsee gefroren ist, sollen die Schiffmeister die Waaren und das Getreide so weit führen, als der See offen ist und sie mit Sicherheit zu landen sich getrauen; in welcher Obrigkeit Gebiet die Schiffe ausgeladen werden, sollen derselben Unterthanen vor allen Andern zu laden den Vorzug haben, sodann die zunächst Wohnenden und nachher die, welche die Güter von Wesen dorthin geführt haben, jedoch der Rekerordnung unnachtheilig und mit der Erläuterung, daß das, was dort aufgeladen worden, bis nach Wesen nicht mehr abgeladen, sondern um einen angemessenen Lohn und unaufgehalten geführt werden soll; umgekehrt soll bei dem von Wallenstadt nach Wesen geführten Kaufmannsgut dieselbe Ordnung beobachtet werden. Und damit die Kaufleute und die Schiffleute, welche auf die Fuhre warten müssen, nicht versäumt und in Unkosten gebracht werden, sollen weder beim Aufwärts- noch beim Abwärtsfahren die Güter abgeladen oder in den Häusern oder Städeln stehen gelassen werden und es kann Jeder die Straße frei gebrauchen. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen. **b.** Burgermeister Bavier klagt im Namen seiner Herren und Obern, daß den Kaufleuten von dem durch die Landvogtei Sargans geführten Getreide jezt von jeder Ledi 5 Schillinge, statt früher 2 Lucerner Schillinge, als Weggeld abgefordert werde, und bittet um Abschaffung dieser beschwerlichen Steigerung, ansonst die Bündner genöthigt wären, Gegenrecht zu üben. Antwort: Da die Straßen im Sarganserland lezter Jahre durch ungestüme Witterung übel zugerichtet worden seien, habe man mit der Herstellung viele Unkosten gehabt und daher zu einigem Ersaz das Weggeld etwas erhöht; man nehme übrigens die Beschwerde ad referendum und erwarte Entsprechung. **c.** Ferner klagt er, daß man den Schiffmeistern der drei Orte, ungeachtet sie lezten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Winter mit ihren Schiffen nicht bis zu den gewöhnlichen Landungsplätzen haben fahren können, die Waaren so habe verlöhnen müssen, als ob sie dieselben bis an's Ende geführt hätten, und bittet anzuordnen, daß solches nicht mehr geschehe, auch daß die Schiffe nicht überladen werden und daß jeweilen der Schiffmeister, der Wochner ist, am Dienstag zu Wallenstadt erscheine, damit die Kaufleute mit ihm abrechnen und das Nöthige besprechen können. Da man dieses Begehren nicht unbillig findet und es zum Theil schon in der Schiffmeisterordnung enthalten ist, so nimmt es jeder Gesandte in den Abschied, damit den Schiffmeistern die entsprechenden Weisungen ertheilt werden. **d.** Da über die Reker geklagt wird, daß sie bei der Ordnung von 1584 nicht bleiben, sondern wöchentlich mit ihren Rossen drei „Feert" thun und einige von Zürich und Schwyz erlangte Vergünstigungen zu weit ausdehnen, wird erläutert, daß die Reker in Betracht der Umstände sich wöchentlich mit einer Fahrt begnügen und bei der alten Ordnung verbleiben sollen. Zu etwelcher Vergütung jedoch ihrer schweren Arbeit und ihrer steten Bereitschaft bei Tag und Nacht sollen ihnen die drei Schiffmeister von jedem der drei Züge 2 Kronen, somit 6 Kronen jährlich als Verehrung und Trinkgeld geben. **e.** Betreffend das Begehren von Burgermeister Bavier wegen einer Sust zu Tuggen läßt man es bei der Schiffordnung verbleiben, in welcher unter Anderm steht: Und wenn der Bündner Kaufleute und Kornführer sich mit denen zu Tuggen oder den Schiffmeistern vergleichen können, daß sie ihnen zur Aufbewahrung ihrer Früchte dort eine Sust machen lassen, soll es ihnen von den drei Orten unbehindert zugelassen sein. **f.** Adrian Ziegler sammt dem Schiffmeister von Zürich legen einen Abschied zu Baden vom 11. Juli 1590 auf, der unter Anderm besagt, daß es gänzlich bei den alten Bräuchen, Freiheiten, Briefen und Siegeln verbleiben solle, demnach hinfür an den vier hochzeitlichen Festtagen kein Kaufmann seine Güter durchführen lassen dürfe, sondern mit denselben den ganzen Tag still liegen müsse bis zum folgenden Tag, und daß sie an Sonntagen und gebannten Feiertagen mit ihren Gütern bis Nachmittag still liegen sollen, und begehren Bescheid, wie sie sich in dieser Hinsicht auf Schwyzer und Glarner Gebiet verhalten sollen. Antwort: Sie sollen sich an die darüber in beiden Orten erlassenen Verordnungen halten, und weil mehr Schwyzer als Glarner Gebiet hier in Betracht fällt, nach den Feiertagen des neuen Kalenders sich richten und im Sarganserland ebenfalls darauf sehen. **g.** Jeder Gesandte soll seines Orts Schiffmeistern anbefehlen, ihre Knechte zu ermahnen, von dem Anbohren der Malvasier- und anderer Fäßchen, worüber die Bündner und Adrian Ziegler sich beklagen, abzustehen und Jedem das Seine „vngeschendt" zu lassen. **h.** Ammann Hegner sammt dem Weibel von Lachen bringen vor, daß die von Lachen mit Verbesserung der Straßen nicht allein große Kosten erleiden, sondern daß ihnen auch ihre Güter durch die Waarenfuhren übel beschädiget werden, weßwegen sie zu etwelcher Entschädigung um Bewilligung eines Weggeldes bitten. Das Gesuch wird in den Abschied genommen.

279.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1595, 19. April (Mittwochen vor Cantate).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 265.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß; Albrecht Segesser, Ritter; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kaspar Jöri, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann; Konrad Nußbaumer, des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Razé, des Raths.

a u. **b.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Graf Hieronymus von Porzia, päpstlicher Legat in Deutschland, überbringt als Creditiv ein päpstliches Breve vom 4. März, erinnert unter Mittheilung des apostolischen Segens an die Drangsale der Christenheit und ermahnt, beim Eifer für Erhaltung des katholischen Glaubens und für Beschirmung der Gotteshäuser und des geistlichen Standes zu verharren und den Prälaten den nöthigen Schuz zu verleihen, damit sie ihre Untergebenen im Gehorsam erhalten und die begonnene Reformation zur Abschaffung der Mißbräuche ausführen können; sie sollen sich übrigens des väterlichen Trostes und der herzlichen Wohlmeinung des Papstes für versichert halten; dabei bietet auch er seine bereitwilligen Dienste an. Wird ihm verdankt; zugleich wird ihm anempfohlen, die Angelegenheit wegen der Ansprachen der Hauptleute beim Papst zu befürworten. **e.** Auf eine Beschwerde des Klosters Einsiedeln wegen eines Wuhrs in der Limmat, das die Gemeinde Schlieren zum Schaden des Klosters Fahr erstellt habe, wird an den Landvogt von Baden geschrieben, er soll für pünktliche Aufrechthaltung des Vertrages sorgen. Auch Zürich wird ersucht, keine Verhinderung mehr zu gestatten. **f.** Uri und Zug werden ersucht, ihre Anstände über Berechtigung eines Kaufs den vier andern Orten zur gütlichen Beilegung zu übergeben. (Der Handel betraf den Proceß des Fähnrich Germann Stocker über den Ankenkauf). **g.** (S. u. Mainthal). **h.** (S. u. Freiämter). **i.** Über alle unerledigten Geschäfte des lezten Abschiedes von Baden, namentlich betreffend den Straßenräuber Stäubli von Rordorf und den dießenhofen'schen Handel, sollen die Gesandten mit Instructionen versehen werden. **k.** Der päpstliche Nuntius recommandirt das Gotteshaus St. Gallen den beiden Orten Lucern und Schwyz und bittet, dem Abt bei seiner Verwaltung und Reformation den nöthigen Schuz angedeihen zu lassen. Wird in den Abschied genommen. (Über dieselbe Sache hatte Papst Clemens VIII. am 18. März ein Breve an Lucern erlassen). **l.** (S. u. Baden). **m.** Da im eidgenössischen Collegium in Mayland abermals Anstände sich erhoben haben, so wird beiden Obersten von Lucern und Uri, welche nächstens nach Mayland abreisen werden, aufgetragen, die Sache zu untersuchen und darüber zu berichten, damit man die nöthigen Schritte beim Papst und dem Cardinal Borromäus thun könne sowohl wegen der sieben emsischen Pläze als der angemutheten Bürgschaft. **n.** Der Kaiser gelangt mit Zuschrift vom 1. April abermals an die VII katholischen Orte nebst Appenzell mit dem Begehren um Hülfe gegen die Türken; wenn die Eidgenossen die gewünschte Mannschaft nicht stellen wollen, so möchten sie doch wenigstens mit Geld, Pulver und anderer Munition behülflich sein, was er namentlich von den katholischen Orten erwarte. Da nun Zürich, Bern, Lucern, Glarus, Basel, Freiburg, Schaffhausen und die Stadt St. Gallen sich zur unentgeltlichen Lieferung von je 15 Centner Pulver entschlossen haben, so wird dieses von den vier andern Orten in den Abschied genommen, um so bald als möglich ihren Entschluß nach Lucern zu melden; auch an Solothurn und Appenzell wird davon Mittheilung gemacht. **o.** Auf das Begehren der Stadt Mühlhausen, sie wiederum in den Bund aufzunehmen, hat man nach langem Bedenken für das Beste gehalten, derselben, wenn sie ihr Begehren erneuern sollte, zu antworten: Wenn sie in dem Wesen sein werde, wie sie zur Zeit war, da man sie in den Bund aufgenommen, und sie dann etwas vorzubringen habe, so werde man darüber berathen, was man ihr antworten wolle. Jedes Ort soll seinen Gesandten stets in die Instruction stellen, daß man keinen andern Bescheid geben und die Angelegenheit auch nicht mehr in den Abschied nehmen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde. Da man durchaus einstimmig handeln will, hat man auch an Solothurn und Appenzell davon Mittheilung gemacht. **p.** Da die von gemeinen XIII Orten bezeichnete Gesandtschaft von Bern und Freiburg, um den Krieg von der Grafschaft Burgund abzuwenden, bereits in die fünfte Woche zu unermeßlichem Schaden und Unglük der Burgunder wegen eines unbedeutenden Punkts in der Instruction die Abreise verzögert hat, so sollen die Gesandten auf die nächste Tagsazung instruirt werden, einen Beschluß zu fassen, damit in Zukunft keine solche Verwirrung mehr erwachse und kein Ort mehr sich erlaube, in einer beschlossenen und zudem dringlichen Sache einen Verzug zu veranlassen; ferner, daß in Fällen, wo die katholischen Orte ihre Stimmen Nichtkatholischen geben, sie dieselben zusammen abgeben, damit es nicht den Anschein habe, als seien sie getheilter Meinung; weiter, daß wichtige Schreiben und Instructionen an Fürsten und vornehme Orte vor der Abreise der Gesandten abgehört werden; endlich, daß in Abschieden und Missiven, in welchen die katholischen Orte begriffen sind, jene, welche nicht ihre Bundesgenossen sind, nicht mit und neben ihnen genannt, sondern unterschieden werden, und daß in Zukunft, wenn die zugewandten Orte auf eine Tagsazung geladen werden, den Mühlhausern der Beisiz nicht neben den Gesandten der katholischen Orte gestattet werde, indem diese mit ihnen nicht mehr im Bunde sind. **q.** Auf nächste Tagsazung zu Baden soll jedes Ort seinen Gesandten Vollmacht geben, Fenster und Wappen in das Kloster Rathhausen bei Lucern, Seedorf in Uri und in das Rathhaus zu Schwyz zu bewilligen. **r.** (S. u. Lauis). **s.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **t.** Uri soll den „argwönigen zu Carwyda" sich gefangen zuführen lassen und den fünf andern Orten das Resultat der Untersuchung mittheilen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **c.** Art. 496. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden. **l.** Art. 138. Gotteshäuser.
Landvogtei Freiämter. **h.** Art. 65. Marchen ꝛc.
Vier enneth. Vogt. überh. **a.** Art. 107. Rechts- und Gerichtssachen. **s.** Art. 221. Religionsangelegenheiten.
b. „ 154. Salzbezug.
Landvogtei Lauis. **r.** Art. 160. Justizsachen.
Landvogtei Mainthal. **z.** Art. 389. Rechts- und Gerichtssachen ꝛc.

280.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1595, 26. April.

Landesarchiv Schwyz.

Instruction für die schwyzerischen Gesandten, Jost Schilter, Landammann, Vogt Josef Känel, Siebner, Hauptmann Josef Grüninger, alle drei des Raths:

Sie sollen 1. den Gesandten der beiden andern Orte freundlichen Gruß, eidgenössische Liebe und Wohlmeinung von Schwyz vermelden; 2. sie ermahnen, vom Practiciren abzulassen und am Beschluß gemeiner Eidgenossen festzuhalten; 3. Uri um Verminderung des Gerichtsgeldes ersuchen; 4. über das Maß der Brenten zu Bellenz sich unterreden; 5. ein gleichförmiges Verfahren „von pfandschetzens wegen vnd wan an einem zu verlieren were", in allen drei Orten anstreben; ebenso wegen des Erbrechts und wie man testamentiren möge, namentlich daß Uri sich gegenüber den beiden andern Orten verhalte, wie sie gegen es und gegen Andere „vslendische" sich verhalten; 6. berathschlagen helfen, wenn der freien Käufe wegen Anzug geschieht; 7. dem Begehren Uri's, die Appellationen zu Bellenz besiegeln zu können, sollen sie nachgeben, jedoch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

soll das Siegelgeld zur Hälfte dem Gesandten von Uri, die andere Hälfte den Gesandten von Schwyz und Unterwalden mit einander gehören.

(Daß die Conferenz stattgehabt, ergibt sich aus dem Nidwaldner Landleute-Protokoll vom 28. April 1595, Fol. 104).

281.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1595, 21. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Landvogt Peter Jauch; Landvogt Werner Käs, beide des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Ulrich Ceberg, alt-Statthalter. Nidwalden. Andreas Lussi, Ritter, alt-Landammann.

a. Nidwalden hat diese Conferenz ausgeschrieben, um sich zu besprechen, ob nicht die drei Orte wieder, wie ihre Altvordern gethan, mit einander münzen wollen. Da aber die Gesandten von Schwyz nur ermächtigt sind, anzuhören, was darüber vorgebracht werde, so wird ihnen die Sache in den Abschied gegeben mit dem Auftrag, ihre Herren und Obern nochmals zu bitten und zu ermahnen, von den beiden Orten sich nicht zu söndern, sondern mit ihnen zu stimmen aus triftigen Gründen und besonders „wie dan andere Orth vnd Stett vilichter wol liden möchtend, das durch die 3 orth solchs von ihrs nutzes wegen vermiten blibe". Die Sache wird bis nach Beendigung der badischen Jahrrechnung eingestellt. **b** u. **c.** (S. u. Bellenz). **d.** In Betreff der schon wiederholt angeregten Vereinbarung über das Erbrecht sollen die Gesandten auf künftigen IIIörtischen Tag jedes Ortes Brauch und Recht mitbringen. **e.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.) **f.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **g.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.	**c.** Art. 108. Rechts- und Gerichtssachen.
Vogtei Bellenz ꝛc.	**b, c, f.** Art. 52—54.
Schirmvogtei Engelberg.	**g.** Art. 124.

282.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1595, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirgische Abschiede V. 29.

Gesandte: Zürich. Hans Ziegler. Bern. Abraham Stürler. Lucern. Beat Jakob Feer. Uri. Balthasar Gisler. Schwyz. Wolfgang von Uri. Unterwalden. Johannes Würst (Würsch), Sekelmeister, von Nidwalden. Zug. Martin Schmid. Glarus. Hans Glarner. Basel. Beat Hagenbach. Freiburg. Hans Python. Solothurn. Hans Jakob Stocker. Schaffhausen. David von Waldkirch. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.	**a.** Art. 65. Rechts- und Gerichtssachen.	**d.** Art. 222. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	b. „ 23. Allg. Verwaltungssachen ꝛc.	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lanis und Mendris.
Landvogtei Lanis.

f. Art. 9. Kammerrechnungen.
e. Art. 161. Justizsachen.
e. „ 162. Justizsachen.
g. Art. 250. Justizsachen.
h. „ 53. Allg. Verwaltungssachen.

283.

Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1595, 25. Juni (Sonntag nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede GG. 82. — Kantonsarchiv in Aarau, IX. 7. — Kantonsarchiv Basel.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Gerold Escher, des Raths. Bern. Anton Gasser; Christian Willading, beide Venner und des Raths. Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Pannerherr, beide des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Statthalter und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Ulrich Ceberg, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann. Glarus. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, des Raths; Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Urs Sury, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Sebastian Döring, Landammann; Johannes von Heimen, alt-Landammann.

a u. **b.** (S. u. Baden). **e.** Der französische Gesandte, Herr von Sillery, eröffnet, der König bedaure die den eidgenössischen Gesandten widerfahrene Schmach sehr und werde die Thäter strenge bestrafen; er führe gegenwärtigen Krieg nicht um Ehre oder Gut zu erwerben, sondern um das Seinige zu erhalten; er wisse zwar wohl, wie seine Feinde ihn verleumden, aber der Erfolg zeige, daß dieses der göttlichen Gerechtigkeit mißfällig sei. Der König habe ihn zu sich berufen, um Bericht und Rechnung über seine Verrichtungen in der Eidgenossenschaft abzulegen, damit dann alle möglichen Vorkehrungen zu ihrem Wohlgefallen können getroffen werden; deßwegen müsse er nun Urlaub nehmen, danke für die ihm erwiesene Ehre und Freundschaft und bedaure nur, daß seine Gesandtschaft in eine so betrübte Zeit gefallen sei, in der er den Eidgenossen nicht nach Wunsch habe dienen können; er hoffe aber um so mehr von der Zukunft. Darauf eröffnen die Gesandten der Grafschaft Burgund, Ritter Niklaus von Wattenwyl, Gilbert von Jeusne (auch „Jensur") und Vincenz Benoit: Der Gubernator, Graf von Champlyte, das Parlament und der Connetable von Castilien danken für die von den Eidgenossen der Grafschaft bisher erwiesene Zuneigung und für ihre Sorge zu Erhaltung der Neutralität, theils durch Abordnung von Gesandtschaften, theils durch Briefe; sie bedauren daher ebenfalls das, was den eidgenössischen Gesandten in Frankreich gegen alles Völkerrecht durch deren Verhaftung begegnet sei, weßhalb sich auch die Grafschaft für deren vollkommene Entschädigung verwendet habe; da nun gemäß des im Februar erlassenen Abschiedes die Zusicherung gegeben worden, daß, wenn die Gesandten die Einstellung der Feindseligkeiten nicht auswirken könnten, man dann auf andere Mittel bedacht sein werde, so bitten sie nun, ohne weitern Verzug Anordnungen zu treffen, daß ihre alten Bundesgenossen nicht also unwürdig behandelt werden, indem die Grafschaft nicht ohne offenbaren Schaden den Krieg auf die Länge zu führen vermöge, und daß die an Bern und Lucern ertheilte Vollmacht erneuert werde. Hierauf erstatten Oberst von Bonstetten von Bern und Schultheiß Meyer von Freiburg Bericht über ihre Mission zu Beilegung des Krieges zwischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Frankreich und der Grafschaft Burgund und erzählen, wie sie von der liguischen Partei geplündert, übel tractirt und gefangen genommen worden seien und was der König dann bei ihrem Zusammentreffen mit ihm in Troyes am 31. Mai ihnen für einen Bescheid gegeben habe, nämlich, daß er wegen der bewaffneten Unterstüzung der Grafschaft Burgund und Begünstigung des Herzogs du Maine durch den König von Spanien endlich genöthigt worden sei, die Waffen gegen die Grafschaft zu ergreifen, welche die Neutralität selber gebrochen habe, daß er aber jederzeit bereit sei, der Bitte der Eidgenossen zu willfahren, damit das Herzogthum und die Grafschaft von den Kriegsunruhen erlöset werden, wenn der König von Spanien und seine Anhänger sich zu gleicher Billigkeit verstehen; er erwarte, die Eidgenossen werden, wenn der König von Spanien die Feindseligkeiten in Burgund nicht einstellen wolle, dann mit allen ihnen zu Gebot stehenden Mitteln ihm Beistand leisten, um den Krieg zu beendigen. Nach Anhörung aller dieser Vorträge werden sechs Gesandte bezeichnet, welche den französischen Ambassador und die burgundischen Gesandten darum angehen sollen, die Sache den Eidgenossen zur Vermittlung zu übergeben. Der erstere anerkennt der Eidgenossen Wohlmeinen, erklärt aber, der König werde von der den beiden eidgenössischen Gesandten gegebenen Antwort nicht abgehen; übrigens sichert er seine möglichste Mitwirkung zu und wünscht die Antwort der burgundischen Gesandten zu vernehmen. Leztere stimmen dazu, daß die Eidgenossen um einen Waffenstillstand durch eigene Gesandte anhalten, wünschen, daß der König von Frankreich alle eroberten Pläze und Schlösser räume, indem sie dann dasselbe thun werden, begehren, die Eidgenossen möchten auswirken, daß die Neutralität wiederum erneuert werde und daß Frankreich eine Versicherung des Friedens gebe, und ersuchen die Eidgenossen, zu Beschirmung der Grafschaft dem König von Spanien einen Aufbruch von 9,000 bis 10,000 Mann zu bewilligen, dann werde der Friede sicher nicht mehr gebrochen werden. Nach Anhörung dieser Antworten und einer Erwiderung des französischen Gesandten, der eine Erneuerung des Neutralitätsvertrags für unnöthig hält, werden die beiden frühern Gesandten und auf deren Gesuch noch vier andere bezeichnet, welche am 30. Juli von Neuenburg abreisen und sich in beide feindliche Lager verfügen sollen. Dem König von Frankreich und dem Connetable wird hievon Mittheilung gemacht mit dem Ersuchen, bis zur Ankunft dieser Gesandten sich aller Feindseligkeiten zu enthalten; das Gesuch der burgundischen Gesandten um einen Aufbruch wird in den Abschied genommen; bis zur Rükkehr der Gesandten soll kein Ort weder Frankreich noch Spanien Hülfe versprechen, indem sonst die Gesandten nichts ausrichten könnten. **d.** Die Gesandten der Freigrafschaft eröffnen in einem fernern Vortrage, daß laut einer vom Gubernator eingelangten Nachricht die beiden Obersten Gallati und Grißach mit ihren Regimentern in die Grafschaft eingefallen seien und die dem Gubernator gehörende Stadt Champlyte, entgegen allen Zusicherungen, belagern; sie bitten daher, die beiden Obersten abzumahnen oder denselben anzubefehlen, den Dienst zu quittiren, wenn der König von Frankreich auf seinem Vorhaben beharren sollte; sie dringen endlich darauf, daß die eidgenössischen Orte sich möglichst bald über das Aufbruchbegehren entscheiden und die Wahl der betreffenden Gesandten nicht verschieben. Daher wird an den König von Frankreich und an die beiden Obersten Gallati und von Grißach ernstlich geschrieben, keine Feindseligkeiten in Burgund, namentlich gegen die Stadt Champlyte, vorzunehmen, sondern Alles bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten einzustellen, welche einen Frieden zu vermitteln suchen werden.*) **e.** Der spanische Ambassador, Alfonso de Casale hält folgenden Vor-

*) Lucern bewilligt einen Gesandten, aber mit der besondern Instruction, er dürfe sich in nichts einlassen, als was die beiden Häuser Burgund betrifft, dürfe nicht zugeben, daß dem König von Navarra der Titel „aller Christlichster" gegeben werde, weil derselbe noch im Bann und vom Papst nicht absolvirt ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

trag: Der König wünsche mit den Eidgenossen in guter Freundschaft wie bisher zu verharren, wie sie es denn auch thatsächlich erfahren sollen, besonders aber danke der König dafür, daß sie mit allem Ernst die Beschirmung der Freigrafschaft zu Handen nehmen wollen, damit diese zu ihrem vorigen Frieden gelange, mit der Bitte, derselben beizustehen, damit sowohl der gegenwärtige Beschluß in's Werk gesezt, als auch, damit sie für die Zukunft sicher gestellt werde. Er, der Gesandte, versichere übrigens des Königs wohlwollende Gesinnung und bitte, ihm die Antwort von Bern und Lucern auf das Gesuch der Gesandten von Burgund so bald als möglich mitzutheilen, damit, wenn die Neutralität von den Feinden sollte gebrochen werden, ein Aufbruch in des Königs Kosten bewilligt werde. Ferner bringt er vor: Der Senat zu Mayland wünsche eine Antwort in Betreff der auf lezter Tagsazung vorgeschlagenen Verständigung über Verfolgung der Baditen auf beidseitigem Gebiet. In lezterer Sache werden nun auf Zustimmung hin des „Herzogs" von Mayland folgende Artikel aufgestellt: 1. Die bisherige Übereinkunft über das Verfolgen von Banditen von einem Gebiet auf das andere soll in Kraft verbleiben. 2. Wenn entfremdetes Gut, das einem Bewohner des Herzogthums Mayland gehört, in den eidgenössischen ennetbirgischen Herrschaften angetroffen wird und der Eigenthümer sich als solcher gehörig ausweist, so soll es ihm gegen Entrichtung der ergangenen Kosten ohne weiteres zurükgestellt werden; in gleichen Fällen soll Gegenrecht gehalten werden. 3. Jeder Übelthäter soll stets nach den Rechten der Obrigkeit, wo er gefangen liegt, bestraft werden, ohne Rüksicht darauf, was bezüglich seiner That bei seiner Obrigkeit für ein Recht gilt. 4. Der Nachlaß eines Hingerichteten, wenn er nicht gestohlenes Gut ist, soll der Obrigkeit verfallen sein, von der er mit Urtheil und Recht gerichtet worden ist, jedoch sollen seine Gläubiger zuvor bezahlt werden; was aber eine solche Person an einem andern Ort hinterläßt, soll der Obrigkeit, wo es liegt, verfallen sein. Wenn der Gubernator zu Mayland diese Artikel genehm hält, mag er es an Zürich berichten, damit dieses die andern Orte davon in Kenntniß seze. **f.** Die Gesandten der Stadt Mühlhausen stellen an jene der VII katholischen Orte und Appenzell abermals die dringende Bitte, sie wiederum in den alten Bund aufzunehmen und das Vergangene zu vergessen, zumal auf lezter Tagleistung in der Fasten die IV protestirenden Städte sammt deren Zugewandten dasselbe Gesuch auch schon unterstüzt haben. Antwort: Sobald sie in dem Wesen seien, in welchem ihre Väter zur Zeit ihrer Aufnahme in den Bund waren, und wenn sie dann ihr Anliegen vorbringen, so werde man ihnen antworten, wolle ihnen jedoch hiemit keinen Anlaß dazu gegeben haben. Die Gesandten der IV Städte und von Glarus haben diesen Abschlag nicht erwartet und erneuern die Bitte, Mühlhausen wieder in den Bund aufzunehmen und dieses Gesuch, ihnen zu lieb, nochmals in den Abschied zu nehmen und dabei wohl zu bedenken, wie Mühlhausen mit Korn, Wein und Geschüz gut versehen sei. Die Gesandten der VII katholischen Orte und von Appenzell erwidern, man wisse allgemein, aus welchen Gründen man denen von Mühlhausen die Bünde zurükgegeben habe. Sie müssen begehren, daß Mühlhausen auf keine Tagsazung mehr eingeladen werde, denn sie werden nicht mehr bei und neben Gesandten von Mühlhausen sizen. Die Gesandten von Zürich hätten gern gesehen, daß Alles dieses vermieden worden wäre und wollen, weil sie von dieser Sache nichts gewußt haben, dieselbe in den Abschied nehmen. **g.** Zürich stellt die Anfrage an Schwyz, ob es nun beschlossen habe, über die Übereinkunft mit Glarus wegen Windegg und Gaster Briefe aufrichten zu lassen. Schwyz erwidert, wenn Glarus sich nicht ferner weigere, daß ein streitiger unbedeutender Punkt in den Vertrag aufgenommen werde, müsse es die Sache nicht vor die Landsgemeinde bringen. Glarus hat erwartet, Schwyz werde nichts mehr gegen die Aufrichtung der Briefe einwenden; vielleicht habe Landammann Tschudi persönlich geäußert, es werde wahrscheinlich kein Anhänger der neuen Religion

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mehr als Vogt nach Gaster gesezt werden; von daher rühre der Anstand; es bitte aber, man möchte Schwyz dazu bewegen, die Sache zu erledigen. Schwyz wird daher ersucht, „das Pünktli" fallen zu lassen. **h.** Bern meldet, es habe vor einiger Zeit eine Jagd auf die Landstreicher und starken Gengler veranstaltet; Lucern habe sich darüber beklagt, indem diese Leute auf sein Gebiet getrieben worden seien; es wäre daher gut, wenn bei solchen Betteljagden ein Ort das andere in Kenntniß sezen würde, um die gehörigen Vorkehrungen treffen zu können, und wenn alle Jahre an einem oder zwei bestimmten Tagen in allen Orten die Jagd veranstaltet würde, um dieses Gesindel aus dem Land zu vertreiben. Und da auch Anzug gemacht wird, daß viele Sondersiechen in's Land kommen und man zu besorgen habe, deren Krankheiten bei den Brunnen oder an andern Orten zu erben, weßwegen nöthig sei, daß jedes Ort die Seinen in den Häusern halte und die Fremden fortweise, so werden beide Geschäfte in den Abschied genommen. **i.** (S. u. Baden). **k.** Auf das vom Kaiser auf lezter Tagsazung gestellte Gesuch um Hülfe gegen die Türken haben einige Orte, in Berüksichtigung, daß die in's Reich handelnden Kaufleute es entgelten müßten, wenn man gar nichts thun würde, beschlossen, etwas Pulver als Unterstüzung zu senden, nämlich Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen jedes 25 Centner, Lucern, Uri, Freiburg und Solothurn jedes 20, Bischof und Landschaft Wallis 16, Stadt St. Gallen 15, Schwyz und Unterwalden jedes 12, Biel 10, Zug 9, Mühlhausen 5, zusammen 259 Centner. Es wird nun erkannt, daß jedes Ort sein Quantum beförderlichst nach Schaffhausen zur Weiterbeförderung sende; zugleich soll jedes Ort Maßregeln treffen, daß der Salpeter nicht nach Mayland oder in's Reich ausgeführt werde, damit man nicht im Fall der Noth Mangel daran habe. **l.** Das Gesuch des Niklaus Fischer, Wirth zu Dietikon, um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in sein neu erbautes Wirthshaus wird in den Abschied genommen. **m.** (S. u. Sargans). **n.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **o.** Weil falsche Kreuzer von Genf, Wallis, Neuenburg und Chur im Umlauf sind und der gemeine Mann zu Stadt und Land dadurch in großen Schaden kommt, wird Zürich ersucht, dieselben zu probiren und auf nächster Tagsazung über das Resultat zu berichten. **p** u. **q.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **r.** Bern stellt das Gesuch, man möchte zur Berichtigung der immer noch streitigen Landmarchen gegen die Grafschaft Burgund den König von Spanien ersuchen, zwei, drei oder vier Zusäzer aus den Orten zu ernennen, da Bern dann auch seine Zusäzer bezeichnen werde; auf den Fall, daß die Zusäzer beider Parteien nach eingenommenem Augenschein in ihren Sprüchen zerfielen, möchte ein Obmann erwählt werden. In diesem Sinne wird an den König geschrieben. **s—u.** (S. u. Baden). **v.** (S. u. Gemeine deutsche Vogt. überh.). **w.** (S. u. Freiämter). **x.** Der Secretär des Bischofs von Constanz eröffnet vor den Gesandten der V katholischen Orte, es walte ein Streit zwischen dem Vogt zu Kaiserstuhl und der Stadt, auch haben sich Anstände erhoben über Einführung der katholischen Religion zu Arbon und Horn im Thurgau. Dagegen wird derselbe an die Visitation der Priester und an Sicherstellung der Schlösser der Vogteien des Bisthums erinnert. Auf nächste Tagsazung der V katholischen Orte soll der Bischof auch eingeladen werden, um über diese Gegenstände zu verhandeln. **y.** Die V katholischen Orte sollen ihren Bescheid nach Lucern schiken, ob sie zu einer Gesandtschaft oder zu einem Schreiben an den Connetable von Castilien, in Betreff der Anforderungen der Hauptleute im Piemont, stimmen. **z.** (S. u. Thurgau). **aa.** (S. u. Baden). **bb.** In Zukunft sollen wichtige Sachen vor der Abreise der Gesandten schriftlich eingegeben werden, damit jeder Gesandte an seine Obrigkeit berichten könne, was verhandelt worden. **cc.** (S. u. Rheinthal). **dd** u. **ee.** (S. u. Thurgau). **ff.** Zum Beschluß wird der Gesandte von Basel darum angesprochen, daß er seinen Diener, der der französischen Sprache kundig und mit der Landesart in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Burgund bekannt sei, mit der Überbringung der Briefe an den König von Frankreich und den Connetable von Castilien beauftrage. Derselbe nimmt dieses zu seiner Entschuldigung in den Abschied.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	**v.**	Art. 65.	Rechnungssachen.			
Landgrafschaft Thurgau.	**z.**	Art. 302.	Kirchliches u. Glaubenss.	**ee.**	Art. 29.	Justizsachen.
	dd.	„ 28.	Justizsachen.			
Landvogtei Rheinthal.	**ee.**	Art. 75.	Ewiger Verspruch.			
Grafschaft Sargans.	**m.**	Art. 69.	Zölle, Weggelder.			
Grafschaft Baden.	**a.**	Art. 6.	Beamte.	**t.**	Art. 35.	Huldigung.
	b.	„ 64.	Justizsachen.	**u.**	„ 184.	Locales.
	l.	„ 34.	Huldigung.	**aa.**	„ 83.	Marchen.
	s.	„ 94.	Zurzacher Markt.			
Landvogtei Freiämter.	**w.**	Art. 157.	Locales.			
Vier enneth. Vogt. überh.	**n.**	Art. 24.	Allg. Verwaltungssachen.	**q.**	Art. 213.	Kriegssachen.
	p.	„ 110.	Rechts- und Gerichtssachen.			

ee aus dem Aargauer Exemplar, § 24. **ff** aus dem Basler Exemplar.

284.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1595, im Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede V, 30.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh.	**e.**	Art. 155.	Salzbezug.			
Luggarus und Mainthal.	**f.**	Art. 9.	Kammerrechnungen.			
Landvogtei Luggarus.	**a.**	Art. 270.	Zölle ꝛc.	**d.**	Art. 65.	Rechnungssachen.
	b.	„ 131.	Justizsachen.	**g.**	„ 66.	Rechnungssachen.
Landvogtei Mainthal.	**e.**	Art. 415.	Wälderverkauf.			

285.

Bericht der Gesandtschaft an den König von Frankreich und den Gubernator von Burgund. 1595, 27. Juli bis 4. October.

Kantonsarchiv Zug: Abschiedband 7. — **Staatsarchiv Lucern.** Acten: Burgund, Neutralität.

Gesandte: Konrad Großmann, Burgermeister von Zürich; Beat Jakob von Bonstetten, des Großen Raths von Bern; Kaspar Pfyffer, des Raths von Lucern; Johann Waser, Ritter, Landammann von Nidwalden; Johann Meyer, Schultheiß von Freiburg; Lorenz Aregger, Ritter, Schultheiß von Solothurn.

Diesem Bericht sind folgende Briefe vorangestellt: 1. Missiv Königs Heinrich von Frankreich an die XIII Orte (Auxonne, 18. Juli), als Antwort auf deren Zuschrift vom 8. Juli, worin er sich über die Feindseligkeiten des Königs von Spanien und die Verlezung der Neutralität durch Begünstigung der Feinde und Sperrung der Päße von Seite der Grafschaft Burgund beklagt; ferner darüber, daß die Benannten ihn nicht als

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

König anerkennen wollen; worin er auch die Gründe angibt, warum er den von den Eidgenossen befürworteten Waffenstillstand nicht annehmen könne, so lange die spanische Kriegsmacht auf seinem Gebiet sich befinde; worin er endlich sich beschwert, daß seine Feinde von einigen eidgenössischen Orten unterstüzt worden, daß er dessen ungeachtet aber zur Eidgenossenschaft alle Freundschaft hege, weil die Mehrheit ihm stets treu geblieben sei. 2. Missiv des Grafen von Champlyte, Gubernators der Grafschaft Burgund, und des Parlaments zu Dôle an die XIII Orte (Gray, 21. Juli): Ungeachtet der Zuschrift der Eidgenossen an den König von Frankreich sei dieser gestern mit seinem Heer in die Grafschaft eingedrungen, wobei sich sichern Berichten zufolge die Obersten Grißach und Gallati mit ihren Regimentern betheiligt haben; dieses sei nun aber nicht der Erbeinung gemäß, und er mache ihnen diese Meldung, weil es ihre Reputation und ihren guten Namen berühre; denn gerade deßhalb, daß sie bei Verträgen und Verkommnissen versprochene Treue und Glauben halten, seien die Eidgenossen in der ganzen Welt so berühmt geworden; er bitte, die Unterhandlungen für den Frieden ernstlich an die Hand zu nehmen und die Abreise ihrer Gesandten zu beschleunigen, damit der Krieg von der Grafschaft abgewendet werde.

Auf diese Schreiben sind die Gesandten laut Verabredung am 30. Juli in Neuenburg angekommen, hier von einem Abgesandten der Grafschaft empfangen und am folgenden Tage von ihm nach Pontarlier begleitet worden, wo sie drei Tage blieben, weil ihnen ein Geleitsbrief vom Condestable von Castilien (des Königs von Spanien Gubernator in Mayland, Befehlshaber der spanischen Armee) nicht zugekommen war, weßhalb sie an diesen und an den König von Frankreich von hier aus Gesuche um sicheres Geleit erließen. In seiner Antwort (Lesny, 5. August) bedauert König Heinrich, daß er die Gesandten da, wo er jezt sei, nicht wohl empfangen könne, hofft aber, in zwei Tagen Arbois einzunehmen; da er für ihre Sicherheit nicht bürgen könne, möchten sie in Pontarlier sich gedulden und dort seine weitern Bescheide erwarten. Dagegen verheißt ihnen der Condestable (Gray, 8. August) sicheres Geleit durch sein Heer und dortige Landschaft und übersendet ihnen „ein gformierte Paßporten." — Gubernator und Parlament zu Dôle erließen an die Gesandten ein Schreiben (Dôle, 5. August) folgenden Inhalts: Sie freuen sich über deren Ankunft und wünschen, ihnen persönlich die nöthigen Aufschlüsse über die Lage der Dinge und über die von Herrn de Urtine im französischen Lager geführten Negotiationen mitzutheilen; das ausgestreute Gerücht, als habe die Grafschaft bei 100,000 Kronen für diesen Krieg aufgewendet, sei ungegründet, aber es werde damit bezwekt, glaubhaft zu machen, als habe die Grafschaft die Neutralität gebrochen; es sei sehr nöthig, daß die eidgenössischen Gesandten einige Räthe aus dem burgundischen Parlament bei sich hätten, welche mit den Geschäften und Sachen vollkommen vertraut seien, um auf Alles richtigen Bescheid geben und, wenn nöthig, die Beweise aufführen zu können, daß die Grafschaft vom Festhalten an der Neutralität niemals abgewichen sei, daß sie nie, weder öffentlich noch heimlich, Geld zum Kriege beigesteuert habe, daß sie vielmehr Ursache hätte, Vergütung des Schadens zu begehren; die burgundische Regierung bitte, die Gesandten möchten Allem, was ihnen von den Widersächern hinterbracht würde, keinen Glauben schenken, bis auch ihre Abgeordneten in demselben Heerlager angekommen und dort angehört worden, und möchten für die Auswirkung der nöthigen Pässe für zwei oder drei burgundische Räthe besorgt sein; wenn die eidgenössischen Gesandten erlangen, daß die Bauern die auf dem Felde stehenden Früchte einsammeln können, welche sonst durch das viele Kriegsvolk zu Grund gerichtet würden, so würde die Verpflichtung der Grafschaft noch vermehrt; sie habe Grund zu hoffen, daß der Befehlshaber der andern Armee verbieten werde, die Bauern in ihrer Arbeit zu hindern. In einer spätern Zuschrift (10. August) melden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gubernator und Parlament, sie haben ihren Mitrath, Herrn von Wattenwyl, angewiesen, den Gesandten der Eidgenossen sich zur Verfügung zu stellen und ihnen thatsächlich zu beweisen, wie lieb und angenehm der Gesandten Mühe und Arbeit der burgundischen Regierung sei; daß dieser Auftrag Herrn von Wattenwyl nicht zugekommen sei, lasse sich aus der gegenwärtigen Unsicherheit der Straßen erklären; die Regierung bitte dringend, die Gesandten möchten ihre vorhabende Negotiation sich angelegen sein lassen und so bald als möglich in's französische Lager sich verfügen und sich durch keine Ränke aufhalten lassen; Herr de Urtine habe weder einen Waffenstillstand auszubringen noch das Zurükziehen der beiden Obersten Gallati und Grißach zu erreichen vermocht, daher bitte sie, daß die Gesandten das zu erzielen trachten möchten, bevor es zu spät sei.

Inzwischen warteten die Gesandten auf des Königs von Frankreich Antwort und erließen, als diese nach Ablauf des Termins nicht eingegangen war, an ihn folgendes Schreiben (Pontarlier, 7. August): Sie haben aus der durch Hauptmann Spyrer heute überbrachten Antwort mit Freuden des Königs gnädige Gesinnung entnommen, wofür sie ganz dienstlich danken; sie bitten um gnädige Beförderung ihres Anliegens und seien auch erbötig, noch zwei bis drei Tage hier zu verbleiben und weitern Bescheid zu erwarten; er möchte aber inzwischen keine Feindseligkeiten gegen seine Gegenpartei beginnen, wo möglich ihre Ankunft erwarten, durch den Überbringer dieses, Hauptmann Spyrer, möglichst bald seine Entschließung mittheilen und ihnen und ihren Begleitern ein sicheres Geleit zukommen lassen.

Am 10. August, als noch immer keine Antwort vom König eingetroffen war, erließen sie abermals ein Schreiben an ihn mit der Bitte um Gewährung des Geleits, oder aber, wenn er nicht gesonnen sei, sie anzuhören und den Krieg in der Grafschaft continuiren wolle, um Mittheilung seines gnädigen Willens, damit der verlängerte Verzug nicht zulezt ihnen zur Last gelegt werde. Am gleichen Tage erließen sie, ebenfalls von Pontarlier aus, an die beiden Obersten Gallati und Grißach eine Zuschrift folgenden Inhalts: Gemeine Eidgenossen haben schon wiederholt von Zürich und Baden aus an den König von Frankreich und auch an sie, die Obersten der beiden eidgenössischen Regimenter, ernstlich geschrieben, der König möchte wegen der beschworenen Neutralität nichts Gewaltthätiges gegen die Freigrafschaft Burgund vornehmen; nun seien sie von ihren Obern abgeordnet worden, Mittel und Wege zu suchen, wie gemeiner Eidgenossenschaft und der Grafschaft der schwere Krieg ab dem Hals genommen werden könnte; inzwischen seien Klagen an sie gelangt, daß der König durch Einnahme von Schlössern und Städten, durch Raub und Verheerung mit aller Strenge fürfahre; da nun aber die bisherigen Schreiben an den König und an die Obersten unbeachtet geblieben seien, so stellen sie an die Obersten und Hauptleute das nachdrükliche Ansuchen und Begehren, bei Vermeidung ihrer Obrigkeiten Ungnade und Strafe, in diesem schweren Krieg gegen die Grafschaft mit ihren Regimentern sich nicht mehr gebrauchen zu lassen, da man nicht gesonnen sei, das, was die frommen Voreltern in wahren Treuen und mit aufrichtigem Herzen mit dem Hause Burgund aufgerichtet haben, verlezen zu lassen; dabei möchten die Obersten beim Könige anhalten, daß er ohne längern Verzug die gewünschten Pässe und sicheres Geleit ihnen, den Gesandten, zuschike.

Da inzwischen der König mit seinem Heere gegen Salins vorgerükt war, gelangten von Meyer, Schöffen und Rath dieser Stadt an die eidgenössischen Gesandten drei Schreiben, in deren erstem (8. August) sie um beförderliche Intercession und Vermittlung ersucht werden. Im zweiten (9. August) wird ihnen angezeigt, daß der König durch einen eidgenössischen Edelmann, den Hauptmann Spyrer von Basel, der Stadt Schonung anerboten habe, wenn sie ihm unverzüglich 30,000 Kronen bezahle, daß sie aber bisher immer auf die Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mittlung der eidgenössischen Gesandten gebaut habe und nun diese Mittheilung mache, damit diese mit allen Mitteln eilen, von der feindlichen Grausamkeit sie zu retten; wenn dieses nicht eiligst geschähe, so müßte sie zu ihrer Rettung zu den Waffen ihre Zuflucht nehmen; man möchte daher die Negotiationen beschleunigen. Im dritten Schreiben (10. August) verdankt die Stadt die Bemühungen der Gesandten zu Verhinderung des Vorrükens der feindlichen Macht, ferner die ihr zur Bestellung übersandten Briefe an die beiden Obersten und bittet, die Gesandten möchten sich beeilen, damit der Feind, der schon viele Pläze in der Nähe der Stadt besezt habe, nicht weiter vorbreche und ihr nicht ein ähnliches Schicksal, wie denen von Arbois, zustoße. Mit Zuschrift (aus dem Lager zu Montagney, vom 11. August) meldet endlich König Heinrich den Gesandten, daß er es sich gefallen lasse, wenn sie Abgeordnete der Stadt Dôle mitbringen, indem er wünsche, daß die Sache zu beiden Theilen mit gutem Rathschlag verhandelt würde; inzwischen möchten sie nach Salins sich begeben, woselbst sie vernehmen werden, wo sie ihn treffen können; und weil die Sache wichtig und vonnöthen sei, daß die vornehmsten Anwälte der Krone dabei seien, so lasse er den Großkanzler sammt einigen andern Räthen kommen; er hoffe, sie werden viel Nüzliches schaffen, da es auch an ihm nicht fehlen werde.

Am 12. August reisten dann die Gesandten nach Salins, um dort auf fernern Bescheid zu warten. Hier erhalten sie vom König wiederum ein Schreiben (aus dem Lager zu Poligny, vom 13. August), worin er sie am folgenden Tag nach Poligny zu kommen bittet; er werde nach Lons-le-Saulnier reisen, von wo aus er ihnen das Weitere mittheilen wolle, und hoffe, daß die Gelegenheit sie zu sehen nicht mehr lange sich verziehen werde, auch hätte sie sich nicht so lange verzogen, wenn er sie nicht der Ungelegenheiten der Herbergen hätte entheben wollen; für ihre erzeigte Geduld werde er ihnen persönlich danken. Vor Empfang dieser Zuschrift hatten die Gesandten von Salins aus am 13. August an den König geschrieben, sie seien auf seinen Wunsch nach Salins gekommen, um hier seine weitern Anordnungen abzuwarten, und bitten, ihnen bei nächster Gelegenheit den Ort, den er für die Verhandlungen geeignet erachte, zu wissen zu thun, damit das Werk, dessentwegen sie abgeordnet worden, beginnen könne.

Nach Empfang des königlichen Schreibens vom 13. August verfügten sie sich am 15. August nach Poligny, von wo aus sie nochmals um Beförderung der Sache ersuchten und darauf eine Antwort (aus dem Lager zu Domblans, vom 17. August) erhielten, worin der König bedauert, sie noch nicht sehen zu können, und ihnen die Ankunft des obersten Hofmeisters, Herrn von Montglat, ankündigt, der ihnen die Ursachen näher auseinander sezen werde. Als Antwort darauf erließen dann die Gesandten ein Schreiben (Poligny, 17. August) des Inhalts an den König: Aus dem durch Herrn von Montglat überbrachten Schreiben entnehmen sie, daß sie noch einige Tage hier verharren sollen, allein sie müssen bitten, zu Anhörung ihres Vortrags am folgenden Tage ihnen Audienz zu geben, da sie von ihren Herren und Obern den ausdrüklichen Befehl haben, so bald möglich ihre Commission auszurichten, und weil die Bewohner dieser Lande mit Ungeduld sie dazu drängen; sollte er aber in der angegebenen Zeit sie anzuhören nicht Gelegenheit haben, so möchte er wenigstens seiner Armee befehlen, die Freigrafschaft nicht weiter zu beschädigen, da sie dann gerne bereit wären, auf seinen fernern Bescheid so lange zu warten, als ihm gefallen würde; in Betreff der Obersten wollen sie ihm selbst erläutern, daß sie dem Beschluß zu Baden keineswegs zuwider gehandelt haben. Während die Gesandten in Poligny warten mußten, erhielten sie von der Stadt Salins ein Dankschreiben für ihre Mühe und Arbeit, welches sie angemessen erwiderten. Ferner wurden zu ihnen drei Räthe des burgundischen Parlaments abgeordnet (mit Creditiv aus Dôle, 14. August), um ihnen bei ihren Unterhandlungen an die Hand zu gehen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Aus Poligny erließen sie am 18. August ein nochmaliges Gesuch an den König um beförderliche Audienz, worauf er ihnen am 19. August aus dem Lager zu Conliège antwortete, daß er wichtiger Geschäfte wegen nach Lyon reisen müsse, aber innerhalb sechs Tagen in Villefranche, in der Nähe von Lyon, eintreffen und die mit den schweizerischen Angelegenheiten vertrauten Herren von Bellièvre und von Sillery dorthin mitbringen werde; die Gesandten möchten auch dorthin kommen, um mit den Unterhandlungen zu beginnen; inzwischen habe er sein Heer in diese Gegend beordert; daselbst werden sie auch seinen Vetter, den Connetable von Montmorancy, antreffen. Da die burgundischen Deputirten nicht Willens waren, ohne fernere Versicherung dorthin sich zu begeben, wurden ihnen vom Connetable auf Anhalten der Gesandten andere Pässe (mit Begleitschreiben aus Lons-le-Saulnier vom 20. August) zugeschikt. Am 22. August traten die Gesandten ihre Reise nach Villefranche an, wo sie am 25. eintrafen und durch einen Abgesandten des Königs am folgenden Tage nach Lyon begleitet wurden.

Am 29. August endlich gelangten sie zur Audienz beim König, dem sie unter Überreichung ihres schriftlichen Vortrags Folgendes eröffnen: Nachdem die XIII Orte der Eidgenossenschaft zu ihrem innigen Bedauern vernommen, daß der König mit Heeresmacht in die Freigrafschaft einzufallen und dieselbe zu schädigen vorhabe, dessen sie sich keineswegs versehen, weil dieses der Neutralität, dem ewigen Frieden und andern Verkommnissen, insbesondere der Erbeinung zwischen den Eidgenossen und beiden Häusern Österreich und Burgund gänzlich entgegen sei, so habe die Eidgenossenschaft, da ein Krieg an ihren Gränzen und in den anstoßenden Ländern ihr zum höchsten Schaden gereiche, sie an ihn abgeordnet, um Mittel und Wege zu einem beständigen Frieden zu suchen. Sie bitten nun ihn, den Gott mit allen Tugenden hoch begabet habe und der als friedliebender Fürst und als Schirmer der Gerechtigkeit geachtet werde, ganz demüthig, Anordnungen zu treffen, daß dieser schwere Krieg von benannten Orten abgewendet und die alte Neuträlität aufrecht erhalten werde, wozu sie aus schuldiger Pflicht gerne mithelfen wollen; einen gleichen Auftrag haben sie bei Ihrer Mayestät Gegenpartei auszurichten. Darauf antwortete der König: Er danke den Gesandten und ihren Obern für die Ausdrüke ihrer geneigten guten Gesinnung und bitte sie, gleicher Freundschaft und Wohlmeinung auch von seiner Seite sich zu versehen; er traue ihrer Billigkeit und Weisheit zu, daß sie den Ursprung all' dieser Kriege wohl einsehen werden, die durch die Practiken des Königs von Spanien zwischen seinen Unterthanen unbilliger Weise geführt worden, mit solcher Vermessenheit, daß sie den Namen und die Dignität, die ihm als König gebühre, nicht anerkennen wollen; er habe genugsam erfahren, wie sich die in der Grafschaft verhalten, wie sie seine Diener tractirt und seinen Feinden Gunst und Beistand geleistet haben, weßhalb er gemäß Kriegsrechtes gegen sie so verfahren könnte, daß seine Feinde der von daher gezogenen Vortheile beraubt würden; aus gewohnter Güte und Milde jedoch habe er es gelitten und seinen Befehlshabern ausdrüklich befohlen, das Verkommniß der Neutralität zu halten, und dieses wäre auch geschehen, wenn nicht die Feinde stets mit ihren Practiken, die sie offen im Herzogthum getrieben, ihn gezwungen hätten, dasselbe in der Grafschaft zu thun und dem in seine Lande eingedrungenen feindlichen Heere nachzujagen; nun versehe er sich zu den Eidgenossen, seinen guten Freunden und Bundesgenossen, daß sie sich nicht zu etwas ihm Nachtheiligem werden gebrauchen lassen; es sei aber vonnöthen, daß man auf die List und Künste der Feinde wohl Acht gebe, welche ihre Güte mißbrauchen und von der rechten Intention sie abwendig machen möchten; vermöge ihrer Weisheit und angebornen Gerechtigkeit werden sie wohl die Mittel, solchem zu begegnen, ausfindig machen; wenn man ihm diese vortrage, werde er den Gesandten, ihren Herren und Obern und Jedem zu verstehen geben, wie viel er

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

um ihrer Freundschaft und Bitte willen nicht nur in Haltung dieser Neutralität, sondern auch bei allen andern Anlässen zu thun Willens sei. — Hierauf haben die Gesandten folgende Artikel dem König vortragen lassen: Die Gubernatoren und Befehlshaber der Grafschaft sowie das Parlament zu Dôle sollen König Heinrich als König von Frankreich nennen und anerkennen, da die Neutralität zwischen beiden Mayestäten aufgerichtet ist und ohne dieses weder angenommen noch bestätigt werden kann; der Neutralitätsvertrag soll wiederum ohne Änderung zwischen den darin begriffenen Provinzen und Städten gehalten werden und es sollen beiderseits alle feindlichen Handlungen aufhören; es sollen auch alle fremden Truppen die eingenommenen Pläze innerhalb fünfzehn Tagen räumen und ohne Plünderung und Schädigung abziehen; der Connetable von Castilien soll acht Tage nach dem Abzug (der Franzosen) aus der Grafschaft sein Kriegsvolk aus derselben ebenfalls abziehen lassen, mit Ausnahme jener, welche Einwohner derselben sind; ebenso soll alles im Herzogthum nicht wohnhafte Kriegsvolk aus demselben entfernt und keine Besazungen darin gehalten werden, ausgenommen an den Orten, in welchen während der lezten französischen Unruhen solche gewesen sind; wenn einzelne Personen in diesen Provinzen, Kriegsleute oder andere Einwohner, der Neutralität nicht nachleben würden, sollen die Gubernatoren und Parlamente beider Provinzen die nöthigen Maßregeln gegen sie treffen und sie zum Schadenersaz anhalten, damit solche vereinzelte Vorfälle nicht als Vorwand, die Neutralität sei verlezt, dienen können; es soll auch in allen Städten dieser Provinzen durch Mandate verboten werden, im Herzogthum oder in der Grafschaft oder in andern im Verkommniß begriffenen Provinzen oder Orten etwas vorzunehmen, das der Neutralität nachtheilig sein könnte, bei Verlust Leibs und Guts; was endlich die „Gysel", Gefangenen, auch andere „Rantzionen" anbetrifft, möge der König außer dem bereits Empfangenen Alles gnädigst nachlassen.

Samstags den 9. September gab Herr von Sillery im Namen des Königs folgende Antwort: Der König lasse sich die ihm vorgelegten Artikel gefallen und bestätige sie also, daß die Neutralität in allen ihren Punkten und Artikeln wiederum aufgerichtet und wahr und fest gehalten werden solle; derselbe wolle übrigens den Eidgenossen zu entscheiden heimsezen, ob sein Anmuthen bezüglich des Abzugs des Connetable von Castilien, wohin derselbe mit seiner Armee ziehen solle, billig oder unbillig sei; es sei damals von keinem Anstand die Rede gewesen, sondern nur vom Artikel betreffend die den vier Plätzen auferlegten Ranzionen, über welche bereits verfügt sei. Auf die Anfrage an Sillery, ob der König noch etwas an den Artikeln auszusezen habe, und auf das Begehren um eine schriftliche Antwort sagt er leztere bereitwillig zu, auf welches hin die Gesandten noch an demselben Tage mit großer Freude an ihre Obern berichteten. Da er aber zwei Tage darauf eine ganz andere Meinung vorbrachte, daß nämlich, bevor der König sein Kriegsvolk aus der Grafschaft zurükziehen könne, die XIII Orte sich erläutern müssen, wohin der von Castilien mit seiner Armee ziehen solle, und, bis diese Erklärung eingegangen, auf einen Anstand deutete, was beides aber den gestellten Artikeln entgegen war und was die Burgunder nicht hätten annehmen können, indem ihnen die Heere beiderseits auf dem Hals geblieben wären, so ließen es die Gesandten bei der am Samstag erhaltenen Antwort verbleiben, wollten in einen weitern Anstand sich nicht einlassen und baten Herrn von Sillery um seine Verwendung, daß der König ihnen die am Samstag gegebene Antwort schriftlich nebst einem Paßport und gnädigstem Urlaub überschike; sollte ihnen wider Verhoffen nicht entsprochen werden und wollte man sie noch länger hinziehen, so könnten sie zur Sache weiter nichts mehr thun und würden auf künftigen Sonntag (17. September) ihre Heimreise antreten, um ihren Herren und Obern über Alles Bericht zu erstatten und Alles deren Gutdünken anheimzustellen; viel lieber aber möchten sie dessen überhoben bleiben und mit fröhlicher Botschaft heimkehren.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Nach weitläufigem Disputiren wurden endlich nachfolgende Artikel von beiden Theilen angenommen und beschlossen:

„Artickel, so yngangen vnd accordiert worden zwüschen dem Herren Johan von Vivonnes, Marggraff zu Pisani, Fryherr von Sant Guard, Ritter Christenlicher Mayt. Ordens, geheimen Rhaat derselben, Houptman über fünffzig Ordonants reysige vnd Obersten Lütenant in Xaintogne, vnd dem Herren Nicolas Brulart, Herren von Sillery, Ihr Mayt. ouch geheimen Rhat vnd Ambassadoren in gemeiner loblicher Eidtgnoßschaft vnd den dryen Pündten, vff Ir K. Mayt. sitten; Deßglichen ouch zwüschent dem Herren Nicolas von Wattenwyl, Riter, Fryherren zu Versois, Chateuillain, Coruiers, Brunens, Challoseule ꝛc., Anatoille Galliot, Wilhelm du Molin, Doctor der rechten, ihr Mayt. Rhaat vnd des Parlaments zu Doll, Steffan Fauche, Herren von Domprel, Chastellain vnd Houptman vff dem vesten Huß Jour, Deputierte von wägen vnd Innamen des Herren Gubernators im Burgundt, Grauen von Champlite vnd deß Parlaments von Doll, vff der anderen sytten; Ouch durch Vnderhandlung der Herren Conradt Großmans, Burgermeistern von Zürich, Batt Jacob von Bonstetten, Obristen vnd des Großen Rhats zu Bernn, Caſparen Pfyffers, des Rhaats zu Lucern, Johann Wasers, Ritter, Landt Aman vnd Panerherren zu Vnderwalden, Johan Meyer, Schultheißen von Fryburg vnd Laurenz Arregger, Ritter, Obristen vnd Schultheißen zu Sollothurn, Deputirte von 13 Orten loblicher Eidtgnoßschaft:

1. Der Tractat der Neütralitet, so im Mertzen des 80. Jars vffgerichtet, soll widerumb ernüweret vnd fürhin styff, stät vnd vffrichtig die übrige Zyt gehalten werden. Deßwägen soll ihr Christ. Mt. dhein Kriegsvolch, das in der Grauschafft Burgundt oder Landen vnd Stetten, in der Neütralitet begriffen, ützit fürnemmen oder einichen schaden zufüege, absenden. Glychfals soll ihr Cath. Mt. dhein Kriegsvolch in Hertzogthumb Burgundt vnd Lande in der Verkhomnuß der neütralitet vergriffen, füeren oldt doryn verschaffen.

2. In Vier wochen von hüt dato soll all frömbdt Kriegsvolch die Ort vnd Plätz, in der Neutralitet begriffen, rumen vnd zubeiden theillen dieselbige Ort den Gubernatoren derselben ihren Deputierten bevelchshaberen übergeben vnd ynantworten, ohne einigen Vorbehalt oder entfrömbdung einiges, so ihren Mayestetten oder derselben Ynwohneren vnd Landtlüten zugehörig. Es sollen ouch in Monats frist die Ort weder befestiget noch die Zusetz gemehret ouch dhein vygentliche that fürgenommen vnd den Ynwohneren der Orten vnd Landtschafft einiger schaden zugefüegt werden, sonder es sollendt die Kriegslüt, so in gemelten Plätzen liggendt, sich fründtlich souil ihnen möglich halten vnd tragen, vßgenommen die von Lion le Saulnier, die sich dessen, so sy an gält oder verheißung empfangen, vernüegen söllen.

3. Dry tag nach dem die Ratification oder bestätigung vom Hr. Gubernatoren vnd Parlament zu Doll empfangen sollen durch Christ. Mt. verordneten Commissari gegenwürtige artickel publiciert werden vnd alle französische Kriegslüt, so sich yetzt zumahl in der Grafschafft Burgundt enthaltendt, von dannen abwychen vnd die Plätz den Gubernatoren oder ihren anwälten ynantworten, vßgenommen Lion le Saulnier, Jonvelle, Jussay vnd Fouconiers, wölche wie da oben vermeldet in monats frist sollendt überlifferet werden.

4. Es sollend alle gfangne zu beiden theillen ohne einiche rancion, Ja so sy zu vor überkhommen, wider ledig sin vnd wider übergeben werden. Vnd über dy so deß Herren von Marron, Meyer von Arbois, ouch deß Herren Marrigny von Lion le Saulnier halber fürgewendt vnd yntragen worden, als ob sy wider den vffgerichten tractat gefangen, wird Ihr Christ. Mytt. zwen man ordnen, die da erkhennendt, ob die gemelten Herren nach Kriegsrächt oder nit gfangen worden.

5. Die Obriste vnd Houptlüt der Eydtgnoßischen Regimenter, so ihr Myt. in disem Burgundischen Krieg gedienet, sollendt vmb dzselbig nit ersucht oder molestiert werden.

6. Vnd domit man allen ynträgen, so zuvor vill vnrichtigkeit mitbracht, vorkhomme, ouch allen fürfallenden zwyffelhafftigen sachen, so in volstreckung der neütralitet möchtendt ynryßen, begegne, soll es beiden theillen vergünstiget werden in gemelte Ort, so in der neütralitet begriffen, hin vnd wider zereißen, zu wandlen, zu verblyben, zu handlen vnd werben; allein die wehr vnd waffen, Puluer vnd andere verbotne sachen, so anderstwo gekhoufft belangendt, sollend sy durch dz gesagte Landt gfüert werden vnd paßieren vermög der Neütralitet ohne paßport vnd ohne vermelden oder anzeigen, so es nur 2 wagen; Im saal aber dz sy meer hettendt, sollend die sölche fürendt alsdann schuldig syn, dzselbig dem Gubernatoren deß Landts anzuzeigen, vnd die, nach dem sy berichtet, ihnen den paß zu willigen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

7. Vnd domit die gspän, so lange Zyt der Herrschaft Sauigny halber gewärt, zu einem endt gebracht werden, soll man zu beiden theillen Commissarien ordnen, die in Sechs monat oder ehe so es müglich an dem Ort, so ihnen gefallen würdt, zusammen khommen, den gsagten sachen ein vßtrag zugeben.

8. Vnd so es sich begebe, dz sonderbare Personen in dennen Prouintzen oder Landen in der neütralitet begriffen etwas, so der neütralitet zu wider were, fürnemmen vnd vnderstan wurden, soll man zu den Gubernatoren vnd Parlamenten beider Prouintzen zugang haben, damit man nit khönne fürwerffen, dz durch sonderbarer Personen übertreten die neutralitet gebrochen worden.

9. Vnd zu volnstreckung alles dessen sollendt wie droben gemeldet die gegenwürtige artickell in den Stetten vnd gewonlichen Orten derselben Prouintzen mit sampt dem tractat der neütralitet publiciert werden, mit vßtruckenlichem verbot alle die so darwider handlend vnd thundt höchlich zustraffen.

10. Es habend die gemelte verordnete Herren sich über disere artickel vereinbaret vnd verglichen, mit vorsatz, dieselbigen ins werch zubringen vnd zu ratificieren; Namlich die gesagte von Frankrych durch ihr Christ. Myt. vff der Stet ohne Verzug, die aber von der Grauschafft Burgundt Innammen ihr Cath. Myt. in Sechs monaten. Verheißendt ouch hienebendt die gesagte Ratification oder bestätigung Innamen deß Grauen von Champlite vnd Parlament zu Doll in acht tagen zu überschicken. Vnd vff solche beschechne vnd überantworte Ratification sollendt zu beyden theillen Commißarien geordnet werden, die mit vollmechtigem gewalt vff einer gemeinen tagsatzung der Eydtgnoßen dise artickel gutheißendt vnd bestätigindt.

Diß volgendt begären haben die Herren Gesandten nit wöllen mit den anderen artickln passieren laßen, wardt derhalben ihnen zugemutet, solches sonderbar zu vnderschryben, wöllich also lutedt:

Vff dz anhalten, so von ihr Christ. Myt. Deputierten geschechen von wägen der restitution der güetern, so wylandt dem Fürsten von Oranges zugehörig sindt, ouch von wägen der Herrschafft Tolose, wem sy zugehöret, wyll weder wir noch die Burgundische Herren Gesandten dessen dhein beuelch gehept, habendt wir sollichs in abscheidt genommen vnd verheißen, dzselbig vnseren Herren vnd Oberen zu repräsentiren, ouch allen vnsern möglichen flyß dorüber anzuwenden."

Albertus, Cardinal, Erzherzog und Gubernator der Niederlande und der Grafschaft Burgund ratificirte diesen Neutralitätsvertrag durch Urkunde Brüssel, den 15. März 1596. (Kantonsarchiv Basel, Abschiedband 1596.)

Diese Artikel, in französischem Text und mit der beigefügten Ratification König Heinrichs (d. d. Lion 23. September) sind abgedrukt bei Dumont, Corps diplomatique etc., V. 1 S. 517, unter dem Titel: Traité entre les Députez de Henry IV., Roy de France, de Philippe II., Roi d'Espagne, et des Cantons Suisses, pour le rétablissement de la Neutralité entre le Duché et Comté de Bourgogne. A Lion, le 22 Septembre 1595.

286.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1595, 1. August (vff Zinstag, war Sanct Peters Kette Fyrtag).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 270. — **Landesarchiv Obwalden.**

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Leopold Feer, Pannerherr und des Raths. Uri. Vogt (Werner?) Käs; Peter Jauch, beide des Raths. Schwyz. (Ulrich) Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Peter Staub, des Raths.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Da den V Orten zwölf Pläze aus der Stiftung des Cardinals von Ems im Collegium zu Mayland entzogen worden sind, so wird dem Landschreiber zu Lauis aufgetragen, persönlich beim Cardinal Borromäus dagegen Vorstellungen zu machen und überhaupt auch für Abhülfe in den andern Anliegen dieses Collegiums die angemessenen Schritte zu thun. **c.** Der Secretär des Bischofs von Constanz wünscht, daß man die bischöflichen Räthe davon in Kenntniß seze, wenn wiederum eine Conferenz der V Orte abge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halten werde, damit man dann über den Handel wegen Arbon und Horn, über die bischöfliche Visitation der Priester, über Vogt Tschudi von Kaiserstuhl und über Besezung der bischöflichen Häuser und Vogteien im Thurgau und in der Grafschaft Baden mit Eidgenossen sich berathen könne. **d.** In Betreff der Soldansprachen der Hauptleute, welche dem Papst gedient haben, werden die gewünschten Verwendungsschreiben nach Parma und Rom bewilligt. **e.** (S. u. Sargans). **f.** (S. u. Rheinthal). **g.** (S. u. Freiämter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**a.**	Art. 303. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Rheinthal.	**f.**	Art. 76. Ewiger Verspruch.
Grafschaft Sargans.	**e.**	Art. 70. Zölle.
Landvogtei Freiämter.	**g.**	Art. 132. Gotteshäuser.

Der zweite Gesandte von Uri aus dem Obwaldner Exemplar.

287.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1595, 17. August.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann; Balthasar Gisler, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Johannes Gasser, Ritter, alt-Landammann; Ulrich Ceberg, alt-Statthalter. Nidwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann; Wolfgang Lussi, alt-Landammann.

a. Da die III Orte wiederum vorhaben zu münzen, so wird der ebenfalls anwesende Münzmeister in der Sizung nach der Ursache seines Weggehens von Lucern und ob er seinen ehrlichen Abschied von der lucernischen Obrigkeit vorweisen könne, gefragt. Seine Rechtfertigung wird ad referendum genommen. Und weil man vernommen hat, daß Lucern dieses Münzen der III Orte nicht gern sehe, wird für rathsam erachtet, auf der bevorstehenden Vörtischen Conferenz Lucern und Zug, deren Märkte die III Orte benüzen, darüber zu begrüßen und ihnen vorzustellen, daß der große Mangel richtiger Münze sie zu münzen nöthige. **b.** Schon auf verschiedenen IIIörtischen Tagen war eine Vereinbarung über das Erbrecht beantragt worden, ohne daß man zu einem Resultate gelangen konnte. Nun eröffnen die Gesandten von Uri und Schwyz die dießfälligen Bestimmungen ihres Landrechts; jene von Nidwalden aber haben weder Instruction darüber noch ihrer Herren und Obern Landrecht bei Handen. Deßhalb wird diese Sache nochmals auf künftigen IIIörtischen Tag ad instruendum genommen; inzwischen soll man einander die dießfälligen Landesbräuche und Rechte mittheilen. **c.** Auch des Pfandschäzens wegen soll auf nächste Conferenz der III Orte Vollmacht zu einer Vereinbarung gegeben werden; inzwischen soll jedes Ort dem andern mittheilen, was bei ihm Übung ist. **d** u. **e.** (S. u. Bellenz 2c.). **f.** Hauptmann Jäger aus dem Thurgau klagt, daß ihm sein wohlverdienter Sold vom König von Spanien nicht bezahlt werde, und bittet um Instruirung der Gesandten auf künftige Vörtische Conferenz, damit sie ihm eine Fürschrift an des Grafen Hannibals Erben geben. **g.** Landammann Imhof macht Anzug, wie sein Schwäher selig Ansprache „im Wechsel zu Florentz zethun habe" und daß die Erben troz wiederholter Schreiben keinen Bescheid erlangen können. Er bittet, man möchte den Gesandten auf nächsten Vörtischen Tag

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vollmachten mitgeben, damit sie an den Großherzog von Florenz eine freundliche Verwendung abgehen lassen. **h.** (S. u. Lauis). **i.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis. **h.** Art. 163. Justizsachen.
Vogtei Bellenz ꝛc. **d, e, i.** Art. 56—58.

288.

Bericht der Gesandtschaft der evangelischen und anderer Orte an den König von Frankreich.

1595, 19./9. August bis 19./9. October.

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Gerold Escher, des Raths. Bern. David Tscharner, des Raths. Glarus. Heinrich Lager, des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Solothurn. Urs zur Matten, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Hans von Heimen, Landammann. Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Heinrich Keller, Pannerherr und des Raths. Oberer Bund. Thomas von Schauenstein, Ritter und des Raths. Gotteshausbund. Rudolf von Planta, des Raths. Zehngerichtebund. Hartmann de Hartmannis, Ritter und des Raths.

Da auf jüngster Tagsazung zu Baden beschlossen worden, die schon im Januar auf der Conferenz zu Aarau verabredete, später wieder eingestellte Gesandtschaft nach Frankreich zur Betreibung der den Obrigkeiten und Privaten ausstehenden großen Summen ihren Fortgang nehmen zu lassen, so haben sich die Gesandten am 9. August (a. K.) in Bern zusammengefunden. Hier sei ihnen ein Schreiben des Ambassadors von Sillery, aus Lyon datirt, übergeben worden mit der Anzeige, daß er auf die gewünschte Zeit die Pässe nicht schiken könne, da der König noch nicht dort sei. Daher haben sie beschlossen, den Weg über Genf und durch Savoyen nach Lyon zu nehmen und den Herzog von Savoyen um sicheres Geleit durch seine Lande zu ersuchen. In Bern sei noch der Vortrag an den König festgestellt und Schultheiß und Rath gebeten worden, in ihrem und aller betheiligten Orte Namen und unter ihrem Siegel das Credenzschreiben für die Gesandten auszufertigen.

Am 12. August (a. K.) seien sie aus Bern verreist und am 15. in Genf angelangt, wo sie auf die savoyischen und französischen Pässe warteten. Am 16. seien die Pässe von Graf Martinengo, des Herzogs von Savoyen Generallieutenant diesseits des Gebirgs, eingetroffen, sammt dem freundlichen Begehren, die Gesandten möchten der größern Sicherheit wegen ihren Weg über Rumilly nach Chambery nehmen; und da die königlichen Geleitbriefe zu lange ausgeblieben, haben sie Herrn Lesdiguières in Grenoble gebeten, für ihre Sicherheit durch sein Gebiet besorgt zu sein. Am 20. August haben sie in Rumilly die königlichen Paßporte sammt einer Meldung des Herrn von Sillery erhalten, daß der König in Lyon angekommen sei. Am 24. seien sie in Lyon angelangt, wo Herr von Sillery sich erboten habe, ihnen Audienz beim König zu verschaffen. Diese sei ihnen dann am 30. gewährt worden. In ihrem Vortrag haben sie den König beglükwünscht zu seiner Erhebung auf den französischen Thron, ihm vorgestellt, welch' große Summen ihren Herren und Obern für Baardarleihen, Verschreibungen, an Interessen und verfallenem Friedgeld, vielen Privaten an Pensionen, Sold und andern recht-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mäßigen Ansprachen ausstehen, den Jammer und die Noth geschildert, in welche viele Personen deßhalb gefallen seien, und dringend gebeten, der König möchte nunmehr, da durch seine Tapferkeit, Klugheit und Mäßigung der größte Theil des Königreichs sich ihm unterworfen habe, auf Bezahlung dieser Ansprachen Bedacht nehmen und die nöthigen Weisungen hiefür ertheilen. Unter Verdankung der Glükwünsche habe der König den Vortrag zu Handen genommen und versprochen, Bescheid darüber zu geben. Nachdem man anläßlich der Besuche beim Connetable, beim Großkanzler und bei Herrn von Anvile diese gebeten, die Sache beim König zu unterstüzen, habe Herr von Sillery den Bescheid gegeben, man müsse sich gedulden, bis die Angelegenheit der burgundischen Neutralität ausgemacht und jene Gesandten abgefertiget seien. Endlich am 7. September (a. K.) habe Sillery die lange Verzögerung durch des Königs vielen Geschäfte entschuldigt und dessen Wunsch gemeldet, man möchte die beiden nächst bei Lyon gelegenen Regimenter bereden, mit dem andern Kriegsvolk des Königs in die Picardie zu ziehen. Bei der Audienz beim König am folgenden Tage haben sie angebracht, sie haben vernommen, daß er einige seiner Räthe beauftragt habe, mit ihnen zu tractiren, und daher gebeten, daß dieses beförderlich geschehe, da sie bereits fünfzehn Tage hier liegen und noch nichts ausgerichtet haben; nach seinem Wunsche haben sie mit den Obersten und Hauptleuten der beiden Regimenter gesprochen, die sich über nichts Anderes beschweren, als daß ihnen die versprochenen Zahlungen nicht geleistet werden. Auf das Versprechen des Königs, daß er seinen Deputirten anbefehlen werde, die Sache zu befördern, und dessen nochmaliges Begehren, daß man die beiden Regimenter vermöge, in die Picardie zu ziehen und Cambray entsezen zu helfen, haben sie es bei ihrem gegebenen Bescheid belassen, da sie der Kriegsleute halber keine Vollmacht hätten. Am Abend haben sie bei Herrn von Sillery nochmals auf Beförderung der Sache gedrungen und die Besorgniß ausgesprochen, daß durch die, wie verlaute, bevorstehende Abreise des Königs die Sache in's Stoken gerathe. Auf alle während vielen Tagen gemachten Schritte und Intimationen um Beförderung haben sie immer den Bescheid erhalten, die burgundische Angelegenheit müsse zuerst erlediget werden. Am 13. September seien sie vor den König geführt worden, der sein Bedauern ausgesprochen habe, daß die Sache noch nicht weiter gefördert sei, mit der Anzeige, er müsse nothwendig nach Cambray, lasse übrigens seine Räthe hier, die sie zu befriedigen Vollmacht haben, „hiemit vns abgnaadet." Darauf haben sie dem König zu seiner vorhabenden Reise Glük gewünscht, die Hoffnung ausgesprochen, daß seine Räthe mit ihnen zu ihrer Befriedigung sich vergleichen werden, ihn um Verzeihung gebeten, wenn sie mit ihrem täglichen Sollicitiren zu viel gethan haben, und die Eidgenossenschaft in sein Wohlwollen empfohlen. Am 16. September in des Herrn von Bellièvre „Herbrig" berufen, wo der Connetable, der Kanzler, die Herren von Anvile und Bellièvre, der Markgraf von Pisani, die Herren von Villeroy, de Fresnes, von Beauvoir, von Sillery, de la Grange und Marschall Alfonso Corso, Oberst aller Schweizerregimenter, versammelt gewesen, habe der Connetable eröffnet: Der König sei der treuen Dienste wohl bewußt, welche die eidgenössische Nation seinen Vorfahren und besonders ihm bewiesen, auch wisse er, daß er ihr große Summen schulde; die Bezahlung sei nicht aus Mangel an gutem Willen, sondern wegen der immerwährenden Kriege bisher unterblieben; man werde wohl einsehen, daß nichts geeigneter sei, die Bezahlung zu befördern, als Friede in Frankreich; nun sollen für das künftige Jahr 300,000 Kronen in die Eidgenossenschaft geschikt werden, die folgenden Jahre eben so viel, bis sie für ihre Ansprachen gänzlich bezahlt sei. Mit Verwunderung haben sie, die Gesandten, diesen geringen Vorschlag vernommen und entgegnet, daß sie denselben weder annehmen können noch dürfen, und verlangt, daß man ihren Vortrag besser erdauere und auf jeden Punkt desselben antworte, da es nöthig sei, mit jedem Gesandten ab-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zurechnen und die Ansprachen zu liquidiren; alsdann erst werde man sehen, wie hoch die Ansprachen sich belaufen und wie in keinem Verhältniß dazu der gemachte Vorschlag sei. Der Connetable und Herr von Bellièvre haben darauf ihre Abreise nach Valence für einige Tage angekündigt und bemerkt, daß inzwischen der Kanzler und die Herren von Sillery und Bussy mit ihnen tractiren werden. Am 19. haben sie mit diesen conferirt, bei welchem Anlaß der Kanzler erklärt habe, er und der ganze Rath wisse wohl, wie rechtmäßig der Eidgenossen Ansprachen seien, und der wäre kein guter Franzose, der das nicht anerkennte; der König und sie alle bedauern sehr, daß auch jezt noch keine Satisfaction erfolgen könne; da nun aber ihre vorgeschlagenen Mittel verworfen worden, so wollen sie gern vernehmen, was für Mittel die eidgenössischen Gesandten vorzuschlagen hätten. Auf ihre Entgegnung, daß es noch nicht an dem sei, von Mitteln zu sprechen, sondern daß man zuvor ihre Ansprachen vernehmen möchte, seien Herr von Sillery und ein Finanzherr von den andern königlichen Deputirten bezeichnet worden, mit ihnen zu tractiren. Am andern Tag habe Sillery allein mit jedem von ihnen besonders gerechnet und jeder habe ihm seine Ansprachen schriftlich übergeben. Da darauf während einigen Tagen die Sache nicht gefördert worden, haben sie sich am 23. versammelt und in der angesuchten Audienz bei den französischen Delegirten diesen Folgendes vorzutragen sich vereinbart: Lezten Samstag habe jeder von ihnen seine Ansprachen dem Herrn von Sillery eröffnet und zum Theil schriftlich übergeben; sie denken, er und die andern Herren werden dieselben nunmehr geprüft haben; der König habe bei seiner Abreise zugesichert, daß ihre Angelegenheiten vor allen Dingen gefördert und auf befriedigende Weise erledigt werden sollen, auch der Connetable habe versprochen, daß während seiner und des Herrn von Bellièvre Abwesenheit die zurükbleibenden Herren Gewalt haben, mit ihnen zu tractiren; daher hoffen sie, man werde nunmehr Mittel wissen, und bitten, ihnen dieselben zu eröffnen; bereits seien sie in die fünfte Woche hier und haben noch nichts ausgerichtet; ihre Herren und Obern werden großes Bedauern tragen, daß sie so lange und in so großen Kosten hier liegen müssen, während alle Andern und gerade des Königs Unterthanen aus den nächsten Provinzen abgefertiget würden; es thue ihnen weniger um ihre Person als um ihre Herren und Obern leid, daß sie für ihre treuen Dienste so schlecht respectirt werden, was ihrer Reputation und Ehre schier zu nahe gehe; sie können nicht bergen, daß, wenn man auch diese Woche nicht anders als bisher mit ihnen verhandle und sie nicht bald abfertige, sie Willens seien, künftige Woche heimzureisen, um ihren Obern zu rapportiren, wie die Sachen ergangen, und dieselben weiter handeln zu lassen; dieses würde aber wohl wenig Freundschaft und guten Willen bringen und besser erspart bleiben. Man möge dieses ihnen nicht ungut aufnehmen und anerkennen, daß sie zu dieser Erklärung genöthiget worden seien. Die königlichen Räthe haben ihnen darauf versichert, wie leid ihnen selbst auch diese Verzögerung sei; die Sachen seien aber so schwierig, daß es anders nicht möglich sei; wohl seien Leute aus den Provinzen bälder abgefertigt worden, deren Sachen aber seien geringe gewesen, wozu es keines Geldes bedürfe; sie haben gestern den ganzen Tag und auch heute wieder über die Angelegenheit gesessen, und es vergehe kein Tag, keine Stunde, daß sie nicht darüber nachsinnen; sobald der Connetable und Herr von Bellièvre zurükgekehrt seien, werden sie sich mit denselben darüber berathen und dann einen endlichen Beschluß geben; der König wünsche mit der Eidgenossenschaft die alte Freundschaft zu erhalten und sie, soweit möglich, zu befriedigen.

Nach diesem haben die Gesandten von Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen und St.Gallen insbesondere angehalten, daß man doch die ausstehenden Zinsen von den verbürgten 70,000 Kronen bezahle, damit ihre Obern, namentlich Basel, als den Gläubigern zunächst gelegen, nicht ferner so geplagt und verkleinert werden. Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

französischen Deputirten anerkennen diese Forderung als billig und versprechen darauf Bedacht zu nehmen, ohne daß man sie nochmals daran mahnen müsse.

Am 27. September seien sie zum Herrn Connetable berufen worden, bei dem der Kanzler, die Herren von Bellièvre, de la Guiche, de Fresnes, von Sillery und zwei Finanzherren versammelt waren und wo ihnen Folgendes eröffnet wurde: Die mitgetheilten Ansprachen können sie nur für gut und gerecht anerkennen; sie haben die Zeit her nach den besten Mitteln zu deren Berichtigung geforscht, die Finanzen geprüft und können jezt im Verhältniß zu den ordentlichen Einkünften der Krone mehr nicht als jährlich 300,000 Kronen versprechen; da in der Eidgenossenschaft schon wiederholt geklagt worden sei, es werde viel versprochen, aber nichts gehalten, so wollen sie als ehrliche Leute nicht mehr versprechen als gehalten werden könne; würde ihnen mehr zugemuthet und müßten sie jezt das zusagen, so würde es doch nicht gehalten, die 300,000 Kronen aber sollen jedes Jahr gewiß folgen und später noch mehr, wenn einmal die Angelegenheiten in Frankreich sich gebessert haben. Dieses Anerbieten haben sie ungenügend gefunden und ganz ernstlich begehrt, man möchte noch 100,000 Kronen jährlich zulegen. Da aber die königlichen Deputirten darauf nicht haben eingehen wollen, haben sie das Begehren gestellt, es möchte jedem Gesandten über seine eröffnete und als gerecht anerkannte Ansprache eine förmliche Obligation unter des Königs Namen und Siegel zugestellt werden, ferner möchten die königlichen Räthe eine urkundliche Bescheinung über ihre jezt gegebenen Versprechen ausstellen und auf welchen Tag jährlich die 300,000 Kronen ausbezahlt, auch daß sie an Niemand anders ausgetheilt werden sollen als an die Orte und Zugewandten, welche sich mit Gesandten bei dieser Legation betheiligt haben, ferner daß über dieses Alles vor dem Parlament und der Chambre des comptes zu Paris förmliche Ratificationen aufgerichtet und innert zwei Monaten durch den Herrn von Sillery ihnen zugeschikt werden; auf diese Bedingungen hin wollen sie dieses Alles ihren Herren und Obern vorlegen, in deren Gutfinden es dann stehe, solches anzunehmen oder nach Umständen andere Wege zu versuchen. Herrn von Sillery haben sie überdieß ersucht, ihnen die begehrten Briefe, sobald sie concipirt seien, zur Einsicht mitzutheilen, damit sie nöthigenfalls ihre Einwendungen anbringen können.

Am 28. September haben die Gesandten der fünf Städte den Herrn von Sillery wiederum an die ausstehenden Zinsen von den 70,000 Kronen erinnert, worauf er versprach, die auf Weihnacht verfallenen drei Zinsen werden auf St. Martinstag oder längstens auf Weihnacht unfehlbar entrichtet werden; wenn einer der Herren Gesandten mit ihm nach Paris reisen wolle, werde er ihm den Zahler zeigen, auch werde er die königlichen Verschreibungen über das Hauptgut zugleich mit den Zinsen heraus schiken.

Auf das dringende Ansuchen der Hauptleute, welche nicht mehr in des Königs Diensten stehen, aber von dem navarrischen und andern Zügen her noch Ansprachen haben, sowie der eidgenössischen Garde, haben sie deren drei Beschwerden und Begehren am 29. den königlichen Räthen mitgetheilt, betreffend Verbesserung ihres Soldes um 1 Krone auf jeden Monat, Bezug einer neuen Bekleidung alle acht Monate gemäß des vom vorigen König bei Aufrichtung der Vereinung gegebenen Versprechens, ferner Berichtigung ihres ausstehenden Soldes und Belohnungen, im Betrag von 20,000 Kronen. Diese Begehren sowie die von den eidgenössischen Kaufleuten eingereichten Supplicationen haben die königlichen Räthe zu Handen genommen, um nähere Einsicht davon zu nehmen und dann gebührenden Bescheid darauf zu geben.

Den folgenden Tags nach Paris abreisenden Großkanzler haben sie zuvor durch einen Ausschuß bitten lassen, die Ausfertigung der verlangten Briefe befördern zu wollen, was er versprochen habe mit Erinnerung,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wie nüzlich Frankreich und der Eidgenossenschaft die gute alte Correspondenz bisher gewesen sei, und mit der Ermahnung, darin zu verharren und sich durch spanische Ränke davon nicht abwendig machen zu lassen. Das von Herrn von Sillery ihnen zugestellte Concept des Abschieds bezüglich der versprochenen Zahlungen haben sie ihm, da sie einige Mängel darin gefunden, nebst Gegenbemerkungen mit der Bitte zurükgeschikt, folgenden Tags darüber Antwort zu geben.

Am 1. October haben ihnen die Herren von Sillery und von Fresnes angezeigt, daß sie mit den gewünschten Verbesserungen des Abschieds wohl zufrieden seien und daß jedem Gesandten eine Abschrift davon zu Handen gestellt werde.

Am 2. October haben sie gemeinsam die ihnen zugestellten Abschiede geprüft und in allen Theilen befriedigend befunden und sodann die Herren Urs Zurmatten und Hartmann von Hartmannis, welche nach Paris reisen wollen, gebeten, daselbst die versprochenen und zur Sache nothwendigen Briefe zu verlangen, zu welchem Ende sie ihnen ein Creditiv mitgegeben haben. Hierauf haben sie durch einen Ausschuß Herrn von Sillery anzeigen lassen, daß sie gern den Abschied der königlichen Deputirten zur Hand hätten, da sie wenn möglich am andern Tage abreisen möchten. Auf die Bitte des Connetable aber, bei dem sie das Morgenbrod eingenommen, noch einen Tag zu verbleiben, da er noch etwas mit ihnen zu reden habe, haben sie zugesagt; derselbe habe sie aber warten lassen.

Auf die ihnen am 4. zugekommene Anzeige, daß Hauptmann Hans Spyrer von Basel nach Paris reisen wolle, haben sie ihn darum angesprochen, im Namen der fünf Städte die Zinsen von den 70,000 Kronen sammt der versprochenen Obligation bei Herrn von Sillery zu erheben und nach Haus zu bringen. Hiefür wird ihm ein Gewaltsbrief zugestellt.

Folgenden Tags haben sie Herrn von Sillery wieder um Zustellung des Abschieds ersucht. Erst am Abend des 6. habe Herr Vigier jedem Gesandten seinen Abschied sammt einem königlichen Missiv an jedes der betheiligten Orte und einem gemeinsamen Schreiben an die sieben Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell und dem Schein über Erlegung der drei Zinsen von den 70,000 Kronen überbracht, welcher dem Gesandten von Basel zugestellt wurde.

Am 7. October habe sich Herr von Sillery im Auftrag des Connetable und der übrigen noch anwesenden königlichen Räthe zu ihnen verfügt, dieselben entschuldiget, daß die Abfertigung sich so lange verzögert habe, und im Namen des Königs gebeten, in der guten Freundschaft mit Frankreich zu verharren, wie derselbe es ihnen gegenüber auch thun werde. Worauf sie ihm erwiderten, sie haben allerdings lange warten müssen, werden übrigens ihren Herren und Obern in Treuen berichten, daß Überhäufung mit Geschäften daran schuld gewesen sei; er möchte den beiden nach Paris reisenden Gesandten zur Ausbringung der Ratificationen und der andern brieflichen Gewahrsamen behülflich sein.

Nach einem Abschiedsbesuche beim Connetable seien sie am Donstag den 9. October (19. n. Kal.) von Lyon abgereist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

289.

Conferenz der VII katholischen Orte, sammt Appenzell.

Lucern. 1595, 22. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 273.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Peter Gisler, Ritter, Landesfähnrich und Statthalter. Schwyz. Ulrich Ceberg, Statthalter; Balthasar Kyd, des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann und Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Nußbaumer, des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Razé; Niklaus von Dießbach, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. (Entschuldigt). Appenzell. Georg Räß, Sekelmeister und des Raths.

a. Der spanische Ambassador, Alfons Casati, gibt seinen Vortrag über den Kriegshandel in der Grafschaft Burgund schriftlich in den Abschied, damit die Gesandten auf nächste Tagsazung zu Baden darüber instruirt werden. Darauf wird ihm versichert, daß man Alles thun werde, um sowohl den Krieg in Burgund zu beseitigen, als auch die Grafschaft in gutem Frieden und Wohlstand zu erhalten; dabei wird jedoch bemerkt, daß es scheine, als ob man die Sache von Seite des Königs nicht gar ernstlich zur Hand nehme, was bei vielen ihm sonst ergebenen Personen großen Unwillen verursache. In Betreff der beiden Obersten Gallati von Glarus und Grißach von Solothurn, welche ungeachtet der an sie erlassenen Schreiben und zuwider der Erbeinung gegen die Grafschaft und das eidgenössische Kriegsvolk daselbst sich gebrauchen lassen, will man auf der Tagsazung zu Baden mit den Gesandten von Glarus und Solothurn ernstlich reden, ihnen die Sachen dringend vorstellen und sie ermahnen, gegen diese Ungehorsamen mit Ernst einzuschreiten, damit man sehe, daß sie, nicht ihre Unterthanen Meister seien. Die Gesandten sollen daher Vollmachten mitbringen, diesem Jammer ein Ende zu machen, und wenn dann der spanische Gesandte das Begehren um einen Aufbruch stellt, so will man zuerst vernehmen, was die übrigen Orte thun wollen, und will es, wenn die Mehrheit ihm entsprechen will, in den Abschied nehmen. **b.** Nachdem man angehört hat, wie hizig und unbescheiden Zürich mit dem Pfarrer von Lommis verfahren sei, wie es denselben gefangen nach Kyburg geführt und nur gegen große Caution freigelassen habe, und daß Zürich den Handel mit dem Prediger zu Bischofszell, den es ungeachtet seiner Lästerungen in Sicherheit brachte, und andere ähnliche Fälle vergessen zu haben scheint, so wird zu Vermeidung größerer Kosten für das Beste erachtet, auf nächster Tagsazung zu Baden mit den Gesandten von Zürich über diesen Handel Rüksprache zu nehmen, damit in Zukunft solche Übergriffe unterbleiben. **c.** Mit dem Gesandten des Bischofs von Constanz wird über das Predigen der Priester im Thurgau das Nöthige verhandelt. **d.** Die katholischen Glarner beschweren sich, daß zu Schwanden der Altar abgebrochen worden sei. Man findet, daß die Neugläubigen gemäß Vertrag zur Wiederherstellung desselben angehalten werden können, was die Gesandten in Baden vorbringen sollen; jenen wird tröstend geantwortet. **e.** (S. u. Engelberg). **f.** Gesandte des Bischofs von Constanz begehren Rath, wie der schon oft angeregte Religionshandel mit Arbon und Horn erlediget werden könne, und legen die daherigen Urkunden und Verträge über des Bischofs Freiheiten und Gerechtigkeiten in Original auf. Nach gründlicher Untersuchung dieser Schriften wird für das Beste erachtet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß der Bischof den Handel mit denen von Arbon und Horn als Ansprecher selbst betreibe und dann acht Tage vor der nächsten Tagsatzung über den Stand der Sache berichte, damit man den Handel erledigen könne. Inzwischen soll jedem Ort ein Auszug der fraglichen Urkunden zugestellt werden, damit man die Gesandten mit angemessenen Instructionen versehen kann. Schließlich wird mit den bischöflichen Gesandten über Besetzung der bischöflichen Vogteien mit Eidgenossen u. dgl. gesprochen. **g.** Lucern und Uri wollen gern bewilligen, daß eine bischöfliche Visitation in den Orten und Vogteien vorgenommen werde; die andern Orte nehmen das nochmals in den Abschied. **h.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **i.** Sobald Statthalter Donada von Luggarus herkömmt, will man über den Salzhandel mit Mayland eintreten. **k.** Auf den Anzug des Landammanns Troger werden dem Landammann Imhof und seinen Schwägern Verwendungsschreiben ertheilt, um ihre Soldansprachen in Florenz, und dem Hauptmann Jäger, um seine Soldansprachen an die Grafen von Ems und in den Niederlanden zu betreiben.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh. **h.** Art. 66. Rechts- und Gerichtssachen.
Schirmvogtei Engelberg. **e.** Art. 125.

290.

Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1595, 24. August (vff Donstag, was sannt Bartholomäustag).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede GG. 135.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Burgermeister; Hans Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton von Grafenried, Venner und des Raths. Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Pannerherr, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Peter Gisler, Ritter, Statthalter und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Hans Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paul Heinrich, Landesfähnrich und des Raths. Glarus. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Hans Jakob Hoffmann, des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Razé; Niklaus von Dießbach, Herr zu Grandcourt, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Georg Räß, Sekelmeister und des Raths.

a. Zürich hatte diesen Tag auf Ansuchen Lucerns ausgeschrieben, um sich in Betreff des Kriegs in Burgund zu berathen. Der spanische Ambassador eröffnet nun, wie der „Prinz von Bearn" (König von Frankreich) die Liebe und Freundschaft der Eidgenossen so wenig geachtet habe, daß er troz wiederholter Schreiben und Gesandtschaften deren Bundesgenossen in der Freigrafschaft mit Krieg überzog, wie derselbe die eidgenössischen Gesandten schlecht aufgenommen habe, daß dagegen der König von Spanien, aus Respect vor den Eidgenossen, die Mittel nicht habe anwenden wollen, die ihm zu Gebot gestanden hätten, und daß er nun erwarte, es werden die Eidgenossen einen Aufbruch von 4000 bis 10,000 Mann zu Beschirmung der Grafschaft bewilligen und dadurch der Welt zeigen, daß sie wahrhafte Erben der Treue, Aufrichtigkeit und Mannheit ihrer Voreltern seien. Er könne bei diesem Anlaß nicht unterlassen zu berühren, wie seltsam das Benehmen der zwei Obersten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gallati und von Grißach sei, welche mit ihren Regimentern in die Grafschaft eingefallen seien, und wie er erwarte, daß die Eidgenossen mit einer ernstlichen Demonstration und Execution ein Exempel statuiren werden, auf daß Niemand mehr solches zu thun wagen werde. Da man in diese Begehren sich einzulassen keine Vollmacht hat, wird der Vortrag in den Abschied genommen. Bei diesem Anlaß erinnert man einander, in welche Gefahr die Eidgenossenschaft durch diesen Krieg gerathen könnte und daß sie die Grafschaft nicht so leichtfertig „übergeben" dürfe, sondern betrachten müsse, was ihre Altvordern gethan, damit sie in ihrem freien Stand verbleibe, denn es sei offenbar, daß wenn einer dieser beiden Fürsten die Grafschaft in seine Gewalt bekäme und sie so ihrer Freiheiten beraubt würde, die Eidgenossen und ihre Nachkommen dann stets beunruhigt und angefeindet werden würden. Um diesem vorzubeugen sei daher dringend nöthig, dafür zu sorgen, daß die Grafschaft in ihrem freien Stand ruhig verbleibe. In Betreff der beiden Obersten Gallati und Grißach ist man darüber einig, daß sie die Erbeinung gebrochen haben und daß die daraus entspringenden Folgen nicht zu übersehen seien. Solothurn schlägt vor, es sollten wieder einmal die Bünde erneuert und beschworen werden, damit beide Fürsten sehen, daß die Eidgenossen einig sind; dann würde man den Frieden in die Hand bekommen und beide Fürsten zu einem endlichen Frieden bewegen können. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen. — Sodann meldet der spanische Ambassador weiter, er habe gestern vom Connetable von Castilien die Nachricht erhalten, daß die eidgenössischen Gesandten noch zu keiner Audienz beim „Prinzen von Bearn" haben gelangen können; man möchte daher beurtheilen, was von dieser Gesandtschaft zu erwarten sei, und sich zur Bewilligung des begehrten Aufbruchs entschließen; sollte inzwischen der Feind von der Grafschaft abziehen, so werde der Aufbruch allerdings unnöthig sein, aber der König werde doch mit Dankbarkeit den guten Willen der Eidgenossen anerkennen; man möchte ihm möglichst bald den Entscheid darüber nach Lucern, wo er seine ordentliche Residenz habe, schiken. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß nach Lucern melde, jedoch soll kein Ort bis zur Rükkehr der Gesandten Knechte zu werben erlauben. — Nach Verlesung der Erbeinung und des Neutralitätsvertrags werden an den König von Frankreich und Navarra, an den Connetable von Castilien, „Herzog" von Mayland, an die Gesandten der XIII Orte in Frankreich und an die beiden Obersten Gallati und von Grißach Zuschriften erlassen, worin um Anhörung der eidgenössischen Gesandten und um Einstellung der Feindseligkeiten nachgesucht wird. **b.** Der Anzug, nunmehr nach Mitteln zu trachten, wie ein beständiger Frieden in Frankreich zu Stande gebracht werden könne, indem bei der Fortdauer des Krieges keine Aussicht auf Bezahlung der vielen Anforderungen an Frankreich sei, wird in den Abschied genommen. **c.** Die allgemeine Klage, daß die Wirthe ungeachtet des Abschlags der Lebensmittelpreise die Leute immer noch zu sehr übernehmen, wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort die angemessenen Verordnungen erlasse. **d.** (S. u. Lauis). **e.** (S. u. Freiämter). **f.** Der Gesandte von Bern eröffnet die Beschwerde des Hofmeisters von Königsfelden über ein Verbot des Landvogts von Baden, daß weder er, der Hofmeister, noch die Seinigen ohne Erlaubniß in der Grafschaft Baden Gewild fangen dürfen, indem der Wildbann im Namen der regierenden Orte dem Landvogt gehöre; es befremde ihn dieses, da Bern auch Antheil an der Grafschaft habe. Der Landvogt verantwortet sich. Darauf wird der Handel in den Abschied genommen und Bern eingeladen, seine Ansprüche auf den Wildbann auf nächster Tagsazung darzuthun. **g.** Zürich beschwert sich über die heftigen Predigten der Kapuciner, namentlich zu Zurzach, und begehrt, daß man die Kundschaften über Schmähungen, welche geistliche und weltliche Personen sich erlauben, nicht mehr heimlich,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sondern öffentlich aufnehme und einander benachrichtige, wenn dem einen oder andern Ort etwas dergleichen begegne. Wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiämter. **e.** Art. 35. Rechts- und Gerichtssachen.
Landvogtei Lauis. **a.** Art. 164. Justizsachen.

291.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1595, 13. September.

Landesarchiv Nidwalden. Protokoll der Lands- und Nachgemeinde von 1562—1611, S. 309.

Der Abschied dieser Conferenz konnte nicht aufgefunden werden. Daß sie abgehalten worden ist, ergibt sich aus einer daherigen Verhandlung des gesessenen Landraths und der Landleute zu Nidwalden am Michaelistag 1595. Verhandlungsgegenstände waren unter andern der Markt zu Ruffle und „Befreiung" der Steinböke in Bollenz.

292.

Conferenz zwischen Lucern und dem Grafen von Hohenems.

Kloster St. Gallen. 1595, 16. October (St. Gallentag).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Religionshändel.

Gesandte: Lucern. Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Hauptmann Beat Jakob Feer, Ritter, alt-Landvogt zu Baden. Graf von Ems. Kaspar, Graf zu Hohenems und Gallera.

a. In Erinnerung an das freundliche nachbarliche Anerbieten, welches der Graf vor einigen Tagen in Lucern theils schriftlich, theils mündlich durch seinen Rath Dr. Schnabel vorgebracht hat, dahin gehend, daß er das vertrauliche Einverständniß und die gute Freundschaft und Nachbarschaft seines Vaters, des Grafen Jakob Hannibal, mit Lucern und den andern vier katholischen Orten als dessen Erbe und Successor fortzupflanzen wünsche, damit man sich in vorkommenden Nöthen besser gegen einander zu versehen wisse, hat Lucern seinen Abgesandten aufgetragen, dem Grafen seine freundlichen Anerbieten gebührend zu verdanken und ihn zu versichern, daß die V katholischen Orte nicht weniger geneigt seien, in den vertraulichen Beziehungen, in der Freundschaft und guten Nachbarschaft gegen ihn wie früher gegen seinen Vater zu verharren und ihm vorkommenden Falls alle möglichen Dienste, Ehre und Freundschaft zu erzeigen. Dieses wird auf sein Begehren in Abschiedsform gefaßt und beiden Theilen zum Gedächtniß mitgetheilt. Und da der Graf verhofft, durch das Mittel dieser Freundschaft desto eher zur Bezahlung seiner niederländischen Ansprachen zu gelangen, will er auch den V katholischen Orten stets zu Dank verpflichtet sein. **b.** Der Graf bittet um gleichförmige Reverse, wie man solche jüngst zu Lucern dem Hauptmann Jäger seiner Sachen halber gegeben habe, da er dabei sehr interessirt sei. Er legt die beiden Verschreibungen des Hauptmanns Jäger und Zweyers gegen ihn vor und gibt getreue Abschriften davon. **c.** Endlich bittet er, den Hauptmann Zweyer zu mahnen, daß er ihn laut seiner gegebenen Verschreibung bezahle, da ja er vom König von Spanien schon bezahlt sei, damit er nicht genöthiget werde, bei den V Orten zu klagen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

293.

Appellationstag der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1595, 12. November (Sonntag post Martini).

„Vff ein Schriben von Schwyz wägen des Apelaztags den nechsten Sontag post Martini zue Schwyz zue halten vnd selbigen zue besuochen werdendt m. H. besuchen vnd den Botten befelch geben, im Handell vnd Span zwüschen den Bolenztern vnd Lifferen halben zue handeln sampt dem Span zwüschen vnserm Landtvogt Buosinger vnd dem Stadthalter Boglion in Meinthal."

(Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll vom 22. October 1595. — Der Abschied fehlt.)

294.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1595, 27. November (17. alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede GG. 147. — Kantonsarchiv Basel.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Johannes Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner und des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Schaffhausen. Doctor Johann Konrad Meyer, Burgermeister.

a. Die Gesandten des Herzogs Friedrich zu Württemberg, Oberst Samuel von Reischach und Doctor Johann Christof Zenger, Kanzler zu Mümpelgard, eröffnen nach Verdankung des Besuchs gegenwärtiger Tagsazung, daß der Herzog beim Antritt seiner Regierung sich erinnert habe, wie seine Vorfahren, Herzog Ulrich, Herzog Christof und Graf Georg mit der Eidgenossenschaft in nachbarlicher Vereinung gestanden, wie das eine Bündniß im Jahr 1509 abgeschlossen, später erneuert, und das andere im Jahr 1544 in Basel aufgerichtet worden sei, und daß er nun, da die Grafschaft Mümpelgard sammt Zubehör wegen der Religion viel angefochten werde, mit den IV evangelischen Städten in eine nachbarliche Vereinung sich einlassen möchte; der Herzog erwarte um so mehr annehmbare Bedingungen, da er in Gestattung des Fruchtkaufs und Bewilligung von Durchzügen sich stets nachbarlich erzeigt habe. Nach einer Anfrage an die Gesandten, in welcher Form diese Vereinbarung begehrt werde, damit man an die Obrigkeiten darüber gebührend berichten könne, legen sie einen Entwurf dazu vor, jedoch nicht in der Meinung, um damit etwas vorschreiben zu wollen, sondern um der IV Städte Ansichten darüber zu vernehmen. Da man jedoch in diese Artikel einzutreten gegenwärtig keine Vollmacht hat, wird der Entwurf in den Abschied genommen. Indeß wird vorläufig den württembergischen Gesandten bemerkt, daß der fünfte und lezte Artikel wohl schwerlich angenommen werde, theils weil die Eidgenossenschaft mit den beiden Häusern Osterreich und Burgund in Erbeinung stehe und man daher im Fall eines Krieges der Grafschaft Mümpelgard nicht wohl Hülfe gegen dieselben schiken könnte, theils weil Basel und Schaffhausen gemäß ihres Bundes mit den Eidgenossen nicht befugt seien, ohne Wissen und Zustimmung der Mehrheit der Orte in ein neues hülfliches Bündniß sich einzulassen; die vier andern Artikel aber möchten den IV evangelischen Städten nicht unannehmbar sein, da sie zur Erzielung guter Freundschaft und Nachbarschaft wesentlich beitragen, namentlich wenn von der Grafschaft Mümpelgard jeder Stadt ein bestimmtes Jahrgeld bezahlt würde, wie es Österreich und Burgund gegenüber der Eidgenossenschaft thun;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ohne Zweifel werde man sich darüber verständigen können. **b.** Der Gesandte von Basel macht Anzug in Betreff der drei ausstehenden Zinsen von den 70,000 Kronen, für welche sich die IV Städte und St. Gallen verschrieben haben, und schlägt vor, daß jede Stadt ihren Antheil bis Weihnacht nach Basel schike, um den bösen Reden und Schreiben der Creditoren Einhalt zu thun; sobald die Zinsen aus Frankreich angekommen, werde dann jeder Stadt ihr Antheil wieder zugeschikt werden. Er beantragt ferner, den Hauptmann Speyer in Paris zu beauftragen, das Geld in Empfang zu nehmen, jedoch auf Kosten und Gefahr des Königs. Basel wird ersucht, von den Creditoren einen Aufschub bis Weihnacht auszuwirken; sollte das Geld aus Frankreich nicht bis zu dieser Zeit eintreffen, so werde jede Stadt ihren Antheil senden; inzwischen soll Zürich den Herrn von Sillery an sein Versprechen erinnern. Den Vorschlag, aus den 300,000 Kronen, welche von Frankreich als Zahlung an die ausstehenden Schulden versprochen worden, die verbürgten 70,000 Kronen zu tilgen, nimmt jedes Ort in den Abschied.

Zu **a.** „Summarische Designation vnd verzaichnus der Jhenigen Puncten, daruff Inn vorhabender Verain mit den Euangelischen Orten löblicher Aydtgnoschafft zuhandlen sein möchte.

Erstlich, das die Ainungsverwandte alle die Jhrigen, ouch die Jhenigen so Inen an Itzo oder künfftiger Zeit zuuersprechen stehn, zugethan vnd verwandt, frey vnd sicher Jhrer leib, haab vnd guetteren zusamen wandlen, Inn allen ehrbarn redlichen sachen vffrecht, ydoch neben bezalung gewonlichen Zols, gelaidten vnd andern dergleichen von alters wolhergebrachten sachen, mit einander handlen vnd Inn solchen Dingen einander getreuwlich meinen, besonders auch mit allem vleiß verhüeten sollen, das khein theil den andern mit newen zöllen oder andern vnnachbarlichen vfflagen beschwere.

Zum andern, das die Verainte einander nit beschedigen, überziechen, bevöhden, bekriegen, sonder Jederzeit freundt vnd fridlich mit einander leben, auch Inn eraignenden spännen vnd Irrungen sich gebürlichen rechtens oder schleinigen güettlichen vnd compromißlichen außtrags, wie man sich dessen allerseidts zuuergleichen, settigen lassen sollen.

3. Es soll auch khein theil deß andern Feind vnd widerwertige, die Inen oder den Jhrigen schaden zugefuegt oder sie zubeschedigen vorhabens weren, wüßentlich nit haußen, höfen, ätzen, threncken oder durch seine Land vnd gebiett passieren laßen, auch sonsten einiche andere Hilf vnd fürschub thun, Sonder hingegen sie weniger nitt alß seine selbs aigne feindt vnd beschediger, Wo er sie vff seinem grundt vnd boden betretten mag, zu recht niderlegen, enthalten vnd fürderlich Recht beuorab vff deß belötzten vnd angefochtenen thails ansuechen wider sie ergehn laßen.

4. Vnd ob sich gefüegte vnd zutrüege (das doch der güettig Gott gnedigklich verhüetten thue), das yemandts an die Vnierte Stende oder die Jhrige, auch derselben angehörige sachen halben, wie sich solches Immer begeben möchte, spruch vnd forderung zuhaben vnd derenthalben gegen dem angeforderten diser Ainigung verwandten theil etwas vngebürlichs thättlicher weiß fürzunemmen vermeinte, darumb aber besagter theil an gebürlichen ordten oder für andere Vnpartheyische sich Rechtens erbieten würde vnd dasselbig wol leiden möchte, Das alsdan die andere Parthey, so bald sie deßen von dem angesprochnen theil berichtet oder sonst für sich selbs gewahr würde, solchen Nachtheil vnd beschwerdt von stundt an vnd ohne alles gefährliches verziechen, auch nit mit wenigerm erntst vnd Eiffer, dann ob die sach Jr selbs aigen wehre, Mitt erntstlichen schreiben vnd schickhungen vnd dergleichen güettlicher vnd freundtlicher vnderhandlung zuuertragen vnd abzuwenden vnd zum ordenlichen oder veranlaßten Rechten zubethedingen, sich vngespartz fleiß, mühe vnd arbeit ernstlichen bearbeitten vnd an seiner müglichen befürderung vnd zuthun, ydoch vff deß angesprochnen theils zimlichen costen nichtz erwinden laßen solle.

5. Im fall aber solches alles nichzit verfachen sollte, sonder die angesprochne Parthey diser Nachbarlichen Verain vber allen angewendten fleiß vnd beschechenes rechtmeßiges erbieten von Jhren widerwertigen solte mit thättlicher Handlung angefochten oder sonsten ohne gnugsame gegebne vrsach mitt offentlichem Feindtzgewalt angegriffen vnd überfallen werden, Auch deßen nit Inn vnzeittigen sorgen stehn vnd zubefahren haben würde, daß alßdan Je ein theil dem andern mit der Handt vnd gewallt vnd einer gewißen anzahl Kriegsuolckh vff deß suchenden theils sold vnd costen, wie man sich deßen Inmaßen auch der anzal halber zum füeglichisten vergleichen möchte, zuhelffen vnd beyzuspringen, Auch vor solchem feindtlichem vnbillichem gwallt souil Immer müglich zuerretten schuldig vnd verbunden sein soll." Friderich.

Nach dem Basler Exemplar abgedruckt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

295.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1596, 16. Januar.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 278, und Allg. Abschiede GG. 157.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Ulrich Dulliker, Venner; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Kaspar Pfyffer, alle des Raths. Uri. Sebastian Kuhn, Ritter, Landammann und Pannerherr. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsener, Ammann.

a. Zürich hat wegen des ernsthaften Handels der Bacciochi von Brissago mit den Raynaldi von Mayland eine gemein-eidgenössische Tagsazung auf den 21. Januar nach Baden ausgeschrieben. Da man nun für nothwendig erachtet, daß beide Parteien dahin citirt werden, aber nicht weis, ob es geschehen ist, so wird an Zürich geschrieben, man solle die Gesandten, ob die Parteien erscheinen oder nicht, hinlänglich über den Handel instruiren. **b.** Über die auf lezter Tagsazung zu Baden vorgeschlagene Übereinkunft mit Mayland wegen Ausrottung der Banditen und Bestrafung der Straßenräuber sollen die Gesandten auf nächste badische Tagsazung die nöthigen Instructionen mitbringen, damit eine bestimmte Ordnung festgestellt werde. **c.** Mit dem spanischen Ambassador wird Rüksprache genommen, damit Franz Pellini, genannt Milanese, von Magadino zu seiner Ansprache in Mayland für das dem Franz Morigia und Mithaften gelieferte Korn gelange; überhaupt will man in Baden auf Bezahlung dieses und anderer Gläubiger dringen, unter Androhung, sonst den früher schon bewilligten Arrest auf mayländisches Gut nochmals zu gestatten. **d.** Nach Rom und an den Cardinal Borromäus werden Zuschriften erlassen in Betreff des eidgenössischen Collegiums in Mayland. **e.** Der savoyische Ambassador beschwert sich im Namen des Herzogs, daß die beiden Obersten Gallati und Grißach lezthes Jahr in Savoyen eingefallen seien und troz erhaltener Warnungen viel Unheil angerichtet haben. Zu Baden will man auf exemplarische Bestrafung dieser Frevel dringen. **f.** Appenzell, das der V Orte Verwendung anspricht wegen der zwei Pläze im Collegium zu Mayland, will man in diesen und andern Dingen beistehen; hievon sollen die Gesandten auf der Tagsazung zu Baden dem Gesandten Appenzells mündlich oder, wenn dieser nicht anwesend sein sollte, durch eine besondere Zuschrift Mittheilung machen. Weil übrigens die Religionsangelegenheiten im Lande Appenzell sich bessern, so erachtet man für gut, bei der ersten Gelegenheit eine Rathsgesandtschaft im Namen der VII katholischen Orte dahin abzuordnen, um ihnen freundlich und tröstlich zuzusprechen. Mit den Gesandten der beiden Städte Freiburg und Solothurn will man zu Baden darüber reden. **g.** Graf Kaspar zu Hohenems erneuert in freundschaftlichem Schreiben seine vertraulichen Anerbieten gegen die V Orte zu Erneuerung und Erhaltung der guten Freundschaft, die schon sein Vater Jakob Hannibal, Graf zu Hohenems und Gallera, genossen habe. Darauf wird ihm freundlich und „unvergriffenlich" geantwortet. Wegen seiner niederländischen Ansprache will man beim spanischen Ambassador die angemessenen Schritte thun. Was dann seine Klage gegen Hauptmann Zweyer, Vogt zu Klingnau, betrifft, so sollen die Gesandten zu Baden leztern vorberufen und je nach dessen Antwort weiter in der Sache handeln. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Lucern warnt vor falschen ausländischen Silberkronen. **k.** Die Gesandten nach Baden sollen beauftragt werden, anzuhören, was wegen des Handels mit Arbon und Horn vorgebracht wird, und dann den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandten des Bischofs von Constanz gemäß letztem Abschied Rath zu ertheilen, jedoch soll der Handel nicht vorgebracht werden, bis man mit Zürich in Betreff der Predigersynode in's Reine gekommen ist. **l.** Dem Vogt Tschudi zu Kaiserstuhl werden Verwendungsschreiben an die österreichische Regierung wegen seiner Ansprachen bewilligt; ebenso dem Hauptmann Schlegel von Schwyz an die Regierung von Mayland. **m.** (S. u. Freiämter). **n.** Der savoyische Gesandte wird an Bezahlung der verfallenen Pension erinnert. **o.** Der von Nidwalden gestellte Antrag, die VII katholischen Orte sollten unter Mitwirkung des Papstes zu Wohlfahrt der Christenheit und Beförderung der ausstehenden Zahlungen einen Frieden zwischen den beiden kriegführenden Königen zu vermitteln suchen, wird ad instruendum genommen. **p.** Auf den Bericht, daß der abgebrochene Altar zu Schwanden im Glarnerland wiederum aufgerichtet worden sei und nur noch die Tafel mangle, welche nach dem Zeugniß der Katholischen selbst viele Jahre schon nicht mehr da gestanden habe, gibt man sich dieser Sache wegen zufrieden. Uri nimmt es ad referendum. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Rapperswyl). **s** u. **t.** (S. u. Thurgau). **u.** Da schon einige Male vorgekommen ist, daß im Bernergebiet an den Hauptleuten in spanischen und savoyischen Diensten „Übergriffe" verübt worden sind, so will man bei den Ambassadoren dieser Staaten klagen und über Vorsorgen sich berathen, damit nicht andere und namentlich die katholischen Orte unschuldig es entgelten müssen. **v.** Lucern will mit den Gesandten von Bern Rükſprache halten in Betreff des Mußzehntens zu Melchnau, der dem Spital zu Willisau vorenthalten wird; auch will es Erneuerung der Briefe begehren, welche vor drei Jahren darüber vor Rath aufgelegt worden sind, nun aber vermißt werden.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **h.** Art. 590. Stifte und Klöster. **s.** Art. 306. Kirchl. u. Glaubenssachen.
q. „ 497. Stifte und Klöster. **t.** „ 120. Abzug.
Landvogtei Freiämter. **m.** Art. 66. Marchen.
Rapperswyl. **r.** Art. 4.

296.

Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1596, 21. Januar (Sonntag nach St. Sebastianstag).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede GG. 163—183. — **Kantonsarchiv in Aarau,** Abschiedbd. IX. 9.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Gerold Escher, des Raths. Bern. David Tscharner, des Raths. Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich. Uri. Sebastian Heinrich Kuhn, Ritter, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Zurlauben, Ammann. Glarus. Heinrich Elmer, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. (Abwesend).

a. Die Gesandten Zürichs berichten, gegenwärtige Tagsatzung sei auf Ansuchen Lucerns ausgeschrieben worden wegen der projectirten Übereinkunft mit Mayland in Betreff der Banditen und wegen der Anstände in Brissago zwischen den Raynaldi und Bacciochi. Zuerst wird der Raynaldi Klage wider die Bacciochi ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lesen, worin der leztern Frevel und Verbrechen ausführlich aufgezählt werden, dann eine Antwort und Widerlegung dieser Klagartikel. Nachdem sodann die Raynaldi Aufschub begehrt hatten, um genügende Kundschaften für den Beweis ihrer Klagen sich verschaffen zu können, werden die Landammänner Kuhn, Schilter und Lussi beauftragt, nach Luggarus zu reisen und über den Sachverhalt einen gründlichen Untersuch anzustellen und dann Bericht zu erstatten, „damit solche schändliche mörderische Sachen vnd Thaten abgeschafft vnd vßgerüt" und die Schuldigen nach Verdienen bestraft werden können; sie sollen auch Vollmacht haben, die nöthigen Verhaftungen vorzunehmen. Als die Gesandten eben im Begriff waren abzureisen, langte der Landvogt von Luggarus an und meldete, daß er beide Parteien auf gegenwärtige Tagsazung citirt habe, daß der Kanzler zu Luggarus unter falschen Vorgaben und ohne sein Wissen und Willen hergekommen sei, daß die Bacciochi eigenmächtig drei Spanier bis auf den Tod gefoltert, viele Personen und darunter eine schwangere Frau erschossen, andere geblendet, und daß sie ein wohlverschlossenes mit Schießlöchern versehenes Schiff gebaut haben, worin sie sich zur Gegenwehr sezen können; ferner daß sie den jungen Raynaldo haben umbringen wollen, daß sie dem Befehl der eidgenössischen Gesandten, ihre mit Schießlöchern und andern Vertheidigungsmitteln versehenen Häuser zu Brissago niederzureißen, noch keine Folge geleistet haben, so daß bald Niemand mehr sicher zu Luggarus wohnen könne. Daher werden die beiden Gesandten beauftragt, alles zu Abschaffung dieses Zustandes zu thun und wenn nöthig Gewalt mit Gewalt abzutreiben, ferner für Entfernung der Schießlöcher zu sorgen und die von den Beklagten hinterlegten 1000 Kronen zu der Eidgenossen Handen einzuziehen; sodann sollen sie den Kanzler, weil er hinter dem Rüken des Landvogts hergekommen sei und demselben verschwiegen habe, daß er die Bacciochi vertheidigen wolle, Andern zum Exempel dermaßen strafen, „daß er welte, er were gehorsamm gsin vnd den Stattuten nachkommen." **b.** (S. u. Mendris). **c.** (S. u. Sargans). **d.** (S. u. Baden). **e.** (S. u. Sargans). **f.** Der Gesandte des Gubernators des Herzogthums Mayland (Johann de Velasco, Herzog zu Fryas und Contestabil zu Leon und Castilien, Feldherr in Italien), Alfonso Casale, übergibt einen schriftlichen Vortrag. In Erwiderung darauf wird nach Verdankung des Gubernators freundschaftlicher Gesinnung die Hoffnung ausgesprochen, derselbe werde den in einigen Punkten klarer gefaßten Vertrag von 1592 über Vertreibung der Banditen, Straßenräuber und Mörder annehmen und ratificiren. Es werden nun zwei Gesandte ausgeschossen, welche den in acht Artikeln bestehenden Vertrag dem Ambassador überreichen sollen, damit er die Ratification des Gubernators auswirke. Die Gesandten auf der Jahrrechnung zu Luggarus sollen dann Vollmacht haben, mit dem Ambassador ganz geheim einen Tag für eine gemeinsame Jagd auf die Banditen und Straßenräuber festzusezen, damit diese aus dem beidseitigen Gebiet vertrieben werden, vorzüglich will man dann auch die Vertreibung der Banditen aus Canobbio, die gegen Brissago, Luggarus und am Langensee am meisten Schaden anrichten, begehren. **g.** Der savoyische Ambassador, Herr de la Coux, eröffnet, der Herzog habe mit Bedauern und Verwunderung gesehen, daß die in französischen Diensten befindlichen Obersten der Eidgenossen, unter Marschall von Biron, bei ihrem Abzug aus Burgund in sein Land eingefallen seien und große Greuel verübt haben; solche Thaten seien gegen das uralte Bündniß und die Freundschaft, welche stets zwischen dem Herzog und der Eidgenossenschaft bestanden haben, und werden der Reputation und dem guten Namen der Eidgenossen nicht wenig Eintrag thun, zumal die andern Eidgenossen, welche in spanischen und savoyischen Diensten sich befinden, zufolge strengen Befehls nie etwas Feindseliges gegen Frankreich vorgenommen haben. Er müsse nun im Namen des Herzogs sich darüber beschweren und bitten, daß die Eidgenossen vermöge ihrer gewohnten Weisheit die Sache wohl erwägen und also handeln, wie die Vernunft und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Billigkeit und ihr Bündniß mit dem Herzog erfordern. Auf die Erwiderung, man werde seinen Vortrag in den Abschied nehmen, weil man darüber keine Instructionen habe, stellt er das Begehren, jedes Ort solle sein Votum nach Zürich senden, damit von dort aus der Herzog benachrichtiget werden könne. **h.** Nidwalden beantragt, man möchte sich über Mittel und Wege berathen, wie die beiden Könige von Frankreich und Spanien zu einem beständigen Frieden gebracht werden könnten; zu dem Behufe sollte man sich bei den Gesandten beider Fürsten erkundigen, ob die Eidgenossen sich damit befassen dürfen; dann könnten die Kosten, Leute und Gut, welche unter gegenwärtigen Verhältnissen eingebüßt werden, gegen die Türken verwendet werden. Dieser Vorschlag, dessen guten Zwek man anerkennt, wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seine Ansicht darüber nach Zürich melden, damit dieses, bevor sich die beiden Fürsten wieder verstärken, eine Tagsazung ausschreibe. **i.** (S. u. Lauis). **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Da man Betrug durch die zahlreichen Brandsteuersammler besorgt, aber zugleich einsieht, daß der gegenwärtige Krieg viele Leute arm macht, so wird jeder Obrigkeit anheimgestellt, solchen Gesuchen zu entsprechen oder sie abzuweisen. **m.** Zürich stellt abermals an Schwyz die freundliche Bitte, es möchte die Briefe über den mit Glarus angenommenen Vergleich wegen Windegg und Gaster endlich aufrichten und den unbedeutenden Punkt fallen lassen. Landammann Schilter hat darüber keine Instructionen und will den Gegenstand in den Abschied nehmen. Landammann Elmer dagegen verdankt den Eidgenossen die mit diesem Handel gehabte Mühe und Arbeit und berichtet, daß Glarus, weil doch Schwyz sich nicht zur Aufrichtung der Briefe ohne den Anhang verstehen wolle, die Eidgenossen hinfür mit dieser Sache nicht mehr belästigen werde, aber erwarte, daß sie Glarus bei seinen Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten an der Vogtei Windegg und Gaster beschirmen. Daher wird Schwyz nochmals ersucht, den kleinen Punkt fallen und die Briefe aufrichten zu lassen, oder dann zu sagen, warum es die Artikel nicht annehmen wolle. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Gesandte des Herrn Andreas, Cardinals von Österreich, Bischofs zu Constanz und Brixen, eröffnen: Obschon der Bischof die hohen und niedern Gerichte zu Arbon und Horn stets unangefochten besessen habe, so behaupten selbe nun, daß sie zur Landgrafschaft Thurgau gehören und im Landfrieden seien, während sie doch nie dem Landvogt gehuldigt und dieser ihnen auch nichts zu gebieten habe; der Bischof könne für seine Behauptungen genügende Beweise auflegen; er bitte, die Gesandten der VII Orte möchten im Namen ihrer Obrigkeiten einen Ausspruch thun, daß die von Arbon und Horn sich gegen den Bischof, als ihren rechten Herrn, gehorsam erzeigen und von ihrem Vorhaben abstehen sollen. Die Bevollmächtigten der beiden Orte dagegen erwidern, daß sie mit Bedauern vernehmen, als sollten sie nicht zur Landgrafschaft Thurgau gehören und nicht im Landfrieden begriffen sein; der Bischof werde sich aber wohl zu erinnern wissen, daß er ihnen bei ihrer Huldigung brieflich zugesichert habe, sie bei ihren Freiheiten, Briefen und alten Bräuchen bleiben zu lassen; da sie nun hieher citirt worden seien, ohne zu wissen warum, und daher auch keine Instructionen haben, so bitten sie um Mittheilung der Klagschrift und um einen Aufschub. Demnach wird die Sache bis zur künftigen Tagsazung verschoben, an welcher beide Parteien sich mit ihren Rechtstiteln einfinden sollen, um da den Streit auf gütlichem oder rechtlichem Wege entscheiden zu lassen; inzwischen sollen des Bischofs Amtleute nichts Gewaltthätiges gegen die von Arbon und Horn vornehmen. **p.** Landammann Elmer von Glarus stellt die Bitte, man möchte sich mit der Herstellung des Altars zu Schwanden begnügen, damit beide Parteien in besserer Einigkeit leben mögen. Es wird entsprochen, doch also, daß die Altartafeln in der Sacristei aufbewahrt werden sollen, damit man sie bei Handen habe, wenn zu Schwanden wiederum Messe gelesen wird. **q.** (S. u. Freiämter). **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** (S. u. Thurgau).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	m. Art. 307.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	s. Art. 498. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	r. Art. 77.	Ewiger Verspruch.	
Grafschaft Sargans.	e. Art. 25.	Zinse.	e. Art. 19. Rechnungssachen.
Grafschaft Baden.	d. Art. 65.	Justizsachen.	
Landvogtei Freiämter.	q. Art. 67.	Marchen ꝛc.	
Landvogtei Lauis.	i. Art. 165.	Justizsachen.	
Landvogtei Mendris.	b. Art. 419.	Märkte.	
Landvogtei Luggarus.	k. Art. 87.	Landrechtssachen ꝛc.	

s aus dem Exemplar des Aargauer Archivs § 18.

Zu **r.** Entwurf des Vertrags mit Mayland über Austreibung der Banditen ꝛc. (Art. 1—4 gleichlautend mit den vier Artikeln der Übereinkunft vom März 1592 [S. Note zu Abschied 195].)

„Zum Fünfften, das menecklicher die Bandytten, so vmb das Läben verbandyttet, vnd alle die so sich zu inen schlachen, glych sy nit verbandyttet, well vmbringen vnd entlyben mögen, es sige glych wo es welle in Stetten vnd offnen Flächen, ohne fräffel vnd straff des thäters, sonder das einer, der sölliches thun wurde, imme die gab vnd vfflag, so vff sollichen Bandytten mit offnem Ruoff beschächen were, gefolgen sölle.

Zum Sechsten. Wan sich zutruge, das ein Dieb, Mörder oder Straßröuber, wellicher in der Eidtgnossen Landtschafft ein Diebstall oder Roub begangen hette vnd vff des Hertzogthumbs Meylandt Boden kommen und das so er verstollen vnd geraubet vnd Eidtgnößischen vnderthanen zugehörig ist mit Imme daselbst hinbringen wurde, so soll derselbig Dieb, Mörder oder Räuber gefencklich ynnzogen vnd die entwerten Stuckh den Jhenigen, es sige ir eigen vffgeben oder vertruwt gut, widerumb ohn alle entgeltnus vff der Statt zugestellt werden, jedoch das dieselbigen zuvor durch ordenliche gnugsamme beeidigte Zügknus nach form Rechtens von siner ordenlichen Oberkeit darunder er gesessen zu erschynen schuldig sin, das sölliche stuckh eines eigen vffgeben oder vertruwt sigen, dem man dan glouben geben gnugsamlichen vnd nit vnnütz achten vnd hallen sölle. Hierumben da sich begebe, das ein Dieb oder Mörder, so einen Diebstall oder Raub im Herzogthumb Meylandt begangen, mit dem Diebstall oder Raub vff den Eidtgnössischen Boden kommen vnd die entwenten stuckh Meylandischen vnderthonen zugehörig wehrend, soll derselbig Dieb oder Mörder auch gefencklichen yngelegt vnd die entwendten Ding dem sy zuständig sind, es sige eigen vffgeben vnd vertruvt, widerumb ohn alle entgeltnus vff der Statt gegeben vnd zugestellt werden, jedoch das die bezügnus, wie obuermeldet, zuvor beschäche.

Zum Sibenden. Wie woll begert worden, das so ein übelthätige Person vnder der anderen Oberkeit beträtten sy nach dem Rechten, dannen har er ist, solle gerichtet werden, daruß aber nüt anders dan stettige mißhellung zu erwarten sin wurde, deßhalb zu guter bestendiger Einigkeit, so sölle ein jede übelthattige vnd mallefitzische Person Jederzytt nach dem Rechten vnd erkandtnußen der Oberkeit, vnder dero er in Gefangenschafft vnd gewaltsamme ist, je nach irem verdienen an Lyb vnd gutt zerichten vnd straffen heimbdienen, vnangesechen was by siner Oberkeit vmb sin begangne thatt für ein Rächt vnd Ordnung sin möchte ald gemacht werde.

Letstlich was derselben übelthattigen Personen eine, was Stants vnd wäsens die doch syge, in vnder der Oberkeit, darunder sy mit vrtheill vnd Recht hingericht wirt, an zyttlichen gut, es sige Ligents ald varendts, er habe das by imme selbst oder nit (doch souer dasselbig nit [Luth obuermelts Artickels] verstollen, entwehrt, vffgeben oder verthruwt gut ist), das soll derselben Oberkeit, von deren er mit vrtheil vnd Recht abgethan ald gestrafft würt, fry heimbgefallen sin, nach irem gefallen damit zehandlen, doch das sine gläubige vnd schulduordern zuvor vmb ire billiche Ansprachen vß des armen Mentschen guts verlaßenschafft entrichtet werden; was aber dieselbige übelthättige vnd verurteilte Person anderstwo vsserhalb der Oberkeit, darunder er sin straff empfacht, an zyttlichen Hab vnd Gutt hette, das soll der Oberkeit, vnder dero dasselbig gut lydt, heimbgefallen sin, doch mit der erlütterung, das des armen Mentschen schuldvorderen vnd gläubigeren Rächtsamme, Brieff vnd Sigell, so sy vff demselbigen ligenden vnd varenden hab vnd gut hetten, vorbehalten sin sölle."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

297.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien Grandson und Grasburg (Schwarzenburg).

Bern. 1596, 5. Februar (26. Januar alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Instructionenbuch M. S. 541.

Gesandte: Nicht angegeben.

a—hh. (S. u. Grandson). **cc.** In dem Weidgangsstreit zwischen den beidseitigen Angehörigen zu Villars-les-Friques und Villars-le-Grand wird der Appellationstag nach Bern auf den 23. Februar (alt. K.) angesezt. **dd.** (S. u. Tscherlitz). **ee.** (S. u. Schwarzenburg). **ff.** u. **gg.** (S. u. Grandson). **hh** u. **ii.** (S. u. Schwarzenburg).

Das Weitere sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg.	**ee, hh, ii.** Art. 153—155.
Vogtei Tscherlitz.	**dd.** Art. 284.
Vogtei Grandson.	**a—bb, ff, gg.** Art. 496—523.

298.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien.

Freiburg. 1596, 19. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburgerabschiede C, 467.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried und Albrecht Manuel, beide Venner und des Raths. Freiburg. (Unbekannt).

a—u. (S. u. die betreffenden Vogteien). **v.** Auf die von den bernischen Rathsboten vorgebrachten Artikel erwidern die freiburgischen Gesandten: In Betreff der Auslegung der neulich im Thal ausgegangenen Ordnungen und wegen des Zolls habe Freiburg von seinem Amtmann noch keinen Bericht, werde aber nach dessen Eingang seine Resolution Bern überschiken; Burgermeister Lamberger sei beauftragt, in Betreff der Marchung zu Gillarens mit den bernischen Abgeordneten sich zu unterreden; die von Freiburg begehrte Confiscation des lehenpflichtigen Zehntens zu Granges habe es nach dem Vorgange Berns nachgelassen; zu Vergleichung der schwarzenburgischen Baukosten sollen die Auszüge einander zugestellt werden; die Anliegen etlicher armen Hausleute in den sensischen Reisgründen anzuhören sei Freiburg ganz geneigt; die nachgelassene „Amorterisation zu nutz der Geistlichen Frouwen zu Stäfis" über einen Theil ihrer Matten zu Poliez nehme Freiburg in der Frauen Namen zu Dank auf und bitte, die Briefe mit bescheidener Soufferte auszufertigen. **w—hh.** (S. u. die betr. Vogt.). **ii.** Der Schultheiß zu Stäfis, Kaspar Wicht, verantwortet sich unter Vorlegung der Copie eines gar scharfen Schreibens der Herren von Bern über die darin enthaltenen Anschuldigungen, versichert, daß er nichts gethan habe, als was seinem Amt wohl anständig sei und sein Eid erfordere, daß der neulich von ihm angetriebene Handel mit dem zwischen Theophil du Moulin und David Auberson vor Antritt seines Amtes ausgesprochenen Handel nichts gemein habe, daß er wider du Moulins Söhne, welche für ihren Vater sich verbürget haben, und wider deren Güter zu procediren wohl befugt gewesen, und bittet, die Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sandten möchten ihn bei ihren Obern entschuldigen. Diese erklären ihn nicht nur für genugsam entschuldigt und seine Procedur rechtmäßig, sondern auch das Schreiben zu herb und scharf, und versprechen, ihn bei ihren Obern zu verantworten. Zu Erledigung der Sache werden die „Generale" (Generalcommissäre) beider Städte nebst dem Landvogt zu Yverdon und dem Schultheiß zu Stäfis bezeichnet. **kk.** (S. u. Orbe mit Tscherlitz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-Freib. Vogt. überh.	**u, aa, bb.** Art. 3—5.
Vogtei Schwarzenburg.	**w, x.** Art. 156, 157.
Vogtei Tscherlitz.	**a—e, g—n, s, t, ee—hh, kk.** Art. 285—303.
Vogtei Grandson.	**o—r, y, z, cc.** Art. 524—530.
Vogtei Murten.	**f, dd.** Art. 719, 720.

299.

Rechtstag im Streit zwischen den Bacciochi und Raynaldi von Brissago.

Luggarus. 1596, 21. Februar bis 5. März.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede V, 34.

Gesandte im Namen der XII Orte: Zürich. Heinrich Ziegler, alt-Landvogt zu Kyburg. Lucern. Hauptmann Niklaus Pfyffer, Pannerherr. Uri. Sebastian Heinrich Kuhn, Ritter, Landammann und Pannerherr. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Melchior Lussi, Ritter, Landammann und Landeshauptmann.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.	Art. 168. Justizsachen.

300.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1596, 5. April.

Landesarchiv Schwyz.

Instruction für die schwyzerischen Gesandten, Jost Schilter, Landammann, und Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr.

Sie werden ermächtiget, mit den Gesandten der übrigen Orte Mittel und Wege zu suchen, damit die Verbesserung der Straßen auf dem Mont Kenel, die „Wehrinen" im Tessin und die Auswerfung des Burg- oder Stadtgrabens zu Bellenz endlich ohne fernern Verzug ausgeführt werden. Auch sollen sie bei den übrigen vorkommenden Geschäften nach bestem Gutfinden handeln und wichtige Sachen an ihre Herren und Obern gelangen lassen.

Daß dieser Tag abgehalten worden ist ergibt sich aus dem Nidwaldner Landleute-Protokoll vom 8. April 1596, dem zugleich zu entnehmen ist, daß Nidwalden aus Übersehen der Schreiber nicht dazu geladen war, sich aber nachträglich mit den gefaßten Beschlüssen einverstanden erklärte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

301.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Freiburg.

Lucern. 1596, 17. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 282. — **Landesarchiv Nidwalden.**

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß, Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Leopold Feer, Pannerherr; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Ambros Püntiner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hieronymus Heinrich, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Freiburg hatte den Antrag gestellt, eine Gesandtschaft an den königlichen Hof in Frankreich abzuordnen, um die Bezahlung sowohl der Pensionen als der Particularansprachen auszuwirken. Da man nun aber nicht weiß, ob wegen der Zustände dieses Landes gegenwärtig etwas ausgerichtet werden könne, aber die Sache doch nicht sizen lassen darf, so soll jedes Ort sich beförderlichst entschließen, ob es zur Absendung eines Schreibens oder einer Gesandtschaft stimme, und davon Lucern zur weitern Kenntnißgabe benachrichtigen. **c.** In einer Zuschrift vom 6. Februar an die sechs katholischen Orte spricht der Herzog von Parma sein Bedauern darüber aus, daß er bezüglich des Restes der Anforderungen der Obersten und Hauptleute, welche den päpstlichen Kriegszug in Frankreich mitgemacht hatten, weder beim apostolischen Stuhl noch bei der katholischen Majestät (König von Spanien) bisher etwas habe ausbringen können, obwohl dieser Dienst in deren Interesse geschehen sei und sie daher die Obligation des Herzogs, seines Vaters, wohl hätten tilgen dürfen; obschon er nämlich nach seines Vaters Tode den Besiz dessen Länder angetreten habe, so sei er doch nicht „allerdings" dessen Erbe, noch zu Tilgung seiner Schulden verpflichtet, außer was er freiwillig übernehme; denn wo so große Fürsten schuldig seien, die Bürde zu tragen, finde er es nicht vonnöthen, dieselbe auf seinen Hals zu laden; dagegen werde er sich auch fernerhin alle Mühe geben, die Sache zu einem erwünschten Ziele zu bringen. Diese Zuschrift wird jedem Ort, zur Kenntnißgabe an die Obersten und Hauptleute, abschriftlich in den Abschied gegeben. **d.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **a.** Art. 308. Kirchliches u. Glaubenssachen. **d.** Art. 591. Stifte und Klöster.

Die drei lezten Lucerner Gesandten, der Gesandte von Freiburg, der Inhalt des Missivs des Herzogs von Parma aus dem Nidwaldner Exemplar.

302.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte.

Frauenfeld. 1596, 13. Mai (Montag nach Cantate).

Staatsarchiv Lucern. Abschiede der deutschen Vogteien (Thurgau).

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Gerold Escher, des Raths. Lucern. Leopold Feer, Pannerherr und des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Walther Imhof, Ritter, alt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Christof Laab, erwählter Landvogt nach Thurgau, des Raths, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Bachmann, des Raths. Glarus. Heinrich Elmer, Landammann. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister. Solothurn. (Hans) Jakob vom Staal, des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **a.** Art. 309. Kirchliches u. Glaubenssachen. **b.** „ 310. Kirchliches u. Glaubenssachen. **c.** Art. 110. Leibeigenschaft und Fall.

303.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1596, 14. Mai (4. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch M, S. 612.

Gesandte: Bern. Abraham von Grafenried, Schultheiß; Christian Willading, alt-Venner; Vincenz Dachselhofer, Wälschsekelmeister. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Herr zu Grandcourt, des Raths. Solothurn. Ludwig Grimm, des Raths.

a. Diese Conferenz war veranlaßt worden durch die an Bern eingelangte Anzeige seines Landvogts zu Lenzburg, daß die sieben die Freiämter regierenden Orte die Kreuzer zum Theil abgesezt, zum Theil verrufen haben. Da diese Maßregel aller drei Städte Kreuzermünze betrifft und daher dieser Städte ehrlichen Namen und Reputation berührt, sah sich Bern veranlaßt, eine Berathung zu provociren, wie dieser angethanen Verkleinerung und dem daraus erwachsenden Schaden begegnet werden könne. Man verständiget sich nun zu einem Schreiben an die sieben Orte, in welchem diesen das Ungebührliche einer solchen Maßnahme ernstlich vorgehalten und sie um Zurüknahme derselben ersucht werden sollen, mit der Androhung, daß man sich zu Übung des Gegenrechts genöthiget sähe, wenn dem Begehren nicht entsprochen würde. Inzwischen sollen der drei Städte Unterthanen (wie Bern übrigens seinerseits bereits gethan hat) angewiesen werden, solche Kreuzer von der sieben Orte Unterthanen nicht anders anzunehmen als in dem Werthe, wie diese selbe eingenommen haben; der Versuch, dieselben höher auszugeben, soll mit Confiscation und anderer Strafe gebüßt werden. **b.** Solothurn ersucht Bern um baldige Resolution über die zu Fraubrunnen beredeten Artikel. Dessen ist der solothurnische Gesandte von den Gesandten Berns vertröstet worden. **c.** Weiter wollen sie sein ferneres Anbringen „deß glychermaßen spennigen Zechendens halb so das Gottshuß zun Barfüßern zu Sollothurn vnd dan der Predicant zu Oberwyll vnd andere miteinanderen vffnemmendt", ebenfalls an den Rath der Stadt Bern bringen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

304.

Engelberger Jahrrechnung.

Engelberg. 1596, 10. Juni.

Kantonsarchiv Schwyz. Acten: Engelberg.

Gesandte: Lucern. Vogt Lorenz Wirtz, des Raths. Schwyz. Vogt Josef Känel, des Raths. Unterwalden. Sekelmeister Burrach, des Raths, von Obwalden; Landammann Wolfgang Lussi, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—c.** Art. 126—128.

305.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1596, 18. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 285. — **Landesarchiv Obwalden.**

Gesandte: Lucern. Jost Krepfinger, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. (Abwesend). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Johann Gasser, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Beat Zurlauben, Ammann. Freiburg. Hauptmann Hans Razé, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths, alt-Stadtschreiber.

a. Der neue päpstliche Legat, Johannes, Bischof zu Veglia (Graf della Torre), überreicht ein päpstliches Breve und eröffnet sodann: Ihm scheine, er könne bei diesem ersten Anlaß nichts Geeigneteres vorbringen, als den katholischen Orten die innigste und herzlichste Liebe und Gutwilligkeit zu vermelden, welche der heil. Vater zu ihnen hege, was sie auch aus dem Breve und besonders daraus ersehen können, daß derselbe einen ordentlichen residirenden Nuntius oder apostolischen Legaten mit großen Kosten bei ihnen halte, und zwar zu einer Zeit, wo der hl. Stuhl sonst schon mit ungewöhnlichen Auslagen der Christenheit wegen beladen sei. Der Papst ehre sie in dieser Beziehung gleich den größten Potentaten und Ständen der Christenheit, die dieses für die höchste Ehre und Gunst schäzen und mit großer Begierde darnach trachten. Wenn die katholischen Eidgenossen schon beachten, daß sie von den weltlichen Potentaten und Ständen so hoch respectirt werden, wie es ihren Verdiensten gemäß sei, so soll bei ihnen noch viel mehr gelten und beherziget werden, daß Seine Heiligkeit mit seiner väterlichen Liebe sie so auszeichne; er seinerseits werde wie ein Vater gegen seine Kinder, wie ein Bruder und wahrer Freund gegen sie handeln und wirken und in allen vorfallenden Geschäften mit wahrer Treue und Aufrichtigkeit sich finden lassen und wünsche nur Gelegenheit, dieses mit der That erzeigen zu können. Dem Papst wird schriftlich gedankt, das Übrige wird in den Abschied genommen. **b.** Der spanische Ambassador, Alfonso de Casale, wünscht, daß das Verkommniß mit dem Senat in Mayland über gegenseitige Verfolgung und Bestrafung der Übelthäter und Banditen erneuert werde und macht einen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vorschlag in Betreff eines noch beanstandeten Artikels in demselben. Sein freundliches Begrüßen und seine Anerbieten werden verdankt und ad instruendum in den Abschied genommen. **c.** Nach Rom und Mayland wird wegen des eidgenössischen Collegiums das Nöthige geschrieben. Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste Tagsazung instruiren, mit den bischöflich constanzischen Gesandten zu sprechen in Betreff Äufnung des Seminars zu Constanz, wie der verstorbene Cardinal von Ems verordnet hat, „domit es nit ersitze." **d.** Dem Abt von Einsiedeln wird ein Fürschreiben an den Fürsten von Mantua bezüglich seiner Anforderung an denselben ertheilt. **e.** Schwyz bittet, ihm und dem Prälaten von St. Gallen im Rechtshandel gegen ihre unruhigen sectirerischen Unterthanen zu Neßlau beholfen und berathen zu sein. Wird in den Abschied genommen. **f.** Auf nächste Tagsazung zu Baden soll jedes Ort seine Gesandten instruiren in Betreff der „veranlaßeten" Gesandtschaft nach Frankreich, um die schuldigen Summen einzufordern. **g.** Mit dem spanischen Ambassador wird in Betreff der Studenten zu Mayland, welche das königliche Stipendium genießen, und wegen der Ablieferung von Verbrechern auf die Galeeren gesprochen. **h.** Man verwendet sich ernstlich beim päpstlichen Legaten zu Gunsten der Hauptleute, welche für ihre Dienste unter Oberst Kuhn von Uri an den päpstlichen Stuhl noch Anforderungen haben. Er sichert seine guten Dienste zu.

Zu **a.** Der Inhalt des Vortrags des Legaten aus dem Obwaldner Exemplar.

306.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1596, 24. Juni (auf Johannes des hl. Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede V. 38. — **Kantonsarchiv Schaffhausen.**

Gesandte: Zürich. Hans Ziegler, Statthalter. Bern. Franz Güder. Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar. Uri. Kaspar Fischer, Landweibel. Schwyz. Gilg Frischherz, Landschreiber. Unterwalden. Hans von Aa, von Obwalden. Zug. Heinrich Elsener, alt-Ammann. Glarus. Balthasar Heer. Basel. Erasmus Wurstysen. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister. Solothurn. Hauptmann Jost Greder. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh. Lauis u. Mendris. Landvogtei Lauis.

a. Art. 25. Allg. Verwaltungssachen ꝛc.
m. Art. 10. Kammerrechnungen.
b. Art. 54. Allg. Verwaltungssachen ꝛc.
d. „ 341. Geistliche ꝛc.
e. „ 166. Justizsachen.
f. „ 221. Justizsachen.
h. „ 167. Justizsachen.
i. Art. 168. Justizsachen.
k. „ 169. Justizsachen.
l. „ 55. Allg. Verwaltungssachen ꝛc.
n. „ 397. Verschiedenes.
o. „ 170. Justizsachen.

Landvogtei Mendris.
c. Art. 420. Märkte.

Landvogtei Mainthal.
g. Art. 390. Rechts- und Gerichtssachen.

o aus dem Schaffhauser Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

307.

Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1596, 30. Juni (Sonntag nach Joannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede GG. 212. — Staatsarchiv Zürich. Abschiedband 132, Fol. 337. — Kantonsarchiv in Aarau. IX. 10.

Gesandte: Zürich. Hans Keller, Burgermeister; Hans Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton von Grafenried, Venner; Marquard Zehnder, beide des Raths. Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr und des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Nußbaumer, des Raths. Glarus. Melchior Häffi, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Lorenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Sebastian Thöring, Landammann; Johannes von Heimen, alt-Landammann.

a. Abgesandte des „Fürsten" Philipp Riedesel, Ordensmeister der Johanniter Ritter in Deutschland, nämlich Bernhard von Angeloch, des Ordens Großballey in Deutschland, Commenthur zu Leuggern, Überlingen und Rottweil, Johann Philipp Lösch von Molaheim, Commenthur zu Villingen, Sulz und Colmar, Augustin Freiherr zu Mörsburg, Commenthur zu Dorlisheim, Hemmendorf und Rexingen, Georg Christof von Weitingen, Commenthur zu Hohenrein und Reiden, beschweren sich in einer weitläufigen Eingabe, daß der junge Ritter Roll von Uri widerrechtlich den Commenthur zu Tobel, Arbogast von Andlau, zu verdrängen und sich selbst besagte Comthurei anzueignen getrachtet habe, daß er von den Gesandten der die Grafschaft Thurgau regierenden Orte am 20. Juni lezthin wirklich in den Besiz von Tobel gesezt und dagegen von Andlau ungehört und auf falsche Angaben hin entsezt worden sei, obschon solches den Statuten und Freiheiten des Ordens widerspreche, daß die gegen den von Andlau vorgebrachten Anschuldigungen, als habe er den Priester von Bußnang eigenmächtig entfernt, dessen Einkünfte zu seinem Privatnuzen verwendet und sich überhaupt mehr das Zeitliche als das Geistliche angelegen sein lassen, diese harte Strafe nicht rechtfertigen, daß überhaupt von Andlau die gegen ihn erhobenen Klagen in Abrede stelle und behaupte, er habe beim Antritt der Comthurei keinen Priester zu Bußnang angetroffen, später aber einen erwählt, bis derselbe wegen Mangel an Katholiken daselbst resignirt habe. Sie begehren die Entfernung des jungen von Roll und Wiedereinsezung des von Andlau. Darauf erwidern die Anwälte des Ritters von Roll, daß er verhindert sei, auf gegenwärtiger Tagsazung zu erscheinen, weil er eben die Unterthanen zu Tobel in Eidespflicht nehme, daß er mit dem Commenthur von Andlau nichts zu thun haben wolle, weil nicht er ihn vertrieben, daß er seit seinem Eintritt in den Orden im Jahr 1584 stets zurükgesezt worden sei, indem viel jüngere Ritter Comthureien erhalten haben. Er hoffe bei seiner Einsezung geschirmt zu werden, indem er dem Orden alles, was ihm statutengemäß auferlegt werde, leisten und auch treue Rechnung ablegen werde. Nachdem man noch eine Replik auf diese Verantwortung angehört, werden Ausgeschossene bezeichnet, welche den Anwälten beider Parteien Vergleichsvorschläge machen sollen. Die Anwälte des Ordens aber wollen sich auf den Vorschlag, daß von Roll nicht als Commenthur, sondern nur als Statthalter bis zu Austrag des Handels zu Tobel zu verbleiben habe, nicht einlassen, sondern begehren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Übergabe des Hauses an den Orden. Da eine Verständigung nicht erhältlich ist, wird der ganze Handel in den Abschied genommen. Zürich und Lucern können zur Einsezung und Huldigung der Unterthanen des Hauses Tobel nicht stimmen. **b.** Hans Ludwig von Heideck, Waldvogt der Grafschaft Hauenstein und Schultheiß zu Waldshut, überbringt eine Zuschrift Kaiser Rudolfs II. aus Prag vom 19. Juni, worin er über das Vordringen der Türken mit gewaltiger Heeresmacht berichtet und um Übersendung eines ersprießlichen Quantums Büchsenpulver bittet. Wird in den Abschied genommen. **c.** Der spanische Ambassador Casale begehrt im Namen des Königs von Spanien und des Gubernators zu Mayland, man möchte den Abgeordneten der Grafschaft Burgund entsprechende Antwort ertheilen; ferner möchte man den Artikel in der Übereinkunft mit dem Senat zu Mayland über Bestrafung der Mörder und Straßenräuber, wonach die Übelthäter nach den Gesezen und Statuten des Orts, wo das Verbrechen begangen worden sei, beurtheilt werden sollen, annehmen und zu Vermeidung fernerer Anstände sich gegenseitig diese Gesezе mittheilen, denn der Senat könne ohne Verlezung der Statuten des Herzogthums nicht anders handeln. Dagegen wird eidgenössischer Seits eingewendet, daß ein solches Verfahren große Verwirrung mit sich bringen würde und es zwekmäßiger wäre, die Verbrecher nach den Gesezen des Orts zu beurtheilen, wo sie verhaftet worden; auch begehrt man gegenseitige Einräumung der Befugniß, die Banditen so weit zu verfolgen, als des Andern Gebiet reicht. Der Ambassador möge sich darüber Vollmachten einholen und dann mit zwei Abgeordneten von Lucern und Uri die Artikel zu Ende berathen. **d.** Niklaus von Wattenwyl, Freiherr zu Versoix, Doctor Anatole Galliot und Vincenz Benoyt, Hauptmann zu Jougne, tragen im Namen des Cardinals Albrecht, Erzherzogs zu Österreich, Gubernators der Niederlande und der Freigrafschaft Burgund, und des Gubernators Grafen von Champlyte und des Parlaments zu Dôle in schriftlich eingereichtem Vortrag vor: Sie danken den Eidgenossen für die der Grafschaft jederzeit erwiesene Freundschaft und Wohlmeinung und für die Gesandtschaften, welche leztes Jahr zur Bestätigung des Neutralitätsvertrages nach Troyes und Lyon geschikt worden; sie bitten, man möchte gemäß früherer Übung einige Orte bezeichnen, an welche die Grafschaft im Fall der Noth sich wenden könnte, und dazu erlauben, daß ein eidgenössischer Gesandter auf der Grafschaft Kosten von dem Stand der Dinge sich persönlich überzeuge, sobald Burgund von den Franzosen wieder mit Krieg überzogen würde; dabei wünschen sie, die Eidgenossen möchten der Grafschaft nicht nur mit Briefen oder Gesandten, sondern auch mit bewaffneter Hand beistehen, indem sich das bei allen derartigen Bündnissen von selbst verstehe; Frankreich würde dann auf die Kunde, daß der Artikel in der Erbeinung über Hülfeleistung so gedeutet werde, von fernern Feindseligkeiten wohl ablassen. Diese ihre Begehren haben sie, damit selbe nicht wieder in den Abschied genommen, sondern jezt entschieden werden, bei jedem einzelnen Ort schon persönlich vorgebracht. Weil nun aber die eidgenössischen Gesandten darüber ohne bestimmte Instructionen sind, indem die Sache wegen Kürze der Zeit nicht überall an die höchste Gewalt hatte gebracht werden können, wird nach genommener Rüksprache mit den Abgeordneten Burgunds und Einsichtnahme von der Erbeinung auf Ratification hin folgender Vorschlag gemacht: Man lasse es bei dem Buchstaben und Inhalt der Erbeinung bleiben; wenn die Grafschaft wieder angegriffen würde, so mögen die Regenten die Eidgenossen um Beistand durch Briefe oder Gesandte ansuchen; sollte dieses aber nichts helfen und die Grafschaft genöthigt werden, die Eidgenossen um bewaffnete Unterstüzung anzusprechen, und fänden dann leztere wirklich, daß die Grafschaft ohne rechtmäßigen Grund und widerrechtlich angegriffen worden sei, so soll es in der Eidgenossen Gutdünken stehen, der Grafschaft auf deren Kosten mit bewaffneter Macht beizustehen; die bewilligten Truppen dürfen aber nur zur Beschirmung der Grafschaft gebraucht werden; in künf-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

tigen Bündnissen mit Fürsten und Herren soll die Freigrafschaft stets vorbehalten werden. Dagegen wünschen die burgundischen Gesandten Auslassung des Artikels, wonach es in der Eidgenossen Gutdünken stehen solle, die bewaffnete Unterstüzung zu erlauben oder nicht, und daß die Eidgenossen in jenem Falle eine Unterstüzung von 8,000 bis 10,000 Mann der Grafschaft zusichern möchten. Hierauf wird verfügt, es soll jedes Ort seinen Bescheid über den Vorschlag bis Martinstag nach Zürich berichten, das dann die Regenten der Grafschaft von dem Resultat in Kenntniß sezen wird. Schließlich wird der Graf von Champlyte ersucht, zu Vermeidung weiterer Unruhen dem Marschall Biron die reclamirten Karthaunen zurükzustellen. **e.** Uri beantragt, daß ergangenen Abschieden gemäß auch die Gesandten auf den Jahrrechnungen zu Baden, wie jene auf den ennetbirgischen Jahrrechnungen, einen Eid schwören sollen, von Niemanden weder Miet noch Gaben anzunehmen, sondern Jedermann sein billiges Recht ergehen zu lassen, und erwartet, man werde diesen Antrag nicht übel aufnehmen. Obschon nun aber die Verhältnisse dort und hier nicht ganz die gleichen sind, und ein solcher Beschluß den Gesandten, die zu Baden die rechte hohe Obrigkeit repräsentiren, schimpflich wäre, so wird der Antrag doch in den Abschied genommen. **f.** Der savoyische Gesandte, Herr de la Coux, eröffnet, es seien durch die Gesandten von Lucern, Schwyz, Unterwalden und Schaffhausen Klagen über unbefugte Zölle, Räubereien und einige Anforderungen eingegangen; darauf müsse er bemerken, daß der Herzog die Bündnisse mit den Eidgenossen pünktlich halten werde, daß aber die von St. Gallen in keiner Weise darin begriffen und daher zur Bezahlung der Zölle wie Andere und des Herzogs Unterthanen selbst verpflichtet seien. Es könne ferner der an Herrn von Kitt von Zürich verübte vermeintliche Raub dem Herzog in keiner Weise zur Last gelegt werden, indem in Kriegszeiten eben viel Unvermeidliches vorfalle; übrigens habe der Herzog sich schon öfters an den Herrn von Nemours um Entschädigung gewendet und müsse gegen angedrohte Repressalien feierlichst protestiren. Über die Beraubung eines Kaufmanns von St. Gallen zu Chambery werde er nähere Erkundigungen einziehen. Die Ansprache derer von Schaffhausen an den Herzog beruhe auf nichts, indem lezterer eine viel größere Anforderung habe; da nun die von Schaffhausen den Herzog vor ein kaiserliches Kammergericht laden wollen, so habe er darüber nichts weiter zu bemerken; übrigens hätte sich viel eher der Herzog über Verlezung der Bündnisse zu beklagen, wenn man bedenke, was die beiden Regimenter Gallati und von Grißach in lezter Zeit gethan haben. Nachdem man dem Ambassador durch einen Ausschuß die Begründung jener Beschwerden vorgetragen und er die Behauptung aufgestellt hatte, daß das Bündniß von 1512 gar nicht mehr in Kraft bestehe, ist ihm folgende Antwort ertheilt worden: Man bitte ihn, sich beim Herzog dahin zu verwenden, daß die zugewandten Orte bei ihren bisherigen Verhältnissen verbleiben, da St. Gallen schon über hundert und vier und vierzig Jahre mit den Eidgenossen verbündet sei und mit ihnen ein Corpus ausmache, und daß dem Sebastian Kitt von Zürich seine geraubten Waaren und dem Herrn Zilly von St. Gallen sein verarrestirtes Geld sammt den 120 Kronen Bürgschaft restituirt werden; an der Verlezung des Bündnisses durch die genannten beiden Obersten tragen die Obrigkeiten keine Schuld, man werde sie übrigens bei ihrer Heimkehr zur Rechenschaft ziehen; dabei ersuche man ihn, in seiner guten Gesinnung zu verharren und sich dahin zu verwenden, daß die Steigerung der Zölle abgeschafft und die Eidgenossen und ihre Zugewandten gemäß Bündniß geschüzt werden. **g.** (S. u. Baden). **h.** Das Gesuch des Landammanns Gisler von Uri an die Gesandten der sechs katholischen Orte um Schenkung von Fenstern und Wappen in die Kirche zu Attinghausen und in das Kloster zu Seedorf wird von diesen wieder in den Abschied genommen. **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** (S. u. Baden). **l.** Die Anzeige, daß der Salpeter aufgekauft und außer Land geführt werde, veranlaßt

den Beschluß, es soll jedes Ort Maßregeln treffen, daß seine Angehörigen den Salpeter nirgends hin verkaufen, sondern den betreffenden Beamten gegen einen angemessenen Preis abliefern. Auch Abt und Stadt St. Gallen und die III Bünde werden zu Erlaß von Ausfuhrverboten aufgefordert. **m.** (S. u. Baden). **n.** (S. u. Freiämter). **o.** Die Herren von Delaistre und Rosey, Abgesandte der Herzogin von Nemours, tragen vor: Im Jahr 1580 sei zu Bern ein Vertrag aufgerichtet worden zwischen der Herzogin von Longueville und den Markgrafen von Baden über die Erbschaft der Markgrafschaft Rötheln; ihr verstorbener Gemahl, der Herzog von Nemours, und der Herzog von Longueville seien Vettern in gleichem Grad gewesen; sie habe sich umsonst an Bern gewendet, um eine Abschrift jenes Vertrages zu erhalten, und gelange darum an die Gesandten der XIII Orte, daß sie ihr dazu verhelfen und die Frau von Longueville dahin vermögen, der Herzogin nicht ferner ihre Gerechtsamen vorzuenthalten. Daher wird an die Herzogin von Longueville geschrieben, sie möchte erlauben, daß die von Bern der Herzogin von Nemours eine Abschrift jenes Vertrages zustellen, und dann derselben in der Eidgenossenschaft, weil der Vertrag da aufgerichtet worden, des Rechten sein, oder sich in Güte vertragen, wozu man die Dienste anerbiete. **p.** Zürich beschwert sich über die Beschimpfungen, die ein Capuciner zu Baden sich gegen Zürich habe zu Schulden kommen lassen; es verlangt, daß die Geistlichen nur gemäß Landfrieden predigen, und begehrt zu wissen, ob man die Fehlbaren zum Rechten stellen und bestrafen wolle. Die Gesandten der V katholischen Orte erwidern, daß laut vorgenommener Untersuchung der Capuciner in seiner Predigt Niemanden beleidigt habe und daß daher Zürich seinen gefaßten Unwillen gegen den Capuciner und Andere fallen lassen möchte, indem die V Orte ihren Priestern nicht gestatten, sich wider den Landfrieden zu vergehen; was übrigens zu Frauenfeld und zu Zurzach gepredigt worden, wissen sie nicht; schließlich müssen sie verlangen, daß auch die Prediger die Capuciner unangefochten lassen; die Anfrage über Berechtigung der Geistlichen durch den weltlichen Richter wollen sie in den Abschied nehmen. **q.** (S. u. Mainthal). **r.** (S. u. Thurgau). **s.** (S. u. Deutsche Vogt. überh.). **t.** (S. u. Freiämter). **u.** Landammann Häfli von Glarus eröffnet vor den Gesandten der V katholischen Orte, daß seit langer Zeit die Evangelischen im Linththal ihren Gottesdienst nicht mehr in der Pfarrkirche abhalten können und daher einen weiten Weg in eine andere Kirche machen müssen, obschon sie die Kirche und das Pfrundhaus auch unterhalten helfen; wenn sie aber eine neue Kirche bauen, so würde das wenig Gutes zur Folge haben. Sie bitten daher, ihnen zu erlauben, ihren Gottesdienst ebenfalls in der Pfarrkirche, nach Beendigung des katholischen Gottesdienstes, abhalten zu dürfen. Weil die Gesandten darüber keine Instructionen haben, wird das Begehren in den Abschied genommen. **v.** Der Landammann von Glarus stellt an die Gesandten der VII Orte die Bitte, denen von Bilten und St. Sebastian zu erlauben, statt des gefährlichen Fahrs eine Brüke über die Linth zu erbauen und ihnen etwas an die Kosten beizusteuern. Wird in den Abschied genommen. **w.** (S. u. Freiämter). **x.** Auf den Anzug, daß man gegen die Landstreicher, Gardeknechte und Gengler strengere Maßregeln ergreifen müsse, um sie aus dem Land zu bringen, und daß man auch auf die fremden Sondersiechen, welche unter dem Vorgeben, daß sie eine Bruderschaft unter sich haben, überall umhergehen, ein wachsames Auge haben möchte, damit sie nicht mehr in der Nähe von Brunnen sich lagern, wird verordnet, es soll jede Obrigkeit die geeigneten Maßregeln treffen und die des Diebstahls verdächtigen Landstreicher auf die Galeeren schiken und die eigenen Siechen erhalten, die fremden dagegen fortweisen. Heimzubringen. (Die mit Mayland verbündeten Orte schiken gemäß Vertrag solche „Buben" auf die Gränze bei Canobbio, wo sie ihnen abgenommen werden). **y.** (S. u. Luggarus). **z.** (S. u. Thurgau). **aa.** Vor einigen Jahren war verordnet worden, daß jene, welche Kernen-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zinse angenommen haben, zehn Jahre lang den Zins an Geld beziehen sollen und während dieser Zeit das Capital nicht zurükfordern dürfen, und daß dann nach Verfluß der zehn Jahre Jeder sein Capital laut seiner Briefe einziehen oder aber um den betreffenden Geldzins stehen lassen könne. Da nun aber die zehn Jahre abgelaufen sind und viele ihr Capital zurükfordern, so wird beschlossen, daß jene Gülten, welche einige Jahre mit Kernen verzinset worden, ewige Gülten sein sollen in dem Sinne, daß der Verkäufer (Käufer?) das Capital nach Gefallen ablösen kann, daß dagegen der Käufer (Verkäufer?) es aufzukünden nicht befugt sein soll, außer wenn zu viele Zinsen ausstehen; Zinsen und Capital von Geldgülten dagegen darf Jeder laut seiner Briefe einziehen. **bb** u. **cc.** (S. u. Freiämter). **dd.** (S. u. Thurgau). **ee.** Rechnung über die Einnahmen von den Landvögten und aus den Geleitsbüchsen (s. die betreffenden Vogteien). Dazu erhält jedes Ort das Erbeinungsgeld vom Haus Burgund mit 36 Sonnenkronen zu 28 guten Batzen, vom Haus Österreich 160 Gulden zu 15 Batzen, sammt 12 Gulden und 12 Batzen Aufwechsel. **ff.** Nach Anhörung der bischöflich-constanzischen Gesandten, sowie derer von Arbon und Horn, deßgleichen der Abgeordneten von Egnach und Roggwyl, und nach Ablesung ihrer Briefe und Gewahrsamen hat man sich vereinbart, beiden Theilen Folgendes vorzuhalten: Da man gefunden habe, daß diese Sache in erster Linie die VII die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte, sodann auch die drei Orte Bern, Freiburg und Solothurn angehe, müsse man ihnen im Namen der hohen Landesobrigkeit bemerken, daß nach der Eroberung des Thurgau's die Stadt und das Schloß Arbon sammt Horn und Zubehörde zur Landgrafschaft Thurgau gehörig gewesen sei, folglich die Mannschaft wegen des Landesschirms den regierenden Orten unmittelbar gehört habe und noch gehöre; dabei lasse man es unverändert verbleiben und gebe der Sache keinen andern Sinn, als daß die regierenden Orte, wenn sie mit Krieg angefochten würden, die von Arbon und Horn nicht minder als andere Unterthanen im Thurgau dazu zu gebrauchen Fug und Recht haben, wie es von Alters her geübt worden sei; dabei sollen übrigens dem Bischof und der Stift ihre Rechte der hohen und niedern Gerichtsbarkeit, des Malefizes und anderer dazu dienender Sachen, sowie auch denen von Arbon und Horn ihre bisherigen Freiheiten, Gnaden und Gerechtigkeiten in politischen Sachen vorbehalten sein; es sollen ferner die von Arbon und Horn in Kriegsläufen ganz und gar nicht sich wider die Stift brauchen lassen, noch wider dieselbe ziehen; sollte der Fall eintreten, daß in einem Kriege der regierenden Orte der Bischof oder die Stift Constanz sich wider sie einmischen würden, so sollen alsdann die von Arbon und Horn sich keines von beiden Theilen annehmen und sich neutral verhalten; wenn aber die Stift mit Krieg angefochten würde, so sollen alsdann die von Arbon und Horn dem Bischof oder seinem Vogt zu Arbon Hülfe zu leisten verpflichtet sein in dem Maße, wie andere der Stift Schlösser und Leute dem Bischof zum Schirm des Bisthums zur Hülfe verbunden sind gemäß Spruch und Vertragsbrief von 1435; und damit in Zukunft, wenn wider Verhoffen solche unvorhergesehene Anstände sich erheben sollten, der Bischof und die Stift sowie die regierenden Orte vor Gefahr und Schaden bewahrt bleiben, so sollen der Bischof und die Stift hinfür ihre Vogteien zu Arbon und in der Landgrafschaft Thurgau sowie in der Grafschaft Baden stets mit Vögten aus den regierenden Orten besezen; sollte gegebenen Falls eine Aufkündung dieses Artikels wünschbar werden, so versehen sich die regierenden Orte, der Bischof werde ihnen nachbarlich willfahren. Hierauf werden die bischöflichen Gesandten sowie die Abgeordneten von Arbon und Horn, von Egnach und Roggwyl ganz freundlich ermahnt, allfällige Wünsche oder Vorschläge bezüglich der Religion zu eröffnen, indem man möglichst bemüht sein werde, beide Theile zur Einigkeit und Ruhe zu bringen. Die Angefragten erwidern, daß sie dermalen keine Vollmacht haben, in gütliche Verhandlungen bezüglich der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Religion sich einzulassen, daß sie es aber gern leiden mögen, wenn deßhalb Artikel vorgeschlagen werden, nur möchte man ihnen dieselben schriftlich zustellen, um sie dem Bischof und den vier Gemeinden vorlegen zu können, damit diese sich entschließen, ob dieselben annehmbar seien oder nicht. Nach dießfalls gemachter Zusage schlagen die Gesandten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn folgende Mittel und Artikel zwischen den Parteien vor: 1. Der Bischof soll die von Arbon und Horn noch ein halbes Jahr lang, nämlich bis Weihnachten, bei ihrer Religion sein und bleiben lassen; nach Ablauf dieses halben Jahrs soll der Prädicant daselbst abtreten und sich von Arbon und Horn entfernen und sollen die Anhänger des neuen Glaubens die katholische Predigt besuchen, aber vor Abfluß von weitern anderthalb Jahren, d. h. bis Juli 1598, nicht genöthigt werden, zur Messe zu gehen. 2. Innerhalb der benannten zwei Jahre sollen diejenigen, welche bisher zur neuen Religion sich bekannten, sich berathen und entschließen, entweder den alten katholischen Glauben anzunehmen, oder ihre Angelegenheiten, Verkauf ihrer Güter u. dgl. so zu ordnen, daß sie nach Abfluß der zwei Jahre von Arbon und Horn wegziehen können. 3. Dieses Wegziehen soll Niemanden „verkleinerlich, vffheblich," noch an dem gewöhnlichen Abzug nachtheilig sein, sondern sie sollen dießfalls wie andere Bürger gehalten werden; inzwischen sollen beide Religionsparteien friedlich und freundlich neben einander leben und es soll alles dasjenige, was sich Unfreundliches bisher zwischen ihnen zugetragen habe, gegen einander aufgehoben sein; der Bischof, seine Amtleute und Vögte sollen die Neugläubigen sowohl als die Katholischen von Arbon und Horn nichts von dem entgelten lassen, was sich bisher zwischen denselben zugetragen hat, sondern sie Alle in guten Gnaden und Schirm behalten. 4. Da die von Egnach und Roggwyl den katholischen Gottesdienst nicht besuchen wollen, soll es ihnen gestattet sein, ihre Religion, jedoch außerhalb der Stadt Arbon, zu üben, wozu ihnen der Bischof eine Kirche und einen Begräbnißplaz zu Erdhausen oder Steinibrunnen auf seine Kosten herstellen soll, wogegen sie den Prädicanten und die ihnen übergebene Kirche in ihren Kosten zu erhalten verpflichtet sind; sollten mit der Zeit viele oder wenige von denen zu Egnach und Roggwyl wieder zum katholischen Glauben zurükkehren wollen, so soll ihnen freistehen, die Pfarrgenössigkeit zu Arbon wieder zu brauchen. 5. Alle während dieses Handels vorgekommenen Reden und erlaufenen Kosten sollen hiemit gegenseitig aufgehoben sein. — Nach Anhörung dieser Artikel erklären die Gesandten Zürichs, daß die von Arbon und Horn gemäß ihrer Briefe und Siegel im Landfrieden begriffen seien und daß sie, im Fall man dieselben nicht beim Landfrieden verbleiben lassen wollte, im Namen ihrer Obern das Recht darschlagen müssen, wo dann der Landfriede erläutert werden solle; wolle man aber die von Arbon und Horn beim Landfrieden und bei ihrer Religion verbleiben lassen, so haben sie Vollmacht, dazu einzuwilligen. Die Gesandten von Bern und Glarus erklären, daß sie zum Rechten keine Vollmacht haben, sondern auf eine gütliche Lösung der Anstände bedacht sein müssen; denn es sei wohl zu beherzigen, daß oft aus einem kleinen Feuer ein großes entstehe, wofür sie Namens ihrer Obern die Verantwortung von sich ablehnen möchten. Die Gesandten der sieben Orte bemerken schließlich, daß Zürich mit dem Rechten wohl nichts erreichen werde, da die von Arbon und Horn mit ihren Briefen nicht beweisen können, daß sie im Landfrieden eingeschlossen seien, zudem haben die regierenden Orte denen von Arbon und Horn nichts zu gebieten oder zu verbieten; weil aber der Bischof sich dahin entschlossen habe, daß die Mannschaft den regierenden Orten, als der hohen Landesobrigkeit, in Kriegsnöthen zugehörig sein solle, so habe man den besten Theil in Händen; sie hätten gern bessere Mittel und Artikel, die auch den übrigen Orten besser gefallen hätten, gestellt, wenn es ihnen möglich gewesen wäre, bitten übrigens ganz freundeidgenössisch, man möchte dieses von ihnen im Besten aufnehmen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gg. (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **hh.** Auf die von den XIII Orten am 20. Februar an den Kaiser erlassene Zuschrift, worin er dringend ersucht worden war, im Interesse gemeiner Christenheit für die Vermittlung eines Friedens zwischen beiden Königen von Frankreich und Spanien sein Möglichstes zu thun, antwortete derselbe aus Prag am 3. April: Das friedfertige Gemüth und den rühmlichen Eifer der Eidgenossen zur Förderung der Ruhe und des Wohlstandes der Christenheit, und ihre treuherzige und wohlmeinende Erinnerung habe er in Gnaden aufgenommen; gleich wie er schon früher gethan, so wolle er nun nochmals seine Bemühungen für Herstellung des Friedens erneuern und hoffe mit des Allmächtigen Segen auf guten Erfolg. **ii.** (S. u. Deutsche gem. Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	**s.**	Art. 66.	Rechnungssachen.	**ii.**	Art. 92.	Leibeigenschaft und Fall.
Landgrafschaft Thurgau.	**r.**	Art. 311.	Kirchliches u. Glaubenss.	**dd.**	Art. 111.	Fall.
	z.	„ 30.	Justizsachen ꝛc.			
Landvogtei Rheinthal.	**i.**	Art. 78.	Ewiger Verspruch.			
Grafschaft Baden.	**g.**	Art. 169.	Locales.	**m.**	Art. 204.	Verschiedenes.
	k.	„ 84.	Marchen.			
Landvogtei Freiämter.	**n.**	Art. 93.	Münzwesen.	**bb.**	Art. 36.	Rechts- und Gerichtssachen.
	t.	„ 10.	Auftritt des Landvogts.	**cc.**	„ 37.	Rechts- und Gerichtssachen.
	w.	„ 133.	Gotteshäuser.			
Vier enneth. Vogt. überh.	**gg.**	Art. 115.	Rechts- und Gerichtssachen.			
Landvogtei Luggarus.	**y.**	Art. 258.	Straßen.			
Landvogtei Mainthal.	**q.**	Art. 337.	Allg. Verwaltungssachen ꝛc.			

q u. **ff** aus dem Zürcher Exemplar, §§ 26 und 27; **gg, hh** u. **ii** aus dem Exemplar des Aargauer Archivs, §§ 27, 28, 29.

Zu **f.** 1. Schreiben der Eidgenossen (12. Juli) an den Herzog von Savoyen, worin sie sich über Zollerhöhung beklagen. 2. Schreiben der Eidgenossen an denselben, vom 17. Juli, worin sie begehren, daß die St. Galler in Savoyen gleich den eidgenössischen Orten selbst behandelt werden, und 3. Antwort des Herzogs vom 23. August — abgedrukt bei Zellweger: Urkunden III, 3 S. 414 ff., 417 ff. und 420 ff.

308.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1596, im Juli.

Staatsarchiv Zürich: Ennetbirg. Abschiede XI. 151, S. 81. — **Staatsarchiv Lucern:** Ennetbirg. Abschiede V, 52. — **Kantonsarchiv Basel.**

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.	**f.**	Art. 10.	Kammerrechnungen.			
Landvogtei Luggarus.	**a.**	Art. 132.	Justizsachen.	**e.**	Art. 67.	Rechnungssachen.
	c.	„ 46.	Beamte.			
Landvogtei Mainthal.	**b.**	Art. 338.	Beamte.	**d.**	Art. 391.	Rechts- und Gerichtssachen.

Die Gesandten in dem Lucerner Exemplar, **d** aus dem Basler Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

309.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1596, 29. und 30. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 289. — Allg. Abschiede GG. 264.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, beide des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Laurenz von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Meinrad Schreiber, Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Martin Schmid, des Raths.

a. Auf den schriftlichen und mündlichen Bericht von Schwyz, daß man im Gebiet von Zürich allerlei drohende aufrührerische Reden wider die Katholischen vernehme, weßwegen es zu Rapperswyl und in der March bereits die nöthigen Vorsichtsmaßregeln gegen einen plötzlichen Überfall getroffen habe, und nach Anhörung einer eben angelangten Zuschrift von Zürich, worin es die Versicherung gibt, daß es von solchen Dingen nichts wisse, übrigens strenge Untersuchung anstellen werde, wird beschlossen, es soll sich jedes Ort gerüstet halten, die Auszüge ergänzen, ebenso für Proviant, Munition und Bewaffnung und alles für solche Fälle Nothwendige sorgen, jedoch möglichst geheim; auf der nächsten gemeineidgenössischen Tagsatzung soll dann Zürich darüber zur Rede gestellt werden, weßhalb die Gesandten mit den nöthigen Instructionen zu versehen sind, damit man wisse, wessen man sich gegen einander zu versehen habe und man nicht stets durch solche Drohungen und trotzige Reden beunruhigt werde. Von diesem Beschlusse wird auch an Freiburg und Solothurn Mittheilung gemacht. **b.** (S. u. Freiämter). **c.** Dr. Modestus, Barfüßer Ordens, anerbietet als Abgesandter des Nuntius seine Dienste, was ihm verdankt wird mit der Anzeige, daß man den Handel mit dem Abt von Muri vornehmen werde, und unter Empfehlung des Abts von Wettingen in seinem Anliegen. **d.** (S. u. Baden). **e.** Zu gelegener Zeit will man mit Zürich sprechen über den Unwillen, den es ohne billige Ursache wider die Capuciner gefaßt hat. **f.** Bezüglich des Büchsenpulvers, welches der Kaiser abermals zum Türkenkrieg in Ungarn verlangt, will man noch einige Tage zuwarten und vernehmen, was die andern Orte thun wollen und wie sich die Dinge gestalten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. **d.** Art. 123. Gotteshäuser.

Landvogtei Freiämter. **b.** Art. 134. Gotteshäuser.

310.

Conferenz der VII die Freiämter regierenden Orte.

Kloster Muri. 1596, 1. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Muri.

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Sekelmeister und des Raths; Hans Rudolf Rahn, Obmann und des Raths. Lucern. Hauptmann Ludwig Schürpf, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Lorenz von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„Ulrich" (Meinrad) Schreiber, Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Wolfgang Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Martin Schmid, des Raths. Glarus. Heinrich Hösli, Landschreiber.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiämter.
a. Art. 136. Gotteshäuser.
b. „ 137. Gotteshäuser.
c. Art. 113. Geistliche.
d. „ 138. Gotteshäuser.

311.

Vermittlungsconferenz der beiden Orte Schwyz und Glarus.

Wyl. 1596, 26. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abt von St. Gallen.

Gesandte: Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Hauptmann Ulrich Aufdermauer, alt-Statthalter und Landessekelmeister. Glarus. Melchior Häffi, Ritter, Landammann; Jost Pfändler, Statthalter.

Über die Anstände zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen neugläubigen Unterthanen im Toggenburg wird folgender gütliche Vertrag vorgeschlagen: 1. Weil die Gesandten sich nicht für befugt halten, wider den Landfrieden etwas zu entscheiden, so lassen sie denselben in allen Punkten in Kraft verbleiben; wenn daher Jemand, er sei geistlich oder weltlich, von der einen oder andern Religion, dagegen handeln würde, so soll er mit Ernst bestraft werden. 2. Die Amtleute des Abtes sollen genauen Untersuch zur Entdekung Jener anstellen, welche die Altartafeln in der Kirche zu Neßlau verunehrt und beschädiget haben, damit die Thäter nach Verdienen bestraft werden. 3. Die evangelischen Neßlauer sollen in der Kirche daselbst einen neuen Gatter in ihren Kosten machen lassen und zwar so, daß beide Parteien ihren Gottesdienst ungehindert ausüben können. Beide Parteien sollen Schlüssel zu diesem Gatter haben. 4. Der Abt soll dafür sorgen, daß auf den Taufsteinen im Toggenburg überall statt der spizen Dekel flache aufgesezt werden, damit die Evangelischen bei der Taufe ihre Gefässe darauf stellen können. 5. Bezüglich der Klage der Katholiken, daß sie in ihrem Gottesdienst von den Evangelischen „überlouffen" und beim Aus- und Eintritt in die Kirche von denselben „gefexiert getruckt, vermupft vnd geschmächt" werden, sowie betreffs der Klage der Evangelischen, daß sie von den Katholischen in Abhaltung ihres Gottesdienstes „gesumbt" werden, wird erkannt, beide Theile mögen ihre Religion gemäß dem Landfrieden ungehindert ausüben; zur evangelischen Predigt soll man nicht läuten, bis der katholische Gottesdienst beendigt ist und das Volk die Kirche verlassen hat; binnen Monatsfrist soll der Landvogt im Toggenburg mit einem Ausschuß beider Confessionen in jeder Kirchgemeinde die Stunde für ihren Gottesdienst bestimmen. 6. Da die Katholischen sich beschweren, daß die Neugläubigen die Kreuze ab den Gräbern der Katholiken reißen, und die Evangelischen sich verantworten, daß dergleichen ohne ihr Wissen und Willen geschehen sei, wird erkannt, die Katholiken mögen ungehindert Kreuze auf ihre Gräber steken; wer sich an denselben vergreift, soll gemäß Landfrieden bestraft werden. 7. Auf die Klage der Katholischen, daß die neugläubigen Neßlauer sie hassen und verfolgen und sich so trozig und drohend benehmen, daß auch solche, welche zur katholischen Religion sich zu halten geneigt wären, davon abgeschrekt werden, wird nach Anhörung der Verantwortung der Evangelischen erkannt, dergleichen solle in Zukunft verhütet werden und sie sollen beider-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seits nach Laut des Landfriedens einander ungehindert und ungehasset verbleiben lassen, bei Strafe. 8. Bezüglich der geistlichen Lehen und wegen Besezung der Pfründen wird erkannt, der Abt soll in dieser Beziehung bei dem Kaufbrief, Landfrieden, den ergangenen Urtheilen und Verträgen verbleiben und die Pfründen ungehindert besezen und entsezen; wenn jedoch die Evangelischen da oder dort Prädicanten bedürfen, so soll sie der Abt damit versehen; sollte er zögern und ihnen inzwischen eine geeignete Person bekannt werden, so sollen sie ihn um dieselbe bitten. Hiemit soll auch gestattet sein, für zwei Orte einen gemeinsamen Prediger zu haben, jedoch soll den Katholiken dadurch keine Benachtheiligung erwachsen und dem Landfrieden nicht zuwider gehandelt werden. Die Evangelischen mögen ihr Nachtmahl am Sonntag nach dem hl. Tag empfangen und dagegen soll St. Lorenzentag wie andere Apostletage gefeiert werden. Das Psalmensingen wird als unnöthig „hindangesezt", weil es in der ganzen Grafschaft und an vielen andern Orten nicht üblich ist. 9. Weil der Abt unwidersprochen Ober- und Landesherr der Grafschaft Toggenburg ist und das Annehmen von Unterthanen ein Recht der obrigkeitlichen Gewalt ist, so wird gesprochen, der Landvogt und Landrath sollen und mögen die Landleute annehmen, jedoch dürfen die Gemeinden nicht über Gebühr mit neuen Landleuten beschwert werden; das Einzuggeld soll wie bisher getheilt werden. 10. Bezüglich der Hintersäßen soll es beim frühern Übereinkommen verbleiben; sie sollen jedoch bei der Abkurung der Kirchengüter nicht mitgezählt werden, dagegen den katholischen Gottesdienst zu besuchen nicht ausgeschlossen sein. 11. In Betreff der ledigen Kinder, welche die klagenden Gemeinden als Landleute anerkennen wollen, während der Abt der Ansicht ist, dieser Punkt soll bei der Erkanntniß des Landvogts und zweifachen Landraths verbleiben, wird gesprochen, weil dieser Handel vom Abt dem Landvogt und zweifachen Landrath übergeben worden ist, so wolle man an dem Geschehenen nichts ändern; damit jedoch solche armen Waisen nicht in's Elend gerathen, so erwarte man zuversichtlich, der Landvogt und zweifache Landrath werden unverzüglich erkennen, daß alle ledigen Kinder, die schon geboren sind und noch geboren werden, als Landleute angenommen sein sollen. 12. Bezüglich der Besezung des Landraths und Landgerichts beläßt man es bei den Sprüchen und Briefen vom 27. Februar 1540 und 23. Juli 1541, mit dem Beisaz, daß alle Zusammenrottungen und Versammlungen, „so die Oberkeit betreffen vnd oberkeitliche geistliche vnd wellttliche sachen sind", ohne Vorwissen und Bewilligung des Landvogts gänzlich verboten sein sollen. 13. Auf die Klage der Evangelischen, daß die Pfrundgülten nur mit Unwillen bezahlt werden, wird gesprochen, der Abt soll dafür sorgen, daß derlei Verpflichtungen Katholischen wie Evangelischen „mit Lieb vnd vnclagbarlich" bezahlt werden; die Pfründen sollen so bald als möglich abgekurt werden, nach Inhalt des Landfriedens. 14. Da die evangelischen Toggenburger sich wider alle Bescheidenheit gegen ihren natürlichen Herrn auflehnen, durch Niederreißung des Chorgatters zu Neßlau, durch Rüstungen und durch Zurükbleiben von dem nach Schwyz angesezten Tag den Abt in bedeutende Kosten gebracht haben und überhaupt ihrem Fürsten wenig Achtung erzeigen, weßhalb sie, wenn die Sache im Recht erörtert und entschieden würde, in eine schwere Strafe verfällt würden, so wird nun gütlich gesprochen, sie sollen dem Abt zur Strafe und an die Kosten 2000 Gulden bezahlen. Auf ihr dringendes und demüthiges Gesuch aber und auf ihr Versprechen, fortan gehorsam sein zu wollen, läßt ihnen der Abt von obbenannter Summe 600 Gulden nach. 15. Hiemit soll Alles, was sich dieser Sache wegen schriftlich und mündlich zugetragen hat, dem Abt an seiner Reputation seinen Rechtsamen, Briefen und Siegeln, sowie auch den Toggenburgern an ihren Freiheiten, Rechten und Ehren, sowie endlich den beiden Orten Schwyz und Glarus und deren gegenwärtigen Gesandten ohne Schaden und Nachtheil sein; der Abt soll ihr gnädiger Fürst und Herr, sie sollen gehorsame und treue Unterthanen sein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und bleiben. — Beide Parteien nehmen diesen Spruch und Vertrag „mit glüpt" an. Als Bürgen für obbenannte Summe geben sich dem Abt dar Ammann Gorius Rüedlinger für das obere Amt, Ammann Abraham Mettler von Wattwyl und Ammann Georg Steiger von Flawyl für das untere Amt.

312.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Stans. 1596, 5. September.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede GG. 266.

Gesandte: Lucern. Oberst Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß. Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Oberst Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann; Marquard Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Niklaus Leu, Ritter, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paul Heinrich, des Raths. Freiburg. Hauptmann Christof Reiff, des Raths. Solothurn. Hauptmann Petermann Sury, des Raths.

a. Der Nuntius, Bischof zu Veglia, hat auf die ihm eröffneten Artikel folgende Antwort aus Rom erhalten: 1. Der Papst habe den Proceß über die Canonisation des Bruders Niklaus von Flüe der gewöhnlichen Congregation übertragen, er wünsche aber, daß man eine geeignete Person zur Betreibung dieser Sache nach Rom abordne. 2. Derselbe habe für Vereinbarung der Könige von Spanien und Frankreich bereits die geeigneten Schritte gethan, erwarte aber dabei möglichste Mitwirkung der Eidgenossen. 3. Den Rechtshandel wegen des Collegiums zu Mayland habe er einigen Cardinälen übertragen. 4. Bezüglich der zwölf Pläze am gleichen Collegium werde Cardinal Borromäus beim Papst seine Verwendung eintreten lassen. 5. Mit Oberst Kuhn und den interessirten Hauptleuten werde wegen ihrer Ansprachen unterhandelt werden. Es werden nun die Unterhandlungen für Canonisation des Bruders Klaus und wegen des Rechtshandels und den zwölf Plätzen im Collegium zu Mayland dem Gardehauptmann zu Rom übertragen; über den Kostenpunkt will man sich nachher verständigen; bezüglich der Friedensvermittlung zwischen Spanien und Frankreich will man nochmals an den Papst und den Kaiser schreiben; dem Nuntius wird zu Handen des Papstes für dessen freundschaftliche Antwort gedankt. **b.** Der spanische Ambassador Casale eröffnet, daß das Herzogthum Mayland gegenwärtig Mangel leide an Korn und anderm Getreide und daß daher der Gubernator unter Zustimmung des Geheimen Raths die Bitte stelle, man möchte den ennetbirgischen Unterthanen anbefehlen, so wenig als möglich Korn aus dem Herzogthum zu beziehen, unter Versicherung, daß in bessern Zeiten der Kornkauf wieder wie früher freigegeben werde. Nach Verdankung seiner Anerbietungen wird der Ambassador ersucht, beim Gubernator sich zu verwenden, daß er den eidgenössischen Unterthanen so viel Korn als möglich auf den gewönlichen Märkten laut den Capiteln verabfolge, damit dieser Aufschlag den Märkten in der Eidgenossenschaft nicht zum Nachtheil gereiche. Beinebens werden Lucern und Zug ersucht, dafür zu sorgen, daß auf ihren Wochenmärkten der gemeine Mann dadurch keinen Abbruch leide. **c.** Auf den Anzug, daß die Capuziner zu Frauenfeld und Baden durch ihre Ausfälle gegen die Evangelischen wenig Gutes stiften, wird dem Nuntius aufgetragen, den Capuzinern in der nächsten Capitelsversammlung zu Lucern ernstlich anzubefehlen, solcher „Stumpfpredigten" sich zu enthalten, überhaupt nicht wider den Landfrieden, die Ruhe und Einigkeit zu predigen; Lucern soll im Namen der welt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichen Obrigkeit dasselbe thun. **d.** Da einige Vaganten, unter der Vorgabe, sie seien Aerzte und Bruchschneider, die Leute um ihr Geld bringen, so wird beschlossen, jene genau zu beaufsichtigen und die Fehlbaren zu bestrafen. **e.** (S. u. Mendris). **f.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **g.** Die aus Rapperswyl eingetroffene Nachricht, Zürich rüste vier starke Fähnchen unter dem Schein, sie nach Arbon zu senden, wird in den Abschied genommen, um nöthigenfalls Zürich ernst-freundlich zu ermahnen, sich der ungehorsamen bischöflichen Unterthanen zu Arbon nicht über Gebühr anzunehmen. Den Bescheid darüber soll jedes Ort nach Lucern melden, damit dieses die nöthigen Schreiben ausfertigen kann. **h.** Das Gesuch des Gesandten von Zug um Schenkung von Fenstern mit der Orte Ehrenwappen in das dortige Capuziner-Kloster wird in den Abschied genommen. **i.** Da in einigen Klöstern ärgerlich gelebt und gewirthschaftet wird, so daß eine strenge Visitation nöthig geworden ist, wird in den Abschied genommen, ob man mit dem Nuntius über Vornahme dieser Visitation Rüksprache halten wolle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh. **f.** Art. 26. Allg. Verwaltungssachen.
Landvogtei Mendris. **e.** Art. 411. Justizsachen.

Zu **a.** Die Unterhandlungen und Proceßacten über die Canonisation des Bruders Klaus siehe Staatsarchiv Lucern, Acten, F. IX.

313.

Conferenz der Orte Lucern, Schwyz und Unterwalden.

Lucern. 1596, 10. September.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Verhältniß Lucerns zu den drei Ländern. — **Landesarchiv Nidwalden.**

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr; Vogt Wirz, alle des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, alt-Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, des Raths, von Nidwalden.

a. Auf die Anzeige, daß Getreide haufenweis aufgekauft und über das Gebirge geführt werde, werden, um bei Zeiten diesem Fürkauf zu steuern, auf höhere Genehmigung hin folgende Punkte festgesezt: 1. Lucern soll denen von Uri nur so viel Korn fortzuführen gestatten, als sie in ihrem ordentlichen Marktschiff abführen können, weil es für ihren Gebrauch genügend ist. 2. Den Schiffleuten zu Weggis, Vitznau, Meggen, Greppen, Brunnen, Buochs, Beggenried und an andern Orten, welche den Markt zu Lucern besuchen, soll bei strenger Buße verboten sein, in ihren Schiffen Getreide für die von Uri zu führen. 3. Lucern soll dem Hausmeister und den Sakträgern anbefehlen, in die Marktschiffe derer von Gersau und ab dem Seelisberg nicht mehr Getreide zu tragen, als sie bisher wöchentlich gekauft und verführt haben, und Obacht zu geben, wie es mit dem Aufkaufen derer von Uri zugehe. 4. Ferner soll es auf seiner Landschaft neuerdings den Fürkauf alles Getreides verbieten. 5. Damit der Fürkauf auch in den gemeinen Vogteien abgeschafft werde, soll in der drei Orte Namen an Zürich geschrieben werden, in der regierenden Orte Namen allen Auf- und Fürkauf des Getreides bei schwerer Strafe zu verbieten und den Untervögten und Geschwornen anzubefehlen, bei ihren Eiden allfällige Übertretungen zu verzeigen. 6. Ferner soll Zürich im Namen der regierenden Orte den beiden Landvögten zu Lauis und Luggarus anbefehlen, alles Getreide zu verarrestiren, das aus dem Gebiet der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenossenschaft in das Mayländische abgeführt werden wollte. 7. Lucern soll genaue Aufsicht halten, daß Niemand mehr kaufe, als die Marktordnung gestattet, wobei ihm der Beistand der beiden andern Orte zugesichert wird. **b.** Da auf dem Ankenmarkt bereits große Theurung eingetreten ist, weil der Anken von einzelnen Personen auf den Alpen im Land Unterwalden in großer Masse aufgekauft wird, so werden die Gesandten von Ob- und Nidwalden ersucht, die geeigneten Maßregeln dagegen zu treffen. Diese nehmen es in den Abschied und bitten abermals, das Quantum der erlaubten 10 Centner auf dem Markt zu Lucern zu erhöhen. **c.** (S. u. vier ennetbirg. Vogt. überh.). **d.** Eine lezter Tage von den bischöflich constanzischen Räthen an die V Orte erlassene Zuschrift wird abschriftlich in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh. **c.** Art. 159. Getreidebezug.

d aus dem Nidwaldner Exemplar.

314.

Conferenz der fünf evangelischen Orte.

Aarau. 1596, 16. September (6. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Evangel. Abschiede C. 19.

Gesandte: Zürich. Johannes Keller, Burgermeister; Johannes Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Marquard Zehender, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, alt-Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

a. Zwek dieser Zusammenkunft ist, sich zu vereinbaren, was man durch eine gemeine Botschaft mit dem Bischof von Constanz reden wolle, damit er die von Arbon und Horn, welche von Alters her zur Landgrafschaft Thurgau gehörten und auf der lezten Jahrrechnung zu Baden wiederum unter den Landesschirm und die Obrigkeit derselben erklärt worden sind, beim Landfrieden bleiben lasse und von der Abschaffung des Evangeliums daselbst gütlich abstehe. Die Gesandten von Zürich erstatten vorerst schriftlich und mündlich Bericht über die Beschaffenheit dieses Handels und was Zürich bisher darin gethan habe. Hierauf werden auf Gefallen der Obrigkeiten drei verschiedene Instructionen entworfen, die erste „eines gmeinen fürtrags an Bischoff," die andere auf den Fall hin, daß der Bischof auf den ersten Vortrag sich nicht willfährig zeigen wollte, die dritte „vmb ein Handlung gegen dem Thumb Capitel"; man lebt der Hoffnung, es werde durch eine solche Botschaftschikung etwas ausgerichtet werden, was nicht nur denen zu Arbon und Mithaften zu Gutem gereiche, sondern auch andere Herren und Geistliche, wenn sie der evangelischen Orte Einigkeit sehen und wahrnehmen, daß sie sich dieser Leute mit Ernst und Treue annehmen, abhalten werde, dergleichen Neuerungen vorzunehmen. Sobald Zürich vernimmt, daß der Bischof wiederum in diese Lande komme, soll es den andern vier Orten einen Tag zu Abfertigung ihrer Botschaften ansezen. Um der Sache mehr Nachdruk zu geben, soll von jedem Ort eine doppelte Rathsbotschaft geschikt werden und jedes Ort seinen Gesandten zwei Credenzbriefe mitgeben, den einen an den Bischof, den andern an das Domcapitel. Sollte sich des Bischofs Ankunft etwas lange, bis gegen Martini verzögern, so soll nichts destoweniger die beschlossene Abordnung ihren Fortgang nehmen und der Auftrag vor den bischöflichen Räthen und dem Domcapitel ausgerichtet werden. **b.** Zürich macht folgende Anregung: Da man je länger je mehr erkenne, daß die „papistischen" Orte in Glaubenssachen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zusammenhalten und vor einigen Jahren deßhalb ein Bündniß abgeschlossen haben, so werde es vonnöthen und gut sein, daß auch die IV evangelischen Städte in Sachen, die ihre christliche Religion und Religionsgenossen antreffen, gegen einander sich verpflichten, damit man auf den Fall, daß dem einen oder andern Ort der Religion halber etwas widerführe, wisse, wessen man sich zu einander zu versehen habe. Jedes Ort soll seine Meinung darüber Zürich mittheilen. **c.** Basel erinnert an die 70,000 Kronen, welche man seiner Zeit dem König von Frankreich und den Ständen in Burgund geliehen hat, und stellt das Begehren, jedes Ort möchte seinen Antheil an den Zinsen, so bald sie verfallen sein werden, nach Basel schiken, weil diejenigen, welchen man sie schuldig sei, dieselben nicht mehr so lange wie bisher ausstehen lassen wollen, auch möchte man trachten, das Capital so bald als möglich abzuzahlen, um dieser Last entledigt zu werden. Wird ad referendum genommen.

315.

Conferenz der VI katholischen Orte sammt Appenzell.

Lucern. 1596, 29. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. G. 292. — Allg. Abschiede GG. 275, 297.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. „Poli" (Apollinar) Iten, Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Razé, des Raths. Appenzell. Hauptmann Ulrich Näff, des Raths.

a. Zürich hat eine gemeineidgenössische Tagsazung nach Aarau ausgeschrieben, weil Kirchhöre und katholische Rhoden von Appenzell dem Bündniß der katholischen Orte mit Spanien beigetreten. Deßwegen wird gegenwärtiger Tag abgehalten. Nachdem jeder Gesandte seine Instruction eröffnet und man auch die Instruction verlesen hat, welche dem vor sechs Jahren dieser Sache wegen nach Spanien geschikten Landammann Lussi ertheilt worden war, nachdem man auch den mündlichen Bericht des Gesandten von Appenzell über den Hergang der Sache und dessen Bitte vernommen hat, seine Obrigkeit hiebei zu schüzen, erachtet man für nothwendig, den Katholischen von Appenzell allen Beistand zu gewähren, und ermuntert sie, die Tagsazung zu besuchen, um zu vernehmen, was man vorbringen werde, übrigens sich dort in nichts einzulassen und Alles in den Abschied zu nehmen. Daneben wird beschlossen, auch von Seite der VI Orte diese Tagsazung zu besuchen, aber nur anzuhören und zu referiren, indem in der Verschiebung keine Gefahr liegt; inzwischen will man das Nöthige nach Mayland schreiben und zu Aarau den Gesandten von Zürich erklären, daß in Zukunft Tagsazungen nicht an solche Orte ausgeschrieben werden möchten, wo die Katholischen keinen Gottesdienst halten können, indem sie sonst dieselben nicht besuchen würden. **b.** Weil die meisten Orte die Angelegenheit wegen Burgund noch nicht in Berathung genommen haben, will man sich auf der nächsten Tagsazung damit entschuldigen, daß man die Sache wegen ihrer Wichtigkeit an die höchsten Gewalten bringen müsse und sich dieser Tagsazung nicht versehen habe. Dabei will man doch vernehmen, zu was sich Zürich und Bern entschlossen haben; wenn diese zwei Orte die Worte der Erbeinung „getreu Aufsehen" als Verbindlichkeit zu thätlicher Hülfe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auslegen, will man sie vertrösten, daß man erwarte, ihnen guten Bescheid geben zu können. **c.** Da durch die Abrufung der Münzen im Reich die ganze Eidgenossenschaft, besonders aber die V Orte großen Nachtheil erleiden, so sollen die Gesandten nach Aarau mit Instructionen versehen werden, eine Abänderung auszuwirken. **d.** Zu Aarau soll mit den Gesandten von Bern Rüksprache genommen werden in Betreff der Schmach, welche zu Vivis zwei Capuzinern begegnet ist. **e.** (S. u. Freiämter). **f.** (S. u. Lauis). **g.** Ferner will man Anzug machen in Betreff des Begräbnisses derer aus den eidgenössischen Orten, welche jenseits des Gebirgs an der Pest in der Quarantaine sterben. **h.** Der Wirth zum Storchen in Lucern bittet um Fenster und Wappen in seine neu erbaute Herberge. **i.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **k.** Über das Begehren des Kaisers um Büchsenpulver für den Krieg gegen die Türken, und die Frage, ob man den Klöstern auch etwas überbinden wolle, soll ebenfalls zu Aarau berathschlagt werden. Lucern will 15 Centner geben. **l.** Jedes Ort soll seinen Gesandten Instructionen mitgeben über die Friedensvermittlung zwischen Spanien und Frankreich und wegen der rükständigen Anforderungen an lezteres.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiämter. **e.** Art. 139. Gotteshäuser.
Vier ennetb. Vogt. überh. **i.** Art. 132. Rechts- und Gerichtssachen.
Landvogtei Lauis. **f.** Art. 342. Geistliche.

316.

Tagsazung der XIII Orte.

Aarau. 1596, 3. November (Sonntag nach Allerheiligentag).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede GG. 279, und Acten: Appenzell. — **Kantonsarchiv in Aarau.** IX.11.

Gesandte: Zürich. Johann Keller, Burgermeister; Johann Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser; Anton von Grafenried, beide Venner und des Raths. Lucern. Jost Krepsinger, Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Balthasar Kyd, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Jakob Halter, des Raths. Glarus. Melchior Häfli, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann, von den innern Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann; Paul Gartenhauser, Sekelmeister; Hauptmann Hans Schüß, von den äußern Rhoden.

a. Zürich eröffnet, es sei zur Ausschreibung dieses Tages veranlaßt worden, weil es in Erfahrung gebracht habe, daß die innern Rhoden zu Appenzell hinter dem Rüken der äußern Rhoden sich mit dem König von Spanien in ein Bündniß eingelassen haben. Es werden nun die Gesandten der beiden Theile von Appenzell vorbeschieden, um von ihnen zu vernehmen, was sie für Beschwerden gegen einander haben, und sie wo möglich auf gütlichem Wege zu vereinbaren. Die Gesandten der äußern Rhoden (Urnäsch, Herisau, Hundwyl, Teufen, Trogen, sammt den zugehörenden Kurzenberg, Grub und Gais) eröffnen nunmehr gemäß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schriftlich vorgelegter Instruction*): 1. Sie erklären gegenüber den zwölf Orten und in'sbesondere gegenüber ihren lieben Mitlandleuten in der Kirchhöre Appenzell, daß sie die Bünde, welche sie zuerst mit einigen Orten im Jahr 1403, dann mit den VII Orten im Jahr 1452 abgeschlossen haben, treu und fest halten wollen; und da das ganze Land Appenzell im Jahr 1513 als eidgenössisches Ort aufgenommen worden sei, so wollen sie auch in ihrem Land weder Zwiespalt noch Trennung gestatten und auch nicht dazu Anlaß geben, und bitten dabei geschüzt zu werden. 2. Auf die Anzeige der Kirchhöre Appenzell, daß sie Willens sei, mit dem König von Spanien ein Bündniß zur Beschüzung des Herzogthums Mayland anzunehmen, und auf deren Anmuthung, daß auch die äußern Rhoden in dasselbe treten möchten, haben diese sich darauf nicht einlassen wollen noch können; nichts desto weniger sei die Kirchhöre in der Sache fürgefahren; im Jahr 1588 aber habe Appenzell gegen die XII Orte der Eidgenossenschaft sich verpflichtet, nichts „Hochwichtiges" ohne Versammlung der Landsgemeinde oder gegen das Landbuch zu thun. Deßhalb bitten sie, daß die Kirchhöre dieses Bündniß wieder aufkünde und in dieser und andern wichtigen Sachen Landsgemeinden und Landrath nach altem Brauch mit den äußern Rhoden halte. 3. Auf ihre Vorstellungen habe ihnen die Kirchhöre das Recht vor gemeinen Eidgenossen dargeschlagen, während sie der Ansicht seien, daß es dieser Sache wegen keines Rechtens bedürfe; dagegen haben sie stets auf eine Landsgemeinde gedrungen. Sie hegen nun volles Zutrauen zu den Eidgenossen, sie werden beide Parteien also weisen und leiten, daß sie bei ihren alten Freiheiten und Bräuchen bleiben können. 4. Die Kirchhöre habe ihnen ein aus 23 Artikeln bestehendes Memorial zugestellt, in dessen erstem Artikel es heiße, „diewyl von wegen gefahrlicher Löuffen Jedermann Fürsehung thue"; sie aber halten dafür, daß bei solchen Gefahren die beste Fürsehung sei, einig zu sein und frei zu bleiben; auch noch andere dieser Artikel haben schwachen Grund. 5. Da vorgegeben werde, dieses Bündniß sei den andern ohne Nachtheil, so erwarten sie, daß die Gesandten der XII Orte, die in solchen Sachen besser unterrichtet seien, den Sachverhalt gründlich untersuchen werden; sie müssen übrigens erklären, daß sie entschlossen seien, den ewigen Frieden von 1516 und die hülfliche Vereinung von 1521 mit der Krone Frankreich zu halten. — Darauf erwidert der Gesandte von Appenzell der innern Rhoden, er habe nur Auftrag anzuhören und zu referiren; seine persönliche Ansicht aber in dieser Sache sei, daß die Noth seine Obrigkeit zu diesem Bündniß gedrängt habe; denn wegen der beiden Feuersbrünste zu Herisau und zu Appenzell habe sie große Anleihen machen müssen, und da das Volk größtentheils arm sei und sie keinen Fürsten an der Hand haben, der sie brauche und ihnen Geld gebe, so können sie sich nicht erhalten und müssen einander besteuern; er glaube jedoch nicht, daß dadurch etwas wider die Bünde gehandelt worden sei, da die äußern Rhoden seit dem Vertrag von 1588 sich mit einander dahin vereinbart haben, daß keine Rhode von der andern weichen und sich söndern wolle, was alles hinter dem Rüken der innern Rhoden geschehen sei; diese haben daher geglaubt, sie haben ihrerseits gleiche Befugniß, das fragliche Bündniß anzunehmen; übrigens werde seine Obrigkeit über die Klagartikel Antwort geben. — Es wird nun der Bundesbrief von Appenzell verlesen, der unter Anderm Folgendes enthält: „wir die obgemelten von Appenzell wöllent vns auch fürbashin mit dheinerlei Glübdten noch Eiden zu niemanden witter verbinden noch verpflichten, auch dheinen Krieg für vns selbsten anfangen, dann mit der obgenannten vnser getreuen lieben Eidgenossen gemeinlich oder dem meeren theyl vnder inen Rhaat, Wüssen vnd Willen."

*) Diese Instruction (d. d. 28. October) sowohl als das Project der Antwort der Kirchhöre Appenzell (vom November) finden sich im Lucerner Archiv bei den Acten: Appenzell; sie sind abgedrukt in Zellweger, Geschichte des appenzellischen Volkes, Urk. III. 3. S. 423 u. 460.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da aber die Mehrheit der Gesandten nur Auftrag hat anzuhören, so wird der Handel in den Abschied genommen. Beide Parteien werden noch mündlich und schriftlich ersucht, nichts Unfreundliches gegen einander vorzunehmen bis auf fernern Bescheid. Die innern Rhoden sollen ihre Antwort auf die Klagartikel der äußern Rhoden binnen Monatsfrist zur Mittheilung an die andern Orte nach Zürich senden. **b.** Der Schultheiß von Waldshut begehrt Antwort auf das auf lezter Jahrrechnung zu Baden vorgebrachte Gesuch des Kaisers um Unterstüzung mit Büchsenpulver zum Krieg gegen die Türken. Zürich, Bern, Lucern, Basel, Freiburg und Schaffhausen wollen jedes fünfzehn Tonnen geben; da aber die andern Gesandten darüber keine Instruction haben, wird die Sache nochmals in den Abschied genommen. Jedes Ort soll seinen Bescheid nach Zürich melden, damit es den Kaiser benachrichtige, was die Eidgenossenschaft leisten wolle. **c.** (S. u. Lauis). **d.** Unterwalden bringt vor, daß man schon auf mehrern Tagleistungen die Nothwendigkeit eingesehen habe, Mittel und Wege ausfindig zu machen, wie zwischen den Fürsten von Frankreich und Spanien eine Vereinbarung zu Stande gebracht werden könnte, damit man zur Bezahlung der ausstehenden Forderungen gelange und damit den Türken um so kräftiger Widerstand geleistet werden könne; es beantrage, die Sache nochmals reiflich zu überlegen. Dieser Antrag wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort über Mittel sich berathe und seinen Vorschlag den Gesandten auf nächste Tagsazung mitgebe; zudem werden Zürich und Lucern beauftragt, ersteres nochmals an den Kaiser zu schreiben, er möchte den König von Spanien dazu bewegen, daß er sich zum Frieden geneigt finde, lezteres, den Papst zu ersuchen, daß er mit allem Ernst den Frieden zwischen beiden Potentaten zu vermitteln suche. **e.** (S. u. Baden). **f.** Abgesandte der Freigrafschaft Burgund vermelden des Königs von Spanien, des Cardinals von Österreich, des Grafen von Champlyte und gemeiner Stände der Grafschaft freundlichen Gruß und tragen vor: Sie haben gefunden, daß die Grafschaft durch kein Mittel besser vor Überfall und den Drangsalen des Kriegs geschirmt werden könne, als mit Hülfe ihrer lieben Nachbarn und uralten Bundesgenossen der XIII Orte, zu denen sie stets großes Vertrauen getragen haben; darum habe die Grafschaft auf Befehl des Königs Gesandte an jedes Ort abgefertigt, um für den Fall der Noth um Bewilligung von 8,000 bis 10,000 Mann auf ihre Kosten anzuhalten, mit der Zusicherung, diese Mannschaft nur zu Beschirmung des eigenen Landes, nicht aber zu einem Überfall verwenden zu wollen; die Sache sei damals in den Abschied genommen worden; da sie nun von Abhaltung gegenwärtiger Tagsazung Kunde erhalten, haben der Gubernator und das Parlament nicht unterlassen wollen, dieselbe zu beschiken und Antwort zu begehren. Durch einen Ausschuß läßt man erwidern, es sei wahr, daß auf lezter Jahrrechnung zu Baden verabschiedet worden sei, man werde den Entscheid, wie man der Grafschaft beispringen wolle, geben, wenn vor Martini eine Tagsazung werde abgehalten werden; da nun aber auf lezter Jahrrechnung von beiden Theilen einige Artikel aufgestellt worden seien, wie man sich gegen einander verhalten wolle, so habe man gehofft, es werde die Grafschaft sich damit begnügen; auf künftiger Jahrrechnung zu Baden werde man ihnen den Entscheid der Landsgemeinden, die vor dem Mai nicht versammelt werden können, und der Großen Räthe eröffnen; wenn die Grafschaft in ihren Kosten die Landsgemeinden und hohen Gewalten vor dem Mai versammeln wolle, möge sie es thun, inzwischen soll sie, wenn sie unterdessen widerrechtlich angefochten würde, getröstet sein, daß man sie nicht verlassen, sondern wie bisher vor unbilliger Gewaltthätigkeit schirmen werde. **g.** Junker Kaspar Pfyffer von Lucern berichtet vor gemeiner Session, er sei sammt andern Gesandten zur Beilegung des Kriegs nach Burgund geschikt worden; in Lyon habe er vernommen, daß Gesandte der sieben Orte da gewesen seien, um beim König von Frankreich Bezahlung ihrer Anforderungen auszuwirken; weil

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber die VI katholischen Orte nichts davon gewußt und er daher auch keine Vollmachten darüber erhalten habe, habe er sich bei einigen Räthen des Königs erkundigt, welchen Orten das zugesicherte Geld zukommen soll, ob allen oder nur jenen sieben Orten, worauf man ihn versichert habe, das Geld soll unter gemeine Eidgenossen ausgetheilt werden; deßhalb begehre Lucern eine Erklärung, wie sich die Sache verhalte. Die Gesandten der sieben Orte nehmen diese Anfrage in den Abschied, damit jedes Ort seine Meinung darüber zur Kenntnißgabe an die andern katholischen Orte nach Lucern einsende. **h.** Schon mehrmals ist in den Abschied genommen worden, Mittel und Wege zu suchen, wie man zur Bezahlung der Anforderungen an Frankreich gelangen könne, jedoch immer ohne Erfolg. Da nun gegenwärtig die Stände in Frankreich auf einem Reichstag versammelt sind, so wird einstimmig für zweckmäßig erachtet, Gesandte dahin abzuordnen. Sollten deren Bemühungen ohne Erfolg sein, so sollen sie alle eidgenössischen Obersten und deren Mannschaft zur Rükkehr in ihr Vaterland, bei Verlust desselben, mahnen, bis auf fernern Bescheid. Jedes Ort soll nun über diesen Vorschlag Rath pflegen und seine Gesandten auf nächste Tagsazung darüber instruiren. **i.** Da der Kaiser verschiedene grobe Münzsorten abgerufen hat, so beantragt Lucern, ebenfalls eine Verordnung zu erlassen, wie jede Münze anzunehmen sei. Daher werden durch einen Ausschuß alle Gold- und Silbermünzen tarifirt. Auf nächster Tagsazung soll man sich über Annahme dieser Verordnung erklären. **k.** Zürich beantragt Maßregeln gegen den Fürkauf des Viehs durch die Wälschen, wie man bereits den Verkauf von Getreide in's Ausland auch verboten habe, damit nicht zu sehr Mangel und Theurung eintrete. Es wird nun beschlossen, jedes Ort soll das Angemessene verfügen, wie viel seine Angehörigen jährlich aus dem Land verkaufen dürfen; wer Vieh verkaufen will, soll es auf die Märkte bringen; aller Fürkauf soll verboten und mit 100 Kronen gebüßt werden. **l.** Zürich führt Beschwerde, daß Viele ihr Korn nach Rheinach und Lucern führen, wodurch seinem Markt bedeutend Eintrag geschehe, und begehrt, daß man das Korn wie von Alters her seinen Märkten zukommen lassen möchte. Es klagt ferner, daß Schwyz und Glarus den Kauf- und Handelsleuten der III Bünde einen Eid auferlegt haben, kein Korn weiter als bis in ihr Land zu führen, und verlangt, daß man den beiden Orten solches verbiete und die Bündner des Eides entlasse. Auf die Verantwortung der Gesandten von Schwyz und Glarus, daß sie zu solchen Maßregeln genöthiget worden seien, indem früher den Bündnern viel Getreide zu Grunde gegangen sei, daß sie übrigens den Bündnern so viel verabfolgen lassen, als sie für sich nöthig haben, werden die drei Orte gebeten, sich mit einander über den Kornkauf zu vergleichen, damit sich Niemand zu beklagen habe. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** (S. u. Luggarus). **o.** (S. u. Lauis). **p.** (S. u. Mendris). **q.** Das Gesuch des Landammanns Imhof von Uri um Schenkung von Fenstern mit der Orte Wappen in sein neu erbautes Haus wird in den Abschied genommen. **r.** Landammann Häffi eröffnet ein Gesuch derer aus dem Linththal um die Bewilligung, einen Prediger neben dem Meßpriester anstellen zu dürfen, weil sie auch die Kirche erhalten helfen müssen. Wird ad referendum genommen. **s.** Die V katholischen Orte bewilligen in das Capuzinerkloster in Zug Fenster und Wappen. Der Gesandte von Uri, weil darüber nicht instruirt, nimmt es in den Abschied, in Erwartung, daß seine Herren und Obern von den übrigen Orten sich nicht söndern werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **m.** Art. 592. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden. **e.** Art. 85. Marchen.
Landvogtei Lauis. **e.** Art. 343. Geistliche ꝛc. **o.** Art. 222. Justizsachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogtei Mendris. **p.** Art. 412. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus. **m.** Art. 289. Kirchliches u. Glaubenssachen.

s aus dem Exemplar des Aargauer Archivs, § 5.

Zu **n.** Von der Kirchhöre Appenzell wurde der Beitritt zum Bündniß der katholischen Orte mit Spanien von 1587 bereits unterm 24. August 1596 förmlich beschlossen, und zwar mit dem Entschlusse, am Beitritte auch dann festzuhalten, wenn die äußern Rhoden nicht ebenfalls zustimmen. Diese, welche von diesem Anschlusse nichts wissen wollten, beschlossen auf einer Conferenz ihrer Abgeordneten am 15. September zu Herisau, in Zürich Rath zu suchen, das dann in Folge dessen gegenwärtige Tagsatzung nach Aarau einberief. Vgl. Zellweger: Geschichte des appenzellischen Volkes III. 2 S. 137 ff. — Die Verbriefung des Beitritts Innerrhodens zu genanntem Bündniß erfolgte aber erst nach der Landestrennung, am 28. Januar 1598. S. Abschied 345.

Zu **l.** Tarif der Gold- und Silbermünzen.

I. Silbersorten.

Reichs- und eidgenössische gute Thaler	18 gute Bazen.
Ganze Guldner	16 „ „
Halbe Guldner	8 „ „
Französische Franken	$8^1/_2$ „
Savoyische, mantuanische und italienische Achtbäzner	8 „
Venedische Justiner	12 „
Silberkronen oder Ducatoni	22 „
Französische Diken	6 „
Lothringische und „schwyzerische“ Dike	$5^1/_2$ „
Alte Bologner	3 „
Neue Bologner	10 Kreuzer.
Niederländische Zechner	$2^1/_2$ Bazen.
Philippsthaler	21 „
Ort von Philipp	17 Kreuzer.

Doppelvierer, Schnapphanen und Plappart bleiben in ihrem Werth.
Die kleinen Münzsorten in einem jeden Ort wie der Curs ist.

II. Goldsorten.

Goldgulden	21 Bazen.
Kaiserliche Kronen, die das Goldguldengewicht haben	24 „
Kaiserliche (mit dem) Sonnenkronengewicht	25 „
Sonnenkronen	26 „
Kreuzducaten	27 „
Salzburgerducaten	28 „
Ungarische und spanische Ducaten	2 Gld. zu 15 Bz.

Bei den geringen Kronen soll auf jedes Gran 1 Kreuzer abgezogen werden.

Beilage zum Abschied.

Der savoyische Gesandte, Peter von Viletta, Herr zu la Cour, begehrt von den zu Aarau versammelten Boten der XIII Orte mit Zuschrift aus Lucern vom 3. November Satisfaction wegen den in den Briefen an seinen Herrn (s. Abschied 307, Note f) gebrauchten Ausdrüken. — Abgedrukt bei Zellweger: Urkunden III. 3 S. 427.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

317.

Appellationstag der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz. 1596, nach 16. November.

„Von deß Appellatztags ghan Schwytz halben, da aber khein Schriben harumb nit khommen wellendt m. g. H. das man den Tag nach accordation deren 3 Orthen besuche. Vndt diewil dan Herr Vogt Caspar Businger denn Herren Vettern Amma Melchior Lussy zu einem Bystandt vff gemälten Tag begährt hat, wellendt m. G. H. ihme sälbigen vergönstigett haben, ouch gemälten Herrn Vetteren sampt dem Vatter, so nun im Ampt ist, vff gemälten Appellatztag zu Gsandten gäben vnd verordnet worden."

(Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll vom 16. November 1596. — Der Abschied fehlt.)

318.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt katholisch Glarus.

Lucern. 1596, 26. November.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 295. — Acten: Appenzell.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr; Kaspar Pfyffer, alle des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paul Heinrich, des Raths. Katholisch Glarus. (Entschuldigt). Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, Ritter und des Raths.

a. Über die Anstände zwischen den Katholiken von Appenzell und ihren evangelischen Mitlandleuten in den äußern Rhoden wegen des Beitritts der erstern zum Bündniß mit Spanien war gemäß des lezten Abschieds von Aarau jedem Ort eine schriftliche Verantwortung zugekommen. Nachdem nun die Gesandten ihre Instructionen eröffnet und man den Vortrag des Hauptmanns Ulrich Näff angehört und die Antwort der Katholiken von Appenzell*) verlesen hat, worin sie ihre Anliegen weitläufig auseinandersezen und abermals um Rath und Beistand bitten, hält man nicht für thunlich, die Verantwortung in ihrer gegenwärtigen Fassung nach Zürich zu senden, obschon man sie der Sache gemäß findet. Daher wird, um dem Abschied von Aarau doch zu genügen und weniger Verdacht und Unwillen zu erweken, die nach Zürich bestimmte Antwort anders und zwar in kurzer unvorgreiflicher Fassung redigirt. Zugleich wird Zürich ersucht, die Neugläubigen in den äußern Rhoden zu Ruhe und Frieden gegenüber den Katholiken zu ermahnen. Den Katholischen von Glarus, welche sich wegen ihres Ausbleibens angemessen entschuldigt haben, wird gegenwärtige Verhandlung auch mitgetheilt. **b.** Da der lutherische Landvogt zu Cleven im Veltlin (Johann von Planta) einen Capuziner von Lauis wegen Ausfällen gegen den Prediger zu Zürich strafen will, so wird nach Verlesung einer Zuschrift des

*) Vorträge der katholischen Appenzeller bezüglich ihrer Streitigkeiten mit den äußern Rhoden (geheime und allgemeine) s. die Acten: Appenzell, im Staatsarchiv Lucern, und Zellweger, Urkunden zur Geschichte des appenzellischen Volkes III. 3. S. 431, 438, 439, 460, 467.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogts von Lauis und einer schriftlichen Verantwortung des Priesters dem Commissär geschrieben, er möchte von seinem Vorhaben abstehen. **c.** Da die katholischen Priester und die calvinischen Prediger zu Plurs im Veltlin eine Religionsdisputation abzuhalten beabsichtigen, wovon man wenig Gutes erwartet, wird an den Bischof von Como geschrieben, er möchte seinen Priestern dieses verbieten. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Freiämter). **f.** Bei Gelegenheit will man mit Bern Rüksprache nehmen in Betreff der Klagen, daß katholische Geistliche und Weltliche auf seinem Gebiet geschmäht, gefangen gesezt und an Leib und Gut gestraft werden. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Den Erben des Ritters Roll von Uri wird ein erneuertes Verwendungsschreiben nach Florenz ertheilt. **i.** Die Verantwortung Uri's wegen der geschlagenen Schillinge wird in den Abschied genommen. **k.** Die Beschwerde des Landammanns Lussi von Unterwalden gegen Schaffhausen wegen der Kinder seines Bruders wird ad instruendum genommen, um auf nächster Tagsazung mit Schaffhausen das Angemessene zu verhandeln.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **d.** Art. 593. Stifte und Klöster. **g.** Art. 209. Ehehaften.
Landvogtei Freiämter. **e.** Art. 140. Gotteshäuser.

319.

Abordnung der fünf evangelischen Orte nach Constanz. 1596, 3. bis 5. December (23. November alt. Kal.).

Kantonsarchiv Basel. Abschiedband vom Jahr 1597.

Gesandte: Zürich. Johannes Keller, Burgermeister; Johannes Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton von Grafenried, Venner; Marquard Zehender, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, alt-Landammann. Basel. Jakob Götz; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter; Junker Hans Imthurn, beide des Raths.

a. In der fürstlichen Pfalz eröffnen die Gesandten der fünf evangelischen Orte vor dem Statthalter und den Räthen des Bischofs nach Überreichung ihrer Credenzschreiben sowie ihrer schriftlichen Instruction Folgendes: Da der Bischof vielleicht geneigt sein möchte, die jüngst zu Baden von den Rathsboten der VII katholischen Orte gestellten Mittel mit denen von Arbon und Horn in das Werk zu richten und der Religion halber Änderung vorzunehmen, diese Mittel aber denen von Arbon und Horn nicht belieben würden und auch den Eidgenossen leid sein müßte, wenn in diesem Handel vorgeschritten würde, seien die fünf Orte aus christlicher Liebe veranlaßt worden, sich derer von Arbon und Horn als ihren Religionsverwandten anzunehmen und dem Bischof und seinen Räthen zu Herzen zu führen, was für eine große Gefahr daraus zu besorgen sei; deßhalb ersuchen sie ganz ernstlich, man möchte die von Arbon und Horn sammt ihren Mithaften bei ihrer Religion unverändert bleiben lassen. Statthalter und Räthe erwidern, wegen verschiedener Verhinderungen habe der Bischof sich noch nicht erklärt, ob und wie er in diesem Handel vorgehen werde; da aber die Sache ihrem Wesen nach so wichtig sei, daß sie die Verantwortung nicht auf sich nehmen könnten, ohne des Bischofs Vorwissen und Auftrag auf die eine oder andere Weise sich zu erklären, so müssen sie der Gesandten Anbringen an den Bischof, der gegenwärtig abwesend sei, gelangen lassen, was sie auch ungesäumt thun werden; dessen Resolution werden sie dann unverweilt mündlich oder schriftlich entweder jedem der fünf Orte oder Zürich zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

deren Handen mittheilen; inzwischen werde man mit diesem Werk nicht vorgehen, sondern bis zu des Bischofs Resolution es eingestellt bleiben lassen; daneben ersuchen sie die Gesandten, ihren Herren und Obern des Statthalters und der Räthe freundnachbarliche Dienste vermelden zu wollen. **b.** Am 5. December tragen die Gesandten nach Überreichung ihrer Credenzschreiben vor dem Domcapitel Folgendes vor: Da der Fürst Andreas, Cardinal von Österreich, Bischof zu Constanz und Brixen ꝛc., die seit einiger Zeit eingestellte Handlung mit Änderung der Religion zu Arbon und Horn wiederum zu Handen genommen und jüngst zu Baden von den Rathsboten der VII katholischen Orte etliche Mittel erlangt habe, welche denen von Arbon und Horn und andern in die Pfarrei Arbon gehörenden Religionsverwandten der evangelischen Orte beschwerlich seien und deren Ausführung zu Unruhen Anlaß geben möchten, so haben sie gestern im Namen ihrer Herren und Obern vor Statthalter und Räthen des Bischofs, weil des leztern Abwesenheit sich allzu lange verziehen möchte, wegen dieser Änderung der Religion bei der Pfarrkirche zu Arbon kraft einer übergebenen Instruction intercedirt und einen solchen Bescheid empfangen, daß sie damit sich begnügen können; nun haben sie ebenfalls den Auftrag, beim Domcapitel gleiche Intercession zu thun, damit dasselbe beim Bischof sich dahin verwende, daß ihre Religionsgenossen bei ihrer Freiheit der Religion belassen werden. In seiner Antwort sagt das Domcapitel, daß es wohl im Allgemeinen, nicht aber im Speciellen wisse, was bei diesem Werk verhandelt worden sei, daß es aber nichts destoweniger dieses Anbringen dem Bischof überschreiben werde und nicht zweifle, derselbe werde sich dabei so verhalten, daß Niemand sich zu beschweren Ursache habe.

Die Gesandten führten zwei Instructionen bei sich für ihre Verhandlungen mit dem Bischof und eine dritte für ihre Verhandlungen mit Dompropst, Dekan und Capitel der Hochstift.

320.

Conferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Lachen. 1596, 30. December.

Landesarchiv Glarus.

Gesandte: Nicht angegeben.

Diese Conferenz war durch Schwyz zusammenberufen worden wegen des Kornkaufs, indem in Folge der großen Aufkäufe und der Wegfuhr von Korn der gemeine arme Mann in großen Nachtheil durch Theurung zu gerathen in Gefahr steht, wenn nicht Vorkehren dagegen getroffen würden. Schwyz und Glarus verlangen nun von Zürich Antwort auf die beiden an Zürich selbst und an dessen Sondervogt Vögeli in Wesen erlassenen Schreiben. Dieses erklärt nun, zu Allem Hand bieten zu wollen, was in der Billigkeit begründet und dem armen Manne zum Nuzen sei, mit der Bitte, daß wo möglich der Eid zu Wesen aufgehoben und sonst gute Mittel und Ordnung gemacht werden. Man einigt sich nun auf Gefallen der Obern hin zu einem Schreiben an die III Bünde, auch will man bei aller guten Ordnung verbleiben und keine Gewalt hingeben, sondern für alle Zutragenheiten selbe sich vorbehalten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

321.

Conferenz der V katholischen Orte sammt katholisch Appenzell.

Lucern. 1597, 14. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 298.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Schultheiß; Jost Krepfinger, Ritter, alt-Schultheiß, Stadtfähnrich; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Balthasar Kyd, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Heinrich Elsener, Ammann. Appenzell. Hauptmann Ulrich Näff, des Raths.

a. Zwek dieser Conferenz ist die Verabredung einer gleichförmigen Instruction auf nächste gemeineidgenössische Tagsazung zu Baden wegen der Anstände im Lande Appenzell. Nach Anhörung des schriftlichen Vortrages des Gesandten von Appenzell der Kirchhöre oder der innern Rhoden wird Folgendes verabschiedet: Man finde diese Angelegenheit also beschaffen, daß man aus guten Gründen den innern Rhoden nicht rathen könne, davon abzustehen, sondern ihnen vielmehr dabei beholfen und berathen sein müsse. Die Gesandten der innern Rhoden sollen zu Baden anhören, was von ihrer Gegenpartei vorgebracht wird, und dann erklären, daß sie im Hinblik auf die Billigkeit der Sache hoffen, weder gütlich noch rechtlich davon gewiesen zu werden. Bei der Verhandlung selbst sollen die Gesandten der katholischen Orte alles anwenden, damit der Handel durch den jezt zu erwähnenden Vergleich, im Fall er Inner-Rhoden auch annehmbar sei, beigelegt werde; übrigens soll der Vermittlungsvorschlag ganz geheim bleiben; sollte derselbe nicht angenommen und der Handel an's Recht gewiesen werden, so soll man es in den Abschied nehmen. Dadurch wird die Sache in die Länge gezogen und man gewinnt Zeit, nochmals reiflich darüber nachzudenken und auch den spanischen Ambassador zu Rathe ziehen zu können; Inner-Rhoden soll, im Fall es zum Recht kommt, den Handel den XII Orten übergeben. In Baden sollen beide Theile ermahnt werden, sich ruhig zu verhalten, unter Androhung, dem Ungehorsamen die Bünde zurükzugeben, wie denen von Mühlhausen auch geschehen. Die beiden Städte Freiburg und Solothurn werden gebeten, zum gütlichen oder rechtlichen Austrag des Handels nach Kräften mitzuwirken; und weil Zürich die äußern Rhoden durch seinen Rath widerspenstig gemacht hat, während sie sonst wahrscheinlich ebenfalls dem Bündniß (mit Spanien) beigetreten wären, so will man zu Baden gegen Zürich das Bedauern aussprechen, daß es sich der Sache so weit angenommen und daß es auch schon in frühern Fällen, z. B. mit Arbon und Toggenburg, die neugläubigen Unterthanen gegen ihre Obrigkeiten widerspenstig gemacht habe. **b.** Der päpstliche Nuntius trägt vor, der Papst habe mit hohem Gefallen den Eifer der katholischen Orte in dem Handel wegen Arbon zum Besten der katholischen Religion und des Bischofs von Constanz und ihre Beharrlichkeit in allen Sachen zur Ehre Gottes und der Religion wahrgenommen und bitte, darin fernerhin zu beharren, auch möchten sie auf nächster Tagsazung mit den nichtkatholischen Orten sprechen, damit die frommen Capuziner, Priester und Brüder, die zur Bekehrung der „Mißgläubigen" so viel wirken, sicher und unangefochten in deren Gebiet wandeln können; dabei möchten sie dafür sorgen, daß keine lutherischen Bücher, die so viel verborgenes Gift enthalten, auf ihrem Gebiete verbreitet werden; zugleich übermittelt er ein Verzeichniß der verbotenen Bücher. Wird verdankt und zum Verhalt in den Abschied genommen. **c.** Über den Vortrag des savoyischen Ambassadors

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wegen der Kaufleute von St. Gallen sollen die Gesandten auf nächsten Tag zu Baden instruirt werden. **d.** Olivier Piot von Luggarus führt Klage, daß sein Bruder von der Inquisition zu Mayland verhaftet worden sei, und bittet um die Bewilligung, auf mayländische geistliche Güter ennet Gebirgs Arrest legen zu dürfen. Es werden ihm Verwendungsschreiben an den Cardinal Severin in Rom und an den Connetable zu Mayland ertheilt; sein Gesuch betreffs des Arrests wird in den Abschied genommen. **e.** Da die Capuziner auf ihren Reisen an vielen Orten der Eidgenossenschaft, auch jüngst wieder bei den lutherischen Appenzellern zu Gais, ohne allen Anlaß auf offener Straße gefährdet und beleidiget werden, so will man auf künftigem Tag zu Baden mit den betreffenden Gesandten, namentlich denen von Glarus, Appenzell und Bern, sprechen, damit es nicht mehr geschehe. **f.** Bei Behandlung des Appenzellerhandels will man darauf antragen, daß die Lutherischen angehalten werden, dem Beschluß wegen des neuen Kalenders nachzukommen; ferner will man rügen, daß namentlich die von Gais sich viel Ungebühr gegen katholische Priester und Weltliche erlauben. **g.** Man verwendet sich nach Mayland für die Obersten und Hauptleute, welche jüngst dem Herzog von Savoyen im Piemont gedient haben, betreffs ihrer rükständigen Soldansprachen. **h.** Auf die Beschwerde Lucerns wegen der zu Uri in der drei Orte Namen geschlagenen, zu geringhaltigen Schillinge, und auf dessen Anzeige, daß es einen Münzer bestellt habe, der die Schillinge nach der alten Probe münze, wird Uri beauftragt, seinem Münzer zu befehlen, auch auf diese Probe zu münzen oder das Münzen einzustellen. Der Antrag, die Ducatonen wieder auf 23 gute Bazen zu erhöhen und sich in der Eidgenossenschaft über das Münzwesen zu vergleichen, wird in den Abschied genommen. **i.** Der Antrag des Gesandten von Uri, den Klöstern jährlich eine Steuer aufzulegen, um diese bei der Türkensteuer und andern Landesnöthen zu verwenden, wird, obschon das einigen Orten aus verschiedenen Gründen nicht thunlich erscheint, in den Abschied genommen. **k.** Auch der Vorschlag über „Befridigung" der beiden Könige von Frankreich und Spanien wird nochmals in den Abschied genommen. **l.** Den Gesandten wird ein Verzeichniß mitgetheilt einiger Anstände wegen der Jünglinge, welche zu Mayland im Collegium und aus dem königlich-spanischen Stipendium studiren, damit man darüber rathschlage.

322.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1597, 19. Januar (Sonntag nach St. Antoniustag).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede GG². 323. — **Kantonsarchiv in Aarau,** IX. 12.

Gesandte: Zürich. Johann Keller, Burgermeister; Johann Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser; Christian Willading, beide Venner und des Raths. Lucern. Jost Krepsinger, alt-Schultheiß; Hauptmann Ludwig Schürpf, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Balthasar Kyd, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paul Heinrich, Landesfähnrich und des Raths. Glarus. Melchior Häfli, Landammann; Jost Tschudi, alt-Landammann. Basel. Jakob Götz; Melchior Hornlocher, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landam-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mann; Hauptmann Konrad Tanner; Hauptmann Ulrich Näff, beide des Raths, von Innerrhoden; Sebastian Thöring; Johannes Tanner, beide Landammann; Paulus Gartenhauser, Seckelmeister; Hauptmann Hans Schüß, beide des Raths, von Außerrhoden.

a. Nach Eingang der Antwort von Appenzell Innerrhoden *) auf die Klagartikel der äußern Rhoden in Betreff des spanisch-mayländischen Bündnisses und nach deren allseitiger Mittheilung hat Zürich gemäß des lezten Abschieds von Aarau nöthig gefunden, gegenwärtige Tagsazung auszuschreiben. Nachdem beiden Parteien die hierüber stattgehabten Verhandlungen eröffnet worden sind, erklären die Gesandten Innerrhodens, daß sie bei ihrer Antwort verbleiben, übrigens den Bescheid ihrer Mitlandleute von Außerrhoden darüber erwarten wollen. Die Gesandten Außerrhodens legen sodann ihre Instructionen schriftlich vor. Hierauf werden Gesandte von sechs Orten ausgeschossen, welche mit den Abgeordneten von Innerrhoden, und von sechs andern, welche mit denen von Außerrhoden unterhandeln und sie ersuchen sollen, ihren Anstand den Eidgenossen zu gütlicher Beilegung zu übergeben. Am folgenden Tage berichten die Ausschüsse, daß beide Parteien bei ihren Freiheiten und Rechten zu bleiben verlangen, daß die äußern Rhoden auf den Fall, daß ihre Gegenpartei das Bündniß (mit Spanien) nicht aufgeben wolle, das Recht anrufen, und daß auch Innerrhoden den Handel dem Recht anheimgeben wolle, wenn es nicht anders sein könne; weiter sich einlassen könnten die beiden Parteien nicht und müßten die Sache an ihre Obrigkeit bringen. Daher wird ihnen eröffnet, man hätte von Herzen gewünscht, daß sie sich zu einem gütlichen Vergleich verstünden; weil sie aber dazu ohne Vollmacht seien, habe man zu Erledigung des Handels eine andere gemein-eidgenössische Tagsazung auf Quasimodo (13. April) angesezt. Schließlich werden beide Parteien ermahnt, aller Feindseligkeiten oder Thätlichkeiten bei Strafe sich zu enthalten. Innerrhoden soll einstweilen, bis zu Austrag des Handels, das Bündniß auf sich beruhen lassen und kein von daher fließendes Geld annehmen. **b.** In einer Zuschrift vom 1. Januar an die XIII und zugewandten Orte spricht König Heinrich von Frankreich sein Bedauern aus, daß die Bezahlung ihrer Anforderungen sich so lange verzögert habe; die immerwährenden Kriege und die großen Summen, die er zu Erhaltung des Königreichs habe aufwenden müssen, seien Schuld daran; übrigens habe er den gegenwärtig zu Rouen versammelten Reichsständen die Sache angelegentlich an's Herz gelegt und werde deren Entscheid durch eine eigene Gesandtschaft mittheilen und dann unfehlbar die erste Zahlung leisten; inzwischen bitte er noch für kurze Zeit um Geduld. Er habe auch bereits einen Ambassador für die Eidgenossenschaft ernannt, der aufrichtig erfahren und den Eidgenossen günstig gesinnt sei. In Antwort hierauf dankt man für seinen geneigten Willen, mit der Ermahnung, seinem Anerbieten beförderlichst nachzukommen, indem viele der Ansprecher bereits in Mangel und Noth seien. **c.** Der Gesandte des Herzogs von Savoyen trägt vor, der Herzog wünsche die Freundschaft und das Bündniß mit den Eidgenossen namentlich in dieser gefahrvollen Zeit aufrecht zu erhalten. Seit den drei Jahren, die er als Ambassador in der Eidgenossenschaft sei, haben die Kaufleute der Stadt St. Gallen schon auf vielen Tagsazungen die Behauptung aufgestellt, sie seien in dem zwischen Savoyen und der Eidgenossenschaft bestehenden Bündnisse inbegriffen und daher von neuen Zöllen befreit; das sei besonders auf lezter Tagsazung zu Aarau geschehen. Darauf müsse er nun den XIII Orten entgegnen, daß der Herzog sich sehr über dieses unbillige Ansinnen verwundere, indem er schon wiederholt dessen Unbegründetheit dargethan habe; denn im Bündniß mit den katholischen Orten vom 11. November 1560 seien Artikel vorbehalten, zu

*) Vortrag der Gesandten von Appenzell J.-Rh. zu Baden an St. Sebastianstag (20. Januar) 1597 im Landesarchiv zu Appenzell; abgedrukt (theilweise incorrect) in Zellweger, Urk. zur Gesch. des appenz. Volkes III. 3 S. 476.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

denen sich die von St. Gallen nimmer würden verstanden haben, und in jenem vom 8. Mai 1577, dessen 18. Artikel ausdrüklich vom Zoll, Geleit und andern Auflagen handle, geschehe der zugewandten Orte keine Erwähnung, sondern es sei allein von den verbündeten Orten und deren Unterthanen die Rede; daher sei offenbar, daß die von St. Gallen nie in diesen Bündnissen begriffen gewesen seien; zwar sei die Behauptung derer von St. Gallen wahr, daß sie bis 1592 keine neuen Zölle haben bezahlen müssen, es sei dieses aber nur aus besonderer Nachsicht geschehen, und da nun die Staatsausgaben sich vermehrt haben, so müssen die Kaufleute von St. Gallen, wie die andern, dieser Ordnung sich unterziehen; wegen der besondern Zuneigung zu den Eidgenossen wolle jedoch der Herzog sich dazu verstehen, daß die von St. Gallen, obschon sie den Herrn von Sancy im Krieg gegen ihn unterstüzt haben, wie die Unterthanen der benachbarten Fürsten gehalten werden. Daher bitte er die Eidgenossen, sich dieser Sache nichts mehr anzunehmen. Dieser Vortrag wird in den Abschied genommen und abschriftlich denen von St. Gallen mitgetheilt, damit, wenn sie etwas darauf zu antworten haben, sie es auf nächster Tagsazung thun können. **d.** Unterwalden erinnert, wie man längst die Nothwendigkeit gefühlt habe, die Könige von Frankreich und Spanien zu einem dauerhaften Frieden zu bringen, damit sie sich mit vereinter Macht gegen die Türken wenden könnten, welche bereits Wien bedrohen. Es beantragt daher, mit allem Ernst beide Potentaten zu ermahnen, den Krieg einzustellen, sich zu vereinbaren und ihre Streitkräfte gegen die Türken zu kehren. In diesem Sinne wird nun an die beiden Könige geschrieben; überdieß soll Zürich den Kaiser ersuchen, seinen Einfluß beim König von Spanien zu gleichem Zweke geltend zu machen, und Lucern in Aller Namen nochmals beim Papst sich verwenden, damit er eine Vermittlung versuche. **e.** (S. u. Mendris). **f.** Lucern führt Beschwerde, daß in einigen Orten den Geistlichen, besonders den Capuzinern auf ihren Reisen viel Ungebührliches begegne, und begehrt, man möchte überall Maßregeln treffen, damit diese sowohl als andere Geistliche überall frei, sicher und ungeschmäht passiren können. Das Begehren wird zu Anordnung entsprechender Maßregeln in den Abschied genommen. **g.** Der Antrag, gegen die Gengler und Landfahrer strenge Maßregeln zu ergreifen und sie entweder auf die Galeeren zu schiken oder durch eine gemeinsame „Jegi" aus dem Land zu schaffen, wird ebenfalls in den Abschied genommen, damit jedes Ort das Geeignete verfüge. **h.** Burgermeister Meyer von Schaffhausen bringt vor, die von Laufenburg haben den Rhein bereits so sehr mit Fachen gesperrt, daß kein Lachs mehr in die obern Gewässer des Rheins oder in die Limmat, Aare und Reuß gelangen könne, und begehrt, man möchte Laufenburg veranlassen, die Fache wegzuschaffen. Die Beschwerde wird in den Abschied genommen und Basel und Schaffhausen der Auftrag ertheilt, zu Laufenburg Augenschein einzunehmen und über den Befund auf nächste Tagsazung zu berichten. **i.** Der Anzug, daß die Winkelregimenter, welche ohne Bewilligung der Obrigkeit errichtet worden sind, wieder aufgehoben werden sollten und daß man sich darüber vereinbaren möchte, Niemanden, weder Frankreich noch Spanien, Kriegsvolk zu erlauben, damit der Friede desto eher zu Stande komme, wird ad instruendum genommen. **k.** Die Gesandten der IV Städte und Glarus führen vor denen der V katholischen Orte Beschwerde, daß der Bischof von Constanz ihr dringendes Gesuch, die von Arbon und Horn bei ihren alten Freiheiten verbleiben zu lassen, abgeschlagen habe, während doch dieselben im Landfrieden begriffen seien, und begehren, man möchte den Bischof mündlich oder schriftlich bitten, die von Arbon und Horn nicht gewaltsam von ihrer Religion zu treiben, sondern sie nach ihrem Gewissen leben zu lassen; dabei versichern sie, daß sie nichts Anderes begehren, als Frieden und Einigkeit im Vaterland zu erhalten. Die Gesandten der V katholischen Orte wollen dieses in den Abschied nehmen, wünschen übrigens ebenfalls nichts sehnlicher als Ruhe und Einigkeit im Vater-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

land, sehen aber nicht ein, wie aus dieser geringfügigen Sache Unruhen erfolgen könnten, weßhalb sie dieselbe dem Recht anheimsezen. Auf das besondere Begehren der Petenten wird an den Bischof geschrieben, er möchte gegen die von Arbon und Horn einstweilen nicht weiter fürfahren. **l.** Vom Großmeister in Malta langt eine Zuschrift ein in Betreff des Ritters Roll. Da jedoch auf das lezte an ihn erlassene Schreiben noch keine Antwort erfolgt ist, so wird die Erwiderung vor der Hand verschoben. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Der Schultheiß von Waldshut erinnert, daß man dem Kaiser eine Beisteuer an Büchsenpulver zum Krieg gegen die Türken bewilligt habe, und bittet jene Orte, welche noch nicht dazu gestimmt, sich zu entschließen. Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Solothurn und Appenzell nehmen dieses ad instruendum. **o.** Das abermalige Gesuch des Landammanns Imhof von Uri um Fenster und Wappen in sein neues Haus wird von einigen Orten wieder in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **m.** Art. 206. Güterbefreiung.
Landvogtei Mendris. **e.** Art. 413. Justizsachen.

n und **o** aus dem Exemplar des Aargauer Archivs §§ 5 und 14.

323.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1597, 10. Februar (Montag nach Agatha).

„Wägen das die von Vry dem nüwen Müntzmeister ein halb Quintly zue gelassen minder weder aber die schuldige Prob, haben solche darus iez die Prob desto ringer vndt vill Nachredens darus erwachsen, so handt m. H. den dryen Orthen Vry, Schwiz, Vnderwalden vff nechsten Montag gen Brunnen ein Tagsazung angesezet, desse soll in beide Orth Schwyz vnd Vry geschriben werden ꝛc. . . . . Vnd ist der Herr Landtammann Wolffgang vnd Melchior Lussi, Gebruoderen, Botten vff den Tag gan Brunnen verornett."

(Rathschlag im Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll vom 5. Februar 1597 [vff Agatha], Fol. 183. — Der Abschied fehlt. Berathung über denselben am 24. Februar a. a. O.)

324.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1597, zwischen 6. und 10. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Der Abschied dieser Conferenz konnte nicht aufgefunden werden, doch ergibt sich deren Abhaltung aus den Verhandlungen der Räthe und Landleute zu Nidwalden vom 6. und 10. März 1597, in deren Protokoll Fol. 186. Gesandte Nidwaldens waren Landammann Melchior Lussi und Statthalter Leu. Als Verhandlungsgegenstände werden genannt der Handel des Korns halber derer von Bellenz, Lauis und Luggarus, derjenige wegen des arrestirten Geldes (dumainesches Kriegsgeld) und der wegen des Kornzolls zu Bellenz, ferner die Angelegenheit wegen des Münzmeisters.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

325.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Lucern. 1597, 26. März (Mittwoch vor Palmarum).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 303.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß, Stadtfähnrich; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Melchior Lussi, Ritter, Landammann, und Oberst Kaspar Lussi, Ritter, des Raths, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Jakob Bachmann, des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Razé, des Raths.

a. In Betreff der noch ausstehenden Anforderungen der Obersten und Hauptleute, welche dem Papst und dem Herzog du Maine vor einigen Jahren gedient haben, erstattet der Gesandte von Freiburg weitläufigen Bericht. Nun eröffnen Oberst Kuhn und seine Hauptleute, welche dem Papst gedient haben, schriftlich und mündlich ihre Anliegen und bitten um Hülfe und Rath, erklären aber zum Voraus, daß sie von ihrem Vorhaben nicht abstehen können, außer wenn man ihnen Mittel und Wege zu einer gütlichen Ausgleichung zeige; dasselbe thun die Obersten und Hauptleute des du maine'schen Regiments und verlangen ebenfalls bei dem nach Bellenz angesezten Rechtstag zu bleiben. Sodann gibt auch der spanische Ambassador Casale seinen Vortrag in den Abschied; er will aber keine Vollmacht haben, sich in etwas einzulassen, sichert jedoch seine Mitwirkung zu günstiger Erledigung der Sache zu und verlangt Aufschub. Die Obersten und Hauptleute verstehen sich endlich zu Verschiebung des Processes bis Pfingsten, mit dem Vorbehalt, daß man ihnen nochmals ihre Rechtsamen zu Kräften erkenne, wie es bereits von den einzelnen Obrigkeiten geschehen sei, und daß man ihnen, wenn inzwischen Werbungen für einen Aufbruch statthaben sollten, bewillige, dabei auch mitzusprechen. Es wird entsprochen und dem Ambassador davon Mittheilung gemacht, zugleich wird an den Gubernator zu Mayland eine Zuschrift erlassen, worin die Sache ihm ernstlich an's Herz gelegt und eine Erklärung begehrt wird, ob er sich laut Bündniß in das Recht oder aber in gütliche Unterhandlungen einzulassen gedenke. **b.** Hauptmann Tanner von Appenzell berichtet, die Unterhandlungen für gütliche Beilegung der Anstände mit den äußern Rhoden haben sich zerschlagen, und bittet um Hülfe und Rath. Es wird ihm tröstend und freundlich zugesprochen. Daneben wird für nöthig erachtet, die nach Baden ausgeschriebene Tagsazung auf den zweiten Sonntag im Mai zu verschieben, wovon an Zürich und die übrigen Orte Mittheilung gemacht wird. Mit dem spanischen Ambassador wird gesprochen und an den Gubernator zu Mayland wird geschrieben, um ihre Gesinnung hierüber zu vernehmen; wenn der Bescheid vor der angesezten Tagsazung einlangt, will man sich, wofern die Zeit es erlaubt, nochmals versammeln, um sich über ein einstimmiges Votum zu vereinbaren; inzwischen soll Landammann Reding nach Solothurn reiten und die dortige Obrigkeit in der katholischen Orte Namen ermahnen, sich nicht von ihnen zu söndern, oder doch wenigstens sich still zu halten und mit keinem Theil zu stimmen. **c.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **d.** Die Orte werden an die Gesuche um Schenkung von Fenstern in die Kirche zu Attinghausen und in die Capuzinerkirche zu Zug erinnert. **e.** Der päpstliche Nuntius, Bischof zu Veglia, berichtet, wie gnädig der Papst die Zuschriften der katholischen Orte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

betreffend die Friedensvermittlung zwischen Frankreich und Spanien, die Fürbitte für den Bischof von Bobio und den Altobell Piot von Luggarus, so wie die Ansprache des Regiments Kuhn und die Anliegen der im Collegium zu Mailand Studirenden aufgenommen habe. Wird verdankt, mit dem Gesuch um fernere Mitwirkung in diesen Dingen. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Der Gesandte von Uri kann seinen Obern berichten, was dem Condestabile zu Mayland geschrieben worden ist wegen Beraubung von Kaufleuten zu Varese und Tragen von Waffen. **h.** (S. u. Baden). **i.** Der Gesandte von Freiburg soll seinen Obern über den Salzhandel und daß Statthalter Donada sich anerboten habe, Rechnung abzulegen, berichten. **k.** Auf nächste Tagsatzung sollen die Gesandten über Erlaß einer Verordnung gegen Fürkauf des Viehs instruirt werden. **l.** (S. u. Laufis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**f.** Art. 594. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden.	**h.** Art. 86. Marchen.
Landvogtei Laufis.	**l.** Art. 371. Stifte und Klöster.
Bern-freiburg. Vogt. überh.	**e.** Art. 6.

326.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg in Angelegenheiten ihrer gemeinsamen Vogteien ꝛc.

An der Sense. 1597, 14. April (Montag nach Quasimodo).

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 15. und Murtenabschiede E. Fol. 98.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried; Vincenz Dachselhofer; David Tscharner; Niklaus Moratel. Freiburg. Martin Gottrau; Hans Razé; Jost von der Weid; Hans Wild; Franz des Granges; der Stadtschreiber.

a. Verhandlungen über die Ansprüche Berns an den Rütizehnten zu Châtel St. Denis, das seine Berechtigung dazu auf die vorgelegten Erkanntnisse und einen daherigen Vertrag zwischen dem gewesenen Kirchherrn daselbst und dem Prior von Lüstrach gründet. **b.** Bern beschwert sich bezüglich der Riedzehnten über den Vergleich von 1594, daß dort die Endominia vorbehalten seien; denn wo man in einer Dorfmarch das ganze Zehntrecht habe, soll das Endominium auch darunter begriffen sein. **c** u. **d.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **e.** Bern verlangt abermals, daß unter der Bezeichnung frumentum Weizen verstanden sein soll, nicht Mischelkorn. Freiburg kann an dem Herkommen nichts ändern. **f.** Die Begründetheit der Ansprache Berns auf den sechsten Theil der Hoheitsrechte zu Combremont wird von Freiburg in Abrede gestellt, der Gegenstand daher wieder in den Abschied genommen. **g.** Die spänige Angelegenheit wegen der Berge Mocousa, Naya, Ottondon und Bonondon ist eingestellt. **h.** Freiburg begründet seine Ansprüche auf den Zehnten zu Remauffens durch Hinweisung auf seinen Besiz des Schlosses Bossonens, hinter dem er gelegen sei und zu dem er von früher her gehört habe. **i.** Zu Aufrichtung der Marchen zu Oleyres, Chandon, St. Albin, Missy, Lussy, Villarzel und sous Larit wird Tagfahrt angesezt auf Montag den 28. dieses Monats. Wegen Lussy ist man noch nicht ganz im Reinen. **k.** (S. u. Murten). **l.** Bern beschwert sich wegen des Ohmgelds zu Besensens, das entweder ganz abgestellt oder dann ihm zugehören solle, kraft seiner Rechte daselbst, indem die zu Besensens gegenüber Bern homines ligii seien. Es wird hierüber ein besonderes Abkommen zwischen den beiden Städten getroffen, in welchem die beidseitigen Rechte daselbst und in einigen umliegenden Orten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

festgestellt werden. **m.** Auf der angesezten Tagsazung zwischen Michel Destraz und Maillardoz soll man der Fürbitte eingedenk sein, die unsere Mitburger von Bern für erstern gethan haben. **n.** (S. u. Grandson). **o.** Bezüglich der begehrten Erläuterung der Ordnung im Thal, ob Freiburgs Unterthanen derselben genössig und befugt seien, den Zug subhastirter Güter zu haben, wird Bern später Bescheid geben, da die mit diesem Gegenstand beauftragten Personen ihren Bericht bis jezt nicht erstattet haben. **p.** Der Anstand wegen des Zehntrechts zu „Vuil en Joux", worauf beide Städte Ansprüche geltend machen, bleibt unausgetragen. **q.** Bern rechtfertigt seinen neuen Zoll zu Oron mit Hinweisung auf die vielen Zölle zu Rue und Domdidier. Wenn Freiburg da die Zollsteigerung abschaffe, werde es das auch thun. **r.** Auf die Beschwerde Freiburgs gegen die zu Bern eingeführte Auflage von 1 Gulden auf jedes Fuder Wein antwortet Bern, daß diese Auflage von Burger und Nichtburger, Reich und Arm entrichtet werden müsse. Das ist in den Abschied genommen heimzubringen. **s.** Bern beschwert sich, daß seinem Hammerschmied zu Worblaufen etliche Fletschen, die er zu Romont gekauft, zu Freiburg mit Arrest belegt worden seien. Darauf erklärt Freiburg, das sei wegen der unwahren Angaben des Hammerschmieds geschehen, der vorgegeben habe, er kaufe die Fletschen für einen Burger. Man läßt es dabei bleiben. **t.** Auf die Klage Freiburgs, daß seinen Gerbern das Aufkaufen von Fellen im Gebiete Berns nicht frei sei, indem die Mezger ihnen keine zukommen lassen dürfen, antwortet Bern, wenn das so sei, so geschehe es ohne Verbot der Obrigkeit, die den freien Kauf unversperrt zulasse. **u.** In Marchangelegenheiten in der Au zu Wallenbuch soll beförderlich ein Tag angesezt werden. **v.** Sachen zu Ruppertswyl, wegen welcher Kaspar von Perroman einen Entscheid begehrt. **w.** Bern beklagt sich über Beeinträchtigung am Zehnten zu Oleyres von Domdidier her und begehrt Abhülfe. Wird, da man die Sachlage nicht genau kennt, in Verdank genommen. **x.** Freiburg begehrt, daß Bern die vom Schloß Montenach herrührenden Zinsen, die es von Jost Alex ertauscht hat, in fähige Hand stellen soll, was dieses in den Abschied nimmt. **y.** In dem Streitgeschäft zwischen der Frau Lamberger und Josua Wyttenbacher in einer Geldstagsangelegenheit wird Appellationstag angesezt auf nächstkünftigen Montag über acht Tage. **z.** Da den Verträgen und Abschieden wegen der Einschläge an der Sense nicht nachgelebt und im Holzhauen merklicher Überfluß gebraucht wird, worüber sich Freiburg beklagt und Handhabung der Verträge verlangt, Bern aber einwendet, daß Einige solche Einschläge schon bei hundert Jahren besizen und Brief und Siegel darum zu haben erklären, wird der Gegenstand in den Abschied genommen, zugleich aber bei 50 Pfund Buße verboten, neue Einschläge zu machen oder Holz zu fällen. **aa.** Auf die Bitte des Landvogts Techtermann wird dem Generalcommissär Moratel durch seine Obern der Auftrag ertheilt, die begehrte Copie zu suchen und nachzusehen, ob sie ihm dienstlich sei. **bb.** Das Gotteshaus Altenryf ist vor zwölf Jahren um Bezahlung des Zehntens von etlichen ehedem zehntfreien Stüken angegangen, aber ledig gehalten worden. Gleichwohl hat der Procurator die Appellation dagegen aufgenommen, aber nicht vollführt. Da es nun von böser Consequenz sein könnte, eine erledigte Sache nochmals hervorzuziehen, wird das Gesuch um daherige Provision auf die Jahrrechnung geschlagen. **cc.** (S. u. Grandson). **dd.** Da Bern zwar die begehrte Ersezung der abgebrochenen bubenbergischen Mühle anerkennt, aber die Schazung beanstandet, ist beider Städte Generalcommissären befohlen, bei nächster Zusammenkunft über die Schazung zu sizen. **ee.** Bezüglich der Zehntenconfiscation zu Granges läßt man es bei der geschehenen Vertheilung verbleiben. **ff.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **gg.** Der Span zwischen Thierrens und Vuissens soll bei erster Gelegenheit durch beide Generalcommissäre besichtiget werden. **hh.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **ii.** Da man sich bisher in vielen Versammlungen über gewisse Gegenstände

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht hat einigen können, verlangt Bern deren Austragung durch gleiche Säze, laut Burgrecht. Freiburg ist damit einverstanden, kann sich aber bezüglich Riverols in eine Rechtshandlung nicht einlassen. **kk.** Die durch Generalcommissär Moratel im Namen des Klosters Peterlingen angebrachte Forderung um das dominium directum auf den Lehen und Gütern zu Bruyere, „so Inen die Herrn Jesuiter als Inhaber des Klosters Marsens Gütter zusprechen," wird in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh.	**c, d, ff, hh.** Art. 7—10.
Vogtei Grandson.	**n, ee.** Art. 531, 532.
Vogtei Murten.	**k.** Art. 721.

327.

Conferenz der fünf evangelischen Orte.

Aarau. 1597, 28. April (18. April alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 133, S. 18. — **Kantonsarchiv Solothurn.** Abschiedbd. 53.

Gesandte: Zürich. Johannes Keller, Burgermeister; Johannes Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; Marquard Zehender, beide des Raths. Glarus. Jost Tschudi, alt-Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

Man ist zusammengekommen, um sich für nächste badische Tagleistung wegen der Evangelischen zu Arbon und der Angelegenheiten Appenzells zu verständigen. **a.** Aus den vorgelegten Briefen*) derer von Arbon ergibt sich, daß Arbon zur Landeshoheit des Thurgaus gehört und des Landfriedens genössig ist, wobei es seit der Reformation unangefochten gelassen worden sei und billigerweise auch fernerhin gelassen werden sollte. Nun findet man rathsam, auf künftiger Tagleistung zu Baden den Gesandten der übrigen Orte vor Allem aus den Auszug der Freiheiten und Rechtsamen Arbons vorzulegen und sie ernstlich und freundlich zu bitten, zu den evangelischen Orten zu stehen und den Bischof von Constanz ersuchen zu helfen, daß er von seinem Vorhaben abstehe. Dabei soll ihnen vorgestellt werden, ob sie nicht, wenn Arbon aus des Bischofs Hand käme und die katholische Religion daselbst verdrängt werden wollte, glaubten, es müsse beim Landfrieden verbleiben und von ihnen dabei geschirmt werden, und so sei es billig, auch im gegenwärtigen Falle dasselbe gelten zu lassen, um so mehr, da selbst der Bischof erklärt habe, er würde, wenn man nachweisen könne, daß Arbon im Landfrieden begriffen sei, auch nicht dagegen sein. **b.** Bezüglich der Appenzeller Angelegenheiten hält man für das Angemessenste, die Gesandten der übrigen sechs Orte freundlich anzufragen, ob sie glauben, die innern Rhoden seien befugt, das spanische oder mayländische Bündniß anzunehmen oder nicht, und ihnen die verschiedenen Gründe, welche dagegen sprechen, vorzustellen, mit der Bitte, jene von ihrem unbefugten Vorhaben abmahnen

*) „Bericht vnd vßzug vß der Statt Arbon vnd ihrer mithafften fryheiten, brieffen vnd gwarsamminen, dardurch zu bewysen, dz Ob woll Arben an das Bistumb Costanz erkhoufft vnd demselben vnderworffen, das doch darneben ein Statt Arben für sich selbs ihre fryheiten vnd gerechtigkeiten ouch hat, vnd der hochen Landtsoberkeit halber ye vnd allwägen zu der Landtgraffschafft thurgeüw gehört hat in dem zirck der eydtgnoßschafft vnd deßhalb ouch der Religion halber vnder dem eydtgnossischen Landtsfriden begriffen ist vnd syn soll." (Kantonsarchiv Solothurn, Beilage zum Abschied vom 28. Juli 1598.)

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu helfen. Wäre das ohne Erfolg, so will man denen von Appenzell sagen, daß sie nach Laut des eidgenössischen Bundes keine Befugniß haben, das Bündniß mit Spanien anzunehmen, daher man sie ermahne, dieses Bündniß, in welchem die Mehrheit der Orte noch nicht sei, aufzukünden und sich ihrem alten Bunde gemäß zu halten. Würden sie dann gütlich davon nicht abstehen, so will man die innern und äußern Rhoden zum eidgenössischen Rechten, das sie einander schon selber angeboten haben, weisen. — Über diese beiden Artikel, den Appenzeller und Arboner Handel sollen die Orte ihre Meinung noch vor der badischen Tagleistung nach Zürich schiken und die Gesandten am Morgen vor der Tagleistung über das Fernere sich vereinbaren. **c.** Es wird beantragt, die verbürgten 70,000 Kronen bei den Burgundern, die sich dafür verschrieben haben, zu suchen und von ihnen Antwort auf die frühern Schreiben zu begehren. Da jedoch zu besorgen ist, es möchte das vergeblich sein, und da in Kurzem der französische Ambassador mit einer Summe eintreffen soll und der Erfolg verschiedener Schreiben und Versprechungen noch abzuwarten ist, so wird die Sache auf künftigen Tag zu Baden verschoben.

328.

Conferenz der VI katholischen Orte sammt den Katholischen der Kirchhöre Appenzell.

Lucern. 1597, 29. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 307. — **Kantonsarchiv Freiburg.**

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Sebastian Büeler, des Raths und alt-Landvogt im Thurgau. Unterwalden. Marquard Imfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Ulrich Hegglin, des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Razé, des Raths. Appenzell J.-Rh. Hauptmann Konrad Tanner, Ritter, des Raths.

a. Nach Anhörung eines Berichts des Gesandten Appenzells über den gegenwärtigen Stand der Dinge daselbst, eines Berichts des Landammanns Reding über seine Verhandlungen zu Solothurn, sowie des Bescheids, den der spanische Ambassador aus Mayland erhalten hat, daß nämlich der König mit der Annahme des Bündnisses wohl zufrieden sei, insofern es ohne Zwietracht zugehen möge (während man einen klarern Bescheid, ohne Vorbehalt, erwartet hatte), hält man für nothwendig, den Katholischen von Appenzell nochmals berathen und beholfen zu sein, damit sie beim Bündniß verbleiben können, da im andern Falle noch viel größere Unruhen zu besorgen wären. Der Ambassador, gegen den man die Verwunderung über die zweifelhafte und mit Vorbehalten versehene Antwort ausdrükt, erwidert, es sei da kein Zweifel vorhanden, denn er habe vom König selbst und seinen Räthen, ebenso aus Mayland, ausgedehnte Vollmachten, und zwar mehr den VI katholischen Orten zu Gefallen als dem König zum Nuzen; übrigens wolle er es den VI Orten überlassen, wie die Sache am zwekmäßigsten beschlossen werden könne. Diese Erklärung des Ambassadors will man ganz geheim halten bis auf künftige Tagsazung zu Baden, wo man sich vor allen Dingen über ein einstimmiges Votum verständigen und je nach Umständen Verschiebung der Sache begehren will, um dann bei guter Gelegenheit dahin zu wirken, daß der Handel gütlich, oder, wenn dieses nicht möglich wäre, rechtlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erlediget werde. Dabei wird ein Ausschuß nach Solothurn abgeordnet, um es zu bestimmen, daß es sich zu den VI katholischen Orten halte. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **d.** Statthalter Donada erstattet schriftlich und mündlich Bericht über die Beschaffenheit des Salzgewerbes ennet dem Gebirg und beschwert sich über den durch den Salztransit aus Mayland ihm zugefügten Schaden. Daher verwendet man sich für ihn beim Gubernator zu Mayland und beim spanischen Ambassador. Seine Verantwortung über den gegen ihn erhobenen Verdacht wird genehm gehalten. Dabei wird er ermahnt, die den Orten in dieser Sache verfallene Summe zu bezahlen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Mit dem Nuntius wird das Nöthige besprochen über das eidgenössische Collegium zu Mayland, namentlich wegen der geforderten Bürgschaft. Der Vorschlag, daß jene, welche im königlichen Stipendium zu Mayland studiren, in Zukunft den vierten Theil ihres Tischgeldes baar mitbringen und auf Rechnung bezahlen sollen, wird angenommen. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Gesandte der Grafschaft Burgund, die Ritter Niklaus von Wattenwyl und Scudier Vincentius Benoyt, suchen um Bewilligung eines Aufbruchs von 4000 Mann nach. Weil aber nicht alle Gesandte ausreichend darüber instruirt sind, wird das Begehren ad instruendum genommen. **k.** Ein das burgundische Begehren unterstützender Vortrag des spanischen Ambassadors Alfonso de Casale*) wird verdankt und in den Abschied genommen. **l.** Der savoyische Ambassador, Herr de la Coux, meldet unter Versicherung bundesgenössischer Gesinnung seine Bestätigung als Ambassador. Diese Mittheilung wird verdankt und Lucern beauftragt, auch dem Herzog im Namen der katholischen Orte zu danken. **m.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **n.** (S. u. Freiämter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**e.**	Art. 312.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	**h.**	Art. 595. Stifte und Klöster.
Landvogtei Freiämter.	**n.**	Art. 69.	Marchen.		
Vier enneth. Vogt. überh.	**c.**	Art. 67.	Rechts- und Gerichtssachen.		
Landvogtei Luggarus.	**b.**	Art. 290.	Geistliche.	**g.**	Art. 309. Stifte und Klöster.
Bern-freib. Vogt. überh.	**m.**	Art. 11.			

Zu **a.** Die Instruction für Kaspar Pfyffer, Landammann Reding und Hans Razé, was sie im Namen der VI katholischen Orte in Betreff des appenzellisch-mayländischen Bündnisses in Solothurn vortragen sollen, ist im Freiburger Abschiedsexemplar enthalten.

329.

Verhandlung zwischen den die Grafschaft Baden regierenden Orten und Bern.

Königsfelden. 1597, vor dem **11. Mai.**

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede GG³. 339.

Gesandte im Namen der regierenden Orte: Johann Keller, Burgermeister von Zürich; Ludwig Schürpf, des Raths von Lucern; Jost Schilter, Landammann von Schwyz; Kaspar Heinrich, des Raths von Zug und Landvogt von Baden. Bern. Anton Gasser; Christian Willading, beide Venner und des Raths; Joder Bitzius, Hofmeister zu Königsfelden; Anton von Erlach, Landvogt zu Lenzburg; Peter Freudenreich, Vogt der Herrschaft Schenkenberg.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. Art. 87. Marchen.

*) Casale oder Casati, beide Schreibweisen kommen in den Abschieden vor; er selbst unterzeichnet meistens de Casale.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

330.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1597, 11. Mai (Sonntag vor der Vffart Christi).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede GG². 370.

Gesandte: Zürich. Johann Keller, Burgermeister; Johann Kambli, Sekelmeister und des Raths; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Anton Gasser; Anton von Grafenried, beide Venner und des Raths. Lucern. Jost Krepsinger, alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Sebastian von Beroldingen, Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Balthasar Kyd, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Paul Heinrich, Landesfähnrich und des Raths. Glarus. Melchior Häffi, Landammann; Jost Pfändler, Statthalter und des Raths. Basel. Melchior Hornlocher; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann; Hauptmann Konrad Tanner; Hauptmann Ulrich Näff, leztere beide des Raths, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann; Sebastian Thöring, alt-Landammann; Sebastian Heß und Hans Schüß, beide des Raths, von Außer-Rhoden. Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Heinrich Keller, Pannerherr und des Raths. Grauer Bund. Johannes von Planta, Herr zu Rhäzüns, des Raths. Gotteshausbund. Johann Baptist Tscharner, Pannerherr und des Raths. Zehngerichtebund. Johannes Guler, Landammann. Wallis. Hans in Albon, Landeshauptmann; Hauptmann Martin Kuentschen, des Raths. Rottweil. Wilhelm Armbruster, Burgermeister; Sebastian Treyer, Zunftmeister und des Raths. Biel. Hans Hugi, Burgermeister; Niklaus Wyttenbach, des Raths. Mühlhausen. Hans Georg Zichle, Stadtschreiber; Hans Klötzli, Baumeister und des Raths.

a. Zürich theilt mit, warum die auf Quasimodo angesezte Tagsatzung auf gegenwärtigen Tag verlegt worden sei, und berichtet, daß vom König von Frankreich noch keine Antwort eingelangt sei, dagegen eine Zuschrift vom Kaiser wegen der Stadt Mühlhausen. Hierauf eröffnen die Gesandten Mühlhausens, vor einiger Zeit seien Burgermeister und Rath durch ein gar scharfes und strenges Schreiben vom Kaiser ermahnt worden, einige vor undenklichen Jahren der Stadt auferlegte Türkensteuern und andere Reichsanlagen binnen Monatsfrist abzutragen, indem sonst der kaiserliche Kammergerichtsprocurator unverzüglich den Proceß gegen sie einleiten würde. Diese Mahnung sei ihnen um so mehr zu Herzen gegangen, als sie durch ihre Unruhen in eine fast unerschwingliche Schuldenlast gerathen und vor einiger Zeit von den katholischen Orten aus dem eidgenössischen Bund gestoßen worden seien, laut welchem sie wie andere Glieder und Zugewandte der Eidgenossenschaft mit dergleichen kaiserlichen Anforderungen verschont geblieben wären, was auch ohne Zweifel der Hauptzwek der frommen Altvordern bei Abschluß der Bünde gewesen sei; schon Kaiser Karl V. habe an Mühlhausen und an Basel dergleichen Begehren gestellt, auf Verwendung der XII Orte aber erklärt, es könne wohl sein, daß in der kaiserlichen Kanzlei etliche Schreiben nach den ältern Registraturen ausgefertigt worden seien, indeß werde sich nicht finden, daß Jemand wegen solcher Anforderungen jemals genöthiget worden sei. Da nun Mühlhausen bereits über achtzig Jahre als zugewandtes Ort der Eidgenossenschaft betrachtet und zu keinen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Reichstagen und andern ausländischen Gerichten angehalten worden sei, so erwarte es auch mit Türkensteuern und andern gemeinen Reichsanlagen verschont zu bleiben. Sie bitten daher um Verwendung beim Kaiser, daß er sie mit solchen scharfen Anforderungen und mit den angedrohten fiscalischen Processen verschone und beim eidgenössischen Bund, bei dem die ganze Burgerschaft zu leben und zu sterben entschlossen sei, ohne Schmälerung ihrer Immunitäten, Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lasse; sie richten auch an alle Orte, besonders an die VIII katholischen, die dringende Bitte um Aussöhnung und Wiederaufnahme in den alten eidgenössischen Bund, wogegen sich die Obrigkeit sammt der ganzen Burgerschaft erbiete, solche eidgenössische Liebe und Treue nach Kräften und im Fall der Noth mit Leib und Gut zu verdienen. Nach Verlesung beider Zuschriften des Kaisers (vom 22. März) und der gleichartigen Verhandlungen von 1543 und 1544 hält man für rathsam, an den Kaiser zu schreiben, entweder von seinen Anforderungen gegen Mühlhausen abzustehen, oder aber mit Anhebung des Processes zu warten, bis man ihm ab nächster Jahrrechnung weitläufigern Bescheid gegeben haben werde. Diese Anträge werden in den Abschied genommen, damit alle Orte ihren Entschluß an Zürich mittheilen. **b.** Oberst Wichser von Glarus berichtet, der König von Frankreich habe mit Bedauern der Eidgenossen Unzufriedenheit wegen Nichteinhaltung der versprochenen Terminzahlungen vernommen und ihn hieher abgeordnet, um ihn zu entschuldigen; übrigens werde der neue Ambassador auf nächste Jahrrechnung 300,000 Kronen bringen. Nach Verlesung der Zuschrift des Königs wird an ihn und die königlichen Räthe und das Parlament zu Paris mit allem Ernst geschrieben, sie möchten Anordnungen treffen, daß den Obrigkeiten, den Obersten und Hauptleuten endlich einmal eine „stattliche" Summe an ihre Forderungen abbezahlt werde, indem man sonst andere Mittel und Wege zur Bezahlung zu gelangen suchen würde. Die Gesandten von Bern, Basel und Solothurn können zu diesem Schreiben nicht stimmen und nehmen es in den Abschied. **c.** Vor den Gesandten der XIII Orte eröffnen Gesandte der Grafschaft Burgund, es sei den Eidgenossen wohl bekannt, wie und aus welchen Gründen ihre frommen Altvordern die Freigrafschaft Burgund in Schirm genommen haben; diese werde die Wohlthaten in stetem Andenken haben, welche die Eidgenossen ihr durch Briefe, Gesandtschaften und zuweilen mit thätlicher Hülfe erwiesen haben; es sei nicht zu bezweifeln, daß ihre beidseitigen Vorfahren unter dem Wort, „trüw Vffsehen" thätliche Hülfe verstanden, wofür auch Burgund jährlich eine Geldsumme bezahlt habe; wenn daher die Eidgenossen, nachdem die Franzosen feindlich in die Grafschaft eingefallen seien und alle Greuel verübt haben, der Grafschaft zu Hülfe kommen, so treten sie in die Fußstapfen ihrer frommen Altvordern, welche durch die Gnade Gottes zu so hohem Ansehen gelangten. Da nun wieder ein starker Feind sich ihren Gränzen nähere, so bitten sie um die Bewilligung, in ihren Kosten 4000 Eidgenossen zum Schuz der Grafschaft annehmen zu dürfen, auf daß der Feind sehe, daß die Eidgenossen ihr zur Seite stehen. Was den freien Paß und den feilen Kauf anbetreffe, so soll es bei dem alten Herkommen verbleiben. Durch einen Ausschuß wird ihnen des Königs von Spanien, des Cardinals von Österreich und des Grafen von Champlyte Gruß und gnädige Gesinnung verdankt; über das Gesuch selbst aber hat die Mehrheit der Gesandten nicht genügende Instruction, daher es in den Abschied genommen wird. An den König von Frankreich und an den Herzog von Bouillon wird das Begehren um Einstellung der Feindseligkeiten gegen Burgund gestellt. **d.** Der spanische Ambassador de Casale unterstüzt das Gesuch Burgunds. Dabei meldet er, daß der Gubernator von Mayland sich entschlossen habe, strenge Maßregeln anzuwenden gegen die Banditen, welche sich immer noch an den Gränzen des Langensees und der Landschaft Luggarus umhertreiben, wozu er die Mitwirkung der Amtleute zu Luggarus nöthig habe. Da nun aber Graf Renatus Borromäus,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den er damit beauftragt, die Überzeugung habe, daß er bereitwilligere Hülfe finden würde, wenn die Anstände zwischen denen von Canobbio und einigen eidgenössischen Unterthanen zuvor berichtiget wären, so wünsche er, daß die beidseitigen Reverse über den Frieden, dem nichts mehr als Bedenklichkeiten im Wege stehen, ausgefertigt und einander zugestellt werden. Hierauf wird ihm eröffnet, daß man bereits an den König von Frankreich und den Herzog von Bouillon um Frieden gegen die Grafschaft Burgund geschrieben und dem Landvogt und den Amtleuten zu Luggarus anbefohlen habe, dem Grafen von Borromäus in Betreff der Banditen allen möglichen Vorschub zu leisten; auf die Beschwerde des Landvogts von Lauis habe man die nöthigen Befehle erlassen, daß die drei Anführer der Banditen, Julio Rissy, Louis Bressano und Francisco Mongück auf Betreten ohne weitern Proceß hingerichtet werden. **e.** Zürich zieht an, wegen der Anstände des Bischofs von Constanz mit Arbon und Horn haben Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen Gesandte nach Constanz geschikt, um den Bischof zu bewegen, die von Arbon und Horn bei ihrem alten Herkommen bleiben zu lassen; sie haben dort den Bescheid erhalten, man werde auf nächster Tagsazung Antwort geben. Sie bitten nun um dieselbe, auch legen sie einen Auszug der Gerechtigkeiten derer von Arbon und Horn auf. Die bischöflichen Gesandten entgegnen, der Bischof sei der Ansicht, daß die von Arbon und Horn ihm gänzlich angehören, weil sie nie zum Thurgau gehört, sondern stets einen besondern Herrn gehabt haben und auch nicht im Landfrieden begriffen seien; wenn nun jene von ihrem Vorhaben nicht abstehen, müsse der Bischof ihnen das Recht darschlagen. Hierauf stellen die Gesandten von Zürich an jene der andern sieben Orte die Bitte, die von Arbon und Horn nicht zu verlassen und sie beim Landfrieden zu schüzen. Die Gesandten der sieben Orte wollen sie zwar beim Landfrieden schirmen helfen, haben aber erwartet, sie würden den vorgeschlagenen Vergleich annehmen; nun müssen sie die Sache im Recht entscheiden lassen. Nach allseitiger Anhörung der Parteien werden auf Ratification hin folgende Mittel gestellt: Von den zwei Kirchen zu Arbon soll den Evangelischen die Kapelle, den Katholiken dagegen die Pfarrkirche für Ausübung ihres Gottesdienstes angewiesen sein. Wäre dieser Vorschlag dem Bischof nicht annehmlich, so soll er den Evangelischen außerhalb der Stadt eine Kirche mit allem Nöthigen erbauen, damit sie ihren ungestörten Kirchgang allda haben. — Da nun aber die bischöflichen Gesandten auf Überweisung des Handels an's Recht dringen, so wird er nochmals allseitig in den Abschied genommen. **f.** In Betreff der Anstände zu Appenzell eröffnet Zürich, daß es, da beide Parteien auf ihrer Ansicht beharren, dafür halte, man sollte bei dem 1588 aufgerichteten Vertrag verbleiben, indem es nicht Übung sei, daß die Minderheit der Mehrheit etwas vorschreibe; es beantragt, den Handel an die Landsgemeinde zu weisen. Die Gesandten der VI katholischen Orte dagegen schlagen vor, beide Parteien nochmals anzuhören, um vielleicht Mittel zu finden, sie zu vereinbaren. Und nachdem man die Vorträge von Inner- und Außer-Rhoden angehört und gesehen hat, daß jede Partei auf ihrer Meinung beharrt, so werden zu Erledigung dieses langwierigen Streithandels folgende Vergleichsartikel vorgeschlagen: 1. Die von der Kirchhöre oder Inner-Rhoden dürfen beim spanisch-mayländischen Bündniß bleiben, jedoch dem Bund zwischen Appenzell und gemeiner Eidgenossenschaft, ebenso den Freiheiten, Rechten, Sazungen und dem Landbuch unbeschadet. 2. Ist dieses mayländische Bündniß ausgelaufen, so darf Inner-Rhoden sich in kein neues Bündniß einlassen ohne Vorwissen und Willen des ganzen Landes Appenzell. 3. Die von Inner-Rhoden sollen ihren Mitlandleuten der äußern Rhoden an die dieses Spans wegen erlittenen Kosten 500 Kronen bezahlen von der Summe, die sie vom König von Spanien erhalten. 4. Wenn die äußern Rhoden über kurz oder lang auch in dieses Bündniß treten wollen und vom König angenommen werden, soll es ihnen gestattet sein. 5. Beide Theile

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollen dem neu erwählten Landammann die gewöhnliche Huldigung leisten; die Besazung der Ämter soll unverändert bleiben und Gericht und Recht nach alter Übung verwaltet werden. 6. Beide Theile sollen in Zukunft bei Besazung ihrer Regierung und der Ämter, auch bei Abordnung von Gesandten und andern gemeinsamen Geschäften sich stets der Bescheidenheit befleißen. 7. Das Erbieten Inner-Rhodens, allen Schaden, der den äußern Rhoden aus diesem Bündniß mit Durchzug von spanischen Truppen u. A. m. entstehen möchte, abzutragen, wird angenommen. 8. Wenn Inner-Rhoden gemäß dieses Bündnisses einen Kriegszug mitmachen muß, so darf es ohne Bewilligung der äußern Rhoden deren Angehörige weder aufwiegeln noch wegführen. 9. Beide Theile sollen ihren Predigern und Priestern alle Schmähungen gegen die andere Religion auf und neben der Kanzel strenge verbieten und die Übertreter bestrafen. 10. Jedermann aus beiden Rhoden ist freigestellt, nach Belieben sich in dieser oder jener niederzulassen, jedoch immerhin dem im Jahr 1588 von den XII Orten zwischen ihnen aufgerichteten Vertrag gemäß. 11. Alle dieses Handels wegen erlaufenen Reden und Beleidigungen sollen gegenseitig aufgehoben sein. — Wenn dieser Vorschlag von der einen oder andern Partei nicht angenommen werden sollte und eine Sönderung des Landes und der Regierung, worauf Inner-Rhoden bereits hingedeutet hat, begehrt würde, so will man das, weil sie ohnehin schon einigermaßen getheilt sind, ihrem Gutdünken anheimstellen, jedoch soll eine solche „Abtheilung" ihren kaiserlichen und königlichen Freiheiten, ihrem Bund mit den Eidgenossen und ihren Rechten und Gerechtigkeiten ohne Nachtheil sein und nur den Sinn haben, daß sie nicht zertrennt, sondern nur Ein Ort heißen und sein sollen; bei einer allfälligen Theilung soll das gemeine Landesgut nach Verhältniß der Personen getheilt werden und jede Partei ihre Obrigkeit, Gerichte und was dazu gehört gemäß ihres Landes Freiheiten, Recht und Herkommen aufstellen; sollten sie sich über diese Theilung nicht verständigen können, so ist ihnen bewilligt, je zwei oder drei Männer aus beliebigen Orten beizuziehen, um das Theilungsgeschäft erledigen zu helfen. Würde die Theilung geschehen, so soll dann beiden Theilen freistehen, gesöndert in Vereinungen und Bündnisse mit andern Orten der Eidgenossenschaft sich einzulassen, jedoch immerhin nur gemäß Bund und mit Bewilligung gemeiner Eidgenossenschaft; eine solche Theilung der Landesregierung und des gemeinen Gutes soll jedoch nicht länger dauern, als es beiden Theilen gefällig und zuträglich ist. **g.** Auf des kaiserlichen Abgeordneten, von Heidegg, Schultheiß zu Waldshut, begehrte Erklärung, wie viel Büchsenpulver die Eidgenossen zum Krieg gegen die Türken beisteuern wollen, wird einstimmig beschlossen, jedes Ort soll ein Quantum Pulver nach Zürich oder Schaffhausen zur Weiterbeförderung senden. **h.** Weil die Freiheiten, Regalien und Gerechtigkeiten der Eidgenossen und deren Zugewandten von Kaiser Rudolf noch nicht bestätigt worden sind, wird beantragt, um diese Bestätigung nachzusuchen. Wird in den Abschied genommen. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. Rheinthal). **l.** Die Gesandten von Bern, Basel und Solothurn können zu dem Schreiben an den König von Frankreich nicht stimmen, hoffen aber, daß ihre Obrigkeiten nichts dagegen haben werden. **m.** Das Gesuch des Cläwi Fischer, Wirths von Dietikon, um Schenkung von Fenstern in sein neu erbautes Wirthshaus wird in den Abschied genommen. **n.** Das von Zürich gestellte Begehren, gegen den Fürkauf von Vieh und gegen das Ausführen desselben durch die Wälschen strenge Maßregeln zu ergreifen, wird in den Abschied genommen. **o.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **p.** Da viele Parteien aus den ennetbirgischen Herrschaften hergekommen sind und die Tagsazung um einige Tage verlängert haben, entgegen dem frühern Beschluß, daß die wälschen Parteien ihre Geschäfte vor den ennetbirgischen Gesandten ausmachen sollen, so wird nun beschlossen, in Zukunft solche wälsche Parteien zurükzuweisen, wenn sie nicht Beschwerden vorzubringen haben, die auf die Tagsazungen diesseits des Gebirgs ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hören. **q.** Zürich macht Anzug, daß ein Priester zu Rapperswyl sein Kind, das er mit seiner Base erzeugte, ertränkt habe und daß er dann verhaftet und ohne Erlaubniß durch das Gebiet von Zürich nach Constanz geführt worden sei; es mache diese Anzeige, damit man in Zukunft in ähnlichen Fällen die gehörige Erlaubniß bei der betreffenden Obrigkeit auswirke. **r.** (S. u. Mainthal). **s.** (S. u. Sargans). **t.** (S. u. Baden). **u.** (S. u. Baden u. Freiämter). **v.** Hilarius Hornstein stellt als Abgesandter des Grafen Karl zu Hohenzollern-Sigmaringen das Begehren, man möchte ihm die Ablosung des Dorfes Merishausen bei Schaffhausen gestatten. Die von Schaffhausen bestreiten das Recht der Ablosung, weil sie das Dorf sammt den Leuten, Gütern und Gerechtsamen schon über dreihundert Jahre besizen und weil dasselbe im Bund mit den Eidgenossen inbegriffen sei.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**i.**	Art. 207.	Güterbefreiung.		
Landvogtei Rheinthal.	**k.**	Art. 79.	Ewiger Verspruch.		
Grafschaft Sargans.	**s.**	Art. 102.	Eisenwerk zu Flums.		
Grafschaft Baden.	**t.**	Art. 88.	Marchen.	**u.**	Art. 71. Abzug.
Vier ennetb. Vogt. überh.	**o.**	Art. 27.	Allg. Verwaltungssachen ꝛc.		
Landvogtei Mainthal.	**r.**	Art. 339.	Beamte.		

v aus dem Abschied vom 29. Juni.

Zu **b.** Die entschuldigende Antwort des Königs ist datirt vom 19. Juni und enthält gleichzeitig die Accreditirung des Herrn von Mortefontaine als ordentlichen Ambassador.

Zu **v.** Mehreres über diesen Handel, Correspondenzen und Rechtsschriften von 1598 und 1599, vergl. Staatsarchiv Bern: Evangel. Abschiede C. Fol. 86—157.

331.

Engelberger Jahrrechnung.

Engelberg. 1597, 16. Juni.

Klosterarchiv Engelberg.

Gesandte: Lucern. Vogt Lorenz Wirz, des Raths. Schwyz. Bartholome Inderbitzi, des Raths. Unterwalden. Sekelmeister Felix Burrach, des Raths, von Obwalden, zukünftiger Vogt des Gotteshauses; Johannes Waser, Ritter und Pannerherr, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.	**a—d.**	Art. 129—132.

332.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1597, 23. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede GG. 413.

Gesandte: Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich. Uri. Sebastian von Beroldingen, Ritter, Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Pannerherr; Lieutenant Balthasar Kyd, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Meyenberg, des Raths.

a. Lucern soll im Namen der V Orte an Glarus schreiben, man habe durch glaubwürdige Kundschaften erfahren, daß sowohl der neuerwählte Landvogt zu Baden als der Gesandte auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen ihre Ernennung durch Umtriebe erlangt haben, weßhalb es einen andern Landvogt wählen möchte. Zugleich soll es nach Baden schreiben, damit dort Niemand dem Vogt huldige oder Ehren erweise. Uri dagegen soll den Gesandten in Lauis schreiben, daß sie, wenn der Gesandte von Glarus nicht schwören dürfe, keine Umtriebe für seine Ernennung gemacht zu haben, nicht neben ihm sizen. **b.** Da man auch vernommen hat, daß Jene, welche dieses Jahr in Zug zu Ämtern gelangt sind, nicht den betreffenden Eid geleistet haben, so wird Zug ermahnt, darüber nachzuforschen, damit den zu Baden gefaßten Beschlüssen nachgelebt werde. **c.** In Betreff des Gesuchs der Mühlhauser um Verwendung beim Kaiser, daß er ihnen die verlangten Reichssteuern erlasse, wird einstimmig beschlossen, man wolle sich der Mühlhauser nichts annehmen und auch den Kaiser in seinen Ansprüchen nicht hindern. **d.** Jeder Gesandte soll sich bei seiner Obrigkeit verwenden, damit dem Bischof Camutius zu Lauis Verwendungsschreiben an den Papst und an den Gardehauptmann bewilligt werden. **e.** (S. u. Freiämter). **f.** Den Gesandten nach Baden soll Weisung ertheilt werden, wie sie sich in Betreff des Schwörens, weder Miet noch Gaben anzunehmen, zu verhalten haben, indem stets geklagt wird, daß solches wohl auf den ennetbirgischen Tagsazungen, nicht aber zu Baden gehalten werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiämter. **e.** Art. 70. Marchen ꝛc.

Zu **d.** Breve Clemens VIII. an die VII Orte, d. d. 8. Februar, betreffend die Sendung des Eugen Camutius, Bischofs zu Bobia, s. im Staatsarchiv Lucern Nr. 117.

333.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1597, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirgische Abschiede V. 53. — **Kantonsarchiv Schaffhausen.**

Gesandte: Zürich. Hans Ziegler, Statthalter. Bern. Franz Güder. Lucern. Landvogt Hans Pfyffer. Uri. Emanuel Beßler. Schwyz. Leonhard Niderist. Unterwalden. Melchior Schalberger, von Obwalden. Zug. Paulus Iten, Sekelmeister. Glarus. Balthasar Heer. Basel. Samuel Übelin. Freiburg. Laurenz Brandenburger. Solothurn. Niklaus Erni. Schaffhausen. Hans Martin Peyer. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis u. Mendris. **h.** Art. 11. Kammerrechnungen.

Landvogtei Lauis.
a. Art. 223. Justizsachen.
b. „ 224. Justizsachen.
c. „ 344. Geistliche ꝛc.
d. „ 171. Justizsachen.
e. Art. 172. Justizsachen.
g. „ 173. Justizsachen.
i. „ 174. Justizsachen.

Landvogtei Mendris. **f.** Art. 423. Geistliche.

i aus dem Schaffhauser Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

334.

Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1597, 29. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede GG, 418. — Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 133, S. 231.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser; Anton von Grafenried, beide Venner und des Raths. Lucern. Jost Krepfinger, alt-Schultheiß; Hauptmann Niklaus Pfyffer, Pannerherr und des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Hans Betschart, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Paulus Heinrich, Landesfähnrich und des Raths. Glarus. Melchior Häfsi, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Jakob Wehrli, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß; Hans Jakob von Staal, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann; Paulus Gartenhauser, Landammann.

a. (S. u. Baden). **b.** (S. u. Freiämter). **c.** Solothurn und Zürich beantragen Aufstellung einer Verordnung gegen Fürkauf des Viehs, während Lucern mittheilt, daß es bereits ein scharfes Mandat hierüber erlassen habe und bereitwillig zu Allem Hand biete. Demnach wird beschlossen, es soll jedes Ort eine angemessene Verordnung erlassen, damit der gemeine Mann vor Übertheurung geschüzt werde. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Die Gesandten von Appenzell Außer-Rhoden eröffnen in umständlicher Auseinandersezung *), wie man zu Appenzell das vorgeschlagene Theilungsgeschäft habe vornehmen wollen, aber gleich im Anfang auf Schwierigkeiten gestoßen sei, indem beide Theile die Oberegger und Hirschberger für sich in Anspruch nehmen, und zwar die von Inner-Rhoden, weil diese Gemeinden größtentheils katholisch seien und sich zum Bündniß mit Spanien verpflichtet haben, die von Außer-Rhoden aber, weil sie zur Rhode Trogen gehören. Sie bitten daher um einen Entscheid. Es wird nun vorgeschlagen, die von den innern und die von den äußern Rhoden sollen zwei oder drei Gesandte aus beliebigen Orten beiziehen, welche die Anstände in Güte zu vereinbaren suchen werden. Sollte das zu keinem Resultat führen, so soll dann der ganze Handel wieder vor die Eidgenossen gebracht werden. **f.** Die Angelegenheit wegen Arbon und Horn kommt abermals zur Verhandlung. Nachdem beide Parteien sowie die IV evangelischen Städte und Glarus angehört worden sind und die Gesandten der VII katholischen Orte erklärt haben, sie haben keine Vollmacht, des Bischofs Begehren abzuweisen, werden vier Gesandte ausgeschossen, welche annehmliche Mittel aufstellen sollen. Der von diesen vorgelegte Entwurf wird aber von den Gesandten der vier Städte und Glarus nicht angenommen, weil die von Egnach und Roggwyl stets in die Pfarrei Arbon gehört haben, vielmehr verlangen sie, daß man die früher gestellten Mittel annehme. Nach langen Unterhandlungen werden endlich durch einen neuen Ausschuß folgende Artikel vorgeschlagen: 1. Bei dem auf der Jahrrechnung von 1596 über die Landesherrlichkeit und Mannschaft gefaßten Beschluß soll es verbleiben. 2. Der Bischof soll bei seinen Rechten und Gerechtigkeiten, hohen und niedern Gerichten und bei den Abschieden von 1535 und 1536 verbleiben und auch derer von Arbon hergebrachte Freiheit und Gerechtigkeit

*) Vortrag der Gesandten von Appenzell A.-Rh. s. Zellweger, Urkunden zur Geschichte des appenz. Volkes III. 3. S. 525.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und der unter Vogt zum Brunnen 1537 aufgerichtete Revers sollen in Kraft bestehen, mit Ausschluß dessen, was in den folgenden Artikeln aufgehoben wird. 3. Damit der Friede erhalten bleibe, soll die katholische Religion in der Stadt Arbon und dortiger Pfarrkirche allein ausgeübt werden, dagegen sollen die Anhänger der neuen Lehre ebenfalls in die katholische Predigt gehen; wenn aber in der Folge der eine oder andere sich nicht mehr mit dieser Predigt begnügt, sondern eine andere Kirche und Religionsübung zu haben wünscht, soll ihnen bewilligt sein, ihre Begräbnisse und Taufen zu Erdhausen oder Steinbrunnen vorzunehmen. 4. In Bezug auf Fasten, Feiertage und alle äußern Ceremonien sollen die Lutherischen zu Arbon den Katholiken sich gleich halten und keine Neuerung machen oder Ärgerniß geben. 5. Weil die von Egnach und Roggwyl im Landfrieden sind und in die Pfarre Arbon gehören, so soll man ihnen die Kirche zu Erdhausen, wenn sie nicht groß genug wäre, erweitern, wozu der Bischof einen hinlänglichen Beitrag leisten wird; sollte ihnen dieses nicht annehmbar sein, so soll eine neue Kirche erbaut werden, wozu der Bischof ebenfalls einen Beitrag geben wird. Die Gesandten der IV Städte und Glarus wollen auch diese Artikel nicht annehmen, weil die Abgeordneten von Arbon und Horn, Egnach und Roggwyl sich empfindlich darüber beschweren und beim Landfrieden geschüzt zu werden verlangen; sie erklären, dieselben dabei schüzen zu wollen und schlagen das Recht dar. Das wird von den Gesandten der VII katholischen Orte in den Abschied genommen. **g.** Niklaus von Wattenwyl, Ritter, Freiherr zu Versoix und Chateauvillain, Dr. Anatol Galliot, Dr. Claude Brun und Vincenz Benoyt, Hauptmann zu Jougne, als Gesandte des Cardinals Albrecht, Erzherzogs zu Österreich und Generalgubernators in den Niederlanden und der Grafschaft Burgund, des Grafen von Champlyte, Gubernators von Burgund, und des ganzen Parlaments zu Dôle eröffnen vor den Rathsgesandten der XIII Orte gemeiner Eidgenossenschaft: Es danken ihre Committenten für die der Grafschaft bisher erwiesene Freundschaft und Schuz und wünschen Fortdauer derselben; wie schon früher stellen sie auch jezt wieder das Ansuchen, über den spänigen Artikel der Erbeinung eine Erklärung abzugeben, damit die Grafschaft im Falle eines Kriegs mit thätlicher Hülfe beschirmt werde. Da schon auf vorjähriger Jahrrechnung und dann wieder auf der Tagsazung zu Aarau im October ein bestimmter Bescheid versprochen worden sei, so hoffen sie nunmehr, man werde ihnen denselben ertheilen. Sie müssen hiebei noch anzeigen, daß der König von Frankreich, obschon er im Herzogthum Burgund ohne Hinderniß herrsche und zu dessen Beschirmung mehr nicht als die alten Besazungen nöthig hätte, dennoch ein Heer daselbst halte, das Ausfälle und andere Feindseligkeiten gegen die Grafschaft verübe. Da bei Erneuerung des Neutralitätsvertrages zwischen beiden Burgund Zurükziehung dieser Besazung zugesichert worden sei, so bitten sie, die Eidgenossen möchten den König daran erinnern. Unter Mitwirkung beider Theile werden nun folgende Artikel aufgestellt: Der Ausdruk „getreues Aufsehen" soll sammt dem übrigen Wortlaut der Erbeinung bei der bisherigen Auffassung bleiben; wenn die Grafschaft über kurz oder lang widerrechtlich angegriffen werden sollte und deßhalb zu ihrem Schuz die Eidgenossen um Briefe oder Gesandte oder um einen Aufbruch ansuchen würde, so sind die Eidgenossen verpflichtet, innerhalb vierzehn Tagen durch Briefe oder Gesandte für Einstellung der Feindseligkeiten sich zu verwenden und, wenn das ohne Erfolg wäre, mit Truppen der Grafschaft zu Hülfe zu kommen, jedoch auf Kosten des Königs von Spanien, als Grafen von Burgund, und mit Bewilligung der Obrigkeiten; der Aufbruch darf dann nicht unter 4000 und nicht über 10,000 oder 12,000 Mann betragen und nicht anders als zum Schuz der Grafschaft und zu Abtreibung des Feindes verwendet werden. Damit die Truppen, wenn einmal der Aufbruch bewilligt worden ist, der Obrigkeit nicht zur Last fallen, sollen sie längstens innert Monatsfrist abgeführt oder dann abgemahnt werden, jedoch sind die Truppen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zuvor gemäß Capitulation zu bezahlen. Sollten dagegen die Eidgenossen in dieser Zeit selbst in Kriege verwikelt sein oder in Gefahr stehen, so sind sie zu diesem Aufbruch nicht verpflichtet, auch soll eine solche thätliche Hülfeleistung sich nur auf die Freigrafschaft und keine andere Provinz oder Landschaft erstreken. Falls die Eidgenossenschaft widerrechtlich angefochten würde, ist der König von Spanien, oder in seinem Namen die Anwälte in Burgund verpflichtet, ihr monatlich, so lang der Krieg dauert, 2000 Franken zu Erhaltung ihrer Truppen zu bezahlen; in allen Bündnissen, welche die Eidgenossen in Zukunft abschließen oder erneuern werden, soll die Freigrafschaft, als ältester Verbündeter, ausdrüklich vorbehalten werden; über den Zeitpunkt, wann dieser Vertrag in gebührende Form gesezt werden soll, hat man sich gegenseitig zu verständigen. Diese Artikel werden in den Abschied genommen und soll jedes Ort binnen Monatsfrist seinen Entschluß darüber an Lucern schiken. **h.** Der kaiserliche Gesandte, Graf Friedrich von Fürstenberg, eröffnet, der Kaiser habe auf lezter Tagsazung von den Eidgenossen begehrt, die von Mühlhausen dazu zu vermögen, sich dem Reich wieder zu unterwerfen; er wünsche nun, daß sie ihm beförderliche Antwort ertheilen und die von Mühlhausen dem Kaiser wiederum remittiren. Die Gesandten der IV evangelischen Städte und Glarus beantragen, an den Kaiser zu schreiben, daß er von seinem Begehren abstehe, die übrigen acht Orte aber wollen sich derer von Mühlhausen nichts mehr annehmen. **i.** Ein Gesandter des Grafen Karl zu Hohenzollern-Sigmaringen erneuert das Gesuch, daß man Schaffhausen dazu anhalte, das verpfändete Dorf Merishausen gemäß Revers und gegen Erlegung des Pfandschillings ihm wieder zu übergeben. Dagegen verlangt Schaffhausen Schuz bei dem im Mai erlassenen Abschied, laut welchem der Graf von Fürstenberg abgewiesen worden sei, weil diese Güter in den Bund einverleibt seien und man so alte Pfandschaften nicht mehr ablösen lasse. Der Handel wird in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.) **l.** (S. u. Luggarus und Mainthal). **m.** Der neuerdings gestellte Antrag, die Regalien und Freiheiten durch den regierenden Kaiser bestätigen zu lassen, wird der Zeitumstände wegen bis zum nächsten Reichstag verschoben. **n.** (S. und Lauis). **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** (S. u. gem. Deutsche Vogt. überh.). **q.** (S. u. Schirmvogtei St. Gallen). **r.** (S. u. Freiämter). **s.** (S. u. Thurgau). **t.** Die V katholischen Orte klagen, daß lezthin der Capuziner-Provincial in Zürich auf offener Straße mit Steinen beworfen und übel zugerichtet worden sei, und bitten, Zürich möchte Maßregeln treffen, daß Jedermann sicher und ungeschmäht durch seine Stadt passiren könne. Die Gesandten Zürichs versprechen Bestrafung und Abhülfe. **u.** Da zwischen den beiden Landammännern von Appenzell Inner- und Außer-Rhoden ein Anstand über den Vorsiz im Rath sich erhoben hat, wird beschlossen, Appenzell Inner-Rhoden soll jezt und in Zukunft auf Tagsazungen den Vorrang vor Außer-Rhoden haben, weil es zuerst in den eidgenössischen Bund getreten ist und weil das Land Appenzell von ihm den Namen erhalten hat. **v.** (S. u. Thurgau). **w.** Jedes Ort erhält vom Haus Burgund das Erbeinungsgeld für das Jahr 1597 mit 36 Sonnenkronen. **x.** Die Landvögte und Geleitsherren legen über ihre Verwaltung Rechnung ab. (S. die betreffenden Vogteien). [Der Totalertrag war für Lucern 423 Gld. 29 Schl. 4 A. luc. W. à 40 Schl.; davon ab der „Rytlon" (Gesandtschaftskosten) für zwanzig Tage à 3 Gld. = 60 Gld.]. **y.** Dem Joachim Kluftinger, Burger zu Wyl, wird bezüglich seiner Anforderung an den verstorbenen Othmar Bastard gestattet, sich aus dem, was er außer Michael Seilers Testament gemäß dem zu St. Gallen ergangenen Urtheil an Guthaben ausfindig mache, bezahlt zu machen, dabei jedoch die Stadt St. Gallen, die Rotmund und die im Testament Begriffenen unangetastet zu lassen. Die Stadt St. Gallen wird um Mittheilung ihres Urtheils an Kluftinger ersucht, damit er sich nöthigen Falls damit behelfen könne.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	p. Art. 67.	Rechnungssachen ꝛc.	
Landgrafschaft Thurgau.	d. Art. 313.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	v. Art. 113. Leibeigenschaft und Fall.
	s. „ 314.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	
Landvogtei Rheinthal.	o. Art. 80.	Ewiger Verspruch.	
Grafschaft Baden.	a. Art. 8.	Beamte.	
Landvogtei Freiämter.	b. Art. 71.	Marchen ꝛc.	r. Art. 72. Marchen ꝛc.
Vier ennetb. Vogt. überh.	k. Art. 69.	Rechts- und Gerichtssachen.	
Landvogtei Lauis.	n. Art. 251.	Justizsachen.	
Luggarus und Mainthal.	l. Art. 37.	Verschiedenes.	
Abtei St Gallen.	q. Art. 8.		

y aus dem Zürcher Exemplar, § 21.

335.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1597, 23. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede V, 54.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.	d. Art. 11.	Kammerrechnungen.	
Landvogtei Luggarus.	a. Art. 169.	Justizsachen.	b. Art. 216. Justizsachen.
Landvogtei Mainthal.	e. Art. 340.	Beamte.	

336.

Conferenz der VII katholischen Orte. Lucern. 1597, 12. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 313.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Sebastian Heinrich Kuhn, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Ulrich Ceberg, Statthalter; Balthasar Kyd, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. (Hans?) Trinkler, des Raths. Freiburg. Christof Reiff, des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß.

a. Secretär Gebel eröffnet als Abgesandter des Bischofs von Constanz: 1. Der Bischof wünsche eine endliche Erklärung, ob Arbon und Horn im Landfrieden eingeschlossen seien oder nicht, und daß die Sache durch einen Rechtsspruch erledigt werde, weil man bisher in Güte sich nicht habe vergleichen können; übrigens soll man nicht besorgen, daß der Bischof zu Unruhen oder Thätlichkeiten Anlaß gebe, denn er werde in der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ausführung so milde verfahren, daß Niemand sich zu beklagen haben werde; daher bitte er, die Gesandten auf nächste Tagsatzung zu Baden mit entsprechender Instruction zu versehen, dem Bischof zum Rechten zu verhelfen. 2. Der Bischof ersuche, in den Unterhandlungen mit Rom nicht nachzulassen, daß das Collegium in Mayland nach Deutschland verlegt werde, wo es für die Angehörigen der Eidgenossen viel gelegener und nüzlicher wäre. 3. Der Bischof habe den Eidgenossen zu Gefallen den gewesenen Prälaten von Muri im Tyrol versorgt, damit er keine Gelegenheit mehr habe, durch seine Briefe dem neuen Prälaten und Convent lästig zu werden. — Betreffs des ersten Punktes wird für gut erachtet, den Handel nicht fallen zu lassen, indem er den katholischen Glauben und die Reputation der katholischen Orte berührt und leicht böse Consequenzen daraus erfolgen könnten; man findet nämlich, daß es sich nicht nur um den Bischof oder die von Arbon und Horn handle, sondern die katholischen Orte und ihre Rechte im Thurgau sehr nahe angehe; deßhalb will man in diesem Geschäft fest zusammen halten und Zürich solche unbefugte Gewalt nicht einräumen. Es wird daher durch einen Ausschuß ein Schreiben an Zürich entworfen, worin man es ernstlich auffordert, von seiner Mahnung abzustehen und sich zur Billigkeit weisen zu lassen. Bezüglich des zweiten Punktes erinnert man sich, daß man schon vordem wegen der steten Klagen um eine Verlegung des Collegiums in Rom unterhandelt habe; wenn einmal die Bewilligung dazu ausgewirkt ist, will man dann weiter darüber berathen. Wegen des dritten Punktes wird dem Bischof seine Sorgfalt freundlichst verdankt. **b.** Der spanische Ambassador de Casale eröffnet, der König habe auf den Bericht hin, was der französische Ambassador hin und wider an die katholischen Orte geschrieben habe, sich veranlaßt gesehen, auch seinerseits einen Vortrag aufzusezen, den er hiemit in den Abschied gebe; übrigens dürfen die katholischen Orte sich alles Guten zum König versehen. **c.** Da über den burgundischen Schirmhandel nicht alle Gesandten instruirt sind, so soll jedes Ort seinen Entscheid darüber bis zum 29. September nach Lucern senden. Man ist übrigens einstimmig der Ansicht, daß man die Beschirmung der Grafschaft Burgund nicht fallen lassen solle. **d.** Zürich überschikt ein Schreiben des Königs von Frankreich an die XIII Orte. Da dasselbe aber mit den Zuschriften des Ambassadors aus Solothurn gar nicht übereinstimmt, so wird an leztern eine scharfe Antwort erlassen, „ouch darinn vnser verantworttung ordenlich vnd nach notturfft begriffen". **e.** Da man vernommen hat, daß zwischen Wallis und den III Bünden ein Bündniß abgeschlossen worden sei, will man durch zuverlässige Personen und Briefe sich genau darüber erkundigen. **f** u. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Wenn in Zukunft geistliche und Religionssachen auf den Tagsazungen zu Baden verhandelt werden und die Beschlüsse der Orte darüber nachträglich eingesendet werden müssen, will man darauf bestehen, daß diese Boten nicht nach Zürich, sondern nach Lucern oder an ein anderes katholisches Ort geschikt werden. **i.** An den Condestabile zu Mayland wird wegen Aufnahme der Appenzeller in den mayländisch-spanischen Bund und wegen Bezahlung der rükständigen Anforderungen der beiden Regimenter Kuhn und Lussi das Nöthige geschrieben. **k.** Da seit einiger Zeit die fremden Ambassadoren, wenn sie Aufbrüche zu verlangen haben, nicht mehr Tagsazungen ausschreiben, sondern mit einzelnen Orten unterhandeln, Bewilligungen auswirken und die Hauptleute anstellen, bevor nur die Bewilligungen erfolgt sind, was mancherlei Verwirrung und Ungehorsam der Unterthanen zur Folge hat, hält man für nöthig, daß solches in Zukunft nicht mehr gestattet, sondern daran festgehalten werde, daß in solchen Fällen die betreffenden Ambassadoren eine Tagsazung auf ihre Kosten ausschreiben müssen. **l.** Da Hauptmann Gideon Stricker in Uri die Bewilligung auszuwirken gewußt hat, ein Fähnchen Knechte nach Frankreich führen zu dürfen, so wird deß-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wegen ernstlich an Uri geschrieben, auch wird der Antrag, den Stricker auf Betreten an Leib und Gut zu strafen und seine Knechte nicht passiren zu lassen, in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. f. Art. 596. Stifte und Klöster. g. Art. 315. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Zu f. Das Schreiben, datirt 14. August, ist abgedrukt bei Zellweger: Urkunden zur Geschichte des appenz. Volkes III. 3. S. 536.

337.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

Grandson und Orbe. 1597, 15. August.

Kantonsarchiv Freiburg. Murtener Abschiede E. 108.

Gesandte: Bern. Albrecht Manuel; David Tscharner; Niklaus Moratel, Generalcommissär. Freiburg. Jost von der Weid; Heinrich Lamberger, Burgermeister; Franz des Granges; Stadtschreiber Anton von Montenach.

Die weitläufigen Verhandlungen dieser Conferenz betreffen Marchen, Zehnten, Zölle, Angelegenheiten von Privatpersonen, Almosengesuche u. s. w. Der Abschied ist in französischer Sprache abgefaßt.

338.

Schiedverhandlung über die Theilung des Landes Appenzell.

Appenzell. 1597, 31. August bis 8. September.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Appenzell.

Schiedboten: Johann Keller, Burgermeister der Stadt Zürich; Junker Niklaus Pfyffer, Pannerherr und des Raths der Stadt Lucern; Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr zu Schwyz; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr zu Unterwalden nid dem Wald; Jost Pfändler, Statthalter und des Raths zu Glarus; Dr. Johann Konrad Meyer, Burgermeister der Stadt Schaffhausen.

Diese von beiden Parteien erbetenen Schiedboten vermitteln den Landtheilungsvertrag zwischen den innern und äußern Rhoden des Landes Appenzell (Beilage 7).

Da auf der Jahrrechnung zu Baden ein Vergleich nicht erzielt werden konnte, hatte die Tagsazung verordnet, daß jeder Theil zwei oder drei Männer wähle, welche die Sache beizulegen versuchen sollen. Demzufolge hatten die innern Rhoden Lucern, Schwyz und Unterwalden, die äußern hingegen Zürich, Glarus und Schaffhausen gebeten, ihnen Vermittler zu senden. Obbenannte Schiedboten trafen nun am 31. August in Herisau ein und beschieden nach einer Vorberathung die Abgeordneten der äußern Rhoden auf den folgenden Tag nach Appenzell. Hier übertrugen ihnen beide Parteien die Entscheidung. Nach Anhörung derselben wurde am 6. September von den Vermittlern ein Vertragsentwurf zur beiderseitigen Annahme vorgelegt. Den 7. September (28. August alt. Kal.) genehmigte die in Teufen versammelte Landsgemeinde der äußern Rhoden die Trennung, ebenso ward der Vertrag von Landammann und den innern Rhoden durch ihre Ausschüsse angenommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

339.

Conferenz der V evangelischen Orte.

Aarau. 1597, 29. September (19. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 133, S. 93.

Gesandte: Nicht angegeben.

a. Laut einer Zuschrift des Kaisers an die XIII und die zugewandten Orte und laut dem mündlichen Vortrage seines Commissärs, Grafen Friedrich zu Fürstenberg, auf leztem Tage zu Baden, stellt der Kaiser die Forderung, daß die Stadt Mühlhausen dem Reich wider die Türken beisteuern und auch wieder an das Reich heimgefallen sein solle. Nach Anhörung des Abgesandten von Mühlhausen, der dringend um Rath und Beistand bittet, sowie des Vortrags des kaiserlichen Commissärs, und nach Ablesung eines Auszugs der Freiheiten der Stadt Mühlhausen sowie ihres Bundbriefs, verständigt man sich dahin, entweder durch ein im Namen der fünf evangelischen Orte, die mit Mühlhausen noch verbündet sind, ausgestelltes Schreiben dem Kaiser auf seine Zuschrift und auf den Vortrag seines Gesandten zu antworten, oder aber durch eine Gesandtschaft ihn erinnern zu lassen, wie die Sachen sich verhalten, und ihn zu ersuchen, von seiner Forderung abzustehen und Mühlhausen bei seinen Freiheiten und dem eidgenössischen Bund bleiben zu lassen. Dem Abgesandten Mühlhausens wird überlassen, sich für das eine oder andere zu erklären. Da nun aber laut einem von Burgermeister und Rath eingelangten Schreiben diese wünschen, daß man auf ihre Kosten eine Gesandtschaft an den Kaiser nach Prag abordne und hiefür einen Gesandten von Zürich und einen von Basel erwähle, wird auf Ratification hin die Instruction für diese Gesandtschaft entworfen. **b.** Auf die Zuschrift der VII „catholisch genannten" Orte an Zürich wegen des Arboner Handels hat dieses eine Antwort entworfen, welche abgelesen und in den Abschied genommen wird, damit jedes Ort seine Meinung, ob es dazu stimme, Zürich mittheile. Daneben finden die Gesandten der übrigen vier Orte angemessen, daß auch sie, nachdem Zürich dieses Antwortschreiben erlassen habe, gemeinsam an die VII Orte ungefähr in folgendem Sinne schreiben: Man habe vernommen, wie scharf die VII Orte des arbon'schen Handels wegen an Zürich geschrieben haben, und nehme an, sie haben dessen Antwort bereits empfangen; damit aber diese Sache, deren sie sich mit solchem Ernst gegen Zürich beladen, sich nicht zu noch größerer Unfreundschaft entwikle, so bitte man sie, die auf der badischen Tagleistung im verflossenen Mai dieser Sache halber vorgeschlagenen Mittel wiederum auf die Bahn kommen zu lassen; die vier Orte hoffen, Zürich und die von Arbon und Mithaften auch dazu bestimmen zu können. Sollte wider Verhoffen das abgelehnt werden, so ermahne man die VII Orte, die Sache einzustellen und den ganzen Handel zu einem gleichen unparteiischen Rechten zwischen Zürich und ihnen kommen zu lassen. Glarus, Basel und Schaffhausen sollen ihre Meinung über diesen Vorschlag beförderlich nach Bern schiken, damit dieses das Schreiben in der vier Orte Namen erlassen kann. **c.** Da seit einigen Jahren aus Frankreich keine Bezahlung von Friedgeld und andern Schulden erfolgt ist und auch die ab der badischen Tagleistung im Mai an den König und seinen Rath erlassenen Schreiben den gewünschten Erfolg nicht hatten und überdieß zu besorgen ist, es möchten wegen Aufbrüchen und auf andere Weise die versprochenen Zahlungen noch mehr in Rükstand gerathen, so wird beantragt, dieser Sache wegen eine gemeineidgenössische Tagsazung mit Beiziehung der Zugewandten abzuhalten, um sich zu verständigen, wie man sich in Betreff der besondern Aufbrüche ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

halten und ob man nicht das noch in Frankreich liegende Kriegsvolk heimberufen wolle. Dieser Anzug wird in den Abschied genommen; jedes Ort soll seine Meinung darüber Zürich mittheilen.

Zu **a.** Die Gesandtschaft fand dann wirklich statt. Sie bestund Namens der fünf evangelischen Orte aus den Herren Stadtschreiber Hans Georg Grebel von Zürich und Franz Güder, des Raths zu Bern, welchen Abgeordnete Mühlhausens beigegeben waren: Stadtschreiber Hans Georg Zichle und Andere. Ihre Instruction datirt Zürich 1. November (alt. Kal.) 1597 und das Creditiv vom 15. gl. Mts. In Prag langten sie am 9. December (alt. Kal.) an, erhielten aber erst nach vierzehn Tagen, am 23., Audienz beim Kaiser, welcher ihren Vortrag gnädig entgegen nahm und später Antwort zu ertheilen versprach. Nachdem die Gesandten bis in den Anfang des Monats Februar vergeblich auf diese Antwort gewartet hatten und von einem Tag zum andern auf deren Ertheilung vertröstet worden waren, traten sie, des erfolglosen Wartens überdrüssig und zu Vermeidung weiterer Kosten am 2. Februar (alt. Kal.) ihre Rükreise nach Hause an, nachdem sie zuvor mit Zuschrift vom 1. Februar dem Kaiser den Gegenstand ihrer Sendung angelegentlich zu wohlwollender Berükksichtigung empfohlen hatten. In Zürich trafen sie am 22. Februar ein. (Actenstüke im Staatsarchiv Zürich, Tr. 180 Fasc. 15.)

340.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1597, 7. October.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 320, und Allg. Abschiede GG. 463. — **Kantonsarchiv Zug.** Abschiedbd. 7.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Niklaus Schumacher; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. (Abwesend). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; (Ulrich) Aufdermauer, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Kaspar Heinrich, des Raths. Freiburg. Christof Reiff, des Raths. Solothurn. (Abwesend).

a. Der Handel wegen der „sträflichen" Zuschrift des französischen Ambassadors von Mortefontaine über den Aufbruch nach Savoyen und wegen Austheilung der Gelder zu Solothurn wird, da er alle Orte angeht, Uri und Solothurn aber abwesend sind, auf künftige gemeineidgenössische Tagsazung zu Baden gewiesen, um deren Ausschreibung Zürich ersucht wird. **b.** Auf eine Zuschrift Uri's an Lucern vom 2. October, worin es die Gründe angibt, warum es den ausgeschriebenen Tag nicht besuchen werde, wird geantwortet, man habe wegen der vorliegenden wichtigen Geschäfte dieses Wegbleiben sehr ungern gesehen, um so mehr, da es in seinem Schreiben die Hauptsache gar nicht berühre und seine Gesandten mit dem gewöhnlichen Marktschiff so gute und billige Gelegenheit gehabt hätten, nach Lucern zu kommen. **c.** (S. u. Freiämter). **d.** Auf die Nachricht, daß bei den Truppen in Savoyen Theurung und Mangel an Lebensmitteln sei, wird an die Obersten und Hauptleute das Nöthige geschrieben. **e.** Der Entwurf eines Schreibens an Uri wegen der Commenthurei Tobel wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort sein Votum beförderlich nach Lucern sende. **f.** Der Gesandte der Freigrafschaft Burgund, Scudier Benoyt, verantwortet die Stände der Freigrafschaft gegen die Anschuldigung, als ob sie an der Gefangenschaft des Sekelmeisters Sury und an der Verhinderung der französischen Gelder, welche in die Eidgenossenschaft geführt worden, Schuld tragen, und wünscht beförderliche Antwort über die auf lezter Jahrrechnung zu Baden entworfenen Artikel. Wird in den Abschied genommen. **g** u. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Über das Gesuch um Fenster mit der Orte Wappen in die neue Kirche zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Beggenried sollen die Gesandten auf nächste Tagsazung instruirt werden. **kk.** (S. u. Luggarus). **ll.** (S. u. Engelberg). **mm.** Der Gesandte von Zug soll seinen Obern berichten, was mit ihm gesprochen worden ist in Betreff der bei ihnen gemünzten und in der Aufzahl eilf Stüke zu viel haltenden Schillinge, damit gebührendes Einsehen geschehe.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**g.** Art. 597. Stifte und Klöster.	**h.** Art. 31. Justizsachen ꝛc.
Landvogtei Freiämter.	**e.** Art. 73. Marchen ꝛc.	
Landvogtei Luggarus.	**kk.** Art. 170. Justizsachen.	
Schirmvogtei Engelberg.	**ll.** Art. 133.	

b aus dem Allg. Abschiedband GG. S. 463, 467. **mm** aus dem Zuger Exemplar.

341.

Schiedverhandlung zwischen Bern und Freiburg.

An der Sensenbrüke. 1597, 5. bis 10. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abschiede E. 169.

Obmann: Rudolf Reding, Ritter, Landammann von Schwyz. Von Freiburg erkieste Säze: Jost Holdermeyer, Sekelmeister, und Renward Cysat, Ritter, Stadtschreiber, von Lucern. Von Bern erkieste Säze: Doctor Johann Konrad Meyer, Burgermeister, und Georg Mäder, Statthalter, von Schafthausen.

Die von Bern und Freiburg erbetenen Obmann und zugesazten Richter erlassen folgenden gütlichen Ausspruch (der zweite sensische Vertrag genannt): 1. Purum frumentum. Bezüglich der Klage Berns, daß seit einiger Zeit von den freiburgischen Unterthanen zu Rue dem Amtmann zu Oron die Bodenzinse nicht mehr vorschriftsgemäß gewährt werden, indem das Wort frumentum, wenn nicht purum dabei stehe, als Mischelkorn statt Weizen ausgelegt werde, wird gesprochen, daß kraft der jüngsten Vereinigung von 1585 jeder Zinsmann in den dort angegebenen Sorten und nach dem Brauch der Gegend, wo der Zins verfällt, zinsen, daß besonders aber, wo frumentum steht, darunter Weizen verstanden sein soll. 2. Zehnten zu Châtel St. Denys. Bern spricht den ganzen Zehnten des Kirchspiels Châtel St. Denys an, mit Ausnahme der ausgeschiedenen Parzelle, la Fayolla genannt, und zwar gemäß einer Transaction von 1325 zwischen dem Pfarrherrn daselbst und dem Prior zu Lustrach. Freiburg dagegen spricht ihn für sich an, weil jene Herrschaftsgüter innerhalb seiner Obrigkeit liegen. Entscheid: Die alten zum Schloß oder Château St. Denys gehörigen eigenthümlichen Güter, die bisher keinen Zehnten bezahlt haben, sollen auch fernerhin zehntfrei sein; zu Vermeidung künftiger Späne sollen diese Güter bereinigt werden; kauft Freiburg zehnpflichtige Güter zu dieser Herrschaft, so sollen dieselben zum betreffenden Zehntenbezirk gehören; wenn Hochwälder oder Allmenden aufgethan und gereutet werden, soll der Zehnten davon nach gemeinem Landesbrauch in der Kläger Zehnten gehören; für beide Städte soll in diesem Fall gleiches Recht gelten; Freiburg soll und mag seine eigenthümlichen Güter, Holz oder Felder nach Belieben um Zins verleihen; kraft der Erläuterung von 1536 soll der Neubruchzehnten dem Pfarrer daselbst vorbehalten sein. 3. Wiederlosung des Zehntens zu Remauffens. Da die von Freiburg aufgelegten Gewahrsamen in Betreff dieses Zehntens, von welchem Bern den dritten Theil wieder an sich zu lösen begehrt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

als die bessern befunden werden, so soll Bern mit seiner Forderung abgewiesen sein. 4. Berg Naya. Bern spricht die Jurisdiction und Lehenschaft auf dem Berg Naya an, kraft aufgelegten Urbars; Freiburg beruft sich auf den Abschied zu Murten von 1558. Entscheid: Für seinen Antheil an der Lehenschaft und am Zins soll Freiburg mit 1000 Florin ausgekauft werden. 5. Rüti- oder Novalzehnten. Bern behauptet, daß der vom Pfarrherrn zu Cheires bisher unberechtigt bezogene Noval- oder Rütizehnten kraft des Vergleichs von 1536 nach den ersten drei Jahren und Räuben in den Bern zuständigen großen Zehnten hätte fallen sollen. Nach Anhörung der Verantwortung Freiburgs wird gesprochen: In der Pfarrei Cheires allein (nitt wytters) sollen, was bisher Novalia gewesen, gegenwärtig noch sind, oder in Zukunft zu solchen gemacht werden, für ewige Zeiten Novalia verbleiben, jedoch soll dieser Novalzehnten stets zu unparteiischen Handen eingesammelt und in zwei gleiche Theile getheilt werden, wovon der eine dem Pfarrer zukommen, der andere in des Klägers großen Zehnten fallen soll, stets in den Sorten, welche die Zehntenverleihung desselben Jahres mitbringt; im Übrigen soll es beim Vergleich von 1536 sein Verbleiben haben, „ouch die dry Landts gewerden sich vff die 30 Jar volnkhomenlich verstan"; damit aber in Zukunft fernere Mißverständnisse dieser Sache wegen vermieden werden, soll eine genaue Vereinigung der Örter und Stüke, von denen bis jezt solche Novalien bezogen worden sind, ebenso jener, wo in Zukunft dergleichen erwachsen, veranstaltet werden. 6. Zehnten bei „Vuillan Joux" (Villangeaux). In Betreff dieses von Bern kraft der Dependenz von Milden angesprochenen Zehntens wird gesprochen: Da Freiburg schon lange im Posseß dieses Zehntens gewesen, wiederholt ihn verlobt und erkannt hat und nicht glaubwürdig ist, daß dieses stillschweigend zugegangen sei, um so weniger, da Bern stets seine Commissarien im Land hat, so soll Freiburg im Posseß und beim Vertrag von 1581 verbleiben. 7. Prädicantenentsezung. Auf die Klage Berns wider Freiburg, des Prädicanten Roverol (auch Riverol) wegen, der mit der Pfarre Fiez hinter Grandson belehnt gewesen, und auf die Klage Freiburgs wider Bern wegen Entsezung und Bestrafung des Prädicanten Galthier wird gesprochen: Zuvorderst soll es bei dem 1554 der Priester und Prädicanten halber aufgerichteten Vertrag sein Verbleiben haben und demselben nachgelebt werden; die von Freiburg erkannte Entsezung des Prädicanten Roverol soll in Kraft verbleiben, und hiemit sollen alle des Roverols wegen auf Seite Freiburgs und Galthiers wegen auf Seite Berns vorgefallenen Verdrießlichkeiten aufgehoben, todt und ab sein; und da Freiburg gegenüber Bern sich schriftlich ausgesprochen hat, es möchte den Roverol auf einer andern Pfründe in den gemeinen Vogteien der beiden Städte wohl leiden, so lassen es Obmann und Säze dabei auch verbleiben, jedoch mit der Erläuterung, daß, wenn der jezt nach Fiez ernannte Prädicant mit Tod abgienge oder sonst geändert und demnach diese Prädicatur frei würde und die Alternative gerade an Bern wäre, dieses den Roverol oder einen andern dahin sezen möge. Das wird von Freiburg zugestanden. 8. Combremont-le-Grand. In Betreff der Klage Freiburgs gegen Bern, das ihm an seinem sechsten Theil der Jurisdiction und hohen Obrigkeit in der Herrschaft Combremont Eintrag thue und den Spruch von 1535 ungleich auslege, wird gesprochen: Da der Ausspruch der Schiedleute beider Städte von 1535 den sechsten Theil der Herrschaft Combremont mit aller Herrlichkeit, hohen und niedern Gerichten, Mannschaft u. s. w. Freiburg zuspricht und Bern die andern fünf Theile, und da Freiburg seine Rechtsamen sogleich nach dem Spruch angetreten und bisher unangefochten besessen hat, so soll es ohne weitern Eintrag dabei verbleiben und soll ihm das durch ein Versehen ausgelassene Wort „Ober" bei dem Saze „mit aller herrligkeit" nicht nachtheilig sein; unter dem Ausdruk Oberherrlichkeit aber soll die rechte Souveränetät und hohe Obrigkeit verstanden sein. 9. Auf das Begehren Freiburgs um Abschaffung der neuen Zölle zu Oron, und auf die Klage

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Berns über die Zollsteigerung zu Rue wird von den Säzen gesprochen: Freiburg soll den Zollner zu Rue zur Abschaffung der eingeführten Mißbräuche anhalten, die Tarife und Zolltafeln nach dem alten Brauch aufrichten und sie Bern zur Einsicht mittheilen, dagegen soll Bern die neuen Zölle an den benannten Orten auch abstellen. 10. Weinumgeld in der Stadt Bern. Freiburg beklagt sich, daß auf den Wein, welchen man in der Stadt Bern verkaufe, ein Umgeld gelegt werde, was dem Inhalt des Burgrechts zuwider sei. Bern beruft sich auf seine Befugniß dazu, will von den Säzen in der Sache nicht sprechen lassen, da es dieses Anzugs sich nicht versehen habe, und will Freiburg unverzüglich guten Bescheid zukommen lassen. Obmann und Säze lassen es dabei verbleiben mit dem Zusaz, daß Bern bis zu einer Vergleichung zwischen beiden Städten den Bezug des Umgelds von den Freiburgern nach Inhalt des Burgrechts einstellen solle. 11. Endlich klagt Freiburg über die Einschläge der Reisgründe und Auen in der Sense, welche von den bernischen Unterthanen, zuwider den alten und neuen Verträgen und Verabschiedungen vorgenommen worden seien und sich bis auf 27 Jucharten belaufen, und auf welche Bern einen Bodenzins gesezt habe, außerdem ihm die Mannschaft zudiene. Bern erwidert, etliche derselben mögen mit obrigkeitlicher Bewilligung, andere ohne dieselbe gemacht worden sein; einige seien schon vor fünfzig Jahren eingeschlagen worden, meistens von armen Leuten und Tannern, mit denen man Mitleiden tragen sollte. Es wird darüber vereinbart: Bern soll seine Unterthanen auf künftigen Mittwoch mit einer Fürschrift an den Rath von Freiburg weisen, um von diesem die gewünschte Gnade zu erlangen; deßgleichen wird ihnen auch von Obmann und Säzen neben der mündlichen Recommandation eine Verwendung bewilligt. — Und damit fürderhin beide Städte in ihrem wohlhergebrachten Stand und Wesen, in eidgenössischer brüderlicher Liebe und Freundschaft nach Inhalt der Bünde, Burgrechte und Verkommnisse verbleiben und dieselben zu gemeiner Ruhe und Wohlfahrt erhalten werden, wie sie sich beiderseits einander gegenüber haben vernehmen lassen und um welches Obmann und Säze sie freundlich ermahnen und bitten, und damit zu dergleichen Anständen und Unrichtigkeiten kein Anlaß mehr gegeben werde, so soll alles Vorgefallene aufgehoben und vergessen sein, als ob es nie geschehen wäre, und soll dessen in keiner Weise mehr gegen einander gedacht werden. Wenn der einen oder andern Stadt in'skünftig etwas begegnet, worüber sie sich beschweren zu sollen glaubt, so soll sie es der andern unverzüglich mittheilen und ihre Rechte und Gewahrsame darüber beifügen, damit die Sache so bald als möglich erledigt werde; auch sollen sie ihren Beamten der wälschen Lande nicht zu schnell glauben, sondern stets über den Sachverhalt sich gründlich erkundigen. Wenn sie auf Jahrrechnungen oder andern Zusammenkünften ihre gemeinen Händel verabschieden, sollen die Gesandten die Verhandlungen beförderlich den Obrigkeiten referiren, die ihre Resolutionen über jeden Artikel des Abschieds sich gegenseitig mittheilen sollen, damit keine Sache ungleich ausgelegt werde; die beschlossenen Sachen sollen ohne Verzug vollzogen werden; zu Vermeidung ungleicher Auslegung der Abschiede sollen wichtige Beschlüsse aus denselben gezogen und besondere besiegelte Instrumente darüber ausgefertigt werden. Wenn zwischen ihnen ein Anstand sich erhebt, sollen sie gemäß Burgrecht und Verkommnissen sich gütlich zu vereinbaren suchen oder dann zu den andern Mitteln schreiten, welche das Burgrecht und die Verkommnisse vorschreiben, auf keinen Fall aber zu Thätlichkeiten sich verleiten lassen. Die über vorstehende Späne von beiden Theilen aufgelegten Gewahrsamen sollen sie, wenn dem einen oder andern Theil etwas abgesprochen worden und sie ihm also nichts mehr nüzen, unverzüglich einander ausfolgen, damit sie cancellirt und jeglicher Anlaß zu neuen Spänen beseitigt werde, es wäre denn, daß solche Gewahrsamen also conditionirt wären, daß man sie ohne Nachtheil des einen oder andern oder beider Theile nicht von Handen geben oder cancelliren könnte, oder daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie noch andere gültige Sachen enthielten; im leztern Fall sollen beide Theile einander reversiren und specificiren, was gültig und was annullirt sei.

Beide Parteien nehmen unter Verdankung diesen Ausspruch an und begehren, daß zwei gleichlautende Instrumente darüber ausgefertigt werden, was Obmann und Säze billigen und anordnen; bis zur Auswechslung der Originalinstrumente soll gegenwärtiges Concept Kraft behalten.

Dieses Concept ist ausgestellt an der Sensenbrüke am 11. November und vom Obmann und den vier Säzen besiegelt.

342.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1597, 9. November (Sonntag vor St. Martinstag).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede GG². 471. — **Staatsarchiv Bern.** Allg. Abschiede YY. 195.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Johann Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner und des Raths. Lucern. Jost Krepsinger, Ritter, alt-Schultheiß; Hauptmann Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr und des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann. Schwyz. Hans Gasser, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann. Glarus. Jost Pfändler, Statthalter; Ulrich Tschudi, Baumeister, beide des Raths. Basel. Melchior Hornlocher; Andreas Ryff, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Keller, Sekelmeister und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann; Paulus Gartenhauser, Landammann.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. Grauer Bund. Paulus Florin, Landrichter. Gotteshausbund. Johann Baptist Tscharner, Pannerherr und des Raths. Zehngerichtebund. Johann Guler, Landammann. Wallis. Hauptmann Hans von Fluo, des Raths. Rottweil. Wilhelm Armbruster, Burgermeister; Sebastian Sichler, Zunftmeister und des Raths. Biel. Hans Hugi, Burgermeister. Mühlhausen. Hans Klötzli, Baumeister und des Raths.

a. Zürich hat diese Tagsazung auf Mahnung einiger Orte ausgeschrieben, um Mittel und Wege aufzufinden, wie man zur Bezahlung der ausstehenden Anforderungen an Frankreich für Pensionen, Sold und andere Ansprachen gelangen könne. Lucern läßt sich vernehmen, es sei die Vertheilung der angekommenen Gelder so unordentlich vor sich gegangen, daß vielseitige Klagen entstanden, weßhalb die Zusammenberufung einer Tagsazung für nöthig erachtet worden. Der französische Ambassador erwidert darauf in eingehendem Vortrage, der König habe thatsächlich bewiesen, daß er die gegründeten Anforderungen der Eidgenossen zu befriedigen Willens, aber wegen der Kosten der immer währenden Kriege nicht Alles zu leisten im Stande gewesen sei; der großen Transportkosten wegen habe die geschikte Summe sich merklich vermindert. Die Eidgenossen möchten ein Ort an der Gränze bezeichnen, wohin er das Geld zu liefern habe, und zugleich mit der Grafschaft Burgund über Sicherheit dieser Gelder unterhandeln; übrigens müsse er nochmals ermahnen, den Anschlägen und Umtrieben seiner Feinde nicht zu leicht Gehör zu schenken; der König habe es tief empfunden, daß einige Fähnchen aus den mit ihm verbündeten Orten in savoyischen Diensten in das Delphinat gezogen seien, was offenbar der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vereinung mit Frankreich zuwider sei. Darauf erklären die Gesandten der VI katholischen Orte sich einverstanden, vom Ambassador zu vernehmen, wie groß die verheißene Summe sei und auf welche Zeit sie bezahlt werde, müssen aber gegen den Vorwurf protestiren, als haben sie wider die Vereinung gehandelt, indem sie mit Spanien und Savoyen Bündnisse abgeschlossen haben. Auf gestelltes Begehren erklärt sodann der Ambassador, daß der König gegen Ende des Jahres 100,000 Kronen schiken werde, außer den Summen, welche gemäß Edicten und außerordentlichen Verfügungen zur Bezahlung der Schulden an die Eidgenossen bestimmt seien, über deren Betrag die in Frankreich anwesenden Gesandten hinlängliche Kenntniß haben. Die lezthin geschikte Summe sei nur ein Anfang gewesen; für die Zukunft habe der König die Einkünfte in Auvergne u. a. m., die jährlich 300,000 Kronen abwerfen, und einen Theil der Salzeinkünfte in Languedoc bestimmt. Nun wird nochmals an den König, dessen Geheimen Rath und an das Parlament mit allem Ernst geschrieben, daß man bis Lichtmeß eine namhafte Summe erwarte. Die Antwort des Königs soll Zürich sogleich allen Orten mittheilen; fällt sie gegen Erwarten aus, so soll es alle Truppen aus Frankreich heimmahnen unter Androhung des Verlusts des Vaterlandes; daraus werden dann der König und seine Reichsstände sehen, wie man sich der Sache annehme. **b.** Damit die Errichtung von Winkelregimentern verhindert werde und die Franzosen sich nicht rühmen können, daß sie mit einer Hand voll Geld so viel Eidgenossen bekommen können, als sie wollen, wird einstimmig unter Ratificationsvorbehalt das Anwerben solcher Regimenter, die nicht obrigkeitlich bewilligt sind, bei Leib, Ehr' und Gut und bei Verlust des Vaterlandes verboten. Und weil der französische Ambassador sich hat merken lassen, daß er vielleicht bald einen Aufbruch begehren werde, so soll jedes Ort seinen Beschluß darüber binnen vierzehn Tagen nach Zürich schiken, damit das nicht ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten geschehe. **c.** Der spanische Ambassador Alfonso de Casale eröffnet im Auftrag des Gubernators von Mayland, daß an den Gränzen des Langensees durch die Gebrüder Bacciochi, welche wegen großer Verbrechen aus dem mayländischen Gebiet verwiesen worden, täglich Raub und Erpressungen verübt werden und daß daher, um diesem Uebel gründlich zu steuern, die Erneuerung des Vertrags über Ausrottung der Banditen von 1592 das wirksamste Mittel wäre; zugleich bemerkt er, daß die französischen Anwälte übel thun, die Schuld, welche sie auf sich haben, auf Andere zu wälzen, und daß es Frankreich besser anstehen würde, die Schulden zu bezahlen. Es werden nun die über das Gebirg verordneten Gesandten beauftragt, über Erneuerung jenes Vertrags zu unterhandeln. **d.** Der Vorschlag, auf gegenwärtigem Reichstage zu Regensburg die Regalien und Freiheiten der Eidgenossen nach herkömmlicher Weise durch den Kaiser bestätigen zu lassen, wird wieder in den Abschied genommen, weil man erfahren hat, daß der Kaiser nicht in eigener Person den Reichstag besuchen werde. **e.** Auf die Anzeige der Stadt St. Gallen an Zürich, daß in der Dürrenmühle, die Taverna genannt, an der Tresa falsche Ducatonen und andere Sorten verfertigt werden, wird Uri beauftragt, in's geheim Anordnungen zu treffen, daß die Falschmünzer eingebracht und hingerichtet werden. **f.** (S. u. Luggarus). **g** u. **h.** (S. u. Vier enneth. Vogt. überh.). **i.** (S. u. Freiämter). **k.** (S. u. Lauis). **l.** Auf die Beschwerde Lucerns über das Eindringen schlechter fremder Münzen, die zu einem höhern Werthe cursiren, als sie geschlagen sind, wird beschlossen, sobald eine fremde Münzsorte in's Land kommt, soll Zürich sie „auffezen", damit man deren wahren Werth kenne; will ein Ort Münzen abrufen, so soll es zuvor die andern Orte davon benachrichtigen; die Alchymisten und Goldmacher sollen überall fortgewiesen und auf Betreten bestraft werden; auf den Baschi Straubacher, der falsche Ducatonen macht, soll man Acht haben. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Schaffhausen beschwert sich, daß der Graf von Zollern den Anstand wegen des Dorfes Meris-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hausen zum Rechten vor den Bischof zu Basel bringen wolle, und bittet um Schuz bei seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten. Es wird beschlossen, daß der Beschluß vom Mai lezthin in Kraft verbleiben soll. An den Grafen wird geschrieben, er solle von seinem Vorhaben abstehen, denn man werde Schaffhausen bei seinen Gerechtigkeiten und Freiheiten beschüzen. **o.** Landrichter Florin aus dem Obern Bund bittet um Fenster und Wappen in sein neu gebautes Haus. In den Abschied. **p.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **q.** (S. u. Mainthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**m.** Art. 316.	Kirchliches u. Glaubenssachen.		
Landvogtei Freiämter.	**i.** Art. 74.	Marchen ꝛc.		
Vier ennetb. Vogt. überh.	**g.** Art. 70.	Rechts- und Gerichtssachen.	**p.** Art. 71.	Rechts- und Gerichtssachen.
	h. „ 29.	Beamte.		
Landvogtei Lauis.	**k.** Art. 381.	Bischof von Como.		
Landvogtei Luggarus.	**f.** Art. 171.	Justizsachen.		
Landvogtei Mainthal.	**q.** Art. 341.	Beamte.		

p und **q** aus dem Berner Exemplar.

343.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Stans. 1597, 17. November.

Landesarchiv Nidwalden. Landleute-Protokoll von 1592—1599, S. 210.

Gesandte: Uri. Landvogt Baldegger; Vogt Bartholome Gehrig. Schwyz. Landammann Jost Schilter; Lieutenant Kyd. Nidwalden. Landammann Lussi; Statthalter Leu; Sekelmeister Würsch.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz ꝛc.	**a—e.** Art. 60—64.	

344.

Außerordentliche Conferenz zu

Luggarus. 1597, 1. December (Montag 21. November alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede V, 57.

Gesandte: Zürich. Johannes Ziegler, Statthalter und des Raths. Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann. Glarus. Ulrich Tschudi, Landesbaumeister und des Raths.

Später eingetroffen: Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Niklaus Riser, Ritter und des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.	**d.** Art. 118.	Rechts- und Gerichtssachen.		
Landvogtei Luggarus.	**a.** Art. 172.	Rechts- und Gerichtssachen.	**f.** Art. 173.	Rechts- und Gerichtssachen.
	b. „ 88.	Landrechtssachen ꝛc.	**g.** „ 68.	Rechnungssachen.
	c. „ 89.	Landrechtssachen ꝛc.		
Landvogtei Mainthal.	**e.** Art. 342.	Beamte.		

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

345.

Mailand. 1598, 28. Januar.

Kantonsarchiv in Appenzell.

Appenzell Innerrhoden tritt dem Bündniß der katholischen Orte mit Spanien zum Schuze des Herzogthums Mailand bei (Beilage 8).

346.

Conferenz der vier Orte Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1598, 7. Februar.

Kantonsarchiv in Zug. Abschiedbd. 7.

Gesandte: Uri. Ambrosius Püntiner; Walther Imhof, beide Ritter und alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Johannes Gasser, Ritter, alt-Landammann. Nidwalden. Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr; Andreas Lussi, Ritter, alt-Landschreiber und Landeshauptmann zu Luggarus, des Raths. Zug. Rudolf Kreuel, des Raths und erwählter Landvogt in's Sarganserland.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. Art. 174. Justizsachen.

347.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden VII Orte.

Kreuzlingen. 1598, 31. März (Dienstag nach dem Sonntag Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede GG². 522.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Kambli, Sekelmeister. Lucern. Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr. Uri. Kaspar Romanus Beßler, alt-Sekelmeister und alt-Landvogt im Thurgau. Schwyz. Sebastian Büeler, alt-Sekelmeister und alt-Landvogt im Thurgau. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, erwählter Landvogt in's Thurgau. Glarus. Josua Vogel, des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. a. Art. 521. Stifte und Klöster. b. Art. 630. Stifte und Klöster.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

348.

Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1598, 5. April.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede GG². 530. — Kantonsarchiv in Aarau, Abschiedbd. X. 1.

Gesandte: Zürich. Johannes Keller, Burgermeister; Hans Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton von Grafenried; Christian Willading, beide Venner und des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Sebastian Büeler, alt-Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Kaspar Heinrich, des Raths. Glarus. Melchior Häfi, Landammann; Ulrich Tschudi, Baumeister und des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Lorenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann; Paulus Gartenhauser, Landammann.

a. (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **b.** Der französische Ambassador antwortet mündlich auf die Zuschrift an den König, dieser habe alles angeordnet, damit die Anforderungen der Eidgenossen sicher gestellt werden; 100,000 Kronen werden in den nächsten Tagen, 300,000 Kronen im Laufe des Jahres bezahlt, für das Andere seien die Einkünfte zu Roanne und Moulins und anderes angewiesen, wovon sich die Gesandten beim König überzeugt haben werden; da der König wieder im Besiz der Provinz Bretagne sei, so werde er dadurch auch eher in den Stand gesezt, die Eidgenossen befriedigen zu können. Die eidgenössischen Gesandten in Frankreich seien nunmehr unnüz geworden, seit er, der Ambassador, seine bleibende Residenz in der Eidgenossenschaft aufgeschlagen habe, daher bitte er, man möchte sie zu Vermeidung größerer Kosten heim berufen. Da in der Grafschaft Burgund sich lezthin Schwierigkeiten über die Geldsendung erhoben haben, so möge man sich mit der Grafschaft darüber in's Reine sezen oder einen Herold in der XIII Orte Namen dem Tresorier und dem Geld entgegen schiken. Da man sich mit diesem Bescheide nicht zufrieden geben kann, indem der Ambassador einen bestimmten Termin für Bezahlung nicht angegeben hat, so wird ihm erklärt, daß man auf den gestellten Begehren bestehe und die zugewandten Orte einberufen und die Sache an die Großen Räthe und Landsgemeinden kommen lassen müsse, was sicher zur Folge hätte, daß zu den in den Zuschriften an den König angedrohten Maßregeln geschritten würde; er könne auch versichert sein, daß man inzwischen keinen Aufbruch erlauben werde; übrigens seien die versprochenen Summen viel zu klein und er möge daher bei'm König Anordnungen auszuwirken suchen, daß bis zu gänzlicher Liquidation nicht nur 300,000, sondern wenigstens 8- bis 10,00,000 Kronen jährlich bezahlt werden; indessen möge der König diejenigen Ansprecher, welche ohne Assignationen und ohne Bescheinigungen von ihrer Obrigkeit mit ihren Forderungen ihn bestürmen, zurükweisen. Der Ambassador will über Alles nochmals an den König berichten. **c.** Die Anzeige, daß des Herrn von Sancy Sohn bei 400 Knechte angeworben habe und ihr Oberst sei, wird in den Abschied genommen, weil man nicht zugeben kann, daß Franzosen als Oberste über eidgenössische Truppen gesezt werden. **d.** Der spanische Ambassador zeigt an, der Gubernator zu Mayland bedaure, daß die bisherigen Unterhandlungen zu Beseitigung der vielfältigen Unordnungen an den Gränzen noch keinen bessern Erfolg gehabt haben. Der Entwurf zu einer

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Capitulation wird daher in den Abschied genommen, weil einige Artikel noch genauer gefaßt werden müssen. **e.** Abgeordnete der Stadt St. Gallen beschweren sich, daß Joachim Kluftinger von Wyl für sich und im Namen des Othmar Bastard noch immer Prätensionen auf die Seiler'sche Erbschaft mache, und begehren, daß man sie abweise. Die frühern Beschlüsse werden bestätigt und die Sache für erledigt erklärt. **f.** (S. u. Lauis). **g.** Franz Milanese wünscht Verwendung beim Herzog und beim Senat zu Mayland zu Bezahlung seiner Ansprachen an einige Mayländer für geliefertes Korn. Entsprochen; Lucern und Uri sollen die Schreiben ausfertigen. **h.** (S. u. Rheinthal). **i.** Das Gesuch der Kirchgenossen von Beggenried an die Gesandten der VII katholischen Orte um Schenkung von Wappenfenstern in die neue Kirche daselbst wird in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Baden). **m—o.** (S. u. Luggarus). **p.** Auf den Bericht, daß Einige zu Glarus sich Umtriebe erlaubt haben, um als Landvögte nach Lauis, Rheinthal und Gaster erwählt zu werden, ja daß zwei davon über 9000 Gld. ausgegeben haben, wird an Landammann, Rath und ganze Landsgemeinde ernstlich geschrieben, sie sollen jene entsezen und andere ernennen; denn man werde jene nicht aufreiten lassen und habe den Unterthanen bei Eiden verboten, ihnen zu huldigen. **q.** Uri berichtet, daß bei der Dürrenmühle keine Falschmünzer sich befinden, hingegen habe es vernommen, daß zu Luino auf mayländischem Gebiet falsche Gold- und Silberstüke gemacht werden, die von ächten kaum zu unterscheiden seien. Deßwegen wird an den Gubernator geschrieben, er möchte die Sache untersuchen und die Schuldigen nach Verdienen strafen. Dabei wird jedes Ort zu Maßregeln gegen die Alchymisten aufgefordert, damit nicht also falsches Gold und Geld unter das Volk komme. **r.** Da über die zahlreich cursirenden Kreuzer von Neuenburg, Genf und Wallis Klagen eingehen, soll Zürich deren Werth untersuchen lassen. **s** u. **t.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **u.** (S. u. Mainthal). **v.** Weil die gewöhnlichen Tagsazungen häufig durch Geschäfte mit Parteien in die Länge gezogen werden, so wird der Vorschlag, alle solche Geschäfte auf die Jahrrechnungstagsazungen zu weisen, weil diese für Abnahme der Landvogtei-Rechnungen und für Anhörung der Parteien bestimmt sind, in den Abschied genommen. Zugleich wird ein Sizgeld für die Gesandten beantragt, damit sie nicht umsonst so vieler Mühe und Arbeit sich unterziehen müssen. **w.** (S. u. Rheinthal). **x.** (S. u. Freiämter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**k.** Art. 32. Justizsachen.	
Landvogtei Rheinthal.	**h.** Art. 81. Ewiger Verspruch.	**w.** Art. 7. Rechnungssachen.
Grafschaft Baden.	**l.** Art. 205. Verschiedenes.	
Landvogtei Freiämter.	**x.** Art. 159. Locales.	
Vier ennetb. Vogt. überh.	**s.** Art. 119. Rechts- und Gerichtssachen.	**t.** Art. 31. Allg. Verwaltungssachen ꝛc.
	s. „ 30. Allg. Verwaltungssachen ꝛc.	
Landvogtei Lauis.	**f.** Art. 382. Bischof von Como.	
Landvogtei Luggarus.	**m.** Art. 175. Justizsachen.	**o.** Art. 176. Justizsachen.
	n. „ 217. Justizsachen.	
Landvogtei Mainthal.	**u.** Art. 343. Beamte.	

w und **x** aus dem Exemplar des Aargauer Archivs, § 9.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

349.

Conferenz der beiden Städte Freiburg und Solothurn.

Solothurn. 1598, 7. bis 11. Mai.

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiedbd. 67.

Gesandte: Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß; Lorenz Aregger, Ritter, alt-Schultheiß; Ludwig Grimm, Venner; Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths.

Gegenwärtige Conferenz ist veranstaltet worden auf Begehren des Statthalters Peter Tschiffeli und des Schaffners Hans Heinrich Thellung und Consorten von Biel. Diese beschweren sich nun, daß sie ungeachtet aller Bemühungen in ihrem Streithandel mit Burgermeister Hans Hugi nie zu einem rechtlichen Entscheid gelangen können, und bitten, sie bei der Handveste und ihren Freiheiten zu schirmen. Hierauf bringen Abgeordnete einer Versammlung von sechszig Burgern Biels vor, daß der von ihrem Herrn, dem Bischof von Basel, mit Bern verabredete Abtausch der Stadt Biel nicht die ihr vorgespiegelten Vortheile bringen würde, daß sie daher bei ihrem natürlichen Herrn zu verbleiben wünschen, dem sie in allen billigen Sachen gehorsamen werden, sofern er sie bei ihren alten Privilegien, Bräuchen und Freiheiten verbleiben lasse. Sie berichten, daß alle, welche diesem Tausch sich widersezen, von Burgermeister, Rath und Burgern bedroht werden und bereits einige Verhaftungen stattgefunden haben. Sie bitten, daß man Bern zu bestimmen suche, von diesem Tausch abzustehen, und daß man sie bei ihrem natürlichen Fürsten und Herrn verbleiben lasse. Da man den beiden Vorträgen entnimmt, daß aus der Erbitterung der Parteien leicht Schlimmes erfolgen könnte, so will man ein ernstes Warnungsschreiben an Burgermeister, Räthe, Burger und ganze Gemeinde abgehen lassen, zuvor aber von beiden Parteien vernehmen, durch welche Mittel sie glauben, daß man ihnen zu dem begehrten unparteiischen Recht und zur Versöhnung verhelfen könne. Die eine Partei wünscht nun, es möchten einige Gesandte mit ihnen vor ihre Obrigkeit treten, die andere möchte die Sache den Gesandten heimsezen, hofft aber, man werde sie zur Verantwortung kommen lassen, wenn die aus Biel eingetroffenen Rathsabgeordneten etwas wider sie vorbrächten. Da hierauf leztere bei der ihnen bewilligten Audienz vergeblich zu erfahren begehrten, was die jungen Burger vorgebracht haben, bitten sie, es dem Rath zu verzeihen, daß er über seine Unterhandlungen mit Bern nicht schon längst Mittheilung gemacht habe; derselbe habe keineswegs, wie vielleicht vorgegeben werde, sich Bern unterwerfen wollen, sondern einzig beabsichtiget, durch den Tausch seiner Streitigkeiten mit dem Bischof entledigt zu werden; wenn die beiden Stände beim Bischof auswirken, daß er den Spruch von 1594 annehme, so begehren sie keinen andern Schirm zu suchen. Weil die Gesandten zu einer Antwort hierauf nicht ermächtigt sind, eröffnen sie den drei Parteien das Bedauern über ihre Späne, senden das beschlossene Schreiben an Burgermeister ꝛc. ab, ermahnen die Parteien, nichts Thätliches wider einander vorzunehmen und bitten um Antwort, die sie hier erwarten wollen, um sie ihren Herren und Obern mitzutheilen. Auf den Bericht, daß des Bischofs Gesandten oft die Besammlung der Gemeinde verweigert werde, und auf die Bitte Thellungs, zu sorgen, daß das Schreiben vor die ganze Gemeinde gelange, werden die Abgeordneten des Raths ermahnt und gebeten, nicht allein darauf zu dringen, daß das Schreiben der versammelten Gemeinde mitgetheilt werde, sondern daß auch die Parteiischen abzutreten angehalten werden, damit die Übrigen sich besser resolviren und Jeder seine Anliegen vorbringen könne. Diese sagen das für ihre Person zu. — Nachdem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die darauf eingelangten beiden Antworten von Statthalter, Rath und Burgern und von der Mehrheit der Burgerschaft den Parteien eröffnet worden waren, bemerken Statthalter Tschiffeli und Schaffner Thellung, daß sie vor dem gegenwärtigen Regiment zu Biel, als einem parteiischen, Recht zu suchen Bedenken tragen, und bitten nochmals um ein unparteiisches Recht. Die Mehrheit der Burgerschaft klagt, daß der Rath sie keiner Antwort gewürdigt habe, und bittet um Sicherheit und um Handhabung bei ihren Freiheiten. Demnach wird für rathsam erachtet, sowohl dem Bischof von Basel als den andern mit ihm verbündeten Ständen von dem Stand der Sache und den gewechselten Schreiben Mittheilung zu machen. — Ein am 11. Mai von Burgermeister ꝛc. eingelangtes Schreiben wird mit Bedauern in den Abschied genommen, da darin nichts gesagt wird, was sie zu thun gesonnen seien. Damit aber die Burger inzwischen nicht etwa „übergwelltiget" werden, wird nochmals an Burgermeister ꝛc. eine nachdrükliche Zuschrift zur Verlesung vor ganzer Gemeinde erlassen. Was dem Ausschuß gemeiner Burgerschaft für eine Antwort gegeben worden, und was dieser berichtet hat, nämlich daß die ganze Herrschaft Nidau aufgemahnt sei, Rath und Burgern zu Hülfe zu kommen, sobald mit der Gloke Sturm geläutet oder ein Schuß zu Biel gethan werde, darüber werden die Gesandten ihren Obern umständlich zu berichten wissen.

350.

Conferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Biel. 1598, 14. Mai.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 15.

Auf Einladung Berns sendet Freiburg seinen Sekelmeister Jakob Wehrli als Abgeordneten nach Biel, um daselbst mit den Gesandten Berns und Solothurns in den ausgebrochenen Streitigkeiten zu handeln. Die Instruction datirt vom 12. Mai, war Pfingstdienstag. — Der Abschied fehlt.

351.

Engelberger Jahrrechnung.

Engelberg. 1598, 1. Juni.

Abteiarchiv Engelberg. (Copie.)

Gesandte: Lucern. Vogt Lorenz Wirz, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmorts angelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—m.** Art. 134—145.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

352.

Marchbereinigung zwischen den Freiämtern und den Gebieten Berns und der Edeln von Hallwyl.

Aarau und Seengen. 1598, 7. bis 10. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede GG². 567.

Rechtssäze: Hans Rudolf Huber, Burgermeister zu Basel; Hans Meyer, Schultheiß zu Freiburg; Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß zu Solothurn; Hans Konrad Meyer, Burgermeister zu Schaffhausen.

Gesandte im Namen der die Freiämter regierenden VII Orte: Hans Rudolf Rahn, Obmann und des Raths, von Zürich; Hauptmann Ludwig Schürpf, Ritter, des Raths, von Lucern; Niklaus Leu, Statthalter, von Nidwalden; Hauptmann Jakob Halter, des Raths, von Zug. Bern. Anton Gasser, Venner und des Raths; Anton von Erlach, Landvogt zu Lenzburg. Für die Edlen von Hallwyl. Junker Hans Thüring Effinger von Wildegg; Junker Hans Friedrich von Hallwyl, zu „Schaffeßen" (Schafisheim).

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiämter. **a.** Art. 75. Marchen ꝛc. **b.** Art. 76. Marchen ꝛc.

353.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1598, 16. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 323.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister; Christof Kloos; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Sebastian von Beroldingen, alt-Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. „Jost" (Ulrich) Aufdermauer, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann; Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths. Appenzell J.-Rh. Hauptmann Konrad Tanner, Ritter und des Raths.

a. In Betreff der französischen Zahlungen ist man über folgende Punkte übereingekommen: 1. Da die evangelischen Orte und die Bündner gegen den König und dessen Ambassador fest zusammenhalten und so viel erlangt haben, daß man mit ihnen abgerechnet hat, sie auch bereits eine ziemliche Summe an ihre Forderungen erhalten haben, während den katholischen Orten nicht nur keine Abrechnung angeboten, sondern auch aus der lezthin vertheilten Summe so wenig zu Theil geworden ist, daß daraus mehr Unwillen als Befriedigung erfolgte, so wollen sie nun ebenfalls fest zusammenhalten, damit ihnen nach so langer Geduld auch billige Zahlung geschehe und sie nicht etwa durch ungleiche Theilung selbst in Zerwürfniß unter einander gerathen. 2. Auf nächster Tagsazung zu Baden will man gegen die lezthin beschlossene Art der Vertheilung der versprochenen 300,000 Kronen auftreten und auf Aufhebung jenes Beschlusses dringen. 3. Daselbst will man von dem Ambassador begehren, daß er auch mit den übrigen Orten abrechne, damit man desto weniger über-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vortheilt werde; sollte er es nicht thun wollen, so will man die Abrechnung selbst vornehmen und berathen, wie es an den König und seinen Rath zu bringen sei. 4. Für die Zukunft soll festgesezt werden, was jedes Ort bei Theilung einer Zahlung nach einem billigen Maßstab erhalten soll; jede Obrigkeit mag dann selbst die Theilung der Betreffnisse für sie und ihre Angehörigen vornehmen; das will man dem Ambassador anzeigen und verlangen, daß er jedesmal berichte, wie viel Geld vorhanden sei, damit man sich darnach zu richten weiß. 5. Wenn auf der Tagsazung zu Baden die versprochene Terminzahlung nicht vorhanden ist, so will man dem Ambassador erklären, daß man sofort die zugewandten Orte einberufen werde, um mit ihnen über die zu treffenden Maßnahmen zu berathen. **b.** Die Gesandten von Freiburg und Solothurn berichten über die Händel zu Biel und den projectirten Tausch. Darüber soll jeder Gesandte an seine Obern referiren, damit man zu Baden dem Bischof zu seinem Rechte behülflich sein kann; inzwischen sollen Freiburg und Solothurn in der Sache handeln, was ihnen das Zwekmäßigste scheint. **c.** (S. u. bern.-freib. Vogt. überh.). **d.** (S. u. Mendris.) **e.** Schwyz theilt mit, daß man bei ihm Salpeter zu kaufen finde, das Pfund zu 10 Schilling. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Über das Gesuch Zugs um Fenster in die Kapelle zu Menzingen und derer von Beggenried in ihre neue Kirche soll nach Baden instruirt werden. **h.** (S. u. Engelberg). **i.** Der neue Ambassador des Herzogs von Savoyen, Prosper Graf zu Tournon, übergibt sein Beglaubigungsschreiben, berichtet, daß der Friede zwischen Spanien und Frankreich abgeschlossen und die Vermittlung eines Friedens zwischen dem Herzog und Frankreich dem Papst übertragen worden sei, und dankt im Namen des Herzogs für die ihm zu Hülfe geschikten Truppen. Wird verdankt; daneben wird er an die verfallene Pension erinnert. Zugleich wird an Oberst Lussi und die in savoyischen Diensten befindlichen Hauptleute geschrieben, sie sollen dem Herzog im Namen der katholischen Orte zu dem abgeschlossenen Frieden gratuliren. **k.** Der spanische Ambassador wird an Bezahlung der verfallenen Pension gemahnt. **l.** (S. u. Luggarus). **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Da der Ambassador das zu Bellenz ergangene Urtheil in Sachen des Statthalters Donada von Luggarus und seines Salzhandels nicht anerkennen will, weil es nicht in ordentlicher Form ausgefertigt sei, so will man sich bei erster Gelegenheit bei ihm verwenden, daß dem Donada sein Recht werde, damit dieser die versprochenen Zahlungen auch leisten kann. **o.** Um die Anstände zwischen Schaffhausen und Graf Karl von Zollern wegen Merishausen endlich zu erledigen, findet man der Ehre des eidgenössischen Namens angemessen, auch einmal den Grafen anzuhören. **p.** Zu Vermeidung von Unrichtigkeiten in den baden'schen Abschieden wird auf Ratification hin beschlossen, es sollen die Verhandlungen des einen Tags am folgenden Tage vor allen andern Geschäften verlesen werden. Lucern möchte darauf halten, daß der Landvogt immer selbst siegle und zu Vermeidung von Confusion alle wichtigen Urkunden zuvor verlese. **q.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** Die Gesandten des Bischofs von Constanz, Doctor Johann Hager, Kanzler, und Johann Wehrli, Obervogt in der Reichenau, bitten um Verwendung der katholischen Orte, damit der Bischof endlich zu einem Rechtsspruch in Betreff des Arboner Handels gelange. Es wird beschlossen, der Bischof soll die von Arbon und Horn auf nächste Tagsazung citiren, mit der Erklärung, daß ein Rechtsspruch erfolgen werde, erscheinen sie oder nicht; begehrt der Bischof dann das Recht, so soll man diesem nach alter eidgenössischer Übung seinen Gang lassen, zuerst aber einen gütlichen Vergleich versuchen und, wenn dieses ohne Erfolg wäre, alsdann durch einen Rechtsspruch des Bischofs Rechte und zuvor erlangten Urtheile zu Kräften erkennen und die von Arbon und Horn in die Kosten verfällen; auf diese Weise will man Zürich zeigen, daß es sich nicht so eigenmächtig in Angelegenheiten der katholischen Religion zu mischen habe. Bei Vollziehung des Urtheils soll der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bischof umsichtig verfahren und nichts ohne Vorwissen der katholischen Orte handeln. Zu Baden soll man auch mit den Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen Rüksprache halten und diese ersuchen, bei Zürich geeignete Schritte zu thun, daß es der zehn Orte Sprüche und Urtheile handhaben helfe; bezüglich der Mannschaft zu Arbon und Horn soll man vom Bischof einen Revers begehren, daß diese den regierenden Orten angehöre. **t.** Da die IV Städte und Glarus leztes Jahr Gesandte an den Kaiser geschikt haben, die in ihrem Vortrag die acht Orte, welche den Mühlhausern den Bundbrief zurükgegeben, angegriffen, sich auch als Gesandte gemeiner Eidgenossenschaft unterschrieben haben, so soll auf nächster Tagsazung zu Baden dagegen reclamirt werden. **u.** Den Gesandten nach Baden soll man Vollmacht geben, sich gegen Bern zu beschweren, daß es seine Gränzzölle dem Meistbietenden verleihe, was den angränzenden Orten zu großem Nachtheil gereiche. **v.** (S. u. Freiämter). **w.** Sollte der Graf von Sulz zur Beilegung der Zerwürfnisse mit seinen Unterthanen Gesandte begehren, so soll ihm entsprochen werden. **x.** Die Geleitsangelegenheit der Kaufleute wird nach Baden gewiesen. **y.** Der päpstliche Nuntius, Bischof zu Veglia, ermuntert im Namen des Papsts die katholischen Orte, in ihrem Eifer für den Glauben und in ihrer engen Verbrüderung zu verharren, und bezeugt seine Freude über den zwischen Frankreich und Spanien abgeschlossenen Frieden. Er meldet sodann, daß der Papst seine Einwilligung zu Incorporirung der beiden Propsteien zu Lauis behufs Aufrichtung einer guten Schule ertheile, und bittet, dem Bischof von Chur bei der Visitation der Priester in seinem Sprengel allen möglichen Vorschub zu leisten; endlich verlangt er, daß den Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen aufgetragen werde, geistliche Sachen für befohlen zu haben und dafür zu sorgen, daß keine Eingriffe in die Jurisdiction der geistlichen Obrigkeit gemacht und daß geistliche Personen gemäß der Kirchenordnung ihrer geistlichen Obrigkeit zur Bestrafung übergeben werden. Die ersten Punkte werden verdankt, die andern in den Abschied genommen. **z.** Der burgundische Gesandte, Scudier Vincenz Benoyt, bringt des Gubernators und des Parlaments Gruß und wünscht Antwort auf die zu Baden vorgeschlagenen Artikel in Betreff Sicherstellung der Grafschaft. Wird in den Abschied genommen. **aa.** Gesandte des Abts von St. Gallen berichten über heimliche Anschläge seiner widerspenstigen evangelischen Unterthanen in der Grafschaft Toggenburg und über die Collaturrechte oder Pfrundlehen in Appenzell Außer-Rhoden, welche der Abt gemäß Urkunden (s. Allg. Absch. GG^3, 589 u. 593) anspreche, und bitten um Rath, wie er sich dabei zu verhalten habe, und um Schirm und Hülfe in allen Zufällen. Ihnen wird folgender Bescheid: Man erfahre mit Bedauern das Benehmen der Toggenburger, dagegen mit besonderer Freude den Eifer des Abts für die Erhaltung des katholischen Glaubens, und bitte ihn, darin fortzufahren; er möge fleißig auf das Thun und Lassen der Toggenburger Acht haben und von allen Vorfällen die katholischen Orte in Kenntniß sezen, und ohne deren Rath und Wissen nichts vornehmen; in Bezug auf die Collaturen im Lande Appenzell finde man wegen der dortigen Anstände zwischen beiden Religionsparteien für rathsamer, damit einstweilen zuzuwarten. **bb.** Glarus wird auf sein Begehren, seine neuerwählten Landvögte nach Lauis, Gaster und in's Rheinthal, sowie seine Gesandten über's Gebirg aufreiten zu lassen, geantwortet, man könne aus Rüksicht für das Wohl der Eidgenossenschaft von dem frühern Beschluß nicht abgehen und werde den Gesandten über's Gebirg und nach Baden Auftrag geben, solche expracticirte Gesandte und Vögte nicht anzunehmen. **cc.** Der Gesandte Appenzells führt Klage im Namen Inner-Rhodens und der Katholiken in Außer-Rhoden, daß ihre unkatholischen Mitlandleute sie wider alle Billigkeit und troz der abgeschlossenen Verträge, unter Androhung von Geldstrafen und Landesverweisung zum evangelischen Gottesdienst zu nöthigen suchen, und bittet um Rath und Schuz; daneben verlangt er Bescheid,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wie die Katholiken gegen ihre neugläubigen Mitlandleute betreffs deren neuen Landessiegels, das sich nur in zwei Buchstaben von dem ihrigen unterscheide und Anlaß zu künftigen Mißverständnissen geben könnte, sich zu verhalten haben. Es wird nun an die von Außer-Rhoden geschrieben, sie möchten von ihrem Vorgehen gegen ihre katholischen Mitlandleute gütlich abstehen und mehr auf die Erhaltung der alten Freundschaft, Liebe und Einigkeit sehen, indem sonst nur noch größere Zertrennung zu gewärtigen wäre. Dem Gesandten wird aufgetragen, dieses Schreiben sowohl als die Beschwerde wegen des Siegels denen von Außer-Rhoden zuzustellen und über beide Punkte gründlichen Bescheid von ihnen zu begehren und sodann auf künftigem Tag zu Baden über den Erfolg zu berichten. Sollten die äußern Rhoden auf ihrem Vorgehen verharren, so sollen die Katholiken daselbst ihnen das Recht anbieten. Im Übrigen wird denen von Inner-Rhoden zugesichert, in Allem, was zu Wohlfahrt und Förderung des wahren katholischen Glaubens dienen möchte, nach Vermögen ihnen beholfen und berathen zu sein.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**f.**	Art. 598.	Stifte und Klöster.	**mm.** Art. 317.	Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Rheinthal.	**r.**	Art. 82.	Ewiger Verspruch.		
Landvogtei Freiämter.	**v.**	Art. 77.	Marchen.		
Vier ennetb. Vogt. überh.	**g.**	Art. 32.	Allg. Verwaltungssachen.		
Landvogtei Mendris.	**dl.**	Art. 424.	Geistliche.		
Landvogtei Luggarus.	**l.**	Art. 177.	Justizsachen.		
Bern-freiburg. Vogt. überh.	**e.**	Art. 13.			
Schirmvogtei Engelberg.	**h.**	Art. 146.			

354.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1598, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede V, 73. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedband 151. — **Kantonsarchiv Schaffhausen.** — **Landesarchiv Nidwalden.** — **Kantonsarchiv Basel.** Eidg. Abschiede von 1608 und 1609.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Holzhalb. Bern. Konrad Zehender. Lucern. Niklaus von Hertenstein. Uri. Hauptmann Heinrich Troger. Schwyz. Landvogt Ulrich Holdener. Unterwalden. Johann Stulz, Ritter, Landschreiber, von Nidwalden. Zug. Hans Trinkler, Landvogt im Mainthal. Glarus. Rudolf Küng. Basel. Hans Jakob Huber. Freiburg. Peter Zimmermann. Solothurn. Hauptmann Niklaus Grimm. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Stadtschreiber. – Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.	**b.**	Art. 223.	Geistliches.	**f.** Art. 33.	Allg. Verwaltungssachen.
Lauis und Mendris.	**l.**	Art. 12.	Kammerrechnungen.		
Landvogtei Lauis.	**a.**	Art. 175.	Justizsachen.	**g.** Art. 56.	Beamte.
	e.	„ 279.	Zollsachen.	**h.** „ 57.	Beamte.
	dl.	„ 270.	Polizeiliches.	**k.** „ 176.	Justizsachen.
	e.	„ 101.	Landrechtssachen.		
Landvogtei Mendris.	**mm.**	Art. 425.	Geistliche ꝛc.		
Landvogtei Luggarus.	**l.**	Art. 112.	Justizsachen.		

l aus dem Zürcher, **k** aus dem Schaffhauser und Basler, **mm** aus dem Nidwaldner Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

355.

Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1598, 28. Juni (Sonntag nach Joannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede GG³. 601 — Landesarchiv Nidwalden. — Kantonsarchiv Solothurn: Abschiedbd. 54.

Gesandte: Zürich. Johann Keller, Burgermeister; Johann Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser; Christian Willading, beide Venner und des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Hauptmann Hans Reding, des Raths. Unterwalden. Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Zug. Kaspar Heinrich, des Raths. Glarus. Jost Pfändler, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Jost von der Weid, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann von Außer-Rhoden.

a—d. (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Baden). **f.** (S. u. Freiämter). **g.** (S. u. Deutsche Vogt. überh.). **h.** Der französische Ambassador, Herr zu Mortefontaine, übergibt seine Creditive und theilt mit, daß der Friede zwischen den beiden Monarchen von Frankreich und Spanien abgeschlossen sei, worüber die Eidgenossen sicherlich ebenso lebhafte Freude empfinden werden, als der König; denn nachdem Frankreich durch den zehnjährigen blutigen Krieg so unendlich gelitten, werden nunmehr Gewerbe und Handel wieder aufblühen und Frankreich zu seinem frühern Glanz und Wohlstand gelangen, was den König in den Stand seze, die den Eidgenossen gegebenen Versprechen zu erfüllen; denn er wolle den Namen eines „wahrhaftigen" Fürsten erhalten und hasse kein Laster mehr, als die Undankbarkeit. Der König habe auch die Eidgenossen und alle ihre Verbündeten in den Frieden eingeschlossen (Beilage 9), weil sie ihm in seinen Bedrängnissen so oft beigestanden haben und seine besten und zuverlässigsten Freunde seien. Dabei übergibt er einen Brief des Königs vom 11. Mai, worin dieser auf die beiden Zuschriften vom 9. und 10. April antwortet, er werde nach dem Beispiel seiner Vorfahren sich die Freundschaft mit den Eidgenossen angelegen sein lassen und ernstlich darauf bedacht sein, sie zu befriedigen; indeß könne er einen bestimmten Termin für die Bezahlung nicht angeben, weil die Unterthanen durch die Bürgerkriege unendlich gelitten haben und zudem die Weinernte, die Haupterwerbsquelle des Landvolks in ganz Frankreich durch den Frost sehr gelitten habe; der abgeschlossene Friede werde ihm jedoch möglich machen, ihnen seinen guten Willen zu erzeigen; er habe auch angeordnet, daß den Obersten und Hauptleuten der vier Fähnchen die Assignationen nicht wieder genommen werden. Übrigens bezieht er sich auf seinen Ambassador, der alles deutlicher auseinander sezen werde. Dieser, durch einen Ausschuß um eine bestimmte Erklärung angegangen, wann die versprochenen Summen anlangen werden, beruft sich auf den schon im April gegebenen Bescheid. Daher wird nochmals an den König geschrieben (11. Juli), er möchte innerhalb zwei Monaten Antwort geben, was für Gelder an die Obrigkeiten und an die Privatansprecher jährlich werden geliefert werden. **i.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **k.** (S. u. Lauis). **l.** (S. u. Vier enneth. Vogt. überh.). **m.** Solothurn wünscht Weisung, wie es sich verhalten soll, wenn Jemand bei Anlaß der Vertheilung der französischen Gelder zu Solothurn auf die betreffenden Summen Arrest legen wolle; es berufen sich nämlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Einen auf die Bünde, gemäß welchen Jedermann da zu suchen sei, wo er mit Feuer und Licht gesessen, während Andere glauben, daß, weil das Geld von Fürsten herfließe und nicht in der Eidgenossenschaft „vffgloffen" sei, sie Jedermann da „verbieten" dürfen, wo sie ihn betreten, was Solothurn schon viel zu schaffen gemacht habe. Es wird ihm anheimgestellt, in solchen Fällen zu handeln, wie es einem ehrlichen Ort der Eidgenossenschaft gebühre; indeß soll erlaubt sein, auf Gewehre und Harnische, welche die Kaufleute den Hauptleuten geliefert haben, und auf die Soldgelder, welche den Knechten aus Frankreich geliefert werden, Arrest zu legen. **n.** Der spanische Ambassador Casale trägt gemeiner Session vor, er sei überzeugt, daß die Eidgenossen lebhafte Freude über den Frieden zwischen Spanien und Frankreich empfinden werden; er bitte, nun auch den Gesandten der Grafschaft Burgund auf ihr schon mehrmals gestelltes Gesuch entsprechende Antwort zu geben, weil es eine so billige Sache sei und mit der Zeit Consequenzen bringen möchte. Sein geneigter Wille wird ihm verdankt, mit der Versicherung, daß man gegen den König und ihn alle gutwilligen Dienste erzeigen werde. **o.** Niklaus von Wattenwyl, Freiherr zu Versoix und Herr zu Chateauvilain, Dr. Anatol Galliot, Dr. Claudius Brun und Vincenz Benoyt eröffnen, sie seien vom Cardinal von Österreich, Gubernator der Niederlande und der Freigrafschaft Burgund, vom Gubernator Grafen von Champlyte und vom Parlament zu Dôle hieher abgesendet worden, um den Eidgenossen für den der Grafschaft erwiesenen guten Willen, die viele Mühe und Sorgfalt, denen sie sich zu deren Schuz gegen die Franzosen unterzogen haben zu danken und sie dringend zu bitten, in dieser günstigen Gesinnung gegen die Grafschaft zu verharren und über die auf voriger Jahrrechnung entworfenen Artikel wegen der thätlichen Hülfe sich zu erklären. Antwort: Man wolle am Buchstaben der Erbeinung festhalten; wenn die Grafschaft etwas Weiteres wünsche, möge sie ihr Begehren vor die höchsten Gewalten bringen; was diese dann beschließen, müsse man geschehen lassen. **p.** Der savoyische Ambassador, Graf von Tournon, trägt vor, er sei vom Herzog hieher ernannt worden, damit die uralte Freundschaft und das Bündniß zwischen Savoyen und den Eidgenossen erhalten werden; es werde ihnen zwar schon bekannt sein, daß zwischen Frankreich und Spanien Friede geschlossen sei, gleichwohl müsse er ihnen die Freude des Herzogs hierüber kund thun, der auch darin begriffen sei. Gemäß dieses Friedens müsse der Herzog sich gegen beide Könige unparteiisch halten und beider Freund sein; die Ausgleichung seiner Anstände mit Frankreich müsse binnen Jahresfrist erfolgen, inzwischen soll jeder ruhig besizen, was er inne hat, u. A. m. — Dieser Bericht wird angemessen verdankt. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** Unter Bezugnahme auf den zwischen dem Bischof und den Eidgenossen im Jahr 1435 abgeschlossenen Vertrag wird zur Beseitigung des streitigen Handels wegen Arbon und Horn Folgendes gütlich erkannt und gesprochen: 1. Da die von Egnach und Roggwyl den zu Erdhausen und Steinbrunnen bezeichneten Plaz für ihre neue Kirche nicht annehmen können, sollen sie sammt den Evangelischen von Arbon und Horn an einem andern Ort ihre Kirche bauen, aber immerhin etwa eine halbe Stunde von Arbon entfernt; der Bischof soll eine ansehnliche Summe dazu beisteuern, dagegen sollen die vier Gemeinden in ihren Kosten den Pfarrhof bauen, dürfen aber ihren Pfarrhof in der Stadt verkaufen und den Erlös dazu verwenden; der Bischof soll in Lucern und die vier Gemeinden in Zürich einen Gesandten ernennen, welche dann am 14. September sich in Arbon einzufinden und den Plaz für die neue Kirche zu bezeichnen haben. 2. Die Evangelischen sollen in Zukunft die Kirche erhalten; dem Prediger werden die Einkünfte der St. Jakobspfrund zu Erdhausen, gemäß Vertrag von 1537, verabfolgt. 3. In Arbon und Horn soll nur die katholische Religion ausgeübt werden; die dortigen Evangelischen, die den katholischen Gottesdienst nicht besuchen wollen, mögen in die neue Kirche derer von Egnach und Roggwyl gehen, ohne daß der Bischof sie daran hindern darf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4. Jede Religionspartei soll ihren Mesmer erhalten. 5. Über die bisher erlaufenen Kosten wird erst bei völliger Beilegung des Handels entschieden werden. — Diese Artikel werden von beiden Parteien wieder in den Abschied genommen. **s.** Der Anzug, daß es gut wäre, wenn die Eigenleute der Gotteshäuser, der Edeln und Gerichtsherren sich von ihrer Leibeigenschaft loskauften, damit die Unterthanen desto freier wären und nur die Eidgenossen, als hohe Obrigkeit, den Fall von ihnen zu beziehen das Recht hätten, wird in den Abschied genommen. **t.** (S. u. Sargans). **u.** Das Gesuch des Fähnrich Rechberger von Uri um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in sein neu erbautes Wirthshaus wird ad instruendum genommen. **v.** Es wird vorgeschlagen, auf die Gengler und Landstreicher alle Fronfasten eine gemeinsame Jagd zu veranstalten, um sie eher aus dem Land bringen zu können, was in den Abschied genommen wird, damit jedes Ort die nöthigen Maßregeln gegen sie treffe. **w** u. **x.** (S. u. Freiämter). **y.** (S. u. Baden). **z.** Burgermeister und Rath der Stadt Constanz führen Beschwerde, daß Bern einen Zoll auf das Vieh gelegt, und bitten ihn wieder abzuschaffen, indem sie sonst auf Salz und andern in die Eidgenossenschaft gehenden Waaren auch einen Zoll erheben würden, was sie aber lieber nicht thäten. Bern erwidert, es habe diese Verordnung erlassen, damit das Vieh nicht in so großer Masse aus dem Land geführt werde, zudem geben die fremden Mezger das Geld höher aus, als es gewerthet sei. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort beim Viehverkauf und bei der Annahme fremder Geldsorten die nöthigen Vorsorgen treffe. **aa.** (S. u. Baden). **bb.** Zürich beschwert sich, daß der Pfarrer von Einsiedeln an der Engelweihe öffentlich wider die IV Städte gepredigt habe und daß die Capuziner die zürcherischen Unterthanen von ihrem Glauben abwendig zu machen suchen. Das vernehmen die Gesandten der V katholischen Orte mit großem Bedauern und bitten, die IV Städte möchten es nicht gar so hoch aufnehmen und ihnen die Klage schriftlich mittheilen. Landammann Aufdermauer soll die Verantwortung des Pfarrers von Einsiedeln einholen; die Capuziner soll jedes Ort zur Bescheidenheit ermahnen. **cc.** (S. u. Baden). **dd.** (S. u. Lauis). **ee.** Die durch die Scharfrichter von Zürich, Baden und Bremgarten im Namen aller Scharfrichter in der Eidgenossenschaft vorgebrachte Beschwerde, daß andere Personen ihren Stand auch annehmen, obschon sie nicht ihres Geschlechtes seien, wird in den Abschied genommen. **ff.** Die Verordnung gegen das Trölen und Practiciren wird abermals bestätigt, auch werden die Landvögte, welche Glarus nach Lauis, Rheinthal und Gaster ernannt hat, abgewiesen. Glarus wird aufgefordert, andere zu erwählen, damit die angenommene Verordnung nicht nur zehn Jahre, sondern ewig gehalten werde. **gg.** Gutachten des Münzmeisters Hans Ulrich Stampfer in Zürich über die Freiburger-, Neuenburger-, Walliser- und Genfer-Kreuzer und die Lucerner-, Urner-, Zuger- und bischöflich-baselschen Schillinge. **hh.** Die Ehrengesandten der sechs katholischen Orte sollen sich bei ihren Miteidgenossen und Brüdern von Lucern am 27. Juli mit ausgedehnten Vollmachten einfinden, um im Anstande zwischen dem Bischof von Basel und denen von Biel ihre endliche Resolution zu geben; auch des Bischofs Gesandte sollen daselbst sich einfinden. **ii.** Instructionsgemäß macht der solothurnische Gesandte dem Venner Gasser Vorstellungen in Betreff der Zollsteigerung und bisher nicht üblicher Admodiation. Derselbe entgegnet, Bern sei gesonnen und genöthigt, die Zölle wiederum zu Handen zu nehmen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh. **g.** Art. 83. Rechts- und Gerichtssachen.

Landgrafschaft Thurgau. **a.** Art. 522. Stifte und Klöster. **b.** „ 214. Marchen. **c.** „ 33. Justizsachen. **d.** Art. 5. Beamte ꝛc. **q.** „ 245. Märkte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Sargans.	**t.**	Art. 71.	Straßen ꝛc.		
Grafschaft Baden.	**e.**	Art. 139.	Gotteshäuser.	**aa**	Art. 170. Locales.
	y.	„ 124.	Gotteshäuser.	**ee.**	„ 40. Judicat.- u. Competenzanst.
Landvogtei Freiämter.	**f.**	Art. 14.	Residenz des Landvogts.	**x.**	Art. 164. Verschiedenes.
	w.	„ 78.	Marchen.		
Vier ennetb. Vogt. überh.	**i.**	Art. 34.	Allg. Verwaltungssachen ꝛc.	**i.**	Art. 35. Allg. Verwaltungssachen.
Landvogtei Lanis.	**k.**	Art. 58.	Beamte ꝛc.	**dd.**	Art. 383. Bischof von Como.

Zu **k.** Der Vortrag Mortefontaines, vom 8. Juli, und das Schreiben König Heinrichs, aus Paris vom 13. Juni, sind abgedrukt bei Dumont, Corps diplomatique etc. V. 1 S. 581, 582.

Zu **gg.** Nachfolgende Sorten Münzen halten an Schrot und Halt wie folgt:

Freiburger Kreuzer; 176 Stüke wiegen eine rhein. Mark und hält die Mark fein 3 Loth 1 Pfg. Gewicht; für Kupfer und Münzkosten verbleiben von der Mark 12 Schl. 8 Hllr.

Neuenburger Kreuzer von 1597 und 1598 wiegen 176 Stük eine rhein. Mark und hält die Mark fein 3 Loth 1 Quintli; für Kupfer und Prägkosten bleiben nach Rechnung 6 Schl.

Walliser Kreuzer des Bischofs; davon gehen auf 1 Mark 176 Stük und hält die Mark fein 3 Loth 2 D.; für Kupfer und Prägkosten verbleiben von der Mark 9 Schl. 6 Hllr.

Genfer Kreuzer von 1595 und 1596 wiegen 172 Stük eine Mark und hält die Mark fein 3 Loth 1 Q.; bleiben für Kupfer und Kosten 3 Schl. 10 Hllr.

Nach Obigem ergibt sich, daß die Genfer die besten sind, wie aus dem Unterschied beim Münzerkosten zu ersehen ist.

Lucerner Schillinge, in Lucern 1598 gemünzt; davon gehen 205 Stük auf die Mark und hält die Mark 4 Loth $2^1/_2$ Q.; bleibt für Kupfer und Münzerkosten von der Mark 1 ℔ 5 Schl. 3 Hllr.

Die Schillinge, zu Uri gemünzt, wiegen 195 bis 196 Stük 1 Mark, hält die Märk fein 4 L. $2^1/_2$ Q.; bleiben für Münzerkosten und Kupfer 17 Schl. 3 Hllr.

Zuger Schillinge von 1598; hievon gehen auf die rhein. Mark 201 bis 202 Stük, hält die Mark fein 4 L. 3 Q.; verbleiben für Kupfer und Münzerkosten 18 Schl. 3 Hllr.

Schillinge des Bischofs von Basel; hievon gehen auf 1 Mark 197—198 Stük, hält die Mark fein 4 L. 3 Q.; kommen von der Mark für Kupfer und Münzerkosten 15 Schl. 6 Hllr.

Unter diesen 4 Sorten sind die zu Lucern geschlagenen die geringsten.

Lucerner Schillinge von 1573; von diesen wiegen 180 Stük 1 Mark, und hält die Mark fein 4 L. $3^1/_2$ Q., diese sind an der Aufzahl um 25 Stük besser und am Halt 1 Q.; jedoch ist damals das Silber zu geringerm Preis gekauft worden als jezt.

Aus den guten Münzen, z. B. Silberkronen, Franken, französischen Diken, ganzen Schwyzer und Genfer Bazen, sogar alten Halbbazen werden die vielen geringen Münzen gemacht.

Hans Ulrich Stampffer.

(Staatsarchiv Bern, Allg. Abschiede YY. 115.)

Zu **hh.** Aus den Nidwaldner und Solothurner Exemplaren. — Am Ende des Solothurner Exemplars steht die Notiz, daß der Handel zwischen dem Grafen von Zollern und der Stadt Schaffhausen, sowie die Verhandlung wegen der außerrhodischen katholischen Leute im Lande Appenzell in diesem Abschied ausgelassen worden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

356.

Conferenz der drei Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1598, 23. Juli.

„Herr Landaman Andreas Lussy hett den Abscheidt von Brunnen, so den 23. Jully gehalten ist, verhören lassen, Insonderheit des Fürkouffs im Wyn fürcekomen, da sy dan ein subery Ornung gemacht, namlichen dz man die Ornung im Rotten Buoch zu Belletz gentzlichen in krefften erkenen vnd dz man demselbigen ordenlich nachkomme vnd ouch dz man von Geldt kein Zins weder von Corn noch Win näme, sonder von 100 fünf an Geldt ꝛc. Vnd dz bis vff nächst Sant Martistag so noch mer der Zinsen werdt sellendt abgelöst werden, hant mine Herren erkhendt, dz solches alles woll angesächen, dann allein dz das Zill von St. Martistag bis über ein Jar sin selle, dz soll den übrigen Ortten zugeschriben werden vff iren Gfallen ꝛc. vnd dem Gsandten befelch geben."

(Nidwaldner Landesarchiv; Räthe- und Landleute-Protokoll von 1592 bis 1599, Fol. 251. — Der Abschied fehlt.)

357.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1598, 27. Juli.

Staatsarchiv Lucern Ennetbirg. Abschiede V. 74. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 151.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

l. Art. 12. Kammerrechnungen.

Landvogtei Luggarus.

a. Art. 90. Landrechtssachen ꝛc.
b. „ 178. Justizsachen.
c. „ 179. Justizsachen.
d. „ 180. Justizsachen.
f. „ 181. Justizsachen.
g. Art. 182. Justizsachen.
h. „ 183. Justizsachen.
i. „ 184. Justizsachen.
k. „ 113. Justizsachen.

Landvogtei Mainthal.

e. Art. 344. Beamte.

k aus dem Zürcher Exemplar.

358.

Conferenz der VII katholischen Orte und des katholischen Landestheils von Appenzell.

Lucern. 1598, 28. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G, 337. — Allg. Abschiede GG³. 650.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Niklaus Schumacher; Hans von Mettenwyl, Venner, alle des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. „Jost" (Ulrich) Aufdermauer, Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Andreas Lussi, Ritter, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann. Freiburg. Martin Gottrau, alt-Sekelmeister; Heinrich Lamberger, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, Landammann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Der Gesandte des Bischofs von Basel, Hofmeister und Landeshauptmann Reitener, stellt die dringende Bitte, die Angelegenheit des projectirten Tausches nochmals beherzigen und nicht allein dem Bischof diesen Tausch bewilligen, sondern auch die nöthige Hülfe angedeihen lassen zu wollen, damit die Sache endlich erledigt werde. In Berükſichtigung aber, daß Bern dadurch nicht allein Biel in seine Gewalt bekommen, sondern mit der Zeit auch das Münsterthal und die Herrschaft Erguel durch Anstiften der Prediger und Empörung des Landvolks an sich ziehen möchte, was der katholischen Religion zum Nachtheil gereichen würde, kann man die Einwilligung zu diesem Tausche nicht geben und nimmt den Handel wieder in den Abschied. Solothurn erhält Auftrag, die Bieler, wenn sie sich inzwischen unruhig erzeigten, zur Ruhe zu ermahnen. Der Bischof wird eingeladen, bis auf weitern Bericht die Sache auf sich beruhen zu lassen. Bern wird auf seine Zuschrift kurz und „vnvergriffenlich" geantwortet.*) **b.** (S. u. Engelberg). **c.** Auf den Vortrag des burgundischen Gesandten beruft man sich auf den lezten Abschied von Baden, glaubt jedoch, daß es endlich an der Zeit wäre, diesen Handel zu erledigen, damit die burgundischen Gesandten nicht immer mit so großen Kosten her zu kommen genöthigt seien. **d.** Um zu endlicher Bezahlung der Anforderungen an Frankreich zu gelangen, wird eine Gesandtschaft an den Ambassador beschlossen, um einen endlichen Bescheid zu verlangen und sich zugleich zu beschweren, daß man gegenüber den Orten, welche sich doch um Frankreich weniger verdient gemacht, so zurükgesezt sei, und anzufragen, ob er die Rechnungen über das, was jedem Ort zukomme, annehmen wolle oder nicht; würde er mit Mangel an Vollmachten sich entschuldigen, so sollen sie auf sofortigen Bericht an den König dringen. Als Gesandte werden Schultheiß Pfyffer und die Landammänner Püntiner und Waser bezeichnet, und dabei jedem Ort freigestellt, auch einen Gesandten mitzuschiken; diese sollen am 6. August zu Solothurn sich einfinden. **e.** Betreffs der Beschwerde der IV Städte über die Schmähungen des Pfarrers zu Einsiedeln auf lezter Engelweihe wird nach Anhörung dessen Verantwortung an Zürich geschrieben, auf nächster Tagsazung werde eine ausführliche Verantwortung erfolgen. **f.** Da Gesandte von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen die andern acht Orte wegen des den Mühlhausern aufgekündeten Bündnisses beim Kaiser verunglimpft haben, so wird nun von den acht Orten eine Verantwortung an den Kaiser erlassen. **g.** Das Gesuch des Gesandten von Appenzell, die Angelegenheit der katholischen Landleute, welche in den äußern Rhoden wohnen, für befohlen zu haben, damit sie in Religionssachen unangefochten bleiben, wird in den Abschied genommen, um auf künftiger Tagsazung einen Anzug darüber zu machen. **h.** Die Landammänner Häſſi und Tschudi von Glarus stellen das Gesuch, man möchte die drei nach Lauis, Rheinthal und Gaster erwählten Landvögte, welchen von der Mehrheit der Orte der Aufritt verboten worden, begnadigen und aufreiten lassen, weil sie seither von der ganzen Landsgemeinde wieder einstimmig zu diesen Vogteien erwählt worden seien und bescheinigen können, daß sie sich hiebei aller Umtriebe enthalten haben. Der frühere Abschlag wird bestätigt. **i.** Landammann Waser, der wegen der Unruhen der gräflich sulzischen Unterthanen an die klagende Partei abgeschikt worden war, erstattet Bericht über den Sachverhalt, dahin gehend, daß die Parteien sich nicht verständigen können und man neuerdings den kaiserlichen Befehl erwarte. Der Handel wird in den Abschied genommen, um die Gesandten auf nächste Tagsazung mit den nöthigen Vollmachten zu einem gütlichen Vergleich oder rechtlichen Spruch zu versehen. **k.** Der auf lezter Tagsazung zu Baden gefaßte Beschluß im

*) „Vnwidertreibende nothtringende Vrsachen vnd motiven, worumb wir Jacob Christoph, Bischoff zu Basel, in die vorstehende Tauschhandlung mit der Statt Bern vnß einlassen müeßen", s. Allg. Abschiede GG³. 684. — Ebendaselbst, S. 677: „Vergriff des Thusches zwüschen Hr. Bischoffen von Basel vnd der Statt Bern vmb Biel, wie ihn Bern begehrt."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Handel wegen Arbon wird unverändert gelassen. Auf die Beschwerde der constanzischen Gesandten über einige mißbeliebige Ausdrüke im Vortrag des Schultheiß Pfyffer wird geantwortet, Pfyffer habe nur gemäß Instruction gehandelt, daher man ihr Schreiben für unnöthig halte. **l** u. **m.** (S. u. Luggarus). **n.** (S. u. Baden). **o.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **o.** Art. 599. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden. **n.** Art. 171. Locales.
Landvogtei Luggarus. **l.** Art. 310. Stifte und Klöster. **m.** Art. 185. Justizsachen.
Schirmvogtei Engelberg. **b.** Art. 147.

359.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1598, 6. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede GG². 696. — **Landesarchiv Obwalden.**

Gesandte: Lucern. Hauptmann Hans von Mettenwyl, Venner, Baumeister und des Raths. Uri. Oberst Sebastian Kuhn, alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Landvogt Sebastian Büeler, alt-Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Hauptmann Niklaus Windli, des Raths, von Obwalden; Andreas Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. (Entschuldigt).

a. Diese Tagsazung hatte Schwyz der unaufhörlichen Bitten wegen von Glarus, seinen Landvögten die Besiznahme der Landvogteien Lauis, Rheinthal und Gaster zu gestatten, ausgeschrieben. Nach Anhörung der Vorträge wird nun beschlossen, an dem frühern Verkommniß über Umtriebe und Bestechungen um Landvogteien unabänderlich festzuhalten, um künftige Unruhen allseitig zu vermeiden und Zerrüttung „guter Pollicey" zu verhindern. Zu dem Behufe wird den gegenwärtig in Solothurn befindlichen Gesandten aufgetragen, Freiburg und Solothurn zu veranlassen, daß sie in dieser Sache zu den katholischen Orten halten, auch wird an Zug, das laut Zuschrift bereits nachgegeben hat, geschrieben, sich von den andern vier Orten nicht zu sondern. **b.** (S. u. Freiämter). **c.** Was bezüglich des Decanats auf- und angenommen worden ist, sollen die Gesandten ihren Obern hinterbringen, damit man sich dessen erinnere und der Sache nachgekommen und mit den Geistlichen darüber geredet werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiämter. **b.** Art. 15. Residenz des Landvogts.

b und **c** aus dem Obwaldner Exemplar.

360.

Conferenz der VI katholischen Orte.

Solothurn. 1598, 7. August (Freitag vor St. Laurenz).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede GG². 704.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. (Nicht genannt). Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Johann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Waser; Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Ulrich Egli (Heggli?), des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Oberst Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Ludwig Grimm, Venner; Peter Sury, Sekelmeister; Hans Jakob vom Staal, Ritter, alle des Raths.

a. In bewilligter Audienz wird dem französischen Ambassador eröffnet, man bedaure, daß man von der lezten Geldsendung aus Frankreich nichts erhalten habe, während den „protestirenden" Orten sammt Bünden gar viel Geld vertheilt worden sei und man doch glaube, gleich viel verdient zu haben wie jene. Da jedoch Geschehenes nicht wohl zu ändern sei, so ersuche man ihn um eine Erklärung, ob den katholischen Orten ihre Ansprachen auch bezahlt werden und ob er ihre Rechnungen abnehmen und gutheißen wolle, überhaupt ob und wie die Zahlungen erfolgen werden. Antwort: Daß bei Vertheilung der zwei Sendungen einige Orte vergessen worden, sei des Königs Wille nicht gewesen, sondern es sei so gekommen, weil die Distribution am Hofe angeordnet worden und er, der Ambassador, damals hier noch unerfahren gewesen sei; in Zukunft aber werde solches nicht mehr geschehen und jedes Ort gleich bedacht werden; er habe ausdrüklichen Befehl, allfälligen daherigen Zwistigkeiten unter den Eidgenossen möglichst zu steuern und sie gegen Frankreich in guter Zuneigung zu erhalten; der Rechnungen bedürfe er nicht, da er sie schon in Händen habe. Diese Antwort wird in den Abschied genommen. **b.** Der Bischof von Basel stellt durch den Landeshofmeister Hans Wilhelm Reitener das Gesuch, in Berüksichtigung der angebrachten Gründe ihm endlich den projectirten Abtausch der Stadt Biel zu gestatten. Weil aber nicht gefunden wird, daß durch diese Tauschhandlung, wie sie vorliegt, die katholische Religion gefördert werde, so werden die Artikel, welche von der Religion und den Predigern im Münsterthal und von den Pannerleuten im Erguel handeln, geändert und den Gesandten in den Abschied gegeben, damit jedes Ort seine Erklärung darüber einsende. Werden sie dann allseitig gutgeheißen, so soll der Tausch dennoch erst dann vor sich gehen, wenn die Verhältnisse der beiden Städte Freiburg und Solothurn, die mit Biel verbündet sind, für die Zukunft geregelt sein werden.

361.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien Murten und Tscherliz.

Bern. 1598, 24. August (14. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch M. S. 790.

Gesandte: Nicht angegeben.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Tscherlitz. **a—v, bb—dd.** Art. 304—327.
Vogtei Murten. **w—aa, ee—gg.** Art. 722—729.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

362.

Conferenz zu Vermittlung der Anstände zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg.

Wyl. 1598, 25. bis 27. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abt von St. Gallen.

Gesandte: Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Glarus. Jost Pfändler, Landammann; Melchior Häfli, Ritter, alt-Landammann.

Der Abt von St. Gallen läßt durch seinen Kanzler vorbringen, daß er bereit sei, die Beschwerden der Evangelischen im Toggenburg anzuhören. Die Abgeordneten derselben entgegnen, sie haben sich, weil dem vor zwei Jahren abgeschlossenen Vertrage in einigen Artikeln nicht nachgelebt worden, veranlaßt gesehen, ihre Beschwerden den beiden Orten mitzutheilen, und wünschen nun, daß diese Zuschriften abgelesen werden. Darauf erwidert der Abt, er wolle diese Schreiben gerne anhören, müsse dagegen bestreiten, daß die Abgeordneten von allen Gemeinden gewählt seien, indem die von Bütschwyl, Lichtensteig u. a. m. nicht vertreten seien; zugleich drükt er sein Bedauern aus, daß die toggenburgischen Abgeordneten nur Vollmacht haben wollen, anzuhören und zu referiren, während im Ausschreiben von Schwyz gesagt werde, die Evangelischen werden mit Vollmacht sich einfinden. Nach diesen Vorverhandlungen werden die erwähnten Schreiben vom 7. März und 24. Juni abgelesen, welche folgende Klagen enthalten: Seit dem Vertrag zu Wattwyl habe sich der Abt wiederholt gegen den Landfrieden und gegen alte und neue Sprüche und Verträge verfehlt, indem er denen von Henau, Niederglatt, Brunnadern u. a. m. bisher keine Prediger gegeben, indem ferner sein Landweibel trüglich einige Gemeinden bearbeitet habe, so daß sie zu des Meßpriesters Ceremonien zum Theil gezwungen worden seien; es werde ihnen vom Abt nichts gehalten, sie wollen aber beim Landfrieden und den Verträgen verbleiben und Prädicanten nach ihrem Gefallen haben; wenn sie beim Abt um Prediger anhalten, drohe man ihnen, sie vom Landrecht zu stoßen, wenn sie nicht wieder zur Messe gehen; in der Gemeinde Krinau, welche aus Unwissenheit die Lehen verwirkt habe, wolle man diese nur unter der Bedingung erneuern, daß sie wieder zur Messe gehen; erst kürzlich habe der Abt daselbst vierundfünfzig Hintersäßen angenommen und denselben, zuwider dem wyl'schen Vertrag, zu schwören anbefohlen, „Messisch zesynd vnd ze blyben"; man lasse alles über die Neugläubigen ergehen, den andern Geistlichen und Weltlichen aber gehe alles hin, „diß wüssends nit zu erlyden, gang es, wie es wöll"; das Annehmen von Hintersäßen können sie nur zugeben, wenn man den Glauben frei gebe; wenn man ihren Beschwerden abhelfe, werden sie sich im Übrigen alles Gehorsams befleißen. — Nach Verlesung dieser Beschwerdeschriften kommen die Evangelischen noch mündlich auf die beiden Artikel wegen der verwirkten Lehen und der Aufnahme von Hintersäßen zu Krinau zurük. In seiner Antwort bemerkt der Abt, er habe gemäß Versprechen den Henauern einen Prediger erlaubt; daß aber die Katholiken daselbst das nicht gestatten wollten und das Recht dargeschlagen haben, und daß die Gemeinde mit Mehrheit beschlossen, beim alten Glauben zu verbleiben, sei nicht seine Schuld; auch in Niederglatt haben beide Religionsparteien sich mit einander auf dieselbe Weise verständigt, übrigens sei noch nicht ausgemacht, ob es eine Pfarrei oder nur eine Filiale sei; bei Brunnadern sei es gewiß, daß es nur eine Filiale sei, und gemäß des Landfriedens sei man nur verpflichtet, die Pfarrkirchen mit Predigern zu versehen, nicht aber die Filialen, und es wäre ein großer Mißbrauch, in jedem Winkel einen Prädicanten aufzustellen; gemäß Abschied von 1541 sollen zudem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

alle Kirchengüter, welche nicht den Pfarrern zugehören, den Katholiken zur Verrichtung ihres Gottesdienstes zukommen; übrigens haben die Katholiken auf ihre Kosten dieses Kirchlein wieder hergestellt, weßhalb die Neugläubigen keinen Antheil daran haben; mit der Behauptung, daß der Abt und seine Amtleute Jemanden zum katholischen Glauben nöthigen, geschehe ihnen Unrecht, denn was etwa gethan und gesprochen worden, sei geschehen gemäß Landfrieden, auch in Folge seiner Rechte gegen die Leibeigenen, und dem Landrecht und altem Herkommen nicht ungemäß; was sodann die Krinauer anbetreffe, so seien dieselben mit ihm wohl zufrieden, haben zu klagen Niemanden Auftrag oder Vollmacht gegeben und es geschehe ihnen dadurch kein Gefallen; was er aber bezüglich der verwirkten Lehen zu Krinau vorgenommen habe, dazu glaube er kraft des Lehenrechts befugt zu sein, sei übrigens bereit, die Sache zum Entscheid an ein Lehengericht kommen zu lassen, denn es habe ihm seines Erachtens Niemand in seine Lehen zu reden oder ihm etwas vorzuschreiben; es sei dabei wohl zu bedenken, was für Gnade den Katholiken von der Gegenpartei, wenn sie ein solches Recht hätte, geschehen würde; die Aufnahme von Landleuten sei durch den Landvogt und Landrath gemäß des Wyler Vertrags geschehen, ohne Rükſicht auf Herkunft oder Nationalität; indeß seien die Aufgenommenen alle ehrliche Leute und schon seit längerer Zeit im Toggenburg seßhaft, daher die Neugläubigen mit ihrer Klage ihm unrecht thun; wären übrigens diese Leute ihres Glaubens, so wären sie ihnen wohl angenehm; übrigens sei die Zahl der Aufgenommenen nicht vierundfünfzig, sondern nur dreizehn, was in einer so großen Landschaft, die zweiundzwanzig Pfarreien zähle und wo seit dem Jahr 1579 Niemand mehr angenommen worden, unbedeutend sei; er begehre deßhalb, daß man die Neugläubigen mit ihren unbilligen Klagen abweise, ihnen nachdrüklich anbefehle, den neuen und alten Sprüchen und Verträgen nachzukommen, den Abt in seiner Regierung nicht zu behindern und alle erlaufenen Kosten zu bezahlen, und deßwegen, daß sie ihn an Orten, wo es ihnen nicht gebühre, verklagt und verleumdet haben, mit allem Ernst bestrafe. — Nachdem sodann noch der Kanzler, Melchior Tschudi von Glarus, im Namen der Katholiken von Henau erläutert hatte, was Landweibel Spitzli mit den Henauern in der Kirche verhandelte, ferner daß der Abt nicht gestatten könne, daß die Neugläubigen besondere Räthe „vffwerffend," indem er verständige Amtleute genug habe, die ihm Rath und Schirm geben können, ferner daß die Klage der Krinauer bezüglich ihrer verwirkten Lehen nur von einzelnen Personen, nicht von der Gemeinde ausgehe, endlich daß die Neugläubigen nicht mehr bestraft werden als die Katholiken, werden von Seite des Abts auch seine Beschwerden vorgelegt, welche im Wesentlichen Folgendes enthalten: Die Unterthanen sind schuldig ihrer Obrigkeit zu gehorsamen; das haben die Toggenburger dem Abt geschworen, dem gemäß des Kaufbriefs über die Grafschaft (1468) sowie kraft mehrerer Sprüche und Verträge und der Abschiede von 1541 und 1555 alle Obrigkeit, Gebote und Verbote daselbst zustehen; das Landrecht des Abts Ulrich mit Schwyz und Glarus (1469) sagt, daß, wenn zwischen dem Abt und den Toggenburgern Streitigkeiten entstehen, diese vor den beiden Orten oder einem derselben berechtet werden sollen; dasselbe sagt ein Rechtsspruch zu Schwyz von 1527 und dazu noch, daß man keine Aufläufe machen solle; verschiedene Sprüche und Verträge besagen, daß die Toggenburger dem Abt seine Gerichte und Rechtsamen, Bußen, Fälle u. a. m. nicht verhindern, sondern seinen Geboten und Verboten gehorsam sein sollen; ein Spruch von 1538, der Abschied zu Schwyz von 1541 sowie der Landfriede enthalten, daß kein Theil den andern an seiner Religion hindern dürfe, deßgleichen erläutern das Libell und besonders der Abschied zu Schwyz von 1537, wie sich die Toggenburger in Religionssachen zu verhalten haben; da nun aber die widerspenstigen Toggenburger sich abermals ohne Ursache beklagen und weder neue noch alte Verträge halten, so hat der Abt gegründete Ursache, sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

über sie zu beschweren; denn es ergibt sich aus ihrem ganzen Verhalten das Streben, dem Abt das Recht der Obrigkeit streitig zu machen; sie halten sich für ein freies Ort, wollen nicht gehorchen, widersezen sich den Geboten und drohen gemeinen Landleuten, als wären sie selbst Herren; sie haben auch wider ihre natürliche Obrigkeit Wehr und Waffen, Blei und Pulver gekauft, Waffenschau gehalten, Wachen aufgestellt und die Katholiken auch dazu anhalten wollen, gleich als ob die Mannschaft ihnen überall zudiene; zudem sei nur zu bekannt, mit welchem Troz und Spott die Neßlauer wider die Katholiken in der Kirche gehandelt haben und wie diese von ihnen inner- und außerhalb der Kirche, in Gemeinden, Wirthshäusern, auf der Straße und auf Märkten beschimpft werden; wenn ihnen dagegen nur etwas Geringes begegnet, so werden sie sogleich aufrührerisch, so daß weder die katholischen Landleute noch die Obrigkeit dieses länger hinnehmen können; sie haben sich wider alle Rechte und Verträge zusammen gerottet, verachten den Landvogt und Rath, sogar die beiden Orte und suchen fremde Hülfe, Rath und Beistand; endlich haben sie den Landvogt zwingen wollen, ihnen die „Brieftrucke" zu öffnen. — Nach Verlesung dieser Beschwerden des Abts legen auch die katholischen Toggenburger ihre Klagen gegen ihre evangelischen Mitlandleute, namentlich die Neßlauer, schriftlich vor. Sie sagen unter Anderm, daß sie von denselben „begwalltiget vnd überloffen" werden, und daß sie jeglichen Troz, Schmach und Drohungen von denselben zu erdulden haben, daher sie dringend um Schirm bitten müssen; ferner beklagen sie sich, daß, als sie lezte Ostern zu Wattwyl zum Nachtmahl gegangen, sich dort Einer auf den Altar gesezt und alle Personen, die communicirt haben, aufgeschrieben und auch den Priester beschimpft und das Weihwasser mit Harn verunehrt habe.

Am folgenden Tage (den 26. August) werden in Gegenwart eines Abgeordneten von Zürich nochmals obige Beschwerden abgehört; auf des Abtes Wunsch wird auch der Kaufbrief über die Grafschaft verlesen. Die Krinauer bestätigen sodann, daß Niemand von ihnen den Auftrag zu klagen erhalten habe, und melden, daß Peter Schnyder in der Trunkenheit die Klagschrift nach Zürich getragen habe, dazu aber von den evangelischen Thurthalern überredet worden sei; sie betheuern in Gegenwart der Evangelischen, daß sie weder in Lehens- noch Glaubenssachen je von Jemanden genöthiget worden und daß sie den Abt als ihren rechten natürlichen Herrn stets anerkennen und achten werden. — Auf das von den Evangelischen neuerdings gestellte Begehren, der Abt möchte denen von Henau, Niederglatt und Brunnadern Prediger geben, bleibt derselbe bei der gestern gegebenen Antwort, auch werden beide Religionsparteien dieser drei Gemeinden gegenseitig in ihren Klagen und Antworten angehört. — Die Evangelischen verantworten sich wegen der drei Ausgeschossenen also, es sei dieses nur für Sachen, welche die Religion und Prädicanten betreffen, geschehen, nicht aber für andere Dinge; worauf der Abt bei seinem gestern gegebenen Bescheid verbleibt und bemerkt, daß man ja hiefür den Landrath habe. — Über die neu aufgenommenen Landleute legt der Abt ein Namensverzeichniß vor, woraus sich ergibt, daß die meisten im Lande selbst geboren und erzogen sind, einige im Appenzellerland, im Thurgau und Rheinthal, nur ganz wenige aber aus benachbarten Ländern herstammen, seit längerer Zeit jedoch Dienste im Gotteshaus St. Gallen und St. Johann versehen und wegen ihres Wohlverhaltens diese Aufnahme verdient haben. Im Ganzen betrage deren Anzahl in allen zweiundzwanzig Pfarreien nicht vierundfünfzig, wie seine Gegner behaupten, sondern sammt den Kindern nur einundvierzig. — Auf die Erklärung des Abtes, daß durchaus Niemand zu einem Eid genöthiget worden sei, zum alten Glauben zu halten, erwidern die Evangelischen, daß sie sich, wenn man ihnen Brief und Siegel gebe, daß in Zukunft neuangenommene Landleute zum Glauben nicht genöthiget würden, damit zufrieden geben wollen, sonst aber bei ihrer frühern Antwort verbleiben müssen. —

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bezüglich der „Rotierung" bemerken die Evangelischen, es haben sich einige Gemeindsgenossen beklagt, man wolle sie beim Landfrieden und den Verträgen nicht bleiben lassen, und deßhalb haben sie sich öffentlich, nicht bei geschlossenen Thüren, mit einander berathen und das Resultat denen von Schwyz und Glarus, sowie auch Zürich mitgetheilt; sie haben damit ihrer Ansicht nach nichts Unrechtes gethan, übrigens seien sie durch die Noth dazu veranlaßt worden; wenn man sie beim Landfrieden, bei Sprüchen und Verträgen fortan nicht bleiben lasse, würden sie genöthigt, sich wieder mit einander zu berathen. Der Abt beruft sich in seiner Erwiderung auf den 12. Artikel des Vertrags zu Wyl und die Abschiede zu Schwyz von 1540 und 1541, welche dergleichen Zusammenrottungen und Gemeinden über Sachen, welche die Obrigkeit und Religion betreffen, ohne Bewilligung des Landvogts gänzlich verbieten, und rügt, daß man dem Landvogt auf sein Befragen nur ausweichende Antwort gegeben habe. — Bezüglich des Anschaffens von Wehr und Waffen entschuldigen sich die Evangelischen, es sei dieses vor dem Vertrag zu Wyl geschehen, auf die Nachricht hin, daß fremdes Volk in's Land fallen werde; sie können deßhalb nicht für meineidig am Vertrag zu Wyl gehalten werden; sie begehren, daß man sie bei ihrer Religion verbleiben lasse und daß die Katholischen sie nicht mehr beschimpfen und schelten. An dem Vorfall in der Kirche zu Neßlau trage der Priester selbst die Schuld, weil er den Gottesdienst zur bestimmten Zeit nicht beendet habe.

Donnstag den 27. August. Die Evangelischen behaupten, daß sie dem Wolf Hofstetter zum Abfordern der Briefe keinen Befehl gegeben haben, und berichten, was vor zwei Jahren beim Öffnen der Truken vorgefallen. Worauf die Landräthe sich über deren Mißtrauen beklagen und bemerken, daß von den Briefen, welche man damals aus der Truke genommen, dem Hofstetter Abschriften gegeben worden seien, und daß die herausgenommenen Briefe sich alle wieder in der Truke befinden. — Auf die Klage der Evangelischen, daß man denen von Mogelsberg ihr Pfrundhaus angesprochen habe, antwortet der Abt, er habe sich mit diesen verglichen, und weil sie mit den ihnen vorgewiesenen Gewahrsamen sich zufrieden erklärt, haben sie diesen Tag nicht besuchen wollen. Die Evangelischen aber dringen auf Vorlegung des Briefes und behaupten, daß den Mogelsbergern Gewalt geschehen sei. Die Gesandten entscheiden, der Abt sei darauf zu antworten nicht schuldig, wenn die Mogelsberger nicht zugegen seien; wolle sie Jemand haben, möge er sie herbescheiden. — Da die Evangelischen die Hälfte des Einzugsgeldes von den neuangenommenen Landleuten zu Handen der betreffenden Gemeinden ansprechen, stüzt sich der Abt auf den Vertrag zu Wyl und bemerkt, daß auch er und seine Amtleute noch nichts erhalten haben, daß er es übrigens sonderbar finde, wenn seine Gegenpartei von ihnen das Einzugsgeld haben, sie aber nicht als Landleute anerkennen wolle. — Auf die Klage der Evangelischen, daß der Abt den Prädicanten von Helfenschwyl und Peterzell, der vor einiger Zeit auf den Hemberg gesezt worden, wieder nach Helfenschwyl versezt habe, erwidert der Abt, der Prädicant habe dieß selbst begehrt, übrigens sei er laut den Verträgen Lehenherr über die Pfründen. Die Evangelischen bemerken schließlich, daß sie, weil sie auf ihre Klagen so wenig und schlechte Antwort erhalten, für einstweilen nichts mehr vorzubringen haben und erwarten, was der Abt weiter vorzunehmen gesonnen sei. Dieser erklärt, daß auch er nichts weiter vorbringen werde, und sezt den Gesandten von Schwyz und Glarus über den Handel gütlich zu sprechen anheim, will aber, wofern die Gegenpartei das Recht verlangen sollte, dasselbe vermöge des Landrechts auch begehren. Die Evangelischen wünschen dagegen, daß man auch die Gesandten von Zürich, weil diese dem ganzen Handel beigewohnt haben, beisizen und vermitteln helfen lasse, sähen es auch gerne, wenn Gesandte von Lucern anwesend wären. Der Abt entgegnet, es seien früher mancherlei Sprüche und Verträge über

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

spänige Sachen vor den beiden Orten Schwyz und Glarus ergangen, er scheue sich indeß nicht, die Sache von den Gesandten der vier Orte behandeln zu lassen, wenn dieses dem Landrecht gemäß sei; weil diese sich aber erklärt haben, keine Vollmacht zu gütlichem oder rechtlichem Spruch zu haben, sondern nur Klage und Antwort anzuhören, so wolle er die Sache den beiden andern Orten heimgesezt haben. Die Gesandten von Zürich geben das zu und bitten nur, ihnen eine Abschrift dieses Handels mitzugeben.

Die Gesandten von Schwyz und Glarus begehren nun vorerst eine Erklärung von den Evangelischen, ob sie über die Sache gütlich entscheiden lassen wollen oder nicht. Diese entgegnen, sie haben von den Gemeinden den Befehl, weil dem Landfrieden und den Verträgen nicht nachgelebt werde und ihnen durch diesen Handel große Unkosten erwachsen seien, den Gesandten der beiden Orte den Wyler Vertrag wieder herauszugeben, es sei denn, daß man die von Zürich neben ihnen auch darin handeln lasse, und auch Lucern, wenn es da sei; einen andern Befehl haben sie nicht. Worauf der Abt erklärt, er habe sich dessen von seinen Unterthanen nicht versehen, müsse daher kraft des Landrechts und der Verträge beide Orte um Recht anrufen und werde sich demselben „zu Gewün vnd Verlurst" unterziehen; er werde zu Gewaltthätigkeiten oder Aufruhr Niemanden Veranlassung geben und seinen Amtleuten ernstlich anbefehlen, sich gegen Jedermann friedfertig zu verhalten; sollte aber wider Erwarten von der Gegenpartei Aufruhr und Unheil veranlaßt werden, so müsse er feierlichst dagegen protestiren, daß er oder die Seinigen es verschuldet haben. Auch die Gesandten von Zürich geben den Evangelischen zu bedenken, was für Übel aus dem Ablehnen gütlicher Mittel und aus dem Herausgeben des Wyler Vertrags erfolgen könnte, und ermahnen sie, sich zu einem gütlichen oder rechtlichen Entscheid zu verstehen. Die Gesandten von Schwyz eröffnen, daß sie nur Vollmacht haben, die Klagen bezüglich des Vertrags zu Wyl und der Parteien Beschwerden anzuhören; da nun aber die Evangelischen zu einem gütlichen Entscheide sich nicht verstehen wollen, außer unter der Bedingung, daß auch die Gesandten von Zürich mitsizen, da sie ferner mit Herausgabe des Vertrags drohen, den sie doch bei ihren Eiden und Ehren zu halten angelobt haben, so haben sie vollständige Vollmacht, hierüber Recht zu sprechen. Sie verlangen deßhalb von ihnen, sich zu erklären, ob sie nach Laut des Landrechts Recht haben und nehmen wollen, denn unlängst seien sie auf einem nach Schwyz angesezten Rechtstag nicht erschienen. Die Gesandten von Glarus endlich bemerken, ihre Vollmacht gehe nur dahin, gütlich zu vermitteln und zu scheiden; der vorige Rechtstag zu Schwyz sei von Glarus deßhalb nicht besucht worden, weil es auf gütliche Mittel bedacht gewesen; weil nun aber die Evangelischen zu einem gütlichen Entscheid sich nicht verstehen wollen, so wollen sie dem Abt das Recht laut Landrecht und Verträgen bewilligen. Zum Beschluß geben die Evangelischen die Erklärung ab, sie haben gegenüber den Gesandten beider Orte keine Klage oder Mißtrauen, sie werden, wie der Abt und die katholischen Toggenburger zugesichert haben, zu Gewaltthätigkeiten oder Aufruhr auch ihrerseits keinen Anlaß geben. Auf die an sie gestellte Anfrage, ob sie das Recht auch begehren und wo sie dasselbe vermöge des Landrechts nehmen wollen, erwidern sie, daß sie darauf zu antworten keine Vollmacht haben, sondern dieses an ihre Gemeinden bringen und den Vertrag zu Wyl in die Hände der Gesandten der beiden Orte legen wollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

363.

Jahrrechnung der die Vogteien Grasburg, Orbe mit Tscherlitz, Grandson und Murten regierenden Orte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1598, 7. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburgerabschiede C, 482.

Gesandte: Nicht angegeben.

a—iii. (S. u. die betreff. Vogt.). **kkk.** Da in dem Concept des sensischen Vertrags über den Span am Berg Naya, welches zur Ausfertigung dem Stadtschreiber Cysat zugeschikt worden, aus Mißverständniß ein Zusaz wegen des Bergs les Places aufgenommen worden ist, soll die Sache remedirt werden. **lll.** Zur Erledigung des Wyttenbachischen Spans bei Wallenbuch soll am 20. dieß ein Augenschein aufgenommen werden. **mmm.** Die Beschwerde Freiburgs, daß dem Schiffmann Claude Fragnière von zwei Centnern Unschlitt, die er in Bern zahlungsweise empfangen, dort am Thor 6 Bazen und 2 Haller Zoll abgenommen worden seien, nimmt Bern in den Abschied. **nnn.** Gemäß des sensischen Ausspruchs ist Bern gehalten, die Gewahrsamen wegen des Berges la Naya Freiburg zu behändigen. Weil diese aber den gemeinen Erkanntnißbüchern einverleibt sind und ohne deren Beschädigung nicht herausgenommen werden können, wird dem Generalcommissär befohlen, sie ordentlich zu vidimiren und in den Erkanntnissen zu cancelliren und die vidimirten Copieen bei nächster Gelegenheit nach Bern zu schiken. **ooo.** Im Frühling sollen die durch Sprüche und Abschiede ausgemachten Marchen aufgerichtet werden. **ppp.** Freiburg begehrt, daß sein Burger Peter Keßler von allen Kriegssteuern von den hinter Erlach besizenden Reben ledig gehalten werde, sowie auch die Berner im Freiburgischen bisher von gemeinen Beschwerden stets frei ausgegangen seien; Zinse, Zehnten, Ehrschaz u. dgl. Pflichten aber werde Keßler nach Gebühr entrichten; denn wenn eine solche neue Auslegung des Burgrechts und Unterscheidung der Güter und Personen auf die Bahn kommen würde, würden beiderseits die Güter dienstbar sein und der Vorbehalt im Burgrecht ungültig werden. **qqq.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **rrr.** Die Zusicherung Berns, den bei Oron seit einigen Jahren bezogenen Zoll abzuschaffen, verdankt Freiburg und bittet, dieses beförderlich ins Werk zu richten. **sss.** Das Begehren Freiburgs, seinen Angehörigen zu St. Martin de Vaud den Kirchgang und kirchliche Ceremonien über bernische Jurisdiction nicht zu verweigern, will Bern untersuchen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh.	**a, qqq.** Art. 14, 15.
Vogtei Schwarzenburg.	**ll—rr.** Art. 158—164.
Vogtei Tscherlitz.	**ss—hhh.** Art. 328—343.
Vogtei Grandson.	**b—kk.** Art. 533—566.
Vogtei Murten.	**iii.** Art. 730.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

364.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1598, 13. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede GG³. 721. — Kantonsarchiv Zug. — Kantonsarchiv Solothurn. Abschiedband 54.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Heinrich Holzhalb, des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Jost Holdermeyer, Sekelmeister und des Raths. Uri. Ambrosius Püntiner, Ritter, Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Kaspar Heinrich, des Raths. Glarus. Jost Pfändler, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Sebastian Thöring, Landammann.

a. (S. u. Luggarus). **b.** Johann Baptist Eiser von Como bittet um Erneuerung seines Geleitsbriefs für Handel mit Tüchern in der Eidgenossenschaft. Entsprochen. **c.** Das Gesuch der fremden Kaufleute, welche Forderungen haben an Hans Roman aus dem Augstthal, der sich zu Klingnau entleibt hat, ihnen die noch ausstehenden Ansprachen des Roman an diese Schulden zu überlassen, wird in den Abschied genommen. **d** u. **e.** (S. u. Baden). **f.** Der Graf von Zollern erklärt seine Geneigtheit, mit Schaffhausen betreffs der Anstände über das Dorf Merishausen sich gütlich einzulassen, wofern Schaffhausen dazu einwillige, sonst aber müsse er gemäß Erbeinung das Recht begehren. Schaffhausen hält sich nicht für schuldig, dem Grafen zu antworten, und verlangt, daß man es bei seinen Freiheiten und erlangten Urtheilen schüze. Es wird nun ersucht, diesen Handel den Eidgenossen zu gütlichem oder rechtlichem Ausspruch zu überlassen, denn wenn es in die Reichsacht fiele, käme es in große Kosten. **g.** Die von Appenzell Außer-Rhoden erwidern auf die Beschwerden der bei ihnen wohnenden Katholiken, Hauptmann Tanner habe die Sache übertrieben; wenn sich jene nicht so trozig benommen hätten, so würde man sich nicht also gegen sie verhalten haben; sie bitten, bei ihren Bünden und Verträgen sie zu schüzen. Hauptmann Tanner hält das auf lezter Jahrrechnung Vorgebrachte aufrecht, nämlich, daß die Katholiken nirgends Recht finden und verfolgt werden, aber bei dem Vertrag von 1588 geschirmt zu werden hoffen. Die Gesandten Außer-Rhodens haben nur Auftrag, ihre Obrigkeit zu verantworten, bemerken aber, es sei sonst nicht üblich, daß Unterthanen die Obrigkeit citiren, und da Inner-Rhoden es durchgesezt, daß die Evangelischen haben fortziehen müssen, so soll ihm nun ihr Verfahren gegen die Katholiken auch recht sein. Die Parteien werden nun ersucht, nichts Unfreundliches gegen einander vorzunehmen, sondern wie bisher freundlich mit einander zu leben und den Handel bis auf künftige Tagsazung einzustellen. **h.** Die Mehrheit bewilligt den von Glarus erwählten Landvögten, für dießmal von ihren Landvogteien Besiz zu nehmen. Dabei wird die Verordnung gegen die Umtriebe neuerdings bestätigt. **i.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **k.** Unter Ablehnung des Vorwurfs, als ob seine Schillinge die geringsten an Gewicht und Gehalt seien, verantwortet sich Lucern wegen dieser seiner Münze, unter Auflegung eines das frühere berichtigenden Gutachtens des Münzmeisters Hans Ulrich Stampfer in Zürich. Die Verantwortung befriedigt. **l** u. **m.** (S. u. Luggarus). **n.** (S. u. Lauis). **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Auf das Gesuch von Burgermeister und Rath der Stadt Biel wird der Bischof von Basel eingeladen (17. September), sich endlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu einer Antwort zu entschließen, ob er die vorgeschlagenen Mittel annehmen wolle oder nicht. **r.** Oberst Wichser von Glarus bittet in seinem und seiner Hauptleute Namen um Verwendung beim König von Frankreich, damit ihre ausstehenden Forderungen bezahlt werden. Die Mehrheit entspricht; Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn aber, die darüber nicht instruirt sind, nehmen das Begehren in den Abschied. **s.** Das früher von Uri begehrte Fenster ist dießmal weder begehrt noch bezahlt worden. **t.** (S. u. Baden). **u.** Als Pfleger des Gotteshauses Rathhausen bittet Schultheiß Pfyffer Solothurn um ein Fenster in den neuen Kreuzgang daselbst.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**p.** Art. 635. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Rheinthal.	**o.** Art. 20. Justizsachen.	
Grafschaft Baden.	**d.** Art. 89. Marchen.	**t.** Art. 206. Verschiedenes.
	e. „ 95. Zurzacher Markt.	
Vier ennetb. Vogt. überh.	**l.** Art. 36. Allg. Verwaltungssachen ꝛc.	
Landvogtei Lauis.	**m.** Art. 78. Landvogteiwohnung.	
Landvogtei Luggarus.	**a.** Art. 186. Justizsachen.	**m.** Art. 188. Justizsachen.
	l. „ 187. Justizsachen.	

r aus dem Zuger, **s**—**u** aus dem Solothurner Exemplar.

365.

Tagsazung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte.

Baden. 1598, 15. November (Sonntag vor St. Othmar [auch nach Martini]).

Staatsarchiv Lucern Allg. Abschiede GG³. 760. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 133, S. 229. — **Kantonsarchiv in Aarau, X. 4.** — **Kantonsarchiv Solothurn.** Abschiedbd. 54.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Heinrich Holzhalb, Zunftmeister und des Raths. Bern. Anton von Grafenried, Venner und des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Andreas Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Uttinger, Ammann. Glarus. Jost Pfändler, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

a. Zürich eröffnet, man habe auf lezter Tagsazung Gesandte an den Gubernator von Mayland abgeordnet, um über die nöthigen Maßregeln gegen die Banditen sich zu verständigen, und zur Unterstüzung der Sache Kriegsvolk über's Gebirg geschikt. Bald nachher sei der Herzog von Luxemburg auf dem Langensee um 30,000 Kronen beraubt worden; da Lucern die Beschwerden des Herzogs Zürich mitgetheilt, habe es für nöthig erachtet, gegenwärtige Tagsazung auszuschreiben. Hierauf erstatten die beiden Gesandten Bericht über ihre Sendung nach Mayland. Vom Herzog, den sie um Mitwirkung gemäß der Capitel angesprochen, haben sie keinen schriftlichen Bescheid erhalten können; auf ihrer Heimkehr haben sie vergeblich auf die zwei Banditen, welche einen Mord in der Kirche zu Lauis begangen, fahnden lassen; dem Landschreiber haben sie aufgetragen, genaue Erkundigungen einzuziehen, ob man nicht einen Zoll auf die Fische legen könnte; sie berichten ferner,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wie sie gegen jene, welche den Bacciochi und Raynaldi zu Brissago beim Weinlesen Vorschub geleistet, verfahren; wie sie die 120 Mann nach Luggarus, Brissago und Gambarogno verlegt, da der Herzog keine Mannschaft geschikt, um auf die Banditen Acht zu haben; wie sie auf die Nachricht, daß der Herzog den Verkauf von Wein und Korn in die Eidgenossenschaft bei strenger Strafe verboten, ebenfalls ein Verbot erlassen, Wein oder Korn in das Herzogthum zu verkaufen; wie endlich der Herzog die Schuld wegen der Beraubung des Herzogs von Luxemburg auf die Eidgenossen wälzen möchte, obschon der Raub auf mayländischem Gebiet und durch mayländische Unterthanen verübt worden sei. Sie bitten schließlich, man möchte an ihren Verrichtungen Gefallen haben und Landammann Lussi es ihnen nicht übel nehmen, was sie in ihrem Bericht vom Haus Lussi gesagt haben. Nun vertheidigt sich Landammann Lussi der jüngere gegen die Anschuldigung des Herzogs von Mayland, als habe das Haus Lussi den Bacciochi und Raynaldi Vorschub geleistet. Der Bericht wird verdankt, die Verantwortung Lussi's in den Abschied genommen. **b.** Bern begehrt, daß Beschlüsse der Mehrheit besser gehandhabt werden sollten, und beantragt zu berathen, wie man sich in Zukunft verhalten wolle, damit der Altvordern löblichen Bräuche und Sazungen gehalten werden. Uri erwidert, wenn die beiden Hauptschuldigen im Bacciochischen Handel nach Verdienen bestraft worden wären, wäre viel Unheil erspart worden, daher weder es noch Schwyz und Unterwalden zur Auslieferung an Mayland stimmen konnten. **c.** Der spanische Ambassador Casale meldet, er sei überzeugt, daß der Gubernator sowohl als die Eidgenossen eifrigst bestrebt seien, Ruhe und Frieden in ihren Staaten zu erhalten, daher wünsche er, daß die Angelegenheit wegen der Banditen friedlich gelöst werde. Durch einen Ausschuß wird ihm wegen des Ablebens König Philipps II. condolirt und dann eröffnet, man habe mit Mißfallen vernommen, daß der Condestabile dem Herzog von Luxemburg vorgegeben, seine Beraubung sei auf eidgenössischem Grund und Boden geschehen; darüber werde man sich beim König von Frankreich und beim Herzog verantworten; er möchte für Aufhebung des im Herzogthum erlassenen Ausfuhrverbots auf Korn und Wein in die Eidgenossenschaft sorgen; man müsse sich über eine Gebietsverlezung beschweren, deren sich der Potestat von Canobbio schuldig gemacht, indem er durch vierzehn bewaffnete Soldaten ein vergrabenes silbernes Kistchen, einen Theil jenes Raubes, habe abholen lassen; endlich wünsche man mit ihm über Vertreibung der Banditen sich zu verständigen. — Nachdem der Ambassador auf die angeführten Beschwerden geantwortet, wird eine Uebereinkunft über Vertreibung der Banditen entworfen. Gleichzeitig wird die Gränzwache bis auf drei Mann von jedem Ort, also auf 36 Mann, reducirt und zur Hälfte nach Lauis, zur Hälfte nach Luggarus verlegt, auch wird festgesezt, wie diese Mannschaft besoldet und verpflegt werden solle. Da die confiscirten Güter der Bacciochi und Raynaldi mehr nicht als 3000 Kronen werth sind, die Kosten aber sich viel höher belaufen, so wird eine Steuer von 5000 Kronen auf die vier Landschaften gelegt in folgendem Verhältniß, Lauis 3000, Luggarus 1500, Mendris 300 und Mainthal 200 Kronen, mit der Bestimmung, daß den Communen bei hoher Strafe verboten sein soll, um Nachlaß dieser Steuer einzukommen. **d.** Vor den Gesandten der XII Orte eröffnet nach Ueberreichung seines Beglaubigungsschreibens J. Vigier, Secretär und Dolmetsch des französischen Ambassadors, er habe Auftrag, weder Mühe noch Fleiß zu sparen, damit die Zusicherungen des Ambassadors erfüllt werden; bereits liege ein beträchtlicher Theil des Geldes zu Lyon, das übrige, auf die Einkünfte zu Rions (Roanne?) und Moulins assignirte, werde ebenfalls fleißig eingezogen. Ohne Zweifel sei den Eidgenossen bekannt, wie der Herzog von Luxemburg auf seiner Reise von Rom nach Frankreich auf dem Langensee geplündert worden sei, und zwar laut Anzeige des Gubernators zu Mayland durch Leute, die auf der Eidgenossen Gebiet ihren Aufenthalt haben. Der Ambassador wünsche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daher, daß die Eidgenossen einen gründlichen Untersuch über diesen Raub veranstalten, damit das Verbrechen bestraft und das Geraubte wieder zurükgestellt werde; er wünsche auch zu vernehmen, was die Landvögte in dieser Sache schon gethan haben. Antwort: Jener Raub sei auf mayländischem Gebiet und von mayländischen Unterthanen verübt worden, nichts desto weniger aber habe man das Angemessene bereits verfügt. Der Ambassador wird ersucht, sich zu verwenden, daß das versprochene Geld auf den bestimmten Termin bezahlt werde, sonst würde man eine gemeineidgenössische Tagsazung mit Einschluß der zugewandten Orte zusammenberufen und eine Gesandtschaft an den König abordnen, um zu vernehmen, woran die Schuld liege. **e.** Glarus theilt mit, daß die Säumer, welche das Salz zu Hall abzuholen pflegen, sich über Verzögerung beim Verpaken beschweren. Daher wird Zürich beauftragt, bei den Bündnern Erkundigungen einzuziehen und, wenn nöthig, an die Regierung zu Innsbruck zu schreiben. **f.** Glarus beantragt eine Verordnung, wie sich die Wirthe in Bezug auf die Örten zu verhalten haben, da sie, ungeachtet Wein und Korn ziemlich gerathen seien, ihre Preise doch nicht heruntersezen wollen. Wird in den Abschied genommen. **g.** In Folge eines Anzugs des Gesandten von Lucern wird Zürich beauftragt, an den Grafen von Sulz zu schreiben, er möchte den Eidgenossen überlassen, seine Anstände mit seinen Unterthanen beizulegen. **h.** Zug beschwert sich, daß die Gengler und Landstreicher so viel stehlen, daß bald Niemand mehr in seinem Eigenthum sicher sei, und bemerkt, daß die bisherigen Betteljagden wenig gefruchtet haben, indem das Gesindel nur von einem Ort in das andere getrieben werde. Wird in den Abschied genommen, damit jede Obrigkeit solche Vorkehrungen treffe, daß diese Leute aus dem Land gebracht werden. **i.** An Landammann und Rath zu Appenzell der äußern Rhoden wird in Erwiderung ihrer Antwort auf das ab leztem Tage an sie erlassene Schreiben geschrieben (20. November), man könne aus ihrer Antwort nicht entnehmen, ob sie sich mit den bei ihnen wohnenden katholischen Mitlandleuten vereinbart haben, und hätte erwartet, sie würden sich beiderseits, wenn dieses nicht der Fall wäre, auf gegenwärtigem Tage zu gütlicher Entscheidung einfinden; da ihnen dieses nicht habe belieben wollen, so ermahne man sie abermals ganz freundlich, sich mit einander gütlich zu verständigen und inzwischen nichts Thätliches gegen einander vorzunehmen; sollte eine Vereinbarung nicht erzielt werden können, so sollen beide Parteien auf künftiger Tagsazung erscheinen, um gütlich in der Sache handeln zu lassen; würden sie aber vorziehen, daß Gesandte aus den Orten zu ihnen kommen, so mögen sie sich darüber nur erklären. **k.** (S. u. Lauis). **l.** (S. u. Bellenz). **m.** Solothurn wird gebeten, der kranken Anna Funk, des Wilhelm Fröhlich sel. Mutter Etwas zu verabfolgen, damit sie eine Pfrund im Spital kaufen könne. **n.** Der Graf von Zollern hat abermals angehalten, daß man die von Schaffhausen zu gütlicher oder rechtlicher Erörterung des Spans über das Dorf Merishausen vermöge. Da die Gesandten Schaffhausens darüber nicht instruirt sind, wird ein freundliches Ermahnungsschreiben an Schaffhausen erlassen. **o.** Der Arbonerhandel wird allein vor den katholischen Orten durch Secretär Gebel angezogen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis. **k.** Art. 59. Beamte.
Bellenz, Bollenz ꝛc. **l.** Art. 67.

k aus dem Zürcher Exemplar, § 11; — **l** aus dem Exemplar im Aargauer Archiv, § 7; — **m, n** und **o** aus dem Solothurner Exemplar.

Zu **e.** Das Hauptmoment dieses Vertragsentwurfes liegt in dem einleitenden Dispositiv und dem ersten Artikel, während die nachfolgenden vier Artikel nichts Neues enthalten; jene lauten:

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

„Nachdem vnnser Herren vnd Obern der Böſſen Buoben vnd Pandyten halb vill nachdenckhens, müey vnd arbeit gehebt, was geſtalt dieſelbigen möchtendt vertilget vnd vßgerüt werden, da wir Jetzundt in geheimb von erlichen Perſonen verſtendiget, das kein beſſer mittell were, die Pandytenn zuuertriben, dan das ein Pandyt den anderen möchte vmbbringen, vnd wellicher alſo ein Pandyt mit eigner handt vmbbringt, ſo ſölle derſelbig alß dann geliberiert ſein; hiemit kämendt ſy in kurzem vß dem Landt. Alſo vnd glychergeſtalt haben alle Fürſten in Italia vnd in ganzen Romanien ſollich mittell an die handt nemmen müeſſen, ſigen alſo ſolliches vnnützen gſindts in kurtzem ledig worden. — Hieruf habent wir nach langem rathſchlagen ſollich mittell guott funden vnd vollgende Arttickhel zuhalten erkendt: Erſtlich, wann ein Pandyt den anderen, ſo in glychen Banden verrüefft wie er, mit eigener Handt vmbbringt, derſelbig ſoll alßdann geliberiert ſein, doch mit dem heiteren anhang, das er ſich hinfür ſtill vnd woll halte, das kein clag von Im nit geuolge, vnd ſouer bey dem wenigiſten clag käme, ſolle Ime nüws vnd alts zuſammen gerechnet vnd ſeinem verdienen nach an Lyb vnd Leben geſtrafft werden." — (Folgen noch vier Artikel.)

Staatsarchiv Lucern, Allg. Abſchiede GG². 768 b.

366.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden drei Orte.

Stans. 1598, 16. bis 20. November (vff Otmari).

Landesarchiv Nidwalden. Landleute-Protokoll von 1592—1599, Fol. 266.

Geſandte: Uri. Hauptmann Zeffel; Hauptmann Schick. Schwyz. Statthalter Radheller; Commiſſär Horat. Nidwalden. Statthalter Leu, als der Richter; Landammann Waſer; Sekelmeiſter Leu; Hauptmann Wilderich; Sebaſtian von Büren.

a. Da weder der Commiſſär Bugli noch die von Bellenz erſchienen ſind, wird ein anderer Appellationstag auf Andreä, Abends hier an der Herberge zu ſein, feſtgeſezt, auf welchen Commiſſär Bugli citirt werden ſoll. **b—m.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **n.** Der auf Andreä angeſezte Appellationstag wird nunmehr, als nicht nothwendig, wieder abgekündet.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz ꝛc. **b—m.** Art. 68—78.

367.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Lucern. 1598, 17. November.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Geſandte: Lucern. Joſt Holdermeyer, Sekelmeiſter; Chriſtof Kloos; Laurenz Wirz, alle des Raths. Schwyz. Joſt Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaſpar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Waſer, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden.

Das Verhandelte ſehe man im Abſchnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. Art. 148.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

368.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1598, 26. November (Donstag, 16. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Burgermeister Keller; Stadtschreiber Grebel. Bern. Statthalter Manuel; Landvogt Zehender, des Raths. Basel. Andreas Ryff, des Raths. Schaffhausen. Burgermeister Meyer.

a. In Betreff der begehrten Verwendung beim Herzog von Savoyen für die guten Leute in den drei dem Herzog zurükgegebenen Vogteien bei Genf, welche derselbe vom Evangelium zum Papstthum zu drängen sucht, wird für nöthig erachtet, den König von Frankreich in's Interesse zu ziehen. Daher wird im Namen der IV Städte ein Schreiben an denselben erlassen, worin ihm dieses vertragswidrige Verhalten des Herzogs zu Herzen geführt und gleichzeitig die Stadt Genf empfohlen wird. **b.** Die bernischen Gesandten berichten, was ihre Herren und Obern seit einiger Zeit in Betreff eines Friedens mit dem Herzog verhandelt und wie sie sich wiederholt bei demselben für die der Religion wegen bedrängten Leute in den savoyischen Vogteien verwendet haben. Da derselbe zur Haltung der Verträge sich nicht verstehen wolle und sie nicht mehr für bindend halte, weil ihm kürzlich ein Theil seines Gebiets mit Gewalt genommen worden sei und er es mit Gewalt wieder erobern müsse, während offenbar der Herzog, als Urheber der Unruhen, die Verträge gebrochen und zu dem, was damals in des Königs von Frankreich Dienst und Namen gegen ihn vorgenommen worden, Ursache gegeben habe, so sei Bern entschlossen, an den König sich zu wenden, ihm durch einen besondern Gesandten den Sachverhalt mitzutheilen und ihn zu bitten, bei den wegen der Markgrafschaft Saluzzo nächstens in Lyon stattfindenden Verhandlungen auch die Angelegenheit zwischen Bern und Savoyen vornehmen zu lassen und ihm durch dieses Mittel zu einem Frieden zu verhelfen. Von diesem Vorhaben gebe es den Gesandten der drei Städte Kenntniß und bitte sie, dem Gesandten in ihrem Namen ein Recommandationsschreiben an den König mitzugeben, sowie es auch von seiner vorhabenden Legation der Stadt Genf Kenntniß gegeben und sie eingeladen habe, entweder einen Gesandten mitzuschiken oder seinem Gesandten ihre Aufträge mitzugeben. Demnach wird ein Schreiben in vorstehendem Sinne an den König entworfen und Zürich eingeladen, dasselbe unverzüglich auszufertigen und sammt jenem Schreiben der IV Städte Bern zu übersenden. Überdieß wird Zürich ersucht, das Schreiben der IV Städte an den König dem Ambassador abschriftlich mitzutheilen und ihn zu bitten, auch seinerseits die Sache zu unterstüzen. Genf werden Abschriften der beiden Schreiben übersendet. **c.** Was Pfalzgraf Friedrich im Juli bei jeder der IV Städte hatte vorbringen lassen, wird als ein Anerbieten für Erhaltung der Freundschaft aufgefaßt, nicht aber, daß er ein verbindliches Verständniß begehre. Demnach wird Zürich aufgetragen, in der IV Städte Namen ein freundliches Dankschreiben mit Anerbietung aller Freundschaft und guten Correspondenz an ihn zu erlassen. **d.** Im Namen der Peyer'schen Erben begehrt Schaffhausen, man möchte den Gesandten an den Herzog von Savoyen auftragen, daß sie sich für Zurükgabe des dem Peyer mit Gewalt entzogenen Salzbrunnens in Tarentaise verwenden. **e.** Deßgleichen bittet Junker Hans Imthurn von Schaffhausen im Namen der Stocker'schen Erben um Intercession beim Herzog in Betreff des schon seit einigen Jahren waltenden Rechtshandels mit dem Freiherrn zu Chevron, herrührend von einer Bürschaft von 1000 Florin und 400 Kronen gegenüber Einigen zu Basel, damit der Herzog ihnen endlich zu Chambery das Recht ergehen lasse. Beide Begehren werden ad instruendum in den Abschied genommen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

369.

Conferenz der beiden Städte Bern und Solothurn.

Fraubrunnen. 1598, 4. December (24. November alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Solothurn-Bücher Nr. 2, S. 395.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Anton Gasser, alt-Venner; Anton von Grafenried, Venner. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß; Ludwig Grimm, Venner; Petermann Sury, Sekelmeister; Hans Jakob zum Staal, des Raths; Hans Georg Wagner, Stadtschreiber.

Solothurn beklagt sich gegenüber Bern, daß seine Angehörigen an den bernischen Zollstätten vielfach mit Zoll beschwert werden, was gegen das Burgrecht, Verträge und Abschiede sei; daß seinen Geistlichen und Gotteshäusern in ihrem Vorhaben, ihre Einkommensurbare zu erneuern, von denen im Amte Bipp, woher sie zu gutem Theile ihre Einkommen beziehen, Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden; daß die Seinen von Kienberg im Genusse ihres Antheils am Rathholz durch den Vogt zu Biberstein gehindert werden; daß derselbe Vogt sich Eingriffe in die Gerichte zu Erlisbach erlaube, indem er Frevel, welche daselbst begangen werden, statt, wie bisher gebräuchlich, vor den Meyer zu Erlisbach, an ein besonderes Gericht „fergge." Die darüber gepflogenen Verhandlungen und die Gegenreden Berns werden im Abschied an die Obern gebracht. Bei diesem Anlaß ertheilt Solothurn an Bern den gewünschten Aufschluß, wie Berns Unterthanen mit ihren Forderungen bei Geldstagen im Solothurnischen gehalten werden.

370.

Conferenz der Städte Freiburg und Solothurn.

Solothurn. 1599, 22. bis **25. Januar** (In der Wuchen nach Sancti Anthoni).

Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedband 67.

Gesandte: Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Oberst Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Wolfgang Degenscher, alt-Schultheiß; Ludwig Grimm, Venner; Peter Sury, Sekelmeister; Hans Jakob vom Staal, Ritter, alle des Raths.

Auf die von Statthalter Tschiffeli, Schaffner Thellung und Mithaften von Biel jüngst vorgebrachte Klage, daß Burgermeister und Rath ihnen das Burgerrecht abgekündet und einen Burger in Verhaft gesezt haben, weil sie den neu aufgesezten Eid nicht schwören wollen, hatten die Gesandten im Namen ihrer Herren und Obern ein Ermahnungsschreiben an Burgermeister, Rath und ganze Gemeinde erlassen, mit dem Begehren, bis auf fernern Bescheid keine thätliche Handlung vorzunehmen noch einigen Zwang auszuüben. Nach Verlesung der darauf eingelangten Antwort und nach Anhörung der Bieler, denen das Burgerrecht abgekündet worden, ersuchen des Bischofs und der Domstift Deputirte, Landeshofmeister Hans Wilhelm Reutener und Secretär Hans Balthasar Widenkeller, man möchte nach Mitteln trachten, wie den vertriebenen Burgern, von denen einige Handwerksleute und bedürftig seien, wieder zur Heimkehr verholfen werden könnte, und zu Hebung der Uneinigkeit und Beseitigung des Haupthandels nochmals an Burgermeister, Rath und Gemeinde schreiben. In Beantwortung der an sie gerichteten Anfrage, ob der zwischen dem Bischof und Bern verabredete Tausch mit den auf der vorjährigen Tagleistung zu Solothurn von den katholischen Orten corrigirten Conditionen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Artikeln vor sich gehen werde oder nicht, entgegnen die bischöflichen Abgeordneten, der Bischof habe Bern diese Artikel vorbringen lassen, lezteres wolle aber nicht dazu stimmen, sondern wende ein, das sei ein Privatvertrag und es gehe den Bischof nichts an, wie die Eidgenossen einander den Paß vermöge ihrer Bünde gestatten; was die Mannschaft im Erguel betreffe, so werden die aus dem Erguel, wenn die katholischen Orte des Bischofs Hülfe bedürfen, von diesem wohl ermahnt werden können, ihnen zuzuziehen; betreffs der Religion wollen sie nicht, daß der Landfrieden angezogen werde. Hierauf werden die bischöflichen Abgeordneten ersucht, den Bischof zu bitten, mit der vorgenommenen Tauschhandlung stillzustehen, bis die übrigen katholischen Orte darüber berichtet seien und ihren Entschluß kund gegeben haben. Das Begehren der bischöflichen Abgeordneten, daß man sich zu nähern versuchen und einmal auf Ratification hin den Tausch „abtruckhen" möchte, wird in den Abschied genommen und beschlossen, Lucern davon schriftlich Mittheilung zu machen.

371.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt dem katholischen Landestheil von Appenzell.

Lucern. 1599, 1. Februar (Montag vor Liechtmeß).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 344.

Gesandte: Lucern. Jost Holdermeyer, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer, leztere beide des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Aufdermauer, Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Andreas Lussi, Ritter, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann. Freiburg. Heinrich „Lambert" (Lamberger), Burgermeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, Landammann.

Gegenwärtiger Tag wird abgehalten, um auf die durch Zürich nach Baden ausgeschriebene Tagsazung über eine gleichförmige Instruction sich zu vereinbaren. **a.** In Betreff der rükständigen Ansprachen an Frankreich wird beschlossen, in einem ernsten Schreiben an den König sich zu beklagen, daß seine und seines Ambassadors Versicherungen bisher so schlecht gehalten und daß der Eidgenossen Dienste und lange Nachsicht so wenig respectirt werden. Da man nur ungern zu jener in frühern Zuschriften angedeuteten Maßregel schreiten möchte, so wolle man noch bis Ostern zuwarten, in der bestimmten Erwartung, daß dann die versprochenen 300,000 Kronen an die Anleihen, Pensionen und Friedgelder der Obrigkeiten und 200,000 Kronen für die Hauptleute entrichtet werden; geschähe das nicht, so müßte man dem Ambassador das Geleit abkünden und die Sache an die obersten Behörden gelangen lassen und zu den Mitteln schreiten, die früher angedeutet worden seien. Dabei will man den Ambassador ersuchen, zur Betreibung der Sache sich selbst zum König zu verfügen. Sobald der Ambassador zurükgekehrt oder eine Antwort vom König eingelangt sein wird, will man sich wieder versammeln und die Sache auf keinen Fall hinausschieben lassen. Auf nächster Tagsazung will man vernehmen, was die andern Orte zu thun gesonnen sind, überhaupt ihr Benehmen fleißig beobachten und über die Instructionen sich vergleichen, um einmüthig auftreten zu können. **b.** Doctor Christian Schmidlin, Gesandter des Bischofs von Basel, erläutert in längerm Vortrage die Gründe, warum der Bischof auf den Abtausch Biels dringen müsse: Es sei unläugbar, daß das Münsterthal, Biel und die Grafschaft Erguel dem Bisthum in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

geistlicher und weltlicher Hinsicht angehören, Bern aber habe unter dem Schein eines Burgrechts zuerst das Geistliche angegriffen und sich die Präsentation, Examination und Confirmation der Prädicanten im Münsterthal zugeeignet, dann auch das Weltliche an sich gezogen; dann haben die von Biel angefangen, gegen den Bischof sich widerspänstig zu erzeigen, haben seine Beamten entsezt, die Bußen, Zehnten und den Stab an sich gezogen und dazu die Unterthanen im Erguel aufgewiegelt, so daß er nicht mehr länger habe zusehen können. Um nun die Unruhen, Kosten u. A. m. los zu werden und zugleich Ruhe und Frieden mit Bern zu schaffen, habe er kein geeigneteres Mittel gefunden, als eben diesen Tausch; wenn er Biel weggebe, so gebe er doch wenig hinweg, indem er bisher nur Schaden davon gehabt habe, dagegen werde durch den Tausch die Mannschaft im Münsterthal und Erguel denen von Bern entzogen und er mit der Zeit die katholische Religion dort einführen können; er bitte daher, man möchte diesem Tauschhandel die Zustimmung ertheilen. Nach Anhörung dieses Vortrages und eines Berichts der Gesandten von Freiburg und Solothurn kann man immer noch nicht finden, daß der Tausch in der projectirten Weise dem Bischof oder den katholischen Orten annehmbar sei; daher wird die Angelegenheit in den Abschied genommen, um die Gesandten auf nächste Tagsazung darüber zu instruiren; auch werden Burgermeister Lamberger und Sekelmeister Sury an den Bischof abgeordnet, um ihm die Gründe auseinander zu sezen, warum man zu diesem Tausch nicht stimmen könne. **c.** Dem Landammann von Beroldingen wird der Auftrag ertheilt, beim Gubernator zu Mayland und bei Alfonso de Casale die Erledigung der Anstände wegen des Salzhandels zu betreiben; auch verwendet man sich bei diesen für Freilassung des Ritters „Schwanetten" und Mithaften von Luggarus. **d.** Dem Herzog von Mantua wird sein Anerbieten wegen Kornkaufs verdankt. **e.** Ulrich Heimgartner, Dekan des Klosters St. Gallen, Doctor Georg Jonas, Kanzler, und Dietrich Reding von Schwyz, Landvogt der Grafschaft Toggenburg, berichten als Abgeordnete des Abts Bernhard über dessen Anstände mit seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg und bitten dringend um Beistand, damit der Handel gütlich oder rechtlich ausgesprochen werde. Antwort: Man bedaure diese Mißhelligkeiten herzlich und wolle nicht ermangeln, darüber an die Obrigkeiten zu berichten, damit sie ihren Gesandten auf nächste Tagsazung angemessene Instructionen ertheilen, die unruhigen Leute an die beiden Orte Schwyz und Glarus zu gütlichem oder rechtlichem Ausspruch zu weisen und dann auch mit Zürich zu sprechen, daß es gemäß Briefen und Landfrieden der Toggenburger sich nicht mehr annehme. **f.** Hauptmann Konrad Tanner von Appenzell berichtet, wie die in den äußern Rhoden niedergelassenen Katholiken behandelt werden, wie man sie mit Gewalt von ihrer Religion und ihrem Eigenthum zu verdrängen und zu unterdrüken suche. Er bittet im Namen einiger Hundert Personen um Schuz und Schirm und ersucht daneben, wohl zu beachten, daß die Evangelischen bisher keinen Ermahnungen und Beschlüssen haben nachkommen wollen, und daß die Katholiken, wenn man ihnen nicht zu Hülfe komme, zu Grunde gehen müssen. Antwort: Er soll von den Evangelischen von Außerrhoden schriftliche Antwort begehren, ob sie den Zuschriften und Beschlüssen der Eidgenossen stattthun wollen oder nicht; würden sie selbe abschlagen, so soll er sie im Namen der Katholischen auf nächste Tagsazung nach Baden citiren. Der Handel wird übrigens in den Abschied genommen. **g.** (S. u. Freiämter). **h.** Wenn die Gesandten von Mühlhausen auf nächster Tagsazung wieder erscheinen, so soll Zürich an sein Versprechen erinnert werden, dieselben nicht mehr einzuladen, indem die acht Orte nicht mehr neben ihnen sizen werden. **i.** Der Herzog von Savoyen und der spanische Ambassador werden an die verfallenen Pensionen und an die rükständigen Forderungen der Hauptleute erinnert.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiämter. **g.** Art. 144. Locales.

372.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1599, 14. Februar.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede III, 3. — **Staatsarchiv Zürich:** Abschiedbd. 133, S. 246. — **Kantonsarchiv Solothurn.** Abschiedbd. 54.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Andreas Lussi, Ritter, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Michael Staub, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Melchior Häfli, Landammann; Jost Tschudi, alt-Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Jakob Wehrli, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister; Hans Jakob vom Staal, beide des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Meyer, Burgermeister; Georg Mäder, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann; Hauptmann Hans Merz, des Raths, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister; Georg Jonas, Kanzler. Stadt St. Gallen. Joachim Zollikofer, des Raths. III Bünde. (Entschuldigt). Wallis. Hauptmann Martin „Kuntzi" (Kuentschen), des Raths. Rottweil. Jakob Wölflin, Burgermeister; Sebastian Treyer, Zunftmeister und Raths. Biel. Hans Hugi, Burgermeister.

a. Nach Vermeldung des Grusses ihrer Obern und Anwünschung eines freudenreichen neuen Jahrs eröffnen die Gesandten von Zürich, daß der Wichtigkeit der zu behandelnden Geschäfte wegen auch die zugewandten Orte auf diesen Tag eingeladen worden seien; zugleich theilen sie ein von den III Bünden eingelangtes Entschuldigungsschreiben mit. **b.** Nachdem die zugewandten Orte in die Sizung geladen worden, erklären die Gesandten der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden, nicht neben den Gesandten Mühlhausens tagen zu wollen, weil sie mit Mühlhausen nicht mehr im Bunde stehen. Zürich entgegnet, Mühlhausen sei eingeladen worden, weil es sich hier nicht um politische Verhandlungen, sondern um Bezahlung der Anforderungen an Frankreich handle, mit dem Mühlhausen auch im Bündniß stehe; übrigens sei es immer noch mit einigen Orten verbündet; auch Wallis stehe nicht mit allen Orten in Bündniß und doch werde gegen dessen Beisiz nichts eingewendet. Bern unterstüzt diese Ansicht. Die katholischen Orte wollen aber nicht nachgeben, meinen, Wallis sei nicht in gleichem Falle wie Mühlhausen, indem jenes sich gegen alle Orte stets eidgenössisch gehalten, dieses aber nicht, und drohen sich zu entfernen, wenn Mühlhausen der Beisiz gestattet werde. Zürich nimmt dieses in den Abschied, damit es sich in Zukunft bei Ausschreibung von Tagsazungen darnach zu verhalten wisse. **c.** Hierauf eröffnet Solothurn, es habe für nöthig erachtet, gegenwärtige Tagsazung ausschreiben zu lassen, weil auf die wiederholten Reclamationen an den König von Frankreich immer nur Versprechungen erfolgt seien, während viele der Ansprecher darben müssen. Der französische Ambassador erwidert, ein großer Theil der versprochenen Summe liege in Lyon und er habe sie nicht herführen lassen, weil noch immer etwas

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daran mangle; Ursache, daß die Gelder so schlecht eingehen, sei die Verarmung der Unterthanen; jezt, da der Friede hergestellt sei, wetteifern die Unterthanen in Ergebenheitsbezeugungen gegen den König, der bald besser im Stand sein werde, den treuen Beistand der Eidgenossen gebührend anzuerkennen; er erwarte jeden Augenblik Nachricht; dabei sei er angewiesen, nach Kräften für Erhaltung der Ruhe und Einigkeit und Beilegung der Zerwürfnisse in der Eidgenossenschaft zu wirken; das gute Verständniß unter den eidgenössischen Orten habe ihre Nation groß und angesehen gemacht und den Frieden, den sie genossen, während beinahe ganz Europa in Zwietracht gestanden, haben sie vorzüglich dieser Einigkeit zu verdanken. Da diese Antwort nicht befriedigt, wird ein Ausschuß an ihn abgeordnet, um ihn an die seit Jahren gemachten und nie gehaltenen Versprechungen zu erinnern und eine deutliche Erklärung zu verlangen, wie viel Geld und wann dasselbe erfolgen werde, indem man sonst weiter sich darüber berathen und auf Mittel denken müßte, wie dieser Sache zu begegnen sein möchte. Weil aber der Ambassador keine weitern Erklärungen geben kann, wird einstimmig beschlossen, nochmals an den König zu schreiben, daß er Anordnungen treffe, damit bis Ostern die versprochene Summe von 500,000 Kronen bezahlt werde, und daß er Abgeordnete schike, welche mit den Obrigkeiten sowohl als Privatpersonen über Bezahlung des Restes sich abfinden, indem man sonst sich veranlaßt sähe, die Truppen heimzumahnen und ihm keine mehr zu bewilligen, bis Alles bezahlt sei. Ferner will man den Ambassador ersuchen, diese Zuschrift sammt einer Declaration von seiner Seite dem König zu übermitteln, ansonst man ihn für die Folgen verantwortlich mache. Er will anfänglich sich diesem Geschäft nicht unterziehen, verlangt, ihm zuvor die Instruction mitzutheilen, und stellt die Bedingung, daß man während seiner Abwesenheit nichts wider den König vornehme. An jene, welche am französischen Hofe die Bezahlung ihrer Ansprachen betreiben, wird geschrieben, sie sollen bis Ostern ihre Sollicitationen einstellen und nach Hause kehren, bei Vermeidung der Eidgenossen Ungnade. Für die Zukunft wird als Grundsaz festgestellt, es soll kein Ort ohne das andere in dieser Sache etwas thun, viel weniger einen Aufbruch erlauben, sondern es soll stets gemeinsam gehandelt werden; auch wird beschlossen, bis zum 24. Juni keinen Aufbruch zu bewilligen, sofern das Geld auf Ostern nicht bezahlt würde. Auf die Jahrrechnungs-Tagsazung soll man Vollmachten mitbringen, um diesen Beschluß zu bestätigen. **d.** Schon öfter war besprochen worden, daß häufig Winkelregimenter errichtet werden, was nicht nur der Ordnung der Altvordern zuwider sei und die Bezahlung der Ansprachen erschwere, sondern auch den Eidgenossen zur Unehre und Schmach gereiche, indem die Betreffenden sich rühmen, sie können mit einer Hand voll Geld so viel Eidgenossen bekommen, als sie wollen, man könne hinter jedem Hag mit wenig Geld ein Regiment aufrichten, u. dgl. Daher wird nun einstimmig beschlossen, es soll jede Obrigkeit das Werben für Winkelregimenter abschaffen und bei Ehre, Leib und Gut und bei Verlust des Vaterlandes verbieten. Ansuchen um Aufbrüche sollen auf allgemeinen Tagsazungen vorgebracht werden. Und da der französische Ambassador sich hat verlauten lassen, daß er vielleicht einen Aufbruch veranstalten werde, so sollen, damit dieses nicht wieder ohne Wissen und Willen der Obrigkeiten geschehe, die Gesandten auf nächste Jahrrechnung instruirt werden, gegenwärtigen Beschluß zu bestätigen. **e.** Abgeordnete des Abts von St. Gallen bitten, seine widerspänstigen Unterthanen im Toggenburg dahin zu weisen, dem Spruche der beiden Orte Schwyz und Glarus sich zu unterwerfen. Es wird nun in diesem Sinne ein Schreiben an die Toggenburger erlassen, mit der weitern Ermahnung, ihr Landrecht, alte und neue Sprüche und Verträge zu halten und sich gegen ihre Obrigkeit gehorsam zu erzeigen. **f.** Es wird neuerdings beschlossen, daß in Zukunft „welsche Sachen" (Angelegenheiten der ennetbirgischen Herrschaften) nicht mehr auf hierseitige Tagsazungen gebracht, sondern zurükgewiesen werden sollen, und daß „deutsche Händel", wenn sie nicht ganz wichtiger Natur sind, nur auf den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jahrrechnungs-Tagsatzungen vorgebracht werden dürfen, damit man auf den andern Tagsatzungen desto ruhiger den Geschäften obliegen könne und so Kosten erspart werden. Dieser Beschluß soll bei jeder Tagsatzung verlesen werden, damit sich die Gesandten darnach zu verhalten wissen. **g.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **h.** Schultheiß Pfyffer eröffnet im Namen der katholischen Orte, daß die von Appenzell Außer-Rhoden sich gegen Hauptmann Tanner, der sich auftragsgemäß der Katholiken in Außer-Rhoden anzunehmen habe, ungebührlich benehmen, ferner daß die Evangelischen von Außer-Rhoden geäußert haben, sie fragen den katholischen Orten nichts nach, daß ein Prediger in Außer-Rhoden die Kirchgenossen aufwiegle, endlich daß einer über die Jungfrau Maria gelästert habe. Diese Klagen vernehmen die Gesandten Außer-Rhodens mit Befremden, indem sie bisher nichts von solchen Vorfällen gehört haben; wenn man ihnen die Schuldigen verzeige, so werden dieselben gebührend bestraft werden. **i.** Die Gesandten des Bischofs von Constanz führen Beschwerde gegen die vorgeschlagenen Mittel betreffend Arbon und Horn, namentlich gegen den Artikel, durch welchen ihm zugemuthet werden wolle, seinen Unterthanen, die ihm mit hoher und niederer Obrigkeit zugehörig seien, nicht nur die Ausübung der andern Religion zu bewilligen, sondern ihnen auch eine Kirche zu bauen oder doch eine ansehnliche Unterstüzung daran zu verabfolgen; wenn auch dieser Vorschlag, so beschwerlich er sei, vielleicht etwas gemildert werden könnte, so dürfe er sich doch nie dazu verstehen, sich und seine Nachkommen für ewige Zeiten dazu verbindlich zu machen; alle Verträge und Verkommnisse werden immer für eine bestimmte Anzahl Jahre abgeschlossen; daher bitte er um Abänderung dieses Artikels. Darauf wird erkannt, die Gesandten des Bischofs sollen neue Vollmachten einholen und dann mit Burgermeister Keller und Schultheiß Pfyffer und den von beiden Parteien zu bezeichnenden Abgeordneten von Zürich und Lucern so bald als möglich nach Arbon sich verfügen, dort beider Parteien Ansichten und Beschwerden verhören und einen gütlichen Vergleich versuchen; sollten sie über einen solchen sich nicht verständigen können, so sollen sie den Handel auf nächster Jahrrechnung wieder vorbringen. Die Gemeinde Arbon wird aufgefordert, sich inzwischen friedlich zu verhalten, gut Gericht und Recht gegen Jedermann zu üben, das Gericht und den Rath auf dem Rathhaus, nach alter Übung, zu versammeln; denn welcher Theil sich etwas zu Schulden kommen lassen würde, müßte der Eidgenossen Ungnade und Strafe gewärtigen. **k.** Zürich macht Anzug, daß sich leider in neuester Zeit Dinge zugetragen haben, welche der Eidgenossenschaft wohl zu schaffen geben möchten; denn in der Grafschaft Sulz, im Toggenburg, St. Gallen, Biel und an andern Orten mehr seien Sachen angezettelt worden, die besser unterblieben wären; Zürich eröffne dieses in guter Meinung, damit man wisse, wie man sich gegen einander laut der Bünde zu verhalten habe; es werde ein gutes Aufsehen halten und überhaupt alle eidgenössische Treue erzeigen. **l.** Das Gesuch des Landvogts zu Baden, Melchior Marti von Glarus, um Fenster und Ehrenwappen in sein neues Haus wird in den Abschied genommen. **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Ludwig Tschudi von Glarus zu Wasserstelzen, Heinrich Göldli von Tieffenau zu Rapperswyl und Balthasar Bodmer reclamiren die Erbschaft des Gilg Tschudi von Glarus, welche einige Gläubiger um geringes Geld angefallen haben. Es wird beschlossen, es sollen alle in Bezug auf dieses Erbe eingehenden Gelder, sowohl vom Grafen Charny in Burgund, als von der Krone Frankreich und für den Feldzug bei Paris u. a. m., bei den VIII alten Orten hinter Recht gelegt werden und dann Jedem sein Recht vor diesen Orten vorbehalten sein. **o** u. **p.** (S. u. Mainthal). **q.** Freiburg und Solothurn machen vor den übrigen katholischen Orten Anzug, daß sie wegen des vorhabenden Tauschhandels um Biel Gesandte an den Bischof abgeordnet haben, um ihn zu ermahnen, davon abzustehen, indem man ihm behülflich sein wolle, die von Biel zum Gehorsam zu bringen, und daß ihnen der Bischof eine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Antwort auf gegenwärtige Tagsazung versprochen habe. Darauf eröffnen die Gesandten des Bischofs, der Tausch sei bereits abgeschlossen und der Handschlag gegeben; der Bischof erhalte für Biel das Münsterthal, wo er in Zukunft die Prediger und Laien allein zu strafen und zu besezen habe, und die Herrschaft Erguel, wo er die katholische Religion vorbehalten habe. Der Bischof wird ersucht, den Vertrag den katholischen Orten mitzutheilen, damit sie sich darnach zu verhalten wissen. **r.** Freiburg und Solothurn berichten, daß sie sichere Kunde über ein Aufgebot in Bern von 6000 Mann erhalten haben und daß sie einen Überfall der Stadt Biel, mit der sie in Burgrecht stehen, besorgen, daher sie zu wissen wünschen, wessen sie sich zu den andern katholischen Orten zu versehen hätten. Antwort: Man werde sie nicht verlassen und Gut und Blut zu ihnen sezen. Dafür danken sie und wollen zur Verhinderung der Abtretung von Biel eine Tagsazung der drei Städte versammeln. **s.** (S. u. Luggarus). **t.** Mit Schreiben aus Sigmaringen vom 4. Februar stellt der Graf von Zollern an die XII Orte abermals das Begehren, sie möchten Schaffhausen zu gütlichen Unterhandlungen mit ihm über den schon lange obschwebenden Handel wegen Wiederlosung des Dorfes Merishausen vermögen, oder aber, wenn es dazu sich nicht verstehen wollte, zum Rechten weisen. Hierauf legt Schaffhausen eine vom 2./12. Februar datirte einläßliche Declaration vor, in welcher es den dreihundertjährigen Besiz des Dorfes mit Leuten und Gütern, sammt dem Kirchensaz, Vogtrecht, Gerichten, Zinsen, Zehnten und allen Gerechtigkeiten für seinen Spital zum hl. Geist näher begründet und die gegentheiligen Behauptungen und Ansprüche des Grafen von Zollern zu widerlegen sucht, um Niedersezung eines unparteiischen Gerichts in Schaffhausen und um Beschüzung bei seinen Rechten und Freiheiten ansucht. Es wird nun dem Grafen der Vorschlag Schaffhausens, den Handel durch ein von ihm, dem Grafen, und den Pflegern des Spitals aus dem Rath oder aus der Burgerschaft zu Schaffhausen erwähltes unparteiisches Gericht entscheiden zu lassen, mitgetheilt, mit der Bitte, dieses Mittel sich gefallen zu lassen, ansonst man den eidgenössischen Pflichten gemäß Schaffhausen bei seinen zuvor erlangten Urtheilen und Abschieden schüzen würde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **m.** Art. 246. Märkte.
Vier ennetb. Vogt. überh. **g.** Art. 122. Rechts- und Gerichtssachen.
Landvogtei Luggarus. **s.** Art. 134. Rechts- und Gerichtssachen.
Landvogtei Mainthal. **o.** Art. 345. Beamte. **p.** Art. 377. Rechte und Privilegien.

s aus dem Zürcher Exemplar, § 13; **t** aus dem Solothurner Exemplar, Actenstüke betreffend den Handel wegen Merishausen.

Zu **e.** Die unterm 18. Februar in urkundlicher Form erlassene Weisung der XIII Orte an die Evangelischen im Toggenburg, sich dem gütlichen oder rechtlichen Ausspruche der beiden Orte Schwyz und Glarus zu unterziehen, sowie die Erneuerung dieser Weisung auf der Jahrrechnungstagsazung zu Baden (hienach Abschied 381, c) ist abgedrukt bei Dumont V. 1 S. 593, 595.

Zu **q.** Dieser Tauschvertrag datirt aus Neuenstadt vom 21. September 1598. Darin übergibt der Bischof dem Schultheiß und Rath der Stadt Bern tauschweise gegen 15,000 Kronen zu rechtem ewigem Eigenthum die Stadt Biel mit deren Zwingen, Thürmen, Mauern, Brüken und Wehren, sammt des Schaffners Haus; ferner die Dörfer Vingels, Lömbringen, halb Bözingen und Mett dießseits der Schüß, mit allen Gülten, Nuzungen und Einkommen, mit aller Oberherrlichkeit, mit Rechten, Gerechtigkeiten, Regalien, Jurisdiction u. s. w., wie der Bischof sie bisher gehabt und genuzt. Dabei behält er sich vor die Herrschaften Erguel und Illfingen, ferner alle Rechte, welche Biel in der Herrschaft Erguel und Illfingen bisher geübt und besessen, und wie dieselben im Vergleich von 1594 festgesezt worden sind. Dagegen gibt Bern das Burgrecht mit den Münsterthalern auf, mit der Bedingung jedoch, daß der Bischof dieselben bei der evangelischen Religion unangefochten verbleiben lasse.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

373.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 1599, 22. April.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Emanuel Beßler, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter; Werner Käs, alt-Landvogt in Bollenz; Hauptmann Martin Epp; Lieutenant Melchior Megnet, alle des Raths. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Landvogt (Sebastian) Büeler. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, Landammann; Sebastian von Büren, des Raths.

a. Da der alte Münzmeister aus beweglichen Ursachen entlassen worden ist und der Münzmeister zu Freiburg, Stefan Phillot, um den Dienst gebeten und 1000 Kronen Bürgschaft anerboten hat, laut eines von Freiburg besiegelten pergamentenen Briefs, und aber die Bürgschaft nicht für groß und sicher genug befunden worden ist, hat Phillot 3000 Münzgulden als Bürgschaft und nach der gewünschten Form verschrieben gegeben. Auf dieses haben ihn Uri und Unterwalden zum Münzmeister angenommen, Schwyz dagegen nimmt es in den Abschied. — Der Vertrag mit dem Münzmeister wird auf folgende Artikel normirt: 1. Der Münzmeister soll 3000 Gulden Bürgschaft bringen, welche von der Obrigkeit als genügend erkannt werden soll. 2. Als Schlagschaz soll er jährlich jedem der drei Orte 30 Gulden erlegen. 3. Angster soll er machen laut der Münzordnung und wie man es ihm befiehlt. 4. Schillinge soll er in genügender Menge schlagen „in Finem $4^1/_2$ Lodt $^1/_2$ Qt.," an Stüken 194. 5. Was die Dreigutkreuzerstüke und andere Sorten anbelangt, wird man sich später entschließen. 6. Weder er noch die Seinen dürfen eine Sorte der Dreiländer Münzen brechen oder vermünzen. 7. Es soll keine Sorte Münzen ausgegeben werden, bevor sie von dem ordentlichen Wardein als gut erkannt worden ist. 8. Er und die Seinen sollen der hohen Obrigkeiten Geboten und Sazungen unterworfen sein. **b** u. **c.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz ꝛc. **b, c.** Art. 79, 80.

374.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1599, 26. April (Montag den 16. April alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 133, S. 297.

Gesandte: Zürich. Burgermeister Keller; Stadtschreiber Grebel. Bern. Statthalter Manuel; Marquard Zehender, beide des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Statthalter und des Raths.

a. Man ist zusammen gekommen, um wegen der „sorglichen" Zeiten und Vorgänge mit einander sich zu besprechen; denn nicht nur in den niederdeutschen Landen, wo das spanische Kriegsvolk auf Reichsboden Grausamkeiten verübt, bereiten sich Dinge vor, deren Ziel und Ende Besorgnisse erweken, auch in der Eidgenossenschaft sind verschiedener unerörterter Händel wegen Unruhen zu besorgen, z. B. wegen des Anstands zwischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem Bischof von Constanz und denen von Arbon und Mithaften, ferner wegen des Spans zwischen dem Abt von St. Gallen und den Evangelischen in der Grafschaft Toggenburg, sodann wegen der in Außerrhoden wohnenden „Bäpstischen." Daneben ist aus verschiedenen Anzeichen zu entnehmen, daß die katholisch genannten Orte in Rüstung begriffen sind, ohne daß man weiß, ob es auf Toggenburg, Arbon, Genf oder die Niederlande abgesehen sei. Bei der Berathung über die zu treffenden Maßnahmen erklären die Gesandten Zürichs, ihr Stand werde, wenn dem einen oder andern Ort etwas zustoßen würde, getreu und eidgenössisch zu demselben halten; Zürich habe bereits neben dem Stadtpanner und Fähnchen, wie üblich, vier besondere Fähnchen von 1200 Mann in Bereitschaft gesezt und erwarte, daß ihre lieben Eidgenossen der drei Städte, wenn ihm wegen derer zu Arbon oder der Evangelischen im Toggenburg, Thurgau u. s. w. etwas begegnen sollte und es denselben, der Religion wegen angefochten, Beistand leisten müßte, ebenfalls getreulich zu ihm stehen werden. Dieses nehmen die Gesandten der drei andern Städte in ihren Abschied, in der Erwartung, ihre Obern werden Zürich ihrer eidgenössischen Treue und ihres Beistandes ohne Anstand versichern. **b.** Da die Ereignisse zu ernsten Besorgnissen Anlaß geben und zwischen beiden Religionsparteien viel Mißtrauen herrscht und besonders die Evangelischen im Ungewissen sind, wessen sie sich zu den katholischen Orten zu versehen haben und ob bei leztern ein Aufbruch in spanische oder in anderer Fürsten Dienste im Werk sei oder nicht, so wird für rathsam erachtet, daß noch vor der gewöhnlichen badischen Jahrrechnung eine gemeine Tagleistung aller Orte und Zugewandten ausgeschrieben werde, um mit einander eidgenössisch zu conferiren, wessen man sich allerseits gegen einander zu versehen habe und wie man sich verhalten wolle, damit Friede, Ruhe und Wohlstand in der Eidgenossenschaft erhalten bleiben. Im Ausschreiben sollen als Grund die gefährlichen Läufe und besonders die vom spanischen Kriegsvolk in Deutschland verübten Grausamkeiten angegeben werden. Um übrigens den übrigen Orten und Zugewandten die Dinge und deren Consequenz klar vorlegen zu können, sollen Bern, Basel und Schaffhausen ihre Ansichten, was man daselbst vorbringen wolle, schriftlich an Zürich mittheilen, welches daraus einen gemeinsamen Vortrag abfassen soll. Man lebt der Hoffnung, eine solche eidgenössische Besprechung werde zu Entfernung des Mißtrauens beitragen und besonders auch dazu dienen, von den katholischen Orten zu erfahren, ob sie bei diesen Practiken auch betheiligt und wie sie gegen die andern Orte gesinnet seien. — Dieses Alles wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort so bald als möglich seinen Entschluß darüber Zürich mittheile. **c.** Es wird angezogen, daß früher in gefährlichen Zeiten die evangelischen Orte Fußposten eingeführt haben, um stets einander von allen Vorfällen Bericht zu geben, was, wenn die Noth es erfordern würde, jezt ebenfalls geschehen sollte. **d.** Die Beantwortung des Begehrens des Kurfürsten-Pfalzgrafen bei Rhein an die IV Städte um ihre Erklärung, was sie von einer Vereinbarung mit ihm Angesichts der obwaltenden gefährlichen Läufe halten, will man verschiedener Bedenken wegen und weil man gegenwärtig sonst allerseits beschäftigt ist, für einstweilen verschieben; würde der Kurfürst nochmals um Antwort anhalten, so kann man sich immer noch darüber vereinbaren. **e.** Betreffs der Antwort des Königs von Frankreich auf die Zuschriften der vier und der drei Städte wegen des Herzogs von Savoyen Handlung mit Bern, Genf und den Evangelischen in den ihm zurükgestellten Vogteien wird verabschiedet, Zürich soll in der IV Städte Namen ein freundliches Dankschreiben an den König abfassen, die Bitte enthaltend, in seiner gnädigen Gesinnung gegen die IV Städte und die Stadt Genf zu verharren und seinem Erbieten nach sich dieser Sache anzunehmen; dasselbe soll es dem Herrn von Mortefontaine zukommen lassen und ihn bei diesem Anlaß er-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

suchen, die Sache so viel möglich zu befördern. **f.** Was noch über andere Sachen und Händel verhandelt worden ist, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten.

375.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1599, 5. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann; Werner Käs, des Raths. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Vogt Sebastian Büeler und Heinrich Janser, beide des Raths. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, Landammann.

a. Da im Münzwesen der drei Orte Übelstände sich zeigen, indem ein „Werch" oder mehrere geschlagen worden, die an der Probe nicht nur in Zürich, sondern auch zu Uri als zu gering und nicht dem Versprechen des Münzmeisters gemäß befunden worden sind, so wurde die Abhaltung dieser Conferenz für nöthig erachtet, um zu untersuchen, an wem, ob am Münzmeister oder am Wardein, der Fehler sei. Nach gegenseitiger Eröffnung der Instructionen werden der Münzmeister und der Wardein vor die Gesandten citirt. — Aus deren Antworten ergibt sich, daß der Münzmeister zwei Werke ohne Vorwissen des Wardeins geschlagen und ausgegeben hat, was seinem eigenen Geständniß zufolge der Grund des Fehlers sein möchte. Und da die Entschuldigung des Wardeins als genügend befunden wird, vereinbart man sich dahin: Dem Münzmeister sei noch bis künftigen St. Johann Baptist zu münzen gestattet, jedoch soll er ohne Vorwissen des Wardeins kein Werk ausgeben und auch „die Prob sinem versprächen nach trüwlich schlachen," bei der drei Orte Strafe und Ungnade; inzwischen möge man sich, im Fall man weiter münzen wollte, nach einem andern Münzmeister umsehen. Das wird von Schwyz in den Abschied genommen. **b—e.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz ꝛc. **b—e.** Art. 81—84.

376.

Schiedverhandlung.

Biel. 1599, 17. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Biel.

Gesandte: Zürich. Johannes Keller, Burgermeister. Bern. Hans Jakob von Dießbach, Edelknecht; Vincenz Huber, beide des Kleinen Raths. Freiburg. Laurenz Brandenburger; Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, alt-Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, alt-Stadtschreiber, beide des Kleinen Raths.

Da zwischen Venner, Räth' und Burgern der Stadt Biel einerseits, sodann Burgermeister Hans Hugi andererseits, endlich Peter Tschiffeli, Hans Heinrich Thellung, bischöflich baselscher Schaffner zu Biel, Benedict Jäger, Heinrich Blösch und Consorten von der Gemeinde als dritter Partei, große Zwietracht, Mißverständnisse

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ehrverlezende Worte und Klagen erwachsen sind, zum Theil deßhalb, weil die beiden im Jahr 1598 von den Gesandten Berns, Freiburgs und Solothurns zwischen den Parteien gemachten Sprüche und Verträge nicht gehalten werden, und da diesem Übel bei Zeiten begegnet werden muß, wenn nicht Unruhen daraus entstehen sollen, sind obgenannte Gesandte hieher abgefertigt worden. Nach Anhörung der Klagen und Antworten der Parteien, und da einige derselben in der Sache gütlich handeln zu lassen nur unter gewissen Bedingungen gestatten wollen und sich auf Kundschaften referiren, und da alle diese streitigen Händel mit einander zusammenhangen und ohne vorherige Erläuterung des Haupthandels, nämlich der Tauschhandlung, nicht wohl erledigt werden können, die Gesandten aber Kundschaften und Informationen aufzunehmen und darüber rechtlich zu sprechen von ihren Herren und Obern nicht ermächtigt sind, so wird erkannt: 1. Alle angeregten Sachen und Händel sollen bis zur Erörterung derselben eingestellt sein, alsdann soll jede Partei vor ihrem ordentlichen Richter das Recht darum üben und inzwischen weder mit Worten noch Werken dieselben vor der andern Partei anziehen. 2. Es soll bei den am 12. Mai 1598 durch die Gesandten von Bern, Freiburg und Solothurn aufgerichteten Verträgen in allen Punkten verbleiben; wer dagegen handeln oder reden würde, es seien Geistliche oder Weltliche, Manns- oder Weibspersonen, jung oder alt, soll an Leib, Ehre und Gut gestraft werden, und werden der Bischof und die vier Städte jedem dazu behülflich sein. 3. Da der Rath klagt, es werde ihm von einigen Burgern der Gegenpartei schlechte Ehre erwiesen, so sollen diese und alle andern Burger sich aller Gebühr und schuldigen Pflicht befleißen und dem Rath Gehorsam leisten und in politischen Sachen das Recht vor ihm geben und nehmen, jedoch dem Bischof seine Rechtsamen in Allem vorbehalten; dagegen soll auch der Rath sich freundlich und „lidenlich" gegen die Burgerschaft erzeigen, wie es sich gebührt. 4. Die Kosten anbelangend, so sollen dieselben bis zum Austrag des Haupthandels eingestellt sein und dann mit diesem gesprochen werden, wer sie zu tragen habe; und da dieser Tag auf Begehren von Räth' und Burgern abgehalten worden, soll die Obrigkeit den Gesandten ihre Reitlöhne und Unkosten abtragen. Hiemit sollen die Parteien bis auf die oben bestimmte Zeit vereinbart und vertragen sein, gegen einander als getreue Burger und Einwohner Liebe und alle Gutwilligkeit erzeigen. — Nachdem dieser gütliche Spruch allen Parteien in der Rathsstube eröffnet worden, haben sie ihn mit Dank auf- und angenommen und ihn zu halten versprochen.

377.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1599, 25. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 350, und Allg. Abschiede HH. 116.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Ludwig Schürpf, Ritter, Stadtfähnrich; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Emanuel Beßler, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenberg, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Oberst Urs zur Matten, des Raths. Appenzell J.-Rh. Hauptmann Konrad Tanner von Taw, Ritter, Landammann.

a. Auf die Berichte aus Frankreich betreffs der Anforderungen an dasselbe wird für rathsam erachtet,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von den übrigen Orten sich nicht zu söndern und an Bern zu schreiben, es möchte seinen Unterthan, den Montrichier, wegen seiner so schädlichen Umtriebe aus Frankreich heimmahnen. Da dieser Montrichier durch böswillige Vorgaben beim König und seinen Räthen den Angelegenheiten der Eidgenossen sehr hinderlich ist, und da man vernommen hat, daß an des Herrn von Mortefontaine Stelle, der die Negotiationen gut begonnen hat, ein anderer „hugenottischer" Ambassador hergesendet werden soll, so will man einen Gesandten an den König abordnen, um die unbegründeten Vorgaben des Montrichier beim König und dem den Eidgenossen sehr günstig gesinnten Herrn von Bellièvre zu widerlegen, die Verhandlungen der lezten Tagsazung zu Baden und die Instruction und Declaration zur Rettung der eidgenössischen Reputation und des Credits des Herrn von Mortefontaine vorzulegen und überhaupt Alles zu thun, was den Eidgenossen und ihren Angelegenheiten ersprießlich sein möchte, endlich dem König zu Herzen zu legen, was aus der Sendung eines hugenottischen Ambassadors erfolgen möchte, indem die katholischen Orte mit einem Ambassador, der nicht ihrer Religion sei, nichts zu schaffen haben werden. Als Gesandter wird Herr vom Staal von Solothurn, der in der französischen Sprache und den Hofsachen sonderlich erfahren ist, ernannt und ihm Landammann Beßler beigegeben. Uri, Schwyz und Unterwalden, die dieses in ihren Abschied nehmen, sollen bis zum 28. Mai ihren Bescheid nach Lucern melden, damit es die Instructionen und die Credenzbriefe ausfertige und die Gesandten am 4. Juni abreisen können. **b.** Der spanische Ambassador Casale übergibt dem Gesandten Appenzells die königliche Bestätigung über dessen Beitritt zum spanisch-mayländischen Bündniß und versichert die katholischen Orte der gnädigen Gesinnungen des Königs und dessen Eifer für Erhaltung des katholischen Glaubens. Wird verdankt und in den Abschied genommen. **c.** Über die langwierigen Händel zwischen den rebellischen evangelischen Unterthanen zu Arbon und Horn und dem Bischof von Constanz, und zwischen den evangelischen Toggenburgern und dem Abt von St. Gallen ist schon auf vielen Tagsazungen verhandelt worden. Weil nun die Beförderung der katholischen Religion und der gemeine Friedstand in der Eidgenossenschaft dabei wesentlich interessirt sind, und beide Prälaten nur die Ehre Gottes und den Gehorsam ihrer Unterthanen suchen, so wird für nöthig erachtet, zusammen zu halten, also daß man, wenn die Anstände nicht gütlich verglichen würden und auf gemeinen Tagen wieder in Behandlung kommen sollten, alsdann die beiden Prälaten bei ihren Rechten schirmen wolle. **d.** Jedes Ort soll seinen Gesandten Vollmacht geben, denen von Obwalden an ihre St. Beatencapelle zu Lungern eine Beisteuer zu verabfolgen wegen des daselbst aufbewahrten Heiligthums und wegen der Wallfahrt. **e.** Der spanische Ambassador eröffnet verschiedene Beschwerden über Ausräumen des Flusses an der Treis durch die von Lauis, daherige Verlezung des mayländischen Gebiets und begangene Frevel. Nach Verdankung des Grußes wird ihm geantwortet, daß man seinen Vortrag in den Abschied nehmen und den Gesandten auf die ennetbirgischen Jahrrechnungen Vollmacht geben werde, in der Sache zu handeln. Inzwischen wird dem Landvogt zu Lauis befohlen, die angefangenen Arbeiten an der Treis bis zur Jahrrechnung ruhen zu lassen und die Unterthanen zu ermahnen, sich ruhig gegen die Mayländer zu verhalten; dem Landvogt von Luggarus wird geschrieben, man habe an dem eingeklagten Benehmen der Luggarner keinen Gefallen, er soll die nöthigen Untersuchungen anstellen, damit er den Gesandten auf der Jahrrechnung über Alles berichten könne. Davon wird dem Ambassador Kenntniß gegeben. **f.** Dem spanischen Ambassador wird auf seinen Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt, daß er die Ratification des Bündnisses mit Appenzell übergeben habe. **g.** (S. u. Lauis). **h.** Die nach Appenzell Abgeordneten haben die Anstände wegen Verfolgung der Katholiken in Außer-Rhoden nicht beilegen können, vielmehr haben die Evangelischen auf ihrer Landsgemeinde, zuwider

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

allen Versprechungen und dem Vertrag von 1597, noch eine strengere Verordnung gemacht, wodurch die Katholiken vollends unterdrükt und genöthigt werden, ihren Glauben oder das Land innert Monatsfrist zu verlassen. Daher werden die von Außer-Rhoden bei den Bünden ermahnt, alle Verfolgungen gegen die Katholiken einzustellen, der Ermahnung der XII Orte und ihren eigenen Versprechungen nachzukommen und auf der Jahrrechnung der Eidgenossen Entscheid zu erwarten. An Zürich wird davon Mittheilung gemacht mit dem Begehren, ein gleichförmiges Schreiben an selbe zu erlassen. **i.** Auf nächster Tagsazung zu Baden will man Anzug machen über die unwahrhaften Gerüchte, die seit einiger Zeit ausgebreitet worden, woraus große Unruhen hätten erfolgen können; ferner will man rügen, wie unwahrhaft die V katholischen Orte bei den andern Orten verklagt worden seien, als ob sie 35 Fähnchen in die Niederlande haben schiken wollen, und beantragen, daß die Verbreiter solcher Lügen hart bestraft werden und daß jedes Ort, zu Vermeidung von Mißtrauen, auf freundliche Weise es melde, wenn es gegen ein anderes Ort etwas auf dem Herzen habe. **k.** (S. u. Luggarus). **l.** Der Gesandte von Zug berichtet, daß die Anstände zwischen der Stadt Zug und den äußern Gemeinden auf gütliche Weise beigelegt seien. **m.** Die vier katholischen Orte schreiben an Stadt und Amt Zug, daß sie mit Verwunderung vernommen haben, wie Zug die alte nüzliche Einrichtung, nämlich den Geheimen Rath, aufgehoben, und daß sie die Wiedereinsezung desselben wünschen müssen, damit man bei wichtigen Geschäften, die verschwiegen bleiben sollen, desto vertraulicher mit einander verhandeln könne. **n.** Auf das Begehren des Gesandten von Appenzell werden folgende Titulaturen festgesezt, nämlich Briefe an die Kirchhöre und Inner-Rhoden sollen „an Landammann und Rath zu Appenzell", Briefe an die äußern Rhoden „an Landammann und Rath der äußern Rhoden des Landes Appenzell," endlich Briefe an beide Theile zusammen „an Landammann und Rath der innern und äußern Rhoden des Landes Appenzell" überschrieben werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis. **g.** Art. 330. Unterrichtswesen.
Landvogtei Luggarus. **k.** Art. 135. Justizsachen.

m aus dem Allg. Abschiedbd. HH. S. 128.

378.

Conferenz zwischen beiden Ständen Bern und Freiburg.

Murten. 1599, 31. Mai (Montag den 21. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D. 1036.

Gesandte: Bern. Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; Marquard Zehender, beide des Kleinen Raths. Freiburg. Jost Vonderweid, des Kleinen Raths; Franz de Granges, Generalcommissär.

a. (S. u. Murten). **b.** (S. u. Grandson). **c.** (S. u. Murten). **d.** Die Beschwerde Berns über die Zollerhöhung zu Stäfis, indem jezt von jedem durchgeführten Faß Wein $^1/_2$ Bazen, statt früher 1 Groß gefordert werde, nehmen die freiburgischen Gesandten ad referendum, mit der Versicherung, daß ihre Obrigkeit die Neuerung abschaffen werde. **e.** Dagegen bringen die Gesandten Freiburgs vor, daß, ungeachtet durch den Spruch an der Sense von 1597 der neue Zoll zu Oron und an andern Orten dieses Amtes aberkannt worden sei, einigen freiburgischen Burgern und Unterthanen daselbst der Zoll abgefordert werde. Die Gesandten Berns

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entgegnen, sobald Freiburg jenem Spruch gemäß die alte Zolltafel von „Rüaz" (Rue) Bern zugeschikt haben werde, sei dieses geneigt, dem sensischen Ausspruch nachzukommen. **f.** Zur Aufrichtung der Marchsteine zwischen Missy und St. Aubin, Chandon und Oleyres, Lussy und Villarzel l'Eveque und sus Larit, Mocousa und „Tissiviva" (auch Tissineva) wird auf Montag vor Bartholomätag a. K. angesezt, an welchem auch der spänige Zehnten zwischen Oleyres und Domdidier, der Span zwischen Trey und Chatonnaye, sowie der zwischen Morlens und Brenles besichtiget werden soll. **g—i.** (S. u. Murten). **k.** Dem Josua Gatschet wird, entgegen der Einsprache derer von Peterlingen von den bernischen Gesandten bewilligt, ein eingeschlagenes Stük Matte eingefriedet zu belassen, jedoch unter der Bedingung, daß er denen von Peterlingen den sechsten Pfenning vom Werth dieses Stükes und an die erlittenen Kosten 300 Florin bezahle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grandson. **b.** Art. 567.
Vogtei Murten. **a, e, g—i.** Art. 731—735.

379.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1599, 2. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede HH. 159.

Gesandte: Lucern. Hauptmann Ludwig Schürpf, Ritter, Stadtfähnrich und des Raths. Uri. Emanuel Beßler, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landesfähnrich. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Balthasar Kyd, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Meyenberg, des Raths.

Da Wallis und die III Bünde vorhaben, ein Bündniß mit einander abzuschließen, was den katholischen Orten zu großem Nachtheil gereichen möchte und zudem den Bündnissen zuwider ist, so wird für nothwendig erachtet, dieses zu hintertreiben. Daher werden Uri und Schwyz beauftragt, Gesandte in's Wallis abzuordnen, den Häuptern daselbst mit allem Ernst vorzustellen, daß sie davon abstehen, ihnen den Inhalt des Bundes mit den katholischen Orten vorzuhalten und sie zu ermahnen, bei demselben zu bleiben; ferner sie anzufragen, ob sie den Bund mit den katholischen Orten, der jezt ausgelaufen, wieder für zehn Jahre erneuern wollen. Lucern wird beauftragt, an Freiburg und Solothurn über diesen Handel Mittheilung zu machen; Uri soll die Instructionen in der katholischen Orte Namen ausfertigen.

Antwort von Bischof, Landeshauptmann und Rath im Wallis an die VII katholischen Orte, d. d. 19. Juni, auf die erhaltenen Schreiben und auf den Vortrag der Rathsbotschaft betreffend diese Bundeserneuerung, s. Staatsarchiv Lucern, Acten: Wallis.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

380.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1599, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirgische Abschiede V. 77.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Holzhalb. Bern. Wolfgang Michel. Lucern. Heinrich Kloos. Uri. Kaspar Christen. Schwyz. Hans Abyberg. Unterwalden. Balthasar Müller, alt-Landvogt zu Luggarus, von Obwalden. Zug. Hans Meyenberg. Glarus. Melchior Strebi. Basel. Andreas Ryff. Freiburg. Peter Reynold. Solothurn. Melchior Seiler. Schaffhausen. Felix Ramsauer. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh. **b.** Art. 38. Beamte ꝛc.
Lauis u. Mendris. **h.** Art. 13. Kammerrechnungen.
Landvogtei Lauis. **a.** Art. 271. Polizeiliches. **e.** Art. 177. Justizsachen.
c. „ 102. Landrechtssachen ꝛc. **f.** „ 307. Gränzen ꝛc.
d. „ 103. Landrechtssachen ꝛc. **g.** „ 280. Zollsachen.

381.

Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1599, 27. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Allgem. Abschiede HH. 172. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Heinrich Bräm, Statthalter, Pannerherr und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Anton Gasser, Venner und des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Hauptmann Ludwig Schürpf, Stadtfähnrich und des Raths. Uri. Emanuel Beßler, Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Hauptmann Hans Ulrich, des Raths. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenberg, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Jost Pfändler, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister; Hans Jakob vom Staal, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Dr. Heinrich Schwarz, Zunftmeister und des Raths. Appenzell. Hauptmann Konrad Tanner, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Aus den vom König von Frankreich und von seinem Ambassador eingelangten Antworten in Betreff der rükständigen Zahlungen ergibt sich, daß man in der Sache um gar nichts weiter gekommen sei und daß man sich am Ende mit solchen „schimpflichen" Schreiben zufrieden stellen müsse. Weil nun einstweilen nichts zu erwarten ist, so wird beschlossen, noch bis zum 1. September zuzuwarten und die Sache, behufs gründlicher Berathung der nöthigen Maßregeln, in den Abschied zu nehmen. Sollte inzwischen kein anderer Bescheid aus Frankreich erfolgen, so sollen die Gesandten aller XIII Orte sich auf den 5. September wieder zu Baden versammeln, wohin auch die Obersten und Hauptleute eingeladen werden sollen, damit sie ihre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anforderungen schriftlich eingeben. Daselbst sollen dann Gesandte an den König und das Parlament erwählt werden, die einen Eid zu schwören haben, daß sie weder Miet noch Gaben, weder Gastereien noch Entschädigung annehmen und nichts Anderes verrichten werden, als was ihnen die Instruction vorschreibt; die Gesandtschaft soll gleich nach ihrer Ankunft bei Hofe dem König ihre Instruction vortragen und beförderliche Resolution begehren und, wenn diese nicht binnen Monatsfrist erfolgte, heimkehren. **c.** Anwälte der evangelischen Gemeinden im Toggenburg führen Beschwerde, daß sie auf lezter Tagsazung zu Baden verunglimpft worden seien, als lassen sie als rebellische Unterthanen in ihrem Streithandel gegen den Abt weder gütlich noch rechtlich handeln, und verantworten sich, warum sie verlangen, daß neben Schwyz und Glarus auch Zürich und Lucern in der Sache entscheiden sollen. Dagegen begehren die Gesandten des Abts, daß man die Toggenburger dazu anhalte, dem Abschied vom Februar nachzukommen und den Streit durch Schwyz und Glarus gütlich oder rechtlich austragen zu lassen. Zürich und Bern beantragen, den Handel allen IV Schirmorten zu übergeben, weil die Sache den Landfrieden betreffe und weil im Jahr 1538 diese vier Orte beiden Parteien den Landfrieden erläutert haben. Schwyz und Glarus begehren beim Landrecht zu verbleiben. Die katholischen Orte wollen die Parteien gemäß Landrecht an Schwyz und Glarus, als ihren ordentlichen Richter, weisen und glauben annehmen zu dürfen, daß die Toggenburger in ihrer Widerspänstigkeit durch Jemanden unterstüzt werden. Die IV Städte und Glarus erwidern, daß sie überzeugt seien, die vier Orte würden den Streit haben beilegen können; sie protestiren nun gegen die daraus entspringenden Folgen und gegen obige Anspielung. Schultheiß Pfyffer protestirt ebenfalls im Namen der katholischen Orte gegen alles aus diesem Handel entspringende Unheil. — Endlich wird von der Mehrheit folgender Beschluß gefaßt: Die Gemeinden der neuen Religion sollen das Recht oder gütliche Vermittlung bei Schwyz und Glarus nehmen und deren Ausspruch sich unterziehen, gemäß des Landrechts; beide Parteien sollen bei dem daherigen Entscheide geschüzt werden; sie sollen friedlich sich gegen einander verhalten und einander nicht hassen oder beschimpfen; die vorgekommenen Beleidigungen sollen gegenseitig aufgehoben und keinem Theil an seiner Ehre nachtheilig sein. **d.** Gesandte des Grafen Karl von Hohenzollern bitten, man möchte ihm betreffs seiner Anstände mit Schaffhausen wegen Merishausen zum Rechten behülflich sein; Schaffhausen möge seinem Erbieten gemäß zwei aus seinen Burgern ernennen, er werde ebenfalls zwei von seiner Seite bezeichnen, welche vier über den Handel sprechen sollen; wenn dann ein Theil dem Urtheil der Schiedrichter oder des Obmanns sich nicht unterziehen wollte, möge er an das kaiserliche Kammergericht in Speyer appelliren. Schaffhausen erwidert, man möchte seinen Spital bei seinen Gerechtigkeiten und es selbst bei seinen Freiheiten und Regalien, bei den ergangenen Urtheilen und Abschieden schüzen und den Grafen anweisen, das Recht gemäß dem rottweil'schen Urtheil in der Stadt Schaffhausen zu nehmen. Es wird nun erkannt, weil der Graf und seine Vorfahren das Recht der Appellation von Rottweil nach Speyer „versessen", und weil sie den Pfandschilling zu Schaffhausen wiederum aus der Münze erhoben und weggenommen haben, so soll es bei den ergangenen Urtheilen verbleiben und der Graf in seinen Ansprüchen abgewiesen sein, will er aber den Proceß beginnen, so soll er gemäß des Urtheils zu Rottweil das Recht vor Burgermeister und Rath zu Schaffhausen nehmen. **e.** Bezüglich des Tauschhandels um Biel eröffnen die Gesandten von Freiburg und Solothurn, es sei zu besorgen, daß Biel, welches bisher ein freier Stand gewesen, von Bern zu einem Unterthan gemacht würde; da nun aber Bern sowohl als die beiden Städte Freiburg und Solothurn ein Bündniß und ewiges Burgrecht mit Biel haben, bitten sie, Bern dazu anzuhalten, daß es die Sache bis auf künftige Tagsazung verschiebe. Die Gesandten von Bern haben darüber keine In-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

struction, äußern aber als ihre persönliche Ansicht, daß der Tausch eine abgemachte Sache sei, daß der Bischof nur gemäß Befugniß gehandelt und auch Bern nichts gethan habe, was wider Bünde, Landfrieden und der Eidgenossen Freiheiten und Gerechtigkeiten sei; Bern habe von Kaisern und Königen die Freiheit erlangt, mit Fürsten und Herren in allen Sachen ungehindert zu verhandeln, zudem sei Biel nun mehr als zuvor geschirmt, u. s. w. — Bern wird ersucht, den Handel bis auf nächste Tagsazung zu verschieben, damit man inzwischen über den Sachverhalt Bericht einholen könne; jedes Ort soll dann seinen Gesandten auf nächste Tagsazung Vollmachten hierüber ertheilen. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. bern-freiburg. Vogt.) **h.** Die IV Städte sammt Glarus, Appenzell A.-Rh., St. Gallen und Bünden beschweren sich über das Verfahren der Inquisition zu Mayland gegen die Evangelischen und bitten, die VII katholischen Orte möchten, da sie mit Mayland in Bündniß stehen, für Abhülfe sorgen; würde ihnen nicht entsprochen, so würden sie Gegenrecht gegen die Mayländer und Italiener halten. Sie legen auch die daherige Verordnung des Generalinquisitors zu Mayland vom 22. Juli 1594 auf. Die Gesandten der VII Orte versprechen alles zu thun, damit dieses abgeschafft werde. **i.** Im Namen der Gesandten, welche nach Appenzell zur Beilegung der Anstände zwischen den Katholiken und Evangelischen abgeordnet worden waren, berichtet Schultheiß Pfyffer, daß die leztern sich zu nichts haben bewegen lassen wollen, vorschüzend, daß sie, weil die Katholischen in Inner-Rhoden die Anhänger der neuen Religion aus ihrem Gebiet wegzuziehen genöthigt, dasselbe Recht auch gegenüber den Katholiken haben. Nachdem nun die VII katholischen Orte einen andern Vergleich vorgeschlagen und anempfohlen haben, auf welchen sich aber die Gesandten von Appenzell gemäß ihrer Instruction nicht einlassen können, und nachdem die Gesandten der IV Städte und Glarus für Gleichberechtigung beider Theile sich verwendet und die Entfernung von vier Unruhestiftern beantragt hatten, wird der Handel wieder in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Baden). **l.** Ein Anzug, daß die Regierung von Innsbruck die Salzniederlage von Hall nach Rütti verlegt habe und daß nun jedes Paar Faß um 3 Gulden theurer geworden sei, was bei einem jährlichen Verbrauch von wenigstens 15,000 Faß eine große Summe ausmache, wird in den Abschied genommen, um zu untersuchen, ob das nicht wider die Erbeinung sei. **m.** (S. u. Baden). **n.** Den Fetzer'schen Erben zu Nürnberg waren vier Stüke Sammet zu Fußach entwendet, die Thäter aber zu Frauenfeld hingerichtet worden. Da nun Wolfgang Bensperger von Lindau, als Factor jener Erben, um Zurükstellung der vier Stüke bittet, so wird sein Gesuch in den Abschied genommen, weil die Eidgenossen keinen Vertrag über Zurükstellung von entwendetem Gut mit den Reichsstädten haben. Auf nächster Tagsazung will man sich berathen, ob man den Fremden gleiche Vergünstigung einräumen wolle. Weil aber die Waare inzwischen Schaden leiden möchte, so darf sie den Beschädigten gegen 500 Kronen Bürgschaft verabfolgt werden. **o.** Der Antrag, das viele Geld, welches jährlich durch die Eidgenossenschaft geführt wird, dem Zoll und Geleit zu unterwerfen, wird ad referendum genommen. **p.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
a. Art. 34. Justizsachen.
f. „ 642. Stifte und Klöster.
p. Art. 247. Märkte.

Grafschaft Baden.
k. Art. 207. Verschiedenes.
m. Art. 140. Gotteshäuser.

Bern-freib. Vogt. überh.
g. Art. 16.

p aus dem Schwyzer Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **h.** Artikel der Inquisition: „Wir Bruder Deodato Gentile von Genua, Predigerordenß, Meister der heiligen Schrygfft vnd General Inquisitor der Statt vnd Landtschafft Meyland, vom Apostolischen Stull insonderheit verordneter wider Hereticam prauitatem oder allerley Ketzeren: Demnach es sich von tag zu tag befindet, wie schädlich es syge den Catholischen, daß sy mit Hereticis oder Ketzeren vmbgangind, alß haben wir vß sonderen beuelch der Herren Cardinallen, Obersten Inquisitoren, vnß endtschlossen, vndergeschrybne Ordnung zu machen, vnd namlich, daß fürs Erst khein Hereticus oder Ketzer, er syge waß Landtß er wölle, möge komen handlen vnd werben in dißer Statt vnd Landtschafft Meylandt, ouch vnder dem Schyn der Kouffmanshandlung oder werbung, Vßgenomen die Pündter vnd Schwytzer, welche die Nachparschafft des Landtß nottwendigklich hartreibt, Luth vnd vermög der Verthrägen, So sy mit disser Landtschafft gemacht haben; doch so sy je khomen dörffend, daß sy vnselbarlich nachgesetzte Ordnung haltind: Alß Namlich so einer von Pündteren oder Schwytzern in disse Statt vnd Landtschafft Meyland khomen wurde vnd er were ein Ketzer oder für ein sollcher gehalten in sinem Landt, daß dann ein söllicher nit moge inziechen alß im Würtzhuß oder ein jeder in sines Corespondenten Huß oder sines Agenten, vnd doch glychwoll sich anmelde eindtweders vnß oder vnsern Statthalteren, vnd wir nit verhanden noch vnsere Statthalter dem Ordinario des Ordtß, da sy sin möchten, vnd sollen zu glych ouch die Zyth, so sy in gesagtem Ordt verblyben möchten, anzeigen, damit man wüsse, wie lang sy vnder den Catholischen sich sumen werdind vnd wan sy vereyßen; Ueberdem, daß sy diß Orths läbind ohn Ergernuß vnd mit keinen Ketzerischen sachen vmbgangindt, vnd anderst soll kein Ketzer in khein weg nit gelytten werden.

Ferners wurdt geordtnet, Daß weder Geistlich noch weltlich personen mögind die Ketzer in ire Hüsser vffnemmen, sy syen was Standt sy immer wöllend; daß keine Pündter noch Schwytzer, so für Ketzer erkendt sind, mögend in die Kilchen gelassen werden, ohn allein in die predigen; daß gemelte Pündterische vnd Schwytzerische Ketzer nit mogen handlen vnd schaffen andres alß ir Kouffmanshandlung, Luth vnd vermög der Capitulation; daß die Zugewandten, ouch so sy im Schwytzerlandt oder Pündten wohnend, nit genießen deren die gelytten werdind, welcher aber die gebornen Ketzer der gemeltten Landen genießen; daß khein Kouffman von der Statt vnd Landtschafft Meylandt mög werben vnd handlen vndern schin, waß er welle, mit anderen so für Ketzer erkhenndt sind, Ohn allein mit gebornen Schwytzeren vnd Pündteren, es syge vß anlaß der Kouffmanschaft oder vmb andere Sachen zethun; daß man ouch nit durch die ordinari post moge brieff empfachen oder Schryben zu dem andern Ketzer waß Landtß sy imer syen, ohn allein zu den Schwytzern vnd Pundteneren; daß man zwar die Kouffmansballen, so vß der Ketzern Landt alhar komend vnd fortgeschickht werdend, ingepackht vnd versiglot moge sicher vnd fry passieren lassen, aber so sy hie vnd anderstwo in dissem Landt blyben sollend oder den gemeinen Zoll zallen, ehe nit vff mache, sy sygind dann zuvor von den Dienern deß heilligen Amptß visitiert, ob es Bücher oder Schrygfften sygend, deß sich weder die Zolner noch koufflüth in einichen weg sollen beschwerren vnd dz by verlurst der waren, so darwider gehandlet wurde.

Datum den 22. Julij Anno 94."

Staatsarchiv Lucern, Allg. Abschiede HH. 195.

Mit Schreiben vom 14. August 1599 verwenden sich die VII katholischen Orte bei Papst Clemens VIII. zu Gunsten der protestantischen Schweizer gegen die Inquisition zu Mailand. Das Schreiben ist abgedrukt im „Archiv für die schweizer. Reformationsgeschichte" I. 785 ff.

382.

Jahrrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1599, 28. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Vogt Wirz. Schwyz. Vogt Betschart. Unterwalden. (Josef) von Ah, Statthalter, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. a—d. Art. 149—152.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

383.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1599, zwischen **30. Juni** und **3. Juli.**

Am lezten Juni ordnet Nidwalden seine Gesandten, Landammann Leu und Statthalter Lussi auf diese Conferenz ab. Im Landleute-Protokoll vom 3. Juli heißt es dann: „Wie der Abscheidt zue Brunnen abgangen gefelt M. H. gar wol wie alles abgehandlett ꝛc." — Der Abschied fehlt.

(Landesarchiv Nidwalden: Protokoll der Räthe und Landleute von 1599—1607, S. 11 u. 14.)

384.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1599, im **Juli.**

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede V. 80. — **Staatsarchiv Zürich.** Bd. 151. — **Kantonsarchiv Solothurn.** Bd. 49.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.	**b.**	Art. 136.	Polizeiliches.		
Lauis und Mendris.	**f.**	Art. 34.	Verschiedenes.		
Landvogtei Lauis.	**i.**	Art. 281.	Zollsachen.		
Luggarus und Mainthal.	**m.**	Art. 13.	Kammerrechnungen.		
Landvogtei Luggarus.	**a.**	Art. 136.	Justizsachen.	**g.** Art. 190.	Justizsachen.
	c.	„ 91.	Landrechtssachen ꝛc.	**h.** „ 191.	Justizsachen.
	d.	„ 160.	Justizsachen.	**l.** „ 93.	Landrechtssachen ꝛc.
	e.	„ 92.	Landrechtssachen ꝛc.		
Landvogtei Mainthal.	**k.**	Art. 346.	Allg. Verwaltungssachen ꝛc.		

l u. **k** aus dem Zürcher, **l** aus dem Solothurner Exemplar.

385.

Biel und **Bern. 1599,** nach **26. Juli.**

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 15.

Unterm 26. Juli ertheilt Freiburg dem alt-Burgermeister Heinrich Lamberger eine Instruction um Sachen, die er mit dem Gesandten Solothurns zu Biel und Bern verrichten solle. Diese Abordnung betraf das Bieler Tauschgeschäft und erfolgte in Folge Auftrags auf lezter badischer Tagsazung. — Der Abschied fehlt. S. Abschied 389, a.

386.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1599, 5. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ulrich Ceberg und Andreas Radheller, beide alt-Statthalter und des Raths. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, Landammann; Lieutenant Heinrich Stulz, des Raths.

a u. **b.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **c.** Uri, das den Antrag stellt, an die drei Gemeinden Misox, Ruffle und Calanca im Obern Bund wegen Abschaffung des vorhabenden Walliser Bundes ernstlich zu schreiben, wird beauftragt, im Namen der katholischen Orte ein solches Schreiben in bester Form, damit es Wirkung habe, zu erlassen, mit der Meldung, es sei ihm dieses von den VII katholischen Orten „angehenckt" worden. **d** u. **e.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **f.** In Betreff der Fürsprecher und Dolmetschen, welche in wälschen Sachen aus einem Ort in das andere vor den Obrigkeiten „fürsprechendt vnd dolmetschendt," wird verabschiedet, es soll jedes Ort die Seinigen zu solchen Sachen brauchen. **g.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a, b, d, e, g.** Art. 85—89.

387.

Conferenz der die Grafschaft Sargans regierenden VII Orte.

Sarganserland. 1599, 19. August (9. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 133, S. 332.

Gesandte im Namen der sieben Orte: Heinrich Bräm, Statthalter und Pannerherr; Junker Jost von Bonstetten, beide des Raths von Zürich; Hauptmann Martin Brandenberg, des Raths von Zug; Jost Pfändler, Landammann zu Glarus.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

a. Art. 148. Verschiedenes.
b. „ 95. Wuhre.
c. „ 50. Judicatur- u. Competenzanst.
d. „ 72. Weggeld.
e. Art. 106. Kirchliches.
f. „ 26. Obrigkeitliche Lehen ꝛc.
g. „ 27. Obrigkeitliche Lehen ꝛc.
h. „ 8. Beamte.

388.

Vermittlungsconferenz.

Lichtensteig. 1599, 27. August (Freitag nach Bartholomäus).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei St.Gallen.

Gesandte: Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Glarus. Jost Pfändler, Landammann; Josef Vogel, des Raths und Fähnrich. — Unter Beistand der von den evangelischen Gemeinden erbetenen Abgeordneten von Zürich: Konrad Großmann, Burgermeister; Junker Jost von Bonstetten, des Raths.

a. Bezüglich der Anstände zwischen dem Abt und Convent zu St. Gallen einerseits, und den evangelischen Gemeinden der Grafschaft Toggenburg andererseits werden die Verhandlungen wiederum aufgenommen. Vorerst wird als Grundsaz festgestellt, daß der gütliche Vertrag zu Wyl vom 26. August 1596, der von beiden Parteien angenommen, zu halten versprochen und verbrieft worden war, in allen Theilen in Kraft verbleiben solle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Da jedoch seit diesem Vertrage verschiedene Mißverständnisse, Unwillen und Späne sich erhoben haben, und da jede Partei meint, es werde von der andern diesem Vertrage nicht nachgelebt, da endlich die Abgeordneten der evangelischen Gemeinden in einer lezten Mittwoch abgehaltenen Versammlung die ausdrükliche Erklärung abgegeben haben, daß sie von allen evangelischen Gemeinden bevollmächtigt seien, die Streitpunkte anzuhören und Rede und Antwort darüber zu geben, mit welcher Abt, Dekan und Convent, sowie die Gesandten von Schwyz und Glarus befriedigt sein sollen, so wird nun nach Anhörung der beidseitigen Klagen und Beschwerden der obgenannte Spruch zu Wyl dahin erläutert: Die Artikel 1 bis 3, handelnd von der Verlezung des Landfriedens, Bestrafung jener, welche die Altartafeln zu Neßlau beschädigt haben und Herstellung des Gatters in der Kirche zu Neßlau, sollen gänzlich in Kraft verbleiben; beide Theile sollen ihrem Anerbieten und Versprechen gemäß einander bei dem Landfrieden, den Sprüchen, Verträgen, alten Bräuchen und Gewohnheiten verbleiben lassen. Der 4. Artikel, in welchem die Ersezung der spizen Dekel auf den Taufsteinen durch flache angeordnet wird, wird dahin modificirt: In welchen Kirchhören die spizen Dekel noch nicht entfernt worden sind, soll der Abt unverzüglich Anordnung treffen, daß flache Dekel auf die Taufsteine gemacht werden. Der 5. Artikel, handelnd vom Beginn des beidseitigen Gottesdienstes, wird dahin erweitert: Die Meßpriester und Pfarrer der Kirchen, wo beide Confessionen geübt werden, sollen dafür sorgen, daß sie vom 1. März bis 1. October um neun Uhr, die andere Zeit um zehn Uhr mit ihrem Gottesdienste fertig sind, damit die Evangelischen an ihrem Gottesdienst und ihrer Predigt nicht gehindert werden; wegen unbedeutenden Aufhaltungen sollen die Priester und Prädicanten indeß einander nicht „gefaren," sondern gegen einander nachsichtig sein, damit kein Theil über den andern sich zu beklagen hat; sollten übrigens in der einen oder andern Kirchhöre die Parteien über andere Stunden sich vereinbaren, so soll es ihnen freistehen und diesem Vertrag dadurch nichts benommen sein. Der 6. Artikel, betreffend die Kreuze auf den Gräbern der Katholiken, sowie der 7. Artikel, bezüglich des Verhaltens der evangelischen Neßlauer gegen die katholischen, werden gänzlich in Kraft belassen. Der 8. Artikel, handelnd von den geistlichen Lehen und der Besezung der Pfründen, wird bestätigt, mit der Erläuterung: Der Abt soll die Evangelischen mit tauglichen Prädicanten versehen, entweder aus den vier Städten Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, oder aus andern Städten und Ländern; die Prädicanten sollen aber außer einer Bescheinigung über ihr Thun und Lassen noch ein Zeugniß auflegen, daß sie in den vier Städten gehörig examinirt und zum Predigen tauglich gefunden worden sind; gemäß des 5. Artikels des Vertrags zu Wattwyl vom 19. December 1597 wird den Evangelischen, sofern sie in Monatsfrist die versprochenen 1400 Gulden bezahlt haben, das Psalmensingen außerhalb der Kirche aus Gnade bewilligt, jedoch sollen sie bei diesem Singen Niemanden beleidigen oder Ärgerniß geben; ebenso sollen auch die Katholischen bei ihrem Gesang Niemanden beleidigen und schmähen; auch dieser Artikel soll in Kraft verbleiben, mit der Erklärung jedoch, daß die Evangelischen ihre Jugend in den Schulen wohl das Psalmensingen lehren lassen dürfen, und daß in den Schulen, wo die Jugend beiden Confessionen angehört, sie zu singen erst dann anfangen dürfen, wenn die katholischen Knaben weggegangen sind. Der 9. Artikel, betreffend die Annahme von Landleuten, soll ebenfalls in Kraft bestehen, jedoch mit der Erläuterung: Was den Personen, welche vor den Verträgen zu Wyl (und Wattwyl) und dem gegenwärtigen zu Landleuten angenommen worden sind, bei der Annahme „fürgehalten und anzeigt" worden ist, soll allerseits aufgehoben, todt und ab sein und es soll die Religion vermöge des Landfriedens frei sein; neu angenommene Landleute sollen in Zukunft in Religionssachen ebenfalls frei sein und es soll ihnen bei der Annahme der Religion wegen nichts angemuthet werden; da der Abt aus freien Stüken versprochen hat, in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den nächsten zehn Jahren keine Landleute annehmen zu lassen, so mögen gemeine Landleute beider Religionen nach Abfluß dieser Jahre den Abt um die Erlaubniß bitten, Landleute anzunehmen, wie die frühern Prälaten es auch bewilligt haben; würde er aber ihnen dieses verweigern und wollten der Landvogt und Landrath neue Landleute annehmen, so sollen sie dieses zuvor den Gemeinden beider Confessionen, wo die Betreffenden sich niederlassen möchten, zu wissen thun, damit diese mit neuen Landleuten nicht über Gebühr beschwert werden. Der 10. Artikel, handelnd von den Hintersäßen, wird unverändert belassen. Zum 11. Artikel, bezüglich der ledigen Kinder, war im Vertrag zu Wattwyl die Erweiterung beigefügt worden: Die ledigen Kinder, welche in Zukunft von den Landleuten in der Grafschaft erzeugt und geboren werden, sollen sammt ihren Eltern zur katholischen Religion gehören; haben sie aber keine Eltern mehr und sind sie im ehelichen Stand erzeugt, so sollen sie bezüglich der Religion frei sein; sollte sich ein solches Kind vor Ableben seiner Eltern mit einem evangelischen Mann verheirathen, so mag sie sich ihrem Mann in Bezug auf die Religion „wol anhängig machen"; die Kinder, welche in ledigem Stand geboren wurden und die katholische Religion bis jezt angenommen haben, sollen ferner dabei verbleiben; haben dieselben aber seither auch eheliche Kinder erzeugt, so sollen diese nach Absterben ihrer Eltern bezüglich der Religion gleichwohl frei sein. Da die evangelischen Toggenburger durch diesen Artikel beschwert zu sein glauben und der Abt auf die Bitte der Gesandten davon abzustehen geneigt ist, so wird nun erkannt: Die ledigen Kinder, welche von nun an von Landleuten erzeugt und geboren werden, sollen wie andere Landleute „erkennt" und der Religion halber vermöge des Landfriedens frei gelassen werden. Der 12. Artikel, handelnd von der Besezung des Landraths und Landgerichts, sowie der 13. Artikel, bezüglich der Pfrundgülten, werden gänzlich in Kraft belassen; was indeß die Rottirungen anbetrifft, so sollen die Evangelischen in Sachen, welche sie gegenüber ihrer Obrigkeit jederzeit verantworten können, nicht „gefaret" werden. **b.** Was sodann die andern Anstände, die nicht in den Verträgen zu Wyl und Wattwyl enthalten sind, und die seitherigen Beschwerden anbelangt, wird folgender gütliche Spruch erlassen: 1. Auf die Klage der evangelischen Gemeinden Henau und Niederglatt, daß sie noch keinen Prädicanten erhalten haben, antworten die Abgeordneten der Katholiken dieser Kirchgemeinden, es sei vor ungefähr dreißig Jahren, als die Thürme und das Gemäuer der Kirche zu Henau schadhaft geworden, von den alten und neuen Religionsgenossen bei ihren Ehren und Eiden einstimmig erkannt worden, das Kircheneinkommen dem Abt und Lehenherrn übergeben zu wollen, damit er die nöthigen Reparaturen vornehme; zudem sei man damals auch übereingekommen, daß man sich in der Kirchhöre Henau hinfür mit der Predigt eines Meßpriesters begnügen wolle, daß aber den Evangelischen an hohen Festen ein Prädicant gestattet werde, der ihnen das Wort Gottes verkünde und sie mit dem Nachtmahl versehe; wenn man sie nicht gütlich dabei belasse, bieten sie dem Abt oder den Evangelischen das Recht an. Da die Gesandten den Abt für entschuldigt erklären, aber für unstatthaft finden, daß die Gemeinden über Religionssachen abmehren, so erkennen sie: Die Evangelischen zu Henau und Niederglatt sollen gemäß Landfrieden und Vertrag mit einem Prediger versehen, das Pfrundgut soll im Verhältniß der Personen getheilt werden, alle diesen Pfarreien gehörenden Zinsen, Zehnten, Renten und Gülten sollen gemäß Abschieden und ohne Einrede in diese Abtheilung gehören, wo in der Grafschaft eine oder mehrere Personen einen katholischen Priester begehren, sollen sie durch die Evangelischen daran nicht gehindert werden. 2. Was sodann die beiden Capellen Brunnadern und Bichwyl anbelangt, so werden dieselben, da sie nicht Pfarreien, sondern nur Filialen und vom Abt und seinen Amtleuten auf eigene Kosten wieder hergestellt worden sind, dem Abt zuerkennt; die Evangelischen sollen ihn „vngesumbt vnd vngeirt" darin lassen; nur an den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kirchweihfesten mögen sie, wenn die Katholiken ihren Gottesdienst beendet haben, dort predigen lassen. Der Abt versteht sich auf die Bitte der Gesandten dazu, daß die Evangelischen jeden ersten Sonntag des Monats in der Capelle zu Brunnadern eine Predigt halten lassen dürfen, jedoch in ihren Kosten. 3. Bezüglich der Aufnahme heimlicher Kundschaften und der Bezeichnung unparteiischer Richter über Religionssachen wird erkannt: Dieses seien Rechte des politischen Regiments und Sprüche und Verträge darüber vorhanden, welche abzuändern die Gesandten keine Vollmacht haben; man lebe aber der Hoffnung, es werden die Amtleute des Abtes gemäß ihrer Amtspflichten und Ehren als unparteiische Richter handeln, so daß sich billiger Weise Niemand zu beklagen habe; wenn sie zu klagen Ursache zu haben glauben, sollen sie dem Abt ihre Klage eröffnen, der dann Abhülfe schaffen werde; sollten die Evangelischen fürderhin vermeinen, daß sie in den beiden Orten Schwyz und Glarus einen günstigern Entscheid über diesen Artikel erlangen können, soll es ihnen freistehen, sich dahin zu wenden. Über Sachen, welche die Religion und den Landfrieden betreffen, soll nicht geurtheilt werden, wenn der Fehler nicht durch zwei oder drei unparteiische Geschworne erwiesen worden ist; die Kundschafter sollen jedesmal beeidigt werden, nach bestem Wissen und Gewissen, Niemanden zu lieb oder zu leid, Kundschaft zu geben. 4. Bezüglich der dieses Handels wegen aufgelaufenen Kosten soll jede Partei ihre eigenen an sich selbst tragen. Die Zehrungskosten der Gesandten beider Orte, ihrer Diener und des unparteiischen Schreibers auf den Tagen zu Wyl, zu Lichtensteig und zu Rapperswyl sollen die Evangelischen bezahlen; für die Mühe und Arbeit der Gesandten soll ihnen dagegen nichts abgefordert werden, mit Ausnahme des verdienten Lohns der Landschreiber und Läufer beider Orte. 5. Die während dieses Handels vorgefallenen Beleidigungen und Beschimpfungen sollen keiner Partei an ihrer Ehre schaden, und durch gegenwärtige gütliche Friedhandlung und Thädigung gänzlich aufgehoben und vergessen sein.

389.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1599, 31. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 355.

Gesandte: Lucern. Wendelin Pfyffer, Statthalter; Christian Bircher, Sekelmeister; Ludwig Schürpf, Ritter, Stadtfähnrich; Kaspar Pfyffer, alle des Raths. Uri. Emanuel Beßler, Landammann; Sebastian Heinrich Kuhn, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Ulrich Ceberg, des Raths. Unterwalden. Felix Burrach, des Raths, von Obwalden; Kaspar Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Paul Iten, Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß. Appenzell J.-Rh. Hans von Heimen, Landammann.

a. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn erstatten Bericht, was sie gemäß des ihnen von den zehn Orten auf der Jahrrechnung zu Baden ertheilten Auftrags beim Bischof von Basel, in Bern und zu Biel ausgerichtet haben. Nach Anhörung dieses Berichts und den von den drei Parteien erfolgten Antworten wird kein Mittel als geeigneter befunden, diesen Tausch rükgängig zu machen, als an den Papst zu schreiben und ihm die Gründe vorzustellen, warum dieser Tausch nicht ohne Nachtheil der katholischen Religion gutgeheißen werden könne und warum man ihn dringend ersuchen müsse, daß er dem Bischof anbefehle, den Tauschvertrag wieder aufzukünden. Bis eine Antwort erfolgt, soll der Handel eingestellt bleiben. An den Bischof wird ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schrieben, er möchte bis auf weitern Bescheid keine Titel ausstellen. Appenzell wird beauftragt, an den gegenwärtig in Feldkirch befindlichen Nuntius darüber zu berichten. Lucern soll im Namen der katholischen Orte an Zürich schreiben, daß es Bern nochmals ermahne, bis zur nächsten Tagsazung nichts Thätliches gegen Biel vorzunehmen. **b.** Der Tag für den Bundesschwur mit Wallis zu Schwyz wird auf den 17. October angesezt. Bei diesem Anlasse will man Wallis ernstlich vom projectirten Bündniß mit den Bündnern abmahnen und den Bundesschwur von Zehnten zu Zehnten vornehmen, damit auch der gemeine Mann erfahre, was man einander verspricht. **c.** Da die nach Baden ausgeschriebene Tagsazung auf den 10. October verschoben worden ist und man die Versicherung erhalten hat, daß bis dahin unfehlbar Zahlungen aus Frankreich eintreffen werden, so hält man nicht für nöthig, jezt darüber einzutreten. **d.** Auf den Bericht, daß Herr von Bellièvre (Johannes von Bellièvre, Herr von Hautefort), der stets der Eidgenossen Angelegenheiten bei den Königen von Frankreich gefördert hat, zum Großkanzler erwählt worden sei, wird Solothurn beauftragt, im Namen der katholischen Orte ihm dazu zu gratuliren. **e.** Da Bern über Werbungen geschrieben hat, welche vom König von Spanien, vom Erzherzog von Österreich und vom Herzog von Savoyen in den katholischen Orten betrieben werden sollen, so wird ihm geantwortet. **f.** Auf nächsten Tag zu Baden sollen die Gesandten bevollmächtigt werden, mit den protestirenden Orten, namentlich mit Zürich, zu reden, daß sie an Orten, wo sie nichts zu gebieten haben, sich aller Einmischung enthalten und spänige Parteien nicht in ihrer Widersezlichkeit bestärken, wie jüngst im Toggenburg geschehen, ferner daß sie, wenn sie an die katholischen Orte schreiben, den rechten Titel gebrauchen möchten, endlich daß sie und ihre Unterthanen nicht mehr neugläubig, sondern evangelisch wollen genannt werden. Da indeß seit Änderung der Religion dieser Ausdruk in allen Verkommnissen und Verträgen, ja selbst im Landfrieden gebraucht worden ist, so geziemt es den katholischen Orten, dieses wohl zu bedenken, damit nicht jene sich aus diesen Verträgen ziehen können, als ob dieselben sie nichts angehen. Auch sollen Vorsorgen getroffen werden, damit bei Abordnung von Gesandten in die Landschaft Sargans nicht stets Unkatholische von Zürich und Glarus geschikt werden, indem das bei den Unterthanen nur Verdruß erweken und Zürich endlich allein für den Herrn gehalten würde. Über alle diese Dinge sollen sich die katholischen Gesandten zu Baden vor Beginn der Tagsazung verständigen. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** Die Gesandten von Unterwalden ziehen abermals die angebahnte Canonisation des Bruders Klaus an. Da Landammann Lussi auf das Jubeljahr nach Rom reisen wird, so will man sich auf nächster Tagsazung zu Baden über die ihm mitzugebende Instruction berathen. **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** Solothurn spricht die Überzeugung aus, es würde der Eidgenossenschaft zur höchsten Wohlfahrt gereichen und ihr bei allen Fürsten der Christenheit das frühere Ansehen verschaffen, wenn man sich freundschaftlich verständigen und die Bünde neuerdings beschwören würde. Der Anzug wird in den Abschied genommen. **l.** Da der Freiherr von Montrichier die schuldigen Zahlungen stets zu hintertreiben weiß, so will man auf nächster Tagsazung berathen, was dagegen zu thun sei. **m.** Weil nächstens die dritte savoyische Pension verfallen wird, so wird Herr von Tournon ermahnt, für Bezahlung innert Monatsfrist zu sorgen. **n.** Ebenso wird auch der spanische Ambassador an Bezahlung der verfallenen Pension erinnert. **o.** Da die beiden Landammänner von Heimen und Tanner über neue Bedrükungen der Katholiken in Außerrhoden durch ihre evangelischen Mitlandleute klagen, so werden leztere ernstlich aufgefordert, die Katholiken gemäß des lezten Abschieds zu Baden ruhig und unangefochten zu lassen. **p.** (S. u. Luggarus).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal. l. Art. 2. Beamte. p. Art. 329. Verschiedenes.
Landvogtei Luggarus. g. Art. 192. Justizsachen.

390.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1599, 1. October.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Niklaus Pfyffer, Pannerherr; Renward Cysat, Stadtschreiber. Uri. Emanuel Beßler, Landammann; Sebastian von Beroldingen, alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Balthasar Kyd, Sekelmeister. Unterwalden. Felix Burrach, des Raths, von Obwalden; Niklaus Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. („Allein Ir schriben da gsin").

a. Dieser Tag war von Uri ausgeschrieben worden, um sich über Mittel zu Verhinderung des zwischen Wallis und den III Bünden unterhandelten Bündnisses zu besprechen. Weil nun den katholischen Orten nicht wenig an dieser Sache gelegen sein muß, indem dieses Bündniß dem katholischen Glauben zum Nachtheil gereichen und eine böse Consequenz veranlassen möchte und zudem in Kriegsnöthen den katholischen Orten zu Abbruch und Trennung ihrer Macht ausschlagen würde, so wird beschlossen, an den Bischof, Landeshauptmann und Rath nochmals ein ernstliches Schreiben zu erlassen, worin ihnen an's Herz gelegt werden soll, wie sie nicht befugt seien, ohne der katholischen Orte Wissen und Willen sich in ein Bündniß einzulassen, wie das projectirte Bündniß ihrem Bund mit den katholischen Orten nothwendig nachtheilig sein würde, und man sie deßhalb nochmals ermahnen müsse, die Unterhandlungen abzubrechen, „wo nit, werde man sie rechtens nit erlassen." Ferner will man an den Landrichter und die katholischen Gemeinden des Obern Bundes schreiben und sie bitten, von dem Bündnisse abzustehen, indem die Walliser zu demselben nicht befugt seien und dadurch Veranlassung gegeben würde, daß die katholischen Orte mit Wallis in Span gerathen; im Übrigen werde man ihnen jegliche eidgenössische Treue, Hülfe und Beistand erzeigen. Da man zudem in Erfahrung gebracht hat, daß künftigen Dienstag drei Gesandte aus Wallis über Ursern nach Chur reiten werden, um hier zu „articulieren," so wird Landammann Beßler beauftragt, mit einer im Namen der VII katholischen Orte ausgestellten Instruction und Credenz ebendahin zu reiten, um den Gesandten nochmals dringende Vorstellungen zu machen und ihnen nicht entsprechenden Falls das Recht in Aussicht zu stellen, sowie das Bedenken der katholischen Orte, in Zukunft den Bund mit ihnen wieder zu erneuern. **b.** Der Anzug Uri's, daß die Lutherischen im Linththal eine Kirche zu erbauen beabsichtigen, was wider den Vertrag der katholischen Orte mit Glarus wäre, wird in den Abschied genommen, damit auf künftigen Tag zu Baden darüber instruirt werde. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** „Bericht, so man vff disem tag empfangen. Der Matzen halb sol man yngedenck syn, das die gutthertzigen Catholischen Walliser sich erklagent, das Inen die Matz abgstellt oder verbotten von den Eydtgnossen, das aber sin vnderscheid hatt, dann die Matzen allein in burgerlichen Landssachen abgestellt aber in gloubens sachen endtlich vorbehallten, das aber die sectischen Schryber vnd fürgsetzten Im Land allso verfelscht vnd dem gmeinen man solches vff Iren vortheil boßhafftigklich allso yngebildet, da sy aber nachmalen Inen zugelassen verhofft, vnd sy vil fruchtbars da vßzerichten für die catholische Religion." **e.** Bezüglich des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zehngerichtebundes, der mit den katholischen Orten noch nie in einem Bündniß gestanden und bei dem vor einigen Jahren gestellten Gesuch um Aufnahme in ein Bündniß sich nie hat erklären wollen, wessen die katholischen Orte sich zu ihm zu versehen hätten und ob er, falls diese von ihren Glaubensgegnern angetastet würden, zu ihnen halten wolle oder nicht, soll man sich erinnern. **f.** Da die von Wallis sich über Verarrestirung ihrer in den katholischen Orten handelnden Angehörigen beklagen, soll man auf dem Bundesschwur zu Schwyz mit ihnen darüber sprechen und nähere Angabe verlangen, wo, wann und wie solches geschehen sei, damit man Bescheid darüber geben könne. Bei diesem Anlaß will man sich hinwider gegen sie beschweren über ihr „langes welsches Rechten," wobei man zu keinem Ende gelange, und Abänderung desselben verlangen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. **e.** Art. 311. Stifte und Klöster.

391.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1599, 10. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede III. 244. — Kantonsarchiv Solothurn. Abschiedbd. 54.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Kambli, Sekelmeister, des Raths. Bern. (Nicht vertreten). Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Ludwig Schürpf, Stadtfähnrich und des Raths. Uri. Emanuel Beßler, Landammann; Sebastian von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Sebastian Büeler, des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Martin Brandenberg, Sekelmeister; Sebastian Etter, beide des Raths. Glarus. Jost Pfändler, Landammann; Melchior Marti, des Raths. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister und des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister. Appenzell. Konrad Tanner, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. (Nicht vertreten). III Bünde. (Nicht vertreten). Wallis. Vincenz Albertin, des Raths. Rottweil. Jakob Wölfli, Burgermeister; Sebastian Treyer, Zunftmeister und des Raths. Biel. Adam Meuwli; Hans Aprel, beide des Raths.

a. Zürich erklärt, warum es die auf den 5. September angesezte Tagsazung bis zu gegenwärtigem Zeitpunkt verschoben habe, und legt eine Zuschrift des Königs von Frankreich und eine andere des französischen Ambassadors auf. Um nun zur Bezahlung der rükständigen Anforderungen zu gelangen, mehr aber um Reputation und Ansehen der Eidgenossenschaft zu wahren, wird beschlossen: 1. bis zum 11. November zuzuwarten, in Hoffnung, der Ambassador Mortefontaine werde inzwischen mit Geld eintreffen oder sonst gemäß Versprechen die Eidgenossen befriedigen; würde dieser Termin ohne Erfolg ablaufen, so soll jedes Ort ohne weitere Mahnung seine in Frankreich befindlichen Truppen, Besazungen und selbst die Garde heimberufen, bei Verlust von Leib, Ehre und Gut. 2. In allen Orten, sowie in den zugewandten Orten und den gemeinen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vogteien soll durch ein Mandat verboten werden, in Frankreich Dienste zu nehmen, bevor es durch eine Tagsatzung wieder erlaubt werde. 3. Man soll genau darüber wachen, daß diesem nachgelebt werde, und über Mittel nachdenken, wie man zu den Bezahlungen gelangen könne, und die Gesandten auf eine folgende Tagsatzung darüber instruiren. 4. Kein Ort soll einem Fürsten Kriegsvolk oder Hülfe wider Frankreich erlauben, vielmehr soll es beim Abschied vom Februar verbleiben. 5. Dieser einstimmige Beschluß ist den abwesenden Orten Bern, Stadt St. Gallen und Bünden zur Kenntniß zu bringen, in der Erwartung, daß sie ihre Zustimmung ertheilen werden. **b—d.** (S. u. Sargans). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Baden). **g.** In einem vom Factor der Fetzer'schen Erben vorgelegten Schreiben verlangt die Stadt Nürnberg Zurükstellung des gestohlenen Sammets und anerbietet Gegenrecht in vorkommenden Fällen. Da man aber mit keiner Reichsstadt in einem daherigen Vertrag steht, wird beschlossen, den Fetzer'schen Erben gegen Erlegung von 500 Kronen den Sammet zu Handen zu stellen. Hingegen wird das Begehren der Städte Nürnberg, Augsburg, Lindau und Ulm auf Abschluß einer Übereinkunft wegen gestohlenem Gut in den Abschied genommen. **h.** Die VII katholischen Orte berichten, daß auf ihre Verwendung der Papst das Verfahren der Inquisition zu Mayland gegen die eidgenössischen Kaufleute „vmb souil dispensiert" habe: Wenn Kaufleute evangelischer Confession nach Italien handeln, sollen sie von ihrer Obrigkeit eine Urkunde über ihre Herkunft bei sich führen und dann in Como oder Mayland bei der Inquisition eine Bescheinigung nehmen, damit sie frei und sicher passiren können; in diese werde statt des Wortes hereticus die Herkunft des Betreffenden gesezt; sie sollen sich jedoch des Fleischessens an verbotenen Tagen und Äußerungen über Religionssachen enthalten. Den Gesandten Zürichs wird auf ihr Begehren eine schriftliche Bescheinigung darüber ausgestellt, zu Mittheilung an die andern betreffenden Orte. **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Landammann Lussi, der auf die „Gottsfart deß guldenen Jars" (Jubiläum) nach Rom zu reisen vorhat, will allfällige Aufträge der katholischen Orte bezüglich der Seligsprechung des Bruders Niklaus von Flüe gerne ausrichten, und erwartet, daß der Papst und das ganze Consistorium nunmehr geneigt seien, die Sache ohne weitere Kosten in Ausführung zu bringen. Es wird ihm bewilligt in der Sache zu handeln, sofern der Papst diese „Erhebung" in eigenen Kosten vornehmen lassen will, dagegen müßte man gegen alle daherigen Kosten protestiren. **l.** Der päpstliche Nuntius eröffnet vor den VII katholischen Orten: Da der Kaiser den Tausch um Biel bestätigt habe, wozu er das Recht gehabt, indem das Bisthum Basel ein kaiserliches Lehen und dem römischen Reich zugehörig sei, so habe der Papst den Tausch ebenfalls genehmiget; das Einkommen des Bischofs werde dadurch vermehrt und der katholischen Religion Vorschub geleistet; würde im Weigerungsfalle Bern die Stadt Biel mit Gewalt an sich nehmen, so hätte der Bischof gar nichts und es könnte vielleicht noch ein Krieg daraus entstehen, wobei der Papst den katholischen Orten keine Hülfe erzeigen könnte; wollen diese die von Biel anfragen, was sie zu thun gesonnen seien, ob sie die Freistellung der Religion daselbst bewilligen und im Falle eines Krieges den katholischen Orten zuziehen oder neutral bleiben wollen, so werde er mit Übergabe des Bewilligungsbriefes noch einige Tage zuwarten, würden aber die katholischen Orte sich darüber nicht erklären, so müsse er seinem Auftrage nachkommen und dem Bischof die Bestätigung des Tausches aushändigen. **m.** Der Nuntius meldet ferner, daß der Papst beim Ritterorden der Johanniter ausgewirkt habe, daß die katholischen Eidgenossen, deren Ahnvater, Großvater und Vater kein Handwerk ausgeübt, sondern aus dem Vermögen gelebt haben, in den Orden gelangen können, gleich jenen, die ihren Adel mit acht Ahnen darthun müssen. **n.** Der Anzug des Landammanns Pfändler auf Erneuerung der eidgenössischen Bünde, damit die Franzosen und andere Potentaten die Einigkeit der Eidgenossen sehen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird ad referendum genommen. **o.** Es wird eine Tagsazung nach Bern auf den 7. November wegen der Bielerangelegenheit angesezt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 600. Stifte und Klöster.
Grafschaft Sargans. **b.** Art. 73. Weggeld ꝛc. **d.** Art. 51. Judicatur- u. Competenzanst.
e. „ 107. Kirchliches.
Grafschaft Baden. **f.** Art. 125. Gotteshäuser.
Landvogtei Luggarus. **i.** Art. 312. Stifte und Klöster.

o aus dem Solothurner Exemplar.

391 a.

Conferenz zwischen den III Bünden und Wallis.

Chur. 1599, 13. October (3. alt. Kal.).

Kantonsarchiv in Sitten.

Auf dieser Conferenz wurden auf Ratification hin der Gemeinden folgende Artikel zu einem Bündniß zwischen den III Bünden und Wallis festgestellt:

„Abgestelte Pundtsartickel von den Edlen Gestrengen Herren Abgesandten von Gmeinen Dreyen Pündten vnd der loblichen Landtschafft Wallis, vff beider Stenden Rhätt vnd Gmeinden vßzuschreiben veranlasset in Chur den 3. Octobris A° d. 1599."

Art. 1—7 sind gleichlautend mit deren endgültigen Redaction im Bundesinstrument vom 5. August 1600 (s. Beilage 10), nur fehlt im gegenwärtigen Entwurf zu Art. 3 die Schlußstelle: „Vndt wirdt Endtwädrer Theil . . . ."

„8. Vnd diewyl beide ständt vnd städt zuvor mit etlichen meer Orten loblicher Eydtgnoschafft verpündt, will man vorbehalten vnd bedingt haben, das die erfrischung des alten pundts schon vor etlich vil iaren zwischendt den zweyen loblicher gedechtnussen herren Bischoffen Fridericum de Monte Forti, Comitem, Episcopum Curiensem, vnd Petrum de Herens, Episcopum Sedunensem, denselben vnd anderen elteren pündtnussen nit zu abbruch dienen solle, Es were dann sach, das der ein theil oder der ander von denen, die mit vnß beiden oder einem insonderheit mit pündtnuß verwandt, krieglich angetastet vnd überfallen wurde, da soll dise vorbehaltung vernichet vnd genzlich vffgehept sein.

9. Ist an ir F. G. den herren Bischoffen zu Chur pittlichen angelangt worden, das exemplar des vermelten alten pundts mitzutheilen, damit dise angesechne fründtschafft nit ein nüwe pündtnuß, sonders ein erfrischung vnd bestettnuß der alten zusammenhabenden pündtnussen könne vnd möge mit der warheit genampsett werden.

10. Es soll auch beredt sein, das man dise pundtsartickel vnd Capitulation ye nach glegenheitt der Zytt vnd zutragenden sachen meeren möge.

Letstlichen, damit ouch diser pundt vnd lobliche fründtschafft durch vergessligkeit nit verfliesse, vnd by den nachkommlingen in gutter frischer gedächtnuß behalten vnd blyben möge, so soll beschlossen vnd abgeredt sein, das so dise artickel beider Ständen Rhätten vnd Gmeinden annemmlich, das diser pundt für den ersten eydtschwur hin alle 15 Jaren vmb durch den Eydtschwur wider erfrischet vnd bekrefftiget solle werden. Im faal aber solches lenger wurde anston, vnd nit beschäch, soll nütdestoweniger dise zusammenhabende pündtnuß mit allem irem inhalt vnd begriff gantz vestenclich von beiden theilen vnd allen iren nachkommenden gehalten werden, vnd gefärt, arglist hindan gesetzt, vermitten vnd vßgeschlossen sein.

Hierauff soll yedtwäderer Standt ir der Rhät vnd Gmeinden hierüber endtschluß, will, meinung biß Martinj dises 1599ten Jars einanderen schrifftlichen berichten, damit man sich ferners zuverhalten wüsse; vnd wan es also beider Stenden Räth vnd gmeinden annemlich vnd gesellig vnd desselben schrifftlichen bericht beschechen, so ist durch wolermelte HH. zu beidersiths gesante abgeratten vnd beschlossen, das alsdan gmeine dreye pündt ire Eerengsante vf die fürderlichste glegenheit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gen Wallis abferttigen sollendt, von Innen die Eidtspflicht diser erfrischung halber Inzunemmen, welchen ouch vollmechtige gwalt vnd befelch soll schriftlichen geben werden, das sy in nammen irer HH. vnd Oberen, der gmeinden gmeiner dreyen pündten, wolgedachten vnsern lieben Eydt vnd pundtsgnossen zu Walliß alsdan ouch hulden vnd glicher gstalt den Eidtsschwuor thun sollent, vnd demnach vber 15 Jaren sy bj vnß von pündten in glicher gstalt vnd form zu bstettigung jederzit diser loblichen fründtschafft vnd pündtnuß. Datum vnd mit vnser getrüwen lieben pundtsgnossen der Statt Chur Insigell in vnser aller nammen verferttiget, die ut supra."

Greg. Gugelberg à Moss, Canc. Curiensis subscripsit.

Mit dem Siegel der Stadt Chur besiegeltes Actenstük auf Papier im Kantonsarchiv in Sitten.

Auf einem von Bischof, Landeshauptmann und Abgeordneten aller sieben Zehnten zu Sitten Freitag den 12. „des mitlesten Herbstmonats" (12. October alt. Kal.) 1599 abgehaltenen, durch das Begehren der mit Wallis verbündeten katholischen Orte, in das projectirte Bündniß mit den Bündnern nicht einzutreten, veranlaßten Rathstag erstatten die aus Bünden zurükgekehrten Walliser Gesandten, alt-Landeshauptmann Matthäus Schinner, Hauptmann Martin Kuntschen, Statthalter, und Hauptmann Bartholome Allet, Pannermeister zu Leuk, Bericht über ihre Mission und legen den mit den Bündner Deputirten auf Genehmigung hin vereinbarten Bundesentwurf (Chur, 3. October alt. Kal.) vor. Da man denselben weder dem Burg- und Landrecht mit den katholischen Orten, noch auch der katholischen Religion zuwider findet, und nur bei Artikel 3 und 8 etwelche Abänderungen des Entwurfs wünschbar sind, so wird er mit denselben den Räthen und Gemeinden aller sieben Zehnten zur Beschlußfassung mitgetheilt, mit der Einladung, ihre Resolutionen darüber innert vierzehn Tagen einzusenden, damit verabschiedeter Maßen bis auf nächstkünftigen Martini (11. November) den Bündnern mit Antwort begegnet werden kann.

Stadtarchiv in Sitten: Pündtnussen vnd Brieff der Lobl. Eidtgnossischen Ohrten, Pars II.

392.

Conferenz der VII katholischen Orte für den Bundesschwur mit Wallis.

Schwyz. 1599, 18. October (Montag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Leopold Feer, Pannerherr; Junker Kaspar Pfyffer; Renward Cysat, Ritter und Stadtschreiber, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter; Peter Gisler, Ritter, beide alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Rudolf Reding, Ritter und Pannerherr; Jost Schilter, beide alt-Landammann; Balthasar Kyd, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Konrad Wirz, alt-Landammann; Peter Imfeld, Sekelmeister, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Johann Jakob Stocker, alt-Ammann; Jakob Meyer, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hauptmann Wilhelm Schwaller, des Raths.

a. Die Gesandten der VII Orte sind zusammen gekommen, in der Meinung, nach altem löblichem Brauche den Bundesschwur mit dem Bischof und der Landschaft Wallis zu verrichten. Sie haben nichts anderes erwartet, als daß die Gesandten aus Wallis gemäß Verabredung sich ebenfalls einfinden werden. Den Grund deren Ausbleibens glaubt man in dem ab dem Tag zu Gersau von den V katholischen Orten an Wallis erlassenen Schreiben zu finden. Man kann nun vor der Hand nichts anderes thun, als die Antwort auf jenes Schreiben abzuwarten. Nach deren Eingang soll Lucern je nach Umständen beförderlichst einen VIIörtischen Tag ausschreiben, unter gleichzeitiger Mittheilung einer Abschrift dieser Antwort an die übrigen Orte, damit man die Gesandten mit entsprechenden Instructionen versehen kann; ferner soll mit Hauptmann Albertin, der von Baden hieher gekommen ist, mündlich gesprochen werden, damit er seinen Obern berichte, wie die Gesandten der VII Orte zu Schwyz erschienen seien, aber mit höchstem Bedauern und Verwunderung das Ausbleiben ihrer Bundesgenossen aus Wallis haben vernehmen und unverrichteter Dinge auseinander

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehen müssen; man begehre die Ursache ihres Ausbleibens beförderlich zu erfahren. **b.** Jedes Ort soll fleißig nachforschen, was seit dem ersten und den folgenden Bundesschwüren derer von Wallis wegen verabschiedet worden, und das Resultat beförderlichst an Lucern mittheilen.

393.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1599, 29. October.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 360.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Pannerherr; Ludwig Schürpf, Ritter, Stadtfähnrich; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger; Peter Gisler, beide Ritter und alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Kaspar Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Meyenberg, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Konrad Tanner von Taw, Ritter, Landammann.

a. Da der Papst, der Kaiser und das Domcapitel zu Basel in den Abtausch der Stadt Biel eingewilligt haben, und also die Aufhebung des Tauschvertrags unmöglich geworden ist, so wird der Vorschlag, bei Bern sich dafür zu verwenden, daß Biel „wieder auf freien Fuß gesezt werde," in den Abschied genommen. **b.** Auf eine Zuschrift der Landleute von Wallis wird der Bundesschwur auf den Frühling verschoben; inzwischen soll Uri bei Landammann Florin im Obern Bund und bei Landeshauptmann Schinner im Wallis die nöthigen Erkundigungen (wegen des projectirten Bündnisses) einziehen. **c.** Obschon dieses Jahr alle Lebensmittel wohl gerathen sind, bleiben die Fuhrleute aus dem Elsaß und die Wirthe auf der Hard dennoch bei ihren hohen Preisen. Daher wird die Regierung zu Ensisheim ersucht, auf bessere Ordnung zu halten; dabei soll jedes Ort gegen Übertheuerung durch die Wirthe die nöthigen Maßregeln treffen. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Man will sich für die Tochter des Oberst Krieg von Zürich, die zum katholischen Glauben übergetreten ist, verwenden, damit ihr Erbtheil ihr verabfolgt werde. **f.** Der spanische Ambassador Casale gibt schriftliche Antwort betreffs der Anforderungen des Oberst Kuhn von Uri und seiner Mithauptleute, herrührend vom Feldzug in Frankreich im Dienste des Papstes. Über diese Antwort beschweren sich die Betreffenden und begehren Hülfe und Rath. Daher wird an den Condestabile in Mayland geschrieben (4. November). **g.** Lucern soll die spanischen und savoyischen Gesandten an Bezahlung der verfallenen Pensionen erinnern.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **d.** Art. 643. Stifte und Klöster.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

394.

Verhandlung der XII und zugewandten Orte mit Bern wegen Biel.

Bern. 1599, 8. bis 10. November.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Biel. — Kantonsarchiv Basel.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister. Lucern. Jost Pfyffer, alt-Schultheiß. Uri. Emanuel Beßler, Landammann. Schwyz. Landammann „Rettig" (Reding). Unterwalden. Landammann Schönenbühl. Zug. Sekelmeister „Schirpff"; Hauptmann Trösch. Glarus. Landammann Pfändler. Basel. Melchior Hornlocher. Freiburg. Burgermeister Lamberger. Solothurn. Schultheiß Aregger; Sekelmeister Sury. Schaffhausen. Burgermeister Mäder. Appenzell. Landammann Thöring; Landammann Tanner. Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Jakob Baumeister. Wallis. Landeshauptmann.

a. Wegen des Tauschhandels um Biel ist seit einiger Zeit auf vielen allgemeinen Tagsazungen und besondern Conferenzen verhandelt worden. Da die XII Orte und ihre Zugewandten indessen betrachtet hatten, welche gefährliche Neuerungen und Consequenzen es mit sich bringen möchte, wenn kein anderes Auskunftsmittel gefunden und Bern darauf beharren würde, die von Biel für seine Unterthanen zu halten, so war auf der jüngsten Tagsazung zu Baden beschlossen worden, Rathsboten nach Bern abzuordnen, um mit ihm ernstlich und freundlich zu unterhandeln, damit es sich gemeiner Eidgenossenschaft zu Ehren und zu Gefallen dazu verstehe, Biel wieder auf freien Fuß zu sezen und sonst noch in solche Conditionen einzuwilligen, damit gemeiner Wohlstand, Ruhe und Einigkeit im Vaterland erhalten bleiben.

In Bern wurden die Gesandten durch einen Ausschuß der Standeshäupter und des Raths freundlich empfangen und erhielten am folgenden Tag Audienz vor dem Täglichen Rath, dem sie ihre Instruction mit bestem Fleiße vortrugen. Da der Rath aber erklärte, daß er von sich aus den von Räthen und Burgern gefaßten Beschluß nicht abändern oder aufheben könne, und daß sie daher ihren Vortrag vor Räthen und Burgern eröffnen möchten, so gieng man darauf ein, in Hoffnung, von ihnen willfährigern Bescheid zu erhalten. Aber auch hier wurde abschlägige Antwort ertheilt. Ebenso hatten weitere Verhandlungen mit einem Rathsausschusse keinen bessern Erfolg, indem vielmehr mit hizigen Worten verlangt wurde, man möge Bern mit dieser Sache fürderhin in Ruhe lassen. Nachdem noch Abgeordnete der Stadt Biel den eidgenössischen Gesandten ihre Beschwerden und Wünsche vorgetragen hatten, übergaben diese dem Rathe eine schriftliche Protestation, worin Bern kraft der Bünde ermahnt wurde, nichts Thätliches mit Biel vorzunehmen, sondern bis zu fernerer Erläuterung gemeiner Orte und Zugewandten, denen man Alles heimbringen wolle, stille zu stehen. — Im Übrigen hat es an freundeidgenössischen Zusicherungen, an Ehren, „Wynvereerung" und köstlichen Tractamenten nicht gemangelt, was jeder Gesandte seiner Obrigkeit anrühmen wird. Zum Beschluß haben die Abgeordneten Biels die Gesandten ab der Herberge gelöst. **b.** Auf den Bericht, daß zwischen dem Rath und den Burgern zu Biel große Uneinigkeit herrsche, daß einige der Burger gar unruhig seien, weder Gericht noch Recht respectiren, Urfehden brechen u. a. m., wird Solothurn beauftragt, durch Abordnung von Gesandten oder auf sonst geeignete Weise dem drohenden Übel vorzubeugen, die Bieler mit allem Ernst zur Einigkeit und zur Bestrafung solcher, welche keinem Recht sich unterziehen wollen, zu ermahnen und der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Obrigkeit anzuempfehlen, daß sie gegen Jedermann gut Gericht und Recht halte. **c.** Was bezüglich der französischen Zahlungen verhandelt worden, darüber soll jeder Gesandte seinen Obern berichten.

Die Gesandten aus dem Basler Exemplar.

395.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Schwyz (?). 1599, nach 19. November.

„Von wegen eines anderen Müntzmeisters anzenemen sollendt vnsere Gsanten vffem Appellatztag mit den übrigen 2 Orten Gsanten Gwaldt vnd befelch haben, ein anderen Müntzmeister anzenemmen, doch dz man guote Bürgschafft habe, vndt ouch mit den Gwardinen geret werden, dz sy beser vffehen haben. Vndt soll der Herr Vatter Landammann Nicolauß Leuw vnd Baschi von Büren Gsante vffen Appellatztag sin vnd mit anderen Orten Gsanten nach guot beduncken Gwaldt vnd Befelch haben."

(Landesarchiv Nidwalden: Protokoll der Räthe und Landleute vom 19. November 1599, S. 52. — Der Abschied fehlt.)

396.

Conferenz der Orte Zürich, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell Außerrhoden.

Zürich. 1599, 27. November.

Landesarchiv Glarus.

Unter obigem Datum schreiben die zu Zürich versammelten Gesandten der genannten Orte an die VII katholischen Orte: Im Hinblick auf das, was betreffs des bielischen Streitgeschäfts auf der jüngsten allgemeinen Tagleistung zu Bern verhandelt worden sei, haben sich ihre Obern zu einer besondern Unterredung und Berathschlagung veranlaßt gesehen, und erwarten, daß ihnen das nicht zum Bösen gedeutet werde. Nun haben sie, die Gesandten, im Namen ihrer Obern Bern ernstlich und freundlich ersucht, durch gebührende Mittel den Streithandel dahin richten zu lassen, daß die von Biel bei ihrem alten Bund und Burgrecht, Herkommen und Zugewandtschaft wie bisher bleiben mögen und hierdurch fernerer Unwille verhütet werde. Man hoffe, daß die sieben Orte dieses Vorgehen, das auf Erhaltung von Frieden und Einigkeit abziele, billigen werden. — Ein Abschied findet sich nicht vor (Vgl. Absch. 400, a).

397.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1599, 17. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Statthalter; Werner Käs, des Raths. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Ulrich Ceberg, alt-Statthalter; Sebastian Büeler, alt-Sekelmeister, beide des Raths. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, Landammann.

a—c. (S. u. Bellenz ꝛc.). **d.** Uri berichtet, Lucern beschwere sich, daß neulich die drei Orte ein Schreiben im Namen der VII katholischen Orte an Wallis erlassen und erst nachher ihm davon Mittheilung gemacht haben (s. Abschied 386, c). Das soll jeder Gesandte an seine Obern bringen und inzwischen Schwyz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

an Lucern schreiben, man werde ihm eine gemeinsame Antwort zukommen lassen, „so erst der Bott anheimsch sin werde".

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—c.** Art. 90—92.

398.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1600, 25. Januar (war St. Pauli Bekehrungtag).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 364.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß, Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Pannerherr, und Kaspar Pfyffer, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenberg, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, des Raths. Solothurn. Petermann Sury, des Raths.

a. Bezüglich des projectirten Bündnisses zwischen Wallis und den III Bünden, von welchem man Nachtheile für die katholische Religion besorgt, wird vorgeschlagen, eine Gesandtschaft in's Wallis abzuordnen, die mit den Räthen, Vorgesezten und Landleuten jedes Zehntens Rüksprache zu halten, ihnen von dem schädlichen Vorhaben abzurathen, sie an das Burgrecht und die daraus fließenden Pflichten zu erinnern hätte u. A. m. Damit man aber auf sichern Erfolg rechnen könne, wird für nöthig erachtet, vorerst einen zuverlässigen Mann von Zehnten zu Zehnten zu schiken, um Erkundigungen einzuziehen, ob sie einer Gesandtschaft vor ihren Gemeinden Audienz geben würden. Mit dieser Mission wird Freiburg beauftragt. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß unverzüglich Lucern mittheile und die Sache sogleich an die Hand genommen werden kann. **b.** Da aus Frankreich die rükständigen Zahlungen noch immer nicht eingetroffen sind, und der Ambassador geäußert haben soll, daß, wofern man geneigt sei, mit dem König wieder in Vereinung zu treten, dann bis Ende März eine so bedeutende Summe, wie nie zuvor, werde bezahlt werden, so erregt ein solches Ansinnen große Verwunderung, indem es den Anschein hat, als wolle man die Eidgenossen zum Bündniß nöthigen und die Bezahlung rechtlicher Schulden hievon abhängig machen. Daher will man an Zürich schreiben, es solle, wenn binnen zwei Monaten kein Geld anlange, gemäß Abschied von Baden alle eidgenössischen Truppen, Besazungen und Garden aus Frankreich heimmahnen. Jedes Ort soll seinen Entschluß hierüber unverzüglich nach Lucern melden. Auch an Glarus wird hievon Mittheilung gemacht. **c.** Hauptmann Andreas Zweyer von Uri, bischöflich constanzischer Rath und Obervogt zu Kaiserstuhl, eröffnet im Namen des Bischofs, daß dieser den Spruch, welchen die vier Säze im verflossenen August über den Handel wegen Arbon erlassen haben, nicht annehmen könne, und daher an die katholischen Orte sich wende, um einige Moderationen über die Punkte der Religion zu erhalten; der Bischof suche hierin nichts anderes, als die Ehre Gottes, seiner Unterthanen Seelenheil und Beförderung der katholischen Religion, und beabsichtige nur mit Milde zu verfahren und stets unter Zuratheziehung der katholischen Orte zu handeln. Obschon die Gesandten ungleiche Instructionen haben, so sind sie doch darin einstimmig, Alles zu thun, was zur Förderung der katho-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lischen Religion und zur Erhaltung der Ruhe und Einigkeit im Vaterland ersprießlich ist; weil aber gegenwärtig noch andere die Religion berührende Angelegenheiten unerörtert sind, z. B. der Handel mit Toggenburg, wobei Zürich, und jener mit Biel, wobei Bern interessirt ist, endlich jener mit den Evangelischen von Dießenhofen, so wird für das Beste gehalten, diese Sache auf eine gelegenere Zeit zu verschieben und einstweilen Schultheiß Pfyffer und Landammann Imhof zu beauftragen, mit Burgermeister Keller alle Acten über diesen Handel zu erdauern und die gewünschte Moderation zu Stande zu bringen. Dem Vogt Zweyer werden überdieß die nöthigen Weisungen über Besezung der Vogtei Arbon und Ernennung eines tauglichen Pfarrers ertheilt. **d.** Landschreiber Stulz von Nidwalden macht im Namen des Landammanns Lussi, des ältern, Anregung in Betreff der Canonisation des sel. Bruders Klaus und der Erbauung des Capuzinerklosters zu Luggarus. Das gewünschte Schreiben nach Rom über den ersten Punkt wird bewilligt und beiden Schultheißen von Lucern aufgetragen, mit dem päpstlichen Nuntius nach dessen Anerbieten zu procediren. In Betreff des zweiten Punktes werden die Orte, welche die 40 Kronen Beisteuer noch nicht bezahlt haben, erinnert, sie dem Landammann Lussi, dem jüngern, zuzustellen; über den Beginn des Baues werden die nöthigen Weisungen ertheilt. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Zug wird aufgefordert, für Aufrechthaltung der Verordnung gegen Wahlumtriebe für Ämter und Vogteien zu sorgen, indem man sonst in den Fall kommen könnte, weder bereits Erwählte noch künftig zu Erwählende aufreiten zu lassen. **g.** Ferner wird es erinnert, dem Sekelmeister Kyd von Schwyz die 10 Kronen für seinen Ritt nach Wallis zu bezahlen. **h.** (S. u. Luggarus). **i.** (S. u. Thurgau). **k.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **l.** Über den Arreststreit zwischen Hauptmann Jäger und dem Grafen von Ems sollen die Gesandten auf nächste Tagsazung zu Baden instruirt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**e.** Art. 662. Locales.	**l.** Art. 601. Stifte und Klöster.
Landvogtei Luggarus.	**h.** Art. 193. Justizsachen.	
Bern-freiburg. Vogt. überh.	**k.** Art. 17.	

Zu **a.** Schon am 24. November hatten die VII Orte an Wallis das Gesuch gerichtet, den Abschluß des projectirten Bündnisses mit den Bündnern wenigstens so lange zu verschieben, bis sie, die VII Orte, Gesandte nach Wallis werden geschikt haben, was nächstens der Fall sein werde.

Stadtarchiv Sitten, Bündnisse und Briefe der eidg. Orte, Bd. I.

399.

Conferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Lachen. 1600, 14. Februar (4. alt. Kal., Montag nach der Herren Fastnacht).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 134, S. 1.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bräm, Statthalter und Pannerherr. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Glarus. Fähnrich (Josua?) Vogel, des Raths.

a. Zwischen denen von Richterswyl, in der Herrschaft Wädenswyl, und ihren Nachbarn im Hof Pfäffikon und denen zu Lachen hat sich jezt, da der Zürichsee zugefroren ist, ein Streit erhoben. Erstere haben sich nämlich erlaubt, bei der Ufnau Waaren aufzuladen und bis nach Lachen zu führen, während die im Hof Pfäffikon und zu Lachen meinen, es dürfen solche Waaren nicht weiter als bis nach Bächi, auf Schwyzergebiet, geführt werden, und es sei kein Theil befugt weiter zu fahren, als sich seiner Obrigkeit Gebiet und Gericht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erstreke, weil die Unterthanen an jedem Ort die Straßen und Brüken unterhalten müssen. Damit nun zwischen den Unterthanen weitere Anstände verhütet werden, ist man auf Begehren Zürichs hier zusammen gekommen. Nachdem der Gesandte von Glarus erklärt hat, daß er es einfach bei den frühern Verordnungen verbleiben lasse, vereinbaren sich die Gesandten von Zürich und Schwyz auf Ratification hin über Folgendes: Da es mit dieser Fuhre nicht dieselbe Bewandtniß hat, wie mit andern Kaufmannsgütern, die auf der Achse auf der offenen Landstraße geführt werden, sondern es nur zu den Zeiten, wenn der See zugefroren ist, vorkommt, daß beim Verführen solcher Waaren und Getreides an einigen Stellen Einer dem Andern über seine Güter fahren muß, was zu Zeiten ohne großen Schaden nicht wohl geschehen kann, und damit hieraus nicht Unglük entspringe und sich Keiner über den Andern zu beklagen habe, so sollen in Zukunft die aus der Herrschaft Wädenswyl und andere unterhalb gegen Zürich hin Wohnhafte mit Waaren und Getreide, sie mögen diese aufladen wo sie wollen, nicht weiter als bis nach Bächi fahren und daselbst abladen; hier sollen ihnen die aus dem Hof Pfäffikon und von Lachen die Waaren abnehmen und bis nach Lachen und von da bis Bilten und so fort bis nach Wesen und Wallenstadt an ihren Bestimmungsort führen; gleicher Weise soll es gehalten werden mit den Waaren, die von Wallenstadt aus hinunter geführt werden, indem Jeder sie nur so weit führen darf, als seiner Obrigkeit Landmarchen sich erstreken. Damit sich übrigens die Handelsleute über diese Verordnung nicht zu beklagen haben, soll jede Obrigkeit ihre Unterthanen dazu anhalten, daß sie dergleichen Waaren wohl versorgen, beim Auf- und Abladen nicht beschädigen, ohne Aufenthalt weiter spediren und die Kaufleute mit dem Lohn nicht übernehmen. Wenn die Obrigkeiten es je für nöthig finden, sollen sie den Fuhrlohn festsezen. Im Übrigen soll dieses der bestehenden Rekerordnung ohne Nachtheil sein. **b.** Die Reker, die bei Tag und Nacht über acht Pferde halten müssen, wenn sie ihren Eiden nachkommen wollen, bitten um die Vergünstigung, ihnen wöchentlich drei Fahrten, wie ihnen seiner Zeit in Aussicht gestellt worden, zu gestatten, oder zu erlauben, „nebent Andern über die bewilligete Fuor auch laden vnd füeren zu dürfen." Dagegen erklären die von Lachen, daß denen in der March durch eine solche Vergünstigung die ganze Fuhre abgeschnitten und so außer dem ihren Gütern zugefügten Schaden noch jeglicher Verdienst entzogen würde; sie bitten, man möchte den im Jahr 1595 zu Rapperswyl bei einem ähnlichen Anlaß gefaßten Beschluß aufrecht erhalten. Darauf wird auf höhere Genehmigung hin erkannt, die Reker sollen sich mit Einer Fuhre wöchentlich begnügen und es bei der alten Ordnung verbleiben lassen; in Anbetracht aber ihrer schweren Arbeit und ihrer Verpflichtung, bei Tag und bei Nacht ihres Dienstes warten zu müssen, sollen ihnen die drei Schiffmeister auf jeden der drei Züge, welche sie halten müssen, 2 Kronen, im Ganzen also 6 Kronen jährlich als Trinkgeld geben, dagegen sollen die Reker gute Sorge haben und sich streng an ihre Ordnung halten.

400.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1600, 18. Februar (8. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbb. 136, S. 1. — **Kantonsarchiv Freiburg.** Abschiedbb. 68.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Johannes Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; David Tscharner, des Raths. Glarus. Jost Pfändler, Landammann. Basel. Jakob Götz, Stadtwechsler und des Raths. Schaff-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hausen. Georg Mäder, Burgermeister. Appenzell Außer-Rhoden. Sebastian Thöring, Landammann. St. Gallen. Leonhard Bastard, Baumeister und des Raths.

a. Bern hatte diesen Tag ausgeschrieben, um auf das Schreiben der evangelischen und zugewandten Orte ab der Tagleistung in Zürich in der Bieler Angelegenheit zu antworten. Nun eröffnen die bernischen Gesandten nach vorgängiger Entschuldigung ihrer Obern wegen der Säumniß, man werde sich wohl zu erinnern wissen, was auf dem Tage zu Bern in dieser Sache verhandelt worden und was Bern nach Einsicht des Entwurfs des Tauschlibells geantwortet habe; zu dem, was zwischen Bern und dem Bischof gehandelt worden, seien sie beiderseits befugt gewesen; es sei dabei aufrichtig und ordentlich zugegangen, ohne die Absicht, Jemanden zu beeinträchtigen oder Biel von seinen Freiheiten, seinem Bund, Burgrecht und altem Herkommen (da ihm ja dieses Alles im Tauschvertrag vorbehalten werde) zu verdrängen; Bern könne daher ohne Verlezung seiner Ehre von dem Tausch, der vom Papst und vom Kaiser bereits ratificirt sei, nicht abgehen. Es habe gehofft, man werde es dabei bleiben und denen von Biel die Weisung zugehen lassen, dasjenige, was sie bisher dem Bischof schuldig gewesen, nunmehr Bern zu leisten; da man nun aber wider Verhoffen mit der Sache sich weiter beladen und es nochmals gebeten habe, den Bielern die Losung des Tausches zu bewilligen, oder sonst in der Sache mitteln zu lassen, so habe das Bern sehr befremdet und deßhalb haben sie, die Gesandten, von Räthen und Burgern den Auftrag, ganz freundlich und eidgenössisch zu bitten, von dem gestellten Begehren abzustehen, denn Bern wolle und könne in Ehren von diesem Tauschhandel nicht abgehen; es sei überzeugt, daß die evangelischen Orte dieser Sache wegen gerne unbeläßtiget wären, wenn ihnen die von Biel nicht stets nachlaufen würden. Gesezt aber auch, man wollte denen von Biel die Losung des Tausches bewilligen, so könnten sie weder an Leuten noch an Gut etwas dagegen einsezen, denn sie seien ohnehin verpflichtet, in ihren Kosten Bern in seinen Nöthen beizustehen; ferner habe Bern schon vor dem Tausch einen „hübschen" Zoll, einen jährlichen Zins von jedem Haus und alle Rechte bezüglich der malefizischen Personen daselbst besessen. Die Hauptveranlassung aber zu diesem Tausch sei der Span zwischen Bern und dem Bischof wegen der evangelischen Religion im Münsterthal gewesen, indem der Bischof seinen dortigen Unterthanen seine Religion habe aufdringen wollen, weßhalb bei 400 Mann bei Bern um Schirm angehalten haben. Nun habe sich Bern viele Mühe für sie beim Bischof gegeben; weil diesem aber in den Burgrechten und andern Verträgen alle geistliche und weltliche Obrigkeit stets vorbehalten worden, habe Bern es ihm nicht wehren können, seine Religion daselbst aufrecht zu erhalten; inzwischen sei ihm dieser Tausch unverhofft angetragen worden, und es habe in der Meinung, es sei das ein gutes Mittel, den guten Leuten im Münsterthal beholfen zu sein, um so bereitwilliger in den Tausch sich eingelassen; durch den Vertrag nämlich werde die evangelische Religion im Münsterthal für immer gesichert, indem die Prüfung und Ernennung der fünf Prädicanten daselbst Bern zustehe und die Prädicanten eine eigene Congregation haben dürfen; dagegen habe Bern das Burgrecht im Münsterthal auffagen müssen und dadurch bei 400 Mann nebst verschiedenen Gefällen verloren. Aus allen diesen Gründen könne es von dem Tausch nicht abgehen und bitte, diesen Abschlag nicht übel aufzunehmen. — Dieser Bescheid wird um so mehr mit Verwunderung vernommen, da die von Biel bewiesen haben, daß der Bischof mehr Rechte über sie hingebe, als er selbst besize, und da dem Tauschlibell zufolge Biel schwerlich beim Burgrecht mit Bern, Freiburg und Solothurn verbleiben könnte und seine Freiheiten, seinen eidgenössischen Bund und Stand als zugewandtes Ort einbüßen würde. Daher wird Bern dringend ersucht, seine Religionsgenossen, die es gewiß gut meinen, vermitteln zu lassen. Die Gesandten Berns sprechen ihr Befremden aus,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß die von Biel sich nun über diesen Tausch so beschweren, während sie doch früher keine Einwendungen dagegen gemacht haben. Sie versichern, daß Bern keineswegs beabsichtige, der Stadt Biel an ihren Freiheiten und Rechtsamen Abbruch zu thun, sondern daß es dieselben eher vermehren werde und, im Fall der Bischof zu viel hingegeben habe, stets der Gebühr gemäß sich zu verhalten wissen werde. Sie sprechen ihre Überzeugung aus, daß weder Freiburg und Solothurn, noch andere Orte über diesen Handel sich zu beschweren haben, oder daß die Stadt Biel ihr altes Burgrecht und den eidgenössischen Bund dadurch verwirke; denn habe man Biel geduldet, während es einem fremden Herrn und Fürsten des Reichs unterthan gewesen, so werde man es, da es nun zu einem ehrlichen Ort der Eidgenossenschaft gehöre, um so eher dulden und von gemeineidgenössischen Tagen nicht ausschließen, dabei aber in Sachen, welche Bern betreffen, es billiger Weise den Ausstand nehmen lassen. Der Bischof habe erklärt, er könne, im Fall Bern sich Biels nicht annehme, „Inen wol ein Katz vff den Keffi setzen, das sy erfahren sollint, ein Herren haben"; die Ausführung dieser Drohung wäre für Biel gewiß das Härteste, und Bern könnte einen solchen Nachbar nicht dulden. Sie erklären sich schließlich bereit, allfällige, Bern nicht nachtheilige Vorschläge anzuhören. Die Gesandten der übrigen Orte aber, nur beauftragt, die Antwort Berns anzuhören, können dermalen keine Mittel vorlegen, und finden angemessener, daß das auf der bevorstehenden Tagsazung geschehe, erinnern inzwischen, was für Unheil aus dieser Sache entstehen könnte, wenn sie nicht durch gebührliche Mittel hingelegt würde. Die bernischen Gesandten aber finden es überflüssig, die andern Orte noch einmal mit dieser Sache zu behelligen; könne man keine Mittel vorlegen, so solle man es bei dem geschehenen Tausch verbleiben lassen und Biel anweisen zu thun, was es schuldig sei; Bern habe bei diesem Geschäft nur ehrlich und mit voller Befugniß gehandelt und werde eher, als nachzugeben, gewärtigen, wer es mit Recht oder auf andere Weise davon verdrängen wolle. Da man wahrnimmt, daß Bern glaubt, man habe Mittel bei Handen, wolle sie ihm aber nicht eröffnen, wird den bernischen Gesandten versichert, daß dieses durchaus nicht der Fall sei, man jedoch bestrebt sein werde, Alles zu befriedigender Lösung dieser Sache zu thun; Zürich werde in der evangelischen Orte Namen nochmals an Bern darüber schreiben. — Der Landeshofmeister des Bischofs erläutert hierauf nach vorgewiesenem Creditiv, wie und warum dieser Handel vor sich gegangen, verliest einen weitläufigen Bericht (s. Kantonsarchiv Freiburg, Abschiedbd. 68), was für Rechtsame der Bischof an der Stadt Biel habe, behauptet, daß die Bieler keinen Brief auflegen können, daß sie ein zugewandtes Ort der Eidgenossenschaft seien, sondern nur ein Burgrecht mit den drei Städten haben, und begehrt, daß man diesen Tausch als einen ausgemachten anerkenne, da er durch Übergabe Biels an ein freies Ort der Eidgenossenschaft dieser leztern einen Gefallen zu erweisen geglaubt habe. Unter Verwunderungsäußerung, daß Biel die Eigenschaft als zugewandtes Ort abgesprochen werden wolle, während es doch immer so genannt, laut der eidgenössischen Bünde in Kriegsnöthen aufgemahnt worden sei und mit den Eidgenossen Vereinungen eingehen konnte, wird dieses in den Abschied genommen. Worauf der bischöfliche Gesandte ersucht, seinen Vortrag so aufzufassen, wie er es gemeint habe, indem er darüber nicht disputiren wolle, ob Biel ein zugewandtes Ort sei oder nicht. Schließlich stellen die Gesandten Berns die Bitte, man möchte dieses Geschäft, bei welchem seine Reputation und Ehre betheiliget sei, wohl zu Herzen fassen und für empfohlen haben, da es diesen Tausch nicht aus Hoffart oder um sich mächtiger zu machen eingegangen sei, sondern um den guten evangelischen Leuten im Münsterthal bezüglich der Religion zu helfen, und auch um der Ruhe willen derer von Biel. **b.** (S. u. Thurgau).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landgrafschaft Thurgau. b. Art. 663. Locales.

401.

Conferenz zwischen Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1600, 26. Februar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Rudolf Reding, Ritter und Pannerherr, und Jost Schilter, beide alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Ritter, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann; Andreas Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

Fähnrich Walther Imhof, Lieutenant Stricker, Fähnrich Andreas Imhof und sein Bruder führen Beschwerde, daß sie bezüglich ihres Spans mit Ammann Troger ein unparteiisches Gericht nicht erlangen können, und bitten und ermahnen bei den Bünden, ihnen dazu zu verhelfen. Darauf wird beschlossen, auf künftigen Donnerstag eine zweifache Botschaft von jedem Ort nach Uri abzuordnen, mit dem Auftrag, in dieser Sache so viel möglich zu vermitteln, und es inzwischen durch ein Schreiben zu ermahnen, den angesezten Rechtstag auf den Montag zu verschieben, in der Hoffnung, daß derselbe unnöthig sein werde.

402.

Conferenz zwischen Lucern und dem Abt von St. Gallen.

Lucern. 1600, 1. bis 3. März (Mittwoch vor Oculi).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abt von St. Gallen.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Pannerherr; Christof Kloos. Abt von St. Gallen. Ulrich Hengartner, Dekan; Jost Kraft von Lucern, Hauptmann zu Wyl.

Der Abt hat die jüngst zu Lichtensteig vorgeschlagenen Vertragsartikel zwischen ihm und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg nicht angenommen und die Gründe in einem einläßlichen Memorial eingereicht. Seine Gesandten stellen nun mündlich das Begehren, es möchten diese Artikel entsprechend abgeändert werden. Es werden nun folgende Verbesserungen entworfen: Dem 8. Artikel, welcher von den geistlichen Lehen und Besezung der Pfründen handelt, solle beigefügt werden: Wenn aber ihnen das auch abgeschlagen würde, mögen sie es ihren Mitlandleuten von Schwyz und Glarus vorbringen, die ihnen beholfen und berathen sein sollen. Der Artikel, handelnd vom Psalmensingen, soll gemäß des Wylervertrags verbleiben. Da der 9. Artikel (Annahme von Landleuten) dem Abt beschwerlich und der katholischen Religion nachtheilig ist, weil diese Annahme nur ihm, als dem natürlichen Oberherrn, zusteht und er sich nicht binden könnte, fünfzehn Jahre lang keine Landleute mehr anzunehmen, so soll auch dieser Artikel im Wortlaut verbleiben, wie er im Vertrag zu Wyl steht. Der 11. Artikel, die unehelichen ledigen Kinder betreffend, war zu Wattwyl dahin näher erläutert worden, daß ledige Kinder, die in der Grafschaft geboren werden, sowie deren Kinder zur katholischen Religion gehören sollen. Obschon die Evangelischen diesen Artikel angenommen haben, fassen sie ihn nun so, als habe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Abt zugegeben, daß in Zukunft die ledigen Kinder als Landleute gehalten und bezüglich der Religion frei sein sollen. Hierzu könnte der Abt sich nicht verstehen. Sollte indeß dieser Artikel doch zugestanden werden, „muß es beschechen mit einer Zierlichkeit, Alls namblich, das es den Herren Sätzen zu sondern Eeren vnd gefallen beschächen, doch vnverwyßlich, vnvergryfflich vnd vnnachtheilig aller andern Verträgen, Verkomnussen vnd Instrumenten." Den 12. Artikel, handelnd vom „Rottieren und Gemeinden," läßt man nach dem Wortlaut der Verträge verbleiben. Zum 13. Artikel fügen die Evangelischen, daß die Neugläubigen in Sachen, die sie jederzeit gegen ihre Obrigkeit verantworten können, nicht gefährdet werden sollen. Da indeß hiedurch diesen unruhigen Leuten Versammlungen abzuhalten gestattet wäre, was doch keine Obrigkeit, wie gehorsame Unterthanen sie auch hätte, zugeben würde, so soll dieser Artikel bleiben, wie er im Vertrag zu Wyl steht, daher Niemand in der Grafschaft Toggenburg ohne Vorwissen und Erlaubniß des Landvogts „gmeinden" solle. Bezüglich Henaus und Niederglatts vermeint man, daß es beim Vergleich, da auf der Kirchgenossen Bitte der Herr von St. Gallen ihnen das Kirchengut und Einkommen übergeben hatte, sein Verbleiben haben solle und daß er ihnen weiter nichts schuldig sei, noch weniger das Abkuren gestatten könne, weil die Verhältnisse im Toggenburg ganz anders seien, als im Thurgau oder in andern Vogteien, auch dürfe der Landfriede den Abt nicht binden, weil es sonst den Schein hätte, als müsse der Herr thun, was seine Unterthanen wollen. Da der Abt und seine Amtleute die Capellen Brunnadern und Bichwyl in ihren eigenen Kosten hergestellt haben und sie durch den Spruch dem Abt übergeben worden sind, so soll daselbst nur der katholische Gottesdienst abgehalten werden; ist der Abt seinerseits auch etwas eingegangen, so kann dieses wiederum geändert oder wenigstens gegen einen andern wichtigen Punkt verglichen werden; es ist jedoch vonnöthen, daß der Abt den Weg oder die Mittel dazu angebe. Daß endlich über Religions- und Landfriedenssachen nicht solle geurtheilt werden, wenn der Fehler nicht durch zwei oder drei gleichlautende Kundschaften erwiesen sei, das hält man für zu weitgehend, indem die Neugläubigen dann nicht oder nur selten könnten bestraft werden; deßhalb solle es einfach den Richtern anheimgestellt sein, nach Gutfinden zu procediren. Wenn man die Sache zu annehmbaren Mitteln bringt, wird sich auch der Kostenpunkt wohl ausgleichen lassen. — „Diß Concept Jst niemandem zu Communicieren, dann allein Jr F. Gnaden vnd den Herren Gsandten von Schwytz; dann man in ein Handlung mit andern schryten sollte, wurde es in ein andere form gestellt vnd reformiert werden müßen."

403.

Conferenz von Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen und Ari. 1600, 3. März.

Landesarchiv Schwyz.

Instruction für die schwyzerischen Gesandten, Jost Schilter, alt-Landammann, und Balthasar Kyd, Sekelmeister:

Nach Vermeldung freundlichen Grußes sollen sie in Betreff des Anstandes zwischen Lieutenant Stricker und Fähnrich Walther Imhof und Mithaften einerseits und Ammann Troger anderseits in Brunnen sich unterreden, wie derselbe beigelegt werden könnte; sodann sollen sie mit den Gesandten von Unterwalden nach Uri fahren, am folgenden Tage Mittel für gütliche Beilegung des Handels suchen und Tags darauf vor Rath erscheinen und ihn mit allem Ernst ermahnen, zu gütlicher Beilegung zu verhelfen.

Von Nidwalden war Gesandter Landammann Andreas Lussy. S. Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 28. Februar, S. 93 und 95. — Der Abschied fehlt. Vgl. Absch. 401.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

404.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Solothurn. 1600, 6. März.

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede HH³. 629.

Gesandte: Zürich. Johann Keller, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Statthalter; Anton von Grafenried, Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß. Uri. Emanuel Beßler, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz, Ulrich Aufdermauer, Landammann; Sebastian Büeler, des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, und Johann Waser, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Uttinger, Ammann; Hans Nußbaumer, des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann; Melchior Marti, alt-Landvogt zu Baden. Basel. Melchior Hornlocher; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Johann Meyer, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Lorenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Wolfgang Degenscher, alt-Schultheiß; Ludwig Grimm, Venner; Peter Sury, Sekelmeister. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister. Appenzell. Konrad Tanner, Landammann; Johann von Heimen, alt-Landammann und Pannerherr, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann; Paulus Gartenhauser, alt-Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Hans Jakob Zollikofer. Wallis. Johannes in Alben, Landeshauptmann. Mühlhausen. Georg Zichle, Stadtschreiber. Rottweil. (Entschuldigt). Biel. Hans „Kerel" (Aprel), Sekelmeister; Martin Scholl, Stadtschreiber, des Raths.

a. Auf Begehren des Königs von Frankreich hatte sein Ambassador de Mortefontaine diese Tagsazung ausgeschrieben. Nach Überreichung seiner Credenzbriefe eröffnet dieser nun, daß der König eine Erneuerung der Vereinung mit der Eidgenossenschaft wünsche, indem er unverholen bekennen müsse, daß er in Friedens- und Kriegszeiten keinen bessern Beistand, keine zuverlässigere Zuflucht gefunden habe, als eben in dieser Freundschaft und Vereinung mit den Eidgenossen; auch die Eidgenossen haben erkennen können, wie ihre Freundschaft mit Frankreich ihnen stets von großem Vortheil gewesen, indem nicht allein die benachbarten, sondern auch entferntere Fürsten ihre Freundschaft gesucht haben. Der König habe die Zuversicht, daß die Eidgenossen gegen ihn eben so große Gutherzigkeit und Achtung hegen, wie er gegen sie, und wünsche günstige und baldige Resolution. Der König bedaure, daß die Bezahlung der schuldigen Summen so lange sich verzögert habe, vertraue aber ihrer Einsicht, daß sie im Hinblik auf die immerwährenden Kriege in Frankreich, welche alle seine Einkünfte in Anspruch genommen und seine Unterthanen arm gemacht haben, eine Entschuldigung für ihn finden werden; er, der Ambassador, könne versichern, daß er diese schwierige Negotiation nicht gerne auf sich genommen, daß ihn aber das ihm bisher erzeigte Wohlwollen ermuthigt habe und daß Niemand der Eidgenossen Tugend und Tapferkeit mehr schäze als er. — Weil die Gesandten aber keine andere Instruction haben, als anzuhören, wird ein endlicher Beschluß nicht gefaßt; dagegen ist man einig, daß das Begehren des Königs auf Schwierigkeiten stoßen werde, wenn nicht zuvor eine namhafte Summe an die schuldigen Zahlungen geleistet würde. Deßwegen wird der Ambassador durch einen Ausschuß angefragt, ob er keine weitern Instructionen habe. Derselbe erwidert, der König wünsche nur zu erfahren, ob die Eidgenossen Willens seien, die alte Freundschaft und Vereinung zu erneuern; wenn sie sich dazu verstehen, werde er sogleich die Personen, welche über die Vereinung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

unterhandeln sollen, mit Geld senden, und zwar mit einer so großen Summe, wie nie zuvor in diese Lande gebracht worden sei. — Das Alles wird in den Abschied genommen und zugleich eine Tagsazung hiefür nach Baden auf den 19. März angesezt. **b.** Auf die Anzeige Basels, daß der Bischof von Speyer betreffs des Geleits der eidgenössischen Kaufleute eine beschwerliche Neuerung auf seinem Gebiete angeordnet habe, wird ein Schreiben an ihn erlassen. **c.** Lucern theilt den katholischen Orten die Antwort mit, welche Bischof und Landrath im Wallis dem alt-Burgermeister Lamberger von Freiburg gegeben haben. Sie wird in den Abschied genommen. **d.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **e.** Die Gesandten Lucerns geben vor den Gesandten der katholischen Orte die bestimmte Erklärung ab, Lucern könne nie zugeben, daß Gesandte von Mühlhausen an den Berathungen gemeiner Eidgenossen theilnehmen, wornach sich jedes Ort richten möge.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh. **d.** Art. 18.

405.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1600, 19. März (Sonntag Judica in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede HH². 616.

Gesandte: Zürich. Johann Keller, Burgermeister; Johann Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; David Tscharner, leztere beide des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Emanuel Beßler, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Pannerherr; Andreas Lussi, Ritter, beide alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Christian Iten; Sebastian Etter, beide des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann; Melchior Marti, alt-Landvogt zu Baden. Basel. Melchior Hornlocher; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Hans Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Ludwig Buggi, alt-Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Zollikofer; Lienhard Bastard, Baumeister und des Raths. Die III Bünde. — Wallis. — Rottweil. Leonhard Kuhn, Burgermeister; Jakob Beck, Zunftmeister und des Raths. Mühlhausen. Georg Zichle, Stadtschreiber und des Raths. Biel. Hans Aprel, Sekelmeister und des Raths.

a. Zürich hat diese Tagsazung ausgeschrieben, damit jedes Ort sich erkläre, was es in Betreff des Begehrens des Königs von Frankreich zu thun gesonnen sei. Es seinerseits wünsche, daß man sich über eine solche Antwort vergleiche, in Folge deren man zu den ausstehenden Zahlungen gelangen möchte. Darauf wird einstimmig beschlossen, dem König zu schreiben, wenn er den Versicherungen seines Ambassadors Genüge leiste und die eidgenössischen Orte und ihre Angehörigen befriedige, er auch bei den Eidgenossen bezüglich der angetragenen Erneuerung der Vereinung guten Willen finden werde. **b.** Das Gesuch des Landammanns Thöring um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in das neu erbaute Rathhaus zu Appenzell wird in den Abschied

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genommen. **e.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **d.** Zürich erinnert an die erfolglosen Verhandlungen wegen des Bieler Tauschgeschäfts, und schlägt vor, Mittel und Wege zu berathen, wie dieser Handel beigelegt werden könne. Da aber die Mehrheit der Gesandten darüber ohne Instruction ist, wird die Sache wieder in den Abschied genommen und ein anderer Tag hiefür auf den 16. April nach Baden angesezt. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Jedes der VII katholischen Orte soll beförderlich dem Burgermeister Lamberger 11 Kronen an die Kosten für seine Mission nach Wallis verabfolgen. **g.** Da die VII katholischen Orte für nöthig erachten, die Aufhebung des projectirten Bündnisses zwischen Wallis und den III Bünden zu betreiben, so sezen sie hiefür einen VIIörtischen Tag auf den 10. April nach Lucern an.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. **e.** Art. 194. Justizsachen.
Bern-freib. Vogt. überh. **e.** Art. 19.

406.

Conferenz der das Thurgau regierenden Orte nebst Schaffhausen.

Dießenhofen. 1600, 20. März (Montag nach dem Sonntag Judica in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern. Abschiede der Vogteien; Thurgau.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Kambli, Sekelmeister. Bern. Anton Gasser, Venner. Lucern. Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr; Hauptmann Heinrich Kloos, Stadtfähnrich, beide des Raths. Uri. Walther Imhof; Peter Gisler, beide Ritter und alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Sekelmeister, alt-Landvogt im Thurgau. Unterwalden. Christof Laab, des Raths, von Obwalden, alt-Landvogt im Thurgau; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Landammann. Schaffhausen. Hans Imthurn, Sekelmeister.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. Art. 664. Locales.

407.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1600, 11. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 371.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr; Heinrich Kloos, Venner, alle des Raths. Uri. Walther Imhof; Peter Gisler, beide Ritter und alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden Zug. Beat Uttinger, alt-Ammann. Freiburg. Hans Python, Sekelmeister; Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, Landammann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Nach Anhörung eines Berichts des Burgermeisters Lamberger, der nach Wallis war abgeordnet worden, wird nochmals für nöthig erachtet, eine Gesandtschaft der VII Orte, so bald es die Umstände erlauben, dahin abgehen zu lassen, um die Walliser von dem projectirten Bündniß mit den Bündnern abzubringen, besonders weil man in Erfahrung gebracht hat, daß die Bündner nicht gesonnen sind, ihr Project aufzugeben, und da auch der päpstliche Nuntius dazu aufmuntert. Die Gesandten sollen sich am 4. Mai zu Freiburg versammeln und dann von Zehnten zu Zehnten reisen, beim obersten anfangend, um ihr Anliegen vorzubringen; acht Tage zuvor soll Freiburg den Bischof und alle Zehnten davon in Kenntniß sezen; zugleich wird eine Instruction für diese Gesandtschaft entworfen. **b.** Das Begehren der Gesandten von Uri in Betreff des Walther Stricker wird in den Abschied genommen. **c.** Nachdem man den Bericht und Antrag der Gesandten von Freiburg und Solothurn wegen des Bieler Handels angehört und gefunden hat, daß auf der nach Baden ausgeschriebenen Tagsazung in dieser Sache doch nichts ausgerichtet werden würde, wird weder für nüzlich noch nothwendig gehalten, dieselbe zu besuchen. Deßwegen wird Zürich ersucht, dieselbe wieder abzuschreiben, weil die meisten Orte wegen der bevorstehenden Landsgemeinden sie nicht besuchen könnten; dem Handel werde inzwischen nichts benommen und man könne dann auf der badischen Jahrrechnung mit um so mehr Erfolg in der Sache handeln; Zürich soll Bern und Biel ermahnen, inzwischen sich ruhig zu verhalten. Solothurn wird beauftragt, die von Biel zu veranlassen, beim König von Frankreich um Hülfe und Rath nachzusuchen und auch den Ambassador um seine Mitwirkung anzusprechen, damit er dem König vorstelle, wie viel den katholischen Orten an Biel wegen des Passes nach Frankreich gelegen sei. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** (S. u. Sargans). **f.** Das Begehren des Grafen von Hohenems um Aufhebung des Arrests, welchen Hauptmann Hans Jäger aus dem Thurgau auf seine Güter im Rheinthal gelegt hat, wird ad instruendum genommen. **g.** Der päpstliche Nuntius, Bischof von Veglia, begrüßt gutherzig und vertraulich die katholischen Orte und sichert ihnen des Papstes und seine eigenen willigen Dienste in allen ihren Anliegen zu; er gratulirt ihnen für die Beständigkeit und den Eifer, die sie für Erhaltung der katholischen Religion erzeigen, meldet, daß der Papst mit Freuden wahrgenommen habe, wie beim gegenwärtigen Jubeljahr sich von keiner andern Nation mehr Andächtige in Rom eingefunden haben, als eben von den katholischen Orten, spricht die Erwartung aus, daß noch viele Andere sich dahin begeben werden, ermahnt und bittet, die langwierigen Anstände wegen Arbon, Biel und Toggenburg, an denen der katholischen Religion so viel gelegen sei, endlich zu erledigen, indem durch längern Verzug die Widersacher immer mehr Boden gewinnen, und begehrt, daß man zu Verhinderung des beabsichtigten Bündnisses zwischen Wallis und den III Bünden allen Fleiß anwende, weil es zu gänzlicher Ausrottung der katholischen Religion und zu Unterdrükung der beiden Bisthümer Chur und Sitten und den katholischen Orten zu großer Gefahr gereichen würde. Seine Anerbieten und Ermahnungen werden verdankt, dabei wird mit ihm über die vorstehenden Punkte und über Canonisation des seligen Bruders Klaus verhandelt, worüber jeder Gesandte zu referiren weiß. **h.** Für die Gesandten nach Wallis wird eine Instruction entworfen und in den Abschied genommen; sobald sie angenommen ist, sollen Abschriften für alle Zehnten ausgefertigt werden. Den Gesandten sollen auch die Bundesbriefe mitgegeben werden, damit sie, wenn nöthig, die betreffenden Artikel daraus vorlesen können; endlich soll ihnen eine besondere Instruction ertheilt werden, was sie mit dem Bischof und Domcapitel in Betreff der Priesterschaft, des Capuzinerklosters und anderer Punkte der Religion, wie darüber mit dem päpstlichen Nuntius tractirt worden, verhandeln sollen. **i.** Das Gesuch Appenzell Innerrhodens, es, da es nunmehr von den äußern Rhoden getrennt sei, auch in das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bündniß und Burgrecht von 1586 aufzunehmen, wird in den Abschied genommen. Zugleich wird beschlossen, Innerrhoden in Zukunft auf alle Tagsazungen der katholischen Orte einzuladen. **k.** Die Gesandten von Lucern berichten, daß auf Begehren des savoyischen Ambassadors Schultheiß Schürpf zu Betreibung der Pensionszahlung an den Herzog abgefertigt worden sei. **l.** Da auf den beiden lezten Tagsazungen zu Solothurn und Baden wieder Gesandte von Mühlhausen erschienen sind, obschon die katholischen Orte dagegen Einsprache erhoben haben, so will man am frühern Beschluß festhalten und diesen Beisiz auf keinen Fall mehr gestatten, selbst nicht in französischen Angelegenheiten. **m.** Den Gesandten nach Wallis soll Auftrag gegeben werden, für Aufhebung des Arrests sich zu verwenden, welchen die Stift zu St. Bernhard auf Eigenthum von Freiburg gelegt hat. **n.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **d.** Art. 665. Locales. **n.** Art. 602. Stifte und Klöster.
Grafschaft Sargans. **e.** Art. 28. Obrigkeitliche Lehen ꝛc.

408.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1600, 26. April.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede HH². 590.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß, Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Walther Imhof, Ritter; Peter Gisler, Ritter, beide alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, Landammann; Balthasar Kyd, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Hans von Aa, Statthalter und des Raths, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Ulrich „Eggli" (Heggli), des Raths.

a. Diesen Tag hat Schwyz ausgeschrieben, um sich über die Instruction der Gesandten nach Wallis zu verständigen. In Zusammenhaltung der einzelnen Instructionen und in Berüksichtigung der von Freiburg und Solothurn gewünschten Verbesserungen wird nun die Instruction festgestellt und, da sie wegen Kürze der Zeit nicht jedem Ort abschriftlich mitgetheilt werden kann, Lucern beauftragt, die nöthigen Actenstüke bereit zu halten und den Gesandten mitzugeben; man erwartet, daß Freiburg und Solothurn mit den Änderungen einverstanden sein werden. Inzwischen soll Landammann Imhof dem Landrichter Florin im Obern Bund das Nöthige darüber mittheilen und ihm, wenn er es begehren sollte, eine Abschrift der verbesserten Instruction schiken. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Lucern macht Anzug in Betreff des Toggenburger Handels und der Beschwerde des Abts von St. Gallen über die zu Rapperswyl zwischen dem Abt und seinen widerspenstigen neugläubigen Unterthanen durch Abgeordnete von Zürich, Schwyz und Glarus gestellten Mittel, und ersucht Schwyz, für eine leidliche Verbesserung dieser Mittel Schritte zu thun. **d.** Lucern theilt eine Zuschrift von Zürich mit, worin dieses auf den 14. Mai eine gemeineidgenössische Tagsazung nach Baden ausschreibt zu Erledigung des beanstandeten Tauschhandels um Biel. Wird in den Abschied genommen, um sich zu entschließen, ob man den Tag besuchen wolle oder nicht. **e.** (S. u. Luggarus).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landvogtei Luggarus. b. Art. 137. Justizsachen. c. Art. 314. Stifte und Klöster.

Zu a. Die Instruction für die Gesandten der VII katholischen Orte nach Wallis liegt beim Solothurner Abschiedsexemplar, Abschiedband 55.

409.

Verhandlung der Rathsbotschaft der VII katholischen Orte im Wallis.

Sitten. 1600, 10. Mai (Mittwuch den Letsten Aprellen alten Calenders).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr und des Raths; Hauptmann Heinrich Kloos, des Raths. Uri. Hauptmann Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Balthasar Kyd, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Hauptmann Niklaus „Fynly" (Windli), des Raths, von Obwalden; Hauptmann Hans Leu, Sekelmeister und des Raths, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Peter „Wicker" (Wikart), Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hauptmann Jost Greder, des Raths. — Sammt Peter von Montenach, Stadtschreiber zu Freiburg.

Mit der zu Weggis festgestellten Instruction verfügen sich die Gesandten nach dem Wallis, um zuerst vor dem Bischof und Domcapitel zu Sitten und sodann von Zehnten zu Zehnten ihren Auftrag auszurichten. — In Freiburg, wo die Gesandten sich versammelten, theilten die Gesandten Lucerns denen von Freiburg und Solothurn mit (laut besonderm „Denckzedel"), daß die V Orte jüngst zu Weggis die Instruction nochmals durchberathen und in einigen Punkten verbessert haben, was die beiden Städte ohne Zweifel gutheißen werden. Der lucernische Denkzeddel enthält dann noch Folgendes: Man solle sich vom „Ritt" nicht abwendig machen lassen, auch wenn versucht werden sollte, ihn zu hintertreiben; auf den Fall, daß die Walliser vom projectirten Bündniß mit den III Bünden abstehen, soll der Bundesschwur vorgenommen werden; die V Orte wollen den von Zürich wegen Biel ausgeschriebenen Tag nicht besuchen, wozu man auch Freiburg und Solothurn bereden soll; Freiburg soll ersucht werden, einen seiner Schreiber nach Wallis mitzugeben. — Die allgemeine Instruction enthält im Wesentlichen Folgendes: Die Freundschaft, das Bündniß, Burg- und Landrecht zwischen den katholischen Orten und dem Bischof und der Landschaft Wallis ist uralt; denn nachdem zuerst die Zehnten Naters, Brieg und Visp im Jahr 1417 mit den Orten Lucern, Uri und Unterwalden ein ewiges Burg- und Landrecht abgeschlossen und in der Folge die Landschaft Wallis in Zeiten von Bedrohung durch ihre Nachbarn vielen Trost und Beistand bei besagten Orten gefunden haben, wurde 1529, zur Zeit der Glaubensspaltung, dieses Bündniß auf Bischof und das ganze Land Wallis ausgedehnt und auch Schwyz, Zug und Freiburg, und sodann im Jahr 1533 auch noch Solothurn darin aufgenommen; das Bündniß ist beiden Theilen stets zur Wohlfahrt gewesen und hat sie in Frieden und Sicherheit erhalten. Die VII Orte haben mit großem Schmerz vernommen, daß die Landschaft über ein neues Bündniß mit den III Bünden zu unterhandeln sich anmaße, ohne Vorwissen der katholischen Orte und mit Leuten, die, wie z. B. der Zehngerichtebund, mit den VII Orten nicht verbündet und nicht katholisch sind; die VII Orte haben deßhalb nicht ermangelt, wiederholt sowohl schriftlich als mündlich davon abzumahnen, haben erst neulich wieder ernstliche Schreiben an Bischof,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Capitel, Landeshauptmann, Räthe und Gemeinden aller sieben Zehnten erlassen, später noch einen Gesandten von Freiburg an sie abgeordnet, um wo möglich dieses unbefugte, unnöthige Bündniß aufzuheben, oder wenigstens dessen Abschluß zu verschieben, bis man in einer vertraulichen Conferenz sich darüber besprochen hätte. Das hat Wallis abgeschlagen und ebenso das Gesuch um Mittheilung einer Abschrift des neuen Bündnisses. Die VII Orte haben geglaubt, die katholische Landschaft Wallis würde, auch wenn sie mit den VII Orten in keinem Bündniß stünde, für unschiklich halten, mit einem Volk in ein Bündniß sich einzulassen, das ihrem Glauben feindlich gesinnt und theilweise unfrei und Österreich unterthan sei. Nach diesem Allem sind die VII Orte zur Annahme gekommen, es möchten viele Personen im Wallis, Vorgesezte und gemeine Landleute, nicht wissen, was die Bünde enthalten oder wie weit sie verpflichten, und haben deßhalb für höchst dringlich erachtet, von Gemeinde zu Gemeinde durch eine Rathsabordnung deren Inhalt erläutern zu lassen, in der Hoffnung, sie werden alsdann von ihrem Vorhaben gern abstehen. Nun sagt das erste Bündniß vom 8. August 1417 ausdrüklich, daß die von Wallis sich in Zukunft weder mit Herren, Städten noch Ländern durch ein Burgrecht oder Bündniß verbinden dürfen ohne Wissen und Willen derer von Lucern, Uri und Unterwalden; im spätern Bündniß vom 12. März 1529 ist diese Bestimmung mit den Worten bestätigt worden, daß dieses Burg- und Landrecht für immer bleiben soll, wie die alten Briefe lauten, und zwar „In aller maas vnd gstallt, als wärent wir all mit einandren anfangs in söllich Burg- und Landrecht kommen vnd in die allten Brieff mit Namen Ingeschriben vnd vergriffen"; als im Jahr 1533 auch noch Solothurn dem Bündniß beitrat, wurden die alten Bundbriefe mit denselben Worten bestätigt. Wallis soll daher bedenken, wie die frommen Altvordern es so gut und ehrlich mit einander gemeint und ohne Zweifel nie in ein Bündniß zu treten gesucht haben, welches einem Theil nachtheilig hätte sein können; das projectirte Bündniß aber würde den VII Orten und dem katholischen Glauben zum Nachtheil gereichen, da darin gesagt wird, daß, wenn auf dem Gebiet des einen Theils Zwistigkeiten oder Krieg entstünden, dann der andere Theil die Sache gütlich oder rechtlich beizulegen suchen und dem Rechtbegehrenden zum Rechten verholfen sein solle, daß sie ferner einander behülflich sein sollen, Ungehorsame zum Gehorsam zu bringen und zu strafen. Durch diesen Artikel wird der Freistellung des Glaubens in der Landschaft Wallis Thür und Thor geöffnet; denn nach Abschluß des Bündnisses werden sectische Prädicanten zu predigen anfangen, das Volk kann ihnen zulaufen und, wenn die Katholischen es nicht leiden wollen, wird der Entscheid darüber den Neugläubigen zukommen; die alten Bündnisse von 1529 und 1533 aber, die der Religion wegen und gegen das Umsichgreifen des neuen Glaubens abgeschlossen worden sind, sagen hierüber: Da mancherlei Zwiespalt im Glauben durch die neuen Prediger entstanden ist und einige Städte und Herrschaften vom alten Glauben abgefallen sind, so sind obbenannte Parteien verpflichtet, „Ob vns Jemand in vnsern Stetten, Landen vnd gebietten vnd vnser Zugehörenden wöllte von dem waren gesatz Gottes vnd von vnserem allten Christenlichen wäsen vnd glauben trengen, das wir lyb vnd gutt zusammen setzen wöllent vnd Einandren daby schirmen vnd handhaben." Da das projectirte Bündniß diesem Allem stricte entgegen ist, so hoffen die VII Orte, Wallis werde dasselbe nicht annehmen; auch der Schlußartikel, worin stipulirt wird, daß Jeder dem Andern beistehen solle, neu eindringende Secten zu vertreiben, widerstreitet dem Bündniß zwischen Wallis und den VII Orten, welches sagt: „Wir behaltent vns vff beiden parthyen vor alle alte Pündte, darinnen wir vor dato obgemellts Burg vnd Landrechtens verfaßt sind, allein vßgeschlossen den Artickel, berüerende den Christenlichen glauben, den zu schirmen, da soll vns kein alter Pundt nit Irren." Die VII Orte müssen gestehen, daß die Nachricht von diesem neuen Bunde und daß die von Wallis zu einer solchen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sache sich haben bewegen lassen und mit neuen unbekannten Freunden sich zu verbinden für nöthig fanden, sie tief geschmerzt habe, indem es den Schein habe, als hätten sie Mißtrauen gegen die, mit welchen ihre frommen Altvordern so viel Lieb und Leid getragen und von daher sie so viel Glük und Ehre mit einander erlangt haben. Wenn dem gemeinen Mann vorgegeben wird, das projectirte Bündniß sei kein neues, sondern nur eine Erfrischung des vor dreihundert Jahren zwischen beiden Bischöfen von Wallis und Chur abgeschlossenen, so ist dieses nur ein Vorwand, indem damals noch ganz andere Verhältnisse gewesen, auch noch kein Bündniß mit den VII Orten bestanden habe, und dazu auch diese „leydige nüwe Sect vnd vnglauben" noch gar nicht existirte. Zum Schluß bitten die VII Orte ihre Mitbrüder von Wallis, sie möchten dieses Alles wohl zu Herzen führen und überzeugt sein, daß ihre Ermahnungen aus gutherzigem Eifer entspringen, da zwischen wahren Freunden kein Mißtrauen walten dürfe, und möchten offen erklären, ob sie gegen die VII Orte etwas auf dem Herzen haben, damit sich diese verantworten können; sie wünschen in dem alten brüderlichen Verhältniß der Voreltern fortzuleben und werden der Landschaft mit Leib, Gut und Blut in allen Zufällen treulich beistehen.

Außer dieser allgemeinen Instruction hatten die Gesandten noch ein Memorial bei sich als Instruction für ihre Verrichtungen vor den Räthen und Gemeinden, worin sie angewiesen werden, die Originale der alten Bündnisse mitzunehmen, um sie nöthigenfalls vorlegen oder vorlesen zu können, ferner insgeheim den Vertrauten und Gutherzigen auszureden, als hätten gemeine Eidgenossen ihnen die Matzen verboten, da das Verbot sich nur auf bürgerliche Landessachen beziehe, nicht aber auf Religionssachen, welche in den Abschieden von 1556 und 1560 deutlich vorbehalten seien. Die von Wallis sollen dabei freundlich erinnert werden, die zum Schirm des katholischen Glaubens aufgerichteten Sazungen zu halten. Die Gesandten sollen ferner auf den großen Unterschied aufmerksam machen zwischen den VII Orten und den III Bünden, namentlich dem Zehngerichtebunde; sie sollen daran erinnern, wie vielen Erfolg und Glük man mit einander seit langer Zeit in fremder Fürsten und Herren Dienst, besonders Frankreichs, erworben habe, und sollen ihnen den Argwohn ausreden, als ob die Walliser von den VII Orten nicht mit der gehörigen Achtung behandelt würden, während sie doch stets gut gegen sie gesinnt gewesen seien und auch fernerhin besorgt sein werden, daß ihnen in solchen Fällen und Kriegsdiensten die erforderliche Anzahl Obersten- und Hauptmannstellen zu Theil werden. Da die Gesandten sich mit dem Bischof und Domcapitel über Einführung des neuen Kalenders besprechen werden, sollen sie diese Sache auch vor den Räthen und Gemeinden vorbringen und durch Vermittlung „der Verthruwten ouch zewegen zebringen versuchen"; sie sollen nicht eher abreisen, als bis ihnen nicht die Acten über die stattgehabten Verhandlungen zu Handen gestellt worden, damit sie sich überzeugen können, ob alles der Wahrheit getreu niedergeschrieben und nichts verfälscht worden sei, „wie dann etwan vormalen beschehen"; im Übrigen sollen sie sich „im Conversieren flyssig hütten" und sich vorsehen, mit wem sie unterhandeln, „dann der verargwoneten eben vil sind, denen nüt zethruwen, besonder in der vndersten dryen Zehenden"; endlich sollen sie mit dem Bischof und dem Abt zu St. Moriz Rüksprache nehmen, damit dem Emanuel Philibert Pfyffer das versprochene Heirathsgut seiner Gemahlin, Margaretha Ambüel, laut der „Eetädung" verabfolgt werde.

Ferner führten die Gesandten noch ein geheimes Memorial („Sonderbare Denckpunkten, mit den verthruwten Catholischen im Land zereden") bei sich, welches im Wesentlichen Folgendes enthält: Wenn den Gesandten wieder, wie vormals, vorgegeben werden wollte, es sei bezüglich der Religion Alles „glaßluter," so mögen sie einwenden, es sei allerdings wahr und bekannt, daß die Geistlichen leider viele Schuld am

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gegenwärtigen Ärgerniß tragen, besonders zu Sitten und Umgegend bis nach Leuk hinauf, namentlich bei den Personen, „so ettwas gwallts vnd gstudiert hand." Der Bischof sei wiederholt ermahnt worden, mehr Ernst anzuwenden, und im Land selbst sei über ihn geklagt worden; aber noch heftiger klage der Bischof selbst, er sei dermaßen eingeschränkt und gebunden, daß er seine Autorität und Jurisdiction nicht ausüben könne noch dürfe, ja daß er schon öfters „in gfaar Lybs vnd Lebens gstanden"; man anerkenne ihn nicht mehr als Oberhaupt, wie es noch vor sechszig Jahren der Fall gewesen, bevor der leidige Unglauben überhand genommen; damals habe man den Bischof noch als Vater, als Haupt und Fürst des Landes anerkannt, und die Landleute haben ohne seine Zustimmung keine wichtige Sache verhandeln können; nun aber vernehme man schon Stimmen, daß sie nach Ableben des gegenwärtigen Bischofs keinen Bischof mehr haben wollen, nebst Drohungen gegen die Priesterschaft und den katholischen Glauben. Die Gesandten sollen ferner vorbringen, wie durchreisenden Katholiken durch Bücher, „Mappen," Gemälde und Worte viel Troz begegne; wie solche verbotenen Dinge allenthalben im Land, außer im obersten Zehnten, verbreitet werden; wie die jungen Leute an sectische Orte zur Schule geschikt werden; wie man sectische Prädicanten dulde und ihnen sogar die Söhne zum Unterricht übergebe; wie gerade „die vom Gwallt" an hohen Festen weder zur Messe noch Predigt gehen; wie man in Sitten, wo 1200 Communicanten sein sollen, zu Zeiten kaum drei oder vier Personen, „ettwan schlechte allte fröwlin," in der Messe sehe; wie man bei großen Festen mehr Verachtung denn Andacht verspüre, ja schon gesehen „zu der Orgel den Galiarda in der Kilchen tanzen mitt decktem Kopff vnd spöttlichen Geberden"; wie beim Bad ob Leuk von Unkatholischen allerlei Schmähen und Troz gegen die Katholischen verübt werde, wofür jene ungestraft bleiben, während man gegen die Katholischen beim geringsten Versehen gar „watz" und streng verfährt; wie bei frühern Gelegenheiten, wenn die katholischen Orte wegen des Bundesschwurs oder wegen Religionssachen Botschaften nach Wallis sandten, die Schreibereien „argwänigen" Personen übergeben worden, welche das Verhandelte nach ihrem Sinn und nicht der Wahrheit gemäß niederschrieben; wie sie ferner in ihren Schreiben und Acten einen „so seltzamen, vngwonlichen vnd sophistischen stylum bruchent, wytt von der allten vnd Irer Vordren Manier, das es alles vff zwyffelhafft verstand vnd man kein rechten Concept daruß faßen mag"; wie endlich den Gesandten der VII Orte, welche in aller Liebe und Freundschaft zu ihnen gekommen, mit Troz und Drohungen begegnet worden, ja wie man ihnen Geleit und Sicherheit abgekündet habe, und zwar nur deßwegen, weil sie in ihren Begrüßungen und Reden den katholischen Styl gebraucht; — das Alles sei noch in frischem Gedächtniß.

Endlich hatten die Gesandten noch eine besondere Instruction für ihre „vertraulichen" Unterredungen mit dem Bischof, deren Hauptpunkte folgende sind: Der Bischof werde angeschuldigt, daß er das bischöfliche Amt und seine landesfürstliche Autorität in geistlichen und weltlichen Sachen nicht genügend wahre, zu langmüthig sei und keinen Ernst brauche. Obschon man das nicht glaube, so werden doch so starke Argumente als Beweis vorgebracht, daß es bei Vielen Verdacht erweke, es möchte etwas an der Sache sein. Deßhalb sehe man sich veranlaßt, im Vertrauen ihm dieses mitzutheilen, damit er sich zu verhalten wisse. Vorerst nämlich werde geklagt, daß er bei den Geistlichen, besonders den Domherren, ihres ärgerlichen Lebens wegen keine Reformation vorgenommen habe, ja daß die Sachen immer schlimmer werden, indem sie mit ihren Concubinen öffentlich durch das Land reisen, dieselben auf dem Pferd hinter sich haben, oder sie allein zu Roß sizen lassen und zu Fuß neben ihnen hergehen und ihnen „lagkeyent"; die geistlichen Pfründen werden durch Simonie verliehen und es werden schlechte Priester um eine geringe Besoldung, wie Taglöhner, angestellt, während die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Domherren das Einkommen beziehen; die Landleute werden mit so gar ungeschikten Seelsorgern versehen, von denen einige kümmerlich lesen und beten können, und es werde sonst noch der Gottesdienst schlecht verrichtet; die meisten Kirchen, besonders jene im untern Theil des Landes, seien mit den gewöhnlichen Zierden, Gemälden, Bildern u. dgl. so übel versehen, daß man, wenn man celebriren will, Kerzen und anderes noch zusammensuchen muß; die Paramente und zum Altar gehörigen Gefässe werden zudem so unsauber gehalten, daß es großes Ärgerniß gibt; den Predigern werde auch wohl vorgeschrieben, in der „offenen Schuld" Maria und die Heiligen auszulassen; es finden fremde, „verloffne" Cleriker, die man wegen ihres Wandels oder wegen Untauglichkeit sonst nirgends duldet, bei ihm Unterkommen und werden ordinirt; bezüglich der Bücher werde keine Inquisition gehalten, an guten katholischen Büchern sei großer Mangel, dagegen finde man überall „calvinische sectische" Bibeln, verbotene Schmähschriften, Gemälde und „Abcontrafacturen" wider den katholischen Glauben und die geistliche Obrigkeit; in Glaubenssachen werde gegenüber den Laien kein Ernst beobachtet, sondern durch die Finger gesehen, ja es seien selbst am Hofe solche Leute, welche die wichtigsten Stellen bekleiden und denen man am meisten sollte vertrauen können, die aber nicht katholisch seien und dazu den Bischof so „verstrickt" halten, daß nicht einmal die Gesandten der katholischen Orte sich mit ihm allein besprechen können; während früher sowohl wie jezt wieder mancherlei böse Practiken zum Nachtheil der katholischen Religion sich bemerkbar gemacht, habe man erwartet, der Bischof werde den katholischen Orten oder wenigstens deren geheimen Räthen öfter darüber Mittheilung machen, wozu man ihn nochmals ermahne; da man ihm früher schon als Maßregeln zur Erhaltung der katholischen Religion und zur Verhütung der Secten vorgeschlagen habe, die Landleute sollten ihre Söhne nicht mehr in sectische Schulen schiken, es solle Niemanden gestattet werden, aus der Landschaft zu den Sectischen zum Nachtmahl zu gehen, Predigten anzuhören oder die Kinder „vff Sectisch" taufen zu lassen, es solle keinem sectischen Prädicanten im Lande Aufenthalt gestattet werden, das Bad (Leuk) sollte mit einem guten Priester und Prediger versehen werden, so fordere man ihn nochmals dazu auf und bitte ihn, mit Nachdruk diese Verbesserungen durchzuführen und dahin zu trachten, daß ein Capuzinerkloster im Lande errichtet oder einige Jesuiten aus dem Collegium in Freiburg missionsweise dahin berufen werden; vom Nuntius habe man überdieß gute Hoffnung erhalten, daß einige begabte Landeskinder, welche Geistliche zu werden versprechen, auf katholischen Schulen erhalten würden; schließlich bitte man den Bischof und das Domcapitel, dahin zu wirken, daß die Landschaft den neuen Kalender endlich einführe, gleichwie die andern katholischen Stände der Christenheit schon gethan haben.

Nachdem die Gesandten diese allgemeinen und besondern, auch geheimen Instructionen gehörigen Orts eröffnet haben, erhalten sie von Bischof, Domcapitel, Landeshauptmann und den Rathsboten aller sieben Zehnten folgende Antwort und Resolution: Sie danken vorab ihren Bundesgenossen und Mitburgern für den freundlichen Gruß und wohlwollende Gesinnung, und anerbieten dieselbe Treue und Freundschaft; man möge es ihnen nicht verargen, daß sie den Gesandten in ihrem Begehren nicht entsprechen können, von Zehnten zu Zehnten zu reiten und vor den Landsgemeinden ihren Vortrag zu eröffnen, weil dieses ganz und gar wider alte Bräuche und Landesordnungen sei und die Landschaft, obgleich in sieben Zehnten abgetheilt, doch nur Einen Corpus bilde und einen einzigen Fürsten und hohe Obrigkeit habe, nämlich den Bischof, Landeshauptmann und Landrath aus Abgeordneten aller sieben Zehnten und aller Gemeinden, welche sämmtlich die Landessachen berathen und darüber entscheiden, wenn auch ganz wichtige Angelegenheiten schriftlich jedem Zehnten mitgetheilt zu werden pflegen. Was das Bündniß mit den III Bünden anbelange, so haben sich der Bischof

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und das Domcapitel dermalen bis auf weitern Bericht noch nicht entschlossen, in dasselbe zu treten, haben sich daher auch auf die vorgebrachten Beschwerden nicht zu verantworten, weßhalb der Landeshauptmann und die Rathsboten der sieben Zehnten für sich und im Namen der Räthe und Gemeinden auf nachfolgende Resolution gefallen seien, nämlich, sie haben dieses Bündniß und gute Verständniß in keiner andern Meinung vorgenommen, als aus gutherziger Freundschaft und Nachbarschaft, welche die III Bünde insgemein und insbesondere ihnen im „Vatterlandt" sowie auch in der Fremde, bei Kriegsaufbrüchen und Feldzügen und bei andern Gelegenheiten willig und unverdrossen und in allen Treuen erzeigt und bewiesen haben, ohne Abbruch und Nachtheil aller vorgehenden Bünde und des katholischen Glaubens; wenn auch von den Abgeordneten beider Stände die zwei Artikel, über welche sich die VII Orte vorzüglich beschweren, beigesezt worden seien, so haben die Räthe und Gemeinden, welche deren Inhalt reiflich erwogen, gefunden, daß diese Artikel „ettwas Zwyffels vnd Argwons bringen möchtent," und haben sie deßhalb in „ein besseren vnd heytteren Verstandt zogen." Die von Wallis seien der Ansicht, daß sie zu Abschluß dieses Bündnisses wohl befugt gewesen, da die III Bünde nicht allein mit den VII Orten größtentheils verbündet, sondern auch in der Erbeinung, im Landfrieden gemeiner Eidgenossenschaft und in der Vereinung mit Frankreich begriffen seien, von allen Gliedern der Eidgenossenschaft für Eid- und Bundesgenossen gehalten, zu gemeinen Angelegenheiten der Eidgenossenschaft zugelassen und gleich wie Wallis angesprochen und gebraucht werden. Wenn auch im alten Bundesbrief von 1417 zwischen einzelnen Zehnten und einzelnen Orten die Bestimmung aufgenommen worden sei, daß sich die von Wallis ohne der drei Orte Bewilligung in kein Bündniß einlassen dürfen, so sei dann in den Bundbriefen von 1529 und 1533 die ganze Substanz des Burg- und Landrechts in gewisse Artikel gefaßt und festgesezt worden, wie man das Burg- und Landrecht verstehen und gegen einander halten wolle und solle; später sei der Bund mehrmals beiderseits mit dem Eidschwur bekräftiget worden, ohne daß dieser spänige Artikel jemals aus den alten Schriften abgelesen oder nur berührt worden wäre; er könnte auch nicht wohl ein wahres Burg- und Landrecht und gutherzige Freundschaft genannt werden, wenn der eine Theil vollkommen frei und berechtigt wäre, Bündnisse abzuschließen, mit wem er will, während der andere Theil gebunden wäre; so sei das Verhältniß in der Landschaft Wallis nie aufgefaßt worden und auch die Exemplare des Burg- und Landrechts, welche man im Lande habe, sagen das Gegentheil; zudem sei klar, daß dieser Punkt und unleidliche Artikel gegen die Landschaft nie observirt worden, da diese selbstständig und ohne alle Widerrede nach dem Jahr 1417 viele andere Bündnisse abgeschlossen habe, z. B. mit Bern, mit Mayland, mit dem Haus Savoyen und zulezt mit der Krone Frankreich. Damit also diese Freundschaft, dieses Burg- und Landrecht desto eher erhalten und geäufnet werden könne, und damit beiderseits die Obrigkeiten beruhigt werden, habe man die Gesandten darum ersucht, sie möchten die neulich in rechtmäßige friedliche Ordnung gestellten Bundesartikel mit den III Bünden ihren Obern überbringen, damit sie dieselben prüfen können, wobei man die Zuversicht habe, daß sie nichts darin finden werden, was dem uralten Bund, dem Burg- und Landrecht, oder auch der katholischen Religion zuwider sei. Es erwarten nämlich die von Wallis nichts anderes, als daß die VII Orte, wenn sie alle Umstände und die Billigkeit wohl erwägen, ihre Bundesgenossen und Mitbürger, welche ihnen stets alle Freundschaft erwiesen, in Nöthen ihnen beigesprungen und Gut und Blut zu ihnen gesezt haben und dazu auch fernerhin stets bereit seien, an ihrem guten christlichen Werk nicht hindern, sondern ihnen vielmehr alle Mitwirkung dazu gewähren werden. Sollten aber die VII Orte von ihrer gefaßten Meinung nicht abstehen und der Landschaft ein solch' ungewohntes Joch aufzulegen und in dieser ehrlichen Sache hindernd in den Weg zu treten versuchen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(was man nicht erwarte, da man in der Bundesunterhandlung so weit vorgeschritten und da der Tag für den Bundesschwur bereits festgestellt sei), so könnte die Landschaft nichts anderes thun, als mit Schmerzen das den VII Orten bereits schriftlich anerbotene Recht vor den übrigen Orten der Eidgenossenschaft an die Hand zu nehmen und daselbst über dieses Mißverständniß und diesen spänigen Artikel einen Entscheid zu erwarten, ohne Beeinträchtigung der bestehenden Freundschaft und des Burg- und Landrechts, welches nächstens wieder erneuert werden solle. Da jedoch die von Wallis von den VII Orten eher eine willfährige Resolution gewärtigen, als daß diese es zur Schärfe des Rechts kommen lassen, haben ihre Rathsanwälte versprochen, bis Ende künftigen Junis eine schriftliche Antwort zu überschiken, was ihre Herren und Obern zu thun oder zu lassen gesonnen seien, und inzwischen den angesezten Bundesschwur mit den III Bünden einzustellen, was dann auch ihre Obern angenommen und zugesagt haben.

410.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1600, 14. Mai (Sonntag nach der hl. Vffart Christi).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede HH⁹. 513. — Kantonsarchiv in Aarau. Abschiedbd. X. 9. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Johann Keller, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Sebastian von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Apollinarius Iten, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Jost Pfändler, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, des Raths. Freiburg. Hans Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister. Appenzell. Konrad Tanner, Ritter, Landammann, von Innerrhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außerrhoden.

a. Zürich legt eine Zuschrift König Heinrichs von Frankreich (aus Fontainebleau vom 30. April) vor, worin dieser seine Freude ausdrükt über den Entschluß der Eidgenossen, die alte Vereinung mit ihm erneuern zu wollen, und meldet, daß er seinen Oheim, den Herzog von Biron, mit den daherigen Unterhandlungen beauftragt habe. In der Antwort wird dem König für sein gnädiges Anerbieten gedankt und gebeten, die geeigneten Verfügungen zu treffen, damit seinen und des Ambassadors Versprechungen ein Genüge geschehe. **b.** Nachdem die Gesandten Berns sich bereit erklärt, die Vorschläge anzuhören, welche die IV Städte nebst Glarus und Appenzell A.-Rh. zu Beilegung der Anstände wegen des Tauschs um Biel vorzubringen hätten, und nachdem die Gesandten Biels eine einläßliche Beschwerdeschrift gegen einzelne Artikel des Tauschvertrags verlesen und die Rechte und Befugnisse eines Meyers zu Biel erläutert haben, wird durch einen Ausschuß den Gesandten Berns das Gesuch vorgetragen, den Tausch aufzuheben oder aber die von Biel zu einem Auskauf kommen zu lassen, damit sie auf freien Fuß gestellt werden. In schriftlicher Antwort erklären die bernischen Gesandten, daß Bern in die Aufhebung des förmlich abgeschlossenen und von Kaiser und Papst bestätigten Tausches nicht eintreten könne, daß die Ansicht Biels, als habe der Bischof Bern mehr abgetreten, als wozu er die Befugniß gehabt, irrig sei, endlich daß Bern den Bielern die Wiederlosung nicht gestatten könne; übri-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gens wünschen sie die in Aussicht gestellten Vorschläge zu vernehmen. Diese Antwort sowie die Beschwerdeschrift Biels werden in den Abschied genommen. Dabei werden Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Glarus und Schaffhausen beauftragt, auf nächste Jahrrechnungstagsazung ihre Gesandten zu instruiren, mit einander über Mittel und Wege zu berathen, wie dieser Handel in Güte beigelegt werden könnte. Der Bischof wird eingeladen, ebenfalls Gesandte auf diese Tagsazung zu schiken, um auf die Beschwerden der Bieler zu antworten. Endlich werden der Rath und die Burgerschaft Biels ermahnt, sich gegenseitig friedlich zu verhalten. **c.** Der Gesandte der Stadt Genf, Burgermeister Roset, erneuert das Gesuch um Aufnahme Genfs als zugewandtes Ort in den eidgenössischen Bund, indem er auf die Wichtigkeit Genfs als Schlüssel und Bollwerk der eidgenössischen Lande und auf das zu dessen Erhaltung im Jahr 1579 zwischen Frankreich, Bern, Solothurn und Genf abgeschlossene Bündniß hinweist. Er will unerwähnt lassen die wichtigen Dienste, welche Genf bisher der Eidgenossenschaft erwiesen hat, und nur auf die Wichtigkeit des Plazes aufmerksam machen, wie sie schon Julius Cäsar in seinen Commentaren und Eginhard, der Geschichtschreiber Karls des Großen, angedeutet, und wie vor achtzig Jahren Freiburg, später Bern und Freiburg, endlich wieder Bern gegen seine Feinde ihm Beistand geleistet haben. Nach freundlicher Verdankung des Grußes und nachbarlichen Willens wird das Gesuch, über das man nicht instruirt ist, in den Abschied genommen. **d.** Weil viel falsches und zu leichtes Geld cursirt, und um zu verhüten, daß nicht die groben Münzsorten eingeschmolzen werden, wird Zürich beauftragt, Gewichte zum Abwägen der Ducatonen, französischen Franken und Halbfranken verfertigen zu lassen und sie auf nächste Jahrrechnungstagsazung zu bringen. **e.** Da die Landstreicher mit ihren Mezen dem gemeinen Manne beschwerlich fallen, wird verordnet, es soll jede Obrigkeit auf ihrem Gebiet Mandate gegen sie erlassen und einen Termin festsezen, bis zu welchem sie fortzuziehen haben, unter Androhung der Galeeren für die Säumigen. **f.** (S. u. Mendris). **g.** Das Gesuch des Gesandten Obwaldens, dem Melchior von Rotz Fenster und Wappen in sein neues Haus zu schenken, wird in den Abschied genommen. **h** u. **i.** (S. u. Luggarus). **k.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. Baden). **n.** Ein Streithandel zwischen Jakob Meyer, Burger von Kempten, und Hans Georg Schwyzer von Zürich wegen Salzlieferung wird sammt den darüber geführten Correspondenzen und Rechtsschriften in den Abschied genommen. **o.** Freiburg und Solothurn sollen hinfür, wenn etwas verabschiedet worden, auf das sie eine Antwort geben müssen, ihre Stimmen beförderlich überschiken, damit der andern Orte Stimmen nicht verhindert werden und Alles miteinander „verfertiget" werden kann.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**l.** Art. 603.	Stifte und Klöster.	
Grafschaft Baden.	**m.** Art. 126.	Gotteshäuser.	
Landvogtei Mendris.	**f.** Art. 426.	Geistliche ꝛc.	
Landvogtei Luggarus.	**h.** Art. 195.	Justizsachen.	**i.** Art. 114. Justizsachen.
Bern-freib. Vogt. überh.	**k.** Art. 20.		

h. Die Rechnung aus dem Schaffhauser Exemplar. **o** aus dem Aargauer Exemplar, § 10.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

411.

Jahrrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1600, 28. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Hauptmann Kaspar Haas, des Raths. Schwyz. Vogt Hans Betschart. Unterwalden. Statthalter von Aa, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

Thalvogt Felix Burrach; Vogt Christof Laab; Landschreiber Johann Stulz, Ritter; Thalweibel Matter und Wolfgang Custor.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—d.** Art. 153—156.

412.

Conferenz der VII katholischen Orte nebst Appenzell Innerrhoden.

Lucern. 1600, 13. bis 15. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede G. 377, und Emmetbirg. Abschiede VI. 5. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Gideon Stricker, Statthalter; Hauptmann Martin Epp, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Balthasar Kyd, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Uttinger, Ammann. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths. Appenzell J.-Rh. Konrad Tanner von Taw, Ritter, Landammann; Johann von Heimen, alt-Landammann.

a. Nach einläßlicher Berathung der Angelegenheiten im Wallis, und in Berüksichtigung dessen, was die Gesandten der VII Orte daselbst verrichtet haben, wird beschlossen, an den Bischof und Landrath durch einen eigenen Boten ein Dankschreiben für die den Gesandten erwiesene Freundschaft zu senden und nochmals an die versprochenen Verbesserungen in der vorhabenden Vereinung mit den III Bünden zu erinnern, nämlich, daß dieses neue Bündniß der katholischen Religion unnachtheilig sein solle, daß die von Wallis Niemanden als den katholischen Orten zu Hülfe ziehen dürfen, daß die ältern Burg- und Landrechte ausdrüklich vorbehalten werden, und daß bei Nennung der wahren alten katholischen Religion noch das Wort „römisch" hinzugesezt werde. Da diese Dinge eine andere Conferenz erfordern, so sollen sie umgehend berichten, wann ihre Gesandten zu Ursern sich einfinden werden, damit man daselbst nicht nur über diese Sachen, sondern auch über den Bundesschwur sich verständigen könne. Lucern, Uri und Schwyz sollen im Namen der VII Orte Gesandte auf diese Conferenz mit Wallis senden. **b.** Auf künftige Tagsazung zu Baden sollen die Gesandten des Bieler Handels wegen beauftragt werden, darauf zu halten, daß das, was die sechs ausgeschossenen Orte darüber verhandeln, wieder in den Abschied genommen werde. **c.** Den Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Appenzell wird ein Schreiben des J. Vigier aus Solothurn abschriftlich mitgetheilt, worin er anzeigt,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

daß der Ambassador von Mortefontaine am 28. Mai nach langer Krankheit zu Solothurn gestorben sei. **d.** Der Landvogt zu Frauenfeld wird angewiesen, den Sebastian Bachmann von Kyburg, der wegen Scheltung der Capuziner und wegen Lästerung der katholischen Religion verhaftet worden ist, ernstlich, doch ohne Marter, zu verhören, um allfällige Mitschuldige zu erfahren; dann soll er ihn vor Recht stellen, sich aber, wenn Jemand sich für ihn verwenden sollte, zu einem milden Urtheil bewegen lassen; er soll ihm eine Geldstrafe nach Verhältniß des Vermögens auferlegen, einen öffentlichen Widerruf leisten und eine Urfehde schwören lassen. Uri nimmt das in den Abschied. **e.** Der spanische Ambassador Casale vermeldet des Königs, des Condestabiles von Castilien und des neuen Gubernators zu Mayland, des Grafen de „Fontes" (Fuentes), Gruß und Anerbieten und erläutert die Gesinnungen des Königs bezüglich der Prätensionen der beiden Regimenter Pfyffer und von Beroldingen, ferner betreffs des Beistandes, welchen der König in Fällen der Noth den katholischen Orten gemäß Bündniß zu leisten verpflichtet sei, und endlich hinsichtlich des Salztransits. Wird verdankt und in den Abschied genommen. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Die Gesandten auf die Tagsazung zu Baden sollen über die Beschwerde der Domstift Constanz gegen Zürich wegen Eingriffen in die Pfarre Altnau instruirt werden. **h.** Betreffs des Gesuchs der Stadt Genf um Aufnahme in den eidgenössischen Bund, haben nicht alle Gesandte Instructionen, jedoch ist man einig, sich mit den Genfern nicht einzulassen, „alldiewyl sy in dem stand, darinn sy jezt sind, verharrend." **i.** Die Gesandten auf nächste Tagsazung zu Baden sollen Instructionen mitbringen wegen gemeinsamer Maßregeln gegen die Landstreicher. **k.** Die Gesandten Inner-Rhodens danken für die Geneigtheit, ihren Stand auch in die „christliche Bruderschaft" (Bündniß von 1586) zu Schirmung und Erhaltung der katholischen Religion und des Vaterlandes aufzunehmen, und bitten um Zustellung eines förmlichen Beschlusses; sie wünschen zugleich, daß ihr Stand zu allen katholischen Conferenzen über Bündnisse mit fremden Ständen und Fürsten und über Kriegsaufbrüche eingeladen werde. Diese Wünsche werden mit besonderem Gefallen vernommen; man kann aber nichts beschließen, weil einige Gesandte über den zweiten Punkt des Begehrens nicht instruirt sind; es wird jedoch angenommen, daß Appenzell in das Bündniß aufgenommen sei, weßwegen zwei gleichförmige Instrumente nach dem Inhalt des Bundbriefs der VII Orte von 1586 zu Lucern ausgefertigt und auf nächste Tagsazung nach Baden gebracht werden sollen, woselbst die Gesandten der VII Orte und Appenzells diese Instrumente nach zuvor geleistetem Eidschwur in aller Stille im Capuzinerkloster einander angeloben sollen; Appenzell soll dann die beiden Instrumente zur Besieglung mitnehmen und sie dann nach Lucern schiken, damit sie auch von den VII Orten besiegelt werden. Zu Verhandlungen mit fremden Ständen und Fürsten über Bündnisse u. dgl. soll Appenzell auch beigezogen werden, hingegen bei Kriegsaufbrüchen können die VII Orte sich zu nichts verpflichten, weil die Ambassadoren, die solche Aufbrüche begehren, selbst darüber zu disponiren pflegen und bisher für solche Sachen eine bestimmte Ordnung nicht festgesezt worden ist. Was sodann den Wunsch Appenzells betrifft, auf alle Tagsazungen der katholischen Orte eingeladen zu werden, so kann man es versichern, daß seine Anwesenheit stets angenehm sein werde, indeß werden solche Tagsazungen oft über Dinge abgehalten, die einzig die V oder VII Orte angehen; man werde ihm aber jedesmal solche Tagleistungen unter Angabe der Ursache deren Abhaltung zu wissen thun, und dann seinem Ermessen heimstellen, ob es sie besuchen wolle. **l.** (S. u. Luggarus). **m.** Die Gesandten nach Baden sollen instruirt werden, dem Sohn des Oberst Krieg von Zürich, der seiner Schwester im Kloster zu Steinen ihre Heimsteuer vorenthält, seine Einkünfte zu Bellikon zu verarrestiren. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Da die Mayländer bisweilen die Viehmärkte in den ennetbirgischen Vogteien abrufen, wodurch die Kauf-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leute in bedeutenden Schaden kommen, wird mit dem Ambassador Casale das Nöthige darüber verhandelt. **p.** Uri wird aufgefordert, dem Sekelmeister Kyd die 8 Kronen, welche er wegen der Geschäfte mit Wallis noch zu fordern hat, nach Schwyz zu schiken, oder dann allfällige Gegenforderungen zu Baden geltend zu machen. **q.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **r.** Mit dem spanischen Ambassador wird das Nöthige verhandelt in Betreff der Hülfe, welche der König den verbündeten Orten im Nothfall zu leisten verpflichtet ist. Über die vertraulichen Anerbieten, welche der Herzog von Savoyen jüngst dem Schultheiß Schürpf von Lucern zu Handen der verbündeten Orte in ähnlicher Sache gemacht hat, kann jeder Gesandte an seine Obern referiren. **s.** Die Gesandten Appenzells beschweren sich über Eingriffe, welche die zwinglischen Appenzeller in Außer-Rhoden auf die Einkünfte der Liebfrauenpfründe zu Thal im Rheinthal zu machen sich herausnehmen, und über Beeinträchtigung ihrer zwei Gemeinden Hirschberg und Oberegg. Den Gesandten nach Baden soll Vollmacht gegeben werden, solchem Einhalt zu thun. **t.** Zug wird aufgefordert, einen andern Vogt nach Mendris zu ernennen, indem der jüngst erwählte Heinrich Nußbaumer seine Ernennung durch Umtriebe erlangt habe. Auch wird es ermahnt, seinen Gesandten mehr Vorsicht anzuempfehlen, damit sie ihre Instructionen nicht wieder den Gesandten der evangelischen Orte zu lesen geben, wie schon mehrmals geschen sei. **u.** (S. u. Thurgau). **v.** Auf nächste Tagsazung zu Baden soll jedes Ort seine Gesandten instruiren, was zu thun sei, „wo vff disem tag Franckrychs halb nüt käme." **w.** (S. u. Engelberg). **x.** An den Cardinal Borromäus wird in Betreff des Collegiums in Mayland geschrieben; zugleich wird verordnet, es sollen einige der ennetbirgischen Gesandten oder der Landschreiber zu Lauis nach Mayland gehen und im Verein mit dem Procurator Ambrosius Fornaro das Collegium visitiren und die Rechnung abnehmen. **y.** An Freiburg wird ein Dankschreiben erlassen für die vielfachen Ehren und die Freundschaft, welche es zu Stadt und Land den Gesandten der katholischen Orte nach Wallis erwiesen hat. **z.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
f. Art. 319. Kirchliches u. Glaubenssachen.
m. „ 666. Locales.
u. Art. 604. Stifte und Klöster.
z. „ 320. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Landvogtei Luggarus.
l. Art. 315. Stifte und Klöster.

Bern-freib. Vogt. überh.
q. Art. 21.

Schirmvogtei Engelberg.
w. Art. 157.

x aus dem Ennetbirg. Abschiedbd. VI; **c** Inhalt des Schreibens und **y, z** aus dem Schwyzer Exemplar.

413.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1600, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede VI, 7. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedband 151. — **Kantonsarchiv Schaffhausen.**

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Holzhalb. Bern. Wolfgang Michel. Lucern. Heinrich Kloos, Venner. Uri. Anton Schmid, Sekelmeister. Schwyz. Sebastian Büeler, Landweibel. Unterwalden. Bartholome von Deschwanden, von Obwalden. Zug. Peter Wickart. Glarus. Rudolf Zay, Landesfähnrich. Basel. Hieronymus Mäntelin. Freiburg. Jost von der Weid, Generalcommissär. Solothurn. Urs Frölicher. Schaffhausen. Heinrich Schwarz. — Alle des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a—m. (S. u. die betreff. Vogt.). **n.** Weil der Erzbischof von Mayland abwesend ist, hat man den erhaltenen Aufträgen in Betreff des Collegiums zu Mayland einstweilen nicht nachkommen können.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lanis und Mendris. **m.** Art. 14. Kammerrechnungen.

Landvogtei Lanis.
a. Art. 123. Justizsachen.
b. „ 282. Zollsachen.
d. „ 178. Justizsachen.
e. „ 225. Justizsachen.
f. „ 179. Justizsachen.
g. Art. 362. Stifte und Klöster.
h. „ 387. Bischof von Como.
i. „ 283. Zollsachen.
k. „ 180. Justizsachen.
l. „ 104. Landrechtssachen.

Landvogtei Mendris. **c.** Art. 427. Geistliche 2c.

i aus dem Zürcher, **k, l** aus dem Schaffhauser Exemplar.

414.

Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1600, 25. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede HH². 401. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Zürich. Johannes Keller, Burgermeister; Johannes Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Emanuel Beßler, Landammann; Hauptmann Martin „Äbt" (Epp), des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Fridolin Horat, des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Meyenberg, Sekelmeister; Beat Heinrich, beide des Raths. Glarus. Jost Pfändler, Landammann. Basel. Melchior Hornlocher; Hans Jakob Götz, beide des Raths. Freiburg. Hans Python, Sekelmeister; Heinrich Lamberger, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Alexander Keller, des Raths. Appenzell. Konrad Tanner, Landammann, und Johann von Heimen, alt-Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

a. Eidgenössische Begrüßung. **b.** (S. u. Freiämter). **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Herr Vigier, Dolmetsch der französischen Gesandtschaft, übergibt eine Zuschrift König Heinrichs IV., aus Paris vom 9. Juni, worin er anzeigt, daß er an die Stelle des verstorbenen Herrn von Mortefontaine den Herrn von Vic (Mery de Vic, Herr von Morin) zu seinem Ambassador in der Eidgenossenschaft erwählt habe, und die Hoffnung ausspricht, dieser werde zu Erhaltung des guten Vernehmens zwischen beiden Ländern und zu Erneuerung der Vereinigung sein Möglichstes beitragen. In Antwort hierauf wird der König ersucht, endlich seinen wiederholten Versprechen Genüge zu leisten. Glarus stimmt nicht dazu. **e.** Der Gesandte der Freigrafschaft Burgund, Pompejus Benoyt, eröffnet nach gemeldetem Gruße und Dienstwilligkeit seiner Committenten deren Wunsch, die Eidgenossen möchten bei der Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich die burgundische Erbeinung vorbehalten, mit der ausdrücklichen Bestimmung daß, wenn Frankreich oder andere Fürsten die Grafschaft widerrechtlich angreifen und beschädigen wollten, die Eidgenossen sie mit bewaffneter Hand schüzen und schirmen würden. Weil man aber über bewaffnete Hülfe eine Erklärung abzugeben keine Instructionen hat, wird das Gesuch in den Ab-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schied genommen, unter Verdankung der freundschaftlichen Anerbieten des Gubernators und des Parlaments. **f.** Genf läßt durch seinen Syndic abermals das Gesuch um Aufnahme in den eidgenössischen Bund stellen, unter einläßlicher Auseinandersezung der Vortheile, welche das für die Sicherheit der Eidgenossenschaft haben würde. Es wird abschlägige Antwort ertheilt, jedoch mit der Versicherung, daß man stets nachbarliche Gesinnung gegen es hegen werde.*) **g.** Doctor Iselin von Basel eröffnet eine Zuschrift seiner Obern vom 27. Juni über ihren Streithandel mit Solothurn wegen des Twings und Banns in der Herrschaft Nuningen. Hierauf erklärt der Gesandte Solothurns, er hätte gewünscht, Basel hätte seine Antwort unmittelbar an Solothurn gerichtet; weil er darauf zu antworten keine Vollmacht habe, lasse er es beim Rechtsbot verbleiben und müsse den Handel ad referendum nehmen, damit seine Obern gebührende Antwort ertheilen. **h.** Zürich bringt vor, es sei auf lezter Tagsazung beauftragt worden, Gewichte zum Abwägen der leichten Gold- und Silbersorten anfertigen zu lassen; nun halte es aber diese Maßregel nicht für zwekmäßig, weil kein Geld aus Frankreich komme; dagegen wäre gut, das Münzen überall einzustellen, damit nicht die groben Silbersorten eingeschmolzen werden; Bern, Freiburg und Solothurn möchten ihre Nachbarn von Neuenburg, Genf und Wallis ermahnen, über das Münzen grober Silbersorten und über deren Einschmelzen ebenfalls eine Ordnung aufzustellen. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Der savoyische Ambassador, Graf von Tournon, vermeldet des Herzogs freundlichen Gruß und bundsgenössische Treue und den festen Vorsaz, in seiner wohlwollenden Gesinnung gegen die Eidgenossenschaft zu verharren und nicht nur all' sein Vermögen, sondern das Leben selbst, wenn nöthig, für sie einzusezen, damit das Bündniß, welches nun schon so lange zu beidseitigem Vortheil bestanden habe, erhalten werde; er bitte aber auch die Eidgenossen, in ihrer Wohlmeinung gegen ihn zu verbleiben, nicht allein in Erzeigung von Hülfe und Rath, sondern auch in Beseitigung und Verhinderung alles dessen, was dem Haus Savoyen zum Nachtheil gereichen möchte. Es sei ihm angenehm berichten zu können, daß der König von Frankreich und der Herzog sich gegenseitig verständigt haben, und daß Hoffnung vorhanden sei, es werde diese Verständigung allerseits bestätigt werden. Er lade die Gesandten ein, mit ihm zu Nacht zu essen und einen Trunk auf die Gesundheit des Herzogs umgehen zu lassen, worüber der Herzog großes Wohlgefallen haben werde. Gruß und Anerbietungen werden verdankt und erwidert. **l.** (S. u. Freiämter). **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Das Gesuch des Landammanns Büeler um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in das neue Schüzenhaus zu Lachen wird in den Abschied genommen. **o.** (S. u. Sargans). **p.** (S. u. Thurgau). **q.** (S. u. Baden). **r.** Das durch Schwyz vorgebrachte Gesuch des Abts von Einsiedeln, den dortigen Beginen eine Unterstüzung zum Bau einer neuen Kirche und Wohnung zu verabreichen, wird in den Abschied genommen. **s.** (S. u. bern.-freib. Vogt. überh.). **t.** In einer Zuschrift (9. Juni) beschwert sich die Stadt Nürnberg über das bisherige Verfahren in der Eidgenossenschaft bei Entwendung von Waaren der nach Frankreich und Italien handelnden Kaufleute, und gibt zu Erhaltung guter Nachbarschaft die Erklärung, daß sie, wenn man ihren Handelsleuten die ihnen entwendeten und auf eidgenössischem Boden betretenen Waaren unentgeltlich zurükstelle, Gegenrecht halten wolle. In die verlangte Zurükstellung der verfallenen 500 Gld. an die Erben des Matthias Fetzer und an Paul Sidelmann wird nicht eingetreten; über den angebotenen Vertrag will man auf nächster Tagsazung Antwort geben. **u.** (S. u. Rheinthal). **v.** Gemäß Beschluß lezter Tagsazung treten die Gesandten von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Glarus und Schaffhausen zusammen, um den beanstandeten Tauschhandel wegen Biel

*) Missive (d. d. 1. Juli) des Papstes Clemens VIII. und des Cardinals Cincius an die VII katholischen Orte, sie sollen Genf abweisen. Staatsarchiv Lucern, Acten: Genf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vorzunehmen. Nach reiflicher Erdauerung werden folgende Mittel vorgeschlagen: 1. Diese Unterhandlung solle dem Bischof von Basel und der Stadt Bern an ihrer Reputation keinen Eintrag thun. 2. Bern soll der Stadt Biel das Meyeramt daselbst, sammt Nuzung und Zubehör lehensweise übergeben; dafür sollen die von Biel der Stadt Bern ein für allemal 1500 Sonnenkronen bezahlen und bei jeder neuen Verleihung 50 Sonnenkronen als Ehrschaz (Hier werden die Eidesformeln für den Meyer als Lehenmann, für den Meyer gegenüber der Stadt Biel und für Burgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Biel gegen die Stadt Bern festgesezt). 3. Dieser Tauschhandel soll Bern an der Mannschaft und am Reiszug in keiner Hinsicht Abbruch thun; wenn zwischen den drei Städten Bern, Freiburg und Solothurn, mit denen Biel von Alters her verbündet ist, Feindseligkeiten ausbrächen, so sollen die Bieler sich neutral verhalten. 4. Wenn Bern eine Beschwerde vor gemeine Eidgenossen und die zugewandten Orte bringt, so sollen die von Biel darüber kein Stimmrecht haben. 5. Obschon Bern die Rechtsamen des Bischofs auf Biel durch diesen Tauschhandel an sich gebracht hat, soll es gleichwohl, damit Biel desto besser bei dem alten Bund mit den drei Städten und bei seiner Eigenschaft als zugewandtes Ort bleibe, die von Biel nicht anders tituliren und nennen, als ihre „lieben Eidgenossen". 6. Da der Bischof in der Stadt Biel weder an Mauern, Thürmen, Thoren noch Brunnen seinen Schild und Wappen gehabt hat, ohne Zweifel, weil die von Biel an den hohen und niedern Gerichten Mitregenten waren und nicht als Unterthanen verpflichtet gewesen sind, so darf auch Bern seinen Schild und Wappen nirgends anschlagen. 7. Biel, als zugewandtes Ort, bleibt wie bisher ein freier offener Paß gemeiner Eidgenossen. 8. Da diese Punkte die wichtigsten sind, im Libell aber noch andere Artikel stehen, die einer Änderung bedürfen, so sollen leztere berichtiget werden, wenn man über die Hauptpunkte einig ist. — Nach Anhörung einer schriftlichen Erklärung der Gesandten Berns, daß ihre Obrigkeit wohl schwerlich zu Abtretung des Meyeramts sich verstehen werde, u. a. m., werden die Artikel nach Bern geschikt, mit der Bitte, diese den Eidgenossen zu Gefallen anzunehmen, damit fernerhin Widerwillen und Kosten erspart werden. **w.** Die Abgeordneten der III Bünde, Anton von Sonvic, alt-Landammann im Rheinwald, Gregor Gugelberg von Moos, Stadtschreiber zu Chur, Hans Luzi Gugelberg von Moos, Stadtvogt zu Meyenfeld, legen ihre Instruction (d. d. 28. Mai) vor, betreffend das projectirte Bündniß zwischen den Bündnern und Wallis. Nach Anhörung derselben und der Antwort der VII katholischen Orte bitten die Gesandten der übrigen Orte beide Parteien, sie möchten in diesem Handel vorgekommene mißbeliebige Ausdrüke einander nicht übel nehmen; sie ersuchen namentlich die VII Orte, ihre Verantwortung glimpflich abzufassen, damit man nicht verursacht würde, sich der Gebühr nach zu verantworten, und damit Unwillen vermieden bleibe. **x.** Rechnungsablage der Landvögte und Geleitsherren. (S. die betreffenden Landvogteien und Geleitsbüchsen). **y.** Österreich und Burgund entrichten das Erbeinungsgeld für das Jahr 1600, ersteres 160 Gld., lezteres 36 Sonnenkronen für jedes Ort. **z.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**c.**	Art. 114.	Leibeigenschaft und Fall.	**p.** Art. 605.	Stifte und Klöster.
	i.	„ 321.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	**z.** „ 248.	Märkte.
	m.	„ 322.	Kirchliches u. Glaubenssachen.		
Landvogtei Rheinthal.	**u.**	Art. 119.	Kirchliches u. Glaubenssachen.		
Grafschaft Sargans.	**o.**	Art. 52.	Judicatur- u. Competenzanst.		
Grafschaft Baden.	**q.**	Art. 29.	Obrigkeitliche Besizungen.		
Landvogtei Freiämter.	**b.**	Art. 123.	Gotteshäuser.	**l.** Art. 152.	Locales.
Bern-freib. Vogt. überh.	**s.**	Art. 22.			

z aus dem Schwyzer Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

415.

Vergleichsverhandlung zwischen den VII katholischen Orten und der Landschaft Wallis.

Ursern. 1600, 12. bis 14. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte im Namen der VII katholischen Orte: Lucern. Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr und des Raths. Uri. Gideon Stricker, Statthalter; Sebastian von Beroldingen, Ritter, Landeshauptmann und alt-Landammann; Peter Gisler, Ritter, Landesfähnrich und alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Holdener, Statthalter; Balthasar Kyd, Sekelmeister und des Raths. — Wallis. Georg Michel auf der Fluh, alt-Landeshauptmann und Pannerherr zu Brieg; Martin Jost, Pannerherr des Zehntens Gombs.

Diese freundliche Conferenz wird abgehalten, um sich bezüglich der Verhandlungen zu Sitten vom 10. Mai und des an die Stände der Landschaft Wallis erlassenen Schreibens der VII Orte zu verständigen. Nachdem die Gesandten Uri's im Namen ihrer Obern die übrigen Gesandten begrüßt hatten, werden die Artikel, über welche noch Anstände walten, auf folgende Weise formulirt: 1. Da im neuen Bundesbrief zwischen den III Bünden und Wallis das Thal Ursern als Mal- und Gerichtsstätte genannt, dabei aber nicht gemeldet wird, wem dieses gehöre, so soll zu Vermeidung „alles Argwons vnd Sorgfälltigkheiten" dazu gesezt werden „Ursern, dem Land Uri zugehörig"; sollte dem einen oder andern Theil dieses nicht genehm sein, so mögen sie eine andere Malstätte bezeichnen. 2. Der Vorbehalt bezüglich der Religion soll näher dahin erläutert werden, daß in der Landschaft Wallis und in den VII katholischen Orten die katholische Religion solle gehalten werden „in der Maß vnd gstallt, als man zu der zytt gsin, allß der Pundt midthabenden Burg vnd Landtrecht vffgericht." 3. Am Anfang des lezten Artikels, worin der Vorbehalt steht, soll statt des Wortes „dafürthin" das Wort „in dem Allem" gesezt werden. 4. Auf dem Conferenztag zu Sitten haben die Stände der Landschaft Wallis sich einstimmig dahin entschlossen, daß sie in allen Fällen, wenn die VII Orte zu Krieg kämen, ihnen mit ihrer Hülfe zuziehen wollen, gegen wen es sei; dasselbe haben die VII Orte gegenüber Wallis anerboten. Bezüglich dieses Punktes wird nun erklärt, daß beide Theile verpflichtet seien, den Zuzug zu thun mit Leib, Gut und Blut, wie ihre Voreltern auch gethan, was und wen es auch anträfe, jeder Theil gegen den andern nach Laut des Bundes. 5. Bezüglich des wegen des Bündnisses mit den III Bünden zuerst von den VII Orten gegen Wallis, und sodann auf dem Tag zu Sitten von Wallis gegen die Gesandten der VII Orte angebotenen Rechts wird erkannt, diese Rechtsbote sollen, weil die Sache nunmehr gütlich verglichen ist, für die Zukunft keinem Theil Schaden oder Nachtheil bringen, sondern es soll bei dem Buchstaben der Bündnisse und des Burg- und Landrechts, wie zuvor, verbleiben. 6. Weil die Jahre für Erneuerung des Bundesschwurs abgelaufen sind, so soll auf Sonntag vor St. Michael (24. September) das Bündniß wiederum erneuert werden. Der Ort für den Bundschwur wird Wallis rechtzeitig zur Kenntniß gebracht werden. Schließlich verständigt man sich, vorstehende Artikel vor die Obern zu bringen, damit auf nächstem Bundesschwur Briefe und Siegel darüber aufgerichtet werden können.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

416.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1600, 17. Juli.

Staatsarchiv Lucern Ennetbirg. Abschiede VI. 17. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 151. — **Kantonsarchiv Schaffhausen.**

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

a u. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Das Gesuch des Hauptmanns Heer von Glarus um Fenster in seinen neuen Bau wird in den Abschied genommen. **d—h.** (S. u. die betreff. Vogt.).

Das Weitere sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal. **f.** Art. 14. Kammerrechnungen.

Landvogtei Luggarus. **a.** Art. 271. Zölle.
b. „ 138. Justizsachen.
d. „ 316. Stifte und Klöster.
g. Art. 236. Polizeiliches.
h. „ 139. Justizsachen.

Landvogtei Mainthal. **e.** Art. 347. Beamte.

h aus dem Schaffhauser Exemplar.

Das Zürcher Exemplar ist vom 24. Juli datirt, ebenso das Nidwaldner; im Glarner Exemplar ist das ursprüngliche 24. Juli in 17. Juli corrigirt.

417.

Conferenz zwischen den III Bünden und der Landschaft Wallis. Sitten. 1600, 6. August.

Staatsarchiv Lucern. Urkunden.

Abgeordnete: III Bünde. Hans von Sax, Landrichter des Obern Bundes; Johann Baptista Tscharner, gewesener Potestat zu Tirano, Pannerherr und Stadtvogt zu Chur; Johann Guler, alt-Landeshauptmann des Veltlins, Landammann zu Davos; Hans Wilhelm Schmid von Grüneck, gewesener Landammann in der Grub und Potestat auf der Thell (Teglio); Johann von Planta, Herr zu Rhäzüns, gewesener Landeshauptmann des Veltlins; Anton von Sonvic, gewesener Vicar des Veltlins und Landammann im Rheinwald; Konrad Jecklin von Hohenrealta, Ammann zu Ortenstein; Hans Rudolf von Planta, alt-Vicar des Veltlins, jezt Statutenrichter des Unterengadins; Johann Travers, des obern Engadins; Hercules von Salis, gewesener Potestat zu Tirano, Ammann des Schiersergerichts im Prätigau; Johann Lucius von Moos, genannt Gugelberger, alt-Potestat zu Tirano, Stadtvogt zu Mayenfeld; Benedict Thomas, gewesener Hauptmann in Frankreich. Landschaft Wallis. Anton Meyenzett, Landeshauptmann der Stadt und des Zehntens Sitten; Gilg Jossen Bandmatter, Pannermeister und Landschreiber; Junker Niklaus Wolf, Stadtcastellan; Martin Kuntschen, Zehntenhauptmann und Statthalter; Junker Hans auf der Fluh, Burgermeister; Junker Petermann am Hengart, alt-Castellan der Stadt Sitten; Hauptmann Niklaus Kalbermatter; Bartholomäus Theiler, vormals Castellan und gewesener Landeshauptmanns-Statthalter, — alle vom Zehnten Sitten; Junker Franz am Hengart, Pannerherr und alt-Castellan; Franz Perren, Castellan; Stefan Curten, Zehntenhauptmann, alt-Gubernator zu St. Moriz; Hans Sapientis, Hauptmann der Thalschaft Einfisch, — vom Zehnten Siders; Peter in der Kummen, Meyer; Bartholomäus Allet, Pannerherr; Vincenz Albertin, gewesener Hauptmann in französischen Diensten; Hans Zengaffinen; Anton Heimen, alt-Meyer, — vom Zehnten Leuk; Hans Roten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Pannerherr und Castellan zu Martinach; Niklaus Roten, alt-Landvogt zu St. Moriz; Joder Kalbermatter, alt-Meyer; Hans Ritter, Meyer zu Mörel; Georg zen Zünen; Hans Venez, Weibel, — vom Zehnten Raron; Hans in Albon, mehrmals Landeshauptmann; Paulus Summermatter, Castellan; Anton Lengmatter; Hans an den Matten; Hans Abgotspon, alt-Castellan; Stefan Riedi, Meyer in Zermatt; Hans Lengen, Meyer in Gassen, — vom Zehnten Visp; Georg Michel auf der Fluh; Georg Welschen, Castellan; Anton Zuber; Georg Lergien; Hans Schmidt, alt-Castellan; Hans Perren, Hauptmann der Thalschaft Simpelen, — vom Zehnten Brieg; Matthäus Schinner, alt-Landeshauptmann; Matthäus am Sand, Meyer; Martin Jost, Pannermeister; Peter Biderbosten, Zehntenhauptmann und Ammann in der Grafschaft; Georg Siber, Paulus im Oberdorf und Martin Schmid, alle drei alt-Meyer, — vom Zehnten Gombs.

Nach Vereinbarung des Bündnisses (Beilage 10) wird besprochen, wie nothwendig es sei, daß beide Stände ihre Reputation gegen Jedermann, der dieselbe zu beeinträchtigen sich unterstehen würde, wahren, daß sie namentlich die Stellung, die sie gemäß des Bündnisses mit Frankreich zu beanspruchen das Recht haben, behaupten, und demnach beschlossen: Bei der bevorstehenden Erneuerung der Vereinung mit Frankreich sollen gemeine III Bünde und die Landschaft Wallis, als treue Eid- und Bundesgenossen und Brüder, unzertrennt zusammen stehen; es sollen die III Bünde darauf halten, daß stets ein „particulierischer" Ambassador in des Königs Kosten bei ihnen sich befinde, welcher der beiden Stände Angelegenheiten sich angelegen sein lasse; ferner daß die beiden Stände bei allen Aufbrüchen nach Frankreich ein besonderes Regiment bilden, daß ihre Obersten und Kriegsleute in Bezug auf Bestallung, Verpflegung u. s. w. gleich gehalten und respectirt werden, wie andere Bundesgenossen des Königs, daß bei den Aufbrüchen und Besazungen die III Bünde im Verhältniß zu zwei Theilen, die Herren von Wallis als dritter Theil ungefähr zugelassen werden, wobei des Obersten Fähnchen nicht gezählt werden soll; ferner daß je beim dritten oder vierten Auszug auch aus der Landschaft Wallis der Kehr nach der Kriegsoberst genommen, und daß die andern Kriegsämter, nachdem das Regiment geschworen hat, durch das Loos besezt werden, damit aller Unwille und jegliche Mißgunst vermieden bleibe; ferner wird man darauf halten, daß bei Legationen gemeiner Eidgenossenschaft nach Frankreich auch den beiden Ständen gebührende Betheiligung gesichert werde; endlich wird man bei des Königs Anwälten auszuwirken suchen, daß die von Wallis ihre Pensionen und Zahlungen nicht in der Stadt Chur, wo der Ambassador residiren wird, abholen müssen, sondern zu Solothurn oder an einem andern gelegenen Ort, weil oft die Wege über das Gebirge ungangbar und der große Umweg mit großen Kosten verbunden ist. Über dieses Alles werden sich beide Stände schriftlich oder durch Abordnungen zu verständigen trachten.

418.

Conferenz der Städte Freiburg und Solothurn mit dem Bischof von Basel.

Pruntrut. 1600, 28. August.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 15.

Der Bischof von Basel hatte gewünscht, betreffs des bielischen Tauschgeschäfts mit Freiburg und Solothurn eine Unterredung zu pflegen, und zu dem Zweke die beiden Orte zu einer Conferenz auf den 28. August nach Pruntrut eingeladen. Freiburg ordnet nun als seine Vertreter dahin ab Sekelmeister Hans Python und alt-Burgermeister Niklaus von Dießbach, jedoch lediglich mit dem Auftrag, anzuhören und zu referiren. — Der Abschied fehlt. — Vgl. folgenden Abschied, 419, b.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

419.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1600, 29. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede G. 383.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter; Peter Gisler, Ritter, beide alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Holdener, Statthalter. Unterwalden. Marquard Imfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenberg, Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, alt-Landammann und Pannerherr; Hauptmann Jakob Ullmann, Statthalter.

a. Nach Eröffnung der Instructionen wird beschlossen, Innerrhoden in das Religionsbündniß der VII Orte von 1586 aufzunehmen (Beilage 11). Dieses Bündniß wird dann mit den Gesandten Appenzells öffentlich und feierlich beschworen, jedoch in folgender abweichender Weise: Der alte Bundesbrief wird in der Versammlung der Gesandten der acht Orte verlesen, in der Kirche aber nur die Formel der Einverleibung, und darauf der Eidschwur geleistet; und statt wie früher die feierliche Handlung unter Anordnung von Beichte und Communion vor sich gehen zu lassen, soll jedes Ort zu Erlangung der Gnade Gottes und zu Erhaltung dieser Bruderschaft, der katholischen Religion und guter Einigkeit auf das Fest der Geburt Mariä öffentliche Gottesdienste mit Kreuz- und Bittgängen abhalten; jedem Ort soll eine Abschrift dieses neuen Bundesbriefes zugeschikt werden. Solothurn macht denselben Vorbehalt wie 1586. **b.** Nach Verlesung einer Zuschrift des Bischofs von Basel an die V katholischen Orte über die zu Baden betreffs des Tauschhandels um Biel vorgeschlagenen Artikel, und auf die Mittheilung der Gesandten Freiburgs und Solothurns, daß bei ihrer Herreise die Gesandten, welche der Bischof zu sich auf eine freundliche Conferenz geladen, noch nicht zurük gewesen seien, daher sie das Resultat der Verhandlungen nicht kennen, und da auch von Bern noch keine Erklärung eingelangt ist, ob es die Artikel annehmen wolle oder nicht, kann einstweilen über den Handel nichts beschlossen werden. **c.** Zwischen dem König von Frankreich und dem Herzog von Savoyen ist ein Krieg wegen der Markgrafschaft Saluzzo ausgebrochen, was lebhaft bedauert wird, weil man mit beiden Fürsten verbündet ist. Nachdem man nun eine Zuschrift des französischen Ambassadors sammt einer Declaration des Königs (vom 11. August), und einen mündlichen Gegenbericht des savoyischen Ambassadors angehört und in Erwägung gezogen hat, wie wichtig und verderblich dieser Handel für die ganze Christenheit, wie nachtheilig auch in Bezug auf die ausstehenden Pensionszahlungen und wie gefährlich für die Einigkeit der Eidgenossenschaft werden könnte, so erachtet man für dringend nöthig, Mittel und Wege aufzusuchen, wie dieses drohende Übel zu verhüten sei, und nimmt die Sache in den Abschied. Sollte wider Erwarten der Krieg fortdauern, so soll sogleich eine Tagsazung ausgeschrieben werden. Der Gesandte von Solothurn soll beim französischen Ambassador Erkundigungen einziehen, was man in der Sache thun könnte. Inzwischen soll man sich darüber zu verständigen suchen, bei diesen drohenden Zeitumständen keinem Fürsten Truppen zu bewilligen, bis man über Alles näher unterrichtet ist. Dem französischen Ambassador wird für seinen Bericht, für seine günstigen Anerbieten und für die Unter-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stüzung, die er dem jüngst in Sachen der burgundischen Neutralität mit Briefen an den König gesendeten Boten hatte zu Theil werden lassen, schriftlich gedankt und er dabei ersucht, sich beim König wegen der Zahlungen und anderer wichtigen Geschäfte zu Gunsten der Eidgenossen zu verwenden. Dem savoyischen Ambassador werden seine freundschaftlichen Anerbieten ebenfalls verdankt, mit der Anzeige, daß man diese unverhoffte Friedensstörung herzlich bedaure, aber nichts versäumen werde, was zu einer Ausgleichung dienlich sein könnte. **d.** In Betreff des Bundesschwurs werden die von Wallis ersucht, Tag und Malstätte hiefür festzusezen; dabei wird gewünscht, daß sie sich rükantwortlich über Veränderung des Abschieds von Ursern erklären, damit man sich zu verhalten wisse. Im Übrigen wird wegen der Reformation und der Religionsangelegenheiten im Wallis mit dem Nuntius das Nöthige verhandelt. **e.** Sobald die Antwort aus Wallis eingetroffen sein wird, soll Lucern einen Tag ausschreiben, um die Instruction entwerfen und andere inzwischen vorfallende Dinge berathen zu können. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Auf nächster Tagsazung will man berathen, was man mit den lutherischen Orten, namentlich mit Zürich, sprechen wolle, warum sie in ihren Schriften die katholischen Orte und deren Religion nicht mehr tituliren, wie vor Zeiten üblich gewesen. **h.** Die V Orte ermahnen den spanischen Ambassador Casale, dafür zu sorgen, daß in Zukunft die mayländischen Pensionen pünctlicher bezahlt werden. **i.** (S. u. Deutsche gem. Vogt. überh.). **k.** Sobald der neue Gubernator, Graf von Fuentes, in Mayland angekommen sein wird, will man bei ihm die nöthigen Schritte wegen der Ansprachen der du maine'schen Regimenter thun. **l.** Die Gesandten auf nächste Tagsazung sollen über den mayländischen Salzhandel instruirt werden, damit den Beschwerden über Hemmung des Transits abgeholfen und dem Statthalter Domado möglich gemacht werde, jedem Ort die schuldige Summe zu bezahlen. **m.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **n.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	**i.** Art. 135. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landgrafschaft Thurgau.	**f.** Art. 323. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Bern-freib. Vogt. überh.	**m.** Art. 23.
Schirmvogtei Engelberg.	**n.** Art. 158.

Zu **e.** Auf diesen Handel bezügliche Acten, unter andern die Unterhandlungen zwischen Frankreich und Savoyen über Ausführung des Verkommnisses zu Paris, 30. Juli, Declaration des Königs betreffend den Anfang des Krieges gegen Savoyen, 11. August, Declarationen Savoyens an Frankreich, 27. und 31. Juli, u. a. m. s. man im Staatsarchiv Lucern, Acten: Savoyen.

420.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1600, 19. September.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter; Peter Gisler, Ritter, beide alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Hauptmann Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Ulrich Trinkler, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter und des Raths. Appenzell J.-Rh. (Entschuldigt).

a. Hinsichtlich des Kriegs zwischen Frankreich und Savoyen ist man entschlossen, einen dauerhaften Frieden vermitteln zu helfen, und zwar durch Abordnung einer Gesandtschaft an beide kriegführende Parteien. Diesen Vorschlag will man auf nächster Tagsazung zu Baden stellen; gleichzeitig sollen die Gesandten dahin auch über die ausstehenden französischen Zahlungen instruirt werden. **b.** Ein Bericht des französischen Ambassadors über den Fortgang des Kriegs wird verdankt und in den Abschied genommen. **c.** Der päpstliche Nuntius übersendet durch seinen Vetter ein Breve des Papsts vom 18. Juni (Verkündung des allgemeinen Jubeljahrs durch Papst Clemens VIII.) und eine Zuschrift des Cardinals Aldobrandini. Werden verdankt und in den Abschied genommen. **d.** Rochus Maag, Wirth zum Storchen in Lucern, und Hauptmann Imfeld von Obwalden bitten um Fenster mit der Orte Wappen in ihre neuen Häuser. **e.** Die Obersten und Hauptleute der du maine'schen Regimenter bitten um Absendung von Gesandten nach Mayland zu Unterhandlungen mit dem Gubernator über ihre Anforderung an den König von Spanien. **f.** Auf nächste Tagsazung zu Baden sollen die Gesandten instruirt werden sich zu berathen, wie man den neuen Gubernator begrüßen und zugleich mit ihm über Erläuterung des 12. Artikels des mayländischen Capitulats und über den Salztransit tractiren wolle. **g.** Die durch den spanischen Ambassador Casale überbrachten freundschaftlichen Begrüßungen des abtretenden und des neuen Gubernators Fuentes werden verdankt. **h.** Der savoyische Ambassador, Graf von Tournon, vermeldet des Herzogs Gruß und wohlwollende Gesinnung, sucht ihn wegen des Vorwurfs zu entschuldigen, als ob er dem König Ursache zum Krieg gegeben habe, übergibt die Replik auf die durch die Abgeordneten des Königs und des Herzogs zu Lyon abgeschlossene Capitulation betreffend Übergabe der Markgrafschaft Saluzzo, erklärt, wie gerne der Herzog dem Frieden und Verkommniß von Paris (27. Februar) nachleben möchte, und bittet, dem Herzog in seiner billigen Sache beholfen und berathen zu sein. Das Anerbieten wird verdankt, das Übrige in den Abschied genommen. **i.** Die eingelangte Antwort über die Angelegenheiten im Wallis wird in den Abschied genommen. **k.** Zu Baden soll wegen der Alchymisten Anzug gemacht werden, damit sie nirgends in der Eidgenossenschaft geduldet und die Ungehorsamen bestraft werden. **l.** (S. u. Gemeine deutsche Vogt. überh.). **m.** (S. u. Vier enneth. Vogt. überh.). **n.** Es wird verordnet, daß von den zu Baden verhandelten Geschäften die wichtigern stets durch den Landschreiber vor den Gesandten der katholischen Orte, wenn sie bei den Capuzinern versammelt sind, abgelesen werden, damit sie sich überzeugen, ob die Abschiede gehörig ausgefertigt seien. **o.** Auf nächster Tagsazung zu Baden will man abermals die Erneuerung der eidgenössischen Bünde beantragen, wozu die Gesandten instruirt werden sollen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. **l.** Art. 136. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Vier enneth. Vogt. überh. **m.** Art. 182. Handel und Verkehr ꝛc.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

421.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1600, 22. September (12. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbb. 134, S. 105.

Gesandte: Zürich. Hans Ziegler, Statthalter; Hans Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Hans Jakob von Dießbach, des Raths und Oberst. Basel. Andreas Ryff, des Raths. Schaffhausen. Doctor Heinrich Schwarz, des Raths.

a. Der König von Frankreich hat sich bei Anlaß seines Krieges wider den Herzog von Savoyen gegen die Stadt Genf erklärt, daß er sie der Gefahren, denen sie von der Festung St. Katharina her stets ausgesezt sei, gern entledigen würde, und begehrt, sie solle bei diesem guten Anlaß ihm dazu behülflich sein und ihre Eid- und Bundesgenossen auch dazu auffordern. Da Genf dieses Begehren Zürich und Bern hat eröffnen und sie um Hülfe und Beistand bitten lassen, haben die beiden Städte für nöthig erachtet, eine Zusammenkunft der IV Städte abzuhalten, um sich über diese wichtige und „treffe" Angelegenheit zu berathschlagen. Nach Verlesung des Schreibens des Königs (aus dem Lager zu Chambery vom 25. August) und Anhörung der Eröffnungen der Gesandten Genfs, worin sie die Genf von Savoyen her beständig drohenden Gefahren erörtern und darauf hinweisen, wie gerade jezt, wo der König selbst mit Marschall von Biron und dem Herrn von Lesdiguières in der Nähe sei, der günstigste Augenblik zu Zerstörung der Festungen und Sicherung der eidgenössischen Gränze nach dieser Seite wäre ꝛc., verkennt man zwar nicht, wie außerordentlich vortheilhaft die Zerstörung benannter Festungen sein würde, und wie namentlich Genf nichts unversucht lassen dürfe, von den von daher drohenden Gefahren befreit zu werden; da aber der König diesen Krieg einzig zu Wiedereroberung der ihm vom Herzog wider alles Recht vorenthaltenen Grafschaft Saluzzo führt, und bis jezt weder Genf noch jemand anders davon berührt worden ist, so kann man nicht für rathsam finden, sich in diesen Krieg zu mischen, um so weniger, da man gegenwärtig mit dem Herzog nicht in Fehde oder Feindschaft steht und zudem Basel und Schaffhausen mit Genf nicht verbündet sind; auch glaubt man, der König sei ohne der evangelischen Städte Mithülfe selbst stark genug, Genf zu guter Sicherheit zu verhelfen. Dabei dürfe man nicht übersehen, daß die katholischen Orte mit dem Herzog in einem Bündniß stehen und ihm zu Schirm seiner Lande Hülfe zu leisten schuldig sind, und daß dieselben gerade jezt Truppen in seinem Dienst haben, daher die Eidgenossen selbst dort an einander gerathen könnten. Überdieß ist zu berüksichtigen, daß der Waffenstillstand zwischen Bern und Savoyen noch den Monat September währt. Wenn auch der König einige savoyische Städte und Lande eingenommen hat und, weil der Herzog noch nicht ganz gerüstet ist, noch andere einnehmen wird, so ist doch anzunehmen, es werde nicht so bleiben, sondern es werde der Herzog nach Hülfe sich umsehen und seine Lande wieder einnehmen, oder es werde der König von Spanien und Andere, die den Herzog nicht im Stich lassen, Frankreich an andern Orten angreifen, weßhalb es dann seine Truppen von hier wegziehen müßte und der Krieg der Stadt Genf und ihren Verbündeten auf den Hals fallen würde. Das wird den Gesandten Genfs eröffnet, mit der Bitte, es nicht übel aufzunehmen und nicht so auszulegen, als möchte man nicht gern der Stadt Genf zur Beförderung ihres Wohlstandes und ihrer Sicherheit verhelfen; vielmehr sei man stets geneigt, ihr alle nachbarlichen Dienste und Freundschaft zu erweisen, und werde auf künftiger badischen Tagleistung dahin trachten, daß, wenn über einen Frieden zwischen Frankreich und Savoyen verhandelt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wird, wenn immer möglich auch Genf darin eingeschlossen werde. Die Gesandten Genfs verdanken diese wohlwollenden Gesinnungen und bitten, die Stadt stets für befohlen zu haben. **b.** Bei diesem Anlaß kommt auch zur Sprache, daß Genf als ein Schlüssel gemeiner Eidgenossenschaft in keines Fürsten Hand kommen dürfe. Wenn man sich auch zum gegenwärtigen König von Frankreich nichts Böses zu versehen hat, so ist er doch sterblich und kann man nicht voraussehen, wie ein anderer gesinnet sein werde. Käme Genf in eines „böß-mütigen" Fürsten Hand, so würde es „ein recht Raubhuß wider vnser gantz vatterlandt" und man hätte einen steten Krieg, weßhalb man vorsichtig sein muß. — Diese Verhandlung soll aus wichtigen Gründen ganz geheim gehalten werden, „dann so das lutbrecht gemacht, were doran nit wenig gelägen." Man zweifelt nicht, es werden bei nächster Tagsazung zu Baden alle evangelischen und zugewandten und vielleicht auch einige andere Orte einverstanden sein, im Namen gemeiner Eidgenossen eine Gesandtschaft abzuordnen, um zu begehren, daß in dem abzuschließenden Frieden Bern und Genf eingeschlossen werden. Auf den Fall aber, daß einige Orte dazu nicht stimmen wollten, sollen die Gesandten der evangelischen Orte Vollmachten mitbringen, wie man sich ferner in dieser Sache verhalten und ob man einen Frieden zu vermitteln versuchen wolle oder nicht. **c.** Bern legt eine Zuschrift des Königs von Frankreich an es vor, worin er begehrt, zu Belagerung der Festung St. Katharina ihm thätliche Hülfe zu leisten, oder aber eine namhafte Summe zu leihen, in welch' lezterm Falle er in seinem und Berns Namen die Belagerung unternehmen wolle. Da es ohne Vorwissen der andern drei Städte sich nicht erklären wolle, bitte es um Rath. Das Begehren wird, weil man darüber nicht instruirt ist, in den Abschied genommen, damit jedes Ort mit aller Beförderung seinen Entschluß nach Bern schike. **d.** Es wird die Frage aufgeworfen, ob man bei den Beschlüssen, wonach die französischen Zahlungen gemeinsam betrieben werden und kein Ort hinter dem andern handeln solle, bleiben müsse, oder ob die IV Städte ohne Verlezung ihrer Ehre den in der Nähe befindlichen König um Bezahlung der ihm geliehenen 70,000 Kronen u. a. m., die den andern gemeinen Ansprachen billiger Weise vorgehen sollten, ansuchen dürfen; denn vom frühern Ambassador hat man vernommen, daß aus der nächsten Zahlung nur die Zinsen für die 70,000 Kronen entrichtet, nicht aber das Capital abgelöst werden solle, weil die Stände in Burgund dafür verschrieben seien; auch weiß man aus Erfahrung, daß die Tresoriers immer bestimmte Weisungen haben, wem und wie viel sie bezahlen sollen, daher, wenn man etwas haben will, es zuvor beim König ausgebracht werden muß. — Wird ad instruendum genommen.

422.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1600, 1. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede HH². 291.

Gesandte: Zürich. Johannes Keller, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton Gasser, Venner; David Tscharner, beide des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Emanuel Beßler, Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Martin Brandenberg, Sekelmeister; Hauptmann Hans Nußbaumer, beide des Raths. Glarus. Jost Tschudi,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landammann. Basel. Melchior Hornlocher; Andreas Ryff, beide des Raths. Freiburg. Hans Python, Sekelmeister; Heinrich Lamberger, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister. Appenzell. Konrad Tanner, Ritter, Landammann, von Innerrhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Leonhard Bastard, Baumeister und des Raths; Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. III Bünde. Hans Baptista Tscharner, Pannerherr und des Raths. Wallis. Hauptmann Martin Jost, Pannerherr. Rottweil. (Abwesend). Biel. Hans Aprel, Sekelmeister und des Raths.

a. Solothurn beantragt vor den Gesandten der katholischen Orte, man möchte die alten Bünde, welche die XIII Orte mit einander haben, wiederum erneuern, damit die Fürsten sehen, daß die Eidgenossen einig und einander bei den Bünden zu schirmen entschlossen sind. Es wird jedoch nicht rathsam gefunden, diesen Antrag vor die allgemeine Versammlung zu bringen, weil es viel mehr „Unrichtigkeit" als Einigkeit bringen möchte. **b.** Nach abgelegtem eidgenössischen Gruße eröffnen die Gesandten Solothurns, ihre Herren und Obern haben die Ausschreibung dieser Tagsazung begehrt, um sich gemeinsam zu berathen, wie ein Friede zwischen den beiden Fürsten von Frankreich und Savoyen vermittelt werden könnte, und was man zum Wohle des allgemeinen Vaterlandes vorzunehmen habe. Die Gesandten von Zürich, Bern und Lucern, leztere für sich und im Namen der übrigen katholischen Orte, sind einstimmig der Ansicht, daß man Alles versuchen müsse, den Frieden zu Stande zu bringen. Nachdem man nun eine Zuschrift König Heinrichs (aus Grenoble, 17. September) und die einläßlichen Vorträge der Ambassadoren Frankreichs, Spaniens und Savoyens angehört hat, wird ein Ausschuß an erstern abgeordnet, um ihm für seine gutwilligen Anerbieten zu danken, ihn anzufragen, ob nicht Mittel und Wege zu einem Frieden zwischen den beiden Fürsten zu finden seien, zu welchem die Eidgenossen bereitwillig mitwirken würden, besonders da die beiden andern Ambassadoren gerne leiden möchten, daß es bei dem Tractat zu Paris sein Verbleiben hätte, endlich um auf die lange versprochenen Zahlungen zu dringen und eine Erklärung zu begehren, wann das Geld zu Solothurn und zu Lyon bereit liegen werde, indem man sonst dem schon längst gefaßten Beschluß Vollziehung geben werde. In seiner Antwort verspricht der Ambassador, in Zeit von zehn Tagen über den ersten Punkt den Bescheid seines Königs den Eidgenossen eröffnen zu wollen; bezüglich der Zahlungen vertröstet er auf das dem König durch seine Heirath zufließende Geld und bittet um Geduld. Die Ambassadoren von Spanien und Savoyen geben den an sie Abgeordneten den Bescheid, daß Savoyen bereit gewesen sei, die Markgrafschaft Saluzzo gemäß des Pariser Vertrags an Frankreich zurükzustellen, daß aber „andere Mittel darin geflickt" worden seien, deren zu Paris nicht gedacht worden; wenn übrigens die Eidgenossen durch Gesandte oder Briefe an ihre Fürsten etwas thun wollen, so können sie das nur gut finden. — Nachdem nun der Ausschuß über diese Antworten referirt hat, wird einstimmig für gut erachtet, beide Fürsten schriftlich anzufragen, ob sie die Eidgenossen einen Frieden vermitteln lassen wollen; der König von Frankreich wird noch insbesondere an seine wiederholten Versprechungen für Bezahlung erinnert. Sobald entsprechende Antworten eingelangt sein werden, soll Zürich sogleich eine Tagsazung ausschreiben, um die Gesandten zu ernennen und die erforderliche Instruction zu beschließen. **c.** Die Gesuche des Wirths zum Rößli in Lucern und des Hauptmanns Heer von Glarus um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in ihre neuen Häuser werden ad referendum genommen. **d.** Das Gesuch Freiburgs um Verabreichung einer Unterstüzung an das arme Frauenkloster zu Stäfis, zu Herstellung der Kirche und des Kreuzganges wird

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Lauis). **f.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Solothurn gibt eine Verantwortung ein über die Klage Basels in Betreff der Gerichte, Twing und Bänne, Hagen und Jagen in der Herrschaft Nuningen, und schlägt Recht dar. Die Parteien werden angewiesen, sich in Güte zu verständigen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**g.**	Art. 606. Stifte und Klöster.
Landvogtei Lauis.	**e.**	Art. 388. Bischof von Como.
Bern-freib. Vogt. überh.	**f.**	Art. 24.

423.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1600, nach 20. October.

„Herr Landtamman Casper Lussy ist Gesandter gen Brunen worden." (Rathschlag der Landleute vom 20. October 1600 im Protokoll der Räthe und Landleute im Landesarchiv Nidwalden, S. 143). — Der Abschied fehlt. Unter Anderm scheint über den Landmarchenstreit zwischen Misox und Bellenz verhandelt worden zu sein. Es heißt nämlich im angeführten Protokoll zum 23. October: „Der Marchen halben zwüschen Bellenz vnd Ruffle lassends m. H. by dem verbliben, wie zu Brunnen verabscheidet ist."

424.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1600, 31. October.

„Herr Vetter Landtaman Caspar Lussy vnd Landtamman Waser sindt Gsandte gen Bruna vff moren an ein 3ortischen Tag erwelt wegen dera von Simeon vnd Maluaglia vß Bollenz Gespan, vnd der verbotnen Weren halben in den 3 Vogteien abzkhünden." (Rathschlag der Landleute vom 30. October im Protokoll der Räthe und Landleute zu Nidwalden, S. 144. Der Abschied fehlt.)

425.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1600, 26. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede HH°. 357. — **Kantonsarchiv in Aarau,** Abschieddd. X. 12.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton von Grafenried, Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Sebastian von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Uttinger, Ammann. Glarus. Melchior Häfi, alt-Landammann; Melchior Marti, des Raths. Basel. Melchior Hornlocher; Andreas Ryff, beide des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Raths. Freiburg. Hans Python, Sekelmeister; Jost Vögeli, Ritter, beide des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths; Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister. Appenzell. Konrad Tanner, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Leonhard Bastard, Baumeister und des Raths; Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. III Bünde. Hartmann de Hartmannis, des Raths. Wallis. — Rottweil. — Biel. Hans Aprel, Sekelmeister und des Raths; Martin Scholl, Stadtschreiber.

a. Glarus, auf dessen Begehren dieser Tag ausgeschrieben worden ist, bringt vor, es sei bekannt, in welche große Schuldenlast die Eidgenossenschaft und deren Zugewandten durch die Könige von Frankreich gerathen seien, indem die Zahlungen der Pensionen und anderer Ansprachen, troz wiederholter Mahnungen und Versprechungen stets ausgeblieben seien; ja nachdem man endlich auf Erfolg hätte rechnen können, sei dieser Krieg zwischen Frankreich und Savoyen ausgebrochen und es werden daher die für die Eidgenossen bereits zusammen gelegten Summen wieder angegriffen; da nun aber Glarus diese Schuldenlast tief empfinde, indem die Wittwen und Waisen der gefallenen Kriegsleute es täglich mit Klagen bestürmen, habe es eine Landsgemeinde versammelt und erkannt, daß dieser Handel der ganzen Eidgenossenschaft an ihrer Ehre und Reputation zu großer Verkleinerung gereiche, und seinerseits beschlossen, dem Abschied vom October 1599 nachzukommen und seine Angehörigen heimzumahnen; Glarus wolle aber nicht für sich allein handeln, sondern die Sache erledigen helfen, und bitte, ihm dieses nicht übel aufzunehmen. — Nach allseitiger Eröffnung der Instructionen wird beschlossen, den Abschied vom October 1599 einstweilen nicht in Vollziehung zu sezen, sondern noch bis Weihnachten zuzuwarten und erst, wenn bis dahin kein genügender Bescheid erfolgen würde, auf einer allgemeinen Tagsazung jenen Abschied zu bestätigen und zu exequiren. — Als nach dieser Verhandlung der Ambassador selbst anlangt und vor der Versammlung seinen Vortrag hält, wird ihm des Königs freundlicher Gruß und stets geneigter Wille verdankt, mit der Bemerkung, er möchte auswirken, daß endlich den wiederholten Versprechungen stattgethan werde, und daß der König innerhalb des gestellten Termins ein „Wortzeichen," es sei Geld oder Anderes, schike, damit man sehe, daß es ihm einmal Ernst sei; sollte aber wider Erwarten keine Befriedigung erfolgen, so würde man sich veranlaßt sehen, zu andern Mitteln zu greifen. **b.** Weil die Gesandten einiger Orte oft zu spät auf den Tagsazungen sich einfinden, wird verordnet, daß die Gesandten jeweilen am Vorabend des bestimmten Tages sich einzufinden haben, damit die Geschäfte gefördert werden und man um so eher wieder aus den Kosten komme. Die Jahrrechnungstagsazung soll wie von Alters her auf St. Johann des Täufers Tag neuen Kalenders und, wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am darauf folgenden Sonntag beginnen; weil jedoch die VIII alten und die VII Orte wegen der Appellationen und Landvogteirechnungen ihrer Herrschaften besondere Geschäfte abzuthun haben, so sollen die Gesandten der übrigen Orte erst zehn Tage später sich einfinden. Das soll jeder Gesandte in den Abschied nehmen, damit man sich in Zukunft allseitig darnach richte. **c.** Da Solothurn auf die Klage Basels in Betreff der Gerichte, Twing und Bänne, Hagen und Jagen in der Herrschaft Nuningen auf lezter Tagsazung eine Verantwortung eingegeben und das Recht dargeschlagen hat, von Basel aber bisher eine Antwort nicht erfolgt ist, ob es zu einem Vergleich sich verstehen oder den Proceß führen wolle, so begehrt Solothurn, daß Basel es bei seinem alten Besiz ruhig verbleiben oder dann den Streit zu rechtlichem Austrag kommen lasse. **d.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **e.** Hauptmann Hans Imfeld von Unterwalden, Hauptmann Heer von Glarus und der Wirth zum Rößli

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Lucern erneuern ihre Gesuche um Fenster; auch Freiburg bittet wieder um eine Beisteuer an das arme baulose Kloster zu Stäfis. Weil die meisten Gesandten darüber keine Instruction haben, werden diese Gesuche nochmals ad instruendum genommen. **f.** (S. u. Freiämter). **g.** Es langt eine vom 20. November datirte Zuschrift von Präsident und Rath des Parlaments zu Dôle ein, worin das Benehmen der Grafschaft während dieses Krieges zu rechtfertigen gesucht und um Verwendung beim König von Frankreich gebeten wird, damit er nichts gegen ihre Neutralität unternehme. Wird dem französischen Ambassador zur Übermittlung an den König zugeschikt. **h.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **h.** Art. 607. Stifte und Klöster.
Landvogtei Freiämter. **f.** Art. 2. Beamte.
Bern-freiburg. Vogt. überh. **d.** Art. 25.

h aus dem Aargauer Exemplar, § 7.

426.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Altorf. 1600, nach 30. November.

„Es sollend vnsere Gesandten vff den Appellatztag gan Vry Befelch haben wegen des Commissary Kristens vnd Vogt Achermans Hendlen, wie der Her Aman Andreas Lussi Bericht darum geben, das beiden zuegeschriben werde ein Jeden nach sinem Verdienen zu straffen, es sige den Boglion in Bolenz vnd Statthalter Khicher (Chicherio) Son, dem ein ohnelich Khindt worden. Vnd ist Her Amman Andres (Lussi) vnd Statthalter von Büren Botten worden." (Rhattschlag der Khilchgnossen vff Andreä 1600 [30. November] im Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll, S. 147.) Der Abschied fehlt. Am 11. December wurde er durch die Landleute zu Nidwalden in Berathung gezogen; a. a. O., S. 149.

427.

Jahrrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1601, 16. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Laurenz Wirz, des Raths. Schwyz. Hauptmann Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. Marquard Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden („als Gsandter vnd bystand Hrn. Abts").

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a–g.** Art. 159—165.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

428.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1601, 27. April.

Staatsarchiv Lucern: Sammlung der nicht gebundenen Abschiede. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer, alle des Raths. Uri. Sebastian Beroldinger, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann; Vogt Martin Schick, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Balthasar Kyd, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, und Felix Burrach, Sekelmeister und des Raths, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frei, des Raths. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister; Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Wagner, Stadtschreiber und des Raths.

a. Der Bischof von Basel stellt schriftlich und durch Gesandte das Gesuch um Beendung des Geschäfts wegen Biel. Wegen Ungleichheit der Instructionen aber wird es auf nächste Jahrrechnung verschoben und inzwischen Zürich schriftlich ersucht, Bern dazu zu vermögen, daß es bis dorthin den Handel auf sich beruhen lasse und seine Gesandten mit Vollmacht abfertige zu erklären, ob es die jüngsthin vorgeschlagenen Mittel annehmen wolle oder nicht. Hievon wird dem Bischof Mittheilung gemacht. Dabei meint man, daß vom Entschluß Berns der ganze Erfolg des Handels abhange; denn nimmt es die Mittel an und wollen Freiburg und Solothurn die Bieler beim Burgrecht und beim Beisiz auf den Tagsazungen bleiben lassen, so werden auch die andern Orte sich dazu verstehen, gibt es aber abschlägige Antwort, und würden dann die beiden Städte den Bielern das Burgrecht und den Beisiz abkünden, so müßten die übrigen Orte auch folgen. Den Tausch zu hindern hält man sich übrigens nicht mehr für befugt, nachdem der Papst, der Kaiser und das Capitel die Bewilligung dazu ertheilt haben. **b.** Auf den Bericht der Gesandten, welche des Collegiums wegen jüngst zu Mayland gewesen sind, wird für nöthig erachtet, daß die betheiligten Orte ihre Pläze fleißig besezt halten und man einige erledigte Pläze der alt-Emsischen Stiftung zu erwerben suchen müsse. Darüber wird an den Cardinal Borromäus geschrieben. **c.** Die schon längst projectirte Bundeserneuerung mit Wallis will man unfehlbar bis St. Jakobstag in Vollziehung sezen. Schwyz und Unterwalden sind aber in Betreff der Kehrordnung ungleicher Meinung, indem ersteres seinen Theil schon gethan zu haben behauptet, lezteres dagegen einwendet, daß Schwyz dazu verpflichtet sei, weil der lezthin nach Schwyz für den Bundesschwur angesezte Tag nicht stattgefunden habe. Die beiden Orte werden ermahnt, binnen vierzehn Tagen sich freundschaftlich zu verständigen. **d** u. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Landammann Büeler soll zu Aufrichtung der Marchsteine zwischen Lucern und Bern am 12. Mai zu Münster sich einfinden. **g.** An den Gubernator zu Mayland wird um beförderliche Einsendung der verfallenen Pensionen geschrieben, indem man einen längern Aufschub nicht gestatten könne. **h.** Zürich wird ersucht, den französischen Ambassador an Bezahlung der Ansprachen zu erinnern. **i.** Man bleibt bei der Verordnung gegen Umtriebe für Ämter und Vogteien; daher soll Zug, wenn Vogt Meyenberg den betreffenden Eid nicht leisten oder sich nicht sonst ausweisen kann, einen andern Vogt für die Freiämter erwählen. **k.** Auf nächste Jahrrechnungstagsazung sollen die Gesandten über Maßregeln gegen das fremde Bettelgesindel instruirt werden. **l.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **m.** Man soll sich auf die Besiegelung des Bundesbriefs mit Appenzell gefaßt halten, damit dieselbe statthaben kann, wenn der Gesandte mit den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Briefen eintrifft. **n.** An die III Bünde wird geschrieben, sie möchten ihre katholischen Unterthanen im Veltlin in Religionssachen nicht also einschränken, und den Priestern und Predigern die ihnen angemuthete Bürgschaft u. a. m. erlassen, gemäß der leztes Jahr den katholischen Orten gemachten Anerbieten. **o.** Den Gesandten auf nächste Tagsazung zu Baden soll Vollmacht gegeben werden, dem neuen Bischof von Constanz, Johann Georg von Hallwyl, zu gratuliren. **p.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **d.** Art. 608. Stifte und Klöster. **e.** Art. 507. Stifte und Klöster.
Bern-freib. Vogt. überh. **l.** Art. 26.
Schirmvogtei Engelberg. **p.** Art. 166.

P aus dem Schwyzer Exemplar.

429.

Abordnung der IV evangelischen Städte an Bischof und Rath nach Wallis.

Sitten. 1601, 22. Mai (12. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Baselstadt. Abschiede 1601.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Marquard Zehender, des Raths. Basel. Hieronymus Menteli; Andreas Ryff, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Schwarz, J. U. D.

Da die vier Städte in Erfahrung gebracht, wie der König von Spanien und die Kammer zu Mayland ihre Gesandten und Anwälte in die Landschaft Wallis abgefertigt haben, um dort die Erneuerung eines uralten Bündnisses oder Vertrags zwischen dem Hause Mayland und Wallis zu betreiben, wobei aber unter diesem Vorwande stark um freien Paß für das spanische Kriegsvolk durch die Landschaft Wallis bei der Obrigkeit geworben worden sei, und da die Umtriebe und Versprechungen des spanischen Legaten auch wirklich einige Artikel (allerdings unter Vorbehalt der Genehmigung durch Räthe und Gemeinden) zu Stande gebracht haben, namentlich auch den freien Durchpaß, dieses Übereinkommen aber von Seite der Landschaft noch nicht gutgeheißen sei, so haben sich die vier Städte und besonders Bern, als Nachbar, dessen Schreiben in dieser Sache an Bischof, Landeshauptmann und Rath bisher unbeantwortet geblieben, veranlaßt gesehen, aus bundesgenössischem Wohlmeinen gegenwärtige Botschaft hieher zu senden, unter Entbietung freund-nachbarlichen Grußes und guten Willens. Sodann soll die Gesandtschaft vorstellen, was Gutes oder Böses von jeher die Bündnisse und Verträge mit fremden Fürsten und Herren, die unserer Nation nicht günstig, sondern unserm freien Stand und Wohlergehen auffezig seien, gebracht haben. Insonderheit aber sei wohl zu erwägen und zu beherzigen, aus welchem Grunde um diese Vertragserneuerung geworben werde, doch wohl nicht aus Wohlmeinen gegen Wallis, sondern lediglich um unter dem Vorwande freien Handels und Wandels Paß und Durchzug zu erlangen. Nun sei aber der freie Verkehr bisher Niemanden verwehrt worden, so daß es also eines besondern Verkommnisses nicht bedürfe. Wolle der König Kriegsvolk nach Burgund und den Niederlanden senden, so möge das, wie bis dahin, anderswo seinen Weg nehmen. Man mache auf die Gefahr aufmerksam, die sowohl für Wallis selbst, als auch für Bern und Genf und die ganze Eidgenossenschaft aus dem Zugeständniß dieses Begehrens entstehen müßte, und auf das Mißfallen des der Landschaft Wallis jederzeit wohlgewogenen Königs von Frankreich. Immerhin könnte nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zugegeben werden, daß das eine oder andere Ort der Eidgenossenschaft oder ihrer Zugewandten zum Nachtheil der andern fremden Fürsten und Potentaten den Durchpaß bewillige, vielmehr müßte die Sache weiter gebracht und eine gemeinsame Besprechung gehalten werden. Obwohl man zwar „Landmärsweise" vernommen habe, die Landschaft wolle das Begehren um Paß nicht bewilligen, so möchte doch bei Anlaß der ausstehenden französischen Zahlungen und deren (von Seite Spaniens) vertrösteten Entrichtung, und durch andere Verheißungen und Geldspenden („so etwan zun Zytten ebenso kräfftig ist als das Schwärt im Krieg") das unerfahrene Volk gar leicht zu Annahme dieser Werbung gebracht werden. Als Beispiel für Wallis weisen die Gesandten auf die III Bünde hin, welche allen langjährigen Drohungen und Verlokungen Spaniens zu Abschluß eines Bündnisses und Vertrages Widerstand entgegengesezt und dasselbe ausgeschlagen haben. Ferner geben sie zu erwägen, daß wenn Wallis den Durchpaß über sein Gebiet gestattete, Bern ihn aber über das seinige verweigerte, das Kriegsvolk ersterm auf dem Halse bliebe, wobei das Land an Lebensmitteln erschöpft, der gemeine Mann von demselben vielerlei zu leiden haben und das Land der Gefahr, „verderbt" zu werden, ausgesezt sein würde. Dieses Alles gebe man wohl zu bedenken und erwarte von ihrem weisen Verstande, daß sie den gutherzigen Vorstellungen ihrer Verbündeten Gehör leihen und das Begehren Spaniens abweisen werden. Hierauf wurde den Abgeordneten zur Antwort: Vorab danke man den vier Städten für das erzeigte Wohlwollen und den bundesgenössischen guten Willen, und versichere sie gleich freundschaftlicher Gesinnung. Sodann sei allerdings richtig, daß mit Spanien über einen Tractat verhandelt worden und in der Behandlung bis zur Vorlage vor Räthe und Gemeinden der sieben Zehnten fortgeschritten sei; indeß dürfe zuversichtlich erwartet werden, daß das Durchpaßbegehren verweigert werde. Sobald der Entscheid auf nächste ordentliche Landrathssizung erfolgt sein werde, werde man die vier Städte sofort davon in Kenntniß sezen. Sie mögen übrigens versichert sein, daß man weder mit Spanien, noch mit irgend einem andern Fürsten oder Potentaten sich in Bündnisse oder Vereinigungen einlassen werde, die dem gemeinen Vaterland löblicher Eidgenossenschaft Schaden bringen könnten.

„Copey der Pundtzarticlen, so zwüschen dem Spanier vndt Wallis anzogen, yedoch nitt beschlossen vndt niemer beschlossen werden."

Erstens soll man sich gegenseitig gutes, förderliches Gericht und Recht halten, sowohl um Hauptgut als auch um Kosten und Schaden, die darum erlaufen sind.

Zweitens ist untersagt, einander um Particularschulden Hab und Gut zu verheften, verbieten oder verschlagen, sondern der Kläger ist schuldig, den Schuldner da zu belangen, wo er haushäblich gesessen ist.

Drittens ist Jedermann in den Gebieten des andern Theils freier, unbekümmerter Handel und Wandel, Kauf und Verkauf gestattet; ausgenommen sind jedoch die Banditen, Verwiesenen und „rechte Ungehorsame".

Viertens ist das ungehinderte Tragen der Seitenwehren und Dolche in den beiden Gebieten den Angehörigen jeden Theils gestattet, vorbehalten jedoch die Stadt Mailand und diejenigen Personen, so in des andern Theils Land den Wohnsiz haben; denen soll das Tragen von Wehr und Waffen wie andern Personen untersagt sein.

Wegen eines von einem Angehörigen des einen Theils in den Gebieten des andern Theils verübten Todtschlags oder sonst einer Mißhandlung, soll fünftens gegenwärtiger Bund nicht aufgelöst noch auch ein Krieg zu befürchten sein; hingegen soll der Übelthäter von den Gerichten des Ortes bestraft werden, wo er den Frevel begangen hat, und gutes Recht gehalten werden.

Sechstens soll gegenwärtiger Bund und Freundschaft keinen Schaden bringen den Bündnissen der Landschaft Wallis mit Frankreich, Savoyen, den dreizehen eidgenössischen Orten, den III Bünden u. s. w. „Ir königklich Mayestath behaltet Ihr ouch vor alte Verpündte, welliche man doch beüttlich nampsen soll."

Zum siebenten versprechen sich beide Theile, den Feinden des andern, seien es Deutsche, Italiener, Savoyarden oder wer immer, weder Hülfe, Rath noch Paß zu gestatten, mit der beigefügten Erklärung, daß wenn Wallis zur Beschirmung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Mailands Wachen an seine Gränzen zu stellen, oder dessen Feinden den Durchpaß zu wehren genöthigt wäre, alsdann der König verpflichtet sein soll, in seinen Kosten 500 spanische oder italienische Schüzen ihm zu Hülfe zu senden, oder statt der Mannschaft so viel Geld zu senden, als deren Unterhalt erforderte, und insonders für jeden Mann fünf Pistoletkronen, nach Wahl derer von Wallis.

Zum achten gewährt Wallis dem Gubernator und den Regenten zu Mailand jederzeit durch sein Gebiet nach Savoyen, Burgund, den Niederlanden und andern Orten, oder umgekehrt von da nach Mailand, freien Paß „für alle vndt jede Kouffmanswahren, essige Nahrung, Kriegsmunition, Wehr, Waffen, Potten, Pottschafften vndt andere Personnen vndt Gütter, wz Qualitet vndt Ansechen oder ouch ihn wellicher Zaal dz were". Sollte der Durchzug für Kriegsvolk begehrt werden, so ist Wallis ein Monat vorher davon zu benachrichtigen, und von den anstoßenden Herren und Obrigkeiten, über deren Gebiet der Weg ebenfalls führt, die Bewilligung des Passes auszuwirken, damit das Kriegsvolk nicht im Wallis bleibe oder wiederum zurükziehen müsse. Auch ist ein Graf oder sonst ein vornehmer Herr als Geisel in die Stadt Sitten zu stellen. Ein Durchzug soll nicht mehr als 1800 Mann oder 9 Fähnlein in sich begreifen und so geschehen, daß je zwei Fähnlein zusammen marschiren, je eine Tagereise auseinander. Die Schüzen haben das Feuerseil abgelöst und unangezündet zu tragen. Der König verspricht, die 600 Mann, welche Wallis zur Sicherheit des Landes während des Durchzuges aufstellt, in seinen Kosten zu erhalten, und zwar für einen jeden monatlich 5 Pistoletkronen, oder nach Marchzahl, zu entrichten. Für das, was das Kriegsvolk auf seinem Durchzuge verzehrt, ist volle Entschädigung zu leisten. Für diese Paßbewilligung wird Wallis unter gleichen Bedingungen das Gegenrecht gestattet über das Gebiet der Stadt Mailand.

Wenn neuntens „zwüschen der K. Mayestät wegen des Hertzogthumbs Meylandt, oder der Landtschafft Wallis, oder ouch seine Ampts vndt Befelchslüth ahn ein vndt gedachte Herren vohn Wallis ander theills" Stöße und Späne erwüchsen, so sollen dieselben durch Schiedleute, von jedem Theil zwei, vertragen werden. Zerfielen die vier Schiedrichter in ihren Aussprüchen, so daß ein Mehr nicht zu Stande käme, so sollen von beiden Theilen zwei andere bezeichnet werden, die durch das Loos einen Obmann erwählen, der dann das Mehr machen und über die spänigen Sachen richten möge, bei dessen Erkanntniß es beide Theile zu belassen haben.

Zehntens wird denen von Wallis, Landleuten und Unterthanen, der Ankauf und Transport von jährlich dritthalb Tausend Saum Meersalz durch das Herzogthum Mailand gestattet, sowie auch der Handel mit andern Waaren und Kaufmannsgütern, soweit nicht die beiden Theile sich hierin mit „heitern Worten" beschränken, wobei der von Alters her gebräuchliche Zoll nicht gesteigert werden darf.

Eilftens ist beredet worden, daß wegen der vielfachen „Difficultäten", so sich zutragen, wenn im Wallis die Pest eingerissen, fürderhin diejenigen, welche von der Obrigkeit Boleten besizen, daß sie aus nicht inficirten Zehnten oder Ortschaften kommen, im Mailändischen frei und ungehindert passiren mögen.

Während der Dauer gegenwärtigen Bündnisses, das sich auf Lebenszeit des Königs und bis drei Jahre nach seinem Hinscheid erstrekt, verpflichtet sich derselbe, auf eigene Kosten vier Studenten aus dem Wallis auf der Hochschule zu Mailand oder Pavia zu unterhalten, auf jeden 50 Goldkronen gerechnet.

„Ist mahn ouch, im Fahl dise angesetzte Pundtnuß solt ein Fortgang gwinnen vohn Ihr k. Mayestät wartent ein stattliche Pension."

Kantonsarchiv Baselstadt, Abscheide 1601.

430.

Conferenz der beiden Stände Bern und Freiburg.

An der Sense. 1601, 4. Juni (25. Mai alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abschiede E. 216.

Gesandte: Bern. Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; David Tscharner, beide des Kleinen Raths. Freiburg. Jost Vonderweid; Heinrich Lamberger; Hans Wild, alle drei des Kleinen Raths; Anton von Montenach, Stadtschreiber; Franz de Granges, Generalcommissär.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Die von Villarepos, Freiburgergebiets, klagen, daß die von Wiflisburg ihnen die Rosse aus der Weide getrieben und gepfändet haben, ungeachtet sie kraft Verträgen, Lobs, Erkanntnissen und entrichteten Herrschaftszinses zum Weidgang befugt seien. Die von Wiflisburg wenden ein, daß man gemäß Vertrag erst nach dem Heu und Emd das Vieh dorthin treiben dürfe, und daß sie denen von Villarepos das liebe Recht darschlagen. Die freiburgischen Gesandten bitten, man möchte die Sache in keine Weitläufigkeit kommen lassen, Bern aber verlangt, daß die Parteien zur Haltung der Sprüche gewiesen werden. Man verständigt sich zu einem Augenschein. **b.** Auf die Beschwerde des Junker Kaspar von Praroman, daß der Commissär zu Wiflisburg ihn aufgefordert habe, die Herrschaft Villarepos als Dependenz des Schlosses Wiflisburg zu erkennen, ungeachtet er dieselbe laut der alten Kaufbriefe für lobfrei halte, erwidern die Gesandten Berns, man werde sich über die Sache erkundigen und bei nächster Zusammenkunft eine genugsame Erläuterung geben. **c.** Unter Ratificationsvorbehalt werden die Burger der beiden Städte gegenseitig abzugsfrei erklärt, wenn sie aus der einen Stadt in die andere ziehen, nicht aber auch die Unterthanen, welche von allem ihrem Gute, es sei eigenes oder ererbtes, liegendes und fahrendes, sowie auch von den Ehesteuern 5 vom 100 bezahlen sollen. **d.** Die Gesandten Freiburgs begehren, daß jene, welche diesseits der Sense etwas vom Rysgrund eingeschlagen und Häuser darauf gebaut haben, gemäß Spruch vom October 1597 das Eingeschlagene wieder ausschlagen, indem die zwei Jahre, welche auf der Säze und des Obmanns Bitte den Besizern noch zugestanden worden waren, abgelaufen seien. Wird von den bernischen Gesandten in den Abschied genommen. **e.** Das Begehren Freiburgs, daß im Artikel betreffend Combremont des sensischen Vertrags vom October 1597 der Ausdruk „alle Herrlichkeit" in „Oberherrlichkeit" umgeändert werde, wird von Bern ad referendum genommen. **f.** Freiburg sollicitirt abermals, daß ihm die Rechtsame des sechsten Theils der Herrschaft Combremont-le-Grand laut des sensischen Vertrags übergeben werde. Bern erwidert, sein Vasall, der Herr zu Combremont, habe auf seine Anfrage erklärt, er habe nichts anderes als ein Quernet, worin der sechste Theil mit den übrigen fünf Theilen dem Bastard von Savoyen, Herrn zu Chenaulx, erkennt werde; es könne aber der sechste Theil von den übrigen fünf Theilen, weil alles zusammen in einem Buch eingebunden sei, nicht wohl gesöndert werden, dagegen wolle es Freiburg über seine Competenz daselbst gerne Copieen mittheilen. Da aber bei diesem Anlaß Freiburg noch andere in Bern liegende Gewahrsamen über Bulle, la Roche, Villarzel-le-Gibloux, Châtel St. Denys begehrt, wird dieses in den Abschied genommen. **g.** Freiburg verlangt, daß Bern seinem Commissär Jakob Richard zu Milden befehle, sein neues Opus der Erkanntnisse des Amtes Milden dem freiburgischen Commissär zu Rue mitzutheilen, gleichwie es früher auch gethan habe. Bern nimmt es in den Abschied. **h.** (S. u. Grandson). **i.** Auf den 22. Juli sollen beide Städte Gesandte nach Murten abordnen, um den versunkenen „drybennigen" Marchstein, der die drei Herrschaften Murten, Aarberg und Erlach von einander scheidet, wieder aufzurichten. Von da sollen sie auf das lange oder große Moos reiten, um dort die verrükte Marchsäule wieder an Ort und Stelle zu bringen. Von da sollen sie sich nach Villarepos verfügen zu Besichtigung des spänigen Weidgangs mit denen von Wiflisburg; dann nach St. Aubin und Missy; von da nach Oleyres und Chandon, um die Herrschaftsmarchen aufzurichten; zu demselben Zwek nach Lussy, Villarzel l'Evêque, hierauf nach Brenles und Morlens, um die daselbst hangenden Späne zu besichtigen; endlich nach Larit und Entremont, um die Herrschaftsmarchen aufzurichten. **k.** Auf Montag den 29. Juni (a. K.) sollen Gesandte auf den Berg Mocousa und „Tersiviva" gehen zu Aufrichtung der Landmarch. Inzwischen soll Berns Amtmann zu Saanen auf beider Städte Kosten zwei Marchsteine mit den Ehrenwappen der beiden Städte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anfertigen und dorthin führen lassen. **l.** Schließlich wird der 19. August für die Jahrrechnung der gemeinen Vogteien nach Bern, und acht Tage darauf nach Freiburg angesezt. Den Amtleuten soll hievon Mittheilung gemacht werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grandson. **h.** Art. 568.

431.

Conferenz der III Schirmorte des Klosters Engelberg.

Lucern. 1601, 18. Juni.

Kantonsarchiv Schwyz. Acten: Engelberg.

Gesandte: Lucern. Ritter Jost Pfyffer, Schultheiß; Laurenz Wirtz, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, und Felix Burrach, Sekelmeister und des Raths, von Obwalden; Ritter Johannes Waser, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden.

a—f. (S. u. Engelberg). **g.** Es weiß jeder Bote seinen Herren zu berichten des Schreibens wegen, das der Bischof von Wallis eingeschikt hat, wie die Landschaft Wallis den Tag des Bundesschwurs mit den VII katholischen Orten auf den 30. Heumonat nächstkünftig zu Sarnen besuchen werde.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvotgei Engelberg. **a—f.** Art. 167—172.

432.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1601, 24. Juni (auf Johanni, des hl. Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 22. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 151. — **Kantonsarchiv Schaffhausen.**

Gesandte: Zürich. Hans Konrad Wirz. Bern. Peter Freudenreich. Lucern. Leodegar Pfyffer. Uri. Ulrich Dürler, alt-Landvogt im Mainthal. Schwyz. Ital Reding. Unterwalden. Andreas Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Trinkler, alt-Landvogt im Mainthal. Glarus. Fridolin Heer. Basel. Matthäus Rippel. Freiburg. Niklaus von Dießbach. Solothurn. Werner Brunner. Schaffhausen. Heinrich Schwarz. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris. **h.** Art. 15. Kammerrechnungen.

Landvogtei Lauis.
a. Art. 124. Justizsachen.
c. „ 301. Straßen und Brüken.
d. „ 181. Justizsachen.
e. „ 284. Zollsachen.
f. Art. 389. Bischof von Como.
g. „ 308. Gebietsverlezungen ꝛc.
i. „ 368. Stifte und Klöster.
k. „ 182. Justizsachen.

Landvogtei Mendris. **b.** Art. 414. Justizsachen.

i aus dem Zürcher, **k** aus dem Schaffhauser Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

433.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1601, 1. Juli (auf Sonntag nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede JJ, 161. — Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 134, S. 154. — Kantonsarchiv in Aarau: Abschiedbd. X. 13.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Heinrich Bräm, Pannerherr und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Werner Käs, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Hans Büri, des Raths. Unterwalden. Sebastian von Büren, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Jakob Frey; Hauptmann Hans Nußbaumer, beide des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann. Basel. Andreas Ryff; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Python, Sekelmeister; Hans Ulrich Wild, beide des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths; Hans Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. Georg Jonas, Kanzler. Stadt St. Gallen. Kaspar Rotmund, des Raths; Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. III Bünde. Hartmann de Hartmannis, des Raths. Wallis. (Nicht vertreten). Rottweil. (Nicht vertreten). Biel. Hans Aprel, Sekelmeister; Martin Scholl, Stadtschreiber.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Die kaiserlichen Gesandten, Hans Ludwig von Heideck, Waldvogt der Herrschaft Hauenstein und Schultheiß zu Waldshut, und Bonaventura Bodecker, kaiserlicher Rath, übergeben ihre Credenzbriefe und eröffnen hierauf: Der Erbfeind der Christen habe im verflossenen Herbst die wichtige Festung Kanisa nach langer Belagerung erobert und sich dadurch den Paß und freien Zugang nach Steyermark, Bayern, Tyrol und der Eidgenossenschaft selbst geöffnet. Weil nun die Noth von Tag zu Tag zunehme, so sei ihre ernstliche Bitte, die Eidgenossen möchten, gleichwie die Kurfürsten, Fürsten und Stände im Reich ihrerseits bereits gethan haben, zu Abtreibung des grausamen türkischen „Bluthundts" und zu Hemmung des fernern Vorrükens seiner Heeresmacht ebenfalls ihre hilfreiche und „wohlersprießliche" Hand bieten; denn wenn einmal die wichtige Vormauer der Christenheit, Ungarn oder gar Wien, in des Feindes Hände gefallen, so würden nicht allein des Kaisers Länder und Leute, sondern auch die christliche Religion, Ehre, Heil und Wohlfahrt zu Grunde gehen, Alles in die mahomedanische Leibeigenschaft gebracht und das ganze Vaterland in unaussprechliches Unglük versezt werden, wie man in den von den Türken bereits eroberten Ländern sehen könne. Scheine es auch auf den ersten Blik, als sei dieser grimmige Feind noch weit von den eidgenössischen Gränzen, so sei doch bekannt, daß solche, von denen er vor noch nicht langer Zeit noch eben so weit entfernt gewesen, nun täglich einen Ueberfall besorgen müssen. Demnach sei die höchste Zeit, sich gemeinsam zu verständigen, wie man die täglich wachsende Gefahr von sich halten und diesem blutdürstigen Feinde mit Nachdruk begegnen könne. Sollten die Eidgenossen zuschauen, bis er sich der Donau und der an diesem Strom gelegenen Festungen bemächtiget habe, so würde nicht allein ihr Handel mit Deutschland unterbrochen, sondern dieser unersättliche Bluthund würde ihnen alsdann nur um so schwerer auf den Hals fallen. Der Kaiser erwarte daher, die Eidgenossen werden nach dem Beispiel der christlichen Fürsten und Stände ihn mit Mannschaft, Geld oder

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

anderer Hülfe unterstüzen. Weil man sich dieses Anzugs nicht versehen hat, wird er in den Abschied genommen, und hievon den kaiserlichen Gesandten durch eine Abordnung Mittheilung gemacht. **c.** Der französische Ambassador, Herr von Vic, eröffnet, er hege großes Verlangen, die Vereinigung und mit derselben der Eidgenossen Wohlfahrt zu befördern, und würde kein Bedenken tragen, für die Eidgenossenschaft sein Blut zu versprizen; daher thue es ihm so wehe, daß das, was er laut seiner Instruction versprochen habe, noch nicht in Ausführung gebracht worden sei; die Ankunft der Bevollmächtigten zur Abschließung der Vereinung und zur Liquidirung der Schulden habe sich so lange verzögert, weil der eine, der Herzog von Biron, gemäß des zu Lyon am 17. Januar mit Savoyen abgeschlossenen Friedens zu Empfangnahme der Citadelle zu Bourg und Versicherung der übrigen, seiner Statthalterschaft in Burgund angehörigen Festungen in Bresse habe bleiben müssen, und der andere, der Herr von Sillery, wegen der Friedensverhandlungen zu Lyon aufgehalten worden sei. Es wäre unbillig gewesen, diese beiden Herren, die schon längst zu diesem Geschäft ernannt worden, der Ehre, die Vereinung abzuschließen, zu berauben, und zwar, weil der eine im savoyischen Krieg durch Tapferkeit, der andere aber in der Friedenshandlung dem König nicht geringe Dienste erwiesen habe. Es sei ihm leid, daß die versprochene Bezahlung der Ansprachen sich so lange verzögere, es sei dieses aber nicht des Königs Wille, sondern andern Hindernissen, ja der Unmöglichkeit selbst, zuzuschreiben. Hierauf wird dem Ambassador erklärt, man habe mit Verwundern und Bedauern vernommen, daß man sich an sein Vorgeben nicht halten könne; sofern er nichts anderes vorzubringen habe, sei man ausdrüklich instruirt, mit allem Ernst über diesen langwierigen Handel zu berathschlagen, weil die Eidgenossen nunmehr (lange genug) geäfft und „by der Nasen vmbgefürt worden." Auf die Erklärung des Ambassadors, daß bei sechsthalb *) Tonnen Gold zu Solothurn bereit liegen, und daß Herr von Sillery bis Ende dieses Monats auch dort ankommen werde, wird ihm bemerkt, man werde noch bis Mitte August Geduld tragen, dann aber, wenn auch da noch keine Satisfaction erfolgt sein würde, auf einer gemeineidgenössischen Tagsazung das Weitere beschließen. **d.** In Betreff des langwierigen Tauschhandels um Biel wird, nach sachbezüglichen Erörterungen ab Seite Berns und des Bischofs, welche beide bei dem Tausch zu verbleiben prätendiren, und in Berüksichtigung, daß dieser Tausch von Papst, Kaiser und Domcapitel bestätigt worden, von den zehn Orten der Vertrag in allen seinen Artikeln zu Kräften erkennt; die Frage aber über den fernern Beisiz Biels als zugewandtes Ort wird in den Abschied genommen, nachdem die Gesandten von Biel in eindringlichem Vortrage gebeten, die Stadt bei ihren alten wohlhergebrachten Übungen, Rechten und Gerechtigkeiten, besonders bei ihren Bünden und ihrem Ehrensiz als zugewandtes Ort, und bei dem ewigen Frieden und der Vereinung mit Frankreich zu schüzen und zu schirmen, und nachdem Freiburg und Solothurn ersucht worden, nichts vorzunehmen, sondern den Ausgang der Sache abzuwarten. **e.** Der Gesandte der Freigrafschaft Burgund, Pompejus Benoyt, eröffnet vor gemeiner Session, er habe vom Gubernator und vom ganzen Parlament zu Dôle den Auftrag, den Eidgenossen die Versicherung zu geben, daß die Grafschaft die uralte Freundschaft und Erbeinung mit ihnen unverbrüchlich zu erhalten wünsche, daß sie ihnen auch alle daraus fließenden Vortheile, freien Paß für Handel und Gewerbe und alles dasjenige unverkümmert gewähren werde, was zu beider Theile Nuzen und Erhaltung erforderlich sei; die Grafschaft wünsche aber, daß die Eidgenossen bei der projectirten Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich die Erbeinung, als ihr ältestes Bündniß, ausdrüklich vorbehalten, und daher dieses Gesuch in den Abschied nehmen, auf daß den Gesandten für die Verhandlungen selbst angemessene Instructionen ertheilt werden. Dem Gesandten werden seiner Committenten

*) „Es soll 7½ Thonen heißen." Randbemerkung im Basler Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

freundschaftliche Gesinnungen verdankt, mit der Versicherung, man werde die Grafschaft in keinem Fall vergessen, vielmehr sie stets für befohlen haben. **f.** Die Gesandten der IV evangelischen Städte und der Stadt St. Gallen beschweren sich, daß die Verwendung der katholischen Orte beim Nuntius und beim Inquisitor zu Mayland wegen Behandlung der Kaufleute bisher ohne Erfolg geblieben, indem der neue Inquisitor noch ein schärferes Mandat als das frühere erlassen habe, wie Beilage zeige. Sie bitten, man möchte für Abhülfe der Beschwerden sorgen; denn wenn nicht binnen drei Monaten eine Milderung erfolgte, würden sie gegen die Italiener und Mayländer Maßregeln treffen, deren sie lieber überhoben wären. Die Gesandten der katholischen Orte antworten, sie haben ihre Verwendung beim Gubernator und beim Inquisitor eintreten lassen, aus den Antworten aber ersehen, daß sich neuerdings wieder Einige ungebührlich benommen haben und daß, wenn die Obrigkeiten über den Sachverhalt gründlich berichtet wären, sie es auch nicht billigen würden; sie werden indeß nochmals beim Nuntius und beim spanischen Ambassador um Abhülfe sich verwenden, daher man ihnen die Klagen schriftlich mittheilen möchte. **g.** Auf den Anzug, daß man zu Abhaltung der „starken" (arbeitsfähigen) Bettler und „starken gemeinen Meidtlinen" an den Brüken und Päßen Maßregeln treffen sollte, wird beschlossen, es soll jede Obrigkeit von sich aus die geeigneten Maßregeln ergreifen. **h.** Hans Meyenberg von Zug hatte leztes Jahr seine Erwählung als Landvogt in die Freiämter durch Umtriebe zu Stande gebracht und war deßwegen nicht angenommen worden. Bei einer durch die Landsgemeinde vorgenommenen Neuwahl ist er abermals einstimmig gewählt worden; und da er sich diesesmal keiner Umtriebe schuldig gemacht hat, wird seine Wahl gutgeheißen. Dabei wird bestimmt erklärt, daß die frühere Sazung gegen Umtriebe bei solchen Wahlen überall gehandhabt werden solle. Uri, Schwyz und Unterwalden stimmen nicht zu dieser Bestätigung und wollen an der Sazung festhalten. **i.** Das Gesuch des Stadtschreibers von Rapperswyl um Fenster mit der Orte Wappen in seine neuerbaute Wirthschaft zum Hecht, wird ad instruendum genommen. **k.** Basel führt Beschwerde, daß eine Masse kleiner Münzen, als Lucerner-, Dreiländer- und Zuger-Schillinge im Curs seien, und daß die groben Münzen eingeschmolzen werden, wodurch seine Kaufleute in großen Schaden kommen, und bittet um Abhülfe. Ferner stellt es den Antrag, die Eidgenossen möchten im Hinblik auf die Lage der Dinge ihre Freiheiten durch den Kaiser erneuern und bestätigen lassen. Beides wird in den Abschied genommen. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Ein Forderungsstreit zwischen Macarius Keller von Rorschach und Christof Feer, des Raths zu Lucern, über das Haus Sandegg, welches Eigenthum des Bischofs von Constanz und Lehen des Klosters Reichenau ist, wird in den Abschied genommen. **n.** Das Gesuch Uri's um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in sein Rathhaus wird in den Abschied genommen; ebenso gleichartige Gesuche des Commissärs Riser, Hauptmanns Imfeld von Unterwalden, des Kronenwirths von Uri und des Ochsenwirths von Zug. Dabei wird der frühere Beschluß, daß Privatpersonen mit solchen Gesuchen an die Orte gewiesen werden sollen, bestätigt. **o.** Solothurn meldet, daß wieder etwas Geld zum Vertheilen an die Hauptleute vorhanden sei, und wünscht Weisung über sein Verhalten, wenn darauf Arrest gelegt werden wollte. Darauf wird ihm erwidert, Fremden soll es keinen Arrest erlauben, vielmehr selbe laut der Bünde an des Betreffenden Wohnort weisen, seinen Burgern aber möge es gemäß seinen Freiheiten Arrest um gichtige Schulden gegen Fremde erlauben. **p.** (S. u. Freiämter). **q.** (S. u. Sargans). **r.** (S. u. Thurgau). **s.** Den Gesandten von Lucern, Schwyz und Glarus tragen die von Zürich die Beschwerde vor, daß ein Priester wider die neugläubigen Gemeinden im Toggenburg schmählich geprediget habe, daß der Abt von St. Gallen das Recht, die Prediger einzusezen und zu entsezen, beanspreche, daß ein Neugläubiger, der eine ihm im dritten Grade verwandte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Person geheirathet, aus dem Land gewiesen, ihm aber für den Fall, wenn er katholisch werde, das Bleiben erlaubt worden sei. Sie verlangen, daß dergleichen abgeschafft werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**a.** Art. 675. Locales.		**r.** Art. 325.	Kirchliches u. Glaubenssachen.
	l. „ 324.	Kirchliches u. Glaubenssachen.		
Grafschaft Sargans.	**q.** Art. 74.	Handel und Verkehr ꝛc.		
Landvogtei Freiämter.	**p.** Art. 79.	Marchen.		

r aus dem Zürcher Exemplar, § 17; **s** aus dem Aargauer Exemplar, § 15.

Zu **r.** Verkommniß zwischen dem Inquisitor zu Como und den VII katholischen Orten, betreffend Ausübung des Inquisitionsamtes in den ennetbirgischen Herrschaften.

1. „Daß der Vatter Inquisitor syn Ampt allenthalbeni n den Landtschafften enert gepirgs möge fry vngehinderet bruchen vnd üeben, ohne einichen yntrag der Herren Amptslütten. 2. Daß von geringer sachen wegen, alls einfach gottslesterung vnd aberglauben, der beklagte nit möge zwungen werden, sich gan Chum zestellen wider syn willen, sonder in söllichem faal solle der Vatter Inquisitor oder syne Commissari den proceß machen in dem gebiet deß beschuldigeten, inne daselbs examinieren vnd gefengklich ynzühen, so es von nötten syn wirdt, vnd alles anders thun bis zu vßtrag des handels. 3. Daß in schwären wichtigen sachen vnd da mans gegen einanderen vorstellen vnd verhören müßte, die Zügen schuldig syent, zu Chum zu erschynen, so man sy citiert, sonderlichen so es schuldige personen, die den Herren Eydtgnossen nit vnderworffen, betrifft. Vnd so den Vatter Inquisitor gutt duncke vß etwas vrsach, die Zügen vff dem Eydtgnössischen Boden zuverhören vnd examinieren, man möge sy die Zügen in die gefangenschafft leggen vnd auch ze pynigen, damit man die Warheit erfare in sachen, da man nach dem Rechten handlen muß, vnd daß hierinn kein Amptsman einiche hinderung thun möge. 4. Daß in schwären wichtigen sachen, alls ketzerischer meinung wider die Articul deß glaubens, mißbruch der Hl. Sacramenten vnd des Heiligen Öls, Zaubery mit anrüeffung deß bösen geists, opferen vnd derglychen der beklagte schuldig sye, sich gan Chum zestellen, vnd daß zu Vollstreckung dessen die Herren Amptslütt, so sy dessen ervorderet werdent, alle hilff vnd fürderung hierzu leisten söllent. Also solle es auch verhallten vnd gehallten werden in fälen, da einer in Zirckel tretten oder Vnholdery getriben. 5. Daß im faal man Ketzerischer personen haab vnd gutt confisgierte, der eine Drittheil darvon dem Hl. Ampt der Inquisition zu dessen hilff vnd erhaltung deß Kostens gevolgen, der ander aber an gottsälige Örtter verwendt vnd der dritte drittheil der Weltlichen Oberkeit heimfallen solle, doch daß zuvor die güetter bereiniget vnd verzeichnet werdent durch ein Amptsman, da sy gelegen. 6. Daß die gälltstraffen, so man anleggen wirdt von vngehorsame vnd widerspänigkeit wegen der schuldigen personen vnd der Zügen oder sonsten, halb den gottsäligen Örtteren oder der welltlichen Oberkeit vnd halb dem Heiligen Ampt der Inquisition gevolgen söllent. 7. Daß, so man Congregation oder Rhaat hallten muß zu vollfüerung vnd verrichtung der processen, ob vermelter schuldiger personen der Vatter Inquisitor schuldig sye darzu zu berüeffen ein Theologum oder Doctor der Geistlichen Rechten, oder sunst ein taugenliche person vß dem gebiet, da der schuldige har ist, doch daß er ein Geistliche person sye vnd von dem Vatter Inquisitor ernamset werde; Ein söllicher soll schuldig syn, den gewonlichen Eyd der thrüw zeleisten vnd dann gwalt haben, syn Stimm vnd vrtheil zegeben alls ein anderer Rhaatgeber deß Heiligen Ampts der Inquisition."

Staatsarchiv Lucern, Acten: Mailand.

Dieses Verkommniß wurde am 9. Mai von der Congregation angenommen und bestätiget.

434.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1601, 16. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 35.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh. Luggarus und Mainthal. Landvogtei Luggarus.
d. Art. 214. Geschüz zu Irnis.
l. Art. 15. Kammerrechnungen.
a. Art. 218. Justizsachen.
b. „ 272. Zölle.
c. „ 140. Justizsachen.
f. „ 141. Justizsachen.
g. Art. 196. Justizsachen.
h. „ 330. Verschiedenes.
k. „ 291. Geistliche 2c.
m. „ 219. Justizsachen.

Landvogtei Mainthal.
e. Art. 348. Beamte.
i. Art. 349. Beamte.

435.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

Murten. 1601, 22. Juli.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 16.

Gesandte: Bern. Marquard Zehender; Konrad Vogt. Freiburg. Jost von der Weid; Heinrich Lamberger, beide der Räthe; Franz des Granges, Generalcommissär; Anton von Montenach, Stadtschreiber. **a—c.** (S. u. Murten). **d.** In dem Weidgangsstreit zwischen denen von Wiflisburg und Rupertswyl werden die beiden Parteien mit ihren weitläufigen Anbringen verhört, ohne daß jedoch die Sache zum Austrag gebracht werden konnte. **e.** Als es sich gegenwärtig darum handelte, nach früher gemachter und verbriefter Verabredung die Marchen zwischen Missy und „Anens" (St. Aubin?) aufzurichten, erhob auf Veranlassung hin derer von Missy Bern dagegen Einwendungen, so daß die Arbeit nicht stattfinden konnte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Murten. **a—c.** Art. 737—739.

436.

Conferenz der beiden Orte Schwyz und Glarus.

Glarus und Wesen. 1601, 25. Juli.

Landesarchiv Schwyz.

Instruction für den schwyzerischen Gesandten, alt-Landammann Jost Schilter, nach Glarus und Wesen. – Der Abschied fehlt.

437.

Conferenz der die Vogteien Bellenz 2c. regierenden III Orte.

Brunnen. 1601, 26. Juli (vff St. Annatag).

Der Abschied dieses Tages, der wegen des Spans zwischen denen von Ablentsch und dem Klösterli (betreffs Weidgang und Landmarchen) abgehalten wurde, konnte nicht aufgefunden werden. Gesandte Nidwaldens waren Landammann Waser und Leu. (Landesarchiv Nidwalden: Protokoll der Räthe und Landleute von 1599—1607, S. 202, 207, 209.)

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

438.

Bundesschwur der VII katholischen Orte mit Wallis.

Sarnen. 1601, 31. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Kaspar Pfyffer; Hauptmann Wilhelm Balthasar, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Werner Käs, des Raths. Schwyz. Balthasar Kyd, Sekelmeister; Christof Schorno, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann; Marquard Imfeld, Ritter, Pannerherr; Wolfgang Schönenbühl; Konrad Wirz, alle alt-Landammann; Hans von Aa, Statthalter, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr; Niklaus Leu, Ritter; Kaspar Lussi, Ritter, beide alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann; Hauptmann Halter; Hauptmann Ulrich Heggli, beide des Raths. Freiburg. (Abwesend). Solothurn. Hauptmann Wilhelm Schwaller, des Raths.

Wallis: Bischof und Domstift zu Sitten. Adrian von Riedmatten, Abt zu St. Moriz und Domdekan der Stift. Stadt und Zehnten Sitten. Hauptmann Niklaus Kalbermatter, Burgermeister. Zehnten Siders. Junker Franz am Hengarten, Pannerherr. Zehnten Leuk. Hauptmann Niklaus Albertin, alt-Meyer. Zehnten Raron. Niklaus Roten, alt-Landvogt zu St. Moriz und alt-Meyer daselbst. Zehnten Visp. Hauptmann Hans Peter, alt-Castellan. Zehnten Brieg. Anton Zuber, alt-Castellan. Zehnten Gombs. Paulus im Oberdorf, Meyer, alt-Castellan zu Niedergesteln.

a. Dieser Tag wurde für die Beschwörung des alten Burg- und Landrechts mit den Gesandten des Bischofs, der Domstift und gemeiner Landschaft von Wallis ausgeschrieben. Nachdem man sich bei den Walliser Gesandten erkundigt, ob sie Vollmacht haben, über einige Punkte, betreffend Religionsangelegenheiten, über die schon auf dem Bundesschwur zu Lucern und zu Brieg verhandelt worden war, nunmehr zu tractiren, und nachdem diese den Wunsch ausgesprochen, den Bundesschwur nach altem Brauch und ohne weiteres Zuthun abzuhalten und die Gesandten der katholischen Orte in Eid zu nehmen, wird das Burg- und Landrecht von 1533 in der Pfarrkirche nach gehaltenem Gottesdienst verlesen und feierlich beschworen. Die Gesandten von Wallis geben vorher die Versicherung, daß sie sogleich nach ihrer Heimkehr sorgen werden, daß Zeit und Malstatt für die Eidesabnahme im Wallis beförderlich festgesezt und den Orten zur Kenntniß gebracht werde. **b.** Lucern bringt vor, dem Vernehmen nach beabsichtigen die von Wallis, mit den IV evangelischen Städten ein neues Bündniß abzuschließen; da solches aber im Lande Wallis Zwietracht und Unruhen erzeugen und den katholischen Orten viel zu schaffen bringen möchte, da ferner dem Lande Wallis nicht anstehe, mit Orten, die nicht zum katholischen Glauben halten, Bündnisse abzuschließen, da das Burg- und Landrecht mit den katholischen Orten hauptsächlich zu Erhaltung des katholischen Glaubens aufgerichtet worden sei, so müsse man davon abrathen. Die Gesandten von Wallis versichern, daß an dieser Sache nichts sei. **c.** An Freiburg wird unter Anfrage, warum es keine Gesandten auf gegenwärtigen Bundesschwur abgefertigt habe, von diesen Verhandlungen Mittheilung gemacht. **d.** Wallis hatte die Instruction, welche die Gesandten der katholischen Orte leztes Jahr in Betreff des Bündnisses mit den Bündnern ihm vertraulich mitgetheilt hatten, leztern zugeschikt und dadurch diese gegen die katholischen Orte erbittert, was zu scharfen Anzügen Anlaß gab. Das wird nun gerügt, mit der Mahnung an die Gesandten von Wallis, solches in Zukunft nicht mehr zu thun. **e.** Über die von den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Walliser Gesandten schriftlich eingereichten Beschwerdepunkte soll auf nächstem Bundesschwur Antwort gegeben werden. Hinsichtlich des Gesuchs um Verminderung der Abzugsgebühren soll Wallis sich bis dann entschließen, ob es seinerseits den Abzug gegen Angehörige der katholischen Orte gänzlich aufheben, oder wieviel vom Hundert es beziehen wolle, damit darüber ein Verkommniß aufgerichtet werden kann. **f.** Dem Abt von St. Moriz wird ernstlich aufgetragen, beim Bischof dahin zu wirken, daß die Reformation der Priesterschaft im Wallis vorgenommen werde, wozu der Nuntius bereits seine Dienste anerboten habe; auch soll er den Bischof erinnern, in Zukunft über die den katholischen Glauben betreffenden Dinge, wie er versprochen, besser als bisher zu berichten.

439.

St. Germain. 1601, 13. August.

Staatsarchiv Genf.

Patent König Heinrichs IV. von Frankreich, womit erklärt wird, daß Genf im Frieden von Lyon (17. Januar 1601) zwischen Frankreich und Savoyen einbegriffen sei. Beilage 12.

440.

Jahrrechnungsconferenz der Städte Bern und Freiburg.

Bern. 1601, 20. August (10. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Instructionenbuch N. S. 32.

Gesandte: Nicht angegeben.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg.	**p—s, aa.** Art. 165—169.
Vogtei Tscherlitz.	**t—w.** Art. 344—347.
Vogtei Grandson.	**a—k, z.** Art. 569—579.
Vogtei Murten.	**l—o, x, y.** Art. 740—745.

441.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Bellenz. 1601, 24. August (vff Bartholomey).

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Fähnrich Konrad Müller. Schwyz. Ulrich Holdener. Nidwalden. Melchior Wilderich, alt-Statthalter.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc.	**a—d.** Art. 93—96.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

442.

Jahrrechnungsconferenz der Städte Bern und Freiburg.

Freiburg. 1601, 27. August.

Staatsarchiv Bern. Freiburgerabschiede C, 508.

Gesandte: Bern. Michael Ougsburger, Sekelmeister; David Tscharner, des Raths. Freiburg. (Unbekannt).

a—mm. (S. u. die betreff. Vogt.). **nn.** Auf das Begehren des Hans Ludwig von Muralt, um Aufhebung des auf seinen Schwäher Jost Alex gelegten Arrestes von 300 Sonnenkronen, wird Freiburg seinen Gesandten nach Bern Instructionen mitgeben. **oo.** Die Beschwerde der Gemeinde Rupertswyl (Villarepos) über die eingeführte Neuerung der Steigerung der Bannwarterei und Abstrikung der Feldfahrt, wird in den Abschied genommen. **pp.** (S. u. Grandson).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Tscherlitz.	**k—z.** Art. 348—363.
Vogtei Grandson.	**a—l, pp.** Art. 580—589.
Vogtei Murten.	**aa—mm.** Art. 746—757.

443.

Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Solothurn. 1601, 10. September.

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 134, S. 186.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Michael Ougsburger, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Melchior Megnet, Statthalter und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Jost Ulrich, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann; Peter Imfeld, Sekelmeister, von Obwalden; Hans Waser, Landammann; Ulrich Mettler, des Raths, von Nidwalden. Zug. Beat Uttinger, Ammann; Hans Nußbaumer, des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann; Melchior Häßi, alt-Landammann. Basel. Jakob Götz; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß; Oberst Laurenz Aregger, Ritter, alt-Schultheiß; Ludwig Grimm, Venner; Peter Sury, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Heinrich Schwarz, Stadtschreiber. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann; Hauptmann Ullmann, Statthalter, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann; Sebastian Thöring, alt-Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister; Georg Jonas, Kanzler. Stadt St. Gallen. Kaspar Rotmund, des Raths; Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. III Bünde. (Nicht vertreten). Wallis. Gilg „Joseph" (Joffen oder Josen); Johannes in Albon; Georg Michel auf der Fluh, alle Landes-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hauptleute. Mühlhausen. Hanz Klötzli, Burgermeister; Georg Zichle, Stadtschreiber. Rottweil. (Nicht vertreten). Biel. Hans Aprel, Sekelmeister; Jakob Winsler, des Raths.

a. Diese Tagsazung ist vom französischen Ambassador, Herrn von Vic, ausgeschrieben worden. Nach Überreichung seines Credenzbriefes (St. Germain en Laye, 17. August) eröffnet der außerordentliche Gesandte, Niklaus Brülart, Herr zu Sillery, in Gegenwart des Herrn von Vic: Der König habe ihm aufgetragen, seine wohlwollenden Gesinnungen und seine Achtung gegen die biedere und tapfere schweizerische Nation auszusprechen, sowie seine Begierde, in der uralten Freundschaft und Vereinung mit ihr zu verharren; die schon voriges Jahr durch Herrn von Mortefontaine begonnenen Unterhandlungen für Erneuerung der Vereinung seien durch den Krieg mit Savoyen unterbrochen und seither noch nicht wieder aufgenommen worden, weil wegen der Armuth des Volkes die erforderlichen Geldsummen zu Bezahlung der Anforderungen der Eidgenossen noch nicht haben aufgebracht werden können; sobald das Volk vom Elend und den Zerstörungen, welche die leidigen Kriege mit sich gebracht haben, sich erholt haben werde, werde der König auch die Mittel finden, seine huten Freunde zu befriedigen, wenn auch nicht auf einmal, so doch in naher Zeit. Er brauche nicht auseinander zu sezen, wie viele Vortheile die Vereinung bisher für beide Theile gehabt habe, weil das Allen wohl bekannt sei; er bekenne frei und gern, daß der Beistand des eidgenössischen Kriegsvolks den Königen und der Krone Frankreich wesentliche Dienste geleistet habe; daneben habe die Vereinung und Freundschaft mit Frankreich der Eidgenossen Wohlstand und Ansehen gefördert; es walte eine gewisse Zusammenstimmung zwischen beiden Nationen, welche veranlasse, daß sie einander besser als andere Nationen leiden; Frankreich suche der Eidgenossen Schlachthaufen, um seine Armeen damit zu stärken, und die Eidgenossen sezen auf Niemanden größeres Vertrauen, als auf das französische Fußvolk und Reiterei; jene aber, welche Rechtsamen und Ansprachen auf einen Theil der eidgenössischen Stände erheben, meinen es nicht gut mit ihnen; deren Pläne und Rathschläge zielen dahin, die Eidgenossenschaft zu trennen und dadurch ihre Macht zu schwächen, und das seien ihre gefährlichsten Feinde. Die Könige von Frankreich haben keine andern Ansprüche an die Eidgenossen, als auf ihre Freundschaft, sie sehen ihre Einigkeit und Wohlfahrt gern, sie wünschen deren Zusammenhalten und Stärkung, um im Fall der Noth einer schnellern und kräftigern Hülfe versichert zu sein. Die Könige von Frankreich und ihre Diener haben sich stets zu Erhaltung des Friedens und der Einigkeit zwischen den Eidgenossen gebrauchen lassen, und man dürfe behaupten, daß die Vereinung mit Frankreich das festeste Band ihres Einmuths und ihrer Liebe sei. König Ludwig der XI. habe sich zur Vereinbarung zwischen ihren Vorfahren und Österreich gebrauchen lassen und durch seinen Einfluß sei die Erbeinung mit Erzherzog Sigismund im Jahr 1474 zu Stande gekommen, welche noch jezt in Kraft sei; den Frieden nach dem Krieg zwischen den fünf Orten und Zürich habe König Franz I. vermittelt und dabei die Zernichtung der neuen Vereinung mit dem römischen König Ferdinand, welche eine Hauptursache des Krieges gewesen, veranlaßt; im Jahr 1582 habe König Heinrich III. den Ausbruch eines Krieges zwischen Bern und dem Herzog von Savoyen zu verhindern gewußt, und noch leben solche, die bezeugen können, wie ernstlich die Herren von Mandelot und von Hautefort es sich haben angelegen sein lassen, die Unruhe im Keime zu erstiken. Durch die Vereinung mit Frankreich sichere sich die Eidgenossenschaft ihr Wohl und ihre Sicherheit, so daß sie von Niemanden etwas zu besorgen habe. Wenn diese Vereinung je der Beachtung würdig gewesen, so sei dieses gerade gegenwärtig der Fall, wo Frankreich eines vollständigen Friedens sich erfreue und wo dessen Gränzen durch die Macht und Klugheit des großen Königs erweitert worden, der wegen seiner großen Tugenden in der That diesen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Namen verdiene. Während des Krieges habe der König seine Tapferkeit und die Stärke seiner Waffen gezeigt, in Zeiten des Friedens aber seine Klugheit und Herzensgüte leuchten lassen; alle Zwietracht sei im Königreich erloschen und die Ruhe werde erhalten durch die Kraft des Königs und die Liebe seiner Unterthanen, die in ihm einen gewaltigen großen König fürchten und ihn zugleich als einen gütigen Vater lieben und verehren. Der König habe keine andere Sorge, als seine Unterthanen glüklich zu machen, Akerbau, Gewerbe und Handel in Aufschwung zu bringen und gute Ordnung und Polizei zu handhaben. Dieser große König wünsche der Eidgenossen Freundschaft und die Vereinung mit ihnen, und zwar in der Weise, wie sie mit den bisherigen Königen von Frankreich bestanden habe; er wolle dadurch Niemanden beleidigen und auch den Frieden nicht trüben, sondern ihn erhalten. Durch den Frieden zu Vervins mit Spanien, durch die Frieden zu Paris und Lyon mit Savoyen habe er genügende Proben seiner Aufrichtigkeit abgelegt. Der König verspreche, bezüglich der Zahlungen und aller andern nothwendigen Conditionen alle mögliche Satisfaction zu geben, und habe dem Ambassador und ihm Vollmacht ertheilt, über die Erneuerung der Vereinung mit den Eidgenossen zu tractiren; er vertraue ihrer Weisheit und Rechtlichkeit, man werde zu verhüten suchen, daß man in Zukunft nicht mehr in die frühern Unfälle gerathe, wodurch er in Schulden gestürzt worden, die vermieden geblieben wären, wenn man bei den Conditionen der Vereinung geblieben wäre; damit wolle er übrigens Niemanden beleidigen, sondern es gebiete ihm seine Pflicht, die Wahrheit zu sagen, damit dergleichen Zufälle nicht mehr vorkommen und man nach Ermittlung der Größe der Schulden erkenne, daß man bei Bezahlung derselben billige Rükſichten walten lasse. Er hoffe schließlich, die göttliche Güte werde den König und sein Land und die Eidgenossenschaft in ihrem Schuz und Schirm erhalten. — Da man hierauf zu antworten nicht instruirt ist, entschließt man sich, die Sache in den Abschied zu nehmen. Und weil in dem Vortrage nichts gesagt ist, wie die Orte und ihre Obersten und Kriegsleute für ihre wohlverdienten ausstehenden Anforderungen, es seien Anleihen, Kriegs- oder Friedgelder, bezahlt werden sollen, und man schon vor achtzehn Monaten dem Herrn von Mortefontaine erklärt hat, daß man, bevor man über die Erneuerung der Vereinung eintreten könne, wissen wolle, wie diese Exstanzen sollen berichtiget werden, so wird für rathsam erachtet, vor dem Imbis, zu welchem man von Seite der französischen Gesandten eingeladen ist, diesen des Königs gnädige und wohlwollende Gesinnungen angemessen zu verdanken und ihnen zu bemerken, daß man, bevor man sich über den angehörten Vortrag aussprechen könne, zu erfahren wünsche, wie und wann der König den Eidgenossen die schon so lange erwarteten Zahlungen zu berichtigen gedenke, und daß, falls das nicht geschähe, zu besorgen sei, die Herren und Obern werden auf diesen Vortrag nicht antworten können. Auf den Wunsch der französischen Gesandten („diewyl es zimlich spaat und die Zyt das Imbiß zenemmen begerindt sy") wird ein Ausschuß von zehn Gesandten, nämlich vier von den Städten, vier von den Ländern und zwei von den Zugewandten, bezeichnet, welcher am folgenden Tag mit den französischen Gesandten über die Artikel der Vereinung tractiren (weil, wie die königlichen Gesandten erklären, eine solche Verhandlung mit gemeinen Gesandten nur zu „wytlouffigkheyt" führen würde und es bisher auch nie geschehen sei) und die Declaration, wie der König die Ansprachen berichtigen wolle, vernehmen und dieses wiederum vor die Gesandten aller Orte und Zugewandten bringen soll. — Auf die Anfrage des Ausschusses, wie viel der König für dießmal gemeiner Eidgenossenschaft zu bezahlen gedenke und was sodann später über die baar erlegte Summe den Orten und Zugewandten jährlich zukommen werde, beziehen sich die französischen Gesandten auf ihren gestrigen Vortrag, entschuldigen den König mit seinem durch die langen Kriege und Leiden verarmten Volke, hoffen Besserung in Folge des nun her-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gestellten Friedens und stellen in der Voraussezung, daß die Vereinung aufgerichtet werde, die Bezahlung einer Millione Goldes, d. i. zehnmalhunderttausend Kronen, in Aussicht. Sie bitten, mit dieser Summe sich zu begnügen, und erbieten sich allen Fleiß anzuwenden, damit noch mehr bereit gemacht werde. Die eidgenössischen Deputirten repliciren, daß zwar die angebotene Millione eine große Summe sei, zu den Ansprachen aber und den geleisteten Diensten in keinem Verhältnisse stehe, so daß sie besorgen, es werde dieser Vorschlag der Vereinung eher Hinderung als Förderung bringen, daß man sich ferner noch nicht darüber ausgesprochen habe, was in Zukunft jährlich bezahlt werde, und wie man die Summe auf die verschiedenen Ansprachen der Obrigkeiten und der Kriegsleute zu vertheilen gedenke. Die französischen Gesandten erklären, keine Vollmacht für eine größere Summe zu haben, und versichern, der König würde die Vereinung nicht begehren, wenn er nicht bezahlen wollte, da sie ja ohne Bezahlung nicht bestehen möchte; mit der Distribution werde es der König so halten, daß bei Jedermann ein guter Wille erwekt werde, daher sie angewiesen seien, bei der Ankunft des Geldes mit den eidgenössischen Gesandten die Ordnung der Vertheilung festzusezen. Schließlich bitten sie, die Aufrichtung der Vereinung bei den Obrigkeiten zu befürworten. — Dieses Alles wird nun in den Abschied genommen und eine andere Tagsazung nach Baden auf den 7. October angesezt. **b.** Dem Ansuchen Basels um ein Interceſſionsschreiben an den Herzog von Württemberg in Sachen der Anforderungen der Kirchen und Schulen und anderer württembergischer Erreditoren, wird entsprochen. **c.** Die Orte, welche die dem Hauptmann Heer von Glarus in sein neues Haus versprochenen Fenster noch nicht bezahlt haben, sollen es auf künftigem Tag zu Baden thun. **d.** Die Gesandten Zürichs bringen vor, auf lezter Jahrrechnung sei betreffs des dringenden Ansuchens der kaiserlichen Commissarien um Hülfe an Mannschaft und Geld wider die Türken verabschiedet worden, es solle jedes Ort seine Stimme darüber nach Zürich schiken; da aber nur wenig Stimmen eingelangt seien und die meisten derselben dahin gehen, es solle auf nächster Zusammenkunft eine Resolution darüber gefaßt werden, und da die kaiserlichen Commissarien auf Antwort dringen, so machen sie hievon gebührende Anzeige. Wird ad instruendum auf künftige Tagsazung in den Abschied genommen.

444.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

An der Sense. 1601, 24. September (Montag den 14. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede E. 250, und D. 1234.

Gesandte: **Bern.** Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; Marquard Zehender, beide des Kleinen Raths. **Freiburg.** Martin Gottrau, alt-Sekelmeister; Jost Vonderweid, beide des Kleinen Raths; Anton von Montenach, Stadtschreiber; Franz de Granges, Generalcommissär.

a u. **b.** (S. u. Tscherliz). **c.** Freiburg beschwert sich, daß auf den zur Wiederaufrichtung des Marchsteins zu Montenach zwischen Freiburg und der Stadt Peterlingen verabredeten Tag von Peterlingen Niemand erschienen und daher Sekelmeister Python „vergebens dahin gesprengt" worden sei. Bern wird über die Ursache dieses Ausbleibens sich erkundigen. **d.** Freiburg bittet abermals, man möchte den Abt von Altenryf bei dem langjährigen Posseß des Zehntens auf dem Hof Cerniaz, der in seinen Zehnten zu Villars-Bramard gehöre, bleiben lassen. Bern stellt befriedigende Antwort in Aussicht. **e.** Bern bittet, die armen Tauner, welche von den Auen und Rysgründen diesseits der Sense Matten, Bünten, Gärten, Häuser und Hofstätten durch Ein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schlag oder Kauf besizen, dabei verbleiben zu lassen, und ist bereit, zum Nuzen der Stadt Freiburg auf jedes Stük so viel Zins schlagen zu lassen, als es an das Schloß Laupen verzinse. Freiburg dagegen beharrt darauf, daß alle solche Stüke bis kommenden Frühling ausgeschlagen und zur gemeinen Feldfahrt geöffnet werden. Über die Richtigkeit der Behauptung derer von Laupen, daß sie über ihre Befugniß zu Einschlägen Gewahrsame besizen, soll nachgeforscht werden. **f.** Die endliche Beseitigung des Anstandes über den sechsten Theil der Herrschaft Groß-Combremont wird auf den Tag an der Sense am 26. October alt. Kal. geschlagen. **g.** (S. u. Murten). **h.** Auf das Begehren Freiburgs um Abschaffung der Zölle zu Oron und dort herum erwidern die Gesandten Berns, sie werden dieses Begehren bei ihren Obern befürworten, dagegen möchte Freiburg endlich die begehrten Zolltafeln von Rue überschiken. **i.** Herr von Cheseaux beklagt sich, daß Landvogt Tribolet durch Aufrichtung eines Kreuzes ihm ein Stük Land von seiner Herrschaft zu nehmen und zur Vogtei Tscherliz zu ziehen suche, ferner über die durch den Herrn von Cheires gethane Erkanntniß an das Schloß Chinaux über hinter Yvonand gelegene Güter, die an das Schloß Grandson erkannt werden sollten. Diese Anstände werden bis zum Ritt in die gemeinen Herrschaften Grandson und Tscherliz eingestellt. **k.** Freiburg intercedirt für seinen Burger Peter Fivaz in Peterlingen, daß man ihn während der Sömmerung seiner Feldfrüchte nicht zwinge, in die Predigt zu gehen, sondern ihm freistelle, in dem benachbarten freiburgischen Gebiet die Messe zu besuchen, ansonst Freiburg gegen bernische Angehörige, die zum Einsammeln ihrer Früchte in sein Gebiet kämen, auch Zwang anwenden müßte. Bern nimmt es in den Abschied und will denen von Peterlingen bezügliche Weisung zugehen lassen. **l.** (S. u. Murten). **m.** Im Namen derer von Rupertswyl bittet Freiburg abermals, Bern möchte bei seinen Unterthanen zu Wiflisburg verschaffen, daß sie jenen gestatten, mit Rossen an das Ort „es Jounes de Meroulles" zu Felde zu fahren. Bern gibt zu bedenken, daß die Wiflisburger um einen gar geringen Zins den Rupertswylern den Weidgang gestatten, wogegen jene bei diesen keinen Weidgang haben; da im Rath zu Bern bereits darüber abgesprochen worden sei, müsse es bei dem Rechtsbot bleiben. **n.** Auf den Anzug Berns, daß man bei Anlaß der Nachforschungen im Gewölbe zu Murten sich vergleichen möchte, wann man auf die andern Späne durch das Wälschland einen Ritt machen wolle, erwidert Freiburg, daß allem Anschein nach „der gezeichnet Abschid alzyt wytter vßhin verschoben" werden wolle. **o.** Der frühere Beschluß über die Abzugsverhältnisse der beidseitigen Burger und Unterhanen wird mit folgendem Zusaz bestätiget: Die Städte, Pannerherren und Andere, die mit Freiheiten dawider versehen wären, sollen in der Abzugspflicht nicht begriffen sein; von liegendem Gut, das Einer „hinder der verlaßnen Oberkeyt belyben ließe", soll Niemand einen Abzug schuldig sein. Wenn ein Burger aus der einen Stadt in das Gebiet der andern zieht, und durch Aufgebung des Burgerrechts aus einem freien Burger ein Unterthan der Obrigkeit wird, hinter welcher er sich niederläßt, so kann ein solcher sich der burgerlichen Freiheiten nicht mehr behelfen und hat von seinem Gut den Abzug zu entrichten. Wenn Einer, der von einer Obrigkeit in die andere gezogen wäre, in dieser Güter kauft und dann wiederum verkauft, soll ihm die erlöste Summe ohne Abzug gänzlich gefolgen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Tscherlitz. **a, b.** Art. 364, 365.
Vogtei Murten. **g, l.** Art. 758, 759.

o aus dem Abschiedband D. 1234.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

445.

Conferenz der VI katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1601, 25. September (Zinstag vor Michaelis).

Staatsarchiv Lucern. Sammlung nicht gebundener Abschiede.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos, Statthalter; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Lieutenant Melchior Megnet, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Jost Ulrich, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden Zug. Kaspar Schell, Statthalter. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, Ritter, Landammann.

a. In Betreff der Erneuerung der Vereinung mit Frankreich, und besonders des angefochtenen Artikels wegen des spanisch-mayländischen Bündnisses verständigt man sich zu folgender Instruction auf nächste Tagsazung zu Baden: Wenn die französischen Gesandten diesen Artikel nicht annehmen wollen, soll ihnen vorgestellt werden, daß man ohne Schimpf vor der ganzen Welt und ohne Beeinträchtigung der Ehre dieses Bündniß nicht aufgeben könne noch wolle; sollten sie sich mit dieser Erklärung nicht begnügen, so soll man ihnen vorschlagen, alle Lande und Herrschaften des Königs von Frankreich, die sich seit Abschluß der lezten Vereinung, besonders seit dem Frieden mit Savoyen, bedeutend vermehrt haben, in des Bundes Schuz und Schirm aufzunehmen. Hinsichtlich der schuldigen Zahlungen will man von den königlichen Gesandten Auskunft begehren, wie jedes Ort bei der Vertheilung gehalten werden soll, und dabei erklären, daß die angebotene Summe in keinem Verhältniß zur Schuld stehe. Weil die protestirenden Orte dießfalls schon besonders mit den königlichen Gesandten unterhandelt haben, so sollen die Gesandten der katholischen Orte dasselbe thun. **b.** An den Herzog von Savoyen wird abermals wegen der ausstehenden Pensionen geschrieben. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Wenn Zürich in Zukunft an eines der V Orte besonders schreibt und Antwort begehrt über Sachen, welche gemeine Orte angehen, so soll kein Ort ohne der andern Vorwissen und Zustimmung antworten. **f.** (S. u. Engelberg). **g.** Der Vortrag des spanischen Ambassadors Casale, worin er über das projectirte Bündniß mit Frankreich sich ausspricht und zu Festhaltung am Bündniß mit Spanien mahnt, wird jedem Gesandten in den Abschied gegeben.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**d.** Art. 326. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Luggarus.	**e.** Art. 237. Polizeiliches.
Schirmvogtei Engelberg.	**f.** Art. 173.

446.

Verhandlungen in dem Anstande zwischen Mühlhausen und der vorderösterreichischen Regierung.

Ensisheim. 1601, 1. bis 3. October (21. bis 23. September alt. Kal.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Eidgenössische Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister. Bern. Anton von Grafen-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ried, Venner und des Raths. Glarus. Jost Tschudi, alt-Landammann. Basel. Andreas Ryff, des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister. Österreichische Commissarien: Hans Konrad von Ramstein; Dr. Streit; Junker Hans Jakob Siegelmann. Mühlhausische Rathsgesandte: Alt-Burgermeister Klötzli; Stadtschreiber Georg Zichle; Simon Andreas Grynäus und Anton Hartmann, beide des Raths.

Die Hauptpunkte der Verhandlung waren: **a.** Die Angelegenheit der mühlhausischen Banditen Insgemein und Insonderheit. Hierüber haben sich die österreichischen Commissäre rund erklärt, daß man diesen in dieser Nachbarschaft unter der vorderösterreichischen Regierung keinen Aufenthalt, als etwa durchzureisen, gestatten werde. Wüßte etwa Mühlhausen, daß ihnen dennoch irgendwo in diesen Landen Unterschlauf gewährt werde, so soll es das und den betreffenden Ort der Regierung namhaft machen, die dann nicht ermangeln werde, sie wegzuweisen. Wenn selbe dann schon auf ihr Vorgeben hin vom Kaiser eine andere Bewilligung ausbringen würden, so würde die Regierung demselben der Sachen Beschaffenheit in der Weise berichten, daß diese Banditen keinen weitern Bestand finden sollen. **b.** Belangend Bläsi Schallers Erbforderung „vm syner Hußfrouwen zweyer ohne Lybs(=erben) abgestorbnen Schwöstern Kunigunda vnd Anna Friesinen seligen Verlassenschaft", welche aus erzählten Ursachen vor sechs oder mehr Jahren durch die Obrigkeit zu Mühlhausen confiscirt worden war, will Mühlhausen, zwar nicht aus Pflicht, sondern aus Gnaden und den österreichischen Commissarien und den eidgenössischen Gesandten zu Gefallen, dem genannten Schaller Namens seiner Hausfrau für alle Ansprache 200 Gulden geben, dagegen hat er eine Quittung auszustellen; jede Partei soll die erlittenen Kosten an sich selbst haben, auch ist der Arrest aufzuheben, der auf mühlhausisches, im Österreichischen liegendes Eigenthum gelegt worden ist. Schaller hat sich mit dieser Abfindung zufrieden erklärt. **c.** Der von Valentin Fries gegen zwei Bürger von Mühlhausen, Simon Andreas Grynäus und Adam Rotacker, zu Dornach angehobene Proceß „vm etwas abgehauenen Holzes", wobei Mühlhausen selbst auch betheiligt ist, indem es des Friesen dritten Theil confiscirt hat, wird nach dem Anerbieten Mühlhausens cassirt und das an das Gericht nach Dornach und Wittenheim mitgetheilt, mit dem Beifügen, daß jeder Arrest in dieser und in Schallers Sache aufgehoben sei. **d.** Bezüglich der Beschwerde Mühlhausens gegen den neuen kaiserlichen Zoll zu Dessenheim und Battenheim, wo ihm, wie es behauptet, gegen seine Freiheiten und die Erbeinung, in der es auch begriffen sei, vom Centner 3 Kreuzer, und nach jüngster Straßburger Messe vom Wagen 6 Bazen Zoll abgefordert worden seien, erwidern im Beisein der obgenannten Commissäre zwei Herren der vorderösterreichischen Kammer, daß laut der Zolltafeln Mühlhausen wie andere hagenauische Städte diesen Zoll zu entrichten schuldig sei, lassen aber auf gemachte Vorstellung hin der eidgenössischen Gesandten zu, daß es seine beanspruchte Freiheit in einer schriftlichen Eingabe an die Regierung erweisen möge, die dann dem Kaiser, als jezigem Landesfürsten, zur Entscheidung werde unterstellt werden. Inzwischen soll Mühlhausen mit diesem neuen Zoll nicht beschwert werden. **e.** Neben diesen vier Hauptpunkten haben die eidgenössischen Gesandten den österreichischen Commissarien noch folgende Beschwerden der Stadt Mühlhausen vorgebracht, mit der Bitte, dieselben abzuschaffen: Daß 1. innerhalb vierzehn Jahren die vorderösterreichische Regierung allerlei fremdes Kriegsvolk in deren von Mühlhausen Fleken Iltzach, ohne ihr Vorwissen und Bewilligen, in's Quartier gelegt habe, den armen Unterthanen zu unwiderbringlichem Schaden an Leib und Leben, Hab und Gut. 2. Daß der Stadt Mühlhausen alter Span mit Mottenheimer Geeren in der Hard zu keinem Austrag gefördert werden wolle. 3. Daß der Landweibel zu Othmarsheim im Jahr 1594 eine gute Anzahl Rinder den Mühl-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hausern auf ihre geblümten Äker vor der Hard mit gewehrter Hand geführt und ungefähr 16 Jucharten Haberfrüchte muthwilliger Weise habe in Grund verderben lassen. 4. Daß etliche österreichische Landsaßen deren von Mühlhausen eigenthümliche Hölzer, Matten und Wiesen „in frömbden Bann gelegen, selbs eigens Frefels" ganz unehrbar verderben, verhergen und verwüsten, und daß etliche Adelspersonen mit ihren Reitern, Hunden und Pferden über alles nachbarliche Abmahnen in der Stadt Mühlhausen Kornfeldern jagen, hezen und „payssend", nach ihrem Wohlgefallen, zu großem Schaden. 5. Daß dem Spital zu Mühlhausen durch den Landweibel zu . . . . 150 Gl., die von einem Pfründer her dem Spital zugehören, vorenthalten werden. — Hierauf haben die Commissarien erwidert, was das fremde Kriegsvolk belange, so habe dasselbe die Jahre her sich selbst die Gewalt herausgenommen, sich nach Gefallen einzulogiren, gerade auch auf österreichischem Gebiet; von den andern Sachen sei ihnen mehrentheils nichts bewußt, noch seien deßhalb ihres Wissens Klagen vorgebracht worden, doch wollen sie dieselben an ihre Regierung gelangen lassen, die alle gebührende Anordnung und Vorsehung thun werde, damit die Eidgenossen verspüren, daß man die Erbeinung und gute Freundschaft und Nachbarschaft zu erhalten begehre.

447.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

Murten. 1601, 5. October (Freitag den 25. September alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede E. 236.

Gesandte: Bern. Hans Jakob von Dießbach, des Kleinen Raths; Hans Rudolf Horn, des Großen Raths. Freiburg. Jost von der Weid, Generalcommissär und des Kleinen Raths; Anton von Montenach, Stadtschreiber; Franz de Granges, Generalcommissär.

a. (S. u. Schwarzenburg). **b.** (S. u. Tscherlitz). **c.** Das Begehren Freiburgs, Bern möchte durch seinen Amtmann zu Milden dem Commissär Jakob Richard anbefehlen lassen, daß er dem Commissär Jakob Perriard zu Rue die für die Frossard von Brenles stipulirten Erkanntnisse mittheile, damit ein Anstand wegen Renovation der Zinsen zu Brenles justificirt werden könne, wird von den bernischen Gesandten ad referendum genommen. **d.** (S. u. Murten).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg.	**a.** Art. 170.
Vogtei Tscherlitz.	**b.** Art. 367.
Vogtei Murten.	**d.** Art. 760.

448.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1601, 7. October.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede JJ. 98.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Niklaus Zurkinden, Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Melchior Megnet, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Jost Ulrich, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Sebastian Etter; Hauptmann Hans Nußbaumer, beide des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann; Melchior Häffi, alt-Landammann. Basel. Hans Jakob Götz; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Hans Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Heinrich Schwarz, Sekelmeister und des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann, und Konrad Tanner, alt-Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, und Sebastian Thöring, alt-Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister; Georg Jonas, Kanzler. Stadt St. Gallen. Kaspar Rotmund, des Raths; Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. III Bünde. Hartmann de Hartmannis, des Raths. Wallis. Hans in Alben, Landeshauptmann und des Raths. Rottweil. (Abwesend). Mühlhausen. Hans Klötzli, Burgermeister. Biel. Hans Aprel, Sekelmeister und des Raths.

a. Die Gesandten von Zürich eröffnen, es sei Allen bekannt, was auf lezter Tagsazung zu Solothurn durch den französischen Ambassador, Herrn von Vic, wegen der Zahlungen vorgebracht und was darüber verhandelt worden sei; sie haben nicht ermangelt, gegenwärtige Tagsazung zu besuchen und vermelden nun ihrer Obrigkeit freundlichen Gruß und eidgenössische Treue. Auf die an den Dolmetsch der französischen Gesandtschaft, Herrn Vigier, gerichtete Frage, ob der Ambassador vom König keine weitern Vollmachten erhalten habe, antwortet er, daß dieser nur Auftrag habe anzuhören, was die Eidgenossen über jenen Vortrag beschließen werden; nach Empfang dieses Beschlusses werde er fernern Bescheid geben. Demnach läßt man durch einen Ausschuß den Ambassadoren Folgendes eröffnen: 1. Man habe erwartet, daß die Entrichtung einer viel größern Summe, als zu Solothurn geschehen sei, zugesichert würde, indem jene zu der großen Schuld in keinem Verhältniß stehe. 2. Man wünsche eine Erklärung, wann und wie die zugesicherten Summen werden ausgetheilt werden. 3. Wünsche man zu vernehmen, wie viel jährlich an den Rest der bedeutenden Schuld solle abbezahlt werden, und erwarte, daß dem Versprechen des Herrn von Sillery, bis zu gänzlicher Tilgung jährlich 300,000 Kronen entrichten zu wollen, nachgelebt werde. 4. Würde die zu Solothurn verheißene Summe nicht erhöht, so wäre zu besorgen, daß dieses den Abschluß der Vereinigung verhindere; man hoffe jedoch auf bessern Bescheid. Der hierauf gegebene Bescheid der französischen Gesandten befriedigt nicht, weßwegen das Begehren wiederholt wird, sich näher zu erklären. Darauf geben sie am folgenden Tag diese Erklärung ab: Da der König die Absicht habe, die Vereinung und Freundschaft mit den Eidgenossen zu erneuern, so sei er auch entschlossen, alles Mögliche zu ihrer Befriedigung zu thun; die Millione Goldes, die er zu entrichten versprochen habe, sei immerhin eine namhafte Summe und jedenfalls ein Beweis von des Königs gutem Willen. Ein Theil der Summe liege schon in der Eidgenossenschaft, ein anderer zu Lyon, der Rest werde eben durch besonders damit beauftragte Commissarien zusammen gebracht und hergeschikt, sobald die Vereinung abgeschlossen sei; daher mögen die Eidgenossen erklären, auf welchen Zeitpunkt sie hoffen, die Vereinung abschließen zu können. Das Geld soll theils für die verfallenen Friedgelder und Pensionen, theils für die ihm und seinen Vorfahren gemachten Anleihen, das übrige zu Befriedigung der Obersten und Hauptleute verwendet werden; ein Verzeichniß darüber aufzustellen, würde nur Verwirrung erzeugen; dabei geben sie die Versicherung, daß an dem Rest jährlich mehr als

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

300,000 Kronen werden abbezahlt werden, und bitten, mit diesen Erklärungen sich zu begnügen. Auf Genehmigung hin der Obern gibt man sich mit diesen Eröffnungen zufrieden, in der Erwartung, die französischen Gesandten werden dafür sorgen, daß die Millione in Solothurn hinterlegt werde, auf daß man desto eher über die Vereinung tractiren könne, und in der Zuversicht, die Kosten, die man durch die vielen, der Zahlungen wegen gehaltenen Tagsazungen erlitten, werden nach bisheriger Übung von dem König getragen werden. Die königlichen Gesandten drüken ihre Freude über diesen Entschluß aus und finden das leztere Begehren ganz billig. In gegenseitigem Einverständniß wird eine gemein-eidgenössische Tagsazung auf den 25. November nach Solothurn angesezt, um über den Abschluß der Vereinung sich zu verständigen. Das Alles wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort sich bis dorthin entschließe, ob und wie es in die Vereinung treten wolle. **b.** Auf lezter Jahrrechnung hatte die Mehrheit der Orte dem Tauschhandel um Biel ihre Zustimmung ertheilt, nur hinsichtlich des künftigen Beisizes der Stadt Biel hatte man sich noch nicht verständigen können. Bern stellt nun die Bitte, man möchte die von Biel beim Beisiz auf Tagsazungen und bei ihrem Bunde mit den drei Städten bleiben lassen, damit dieses Geschäft endlich erlediget sei. Freiburg und Solothurn haben sich dieses Anzugs nicht versehen und daher keine Instruction, ob sie Biel beim Bunde und Beisiz wollen bleiben lassen oder nicht. Der Gesandte von Biel stellt die dringende Bitte, man möchte die Stadt bei ihren Freiheiten und ihrem alten Herkommen und beim Bund und Beisiz schüzen und schirmen. Der Bischof von Basel endlich läßt vorbringen, daß er den lezten Beschluß mit Vergnügen vernommen, und daraus die bundesgenössische Gesinnung der Eidgenossen ersehen habe; daher müsse er bedauern, daß der angeregte Anstand der Erledigung der Sache hindernd in den Weg trete; er sehe übrigens die Sache nicht so schwer an, daß nicht ein geeigneter Ausweg gefunden werden könnte; die Fälle seien sehr selten, in welchen die zugewandten Orte auf Tagsazungen eingeladen werden; bei solchen Zusammenkünften werden auch nur Geschäfte verhandelt, die der ganzen Eidgenossenschaft Nuzen und Wohlfahrt betreffen und bei denen keine Spaltung entstehe; er könne auch nicht einsehen, wie die Bieler in solchem Stande den katholischen Orten mehr Schaden und Nachtheil, als zuvor, zuziehen könnten, u. s. w. — Die Sache wird allseitig wieder in den Abschied genommen. **c.** Hans Ludwig von Heideck zu Gurtwil, Schultheiß von Waldshut und Landvogt der Grafschaft Hauenstein, begehrt Antwort über den Vortrag, welchen er und Bonaventura Bodecker im Namen des Kaisers auf lezter Jahrrechnung gehalten, damit sie an den Kaiser darüber berichten können. Antwort: Man bedaure, daß der Kaiser stets durch den Erbfeind heimgesucht werde; es sei aber den Eidgenossen nicht möglich, ihn durch Geld oder Mannschaft zu unterstüzen; wenn er jedoch in Zukunft wieder Hülfe, und zwar auf seine Kosten begehren und einen den Eidgenossen genehmen Feldobersten und einen Fürsten oder Zahler, an den man sich halten könnte, anweisen würde, so möchten die Eidgenossen wohl in Unterhandlungen sich einlassen; denn es sei ihnen nicht möglich, Truppen auf ihre eigenen Kosten im Feld zu unterhalten. Das mögen die Commissarien dem Kaiser berichten. **d.** Zürich beantragt, die Landstreicher mit ihren Mezen, von denen man immer mehr beläftiget werde, irgendwohin auf die Galeeren zu schiken. Daher werden durch einen Ausschuß die beiden Ambassadoren von Frankreich und Spanien angefragt, ob sie solche Personen abnehmen wollten und wohin man sie liefern müßte. Ihr günstiger Bescheid wird in den Abschied genommen, damit auf nächster Tagsazung zu Solothurn das Weitere beschlossen werden kann. **e.** Nachdem der langwierige Rechtsstreit zwischen Macarius Keller von und zum Steinberg und Junker Hans Konrad von Schwartzach auf gegenwärtiger Tagsazung erlediget worden ist, sind die sieben Orte dahin übereingekommen, den erstern dieser Sache wegen nicht mehr anzuhören, weil

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er durch falsche Vorgaben den Proceß so lange aufgehalten hat und zum Rechten nicht erschienen ist. **f.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans. **f.** Art. 75. Weggeld.

Zu **a.** „Denkpuncten, so man Ir Königklich Mayestät vß Frankrych Herren Gesandten an statt der zweyen Articlen, antreffend die Land ennet gepürgs (wann die Herren vff vnser begeren solliche in der vereynung vßlassen wurden) sy dargegen andrer gstallt ze vernüegen fürschlachen möchte; doch solliches andrer gestallt nit, dann vff ratification vnd gefallen vnnser aller Herren vnd Obern."

„Erstlich, das in gegenwürtiger Vereynung begriffen syn sollent alle Land, gepiett vnd Herrschafften, so Ir Mayestät diser Zytt in vffrichtung diser vereynung beherrschet, besitzt vnd inhallt.

Zum andern. Sidtemal die Herren Abgesandten (so man sich dessen allso verglychen mag) vnnsern Herren vnd Obern in obstenden beyden Artiklen wychen vnd vns by vffgerichten Pündtnussen, Eß sye mit Ir Mt. vß Hispania von wegen deß Huses Meyland, wie ouch mit dem Hertzogen von Sauoy vß sondern Eeren vnd fründtschafft verblyben lassen wurden, aber hieby vermanet vnd ernstlich angehallten, inen vor vffbrüchen vnd vyendtlichem ynfaal wider ein Cron Franckrych vnd den Ewigen tractat deß Fridens einen wol beuesteten puncten ynstellen lassen wellten, möchte man volgende Meynung hierinn lassen begryffen, doch wie obstat vff gefallen vnd verbesserung vnser Herren vnd Obern. Namlich, das vnsere Herren vnd Obern vnder dem schyn vorermellter beyder Pündtnussen nit gestatten noch zulassen sollen in eynicherley wyß vnd gestallt, wie das namen haben möchte, das Ir Kriegßvolck, so zu schirm vnd rettung beider Meylandischen vnd Sauoyischen Landen vß krafft selbiger pündtnussen vffgebrochen werend, sich in der Cron Franckrych vnd dero Land, Erdtrich, Herrschafft vnd gepiet zu nachteil, schaden vnd entgelltnus vyendtlicher wyß, vnder was pretext, schyn vnd namen es syn möchte, in einichem weg nit gebruchen, sonder den Obersten, Houpt vnd Kriegßlütten by höchster straff (wie man solliches in derglychen sachen zegebruchen pflegt) ze verpietten, das sy wie obstatt Ir Mt. vff irem Erdtrich vnbeleydiget vnd einiche vyendtliche gstallt nit fürnemment noch bruchent; dann so darwider gehandlet vnd solliches übertretten, das man mit der execution angedütter straff procedieren vnd fürfaren solle gegen allen denen, so darwider handlen wurden, vnangesechen was standts, Eeren vnd würden die werent, es sye Hochs oder Nider standts. Diß solle Inen ouch Jedes mal in allen sollichen vffbrüchen zuuor mit allem ernst angezeigt, gepotten vnd in Ir Instruction yngestellt werden, damit sich der vnwüssenheit niemand zebeclagen habe." (Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede JJ. 120.)

Zu **b.** Beim Abschied liegt ein sogenanntes „gut beduncken" des Nuntius über diesen Handel, in welchem er den katholischen Orten seine Räthe ertheilt.

449.

Conferenz der beiden Orte Schwyz und Glarus.

Glarus. 1601, 2. November.

Landesarchiv Schwyz.

Instruction für den schwyzerischen Bevollmächtigten, alt-Landammann Jost Schilter, „vff der Reyß zu Glarus zu verrichten".

Er soll dem Baumeister Schumacher in seinem Anliegen nach bestem Vermögen behülflich sein. Ferner soll er den wichtigen Handel mit Josef Wespi aus dem Toggenburg, worüber der Abt von St. Gallen Kundschaften eingeschikt hat, zu Vermeidung böser Consequenzen Glarus vortragen und vorstellen, wie nöthig es sei, den Ernst in dieser Sache zu brauchen, damit der Landfriede, alte und neue Sprüche und Verträge bei Kräften bleiben und jede Obrigkeit bei ihren Unterthanen gebührenden Gehorsam finde; sollte er wider Erwarten bei Glarus keine Unterstüzung finden, so soll dann die Sache vor den großen Gewalt gebracht werden. Endlich soll er Vollmacht haben dahin zu wirken, daß der noch unerörterte Span der Pfrundabkurung halber zu Henau gütlich oder rechtlich entschieden werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

450.

Conferenz zwischen beiden Ständen Bern und Freiburg.

An der Sense. 1601, 12. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D. 1224.

Gesandte: Bern. Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister und des Raths; Hans Rudolf von Erlach, Herr zu Spietz; Georg Ansel, Procurator zu Lausanne. Freiburg. Martin Gottrau; Jost Vonderweid, beide des Raths; Franz de Granges, Generalcommissär; der Stadtschreiber Anton von Montenach.

a. (S. u. Grandson). **b.** Im Namen des Herrn von Combremont legt H. R. von Erlach statt der verlangten Gewahrsamen nur ein Erkanntnißbuch vor, mit dem Beifügen, daß er aller Mühe ungeachtet nichts Anderes weder zu Peterlingen noch zu Combremont habe auffinden können. Daneben läßt Commissär Ansel aus einem Rodel die Specification etlicher Lehen verlesen, welche, auf bernischem Gebiet gelegen, dem Bisthum Lausanne erkannt worden sind, und erbietet sich, Copien davon mitzutheilen, wenn man auch ihm das Zweckdienliche mittheile. **c** u. **d.** (S. u. Tscherliz). **e.** Am folgenden Tag kommt die Angelegenheit wegen Combremont abermals zur Verhandlung, jedoch ohne Resultat. **f.** Freiburg beschwert sich, daß von seinen Burgern und Unterthanen immer noch der Zoll zu Oron bezogen werde, ungeachtet es schon vor einigen Wochen die Zolltafeln von Rue Bern überschikt habe. Der Gesandte Berns erwidert, er erwarte jeden Tag eine Antwort vom Rath. **g.** Bern versichert, daß seine Zustimmung zu dem vom Stadtschreiber von Freiburg entworfenen Vergleich in Betreff des Abzugs morgen erfolgen werde. **h.** Die abermalige Beschwerde Freiburgs, daß dem Kloster Altenryf der langjährige Besiz des Zehntens zu Villars-Bramard, nämlich auf dem Hof Cerniaz, vom Landvogt zu Milden streitig gemacht werde, und daß seine dießfälligen Schritte zu Milden und Bern keinen Erfolg gehabt haben, wird wiederum in den Abschied genommen. **i.** Wegen des eingetretenen Winters wird das Untergehen und Aufrichten der Marchen verschoben. **k.** (S. u. Murten). **l.** (S. u. Schwarzenburg).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg.	**l.**	Art. 171.
Vogtei Tscherlitz.	**c, d.**	Art. 368, 369.
Vogtei Grandson.	**a.**	Art. 592.
Vogtei Murten.	**k.**	Art. 761.

451.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Schwyz. 1601, nach 17. November.

„Herr Vatter Landtaman Leüw vnd Herr Vetter Oberster Caspar Lussy sind zuo Gsanten vff den Appellatztag gen Schwitz verornet." (Rathschlag im Protokoll der Räthe und Landleute zu Nidwalden vom 17. November 1601, S. 231.) Der Abschied fehlt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

452.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Solothurn. 1601, 26. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede JJ°. 1.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Anton Schmid, Sekelmeister; Hauptmann Martin Epp, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; Balthasar Kyd, Ritter, Sekelmeister; Jost Ulrich, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann; Wolfgang Schönenbühl, alt-Landammann; Peter Imfeld, Sekelmeister, von Obwalden; Johann Waser, Landammann; Oberst Kaspar Luffi, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter; Ulrich Mettler, des Raths, von Nidwalden. Zug. Jakob Schell, Statthalter; Beat Uttinger, des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann; Melchior Häffi, alt-Landammann; Oberst Ludwig Wichsler; Oberst Kaspar Gallati, alle des Raths. Basel. Hans Jakob Götz; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß; Oberst Laurenz Aregger, Ritter, alt-Schultheiß; Ludwig Grimm, Venner; Peter Sury („so die frog gehapt"), beide Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Doctor Heinrich Schwarz, des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann; Konrad Tanner, alt-Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann; Sebastian Thöring, alt-Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister; Georg Jonas, Kanzler. Stadt St. Gallen. Kaspar Rotmund; Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. Landschaft Wallis. Gilg Jost (Jossen); Johannes in Albon; Georg Michel auf der Fluh, alle Landeshauptleute. Mühlhausen. Hans Klötzli, Burgermeister; Georg Zichle, Stadtschreiber. Rottweil. Martin Wäber; Sebastian Treyer, des Raths. Biel. Johann Aprel, Sekelmeister; Martin Scholl, Stadtschreiber.

a. Die Gesandten der V katholischen Orte begehren den Ausstand der Gesandten der Stadt Mühlhausen, weil die V Orte mit dieser Stadt nicht mehr im Bündniß stehen; sie haben den bestimmten Auftrag, selbst abzutreten, wenn jene es nicht thun, und an den Verhandlungen keinen Antheil zu nehmen. Die Gesandten der übrigen Orte dagegen drüken über dieses Begehren ihre Verwunderung aus; wenn man, sagen sie, eine solche Separation der Zugewandten, die mit einigen Orten noch im Bund seien, vornehmen wollte, so müßte das zu seltsamen Consequenzen führen, denn es haben auch einige Orte mit dem Lande Wallis kein Bündniß, ebenso seien andere Orte mit andern Zugewandten nicht verbündet, und dennoch lassen sie selbe mitsizen; zudem sei gegenwärtige Tagsazung durch die französischen Ambassadoren ausgeschrieben, und die von Mühlhausen gleich wie die übrigen Orte und Zugewandten dazu eingeladen worden. Sie bitten daher, es möchten die V Orte Mühlhausen den Beisiz gestatten, wie sie es früher auch gethan, damit das Werk der Vereinung mit Frankreich nicht gehindert werde. Nachdem der Ambassador die angetragene Entscheidung abgelehnt hat, verständigt man sich dahin, daß die Gesandten Mühlhausens nach Austritt der Gesandten von Uri ihre Instruction eröffnen und dann abtreten sollen, damit sodann auch leztere die ihrige eröffnen können; die V Orte wollen übrigens

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nichts dagegen haben, daß auch Mühlhausen in die Vereinung mit Frankreich trete, indem sie den französischen Gesandten nicht vorschreiben können, welche Orte oder Städte sie in die Vereinung aufnehmen wollen. In Folge dessen eröffnen die Gesandten Mühlhausens ihre Instruction und treten dann, um keine weitere Störung zu veranlassen, gutwillig ab, worauf die Gesandten von Uri wiederum ihren Siz einnehmen. **b.** Hierauf wird kraft der Instructionen einstimmig, mit Ausnahme Zürichs und Obwaldens, welche beide die Sache noch nicht vor die höchste Gewalt gebracht haben, („wie dan ouch deren von Mülhusen entschluß ist") beschlossen, die Vereinung, wie sie im Jahr 1582 mit König Heinrich III. aufgerichtet worden, zu erneuern und anzunehmen, doch unter dem Vorbehalte der mit Spanien wegen Mayland und der mit Savoyen verbündeten Orte, daß ihnen gemäß Zusicherung des französischen Ambassadors in Betreff bewußter Artikel Reversbriefe zugestellt werden. Dabei werden folgende Artikel den königlichen Ambassadoren zugestellt: 1. Sie sollen sich erklären, wie viel über die zugesagten 300,000 Kronen an die Schuldrestanz jährlich werde bezahlt werden, indem diese Summe kaum die Zinsen deken würde; man verlange, daß noch vor der Besiegelung der Vereinung der König darüber genügende Versicherung gebe. 2. Die Vereinung soll so lange der König lebt und fünf Jahre nach seinem Tode in Kraft bleiben. 3. Alle Länder, sowohl die, welche der König wegen seiner Königreiche Frankreich und Navarra besizt, als auch die, welche er in Folge des Tractats mit dem Herzog von Savoyen zu Lyon vom Januar 1601 erhalten hat, sollen in die Vereinung eingeschlossen werden. 4. Die eidgenössischen Truppen in französischen Diensten dürfen ohne Bewilligung der Obrigkeiten nicht außerhalb der genannten Länder gebraucht werden. 5. Als Zusaz zum 21. Artikel der alten Vereinung soll bemerkt werden, daß darunter alle Waaren zu verstehen seien, welche in der Eidgenossenschaft verfertigt und nach Frankreich ausgeführt werden, und umgekehrt alle Waaren, Geld und Gold, welche aus Frankreich oder andern Ländern durch Frankreich in die Eidgenossenschaft geführt werden. 6. Alle übrigen Artikel der alten Vereinung von 1582 sollen wörtlich in die neue einverleibt werden. 7. Endlich soll im neuen Brief gesagt werden, daß, wenn der König oben erläuterte Artikel nicht halten würde, dann die Eidgenossen auch nicht mehr dazu verpflichtet sein sollen. Weil man sich nun entschlossen, die Vereinung anzunehmen, so hoffe man, daß nunmehr die Millione Goldes ausgetheilt werde, damit die Obrigkeiten erhalten, was ihnen gebührt, und die Obersten und Hauptleute ihre Verbindlichkeiten gegen die Knechte und Gläubiger auch erfüllen können. Beinebens bitte man, daß jedem Ort die zwei Studentenpläze zu Paris wieder eingeräumt und deren Jahrgeld verbessert werde. Endlich will man, wenn bei Besiegelung der Vereinung um eine längere Dauer derselben angehalten werden sollte, noch drei Jahre zu den fünf zugeben. Bern und Basel können zu einigen dieser Artikel nicht stimmen und nehmen sie in den Abschied. — Der französische Ambassador gibt seine Einwendungen schriftlich ein, worauf die eidgenössischen Gesandten nach gründlicher Erdauerung der vorgebrachten Motive ihre Antwort ebenfalls in Schrift fassen. In Folge längerer Berathung einigt man sich über die meisten Punkte und Einwendungen und beschließt zu Beförderung der Aufrichtung der Vereinung und der Austheilung des Geldes, daß jedes Ort, so bald es des Königs Entschluß über die noch streitigen Punkte erhalten haben werde, seine Resolution an den Stadtschreiber zu Solothurn schike, damit er die Vereinungsbriefe in die rechte Form bringe und jedem Ort ein Transsumpt mittheile, und dann selbe auf nächster Tagleistung verlesen und von Ort zu Ort besiegelt werden. **c.** Zürich legt eine Zuschrift des Kaisers an die XIII Orte (aus Prag, vom 25. September) vor, die Stadt Mühlhausen betreffend, von der den Gesandten von Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen Abschriften mitgetheilt werden. Die übrigen Orte, die bereits Abschriften davon erhalten haben, begehren sie nicht in den Abschied,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weil sie mit Mühlhausen nicht mehr im Bündniß stehen. **d.** (S. u. Lauis). **e.** Auf die Beschwerde von Glarus, daß Einige aus den III Bünden starken Fürkauf mit Getreide treiben, werden Zürich und Lucern und die andern Orte, welche Mittel haben, dem Fürkauf vorzubeugen, ersucht, auf ihren Märkten und Päßen gute Ordnung zu halten und Fehlbare zu bestrafen. **f.** Basel stellt im Namen der Deputaten der Kirchen und Schulen zu Basel und anderer fürstlich-württembergischer Creditoren das Gesuch um Verwendung beim Herzog von Württemberg in Betreff der ausstehenden siebenjährigen Zinsen. Entsprochen. **g.** Ein Ausschuß der Kaufleute von Zürich, Solothurn, Schaffhausen und St. Gallen beklagt sich, daß ungeachtet des ewigen Friedens und der Vereinung in dem jüngst von Savoyen an Frankreich abgetretenen Gebiete neue Zölle erhoben werden, und daß der König erst vor einigen Tagen ein strenges Edict erlassen habe, durch welches verboten werde, gemünztes oder ungemünztes Gold und Silber aus dem Lande zu führen, bei Strafe von Confiscation und Strang. Sie bitten, ihrer bei Unterhandlung der Vereinung im Besten zu gedenken und für Aufhebung jenes Edicts zu sorgen. Daher wird den königlichen Agenten aufgetragen, beim König anzuhalten, daß er jenes Edict, so weit es die Eidgenossen betreffe, wieder aufhebe und die eidgenössischen Kaufleute bei ihrer Zollbefreiung schüze. **h.** Da Zollikofer von St. Gallen für sich und Mithaften um Verwendung beim König von Frankreich nachsucht, damit er für die ihm durch den Freiherrn von Heyre in Languedoc weggenommenen Ballen Saffran und für eine Ansprache an la Fortuna entschädigt werde, wird dem Ausschuß, welcher der Vereinung wegen zu den königlichen Gesandten gehen wird, aufgetragen, sich auch für Entschädigung des Zollikofer zu verwenden. **i.** Der savoyische Ambassador, Graf von Tournon, stellt das schriftliche Gesuch (27. November) um Einverleibung der Markgrafschaft Saluzzo in das Bündniß zwischen Savoyen und der Eidgenossenschaft, und vertröstet auf baldige Bezahlung der verfallenen Pensionen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis. **d.** Art. 309. Gränzen.

Zu **b.** Fernere Acten, Correspondenzen, Projecte, Vorbehalte u. a. m. bezüglich dieser Bündnißangelegenheit mit Frankreich s. Staatsarchiv Lucern, Acten: Frankreich, Bündniß von 1602, und ebendaselbst Allg. Abschiede JJ. S. 42—96.

453.

Conferenz der Orte Lucern, Schwyz und Unterwalden.

Lucern. 1601, 10. December.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Verhältniß Lucerns zu den drei Ländern.

Gesandte: Lucern. Schultheiß Schürpf; Wendelin Pfyffer, Statthalter; Pannerherr Pfyffer; Vogt Wirz; Vogt Ratzenhofer, alle des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden.

a. Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden führen Klage, daß Uri auf dem Wochenmarkt zu Lucern mehr Korn kaufe und verlade, als ihm früher bewilligt worden, daher zu besorgen sei, es werde dasselbe über das Gebirge und nach Bünden geführt, oder gar von einigen Wucherern aufgeschüttet; daher sollten zu Verhütung von Theurung angemessene Maßregeln getroffen werden. Nachdem sie sich über die Zulage, als ob auch von ihren Angehörigen mehr Korn verladen und fortgeführt werde, als bisher üblich gewesen, hinlänglich gerechtfertigt haben, wird der Abschied der III Orte vom 10. September 1596 bestätigt; sollte sich Uri deß-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wegen beschweren, so mag ihm jedes Ort gebührend antworten. In den gemeinen Vogteien soll das zu Baden beschlossene Mandat gegen den Fürkauf neuerdings publicirt werden. Der Vorschlag von Schwyz und Unterwalden, darüber auch an Zug zu schreiben, wird von Lucern in den Abschied genommen. **b.** Da früher in solchen Fällen diejenigen, welche Korn auf dem Wochenmarkt haben kaufen wollen, eine Bescheinigung von ihrer Obrigkeit haben vorzeigen müssen, für wen sie kaufen und ob sie es nöthig haben, wird in den Abschied genommen, ob man es wieder also halten wolle. **c.** Auf das Begehren Unterwaldens, Lucern möchte an den Wochenmärkten das Kaufhaus eine Stunde früher öffnen, verspricht lezteres, es wolle alles Mögliche thun, was zu Erhaltung der brüderlichen Freundschaft gereichen könne. Dabei beschwert es sich aber über die unerhörte Theurung des Ankens und glaubt die Ursache hievon in der unerlaubten Ausfuhr desselben, im Vorkauf und in der Bereitung fetter Käse zu finden; auch hierin sollten geeignete Vorsorgen getroffen werden. Schwyz und Unterwalden nehmen diesen Anzug in den Abschied und versprechen baldige Antwort. **d.** Schwyz und Unterwalden sprechen ihre Anerkennung aus über das Verhalten Lucerns bei diesem Markthandel, und über seine Maßregeln und Zusicherung für Abhülfe allfälliger Mängel.

454.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1602, 8. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Martin Epp, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Oberst Jost Ulrich, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, und Oberst Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Ulrich Trinkler, des Raths. Freiburg. Hauptmann Pancraz Wild, des Raths. Appenzell J.-Rh. Konrad Tanner, Ritter, Landammann.

a. Zwek dieser Conferenz ist, sich über eine gleichförmige Instruction betreffs der nächstens zu Solothurn stattfindenden Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich zu verständigen. Man wünscht nun, daß der Vorbehalt der mayländischen und savoyischen Bündnisse an betreffender Stelle des Hauptbundbriefs, nämlich bei den andern Vorbehalten, eingetragen werde. Der französische Ambassador aber, Herr von Sillery, will darauf nicht eintreten, sondern besteht auf einer besondern Declaration, die in dem Brief über den Bundesschwur zu Paris vorbehalten werden könne. Für seine Weigerung macht er namentlich geltend, daß es zwar an sich völlig gleichgültig sei, ob der Vorbehalt in's Hauptinstrument oder in eine besondere Declaration aufgenommen werde, indem er in beiden Fällen gleiche Wirksamkeit habe, daß aber äußere Gründe eine gesonderte Erklärung wünschbar machen, so besonders der Umstand, daß die Orte, welche der Vorbehalt nichts angehe, dessen Aufnahme in's Hauptinstrument nie zugeben würden, weßwegen dann mehr als nur ein Hauptinstrument aufgerichtet werden müßte, was gegen des Königs Willen wäre. Nach weitläufigen Unterhandlungen mit dem Ambassador wird eine andere Erläuterung desselben in den Abschied genommen, um noch vor der Tagsazung zu Solothurn darüber berathen zu können. Der spanische Ambassador aber, dem man von dem Resultate dieser Verhandlungen Mit-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

theilung macht, spricht seine Mißbilligung aus. Daher werden die Vorträge beider Ambassadoren in den Abschied genommen; zugleich wird zu Erzielung einer endlichen Verständigung eine andere Tagsazung auf den 21. Januar nach Lucern angesezt. Jedem Gesandten wird eine Abschrift des verbesserten Reverses mitgetheilt. Freiburg hat keine genügende Instruction und entschuldigt sich darüber. **b—d.** (S. u. Thurgau). **e.** Lucern bringt vor, es habe schon mehrmals auf Tagsazungen und auch schriftlich das Ansuchen gestellt, man möchte sich mit ihm über die Reformation der Priesterschaft und über Abschaffung des ärgerlichen Concubinats vergleichen; nun habe es mit Beihülfe der geistlichen Obrigkeit die Reformation durchgeführt und die Beischläferinnen fortgejagt; einige der leichtfertigen Priester aber seien in andere Orte gezogen, wo dieses Ärgerniß noch nicht abgeschafft sei; Lucern habe sich deßwegen veranlaßt gesehen, feierlich zu erklären, daß es weder diese Priester noch deren allfällige Kinder jemals annehmen werde. Dessen ungeachtet seien ihm seither mehrere solche Kinder zugeschikt worden. Es müsse daher nochmals erinnern, Anordnungen zu treffen, damit es in Zukunft solcher Beschwerden überhoben bleibe, und gemäß frühern Abschieden nirgends einen Priester anzustellen, der nicht seinen Weihbrief und ein Zeugniß über sein Verhalten beibringe. Wird in den Abschied genommen. **f.** Hinsichtlich des Beisizes der Gesandten Mühlhausens will man an den frühern Beschlüssen, und besonders dem Abschied zu Lucern vom April 1600 festhalten und diesen Beisiz auf keinen Fall mehr gestatten und über die zu beobachtende Form mit den französischen Gesandten Rüksprache nehmen. **g.** Ein Vortrag des spanischen Ambassadors Casale, betreffend den Vorbehalt des mayländischen Bündnisses in der Vereinung mit Frankreich, nämlich daß dieser Vorbehalt wie alle andern Vorbehalte im Hauptinstrument selbst und nicht bloß in einer besondern Declaration stattfinde, wird unter Verdankung in den Abschied genommen. **h.** Bei Zuschriften an den katholischen Theil des Landes Appenzell will man neben dem gewöhnlichen Ehrentitel der leztes Jahr mit ihm abgeschlossenen brüderlichen Verpflichtung den Ausdruk „das katholische Land Appenzell" brauchen und die Rhoden nicht mehr erwähnen. **i.** Auf den Anzug der Gesandten von Uri, daß man den ennetbirgischen Vogteien wegen der dortigen großen Kornteurung etwas helfen möchte, wird beschlossen, Lucern soll auf seinem Wochenmarkt und Uri sonst die geeigneten Vorsorgen treffen, daß kein Fürkauf stattfinde; Zug soll seinen Landvogt in den Freiämtern beauftragen, das zu Baden gegen den Fürkauf erlassene Mandat zu publiciren. **k.** (S. u. Engelberg). **l.** Ein Anzug Lucerns, betreffend die Schifffahrt über den See und den Markt, ferner die Bürgschaftsstellung der Kinder solcher Lucerner, die nach Uri gezogen und daselbst zu Beisäßen oder Landleuten angenommen worden sind, wird Uri in den Abschied gegeben.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **b.** Art. 609. Stifte und Klöster. **d.** Art. 287. Ehesachen. **e.** „ 327. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Schirmvogtei Engelberg. **k.** Art. 174.

435.

Conferenz der VI katholischen Orte nebst Appenzell Innerrhoden.

Lucern. 1602, 22. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kloos; Kaspar Pfyffer, alle des Raths. Uri. (Entschuldigt). Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann; Felix Burrach, Sekelmeister und des Raths, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. (Entschuldigt). Freiburg. Johann Python, Sekelmeister; Hauptmann Pancraz Wild, beide des Raths. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, Ritter, Landammann; Konrad Tanner, Ritter, alt-Landammann.

a. Uri und Zug entschuldigen schriftlich ihr Ausbleiben mit der Anzeige, daß sie sich wegen der Vereinung mit Frankreich ihrerseits schon entschlossen haben und ihre Gesandten mit den nöthigen Instructionen nach Solothurn abfertigen werden. Die Instructionen der anwesenden Gesandten lauten nicht durchaus gleich, indem einige Orte noch keinen Entschluß gefaßt haben. Da nun aber der spanische Ambassador Casale noch ernstlicher als früher gegen die projectirte Vereinung sich ausgesprochen hat, und da man der Ansicht ist, daß man nicht ohne große Gefahr und Unruhen von der gegebenen Zusicherung abgehen könne, so werden ihm die wichtigen Motive auseinandergesezt, durch die man gleichsam zu dieser Vereinung genöthiget werde, mit der Bitte, dieselben zu beherzigen und sich damit zu begnügen, und auch den Grafen von Fuentes dahin zu vermögen, daß er sich ebenfalls zufrieden gebe, sintemal bei den französischen Gesandten nichts Weiteres zu erlangen sei. **b.** Der päpstliche Nuntius, Bischof zu Veglia, meldet des Papstes Gruß und väterliche Gesinnung und übergibt ein Breve (7. December 1601), worin der Papst seinen verbindlichen Dank ausspricht für das Beileid und den Gottesdienst, welchen die katholischen Orte für den bei Kanisa im Krieg gegen die Türken gestorbenen Cardinal Fr. Aldobrandini, seinen Vetter, gehalten haben. Wird verdankt. Die übrigen Orte sprechen insbesondere gegenüber Lucern ihren Dank aus, daß es ihrer so brüderlich gedacht, und nehmen Alles in den Abschied. **c.** (S. u. Engelberg). **d** u. **e.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **d.** Art. 328. Kirchliches u. Glaubenssachen. **e.** Art. 610. Stifte und Klöster.
Schirmvogtei Engelberg. **c.** Art. 175.

456.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Solothurn. 1602, 29. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede JJ⁹. 278.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Michael Dugsburger, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Anton Schmid, Sekelmeister; Martin Epp, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann; Peter Imfeld, Sekelmeister, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann; Ulrich Mettler, des Raths, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Heinrich Känel, alt-Landvogt. Glarus. Michael Bäldi, Landammann; Melchior Hässi, alt-Landammann; Ludwig Wichsler; Kaspar Gallati, leztere beiden Ritter, Oberste und des Raths. Basel. Hans Jakob Götz; Sebastian Beck, des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister;

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Niklaus von Dießbach, Herr von Grandcourt. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß; Oberst Laurenz Aregger, Ritter, alt-Schultheiß; Ludwig Grimm, Venner; Peter Sury („so die Frag gehapt"), beide Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Doctor Heinrich Schwarz, des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann; Konrad Tanner, alt-Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann; Sebastian Thöring, alt-Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister; Georg Jonas, Kanzler. Stadt St. Gallen. Kaspar Rotmund; Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. Landschaft Wallis. Gilg Jossen (Jost); Johannes in Albon; Georg Michel auf der Fluh, alle Landeshauptleute. Mühlhausen. Hans Klötzli, Burgermeister; Georg „Zogli" (Zichle), Stadtschreiber. Rottweil. Martin Wäber, Sekelmeister; Sebastian Treyer, des Raths. Biel. Johann Aprel, Sekelmeister; Martin Scholl, Stadtschreiber.

a. Es haben alle Orte ihre Gesandten bevollmächtiget, die gewünschte Erneuerung der Vereinigung mit Frankreich einzugehen, nur Zürich erläutert mit zierlicher Rede und weitläufigen Worten, aus welchen Gründen es nicht in dieselbe treten könne. Übrigens walten noch einige Differenzen über Vertheilung der Millione Goldes, über die auf Lichtmeß verfallende Pension und über die Beschwerden der Kaufleute hinsichtlich der Zölle. — Nachdem der französische Gesandte, Herzog von Biron, Marschall und Pair von Frankreich, Gubernator des Herzogthums Burgund und Oheim des Königs, durch einen Ausschuß in die Versammlung begleitet worden war und seine Credenzbriefe abgegeben hatte, meldet er, daß er vom König abgesandt worden sei, um die bisher durch die Herren von Sillery und von Vic gepflogenen Unterhandlungen zu einem erwünschten Ziele zu führen, welche Ehre ihn freue, und berichtiget die noch obwaltenden Differenzen. Seine Erläuterungen und Versprechungen befriedigen, und daher wird die Vereinung von allen Orten (ausgenommen Bern, das sich noch über zwei streitige Punkte, die es allein betreffen, mit dem französischen Ambassador verständigen will und vorher seine Stimme nicht abgeben kann, und Zürich, das abschlägige Antwort ertheilt hat) und von den zugewandten Orten, als Abt und Stadt St. Gallen, Landschaft Wallis, Mühlhausen, Rottweil und Biel angenommen und durch den Handschlag bekräftiget (Beilage 13). Die von der Vereinung von 1582 abweichenden acht Artikel werden in den Abschied aufgenommen. Schließlich verständigt man sich, daß den Gesandten nach Frankreich zur Besiegelung der Vereinung Vollmacht gegeben werden solle, zu den fünf Jahren der Dauer der Vereinung nach des Königs Tode noch drei Jahre zu bewilligen, falls sie darum angesprochen würden. **b.** Auf das von Landvogt, Regenten und Rath der vorderösterreichischen Lande gestellte Begehren, Österreich in der Vereinung mit Frankreich vorzubehalten, wird geantwortet, es werde dieses wie früher geschehen. **c.** Dagegen wird das durch Landvogt von Mentlen gestellte Verlangen des spanischen Ambassadors Casale und des Grafen von Fuentes, in der Vereinung Mayland ebenfalls vorzubehalten, aus Mangel an Vollmachten unbeantwortet gelassen. **d** u. **e.** (S. u. Lauis). **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Die von Appenzell Außer-Rhoden bitten um Fenster und Wappen in ihr neu aufgebautes Rathhaus, indem sie zugleich die ihnen früher in dasselbe geschenkten verdanken. **h.** Dem Onophrio Mentziger wird ein Verwendungsschreiben an das Parlament zu Dôle um Restitution des ihm von der Gemeinde Dampierre im Jahr 1588 geraubten Trosses u. a. m. ertheilt. **i.** Alle Gesandten, besonders die jener Orte, welche den Mühlhausern den Bund aufgekündet haben, sollen ihren Obern berichten, wie deren Gesandte, da einige Orte nicht neben ihnen haben sizen wollen, freiwillig abgetreten seien, nachdem sie eröffnet, daß Mühlhausen in die Vereinung mit Frankreich zu treten gesonnen sei, und wie sie um Gottes Willen gebeten haben, den gegen sie gefaßten Unwillen fallen zu lassen und sie für

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

getreue Eidgenossen anzuerkennen. **k.** Die Beschwerden der Kaufleute, namentlich der Zollikofer, wegen der ihnen zu Lyon verarrestirten Gelder und Waaren, und die Klage Berns über einen neuen Zoll zu Versoix, werden den französischen Gesandten mit der Bitte um Abhülfe mitgetheilt. Marschall von Biron meint, daß die Kaufleute wohl etwas Anlaß zu diesem Verfahren gegeben haben werden, will sich indeß beim König ernstlich für Abhülfe verwenden. Wird in den Abschied genommen, damit die Gesandten, welche zur Beisiegelung der Vereinung nach Frankreich reisen, darüber instruirt werden. **l.** Dieselben Gesandten sollen sich für Solderhöhung und bessere Bekleidung der Garde verwenden, und dafür sorgen, daß der Lieutenant und nicht der französische Hauptmann die ledigen Pläze beseze, und daß jener den Ehrentritt, d. h. das Recht auf der rechten Seite zu gehen, nicht dem französischen Hauptmann cedire. **m.** Man wünscht von den französischen Gesandten zu vernehmen, wann die Besiegelung der Vereinung vor sich gehen solle. Diese versprechen Antwort innert vierzehn Tagen. Zugleich wird beschlossen, daß kein Ort mehr als zwei Gesandte schiken dürfe, dagegen ist jedem Ort zugelassen, nach bisheriger Übung nur Einen zu schiken. **n.** Die Gesandten Zürichs legen zwei Zuschriften vor, die ihnen vom Grafen von Fürstenberg und von Pistorius dem jüngern zugekommen sind und das Verlangen enthalten, Mühlhausen nicht in den Bund mit Frankreich aufzunehmen, weil es der Erbeinung entgegen wäre. Wegen anderer dringender Geschäfte werden diese Zuschriften einstweilen bei Seite gelegt. Dagegen antworten die katholischen Orte, die besondere Schreiben von Pistorius und seinem Vater erhalten haben, daß sie diesem Begehren nicht willfahren können. **o.** Zürich begehrt, daß die Orte, welche sich wegen des Tauschhandels um Biel noch nicht erklärt haben, es nunmehr thun, und daß namentlich die katholischen Orte sich aussprechen, ob sie den Bielern den Beisiz und die Zugewandtschaft lassen wollen; auch haben sich Freiburg und Solothurn noch zu erklären, ob sie die Bieler im Bunde behalten wollen. Bern bittet, man möchte diesen Entschluß beförderlichst geben und berüksichtigen, daß durch den Tausch die Freiheiten und Privilegien Biels noch vermehrt worden seien. Die Gesandten von Biel ersuchen, es bei seinen Freiheiten, Bündnissen, beim Ehrenbeisiz und der Zugewandtschaft zu schirmen. Da man hieraus ersieht, daß alle Parteien die baldige Erledigung dieses Handels wünschen, wird hiefür eine Tagsazung nach Baden auf den 17. März angesezt. **p.** (S. u. Lauis). **q.** Zürich zieht an, es werden in einigen Orten die groben Münzen eingeschmolzen und kleine daraus geschlagen, und beantragt, weil der Silberkauf gesperrt sei, das Münzen in allen Orten einzustellen, oder aber das Umschlagen der groben Münzen in geringere bei hoher Strafe zu verbieten. Wird ad instruendum genommen. **r.** Dem Landvogt von Mentlen wird die zu seiner Rechtfertigung begehrte Antwort auf das schriftlich überbrachte Begehren des spanischen Gesandten, das Herzogthum Mayland in der Vereinung mit Frankreich vorzubehalten, also gegeben: Der Landvogt habe seinen Auftrag ausgerichtet; weil aber die meisten Orte darüber nicht instruirt seien und die mit Spanien verbündeten Orte dem Ambassador bereits Erläuterung gethan haben, könne man über sein Begehren weder mit ja noch mit nein antworten; indeß werde man gegen die an das eidgenössische Gebiet gränzenden Amtleute und Unterthanen des Königs stets gute Nachbarschaft halten. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** (S. u. Sargans). **u.** Solothurn legt vor den übrigen katholischen Orten ein Schreiben auf, welches ihm lezter Tage von Freiburg zugekommen ist und worin wegen der Appellation eines Urtheils in Ehesachen an den Bischof von Lausanne gegen Bern Klage geführt wird. Nach Anhörung eines Berichtes der Gesandten Freiburgs, werden diese Schreiben abschriftlich in den Abschied genommen. **v.** Dem Begehren der Gesandten beider Städte Freiburg und Solothurn an die katholischen Orte um Mittheilung des hangenden Streits wegen des Tauschhandels um Biel an den französischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ambassador, Marschall von Biron, damit er Bern dahin zu bringen suche, die vor anderthalb Jahren zu Baden gestellten Mittel anzunehmen, wird entsprochen und ihnen zwei Ausgeschossene beigegeben, um in Aller Namen das zu verrichten; dabei wird jedoch nicht verhehlt, daß man sich gemäß früherer Erklärung gegen die Vollziehung des Tausches nicht mehr sperren werde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **s.** Art. 329. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Grafschaft Sargans. **t.** Art. 76. Weggeld.
Landvogtei Lauis. **d.** Art. 310. Gränzen. **p.** Art. 294. Kornbezug.
e. „ 252. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus. **f.** Art. 94. Landrechtssachen ꝛc.

457.

Conferenz zwischen Bern und Freiburg.

Murten. 1602, 31. Januar (21. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D. 1260.

Gesandte: Bern. Marquard Zehender; Alexander Hauser, beide des Raths. Freiburg. Jost von der Weid; Heinrich Lamberger, beide des Raths.

a—f. (S. u. Grandson). **g.** Von den auftragsgemäß durch Sekelschreiber Horn und den Stadtschreiber von Freiburg entworfenen Concepten zu einem Vertrag wegen des Abzugs, hat Bern das von Horn angefertigte angenommen. Dagegen bemerken die freiburgischen Gesandten, daß doch lezthin an der Sense Bern den Entwurf des Stadtschreibers von Freiburg sich habe gefallen lassen, daher sie jezt von ihrer Meinung nicht wohl abgehen können, ohne auch von Horns Entwurf Einsicht genommen zu haben. Bern will ihnen denselben schiken. **h** u. **i.** (S. u. Murten). **k.** Die bernischen Gesandten führen Beschwerde, daß Freiburg einen wälschen, ihnen unbekannten Herrn, der sich wider Billigkeit als Bischof von Lausanne titulire, nicht nur in seiner Stadt dulde, sondern ihm auch Gewalt gegeben habe, in Ehehändeln zu richten, und verlangen vermöge der Bünde dessen Fortweisung und Aufhebung der gefällten Urtheile. Da die freiburgischen Gesandten die Sache für hochwichtig halten, begehren sie schriftliche Mittheilung, sowie eine Copie des betreffenden Artikels der Bünde. Die Gesandten Berns können das nicht bewilligen, hoffen aber, ihre Herren und Obern werden es nicht abschlagen. **l.** Bern ersucht, Freiburg möchte den Rechtshandel zwischen denen von Tscherlitz und Yverdon über den Zoll bis auf weitern Bescheid einstellen. Freiburg willigt unter der Bedingung dazu ein, daß man den Rechtshandel zwischen denen von Wiflisburg und Villarepos ebenfalls einstelle. **m.** (S. u. Schwarzenburg).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg. **m.** Art. 172.
Vogtei Grandson. **a—f.** Art. 593—598.
Vogtei Murten. **h, i.** Art. 762, 763.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

458.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Stans. 1602, 25. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann; Felix Burrach, Vogt zu Engelberg, des Raths, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann; Niklaus Leu; Oberst Kaspar Lussi, leztere beiden Ritter und alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—f.** Art. 176—181.

f aus dem Schwyzer Exemplar.

459.

Conferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1602, 5. März.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer; Hans Helmlin, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann; Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Andreas Radheller, Statthalter. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister; Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Hans Konrad Schiegg, Landschreiber.

a. Da die Bieler neue Beschwerden eingereicht haben, die als ziemlich verdächtig erscheinen, so kann man über das so lange hangende Tauschgeschäft abermals zu keinem Schlusse gelangen. Es werden nun diese Beschwerden dem bischöflich baselschen Kanzler und Rath, Dr. Schmidlin, mitgetheilt, damit der Bischof sich zu verhalten wisse. Auch findet man höchst nothwendig, daß Freiburg und Solothurn sich zu Bern und Biel genau über den Sachverhalt erkundigen und auf nächster Tagsazung zu Baden darüber berichten, damit man endlich zu einem Schlusse dieses mühseligen Handels kommen und Bern wo möglich dahin bringen könne, die früher vorgeschlagenen Mittel also moderiren zu lassen, daß Freiburg und Solothurn bei ihrem Bund mit Biel verbleiben mögen. Deßwegen soll jedes Ort seinen Gesandten auf nächste Tagsazung die nöthigen Vollmachten ertheilen, sich zu entschließen, ob man die von Biel, wenn die Sache so weit kommen sollte, bei der Zugewandtschaft und dem Beisiz bleiben lassen wolle. Im Übrigen läßt man es hinsichtlich des Haupthandels und Tausches bei der auf lezter Jahrrechnung zu Baden gegebenen Erklärung bewenden. **b.** Das durch seinen Commissär Dr. Pistorius vorgebrachte Begehren des Kaisers um Antwort in Betreff Mühlhausens, wird ad instruendum genommen. **c.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **d.** (S. u. Rheinthal). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Papst Clemens VIII. antwortet mit Breve vom 2. Februar auf das Dankschreiben der katholischen Orte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

für das bewilligte Jubiläum, und drükt darin seine innige Freude aus über deren Glaubenseifer und Frömmigkeit. Wird ad referendum genommen. **g.** Auf nächste Tagsazung zu Baden soll jedes Ort seine Gesandten über den Inquisitionshandel und über den für die ennetbirgischen Unterthanen entworfenen Vertrag instruiren; auch hält man für nöthig, gegen die daselbst überhand nehmenden Kezereien, Unglauben und abergläubischen Sachen einzuschreiten, damit sie nicht weiter um sich greifen. **h.** Das Dankschreiben der Stadt Rottweil, für die Verwendung der katholischen Orte für seine Aufnahme in die Vereinung mit Frankreich, wird in den Abschied genommen. **i.** Für Mittheilung der Wunderzeichen, welche durch den verstorbenen Cardinal Borromäus zu Mayland stets geschehen, wird dem Domcapitel von Mayland gedankt. **k.** Der Nuntius wird abermals an die gewünschte „Erhebung" des seligen Bruders Klaus erinnert. **l.** Dem Gesandten nach Mayland wird Auftrag gegeben hinsichtlich des Salzhandels des Statthalters Donada von Luggarus, worüber man die Antwort abwarten will. **m.** Bis zu nächster Tagsazung soll sich jedes Ort über das Begehren des Commissärs Riser, um „Befreiung" der Lumpen für seine Papiermühle zu Unterwalden, entschließen. **n.** (S. u. Freiämter). **o—q.** (S. u. Thurgau). **r, s.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**e.** Art. 258. Ehesachen.	**p.** Art. 331.	Kirchliches u. Glaubenssachen.
	o. „ 330. Kirchliches u. Glaubenssachen.	**q.** „ 499.	Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	**d.** Art. 160. Verschiedenes.		
Landvogtei Freiämter.	**n.** Art. 124. Gotteshäuser.		
Bern-freib. Vogt. überh.	**e.** Art. 28.		
Schirmvogtei Engelberg.	**r, s.** Art. 182, 183.		

460.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1602, 17. März (Sonntag Lätare zu Mitterfasten).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede JJ³. 304.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Walther Imhof, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Peter Staub, Ammann; Kaspar Heinrich, des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann. Basel. Hans Jakob Götz; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Python, Sekelmeister; Heinrich Lamberger, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Heinrich Schwartz, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann, von Innerrhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außerrhoden.

a. Zu Solothurn war beschlossen worden, gegenwärtige Tagsazung abzuhalten, damit sich Freiburg und Solothurn in Betreff ihres Bundes und Burgrechts mit Biel, und die übrigen V katholischen Orte bezüglich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Zugewandtschaft und des Beisizes der Stadt Biel aussprechen. Da nun Freiburg und Solothurn sich darüber erst dann erklären wollen, wenn man ihnen angezeigt habe, daß und in welcher Weise Bern sich mit Biel verglichen habe, so drükt Bern seine Verwunderung über diese Zumuthung aus, indem allgemein bekannt sei, daß es nie einen Span mit Biel gehabt habe, auch dieser Stadt an ihren Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten keinen Abbruch thun, sondern vielmehr deren Freiheiten mehren wolle; übrigens habe es mit dem Bischof und nicht mit Biel verhandelt, und einen freien Tausch getroffen, bei dem es verharren werde; wenn man dieses Spiel näher betrachte, so sehe man deutlich, daß es darauf abgesehen sei, die Sache von vorn anzufangen; gemäß ihrer Instruction müssen sie aber erklären, daß sie sich in keine fernere Disputation einlassen, sondern bei dem verbleiben werden, was bereits auf der Jahrrechnung gutgeheißen worden sei. Sie bitten daher, Bern dieses Handels halb in Ruhe zu lassen und es bei den erlangten Briefen zu schirmen, indem es sonst die Sachen anders an die Hand nehmen müßte, dessen es aber lieber überhoben sein möchte. — Die Gesandten von Biel eröffnen, daß ihre Obrigkeit nichts Anderes begehre, als in einen freien Stand gestellt und zu der Wiederlosung gegen Bern zugelassen zu werden, oder dann, daß man ihr das Meyeramt laut der Artikel der Jahrrechnung von 1600 zustelle und sie bei diesen Artikeln schirme. Nachdem sich nun gezeigt, daß der ganze Streit noch über die Frage walte, ob der Meyer aus den Burgern der Stadt Bern, oder aus der Stadt Biel genommen werden soll, und nachdem die Gesandten Berns einem an sie abgeordneten Ausschuß der X Orte erklärt haben, daß sie bei hoher Strafe und Ungnade nicht weiter gehen dürfen, als ihre bereits eröffnete Instruction laute, so wird beschlossen, es soll jedes der X Orte einen Gesandten auf den 21. April nach Bern schiken. Diese Gesandtschaft soll dann Bern bitten und ermahnen, den Eidgenossen zu Gefallen seine vorgefaßte Meinung fallen zu lassen und in Zukunft keinen seiner Burger auf das Meyeramt zu sezen, sondern stets Einen aus der Stadt Biel, welcher das Amt, so lange er sich ehrlich und wohl halte, in Berns Namen versehe, auf daß die von Biel beim Bund, Burgrecht und bei der Zugewandtschaft verbleiben können. Sollte Bern wider Erwarten abschlägige Antwort geben, so sollen alsdann die von Biel sowie Freiburg und Solothurn Bern das Recht darschlagen; in diesem Falle soll dann Bern bei den geschwornen Bünden ermahnt werden, gegen die von Biel nichts Ungütliches vorzunehmen, sondern das Recht entscheiden zu lassen. **b.** Der französische Ambassador, Herr von Vic, eröffnet, er sei beauftragt, des Königs freundlichen Gruß und geneigte Affection zu vermelden und dessen Dienste zu Allem anzubieten, was der Eidgenossen Wohlfahrt, Ruhe und Einigkeit und ihren Freiheiten förderlich sein könnte. Der König hege die Zuversicht, daß die neue Vereinung beiden Theilen zur Wohlfahrt gereichen werde; wenn die eidgenössischen Gesandten bei Besieglung der Vereinung ihre Zusage erstattet, werde ihnen der König dann mündlich bezeugen, wie sehr er der Eidgenossen Kühnheit und Tapferkeit schäze, wie hoch er ihre Freundschaft achte und wie er durch die That seine Wohlmeinung gegen sie zu erzeigen begehre. Gemäß Zusicherung sei bereits ein bedeutender Theil der versprochenen Summe in Solothurn angekommen, bis Ende dieses Monats werde der Rest folgen; er werde auch des Königs Declaration über Bezahlung der jährlichen 400,000 Kronen noch vor ihrer Abreise ihnen zustellen; er wünsche, daß sie die andern Geschäfte gegenwärtiger Tagsazung glüklich zu Ende führen mögen, und anerbiete seine bereitwilligen Dienste, wenn sie nöthig würden. — Wird verdankt mit der Erinnerung, daß er nunmehr den gemachten Versprechungen beförderlich statt thue und die Eidgenossen und ihre Angehörigen zufrieden stelle. **c.** Eine Gesandtschaft von Burgermeister und Rath und ganzer Burgerschaft der Stadt Mühlhausen bittet in eindringlichem Vortrage die katholischen Orte, ihnen, was sie etwa gefehlt haben möchten, zu verzeihen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie wieder in das Bündniß aufzunehmen, in welches gemeine Eidgenossen vor siebenundachtzig Jahren sie einstimmig aufgenommen haben. Wenn die Eidgenossen mit fremden Fürsten Bündnisse abschließen, fremden und heimischen Supplicanten geneigtes Gehör leihen, so werden sie dasselbe wohl auch gegen Mühlhausen thun. Sie mögen berüksichtigen, wie diese Stadt nicht allein ein bedeutendes Bollwerk gegen das lothringische Gebirge und andere benachbarte Herrschaften, sondern auch zu Zeiten von Mißwachs und Theurung ihnen von Vortheil sei. Wenn man ihnen diese große Wohlthat erweise, so werden die ganze Burgerschaft und ihre Nachkommen zu ewigen Zeiten das nie vergessen, sondern zu stetem Dank verpflichtet sein. Sie ersuchen, diese ihre demüthige Bitte in den Abschied zu nehmen. Dieses Gesuch wird von den Gesandten der IV evangelischen Städte sowie Glarus eindringlich unterstüzt. Die Gesandten der katholischen Orte nehmen es in den Abschied, mit der Bemerkung, daß sie das nicht wegen der Bitte derer von Mühlhausen, sondern den evangelischen Orten zu Gefallen thun, was leztere verdanken. **d.** Eine Abordnung gemeiner Kauf- und Handelsleute führt abermals Beschwerde, daß nicht nur die neuen Zölle zu Lyon und Versoix nicht aufgehoben, sondern vielmehr zu Lyon abermals ein neuer Zoll, Pancard genannt, errichtet, und daß in Folge dieser Verordnung ihnen neuerdings Waaren verarrestirt worden seien. Da dieses gegen den ewigen Frieden und die neue Vereinung sei, so bitten sie um Verwendung, damit diese neuen Lasten abgeschafft werden. Auch die Kaufleute Studer von St. Gallen, denen lezthin in Gemäßheit dieses pancardischen Zolls 2000 Kronen verarrestirt worden waren, bitten um Verwendung beim König, damit ihnen ihre geleistete Caution zurükgestellt und sie von diesem Zoll befreit werden. Bern endlich klagt ebenfalls über den hohen Zoll zu Versoix und schlägt vor, bei Besieglung der Vereinung den König um Abschaffung desselben anzugehen. Alle diese Beschwerden werden in den Abschied genommen. **e—h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Sargans). **k.** Da sich Frankreich anerboten hat, die Landstreicher und Gardeknechte, welche man an den Ambassador nach Solothurn schike, auf die Galeeren zu befördern, so soll jede Obrigkeit Mandate erlassen, daß man besagte Leute, welche sich nicht binnen Monatsfrist aus dem Lande entfernen, festnehmen und auf die Galeeren schiken werde. **l.** (S. u. Freiämter). **m.** Zürich macht die Mittheilung, daß es, weil die Kreuzdiken, Ducatonen und andere groben Münzsorten eingeschmolzen werden, eine Verordnung erlassen habe, damit dergleichen Münzen im Lande verbleiben. Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Meinung darüber nach Zürich melde.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
e. Art. 332. Kirchliches u. Glaubenssachen.
f. „ 500. Stifte und Klöster.
g. Art. 6. Beamte.
h. „ 333. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Grafschaft Sargans.
i. Art. 77. Handel und Verkehr ꝛc.

Landvogtei Freiämter.
l. Art. 125. Gotteshäuser.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

461.

Conferenz der die Vogtei Murten regierenden Orte Bern und Freiburg.

Murten. 1602, 19. März (9. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede E. 265.

Gesandte: Bern. Hans Jakob von Dießbach; Hans Späting, beide des Kleinen Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Herr zu Prangins; Peter Reynold, beide des Kleinen Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Murten. Art. 764.

462.

Tagsazung von zehn Orten.

Bern. 1602, 23. bis 25. April (13. bis 15. April alt. Kal., Montag nach Misericordia).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Biel.

Anwesend: Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell. (Die Gesandten sind nicht genannt).

Bezüglich der Angelegenheit wegen Biel ist Bern nunmehr damit einverstanden, das Meyeramt mit einer tauglichen Person aus der Stadt Biel zu besezen, begehrt aber, dieser Meyer soll im Namen der Stadt Bern regieren, die fallenden Bußen und andere Gefälle einziehen und darüber gehörige Rechnung ablegen. Hinwider verlangt es, daß die vermittelnden Orte die Einwilligung des Bischofs auswirken, den Vertrag ratificiren und die nöthigen Briefe aufrichten, die von Biel bei den Bünden, Burgrechten und bei der Eigenschaft als zugewandtes Ort fernerhin wie bisher verbleiben lassen und sie zur gebührenden Huldigung ermahnen. Nachdem durch einen Ausschuß, bestehend aus Landammann Pfändler und Burgermeister Mäder, der Rath von Bern um einige Erläuterungen angegangen worden war, worauf derselbe in schriftlicher Replik antwortete, wird mit gegenseitiger Zustimmung ein Vergleich abgefaßt und obbenannte Gesandte nach Freiburg, Solothurn und Biel abgeordnet, um sie zu ermahnen, diesem Beschlusse nun auch beizutreten und den Vertrag zu ratificiren, damit die gewöhnlichen Instrumente ausgefertigt werden können. Über die freundschaftliche Aufnahme in Bern soll jeder Gesandte referiren.

„Überkhomnus vnd Vertrag der zehen Ortten mit der Statt Bern wegen des Biellischen Tausches."

„Fürs Erst, Ob wol ein Statt Bern durch den mit Jr Fürstl. Gnaden dem Bischoff zu Basel vorangezogenen getroffenen tusch derselben Jr F. Gn. vff der Statt Biel vnd bestimbten Limiten gehepte gerechtigkheit, Herrligkheit vnd Jurisdiction ertuschet vnd an sich gebracht, So solle doch solche Handlung den genanten von Biel an Iren Fryheitten, Rechten vnd gerechtigkheitten, wie sie die von Kayfern, Königen, auch vß gnaden von Herren Bischoffen empfangen vnd erlangt, vnnachteylig sein. Darbey sich auch die genanten vnsere getrüwen lieben Eidtgnoffen von Bern ferner anerbotten vnd erklärt habent, daß sie nit gesinnet, Sy die von Biel daruon zutryben, sonders sie darby verpliben zelassen, vnd auch geneigt sigen, Inen dieselbigen ehe zemehren dan zemindern, wie dan albereit beschechen vnd in effectu gespürt worden.

Zum Andern, So söllent die von Biel by dem mit den zweyen Stetten Fryburg vnd Solothurn, vnsern getrüwen lieben Eidtgnoffen, habenden Pundt vnd dem gantzen innhalt desselbigen verpliben. Waß aber den Sitz der Zugewandtschafft antrifft, habent vnser getrüwen lieb Eidtgnoffen von Bern zugelassen, wan ein sach vor gemeinen Eidtgnoffen zuberahtschlagen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fürfiele, die ein Statt Bern berüeren würde, daß alßdan ein Statt Biel (weilen sie nun Inen, vnsern lieben Eidtgnossen von Bern zugethon) khein stim noch mehr haben, sonders Ire Gesandten abtretten sollint.

Zum dritten. Waß daß Meyerambt zue Biel belanget, habent vnser getrüwe lieb Eidtgnossen von Bern vnß, den Zechen Ortten, wie auch den beyden Stetten Freyburg vnd Solothurn, alß Iren vnd vnsern getrüwen lieben Eydtgnossen zu ehren vnd gefallen zugegeben vnd nachgelassen, daß sie daß ertuschet vnd an sich gebracht Meyerambt zue Biel mit einer togenlichen Persohn von vnd vß den Rehten oder Burgerschafft vnd Gemeindt der Statt Biel, so Inen darzu annemlich vnd gefellig, besetzen vnd von Inen nemmen wöllint*); Jedoch daß darumbe by Ir Frstl. Gn., dem Bischoff zu Basel, Ir Consens darüber außgebracht vnd erhalten werde; vnd solle derselbig erkiest vnd gesezte Meyer sollich Ambt in der Statt Bern nammen, nach Luht vnd inhalt des eidts, so er darumb schwören, vnd in wyß vnd maß, wie sie zuuor vnder dem Bischoff waren, fürgeoffnet würt, regieren vnd verwalten, die gefallenden bueßen vnd allerhand ander gefell vnd Sachen getrüwlich inziehen, darumbe einer Oberkheit der Statt Bern gebürende erbare Rechnung zu geben schuldig sein. Es solle auch ein Meyer, wie andere vnserer getreuwen lieben Eidtgnossen von Bern Ambtslüth zesetzen brüchlich, durch sie, vnsere Eidtgnossen von Bern gesetzt vnd bestettiget werden, Oder da Er sich der gebür nach nit verhielte, entsetzt und ein anderer an sein statt widerumb vß der statt Biel geordnet werden, Welches sy, vnsere getrüwen lieben Eidtgnossen von Bern, Inen vstruckhenlich vorbehaltendt. Vnd ob es sich begebe, daß einem Burger der Statt Biel oder Vssern, so dahin gehörte, an gericht vnd Recht daß nit eruolgete, so aber nach der gerichten vnd gerechtigkheit Ime beschehen, oder da einem sonst trang vnd vnbillicher gwalt widerfahren solte, daß er vnd dieselben alßdan Ir Zuflucht zu vnsern getreuwen lieben Eidtgnossen von Bern haben mögen, Inen alß den Landtsherren solches clagen, dieselben dan gegen denen von Biel vermögen vnd beuelchen, daß sie waß billich vnd Recht thügind vnd erstattind.

Zum Vierten, So habent vnser getrüw lieb Eidtgnossen von Bern die von Biel der Zwentzig tagen Reißpflicht, die sie durch der vier Eidtgnossischen Herren Sätzen vßspruch Anno &c. Nüntzig vnd viere der mindern Zahl beschechen, Iren Frstl. Gnaden, dem Herrn Bischoff, mit Irem Paner vnd in Iren eigenen Costen zedienen verbunden, erlassen vnd ledig gesprochen, abermahlen zu ehren vnd gefallen gmeiner Eidtgnoßschafft, damit sie dest ehe by der trygen Stetten Pundt, wie auch der Eidtgnossischen Zugwandtschafft belyben mögind, doch gegen gebürlicher ersatzung.

Zum Fünfften Habent vnser getrüw lieb Eidtgnossen von Bern zugegeben, daß Biel alß ein Zugewandt Ortt ein freyer offner Paß gmeiner loblichen Eidtgnoßschaft, nach Lut vnd inhalt der Pündten, syge vnd verplybe.

Zum Sechsten, So wöllend auch vnsere getrüwen lieben Eidtgnossen von Bern Irer Statt ehrenzeichen vf Ir, dero zue Biel thürn oder thor, Muren oder Brunnen nit anschlachen oder setzen, Jedoch Ire eigne Heusser vnd gebeuw, so sie Jetzt haben oder überkhommen möchten, Inen vorbehalten nach Irem willen vnd gefallen mit Irem ehren Wappen zezieren.

Zum Sibenden, So wöllend vnser lieb Eidtgnossen von Bern im schriben vnd tituliren die von Biel nennen: Den frommen, Ersamen vnd Wysen Meyer, Burgermeister vnd Rhat der Statt Biel, vnsern getrüwen lieben Eidtgnossen vnd Zugehörigen. Hinwiderumb sollent die von Biel vnsern lieben Eidtgnossen von Bern zuschryben vnd sie tituliren also: Den gestrengen, Edlen, Erenuesten, frommen, fürsichtigen, Ersamen vnd wysen Herren Schultheiß vnd Rhat der Statt Bern, vnsern insonders gnedigen Herren, getrüwen lieben Eidtgnossen.

Vnd dieweil, Alß für daß Achtende, entzwischent Iren Frstl. Gnaden dem Herren Bischoffen von Basel vnd der Statt Biel zuuor der rechtsame halber spann vnd mißverstandt gewessen, vnd aber vmb dasselbige von beiderseits darzue erliesten vnd erbettenen Sätzen im Fünfzechen hundert vier vnd Nüntzigisten Jahr hieuor (alß zu anfang diß Instruments auch angezogen) ein vßspruch vnd erlüterung beschechen, So habent wolvermelte vnsere getrüwen lieben Eidtgnossen der Statt Bern sich entschlossen, Sidtmalen Jezt angezogener spruch in der tuschs handlung, zwischent Ir Fürstl. Gnaden dem Bischoff vnd Inen, vnsern getrüwen lieben Eidtgnossen von Bern getroffen, von Inen für ein richtschnur geachtet vnd gehalten

*) Nota. Es lassen Ire Fürstl. Gnaden, waß des Meierambt halben hiebey beredt, ouch Iro nit zuwider vnd entgegen sein, Jedoch Irer Fürstl. Gn. vnd dero angehörigen Stifft, wie gleichfalß den zwischen Irer F. Gn. vnd der loblichen Statt Bern aufgerichten Vertrag vnd tauschlibell sonst in alle andere Weg one einichen schaden, nachtheil, minderung, abbruch vnd enderung. Signatum Pruntraut den 27. Augusti, Anno 1602.

Johann Christian Schmidlin, Cantzler.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

worden, So sigendt sy nit gesinnet, denen von Biel der vf Sie erlangten vnd ertuschten Herrlich- vnd gerechtigkeit wegen ferners noch wyters anzumueten, dan so wyt vnd vehr der angedeute spruch sy bindet, Jedoch vorbehalten, daß Biel solliches auch thüege.

Im Übrigen, Ob gleichwol vnsere getrüwen lieben Eidtgnossen von Bern vrsach vnd fueg hetten, den bemelten vnser aller Pundtsgnossen von Biel von solcher denselben hierinnen erzeigten Gratuitet vnd inbewilligung wegen alß auch erlittenen merckhlichen großen Costens halber etwaß vfzulegen vnd zu fordern, So habent sie doch sich erclärt, solches alles vß sondern gnaden vnd gunst gnedig fallen zelassen, In der Hoffnung, sy die von Biel vnd Ire Nachkhommen werdent dasselbige zuuorderst vmb eine Lobliche Eidtgnosschafft, so in diser Sach so starckh für sie intercedirt hat, als auch vmb ein Statt Bern vnd dero Nachkhommen nach allem Irem vermögen verdienen vnd in aller gebür danckbarlich erkhennen.

Vnd so dan in diser weitleuffigen Sach vnd Tuschshandlung, fider dieselbige getroffen worden, vil gehandlet and also darunder durch vngwisse vil wortt vnd werckh möchten verloffen vnd beschehen sein, so einer Statt Bern, vnsern getrüwen lieben Eidtgnossen der fürgesezten Oberkheit, es sige in gemein oder besonderbahr, ehrberürlich oder an Irem gwalt, Reputation vnd ansehen nachteylig, wie auch allso hinwiderumb der Statt Biel etwas ehruerlezlich sein möchte, Solle dasselbig alles hiemit vfgehept, todt vnd absein, Jedoch vssert diser gmeinen verzühung in privat Sachen, so noch in anhangendem Rechten stond, Jedem sein Recht vorbehalten sein."

Staatsarchiv Lucern, Acten: Biel.

Diese am 15./25. April zu Bern verabredete Übereinkunft wurde unterm 9. Juli auf der Jahrrechnung zu Baden von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Zug, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell Innerrhoden und Außerrhoden besiegelt und Bern auf dessen Begehren zu Handen gestellt.

463.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1602, 8. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Fridolin Horat, alt-Commissär, zu Bellenz. Nidwalden. Ritter Ulrich Mettler, Landammann; (Niklaus) Leu, Ritter, alt-Landammann.

Die Conferenz war veranstaltet worden um sich zu berathen, wie den ennetbirgischen Unterthanen von den Kosten geholfen werden könne, die ihnen täglich erwachsen durch die aus den Orten hinein geordneten Schuldenboten.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—d.** Art. 97—100.

464.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden VII Orte.

Frauenfeld und **Dießenhofen. 1602, 13. Mai.**

Staatsarchiv Lucern. Abschiede der deutschen Vogteien: Thurgau.

Gesandte: Zürich. Johann Kambli, Sekelmeister. Lucern. Johann Helmlin, Spendmeister. Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Christof Laab, alt-Landvogt im Thurgau. Zug. Hauptmann Heinrich Meyenberg. Glarus. Michael Bäldi, Landammann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
a. Art. 36. Justizsachen.
c. „ 203. Arbon und Horn.
d. „ 334. Kirchliches u. Glaubenssachen.
e. „ 335. Kirchliches u. Glaubenssachen.
f. „ 336. Kirchliches u. Glaubenssachen.
g. Art. 337. Kirchliches u. Glaubenssachen.
h. „ 255. Schützenwesen.
i. „ 501. Stifte und Klöster.
k. „ 37. Justizsachen.
l. „ 38. Justizsachen.

Landvogtei Rheinthal.
b. Art. 22a. Justizsachen.

465.

Conferenz zwischen den beiden Ständen Bern und Freiburg.

Murten. 1602, 20. Mai (10. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede E. 259.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, alt-Venner; Marquard Zehender, beide des Kleinen Raths. Freiburg. Jost Vonderweid; Heinrich Lamberger; Wilhelm Techtermann, alle drei des Kleinen Raths; Franz de Granges, Generalcommissär.

a. Bern begehrt, Freiburg möchte die bernischen Unterthanen von Iferten mit dem Zoll zu Tscherliz nicht länger molestiren, auch dieselben nicht zur Nachweisung ihrer Zollexemtion anhalten, sondern mehr auf den langjährigen Usus, den sie durch eine Kundschaft von 1513 unter Landvogt Kaspar von Mülinen und durch eine vor zehn Jahren unter Landvogt Hans Rudolf von Bonstetten nichtig erkannte Zollforderung beweisen können, sehen, damit Bern nicht veranlaßt werde, gegen die von Tscherliz und andere zollgefreite Unterthanen ebenmäßig vorzugehen. Freiburg entgegnet, daß durch das zu Freiburg gefällte Endurtheil denen von Iferten auferlegt worden sei, ihre prätendirte Zollfreiheit durch Zeugen oder genügende Gewahrsame zu erwahren, daß es demnach sie davon nicht dispensiren könne, dagegen sich nachgiebig finden lassen werde, wenn Bern denen von Rupertswyl in ihrem Span mit Wiflisburg etwas Milde erzeigen wollte. Wird beiderseits in den Abschied genommen. **b.** (S. u. Grandson). **c.** Bern zieht an, daß dem freundlichen Spruche, der im Jahr 1561 auf die Klage der Besteher des Zehntens zu Oleyres, die freiburgischen Angehörigen von Domdidier fahren ihnen über die Zehntmarch, erlassen worden sei, nicht nachgelebt werde, weßwegen es Freiburg ersuchen müsse, seine Burger und Participanten jenes Zehntens anzuhalten, jenem Spruch nachzuleben. Die freiburgischen Deputirten versprechen das und nehmen es in den Abschied. **d.** Die Gesandten Berns bringen vor, ein Theil der Auleute an der Sense habe mit Vorwissen und Erlaubniß beider Obrigkeiten schon vor langen Jahren, ein Theil aber eigenmächtig in neuerer Zeit sich daselbst niedergelassen und Einschläge gemacht, daher man einen Tag an der Sense abhalten sollte, um den rechten Unterschied dieser Leute zu erfahren und nach Billigkeit zu handeln. Die freiburgischen Deputirten erwidern, daß nicht nur alte Verträge, sondern auch der lezte Spruch der sensischen Auen halber vorhanden seien, wobei sie es gänzlich verbleiben lassen, die Sache übrigens in den Abschied nehmen wollen. Daneben beklagen sie sich, daß genannte Auleute gegen alle Verbote immer mehr Einschläge machen, auch mit dem Schwenden nicht nachlassen wollen, daher sie Bern bitten müssen, denselben dieses ungebührliche Einschlagen und Schwenden zu verbieten, was Bern zu thun verspricht. **e.** Abgeordnete von Villarepos lassen durch die freiburgischen Deputirten jene von Bern bitten, sie in Betracht ihrer guten Briefe und Verträge sowie ihres alten Possesses und, weil sie um die streitige Weidfahrt den Eingang und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

das Lob bezahlt haben und noch jährlich 3 Schillinge Herrenzins an Bern entrichten, bei ihrer Rechtsame verbleiben zu lassen. Da aber die von Villarepos sich hierüber mit denen von Wiflisburg in einen Rechtshandel eingelassen haben, so tritt Bern auf die Sache nicht weiter ein. **f.** Die Gesandten Freiburgs tragen vor, Freiburg habe schriftliche Mittheilung des im verflossenen Januar zu Murten von den bernischen Deputirten gehaltenen ziemlich scharfen Vortrags in Betreff des Bischofs zu Lausanne begehrt, aber bisher umsonst darauf gewartet, nun könne es aber, da in jenem Vortrage der Bischof sowohl als Freiburg „taxirt" werde, die Sache nicht länger liegen lassen; der Bischof sei Freiburgs geistlicher Hirt und von päpstlicher Heiligkeit, deren Autorität in allen Bündnissen vorbehalten werde, dazu erwählt; zur Zeit des angezogenen Vertrags seien beide Städte noch Eines Glaubens und daher der Bischof nicht ausgeschlossen gewesen, zudem sei derselbe kein Fremder, sondern sein Burger, so wie auch Bern Fremde und Wälsche nach Belieben in seine Stadt aufnehme; derselbe führe einen so stillen und frommen Wandel, daß er von Jedermann geachtet und geliebt werde, und habe weder mit Worten noch mit Werken Jemanden beleidiget; den Titel Bischof zu Lausanne könne er wohl führen, weil er ihm vom Papst gegeben worden sei, gleichwie Einer sich Bischof zu Genf, ein Anderer zu Basel, ein Dritter zu Straßburg schreibe; deßhalb habe man keine Ursache, ihn als Feind auszuschreien; wenn man ihm den Paß versperrte, so wäre das gerade so viel, als wenn man Freiburg an der Übung seines Glaubens verhindern wollte. Freiburg bitte daher, einen allfällig gegen den Bischof gefaßten Unwillen fallen zu lassen und gemäß Verträgen und Bündnissen demselben sichern Paß zu gestatten; geschehe das, so werde man es mit Dank anerkennen, wenn nicht, so müßte es mit Solothurn, welches die Sache ebenfalls berühre, Rath darüber pflegen; inzwischen werde Freiburg in seiner brüderlichen Gesinnung gegen Bern verharren und wider alte Bünde und Verträge nichts thun. Die Gesandten Berns nehmen diesen Vortrag in den Abschied, mit Versicherung gleicher freundschaftlicher Gesinnungen. **g—i.** (S. u. Murten).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grandson. **b.** Art. 599.
Vogtei Murten. **g—i.** Art. 765—767.

466.

Tagsatzung der mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn. 1602, 22. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede JJ°. 368.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Oberst Rudolf Reding, Ritter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann; Peter Imfeld, Sekelmeister und des Raths, von Obwalden; Ulrich Mettler, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Sebastian Etter, des Raths. Glarus. Melchior Marti, des Raths. Basel. Hans Jakob Götz, des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Wolfgang Degenscher, Schultheiß; Oberst Laurenz Aregger, Ritter, alt-Schultheiß. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden. — Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Wallis. Pannerherr Allet.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Der französische Ambassador in der Eidgenossenschaft und Bünden, Mery von Vic, Herr zu Morin, eröffnet, Gott habe dem König in den Sinn gegeben, den Eidgenossen die Erneuerung der uralten Vereinung anzutragen, den Eidgenossen aber, dieselbe anzunehmen, daher sei auch zu hoffen, daß er seinen Segen dazu geben werde; denn das Werk sei allein darum unternommen worden, um mit einander in gutem Frieden unter seinen heiligen Geboten zu leben und einander Hülfe und Beistand gegen die Anschläge der Feinde zu leisten. Weil nun aber unter allen Völkern Übung sei, daß dergleichen Sachen durch Ceremonien und Eide bekräftiget werden, so wünsche der König, daß dieses auch bei dieser Bundeserneuerung geschehe, und habe diese Tagsazung ausschreiben lassen, um sich mündlich über eine geeignete Zeit hiefür zu verständigen. Antwort: Weil den Versprechungen, welche durch den Marschall von Biron, den Herrn von Sillery und ihn selbst laut der Abschiede von Solothurn und Baden in Betreff der Austheilung der Millione Goldes gemacht worden, noch nicht Genüge geschehen sei, so sei man auch über die Abordnung einer Gesandtschaft nach Frankreich und über Festsezung eines Tages für Besiegelung der Vereinung nicht instruirt, sondern habe Auftrag, von ihm die der Besiegelung vorgängige Ausbezahlung der verheißenen Millione Goldes zu begehren. Die Nichterfüllung des Versprechens würde großen Unwillen erweken und man könnte die Siegel nicht nach Frankreich führen und noch viel weniger Gesandte dahin abgehen lassen; sobald aber der König seinen Verpflichtungen nachgekommen sein werde, werden auch die Eidgenossen Alles gutwillig thun, was ihnen zu thun gebühre; dann möge er auch einen Tag für Besiegelung der Vereinung festsezen. Darauf erwidert der Ambassador, er habe nicht die Absicht gehabt, sie zu übereilen, sondern nur gewünscht, daß man sich über einen bestimmten Tag verständige; er sei übrigens mit ihrer Resolution wohl zufrieden und werde sie dem König anrühmen; wie er bereits bei Zürich angefangen, so werde er mit einem Ort nach dem andern tractieren und was versprochen worden sei bezahlen, und dann in gleicher Ordnung die Obersten und Hauptleute befriedigen; der Grund, warum die Bezahlung noch nicht geleistet worden, sei, weil noch nicht alle Orte das Vereinungsinstrument besiegelt haben und weil er nicht gern mit den lezten vor den ersten abkommen möchte, damit man nicht etwa glaube, er wolle ein Ort mehr als das andere begünstigen. — Das Alles wird ad referendum genommen.

467.

Conferenz der Stände Bern und Freiburg.

An der Sense. 1602, 30. Mai (20. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D. 1279.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, alt-Venner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; Marquard Zehender, alle des Raths. Freiburg. Jost Vonderweid; Heinrich Lamberger; (Wilhelm) Techtermann, alle des Kleinen Raths; Franz de Granges, Generalcommissär.

a. Da sowohl durch die alten als durch die jüngst aufgerichteten Sprüche und Verträge den sensischen Auleuten verboten worden ist, auf dem Rysgrund bei der Sense ohne Wissen und Willen beider Obrigkeiten Einschläge zu machen, oder Häuser zu bauen, nun sich aber aus dem eingenommenen Augenschein ergibt, daß diese Auleute auf beiden Seiten, namentlich auf der bernischen, vielfältig wider diese Verträge gehandelt haben; da man ferner gefunden hat, daß sie arm sind und meistens schon vor vielen Jahren sich da angebaut haben,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und daß man sie an den Bettelstab bringen würde, wenn sie die Einschläge aufthun müßten, werden unter Ratificationsvorbehalt folgende Mittel vorgeschlagen: Alle jene, welche seit zwanzig Jahren ohne Wissen und Willen beider Obrigkeiten auf dem sensischen Rysgrund Einschläge gemacht und Häuser und Scheunen gebaut haben, sollen dieselben unverzüglich wieder aufthun und wegschaffen, was aber früher eingeschlagen und gebaut worden ist, soll der Obrigkeit, auf deren Seite es liegt, für eigen bleiben, nach Gefallen damit zu schalten und walten; und weil auf bernischer Seite mehr solcher Einschläge sind, als auf der freiburgischen, soll Bern Freiburg gestatten, auf seiner Seite gleich viel Jucharten einzuschlagen und damit nach Gefallen zu schalten und walten, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es nicht mehr Hofstätten darauf erbauen dürfe, als den bernischen Unterthanen bewilligt worden sind; weil aber diese ihre Einschläge, die auf der Sonnseite gelegen und daher fruchtbarer sind, schon lange Zeit genossen haben, soll zu Ausgleichung Freiburg gestattet sein, auf seiner Seite einen Drittheil mehr einzuschlagen. Dieses Alles soll mit der Erläuterung beobachtet werden, daß der Rysgrund auch fernerhin wie bisher zwischen beider Städte Unterthanen theil und gemein verbleibe, daß Niemanden erlaubt sein solle, Einschläge ohne der Obrigkeiten Bewilligung zu machen, daß die von Mittelhäusern die vier Jucharten und was sie etwa sonst noch auf dem Rysgrund möchten eingeschlagen haben, wiederum öffnen, daß auch die von Laupen vermöge ihres Riedrechts ihre eingeschlagenen dreizehn Jucharten nach Abfluß der drei Jahre wieder öffnen und „im Gegentheil" die von Noflen drei Jahre lang ebensoviel einschlagen mögen. **b.** Die von Wiflisburg sollen angehalten werden, die von Rupertswyl in ihrem Feldgang ganz und gar nicht mehr zu hindern, sondern gemäß eines 1503 durch Amadeus von Montefalcone, Bischof von Lausanne, aufgerichteten Albergaments, sowie eines 1578 hierüber ergangenen Spruchs ruhig, zu gebührenden Zeiten und ohne Mißbrauch weiden zu lassen. **c.** Die Gesandten von Freiburg wollen bei ihren Herren und Obern verschaffen, daß sie den durch Commissär Grobet wider die von Yverdon vorgenommenen Zollhandel zu Tscherliz fallen lassen. **d.** Alle in den obbenannten Spänen erlaufenen Kosten sollen aufgehoben und compensirt sein, jedoch werden die von Yverdon gewisser Ursachen wegen zu Handen Berns 50 Florin bezahlen.

468.

Conferenz der beiden Orte Schwyz und Glarus.

Glarus. 1602, 1. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Instruction für die schwyzerischen Gesandten, Jost Schilter, Landammann, und Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann.

Nach Ausrichtung freundlichen Grußes sollen sie Glarus vorab für die Besammlung des großen Gewalts danken und mit allem Fleiß und Ernst, auch in Freundlichkeit anhalten, daß es den in das Gaster erwählten Landvogt der neuen Religion abschaffe, zu Förderung der beidseitigen Ruhe und mit Rükſicht auf die vielen schriftlich und mündlich gemachten Versprechungen; sie sollen insbesondere an die von Landammann Tschudi vor gemeinen Eidgenossen abgegebene Erklärung erinnern, daß Glarus, wenn beiderseits die damals vorgeschlagenen freundlichen Mittel angenommen und dem glarnerischen Landvogt in das Gaster aufzureiten von Schwyz zugelassen würde, nach Abfluß dessen Regierung einen Landvogt der alten Religion dahin sezen werde, woraufhin Schwyz entsprochen und auch in andern Gelegenheiten sich der Landvögte halber gegenüber Glarus willfährig erzeigt habe, so daß es bei den übrigen Orten Unwillen erwekt habe.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

469.

Bundeserneuerung zwischen Bern und Wallis.

Bern. 1602, 10. Juni (den lesten Tag Majen [alt. Kal.]).

Kantonsarchiv in Sitten.

Unter obigem Datum wird durch Schultheiß, Räthe und Burger zu Bern, und Abgeordnete von Bischof, Domcapitel und der Landschaft Wallis, nämlich Adrian von Riedmatten, Domdekan zu Sitten und Abt zu St. Moriz; Junker Niklaus Wolf, Castellan der Stadt Sitten; Paulus Coschenot, als Abgesandter des Zehntens Siders; Bartholome Allet, Pannerherr und Meyer des Zehntens Leuk; Joder Kalbermatter, alt-Landvogt zu Monthey, vom Zehnten Raron; Hans Wiestener, Castellan zu Visp; Georg Michael auf der Fluh, alt-Landeshauptmann des Zehntens Brieg; Matthäus Schinner, alt-Landeshauptmann des Zehntens Gombs, das zwischen Bern und Wallis bestehende Bündniß erneuert, bestätiget und eidlich beschworen.

Pergamenturkunde mit anhangendem Siegel Berns.

470.

Conferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1602, 11. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Christof Kloos; Kaspar Pfyffer; Hans Helmlin, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Kaspar Steffen, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; (Ulrich?) Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, des Raths. Freiburg. Hauptmann Jost Vögelin, Ritter und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter und des Raths. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, Ritter, Landammann und Pannerherr.

a. (S. u. Thurgau). **b.** (S. u. Rheinthal). **c.** Die Gesandten sollen an ihre Obrigkeiten berichten, wie die Angelegenheiten wegen Biel stehen und daß es allein noch auf den Entschluß der beiden Städte Freiburg und Solothurn ankomme. Auf die Tagsazung zu Baden sollen die Gesandten bevollmächtiget werden, die Sache endlich abzuthun. **d.** Da die VII katholischen Orte leztes Jahr den Bundesschwur mit Wallis erneuert haben, die von Wallis dagegen ihrer Pflicht nicht nachgekommen sind, indem sie die Sache sizen ließen; da man überdieß Kunde erhalten hat, daß sie jüngst mit Zürich und Bern unter großen Festlichkeiten ein Bündniß abgeschlossen (d. h. nur mit lezterm das alte erneuert) haben, was den katholischen Orten bedenklich vorkommt, so wird beschlossen, wenn binnen vierzehn Tagen kein Bescheid von Wallis einlange, soll Lucern in Aller Namen dahin schreiben und Festsezung von Ort und Zeit für den Bundesschwur begehren. **e.** Der französische Ambassador wird erinnert, sich beförderlich mit den eidgenössischen Creditoren abzufinden, indem man sich sonst an den bei Besieglung des Vereinungsinstruments gemachten Vorbehalt halten würde. **f.** Weil alle Orte über Landstreicher und Gesindel sich beklagen, sollen den Gesandten nach Baden dießfalls hinlängliche Vollmachten ertheilt werden. **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** Die Orte werden an das Gesuch des Commissärs Riser von Unterwalden um

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fenster und Wappen in sein neu erbautes Gesellen- und Badhaus erinnert. **i.** An den Gubernator von Mayland und an Alfonso Casale wird ernstlich um Bezahlung der verfallenen Pension geschrieben. **k.** Auf Lucerns schriftliche und mündliche Erläuterung gegen den Herzog von Savoyen, daß bei Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich nichts ihm Nachtheiliges eingegangen worden sei, erklärt sich dieser zufrieden und verspricht, beförderlichst zwei Jahrespensionen zu schiken. Ihm wird nun das Nöthige geantwortet. Die Protection Saluzzos wird von der Mehrheit als eine billige Sache anerkannt, gleich wie es mit jenen Ländern gehalten wurde, welche gemäß Friedensschluß von Savoyen an Frankreich waren abgetreten worden. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** In Betreff der neuen Straße am Walenstadtersee, worüber Schwyz sich beschwert, sollen die Gesandten nach Baden Vollmacht erhalten. **n.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **a.** Art. 338. Kirchliches u. Glaubenssachen. **l.** Art. 611. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal. **b.** Art. 120. Kirchliches u. Glaubenssachen. **g.** Art. 121. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Schirmvogtei Engelberg. **n.** Art. 184.

n aus dem Schwyzer Exemplar.

471.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1602, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 46. — **Kantonsarchiv Solothurn.** Abschieddd. 49.

Gesandte: Zürich. Hans Konrad Wirz. Bern. Anton von Erlach. Lucern. Leodegar Pfyffer. Uri. Walther Baldegger. Schwyz. Hans Bruster. Unterwalden. Hans Wirz, Landschreiber, von Obwalden. Zug. Michael Nußbaumer. Glarus. Peter Schuler. Basel. Theodor Rußinger. Freiburg. Hans Wild. Solothurn. Hans Balthasar Brunner. Schaffhausen. Rochus Goßwyler. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris. **e.** Art. 16. Kammerrechnungen.
Landvogtei Lauis. **a.** Art. 125. Justizsachen. **d.** Art. 311. Gränzen ꝛc.
b. „ 390. Bischof von Como. **f.** „ 60. Allg. Verwaltungssachen.
c. „ 226. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus. **g.** Art. 197. Justizsachen.

g aus dem Solothurner Exemplar.

472.

Conferenz der beiden Stände Bern und Freiburg. An der Sense. 1602, 24. Juni (14 alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D. 1238.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, alt-Venner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister und des Raths; Samuel Wyß, Generalcommissär. Freiburg. Jost von der Weid, Generalcommissär; Heinrich Lamberger, des Raths; Anton von Montenach, Stadtschreiber; Hauptmann Peter Gurnel, alt-Venner.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Verhandlungen und Vergleich wegen der streitigen Rysgründe und Einschläge an der Sense. **b.** Was den Anstand zwischen den gemeinen Unterthanen von Tscherliz und ihren Nachbarn von Yverdon wegen Zollfreiheit, und den Span der Landleute von Rupertswyl mit gemeiner Burgerschaft von Wiflisburg wegen Feldfahrt betrifft, so soll es bei dem, was auf einer frühern Conferenz vereinbart worden ist, verbleiben und jedem Theil eine Abschrift davon ausgefertigt werden.

473.

Tagsazung der mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn. 1602, 27. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede JJ⁹. 384.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, Venner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister, beide des Raths. Lucern. Kaspar Pfyffer, des Raths. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Ulrich Mettler, Ritter, Landammann; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Glarus. Ludwig Wichsler, Ritter, Landammann; Hans Heinrich Schwarz, Statthalter und des Raths. Basel. Hans Jakob Götz; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Oberst Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Wolfgang Degenscher, alt-Schultheiß; Peter Sury, Venner, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Doctor Heinrich Schwarz, des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann; .... Starck, Pannerherr und des Raths, von Innerrhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann; Sebastian Thöring, alt-Landammann, von Außerrhoden. — Landschaft Wallis. Johann in Albon, Landeshauptmann; Martin Kuntschen, des Raths.

Der französische Ambassador, Mery von Vic, eröffnet das Begehren des Königs um einen Aufbruch von 6000 Mann Eidgenossen zum Schuze seiner Person gegen die Pläne seiner Feinde, und übergibt gleichzeitig einen königlichen Revers d. d. 23. Mai, womit alles bestätigt und zugesagt wird, was zwischen dem Ambassador und den Eidgenossen hinsichtlich der Vereinung abgeschlossen worden sei, und worin der König angelobt, jährlich auf Ostern 400,000 Kronen in Solothurn ausbezahlen zu wollen, bis alle Schulden, sowohl an Friedgeld und Pensionen zu Handen der Orte und Zugewandten, als an geliehenem und verbürgtem Geld und für die Dienste der Obersten und Hauptleute getilgt seien; wenn er die Zahlungen nicht pünktlich leisten würde, mögen sich die Eidgenossen an die Bestimmungen der Vereinung halten. Hierauf wird erwidert, man bedaure sehr, daß in Frankreich wieder solche Unruhen ausgebrochen seien, freue sich aber gleichzeitig, daß die gegen die Person des Königs gerichteten Anschläge vereitelt worden; man zweifle nicht, daß man ausgedehntere Vollmachten erhalten hätte, wenn die Orte von dem Stand der Sache so gründlich unterrichtet gewesen wären, wie es jezt durch ihn geschehen sei; übrigens erwarte man zuversichtlich, der Aufbruch werde sofort bewilligt werden, wenn er sich erkläre, wann er anfangen wolle, die Obersten und Hauptleute zu befriedigen. Nach Mittheilung dieser Antwort drükt der Ambassador zuerst sein Erstaunen aus, daß der Aufbruch nicht schon jezt bewilligt werden wolle, erklärt dann aber, daß er es nicht für ungut nehmen könne, wenn die Gesandten sein Gesuch an ihre Obrigkeiten bringen, nur wünscht er Beschleunigung und verspricht, sogleich mit Bezahlung der Obersten und Hauptleute beginnen und damit fortfahren zu wollen, so weit die Gelder reichen. Die Gesandten von Glarus,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die erst jezt ankommen, erklären, daß ihre Obrigkeit wohl schwerlich den Aufbruch bewilligen werde, bevor die Obersten und Hauptleute befriediget seien. — Nach allen diesen Verhandlungen wird dem Ambassador versichert, daß seine lezte Erklärung nicht wenig zur Beförderung des begehrten Aufbruchs beitragen werde, und dann beschlossen, es solle jedes Ort so bald möglich dem Ambassador darüber antworten.

474.

Gemein-eidgenössische Jahrrechnungs-Tagsazung.

Baden. 1602, 30. Juni (Sonntag nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede JJ³. 410. — Kantonsarchiv in Aarau. Abschiedbd. X. 16.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Hans Helmli, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Kaspar Steffen, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Vogt Heinrich Janser, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann; Hans von Aa, Statthalter und des Raths, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey; Heinrich Meyenberg, beide des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann. Basel. Hans Jakob Götz; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Venner; Hans Jakob vom Staal, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Heinrich Schwarz, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. Hans Beat Frey, Obervogt zu Oberberg. Rottweil. Martin Wäber, Sekelmeister; Jakob Beck, Zunftmeister, beide des Raths.

a. Die Gesandten von Zürich eröffnen, es sei abermals die Zeit gekommen, in der man den Landvögten die Rechnungen abzunehmen, streitige Parteien anzuhören und auch noch andere eidgenössische Geschäfte zu behandeln habe, und vermelden ihrer Obrigkeit Gruß und eidgenössische Treue. Wird von den übrigen Orten mit gleich freundeidgenössischem Anerbieten verdankt. **b.** Der französische Ambassador meldet in längerem Vortrage, der König hege die Zuversicht, die abgeschlossene Vereinung werde zu Ruhe und Erhaltung beider Theile gereichen, troz der von den gemeinsamen Feinden dagegen versuchten Anschläge; er, der Gesandte, gebe nochmals die Versicherung, daß er Allem nachkommen werde, was er in des Königs Namen versprochen habe, sowohl hinsichtlich der Millione Goldes, als der jährlichen Bezahlung von 400,000 Kronen bis zur gänzlichen Tilgung aller Schulden; er bedaure dabei nur, daß er nicht sogleich allen Erwartungen entsprechen könne; was übrigens die Eidgenossen etwa noch wünschen möchten, darüber enthalte das vom König eigenhändig unterschriebene und mit dem großen Siegel versehene Patent (ausgestellt zu Poitiers am 23. Mai), das er schon zu Solothurn vorgewiesen habe, nähern Aufschluß; der König und der Delphin befinden sich wohl, zum großen Ärger derjenigen, welche der Christenheit und der Ruhe Frankreichs und dem Frieden mit den Eidgenossen abhold seien. Nachdem der Ambassador um die Erklärung angegangen worden war, wann er nunmehr mit den Obersten und Hauptleuten abrechnen werde, damit ihre Soldaten und deren Wittwen und Waisen endlich befriedigt werden können, nachdem ihm auch verdeutet worden, daß man eine Gesandtschaft an den König ab-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zuordnen gedenke, um von ihm zu vernehmen, ob diese Verzögerung sein Wille und Meinung sei, antwortet der Ambassador schriftlich, es sei des Königs fester Wille, die bei Aufrichtung der Vereinung versprochene Millione Goldes zu bezahlen; vor ungefähr acht Tagen seien vierzig Maulthiere mit dem restirenden Geld zu Solothurn angekommen, das alles zu Bezahlung der Obersten und Hauptleute und anderer Creditoren verwendet werden solle; die Austheilung werde sogleich vorgenommen werden, wenn der vom König begehrte Aufbruch abgezogen sei. Wird in den Abschied genommen, damit jede Obrigkeit „vffsehens habe", ob diesem Versprechen stattgethan werde, „wo aber nit, das jede Oberkeit den Iren verholffen sye und die Mittel mit Botten schicken an die Hand genommen werden." **c.** Nach Überreichung seiner Creditive eröffnet Escuyer Benoit im Namen des Parlaments zu Dôle und der Freigrafschaft Burgund vor den Gesandten der XIII Orte, es werde den Eidgenossen in frischer Erinnerung sein, wie der verstorbene Graf von Champlyte als Gubernator regiert und ein gutes Einvernehmen mit ihnen unterhalten habe; die Grafschaft entbiete ihnen nun, bis ein neuer Gubernator ernannt sei, ihren freundlichen Gruß und alle nachbarliche Freundschaft, und schike hiemit zu Bekräftigung der Erbeinung das jährliche Erbeinungsgeld. Mit besonderem Wohlgefallen sehe die Regierung der Grafschaft der Eidgenossen Einigkeit und bitte zu Gott, daß er sie stets dabei erhalten möge; die Grafschaft vertraue der Eidgenossen gewohnten Fürsorge, daß nichts wider die Verträge der Erbeinung vorgenommen werde. Des Gesandten Gruß und Anerbieten werden verdankt. Die Begründetheit einer ihm eröffneten Beschwerde der Kaufleute über einen neuen Zoll zu „Biorne" stellt er in Abrede. **d.** Zu Beilegung des langwierigen Tauschhandels um Biel haben Abgeordnete der zehn Orte zu Bern einen Vergleich entworfen, dem Freiburg und Solothurn nunmehr ihre Zustimmung ertheilen. Auch Bern genehmigt ihn und wünscht, daß vier oder sechs Gesandte bezeichnet werden, um dem Act der Eidentbindung Biels ab Seite des Bischofs und Ineidnahme von Seite Berns beizuwohnen und allfällige Anstände beizulegen. Bern und Biel wird nun überlassen, drei Gesandte von den Städten und drei von den Ländern hiefür zu bezeichnen; ferner soll Bern den Bischof ersuchen, ebenfalls Säze aus den gegenwärtigen Gesandten zu ernennen. **e.** Als Abgeordneter der Stadt Mühlhausen bittet Stadtschreiber Georg Zichle die katholischen Orte dringend, ihren Unwillen gegen Mühlhausen fallen zu lassen und es wieder in den alten Bund aufzunehmen; das werde es bei allen Gelegenheiten mit Gut und Blut zu beschulden und zu verdienen wissen. Die Gesandten der katholischen Orte aber müssen gemäß Instruction die von Mühlhausen in ihrem Begehren abweisen, bitten jedoch die fünf mit jenem noch verbündeten Orte, ihnen dieses nicht übel zu nehmen. Leztere haben diesen Entschluß nicht erwartet und lassen dahin gestellt, ob es bei Aufgebung des mühlhausischen Bündnisses „förmklich zugangen"; sie nehmen übrigens die Sache in den Abschied. **f.** Zürich führt Beschwerde, daß der Anken auf den Alpen und bei den Häusern durch eigennüzige Fürkäufler aufgekauft und dadurch vertheuert werde, und begehrt, jedes Ort möchte diesen Fürkauf verbieten und dafür sorgen, daß Ziger, Käse und Anken auf die freien Märkte gebracht und daselbst verkauft werden. Wird in den Abschied genommen. **g—l.** (S. u. Thurgau). **m.** Schwyz beschwert sich, daß Glarus auf die Vogtei Gaster und Windegg wieder einen Vogt evangelischer Religion erwählt, obschon es im Jahr 1534 schriftlich und im Jahr 1594 durch Landammann Tschudi mündlich die Versicherung gegeben habe, daß solches nicht mehr geschehen werde, und bittet zu Vermeidung von Unruhen Glarus dahin zu vermögen, daß es einen Vogt katholischer Religion ernenne. Nachdem hierauf Landammann Bäldi entgegnet hat, daß der Vogt mit Mehrheit erwählt worden, daß er wiederholt auf Tagsazungen neben den Gesandten von Schwyz gesessen, daß Glarus bei Besezung seiner Vogteien und Ämter ein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

freies Ort sei, weßhalb man es an seinen Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht beeinträchtigen möchte ꝛc., drüken die Gesandten der übrigen Orte ihr Bedauern über diesen Zwist aus und ermahnen und bitten Glarus, den Eidgenossen zu Gefallen und zu Vermeidung von Unruhen den Vogt seines Amtes zu entheben und ihn auf andere Weise, wozu es Gelegenheit genug habe, zu bedenken; seine Antwort soll es nach Zürich schiken. **n.** (S. u. bern-freiburg. Vogteien überh.). **o.** (S. u. Thurgau). **p.** Die Gesuche des Landammanns Waser im Namen „der alten Herren" Landammann Lussi und Commissär Riser um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in ihre neuen Häuser, und der Gesandten von Schaffhausen im Namen derer von Hallau um Fenster und Wappen in ihr Rathhaus, werden in den Abschied genommen. **q—s.** (S. u. Rheinthal). **t.** Der Herzog von Savoyen antwortet mit Zuschrift vom 29. Juni den mit ihm verbündeten katholischen Orten auf deren Schreiben vom 23. gleichen Monats: Mit besonderm Wohlgefallen habe er daraus ihre beharrliche gute Gesinnung gegen ihn ersehen, und seine Besorgniß, sie möchten durch das Bündniß mit dem König von Frankreich ihm etwas entfremdet werden, sei geschwunden; daraus mögen sie seine inbrünstige Gutherzigkeit gegen sie erkennen und wie hoch er ihre Freundschaft halte; daneben danke er für ihren guten Willen, die Markgrafschaft Saluzzo, gleich wie seine übrigen Lande, in das gemeine Bündniß einzuschließen; er werde seinem Ambassador Weisung ertheilen, in welcher Form und Gestalt er wünsche, daß dieses geschehe; schließlich bitte er, in keinen Zweifel zu ziehen, daß die Pensionen bald berichtiget werden, denn da sie sich mit dieser so guten Versicherung des Bündnisses ihm so sehr verpflichtet haben, sei es billig, daß er ebenso seinen Verpflichtungen nachkomme. **u.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
g. Art. 612. Stifte und Klöster.
h. „ 515. Stifte und Klöster.
i. „ 339. Kirchliches u. Glaubenssachen.
k. „ 340. Kirchliches u. Glaubenssachen.
l. Art. 341. Kirchliches u. Glaubenssachen.
o. „ 673. Locales.
u. „ 667. Locales.

Landvogtei Rheinthal.
q. Art. 122. Kirchliches u. Glaubenssachen.
r. „ 161. Verschiedenes.
s. Art. 97. Weggelder ꝛc.

Bern-freib. Vogt. überh.
n. Art. 29.

q—t aus dem Exemplar im Aargauer Archiv, §§ 14, 15; **u** Urkunde im Staatsarchiv Lucern.

475.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1602, 22. Juli.

„Die beschriben Zortische Tagsatzung vff Mentag früey zuo Brunen zuo erschinen vff die Visitation Herrn Cardinall Borromey in den Vogtien enet Gebirgs, ob man ouch Gesanten dahin schickhen welle wegen etlicher alten Fryheitten, so man gegen den Geistlichen vermeint zuo han, vmb dieselbigen mit iro Gnaden zuo thractieren ꝛc., wellendt M. H. dieselbige Tagsatzung besuochen mit Befelch, vmb die alten Fryheitten anzehalten vnd ernüweren; vnd ist Herr Landtaman Metler vnd Herr Comissary Risser Gsanten gen Brunen vff gemelte Tagsatzung, vnd waß da verhandlett widerum hindersich bringen." (Auszug aus dem Protokoll der Räthe und Landleute zu Nidwalden vom 21. Juli 1602, S. 298). Am 10. August wird der Abschied durch die Landleute zu Nidwalden in Berathung gezogen, l. c. S. 304. Er fehlt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

476.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1602, 29. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI, 56. — **Kantonsarchive Basel** und **Schaffhausen.**

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.	**f.**	Art. 38.	Verschiedenes.	**g.** Art. 16.	Kammerrechnungen.
Landvogtei Luggarus.	**b.**	Art. 220.	Justizsachen.	**e.** Art. 259.	Brüken.
	c.	„ 238.	Polizeiliches.	**h.** „ 142.	Justizsachen.
	d.	„ 273.	Zölle.		
Landvogtei Mainthal.	**a.**	Art. 378.	Rechte und Privilegien.		

h aus dem Basler und Schaffhauser Exemplar.

477.

Conferenz der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus. Rapperswyl. 1602, 5. August (26. Juli alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 134, S. 359.

Gesandte: Zürich. Jost von Bonstetten; Hans Kippenhan, beide des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Glarus. Balthasar Suter, des Raths.

a. Auf jüngster Jahrrechnung zu Baden war dieser Tag angesezt worden wegen der Mängel der Schiffahrt auf dem Oberwasser und wegen der seit einiger Zeit wiederholt vorgekommenen Verluste an Frucht u. A. m. Nun führen Christen Baret, Stadtrichter zu Chur, mit Beistand Michael Finners und Marx Rüdis, im Namen gemeiner Kaufleute in den III Bünden, unter Vorlegung eines Credenzbriefes der in Chur versammelten III Bünde Beschwerde wegen erlittener Verluste, begehren, daß der drei Orte Schiffmeister oder Georg Öri, der Einzähler in Zürich, ihnen denselben vergüten und sich fortan strenger an die Schiffordnung von 1584 halten, und wünschen bei dieser Ordnung beschirmt zu werden. Darauf entgegnen die Schiffmeister, daß auch sie nicht minder als die bündnerischen Kaufleute bei der genannten Ordnung gehandhabt zu werden erwarten, und daß sie, wenn man einen beliebigen Einzähler zu nehmen ihnen gestatte, dann dafür sorgen werden, daß Niemand mehr sich zu beklagen habe. Endlich verantwortet sich der Einzähler Öri über die ihm zur Last gelegten Nachlässigkeiten, schiebt die Schuld theils auf die Sust in Walenstadt, theils auf die bündnerischen Kaufleute, welche zu viele und zu ungleiche Zeichen auf den Säken anbringen, theils auf die Schiffmeister, welche beim Einzählen und Einladen nicht nachsehen, die Säke oft zu lange im Kornhaus stehen lassen, neuere Sendungen vor die alten stellen und zu wenig Schiffe haben; auch er begehrt, bei der Schiffordnung zu verbleiben. Nach Anhörung der Parteien und Verlesung des Artikels der Schiffmeisterordnung, der zu dem Mißverständniß den Anlaß gegeben, werden auf Ratification hin der Obrigkeiten folgende Erläuterungen gegeben, mit denen die Kornkäufler, die Schiffmeister und auch der Einzähler sich einverstanden erklären: 1. Es soll bei der bestehenden Schiffordnung gänzlich sein Verbleiben haben. Demnach sollen die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schiffmeister und ihre Knechte mit ihren Schiffen, deren fünfzehn sein sollen, sich gerüstet halten, jede Woche das Kornhaus zu räumen, und keine Frucht von einem Freitag zum andern in demselben stehen lassen. Damit dieses pünktlich geschehe, soll fürderhin jedes Mal, wenn ein Schiff beim Kornhaus in Zürich verladen wird, einer der Schiffmeister persönlich zugegen sein oder, im Verhinderungsfalle, ein Meisterknecht, welchen der Einzähler einen Rodel aller verladenen Waaren zuzustellen hat. Dieser Rodel soll beim Ausladen des Schiffes dem Sustmeister in Walenstadt vorgewiesen, von letzterem nach Richtigbefinden der Waare unterschrieben und dem Einzähler in Zürich wieder zugeschikt werden. Was dann laut dieses Rodels in Gegenwart der Schiffmeister oder ihrer Meisterknechte in Zürich eingeladen und eingezählt worden, aber verloren gegangen ist, sollen die Schiffmeister vergüten. Jeder Schiffmeister soll für den andern da, wo er um Schadensersaz belangt wird, Rede und Antwort zu geben schuldig sein. Für die Frucht, welche dem Einzähler übergeben wird, soll dieser so lange verantwortlich sein, bis sie in die Schiffe verladen und den Schiffmeistern mit dem Rodel übergeben worden ist. Um Irrungen zu verhüten, soll kein fremder Kaufmann an seinen Säken oder „Rörlinen" mehr als ein Zeichen führen, wobei indessen keinem verboten ist, etwa für einen Freund, Verwandten oder Nachbarn etwas Frucht zu kaufen und unter seinem Zeichen und Namen hinauf zu führen. 2. Ungeachtet die Schiffmeister kraft der Schiffordnung das Recht zu haben vermeinen, den Einzähler beim Kornhaus in Zürich zu ernennen, so begehrt doch Zürich, daß Öri, der bisher seinen Dienst unklagbar versehen habe, als solcher bestätiget werde. Die Gesandten von Schwyz und Glarus, die zu dieser Bestätigung keine Vollmacht haben, nehmen es in den Abschied. 3. Da bezüglich der verlorenen Frucht Einer die Schuld auf den Andern wälzt, während bewiesen werden könnte, daß sie in die Schiffe gebracht worden ist, und da auch die Bündner Kaufleute durch ihre vielen Zeichen etwas Schuld daran tragen, so sollen die daherigen Ansprachen aufgehoben sein. 4. Die Schiffmeister sollen um ihren Lohn, der ziemlich hoch ist, die Frucht und Anderes, was in die III Bünde gehört, in die Sust zu Walenstadt bringen. 5. Da es im Interesse von Personen und Waaren ist, daß die Schiffmeister und ihre Knechte einen Eid schwören, ihren Dienst gewissenhaft versehen zu wollen, so wird der Entwurf eines solchen Eides in den Abschied genommen. Schwyz und Glarus sollen ihre Schiffmeister zur Leistung einer Bürgschaft anhalten, so wie es Zürich mit seinem Schiffmeister Hans Usteri auch thut, damit Jeder, dem durch Fahrlässigkeit etwas zu Grunde geht, an Jemanden sich halten kann. **b.** Gaudenz Vögeli, Vogt zu Wesen, und die Anwälte der bündnerischen Kaufleute führen Beschwerde: Vor einigen Jahren, zur Zeit als der See zugefroren war, sei ihnen auferlegt worden, von jeder Ledi Frucht 2 Bazen und von einem Sak mit Salz 2 Angster zu bezahlen, wenn diese Sachen von Wesen nach Horgen oder Zürich oder aufwärts auf Schlitten oder Karren geführt werden mußten; dieses Geld sei von Glarus bisher zum Unterhalt der Straßen oder zu Entschädigung von Gütern verwendet worden; sie hätten es auch gerne noch länger bezahlt, wenn die Verordnung nicht gebrochen worden wäre, denn durch den Beschluß vom 14. Februar 1600 sei angeordnet worden, daß die von Zürich aus verschikten Güter von den Unterthanen Zürichs, so weit dessen Gebiet sich erstrekt, und dann ebenso von den Unterthanen von Schwyz und Glarus aufwärts und hinunter, so weit auch deren Gebiet geht, geführt werden sollen, was wegen des wiederholten Auf- und Abladens nicht allein zu Verzögerung, sondern auch zu Erhöhung der Kosten und zu Beschädigung der Waaren und Frucht beitrage, indem sie jezt, während man früher einen Sak mit Salz für 3 Lucerner Schillinge von Wesen nach Bächi habe führen lassen können, 3 Bazen bezahlen müssen und die Fuhrzeit zu ihrem großen Schaden einige Tage dauere, indem ferner sie nun für eine Ledi mit Korn von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich bis Wesen 3 Kronen, statt früher nur 2, bezahlen müssen, was auf jeden Mütt 9 Lucerner Schillinge mehr betrage und dem gemeinen Mann zur Last falle; überdieß sei nicht zu übersehen, daß die Fuhrleute mit Pferden, Wagen und Schlitten so schlecht versehen seien, daß sie bei Wiederzugefrieren des See's ihren Dienst kaum werden versehen können; wären sie bei jener Verhandlung anwesend gewesen, so würde der Beschluß kaum so ausgefallen sein. Sie bitten daher, es wie von Alters her bleiben zu lassen und dieses Auf- und Abladen und diese Beschädigung der Waaren abzuschaffen; sie seien dagegen bereit, eher noch etwas mehr Weggeld zu bezahlen, „dann in kheinem Landt ein söllicher bruch der fhuor halben syge". — Weil die Gesandten darüber nicht instruirt sind, nehmen sie die Sache in den Abschied; ihr Gutdünken darüber sollen Schwyz und Glarus beförderlichst nach Zürich berichten, damit das Erforderliche angeordnet werden kann.

478.

Conferenz der IV Schirmorte im Namen der die Grafschaft Sargans regierenden Orte.

Pfäfers und Sargans. 1602, 7. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede von Sargans.

Gesandte: Zürich. Jost von Bonstetten, des Raths, alt-Landvogt zu Sargans. Lucern. Hans Helmli, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Glarus. Michael Bäldi, Landammann.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

a. Art. 117. Klöster.
b. „ 79. Weggeld ꝛc.
c. „ 29. Obrigkeitliche Lehen ꝛc.
d. Art. 30. Obrigkeitliche Lehen ꝛc.
e. „ 31. Obrigkeitliche Lehen ꝛc.
f. „ 99. Kriegssachen.

479.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1602, 24. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede JJ⁹. 465.

Gesandte: Lucern. Hauptmann Heinrich Kloos, Ritter und des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Andreas Radheller, alt-Statthalter. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Adam Schmid.

a. Diese Conferenz hat Schwyz ausgeschrieben zu Besprechung seines fernern Verhaltens in Betreff seiner Anstände mit Glarus wegen des nach Gaster ernannten Vogtes. Es legt nun einige auf diesen Handel bezügliche Acten auf, besonders zwei Schreiben von Statthalter, Rath und Landleuten der katholischen Religion zu Glarus an Landammann und Rath der evangelischen Religion daselbst und an Schwyz, worin zu Vermeidung fernerer Anstände und fernerer Zurüksezung vorgeschlagen wird, ein Regulativ über Besezung aller Ämter zwischen ihnen aufzustellen; nicht als ob sie förmliche Trennung, eine Theilung der Regierung beantragen wollen, denn gemeinsame Landsgemeinde, Rath und Gericht wünschen auch sie, sondern um nöthige Verbesserungen vorzunehmen. Die vier Orte antworten, sie bedauern herzlich diesen neuen Streit, können

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aber Schwyz nicht wohl rathen, sich mit Glarus deßwegen in's Recht einzulassen, wenn es nicht bessere Rechtsame als die bisher aufgelegten besize; es möge daher auf dem bevorstehenden Großrathstag die Sache nochmals hinausschieben, inzwischen werden sich alle Orte über das Schreiben der katholischen Glarner berathen. Schwyz soll bei vertrauten Personen in Erfahrung zu bringen suchen, in welcher Form diese Abtheilung gewünscht werde, damit man ihnen dazu verhelfen könne. **b.** Den Gesandten auf nächste Tagsazung soll Vollmacht ertheilt werden, Spanien und Savoyen an Bezahlung der verfallenen Pensionen ernstlich zu erinnern. **c.** Uri wünscht den Erlaß einer Warnung gegen die in Umlauf befindlichen falschen Schillinge. **d.** Das Gesuch Unterwaldens um Fenster mit der Orte Wappen in die restaurirte Kirche des seligen Bruders Klaus, und ein ähnliches Gesuch des Fähnrich Zelger für sein neues Haus werden in den Abschied genommen.

480.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1602, 1. October.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede, und Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr, und Johann Helmlin, beide des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Andreas Radheller, Statthalter; Christof Schorno, des Raths. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Ulrich Trinkler, des Raths. Freiburg. (Entschuldigt). Solothurn. Hauptmann Jost Greder, des Raths.

a. Wallis hat den Tag für den Bundesschwur auf den 27. October angesezt. Es wird nun dem Bischof und Landrath geantwortet, die Gesandten werden am bestimmten Tag und Ort sich einfinden. Diesen werden folgende Punkte in ihre Instruction gestellt: 1. Die gewünschte Verlängerung der Termine für jeweilige Erneuerung des Bundesschwurs auf zwanzig Jahre finde man aus wichtigen Gründen nicht thunlich. 2. Über die leztes Jahr bei dem Bundesschwur in Sarnen vorgebrachte Beschwerde von Wallis, daß einige seiner Angehörigen in den Orten, besonders in Solothurn, wegen Schulden mit Arrest belegt worden seien, werden sich die Gesandten von Solothurn verantworten, man erwarte aber auch, daß die von Wallis ihren Versprechungen nachkommen. 3. Auf die von Wallis wiederholt vorgebrachte Beschwerde, daß ihnen in den Orten, wenn sie bei Processen auch obsiegen, doch nichts an die Kosten gesprochen werde, ist zu erwidern, daß die Proceßführung nicht in allen Orten gleich sei, man sich übrigens keiner Unbilligkeit zu erinnern wisse und jedem Ort seine Freiheiten und Sazungen stets vorbehalte. 4. In Betreff des Gesuchs von Wallis, sich mit ihm über Befreiung vom Abzug auf Erbschaften zu verständigen, sollen die Gesandten zu unterhandeln Vollmacht haben. 5. Jedem Gesandten soll ein besonderes Verzeichniß zugestellt werden, was er über Äufnung und Erhaltung der katholischen Religion im Wallis mit dem Bischof und Domcapitel zu verhandeln habe. **b.** Auf das erneuerte Gesuch von Schwyz um Rath in seinem Streithandel mit Glarus über Besezung der Vogtei Gaster kann man in Berüksichtigung der gegenwärtigen Zeitumstände sich nicht in's Recht einlassen, vielmehr ist es rathsamer, den erwählten Landvogt aufreiten zu lassen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß es ohne Consequenz für die Zukunft geschehe. Hinsichtlich der Theilung der Ämter wird den katholischen Glarnern geantwortet, man werde nicht ermangeln, ihnen behülflich zu sein, inzwischen sollen sie aber gegen ihre evangelischen Mit-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

landleute sich friedlich verhalten, „damit sy inen allwegen desto meer glimpfs habent". **e.** (S. u. Sargans). **d.** Die Orte, welche die Fenster in die Kirche des seligen Bruders Klaus und in die Taverne des Fähnrich Zelger noch nicht bewilligt haben, sollen sich bald entschließen. **e.** An den Gubernator zu Mayland und an den Ambassador Casale wird geschrieben, man werde sich, wenn die verfallene Pension nicht innert Monatsfrist einlange, an den König wenden. **f.** Betreffs der rükständigen savoyischen Pension will man die Antwort des Herzogs auf die ernstlichen Schritte Lucerns abwarten. **g.** Die Beschränkungen im Bezug von Lebensmitteln und fahrender Habe werden aufgehoben, einzig vorbehalten, wenn eigener Mangel eintritt. Seinen Entschluß darüber soll jedes Ort an Lucern melden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans. **e.** Art. 118. Klöster.

481.

Abschied des Bundesschwurs mit Frankreich.

Paris. 1602, 20. bis 26. October.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Frankreich, Bündniß von 1602.

Gesandte: Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Oberst Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Junker Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Statthalter; Melchior Megnet; Jakob Bugli, Commissär und des Raths. Schwyz. Oberst Rudolf Reding, Ritter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Felix Burrach, Landvogt; Peter Imfeld, Sekelmeister, von Obwalden; Ulrich Mettler, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Kaspar Heinrich; Hans Trinkler, Landvogt und des Raths. Glarus. Dietrich Stauffacher; Melchior Marti, beide des Raths. Basel. Hans Jakob Götz; Sebastian Beck, des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Oberst Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Peter Sury, Venner, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Doctor Heinrich Schwarz, des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Hans Jakob Widenhuber, Stadtschreiber. Oberer Bund. Anton von Sonvic, alt-Landammann im Rheinwald. Gotteshausbund. Johann Baptist Tscharner, Pannerherr. Zehngerichtebund. Oberst Hartmann de Hartmannis. Wallis. Gilg Jossen; Matthäus Schinner; Georg Michel auf der Fluh, Landeshauptleute. Rottweil. Martin Wäber, Sekelmeister und Assessor des Hofgerichts; Jakob Beck, Zunftmeister. Mühlhausen. Hans Klötzli, Burgermeister; Georg Zichle, Stadtschreiber. Biel. Johann Aprel, Sekelmeister; Hauptmann Kaspar Heinricher, des Raths.

a. Die Bundesbeschwörung findet in der Kirche Nôtre-Dame statt. Zuerst leisten die eidgenössischen Gesandten der Reihe nach den Eidschwur auf das heil. Evangelium, wobei die Gesandten jener Orte, welche Reverse zum Bündniß haben, auch diese mitbeschwören. Hierauf wird der Eid vom König geleistet. Nach Beendigung dieser Feierlichkeit wird unter dem Geläute der Gloken und dem Donner des Geschüzes das Am-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

brosianische te deum laudamus gesungen und dann im bischöflichen Palast in Gegenwart des Königs und der Prinzen ein glänzendes Mahl eingenommen, bei welchem der König auf die Gesundheit der Eidgenossen trinkt. **b.** Nach den stattgehabten Audienzen werden dem König durch einen Ausschuß die Wünsche der Eidgenossen vorgetragen, dahin gehend, er möchte die jährliche Bezahlung erhöhen, die Kaufleute bei ihren Freiheiten beschüzen, die neuen Zölle und Beschwerden aufheben, für Zurükgabe der den Zollikofern geraubten Waaren sorgen, die Pension der Studenten in Paris erhöhen, die Besoldung der Garde verbessern und die auf Lichtmeß verfallene Pension noch vor Ende dieses Jahres bezahlen. Die hierauf am 25. October ertheilte Antwort befriedigte aber nicht in allen Theilen. **c.** Bei der Abschiedsaudienz werden dem König auf sein Ansuchen noch drei Jahre zu den fünf Jahren der Dauer der Vereinung nach des Königs Tode zugestanden, worauf er die Versicherung seiner besondern Zuneigung zu den Eidgenossen, und wie er die Vereinung in allen Theilen unverbrüchlich halten werde, erneuert. **d.** Die königlichen Räthe versprechen den sechs katholischen Orten, die auf lezte Lichtmeß verfallene und die auf künftige Lichtmeß fällige Pension auf nächste Ostern ausbezahlen lassen zu wollen. **e.** Stadtschreiber Wagner, der bei den Unterhandlungen über Erneuerung der Vereinung viel gearbeitet hat, aber von den französischen Ambassadoren schlecht belohnt worden ist, stellt an die Orte und Zugewandten, welche in der Vereinung sind, das Gesuch um Fenster in sein neu erbautes Haus.

482.

Bundesschwur der VII katholischen Orte mit Wallis.

Sitten. 1602, 29. bis 31. October (Dienstag den 19. alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Oberst Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr; Hauptmann Heinrich Kloos, Ritter, Venner; Niklaus Krus, Unterschreiber und des Großen Raths, als Schreiber. Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Oberst Jost Ulrich, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden. Hauptmann Melchior Imfeld, des Raths, von Obwalden; Hans Leu, Sekelmeister und des Raths, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Jakob Zurlauben, des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Wild, des Raths. Solothurn. Landvogt Hans Balthasar Brunner, des Raths.

Bischof und Domstift Sitten. Hildebrand, Bischof zu Sitten; Adrian von Riedmatten, Abt von St. Moriz und Domdekan zu Sitten; Franz de Bon, Dekan „in Valeyry"; Peter Brantschen, Sacristan; Jakob Schmideiden, Vicar; Johannes in Alben, Statthalter. Landschaft Wallis: Zehnten Sitten. Junker Niklaus Wolf, Castellan; Hauptmann Niklaus Kalbermatter, Burgermeister; Hans auf der Fluh, Hauptmann; Anton Waldin, Castellan. Zehnten Siders. Franz am Hengart, Castellan; Junker Hanselin Fromm; Matthäus Mundereffi; Thomas Sapiens. Zehnten Leuk. Bartholemä Allet, Meyer; Christian Schwyzer; Vincenz Albertin, alt-Meyer; Peter in der Kumben. Zehnten Raron. Johannes Roten; Niklaus Roten; Christian zun Oberhaus; Michel Owlig; Jörg zun Zünen. Zehnten Brieg. Hans Abgotspon, Castellan; Hauptmann Hans Perren; Hans an der Matten; Peter Pfaff; Hans Schmidt; Anton Zuber; Jörg Lergien. Zehnten-Gombs. Pannerherr Martin Jost; Castellan Paulus im Oberdorf; Hauptmann Peter Biderbosten; Heinrich im Ahorn; Michael Siber.

a. Nach dem Hochamt wird in der Stiftskirche der Burg- und Landrechtsbrief öffentlich verlesen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dann der Eid von Seite der Gesandten des Bischofs und der Landschaft Wallis geleistet. Hierüber wird den Gesandten der VII Orte ein besiegeltes Instrument zugestellt. **b.** Bei der voriges Jahr zu Sarnen stattgehabten Erneuerung des Burg- und Landrechts waren einige Beschwerdeartikel, betreffend die Kehrordnung für Erneuerung des Bundes, Abzug von Erbgut, Verbieten und Verhefften um Schulden aufgelegt worden, die man aus triftigen Gründen in den Abschied nahm. Nun bemerken die Gesandten der VII Orte, ihre Obrigkeiten haben sich entschlossen, es bei dem Inhalt dieser Bundesbriefe verbleiben zu lassen, worauf der Bischof und die geistlichen und weltlichen Gesandten der Landschaft erklären, daß sie ebenfalls beistimmen, daß das Bündniß von zehn zu zehn Jahren erneuert und beschworen werde. **c.** Man verständigt sich dahin, daß von der Kaufsumme verkaufter Liegenschaften, von Erbschaften und anderm Guthaben beiderseits kein Abzug bezogen werden solle. **d.** Da die Gesandten von Wallis sich zu Sarnen darüber beschwert haben, daß entgegen dem 5. Artikel des Bündnisses ihren Landleuten an vielen Orten, namentlich in der Stadt Solothurn, Eigenthum verarrestirt, ja viele um geringfügige Sachen selbst verhaftet worden seien, wird ihnen die Versicherung gegeben, daß Anordnungen getroffen werden sollen, damit alle Artikel treulich gehalten werden. **e.** Die VII Orte stellen das Gesuch, die Walliser möchten nunmehr den neuen Kalender auch annehmen, da man ja sonst in allen andern Dingen, sowohl geistlichen als weltlichen, sich gleichförmig halte. Die Gesandten von Wallis wollen das Begehren empfehlend an die Gemeinden bringen. **f.** Dem Bischof und gemeinem Domcapitel werden folgende Vorstellungen gemacht: 1. Wegen des ärgerlichen Lebens mancher Priester und Domherren werden viele Personen zum Abfall vom katholischen Glauben verleitet, daher man sie zu beförderlicher allgemeiner Reformation der Priesterschaft dringend ermahne. 2. Zur Förderung und Erhaltung des katholischen Glaubens würde die Errichtung eines Capuzinerklosters wesentlich beitragen; wenn sie dafür Anordnungen treffen, so werde man mit Hülfe des Nuntius eine namhafte Beisteuer von den Gotteshäusern auswirken. 3. Wenn der Bischof zwei gelehrte eifrige Theologen an seinen Hof zöge, so würde das nicht allein dem katholischen Glauben festen Grund geben, sondern viele der Abgefallenen wieder zum wahren Glauben zurükführen. 4. Sie sollen ihre Landleute dazu anhalten, ihre Jugend in die katholischen Schulen zu Lucern oder Freiburg und nicht in die sectischen Orte zu schiken, auch sollen sie für Besezung der Studentenpläze im Collegium zu Mayland sorgen, um so nach und nach gelehrte Priester zu erhalten. 5. Sie sollen auf Herstellung der baulosen Kirchen und der zum Gottesdienst nöthigen Paramente bedacht sein, und die Pfarrer anweisen, dem gemeinen Volk das Vaterunser, Ave Maria, den Glauben und die zehn Gebote vorzubeten und bisweilen die Jugend im Katechismus zu unterrichten. Nachdem Bischof und Domcapitel ihre Bereitwilligkeit ausgesprochen, den eröffneten Beschwerden abzuhelfen und die angerathenen Mittel ins Werk zu sezen, werden die berührten Punkte dem Landeshauptmann und den noch anwesenden Gesandten der sieben Zehnten mitgetheilt. Über die lutherische Schule und heimlichen Prediger zu Sitten sollen Erkundigungen eingezogen werden. **g.** Bischof und Domstift berichten, wie vor einiger Zeit durch den Landrath einstimmig beschlossen worden sei, zu publiciren, daß, welcher Landmann oder Unterthan nicht katholisch sein und bleiben, und dem wahren Glauben nicht gemäß leben wolle, das Land zu verlassen habe, und bitten, man möchte die Landräthe erinnern und ermahnen, diesem Beschluß Vollziehung zu geben. Entsprochen. **h.** Freiburg bemerkt, daß es in der Eidgenossenschaft viele lutherische Drukereien gebe, dagegen eine einzige katholische zu Freiburg, die aber ohne besondere Beisteuer nicht im erforderlichen Stand erhalten werden könne; es sei daher nöthig, daß die katholischen Orte aus den fürstlichen Pensionen jährlich ein Gewisses verabfolgen, damit allerlei katholische Bücher gedrukt und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verbreitet werden können. Darüber sollen sich die Orte auf nächster katholischer Tagsazung erklären. **i.** Endlich wird beschlossen, Lucern solle wie früher in Aller Namen eine allgemeine Danksagung erlassen und eine ernstliche Ermahnung, über die obbenannten Artikel Antwort zu geben. **k.** Nach dem Bundesschwur wird an den Bischof und den Rath der Landschaft das Begehren gestellt, den beschworenen Bund in allen sieben Zehnten zu publiciren, wie es die katholischen Orte auf ihrem Gebiete auch thun wollen. Das wird versprochen.

Zu **a.** Der auf Pergament gefertigte besiegelte Reversbrief von Bischof, Capitel und gemeinen Landleuten der Landschaft Wallis über gegenwärtige Bundesbeschwörung liegt im Staatsarchiv Lucern.

483.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Schwyz. 1602, 17. November.

„Vff den beschribnen Abpenlaztag gen Schwitz den 17. November ist Herr alt-Landaman Leüw vnd Herr Stadhalter von Büren Gsanter." (Auszug aus dem Nidwaldner Landleute-Protokoll vom 21. October 1602, S. 341; s. ebenda S. 351, 354, 361). — Der Abschied fehlt.

484.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

Murten. 1602, 2. December (Montag den 22. November alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede E, 270.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, alt-Venner und Bauherr; David Tscharner; Alexander Hauser, alle drei des Kleinen Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger; Hans Wild, beide des Geheimen Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freiburg. Vogt. überh. **a.** Art. 30.
Vogtei Grandson. **b.** Art. 600.

485.

Conferenz der beiden Städte Bern und Freiburg.

Murten. 1602, 19. December (Donstag den 9. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D. 1297.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, alt-Venner und Bauherr; David Tscharner; Alexander Hauser, alle drei des Kleinen Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger; Hans Wild, beide des Kleinen Raths; Anton von Montenach, Stadtschreiber.

a. (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **b.** (S. u. Grandson). **c.** In Betreff der Missethäter, welche ihrer Sicherheit wegen von einer Herrschaft in die andere sich flüchten, wird erkannt, es sollen dieselben von

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Obrigkeit, in deren Herrschaft sie sich betreten lassen, behändiget und ihrer ordentlichen Obrigkeit ausgeliefert werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh. **a.** Art. 31.
Vogtei Grandson. **b.** Art. 601.

486.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1603, 2. Januar (1602, 23. December alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 134, S. 368.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Heinrich Holzhalb, Pannerherr und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Basel. Jakob Götz; Andreas Ryff, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Doctor Heinrich Schwarz, des Raths.

a. Die bernischen Gesandten eröffnen, Bern habe wegen der großen Wichtigkeit des Vorfalls in Genf, der nicht allein Genf und Bern, sondern auch das mit Genf verbündete Zürich betreffe, für nöthig erachtet, nur mit Vorwissen der andern evangelischen Städte zu handeln, und bitte um Rath, wie in der Sache vorzugehen sei, damit Genf und Bern in etwas mehr Ruhe und Sicherheit kommen mögen, und ob man eine ansehnliche Kriegsmacht, wie Genf andeute, hinschiken wolle, um den Herzog zu schreken und zum Rükzug zu nöthigen und so zu einem Frieden zu gelangen, oder ob man nach andern Mitteln suchen wolle. Der Abgeordnete Genfs, Herr Dauphin, schildert hierauf ausführlich der Herzoge von Savoyen, besonders des jezigen, Aufsäzigkeit und feindliche Gesinnung gegen Genf, den lezte Woche (11./12. Decemb. alt. Kal.) von demselben unternommenen unversehenen Überfall der Stadt und deren wunderbare Rettung; er bemerkt, der Herzog hätte ohne Zweifel, wenn ihm sein Anschlag gelungen wäre, „wyter truckt", zuerst die bernische Landschaft angegriffen und wäre dann immer weiter vorgedrungen, (denn dieses sei noch eine „Bironische pratick, vom Bapst vnd synen anhengeren angerichtet"); man müsse daher auf Gegenmaßregeln bedacht sein. Wenn der Feind sich auch um etwas zurükgezogen habe, so sei er doch noch in großer Zahl zu Roß und Fuß in der Nähe der Stadt, so daß zu besorgen sei, er werde sie, wenn auch nicht belagern, doch sonst blokieren und neue Festungen anlegen, was der Stadt noch unleidlicher wäre. Er bittet dringend, diese ernste Sache wohl zu überlegen und der Stadt die nöthige Hülfe zu senden, um sie vor Untergang zu erretten. Die Gesandten Zürichs eröffnen, ihre Obern werden auf den Fall der Noth und Mahnung gegen ihre Eidgenossen von Bern und Genf sich erzeigen, wie es getreuen Bundesgenossen zukomme und soviel in ihren Kräften stehe; bereits haben sie ein Fähnchen von 300 Mann ausgerüstet, machen vier andere bereit und daneben sei auch das Stadtpanner, wie üblich, besezt. Die Gesandten Berns verdanken diese freundeidgenössische Erklärung und bemerken des Fernern, Bern finde bedenklich, nach dem Wunsche Genfs eine Armee in's Feld zu führen, indem dadurch der Krieg gegen den Herzog und dessen Anhang ein offener würde und allsobald mehr Böses als Gutes daraus erfolgen möchte; Bern halte demnach ein solches Vorgehen für verfrüht, nachdem der Anschlag mißlungen sei und es bereits 300 Mann als Besazung nach Genf geschikt habe; es sei nicht anzunehmen, daß der Herzog die Stadt belagern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde, da er dazu weder mit Proviant, noch Geschüz, noch anderm Bedarf versehen sei; sollte er aber wider Erwarten zur Belagerung schreiten, so wisse man alsdann wohl, was man zu thun habe; und da Genf bereits den König von Frankreich vom Vorgefallenen in Kenntniß gesezt habe und vorauszusehen sei, dieser werde sich der Sache mit Ernst annehmen, und da der nach Genf begehrte kriegserfahrene französische Edelmann, Herr von Villars, nächstens dort ankommen werde und die Genfer vor einigen Tagen alle Schiffe am savoyischen Ufer des Genfersees versenkt oder verbrannt haben, und also sich selbst Luft zu machen wissen, so sei vor der Hand und bis man sehe, was der König thun werde, nicht nöthig, mit einer Armee ihnen zu Hülfe zu eilen; vielleicht wäre ihnen eine Unterstüzung an Geld lieber, um nach Gefallen Kriegsvolk annehmen zu können; zudem sei vor Jahren (8. Mai 1579) zwischen dem König von Frankreich und den beiden Städten Bern und Solothurn ein Tractat über Beschirmung der Stadt abgeschlossen worden, durch welchen der König auf den Fall, daß man eine Besazung nach Genf legen oder einen Feldzug dahin thun würde, an die Besoldung dieses Kriegsvolks monatlich eine bestimmte Summe zu bezahlen verspreche; im Fall eines Zuges nach Genf müßte man mit dem König und Solothurn unterhandeln, damit es gemäß dieses Tractats auf Kosten des Königs geschehe; aus verschiedenen Gründen glaube Bern nicht, daß der Herzog jezt die Landschaft Waadt angreifen werde, außer etwa durch einen Streifzug; es habe indeß auf seinem Gebiete Anordnungen getroffen, um einem Überfall begegnen zu können. — Die Gesandten von Basel und Schaffhausen bemerken, daß sie bezüglich der Stadt Genf nur Vollmacht haben, zu deren Bestem angemessene Schritte, es sei durch Schreiben oder eine Gesandtschaft, berathen zu helfen, daß ihre Obern aber zu thätlicher Hülfe nicht verpflichtet seien, da sie mit Genf in keinem Bunde stehen; bezüglich der wälschen Lande Berns dagegen wissen sie wohl, was sie versprochen haben. Da man demnach übereinstimmend nicht thunlich erachtet, vor der Hand sich weiter einzulassen oder den König um Hülfe für Genf anzusprechen, um dadurch nicht „in diß spil" gezogen zu werden, so will man vorerst gewärtigen, was der König auf den Bericht Genfs thun wird. Inzwischen wird ein Schreiben an Genf erlassen, im Wesentlichen folgenden Inhalts: Aus den von Bern und von Genf schriftlich und mündlich erhaltenen Berichten habe man umständlich vernommen, wie der von Savoyen unternommene nächtliche Überfall vereitelt worden sei, wie die Sachen jezt stehen und wie dringend Genf die vier evangelischen Orte um Hülfe und Rath ersuche; man danke Gott für seinen Schuz. Da die Genfer bereits den König von Frankreich vom Hergang unterrichtet haben und man sich erinnere, wie derselbe sich bisher ihrer angenommen habe, so hoffe man auch jezt, er werde sich ihre Sache mit Ernst angelegen sein lassen und durch die That zeigen, daß durch diesen Angriff von Seite des Herzogs der aufgerichtete Friede verlezt worden sei. In Würdigung der Sachlage und weil der Herzog seither nichts weiter wider sie unternommen habe, könne man gegenwärtig in der Sache nicht wohl „fürschießen", sondern müsse vor allen Dingen des Königs Antwort und Entschluß gewärtigen; daneben aber werde man nicht ermangeln, im Fall der Noth sich gegen sie zu erzeigen, wie es getreuen Bundesgenossen, Nachbarn und guten Freunden gebühre; inzwischen sollen sie wachsam sein und die Gnade Gottes werde ihnen fernerhin ihren Schirm verleihen; schließlich bitte man um beförderliche Mittheilung der Antwort des Königs.

b. Die Gesandten Zürichs berichten, daß in den III Bünden unter dem gemeinen Volk große Aufregung herrsche, die weitere Unruhen besorgen lasse, weßhalb Zürich bereits eine ernste Ermahnung dahin erlassen habe. Es wird nun eine andere nachdrükliche Ermahnung in der IV Städte Namen an die III Bünde gerichtet. Würden die beiden Schreiben ohne Erfolg sein und die Aufregung zunehmen, so sollen dann die vier Orte auf ersten Bericht Zürichs unverzüglich Gesandte abordnen, um so viel möglich Unheil zu verhüten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

c. Wegen einer vom Bischof von Basel an die IV evangelischen Städte und Glarus eingelangten Zuschrift sammt Copien kaiserlicher Schreiben, die Stadt Mühlhausen betreffend, wird ein anderer Tag auf den 6. Februar (alt. Kal.) nach Aarau angesezt, zu welchem auch Glarus eingeladen werden soll. Dort will man sich darüber verständigen, was man dem Bischof oder dem Kaiser antworten und mit den acht Orten, welche vor Jahren Mühlhausen den Bund aufgekündet haben, sprechen wolle.

Zu **a.** Auszug aus dem Genfer Rathsprotokoll:

Séance du Dimanche 12 Décembre 1602, à 8 heures du matin.

Dautant que ce dimenche 12e jour de Decembre un peu apres minuit, les troupes de Savoye soubz la conduite d'Albigny, ayans esté ramassées dextrement et secretement peu de jours auparavant se trouvent pres de ceste ville et ayans donné ordre a ce quils pretendoient, approcherent si coyement vers le fossé vis a vis de la maison du Sieur Julian Peaget entre la porte de la monnoye et la porte neufve, que sans estre descouverts, ils firent passer les plus determinez au nombre d'environ 300 bien armez par dessus les clayes, avec trois eschelles qui sont faites d'artifice exquis, se demontent, portent et eslevent si hault quon veult. Ils plantent leurs eschelles contre la muraille, montent coyement, entrent a la file en bon nombre; estans entrez ils descouvrent une ronde quils laissent passer, sans estre descouverts d'icelle, il estoit les deux heures et demi, la nuit estant fort obscure; une seconde ronde passe tost apres, assavoir François Boussesel qui, descouvrant quelque chose, saproche pour scavoir que cest, ils renversent par terre celuy qui crioit qui va la. Le porte lanterne eschape et commence a crier, eux ja montez au nombre de plus de cent, envoyent leur petardier à la porte neuve pour y applicquer son petard; d'Albigny estant dehors aux barrieres pour faire jouer les siens promptement, Ce petardier suivi de quelques autres dont les uns se saisirent de ladvenue de la porte Tartasse, pour faire teste au secours, les autres deliberent semparer de la maison de Peaget, et de quelques autres pour entrer par divers endroitz dedans la ville, quand leurs compaignons seroient montes, afin de se rendre maistres de la place, les autres donnent a la place de la monnoye pour faire teste au secours qui pourroit venir de St. Gervaix et de la ville. Estans presques tous entrez ils commencerent à faire leur execution, mais Dieu commença aussi à besoigner pour nous ses pauvres enfans, ils enfoncent une porte chez Peaget et tuent un sien serviteur fils de François de Baptista portier qui accouroit contr'eulx. Mais l'alarme donnée comme ils pretendoient forcer la porte de devant, et faire de mesmes en une autre maison prochaine, ils entendent que lon sonnoit le toxain bien rudement, et qu'a la porte de la monnoye gens accouroient pour les repousser, ce qu'ayant esté fait avec grand peyne, le coup de Dieu fut premierement sur le petardier tué devant qu'avoir peu effectuer ce quil pretendoit, secondement sur ceux qui sortis des maisons au cri de leurs compagnons furent terrassez. Cela se faisoit entre trois et quatre heures; ces brigands entendans que leur petardier estoit tué, que consequemment leur secours promis par d'Albigni manquoit, les plus mauvais abatus par terre, les nostres se renforcent et rallient de minute en minute commencent à regaigner la mureille, les uns se jectans du haut en bas sans corde ni eschelle, les autres se coulans comme ils pouvoient, les autres pensans descendre par leurs eschelles les rompirent a la foule, l'artillerie chargée de dragees donnoit cependant dedans les fossez et es environs de la porte neuve, Il y avoit aussi un nombre d'arquebousiers en la petite isle proche de ce fossé ou estoit lennemi qui ne tiroient gueres a faute, par ainsy en une heure et demi parmi les tenebres Dieu monstra la lumiere de sa grace a ceste ville et couvrit d'ignominie eternelle ses ennemis. Outre les tués sur la place on en attrapa en vie treize, le nombre de leurs tuez pendus et blecez les uns a mort, les autres estropies rudement monte a trois cens francois renies et savoyards, ils estoient dehors tant au bord du fossé avec d'Albigni et en plain palais et pres de la porte neuve deux mil et plus de pied et de cheval qui se retirerent fort honteusement.

Ceci fait on sest assemblé pour adviser es occurrences et ce qu'on auroit a faire des prisonniers, et arreste quapres quils auront heu lestrapade pour tacher de descouvrir les traistres de la ville desquelz ils se

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sont vraysemblablement servis, apres ce quon les pende au boloard de Loye. Item que Noble Jean Savion, conseiller, aille demander aux S^rs baillifs de Nion, Morges et Lausanne jusques a 300 hommes pour mesler avec nos compagnies, suivant la convention cy devant de ce faite avec Mrs de Berne.

Dudict jour apres disner.

On sest aussi assemblée pour adviser de pres à la garde de la Ville dautant quil est vraysemblable que lennemi pourra redoubler un effort, et seconde surprise, et a esté arresté qu'on face veiller seste nuict cinq compagnies de la Ville, et que 3 S^rs de ce corps, assavoir Messieurs Barillet, de la Ryve et Rigot, conseillers, commencent à veiller céans en ceste sale avec leurs armes et senquierent diligemment de ce qui se passera pour y pourveoir au mieux que Dieu leur en fera la grace.

Après ce Messeigneurs se sont transportes aux prisons pour faire respondre les ennemis pris ce matin pour descouvrir les traistres qui leur pourroient avoir assisté, ou estans ont fait respondre Jaques fils de Charles Chafardon de St Jean d'Arbey près Chambéry, François fils de feu Ayme de Gerbel Sr de Sonna, Pierre fils de Philibert de Montburon S^r d'Atignac en Bresse, Donat fils de François Payant de Trez en Provence, Souphre fils de Bonaventure de Galiffet de St Laurent pres les Eschilles, terre appartenante à madame des Champs qui releve du roy de France, Anthoine fils de Laurent de Conciere d'Angrelac en Dauphiné; et apres avoir baillé la torture aux susd^ts Chafardon et Montburon, lesquels nont rien voulu déclarer sauf led^t Montburon, qui a dit que le Sr de Contamine luy dit est hyer que la Rose armurier luy avoit promis de faire pour eulx. Ces responses faites tous les susd^ts avec Philibert fils de Laurent Sadou de Tagung, Pierre Vuillens de Bourg, Jaques Durand de Nevers, Jean Clerc de Migeveta, Jaques Bovier dit le Caporal la Lime de Seyssel, ont esté conduits ceans en la sale du Conseil ou à l'instance du Sr Lieutenant leur proces a esté formé et condamnez par la bouche de Monsr le premier Syndique a estre pendus et estranglez au boloard de loye pres le lieu de leur damnable execution, et par ce que nestoient emprisonnes Pierre Mathieu d'Usez cardeur, Jean de Bernardi de Talars en Dauphinè et Jaques Bouzonnet trouvez es maisons particulières, ils ont esté à l'instant conduits au gibet avec les susnommez.

Ce fait on a advisé quel plus grand exemple on pourroit faire de ses malheureux brigands, et ordonné quon couperoit les testes desd^ts pendus pour les atacher aux poteaux eriges aud^t boloard de loye, comme aussi de cinquante quatre trouves tuez sur la place et aux fossez, es tous leurs corps jectez au Rosne.

Staatsarchiv Genf, Rathsprotokoll von 1602.

487.

Conferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl. 1603, 21. und 22. Januar (11. und 12. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 134, S. 376.

Gesandte: Zürich. Johann Ziegler, Statthalter und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Balthasar Kyd, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Fridolin Bussi, alt-Hauptmann zu Wyl und des Raths.

Da auch dieses Jahr der Zürichsee, besonders der Obersee ober- und unterhalb der Rapperswyler Brüke, zugefroren ist, weßhalb die Güter über Land geführt werden müssen, und da schon leztes Jahr die Kaufleute über das viele Auf- und Abladen und die damit verbundene Verzögerung und Vertheuerung der Fuhren und Beschädigung der Waaren Klage geführt hatten, und damit dieses „Fhar" nicht zum Nachtheil der drei Orte in Abgang komme, hat Zürich diesen Tag hierher ausgeschrieben. Nach der üblichen gegenseitigen Begrüßung erneuern Johann von Florin von Chur, „Kgl. Mt. zu Franckrych Secretari", im Namen der Kornführer und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

anderer Handelsleute gemeiner III Bünde, Schreiber Vögeli von Wesen und Hans Arter, Factor des Georius Ziegler in Zürich, ihre leztes Jahr hier vorgebrachten Beschwerden, bitten um Aufhebung der zu Lachen im Jahr 1600 erlassenen Verordnung und erbieten sich, bei zugefrorenem See ein Weggeld zu bezahlen, im Übrigen allen andern Verordnungen, die Schifffahrt betreffend, nachzukommen. Dagegen bitten Abgeordnete von Lachen, im Namen derer in der March, und Ausschüsse der beiden Höfe Wollerau und Pfäffikon dringend, es bei der bestehenden Ordnung bleiben zu lassen, da durch diese Winterfuhren ihre Güter sehr beschädiget werden, und erbieten sich, die Waaren und Frucht so zu führen, daß Niemand sich zu beschweren habe. Endlich suchen die Reker um die Erlaubniß nach, außer ihrer wöchentlichen Fuhre stets noch die Güter und Frucht, welche sie oben oder unten antreffen, vor jedem Andern verladen zu dürfen, und zwar in Berüksichtigung, daß sie während des Sommers Tag und Nacht stets mit 36 guten Pferden, die an das Wasser gewöhnt seien, bereit sein und täglich große Gefahren an Leib und Leben ausstehen müssen. Nach Erdauerung der vorgebrachten Beschwerden und Begehren wird auf Ratification hin der Obrigkeiten Folgendes verordnet: 1. Es soll für die Zeit, wo der Zürich- und Obersee nicht zugefroren ist, bei der Schiffordnung sein Verbleiben haben. Von jeder Ledi Frucht, Salz und Waaren, die in Zeiten, da man auf der Linth nicht fahren kann, auf Schlitten und Karren auf- oder abwärts geführt werden, kann Glarus der Kosten für den Unterhalt seiner Brüken und Straßen wegen wie bisher 2 Bazen Weggeld beziehen, ebenso Schwyz von den über sein Gebiet gehenden Waaren u. s. w. Dabei soll aber Jedermann freistehen, die Fuhre von Zürich bis Wesen und umgekehrt einem zuverlässigen Manne zu verdingen, welchem er will, ohne an einen Angehörigen dieses oder jenes Ortes gebunden zu sein; derselbe hat das Recht, die ihm übergebenen Güter, ohne abzuladen, an den Ort ihrer Bestimmung zu führen. Es soll demnach diese Straße fürderhin frei und Jedermann offen, und der angezogene Abschied zu Lachen deßhalb aufgehoben sein, unter dem Vorbehalt jedoch, daß die Kaufleute bei Verdingung der Fuhren eine Kehrordnung einführen sollen und daß sie an Keinen gebunden sind, der zu hohen Lohn fordert oder mit Pferden, Schlitten und Karren nicht gehörig versehen ist. Die Fuhrunternehmer sollen von ihrer Obrigkeit mit allem Ernst ermahnt werden, beim Fahren gebührend und nachbarlich, im Essen und Trinken mäßig, im Reden bescheiden sich zu verhalten; Zuwiderhandelnde sollen von der Obrigkeit, auf deren Gebiet es geschehen ist, strenge bestraft werden; deßgleichen sollen sie ermahnt werden, daß Jeder dem Andern auf der Straße so viel möglich ausweiche und nöthigenfalls helfe. Die Reker sollen bei ihrer wöchentlichen Fuhre verbleiben, daneben soll ihnen gestattet sein, Güter, die von den Andern übrig geblieben, zu verladen. 2. Da die Feiertage wegen des neuen Kalenders auf ungleiche Tage fallen, auch oft an einem Ort ein Feiertag gehalten wird, am andern nicht, so soll Jeder, der an einem Ort, wo Werktag ist, Waaren aufladet und abführt und an einen Ort kommt, wo Feiertag ist, mit seiner Fuhre ungehindert weiterfahren können, damit der Paß frei und offen bleibt. Dabei soll sich Jeder in Worten und Werken bescheiden erzeigen. 3. Den Angehörigen von Glarus ist gestattet, Frucht und Waaren für ihren Hausbrauch mit ihren eigenen Pferden heimzuführen. 4. Auf die Klage derer von Wädenswyl und Richterswyl, daß die in den Höfen und der March bei zugefrorenem See sie nicht mehr nach altem Herkommen fahren lassen wollen, wird erkannt, die Straße soll Jedem offen sein und Keiner sie ohne triftige Gründe dem Andern sperren dürfen. 5. Das Wassergeld in der Linth soll keine Gerechtigkeit sein, sondern es ist dem guten Willen eines Jeden überlassen, dasselbe zu geben oder nicht. 6. Bezüglich des Begehrens der Abgeordneten aus Bünden, es möchte angeordnet werden, daß im Kornhaus in Zürich jeweilen die am längsten gefaßte Frucht und nicht die neuange-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kommene zuerst fortgeschikt werde, wird Zürich beauftragt, in diesem Sinne Weisungen zu ertheilen. 7. Wenn den Schiffmeistern in Zürich die Frucht eingezählt, verumgeldet und die Fracht bis Walenstadt bezahlt worden ist, wegen des Eises aber ausgeladen werden muß, so sind die Schiffmeister verpflichtet, den Kaufleuten das zu viel Bezahlte nach Marchzahl zurükzuerstatten. 8. Die Beschwerden des Schiffmeisters von Schwyz und Mithaften gegen das in Zürich ergangene Urtheil, gemäß welchem sie ein verlorenes halbes Röhrli Korn vergüten müssen, sodann der beiden Schiffmeister von Schwyz und Glarus gegen das Urtheil, das des Wirthens halber ihrer Schiffsknechte in Zürich erlassen worden ist, endlich des Schiffmeisters und derer in Bünden über den Einzähler in Zürich, der ihnen nicht die vorgeschriebenen Rödel über das, was in jedes Schiff verladen worden sei, zustelle, weßhalb sie nochmals um die Bewilligung einkommen müssen, einen ihnen beliebigen Einzähler zu halten, werden in den Abschied genommen; dabei wird den Schiffmeistern eröffnet, daß sie ihre Klagen über die Urtheile und über den Einzähler Öri in Zürich vorbringen sollen, wo ihnen gutes Recht gehalten werde. Den Antrag, es möchte jedes Ort seine Schiffmeister und Knechte den lezthin zu Rapperswyl festgesezten Eid schwören lassen, soll man an die Obern bringen. — Seine Entschließungen über diese Verhandlungen soll jedes Ort mit Beförderung nach Zürich schiken, damit die nöthigen Weisungen ertheilt werden können.

488.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1603, 30. Januar (20. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Evangel. Absch. C. 192.

Gesandte: Nicht genannt.

a. Da die Nothwendigkeit durchaus erfordert, daß die Stadt Genf einmal vor einem Überfall oder einer Eroberung von Seite ihres Feindes, des Herzogs von Savoyen, geschüzt und gesichert werde, so haben Zürich und Bern auf dringendes Bitten Genfs, und in Würdigung der drohenden Gefahr sich entschlossen, eine Besazung von 1000 Mann dahin zu schiken. Dazu stellt Zürich 400 Mann und bestreitet wegen der gegenwärtigen Unvermögenheit Genfs einstweilen die Kosten der Besoldung, mit dem Vorbehalt jedoch, die Hälfte dieser Kosten gemäß des Bündnisses später, wofern der König von Frankreich nicht kraft des Tractats dieselben bezahlen sollte, von Genf zurükzufordern. Bern stellt 600 Mann, wovon 400 unter gleichem Vorbehalt und 200 nach Laut der Abrede und unter den von Basel und Schaffhausen schriftlich gegebenen Versprechungen. Die Mannschaft von Zürich soll am Samstag den 29. dieses Monats in Bern eintreffen und von hier mit den 600 Mann von Bern sofort nach Genf aufbrechen. Man hofft, mit dieser Mannschaft die Stadt Genf für dermalen genügend zu versehen. Bis zur Ankunft der 1000 Mann sollen die in Genf liegenden 500 Mann aus der Waadt dort verbleiben. Zugleich wird beschlossen, dem König von Frankreich hievon Mittheilung zu machen und ihn zu ermahnen, seinem Anerbieten gemäß die Beschirmung Genfs an die Hand zu nehmen. Zürich soll im Namen der IV Städte dieses Schreiben ausfertigen und zur Weiterbeförderung nach Bern schiken. — Wie man dann nach dem Abzug dieser Mannschaft den übrigen Orten schriftlich oder auf einer allgemeinen Tagleistung davon Kenntniß geben solle mit der Erklärung, daß man dazu veranlaßt worden sei, um diesen Landesschlüssel zu schirmen und Genf in keines fremden Fürsten Hand kommen zu lassen, darüber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden sich Zürich und Bern zu verständigen wissen. **b.** Der wegen der Mühlhauser Angelegenheit auf den 6. Februar nach Aarau angesezte Tag wird aus verschiedenen Gründen auf Mittwoch den 2. März (alt. Kal.) verschoben. Hievon soll Glarus und Mühlhausen Kenntniß gegeben werden.

489.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1603, 16. Februar (Sonntag Invocavit).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede JJ[s]. 496.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Ulrich Mettler, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Kaspar Heinrich; Leonhard Bossart, beide des Raths. Glarus. Melchior Häfsi; Jost Pfändler, beide alt-Landammann. Basel. Jakob Götz; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Hans Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Venner und des Raths; Hans Georg Wagner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Heinrich Schwarz, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden.

a. Die Gesandten Zürichs berichten über die Unruhen, welche in den III Bünden zwischen den Obrigkeiten und dem Volk ausgebrochen seien, und wie Zürich sowohl als Glarus durch Abgeordnete sich bemüht haben, das versammelte Volk (von jedem der 26 Hochgerichte 25 Mann) zur Heimkehr zu bewegen und die Aufstellung des Strafgerichts zu verschieben, bis die Sache den XIII Orten vorgebracht worden sei, und die Gemeinden dahin zu vermögen, daß sie bei dem Dreisiegler-Brief (vom 6. Februar 1574) bleiben, die Strafbaren gemäß desselben bestrafen und nicht weiter schreiten. Nach Verlesung nun des Dreisiegler-Briefs und eines aus Bünden inzwischen eingetroffenen Schreibens, in welchem gemeldet wird, daß die III Bünde beschlossen haben, das Strafgericht seinen Fortgang nehmen zu lassen, um alle jene zur Rechenschaft zu ziehen, welche seit 1585 öffentliche Ämter bekleidet haben, daß aber die Anzahl der Richter nicht über sechs und dreißig sich belaufen werde und zu hoffen sei, es werde die Sache etwas gemäßigter vor sich gehen, als es im Anfang den Anschein gehabt, wird, um dem weitern Umsichgreifen der Unordnung zuvorzukommen beschlossen, es soll jedes der Orte Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz, Glarus und Schaffhausen einen Gesandten auf den 20. Februar (2. März n. Kal.) nach Chur abordnen, um die Bündner zu ermahnen, von der Aufstellung des Strafgerichts abzustehen und sich mit dem Dreisiegler-Brief zu behelfen, auf daß Friede, Ruhe und Einigkeit erhalten bleiben. An die III Bünde wird mit allem Ernst geschrieben, sie möchten in Berüksichtigung ihrer Bünde mit den Eidgenossen und der Wohlfahrt des Vaterlandes mit dem Strafgericht bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten innehalten und keine Thätlichkeiten gegen Jemanden vornehmen; wenn sie dem Begehren der Eidgenossen willfahren und nicht selber Anlaß zu Unruhen geben, so werde man auch in Bezug auf die von ihnen besorgten Anschläge in Mayland alles thun, was die Bünde vorschreiben; sie sollen beförderlich („by tag vnd nacht") über ihren Entschluß nach Zürich berichten. **b.** Zürich und Bern tragen vor, wie der Herzog von Savoyen die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Stadt Genf bei Nacht unversehens habe überfallen wollen, obschon Genf im Frieden zu Vervins und Lyon zwischen Frankreich und Savoyen begriffen sei, und wie sie ihr auf Ansuchen um Hülfe 1000 Mann zur Unterstüzung geschikt haben. Sie legen eine umständliche Darstellung der Ereignisse vor und begründen, daß es dringend nothwendig gewesen sei, die 1000 Mann als Besazung nach Genf zu legen, damit diese Stadt, ein Schlüssel der Eidgenossenschaft, nicht in fremde Gewalt komme. Sie bitten, diese Verhältnisse gehörig zu würdigen und wie die frommen Altvordern ein getreues Aufsehen auf die Stadt Genf zu haben und sich nun frei zu erklären, wessen sich Zürich und Bern gegen die andern Orte zu versehen haben. Es liege klar am Tage, daß die Feinde der Eidgenossen, deren „Frystand" viele Fürsten ungern sehen, dahin trachten, die Eidgenossenschaft nach und nach unter ihre Gewalt zu bringen; sie halten sich daher verpflichtet, auf dieses aufmerksam zu machen und zu ermahnen, diese drohenden Gefahren nicht zu unterschäzen und Frieden und Einigkeit im Vaterland zu erhalten zu suchen; daher finden sie auch zwekmäßig, daß die eidgenössischen Bünde wieder einmal beschworen werden, indem dieses auf die Feinde vortheilhaft wirken müßte. Zürich meldet schließlich, was der Burgermeister von Ulm in Betreff eines den Schweizern bevorstehenden Blutbades geäußert habe, und bemerkt, daß die Vorgänge mit Genf, in Bünden, in Mühlhausen und der Aufruhr im Bisthum Straßburg auf Dinge schließen lassen, die gegen die Eidgenossenschaft im Werke seien; es möchten sich daher die übrigen Orte erklären, welche Hülfe die Stadt Genf, wenn sie nochmals angegriffen würde, zu erwarten habe. Lucern und die übrigen katholischen Orte antworten, sie haben von einem Überfall Genfs noch nichts vernommen; wenn sie auch mit dem Herzog in einem Bündniß stehen, so haben sie doch von diesem Anschlag nichts gewußt, daher man sie für entschuldigt halten möchte. Ob Genf im Frieden zwischen Frankreich und Savoyen eingeschlossen sei, wissen sie nicht; in ihrem Bündniß mit Savoyen haben sie sich verpflichtet, des Herzogs Land, Rechte und Gerechtigkeiten zu beschirmen und sich der Stadt Genf nichts anzunehmen, weil er eine billige Ansprache an selbe habe; sie haben keine Vollmacht, die gewünschte Erklärung über ihr künftiges Verhalten gegen Genf abzugeben, weil gegenwärtige Tagsazung wegen der Unruhen in den III Bünden ausgeschrieben worden, ebenso auch nicht über Erneuerung der Bünde, aber die Versicherung geben sie, daß sie Bünde und Verträge treulich halten und mit Gut und Blut dafür einstehen wollen, wie es guten Eidgenossen gebühre. **c.** Auf den Anzug, daß wohl die Obrigkeiten mit einander einig seien, daß aber die Geistlichen beider Religionen die Kanzel dazu mißbrauchen, den gemeinen Mann aufzureizen und Zwietracht zu pflanzen, wird beschlossen, jede Obrigkeit soll ihre Geistlichen dazu anhalten, sich alles Aufreizens und Scheltens zu müßigen und nichts Anderes, als das Wort Gottes zu predigen und christliche Zucht zu lehren; die Fehlbaren soll man nach Verdienen bestrafen. **d.** Die Gesandten von Glarus, Basel, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell eröffnen, man habe bisher nur von der Einigkeit gesprochen, nicht aber davon, was es für eine Bewandtniß mit dem Kriegsvolk in Genf habe, und ob man dieses beiderseits zurükziehen wolle oder nicht; sie, als unparteiische, weil mit beiden Parteien verbündete Orte erbieten sich, die Sache zu vermitteln, weßwegen sie das doppelte Ansuchen stellen, an die beiden Städte Zürich und Bern, daß sie Genf dazu vermögen, keine Streifzüge auf das savoyische Gebiet zu machen, an die VI mit Savoyen verbündeten katholischen Orte, daß sie den Herzog von seinem Vorhaben abmahnen, damit Friede, Ruhe und Einigkeit an den Gränzen der Eidgenossenschaft erhalten werden. Wird unter geziemender Verdankung in den Abschied genommen. **e.** Die Gesandten Zürichs melden, daß der Kaiser gegen die von Mühlhausen das Recht begehre und gemäß Erbeinung bereits den Bischof von Basel als Richter in diesem Handel ernannt habe; Mühlhausen sei jedoch ein zugewandtes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ort der Eidgenossenschaft und daher stehe es den beiden Bischöfen von Basel und Constanz nicht zu, in dieser wichtigen Sache zu urtheilen; wenn man hierin nachgeben würde, möchte es dem Haus Österreich einfallen, alles Land der Eidgenossen anzusprechen. Sie bitten die katholischen Orte, zu bedenken, wie wichtig die Stadt Mühlhausen als Vorwehr, Brodkasten und Weinkeller für die Eidgenossenschaft sei, und ihr zu verzeihen und sie wieder in den Bund aufzunehmen. Lucern erwidert im Namen der katholischen Orte, sie seien über diesen Anzug ohne Instructionen, wollen ihn aber in den Abschied nehmen; sie hoffen zuversichtlich, daß ihre Obern einen Bescheid geben werden, mit dem man sich zufrieden stellen könne; sie werden übrigens Alles thun und halten, was die Bünde vorschreiben und guten Eidgenossen gebühre. **f.** Auf lezter Jahrrechnung war beschlossen worden, die eidgenössischen Kaufleute, welche von Hall, Rüti oder Lindau Salz in die Eidgenossenschaft führen, sollen von jedem Faß 6 Kreuzer und von jedem Faß zurük 2 Kreuzer bezahlen, bis die Kosten der Gesandtschaft getilgt seien. Zürich begehrt nun, daß jede Obrigkeit von ihren Kaufleuten ihr Betreffniß einziehe und Zürich abgebe, damit es für fragliche Auslagen bezahlt werde. **g.** Das Gesuch Freiburgs um Fenster mit den Ortswappen in das neue Zoll- und Wirthshaus an der Sense wird in den Abschied genommen. **h.** Über den Vorschlag, den Fürkauf des Viehs streng zu verbieten, damit das Geld im Lande bleibe, soll jedes Ort seinen Gesandten auf künftige Jahrrechnung Instructionen mitgeben. **i.** Es wird die Anzeige gemacht, daß eine vor zwei oder drei Jahren verlorene „Bulge" mit über 2000 Kronen gefunden worden sei; der rechtmäßige Eigenthümer möge sich unter Angabe der Geldsorten in den III Bünden oder in Chur melden. **k** u. **l.** (S. u. Baden). **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Im Namen der VI katholischen Orte soll Lucern an den Gubernator von Mayland und an den Herzog von Savoyen die Mahnung erlassen, für Bezahlung der ausstehenden Pensionen zu sorgen; ferner soll es dem spanischen Ambassador anzeigen, daß man, wenn die Pensionen nicht bezahlt würden, die Sache vor die Großen Räthe und Landsgemeinden bringen würde, indem man nach dem Wortlaut der Vereinung diese zu halten nicht mehr schuldig sei, wenn zwei oder drei Pensionen ausstehen; würde es aber so weit kommen, so wäre zu besorgen, daß die Vereinung aufgekündet würde. Bei diesem Anlaß beschwert sich Lucern über die Saumseligkeit bei Zuschikung der Ortsstimmen, und begehrt, daß jedes Ort so bald möglich ihm seinen Entschluß mittheile, damit es die Briefe ausfertigen könne. **o.** Beim Beschluß der Tagsazung langt die Nachricht ein, daß ein Graf aus Mayland in die zwanzig Fähnchen im Land Lüzelburg zu errichten vorhabe und in den Orten und gemeinen Herrschaften Leute anzuwerben beabsichtige. Weil das aber wider die Bünde ist, so werden die frühern Beschlüsse gegen Errichtung von Winkelregimentern, und die Verordnung, daß jeder Fürst, der Truppen wünscht, um die Bewilligung bei den Obrigkeiten einkommen soll, bestätigt; zugleich wird beschlossen, ein Verbot gegen alles unbewilligte Reislaufen in den Orten und gemeinen Vogteien bekannt zu machen. — Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seinen Entschluß beförderlichst nach Zürich sende.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **m.** Art. 342. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Grafschaft Baden. **k.** Art. 102. Wildbann. **l.** Art. 9. Beamte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

490.

Vermittlungsconferenz mit den III Bünden.

Chur. 1603, 2. März (Sonntag den 20. Februar alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: III Bünde.

Eidgenössische Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Holzhalb, Statthalter und Pannerherr. Bern. Jakob Tillier, des Raths. Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Emanuel Beßler, Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Glarus. Melchior Häßi, alt-Landammann. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Stadtschreiber.

a. Da bei Ankunft der Gesandten in Chur die Häupter und Räthe der III Bünde abwesend sind, werden sie durch Beschluß der Strafrichter anher beschieden. Inzwischen meldet der französische Gesandtschaftssecretär in Bünden, Johann Florin, wie die mit Frankreich abgeschlossene Vereinung bei Einigen in Bünden Widerwillen erregt habe gegen jene, welche bei Abschließung dieser Vereinung sich haben gebrauchen lassen, und wie selbe durch das Strafgericht gefährdet werden könnten, was der König übel aufnehmen würde; er bitte daher die eidgenössischen Gesandten, in ihrem Vortrag von diesem Bündniß auch Meldung zu thun und die ernste Ermahnung beizufügen, bei demselben zu verbleiben. Das wird für nöthig erachtet. Am 6. März (24. Februar alt. Kal.) eröffnet Zürich vor den Häuptern, Räthen und Strafrichtern der III Bünde seinen Vortrag. Da diese aber Antwort zu geben nicht ermächtiget sind und die Sache an die Gemeinden bringen zu müssen erklären, wird dieser Vortrag sammt einem kurzen Ermahnungsschreiben gemeinen III Bünden zugestellt und schriftliche Resolution begehrt. Und weil man inzwischen in Erfahrung gebracht hat, daß einige Bürger der Stadt Chur beim Zusammentragen der Stimmen am 25. Januar durch ihren Auflauf nicht wenig zu Aufstellung des Strafgerichts beigetragen haben, so wird dem Burgermeister, Kleinen und Großen Rath der Stadt Chur der Vortrag ebenfalls mitgetheilt mit der Mahnung, als die Verständigern und als solche, auf die die übrigen Landleute am meisten sehen, wohl zu beherzigen, was aus der Sache entstehen und welchen Eindruk es bei der Eidgenossenschaft machen müßte. Bei Berathung der Zünfte hierüber sind die eidgenössischen Gesandten gegenwärtig; der Beschluß lautet: 1. Das Strafgericht soll fortbestehen, es soll aber nur gegen die gegenwärtigen Beamten, welche noch nicht Rechenschaft abgelegt, und gegen die Unterthanen procediren, welche als strafbar erfunden worden, ferner gegen jene, welche gegen das Vaterland durch Verrätherei, durch Verkaufen oder Schwächen seiner Freiheiten und Gerechtigkeiten, durch Annahme von Miet und Gaben von nicht verbündeten Fürsten gehandelt haben, andere Strafbare aber sollen gemäß des Dreisieglerbriefs durch die Gemeinden bestraft werden. 2. Den Angeklagten wird sicheres Geleit zum und vom Rechten ertheilt, Fehlbare sollen die gebührende Strafe leiden, gegen solche, welche der Verrätherei oder dergleichen schwerer Verbrechen überwiesen werden, soll das sichere Geleit nicht gelten. 3. Kläger gegen solche, welche ihre Unschuld darthun können, sollen in die Fußstapfen der Beklagten treten. 4. Man will bei der mit Frankreich abgeschlossenen Vereinung verbleiben und erklärt, daß dieselbe „mit rechter Ordnung" aufgerichtet worden sei. — Um rechtlichen Leuten desto mehr Frieden und Ruhe zu schaffen, richten die Gesandten nochmals an die Häupter, Räthe und Strafrichter persönlich die dringende Ermahnung, bis zu dem Eintreffen der Resolutionen der Gemeinden gegen Niemanden als gegen die, welche gegenwärtig den III Bünden durch Eid verpflichtet sind, mit dem Strafgericht etwas vorzunehmen, ferner die Kläger dazu anzuhalten, nach Form Rechtens ihre Klagen zu beweisen; dadurch hofft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man viele Schreier zurükzuhalten. Das Strafgericht ertheilt einen schriftlichen Beschluß (11./1. März), worin es im Sinne der Wünsche der eidgenössischen Gesandten zu procediren verspricht. **b.** Jeder Gesandte soll über die ihm hier erwiesene Freundschaft und gute Aufnahme referiren. **c.** Um allfälligen Unruhen bei dem Einsammeln der Stimmen vorzubeugen, werden Zürich und Glarus beauftragt, ihre gegenwärtigen Gesandten anzuweisen, daß sie bei diesem Geschäft zugegen seien. **d.** Auf der Heimreise versammeln die Gesandten die vier Dörfer im Hochgericht zu Zizers, weil allda die Unruhigsten sein sollen, und eröffnen ihnen ihren Vortrag, um diese Leute zu gewinnen. Über deren Antwort soll jeder Gesandte referiren.

491.

Abordnung der evangelischen Orte nach Mühlhausen. 1603, 8. März (27. Februar alt. Kal.).

Kantonsarchiv Baselstadt. Eidg. Abscheide 1602—1604.

Mit Creditiv vom 16. Februar (alt. Kal.) senden die evangelischen Orte die Basler Rathsmitglieder Jakob Götz und Sebastian Beck nach Mühlhausen, woselbst diese Abends den 27. Februar (alt. Kal.) anlangen und vor Burgermeister und Rath ihren Vortrag halten. Der Zwek der Sendung war, zu erkunden, „wie sy (die von Mühlhausen) Inn Irer Statt vff den Fal der Noth mit Prouiant, Munition, Barschafft vnnd anderem gefaßt sygen, damit, wo Mangel, solches by guter Zyt fürsehen vnnd verbesseret werde."

Schreiben Zürichs an Basel vom 16. Februar alt. Kal., nebst beigelegtem Creditiv für die Abgesandten; Zuschrift Mühlhausens an Basel, datirt 28. Februar alten Kalenders. — Der Bericht fehlt.

492.

Conferenz der V katholischen Orte. Gersau. 1603, 15. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede JJ². 542. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Heinrich Kloos, Ritter, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Ulrich Ceberg, alt-Statthalter und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Ulrich Mettler, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Kaspar Letter; Hauptmann (Hans) Bachmann, beide des Raths.

a. Man hat für dringend nöthig erachtet, gegenwärtigen Tag abzuhalten, weil seltsame Gerüchte im Umlauf sind, daß Zürich aus Mißtrauen gegen die katholischen Orte große Rüstungen betreibe. Nach Verlesung eines durch zuverlässige Männer eingeschikten Berichtes, worin gemeldet wird, wie Zürich Harnische, Büchsen u. d. gl. rüste, Preise auf alle Schießstätten des Landes schike, damit man sich übe, wie es das Schloß Klingen bei Stein mit Proviant versehen und aus Besorgniß vor dem Bischof von Constanz die Thore Tag und Nacht bewache; worin ferner die aufgebotenen Hauptleute, die Stärke der Fähnchen, die Namen der Büchsen, die Menge der von den katholischen Klöstern zu stellenden Pferde u. s. w. ausführlich angegeben werden, hat man sich verständiget, diese Warnungen ganz geheim zu halten, damit jene, welche aus Besorgniß für die katholischen Orte diese Anzeigen gemacht haben, es nicht entgelten müssen. Bei der Berathung, was

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

man nun thun, ob durch eine Gesandtschaft oder durch ein Schreiben Zürich um eine Erklärung angehen wolle, wessen sich die katholischen Orte zu ihm zu versehen haben, oder ob man einstweilen die Sache einstellen und fernere Berichte abwarten wolle, wird aus triftigen Gründen für besser erachtet, die Absendung eines Schreibens oder einer Gesandtschaft zu unterlassen, dagegen fleißig Acht zu haben und bei Tag und Nacht einander zu berichten, was dem einen oder andern Ort etwa begegnet, indem man einander mit Gut und Blut und gutem Rathe beistehen wolle. **b.** Spanien und Savoyen sollen schriftlich an Bezahlung der rükständigen Pensionen gemahnt werden. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Bezüglich der begehrten Beisteuer an den Bau des Kapuzinerklosters zu Rapperswyl, sollen die Gesandten auf künftige Tagsazung Instructionen mitbringen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **c.** Art. 475. Stifte und Klöster.

c, d aus dem Schwyzer Exemplar.

493.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1603, 24. März (Montag vor dem hl. Ostertag).

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Ulrich Mettler, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Kaspar Letter; Hauptmann Hans Bachmann, beide des Raths.

a. Lucern berichtet, daß es in Folge genauer Erkundigungen zur Überzeugung gekommen sei, daß die Rüstungen in Zürich nicht wider die katholischen Orte, sondern zur Unterstüzung und zum Entsaz der Stadt Genf veranstaltet werden, daher es nicht rathsam erachte, Gesandte oder Briefe nach Zürich zu schiken. Daher wird von Absendung Gesandter oder Briefe abstrahirt, dagegen will man nichts desto weniger vorsichtig und wachsam sein und auf jeden Nothfall sich gerüstet halten. Damit man aber durch solche Rüstungen, ohne Anzeige der Ursache, in Zukunft nicht wieder geängstiget werde, will man bei nächster Gelegenheit mit Zürich und den übrigen evangelischen Orten Rüksprache halten. Um sich in Betreff des Bundbeschwörens, der mühlhausischen Angelegenheit, des Genfer- und Straßburger Kriegs zu berathen, wird ein Tag der VIII katholischen Orte auf den 7. April angesezt und der gegenwärtige Abschied an Freiburg, Solothurn und Appenzell mitgetheilt. Sollte Zürich inzwischen eine Tagsazung ausschreiben, so soll jedes Ort acht Tage Verschiebung begehren. Und weil Zürich seit einiger Zeit angefangen hat, bei Zuschriften an einzelne Orte ungesäumte Antwort zu verlangen, so soll in solchen Fällen kein Ort von sich aus antworten, bevor es die andern Orte darüber zu Rathe gezogen hat. **b.** Der Nuntius stellt folgende Begehren: 1. Die wegen des Bieler Tauschs abzuschikenden Gesandten sollen beauftragt werden, darauf zu bestehen, daß der Tausch in Kraft verbleibe. 2. Die Äbte von Salmanswyl und Wettingen sollen aufgefordert werden, die zu ihrer Visitation gehörenden Klöster in der Eidgenossenschaft beförderlichst zu visitiren und zu reformiren. 3. Die katholischen Orte möchten an den Bau des Kapuzinerklosters zu Rapperswyl angemessen beisteuern. 4. Sie sollen den Abt von Fischingen wider die ihm begegneten Unbilligkeiten schirmen. Dabei erbietet er sich, Anliegen aller oder einzelner Orte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf dem kaiserlichen Reichstag zu Besorgung übernehmen zu wollen. Wird verdankt und in den Abschied genommen. **c.** Schwyz und Zug sollen ihre Angehörigen ermahnen, sich gegen die zürcherischen Unterthanen nachbarlich zu verhalten, damit keine Klagen mehr vorkommen. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Den Gesandten auf nächste Tagsazung sollen Vollmachten mitgegeben werden, damit den allgemeinen Klagen über Aufschlag der Münzen, besonders des Goldes, abgeholfen werde. **f.** An Spanien und Savoyen wird gemäß Beschluß zu Gersau in Betreff der rükständigen Pensionen geschrieben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **d.** Art. 469. Stifte und Klöster.

Zu **b,** 4. Die Anstände zwischen Zürich und dem Abt von Fischingen rührten daher, daß der Abt dem Prediger Rüdlinger wegen Widersezlichkeit das Lehen der Pfarre Sirnach aufgekündet, daß er einer Weibsperson ein Lehen erneuert hatte unter der Bedingung der Rükkehr zur katholischen Religion, und daß der vom Kloster besoldete Prediger zu Matzingen sich geweigert, von der Kanzel das Ave Maria zu beten.

494.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1603, 8. April (Zinstag vor dem Sontag Misericordia).

Staatsarchiv Lucern: Sammlung der nicht gebundenen Abschiede. — **Kantonsarchiv Solothurn:** Abschieddd. 17.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Christof Kloos, Statthalter; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann, von Obwalden; Ulrich Mettler, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Kaspar Letter; Hauptmann Hans Bachmann, beide des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Wild, des Raths; Anton von Montenach, Stadtschreiber. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Sekelmeister und des Raths. Appenzell Innerrhoden. Johann von Heimen, Ritter, Landammann.

a. Lucern berichtet, daß es nochmals durch zuverlässige Späher über die Kriegsrüstungen in Zürich genaue Erkundigungen eingezogen, aber nichts Anderes erfahren habe als früher, nämlich daß die Rüstungen zur Unterstüzung der Stadt Genf veranstaltet werden, nicht aber wider die katholischen Orte; seither sei nichts Namhaftes vorgefallen. Diese Fürsorge und Wachsamkeit wird Lucern und den an Zürich gränzenden Orten verdankt. Da man aus dieser Mittheilung und aus einem Bericht von Freiburg und Solothurn ersieht, daß Zürich und Bern gegenwärtig nichts Feindseliges gegen die katholischen Orte zu unternehmen beabsichtigen, und obschon man nicht nur für unnöthig, sondern auch nicht einmal für zwekmäßig erachtet, durch Schreiben oder Gesandtschaften etwas zu thun, so will man dennoch Zeit und Umstände nicht außer Acht lassen und durch Wachsamkeit sich gegen alle Zufälle vorbereiten und einander stets alle Vorfälle berichten. Die Geheimen Räthe jedes Ortes sollen sich über die fernern Maßregeln berathen. **b.** In Betreff des Ansuchens von Zürich und Bern, sich zu erklären, wessen sie sich wegen des Genfer Geschäfts zu den katholischen Orten zu versehen haben, läßt man es bei der auf lezter Tagsazung zu Baden gegebenen Erklärung bewenden und findet für rathsam, in dieser wichtigen Sache sich nicht zu übereilen und abzuwarten, was die Zeit ferner mit sich bringen werde. Eine brüderliche Erinnerung Solothurns in Bezug auf vorstehenden Krieg und die Zeitverhältnisse

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird freundlich verdankt. **c.** Im Hinblik auf die drohenden Conjuncturen hält man für nöthig, das Verhalten der Vorfahren bei Gefahren des Vaterlandes, bei Aufbrüchen und bei Geschäften gegen die evangelischen Miteidgenossen zu beobachten, nämlich einig und fest zusammen zu halten und nichts vereinzelt zu thun. Darüber will man auf nächster Tagsazung sich einläßlicher berathen. **d.** Die Erneuerung der eidgenössischen Bünde hält man gegenwärtig nicht für thunlich, man will aber die Sache überlegen, bis man etwa auf Mittel gekommen sein wird, die der katholischen Religion unnachtheilig sind, und vorerst vernehmen, was die übrigen Orte „vns für anleittung darzu gebent". **e.** Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sollen an ihre Obern referiren, warum man für gut finde, daß sie die Frage wegen des Bundes mit Mühlhausen gegenwärtig nicht an die Landsgemeinden bringen. **f.** Der zu Baden erlassenen Verordnung über den Viehkauf soll jedes Ort nachleben. **g.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Um dem Aufschlag der Münzen wirksam zu begegnen, wird als das geeignetste Mittel vorgeschlagen, sich zuerst in Betreff der kleinen Münzsorten zu verständigen. Darüber sollen die Gesandten auf nächste Tagsazung zu Baden instruirt werden. **k.** Uri stellt den Antrag, die Klöster in den gemeinen Vogteien nach Verhältniß ihres Vermögens mit einer jährlichen Steuer zu belegen und das Geld in einem der katholischen Orte als Vorrath für künftige Gefahren aufzubewahren, „doch daß dis nit lutprecht gemacht werde". **l.** Nach Anhörung eines Vortrags des savoyischen Gesandten zum Reichstag, des Markgrafen von Lullin, worin er baldige Bezahlung der verfallenen Pensionen verspricht, den Herzog wegen seines Vorgehens gegen Genf vertheidigt und verlangt, daß die katholischen Orte diese Stadt nicht in ihren Schirm aufnehmen, wird er dringend ermahnt, für unverzügliche Bezahlung der Pensionen zu sorgen. **m.** Da die Religionsangelegenheiten im Wallis und die Errichtung eines Kapuzinerklosters daselbst durch die Ränke einiger Vorgesezten hintertrieben worden sind, wird darüber nach Wallis geschrieben und mit dem Nuntius das Nöthige verhandelt. **n.** Der Antrag, an das Kapuzinerkloster zu Rapperswyl eine Beisteuer zu verabfolgen, wird wieder ad referendum genommen. Lucern will 250 Gulden beisteuern. **o.** Dem Nuntius wird auf die auf leztem Tag gestellten Begehren Folgendes geantwortet: 1. Das Kapuzinerkloster zu Rapperswyl werde zu Stande kommen. 2. Die Reformation der Bernhardinerklöster in den gemeinen Vogteien mögen die Äbte von Salmanswyl und Wettingen vornehmen, doch in der Weise, wie angeboten worden. 3. Wenn die Bieler in ihrem Handel gegen den Bischof von Basel, der nunmehr eine ausgemachte Sache sei, nicht ruhig sein wollten, würde man mit ihnen in Betreff des Beisizes ernstlich sprechen. 4. Die katholischen Orte werden dem Abt von Fischingen ihren Schuz gewähren, und mit Zürich, was nöthig ist, unterhandeln. **p.** Im Hinblik auf die Ereignisse in Genf und weil die Anstände zwischen dem Kaiser und der Stadt Mühlhausen noch nicht berichtiget sind, will man sich über die Angelegenheit mit Mühlhausen einstweilen zu nichts entschließen, sondern abwarten, wie die Dinge sich entwikeln, und dann einen gemeinsamen Beschluß fassen. Eine Erinnerung Solothurns in dieser Sache wird verdankt. **q.** (S. u. Mainthal). **r.** (S. u. Vier enneth. Vogt. überh.). **s.** (S. u. Rheinthal). **t.** (S. u. Mainthal). **u.** (S. u. Lauis). **v.** Ein Auszug der vom Bischof von Basel angezogenen Punkte aus der bielischen Tauschhandlung wird jedem Gesandten zugestellt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **h.** Art. 470. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal. **s.** Art. 98. Zölle, Weggelder.
Vier enneth. Vogt. überh. **r.** Art. 39. Allg. Verwaltungssachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogtei Lanis. u. Art. 398. Verschiedenes.
Landvogtei Mainthal. q. Art. 392. Justizsachen. t. Art. 350. Beamte.
Bern-freib. Vogt. überh. x. Art. 32.

v aus dem Solothurner Exemplar.

Zu **l.** 1603, 26. April. Solothurn. An diesem Tage schreibt in Abwesenheit des französischen Gesandten dessen Secretär Jean Vigier nach Wallis, daß seit circa drei Wochen der Marquis von Lullin, vorgeblich Abgeordneter des Herzogs von Savoyen an den Reichstag zu Regensburg, in Lucern sich aufhalte und insgeheim um einen Aufbruch von 4000 Mann werbe, was mit dessen Behauptungen, der Herzog wünsche mit Bern und Genf Frieden zu schließen, in Widerspruch stehe. Er warnt die Walliser, an diesem Aufbruch Theil zu nehmen.

Stadtarchiv Sitten: Bündnisse und Briefe mit Frankreich II.

495.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1603, 17. April (7. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Evangel. Abschiede C, S. 195.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Basel. Jakob Götz; Andreas Ryff, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Doctor Heinrich Schwarz, des Raths.

Die Gesandten Berns geben über die Gründe Auskunft, welche ihre Obern zur Ausschreibung des gegenwärtigen Tages veranlaßt haben. Vorerst unterredet man sich darüber, wie man sich ferner in der Genfer Angelegenheit verhalten wolle, da mit diesem Handel große Kosten erwachsen und wenig ausgerichtet wird, und man nicht weiß, wie bald der französische Ambassador, Herr von Vic, wieder in die Eidgenossenschaft kommen und was für Aufträge vom König er mitbringen werde. Wiewohl nun die Sache vorzüglich Zürich und Bern, als Verbündete Genfs, ganz besonders aber Bern wegen seiner angränzenden Landschaft angeht, so hat man doch verschiedener wichtiger Gründe wegen, ungeachtet Genf offen darauf hingedeutet hat und der König von Frankreich ohne Zweifel es nicht ungern sähe, nicht rathsam finden können, sich jezt in einen offenen Krieg mit Savoyen einzulassen, sondern vorgezogen, die Besazung einfach in Genf zu belassen und die Ankunft des Herrn von Vic abzuwarten. Denn wenn auch Zürich und Bern in einen Krieg sich einlassen wollten, so können doch Basel und Schaffhausen wegen ihres eidgenössischen Bundes sich nicht damit befassen. Wenn nun aber die Stadt Genf unter annehmbaren Bedingungen, ohne Verlezung der Ehre Gottes und ohne Nachtheil ihres Standes, zu einem festen Frieden mit Savoyen gelangen möchte, wozu die Unterhandlungen beiderseits bereits angebahnt sind, und wenn, wie zu besorgen ist, sie selbst sich nicht verständigen können, so ist mehr Erfolg zu erwarten, wenn alsdann einige Orte der Eidgenossenschaft, die weder mit der einen noch mit der andern Partei verbündet sind, sich in's Mittel schlagen; könnte auch der französische Ambassador dazu beigezogen werden, so wäre es um so besser. Deßhalb wird beschlossen, im Namen der IV evangelischen Städte ein Schreiben an Genf zu erlassen, mit der Ermahnung, einen annehmbaren Frieden nicht auszuschlagen, sondern sich auch zum Frieden zu neigen, da dieses ihm zum Besten und den IV Städten und gemeiner Eidgenossenschaft zum Gefallen gereichen würde; denn so nahe am eidgenössischen Gebiete einen offenen Krieg anzufangen, würde wenig Nuzen und Gutes bringen; jedoch möchte Genf seinem Erbieten gemäß ohne Vorwissen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Rath der beiden mit ihm verbündeten Städte nichts „beschließlichs im Friden" eingehen und inzwischen nichts desto weniger wachsam sein, „wyl allerley gschrey gond vnd die pratticken gschwind sind." — Auf das an sie gestellte Begehren hatten sich Basel und Schaffhausen dazu verstanden, an den Unterhalt der Besazung in Genf drei Monate lang eine bestimmte Summe beizusteuern. Da nun der dritte Monat fast vorüber ist und die Besazung noch länger dort belassen werden muß, so werden sie freundlich ersucht, ihre Beisteuern fortzusezen. Die Gesandten dieser beiden Städte, dazu nicht ermächtigt, nehmen es zum Entscheid durch ihre Obern in den Abschied. — Bern soll, sobald der Ambassador de Vic in die Eidgenossenschaft zurükgekehrt sein wird, bei demselben über die Meinung des Königs sich erkundigen und einen andern Tag ansezen, wenn es dieses für nöthig halten sollte, auch wird ihm anempfohlen, die Ansichten einiger benachbarter kriegserfahrener Personen über diese Sache zu vernehmen und darüber und über den Fortgang der Friedensunterhandlungen den andern Orten fleißig Nachricht zu geben.

496.

Weggis. 1603, 6. Mai.

Schiedspruch durch Schultheiß Schürpf und die Herren Säze im Weidgang- und Landmarchenstreit zwischen Abiasca und Poleggio. Die gestellten Mittel werden Seitens der regierenden Orte gutgeheißen. (S. Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll vom 31. Mai 1603, S. 436.)

497.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1603, 9. Mai (29. April alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Evangel. Abschiede C, S. 199.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bräm, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Basel. Jakob Götz; Andreas Ryff, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Dr. Heinrich Schwarz, des Raths.

a. Die Stadt Genf hatte durch Abgeordnete Zürich und Bern umständlich benachrichtiget, was zwischen den Deputirten Genfs und Savoyens auf einigen Conferenzen wegen eines Friedens verhandelt worden sei und wie die Sache jezt stehe, weßhalb gegenwärtige Zusammenkunft ausgeschrieben worden ist. Nun berichten die Abgesandten Genfs, alt-Syndic (Jakob) Lect und Roset der Jüngere, über die entworfenen Friedensartikel und die darüber gefaßten Meinungen. Diesem Vortrag zufolge handelt es sich hauptsächlich darum, ob man zu einem offenen Krieg schreiten und das savoyische Gebiet angreifen, oder ob man die Friedensunterhandlungen fortsezen wolle. Wiewohl man nun befugt wäre, des Herzogs unredliche That gegen Genf, durch welche diese Stadt und ihre Verbündeten in große Unruhe und Kosten gebracht worden sind, zu rächen, aber seither der Herzog wiederholt um Friedensunterhandlungen sich bemüht hat und auch einige eidgenössische Orte diesfallsige Ermahnungen erlassen haben, so hält man nun, in Übereinstimmung mit dem vor einiger Zeit an Genf erlassenen Schreiben, für das Angemessenste, daß Genf, sofern ihm annehmbare, die Ehre Gottes, seinen freien Stand und seine Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht verlezende Bedingungen angeboten würden, diese

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht ausschlage. Und wenn auch Zürich und Bern gerne bereit wären, dem Wunsche der Stadt Genf, ihr bei der Friedenstractation beizustehen, zu willfahren, so halten sie doch ein solches Vorgehen dermalen noch für verfrüht, zudem ihre Reputation darunter litte, wenn sie unaufgefordert von Savoyen in die Sache sich mischen würden. Deßhalb wird Genf wohlmeinend gerathen, durch Abgeordnete die angefangenen Friedensunterhandlungen mit den savoyischen Deputirten fortzusezen und so weit möglich über die gestellten Artikel mit denselben sich zu vereinbaren. Dabei verhehlt man sich die Besorgniß nicht, daß die beiden Parteien sich schwerlich über alle Punkte werden verständigen können, hofft aber, es werde inzwischen ein Unparteiischer der Sache sich annehmen und vermitteln. — Bezüglich der von Genf projectirten Friedensartikel und des von den savoyischen Deputirten darüber gegebenen Bescheids erachten die IV Städte Folgendes: Zu Art. 1. Da zu besorgen ist, Genf werde zu dem angesprochenen Besiz der Güter, welche früher dem Bisthum Genf gehört haben, nicht mehr gelangen, so möge es sich begnügen, wenn ihm die Güter und Einkünfte übergeben werden, welche es seit der Reformation bis zur Zeit des vorigen Krieges (1589) besessen habe. Art. 2. Mit diesem Artikel ist Savoyen einverstanden, ausgenommen den die Religion betreffenden Passus. Da aber dieses die Ehre Gottes, welche man sich vor allen Dingen angelegen lassen sein muß, berührt, „werdent die von Genf darmit so wyt trucken als müglich", und sich dabei auf die Friedensschlüsse von Vervins und Lyon stüzen; die angedeutete Abtauschung möchte ein annehmbares Auskunftsmittel sein. Art. 3. Da dieser Artikel auch Bern berührt, so soll Genf in nichts „Beschließlichs" darüber sich einlassen, außer es werde an den betreffenden Orten die (neue) Religion wieder eingeführt und nach Laut der alten Verträge und Verkommnisse geübt; Genf soll, weil es mit diesem Artikel den Anfang gemacht, auch fernerhin darauf beharren und nichts hingeben, sondern gegebenen Falls ihn Bern vorbehalten. Art. 4. Dieser hängt mit dem vorigen zusammen; Bern wird sich seiner Zeit beider mit Ernst annehmen. Art. 5. Da zu besorgen ist, der Herzog werde schwerlich das Recht des Salzkaufs auf seinem Gebiete aufgeben, so soll Genf auf diesem Artikel nicht zu sehr beharren, sondern darauf bedacht sein, daß ihm das Salz nicht mehr hinterhalten werde. Art. 6. Wenn das Consigniren der Waaren und des durchzuführenden Goldes und Geldes auch beschwerlich ist und man es Genf wohl gönnen möchte, davon befreit zu werden, so glaubt man doch, es sei soviel daran nicht gelegen, weil der Verkehr Genfs mit Savoyen unbedeutend ist und es Gold und Geld wohl anderwärts durchführen kann. Auch die eidgenössischen Kaufleute sind in Frankreich und anderswo dem Consigniren unterworfen. Art. 7. Auf diesen Artikel dringt Genf nicht sehr, daher er, wenn man sich darüber nicht vereinbaren kann, wohl ausgelassen werden mag. Es kann dann dessenungeachtet dergleichen Edellehengüter kaufen. Art. 8. Dieser Artikel wird bewilligt. Art. 9. Man findet es durchaus nöthig, daß bezüglich des „fürbetagens" und der Citationen bessere Ordnung geschaffen werde. Daher soll Genf auf diesem Artikel beharren, nämlich, daß die Citationen nicht mehr bloß an den Gränzen angeschlagen, sondern Jedem persönlich verkündet oder zu rechter Zeit ins Haus geschikt werden. Art. 10 und 11. Beide entscheidet der Friede zu Vervins, sie sollen aber etwas deutlicher gefaßt werden. Art. 12. Es wäre unbillig, wenn man gegen vor einigen Jahren ergangene Urtheile jezt noch appelliren könnte; da dabei weniger der Herzog als seine Amtleute und Procuratoren interessirt sind, wird man suchen müssen, sich darüber zu verständigen. Art. 13. Man muß es dahin zu bringen suchen, daß der Herzog weder Kriegsvolk noch Festungen näher als sechs Meilen von Genf haben und keine Kriegsschiffe auf dem See ausrüsten darf. Bei diesem Artikel ist auch Bern wegen seiner Landschaft interessirt und wird daher seiner Zeit auch dazu sprechen, denn mit drei oder vier Kriegsschiffen, deren der Herzog keine bedarf,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

könnte die Schifffahrt auf dem Genfersee gänzlich gesperrt werden. Art. 14. An diesem Artikel, das Jagen betreffend, wird Genf nicht stark hangen, da dort ohnehin Büchsen und Waffen zu tragen erlaubt ist. Art. 15. Aller Billigkeit nach wäre der Herzog verpflichtet, die Kosten, die er nicht nur Genf, sondern auch den beiden verbündeten Städten verursacht hat, zu vergüten, weßhalb mit allem Ernst dieses zu erreichen gesucht werden muß. Indeß ist zu besorgen, daß es kaum von Erfolg sein werde. Könnte man aber etwas dagegen eintauschen, oder das Aufgeben aller Ansprachen auf Genf von Seite des Herzogs erlangen, so wäre gerathen, es zu thun, damit nicht etwa deßhalb die Friedensunterhandlungen sich zerschlagen. Art. 16. Daß der Herzog endlich dahin gebracht werde, seine vermeinte Ansprache an Genf durch eine deutliche Erklärung aufzugeben, daran wird Genf am meisten gelegen sein, da eben diese Ansprache der Anlaß zu den bisherigen Kriegen gewesen ist. Es muß ihm daher dieses Fundament, auf welches gestüzt er auch künftige Feindseligkeiten beschönigen könnte, gänzlich entzogen werden. Will Savoyen sich nicht dazu verstehen, so ist es ein sicheres Zeichen, daß ihm nicht recht Ernst ist, einen dauernden Frieden zu machen. Art. 17. Darüber werden die Parteien sich wohl vergleichen. Art. 18. Beide Parteien sind bereits damit einverstanden. Art. 19. Es sollen die von beiden Parteien in diesem Frieden Vorbehaltenen nur einfach aufgezählt werden, da eine umständlichere Formulirung des Vorbehalts Genf doch wenig helfen würde, wenn man ihm den Frieden nicht zu halten gesonnen ist. Art. 20. An diesem lezten Artikel, wie nämlich der ganze Friede versichert werden soll, ist nicht wenig gelegen, indem ohne denselben weder der König von Frankreich, ohne dessen Vorwissen und Zustimmung nichts Endgültiges in dieser Friedenshandlung beschlossen werden kann noch soll, noch die Orte der Eidgenossenschaft zu bewegen sein möchten, sich als Schirmer, Bürgen und Nachwähren dieses Friedens herzugeben. Daher soll der Herzog darum angesprochen werden, seine Lande diesseits des Gebirgs oder einen Theil derselben als Pfand zu verschreiben, daß er und seine Nachkommen den Frieden nicht brechen werden, ansonst die verpfändeten Lande verwirkt wären und Genf die Befugniß hätte, sich in deren Besiz zu sezen. Die Könige von Frankreich und Spanien und alle Orte der Eidgenossenschaft sollen um dessen Ratification ersucht werden. Wenn übrigens vom Herzog auch kein Pfand erlangt werden kann, so müßte eben diese Ratification als Versicherung gelten. Die beste Versicherung dürfte übrigens für die Stadt Genf sein, wenn sie stets wachsam ist, bis sie durch Gottes Hülfe von ihren Gefahren erlöst wird. **b.** Während dieser Verhandlungen erhalten die Gesandten Genfs Bericht von ihren Obern, daß Savoyen „mächtig" auf Forsezung der Friedensunterhandlung dringe und einen Aufschub von vierzehn Tagen verweigert habe. Sie erhalten ferner die Copie einer Zuschrift des Königs von Frankreich (Fontainebleau, 18. April), worin er meldet, er habe auf den Bericht, daß Genf mit dem Herzog in Unterhandlungen stehe, den Herrn von Vic beauftragt, sich unverzüglich nach Genf zu verfügen, um es bei den Unterhandlungen zu unterstüzen; ferner die Copie einer Zuschrift des Ambassadors von Vic (Lyon, 28. April), worin er sich entschuldigt, daß er nicht sogleich nach Genf kommen könne, weil er gerade mit der Absendung der zweiten Fuhre mit Geld in die Eidgenossenschaft beschäftigt sei und die Sache überwachen müsse, damit es nicht wie mit der ersten Fuhre gehe. — Weil die Ankunft des Ambassadors so lange sich verzögert, hegt man die Vermuthung, „es syge khein rechter erntst zur sach". **c.** Bern theilt ein Schreiben mit, welches Solothurn lezte Ostern an es erlassen hatte, und meldet, es habe in seiner Antwort unter Anderm bemerkt, daß die Sache nicht Bern allein berühre und daß, im Fall auch den beiden andern interessirten Städten Zürich und Genf darüber geschrieben würde, „man etwan der sachen losen werde". Man erwartet nun, Solothurn werde Anlaß suchen, daß die unparteiischen Orte der Sache sich annehmen. **d.** Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bernischen Gesandten berichten, Bern habe auf die Nachricht, Savoyen begehre von der Landschaft Wallis Hülfe und den Durchpaß, alsobald durch ein Schreiben diese davon abgemahnt, dasselbe sei auch von Zürich im Namen der IV Städte und von den III Bünden geschehen; inzwischen seien zwei Abgeordnete von Wallis nach Bern gekommen und haben gemeldet, daß der Herzog von Savoyen Wallis um 2 bis 3 Fähnchen zum Schuz seiner Erblande ersucht habe, und daß der Landrath in Betrachtung, daß Wallis kraft des Bündnisses zu 7 Fähnchen verpflichtet wäre und daß bei einem Abschlag Savoyer und Spanier ins Land kommen möchten, zwei Fähnchen bewilligt habe, unter der Bedingung, daß sie nicht offensive gebraucht, sondern nach Chablais und Evian verlegt werden und weder auf bernischen Boden noch gegen Genf ziehen müssen; diese Abgeordneten haben ferner erklärt, Wallis habe geglaubt, Bern und Genf sähen lieber Mannschaft aus dem Wallis als Spanier und Italiener in jener Gegend, übrigens werde die Sache noch vor die Landsgemeinden kommen. Um den Durchpaß sei es noch nicht ersucht worden und werde ihn, wenn es geschehe, jedenfalls abschlagen. Über diesen von Wallis bewilligten Zuzug habe sich der ehrsame Rath der Stadt Bern entsezt und unverzüglich eine ernste Abmahnung an die Räthe und Gemeinden im Wallis erlassen, in der Hoffnung, es werde dieses Schreiben bei den Gemeinden mehr Wirkung haben als beim Landrath; der Erfolg sei zu gewärtigen.

e. Auf die auf dem vorigen Tage zu Aarau von Zürich und Bern an Basel und Schaffhausen gestellte Bitte um fernere Unterstüzung des Zusazes in Genf, melden nun der leztern Gesandten, daß ihre Obern geglaubt haben, sie hätten schon viel und genug gethan und daher eher Ursache, zu bitten, mit dem bisher Geleisteten sich zu begnügen, zudem ihnen noch große Summen für Vorschüsse in Genf ausstehen; dennoch haben sie den beiden Städten zu Ehren und Gefallen sich entschlossen, noch für den vierten Monat je 1000 Gld. zu bezahlen, in der Hoffnung, daß es damit genug sein und der Krieg bald enden werde. — Das wird ihnen freundlich verdankt. **f.** Andreas Ryff von Basel legt Rechnung ab bezüglich der 20,000 Kronen, welche voriges Jahr vom französischen Tresorier an die 70,000 Kronen (für welche sich die IV Städte und St.Gallen verschrieben hatten) waren bezahlt worden, sowie über die erlaufenen Kosten, und berichtet, an welchen Orten diese Summe zu Ablösungen verwendet worden sei. Gleichzeitig legt er die abgelösten Briefe und Obligationen vor, von welchen nun die Gesandten jeder Stadt ihre Siegel abschneiden und mit sich nehmen; die Siegel der Stadt St.Gallen werden zu Übermittlung an diese Schaffhausen übergeben. Für die vielfache Mühe und Arbeit in dieser Sache werden Ryff unter gebührender Verdankung von jeder der IV Städte 10 Kronen, von St.Gallen 5 Kronen geschenkt. Wenn wieder eine Zahlung aus Frankreich ankommt, will man zu rechter Zeit und mit allem Ernst darauf dringen, daß abermals 20,000 Kronen an diese Schuld bezahlt werden, damit man endlich von dieser Verbürgung befreit werde.

Zu **d.** Die vom 12. April 1603 datirte Instruction für die beiden Walliser Gesandten, alt-Landeshauptmann Matthäus Schinner und Landschreiber Jakob Guntren liegt im Stadtarchiv zu Sitten: Bündnisse und Briefe mit Bern 1575—1628.

498.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1603, 22. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Christof

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kloos; Kaspar Pfyffer, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Kaspar Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landesfähnrich. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths.

a. Nach Anhörung der Berichte Freiburgs und Solothurns über die Angelegenheiten in Genf und über das, was sie auf Mahnung Lucerns dieser Sache wegen in Bern ausgerichtet haben, und nachdem man erkannt hat, daß Alles auf den Bescheid Zürichs und des französischen Ambassadors, der von Genf zurükerwartet wird, ankomme, so wird Solothurn, nach Verdankung seiner bisherigen Verrichtungen, dringend ersucht, den Ambassador sowohl als Zürich nochmals um eine deutliche Erklärung anzugehen und sie eindringlich zu erinnern, was aus der Sache erfolgen könnte; die Antworten soll es sogleich an Lucern mittheilen, damit dieses zu fernerer Berathung der Sache einen Tag ausschreiben kann. An die savoyischen Gesandten wird das Begehren gestellt, mit dem Vollzug des begehrten Aufbruchs innezuhalten, bis jene Antworten eingelangt sein werden, und die versprochene Bezahlung der zwei Pensionen zu leisten. Diese versprechen, daß jedes Ort seinen Antheil in acht Tagen erhalten werde. **b.** In Betreff der ausstehenden spanischen Pension wird nochmals nach Mayland geschrieben. **c.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **d.** Schwyz verlangt, daß die Beschlüsse, wonach bei Aufbrüchen in den Dienst fremder Fürsten und bei andern Angelegenheiten des Vaterlandes, welche die katholischen Orte betreffen, kein Ort von sich aus handeln dürfe, besser gehandhabt werden, und rügt, daß Uri, Unterwalden und Zug kürzlich sich dagegen verfehlt haben. Die Verantwortung der Gesandten dieser Orte wird genehm gehalten. **e.** An Mayland wird wegen säumiger Bezahlung der dortigen Stipendiaten geschrieben. **f.** (S. u. Lauis). **g.** Die savoyischen Gesandten, Markgraf von Lullin und Graf von Tournon, stellen das Gesuch um Bewilligung eines Aufbruchs. Weil man aber darüber nicht instruirt ist, wird das Begehren in den Abschied genommen, den Gesandten jedoch bemerkt, sie möchten des gegenwärtigen Kriegs wegen mit dem Aufbruch nicht zu sehr eilen, weil man einen guten Frieden auszuwirken wünsche; man werde übrigens nicht ermangeln, die schuldigen Pflichten zu leisten, wenn der Herzog das auch thue und die Austheilung der verfallenen Pensionen vornehme. **h.** Auf das vor einigen Tagen durch eine Rathsabordnung der IV evangelischen Städte und Glarus an die katholischen Orte gestellte dringende Gesuch, Mühlhausen wieder in den Bund aufzunehmen, hat man geantwortet, man werde ihnen beförderlich Bescheid ertheilen. Nun hält man dafür, daß man in dieser Angelegenheit einmüthig sein müsse, und nimmt sie in den Abschied, weil die meisten Orte darüber nicht instruirt haben. Man hofft, bei diesem Anlaß Freiburg zu Theilung der mit Bern gemeinen Vogteien behülflich sein zu können. **i.** (S. u. Baden). **k.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden.	**i.** Art. 15. Kanzlei ꝛc.
Landvogtei Lauis.	**f.** Art. 312. Gränzen.
Landvogtei Luggarus.	**k.** Art. 292. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Bern-freib. Vogt. überh.	**c.** Art. 33.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

499.

Conferenz der Städte Basel, Solothurn und Schaffhausen.

Solothurn. 1603, 4. Juni.

Staatsarchiv Luzern. Acten: Savoyen, Territorium.

Gesandte: Basel. Johann Jakob Götz; Andreas Ryff. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, Sekelmeister; Wilhelm Schwaller. Schaffhausen. Doctor Heinrich Schwarz.

Basel und Schaffhausen, die vom französischen Ambassador, Herrn von Vic, anderer Geschäfte wegen nach Solothurn eingeladen worden sind, vernehmen hier, daß die Friedensunterhandlungen zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf sich zerschlagen haben; sie erachten deßhalb für dringend nöthig, daß die unparteiischen Orte sich in's Mittel legen. Auf ihr Gesuch nimmt auch Solothurn, das ohnehin schon längst sich der Vermittlung angenommen hat, an den Verhandlungen bereitwillig Antheil. Man verständigt sich nun dahin, auch Glarus und Appenzell beizuziehen und beide Parteien anzusuchen, daß sie den fünf Orten die Vermittlung des Friedens übergeben. Auf den 15. Juni soll jedes der fünf Orte zwei Gesandte nach Solothurn senden, um von da aus, wenn die Parteien ihnen die Vermittlung anvertraut haben, an den für die Unterhandlungen bezeichneten Ort sich zu begeben. Inzwischen werden die mit Savoyen verbündeten katholischen Orte ersucht, beim Herzog und seinem Ambassador auszuwirken, daß er den fünf Orten die Beilegung seines Spanes mit Genf übergebe, anderseits werden Zürich und Bern gebeten, gegen Genf dasselbe zu thun, um so beide Parteien zu einem Waffenstillstand auf einen Monat zu vermögen. Und da man vernommen hat, daß der savoyische Ambassador, Markgraf von Lullin, Bern um eine freundschaftliche Besprechung ersucht habe, so wird dieses ermahnt, darauf einzugehen, weil es ihm in keiner Weise präjudicirlich sei, und über den Waffenstillstand mit ihm zu reden. Dem französischen Ambassador wird von gegenwärtigen Verhandlungen Mittheilung gemacht, weil man weiß, daß er zum Frieden geneigt ist.

500.

Conferenz zwischen Bern, Freiburg und Neuenburg.

Grandson. 1603, 16. Juni (6. alt. Kalt.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D. 1309.

Gesandte: Bern. Anton von Grafenried, alt-Venner und des Raths; Anton von Erlach, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger; Jost Vonderweid. Neuenburg. Junker (Jakob) Wallier, Gubernator zu Neuenburg; der Freiherr von Gorgier; N. Hüdry; Hans Wunderlich (Merveilleux), fürstliche Räthe; Junker N. Wallier, Hauptmann in Valtravers.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Grandson. **a—e.** Art. 602—604.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

501.

Friedensvermittlung zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf.

St. Julien. 1603, 17. Juni bis **23. Juli** (7. Juni bis 13. Juli alt. Kal.).

Kantonsarchiv Solothurn: Abschiedbd. 56. — **Kantonsarchiv Schaffhausen.**

Gesandte der vermittelnden Orte: Glarus. Hans Heinrich Schwarz, Statthalter; Niklaus Schuler, Landeshauptmann, beide des Raths. Basel. Jakob Götz; Andreas Ryff, beide des Raths. Solothurn. Peter Sury, Venner; Hans Jakob vom Staal, Ritter und Sekelmeister, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Dr. Heinrich Schwarz, des Raths. Appenzell. Ulrich Näff, Landammann; Johann von Heimen, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, beide von Innerrhoden; Sebastian Thöring, Landammann und Pannerherr, von Außerrhoden.

a. Da die schon seit längerer Zeit bestehenden Differenzen zwischen dem Herzog von Savoyen und der Stadt Genf zum offenen Krieg geführt haben, und zu Beilegung desselben die fünf neutralen, mit keiner von beiden Parteien verbündeten Stände ihre Vermittlung angeboten hatten, sind obgenannte Gesandten mit ausgedehnten Vollmachten nach Solothurn abgeordnet worden, um hier zu vernehmen, wessen die eine und die andere Partei des anbegehrten Friedens halber gesonnen sei. — Durch eine Zuschrift von Bern und durch einen mündlichen Bericht der Gesandten Genfs vernimmt man, daß die Stadt Genf sowohl zum Frieden als zu einem conditionirten Anstand eingewilligt habe. Daneben wird ein Schreiben Lucerns abgehört, des Inhalts, daß die savoyischen Ambassadoren, Markgraf von Lullin und Graf von Tournon, bezüglich des Friedens und Anstandes erklärt haben, sie seien weder über das Eine noch über das Andere sich zu resolviren ermächtiget; wenn man aber den Herrn von Albigny, des Herzogs Generaloberst und Statthalter der diesseits des Gebirgs gelegenen Lande, der darin zu handeln vollkommene Vollmacht habe, darum ersuchte, würde man guten Bescheid finden, auch sei zu hoffen, daß der Herzog zum Frieden die Hand bieten werde. Auf diese friedliebenden Vertröstungen hin und weil jede Verzögerung den Genfern in Bezug auf die bevorstehende Ernte und die Einheimsung ihrer Früchte schädlich wäre, hat man sich unter Zustimmung des französischen Ambassadors, der jedoch eine wirkliche Assistenz ablehnte, und der Genfer Gesandten entschlossen, unverzüglich nach Savoyen zum Herrn von Albigny zu reiten. Nachdem hievon Bern und Lucern schriftlich Kenntniß gegeben worden ist, wird am 7./17. Juni von Solothurn aufgebrochen.

In Peterlingen läßt der Ambassador von Vic durch den nachgeschikten Herrn Vigier anzeigen, er habe über die Sache weiter nachgedacht und rathsam gefunden, den König um seinen Beistand zu ersuchen; wenn man ihm nun diesfalls etwas auftrage, wolle er bei der Friedenshandlung gern behülflich sein. Man läßt ihm erwidern, man wolle sich zuerst über die Lage der Dinge erkundigen, und werde sich stets der Nothdurft gemäß verhalten.

Den 11./21. in Genf angekommen, stellen die Gesandten dem Kleinen Rath vor, was für Unheil das Beharren in diesem Kriegszustande unfehlbar mit sich bringen würde, und begehren eine Erklärung, ob Genf noch gesonnen sei, die fünf Orte den Frieden mit dem Herzog vermitteln zu lassen. Der Rath dankt für diese wohlwollende Fürsorge und erklärt sich nochmals sowohl zum Frieden als zum Anstand willfährig.

Nachdem die Gesandten durch einen reitenden Boten sammt einem Trompeter ein Schreiben an Herrn von Albigny in Chambery erlassen hatten mit dem Gesuch um Frieden, um Bezeichnung einer Malstätte und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

um sicheres Geleit, und nachdem folgenden Tags durch einen solothurnischen Boten die Antwort des Herrn von Albigny auf die Zuschrift der sechs katholischen Orte eintraf, die Meldung enthaltend, der Friede wäre bereits beschlossen, wenn die Herren von Genf sich billiger finden ließen und dem Herzog nicht die Verzichtleistung auf seine Ansprüche auf Genf als Vorbedingung zumutheten, langt am 14./24. auch dessen Antwort auf obiges Schreiben ein mit einem besiegelten Geleit und der Anzeige, daß er Tag und Malstätte auf den 15./25. nach „Rymeli" (Rumilly) angesezt habe. Die von Genf, angefragt, ob sie ebenfalls Jemanden dahin abordnen wollen, finden das gegenwärtig nicht nöthig, sondern bitten, man möchte vorläufig einen Anstand auf vierzehn Tage mit folgenden Conditionen machen: 1. daß sie inzwischen frei und sicher handeln und wandeln und ungehindert die Früchte ab ihren Gütern einsammeln können; 2. daß kein Theil gegen den andern etwas Feindseliges vornehme; 3. daß der Herzog keine Schanzen und Befestigungen anlege; 4. daß die Soldaten beiderseits in ihren Besazungen bleiben. Sie bitten ferner um Auswirkung eines sichern Geleits zur Friedenstractation.

In Rumilly ehrenvoll empfangen, begehren die Gesandten baldige Eröffnung der Friedensunterhandlungen, einen Waffenstillstand, eine näher gelegene Malstätte und Geleit für die Genfer. Herr von Albigny, in Gegenwart des Präsidenten de la Rochette und des zu den Friedensunterhandlungen besonders deputirten Geheimraths Freiherrn de la Pierre, verdankt in verbindlichen Ausdrüken der eidgenössischen Gesandten Bemühungen, läßt durch genannte Bevollmächtigte den Stand der Dinge auseinandersezen und vermelden, daß auch der Herzog zum Frieden, aber zu einem seiner Reputation nicht nachtheiligen, geneigt sei, daß er den Anstand länger nicht als auf drei Tage bewilligen könne, während dessen die Genfer die geschnittene Frucht ab dem savoyischen Gebiet nicht abführen dürfen, und daß er den Genfer Deputirten das Geleit bewillige. Als Malstätte wird St. Julien bestimmt. — Da bei der Rükkehr der Gesandten die Genfer einen Anstand von drei Tagen nicht annehmen wollen, sondern auf sofortige Eröffnung der Friedensunterhandlungen dringen, wird den savoyischen Bevollmächtigten das sogleich zugeschrieben, mit der Bitte, sie möchten am 18./28. in St. Julien sich einfinden und daselbst sich mit den Genfer Abgeordneten in die Tractation des Friedens einlassen.

I. Conferenz zu St. Julien, 18./28. Juni. Nachdem in Gegenwart der Schiedorte die Abgeordneten beider Parteien vor Allem aus protestirt haben, daß das Verhandelte, wenn der Friede nicht zu Stande käme, irgend einer Partei präjudicirlich sein könne, werden die projectirten Friedensartikel Punkt für Punkt in Berathung genommen, wobei es sich aber bald ergibt, daß die Parteien nicht nur einander sich nicht nähern, sondern verschiedene neue, zum Theil unnöthige Schwierigkeiten gegen einander einführen. Und da die savoyischen Abgeordneten auf Wiedereinführung der reformirten Religion an einigen Orten in Savoyen, als einer Sache, die Genf nichts angehe, sich nicht einlassen wollen, behalten diejenigen von Genf diesen Artikel ihren Eidgenossen von Bern vor. Tags darauf machen die savoyischen Abgeordneten die schriftliche Meldung, daß der Herzog eher die Friedensunterhandlungen abbrechen, als auf die von Genf begehrten vier Artikel eingehen würde, nämlich: 1. daß der Herzog keine Kriegsschiffe auf dem See und keine Besazung noch Festung bis auf sechs Meilen von Genf haben dürfe; 2. daß er seine Ansprüche auf die Stadt Genf aufgebe; 3. daß er die Kriegskosten vergüte; 4. daß er für die Restitution des Städtchens St. Genis etwas bezahlen solle. Diese Artikel würden der Hoheit des Herzogs zu nahe treten. Die von Genf, denen dieses Schreiben mitgetheilt worden, bitten, die Gesandten möchten eine Moderation bezüglich dieser Artikel suchen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

II. Conferenz, 20./30. Juni. Auf das Ansuchen der eidgenössischen Gesandten, die Parteien möchten, wenn sie nicht selbst zu einer Vergleichung zusammen treten wollen, ihnen die streitigen Punkte zu einem gütlichen Entscheide übergeben, erklären die von Genf sich hiezu bereit, dagegen erklären die savoyischen Abgeordneten rund heraus, sie können die Gesandten der fünf Orte wohl als Vermittler, nicht aber als Schiedrichter anerkennen, und wollen über fragliche vier Artikel durchaus nichts verhandeln lassen, unter heftigster Protestation gegen die gemachten Anmuthungen. Die Verhandlungen werden für zwei Tage abgebrochen. — Am 21. Juni/1. Juli begehren die von Genf von den Gesandten der fünf Orte Rath, wie sie sich bezüglich der vier Artikel verhalten sollen. Vor den in der St. Peterskirche versammelten Großen und Kleinen Räthen stellen darauf die Gesandten eindringlich die Vortheile des Friedens und die Nachtheile der Fortdauer des Krieges vor und ermahnen zu einer annehmbaren Resolution, wobei sie ihre Dienste zu einem ehrenvollen Frieden anbieten. Nach langer Berathschlagung entschließen sich die Räthe, die vier Artikel fallen zu lassen und den Gesandten der fünf Orte die Sache vertrauensvoll zu übergeben.

III. Conferenz, 22. Juni/2. Juli. Die Gesandten der fünf Orte legen ihre Vorschläge zu Beilegung der übrigen spänigen Artikel, mit Ausschluß der vier obigen Punkte, vor und bitten die savoyischen Abgeordneten dringend, sie möchten dieselben ohne ferneres Bedenken annehmen und den Frieden beschließen. Diese wollen sie in richtige Form stellen, am folgenden Tage den Genfer Deputirten vorlegen und deren Antwort darüber anhören; worin man dann noch streitig wäre, darüber werden sie die Gesandten gerne entscheiden lassen.

IV. Conferenz, 23. Juni/3. Juli. Die savoyischen Abgeordneten legen die formulirten Artikel vor, wogegen die Genfer Deputirten ihre Gegenartikel eingeben. Da sie sich aber wegen etlicher Differenzen an diesem Tage nicht vergleichen können, ist man folgenden Tags zu einer

V. Conferenz nach St. Julien zusammengeritten, wo die übrigen Artikel zu Ende gebracht und über die noch spänigen von den Schiedgesandten ein Entscheid gegeben wurde.

Von den vereinbarten Friedensartikeln werden nun zwei gleichlautende Abschriften ausgefertigt und jedem Theil eine zugestellt. Die savoyischen Abgeordneten lehnen es ab, sie zu unterschreiben, da sie in einigen Punkten ihre Vollmachten überschritten hätten, und wollen sie dem Herzog zur Ratification übersenden, dessen Antwort in vier bis fünf Tagen einlangen werde. Noch an demselben Abend wird zu St. Julien und an andern savoyischen Orten, sowie in der Stadt Genf die Niederlegung der Waffen und das Einstellen aller Feindseligkeiten bis auf acht Tage, bis zur Publication des Friedens, bekannt gemacht. Eine von Bern eingelangte Zuschrift an Genf mit dem Begehren, vor einem Abschluß noch die Schlußnahme der auf der Jahrrechnung versammelten Gesandten abzuwarten, kann nicht mehr berüksichtiget werden, wenn man nicht den Frieden auf das Spiel sezen will.

Während dieser Tractation läßt Schaffhausen schriftlich und mündlich unter nöthiger Erörterung der Sache das Ansuchen stellen, den Stockar'schen und Peyer'schen Erben behülflich zu sein, daß sie wegen des ihnen spolierten Salzbrunnens zu Moutiers dem Frieden einverleibt und daß ihnen gebührende Restitution und Entschädigung zu Theil werde. Die savoyischen Abgeordneten finden diese Supplication nicht unbillig und versprechen bei Edelmannswort, die Sache beim Herzog nach Kräften zu unterstüzen und dahin zu wirken, daß dessen Antwort längstens mit der Ratification des Friedens erfolge. — Am 27. Juni/7. Juli überbringt ein Bote des französischen Ambassadors ein Schreiben desselben sammt einem ausführlichen Memorial, welches er vorliest, aber nicht von Handen geben will, worin der Ambassador seinen Rath in Betreff einiger Friedens-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

artikel gibt und dringend bittet, zu Vermeidung schlimmer Folgen den Frieden so bald möglich abzuschließen. Diese Communication wird unter Mittheilung der Sachlage und der bis zur Ratification fertigen Friedensartikel angemessen verdankt.

VI. Conferenz, 2./12. Juli. Nachdem bereits drei Tage über den versprochenen Termin die Ratification und Antwort des Herzogs auf sich hatte warten lassen, berufen die savoyischen Abgeordneten die Gesandten der fünf Orte und der Stadt Genf wieder nach St. Julien, entschuldigen die lange Verzögerung und melden, daß der Herzog die Friedensartikel der Substanz nach angenommen habe und nur in der Form der drei nachbenannten Artikel eine bessere Erläuterung wünsche, nämlich 1. daß im lezten Artikel statt „zwischen Ihr Fürstl. Durchlaucht und der Stadt Genf soll ein steter ewigwährender Frieden sein", gesezt werde, die von Genf sollen in dem zu Vervins aufgerichteten ewigen Frieden begriffen sein; 2. daß die Freiheit von Tailles oder Steuern nur von den Gütern, welche die Genfer auf savoyischem Gebiet gegenwärtig besizen, nicht aber von denen, welche sie in Zukunft erwerben möchten, zu verstehen sei; 3. daß die von Genf vermöge dieses Tractats nur von des Herzogs gemeinen Zöllen, nicht aber auch von denen seiner Edelleute exemt sein sollen. Die Genfer Deputirten finden diese neuen Einwürfe etwas sonderbar, um so mehr, da die savoyischen Abgeordneten bei der Friedenstractation vollkommene Vollmachten gehabt haben und da ihnen, den Genfer Deputirten, versichert worden sei, daß man sich nach Aufgeben der vier von ihnen ursprünglich begehrten Artikel über die andern bald verständigen würde. Des Herzogs Abgeordnete entgegnen, daß sie Alles nur unter Ratificationsvorbehalt ihres Fürsten tractirt haben, daß derselbe die fraglichen drei Artikel ohne die vorgeschlagene Redactionsänderung anzunehmen Bedenken trage, da namentlich unter dem ersten eine stillschweigende Verzichtleistung seiner Ansprüche auf die Stadt Genf verborgen sei. Die eidgenössischen Gesandten geben zu verstehen, daß sie an dieser Verzögerung, diesen unverhofften neuen Bedenken wenig Gefallen haben, und bitten ernst-freundlich, die Sache zu gutem Ende kommen zu lassen, ansonst sie, da sie nun schon lange in großen Unkosten von Hause entfernt seien, abreisen und die Verantwortung für die aus dem Zerschlagen des Friedens entstehenden Folgen auf die Urheber schieben müßten. Nachdem sie zum Schluß noch Mittel zu einer Vergleichung angedeutet haben, wird die Sizung auf morgen vertagt und der publicirte Waffenstillstand auf zwei Tage verlängert. Am folgenden Tage bemerken die savoyischen Abgeordneten, daß sie die gestern angedeuteten Mittel dem Herzog hinterbringen müssen, was mit Befremden vernommen wird, weil dieses die Sache um wenigstens sechs bis sieben Tage verzögert hätte und weil man darin eine absichtliche Verschleppung zu erbliken glaubte. Daher wird den savoyischen Abgeordneten zu wissen gethan, daß ihr Vorhaben ganz unnöthig erscheine und daß sie ihrer Zusage gemäß am angesezten Tag an der Conferenz sich betheiligen möchten.

VII. Conferenz, 4./14. Juli. Die savoyischen Abgeordneten, nachdem sie erörtert, daß alle Friedensartikel nur auf der Genfer Vortheil gerichtet seien, und daß man ohne Vorwissen des Königs von Frankreich nicht weiter schreiten könne, wollen den Genfern die Wahl unter folgenden drei Vorschlägen lassen, nämlich entweder den Artikel, daß sie im Frieden von Vervins begriffen sein sollen, gelten zu lassen, oder auf drei Monate einen Anstand zu machen, oder endlich einen mode de vivre auf einige Jahre unter den bereits zwischen ihnen verglichenen Conditionen anzunehmen; sie bemerken, der Herzog habe bereits genug nachgegeben und nur aus Rükſicht für die eidgenössischen Gesandten so viel gethan. Gegenüber der Besorgniß der Genfer, es möchte eine heimliche List oder Gefährde hinter dem Artikel des vervin'schen Einschlusses steken, da sie in diesem Frieden schon begriffen seien, betheuern die savoyischen Abgeordneten bei ihrer Ehre und ihrem Seelenheil, daß sie es

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

redlich meinen und nur den König von Frankreich zu befriedigen trachten, der bisher stets die Genfer im Frieden von Vervins begriffen haben wolle. Da nun die Genfer nur gegen diesen einzigen Artikel noch Bedenken erheben und die Gesandten der fünf Orte nicht rathsam finden, daß dieses einzigen Artikels wegen der Friede sich zerschlagen sollte, so wird dieser Artikel in folgende Form gebracht: „Vermitelst der gestelten fridens Articulen söllen die von Genff Jm ewigen friden zu Vervins vffgericht begryffen syn vnd blyben, wie auch diser gantz Tractat mit allem Jnhalt luth vnd vermög (von Jr) Mayestät zu Franckrych Jnen hierüber gegebnen Declaration, welcher friden zu Vervins zwüschent den Parthygen hiemit widerumb bestätiget syn vnd heißen solle, vngeacht deß Kriegs vnd aller fyendtlichen handlung, so sich sider dem December deß nechstverschinnen Jars zugetragen, welcher sachen gedächtnuß zu ewigen Zythen erlöscht vnd abgethan syn sölle." Die Genfer Deputirten nehmen diesen Artikel in den Abschied und die beiden Abgeordneten Savoyens unterschreiben alle übrigen Artikel mit eigener Hand und wollen diesen lezten Artikel noch heute dem Herrn von Albigny vorlegen. Hierauf wird der Anstand wieder auf zwei Tage verlängert und auf folgenden Tag eine Zusammenkunft verabredet.

Der Rath von Genf aber will den inserirten Artikel aus folgenden Gründen nicht annehmen: 1) weil der Herzog nicht Gewalt habe, die Stadt Genf in den Frieden von Vervins aufzunehmen; 2. weil sie bereits in diesem Frieden begriffen und es also nicht nöthig sei, sie erst jezt darin aufzunehmen; 3. würde sie erst jezt darin aufgenommen, so würde dem Herzog und Herrn von Albigny ihre unbefugte That der Escalade gebilligt; 4. seien im Frieden von Vervins die Rechte und Prätensionen ausdrüklich vorbehalten; 5. haben die beiden den Frieden zu Vervins abschließenden Könige noch andere geheime Artikel angenommen, deren Jnhalt man nicht kenne. Er bittet die eidgenössischen Gesandten um Rath und um Verwendung, daß dieser Artikel ganz beseitigt und statt dessen im Eingang des Tractats ausdrüklich gesagt werde, es sei zwischen dem Herzog und der Stadt Genf unter Vermittlung eidgenössischer Gesandter ein guter beständiger Friede tractirt und beschlossen worden. Leztere sichern ihre möglichsten Bemühungen zu und entwerfen, um die savoyischen Abgeordneten um so eher zu bewegen, für die folgende Conferenz die Gründe und Ursachen, warum die Abgeordneten des Herzogs mit Genf einen beständigen Frieden zu machen kein Bedenken haben sollen.

VIII. Conferenz, 6./16. Juli. Nachdem den savoyischen Abgeordneten vorgehalten worden, daß glaubwürdigen Berichten zufolge der Herzog die Friedensartikel ratificirt habe, daß sie daher, wenn dem also sei, die Sache nicht länger verzögern möchten, und nachdem die Genfer Deputirten erklärt hatten, daß sie den Artikel wegen des Friedens zu Vervins, so wie er gestellt sei, nicht annehmen können, erwidern die Abgeordneten des Herzogs, wenn die Genfer den fraglichen Artikel annehmen wollen, so mögen sie es thun und es sei dann der Handel ein ausgemachter; sie seien entschlossen, keinen Buchstaben vom oder zum Entwurf sezen zu lassen, hätten sie andern Befehl, so würden sie ihn schon längst eröffnet haben; da die Genfer den genannten Artikel anzunehmen sich weigern, so werden sie abreisen; sie haben 10,000 Mann an der Hand und wollen das Weitere gewärtigen; sie lassen den Genfern nochmals die Wahl zwischen dem begehrten Artikel, oder einem Anstand von drei Monaten, oder einem mode de vivre, oder dem Krieg. Und da die Genfer Deputirten ebenfalls auf ihrer Meinung verharren, mit der Meldung, daß ihre höchsten Gewalten deßhalb jenen Artikel nicht annehmen können oder wollen, weil dadurch ihres Standes Freiheit in Zweifel gezogen werde, finden es die vermittelnden Gesandten an der Zeit, ihre auf diesen Fall hin entworfenen Gründe und Motive vorzulegen. Nach Prüfung derselben und da sie den Ernst sehen, lenken die savoyischen Abgeordneten ein und verstehen sich dazu, die im Einverständniß mit den Genfern entworfene Moderation des streitigen Artikels anzuhören

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und dem Herrn von Albigny mitzutheilen, stellen aber die Bedingung, daß Genf durchaus nichts daran ändere. Die Moderation nun besteht darin, daß im Eingang des Friedens vermeldet werden solle, „das durch vnderhandlung der Herren gesandten vnd In ansechung der allgemeinen guothat der offenlichen ruow und fridens durch den Tractat deß ewigen fridens, zu Vervins vffgericht, die Herren Deputierten vnd verordneten Ihrer Fürstl. Durchlaucht vnd deren von Genff ein guter frid vnder folgenden Articlen abgeredt, verhandlet vnd beschlossen habind." Die Genfer Deputirten nehmen diesen Vorschlag ad referendum und wollen die Resolution ihrer Obern noch diesen Abend den savoyischen Abgeordneten mittheilen. Inzwischen wird der Anstand abermals auf zwei Tage prolongirt.

Die Annahme der getroffenen Moderation durch Kleine und Große Räthe der Stadt Genf wird Obigen überschikt.

IX. Conferenz, 7./17. Juli. Die savoyischen Abgeordneten erklären, daß sie die vorliegende Moderation nicht annehmen können, wenn nicht folgende Worte in dieselbe aufgenommen werden: „Das vermitelst erstattung bemeldts fridens zu Vervins, In welchem die von Genf vermög Königl. Mt. zu Franckrych Declaration begriffen, die Deputierten (als obgemeldt) ein guten friden gemacht vnd beschlossen habind ꝛc." Die Genfer Deputirten wollen darauf nicht eingehen, da ihr Großer Rath beschlossen habe, daß es bei der vorigen Erläuterung verbleiben solle. Die savoyischen Abgeordneten verdanken den Vermittlern ihre Mühe und Arbeit und machen Miene abzureisen; über den neuerdings begehrten Anstand auf acht Tage wollen sie bis morgen des Herrn von Albigny Antwort einschiken. Inzwischen eröffnen die eidgenössischen Gesandten einem Ausschusse der Kleinen und Großen Räthe Genfs: Da die Sache nun so weit gekommen, daß man zwischen Frieden oder Krieg sich entscheiden müsse, so möchten sie wohl überlegen, was zu ihrer Erhaltung nüzlicher sei; man könne nicht gut finden, daß sie den Frieden des fraglichen Artikels wegen ausschlagen; der Friede zu Vervins könne ihnen nicht nachtheilig sein, da der König von Frankreich durch seinen Declarationsbrief die Stadt Genf ihrem Begehren nach eine gute Zeit vor der Escalade in denselben aufgenommen habe, damit sie die Wohlthaten des Friedens genießen, nicht aber, damit sie durch den einen oder andern Artikel, wie sie besorgen, Schaden oder Nachtheil erleiden, auch gelte der darin aufgenommene Vorbehalt der Rechte und Prätensionen nur für die beiden Könige von Spanien und Frankreich; sie möchten daher auf das Zustandekommen des Friedens bedacht sein. Die Ausgeschossenen der Räthe erklären sich bereit, in Allem, was ihnen in guter Meinung gerathen werde, sich weisen zu lassen und zu folgen und in Gottes Namen den Frieden anzunehmen, nur wünschen sie, daß die Gesandten den streitigen Ausdruk „moyennant l'observation, d. i. vermitelst Erstattung deß fridens zu Vervins" etwas zu moderiren trachten möchten.

X. Conferenz, 9./19. Juli. Auch heute gelangt man zu keinem Einverständniß, da die savoyischen Abgeordneten immer mit neuen Einwürfen kommen und, was sie heute angenommen haben morgen wieder zurükziehen. „Ab disser Leüthen greifflicher vnbestendigkeit, diser gefarlichen Tergiuersationes vnd vfzüg" können sich die eidgenössischen Gesandten nicht genug verwundern. Nun kommen jene Abgeordneten wieder auf den in der VII. Conferenz vorgeschlagenen Artikel zurük und vermelden, sie wollen diesen Artikel zu ratificiren sogleich dem Herrn von Albigny zuschiken und dessen Antwort morgen in der Frühe nach Genf senden. Am folgenden Morgen schreiben die savoyischen Abgeordneten, sie haben so eben vom Herzog die Mittheilung erhalten, daß er die übrigen Artikel gutgeheißen habe, aber am Artikel betreffend den Frieden zu Vervins festhalte; sofern nun die Genfer den Frieden so annehmen wollen, seien sie bereit, denselben am folgenden Tage mit ihnen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abzuschließen. Nunmehr entschließen sich die Genfer, den Frieden auf angedeutete Weise anzunehmen, wovon sogleich an Bern Kenntniß gegeben wird.

XI. Conferenz, Montag den 11./21. Juli zu St. Julien. Nachdem die beiderseits angenommenen Friedensartikel in's Reine geschrieben worden sind, werden sie von beiden Parteien unterzeichnet und noch denselben Tag verbrieft.

In der XII. und Schlußconferenz, am 12./22. werden die Instrumente unterzeichnet, unter dem gegenseitigen Zugeständniß, daß die Ratification auf den Herzog und seine Nachkommen gestellt, daß das Pacificationsinstrument mit des Herzogs großem Siegel authentisirt und den Herren von Genf binnen sechs Tagen zugeschikt werden soll, ferner daß dieser Friedenstractat innerhalb zwei Monaten bei dem fürstlichen Senat und Chambres des comptes verificirt, registrirt und publicirt und endlich mit den Insiegeln der fünf vermittelnden Orte verwahrt und bekräftiget werden solle.

Darauf wird der Friede sowohl zu St. Julien als in der Stadt Genf mit Trompeten und Trommeln öffentlich publicirt und das Instrument dem Herzog zur Ratification und Besieglung nach Turin überschikt. (Beilage 15).

Im Namen des Herzogs danken seine Abgeordneten den Gesandten der vermittelnden Orte für ihre Friedensliebe und nachbarliche Gesinnung; sie melden, daß sie deren angewendete Mühe und Eifer dem Herzog anrühmen werden, bekennen, daß ohne deren Intercession der Friede nie zu Stande gekommen wäre, und versichern, daß sie dieses in stetem Andenken behalten und bei allen Gelegenheiten zu verdienen suchen werden. Beim Abschied sprechen ebenso die von Genf ihre innige Dankbarkeit aus, empfehlen ihre Stadt gemeiner Eidgenossenschaft und bitten, man möchte sie zu gelegener Zeit in den eidgenössischen Bund aufnehmen.

Am 13./23. Juli reisen die Gesandten von Genf ab und kommen am 16./26. Juli wiederum in Solothurn an.

b. Donnerstag den 28. Juni (alt. Kal.) erschien vor den Gesandten der evangelischen Orte ein Kirchendiener der Evangelischen in den piemontesischen Thälern und dem Marquisat Saluzzo, klagend über die Verfolgungen, welchen sie gegenwärtig wieder ausgesezt seien, indem der Herzog ein Edict wider sie habe ausgehen lassen, wodurch er das Evangelium gänzlich zu verdrängen und dessen Bekenner und Anhänger auf's Äußerste zu verfolgen sich unterstehe. Er bittet, man möchte sie im gegenwärtigen Frieden ebenfalls einschließen oder auf andere Weise bei dem Herzog bewirken, daß er sie unangefochten bei ihrer Religion, Haus und Hof verbleiben lasse. Da der Friede aber bereits abgeschlossen war (?), so ließ man die gewünschte Verwendung schriftlich bei dem Herzog eintreten.

b. Beilage zum Schaffhauser Exemplar des Abschieds.

502.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1603, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 61. — **Staatsarchiv Zürich.** Ennetbirg. Abschiede XI. 151, S. 164.

Gesandte: Zürich. Hans Konrad Wirz. Bern. Alexander Hauser. Lucern. Hauptmann Kaspar Haas. Uri. Hauptmann Matthias Grüninger. Schwyz. Martin Aufdermauer, alt-Landvogt zu Lauis.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unterwalden. Anton von Zuben, alt-Landvogt zu Mendris, von Obwalden. Zug. Apollinarius Iten. Glarus. Ulrich Tschudi, Baumeister. Basel. Marx Schenk. Freiburg. Niklaus Gribolet. Solothurn. Hans Wilhelm Graf. Schaffhausen. Rochus Goßwyler. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh.
Lanis und Mendris.
Landvogtei Lanis.

a. Art. 225. Geistliches ꝛc.
k. Art. 17. Kammerrechnungen.
b. Art. 82. Rechnungssachen.
c. „ 183. Justizsachen.
d. „ 285. Zollsachen.
e. „ 126. Justizsachen.
f. Art. 227. Justizsachen.
g. „ 127. Justizsachen.
h. „ 228. Justizsachen.
i. „ 363. Stifte und Klöster.

503.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1603, 26. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Pannerherr; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Hans Scherer, Landesfähnrich und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hans Kaspar Letter; Hauptmann Hans Bachmann, beide des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister; Hauptmann Hans Wild, des Raths. Solothurn. (Entschuldigt). Appenzell J.-Rh. (Jakob) Ullmann, Statthalter und des Raths.

a. In der Angelegenheit mit Mühlhausen kann man, weil die Differenz zwischen dem Kaiser und dieser Stadt immer noch nicht erledigt ist, und um den evangelischen Orten gegenüber sich nichts zu vergeben, einstweilen keinen bestimmten Bescheid geben, bis entweder die evangelischen Orte oder die von Mühlhausen selbst etwas vorschlagen, wie man die Sache angreifen sollte, „es sye glych der vorhabenden theilung vnser G. L. A. E. von Fryburg, als der frystellung der Religion vnd ynsatzung der vertribnen zu Müllhusen". Weil man aber doch auf die wiederholten schriftlichen und mündlichen Gesuche etwas antworten muß, wird auf höhere Genehmigung folgende Antwort beschlossen: Man habe mehrmals denen von Mühlhausen gerathen, sich an die katholischen Orte bittlich zu wenden; sie haben aber das unterlassen und nur durch die übrigen Orte ihr Gesuch gestellt; da sie in ihren Gesuchen bisher keine Vorschläge gebracht haben, die der Sache förderlich wären, so habe man diese auch nicht vor die obersten Gewalten, von denen der Bund aufgekündet worden sei, bringen können, denn es wäre zu besorgen, daß der gemeine Mann, dem der Verlauf des Handels und der erwiesene Troz noch erinnerlich, nicht allein eine abschlägige Antwort ertheilen, sondern daß dadurch den Obrigkeiten alle Mittel entzogen würden, in Zukunft darin zu handeln; wenn nun die fünf Orte einen annehmbaren Vorschlag bringen, werde man gebührende Antwort darüber ertheilen; inzwischen möchte man sehen, wie der Kaiser die Sache aufnehme und wie der Genfer Krieg sich anlasse. An Solothurn wird hievon Mittheilung gemacht mit dem Ersuchen, sich von den katholischen Orten nicht zu söndern. **b.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **c.** In Betreff der Erklärung, welche Zürich und Bern von den katholischen Orten hinsichtlich Beschirmung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Stadt Genf und der übrigen, dem Herzog von Savoyen weggenommenen Lande begehren, will man es bei dem zu Baden gegebenen Bescheid bleiben lassen, nämlich, daß die katholischen Orte, wegen ihres Bündnisses mit Savoyen, mit Genf sich in nichts einlassen können noch wollen, übrigens als treue Eidgenossen stets Alles halten werden, wozu sie gemäß der Bünde verpflichtet seien. **d.** Ebenso will man sich auf die beantragte Erneuerung der Bünde nicht einlassen, weil die Zeitumstände für dieses mit Weitläufigkeiten verbundene Geschäft gegenwärtig nicht geeignet sind. Dabei will man aber die Versicherung abgeben, daß man bei den alten Bünden in der Form, wie die frommen Altvordern sie geschworen haben, zu verbleiben entschlossen sei. **e.** Da die Stadt Zug sammt der Gemeinde Baar mit den beiden andern Gemeinden Menzingen und Ägeri über Ernennung der Gesandten nach Baden in Streit gerathen sind, so daß sie bereits einander das Recht dargeschlagen haben, werden sie zu einer gütlichen Verständigung ermahnt. **f.** (S. u. Rheinthal). **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Deutsche gem. Vogt. überh.). **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** Wenn bis zu Beendigung der Jahrrechnungstagsatzung kein Bescheid aus Mayland einlangt in Betreff der verfallenen Pensionen, soll nochmals an Bezahlung gemahnt werden. **l.** Ebenso soll der französische Ambassador an Berichtigung der versprochenen Zahlungen erinnert werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh. **h.** Art. 68. Rechnungssachen.
Landgrafschaft Thurgau. **g.** Art. 471. Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal. **f.** Art. 123. Kirchliches u. Glaubenssachen. **i.** Art. 124. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Bern-freib. Vogt. überh. **h.** Art. 34.

504.

Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1603, 2. Juli (Mitwuchen den anderen Tag des Monats Juli).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede JJ³. 600, und Acten: Thurgau. — **Kantonsarchiv in Aarau:** Abschiedbd. XI. 2.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bräm, Burgermeister; Hans Heinrich Holzhalb, Pannerherr und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Christian Willading, Venner und des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Hans Scherer, Landesfähnrich und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Leonhard Suter, des Raths. Unterwalden. Konrad Wirz, Landammann; Hans von Aa, Statthalter und des Raths, von Obwalden; Ulrich Mettler, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Hans Schmid, beide des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann; Melchior Marti, des Raths. Basel. Hieronymus Mänteli; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister; Hans Wild, beide des Raths. Solothurn. Hieronymus Kallenberg; Jost Greder, beide des Raths. Schaffhausen. Alexander Keller, Statthalter; Hans Konrad Peyer, Stadtschreiber. Appenzell. Jakob Ullmann, Statthalter; Hans Konrad Schiegg, Landschreiber, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden.

a—f. (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Baden). **h** u. **i.** (S. u. Sargans). **k.** Der französische Ambassador, Herr von Vic, eröffnet in schriftlichem Vortrag, der König hege die innige Begierde, die erneuerte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vereinung mit der Sorge und Geneigtheit zu erhalten, wie seine Vorfahren gethan haben, um so mehr, da sie sich auch auf die Person des Delphins erstreke, den er mit Gottes Hülfe so erziehen wolle, daß es die Eidgenossen nicht wenig freuen werde, ihn von seiner zartesten Jugend an zum Bundesgenossen zu haben. Der König bedaure, daß er seinen Versicherungen in Betreff der Zahlungen bisher nicht habe nachkommen können, da man deßwegen seinen Worten in Zukunft weniger Glauben schenken werde; den Eidgenossen seien aber die wiederholten Unruhen und Kriege in Frankreich bekannt, daher sie wohl begreifen werden, daß er zu Niederschlagung derselben alle seine Sorge habe anwenden müssen, und daß diejenigen, welche für das Auswärtige, besonders für Bezahlung der Eidgenossen zu sorgen gehabt, dieses nicht so gut und so schnell haben bewerkstelligen können, als es des Königs Wunsch gewesen wäre, auch habe der Mangel an französischen Gold- und Silbermünzen die Sache wesentlich verzögert. Damit das Geld nach und nach wieder in's Land zurükkomme, habe er den Curs der Münzen nach ihrem innern Werthe taxiren lassen und er stelle nun an die Eidgenossen die Bitte, sie möchten den französischen Münzen in ihrem Lande gleichen Curs bewilligen, wie sie in Frankreich haben; sobald sie ihm ihren Entschluß darüber mitgetheilt, werde er sogleich mit der Ausbezahlung beginnen. Nachdem man diesen Vortrag mit Befremden vernommen hat, wird geantwortet, wenn die Ausbezahlung der 400,000 Kronen länger verzögert würde, so möchte das bei den Obrigkeiten und beim gemeinen Mann großen Unwillen erweken; er möchte sich aussprechen, wie hoch er die Gold- und Silbersorten berechnen wolle, indem man keine weitere Vollmacht habe, als die Zahlungen nach alter Übung in Empfang zu nehmen; da die Kaufleute sich wieder über neue Zölle beschweren, so solle er dafür sorgen, daß dieselben bei ihren Briefen geschirmt werden; endlich möge er sich erklären, wie viel außer den 400,000 Kronen, welche den Obrigkeiten für ausstehende Friedgelder, Pensionen und Vorschüsse zukommen, den Obersten und Hauptleuten an ihre Ansprachen werde bezahlt werden. In einer schriftlichen Erklärung erläutert nun der Ambassador, warum der König genöthigt worden sei, die Münzen höher zu tarifiren, und zwar die Sonnenkronen um 6 Soß und die andern Münzen nach Verhältniß, und warum er verlangen könne, daß die Eidgenossen ihre Zahlungen, ausgenommen die in bestimmten Geldsorten stipulirten, nach dieser Werthung annehmen. Er hebt namentlich hervor, daß von den zwei Millionen, welche vor nicht langer Zeit an französischen Gold- und Silbermünzen in die eidgenössischen Lande geführt worden seien, jezt kaum noch der fünfte Theil zu finden wäre, weil sie theils eingeschmolzen, theils in den Nachbarländern umgeprägt worden seien, was für Frankreich ein großer Schaden sei, daher der König suchen müsse, durch höhere Tarifirung die Münzsorten im Lande zu behalten. Wird in den Abschied genommen. **I.** Die noch mit Mühlhausen verbündeten Orte erneuern ihr Gesuch an die andern Orte, endlich einmal ihren Unwillen gegen Mühlhausen fallen zu lassen und es wieder in den alten Bund aufzunehmen. Die katholischen Orte erwidern, sie haben bisher nichts Anderes gesucht, als was zum Lob und zur Ehre der Eidgenossenschaft gereiche; da dieser Bund von den obersten Gewalten aufgekündet worden sei, so müsse er auch wieder von diesen angenommen werden, man habe aber bisher keinen Anlaß finden können, die Sache vor dieselben zu bringen, und daher den Handel eingestellt; wenn die fünf Orte geeignete Anträge bringen, welche der Reputation der katholischen Orte nicht zu nahe treten, so wolle man diese in den Abschied nehmen; ihre Obrigkeiten werden dann Alles thun, was ihnen nur immer möglich sein werde. Darauf drüken die fünf Orte ihre Verwunderung aus, daß die katholischen Orte den Handel noch nicht an ihre höchsten Gewalten gebracht haben, obschon Gesandte von Glarus zu diesem Zweke an sie abgeordnet worden, und bemerken, daß sie der Hoffnung leben, es werde die Zeit kommen, da die katholischen Orte denen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Mühlhausen ihren Fehler verzeihen; sie werden indeß das Begehren in den Abschied nehmen, damit ihre Obern über die gewünschten Anträge sich berathen. **m.** Der kaiserliche Gesandte vermeldet des Kaisers Befremden, daß die fünf Orte das erbeinungsgemäße Recht nicht annehmen wollen, vielmehr selbes rund abgeschlagen haben, unter dem Vorwand, der Kaiser wolle mit Gewalt die mühlhausische Angelegenheit ausführen; er gibt zu bedenken, was für üble Nachreden durch eine solche Rechtsverweigerung die Eidgenossenschaft auf sich ziehen würde und wo das hinführte, wenn kein Recht mehr gehalten würde; der Kaiser begehre deßhalb, daß man ihm Recht wiederfahren lasse und darüber Antwort gebe. Wird in den Abschied genommen, weil man sich dieser Legation nicht versehen hat und daher ohne Vollmacht zu antworten ist. **n.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **o.** Auf die Beschwerde der fünf Orte Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell, daß sie oft lange ohne Geschäfte auf der Jahrrechnungstagsazung warten müssen, wird der frühere Beschluß bestätigt, wonach die Gesandten der VIII alten Orte stets auf Sonntag nach Johanni, jene der andern fünf Orte aber acht Tage später sich zu Baden einfinden sollen. **p.** Lucern beantragt, sich in Betreff der Münzen zu vergleichen, damit die groben Sorten nicht also verschwinden. Da aber die Gesandten Zürichs melden, daß ihre Herren und Oberen „ein Schlag vnd Ordnung" über allerlei kleine und grobe Münzen gemacht haben, so werden sie ersucht, eine Abschrift dieser Münzordnung jedem Ort mitzutheilen. **q.** Richter und Gericht der Räthe und Gemeinden gemeiner III Bünde übersenden mit Zuschrift vom 21. April (alt. Kal.) den lezten Beschluß ihres Strafgerichts, d. d. 16. April, des Inhalts: Da leider seit einigen Jahren viele und mancherlei Unordnungen und Mißbräuche in der Regierung eingeschlichen, so daß eine durchgreifende Verbesserung nöthig geworden sei, haben die ehrsamen Gemeinden einen Ausschuß, fünf und zwanzig Mann von jedem Hochgericht, ernannt, um eine Reformation des ganzen Regiments vorzunehmen und gleichzeitig die eingerissenen Unordnungen und Mißbräuche zu cassiren; bei diesem Anlaß sind vielerlei Beschwerden gegen die frühern und gegenwärtigen Beamten und gegen einige Unterthanen im Veltlin und in der Grafschaft Cleven zum Vorschein gekommen; daher ist ein Strafgericht aufgestellt worden mit dem Auftrag, alle jene, welche seit 1585 (seit Aufrichtung der zu Cleven festgestellten Artikel) gegen das gemeine Vaterland gehandelt, oder desselben Freiheiten und Eigenthum veräußert haben, oder in ihrer Verwaltung als strafbar erfunden werden, nach Gebühr zu bestrafen. Um die durch die Reform und das Strafgericht verursachten großen Kosten zu deken und fernere Unannehmlichkeiten zu vermeiden, wurde durch Vermittlung des Statthalters Hans Heinrich Holzhalb von Zürich und des Landammanns Melchior Häfli von Glarus festgestellt, daß alle Amtleute seit 1585 zusammenstehen und eine freiwillige Contribution an diese Kosten geben sollen, wobei die Ungleichheit der Ämter und auch die Personen in Berükfichtigung zu ziehen sind; die Anlage soll durch gleiche Zusäze von den Amtleuten und Rechtsprechern geschehen; alle Amtleute und Commissarien, welche in diese Contribution gewilligt, und alle ihre Erben und Nachkommen sollen dann aller Ansprachen, die man an sie wegen ihrer Verwaltung haben könnte, gänzlich erlassen sein, so daß zu keinen Zeiten weder durch Räthe, Gemeinden noch besondere Obrigkeiten gegen sie etwas vorgenommen werden darf. Diese Actenstüke werden in den Abschied genommen. **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** Vor einiger Zeit wurde mit dem König von Frankreich über Abnahme der Landstreicher auf die Galeeren unterhandelt. Der französische Ambassador verspricht nun, wenn man ihm stets 10 bis 20 miteinander übergebe, in welchem Falle es die Kosten ertragen möchte, selbe abnehmen und auf die Galeeren schiken zu wollen. **t.** Das Gesuch des Heinrich Hensler, Wirth zu Richterswyl, um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in seine neue Herberge wird in den Abschied genommen. **u.** Auf den Bericht, daß Einige aus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den eidgenössischen Orten, welche mit Pferden und Rindvieh über das Gebirge handeln, zu Lauis und Luggarus keinen Zoll bezahlen wollen, wird an die ennetbirgischen Gesandten geschrieben, sie sollen über die Verpflichtungen der eidgenössischen Handelsleute Nachforschungen anstellen und dann die bisherige Übung bestätigen. **v.** Die beiden Landammänner von Ob- und Nidwalden bitten für Melchior Schalberger von Lungern, Lieutenant Stulz, Hauptmann Zelger und Herrn Mettler von Wolfenschießen um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in ihre neu erbauten köstlichen Häuser. Wird ad instruendum genommen. **w.** Der burgundische Gesandte, Pompejus Benoit, vermeldet des Gubernators der Freigrafschaft Burgund und der Präsidenten und Räthe des Hofgerichts und Parlaments zu Dôle Gruß, entrichtet das Erbeinungsgeld, versichert, daß seine Committenten bei allen Anlässen gemäß Erbeinung gute Nachbarschaft gegen die Eidgenossen halten werden, und bittet, die Eidgenossen möchten in ihrer guten Gesinnung gegen die Grafschaft verharren und nicht zulassen, daß etwas wider deren Neutralität unternommen werde. Wird mit angemessenen Gegenversicherungen verdankt. **x.** (S. u. Thurgau). **y.** Im Namen des Lazarus Kollin, Wirth zum Ochsen in Zug, bittet Statthalter Frey um Fenster und Wappen in dessen Wirthschaft und bemerkt, daß die meisten Orte bereits die 3 Kronen für ihre Fenster bezahlt haben. Wird ad instruendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
a. Art. 343. Kirchliches u. Glaubenssachen.
b. „ 115. Leibeigenschaft und Fall.
c. „ 176. Gerichtsherren.
d. „ 213. Niederlassung.
e. Art. 121. Abzug.
f. „ 39. Justizsachen ꝛc.
x. „ 668. Locales.

Landvogtei Rheinthal.
r. Art. 162. Verschiedenes.

Grafschaft Sargans.
h. Art. 119. Klöster.
l. Art. 80. Weggeld ꝛc.

Grafschaft Baden.
g. Art. 172. Locales.

Bern-freib. Vogt. überh.
n. Art. 35.

x aus den Acten: Thurgau, im Staatsarchiv Lucern; **y** aus dem Exemplar des Aargauer Archivs, § 17.

Zu **l.** Unterm 16. Juli berichtet Stadtschreiber Zichle von Mühlhausen ab dem Tag zu Baden an seine Obern: Er habe gute Vertröstung von den Gesandten (betreffs Wiederaufnahme in den Bund), doch dürfen sie die Sache an ihre Gewalten noch nicht bringen; sie haben auf goldene und silberne Instructionen geredet, ohne dergleichen Mittel werde schwerlich etwas zu erhalten sein. M. H. G. sollen 4 bis 5000 Kronen rüsten. Herr Häfli und Pfändler sollen wieder verreisen und jedes Ort etwa auf 500 Kronen Verehrung vertrösten. Herr Schultheiß Sager habe gesagt, wenn man die Bünde mit 8 bis 10,000 Kronen wieder zu Wege bringen könne, solle man noch froh sein.

Schreiben im Stadtarchiv Mühlhausen.

505.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1603, 18. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 71. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschieddd. 151.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.
e. Art. 17. Kammerrechnungen.
f. Art. 39. Verschiedenes.

Landvogtei Luggarus.
a. Art. 260. Brüken ꝛc.
b. „ 198. Justizsachen.
e. Art. 274. Zölle.
d. „ 275. Zölle.

f aus dem Zürcher Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

506.

Gesandtschaft der IV evangelischen Städte und der III Bünde nach Wallis.

Sitten. 1603, 31. Juli (21. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bräm, Burgermeister; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Basel. Sebastian Beck; Beat Hagenbach, beide des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Stadtschreiber. III Bünde. Anton von Sonvic, gewesener Vicar des Veltlins und Landammann im Rheinwald; Fortunat von „Rewahlten (Juvalta), etwan Ammann"; Johann Luzius von Moos, genannt Gugelberg, alt-Potestat zu Tirano und Stadtvogt zu Mayenfeld.

Diese Gesandten sind von ihren Obern hieher abgeordnet worden, um sich für ihre bedrängten evangelischen Glaubensgenossen zu verwenden. Auf ihren Vortrag vor Bischof, etlichen hiezu verordneten geistlichen Herren, sowie Landeshauptmann und Rathsboten aller sieben Zehnten, worin sie ersuchen, nach dem Beispiel anderer Länder und Orte die evangelischen Landleute bei der evangelischen Religion ungehindert und ruhig bleiben zu lassen, wird ihnen folgende Antwort schriftlich ertheilt: „Hierauff (nach vernommenem Vortrage) hat vnßer Gnädiger Fürst vnd Herr, die geistlichen Herren eines Ehrwürdigen Capituls, auch Landtshouptman vnd aller siben Zehenden gesante Rathspotten gleich In eignem alß dan Rähten vnd Communen allgemeiner Landtschafft Nammen den bemelten Herren Eidgnössischen Abgesanten, Iren getrüwen lieben Eid- vnd Puntsgnossen, handlende Innammen wie hierob, deß freüntlichen Vffsehens, Eid- vnd Puntsgenössischer, ja Vätterlicher Threüw, Ermahnung vnd Verwahrung, ernstlichen Bewerbens vnd hierum gehepter Meüy vnd Arbeit gantz freüntlichen ouch hohen Dankh gesagt, mit Erpietung, söllichs In dankhbare Gedächtnuß zu schließen vnd zu gutem nimmer mehr zu vergässen, ja ouch nach allem Vermögen vmb sy vnd Ire Herren vnd Obern sampt vnd sonderß gutwillig ouch vngespart zuuerdienen, annemmende söllich Ehr vnd erzeigte Freüntschafft einem Ehrwürdigen Capitul, ouch Rhäten vnd Gemeinden gantzer Landschafft, erster Gelegenheit anzurümen, der Zuuersicht, selben werden nit minders alß Ir Fürstlich Gnaden vnd gantze Landtrhät söllichs Alles gern anhören, freüntlicher Meinung verstehn vnd vffnemmen, auch erster Gelegenheit sölliche Gutwilligkeit vnd Gunst vmb dieselben zuuerschulden begeren. Vnd so dan aber einer Landtschafft Sachen (alß sy vnßer getreüw Lieb Eid- vnd Puntsgnossen durch den Jngenommenen Ougenschein wol erfahren mögen) vermittelst Götlicher Gnaden dermaßen wol beschaffen, das Räht vnd Gemeinden einer fromben Oberkheit alle fürgefallene spänige Religions vnd andern Sachen freüntlichen durch das liebe Recht vnd ohne einichen Gewahlt richtig zu machen vnd zuuergleichen befolhen: Seyen derohalben Jr der ehrenden Abgesanten Herren vnd Obern übel, ouch anderst, alß nach Gestaltsamme der Sachen bericht worden. Möcht derowegen Jr Fürstl. Gnaden, ouch Ehrsamme Landträht, das sy, Jre wol vertrawte Eid- vnd Puntsgnossen, pesser zuuor Jnformirt vnd derwegen gegenwertiger Müy, Arbeit vnd Costens exempt gewessen weren, sonderlichen gewünscht, vnd wöllen dieselben ouch menigklich hiemit versichert haben, das Jnen nit vnbewußt, was Vnkhomblichkheiten vnd Schadens vß Jnnerlicher Zweitracht, Nutzes vnd Frommens aber vß guter Verständtnuß von Jehar geflossen, vnd so sy dan hieneben ouch die vom Almächtigen Gott vnd Jren lieben Voreltern verlichne vnd Jren verlaßne Freyheit das höchste zeitliche Gut achten, syen sy einmüttigklichen bedacht, das tugenliche Mittel der Einigkheit vnd gemeinen gleichen willens, selbe dermaßen hinfort zu conseruiren vnd erhalten, das Vrsachen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halber etwas Zweitracht Jre Eid- vnd Puntsverwanten, ouch anstoßende Nachbarn sich deßhalben Jm wenigsten nit sollen haben zu bemeüyen. Habend sich ouch vff söllichs End hin mit deß Landts Euangelischen Religionsgnossen Jn allweg schon verglichen. Vnd obe gleichwol zu Gnugtheüyung deßjenigen, so durch die Communen oder mehren Theil derselben begert worden, ouch Erhaltung gutes Fridens die Herren Protestanten den kurtzlich berufften Euangelischen Kirchendiener vff das mahl abzufertigen vnd verschikhen sich ergeben vnd submittiren müssen, habend jedoch diejenigen der reformirten Religion nach Jemantz deren, so in disserm Bistumb, ob daselb gleich die alte Catholischen Römischen Religion profitirt, dannochtert keiner vorigen Jnquisition, Ersuchens, Nachfragens Jedes Gewüssens nach Jrer heimlichen Religionsübung, wofehr dieselb ohne Ergernuß beschehen, biß vff dato nit hadt zuerclagen, Seye doch ein fromme Oberkheit Jnen Jr Religionsübung offenlich frey zulassen vff dißmahl nit befüegt. Wollen aber der Herren Abgesanten muntlich vnd schrifftlich hierum intercedendo gethonen Fürtrag Jn beschehener Form threüwlich vor Räht vnd Gemeinden der Hoffnung kommen lassen, sy werden selbe Herren alß Jre Blutsfreündt, Verwanten vnd Mitlandt-, ouch freye Leüth Jn aller Bescheidenheit vnd Gnaden hierin bedänkhen; haben also die Oberkheiten der Herren Abgesandten künfftige Erleüterung aller Gemeinden erster Gelegenheit schrifftlichen zu empfahen, Mit gantz früntlicher Pit, obgleich gegenwertiger Bescheid vnd Antwort wider Hoffnung vielicht ervolgt hierum nit zuuerargen, sonderß Jn pester Eid- vnd Puntsgnössischer Wolmeinung zu empfachen vnd vestenklich zu glouben, wo geistlich vnd weltliche Oberkheit, ouch Räht vnd Gemeinden gantzer Landtschafft Lieb, Ehr vnd Freündtschafft Jren der Abgesanten Herren vnd Obern, alß Jren gantz wol verthrauwten bewehrten lieben alten Eid- vnd Puntsgnossen möchtend beweißen vnd erzeigen, vngespart Leibs vnd Guts, nit wolten ermanglen. Datum vnd mit deß Hochwürdigen vnßers Gnädigen Fürsten Hildenbrandi von Rietmatten, Bischoffen ꝛc. durch Herren Joannis in Albon, Landtshauptmans gewahntem Jnsigel zu mehrer Gezeügnuß verwahrt zu Sitten, Jn vnßer Lieben Frowen Kirchen am 21. July Anno 1603."

Der Vortrag der evangelischen Gesandten und die mit dem Siegel des Bischofs und des Landeshauptmanns versehene Walliser Antwort findet sich auch im Staatsarchiv Bern, Wallis-Bücher B, S. 161 u. 169, woselbst außerdem über diese Walliser confessionellen Angelegenheiten vieles Actenmaterial enthalten ist.

507.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1603, 1. August.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Balthasar Kyd, Ritter, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Jakob Meyenberg, des Raths.

a. Auf eingegangene Nachricht, daß das katholische Wesen im Lande Wallis sich immer schlimmer gestalte, daß fast alle Vorgesezten daselbst im Glauben „kranck vnd vergifft" seien, daß die IV evangelischen Städte sammt den Bündnern Gesandte dahin geschikt haben, um die Entfernung der Kapuziner zu betreiben, u. A. m.,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hat Lucern gegenwärtigen Tag ausgeschrieben. Nach Verlesung aller Berichte hält man die Abordnung einer Gesandtschaft nach Wallis für dringend nöthig, um den Gemeinden zuzusprechen, auf Entfernung des calvinischen Predigers zu dringen und für ungehinderten Zutritt der Kapuziner zu sorgen. Zu Berathung der daherigen Instruction wird ein anderer Tag auf den 18. August nach Lucern angesezt und Freiburg und Solothurn auch dazu eingeladen. Inzwischen soll jedes Ort seine Gesandten ernennen, damit sie gleich ab dem Tag zu Lucern von oben her in's Wallis abgehen können. Dabei wird Freiburg ersucht, durch zuverlässige Kundschafter Alles, was im Wallis vorgeht, in Erfahrung zu bringen, was Lucern und Uri auch thun werden. **b.** (S. u. Engelberg). **c.** Auf das Anmuthen des französischen Ambassadors, betreffend Steigerung der französischen Geldsorten für die schuldigen Zahlungen, will man nicht eintreten. Freiburg und Solothurn wird dieser Beschluß ebenfalls mitgetheilt, damit sie auch dazu stimmen. Wegen der übrigen Münzen in der Eidgenossenschaft soll nächstens eine ordentliche Reformation gemacht werden. **d.** Es wird an Bezahlung der ausstehenden spanischen Pensionen und der Studenten im königlichen Stipendium zu Mayland erinnert. **e.** Auch wird über Wiederaufrichtung der „Conducta" (Transit) der Waaren durch die katholischen Orte und über Verbesserung der Straße von Magadino nach Luino am Langensee verhandelt und nach Mayland darüber geschrieben.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **b.** Art. 185.

Die Gesandten aus dem Schwyzer Exemplar.

Zu **c.** Bei den Acten liegt eine Instruction, welche Lucern im Namen der VI katholischen Orte seinem Gesandten Jakob Sonnenberg an den Gubernator Graf de Fuentes in Mayland mitgab, 4. August 1603. Gemäß dieser Instruction hatte der Gesandte zu unterhandeln bezüglich der Religionsangelegenheiten im Wallis, der Wiedereröffnung des Transits, der Zahlung der ausstehenden Pensionen und Stipendien und der Verbesserung der Straße am Langensee.

508.

Verhandlungen der Abgeordneten der VII katholischen Orte mit Wallis.

Wallis. 1603, 8. bis 20. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß. Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Balthasar Kyd, Ritter, Sekelmeister. Unterwalden. Hauptmann Melchior Imfeld, Ritter, erwählter Landvogt nach Lanis, des Raths, von Obwalden; Hauptmann Johannes Leu, Sekelmeister und des Raths, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Jakob Stocker, Ammann. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hauptmann Wilhelm Schwaller, des Raths.

a. Da durch einige Calvinisten im Wallis, besonders zu Sitten, Siders und Leuk, eigenmächtig und ohne Bewilligung der Obrigkeit ein Prediger und Schulmeister aus Genf berufen worden war, hatte der Bischof zu Sitten, als Graf und Präfect im Wallis, den Landrath versammelt, um diesen schädlichen Neuerungen zuvorzukommen, wogegen die Sectischen bei ihren Religionsverwandten, nämlich den IV evangelischen Städten, ausgewirkt, daß diese sammt den III Bünden sich in's Mittel legten. Diese haben dann durch glattes Vorgeben ziemlich viel erhalten. Nachdem aber die mit Wallis verbündeten katholischen Orte von diesen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Neuerungen Kenntniß erhalten, haben sie für dringend nöthig befunden, durch eine ansehnliche Gesandtschaft ihre Bundesgenossen an ihre Pflicht zu erinnern. In Folge dessen haben sich die Gesandten der V katholischen Orte am 8. August in Altorf versammelt und, nach Vergleichung ihrer Instructionen, ihren Weg über Ursern und die Furka genommen und sind am Abend des 9. zu Münster, im Zehnten Gombs, angelangt, wo sie herzlich bewillkommt und aufgenommen wurden. — Am andern Morgen nach dem Gottesdienst eröffnet sodann Schultheiß Schürpf vor der versammelten Gemeinde der Gesandten Auftrag: Die V katholischen Orte haben mit Schmerzen vernommen, wie einige Neuerer ohne Wissen und Willen ihrer Obrigkeit einen calvinischen Prediger und Schulmeister aus Genf berufen haben; da diese Religionsänderung dem Burg- und Landrecht von 1533 entgegen sei, so müsse man sie ermahnen, solche leichtfertigen Leute nach Verdienen zu bestrafen und nicht zu dulden, daß außer der katholischen eine andere Religion in der Landschaft geübt werde, und solche Protestanten gemäß des Abschieds von Visp (vom 17. August 1592) aus dem Lande zu verbannen. Es werde im Wallis ausgestreut, als beabsichtigen die katholischen Orte der Landschaft etwas von ihren Freiheiten zu nehmen; damit geschehe ihnen großes Unrecht; man ermahne sie, die Väter Kapuziner in der Landschaft zu dulden und predigen zu lassen und ihre Jugend nicht an evangelische Orte zur Schule zu schiken. Nach diesen Ermahnungen und nach Verlesung des Bundesbriefs verspricht die Gemeinde, beim katholischen Glauben verbleiben und an die Erhaltung des Bundes Gut und Blut sezen zu wollen, mit der Bitte an die Gesandten, für Ausrottung dieses Unkrauts und Bestrafung der Sectirer sorgen zu wollen; sie bekräftigen ihre Erklärung dadurch, daß Jeder, der katholisch bleiben will, unter einer aufgerichteten Schießstange hindurch gehen muß, was auch jeder ohne Weigerung thut. (Dieser Act wird bei ihnen sehr hoch gehalten, wer dagegen handelt, wird für abtrünnig und eidbrüchig angesehen). Von hier werden die Gesandten mit aufgeworfenen Fähnchen und vielen Schüzen weiter begleitet; in Rekingen und in Rizingen werden sie gastlich bewirthet; in Aernen wird vor versammelter Gemeinde der Vortrag wie oben gehalten. Dienstag den 12. werden die Gesandten vor den Landrath zu Brieg berufen, wo die „Legation" zu verhindern versucht worden war. Nach vielen und ernsthaften Unterhandlungen erklärt endlich der Rath, er könne den Gesandten die Besammlung der Gemeinden nicht bewilligen, weil er dazu keine Vollmacht habe, wolle es ihnen indeß auch nicht wehren, sofern die Gemeinden erscheinen wollen. Landeshauptmann Georg Michel (auf der Fluh) hat jedoch Allem aufgeboten, die Ausführung zu verhindern. Da inzwischen die Gesandten von Freiburg und Solothurn hier eingetroffen sind, wird am 13. in der Kirche zu Glyß der Act mit den gleichen Formalitäten wie zu Aernen vollzogen, nachdem man zuvor den Rath versichert hatte, daß diese Gemeindeversammlung seinen Freiheiten unnachtheilig sein soll. Gewaltthätigkeiten gegen den Landeshauptmann und den Weibel, welche das Volk beabsichtigte, wurden durch die Gesandten verhindert. Den andern Morgen wird zu Visp die Handlung in Ruhe vollzogen, ebenso am 15. in Raron. Da die Gesandten am 16. in der Kirche zu Leuk in Gegenwart einiger Weniger von der Gemeinde und des Raths ihren Vortrag gehalten, begehrt der Pannermeister Allet in hiziger Rede, daß der Schultheiß seine Worte ändere u. A. m., woraus die hiesige Erbitterung gegen die katholische Religion zu entnehmen ist. Nach Verlesung des im Burg- und Landrecht enthaltenen Artikels über die Religion wird endlich der Aufstand beschwichtiget. Am 17. wird der Act in der Kirche zu Siders feierlich vollzogen, indem Burgermeister Lamberger von Freiburg den „Welschen" den Vortrag interpretirt; einige junge Leute haben hier etwas Vorbehalt versucht. Am folgenden Morgen wird in der Frauenkirche zu Sitten der Act verrichtet und am 19. vor versammeltem Landrath nochmals. Hier wird den Gesandten folgender Bescheid: Man danke

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den katholischen Orten herzlich für ihre bundesgenössische Fürsorge; der Bundesartikel, der die Religion betreffe, sei so klar, daß er keiner weitern Auslegung bedürfe; das Burg- und Landrecht von 1533 wolle man buchstäblich und in allen Theilen steif und fest halten, durch keine Gerüchte sich davon abwendig machen lassen und Gut und Blut daran sezen; den calvinischen Prediger und Schulmeister habe man bereits, gemäß Rathsbeschluß, verwiesen und solche Anordnungen getroffen, daß dergleichen Neuerungen in Zukunft unterbleiben werden; der Bischof und die Domstift werden beförderlichst eine Reformation der Geistlichen vornehmen; die Kapuziner endlich betreffend, so überlasse man jedem Zehnten oder Kirchspiel, weil die einen mehr als die andern mit geistlichen Kirchendienern versehen sind, selbe anzunehmen oder sich mit ihren eigenen Priestern zu begnügen. Die Gesandten werden hier mit Wein, Melonen und einem „Gemsthier" tractirt. Den 20. wird noch mit dem Domcapitel in Betreff der Reformation der Clerisei verhandelt. Es verspricht, dieselbe sogleich und zu bester Zufriedenheit in das Werk sezen zu wollen. Auf der Rükreise wurde den Gesandten überall viel Ehre erwiesen. **b.** Im Landrath ist man darüber einig, daß die Fortweisung der zwei verdächtigen Personen, Prediger und Schulmeister, nicht genüge, vielmehr festgestellt werden müsse, wie solchen Neuerungen für die Zukunft vorzubeugen sei, damit die VII Orte solcher Mühe und Kosten überhoben werden. Daher wird durch Bischof, Capitel, Landeshauptmann und die Gesandten der Zehnten verordnet, die Fremden, welche sich nicht zur katholischen Religion halten, sollen binnen zwei Monaten fortgewiesen werden, die Burger und Landleute aber sich still und ruhig halten, kein Ärgerniß geben und von Neuerungen abstehen. Die dieses Handels wegen erlaufenen Kosten werden auf Verlangen der vier obern Zehnten auf die Protestanten verlegt. Jeder Gesandte soll über diesen Beschluß, der noch nicht publicirt worden, referiren. **c.** Die von Visp wünschen, daß der Kapuziner Andreas wieder ungehindert zu ihnen kommen dürfe. **d.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh. **d.** Art. 36.

Zu **a** und **b.** Hier mag folgender Bericht Plaz finden, der dem bernischen Gubernator zu Älen, Abraham Stürler, durch den aus Sitten vertriebenen Schulmeister Andreas Selmatter erstattet und von jenem mit eiligstem Begleitschreiben vom 5. August 1603 (alt. Kal.), Nachmittags 7 Uhr, seinen Obern übersendet wurde:

„Warhafter einfaltiger Bericht, wz Anschlags von den 7 Catholischen Eydgnossischen Orten wider die Religionsgnossen in Wallis vnd die ganze Landtschafft fürgenommen vnd albereit verricht vnd gehandlet wirt."

„Nachdem die Ehrengesandten der 4 Evangelischen Stetten vnd Grawpünten Freytags den 22. Julii nechstverschinnen ihr Antwort vnd Bescheid vff ihren Antrag vnd Begeren wegen Freyheit Christlicher Religion für die Landtlüt vnd Gloubensgnossen daselbst von den Rhatsbotten der Landtschafft mundlich vnd demnach von dem Bischof vnd Landtshouptman schrifftlich bekommen, haben eben desselben Tags sich die Thumherren vnd andre vermeinte Geistlichkeit hören lassen, obgleich wol inen ihr Sach dißmal mißrhaten, seye doch ein ander Mittel vorhanden.

Demnach Morndes Sambstags, eh dan die Rhatsbotten verritten, haben sie sich im Schloß der Mayori versamlet vnd sich entschlossen, einen andern Rhatstag zu beschreyben, denselben glegt vff Montag den 1. Augusti, vnd darzu die 7 Catholischen Ort zu beruffen.

Söllen die gemeinen Rhatsbotten der 4 obern Zenden sonderlich sich vorigen Tags gegebnen Abscheids nit sonders verricht haben, sonder allein etliche der gescheidesten, so zum Theil auch der Billikeit vnd benenetlich in disem Fall der Religion etwz affectioniert gewesen. Nachdem aber die Vnverstendigen des eigentlichen Inhalts gemelten Abscheids eigentlich bericht worden, haben sie vermutet, angentz ihr gegebne Vrteil vnd Sententz zu retractieren vnd widerrüffen.

Vnderdeß nun der obgedachte angeschlagne Rhatstag solte erwarten werden, haben sich alle die Landtlüt im Zehnden Gombs von 14 Jaren vnd drüber mit Eydspflicht zusamen verbunden, vnsre Religionsgnossen durch dz gantze Landt vnd

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sonderlich die zu Sitten zu überfallen; haben hierauff angentz ihr Matzen bereit vnd zugericht. Sind doch, ihr Fürnämmen aufzuzüchen biß der angstelte ehgedachte Rhatstag gehalten werde, von Herrn Landtshouptman in Albon vnd etlichen Andern mit Fründtlikeit beredt vnd vffgehalten worden.

Nun vff bestimbten Tag sind die 7 Ort zu Brig ankommen, vnd nachdem die 7 Zehnden auch versamlet, ist die erst Frag an die Herren Gsandten von Sitten gethan worden, ob der vor etwz Wochen eingenommene Predicant von Genff hinweg seye? Hatt der Burgermeister gemelter Statt sein Wegscheid bezeüget, dem doch nit Glouben geben, sonder über dz der Castellan deß Zehndens gefragt worden, der dan der Sach also seyn bestätigt, bei seinen höchsten Eyden vnd Ehren. Sind demnach vonwegen deß Schulmeisters beide gedachte Amptleüt gleichfals befragt, vnd dieweil sie kein gewissen Bscheid geben können, ihnen vnd den übrigen des Zehndes Sitten Gesandten hart einbunden worden, denselben (wo er noch vorhanden) ohn Verzug wegzuschaffen. Welches sie demnach Mittwochen den 3. gemelten Augusti zu Sitten in offnem Rhat, auch zum Teil hierumb sonderlich versamlet, executiert, vnd harauff die Gloubensgnossen genötigt ihren Präceptoren haben vrlouben müssen. Vnd ob dem Befelch der obern Landtlüten in Sitten richtig nachkommen werde, sind etliche Spächen in die Statt heimlich abgefertigt worden.

Sonst ist im Übrigen der 7 Orten an die Landtschafft Wallis Begeren, dz die Christliche Evangelische Religion ganz vnd gar außgerüt vnd die Catholische Römische Religion und bei derselben alle vnd jede Landtlüt handgehabt vnd irgendt ein andre anzunemmen noch vil minder zu profitieren genzlich verhindert vnd einghalten werde. Legen deßwegen weißwz alten Instruments vnd Pündtnuß herfür, in Kraft welcher sie zu beiden Teilen zur Römischen Religion, wie gemelt, verbunden sein den gemeinen Man mit vilen glatten Worten bereden.

Nach sölchem ihrem der 7 Orten Fürtrag vnd angemelt Begeren fordern sie von Landlüten der obgedachten Pündtnuß Vernüwerung. Die zu bekrefftigen wird ein Spieß (wie die Parteyen gegen einander überstehend) gehalten, darunder ein jeder hindurch gehn muß. Procedieren also in allen Zehnden, durch welche sie einander nach wider alle alte Gewonheit durchziehen vnd, die Oberkeiten oder Fürgesetzten vngeacht, sich sonderlich mit dem Pösel zu tractieren vnderwinden, an welchem auch sie ihr Instruction, als an den höhern Gwalt, von ihren Herren empfangen haben sich allenthalb erklären.

Im Zehnden Gombs hat sich Herr Landtshouptman Matthes Schinner sambt andren zweyen der geachtesten wider diß der 7 Ort Begehren vnd newen Pündtnuß Außlegung, wie auch vngewonte Bekrefftigung widersetzt vnd vnder dem Spieß nit passieren wöllen, aber entlich mit den übrigen seinen Consorten durch des Volcks vnd der 7 Orten Importunitet vnd vilfaltigen schwären Tröwen darzu gezwungen worden.

Zu Brig hat sich der halbe Zehnden der 7 Orten vnd Pfaffen willen vnderworffen, der ander halbe Teil aber (der jenseit dem Bach gelegen) ein Vffschub begert, sich noch etwz zu bedenken vnd wz ander Zehnden weiter thun werden warzunemmen.

Der Landtshouptman in Albon zu Vispach sambt den Fürgsetzten daselbst sind gentzlich entschlossen, die Ort für die Gmeind nit zukommen zulassen, deßgleichen die zu Leück vnd Statt Sitten. Ob sie aber sölches werden an den Pawern vnd ihren Mitlandtlüten haben mögen, ist nit wol zuvermuten.

Werden die 7 Ort Sontags künftig gen Sitten (als in ihrer Fart den letsten Zenden) ankommen vnd sol Montags darnach abermal alda ein Landtrhat, von allen Zehnden versamlet, gehalten werden; dan die gemelten 7 Ort, nach dem ehgehaltnen Rhatstag Montags obgedacht verschinen, jetzund allein mit einem jeden Zehnden besonder vnd particulierischer weiß handlen, ohne der Gesanten von übrigen Zenden Presentz vnd Beiwesen.

Wenn sich nun jemandt ihrem der 7 Orten Geheiß widersetzen wil, tröwen sie die zu zwingen mit 8000 gerüsten Spaniern, die schon zun dreyen fürnambsten Päßen des Lants abgeteilt, nur vffs Wort warten. Sind auch zu diesen die Saphojer Landtlüt in Anstößen allenthalben vffgemanet, je von dreien Houßvättern die zwen, warten alle Stund, dz sie beruffen vnd angfürt werden. Man wirt auch bricht gloubwürdigst, dz der Spanier mit einer großen Armaden in die Grawen Pündt zu fallen, vnd der Saphojer widerumb vff Genff zuziehen in einer Zeit vorhabens seyen. Der Hertzog sol jetzt der Mawerleitern 50 bereiten, die Statt an etlichen Orten einsmals anzefallen. Diß Alles, damit den Wallisern wider der Spanier Einfall kein Hülff Benachbarten zukommen möge.

So dan Wallis vnderjochet wurde, sol die Herrschafft vnd Bevogteyung der 7 Zehnden des Landts den 7 Orten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

heimfallen. Wz aber vnder der Morß hinab biß gen S. Moritzen Landts ist, sol dem Hertzogen, als sein alt Erbland widerumb eingerumbt vnd zugestelt, vnd dem Spanier von beiden Teilen der Paß alzeit frey vnd vngehindert glassen werden. Welches Alles schon ein alte Prattick vnd vor zehen Jaren ohngfahr angschlagen worden.

Wann aber die Spanier dißmal gleich keinen Einfal thun solten, so haben sich doch die Landtlüt Pfaffenknecht der h. Christlichen Religion Widersächer entschlossen vnd deß ohnverholen erklärt, dz nach dem Herbst, wenn alle Päß verschneit, die Landtlüt der obern Zehnden ein Auffbruch vnd Einfall vff Leück vnd Sitten thun söllen. Darzu dan die in Gombs ein höchst Verlangen vnd wegen deß ihr Matzen noch nit hingeworffen vnvergessen haben. Sind auch eben dieselben Vorhabens gewesen, die Ehrengsanten der 3 Lobl. Grawen Pündt in ihrer, von der letst gehaltnen Rhatsversammlung heimfarend anzufallen. Darzu einen gewüssen Herrn Landtman auß Wallis, dem Zehnden Leück zugethan, Herr Hanß Albertin, welcher die ehgedachten Gesandten biß vff der Wallisser Grenzen begleitet, in seiner Widerkunfft, als er durch sie die gemelten Gomser durchpassiert, feindlich zuerschlachen vnd erlegen gentzlich entschlossen gewesen, hetten auch sölchen blutigen Anschlag ins Werck gesetzt, wo der gedachte Herr durch einen Wirt (bei welchem ein Purß sölcher Buben beim Trunck beisammen vnd gemelten Herrn im Fürüberreiten zu sich früntlicher arglistiger Weiß zum Trunk beruffen haben, da er auch schon zu erscheinen Willens gewesen) nit were förderlich gewarnet vnd (nach Gott) durch Hülff vnd Mittel seines guten Pferds nit were salviert worden. Vnd da sie nun gesehen, dz vilgedachter Herr ihren blutgierigen Henden entgeht, haben sie sich vngestümlich zur Zächstuben hinaußgerissen vnd grimmicklich nachlouffend ihme vil vnträglicher lesterlicher Schmachwort nachgeschrüwen.

Schließlich ist der vermeinten Geistlikeit im Landt Wallis sambt deren Adhärenten, wie auch der 7 Orten entlich Fürhaben, dz der langst practicierten Ligen Entschließung zu einem guten Teil (in Ansechen der Schweitzerischen Macht, die sie zu vndertrucken sinnen) ein Execution gegeben werde, vnd des Blutbads, so über alle der Christlichen Religion Zugethane langst angeschlagen, ein Anfang, vnd dz Werck, so dem Pabst so hefftig anglegen vnd dem Bischoff zu Sitten durch des Pabsts Legaten vor wenig verschiner Zeit (wie E. G. deß schon bericht) so engsticklich befohlen worden, außzurichten, schier dermalen eins ein Außtrag vnd Endtschafft gewinnen.

Sonst sind der Herren Landtleüten in Wallis in allen Zenden etliche der Fürnämbsten, die mit höchstem Beduren disem der 7 Orten fräfeln Mutwillen vnd Tyrannei zusehen vnd die verderblichen Anschleg beides der gemelten vnd anderer eüßren Fürsten, wie auch ihres eignen Volcks verwenten Mut anschowen vnd hierauß großen Vnglücks erwarten, inmaßen iren etlich vor Kummer vnd Hertzenleid sich legen müssen. Die Gloubensgnossen aber sind sonderlich in vnvermeidenlicher Gfahr, wo nit von frembden Völckern (dz doch in allweg zeförchten), doch zum meisten von ihren eignen Mitlandtlüten, die zum meisten vnd mächtigsten Teil eben schlecht nit gsinnet sind, die Vnsern in ihrem waren Christlichen Glouben also zuverbleiben lassen, sondern mit offnem Gwalt daruon zutreiben, wz sie joch vor 53 Jaren sich gegen den 12 Orten L. Eydgnoschafft (vnder vil gefahrlicher Conditionen) verbunden vnd jetzt nüwlich zuhalten den 4 Evangelischen Stetten vnd den Grawpünten verheißen, verschriben vnd versiglet habind. Inmaßen den Vnsern in Christo Gebrüdern ein gewüß Blutbad zugericht sein, gentzlich zu besorgen ist, wo nit der Allmechtig Gott vorab vnd demnach ihre getrüwen Eyd- vnd Pundts-, wie auch Glaubensgnossen ihnen in ihrer höchsten Gfahr förderlichst zu Hülff vnd Trost kommen. Wie dan vnsre getrewe vilgedachten Gebrüder E. E. Gestreng W. trungenlich bitten, wöllind ein gnedig Auffehen vff sie haben."

Staatsarchiv Bern: Wallis-Bücher B. 181.

509.

1603, 15. August (5. alt. Kal.).

Kantonsarchiv in Chur.

Bündniß zwischen den III Bünden in Churwalen und der Herrschaft Venedig. Beilage 16.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

510.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1603, 20. bis 22. August.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede, und Allg. Abschiede JJ³. S. 665, 670, 672. — **Kantonsarchiv Freiburg.** Abschiedbd. 68.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Christof Kloos, Statthalter; Leopold Feer; Niklaus Pfyffer, Ritter, beide Pannerherren und des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Werner Käs, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frei, Statthalter; Michael Nußbaumer, des Raths. Freiburg. Jost Vögeli, Ritter, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, des Raths.

Lucern berichtet, was es in Bezug auf die Angelegenheit mit Wallis bereits gethan und was es für Nachrichten von seinen Kundschaftern erhalten habe. Auch langt ein aus Leuk vom 16. August datirter Bericht der Gesandten im Wallis ein. Obschon man nun findet, die Sache lasse sich glüklich an, hält man doch für nöthig, wachsam und auf alle Fälle gerüstet zu sein, die Pässe zu versorgen und der Hülfe und treuen Aufsehens der verbündeten katholischen Fürsten sich zu versichern, wie theilweise schon geschehen ist. Im Fall eines Angriffs will man an der alten Übung, wie man einander zu mahnen und beizustehen habe, sich halten. An den Bischof von Basel, den Abt von St. Gallen und den katholischen Theil des Landes Appenzell wird von Allem Mittheilung gemacht, leztern beiden unter Verdankung ihrer freundlichen Anerbieten. An die Gesandten im Wallis wird geschrieben, sie sollen, weil die IV Städte beschlossen haben, wieder Gesandte dorthin zu schiken, das Land nicht verlassen, bis man die Katholischen gerettet habe, ja sogar wieder umkehren, wenn sie allenfalls schon auf der Heimreise begriffen wären.

Nachdem am 22. auch die Gesandten der beiden Städte Freiburg und Solothurn eingetroffen waren, wird ihnen mitgetheilt, was vorgestern verhandelt und nach Wallis geschrieben worden ist. Nach Anhörung ihrer Berichte und dessen, was man von Bern und Einsiedeln her vernommen hat, werden eiligst drei eigene Boten auf den drei verschiedenen Straßen an die Gesandten im Wallis abgeschikt, um ihnen die eingegangenen Berichte mitzutheilen und über ihr ferneres Verhalten Weisung zu geben. Dem Rathsgesandten von Lucern, der in der XII Orte Angelegenheiten zu Lauis oder Mayland sich befindet, werden die nöthigen Aufträge an den Grafen de Fuentes und an den Herzog von Savoyen zugeschikt. Weil man indeß noch nicht aus der Sorge und Gefahr ist, wird jedem Ort überbunden, wachsam zu sein und die Pässe wohl zu versorgen. Inzwischen will man gründlichen Bericht aus Wallis erwarten und dann rathschlagen, was man mit den protestirenden Städten darüber sprechen, oder wie man sich sonst verhalten wolle. Über das Alles soll strenges Stillschweigen beobachtet werden, indem man entschlossen ist, die Katholischen im Wallis in keinem Fall zu verlassen und nicht zu ruhen, bis das Land von Protestanten gesäubert sein wird.

Am Ende des Abschiedes wird angemerkt, was jedem Ort für besondere Aufträge in den Abschied gestellt werden sollen: Uri soll gemäß Verabredung die Sachen über das Gebirg und jene mit dem Commenthur von Leuggern und mit dem Vogt zu Kaiserstuhl besorgen; Schwyz und Zug sollen die Aufträge an die Gotteshäuser im Thurgau ausrichten, ersteres besonders Rapperswyl nicht vergessen; Freiburg soll die Aufträge an den Gubernator in Burgund besorgen; Solothurn mit dem Bischof von Basel tractiren, mit dem Gubernator

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Neuenburg das Nöthige verhandeln und dem Herrn von Vic für seinen Eifer in der Walliser Angelegenheit danken und ihn um schleunige Bezahlung bitten.

Die Gesandten von Freiburg und Solothurn aus dem Freiburger Exemplar.

511.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1603, 1. September.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Christof Kloos, Statthalter; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Balthasar Kyd, Ritter, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Landvogt Rudolf Kreuwel, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Sekelmeister und des Raths.

a. Weil die IV evangelischen Städte wieder Gesandte in's Land Wallis geschikt haben und man besorgt, daß diese wenig Ersprießliches für die Katholiken und die katholische Religion daselbst schaffen möchten, wurde diese Tagsazung schleunigst ausgeschrieben. Nach Verdankung dessen, was jedes Ort bereits in dieser Sache gethan hat, und nach Anhörung des Berichts der im Wallis gewesenen Gesandten, werden die ermunternden Zuschriften verlesen, welche vom Nuntius, vom Herzog von Savoyen, vom Gubernator zu Mayland, vom spanischen Ambassador Casale u. A. m. eingegangen sind. Inzwischen langt die Nachricht ein, daß die Gesandten der IV Städte und der Bündner wieder heimgekehrt seien. Nichtsdestoweniger wird die gegenseitige Versicherung erneuert, daß man brüderlich zusammenhalten wolle und zwar nicht nur unter sich, sondern auch mit den gutherzigen katholischen Wallisern, daß man auf der Hut sein, bei den protestirenden Orten und in Bünden Kundschaft erhalten und, was sonst noch zur Sicherung des Vaterlandes und der Pässe nöthig ist, anordnen wolle. Lucern und Uri insbesondere sollen in Erfahrung zu bringen suchen, was in Zürich und in den obern Zehnten im Wallis, Solothurn und Freiburg dagegen, was in Bern und im untern Wallis vorgeht und in der VII Orte Namen das Nöthige verfügen. Man will überhaupt in der Sache nicht nachlassen, bis das Land Wallis gänzlich vom Unkraut gereinigt ist, und sich auch nicht mehr, wie früher vorgekommen, mit guten Worten „abtädigen" lassen. Alles das soll möglichst geheim gehalten werden; inzwischen will man abwarten, was die Späher aus Wallis berichten, was Bischof, Domcapitel und Landrath auf das lezte ernstliche Schreiben antworten und wie die Sachen in den protestirenden Orten und Bünden sich gestalten werden. Dem Nuntius wird mündlich gedankt, die andern Zuschriften soll Lucern nach Einlangung der Berichte beantworten. Ferner wird beschlossen, es solle jedes Ort vier bis sechs Petarden bereit halten. — Dabei werden den einzelnen Orten folgende Aufträge in den Abschied gegeben: 1. Solothurn soll nochmals den französischem Ambassador, Herrn von Vic, ermahnen, beförderlichst die schuldigen Zahlungen zu leisten. 2. Freiburg wird dem Gubernator im Burgund über den Stand der Dinge im Vertrauen, wenn möglich mündlich, Mittheilung machen und nicht unterlassen, in Bern und Wallis fleißig zu kundschaften. 3. Uri soll dem Landschreiber Dürler im Rheinthal

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

durch sichere Gelegenheit eine Instruction zuschiken, was er in'sgeheim mit dem Grafen von Ems zu reden habe. 4. Schwyz soll im Geheimen mit denen von Rapperswyl reden, daß sie für den Nothfall das Schloß und die Stadtthore wohl versorgen, damit der Feind mit Petarden nichts ausrichten könne; weiter soll es gegen die March, das Oberland, Sargans, Pfäfers, Werdenberg, Schollberg und gegen Bünden durch zuverlässige Personen heimlich und mündlich die nöthigen Warnungen besorgen, auf daß die Pässe zu Wasser und zu Land sicher gestellt werden, ferner durch Landammann Schilter im Thurgau die nöthigen Maßregeln treffen, endlich in Bellenz Weisungen ertheilen, damit die Waaren, welche nun wieder diese Straßen passiren, bei einem Überfall und wenn Noth vorhanden wäre, an den Feiertagen nach Vesperzeit nicht aufgehalten, sondern verführt werden. **b.** Lucern wird ersucht, einen Münztarif aufzustellen und ihn auf nächste Tagsazung vor die übrigen Orte zu bringen.

Zu **a.** 1. Die Gesandtschaft der evangelischen Orte nach Wallis fand nicht statt; dagegen erließen die in Bern versammelten Gesandten der IV Städte und der III Bünde, Burgermeister Heinrich Bräm und Stadtschreiber Hans Georg Grebel von Zürich, Anton von Erlach und David Tscharner von Bern, Sebastian Beck und Beat Hagenbach von Basel, Heinrich Schwarz und Stadtschreiber Hans Konrad Peyer von Schaffhausen, Paulus von Florin, Johann Baptista Tscharner und Benedict Thomas aus Bünden (über deren Verhandlungen ein Abschied nicht existirt), unterm 18. August alten Kal. folgendes Schreiben an Bischof, Domcapitel, auch Landeshauptmann und Rath und alle sieben Zehnten in Wallis:

„Vnser ꝛc. Demnach vnsere gnädige Herren vnd Oberen, Burgermeistere, Schultheißen vnd Rhät der vier Stetten Zürich, Bern, Basel vnd Schaffhausen, wie auch die dry grauwen Pündt mit sonderem Hertzleydt vernommen, was sich von nüwem widerumben für Vnruw by üch in einer loblichen Landtschafft Wallis, sonders aber in etlichen derselben Zenden wegen vnser Religionsgnossen vnd derselben Fryheit ihrer Conscientzen sidt der jüngst by üch gewesnen Gesandten widerreiß zugetragen, durch Antrib vnd Bewegnus deren, so vnsers Erachtens nit woll bedacht die Accidentia vnd Zufhäll, so vß innerlichen Zwöyungen gar lychtlich vnder einem Volck, so sich wider einanderen setzend, eruolgen vnd die das schon allbereit erlöscht Fhüwr vnd entstandne Emotion widerumb angezündt vnd erweckt, insonderheit aber etliche vnder üch dahin bewegt, das Ir nit allein bemelten vnseren Religionsgnossen die Fryheyt irer Gwüßnen, deren sy vntz anhäro genossen, allerdingen zebenemmen vnd von irer Religion vnd Übung derselben zetringen Vorhabens syn, sonder ouch, im Fhall sy nit dauon stahn wurden, von irem lieben Vatterlandt, von Wyb vnd Khinden, von irem Hab vnd Gutt vnd also von üch, ihren lieben Landlüten, denen sy zum Theil mit Blut- vnd sonst Verwandtschafft zugethan, zeuerwysen vnd vertryben gesinnet. Da so haben wolermelte vnsere Herren vnd Oberen vß gutter Affection vnd Neigung, so sy zu der Landtschafft Wallis Wolfhart vnd derselben wolhargebrachten Landtsfryheyten Erhaltung habend, ouch vß Christenlichem Mitlyden, so sy gegen berürten iren Religionsgnossen tragen, vns verordnet vnd vfferlegt, zu V. Fr. Gnaden vnd üch iren guten Fründen, Nachbaren vnd getrüwen lieben Eydt- vnd Pundtsgnossen zereisen, dieselben vorgenden Intention vnd darvff beschechnen lesten Fürtrags wie auch der günstigen fründtlichen vnd vertrostlichen Antwort, so iren jüngst by üch gewesnen Gesandten eruolgt, günstig zuerinneren vnd zepitten, Ir es by derselben vnuerwandlet wöltind verblyben lassen. Nachdem wir aber vnderwegen vnd in der Stat Bern besonderlich von vnseren vertruwten lieben Eidtgnossen daselbst verstanden, wie alle Sachen by üch beschaffen vnd insonderheit wieuill guthertziger fridliebender Lüthen ab söllcher nüwen Bewegnussen vnd Zertrönnung kein Geuallen gehept, sonders wol hetten lyden mögen, das söllches alles were erspart vnd vermitten bliben, als das so ein nüwe occasion vorgender vnruwen verursachet, ouch nit zu geringer Verschmehlerung vnd Nachtheil einer loblichen Landtschafft Wallis Fryheyt vnd Reputation, wie zuglych besorgender Gefharlichkeyt derselben reychen möchte ꝛc., Haben wir vnsere vorhabende Reyß zu üch vff dißmal ingestellt, beneben aber rhatsam vnd nothwendig geachtet, üch vnser getrüw lieb Eydt- vnd Pundtsgnossen, gute Fründ vnd Nachbaren allein mit disem Schryben zebesuchen vnd üch vnser allerzyts Herren vnd Oberen beharrlicher wolmeinender Intention zeuergwüssern, ouch obanzognen Fürtrags, so hieuor by üch in derselben Nammen wythlöuffiger beschechen (daruff wir vns von geliebter Kürtze willen nochmalen refferieren), wie ouch der fründtlichen Antwort, so berürten jüngst by üch gewesnen Gesandten von Ir Fr. Gnaden, Thumstifft vnd erwürdigen Capittel zu Sitten, ouch Landtshoupt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

man vnd gesandten Rhatspotten aller siben Zehnden der Landschafft Wallis gegeben worden, widerumb zuerinnern, Inhalts, das sy alle fürgefallne spänige Religionssachen fründtlich durch das lieb Recht one einichen Gwalt richtig zemachen vnd zeuerglychen beuolchen, syend ouch deß einmütiglich bedacht, das tugendtlich Mittel der Einhälligkeit vnd gmeinen glychen Willens selbsten dermaßen hinfüro zu confermieren vnd erhalten, das ire Eydt- vnd Pundtsuerwandten, ouch anstoßende Nachbaren sich deßhalben im wenigesten nit söllen zebemüyen haben, vnd vff söllich End hin sich mit deß Landts euangelischen Religionsgnossen in allweg schon verglichen; vnd ob glychwoll zu Gnugthüyung deßjänigen, so durch die Communen oder meereren Theil derselben begert worden, ouch Erhaltung guten Fridens die HH. Protestanten den kurtzlich berüfften euangelischen Kilchendiener vff dißmal abzuuertigen vnd verschicken sich ergeben vnd submittieren müssen, habend diejenigen der reformierten Religion noch Jemandts deren, so in irem Bisthumb, ob dasselb glychwol die alte catholische römische Religion profitirt, dannochter keiner vorigen Inquisition, Ersuchens noch Erfragens jedes Gewüssen noch irer heimlichen Religionsübung, woueer dieselb one Ergernuß beschechen, biß vff dato nit hart zuerclagen ꝛc.

Diewyl dan nun vmb meerer Ruw vnd Fridens willen die Euangelischen den einmal angenommen Predicanten (wie albereit beschechen) müssen versharen lassen, so wären demnach vnser allersydts Herren vnd Oberen in der vngezwiffleten Hoffnung gestanden, Ir Fr. G., Landthouptman vnd Rhat, ouch allgemeine siben Zenden der löblichen Landtschafft wärend by söllicher Resolution vnd gutter Intention, die sich deren Wyßheit gebürt, vnueränderet verbliben vnd üch durch nyemandts anderen zum Widerspyll vnd dahin bewegen lassen, dieselb als obstadt, sowol gegen vnseren Herren vnd Oberen als ouch derselben Religionsgnossen, die nyemalen vnderstanden noch begärt die anderen, so nit irer Religion sindt, darin vnd an Übung derselben zeuerhinderen noch zebetrüben, so wenig als sy ouch gern gesechen, das man es irenthalb im Gegenspyll gethan, zeannullieren vnd vernichtigen vnd hiemit gestracks wider den Vertrag, so in Anno 1550 den 12 Orthen loblicher Eydtgnoschafft Abscheydts wyß schrifftlich vnd versiglet gegeben worden, etlicher maßen gehandlet. Derhalben wir Innammen vnser Herren vnd Oberen E. Fr. G. ouch Vr. E. Wt. zum höchsten vns möglich pitten, die wöllend nach dero bywonenden Fürsichtigkeit wol ermessen, was innerliche Zwöyungen vnd derglichen Partialiteten Guts oder Böß vnder üch selbs gebären, vnd was Alteration dieselben gegen üweren wolvertruwten guthertzigen E. vnd P., deßglychen den Benachbarten, insonderheit aber einer Statt Bern vnd derselben angehörigen Vnderthanen bringen wurde, die üch in allen Nothfhälen zu Krieg- vnd Fridenszythen getrüwen Fürstandt, Hilff vnd Trost bewisen vnd warfür es dieselben als ouch vnsere Herren vnd Oberen halten wurden, wan Ir üwer Mitlandtlüth, vnsere Religionsgnossen für Vnchristen halten vnd sy also vß irem lieben Vatterlandt, von Hab vnd Gut, ouch iren lieben Wyb vnd Khinden vnd von üch, iren zum Theil Blutsverwandten vnd Gesipten vertryben welten, ob sy nit gedenken müßten, das Ir sy in glycher Qualitet vnd Achtung halten welten, vnd wie bedenklich sölches inen als üweren getrüwen lieben Eydt- vnd Pundtsgnossen fallen wurde. Dem allem vorzesyn ist Innammen vnserer aller Herren vnd Oberen vnser höchste Pitt vnd Begeren an üch, ir wellindt in Betrachtung diser jetz ingeshürten Gründen bemelt üwere Mitlandtlüth, so der euangelischen Religion vnd vnsere Gloubensgnossen sindt, by derselben Fryheit günstigklich verblyben, sy daran nit hinderen noch dauon tryben vnd trengen lassen, oder iren Gwüssinen etwas Beschwärliches zumuthen, sonder üch die Byspyll anderer Landen vnd Orten in der Christenheyt, by denen ein solche Zwungenschafft mehr Vnheils dann Nutzes geschaffet, für Ougen stellen vnd also in diser Handlung ein sölchen heilsammen Entschluß vassen, der obangezogner fründtlicher Antwort, als ouch dem angedeuten Vertrag in Anno 1550 vnd aller Billigkeit gemäß syn vnd vnseren allersyths Herren vnd Oberen zu gutem Vernügen reichen vnd lidenlich syn möge, wie solches getrüwen lieben Eydt- vnd Pundtsgnossen wol ansthendig ist. So sind vnser Herren vnd Oberen vnd wir mit Inen der vngezwyffleten Zuuersicht, es würdend sich bemelte üwere geliebten ehrlichen Landtlüth, die Euangelischen so still, rüwig vnd fridsam erzeigen, das Ir darab ein billich Vernüegen empfachen werden, vnd wirt hiemit diß alles einer ehrlichen loblichen Landtschafft Wallis (dero Wolstandt vnseren Herren vnd Oberen sowoll als ir eigner angelegen ist) zu gutem erschiessen vnd werden Ir vnder üch in desto besserem guten Friden, Ruw vnd landtlicher Liebe, Einig- vnd Vertrauwlichkeit mit einanderen vnderm Schirm Gottes, als dem Liebhaber alles Fridens, läben mögen, der üch desto mehr Glücks vnd Heils hie zythlich vnd dört ewig verlychen wirt. Es werden ouch üwere Mißgünstigen desto minder Anlaß haben, ir hieuor langest wider üch angestelte Practicken in das Werck zerichten, wann sy sechend, das Ir vnsere getrüw l. E. vnd Pundtsgnossen, gute Fründ Nachbaren üch selbsten so fründtlich versthan vnd betragen könnendt, ouch landtliche Trüw, Liebe vnd Einigkeit an einanderen haltend vnd üwere

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

benachbarten gute Fründ vnd Gönner in gutem Willen, Liebe vnd Gunst erhaltendt, das sy üch in allen Nothfällen ire Hilff vnd gewonten Bystand desto williger erzeigen vnd beharren werden wider alle die, so ein lobliche Landtschafft Wallis überziechen vnd von iren ererbten Fryheyten zetringen vndersthan welten. Diß alles pitten wir nochmalen üwer Fürstlich Gnaden vnd E. Wt. wöllindt von vns anstatt vnser Herren vnd Oberen als üweren besten Fründen gutter Wollmeynung versthan vnd vns hierin disem innerlichen vermanlichen Schryben ebenso fründtlich vnd günstig willfharen, als ob wir selbs persöhnlich zu üch kommen weren vnd söllichs mündtlich fürgebracht hetten, ouch vnbeschwert syn, vnseren getrüwen lieben Eidtgnossen der Statt Bern üwer fründtliche willfherige Antwort zeüberschiken, damit dieselb vnseren Herren vnd Oberen ouch mitgetheilt werde. Hiemit pitten wir Gott den Schöpfer, das er üch vnsere getrüwen lieben Eydt- vnd Pundtsgnossen in solcher erwünschter Einigkeyt, Frid vnd Versun erhalten, ouch allen beständigen Wollstandt verlychen welle. Datum vnd mit vnser getrüw lieb Eidtgnossen der Statt Bern gewonlichen Secret Insigell in vnser aller Nammen verwart vnd beschlossen den 18. Augusti 1603.

Eüwer Fr. G. vnd Ehrsam Wt.

Dienst- vnd gutwillige aller obbenanten Orten Gesandte in der Statt Bern versampt."

Abschrift im Staatsarchiv Bern: Wallis-Bücher B. S. 199.

2. In dem citirten Schreiben des Herzogs von Savoyen, d. d. Turin 18. August, heißt es u. A.: „Wir haben üwer schryben vom 4. diß louffenden Monats empfangen vnd darus vernommen vnd gesehen alles was sich im Wallis verloffen, zusampt üwerm Ernst vnd sorgfeltigkeit, dem schädlichen und verderblichen vorhaben der Hugenotten, Irer sect Exercitium vnd üebung daselbsten ynzefüren vnd vffzerichten zu begegnen, wölches warlich ein sach üwer Gottseligkeit vnd yffer, so Ir Jeder Zytt zu vnser h. Religion getragen, wol änlich vnd würdig, ouch ein Werck üwer sonderbaren fürsichtigkeit in betrachtung vnd ansehen der bösen consequentz vnd nachtheil, so üwerm Vatterland vnd gemeinem nutz vnfälbarlich daruß zeerwarten. Vnd diewyl dann vnß an sölchem von der Einen vnd andern vrsach wegen eben vil gelegen, so haben wir vff der stett ein person in bemelte Landtschafft Wallis abgevertiget, mit vnsern Fründen vnd Vertruwten zehandlen, dz sy gutt vffsehen haben vnd abhalten wöllent, dz ein solche nüwerung nitt statt noch fortgang habe, auch darneben vnß waß sich wytters zutragen möcht zeberichten, damit wir vnß nach demselben ouch verhalten vnd vff gebürliche Mittel trachten könnent. Wir bitten üch, wöllent glauben, dz wir nützit sparen wöllent von allem dem, so vnß Gott verlichen vnd in vnsern gwalt geben hat."

Landesarchiv Nidwalden, Beilage zum Abschied.

512.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1603, nach 8. September.

„Vff die angesetzte Tagleistung der dryen Orthen zue Brunen wägen Insehung vnd Ornung zue verschaffen mit den Kaufmansgüeteren vnd etwan ein lidenliche Zerung anzuesähen, vnd ist Her Oberster Lussy vnd Her Stadhalter von Büren Botten dahin verornet." (Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll vom 8. September 1603, S. 468). Der Abschied fehlt. Am 12. September wurde über denselben Rathschlag gehalten, l. c. S. 469.

513.

Engelberger Jahrrechnung.

Engelberg. 1603, 9. September.

Klosterarchiv Engelberg. (Copie.)

Gesandte: Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Schwyz. Leonhard Niderist und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Jochum Stadler, des Raths. Unterwalden. Felix Burrach, alt-Thalvogt zu Engelberg, des Raths, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—c.** Art. 186—188.

514.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1603, 30. September.

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede. — **Archiv Obwalden.**

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Pannerherr; Kaspar Pfyffer; Jakob Sonnenberg, alle des Raths. Uri. Hauptmann Gideon Stricker, Statthalter; Bartholomäus Gehring, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Ulrich Aufdermaur, alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Hauptmann Ulrich Trinkler, des Raths. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Sekelmeister; Hauptmann Wilhelm Schwaller, des Raths. Appenzell J.-Rh. (Ulrich) Näff, Landammann.

a. Auf eine Beschwerde der III Bünde gegen den Gubernator zu Mayland über Sperrung des Handels, hat Zürich eine allgemeine Tagsazung nach Baden ausgeschrieben. Lucern hat nun gegenwärtige Conferenz angeordnet, damit die katholischen Orte sich sowohl in dieser Sache als wegen des noch immer hangenden Walliser Geschäfts über gleichförmige Instructionen nach Baden verständigen. Auf die Klage der Bündner will man Folgendes antworten: Die katholischen Orte bedauern, daß die Bündner mit dem Grafen von Fuentes in Zwiespalt gerathen seien, obschon man die Ursache des Streites nicht kenne; sollte das Bündniß, welches die Bündner ohne Wissen der katholischen Orte mit der Herrschaft Venedig abgeschlossen haben, die Ursache sein, so müsse man ihnen rathen, sich mit Mayland zu verständigen, im Übrigen wolle man ihnen Alles erstatten, wozu man durch die Bünde verpflichtet sei. Wären die Bündner der Ansicht, daß es wegen des Transites durch die katholischen Orte geschehen sei, will man antworten, der Paß durch die katholischen Orte sei schon seit einigen Jahrhunderten, lange vor Anfang der Eidgenossenschaft, benuzt worden, erst seit etwa dreißig Jahren habe man ihnen denselben unverschuldet entzogen; man habe Niemanden zum Schaden die Herstellung des uralten Passes ausgewirkt, habe ja auch zufrieden sein müssen, daß Andere lange einen andern Paß benuzt haben. **b.** In Betreff der Unruhen im Wallis will man auf nächster Tagsazung den IV Städten und den Bündnern ihr „frevenlich" Beginnen, das Bünden und Landfrieden zuwider ist, ernstlich vorhalten, sie davon abmahnen und eine bestimmte Erklärung von ihnen fordern. Jedenfalls will man diese Sache nicht fallen lassen und unermüdet dahin streben, daß das Land Wallis von diesem Unkraut gesäubert werde, damit man alsdann mit den übrigen nothwendigen Sachen auch fürfahren könne. Dabei wird mit dem Nuntius in Betreff der Kapuziner u. A. m. gesprochen. Dessen Versicherung, daß der Papst den katholischen Orten im Nothfalle Hülfe und Beistand anerboten habe, wird demüthig verdankt und an den Papst darüber geschrieben. **c.** Die andern Beschwerden gegen die evangelischen Orte will man bis auf bessere Gelegenheit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verschieben. **d.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **e.** Der Entwurf des Vortrags der katholischen Orte auf nächster Tagsatzung zu Baden in der Walliser Angelegenheit wird in den Abschied genommen. **f.** Jakob Sonnenberg von Lucern, der mit Pannerherr Holzhalb von Zürich in der streitigen Landmarchensache zwischen Mayland und Lauis über das Gebirg abgeordnet worden war, berichtet, daß dieses Handels wegen nichts abgeschlossen worden sei, daß aber Graf von Fuentes alles Gute zu Beförderung dieser Sache, sowie des Walliser Geschäfts, des Transits, der ausstehenden Pensionen und der Bezahlung der Stipendiaten anerboten habe. Daher werden an den Gubernator und an den Ambassador Casale Dankschreiben erlassen. Über den ersten Punkt soll nach Baden instruirt werden. **g.** An dem Abschlag, der dem französischen Ambassador wegen der begehrten Steigerung der Münzen ertheilt worden ist, will man festhalten, was ihm nochmals schriftlich angezeigt wird. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Engelberg). **k.** Da zu Zürich oder Basel (der Drukort ist nicht angegeben) eine allenthalben verbreitete Schmähschrift gegen die katholische Religion und deren Ceremonien gedrukt worden sein soll, will man sich wegen dieser Sache näher erkundigen und zu Baden räthig werden, ob man mit den beiden Orten darüber sprechen wolle. **l.** Über „Reformation" der Münze wird nach Zürich geschrieben. Die Gesandten nach Baden sollen darüber instruirt werden. **m.** In Betreff der begehrten Fenster und Wappen in die Kirche des Bruders Klaus zu Sachseln und in die Wirthschaften des Zelger und Stulz in Stans soll nach Baden instruirt werden. **n.** (S. u. Luggarus). **o.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**h.** Art. 40. Justizsachen ꝛc.	**o.** Art. 122. Abzug.
Landvogtei Luggarus.	**n.** Art. 253. Handel und Verkehr ꝛc.	
Bern-freib. Vogt. überh.	**d.** Art. 37.	
Schirmvogtei Engelberg.	**i.** Art. 189.	

o aus dem Obwaldner Exemplar, dem er auf einem besondern, von der Lucerner Kanzlei gefertigten Blatte beigefügt ist, mit Datum vom 1. October.

515.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1603, 12. October (Sonntag vor St. Gallentag).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede JJ³. 699. — **Kantonsarchiv in Aarau,** Abschiedbd. XI. 3.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann; Beat Heinrich, des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann. Basel. Jakob Götz; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister; Hans Wild, Zeugherr, beide des Raths. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Petermann Sury, Venner und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Heinrich Schwarz, des Raths. Appenzell. Ulrich Näff, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Burgermeister. Obere Bund. Johann von Sax, Landrichter. Gotteshausbund. Hauptmann Rudolf von Schauenstein, Ritter, Vogt zu Fürstenau. Zehngerichtebund. Johann Guler, Ritter, Landammann. Wallis. Martin Jost, Pannerherr. Rottweil. Martin Wäber, Burgermeister; Jakob Beck, Zunftmeister und des Raths. Biel. Hans Aprel, Sekelmeister und des Raths.

a. Nach Erstattung des eidgenössischen Grußes geben die Gesandten Zürichs als Grund der Abhaltung gegenwärtiger Tagsazung die Beschwerden der III Bünde gegen den Gubernator zu Mayland wegen Hemmung des Verkehrs an. **b.** Die Gesandten der katholischen Orte bitten freundlich, den anwesenden Gesandten Mühlhausens den Sizungen der Versammlung nicht beiwohnen zu lassen, indem sie nicht neben ihm tagen dürfen, werden aber von denen der übrigen Orte ersucht, ihm wenigstens während des Vortrages der Gesandten Bündens den Beisiz zu gestatten. Der Gesandte Mühlhausens will, obwohl Mühlhausen auf gegenwärtige Tagsazung eingeladen worden sei, doch gerne abtreten; dabei bittet er die katholischen Orte, endlich ihren Unwillen gegen Mühlhausen fallen zu lassen und es wieder in den alten Bund aufzunehmen. **c.** Hierauf eröffnen die III Bünde ihre Beschwerden gegen den Gubernator zu Mayland, Grafen de Fuentes: Derselbe und seine Amtleute haben einen Unwillen gegen die Bündner gefaßt, sie wissen nicht warum; zwar habe er bei Aufrichtung des Bündnisses mit Frankreich von ihnen begehrt, daß das Haus Mayland darin vorbehalten werde, darauf aber haben die französischen Gesandten nicht eingehen wollen; später habe er einen Secretär in's Land geschikt, um das Volk für ein Bündniß mit Spanien zu bearbeiten, und da derselbe nichts habe ausrichten können, sei für das ganze Herzogthum ein strenges Edict erschienen, gemäß welchem der Waarentransit durch Bünden verboten und aller Verkehr gesperrt worden sei; in Folge dessen haben die Bündner sich veranlaßt gefunden, ihre Gränzen zu besezen und eine Wache in eine Capelle zu legen, der Gubernator aber drohe mit Niederreißung dieser Capelle, weil sie auf mayländischem Gebiet liege; die Bündner bitten daher dringend, ihnen zur Abschaffung dieser Neuerungen behülflich zu sein und sie bei ihren von Kaisern und Königen erhaltenen Freiheiten und bei dem nach dem Müsser Krieg abgeschlossenen Vertrag, gemäß welchem man einander freien Verkehr bewilligen und keine Besazung an die Gränzen verlegen solle, zu schüzen und ihnen zu erklären, wessen sie sich im Fall der Noth gegen die Eidgenossen zu versehen haben. Die Gesandten der IV evangelischen Städte, derer von Glarus und einiger zugewandten Orte halten dafür, es wäre besser, die Waaren durch die bisherigen Päße gehen zu lassen, und beantragen, eine Gesandtschaft, weil doch schriftlich nichts auszurichten sei, an den Gubernator abzuordnen. Die Gesandten der katholischen Orte bedauern dieses Mißverständniß, indem sie viel lieber Einigkeit im Vaterland und mit den benachbarten Ständen sähen; wenn man ihnen die Ursache des Zwiespalts mittheile, wollen sie die Angelegenheit in den Abschied nehmen; sie können nämlich nicht glauben, daß das Bündniß mit Frankreich allein daran die Schuld sei, denn bei ihnen sei Verkehr und Transit in und durch das Land ungehemmt gewesen, auch während sie mit Frankreich über das Bündniß in Unterhandlung stunden. Da die Gesandten der IV Städte und Glarus die Ursache des Zwiespalts darin zu finden glauben, daß die Bündner den Antrag zu einem Bündniß mit Mayland abgewiesen und dagegen mit der Herrschaft Venedig ein solches abgeschlossen haben, und den Antrag stellen, an den Herzog um Mittheilung der Ursache zu schreiben, und nachdem die katholischen Orte erwidert, daß aus dem Schreiben der Bündner an Zürich klar zu entnehmen sei, wie die katholischen Orte von ihnen als Bundesgenossen gehalten werden und daß ein Schreiben dieser an die Bündner bei den lezten Unruhen uneröffnet zurükgeschikt worden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sei, daß sie aber nichts desto weniger den Bündnern stets allen geneigten Willen zu erzeigen gesonnen seien und daß man mit dem spanischen Ambassador darüber in Unterhandlung treten möchte, — wird ein Ausschuß an den Ambassador Casale abgeordnet, um ihm geziemende Vorstellungen zu machen. Dieser gibt folgenden Bescheid: Der Herzog sei befugt, den Transit der Waaren durchgehen zu lassen, wo er wolle, darin habe ihm Niemand etwas vorzuschreiben; an der erfolgten Sperre tragen die Bündner selbst die Schuld, daher wolle der Herzog nichts mehr mit ihnen zu thun haben; er habe nie im Sinne gehabt, die Bündner zu überfallen, oder gegen die Eidgenossen etwas Unfreundliches vorzunehmen, sonst würde er eine andere Macht (mehr Mannschaft) an die Gränzen gelegt haben; die Bündner haben bei Abschließung der Vereinung mit Frankreich dem Herzog einen Revers zu geben versprochen, daß sie in diesem Bündniß das Haus Mayland vorbehalten und Frankreich den Durchpaß nicht gestatten wollen; als aber der Herzog seinen Secretär nach Bünden geschikt habe, um diesen Revers abzuholen, sei ihm ungebührlich begegnet worden; die Bündner haben des Königs Freundschaft und Nachbarschaft ausgeschlagen und sich dagegen mit Venedig verbunden, woraus man ihre nachbarliche Gesinnung entnehmen könne und auch den Grund, warum ihnen der Verkehr abgeschlagen worden sei; die ganze Schuld müsse er auf die Bündner wälzen; wenn sie übrigens eine Gesandtschaft an den Herzog schiken und ihn geziemend um Aufhebung dieser Neuerung bitten würden, möchte derselbe sich vielleicht milde erzeigen. Die Gesandten der IV Städte und Mithaften drüken darauf ihre Verwunderung aus, daß den Eidgenossen mißrathen werde, durch Schreiben oder Gesandtschaft sich an den Herzog zu wenden, und schlagen vor, ein Bittschreiben an ihn zu erlassen, was aber gemeinsam geschehen müsse, wenn es von Wirkung sein solle. Schließlich bemerken die Gesandten der katholischen Orte, sie würden mit Vollmachten versehen worden sein, wenn ihren Obrigkeiten eine Abschrift der Beschwerden der Bündner mitgetheilt worden wäre; noch seien die Unruhen und Zwistigkeiten der Bündner in frischem Andenken, aus denen den Eidgenossen so große Kosten erwachsen seien, und nun möchten sie wieder mit ihren Nachbarn Händel anfangen; Ehrgeiz und Eigennuz sei die Ursache ihrer Empörungen, und wenn man ihnen in ihren Nöthen beispringen wolle, so seien die vermittelnden Gesandten jeweilen ihres Leibes und Lebens nicht sicher; hätten sie den mayländischen Gesandten seinem Stand gemäß empfangen und sich nicht so schmählich gegen ihn benommen, so wären sie, auch wenn sie ihm den Revers nicht gegeben, dennoch nicht in die gegenwärtige schlimme Lage gerathen; zur Zeit der lezten Theurung habe Mayland viele Tausende ihrer Angehörigen erhalten; da sie sich ihre Lage durch ihr eigenes Benehmen zugezogen, so sei noch gar nicht nöthig, daß man ihnen sogleich beispringe, denn die Bünde sagen ausdrüklich, daß man einem Theil nur dann beizustehen schuldig sei, wenn er widerrechtlich angefochten werde; man möchte den katholischen Orten diese ihre wohlgemeinten Äußerungen nicht übel aufnehmen; wenn die Bündner in Zukunft wieder ein Bündniß abzuschließen vorhaben, mögen sie zuvor die Consequenzen davon wohl erwägen. Endlich wird der Vorschlag in den Abschied genommen, Gesandte von Zürich und Lucern im Namen der XIII und der zugewandten Orte nach Mayland zu schiken, um den Herzog zu Herstellung des freien Verkehrs und guter Nachbarschaft zu bewegen. **d.** Der französische Ambassador eröffnet vor den Gesandten der XIII und der zugewandten Orte, er sei beauftragt, im Namen des Königs den Eidgenossen allen Beistand und Dienst anzubieten; bei dieser Gelegenheit erinnere er an das auf lezter Tagsazung an die Eidgenossen gestellte Begehren, den französischen Gold- und Silbermünzen auf ihrem Gebiete denselben Curs zu gestatten, den diese in Frankreich haben; die Preiserhöhung der Münzen sei übrigens gar nicht ungerecht, wenn man berüksichtige, wie seit ungefähr dreißig Jahren deren Werth um den fünften oder sechsten Theil sich vermindert

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

habe, und wenn man deren Einschmelzen in andern Ländern wirksam vorbeugen wolle; er dürfe behaupten, daß von der jüngst ausgetheilten Millione kaum noch 20,000 Kronen im Curse sich befinden, und daß andere Fürsten sie aufgekauft, eingeschmolzen und mit Gewinn andere Münzen daraus geschlagen haben; alte Schulden und Anleihen müssen allerdings gemäß der Verträge bezahlt werden, die übrigen Zahlungen aber werde er nicht anders als in dem Curse, den die Münzen in Frankreich haben, leisten, weil sie größtentheils des Königs freie Gaben seien; durch die Bosheit der Einen und die Treulosigkeit der Andern seien die Schulden Frankreichs in kurzer Zeit so angewachsen, daß man, bei dem guten Willen des Königs, Alles zu bezahlen, auch zur Billigkeit sich verstehen müsse; der ganze Anstand beruhe einzig noch auf dem Wollen, daher stelle er die Bitte, man möchte sich dazu verstehen. — Durch einen Ausschuß aufgefordert sich zu erklären, ob er im Namen des Königs Willens sei, die schuldigen Summen gemäß Verträgen und geschehenen Verabredungen zu bezahlen und ob er die Geldsorten im bisherigen Werthe berechnen werde, ertheilt der Ambassador folgenden schriftlichen Bescheid: 1. Er wünsche, alle Ansprachen für Anleihen, Zinsen, Friedgelder, Pensionen und rükständigen Sold den Verträgen gemäß zu bezahlen; da es sich aber gegenwärtig um Vertheilung der 400,000 Kronen handle, so erbiete er sich, diesem Genüge zu leisten und die andern Orte in der Weise zu bezahlen, wie er bereits fünf Orte und drei zugewandte Orte bezahlt habe. 2. Die Anleihen, Zinsen, Friedgelder und die Generalpensionen werde er, wie bereits erklärt, in dem Geldwerthe, wie es von Alters her geschehen, bezahlen, die übrigen Zahlungen aber und die Particularpensionen, welche freiwillige Gaben des Königs seien, in dem Curse ausrichten, welchen die Münzen kraft des von den Parlamenten verificirten Edicts gegenwärtig in Frankreich haben; wollen die betreffenden Ansprecher diese Gutthaten nicht so annehmen, so bleibe es ihnen freigestellt, man werde sie auch deßwegen weder nöthigen noch incommodiren, sondern diese Andern zuwenden, die sie mit großem Dank annehmen werden. Diese Antwort wird in den Abschied genommen. — Da endlich überall großes Mißtrauen herrscht, daß leztes Jahr die Millione nicht ganz ausbezahlt worden sei, so soll jede Obrigkeit Informationen einziehen, wie viel sie und ihre Angehörigen erhalten haben, damit man bei Gelegenheit die Summen zusammenstellen kann, auch wird vorgeschlagen, eine Gesandtschaft an den König abzuordnen, um über diese Unbilligkeiten Klage zu führen. **e.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **f.** Die Gesandten der katholischen Orte eröffnen das, was sie auf der Conferenz zu Lucern vom 30. September in Betreff der Angelegenheiten im Wallis vorzutragen beschlossen, und bemerken weiter, wie man seit der Glaubensspaltung auf allen Tagsazungen mit Religionsangelegenheiten zu schaffen habe. Würde man die von den Vorfahren abgeschlossenen Verträge, Verkommnisse und Landfrieden pünktlicher halten und die Fehlbaren strafen, würden namentlich die Geistlichen *) ihrem Berufe leben, Trozen und Schmähen unterlassen und sich nicht in politische Sachen mischen, so würde dieses Alles vermieden. Nur die Geistlichen seien schuldig an den in Bünden ausgebrochenen Unruhen. Wenn die frommen Altvordern, welche mit blutigem Schweiß der Eidgenossenschaft Wohlstand gegründet haben, jezt wieder kommen und die gegenwärtige Zwietracht zwischen den Eidgenossen sehen könnten, so würden ihnen vor Schmerz die Augen übergehen. Wenn die Eidgenossenschaft unter sich einig ist, kann kein fremder Fürst ihr etwas anhaben, ist sie aber uneinig, so hat sie ihre Auflösung zu gewärtigen. Die katholischen Orte werden übrigens Alles thun, was die Bünde enthalten, bis auf den lezten Tropfen Blut. Vor einiger Zeit habe Fridolin Grüter, Buchdruker in Zürich, eine Schmähschrift gedrukt,

*) Cysat glossirt hiezu: „Nota, diß wort (Geistliche) sol sich nit vff die Catholischen Geistlichen oder Priester, sonder vff die sectischen predicanten verstan."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welches „Tractätlin" Ludwig Küng zu Basel verbreite; die katholischen Orte müssen Bestrafung dieser Leute verlangen. — Hierauf erwidern die Gesandten der IV Städte und Bündens, sie finden keinen Grund zu einer Beschwerde darin, daß die evangelischen Orte Gesandte nach Wallis geschikt haben, seien auch bereit das, was ihre Gesandten im Wallis gehandelt, zu eröffnen. Ihre Obern haben sich stets bemüht, da zu löschen, wo ein Feuer auszubrechen drohte, daher haben sie auch im Wallis zu vermitteln versucht, nicht um sich in Religionssachen zu mischen, sondern um für die, welche in ihrer Religion von Gott „begabet" worden, zu bitten; übrigens können sie ihre Verwunderung nicht unterdrüken, daß die Gesandten der katholischen Orte von Zehnten zu Zehnten geritten seien und mit diesen gesprochen haben, als wenn sie ihre Unterthanen wären. Sie bedauern die Verbreitung jenes Tractätleins und haben daher auch Druker und Verbreiter bestraft, wünschen übrigens, daß solche Schmähschriften beiderseits unterdrükt werden, denn auch zu Freiburg seien zwei Schmähschriften gegen die evangelische Religion gedrukt worden; Pistorius habe ein Buch geschrieben so schändlich, daß keine züchtigen Ohren es hören dürfen, auch wisse man, was ein Kapuziner hier zu Baden, und was Herr von Beroldingen zu Einsiedeln geprediget habe; des Friedens und der Einigkeit wegen haben sie bisher Bemerkungen darüber unterdrükt. Die evangelischen Orte begehren nichts Anderes, als den Landfrieden, die Bünde und Verträge zu halten und dafür Gut und Blut einzusezen, wie es guten Eidgenossen gebühre. Da sie nicht gewußt, wessen man sich gegen einander zu versehen habe, so haben sie auf vielseitige Warnungen hin ihre Unterthanen gemustert und bewehrt, nicht um Jemanden anzugreifen, sondern um im Fall der Noth Weib und Kind beschüzen zu können. Auf die Bemerkung, daß die Fürsten und Herren auf die Eidgenossenschaft sehen und sie zu trennen begehren, müssen sie erwidern, daß vonnöthen sei, alles Mißtrauen gegenseitig abzulegen, alle Anliegen einander zu eröffnen und die Bünde wieder zu erneuern, auf daß Fürsten und Herren der Eidgenossenschaft Eintracht sehen. Schließlich antworten die Gesandten der katholischen Orte in kurzer Replik auf die ihnen gemachten Vorwürfe und begehren, die evangelischen Orte möchten sich über das von ihnen Vorgetragene erklären und sie bei ihrem Bund mit Wallis bleiben lassen. **g.** Zug zieht an, daß seinem Spital zu St. Michael großer Eintrag geschehe, indem bei 60 Mütt Kernengülten abgelöst worden seien, und daß es kein anderes Mittel wisse, die Ablosungen wieder anzulegen, als wenn man gestatte, selbe in den Freiämtern, weil sein eigenes Gebiet an Getreide so unfruchtbar sei, anzulegen; daher ersuche es die regierenden Orte das zu bewilligen. Wird ad instruendum genommen. **h.** Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste Tagsazung mit Instructionen versehen, wie es sich gegen die von Mühlhausen verhalten wolle, auf daß selbe wieder in Gnaden (in den Bund) aufgenommen werden. **i.** (S. u. Sargans). **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Lauis). **m.** Landammann Thöring erinnert Uri und Glarus an sein Ansuchen um Fenster mit ihren Ehrenwappen in das Rathhaus zu Herisau, da die meisten Orte die ihrigen bereits bezahlt haben. Diese nehmen das Begehren ad instruendum.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**k.** Art. 123. Abzug.
Grafschaft Sargans.	**i.** Art. 120. Klöster.
Landvogtei Lauis.	**l.** Art. 314. Gränzen.
Bern-freib. Vogt. überh.	**e.** Art. 38.

m aus dem Exemplar des Aargauer Archivs.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

516.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1603, 28. October (Zinstag Sanct Simonis und Judä).

Staatsarchiv Lucern. Sammlung der nicht gebundenen Abschiede. — **Archiv Obwalden.**

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos, Statthalter; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Heinrich Meyenberg, des Raths. Freiburg. (Entschuldigt). Solothurn. Wilhelm Schwaller, des Raths.

a. In Betreff der französischen Zahlungen wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen, in Berüksichtigung der gegenwärtigen Umstände das Geld für dießmal „einfalltig" anzunehmen, doch mit dem Vorbehalt, daß man damit nicht zufrieden sei und daß man erwarte, der König werde Weisung ertheilen, daß die Zahlungen seinen und seiner Gesandten Zusicherungen gemäß geleistet werden. Hievon wird dem Ambassador Mittheilung gemacht, mit der Bitte, beförderlichst einen Bescheid darüber vom König zu begehren. Wenn die Antwort über einen Monat ausbleibt, oder nicht entsprechend ausfällt, will man dann darüber weiter sich berathen. Das gegenwärtig vorhandene Geld will man ohne Ausnahme am 5. November in Solothurn in Empfang nehmen; könnte man sich daselbst mit dem Ambassador nicht verständigen, so will man den Handel auf nächste Tagsazung zu Baden bringen. Will der Ambassador statt mit Franken mit Diken zahlen, so mag er das unbeschwert thun und den alten Diken zu 58 Sossen und den Kreuzdiken zu 60 Sossen berechnen. Nach Empfang des Geldes soll man „übersizen" und mit Muße die Klagen und Beschwerden ordentlich zusammenstellen und sie dem König vorbringen lassen. **b.** Wegen des Verwendungsschreibens an den Gubernator zu Mayland um Aufhebung der Sperre gegen die Bündner, wird der jüngste badische Beschluß bestätigt und an Zürich davon Mittheilung gemacht. **c.** Da einige vornehme geistliche und weltliche Personen auf einer Pilgerfahrt nach Einsiedeln durch zürcherische Unterthanen im Turbenthal beleidigt worden sind, will man auf nächster Tagsazung zu Baden mit den Gesandten Zürichs darüber Rüksprache nehmen. Inzwischen soll der Landschreiber zu Frauenfeld über den Vorfall Kundschaften aufnehmen. **d.** Auch wegen der „Reformation" der Münzen dieß- und jenseits des Gebirgs will man auf künftigen Tag zu Baden wieder Anzug machen. **e.** Dem Gubernator von Burgund wird für sein tröstliches Zusprechen und Anerbieten gedankt. **f.** Der Anzug auf Erneuerung der Bünde wird bis zu gelegenerer Zeit verschoben. **g.** Zu Baden will man sich mit dem Landschreiber verständigen über den Botenlohn für Versendung der Abschiede in die Orte. **h.** Lucern wird beauftragt, bezüglich der noch ausstehenden Restanz ein besonderes Schreiben an Herrn von Vic zu erlassen.

Zu **a.** Die zwei lezten Säze aus dem Obwaldner Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

517.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Glarus.

Solothurn. 1603, 6. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede JJ³. 796, 799. — Landesarchiv Glarus.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Kaspar Pfyffer, des Raths; Renward Cysat, Ritter, Stadtschreiber. Uri. Gideon Stricker, Statthalter; Anton Schmid, Sekelmeister; Melchior Megnet, Lieutenant. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann; Balthasar Kyd, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann; Peter Imfeld, Sekelmeister, von Obwalden; Ulrich Mettler, Ritter, Landammann; Melchior Wilderich, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Sebastian Etter, des Raths. Glarus. Sekelmeister Küng; Baumeister Haldener. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister; Anton von Montenach, Stadtschreiber. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Peter Sury, Venner; Hans Jakob vom Staal, Sekelmeister und des Raths.

Man ist hier zusammen gekommen, um vom französischen Ambassador mit ernsten und freundlichen Worten zu begehren, daß die Zahlungen gemäß der Vereinung geleistet werden, und ihm vorzustellen, daß, da andere Orte und die Bündner ihre Zahlungen ohne Wertherhöhung des Geldes erhalten haben, man nicht einsehe, warum die katholischen Orte, die sich doch um Frankreich ebenso verdient gemacht haben, unbilliger sollen gehalten werden. In längerem Vortrage erläutert nun Herr von Vic, warum der König genöthiget worden sei, die Münzen höher zu tarifiren, bemerkt, daß er keinen Befehl erhalten habe, die Zahlungen anders, als wie gemeldet, zu leisten, und daß er diesen Befehl nicht überschreiten dürfe; ferner, daß der Überschuß keineswegs von den 400,000 Kronen abgezogen, sondern vielmehr zu Bezahlung der Obersten und Hauptleute verwendet werde; endlich, daß er den Bündnern auf wiederholte Bitten die Generalpensionen nach bisheriger Übung bezahlt, und daß er, weil er damit Stillung ihrer Unruhen bezwekt habe, eher Lob als Tadel verdient zu haben glaube. In ihrer Replik zeigen die eidgenössischen Gesandten, welchen Unwillen es in den Landsgemeinde-Orten erweken würde, wenn die Zahlungen nicht so geleistet würden, wie Herr von Sillery bei Unterhandlung der Vereinung und der König bei Beschwörung derselben versprochen habe. Um diesem vorzubeugen, verlangen sie Bezahlung nach alter Übung, und erklären, daß sie, wenn der Ambassador noch keine Vollmacht dazu vom König erhalten habe, die Ausbezahlung des Fried- und Vereinungsgeldes und der Pensionen, „es sye der gemein, fry- oder hinderstandt oder à la volonté", einstweilen in Franken annehmen wollen, immerhin mit dem Vorbehalt, daß sie sich damit nicht zufrieden geben und hinsichtlich des Abbruchs sich an den König wenden werden. Nach Besprechung über die Zahlung der Pensionen à la volonté wird ihm eine Zuschrift (7. November) zur Bestellung an den König übergeben, worin dieser unter gründlicher Darstellung des Sachverhalts ersucht wird, die Zahlungen nach alter Übung zu leisten und die in seinem Lande eingeführte Höhertarifirung des Geldes hier nicht anzuwenden.

In seiner Antwort (13. December) auf diese Zuschrift bemerkt König Heinrich, er wolle, um ihnen einen Beweis seiner besondern Neigung zu geben, ihnen willfahren, er verzeihe auf ihre Bitte dem Ambassador die Überschreitung seiner Vollmachten und wolle Alles bezahlen.

Die Namen einiger Gesandten aus dem Glarner Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

518.

Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1603, 9. November.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede JJ³. 751.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Christian Willading, Venner; David Tscharner, leztere beide des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Hauptmann Jost Ulrich, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Beat Heinrich, beide des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann; Melchior Häßi, alt-Landammann. Basel. Sebastian Beck; Beat Hagenbach, beide des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister; Hauptmann Hans Wild, Zeugherr und des Raths. Solothurn. Hieronymus Kallenberg; Jost Greder, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Heinrich Schwarz, des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

a. (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **b.** Gesandte der Stadt Mühlhausen vermelden den Gesandten der XII Orte („Vri nit") freundlichen Gruß und allen eidgenössischen geneigten Willen und stellen, mit Beziehung auf ihre frühern Vorträge, an die katholischen Orte die herzliche und dringende Bitte, der Stadt Mühlhausen endlich ihren Fehler zu verzeihen und sie nach so harter Prüfung wieder in den eidgenössischen Bund aufzunehmen, was sie und ihre Nachkommen zu ewiger Dankbarkeit verpflichten werde. Diese antworten, sie haben nach der auf lezter Jahrrechnung geschehenen Andeutung erwartet, die mit Mühlhausen noch verbündeten Orte werden einen Vorschlag machen, den sie an ihre Obern bringen könnten, indem sie die Sache nicht mit „leeren Händen" vorbringen dürfen, wenn nicht noch mehr Erbitterung erfolgen soll; sie haben daher keinen andern Auftrag, als anzuhören, wie der Streithandel zwischen Bern und Freiburg ausfallen werde, und darüber zu referiren; wenn dieser Streit einigermaßen so erlediget werde, daß beide Städte beruhigt sein können, so werden dann die katholischen Orte eröffnen, was sie zu thun gesonnen seien. Nachdem noch die evangelischen Orte das Gesuch Mühlhausens dringend unterstüzt haben, wird es ad referendum genommen. **c.** Basel beschwert sich, daß der französische Ambassador die Zahlungen so ungleich austheile und daß einige Orte, entgegen früheren Beschlüssen, hinter dem Rüken der andern Orte handeln, und beantragt, jedes Ort solle eine Rechnung aufstellen, wie viel die Obrigkeit und ihre Angehörigen erhalten haben, damit man erfahre, ob die 400,000 Kronen richtig bezahlt seien. Dieser Antrag wird zum Beschluß erhoben. **d.** Der Stadtschreiber von St.Gallen bringt vor, vor einiger Zeit haben die IV evangelischen Städte und Zugewandten in einer Conferenz mit dem Nuntius sich vereinbart, daß ihre Angehörigen von der Inquisition gefreit seien, wenn sie sich unklagbar und der Landesordnung gemäß halten. Seither habe der Erzbischof zu Turin einige Kaufleute von St. Gallen durch die Inquisition „angetastet", und da sie sich auf jenen Conferenzbeschluß berufen haben, die Auflegung oder Bescheinigung dieser Verhandlungen verlangt. Da man aber bis dahin die geforderte Bescheinigung vom Nuntius nicht habe erlangen können, möchte man ihn nunmehr dazu veranlassen. Daher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden Pannerherr Holzhalb, der an jener Conferenz Theil genommen, und ein Gesandter von Schaffhausen hiemit beauftragt, und Lucern gebeten, durch seine beiden Schultheißen dieses Gesuch beim Nuntius zu unterstüzen. **e.** Thomas von Schauenstein, Ritter, Doctor beider Rechte und gewesener Rector zu Padua, gegenwärtig Landammann zu Thusis, klagt als Abgesandter der III Bünde, der Gubernator von Mayland, Graf de Fuentes, habe nicht allein Paß und freies Commercium den Bündnern gesperrt, sondern auch Befestigungen hart an der Gränze angelegt; dabei sucht er zu widerlegen, daß der Gubernator aus dem Bündniß der Bündner mit Venedig einen Grund zu solchen Feindseligkeiten habe, und verlangt gemäß der Bünde Hülfe und Beistand. Darauf bemerken die Gesandten Zürichs: Da man dieser Anlegung von Befestigungswerken und deren Ausrüstung mit Mannschaft und Geschüz nicht ruhig zusehen dürfe, so verlange Zürich, daß man, wenn die ab lezter Tagsazung an den Gubernator erlassene Zuschrift ohne Erfolg sein sollte, dann eine Gesandtschaft von sechs oder mehr Orten an ihn abordne, um von ihm die Abschaffung dieser Neuerungen ernstlich zu verlangen, und daß man, wenn die Bündner wegen ihrer Bündnisse mit Frankreich und Venedig angegriffen würden, gemäß der Bünde ihnen beistehe. Bern will in diesem Fall ihnen auch beistehen, möchte sie aber ermahnen, bis zu Austrag des Handels keine Feindseligkeiten gegen Mayland anzufangen. Die Gesandten der katholischen Orte bedauern, daß die Bündner darauf anspielen, als ob sie die Unwahrheit gesagt hätten; ihre Behauptung, daß diese Unruhen wegen des Bündnisses mit Venedig entstanden seien, haben sie in guter eidgenössischer Meinung gemacht; sie hätten erwartet, die Bündner würden ihnen mit anderm Bescheid begegnen, da sie für ihr Wohlmeinen mit ihnen statt Troz eher Dank verdient haben. Sie müssen daher diesen Vortrag in den Abschied nehmen; was dann die Obrigkeiten darauf antworten, werde die Zeit lehren. Wäre übrigens der Vortrag nicht so spizig gewesen, so hätten sie einen befriedigenden Bescheid geben können; bis eine Antwort vom Grafen eingetroffen, könne man in der Sache nichts vornehmen. Sie bitten um eine Abschrift des Bündnisses mit Venedig, um daraus zu entnehmen, wie weit dasselbe sich erstreke und um so besser darüber einen Bescheid geben zu können. Wenn man dagegen eine Abschrift des Bündnisses der katholischen Orte mit dem Haus Mayland wünsche, werden sie dieselbe bereitwillig vorlegen, denn es sei einzig zu Gunsten der ennetbirgischen Unterthanen abgeschlossen worden. — Darauf bitten die Gesandten der IV Städte und Mithaften, den Vortrag des Gesandten von Bünden nicht so hoch aufzunehmen, indem der Doctor mit den eidgenössischen Sitten und Gewohnheiten nicht so vertraut sei und daher „doctorisch" procedirt habe; das soll man die Bündner nicht entgelten lassen. **f.** Der französische Ambassador schreibt, er habe eigentlich im Sinne gehabt, gegenwärtige Tagsazung zu besuchen, um die Eidgenossen seiner bereitwilligen Dienste in allen ihren Anliegen zu versichern; da nun aber viele Gesandte in Solothurn eingetroffen seien, um die früher ausgeschlagenen Pensionen in Empfang zu nehmen, so dürfe er sich nicht entfernen, sonst würde man glauben, er absentire sich, um der Leistung der versprochenen Zahlung auszuweichen. Deßwegen habe er den Junker Vigier, Secretär und Dolmetsch, abgefertigt. Er bitte, man möchte sich über die „Taxen" der französischen Münzsorten günstig resolviren und die Angelegenheit der Bündner für befohlen haben. Antwort: Man habe keine andere Vollmacht, als das Geld wie von Alters her in Empfang zu nehmen und bei der Protestation zu verbleiben und zu sehen, wie die Obrigkeiten und Obersten und Hauptleute gehalten und bezahlt werden; in Bezug auf die Bündner werde man nicht ermangeln Alles zu thun, was zum Frieden, zur Ruhe und Einigkeit der Eidgenossenschaft gereiche. **g.** Das Gesuch der Stadt St. Gallen um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in das neue Schüzenhaus zu St. Gallen wird ad instruendum genommen. **h.** (S. u. Main-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

thal). **i.** (S. u. Sargans). **k.** Obschon dieses Jahr sehr fruchtbar gewesen ist, so wollen doch die Wirthe mit ihren hohen Preisen nicht herunter. Deßwegen soll jedes Ort die nöthigen Anordnungen treffen und die Taxen für die Wirthe, Müller und Andere festsezen. **l.** (S. u. Lauis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.	**i.** Art. 121. Klöster.
Landvogtei Lauis.	**l.** Art. 61. Beamte ꝛc.
Landvogtei Mainthal.	**h.** Art. 351. Allg. Verwaltungssachen ꝛc.
Bern-freiburg. Vogt. überh.	**a.** Art. 39.

519.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Stans. 1603, 18. November.

Landesarchiv Nidwalden. Protokoll der Räthe und Landleute von 1599—1607, S. 486.

Gesandte: Uri. Hauptmann Walthard Zeffel; Jakob Blettely. Schwyz. Vogt Werner Städeli; Commissär Balthasar Büeler. Nidwalden. Andreas Lussi, der Richter; Landammann Niklaus Leü; Vogt Hans Ackermann; Jost zum Büel.

a—m. (S. u. Bellenz ꝛc.). **n.** Die andern beiden Orte nehmen den Anzug von Nidwalden, die Läufersboten, welche von einem Ort in das andere geschikt werden, gegenseitig gastfrei zu halten, in den Abschied. **o—r.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **s.** Dem Landschreiber Lussi zu Luggarus wird ein Empfehlungsschreiben an den Gubernator zu Mayland ausgestellt, damit er ihm für etwas Korn aus dem Herzogthum Savoyen über Mayländer Gebiet den Transit gestatte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc.	**a—m, o—r.** Art. 101—116.

520.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1603, nach 21. November.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 16.

Auf diesen von Bern angesezten Münztag sendet Freiburg mit Instruction vom 21. November die Herren Niklaus von Dießbach, alt-Burgermeister, Franz Werro, Venner und Münzwardein, Stefan Phillot, Münzmeister, um mit den Abgeordneten der beiden andern Städte alles das zu besprechen und zu beschließen, was zu Besserung, Ordnung und Richtigkeit des Münzwerks dienen, „ouch die vortheillige griff, Wechsel vnd Pratikhen Finantzischer Personen" hindern mag und sonst zu gemeinem Wohlstand dienstlich ist. — Ein Abschied fehlt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

521.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1603, 29. December (19. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 134, S. 492.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Marquard Zehender, des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann. Basel. Jakob Götz; Sebastian Beck, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Dr. Heinrich Schwartz, des Raths. Appenzell A.-Rh. Sebastian Thöring, Landammann.

a. Es wird gemeldet, daß der Herzog von Savoyen ungeachtet des erst dieses Jahr mit Genf abgeschlossenen Friedens nicht nur sein Kriegsvolk in dessen Nähe verstärke, sondern auch andere Vorbereitungen zu einem Überfall treffe; ferner, daß „oben by Apentzell" und am Rhein die Österreicher und Andere sich ebenfalls rüsten und den Unterthanen anbefohlen werde, sich mit Büchsen und Wehren gefaßt zu machen. Wiewohl nun zu hoffen ist, daß dem Widerpart seine Anschläge nicht gerade nach seinem Sinn ausfallen, sondern daß noch viele Hindernisse eintreten werden, und besonders, daß der allmächtige Gott die bösen Anschläge zerstören werde, wenn man durch Gebet und Buße sich dessen würdig macht, so soll man nichtsdestoweniger wachsam sein. Deßhalb hat Bern in seinen wälschen Landen eine offene Musterung angeordnet und die Häuser und Pläze an den Gränzen, sowie die Stadt selbst gegen einen plözlichen Überfall sicher gestellt. Es wird nun allgemein anerkannt, daß Bern daran wohlgethan habe. Sollte aber wider Erwarten das eine oder andere Ort angegriffen werden, so ist man einstimmig entschlossen, auf geschehene Mahnung Alles in Treue zu leisten, was die Bünde vorschreiben und was redlichen Eidgenossen gebührt. Daneben will man nochmals ein nachdrükliches Schreiben an den Herzog erlassen und von ihm Antwort begehren auf das Schreiben, welches die fünf Schiedorte ab der lezten badischen Tagleistung an ihn erlassen haben. Davon soll auch Solothurn, weil es auch darin begriffen ist, und Appenzell Inner-Rhoden Mittheilung gemacht werden, in Erwartung, sie werden auch dazu stimmen. Dieses Schreiben soll mit einem Begleitschreiben nach Genf zu Weiterbeförderung an den Herzog oder Zurüksendung, falls es das nicht für angemessen erachtet, geschikt werden. Würde vom Herzog eine abschlägige oder keine Antwort erfolgen, so hätte man dann bessern Anlaß, beim König von Frankreich sich zu beklagen und ihn (dem nicht wenig daran gelegen sein muß, daß Genf nicht in savoyische oder spanische Hände komme) zu bitten, durch seinen Einfluß den Herzog zu ermahnen, Genf in Ruhe zu lassen. **b.** Bern berichtet, wie gefährlich es im Wallis stehe, so daß es „lychtlich ein böß blutbad hätte werden mögen vnd zum theil schon vff der bann geweßen", wenn nicht die Gnade Gottes das noch zu rechter Zeit abgewendet hätte. Wenn die vom Landrath gestellten Artikel, die nächster Tage wieder vorgebracht werden sollen, beschlossen und in Kraft treten würden, welchem aber die Evangelischen sich widersezen werden, so würde es bald zum Angriffe kommen; daher frage Bern, ob es, wenn es von den Evangelischen angerufen würde, ihnen beistehen solle. Da aber diese Sache von sehr großer Wichtigkeit ist und man darauf zu antworten keine Instructionen hat, wird sie in den Abschied genommen. Inzwischen soll Bern nochmals ein ernstliches Schreiben an den Bischof und Landrath im Wallis abgehen lassen, um sie vor Gewaltthätigkeiten zu warnen und zu freundlicher Vereinbarung mit ihren Mitlandleuten zu ermahnen, damit nicht etwa das an ihren Gränzen liegende fremde Volk Veranlassung habe, in ihr Land zu fallen. Überdieß soll Bern untersuchen, ob Wallis in dem vor Jahren mit den Orten aufgerichteten Landfrieden der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Religion halber ausgeschlossen sei oder nicht. **c.** Da diese und noch andere wichtige Sachen eine gemeineidgenössische Tagleistung aller Orte und Zugewandten nöthig machen, so wird Zürich beförderlich eine solche nach Baden ausschreiben. Auf diesem Tage soll man sich dann frei erklären, wessen man sich gegen einander zu versehen habe, sowohl bezüglich der Angelegenheiten im Wallis als der Sicherstellung der Stadt Genf. Im Ausschreiben sollen auch die französischen Zahlungen erwähnt und den Orten nochmals zugemuthet werden, die eidgenössischen Bünde wieder einmal zu beschwören, damit alles Mißtrauen entfernt „vnd etwan erkaltete Hertzen wider besser wurden". **d.** Es wird ein Bericht verlesen, was die III Bünde mit dem Gubernator von Mayland tractirt haben und zu beschließen im Begriffe sind, und welche Gründe sie dazu veranlaßt haben. Man findet nun zwar nicht, daß sie etwas Ungebührliches eingegangen haben, muß jedoch gewärtigen, was noch weiter kommen werde; immerhin hält man für angemessen, daß die III Bünde zu ihrer Rechtfertigung diesen Bericht auf nächster Tagsazung zu Baden vor den Gesandten gemeiner Eidgenossen eröffnen, indem dann hoffentlich der König von Frankreich die Bündner dieser Handlung wegen nicht „übergeben" noch ihnen die alte Freundschaft aufsagen wird. **e.** Die Angelegenheit der Wiederaufnahme Mühlhausens in den gemeinen eidgenössischen Bund und wie man sich bezüglich der neuesten Zuschrift des Kaisers wegen Mühlhausen verhalten wolle, wird auf die nächste Tagsazung zu Baden verschoben. Und weil Mühlhausen mit Frankreich auch in der Vereinung ist, will man überlegen, ob man den König benachrichtigen wolle, wie der Kaiser von des Hauses Österreich wegen die Stadt Mühlhausen anspreche, und warum man sich darüber in das Recht gegen den Kaiser nicht einlassen könne noch wolle, indem es der Erbeinung, der Vereinung und dem ewigen Frieden und den Verträgen entgegen wäre und gerade deßhalb Frankreich und der Eidgenossenschaft nicht wenig daran gelegen sei; ferner ob an den König das Begehren gestellt werden solle, gegebenen Falls der Sache sich anzunehmen, damit man, wenn der Kaiser von seiner Ansprache nicht abstünde und gegen Mühlhausen thätlich vorgehen wollte, den König ersuchen könnte, sich in's Mittel zu schlagen. Man verspricht sich von diesem Schritte nicht wenig Erfolg. **f.** Basel berichtet, was Mühlhausen ihm bezüglich des Flüchtlings Schlumperger geschrieben und daß Mühlhausen seinen Stadtschreiber und ein Mitglied des Rathes zu diesem Banditen geschikt habe. Demnach wird Basel ersucht, stets zu berichten, was es erfährt und den andern Orten zu wissen nöthig ist. **g.** Landammann Thöring berichtet, wie schmählich die Kapuziner in Inner-Rhoden wider die Evangelischen predigen und öffentlich sagen, für Türken und Andere könne man zu Gott bitten, aber für die Evangelischen nicht, „sonder die dißens glaubens sygind, müßind (Gott behüte vns) des Tüfels syn". Deßhalb wird denen von Außer-Rhoden gerathen, durch eine Rathsabordnung Landammann und Rath in Appenzell freundlich zu bitten, den Kapuzinern dieses Schmähen und Verdammen zu verweisen, ansonst Außer-Rhoden genöthiget wäre, darüber bei den andern Orten zu klagen und Rath und Schirm zu suchen.

522.

Conferenz der die Grafschaft Sargans regierenden VII Orte.

Rapperswyl. 1604, 13. Januar (vff Hilarii).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede von Sargans.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bräm, Burgermeister. Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. (Abwesend). Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Konrad Wirz, Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ammann, von Obwalden. Zug. Hauptmann Beat Jakob Frey, Statthalter und des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann.

a. Der Neujahrswunsch Zürichs wird geziemend verdankt. **b—d.** (S. u. Sargans). **e.** (S. u. Luis). **f.** (S. u. Sargans).

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans. **b.** Art. 122. Klöster. **d.** Art. 124. Klöster. **e.** „ 123. Klöster. **f.** „ 113. Klöster.

Landvogtei Luis. **e.** Art. 253. Justizsachen.

523.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden und den zugewandten Abt von St. Gallen und Rottweil.

Lucern. 1604, 27. und 28. Januar.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß, Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Pannerherr; Kaspar Pfyffer, alle des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, Landammann; Vogt Martin Schick, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Oberst Jost Ulrich, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Andreas Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Martin Schmid, Sekelmeister und des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Sekelmeister und des Raths. Appenzell Innerrhoden. Ulrich Näff, Landammann.

Abt von St. Gallen. Hauptmann David Studer, Ritter, Hofmeister. Rottweil. Martin Wäber, Burgermeister; Niklaus Pfister, Zunftmeister und des Raths.

a. Da Zürich eine allgemeine Tagsazung auf den 8. Februar ausgeschrieben hat, erachtete Lucern es für nöthig, die katholischen Orte zu versammeln, um sich zuvor über gleichmäßige Instructionen zu vereinbaren. Aus den Berichten nun von Lucern, Uri und Freiburg ergibt sich, daß die Sachen im Wallis nicht ganz übel stehen, daß aber die Evangelischen inner- und außerhalb des Landes sich alle Mühe geben, das wohl angefangene Werk zu hintertreiben. Deßhalb wird an Zürich geschrieben, es möchte seine Gesandten auf bevorstehenden Tag zu Baden mit ausreichenden Vollmachten versehen sich zu erklären, ob es die VII mit Wallis zu beiderseitigem Schuz der katholischen Religion verbündeten katholischen Orte bei ihren Bünden, Landfrieden und Verträgen bleiben lassen und sich gemäß des Landfriedens nicht in die Religionsangelegenheiten von Wallis mischen wolle, oder nicht. **b.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **e.** Was den Hauptpunkt anbelangt, womit Zürich die Ausschreibung des Tages nach Baden begründet, nämlich wegen der gefährlichen und seltsamen Läufe, auch wegen der Anschläge fremder Fürsten und Herren sich gegen einander zu erklären und die eidgenössischen Bünde wieder zu erneuern, wird unter Ratificationsvorbehalt den IV Städten zu antworten beschlossen: Was ein solches Erklären anbelange, so wisse man gegenwärtig von keinen Anschlägen auf die Eidgenossenschaft, die dieses erfordern; wenn aber die IV Städte sich zuerst in Betreff des Walliserhandels und des Theilungsanstandes zwischen Bern und Freiburg erklären, so werden auch die katholischen Orte sich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gegen sie aussprechen. Was nämlich die gefährlichen Läufe und das daraus fließende Mißtrauen anbelange, so seien die IV Städte wegen ihren steten Rüstungen, Musterungen und Wachenaufstellungen gegen die katholischen Orte selbst die Ursache, indem diese dergleichen nicht thun und sich ruhig verhalten; dieses feindselige Verhalten sei uneidgenössisch, wider die Bünde und der frommen Altvordern löbliches Herkommen und könne nicht zu Frieden, Ruhe und Einigkeit dienen; die katholischen Orte begehren, daß man ihnen die Unruhestifter, welche bei ihnen sein sollen, nenne und die Ursache des Mißtrauens angebe, ferner daß man die unehrbaren Schmähgedichte, Mappen und Bilder wider die katholische Religion, die geistliche Obrigkeit, ja gegen die katholischen Orte unterdrüke und die Unruhestifter ernstlich bestrafe, und daß man sich gegenseitig helfe, eine gute Ordnung und Reformation zu vereinbaren; dadurch würde das Mißtrauen beseitigt und das Vaterland vor fremder Gewalt gesichert. Das Bundbeschwören belangend, so finde man jezt die Umstände dazu nicht geeignet, die Sache auch nicht so ggr dringend, da die eidgenössischen Bünde ewig währen, die katholischen Orte dieselben auch stets ehrlich gehalten haben und auch fernerhin halten werden, sofern es ihnen gegenüber auch geschehe; zu dessen Bestätigung seien sie bereit, alle jezt im Vaterland obschwebenden Differenzen mit gutherzigem Eifer hinlegen zu helfen. **d.** Das Gesuch des Doctor Pistorius (Dompropst zu Breslau, kaiserlicher Rath und Landmann zu Uri und Schwyz) an die VIII katholischen Orte, vom 22. Januar, ihm zu einem öffentlichen Gespräch mit den zürcherischen Prädicanten zu verhelfen, um deren Schmähschrift wider die katholische Religion, die geistliche Obrigkeit und ihn widerlegen zu können, so wie sein ferneres Ansuchen, sein unterm 9. Januar zugeschiktes einläßliches Memorial vor versammeltem Rathe verlesen zu lassen, werden in den Abschied genommen. **e.** Da laut Bericht des Doctor Pistorius die kaiserlichen Gesandten auf nächster Tagsazung zu Baden eine endliche Antwort in Betreff des Mühlhauserhandels fordern werden, so soll jedes Ort seine Gesandten mit angemessenen Instructionen versehen. Hinsichtlich der Frage, ob man die Mühlhauser wieder in den Bund aufnehmen wolle, soll man sich auf den Bescheid auf lezter Jahrrechnung beziehen und erklären, daß man sich nicht weiter darüber entschließen könne, weil man seither keine von den angedeuteten Vorschlägen erhalten habe. **f.** In Zürich werden Lästerschriften, Bilder und Gemälde, durch die die katholische Religion, die geistliche Obrigkeit, die höchsten katholischen Potentaten und Stände und ausdrüklich die katholischen Orte gehöhnt werden, öffentlich verkauft. Deßhalb soll man die Gesandten auf nächste Tagsazung instruiren, den Gesandten Zürichs dieses vorzuhalten und von den protestirenden Orten Abschaffung solcher Dinge und Bestrafung der Druker ernstlich zu verlangen. **g.** Man will zu Baden anhören, was betreffs der Angelegenheit der III Bünde und deren ungeziemenden Vortrags gegen die katholischen Orte und deren Anspielungen in ihrem lezten Schreiben vorgebracht werden wird, und dann gebührend antworten. **h.** Da die von Wallis sich gegen Bern über Besteuerung ihrer auf bernischem Gebiet gelegenen Güter beschweren, will man zu Baden mit den Gesandten Berns darüber sprechen und denen von Wallis rathen, was man für das Beste findet. **i.** Zug soll dafür sorgen, daß ein zuverläßiger Bericht in Betreff der „Schmach-Mappa" von Zürich nach Baden komme. **k.** Auf den Wunsch der Stadt Rottweil wird an den französischen Ambassador wegen der versprochenen Pension geschrieben; sollte es nöthig werden, so will man sich beim König selbst zu ihren Gunsten verwenden. Überhaupt wird Rottweil aller brüderliche Beistand zugesichert. **l.** Nach Verlesung einer Zuschrift des Königs von Frankreich in Betreff der Zahlungen hält man für nöthig, daß die katholischen Orte fest zusammenhalten und darauf dringen, daß die ihnen gemachten Versprechungen gehalten werden, und daß die katholischen Orte nicht mehr mit den protestirenden, die nur ihren Vortheil suchen und von sich aus mit dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

König und dessen Ambassadoren tractiren, in dieser Sache handeln. Vom Ambassador wird ein bestimmter Bescheid verlangt, mit der Anzeige, man werde nicht entsprechenden Falls Gesandte an den König schiken. **m.** An den Grafen von Fuentes und an den spanischen Ambassador Casale in Mayland wird in Betreff der Ansprachen der beiden du maine'schen Regimenter Pfyffer und Beroldingen und des Regiments Kuhn geschrieben, sowie bezüglich der ausstehenden Pensionen, deren auf Ostern die vierte verfallen wird. **n.** Auch der savoyische Ambassador wird an die rükständigen Pensionen erinnert. **o.** Über das Gesuch des Melchior Rotz von Alpnach um Fenster soll zu Baden entschieden werden. **p.** (S. u. Engelberg). **q.** Auf nächster Tagsazung zu Baden will man mit den Gesandten Berns Rüksprache nehmen, damit die beabsichtigte Erhöhung der Zölle unterbleibe. **r.** An den Papst wird um Canonisation des Cardinals Borromäus geschrieben. Über die Gründe mag jeder Gesandte an seine Obern referiren. **s.** Die Orte werden ermahnt, in Zukunft, wenn man Boten nach Lucern schiken muß, es beförderlich zu thun. **t** u. **u.** (S. u. Luggarus). **v.** Uri soll im Namen der katholischen Orte dem Landammann Beßler für seine guten Verrichtungen in Mayland danken. **w.** (S. u. Engelberg). **x.** Dem schwyzerischen Gesandten soll auf bevorstehenden Tag zu Baden Bericht gegeben werden „von wegen der Worten, so der Crämer von Zürich zu dem geredt, so ein Muschgeten by Jme khouffen wöllen, von der Zugeren wägen."

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. **t.** Art. 293. Kirchliches u. Glaubenssachen. **u.** Art. 254. Handel und Verkehr ꝛc.
Bern-freib. Vogt. überh. **b.** Art. 40.
Schirmvogtei Engelberg. **p, w.** Art. 190, 191.

524.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1604, 8. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede KK. 16.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Johann Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Sekelmeister und des Raths, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann; Hans Zürcher, des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann; Melchior Häfsi, alt-Landammann. Basel. Jakob Götz; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister; Hauptmann Hans Wild, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Sekelmeister; Wilhelm Schwaller, beide des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister; Heinrich Schwarz, des Raths. Appenzell. Ulrich Näff, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Burgermeister. III Bünde. Johann Guler, Ritter, Landammann. Wallis. Gilg Jossen Bannmatter, alt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landeshauptmann. Rottweil. Martin Wäber, Burgermeister; Niklaus Pfister, Zunftmeister und des Raths. Biel. Hans Aprel, Sekelmeister und des Raths.

a. Unter Vermeldung des eidgenössischen Grußes begründen die Gesandten Zürichs die Nothwendigkeit der Ausschreibung gegenwärtiger Tagsazung. **b.** Die Gesandten von Zürich bemerken, man habe auf lezter Tagsazung in Betreff der französischen Zahlungen beschlossen, daß jede Obrigkeit die Rechnungen darüber sammeln solle, um in Erfahrung zu bringen, wohin die 400,000 Kronen verwendet worden seien; inzwischen habe Zürich vernommen, daß der französische Ambassador sich anerboten habe, über diese Sache Rechnung zu geben, wenn man es verlange. — Weil dieser noch nicht angekommen ist, wird das Geschäft verschoben **c.** Die Gesandten Zürichs antworten auf das Schreiben der VIII katholischen und einiger zugewandter Orte ab dem Tag zu Lucern: Zürich verwundere sich sehr über die Anschuldigung, als habe es wider den Landfrieden, wider Bünde und Verträge gehandelt; auf die Nachricht nämlich, daß im Wallis Unruhen auszubrechen drohen, habe es an die Walliser eine Mahnung erlassen, ihre Anstände auf gütlichem oder rechtlichem Wege beizulegen, und zwar in der Absicht, seine Religionsgenossen daselbst zu schirmen; Bischof und Landrath haben darauf geantwortet, sie hoffen, sich gütlich mit einander verständigen zu können, werden aber, wenn das nicht sein könnte, das liebe Recht walten lassen. Schon im Jahr 1550 haben die XII Orte bei einem ähnlichen Anlasse Gesandte nach Wallis geschikt. Da Zürich inzwischen in Erfahrung gebracht, daß die obern Zehnten mit den untern in Zwist gerathen seien, so habe es, um Thätlichkeiten zu verhüten, die nicht allein Wallis, sondern der ganzen Eidgenossenschaft zum Verderben gereichen müßten, indem der Herzog von Savoyen längst lüstern nach der Landschaft Wallis sei, eine Gesandtschaft dahin geschikt; Zürich werde bei jedem Anlaß Landfrieden, Bünde und Verträge ehrlich halten. Bern bemerkt, auch es habe nicht wider den Landfrieden gehandelt, denn es sei gemäß seines alten Bündnisses mit Wallis verpflichtet, ihm beizustehen, wenn es irgendwie bedrängt würde, daher könne Bern auch nicht zugemuthet werden, sich derer von Wallis nicht anzunehmen; Bern habe sichere Kunde, daß die obern Zehnten nächsten Donstag sich berathen werden, wie sie die von Leuk und Sitten überfallen und zu Grunde richten wollen, daher bitte es dringend, diesem Uebel zuvorzukommen. Basel und Schaffhausen sprechen sich dahin aus, daß sie, obschon mit der Landschaft Wallis weder in Bündniß noch Burgrecht, in der guten Absicht, die dort drohenden Gefahren abzuwenden, ihre Gesandten mit denen der übrigen Städte nach Wallis geschikt haben. Die katholischen Orte erwidern, sie seien veranlaßt worden, über Verlezung des Landfriedens zu klagen, indem Zürich und Bern in demselben versprochen haben, die Landschaft Wallis sammt ihren Zugehörigen beim alten, wahren, ungezweifelten katholischen Glauben bleiben zu lassen, überdieß habe Wallis in dem Burg- und Landrecht mit den katholischen Orten geschworen, bei diesem Glauben zu verbleiben, und die katholischen Orte seien verpflichtet, es dabei zu schüzen. Weil nun aber die IV Städte unversehens eine Gesandtschaft in's Wallis geschikt und einen nicht katholischen Prediger und Schulmeister daselbst haben einsezen wollen, weil auch die Vorträge dieser Gesandten haben durchbliken lassen, in welcher Absicht sie dahin geschikt worden, so haben die katholischen Orte für nöthig gefunden, die Landschaft Wallis beim katholischen Glauben zu schüzen und zu schirmen und nicht zu dulden, daß Jemand sich dort in Religionssachen mische. Es könne sich auch Niemand über unbillige Gewalt beschweren, indem jenen, welche nicht beim katholischen Glauben bleiben wollen, freigestellt sei, mit Leib und Gut aus dem Land zu ziehen. Wenn angedeutet werde, daß fremde Fürsten etwas gegen Wallis im Schilde führen möchten, so erinnern sie, daß die katholischen Orte gemäß ihres Burg- und Landrechts verpflichtet seien, die Landschaft zu schüzen, was sie auch

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit Leib, Gut und Blut thun werden. Sie bitten nun, man möchte Wallis in Bezug auf Religionssachen in Ruhe lassen, indem dann auch Mittel werden gefunden werden, die Parteien daselbst zu vereinbaren. Die Berufung auf den Abschied von 1550 gehöre nicht zur Sache, denn damals habe es sich nicht um Religionssachen, sondern um Unruhen wegen der Vereinung mit Frankreich gehandelt. Sie bitten schließlich um eine Erklärung, ob die evangelischen Orte sich derer von Wallis, entgegen dem Burgrecht mit den VII Orten, weiter annehmen werden. Die Gesandten der IV Städte erwidern, sie haben die Versicherung schon gegeben, daß sie Landfrieden, Bünde und Verträge halten wollen, wenn man dasselbe gegen sie thue, in Weiteres aber können sie sich nicht einlassen. **d.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **e.** Der französische Ambassador eröffnet, er sei vom König beauftragt, den Eidgenossen seinen freundlichen Gruß zu vermelden und ihnen alle Dienste zur Beförderung ihrer Wohlfahrt anzubieten; der König belobe die Sorgfalt der Eidgenossen, mit der sie bemüht seien, drohende Zwistigkeiten unter sich gleich im Keime zu erstiken, gleichwie ein Hausbesizer schadhafte Ziegel u. d. gl. an seinem Haus sogleich ausbessere, damit nicht das eindringende Wasser das Mauerwerk beschädige; er sei überzeugt, daß ihr höchstes Streben sei, Einigkeit und Frieden unter sich zu erhalten und die von ihren Vätern mit ihrem Herzblut erkämpfte Freiheit auf ihre Nachkommen zu vererben; Einigkeit habe die Eidgenossenschaft groß und stark gemacht; diejenigen, welche ihre Zertrennung wünschen, werden nichts unternehmen, so lange sie einmüthig dem unter ihnen beistehen, der beleidigt würde, dagegen werden sie sogleich losbrechen, wenn die Eidgenossen in Uneinigkeit gerathen, gleichwie die wilden Thiere einen Rebberg verderben, sobald in dem ihn umgebenden Zaun eine Lüke sich zeigt. Unter den zu behandelnden Geschäften sei eines der wichtigsten die Angelegenheit wegen der III Bünde, die einen beträchtlichen Theil der Eidgenossenschaft ausmachen; man beabsichtige nämlich, selbe ihrer Freiheiten zu berauben, indem man sie zwingen wolle, die Vereinung mit Frankreich, die sie vor siebzehn Monaten öffentlich beschworen, und das Bündniß mit Venedig, einer der vornehmsten Städte der ganzen Welt, welches sie allein zu ihrer „Kommlichkeit" und ohne böse Absichten gegen irgend Jemanden abgeschlossen haben, zu widerrufen; den Eidgenossen gezieme es, dieser schmählichen Handlung zu wehren und Jene aufzuhalten, welche sich in augenscheinliche Gefahr stürzen wollen, ja sie seien selbst verpflichtet, den Bündnern in ihrer Noth und Gefahr, zur Errettung ihrer Ehre und Freiheit, Beistand zu leisten. Er stelle daher im Namen des Königs die dringende Bitte, die Bündner nicht zu verlassen. Darauf eröffnet der Gesandte der III Bünde, wie der Graf de Fuentes, Gubernator des Herzogthums Mayland, eine vollständige Sperrung gegen Bünden angeordnet habe, wie er Festungen an den Gränzen erbaue, wie die Vereinung, welche die Bündner mit Frankreich abgeschlossen, ihnen nichts weiter auferlege, als wozu sie schon verpflichtet gewesen, und daß über den Artikel des Durchpasses ein eigener Revers aufgerichtet worden sei (s. unter Beilage 13), wie das Bündniß mit Venedig nichts weiter bezweke, als die Erhaltung des Wohlstandes beider Stände und ihren gegenseitigen Schuz. Er widerlegt die Behauptung, als ob die Bündner den mayländischen Secretär nicht gut aufgenommen hätten, stellt die Gefahr für die ganze Eidgenossenschaft dar, wenn man die Erbauung von Festungen an den Gränzen dulden würde, bittet um Rath, ob sie sich in die Capitulation mit dem Gubernator einlassen sollen, und wünscht eine Erklärung, wessen sich die Bündner zu den Eidgenossen zu versehen haben. Die Gesandten der VII katholischen Orte erwidern, daß der beleidigende Vortrag des Dr. von Schauenstein auf lezter Tagsazung zu Baden den katholischen Orten sehr mißfallen habe und daß die Andeutung in dem Schreiben der Bündner an sie, als ob sie den Grafen de Fuentes angestiftet hätten, den Transit auf andere (nicht bündnerische) Straßen zu lenken, grundlos sei. — In Bezug auf das Rathbegehren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Bündner, ob sie sich in die Capitulation mit dem Grafen einlassen sollen oder nicht, ist die Mehrheit nicht instruirt, der persönliche Rath der Gesandten geht aber dahin, es zu thun, indem ihnen das in jeder Hinsicht vortheilhaft sein werde, denn man könne nicht finden, daß dieselbe der Vereinung mit Frankreich und mit Venedig irgendwie zuwider sei; thuen sie es aber nicht, so haben sie den Krieg zu gewärtigen, indessen wolle man ihnen nichts vorschreiben; sollten sie mit dem Grafen über Abbrechung der Festungen nicht selbst einig werden, würde man ihnen mit Schreiben oder Gesandtschaften behülflich sein. — Auf das Gesuch des französischen Ambassadors wird ein Ausschuß sammt dem Gesandten der III Bünde an ihn abgeordnet, um sich mit ihm zu berathen, wie die Capitulation mit Mayland mit der Vereinung mit Frankreich in Einklang gebracht werden könne. Diesem Ausschuß erklärt nun Herr von Vic, daß man die III Bünde von dieser Capitulation abmahnen solle, indem sie der Vereinung entgegen sei, und daß man vier oder sechs Gesandte an den Gubernator abordnen möchte, um die Anstände zu vermitteln, indem dem Papst und den Fürsten in Italien das Werk zuwider sei und man eher auf Erfolg rechnen könne, wenn sie der Eidgenossen Einigkeit sehen. Auf Verlangen legt der Ambassador seine Instruction hierüber vor (Paris, 27. Januar). In dieser wird erläutert, daß beide Verträge nicht neben einander bestehen können, indem die mit Frankreich seit 1521 bestehende Vereinung im sechsten Artikel enthalte, daß beiderseits alle Pässe frei und offen sein sollen, damit der König und die Eidgenossen ihren Freunden stets zu Hülfe kommen können, während durch die Artikel mit de Fuentes und durch die Erbauung von Festungen an den Gränzen die Bewilligung des Passes dem Gutfinden und der Gnade der Spanier überlassen würde; der Beibrief sei aufgerichtet worden, damit den Bündnern überlassen werde, den Paß jenen zu gestatten oder nicht, welche ihn verlangen unter dem Vorgeben, daß sie des Königs Freunde seien; der Vertrag einiger bündnerischen Gemeinden mit Frau Blanca Maria, Herzogin von Mayland, sei nicht mehr in Kraft, theils weil er nie erneuert worden, theils weil die Vereinung von 1521 ausdrüklich den Bündnissen mit allen andern Fürsten vorgehe; die vorgeschlagene Capitulation mit dem Grafen sei auch dem jüngsthin mit der mächtigen Herrschaft Venedig abgeschlossenen Bündniß zuwider, indem der 15. Artikel desselben klar ausspreche, daß beide Theile verpflichtet seien, freien Paß den Kriegsleuten anderer Fürsten, die dem einen oder andern Theil zu Hülfe ziehen, durch ihr Gebiet ungehindert zu bewilligen; sollten die Bündner der Vereinung mit Frankreich wegen in einen Krieg verwikelt werden, so sichere ihnen der König seinen Beistand zu. Nach Anhörung dieser Instruction hat man es bei dem gegebenen Rath bleiben lassen; die Gesandten von Lucern und Basel protestiren dagegen und wollen den Bündnern nichts anrathen. Die ganze Verhandlung wird schließlich zu weiterer Berathung in den Abschied genommen. **f.** Die Obersten und Hauptleute beklagen sich, daß ihnen die französischen Zahlungen noch immer nicht geleistet worden seien, troz Vereinung und ertheilten Zusicherungen, daß man durch Abzüge, vertragswidrige Münzsorten u. A. m. sie benachtheilige, und sezen in zwölf Punkten ihre Begehren fest. Daher wird ein Ausschuß an den Ambassador abgeordnet, um sich über Nichtbezahlung der auf lezte Lichtmeß verfallenen 400,000 Kronen, über die Art der Austheilung der Zahlungen, über vertragswidrige Steigerung des Geldes, über neue Zölle, über Beraubung der Herren Zollikofer, über Vorenthalten der zwei Studentenpläze zu Paris den zugewandten Orten, u. A. m. zu beschweren und schriftliche Antwort zu verlangen, ob der König das, was in der Vereinung versprochen worden, halten wolle. Da seine ausweichenden Antworten nicht befriedigen und man nicht allseitig über Abordnung einer Gesandtschaft an den König instruirt ist, so wird eine andere Tagsazung auf den 28. März angesezt; dort sollen dann die Rechnungen über die ausgetheilten 400,000 Kronen zusammen getragen und die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Instruction für die Abordnung an den König festgesezt werden. **g.** Zürich beantragt, die Bünde wieder einmal zu erneuern und zu beschwören, damit die Fürsten und Herren der Eidgenossen Liebe und Einigkeit sehen. Die Gesandten der VII katholischen Orte erwidern, als die frommen Vorfahren in die Bünde getreten, haben sie selbe ewig zu halten versprochen, so daß es keines neuen Bundesschwurs bedürfe; es bestehen in der Eidgenossenschaft noch einige Anstände über Religions- und andere Angelegenheiten und erst, wenn diese gütlich oder rechtlich beigelegt sein werden, könne man sagen, man sei einig, bis dahin sei es unnöthig, die Bünde zu erneuern; sobald jene Anstände beseitigt seien und kein Mißtrauen mehr herrsche, seien auch die katholischen Orte bereit, mit den andern Orten sich zu verständigen, wie man den neuen Bundesschwur an die Hand nehmen wolle. — Die Gesandten der IV Städte entgegnen, gemäß des Stanser Verkommnisses sollten die Bünde alle fünf Jahre erneuert werden, weil dieses aber gegenwärtig nicht beliebe, schlagen sie vor, in den Städten jährlich bei Besezung der Ämter und in den Ländern bei Abhaltung der Landsgemeinden die Bünde zu verlesen, damit Niemand mehr sich mit deren Unkenntniß entschuldigen könne. **h.** Auf die Beschwerde der VII katholischen Orte, daß in Zürich Lästerschriften und Tractätlein wider die geistlichen Obrigkeiten verkauft werden, antwortet Zürich, daß auch es sich darüber zu beschweren habe, indem darin nicht allein die katholischen Orte, sondern die ganze Eidgenossenschaft beschimpft werden; genauen Untersuchungen zufolge seien aber die Schriften nicht in Zürich gedrukt, sondern von einem wälschen Krämer in's Land gebracht worden; man sollte daher überall solche beleidigende Schriften verbrennen und die Verbreiter bestrafen, denn nur so werde Friede und Einigkeit in der Eidgenossenschaft erhalten. **i.** Die IV evangelischen Städte und Glarus erneuern ihre Bitte, die VII katholischen Orte möchten die Stadt Mühlhausen wieder in den alten Bund aufnehmen. Diese entgegnen, bei der lezten Verhandlung über dieses Geschäft sei darauf hingedeutet worden, daß Mittel vorhanden seien, welche die katholischen Orte bewegen werden, Mühlhausen zu verzeihen; man möge diese Mittel ihnen nun mittheilen, damit sie selbe an ihre obersten Gewalten bringen können. Erstere erklären, daß sie dermalen noch keine andern Mittel kennen, als Verzeihung, daß sie dagegen gerne einen vermittelnden Vorschlag der katholischen Orte in den Abschied nehmen würden. **k.** Uri macht vor den Gesandten der andern katholischen Orte Anzug, schon wiederholt haben die IV Städte gebeten, die katholischen Orte möchten die Stadt Mühlhausen wieder in den Bund aufnehmen; Uri ermahne und bitte aber, wohl zu beherzigen, zu welcher „Verkleinerung" der katholischen Religion und zu welcher Verringerung der Ehre und des Ansehens der katholischen Orte es gereichen würde, wenn sie entsprechen würden; so lange die Eidgenossenschaft bestehe, habe sie nie eine Stadt oder Landschaft in das Bündniß aufgenommen, die nicht zur katholischen Religion sich bekannt habe; wenn dieses nun aber mit der Stadt Mühlhausen, die des neuen Glaubens und mehrmals wider die katholischen Orte zu Felde gezogen sei, geschähe, so möchte das nicht allein den allmächtigen Gott erzürnen, sondern auch den katholischen Orten übel anstehen, die von allen Fürsten und Potentaten Beschirmer der katholischen Religion genannt werden, und die den Papst, den Kaiser und andere Fürsten versichert haben, daß sie sich Mühlhausens gar nicht mehr annehmen wollen; würden sie das gleichwohl thun, so könnten sie nicht allein des Beistandes der katholischen Fürsten, wenn sie dessen bedürftig werden sollten, verlustig gehen, sondern es wäre auch zu besorgen, daß ihnen der Salzkauf und der freie Handel auf österreichischem Gebiet abgeschlagen würde, zudem würden die evangelischen Orte in der gemeineidgenössischen Regierung eine Stimme mehr erhalten; man solle sich nicht viel darauf verlassen, daß aus der Freistellung der Religion in der Stadt Mühlhausen etwas Vortheilhaftes resultire, denn es sei Jedermann wohl bekannt, daß die Freistellung des

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Glaubens mehrentheils zum Abfall vom katholischen Glauben Veranlaßung gegeben habe. Uri bitte nun, diese Eröffnung wohlmeinend auf- und in den Abschied zu nehmen. **l.** (S. u. Sargans). **m.** Landammann Schilter von Schwyz bittet im Namen derer von Utznach um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in ihr neues Rathhaus. — Wird ad instruendum genommen. **n.** Vicar Anton von Sonvic, alt-Landammann im Rheinwald, eröffnet im Namen der III Bünde vor den Gesandten der XII Orte, von der Landschaft Misox und andern Gemeinden seien Klagen eingegangen, daß die Zoller zu Luggarus seit ungefähr drei Jahren einen ungewöhnlichen Zoll von dem, was sie auf dem Markt zu Luggarus kaufen und verkaufen, fordern, obschon diese Gemeinden von jeher zollfrei gewesen seien; er bitte um Abschaffung dieser Neuerung, und ebenso um Aufhebung des von einigen Orten erlassenen Mandats über den Kornkauf zu Luggarus, das eine Folge der Sperrung des Gubernators gegen die Bündner sei, aber dem Bündniß zwischen der Eidgenossenschaft und den III Bünden, das jedenfalls der Vereinung mit Mayland vorgehe, widerstreite. Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **o.** (S. u. Luggarus). **p.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans. **l.** Art. 125 Klöster. **p.** Art. 32. Obrigkeitliche Lehen ꝛc.
Landvogtei Luggarus. **o.** Art. 277. Zölle.
Bern-freib. Vogt. überh. **d.** Art. 41.

Zu **e.** „Capittel zwüschend dem Herzogthumb Meilandt an einem, vnd gemein drey Pündten am andern vffzerichten angeschlagen vnd berathschlaget vff gfallen der Ehrsamen Gmeinden.

Erstlichen sollend ernüweret vnd bestätiget werden die Verglichungen vnd die Capitulationen, vffgericht zwüschent dem Hertzogen zu Meylant vnd den Gmeinden im Rhinwalt in den Jaren 1442, 1450, 1471, 1478, vnd mit den Gmeinden Schambß, Bergell, Oberhalbstein, Engadin vnd Auerß in den Jaren 1467, 1478, 1484, welcher Inhalt in den Haubtbrieffen soll gesetzt werden, welcher soll gesiglet werden von ihr Excellentz vnd von den Herren von den dreyen Pündten, in Vollzug diser gegenwürtigen Abhandlung.

Vnd diewil sich begeben möchte, dz etwan Fürsten vnd Herren sich anmaßen wöltent, zu Betrug obuermelter Verglichungen vnd Capitulationen vnd anderm Schein Kriegsvolckh zu füren durch der drey Pündten Landt, dieselbige dann zugebruchen wider dz Hertzogthumb Meilant, derhalben vff dz End hin, damit aller Zwyffel hingenommen werde, welcher entstan möchte über dem Verstandt vnd Vßlegung der obuermelten Conventionen, so werdent obgedachte Gmeinden sich erklären, daß sy durch ihre Landt khein Paß geben werdent keinem Kriegsvolckh, geb wz Nation sy sigent, in Italia zu züchen, dz sy es nit vorhin dem Gubernatoren zu Meylant wüssen lassint, zu verstan, ob es zu Schaden vnd Nachtheil des Hertzogthumb Meilandts dienen mochte. Vnd so sy von S. E. vergwüßt werdent, dz somlich Volckh dem Hertzogthumb Meylant Schaden bringen möchte, so werdent sy versprechen, denselbigen nit zugeben, sonder denselbigen zu weren, wie hieuor vermeldet ist.

Vnd die übrige Gemeinden der 3 Pünten in Krafft der Verpflichtung, die sy zusammen habent durch ihre Püntnuß, die werdent obuermelte Conventionen vnd Capitulationen bstäten, versprechende ihr Hilff mit allem irem Vermögen den obstenden Gemeinden zugeben, damit sy obuermeltem ihrem Versprechen vnd Verpflichtung mögent statthun vnd dieselbige halten.

Hiergegen so würdt der Herr Gubernator zu Meylant in Nammen der K. Mt. in Hispanien den obgsagten Gmeinden vnd den vbrigen Gmeinden der 3 Pündten versprechen guote Nachpurschafft vnd Fründtschafft zuhalten, vnd im Gegentheil auch Niemandts khein Paß durch dz Hertzogthumb Meylandt vergunnen, so zu Schaden ihnen oder ihren Vnderthanen gereichen möchte, in allweg vff die Form wie oben erlütert ist.

Wyter würd er allen Gmeinden der 3 Pünten und derselbigen Vnderthanen bewilligen fryen feilen Khouff, Handel vnd Wandel der Personen vnd Gütteren, ohne allen Vorbehalt.

Wyter würt er nicht zulassen dz die Kauffmansgüter, welche in dz Dütschland vnd Niederlandt gefürt werdent oder von denselbigen Ortten her vff dz Hertzogthumb Meylandt gand khein anderen Paß bruchen mögendt, dann durch dz Schwytzerlandt vnd der dreyen Pünten Landt, ohne Nachtheil der Rechtsamen, so der Herr Byschoffe zu Chur pretendiert.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man würt sich ouch verglichen, dz so es sich zutrüge, dz etwz Mißverstandts zwüschent ihr Mt., als Hertzogen zu Meylandt, vnd den Herren von den dryen Pündten sich zutruge, so werdent von jeder Parthey 2 Spruchlüt ernammset werden, welche zu Cleuen oder zu Sorico zusammen khommen sollent, jenach dem welche Part Kleger oder Antworter sein würdt; die werdent innerthalb 2 Moneten samliche Gespän ohne wyter Vmbstendt richten vnd verglichen, vnd im Faal sy nicht möchtend vberein khommen, so sollent die Parthien ein driten Man erwöllen, desse Erkhandtnuß man geleben vnd nachkhommen soll.

Der Herr Gubernator zu Meilandt würdt sein Frygebigkheit wyter erzeigen vnd würt zulassen, dz man vß dem Herzogthumb Meilandt den obuermelten Gmeinden Getreite zulasse ein großer Anzal, weder in den obständen Capitulationen vermeldet ist, biß vff ein Anzal.

Diser Tractat sol wären ihr Mt. vnd ihres Successoren Lebenlang vnd fünf Jar nach ihrem Tod.

Die obuermelte Herren Gsanten der drey Pünten versprechent, sobald sy anheimbsch sein werdent ihren Herren vnd Obern dise Abhandlung fürzulegen vnd wellent Ordnung geben, damit innerthalb sechs Wuchen zum lengsten man dem Herzogen den Entschluß zuschickhe; vnd so diser Tractat ein Fürgang gwünt, so verspricht ihr E. wenn man siglen würt die Ratification von ihrer Mt. vßzubringen innerthalb 4 Moneten. Vnd ehe man zu der Besiglung khombt, sollent dise gegenwürtige Capitulationen in guter Form gesezt werden, vnd in deme söllent sy von den Deputierten beider Parthien vnderschryben werden.

Zu Meilant den 16. Novembris 1603.

Actenstük auf Papier im Kantonsarchiv in Chur, Übersezung des wahrscheinlich lateinischen Originals, das fehlt. Eine im Ausdruke von dieser vielfach abweichende, theils bessere, theils schlechtere Übertragung liegt im Landesarchiv in Herisau, mit der Überschrift: „Gestelte Capitulationes entzwüschend den Herren Diego de Salazar, groß Cantzler Irer K. Mt. zu Hispania deß Mailandischen Stadts, Graf Don Georgio Maurique, deß haimlichen Raaths, Herr Laurentzo Pelo, Präsident deß Extraordinari Magistrat, vnd Margraf Oratio Palavicino, Gubernator zu Cum, als Delegiert von Ir Fürstl. Gnaden, vnd den Herren Hans von Sax, disser Zeit Landtrichter deß Oberen grauwen Pundts, Herr Johann Patista Tscharner, Pannerherr zu Cur, Herr Johann Guler, Landtaman vff Dauos, Herr Anthoni von Sonwig, wyland Vicari im Veltlin, Herr Johann Batista von Prevost genandt Zamber, Potestat im Pergell, Herr Rudolff von Planten von Zernez, wyland Landshoubtman im Veltlin, Herr Hans Luci Gugelberg von Moß, Potenstat zu Tiran, als Gesandte gmeiner dryen Pündten."

525.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1604, 5. März.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede KK. 90.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Pannerherr; Sebastian Büeler, beide alt-Landammann. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann.

a. (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **b.** Lucern soll dem Gubernator zu Mayland die in einer Zuschrift an die katholischen mit Mayland verbündeten Orte ausgesprochenen freundschaftlichen Anerbietungen durch den spanischen Ambassador in Aller Namen verdanken und ihn gleichzeitig an Bezahlung der verfallenen Pensionen erinnern lassen. **c.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **d.** Die Gesandten nach Bern sollen instruirt werden, mit den Gesandten der übrigen Orte sich zu berathen, wie den täglich vorkommenden Einbrüchen und Diebstählen zu begegnen sei. **e.** An den Herzog von Savoyen wird ein Verwendungsschreiben erlassen für Ludwig Gall aus dem Thurgau, der in Turin handelt, damit er wie andere eidgenössische Kaufleute gehalten werde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh. c. Art. 123. Rechts- und Gerichtssachen.
Bern-freib. Vogt. überh. a. Art. 42.

526.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1604, 14. April.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, des Raths. Uri. (Entschuldigt). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Balthasar Kyd, Ritter, Sekelmeister. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann.

Auf eine Zuschrift der IV evangelischen Städte ab ihrer Conferenz zu Aarau,*) daß im Wallis wieder Unruhen ausgebrochen seien, wurde dieser Tag eiligst beschrieben, um sich zu berathen, wie die IV Städte einigermaßen zufrieden gestellt werden könnten und wie, wenn aus dieser Sache Thätlichkeiten entstehen würden, diesen zu begegnen und wie die Gegenwehr zu organisiren sei. Von Uri langt eine Entschuldigung seines Ausbleibens ein sammt einem Missiv des Zehntens Gombs, worin gemeldet wird, daß man sich vereinbart habe und gegenseitig wieder abgezogen sei, weßwegen die katholischen Orte sich nicht weiter bemühen möchten. Das vernimmt man mit nicht wenig Verwunderung und Bedauern, indem man daraus ersieht, daß die Katholischen im Wallis unter sich selbst uneinig sind, und daß „aller glimpf den sectischen geben wird," was man für eine List der Gegenpartei hält, um die Sache hinzuschleppen, damit dann die gute Gelegenheit, welche die Katholischen gegenwärtig haben, ihnen entzogen und der Vortheil der Gegenpartei in die Hand gespielt werde. Nunmehr hält man eine Berathung über diesen Gegenstand vor der Hand nicht für nöthig, bis man andere Berichte erhalten haben wird, dagegen wird Lucern beauftragt, in der V Orte Namen den IV Städten zu antworten und ihnen zu verdeuten, daß sie sich in die Religionsangelegenheiten im Wallis ferner nicht einmischen möchten. Uri wird sein Bericht verdankt mit der Bitte, den Hauptmann Moriz Eder nebst noch einer andern zuverlässigen Person so bald als möglich nach dem Wallis zu schiken, um sich über den Sachverhalt genau zu erkundigen, ferner in der V Orte Namen die von Gombs zu ermahnen, ein ernstliches Aufsehen zu haben und darauf zu halten, daß dem vispischen Abschied endlich nachgelebt werde, wobei sie auf die Hülfe und Unterstüzung der katholischen Orte rechnen können. Schließlich wird Freiburg ersucht, seinerseits Kundschafter im Wallis zu halten und über Alles zu berichten, was vorfallen möchte.

Der in der Folge oft angezogene Abschied des Rathstags zwischen dem Bischof und Domcapitel von Sitten und der Landschaft Wallis zu Visp, 1604, 15. bis 17. März (alt. Kal.), lautet im Auszug wie folgt:

a. Wegen Abwesenheit des Landschreibers wird Sebastian Zuber, alt-Landvogt zu St. Moriz, einstimmig als Schreiber erwählt. b. Auf die Nachricht, daß in den obern Zehnten Unzufriedenheit und Unruhen entstanden seien wegen der durch die Protestanten eingeführten Neuerungen in Religions- und Glaubenssachen, hat der Bischof diesen Rathstag ausgeschrieben und eine größere Anzahl von Rathsgesandten aus allen Zehnten dazu berufen, damit die Sache reiflich überlegt und künftigem

*) Ein Abschied dieser Conferenz scheint nicht vorhanden zu sein.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Übel vorgebeugt werde. In Betracht des Elends und Jammers, welches Unruhen und Kriege namentlich wegen Religionssachen überall mit sich bringen, und in Betracht, daß dieses eine Sache ist, die nicht in das Recht gezogen werden kann, und damit künftiger Zwietracht vorgebeugt und Frieden und Einigkeit im Vaterlande gepflanzt werden, wird von Generalvicar, Domstift, Landeshauptmann und den Rathsboten aller sieben Zehnten einmüthig erkannt: Die Protestanten sollen fürderhin wie die andern Landleute zum alten Glauben sich halten und den Sacramenten, Sazungen und Bräuchen der katholischen Kirche nachleben, ohne Eintrag oder Neuerung; wer das übersehen würde, soll von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit an Leib und Gut bestraft werden; gegen den Abschied zu Visp von 1592 und den leztes Jahr in Gegenwart der Gesandten der VII katholischen Orte aufgerichteten darf Niemand weder mit Rath noch mit That etwas thun; alle andern Abschiede über Religions- und Glaubenssachen sollen hiemit widerrufen und cancellirt sein. Fortan darf kein Protestant in den Landrath oder zu Legationen gebraucht oder zu gemeinen Ämtern befördert werden, vorbehalten jene, welche sich jezt bekehren und von ihrer Prätension abstehen; jenen aber, welche sich nicht ergeben und zum Glauben der frommen Altvordern sich nicht bekehren wollen, soll ein bestimmter Termin, nämlich Landleuten ober- und unterhalb der Morge zwei Monate, Fremden zehn Tage für ihren Abzug bestimmt werden, gemäß des Abschieds zu Visp von 1592. Bei Verlust von Ehre und Gut, Leib und Leben ist denselben verboten, mit Worten oder Werken, inner- oder außerhalb Landes Jemanden zu schelten oder zu schädigen. Kraft des unter Bischof Johann Jordan ergangenen Abschieds soll Jedermann verboten sein, eigene oder anvertraute Kinder in neugläubige, zwinglische, calvinische, lutherische sectische Schulen zu schiken, bei 60 Pfund Buße für jede Übertretung, den Eltern aber und Vormündern ungehorsamer junger Leute sollen die Strafen unschädlich sein; alle Knaben, die in sectischen Schulen sich befinden, sollen zurükgenommen und in katholische Schulen gethan werden; der Bischof und sein Statthalter werden keinen Studiosen, der an solchen Orten studirt hätte, als Notar acceptiren noch bestätigen. Allen Notaren und geschworenen Schreibern der Landschaft ober- und unterhalb der Morge, die sich diesem nicht fügen wollen, soll das Amt und die Feder genommen sein. Allen Bücherkrämern soll bei Strafe der Confiscation der Waare verboten sein, neugläubige Bücher in die Landschaft zu bringen; leisten sie der ersten Verwarnung nicht Folge, sollen sie drei Stunden lang an das Halseisen gestellt werden. Die Kirchendiener sammt dem Richter jedes Ortes haben die Befugniß, die Bücher zu visitiren. Die als rebellisch befundenen Personen sollen von geistlicher und weltlicher Obrigkeit der Gebühr nach bestraft werden. Der bischöfliche Statthalter (Adrian von Riedmatten, Abt zu St. Moriz) sammt den übrigen geistlichen und weltlichen Rathsgesandten wollen hiemit Namens ihrer Räthe und Gemeinden alle Geistlichen ob und nid der Morge zur Besserung ihres ärgerlichen Lebens, Wandels, Thuns und Lassens ermahnt haben, damit sie nicht mehr mit allen gemeinen Lastern sich beflecken, sondern dem Volk mit gutem Exempel vorstehen. **c.** Nachdem vor gesessenem Rath von den Gesandten einiger Zehnten und Procuratoren der Gemeinden geklagt worden, daß Hauptmann Jossen und Landschreiber Guntren ihres Glaubens wegen beim Volk verdächtig seien und großer Unwille gegen sie herrsche, wird beschlossen, Jossen und Guntren sollen bis auf weitern Bescheid aller Ämter enthoben sein, weder im Landrath noch in Rathsversammlungen sizen, zu keiner Legation gebraucht werden; sie sollen sich daneben aller Practiken und heimlichen Anschläge inner- und außerhalb Landes enthalten, bei Strafe an Leib und Gut; an die ihretwegen im vorigen und gegenwärtigen Jahr erlaufenen Kosten soll Jossen 200, der Landschreiber 100 Ducatonen oder Silberkronen bezahlen. Und weil die Protestanten leztes und gegenwärtiges Jahr viele Ursache zu Rathsversammlungen und andern Unkosten gegeben, des Bischofs Gebote und Verbote und freundliche Ermahnungen nicht beachtet haben, wird ihnen 1500 Ducatonen, und dem Hans Communis, Burger und Kaufmann zu Sitten, 200 Kronen an diese Kosten zu bezahlen auferlegt; den Protestanten ob und nid der Morge wird indeß überlassen, die Bezahlung genannter Summe unter sich zu repartiren. Von diesen 2000 Kronen erhält der Bischof 100, das Capitel 50, jeder Zehnten 258 und überdieß der Zehnten Gombs noch fernere 10 Ducatonen. **d.** Die Ermahnung des Statthalters, daß endlich der neue Kalender angenommen werden möchte, weil daraus ein gutes Einvernehmen mit allen katholischen Ständen erfolgen würde und zu hoffen sei, der Papst werde dann etliche Studenten aus der Landschaft auf seine Kosten studiren lassen, wird von den Gesandten mit der Zusicherung ihrer möglichsten Bemühungen in den Abschied genommen. **e.** Bei 60 Pfund Buße wird verboten, in den von der Kirche gebotenen Zeiten Fleischspeisen zu essen; wer die Buße nicht zu entrichten vermag, soll am Leibe gestraft werden, durch Abhauen eines Ohrs oder mit dem Halseisen, jedoch des Bischofs und des Ortsrichters Rechte vorbehalten. **f.** Ferner wird beschlossen, wenn Einer von den Protestanten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wegen Glaubenssachen rechtlich angesucht würde, soll alsdann der ganze Zehnten vor Recht erscheinen. g. Die Väter Kapuziner sollen in allen Zehnten ungehindert das Wort Gottes verkündigen dürfen. Die Gesandten versprechen, dieses bei ihren Räthen und Gemeinden befürworten zu wollen. h. Die Gesandten der Stadt und des Zehntens Sitten verlangen, daß den Säumern der obern Zehnten anbefohlen werde, sich in Zukunft bescheidener zu benehmen, damit ihre unnüzen Reden nicht andere Landleute zu entgelten haben. i. Auf den Anzug einiger Zehnten wird beschlossen, das gemeine Geschüz auf erstes Begehren der vier obern Zehnten zu vertheilen, zu welcher Vertheilung jedoch auch die übrigen Zehnten beigezogen werden sollen. k. Dem Bischof ist von Bern ein Schreiben zugekommen, in welchem es die Landschaft vor den heimlichen Anschlägen gegen sie warnt und meldet, daß in ihrer Nähe viel Kriegsvolk sich sammle, mit der Absicht, Uneinigkeit im Wallis sich zu Nuze zu machen. Diese bundesgenössische Wohlmeinung will man Bern verdanken und ihm mittheilen, daß man nicht unterlassen werde, auf die Pässe Acht zu haben. Daneben wird beiden Obersten ob und nit der Morge anbefohlen, in Italien, im Augstthal und wo sonst nöthig gute Ordnung zu geben und das Kriegsvolk wider die Anschläge der Feinde bereit zu halten. l. Statthalter, Capitel, Landeshauptmann und die Gesandten der sieben Zehnten protestiren jeder für sich feierlich, daß die angelegten Bußen ihren Freiheiten, alten Bräuchen und Immunitäten nachtheilig seien. m. Zum Beschluß wird Jedermann zu Friede und Ruhe ermahnt und daß man sich von der geistlichen und weltlichen Obrigkeit versehe, sie werde ihren Beschlüssen Nachachtung verschaffen.

Staatsarchiv Lucern, Acten: Wallis.

527.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1604, 27. April (Dienstag nach Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede H. 9, und Acten: Wallis. — **Kantonsarchiv Freiburg.** Abschiedbd. 69.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr; Walther Amrhyn, Ritter; Jakob Sonnenberg, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Balthasar Kyd, Ritter, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann; Vogt Kaspar Hüsler; Hauptmann Heinrich Meyenberg, alle des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister; Hauptmann Hans Wild, beide des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Sekelmeister und des Raths. Appenzell Innerrhoden. Ulrich Näff, Landammann; Johann von Heimen, Ritter, alt-Landammann.

a. Mit Befriedigung vernimmt man, daß die Angelegenheiten im Wallis durch das Mittel des vispischen Abschieds und einhelliger Vergleichung aller Zehnten sich ganz glüklich zur Wohlfahrt der katholischen Religion anlassen, wofür Gott der höchste Dank gebührt. Beinebens werden auch die Mühe und Kosten, welche die Orte Lucern, Uri und Freiburg bisher dieser Sache wegen gehabt haben, einstweilen verdankt mit der Zusicherung, daß sie später berechnet und von den mit Wallis verbündeten Orten gemeinschaftlich getragen werden sollen; die drei Orte sollen inzwischen fortfahren, durch zuverlässige Kundschafter Alles in Erfahrung zu bringen, was vorgeht, auch soll sich jedes Ort gerüstet halten und auf der Hut sein und sich der wiederholt schriftlich und mündlich den Wallisern gemachten Versprechungen und der auf lezter Tagsazung zu Baden gegenüber den IV evangelischen Städten eröffneten Erklärung erinnern, daß man Wallis mit Gut und Blut beistehen werde; Bern namentlich soll auf nächster Tagsazung um eine Erklärung angegangen werden, ob es den katholischen Orten Brief und Siegel halten und sich der Religionssachen im Wallis begeben wolle,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wozu es kraft Landfrieden und vor Gott und der Welt verpflichtet sei; auch sollen ihm seine fortwährenden Musterungen und Rüstungen, die heimliche Lieferung von zwei Stüken Feldgeschüz an die von Leuk u. dgl. vorgehalten werden. An den Abt von St. Moriz, als bischöflichen Statthalter, und an alle sieben Zehnten wird, unter Mittheilung gegenwärtiger Verhandlung, ermunternd geschrieben. Mit dem Nuntius wird über Reformation der Geistlichen, über Errichtung eines Kapuzinerklosters, über Erziehung und Bildung der Jünglinge in Seminarien und im Collegium zu Mayland zur Wohlfahrt der Landschaft Wallis und zu Erhaltung der katholischen Religion daselbst verhandelt. Den Orten wird möglichste Geheimhaltung dieser Dinge und Behutsamkeit dringend anempfohlen. **b.** Der päpstliche Nuntius meldet, daß der Papst in seiner väterlich gnädigen Gesinnung gegen die katholischen Orte mit Beharrlichkeit festhalte, daß er mit besonderer Freude den guten und gottseligen Eifer, den die katholischen Orte bisher in Bezug auf die Ehre Gottes, seine Kirche und die katholische Religion, namentlich bei diesem Walliser Handel an den Tag gelegt, wahrgenommen habe, und daß er seine frühern väterlichen Anerbieten gegen sie erneuere (Breve vom 25. October 1603). Das wird mit Freuden angehört und durch eine Zuschrift an den Papst verdankt. **c.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **d.** Die Gesandten auf nächsten Tag sollen instruirt werden zu berathschlagen in Betreff der Bettelbriefe, welche Obrigkeiten und Landvögte an arme übelmögende Personen ertheilen. **e.** Glarus schreibt, man möchte ihm bei seinen Reclamationen gegen Frankreich bezüglich der Zahlungen beistehen. Antwort: Man werde nicht ermangeln, dieses Gesuch in den Abschied zu nehmen, um auf nächste Tagsazung darüber zu instruiren, da man in ähnlichem Falle sei. **f.** In Betreff des Bündner Handels sollen die Gesandten auf künftigen Tag zu Baden mit Vollmachten versehen werden, damit man sich übereinstimmend verhalte. **g.** Sebastian Zuber, alt-Landvogt zu St. Moriz, berichtet als Gesandter des Bischofs, Domcapitels und gemeiner Landschaft Wallis, wie die jüngsten Unruhen im Wallis vor sich gegangen, wie seither durch die Gnade Gottes die Einigkeit wieder hergestellt und wie namentlich die katholische Religion in gar glüklichem Fortgang sei; er meldet, wie einige Schreiben der katholischen Orte an die obern Zehnten zu der Meinung Anlaß gegeben haben, als seien die Gombser zu ihrem unzeitigen Aufbruch aufgewiegelt worden, und dankt für treues Aufsehen und tröstliches Zusprechen. Wird unter Entschuldigung jener Schreiben verdankt, mit der Bitte, die Landschaft möchte in ihrer friedlichen Einigkeit verharren, wozu das einzige Mittel sei, daß sie den Rathstagsabschied von Visp vom 15./17. März pünktlich in Vollziehung seze. **h.** Der französische Ambassador beschwert sich in einer Zuschrift vom 25. April gegen die Unterhandlungen mit dem Ambassador Casale über Erläuterung einiger Punkte des Bündnisses mit Spanien. Wird zu Entschuldigung der Obrigkeiten freundlich beantwortet. **i.** Da die Gesandten der mit Spanien verbündeten Orte instruirt sind, die Erläuterung einiger Punkte des Bündnisses mit Spanien, in Folge deren Genehmigung durch die höchsten Gewalten, mit dem spanischen Ambassador abzuschließen, so wird darüber eine förmliche Vertragsurkunde ausgefertigt und gegenseitig ratificirt und dann mit großem Gepränge ein feierlicher Gottesdienst mit te deum laudamus in der Pfarrkirche, in Gegenwart des päpstlichen Nuntius, des savoyischen Ambassadors, der Priesterschaft und des Raths, und unter Zudrang einer großen Menge Volkes abgehalten und das Fest mit einem köstlichen Gastmahl in der Wohnung des Ambassadors Casale geschlossen (Beilage 17). **k.** Uri, Schwyz und Unterwalden, als Schirmorte, sollen ihren Gesandten nach Baden Vollmacht ertheilen, eine angemessene Beisteuer an den Bau des Kapuzinerklosters zu Rapperswyl zu bewilligen. **l.** (S. u. Lauis). **m.** Da Erzherzog Albrecht von Österreich und der Gubernator der Grafschaft Burgund den katholischen Orten Hülfe und Beistand anerboten haben, auf den Fall, daß

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie des Walliser Geschäfts wegen in Noth gerathen sollten, wird Freiburg, das in dieser Sache bisher mit Anerkennung gearbeitet hat, beauftragt, ihnen in Aller Namen verbindlich zu danken. **n.** Doctor Schmidlin, Abgesandter des Bischofs von Basel meldet, daß der Bischof die Widerwärtigkeiten, die den katholischen Orten wegen Wallis begegnen, herzlich bedaure und sich entschlossen habe, ihnen im Fall der Noth mit all' seinem Vermögen, ja mit seiner eigenen Person beizustehen, weil es sich dabei um die Ehre Gottes und um Erhaltung der katholischen Religion handle, dagegen bitte er, ihm in der Bieler Angelegenheit bundesgenössische Hülfe und Hand zu bieten. Wird unter Verdankung zugesichert. **o** u. **p.** (S. u. Rheinthal). **q.** Der savoyische Ambassador, Graf von Tournon, vermeldet des Herzogs freundlichen Gruß und Bereitwilligkeit, den katholischen Orten in allen ihren Nöthen treuen Beistand zum Schirm ihres Vaterlandes und ihrer Freiheiten zu leisten, und bittet um Aufnahme der Markgrafschaft Saluzzo in das Bündniß, worum er bereits jedes Ort angesucht habe. — Gruß und Anerbieten werden verdankt, das Begehren wegen Saluzzo wird in den Abschied genommen; dabei wird er an Bezahlung der verfallenen Pensionen erinnert. **r.** Die mit Spanien verbündeten Orte stellen durch einen Ausschuß beim Ambassador Casale das Begehren, es möchte in Betreff des Salztransits ein Nebenvertrag auf eine bestimmte Anzahl Jahre abgeschlossen werden, indem dieser Punkt in das erneuerte Bündniß einzuverleiben nicht erhältlich gewesen sei, worüber er sich noch vor Besieglung des Bündnisses erklären möchte. Er stellt Entsprechung in Aussicht. **s.** Betreffend das Begehren des Lieutenants Fridolin Freuler von Glarus im Namen der Obersten und Hauptleute, welche Ansprachen an Frankreich haben, hat man es bei dem gestern (?) gefaßten Beschlusse verbleiben lassen. **t.** Die V Orte sollen ihre Erklärung über Abzug von Vieh und Fahrhabe, Arreste und Verbote und Baarzahlung von zu Lucern gekauftem Kernen nach Lucern schiken.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal. **o.** Art. 151. Locales. **p.** Art. 57. Güterverkauf ꝛc.
Landvogtei Lanis. **l.** Art. 331. Schulsachen.
Bern-freib. Vogt. überh. **e.** Art. 43.

Die Gesandten Appenzells aus dem Freiburger Exemplar.

528.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1604, 9. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK. 109. — **Kantonsarchiv in Aarau, XI. 7.** — **Kantonsarchiv Baselstadt.** Abschiede 1602—1604.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Johannes Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann; Michael Nußbaumer, des Raths. Glarus. Melchior Hässi; Michael Bäldi, beide alt-Landammann. Basel. Jakob Götz; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Venner und des Raths. Schaffhausen. Georg Mäder, Burgermeister;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Heinrich Schwartz, des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Burgermeister. III Bünde. Vicar Anton von Sonvic, alt-Landammann im Rheinwald; Gregorius Meyer, Sekelmeister und des Raths (zu Chur); Johann Guler, Ritter, Landammann. Wallis. (Nicht angegeben). Rottweil. Martin Wäber, Burgermeister; Jakob Pfister, Zunftmeister und des Raths. Biel. Hans Aprel, Sekelmeister; Christof Krachbelz, beide des Raths.

a. Die Gesandten Zürichs melden nach Eröffnung des eidgenössischen Grußes, daß sie Vollmacht zur Rechnungsablage haben über das, was Zürich von den 400,000 Kronen erhalten habe, sofern die Gesandten der übrigen Orte gleiche Vollmacht besizen. Da die Instructionen darüber ungleich sind und der französische Ambassador anwesend ist, so wird die Sache eingestellt bis man vernommen hat, was derselbe vorbringen wird. Der darauf von Herrn von Vic mündlich gehaltene Vortrag (dem Gesuch um schriftliche Vorlage seines Vortrags ist er nicht nachgekommen) wird gebührend verdankt mit dem Anerbieten, daß man stets bereit sei, dem König alle möglichen Dienste zu erzeigen. **b.** Die Gesandten der III Bünde suchen in einläßlichem Vortrage darzuthun, daß die Sperrung des Gubernators von Mailand gegen Bünden, sowie die Erbauung einer Festung wider die alten Verträge sei und in der Consequenz der ganzen Eidgenossenschaft zum Nachtheil gereichen werde, und stellen das Gesuch, die Eidgenossen möchten sich endlich erklären, welcher Hülfe sich Bünden im Fall der Noth zu ihnen zu versehen hätte. Dem dießfalls an ihn abgeordneten Ausschuß antwortet der spanische Ambassador Casale, wenn die Bündner nicht selbst um die Erneuerung der Verträge mit Mayland bei dem Gubernator eingekommen wären, würde derselbe sie darum nie angesprochen haben, indem er sehe, daß sie sich von solchen leiten lassen, welche unter dem Schein, ihren Nuzen zu fördern, nur ihr Verderben bezweken; er hege die Überzeugung, daß er in dieser Sache soviel möglich immer so gehandelt habe, wie es zum Besten der Bündner gewesen sei, und werde das auch in Zukunft thun, da er sehe, daß die Eidgenossen es wünschen; wenn aber die Bündner ohne Rüksicht auf ihren eigenen Vortheil sich von den Interessen Anderer regieren lassen, so werden alle seine Bemühungen umsonst sein; der König wünsche nichts so sehr, als die Freundschaft der ganzen Eidgenossenschaft, und wenn die Bündner sich nach des Königs Freundschaft begierig erzeigen, so werde sie ihnen nicht abgeschlagen werden. Nachdem sodann die Gesandten Bündens auf die Anschuldigung des Ambassadors, als seien die Bündner wegen ihren mit Frankreich und Venedig abgeschlossenen Bündnissen an diesen Differenzen schuld, geantwortet und dargethan hatten, daß die Unterhandlungen zu Mayland über Erneuerung des Bündnisses zu keinem Resultate geführt haben, weil der Gubernator zu schwere Conditionen gestellt habe, und nachdem der spanische Ambassador, um Rath gefragt, was er meine, durch welche Mittel die Freundschaft zwischen dem Gubernator und den Bündnern wieder hergestellt werden könne, den Bescheid gegeben, daß eine Gesandtschaft beim König und beim Grafen von Fuentes viel ausrichten könne, wenn die Bündner den Gesandten ausgedehnte Vollmacht ertheilen, daß Alles, was sie in diesem Geschäft verhandeln würden, jezt und in Zukunft Kraft und Macht haben solle, und daß er versichert sei, es werde ihnen dann geholfen, die Festungen abgebrochen und das alte nachbarliche Verhältniß hergestellt; nachdem endlich die Gesandten der Bündner erklärt, daß sie gegenwärtig die vorgeschlagenen Mittel anzunehmen keine Vollmacht haben, und eine Überschreitung ihrer Instructionen schwer zu verantworten hätten, so werden sie ernstlich aufgefordert, bei ihren Räthen und Gemeinden beförderlichst diese Vollmacht auszuwirken und unverzüglich nach Zürich zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schiken, damit die Gesandtschaft ihren Fortgang habe (Zuschrift aller Orte und deren Zugewandten an die Räthe und Gemeinden gemeiner III Bünde, d. d. 15. Mai). Auf den Fall, daß die Bündner dazu einwilligen, werden als Gesandte nach Mayland bezeichnet Burgermeister Großmann von Zürich, Schultheiß Schürpf von Lucern und die Landammänner Gisler von Uri und Häßi von Glarus. Die Bündner sollen auch Gesandte mitschiken, um Bescheid geben zu können, wenn man bei den Verhandlungen Aufschlüsse nöthig haben würde. Schließlich wird den Bündnern die Versicherung ertheilt, daß die Eidgenossen ihnen Alles treu und ehrlich leisten und halten wollen, was die Bünde vorschreiben. **c.** Da auf lezter Tagsazung zu Baden beschlossen worden war, eine Tagsazung wegen der französischen Zahlung auf den 28. März abzuhalten, um die Rechnungen über Alles zusammen zu tragen, was die Obrigkeiten und Privatpersonen von den lezten 400,000 Kronen erhalten haben, auf daß man sich überzeugen könne, wo diese Summe hingekommen sei, und da diese Tagsazung bis auf heute verschoben worden ist, so werden nun nach Einsicht der Instructionen alt-Landammann Reding, Venner Sury und Dr. Heinrich Schwartz bezeichnet, um dem König die Beschwerden der Obersten und Hauptleute vorzutragen. Diese Gesandtschaft soll so bald als möglich zurükkehren, um auf künftiger Jahrrechnungstagsazung Bericht erstatten zu können. Die Gesandten Zürichs, die dazu zu stimmen keine Vollmacht haben, werden gebeten, die Zustimmung ihrer Obern auszuwirken. **d.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **e.** Die Gesandten von Zürich melden, daß zuverlässigen Berichten zufolge abermals etwas gegen Genf beabsichtiget werde, indem man Instrumente zum Brechen der Stadtmauern aufgefunden habe. Da dieses wider den Frieden und die Verträge sei, welche die fünf Orte zwischen dem Herzog und der Stadt Genf unterhandelt haben, so beantragen sie, daß, weil eine Beschwerde dieser Orte ohne Erfolg geblieben, die Eidgenossen gemeinsam eine Zuschrift an den Herzog erlassen, um das Zurükziehen der Truppen von den Gränzen zu begehren. — Die Gesandten der katholischen Orte nehmen diesen Antrag in den Abschied. **f.** Die VII katholischen Orte ziehen an, sie haben auf lezter Tagsazung von den IV Städten eine Erklärung begehrt, ob sie die von Wallis bezüglich der katholischen Religion beim Landfrieden verbleiben lassen wollen; die Antworten von Zürich, Basel und Schaffhausen haben befriedigt, wofür sie ihnen zu Dank verbunden seien, Bern aber habe erwidert, es habe einen Bund mit Wallis und werde nicht davon lassen und den Bedrängten behülflich sein; schon damals sei gezeigt worden, daß dieser Bund nicht mit den ungehorsamen und rebellischen Unterthanen, sondern mit der Obrigkeit abgeschlossen worden und daß man nur der Obrigkeit beizustehen schuldig sei, wenn sie irgendwie bedrängt würde; inzwischen seien Unruhen daselbst ausgebrochen, durch Gottes Fügung aber sei nichts Thätliches daraus erfolgt, sondern ein Vertrag zu Visp zu Stande gekommen. Gemäß demselben werde Niemand bedrängt, sondern denen, welche sich nicht zur katholischen Religion bekennen wollen, stehe das Land offen, also daß sie mit Weib und Kind, Hab und Gut frei und sicher fortziehen können. Bei dem genannten Aufruhr habe man zu Leuk zwei Geschüze mit der Stadt Bern Wappen gesehen, woraus man entnehmen könne, wer den Ungehorsamen beistehe. Die katholischen Orte möchten „lyden", daß der Landfrieden gehalten würde, nach welchem Bern sich der Religionssachen im Wallis nicht anzunehmen habe, sie trachten auch, Wohlstand und Einigkeit im Vaterland zu erhalten; wenn man indeß den Ungehorsamen und der Minderheit beistehe, werden sie die Bünde auch zu halten wissen und den Obrigkeiten Beistand leisten. Sie bitten daher, es beim Abschied von Visp bleiben zu lassen und diesen ihren Vortrag mit eidgenössischer Wohlmeinung aufzunehmen. Die Gesandten Berns sind darüber nicht instruirt und nehmen die Sache in den Abschied. **g.** Zürich eröffnet, schon wiederholt haben die IV evangelischen Städte an die VIII katholischen Orte das dringende Ansuchen ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stellt, Mühlhausen wieder in den Bund aufzunehmen, aber immer ohne Erfolg; die katholischen Orte haben ihnen angemuthet, sie sollen entsprechende Mittel hiefür zeigen, nun aber kenne Zürich kein anderes Mittel, als daß eben die katholischen Orte Mühlhausen wieder aufnehmen und neue Schnüre in die Briefe ziehen und diese von neuem besiegeln, indem dann der „Kranz loblicher Eidtgenosschafft" wieder vollständig werde, wenn dagegen die andern Orte Mittel kennen, sollen sie dieselben eröffnen. Sie bitten daher, man möchte der Stadt Mühlhausen ihren Fehler verzeihen; wenn man mit freundlichem Bescheid begegne, haben sie, die Gesandten Zürichs, noch etwas Ferneres vorzubringen. Die Gesandten der katholischen Orte haben über diese Sache keine Instructionen, weil sie in der Ausschreibung nicht erwähnt worden, und verlangen Verschiebung auf die Jahrrechnungstagsazung, wünschen aber doch zu vernehmen, was Zürich noch Weiteres vorzubringen habe. Uri bleibt bei seinem frühern Votum und verlangt Abweisung. Darauf eröffnen die Gesandten der IV Städte sammt Glarus, der Kaiser habe von ihnen verlangt, daß sie sich der Stadt Mühlhausen nichts annehmen sollen, indem diese zu seiner Landvogtei Hagenau im Elsaß gehöre; darauf haben sie geantwortet; seither aber sei eine Zuschrift vom Kaiser eingelangt, worin er ihnen das Recht gemäß Erbeinung darschlage und einen Richter bezeichne; würde dieses geschehen, so möchte es den Eidgenossen schwer fallen, sich in solche Beschwerden einzulassen, indem später die ganze Eidgenossenschaft auf diese Weise angefochten werden könnte. Sie wünschen nun Rath, ob sie sich in das Recht einlassen sollen oder nicht, und eine Erklärung, wessen sie sich zu den andern Orten zu versehen hätten, wenn sie, falls der Kaiser Mühlhausen angreifen sollte, dieser Stadt bundesgemäßen Beistand leisten würden. Die Gesandten der katholischen Orte, die darüber nicht instruirt sind, nehmen den Gegenstand in den Abschied. **h** u. **i.** (S. u. Lauis). **k.** Das Gesuch des Landammanns Lussi von Unterwalden im Namen des Fähnrich Sebastian Zelger um Fenster mit der Orte Ehrenwappen in dessen neue Wirthschaft wird ad instruendum genommen. **l.** Um der Belästigung durch die Landstreicher los zu werden wird verfügt, jede Obrigkeit soll auf diese Leute ein wachsames Auge haben und solche, welche den wirklich Armen das Almosen ablaufen, einziehen und auf die Galeeren schiken. Man hält dieses Mittel für das einzig wirksame, sie aus dem Lande zu bringen. **m.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.	**m.** Art. 16. Amtsantritt des Landvogts.		
Landvogtei Lauis.	**h.** Art. 62. Allg. Verwaltungssachen.	**i.** Art. 254. Justizsachen.	
Bern-freib. Vogt. überh.	**d.** Art. 44.		

m aus dem Exemplar im Aargauer Archiv § 10.

Note am Schlusse des Basler Exemplars: „Von dem Herrn Landtammann Döring von Appenzell ist à part bey Herrn Jacob Götzen vmb Fenster in Jr Neüw gepauwen Rhathauß angehalten worden."

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

529.

Legation im Namen der XIII und zugewandten Orte nach Paris. 1604, 27. Mai bis 22. Juli.

Staatsarchiv Zürich. Tschudische Sammlung, Nr. 92, S. XLV. — **Staatsarchiv Lucern.** Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann, von Schwyz; Petermann Sury, Venner und des Raths, von Solothurn; Dr. Heinrich Schwartz, des Raths, von Schaffhausen.

Die Gesandten erstatten über ihre Mission folgenden Bericht: Am 27. Mai seien sie in Solothurn zusammen gekommen und haben am folgenden Tage dem Ambassador ihre Aufwartung gemacht, um allfällige Aufträge entgegen zu nehmen. Derselbe habe ihnen zwei Empfehlungen, die eine an den König, die andere an Herrn von Sillery mitgegeben. Mittags den 8. Juni seien sie in Paris angekommen. Am 9. haben sie sich zu Herrn von Sillery verfügt, diesem der Orte und Zugewandten freundlichen Gruß vermeldet, ihm die Gründe ihrer Mission mitgetheilt und ihn gebeten, ihnen zu einer Audienz beim König zu verhelfen. Derselbe habe sie freundlich bewillkommt und bedauert, daß die zurükgebliebenen Zahlungen zu Beschwerden den Anlaß gegeben, übrigens seine möglichste Unterstüzung zugesichert. Ebenso haben sie den Großkanzler Bellièvre und den neuen Ambassador Caumartin besucht, welche gleichfalls ihren guten Willen anerboten haben. Erst am 14. Juni sei ihnen vom König aus St. Germain der Bescheid zugekommen, daß er ihnen, weil er gerade mit der savoyischen Botschaft und dem spanischen Ambassador beschäftigt sei und das Fronleichnamsfest bevorstehe, erst in einigen Tagen Audienz geben könne. Nach eilf Tage langem Warten habe ihnen endlich Caumartin angezeigt, daß der König am 19. sie anhören wolle, weßhalb sie nach St. Germain gefahren, aber erst am Abend Audienz erhalten haben, weil ihnen der päpstliche Legat zuvorgekommen sei. Vor dem König und in Gegenwart einiger Fürsten, auch der Herren von Villeroy, Sillery und Caumartin haben sie sodann Folgendes eröffnet: Obschon bei der Erneuerung des Bündnisses das bestimmte Versprechen gegeben worden sei, daß die Eidgenossen aller Orte und Zugewandten, die Obrigkeiten sowohl als die Obersten und Hauptleute, befriedigt werden sollen, so sei doch dieses nicht geschehen und haben die bezahlten Summen zu Tilgung der Schulden und Ansprachen wenig „erschossen" und fast mehr Unwillen als Befriedigung erwekt, denn 1. sei den Städten an ihre seit vielen Jahren aufgelaufenen Friedgelder und Pensionen, 2. an die Zinsen und Interessen eine geringe Summe und am Hauptgut gar nichts oder wenig bezahlt worden; 3. der Stadt Rottweil werde keine Pension verabfolgt; 4. sei den Obersten und Hauptleuten, welche dem König so treu gedient und Ehre, Leib und Gut geopfert haben und dadurch in eine große Schuldenlast gerathen seien, nicht so viel bezahlt worden, um nur einigermaßen ihre Kriegsleute befriedigen zu können; die Ausstände haben eher zu- als abgenommen, ihre Assignationen werden ihnen nicht gehalten, bei der Austheilung der 400,000 Kronen seien jedem mehr nicht als 3 auf's Hundert bezahlt worden, während doch die Hälfte am Zins und die Hälfte am Capital abgerechnet werde; 5. leiste man die Zahlungen nicht in den vertragsmäßigen Geldsorten; 6. den niederländischen und navarrischen, 7. deßgleichen den genuesischen Hauptleuten „werde auch kein willen gemacht"; 8. insbesondere habe man sich zu beschweren, daß der „alt versprochen frystandt" nicht bezahlt und der neue nicht aufgerichtet werde; 9. die Kaufleute werden noch immer sehr beläftigt und dürfen weder Geld noch Gold aus dem Lande führen und müssen die Waaren, die sie einführen, verbergen; 10. den Zollikofer und ihren Mitburgern von St. Gallen werde für den an ihnen verübten Raub nicht die gebührende Restitution zu Theil;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

11. endlich beklagen sich die zugewandten Orte, daß sie in Bezahlung des Jahrgelds für zwei Studenten nicht gehalten werden, wie andere Orte. Das seien alles Sachen, welche der Eidgenossenschaft zum größten Schaden und Nachtheil gereichen; deßhalb bitte sie, der König möchte sich ihrer alten treuen Dienste gegen die Krone Frankreich gnädigst erinnern, die Beschwerden wohl zu Gemüthe führen und Anordnungen treffen, daß die versprochenen 400,000 Kronen nebst einer namhaften Summe berichtiget und fortan jährlich eine bestimmte Rata auf je 100 oder 1000 bezahlt werde, damit die Schulden von Jahr zu Jahr sich mindern. Nach diesem Vortrage haben sie dem König ihre Instruction überreicht. Derselbe habe sie darauf allergnädigst begrüßt und ungefähr Folgendes geantwortet: Er wisse der Eidgenossenschaft für ihre treuen Dienste billigen Dank und habe stets zu zeigen gewünscht, wie sehr er ihre Wohlfahrt zu befördern strebe; deßhalb wolle er den mitgetheilten Vortrag seinen Räthen zustellen und ihnen anbefehlen, Alles zu thun, damit die Eidgenossenschaft befriedigt werde. Nach der Audienz habe sie der König tractiren lassen und habe der „junge Prinz Delphin etliche fleschen fines wyns über das nachtessen vereeren lassen." Tags darauf seien sie mit dem Ambassador von Caumartin nach Paris zurükgefahren. Da ihnen aber bis zum 26. keine Antwort zugekommen, haben sie dem Herrn von Sillery vorgestellt, daß sie nun bereits drei ganze Wochen in Paris seien, daß sie auf der Jahrrechnung in Baden Bericht erstatten müssen und daß ihre Obern ohne Zweifel über ihr langes Ausbleiben verwundert sein werden, und ihn gebeten, die Antwort so viel möglich zu befördern. Worauf Herr von Sillery erwidert habe, daß der König und sein Rath wichtiger Geschäfte wegen so lange in St. Germain aufgehalten worden, daß übrigens inzwischen in der Sache fortwährend gehandelt worden sei, sie möchten daher noch ein wenig Geduld tragen. Mittwoch den 30. sei endlich Herr von Caumartin zu ihnen in ihre Herberge gekommen, habe im Auftrage des Königs bemerkt, daß die Sache wegen der Wichtigkeit einiger Artikel noch nicht zum Abschlusse gediehen sei, weßwegen sie noch einige Tage Geduld haben möchten. Obschon ihnen dieser Aufzug etwas beschwerlich vorgekommen, haben sie sich doch bemüßiget gesehen, zu warten und haben am 1. Juli einen eigenen Boten an die in Baden versammelten Rathsgesandten abgeordnet, weil sie vorausgesehen haben, daß sie nicht mehr zur rechten Zeit dort werden eintreffen können. Am 3. Juli habe sodann Herr von Sillery sie zu sich kommen lassen und ihnen in Gegenwart des Herrn von Caumartin eröffnet, sie haben vom König den Auftrag erhalten, mit ihnen über die Artikel zu conferiren. Bei dieser Conferenz haben dieselben bei jedem Artikel Erläuterung begehrt, wie derselbe zu verstehen sei, haben bemerkt, was versprochen und nicht versprochen worden und was ihnen billig, was ihnen nicht billig vorkomme, was Alles darauf ausgegangen sei, die eidgenössischen Gesandten zu bereden, daß man sich über das Eine und das Andere zu beklagen keine Ursache habe, weßhalb leztere bei jedem Artikel nachzuweisen gesucht, was bezüglich dessen versprochen und verabschiedet worden, und zu verstehen gegeben haben, welche Ungelegenheiten ihren Obern und deren Unterthanen daraus erwachsen seien, und was, im Fall nicht bessere Satisfaction erfolge, mit der Zeit dem König Nüzliches oder Nachtheiliges in der Eidgenossenschaft erfolgen möchte; schließlich haben sie sie gebeten, ihre Resolution und Antwort über jeden Artikel ihnen schriftlich mitzutheilen. Am 6. Juli, als sie eben bei Herrn von Caumartin zu Gast gewesen, sei ihnen die Antwort des Königs in ihre Herberge geschikt worden. Den folgenden Morgen sei der König von Paris abgereist. Am 7. Juli seien sie vom venetianischen Ambassador tractirt worden, welcher der Herrschaft Venedig Gewogenheit und Freundschaft gegen die Eidgenossen versichert habe. Auf die Antwort des Königs, in welcher sie zu ihrem Erstaunen gar schlechtes Entgegenkommen gefunden, haben sie eine Replik abgehen lassen. Am 9. Juli in des Großkanzlers Haus beschieden, sei ihnen von diesem und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Herrn von Caumartin eröffnet worden, der König werde seinem Versprechen, jährlich 400,000 Kronen den Eidgenossen abzutragen, unfehlbar nachkommen, es sei ihm aber nicht möglich, diese Summe aus seinem gewöhnlichen Einkommen zu erhöhen, er werde übrigens darauf Bedacht nehmen, daß alles Geld, welches von außerordentlichen Einkünften eingehe, zu Handen der Tresoriers der Eidgenossenschaft abgeliefert werde, und noch andere Mittel aufsuchen, damit die Obersten und Hauptleute befriedigt werden können. Auf dieses haben sie, die eidgenössischen Gesandten, stark darauf gedrungen, daß die königlichen Abgeordneten „dem Kind, wie man spricht, ein Namen geben" und eine bestimmte Summe nennen möchten, wie viel ungefähr diese extraordinäre Zahlung jährlich betragen möge. Darauf aber haben diese nicht eingehen wollen, da die jährlichen Einkünfte sich nicht gleich bleiben und da man, wenn sie eine geringe Summe vorschlügen, diese nicht annehmbar finden, wenn sie aber eine große Summe angäben und dann das Versprechen nicht gehalten werden könnte, es ihnen „verwyßlich" sein würde. Ungeachtet aller Bemühungen haben sie es zu nichts weiter bringen können, jedoch die schließliche Resolution des Königs darüber begehrt und verlangt, daß man sie nicht länger hinhalte. Mittwoch den 14. Juli haben sie dem Großkanzler und dem Ambassador von Caumartin die Angelegenheit wegen der Privilegien und Freiheiten der Kaufleute vorgetragen und ernstlich gebeten, der König möchte nach dem Exempel seiner Vorfahren dieselben gnädigst confirmiren und darüber Brief und Siegel ertheilen, mit der Erläuterung, 1. daß die Kaufleute von allen neuen Zöllen und Auflagen exemt seien, 2. daß sie ihr Gold und Geld aus dem Lande führen dürfen, und 3. daß sie Waaren kaufen und verkaufen und ungehindert aus dem Königreich abführen mögen. Dieses Alles habe von Caumartin zu Handen genommen und Untersuch der Sache versprochen. Am 17. Juli haben sie Herrn von Caumartin mit Ernst vorgehalten, daß sie das lange Ausbleiben des Herrn von Sillery sich nicht erklären können, daß sie bereits sechs Wochen hingehalten worden, daß sie ohne längern Verzug abgefertigt zu werden wünschen, „wo nit, müeßen wir eben gedencken, nichts ist ouch ein Antwort", daß sie beschlossen haben, beim König persönlich Urlaub zu nehmen und heimzureisen, und daß sie alle Verantwortlichkeit dafür, was daraus erfolgen möge, von sich abwälzen. Nach allerlei Entschuldigungen habe der Ambassador angezeigt, er wolle sogleich an den König schreiben. Am Morgen des 18. Juli endlich habe der Großkanzler Bellièvre die Resolution des Königs (d. d. 16. Juli) überbracht, die im Wesentlichen dahin laute: Zu Art. 1. Der König habe stets geglaubt, die Eidgenossen würden, weil er seinerseits Allem nachgekommen sei, was durch die Verträge versprochen worden, veranlaßt sein, sich damit zu begnügen. Art. 2 und 4. Diese Summe sei bei den zwei ersten Zahlungen berichtiget worden; es werden Anordnungen getroffen werden, daß die versprochenen außerordentlichen Mittel wirklich gelten sollen und daß die daher fließenden Summen unmittelbar dem Tresorier in der Eidgenossenschaft zugestellt werden, um sie jährlich neben den 400,000 Kronen auszutheilen, eine bestimmte Summe aber könne er nicht angeben; inzwischen werde er noch andere Mittel ausfindig zu machen suchen, um die Abfindung mit den Obersten und Hauptleuten zu beschleunigen. Art. 3. Die von Rottweil sollen die Pension haben, die sie zu der Zeit, als sie im Bündniß gewesen, genossen haben. Art. 5. Der veränderte Werth der Münzen berühre die Eidgenossen nur bezüglich der Pensionen, indessen habe es in die Rechnungen der Tresoriers große Verwirrung gebracht, der Schaden und Verlust aber bei Bezahlung geliehener Gelder und der Kriegsbesoldungen falle auf den König. Art. 9. Den Gubernatoren und Amtleuten werde ernstlich geboten werden dafür zu sorgen, daß die Kaufleute die ihnen durch den ewigen Frieden und die Vereinung ertheilten Privilegien genießen, namentlich in Betreff der Ausführung ihres Goldes und Geldes, welches sie aus ihren Waaren erlösen. Art. 11. Bei Besiegelung der Ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einung sei ausdrüklich zugesichert worden, daß allen Orten und Zugewandten je zwei Studenten sollen „besoldet" werden. — Da sie aus dieser Antwort haben entnehmen können, daß mehr nicht zu erreichen sei, haben sie es dabei bleiben lassen und sie an ihre Obern zu bringen in den Abschied genommen. Am 22. haben sie beim König ihre Abschiedsvisite gehalten, unter Verdankung aller Ehren und Gutthaten und mit der Bitte, der König möchte in seinem Wohlwollen gegen die Eidgenossenschaft verharren. Worauf dieser unter Versicherung seines Wohlwollens erklärt habe, daß er den Eidgenossen und ihren Zugewandten, als seinen besten Freunden, nicht allein alle mögliche Satisfaction zu verschaffen, sondern auch seinen guten Willen zu erzeigen bestrebt sein werde.

Der Gesandtschaftsbericht ist vom 21. Juli alt. Kal. aus Basel datirt.

530.

Tag der mit Mayland (Spanien) verbündeten Orte zu Beschwörung des Bundes.

Mayland. 1604, 14. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Spanien und Mayland.

Gesandte: Lucern. Oberst Niklaus Pfyffer, Ritter, des Raths und Pannerherr; Hauptmann Walther Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Kaspar Steffan, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Hauptmann Paulus Büeler, des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, und Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Oberst und alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Jakob Frey, Statthalter; Hauptmann Heinrich Meyenberg; Hauptmann Ulrich Trinkler, alle drei des Raths. Freiburg. Johannes Meyer, alt-Schultheiß; Hauptmann Johannes Wild; Heinrich Lamberger, leztere beiden des Raths. Appenzell. Hauptmann Ulrich Näff, Landammann; Johannes von Heimen, Ritter alt-Landammann. — Abt von St. Gallen. Hauptmann David Studer, Ritter, Hofmeister; Hauptmann Medard Beringer, Kanzler; Joachim Müller, Hofammann und Pannerherr zu Wyl. — Als Gesandtschafts-Secretär und Dolmetsch: Renward Cysat, Ritter, Stadtschreiber von Lucern.

a. Bericht der Gesandten, wie sie den 11. auf mayländischem Gebiet angelangt, wie sie durch Pedro Enriquez von Azevedo, Graf zu Fuentes, Gubernator des Königs von Spanien im Herzogthum Mayland, ferner durch den spanischen Ambassador Alfons Casale und durch andere große Herren aufgenommen und bewillkommt, durch Truppen und unter dem Donner des Geschüzes in das Schloß geleitet worden seien, wie dann am 14. der Bundesschwur in der Domkirche in Gegenwart des Gubernators, der beiden Prinzen von Ascoli, einer sehr großen Anzahl Geistlicher, so wie des Senats zu Mayland, des spanischen Ambassadors und anderer Großen, endlich unter Zudrang einer ungeheuern Menge Volkes, nachdem Cardinal Borromäus zuvor das Hochamt gehalten, mit besonderer Feierlichkeit vor sich gegangen und die besiegelten Bundesinstrumente ausgewechselt worden seien, wie sie bei Hofe, beim Cardinal und von Seite anderer Großen herrlich tractirt worden, wie sie mit dem Gubernator laut ihrer Instructionen über Beschwerden der ennetbirgischen Landschaften und über andere Punkte, z. B. Transit und Handel, dann mit dem Cardinal über das eidgenössische Collegium und Übergebung einiger Pläze in demselben an die Landschaft Wallis unterhandelt, ferner wie sie am Fronleichnamstage, den 17., auf eigens für sie hergerichteten Plätzen die feierliche Procession angesehen, endlich wie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihnen der Gubernator den 19. in feierlicher Audienz seine Antwort und Resolution über die ihm vorgetragenen Punkte ertheilt und sie dann beschenkt entlassen habe. **b.** Die von Wallis wegen Sperrung des Weintransits nach Mayland geschikten Gesandten werden in ihrer Beschwerde von den Gesandten der katholischen Orte unterstüzt; der Gubernator ertheilt ihnen günstigen Bescheid. **c.** Man verwendet sich um Ertheilung eines Studentenplazes im Collegium zu Mayland für die Stadt Rapperswyl. **d.** Der Anstand wegen des Salztransits kann nicht berichtiget werden, ebenso bleiben andere Differenzen, z. B. über Transit des Reises, Korns, Weins und anderer Lebensmittel unausgetragen, hingegen verspricht der Ambassador baldige Antwort. (Diese erfolgte dann am 14. Juli). **e.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. **e.** Art. 261. Straßen ꝛc.

Zu **b.** Hiezu folgendes, das archivalische Datum 8. Juni 1604 tragendes Actenstük:

„Alls dan ein lobliche Landtschafft Walliß kurtz abgeruckter Tagen die Herren von den Catholischen Orten, so fründtschafft vnd Pündtnuß haben mit k. Mayestat vß Hispanien ersucht vnd bittlich angelangt, sy wöllen so woll thun vnd derselbigen zu gutem verhelffen vnd vßbringen beym Herrn Gubernatoren zu Meylandt den feylen Kauff des Wyns hinder Meylandt: Haben darob die Herren Gsantten, die jetzmalen zu Meylandt gsyn von gedachten Catholischen Orten hochloblicher Eydtgnoschafft nit wöllen noch söllen ermanglen, vff das fründtlich schrüben Ihrer getreuwen lieben Eydt vnd Pundtsgnossen, mitburger vnd mitlandtlytten zu willfahren, wye dan sy sich schuldig vnd verpflicht wissent, vnd allso ihr Excellentz von Fuentes gantz frindtlich vnd höchlich ankert vnd gebetten, denselbigen feylen Kauff des weyns nachzulassen vnd zu erlauben, wie auch sich mit aller frindt- vnd Nachpaurschafft zu erzeigen vnd in allweg gedachte Landtschafft Wallis für befohlen haben, In Ansechen dieselbige mit den Catholischen Orten starck mit Pündtnussen, Burg- vnd Landtrechten verbunden vnd verpflicht, In bedencken auch, das dieselbige hüevor mit dem Hauß Meylandt sonderbare Verstendnussen vnd Frindtschaft gehabt, welche durch dises Mittel nit allein mocht ernüwert, sonders auch gemehrt vnd in solchen standt vnd Fründtschafft (wie vermelte Catolische Ort findt) gebracht werden.

Vff welches wollgedachte Excellentz ihren guten vnd ginstigen Willen angents vermeldet nit allein des Weyns halben, sonders auch die alte Fründtschafft zu mehren gantz willig vnd geneygt zu sein.

Nach dem findt etliche Artickel vnd mittel gemeldet vnd anzeygt worden, dardurch ein Lobliche Landtschafft möcht ein gute Frindtschafft machen mit dem Hertzogthumb Meylandt, alls mit den nochsten Nachpauren (vnd wie das gmeyn Sprichwort lautet) mit Nachpauren soll man Heyser vffbawen, ja wäger vnd besser ist ein guten Frindt zum Nachpauren haben dan ein Findt.

Erst Artickel. Das königkliche Mayestat vß Hispanien soll gedachter Landtschafft geben vnd vberantworten zu Brüg alle Jar, so lang die Frindtschafft vnd Pündtnuß wären würt, Sechstausent seck saltzes, ein jeden sack vmb dry Ducaton, vmb solches wärt vnd gwicht das saltz wie von alterhär gebrucht worden. Den dry vndren Zenden aber zu besserer Ihrer Glegenheyt soll ihr Anteyl saltzes gan Syders gfürt werden.

Der ander Artickel. Denne das königl. Mayestat acht Studenten in den Schulen erhalten, einen dem Thumb Capittel vnd auch einen jedem Zenden, einem alle Jar Sibenzig kronen zugeben, vnd das vber Siben andre Studenten, die im Collegio Helvetico zu Meylandt mochtent erhalten werden, wye schon albereit die Herrn Gsandten zu Meylandt mit dem Herrn Cardinaln Borromeo geredt vnd gehandtlet.

3. Denne das gemelte k. Mayestet solle den Transit deß Weyns hinder Meylandt gedachter Landtschafft Walliß lassen ervolgen.

4. Denne das ein Lobliche Landtschafft Walliß sölle in allweg gehalten werden wye ein Ort der Catholischen Orten, vnd was für Artickel in derselbigen Catolischen Orten Frindtschafft vnd Pündtnuß mit hochgemelter k. M. begriffen, die söllent auch für gedachte Landtschafft Wallis sein vnd verstanden werden.

5. Artikel. Das des Königs Liberalitet erkent soll werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

6. Denne so vill den Paß belangt oder Transit des Volcks, ist zum aller ersten geret, das keyn Paß solle erloubt werden dan allein zur Erhaltung vnd Beschirmung des Hertzogthumbs Sauoy, Burgunds vnd Niderlandts, Defensiue vnd offensiue.

Sovill das Hertzogthumb von Sauoy belangt, so hat schon die Landtschafft Walliß Pündtnuß mit demselbigen, das es kein Ernüwrung wär, sonders ein bestetigung.

Burgunds halben so sindt die dryzechen Ort Loblicher Eydtgnoschafft mit sampt Fürstl. Gnaden von St. Gallen die habent Erbeinung mit einander, da nit zu verhoffen, das zu Beschirmung vnd erhaltung derselbigen beyden Herrschafften der Paß vill werde gebrucht werden, vnd allso von wägen derselbigen beyden Herrschafften möchte der wäg vber den Simpelberg gebrucht werden.

Wägen des Niderlandts aber vber St. Bernhartsberg, allein doch mit volgenden Conditionen vnd vorbehaltnissen:

Zum andren*), domit kein gfar zu erwarten sye, so sollent nit mehr dan zweyhundert man vff einmal reysen, sy sollent allzyt ein Tagreiß wyt von einander sein, Dieselbigen sollent auch keyn hoche wär by ihnen haben, sonders dieselbigen Inmachen vnd Inballen, ouch nit zu ihnen nemmen, Sy sigen dan vber Sanct Moritzen hinauß.

Zum dritten, zu Versicherung des Landts Wallis so soll ein Wacht, zwo oder dry vffgestelt werden durch die Herrn Im Landt nach ihrem Wollgefallen, doch in des Königs kosten, vnd solle ihr k. M. geben alle Monat, so lang der Durchzug wehren wirdt, dryhundert Pistoletkronen.

Zum vierten, das nit beyde Päß einsmals sollent gebrucht werden, sonders wan der ein gebrucht wirt, soll der ander still sthan.

Zum Fünfften, domit dem gmeynen man der gedachten Loblichen Landtschafft keyn nachtheyl noch schaden diser Durchzug bringen möge, so soll das Volck, so allso durchreysen würt, selbst seyn Speyß vnd Tranck mit sich bringen vnd tragen, es sye dan sach, das der vberfluß an Spysen verhanden vnd gutwilliklich die Landschafft vmbs gält Spyß geben vnd verkouffen wölte.

Vnd wo andre Mittel noch vorhanden, die zu besserer Versicherung Loblicher Landtschafft dienen möchtindt, ist man gantz willig die zu vernemmen vnd sich zu accomodieren.

Zu diser Frindtschafft vnd Pündtnuß haben die Herren Gsanten von Catolischen Orten die Lobliche Landtschafft Wallis gantz frindtlich vnd Eidtgnosisch ankert vnd gebetten, sye wölle sich von Catolischen Orten nit sündren, sonders dieselbige Frindtschafft, in welcher sy sindt, annemmen vnd nit abschlagen, wye das schrüben, so sy gethan, vßwyse vnd des Gubernators schrüben auch, welche schrüben sollent auch vor den Gmeinden verläsen werden.

Dardurch der Catholischen Orten guthertzigkeyt gspürt vnd erkent würt, die anders nyt winschen noch begerent, dan alleyn alle wollfahrt, Ehr, Reputation, hoches Ansechen, Nutzbarkeyt vnd wollstandt der gantzen Landtschafft Wallis, zu deren sy auch wollent setzen Lüb, Ehr, Blut vnd gut vnd Alles, was der Allmechtig Gott ihnen geben hat zu Erhaltung vnd Beschirmung diser Loblichen Landtschafft, wye dan auch dieselbigen gedachte Catolische Ort dasselbig zu erzeügen vnd bewysen wollgewogen vnd geneygt ist, vermög vnd Inhalt vffgerichter Loblicher Pündtnussen, Burg- vnd Landtrechten. Gott den Allmechtigen pittende, der wölle beyde wollvermellte stendt in langwiriger vnd glückseliger Regierung vnd Wollstandt erhalten vnd bewahren. Amen.

Es württ begert ein willfärige Antwort, vnd diewyl die Herren Gsandten von den Siben Zenden des Handels halben vberall nit mit volmechtigem Befelch abgefertiget worden, so soll doch ein Ordnung beschechen, das fürderlich die Gmeynden gstellt, damit sy mit einer willfärigen Antwort begegnen mögint. Solches stadt zu jeder Zeyt gantz frindtlich vnd Eydtgnösisch zu beschulden vnd zu verdienen."

Stadtarchiv Sitten: Bündnisse und Briefe der löbl. eidg. Orte, Bd. II.

Mit Schreiben vom 9. Juni (alt. Kal.) 1604 warnen die IV evangelischen Städte Wallis vor dem Abschluß der nachgesuchten Vereinigung mit Spanien, bei der es sich spanischer Seits weniger um das Herzogthum Mailand, als um die Paßbewilligung durch die Landschaft Wallis handle, die bei der gegenwärtigen Zeitlage aber nicht nur Wallis selbst, sondern namentlich auch Bern und der gesammten Eidgenossenschaft zu merklicher Gefahr, Nachtheil und Schaden gereichen würde.

Ebenda.

*) Ein vorgehender Passus „Zum ersten" fehlt in der Vorlage.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

531.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1604, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 79. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 151.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich von Schönau. Bern. Anton Tillier. Lucern. Kaspar Haas. Uri. Melchior Megnet. Schwyz. Josef Grüninger. Unterwalden. Andreas Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Ulrich Hüsler. Glarus. Heinrich Trümpi. Basel. Joder Brand. Freiburg. Martin Lari. Solothurn. Hieronymus Wallier. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Stadtschreiber. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh.
Lauis und Mendris.
Landvogtei Lauis.

d. Art. 41. Beamte ꝛc.
k. Art. 18. Kammerrechnungen.
a. Art. 83. Rechnungssachen.
b. „ 84. Rechnungssachen.
c. „ 184. Justizsachen.
f. „ 63. Beamte ꝛc.
e. Art. 215. Geschüz zu Irnis.
g. Art. 286. Zollsachen.
h. „ 364. Stifte und Klöster.
i. „ 229. Justizsachen.
l. „ 85. Rechnungssachen.

l aus dem Zürcher Exemplar.

532.

Conferenz der mit Savoyen verbündeten VI katholischen Orte. Lucern. 1604, 25. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. H. 15, und Acten: Savoyen, Territorium.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos, Statthalter; Leopold Feer, Pannerherr. Uri. Peter Gisler, Ritter; Emanuel Beßler, beide alt-Landammann. Schwyz. Kaspar Ceberg, Statthalter; Jost Ulrich, Landesfähnrich. Unterwalden. Wolfgang Schönenbühl, Landammann, und Hans Imfeld, Sekelmeister, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, und Sebastian von Büren, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Leonhard Bossart, des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Jost Vögeli, Ritter, des Raths.

a. Dieser Tag ist vom savoyischen Ambassador, Grafen von Tournon, ausgeschrieben worden, um über Erneuerung der Vereinung und Einschließung der Markgrafschaft Saluzzo und der dazu gehörigen Herrschaften in dieselbe zu unterhandeln. Der Ambassador beantragt folgende Artikel: 1. Die seit dem Jahr 1577 abgeschlossenen, sowie die zukünftigen Bündnisse dürfen nichts gegen das Bündniß mit Savoyen enthalten. 2. Die Markgrafschaft Saluzzo sammt den andern Herrschaften, welche Frankreich dem Haus Savoyen tauschweise übergeben hat, sollen in dieses Bündniß eingeschlossen und die katholischen Orte daher verpflichtet sein, dieselben in Schuz und Schirm zu haben, gleich wie das übrige savoyische Land. 3. Was von Seite der katholischen Orte in Betreff dieses Bündnisses angelobt wird, soll vom Herzog mit gleichmäßigem Versprechen angelobt und gehalten werden. — Da diese Artikel durch die höchsten Gewalten schon vor zwei Jahren und auch vor

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

einigen Tagen wieder angenommen worden sind, so werden sie nun „durch handtgebne Trüw" confirmirt, unter gleicher Feierlichkeit, wie sie lezthin bei Erneuerung des Bündnisses mit Spanien statthatte. Was dabei über Bezahlung der ausstehenden Pensionen gesprochen und verhandelt worden, darüber mag jeder Gesandte an seine Obern referiren. **b.** Von dem nach Wallis geschikten Boten langen Nachrichten ein. Daher sollen die Gesandten auf die Jahrrechnung mit den nöthigen Vollmachten versehen werden, damit man, nachdem man daselbst von den Walliser Gesandten in Erfahrung gebracht haben wird, ob der allgemeine Landrath zur Vollziehung des Visper Abschiedes angehalten oder was darüber verhandelt worden sei, dann das Nöthige berathschlagen kann. Mit dem Nuntius wird alles Ernstes über Reformation der Geistlichen im Wallis das Erforderliche verabredet. **c.** Den Gesandten nach Baden soll Vollmacht ertheilt werden, vor den IV evangelischen Städten wegen der auf leztem Zurzacher Markte verkauften Schmähschriften wider den katholischen Glauben Klage zu führen. **d.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. **d.** Art. 294. Kirchliches u. Glaubenssachen.

533.

Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1604, 27. Juni (Sonntag nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede KK. 189, und Sammlung der nicht gebundenen Abschiede. — Staatsarchiv Zürich. Abschiedbb. 136, S. 130. — Kantonsarchiv in Aarau, XI. 8. — Landesarchiv Schwyz. — Kantonsarchiv Baselstadt. Abschiede 1602—1604.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Johann Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Bartholomäus Gehring, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Hans Reding, Landeshauptmann und des Raths. Unterwalden. Sebastian von Büren, Statthalter; Heinrich Stulz, beide des Raths. Zug. Georg Zürcher, Sekelmeister; Andreas Iten, beide des Raths. Glarus. Hans Heinrich Schwartz, Landammann; Melchior Marti, des Raths. Basel. Sebastian Beck; Sebastian Spörli, beide des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Wild, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Venner und des Raths. Schaffhausen. Alexander Keller, Statthalter und des Raths. Appenzell. Ulrich Näff, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

a—i. (S. u. die betreff. Vogteien). **k.** Vor den Gesandten der XIII Orte eröffnet Pompejus Benoyt im Namen des Erzherzogs Albert von Österreich und des Grafen von Champlyte, Gubernators der Freigrafschaft Burgund, sowie des Parlaments zu Dôle, er sei beauftragt, diese Tagsazung zu besuchen, um den Eidgenossen seiner Committenten Gruß und Zusicherung zu vermelden, daß sie die Erbeinung treu halten werden, und zu bitten, daß die Eidgenossen nichts wider diese Erbeinung geschehen lassen; ferner um das Erbeinungsgeld auszubezahlen und sich über die Schmach zu beschweren, welche dem Bischof von Arras auf seiner Rükreise von Rom den 17. Juli l. J. zu Chillon durch den bernischen Landvogt widerfahren sei, der ihn angehalten und zu Erlegung einer Bürgschaft genöthiget habe, obschon er sich als Gesandter des Erzherzogs Albert ausgewiesen habe; er sei beauftragt zu verlangen, daß die Gewaltthätigkeit bestraft, das Abgenöthigte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zurükerstattet und Anordnung getroffen werde, damit Gesandten der freie Durchpaß gemäß Erbeinung ungesperrt bleibe. Auf lezteres erwidern die Gesandten Berns, ihre Obrigkeit habe die Untersuchungsacten über jenen Vorfall bereits dem Grafen von Champlyte mitgetheilt. — Gruß und Anerbieten werden verdankt und die Versicherung erneuert, daß die Eidgenossen sich pünktlich an die Erbeinung halten werden; bei der Antwort Berns über jenen Vorfall lasse man es einstweilen bewenden. **l.** (S. u. Baden). **m.** Das Gesuch Freiburgs um Fenster mit der Orte Wappen in die neu erbaute Wirthschaft an der Sense wird in den Abschied genommen; ebenso die Verwendung von Zürich und Schwyz um Fenster in das Rathhaus zu Utznach und dem Henseler zu Richterswyl in sein neues Wirthshaus. **n.** Hans Jakob von Heideck, Schultheiß zu Waldshut, eröffnet als kaiserlicher Gesandter, der Kaiser erwarte eine schriftliche Antwort auf sein jüngst in den Abschied genommenes Begehren über „Restitution" derer von Mühlhausen und wünsche, daß die Eidgenossen ihm den Richter bezeichnen, damit er mit dem Rechten fortfahren könne. Dagegen verlangen die fünf mit Mühlhausen noch verbündeten Orte Antwort von den katholischen Orten, ob sie Mühlhausen wieder in den Bund aufnehmen wollen, oder aber eine Erklärung, wessen man sich zu ihnen zu versehen hätte, wenn der Kaiser etwas Thätliches gegen Mühlhausen vornehmen würde. Die katholischen Orte erwidern, man habe ihnen noch kein Mittel zu Aussöhnung mit Mühlhausen gezeigt, als eben die Besieglung des Bundbriefs, daher sie keinen andern Bescheid geben können, als früher; weil Mühlhausen mit ihnen nicht mehr im Bunde sei, können sie sich dieser Stadt auch nicht mehr annehmen, ihre Bünde und Verträge aber mit den fünf Orten und den Landfrieden werden sie, wie treuen Eidgenossen gebühre, jederzeit nach Kräften halten, dessen dürfe man sich zu ihnen versehen. Hierauf drükt Zürich im Namen der fünf Orte seine Verwunderung aus, daß der Stadt Mühlhausen der eidgenössische Bund herausgegeben worden, obschon nur zwei Orten etwas Troz von Mühlhausen widerfahren sei, und meint, die Eidgenossenschaft sollte höher geachtet werden. Die fünf Orte, fährt es fort, können eben kein anderes Mittel zeigen, als denen von Mühlhausen ihren Fehler zu verzeihen und die Siegel wieder an den alten Bundbrief zu hängen; sofern aber die katholischen Orte ein anderes Mittel wüßten, wollen sie es gern vernehmen; würde der Kaiser gegen Mühlhausen Feindseligkeiten beginnen, so werden sie dieser Stadt als Eidgenossen beistehen; sie seien nicht gesonnen, dem Kaiser im Rechten Antwort zu geben, werden aber dieses in den Abschied nehmen und ihm zu gelegener Zeit darüber antworten; sie leben indeß immer noch der Hoffnung, die katholischen Orte werden in der Folge einen andern Bescheid geben. Leztere bleiben bei ihrem Entschluß und nehmen die Sache wieder in den Abschied. **o.** Gesandte der III Bünde erneuern deren Beschwerden gegen Mayland wegen Erbauung der Festung an der Gränze und der verhängten Sperrung, zeigen an, daß die Bündner, wie verlangt worden, den Gesandten nach Mayland alle Vollmacht geben werden, diese Anstände beizulegen, und bitten unter Verdankung der bisher erwiesenen eidgenössischen Treue, sie auch ferner in eid- und bundesgenössischem Schirm zu erhalten. Daher werden die schon ernannten Gesandten mit den nöthigen Instructionen an den Grafen von Fuentes abgeordnet; am 8. August sollen sie sich zu Chur oder Uri, was Pannerherr Holzhalb von Zürich zu bestimmen hat, versammeln und von dort aus ihre Reise antreten. **p.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **q.** Die katholischen Orte beschweren sich abermals, daß troz der gegebenen Versicherungen die Verbreitung von Schmähschriften wider ihren Glauben nicht aufhöre, und stellen das dringende Begehren, die nicht katholischen Orte möchten das ihren Drukereien streng verbieten; wenn solche Fälle mehr vorkommen und Verbreiter solcher Schriften auf den freien Märkten in den gemeinen Herrschaften betreten würden, so werden die katholischen Orte dieselben ohne Rükficht, welchem Ort sie ange-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hören, an Leib und Gut strafen. — Bern hat hinsichtlich der zu Zurzach verkauften Schrift bis jezt nichts gewußt, billigt übrigens die Bestrafung des Johann la Preux von Lausanne und wird die Sache in den Abschied nehmen. Zürich berichtet, daß genaue Untersuchungen in den Drukereien daselbst herausgestellt haben, daß dort nichts gefehlt worden sei, will indeß halten, was verabschiedet wird, und die geeigneten Maßregeln treffen. **r.** Basel beschwert sich in seinem und der andern vier Orte Namen, welche keinen Antheil an den gemeinen Vogteien haben, daß sie, obschon sie erst acht Tage nach Johann Baptist auf der Jahrrechnungstagsazung sich einfinden, doch stets unbeschäftigt warten müssen, und verlangt, daß eine andere Ordnung festgesezt werde, wann die gemein-eidgenössischen Geschäfte zur Behandlung kommen und sie sich einfinden sollen. Daher wird beschlossen, die Gesandten der XIII Orte sollen stets auf Sonntag nach Johann Baptist zu Baden sich einfinden; zuerst sollen dann die gemein-eidgenössischen Geschäfte behandelt werden und erst nachher die Appellationen aus den Vogteien und die Rechnungen der Landvögte. Das wird zur Bestätigung in den Abschied genommen. **s.** Die erneuerten Gesuche von Hauptmann Zelger, Melchior Schalberger, Mettler zu Wolfenschießen, Fähnrich Sebastian Zelger und Lieutenant Stulz, alle von Unterwalden, um Fenster mit der Orte Wappen in ihre neuen Häuser werden abermals in den Abschied genommen. **t.** (S. u. Baden). **u.** Das Gesuch von Burgermeister und Rath der Stadt St. Gallen, die Orte, welche es noch nicht gethan, möchten die versprochenen Fenster in das neue Schüzenhaus zu St. Gallen bezahlen, wird von den Betreffenden in den Abschied genommen. **v—dd.** (S. u. die betreff. Vogteien). **ee.** Unterwalden ersucht Uri, Schwyz, Zug und Freiburg, die versprochenen 6 Kronen für Fenster und Ehrenwappen in des Bruders Klaus Kirche nunmehr auch zu bezahlen, da die andern katholischen Orte die ihrigen bereits berichtiget haben, und ihren Gesandten auf künftige Tagleistung darüber Vollmachten mitzugeben. **ff.** (S. u. Baden). **gg.** Wegen der Mühlhauser Angelegenheit wird ein anderer Tag der evangelischen Orte nach Aarau angesezt auf Sonntag den 29. Juli alt. Kalenders, zu dem die Städte Mühlhausen, St. Gallen und Biel auch eingeladen werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.
a. Art. 7. Allg. Verwaltungssachen ꝛc.
d. „ 94. Leibeigenschaft und Fall.

Landgrafschaft Thurgau.
w. Art. 344. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Landvogtei Rheinthal.
y. Art. 125. Kirchliches u. Glaubenssachen.
z. „ 126. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Grafschaft Sargans.
f. Art. 81. Zölle ꝛc.
i. „ 33. Obrigkeitliche Lehen ꝛc.

Grafschaft Baden.
l. Art. 193. Locales.
t. „ 30. Obrigkeitliche Besizungen.

Landvogtei Freiämter.
b. Art. 95. Kriegs- und Schüzenwesen.
c. „ 38. Rechts- und Gerichtssachen.
e. „ 11. Auftritt des Landvogts.

Bern-freib. Vogt. überh.
p. Art. 45.
g. Art. 102. Zölle, Geleitsbüchsen.
v. „ 103. Zölle, Geleitsbüchsen.

aa. Art. 58. Zehnten ꝛc.
ee. „ 163. Verschiedenes.
hh. Art. 126. Klöster.

x. Art. 163. Locales.
ff. „ 10. Beamte.
h. Art. 141. Gotteshäuser.
dd. „ 126. Gotteshäuser.

ee aus der Sammlung der Abschiede der deutschen Vogteien (Rheinthal) im Staatsarchiv Lucern; **dd** aus dem Zürcher Exemplar, § 7; **ee** aus dem Exemplar im Aargauer Archiv, § 18; **ff** aus dem Schwyzer Exemplar; **gg** aus einem, dem Basler Abschiedsexemplar beigehefteten Blatte.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

534.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1604, 21. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 87. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 151.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.
h. Art. 18. Kammerrechnungen.

Landvogtei Luggarus.
a. Art. 72. Verwaltung im Allgemeinen.
b. „ 262. Straßen und Brüken.
c. „ 201. Justizsachen.
d. Art. 278. Zölle.
e. „ 331. Verschiedenes.

Landvogtei Mainthal.
f. Art. 421. Beisteuern.
g. „ 393. Rechts- und Gerichtssachen.
i. Art. 394. Rechts- und Gerichtssachen.

l aus dem Zürcher Exemplar.

535.

Abschied und Bericht über die Mission nach Mayland. 1604, August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: III Bünde.

Gesandte im Namen der XIII Orte: Hans Heinrich Holzhalb, Statthalter und Pannerherr, von Zürich; Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß, von Lucern; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann, von Uri; Melchior Häfi, alt-Landammann, von Glarus.

a. Am 30. Juli (alt. Kal.) in Chur angekommen, haben sich die Gesandten am folgenden Morgen in die Versammlung gemeiner III Bünde verfügt, dort der Obrigkeiten Gruß vermeldet, deren Bedauern ausgesprochen über ihren leidigen Zustand und sie alles guten Willens versichert. Durch eine Abordnung haben diese dafür danken und um Rath bitten lassen, ob sie ihre Landessiegel zu Besieglung der Verhandlungen nach Mayland mitnehmen sollen oder nicht, da sie sich darüber nicht verständigen können. Nachdem man ihnen das freigestellt, mit der Bemerkung, es sei bei den Eidgenossen nicht üblich, die Siegel außer Land zu nehmen, haben sie es bleiben lassen. Sodann haben die Gemeinden auf den Päßen, welche mit Alfonso Casale zuvor capitulirt hatten, ihre dießfälligen Verhandlungen vorgelegt und gebeten, sie dabei verbleiben zu lassen, es wäre denn, daß man etwas daran verbessern könnte. Die Gesandten aber haben dieselben freundlich abgewiesen und sie vertröstet, daß man in Mayland über alle Sachen sizen werde, womit sie sich zufrieden gestellt haben. — Am folgenden Dienstag mit den bündnerischen Gesandten glüklich in Mayland angelangt, haben sie sich mit diesen besprochen, wie die Sachen an die Hand zu nehmen sein möchten, und dann am Donnerstag vor dem Grafen von Fuentes, in Abwesenheit der Bündner Gesandten, ihren Vortrag gehalten und besonders die Schleifung der Festungen nachdrüklich begehrt. Darauf habe ihnen Seine Excellenz erwidert, er freue sich über ihr Anherkommen und würde ihnen gerne mit gnädiger Antwort begegnen; da man sich aber über die Sache einläßlicher besprechen müsse, wolle er dazu einige aus seinem Rath abordnen. Die vom Grafen bezeichneten vier Geheimräthe, nämlich der Großkanzler, Graf Don Georgio von Mendoza, Präsident Paul und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Julius della Torre, seien folgenden Tags mit den Abgeordneten der Eidgenossen zusammengekommen und haben ernstlich die von den Bevollmächtigten der III Bünde zu Mayland aufgerichteten und unterschriebenen Artikel, (s. Absch. 524) sodann die jüngste Capitulation der Gemeinden auf den Pässen, nämlich Chur, Landschaft Bergel, Ober- und Unterporta, Oberhalbstein, Tiefenkasten, Unterengadin, Stalla, Avers, Belfort, die Quart der Gotteshausleute von Lenz, vorgelegt und begehrt, daß man sie dabei verbleiben lasse; in Betreff der Schleifung der Festungen haben sie keine Vertröstung geben wollen, da dieses nicht in der Gewalt des Grafen von Fuentes, sondern einzig in der des Königs stehe. Ungeachtet sie nun so gut als möglich dagegen gesprochen und den Vertrag von 1531 und Anderes, das gegen diese Neuerung sein möchte, angerufen haben, seien sie an diesem Tage doch zu keinem Resultate gelangt. Die beiden folgenden Tage haben sie wieder mit den bündnerischen Gesandten über ihr ferneres Verhalten conferirt und am Montag darauf die Unterhandlungen mit den Deputirten des Grafen fortgesezt. Da diese bezüglich der Festung keine andere Vertröstung haben geben können, sei man zu Behandlung der Capitulationen des Passes halber geschritten. Vor Abschließung aber haben sie die Bündner Gesandten vorbeschieden, ihnen eröffnet, wie weit der Handel zu bringen sein werde, und sie angefragt, was ihre Meinung darüber sei, ob sie etwas darin finden, das ihrer Ehre und Reputation und ihren frühern Bündnissen zuwider sei, da man keine Verantwortung übernehmen und später nicht beschuldigt werden wolle, man habe wider ihre Ehre und Reputation und wider ihre Bündnisse gehandelt. Dieselben haben ihnen dann nach gepflogener Berathschlagung einstimmig erklärt, sie können bei Ehre und Gewissen nicht finden, daß diese Capitulationen wenig oder viel wider sie oder ihre Verbündeten enthalten, glauben vielmehr, daß dadurch das allgemeine Wohl gesucht werde; sie werden Frankreich und den Venetianern die Bündnisse ehrlich halten und diese haben ihnen gestattet, „ein nachburliches verstendtnus zu versicherung deß Hertzogthumb Meilandt vfzurichten"; sie seien auch bereit, die entworfenen Artikel neben den eidgenössischen Gesandten zu unterschreiben und zu besiegeln, nur die Gesandten des Zehngerichtebundes haben zu Unterschreibung und Besieglung der Artikel keine Vollmacht, wollen sie aber ihrem Bunde zur Ratification unterbreiten. Damit nun aber bei diesem wichtigen Handel den eidgenössischen Gesandten keine Schuld zugemessen werden könne, haben sie ihn aufgeschoben und den Grafen dringend gebeten, den Eidgenossen zu Ehre und Gefallen die Festung zu schleifen, und ihm vorgestellt, was für große Consequenzen daraus erfolgen möchten. Sie haben aber keine andere Resolution erhalten, als, es stehe nicht in seiner Gewalt, die Festung wegzuthun, noch viel weniger, den Bau einzustellen, denn es habe ihm der König energisch fortzufahren befohlen, was er durch dessen Zuschriften beweisen wolle; die Eidgenossen möchten aber an den König darüber schreiben, er werde sie dabei seinerseits nachdrüklich unterstüzen. Das haben sie den Bündner Gesandten mitgetheilt. Inzwischen haben die Gemeinden auf den Pässen in die sechszig Abgeordnete da gehabt und mit höchstem Ernst angehalten, „das man doch abtrukhe, wo nit, wellent sie für sich selbs besiglen vnd vnderschryben". In Betracht der Gefahr und der Folgen, die daraus erwachsen könnten, und in Berüksichtigung, daß der Artikel des Passes halber wohl moderirt worden, daß auch die Gesandten damit wohl zufrieden, haben sie dann die Capitulationen im Namen Gottes mit den Gesandten der III Bünde unterschrieben und besiegelt und den Artikel der Festung halber ad referendum in den Abschied genommen. Daneben haben sie unter Beischluß der unterschriebenen Capitulation ein Schreiben über ihre Verrichtungen an die III Bünde erlassen und in einem andern Schreiben an den König *) diesen ganz ernstlich um Schleifung der Festung ersucht. — Hierauf haben sie in Gegenwart

*) Abschriften dieser beiden Schreiben liegen im Kantonsarchiv in Chur.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Bündner Gesandten dem Grafen die Briefe zur Bestätigung vorgelegt und nochmals um Schleifung der Feste oder wenigstens um Einstellung der Bauten bis zum Eintreffen der königlichen Antwort angehalten, auf welches er ihnen die Einstellung der Arbeiten bis Ende September zugestanden und eine gnädige Antwort des Königs in Aussicht gestellt habe. Die Gesandten des Zehngerichtebundes haben in des Grafen Hand versprochen so zu berichten, daß die Annahme der Capitulation auch von Seite ihrer Herren verhofft werden könne. „Es habent vns glychwol Jr Durchlaucht Räth Jn Priuat dessen vertröst, wir sollen Jnen verthruwen, das weder die ein noch die ander Veste nit bestan könne noch möge, sonders werdint belder, dann man selbst vermeine, hinweg genommen werden, allein müeß man thruwen vnd sich wie früendt erzeigen. Was die Vrsach des buwens vnd anders, weißt ein Jeder syne Herrn vnd Obern zeberichten." **b.** Auf das von Schultheiß Schürpf im Namen der mit Spanien verbündeten Orte in Gegenwart der übrigen Gesandten an den Grafen gestellte Begehren, er möchte in Betreff des Transits der Kaufmannsgüter keine Neuerung geschehen lassen, sondern dafür sorgen, daß das vor einigen Tagen Versprochene gehalten werde, hat derselbe geantwortet, es sei unnöthig ihn daran zu erinnern, „dann sy alless gar wol andenckh sige".

Zu **a.** 1. „Capitulation zwüschend dem H. Gubernatoren deß Hertzogthumbs Meyland vnd den Pündtnern abgeret."

„Wir Don Phillipus, König zu Hispanien vnd 2c., vnd wir Burgermeister, Landtrichter vnd Landtamman der dryen Grauwen Pündten, vnd nit allein die obgenandten Gmeinden sonders ouch die übrigen Gmeinden gemeiner dryen Pündten, so nit genambset, nit minder als wann sy in bemelten ersten alten verträgen vßtruckhenlich genambset vnd begriffen werend, Ernüwerend vnd bekrefftigend obgeschrybne verträg vnd Capitulationen vnd wellent, das dieselbigen Increfften vnd stätter macht verplybend, alls wann sy zu diser Zyt Jn werender Übung wärend, ohne das man einicherley vffhebung old Jnstellung hergegen widerlegen mögend; Versprechende gegeneinanderen, dieselbigen gethrüwlich, vffrecht vnd redlich zuhalten, one einichen vorbehalt demme zuwider.

Vnd diewyl sich begeben möchte, das etliche Fürsten oder Potentaten wider den wahren Verstand der obgeschrybnen verträgen vnd Capitulationen vnder anderem schyn Kriegsuolckh durch vnser der dryen Pündten Land durchziechen lassen, dieselbigen demnach wider das Herzogthumb Meyland zugebruchen, derohalben vff das End hin, darmit aller Zwyffell hingenommen werde, so harus entston möchte, Erklärend wir alle Gemeinden der dryen Pündten, das wir kein Durchzug oder Paß durch vnsere Land geben wellend kheinem Kriegsuolckh, was Nation sy doch sygend, Jn Italia wider das Hertzogthumb Meyland zuzüchen, so offt wir von dem durchlüchtigen Herren Gubernatoren zu Meyland oder von anderen Jn sinem Nammen vergwüßt werden, das sölliches Kriegsuolck möge sin oder gebrucht werden wider genandtes Herzogthumb Meyland, thrüwlich vnd vngefahrlich, sonders das wir derselbigen mit allen vnsern Krefften vnd vermögen weeren werdent, Jn wys vnd gestalt Jn gemelten Capitulationen vergriffen.

Dargegen Wir König versprechend allen vorerzelten Gmeinden der dryen Pündten gute Nachpurschafft vnd Fründtschafft vnd glicher gstalt kein Paß oder Durchzug durch das Herzogthumb Meyland zugeben zu schaden Jren noch Jren Vnderthonen, Jn allem vff wys vnd formm, wie oben erklärt ist.

Vnd wytters, Wir der König zu meerer erzeigung vnsers guten willens gegen den Völckheren der dryen Pündten versprechend wir vnd laßend vns gefallen vß luter vnser frygebigkheit zuzulassen, das genante Völckher der dryen Pündten alle Jahr mögend zu Jrem bruch Jn der Grafschafft Chum oder ander Ordten des Herzogthumbs Meyland khouffen vnd vßfüeren zu Jren behußungen zeferttigen namblichen 1200 Soum Korn vnd 3000 Soum Wyns.

Wytter, Wir der König lassendt obgemelten Völckheren vnd Gmeinden, ouch Jren vnderthonen zu den fryen feylen Kouff, Handell vnd wandel der Personen vnd güetteren one allen vorbehalt, wie wir die dry Pündt mit den vnderthonen des Herzogthumbs Meyland ouch thund. Vnd Wir der König werdend nit zulassen, das die Kouffmans güetter, welche durch das Herzogthumb Meyland gefüert vnd in das Tütschland oder Niderland geuertiget werdend, oder von gesagten Prouintzen vff das Hertzogthumb Meyland komend, andere straßen bruchen mögend, dann der Herren Eidtgnossen vnd der dryen Pündten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Wir vorerklärte beid Parthygen habendt vns auch verglychen, Wann etwas Spans vnd Zwytrachts zwüschent vns dem König, als Herzog zu Meyland, vnd uns den dryen Pündten (sich) erheben wurde, so söllend von jeder Parthy zwen Spruchlüth erwelt werden, welche zu Cleuen oder Sorico söllend zusammen khommen, Ihe nachdem weliche Parthy Cleger oder Antwurter sin würdt, vnd In zweyer Monaten frist gemelte Spen vnd Zweytracht sumarisch richten vnd erörteren; Vnd Imfahl sy in der entschidigung nit möchtend übereinkhommen, söllent die Parthyen ein Obman erwellen, desse erkandtnus man geläben vnd nachkhommen solle.

Diser Tractat soll weren Irer Kön. Mayestet vnd sines Nachkommlings Läbenlang vnd fünff Jar nach Irem todt gehalten werden, Hindan gesetzt alles das Jenig, so darwider möchte Ingefüert werden.

Vnd zu meerer Bekrefftigung, Zügkhnus vnd Vrkhundt der obgeschrybnen Abreden Wir obgenandter Grafe zu Fuentes Innammen Ir Kön. Mayestet versprechend, das sy ratificieren wirt allen den Inhalt diser gegenwürtigen verträgen und erklärungen Innerthalb vier Monaten, vnd wir obgenandte Rathsbotten vnd gesandten vorgedachter dryen Pündten werdent vns vnderschryben vnd vnsere wie auch vnserer Obren Insigell haruff Truckhen, ein Parthy die ander versichernde, das dis alles vffrecht vnd Redlich gegen einanderen wirt gehalten vnd volzogen werden. Geben in Meyland den 25. Augusti Anno 1604.

Vnd wir die obgenandten Eidtgnössischen Gesandte, als Mitler vnd verordnete Sprücheren werdend vns vnderschryben vnd Siglen zu Zügkhnus, das wir die obgenante Capitulationen approbiert vnd guot geheißen habend."

Kantonsarchiv Schaffhausen, abschriftliche Beilage zum Abschied vom 7. November. Theilweise ergänzt aus dem Exemplar im Nidwaldner Archiv. Fehlt im Kantonsarchiv in Chur.

2. Laut der Instruction im Kantonsarchiv in Chur vom 31. Juli 1604 waren die den eidgenössischen Gesandten beigegebenen Beauftragten der III Bünde: Wilhelm Schmid von Grüneck, Landrichter des obern grauen Bundes, Johann Baptista Tscharner, Stadtvogt und Bannerherr der Stadt Chur, Salomon Buol, Landammann des Zehngerichtebundes, Johann von Planta, Herr zu Rhäzüns, Rudolf von Planta und Johann Enderli, leztere drei alt-Landeshauptleute des Veltlins. Sie hatten den Auftrag, den eidgenössischen Gesandten „über alle fürfallende gelegenheiten genugsamen Bericht vnd Information, sowol mundtlich alß durch schrifftliche Inlagen ze thun vnd ze geben, vnd über alle vnd jede Puncten, so durch wolgeachte Herren Gesandten inen fürgehalten werdend, dermaassen Relation thun sollend, damit sie dester besser mit wolbegründten Argumenten diser angezogner Eidt- vnd Pundtsgnossischer Wolmeinung mit allem Ernst nachsetzen mögendt; vnd wellind also die vnsre allen möglichen Flyß vnd Fürdernuß anwenden, damit der Handel zu erwünschendem glücklichem Vßtrag gerhaten vnd nunmehr ein lobliche Eidtgnoschafft, wie auch dz gemeine betrübte Vatterland in guten Rhuwen vnd Sicherheit dises Geschefts halben kommen mögind vnd widerumb gute bestendige Fründtschafft vnd Nachpurschafft gepflanzet vnd wir zu allen Theilen widerumb in vnser alte Nieffung vnd Komlichkheiten vnd voruß zu Abschaffung der beschwerlichen Vestungen mögend ingesetzt werden, wie auch bey vnsern Ehren, Reputation, Verkomnussen vnd Pündtnussen verbleiben mögend, vnd dz vnsre Gesandten alliglichen lut der badischen Instruction, so vor offnem gesessenem Rhat verlesen vnd approbiert worden, nachkommend vnd verhaltend."

536.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1604, 6. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK. 243. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Walther Amrhyn, Ritter; Jakob Sonnenberg, beide des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Landvogt (Bartholomä) Gehring, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Sebastian von Büren, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Peter Wikart, des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Der spanische Ambassador Casale hatte mit Zuschrift vom 24. Juli an die VII katholischen Orte das Begehren gestellt, sie möchten 2000 Spaniern, welche der Gubernator von Mayland nach den Niederlanden schiken wolle, den Durchzug gestatten und dadurch der Welt zu erkennen geben, daß die Freundschaft zwischen dem König und den mit ihm verbündeten Orten nicht nur in Worten, sondern auch thatsächlich bestehe. Da man nun aber nicht weiß, ob der Gubernator diese Truppen alle auf einmal auf der Straße über Uri, oder getheilt auf verschiedenen Straßen schiken werde, so wird dem Ambassador geschrieben, man sei ganz geneigt, die beschworene Capitulation zu halten und dem gestellten Begehren zu willfahren, nur möchte er mit Beförderung anzeigen, welchen Weg diese Truppen zu nehmen Befehl haben, ob zu Wasser oder zu Land, ob zusammen oder getheilt, damit man sich hinsichtlich der Lebensmittel u. d. gl. zu verhalten wisse; wenn sie zu Wasser kommen, müßte Bern ersucht werden, selbe „vngetratzet" passiren zu lassen. Dabei wird der Ambassador ersucht, sich beim Gubernator zu verwenden, daß er über die zu Mayland unerledigt gebliebenen Punkte willfährigen Bescheid gebe. **b.** Man soll den Abschied von Mayland vornehmen und die Gesandten auf künftige Tagsazung zu Baden darüber instruiren. **c.** (S. u. Sargans). **d.** Zu Gunsten des bereits seit neun Jahren hier residirenden Nuntius, des Bischofs von Veglia, will man sich nochmals beim Papst verwenden, damit er ihn zum Cardinal erhebe. (Das Schreiben trägt das Datum 23. August, das darauf erfolgte Breve Clemens VIII. jenes vom 5. November). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**e.**	Art. 345. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Grafschaft Sargans.	**c.**	Art. 127. Klöster.
Schirmvogtei Engelberg.	**f.**	Art. 192.

Die Gesandten aus dem Schwyzer Exemplar.

Zu **a.** Die mit Mayland noch unausgetragenen Punkte sind: Salztransit für die ennetbirgischen Unterthanen; Landmarchstreit zwischen Mayland, Lauis und Mendris; Bezahlung der rükständigen Stipendien aus der königlichen Stiftung; Straße von Magadino nach Luino; Zoll, den die von Como unbefugt fordern; kurze Rechtspflege für die Eidgenossen, welche in Mayland zu processiren haben.

537.

Conferenz der evangelischen und zugewandten Orte.

Aarau. 1604, 9. und 10. August (30. und 31. Juli alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 136, S. 125, 158.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Abraham Stürler, Venner. Glarus. Jost Pfändler, Landammann. Basel. Sebastian Beck, des Raths. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwartz, des Raths. Appenzell A.-Rh. Sebastian Thöring, Landammann. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Burgermeister. Mühlhausen. Hans Georg Zichle, Stadtschreiber; (Anton) Hartmann, des Raths. Biel. Hans Aprel, Sekelmeister.

a. Bezüglich der beharrlichen Ansprüche des Kaisers auf die Stadt Mühlhausen und des von ihm vorgeschlagenen Rechts vor dem Bischof von Basel, wird nach Anhörung der Gesandten Mühlhausens beschlossen, weil man aus wichtigen Gründen nicht für rathsam erachtet, dieser Sache wegen mit dem Kaiser in eine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

„rechtliche Handlung" weder vor dem Bischof von Basel noch anderswo sich einzulassen, da man, wie man die Sache auch zu Handen nähme, dabei wenig gewinnen würde, zudem es, wenn man solcher Sachen wegen zu rechten anfienge, auch für andere Orte der Eidgenossenschaft schlimme Consequenzen nach sich ziehen möchte, so soll dem Kaiser auf seine zwei jüngsten Schreiben ungefähr wie früher geantwortet und das Recht abgelehnt werden. — Und weil der König von Frankreich auf den Wunsch der IV Städte und Glarus sich anerboten hat, durch seinen Agenten am kaiserlichen Hofe den Kaiser von seinen Absichten auf Mühlhausen abmahnen zu lassen, so wird, damit die Sache nicht in Vergessenheit komme, nochmals an den König geschrieben, beförderlich die anerbotene Abmahnung vorbringen zu lassen. **b.** Zürich bringt vor: Da man in der Eidgenossenschaft das hl. Evangelium immer mehr zu unterdrüken suche und auch allerlei seltsame Practiken vorgehen und die katholischen Orte im Jahr 1586 zu Beschirmung und Handhabung ihrer Religion einen festen Bund abgeschlossen haben und Fürsten und Herren noch immerdar denselben anhangen, so halte es für nöthig, daß auch die evangelischen Orte und Zugewandten sich näher an einander schließen und zum Schirm der evangelischen Religion und zum „schühen vnd schrecken" ihrer Widerpart eine Vereinung und Religionsverständniß aufrichten, wozu der sieben Orte Religionsbund wohl etwas Anleitung geben könnte. Dieser Anzug wird zur Instructionsertheilung auf bevorstehende badische Tagleistung in den Abschied genommen. Auch die Gesandten der III Bünde sollen dazu beigezogen werden. **c.** Basel und Schaffhausen, die ihre Meinung über das vom Pfalzgrafen angetragene Religionsverständniß noch nicht abgegeben haben, werden ersucht, es nunmehr zu thun. Der Gesandte Basels hat Auftrag anzuhören, in welcher Weise man auf ein solches Einverständniß einzugehen gesonnen sei, und darüber an seine Obern zu referiren. Der Gesandte von Schaffhausen dagegen bringt vor: Nachdem seine Obern in Betracht gezogen, unter welchen Bedingungen es in den eidgenössischen Bund gekommen sei, daß es sich nämlich ohne Vorwissen und Willen der Mehrheit der Orte in kein anderes Bündniß einlassen dürfe, und da auch der Landfriede dieses bestätige und vorschreibe, daß man sich fremder Bündnisse müßigen solle, so erachte es für bedenklich, solcher Gestalt sich einzulassen, zudem die Pfalz weit entfernt sei und die begehrten 200 Mann eben eine schlechte Hülfe sein würden; daneben aber erbiete es sich, wenn die Pfalz der Religion halber angefochten und es deßhalb ersucht würde, stets zu thun, was möglich sei. Da nun aber Zürich und Bern meinen, man dürfe in gegenwärtigen Zeiten eines solchen Fürsten Freundschaft nicht ausschlagen und könnte ohne Nachtheil im Sinne des überschikten Entwurfs sich wohl einlassen, wobei jedoch das Geld für die begehrten 200 Mann und deren Besoldung vom Pfalzgrafen hinterlegt, oder vor dem Abzug überschikt werden müßte, derselbe auch, wenn die IV Städte der Religion halber in Noth geriethen, mit etwa 200 Pferden auf seine eigenen Kosten, oder aber mit 3000 bis 4000 Gulden monatlich die Städte zu unterstüzen hätte, woneben man vielleicht auch die Erhaltung eines oder zweier Studiosen von jeder Stadt auf den kurfürstlichen hohen Schulen erlangen könnte, — so wird diese Angelegenheit von den Gesandten der IV Städte in den Abschied genommen und Basel und Schaffhausen gebeten, sich nicht zu söndern, da dieses nicht ein Bündniß, sondern nur ein Religionsverständniß wäre und den 200 Mann der Name einer Leibgarde gegeben werden könnte. **d.** Da die VII katholischen Orte auf dem lezten Tage zu Baden die Bitte um Wiederaufnahme der Stadt Mühlhausen in den Bund abermals abgeschlagen und erklärt haben, mit Mühlhausen sich nicht mehr beladen zu wollen, die sieben oder acht Orte aber durch diese Aufkündung des mühlhausischen Bundes wider den lautern Buchstaben dieses Bundes gehandelt haben, der Anleitung gibt, wie man sich bei Streitigkeiten zu verhalten habe, so findet man, daß es den Orten, welche mit Mühlhausen noch im Bund

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sind, anstehe, die Sache nicht also hingehen zu lassen, indem jene Orte sonst Anlaß nehmen möchten, bald ebenso gegen ein anderes der zugewandten Orte zu verfahren, daß man daher mit den sieben oder acht Orten ernstlich sprechen und ihnen zu verstehen geben solle, welcher Gestalt sie gefehlt und wider den Bund gehandelt haben; sollten diese aber auf ihrer Meinung verharren, so soll man ihnen das Recht darschlagen, wobei dann die zugewandten Orte auch mitzusprechen haben; wenn auf diese Weise wirklicher Ernst gezeigt wird, so steht zu erwarten, daß das Bündniß wieder hergestellt wird. Dieser Anzug wird von den fünf mit Mühlhausen noch verbündeten Orten ad instruendum auf den Tag zu Baden in den Abschied genommen. **e.** Die bernischen Gesandten berichten vertraulich denen von Zürich, Basel und Schaffhausen, vor einigen Tagen habe Bern auf Begehren des französischen Ambassadors zwei Gesandte nach Solothurn zu ihm geschikt. Diesen habe er in'sgeheim eröffnet, daß er den betrübten Stand und das Zerwürfniß in der Eidgenossenschaft, angefacht von ihren Feinden, tief bedaure, daß die Katholischen gegen die Evangelischen sehr erbittert seien, daß eine angesehene Person aus Lucern, die er genannt, ihm gemeldet habe, die katholischen Orte wollen Bern angreifen und inzwischen auch Zürich zu schaffen geben, damit es Bern nicht helfen könne, der Angriff sei bereits verabredet; sie werden die bernischen Pässe besezen, wozu ihnen kraft ihrer jüngsten Bündnisse fremde Hülfe versprochen sei, daß er aber jene Person davon abgemahnt habe, indem der König von Frankreich das nicht zugeben könnte. Sie melden ferner, den bernischen Gesandten auf der lezten ennetbirgischen Jahrrechnung habe auf der Rükkehr der Wirth zu Hospenthal auf Befragen, was die Post zu bedeuten habe, welche er dort durchpassiren gesehen, geantwortet, daß die Post seit einiger Zeit stark gehe und daß man in wenig Tagen den Krieg und fremdes Volk im Lande haben werde. Diese Mittheilungen müsse Bern seinen lieben Eidgenossen im Vertrauen machen und wolle denselben heimsezen, was sie zu thun für angemessen erachten; Bern habe einen Auszug von 6000 Mann sammt noch vier Fähnchen von 1200 Mann für den Fall der Noth gerüstet und mit Munition und Geld versehen; es bitte um ein getreues Aufsehen. — Wiewohl nun nicht klar ist, warum diese Warnung geschehen und ob dem Ambassador zu trauen sei, daß er es gut meine, so wird dennoch, weil aus dem Verhalten der papistischen Orte zu entnehmen ist, daß etwas Böses im Schilde geführt werde, die Sache in den Abschied genommen, um sich auf künftigem Tage zu Baden weiter darüber zu besprechen. Inzwischen soll Bern in'sgeheim in Lucern sich erkundigen, was an der Sache sei. **f.** Ein Anzug des Gesandten von Glarus über die Noth, in welcher das Landvolk und besonders die Hauptleute wegen der säumigen französischen Zahlungen sich befinden, und seine Bitte um gebührende Verwendung, damit den guten Leuten, welche so redlich gedient haben und dabei um Hab und Gut gekommen seien, geholfen werde, auf daß das Landvolk von der Annahme anderer angetragener Bündnisse abgehalten werde, wird in den Abschied genommen. **g.** Ungeachtet vor zwei Jahren der Tauschhandel um Biel durch die zwölf Orte ratificirt worden ist, wurde doch seither weder die Übergabe gemacht noch das Geschäft zu einem endlichen Austrag geführt. Da nun die von Biel nicht wissen, woran sie sind, und dieser Verzug viele Unordnung hervorbringt, so bitten sie dringend, man möchte ihnen gegenüber Bern und, wenn nöthig, auch gegenüber dem Bischof behülflich sein und einen Tag ansezen, damit sie die beschwerlichen Punkte erläutern können und dieses Werk endlich zu einem Schlusse gelange.

Zu **b.** „Disen artikel in Glarnerabscheid nit stellen vnd Appentzell vff ein sondern bogen machen." (Er fehlt auch wirklich im Glarner Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

538.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Bellenz. 1604, 24. August (auf Bartholomä).

Landesarchiv Nidwalden.

Der Abschied fehlt. Dagegen hat am 9. October Lieutenant Josef von Uri als Gesandter ab der Jahrrechnung zu Bellenz vor seinen Obern (zu Stans) Rechnung gestellt.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. Art. 117.

539.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1604, 29. August (Sonntag nach Bartholomäus).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK. 246.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Johann Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Kaspar Pfyffer; Jakob Sonnenberg, beide des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Anton Schmid, Sekelmeister und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Waser, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Nidwalden. Zug. Rudolf Kreuel; Hans Trinkler, beide des Raths. Glarus. Hans Heinrich Schwartz, Landammann; Niklaus Schuler, Landeshauptmann und des Raths. Basel. Hieronymus Mänteli; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Hauptmann Hans Wild, des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Keller, Statthalter; Heinrich Schwartz, beide des Raths. Appenzell. Ulrich Näff, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. David Studer, Hofmeister. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Burgermeister. III Bünde. (Nicht vertreten). Wallis. (Nicht vertreten). Rottweil. Martin Wäber, Burgermeister; Jakob Pfister, Zunftmeister und des Raths. Biel. Hans Aprel, Sekelmeister und des Raths.

a. Zürich eröffnet, auf lezter Jahrrechnung zu Baden sei gegenwärtige Tagsazung beschlossen worden, theils um die Anstände zwischen Bern und Freiburg über die Theilung ihrer vier Vogteien zu erledigen, theils um den Bericht der in Frankreich gewesenen Gesandten anzuhören, theils um die Streitigkeiten zwischen dem Gubernator zu Mayland und den III Bünden zu einem erwünschten Ende zu führen. **b.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **c.** Der spanische Ambassador Casale trägt vor, der Graf von Fuentes habe ihn beauftragt, den Eidgenossen seinen freundlichen Gruß zu vermelden und sie zu versichern, daß nicht nur der König in seiner gnädigen Gesinnung gegen sie beharren, sondern daß auch er, so lange er zu Mayland regiere, dafür sorgen werde, daß gute Nachbarschaft und Freundschaft gegen sie gehalten werde, daß er aber gleichzeitig hoffe, es werden die Eidgenossen ihrerseits sich ebenso verhalten, damit die gegenseitige Freundschaft von Tag zu Tag zunehme. Damit sie sehen, wie weit sich diese Vertraulichkeit von Seiten des Königs erstreke, mache er ihnen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

die Anzeige, daß der Gubernator vorhabe, 2000 Spanier durch die Eidgenossenschaft in die Niederlande zum Schuz dieser Länder zu schiken; gemäß Bündniß mit den katholischen Orten habe er dazu das Recht und erwarte, daß gemeine Eidgenossen nicht allein sein Vorhaben gutheißen, sondern auch diesen Truppen alle Freundschaft erzeigen werden; diese werden in Abtheilungen von 200 Mann durchmarschiren und zwar unbewaffnet, gemäß Bündniß, und werden die Waffen nicht zu sich nehmen noch sich sammeln, bis sie in Lothringen angekommen sein werden. Er mache diese geziemende Anzeige, um zum Voraus jeden Argwohn und jede Bedenklichkeit zu entfernen. Die Anzeige wird gebührend verdankt, von den Gesandten der IV Städte aber, weil sie darüber nicht instruirt sind, in den Abschied genommen. **d.** Die Gesandten, welche lezten Mai an den König von Frankreich waren abgeordnet worden, erstatten umständlichen Bericht. (S. Absch. 529). Es wird nun ein Ausschuß diesen Gesandten beigeordnet, um artikelweise die Antwort an den König zu entwerfen. Diese lautet: 1. Da der König bei Erneuerung des Bündnisses einigen Orten hinsichtlich der ausstehenden Pensionen und des Friedgelds bestimmte Versicherungen gegeben habe, so erwarte man, daß er diese so vieljährigen Exstanzen möglichst bald berichtige. 2. Da leztes Jahr nur Ein Zins bezahlt worden ist, wird der König gebeten, Anordnungen zu treffen, daß neben Bezahlung der neuen Zinse die Exstanz der alten Zinse jährlich verringert und nichts desto weniger jährliche Abzahlungen am Capital geleistet werden. 3. Da Rottweil vom König in die Vereinung aufgenommen worden, sei auch angemessen, daß es hinsichtlich der Pension wie ein anderes zugewandtes Ort gehalten werde. 4. Mit der Versicherung, daß die gegebenen Assignationen continuirt werden und gelten sollen, gebe man sich zufrieden, sofern das beförderlichst in Vollziehung gesezt werde. Da jedoch die Bezahlung aus außerordentlichen Mitteln ein undeutliches, zweifelhaftes Versprechen ist, worauf man sich nicht verlassen kann, so wird begehrt, daß der König entweder dieser Summe einen Namen gebe, oder dann neben den 400,000 Kronen jährlich so viel Geld schike, daß die Obersten und Hauptleute seinem Versprechen gemäß bezahlt und aus ihrer Noth erlöst werden; auch möchte er anordnen, daß nicht andere Münzsorten, als die Verträge bestimmen, geliefert werden. 5. Da bei Abschluß des Bündnisses versprochen worden, die Pensionen werden wie von Alters her bezahlt werden, so wünsche man eine Weisung an den Ambassador und die Tresoriers, daß sie die Münzsorten in dem Werthe geben, wie unter des Königs Vorfahren üblich gewesen, denn diese Neuerung dürfe man nicht so gering ansehen, indem sich auf je hundert ein Verlust von wenigstens zehn Kronen ergebe. 6. Die Versicherung, daß den niederländischen Hauptleuten ihre Verträge in guten Treuen gehalten und sie wie andere bezahlt werden sollen, möchte vielleicht befriedigen, wenn Anordnung für die Vollziehung gegeben würde. 7. Der König möchte diejenigen du maine'schen Hauptleute, welche aus gewissen Ursachen um neue Verträge angehalten haben, dieses nicht entgelten lassen, sondern sie wie andere bezahlen, weil ihnen das schon einmal versprochen worden ist. 8. Weil der König zu Aufstellung eines neuen Etat's für die freien Pensionen sich bereit erklärt hat, so wird er ersucht, dem Ambassador die Weisung zu geben, daß er das so bald möglich ausführe, und auch die Bezahlung der verfallenen freien Pensionen anzuordnen, weil es meistens solche angehe, die sich um den König verdient gemacht haben. 9. Man danke dem König für seine Erklärung betreffs der Kaufleute, bitte ihn aber dringend, den Zollern und Beamten die entsprechenden Weisungen zu ertheilen und den Kaufleuten ein besiegeltes Patent mit der kurzen Erläuterung, wie jüngst zu Paris begehrt worden ist, auszustellen. 10. Wenn den Zollikofern von St. Gallen für den an ihnen verübten Raub ein solches Recht gehalten wird, daß sie ohne fernere Kosten wieder zu ihrem Eigenthum gelangen, (was sie bereits seit mehr als dreißig Jahren mit Mühe und Gefahren angestrebt und dafür bei 10,000 Kronen auf-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gewendet haben) so wird das erstattet, was bei diesem Artikel versprochen worden; daher möchte der König das Nöthige hiefür anordnen. 11. Endlich wird der König freundlich ersucht, den zugewandten Orten die Gnade zu erweisen, daß er jedem zwei Studenten „besolde" (Stipendium für Besuch der Schule zu Paris), wie den Orten. — Diese Antwort will man dem König übersenden, sobald die Obrigkeiten sie ratificirt und man vernommen haben wird, was für Geld und Bescheid der neue Ambassador bringt. — Den in Frankreich gewesenen Gesandten werden ihre Verrichtungen verdankt mit der Einladung, die Rechnung über ihre Auslagen einzureichen, wenn sie vom König noch nicht befriedigt seien. Auf ihre Erwiderung, daß sie vom König ein Geschenk empfangen haben, womit sie für ihre Kosten gedekt seien, wenn sie es behalten dürfen, wird das zugestanden. **c.** Die mit Mühlhausen noch verbündeten Orte stellen die Anfrage an die katholischen Orte, ob sie Mühlhausen wieder in den Bund aufnehmen wollen; wenn wider Erwarten das nicht geschehe, so werden sie zu gelegener Zeit vorbringen, wie man den Mühlhausern die Bünde herausgegeben, um zu untersuchen, ob es dabei förmlich zugegangen sei oder nicht. Sie machen diese Eröffnung, damit man sehe, daß sie diese Sache nicht liegen lassen werden. **f.** (S. u. Lauis). **g.** (S. u. Baden). **h.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**h.**	Art. 346. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Grafschaft Baden.	**g.**	Art. 194. Locales.
Landvogtei Lauis.	**f.**	Art. 64. Beamte.
Bern-freib. Vogt. überh.	**b.**	Art. 46.

Mit Zuschrift unter dem Siegel Zürichs vom 30. August 1604 fordern die XIII Orte die Bündner auf, die in Mayland verabredete Capitulation, da sie nichts gegen Bünde und Verträge enthalte, anzunehmen und zu bedenken, welche böse Folgen aus deren Verwerfung entstehen würden; sie ihrerseits haben sich dieselbe auch gefallen lassen. Obwohl man die Schleifung der neuen Festung noch nicht habe erlangen können, so sei doch zu hoffen, der König und der Gubernator werden, wenn die Capitulation zu Stande komme, geschehener Vertröstung nach gute Willfahrung zeigen und die Festung schleifen lassen. Dabei ermahnen sie die III Bünde zur Einigkeit.

Original im Kantonsarchiv in Chur.

540.

Conferenz der IV evangelischen Städte sammt Glarus.

Aarau. 1604, 20. September (10. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 136, S. 183.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bräm, Burgermeister; Hans Jakob Holzhalb, des Raths, gewesener Landvogt zu Sargans. Bern. Niklaus Zurkinden, Venner; Jakob Tillier, des Raths. Glarus. Jost Pfändler, alt-Landammann. Basel. Sebastian Beck, des Raths. Schaffhausen. Hans Imthurn, des Raths.

a. Weil viel spanisches Kriegsvolk durch die Eidgenossenschaft passirt und Erzherzog Maximilian mit einer ansehnlichen Macht von Innsbruck aus nach Ensisheim gezogen ist und das Gerücht geht, es werde vielleicht mit diesen Truppen etwas Thätliches gegen Mühlhausen, an welches der Kaiser Ansprache erhebt, unternommen, haben sich die Gesandten der fünf Orte auf dem heutigen Tage versammelt. Nach Anhörung der mündlichen Berichte Holzhalb's und Beck's, welche vor einiger Zeit zu Einziehung von Erkundigungen nach Mühlhausen waren abgeordnet worden, und nach Verlesung einer eben eingelangten Zuschrift von Bur-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

germeister und Rath Mühlhausens (d. d. 18./8. September), verständigt man sich auf Ratification hin über Folgendes: Weil das spanische Kriegsvolk bereits über die Steig nach Lothringen abgezogen ist und Erzherzog Maximilian, wie auch die frühern Landesfürsten gethan, von seinen Unterthanen die Huldigung eingenommen und andere Geschäfte zu Ensisheim verrichtet hat, weil ferner zufolge eines von Lucern an Zürich erlassenen vertraulichen Schreibens nicht zu besorgen ist, daß etwas wider Mühlhausen vorgenommen werde, so ist nicht vonnöthen, Truppen als Besazung nach Mühlhausen zu schiken. Für alle Fälle aber sollen die Mühlhauser angewiesen werden, den Oberst Weitnauer von Basel, als einen kriegsverständigen Mann, noch zwei bis drei Wochen bei ihnen zu behalten und seinen Räthen in aller Gebühr Folge zu leisten, auch sollen sie Tag und Nacht Wache halten und fleißig Kundschafter aussenden, ihr Geschüz mit Munition in Ordnung bringen und sich überhaupt gerüstet machen; im Nothfall und auf ihr Begehren werde ihnen Basel in allen Treuen Beistand leisten; sollte daran nicht genug sein und es weiterer Hülfe bedürfen, so werde jedes der fünf Orte 80 „redlicher Mannen", zusammen 400, ausrüsten, welche auf geschehene Mahnung unverzüglich als Besazung dahin abmarschiren würden; würde man aber zu Erhaltung Mühlhausens Gewalt brauchen müssen, so werden die fünf Orte gemäß ihres Bundes ein getreues Aufsehen auf es haben; Mühlhausen soll inzwischen, was ihm begegnet, bei Tag und Nacht unverzüglich berichten und diese Sache geheim halten. **b.** Auf der gemeineidgenössischen Tagsazung zu Baden wollen die Gesandten der fünf Orte den Rathsboten von Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug eröffnen, man habe sich gegen sie nicht versehen, daß sie ohne vorherige Mittheilung an die in den ennetbirgischen Herrschaften, in den Freiämtern und in der Grafschaft Baden mitregierenden Orte dem spanischen Kriegsvolk den Durchpaß durch diese eidgenössischen Lande gestatten und in ihrem Bündniß mit dem Haus Mailand und dem König von Spanien dieses zusichern würden; man erwarte, daß sie in Zukunft dergleichen Bewilligungen nicht mehr von sich aus ertheilen, sondern auch die übrigen Orte um ihre Zustimmung angehen werden, indem ein widriges Vorgehen die eidgenössische Freundschaft nicht mehre und leicht dem einen oder andern Ort oder allen deßwegen „ein schantz" widerfahren möchte. **c.** Der Gesandte von Glarus erneuert seine Beschwerde über die schlechten französischen Zahlungen und seine Bitte um daherige gebührende Verwendung beim französischen Ambassador. Das wird ihm zugesichert.

541.

Conferenz der IV Waldstätte.

Weggis. 1604, 1. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK. 274, und Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Kaspar Pfyffer; Jakob Sonnenberg, beide des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus *) Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

a. Wegen ausgebrochenen Unruhen zwischen der Stadt Zug und den drei äußern Gemeinden ist gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben worden. Die drei äußern Gemeinden lassen nun durch ihren Weibel Trinkler

*) Im Obwaldner und Nidwaldner Exemplar steht (irrthümlich) Johannes Leu.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Menzingen vorbringen, sie haben mit Bedauern das ihnen aus Lucern zugeschikte Schreiben erhalten, worin von Ungebühr und Drohungen gesprochen werde, während sie von keinen Drohungen etwas wissen; wohl sei wahr, daß sie schon wiederholt und erst gestern wieder beschlossen haben, nicht nachzugeben und eher Leib und Leben, Gut und Blut daran zu sezen; hingegen haben sie ihren Angehörigen alle Ungebühr und Thätlichkeiten streng verboten, weil der gemeine Mann „vast erhitziget" sei; sie möchten sich hiemit verantwortet haben und wollen gern leiden, daß man eine Vereinbarung versuche. Nach reiflicher Berathung und in Erwägung der Dringlichkeit der Sache wird die Abordnung einer Rathsgesandtschaft auf den 6. October nach Zug beschlossen, die die Sache zur Hand nehmen und alle Mittel versuchen solle, die Parteien in Minne zu vertragen, oder, wenn ein gütlicher Vergleich nicht erhältlich wäre, dem Rechten alsdann seinen Lauf zu lassen. Dem Begehren der äußern Gemeinden, daß die Gesandten zu ihnen nach Menzingen kommen, kann man aus verschiedenen Gründen nicht entsprechen und ebenso wenig die Anfrage von Rath und Burgern der Stadt Zug, ob sie Zürich zu dieser Verhandlung auch einladen sollen, bejahen. **b.** Statthalter Donada von Luggarus wird in Betreff des Salzhandels mit Mayland angehört und auch seine Verantwortung über die gegen ihn eingereichten Klagen vernommen, welche befriediget. Den Versprechungen wegen des Salztransits will man nachsezen und durch Landvogt Sonnenberg, der in einigen Tagen in Geschäften aller Orte nach Mayland reist, beim Gubernator ernstlich darauf dringen, daß auf eine ziemliche Anzahl Jahre und für eine möglichst große Menge Salz ein ordentlicher Beibrief ausgestellt werde, da bei Abschluß der lezten Capitulation dieser Gegenstand deutlich vorbehalten worden sei. **c.** Landammann Leu soll sich bei Ritter Lussi erkundigen, was er für Bescheid aus Turin gebracht habe, und darüber nach Lucern berichten, damit man sich zu verhalten weiß, ob und was man an den Herzog von Savoyen in Betreff der Pensionen schreiben wolle. **d.** Betreffs der Angelegenheiten im Wallis soll Lucern dafür sorgen, daß die dahin bestimmten Kapuziner, besonders P. Fabricius sogleich hingeschikt werden. Im Fernern soll sich jedes Ort entschließen, ob man den Abt von St. Moriz um Bericht ersuchen wolle, wie die Religionsangelegenheiten im Wallis stehen und ob der Abschied von Visp vollzogen werde. **e** u. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. deutsche Vogteien überhaupt).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. **g.** Art. 146. Gotteshäuser.
Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 204. Arbon und Horn. **f.** Art. 523. Stifte und Klöster.

542.

Conferenz der IV Waldstätte.

Zug. 1604, 7. bis 11. October.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Kaspar Pfyffer; Niklaus Ratzenhofer, beide des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

a. Nachdem die Gesandten ihrer Obrigkeiten Gruß und dringenden Wunsch eröffnet haben, daß die An-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stände zwischen der Stadt Zug und den äußern Gemeinden ihnen zu gütlicher Vermittlung überlassen werden möchten, werden die Klagen, Antworten und Repliken beider Parteien angehört. Diese geben zwar ihre Einwilligung, daß die Gesandten der vier Orte eine gütliche Vermittlung versuchen, behalten sich jedoch die Zustimmung ihrer Gemeinden vor. Demnach werden nach reiflicher Berathung gütliche Mittel entworfen über folgende streitige Punkte, nämlich über Münzen, Malefiz und Friedbruch, Besieglung der Bündnisse, Ernennung des Statthalters, Verbot von Spiel und Tanz, Abschikung von Gesandten auf Tagsazungen und zu Besieglung von Bündnissen, Schüzenhaus und Weinverehrung, Besezung des Raths und Gerichts, Aufbewahren der Panner, Fähnchen, Siegel, Geschüze u. A. m., Strafen und Bußen in der Stadt Zug. Als dieselben am folgenden Tage den Parteien eröffnet werden, erklären sie, einige Artikel so, wie sie vorliegen, nicht annehmen zu können. Darüber drüken die Gesandten ihr inniges Bedauern aus und ermahnen beide Theile dringend, sich gegen einander friedlich zu verhalten und durch keine Thätlichkeiten den gemeinen Frieden stören zu lassen. Am 10. October geben die Abgeordneten der äußern Gemeinden und am folgenden Tage die Räthe der Stadt ihre Enderklärungen ab, wonach sie von ihren gestellten Forderungen nicht abgehen wollen. Da also ein gütlicher Vergleich nicht erzielt werden kann, wird der Handel an's Recht gewiesen und Alles in den Abschied genommen. Die drei Gemeinden wollen sich einem Ausspruch der IV Waldstätte unterwerfen, die Burger aber verlangen Überweisung an die XII Orte. **b.** Ammann Leu berichtet auftragsgemäß, er habe von dem kürzlich aus Turin zurükgekehrten Ritter Lussi erfahren, daß der Herzog den Freiherrn von Villette zum Ambassador in der Eidgenossenschaft erwählt habe und daß dieser nächstens mit zwei Pensionen anlangen werde. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** In Gemäßheit der auf lezter Conferenz zu Weggis gestellten Anträge werden Schreiben erlassen an den Herzog von Savoyen wegen der ausstehenden Pensionen und an den Abt zu St. Moriz in Betreff der Angelegenheiten im Wallis. **e.** Die Unterhandlungen mit Mayland für Verabfolgung von 40,000 Stara Salz sollen fortgesezt werden. **f.** Der Markt zu Buochs in Unterwalden wird Samstag nach Simon und Judä abgehalten werden. **g.** Den Kaufleuten Schlumpf von St. Gallen werden die verlangten Verwendungsschreiben nach Rom in Betreff ihres Arrests zu Bologna einstimmig bewilligt. **h.** Das dringende Gesuch der Stadt Zug, ihr behülflich zu sein, daß die Reformation ihrer Polizei von den Gemeinden auch angenommen werde, wird ad referendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **c.** Art. 494. Stifte und Klöster.

543.

Conferenz der IV Waldstätte.

Lucern. 1604, 22. und 23. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 22, und Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer; Niklaus Ratzenhofer, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Gegenwärtige Conferenz wird abgehalten, weil die Anstände zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug auf lezter Conferenz in Zug nicht beigelegt werden kounten, indem die Parteien einige Artikel des vorgeschlagenen Vergleichs nicht annehmen wollten und Überweisung des Handels an's Recht verlangten. Die Gesandten sind nun übereinstimmend instruirt, nur auf gütlichem, nicht aber auf rechtlichem Wege in der Sache zu handeln. Obschon anfänglich die Abgeordneten der äußern Gemeinden sich erklären, daß die Sache an's Recht gelangen müsse, so verstehen sie sich doch endlich zu einer gütlichen Vermittlung. Ebenso die Abgeordneten der Stadt. Nachdem man nun beider Parteien Vorträge angehört, werden abermals Mittel vorgeschlagen. Da jedoch ein gütlicher Vergleich wiederum nicht erhältlich ist, läßt man es bei dem gestellten Rechtsbot bleiben und nimmt den Handel nochmals in den Abschied, unter Ermahnung an die Parteien, sich aller Thätlichkeiten zu enthalten, und mit der dringenden Bitte namentlich an die Gesandten der Stadt, die am meisten Widerstand zeigen, die Sache nochmals an ihre Herren und Obern zu bringen, damit wo möglich das Recht vermieden werde, und mit der fernern Bitte, keine andern Richter als die katholischen Orte zu gebrauchen, wie die äußern Gemeinden sich bereits entschlossen haben. **b—d.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

b. Art. 259. Ehesachen.
c. „ 347. Kirchliches u. Glaubenssachen.
d. Art. 205. Arbon und Horn.

544.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1604, 7. November (Sonntag vor Martinstag).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK. 300.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Anton von Grafenried, Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter; Peter Gisler, Ritter, beide alt-Landammann.. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann; Beat Heinrich, des Raths. Glarus. Hans Heinrich Schwartz, Landammann. Basel. Hieronymus Mäntelin; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Hans Python, Sekelmeister; Hauptmann Hans Wild, beide des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwartz, des Raths. Appenzell. Ulrich Näff Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

a. Diese Tagsazung ist ausgeschrieben worden wegen der Zwistigkeiten in den III Bünden und um den Bericht der Gesandten zu vernehmen, welche im Namen gemeiner Eidgenossenschaft bei dem Grafen von Fuentes in Mayland waren, um die Anstände zwischen den Bündnern und Mayland wegen der erbauten Festungen, wegen Sperrung und freiem Paß zu berichtigen. Diese Gesandten erstatten nun mündliche und schriftliche Relation und legen die unterm 25. August mit Mayland abgeschlossene Capitulation vor (s. Abschied 535). Ferner melden sie, wie sie auf der Hin- und Herreise von den Bündnern und vom Herzog „vß der Herberg gelößt" und gastfrei gehalten worden, wie der Herzog jedem eine Kette geschenkt, welche der Gesandte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Zürich, weil solches wider seiner Herren und Obern Ordnung und Sazung sei, anzunehmen sich geweigert habe, und wie die Bündner jedem auf der Heimreise 100 Silberkronen auf Rechnung gegeben haben, und erklären, daß sie sich mit diesen Geschenken zufrieden geben wollen. Sie werden ihnen an ihre Kosten überlassen und im Übrigen ihre Verrichtungen verdankt. **b.** Die Gesandten des Obern und des Zehngerichtebundes eröffnen, die zwei Bünde haben die Ausschreibung dieser Tagsazung verlangt, weil in Bünden über Auslegung der Capitulation mit Mayland Zwietracht entstanden sei; sie danken vorab den Eidgenossen für die väterliche und bundesgenössische Fürsorge, welche sie stets gegen die Bündner an den Tag gelegt haben, und versichern, daß sie bei allen Vorfallenheiten mit Gut und Blut sich derselben würdig zeigen werden. Im verflossenen Mai haben Unterhandlungen über Beilegung ihrer Anstände mit Mayland und namentlich über Entfernung der an der Gränze erbauten Festung stattgefunden, worauf sie sich im Juli zu Übertragung ihrer Angelegenheit an die eidgenössischen Gesandten unter der Bedingung verstanden haben, daß sie bei ihren Ehren und alten Verkommnissen bleiben können; sie finden nun aber, daß die abgeschlossene Capitulation der dabei aufgewendeten Mühe und dem gehofften Erfolge durchaus nicht entspreche, und können die Schuld davon nichts Anderem beimessen, als dem Zwiespalt einiger weniger Gemeinden, welche sich mit dem spanischen Ambassador Casale über ein Bündniß verständigt und zu Mayland ihr unbefugtes Beginnen fortgesezt haben. Der französische Ambassador und die Herrschaft Venedig behaupten, daß ihre Bündnisse mit Bünden durch diesen Vertrag beeinträchtiget würden, indem ihnen der Paß und Durchzug zu Beschüzung ihrer Länder nicht mehr freistehen würde; kraft dieses Vertrags müßten hingegen die Bündner Truppen von Gott weiß was für Nationen den Durchzug gestatten, andern aber den Durchpaß versagen auf die Anzeige des Gubernators hin, daß diese wider das Herzogthum Mayland ziehen. Sie hätten daher gewünscht, dieser Vertrag wäre in dem Sinne moderirt worden, daß zuvor die alten Bündnisse und Verträge darin vorbehalten würden, wie die Eidgenossen bei allen ihren Bündnissen und Verträgen es stets geübt haben, besonders auch, weil die alten Verträge zwischen Mayland und einigen Gemeinden, auf welche diese Capitulation sich fuße, im Jahr 1464, also vor der Vereinung mit Frankreich und Venedig, vor den Bünden mit der Eidgenossenschaft, ja sogar vor der Verbindung der III Bünde abgeschlossen worden und dieser Vertrag mit der Zeit zu ihrem wesentlichen Nachtheil gereichen möchte; auch werde in dem Vertrage nichts von der Entfernung der Festung erwähnt, obschon die Bündner vorzüglich darauf gedrungen und obschon der „herrliche" Vertrag vom Jahr 1531 sage, daß das Schloß Musso und der Thurm im See niedergerissen und in Ewigkeit nicht mehr erbaut werden sollen; von diesem Vertrage können die Bündner nicht lassen, denn die neue Festung sei nur ein Falconetschuß von der Gränze entfernt und daher das Veltlin stets einem Überfall ausgesezt; troz aller Versicherungen werde an der Festung bis zur Stunde mit allem Eifer gearbeitet. Sie bitten also dringend, man möchte die Gründe, warum sie dieser Capitulation ihre Genehmigung versagen, wohl erwägen und ihnen in ihrem Anliegen behülflich sein. Darauf eröffnen die Gesandten des Gotteshausbundes: Mit Schmerzen müssen ihre Gemeinden vernehmen, daß die Mehrheit der Gemeinden der III Bünde sich weigere, die Capitulation anzunehmen, welche durch die Gesandten der Eidgenossen mit dem Grafen von Fuentes abgeschlossen und durch eine besondere Zuschrift den III Bünden zur Ratification empfohlen worden sei; sie müssen im Namen der Räthe und Gemeinden des Gotteshausbundes erklären, daß sie an ihren früheren Beschlüssen festhalten werden; jüngst haben die zwei Bünde sammt der Minderheit des Gotteshausbundes zu Ilanz einen Beschluß gefaßt, der, wenn er ausgeführt würde, das Verderben des Vaterlandes nach sich ziehen könnte, denn selbe haben auf französische Kosten bereits Haupt-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

leute bestellt und zwar, wie sie behaupten, weil mit dem Bau der Festung fortgefahren werde, dann weil der Vertrag von 1531 den Capitulationen nicht einverleibt sei, endlich weil darin die ältern Bündnisse nicht vorbehalten werden; der Gotteshausbund wünsche daher zu wissen, wessen er sich zu den Eidgenossen zu versehen habe, im Fall die zwei andern Bünde ihn zum Widerruf seiner Verträge zu zwingen versuchen wollten. Da auch offenbar sei, daß viele Bündner die eidgenössischen Zuschriften und Ermahnungen nicht für authentisch halten, sondern als von „sonderbaren Lüten" erdacht, so wäre nicht unzwekmäßig, wenn eine ansehnliche Gesandtschaft an alle Gemeinden abgefertigt würde, um ihnen ihr Heil und Unheil klar auseinander zu sezen; das wäre das geeignetste Mittel, den Jammer endlich zu beschwichtigen. Nachdem hierauf dem französischen Ambassador, Herrn von Vic, auseinandergesezt worden, daß die Capitulation der Vereinung mit Frankreich keineswegs widerspreche, indem sie nur vorschreibe, daß die III Bünde Niemanden Durchzug und Paß wider das Herzogthum Mayland gestatten dürfen, widersezt er sich nicht weiter, verlangt aber, daß seinem König, wenn er seinen guten Freunden in Italien zu Hülfe kommen wolle, der Paß offen stehen müsse. — Nach Anhörung alles dessen wird ein ernstes Schreiben (11. November) an die III Bünde erlassen, worin ihnen ihr Fehler klar gemacht und eine Erklärung begehrt wird, ob sie, wenn man vom König von Spanien die Versicherung auswirke, die zwei Festungen schleißen zu wollen, dann die Capitulation annehmen und besiegeln werden. — Der ganze Handel wird schließlich in den Abschied genommen. **c.** (S. u. Lauis). **d.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **e.** (S. u. Lauis). **f.** u. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Die Gesandten Zürichs ziehen an, die auf lezte Lichtmeß verfallenen 400,000 Kronen von Frankreich seien noch nicht bezahlt, und da auch die nächste Zahlung bald fällig werde, so sollte man berathen, was weiter zu thun sei. Daher wird die auf lezter Tagsazung in Folge des Berichtes der in Frankreich gewesenen Gesandten entworfene Antwort durch einen eigenen Boten an den König geschikt. **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Der Anzug, daß troz der lezt- und dießjährigen gesegneten Wein- und Kornernte, wofür man Gott dankbar sein sollte, die Wirthe die Preise so hoch wie zu Zeiten der Theurung halten, wird in den Abschied genommen, damit jede Obrigkeit die nöthigen Maßregeln treffe und Taxen aufstelle. **l** u. **m.** (S. u. Baden). **n** u. **o.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**f.**	Art. 348.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	**n.**	Art. 350. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	g.	„ 349.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	**o.**	„ 351. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Grafschaft Baden.	**l.**	Art. 164.	Locales.	**m.**	Art. 195. Locales.
Landvogtei Lauis.	**c.**	Art. 315.	Gränzen.	**e.**	Art. 65. Beamte.
Landvogtei Luggarus.	**i.**	Art. 221.	Justizsachen.		
Bern-freib. Vogt. überh.	**d.**	Art. 47.			

545.

Conferenz der IV Waldstätte.

Weggis. 1604, 10. November (Mittwoch, St. Martins Abend).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Werner Käs, des Raths. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Ulrich Ceberg, Statthalter und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, alt-Landammann, von Obwalden; Sebastian von Büren, Statthalter und des Raths, von Nidwalden.

a. Nach Verlesung der von Statthalter und Rath der Stadt Zug eingelangten Antwort (d. d. 28. October) und des von Ammann und Räthen der drei Gemeinden Ägeri, Menzingen und Baar eingetroffenen „scharpfen Entschlusses" (d. d. 29. October und 4. November), worin leztere bei ihrem Rechtsbot auf die vier Waldstätte zu bleiben erklären, weil die Gegenpartei unverändert auf ihrer Meinung verharre und ihnen ihre Freiheiten und Rechtsame zu entziehen begehre, wird beschlossen, die drei äußern Gemeinden durch eine freundliche Zuschrift zu ermahnen, die Sache den sechs katholischen Orten zu Vermittlung eines gütlichen Vergleichs oder zu einem Rechtsspruch zu übergeben, zu welchem Ende man, wenn sie, wie man erwarte, willfahren, unverzüglich beiden Parteien einen Tag ansezen werde, und ihnen dringend vorzustellen, was man für den Erfolg als zwekdienlich erachtet, und sie zu ermahnen dafür zu sorgen, daß der Friede nicht gebrochen werde. Auch an Räthe und Burger wird eine gleichförmige Ermahnung zum Frieden erlassen. Zugleich wird beschlossen, daß man, wenn die Gemeinden diesem billigen Ansuchen abermals nicht entsprechen sollten, dann unverzüglich eine doppelte Rathsgesandtschaft an alle vier Gemeinden zu Stadt und Land auf Einen Tag abordnen wolle, um den Handel zu einem befriedigenden Ende zu führen. **b.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **b.** Art. 193.

546.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Stans. 1604, 16. November.

Landesarchiv Nidwalden. Protokoll der Räthe und Landleute von 1599—1607, Fol. 590, 591.

Gesandte: Uri. — Schwyz. — Nidwalden: Landammann Andreas Lussi; Landammann Waser; Statthalter von Büren; Hauptmann Wilderich; Vogt Ackermann; Jost zum Büel. — Als Fürsprecher: Sekelmeister Leu und Kirchmeier Bläsi.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz ꝛc. **a—m.** Art. 118—129.

547.

Marchbereinigung zwischen den Vogteien Lauis und Mendris einerseits und Mayland andererseits.

1604, 28. November.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede der ennetbirgischen Vogteien.

Schiedboten im Namen der XII Orte: Hans Heinrich Holzhalb, Statthalter und Pannerherr, von Zürich; Jakob Sonnenberg, des Raths, von Lucern. Im Namen des Herzogthums Mayland: Graf Ludwig Taverna, Doctor.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis. Art. 316. Gränzen ꝛc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

548.

Conferenz der VII katholischen Orte nebst Appenzell Innerrhoden.

Lucern. 1604, 29. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 25.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer; Niklaus Ratzenhofer, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landesfähnrich. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Hauptmann Heinrich Bachmann, des Raths. Freiburg. Hauptmann Hans Wild, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Venner und des Raths. Appenzell J.-Rh. Ulrich Näff, Landammann; Johann von Heimen, Ritter, alt-Landammann.

a. In Betreff der Angelegenheiten im Wallis wird beschlossen, sogleich den bischöflichen Vicar daselbst, den Abt von St. Moriz, durch einen eigenen Boten um Bericht zu ersuchen, wie die Sachen sich gestaltet haben, und um Rath und Anleitung, wie an den nächster Tage zusammentretenden Landrath geschrieben werden solle und wie man sich zu verhalten habe, damit die bisher aufgewendeten Kosten, Mühe und Arbeit nicht vergeblich seien. Der Bote, dem Uri die nöthige Anleitung mitgeben wird, soll von obenher in's Land gehen, von Ort zu Ort bei den vertrauten Personen sich nach Allem erkundigen und dann sogleich an Uri berichten. Und weil die Protestanten im Wallis unter dem gemeinen Manne so viel Erbitterung erregen wegen des Bündnisses, welches der Gubernator zu Mayland mit den Wallisern abschließen möchte, und die Sache bereits so weit gediehen ist, daß nicht nur im Wallis, sondern auch in der Eidgenossenschaft gefährliche Empörung und Zwietracht zu besorgen steht, so wird für nöthig erachtet, dem in gemeiner Eidgenossen Geschäften gerade zu Lauis oder Mayland befindlichen Gesandten Jakob Sonnenberg eine angemessene Instruction zu übersenden, damit er nach gehaltener Rüksprache mit dem Ambassador Casale die Sache dem Gubernator vorbringe und eine schriftliche Antwort begehre. **b.** Nach Anhörung der Abgeordneten beider Parteien von Zug wird nochmals versucht, eine gütliche Verständigung zu erzielen, jedoch vergeblich, daher gemäß Instructionen zum Rechten geschritten wird. (Rechtsspruch s. Beilage 18). **c.** Papst Clemens VIII. und sein Vetter, Cardinal Aldobrandini, beantworten die Verwendung der katholischen Orte für Beförderung des Nuntius, Bischofs von Veglia, zum Cardinal mit freundlichen Ermahnungen und Anerbieten (Breve vom 5. November). **d.** Da Berichte aus Rom einlangen, daß der Papst zu Gunsten der Kaufleute Schlumpf von St. Gallen viel gethan habe, so soll dafür geziemend gedankt werden. Gelegentlich will man den St. Gallern Vorstellungen machen, daß, wenn sie in der Vogtei Rheinthal keine katholischen Lehen- oder Dienstleute und Arbeiter mehr anstellen wollen, die katholischen Orte sich in Zukunft der Ihrigen auch nicht mehr annehmen würden, indem sie dazu nicht verpflichtet seien. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Bern hat an Lucern und andere Orte die schriftliche Anzeige gemacht, daß es auf den 29. November (alt. Kal.) auf seinem Gebiete eine allgemeine Jagd auf die Bettler und Landstreicher veranstalten werde, was es mittheile, damit andere Orte, im Fall sie dasselbe thun wollen, sich darnach zu richten wissen. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Baden). **i.** Schwyz soll sich beim Abt zu Einsiedeln erkundigen, was man für Gewahrsame in Betreff der Mannschaft zu Fahr besize, damit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

man diesen Handel gegen Zürich eröffnen kann. **k.** Zug soll seinen Dekan darum angehen, sich für einige Zeit in's Wallis zu begeben, inzwischen aber ihm seine Pfründe offen halten. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **n.** (S. u. Engelberg). **o.** Der Bischof von Basel hat Gesandte der katholischen Orte zu sich nach Pruntrut eingeladen wegen des Tauschhandels um Biel. Nun findet man aber den Handel also beschaffen, daß einstweilen keine andere Instruction ertheilt werden kann, als die Ansicht des Bischofs anzuhören und darüber zu referiren. **p.** Auf nächste katholische Conferenz soll man den Gesandten Instructionen mitgeben, wie man Lucern, Uri und Freiburg wegen der Unkosten in den Walliser Angelegenheiten entschädigen wolle.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**e.** Art. 352.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	**l.** Art. 613. Stifte und Klöster.
	g. „ 353.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	
Grafschaft Baden.	**h.** Art. 17.	Kanzlei ꝛc.	
Bern-freib. Vogt. überh.	**m.** Art. 48.		
Schirmvogtei Engelberg.	**n.** Art. 194.		

Zu **a.** In Sachen des von den vier obern Zehnten des Wallis, Gombs, Brieg, Visp und Raron, mit Spanien vorhabenden Bündnißabschlusses fand zwischen Abgeordneten der untern drei Zehnten Sitten, Siders und Leuk, nämlich den Herren Vincenz Albertin, alt-Meyer zu Leuk, und Jakob Guntren, Castellan beider Herrschaften Brämis und Gradetsch einestheils, und den bernischen Landvögten zu Aelen und Vivis, Anton von Erlach und Niklaus Kirchberger anderntheils, am 22. August (alt. Kal.) 1604 auf Schloß Aelen eine Conferenz statt, wobei Folgendes verabredet wurde: 1. sollen die beiden Landvögte unverzüglich an alle sieben Panner und Unterthanen im Wallis und an jedes derselben besonders ein freundliches, aber ernstes Schreiben richten, und sie unter Vorstellung der Gefahren, welche aus einem spanischen Bündniß erwachsen müßten, von demselben abmahnen, mit beigefügter Drohung, daß man widrigenfalls alle Commercien gegen sie absperren würde. 2. Und weil aus mancherlei Umständen unzweifelhaft hervorgeht, „das die nüwe Früntschaft nicht so wyth von deß Gloubens, sonders deß Vorhabens, beyde lobliche Ständ Bern vnd Walliß erstlich zu perturbieren vnd vnder ihnen in Vnwillen zubringen, ouch dieselben Herren zuundertruckhen", hat man nöthig gefunden, nähere Verabredung für eine Hülfeleistung von Seite Berns zu treffen auf den Fall, daß wegen des vorhabenden Bündnisses die untern drei Zehnten sich genöthiget sähen, den obern vier Zehnten mit bewaffneter Hand entgegen zu treten. Bern verspricht für diesen Fall, doch lediglich auf Bestätigung hin seiner Obern, den drei Zehnten mit 4500 Mann zu Hülfe zu ziehen, und zwar mit 2500 Mann über die Grimsel in's Oberwallis und mit 2000 Musketieren oder Hakenschützen von unten herauf nach St. Moritz, unter Berüksichtigung der näher festgestellten Details bei eintretender Action. Die Kosten dieser Hülfeleistung trägt Bern selbst, in Anbetracht des Unvermögens der drei Zehnten und berüksichtigend, daß bei solchem Unternehmen auch sein eigenes, ja gemeiner Eidgenossenschaft Interesse betroffen ist. Zu einer durch Ausspruch unparteiischer Kriegsleute festzustellenden Kostenvergütung an Bern würde man sich freilich für den Fall verstehen, wenn bei solcher Handlung die drei Zehnten mit Hülfe Berns in der Landschaft zwischen St. Gingolf und dem Thal Ursern etwelchen Gebietserwerb machen würden.

Staatsarchiv Bern: Wallis-Bücher B. 425.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

549.

Tagleistung der Abgeordneten der VII katholischen Orte mit dem Bischof von Basel.

Pruntrut. 1604, 15. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Nicht angegeben. *)

Auf Begehren des Bischofs haben die VII Orte ihre Abgeordneten hieher geschikt, um den Bischof in seinen Beschwerden wegen des bielischen Tauschgeschäfts anzuhören und ihm ihren Rath zu ertheilen, besonders in Bezug auf den Artikel über das Münsterthal, indem Bern die vom Bischof dießfalls gestellten Gegenartikel nicht annehmen wolle, ob er bei denselben beharren solle oder nicht. Nachdem die Gesandten des Bischofs Meinung und Motive, auch das Tauschlibell und andere Gewahrsamen angehört und vernommen, haben sie befunden, daß die fraglichen Gegenartikel denselben gemäß seien, weßwegen sie rathen, unverrükt bei denselben zu beharren. Auf den Fall, daß Bern deren Annahme und Besiegelung weigere, sind verschiedene Mittel vorgebracht und besprochen worden. Da aber die Gesandten im Zweifel sind, „ob Jr Fürstlichen Gnaden sich nit gägen den Herren von Bern deß Biellnischen Tuschs halber verschriben vnd vercautionirt, wyl darvon hin vnd wider geredt werde", erklärt der Bischof, sich keiner solchen Verschreibung und Caution bewußt zu sein; was die Bieler betreffe, so haben die sich nicht zu beklagen, indem er Bern nichts Anderes übergeben habe, als wozu er wohl befugt gewesen sei und was er und seine Vorfahren inne gehabt haben; übrigens werde er den Vertrag nicht in Vollzug sezen lassen, bevor nicht Bern die Bieler seinem Versprechen gemäß dahin veranlaßt habe, das Tauschlibell in allen seinen Punkten, Klauseln und Artikeln gutzuheißen und zu besiegeln. Die Angelegenheit wird ad referendum genommen in der Meinung, daß die übrigen Orte noch vor Weihnacht ihr Gutfinden an den Vorort Lucern einsenden, damit alsdann der Bischof sich darnach verhalten könne.

550.

Conferenz der IV Waldstätte.

Weggis. 1605, 14. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug. und Religionshändel.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Hans Jakob Troger; Peter Gisler, beide Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Ceberg, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter und des Raths, von Nidwalden.

a. Über Auslegung des Rechtsspruches zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug walten wiederum Anstände. Die äußern Gemeinden nämlich verlangen eine Änderung des Artikels über die Gesandtschaften und behaupten, sowohl über diesen Punkt als noch über drei andere auf ihr Ansuchen von einigen Orten „etwas

*) Von Lucern waren es laut Instruction vom 12. December Schultheiß Ludwig Schürpf und alt-Schultheiß Jost Pfyffer. Außer dem Bieler Geschäft erwähnt fragliche Instruction noch die Einweihung der Jesuitenkirche zu Pruntrut als Grund der Abordnung, wovon der Abschied nichts enthält.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bescheids" empfangen zu haben. Da man nun aber nicht rathsam findet, in Abwesenheit der Säze und Richter der übrigen drei katholischen Orte eine Änderung zu machen, und da die Original-Instrumente des Rechtsspruchs nach der Erkanntniß der Richter und gemäß Wunsch beider Parteien bis an die Besiegelung ausgefertigt vorliegen, so wird der Handel für einstweilen eingestellt. Indeß werden die Gesandten der drei äußern Gemeinden vorberufen und ihnen alles Nöthige in Erinnerung gebracht, mit der ernsten und freundlichen Bitte und Ermahnung, der Ruhe und dem Frieden zu lieb und zu Vermeidung von Kosten es bei dem geschehenen Ausspruche bleiben zu lassen, da man nicht finden könne, daß in dem ausgefertigten Rechtsspruche ein Fehler sich finde; zudem haben sie ja selber dem Schreiber auf seine Anfrage ihre Zufriedenheit ausgesprochen, auch würde die abwesende Gegenpartei sich höchlich zu beschweren Grund haben, wenn etwas im Spruch geändert würde und Einwendungen wieder auf die Bahn kämen, die sie nur auf dringende Bitten hin unterlassen habe. Sie nehmen diesen Bescheid ad referendum. Zugleich wird an beide Parteien das Nöthige geschrieben mit der Ermahnung, sich still und ruhig zu verhalten und einander in Berüksichtigung des Ursazes und des angelegten Friedens unangefochten zu lassen. **b.** (S. u. Engelberg). **c.** Die Gesandten von Unterwalden sollen die freundliche Erinnerung Lucerns über Unordnungen im Ankenkauf, die troz der vor einigen Jahren zu Lucern verabredeten Übereinkunft seit einiger Zeit wieder eingerissen seien, in ihren Abschied nehmen. **d.** Auf ein vom 20. November vorigen Jahrs datirtes Breve des Papsts und eine Zuschrift seines Vetters, des Cardinals von St. Georg, über Canonisation des seligen Cardinals Karl Borromäus, wird verbindlich gedankt. **e.** Jedem Ort wird eine Abschrift des guten Berichts aus Wallis in den Abschied gegeben. **f.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **f.** Art. 354. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Schirmvogtei Engelberg. **b.** Art. 195.

f aus den Acten im Staatsarchiv Lucern: Religionshändel.

551.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien.

Bern. 1605, 24. Januar (14. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch N. S. 309.

Gesandte: Nicht angegeben.

a—s. (S. u. Grandson). **t.** Freiburg ersucht Bern, die Seinen von Villarepos bei dem zwischen ihnen und denen zu Wiflisburg wegen der spänigen Feldfahrt ergangenen Vertrag und Abschied an der Sense verbleiben zu lassen. Bern ist damit ganz einverstanden. Weil aber beide Parteien gegen einander sich beklagen, soll die Sache näher untersucht werden. **u** u. **v.** (S. u. Grandson). **w.** Bern verwendet sich bei Freiburg für den Prädicanten Johann Febuod zu Teß, der wegen angeblicher Schmähung der Obrigkeit und des Glaubens aus dem Freiburgischen verwiesen worden war, damit ihm das Land wieder geöffnet und so der Verkehr mit seinem alten Vater zu Lausanne und andern Verwandten ermöglicht werde. Die Gesandten Freiburgs wollen dieses Gesuch an ihre Obern bringen, guter Hoffnung, sie werden dasselbe gewähren. **x—gg.** (S. u. die betreff. Vogteien).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Vogtei Schwarzenburg. **y—aa, ee—gg.** Art. 173—178.
Vogtei Grandson. **a—s, u, v, x, bb—dd.** Art. 605—628.

552.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1605, 31. Januar (21. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedband 135, S. 1

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Abraham Stürler, Venner und des Raths. Basel. Sebastian Beck, des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister.

a. Nach Verlesung einer Zuschrift des aus der Eidgenossenschaft wegziehenden französischen Ambassadors, Herrn von Vic, an die Gesandten der IV evangelischen Städte, und nach Anhörung eines schriftlichen Vortrags des Herrn Vigier im Namen des alten und des neuen Ambassadors, von Vic und von Caumartin, bezüglich der Anstände der III Bünde mit Mayland, berichtet Vigier mündlich, daß Herr von Vic den spanischen Umtrieben im Wallis bisher nach bestem Vermögen gewehrt habe, daß vor einigen Tagen ein Gesandter aus Wallis zu Herrn von Caumartin nach Solothurn gekommen sei und einige mit Spanien verabredete Artikel gezeigt und zu vernehmen begehrt habe, ob etwas darin der Vereinung mit Frankreich zuwider sei, daß Herr von Caumartin diese Artikel allerdings verworfen und dem Gesandten erklärt habe, der König würde, wenn sie sich mit Spanien einlassen, ihnen die Vereinung herausgeben, da seine Freundschaft mit ihnen neben der mit Spanien nicht bestehen könnte, daß sodann, als Wallis seine Freundschaft mit Spanien durch seinen Salzbedarf begründet habe, der Salzherr aus Frankreich nach dem Wallis geschikt worden sei, um bezüglich des Salzes zu tractiren, endlich daß der neue Bischof von Wallis sich nicht mehr auf Seite Spaniens neige und daß der Graf von Fuentes sich habe verlauten lassen, er wolle, wenn er nicht alle sieben Zehnten gewinnen könne, mit den andern auch nichts zu schaffen haben. Daneben bemerken die bernischen Gesandten, es sei Bern im Interesse seiner an Wallis gränzenden Lande sowie der Stadt Genf sehr viel daran gelegen, daß Wallis mit Spanien nicht in Freundschaft und Bündniß trete, weßhalb es einige Rathsglieder abgeordnet habe, um die Localitäten zu besichtigen und eine Festung anzulegen, um den Paß in sein Land gegen fremdes Volk zu schüzen; Bern hoffe übrigens, die Walliser werden sich eines Bessern besinnen und so bald noch nicht mit Spanien sich einlassen. **b.** Gemeiner Eidgenossenschaft Zuschriften an den König von Spanien und an den Gubernator zu Mayland, betreffend Schleifung der neuerbauten Festungen an den Gränzen des Veltlins, sind zur Weiterbeförderung nach Lucern geschikt worden und die Antwort darauf wird wohl lange auf sich warten lassen. Da es nun bedenklich erscheint, daß auch die III Bünde, wenn inzwischen der Graf von Fuentes mit dem Bau dieser und vielleicht noch anderer Festungen fortfahren und sich unfreundlich erzeigen sollte, eine Gegenfestung anlegen, inzwischen aber doch über das fernere Verhalten etwas entschieden werden muß, so wird dieses in Würdigung der Wichtigkeit der Sache an die Obern zu bringen genommen und für gut erachtet, fernere Berichte aus Bünden abzuwarten, was sie mit dem venetianischen Gesandten tractirt haben und was ihre Meinung und ihr Begehren sei. Je nach dem Stand der Dinge soll Zürich dieser Sache und auch der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

französischen Zahlungen wegen eine gemein-eidgenössische Tagsatzung ausschreiben, damit man sich gemeinsam berathen und den betreffenden Orten ernstlich vorstellen kann, wie nachtheilig für gemeine Eidgenossenschaft solche Festungen seien und wie die frommen Altvordern dergleichen nicht geduldet haben. — Damit aber den III Bünden, im Fall sie unerwartet überfallen würden, wirksamer Beistand geleistet werden kann, ist nöthig, daß die evangelischen Orte, wiewohl Basel und Schaffhausen mit jenen nicht verbündet sind, als ihre Religionsgenossen sich entschließen, wie man sich gefaßt machen wolle. Die Gesandten Berns erklären, daß die von den III Bünden begehrten Schreiben an den König von Frankreich und an die Herrschaft Venedig nunmehr wohl abgehen dürften. **c.** Die bernischen Gesandten erörtern ausführlich die Beschwerden Berns wegen der Bieler Angelegenheit, daß nämlich das mit großen Kosten und vieler Mühe beschlossene Werk wieder umgestürzt werden wolle und daß die von Biel mit Reden und Anderm sich ungebührlich erzeigen; Bern habe ein ernstes Schreiben an den Bischof erlassen und dieser im December darauf geantwortet, die Übergabe werde, sobald das Domcapitel sich resolvire, stattfinden. Bern begehre Hülfe und Rath, damit die Sache endlich zum Abschluß gebracht werde. Man hat darauf keinen andern Bescheid zu geben gewußt, als daß man längst gern gesehen hätte, die Sache wäre erledigt und die Gesandten der zu Baden bezeichneten sechs Orte wären dazu berufen worden, weil, je länger dergleichen Sachen anstehen, je mehr „Unguts" dazwischen laufe; es sei übrigens nicht zu denken, daß ein so stattlich confirmirtes Werk wieder umgestürzt werden könne; daher halte man für das Beste, die Sache verabschiedeter Weise an die Hand zu nehmen, damit man allerseits zur Ruhe gelange. Und da man vernommen hat, daß das Capitel der Stift Basel vor einigen Tagen versammelt gewesen ist und es sich vielleicht nunmehr resolvirt hat, soll Bern den Bischof um endlichen Bescheid und um Ansezung eines Tags für die Übergabe ansprechen. Sollte das abermals keinen Erfolg haben, so würde man sich weiter entschließen müssen. Inzwischen soll Zürich in der drei Städte Namen an die von Biel schreiben, daß man vernehme, es gehen Practiken bei ihnen vor, was, wenn es sich so verhielte, dem von den XII Orten besiegelten Vertrag entgegen wäre, daß sie sich dem Abtausche unterziehen und sich ruhig verhalten sollen, da man die Sache bald zum Ende zu bringen hoffe. **d.** Die Gesandten Zürichs verlesen eine Zuschrift der V „Catholisch genannten" Orte, worin diese vermeinen, daß alle Prädicanten in der Landgrafschaft Thurgau in den evangelischen Kirchen neben dem Vaterunser das Ave Maria dem Volk vorsprechen müssen, und legen den Entwurf zu einer Antwort vor, über welchen sie die Meinung der drei andern Orte zu vernehmen wünschen. Da man diese Antwort gründlich und wohlabgefaßt findet, so glaubt man, daß auch die Obrigkeiten damit einverstanden sein werden. **e.** Zürich und Bern stehen die Kriegskosten für ihre Besazung in Genf, Basel und Schaffhausen ihre vorgeschossenen Gelder noch aus. Da nun der König von Frankreich kraft des Tractats über Beschirmung der Stadt Genf einen ziemlichen Theil daran zu zahlen schuldig ist, der Ambassador von Vic aber, als er darum angesprochen wurde, keinen Bescheid gegeben hat, so wird für nöthig erachtet, daß Bern beim König um Bezahlung dieser Kosten anhalte und Antwort begehre. Aus der Antwort wird man dann entnehmen können, ob der König diesen Tractat zu halten Willens sei, was bei dessen Erneuerung zu berüksichtigen sein wird. Sollte der König seinen Antheil nicht bezahlen wollen, so muß mit Genf abgerechnet werden, das dann gemäß des Bundes den Städten die Hälfte der Kosten vergüten muß. — Bezüglich des Wunsches der Stadt Genf, von mehr Orten in den Bund aufgenommen zu werden, wozu ihr von einigen Hoffnung gemacht worden sein soll, findet man, daß dieses allerdings gut wäre, will aber noch weitere Gelegenheit und Zeit abwarten. **f.** In Betreff des vom Kurfürsten von der Pfalz angesuchten Religionsverständnisses hat Bern einige Artikel ent-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

worfen, die man, obwohl Basel und Schaffhausen sich nicht wohl einlassen können, an die Obern zu bringen nimmt. Namentlich sollen noch die beiden Artikel über Heimforderung des Volks und ob man den Truppen einen andern Führer als aus unserer Nation geben lassen wolle, zuvor in Bedenken gezogen werden. Seinen Bescheid darüber soll jedes Ort den andern schriftlich mittheilen, damit dem Kurfürsten endlich die erwartete bestimmte Antwort ertheilt werden kann. **g.** Schaffhausen ist gesonnen, einige Änderungen in der Verwaltung seiner Klöster vorzunehmen, und bittet die andern drei Städte um schriftliche Mittheilung ihrer bezüglichen Maßnahmen.

Zu **a.** 1605, 27. Januar, Solothurn. Auszug aus einem Schreiben des französischen Gesandten Caumartin an die Walliser, womit er sie von dem angetragenen Bündniß mit Spanien ernstlich abmahnt, indem er ihnen die Nachtheile und Gefahren desselben für sie vor Augen stellt:

«Je nestime point, magnificques seigneurs, quil y ayt personne de sain jugement, qui vueille esperer de ceste nouvelle alliance plus de bien que ne vous prometent ceulx qui vous en recherchent. C'est en forme du secours dEspaigne pour la deffense de vostre pais, mais si vous considerez de pres la qualité de ces promesses, vous les trouverez imaginaires et tellement inutilles que vous nen debuez attendre aucun effect. Car contre qui scauriez vous avoir besoing de secours pour vostre deffense que contre ledit Sr Roy d'Espaigne ou contre Monsieur le Duc de Sauoye son beaufrere? Vous navez voisin a craindre que lung ou lautre, ou plustost tous les deux ensemble. Pour le regard du Roy treschrestien il nest point si proche de vous que vous en puissiez entrer en deffiance quant vous ne voudriez prendre telle asscurance que vous debuez de lalliance et bonne amytié que vous auez eu depuis si long temps auec la Couronne de France, tousiours si saintement et religieusement obseruee et gardee que vous auez occasion de vous en louer.

Quant aux seigneurs des Ligues desquelz vostre pais est avoysiné, ayantz tousiours vescu en paix et amytié auec eulx, comme bons amys, alliez et confederez, vous nen debuez rien craindre, quelque vmbrage qu'on vous ayt voulu donner depuis peu des seigneurs de Berne. Car outre que lesditz seigneurs sont trop sages et prudentz pour entreprendre sur vng peuple libre, leurs alliez et confederez, qui n'a rien a faire ny a desmesler auec eulx, il est a presumer que quant ilz le voudroient faire (ce quilz ne feront jamais) que voz autres communs alliez s'intreposeroient pour y mettre le bien et faire vuider les differendz que vous pourriez auoir par les voyes qui doibuent estre suiuies entre voisins et alliez telz que vous estes.

Ny ayant donc point occasion de faire prouision de secours d'Espaigne ou de Milan pour la crainte du Roy treschrestien ny desditz sieurs des Ligues, reste seulement monsieur le Duc de Sauoye contre lequel vous vous en pourriez seruir. Mais qui est celluy de vous qui se voudroit promettre secours du Roy dEspaigne contre ledit Sieur Duc de Sauoye son beaufrere, tenant et fauorisant tellement son party, quil ny a rien de different entre eulx pour vostre regard, nayantz pas plus de volonté de vous bien faire lung que lautre. Ce secours donc vous est du tout inutil, et neantmoins on ne le vous offre point a meilleur marché, on ne le vous veulx rien moins vendre qu'au prix de vostre liberté et de vostre totalle ruyne. Car il ny a personne qui ne voie que ceste nouuelle alliance ne vous est proposer a autre intention que pour vous faire perdre celle de France, l'ayant perdue, joindre vostre pais a lestat de Sauoye ou de Milan, et vous asseruir miserablement. Quelque clause, quelque desquisement que lon y puisse apporter, lesdites deux alliances sont tellement contraires, quelles ne peuuent subsister ensemble; acceptant lune il fault necessairement quiter lautre.»

Stadtarchiv Sitten: Bündnisse und Briefe mit Frankreich II.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

553.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien.

Freiburg. 1605, 7. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede C. 526.

Gesandte: Nicht angegeben.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Tscherlitz. **a—n, z.** Art. 373—386.
Vogtei Grandson. **u—y.** Art. 629—633.
Vogtei Murten. **o—t, aa.** Art. 768—774.

554.

Conferenz der V katholischen Orte.

Küßnacht. 1605, 17. Februar.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Kaspar Pfyffer, des Raths. Uri. Gideon Stricker. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; Hans Reding, Landeshauptmann. Unterwalden. (Ulrich) Mettler, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Statthalter Schell; Konrad Zurlauben, Stadtschreiber.

Da gemäß Mittheilung des frühern und des gegenwärtigen Ambassadors, von Vic und Caumartin, der König von Frankreich die jüngst von den katholischen Orten gethane Declaration über das spanisch-mayländische Bündniß mit Unwillen aufgenommen hat, so ist man zusammen getreten, um Mittel zu suchen, wie der König wieder begütigt werden könne. Indem man nun die Declaration von Punkt zu Punkt durchgieng, hätte man gerne gesehen, wenn der Ambassador bei jedem Punkt geoffenbart hätte, was der König daran auszusezen habe oder wodurch er glaube, daß die katholischen Orte gegen das Bündniß mit ihm sich verfehlt haben. Da dieses aber nicht geschehen ist, wird der Sinn der Artikel dieser Declaration, wie er von den Orten und den höchsten Gewalten verstanden worden ist, dahin erläutert: Der erste Artikel könne auf keine andere Weise ausgelegt werden, denn als eine ehrliche Zusage, daß man den vor Jahren beschworenen mayländischen Bund unverbrüchlich halten werde, was Alles durch des Königs Brief den katholischen Orten bewilligt worden sei, so daß man darin eine Verlezung des Bündnisses durchaus nicht erbliken könne. Im vierten Artikel, handelnd hauptsächlich vom Paß und Durchzug, werde nur besser geregelt, was seit Lange schon factisch bestanden habe; denn seit den niederländischen Kriegen sei Jedem der Paß aus Italien und Spanien unversperrt und es habe Jeder ohne bestimmte Ordnung beliebig mit Wehr und Waffen durchreisen können; nun aber habe man den Durchpaß Bewaffneter auf eine geringe Anzahl für jedes Mal beschränkt, was mehr zur allgemeinen Sicherheit gereiche, als wenn man es bei dem alten unordentlichen Paß hätte verbleiben lassen; zudem könne man nicht finden, daß dieser Paß dem französischen Bündniß irgendwie zuwider sei, noch daß durch irgend einen Artikel desselben den Eidgenossen verboten wäre, Jedermann den Paß durch ihr freies Land zu gestatten; nur wenn des Königs Lande und Herrschaften durch solches Volk angefochten würden, sei man verpflichtet, demselben den Durchpaß

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu verweigern; anders habe man die Sache nie aufgefaßt, auch habe sich ihres Erachtens der König um so weniger darüber zu beschweren, da bei der jüngsten Erneuerung der Vereinung von den beiden Ambassadoren von Sillery und von Vic nichts als das alte Bündniß zu erneuern begehrt und dessen ungeachtet die Bestimmung darin aufgenommen worden sei, daß Ihrer Majestät durch alle und jede unserer Herren und Obern Städte, Länder und Herrschaften der Paß zugelassen sein solle, wobei jedoch einer bestimmten Anzahl nicht gedacht worden sei. Und da bei Aufrichtung der besagten Declaration von den höchsten Gewalten das französische Bündniß klar vorbehalten worden sei und man sich weiter nicht eingelassen habe, als der bewilligte Reversbrief vermöge, so bitte man ganz ernst- und freundlich, der Ambassador möchte diese Erklärung wohlwollend annehmen und dem König einen allfälligen Verdruß und Widerwillen zu benehmen trachten; „dan fürwaar wir vnß hierüber bedaacht, souil vnßer Verstandt ertragen hat mögen"; überdieß sei zu besorgen, es möchte die zugemuthete Änderung zur Beförderung Ihrer Majestät Dienste wenig beitragen. Und wiewohl man wisse, daß dem König mit dem Pomp und der Pracht, die man mit dieser Declaration getrieben habe, kein Gefallen erzeigt worden sei, so habe man doch damals die Mittel nicht gehabt, diesem zu wehren; man wolle gerne vernehmen, was für andere Beschwerden er allenfalls noch habe, und ihm darüber unverzüglich mit freundlicher Antwort begegnen.

555.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1605, 28. Februar (Montag nach Invocavit).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK°. 353. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann; Oberst Jost Ulrich, des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, und Sebastian von Büren, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Hans Kaspar Letter, des Raths.

a. Da man vernommen hat, daß der neue französische Ambassador, Herr von Caumartin, ungeachtet der mit seinem Vorgänger, Herrn von Vic, in Betreff Vertheilung der Zahlungen getroffenen Übereinkunft, und trozdem, daß in Folge derselben einige Orte und Zugewandte, besonders die nichtkatholischen, schon bezahlt worden sind, nicht gesonnen sei, den V katholischen Orten etwas zu bezahlen, wenn sie nicht zuvor mit dem König hinsichtlich Erneuerung des Bundes mit Mayland sich aussöhnen, so hält man für nöthig, sich über das daherige Verhalten zu berathen. Nach Anhörung des Berichts des Landammanns Reding, der dieser Tage bei dem Ambassador in Solothurn gewesen ist, wird beschlossen, beförderlich eine Gesandtschaft der V Orte, weil am meisten über sie geklagt wird, an den Ambassador abzuordnen (wobei jedem Ort überlassen bleibt, einen oder zwei Gesandte zu schiken), um ihm der V Orte Entschuldigung und das Nöthige in Betreff der Zahlungen vorzutragen und eine Erklärung zu verlangen, auf was man sich verlassen dürfe. Auf nächsten Sonntag Abend (6. März) sollen die Gesandten zu Lucern sich einfinden, um sich über die Instruction zu verständigen, welche Lucern einstweilen entwerfen soll. **b.** In einer Zuschrift vom 6. Februar äußert sich der neue Bischof von Wallis, Adrian von Riedmatten, gewesener Abt zu St. Moriz, im Wesentlichen dahin: Nicht

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mit Unrecht werden die VII katholischen Orte bedauern, daß ihnen seit einiger Zeit weder von seinem Vorgänger, noch von ihm, noch von dem Domcapitel etwas über die Lage der Dinge im Wallis berichtet worden sei, auch daß man auf ihre schriftlichen und mündlichen wohlmeinenden Zusprüche nicht geantwortet habe; man möchte sie aber entschuldigen, indem sie es nicht haben thun dürfen, weil der Landrath bei Strafe an Leib und Leben verboten habe, etwas über Landessachen außer Land zu melden; fürderhin aber werde es fleißiger geschehen, wenn auch nicht öffentlich, so doch durch „sonderbare Mittel", wie bereits durch die geheime Abordnung an Uri geschehen sei. Mit Leidwesen müsse er abermals klagen, daß die Religions- und Landesangelegenheiten im Wallis immer noch in betrübtem Zustande seien, hauptsächlich wegen des unzeitigen Antragens des spanischen Bündnisses durch Burgermeister Lamberger; hieraus sei eine solche Erbitterung erwachsen, daß die zu Förderung der katholischen Religion so nüzlichen Abschiede zu Visp von 1592 und 1604 vereitelt und die vertriebenen Protestanten wieder in's Land gelokt worden seien; diesem könnte aber gar wohl entgegen gewirkt werden, wenn die VII Orte eine schriftliche Ermahnung erließen und dem Bischof, Domcapitel und Landrath zu Erstattung desselben glimpfliche Anleitung geben und wenn sie den Legaten dazu vermögen würden, durch ein „starckes" Schreiben das Domcapitel und die ganze Priesterschaft des Landes zu der nothwendigen Reformation und zum Gehorsam gegen den Bischof zu ermahnen; auch möchten sie beim Papst um seine, des Bischofs, Confirmation und Benediction und um Milderung der schuldigen Annaten anhalten; dakeben danke er Lucern für seinen löblichen Eifer, den es durch Absendung so exemplarischer und würdiger Priester nach Wallis an den Tag gelegt habe, und werde dieses in jeder Hinsicht zu verdienen sich bestreben. Nach Verlesung dieser Zuschrift wird Lucern Vollmacht ertheilt, die begehrten Schreiben im Namen der VII katholischen Orte auszufertigen. **c.** Vor den Gesandten der Orte Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug geschieht Anzug, was Uri wegen des Salzhandels mit Mayland vor einigen Tagen beschlossen hat, nämlich, daß der Gubernator, bevor er die gewünschte Anzahl Truppen nach den Niederlanden durch das Gebiet der katholischen Orte schike, den Obrigkeiten besiegelte Briefe über den Salztransit und über andere Victualien zustellen solle. Das wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort beförderlichst seinen Entschluß darüber nach Lucern schike. **d.** Den Gesandten wird eine Zuschrift des Ambassadors Casale über den begehrten Durchpaß für eine Anzahl spanische Truppen abschriftlich mitgetheilt, damit jedes Ort unverzüglich seinen Beschluß dem Ambassador zuschike. Davon wird, wie früher, an Zürich Mittheilung gemacht.

b. Den Inhalt des bischöflichen Schreibens aus den Beilagen des Schwyzer Exemplars.

Zu **b.** Den hier angezogenen Abschied des Rathstags zu Visp vom 15. bis 17. März 1604. s. oben, Note zu Abschied 526. Der Inhalt des Visper Abschieds von 1592, 27. August (17. alt. Kal.) dagegen ist kurz folgender: Nach Anhörung eines Vortrages des Bischofs Hildebrand, in welchem er als Veranlassung dieser Verhandlung vorgekommene Neuerungen in Glaubens- und Religionssachen in der Landschaft angibt und erwähnt, daß ihm die vier Hauptbetheiligten auf seine Intimation, hier zu erscheinen, eine Rechtfertigung zugestellt haben, in welcher sie die Erwartung aussprechen, bei ihrem Glauben ungehindert verbleiben zu können, oder dann das Recht verlangen, oder endlich in lezter Linie zu einer Glaubensdisputation sich anerbieten, wird von den Abgeordneten der Domstift, dem Landeshauptmann und den Rathsgesandten der sieben Zehnten für nöthig und heilsam erachtet, dem drohenden Unheil bei Zeiten vorzubeugen, um Zwietracht und Empörung im Vaterland zu verhindern, und demgemäß beschlossen: Es soll den Rechtbegehrenden intimirt werden, daß sie, weil ja Niemand in seinem Gewissen „ersucht noch zwungen werde", sich fein stille und ruhig verhalten, der katholischen Kirche Sacramenten, Sazungen und Gebräuchen ohne Eintrag und Ärgerniß nachleben, oder, wenn sie diesem nicht nachkommen könnten oder wollten und „die Conscienz sie dermaßen trucke", wie sie vorgeben, mit Hab und Gut ungehindert

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an Orte ziehen, wo sie ohne Ärgerniß ihrem Glauben leben dürfen; zugleich sollen sie ernstlich ermahnt werden, ein Verzeichniß ihrer Tauf- und Zunamen beim Landeshauptmann zu hinterlegen, damit, im Fall sie dieser Ordnung nicht nachkommen und Zwietracht und Unruhen im Lande erfolgen würden, „umb welches nochmalen Ir F. Gnaden, die Erwürdigen Herren vom Capitel, Landtshaubtman vnd Gsanthe Rathsbotten aller siben Zeenden Innamen gmeiner Landtschaft wider sy solemniter Protestiert habent", man sich an sie und ihre Güter halten könne. Da sie überdieß den Anlaß zur Besammlung dieses Rathstags gegeben, und zwar der Wichtigkeit des Handels wegen mit mehr Abgeordneten als sonst gebräuchlich sei, da sie des Bischofs Gebote und Verbote, offene Mandate und „particularische Ermahnungen übersehen", so sollen sie der uralten Ordnung gemäß jedem Zehnten an die Kosten unverzüglich 4 Kronen bezahlen, wobei auch die Herren des Domcapitels für einen Zehnten gehalten werden sollen, somit in Allem 56 Kronen; fürderhin soll es des Fürsten Gnade anheimgestellt sein, sie zu strafen oder zu büßen, wenn sie sich verfehlen. — Die Minderheit der Rathsgesandten hält jedoch dafür, es wäre scharf und strengé genug, wenn die Landleute, „die fryer Condition vnd nit Frömbde oder Vnderthanen", aus ihrem Vaterland verwiesen würden, „in dem anschauw, daß man sonsten andere Mittel an die handt nemen möchte, alß mit ernstlichen Vermanungen vnd trouwungen, Peenen vnd straffen"; weil sie indeß von ihren Räthen und Gemeinden dazu nicht ausdrücklichen Auftrag haben, so wünschen sie dieses in ihren Abschied zu nehmen, um jene hierüber sich entschließen zu lassen.

Staatsarchiv Lucern, Acten: Wallis.

556.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 1605, 1. und 2. März.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Hans Jakob Troger; Peter Gisler; Emanuel Beßler, leztere drei Ritter und alt-Landammann; Commissär Jakob Bugli, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Commissär Fridolin Horat, des Raths. Nidwalden. Oberst Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter.

a—f. (S. u. Bellenz ꝛc.). **g.** Es wird angeregt, daß die IV- und Vörtischen Tagleistungen nicht immer zu Lucern, sondern der bessern Gelegenheit wegen zu Beggenried und Gersau sollen abgehalten werden. **h.** Schwyz soll einige eingerissene Unordnungen bei seinen Schiffleuten zu Brunnen abschaffen, damit die Durchreisenden sich nicht zu beklagen haben, auch soll es den Beschwerden wegen des Weggelds zu Brunnen und des Zolls zu Immensee abhelfen. Unter Zusicherung, daß die gewünschte Abhülfe erfolgen werde, nehmen die schwyzerischen Gesandten die Begehren in den Abschied. **i—m.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—f, i—m.** Art. 130—140.

Zu **g.** 1605, 19. März. Schreiben der drei alten Orte an Lucern, worin sie ersuchen, daß in Zukunft die Tagsazungen statt in Lucern, wie eine Zeither geschehen, in Gersau abgehalten werden, weil dieser Ort bequemer gelegen sei und schon die Altvordern ihre Zusammenkünfte dort gehalten haben.

Staatsarchiv Lucern: Sammlung uneingebundener Abschiede.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

557.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1605, 7. März.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Frankreich, Pensionen.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Hauptmann Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, Oberst, alt-Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Sebastian von Büren, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Sebastian Etter; Andreas Iten, leztere beiden Fähnrich, alle des Raths.

Gemäß Abschied zu Weggis vom lezten Montag ist man gegenwärtig versammelt, um über Abordnung einer Gesandtschaft an den französischen Ambassador nach Solothurn wegen der vorenthaltenen Zahlungen sich zu besprechen. Die durch Lucern entworfene Instruction wird verlesen und wohl gestellt gefunden. Sie lautet nach ihrem Hauptinhalt: Man habe vernommen, daß der Ambassador sich mit Herrn von Vic, seinem Vorgänger, über Abtheilung des Geldes zu den eidgenössischen Zahlungen verständigt habe, und habe erwartet, die Zahlungen werden gemäß seinem ausdrüklichen Befehl und der schriftlichen Versicherungen, welche die eidgenössischen Gesandten lezten Sommer vom Hofe mitgebracht haben, geleistet werden. Es befremde die V Orte als die ältesten sowohl im eidgenössischen Bund als im Bunde mit Frankreich, welche der Krone Frankreich stets in allen Nöthen am treuesten beigestanden seien, daß man noch gar keine Miene mache, sie zu befriedigen, während andere Orte und Zugewandte richtig bezahlt werden, und daß man sich gegen Gesandte einiger der V Orte ausdrüklich geäußert habe, der Ambassador sei nicht gesonnen, den Obrigkeiten oder „besondern" Personen einen Pfenning zu bezahlen, bevor sie sich mit dem König über seine Beschwerden verständigt haben. Man sei sich nun aber nicht bewußt, zu solch' unbilligem Ausschließen die geringste Ursache gegeben zu haben, vielmehr hätte man selbst billige Gründe, sich über Vieles zu beklagen, zudem könne man nicht glauben, daß das des Königs Wille und Meinung sei. Dieses sollen die Gesandten dem Ambassador eröffnen und ernstlich auf Berichtigung der schuldigen Zahlungen dringen. Sollten sie wider Erwarten keinen genügenden Bescheid erhalten, so sollen sie die Sache ad referendum nehmen mit der Erklärung, daß sie selbe an die höchsten Gewalten gelangen lassen werden. Falls der Ambassador Beschwerden gegen die katholischen Orte vorbringen sollte, so sollen sie dieselben widerlegen und ihm der Orte Gegenklagen und billige Beschwerden ebenfalls vortragen und dabei thun, was sie zu Erhaltung der Ehre und des Rechts der katholischen Orte für das Angemessenste erachten. — Überdieß wird eine Zuschrift an den König und eine andere an den Ambassador entworfen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

558.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1605, 21. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 30.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Pannerherr; Walther Amrhyn, Ritter, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Sebastian von Büren, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber und des Raths, von der Stadt; Sebastian Etter; (Kaspar) Kreuel, beide des Raths, von dem äußern Amt.

a. Nach vernommenem Bericht der Gesandten, welche beim französischen Ambassador in Solothurn gewesen sind (9. März), werden die Bündnisse und Reverse mit Frankreich und Spanien gegenseitig geprüft und dabei gefunden, daß das, was mit Spanien verhandelt worden ist, der Vereinung mit Frankreich in keiner Hinsicht nachtheilig sei. Daher wird auf höhere Genehmigung hin beschlossen, an den Ambassador eine gründliche Entschuldigung in kurzer Substanz zu schiken, nochmals Zahlung und Antwort zu verlangen und ihm gleichzeitig eine Abschrift des beschlossenen Schreibens an den König mitzutheilen. Jedes Ort soll seinen Entschluß darüber unverzüglich nach Lucern schiken, damit es das Schreiben durch einen zuverlässigen Boten an den König schike, wenn nicht etwa die Obrigkeiten vorziehen, dasselbe durch den Ambassador besorgen zu lassen. **b.** (S. u. Rheinthal). **c.** Da Zürich häufig besondere Zuschriften an die einzelnen katholischen Orte erläßt und gesonderte Antworten begehrt, hinter welchem Verfahren man List vermuthet, so soll fortan kein Ort auf solche Zuschriften eine entscheidende Antwort geben, wie schon mehrmals beschlossen worden ist. **d.** Jedes Ort soll seine Gesandten auf nächste Tagsazung zu Baden beauftragen, darauf zu halten, daß stets vorab diejenigen Geschäfte in Behandlung genommen werden, wegen welcher eine Tagsazung ausgeschrieben worden, und daß erst nachher etwa andere Geschäfte vorgenommen werden sollen. Man hat nämlich die Erfahrung gemacht, daß die Gesandten Zürichs oft ganz wichtige Geschäfte bis auf das Ende versparen. **e.** Der Herzog von Savoyen wird an Bezahlung der ausstehenden Pensionen erinnert. **f.** Die Kirchgemeinde Kerns bittet um Fenster mit der Orte Wappen in ihr neues Pfrundhaus. **g.** Eine Zuschrift des Abts von Disentis, worin er anzeigt, daß seit der Capitulation zwischen den drei Bünden und Mayland die vornehmsten Katholiken in Bünden mit den sectischen Prädicanten sich einlassen, welche die Leute an sich ziehen und die Bündner in einen gefährlichen Krieg bringen werden, wird den Gesandten abschriftlich mitgetheilt, damit jedes Ort seiner Zeit sich darüber zu entschließen weiß. Zugleich wird dem Abt freundschaftlich, jedoch „unvergriffenlich" geantwortet. **h.** Der Bischof von Constanz stellt ein schriftliches Begehren in Betreff der Gallischen Gant. Wenn die Gegenpartei darüber etwas bei den Orten vorbringt, soll sie nach Baden gewiesen werden. **i.** Nach Verhörung der aus Wallis eingetroffenen Berichte, laut welchen sich dort in Religions- und geistlichen Sachen großer Mangel zeigt, ferner des Gesuchs des Bischofs um Verwendung in Rom für seine Bestätigung, sowie der Anzeigen, welch' schändliche erdichtete Reden wider die V Orte daselbst im Umlauf seien, wird dem Bischof schriftlich zu seiner Würde gratulirt mit dem Beifügen, man werde nach Rom schreiben, sobald ein neuer Papst erwählt sein werde; er seinerseits möchte auf die in's Land geschleppten sectischen Bücher und auf die Umtriebe

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Boten von Zürich und Bern, welche stets die dortigen Protestanten besuchen, ein wachsames Auge haben. Sobald man über jene Schmähreden nähere Erkundigungen eingezogen hat, will man die Frevler durch eine Gesandtschaft berechtigen lassen. Dabei wird Lucern ersucht, in Betreff der Hülfspriester, Studenten und der katholischen Bücher das Nöthige zu besorgen. An das Domcapitel und den Landrath wird wegen des Abschieds von Visp und der Reformation nochmals geschrieben und Uri beauftragt, Kundschaften über jene Schmähungen aufzunehmen und nach Lucern zu schiken, ferner dem Kapuzinerguardian daselbst, Pater Angelus, der nächstens nach Rom reisen wird, die nöthigen Instructionen mitzugeben in Betreff des Bischofs von Wallis und Vollziehung des Visper Abschiedes und Bestätigung der vierzehn schwäbischen Pläze im eidgenössischen Collegium zu Mayland zu Gunsten der katholischen Orte, damit man einige derselben an Wallis abtreten könne. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Weil verlautet, daß sich Zürich mit seinen Unterthanen ernstlich rüste, soll jedes Ort wachsam sein. **m.** (S. u. Lauis). **n.** Betreffs der Studentenpläze in Mayland will man hinsichtlich der deutschen die Unterhandlungen mit dem Papst durch die nächstens dahin reisenden Kapuziner einleiten und wegen der andern mit dem Ambassador Casale sich besprechen. **o.** Im Namen und aus Auftrag des Abts von St. Gallen bittet der Landvogt im Rheinthal, Venner Kloos von Lucern, ihm mit Rath und Schirm beizustehen, indem der König von Frankreich es ungnädig aufgenommen habe, daß er mit den mit Spanien verbündeten katholischen Orten in die neulich mit Mayland erneuerte Capitulation eingetreten sei. Das wird in den Abschied genommen und dem Abt freundlich zugeschrieben, unter Mittheilung der hierüber gepflogenen Verhandlungen. **p.** Auf nächster Tagsazung der VII Orte will man sich gegen Freiburg beschweren, daß es den Bericht des Burgermeisters Lamberger über seine Verrichtungen im Wallis dem französischen Ambassador mitgetheilt habe, dessen Erbitterung gegen die V Orte und deren Angehörige von daher zu leiten sei. **q.** Auch wird verhandelt über einige Klagen des französischen Ambassadors gegen einzelne Gesandte und Personen der katholischen Orte, gegen die zwei Räthe von Lucern, welche ohne Auftrag und auf eigene Kosten von Mayland nach Chur geritten seien, gegen den Stadtschreiber von Lucern, als habe er bei Ausfertigung der Capitulation mit Mayland etwas ausgelassen oder verändert. Das wird besprochen, damit, wenn der Ambassador solches nochmals anregen und sich mit der ihm zu Solothurn mündlich ertheilten Verantwortung nicht zufrieden geben sollte, man ihm darauf zu antworten wisse. **r.** (S. u. Thurgau). **s.** Die Orte sollen sich entschließen, ob man nicht darauf halten wolle, daß die fürstlichen Ambassadoren ihre gemeinen Werbungen auf den Tagsazungen vorbringen, laut der alten Ordnung. **t.** Eine Zuschrift des Bischofs von Basel in Betreff der Angelegenheit mit Biel wird den Gesandten abschriftlich mitgetheilt, damit jedes Ort seine Ansicht darüber beförderlichst nach Lucern schike.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **k.** Art. 356. Kirchliches u. Glaubenssachen. **r.** Art. 357. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Rheinthal. **b.** Art. 83. Ewiger Verspruch.
Landvogtei Lauis. **m.** Art. 317. Gränzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

559.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1605, 13. April (Mittwuchen nach Osteren).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede KK². 436.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Hauptmann Walther Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Hauptmann Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Kaspar Kreuel; Andreas Iten, alle des Raths.

Weil Zürich eine gemein-eidgenössische Tagsazung nach Baden ausgeschrieben hat, um die Anstände wegen der Bündner und der französischen Zahlungen in Behandlung zu nehmen, haben die V Orte sich veranlaßt gesehen, gegenwärtige Conferenz abzuhalten. **a.** Über den ersten Punkt nun haben die Gesandten keine bestimmten Instructionen; sie schlagen jedoch vor, daß den Gesandten nach Baden folgende Befehle ertheilt werden: Weil man nicht wisse, was die Gesandten von Bünden und der Ambassador Casale vorbringen und was die neugläubigen Städte dazu reden werden, sollen die Gesandten anhören und mit den übrigen Orten in der Sache handeln, wenn diese geneigt sind, gemäß voriger Berathung vorzugehen, sonst aber Verschiebung verlangen; im Übrigen sollen sie den neugläubigen Städten sowohl als den III Bünden vorstellen, wie wichtig dieser Handel für die ganze Eidgenossenschaft sei, sie erinnern, was ihnen von gemeinen Orten zugeschrieben worden und was die Bündner darauf geantwortet haben, und endlich erklären, daß die V Orte nicht weiter, als wozu die Bünde verpflichten, sich einlassen werden. Lucern, Uri, Schwyz und Unterwalden bleiben bei ihrem Entschluß, zu Absendung von Zuschriften an Frankreich und Venedig nicht zu stimmen. **b.** Den Bieler Handel betreffend, sollen die Gesandten der VII Orte zu Baden sich verständigen, wie ihrem Bundesgenossen, dem Bischof, zu rathen und zu helfen sein möchte und was man unter Mitwirkung der übrigen Orte mit Bern wegen seiner trozigen drohenden Zuschrift sprechen wolle. **c.** Ferner sollen sie beim französischen Ambassador auf Berichtigung der Zahlungen dringen und, wenn er nicht willfahren würde, das entworfene Schreiben an den König abgehen lassen, mit gleichzeitiger Erklärung, daß man die Sache an die höchsten Gewalten bringen werde. Sie sollen ihm auch die Antwort der Gesandten betreffs des Schreibens nach Wallis mittheilen und verlangen, daß er nunmehr ruhig sei und Niemanden weiter molestire. (Schon im November 1604 hatten die katholischen Orte dem Ambassador Casale gerathen, von der Vereinung mit Wallis abzustehen.) **d.** Man soll nicht vergessen, zu Baden mit den Gesandten von Freiburg wegen der Zuschrift des Burgermeisters Lamberger zu sprechen, wie jüngst zu Lucern beschlossen worden ist. **e.** Weiter will man daselbst von Zürich eine Antwort begehren in Betreff der Predigersynode, die Unordnung rügen, daß die Gesandten Zürichs auf den Tagsazungen zu Baden allgemeine Sachen „zu Buzyten" vornehmen, über die Schmähungen klagen, welche im Wallis gegen die katholischen Orte ausgestreut werden, endlich wegen des Klosters Rheinau und des mayländischen Transits die nöthigen Schritte thun. **f.** Die Gesandten sollen über die Zuschrift des Abts von St. Gallen in Betreff der Capitulation mit Mayland referiren, damit die Gesandten nach Baden Auftrag erhalten, den Gesandten des Abts allen möglichen bundesgenössischen Beistand zuzusichern. **g.** Vom Garde-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hauptmann Stefan Alexander Segesser langt eine Zuschrift ein, worin er meldet, daß der Cardinal Alexander Medicis am 1. April zum Papst erwählt worden sei und den Namen Leo XI. angenommen habe.

560.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1605, 17. April (Sonntag Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK³. 447. — Kantonsarchiv in Aarau: Abschiedbd. XI. 10.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Johann Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Walther Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Hans Trinkler; Andreas Iten, alle des Raths. Glarus. Heinrich Schwarz, Landammann. Basel. Hieronymus Mäntelin; Sebastian Spörlin, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Hans Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Alexander Keller, Statthalter; Hans Konrad Peyer, Stadtschreiber. Appenzell. Ulrich Näff, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

a. Der Gruß der Gesandten von Zürich wird freundlich verdankt mit dem Anerbieten aller Freundschaft und eidgenössischen Liebe und Treue. **b.** (S. u. Lauis). **c.** Zürich führt Beschwerde, daß der Landvogt von Baden den Nachlaß des zu Brugg hingerichteten Balthasar Bopp von Otelfingen mit Arrest belegt habe, während sonst üblich sei, daß aus solchem Nachlaß zuerst die Schulden bezahlt und der Rest an die Erben verabfolgt werden; es bitte, von dieser Neuerung abzustehen und die alten Bräuche bleiben zu lassen, indem es sonst veranlaßt wäre, Gegenrecht zu üben. Wird in den Abschied genommen. **d.** Weiter macht es Anzug, daß derselbe Landvogt den Abzug vom Nachlaß des Vogts Schwarz zu Altstätten, welches Dorf mit dem Malefiz der Grafschaft Baden, mit der Mannschaft und den übrigen Gerichten und Bußen der Stadt Zürich zugehöre, prätendire, und spricht die Erwartung aus, daß man es bei seinen alten Bräuchen und Rechten schüzen werde. Erkennt: Zürich soll auf künftiger Jahrrechnung seine Rechnungen über diesen Abzug auflegen, damit man aus denselben und aus den Rechnungen der Landvögte ersehen könne, ob derselbe bisher allein durch die Obervögte Zürichs, oder zur Hälfte zu Handen der VIII Orte bezogen worden sei. **e—h.** (S. u. Freiämter). **i.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **k.** Gesandte gemeiner III Bünde eröffnen vor allgemeiner Session: Bereits seit anderthalb Jahr haben der Graf von Fuentes und seine Beamten unbillige Neuerungen und Feindseligkeiten gegen die Bündner ausgeübt, entgegen dem Vertrage von 1531 Handel, Wandel und freien Paß gegen sie gesperrt und eine Festung gegen das Veltlin und eine andere dicht neben dem Thurm im See aufgebaut. Schon auf sechs Tagsazungen haben sie Beschwerde darüber geführt und Hülfe und Rath gesucht, bis endlich im Mai des verflossenen Jahres die Abordnung einer Gesandtschaft an den Grafen beschlossen worden sei, um diese Anstände zu beseitigen. Man habe damals begehrt, die Bündner sollen diesen Gesandten unumschränkte Vollmacht ertheilen und erklären, unwiderruflich halten zu wollen, was diese abschließen. Die Bündner haben willfahrt mit der Bedingung, daß nichts gegen ihren alten Stand, ihre Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

träge, Ehre und Reputation eingegangen werde. Weil nun aber in der zu Mayland abgeschlossenen Übereinkunft nichts für Niederreißung jener Festung Ersprießliches habe erreicht werden können, so haben die Räthe und Gemeinden die Ratification der Übereinkunft eingestellt; hierauf haben die Eidgenossen eine Zuschrift an den König um Niederreißung der Festung und eine andere an den Grafen um Einstellung des Baues erlassen, aber ohne Erfolg, indem der König nicht geantwortet habe und der Graf mit dem Bau fortgefahren sei; damit aber habe man sich nicht begnügt, denn am 18. Februar seien zwei aus der Festung ausgerissene und nach Cleven geflüchtete spanische Soldaten durch spanisches Militär auf bündnerischem Grund und Boden abgeholt und über eine Stunde weit durch dieses Territorium nach der Festung zurükgeführt worden. Als der Verwalter der Grafschaft Cleven bei dem Castellan der Festung Reclamationen erhoben habe, habe dieser in einem beleidigenden trozigen Schreiben unter Anderm geantwortet, die Bündner thäten besser, um solch' unbedeutende Sachen sich nicht zu kümmern, sondern vielmehr sich gegen den Grafen von Fuentes dankbar zu erzeigen, daß er ihnen so viel Getreide zukommen lasse, ohne welches sie Hungers sterben müßten; sie sollen auch der Hoffahrt nicht pflegen und sich wenig auf ihre hohen Berge verlassen, auch von Frankreich und Venedig sich nicht verführen lassen; jezt seien sie noch Herren, werden aber, wenn sie so fortfahren, in Leibeigenschaft gerathen; sie sollen sich vielmehr an die Freundschaft des Königs von Spanien halten und ihm die Flüchtlinge ausliefern. Eine Reclamation bei dem Grafen habe derselbe dahin beantwortet, die zwei Soldaten können nicht mehr zurükgegeben werden, weil sie schon hingerichtet seien; so etwas soll aber nicht mehr geschehen, besonders da er erwarte, daß die bündnerischen Amtleute ex officio solche Ausreißer ausliefern werden. Sie haben nicht unterlassen wollen, von diesen ihnen zugefügten Beleidigungen den Eidgenossen Kenntniß zu geben und um Hülfe und Rath anzusuchen und gleichzeitig auf die Gefahr aufmerksam zu machen, welche dem Veltlin von dieser Festung drohe. Der spanische Ambassador, dem man diese Beschwerden der Bündner mitgetheilt, erwidert, er habe erwartet, die Bündner werden die abgeschlossene Capitulation annehmen, indem man ihnen von Mayland aus alle Freundschaft und gute Nachbarschaft erweise und ihnen Korn, Wein u. A. m. verabfolgen lasse; entgegen dieser Erwartung habe der Graf den Bericht erhalten, daß sie die Capitulation neuerdings verweigert und zwölf Hauptleute ernannt haben, welche Mannschaft annehmen und an die Gränzen des Herzogthums Mayland führen; wie dürfte er bei dieser Sachlage den Bau der Festung einstellen? Es sei als gewiß anzunehmen, daß die Eidgenossen und jeder andere Fürst und Potentat in diesem Falle nicht allein gleich gehandelt, sondern noch bestimmtern Ernst gezeigt haben würden; der König sei befugt, auf seinem Eigenthum zu bauen, was ihm gefalle; die Eidgenossen wissen wohl, daß die Bündner die Capitulation von 1531, auf welche sie sich berufen, gar nicht gehalten haben, weßwegen der König auch nicht verpflichtet sei, sie zu halten; aber auch selbst, wenn er sie zu halten schuldig wäre, so schreibe sie nur vor, daß die Festung Musso und der Thurm im See, wenn sie aus den Händen des Markgrafen von Marignano kommen werden, niedergerissen und nicht mehr aufgebaut werden sollen; jene Arrestation auf bündnerischem Gebiet belangend, so halte er dafür, daß die Bündner nach dem wahren Sachverhalt keine Ursache sich zu beklagen haben, auch glaube er nicht, daß der angeschuldigte Castellan etwas durch sein Schreiben gefehlt habe, vielmehr müsse er annehmen, daß man es nicht wohl verstanden oder nicht richtig übersezt habe; wie viel strafwürdiger sei dagegen jener, der in seiner Rede bei der Besieglung des Bündnisses mit Venedig gesprochen habe, daß dieses Bündniß gegen die gemeinsamen Feinde abgeschlossen worden sei, und dabei offenbar auf den König angespielt habe. — In ihrer Replik auf diesen Vortrag suchen die Gesandten der III Bünde die vorgebrachten Anschul-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

digungen und Beschwerden zu widerlegen, und bitten nochmals um Hülfe und Rath. Nach Anhörung dieser Vorträge, und in Berüksichtigung, welche Gefahr aus dieser Sache entstehen möchte, und daß der Graf einen Unwillen gegen die Bündner gefaßt habe, weil sie nicht vor dem König, als dem höhern Stand, die Capitulation haben besiegeln wollen, wird nach reiflicher Berathung den Bündnern empfohlen, die Capitulation zu ratificiren und zu besiegeln, damit weder der König, noch der Graf weiter sich zu beschweren Grund habe; wenn sie das gethan, werde man alles Mögliche sowohl beim König als beim Grafen anwenden, damit die Festungen niedergerissen werden, in der sichern Hoffnung, daß den Eidgenossen zu Ehren und zu Gefallen entsprochen werde; sollten aber wider Erwarten diese Festungen, die nicht allein die III Bünde, sondern auch gemeine Eidgenossenschaft nicht dulden können, nicht niedergerissen werden und den Bündnern ohne gegebenen Anlaß aus diesen Festungen etwas Unbilliges, Unnachbarliches widerfahren, so würden alsdann die Eidgenossen desto mehr Anlaß und Ursache haben, ihnen laut der Bünde Hülfe und Beistand zu leisten; darauf sollen sie sich verlassen. — An Rath und Gemeinden der III Bünde wird unter Mittheilung dieses Abschieds geschrieben (22. April), sie möchten diesem Rath nachkommen. **I.** Der französische Ambassador berichtet, welche Achtung der König vor der Tapferkeit und Treue der Eidgenossen habe und wie die Überzeugung von dem persönlichen Muthe und der Tapferkeit des Königs, die sie bei verschiedenen Anlässen zu sehen Gelegenheit gehabt haben, das sicherste Fundament der Liebe und Freundschaft sei, die eine „kriegsbare" Nation zu einem König haben könne, der voll Tugend, Mannheit und Redlichkeit sei; der König werde die lezthin abgeschlossene Vereinung treulich halten und auch seinen Sohn, den Dauphin, in gleicher Gesinnung und in gleicher Achtung gegen die Eidgenossen und die mit ihnen abgeschlossenen Verträge auferziehen und nicht zugeben, daß etwas wider die Eidgenossenschaft insgemein oder einzelne Orte oder Zugewandte unternommen werde; die Eidgenossen wissen selbst, daß zur Erhaltung der Bündnisse und Freundschaften kein Mittel geeigneter sei, als alle Zusicherungen, auf welche selbe begründet, genau zu halten; daher werde der König auch nicht säumen, das zu verbessern, was etwa von ihm oder seinen Dienern dagegen gethan worden sein möchte; das sei auch die Ursache, warum die Könige von Frankreich seit dem Anfang der Vereinung stets ganz anders als andere verbündete Nachbarn gegen die Eidgenossen sich verhalten haben, denn sie haben nach bestem Vermögen Alles gethan, um Ruhe und Einigkeit in der Eidgenossenschaft zu erhalten und Zwietracht zu beseitigen; darin werde auch er, wie seine Vorgänger, dem Befehle seines Königs nachzukommen streben. Seit dem Bündniß mit König Franz I. von 1521 sei zwischen den Königen von Frankreich und der Eidgenossenschaft nie Feindschaft eingetreten und der König habe nie irgend einen Vortheil weder mit Werken noch mit Worten über sie zu gewinnen gesucht, geschweige denn, daß seine Diener sich so weit vergangen hätten, Drohungen gegen ihre Bundesgenossen zu brauchen, oder vom Joch der Dienstbarkeit zu sprechen, wie jüngst einigen ihrer Bundesgenossen von anderer Seite widerfahren sei; daraus könne man den Unterschied zwischen einem wahren Freund und einem, der sich mit dem Namen und Schein eines solchen begnügt, erkennen. Die Eidgenossen haben bisher Langmuth geübt, so viel nur die Protection, die sie ihren Bundesgenossen schuldig, ertrage, aber man habe damit versuchen wollen, was sie ertragen mögen, um später gegen sie selbst vorzunehmen, was sie gegen die Ihrigen geschehen lassen. Er wolle gegenwärtig nicht weiter auseinander sezen, wie viel an Erhaltung dieser Bundesgenossen gelegen sei, nicht allein der Eidgenossen Ehre wegen, sondern weil die Gefahr schon vor der Thüre sei, vielmehr genüge es ihm zu melden, daß der König, seit Mayland die Festungen zu bauen begonnen, bemüht gewesen sei dafür zu sorgen, daß seiner Bundesgenossen Freiheit nicht erdrükt werde; der König werde dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zwang, der gegen die Bündner oder gegen die geringsten seiner im Tractat begriffenen Bundesgenossen versucht werde, sich also widersezen, daß sie nicht gezwungen werden können, etwas wider ihre Ehre und Reputation zu thun; daher anerbiete er auf den Befehl des Königs gerne seine Mitwirkung zu einem friedlichen Vergleich. Betreffs der leztes Jahr dem König eingereichten Beschwerden könne er die Mittheilung machen, daß hinsichtlich der Hauptpunkte, Bezahlung der Städte, der Obersten und Hauptleute, Pension der Stadt Rottweil, Exemtion und Freiheiten der Kaufleute, Rechtshandel der Zollikofer, Bezahlung der Hauptleute, welche dem Herzog du Maine gedient, Erhaltung zweier Studenten aus jedem der zugewandten Orte u. A. m., bereits solche Anordnungen getroffen seien, daß man keine Ursache mehr habe, weiter davon zu reden; wenn auch der Eine oder Andere der Ansprecher noch nicht vollkommen befriedigt sei, so müsse er zu bedenken geben, daß der König mit den 400,000 Kronen, die bis Ende dieses Jahres werden bezahlt sein, innerhalb drei Jahren die Summe von 2,200,000 Kronen in der Eidgenossenschaft ausgetheilt habe, eine Summe, die kein König in der Christenheit ohne viel Mühe aufbringen könnte, und daß Frankreich, da es sich aus den Trübseligkeiten der vieljährigen Kriege nun zu erholen beginne, bald noch mehr zu thun sich angelegen sein lassen werde; er seinerseits werde sich alle Mühe geben, Alles zu einem befriedigenden Ende zu bringen. — Gruß und Anerbieten werden freundschaftlich verdankt, dabei wird bemerkt, daß man die Geldsorten nur nach bisheriger Übung annehmen werde und, wenn solches wider Erwarten nicht geschehe, dann über das künftige Verhalten nachzudenken im Falle wäre. **m** u. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** (S. u. Luggarus). **p.** Da die Briefe über den Tauschhandel um Biel allerseits ausgefertigt sind, die von Biel aber ihren Burgermeister und Rath noch nicht ernannt haben und Jedermann dort schlecht Gericht und Recht gehalten wird, und weil der Bischof noch nicht Alles, was der Tauschvertrag enthält, der Stadt Bern eingeräumt hat, so wird er eingeladen, bis zur nächsten Jahrrechnung die Sache richtig zu machen. **q.** Man hält für angemessen, dem Papst zum Antritte seiner Regierung zu gratuliren, ihn dabei um Confirmation des Bischofs von Wallis wegen dessen Eifer für Äuffnung des katholischen Glaubens und um Nachlaß der Confirmationskosten zu bitten, ferner um Verleihung von vierzehn erledigten emsischen Plätzen im Collegium zu Mayland an Eidgenossen, namentlich aus dem Wallis, anzuhalten, zugleich den Nuntius, Graf von Turre, Bischof zu Veglia, zur Cardinalswürde zu empfehlen. Dieser Brief wird dem Jakob Sonnenberg, der nächstens anderer Geschäfte wegen nach Rom reisen wird, übergeben, damit er ihn persönlich dem Papst überreiche und unter Mitwirkung des Nuntius und des Gardehauptmanns für Gewährung der darin enthaltenen Punkte sich bemühe. **r.** Da im Wallis ausgestreut wird, als suchen die katholischen Orte dieses Land einzunehmen und die Walliser aus Bundesgenossen zu Unterthanen und Sclaven zu machen u. A. m., so beschließen die Gesandten dieser Orte, einen Rechtstag darüber zu halten, damit man den rechten Eifer sehe und das Volk beruhige und damit die Widersacher nicht mehr vorgeben können, es gehe dieses nur von einem oder dem andern Ort aus. Freiburg nimmt das in den Abschied. **s.** Schultheiß Jost Pfyffer stellt an die Gesandten von Freiburg die Anfrage, wie es komme, daß Freiburg dieses Jahr vom französischen Ambassador Zahlungen und Pensionen erlangt habe, da es doch an der Abschließung des Bündnisses mit Mayland Theil genommen und lezteres als Vorwand für Nichtbezahlung der andern Orte gebraucht werde? Die Gesandten Freiburgs erwidern, Freiburg habe sich über Lambergers Benehmen im Wallis beim französischen Ambassador genügend gerechtfertiget und sie zweifeln nicht, die übrigen katholischen Orte werden beim Ambassador einen gleich guten Willen machen, wenn sie sich gleicherweise zu entschuldigen wissen, woran es ihres Erachtens nicht mangeln werde. Die Gesandten der sechs andern Orte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

stellen in Abrede, dem Lamberger eine Vollmacht über seine Verrichtung ausgestellt, oder auch nur etwas von seiner Reise nach Wallis gewußt zu haben; sie erläutern, was sie für einen Bescheid beim Grafen von Fuentes erhalten, da sie mit ihm über den Paß und Verabfolgung von Getreide, Wein, Reis u. A. m. nach Wallis unterhandelt haben; diese Antwort haben sie denen von Wallis mitgetheilt, mit der Andeutung, daß sie das Bündniß mit Mayland nicht ausschlagen möchten, wenn sie dasselbe annehmbar finden, und mit der Warnung, die Sache wohl zu überlegen. **t.** Verhandlungen der V katholischen Orte mit dem französischen Ambassador wegen der ausstehenden Zahlungen und Rechtfertigung wegen des Bündnisses mit Mayland und der Handlung des Lamberger von Freiburg im Wallis. Der Ambassador zeigt sich mit dem Bericht und der Entschuldigung der zu Mayland gewesenen Gesandten zufrieden, findet aber, daß jene, welche jenes unbefugte Schreiben abgefaßt oder dabei mitgewirkt haben, sich immer noch zu verantworten haben. (Actum 21. April zwischen 3 und 4 Uhr). **u.** Der solothurnische Gesandte bringt vor: Fridolin Freuler von Glarus und Eglof Forster von Knonau haben am Propst von Schönenwert „vmb etwas geübten Künsten die Alchimi betreffend" eine Summe gefordert und ihn dafür vor dem Gericht, in welchem der Propst wohnhaft, mit dem Rechten gesucht. Obschon nun daselbst der Kläger Ansprache als unbegründet erkannt worden, haben dieselben zuerst den Vicar angesucht, in der Sache zu sprechen, dann den Handel an den Kanzler des Nuntius gebracht und, nachdem ihnen dessen Ausspruch nicht annehmbar geschienen, an Solothurn appellirt, welches nach Abhörung aller Kundschaften das erste Urtheil bestätigt habe. Auch dieser Ausspruch sei Freuler und Consorten mißfällig gewesen, weßhalb sie nach Constanz sich gewendet und daselbst so viel ausgewirkt haben, daß der Propst unter Androhung des Bannes vor den Bischof citirt worden sei. Solothurn aber, welches diese Sache für eine rein weltliche halte, bitte, den Vicar um Einstellung der Citation zu ersuchen und den Freuler anzuhalten, ruhig zu sein und dem billigen Urtheil sich zu unterwerfen. Daher wird an den Bischof von Constanz unter Darlegung des Sachverhalts das Ansuchen erlassen, die Citation aufzuheben, und Glarus gebeten, den Freuler dahin zu vermögen, daß er den Propst unangefochten lasse, indem man sonst nicht ermangeln würde, ihn auf Betreten zu strafen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**m.**	Art. 358.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	**n.**	Art. 359.	Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Freiämter.	**e.**	Art. 39.	Rechts- und Gerichtssachen.	**g.**	Art. 12.	Auftritt des Landvogts.
	f.	„ 40.	Rechts- und Gerichtssachen.	**h.**	„ 96.	Schützenwesen.
Landvogtei Lanis.	**b.**	Art. 318.	Gränzen.			
Landvogtei Luggarus.	**o.**	Art. 69.	Rechnungssachen.			
Bern-freib. Vogt. überh.	**i.**	Art. 49.				

s. Dieser Artikel ist im Glarner Exemplar durchgestrichen, übrigens unvollständig. **t** aus den Acten: Frankreich, Pensionen, im Staatsarchiv Lucern. **u** aus dem Aargauer Exemplar, § 14.

561.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1605, 17. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 36.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Christof Kloos; Leopold Feer, Pannerherr; Kaspar Pfyffer; Walther Amrhyn, Ritter, alle des Raths. Uri. Sebastian Heinrich Kuhn, Ritter, Landammann;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Martin Schick, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Pannerherr; Jost Schilter, beide alt-Landammann. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann; Hauptmann Hans Trinkler; Kaspar Kreuel, leztere beiden des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Venner und des Raths.

a. Auf höhere Genehmigung hin wird die Abordnung einer Gesandtschaft an den Großen Rath von Zürich beschlossen, um zu verlangen, daß in Zurzach der Taufstein von der Stelle, wo er gegenwärtig steht, entfernt werde. Jedes Ort soll seinen Bescheid darüber möglichst bald nach Lucern senden, damit dieses die Instruction ausfertigen und den Tag bestimmen kann. **b.** Da zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug auf lezter Landsgemeinde sich neue Anstände in Betreff ihres Landesfähnchens und des Landschreiberamts erhoben haben und man nun den mündlichen Bericht der Gesandten von Zug vernommen hat, so werden beide Parteien zu einer friedlichen Verständigung, Liebe und Einigkeit ernstlich ermahnt und daß sie bei ihren Verträgen und guten Gewohnheiten verbleiben. Übrigens läßt man es gänzlich beim frühern Ausspruch und bei dem Ursaz und dem angelegten Frieden und hat aus triftigen Gründen diesen Frieden noch für ein Jahr verlängert. **c.** Die Orte werden sich zu erinnern wissen, was jüngst zu Pruntrut und zu Baden wegen des Tauschhandels um Biel besprochen und was den beiden Städten Freiburg und Solothurn deßwegen aufgetragen worden ist. Wenn nun der Entschluß derer von Biel erfolgt, so soll man sich verständigen, wie dem Bischof und den katholischen Orten zur Ruhe geholfen werden kann. (Soll an die geheimen Räthe gebracht werden.) **d.** Freiburg entschuldigt sich über das, was ihm jüngst zu Baden des Burgermeisters Lamberger und des Walliser Schreibens wegen vorgehalten worden sei. Sodann bittet es dringend, den Theilungsanstand mit Bern für befohlen zu haben und die Gesandten auf nächste Jahrrechnungstagsazung mit den nöthigen Instructionen zu versehen, und versichert, daß es in allen Fällen treu zu den katholischen Orten halten werde. — Die Entschuldigung befriedigt, das Andere wird zugesagt. **e.** Basel hat in alle Orte eine Einladung zu einem Hauptschießen erlassen. Es wird nun jedem Ort freigestellt, nach Gutfinden zu handeln. **f.** Sekelmeister Schmid von Baar hatte Schmähungen gegen die vier Städte Lucern, Zug, Freiburg und Solothurn wegen des Ausspruchs im Zugerspan ausgestoßen. Da nun leztere zwei den Handel den übrigen Orten übergeben, soll er bei nächster Gelegenheit in Behandlung genommen werden. **g.** Die mit Spanien verbündeten sechs Orte erinnern den Ambassador Casale an Bezahlung der verfallenen Pension. **h.** Die IV Waldstätte recommendiren dem Ambassador Casale die Angelegenheit wegen Rapperswyl. **i.** Lucern ersucht den Sekelmeister Python, bei seinen Herren und Obern für Bezahlung der Anforderung des Jesuitencollegiums zu Lucern an die Herren Reiff und Gribolet sich zu verwenden. **k.** Uri soll beförderlichst das Verzeichniß derer, die man im Wallis berechtigen will, sammt dem Bericht über Formirung des Processes nach Lucern schiken und den Handel des Landvogts von Lauis in den Abschied nehmen. Der Bischof wird schriftlich ersucht, den Rechtstag festzusezen. Die Frage, ob alle Orte Gesandte dahin schiken sollen, wird noch in den Abschied genommen. **l.** (S. u. Lauis). **m.** Der Stadtschreiber von Lucern beschwert sich über die unverdiente Anschuldigung, welche der französische Ambassador wider ihn zu Solothurn und zu Baden vorgebracht hat, und rechtfertigt sich genügend. **n.** Der Herzog von Savoyen wird neuerdings an Bezahlung der verfallenen Pension gemahnt. **o.** Gegen Schwyz und Lucern wird die Erwartung ausgesprochen, daß sie die Straße von Lucern nach Küßnacht und über den Steinerberg verbessern. **p.** Betreffs des gestern behandelten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Streites zwischen der Stadt und dem Amt Zug werden beide Parteien auf ihren Wunsch nochmals angehört. Weil nun keine nachgeben will, so läßt man es bei ihren Briefen, Sprüchen und Rechtsamen, sowie bei der gestrigen Erläuterung gänzlich verbleiben, auch wird an die beidseitigen Gemeinden das Nöthige geschrieben. **q.** In Betreff der französischen Zahlungen und des Unwillens, welchen der Ambassador wegen ihrer lezten Erklärung über die Vereinung mit Mayland gegen die V Orte gefaßt hat, erklärt die Mehrheit, bei dem Beschluß ihrer höchsten Gewalten verbleiben, sich auch in keine fernere Correspondenz darüber einlassen und nichts mehr in den Abschied nehmen zu wollen. **r.** Der Wirth zum Hecht in Zug bittet die IV Waldstätte um Fenster mit ihren Wappen in sein neues Haus. **s.** Die Gesandten von Schwyz sollen referiren, was mit ihnen in Betreff der „besessenen Leute" des Abts von Einsiedeln gesprochen worden ist. **t.** Dem Ammann Stocker werden Aufträge bezüglich des Rechtstages gegen Sekelmeister Schmid von Baar ertheilt. **u.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Lanis. **l.** Art. 66. Beamte ꝛc.
Schirmvogtei Engelberg. **u.** Art. 196.

Zu **a.** 1605, 8. Juni. Vortrag der Rathsboten der V katholischen Orte vor dem Rath zu Zürich: Seit einiger Zeit müssen die V katholischen Orte mit Bedauern bemerken, wie Zürich sich von der alten Vertraulichkeit abwende, besonders in Sachen der Mitregierung in den gemeinen Vogteien, und da sie nicht länger stillschweigend darüber weggehen können, haben sie sich entschlossen, ihre Beschwerden in guter Wohlmeinung zu eröffnen. 1. Zürich habe eigenmächtig und ungeachtet des Rechtsbotes den neuen Taufstein in der Stiftskirche in Zurzach an einen andern Ort sezen lassen. 2. Es maße sich in den gemeinen Vogteien, ungeachtet es nur Eines der regierenden Orte sei, mehr Autorität und Rechte an, als die andern regierenden Orte zusammen, wie jüngst in Zurzach geschehen sei und wie es noch täglich im Thurgau geschehe durch wiederholtes Botenschiken, scharfe Schreiben u. A. m. hinter dem Rüken der andern Orte und ohne Kenntnißgabe an die Landvögte und Gotteshäuser, gleich als ob es da allein Herr wäre. 3. Es beeinträchtige die Gotteshäuser im Thurgau in Kirchen- und Religionssachen; wenn aber die katholischen Orte etwas zu Förderung der Ehre Gottes und ihrer Religion daselbst wünschen, so sperre es sich dagegen und komme immer mit Neuerungen zu Gunsten seiner Religion. 4. Erlassene Beschlüsse über Sachen in den gemeinen Vogteien wolle es nicht gelten und die Mandate nicht vollziehen lassen, wie jüngst mit der Verkündung des Ave-Maria ab den Kanzeln in den gemeinen Vogteien geschehen sei, während dieses doch ein altes Herkommen sei und etliche Prädicanten nichts dagegen einwenden. Deßgleichen wolle es den Landvögten nicht gestatten, seine Religionsgenossen zu bestrafen, wenn sie bußfällig werden, obschon diese ebensowohl den V Orten als Zürich „zu versprechen stand", wodurch die Unterthanen gewöhnt werden, nur auf Zürich zu achten und die V Orte nicht mehr als ihre Herren anzusehen, und dazu noch über diese „verachtlich" sich äußern. 5. Zürich habe bisher den Vertrag bezüglich des Synodums der thurgauischen Prädicanten nicht zur Vollziehung gelangen lassen. 6. Es schreite nicht ernsthaft ein gegen die schändlichen Schmähschriften wider den katholischen Glauben und wolle, wenn man sie ihm auch verzeige, die Dichter, Verfasser und Druker derselben nicht strafen, und gestatte sogar, daß dergleichen Dinge wider die V Orte und ihre Religion in Kirchen, Häusern und auf der offenen Straße gesungen werden.

Staatsarchiv Lucern, Acten: Religionshändel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

562.

Conferenz der IV evangelischen Städte nebst Glarus.

Aarau. 1605, 2. Juni (23. Mai alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 136, S. 227.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bräm, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Abraham Stürler, Venner und des Raths. Glarus. Jost Pfändler, alt-Landammann. Basel. Hieronymus Mentelin; Sebastian Spörlin, beide des Raths. Schaffhausen. Alexander Keller, Statthalter; Hans Konrad Peyer, Stadtschreiber.

a. Da die III Bünde sich über den Beschluß zu Baden beschweren, gemäß welchem ihnen angerathen worden ist, die verabredete Capitulation mit dem Gubernator von Mayland ohne weitere Versicherung anzunehmen und dann erst zu erwarten, ob die ihnen gefährliche neue Festung hinwegkommen werde oder nicht, und da man nun versammelt ist, um über schüzende Maßregeln sich zu berathen, so werden nach Besprechung mit den bündnerischen Abgeordneten auf höhere Genehmigung hin folgende Punkte vereinbart: 1. Man solle auf alle Weise trachten, offene Feindseligkeiten zu verhüten, und den III Bünden durch andere geeignete Mittel zu Schleifung der neuen Festung verhelfen. 2. Da die III Bünde ihre Beschwerde über den jüngsten badischen Abschied durch eine Abordnung bei den übrigen acht oder doch wenigstens den V katholischen Orten hätten vorbringen sollen, nun aber ihre Entschuldigung darüber vorgebracht haben, so soll dieses nunmehr durch ein im Namen der fünf Orte zu erlassendes Schreiben geschehen. 3. Der im November zu Baden gemachte Vorschlag, die damalige Erklärung über die Capitulation dem König von Frankreich und der Herrschaft Venedig mitzutheilen und die Capitulation durch die III Bünde ratificiren zu lassen und diese Ratification bei einem Ort der Eidgenossenschaft zu hinterlegen, bis sie eine Versicherung über die Schleifung der neuen Festung erhalten haben werden, wird aus verschiedenen Gründen nicht für statthaft befunden. 4. Da der Bau dieser neuen Festung dem Vertrag, welchen die acht Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell im Müsserkrieg 1531 mit dem Herzog von Mayland aufgerichtet haben, entgegen ist, so sollen diese Orte, deren Reputation bei der Aufrechthaltung dieses Vertrages betheiligt ist, die Sache zu ihren Handen nehmen und gestüzt auf diesen Vertrag bei Spanien oder dem Gubernator ernstlich auf Entfernung der Festung dringen. Deßhalb sollen Freiburg, Solothurn und Appenzell als Mithafte schriftlich ersucht werden, auf der Jahrrechnung zu Baden darüber sich zu erklären, so wie auch bereits der französische Ambassador ersucht worden ist, in diesem Sinne auf die drei Orte zu wirken. 5. Für den Fall, daß gütliche Mittel nicht helfen würden und die fernern Bemühungen der Eidgenossen für Schleifung der Festung erfolglos wären, wird der Bau einer Gegenfestung für das Angemessenste und am wenigsten Gefährliche gehalten. Denn wenn auch die Anlegung einer solchen Gegenfestung viele Ungelegenheiten hätte, so würde doch dadurch das Veltlin und der III Bünde Land vor einem plözlichen Überfall gesichert, zudem muß man bei solchen Sachen unter den sich erzeigenden Unkommlichkeiten und Beschwerden stets das, was am wenigsten beschwerlich ist, auswählen. Da nun aber die Ausführung dieses Projectes (über das man sich jedoch gegenwärtig noch nicht resolvirt hat) großen Kostenaufwand erforderte, sowohl hinsichtlich des Baues als des Unterhalts der Besazung, so wird den Abgeordneten der III Bünde aufgetragen, sich inzwischen bei Frankreich und Venedig zu erkundigen, was diese dazu beisteuern würden und wessen man sich zu ihnen zu versehen hätte. Seine Meinung hierüber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

soll jedes Ort möglichst bald nach Zürich schiken, damit es die Briefe ausfertigen kann. **b.** Da die V katholischen Orte abermals spanischem Kriegsvolk den Durchpaß durch die Eidgenossenschaft bewilligt haben, so soll man den Gesandten auf künftige badische Jahrrechnung Auftrag mitgeben, mit den V Orten darüber ernstlich zu sprechen, auf daß dergleichen gefährliche Durchzüge fernerhin nicht mehr gestattet werden. **c.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **d.** Statthalter Staufacher von Glarus bittet schriftlich, ihm bei der nächsten Vertheilung der Gelder zu Bezahlung seiner Ansprache an die Hauptleute des navarrischen Kriegszugs behülflich zu sein. – Wird ad referendum genommen. **e.** Hauptmann Fridolin Heer von Glarus beklagt sich der Stimmen halber, welche die Anwälte der Landschaft Lauis wider ihn und seine Mithaften in einigen Orten ausgebracht haben, und bittet um Instruirung der Gesandten auf künftige Jahrrechnung, daß diese Sache wieder zur Hand genommen werde, damit er und seine Mithaften zum Recht gelangen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh. **e.** Art. 51.

563.

Jahrrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1605, 20. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abtei Engelberg.

Gesandte: Lucern. Niklaus Ratzenhofer, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Christof Schorno, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Johannes Waser, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a–e.** Art. 197–201.

564.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1605, 21. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 41.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer; Hauptmann Walther Amrhyn, leztere beiden des Raths. Uri. Sebastian Heinrich Kuhn, Ritter, Landammann und Pannerherr; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Holdener, Statthalter. Unterwalden. Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Hauptmann Hans Trinkler; Kaspar Heinrich, beide des Raths.

a. (S. u. Baden). **b.** Der Buchdruker von Bern, der schon leztes Jahr wegen Verbreitung von Schmähschriften gegen den katholischen Glauben bestraft worden war, liegt wegen Verkauf ähnlicher Schriften auf dem Zurzacher Markt wieder zu Baden gefangen. Obschon er das Leben verwirkt hat, so wird, um in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ähnlichen Fällen von der Gegenpartei auch geschont zu werden, seine Strafe dahin gemildert, der Landvogt soll ihn unfehlbar bis nächsten Samstag verhören, jedoch nicht peinlich, warum er das gethan und wer ihn dazu aufgereizt habe, ihn an den Pranger stellen, dort eine dieser Schriften in seinen Händen verbrennen, dann nach gewöhnlichem Brauche ihn mit Ruthen auspeitschen und aus den V Orten und den gemeinen Vogteien verbannen. **c.** Ein durch Herrn Vallier überbrachtes Schreiben des französischen Ambassadors von Caumartin in Betreff der Bündner Angelegenheit wird in den Abschied genommen und freundlich verdankt. Ebenso wird die Antwort des Ambassadors Casale, mit dem über diesen Handel Rüksprache gehalten ward, in den Adschied genommen. Dabei werden die Bündner ermahnt, sich wohl zu bedenken und zu keinem unnöthigen Kriege Anlaß zu geben, damit der allgemeine Friede und Wohlstand im Vaterland nicht getrübt werde. **d.** Die Gesandten sollen referiren, was mit dem Ambassador Casale über Aufnahme des Gesindels auf des Königs Galeeren und über die rükständige Pension verhandelt worden ist. **e.** Die Winkelaufbrüche, deren Hauptmann Meyenberg von Zug sich jüngst schuldig gemacht hat, soll man ernstlich verbieten und die bestehenden Mandate gegen selbe in den Vogteien neuerdings bekannt machen; auch soll man, wenn so etwas vorkömmt, darüber einander Mittheilung machen und die Ungehorsamen bestrafen helfen. Die Entschuldigung der Gesandten der Stadt Zug und der Gemeinden Menzingen und Ägeri, daß ihnen die Handlung Meyenbergs leid und daß sie ohne ihr Wissen und Willen geschehen sei, soll zu Baden vor den regierenden Orten angebracht werden; auch will man die Schultheißen von Bremgarten und von Mellingen für ihren Ungehorsam zur Verantwortung ziehen. **f.** Jedes Ort soll seine Gesandten bereit halten, damit sie, sobald der Bischof im Wallis den Rechtstag gegen den Meyer zu Gombs ansezt, dahin abgehen können. Zu Baden will man Solothurn ermahnen, sich von den katholischen Orten nicht zu söndern. Die Gesandten sollen auch Instructionen mitbringen, über Religionssachen und über Vollziehung des Abschieds von Visp zu verhandeln. **g.** Der Gesandte der V Orte in Rom, Jakob Sonnenberg von Lucern, berichtet, daß er beim Cardinal Borromäus noch fünf Pläze im Collegium zu Mayland für Wallis ausgewirkt habe. **h.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **i.** Die Gesandten nach Baden sollen beauftragt werden, auf ihrer Heimreise in Zug Alles anzuwenden, damit die Anstände zwischen der Stadt und dem äußern Amt wegen des neuen Landschreibers beigelegt werden. **k.** (An die geheimen Räthe). Freiburg und Solothurn sollen zu Baden dahin bestimmt werden, bezüglich des Tauschhandels um Biel verabschiedeter Maßen nicht nachzulassen. Uber diesen Handel soll einstimmige Instruction ertheilt werden. **l.** Da abermals große Unordnung, Bestechungen und Umtriebe bei den Wahlen der Gesandten und Landvögte vorkommen, so sollen die Gesandten nach Baden Vollmacht mitbringen, zu berathschlagen, wie diesem Mißbrauch am besten zu begegnen sein möchte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. **a.** Art. 197. Locales.
Bern-freib. Vogt. überh. **b.** Art. 52.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

565.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1605, vor **22. Juni.**

Auf Relation des Statthalters von Büren, betreffend die jüngst zu Brunnen gehaltene Tagleistung wegen der Besorgniß, die Bündner möchten Vorhabens sein, den Paß zu Bellenz einzunehmen, willigt man zu dem von Uri und Schwyz vorgeschlagenen Mittel, unter Hauptmann Epp 100 Mann aus Livinen nach Bellenz zu schiken, jedoch hält man (Nidwalden) für angemessen, die Antwort des Grafen von Fuentes abzuwarten, will sich indeß von den übrigen beiden Orten nicht söndern. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll vom 22. Juni 1605, S. 664). Der Abschied fehlt.

566.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1605, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 98. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 151. — **Kantonsarchiv Solothurn.** Bd. 58.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Schneeberger. Bern. Anton Tillier. Lucern. Cornel Holdermeyer. Uri. Johann Peter von Roll, Ritter. Schwyz. Hans Betschart. Unterwalden. Niklaus Imfeld, des Raths, von Obwalden. Zug. Melchior Brandenberg. Glarus. Heinrich Trümpi, Landesfähnrich. Basel. Sebastian Spörlin. Freiburg. Franz Werro. Solothurn. Victor Langendorf. Schaffhausen. Hans Ulrich Hagenloch. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris.
l. Art. 19. Kammerrechnungen.

Landvogtei Lauis.
a. Art. 67. Beamte.
b. „ 230. Justizsachen.
c. „ 105. Landrechtssachen.
d. „ 185. Justizsachen.
e. „ 369. Stifte und Klöster.
f. Art. 86. Rechnungssachen.
g. „ 365. Stifte und Klöster.
h. „ 319. Gränzen.
k. „ 87. Rechnungssachen.

Landvogtei Mendris.
i. Art. 428. Geistliche.

l aus dem Solothurner, **k** aus dem Zürcher Exemplar.

567.

Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1605, 26. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK². 561. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 135, S. 45. — **Kantonsarchiv in Aarau,** Abschiedbd. XI. 11.

Gesandte: Zürich. Heinrich Bräm, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Anton von Grafenried, Venner und des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Walther Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Sebastian Heinrich Kuhn, Ritter, Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Holdener, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, alt-Landammann; Hans von Aa, Statthalter, von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Obwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann; Andreas Iten, des Raths. Glarus. Heinrich Schwarz, Landammann; Melchior Marti, des Raths. Basel. Hieronymus Mäntelin; Theodor Russinger, beide des Raths. Freiburg. Johann Meyer, Schultheiß; Hauptmann Hans Wild, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Stadtvenner und des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden.

a. Nach Erstattung des eidgenössischen Grußes macht Burgermeister Bräm die Anzeige, daß die III Bünde sich entschlossen haben, die zu Mayland aufgerichtete Capitulation anzunehmen und zu besiegeln, sofern sie Sicherheit erhalten, daß die Festung auf einen bestimmten Termin geschleift werde. Hierauf wird beschlossen: Weil die Bündner schon öfters Wankelmuth gezeigt und etwas versprochen haben, das sie bald darauf wieder verwarfen, so sollen sie nunmehr die fraglichen Artikel ratificiren und besiegeln, und das Instrument bei einem noch zu bestimmenden Ort der Eidgenossenschaft hinterlegen; dann soll eine Gesandtschaft im Namen der XIII Orte an den Grafen von Fuentes, und wenn das nicht genügt, an den König von Spanien selbst mit angemessener Instruction abgefertigt werden, um die Ratificirung zu melden und dringend zu bitten, daß zu Ehren der ganzen Eidgenossenschaft die Festung abgebrochen oder wenigstens ein Termin hiefür bestimmt werde. Erfolgt dann entsprechende Antwort, so soll das besiegelte Instrument dem Grafen zugestellt werden, wäre aber wider Verhoffen keine Versicherung erhältlich, so sollen die III Bünde zu nichts verbunden sein; dann aber will man durch andere Mittel ihnen zu helfen suchen, jedoch ohne Gewalt anzuwenden, indem aus wichtigen Gründen Niemand gesonnen ist, deßwegen Krieg anzufangen. Der König von Frankreich soll unter Nachweis, daß die Capitel mit Mayland dem Bündniß zwischen ihm und den III Bünden gar keinen Eintrag thun, ersucht werden, dieser Sache kein Hinderniß in den Weg zu legen. Der französische Ambassador von Caumartin, von diesem Beschluß durch einen Ausschuß in Kenntniß gesezt, erwidert, daß er mit Bedauern sehe, wie wenig sein König respectirt werde; er wäre, wenn man ihn darum angesucht hätte, bereit gewesen, mit den Eidgenossen über diesen Handel zu berathschlagen und ihn zu einem erwünschten Ziele führen zu helfen; nun aber, da dieses nicht geschehen sei, könne er die Ratification der Capitulation mit Mayland nimmer gutheißen, indem sie dem Bündniß mit Frankreich widerstreite. Er berichtet ferner, er habe neuerdings vom König den Befehl erhalten, den III Bünden, sofern sie jene Capitulation ohne Veränderung besiegeln würden, den Bundesbrief herauszugeben, indem der König alsdann an ihrer Treue zweifle. Auf der Tagsazung im November sei den III Bünden abgerathen worden, eine schriftliche Erklärung über die Capitulation abzugeben; von diesem werde jezt auch geschwiegen und so werde die Sache je länger je schlimmer. Die Gesandten suchen hierauf zu widerlegen, daß die zwei Bündnisse einander beeinträchtigen; sie versichern, daß man entschlossen sei, alles treu und pünktlich zu halten, was dem König versprochen worden; sie glauben persönlich, daß die Eidgenossen weder dem König noch jemand Anderm je Anlaß zu Mißtrauen gegeben, indem sie bei allen ihren Handlungen stets mit eidgenössischer Aufrichtigkeit gehandelt haben; sie stellen in Abrede, daß im Abschied vom November so etwas stehe, wie der Ambassador behaupte. Auf seinen Wunsch wird ihm eine Abschrift jenes Abschiedes mitgetheilt. — Am folgenden Tag werden Zuschriften an den König von Frankreich und an die Herrschaft Venedig entworfen und jedem Ort in den Abschied gegeben, worin erläutert wird, daß die mayländische Capitulation ihren Bündnissen mit den III Bünden nicht im mindesten entgegen sei. Seinen Consens hierüber soll jedes Ort an Zürich schiken, damit es die Missive erlassen kann. Dem Ambassador von Caumartin, der am fol-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genden Tage das Begehren stellt, man solle den III Bünden rathen, ihm über die mayländische Capitulation eine fernere Declaration zuzustellen, wird geantwortet, die III Bünde haben bisher ihre Versprechen gegen den König gehalten und man zweifle nicht, daß sie es auch in Zukunft thun werden. Und da man dem König genügend erklärt hat, daß die Bündnisse einander nicht entgegen seien, will man in der Sache nunmehr vorschreiten und die III Bünde zur Ratification zu vermögen suchen, daher ein angemessenes Schreiben an sie erlassen und auch den spanischen Ambassador bitten, mit seinem Rath und seiner Hülfe mitzuwirken, wie er sich anerboten hat. **b.** (S. u. Mainthal). **c.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **d.** (S. u. Luggarus). **e.** (S. u. Utznach ꝛc.). **f.** Das Gesuch der Gemeinde Kloten in der Grafschaft Kyburg um Fenster und Wappen in ihr neues Gesellschaftshaus wird in den Abschied genommen. **g.** Der Gesandte Solothurns ermahnt dringend, darauf zu halten, daß man die Huld des Königs von Frankreich, von dem man so viel Gutes empfangen und noch zu erwarten habe, nicht verliere und sich besser vorzusehen, als bisher bei einigen Anlässen geschehen sei. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. Rheinthal). **k.** Auf den Antrag Zürichs, zu bestimmen, wem das Guthaben eines Verurtheilten zufalle, wird verordnet: Dem Ort, wo eine malefizische Person berechtiget wird, soll bleiben, was diese Person bei sich hat, was sie aber in andern Orten besizt, soll denen gehören, in deren Gerichten und Gebiet es liegt; das soll in Zukunft allgemeine Regel sein. Basel und Schaffhausen nehmen es ad referendum. **l.** Das Gesuch des Hauptmanns Heinrich Reding, Sohn des Landammanns Reding, um Fenster und Wappen in sein neues Haus zu Schwyz wird in den Abschied genommen. **m.** (S. u. Mainthal). **n.** Die alte Verordnung über die Jahrrechnung wird bestätigt, wonach die Orte, welche Rechnungen abzunehmen haben, sich am Sonntag nach Johanni versammeln sollen, acht oder zehn Tage später die übrigen Orte, und zwar vorzüglich deßwegen, weil stets in der ersten Woche zwei Feiertage sind und am Montag auch nichts Gemeinsames verhandelt zu werden pflegt. **o.** Auf die Anfrage des Kanzlers des Bischofs von Basel, warum die Beendigung des Bieler Tauschhandels immer verschoben werde, erwidern die Gesandten von Bern, sie seien darüber nicht instruirt. Und weil die Gesandten von Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen bereits abgereist sind, wird dieses Geschäft auf nächste Tagsazung verschoben. **p.** Auf höhere Genehmigung hin wird beschlossen, jedes Ort solle 100 Münzgulden an den Bau der Jesuitenkirche in Freiburg beisteuern. **q.** (S. u. Thurgau). **r** u. **s.** (S. u. Freiämter). **t—cc.** (S. u. Rheinthal). **dd.** (S. u. Thurgau). **ee.** (S. u. Lauis). **ff** u. **gg.** (S. u. Thurgau). **hh** u. **ii.** (S. u. Baden). **kk—mm.** (S. u. Thurgau). **nn.** Der Burgermeister von Zürich macht die Anzeige, daß der gegenwärtige Landvogt zu Lauis gegen 1500 Kronen Kosten gehabt habe, ehe er zu dieser Vogtei gelangt sei, und daß ebenso Einer von Zug mit vielen Kosten Gesandter auf die ennetbirgische Jahrrechnung geworden sei. — Die Entschuldigung der Gesandten von Unterwalden und Zug wird angenommen, jedoch mit der Bemerkung, daß Unterwalden sich in Zukunft solcher „Gefährlichkeiten" enthalten möchte, indem man sonst Bedenken tragen würde, dergleichen Landvögte zu dulden. Die Verordnung von 1586 gegen das Practiciren wird neuerdings bestätigt. **oo.** (S. u. Lauis). **pp.** Zürich und Bern vergleichen sich auf Ratification hin bezüglich der Abzüge also: 1. Alle eingesessenen Burger der beiden Städte, sie mögen inner- oder außerhalb der Stadtmauern wohnen, sollen bezüglich aller Erbfälle liegender oder fahrender Güter freizügig sein und dürfen ohne irgend einen Abzug im Gebiet der andern Stadt sich niederlassen. 2. Wenn aber Unterthanen der beiden Städte Erbfälle zu erheben haben, es sei in den Hauptstädten oder auf den Landschaften, so sollen sie der Obrigkeit, unter welcher das Erbe gefallen ist, von je 100 Gulden 10 Gulden als Abzug erlegen. 3. Wenn

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein bernischer Unterthan auf Zürcher Gebiet zieht und sich dort haushäblich niederläßt, soll er von seinem Hab und Gut, welches er wegzieht, von je 100 Gulden 10 Gulden als Abzug bezahlen. Dasselbe soll der Fall sein, wenn ein Unterthan Zürichs in der Jurisdiction Berns sich niederläßt. 4. Wenn jedoch auf der beiden Herrschaften Zürich und Bern Gebiet Städte sind, welche besondere Verträge (Freiheiten) betreffs der Abzüge haben, soll denselben durch diese Vereinbarung nichts benommen sein. **qq.** (S. u. Rheinthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**h.**	Art.	124.	Abzug.	**gg.**	Art.	43. Justizsachen.
	q.	„	41.	Justizsachen.	**kk.**	„	360. Kirchliches u. Glaubenss.
	dd.	„	657.	Locales.	**ll.**	„	361. Kirchliches u. Glaubenss.
	ff.	„	42.	Justizsachen ꝛc.	**mm.**	„	362. Kirchliches u. Glaubenss.
Landvogtei Rheinthal.	**i.**	Art.	39.	Anstde. mit Abt v. St. Gallen.	**y.**	Art.	128. Kirchliches u. Glaubenss.
	t.	„	59.	Güterverkauf ꝛc.	**z.**	„	129. Kirchliches u. Glaubenss.
	u.	„	23.	Justizsachen.	**aa.**	„	100. Weggeld.
	v.	„	127.	Kirchliches u. Glaubenss.	**bb.**	„	130. Kirchliches u. Glaubenss.
	w.	„	99.	Handel und Verkehr ꝛc.	**cc.**	„	84. Ewiger Verspruch.
	x.	„	164.	Verschiedenes.	**qq.**	„	165. Verschiedenes.
Grafschaft Baden.	**hh.**	Art.	90.	Ohmgeld.	**ii.**	Art.	73. Abzug.
Landvogtei Freiämter.	**r.**	Art.	41.	Rechts- und Gerichtssachen.	**s.**	Art.	42. Rechts- und Gerichtssachen.
Landvogtei Lauis.	**ee.**	Art.	256.	Justizsachen.	**oo.**	Art.	320. Gränzen.
Landvogtei Luggarus.	**d.**	Art.	222.	Justizsachen.			
Landvogtei Mainthal.	**b.**	Art.	395.	Rechts- und Gerichtssachen.	**m.**	Art.	423. Verschiedenes.
Bern-freib. Vogt. überh.	**e.**	Art.	53.				
Vogtei Utznach und Gaster.	**e.**	Art.	40.				

oo u. **pp** aus dem Zürcher Exemplar, §§ 33, 34; **qq** aus dem Exemplar im Aargauer Archiv, § 14.

568.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1605, 8. Juli.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter; Emanuel Beßler, Ritter, beide alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter; Ulrich Aufdermauer, beide alt-Landammann; Kaspar Ceberg, Statthalter. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter.

a—d. (S. u. Bellenz ꝛc.). **e.** Die Gesandten sollen ihren Obrigkeiten Mittheilung machen über die Beschwerde Nidwaldens gegen Obwalden wegen ihres Übereinkommens über den Besuch der Tagsazungen und was man ihnen gerathen hat, sowie von dem Auftrage, was sie mit Landvogt Stulz reden sollen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz ꝛc.	**a—d.**	Art.	141—144.	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

569.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1605, im Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI, 106. — **Kantonsarchiv Freiburg.** Abschiedbd. 107.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh.	**a.**	Art. 217.	Geschüz zu Irnis.	**h.**	Art. 168. Salzbezug.
Luggarus und Mainthal.	**g.**	Art. 19.	Kammerrechnungen.		
Landvogtei Luggarus.	**b.**	Art. 73.	Verwaltung im Allgemeinen.	**e.**	Art. 199. Justizsachen.
	d.	„ 143.	Justizsachen.	**f.**	„ 47. Beamte.
Landvogtei Mainthal.	**e.**	Art. 424.	Verschiedenes.		

h aus dem Freiburger Exemplar.

570.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Altorf. 1605, 26. Juli.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Statthalter; Hans Jakob Troger; Walthard Imhof; Peter Gisler; Emanuel Beßler, alle alt-Landammann; Vogt Martin Schick, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann. Nidwalden. Niklaus Leu, Landammann; Oberst Kaspar Lussi, alt-Landammann.

a—d. (S. u. Bellenz ꝛc.). **e.** Jeder Gesandte wird seinen Herren den Bericht zur Kenntniß bringen, den Lieutenant Beßler aus Bünden gebracht hat, damit sie sich entschließen, wie den guten bedrängten Herren N. Planta und Landrichter Wilhelm Schmid von Grüneck wegen der über sie ergangenen ungerechten Urtheile zu helfen sei. **f.** Den Bundesgenossen im obern Bund wird entschuldigungsweise zugeschrieben, aus welchen Ursachen man in Livinen und Bollenz zu den Wehren gegriffen habe. **g.** (S. u. Bellenz). **h.** Was den Calumniant aus Wallis betrifft, so ist das vor eine fünförtische Tagleistung geschlagen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc.	**a—d, g.**	Art. 145—149.

571.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1605, 18. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 46, und Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß, Stadtfähnrich; Kaspar Pfyffer; Walther Amrhyn, Ritter, leztere beiden des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; (Melchior) Megnet, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Oberst Jost Ulrich, Landesfähnrich, des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Kaspar Heinrich; (Rudolf) Kreuel, des Raths.

a. Betreffend den langwierigen Span zwischen den V katholischen Orten und dem französischen Ambassador über die schuldigen Zahlungen wird nach einläßlicher Berathung beschlossen, zwei Gesandte an den Ambassador nach Solothurn abzuordnen, um ihn unter nochmaliger Darlegung des Sachverhalts zu ermahnen, endlich eine genügende Erklärung abzugeben und die Zahlungen nicht also vorzuenthalten; zuvor jedoch will man sich mit Freiburg und Solothurn über die Sache berathen und sich gleichzeitig entschuldigen, warum sie nicht auf gegenwärtige Tagsazung eingeladen worden seien. Sollte vom Ambassador eine Erklärung nicht erhältlich sein, so soll ihm angezeigt werden, daß man eine Gesandtschaft an den König selbst abordnen werde, um ihm die Beschwerden vorzutragen. Wenn es zu lezterm kommt, sollen zwei erfahrene, der Sprache kundige Männer, die mit dem König selbst reden können, mit den erforderlichen Kredenzbriefen und Instructionen an denselben abgeordnet werden. Diese Vorschläge werden in den Abschied genommen, damit jedes Ort beförderlichst seinen Entschluß an Lucern mittheile. Die nach Solothurn bestimmten Gesandten von Lucern, Uri und Schwyz sollen auf den 26. August sich dort einfinden. **b.** Wenn in Zukunft die Boten über berathene Gegenstände an Lucern mitzutheilen sind, soll jedes Ort selbe vollständig melden und nicht ein Ort auf das andere sich verlassen. **c.** Die Orte werden an Einsendung ihrer Boten über die jüngst zu Baden berathenen Zuschriften an den König von Frankreich und die Herrschaft Venedig, in Betreff der Bündner Angelegenheit, nach Zürich erinnert. **d.** Das Schreiben des französischen Ambassadors wegen des Bündnerhandels soll jedem Ort abschriftlich mitgetheilt werden. **e.** Hauptmann Meyenberg von Zug, der gegen alle Verbote und Warnungen einen Reiszug nach den Niederlanden geworben hat, liegt zu Mellingen in Verhaft. Zu dessen Berechtigung wird auf den 28. August nach Bremgarten Tag angesezt, auf welchen auch Zürich eingeladen wird, mit dem Gesuch, auch Glarus hievon in Kenntniß zu sezen und inzwischen durch den Landvogt und Landschreiber den Proceß formiren zu lassen. Stadt und Amt Zug werden aufgefordert, ihre Angehörigen heimzumahnen und über alle Vorgänge in Bremgarten Antwort zu geben. Bei diesem Anlaß soll Zürich an die schuldige Antwort auf den bewußten Vortrag der katholischen Orte erinnert werden (s. Note zu Abschied 561). — Da am Ende dieser Tagsazung der Bericht einlangt, daß Meyenberg entkommen sei, wird beschlossen, nichts desto weniger die angesezte Tagsazung abzuhalten. **f.** Dem Statthalter Donada von Luggarus werden hinsichtlich seines langwierigen Processes zu Mayland, betreffend den Salztransit, die nöthigen Schriften bewilligt; überdieß wird dem Gesandten Jakob Sonnenberg in Rom befohlen, sich nach Mayland zu verfügen und von dort nicht eher wegzugehen, als bis er diesen Handel berichtiget habe. **g.** Dem Herzog von Urbino soll auf seine Anzeige von der Geburt eines Sohnes durch eine Gesandtschaft gratulirt werden. Als Gesandte werden Hauptmann Walther Amrhyn von Lucern und Landammann Büeler von Schwyz bezeichnet. **h.** Der spanische Ambassador wünscht, daß der Landvogt zu Luggarus eine Warnung erlasse in Betreff der Waaren aus den Niederlanden, weil dort eine ansteckende Krankheit herrsche. Darüber soll nach Bremgarten instruirt werden. Schwyz und Unterwalden sollen ihre Boten nach Uri schiken, damit diese Warnung auch zu Bellenz erlassen werde. **i.** Hinsichtlich der Streitigkeit zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug über Ernennung des Landschreibers hat man, nachdem man beide Parteien verhört und ganz ernstlich zur Ruhe vermahnt hat, nichts Anderes zu thun gewußt, als sie zum Rechten zu weisen, mit der Mahnung, sie möchten die Orte,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die zuvor Recht gesprochen haben, nochmals handeln lassen. Zum Überfluß werden die Parteien zu einem gütlichen Vergleiche und zu Berüksichtigung des aus einem Proceß erfolgenden Unwillens und der Kosten ermahnt. **k.** Wegen Steigerung verschiedener Geldsorten werden Lucern und Uri beauftragt, eine Verordnung zu entwerfen und ihre Gesandten nach Bremgarten darüber zu instruiren. **l.** Lucern soll bezüglich der Confirmation des Bischofs von Wallis an den Nuntius schreiben. **m.** Aus Ursachen, die ihm jüngst aus Lucern mitgetheilt worden sind, soll Uri beförderlichst Jemanden in's Wallis schiken. **n.** Lucern und Obwalden werden erinnert, ihre Ehrenwappen in die Kirche zu Steinen zu schiken.

572.

Solothurn. 1605, 25. August (15. alt. Kal.).

Mit Ausschreiben vom 22. Juli (alt. Kal.) 1605 (Missiv im Basler Abschiedeband de Anno 1605) sezt Zürich einen Tag der evangelischen Orte nach Solothurn an auf den 28. gl. Mts., um mit dem französischen Gesandten wegen Genf und dessentwegen erlaufenen Kriegs- und Zusazkosten zu verhandeln. Diesem Tractandum fügte Bern mit Kreisschreiben vom 24. Juli (alt. Kal.) die Angelegenheit der Evangelischen im Wallis bei, welche sich laut eingelangten Nachrichten und Rathsbegehren in Gefahr befinden. Wie aus einem Schreiben Zürichs vom 5. August (alt. Kal.) hervorgeht, war der Zeitpunkt dieser Conferenz auf Veranlassung des französischen Gesandten auf Donnerstag den 15. August alten Kalenders hinausgeschoben worden. Da soll denn auch die Werbung des niederländischen Agenten, von Brederode, an die evangelischen Orte vorgenommen werden. Die Instruction für die Basler Gesandten Hieronymus Mentelin und Hieronymus Wix ist vom 15. August datirt. Einen Abschied dieser Tagleistung konnten wir nicht auffinden.

Kantonsarchiv Basel: Eidg. Abschiede de Anno 1605.

573.

Conferenz der die Freiämter regierenden VII Orte.

Bremgarten. 1605, 28. August.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede KK². 633.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Obmann und des Raths. Lucern. Walther Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Walther Zeffel, des Raths. Schwyz. Hans Reding, Landeshauptmann und des Raths. Unterwalden. Kaspar Jakob, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Rudolf Kreuel; Hans Trinkler, alle des Raths. Glarus. Hans Heinrich Schwarz, Landammann.

a. Hauptmann Heinrich Meienberg von Baar hat wider alle Verbote nicht nur zu Baar, sondern auch in der Grafschaft Baden, in den Freiämtern und in den Städten Bremgarten und Mellingen Leute geworben, um sie in die Niederlande zu führen; vielfach gewarnt, hat er dennoch seine Soldaten durch die Freiämter geführt und ist dann unterhalb Mellingen verhaftet worden; später hat er entweichen können. Nachdem man nun die Berichte des Statthalters Holzhalb von Zürich, des Landschreibers Johann Knab von Lucern und die über diesen Handel aufgenommenen Kundschaften angehört hat, wird beschlossen: 1. Landschreiber Knab und die von ihm aufgemahnten Unterthanen haben recht gehandelt, daß sie den widerspenstigen Meyenberg arretirt haben; daher dürfen die Verwandten desselben nichts weder mit Worten noch Werken

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gegen sie vornehmen oder sie beleidigen, indem man gemäß Beschluß zu Lucern vom 18. August sie schüzen werde. 2. Weil Meyenberg gegen alle Sazungen einen Winkelaufbruch veranstaltet hat, so wird er aus dem Gebiet der Eidgenossen und ihrer Vogteien verbannt. Es soll auch jede Obrigkeit gemäß der auf lezter Tagsazung zu Baden erneuerten Verordnung ernstlich darauf halten, daß keine Winkelaufbrüche vorkommen. 3. Die beiden Landvögte zu Baden und in den Freiämtern sollen das Guthaben derjenigen, welche mit Meyenberg fortgezogen sind, zu der Eidgenossen Handen einziehen, oder wenn Weiber oder unerzogene Kinder vorhanden sind, selbes mit einer angemessenen Geldbuße belegen; bei ihrer Heimkehr sollen die Ungehorsamen in's Gefängniß gelegt werden; auch die beiden Städte Bremgarten und Mellingen sollen ihre weggezogenen Angehörigen bestrafen. 4. Weil die Stadt Mellingen den Meyenberg nachlässig bewacht hat, soll sie als Strafe dem Landvogt 100 Münzgulden bezahlen und den Wächter, der dem Hauptmann das Thor geöffnet, einige Tage bei Wasser und Brod thürmen; Schultheiß Andreas Schnyder soll wegen verdächtigen Benehmens vom Schultheißenamt und vom Rath suspendirt sein, ebenso sein Verwandter Anton Schnyder, bis der Landvogt und Landschreiber, denen hiemit Vollmacht übertragen wird, ihnen den Zutritt wieder erlauben; Hans Senn, Wirth zum Hirschen in Mellingen, soll zur Strafe für sein Benehmen das bei ihm Verzehrte an sich selbst tragen. **b.** Der Gesandte Lucerns beantragt, an Herzog Albrecht zu schreiben, wie Meyenberg wider alle Verbote die Leute ihm zugeführt habe, und ihn zu ermahnen, in Zukunft, wenn er wieder Truppen wünsche, selbe nach altem Brauche von den Obrigkeiten zu begehren. Auch soll man dem Landvogt zu Luggarus anbefehlen, „wandelbare" Güter nicht passiren zu lassen, bevor er sie untersucht habe. — Lucern wird mit der Ausfertigung dieser beiden Schreiben beauftragt. **c.** Auf das Anbringen Lucerns, daß den V katholischen Orten auf ihr Missiv an Zürich noch keine Antwort zugekommen sei, entschuldigt sich lezteres, der Große Rath sei bis dahin nicht versammelt worden, auf nächster Sekelrechnung aber soll die Sache behandelt werden. **d.** Stadt und Amt Zug werden ermahnt, beförderlichst an Lucern zu berichten, ob sie mit dem auf lezter Jahrrechnung zu Baden erlassenen Spruch sich zufrieden geben oder nicht. **e.** Ambrosius Fornaro in Mayland hat sich beschwert, daß ihm einige der V katholischen Orte den gewöhnlichen Jahrlohn noch nicht bezahlt haben. Der Gesandte von Lucern ersucht, man möchte allerseits den Verpflichtungen nachkommen.

574.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

An der Sense. 1605, 6. September (27. August alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede E. 292.

Gesandte: Bern. Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister des wälschen Landes; David Tscharner, beide des Kleinen Raths. Freiburg. Jost Vonderweid, Generalcommissär, des Kleinen Raths; Niklaus von Diesbach, Herr zu Prangins, des Kleinen Raths; Peter von Montenach, Venner, und Franz des Granges, Generalcommissär, beide des Großen Raths.

a. Betreffend die Klage der freiburgischen Gemeinden „Chandon" (? Chandossel), Courgevaux, Courlevon, „Curseberles" (Coussiberlé) gegen Niklaus von Wattenwyl, Herrn zu Münchenweiler, daß er ihnen wider altes Herkommen an ihren Rechtsamen des Weidgangs im Wald Clavaleyres Eintrag thue und das Recht angeboten habe, ersuchen die bernischen Gesandten, Freiburg möchte sich dieses Anerbieten gefallen lassen. Die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandten Freiburgs nehmen es in den Abschied. **b.** (S. u. Grandson). **c.** Auf die Klage der Gemeinde Cheires, der Landvogt von Lausanne thue ihr Eintrag am Novalzehnten, und auf die eingegangene Gegenklage des Landvogts wird erkannt, dem Pfarrer von Cheires soll statt des Novalzehntens und der Rechtsamen am Wein- und Werchzehnten in Zukunft etwas Bestimmtes entrichtet werden, zu welchem Ende beiderseits Abgeordnete dorthin geschikt werden sollen. **d.** Da der Span wegen des Zehntens zu Villars-Bramard hier nicht erörtert werden kann, sollen beide Städte Gesandte auf den Augenschein abordnen, um der Parteien Gewahrsamen und Kundschaften zu erdauern. **e.** (S. u. Grandson). **f.** Auf Berns dringendes Anhalten läßt Freiburg die streitige Weidgangsordnung zu Rupertswyl für einmal gelten. Es soll aber eine Zusammenkunft gehalten, die Ordnung erdauert, die Parteien und ihre Beschwerden verhört und die Ordnung dann je nach Umständen confirmirt oder limitirt und inzwischen im Weidgang nichts erneuert werden. **g** u. **h.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **i.** Das Begehren Freiburgs, es möchte die streitige Marche des seinem Spital gehörigen Wandels- und Harnischberges berichtiget werden, Bern daher seinen Amtmann zu Wimmis mit Aufnahme der nöthigen Kundschaften beauftragen, wird von den bernischen Gesandten in den Abschied genommen. **k.** Eine Intercession Berns für David Bäckli nehmen die freiburgischen Gesandten mit dem Bemerken in den Abschied, Bern hätte den Bäckli nicht vor Bezahlung der Kosten aus dem Gefängniß entlassen sollen. **l.** Ebenso wird in den Abschied genommen das Begehren Freiburgs, man solle sich laut ergangenem Spruch über einen Tag zur Theilung der Herrschaft Combremont-le-Grand verständigen und inzwischen dem Amtmann auftragen, daß er den Herrn des Orts vom spänigen Holzhau abhalte. **m.** Freiburg begehrt, daß man sich über einen Tag zu Aufrichtung der vereinbarten Marchen zwischen Oleyres und Chandon, St. Aubin und Missy, Villarzel und Lussy, Larit, wie auch zwischen Laupen und Wallenbuch verständige und inzwischen den Amtleuten befehle, die Marchsteine bereit zu halten. **n.** Freiburg hat seinen Unterthanen verboten, von bernischen Unterthanen im Thal oder anderstwo Wein auf Borg zu kaufen, und bittet nun, Bern möchte dieses Verbot gehörigen Orts publiciren lassen, damit man nicht genöthiget werde, Nachfrage zu halten, wie die Rebleute oder andere Weinverkäufer, die ihrer Schuld nachziehen, mit den Unterthanen umgegangen seien. Bern erwidert, es sei dem freien Kauf und dem Burgrecht zuwider, sich also verbindlich zu machen, gleichwohl wolle es nicht ermangeln, seine Unterthanen zu verwarnen. **o.** Auf die Klage des Generalcommissärs des Granges, der Herr von Bruit übernehme die von Menières mit der Holzschwändung, und nach Untersuch der Infeudation und Gewahrsamen des Herrn von Bruit wird beschlossen, den Augenschein einzunehmen, die Rechte zu erdauern, am Abschied von 1581 festzuhalten und die Herrschaft auszumarchen. **p.** Freiburg ersucht um Ausfolgung der in Lausanne und anderstwo liegenden Gewahrsamen über seine Lande. Die bernischen Gesandten nehmen es empfehlend in den Abschied. **q.** Das Begehren des Commissärs des Granges, daß die vom Procurator Ansel bei Vereinigung der vom Bisthum herrührenden Erkanntnisse aufgenommene Erkanntniß des Zehntens zu Sarzens durchgestrichen werde, nimmt Bern in den Abschied. **r.** Freiburg macht Anzug, daß bisher in beiden Herrschaften, auch zu Baden, Basel, Genf und Lyon üblich gewesen sei, an Sonn- und Feiertagen mit Roß und Wagen durchzureisen, und daß dieses auch zu Bulle, St. Denys und andern freiburgischen Orten noch täglich geübt werde, daß es deßhalb zu Förderung des Commerciums bitte, es möchte das zu Yverdon und an andern Orten erlassene Verbot wieder aufgehoben werden, damit es nicht mit gleichem Maß zu messen genöthiget werde. Gewisser Ursachen wegen nimmt Bern das Begehren in den Abschied. **s.** Freiburg klagt, daß während die bernischen Amtleute und Unterthanen auf freiburgischem Gebiete frei und ungehindert jagen und fischen dürfen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieses seinen Amtleuten und Unterthanen auf bernischem Gebiete nicht gestattet werde, ferner daß die von Milden zu „Wulliengo" (Villengeaux) ein Wildschwein gefangen haben und die „Leidam" oder Rechtsame nicht zahlen wollen. Bern nimmt das ad referendum. **t.** Auf die wiederholte Beschwerde Freiburgs, daß zu Oron immer noch der Zoll gefordert werde, erwidert Bern, es habe bereits dem Amtmann den Befehl für dessen Abschaffung zugehen lassen. **u.** Die Beschwerde Freiburgs über den seinen Angehörigen zu Chatel St. Denys abgeforderten Zoll zu Vivis, sowie das Begehren Berns um Aufhebung der Zollsteigerung zu St. Martin de Vaux, Freiburg und an der Sense werden gegenseitig in den Abschied genommen. **v.** Bern begehrt nochmals resolvirten Bescheid in Betreff der Erkanntniß, welche der Herr von Cheires über sein Edellehen zu Handen des Schlosses Chinaux, statt den beiden Städten, gethan hat. Freiburg erwidert, es werde nach Eingang des Berichts des Commissärs von Stäfis beförderlich Bescheid geben, Bern aber, als Kläger, möge genügende Beweise für seine Prätension auflegen. **w.** Auf nochmalige Intercession Berns für Jost Alex erörtern die freiburgischen Gesandten ausführlich, wie Alex gegen seine erste, „angeporne" Obrigkeit sich verfehlt habe, daß man, weil er von dem höchsten Gewalt bestraft worden, daran nichts mehr ändern könne, daß aber die ihm auferlegte Buße wohl moderirt werden möchte, wenn er vor dem höchsten Gewalt eine Supplication präsentiren würde. Bern behauptet, Alex sei zu einer Zeit verfällt worden, da Zug und Rath nach Bern gehört habe, weßhalb es auf die Hälfte der demselben auferlegten Buße Ansprache erhebe. Wird ad referendum genommen. **x.** Betreffend Michel du Bey erläutern die Gesandten Freiburgs, daß derselbe wegen seines muthwilligen und unzeitigen Fleischessens, wegen Scheltungen über den Papst und den Bischof und wegen Drohungen bestraft und in contumaciam mit Leib und Gut der Obrigkeit zugesprochen worden sei, daß aber gleichwohl der Amtmann mit der Execution innegehalten habe. Die bernischen Gesandten bitten um schriftliche Mittheilung dieses Bescheids, damit du Bey sich verantworten könne. **y.** Die Beschwerde Freiburgs, daß der Schmied von St. Saphorin im Wald, genannt Mont de Granges, hinter Bossonens Holz geschwändet und daß der Dorfpfleger von St. Saphorin behauptet habe, die Stelle, wo der Schmied Holz gefällt, sei bernischer Grund und Boden, und sein Begehren um Justificirung der alten Marchen werden von Bern in den Abschied genommen. **z.** (S. u. Murten). **aa.** Freiburg hatte begehrt, daß ein gewisses Lehenstük, das zur Herrschaft Buissens gehört und von der Cour Démoret „zu Lehen gaadt", in fähige Hand gestellt werde. Aus diesem Anlaß meldet der Commissär von Milden, daß noch viele andere Lehenstüke der einen und der andern Herrschaft in fähige Hand zu stellen wären. Daher wird erkannt, man solle beiderseits nach dergleichen Lehen sich erkundigen und dann sehen, wie man gegen einander compensiren könnte. **bb.** Freiburg macht Anzug, Bern habe dem Freiherrn von Montrichier einige Zinsen und Zehnten hinter Stäfis infeudirt, sich selbst aber die Oberherrlichkeit und Regalien vorbehalten; da aber besagte Zinsen in den freiburgischen Dörfern Lully und Font, wo Bern keine Oberherrlichkeit noch Regalien besize, bezogen werden, so begehre es, daß man diesen Vorbehalt aus dem Infeudationsinstrument entferne. Wird von Bern ad informandum genommen. **cc.** Die Klage der zu Laupen und an der Sense wohnenden Fischer über eine zum Nachtheil ihrer Fischenzen gemachte Schwelle, wird in den Abschied genommen und deren Entfernung versprochen. **dd.** (S. u. Grandson). **ee.** Die freiburgischen Gesandten versprechen, man werde Bern ein factum tale über seine Forderung am Bolozehnten überschiken.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh. **g, h.** Art. 54, 55.
Vogtei Grandson. **b, e, dd.** Art. 634–636.
Vogtei Murten. **z.** Art. 775.

575.

1605, 7. September (28. August alt. Kal.).

Staatsarchiv Genf.

Zürich tritt dem am 8. Mai 1579 zwischen dem König von Frankreich und den Städten Bern und Solothurn zu Beschirmung Genfs abgeschlossenen Übereinkommen bei. Beilage 19.

576.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1605, 17. und 18. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 52, und Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Pannerherr; Hauptmann Walther Amrhyn, Ritter; Jakob Sonnenberg, Ritter, alle des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landamman, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Hauptmann Hans Trinkler, des Raths.

a. In Betreff des Besuchs der von Zürich auf den 23. October ausgeschriebenen Tagsazung verständigen sich Lucern, Schwyz, Unterwalden und Zug dahin: Obschon man wegen des Benehmens der Bündner, die bisher keinen Rath haben befolgen wollen, hinlänglich Ursache gehabt hätte, diese Tagsazung nicht zu besuchen, so soll man dennoch in Berüksichtigung des Vaterlandes Wohlfahrt und um den Bündnern zur Ruhe zu verhelfen, sie besuchen und die zwei zu Baden berathenen Schreiben an den König von Frankreich und an die Herrschaft Venedig abgehen lassen. Mit den Gesandten der IV Städte soll man sich vereinbaren und einstimmig mit allem Ernst die Bündner dahin zu vermögen suchen, daß sie dem badischen Jahrrechnungs-Abschied ohne Vorbehalt nachkommen, um so mehr, weil sonst alle Verhandlungen mit Mayland nuzlos wären. Man soll den Bündnern die Gefahr und den Jammer vorstellen, die der ganzen Eidgenossenschaft daraus erwachsen könnten, und ihnen erklären, daß dieses die lezte Resolution sei und daß man fürderhin sich dieser Sache nicht mehr annehmen, noch eine Tagsazung deßwegen besuchen werde. Uri nimmt das in den Abschied.
b. Im Anstande zwischen Obwalden und Nidwalden über den Besuch der Jahrrechnung zu Baden, namentlich wegen der Geschenke, die unter die Gesandten der die gemeinen Vogteien regierenden Orte vertheilt werden, wird erkannt, es soll bei der alten Ordnung verbleiben, gemäß welcher die Orte, welche zwei Gesandte schiken, zwei Theile, die andern nur einen Theil erhalten; Ob- und Nidwalden sollen sich mit einander zu verständigen suchen; sonst will man sie laut ihrer Verträge zu beiden Seiten beisizen lassen. **c.** (S. u. Thurgau).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

d. (S. u. Baden). **e.** Wenn Zürich der bewußten Sache wegen Gesandte in die Orte schikt, so soll kein Ort einläßliche Antwort geben, sondern mit der Entschuldigung, daß dieses Geschäft alle V Orte gemeinsam berühre, Bedenkzeit verlangen. **f.** Der Herzog von Savoyen antwortet in Betreff der ausstehenden Pension. Da aber die Antwort nicht befriedigt, wird Lucern beauftragt, nochmals nachdrüklich zu schreiben, wofern binnen zehn Tagen kein anderer Bescheid erfolgen würde. **g.** Aus Rom langt die befriedigende Nachricht ein, daß der Papst dem Bischof von Wallis die Confirmation ertheilt habe. Daher werden dem Nuntius seine Bemühungen verdankt, zugleich wird mit ihm das weiter Nöthige besprochen betreffend den Bischof, die Reformation und Erhaltung noch mehrerer Studenten in den Orten, wo Collegien bestehen. Über das Alles soll zu Baden auch mit Freiburg und Solothurn gesprochen werden. **h.** Den Gesandten auf die Tagsazung zu Baden sollen angemessene Instructionen über die Bielerangelegenheit ertheilt werden, dem Bischof mit Rath und That beizustehen. **i.** Landammann Büeler soll seinen Obern berichten, was mit ihm wegen des Legats des Ammann Künder von Lachen zu frommen Zweken gesprochen worden ist; man wünscht nämlich, daß es an den Bau des Kapuzinerklosters zu Rapperswyl verwendet werde. **k.** Lucern soll mit dem Nuntius über Gründung einer Schule in Bünden zu Bildung guter Priester und über die Angelegenheiten des Collegiums in Mayland unterhandeln. **l.** Die Gesandten nach Baden sollen instruirt werden, dem Herrn von Caumartin für seine Verrichtungen im Wallis zu danken und ihm die Angelegenheiten daselbst auch für die Zukunft zu recommendiren; ferner mit den Gesandten von Bern zu sprechen, daß es sich der Protestanten im Wallis und deren Umtriebe nicht mehr annehme, wie der Landfriede vorschreibt und zu Baden beschlossen und von gemeinen Orten nach Wallis geschrieben worden sei; hiezu sollen sie die Mitwirkung des Herrn von Caumartin ansprechen. **m.** Wie schon auf lezter Conferenz zu Lucern verabschiedet worden, soll jedes Ort auf Mittel sinnen, wie dem Münzunwesen abgeholfen werden könne. **n.** In Betreff der Anstände zwischen der Stadt und dem Amt Zug kann wieder nichts beschlossen werden. Indeß wird die Stadt nochmals aufgefordert, den Vorschlag anzunehmen, mit dem Bemerken, daß die katholischen Orte, wenn die Sache auf die Tagsazung zu Baden gebracht werden wollte, dort ihren Ausstand nehmen würden, daß aber, wenn sie willfahre, die Gesandten jener Orte, welche früher über den Handel gesprochen, sich zu Bremgarten versammeln und daselbst rechtlich entschieden werden. **o.** Auf nächster Tagsazung zu Baden soll Zug den Gesandten der V Orte eine Abschrift der Declaration zustellen, welche es dem französischen Ambassador über seinen Anstand mit den V Orten gegeben hat. **p.** Da laut Zuschrift der Graf von Fuentes den mayländischen Salztransit bewilligt, wird ihm geantwortet, daß man, obschon man über 40,000 Stara nöthig hätte, bei den 34,000 bleiben wolle, dagegen nunmehr unverzügliche Vollziehung gewärtige. **q.** Jakob Sonnenberg erstattet Bericht über seine Verrichtungen in Rom, beim Herzog von Savoyen und beim Gubernator in Mayland. Darauf wird an den Papst ein Dankschreiben erlassen, ebenso an den Cardinal Paravicini für die Unterstüzung Sonnenbergs bei seinen Geschäften; zugleich werden lezterm der Eidgenossen Angelegenheiten bestens recommendirt. **r.** Über die Bitte des Meyers „Suber" (Siber) von Lax im Wallis, der seine Schmähungen widerrufen hat, man möchte ihn mit den Kosten einer Gesandtschaft verschonen, sollen die Gesandten nach Baden instruirt werden. **s.** Die Genfer bemühen sich, in ein Bündniß mit den katholischen Orten und in deren Schirm zu gelangen. Daher sollen die Gesandten nach Baden instruirt werden, sich zu verständigen, daß man gemäß mehrmaligen Berathungen sich mit den Genfern in gar nichts einlassen wolle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 363. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Grafschaft Baden. **d.** Art. 108. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Zu **g** u. **l.** Am 24. September 1605 schreiben die VII katholischen Orte an Bischof, Landeshauptmann und Räthe der sieben Zehnten im Wallis:

„Vnser ꝛc. Wir habend mit sonderem mitlydenlichem Beduren landtmärswyß vernommen die schandliche Conspiration vnd verrätherlichen Tractat, so etliche üwere vngehorsammen Protestanten mit Participation anderer ires Jnhangs so woll in als vßert Landts wider ein fromme Landtschafft Walliß vnd dero freyen Stand angezetlet vnd durch sy fürgenommen worden, die ouch mit den Werken erstattet hettend, wo nit der allmächtig Gott vß sonderer Gnad zwyffelsohn vff getrüwe Fürbit syner wirdigsten Mutter Maria vnd vßerwelten Heiligen beschützet vnd üch by gutter Zyt selbige geöffnet hette. Wann nun solche hochschädliche Personen, für deren arglistigen Praticken wir üch jeder Zyt hertzlichen gewarnet, flüchtigen Fuß gesezt, halten wir gewüß darfür, sy nit vnderlassen werdend, damit sy üch Vnruw vnd Übels anrichten könnend; derwegen wir üch allerliebste Fründ, Eydt- vnd Pundtsgnossen abermahlen trüwhertzig vermanend, ir üwere Ougen in disen gefharlichen Zyten luth üwer Fürsichtigkeyt flyßig offen halten, gute Spächen haben, üwere Päß allersydts wol versorgend, beuorab aber daheim gegen den Verdachten vnd wo es vonnöthen inmaßen procedieren, damit üch vff jedem Zufhall im Land kein Gefhar zegewarten, harzu ir gute Fug, Mittel vnd Vrsach habend, ouch dahin von irem schandtlichen Fürnemmen obangeregter Conspiration getrungen werdend, also den vispachischen Abscheid vnd andere dessen Bestättigung nunmeer würcklichen exequieren nit lenger vfzüchen, sonder ernstlichen dapfer vnd wie üwere frommen Altvorderen gewont gsin für die Hand nemmen, solch gefharlich Vnkrut gentzlichen vßrütten, damit ir üch in khünftigen Rhuw schaffen vnd üweren Vngehorsammen erzeigend, ir in üwerem Land ir Boßheyt nit gestatten, sondern vwerm Gebotten nachzukommen gehapt haben wollend, vngeacht was üch andere mit hallen oder Treüworten abwysen wolltend, hierumb ouch keine Vnderhandlung noch Mittel anhören, so gemeltem vispachischen Abscheid vnd daruß volgendts vnserem wahren katholischen römischen vralten alleinseligmachenden Glouben, wie ouch vnseren zusammenhabenden Pündten, Burg- vnd Landtrechten zuwider vnd Nachtheil syn mögend. Harzu wir üch jederzyt vff jedes Anuorderen vnd Vermanen keineswegs nit lassen, sonder mit Lyb, Gut vnd Blut getreüwlichen zuspringen wöllend vnd zu üch setzen, was vns Gott verlichen hat, als ehrlichen dapferen wahren Eydt- vnd Pundtsgnossen gebürt vnd zustadt, dessen ir gnugsam vergwüßt vnd versichert syn söllend; dann vns üwer fryer löblicher Frystand vnd Wolstand so hoch als der vnser selbsten angelegen ist. Wöllend vns also jederzyt, was üch Erheblichs fürfallt, vertruwlichen berichten, insonderheyt Vergriff processus diser leidigen Conspiranten vnd wahin sy sich begebend zuzeschryben gebetten syn, damit wir vns wider sy zeuerhalten wüssind. Was dan vwer Fürstlichen Gnaden Confirmation belanget, haben wir nit ermanglet, by Jr Heyligkeit als ouch by Herrn Nuntio anzehalten, von dannen wir solchen gnädigen Bescheid empfangen, das wir achtend, wan sy Jr Gnaden nit schon zukommen, doch nit lang vßblyben werde, bynebend Üwer Fürstl. Gnaden sich deren schon jetzund, als wan sy Iren glych behendiget were, Beuelch habe vnd Gwalt ohne Sorg zugebruchen, als wir dan bereitwillig, wz zu üwer Fürstl. Gnaden, ein Ehrw. Thumstifft vnd fromme Landtschafft Walliß, als vnsere g. l. alte E. vnd P. M. vnd Landtslüth Wolfahrt, Ehr vnd Ansächen langen jederzyt vngespart zefürderen; hiemit den Allmechtigen bittende, er üwer Frstl. G., ein Ehrw. Thumcapittel vnd fromme Landtschafft in glücklicher Regierung sampt vns gnedicklichen erhalten welle. Geben vß vnserem gemeinen Beuelch vnd mit vnser g. l. E. von Vri Jnsigel in vnser aller Namen besiglet vff den 24. Septembris 1605."

Schultheiß, Landammann und Räthe der sieben katholischen Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg und Solothurn.

Abschrift im Staatsarchiv Bern: Wallis-Bücher B. S. 293.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

577.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1605, 23. October (Sonntag vor Simon und Judä).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede KK². 673. — Staatsarchiv Bern. Allgem. Abschiede ZZ. 94.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Lienhard Holzhalb, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Walther Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Rudolf Kreuel; Hans Trinkler, alle des Raths. Glarus. Hans Heinrich Schwartz, Landammann. Basel. Hieronymus Mäntelin; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Hans Wild, Statthalter, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Venner und des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwartz, Burgermeister. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden.

a. Die Gesandten Zürichs eröffnen, auf lezter Jahrrechnung zu Baden seien annehmbare Vorschläge gemacht worden, wie die III Bünde von ihrer großen Beschwerde befreit und die an ihren Gränzen erbauten Festungen geschleift werden möchten; nun fahre aber der Graf von Fuentes nicht nur mit dem Bau fort, sondern errichte auch an andern Stellen der Pässe Thürme und Häuser, so daß zu besorgen sei, es werde nicht allein den III Bünden, sondern der ganzen Eidgenossenschaft Paß und Gewerb nach Italien gesperrt; darum habe Zürich sich veranlaßt gesehen, gegenwärtige Tagsazung auszuschreiben. Gleichzeitig müssen sie anzeigen, daß hinsichtlich der projectirten Zuschriften an den König von Frankreich und an die Herrschaft Venedig einzig von Schwyz ein Bescheid erfolgt sei. Da nun beide französischen Ambassadoren, sowohl der in Solothurn als der in Bünden, in Baden eingetroffen sind, so wird dem Landvogt aufgetragen, ihnen anzuzeigen, daß man ihnen am andern Tage gerne Audienz ertheilen wolle, wenn sie über obigen Handel etwas vorzubringen hätten, daß man dagegen, wenn dieses nicht der Fall sei, in der Sache fürfahren werde. Der Entwurf der Schreiben an Frankreich und Venedig wird einstimmig angenommen und Zürich mit der Ausfertigung beauftragt. — Am folgenden Tag eröffnet dann Herr von Caumartin in ausführlichem Vortrage, wie man mit Unrecht den Bündnern zumuthe, ihre Einwilligung zu der Capitulation mit Mayland zu ertheilen, wie die verlangte Schleifung der Festung von Seite Maylands doch nicht erfolgen werde, wie die Capitulation dem Bündniß mit Frankreich geradezu widerstreite, wie der König nicht zugeben könne, daß es von der Willkür des Gubernators in Mayland abhange, ob er seinen Verbündeten in Italien Hülfe schiken könne oder nicht, wie diese Verbindlichkeit gegen Mayland der uralten Ehre und Tapferkeit der Eidgenossen nicht angemessen sei, wie der Gubernator durch Erbauung jener Festungen den Vertrag von 1531 verlezt habe und die Vereinung mit den Bündnern unter der Bedingung begehre, daß sie zuvor eidbrüchig werden, wie aber der ewige Gott dieser mannlichen Nation beistehen werde, daß sie in ihrer so rechtlichen und billigen Sache, an ihrem Gewissen und ihrer Treue nicht geschädiget werde, ja wie der König von Frankreich nicht ermangeln werde das zu thun, wozu er zu ihrer Erhaltung verpflichtet sei, und dabei die Mitwirkung ihrer andern Bundesgenossen erwarte,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wie er endlich hoffe, die Güte Gottes werde Alles nach seinem heiligen Willen lenken und das Unglük, das daraus entspringen möchte, auf jene fallen lassen, welche an Allem die Schuld tragen. Da man nicht vor Anhörung des spanischen Ambassadors Casale in der Sache fürfahren will, wird diesem Audienz ertheilt. Er bringt vor, der Graf von Fuentes habe auf die Kunde, daß die III Bünde ungeachtet der langen Nachsicht des Königs wieder Neuerungen versuchen, ihn in aller Eile abgefertigt, um den Eidgenossen anzuzeigen, daß aus dem Thun und Lassen der Bündner nunmehr klar hervorgehe, daß weder die Sanftmuth des Königs, noch die Freundlichkeit des Grafen, noch die Rükficht auf die Eidgenossen bei denselben etwas wirke, daß sie vielmehr jenen Gehör leihen, welche ihren gemeinen Wohlstand zu zerstören suchen, daß daher der Graf sich auch nicht für verpflichtet halte, zu vollziehen, wozu er bereit gewesen sei, und daß er aus dem Benehmen der Bündner Ursache genug gehabt habe, mit dem Bau der Festung fortzufahren und selbe mit Munition zu versehen; da es nun den III Bünden nicht habe belieben wollen, die Capitulation zu ratificiren, so werde der König auch nicht viel darnach fragen, übrigens nicht unterlassen, gegen sie die gewöhnliche gute Nachbarschaft zu erzeigen, so lange sie dieselbe nicht verscherzen; es werden aber die Eidgenossen ohne Zweifel berükfichtigen, daß jeder Fürst gegen die sich schüzen müsse, welche sich unnachbarlich erzeigen; von der Festung aus werde Niemanden Leides zugefügt als jenen, welche zuvor Beleidigungen sich erlauben; die Eidgenossen sollen versichert sein, daß diese und alle andern Festungen, welche in des Königs Gewalt sind, stets zu ihrem Vortheil und zum Schuz und Schirm seiner guten Freunde und Nachbarn dienen sollen. Nach Anhörung dieser widersprechenden Meinungen beider Könige und in Berükfichtigung, daß den Eidgenossen daran gelegen sein muß, beide in Huld und Gunst zu erhalten, findet man dringend nöthig, über diesen Handel einen wohlüberlegten Beschluß zu fassen. Einige Gesandte stellen dar, daß der erste Artikel der Capitulation mit Mayland etwas moderirt und die ältern Bündnisse und Verträge in'sgemein darin vorbehalten werden müssen, indem durch den Vertrag von 1531 die Bündner das Veltlin und Cleven besizen, andere wollen an dem auf lezter Jahrrechnung gefaßten Beschlusse festhalten, Freiburg und Solothurn endlich erklären sich bereit, den Eidgenossen zu Ehren und Gefallen annehmbare Mittel auffinden zu helfen, obschon sie mit den Bündnern in keiner Vereinung stehen, möchten aber den König von Frankreich keineswegs beleidigen. Demnach wird ein Ausschuß bezeichnet, um eine Modification des genannten Artikels zu berathen; es soll dieses aber nur confidentiell geschehen und mit Vorbehalt der Instructionen jedes Ortes. — Der sodann vorgelegte Entwurf des fraglichen 1. Artikels lautet: „Und weil dann vorkommen könnte, daß einige Fürsten und Potentaten, zuwider dem Sinn der Verträge und Capitulationen und unter dem Schein, Kriegsvolk durch das Gebiet der III Bünde ziehen zu lassen, dasselbe wider das Herzogthum Mayland gebrauchen möchten, deßwegen erklären die Gemeinden der III Bünde, daß sie keinem Kriegsvolk den Durchpaß durch ihr Land nach Italien wider das Herzogthum Mayland gestatten, sondern daß sie dieses nach all' ihren Kräften wehren werden; sie behalten sich aber hiebei vor die Vereinung und das Bündniß mit dem König von Frankreich, ihrem Bundesgenossen, und die eidgenössischen Bünde und Verträge." — Der französische Ambassador erklärt sich nach Änderung einiger Worte mit dieser Fassung einverstanden und erwartet, daß sein König zu Erhaltung der Ruhe und Einigkeit in der Eidgenossenschaft wohl etwas nachgeben werde. Der spanische Ambassador dagegen kann ohne Vorwissen des Grafen von Fuentes von seiner Erklärung nicht abgehen und wünscht, den moderirten Artikel diesem mitzutheilen. Die V katholischen Orte erklären bei nochmaliger Berathung, daß sie weiter als ihre Instruction laute, nicht gehen wollen, daß sie auch keine Tagsazung dieses Handels wegen mehr besuchen werden, daß sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aber nichts destoweniger zu einem Erfolg versprechenden Mittel die Hand bieten würden. Darauf nun wird beschlossen, die vorgeschlagene Moderation des 1. Artikels unverzüglich den Bündnern mitzutheilen und sie zur Annahme derselben ernstlich zu ermahnen, sodann, wenn sie Zürich eine entsprechende Antwort überschikt haben werden, durch Vermittlung des spanischen Ambassadors den Gubernator in Mayland um Gutheißung derselben zu ersuchen und endlich durch Abordnung von Gesandten und Anhalten um Niederreißung der Festung so, wie auf der Jahrrechnung beschlossen worden, vorzugehen; sollte das Eine oder Andere nicht geschehen, so müsse man dann den lieben Gott walten lassen. Die V Orte erklären zwar Alles redlich leisten zu wollen, was treuen Eidgenossen zustehe, können aber nicht thunlich finden, daß etwas Thätliches begonnen und dadurch das Vaterland in Gefahr gebracht werde. Schließlich wird der spanische Ambassador um Verwendung beim Gubernator ersucht, daß den Eidgenossen zu lieb während der Unterhandlungen an der Festung nicht weiter gebaut werde. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Der Beschluß, daß auf den Tagsazungen, außer den Jahrrechnungen, keine Streitigkeiten der Unterthanen vorgenommen werden sollen, wird neuerdings bestätiget. **d.** Philipp Schäppelin und Balthasar Widenkeller eröffnen als Abgeordnete des Bischofs und des Domcapitels von Basel, daß sie betreffs Übergabe der Stadt Biel an Bern einen Entscheid erwarten und daß, weil über einen der Hauptpunkte sich Anstände erhoben haben und Biel vielfache Hindernisse vorschüze, warum es das Libell nicht besiegeln wolle, der Bischof nicht thunlich finde, vor dieser Besieglung die Stadt in andere Hände zu übergeben. Bern erwidert, der Handel sei bereits so ausgemacht und mit der XII Orte Siegeln bekräftiget, daß es sich höchlich verwundere, wie noch ein Aufschub verlangt werden könne; Bern habe mit Biel nichts zu verhandeln und erwarte, daß ihm übergeben werde, was versprochen worden sei. Nachdem man nun noch die Abgeordneten Biels vorbeschieden, und dessen in Schrift verfaßtes Beschwerdememorial verlesen und ziemlich erheblich gefunden hat, wird beschlossen, eine Abschrift desselben dem Bischof und jedem Orte mitzutheilen und dann auf den 15. Januar eine besondere Tagsazung über diesen Handel zu Baden abzuhalten, auf welche der Bischof sowohl, als die beiden Städte Bern und Biel Gesandte mit hinlänglichen Vollmachten senden sollen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Schultheiß Pfyffer bittet um Fenster mit der Orte Wappen in das neue Rathhaus zu Lucern. Wird in den Abschied genommen in Erwartung, daß alle Obrigkeiten gern entsprechen werden. **g.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **h.** (S. u. Laufs). **i.** (S. u. Luggarus). **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Lucern beantragt, Maßregeln zu treffen, damit die groben Geldsorten nicht also eingeschmolzen werden, besonders möchte Zürich gemäß seiner Erfahrung das Angemessene verordnen. Wird in den Abschied genommen. **m.** (S. u. Luggarus). **n.** (S. u. Rheinthal). **o.** Abgeordnete der Stadt Zug führen vor den Gesandten der VII katholischen Orte Beschwerde, daß die äußern Gemeinden gegen das zu Lucern errichtete Libell handeln und täglich neue Händel suchen; sie verlangen, daß diese gemäß Libell bestraft werden und daß man die von der Stadt in einigen Punkten anders bedenke. Dagegen behaupten die Abgeordneten der äußern Gemeinden, daß nicht sie, sondern die von der Stadt an diesen neuen Zwistigkeiten schuld seien, weßwegen selbe ihnen billiger Weise die Kosten vergüten sollen. Aus den Vorträgen beider Parteien ergibt sich, daß die Differenzen vorzüglich in vier Punkten bestehen: 1. Beide beanspruchen das Ernennungsrecht des Landschreibers. 2. Die von den äußern Gemeinden halten bei Abmehrungen so zusammen, daß in Zukunft Keiner von der Stadt, wenn er auch noch so tauglich wäre, zu einem Amt gelangen kann, wenn die Gemeinden ihn nicht leiden mögen. 3. Die Gemeinden behaupten, daß sie zwei Theile seien, die Stadt aber nur ein Theil. 4. Deßhalb begehren die von der Stadt, daß ausgeschieden werde, was jede Partei zu besezen und zu regieren habe. — Darüber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird nun folgender Spruch erlassen: 1. Der Landschreiber soll in Zukunft sowohl aus den Gemeinden als aus der Stadt genommen werden; denn wenn auch seit vielen Jahren Keiner aus den Gemeinden gewählt worden sei, so bestehe doch kein Titel, daß er nicht aus denselben genommen werden dürfe; wegen Mangel an tauglichen Leuten, oder weil der Landschreiber in der Stadt wohnen muß, oder wegen des geringen Einkommens haben vielleicht die Gemeinden sich nicht darum beworben. 2. Die Gemeinden sollen in Zukunft bei Strafe keine Verabredungen für Wahlen treffen, sondern Jedem seine Meinung frei lassen. 3. In Bezug auf den dritten und vierten Punkt soll es bei dem Inhalt des Libells verbleiben, daher sollen beide Theile bei ihren Gewahrsamen, Briefen, Bräuchen und Freiheiten ohne Neuerung bleiben und friedlich mit einander das Land verwalten. Alle in diesem Streite vorgekommenen Unbilden sollen aufgehoben und vergessen sein, jeder Theil soll seine Kosten an sich selbst tragen; wenn aber in Zukunft ein Theil neue Unruhen anfängt, so soll er dem andern die daraus entstehenden Kosten ersezen. Dieser Spruch wird beiden Theilen abschriftlich mitgetheilt. Die von der Stadt nehmen ihn in den Abschied, die Gemeinden geloben, ihn annehmen und halten zu wollen, sofern die von der Stadt ihn auch annehmen. **p.** In Betreff des Streithandels zwischen Oberst Immer von Dießbach von Bern und Hauptmann Curio von Basel wird Bern und Basel anempfohlen, die Ihrigen zu ermahnen, daß sie für einmal die Sache in Ruhe lassen und gegen einander nichts vornehmen; später sollen jene, welche bisher in der Sache gehandelt haben, den Span gütlich beizulegen suchen. Dem Hauptmann Curio wird erlassen, nach Murten zu kommen und daselbst das Recht zu nehmen. **q.** (S. u. Mainthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**e.** Art. 44. Justizsachen.	**k.** Art. 125. Abzug.	
Landvogtei Rheinthal.	**n.** Art. 60. Güterverkauf ꝛc.		
Landvogtei Laufis.	**h.** Art. 68. Beamte.		
Landvogtei Luggarus.	**b.** Art. 115. Justizsachen.	**m.** Art. 144. Justizsachen.	
	i. „ 223. Justizsachen.		
Landvogtei Mainthal.	**q.** Art. 396. Rechts- und Gerichtssachen.		
Bern-freib. Vogt. überh.	**g.** Art. 56.		

p und **q** aus dem Berner Exemplar.

578.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Altorf. 1605, 28. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Statthalter; Hans Jakob Troger und Emanuel Beßler, beide alt-Landammann; Vogt Martin Epp; Vogt Bartolome Gehrig, alle des Raths. Schwyz. Fridolin Horat und Sebastian Büeler, beide alt-Commissär zu Bellenz, des Raths. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter.

a—h. (S. u. Bellenz). **i.** Der Appellationstag soll fürderhin alljährlich auf nächsten Montag nach Martini abgehalten werden. **k—m.** (S. u. Bellenz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz ꝛc.	**a—h, k—m.** Art. 150—157, 159—161.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

579.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1605, 4. December (24. November alt. Kal.).

Mit Schreiben an Basel vom 21. November alt. Kal. sezt Zürich die auf der Tagsazung zu Baden verabredete Conferenz der evangelischen Orte auf Sonntag den 24. November (alt. Kal.) nach Aarau an, um daselbst wegen der Angelegenheit der Evangelischen im Wallis und wegen des Bieler Tauschgeschäftes zu berathen. Die Instruction, welche Basel seinem Abgeordneten auf diesen Tag mitgab, ist vom 20. November (alt. Kal.) datirt. Daß die Conferenz auch wirklich statt hatte, ergibt sich aus einem Schreiben des Stadtschreibers H. G. Grebel von Zürich an den baselschen Abgeordneten Hieronymus Mentelin vom 28. November (alt. Kal.), woraus zugleich ersichtlich ist, daß auf derselben wegen des Genfer Geschäfts und der „Pfaltzgreuischen Correspondenz" geredet worden ist. — Ein Abschied konnte nicht aufgefunden werden.

Kantonsarchiv Basel: Eidg. Abschiede de Anno 1605.

580.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden und Abt von St. Gallen.

Lucern. 1605, 5. und 6. December.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede H. 59, und Acten: Religionshändel.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Kaspar Pfyffer; Hauptmann Walther Amrhyn, Ritter, leztere beiden des Raths. Uri. (Entschuldigt). Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Kaspar Heinrich, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Hans Wild, Statthalter. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Venner und des Raths. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, Ritter, Landammann. Abt von St. Gallen. Hans Beat Frey, Rath, Vogt zu Oberberg.

a. Nach Verlesung der Antwort Zürichs auf den Vortrag der V katholischen Orte am 8. Juni vor dem Rath zu Zürich, und auch anderer hierauf bezüglicher Actenstüke findet man, daß wegen der Wichtigkeit des Geschäfts und Kürze der Zeit ein Beschluß noch nicht gefaßt werden kann, und nimmt daher den Handel wieder in den Abschied. Indeß soll Lucern eine angemessene Antwort entwerfen, die dann, je nach Ausfallen der Geschäfte auf nächster badischer Tagsazung, auf einem besondern Tage berathen werden soll. Uri, das sein Ausbleiben gehörig entschuldigt hat, wird hievon schriftlich in Kenntniß gesezt. Die Gesandten von Freiburg, Solothurn, Appenzell und des Abts von St. Gallen sollen an ihre Committenten referiren über das freundschaftliche Zusprechen und Ermahnen der V Orte, noch fernerhin zu brüderlichem Beistand für alle Zufälle bereit zu sein, besonders in den Nöthen, in die man mit Zürich dieser und anderer Sachen wegen gerathen könnte, und wie die V Orte gegen sie gleiche Bereitwilligkeit in ähnlichen Fällen ausgesprochen haben. Der Gesandte von Solothurn nimmt es in seinen Abschied. **b.** Da der Herzog von Savoyen geantwortet hat, man möchte wegen der ausstehenden Pensionen noch bis zur Ankunft des neuen Ambassadors sich gedulden, wird beschlossen, wenn binnen Monatsfrist die Zahlung nicht erfolgen sollte, alsdann dem Herzog die bereits berathene Abkündung der saluzzischen Protection zuzuschiken. Und wenn der neue Ambassador kein Geld zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bezahlung der Schulden seines Vorgängers, des Grafen von Tournon, mitbrächte, so will man alsdann mit ihm so sprechen, wie es zu Beförderung der Sache am zweckdienlichsten sein wird. **c.** Der Abt von St. Gallen beschwert sich gegen Zürich, das, entgegen seinen Freiheiten und altem Herkommen, sich Eingriffe in Ehesachen, namentlich betreffs der Ehegerichte, erlaube, und bittet um Beistand. Wird zur Instructionsertheilung auf nächste Tagsazung in den Abschied genommen, unter Zusicherung, daß man ihn bei seinen Freiheiten und Abschieden schüzen werde. **d.** Es waltet immer noch ein Anstand zwischen dem französischen Ambassador und den mit Spanien verbündeten Orten und Zugewandten über die mayländische Declaration. Bereits haben sich einige Orte mit dem Ambassador verständigt, die andern aber entwerfen auf Ratification hin eine unschädliche Erklärung und theilen sie Freiburg und Solothurn abschriftlich mit, mit der Bitte, dieselbe, im Fall der Bestätigung durch die Obrigkeiten, dem französischen Ambassador genehm zu machen. Schwyz kann nicht dazu stimmen und nimmt es in den Abschied. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn sichern ihre Mitwirkung zu, äußern aber, daß wenig Erfolg zu erwarten sein dürfte, wenn die Declaration nicht der von Freiburg gegebenen gleichförmig sei. (Beilage 20). **e.** Landvogt von Mentlen von Uri eröffnet im Namen des spanischen Ambassadors, Alfonso Casale, und des mailändischen Gubernators, Graf von Fuentes, man sehe offenbar, daß im Schild geführt werde, die Freundschaft zwischen dem König und den mit ihm verbündeten katholischen Orten zu zerstören; sie sollen sich aber durch die Verführer nicht irre machen lassen, sondern bedenken das ewige Heil, des Vaterlandes Wohlfahrt, ihre Freiheit und was im Jahr 1587 zur Erhaltung des katholischen Glaubens und beider Stände Land und Leute zwischen ihnen abgeschlossen worden sei, und wohl erwägen, welch' großer Unterschied zwischen den beiden Bündnissen mit Frankreich und Spanien bestehe; denn der König von Spanien verpflichte sich nicht allein zu Hülfe mit Geld und Mannschaft, sondern sichere ihnen auch alle seine Macht und Vermögen zu im Fall der Noth und besonders wenn es den katholischen Glauben betreffe; was sie dagegen von Frankreich zu erwarten haben, das mit den evangelischen Orten eben so gut im Bündniß stehe als mit ihnen, habe die Erfahrung genügend gezeigt; der König erwarte daher, man werde es nicht dahin kommen lassen, daß etwas wider diese alte Freundschaft vorgenommen werde. Der Vortrag wird in den Abschied genommen. **f.** Freiburg dankt für den in den Geschäften mit Bern und mit dem Bischof von Basel bisher erwiesenen Beistand und beschwert sich über ehrverlezende Schmähungen, als suche es wegen der französischen Declaration sich von den V Orten zu söndern und als habe es bei der gewünschten Theilung mit Bern das zeitliche Interesse der Religion vorgezogen u. d. gl.; es verlangt, daß man die Schmäher nenne, damit es zur Rettung seiner Ehre gegen dieselben procediren könne, und wünscht, daß die Gesandten auf nächste Tagsazung mit Vollmachten versehen werden, das Theilungsgeschäft endlich einmal zu erledigen. Antwort: Wenn man die Schmäher zu nennen wüßte, würde man sie bestrafen, im Übrigen werde man Freiburg ehrlich beistehen, erwarte dagegen seinen Gegendienst in gegenwärtigen Geschäften. **g.** Der Nuntius vermeldet des Papstes Gruß und gnädiges Anerbieten und berichtet, daß nunmehr die Bestätigung des Bischofs von Wallis erfolgt sei; er hat große Hoffnung, derselbe werde viel Gutes ausrichten. **h.** Auf das Begehren des Abtes Bernhard von St. Gallen wird ein Schreiben an die Stadt St. Gallen erlassen, sie möchten den Unterthanen des Abtes, wenn sie mit Kreuzen in's Kloster kommen, keine Hindernisse in den Weg legen. **i.** Schwyz, Unterwalden, Freiburg und Solothurn bewilligen Lucern Fenster und Wappen in das neue Rathhaus. **k.** (S. u. Thurgau).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **k.** Art. 364. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Zu **a.** 1605, 7. November. Vortrag der Gesandten Zürichs vor Räth und Hundert der Stadt Lucern (und sodann auch vor den andern vier Orten), als Antwort auf den Vortrag der V Orte in Zürich, 8. Juni:

Zürich habe es mit den V Orten, seinen Nachbaren und Verbündeten, stets redlich gemeint; die Erhaltung des gemeinen Friedens, der Ruhe und Einigkeit sei ihm jederzeit mit aufrichtigem Gemüth angelegen gewesen, weßhalb es bedaure, daß man es fähig halte, sich von den V Orten in irgend einer Weise abzuwenden. Was die Beschwerden der V Orte bezüglich der gemeinen Vogteien anbelange, so sei es sich bewußt, den V Orten zu Ehren und zu Gefallen bisher Alles, was möglich, gethan zu haben. Was sodann den Taufstein in Zurzach antreffe, so glaube Zürich, daß seinen Religionsgenossen, wo sie neue Taufsteine begehren, dieses nicht abgeschlagen werden könne oder solle, und zwar kraft des Landfriedens; die Versezung des Taufsteins an jenen unschiklichen, dunkeln Ort, wie es von Seite des Landvogts und der Stiftsherren geschehen, habe Zürich nicht zugeben können, weil es seiner wahren evangelischen Religion und dem hl. Sacrament der Taufe schimpflich sein würde; es habe daher den Taufstein an einen schiklichen Ort in der Kirche sezen lassen, welche Kirche beiden Confessionen gemein sei und von den Evangelischen, die die Mehrheit bilden, in ihren Kosten in Bau und Dach unterhalten werde. Weil Zürich ebenfalls ein regierendes Ort sei, habe es sich auch seiner Glaubensgenossen anzunehmen, weßhalb man sein Vorgehen nicht als Troz aufnehmen möge, habe es ja auch geschehen lassen, daß man Crucifixe und Anderes in diese Kirche gesezt; im Übrigen habe es sich bei diesem Span nicht um den Taufstein selbst, sondern nur um den Ort gehandelt, wo man ihn hinsezen solle. Was Zürich in dieser Sache gethan, sei dem Landfrieden gemäß und vor Gott und aller Ehrbarkeit zu entschuldigen; es habe aber mit Bedauern und Schmerz erfahren müssen, daß man es in kleinen und großen Sachen, die seine wahre evangelische Religion anbelangen, je länger je mehr zu übervortheilen suche. Bezüglich der fernern Klagen der V Orte über Eingriffe und Anmaßungen Zürichs in den gemeinen Vogteien, besonders im Thurgau, durch einseitige Abordnung von Rathsboten und Erlaß scharfer Schreiben, so wisse sich Zürich nicht zu erinnern, daß je so etwas geschehen sei oder daß es sich unbefugte Gewalt angemaßet habe, außer wenn man damit andeuten wolle, daß es in gewissen Religionssachen, wenn die armen Prädicanten oder andere armen Leute ungebührlich und gegen den Landfrieden bedrängt worden, denselben aus schuldiger Pflicht beigestanden sei und daß es die Prälaten und Landvögte abgemahnt oder zum Stillstand bis zur nächsten Tagleistung oder Vergleichung angewiesen habe, aber stets mit freundlicher Bescheidenheit; es wäre lieber ruhig und der Mühe und Kosten überhoben, wenn man ihm nicht durch Neuerungen und Beschwerden gegen seine Glaubensgenossen Ursache dazu gäbe. Übrigens werden weder Prälaten noch Gotteshäuser über irgend einen Eintrag mit Grund sich beklagen können, es wäre denn, daß es ihnen nicht gestatten wolle, im Landfrieden zu dispensiren, nach Belieben allerlei Neuerungen auf die Bahn zu bringen und die Prädicanten ohne genügende Ursache, nur unter dem Schein des Landfriedens ihrer Pfründen zu entsezen, ehrbare Leute, wenn sie nicht ihres Glaubens sein wollen, ihrer Lehen und Ämter zu berauben und ihnen das Almosen abzuschlagen, in welchen Beziehungen sich der jezigen Prälaten Vorgänger freundlicher erzeigt haben, so daß man sich mit denselben besser habe vertragen können. Zudem werde bei den V Orten Vieles gegen Zürich geklagt, was im Grund anders sich verhalte, und es seien einige der Prälaten an der Uneinigkeit zwischen Zürich und den V Orten schuldig, während sie doch anerkennen sollten, wie freundlich es sich gegen sie und ihre Gotteshäuser erzeige, ihre Einkünfte auf seinem Gebiet mit gutem Gericht und Recht beschirme und ohne irgend einen Abbruch verabfolgen lasse, was doch nicht allenthalben geschehe, und es auch fernerhin thun werde, im Fall man sich gegen es nach Gebühr verhalte. Von Neuerungen wider den Landfrieden und wider der V Orte Reputation wisse Zürich nichts, sähe aber gern, wenn man sich gegen es verhielte, wie es sich gegen die V Orte verhalte; so wie es ihnen nichts wider das Gewissen zumuthe, so bitte es gleich behandelt zu werden. Um der Einigkeit willen habe Zurich in Vielem „vorgäben“, unter Anderm bezüglich des Kapuzinerklosters zu Frauenfeld und des neuen Kalenders, und bitte deßhalb, daß man sich gegen es ebenso verhalte. Über Anmaßung von Gewalt in den gemeinen Herrschaften hätte sich Zürich viel mehr zu beklagen als die V Orte, indem sie in Sachen der Klöster und in politischen Angelegenheiten eigenmächtig und „hinderrugks“ der andern mitregierenden Orte handeln und Weisungen ertheilen und Mandate erlassen, ganz wider allen eidgenössischen Brauch, daher es erwarte, sie werden das nicht mehr thun. Daß Zürich die Vollziehung von Mehrheitsbeschlüssen und Mandaten in den gemeinen Herrschaften verhindere,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

besonders die Verkündung des englischen Grußes, wisse es sich nicht zu erinnern, indem es in weltlichen Sachen stets das Mehr habe gelten lassen, in Sachen aber, welche den Landfrieden, die Religion und das Gewissen berühren, könnte es sich allerdings einem Mehr nicht unterwerfen. Im verflossenen Januar habe es über die Verkündung des englischen Grußes sich ausführlich erklärt und in diesem Schreiben zu verstehen gegeben, wie christlich und ehrlich es von der Mutter Gottes, der heiligen hochgelobten Jungfrau Maria denke, doch solle billiger Weise in solchen Dingen Niemand gebunden sein, wider sein Gewissen zu handeln, da der Landfriede jeden Theil bei seiner Religion bleiben lasse. Deßhalb lebe es der Hoffnung, die V Orte werden es gütlich dabei beruhen lassen, den Evangelischen nichts weiter zumuthen oder ihnen in ihrer Religion und Kirche Ordnung zu geben suchen, so wie auch Zürich seinerseits gegenüber den katholischen Religionsgenossen das nicht thue. Betreffend die Beschwerde, daß Zürich den Landvögten nicht gestatten wolle, seine bußfälligen Religionsgenossen zu bestrafen, müsse es erklären, daß es nie anders gesinnet gewesen, als daß jene, welche wider den Landfrieden reden und handeln oder sonst anderer Sachen wegen strafbar sind, nach Gebühr bestraft werden sollen; es haben aber einige Landvögte in ihrem Eifer evangelischen Glaubensgenossen um geringer Sachen wegen heftig und scharf zugesezt, dagegen die Katholischen verschont oder gar unbestraft gelassen, daher Zürich bitten müsse, die V Orte möchten ihre Landvögte anweisen, den Landfrieden besser zu schirmen und sich beim Strafen unparteiisch zu verhalten, damit man sich billiger Weise nicht zu beklagen habe und die V Orte und Zürich von ihren gemeinsamen Unterthanen als ihre gleichberechtigten Herren angesehen und geehret werden. Bezüglich der Predigersynode im Thurgau könne Zürich nicht einsehen, warum die V Orte so viel darauf sezen; eine Veränderung des Synodums könnte nicht ohne Verkleinerung seiner Reputation geschehen und es würden allerlei Beschwerden und Unruhen daraus erfolgen; Zürich sage seinerseits ja auch nichts dazu, wohin die katholischen Geistlichen in den gemeinen Herrschaften in die Capitel berufen und gezüchtiget werden, sondern lasse die V Orte nach ihren Bräuchen handeln und geschehen, daß sie ihre Geistlichen nach Constanz, also außer die Eidgenossenschaft, und anderswohin ziehen lassen. Was sodann die Troz- und Schmähschriften wider die katholischen Orte und ihre Religion betreffe, so habe sich Zürich darüber auf verschiedenen Tagen verantwortet und lasse es dabei bewenden; die Klage beziehe sich wahrscheinlich auf das in Zürich gedrukte Glaubensbekenntniß des Königs von England, das indeß in Zürich nur übersezt worden, zuvor aber schon in England, Schottland, Frankreich, den Niederlanden und Deutschland verbreitet gewesen sei; von andern in Zürich gedrukten, verbreiteten oder gesungenen Schmähschriften wisse man dort nichts, weßhalb ihm mit dieser Klage Unrecht geschehe, ja es hätte sich vielmehr Zürich zu beklagen über Äußerungen, Lehren und Schriften der katholischen Ordensleute und Geistlichen, welche Zürich mit christlicher Bescheidenheit geduldet habe. Zürich hätte seine Antwort noch weiter ausführen und dabei eint oder andere Klage einfließen lassen können, wenn es sich nicht nach eidgenössischem Brauch der beliebten Kürze beflissen hätte, und bitte, dieselbe so aufzunehmen, wie sie gemeint sei; es bitte ferner, fortan alles Mißtrauen gegen es fallen zu lassen und stets und in allen Sachen, welche die Verwaltung ihrer gemeinen Herrschaften und besonders den Landfrieden und die Religion betreffen, woher ihre Anstände meistens entstehen, ihm so zu begegnen und auch die Prälaten und Landvögte dazu zu ermahnen, daß es und seine Glaubensgenossen zufrieden sein können; es wünsche von Herzen, mit den katholischen Orten in der uralten eidgenössischen Vertraulichkeit zu leben, Bünde, Landfrieden, Verträge und Verkommnisse getreulich zu halten und Alles befördern zu helfen, was zu Erhaltung des geliebten Vaterlandes und des gemeinen Friedens und Wohlstands, zu Aller Lob, Nuzen und Ehre und zu Pflanzung der Einigkeit diene. Wie es sich bisher beflissen habe, in allen Dingen den V Orten seine Liebe zu erzeigen und ihre Religionsgenossen in den gemeinen Vogteien bei ihrer Religion unbeeinträchtigt zu lassen und den Landfrieden treulich zu halten, so versehe es sich auch zu den V Orten, daß sie dasselbe thun werden. Wenn das geschehe, sei Allem geholfen.

Staatsarchiv Lucern, Acten: Religionshändel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

581.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1606, 15. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK³. 730. — Kantonsarchiv in Aarau, XI. 13.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß, Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Hans Jakob Troger, Ritter, alt-Landammann; Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Hans Trinkler, des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann. Basel. Hieronymus Mäntelin; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Wild, Statthalter. Solothurn. Johann Jakob vom Staal, Venner und des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Landammann, und Hans Konrad Tanner, alt-Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden.

a. Nach erstattetem Gruße eröffnen die Gesandten Zürichs, warum die Ausschreibung gegenwärtiger Tagsazung nöthig geworden sei, und sprechen die Erwartung aus, die Gesandten werden mit hinlänglichen Vollmachten zu Erledigung der Geschäfte versehen sein. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Als Abgeordnete des Bischofs Jakob Christof von Basel eröffnen Dr. Georg Hendel, Domherr der Stift Basel, Junker Christof Schenk von Castelen, Landhofmeister und Vogt zu Pruntrut, und Ludwig Mathe, Statthalter im Freienberg, der Bischof habe, um künftige Anstände über das Tauschgeschäft zu verhüten, einige Artikel in Betreff des Münsterthals entworfen und Bern zur Annahme mitgetheilt, dieses aber habe andere Artikel dargeschlagen, die dem Tauschlibell gänzlich widerstreiten; ferner habe Bern versprochen, die von Biel zu vermögen, den Tauschvertrag anzunehmen und nichts wider denselben zu thun; das sei aber bisher nicht geschehen, weßwegen der Bischof in steter Besorgniß lebe. Weil nun zwei so wichtige Hauptartikel noch unerledigt seien, so sei auch leicht zu begreifen, was die Vollziehung des Tausches bisher verhindert habe; sobald dem Bischof das Münsterthal laut Tauschlibell vollständig übergeben werde, und sobald Biel dieses Libell annehme, werde der Bischof zu Erledigung des Handels gerne Hand bieten, vorher aber könne ihm das nicht zugemuthet werden, denn statt die erzwekte Ruhe zu finden, würde er nur in vielfältige Unruhen und Beschwerlichkeiten verwikelt; deßwegen übergebe er das ganze Geschäft den Eidgenossen. Die Abgeordneten Biels, Venner Adam Mäule, Sekelmeister Hans Aprel, Martin Scholl, Julius Gurin, Hans Heinrich Thellung, bischöflicher Schaffner, und Heinrich Blösch, erwidern, sie haben sich nie über den Bischof und über Bern erheben wollen, sondern haben vor ihnen stets gebührende Achtung gehabt; man habe ihnen immer zugesichert, daß alle ihre Freiheiten und Rechte bestätiget und gemehret werden würden, das Tauschlibell aber widerspreche diesen in vielen Punkten und sie, als der dritte interessirte Theil, seien darin nicht bedacht worden; wenn man aber ihren Beschwerden abhelfe, wenn die zehn Orte, welche bisher in dieser Sache gehandelt haben, und der Bischof und das Domcapitel ihre Freiheiten und Rechtsame zuvor ausdrüklich bestätigen und besiegeln, werden sie sich diesem Tausch nicht länger widersezen; sollte das aber nicht geschehen, so könnten sie nimmer annehmen, daß Andere sie ihrer so alten Freiheiten und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gerechtigkeiten berauben, und werden es selbst auf das Äußerste ankommen lassen; sie rufen daher ihre Eid- und Bundesgenossen um Hülfe, Recht und Schuz an. Die Gesandten von Bern erklären, daß sie sich in eine weitere Disputation über das Tauschlibell, das authentisch ausgemacht und gehörig besiegelt sei, nicht einlassen können und bei den schon auf zwei Tagsazungen abgegebenen Erklärungen verbleiben; das Libell selbst gebe übrigens Anleitung, wie und durch wen allfällige Anstände berichtiget werden sollen; die von Biel seien bei den Verhandlungen in Bern anwesend gewesen und haben dort nichts eingewendet, daher nun Bern nichts mit ihnen sondern nur mit dem Bischof zu schaffen habe; Bern verlange endliche Vollziehung des Tausches und wolle erwarten, wer es mit Gewalt oder Recht davon treiben wolle. — Nach Verlesung aller bezüglichen Actenstüke wird Folgendes erkannt: Die Differenzen zwischen dem Bischof und der Stadt Bern über das Tauschlibell lassen sich wohl ausgleichen und in dieser Hinsicht könne das Libell wohl in Kraft verbleiben, nicht aber in Betreff derer von Biel, die früher die Freiheit besessen, bei Kriegszügen das Erguel aufzumahnen, zu mustern und die Pannerleute zu beeidigen, welche Freiheit ihnen nun weggenommen und durch die Stadt Bern dem Bischof übertragen worden sei; das können die von Biel nie zugeben. Bern nehme an, daß, weil die von Biel dieser Verhandlung sich nicht widersezt haben und weil der Tauschvertrag von den Orten besiegelt worden sei, daran nichts mehr geändert werden dürfe; das verhalte sich jedoch nicht so, denn Bern habe bei allen Verhandlungen denen von Biel stets versprochen, ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten nicht allein zu erhalten, sondern selbe noch zu mehren, und darum haben die von Biel sich nicht widersezt, darum auch haben die zehn Orte im Vertrauen auf diese wiederholten Versprechen den Vertrag besiegelt und auch Freiburg und Solothurn dazu vermocht; da nun aber denen von Biel troz wiederholtem Anhalten keine Bestätigung ihrer Freiheiten und Privilegien erfolgen wolle, werden sie genöthiget, der Sache weiter nachzusezen und die Eidgenossen um Hülfe, Rath und Recht anzusuchen. Demnach sei nöthig, daß Bern eine Änderung des Vertrages zulasse, welche laut der Bünde niemand Anderm als den XII Orten zustehe; denn der Artikel des Libells könne hier noch keine Anwendung finden, weil die Sache noch unausgemacht sei und erst in Kraft trete, wenn beiderseits die Übergabe erfolgt sein werde; und da nun das Werk noch nicht so weit gediehen und immer noch die Hauptpunkte streitig seien, so gebühre Niemanden billiger darin zu tractiren, als denen, welche es bisher gethan und welchen die Bünde dazu das Recht geben. — In diesem Sinne nun wird an Bern geschrieben (20. Januar), mit der Mahnung, es möchte so bald als möglich entsprechende Antwort an Zürich senden und sich von allgemeinen eidgenössischen Bräuchen, Verträgen und Verkommnissen nicht entfernen. **d.** Auf lezter Tagsazung war ein Verkommniß zwischen der Stadt Zug und den Gemeinden abgeschlossen und in Schrift ausgefertigt worden. Nun begehren die Gemeinden eine pergamentene Urkunde darüber, die Stadt dagegen behauptet, sie habe den Spruch nur ad interim bis zu künftigem Mai angenommen und es sei daher überflüssig, ein Instrument darüber aufzurichten. Wird in den Abschied genommen. **e.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **f.** Abgeordnete der III Bünde bringen vor: Ihre Obern haben die auf lezter Tagsazung abgefaßte Moderation der Capitulation mit Mayland erhalten und dankbar aufgenommen, weil sie daraus der Eidgenossen Sorge für Erhaltung ihres Wohlstands ersehen, ihr Beschluß darüber sei bereits an Zürich mitgetheilt worden; gegenwärtig seien sie beauftragt zu erklären, daß die Bündner die Capitulation annehmen und besiegeln werden, wenn in derselben der Vertrag von 1531 und die Bündnisse mit Frankreich und Venedig ausdrüklich einverleibt werden und wenn sie die bestimmte Versicherung erhalten, daß auf einen gewissen Termin die Schleifung der Festung erfolge. Da diese Punkte ganz billig und zu Erhaltung ihrer Ehre unerläßlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seien, so werde der Gubernator ohne Zweifel sie gutheißen; sollte das aber nicht der Fall sein, so möchte man beherzigen, wie diese Fürsten der Freiheit der Bündner nachsezen, in welcher steten Gefahr vor einem Überfall sie leben müssen und wie selbst ihren Nachbaren Gefahr drohe; Veltlin und Cleven seien es einzig, wodurch die directe Verbindung der dem Haus Österreich zustehenden Länder verhindert werde; Niemanden sei unbewußt, wozu diese Festung erbaut worden, denn wenn die Sache wirklich vollzogen werden sollte, so würden alle Länder und Provinzen des Hauses Österreich zusammen hängen und es möchte dann leicht ihnen sowohl als den Eidgenossen der Paß nach Italien gesperrt werden. Sie bitten daher um gebührende Erledigung der Angelegenheit. Nachdem der an den spanischen Ambassador abgeordnete Ausschuß, um zu erfahren, welche Antwort der Gubernator auf die vorgeschlagene Moderation gegeben habe, referirt hat, daß der Gubernator dem Ambassador lachend geantwortet habe, er kenne die Bündner wohl, sie seien ein wankelmüthiges Volk; er könne an der Capitulation keine Änderung machen lassen, es sei auch nicht möglich, die vorgeschlagenen Artikel in die Capitulation aufzunehmen; die Festung sei zum Schuz und Schirm des Herzogthums Mayland nöthig; man habe die Bündner vor Aufrichtung der Vereinung mit Venedig gewarnt; selbe seien zwar als ein freies Volk befugt, Bündnisse abzuschließen, dürfen aber dabei der frühern nicht vergessen und müssen sich alle daraus erfolgenden Unannehmlichkeiten selbst zuschreiben; er werde übrigens gute Nachbarschaft gegen sie halten, — und da man aus dieser Antwort ersehen hat, daß gütliche Mittel, die Festung wegzubringen, erfolglos seien, dagegen bedenklich findet, Thätlichkeiten anzufangen, so werden die Bündner angefragt, ob sie sich zufrieden geben würden, wenn der Gubernator eine zuverlässige Versicherung ausstelle, daß aus dieser Festung den Bündnern keine Beleidigung weder wegen Cleven und Veltlin noch sonst widerfahren werde. Hierauf antworten die Bündner Gesandten, bisher sei der gemeine Mann mit der Hoffnung hingehalten worden, man werde Mittel suchen, wie man der Festung entladen werde; wenn nun dieses übergangen und andere Mittel vorgeschlagen würden, so möchte das nicht allein nichts nüzen, sondern viel mehr Erbitterung verursachen und ein großes Feuer anzünden; deßhalb müssen sie rund erklären, daß, wenn man die vorgeschlagenen Artikel nicht in die Capitulation aufnehme und nicht Sicherheit gebe, daß die Festung wegkomme, man sich der Sache nicht weiter anzunehmen brauche; die Bündner wollen zwar keinen Krieg anfangen, jedoch ihre Pässe und Gränzen also verwahren, daß sie nicht Tag und Nacht in Gefahr für Leib und Leben, Hab und Gut sein müssen, und daß, wenn ihnen eine Beleidigung oder ein Angriff, wozu sie keine Ursache geben werden, begegnen sollte, sie sich gebührend vertheidigen können. Zürich, Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen haben Auftrag, in dieser Sache also zu handeln, damit der König von Frankreich nicht beleidiget werde; sie finden den Entschluß der Bündner nicht unrecht, indem es nicht rathsam sei, gegen einen Feind, der gewaffnet vor der Thüre stehe, ohne Wehre zu bleiben. Andere dagegen glauben, eben dieses sei die Lokung, Krieg, Jammer und Elend in Bünden anzufangen und in die ganze Eidgenossenschaft zu verbreiten, denn es sei unmöglich, daß Kriegsvolk, das sich auf so geringe Entfernung gegenüberstehe, nicht Unfug anfange; sie wollen daher weder dazu rathen, noch davon abwehren und es in den Abschied nehmen. Darauf wird einstimmig beschlossen, diese Resolution in den Abschied zu nehmen und einstweilen die Capitulation eingestellt bleiben zu lassen; jedes Ort soll seinen Entschluß darüber schriftlich an Zürich mittheilen, damit es seiner Klugheit gemäß weiter in der Sache handle und nöthigenfalls eine andere Tagsazung ausschreibe. **g.** Das Gesuch Zürichs um Fenster mit der Orte Wappen in das Bogenschüzenhaus daselbst, indem die bisherigen durch Alter und Wetter zu Grunde gegangen seien, wird in den Abschied genommen. **h.** (S. u. Baden). **i.** (S. u. Sargans). **k.** (S.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

u. Thurgau). **l.** Der französische Ambassador, Herr von Caumartin, eröffnet nach Vermeldung der wohlwollenden Gesinnungen des Königs, es werde geklagt, daß französische Unterthanen die neulich in Burgund vorgekommene Plünderung verübt haben; die Sache sei aber dahin zu berichtigen, daß Einer aus der Grafschaft Burgund einer Privatansprache wegen dieses gethan, daß übrigens der König sogleich strenge Untersuchung darüber eingeleitet und dem Parlament der Grafschaft davon Anzeige gemacht habe; dessen ungeachtet sei ein französischer Kaufmann verhaftet und mit Arrest belegt worden, was den König erzürnt habe und ihn zu andern Maßregeln veranlassen dürfte. Wird in den Abschied genommen in der Meinung, daß die Obrigkeiten sich mit dieser Rechtfertigung ohne Zweifel begnügen und Alles aufbieten werden, allfällige Folgen zu verhüten. **m.** Derselbe berichtet ferner, er habe, wie seine Vorgänger, vom König den bestimmten Auftrag, Alles anzuwenden, damit Friede, Ruhe und Einigkeit in der Eidgenossenschaft erhalten bleibe; nun vernehme er, daß Andere Uneinigkeit und gegenseitige Erbitterung zu pflanzen suchen, daher er sich ernstlich angelegen sein lassen werde, dem Übel vorzubeugen und seiner Pflicht Genüge zu leisten. Wird zu Handen des Königs verbindlich verdankt. **n.** Zürich führt Beschwerde, der spanische Ambassador habe auf lezter Conferenz der katholischen Orte zu Lucern in seinem Vortrage äußern lassen, die Städte Zürich, Bern, Basel und Schaffhausen seien der katholischen Orte größte Feinde, vor denen sie sich am allermeisten zu fürchten und zu wahren haben, und habe ihnen Hülfe und Beistand wider dieselben anerboten. Durch solche Aufreizungen werde Verwirrung bezwekt und es sei daher wohl zu erwägen, ob solche Leute zu dulden seien. Den evangelischen Orten geschehe damit Unrecht, indem sie stets auf nichts mehr bedacht gewesen, als Einigkeit und brüderliche Liebe unter den Eidgenossen zu erhalten. Dabei beklagen sie sich, es sei schon zum zweiten Mal spanischem Kriegsvolk der Durchzug durch eidgenössisches Gebiet bewilligt worden; da nun aber dort, wo es durchpassirt sei, Zürich und Bern ebenso gut wie die V Orte zu befehlen haben, so erachten sie, daß darüber eine gemeinsame Berathung hätte stattfinden sollen und daß nicht einige Orte die andern ausschließen und eigenmächtig verfügen. Schultheiß Schürpf antwortet im Namen der katholischen Orte, es sei wahr, daß ein Bevollmächtigter des spanischen Ambassadors auf einer Tagsazung zu Lucern einen ziemlich scharfen Vortrag, den man von ihm nicht erwartet, abgelesen habe; die evangelischen Orte sollen aber überzeugt sein, daß die katholischen Orte darüber großes Mißfallen empfunden und den Ambassador ermahnt haben, in Zukunft seine Vorträge besser zu moderiren, auch haben sie nichts davon in den Abschied genommen, sondern gemeinsam verlangt, daß es vergessen und mit ewigem Stillschweigen begraben werde; daher könne auch jener, welcher es ausgebracht habe, nicht als ein friedliebender Mensch betrachtet werden und man würde ihnen einen großen Dienst erzeigen, wenn man ihn nennen würde. Den Durchzug des spanischen Kriegsvolks betreffend, so seien schon, bevor man mit dem Haus Mayland in ein Bündniß getreten sei, von und nach den Niederlanden Truppen durchgezogen und in das Bündniß von 1587 sei ein eigener Artikel über den Durchpaß aufgenommen worden; zu mehrerer Sicherheit dürfen aber diese Truppen nur in kleinen Abtheilungen und nur mit dem Seitengewehr durchmarschiren, so daß Niemand Furcht vor ihnen zu haben brauche; übrigens sei vor dem Durchzug an Zürich und Bern schriftliche Mittheilung gemacht worden; weil sie darauf nicht geantwortet, habe man angenommen, daß sie nichts dagegen haben; der Vorfall wäre übrigens wahrscheinlich nicht einmal beachtet worden, wenn nicht Jemand aufgestachelt hätte. Der Burgermeister von Zürich erklärt nun, sein Anzug sei in bester Absicht und nach altem eidgenössischem Brauch geschehen, gemäß welchem Jeder dem Andern zu offenbaren habe, was er gegen ihn auf dem Herzen trage, damit nicht durch Schweigen größeres Unheil erfolge. **o.** Auf die flehende

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bitte der Wittwe des Hauptmanns Jäger, man möchte ihr aus ihres verstorbenen Mannes „großen Restantz" allein zu 1200 Gulden ihres zugebrachten Gutes behülflich sein, wird Uri beauftragt, mit Landammann Imhof, der die Sachen unter Händen hat, in empfehlendem Sinne darüber zu sprechen. **p.** Lucern legt den Entwurf eines Schreibens an den Herzog von Savoyen vor, fünf verfallene Pensionen betreffend, und stellt die Anfrage an Schwyz und Zug, ob es dasselbe auch in ihrem Namen erlassen solle. Da nun das Schreiben ziemlich scharf ist und die Gesandten der beiden Orte keine Vollmacht haben, nehmen sie eine Abschrift ad referendum. **q.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**k.** Art. 126. Abzug.	
Grafschaft Sargans.	**i.** Art. 9. Beamte.	
Grafschaft Baden.	**h.** Art. 96. Zurzacher Markt.	**q.** Art. 165. Locales.
Landvogtei Luggarus.	**b.** Art. 145. Justizsachen.	
Bern-freiburg. Vogt. überh.	**e.** Art. 58.	

o, p und **q** aus dem Exemplar im Aargauer Archiv, § 12, 14, 15.

582.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1606, zwischen **9.** und **15. Februar.**

Am 9. Februar werden Landammann Leu und Oberst Kaspar Lussi als die Gesandten Nidwaldens auf den Zörtischen Tag zu Brunnen bezeichnet. Im Protokoll vom 15. gl. Mts. heißt es sodann: „Über der 3 Orten Gsanten zuo Brunnen vßgangnen Abscheidt, was daselbsten wegen Sterkherung der Besazung zuo Belletz nottwendig angesechen ist erkhendt, dz Bruoder Hans vnd Gsater Schwager Houptman Zelger die 100 Soldaten, wie verabscheidet vnd von Herrn Alfons Casall veranlassedt, annemen sellendt vnd selbige durch Houptman Zelger gen Belletz beleitett werden. Was dan im Abscheid witers vermeldet vnd verhandlet het M. H. alles wolgefallen vnd guot erkhendt." (Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll vom 9. und 15. Februar 1606, S. 741 und 743). Der Abschied fehlt.

583.

Conferenz der Städte Zürich und Bern.

Aarau. 1606, 22. Februar (12. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 136, S. 231.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hauptmann Leonhard Holzhalb, des Raths; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Venner; Oberst Hans Jakob von Dießbach, des Raths.

In der Bündner Angelegenheit wird Folgendes verabredet: 1. Aus vielen wichtigen Gründen kann es für Zürich, Bern und die III Bünde nicht rathsam sein, der von Mayland an der Bündner Gränze erbauten Festung wegen einen offenen Krieg anzufangen und gegen den König von Spanien, als einen an Volk und Geld mächtigen Potentaten, sich aufzulassen, weil man dadurch große Gefahr und Last sich auf den Hals

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

laden und die Ruhe des gemeinen Vaterlandes gefährden würde und wohl noch andere bessere Gelegenheit zur Wegräumung dieser Festung sich zeigen wird. 2. Wenn die III Bünde auch jezt noch für nöthig hielten, zu ihrer Sicherheit und gegen einen plözlichen Überfall die Gränzen mit Truppen zu besezen, und wenn Räthe und Gemeinden der III Bünde noch immer für wünschenswerth halten sollten, daß gemäß dem von ihren Gesandten lezter Tage zu Zürich und Bern gehaltenen Vortrage jede der beiden Städte (wiewohl man gern sähe, daß Glarus, als ebenso verbündet, auch dazu beigezogen würde) eine Anzahl Volk oder ein Fähnchen hinschike, um die Bündner in besserer Ordnung zu halten und zu Schirm und Sicherstellung ihres Gebiets, nicht aber um in das Herzogthum Mayland einzufallen, so werden die beiden Städte das den III Bünden nicht abschlagen, jedoch dergestalt, daß der König von Frankreich oder die Herrschaft Venedig, als dabei vorzüglich interessirt, diese Truppen besolden, weil kraft der Bünde die beiden Städte dazu nicht verpflichtet sind, so daß sie weder Kosten noch Schaden davon haben. — Diesen Punkt nehmen die Gesandten Berns, weil dazu nicht bevollmächtigt, in den Abschied; seinen Entschluß soll es Zürich möglichst bald mittheilen. 3. Inzwischen will man erwarten, wozu sich Räthe und Gemeinden gemeiner III Bünde bezüglich des im verflossenen Januar von der Tagsazung zu Baden gefaßten Beschlusses entschließen und was ihre fernere Meinung sei. Hiervon soll Zürich beförderlichst in Kenntniß gesezt werden, damit es sich wegen Ausschreibung einer gemein-eidgenössischen Tagleistung oder sonst nach Gestalt der Sache zu verhalten weiß. 4. In gleicher Weise, wie Zürich und Bern schon zu wiederholten Malen sich erklärt haben, daß sie, wenn die III Bünde weiter angefochten und wider Verhoffen und ohne Anlaß von Mayland an Land und Leuten angegriffen und beschädigt würden, denselben kraft der Bünde nach Vermögen beistehen und sie in ihren Nöthen nicht verlassen werden, erneuern sie dieses aufrechte ehrliche Anerbieten, diese Zusicherung auch jezt. — Nach Beschluß dieses Abschieds stellt der französische Ambassador das Begehren, die beiden Städte sollen sich nunmehr ohne fernern Verzug erklären, was jede Stadt zu Erhaltung der Besazung contribuiren und was sie, wenn es zu einem offenen Krieg käme und die III Bünde von Mayland angefallen würden, thun und geben wolle. Was darüber gerathschlaget worden, weiß jeder Gesandte seinen Obern mündlich zu berichten. Sodann wird auf Gefallen hin der Obrigkeiten eine andere Zusammenkunft auf Mittwoch den 26. Februar (alt. Kal.) nach Aarau angesezt, um die Meinungen über diese zwei Punkte zusammenzutragen und im Fall der Vereinbarung von da aus nach Solothurn zum französischen Ambassador zu reiten, um ihn davon in Kenntniß zu sezen und seine endliche Erklärung im Namen des Königs darüber zu vernehmen. Inzwischen soll jede Stadt der andern ihren Entschluß mittheilen, damit man bei der Zusammenkunft um so eher sich vereinbaren kann.

Der auf den 26. Februar angesezte Tag wurde dann auf den 2. März verschoben und dazu auch Basel und Schaffhausen eingeladen. Zuschrift Zürichs an Basel vom 19. Februar alt. Kal. im Basler Kantonsarchiv, eidg. Abschiede de Anno 1606.

584.

Tagsazung der XII mit Frankreich verbündeten Orte.

Solothurn. 1606, 27. Februar (Montag nach Oculi).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK². 779. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; David Tscharner des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Johann Schmid, Sekelmeister; N. Megnet,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Oberst Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann; N. „Naha" (Hans von Aa oder Acha), Statthalter, von Obwalden; Niklaus Leu, Landammann; Ulrich Mettler, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Rudolf Kreuel; Sebastian Etter, alle des Raths. Glarus. Hans Heinrich Schwarz, Landammann; Niklaus Schuler, Landeshauptmann. Basel. Hieronymus Wix; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Wild, Statthalter; Johann Python, Sekelmeister. Solothurn. Peter Sury, Schultheiß; Oberst Lorenz Aregger, Ritter, alt-Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, Ritter, Venner; Hans Georg Wagner, Sekelmeister und Stadtschreiber. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Sekelmeister Matthäus Peyer im Hof. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, und Ulrich Näff, alt-Landammann, von Innerrhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, und Johannes Schüß, Sekelmeister, von Außerrhoden. Wallis. Johann in Alben, Landeshauptmann; Hans auf der Fluh.

Vor den mit Frankreich verbündeten XII Orten und Wallis, welche durch den Ambassador von Caumartin auf gegenwärtige Tagsazung eingeladen worden waren, eröffnet dieser nach Überreichung seiner Creditive: Der König wünsche zu Versicherung der Ruhe und Erhaltung seines Königreichs sich mit etwas Kriegsmacht zu versehen und habe ihm daher aufgetragen, um einen Aufbruch von zwanzig Fähnchen zu bitten; der König, der auf die Tapferkeit und Treue der Eidgenossen baue, versichere, daß er diese Truppen laut Bündniß nur zu Schuz und Schirm seines Gebiets und zu Erhaltung der Ruhe und des Friedens gebrauchen werde; die Eidgenossen seien im Dienste Frankreichs stets siegreich gewesen, so daß Frankreich ein Feld der Ehre für sie sei, wo sie sich Lorbeeren erringen; dieser Krieg werde nicht lange dauern, der Feldherr sei nicht unbekannt und man werde nur wieder dorthin ziehen, wo die Meisten von ihnen schon oft gewesen seien und durch Tugend und Mannheit sich ausgezeichnet haben; er sei überzeugt, daß die Eidgenossen über diese Gelegenheit für ihre ruhmbegierige Jugend sich freuen werden, und erwarte, daß man das Gesuch nicht abschlage, indem auf Freundschaft, die zu rechter Zeit erwiesen wird und um welche man nicht lange werben muß, viel zu halten sei; der König werde dadurch Anlaß nehmen, dem erst erneuerten Bündniß pünktlich nachzukommen und den Eidgenossen mit all' seiner Macht und, wenn nöthig, mit seiner eigenen Person beizustehen, wünsche jedoch, daß dieses nicht geschehen müsse und daß sie in dem glükseligen Wohlstand ihrer Freiheit verbleiben. Da nun wegen Kürze der Zeit die meisten Gesandten ohne Instruction sind, man aber an der Entsprechung nicht zweifelt, wird dem Ambassador geantwortet, man erwarte, daß in Bezug auf den begehrten Aufbruch kein Abschlag erfolgen werde, indem dieser nur zu Vertheidigung der Person des Königs und seines Landes und gemäß Vereinung werde verwendet werden; dagegen wünsche man zu vernehmen, was der König für einen Feind habe, oder gegen wen die eidgenössischen Truppen sollen gebraucht werden, indem dieses zu Förderung des Begehrens gar dienlich sein würde, auch möchte die Bezahlung der Obersten und Hauptleute befördert werden, indem auch das dem begehrten Aufbruch ersprießlich sei.

Der Name des zweiten Schaffhauser Gesandten aus dem Schaffhauser Abschiedsexemplar; in den andern heißt er unrichtig Hans Jakob Peyer.

Dem Schaffhauser Abschiedsexemplar ist von der Hand des Burgermeisters Schwarz beigefügt, der Herr Ambassador habe den Gesandten von Bern, Basel und Schaffhausen rund erklärt, der Aufbruch sei allein gegen den Herzog von Bouillon angesehen, weil derselbe eben viel ungebührliche, schwere Practiken gegen den König angerichtet habe, wie der Ambassador

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch Vorlegung bezüglicher Proceßacten zu erweisen suchte, die er den Gesandten auf ihr Begehren in Abschrift mittheilte. — Schaffhausen bewilligte sodann, wie dem Abschied von derselben Hand beigefügt ist, in einer Rathssitzung vom 22. Februar (alt. Kal.) den begehrten Aufbruch, jedoch unter der Bedingung, daß das Volk der Vereinung und darüber gegebenen Declaration gemäß angeführt und verwendet werde.

585.

Conferenz der mit Spanien verbündeten VII katholischen und zugewandten Orte.

Lucern. 1606, 10. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Absch. H. 66, und Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß, Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Wendelin Pfyffer, Statthalter; Hauptmann Walther Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter; Emanuel Beßler, beide alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann. Unterwalden. Hauptmann Hans Imfeld; (Niklaus) zur Flüe, Sekelmeister, beide des Raths, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Kaspar Heinrich; (Leonhard) Bossart, leztere beiden des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Hans Wild, Statthalter; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Ulrich Näff, Landammann; Konrad Tanner, Ritter, alt-Landammann. Abt von St. Gallen. Dr. (Georg) Jonas; Georg Christof Giel von Gielsperg, Vogt zu Rosenberg.

a. Diesen Tag hat der spanische Ambassador Alfons Casale ausgeschrieben wegen des vor einigen Tagen an die Orte gerichteten Begehrens um einen Aufbruch von 4000 Mann. — Er meldet nun, daß der Gubernator Graf de Fuentes im Hinblik auf die großen Kriegsrüstungen, die überall betrieben werden, ohne daß man den Grund davon kenne, für gut erachtet habe, sich ebenfalls gefaßt zu machen, um gegen einen unversehenen Überfall gerüstet zu sein, und daß er im Vertrauen auf die Mannheit und Treue dieser tapfern Nation von den mit Mayland verbündeten katholischen Orten einen Aufbruch von 4000 Mann zu erhalten wünsche zum Schuze des Herzogthums Mayland und der dazu gehörigen Städte und Festungen, oder nöthigenfalls, wenn man ihrer zu Mayland nicht bedürfen sollte, zum Schuze der Niederlande und der Grafschaft Burgund, um des Königs rebellische Unterthanen zu bezwingen und zum katholischen Glauben zurükzuführen; der Feldzug werde nicht ohne Erfolg sein und die Truppen wegen des kurzen Dienstes nicht in vergebliche Kosten kommen; indem die katholischen Orte leisten, wozu sie gemäß Bündniß verpflichtet seien, zeigen sie dem König auch ihre Freundschaft und ihr gutes ehrliches Gemüth. Er könne schließlich nicht unterlassen, denen, welche zum Entsprechen bevollmächtigt seien, für ihren gutherzigen Willen zu danken und die andern zu bitten, sich ebenso zu erzeigen und unverzüglich willfährige Antwort zu geben. Hierauf eröffnen die Gesandten, was ihre Obrigkeiten dießfalls beschlossen haben, unter Verdankung der freundschaftlichen Anerbieten. Die Orte, welche einen Beschluß noch nicht gefaßt haben, versprechen, ihren Bescheid dem Ambassador so bald als möglich mitzutheilen. Von der Zuschrift des französischen Ambassadors von Caumartin (8. März), worin er begehrt, daß man diesen Aufbruch nicht weiter als für Mayland bewilligen möchte, wird jedem Ort eine Abschrift mitgetheilt. **b.** Zug wünscht Begnadigung des Hauptmanns Heinrich Meyenberg, der in niederländische Dienste geworben hatte. Wird in den Abschied genommen, auch soll jedes Ort den Abschied von Bremgarten zu Rath ziehen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

was zu thun sei. **c.** Über das, was der Landvogt zu Frauenfeld in Betreff derer von Weinfelden, und der Landvogt von Sargans in Betreff dieser Vogtei vorgebracht hat, soll jedes Ort seine Gesandten auf nächste Tagsazung zu Baden instruiren. **d.** Da der neue savoyische Ambassador, Freiherr de Villette, mit zwei Pensionen angekommen ist, so soll man ihn darum angehen, das Geld, wie es vorliegt, unverzüglich und ohne Umwechslung abzuliefern. **e.** Die Gesandten von Freiburg bringen vor, daß im lezten Abschied von Baden ein Irrthum sich finde hinsichtlich ihres Votums im Bündnerhandel, indem sie nicht mit den protestirenden Orten dazu gestimmt haben, daß eine Besazung in's Veltlin gegen die neue Festung gelegt werde, und daß die darüber nach Lucern geschikte besiegelte Protestation Freiburgs (vom 6. Februar) sie genügend verantworte. Wird als befriedigend in den Abschied genommen. **f.** Lucern verliest die Copie eines drohenden Schreibens, welches Bern an Bischof und Landrath von Wallis wegen Vollziehung des Abschieds von Visp erlassen hat. Nachdem man das mit Verwunderung vernommen hat, wird beschlossen, von Bischof und Landrath Bericht einzuholen, was sie an Bern geantwortet haben und wie die Sache sich verhalte, und ihnen wie früher Trost zuzusprechen. Eine Abschrift fraglichen Schreibens wird in den Abschied genommen. Uri und Freiburg sollen ihre Kundschaftaufnahme im Wallis fortsezen; was sie erfahren, darüber soll auf einer Tagsazung der mit Wallis verbündeten Orte weiter verhandelt werden und ebenso, was an Bern zu antworten und was dem französischen Ambassador darüber mitzutheilen sei. Solothurn wird von dieser Sache schriftlich Kenntniß gegeben. Die Gesandten von Appenzell und des Abts von St. Gallen erklären, daß ihre Obern, obschon mit Wallis nicht verbündet, dennoch in allen vorfallenden Nöthen zu den katholischen Orten halten werden. Die von Lucern, Uri und Freiburg dieses Handels wegen gehabten Kosten, sowie die Besoldung der Beamten, welche in der Sache gearbeitet haben, sollen nach einem frühern Beschlusse gemeinsam bezahlt werden.

586.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1606, 13. März (3. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Basel. Eidg. Abschiede de Anno 1606.

Ein förmlicher Abschied dieser Conferenz findet sich nicht vor, scheint auch nicht angefertiget worden zu sein, dagegen verschiedene Schriftstüke, die sich auf die Verhandlungen derselben beziehen und aus denen ersichtlich ist, daß leztere hauptsächlich die Angelegenheiten der III Bünde betrafen. Die dießfalls von Zürich und Bern abgegebene Erklärung ging dahin: 1. Ihnen und den III Bünden scheine nicht rathsam noch thunlich, wegen der neuen Festung einen offenen Krieg anzufangen, weil man sich dadurch eine schwere, unerträgliche Last auf den Hals laden und die Ruhe des gemeinen Vaterlandes merklich betrüben würde, man müsse dießfalls bessere Gelegenheit abwarten. 2. Wenn die III Bünde zu Dekung ihrer Gränzen Volk dahin legen und die beiden Städte (Zürich und Bern) um Hülfe ersuchen würden, so wollen sie alsdann, obwohl das Bündniß dazu sie nicht verpflichte, jede ein Fähnlein von 300 Mann dahin verordnen und für jedes Fähnlein monatlich 500 Kronen zu dem Unterhalt beitragen, jedoch unter dem Gedinge, „das man dann darnebent ihnen zeige, wo das überig gelt, so zu gebürender Vnderhaltung jedes Vendlins manglet, gwüß vnd vnfehlbar zefinden syn werde", und daß man beförderlich auf Errichtung einer Gegenfestung an geeigneter Stelle Bedacht nehme, damit die in die Länge unthunliche Besazung so bald als möglich zurükgezogen werden könne. 3. Sollte es sich begeben, daß die III Bünde weiter angefochten und ohne Anlaß und wider Billigkeit von Mailand her an Land und Leuten angegriffen und beschädiget würden, so werden ihnen alsdann Zürich und Bern bundesgemäß und nach Gestalt der Sachen mit Leib und Gut zuspringen und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sie in ihren Nöthen nicht verlassen. Dabei versehen sich die beiden Städte, daß die Hülfe und Zuschub, so der König von Frankreich und Andere auf diesen Nothfall den III Bünden leisten werden, auch ihnen (den beiden Städten) an ihren Kosten zu Gutem erschieße und nach Gestalt der Sachen und Anzahl des Kriegsvolkes vertheilt werde. — Diese Erklärung wurde sodann am 15. März (5. alt. Kal.) in Solothurn dem französischen Gesandten eröffnet, der dieselbe aber „eben ring vnd schlecht geachtet". Die Angelegenheit berühre uns Eidgenossen viel näher als seinen König, der dennoch allein seiner Bundesgenossen der III Bünde und deren Freiheit und Reputation wegen monatlich 25,000 Kronen an die Kriegskosten beisteure, während die beiden Städte nur zwei Fähnlein und monatlich 1000 Kronen contribuiren wollen. Wolle man nicht ein Mehreres thun, so halte sich der König bezüglich der 25,000 Kronen auch nicht weiter verpflichtet, sondern werde lediglich erstatten, wozu ihn die Vereinung binde. Wenn man gegen Spanien nicht größern Ernst zeige, so werde es je länger je frecher und die Gefahr für Bünden und die Eidgenossen immer größer. Eine Gegenfestung zu bauen sei nicht das rechte Mittel, auch habe der König nicht versprochen, die Erbauungskosten und den Unterhalt für die Besazung zu tragen. Da die Gesandten von Zürich und Bern in weitere Unterhandlungen sich nicht einlassen konnten und der französische Ambassador versprach, zu Einholung ferneren Berichts die Sache an den König bringen zu wollen, so ließ man es einfältig bei der gethanen Erklärung bewenden. Die Abgeordneten der III Bünde aber entschlossen sich, zum König nach Frankreich zu reiten, gemäß Befehl ihrer Obern. „Also sind die Gsanten beider Stetten Zürich vnd Bern zu Solothurn von den Gsanten der drygen Pündten abgescheiden vnd werdent dieselben, wenn der Herr Ambassador sy nit abwendig machet, angentz zu Jr Mt. in Franckrych verryten, welliches alles den Herren von Basel vnd Schaffhußen zu einem bericht Jnn Eidtgnössischem Verthruwen vermeldet wirt." Neben diesem werden die Gesandten von Basel und Schaffhausen ihren Herren weiter zu berichten wissen, wie sie von Zürich und Bern und den III Bünden angesprochen und gebeten worden, in dieser Sache ein getreues eidgenössisches Aufsehen zu haben und auf den Nothfall das Ihrige beizutragen, wie bezüglich des vom Commissär zu Bellenz den Misorern abgeschlagenen freien feilen Kaufs an die drei Länder geschrieben worden ist, wie hinsichtlich des von Frankreich begehrten Volksaufbruches zu bedenken sei, daß die Stadt Sedan, zu deren Belagerung das Volk verwendet werden solle, außerhalb Frankreich gelegen und die Einwohner sämmtlich unsere Religionsgenossen und gute evangelische Leute seien, der Herzog von Bouillon sich aber nicht mehr in der Stadt befinde, so daß die Strafe, welche ihn treffen sollte, lediglich die armen Leute träfe.

587.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1606, 18. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 71.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Wendelin Pfyffer, Statthalter; Hauptmann Walther Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Walther Jmhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Balthasar Kyd, Ritter, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Hauptmann Jmfeld, Sekelmeister und des Raths, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Hauptmann Ulrich Hegglin, des Raths. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob von Staal, Ritter, Venner und des Raths.

a. Des Bündner Handels und anderer wichtiger Geschäfte wegen hat Zürich eine allgemeine Tagsazung auf den 7. Mai nach Baden ausgeschrieben. Man wünscht sich nun besonders in Betreff des ersten Punkts über eine gleichförmige Jnstruction zu verständigen, indeß zeigt sich bald, daß eine Verständigung dermalen nicht erhältlich ist; denn Uri, Unterwalden und Zug erklären, daß sie die ausgeschriebene Tagsazung für den Bündnerhandel weder nöthig noch erfolgreich halten, daß sie während dieser Zeit ihre ordentlichen Landsge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

meinden abhalten und daß die Sache wohl auf die Jahrrechnung verschoben werden könnte; die vier andern Orte dagegen wollen, obschon die Bündner solches um die katholischen Orte nicht verdient haben, die Tagsazung besuchen, nicht allein um die gute eidgenössische Freundschaft in diesen gefährlichen unruhigen Zeiten zu erhalten, sondern auch wegen andern hangenden wichtigen Geschäften, als das Bielergeschäft, die Vogteientheilung zwischen Bern und Freiburg und das „betröwliche" Schreiben Berns an Wallis. Die Sache wird daher nochmals in den Abschied genommen, damit sich erstere Orte eines Bessern berathen. **b.** (S. u. Luggarus) **c.** Der Bischof von Basel dankt für den ihm in der Bieler Angelegenheit bisher erwiesenen Beistand und bittet um angemessene Instruirung der Gesandten auf nächste Tagsazung, damit ihm endlich aus dieser langen Trübsal geholfen werde. Wird ad referendum genommen; den bischöflichen Gesandten werden die besten Versicherungen gegeben. **d.** Auch soll jedes Ort seine Gesandten nach Baden (im Fall diese Tagsazung alle Orte besuchen, sonst aber auf die Jahrrechnung) instruiren, wie man in Gegenwart der übrigen Orte gegen Bern, wegen seines scharfen drohenden Schreibens an Wallis, klagen wolle. Zugleich wird eine Zuschrift an den Bischof, das Domcapitel, den Landrath und die sieben Zehnten im Wallis entworfen. Solothurn nimmt es in den Abschied und wird seinen Bescheid unverzüglich nach Lucern melden. **e.** Da die drei Orte auf die Klage derer von Misox hinsichtlich des freien Handels zu Luggarus bereits an Zürich geantwortet haben, so läßt man es dabei bewenden (S. folg. Abschied). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Warnung vor den neu cursirenden wälschen und deutschen Thalern, die für 70 Schilling ausgegeben werden, aber nicht so viel werth sind. Auch an Zürich wird darüber geschrieben. **h.** Uri wird erinnert, die Rechnung über seine Unkosten wegen des Walliser Geschäfts nach Lucern zu schiken. **i.** (S. u. Baden). **k.** (S. u. Rheinthal). **l.** Der Vortrag des neuen savoyschen Ambassadors, Freiherrn von Villette, betreffend die verzögerte Ausbezahlung der zwei Pensionen, das neue Bündniß mit Frankreich, Erlaß einer Zuschrift an Genf, Zusendung von Verurtheilten auf die Galeeren, sammt seinen persönlichen Dienstanerbieten wird vorläufig verdankt und in den Abschied gestellt. Was er auf die dringende Mahnung um beförderliche Bezahlung der Pensionen geantwortet hat, wird ad referendum genommen. **m.** (S. u. bern-freiburg. Vogteien überh.). **n.** Die Burgerschaft von Zug soll sich auf nächster Tagsazung zu Baden über ihren Streit mit den äußern Gemeinden wegen des Landschreiberamts erklären, damit man den Handel endlich erledigen kann. **o.** Da überall über die vielen Vaganten, Landstreicher und Brandsteuersammler geklagt wird, so soll man die Gesandten nach Baden über Mittel instruiren, wie man ihrer loswerden könne. **p.** Der französische Ambassador von Caumartin hatte auf lezte Tagsazung zu Lucern ein heftiges Schreiben (vom 8. März) wegen des von Spanien nach den Niederlanden begehrten Aufbruchs erlassen und verlangt, daß man diesen nur für Mayland bewillige. Man erachtet nun, daß man sich darüber zu beklagen nicht unterlassen dürfe, und will dieses auf nächster Tagsazung zu Baden mündlich thun. **q.** Mit dem spanischen Ambassador Casale wird ernstlich über Bezahlung der Ansprachen der dumaine'schen Regimenter an Spanien gesprochen. **r.** Dr. Pistorius hatte zwei Schreiben über Religionsangelegenheiten an gemeine Eidgenossen nach Baden geschikt, welche aber die Gesandten von Zürich bisher nie haben verlesen wollen. Da nun den katholischen Ständen viel daran gelegen ist, so nehmen sie in den Abschied, ob man deren Mittheilung zu Baden mündlich begehren wolle. **s.** Das Begnadigungsgesuch Zugs für Hauptmann Heinrich Meyenberg, wegen seiner Werbungen in die Niederlande, wird wieder in den Abschied genommen; Lucern und Uri lassen es bei dem Abschied zu Bremgarten bewenden, wie gern sie auch Zugs Bitte geehrt hätten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**f.**	Art. 508.	Stifte und Klöster.
Landvogtei Rheinthal.	**k.**	Art. 50.	Niederlassung.
Grafschaft Baden.	**l.**	Art. 176.	Locales.
Landvogtei Luggarus.	**b.**	Art. 146.	Justizsachen.
Bern-freib. Vogt. überh.	**nn.**	Art. 59.	

Zu **r.** Dr. Pistorius hatte mit Schreiben vom 22. Januar 1604 eine öffentliche Disputation mit den zürcherischen Predigern begehrt; weitere Zuschriften desselben vom 9. Januar, 10. und 27. März 1604 an die VIII katholischen Orte, und von lezterem Datum an die XIII Orte finden sich im Abschiedband K, ferner bei den Reformationsacten ein Missiv aus Prag vom 26. April gleichen Jahres.

588.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1606, 22. April.

Ab diesem Tage antworten die Gesandten der drei Orte an Zürich auf die durch die IV evangelischen Städte mit Schreiben vom 12. März vorgetragene Klage der Misoxer wegen Sperrung des freien feilen Kaufes durch den Commissär zu Bellenz: Der ungehinderte Kauf von Gegenständen, die im Lande selbst erzeugt werden, sei denen aus Misox nie verwehrt gewesen, dagegen könne allerdings das Aufkaufen von Getreide, das aus dem Mailändischen komme, nicht geduldet werden, da man dasselbe von dorther einzig unter der strengen Bedingung erhalte, daß es lediglich dem Hausgebrauche in den ennetbirgischen Vogteien diene. — Ein Abschied dieser Conferenz fehlt.

Kantonsarchiv Basel: Eidg. Abschiede von 1606.

589.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1606, 7. Mai (Sonntag Exaudi).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK². 812.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. (Entschuldigt). Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Balthasar Kyd, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Landammann; Jakob Schmid, Sekelmeister; Ulrich Trinkler, leztere beiden des Raths. Glarus. Jost Pfändler, alt-Landammann. Basel. Hieronymus Mäntelin; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Johann Wild, Statthalter; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Venner und des Raths. Schaffhausen. Johann Schwarz, Burgermeister; Jakob Hünerwadel, des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Inner Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer Rhoden.

a. Zürich hat die neuen Thaler von Mantua, welche für 21 gute Bazen ausgegeben werden, durch seine geschworenen Wardeine untersuchen lassen und gefunden, daß sie nur 16½ Bazen werth sind. Da man für

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nöthig hält, den Nachtheil, welcher der Eidgenossenschaft durch das schlechte und beschnittene Geld, durch Einschmelzen der gewichtigen Münzen und durch Schwächung der Ducaten erwächst, zu verhüten, so wird Zürich beauftragt, die cursirenden groben Silbersorten probiren zu lassen und das daherige Werthverzeichniß den Orten mitzutheilen, um auf nächster Jahrrechnung das Angemessene verfügen zu können.*) **b.** Zürich macht Anzug, daß die Kriegsleute, welche neulich in Frankreich gedient haben, sich sehr über Lux Iselin von Basel beschweren, daß er ihnen Harnische und Waffen in einem zu hohen Preise aufgedrungen habe und daß sie dazu noch wegen schlechter Beschaffenheit derselben nicht wenig geschädigt worden seien. Wird in den Abschied genommen, damit geeignete Maßregeln gegen solche Übervortheilungen getroffen werden und die Obrigkeiten und Hauptleute ihre Mannschaft nach bisheriger Übung bewehrt machen. Die Gesandten Basels sollen auf nächste Tagsazung Bericht bringen, in welchem Preise Iselin jedes Stük Waffe verkauft habe, auf daß man wisse, ob er allein schuldig sei, oder ob vielleicht einige Hauptleute einen Gewinn darauf genommen haben. **c.** Die Gesandten Freiburgs eröffnen, der Wortlaut des Abschieds vom Januar laufenden Jahres lasse vermuthen, als haben sie dazu eingewilligt, daß in Bünden an die Gränze des Herzogthums Mayland gegenüber der neuerbauten Festung eine Besazung gelegt werde und daß sie also wider die abgeschlossenen Bündnisse sich eingelassen haben. Sie bedauern dieses, indem sie stets erklärt, daß sie in diesem Geschäft zu arbeiten keine Vollmacht haben, daß sie aber zu Allem Hand bieten werden, was zu Frieden, Ruhe und Einigkeit der Eidgenossenschaft diene; wenn auch bei den Verhandlungen geäußert worden, daß, wenn ein Theil sich bewaffne, man dem andern nicht verbieten könne, die Waffen zu seinem Schuz zu ergreifen, so protestiren sie doch dagegen, daß ihr oder ihrer Obern Wille und Meinung gewesen sei, eine wirkliche Besazung anzurathen, wie aus dem Ende jenes Abschieds entnommen werden könnte; sie hoffen also, sich hierüber genügend entschuldigt zu haben. Der Landschreiber von Baden versichert, daß es nicht seine Absicht gewesen sei, die Sache so darzustellen, wie Freiburg sie auslege. Es wird nun erklärt, daß man nichts Anderes finden könne, als daß Freiburg stets zu dem gerathen habe, was zu Frieden und Einigkeit führe, daß jene Äußerung nicht für einen Rath könne gehalten werden und daß Freiburg hiemit entschuldigt sei. Auch der Landschreiber wird für entschuldigt erklärt. **d.** Die bischöflich baselschen Gesandten, Dr. Christian Schmidlin, Kanzler, Balthasar Widenkeller, Secretär der Domstift, und Ludwig Mathe, Statthalter im Freienberg, verlangen von Bern Antwort auf die Zuschrift der eidgenössischen Gesandten ab der Tagsazung im Januar in Betreff der Bielerangelegenheit. Die Gesandten Berns erwidern, es haben die zehn Orte vor einigen Jahren begehrt, daß die streitenden Parteien ihnen diesen Span zu Beilegung übergeben; dem sei entsprochen und dann nach reiflicher Erdaurung endlich Alles verglichen und der Vertrag mit der XII Orte Siegeln bekräftiget worden. Bern halte deßwegen die Sache für eine ausgemachte und könne sich in keine Änderung oder fernere Verhandlungen einlassen; sei etwas streitig, so gebe das Tauschlibell an, wie es vorgenommen werden solle; mit der Stadt Biel habe Bern nichts zu schaffen, denn es habe nicht mit ihr, sondern mit dem Bischof verhandelt, dessenungeachtet wolle es den Eidgenossen zu Gefallen nochmals zulassen, daß von beiden Parteien Säze in gleicher Anzahl ernannt werden; wenn dann diese annehmbare Mittel finden, die dem Tausch in keiner Weise zuwider seien, so werde Bern selbe gern vernehmen. Hans Aprel und Martin Scholl, als Abgeordnete des Raths, und Niklaus

*) Dieses Verzeichniß übersandte Zürich an Basel mit Zuschrift vom lezten Mai (alt. Kal.). Kantonsarchiv Basel: Eidgen. Abschiede von 1606.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Heinrich, als Abgeordneter der Burger von Biel, antworten schriftlich: Die Stadt Biel wolle sich weder dem Bischof noch der Stadt Bern entgegenstellen und begehre nur, daß ihr gemäß Versprechen ihre Freiheiten, Gerechtigkeiten und Privilegien von Bern speciell bestätigt werden und daß sie hinlängliche Versicherung erhalte, daß man sie in dem Stand belasse, wie sie zuvor gewesen sei; daher bedürfe es auch keines Rechtens, und wenn die gewünschte Bestätigung nicht vorgehe, könne sie sich auch in keinen Vertrag über Säze einlassen, denn sie könne an den Freiheiten, welche sie so lange ruhig besessen, nicht grübeln lassen oder daran Änderungen gestatten, weil sie dadurch aus einem beisizenden Ort zum Unterthan gemacht und von Allem, was bisher ihre Zierde und ihr Hort gewesen, unverschuldet verstoßen würde, wofür sie von ihren Nachkommen ewig müßte geschmäht werden. Sie bitte also, man möchte ihr, der bedrängten, laut eidgenössischem Bund beistehen und sie vor Zwang schüzen. Die bischöflichen Gesandten repliciren: damals, als das Tauschgeschäft nicht habe vor sich gehen wollen, habe Bern die XII Orte um Hülfe angesucht, daher der Bischof sich verwundern müsse, daß es bei gegenwärtigem Anstand nicht wieder bei denselben Entscheidung suche, sondern durch Säze handeln lassen wolle; der Bischof könne nicht zu Säzen einwilligen, weil die Sache das Bisthum betreffe und dazu der Consens des Papstes, des Kaisers und des Domcapitels nöthig sei; wenn das Tauschlibell ohne Abbruch gehalten werde, so sei der Bischof damit zufrieden und wolle dasselbe thun, wenn aber durch Säze etwas daran sollte geändert werden, so habe er dazu einzuwilligen kein Recht; den Artikel das Münsterthal betreffend, eigentlich die Hauptsache des Tausches, habe Bern noch nicht besiegelt, auch sei es seinem Versprechen, Biel dahin zu vermögen, daß es das Tauschlibell annehme, noch nicht nachgekommen; hieraus könne man entnehmen, wo die Sache steke; der Bischof übertrage nochmals den Handel den XII Orten und wolle deren Entschluß gerne erwarten; daß das Recht nicht laut Libell zu suchen, sei schon auf lezter Tagsazung genügend dargethan worden. Die Gesandten Berns, welche keine Vollmacht haben, den Handel den XII Orten zum Entscheid zu übergeben, erklären, bei ihrem Vorschlage, beiderseits Säze zu ernennen, zu verbleiben. Nach langer Berathung wird endlich beschlossen, der Bischof sowohl als Bern sollen je drei Schiedrichter aus der Eidgenossenschaft erwählen, die noch vor der Jahrrechnung sich in Solothurn versammeln und bei denen auch Abgeordnete der Stadt Biel sich einfinden sollen; nach Erdaurung des Tauschlibells, der Verträge, Erklärungen und aller dieses Geschäft betreffenden Gewahrsamen sollen sie allen Fleiß anwenden, die Parteien mit einander zu vereinbaren, dürfen aber, falls wider Erwarten kein Vergleich erhältlich wäre, keinen rechtlichen Spruch erlassen, sondern sollen alsdann die Sache sammt ihren Verhandlungen auf die Jahrrechnung vor die Gesandten der XII Orte bringen, damit diese berathen können, was weiter vorzunehmen sei. **e.** Der Bericht, daß zu Herisau im Lande Appenzell die Kirche, das Pfarrhaus, das Rathhaus und noch bei dreißig Firsten abgebrannt seien, wird, wie auch das daherige Unterstüzungsgesuch, in den Abschied genommen. **f.** und **g.** (S. u. Luggarus). **h.** Nach Verlesung des Entschuldigungsschreibens der III Bünde (vom 27. April), worin sie mittheilen, warum sie gegenwärtige Tagsazung nicht besucht haben, und verlangen, daß jedes Ort schriftlich erkläre, was für Hülfe und Trost bei allen Vorfällen sie von ihm zu gewärtigen haben, wird erkannt, es sollen Abschriften dieses Schreibens jedem Ort mitgetheilt werden; über das, was sie auf leztem Beitag verhandelt haben, sollen die Bündner an Zürich zur Kenntnißgabe an die andern Orte berichten; auf künftige Jahrrechnung soll dann jedes Ort seine Gesandten darüber instruiren, inzwischen sollen die Bündner sich still und ruhig verhalten, über Mittel nachsinnen, wie ihnen geholfen werden könnte, und dann selbe auf nächster Jahrrechnung eröffnen. **i.** Landammann Reding macht Anzug, Dr. Johann Pistorius

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

beklage sich, daß ihm auf zwei an gemeine Eidgenossen erlassene Schreiben keine Antwort ertheilt worden sei, woraus er entnehmen müsse, daß man selbe nie vor allgemeiner Versammlung verlesen habe. Zürich antwortet, es werde auf nächster Jahrrechnung Bescheid darüber erfolgen. **k—n.** (S. u. die betreff. Vogt.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**m.** Art. 127. Abzug.		
Landvogtei Rheinthal.	**n.** Art. 85. Ewiger Verspruch.		
Grafschaft Baden.	**k.** Art. 177. Locales.		
Landvogtei Luggarus.	**f.** Art. 95. Landrechtssachen ꝛc.	**g.** Art. 147. Justizsachen.	
Bern-freib. Vogt. überh.	**l.** Art. 60.		

590.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte

Brunnen. 1606, 23. Mai.

Der Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Laut Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 26. Mai, S. 773, waren Verhandlungsgegenstände: Holzzoll zu Bellenz, Rechnungssachen, Entschädigung an Hauptmann Epp, Besiegelung der durch die Gesandten zu Bellenz erlassenen Urtheile durch den Commissär, nicht durch die Gesandten.

591.

Schiedrichterliche Verhandlung in der Bieler Angelegenheit.

Solothurn. 1606, 13. bis 15. Juni (3. bis 5. alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Biel, und Bischof von Basel.

Säze: Konrad Großmann, Burgermeister, von Zürich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß, von Lucern; Sebastian Büeler, alt-Landammann, von Schwyz; Jost Pfändler, Landammann, von Glarus; Hieronymus Mentelin, von Basel; Johann Wild, Statthalter, von Freiburg.

Burgermeister Großmann eröffnet die Verhandlungen mit Darlegung der gegenwärtigen Sachlage und meldet, daß man zusammenberufen worden sei, um wo möglich eine Verständigung zwischen den Parteien zu Stande zu bringen. Die Gesandten des Bischofs (Kanzler Dr. Joh. Chr. Schmidlin, Christof Schenk, Landhofmeister, Hans Balthasar Widenkeller, Secretär Ludwig Mathe, Statthalter im Freienberg) eröffnen nun, der Bischof habe den Eidgenossen zu Gefallen dazu eingewilligt, die Sache durch sechs Schiedherren berichtigen zu lassen, verlange aber vorerst, daß Bern die des Münsterthals wegen vorgeschlagenen Artikel besiegle und die Bieler dazu anhalte, sich der Dinge, welche laut Tauschlibell dem Bischof zugeeignet worden, zu entschlagen und die darüber besizenden Briefe herauszugeben. Die Gesandten Berns (Schultheiß Rudolf Sager, Sekelmeister Vincenz Dachselhofer, David Tscharner, des Raths, Stadtschreiber Rychiner), nachdem sie die dieses Handels wegen gehabten Bemühungen und Kosten der Eidgenossen verdankt, erwidern, es sei Bern leid, daß die Sache zu solcher Weitläufigkeit gekommen sei; bereits vor Jahren haben die X Orte Gesandte nach Bern geschikt, um dem Geschäft ein Ende zu machen, und es sei bekannt, was daselbst verhandelt und was der Münsterthaler und des Bieler Geschäfts wegen ausgemacht und durch die X Orte besiegelt worden sei; auf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die vom Bischof gestellten Artikel wegen des Münsterthals habe Bern aus Gründen nicht antworten können; Bern wünsche, daß die Schiedherren es beim Tauschlibell und bei dem, was zu Bern ausgemacht worden, bleiben lassen; mit Biel habe es nichts verhandelt, nichts getauscht oder ihm abgekauft, daher auch keinen Streit mit ihm; wenn Biel vom Bischof etwas Mehreres erlangen könne, habe Bern nichts dagegen und werde Alles halten, was es versprochen habe, es hoffe übrigens, daß der Bischof nichts vertauscht habe, wozu er nicht Fug und Recht gehabt habe; die Bieler sollen ihre allfälligen Rechte darthun und den Bischof für das, worüber sie sich zu beschweren haben, suchen; übrigens wolle Bern gerne vernehmen, was für Mittel zu Ausgleichung des Streits möchten vorgeschlagen werden. Die Gesandten von Biel melden, daß ihnen gegenwärtige Zusammenkunft nicht gemäß des lezten Abschieds angezeigt worden, weßwegen sie sich auch nicht gehörig darauf haben vorbereiten können; die Stadt Biel habe gesehen, daß ihre Freiheiten im Tauschlibell angetastet werden, daher sie dasselbe nicht ratificiren könne; sie wolle ihre alten Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten nicht preisgeben, sondern werde Jedem, der sie davon treiben möchte, das Recht darschlagen; sie berufe sich übrigens auf ihre schriftlich und mündlich abgegebenen Erklärungen. Es streiten nun die Parteien in wiederholten Vorträgen gegen einander: Bern will am Tauschlibell festhalten, der Bischof protestirt gegen den ohne seine Mitwirkung zu Bern von den X Orten abgeschlossenen Vertrag und behauptet, daß er nur in den Artikel betreffend das Meyeramt zu Biel eingewilligt habe, Biel endlich verlangt Schuz bei seinen Freiheiten und Rechten und erklärt, es werde zu Erhaltung derselben Alles wagen; es habe wohl den Spruch von 1594 gutgeheißen, sei aber nicht verbunden ihn zu halten, weil der Bischof ihn auch nicht annehmen wolle, besonders aber weil eine „Alienation des Herrn" geschehen; es nehme Biel wunder, wer Bern die Vollmacht gegeben, das, was Biel nicht um viel tausend Kronen feil sei, zu verkaufen oder zu vertauschen. — Nach Anhörung all' dieser Vorträge werden der Spruch vom 3. März 1594, das Tauschlibell vom 21. September 1598 und der Vertrag der X Orte mit Bern vom April 1602 abgelesen, um allfällige Bedenken und Differenzen anzuhören. Beim Artikel betreffend Bötzingen wünschen die bischöflichen Gesandten Lösung des Widerspruchs, daß im Spruch Bötzingen ganz, im Libell aber nur zur Hälfte nach Biel „gelegt" werde; die Bieler behaupten, daß das Dorf Bötzingen stets ganz zu Biel gehört habe. Beim Artikel betreffend Panner und Mannschaft bemerken die von Biel, daß laut Spruch von 1594 die Mannschaft im Erguel unter das Panner von Biel gehöre, während durch das Tauschlibell Bern selbe an sich bringen möchte; der Spruch sage, daß sie der Stift nur zwanzig Tage zu dienen schuldig seien, im Tauschlibell werde kein Unterschied gemacht und die ganze Verpflichtung gehe an Bern über; im Tauschlibell werde ihnen die Mannschaft im Erguel, sowie die Musterung, Bot und Verbot, entzogen und theils dem Bischof, theils Bern zugeeignet; sie verlangen, daß Bern ihnen eine Urkunde vom Bischof verschaffe, daß sie stets, ohne Anzeige an den Bischof, die im Erguel aufmahnen und unter ihrem Panner zu reisen brauchen können und daß Bern ihnen Caution gebe, daß sie stets freizügig seien. Beim Artikel betreffend das Malefiz beschweren sich die von Biel, daß Bern laut Tauschlibell hohe und niedere Gerichte eingetauscht, während vormals der Meyer des Bischofs im Malefiz nichts zu sprechen gehabt habe; die bernischen Gesandten dagegen verlangen beim Ausspruch von 1594 zu verbleiben, die Bieler sollen ihre Freiheiten und Rechte durch Urkunden beweisen, denn es liege nicht viel am Fordern, sondern alles am Beweisen. Beim Artikel betreffend Thurm, Gefängnisse und Bußen melden die von Biel, daß laut Tauschlibell Bern Thurm, Thor, Bau ꝛc. kaufe, Thürme und Gefängnisse haben aber stets der Stadt Biel zugehört, sie seien ihr auch im Spruch von 1594 vorbehalten worden; es habe ferner der Bischof die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bußen ganz verkauft, obschon ihnen laut Spruch von 1594 deren halber Theil zugehöre; sie verlangen deßwegen Versicherung. Beim Artikel betreffend Hagen, Jagen, Fischen, Birsen, Schießen behaupten die von Biel, daß sie stets diese Rechte geübt haben und daß ihnen selbe auch durch den Vertrag von 1594 zugesprochen worden seien. Artikel betreffend Zoll im Erguel, Zehnten zu Plentsch und Füglisthal. Hier beschweren sich die von Biel über den Auskauf, indem ihnen diese Gerechtigkeiten nicht um 10,000 Kronen feil wären; Bern erwidert, es sei im Spruch von 1594 zum Auskauf erkannt worden und es lasse es bei diesem Spruch und beim Vertrag der X Orte verbleiben. Artikel betreffend Schazung. Die von Biel behaupten, daß sie davon befreit seien und daß sie nie weder Schazung noch Türkensteuer, Tellen u. dgl. haben geben müssen; Bern will am Spruch von 1594 festhalten, den Biel angenommen. Beim Artikel betreffend Propstei St. Immer erklären die Gesandten von Biel, daß sie stets die halbe Nuzung in derselben besessen haben so wie die Collaturen, Gerichts-, Zug- und Ehesachen, und wünschen in diesem Punkt beim Spruch von 1594 zu bleiben; die bischöflichen Gesandten dagegen wollen beim Tauschlibell bleiben und an der X Orte Erkanntniß nicht gebunden sein; Bern will beim Spruch von 1594 bleiben. Über den Artikel des Tauschlibells, Währschaft-Tragung betreffend, streiten die bischöflichen und bernischen Gesandten. Über den Artikel bezüglich Gerichtsstand der gelegenen Sache beschweren sich die von Biel, indem ihre Wälder außerhalb der Stadt und außer ihren Marchen liegen und die davon verfallenden Bußen eine der Haupteinnahmen der Stadt seien und indem es ihnen gar ungelegen wäre, solche, welche ihnen darin Schaden zufügen, bei andern Gerichten suchen zu müssen; sie beschweren sich über die Übergabe Erguels, indem sie den Zoll und Anderes daselbst besizen, und daß ihnen die Bußen von Übertretern der Waldordnung abgesprochen werden; Bern wünscht beim Ausspruch der X Orte zu verbleiben, die bischöflichen Gesandten aber beim Tauschlibell. Beim Artikel Herausgabe von Briefen und Siegeln verlangen die bischöflichen Gesandten, daß alle Briefe über Erguel sollen cassirt werden, wie Bern versprochen habe; die Gesandten von Bern berufen sich auf ihre Erklärung von gestern. — Bei Verlesung des Vertrags der X Orte von 1602 greifen die Gesandten des Bischofs heftig den 1. und 3. Artikel an, betreffend Bestätigung der Freiheiten derer von Biel und das Meyeramt; die Bieler finden einen Widerspruch im Tauschlibell und im Spruch von 1594; die Gesandten von Bern wollen vernehmen, was für Mittel vorgeschlagen werden, jedoch dem Libell, den Verhandlungen zu Baden und Bern und ihrer Reputation unbeschadet. — Da es ziemlich spät geworden, will man des folgenden Tags die Verhandlungen fortsezen, inzwischen sollen die vom Bischof bezeichneten Schiedherren mit den bischöflichen Gesandten, und die von der Stadt Bern ernannten mit den bernischen Deputirten sich unterreden und von ihnen vernehmen, ob sie sich zu vermittelnden Vorschlägen verstehen können. Man hat aber beiderseits nichts ausrichten können, indem keine Partei vom Tauschlibell weichen will. Demnach wird beschlossen, den ganzen Handel laut Abschied zu Baden auf künftige Jahrrechnung vor die XII Orte zu bringen, jedoch nicht in dem Sinne, dort rechtlich darüber zu entscheiden, sondern sich zu unterreden, was in diesem wichtigen Handel weiter zu thun sei, damit allen drei Parteien geholfen und Unfreundschaft verhütet werde.

Mit Zuschrift vom 12. Juni (alt. Kal.) berichtet der Zürcher Stadtschreiber Hans Georg Grebel an den Basler Gesandten Hieronymus Mentelin: „Der Herr Stadtschryber zu Solothurn vnd Ich habent nach üwerm Verreißen vnsere Concept gegen einanderen conferiert vnd glychwol Inn der substantz fast zesamen stimend aber doch Inn der form vnd worten etwas vnglychheit befunden, Also dz nit wol müglich geweßen were, Inn so kurtzer Zyt vß beiden allein eins zemachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Deßhalb Jeder syn Concept behalten, mit der abred, das er dem Herrn Bischof vnd synen 3 Sätzen vnd Ich den Herren von Bern vnd Iren 3 Sätzen Jeder von dem synen Abscheid zuschicken söllint."

Kantonsarchiv Baselstadt: Eidg. Abschiede de Anno 1606.

592.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1606, 24. Juni (auf Johanni des hl. Täufers Tag).

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 118. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 151.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Schneeberger. Bern. Bernhard von Werdt. Lucern. Cornel Holdermeyer. Uri. Leander zum Büel. Schwyz. Jakob Schmidig. Unterwalden. Hans Jöri, von Obwalden. Zug. Andreas Iten. Glarus. Ulrich Tschudi. Basel. Hans Ulrich Schultheß. Freiburg. Jakob Wehrli. Solothurn. Urs Specht. Schaffhausen. Hans Konrad Stimmer. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis u. Mendris.
Landvogtei Lauis.

g. Art. 20. Kammerrechnungen.
a. Art. 231. Justizsachen.
b. „ 272. Polizeiliches.
c. „ 324. Marchen.
d. „ 232. Justizsachen.
e. Art. 332. Unterrichtswesen.
f. „ 257. Justizsachen.
h. „ 88. Rechnungssachen.

h aus dem Zürcher Exemplar.

593.

Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII Orte. Baden. 1606, 25. Juni (Sonntag nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK³. 848. — **Kantonsarchiv in Aarau, XI. 15.**

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; David Tscharner, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Sebastian Heinrich Kuhn, Ritter, Landammann; Jakob Buggli, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Jost Ulrich, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden. Hans von Aa, Statthalter und des Raths; Melchior von Deschwanden, des Raths. Zug. Hans Trinkler; Leonhard Bossart, beide des Raths. Glarus. Heinrich Schwarz, Landammann; Melchior Marti, des Raths. Basel. Sebastian Beck, des Raths. Freiburg. Johann Wild, Statthalter; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Jakob vom Staal, Venner und des Raths; Hans Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Alexander Keller, Statthalter; Hans Ulrich Hagenloch, Zunftmeister. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden.

a. Es wird neuerdings bestätigt, daß die Landvögte in den gemeinen deutschen Vogteien, bevor sie aufreiten und die Unterthanen in Huldigung nehmen, ihre Huldigung in ordentlicher Versammlung zu Baden leisten und Bescheinigungen von ihren Obrigkeiten auflegen, daß sie durch keine unrechtlichen Mittel zu der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vogtei gelangt seien. **b.** (S. u. deutsche Vogt. überh.). **c.** (S. u. Freiämter). **d** u. **e.** (S. u. Baden). **f.** Der Burgermeister von Zürich erstattet Bericht über die Verhandlungen der Schiedherren zu Solothurn in dem Tauschhandel um Biel und legt den daherigen Abschied vor. (S. Absch. 591). Nun stellen die bischöflichen Gesandten ausführlich dar, wie dieses Tauschgeschäft unmöglich zur Vollziehung gelangen könne, weil der Spruch von 1594, das Tauschlibell von 1598 und der Vertrag der X Orte von 1602 sich in vielen Beziehungen widersprechen, indem namentlich Bern dem Bischof sowohl als den Bielern in dem einen Zusicherungen gemacht, die durch den andern wieder aufgehoben werden; sie erklären, daß weder der Bischof noch das Domcapitel an den Tauschvertrag sich zu halten verpflichtet seien, weil derselbe durch das „Libell" aufgehoben worden, und daß sie, weil sie Bern noch nichts übergeben haben und noch im Besiz der Stadt Biel seien, dabei verbleiben und sehen werden, wie sie sich mit ihren Unterthanen zu Biel werden verständigen können; sie erklären endlich, daß sie Bern hiemit das Recht darschlagen vor den XII Orten, oder dann, wenn Bern sich dieser Judicatur nicht unterwerfen wolle und wieder behaupte, mit einem Fürsten des Reichs gehandelt zu haben, vor den kaiserlichen Gerichten Rede und Antwort geben werden. Die Gesandten von Bern haben keine Vollmacht, weil Bern geglaubt hat, es werde die Sache nicht auf gegenwärtiger Tagsazung vorgenommen werden; sie halten übrigens dafür, daß der Streit gemäß der eidgenössischen Bünde durch gleiche Säze müsse berechtiget werden; Bern habe dieses Geschäft nicht angeregt, sondern der Tausch sei ihm angetragen worden und da habe es denselben um der Ruhe und Einigkeit willen angenommen; die X Orte haben zweimal Gesandte nach Bern geschikt, die das erste Mal nichts ausgerichtet, das zweite Mal aber jenen Vertrag von 1602 mit Bern abgeschlossen haben; Biel habe dazu eingewilliget und die X Orte haben ihn besiegelt und der Bischof könne nicht in Abrede stellen, daß er um diesen Vertrag gewußt habe; Bern wolle gerne Mittel vernehmen, die dem Tauschlibell, dem Vertrag der X Orte und der Ehre Berns unnachtheilig seien. Die Gesandten von Biel erklären, es handle sich hier um ihre Freiheiten; man habe ihnen stets versprochen, sie bei denselben verbleiben zu lassen, und ihnen gesagt, sie sollen sich durch das Tauschlibell nicht irren lassen; weil nun aber diese Vorgaben, auf welche hin sie sich in die Sache eingelassen, sich nicht also erfunden haben, glauben sie auch nicht gebunden zu sein; sie hoffen sich mit dem Bischof wohl verständigen zu können und bitten daher dringend, sie dabei zu schüzen und schirmen; sie schlagen denen, welche sie von ihren Freiheiten verdrängen wollen, das Recht dar. — Nach reiflicher Berathung geht die Ansicht der Minderheit, nämlich der Orte Zürich, Glarus, Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. dahin, man solle durch ein freundliches Schreiben Bern ersuchen, es möchte, weil sich bei diesem Tauschhandel so viele Beschwerden und Unrichtigkeiten finden, so daß eine Verständigung kaum möglich sei, den Eidgenossen zu Gefallen und seiner eigenen Ehre zu lieb und um weitere Zwietracht zu verhüten, von diesem Tausch abstehen und jeden Theil bei dem Seinen verbleiben lassen; würde es sich, wie man hoffe, dazu verstehen, so wäre der Sache geholfen, wenn nicht, so soll der Span nach eidgenössischem Brauch durch gleiche Säze erörtert und von diesen entweder gütlich beigelegt oder aber rechtlich entschieden werden. Basel schließt sich dieser Meinung in der Hauptsache an, nur daß es zu einem Schreiben an Bern nicht stimmt. Die Ansicht der übrigen Orte geht dahin: Weil sich erfinde, daß die Verheißungen einander gar zu sehr widersprechen, und weil kein Mittel zu finden ist, wodurch jedem Theil zu dem, was ihm versprochen worden, verholfen werden kann, und weil kein Theil von seiner Meinung abgehen will und auch dazu durch kein Recht genöthiget werden kann, weil endlich der Bischof noch im Besiz der Stadt Biel ist, so sollen der Bischof und das Domcapitel in ruhigem Besiz derselben, wie von Alters her, verbleiben und es soll dieser Tauschhandel

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hiemit cassirt und aufgehoben sein; über die noch bleibenden Anstände wird sich der Bischof mit seinen Unterthanen der Stadt Biel wohl verständigen können; Bern soll ersucht werden, der ganzen Eidgenossenschaft zu Gefallen, zu Erhaltung ihrer Ehre und der Ruhe und Einigkeit im Vaterland auf diesen Tausch zu verzichten und sowohl den Bischof als die von Biel bei dem ruhigen Besiz des Ihrigen bleiben zu lassen; damit wäre der Sache allerseits geholfen und es kämen alle drei Theile und die Eidgenossen zur Ruhe und aus den Kosten; sollte aber wider Verhoffen dieses Ansuchen nicht belieben, so billigen sie die Protestation und das Rechtbieten des Bischofs und derer von Biel, also daß, wer den Bischof in seinem Besizthum anzufechten begehre, das mit dem Rechten thun solle, und zwar vor den XII Orten der Eidgenossenschaft oder vor den kaiserlichen Gerichten, weil der Bischof ein Reichsfürst sei; gleiche Säze können in diesem Falle nicht statthaben, weil der Bischof und Bern in keinem Bündniß mit einander stehen und weil der erstere ein freier Fürst sei und man ihm daher nicht vorschreiben könne, wie und wo er Recht zu suchen habe; man verbleibe übrigens auf jeden Fall bei der Aufhebung des Tausches und werde, weil das Verkommniß der X Orte anderst laute als vorgegeben worden, dieses nochmals an die Obrigkeiten bringen, damit sie sich entschließen, ob sie ihre Siegel zurükfordern wollen. — Die Gesandten von Bern protestiren in ihrer Replik gegen diesen Ausspruch, indem weder ihr noch ihrer Obrigkeit Wille je gewesen, diesen Handel auf solche Weise der Judicatur zu unterwerfen, und nehmen ihn ad referendum. **g.** Der spanische Ambassador Casale vermeldet des Königs und des Gubernators zu Mayland, Grafen von Fuentes, beständige Affection und gnädige Gesinnung gegen die Eidgenossenschaft und eröffnet sodann, daß er geglaubt habe, es würden Gesandte der Bündner mit deren endlichen Resolution über das langwierige Geschäft ankommen; ferner wünsche er, ihn bei Zeiten zu benachrichtigen, wenn in Zukunft etwas in Betreff des Herzogthums Mayland vorkommen sollte, auf daß er gebührend Antwort geben könne. Seine Anerbieten werden gleich freundlich erwidert und seinem Gesuche Gewährung zugesagt. — Nach einigen Tagen erscheinen sodann die Abgeordneten der III Bünde und eröffnen nach Vermeldung ihres Grusses und nach Verdankung der von den Eidgenossen ihretwegen gehabten Mühe und Arbeit: In der Zuschrift, welche ab der im Mai zu Baden gehaltenen Tagsazung an die Bündner erlassen worden, werden sie ermahnt, sich nach Mitteln umzusehen, wie ihnen auf befriedigende Weise geholfen werden könne; nun haben sie bereits auf zwei Tagsazungen ihre Ansicht und ihren Entschluß über die mayländische Capitulation vorgebracht und müssen nochmals wiederholen, daß sie die Capitulation nicht annehmen können, wenn nicht folgende Vorbehalte darin aufgenommen werden, nämlich daß der Vertrag von 1531 in Kräften verbleiben soll und daß gemäß desselben die neu erbaute Festung wirklich abgebrochen und die Versicherung gegeben werde, daß Festungswerke dort nicht mehr errichtet würden, und dann, daß in dieser Capitulation die Bündnisse mit dem König von Frankreich und mit der Herrschaft Venedig ausdrüklich vorbehalten werden; anderst sei ihnen nicht möglich, in diese Capitulation einzuwilligen, sonst würden sie ihre Ehre und Freiheiten vergessen und ein Feuer anzünden, das ihnen und den Eidgenossen Leid verursachen könnte. Man ermahne sie immer, mit dem Herzog gute Nachbarschaft zu halten und keine Thätlichkeiten vorzunehmen; sie haben dieses bisher gethan, aber seither seien wieder neue Thürme aufgeführt worden, so daß sie nunmehr genöthiget seien, ihr Land sicher zu stellen; sie hoffen, daß man ihnen gemäß des wahren Sinnes der Bünde hiebei behülflich sei, und wünschen eine Erklärung von jedem Ort insbesondere, in welcher Ausdehnung es ihnen beispringen wolle. Die Sache sei wichtig für die ganze Eidgenossenschaft, denn diese Festung sei nichts anderes als ein Blokhaus, vermittelst welchem das Haus Österreich den ihm Mißfälligen den freien Paß nach Italien zu versperren vorhabe; sie

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

bitten daher um Hülfe in ihrer Trübsal. — Dieser Vortrag wird mit herzlichem Bedauern vernommen; man wünscht Abhülfe schaffen zu können und mittheilt daher den Entschluß der Bündner an Casale mit der Bitte, er möchte zu besserer „Richtung" dieses Geschäfts auch etwas nachgeben. Seine dem an ihn abgeordneten Ausschuß ertheilte Antwort geht dahin: An dem ganzen Handel tragen die Herren aus Bünden allein die Schuld; der Vertrag von 1531 könne denselben zu keinem Schirm dienen, weil er nirgends sage, daß „selbiger Orten" Festungen wider das Haus Mayland erbaut werden dürfen; die Bündner seien, da sie gegen diesen Vertrag im Bündniß mit Venedig diesem jeglichen Durchpaß bewilligt haben, bereits aus demselben getreten; deßwegen könne er auch keine Vertröstung über Abschleißen dieser Festung geben, das aber wolle er zu Stande bringen, daß sowohl der König als der Gubernator den Bündnern genügend versichere, daß ihnen, im Fall sie nicht selbst dazu Anlaß geben, aus dieser Festung keine Beleidigung und nichts Übles widerfahre und daß wie bisher gute Nachbarschaft gegen sie gehalten werde; übrigens soll Niemand erwarten, daß die angeführten zwei Punkte in die Capitulation aufgenommen werden. Die Bündner Gesandten wollen sich auf den gemachten Vorschlag nicht einlassen und bitten dringend, sie nicht zu verlassen. — Da man nun kein besseres Mittel finden kann, wird für gut erachtet, die Bündner sollen, wenn die angetragene Versicherung vom König und vom Gubernator ausgebracht und ordentlich ratificirt würde, sich damit zufrieden geben, denn man werde ihnen, wenn ihnen unverschuldet ein Leid widerführe, laut der Bünde Beistand leisten. Schließlich wird Alles in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten den Bündnern ausführlichere Antwort ertheilen. **h.** Pompejus Benoyt, Herr zu Montferrand, Ambassador des Erzherzogs Albert zu Österreich und Herzogs zu Burgund eröffnet, der Graf von Champlyte, General-Gubernator der Grafschaft Burgund, habe ihn abgeordnet, um den Eidgenossen des Herzogs und seinen Gruß und die Versicherung zu vermelden, daß sie stets auf Erhaltung guter Nachbarschaft und Freundschaft bedacht sein werden. Es sei früher erklärt worden, daß bei einer Gefahr für Burgund eines der eidgenössischen Orte davon in Kenntniß gesezt werden soll, damit es laut Erbeinung durch geeignete Mittel dem Übel zu begegnen suche; er wünsche nun, daß man dieses Ort bezeichnen möchte, damit der Gubernator gegebenen Falls wisse, an wen er sich zu halten habe. Nach Verdankung des Grusses wird ihm erwiedert, man finde nicht thunlich, ein Ort zu bestimmen, vielmehr stehe es dem Gubernator frei, das ihm jedesmal gelegenste darum anzusprechen. Es seien Klagen eingegangen, daß beim Durchzug der lezthin aus Frankreich entlassenen eidgenössischen Kriegsleute einige beraubt und sogar ermordet worden seien; das sei fürwahr nicht sehr nachbarlich und gegen die Erbeinung, daher man bitten müsse, daß solches in Zukunft nicht mehr vorkomme. Schließlich wird für das überbrachte Erbeinungsgeld gedankt. **i.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **k.** (S. u. Baden). **l** u. **m.** (S. u. deutsche Vogteien überh.). **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Die Gesuche um Schenkung von Fenstern mit der Orte Wappen in das neue Rathhaus zu Baar, in das neue Schüzenhaus zu Menzingen, in die Häuser des Ammann Waser von Unterwalden und des Landschreiber Leu, sowie in das Wirthshaus zu Horgen, werden in den Abschied genommen. **p.** Der Stadtschreiber von Zug bittet um Fenster in den Kreuzgang des Klosters Frauenthal, was ad instruendum genommen wird. **q.** Landvogt Hans Trinkler von Zug führt im Namen der drei Gemeinden Beschwerde, daß die Stadt über den Spruch, welcher hier zu Baden in ihrem Span erlassen worden sei, noch keinen Beschluß gefaßt habe, und bittet, man möchte zu Vermeidung fernerer Unruhen sie daran erinnern. **r.** (S. u. Rheinthal). **s.** Die noch mit Mühlhausen verbündeten Orte beschweren sich, daß die aus Mühlhausen verbannten Matthias Finninger, Hans Schlumperger und Valentin Fries, einen Proceß mit einigen Burgern von Mühlhausen ange-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

fangen haben, daß die beim Erzherzog Maximilian von Österreich anhängig gemachte Sache durch eine Intercessionsschrift von Schwyz in Verzug gerathen sei, weßwegen sie nunmehr von Schwyz zu erfahren wünschen, was es für die Beklagten zu thun gesonnen sei und warum es diese Unruhestifter in Schuz nehme, während doch die katholischen Orte früher erklärt haben, sie werden sich derer von Mühlhausen weder in Gutem noch Bösem mehr annehmen, und welche Aufträge Schwyz dem unruhigen Anstifter Pistorius gegeben habe, um mit dem Kaiser und dem Erzherzog in Betreff dieser Flüchtlinge zu verhandeln. Wird von den andern Orten zu Berathung einer Antwort in den Abschied genommen. **t.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **u.** (S. u. Thurgau). **v.** Lux Iselin von Basel verantwortet sich bezüglich der auf lezter Tagleistung gegen ihn vorgebrachten Klage, daß er der in französische Dienste aufgebrochenen Mannschaft schlechte und zu theure Waffen geliefert habe. Er habe mit den gemeinen Knechten nichts verhandelt, sondern nur mit den Hauptleuten, die hoffentlich nichts zu klagen haben; wenn Jemand sich zu beschweren habe, werde er an gebührenden Orten Rede und Antwort geben. Mit dieser Antwort gibt man sich zufrieden, was Basel in den Abschied gegeben wird. **w.** Da die meisten Orte die versprochenen Fenster und Ehrenwappen in das neue Rathhaus zu Utznach bereits bezahlt haben, erinnert Landammann Schwarz die rükständigen Orte an ihren Beitrag. **x.** (S. u. Rheinthal). **y.** Erzherzog Maximilian von Österreich schreibt, es habe sich unlängst ein gewisser Hugo Tevenius mit drei guten Pferden und einer namhaften Baarschaft aus der Carthause zu Buxheim, wo er Prior gewesen, unter Mißachtung seiner Gelübde flüchtig gemacht und halte sich gegenwärtig in Bern auf; da Buxheim in der Landvogtei Schwaben liege, so berühre ihn die Sache; wenn Hugo für seine Person nicht zurükkehren wolle, so lasse er das in seinem Werth verbleiben, bitte aber Bern, dafür zu sorgen, daß das dem Kloster entfremdete Gut zurükgestellt werde; dafür würde er dankbar sein und es auf alle Weise zu erwidern nicht unterlassen. Die bernischen Gesandten, weil darüber ohne Vollmachten, nehmen das Begehren in den Abschied.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	**b.**	Art. 84.	Rechts- und Gerichtssachen.	**l.** Art. 86.	Rechts- und Gerichtssachen.
	i.	„ 85.	Rechts- und Gerichtssachen.	**m.** „ 96.	Niederlassung.
Landgrafschaft Thurgau.	**n.**	Art. 215.	Marchen.	**u.** Art. 128.	Abzug.
Landvogtei Rheinthal.	**r.**	Art. 131.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	**x.** Art. 166.	Verschiedenes.
Grafschaft Baden.	**d.**	Art. 25.	Kanzlei.	**k.** Art. 97.	Zurzacher Markt.
	e.	„ 42.	Judicatur- u. Competenzanst.		
Landvogtei Freiämter.	**e.**	Art. 166.	Verschiedenes.		
Bern-freib. Vogt. überh.	**t.**	Art. 61.			

v, w, x und **y** aus dem Exemplar im Aargauer Archiv, §§ 14, 15, 18, 23.

Zu **s.** Hiezu ein Schreiben der VII katholischen Orte Gesandten vom 5. Juli an Erzherzog Maximilian von Österreich, womit sie sich beschweren, daß dem Matthias Finninger und Mithaften „das vorhin gegont recht vnd arrest widerumb spötlich auß den Handen zogen vnd dem Gegentheil der angelegt arrest ohn alle Caution wider alle recht vnd Irer vnverhindert relaxiert worden", und unter Berufung auf die Erbeinung, welche sage, daß jeder Theil dem andern und seinen Schirmsverwandten gleiches Recht halten solle, das Verlangen stellen, daß den „gueten armen Leüth" zu ihrem Rechte verholfen werde. — Kantonsarchiv Baselstadt, eidg. Abschiede 1606.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

594.

Engelberger Jahrrechnung.

Engelberg. 1606, 26. Juni.

Klosterarchiv Engelberg.

Gesandte: Lucern. Landvogt Lorenz Wirz. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Landvogt Anton von Zuben, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—d.** Art. 202—205.

595.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 1606, nach 23. Juli.

„Es ist Her Landamen Lussi Gsanter gan Vrj worden mit den überigen Orten Vrj vnd Schwitz abzurächnen wegen der Soldaten zu Bäletz." (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll vom 23. Juli 1606, S. 783). Der Abschied fehlt.

596.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1606, 24. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 127. — Kantonsarchiv Baselstadt. Eidg. Abschiede de Anno 1606.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.

g. Art. 20. Kammerrechnungen.

Landvogtei Luggarus.

a. Art. 202. Justizsachen.
b. „ 203. Justizsachen.
d. „ 116. Justizsachen.
e. Art. 161. Justizsachen.
f. „ 96. Landrechtssachen ꝛc.
i. „ 74. Verwaltung im Allgemeinen.

Landvogtei Mainthal.

e. Art. 413. Zölle.
h. Art. 372. Rechnungssachen.

1 aus dem Basler Exemplar.

597.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1606, nach 26. Juli.

„Herr Landaman Lussi vnd Statthalter von Büren sind Bott gan Brunen worden." (Nidwaldner Räthe- und Landleute-Protokoll vom 26. Juli [vff Sant Annatag] 1606, S. 784). Der Abschied fehlt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

598.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1606, 1. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK³. 898.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Hauptmann Wilhelm Balthasar. Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; Jakob Buggli, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann, Pannerherr; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Hauptmann Hans Trinkler, des Raths.

a. Den auf lezter Jahrrechnung zu Baden von den katholischen Orten gethanen Ausspruch über die Differenzen zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Bern wegen Biel will Bern nicht annehmen, daher die Abhaltung gegenwärtiger Conferenz nöthig wurde. Nach erhaltenem Bericht nun, daß der Bischof sich seither mit Biel gänzlich verglichen habe, wird Folgendes erklärt: Da die Gesandten der katholischen Orte, welche zu Baden den Ausspruch erlassen, nur gemäß Instruction gehandelt und Bern freundlich und eidgenössisch ermahnt haben, es möchte gemeiner Eidgenossenschaft zu Ehren und um deren Frieden, Ruhe und Einigkeit willen dieses sich auch gefallen lassen, weil es doch keine genügende Ursache haben könne, sich darüber zu beschweren, so könne man nichts Besseres finden, als an diesem Ausspruch festzuhalten und nicht im Geringsten davon abzugehen, indem dabei auf der katholischen Orte Reputation eben so gut gesehen werden müsse, wie Bern die seine vorschüze; im Fall dann Bern, wie es bereits angedeutet, Gesandte an die katholischen Orte zu schiken sich entschließen sollte, um sich darüber zu beklagen, soll ihm kein anderer Bescheid gegeben werden. Jenes Ort, bei dem die Gesandten zuerst zusprechen, soll sogleich von dem Inhalt deren Vortrags die andern Orte in Kenntniß sezen, auch fernere Berichte über diese Sache soll jedes Ort dem andern mittheilen und seine Gesandten auf künftige Tagsazung darüber instruiren; sollte später in Betreff des Münsterthals wieder ein Anzug geschehen, so will man am Vertrag von 1505 festhalten. Von dieser Resolution wird an den Bischof und an die beiden Städte Freiburg und Solothurn, sowie an Appenzell Inner-Rhoden schriftliche Mittheilung gemacht. **b.** Wenn man in Zukunft bei gefährlichen Zeiten über Warnungen, Kundschaften oder andere geheime Dinge sich zu berathen hat, so soll man den Unterthanen in den gemeinen Vogteien nichts mehr schriftlich mittheilen, sondern das Nöthige mündlich verrichten, weil man die Erfahrung gemacht hat, daß solches nicht geheim bleibt. **c.** Oberst Pfyffer von Lucern bittet in seinem und der andern Hauptleute Namen, welche im dumaine'schen Regiment gedient haben, man möchte den König von Spanien an beförderliche Berichtigung der ausstehenden und versprochenen Zahlungen erinnern. Da zugleich auch zwei Pensionen verfallen sind und im Salztransit verdrießliche Stokung eingetreten ist, wird Uri aufgetragen, mit dem dort befindlichen Ambassador Casale ernstlich darüber zu sprechen. **d.** Der neue päpstliche Nuntius Fabricius Verallo, Bischof zu St. Severo, übergibt sein Creditiv (Breve Papst Pauls V. an die katholischen Orte, VII. Id. Junii 1606), erbietet seine Dienste und empfiehlt den Bischof von Basel in dessen Geschäft mit Biel. Wird mit verbindlichen Versicherungen verdankt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

599.

Conferenz der evangelischen und zugewandten Orte.

Aarau. 1606, 25. August (15. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 135, S. 177.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hauptmann Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Oberst Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Glarus. Jost Pfändler, alt-Landammann. Basel. Hieronymus Mäntelin; Sebastian Beck, beide des Raths. Schaffhausen. Alexander Keller, Statthalter; Hans Ulrich Hagenloch, des Raths. Appenzell Außer Rhoden. Paulus Gartenhauser, Landammann. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Burgermeister; Melchior Guldin, Stadtschreiber. III Bünde. Hauptmann Hans Lucius Gugelberg, genannt von Moos, Stadtvogt zu Mayenfeld. Mühlhausen. Simon Andreas Grynäus, des Raths.

a. Bern hat diese Conferenz ausgeschrieben, um von den evangelischen und zugewandten Orten Rath einzuholen, wie der von den katholischen Orten gefaßte Beschluß bezüglich des Tauschhandels um Biel verbessert und den daraus folgenden schädlichen Consequenzen begegnet werden könnte. Nachdem die bernischen Gesandten nochmals über dieses Vorgehen der genannten Orte geklagt und erörtert haben, welche schlimmen Folgen solche unberechtigten Beschlüsse für beide Parteien in künftigen Fällen haben könnten und daß den genannten Orten ein solcher Beschluß gar nicht zustehe, da sie, als Verbündete des Bischofs, in dieser Sache nicht Richter sein können, wird ihnen nach Vergleichung der Instructionen folgender Bescheid ertheilt: Da sich aus dem ganzen Verlauf der Sache ergebe, daß dieser Tausch verschiedener Schwierigkeiten wegen nicht wohl aufrecht bestehen möge, da aber in Folge vorerwähnter Erkanntniß die von Biel mit dem Bischof sich verglichen und dem Meyer geschworen haben und dieses nicht wohl wieder aufgehoben werden kann, so soll Bern in aller evangelischen Orte Namen ganz freundlich und ernstlich gebeten werden, zu Erhaltung von Frieden und Einigkeit im geliebten Vaterlande und den evangelischen Orten zu Ehren und zu Gefallen diese Sache auf sich beruhen zu lassen. Weil aber Bern sowohl als den andern evangelischen Orten und Zugewandten an dergleichen eigenmächtigen Abmehrungen und Erkanntnissen der katholischen Orte nicht wenig gelegen sein muß und sie ein solches Vorgehen nicht dulden können, so soll eine gemein-eidgenössische Tagsazung auf den 24./14. September nach Baden ausgeschrieben werden, auf welcher Bern erklären solle, daß es den auf jüngster Jahrrechnung zu Baden gefaßten Beschluß über Aufhebung des bielischen Tauschhandels für ungültig und kraftlos halte, weil derselbe wider die Bünde und wider alles Völkerrecht sei, da es auf jenem Tage die Sache gar nicht der Judicatur der zwölf Orte unterworfen habe. Gleichzeitig wollen die evangelischen Orte und ihre Zugewandten von den Gesandten der „katholisch genannten" Orte eine Erklärung begehren, ob sie immer noch dafür halten, daß ihre Erkanntniß gültig sein solle, und ob sie in Zukunft in ähnlichen Sachen eben so vorzugehen gesonnen seien. Wenn man sodann von ihnen vernommen hat, wie sie die Sache ansehen, wird man sich fernerhin zu verhalten wissen. — Jedes Ort soll nach Kräften sich bemühen, daß die Münsterthaler bei der wahren evangelischen Religion verbleiben können und daß Bern die dieser Sache wegen erlittenen Kosten vom Bischof vergütet werden. — Was endlich die Besieglung des Vertrages anbelangt, welchen die von Biel mit dem Bischof aufgerichtet haben, so soll keines der evangelischen Orte einstweilen denselben besiegeln und die Bieler bis zu Erledigung dieser Sache abgewiesen werden. **b.** Die Gesandten Schaffhausens ziehen an, es wäre

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gut, wenn die evangelischen Orte und ihre Zugewandten zu Beschirmung ihres Glaubens sich näher mit einander verbänden, gleichwie neuerdings die katholischen Orte ihrerseits gethan haben, und daß man sich verständigte, wie ein Ort dem andern im Fall der Noth zu Hülfe kommen wolle. Da aber die übrigen Orte darüber nicht instruirt sind und die Gesandten St. Gallens äußern, daß die eidgenössischen Bünde dieses verbieten, so soll jedes Ort das in seinen Abschied nehmen und auf den angesezten Tag zu Baden seine Gesandten darüber instruiren. **c.** Die III Bünde bitten, man möchte in ihren gegenwärtigen großen Gefahren ein treues Aufsehen auf sie haben und ihnen rathen, wie sie sich weiter verhalten sollen, da sie das auf der badischen Jahrrechnung vorgeschlagene Mittel nicht annehmen können. Das getreue Aufsehen wird zugesichert und daneben bemerkt, daß man ihnen, die in ihrem Lande selbst verständige und mit den Verhältnissen am besten vertraute Männer haben, dermalen über ihr Verhalten nichts rathen könne, sondern ihnen anheimstelle, so zu handeln, wie sie es für gemeine Eidgenossenschaft am nüzlichsten erachten; auf der angesezten Tagsazung solle dann darüber weiter berathschlagt werden. Inzwischen werden Zürich und Bern ein Schreiben an die III Bünde erlassen mit der Zusicherung, daß man ihnen alles das treulich halten wolle, was man ihnen im verflossenen März zu Aarau und Solothurn versprochen habe, und mit der Ermahnung wohl Acht zu haben, damit nicht, wenn sie der Herrschaft Venedig die begehrte Hülfe schiken, vom Gubernator von Mayland etwas wider sie und ihr Land unternommen werde, übrigens auch ihrerseits keinen Anlaß zum Krieg zu geben.

600.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden und Abt von St. Gallen. Lucern. 1606, 13. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 83.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Hauptmann Heinrich Kloos, Ritter, Venner und des Raths. Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; Gideon Stricker, Statthalter. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Leonhard Bossart, des Raths. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths. Appenzell Inner Rhoden. Konrad Tanner, Ritter, alt-Landammann. Abt von St. Gallen. Christof Giel, Rath, Vogt zu Rosenberg.

Zürich hat wegen des Bündner und des Bieler Geschäfts eine allgemeine Tagsazung auf den 24. laufenden Monats nach Baden ausgeschrieben, darum wollen sich die katholischen Orte vorher über eine gemeinsame Instruction verständigen. **a.** Betreffs des Bündner Geschäfts findet man, daß alle bisherigen Kosten, Mühe und Arbeit fruchtlos gewesen, weil die Bündner weder folgen noch sich weisen lassen wollten. Obschon Uri sich entschlossen hat, dieses Geschäfts wegen keine Tagsazung mehr besuchen zu wollen, hält man doch in Berüksichtigung der gegenwärtigen Zeitumstände und da man nicht weiß, was den katholischen Orten und Ständen über Kurz oder Lang begegnen könnte, wo man dann über eine Tagbesuchung der andern Orte auch froh wäre, dafür, daß die katholischen Orte ihre Hand von diesem Geschäft nicht abziehen dürfen, zudem werde man beim Besuch der ausgeschriebenen Tagsazung Gelegenheit erhalten, zu merken und zu spüren, wo hinaus die übrigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Orte wollen. In Berüksichtigung dessen und nach Verlesung einer Zuschrift des französischen Ambassadors von Caumartin wird rathsam und nöthig erachtet, die Tagsazung zu besuchen, und daher wird auch Uri ernstlich und brüderlich ermahnt und gebeten, den andern Orten zu Ehren und Gefallen, nicht den Bündnern zu lieb, sich nicht zu söndern. Die Gesandten von Uri nehmen es unter Versicherung ihrer möglichsten Mitwirkung ad referendum. Die Instruction nach Baden betreffend, will man an dem lezthin daselbst Verabschiedeten festhalten und dabei einstimmig sein, es wäre denn Sache, daß zu Abwendung fernerer Gefahr und dem gemeinsamen Vaterlande und den Bundesgenossen zum Nuzen mit Zustimmung beider Parteien gütliche Mittel zu finden wären. Auch wird dem Herrn von Caumartin freundlich geantwortet, mit der Bitte, noch fernerhin in diesem und anderm, was zu gemeiner Ruhe und Wohlfahrt diene, seine Verwendung eintreten zu lassen. **b.** Bezüglich des Tauschhandels um Biel wird einstimmig Festhalten an dem lezthin zu Lucern gefaßten Beschluß verabredet; je nachdem Bern die Sache vorbringen wird, kann man ihm dann begegnen; damit aber die Angelegenheit für alle Parteien befriedigend ablaufe, will man Bern „die Augen erfüllen mit etwas freundlicher Formalität, Glimpf und Glegenheit" und es ersuchen, die Dinge, so wie sie jezt stehen, den eidgenössischen Orten zu Gefallen bleiben zu lassen, weil es ihm ja an seiner Reputation nichts schade. Die Besieglung der Instrumente soll bis zu Erledigung des Handels verschoben bleiben. **c.** Die Gesandten sollen ihren Obern referiren, was in Betreff des Walliser Geschäfts verhandelt worden, wie im Wallis Mangel an tauglichen Priestern sei, wie die Angelegenheit der Zöglinge in Mayland beschaffen und wie Bern abermals ein trotziges Schreiben (vom 15. Juli) an Wallis erlassen habe. An den Bischof, das Domcapitel und den Landrath wird geschrieben, sie möchten für Vollziehung des Abschiedes von Visp sorgen. Die Rechnung über die bisher erlaufenen Kosten sollen Lucern, Uri und Freiburg auf nächster Tagsazung zu Baden auflegen, damit diese dann gleichmäßig auf die mit Wallis verbündeten Orte vertheilt werden können. **d.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **e.** Auf die Anzeige des Herzogs von Urbino an die katholischen Orte von der Geburt eines Sohnes, waren leztes Jahr zwei Gesandte bezeichnet worden, um ihm zu gratuliren. Da anderer wichtiger Geschäfte wegen diese Gesandtschaft bisher unterblieben ist, der Anstand aber eine Antwort erfordert, wird beschlossen, die Gratulation durch den Gardelieutenant in Rom ausrichten zu lassen, wenn die Gesandten nicht abreisen wollten. **f.** Man will die Bezahlung aller ausstehenden Pensionen betreiben. Die Antwort des spanischen Ambassadors auf das an ihn gestellte Begehren, die Pensionen und die Anforderungen der Obersten und Hauptleute des dumaine'schen Feldzugs zu berichtigen und über den Salztransit einen bestimmten Bescheid zu geben, wird in den Abschied genommen, damit dem Landschreiber von Lauis die nöthigen Aufträge an den Gubernator zu Mayland ertheilt werden können. Zu Baden will man auch mit dem französischen Ambassador über die Bezahlung der Pensionen verhandeln. **g.** An die Stadt Zug und die äußern Gemeinden richten die VI katholischen Orte die Mahnung, zu Vermeidung fernerer Mißverständnisse ihren Streit über das Landschreiberamt zu berichtigen. **h.** Der Gesandte des Abts von St. Gallen führt Beschwerde in Betreff des Ehehandels des Kesselring, über Eingriffe Zürichs in Ehesachen überhaupt, endlich über Anstände bei Kreuzgängen durch die Stadt. Beschluß: Was die zwei ersten Punkte betrifft, so bleibt man bei dem zu Lucern im December verflossenen Jahres gefaßten Beschlusse und wird nicht ermangeln, die Gesandten auf die Tagsazung nach Baden mit angemessenen Instructionen abzufertigen, dem Abt in diesem und andern Geschäften behülflich zu sein; wegen des dritten Punktes soll der Gesandte an den Abt berichten,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aus welchen Gründen man wünsche, daß er diesen Handel einstweilen auf sich beruhen lasse*). **i.** (S. u. Luggarus). **k.** Lucern wird beauftragt, eine Antwort auf den lezten Vortrag Zürichs über Religionssachen zu entwerfen und dann eine V örtische Conferenz auszuschreiben. **l.** Dem Gardehauptmann in Rom, Stefan Alexander Segesser, wird eine Vollmacht ausgestellt, als Agent in Geschäften der katholischen Orte zu functioniren, wie früher gegen seinen Vater auch geschehen ist. **m.** Auf die Antwort des Papstes (Breve vom 19. August), daß ihm die Recommendation der katholischen Orte für den vorigen Nuntius, Bischof von Veglia, gar angenehm gewesen sei und daß dieselbe von Wirkung sein werde, wird dem gegenwärtigen Nuntius gedankt. **n.** Die Gesandten nach Baden sollen instruirt werden, daß die zugewandten Orte bei Abmehrungen der Orte nicht theilnehmen dürfen, wie schon früher wiederholt berathen worden ist. **o.** Zürich soll eingeladen werden, seinen Gesandten auf nächste Tagsazung zu Baden die an die XIII Orte gerichteten zwei Schreiben des Dr. Pistorius mitzugeben. **p.** (S. u. Lauis). **q.** Dem Vogt Kaspar Steffan von Uri wird ein Verwendungsschreiben nach Mayland ausgestellt. **r.** Da in Schwyz eine bedenkliche Zwietracht wegen einigen neuen Sazungen entstanden und zu besorgen ist, daß, wenn nicht bei Zeiten mit weisem Rath vorgebeugt würde, das Übel weiter um sich greifen könnte, so wird dieser Handel in den Abschied zu Handen der Geheimen Räthe genommen. Was deßhalb nach Schwyz zu schreiben sei, soll jedes Ort in verschlossenem Schreiben und unumwundener Sprache beförderlichst nach Lucern melden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis.	**p.**	Art. 258. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus.	**i.**	Art. 295. Geistliches ꝛc.
Bern-freib. Vogt. überh.	**d.**	Art. 62.

Zu **k.** Replik der V katholischen Orte auf die von Zürich am 7. November 1605 gegebene Antwort über den Vortrag der V Orte vom 8. Juni.

Wie Zürich schon bei Anhörung seiner in jedem Ort vorgetragenen Antwort bemerkt worden, sehe man sich veranlaßt, auf einige Punkte dieser Antwort zu repliciren, indeß sei man wegen verschiedenen Verumständungen erst jezt dazu gelangt, diese Replik abgehen lassen zu können. Die Sache wegen des Taufsteins in Zurzach lasse man auf sich beruhen, obschon die vorgebrachten Argumente eine Widerlegung erfordert hätten. Vorzüglich befremde es die V Orte, daß Zürich sich für seine Religion eine neue „Intitulation" anmaße, indem es sie die wahre evangelische Religion nenne, während doch nach dem klaren Buchstaben des Landfriedens die katholische Religion die wahre unbezweifelte christliche Religion sei; zudem sei aus jener Antwort zu entnehmen, als ob Zürich den rechten Glauben und das Evangelium allein hätte und als ob die Katholiken „Euangelos" wären, was zu weit gehe; es sei bekannt, daß die katholischen Orte darüber, daß Zürich und seine Glaubensgenossen seit einigen Jahren sich evangelisch nennen, auf verschiedenen Tagen reclamirt haben, nicht aus dem Grunde, als ob sie sie nicht für Christen hielten, sondern weil sie es in Missiven, Abschieden und andern öffentlichen Acten, wobei die katholischen Orte auch interessirt seien, thun, dagegen den katholischen Orten nicht den ihnen gebührenden Religionstitel gönnen mögen, während doch andere ausländische Stände der neuen Religion und auch einheimische Orte und Zugewandte sich dessen nicht beschweren. Die V Orte bitten demnach, daß Zürich fortan in öffentlichen Acten diese neue Betitelung unterlasse und den katholischen Orten ihren gebührenden Titel zukommen lasse; hinwider haben sie nichts dagegen, wie die Neugläubigen unter sich selbst sich tituliren. Was sodann die Herstellung der Crucifixe und anderer Kirchenzierden anbetreffe, so sei dieses in allen Kirchen der gemeinen Herrschaften, wo beide Religionen geübt werden, gemäß Landfrieden gestattet, so wie man der

*) Staatsarchiv Lucern, Acten: Anstände zwischen dem Bischof von Constanz und Zürich über die Jurisdiction in Ehesachen im Thurgau und endlicher Vergleich (bei Anlaß des Ehestreites zwischen Ulrich Kesselring von Weinfelden und Barbara Schönholzer von Wyl, 1604—1608).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

andern Partei die Ausübung ihrer Religion auch zulasse; wenn da oder dort dergleichen Gegenstände in Abgang gekommen seien und deren Herstellung sich verzögert habe, so folge daraus noch nicht, daß man nicht befugt sein solle, dieselben wieder an Ort und Stelle zu bringen, noch viel weniger, daß Zürich erst darum angefragt oder sein Consens eingeholt werden müsse, da es in den gemeinen Vogteien nicht mehr Jurisdiction und Rechtsame habe, als jedes andere regierende Ort. Bezüglich der Klage, daß die V Orte in den gemeinen Herrschaften Mandate erlassen ohne Anfrage und Consens Zürichs, so wäre viel zu sagen über die Dringlichkeit der getroffenen Maßregeln, besonders in Sachen der katholischen Religion, da man offenbar gesehen habe, wie derselben und dem Landfrieden Abbruch gethan werden wolle. Wenn Zürich prätendire, daß nicht die Mehrheit der Stimmen, sondern die Stimme eines einzelnen widersprechenden Ortes gelten solle, so gebe man dagegen zu bedenken, welche Zerrüttung dieses in allen gemeinsamen Geschäften veranlassen würde. Der Anzug betreffend die Entlassung einiger Prädicanten beziehe sich auf Vorgänge, die vor mehr als zwanzig Jahren vorgefallen seien, und verschweige die damals von den katholischen Orten vorgebrachten rechtmäßigen Gründe, indeß finde man nicht gut, solche veraltete Dinge wieder auf die Bahn zu bringen. Belangend endlich die Verkündung des englischen Grußes, so verwundere man sich, aus welchem Grunde Zürich sich derselben so sehr widersetze, ungeachtet der ihm schriftlich und mündlich mitgetheilten Begründung und ungeachtet seine eigenen Glaubensgenossen sich dessen nicht beschweren. Die V Orte bitten zum Schluß, Zürich möchte diese ihre Mittheilung als eine Replik aufnehmen, zu der sie sich verpflichtet gefühlt haben, und zweifeln nicht, die gegenseitigen Beziehungen werden, nach unbefangener Prüfung der Sachen, wieder auf den alten vertraulichen Fuß gebracht werden.

Staatsarchiv Lucern, Acten: Religionshändel.

601.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1606, nach 15. September.

Herr Landammann Lussi ist Gesandter nach Brunnen geworden wegen des Spans zwischen denen von Ruffle und Bellenz. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 15. September 1606, S. 794). Der Abschied fehlt.

602.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1606, 24. September.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede KK⁴. 920.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Hans Jakob von Dießbach, Ritter und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; Gideon Stricker, Statthalter und des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Kaspar Heinrich; Leonhard Bossart, leztere beiden des Raths. Glarus. Hans Heinrich Schwarz, Landammann; Jost Pfändler, alt-Landammann. Basel. Hieronymus Mäntelin; Sebastian Beck, beide des Raths. Solothurn. Freiburg. Johann Wild, Statthalter; Johann Python, Sekelmeister, beide des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Petermann Sury, Schultheiß; Hans Georg Wagner, Sekelmeister.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Burgermeister; Hans Ulrich Hagenloch, Zunftmeister. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

Abt von St. Gallen. Georg Christof Giel von Gielsperg, Vogt zu Rosenberg. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Burgermeister; Melchior Guldin, Stadtschreiber. III Bünde. Johann Lucius Gugelberg von Moos, Stadtvogt zu Mayenfeld. Wallis. Matthäus Schinner, Landeshauptmann. Rottweil. Martin Wäber, Burgermeister; Niklaus Pfister, Zunftmeister. Biel. Hans Heinrich Thellung, Meyer; Hans Aprel, Burgermeister.

a. Die Gesandten Zürichs legen die von Dr. Johann Pistorius an gemeine Eidgenossen erlassenen zwei Schreiben vom 9. Januar und 27. März 1604 vor, folgenden Inhalts: Die Eidgenossen werden sich erinnern, daß zur Zeit des Cardinals von Österreich, Bischofs von Constanz, Zürich sich habe merken lassen, daß es nicht ungeneigt wäre, eine Disputation gelehrter Personen beider Bekenntnisse über streitige Religions- und Glaubenssachen anzuordnen; wegen Ableben des Bischofs sei die Sache dann liegen geblieben, daher stelle er an die ganze Eidgenossenschaft die dringende Bitte, man möchte die Sache nun in's Werk sezen. Er habe inzwischen ein Buch über dieses Geschäft druken lassen, welches von den „Ministris" von Zürich zwar beantwortet, dessen Argumente aber nirgends berührt oder widerlegt worden seien; nichts destoweniger wolle er über zweihundert Irrungen in dieser Antwort darthun; weil aber darin grobe Lästerungen und Schmähungen gegen den Papst, die Religion, die hl. Väter und gegen ihn vorkommen, so sei vorerst nöthig, daß diese Ministri vor den Eidgenossen darüber Rede und Antwort geben und daß der unrechthabende Theil gebührend bestraft werde; wenn dieses geschehen, so werde er die zweihundert Irrthümer schriftlich eingeben und dann Zeit und Malstatt gern vernehmen, wo über diese und andere Glaubenssachen theologisch und aus der hl. Schrift soll verhandelt werden; er seinerseits wolle Leib und Gut verpfänden, daß er sich friedsam und bescheiden verhalten werde, erwarte dagegen von seiner Gegenpartei dasselbe; sofern es den Eidgenossen gefällig sei, soll das Gespräch in der Stadt Zürich vor sich gehen, wo er so lange auf eigene Kosten bleiben werde, als man wünsche; wenn er dort seine Säze nicht genügend beweisen, der Gegner aber die seinigen aufrecht erhalten könne, werde er unfehlbar seinen Glauben verlassen und zu der Religion der Zürcher übertreten. Darauf legen die Gesandten von Zürich die Antwort vor, welche auf Befehl des Burgermeisters und Raths durch einige der Geistlichen und der Räthe abgefaßt worden und worin es heißt, sie erklären rund und offen, daß sie mit Pistorius, als einem unruhigen friedhassenden Menschen weder mündlich noch auf andere Weise disputiren oder zu schaffen haben wollen; es sei bis dahin unerhört, daß, wenn man zu Beschirmung der reinen evangelischen Lehre etwas wider den Papst und dessen Religion geschrieben oder gelehrt habe, man dann solches nochmals vor der weltlichen Obrigkeit verantworten müsse; gesezt aber, jedoch nicht zugegeben, daß über solche Sachen die weltliche Gewalt zu entscheiden hätte, so sei Zürich eine von Kaisern und Königen gefreite Stadt, daher Niemandem als ihr zustehe, ihre Angehörigen, die einen Fehler oder ein Verbrechen begangen, abzustrafen; sie hegen auch die Zuversicht, daß man eidgenössischen Verkommnissen gemäß es nicht anderst zugeben noch die Sache, dem listigen Begehren des Pistorius folgend, weiter ziehen lassen werde; was dießfalls von den Angehörigen Zürichs geschehen sei, dazu seien sie durch die unaufhörlichen Lästerungen des Pistorius provocirt worden, der sie in seinem Buch, „Merckzeichen des alten vnd nüwen gloubens", Kezer, Verdammte u. d. gl., und den Zwingli, Luther, Ökolampadius, Butzerus, Beza und Andere fleischliche, verlogene, hochfährtige ꝛc. Geister nenne, welche ihre Eide gegen Gott gebrochen, in Sodomiterei und Hurerei gelebt und hernach unter dem Schein

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einer vermeinten Ehe sich bis zum Tod „versudlet" haben; es würde auch lächerlich sein, Dinge, welche den Glauben und das Gewissen antreffen, nur weltlich, ohne theologische Disputation, ohne Schrift richten und entscheiden zu wollen; damit man aber bei Niemanden in Verdacht falle, als hätte man Andere ohne Grund der Wahrheit ehrverlezend angegriffen, so erbieten sie sich, dem Pistorius aus der hl. Schrift und sonst genugsam zu antworten, wenn er seine Klage in Schrift verfasse; dieses sei der angemessenste Weg zu Vermeidung von Kosten und Wortverdrehungen; in seinem Begehren um eine mündliche Disputation soll Pistorius abgewiesen sein, er, der von der erkannten Wahrheit der evangelischen Lehre abgefallen und hernach dieselbe vielfältig gelästert und verkezert habe, er, der neulich von den protestirenden Fürsten mit Bewilligung der Gegenpartei zu Regensburg vom Colloquium ausgeschlossen worden sei; wenn nun Pistorius oder Andere Lust haben, die Confession der eidgenössischen evangelischen Kirchen von Punkt zu Punkt durch die hl. Schrift umzustoßen, mögen sie es thun, sollen aber versichert sein, daß Zürich mit Beistand des göttlichen Geistes ihnen so antworten werde, daß sie sich nicht zu beklagen haben, daß man nicht bei der Protestation verblieben sei. Das sei also ihre Antwort, welche sie dem Pistorius auf seine Zuschriften würden gegeben haben; sollte man eine weitläufigere wünschen, so soll eine solche zur Steuer der Wahrheit gegeben werden. Wird zu fernerer Entschließung in den Abschied genommen. **b.** Nach Anhörung eines Vortrags ab Seite Berns bezüglich der Bieler Angelegenheit, worin es gegen der Eidgenossen Judicatur in dieser Sache protestirt und abermals verlangt, daß diese durch Schiedherren und Säze erlediget werden, worin es ferner erklärt, daß in der Sache wider alles Völkerrecht und zum Nachtheil der Ehre und Reputation Berns fürgefahren worden und daß es den Beschluß über Aufhebung des Tausches nicht anerkennen werde u. s. f., und in Berüksichtigung, daß dieses verworrene Geschäft ohne Nachtheil der dritten Partei weder gütlich noch rechtlich bereinigt werden kann, in Berüksichtigung ferner, daß zu Biel die Regierung bereits erneuert worden ist, wird einstimmig folgende Antwort an Bern erlassen: Man habe gesehen, daß es über den jüngst zu Baden gefaßten Beschluß sich beschwere, als ob er seiner Ehre nachtheilig sei, man gebe aber die Versicherung, daß man nie im Sinne gehabt habe, Bern an seinen Rechten oder an seiner Ehre in irgend einer Weise zu verlezen, sondern daß man stets es sich habe angelegen sein lassen, selbe zu schüzen und zu fördern; wenn die Mehrheit der Orte sich dahin resolvirt habe, ihrerseits diesen Tausch aufzuheben, so sei das nicht in der Meinung geschehen, diesen Entschluß als Endurtheil zu geben, sondern als eine nothwendige Erklärung, wie im Abschied deutlich stehe; nichts destoweniger stelle man die freundliche eidgenössische Bitte, Bern möchte den Eidgenossen zu Gefallen und zu Vermeidung weiterer Differenzen und in Berüksichtigung, daß die Übergabe noch nicht geschehen sei, gutwillig von dem Tausche abstehen; man hege auch die Hoffnung, Bern werde dieser Sache wegen gegen Niemanden und besonders nicht gegen seine Bundesgenossen der Stadt Biel einigen Unwillen tragen, indem diese nie gegen Bern sich zu widersezen, sondern nur ihre alten Freiheiten und Gerechtigkeiten zu erhalten begehrt haben; man erwarte zuversichtlich, daß Bern so bald als möglich eine entsprechende Antwort an Zürich schike. Endlich wird die schriftliche Verantwortung der katholischen Orte auf den Vortrag Berns mit großer Befriedigung vernommen und dem Abschied einverleibt, die dem Hauptinhalte nach dahin lautet: Sie seien es ihrer Ehre schuldig, auf den Vortrag Berns, welchen es auf lezter Jahrrechnung schriftlich eingereicht habe, zu antworten, weil er einigermaßen sie angehe. Daß das Libell angenommen und darauf mit den Siegeln ratificirt worden, sei eine Sache, welche auch alle übrigen Orte angehe, weßwegen sie darüber Bescheid zu geben sich nicht anmaßen wollen; das aber liege klar am Tage, daß der Tausch, wie er vorliege, nicht bestehen könne und daß die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

meisten Punkte der abgeschlossenen Verträge einander aufheben; da der ganze Sachverhalt gemeinen Eidgenossen wohl bekannt sei, so dürfen sie zu Erhaltung von Friede, Einigkeit und gutem Verständniß darüber weggehen, erwarten dagegen, daß man sie ebenfalls unangetastet lasse, denn Gott, der Kenner aller Herzen, wisse, daß sie in dieser Sache nichts gehandelt, das verweislich wäre, und daß sie Alles nur zu Verhütung größern Übels gethan haben; die zu Berichtigung des Handels erbetenen Schiedherren haben schon zu Solothurn und später wieder in ihrer Relation an gemeine Eidgenossen einmüthig gefunden, daß der Sache unmöglich anderst als durch Aufhebung des Tausches zu helfen sei, wenn nicht die dritte Partei an ihren Rechtsamen und Freiheiten beeinträchtigt werden solle; damit nun nicht etwa ein Blutbad, wie es wiederholt den Anschein gehabt, daraus erfolge, haben sie auf lezter Jahrrechnung die bewußte Erklärung abgegeben; sie haben nicht im mindesten beabsichtiget, Jemanden dadurch zu verlezen oder Unrecht zuzufügen, und haben daher auch nicht erwartet, daß Bern sich so empfindlich über sie beklagen würde; es finde sich in dem erwähnten Abschiede, daß sie Bern freundlich ersucht und ermahnt haben, dem Frieden und der Ruhe zu lieb den Tausch aufzuheben, woraus klar zu ersehen sei, daß sie Niemandes Ehre und Reputation berührt, noch irgend eine Judicatur sich angemaßt, sondern dem freien Willen überlassen haben, das Recht zu brauchen oder nicht; sie hoffen deßwegen, daß ihre Erklärung für keine „Improcedur" könne angesehen werden, sondern daß sie nur gehandelt, wie es friedliebenden, um das Wohl des Vaterlandes besorgten Leuten gebühre; wenn schließlich Bern sich beschwere, daß bei jener Berathung einige theilgenommen haben, die nicht ordentliche Gesandte gewesen, so seien damit wohl alt-Schultheiß Jost Pfyffer und alt-Landammann Sebastian Büeler gemeint; dießfalls sei aber zu bemerken, daß diese bei dem gütlichen Versuch zu Solothurn als Schiedherren gewesen, daß sie in die allgemeine Versammlung zur Berichterstattung berufen worden und daher wider Begehr und Willen der Verhandlung haben beiwohnen müssen. **c.** Ein Anzug, betreffend Belästigung durch die Landstreicher und Sondersiechen wird in den Abschied genommen, damit jede Obrigkeit über angemessene Mittel, ihrer los zu werden, sich berathe und ihre Gesandten auf nächste Tagsazung darüber instruire. **d—g.** (S. u. die betreffenden Vogteien).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**e.**	Art. 129. Abzug.
Landvogtei Rheinthal.	**f.**	Art. 51. Niederlassung.
Landvogtei Freiämter.	**g.**	Art. 80. Marchen ꝛc.
Bern-freib. Vogt. überh.	**d.**	Art. 63.

Zu **a.** Hier mag im Auszuge ein Schreiben Plaz finden, welches unter Bezugnahme auf vorgängig gepflogene Correspondenz in Sachen der vorgeschlagenen Disputation am 10. Juli 1598 Zürich an den Bischof von Constanz richtete. Der wesentliche Inhalt dieses weitläufigen Schriftstükes ist folgender: Zürich habe erwartet, der Bischof werde sich mit der erhaltenen Antwort ersättigen; da er aber in seiner Erwiderung vom 25. October verflossenen Jahres eine deutlichere Antwort begehre und verschiedenes der evangelischen Religion Nachtheiliges darin vorbringe, so möge er nun folgende runde eidgenössische Declaration wohlwollend aufnehmen. 1. Da bei der frühern Disputation auf Grund göttlicher Schrift die Vertheidiger des Evangeliums nicht haben widerlegt werden können, sei Zürich veranlaßt worden, mit der Reformation vorzuschreiten und die eingerissenen Irrthümer und Mißbräuche abzuschaffen, aber stets bereit gewesen, durch seine Theologen über Alles vollkommenen Bescheid zu geben und besserer Belehrung Gehör zu leihen. 2. Wenn der Bischof in seinem ersten Schreiben sich als Präsidenten der vorhabenden Disputation, in seinem andern als unsern Bischof dargebe, so könne Zürich das nicht unberührt hingehen lassen, indem es ihn weder für das eine noch das andere anerkenne; und wenn er in seinem Schreiben sich verlauten lasse, sie seien verführte, irrige Leute, von der wahren Kirche Gottes abgewichen, und sich so zum Kläger der Gegenpartei aufwerfe, so gehe er zu weit, da er in Religionssachen nicht zugleich Kläger und Richter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sein könne und das erst durch das reine Wort Gottes entschieden werden müsse; da es durch die hl. Schrift belehrt werde, daß es in geistlichen Sachen keiner andern Gewalt unterworfen sei, als allein Jesu Christo, der seine frommen Voreltern aus der Finsterniß und Knechtschaft der Seelen an das helle Licht seines seligmachenden Wortes geführt und in die christliche Freiheit seines Evangeliums gesetzt habe, so sei es keineswegs gesonnen, sich wieder mit einem solchen geistlichen und bischöflichen Zwang weder von ihm noch von einem Andern beschweren zu lassen, sondern begehre allein die Stimme des Heilands zu hören, welche ihm von seinen treuen Kirchendienern lauter und klar vorgetragen werde und womit es und seine Unterthanen zu Stadt und Land wohl zufrieden seien. 3. Zürich habe mit nicht wenig Bedauern aus des Bischofs leztem Schreiben entnommen, daß er es anschuldige, als wolle es mit der ganzen Kirche Gottes und der Schrift nichts zu schaffen haben; darauf müsse es erklären, daß es allerdings die römische Kirche, wie sie seit einigen hundert Jahren bis heute beschaffen sei, für die rechte allgemeine katholische Kirche nicht halte, weil genügend erwiesen sei, daß die römische Kirche bei dem rechten Grund der Propheten und Apostel nicht geblieben sei, sondern sich auf Menschenlehre zu viel verlasse, mancherlei Ceremonien, Lehren und Traditionen einführe, welche dem geschriebenen Wort Gottes widerstreiten; dieses sei auch der Grund gewesen, warum nicht nur seine Vorfahren, sondern auch gewaltige Könige, Fürsten, Länder und Städte innerhalb und außerhalb des Reichs von dieser römischen Kirche sich abgesöndert und zu ihrem Haupt und Hohenpriester Jesum Christum genommen und eine reine, nach seinem Wort bestellte Kirche gegründet haben; was übrigens die wahre, uralte, apostolische, christliche und katholische Kirche anbelange, die aus dem Wort Gottes geboren und darauf gegründet sei, so sei Zürich weit entfernt, mit derselben nichts zu schaffen haben zu wollen, vielmehr glaube es fest daran, es habe die wahre Gemeinschaft, d. i. einen Geist, einen Glauben, eine Hoffnung und Seligkeit mit ihr; diese wahre Kirche erkläre die hl. Schrift aus der Schrift selbst und suche deren wahren Sinn in dem hellen Buchstaben der Schrift. 4. Auch des Bischofs fernere Behauptung, Zürich habe sich durch schlechte Leute von der Kirche Christi zu einer neuen, früher in der ganzen Welt unbekannten Lehre abführen lassen, könne es zur Rettung der Wahrheit nicht unbeantwortet lassen; seine Lehrer und Seelenhirten seien allerdings in dem Sinne schlechte Leute gewesen, daß sie nicht gnädige und herrschende Herren genannt worden, sie haben sich aber aller Einfalt und Demuth beflissen, ein frommes Leben ohne Pracht geführt und schlicht und einfach der Wahrheit Zeugniß gegeben, das Alles aber mit solcher Kraft, daß in der ganzen Welt Gottes Lob erschallt sei; diese für schlecht geachteten Leute haben demnach die Leute nicht von der Kirche abgeleitet, sondern sie vielmehr von den von Menschen erdichteten Lehren und Traditionen, die nach und nach wider die Schrift in die römische Kirche eingeführt worden seien, auf den richtigen Pfad geführt; dieser „Verstand" sei nicht nur ein sechshundertjähriger („als alt Ir die Römische Kirchen machend"), sondern von Anbeginn der Welt und seit die Schrift existire, der wahren Kirche einziger Verstand. 5. Man finde es seltsam, daß der Bischof sich einerseits vermesse, aus dem Wort Gottes mit Zürich handeln zu lassen, daneben aber schreibe, daß dieses Wort nicht reden und zwischen uns nicht Richter sein könne, da man ja aus der hl. Schrift genugsam wisse, daß das in den Schriften der Propheten und Apostel begriffene Wort Gottes öffentlich rede und reden könne, auch zwischen falscher und wahrer Lehre Richter sei und sein solle. 6. Auf des Bischofs Andeutung, es sei aller Streit über den Buchstaben des göttlichen Wortes zwischen ihnen erwachsen, könne Zürich zu antworten nicht unterlassen, daß aller Streit nicht nur über den Buchstaben des Wortes, sondern auch zum größten Theil über den rechten und seligmachenden Verstand der hl. Schrift entstanden sei. Außerdem spreche der Bischof in seinem Schreiben sich dahin aus, es sei keines katholischen verständigen Christen Meinung je gewesen und werde es in Ewigkeit nicht sein, daß er das Geringste wider die biblische Schrift zu glauben begehre; Zürich komme diese Behauptung seltsam vor, da es wohl wisse, daß früher die päpstlichen Lehrer von der hl. Schrift ganz anders geredet, geurtheilt und geschrieben haben; denn im Gespräch zu Worms haben die päpstischen Lehrer öffentlich geredet, die hl. Schrift sei materia litis oder ein „Zankysen", wie solches die Kurfürsten und Stände des römischen Reichs in ihrer Recusationsschrift des tridentischen Conciliums bezeugen, ebenso sei auch aller Welt bekannt, daß im Jahr 1415 unter Kaiser Sigmunds Regierung in einem Concilium zu Constanz von vielen Bischöfen erkannt worden sei, daß das Nachtmahl von den Laien nur unter der Gestalt des Brodes genossen werden solle, während es doch Christus seinen Jüngern unter beiden Gestalten gegeben habe, daher dieser Beschluß dem Befehl Christi zuwider sei; überdieß stehe in der hl. Schrift, die Ehe ist ehrlich allen Menschen, der Bischof soll eines Weibes Mann sein, diesem entgegen sei später den Priestern die Ehe verboten worden; diese und andere der hl. Schrift widerstreitende Traditionen seien im tridentischen Concilium nicht allein der hl. Schrift nicht nachgesezt, sondern in gleiches Ansehen genommen worden,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

denn in deren Acten stehe: die Traditionen nimmt der Synodus, zu Trient versammelt, an und verehrt solche mit gleicher Ehrerbietung, wie die hl. Schrift; von dem Verbot der Speisen, der Verehrung der Bilder, der Anrufung der Creaturen wolle Zürich jezt nicht sprechen, für dießmal aber habe es nicht unterlassen können, auf die in des Bischofs Schreiben enthaltenen beschwerlichen Punkte zu antworten. Den Haupthandel, nämlich die Disputation selbst anbelangend, gebe es folgenden Bescheid: Wiewohl es aus des Bischofs leztem Schreiben entnehmen könne, daß er seinerseits nur Belehrungen geben, dagegen deren keine annehmen möchte, daß er nur dahin trachte, wie er die schon längst bei ihnen abgeschaffte Religionsübung und Ceremonien wieder einführen könnte, daher zu besorgen sei, daß alles Disputiren ohne Erfolg wäre, habe es nichts destoweniger, seinen frühern Anerbietungen gemäß, über jeden Artikel seiner Confession vollkommene Erläuterung geben wollen, und als eine christliche Obrigkeit sammt seinen Kirchendienern, die das Licht nicht zu scheuen haben, zur Aufrechthaltung der Wahrheit seiner Religion Folgendes vereinbart: Da das im Jahr 1566 im Druk erschienene Glaubensbekenntniß, wozu sich nicht allein die reformirten Kirchen der Eidgenossenschaft, sondern auch die vieler anderer Städte und Nationen öffentlich bekennen, aus dem Wort Gottes genommen sei und den einstimmigen Consens in christlicher Einfalt begreife, so habe man nichts dagegen, wenn des Bischofs Theologen oder lieber er selbst diese Confession examiniren; finden sie dann, daß man sich von dem uralten Verstand der hl. Schrift auf einen unerhörten, angemaßten und der hl. Schrift unbekannten Verstand habe abführen lassen, und können sie dieses aus dem einigen Wort Gottes alten und neuen Testaments beweisen, so stelle man dieses ihrem freien Willen anheim und werde gerne, was darüber vom Bischof schriftlich und in deutscher Sprache mitgetheilt werde, hören, lesen und in Gottesfurcht mit den Kirchendienern erwägen und ihm darauf mit aller Bescheidenheit und gründlich antworten, so daß er und die ganze Welt erfahre, daß die hl. göttliche Schrift, deren Urtheil die wahre Kirche sich unterwerfe, sowohl in Bezug auf den Buchstaben als auf den aus demselben geschöpften Sinn auf evangelischer Seite stehe und bezeuge, daß es den Glauben und die Lehre habe, die die Patriarchen, Propheten, frommen Könige, Evangelisten und Apostel, somit alle Rechtgläubigen seit Beginn der Welt gehabt und geführt haben und dadurch selig geworden sind. Wenn nun Zürich sich eine schriftliche Conferenz oder Disputation lieber gefallen lasse, als ein mündliches Gespräch, so geschehe dieses nicht etwa als Ausflucht oder als ob es einen Vortheil suche, sondern damit allen Schwierigkeiten, welche des Präsidenten, der Disputanten, der Notare und anderer Umstände halber vorkommen möchten, vorgebeugt werde und damit Alles nicht in zänkischer, höhnischer Weise und eilfertig, sondern mit christlicher Bescheidenheit, mit guter Weile und wohlbedacht und daher mit mehr Erfolg und Nuzen vor sich gehe; seien auch vor siebenzig Jahren bei Änderung der Religion mündliche Gespräche abgehalten worden, so sei dieses vornehmlich auf dringendes Begehren von Stadt und Land geschehen und um Jedermann über seine Irrthümer zu belehren; jezt aber seien die Verhältnisse andere, indem man mit den Kirchendienern und mit der Lehre durchaus einig und zufrieden sei, so daß man jezt eine Unterweisung von der Gegenpartei nicht begehre; auch sei dem Bischof wohlbekannt und lehre es die Erfahrung aller Zeiten, daß mit mündlichen Gesprächen und Zusammenkünften nichts Gutes geschaffen, sondern vielmehr Weitläufigkeit und Anlaß zu Anständen gegeben werde; ja wenn es auch zu einer mündlichen Conferenz sich verstanden hätte, so hätte es das doch nur unter der Bedingung gethan, daß die Disputanten mit unterschriebenen und besiegelten „Wechselschriften" ihre Gründe erörtern, damit nicht nur die Anwesenden, sondern auch die Abwesenden und die ganze Welt dieselben erfahren; Zürich seinerseits sei gesonnen, alle Acten, die zu publiciren man sich vereinbaren würde, frei und offen seinen Angehörigen sowie seinen Religionsverwandten mitzutheilen, und erwarte, der Bischof werde dasselbe gegenüber seinen Religionsverwandten thun und die von beiden Parteien vorgebrachten Gründe zu kaufen und zu lesen nicht verwehren, und er werde, wenn die Evangelischen der Katholischen Lehre und Gottesdienst aus der hl. Schrift in dem einen oder andern Punkt widerlegen und ihren Glauben auf Grund des Wortes Gottes aufrecht erhalten, alsdann der Wahrheit weichen und Folge geben. Dieses sei die begehrte runde und mehr deutliche Antwort, die es zu geben nicht unterlassen könne. Inzwischen bitte es, der Bischof möchte dieselbe als von einer aufrichtigen, wahrhaften Obrigkeit gegeben, aufnehmen; daneben sei es gegen ihn zu aller gebührenden Ehre, Freundschaft und guten Nachbarschaft geneigt. Datum 10. Juli 1598.

Burgermeister und Rath der Stadt Zürich.

Dem Hochwürdigsten, Durchlüchtigen, Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Andrea, Cardinal von Österreich, Bischof zu Constanz und Brixen, unserm gnedigisten Herrn.

Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

603.

Conferenz der IV Waldstätte.

Gersau. 1606, 19. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede KK³. 943. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Schultheiß; Niklaus Ratzenhofer, des Raths. Uri. Hans Jakob Troger, Landammann; Peter Gisler, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Imfeld, des Raths, von Obwalden; Kaspar Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Ulrich Hegglin, des Raths.

a. Wegen der Anstände zwischen dem Rath und den Landleuten zu Schwyz wird nächsten Sonntag (22. October) wieder eine Landsgemeinde abgehalten, daher gegenwärtige Conferenz nöthig ward. Nach gründlicher allseitiger Berathung dieser außerordentlich wichtigen Sache und nach Verlesung des Entwurfs einer Zuschrift an Schwyz und an die ganze Landsgemeinde, erachtet man aus wichtigen Gründen für besser und rathsamer, die Abordnung einer Gesandtschaft an die Landsgemeinde für dießmal zu unterlassen und dagegen der katholischen Orte Rathschlag schriftlich auszurichten. Es soll daher jedes Ort eine Abschrift des von Lucern entworfenen Schreibens in den Abschied nehmen und in dessen Sinn, besonders was den Punkt des Landfriedens betrifft, jedoch mit den für jedes Ort nöthigen Veränderungen, eine Zuschrift an die Landsgemeinde durch einen eigenen Boten abgehen lassen, damit die Landleute sehen, daß die katholischen Orte in ihrer brüderlichen Ermahnung und Erinnerung einstimmig sind; man erwartet zuversichtlich, daß dieses nicht ohne Erfolg sein werde und daß die Parteien dann um so leichter sich werden vereinbaren können; sollte das nicht der Fall sein, so ist dadurch ferneren Unterhandlungen nichts benommen und man kann dann immer noch den Weg der Gesandtschaftschikung einschlagen. **b.** Da man für dringend nöthig erachtet, der Alumnen von Wallis, der rükständigen spanischen Pensionen und des Salztransits wegen eine Gesandtschaft nach Mayland abzuordnen, so wird Jakob Sonnenberg von Lucern hiefür ernannt. Sollte Landammann Beßler von Uri, der anderer Geschäfte wegen nach Mayland geschikt worden ist, noch dort sein, so soll er den Sonnenberg bei seiner Mission unterstüzen. Der Gesandte von Zug kann zu dieser Abordnung nicht stimmen und nimmt die Sache in den Abschied.

Das Gesandtenverzeichniß aus dem Nidwaldner Exemplar.

Zu **a.** Mit Zuschrift vom 23. October berichtet Schwyz an Lucern über den Verlauf der abgehaltenen Landsgemeinde; es hofft auf guten Erfolg, wünscht aber, daß man die Bestimmung wegen des angelegten Landfriedens wieder aufheben möchte, indem es bei der gegenwärtigen Gereiztheit der Gemüther für nichts stehen könne. — In einem Postscriptum klagt der Rath, daß die Zwietracht immer mehr zunehme, indem die Landleute auf ihrer Prätension der gleichen Theilung der fürstlichen Pensionen und einer Neuerung in Regimentssachen beharren. — Staatsarchiv Lucern: Allg. Absch. KK³, 957.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

604.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1606, 6. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Hans Jakob Troger; Walther Imhof; Peter Gisler, alle Ritter und alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter; Ulrich Aufdermauer, beide alt-Landammann. Unterwalden. Landvogt Imfeld, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

a. Weil die Geistlichen an etlichen Orten Neuerungen in den alten kirchlichen Bräuchen, Änderung der Meßbücher, Unterlassung des Besegnens des Wetters mit dem hochwürdigen Sacrament nach Beendigung der Messe u. A. m. sich erlauben und noch mehr Änderungen zu besorgen sind, hat Uri eine gemeinsame Besprechung, wie dem zu begegnen sein möchte, für nöthig gehalten. Nach Verlesung der Beschwerde, welche Uri dießfalls an den Bischof von Constanz erlassen hat, und der Antwort desselben, nach Durchsicht der Titel der Meßbücher und anderer auf die Sache bezüglicher Schriften, und da die Instructionen von Schwyz und Unterwalden nicht so weit gehen, etwas in der Sache zu beschließen, sondern sich wohl vorzusehen, damit nicht etwa Unruhen daraus entspringen, deren ohnehin an einigen Orten mehr als genug seien, so wird verabredet, diese Sache ganz geheim zu halten und den gemeinen Mann, wo nöthig, auf guten Bescheid der Geistlichen zu vertrösten. Der Entwurf eines Schreibens an den Bischof wird von Schwyz und Unterwalden ad ratificandum genommen. **b.** Der Appellationstag wird dieses Jahr zu Uri (Altorf) gehalten, woselbst man auf den 19. November an der Herberge erscheinen soll. **c.** Mit den Ambassadoren soll geredet werden, daß sie uns in unsern obrigkeitlichen Sachen ruhig bleiben lassen. Die Vereinigungen werde man halten, sofern sie uns auch gehalten werden.

605.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1606, 8. November.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 90.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, alt-Schultheiß; Heinrich Kloos, Ritter, Venner und des Raths. Uri. Hans Jakob Troger; Peter Gisler, Landeshauptmann, beide Ritter und alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann, von Obwalden; Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber und des Raths; Hauptmann Ulrich Trinkler, des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Wild, Statthalter; Anton von Montenach, Stadtschreiber. Solothurn. Johann Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths.

a. Nach Verlesung der Zuschriften des Bischofs von Wallis und des französischen Ambassadors von Caumartin wird hinsichtlich der projectirten Gesandtschaft an den Cardinal Borromäus Folgendes verfügt: Da Lucern, Uri, Schwyz, Ob- und Nidwalden bei ihrem frühern Beschluß verbleiben, so soll die Gesandtschaft vor sich gehen, nicht allein der Studenten aus Wallis wegen, sondern weil die mit Mayland verbündeten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Orte noch über andere Punkte mit dem Grafen von Fuentes zu verhandeln haben; die Gesandten sollen sich Mühe geben, daß die vierzehn erledigten Pläze im dortigen Collegium, welche vormals schwäbische Schüler genuzet haben, den katholischen Orten überlassen werden; über deren Repartition wird man sich dann schon verständigen können. Zug, Freiburg und Solothurn, die dazu zu stimmen nicht instruirt sind, nehmen es in den Abschied. Über das durch Herrn von Caumartin gemachte Anerbieten seines Königs, einige Studenten aus Wallis in Frankreich zu erhalten, ist man einig, daß diese gute Gelegenheit nicht versäumt werden dürfe; daher sollen Gesandte von Lucern, Freiburg und Solothurn sich zum Ambassador verfügen, demselben die Verhältnisse der mayländischen Stiftung auseinandersezen und darauf halten, daß die Pläze in Frankreich nach Form derer in Mayland eingerichtet werden. Der Erfolg dieser Verhandlung soll dann dem Bischof von Wallis mitgetheilt werden. Die Gesandten sollen mit dem Ambassador auch über die ausstehenden Pensionen und andere Zahlungen sprechen und ihn gemäß früheren Erbieten um seine Verwendung im Streit mit Bern über die Bieler Angelegenheit ersuchen. **b.** An den Herzog von Bayern wird ein Dankschreiben erlassen für seine freundschaftlichen Anerbieten gegen die katholischen Orte, unter Erinnerung an die alte Bundesverwandtschaft und das gute Verhältniß, so vormals zwischen der Eidgenossenschaft und dem Haus Bayern bestanden hat. Der Stadtschreiber von Lucern soll auf seiner Durchreise zum heil. Berg die Sache bestellen. **c.** Der Bischof von Wallis begehrt Weisung über sein Verhalten hinsichtlich der trozigen unfreundlichen Replik, welche Bern wegen Vollziehung des Abschieds von Visp gegen die „Hugenotten" in Wallis an den Bischof und die sieben Zehnten erlassen hat, und hinsichtlich des bewußten Anschlags der bernischen Landvögte mit den Walliser Hugenotten. Antwort: Gegenwärtig sei die Zeit nicht geeignet, darüber etwas zu verhandeln, sobald sich aber Gelegenheit darbiete, werde man ihm das Nöthige schreiben. **d** und **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Alle, welche damit noch im Rükstande sind, sollen an Bezahlung der Pensionen erinnert werden. **g.** (S. u. Freiämter). **h.** Die Orte, welche sich über Schenkung von Fenstern in den Kreuzgang des Klosters Frauenthal noch nicht ausgesprochen haben, sollen es bis auf künftige Tagsazung thun. **i.** Uri wird an die versprochene Unterstüzung an den Kirchenbau der Jesuiten in Freiburg erinnert. **k.** In Bestätigung des Abschieds von Gersau begehren die IV Waldstätte, daß den Gesandten nach Mayland, welche mit Cardinal Borromäus über die Pläze im dortigen Collegium unterhandeln sollen, der Auftrag gegeben werde, auch beim Grafen von Fuentes über Bezahlung der ausstehenden mayländischen Pensionen und der Anforderungen der dumaine'schen Hauptleute und über den Salztransit die erforderlichen Schritte zu thun. Zu Förderung der Sache wird mit dem spanischen Ambassador Casale darüber gesprochen, der seine Verwendung zusichert. **l.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **m.** Weil man die Bieler Angelegenheit für eine ausgemachte Sache hält, findet man nicht für nöthig, etwas darüber zu verhandeln; daher sollen auch die Gesandten nach Baden Auftrag erhalten, es dabei bleiben zu lassen. **n—p.** (S. u. die betr. Vogteien).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
Landvogtei Freiämter.
Vier enneth. Vogt. überh.
Landvogtei Luggarus.
Bern-freib. Vogt. überh.

p. Art. 130. Abzug.
g. Art. 86. Verbot des Vorkaufs.
o. Art. 43. Allg. Verwaltungssachen ꝛc.
d. Art. 296. Geistliche.
e. „ 162. Justizsachen.
l. Art. 64.
m. Art. 148. Justizsachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

606.

Münzconferenz.

Zürich. 1606, 9. November (Donstag 30. October alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Münzwesen.

Gesandte: Zürich. Burgermeister Großmann; Statthalter Brennwald; Statthalter Ulinger; Statthalter Ziegler; Sekelmeister Escher; Sekelmeister Kambli; Obmann Rahn; Zunftmeister Hirzel. Lucern. Kaspar Pfyffer; Christof Feer, beide des Raths. Uri. Statthalter Stricker. Schwyz. Sekelmeister Kyd. Unterwalden. Landammann Leu. Zug. Ammann Stocker. Glarus. (Ist nicht erschienen).

a. Da seit einer Reihe von Jahren sowohl in der Eidgenossenschaft als in andern Ländern und Städten große Unordnung im Münzwesen eingetreten ist, indem der Werth der groben Gold- und Silbersorten durch eigennüzige Leute immer höher getrieben wird, so daß Waaren und die nöthigsten Lebensbedürfnisse immer theurer geworden sind, die guten Münzen eingeschmolzen und schlechtere daraus gemacht werden, so hat man für dringend nöthig erachtet, die erforderlichen Maßregeln dagegen zu treffen. Nach reiflicher Erdaurung nun und Prüfung des gegenseitigen Werthes der cursirenden Münzsorten wird für die Gold- und Silbermünzen, welche das gesezmäßige Gewicht haben, folgender Tarif festgesezt:

I. Goldmünzen.

Französische Sonnenkrone	2 gute Gulden oder 30 const. oder gute Batzen.
Doppelte spanische Krone	4 „ „
Doppelte mayländische Krone	58 gute Batzen.
Ungarische und andere Ducaten	34 „ „
Venetianische Zechin-Ducaten	36 „ „
Portugiesische Kreuzducaten	31 „ „
Spanische, italienische und andere Kronen, Pistolet- oder kaiserliche Kronen genannt	29 „ „
Goldgulden	24 „ „

II. Silbermünzen.

Ducatonen oder Silberkronen	25 gute Batzen.
Dölpel oder Philippsthaler	23 „ „
Reichsthaler	21 „ „
Mayländische neue Silberkronen, auf welchen unter dem Schild die Ziffer 100 steht	21 „ „
Spanische ganze Reale	21 „ „
Spanische halbe Reale	10½ „
Spanische Viertels-Reale	5 „ „ und 1 Kreuzer.
Achtels-Realen, weil noch andere geringe Stüke darunter cursiren, sollen zu Vermeidung von Betrug nur zu	6 Zür. Schl. oder 7½ Luc. Schl. Curs haben.
Guldenthaler	18 gute Batzen.
Französische Franken	9½ „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Französische Kreuzdikpfennige	7 gute Batzen und 1 Kreuzer.
Französische Altdickpfennige	7 " "
Eidgenössische Dickpfennige	6 " "
Lothringische und Metzer Dickpfennige	6 " "
Bischöflich straßburgische Dickpfennige	18 Luc. Schilling oder 9 Plappart.
Philippsthaler-Örtli	12 Zürich-Schilling oder 15 Lucern-Schilling.

Bei dieser Werthung soll man fest verbleiben und solchen, welche diese Münzsorten im Gebiete der Eidgenossenschaft höher ausgeben, das Geld zu der Obrigkeit Handen confisciren. Sobald diese Verordnung von den Obrigkeiten angenommen sein wird, soll sie überall publicirt werden und auf Lichtmeß in Kraft treten. Die beschnittenen Münzsorten sollen nur nach Abzug des Mindergewichts angenommen werden, und zwar bei den Goldmünzen für jedes Korn 2 gute Kreuzer und bei den Silbermünzen für jeden Gran 1 Zürich-Schl. Die Obrigkeiten sollen dafür sorgen, daß bis Lichtmeß alle ungewichtigen Münzen nach obigem Abzug Jedem abgenommen und dann vermünzt werden; nach Lichtmeß aber dürfen böhmische oder andere größere fremde Geldsorten nicht mehr gemünzt, sondern das Münzen soll einige Zeit eingestellt werden; wo dagegen das Bedürfniß für kleinere Münzen eintritt, dürfen Schillinge oder Sechser, jedoch in bescheidenem Maß, geschlagen werden. Zürich soll, sobald neue Gold- oder Silbermünzen in's Land kommen, sie sogleich probiren lassen und das Resultat den übrigen Orten mittheilen, damit man sich vor Schaden zu wahren wisse. Schaffhausen soll um Auskunft angegangen werden, ob es, weil durch das viele Münzen das gewichtige Geld aufgewechselt und eingeschmolzen wird, nunmehr auch wie die sechs Orte das Schlagen von böhmischen Münzen einstellen werde, damit man sich zu verhalten wisse. Um bei guter Ordnung zu verbleiben und desto weniger mit leichten Münzen belästiget zu werden, soll jede Obrigkeit bei strenger Strafe und Ungnade verbieten, grobe gute gewichtige Münzsorten zum Vermünzen einzuschmelzen. Mit den Orten, welche nicht in diesem Münzvertrag begriffen sind, soll unterhandelt werden, daß sie dasselbe thun. Bern, Freiburg, Solothurn und Basel sollen ermahnt werden, gegenwärtig das Münzen auch einzustellen und nichts diesem Vertrag Nachtheiliges vorzunehmen. Der Wardein von Zürich soll eine gehörige Anzahl Gewichte für die wichtigsten groben Silbersorten, etwa für 4 Gulden, sammt Granen verfertigen, um jedem Ort davon eine entsprechende Anzahl verabfolgen zu können. Da Glarus keine Gesandte auf gegenwärtige Conferenz geschikt hat, will man ihm den Abschied mittheilen, damit es sich auf nächster Tagsazung zu Baden darüber erkläre. Um ein Verhältniß zwischen den Schillingen von Zürich und Lucern feststellen zu können, sollen die Wardeine von Zürich, Lucern und Zug selbe probiren; das Resultat soll dann ein Ort dem andern mittheilen, um sie später zusammen zu tragen. **b** u. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **d.** Art. 131. Abzug.

Landvogtei Luggarus. **b.** Art. 163. Justizsachen. **c.** Art. 149. Justizsachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

607.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 1606, 19. November.

Der Abschied fehlt. Die Ansezung dieses Tages geschah auf der Conferenz vom 6. November hievor, s. Absch. 604, b.

608.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1606, 14. December (4. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedband 136, S. 238

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Bern. Anton von Grafenried; Abraham Stürler, beide Venner und des Raths. Basel. Sebastian Beck; Hans Ulrich Schultheiß, beide des Raths. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwartz, Burgermeister. Mühlhausen. Hans Georg Zichle, Stadtschreiber.

Nach Anhörung eines ausführlichen Berichts über die Verhandlungen zwischen denen von Mühlhausen und den österreichischen Commissarien bezüglich der mühlhausischen Flüchtlinge, Matthias Finninger und Mithaften, und ihrer auf österreichischem Gebiet confiscirten Güter findet man, daß diese Sache nicht die Stadt Mühlhausen allein, sondern auch die mit ihr noch verbündeten evangelischen Orte, welche nach Eroberung der Stadt unter Mitwirkung der unparteiischen Richter die Schuldigen ihrer Güter entsezt und verbannt haben, angehe und daß demnach von jedem Ort ein Gesandter auf den den Mühlhausern angesezten Commissionstag abgeordnet werden solle, um als Partei aufzutreten. Daselbst soll dann der genannte Bericht im Namen der mit Mühlhausen verbündeten Orte vorgelegt und gemeinsam an die Commissarien das ernstliche Begehren gestellt werden, die fünf Orte und Mühlhausen bei den Erkanntnissen zu schirmen, die bezüglich dieser treulosen mühlhausischen „Banditen" erlassen worden, und leztere mit ihren unrechtmäßigen Ansprachen abzuweisen. Dabei hat man aber keineswegs die Absicht, in ein neues Recht oder „Gütigkeit" sich einzulassen, sondern „gestrax" bei dem gestellten Begehren zu verharren. Wofern aber dieses nicht statthaben möchte und man den Unruhestiftern ihre Güter wieder zusprechen wollte, soll den Commissarien mit Ernst, jedoch auf freundliche Weise eröffnet werden, daß man überlegen werde, wie man den Burgern von Mühlhausen, denen ihre Güter auf österreichischem Gebiet genommen worden, an andern Orten, wo das Haus Österreich Besizungen auf eidgenössischem Territorium habe, zu Hülfe kommen könne, oder daß man die Sache an den König von Frankreich der Mühlhausen auch in seiner Vereinung habe, gelangen lassen werde. Weil übrigens seit der Zeit, als die Sache vom Erzherzog an die Commissarien gewiesen worden ist, denen von Mühlhausen ihre Güter auf österreichischem Gebiet neuerdings verarrestirt worden sind, so soll Zürich im Namen der fünf Orte an die Regierung zu Ensisheim nachdrüklich schreiben, sie möchte diese Arreste wieder aufheben, indem vom Erzherzog ein Commissionstag angesezt worden sei, bis zu welchem keine fernern Arreste bewilligt werden sollten. Daneben will man auf dem Gebiet der mit Mühlhausen verbündeten Orte auf diese mühlhausischen Banditen fleißig fahnden. Was schließlich die Bittgesuche anbelangt, welche zuerst Schwyz und sodann auf jüngster Jahrrechnung die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell Inner-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rhoden für genannte Banditen an Erzherzog Maximilian erlassen haben, so soll Zürich in der fünf Orte Namen an diese schreiben, ihnen dergleichen Zuschriften verweisen, die nicht nur den eidgenössischen Bünden, sondern auch der Wahrheit selber zuwider seien und zu Unruhen im Vaterland Anlaß geben, und auf künftige badische Tagleistung von ihnen Antwort begehren, was ihre endliche Meinung darüber sei und ob sie sich dieser treulosen Banditen fernerhin annehmen wollen oder nicht, damit man über das fernere Verhalten sich entschließen könne.

Verantwortung Matthias Finningers über der IV evangelischen Städte und Glarus' Beschwerden, erlassen an Landammann und Rath zu Schwyz im Februar 1607. Staatsarchiv Lucern, Allg. Abschiede Bd. II, 27.

609.

Vermittlungsconferenz zwischen Bern und Freiburg.

Solothurn. 1607, 5. und 6. Februar.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D³. 265.

Gesandte: Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Anton von Grafenried, Venner; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Hans Python, Sekelmeister; Niklaus von Dießbach, Herr zu Prangins; Anton von Montenach, Stadtschreiber. Solothurn. Oberst Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Peter Sury, alt-Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, Ritter, Venner; Hans Georg Wagner, Sekelmeister; Werner Saler, Stadtschreiber.

a. (S. u. bern-freiburg. Vogt überh.). **b.** Ein Anzug in Betreff der Gold-Sonnenkronen wird, da ihn die solothurnische Gesandtschaft vor den ehrsamen Rath zu bringen wünscht, allseitig ad referendum genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh. **a.** Art. 65.

1. Lucern schreibt am 27. December 1606 an Freiburg, daß es diese Conferenz zu Solothurn gern sehe, daß Freiburg indeß in nichts Verbindliches eintreten und zuvor in Solothurn Erkundigung über die versprochenen Mittel einziehen möge, daß es endlich mit Bern bezüglich der Bieler Angelegenheit in nichts sich einlasse.

Staatsarchiv Lucern, Allgem. Abschiede KK³. 1001.

2. Freiburg mittheilt (unterm 9. Februar) den Abschied von Solothurn an Lucern und meldet, daß der Ambassador von Caumartin Bedenken trage, diesen Span zu übernehmen, indem es für die Orte etwas Neues und Ungewohntes wäre, einen ausländischen Fürsten als Richter zu haben, und es in Bezug auf andere Potentaten schlimme Consequenzen mit sich bringen könnte.

Ebendaselbst, Bd. I. 6.

610.

Münzconferenz.

Zug. 1607, 19. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede I. 10.

Gesandte: Zürich. Sekelmeister (Hans) Escher. Lucern. Kaspar Pfyffer; Christof Feer, Baumeister, beide des Raths. Zug. Paulus Müller, Ammann; Hauptmann Beat Jakob Frey, Statthalter; Ammann Nußbaumer; Beat Heinrich, und Andere des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Betreffs Ausmünzung der Schillinge wird auf höhere Genehmigung hin Folgendes beschlossen: Zürich soll auf die Mark 282 oder 283 Stük, 5 Loth fein, schlagen; die Lucerner- oder Zuger Schillinge sollen 4 Loth 2 Qtl. fein halten und 208 Stük auf die Mark gehen; das Alles soll durch die Münzmeister geschehen; das Gepräge soll sauber und stets mit der Jahrzahl der Prägung versehen sein, auch sollen von jedem Guß ein oder zwei Stük zum Probiren, wenn das nöthig ist, aufbehalten werden; übrigens soll man von diesen Schillingen nicht gar zu viele ausmünzen lassen. Der geringe Abstand des Gehaltes mußte festgesezt werden, weil das Silber zu hoch im Preise steht und daher um so weniger Stüke, wenn sie recht sein sollen, geschlagen werden können. — Zug soll im Namen der drei Orte diese Münzordnung an Uri mittheilen und es ermahnen, seine Schillinge besser und mit sauberm Gepräge anfertigen zu lassen. — Der lezte Münzabschied der sechs Orte zu Zürich wird in Bezug auf die Werthung der Gold- und Silbermünzen gutgeheißen, ein Vorschlag jedoch auf etwas höhere Werthung der Sonnenkronen, der doppelten spanischen Kronen, der ungarischen und anderer Ducaten, sowie der französischen Silbersorten, als Franken, Kreuzdiken und Altdiken, wird in den Abschied genommen, um auf nächster Tagsazung zu Baden sich zu erklären. Bezüglich des leichten Geldes soll jedes Ort unverzüglich eine Bekanntmachung erlassen, daß nach Mitte Fasten der Abzug laut Abschied zu Zürich stattfinden werde. Der Wardein von Zürich soll beförderlich die Gewichte den Orten überschiken und die Übereinkunft soll auf künftiger Tagsazung zu Baden bestätigt und die Münzordnung zu Jedermanns Kenntniß gedrukt und publicirt werden. **b.** Zürich beantragt Maßregeln gegen die Landstreicher. Man verständigt sich, jedoch auf Genehmigung hin der Obrigkeiten, einstweilen nichts weiter zu verfügen, bis man gesehen hat, ob sie sich während der gegenwärtigen Aufbrüche fortmachen, dagegen allenthalben eine Warnung zu erlassen; wenn sich dann noch welche betreten lassen, sollen sie durch Vermittlung der Ambassadoren auf die Galeeren geschikt werden. **c.** Schwyz hat an Ammann und Rath der Stadt und des Amtes Zug ein scharfes Schreiben in Betreff eines Arrests erlassen. Deßwegen will man an Schwyz vorerst freundlich schreiben und, wenn dieß ohne Erfolg wäre, die Ansprecher dann auf eine allgemeine Tagsazung weisen.

611.

Conferenz der beiden Städte Zürich und Bern.

Aarau. 1607, 20. Februar (10. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 136, S. 240.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hauptmann Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Hans Jakob von Dießbach, Oberst; David Tscharner, beide des Raths.

a. Die III Bünde sind aus dringenden Gründen veranlaßt worden, einen Zusaz von sechs Fähnchen, von jedem Bund zwei, in das Veltlin zu schiken, um es vor einem Überfall, der aus der neuen Festung täglich zu besorgen ist, zu schüzen. Dieses sowohl, als das von den beiden Städten den III Bünden im März des verflossenen Jahres gegebene Versprechen, sie mit zwei Fähnchen und monatlich 500 Kronen zu unterstüzen, sind die Veranlassung zu gegenwärtiger Conferenz. Vor einigen Tagen haben nämlich die III Bünde durch ihren Abgesandten, Hans Lucius Gugelberg, an beide Städte das Begehren gestellt, ihnen ein Fähnchen Knechte in eigenen Kosten zu senden. Nun berichten die Zürcher Gesandten, daß Zürich „vor Irem höchsten Gwalt" auf dieses erklärt habe, es erbiete sich nochmals, den III Bünden auf erneuerte Mahnung ein Fähnchen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von 300 Mann zuzuschiken, um ihre Gränzen und Pässe im Veltlin verwahren zu helfen, und wolle auf dieses Fähnchen monatlich 1000 Kronen, statt der versprochenen 500, so lang dieser Zusaz währe, geben; zudem wolle es ihnen bis auf 1500 Mütt Kernen (zu 120 % Bernergewicht) gegen gebührende Bezahlung verabfolgen lassen, was auf beide Städte 3000 Mütt bringe; es knüpfe aber daran die Bedingung, daß die Mannschaft einzig als Zusaz und zu Sicherstellung der bündnerischen Gränzen, nicht aber um in das Herzogthum Mayland einzufallen oder etwas wider die neue Festung vorzunehmen, gebraucht werde, sowie die III Bünde ihrem Volk dergleichen auch ernstlich verbieten sollen; wenn dann der König von Frankreich und die Herrschaft Venedig etwas an diesen Zusaz beisteuern, so solle billiger Weise den beiden Städten ihr Antheil daran eben so gut, wie den III Bünden, gehören; und damit beide Fähnchen mit gleichen Wehren versehen seien, soll jedes derselben aus 50 Musketen, 10 Hakenschüzen, 60 Harnischen mit Spießen, 30 Halbarten und 150 Knechten mit langen Spießen bestehen. Da nun aber die Gesandten Berns keine Vollmacht haben, sich darüber zu entschließen, nehmen sie diese Erklärung in ihren Abschied und sprechen dabei die Zuversicht aus, ihre Obern werden sich dieses auch gefallen lassen. Daneben wird vereinbart, auf bevorstehender Tagleistung zu Solothurn sollen die Gesandten der beiden Städte sich besprechen, wie die Sache dem französischen Ambassador vorzubringen sein möchte, um von ihm zu erfahren, was der König den III Bünden an die Erhaltung dieses Zusazes geben wolle, auch will man daselbst allen Orten mittheilen, wie man sich für verpflichtet gehalten habe, den Bundesgenossen der III Bünde zur Sicherung ihrer Gränzen Hülfe zu schiken, auf daß man den beiden Orten nicht vorwerfen kann, sie geben Ursache zu Unruhen; zugleich soll Glarus an seine Verpflichtung zur Hülfeleistung erinnert werden, da es mit den III Bünden und besonders mit dem Obern Bund in Verpflichtung stehe. Indem man schließlich wohl weiß, daß Basel und Schaffhausen den III Bünden keine thätliche Hülfe erzeigen werden, sollen sie doch, weil auch ihnen an der Sache nicht wenig gelegen sein muß, angesprochen werden, zu Unterhaltung dieses Zusazes einen Beitrag an Geld zu leisten. **b.** Zürich stellt die freundliche Bitte, Bern möchte seinen Unwillen gegen die von Biel, der bewußten Handlung halber, fallen lassen und an deren Entschuldigung ein Begnügen haben, die von Biel werden dieses auf jede Weise um Bern zu verdienen wissen. Die Gesandten Berns nehmen das in den Abschied. **c.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh. **c.** Art. 66.

612.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1607, 21. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 94.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Christof Kloos; Hauptmann Walther Amryhn, Ritter, beide des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Balthasar Kyd, Ritter, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann; Hauptmann Melchior Imfeld, Pannerherr und des Raths, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; (Beat) Heinrich, des Raths. Freiburg. (Zu spät eingetroffen). Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Venner und des Raths. Appenzell J.-Rhoden. (Zu spät eingetroffen).

a. Diese Tagsazung ist auf Verlangen des päpstlichen Nuntius Fabricius, Bischof zu St. Severo, ausgeschrieben worden, damit die katholischen Orte sich über das Begehren des Papsts um einen Aufbruch von zehn Fähnchen (3000 Mann) wegen des venetianischen Handels entschließen. Nach Überreichung des päpstlichen Breves (d. d. VIII. Jd. Januarii), eröffnet der Nuntius mündlich und schriftlich sein Gesuch. Weil aber wegen zu kurzer Zeit die Mehrheit der Orte nicht Gelegenheit gehabt hat, die obersten Gewalten, die über solche Sachen zu entscheiden haben, zu versammeln, wird das Geschäft nebst der von Lucern entworfenen Capitulation, welches den Aufbruch gestern bereits bewilligt hat, in den Abschied genommen. Den von den höchsten Gewalten gefaßten Beschluß soll jedes Ort beförderlichst dem Nuntius mittheilen, inzwischen wird ihm für die freundschaftlichen Gesinnungen und Anerbieten gedankt. Wenn der Aufbruch bewilligt wird, soll mit dem Nuntius über die Hülfe und Versicherung des Papsts bei Gefahren der katholischen Orte, ferner über Bestallung der Hauptleute verhandelt werden, inzwischen soll er die Ratification der Zahlungen und der Capitulation vom Papst und dem Consistorium der Cardinäle ausbringen. **b.** Der spanische Ambassador Casale eröffnet in schriftlichem Vortrage vor den Gesandten der V Orte, der König und der Graf von Fuentes haben ihn beauftragt, die katholischen Orte als ihre wahren und treuesten Freunde und Bundesgenossen zu begrüßen und, in Betracht des Ungehorsams der Venetianer gegen den Papst und der überall stattfindenden Rüstungen, die mit ihm verbündeten Orte um einen Aufbruch von zwanzig Fähnchen oder 6000 Mann zu Schuz und Schirm des Herzogthums Mayland, Beistand des Papsts und der römischen Kirche, sowie endlich zu Erhaltung und Vertheidigung des katholischen Glaubens zu bitten; er wünsche, daß wegen Dringlichkeit der Sache die höchsten Gewalten unverzüglich versammelt werden, damit dieselbe, woran er übrigens nicht zweifle, zum erwünschten Ziele gelange; zu Behandlung dieser Angelegenheit habe er einen Tag der mit Spanien verbündeten Orte auf den 1. März nach Lucern angesezt, wo die Gesandten mit den nöthigen Vollmachten sich einfinden mögen. Das Gesuch, auf das man nicht vorbereitet ist, wird in den Abschied genommen und dem Ambassador sein freundlicher Gruß verdankt. **c.** Uri macht Anzug, daß die Bündner vorhaben, eine Besazung von 800 Mann nach Misox oder Ruffle gegen Bellenz zu legen, und daß die Gesandten Bündens jüngst zu Solothurn ganz unwahre und ungereimte Sachen wider die V katholischen Orte vorgebracht haben. Daher werden die Landammänner Reding und Lussi beauftragt, auf der bevorstehenden Versammlung zu Solothurn die Sache in Behandlung zu bringen. Zu besserer Fürsorge sollen die Gesandten von Uri und Schwyz mit dem Ambassador Casale darüber sprechen. **d.** Dem Ritter Flekenstein von Lucern und dem alt-Kanzler von Kreuzlingen werden die gewünschten Schreiben nach Leuggern und Frauenfeld bewilligt.

Zu **a.** Verzeichniß der Geldmittel des Papstes zu dem Kriege wider die Venediger: Vom König von Neapolis und dem Erzbischof von Benevento je 2 Tonnen Goldes, der Stadt Rom 10 Tonnen, der Herrschaft Genua (angeboten) 40 Tonnen, Baarschaft in der Engelburg 60 Tonnen, sodann allmonatlich von den geistlichen Orden in Italien 60,000 Kronen und von dem Fleischzoll zu Rom 40,000 Kronen.

Staatsarchiv Lucern, Acten: Rom, Kriege.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

613.

Tagsazung der XIII Orte.

Solothurn. 1607, 23. Februar (Frytag vor Mathiä Apostoli).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede I. 27. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Anton von Grafenried, Venner und des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Statthalter; (Johannes) Plantzer, Landesfähnrich und des Raths. Schwyz. Oberst Rudolf Reding, Ritter, Landammann; (Jost) Ulrich, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann; Vogt Müller, des Raths, von Obwalden; Oberst Lussi, Ritter, Landammann; (Sebastian) von Büren, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Sebastian Etter, des Raths. Glarus. Melchior Häfi; Michael Bäldi, beide alt-Landammann. Basel. Ulrich Schultheß; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Wild, Statthalter; Johann Python, Sekelmeister; Niklaus von Dießbach, Herr zu Prangins, des Raths. Solothurn. Oberst Laurenz Aregger, Ritter, Schultheiß; Peter Sury, alt-Schultheiß; Hans Jakob vom Staal, Ritter, Venner; Hans Georg Wagner, Sekelmeister, „welicher die Frag gehabt". Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Jakob Peyer, Sekelmeister. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, und Konrad Tanner, alt-Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser und Sebastian Thöring, beide Landammann, von Außer-Rhoden.

a. Der französische Ambassador von Caumartin begehrt gemäß vorgelegter königlicher Vollmacht (d. d. 8. Februar) einen Aufbruch von 10,000 Mann zum Schuze Frankreichs bei den überall stattfindenden großen Kriegsrüstungen und wünscht beförderliche Antwort. Bei der Berathung zeigt sich nun aber, daß wegen Kürze der Zeit nicht möglich gewesen war, die Sache an die höchsten Gewalten, vor welche dergleichen Begehren gehören, zu bringen, daß nur einige Orte Vollmacht zur Zusage haben, jedoch alle entschlossen sind, die Vereinung treu zu halten. Nach einstimmigem Beschluß läßt man dem Ambassador als Antwort durch einen Ausschuß vorstellen, daß die Bezahlung der Pensionen nicht laut Vereinung geschehe, indem bereits zwei ausstehen, daher er für Bezahlung sorgen möchte, was auf die Bewilligung des Aufbruchs nur fördernd wirken könne, daß man ferner, wenn auch der Aufbruch bewilliget werde, doch nimmer zugeben könne, daß er oder Jemand in seinem Namen die Truppen der Eidgenossen mit Waffen versehe, die ihnen mehr zum Verderben als Nuzen gereichen, sondern daß jedes Ort die Seinen selbst bewaffnen werde. Über diese Punkte antwortet der Ambassador: Wenn auch wahr sei, daß seit lezter Lichtmeß die zweite Pension verfallen sei, so sei doch zu bemerken, daß deren Distribution gemäß Vereinung erst künftige Ostern stattzufinden habe, daher sich die Eidgenossen in Bezug auf Bewilligung des Aufbruchs damit nicht entschuldigen können. Seit dem Bestand der Vereinung seien schon über zwei Millionen Goldes ausgetheilt worden, eine bedeutende Summe; er wolle übrigens seine vorhabende Reise beschleunigen, damit die künftige Zahlung gefördert werde. Bezüglich der Bewaffnung der Mannschaft sei er wohl zufrieden, daß jedes Ort dieselbe besorge, nur sei zu bedenken, daß vielleicht nicht alle Orte mit Waffen versehen sein möchten, wenn schnell ein Aufbruch geschechen sollte; es möge sich demnach jedes Ort binnen vierundzwanzig Stunden darüber erklären. Sein Vorgänger, Herr von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vic, habe mit Lux Iselin von Basel einen Accord über Lieferung von Waffen abgeschlossen und durch diesen seien bisher die Aufbrüche versehen worden; er seinerseits wolle Niemanden zwingen, auch gebe er hiemit die Versicherung, daß der Aufbruch nicht vor Bezahlung der verfallenen Pensionen und bevor die Orte möglichst befriedigt seien, zu geschehen habe. Die Erklärung in Betreff der Bewaffnung wird in den Abschied genommen, Lucern dagegen will seine Angehörigen gegen eine angemessene Summe selbst bewaffnen. **b.** Christof von Stadion meldet als Abgeordneter des Kaisers, daß bei den überall stattfindenden Kriegsrüstungen vielleicht Truppen fremder Nationen durch die oberösterreichischen Länder ziehen werden, obschon gegenwärtig noch Niemand um den Durchpaß nachgesucht habe, und daß daher die Eidgenossen getreues Aufsehen haben möchten, um Schaden zu verhüten. — Antwort: Man werde Alles treulich leisten, wozu die Erbeinung mit dem Haus Österreich verpflichte. **c.** Betreffs der zu Baden vorgeschlagenen Zuschrift an den König von Frankreich, bezüglich der Säumigkeit in Bezahlung der verfallenen Pensionen, des Friedgeldes und der Anforderungen der Obersten und Hauptleute, wird beschlossen, die Sache bis nach Ostern zu verschieben; inzwischen sollen die hiefür Bezeichneten mit dem Ambassador über die Zahlungen sprechen und ihm anzeigen, wie bald sich die Orte über den Aufbruch und die Bewaffnung resolviren werden. Auf die Mittheilung, der Entscheid werde sich bis zum 7. März verziehen, erklärt der Ambassador, daß dieses der Vereinung zuwider sei, indem der 4. Artikel derselben laute, die Eidgenossen dürfen einen ordentlich begehrten Aufbruch nicht hindern, müssen vielmehr die Mannschaft binnen zehn Tagen marschfertig halten; er begehrt, daß diese Erklärung in die Abschiede genommen werde, um für die Zukunft Consequenzen zu verhüten. Es wird nun verabschiedet, alle jene Orte, welche den Aufbruch noch nicht bewilligt haben, sollen ihre Resolution längstens bis zum 7. März dem Ambassador zuschiken, auch sich erklären, welches Ort die Seinigen bewehrt machen wolle. **d.** Die Gesandten von Zürich und Bern berichten, vor einigen Tagen haben Abgeordnete der III Bünde die Anzeige gemacht, daß sie wegen Bedrohung des Veltlins durch den Grafen von Fuentes von jedem Bund zwei Fähnchen aufgemahnt und an die Gränzen des Veltlins nach Cleven gelegt haben, nicht um Jemanden zu beleidigen oder anzufeinden, sondern allein, um sich zu vertheidigen. Da diese Abgeordneten gleichzeitig die beiden Städte um Beistand gemäß der Bünde angegangen haben, habe man ihnen je 300 Mann zugesichert; diese Anzeige haben sie den Gesandten der übrigen Orte nicht vorenthalten wollen. Auch Glarus hat den Bündnern auf ihre Versicherung, daß sie die Mannschaft nur zur Vertheidigung des allgemeinen Vaterlandes gebrauchen werden, Hülfe versprochen.

d lezter Saz aus dem Schwyzer Exemplar.

614.

Conferenz der mit Spanien verbündeten Orte und Abt von St. Gallen.

Lucern. 1607, 1. und 2. März.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 97.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Christof Kloos, Statthalter; Wendelin Pfyffer, alt-Statthalter; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr und des Raths. Uri. Walther Imhof, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Balthasar Kyd, Ritter, Sekelmeister und des Raths.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann; Hauptmann Melchior Imfeld, Pannerherr und des Raths, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Hauptmann Ulrich Trinkler; Leonhard Bossart, beide des Raths. Freiburg. Hans Meyer, Schultheiß; Jost Vonderweid, Generalcommissär und des Raths. Appenzell J.-Rhoden. Ulrich Näff; Konrad Schiegg, des Raths und alt-Landschreiber. Abt von St. Gallen. Christof Giel, Rath, Vogt zu Rosenberg.

a. Der spanische Ambassador Casale erneuert schriftlich und mündlich das schon auf lezter Tagsazung zu Lucern gestellte Gesuch um einen Aufbruch von 6000 Mann zum Schuze des Herzogthums Mayland. Bei Eröffnung der Instructionen zeigt sich, daß alle Orte den Aufbruch bewilligen, jedoch mit einigen Modificationen, daher jedem Gesandten überlassen wird, seinen Entschluß dem Ambassador selber zu eröffnen. Und da dieser die Obersten und Hauptleute nächste Woche hieher bescheiden wird, um mit ihnen zu accordiren, so soll dann jedes Ort seinen Hauptleuten Einige aus dem Rath mitgeben, um über die Capitulation zu verhandeln. Betreffs des Durchpasses für die fremden Truppen, welche durch das eidgenössische Gebiet dem Kaiser zuziehen, wird der Vorschlag, daß sie nur in kleinen Abtheilungen und mit den kurzen Waffen durchziehen dürfen, in den Abschied genommen, wobei man die Hoffnung ausspricht, daß es keine Schwierigkeit haben werde. Schließlich werden dem Ambassador die Begrüßung und die bundesgenössischen Anerbieten des Königs und des Gubernators angemessen verdankt. **b.** Der päpstliche Nuntius Fabricius, Bischof zu St.Severo, dankt für den dem Papst bewilligten Aufbruch und übergibt ein päpstliches Breve (d. d. III. Nonas Februarii 1607). Darin bittet der Papst ganz ernstlich, man möchte, als Verfechter der katholischen Religion, denen, welche durch das Gebiet der katholischen Orte den Feinden der katholischen Kirche nach Italien zuziehen wollten, das nicht gestatten. Gruß und Anerbieten werden verdankt, mit dem Bemerken, man habe das Begehren in den Abschied genommen, um sich eintretenden Falls zu verhalten zu wissen. Und da der Nuntius gegen einige Punkte der lezthin berathenen Capitulation Einsprache erhebt, wird ein Ausschuß an ihn abgeordnet, um sich mit ihm darüber zu vergleichen. **c.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. **c.** Art. 178. Locales.

615.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1607, 16. März.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede I. 37.

Gesandte: Nicht angegeben.

a u. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Zu gelegener Zeit soll mit den Gesandten aus den Ländern, besonders mit denen von Unterwalden, gesprochen werden, daß sie die Tagsazungsabschiede besser aufbewahren und sie nicht den Kindern in die Schule mitgeben oder beim Zechen in den Wirthshäusern herumgehen lassen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **a.** Art. 365. Kirchliches u. Glaubenssachen. **b.** Art. 636. Stifte und Klöster.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **c.** Cysat, von dessen Hand der Abschied geschrieben ist, hat diesen Artikel mit „hört nit in die Abscheid" überschrieben; der Artikel scheint also lediglich die Instruction für die lucernischen Gesandten auf eine künftige Conferenz zu sein.

616.

Münzconferenz.

Bern. 1607, 22. März (12. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiedbd. 140.

Gesandte: Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Michael Dugsburger, Sekelmeister des deutschen Landes; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister des wälschen Landes. Freiburg. Niklaus von Dießbach, des Raths; Franz Werro, Venner. Solothurn. Hauptmann Greder, des Raths.

a. Nach der üblichen eidgenössischen Begrüßung wird vorgebracht, daß seit einiger Zeit die Lamparter und Andere, welche Vieh und Anderes in diesen Landen aufkaufen, zwei Gattungen Thaler in's Land bringen und um 3 Pfund ausgeben, was sie aber nicht werth seien, daher bei Zeiten geeignete Maßregeln dagegen getroffen werden sollten. Auf der einen Gattung steht ein Adler mit einem Kopf und einem österreichischen Schild, mit der Umschrift: Vincentius. D. G. Mantuæ IIII, und unter dem Adler B. XVI; auf der andern Gattung ist ein zweifacher Adler und ebenfalls ein österreichischer Schild, mit der Umschrift: Augustinus. Spinu. D. G. Comes. Tass., unter dem Adler C. XV. Aus den zu Bern und Freiburg vorgenommenen Proben hat sich ergeben, daß auf eine Mark 8 Stük weniger $1^1/_2$ Qtl. gehen und 10 Loth 2 Qtl. 2 Den. fein halten und daß ein Stük im Verhältniß der Silberkronen gewürdigt 17 Bazen 3 Kreuzer 4 Den. werth sei. Es wird nun beschlossen, ihnen den Curs zu lassen, sie aber um $17^1/_2$ Bazen zu taxiren, um ihr Überhandnehmen zu verhüten. Und damit die Unterthanen davon Kenntniß erhalten und sich zu verhalten wissen, sollen die Obrigkeiten, wenn ihnen die Valvation beliebt, die Thaler abdruken lassen und den Abdruk den Amtleuten zuschiken. **b.** Auf den Anzug, daß die alten Kreuzer wegen ihrer Güte aus dem Lande kommen und in andere Münzen umgewandelt werden, daß die Münzmeister sich beklagen, sie können wegen der Steigerung der groben Silbersorten ohne ihren Schaden die Kreuzer nicht mehr im alten Gehalt machen, vermeinen Einige, man sollte den Feingehalt um etwas verringern, auf daß die Münzmeister bestehen können. In Erinnerung aber, daß vor wenig Jahren auch schon ein Abbruch geschehen und daß darüber zu Peterlingen und später in Bern etwas verhandelt worden, wird verabschiedet, jede Obrigkeit soll diese Abschiede zu Rathe ziehen, was dabei zu thun oder zu lassen sein möchte, und ihren Entschluß den andern mittheilen. **c.** Da vielfach über Mangel an Sonnenkronen geklagt wird, indem solche, welche laut Verschreibung Zahlungen in dieser Münze zu machen hätten, sie nicht oder nur mit Verlust bekommen können, und da selbst im Reich, wo diese Sorte Gold geschlagen wird, Mangel daran ist, wird verordnet: Wenn Einer eine Ablosung in Sonnenkronen zu leisten hat, diese aber nicht bekommen kann und statt deren dem Creditor Ducaten oder Dublonen anbietet, so ist der Ausleiher verpflichtet, diese Goldsorten in ihrem gewöhnlichen Curs, nämlich den Ducaten zu 37 Bazen 3 Kreuzer und die Dublone zu 67 Bazen an die Zahlung anzunehmen, und zwar die Sonnenkrone zu 34 Bazen gerechnet. **d.** Es wird vorgebracht, daß „der Frantzoß" schlechte Kreuzdiken und neue Diken zum Werth der alten französischen Diken ausgebe, und beantragt, dieselben zu untersuchen und bei sich erzeigendem Mangel mit dem Ambassador darüber zu sprechen. Weil dieses aber eine Sache ist, die der Am-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bassador „zu Verdrus" aufnehmen möchte, und sie nicht bloß die drei Städte, sondern gemeine Eidgenossen angeht, so soll der Anzug zu Baden vor gemeinen Eidgenossen geschehen.

617.

Verhandlungen wegen Mühlhausen.

Neuenburg am Rhein. 1607, 27. März (Zinstag 17. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Baselstadt. Eidg Abschiede de Anno 1607.

Gesandte: Zürich. Junker Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Anton von Grafenried, Venner und des Raths. Glarus. Jost Tschudi, alt-Landammann. Basel. Melchior Hornlocher, alt-Oberstzunftmeister. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, Burgermeister. Mühlhausen. Hans Klötzli, alt-Burgermeister; Hans Georg Zichle, Stadtschreiber; Anton Hartmann und Simon Andreas Grynäus, beide des Raths.

Nachdem die Gesandten der fünf evangelischen Orte auf Sonntag den 15. März (a. K.) in Mühlhausen angelangt und die Begrüßungscomplimente gegenseitig erstattet worden sind, bespricht man sich am folgenden Tag auf dem Rathhaus daselbst über den Gegenstand dieser Conferenz, indem zuerst der ausführliche Bericht dessen verlesen wird, was dießfalls im December lezthin auf der evangelischen Conferenz zu Aarau verhandelt worden ist. Am gleichen Tage noch verfügen sich sodann die Abgesandten im Begleite der Mühlhauser Deputirten nach Neuenburg, um Dienstags mit den österreichischen Commissarien zu der vorhabenden Verhandlung zusammen zu treten, was dann auch auf der Zunftstube zur Rose geschieht. Da die Vollmacht der österreichischen Commissarien und ihres Adjuncten, Licentiat Meyer auf gütliche und rechtliche Handlung lautet, während das erzherzogliche Schreiben vom 13. September an die eidgenössischen Orte allein der gütlichen Handlung Meldung thut, also eine Differenz ist, verlangen jene von genanntem Schreiben eine Copie, wogegen sie sich zu Mittheilung einer Abschrift ihrer Vollmacht anerbieten, wovon die Orte nicht, wohl aber Mühlhausen Gebrauch machen. Die langen Verhandlungen selbst, zu denen hierauf geschritten wird, führen kein Resultat herbei. Die mühlhausischen „Banditen", welche alle, soviel ihrer noch am Leben, selbst erschienen und durch den gräflich fürstenbergischen Landvogt Egloff zu Donaueschingen verbeiständet sind, wollen jezt auf die gegen sie vorgebrachte, auf Wunsch der österreichischen Commissäre schriftlich eingegebene Beschwerde nicht eintreten, sondern verlangen eine vierzehntägige Dilation zu Verfassung ihres Gegenberichts. Darauf wollen aber die eidgenössischen Gesandten, die hiezu keinen Befehl haben, nicht eintreten, bemerken auch, es sei fraglich, ob ihre Obern, wenn eine andere Zusammenkunft angestellt werden sollte, dabei erscheinen würden, übrigens stellen sie den Herren Commissären anheim, ob sie das, was die mühlhausischen Banditen in'skünftige weiter vorbringen, ihren, der Gesandten, Herren und Obern mittheilen wollen. Dabei bitten sie, die den mühlhausischen Burgern angelegten Arreste, welche denselben zu großem Schaden gereichen, aufzugeben, worauf die Commissäre erwidern, daß das über ihre Gewalt gehe und allein bei der fürstlichen Durchlaucht zu erlangen sei. Hierauf verabschiedet man sich bei den Herren Commissären, indem man sie noch ersucht, den Verlauf dieser Verhandlungen in guten Treuen an Ihre fürstliche Durchlaucht unverzüglich einzuberichten.

Der Abschied ist unterzeichnet: Hans Georg Zichle, Stadtschreiber zu Mühlhausen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

618.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1607, 22. April (Sonntag Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede I. 45. — Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 135, S. 215. — Staatsarchiv Bern. Abschiedbd. ZZ. 284.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Hans Jakob von Dießbach, Ritter, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landeshauptmann; Emanuel Beßler, beide alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus von Zuben, des Raths, von Obwalden; Sebastian von Büren, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Sebastian Etter, beide des Raths. Glarus. Hans Heinrich Schwarz, Landammann. Basel. Sebastian Beck; Hans Ulrich Schultheß, Zunftmeister, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Hans Georg Wagner, Sekelmeister. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Rochus Goßwyler, Sekelmeister. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Innerrhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außerrhoden.

Abt von St. Gallen. Georg Jonas, Vogt zu Rorschach; Hans Beat Frey, Vogt zu Oberberg. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Burgermeister; Melchior Guldin, Stadtschreiber. III Bünde. (Abwesend). Wallis. Niklaus Kalbermatter, des Raths. Rottweil. Martin Wäber, Burgermeister; Sebastian Treyer, Zunftmeister. Biel. Johann Aprel, Burgermeister.

a. Zürich und Glarus zeigen an, daß die in Bünden gewesenen Gesandten ohne Verzug hier eintreffen werden, um über die Lage der Dinge daselbst umständlich zu berichten, daß aber dieser kleine Verzug schon gefährlich sei und unersezlichen Schaden bringen möchte, denn es liegen dort viele ehrenhafte Personen in Verhaft, welche keinen Augenblik sicher sind, daß das erbitterte Volk zum Äußersten gegen sie schreiten werde. Damit nun der Rath nicht zu spät komme, sollte eiligst ein ernsthaftes Schreiben an die Bündner erlassen werden, um sie zu ermahnen, gegen die Gefangenen nichts vorzunehmen und weder durch das Strafgericht noch sonst etwas zu vollziehen, bis man Mittel gefunden, ihnen in ihren Angelegenheiten zu helfen, wozu man gegenwärtig in Baden versammelt sei. Obschon nun einige Gesandten keine Gefahr im Verzug erbliken, verstehen sie sich doch zum Erlaß eines Schreibens, das dann in Eile abgeschikt wird. **b.** Der französische Ambassador in Bünden, Carl Pascal, sendet eine Verwahrung ein gegen die Handlungsweise der Bündner, welche die in den Bündnissen mit Frankreich und Venedig enthaltenen Artikel in Betreff des Passes aufheben wollen und dadurch die mit so schweren Pflichten eingegangenen siebenundachtzigjährigen Bündnisse selbst zernichten, und stellt schlimme Folgen in Aussicht, wenn man diesem Handel nicht bei Zeiten mit geeigneten Mitteln zuvorkomme. Ihm wird geantwortet, man werde dieses wichtige Geschäft mit allem Ernst zu Handen nehmen, sobald man den ausführlichen Bericht der in Bünden gewesenen Gesandten vernommen haben werde. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Zürich erinnert die Orte und die Zugewandten (mit Ausnahme des Abtes von St. Gallen), daß der gegenwärtige Kaiser die Regalien und Freiheiten der Eidgenossen noch nicht bestätigt habe, und schlägt vor, bei Anlaß des bevorstehenden Reichstages zu Regensburg, wo der Kaiser persönlich erscheinen werde, die nöthigen Schritte zu thun. Daher werden auf höhere Genehmigung hin Zürich, Bern, Lucern, Uri, Schwyz

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Glarus bezeichnet, Gesandte hiezu zu ernennen; Rottweil, das ohnehin den Reichstag besuchen wird, soll die zugewandten Orte vertreten. **e.** Der Landschreiber von Baden macht die Anzeige, daß ehedem alle Fürsten Tyrols und der angränzenden Provinzen beim Antritte ihrer Regierung die Erbeinung mit besondern Urkunden, welche alle noch vorhanden seien, bekräftiget haben, was aber seit Erzherzog Maximilian nicht mehr geschehen sei. — Wird ad referendum genommen. **f.** (S. u. vier ennetb. Vogt. überh.). **g.** Die aus Bünden zurükgekehrten Gesandten Leonhard Holzhalb und Hausmeister Hirzel von Zürich, Melchior Hässi und Jost Pfändler von Glarus erstatten über die Lage der Dinge in Bünden folgenden Bericht: In Chur angekommen, seien sie denselben Abend von Niemanden besucht worden, dagegen haben sie in- und außerhalb der Stadt viel bewaffnetes Volk angetroffen; des folgenden Tages aber habe Burgermeister Gsell sammt einigen Räthen sie ganz eidgenössisch empfangen, und als sie gefragt, wo sie ihren Vortrag vernehmen wollen, habe man ihnen mit Wehmuth geantwortet, es sei ihnen alle Gewalt benommen, auch seien sie alles Ansehens gänzlich beraubt; die Burgerschaft habe einen Hauptmann, Hans Jenni genannt, erwählt und ihm zweihundert Mann beigegeben, vor diesen mögen sie ihren Vortrag eröffnen. Am nächsten Tag haben sie vor beiden Burgermeistern und dem genannten Hauptmann nach gewöhnlicher Begrüßung gemeldet, wie leid der Eidgenossenschaft und allen Zugewandten dieser bedauerliche Zustand sei und wie sie nicht erwartet hätten, daß man sich bei dieser sonst so gefährlichen Zeit empören und zu den Waffen greifen würde; sie haben zwar von der Ursache dieser Unruhen keine Kenntniß, seien auch von Niemanden herbeschieden worden, aus bundesgenössischem Mitleiden aber seien die Eidgenossen bewegt worden, ihnen möglichste Hülfe zu erzeigen; sie sollen nicht glauben, daß sie, die Gesandten, nur im Namen von zwei Orten da seien, denn die ganze Eidgenossenschaft, welcher dieses Geschäft hochwichtig erscheine, habe sie abgeordnet, die dringende Gefahr aber habe es unmöglich gemacht, mehr Gesandte beizuziehen, es seien jedoch alle Orte und Zugewandten gegenwärtig dieser Sache wegen zu Baden versammelt. Sie, die Gesandten, wünschen nun, daß man ihnen, weil die Räthe ihres Amtes beraubt seien, anzeigen möchte, wo sie ihren Auftrag vorbringen sollen. Da man sie hierauf an den Hauptmann und die Zweihundert verwiesen, haben sie ihre Briefe dem Hauptmann zugestellt. — Um inzwischen der Ursache dieses Aufruhrs auf den Grund zu kommen, haben sie bei ehrbaren Leuten Erkundigungen eingezogen, die dahin gelautet: In den Bündnissen mit Frankreich und der Republik Venedig sei der Durchpaß durch Bünden erlaubt worden, was wider das frühere Bündniß mit Mayland, daher auch gegen ihre Ehre sei und nicht geduldet werden dürfe; ferner wolle man, daß die unnöthiger Weise in's Veltlin gelegte Besazung zurükgezogen werde; endlich wolle man die fünfzehn geheimen Räthe, welche das Land regiert haben, abschaffen und das Vaterland wieder in den alten Stand sezen. Des folgenden Tages seien sie auf das Kaufhaus, wo der Hauptmann und die Burgerschaft versammelt waren, geführt worden, um ihren Auftrag anzubringen. Dort haben sie das oben Vorgebrachte wiederholt, das zu Widerlegung der Klagpunkte Nöthige eingewendet und hoch ermahnt, das unbefugte Strafgericht abzuschaffen, bei ihren geschworenen Bünden und besonders bei dem Dreisieglerbrief zu verbleiben, in welchem sie genugsam Anleitung finden werden, wie Fehlbare zu bestrafen seien, und unverzüglich die große Menge Volkes, welches bei 6000 Mann stark im Felde liege, zu entlassen, um die dadurch entstehenden Unkosten, die bereits in die 180,000 Kronen angelaufen, zu vermindern; wenn das nicht geschehe, wenn sie in ihrem gewaltthätigen Vorgehen verharren, so müsse man annehmen, daß sie Unruhe, nicht aber Ruhe suchen, daß sie nicht aus Liebe zum Vaterland, sondern aus Neid und Haß solche Sachen angefangen. Sie seien hierauf abgetreten und haben auf Antwort gewartet, man habe sie aber gar keiner Antwort gewürdigt und so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben sie mit Schimpf abziehen müssen. Als sie sich dann in den Obern Bund aufgemacht, sei ihnen derselbe mit vier Fähnchen begegnet; und als der Landrichter Florin, der diese geführt, sich in ein Gespräch mit ihnen habe einlassen wollen, habe sogleich das bewaffnete Volk vorgedrükt, sie umgeben, verboten mit einander zu sprechen und vorwärts zu ziehen befohlen; als dann aber das Volk sich etwas still gehalten, haben sie es angeredet und freundlich und ernstlich zu Friede und Einigkeit ermahnt; aber auch hier haben sie keinen Bescheid erhalten. Sie haben dann bei den andern Bünden, bei Ausgeschossenen und Gemeinden, alles Mögliche versucht, es habe ihnen aber Niemand antworten, ja einige sie gar nicht einmal anhören wollen; die Zehngerichte haben ihnen zwar einmal guten Bescheid gegeben, auf den sie sich verlassen haben, sich dann aber in der Folge als die Ärgsten erwiesen, denn unter ihren Augen habe sich eine Rotte Prätigauer aufgemacht und die Hauptleute Baselgia und Scarpatet, ungeachtet anerbotener Bürgschaft, in's Gefängniß gelegt. Auf den Abend sei abermals ein ungestümer Haufe vor den bischöflichen Hof gekommen und habe den kaiserlichen Landvogt Beeli herausgefordert, und obschon er die hohe Freiheit des Ortes und daß er kein Bundesmann sei, vorgeschüzt und das kaiserliche Geleit vorgelegt habe, obschon der Bischof und die ganze Domstift schriftlich Bürgschaft für Leib und Gut anerboten, haben sie mit einem Blok das Thor gesprengt und den Beeli in's Gefängniß gesezt. Um Mitternacht sei weiter berathen worden, den Burgermeister Bavier, den Pannerherrn Tscharner, den Landeshauptmann Lucius Gugelberg, den Junker Baptist von Salis, den Stadtschreiber Gugelberg und den Dr. Ruinelli zu verhaften; der Leztere aber habe sich flüchtig gemacht, die Andern dagegen zu Vermeidung weiterer Unruhen sich selbst gestellt. Das Strafgericht, das aus den Aufrührern bestellt ward, sei dann bis auf 1300 Mann vermehrt worden. Da sie, die Gesandten, nun klar gesehen, wie wenig sie troz aller Mühe und redlichen Willens ausrichten können und daß längeres Verweilen wenig nüzen würde, haben sie wiederholt ihren Abschied begehrt und seien endlich, da sich Niemand um sie gekümmert oder Antwort gegeben habe, in Gottes Namen abgereist. — Es wird nun, nachdem man mit Entsezen diesen Bericht vernommen, folgendes vom 28. April datirte Schreiben in aller Namen an die Bündner erlassen und durch einen reitenden Boten, damit durch Verzug nicht etwa den Gefangenen Unglük erwachse, eilends abgeschikt: Man habe aus dem Bericht der Gesandten erfahren, wie rüksichtslos sie behandelt und ohne Antwort entlassen worden seien; mit Schmerz habe man gesehen, daß die Sachen so weit gekommen seien, daß sie wider die geschworenen Bünde und wider den Dreiesieglerbrief einen so „vngerimpten" Proceß, solche gewaltthätige Handlungen begonnen haben; es liege daher ihren Eid- und Bundsgenossen sehr daran, mit allem Ernst nach Mitteln zu Abschaffung dieser Zustände sich umzusehen. Um ihnen zu zeigen, wie sehr die Eidgenossen die Sache interessire, habe man beschlossen, Gesandte von allen XIII und zugewandten Orten auf den 12. Mai nach Ragatz zu schiken, um sich von hier in die III Bünde zu begeben und mit der Hülfe Gottes ihnen aus ihrer Trübsal wieder zur Ruhe zu helfen, denn ohne gute Freunde würden sie sich nie aus ihren Wirren herausfinden können. Man ermahne sie, die Gefangenen gegen angemessene Bürgschaft sogleich frei zu lassen, das Strafgericht, das gegen ihre Bünde, Landesordnungen und Verkommnisse sei, aufzuheben, das bewaffnete Volk zu entlassen und sich bis zur Ankunft der Gesandten ruhig zu verhalten. Dabei erwarte man, sie werden dieser ernsten Mahnung nachkommen. — Auch diejenigen Orte, welche sich vorher zu Abordnung von Gesandten nicht hatten verstehen wollen, erklären sich nun, über den Sachverhalt unterrichtet, damit einverstanden. Hierauf wird die Instruction für die Gesandtschaft entworfen und ausgefertigt. Man hofft, daß es gelingen werde, die Verwirrung zu lösen und Ruhe und Einigkeit herzustellen. **h** u. **i.** (S. u. Sargans). **k.** Zürich berichtet, daß neulich unerwartet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

viel hochdeutsches Kriegsvolk durch sein Gebiet gezogen sei und sich so ungebührlich gegen das Landvolk benommen habe, daß mit großen Kosten Wachen haben aufgestellt werden müssen; wenn die Orte, welche davon Kenntniß gehabt, die übrigen gewarnt hätten, hätte man Vorsichtsmaßregeln treffen können. Darauf berichtet der Gesandte des Abtes von St. Gallen, daß der Oberst dieser Truppen, Freiherr von Madruz, dem Abt vorgegeben habe, er habe sich mit allen Orten wegen des Durchzugs verständigt, was sich dann aber als unwahr herausgestellt, jedoch erst, nachdem das Land schon von diesen Leuten überschwemmt gewesen sei. Daher wird verfügt, jedes Ort, das zuerst von so etwas Kunde erhält, soll sogleich die andern benachrichtigen, auch soll man den Abschied vom Februar 1580 in Anwendung bringen. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Glarus verwendet sich schriftlich für Hauptmann Fridolin Heer, daß man ihm, da er mit dem bewilligten Zoll auf der von ihm gebauten Straße neben dem Walenstadtersee nicht bestehen könne, einen Wasserzoll von 1 Rappen von jedem Stük Waaren, welche über den See geführt werden, bewilligen möchte, indem er sonst die Straße wieder eingehen lassen müßte. Wird in den Abschied genommen. **n.** (S. u. Mainthal). **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Mainthal). **q.** (S. u. Sargans). **r.** Die Gesandten Berns berichten, ihre Obern haben in Folge des ab lezter Jahrrechnung an sie gestellten Begehrens ihren Entschluß über den Tauschhandel um Biel Zürich schriftlich mitgetheilt, nämlich der Eidgenossenschaft zu Ehren und Gefallen und keiner andern Ursache wegen diesen Tausch fallen lassen zu wollen, jedoch unter der Bedingung, daß ihre Burger im Münsterthal in ihrem gegenwärtigen Stand verbleiben und daß die Reputation Berns dadurch nicht geschmälert sei, und unter der fernern Bedingung, daß der Bischof, als Urheber dieses Handels, Bern die Kosten vergüte. Da man nun annimmt, die Gesandten des Bischofs werden ihre Antwort darüber auch geben wollen, und weil die Gesandten einiger Orte ihrer Landsgemeinden wegen heimkehren müssen, wird dieser Handel auf künftige Jahrrechnung verschoben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**l.** Art. 366.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	**o.** Art. 132.	Abzug.
Grafschaft Sargans.	**h.** Art. 96.	Wuhre.	**q.** Art. 108.	Kirchliches.
	i. „ 17.	Amtsantritt des Landvogts.		
Vier enneth. Vogt. überh.	**f.** Art. 44.	Allg. Verwaltungssachen.		
Landvogtei Luggarus.	**e.** Art. 164.	Justizsachen.		
Landvogtei Mainthal.	**m.** Art. 397.	Rechts- und Gerichtssachen.	**p.** Art. 398.	Rechts- und Gerichtssachen.

q aus dem Zürcher Exemplar, § 8; **r** aus dem Berner Exemplar, S. 304.

Zu **a.** Über die Bündner Unruhen dieses Jahres enthalten die eingehenden Aufzeichnungen des Zeitgenossen Bartholomäus Anhorn, damals evangelischer Pfarrer zu Maienfeld, reiches Actenmaterial: Verhandlungen, Beschlüsse und Schreiben der eidgenössischen Orte, Sprüche der Strafgerichte, Rechtfertigungsschriften der Angeklagten u. A. m. (Bartholomäus Anhorns Püntner Aufruhr im Jahr 1607. Chur 1862).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

619.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1607, 11. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede I. 66.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Hans Helmlin, des Raths, alt-Landvogt im Thurgau. Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Anton von Zuben, des Raths, von Obwalden; Johannes Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Das von Lucern entworfene ernstliche Mahnungsschreiben an Bischof und Landrath von Wallis, die Abschiede von Visp und Brieg in Vollziehung zu sezen, wird gutgeheißen und soll an den gegenwärtig versammelten gemeinen Landrath eingeschikt werden. **c.** Da alle Schritte beim Herzog von Savoyen und dessen Ambassador um Bezahlung der vier ausstehenden Pensionen ohne Erfolg geblieben sind, so wollen Lucern, Schwyz, Obwalden und Zug die von Lucern entworfene Protestation dem Ambassador zustellen; Uri und Nidwalden nehmen den Gegenstand ad referendum, sollen aber ihren Entscheid beförderlichst nach Lucern schiken, damit man diesem Beschluß nachkommen kann.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **a.** Art. 367. Kirchliches u. Glaubenssachen.

620.

Gemein-eidgenössische Abordnung nach Bünden.

Chur. 1607, 13. bis 28. Mai (3. bis 18. alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: III Bünde.

Gesandte: Zürich. Hauptmann Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Franz Güder, des Raths. Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Hauptmann Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. (Niemand). Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann. Glarus. Dr. Jost Pfändler, alt-Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheß, des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, des Raths. Solothurn. Hauptmann Jost Greder, des Raths. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, Burgermeister. Appenzell. Johannes von Heimen, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Innerrhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außerrhoden.

Abt von St. Gallen. Hans Grübler, Reichsvogt der Stadt Wyl. Stadt St. Gallen. Melchior Guldin, Stadtschreiber. Wallis. Niklaus Kalbermatter, des Raths. Rottweil. Martin Wäber, Burgermeister. Biel. Johann Aprel, Burgermeister.

Versammlung und gegenseitige Begrüßung der Gesandten in Ragaz am 12. Mai. In Chur angelangt, fehlt nur der Gesandte von Unterwalden. In der ersten Versammlung werden zwei Schreiben vorgelegt, das eine vom Strafgericht zu Chur vom 23. April (alt. Kal.) an die eidgenössische Tagsazung zu Baden, womit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

es sein Verfahren zu rechtfertigen sucht und verlangt, daß die Abordnung einer eidgenössischen Gesandtschaft unterbleibe, das andere von den Obersten und Hauptleuten im Veltlin an die Gesandten selbst, vom 24. April, in welchem sie um Vermittlung bitten. Hierauf wird beim Strafgericht um eine Audienz nachgesucht, diese aber erst am folgenden Morgen gewährt. Die eidgenössischen Begehren, die dem Strafgericht auf seinen Wunsch schriftlich zugestellt werden, bestehen in folgenden drei Artikeln: 1. sollen die Befugnisse des Strafgerichts eingestellt werden; 2. soll der im Jahr 1574 errichtete Dreisieglerbrief*) in Kräften verbleiben; 3. sollen die noch verhafteten Personen gegen genügende Bürgschaft auf freien Fuß gesezt werden. Inzwischen wird an jeden der III Bünde eine besondere Zuschrift (14. Mai) erlassen und begehrt, daß Zeit und Ort schriftlich bestimmt werde, wann und wo sie die Vorträge der eidgenössischen Gesandten vernehmen wollen, daß sie bei den Strafrichtern auswirken, inzwischen mit weiterm Procediren innezuhalten, endlich daß sie das Original des Dreisieglerbriefs bis dorthin nicht aus den Händen lassen. Da man aber belehrt worden, daß es auf diese Weise zu lange gehen würde, indem die Bündner meinen könnten, als sollten sie einen Bundestag halten, so wird dieser Beschluß geändert und für gut erachtet, zu warten, bis das Strafgericht über die ihm übergebenen drei Artikel geantwortet hat. In seiner Antwort vom 17. Mai schlägt dann das Strafgericht die gestellten Begehren rund ab unter dem Vorwand, es habe von den Räthen und Gemeinden nicht so viel Macht, den Gesandten zu willfahren, und mit dem Verdeuten, sie, die Gesandten, möchten nun wieder nach Hause verreisen, denn es werde jedenfalls dem, was ihm aufgetragen worden, nachgehen. Dieser Bescheid, obschon nicht unerwartet, wird doch mit Bedauern vernommen; und weil darin von den Pässen, auch von den Bündnissen mit Frankreich und Venedig Erwähnung geschieht, welche Dinge man in den drei Artikeln mit keinem Wort berührt hat, so wird diese Schrift zurükgesandt mit dem Begehren um eine Antwort, worin mehr nicht, als was man verlangt habe, enthalten sei. Weil die gleichzeitig begehrte Audienz erst auf den folgenden Tag bewilligt ward, berathen unterdessen die Gesandten, was ferner zu thun sei, und da mehrere angewiesen sind, vor die Gemeinden zu treten, und man besorgt, daß ohne dieses wenig ausgerichtet würde, wird beschlossen, sich an die Gemeinden zu wenden, und zwar will man aus erheblichen Gründen beim Obern Bund anfangen, an welchen deßwegen zu Bestimmung von Zeit und Ort ein freundliches Schreiben erlassen wird. — Inzwischen langen Abgesandte des Erzherzogs Maximilian an, nämlich Karl Füeger zu Friedberg und Karl Kurz von Senftenau, welche man durch einen Ausschuß begrüßen läßt und deren Vortrag man sich abschriftlich ausbittet. — In der Audienz am 18. wird dem Strafgericht Folgendes eröffnet: 1. Da die Strafrichter in ihrer Antwort der Bündnisse mit Frankreich und Venedig und des Passes Erwähnung thun, welche Punkte man nirgends weder mündlich noch schriftlich berührt habe, so bitte und begehre man, daß sie eine andere Antwort ausfertigen. 2. Wenn die Strafrichter auf die drei Artikel abschlägige Antwort gegeben und namentlich den Dreisieglerbrief ganz übersehen haben, mit der Entschuldigung, daß sie keine andere Vollmacht haben, so müsse man solches mit Geduld anhören, werde aber nichtsdestoweniger den erhaltenen Aufträgen nachkommen. 3. Man habe erwartet, daß man wenigstens durch Freilassung der Gefangenen auf anerbotene Bürgschaft hin die eidgenössischen Gesandten ehren werde; weil nun aber auch das nicht geschehen, so ermahne man die Strafrichter bei den geschworenen Bünden, gegen keinen der Gefangenen mit dem Proceß fortzufahren, bis die Gesandten ihre Aufträge erfüllt haben, und die Klage der österreichischen Gesandten ja nicht zu übersehen. 4. Es werde von einigen

*) Abgedrukt in Abschiedbd. IV. 2, S. 1539.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

unverständigen Leuten ausgestreut, als ob die eidgenössischen Gesandten damit umgehen, die III Bünde zu Vogteien zu machen; diese schändliche Zulage verdienen die Eidgenossen nicht; man ersuche daher die Strafrichter, daß sie mit gebührendem Ernst dergleichen Reden verbieten und bestrafen. 5. Man habe vernommen, daß die Reisenden auf den Straßen angehalten, durchsucht und ihrer Briefe beraubt werden; solches komme sonst nur vor, wo man mit den Waffen gegen einander im Felde liege und sei gegen die Bünde, welche freien Handel und Wandel zusichern. 6. Es heiße auch, daß eine Wache auf eidgenössischem Boden aufgestellt worden sei, die solche, welche die Strafrichter zu strafen vorhaben, die sich aber auf eidgenössisches Gebiet flüchten würden, mit Gewalt holen solle; man warne vor einem solchen Beginnen, indem es ungerächt nicht hingehen würde. 7. Man ermahne endlich die Strafrichter bei den geschworenen Bünden und so lieb ihnen der Eidgenossen Freundschaft und Huld sei, gegen den Dreisieglerbrief nichts zu unternehmen, bevor die Gesandten ihren Aufträgen nachgekommen. — Da Landammann Guler den eidgenössischen Gesandten die schriftliche Anzeige macht, daß er und Herkules von Salis auf den 19. vor das Strafgericht citirt seien, und sie sich mit genügenden Gründen entschuldigen, warum sie vor demselben nicht erscheinen können und daß sie sich anerboten, hinlängliche Bürgschaft stellen und vor einem unparteiischen Rechten Rede und Antwort geben zu wollen, und dringend um Hülfe und Rettung bitten, wird dem Strafgericht eine Protestation zugestellt. — Inzwischen hatten die Gesandten sich zur Reise in den Obern Bund gerüstet und brechen nun am Samstag Morgen von Chur auf, nachdem das Strafgericht vergeblich versucht hatte, sie von dieser Reise abzuhalten. Vor der Abreise haben sie zwei Schreiben, das eine an den Gotteshausbund, das andere an den Zehngerichtebund erlassen und diese von ihrem Vorhaben unterrichtet und sie ersucht, beim Strafgericht auszuwirken, daß es gegen die, welche es vor sich citirt hat, die aber nicht im Lande sind, mit dem Proceß innehalte, bis die Gesandten ihre Aufträge erfüllt haben werden. Am Montag den 21./11. eröffnen die Gesandten vor der versammelten Gemeinde zu Disentis ihren Vortrag in deutscher und romanischer Sprache, worauf ihnen vom Abt des Klosters und von Landammann, Rath und ganzer Gemeinde daselbst folgender Beschluß, d. d. 22./12. Mai, zugestellt wird: Den Dreisieglerbrief haben sie in Kraft des Mehrs der III Bünde annullirt, dem Strafgericht wollen sie seinen Fortgang lassen, doch daß es nach Form Rechtens verfahre, hinsichtlich der zu Chur verhafteten Männer überlassen sie es dem Strafgericht, dieselben freizugeben oder gefangen zu behalten. Hier wurde den Gesandten mit Geringschäzung begegnet und zwar dadurch, daß sich die Gemeinde wohl zwei Stunden berieth, ob sie ihnen oder den Abgeordneten des Strafgerichts zuerst Audienz geben wolle, ferner weil die Bauern, als man den Vortrag in romanischer Sprache verlas, ein solches Geschrei und Getümmel anfiengen, daß man oft unterbrochen wurde, und endlich wegen der abschlägigen Antwort. — Dieses sowohl als die Nachricht, daß die Strafrichter in alle Gemeinden Leute abgeordnet haben, um sie in der Unruhe zu bestärken, hat die Gesandten veranlaßt, von ihrem Vorhaben abzugehen, daher sie sogleich nach Ilanz zurükkehrten. Hier aber dringend ersucht, die Gutgesinnten dieses nicht entgelten zu lassen, beschlossen sie, die Sache weiter zu versuchen und verfügten sich dann auf Mittwoch den 23. nach Lugnez. Auch hier wird ihnen wie zu Disentis von der Mehrheit der Gemeinde abschlägige Antwort ertheilt, sechsundneunzig Personen aber stellen ihnen eine besiegelte Protestation gegen diesen Beschluß zu. Die Abgeordneten des Strafgerichts halten hier in Gegenwart der eidgenössischen Gesandten einen Vortrag in romanischer Sprache, den diese nicht verstehen, und verlesen dann eine vom Strafgericht erhaltene deutsche Schrift, welche die Gesandten nothdürftig erwidern und dann eine Protestation den Strafrichtern einschiken. — Weil die Gesandten einsehen, daß sie bei den Gemeinden wegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Umtriebe der Abgeordneten des Strafgerichts nichts Ersprießliches ausrichten werden, kehren sie wieder nach Chur zurük und halten vor allen Zünften ihren Vortrag, mit freundlichen und ernsten Ermahnungen, Warnungen und Protestationen, aber auch hier ohne Erfolg, daher sie sich entschließen, wieder nach Hause zu kehren. — Inzwischen war das Strafgericht im Procediren strenge fortgefahren und hatte den Landammann Guler auf den 26. vor sich citirt, wogegen die Gesandten eine Protestation einlegten. Die Thalschaft Bergell, welche auf das Schreiben aus Baden beschlossen hatte, Alles bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten zu verschieben, wird vor das Strafgericht citirt und ihr Richter um 60 Thaler gestraft und abgesezt, daher sie die eidgenössischen Gesandten um Rath ersucht. Nunmehr begeben sich die eidgenössischen Gesandten nach Ragatz. Am Sonntag Morgen vor dem Gottesdienst überbringt ein Weibel des Strafgerichts eine Citation an Landammann Guler, mit der er auf Montag den 28. zum Endurtheil vor dasselbe geladen wird. Weil aber diese Citation ohne Erlaubniß des Landvogts zu Sargans erfolgte, antworten die die Grafschaft regierenden Orte, daß sie diese Citation als unförmlich und ungültig erklären; wenn das Strafgericht an Landammann Guler etwas zu suchen habe, werde der Landvogt zu Sargans unparteiisches Recht halten. Von Ragatz aus wird sodann an gemeine III Bünde und an jeden besonders ein offener Brief erlassen und an das Strafgericht eine Protestation. Vor den eidgenössischen Gesandten erscheinen hier Landammann Guler, nebst andern verfolgten Personen aus allen III Bünden; sie erläutern, warum sie sich dem Strafgericht nicht unterwerfen können, und bitten, sie mit Leib und Gut in Schuz und Schirm aufzunehmen, besonders aber wünschen sie Gewährung folgender drei Punkte, erstlich, daß man alle Handlungen des Strafgerichts aufhebe, dann, daß man sie wieder in Ehre und Gut einseze bis an ein unparteiisches Recht, laut der Bünde, endlich daß man die Urheber des Aufruhrs strafe, laut der Bünde; wie das auszuführen sei, überlassen sie den Eidgenossen. — Darauf wird eine allgemeine Tagsazung für alle Orte und Zugewandten auf den 10. Juni nach Baden angesezt, wobei die Erwartung ausgesprochen wird, daß wegen der Wichtigkeit des Geschäfts kein Ort ausbleiben werde. Die von der österreichischen Gesandtschaft gestellten Begehren gehen dahin: Landvogt Beeli soll gegen Bürgschaft auf freien Fuß gesezt werden, solche, welche etwas die Landvogtei Betreffendes an ihn zu suchen haben, sollen an den Erzherzog gewiesen werden, wegen Sachen aber, die das Haus Österreich nicht angehen, soll ihm das ordentliche Recht zugelassen sein, laut Erbeinung. Ferner hat die Gesandtschaft begehrt, daß man es ihr zu wissen thue, wenn dieser Bündner Angelegenheiten wegen eine Tagsazung gehalten werde.

Dem Bericht sind viele Actenstüke beigefügt.

621.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden VII Orte.

Frauenfeld. 1607, 21. Mai (Montag vor der Auffahrt).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede I. 72, und Sammlung der nicht gebundenen Abschiede.

Gesandte: Zürich. Hans Kambli, Sekelmeister; Hans Heinrich von Schönau; Hans Ulrich Wolf, alt-Vogt zu Kyburg. Lucern. Hans Helmlin, alt-Landvogt im Thurgau. Uri. Emanuel Beßler, Landammann. Schwyz. — Unterwalden. Anton von Zuben, des Raths, von Obwalden; Sebastian von Büren, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter. Glarus. Niklaus Schuler, Landeshauptmann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

habe er doch nicht unterlassen können, sie bei den gegenwärtigen Unruhen daran zu erinnern, auf daß man erkenne, welch' ein Unterschied sei zwischen einem wahren und einem falschen Freund, zwischen jenen, welche nur der Eidgenossen Nuzen und Wohl begehren und denen, welche durch allerlei Intriguen sie zu zertrennen suchen; wenn auch das in Bünden angezündete Feuer in der übrigen Eidgenossenschaft noch nicht gezündet habe, so soll sie doch ernstlich darauf bedacht sein, es zu löschen, damit es nicht weiter um sich greife und damit der auch bei ihr ausgestreute Samen der Uneinigkeit keine Wurzel fasse; der König anerbiete sich, ihr dazu zu verhelfen; er, der Gesandte, werde wie seine Vorgänger zu Ausrottung alles Übels und zu Pflanzung von Ruhe, Friede und Wohlstand das Möglichste beitragen; der König habe ihm ferner aufgetragen, die Versicherung abzugeben, daß die versprochenen 400,000 Kronen jährlich sollen bezahlt werden, außer dem Geld, welches einigen Hauptleuten früher angewiesen worden sei. Nach Anhörung alles dessen und in Betrachtung, daß die Bündner die drei Begehren um Abschaffung des ungesezlichen Strafgerichts, Freilassung der Gefangenen gegen Bürgschaft und Haltung des geschwornen Dreisieglerbriefs rund abgeschlagen und noch dazu die eidgenössischen Gesandten verhöhnt haben, was zuvor nie erhört worden, findet man, daß ein starkes Remedium gegen diese Krankheit angewendet werden müsse und zwar entweder, indem man mit Gewalt einschreite und den Bündnern Lebensmittel und feilen Kauf abschlage, oder aber ihnen die Bünde herausgebe. Damit jedoch nicht der Unschuldige wegen des Schuldigen leiden müsse und damit sie erkennen, wie gut man es mit ihnen meine, will man ein ernstes, aber jedenfalls leztes Schreiben in folgendem Sinne an sie erlassen: Man möchte von Herzen wünschen, Ursache zu haben, sich über zurükgekehrte Ruhe in ihrem Lande freuen und ihnen für Befolgung der gutgemeinten Räthe danken zu können; nun habe man aber viel mehr Anlaß, mit Bekümmerniß zu sehen, wie sie ihrem Untergang und Verderben, gleich wie ein Pferd, das ausgerissen, mit Verblendung entgegen laufen, und wisse fast nicht, ob man für die den eidgenössischen Gesandten angethane Beschimpfung und Verachtung nunmehr in anderer Sprache als bisher mit ihnen reden, oder ob man den gütlichen Weg noch ferners versuchen solle; zum ersteren hätte man genug Ursache, vom andern sei wenig Erfolg zu hoffen; nichts destoweniger überwiege die Begierde für ihre Wohlfahrt, so daß man noch einmal zu gütlichen Mitteln sich entschlossen habe, in der Hoffnung, es werden ihnen endlich die Augen aufgehen; man wolle in aller Kürze den wahren Stand der Dinge erläutern. Sie geben freilich vor, sie wollen durch gesezmäßige Mittel das Vaterland aus drohenden Gefahren zur Ruhe bringen; indem sie aber dieses auszuführen glauben, vergreifen sie sich in folgenden Punkten: 1. wider den Bundbrief der III Bünde unter sich, gemäß welchem ein Gericht, eine Gemeinde oder eine Person, welche ohne Wissen und Willen der übrigen Bünde bewaffneten Aufruhr anfängt, als eid- und ehrbrüchig bestraft werden soll; 2. wiederum gegen ihren Bundbrief, indem sie ein außerordentliches Strafgericht aufgestellt haben, wodurch gemeinen III Bünden, jedem Bund in'sbesondere und jedem Hofgericht seine Freiheit, Jurisdiction und obrigkeitliche Gewalt entzogen werde; 3. wider ihre mit Andern abgeschlossenen und beschwornen Bündnisse, indem sie dasjenige aufheben, was ihre frommen Vorfahren und sie selbst bei Treue, Ehre und Eid zu halten versprochen; 4. wider die Erbeinung mit Österreich und die kaiserlichen Freiheiten, indem sie den Landvogt Beeli, ungeachtet anerbotener Bürgschaft und über alles Rechtbieten verhaftet haben; 5. wider ihre eigenen Briefe und Verkommnisse, namentlich die Reformation von 1603, welche eine viel bessere Form vorschreibt, wie fehlbare Personen zu bestrafen sind; 6. wider Gott und seine Ordnung, indem sie ihre ordentliche Obrigkeit ohne rechtmäßige Gründe abgesezt und verfolgt haben; 7. wider alles Völkerrecht, indem sie fürstliche und eidgenössische Gesandte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit Worten und Werken entehrt, aufgehalten und Gewalt wider sie geübt haben; 8. wider das gemeine kaiserliche Recht, indem ehrliche Leute, die auf ergangene Citation ausgeblieben, wegen Halsstarrigkeit malefizischer Weise verurtheilt und vor ihrer Verantwortung und unerwiesen an Leib, Leben, Ehre und Gut bestraft worden seien; 9. wider den gemeinen Frieden, eidgenössische Bünde und freien Handel und Wandel, indem sie auf fremdem Boden heimliche Wachen aufgestellt, die Pässe verlegt, Reisende durchsucht und ihrer Briefe beraubt und Leute mit Gewalt angefallen haben; 10. wider die Ehrbarkeit, ihr eigenes Gewissen und alle gute Polizei und Ordnung, indem sie andern benachbarten Unterthanen ein böses Exempel geben, sich mit gleichem Ungehorsam gegen ihre ordentliche Obrigkeit aufzulehnen. Ob nun dieses alles Sachen seien, die zu Erhaltung ihrer Freiheiten und zu Herstellung der Ruhe geeignet, überlasse man jedem Rechtskundigen zu beurtheilen. Man dürfe ihnen nicht vorenthalten, daß die Eidgenossen darob das höchste Mißfallen hegen und nicht gesonnen sind, solches ferner zu dulden; denn wenn sie gemäß ihrer Bünde mit den Bündnern verpflichtet sind, ein getreues Aufsehen auf sie zu haben, so halten sie dafür, daß die gegenwärtigen Umstände es dringend erfordern. Man habe keineswegs im Sinn, ihre Freiheiten zu beeinträchtigen, sondern beabsichtige vielmehr, dieselben, weil sie in äußerster Gefahr schweben, herzustellen und neben der gemeinen Ruhe zu befestigen. Der Grund ihrer Freiheit beruhe nicht darauf, daß Jeder thun könne, was ihm beliebe, sondern darauf, daß die Gerechtigkeit und ihre Bundbriefe, die einzig und allein zu Erhaltung ihrer Freiheiten gemacht werden, unverlezt bleiben; ebenso folge der Verfall ihrer Freiheiten nicht daraus, daß man in so wichtigen Sachen dem guten Rath treuer Freunde folge, sondern vielmehr aus der Verachtung aller guten wohlgegründeten Ermahnungen und Zusprüche. Wenn nun der größte Theil von ihnen diesem wohlgemeinten Rath keine Folge geben wolle, die Eidgenossen aber dem verwirrten Zustande ohne Schmälerung ihrer Reputation nicht länger zusehen können und es ebenso wenig von denen, die ihre Eids- und Bundsgenossen sein wollen, leiden werden, so verlange man nachdrüklich, 1. daß die Bündner das ungesezliche Strafgericht, sammt den Hütern und allem Anhang sogleich abschaffen und alle Handlungen, Urtheile, Executionen u. d. gl. desselben wieder aufheben, oder wenigstens einstellen; 2. daß sie die Gefangenen auf Bürgschaft hin unverzüglich auf freien Fuß stellen. Man begehre, daß sie über diese beiden Artikel durch den Überbringer dieses Schreibens eine runde schriftliche Antwort, ob sie willfahren wollen oder nicht, bis zum 1. Juli an Zürich schiken; sofern die Antwort entsprechend ausfalle, habe man bereits friedliebende und verständige Personen bezeichnet, welche sich zu ihnen verfügen und geeignete Mittel suchen werden, aus dem verwirrten Zustand die erwünschte Ruhe herzustellen und für die Zukunft dergleichen Unruhen vorzubeugen, welche ferner darauf halten werden, daß die als strafbar erfundenen Personen gemäß der Bundesbriefe von ihrer ordentlichen Obrigkeit nach Verdienen abgestraft werden, welche endlich den geeignetsten Weg zu Berichtigung der erlaufenen Kosten aufsuchen helfen werden. Das Alles geschehe keineswegs in der Absicht, ihnen an ihren Freiheiten etwas abzubrechen (diese Versicherung gebe man ihnen hiemit statt eines förmlichen Reverses), sondern um ihren verwirrten Zustand wieder in Ordnung zu bringen; sollte aber wider Erwarten eine abschlägige, oder auf den bestimmten Termin gar keine Antwort erfolgen, so würde man alsdann die Mittel zur Hand nehmen, die man der Billigkeit und der Ehre angemessen erachte und über die man sich bereits verständiget habe; daraus können sie auch „handgreiflich" entnehmen, daß die bei ihnen gewesenen Gesandten der eidgenössischen und zugewandten Orte gemäß Instruction gehandelt, ungeachtet die Strafrichter solches in Zweifel gezogen haben, daß die Eidgenossen von denen, die auf sie nicht achten, gar keine Notiz nehmen und Herz und Muth haben, die Bedrängten zu schirmen und denselben zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

a. Art. 368. Kirchliches u. Glaubenssachen.
b. „ 369. Kirchliches u. Glaubenssachen.
c. „ 370. Kirchliches u. Glaubenssachen.
d. Art. 371. Kirchliches u. Glaubenssachen.
e. „ 216. Marchen.

622.

Vermittlungsconferenz.

Solothurn. 1607, 28. und 29. Mai.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D². 158.

Gesandte: Zürich. Obmann Rahn; Stadtschreiber Grebel. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; Hans Jakob von Dießbach, Oberst; Rathsschreiber (Hans Sebastian) Rychiner. Freiburg. Niklaus von Perroman, Schultheiß; Hans Wild, Statthalter; Hans Python, Sekelmeister; Anton von Montenach, Stadtschreiber. Solothurn. Peter Sury, Schultheiß; Hans Georg Wagner, Sekelmeister; Werner Saler, Stadtschreiber.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh. Art. 67.

623.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1607, 10. Juni (vff Sonntag der Heligen Dreyfaltigkeit).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede I. 78, und Acten: III Bünde.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Franz Güder, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Walther Imhof; Peter Gisler, beide Ritter und alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann; Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann. Glarus. Jost Pfändler; Hans Heinrich Schwarz, beide alt-Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheß, Zunftmeister; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, des Raths. Solothurn. Hans Georg Wagner, Sekelmeister; Jost Greder, des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Stadtschreiber. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Inner Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer Rhoden.

Abt von St. Gallen. Johann Grübler, Reichsvogt. Stadt St. Gallen. Georg Huber, des Raths, Baumeister; Melchior Guldin, Stadtschreiber. Wallis. Niklaus Kalbermatter, des Raths. Rottweil. Martin Wäber, Burgermeister; Sebastian Treyer, Zunftmeister. Biel. Johann Aprel, Burgermeister.

a. Am ersten Tag wird der Abschied der in Bünden gewesenen Gesandten der XIII und der zugewandten Orte, sammt den dazu gehörigen Schreiben, Protestationen u. d. gl., verlesen, sowie eine vom Strafgericht an die Räthe und Gemeinden der ganzen Eidgenossenschaft erlassene und durch Ammann Hans Vieli

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Vals nach Zürich überbrachte Zuschrift vom 20. Mai. Weil bereits einige der in Bünden Verurtheilten aber Flüchtigen in Baden angekommen und noch andere zu erwarten sind, wird die Sache auf den folgenden Tag verschoben, denn man hält gründliches Nachdenken und reifliche Erdaurung für dringend nöthig, um das glimmende Feuer zu dämpfen. Am folgenden Tage eröffnen genannte Flüchtlinge Folgendes: Sie müssen mit Schmerzen berichten, welch' heillose Unordnung in ihrem geliebten Vaterlande entstanden, dürfen aber Einzelnheiten übergehen, indem solche leider Jedermann nur zu bekannt seien; die Rädelsführer, wohl einsehend, daß zulezt alle Verantwortlichkeit auf sie fallen würde, haben angefangen, dem gemeinen Manne vorzugeben, die Obrigkeit habe unredlich gehandelt, man müsse sie festnehmen; hierauf sei das unordentliche Strafgericht von 50 Richtern eingesezt worden, unter Beigabe von 550 bewaffneten Männern als Hütern, welches Strafgericht alle mißbeliebigen Personen vor sich lade; wenn dann um das Vaterland wohlverdiente Männer diesem unrechtmäßigen Regiment sich nicht unterwerfen wollen, werden sie ohne weitere Beweise als landesflüchtig verurtheilt; sie aber und noch viele der Ihrigen glauben nicht vor diesem Gericht zu erscheinen verpflichtet zu sein, denn es sei wider die beschwornen Bünde und Verkommnisse, sei parteiisch, entziehe der ordentlichen Obrigkeit ihre Unterthanen und unterwerfe dieselben einer fremden Judicatur, was Alles ausdrütlich wider ihre Freiheiten und althergebrachten Gerechtigkeiten streite, ferner wider den Dreisieglerbrief, den jene mit Hohn und Spott zerrissen haben, endlich wider die im Jahr 1603 gemachte Reformation. Sonst streite es wider die menschliche Natur, einen Nebenmenschen zu beleidigen oder zu bestrafen, dieses Gericht und seine Hüter aber streben mit Eifer darnach; denn da die eidgenössischen Gesandten gebeten, die Verhandlungen des Strafgerichts einzustellen, bis sie ihre Aufträge den übrigen Gerichten vorgetragen, haben Richter und Hüter eiligst in den übrigen Gerichten ausgewirkt, daß man sie in der angefangenen Weise fortfahren lasse; das sei kein Zeichen der Justiz, sondern der Violenz und Rachgier. Sie bitten daher um Gottes und der Gerechtigkeit willen, ihnen gemäß der Bünde zu einem unparteiischen Rechten zu verhelfen und auf geeignete Weise auszuwirken, daß die vom Strafgericht ergangenen Urtheile und Confiscationen bis zu ihrer Verantwortung eingestellt werden. Nach diesem halten die Gesandten des Erzherzogs Maximilian, Karl Kurz zu Senftenau, Vogt zu Feldkirch, und Balthasar von Herrliberg, kaiserlicher Rath, folgenden Vortrag: Der Erzherzog entbiete den Eidgenossen seinen Gruß und guten nachbarlichen Willen; er sei überzeugt, daß sie von der in Bünden, besonders aber bei den Prätigauern ausgebrochenen Empörung genugsam unterrichtet seien und wie daselbst namentlich viele angesehene Personen, darunter der österreichische Landvogt im Prätigau, Georg Beeli von Belfort, verhaftet und ungeachtet angebotener Caution nicht freigelassen worden seien; der Erzherzog hätte genügende Ursache und es würden ihm auch die Mittel dazu nicht mangeln, gegen diese hochsträfliche Ungebühr mit Ernst einzuschreiten, aus angeborner Milde jedoch habe er die Unschuldigen verschonen wollen und daher Gesandte an das Strafgericht in Chur abgeordnet, um mit Hülfe der eidgenössischen Gesandten die Ruhe herzustellen und die Freilassung des Beeli zu erlangen. Mit Mißfallen habe er aber vernehmen müssen, daß die Verwendungen seiner Commissarien ohne Erfolg geblieben seien, daher habe er nun sie hieher abgeordnet, um sich mit den eidgenössischen Gesandten vertraulich zu berathen, wie die Unruhen zu stillen, die Widersezlichkeit der Prätiguer zu bestrafen und der verhaftete Beeli auf freien Fuß zu stellen sein möchte. Ferner übergibt Herr von Reffüge sein Creditiv als neu gewählter französischer Ambassador und meldet, der König habe ihm aufgetragen, die ganze Eidgenossenschaft zu versichern, wie seine Zuneigung zu ihnen keineswegs abgenommen habe, sondern sich stets „erfrische"; wenn er auch nie etwas dagegen gethan,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

göttlichem und billigem Rechten zu verhelfen und Frevel und Gewaltthätigkeiten zu verhindern. Man erkläre nochmals feierlich vor Gott und aller Welt, daß an allem daraus erfolgenden Übel und Unheil sie allein die Schuld tragen, und bedaure nur jene Gutgesinnten unter ihnen, derentwegen man sie bisher verschont und die an all' den Vorfällen keinen Antheil genommen; das sei die lezte Warnung. — Dieses Schreiben (d. d. 4./14. Juni) wird durch drei Boten an alle Hochgerichte der III Bünde abgeschikt. — Dem französischen Ambassador wird durch einen Ausschuß zu Handen des Königs für sein treuherziges Anerbieten und Ermahnen gedankt, mit der Bitte, Anordnungen zu treffen, daß nicht allein den Obrigkeiten, sondern auch den Obersten und Hauptleuten pünktlichere Bezahlung geleistet werde. — Die Commissarien des Erzherzogs Maximilian werden gebeten, dem Fürsten für seine Anerbietungen verbindlich zu danken, zugleich wird ihnen auf ihren Wunsch eine Abschrift des an die III Bünde erlassenen Schreibens mitgetheilt. Sie versichern, daß der Fürst in gleichem Sinne an diese schreiben und zu den Eidgenossen halten werde. — Der Stadtvogt von Mayenfeld überbringt Briefe von Ammann, Rath und ganzer Gemeinde zu Misox, von Landammann und Rath zu Davos, von Ammann, Rath und Gemeinden zu Küblis, Telfs und „Pleffigen" (Plawiken), von Land und Gericht zu Schiers und Seewis, worin erklärt wird, daß sie an den in ihrem Vaterland entstandenen Unruhen nie Theil genommen haben und dem treuen Rath der Eidgenossen und deren Begehren gerne folgen wollen, damit sie durch ihre Hülfe wieder in den alten freien Stand gebracht würden. Ihnen wird für ihre guten Gesinnungen freundlich zugeschrieben. — Um auf alle Fälle gefaßt zu sein, wird von den acht mit den III Bünden verbündeten Orten, jedoch auf höhere Genehmigung hin, für rathsam erachtet, Gewalt mit Gewalt abzutreiben und Vorbereitungen zu treffen, um mit bewaffneter Hand die Aufrührer zum Gehorsam bringen zu können; dieses Mittel würde nicht, wie eine Absperrung der Lebensmittel oder eine Aufkündung der Bünde, Schuldige und Unschuldige zugleich treffen, sondern allein über die Halsstarrigen ergehen; man erwartet, daß auch die nicht im Bündniß begriffenen Orte Angesichts der großen Gefahr Hülfe und Beistand leisten werden, wenn auch in geringerem Maße als die Verbündeten; den Erzherzog Maximilian will man ersuchen, daß er, wenn Landvogt Beeli wieder in Freiheit und seine Unterthanen zum Gehorsam gebracht sein werden, sich dann nicht weiter einlasse, sondern sich gerüstet halte, nachbarliche Hülfe zu leisten; auch der Gubernator des Herzogthums Mayland soll ersucht werden, sich der Bündner nicht anzunehmen; endlich soll jede Obrigkeit auf allfällige Aufwiegler achten und solche gebührend bestrafen. — Die Gesandten der mit den III Bünden nicht verbündeten Orte haben thätliche Hülfe zuzusichern keine Vollmacht und nehmen diesen Punkt in den Abschied; sie sollen ihren Entschluß auf den 1. Juli nach Baden schiken, weil die III Bünde auch auf diesen Tag antworten sollen; dort soll dann von jedem der acht Orte ein Gesandter bezeichnet werden, jene Mission auszuführen; zum unparteiischen Schreiber wird der Stadtschreiber von St. Gallen, Melchior Guldin, ernannt. **b.** Die ennetbirgischen Landvögte sollen ermahnt werden, für gehörige Bewaffnung ihrer Unterthanen zu sorgen. **c.** (S. u. Baden). **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Schultheiß Pfyffer begehrt, daß die Orte, welche es noch nicht gethan, ihren Antheil an den von allen Orten bewilligten Fenstern und Wappen in das neue Rathhaus zu Lucern auf künftiger Jahrrechnung bezahlen möchten. **f** u. **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** Landammann Schwarz bittet um Fenster und Ehrenwappen in sein neu erbautes Haus. **i.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Rheinthal. **f.** Art. 24. Justizsachen. **g.** Art. 93. Ohmgeld.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Baden. Landvogtei Luggarus.
c. Art. 11. Beamte.
d. Art. 297. Geistliche.
i. Art. 31. Obrigkeitliche Besitzungen.

h und i aus dem Basler Exemplar, dem sie auf besonderem Blatte beigeheftet sind.

624.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1607, 24. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Abschiede XI. 151, S. 271. — **Kantonsarchiv Freiburg.** Abschiedbd. 107.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Schneeberger. Bern. Bernhard von Werdt. Lucern. Jost Kraft. Uri. Azarias Püntiner, Landschreiber. Schwyz. Georg Gugelberg, Landschreiber. Unterwalden. Johann Lussi, Sekelmeister, von Nidwalden. Zug. Hans Trinkler. Glarus. Heinrich Trümpi, Landesfähnrich. Basel. Hans Lux Iselin, der Ältere. Freiburg. Peter Falk. Solothurn. Urs Specht. Schaffhausen. Hans Wüscher. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis u. Mendris. Landvogtei Lauis.
a. Art. 35. Verschiedenes.
b. Art. 106. Landessteuer.
c. „ 128. Justizsachen.
d. „ 186. Justizsachen.
g. Art. 21. Kammerrechnungen.
e. Art. 129. Justizsachen.
f. „ 89. Rechnungssachen.
h. „ 233. Justizsachen.

h aus dem Freiburger Exemplar.

625.

Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII Orte. Baden. 1607, 1. Juli (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede I. 96, und Acten: III Bünde. — **Kantonsarchiv in Aarau,** Abschiedbd. XII. 3.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Kambli, Sekelmeister. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Hans Jakob von Dießbach, Ritter, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Jakob Zgraggen, des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Christof Schorno, des Raths. Unterwalden. Sebastian von Büren, Statthalter; Philipp Barmettler, des Raths. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Michael Nußbaumer, des Raths. Glarus. Dietrich Stauffacher, Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheß; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Perroman, Ritter, Schultheiß; Johann Wild, Statthalter. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Hans Georg Wagner, Sekelmeister. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Rochus Goßwyler, Sekelmeister. Appenzell. Ulrich Näff, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden. — Abt von St. Gallen. Dr. Georg Jonas, Vogt zu Rorschach.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Die von den Gerichten in den III Bünden eingelangten Antworten lauten verschieden *); denn während die Einen sich geneigt zeigen, dem Rathe der Eidgenossen zu folgen, möchten

*) Sie sind auszüglich abgedrukt bei Anhorn, S. 61 ꝛc.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Andere gewisse Bedingungen vorschreiben und schlagen die Dritten Alles rund ab mit der Bemerkung, daß sie Niemanden irgend eine Unbill zufügen und ihr Verfahren für recht und wohlbegründet halten, die Meisten jedoch bitten, es möchten die Eidgenossen sich ihres betrübten Vaterlandes annehmen, und danken für die bisher erzeigte Mühe und Sorge. Landammann Johann Guler und Anton von Sonvic berichten dann in ihrem und der übrigen Flüchtlinge Namen, daß das Strafgericht ungeachtet der treuherzigen Warnung der Eidgenossen in seinem Procediren fortfahre, und bitten dringend, ihnen zu einem unparteiischen Rechten nach Laut der Bünde zu verhelfen. Und da man aus ihrem Bericht sowohl als aus den eingelangten Zuschriften entnommen hat, daß die Mehrheit eine Vermittlung durch eidgenössische Gesandte gern sähe, daß einige sogar auf diesen Zeitpunkt ihre Fähnchen nach Chur geschikt, um die Unruhen zu stillen und Alles in bessern Stand bringen zu helfen, wird für rathsam erachtet, einstweilen, um nichts zu versäumen, von vier Orten, nämlich Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus Gesandte in die III Bünde abzuordnen und ihnen folgende Instruction mitzugeben: Sie sollen den Bündnern den Gruß der Eidgenossen vermelden, ihnen auseinander sezen, warum sie abgeordnet worden, und verlangen 1. daß das Strafgericht und die neuerdings zusammen gelaufenen Fähnchen aufgelöst und keine Execution gegen irgend Jemanden bis zu Ankunft der nachfolgenden eidgenössischen Gesandten vorgenommen werde, 2. daß man Zeit und Malstatt bestimme, wo und wann die eidgenössischen Gesandten mit den Räthen und Gemeinden zusammen treten können, 3. daß ein freies sicheres Geleit nicht allein für die eidgenössischen Gesandten, sondern auch für alle flüchtigen Bündner in authentischer Form ausgestellt werde. Wenn ihnen in diesen drei Punkten entsprochen worden, sollen sie sogleich darüber entweder noch auf gegenwärtige Tagsazung oder nach Zürich berichten, stoßen sie dagegen auf Bedenklichkeiten, so sollen sie sich auf die Versicherungen berufen, welche in den von den Gemeinden an Zürich überschikten Antworten enthalten sind, sollte ihnen aber wider Erwarten abschlägige Antwort ertheilt werden, so sollen sie aus Ragatz oder einem andern gelegenen Ort eine Protestation erlassen und die Bündner für alle fernern Folgen verantwortlich erklären. — Und weil auch diese Maßregel einige Tage Zeit brauchen dürfte, wird, damit inzwischen kein Unglük begegne, sogleich ein eigener Bote mit einem ernsthaften Schreiben nach Chur geschikt, worin ermahnt wird, bis zu Ankunft der eidgenössischen Gesandten alles Procediren einzustellen. Sodann wird einstimmig beschlossen, daß, wenn die Bündner in der Sache vermitteln lassen wollen, Gesandte von allen XIII und den zugewandten Orten abgeordnet werden sollen, um den Verhandlungen mehr Ansehen und Kraft zu geben. Da nun über die zu ergreifenden fernern Maßregeln die Instructionen verschieden lauten, Abt und Stadt St. Gallen, Wallis und Biel jedes ein Fähnchen anerboten, Rottweil aber sich noch zu nichts entschlossen hat, und damit für diesen Fall keine fernere Tagsazung mehr nöthig und Verwirrung vermieden werde, werden sechs Gesandte ausgeschossen, die Instruction für die allgemeine eidgenössische Gesandtschaft zu entwerfen und ebenso für den Fall, daß die Bündner in ihrer Hartnäkigkeit verharren würden, die zu ergreifenden Maßregeln festzusezen. — Inzwischen langen durch Eilboten zwei Zuschriften von den III Bünden ein, worin sie die Ankunft eidgenössischer Gesandten begehren, um ihrem Vaterland wieder zu einem gesezmäßigen Zustand zu verhelfen, und worin sie, weil an ihren Gränzen Kriegsrüstungen vorgehen, um bundesgenössisches Aufsehen bitten. Hierauf eröffnen die österreichischen Commissarien, Karl Kurz zu Senftenau, Vogt zu Feldkirch, und Balthasar von Herrliberg: Da der Erzherzog über den Stand der Dinge in Bünden nicht genau unterrichtet sei, sie aber vernommen haben, daß mit unerhörten Torturen, mit Leibes- und Lebensstrafen fortgewüthet werde, so bitten sie um Mittheilung der von den Hochgerichten eingegangenen Antworten; wenn selbe zu gütlichen Unterhandlungen sich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verstehen, möchte man den Erzherzog in Kenntniß sezen, wann und wie man dieses vorzunehmen denke, indem er bereitwillig seine Mitwirkung anbiete; wenn dagegen die Bündner in ihrer Widersezlichkeit verharren und die Eidgenossen gemäß des lezten Abschieds zu den Waffen greifen würden, möchte man ihn ebenfalls benachrichtigen, mit welcher Macht sie aufzubrechen gesonnen seien, damit er gemäß Erbeinung Beistand leisten könne. Nach Verdankung der gutherzigen Anerbietungen des Erzherzogs werden ihnen die gewünschten Antworten abschriftlich mitgetheilt, mit der Anzeige, daß laut einem heute aus Chur eingetroffenen Schreiben vom 15. Juli daselbst eine Änderung vorgegangen sein müsse, indem dieses Schreiben von Burgermeister und Rath der Stadt Chur und den Hauptleuten der Fähnchen gemeiner III Bünde unterschrieben sei, während sonst seit langer Zeit keine Meldung mehr von Burgermeister und Rath, sondern nur vom Strafgericht geschehen, daß ferner in diesem Schreiben ausgesprochen werde, wie sie mit Begierde die eidgenössischen Gesandten erwarten und durch deren Vermittlung Verbesserung ihrer Zustände erhoffen. Den österreichischen Commissarien wird indeß bemerkt, daß die Handlungen diesem Anerbieten nicht gemäß seien, indem bereits Hauptmann Baselgia hingerichtet worden sei und Landvogt Beeli selbst in äußerster Gefahr schwebe. Wenn es zu gütlichen Unterhandlungen komme, werde man dem Erzherzog Zeit und Ort kund thun und erwarte von seinem Beistand viel; bereits seien Gesandte nach Chur abgereist, um den nachkommenden eidgenössischen Gesandten den Weg für die Verhandlungen zu bahnen; sollten aber die Verhandlungen sich zerschlagen und die Ergreifung der Waffen nöthig werden, so zähle man dann auf des Erzherzogs Beistand; auf alle Fälle gebe man ihm die Versicherung, daß man nicht nachgeben werde, bis nicht allein die zwei andern Bünde, sondern auch die österreichischen Unterthanen der acht Gerichte im Prätigau zur Ruhe und zur gebührenden Erfüllung ihrer Pflichten gebracht seien. Hierauf wird der von den sechs Ausgeschossenen vorgelegte Entwurf über die Stärke und Eintheilung der aufzubietenden Mannschaft, über die Herbeischaffung von Feldstüken, Munition, Proviant, Werkzeugen u. A. m., sowie über die den Truppen mitzugebende Instruction angenommen. Zürich, Basel und Schaffhausen nehmen sie in den Abschied, um sie beförderlichst vor ihre Großen Räthe zu bringen. **c.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **d.** Gesandte des Bischofs von Basel berichten, wie der Bischof mit Freuden vernommen habe, daß Bern von dem Tauschhandel um Biel willig abgestanden sei, daß er aber gleichwohl über einige Bedingungen sich nicht wenig verwundern müsse. Die Gesandten Berns entgegnen, Bern habe der Ruhe und der Einigkeit zu lieb und auf den dringenden Wunsch der Eidgenossenschaft auf den Tausch verzichtet, jedoch mit dem deutlichen Vorbehalt, daß solches seiner Reputation und Ehre unabbrüchig sei, daß es für seine Kosten entschädiget werde und daß man das Münsterthal in dem gegenwärtigen Zustand belasse; auf diesem Vorbehalt beruhe Alles; sie begehren einen Entscheid der Eidgenossen darüber und wollen gegenwärtig den bischöflichen Gesandten keine Antwort geben. Darauf wird beschlossen, Bern in einer Zuschrift nochmals zu bitten, dem Frieden, der Ruhe und Einigkeit zu lieb und der ganzen Eidgenossenschaft zu Gefallen alles, was zur Erledigung dieses Handels geeignet ist, sich belieben zu lassen und allfällig nöthige Erläuterungen auf nächster Tagsazung vorzubringen. **e.** (S. u. Baden). **f** u. **g.** (S. u. deutsche Vogt. überh.). **h.** Der burgundische Gesandte Pompejus Benoyt, Herr zu Montferrand, entrichtet unter freundschaftlichen Versicherungen das gewöhnliche Erbeinungsgeld. Wird verdankt. **i.** Der Burgermeister von Zürich begehrt Antwort auf das Vorbringen der mit Mühlhausen noch verbündeten Orte auf der Tagsazung nach Quasimodo betreffs der aus Mühlhausen Verbannten, nämlich des Finninger und Consorten und warum zuerst Schwyz und später alle katholischen Orte, mit Ausnahme Lucerns, sich beim Erzherzog Maximilian für selbe verwendet haben, da sie doch erklärt,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich Mühlhausens weder in Gutem noch Bösem mehr annehmen zu wollen. Die katholischen Orte erwidern, sie haben sich nur in dem Sinne beim Erzherzog verwendet, daß er denselben zum Rechten verhelfe; es sei dieses nichts Unbilliges und werde sogar gegen Juden, Türken und Heiden geübt, man möchte das daher nicht so hoch aufnehmen. Die andern Orte repliciren, daß das Recht bereits über dieselben ergangen sei, nehmen übrigens diese Antwort in den Abschied. **k.** Zürich beantragt eine Abordnung auf den nächsten Reichstag zu Regensburg, um die Regalien und Freiheiten bestätigen zu lassen. Da einige Orte meinen, es sei dieses nicht nöthig, andere, es sei zu spät, weil der gegenwärtige Kaiser schon über dreißig Jahre regiere, wieder andere, der Reichstag sei aufgehoben, so wird der Antrag in den Abschied genommen. Welches Ort zu demselben stimmt, soll es sogleich nach Zürich melden. **l.** Die Gesuche um Fenster in die neuen Rathhäuser zu Altorf, Zofingen und Baar, in das Schützenhaus zu Menzingen, in das neue Gesellenhaus zu Kloten, in die Wirthshäuser zu Horgen und zum Hecht in Zug und in die Häuser des Ammann Waser und des Kaspar Leu in Unterwalden, werden von den Orten, die sich noch nicht entschlossen haben, in den Abschied genommen, mit der Bemerkung, daß man sich an die Übereinkunft halten sollte, wonach nur Gesuche für Kirchen, Rath- und Schützenhäuser auf die Tagsazungen zu bringen sind. **m—u.** (S. u. die betreffenden Vogt.). **v.** Die Grafschaft Sulz maßt sich an, auf den Rheinbrüken zu Kaiserstuhl und Rheinau jährlich drei Rüfe zu ihrem Gericht zu erlassen und hat auf lezter Jahrrechnung ihre Urkunden und Verträge darüber vorgelegt. Zürich, Bern und Lucern sind damit einverstanden, die übrigen Orte aber nehmen es ad referendum. **w.** Die Gesandten von Uri sollen den Landammann Imhof dazu bereden, daß er entweder des Hauptmanns Jäger sel. Sachen nachgehe oder dafür sorge, daß Andere es thun, weil die Contracte und Documente bei ihm liegen. **x.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	**f.** Art. 87.	Rechts- und Gerichtssachen.	**q.** Art. 111.	Ohmgeld.
	g. „ 95.	Leibeigenschaft und Fall.		
Landgrafschaft Thurgau.	**a.** Art. 217.	Marchen.	**t.** Art. 372.	Kirchliches u. Glaubenssachen.
	s. „ 46.	Justizsachen ꝛc.	**u.** „ 373.	Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Rheinthal.	**o.** Art. 132.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	**p.** Art. 152.	Locales.
Grafschaft Sargans.	**n.** Art. 18.	Amtsantritt des Landvogts.	**r.** Art. 109.	Kirchliches.
Grafschaft Baden.	**e.** Art. 98.	Zurzacher Markt.		
Vier enneth. Vogt. überh.	**m.** Art. 45.	Allg. Verwaltungssachen.		
Landvogtei Luggarus.	**x.** Art. 48.	Beamte.		
Bern-freiburg. Vogt. überh.	**e.** Art. 68.			

w und **x** aus dem Exemplar des Aargauer Archivs, §§ 14, 23.

626.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1607, 3. Juli.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Walther Imhof, Ritter; Emanuel Beßler, beide alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Bartholome Inderbitzi, Statthalter. Nidwalden. Ritter Niklaus Leu, alt-Landammann; Niklaus Ryser, alt-Commissär zu Bellenz.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Bei dieser Conferenz wird zuerst das neulich vorgefallene wichtige Geschäft der Bündner halben an die Hand genommen und Rath gepflogen, wie, im Falle eines Aufbruches gegen die Bündner, der Paß zu Ursern zu verwahren und die Schlösser zu Bellenz zu besezen seien, und auf Gutheißen der Obern hin verordnet, daß in jedes Schloß nach Bellenz 100 und nach Ursern 300 Mann gelegt werden sollen. **b—h.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe das Weitere im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz ꝛc. **b—h.** Art. 163—169.

627.

Eidgenössische Abordnung nach Bünden.

Chur. 1607, 16. bis 21. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Acten: III Bünde.

Gesandte im Namen der XIII und der zugewandten Orte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Stadthauptmann und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß. Schwyz. Balthasar Kyd, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Dr. Jost Pfändler, alt-Landammann.

Nach ihrer Ankunft in Ragatz am 16. Juli erhalten die Gesandten Nachricht, daß die Versammlung zu Chur den Hauptmann Baselgia sowie den Landvogt Beeli mit dem Schwert habe hinrichten lassen, wovon sie den in Baden versammelten eidgenössischen Gesandten Kenntniß geben. Des andern Tages langen Abgeordnete der Fähnchen in Chur zu Ragatz an, um die Gesandten nach Chur zu begleiten. Wenn aus Baden geschrieben worden, man möchte die Gesandten mit sicherm Geleit versehen, so sei das offenbar wegen der vorangegangenen Dinge geschehen, indem ein solches Geleit unter Freunden nicht üblich sei; sie bitten nun aber, das Geschehene zu vergessen und ihnen nichts Arges zuzutrauen. In deren Begleitung gelangen die Gesandten denselben Abend nach Chur, wo sie gar freundlich und stattlich empfangen werden. Am folgenden Tag von den bedeutendsten Anführern auf das Rathhaus zur Audienz begleitet, wo die Hauptleute der Fähnchen, deren dreizehn in der Stadt waren, versammelt sind, halten die Gesandten nach Vermeldung des bundesgenössischen Grußes ihren Vortrag. Und weil die gegenwärtig regierenden Fähnchen den Artikelbrief des Strafgerichts vom 10. April *) zerrissen, wie früher die Strafrichter mit dem Dreisieglerbrief gethan, und dagegen andere Artikel aufgestellt haben, wird von leztern eine Abschrift genommen. In diesem Brief vom 4. Juli verständigen sich die Gemeinden und Hochgerichte in Bünden über folgende Punkte: 1. den Bundesbrief der III Bünde und das eidgenössische Bündniß und die Erbeinung unverbrüchlich und stät zu halten, daneben auch bei den Bündnissen mit Frankreich und Venedig ungeschwächt, wie sie besiegelt und beschworen sind, zu verbleiben, jedoch mit der Erläuterung, daß die genannten beiden Staaten, wenn sie den Durchpaß begehren, bei den Gemeinden darum anhalten sollen, die dann darüber entscheiden werden, wie und wo der Durchzug stattzufinden habe. 2. Der Geheime Rath soll abgeschafft sein. 3. Pensionen und Geschenke fremder Fürsten und Herren an einzelne Personen, weß Standes sie seien, sollen in den III Bünden bei Verlust von Leib und Leben, Ehre und Gut unnachsichtlich verboten sein, die bisher einzelnen Personen versprochenen Pensionen fallen dem ganzen

*) Abgedrukt, sowie auch der vom 4. Juli, bei Anhorn S. 34 und 133.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lande anheim, bei Erneuerung der Bundesbriefe soll man schwören, daß Niemand eine besondere Pension von fremden Fürsten und Herren nehmen wolle. 4. Wer wider das gemeine Vaterland gehandelt hat, soll nach billigem Rechte bestraft werden, bis zu Beendigung des Rechtens darf keine angeschuldigte Person aus dem Lande ziehen. 5. Die Gesandten auf Bei- oder Bundestage sollen den Willen und die Meinung ihrer Gemeinden schriftlich auflegen und ebenfalls, was sie im Namen der Gemeinden verrichtet, schriftlich und besiegelt heimbringen. 6. Jede Stadt, Gemeinde, Dorf und Person soll laut dem Bundesbrief bei ihren alten Freiheiten und Gerechtigkeiten verbleiben. 7. Die gemachte Reformation soll in allen Theilen in Kraft verbleiben, einzig der Artikel, der den Dreisieglerbrief bestätigt, aufgehoben sein. 8. Kein Bundesmann darf ohne Erlaubniß gemeiner III Bünde bei Leibesstrafe mit einem fremden Fürsten oder Herrn etwas unterhandeln, was das ganze Land betrifft. 9. Fremde, die in das Land kommen, dürfen über Angelegenheiten des ganzen Landes nicht stimmen, können auch nur mit Erlaubniß gemeiner III Bünde als Landeskinder angenommen werden. 10. Die vor einiger Zeit durch die Fähnchen aufgestellten Artikel und Moderationen betreffs des Passes sollen aufgehoben sein. Am 19. stellen einige Hauptleute an die Gesandten das Begehren um Mittheilung der von den Gemeinden nach Zürich überschikten Schreiben, damit sie daraus, was das Mehr sei, ersehen und dann auf ihren Vortrag Antwort geben können. Dem Begehren wird entsprochen, jedoch daß dieselben unversehrt zurükgestellt werden. Und da die Gesandten merken, daß einige Fähnchen im Glauben stehen, als solle nach Auflösung des Strafgerichts Niemand weiter bestraft werden, wird den Hauptleuten die Erklärung zugestellt, man habe beim Verlangen um Auflösung des Strafgerichts und um Aufhebung der ergangenen Urtheile und Processe keineswegs die Ansicht gehabt, daß jene, welche gefehlt haben, nicht bestraft werden sollen, sondern der Eidgenossen Meinung sei, daß Jedermann nach Verdienen bestraft werde, jedoch vor unparteiischem Rechten; daher habe man den Ausschuß von allen Räthen und Gemeinden begehrt, welcher mit den eidgenössischen Gesandten sich berathen solle, nicht allein, wie jeder Strafbare berechtigt und bestraft werden soll, sondern auch, wie Frieden, Ruhe und Einigkeit in Bünden herzustellen sei; diesen Ausschuß möge man Strafgericht oder wie man sonst für gut finde nennen. Am folgenden Morgen melden zwei Hauptleute des Obern Bundes, daß die III Bünde gestern beschlossen haben, dem Begehren der Eidgenossen in allen Punkten zu willfahren, ausgenommen den über die Malstatt, indem diese aus wichtigen Gründen nach Ilanz verlegt worden sei; es seien übrigens von jedem Bund zwei Hauptleute bezeichnet, diesen Bescheid zu vermelden. Diese Abordnung stellte sich aber im Laufe des Tages nicht ein. Am 21. eröffnet die Stadt Chur den Beschluß ihrer Bürgerschaft, dahin gehend, daß sie den Eidgenossen in allen Punkten folgen wolle. Nun vernimmt man aber, nachdem man noch einige Zeit auf die Antwort der zwei andern Bünde gewartet, daß die Hauptleute auf dem Kaufhaus sich versammeln wollen, daß aber die Ober- und Unterengadiner, die Prätigauer und Andere, die allein noch in Chur sind, wieder einen Auflauf gemacht haben, um die Hauptleute an ihrer Berathung zu hindern, mit dem Verlangen, daß das Strafgericht fortfahre. Dieses hat dann auch, ungeachtet der Anwesenheit der eidgenössischen Gesandten, mit neuen Folterungen angefangen; die Gesandten aber kehren auf ein aus Baden erhaltenes Schreiben, ohne die Antwort der zwei Bünde abzuwarten, nach Ragatz zurük. Hier erhalten sie ein Schreiben des Fähnchens von Davos, worin es erklärt, dem Rath der Eidgenossen durchaus folgen zu wollen, sobald das Strafgericht den Proceß mit noch einem Gefangenen erledigt haben werde. Die Stadt Chur dankt durch eine Abordnung und durch ein besiegeltes Schreiben für der Eidgenossen Treuherzigkeit und erklärt bei ihrem früher nach Zürich überschikten Schreiben bleiben und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

den Eidgenossen in allen Punkten folgen zu wollen. Ferner erhalten die Gesandten die Nachricht, daß am 21. alle Fähnchen von Chur aufgebrochen seien und nur noch das Strafgericht sich dort befinde, das den 23. den Gefangenen vor Recht stellen und dann auch aufbrechen werde, und daß bis zur Ankunft der eidgenössischen Gesandten Alles eingestellt bleiben solle. Diese Ankunft ist laut Bericht der Gesandten des Obern Bundes auf den 11. August angesezt.

628.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1607, 24. Juli.

Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Abschiede XI. 151, S. 279. — **Kantonsarchiv Freiburg,** Bd. 107.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh. Luggarus und Mainthal. Landvogtei Luggarus.

a. Art. 219. Kriegssachen.
d. Art. 21. Kammerrechnungen.
b. Art. 97. Landrechtssachen ꝛc.
c. „ 204. Justizsachen.
e. Art. 165. Justizsachen.

e aus dem Freiburger Exemplar.

629.

Conferenz der Geheimen Räthe der V katholischen Orte. Gersau. 1607, 26. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Acten: III Bünde.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Balthasar Kyd, Sekelmeister; Oberst Jost Ulrich, beide des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann; Melchior Imfeld, Pannerherr und des Raths, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Martin Schmid, Sekelmeister und des Raths.

a. Der spanische Ambassador Casale trägt nach Überreichung seines Creditivs (d. d. 21. Juli) Folgendes vor: Aus dem Verlauf der Ereignisse in Bünden ersehe man, daß es auf nichts Geringeres abgesehen sei, als die katholische Religion daselbst auszurotten; darum seien zu Chur solche Greuel verübt, darum sei jener Brief, welchen im April alle drei Bünde aufgerichtet haben, aufgehoben und zerrissen, darum auch seien Landvogt Beeli und Hauptmann Baselgia, welche die Capitulation, die unter Vermittlung der eidgenössischen Gesandten mit Mayland abgeschlossen worden, aufrecht zu erhalten sich bemühten, nach unmenschlicher Peinigung hingerichtet worden. Der König und der Gubernator haben ihm aufgetragen, den katholischen Orten ihre Dienste anzubieten. Wenn auch die XIII Orte in ihrer gewohnten Sorgfalt zur Erhaltung allgemeiner Ruhe und Wohlfahrt gleich beim Ausbruch der Unruhen sich in's Mittel gelegt und sie zu stillen sich bemüht haben,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

so habe doch die Arglist Mittel und Wege gefunden, sowohl aus der im Mai dahin abgeschikten Gesandtschaft, als aus der am 10. Juni aus Baden erlassenen scharfen Zuschrift ihren Vortheil zu ziehen, die dem Rath der Eidgenossen ergebenen Gemeinden abzuschreken und inzwischen durch die andern unruhigen Alles zu überstürzen. Es könnte dieses der Vermuthung Raum geben, als hätte man unter dem Schein, die Unruhen beizulegen, vorzüglich darauf gezielt, den in der erwähnten Erklärung vom April enthaltenen Artikel hinsichtlich des Passes aufzuheben und die dem König Ergebenen in Haft und Gefahr zu bringen, wenn nicht auch die katholischen Orte diesen Verhandlungen beigewohnt und dazu gestimmt hätten. Der Gubernator könne nicht denken, daß dieser Orte Bestreben je ein anderes gewesen sei, als die katholische Religion zu erhalten und des Königs Vortheil zu fördern, indem eben an dem Punkt des Passes nicht wenig gelegen sei, wie er, der Ambassador, mehrmals erklärt habe. Wenn nämlich die Bündner den Paß durch ihr Land offen geben und sich ein Krieg in Italien erhübe und die Franzosen oder Andere zum Schaden und Nachtheil des Königs und des Herzogthums Mayland dort durchzuziehen begehrten, so müßten die katholischen Orte jedenfalls in eine unangenehme Lage kommen, indem jener Durchzug nicht ohne Berührung der Vogteien Rheinthal und Sargans geschehen kann und den Orten so nur die Wahl übrig bliebe, entweder ihre Versprechungen gegen den König unbeachtet zu lassen oder durch Verweigerung des Durchpasses sich bei jenen, die ihn begehrt, verhaßt zu machen; diesem Allem hätte man mit der genannten Erklärung der Bündner vorbeugen können. Der Gubernator hege deßhalb die Zuversicht, es werden die katholischen Orte zu Schuz und Schirm des katholischen Glaubens, zu Beförderung allgemeiner Wohlfahrt, zu Erhaltung ihrer Ehre und der Ruhe und Einigkeit solche Mittel an die Hand nehmen, die sie für nöthig erachten. Sie dürfen versichert sein, daß sie den Gubernator bereit finden werden, nicht nur mit seiner Macht, sondern auch auf andere Weise, wie es einem treuen Bundesgenossen gezieme, ihnen beizustehen. Wenn sie dagegen gestatten „daß für ein Laster der verletzten Maiestat sölle gehalten werden, sich zu der fründtschaft deß Königs zu Hispanien zubegeben vnd derselben anzehangen", daß die zum Tode verurtheilt werden, welche ihres Vaterlandes Ehre und Wohlfahrt suchen, so werden sie in Kurzem eine noch viel schrecklichere Empörung als die in Bünden in ihrem eigenen Land erleben, denn die Urheber derselben, sobald sie den Weg offen finden, werden nicht ermangeln, dieses zu versuchen; den Anfang könne man bereits an der Entsezung des Burgermeisters Lamberger in Freiburg sehen, von andern Beispielen wolle er um des Besten willen schweigen. Schließlich müsse er bemerken, daß dieses Geschäft eines vorsichtigen wohlüberdachten Entschlusses bedürfe; er sei zwar überzeugt, daß sie sich durch keinerlei Intriguen oder Kunstgriffe werden abwendig machen lassen, weil er aus Erfahrung wisse, wie viel ihrer Vorsicht und Einsicht zu vertrauen sei. Er begehrt, daß dieser Vortrag in den Abschied genommen und den übrigen verbündeten Orten davon Mittheilung gemacht werde. Sein freundliches Begrüßen und Anerbieten werden ihm angemessen verdankt unter gleichen Gegenanerbietungen und in der Zuversicht, daß der König und der Gubernator ein getreues Aufsehen auf die katholischen Orte haben werden, wenn die Noth es erfordern sollte. **b.** Der Nuntius übergibt ein päpstliches Breve (d. d. 14. Juli), worin der Papst die VIII katholischen Orte dringend zum Schuz des Bischofs und des Bisthums Chur ermahnt. Darauf will man dem Nuntius zu Handen des Papst für seine vertraulichen Ermahnungen und Anerbieten danken und ihn versichern, daß die katholischen Orte als eifrige katholische Christen nach dem Beispiel ihrer Vorfahren nicht ermangeln werden, ihr Möglichstes zu thun, und ihn bitten, für Anweisung einer Geldsumme an einem sichern Ort für den Fall der Noth zu sorgen. Lucern und Solothurn sollen auch bei den übrigen mit den katholischen Orten verbündeten Fürsten in dieser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Richtung angemessene Schritte thun. **c.** Bei dem jüngsten Beschlusse zu Baden, die Bündner mit Gewalt auf gesezliche Bahn zu bringen, läßt man es gänzlich bleiben, sowohl was den Aufbruch als die andern Punkte betrifft; die vorgeschlagenen besondern Punkte, welche man den Bündnern vorbringen will, werden in den Abschied genommen; ebenso soll man sich auch betreffs der Besoldung des katholischen Regiments*) entschließen und den Hauptleuten hierüber Instructionen ertheilen; die Malstatt zu den Unterhandlungen soll nicht zu Ilanz, sondern zu Mayenfeld sein. Zürich wird angefragt, wie es hinsichtlich des großen Geschüzes zu verstehen sei, ob dieses allein für sein Regiment oder für beide dienen soll. Uri wird durch eine Abordnung dem Obern Bund für seinen gutherzigen Entschluß danken, ihm zusprechen und auch die bewußten Aufträge verrichten. Wenn Uri aus Lucern mehr Korn als gewöhnlich bedarf, soll es ihm verabfolgt werden. Jedes Ort soll sich gemäß Abschied zu Baden mit einem neuen Auszug für den Nothfall gerüstet halten. Von diesen Beschlüssen wird auch den übrigen katholischen Orten Mittheilung gemacht.

630.

Conferenz der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Brunnen. 1607, 1. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann; Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Statthalter. Schwyz. Jost Schilter und Sebastian Büeler, beide alt-Landammann; Kaspar Ceberg, alt-Statthalter. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter.

a. Dieser Tag ist von Uri ausgeschrieben worden wegen mancherlei seltsamen Sachen in dem Spanderer in Bünden und damit man sich über alles in dieser Hinsicht Nöthige unterrede, sei es wegen Besezung der Pässe und der Schlösser zu Bellenz, wegen des Proviants, Musterung von Gemeinde zu Gemeinde, und Anderes mehr. Uri beantragt, 25 Mann von jedem Ort nach Ursern und ebenso viel nach Bellenz zu legen, was die beiden andern Orte an ihre Obern bringen wollen, da sie bezüglich der Anzahl ohne Befehl sind. Dagegen wird beschlossen, Landammann Leu solle im Namen aller drei Orte zum spanischen Gesandten Casale gehen und mit ihm reden, damit der Graf Fuentes die Kosten der Besazung, „wievyl Jme gefellig", übernehme, wie ehedem auch geschehen, da in dieser gefährlichen Zeit Spanien nicht wenig an den Pässen gelegen sein müsse. Ferner soll er dem Gesandten zu Sinn führen, wie „der Franzos" eine Anzahl Leute in den Bünden erhalte. **b.** Weiter ist von Uri Anzug geschehen wegen der fremden Fürsten und Herren Ambassadoren, die in Bünden wohnen „vnd etwan Bluotbeder anrichten".

Dieser Abschied ist wahrscheinlich defect, indem ein die Fortsezung enthaltendes Blatt fehlen dürfte.

*) Hier wird beigerükt die Ordnung der Kriegsämter von Lucern und ihrer Besoldung zu diesem Zug: Hauptmann 60 Kronen; Lieutenant 30 Kr., er soll aber das Wachtmeisteramt dazu versehen; Fähnrich 30 Kr.; Schreiber 25 Kr., der soll auch Sekelmeister sein; Vorfähnrich 12 Kr., der soll auch Richter sein; Fourier 15 Kr. Zweien zu einem Harnisch 9 Kr.; einem bloßen Knecht 4 Kr. oder einen Diken minder; einem Musketier 5 Kr., soll dann selber Steine und Pulver haben; Trabanten und Spielleuten 5 Kronen (Alles wahrscheinlich pro Monat).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

631.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1607, 5. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede I. 111. — Kantonsarchiv in Aarau, XII. 4.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Walther Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Balthasar Kyd, Sekelmeister. Unterwalden. Melchior Imfeld, Pannerherr, von Obwalden; Niklaus Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Michael Nußbaumer, beide des Raths. Glarus. Michael Bäldi, alt-Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheß; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Venner; Jost Greder, des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Rochus Goßwyler, Sekelmeister. Appenzell. Ulrich Näff, Landammann, von Innerrhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außerrhoden.

Abt von St. Gallen. Johann Grübler, Reichsvogt. Stadt St. Gallen. Joachim Zollikofer, des Raths; Melchior Guldin, Stadtschreiber. III Bünde. — Wallis. Niklaus Kalbermatter, des Raths. Rottweil. Martin Wäber, Burgermeister; Sebastian Treyer, Zunftmeister. Biel. Johann Aprel, Burgermeister.

a. Die Gesandten in die III Bünde referiren, daß sich der Obere Graue Bund mit überwiegender Mehrheit entschlossen habe, die Herstellung der Ruhe und Ordnung in Bünden den Eidgenossen und deren zugewandten Orten gänzlich zu überlassen, daß aber die zwei andern Bünde noch keine Antwort gegeben haben. Damit jedoch das auf lezter Jahrrechnung beschlossene Vorgehen und etwaiges Blutvergießen vermieden bleiben, hat Zürich inzwischen nochmals an die III Bünde geschrieben. Laut den eingelangten Antworten haben sich nun auch die zwei andern Bünde entschlossen, in ihren Sachen durch eidgenössische Gesandte handeln zu lassen, und der Graue Bund und die Städte Chur und Mayenfeld ihre früher ausgesprochene Geneigtheit bestätigt. Weil jedoch in diesen Zuschriften gemeldet wird, daß Ausgeschossene von jedem Bund nach Baden kommen werden, um die Lage der Dinge ausführlich auseinander zu sezen, und da auch der französische Ambassador erwartet wird, der über diesen Handel ebenfalls etwas vorbringen will, so wird die Sache bis zu deren Ankunft eingestellt. Die Gesandten der katholischen Orte bemerken, daß sie zwar ebenso gut als andere Orte vor Blutvergießen eine Scheu haben und gerne die Vorschläge, welche man den Bündnern zu machen vorhabe, vernehmen wollen, daß sie aber abtreten müssen, wenn nichts Anderes vorhanden sei. Die flüchtigen Bündner bemerken, daß die Versicherungen des Grauen Bundes, der Städte Chur und Mayenfeld u. A. m. nicht mit den dortigen Vorgängen übereinstimmen, indem einige noch zu Chur gebliebene Strafrichter in ihrem Procediren fortfahren und unter Drohungen dem Lucius Gugelberg zu Mayenfeld 20,000 Kronen und dem Potestat Härtlin von Salis 25,000 Kronen Buße abgefordert haben. Sie bitten nochmals um Gottes und der Gerechtigkeit willen, ihnen zu einem unparteiischen Rechten zu verhelfen. Landammann Johann Guler bringt aus Auftrag derer von Davos vor, daß sie diese schädliche Empörung in ihrem geliebten Vaterland immer mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bedauern angesehen, daß sie alle Mittel versucht haben, selben zu wehren, aber ohne Erfolg, daß sie nichts destoweniger der Eidgenossen treuen Rath und des Erzherzogs Maximilian Ermahnung stets zu befolgen geneigt gewesen und nun, da Österreich sich rüste, die acht Gerichte mit bewaffneter Hand zu unterwerfen, nicht hoffen, für die Schuldigen büßen zu müssen oder ihre Freiheiten zu verlieren, und um eine Erklärung bitten, wessen sie sich zu den Eidgenossen zu versehen haben. Gleiche Meinung eröffnen die von Mayenfeld. Der Abgeordnete des Obern Bundes, Julius Wecker, Ammann zu Waltensburg, übergibt seine Instruction, laut welcher der Handel abermals den Eidgenossen zur Beilegung anerboten wird. Der französische Ambassador, Herr von Reffüge, ermahnt zur Vorsicht, damit den Eidgenossen aus diesem Handel nicht etwa Schaden erwachse, widerlegt die Behauptungen des spanischen Ambassadors hinsichtlich des Durchpasses, warnt die katholischen Orte, nicht ihren Feinden „anzuhangen", die sie unter dem Schein der Religion an sich zu ziehen suchen, verlangt, daß die Eidgenossen die Vereinung mit Frankreich nicht außer Acht sezen und dessen Feinden in ihrem Unruhestiften keinen Vorschub leisten, und drükt die Erwartung aus, daß nunmehr die Eidgenossen, da sie die Pläne ihrer Feinde durchschaut, fester als je zusammenhalten werden, denselben Widerstand zu leisten und der Unterdrükung ihrer Bundesgenossen zu begegnen, wozu Gott seinen Rath ertheilen möge. Der spanische Ambassador lehnt den Vorwurf ab, der gegen seinen König und dessen Gubernator zu Mayland erhoben werde, als tragen sie an den Unruhen in Bünden die Schuld. Die Bündner müssen selbst gestehen, daß schon seit einer Reihe von Jahren, ungeachtet die Gubernatoren zu Mayland oft gewechselt, zwischen ihnen und Mayland gute Freundschaft und Nachbarschaft geherrscht habe, daß alle Verträge und alten Verkommnisse redlich gehalten worden seien. So lange nun die Bündner bei ihren Vereinungen und freundschaftlichen Beziehungen mit dem Haus Mayland verblieben und nichts Neues gesucht, haben sie in Frieden und Ruhe mit einander gelebt, ihren Dreisieglerbrief und andere Verträge, worauf ihr Regiment begründet sei, wie ihr eigenes Leben gewahrt; sobald sie aber nach Anderem zu streben angefangen und die alten Beziehungen zu schwächen und zu zerstören sich unterstanden, seien die bürgerlichen Zerwürfnisse in Aufruhr ausgebrochen, der Dreisieglerbrief in Stüke zerrissen, andere Verträge außer Acht gelassen, kurz Alles über einander geworfen worden. Dieses und die unbefugten neuen Bündnisse seien dann die Ursache der Erbauung einer Festung gewesen. Die Bewegung sei von den erbittertsten Gegnern der Capitulation mit dem Haus Mayland ausgegangen, wie könne man da noch behaupten, daß der König dieselbe veranlaßt habe. Es geschehe ihm, dem Gesandten, Unrecht, wenn man ausstreue, er habe dem Beeli Geld gegeben, die ersten Fähnchen zusammen zu bringen, was er, wenn nöthig, beweisen könne, ebenso sei auch nicht wahr, daß Beeli im Namen des Bischofs von Chur beim Grafen von Fuentes um Schuz und Schirm für das Bisthum angehalten habe; aus den Briefen der Obersten und Hauptleute des Zusazes im Veltlin an die Geheimen Räthe gemeiner III Bünde werde der Anfang der Empörung ganz klar. Seine Bitte gehe nun dahin, die Eidgenossen möchten die Bündner dahin bringen, daß wieder ein gesezmäßiger Zustand hergestellt werde, denn der Gubernator könne solches Unwesen in seiner Nachbarschaft nicht dulden, er sei jedoch bereit, den eidgenössischen Gesandten in Allem zu helfen um die Ruhe wieder herzustellen. Er wisse wohl, daß es Leute gebe, welche den Eidgenossen rathen, ein wachsames Auge auf das Veltlin zu haben, und ausstreuen, daß der König von Spanien, wenn er einmal dasselbe im Besiz habe, dann an die eidgenössischen ennetbirgischen Vogteien gehen werde; dergleichen werde herumgeboten, um Mißtrauen zwischen dem König und den Eidgenossen zu pflanzen. Wie der König, so lange er das Herzogthum Mayland besize, stets in nachbarlicher Freundschaft mit den Eidgenossen zu leben sich bestrebt, wie aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Frankreich während des kurzen Besizes Maylands sich benommen habe und wie es den Eidgenossen ihre mit Schweiß und Blut verdienten Ansprachen vorenthalte, werde er bei anderer Gelegenheit auseinandersezen. Wenn gegenwärtig im Herzogthum Mayland sich mehr Truppen als gewöhnlich befinden, so sei das einzig zu dessen Beschirmung und um die Verpflichtungen gegen seine guten Freunde und Verbündeten im Nothfall erfüllen zu können. Wenn er heute etwas heftiger, als sonst seine Gewohnheit sei, gesprochen, so sei er von seinem Eifer zu Rettung der Wahrheit und Gerechtigkeit hingerissen worden, daher man es ihm nicht übel nehmen möge. — Bischof Johannes von Chur sucht die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zu widerlegen, legt dar, wie er sich nie in die weltliche Regierung eingemischt und wie er das Volk zu Frieden und Einigkeit ermahnt habe, schlägt seinen Verfolgern das Recht vor den Eidgenossen dar, fleht um Hülfe und Rath, Schuz und Schirm, und erwartet, die Eidgenossen werden mit ihrer Macht dem barbarischen Wüthen und Blutvergießen ein Ende machen. — Denen von Davos und Mayenfeld wird für ihr Ausharren auf der rechten Bahn, troz der Gefahren und Schwierigkeiten, der Beifall bezeugt und Beistand und Schuz zugesichert, den beiden Ambassadoren von Frankreich und Spanien für ihre freundschaftlichen Anerbieten gedankt und dem französischen auf seinen Wunsch in'sbesondere zugesichert, daß man nichts wider das Bündniß mit Frankreich handeln werde. — Bei der nun eröffneten Berathung meldet Zürich, daß es auf den Bericht seines aus Bünden zurükgekehrten Gesandten, wie gut die Gesandten dort aufgenommen worden seien, und auf die Erklärung des Obern Bundes, die Vermittlung den Eidgenossen zu überlassen, sowie in Folge der Beschlüsse der andern zwei Bünde die auf lezter Jahrrechnung berathenen scharfen Maßregeln nicht mehr anwendbar gefunden und daher gegenwärtige Tagsazung ausgeschrieben habe, um nochmals über gütliche Mittel zu berathen und Blutvergießen und großes Unglük zu vermeiden. In den Bundesbriefen mit den III Bünden stehe, es dürfe kein Theil den andern feindlich überziehen, sondern wenn ein Theil an den andern etwas zu suchen habe, solle das Recht gebraucht werden. Wenn man nun dieses Mittel an die Hand genommen und die Bündner zum Rechten nach Walenstadt gemahnt haben werde, sie aber zu keiner Billigkeit sich verstehen wollen, oder gar ausbleiben, könne man immer noch etwas Anderes anwenden; denn auch wenn man auszöge und alsdann die Bündner gemäß Bundesbrief das Recht darschlügen, könnte man mit Fug ihnen dasselbe nicht versagen. Zürich habe daher dießmal keine Vollmacht, die auf lezter Jahrrechnung beschlossenen Maßregeln in Vollziehung zu sezen. Mit Zürich stimmen die übrigen evangelischen Orte. Hierauf entgegnen die mit den III Bünden verbündeten katholischen Orte, auf der Jahrrechnung seien die bewußten Maßregeln nach reiflicher Berathung einstimmig (denn auch die nicht bevollmächtigten Orte haben gute Hoffnung gegeben) beschlossen worden, nun aber sei so schnell ein anderer Wind entstanden, die Gemüther so verändert worden, daß man sich darüber verwundern müsse. Aus dem Schreiben Zürichs und aus dessen Begehren zu Einstellung der Rüstungen habe man erwarten dürfen, daß günstige Berichte zum Vorschein kommen werden, und in dieser Hoffnung haben sie gegenwärtige Tagsazung besucht, nun aber zeige sich gerade das Gegentheil. In dem Ausschreiben werde gesagt, daß die III Bünde Ausgeschossene herschiken werden, es sei aber nur ein einziger aus dem Obern Bund erschienen, der auch nur wenig Erhebliches vorgebracht habe und mit dessen Angaben die dortigen Vorgänge nicht übereinstimmen; auch früher haben die Stimmen der Mehrheit der Gerichte gar wohl und willfährig gelautet, in der That sei es anders geschehen und werde von Tag zu Tag noch ärger; auch die katholischen Orte seien so wenig geneigt Blut zu vergießen, als andere, auch habe die beschlossene Maßregel nicht dahin gelautet, sondern daß Gesandte von jedem Fähnchen sammt den Abgeordneten aus Bünden zu Herstellung der Ruhe und Ordnung alles

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Mögliche versuchen sollen und daß man, wenn dieses zu keinem Resultate führe, auf andere Weise dazu zu gelangen zur Hand sei. Es sei unnüz, den Bund in die Sache hereinzuziehen, weil man so oft mündlich und schriftlich die Bündner bei den Bünden ermahnt habe, dieses oder jenes zu unterlassen, was aber wenig beachtet worden sei; nicht minder sei unnöthig, mit denselben das Recht zu brauchen, denn da sie troz aller Ermahnungen Gewaltthätigkeiten verüben, sei man gemäß göttlichem und allem Völkerrecht befugt, diesem mit Gewalt zu begegnen. Die Aufrührer haben ihre Obrigkeit verworfen, um das Vaterland verdiente Männer verjagt, deren Hab und Gut eingezogen, während deren Weiber und Kinder nur ein unparteiisches Recht verlangen und die Eidgenossen darum anrufen; was brauche es also hier des Rechten? Man habe nichts wider gemeine III Bünde und verlange nur, daß die Unordnungen beseitigt werden, daß sie bei ihren Freiheiten und altem Herkommen laut ihrer Bünde bleiben, welchem sie aber, mit wenigen Ausnahmen, sich widersezen; was könne da das Recht helfen? Gesezt auch, aber nicht zugegeben, man wollte das Recht brauchen, so würden die Bündner etwa zwei ihrer Aufrührer schiken, die zum Voraus sich und ihre Gleichgesinnten der Strafe zu entziehen sich bemühen würden; dadurch würde künftigen Unruhen gar nicht vorgebeugt, sondern sie würden nur ein wenig verdekt, um bald wieder noch schädlicher auszubrechen; und wenn gleich diese bündnerischen Säze etwas Rechtes und der Sache Angemessenes verhandeln würden, so könnten ihre Landsleute ihrer Gewohnheit nach es immer noch annehmen oder verwerfen. Die katholischen Orte haben schon lange mit diesen Händeln nichts mehr zu schaffen haben wollen, seien aber von den Evangelischen darum gebeten worden, nun seien diese die ersten, welche den rechten Ernst nicht anwenden wollen. Die auf der Jahrrechnung beschlossenen Maßregeln seien weit und breit bekannt; wie schimpflich und lächerlich wäre es nun, wie verhärtet würden die Bündner, wenn man plözlich davon abstehen würde? Die Flüchtlinge hätten mit Recht Ursache, zu Rettung ihrer Ehre, ihres Leibs und Guts andere Hülfe zu suchen, die sie auch finden würden; was aber für Folgen der Eidgenossenschaft erwachsen würden, wenn die Bündner in andere Hände kämen, könne Jeder beurtheilen, im Gegentheil aber würden Fürsten und Herren, wenn sie die Eidgenossenschaft in gegebenen Fällen so tapfer und einmüthig sähen, nicht nur diese, sondern alle andern Schirmverwandten zu beleidigen neuerdings sich bedenken. Aus diesen Gründen können die V katholischen Orte zu keinen andern als zu den auf der Jahrrechnung einmüthig beschlossenen Maßregeln stimmen. Die katholischen, mit den Bündnern nicht verbündeten Orte erklären zu dem, was einstimmig beschlossen werde, stimmen zu wollen, bei getheilter Meinung aber es wieder in den Abschied zu nehmen. — Da man nun allerseits gesehen hat, daß die Sachen in Bünden täglich schlimmer werden und daß das Übel an der Wurzel müsse geheilt werden, wird auf Ratification hin der bereits jedem Ort mitgetheilte Beschluß gefaßt. Den Gesandten des Obern Bundes wird geantwortet, man werde, weil sie zwar ein Strafgericht aufgelöst, aber ein anderes an dessen Stelle gesezt, die Sache in den Abschied nehmen; dem Ammann Wecker wird ein Zeugniß ausgestellt, daß er seinen Auftrag fleißig und wohl verrichtet habe. **b.** Der Tag zu gütlichen Verhandlungen zwischen Bern und Freiburg wird auf den 14. October verschoben, der Tag für die Zusammenkunft der XII Orte in Baden auf den 4. November angesezt. **c.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. **c.** Art. 49. Beamte.

c aus dem Exemplar im Aargauer Archiv.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **a.** In dem Einladungsschreiben Zürichs an Basel zum Besuche gegenwärtiger Tagsazung, d. d. 15. Juli (alt. Kal.), gibt es als Motiv, das ihm die Verschiebung des auf der jüngsten Tagleistung zu Baden nach Bünden beschlossenen Aufbruchs wünschbar erscheinen lasse, unter Anderm an, „das wir die sorg vnd das Bedenken tragend, diewyl vnsere Eydtgnossen von den papistischen Orten sich so hitzig wider die dryg Pündt erzeigend vnd den zu Baden angesechnen Vfbruch also schnell vnd gech Inns Werck zu richten vnderstand, das sy alsbald es darmit der dryg Pündten halber vnd ouch gegen vns anderen nit so gut meinind sonders etwas anders derhinder stecken möchte."

Kantonsarchiv Basel: Eidg. Abschiede de Anno 1607.

632.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1607, 13. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Ritter Peter Gisler, Landeshauptmann und alt-Landammann; Johann Konrad von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Ritter Rudolf Reding, Landammann und Pannerherr; Jost Schilter und Sebastian Büeler, beide alt-Landammann. Nidwalden. Ritter Niklaus Leu, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter.

a. Wegen den leidigen Unruhen in Bünden, die sich bis an der III Orte ennetbirgische Vogteien erstreken, und den Vorkehrungen, welche mit Aufstellung von Wachen und Durchfertigung von Wehren und Harnischen aus Wallis nach Bünden gemacht werden, sah man sich genöthigt zu berathschlagen, wie die Pässe und Festungen zu Bellenz und unsere Gränzen vor einem unversehenen Überfall sicher gestellt werden können. Auf Gutheißen hin der Obern wird nun abgeredet, es solle jedes Ort beförderlich 50 Mann nebst einem „Vorstender" und Wachtmeister, „old wie man die nambsen möchte", nach Bellenz abfertigen. Diesen soll Gewalt gegeben werden, das Geschüz in den Schlössern nach Nothdurft zu „erbuwen", damit es im Nothfall zu gebrauchen sei. **b.** Es ist auch fruchtbar angesehen worden, daß ein deutscher Priester zu Gutem der Soldaten um gebührende Besoldung dahin geschikt werde. **c.** Anlangend die verarrestirten Harnast und Wehren ist erkennt, dieselben sollen nach Bellenz an einen sichern Ort gebracht werden. **d.** Dem Commissär zu Bellenz soll bekannt gemacht werden, daß der Comunität Bellenz 100 Musketen und 50 Haken auferlegt seien, die unverzüglich angeschafft und an einem bestimmten Ort aufbewahrt werden sollen, damit sie im Nothfall gleich zur Hand seien. **e.** Vom mailändischen Commissär ist unserm Commissär zu Bellenz ein Schreiben zugekommen, des Inhalts, er solle wegen der Früchte, die die Bündner auf mailändischem Boden kaufen und in die Bünde führen, gute Vorsehung thun, damit nicht unsern Unterthanen zugleich mit den Bündnern das Getreide der Enden abgeschlagen werde. Auch der Landvogt zu Luggarus soll ebenmäßig Acht geben, und nach Ruffle soll unsere Entschuldigung mit Beilegung einer Copie des mailändischen Schreibens vermittelt werden. Mit Ausfertigung dieser Schreiben wird Uri beauftragt. **f.** Jedes Ort soll 25 Mann zu Bewachung der Pässe nach Ursern schiken, welche mehrentheils mit Geschüz bewehrt sein sollen. **g.** Wegen der gestellten Artikel der Bündner halber ist berathschlaget, an Lucern zu schreiben, ob ihm die Abhaltung einer fünförtischen Conferenz auf nächsten Freitag zu Gersau gefällig sei, weil man findet, daß es nicht thunlich sei „zu articulieren", ehe man den Ausgang des Krieges und angefangenen Werkes kenne. **h.** Jeder Gesandte wird seinen Obern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

das Begehren um ein Fürschreiben an Freiburg zu berichten wissen, das im Namen des Landammanns Lussi, „sines Vettern wegen, belangende die Landtschrybery zu Lucarus" ist angebracht worden.

633.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1607, 16. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: III Bünde.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Oberst Walther Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann; Hans Konrad von Beroldingen, Statthalter und des Raths. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Sebastian Büeler; Jost Schilter, leztere beiden alt-Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann; Hauptmann Melchior Imfeld, des Raths und Pannerherr, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Hans Trinkler, des Raths; Konrad Zurlauben, des Raths und Stadtschreiber.

a. Man ist hier zusammengekommen, um sich über einige Punkte betreffs des Aufbruchs nach Bünden zu verständigen. Laut der Instructionen walten aber immer noch einige Bedenken, dennoch kommt man dahin überein, es soll jedes Ort ein Schreiben an Zürich erlassen. Zug hat seinen Entschluß bereits hingeschikt. Freiburg zeigt schriftlich an, daß es auch zum Aufbruch stimme, und gibt gute Hoffnung, daß auch Solothurn dazu stimmen werde. Lucern und Zug stellen an die übrigen Orte die dringende Bitte, in diesem so wichtigen Geschäft sich von ihnen nicht zu söndern. **b.** Ferner waltet noch einiges Bedenken hinsichtlich des Punktes des jüngst zu Baden gestellten Vorschlags, nämlich daß man nicht gestatten, sondern mit Gewalt wehren solle, wenn fremde Fürsten und Herren an die Bündner „gewaltige Hand anleggen" wollten. Man glaubt nämlich, daß die verbündeten katholischen Potentaten damit gemeint seien und daß dieses dem auf der Jahrrechnung zu Baden angenommenen Vorschlage zuwider sei. Appenzell meldet schriftlich (12. August), daß es dazu nicht stimmen könnte, und begehrt Erläuterung. **c.** Auf lezter Tagsazung zu Baden war beschlossen worden, die beiden Fürsten von Österreich und Mayland zu ermahnen, den Bündnern den Paß und Proviant abzuschlagen. Wenn nun das noch nicht geschehen ist, soll dafür gesorgt werden, daß es beförderlich geschehe. (Diese Zuschriften wurden dann am 20. und 23. August wirklich erlassen). Auch will man mit Zürich ernstlich sprechen, warum es zuwider dem Abschied von Baden eine so große Menge Korn den Bündnern zuführen lasse. **d.** Auf den Fall, daß es von Baden aus nicht geschehen sollte, verständigt man sich jezt schon über Besorgung folgender Punkte: Bereithaltung des großen Geschüzes und der Munition zu Sargans, Aufsicht der ennetbirgischen Landvögte und jener im Rheinthal und zu Sargans auf das, was den Bündnern zugeführt werde, Abtheilung des großen Geschüzes, Nachforschung, woher die zu Luggarus sequestrirten Ballen und Waffen gekommen, welche für die Bündner bestimmt waren. **e.** Da die protestirenden Orte für die Unterhandlungen mit den Bündnern einen Schreiber ihrer Confession bestellt haben, so wollen die katholischen Orte ihrerseits dasselbe thun. **f.** Von diesen Verhandlungen soll Freiburg, Solothurn und Appenzell Mittheilung gemacht werden. **g.** Den Orten wird eine Abschrift der vorgeschlagenen Verkommniß mit Savoyen betreffend Übernahme der Verurtheilten auf die Galeeren mitgetheilt, damit sie ihre Stimmen beförderlich nach Lucern schiken. **h.** Die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zuschrift des Herzogs von Savoyen, daß er nächstens die versprochene Pension bezahlen werde, wird jedem Ort abschriftlich mitgetheilt.

Zu g. Articul der Verglychung Fr. Durchlt. von Sauoy mit den 5 Catholischen Orten vonwegen der Verurtheilten vff die Galeeren A. 1607.

Wann sy die Ort vff die Galeren erkente gfangne habent, sollent sy Ihr Dt. Inn der Eydtgnosschafft residierenden Ambassadoren oder Agenten dessen berichten, mit erlütrung solcher gfangnen Alters, sterke vnnd lybs Vermögklicheit, daruß zuerkennen, ob sy vff die Galeeren anzenemmen syen oder nit. So dann einer oder meer solcher Verurtheilter für fehig erkent, sollent sy zu Lucern vffbehalten werden, mit dem geding wie volgen wirdt, vnnd die übrigen vier Ort die Ihren ghan Lucern Inn Ihrem Costen vertigen, Inn ansehen sy gar nach gesessen vnd mit ringem Costen gschehen mag, vnnd die von Fryburg bis ghan Thonon 2 tagreisen wyt Inn Ihrem Costen liferent. — Die H. von Lucern werden ein gefrite gefangenschafft, doch ohne Ihren Costen, für solche gefangne rüsten, so groß das es für 20 Personen gnugsam; da sollent sy nach ergangner Vrtheil Inn Ihr Fr. Dt. Costen erhalten, die sol so lang sy da ligent für Ihr Jeden Jedestags 8 ß. zalen, darinn deß Turnhüeters vnd spysers ouch begriffen. — Wann die Zal diser gfangnen Inn die 12, minder oder meer, anlouffen wirdt, nach gut bedünken gesagts Ambassadors oder Agenten, sollent sy yngeschmidet vnnd sicher verwart Inn Ihr Fr. Dt. Costen eintweders über dem Godthart, oder Bern gepiet vnd Ryffthal bis ghan Thonon, oder Ins land Wallis nach gfallen Ihr Dt. vnnd wie sy es Ihrem Ambassadoren beuelchen wirdt, vnndt an das Ort so darzu verordnet, geliferet werden. — Das geleit, so sy füeren, soll syn von Vieren oder Sechsen, vnnd so lang sy durch Eydtgnossich gepiet zereißen hand, sol Ihr Dt. für einen Jeden der gfangnen alle tag zwölff Crüzer, Jedem der gleitslüten aber 40 Crüzer vnnd dem löuffer 12 blanken oder 48 Crüzer zalen bis vff Ihr heimkunfft, da sy dem Ambassadoren gnugsamen schyn bringen sollent Ihrer liferung, sollent ouch zimliche tagreisen thun nach der ordnung, so manns Inen stellen würdt. — Der beuelchshaber, so über dise gfangne sorg tragen, soll von den H. von Lucern gesezt werden; der sol haben von Ihr Fr. Dt. für syn müe vnnd arbeit, liferung des strows vnnd süberen Jerlich, so lang es Dt. gefalt, 12 kronen; die gfangnen sollent ouch vff die straß Inn Ihr Dt. Costen beschucht vnnd vff die Galeeren nach Ihr Dt. beuelch bekleidt werden. — Welche nur vff ein gewüsse Zyt verurtheilt werdent, sollent nach Vßwyßung Ihrer by sich habenden Vrtheil nach Verschinung derselbigen wider gelediget werden. — Ihr Dt. soll die herrschafften, durch deren gebiet mann sy führen wirdt, vmb die bewilligung ersuchen; der wäg Inn Wallis Ist glychwol der nechst aber deß Jars nit meer denn dry oder 4 monat offen, da dannen Inn Sauoy 5 tagreisen, durch Bern vnnd Ryffen bis ghan Thonon 4 klein tagreisen, da dannen lyfert man sy ghan Cambery, über den Godthart ist der richtigist, eintweders durch Wallis oder sonst vff Thurin zu. — Wann nun die Ort sich entschließent, würdt Ihr Dt. alle mittel, gelt zum Costen vnnd anders was vonnöthen verschaffen.

Beilage zum Nidwaldner Abschiedsexemplar.

634.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Bellenz. 1607, 24. August (vff Bartolomei).

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Fähnrich Magnus Tschudi. Schwyz. Jakob Bücheli, des Raths. Nidwalden. Johannes Zelger.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus.	**d.** Art. 332. Verschiedenes.
Bellenz, Bollenz ꝛc.	**a—c, e—g.** Art. 171—176.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

635.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1607, 28. August.

Staatsarchiv Lucern: Acten: III Bünde, und Lucerner Abschiede H². 102.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Oberst Walther Amrhyn, Ritter; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Martin Schmid, Sekelmeister; Hauptmann Hans Trinkler, des Raths.

a. Zürich hat zu Behandlung des Bündnergeschäfts eine allgemeine Tagsazung auf nächsten Sonntag (2. September) nach Baden ausgeschrieben, weßhalb die katholischen Orte sich vorher noch darüber berathen wollen. Nun eröffnet der Nuntius Fabricius, Bischof zu St. Severo, er habe vom Papst ein Schreiben erhalten, worin derselbe erkläre, mit welcher Freude er der katholischen Orte gottseligen Entschluß betreffs der leidigen Bündner Angelegenheit zu Förderung und Erhaltung der katholischen Religion und zu Beschirmung des Bischofs und des Bisthums Chur vernommen habe; dieses entspreche ganz ihrem Ehrentitel und der Hoffnung, die er auf sie gesezt habe, er werde es auch stets in gutem Andenken behalten. Er bitte, man möchte den Bischof von Chur bei seiner schweren Betrübniß und der unbilligen Verfolgung für befohlen haben und in der angebotenen Beschirmung verharren, das werde von Gott nicht unbelohnt bleiben. Darauf erläutert Bischof Johannes von Chur, wie er ganz unschuldig verfolgt werde, und bittet um Gottes und der Gerechtigkeit willen, ihn sammt seiner Stift und den andern bedrängten Katholiken in gutem Schirm zu haben, ihm zu einem unparteiischen Rechten zu verhelfen und bis auf bessere Zeiten den Aufenthalt auf der katholischen Orte Gebiet zu gestatten. Beiden wird im Sinne der frühern Erklärung geantwortet, mit der Versicherung, daß man stets bereit sei, dem Bischof behülflich zu sein und ihm den Aufenthalt, wo es ihm beliebe, zu gestatten. Betreffend den Haupthandel finden Lucern, Schwyz, Ob- und Nidwalden und Zug rathsam, ja nöthig, die ausgeschriebene Tagsazung zu besuchen, um die Sache nicht steken zu lassen und mit Ernst vielleicht etwas Ersprießliches ausrichten zu können, ferner um mit den Städten das Nöthige zu besprechen und besonders Zürich seine Fehler vorzuhalten. Der Gesandte von Uri, der hiezu nicht stimmen will, wird dringend gebeten, seiner Obrigkeit die Gründe und Ursachen, welche die katholischen Orte dazu bewegen und wie viel ihnen an diesem gemeinsamen Geschäft gelegen sei, zu berichten. Überdieß wird Uri in einer Zuschrift ernstlich ersucht, sich nicht abzusöndern. (Uri hatte am 20. August an Zürich gemeldet, daß es die zu Baden gestellten Artikel nicht annehme, kein Fähnchen in's Feld schiken, sondern die Pässe bewachen werde.) Von den zu Gersau vorgeschlagenen Artikeln werden nur die vier wichtigsten in Berathung und dann in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Gesandten nach Baden darüber instruire, nämlich, daß der Bischof und das Bisthum stets geschirmt bleiben mögen, daß dem Bischof und andern Bedrängten zu einem unparteiischen Recht verholfen werde, daß den Katholischen „durch Mittel der Frystellung, die sich dann allein vff die Catholischen verstat", geholfen werde, und daß die Rädelsführer und Urheber dieses Jammers nach Verdienen bestraft werden. Das weiter Nöthige kann den Gesandten nach Bünden in ihre Instruction gestellt werden. **b.** An den Herzog

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Savoyen wird geschrieben, man danke ihm für die durch Landammann Lussi gegebenen Versicherungen, indem man daraus seine beharrliche Treue und seine Zuneigung zu seinen Bundesgenossen erkenne; mit nicht weniger Vergnügen habe man seine gnädige Resolution wegen Bezahlung der ausstehenden Pensionen erhalten; weil man mit andern Eidgenossen sich rüste, mit Waffengewalt die III Bünde zur Ordnung zu weisen, habe man nicht unterlassen, seinem Ambassador, dem Herrn von Villette, den Stand der Dinge mitzutheilen; dabei bitte man ihn, seinen Erbietungen gemäß seine Hülfe auf jeden Nothfall gerüstet zu halten. **c.** Im Namen der VIII katholischen Orte wird an den Papst geschrieben, wie die Unruhen in Bünden den katholischen Orten sowohl als dem ganzen katholischen Wesen Gefahr drohen, wie die katholischen Orte mit andern Eidgenossen sich rüsten, um nicht allein die Bündner wegen ihres ungebührlichen Benehmens und ihrer Verachtung gegen die Eidgenossenschaft zur Ordnung zu weisen, sondern auch den Bischof von Chur und sein Bisthum und andere bedrängte Katholiken zu schirmen; dabei wird die Bitte gestellt, der Papst möchte ihnen in ihrer Gefahr die Hand reichen und für den Fall der Noth eine angemessene Geldsumme in der Stadt Mayland, oder bei dem Nuntius, hinterlegen. (Der Papst antwortete darauf mit Breve vom 3. November [III Non. Novemb.] 1607).

636.

Gemein-eidgenössische Tagsatzung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1607, 2. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede I. 139.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Johann Escher, des Raths, Sekelmeister. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Walther Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Balthasar Kyd, Sekelmeister. Unterwalden. Melchior Imfeld, Pannerherr und des Raths, von Obwalden; Niklaus Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Michael Nußbaumer; Leonhard Bossart, leztere beiden des Raths. Glarus. Dietrich Stauffacher, Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheiß; Sebastian Beck, beide des Raths. Freiburg. Johann Wild, Statthalter. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Stadtschreiber. Appenzell. Sebastian Thöring, Landammann.

Abt von St. Gallen. Dr. Georg Jonas, Vogt zu Rorschach. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Burgermeister; Melchior Guldin, Stadtschreiber. Wallis. Niklaus Kalbermatter, des Raths. Rottweil. Lucas Werner, Unterburgermeister; Sebastian Treyer, Zunftmeister. Biel. Johann Aprel, Burgermeister.

a. Zürich eröffnet, gemäß Beschluß vom 6. August hätte jedes Ort seine Stimme in Betreff des Aufbruchs gegen die III Bünde nach Zürich schiken sollen; nun seien diese Antworten zwar größtentheils eingelangt aber nicht übereinstimmend, indem namentlich Uri den Aufbruch rund abgeschlagen habe. Zürich habe sich daher veranlaßt gefunden, gegenwärtige Tagsatzung auszuschreiben, um wo möglich Mittel ausfindig zu machen, dem betrübten Zustand in Bünden abzuhelfen und dem für die ganze Eidgenossenschaft daraus drohenden größern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Übel vorzubeugen. Uri entschuldigt sich, seine Weigerung habe nicht den Sinn, als wolle es sich mit der Sache nicht beladen, denn bereits habe es die Gränzen an vielen Orten mit Mannschaft besezt und also schon mehr gethan als irgend ein anderes Ort, wobei es täglich große Kosten tragen müsse. Hierauf berichtet Gregor Meyer, alt-Sekelmeister zu Chur, im Namen der III Bünde, durch die Mehrheit der Gemeinden sei auf die an sie gestellte Anfrage beschlossen worden, die endliche Beilegung ihrer langwierigen Streitigkeiten den XIII und zugewandten Orten zu übergeben und sie ganz freundlich zu bitten, die Kriegsrüstungen einzustellen und unverzüglich durch Gesandte mit den Gesandten Bündens über die geeignetsten Mittel zu Herstellung der Ruhe sich zu berathen. Er müsse dabei anzeigen, daß hinsichtlich des bevorstehenden Strafgerichts beschlossen worden sei, von jedem Bund sechszehn Rechtsprecher, welche verständige, gottesfürchtige, weise und unparteiische Leute sein sollen, zu bezeichnen, und jedem Rechtsprecher nur einen Gäumer beizugeben. In einer Zuschrift äußert sich der Obere Bund in gleichem Sinne und bittet besonders, man möchte gewaltthätige Mittel vermeiden. — Aus diesem Allem nun kann man nicht entnehmen, daß beruhigende Besserung vorhanden sei, denn während die Bündner einerseits zusichern, daß sie sich den Eidgenossen in die Arme werfen wollen, berichten sie anderseits, daß sie ein neues Strafgericht aufstellen wollen. Einige Orte meinen nun, man solle ihnen sogleich willfahren und Gesandte zu ihnen schiken, andere halten dieses nach den bisherigen Erfahrungen für ganz unnüz und dringen auf Vollziehung des gefaßten Beschlusses. Damit jedoch die Bündner sich nicht zu beklagen haben, als habe man ihr Anerbieten übersehen oder nicht achten wollen, will man in einem Schreiben die Mängel, die man an ihrem Vorbringen gefunden und wie man solche zu verbessern begehre, auseinander sezen und beförderlichen Entschluß darüber verlangen. Wenn, wie man zuversichtlich erwartet, auf die bestimmte Zeit eine willfährige Antwort erfolgt, soll Zürich unverzüglich die andern Orte in Kenntniß sezen und den Tag bestimmen, an welchem die Gesandten zu Mayenfeld sich einfinden sollen; würde aber wider Erwarten eine abschlägige oder den gestellten Begehren nicht entsprechende Antwort erfolgen, so soll Zürich ebenfalls die andern Orte und die Zugewandten unverzüglich benachrichtigen und dann sollen Alle, ausgenommen Uri aus angegebenen Gründen, bei den beschworenen Bünden gemahnt sein, mit je einem Fähnchen aufzubrechen und an die bestimmten Pläze zu ziehen; gleichzeitig mit der Berichtgabe soll Zürich den Tag des Aufbruchs festsezen. Hiemit sollen denn auch die auf der lezten Tagsazung in Betreff des Aufbruchs beschlossenen Artikel bestätigt sein. Und weil noch über zwei Punkte derselben, nämlich die Religion und die Einmischung fremder Fürsten betreffend, einige Bedenklichkeiten walten, wird zu Beseitigung alles Mißtrauens verfügt, die Gesandten in Bünden, wenn Anstände darüber sich erheben würden, sollen Vollmacht haben, hierin Alles zu thun, was zu Frieden, Ruhe und Einigkeit, jedoch ohne Abbruch der Freiheiten der Bündner, gereichen möchte. Und weil durch Wegbleiben Uri's und durch die von Schwyz und Unterwalden abzugebenden Besazungen das zweite Regiment geschwächt wird, sollen die Fähnchen des Abts von St. Gallen und der Stadt Rottweil dem Obersten des Lucerner Regiments zugetheilt werden. Immerhin soll man bis zum Einlangen der Antwort sich bereit machen und, wenn es den Obrigkeiten gefällig, „die fendli vßher hencken", damit die Bündner in heilsamen Schreken gejagt werden und sich um so eher fügen. — Schließlich will man an Erzherzog Maximilian und an den Gubernator zu Mayland schriftlich das Ansuchen stellen, inzwischen keinen Einfall zu thun, indem man immer noch auf einen guten Ausgang hoffe.*) **b.** (S. u. Lauis).

*) Diese zwei Schreiben, d. d. 6. September, sind abgedrukt bei Anhorn S. 160 ff.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landvogtei Lanis. b. Art. 345. Geistliche ꝛc.

Zu a. 1. „Vnser fründtlich willig dienst ꝛc. Wir habent vßer üwerm schryben verstanden, was bedenckens Ir tragend, der leidigen Handlung vnd vnruwen halber by vweren vnd vnseren lieben Eidt- vnd Pundtsgnossen den drygen Pündt, damit wo Immer müglich der wider sy angeschlagne gwalt als ein scharpf vnd das üßerist mitel erspart werden möchte, vnd wie Ir üch beschlußlich erclerend, wofehr es Je anderst nit syn möge, das Ir üch von den Orten vnd Zugewandten gmeinlich nit absönderen wöllind. Daruf fügend wir üch vnseren getrüwen lieben Eidtgnossen zuvernemmen, das vns nit weniger als üch diser sachen hochbeschwerlich obligend vnd wir gern, weißt Gott, vor diserm scharpfen vnd gefahrlichen mitel deß gwalts werend. Nachdem wir aber betrachtet gstaltsamme aller diser sachen vnd was bißher darin so vilfaltig vergeblich gehandlet worden vnd wie es mit diserm leidigen weßen Jederzyt noch beschaffen, da sich nit zuversächen, wann man schon wyter zu Inen schickte oder schribe, das diß verwirrt vnd verwildet Volck, welliches In Irem wäßen Immerdar fürfart, sich zur billigkeit wyßen lassen wurde, es sye dann das sy den gwalt vor Augen vnd an der thüren sächind, so habent wir vns sambt vnserm großen Rath verschinnens Mentags wolbedachtlich deß erclert: Wenn namblich alle Ort vnd Zugewandte der Eidtgnoschafft gmeinlich vnd einhellig den jüngst zu Baden berathschlageten vßbruch mit denen darby abgeredten conditionen gutheißind vnd darin bewilligend, so wellind wir vns Im nammen Gottes von Inen nit absönderen, sonders zu erhaltung gmeiner Eidtgnoschafft ehr vnd ansehens vnßer bestes thun helffen. Zu wellichem vnserm zwahren nit ohne schmertzen vnd beduren gefaßten entschluß vns nebent anderen vrsachen ouch disere fürnemblich bewegt vnd genöttiget hat, das wir besorget, wann wir Eidtgnossen gmeinlich vns der sachen nit dergstalt beladind, das darmit den Pündtnerischen sachen nit geholffen, sonders daruff stadt, das das huß Österrych vnd Meyland, so albereit In vfrüstung sind, alßbald wider die Pündtner gereitzt vnd also dieselben den vßlendischen zum raub werdind, zu großem nachteil nit nur der drygen Pündten vnd dero Landen, sonders auch deß Heyligen Euangeliums vnd vnser der Euangelischen Orten, wie dann vnser Eidtgnossen von Zug In Irem gestrigs tags vns zukhommnen schryben dahin dütend, wann diser vßbruch gehinderet, das sy sich vor Gott vnd der Welt wellind protestiert haben, das sy deß übels vnd vngemachs, so über kurtz oder lang daher ervolgen möchte, Ires theils entschuldiget syn wöllint. Üwer vnd vnser lieb Eidtgnossen von Bern auch sich gegen vns durch schryben rund erclert, das sy vff den bestimpten tag mit Irem Vendli vßzebrächen gesinnet, vns bitende, wir wellind vns von Inen vnd anderen Orten nit sönderen, sidtmalen söllicher Kriegszug vnseren Religionsverwandten zu kheinem befahren reichen werde. Da wir der trostlichen Hoffnung sind, wann die vnrüwigen In Pündten, vor denen die guthertzigen (deren vil sind) nit zwäg khommen mögend, den ernst vnd gwalt vor augen sähend, sy werdind sich eines anderen besinnen vnd wyßen lassen, also das es, ob Gott will, ohne sondere tetligkeit vnd schwertschlag abgahn (wird). Sontsten manglend vns von Orten vnd Zugewandten biß dato noch sechs stimmen. Die anderen übrigen, so vns Inkhommen, luthend mehrentheils dahin, Wann man gemeinlich den vßbruch luth Badischen rathschlags zethund gesinnet, das sy sich Ires theils nit absöndern wellind. Dessen habent wir üch vnser gethrüw lieb Eidtgnossen vff üwer schryben hinwider berichten wöllen, mit erbietung, so vns wyters zukhompt, üch desselbigen auch zuverstendigen. Vnd bitend hieruf den Allmechtigen, das er alle Handlung zu gutem glücklichen vnd fridlichen Vßtrag mit gnaden leiten welle. Datum den 7. Augusti Anno 1607".

Burgermeister und Rath der Stadt Zürich.

An Burgermeister und Rath der Stadt Basel.

Kantonsarchiv Basel: Eidg. Abschiede von 1607.

2. „Berathschlagung, wan gemeine lobliche Eydtgnoschafft von Orten vnd Zugewandten in den abgeredeten vßbruch in gemeine 3 Pündte inwilligen wurde, mit was Conditionen daselbig geschehen möchte.

Wan gemelter vffbruch geschehen solte oder müeßte, so sollen alsdan alle 13 Ort gemeiner loblicher Eydgnoschafft wie auch die Zugewandten vnd alle eines Jeden Orts Zugehörige schuldig sein, vmb Vermydung willen alles mißtruwens, welches sowol vnder den gemelten Orten als vnder den Pündtneren gegen den Herren Eydgnossen entston möchte, disse hernach volgende Artickel styff vnd vnzerbrüchenlich zuhalten.

Des Ersten, glich wie ein Lobliche Eydgnoschafft von Orten vnd Zugewandten in disem schwebenden Werck sich in allen schrifften, fürträgen vnd Resolutionibus ie vnd allwegen erklärt, das sie nit gesinnet seyen, den gemeinen dreyen Pündten an

Iren loblichen Freyheiten vnd gerechtigkeiten weder Inzugriffen noch abzubrechen, sonder vil mer dieselben Ire freyheiten vnd gerechtigkeiten wider vffzurichten, zu beuestigen vnd sy dabi zuerhalten, demnach auch selbaren oder straffwürdigen Personen einichen schirm zugeben oder vor der straff abzuhalten, sonder veil mer darob zu sein, das alle vnd Jede selbare, straffwürdige Personen vor ordenlichem vnparteyischem Rechten nach Irem verschulden abgestrafft werden sollen, vnd dan fürs dritt, das die gegenwürtige vnruw mit aller billigkeit gestillet vnd gemeinen dreyen Pündten wider zu einem gutten bestendigen fridlichem Wesen, Ruw vnd einigkeit verholffen werde, so soll es hiebj nachmalen bestendiglich verbliben vnd durch disen Zug vnd vfbruch nüt fürgenomen noch in das Werck gerichtet werden, das dem, wie ietz erzelt ist, zuwider sein möchte.

Demnach für das ander, diewil beyde Religionen in den dreyen Pündten seindt vnd bißhar in guter Ruw vnd einigkeit erhalten worden, so solle es by solchem ohne alle Enderung vnd neüwerung gentzlich verbliben vnd menigklich bj seiner Religion rüewig gelassen werden vnd niemandt vnderston, entwederen theil dauon zutryben noch zu zwingen vnd in Spa. (?) gentzlich nit vfgesezt noch abgethon werden, dadurch eine oder die andere Religion verletzt oder betrüebt werden möchte, sonder alles einfaltiglich der Religionen halben verblüben lassen, wie es biß daher gewesen ist, damit fryd vnd einigkeit im landt desto besser erhalten werde.

Zum dritten, so soll es nit den verstand haben, wan gemeine Eydgnossen zu veld gezogen, die Regiment aufgricht vnd die läger geschlagen seindt, das man alsdan stracks ohne alle fernere vnderhandlung die Pündtner mit gwalt angryffe vnd beschedigen solle, sonder vor aller gwaltätiger handlung vnd feindlichem angriff so sölle nochmalen die güetigkeit für die hand genommen werden, zu welchem End dan nochmalen von allen vnd yeden sowol den 13 als den zugewandten Orten ein ehrlicher, der sach verstendiger gsanter mit den Fendlinen abgefertiget vnd denselbigen gsanten anstatt einer Instrucktion vff nachuolgende Artickel besigleter beuelch vnd sunst durchuß volkomenen gwalt geben werden solle, alß namlich in der güetigkeit vnd one feindlichen angriff (wo Imer müglich) zeuerschaffen:

Fürs Erst, das diß nach werende vnordenliche Straffgricht zu Chur mit allem seinem anhang angends abgeschaffet vnd alle ergangne desselben vrtheilen, Proceß, Klegten vnd andere Ire Acta annulliert vnd vfgehebt werden.

Vnd dargegen für das ander meniglichen in gmeinen dreyen Pündten zu gepeürendem ordelichem vnparteyischen gricht vnd Rechten zeuerhelffen an einem sicheren Ort, vnd das meniglichem, der desse begert, ein frey sicher gleit ertheilt werde an, zu vnd von dem Rechten, in bester autentischer Formb, wie nit weniger den Herren gsanten, so es sie für nottwendig ansehen würt.

Fürs dritt, das alle vnd yede selbare vnd straffwürdige Personen nach verschulden vnd verdienen abgestrafft werdint, insonderheit auch die vrheber, anstiffter vnd Redlinsfüerer diser vnruwen vnd entpörung, auch die vfrurer selbs, es seigen gmeinden oder sonderbare Personen, denselben auch der abtrag des vfferloffnen vncostens (als an dem sy schuldig seindt) vfferlegt werde.

Fürs Viert, diewil disе vnruwen vnd entpörungen nit allein vnd vorus inen den Pündtneren zum aller höchsten schedlich vnd verderblich, sonder auch mit vnd neben Inen einer allgemeinen Loblichen Eydgnoschafft in vil weg gefarlich seindt vnd nun mer sie die Pündtner derselben in kurtzen Zytten souil erwekt vnd dardurch einer gmeinen loblichen Eydgnoschafft souil müe, sorg, gfar vnd arbeit gemacht, das man darob mer dan zuuil ermüedet ist vnd vnträgenlich were, wan man derselben mehr müeste gewertig sein, das derowegen durch gnugsame, krefftige vnd Immerwerende brieff vnd Sygell (deren ein Original zu gemeiner Eydgnoschafft handen gelifferet vnd zu halten geschworen werde) fürsechung gescheche, damit derglichen auffleuff ins künfftig nimmer mehr fürgenomen werdindt, sonder gäntzlich vermitten bleiben mögent, vnd disеs alles mit solchen Clauseln, Puncten vnd Artickлen, wie die Herren gsandten sölches einhälliglich für notwendig sünden. Damit vnd aber der gmeine man in den Pündten es nit darfür halte, als begerte man durch abschnidung der entpörungen Jemandts vrsach zu geben etwas schädlichs wider das gemeine Vatterlandt fürzunemen, in Hoffnung, das one die entpörungen solches vngestrofft hingohn möchte, so solle vff ein gute ordnung getrachtet vnd vorangedeütem brieff einverleybt werden, wie vnd was gstalt hinfüro selbare vnd straffwürdige Personen gestrafft werden sollen.

Vnd wie vornen gemelt, sol yedes Ort seinem Gsandten volkhomen gwalt geben zuuolziehung alles dessen, so vorstatt, alles dasjenig fürzunemen, zu handlen, zu thun vnd zu lassen, wz sie für nutz, gut vnd notwendig ansehn würt, welches alles man irem wyßen verstandt heimb setzt vnd vertruwt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vnd so wan nun die Ehrengsandten solches wie vorstott onen feindlichen angriff mögend erhalten, so solle auch die gwaltthättigkeit vermitten bliben, nichts desto weniger aber die aufgerichte Regyment vff allen notfall sich in Iren bestimpten legeren gerüst halten, damit so die Herren Gsandten nachmalen mit güete die billigkeit nit zuwegen bringen möchten, man alsdan zur handt verfast seye.

Vnd so es also ye vnuermydenlich sein müeste, die Waffen vnd den gwalt zu bruchen, so solle iedoch solcher gwalt nit geprucht noch angewendet werden wider diejenigen, die sich bißhar erklärt haben oder in der Zyt, so die Ehrengsandten bestimmen möchten, sich doch erklären wurden, dem Rat gemeiner loblicher Eydgnoschafft zeuolgen, sondern denselben allen vnd yeden solle man schutz vnd schirm zusagen, auch inen alle mögliche hilff, Prouiant vnd notwendige errettung widerfaren vnd zukommen lassen, doch das sie sich zu gemeiner Eydgnoschafft Kriegsuolck schlachen vnd denselben nach bestem Vermögen zuspringen sollen.

Vnd wan glich der gwalt gehörtermaßen in das Werck gericht werden müeste, so solle yedoch zu endung desselben allen vorbestimpten Artiklen gnug geschechen, also, das gemeinen landen in den dreyen Pündten an Iren freyheiten vnd grechtigkeiten nütt abgange, aber auch mit der Condition, das die widerspengstigen, durch deren willen man also den gwalt bruchen müeste, nach verdienen abgestrafft werdendt.

Es ist auch lutter vnd außtrucklich abgeredt, zugesagt vnd versprochen worden, wan ein Fürst oder Herr, der außerhalb gmeiner Loblicher Eydgnoschafft vnd dero zugewandten Orten gesessen, wer der were, sich in disere Handlung schlachen vnd derselben sich mit gwalt anzunemen vnderston wölte, das alsdan vff solchen Fall alle Ort vnd Zugewandte durch gemeinen Zusamenstandt ein solches verhinderen vnd nit geschechen lassen, sonder sich gemeinlich mit sampt den Pündtneren darwider setzen söllendt vnd wellendt, damit gmeine drey Pündt bj Iren Freyheiten, Land vnd Leüten verbleiben mögendt.

Vnd dieweil etliche Ort in Aufrichtung Irer Fendlinen Irer zugethonen burgern oder landleüten villicht gern verschonen vnd lieber freywillige Knecht vmb besoldung annemen woltind, so solle denselben nit verbotten sein, in gmeinen Vogteien vmb gepeürende besoldung Knecht anzunemen.

Ferners so solle vnder das Zürich Regyment gehören namblich die Fendlin von Zürich, Bern, Glarus, Basell, Schaffhusen, Appenzel von aufferen Roden, Herr Apts auch der Statt zu St. Gallen, Rottwyl vnd Biel, doch so sollen Herr Apts zu St. Gallen vnd deren von Rottwil fendle besonderbarlich gelosiert werden.

Vnd vnder das Luzerner Regiment gehören Luzern, Vry, Schwytz, Vnderwalden, Zug, Fryburg, Solothurn, Appenzel In Inneren Roden vnd Wallis.

Es Soll auch ein Jedes Ort sein stim vnd meinung innerhalb den 6/16 Monats Augusti vnsern getrüwen Lieben Alten Eydgnossen der Statt Zürich schrifftlich vberschicken vnd als dan sy vnser Eydgnossen von Zürich solches angends in alle Ort vnd Zugewandte außschreiben vnd zum Aufbruch vermanen, vnd also Jedes Ort auf Donstag den 13/23 vorerzelts monats Augustj mit dem Fendli aufbrechen.

Dem Züricher Regiment seindt zu Losamenten verordnet die Flecken Ragatz vnd Mels.

Dem anderen aber Sargans, Flums vnd Wallenstadt.

Ein Jedes Fendlin, so 500 Man haltet, soll haben 150 Rüstungen, 150 Musqueten, 150 Spießknecht vnd 50 Halbarten.

Die anderen Fendlin aber, so nur 300 Man halten, 100 Rüstungen, 100 Musqueten, 70 Spießknecht vnd 30 Halbarten.

Vnd soll yede Oberkeit Irem Fendlin für ein anfang Stein vnd Puluer zustellen vnd ein gute Fürsehung thun vnd mitschicken sampt 4 schuflen, 2 achsen, 3 Hauwen vnd 3 Bickel.

Vnd seindt vnser Eydgnossen der Statt Zürich gepetten, als das nechst gesessen Ort Munition, Prouiant dem Leger gnugsam nachzuschaffen vmb billiche lydenliche bezallung.

Darzu zwo halbschlangen vff Rederen vnd drey Feldstuck oder Falkenetlin, sampt Irer bereitschafft, Stein, Puluer vnd anderer notwendigkeit in vnd vff gemeiner Eydgnossen costen.

Vnd damit der nachtruck, so man dessen mangelbar sein wurde, dem ersten Auszug nit mangle oder durch langen Verzug nit gebreste, so soll angends ein Jedes Ort, so mit den Pündtneren im Pundt ist, so das erst Fendlin Volck ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

reist, ein anders gerüst halten, vnd diejenigen, die nit im Pundt seindt, sich auch nach gelegenheit gefast machen, damit so man den Wyderstandt so stark gespürte, das die erst abgereisete ze schwach werendt, angends zwey andere Regyment den ersten vff der Herren Gsanten, auch der Herren Obersten vnd gmeiner Hauptleütten erstes Vermanen vnuerzogenlich nacher schicken können.

Vnd zu merer stercke söllendt die regierenden Ort im Turgouw, Rhynthall, Freyenampt vnd Grafschafft Baden Ire manschafft auch gerüst halten, Im Fall der not dieselben haben zu berüeffen.

Es soll auch dem Herrn Comte de Fointes freünd- vnd nachburlich zugeschriben werden, das er sich weder mit Hilff, Rat nach tadt Iren nit annemen welle, sonder still sitzen, welches dem Haus Östreich glichergstalt auch zugemutet werden solle, vnd Inen darneben zugeschriben werden, das sie den Pündtneren angends die Prouiant vnd Paß abschlachendt.

Es soll auch ein Jede Oberkeit Iren Kriegsleuten starck einbilden, das sie niemandt in denen landen vnd Orten, da sie durch vnd hinziehendt oder gelosiert werden, weder tratzen noch schmehen, sonder sich bescheidenlich halten vnd die Würt, so sie beherberget, nit zwingen noch iren zumutten, das sie Inen andere Spysen, dan der landen gepreüchlich, geben müessendt, vnd das sie alles vnweigerlich bezallindt.

Vnd dises alles wie hieuor von wort zu wort beschriben ist anderst nit den auf hindersich pringen vnd auf gefallen yedes Herren vnd Oberen."

Nach einer Abschrift im Abschiedeband de Anno 1607 des Basler Kantonsarchivs.

637.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1607, vor 5. September.

Statthalter von Büren und Commissär Ryser (als gewesene Gesandte) haben den Abschied der jüngst zu Brunnen gehaltenen Tagleistung ablesen lassen, betreffend das Bündner Geschäft und Zurükziehung der Besazungen zu Bellenz und Urfern. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 5. September 1607, S. 906.) — Der Abschied fehlt.

638.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 1607, 27. September.

Der Abschied dieser Conferenz, auf welcher wegen des leidigen Bündner Geschäfts verhandelt wurde, fehlt. Gesandte Nidwaldens waren die Landammänner Lussi und Leu. (Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 26. September und 19. October 1607, S. 924, 934).

639.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1607, 1. October.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Religionshändel.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Heinrich von Schönau, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Oberst Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Glarus. Heinrich Elmer, Pannerherr und des Raths. Basel. Hans Ulrich Schultheß; Sebastian Beck, des Raths. Schaff-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

hausen. Hans Konrad Peyer, Stadtschreiber. Appenzell Außer-Rhoden. Sebastian Thöring, Landammann. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Burgermeister; Melchior Guldin, Stadtschreiber. Biel. Hans Aprel, Burgermeister.

Da auf das jüngst an die III Bünde erlassene Schreiben noch keine Antwort erfolgt, sondern nur die Anzeige aus Chur eingelangt ist, daß bald von allen Gemeinden Antwort eingehen werde, da es ferner Zürich schwer fallen würde, im Fall die Antwort nicht nach Begehren ausfiele, die Eidgenossen zum beschlossenen Aufbruch gegen die Bündner gemäß der geschworenen Bünde zu ermahnen und den Abschied von Baden in Vollziehung zu sezen, da man auch nicht glaubt, die Bündner werden gemäß Zuschrift aus Baden antworten, und da die meisten Orte dahin instruirt haben, auf alle Weise dahin zu trachten, daß der Kriegsaufbruch eingestellt und Mittel und Wege gesucht werden, wie man ohne Waffengewalt durch Abordnung einer Gesandtschaft die Ruhe und Ordnung herstellen könne, weil endlich der französische Ambassador, Herr von Reffüge, an Zürich geschrieben hat, man möchte auf geeignete Mittel bedacht sein, die Unruhen in Bünden zu stillen und Jedem zum Recht zu verhelfen, dagegen von gewaltthätigen Maßregeln abstehen, so wird aus diesen und andern wichtigen Gründen einstimmig beschlossen, Zürich soll bis nächsten Freitag abwarten, ob die zugesagte Antwort eintreffen werde; geschieht lezteres, so soll es den übrigen und den zugewandten Orten diese Antwort sowie die Zuschriften des Königs von Frankreich (vom 11. September) und seines Ambassadors mittheilen mit der Bemerkung, daß es aus gewissen Gründen nicht thunlich finde, jezt schon die Orte und deren Zugewandte zum Aufbruch zu mahnen, sondern für besser halte, eine gemein-eidgenössische Tagsazung dieser Angelegenheit, sowie der ausstehenden französischen Zahlungen wegen auf den 21. October *) nach Baden auszuschreiben, um sich zu entschließen, was in der Sache weiter zu thun sei, und zugleich die Instruction für die Gesandten nach Bünden festzustellen. Sofern aber die katholischen Orte mit Waffengewalt gegen Bünden marschiren und vielleicht noch andere Hülfe beiziehen und keine Gesandten mehr dahin schiken wollten, so soll man alsdann mit Gewalt verfaßt sein, dieselben bei den Bünden zum Stillsizen zu ermahnen und den evangelischen Orten, wenn sie selbst keine Gesandten mitschiken wollten, zu bewilligen, solches zu thun und sich der Sache nicht weiter anzunehmen, noch Jemand anderm Anlaß zu geben, sich in diesen Handel einzumischen; wenn die katholischen Orte dieses nicht thun wollten, soll man alsdann den französischen Ambassador oder den König selbst ansprechen, sie dazu zu vermögen. Und damit inzwischen die Sachen in Bünden sich nicht schlimmer gestalten, soll Zürich in der evangelischen Orte Namen an das gegenwärtig zu Ilanz versammelte Strafgericht eine Ermahnung folgenden Inhalts erlassen: Da man damit umgehe, Gesandte zu ihnen zu schiken, um zu versuchen, ihre Anstände in Güte zu vergleichen, so sollen sie gemeiner Eidgenossenschaft zu Ehren und zu Gefallen alle ihre Urtheile, Processe und Executionen bis zu Ankunft dieser Gesandten einstellen. Man erwartet, daß das Strafgericht dieses zu thun sich nicht weigern wird. Sollte dagegen bis

*) Unter'm 26. September (alt. Kal.) theilt Zürich an Basel mit, daß in Folge der aus Bünden eingelangten Antwort die Abhaltung dieser Tagleistung unthunlich geworden und vorzuziehen sei, die auf dem Tag zu Baden beschlossene Gesandtschaft nach Bünden abzuordnen, daher es einladet, die Gesandten auf Sonntag den 11. October (alt. Kal.) in Ragatz zu haben, um von da nach Bünden zu verreisen, was zu geschehen hätte, auch wenn nicht alle Orte und Zugewandten dabei vertreten wären. Die übrigen jüngst zu Baden gegen Bünden verabredeten Maßnahmen können dagegen jezt nicht in's Werk gesezt werden. — Der Verlauf der Dinge in den III Bünden machte dann diese Gesandtschaft überflüssig, weßwegen sie unterblieb. — Schreiben Zürichs vom 5. October und 9. November (alt. Kal.) im Kantonsarchiv Basel, Eidg. Abschiede 1607.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zum Freitag die Entschließung der Bündner nicht einlangen, so soll Zürich allen Orten und Zugewandten eine Copie der Zuschrift aus Chur statt der Antwort zusenden.

Bemerkung Cysats am Schlusse des Abschieds: Folgt nun die Substanz des Vortrags und Raths, welchen die zwinglischen Prediger von Zürich der weltlichen Obrigkeit daselbst gethan auf zuvor geschehene Vergleichung mit den bündnerischen Predigern, darauf dann dieser vorgeschriebene Abschied folgt; „ist also in Il abgezwakt worden, daß man's nit vollkommner haben möchte." Der Abschied ist übrigens vollständig.

640.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1607, 15. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede I. 152, und Acten: III Bünde.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Walther Amrhyn, Ritter; Johann Helmlin, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; (Ulrich) Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Sebastian Etter, des Raths.

a. Da Zürich eine gemein-eidgenössische Tagsazung ausgeschrieben hat, um sich über Abordnung einer Gesandtschaft nach Bünden zu berathen, wollen die katholischen Orte sich vorher verständigen, wie sie sich in Betreff dieser Gesandtschaft verhalten wollen. Nach langer gründlicher Berathung und in Erwägung der Lage der Dinge und der verschiedenen wichtigen Gründe, besonders aber zum Besten der Katholiken in Bünden, hält die Mehrheit für rathsam, daß die katholischen Orte bei dieser Gesandtschaft sich ebenfalls betheiligen; denn wenn auch, wie zu vermuthen, nicht Alles nach Wunsch der katholischen Orte ausfallen wird, so ist doch zu bedenken, daß es besser ist etwas zu erhalten als gar nichts, und daß ohne Zweifel in Folge dieser Betheiligung der katholischen Orte das Bisthum und die Katholischen in Bünden gesichert und beim katholischen Glauben erhalten werden können, und daß die Religion daselbst freigestellt werde, was die protestirenden Orte bereits auf frühern Tagsazungen zugegeben haben. Blieben dagegen die katholischen Orte aus, so möchten leicht die protestirenden Orte viel zum Nachtheil des Bisthums und der Katholiken verhandeln und diese dadurch kleinmüthig werden, während ihnen von den katholischen Gesandten Trost zugesprochen und zugleich im Vertrauen von ihnen erfahren werden kann, wie ihnen jezt und in der Folge zu helfen sei. Es wird auch ein freundliches Ermahnungsschreiben an die Bündner erlassen. Das nehmen die Gesandten von Uri in den Abschied in Erwartung, ihre Obrigkeit werde auch dazu stimmen. Von diesen Verhandlungen soll Lucern an Freiburg, Solothurn, Appenzell, den Abt von St. Gallen und Rottweil, Uri an Wallis Anzeige machen. Schließlich wird eine Instruction für die Gesandten nach Bünden entworfen. **b.** Auf nächste Tagsazung zu Baden soll den Gesandten Vollmacht ertheilt werden, dem Bischof von Basel betreffs des Bieler Tauschgeschäfts zu einem endlichen Austrag und zum Besiz des Münsterthals zu verhelfen. **c.** Den Gesandten wird der Entwurf einer Zuschrift an den Herzog von Savoyen betreffs Bezahlung der ausstehenden Pensionen mitgetheilt, damit jedes Ort so bald möglich eine besiegelte Ausfertigung nach Lucern zur Weiterbeförderung über-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schike. **d.** Dem Junker Ludwig Peyer von Lucern, Namens deren zum Thurn von Schaffhausen, und dem Landammann Imhof werden Verwendungsbriefe an den Herzog von Savoyen bewilligt. **e.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. **e.** Art. 205. Justizsachen.

641.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Uri. 1607, 25. October.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Landammann; Walther Imhof; Peter Gisler; Emanuel Beßler, leztere drei alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Christof „Schorer" (Schorno), des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Pannermeister, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden.

a. Die unkatholischen Orte haben sich in dem langwierigen Bündnergeschäft gegenüber den katholischen Orten so verhalten, daß es diesen nicht mehr wohl geziemen will, mit jenen in dieser Sache zu tagen, daher sie einer Einladung Zürichs, dieser Sache wegen nach Ragatz oder anderstwohin Gesandte zu schiken, nicht mehr willfahren können, auch in die Freistellung der Religion sich nicht einlassen wollen; vielmehr wird nöthig sein, mit den übrigen katholischen Orten dahin zu trachten und bedacht zu sein, auf welche Weise man den Katholiken in Bünden zusprechen und sie stärken könne, damit sie vor unbilliger Gewalt beschirmt werden und bei der katholischen Religion verbleiben; denn man findet, daß das Strafgericht vorzüglich der Katholiken wegen und zu Unterdrükung ihrer Religion eingesezt worden sei. Daher soll Uri Lucern um beförderliche Ansezung einer Vörtischen Tagsazung nach Gersau ersuchen, um sich wegen der Botschaftschikung nach Bünden und der Beschirmung der Katholiken daselbst vereinbaren zu können. Und da verlautet, der französische Ambassador in Bünden, Carl Pascal, sei der Veranlasser dieser Unruhen und handle zum Nachtheil der katholischen Orte und ihrer Religion, so solle ab dem Vörtischen Tage der päpstlichen Heiligkeit der Sachverhalt mitgetheilt und sie um Schritte beim König von Frankreich ersucht werden, damit dieser Ambassador abberufen werde. Schwyz und Unterwalden nehmen diese Vorschläge in den Abschied. **b.** Jeder Gesandte weiß zu berichten, was der Bischof von Chur vorgebracht hat. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. **e.** Art. 224. Justizsachen.
Bellenz, Bollenz ꝛc. **d.** Art. 177.

Zu **a.** Carl Pascal hat die Beschreibung seiner Verrichtungen von 1604 bis 1614 in den III Bünden unter dem Titel: «Caroli Paschali legatio Rhætica» im Jahr 1620 in Paris veröffentlicht.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

642.

Vermittlungsconferenz.

Solothurn. 1607, 5. bis 7. November.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D³. 173.

Gesandte: Zürich. Konrad Großmann, Burgermeister; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; Hans Jakob von Dießbach, Oberst. Freiburg. Hans Wild, Statthalter; Hans Python, Sekelmeister; Anton von Montenach, Stadtschreiber. Solothurn. Peter Sury, Schultheiß; Johann Georg Wagner, Sekelmeister.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh. Art. 70.

643.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1607, 6. November.

Staatsarchiv Lucern. Acten: III Bünde. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Jost Pfyffer, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Christof Schorno, des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Pannerher und des Raths, von Obwalden; Oberst Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Leonhard Bossart, des Raths.

a. Nach Verlesung der Zuschriften Zürichs und aus Bünden erläutern die Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden, was sie zu Ausschreibung dieser Conferenz und zu ihrem Beschlusse in der Bündner Angelegenheit veranlaßt habe. Es sei nämlich offenbar, daß die evangelischen Orte und Zugewandten, besonders aber Zürich, in dieser Sache ziemlich zweideutig gehandelt und Alles zu ihrem und der protestirenden Bündner Vortheil und zum Nachtheil der katholischen Partei zu wenden gewußt haben; daher haben sie sich entschlossen, in Zukunft nicht mehr mit den evangelischen Orten in diesem Geschäft zu handeln, noch eine Tagsazung, wohin sie auch ausgeschrieben würde, zu besuchen; sie bitten und ermahnen die übrigen Orte, hierin mit ihnen einig zu gehen. Da nun aber Lucern und Zug erhebliche Gründe dagegen einwenden und man beiderseits von den Instructionen nicht abgehen will, wird dieser Handel, sowie das an Zürich entworfene Schreiben in den Abschied genommen; seinen Entschluß darüber soll jedes Ort unverzüglich nach Lucern schiken. **b.** Auf einen Bericht des savoyischen Gesandten in Betreff der verfallenen Pensionen wird bis zu Ende des laufenden Monats Aufschub ertheilt. **c.** Über den Antrag, den beiden Herzogen von Savoyen und Mantua wegen Vermählung einer savoyischen Prinzessin mit dem Prinzen von Mantua durch die anderer Geschäfte wegen in Italien anwesenden Oberst Amrhyn und Landammann Beßler gratuliren zu lassen, soll jedes Ort seine Stimme unverzüglich nach Lucern schiken. **d.** Uri bringt vor, es habe wegen Fürkauf und Wucher Einigen aus Lauis

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den Ankauf eines ziemlichen Quantums Korn abgeschlagen und die alten Verordnungen gegen den Fürkauf erneuert, weßhalb ein heftiger Streit zwischen Lieutenant Krämer und Landammann Stricker ausgebrochen sei, wobei behauptet werde, als hätte Uri eine ungebührliche Neuerung vorgenommen; man möchte nun seine Klage in den Abschied nehmen. **e.** Man soll eingedenk sein der begehrten Fenster und Wappen in das Haus des Johann Gruner zu Uri und in das Schüzenhaus zu Rapperswyl. **f.** Schwyz und Unterwalden werden ersucht, bis nächsten Montag den Balchenlaich im See (zu schirmen), wie Lucern aus guten Gründen bereits gethan hat.

e und **f** aus dem Schwyzer Exemplar.

644.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz, Bollenz und Riviera regierenden III Orte.

Schwyz. 1607, 17. November.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Nicht angegeben.

a—d. (S. u. die betreffenden Vogteien). **e.** Es wird an die von Landammann Waser begehrten Schild und Fenster erinnert.

Das Weitere sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh. **e.** Art. 10. Allg. Verwaltungsangelegenh.
Vogtei Bellenz ꝛc. **a, b, d.** Art. 178—180.

645.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Schwyz (?). 1607, 28. November.

Schwyz hat einen 3örtischen Tag angesezt auf Mitwoch den 28. November, die Rechnung von Hauptmann Trösch wegen der Beisteuer, welche Graf von Fuentes an die Besazung zu Bellenz leistet, entgegen zu nehmen. Den will man besuchen, und sind Statthalter von Büren und Oberst Lussi zu Boten erwählt worden. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 27. November 1607, S. 953). — Der Abschied fehlt.

646.

Conferenz der beiden Orte Lucern und Schwyz.

Lucern. 1607, 3. December.

Landesarchiv Schwyz.

Instruction für den schwyzerischen Abgeordneten Hauptmann Gilg Frischherz, Landschreiber zu Schwyz. — Der Abschied fehlt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

647.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1607, 22. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Landammann; Walther Imhof, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Bartholome Inderbitzi, Statthalter; Ritter Balthasar Kyd, Sekelmeister. Unterwalden. Ritter Melchior Imfeld, Pannerherr, von Obwalden; Sebastian von Büren, Statthalter, von Nidwalden.

a. Zwek dieser Conferenz ist zu berathen, wie Lucern und Zug, die von der jüngsten Vörtischen Tagleistung zu Gersau*) wegblieben, veranlaßt werden könnten, zu Stillung der leidigen Unruhen in Bünden mitzuwirken, ob man an sie eine Botschaft abschiken oder den zu Gersau gestellten Vortrag schriftlich abgehen lassen wolle, vielleicht etwas moderirt. Schwyz und Unterwalden finden für besser, denselben ungeändert schriftlich nach Lucern zu schiken, damit er daselbst vor dem großen Gewalt verlesen werde; Uri nimmt das in den Abschied, immerhin in der Meinung, daß sich seine Obern von den andern Orten nicht söndern werden. Wenn daher von Uri bis nächsten Montag Abend kein abschlägiger Bescheid einkommt, soll Schwyz das Schreiben mit den angebrachten geringen Modificationen durch einen eigenen Läufersboten in der drei Orte Namen nach Lucern abgehen lassen. **b.** Die andern beiden Orte bedauern den erbitterten Span zwischen Uri und Lucern wegen des Wochenmarkts und Kornkaufs; da sie aber dießfalls keine Instructionen haben, nehmen sie die Sache in den Abschied, mit der Vertröstung, nach Kräften beitragen zu wollen, daß der Handel gütlich beigelegt werde. Dabei ersuchen sie Uri, inzwischen nichts Unfreundliches gegen Lucern vorzunehmen.

Zu **a.** Die zu Brunnen versammelten Gesandten von Uri, Schwyz und Unterwalden ob und nid dem Wald erlassen unterm 22. December folgende Zuschrift an Lucern: Mit Schmerzen müssen sie wahrnehmen, wie die katholischen Angelegenheiten in Bünden immer bedenklicher werden; die katholischen Orte könnten es vor Gott nicht verantworten, wenn sie ihre verbündeten Religionsgenossen daselbst zu Grunde gehen ließen, und zwar aus dem unbedeutenden Grunde, weil sie sich nicht verständigen können, fürderhin in der Sache allein zu handeln und mit den Evangelischen nicht mehr darüber zu verhandeln. Sie seien von ihren Obern beauftragt, Lucern darüber Vorstellungen zu machen und es zu ermahnen, von ihnen sich nicht zu söndern, sondern Lieb und Leid mit ihnen zu tragen. Mit Bedauern sehen sie, daß Lucern zu den vorgeschlagenen Mitteln nicht einwilligen wolle, obschon sie annehmen wollen, daß es ebenso gut es meine als sie; der katholischen Orte Kaltmüthigkeit habe ihnen bereits die Achtung bei ausländischen Fürsten und Ständen geraubt. Weil man nun weder vor Gott noch vor der Welt es verantworten könnte, wenn man mit offenen Augen dem Zugrundegehen der wahren Religion in Bünden zuschauen würde, ohne die wiederholt angedrohten Mittel anzuwenden, sehen sie sich im Falle, Lucern ganz freundlich und brüderlich zu ermahnen und zu bitten, in dieser dringenden Sache ihnen beizustehen; wenn je ein Zusammenhalten nöthig gewesen, so sei es jezt, wo die der katholischen Religion Widerwärtigen nichts unterlassen, dem katholischen Wesen Abbruch zu thun. Lucern kenne die eindringlichen Ermahnungen und Zusicherungen des Papstes und des Nuntius. Die Bündner Unruhen seien hauptsächlich wegen der Verweigerung des Durchpasses den gegen den Papst ziehenden fremden Völkern entstanden; die guten Katholiken in Bünden, welche den treuherzigen Räthen der katholischen Orte gehorcht und ihre Landsleute ebenfalls dazu ermuntert haben, werden nun dafür auf das Äußerste verfolgt, vertrieben, beraubt, ja hingerichtet, daher sie sich nicht ohne Grund beklagen könnten, wenn man sie jezt im Elend stecken lassen und keine Hülfe

*) Der Abschied dieser Tagleistung fehlt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erzeigen würde. Die drei Orte zweifeln nicht im mindesten, Lucern habe zu Erhaltung von Frieden und Einigkeit sich auf die milderen Mittel bereden lassen und den festen Zusicherungen einiger „zwyfachen" Personen vertraut, in der Hoffnung, es werde Alles beigelegt werden, weßhalb es in die zu Baden gestellten nachtheiligen Artikel eingewilligt und sodann die Execution des Beschlusses auf Andringen Zürichs eingestellt habe, in der Meinung, ihnen, den drei Orten, dieses Verhalten später auch beliebt zu machen; nun aber könne Lucern erkennen, wie jene zwiefachen Leute ihre Versprechen gehalten haben und wie viel Übel daraus erwachse, weil in Aarau, in Abwesenheit der katholischen Orte, etwas ganz Anderes beschlossen und sodann durch die evangelischen Gesandten ihre Glaubensgenossen in Bünden wieder eingesezt, den bedrängten Katholiken aber geantwortet worden sei, sie haben ihrenthalben keine Aufträge; es sei übrigens unzweifelhaft, daß, wenn der auf der Jahrrechnung zu Baden gefaßte Beschluß standhaft exequirt worden wäre, man jezt aller Mühe, Sorge und Gefahr überhoben wäre. Lucern möge es vielleicht ungern gesehen haben, daß die drei Orte lezte Monate einige Zusammenkünfte gehalten haben, und glauben, sie haben hinter seinem Rüken etwas gehandelt in Sachen, die es ebenso gut angehen als sie. Allerdings seien sie nach ihrem alten Brauch und Herkommen einige Male zusammen gekommen und haben ihre gemeinen ennetbirgischen Sachen verhandelt, niemals aber etwas vorgenommen, ohne auch Lucern davon Kenntniß zu geben, wenn es dabei interessirt gewesen sei. Da auf jüngster Tagleistung zu Uri der Bischof von Chur, von der Weihung der Kirche zu Ursern zurükkehrend, unversehens erschienen und ihnen, wie er es zuvor in Lucern und in Baden gethan, sein Elend und seinen betrübten Zustand geklagt und sie um Hülfe und Rath angehalten habe, haben sie ihm, als ihrem Bundesgenossen, die Audienz nicht abschlagen können noch wollen; die vom Bischof als ersprießlich vorgeschlagenen Mittel haben sie sammt ihrer Meinung Lucern treulich mitgetheilt und um die Ausschreibung eines Vörtischen Tages nach Gersau angesucht; den darauf nach Lucern angesezten Tag haben sie gutwillig besucht, ungeachtet sie über diesen und über andere dieses Jahr begehrte, aber abgeschlagene Tagleistungen sich zu beschweren etwas Grund hätten, denn sie vermeinen, es sei jedes Ort befugt, vorkommenden Falles Tagleistungen dahin auszuschreiben, wo man es am geeignetsten halte; das sei stets so geübt worden, wie aus den Acten der wichtigsten Geschäfte der Waldstätte zu ersehen sei; daher haben sie auch auf ein neu eingelangtes Schreiben des Bischofs abermals getaget und auch Lucern dazu eingeladen; es habe daher Lucern keinen Grund, den drei Orten solches übel zu nehmen, sondern vielmehr Ursache, ihr treuherziges aufrichtiges Handeln anzuerkennen; sie hoffen übrigens, man werde in brüderlicher Liebe gegen einander verbleiben und sich durch so unbedeutende Dinge nicht zu Widerwillen gegen einander bewegen lassen, vielmehr müsse man wohl zu Gemüth führen, was die starke Macht der griechischen Städte, welche zu Erhaltung ihrer Freiheiten ebenfalls mit einander verbündet gewesen, zertrennt und unter das schwere Joch der Dienstbarkeit gebracht habe, wie hingegen das treue Zusammenhalten und die Einigkeit unserer frommen Vordern ihrer Wohlfahrt und Erstarkung Ursache gewesen, wie die drei Orte im Jahr 1570 die in Lucern ausgebrochenen Unruhen in höchster Eile zu stillen sich bemüht haben, wozu sie gegebenen Falls auch fernerhin nach Vermögen bereit seien; sie kennen auch kein Volk unter der Sonne, mit dem sie lieber leben und handeln wollen, als mit Lucern und den übrigen katholischen Orten. Deßhalb gehe ihr ganz dringendes Begehren dahin, Lucern möchte zu Rettung der Ehre Gottes und des katholischen Glaubens, auch zu Schirmung des Bisthums und der Religionsgenossen in Bünden, die mit erhobenen Händen ihre Hülfe anrufen und nächst Gott keine andere Zuversicht haben, sowie endlich zu Erhaltung unseres Regiments, Ehre und Ansehens diese Bitte wohl aufnehmen und dahin bedacht sein, mit ihnen in diesem Geschäft freundlich und eidgenössisch zu handeln. Sollte diese ihre Bitte keinen Eingang finden, so müßten sie die Verantwortung für die daraus entstehenden Folgen von sich wälzen und für vorkommende Fälle ihr ferneres Verhalten sich vorbehalten, sie hoffen aber auf eine willfährige Antwort.

Staatsarchiv Lucern, Acten: III Bünde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

648.

Conferenz zwischen Bern, Freiburg und dem Bischof von Basel.

Bellelay. 1608, 9. Januar.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 16.

Mit Instruction vom 7. Januar ordnet Freiburg die Herren Hans Wild, Statthalter, und Niklaus von Dießbach, alt-Burgermeister, auf diese vom Bischof von Basel begehrte Conferenz ab. Als Verhandlungsgegenstände werden bezeichnet der Span zwischen den bischöflichen Unterthanen im Erguel und der Stadt Biel wegen Musterung und Waffenschau, der bielische Tauschhandel, Münsterthaler Sachen, Erneuerung des Bündnisses des Bischofs mit den katholischen Orten. — Ein daheriger Abschied fehlt.

649.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Nidwalden.

Brunnen. 1608, 8. Februar.

Landesarchive Schwyz und Nidwalden.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Landammann; Walther Imhof, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter; Sebastian Büeler, beide alt-Landammann; Ulrich Ceberg, alt-Statthalter; Vogt Johann Büri, des Raths. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter.

a. Dieser Tag ist auf Begehren Uris ausgeschrieben worden, vorzüglich um sich über eine Erwiderung an Lucern auf dessen überschikte spize Verantwortung wegen des bewußten bündnerischen Geschäfts zu berathen, da es sich nicht wohl gebühren will, daß jedes Ort für sich antworte. Nach Verlesung einer Zuschrift Obwaldens, worin es erklärt, es werde sich in dieser Sache von den andern Orten nicht söndern, findet man es der Wichtigkeit der Sache angemessener und mehr Erfolg versprechend, die Antwort durch eine Abordnung überbringen zu lassen. Uri legt nun den Entwurf einer Antwort vor, der nebst einem Schreiben des Bischofs von Chur an den Pfarrer zu Uri verlesen wird. An dem Entwurf findet man nichts auszusezen, als daß der lezte Artikel, die fremden Fürsten und Potentaten betreffend, etwas moderirt werden solle. Obgleich nun Uri dafür stimmt, daß diese Antwort durch eine Abordnung überbracht werde, und den Gesandten der beiden andern Orte dieses auch nicht mißfällt, so wird der Handel dennoch in den Abschied genommen. **b.** Landrichter von Sax aus dem Obern Bund klagt in seinem und des Bischofs von Chur und anderer vertriebener und bedrängter katholischer Bundesgenossen Namen und bittet um Rath und Beistand. Darauf wird ihm freundlich zugesprochen, daß man die Klage den Obern vorbringen werde und zuversichtlich erwarte, diese werden sammt den andern katholischen Orten nach Mitteln trachten, damit ihnen etlicher Maßen geholfen werde; es werde auch ohne Zweifel unverzüglich eine V örtische Tagsazung ausgeschrieben werden, von der man ihnen bei Tag und Nacht Kenntniß geben werde und wo sie dann ihre Anliegen vortragen mögen. **c.** Uri bringt vor, daß alle von den katholischen Orten der Eidgenossenschaft an den Papst und an das Consistorium erlassenen Missive durch den Gardehauptmann in Rom besorgt werden; weil dadurch nur Lucern respectirt wird, die andern Orte aber verkleinert werden, sollte man auf eine Änderung bedacht sein. Wird in den Abschied genommen. **d.** (S. u. Bellenz). **e.** Uri wiederholt das Begehren, man möchte ihm in dem be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wußten Streithandel mit Lucern des Kornkaufs halber zum gewünschten Ende und Austrag des Rechten kraft der eidgenössischen Bünde verhelfen. Die beiden andern Orte erwidern, sie haben stets auf die Gelegenheit einer V örtischen Tagleistung gewartet, wo man den Span gütlich zu vereinbaren sich Mühe geben, oder dann, wenn dieses erfolglos wäre, gemäß der Bünde an's Recht weisen werde. **f.** Unter Vorbehalt der Genehmigung der Obern wird beschlossen, wenn in Zukunft von St. Michelstag bis Ostern dreiörtische Tagsazungen ausgeschrieben werden, sollen die Gesandten am Abend zuvor an der Herberge sich einfinden. **g.** Der Anzug Uris, den Salztransit durch das Herzogthum Mayland durch Statthalter von Beroldingen in's Werk sezen zu lassen, wird von den Gesandten der beiden andern Orte wegen mangelnder Instruction in den Abschied genommen. **h.** Uri und Nidwalden sollen dem Sekelmeister von Schwyz zu wissen thun, was für eine Besoldung ihren Amtleuten bei der lezten Besazung zu Bellenz und Ursern ausgerichtet worden sei.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz ꝛc. **d.** Art. 181.

g und **h** aus dem Nidwaldner Exemplar.

Zu **a.** Antwort Lucerns vom 24. Januar an die drei Länder auf deren Schreiben vom 22. December: Lucern habe der drei Länder Schreiben in Betreff des Bündnergeschäfts empfangen und möchte wohl leiden, daß man dieser mühseligen Verwirrung entlediget würde. Es hege das Vertrauen, daß die vorgebrachten Ermahnungen zum Theil aus guter Intention herfließen, und bitte, gegenwärtige wohlmeinende Antwort im Besten aufzunehmen. Vorab müsse Lucern sich verwundern über die geschilderten Besorgnisse bezüglich des Standes der Dinge in Bünden, während doch nicht näher angegeben werde, wie, wo oder an wem seit der kläglichen Hinrichtung der zwei Ehrenmänner ferner etwas Ungebührliches verübt worden sei. Wäre die Lage so schlimm, so würden sich die katholischen Gemeinden in Bünden durch Botschaften oder schriftlich auch gegen Lucern vernehmen lassen haben, mit dem sie ebenso verbündet seien wie mit den drei Orten, oder es hätten die drei Orte, wenn ihnen solche Dinge bewußt wären, dieses deutlich in ihrem Schreiben angeben sollen; selbst die Bündner haben in ihrem jüngsten Schreiben blos nebenbei gemeldet, daß ihre Sachen nunmehr vermittelst eines ordentlichen, aus ehrbaren Leuten besezten Gerichts beigelegt würden, mit dem Beifügen, daß man Gesandte zu ihnen schiken möge oder nicht. Wahr sei allerdings, daß der Bischof von Chur in seiner lezten Zuschrift vom 23. November um Hülfe und Rath gebeten und gemeldet habe, die Stadt Chur sei vom Strafgericht auch vor Recht gefordert worden und er werde sammt den katholischen Gemeinden die katholischen Orte um Rath und Beistand ansprechen, aber bisher habe man umsonst darauf gewartet. Aus Allem könne man indeß wohl entnehmen, daß es keine Religionssache sei, welche nur die katholischen Orte und ihre Zugewandten angehe, sondern daß vielmehr des Durchpasses wegen der Fürsten durch die III Bünde der Streit sich erhoben habe, indem die Bündner zu viel Parteilichkeit der Fürsten wegen einreißen lassen und von den katholischen Fürsten oder Ständen jeder seinen eigenen Vortheil suche. Deßhalb müsse man Gott um Gnade und Behutsamkeit bitten, daß man nicht auch in ein solches Unglük falle. Was sodann den Anzug betreffe, wie schmählich und schwer zu verantworten den katholischen Orten ihre Kaltmüthigkeit sei, so sei Lucern sich bewußt, daß es stets seine Pflicht gethan und seinerseits standhaft auf die Execution des badischen Beschlusses gehalten habe. Wegen des ihnen jüngst von Lucern ertheilten Abschlags ihres Anmuthens hätten sie keine Veranlassung gehabt, den guten Eifer Lucerns für die Ehre Gottes, seine Kirche, die katholische Religion und das gemeine Vaterland in Zweifel zu ziehen, indem sie gänzlich darauf bauen dürfen, daß es keine bessern Freunde auf dieser Welt kenne und mit Niemanden lieber, als mit ihnen, in Lieb und Leid sterben möchte; wer übrigens jene seien, welche dieses bündnerische Übel veranlaßt und die heilsamen Rathschläge in Zerrüttung gebracht haben, das werde wohl mit der Zeit an den Tag kommen. Die drei Orte verwundern sich, daß Lucern ihrem jüngsten Vorschlage nicht habe beistimmen wollen, Lucern aber verwundere sich nicht weniger, warum seine dafür vorgebrachten Gründe keinen Eingang gefunden, sei übrigens überzeugt, daß man es beiderseits gut gemeint habe. Lucern hätte es gern gesehen, wenn die drei Orte in ihrem Schreiben Mittel und Wege angegeben hätten, wie die Sache anzugreifen sei, indem es dann besser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

darauf antworten hätte können; schon auf dem Tage zu Lucern am 6. November habe Lucern ein gleiches Ansinnen an sie gestellt, aber keinen andern Bescheid erhalten, als daß die drei Orte sich entschlossen haben, mit den unkatholischen Orten dieses Bündnergeschäfts halber nichts mehr zu verhandeln, wie aber die Katholischen diesen Handel angreifen sollen, darüber haben sie nichts gesagt. Es sei eben bedenklich, in einer wichtigen Sache etwas Fruchtbares auszurichten, wenn man keine Haltpunkte habe, da man in dergleichen Sachen das Ende vor dem Anfang betrachten müsse und Niemanden zu rathen sei, unzeitig in einen so trüben Fluß sich zu begeben. Wollte man Gesandte nach Bünden schiken, so wisse man schon, was sie dort ausrichten würden und wie schmählich vordem die katholischen Gesandten dort behandelt worden, wollte man dagegen Gewalt anwenden, so wisse man nicht einmal, ob damit den katholischen Bündnern gedient wäre und ob sie die Sache unterstüzen würden. Wenn daher die katholischen Bündner so bedrängt seien, wie die drei Orte andeuten, und ihnen an ihrer Religion etwas gelegen sei, so sollten sie billiger Weise Rath und Hülfe bei denen suchen, die ihnen mit Bündniß, Religion und Nachbarschaft verwandt seien. Dieses habe Lucern immer erwartet, es habe sich aber keine einzige Gemeinde darum bemüht. Daß böse Practiken von den Widerwärtigen dort geübt werden, könne auch Lucern wohl glauben und bedauere es schmerzlich, indeß trage es daran keine Schuld und wälze diese auf die Urheber des Übels und auf die, welche die guten Rathschläge zu Nichte gemacht haben. Daß die drei Orte sich entschlossen haben, mit den Gegnern ihrer Religion in dieser Sache nichts mehr zu schaffen, das könne Lucern zwar für gut halten, hielte aber noch für besser, wenn die katholischen Orte über diese Sache allein verhandeln könnten; ob aber die katholischen Orte ohne Mithülfe der unkatholischen Orte die katholischen Angelegenheiten in Bünden in Ordnung bringen und für sich allein die Übergriffe aufheben könnten und ob sie so viel Credit und Ansehen bei den Bündnern hätten, bezweifle Lucern sehr. Wenn die drei Orte auf die vom Papst und vom Nuntius St. Severo gegebenen Zusicherungen zu bauen scheinen, so müssen sie dabei die später vom Papst eingelangte Entschuldigung, daß es ihm gegenwärtig nicht möglich sei, mit Geld oder Mannschaft Hülfe zu erzeigen, da er mit einer Schuldenlast von über siebzehn Millionen Goldes „von der Kilchen wegen" beschwert sei, nicht außer Acht lassen. Was den Landesfürsten anbelange, so wissen sie ebenfalls, was für eine Antwort den katholischen Orten auf ihr freundliches Schreiben erfolgt sei, daher man sich auch auf ihn gar nicht verlassen könne, auch wisse man, wessen man sich von beiden benachbarten Königen zu versehen und wie man, wenn man den einen um Hülfe anrufen würde, den andern zum Feind hätte, weßhalb wohl zu beherzigen sei, was für Nuzen oder Schaden man von daher zu gewärtigen hätte. Wenn die drei Orte Lucern seine Einwilligung zur Einstellung der badischen Artikel neuerdings vorhalten, so gehe daraus hervor, daß sie die Sache nicht recht verstanden haben, denn wenn man auch diese Artikel im Abschied heimgebracht, so habe sie Lucern doch niemals gutgeheißen, sondern eine Tagsazung nach Gersau ausgeschrieben, um dieselben zu verändern oder zu verbessern; die anwesenden Orte aber haben sich darüber nicht vereinbaren können, darum hätte Lucern erwarten dürfen, daß man dieses nicht mehr hervorziehe, um so mehr, da es ebenso wie die drei Orte es bedaure, daß die zu Baden beschlossene Execution ihren Effect nicht erreicht habe. In ihrem Anzug, betreffend die Ursache zu den gehaltenen dreiörtischen Tagsazungen und zu der dem Bischof von Chur ertheilten Audienz, geben die drei Orte zu verstehen, als ob Lucern bedaure, zu ihren Conferenzen nicht eingeladen zu werden, allein Lucern wisse wohl, daß die drei Orte wegen ihrer ennetbirgischen Landschaften zusammenkommen müssen; daß sie aber auch Obwalden dazu berufen haben, habe Lucern billiger Weise mit Verwunderung erfüllt, um so mehr, da es auf jüngster Tagsazung zu Lucern habe sehen müssen, daß die drei Orte wider den alten eidgenössischen Brauch also fest auf ihrem gemessenen Befehl verharret, woraus dann leicht zu entnehmen, warum sie bei einander gewesen und was sie berathschlagt haben. Wenn dann die drei Orte Lucern aufheblich machen, daß es einige Vörtische Tagleistungen abgeschlagen oder verändert habe, so könnte es sich darüber wohl verantworten, finde jezt aber keine Zeit und Gelegenheit dazu. Die gutherzige Erinnerung des getreuen Zusammenhaltens in dem Band der Einigkeit nehme Lucern mit Dank an, sowie ihr brüderliches Verhalten gegen Lucern bei den Unruhen von 1570, obschon es dieses hier wieder hervorzuziehen nicht für so gar nothwendig erachte, da Lucern wiederholt dasselbe gegen die drei Orte gethan habe und in vorkommenden Fällen wieder zu thun bereit wäre. Was die Bemerkung betreffe, daß man einander nicht verachten, sondern für lieb und werth halten solle, so glaube Lucern, die drei Orte haben keine Ursache, sich gegen es in dieser Beziehung zu beklagen, da es sie stets für seine besten Freunde und liebsten Eidgenossen gehalten habe und noch halte. Daß die Zertrennung zwischen den griechischen Städten die Ursache ihres Unterganges gewesen, könne Niemand leugnen und Lucern habe die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erinnerung daran nicht ungeeignet gefunden; aber dabei müsse man den wahren Grund solcher und anderer Historien ebenfalls betrachten und die treuen Warnungen derer, die solches beschrieben haben, daß nämlich der Untergang freier Stände daraus entspringe, daß man sich zu sehr in fremde Sachen mische und die eigenen vergesse und nicht auf des Vaterlandes Wohlfahrt, sondern auf seinen eigenen Nuzen sehe; anläßlich dessen wolle man auch untersuchen, warum die drei Orte und Lucern, sonst die besten Freunde und Eidgenossen, seit einiger Zeit einander nicht mehr verstehen können, was manchem ehrlichen Herzen wehe thue. Mit welchem brüderlichen Verständniß haben ihre Altvordern auf Tagen und sonst mit einander verhandelt, haben Tagsazungen ausgeschrieben, wohin die Obrigkeiten ihre Rathsgesandten mit der Instruction abgeordnet, mit denen der übrigen Orte die vorkommenden Sachen reiflich zu berathen, welche Berathschlagungen in wichtigen Dingen in die Abschiede genommen und an der Obrigkeiten Ratification gewiesen worden; auf diese brüderliche Weise habe man sich mit einander vereinbaren können; seit einiger Zeit aber haben einige unter den drei Orten den neuen Brauch eingeführt, daß sie zu solchen Tagsazungen (man vergleiche die Abschiede der katholischen Tagleistungen des Jahres 1607) ihre Gesandten mit dem gemessenen Befehl, so und nicht anders zu handeln, abfertigen, die dann gemäß ihrer Instruction nicht weiter gehen können noch wollen und mit Mühe beredet werden können, wenigstens die ganz nothwendigen Berathschlagungen in ihre Abschiede zu nehmen, weßhalb denn auch diese Sachen steken bleiben. Wenn bei den drei Orten diese Meinung obwalte, so sei es unnöthig, mit den Tagsazungen so viel Mühe und Kosten zu haben, und es könne dann jedes Ort, was ihm gefällig sei, den andern Orten als eine ausgemachte Sache schriftlich mittheilen mit dem Beifügen, also wolle man es haben; ob aber ein solches Vorgehen dem Regiment nüzlich und dem alten Herkommen und den Bünden und Verkommnissen gemäß sei, mögen sie selbst ermessen. Die am Schluß ihres Schreibens wiederholte Ermahnung sammt der scharfen Protestation habe Lucern am wenigsten erwartet und könne auch nicht glauben, daß die drei Orte ihren Gesandten den Befehl gegeben haben, eine solche scharfe unfreundliche Protestation gegen es zu erlassen, weil sie nicht nur dem uralten Herkommen, sondern auch dem übrigen Inhalt ihres Schreibens geradezu widerstreite, zudem daß Lucern keine Ursache dazu gegeben habe. Weil nun die Sachen also beschaffen und Lucern bis heute weder aus Bünden noch anderswoher zuverlässiger Bericht zugekommen sei, wie man daselbst procedire und wie den Sachen zu begegnen sei, und man auf ungegründete Reden und Zeitungen sich nicht verlassen dürfe, so wisse es nicht, was es seiner frühern wohlbegründeten Erklärung und Entschuldigung noch weiter beifügen sollte, es wäre denn, daß ihm gewissere Aufklärung gegeben würde, in welchem Falle es gerne, wie es biedern Eidgenossen zukomme, mit den drei Orten Alles, was zum Wohl und Friedstand des Vaterlandes und ihrer Bundesverwandten gereichen könne, nach bestem Vermögen verhandeln helfen wolle. Diese Antwort habe sich etwas verspätet, weil das Schreiben der drei Orte gerade auf die hl. Weihnachtzeit, wo in Lucern die Raths- und Ämterbesazungen vorgenommen werden, eingetroffen sei.

Staatsarchiv Lucern, Acten: III Bünde.

650.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1608, 18. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Landammann; Peter Gisler, Ritter, Landeshauptmann; Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Statthalter. Schwyz. Oberst Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Jost Schilter, alt-Landammann. Nidwalden. Johannes Lussi, Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter.

Diese Conferenz ist von Uri beschrieben worden wegen der Gravedoner Straße und wegen seines Spans mit Lucern des Kornkaufs halber. **a.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **b.** Bezüglich des Spans zwischen Uri und Lucern wegen des Kornkaufs soll Schwyz auf nächstkommenden Mittwoch eine Vörtische Conferenz nach Lucern aus-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schreiben, wohin jedes Ort seine Rathsbotschaft abfertigen soll, wofern nicht etwa wider Verhoffen Lucern eine abschlägige Antwort ertheilt. **c.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **d.** (S. u. Baden). **e.** Jedes Ort soll seinen Gesandten auf den angesezten Tag nach Lucern Befehl geben wegen der Collatur zu Mühlheim, des Prädicanten und der Ehehändel daselbst. **f.** Sodann auch um das, was dem Landvogt Muheim im Rheinthal begegnet ist von wegen Eines, der sich ausgestoßener Worte halber nicht strafen lassen will „vnd Jme V. G. L. E. von Zürich gestandt gebent". **g.** Bei dieser Gelegenheit kann wiederum dessen gedacht werden, was unsere Eidgenossen von Zürich vor etlichen Jahren uns vorgetragen, nämlich daß sie den alten Glauben haben, „ob Jnen damalen gnuogsamb geantwortet worden old ob wydters zu antwurten sye". **h.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **i.** Was Landammann Lussi wegen des Zolls zu Flüelen angebracht hat, werden die Gesandten von Uri ihren Herren berichten, die mit gebührender Antwort begegnen werden. **k.** Die durch Landrichter von Sax vorgebrachte Bitte des Bischofs von Chur und anderer mitvertriebener katholischer Bundesgenossen wird jeder Gesandte seinen Obern hinterbringen, damit man sich auf nächster Tagleistung zu Lucern bespreche, wie diesen verlassenen Leuten zu helfen sei, „diewyl ouch die Protestierenden ire Pundtsgnossen durch Bystandt Jrer Religionsgnossen alle begnadet worden". **l.** Der Gesandte von Unterwalden soll der begehrten Schild und Fenster des Jakob Schreiber von Uri eingedenk sein.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. **d.** Art. 185. Locales.

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a, e, h.** Art. 182—184.

651.

Conferenz der evangelischen Orte sammt Mühlhausen.

Aarau. 1608, 24. März (14. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 135, S. 328.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Oberst Hans Jakob von Dießbach; Jakob Tillier, beide des Raths. Glarus. Jost Tschudi, Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheiß, des Raths. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, Burgermeister. Mühlhausen. Hans Georg Zichle, Stadtschreiber.

a. Diese Zusammenkunft wird abgehalten, um sich zu berathen, wie man sich bezüglich der von den österreichischen Commissarien an die von Mühlhausen erlassenen Einladung auf den Commissionstag zu Neuenburg am Rhein verhalten wolle. Vorerst eröffnet der Gesandte Mühlhausens seiner Obern Entschluß, aus erheblichen Gründen über die vor einem Jahr zu Neuenburg in ihrem und ihrer verbündeten Orte Namen abgegebene Erklärung gegen die mühlhausischen Banditen in eine gütliche oder rechtliche Handlung sich nicht einlassen zu wollen. Nach Eröffnung der Instructionen wird Folgendes vereinbart: Da man nicht rathsam findet, den gütlichen Commissionstag weder durch die mit Mühlhausen verbündeten Orte, noch durch Mühlhausen allein besuchen zu lassen, so soll beförderlich ein freundliches ernstliches Schreiben an die österreichischen Commissarien ergehen, in welchem sie neben ausführlicher Erörterung, warum man sich gegen solche mit Recht condemnirte, verbandirte Leute ohne Schmälerung der Ehre und Reputation in keiner Weise einlassen könne,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gebeten werden sollen, den angesezten Commissionstag wieder abzusagen und den Erzherzog Maximilian dahin zu vermögen, daß der auf die mühlhausischen, auf österreichischem Gebiet gelegenen Güter gelegte Arrest wieder aufgehoben und die Banditen aus den österreichischen Landen ausgewiesen werden. In diesem Schreiben soll auch auf den König von Frankreich, als derer von Mühlhausen Bundesgenossen, und auf die Erbeinung hingedeutet werden. Das von Zürich abzufassende Schreiben soll vor Absendung Basel und Schaffhausen mitgetheilt werden, weil ihre Gesandten nur unter dieser Bedingung zum Erlaß desselben gestimmt haben. Daneben soll auf den Finninger gefahndet werden, damit er seinen Lohn erhalte und man seinetwegen endlich zur Ruhe komme; Zürich, Bern und Basel, durch deren Land er in die V Orte sich begibt, haben dazu die beste Gelegenheit. **b.** Zürich beschwert sich gegen den Bischof von Constanz und andere Prälaten im Thurgau, 1. daß der Bischof den Tschudi zu Schwarz-Wasserstelzen den Pfandbrief, den er ihnen gemäß Abschieden und Sprüchen über den Siz Wasserstelzen zustellen soll, nur gegen einen Revers, daß sie und ihre Nachkommen bei der katholischen Religion verbleiben wollen, übergeben wolle, weßwegen Zürich, nachdem alle von ihm dießfalls gemachten Reclamationen erfolglos geblieben, den Tschudi gestatten werde, alle auf seinem Gebiet liegenden Einkünfte des Bischofs mit Beschlag zu belegen; 2. daß der Bischof über die vor einigen Jahren mit ihm getroffene Vergleichung der spänigen Ehesachen halber im Thurgau immer noch keine Resolution geben wolle unter dem Vorgeben, er wolle diese Sache an die V Orte gelangen lassen, und daß inzwischen die evangelischen Leute im Thurgau mit ihren spänigen Ehesachen vor das Consistorium nach Constanz gezogen werden, wo man ihnen betreffs der Religion viel Beschwerliches zumuthe; 3. daß der Bischof von denen von Steckborn über ihre zwei Pfründen, die sie seit der Reformation zu Erhaltung ihrer Kirche und Schule verwendet haben, Rechenschaft fordere und diese Pfründen zu seinen Handen zu beziehen beabsichtige; 4. daß die evangelischen Leute in der Landgrafschaft Thurgau, welche Lehengüter von den Gotteshäusern besizen, von ihren Lehen gestoßen werden, wenn sie von der evangelischen Religion nicht abstehen wollen, wie kürzlich die Klosterfrauen zu St. Katharinathal bei Dießenhofen gegen einige ihrer Lehenleute gethan haben. Da nun dergleichen Sachen zur Unterdrükung der evangelischen Religion gereichen und dem Landfrieden zuwider sind, sei Zürich gesonnen, die Güter und Einkünfte jener Prälaten und Personen, welche sich dergleichen zu Schulden kommen lassen, in Verbot zu legen, und erwarte, daß ihm die andern Orte im Fall der Noth beistehen und den Landfrieden handhaben helfen werden. Es bitte, dieses in den Abschied zu nehmen und die Ansichten darüber ihm mitzutheilen. **c.** Das Ansuchen von Glarus um eine Beisteuer an den Kirchenbau in Bilten wird in den Abschied genommen. Man erwartet von jedem Ort 25 Kronen. **d.** Auf den Anzug Berns betreffend die Schmähungen des Wirths zur Gilgen in Solothurn gegen die Orte, welche vor einigen Jahren mit ihrem Kriegsvolk in Mühlhausen gewesen sind, wird auf höhere Genehmigung hin erkannt, wenn Zürich anderer Geschäfte wegen Gesandte nach Solothurn schikt, soll es Bern davon in Kenntniß sezen, damit es auch Gesandte dahin abfertigen kann, um gemeinsam in Aller Namen gegen den Wirth Klage zu führen. **e.** Der Bitte derer von Biel um eine Verwendung bei Bern, damit es den gegen sie gefaßten Unwillen fallen lasse, wird entsprochen, mit dem Gesuch an die Gesandten Berns, das bei ihren Obern zu unterstüzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

652.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1608, 10. bis 12. April.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede II. 5. — Lucerner Abschiede H. 114 b. — Acten: Verhältniß Lucerns zu den drei Ländern.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Hans Helmlin; Jakob Sonnenberg, Ritter, alle des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Peter Gisler, alt-Landammann; Hans Konrad von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Rudolf Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Hauptmann Melchior Imfeld, Pannerherr und des Raths, von Obwalden; Hans Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; (Hans) Nußbaumer, beide des Raths.

Diesen Tag hat Schwyz ausgeschrieben des Spanes halber zwischen Lucern und Uri und wegen anderer Geschäfte. Da jedoch der Haupthandel im Anfang nicht vorgenommen werden kann, werden vorerst andere Punkte in Behandlung genommen. **a.** Lucern theilt mit, der französische Ambassador habe ihm geschrieben, daß er bezüglich der Zahlung der Pensionen nicht eher schreiben werde, als bis er vernommen, was am Hofe darüber angeordnet worden sei, daß er übrigens in zwei bis drei Tagen die erforderliche Summe erwarte und auch der Rest in Kurzem nachfolgen werde. Das wird in den Abschied genommen. Dessenungeachtet hat man eine freundliche Mahnung an den Ambassador erlassen, die Sache zu fördern; deßgleichen sollen auch die beiden andern verbündeten Fürsten an Berichtigung der schuldigen Zahlungen erinnert werden. **b.** (S. u. Baden). **c—f.** (S. u. Thurgau). **g.** (S. u. Rheinthal). **h.** Da Zürich in den gemeinen Vogteien ungebührliche Eingriffe in Religions- und andere Sachen sich erlaubt, worüber sich nicht nur die mitregierenden Orte, sondern auch die in diesen Vogteien gelegenen Prälaten und Gotteshäuser zu beschweren haben, und da man bei diesem Anlasse sich erinnert, daß Zürich auf den Vortrag der Gesandten, welche man vor drei Jahren wegen ähnlichen Sachen und wegen des Ave Maria und der Religionsbetittelung an dasselbe geschikt habe, die Antwort noch schuldig geblieben ist (!), so findet man nothwendig, alle diese Beschwerden in ein Concept zu fassen und jedem Ort mitzutheilen, damit die Gesandten auf die künftige Tagsazung mit genügenden Vollmachten abgefertiget werden. Mit Freiburg, Solothurn, Appenzell und dem Abt von St. Gallen soll darüber ebenfalls berathschlagt werden. **i.** Auch bezüglich der Klage des Abts von St. Gallen gegen Zürich wegen dessen Eingriffen in die Ehehändel und Pfrundlehen im Thurgau, sollen die Gesandten auf künftigen Tag zu Baden instruirt werden. **k** u. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Abermals geschieht Anzug des mühseligen und ernsthaften Bündnergeschäfts wegen. Vorerst verwendet sich der päpstliche Legat dringend für den Bischof von Chur, welcher durch die bösen Umtriebe seiner Feinde und der Unkatholischen aus seinem Vaterland und vom Bisthum vertrieben worden sei, ihm beholfen zu sein, damit er wieder eingesezt werde und von dem über ihn gesezten weltlichen Strafgericht, das keine Gewalt oder Jurisdiction über ihn habe, unangefochten bleibe. Auch der Bischof selbst bittet schriftlich um Hülfe. Deßgleichen bittet der Landrichter im Obern Bund, Hans von Sax, persönlich für sich und die andern vertriebenen katholischen Bündner nach umständlicher Schilderung der Dinge um Unterstüzung. Nun wäre man zwar geneigt, mit entsprechenden Mitteln der Sache zu begegnen, kann aber wegen Abwesenheit des Bischofs dermalen nichts beschließen, weßhalb der Handel nochmals in den Abschied genommen und eine andere Tagleistung der VIII katholischen Orte sammt dem Abt von St. Gallen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf den 5. Mai nach Lucern angesezt wird. **n.** (S. u. Thurgau). **o** u. **p.** (S. u. Luggarus). **q.** Des Bielerhandels halber „wird jedem Ort Abschrift gegeben", damit sie ihre Gesandten auf nächsten Tag darüber instruiren. **r.** Was wegen des Salztransits an Mayland geschrieben worden ist, weiß jeder Gesandte zu berichten. **s.** Die Gesandten Lucerns berichten im Namen ihrer Obern, wie die Angelegenheiten im Wallis stehen und wie dem „schwäbenden Mangel" zu begegnen sein möchte. Daher will man eine zuverlässige Person dorthin abordnen, um mit dem Bischof und andern vertrauten Katholiken in's geheim zu verhandeln. Damit wird Uri beauftragt; zugleich wird ihm Vollmacht ertheilt zu gutfindender Abänderung der Instruction und was es an den Bischof schreiben will bezüglich der Walliser Studenten, die man in's Collegium nach Mayland schiken soll, u. A. m. **t.** (S. u. Rheinthal). **u.** (S. u. Engelberg). **v.** In dem Anstande zwischen Lucern und Uri betreffs des Kornkaufs wird von den Gesandten der drei andern Orte folgender gütliche Spruch erlassen: Beide Orte sollen einander nach alter Übung den Markt frei und unversperrt zulassen, und zwar gemäß den Ordnungen, die bezüglich der Stunden und anderer Sachen bestehen, und es soll kein Theil die Angehörigen des andern am Kaufen und Verkaufen hindern. Bezüglich der Beschwerde der Schiffleute von Lucern über das zu Uri der Säumer wegen erlassene Mandat wird gesprochen, jedem Landmann von Uri soll erlaubt sein, für seinen Hausgebrauch Korn und Getreide von den Schiffleuten von Lucern zu kaufen, wann es ihm beliebt, die Säumer und Fürkäufer aber sollen sich an die festgesezten Stunden, nämlich Donstags von 12 bis 4 Uhr, halten; ist nach 4 Uhr noch Getreide übrig, mögen die Säumer davon kaufen und verladen, soviel sie wollen. Im Übrigen soll es des Passes halber für das Korn und Getreide, das inner- oder außerhalb der Eidgenossenschaft gekauft wird, bei den ergangenen eidgenössischen Erkanntnissen sein Verbleiben haben.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**c.**	Art. 261.	Ehesachen.	**k.** Art. 516.	Stifte und Klöster.
	d.	„ 375.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	**l.** „ 377.	Kirchliches u. Glaubenssachen.
	e.	„ 376.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	**m.** „ 476.	Stifte und Klöster.
	f.	„ 47.	Justizsachen.		
Landvogtei Rheinthal.	**g.**	Art. 52.	Niederlassung.	**t.** Art. 133.	Kirchliches u. Glaubenssachen.
Grafschaft Baden.	**h.**	Art. 187.	Locales.		
Landvogtei Luggarus.	**o.**	Art. 255.	Handel und Verkehr.	**p.** Art. 98.	Landrechtssachen ꝛc.
Schirmvogtei Engelberg.	**u.**	Art. 206.			

v aus den Acten des Staatsarchivs Lucern: Verhältniß Lucerns zu den drei Ländern.

653.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden und Abt von St. Gallen.

Lucern. 1608, 6. bis 9. Mai.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede II. 18.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Hans Helmlin; Jakob Sonnenberg, Ritter, alle des Raths. Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; Hans Konrad von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Melchior Imfeld, Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Hans Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Haupt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mann Ulrich Trinkler, des Raths. Freiburg. Hans Wild, Statthalter; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Venner; Johann Georg Wagner, Sekelmeister, beide des Raths. Appenzell Inner Rhoden. Ulrich Näff, Landammann; Konrad Tanner, Ritter, alt-Landammann. Abt von St. Gallen. Dr. Georg Jonas, Vogt zu Rorschach; Christof Giel, Vogt zu Rosenberg, beide des Abts Räthe.

a. Dieser Tag ist ausgeschrieben worden wegen der vielfältigen Beschwerden der V katholischen Orte gegen Zürich über verschiedene Punkte, die Religion und Regimentssachen berührend. Nach Verlesung der Klagpunkte wird das Nöthige verhandelt. Weil das aber ein Geschäft ist, das vorzüglich die Ehre Gottes, die katholische Religion und Reputation berührt, wobei alle katholischen Orte und Stände interessirt sind, so hat man einander brüderlich zugesprochen, namentlich stellen die V Orte an die andern die freundliche Ermahnung und Bitte, kraft ihres Bündnisses und ihrer Mitburger- und Brüderschaft, besonders für Erhaltung der katholischen Religion zu einander zu halten, damit man in dieser allen gemeinsamen Sache auf Tagen, oder wo sonst darüber verhandelt wird, mit einstimmigen Instructionen verfaßt sei. Nun einigt sich zwar die Mehrheit dahin, es sollten der V Orte Beschwerden gegen Zürich nicht schriftlich, sondern auf künftiger Tagleistung zu Baden mündlich vorgebracht werden, wobei es an getreuer Unterstüzung der übrigen Orte nicht ermangeln solle, indeß kann man doch zu keiner endlichen Resolution gelangen, sondern bleibt bei dem Schreiben, welches die V Orte an Zürich erlassen und worin die Beschwerden aufgezählt werden sollen, mit dem Begehren, Zürich möchte seine Gesandten nach Baden mit den nöthigen Vollmachten abordnen, indem man mit ihm daselbst über diese Punkte verhandeln werde. Der Schreibensentwurf wird jedem Ort in den Abschied gegeben, damit es seine Stimme darüber bis künftigen Montag nach Lucern schike. Schließlich entschuldigt sich Lucern, daß es die Klagpunkte nicht vor gegenwärtiger Tagleistung den Orten habe mittheilen können. Was über diese Materie noch weiter verhandelt worden, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu referiren. **b.** Landvogt Helmlin und Stadtschreiber Zurlauben erstatten Bericht über die streitige Landmarche zwischen der Grafschaft Kyburg und der Landgrafschaft Thurgau und wessen sich Zürich unter Überschikung eines Plans der Marche gegen Lucern resolvirt hat. Da aber diese Resolution und dieser Plan der Verabredung der Deputirten, welche auf dem Augenschein gewesen sind, widersprechen und man nicht thunlich erachtet, den zürcherischen Vorschlag anzunehmen, sondern vorzieht, den Handel an unparteiische Säze gelangen zu lassen, so wird an Zürich geschrieben, es möchte auf die badische Tagleistung seinen Gesandten Vollmacht geben, seine Säze zu ernennen. Auch die Gesandten der katholischen Orte sollen mit gleichen Vollmachten ausgerüstet werden, damit dieser langwierige Handel endlich erledigt wird. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Auf lezter Conferenz zu Lucern war Uri beauftragt worden, eine zuverläßige Person in's Wallis abzuordnen mit einer Instruction, was sie mit Landeshauptmann Schinner und mit dem Bischof im Vertrauen verhandeln solle. Diese Instruction wird nun sammt den seither eingelangten Berichten in Berathung genommen und für den Nothfall aufzubewahren beschlossen. Daneben hält man für zwekmäßig, die nämliche Person nochmals dahin abzuordnen, jedoch mit einer kürzern Instruction, was sie nämlich wegen der Reformation der Priesterschaft, der Verlassenschaft oder Spolien abgestorbener Priester und des Karmeliterklösterchens zu Sieders mit dem Bischof verhandeln und was wegen der Reformation und der dem Bischof zu leistenden Huldigung mit den Domherren sprechen solle. Um bessern Erfolg zu erzielen, wird mit dem päpstlichen Legaten ebenfalls darüber gesprochen mit dem Ansuchen, auch seinerseits das Angemessene an den Bischof zu schreiben und den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Leutpriester von Lucern, der dem Bischof und den Katholiken im Wallis gar angenehm ist, mit einem Credenzbrief und einer Instruction in's Wallis abzuordnen. Je nachdem diese Abgeordneten Bescheid zurükbringen, soll dann weiter darüber verhandelt werden. **e.** Was der Herzog von Savoyen und der spanische Ambassador Casale (23. April) der Zahlung der ausstehenden Pensionen wegen geschrieben und was man ihnen geantwortet hat, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten. **f.** Auf den schriftlichen Bericht des bischöfl. baselschen Statthalters und der Räthe, und auf die mündliche Relation der Gesandten von Freiburg und Solothurn über das kürzliche Ableben des Bischofs Jakob Christof von Basel, sowie über die Bielerangelegenheit hat man gefunden, daß die beiden Städte mit großer Vorsicht bei diesen Sachen sich benommen haben, so daß bis auf weiteres nichts zu verfügen, sondern zu gewärtigen ist, wie die Sachen sich anlassen wollen. Inzwischen soll jeder Gesandte seinen Obern berichten über den „sonderbaren" Befehl, welchen man für den Fall der Noth nach Baden mitgeben soll, jedoch soll darüber allein vor den Geheimen Räthen verhandelt werden. Die beiden Orte werden ersucht, auch fernerhin diese Sachen fleißig zu beobachten und Wichtiges schleunigst den andern Orten mitzutheilen. An das Domcapitel der Stift wird ein Beileidsschreiben erlassen. **g.** Andreas Flugi, Hauptmann auf Fürstenburg und Bruder des Bischofs Johann von Chur, bittet in dessen und anderer katholischer Bundesleute Namen um Rath und Beistand in ihrer Trübsal und um Restitution. Darauf erstattet Landammann Tanner von Appenzell mündlichen Bericht, was er aus Auftrag des Bischofs jüngst mit den Bündnern verhandelt hat. Da man findet, daß es sich bei dieser Sache nicht bloß um die persönliche Restitution des Bischofs handle, sondern auch um die Erhaltung des Bisthums und aller katholischen Bundesleute, sowie um die katholische Religion überhaupt, die dort in größter Gefahr stehe, und daß die katholischen Orte dabei ganz besonders interessirt seien, so vereinbart man sich, Schultheiß Schürpf und Landammann Beßler im Namen der V mit den Bündnern verbündeten katholischen Orte nach Bünden abzuordnen, mit den nöthigen Creditiven und Instructionen an die beiden dort residirenden Gesandten von Frankreich und Venedig und an die III Bünde, um mit ihnen über diese Angelegenheit, über die Liberation des Bischofs und über andere damit in Verbindung stehende Sachen zu verhandeln. Die gutherzigen Anerbieten der Gesandten Freiburgs, Solothurns, Appenzells und des Abts von St. Gallen werden angemessen verdankt. Zu besserer Beförderung der Sache sollen die Gesandten Freiburgs und Solothurns, unter Beiziehung anderer Rathsglieder dem französischen Ambassador von Reffuge den Sachverhalt mittheilen und ihn um entsprechende Verwendung beim König und um Recommendationsschreiben an die in Bünden residirenden Gesandten Frankreichs und Venedigs für die Gesandten dahin ansuchen. Im Falle, daß diese Gesandten nichts Anderes, als die Verschiebung des dem Bischof angesezten Rechtstags erlangen können, soll mit dem Nuntius verhandelt werden, damit er die Maßnahmen der katholischen Orte, „wie auch des Kostens halb" an den Papst gelangen lasse. **h.** Auftrag an die ennetbirgischen Gesandten, mit dem Bischof von Como über bessere Bestrafung fehlbarer Geistlicher und Visitation der Priesterschaft zu conferiren. (S. Vier enneth. Vogt. überh.). **i—n.** (S. u. die betr. Vogt.). **o.** Den Gesandten nach Baden soll Vollmacht gegeben werden, den Abt von St. Gallen bei seinen erlangten Stimmen des Ehegerichts und der Collaturen halber im Rheinthal zu schirmen. **p.** Der auf lezter Tagleistung zu Lucern erlassene gütliche Spruch zwischen Lucern und Uri in ihrem Anstande wegen des Kornmarkts kommt wieder zur Sprache. Weil aber die Gesandten von Uri den Spruch noch nicht bei Handen haben, wird der Handel auf nächste hiesige Tagleistung verschoben. **q.** (S. u. Baden). **r** und **s.** (S. u. Thurgau).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	c.	Art. 477.	Stifte und Klöster.	r.	Art. 378. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	i.	„ 671.	Locales.	s.	„ 614. Stifte und Klöster.
Grafschaft Sargans.	k.	Art. 10.	Beamte.		
Grafschaft Baden.	q.	Art. 188.	Locales.		
Vier ennetb. Vogt. überh.	h.	Art. 226.	Geistliches ꝛc.		
Landvogtei Lauis.	m.	Art. 187.	Justizsachen.	n.	Art. 107. Landrechtssachen ꝛc.
Bern-freiburg. Vogt. überh.	l.	Art. 71.			

Zu **a.** Die Zustimmung zu dem entworfenen Schreiben an Zürich erfolgte, mit Ausnahme Solothurns, von allen Orten und es ging mit dem Datum 16. Mai an Zürich ab.

Staatsarchiv Lucern: Sammlung ungebundener Abschiede.

Zu **d.** Auszug aus der „Relation des Ehrwürdigen geistlichen Herrn Petern Burnys, Augustiner Ordens, wie es der Religion halben in Wallis beschaffen. Actum den 30 Tag Abrellens 1608".

„. . . . Aber in gmein zu reden, was er der religion halben by Inen erfaren, befind er erstlich das der gmein man vnd vil vß den fürnembsten der Religion halben gutherzig, yffrig vnd ein gutte Reformation anzunemmen begierig findt, vnd besonders daselbs zu Syders sich vnbeschwert vnderwysen lassendt, die Ime ouch synes verhaltens durch offendtliche erkhendtnuß ein gutten Abscheidtbrieff geben, Ine ouch gern langer hetten behalten wöllen. Aber aller mangell khomme von den Priestern dahar, die gar vnnütz, ehrgerlich, weltlich vnd vbell reformiert syndt, die vil mer das zytlich als das weltlich suchen, haltend vast alle Ire Kellerinnen, von wöllichen sie vil Khinder ziechen, deren etliche zwölff, minder oder mehr, by leben haben, deren mütter ohne schychen sich mit den Priestern zu märkt vnd In gmeine versammlungen befinden, nit minder als wen sie ehelüt wärend; müssend allso wegen der khindern der Hußhaltung mehr vßwarten, dan Inen der schuldig Gottsdienst Zyt vnd wyll gibt, der schlechtlich versehen vnd mertheils versumpt würt, Indem sie sich anderer sachen, so der Clerisy vbel anstendig, annemmend. Vnd wan man vnder Inen etwas von einer Reformation meldet, welches doch mit guten Fugen geschechen muß vnd ohne vnwillen vnd vffsatz nit abgan mag, sprechen sie, man solle zum ersten in andern Orten die ergernussen abschaffen. . . . .

Wie aber disem leidigen Wesen zu helffen: Neben einer allgemeinen Visitation, darzu Ir F. G. Ires inkhommens ein theil liberaliter müßte anwenden, präsentiert sich diß gut vnd füglich mittell, Benamlich das vnser vnd nur ein büchsenschutz wyt vnder Syders, ebens Fuß, ein Carmelitaner Kloster ist, Giroda genannt, Ist besetzt mit vier Priestern, ohne nouitzen, deren zwen vß dem Kloster vff etlichen Euren wonend, der halb theil Frömbd, die andern Landtkinder, aber all vier den vbrigen Priestern in moribus durchvß glych, vnnütz, vertrunkhen, grob, ergerlich, die ouch Ires Ordens Suprioren nit erkhennen, vnd von wegen sie In nit visitieren lassen wöllen, Jetzunder in syner vngnad syndt. Nun der Zenden Syders, so vast In der mitte des Landts vnd allen Zenden, ouch den vnderthanen woll glegen, rych, fruchtbar vnd vermöglich ist, hette gute glegenheit, ein schul oder Collegium doselbs zu erhalten, wan man den Herren Jesuitern oder andern wol reformirten Personen das Kloster incorporierte. Die würden dem ganzen Landt großen nutz schaffen, das gelt Im Land behalten, wölliches sie sonst Järlich nur von der studenten wegen in großer anzal müssend hin vnd wider schickhen, wär besser vnd loblicher, diß Gottshuses inkhommen zu einem sollichen werk zu verwenden, als das mans so wenig liederlichen münchen vnnutzlich verthun laßt. . . ."

Kantonsarchiv Freiburg, Instructionenbuch Nr. 16.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

654.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen, 1608, 31. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri Gideon Stricker, Landammann; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Johannes Lussi, Landammann.

a. Diese Conferenz ist von Unterwalden hauptsächlich der Gravedoner Straße wegen beschrieben worden, welche Uri endlich in's Werk zu sezen begehrt. (S. u. Bellenz ꝛc.). **b.** Uri wird ermahnt, den Klagen der Säumer, daß in den Herbergen seines Landes große Unordnung des Weins halber herrsche, Abhülfe zu schaffen. **c.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a, c.** Art. 185, 186.

655.

Conferenz der evangelischen Orte.

Zürich. 1608, 10. Juni (31. Mai alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedband 135, S. 334

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Konrad Großmann, alt-Burgermeister; Hans Heinrich Keller, Statthalter; Hans Escher, Sekelmeister; Hans Heinrich Holzhalb, Pannerherr und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Jost Pfändler, alt-Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheß; Sebastian Beck, beide des Raths. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwartz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, des Raths. Appenzell A.-Rh. Sebastian Thöring, Landammann.

a. Wegen verschiedener gemeiner und besonderer Geschäfte haben die V katholischen und die andern Orte und Zugewandten ihrer Religion eine Tagsazung zu Lucern abgehalten, was Zürich veranlaßt hat, gegenwärtigen Tag auszuschreiben, damit auch die evangelischen Orte über den einen und andern Punkt sich besprechen und auf künftiger Jahrrechnung zu Baden sich zu verhalten wissen. Zürich eröffnet nun vorerst eine Zuschrift der V Orte vom 16. Mai, worin diese verschiedene Beschwerden gegen Zürich vorbringen, und berichtet, was es auf die Hauptpunkte dieses Schreibens auf der Jahrrechnung zu Baden antworten wolle. In jenem Schreiben kommen folgende rheinthalische Sachen zur Sprache: Ein gewisser Wider hat aus Anlaß eines verkündeten Mandats ungebührlich sich geäußert und ist deßhalb vom Landvogt zu den Kosten und zu einer Buße von 55 Gulden verfällt worden, die Verwendung Zürichs hat Wider nichts geholfen und ihn nur noch in größere Kosten gebracht; der Landvogt und besonders der Abt von St. Gallen unterstehen sich, die Collaturen der Pfründen in ihre Gewalt zu bringen und die Prädicanten ohne genügende Gründe von denselben zu verstoßen und andere zu ernennen, während es seit der Reformation bei den Ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

meinden steht, sich um Prädicanten zu bewerben; deßgleichen stoßt man ehrliche Leute aus keinem andern Grunde, als der Religion wegen von ihren Lehen, wie es dem armen Keller von Basadingen begegnet ist; der Bischof von Constanz hat bisher nicht dazu gebracht werden können, über den mit ihm vereinbarten Vergleich bezüglich der Ehehändel im Thurgau sich zu entschließen, noch den Tschudi von Glarus den ihnen vor Jahren zuerkannten Pfandbrief um die Pfandschaft Schwarz-Wasserstelzen in der Grafschaft Baden zuzustellen. Aus Allem diesem ist zu entnehmen, daß mehr und mehr dahin getrachtet wird, ungeachtet des Landfriedens die evangelische Religion und deren Anhänger in den gemeinen Herrschaften zu unterdrüken; die katholischen Orte stüzen sich auf ihre Mehrheit, während in Fällen, welche die Religion und den Landfrieden betreffen, man eine Mehrheit nicht anerkennen kann und es auch bisher nie üblich gewesen ist. Weil nun dieses alles Sachen sind, welche die Ehre Gottes und die Erhaltung des heil. Evangeliums und des Landfriedens betreffen, und man nicht weiß, wie diese Dinge sich gestalten werden, so bittet Zürich, die andern Orte möchten ihm mit treuer eidgenössischer Hülfe und Trost jederzeit beistehen. Die Gesandten der übrigen Orte nehmen es in den Abschied mit dem Bemerken, daß ihre Obern nicht ermangeln werden, gegen Zürich Alles zu thun und zu halten, wozu sie als getreue Eid- und Religionsgenossen kraft der Bünde verpflichtet seien, und stets dahin zu trachten, daß man beim Evangelium und dem Landfrieden in Frieden und Ruhe bleiben möge. **b.** Glarus zieht an, es komme seit einiger Zeit immer häufiger vor, daß die Orte der einen und andern Religion besondere Conferenzen abhalten; das gebe zu Mißtrauen Anlaß, indem häufig ein Theil auf den andern ungegründeten Verdacht werfe; man sollte daher zu gelegener Zeit dahin trachten, daß man sich solcher besondern Zusammenkünfte, die früher nicht also im Gebrauche gewesen, beiderseits enthalte, da solche besondere Geschäfte auf den badischen Tagleistungen wohl auch behandelt werden könnten. — Wird in den Abschied genommen. **c.** Es wird abermals angeregt, daß auch die evangelischen Orte, wie die katholischen ihrerseits vor Jahren gethan haben, zu Beschirmung des evangelischen Glaubens ein Bündniß mit einander abschließen sollten, indem dieses ihnen zum Trost, dem andern Theil aber zur Warnung gereichen würde, wider den evangelischen Glauben etwas zu unternehmen. Wird ad instruendum genommen. **d.** (S. u. Baden). **e.** Zwei Abgeordnete von Burgermeister, Rath und Burgerschaft der Stadt Biel berichten ausführlich, was bei Aufrichtung des Vertrags mit dem Bischof von Basel im Jahr 1606 und was seither ihrer Pannerleute im Erguel und der Kosten des Kriegszugs nach Bünden halber sich zugetragen habe, ferner gegen welche Punkte dieses Vertrags Bern sich beschwere, endlich wie der neuerwählte Bischof die Huldigung von ihnen begehrt habe, und bitten um Rath, wie sie sich bezüglich der Huldigung verhalten sollen, damit die Stadt Biel bei ihren Freiheiten und ihrem Herkommen verbleibe, und ob sie bei Erstattung der Huldigung auf den Spruch der eidgenössischen Säze von 1594 dringen, oder um Verbesserung des Vertrags anhalten, oder einfach darauf beharren sollen, daß der Bischof die Stadt in dem Stand, wie sein Vorgänger bei Antritt seiner Regierung sie gefunden habe, bleiben lassen möchte. Nach Anhörung einer Erläuterung der Gesandten von Bern, in welchen Punkten ihre Obern über den angeführten Vertrag sich zu beschweren haben, wird den Abgeordneten Biels folgender Bescheid ertheilt: Man bedauere sehr, daß Biel seiner Freiheiten wegen mit dem Bischof in ein solches Zerwürfniß gerathen sei, es hätte sich übrigens besser vorsehen und in jenen Vertrag nicht einlassen sollen, ohne zuvor Bern und die andern Orte darüber anzuhören. Man sehe wohl ein, daß ihm der Vertrag sowohl in Religions- als weltlichen Sachen zu großem Nachtheil gereichen werde, da man aber von der Gesandten Anherkommen nichts gewußt habe, so könne man Biel in dieser wichtigen Sache vor der Hand nichts

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Anderes rathen, als durch eine Botschaft den Bischof zu ersuchen, die begehrte Huldigung einstweilen einzustellen, bis die Punkte des Vertrags, über welche es sich zu beschweren habe, gebührend abgeändert sein werden. Könne es diesen Stillstand erlangen, so werde man ihm dann gerne behülflich sein, wolle aber der Bischof den Stillstand nicht auf so lange bewilligen, so solle es ihn wenigstens bis zur badischen Jahrrechnung zu erhalten suchen; man hoffe übrigens, die Vieler werden sich inzwischen der Einigkeit unter sich befleißen und Spaltung verhüten. — Über diese Angelegenheit, sowie über die Erklärung Berns vom 7. September 1607 in dem Tauschhandel soll jedes Ort seinen Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Baden angemessene Vollmachten mitgeben; Zürich soll auch die andern Orte dazu ermahnen. **f.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **g.** Nach Abhörung der von Erzherzog Maximilian im verflossenen November an die XIII Orte erlassenen Zuschrift wird erkannt: Da man gegenwärtig nicht weiß, wie die Sachen in Bünden stehen und daher den Bündnern jezt nichts rathen kann, so sollen alle Orte auf künftigem Tage zu Baden sich berathen, ob und was man auf dieses Schreiben antworten wolle. **h.** Der Pfalzgraf bei Rhein hatte im verflossenen Sommer einen Vorschlag bezüglich eines Colloquiums oder Synodums zwischen den evangelischen Prädicanten beider Confessionen den IV evangelischen Städten mitgetheilt. Um hierauf antworten zu können, wird beschlossen, es sollen die Gelehrten der IV Städte ihre Bedenken schriftlich abfassen und diese dann auf der Jahrrechnung zu Baden zusammengetragen werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. **d.** Art. 189. Locales.
Bern-freib. Vogt. überh. **f.** Art. 72.

656.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1608, 16. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede II. 36. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Johann Helmlin; Jakob Sonnenberg, Ritter, alle des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Emanuel Beßler, alt-Landammann; Matthias Herger, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Melchior Imfeld, Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Johann Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; (Leonhard) Bossart; ..... Hegglin, alle des Raths. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Hans Jakob vom Staal, Ritter, Venner und des Raths.

a. Diese Tagleistung wird des spänigen Handels zwischen den V Orten und Zürich und anderer dringender Geschäfte wegen abgehalten. Bei Beginn der Verhandlungen langt ein Bericht ein vom Landvogt im Thurgau, daß die neugläubigen Frauenfelder wegen der Crucifixe die katholischen mit Mord und Blutvergießen bedrohen, was mit höchstem Bedauern vernommen wird. Da nebstdem noch andere Warnungen einkommen, unter Anderm, daß man den katholischen Orten die Pässe einzunehmen und zu schließen vorhabe, so werden jedem Ort Abschriften dieser Berichte zugestellt und Landvogt Helmlin und Landammann Reding unverweilt

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach Zürich abgeordnet, um im Namen der V Orte auf Beseitigung dieses drohenden Übels zu dringen. Sollten sie in Zürich nichts ausrichten können, so sollen sie dem Bischof von Constanz, dem Abt von St. Gallen und Appenzell Inner-Rhoden durch einen eigenen Boten Mittheilung davon machen und sie sowie die katholischen Frauenfelder warnen. Je nach dem Erfolg dieser Schritte soll man sich dann weiter berathen, wie man sich im Falle der Gefahr des Vaterlandes zu verhalten habe. Inzwischen werden zu Sicherstellung der Pässe zu Baden, Bremgarten, Mellingen und Kaiserstuhl die angemessenen Maßregeln getroffen, auch Schwyz soll des Passes halber das Geeignete anordnen. Die Gesandten von Freiburg und Solothurn nehmen die Sache in den Abschied und versichern die V Orte ihres brüderlichen Beistandes, was freundlich verdankt wird. **b.** Bezüglich des Streithandels mit Zürich wird das jüngst an Zürich erlassene Schreiben, in welchem die ganze Substanz des Haupthandels erörtert worden ist, wiederholt. Demnach sollen die Gesandten auf die Jahrrechnung zu Baden mit Vollmacht abgefertigt werden, in der Sache zu handeln und je nach der Antwort Zürichs zu repliciren gemäß der neuen Instruction. Die Gesandten Lucerns werden alle auf diesen Handel bezüglichen Actenstüke mitbringen. **c.** Jeder Gesandte soll seinen Obern berichten, was man mit dem päpstlichen Nuntius über Reformation des geistlichen Standes in den ennetbirgischen Herrschaften verhandelt und wie ernstlich man ihm erklärt hat, man werde, wenn nicht abgeholfen würde, dergleichen ärgerliche Priester aus der Jurisdiction der Eidgenossenschaft verweisen, und wie derselbe alle gute Beförderung anerboten hat. In gleichem Sinne sollen die ennetbirgischen Gesandten mit dem Bischof von Como, als Ordinarius sprechen und ihm vermelden, daß man dergleichen Sachen nicht mehr dulden und seinem Vicarius das Gericht um Schuldsachen gegenüber den Unterthanen nicht mehr gestatten werde. Diese Gesandten sollen ferner trachten, wie etwa dorthin ein geistlicher Commissarius, der wie jener in Lucern bischöfliche Gewalt hätte, die Priesterschaft wo nöthig zu strafen und zu reformiren, gesezt werden könnte. **d.** Abgeordnete des Bischofs Wilhelm von Basel berichten, daß er sich entschlossen habe, nach erlangter Confirmation das Bündniß mit den katholischen Orten zu erneuern, und daß er sich zu ihnen einer gleichen Geneigtheit versehe und bitte, ihm in dem bewußten bielischen Handel hülfreiche Hand zu bieten. Worauf man ihnen nach gebührender Verdankung meldet, daß man ihre Begehren ad referendum nehme, überzeugt, die Obern werden in allen Punkten guten Willen erzeigen, sowie auch, daß nöthig sei, denen von Biel nach Gutbefinden der Städte Freiburg und Solothurn zu schreiben, schließlich, daß man dem Bischof zu seiner Würde gratulire und ihm eine lange glükliche Regierung wünsche. **e.** Auf das Gesuch der Unterthanen im Mainthal, man möchte sich beim Nuntius und beim Cardinal Borromäus verwenden, daß ihnen auch zwei Pläze im eidgenössischen Collegium zu Mayland bewilligt werden, will man die entsprechenden Schritte thun. **f.** (S. u. Luggarus). **g.** Die Orte, welche wegen des Walliserhandels Unkosten gehabt und Vorschüsse gemacht haben, sollen ihre Rechnungen auf die Jahrrechnung nach Baden bringen, ebenso die Gesandten von Lucern und Uri die Rechnungen über die Auslagen für ihre Sendung in die III Bünde, damit man für deren Vergütung sorgen kann. **h.** Nach Anhörung der Relation der aus Bünden zurükgekehrten Ehrengesandten von Lucern und Uri über ihre Verrichtung daselbst, und daß ihnen Hoffnung gegeben worden sei, es werde ihre Legation nicht unfruchtbar sein, wird ihnen für ihre Mühe und Arbeit angemessen gedankt und ihrer Auslagen halber erkannt, daß diese auf der nächsten Jahrrechnung zu Baden ihnen vergütet werden sollen. Sodann wird dem Bischof auf sein Dankschreiben geantwortet, freundlich zugesprochen und die Befriedigung darüber ausgedrükt, daß er zu Beförderung dieser Sache an den König von Frankreich geschrieben und den Nuntius mündlich darum angesprochen habe. Dabei

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird dem Landvogt von Sargans der Auftrag ertheilt, sich auf nächsten Beitag nach Ilanz zu verfügen und daselbst zum Besten des Bischofs zu handeln, auch des Landrichters von Sax und der katholischen Mithaften eingedenk zu sein. **i—m.** (S. u. die betreff. Vogteien). **o.** Um Fenster und Wappen haben gebeten die Gemeinde Menzingen in ihr neues Schulhaus und Balthasar Etlin von Kerns in Obwalden. **p.** Der Gesandte Solothurns soll dem französischen Ambassador, Herrn von Reffüge zu seinem Verhalten im Vertrauen mittheilen, daß durch die unkatholischen Bündner auf Antrieb der Prädicanten beim König Schritte gethan worden seien oder gethan werden sollen, damit ein unkatholischer Ambassador zu ihnen abgeordnet werde, und daß der unkatholische und sonst verdächtige Hauptmann Vincenz Albertini als königlicher Agent in das Wallis deputirt sein solle. **q.** Das neue Mißverständniß zwischen der Stadt Zug und den äußern Gemeinden wegen der „Rathsbesizung" des Ammanns in der Stadt wird zu freundlichem Vergleich gewiesen, widrigenfalls die Sache zu Baden angebracht werden solle. Inzwischen sollen sie Jedermann und zu jeder Zeit ordentlich Gericht und Recht ergehen lassen. **r.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **s.** (S. u. Thurgau). **t.** Des Ausspruchs halber zwischen Lucern und Uri, Marktsachen betreffend, nimmt Uri einen Aufschub bis über den Sonntag.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**i.** Art. 219.	Marchen.	**s.** Art. 382. Kirchliches u. Glaubenssachen.
	k. „ 381.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	
Grafschaft Sargans.	**l.** Art. 128.	Klöster.	
Vier ennetb. Vogt. überh.	**m.** Art. 46.	Allg. Verwaltungssachen.	
Landvogtei Lanis.	**m.** Art. 333.	Unterrichtswesen.	
Landvogtei Luggarus.	**f.** Art. 298.	Geistliche.	
Bern-freib. Vogt. überh.	**r.** Art. 73.		

a, b, k aus dem Schwyzer Exemplar.

657.

Conferenz der die Vogtei Schwarzenburg regierenden Orte Bern und Freiburg.

Guggisberg. 1608, 19. Juni.

Staatsarchiv Bern. Freiburg. Abschiede E. 307.

Gesandte: Bern. Wolfgang Michel, Venner; Jakob Tillier, beide des Raths. Freiburg. Franz Werro, Münzwardein; Jakob Vögeli, beide des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg. Art. 179.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

658.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1608, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetb. Abschiede VI. 134. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 151. — **Kantonsarchiv Basel.** Eidg. Abschiede 1608 u. 1609.

Gesandte: Zürich. Melchior Maag. Bern. Daniel Lerber. Lucern. Jost Kraft, Ritter. Uri. Kaspar Steffan. Schwyz. Hans Lündt, Landschreiber zu Mendris. Unterwalden. Kaspar Rohrer, von Obwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Landammann. Glarus. Heinrich Trümpi, Landesfähnrich. Basel. Hans Wernhard Ringler. Freiburg. Karl von Montenach. Solothurn. Ursus Berki. Schaffhausen. Hans Ulrich Hagenloch. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.

b. Art. 72. Rechts- und Gerichtssachen.
d. „ 73. Rechts- und Gerichtssachen.
l. Art. 228. Geistliche.

Lauis und Mendris. Landvogtei Lauis.

m. Art. 22. Kammerrechnungen.
a. Art. 69. Allg. Verwaltungssachen.
c. „ 130. Justizsachen.
e. „ 234. Justizsachen.
f. „ 235. Justizsachen.
g. „ 108. Landessteuer.
h. „ 109. Landrechtssachen.
i. Art. 287. Zollsachen.
k. „ 188. Justizsachen.
n. „ 366. Stifte und Klöster.
o. „ 70. Beamte.
p. „ 90. Rechnungssachen.
q. „ 303. Kriegssachen.

n, o, p aus dem Zürcher, **q** und der Taufnahme des Basler Gesandten aus dem Basler Exemplar.

659.

Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte. Baden. 1608, 29. Juni (Sonntag nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede II. 56. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 135, S. 345.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Johannes Escher, Sekelmeister. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Johann Helmlin, des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Matthias Herger, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Heinrich Janser, des Raths. Unterwalden. Konrad Wirz; Niklaus von Flüe, beide alt-Landammann. Zug. Peter Staub, alt-Ammann; Leonhard Bossart, des Raths. Glarus. Dietrich Stauffacher, Landammann. Basel. Sebastian Beck, des Raths; Johann Friedrich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Johann Wild, Statthalter; Johann Python, Sekelmeister. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; (Hans) Georg Wagner, Sekelmeister. Schaffhausen. Heinrich Schwartz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, des Raths. Appenzell. Ulrich Näff, Landammann, von Innerrhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außerrhoden.

a. Nach der üblichen Begrüßung stellt der Burgermeister von Zürich den Antrag, man möchte dem eingerissenen Mißbrauch, daß oft die eine oder andere Partei, auch wenn von den Gesandten in Baden ein Urtheil ergangen sei, in die regierenden Orte sich begebe und daselbst fernere Kosten und Unruhen anrichte, wirksam

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

begegnen. Demnach wird auf Gutheißen der Obern verfügt: Wenn fürderhin in Rechtshändeln über eine Sache zu Baden endgültig gesprochen worden ist, soll man darüber in den Orten keinen Bescheid mehr geben, glaubt sich aber Jemand verkürzt, so soll er es unmittelbar vor den Gesandten zu Baden vorbringen, welche dann entscheiden werden, ob ihm ein neues Recht zu geben oder abzuschlagen sei. **b.** Anton von Sonvic bringt als Abgeordneter der III Bünde vor, vor ungefähr neun Jahren haben die Erben des Christof Annoni und etwas später die Erben des Stefan Pellizari in Basel bedeutende Ansprachen von einigen tausend Kronen an die Erben des Claudius Pellizari von Cleven gehabt. Diesen baslerischen Creditoren haben die III Bünde zu verschiedenen Malen mit aller erforderlichen Manier gutes Recht gehalten, nun unterfangen sich aber dieselben und ihre Obern, das Guthaben der bündnerischen Angehörigen mit Arrest belegen zu wollen, ungeachtet ihre Ansprachen jünger seien als die der vielen andern Schuldgläubiger zu Cleven, Plurs, Genf, in Frankreich und Italien, die in den Possess der Güter gesezt worden seien, und ungeachtet sie ihre Rechte durch wiederholtes Nichterscheinen auf öffentliche Citationen verwirkt haben. Da nun dieses offenbar wider die Bünde und Verträge wäre, so bitte er, man möchte die Herren von Basel zu dem neuen Rechten weisen, welches die III Bünde zu Untersuch der Sache geöffnet haben. Nach vorgenommener Prüfung der von Lucas Iselin aufgelegten Abschiede und Confirmationen hat man Gründe nicht finden können, warum ein neuer Proceß angehoben und nicht vielmehr die Execution der Urtheile vorgenommen werden sollte, da es doch eine ausgemachte Sache ist. Deßhalb will man die dem Iselin bewilligte Intercession abgehen lassen, jedoch nicht in der Meinung, den Bündnern etwas vorschreiben oder in ihre Freiheiten eingreifen zu wollen, sondern damit Iselin einmal zur Ruhe komme. **c.** Derselbe eröffnet ferner, wie beschwerlich es seinen Obern falle, daß ihren Bundesgenossen im Misoxerthal nicht mehr gestattet werde, auf dem Wochenmarkt zu Luggarus Frucht zu kaufen. Das sei den bestehenden Bünden zuwider, obschon man einwende, der Gubernator von Mayland werde den Luggarnern keine Frucht mehr verabfolgen lassen, wenn sie die Bündner dort kaufen lassen. Die Bündner glauben, der Graf von Fuentes werde dieser Geringfügigkeit wegen die Vereinung nicht brechen; die Sache werde zudem so weit ausgedehnt, daß man auch das durch das Mayländische transitirende Korn, ja sogar die auf eidgenössischem Gebiet wachsende Frucht nicht wolle passiren lassen und daß die Amtleute Hab und Gut der Misoxer, welche etwas durchführen wollen, in Beschlag nehmen oder mit unerhörten Verehrungen beschweren. Die Bündner bitten daher um Abhülfe. Antwort: Das Verbot falle nicht denen von Luggarus zur Last, weil ihnen, wenn sie den Misoxern den Kornkauf gestatten würden, von Mayland die Zufuhr gesperrt würde, welche sie doch nicht entbehren können; würden die Luggarner dagegen das auf ihrem eigenen Gebiet wachsende Korn ihnen abschlagen, so wäre das allerdings den geschworenen Bünden zuwider; übrigens wissen die Misoxer genug Korn, wenn auch etwas theurer, ab dem mayländischen Gebiet zu bekommen, man wolle aber die Sache in den Abschied nehmen und die Obern darüber entscheiden lassen. **d** u. **e.** (S. u. Freiämter). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Den katholischen Orten wird die Beschwerde der Stadt Zug gegen ihre Freunde des äußern Amts wegen versuchten Eingriffen in ihre Rechte in den Abschied gegeben, weil die Gesandten anderer wichtiger Geschäfte wegen die Sache hier nicht in Berathung nehmen können und das äußere Amt bereits mündlich und schriftlich ermahnt worden ist, dem Recht seinen Lauf zu lassen. **h.** Die Gesandten Zürichs eröffnen, die V katholischen Orte haben unlängst ab einer Tagsazung ein ziemlich weitläufiges Schreiben betreffend die Beherrschung der gemeinen Vogteien, besonders des Rheinthals und Thurgaus, an Zürich abgehen lassen; weil nun aber Zürich schon im Jahr 1605 auf mündliche Klage dieser nämlichen Sachen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halber Antwort gegeben, habe es geglaubt, jene werden sich damit zufrieden geben. Mit besonderm Wohlgefallen entnehme Zürich jenem Schreiben, daß die katholischen Orte geneigt seien, zu Beseitigung der Mißhelligkeiten auf gegenwärtiger Jahrrechnung mit ihm sich zu besprechen. Auf vier von den sechs Klagpunkten habe Zürich bereits im Jahr 1605 Antwort gegeben und es sei seiner Ansicht nach seither nichts dagegen gefehlt worden, zwei aber seien neu und bisher nie vorgebracht worden; es wolle nun in Kürze über jeden Punkt antworten: 1. Auf die Klage, daß Zürich den unruhigen Leuten aus den gemeinen Vogteien zuviel „bestandt gebe", was dieselben in ihren „Turbationen" bestärke, antworte es, man dürfe ihm zutrauen, daß ihm solche Leute nicht angenehm seien; in Religionssachen sei es ihnen allerdings Schuz schuldig, in politischen aber nehme es sich ihrer nichts an, denn obschon Zürich bei der Eroberung des Thurgau's so viel Mannschaft gestellt habe, als alle andern Orte zusammen, so maße es sich dort doch gar kein Vorrecht an. 2. Wenn geklagt werde, daß es den Landvögten zu viel Eintrag thue, so versichere es dagegen, daß es von sich aus nie etwas angeordnet, sondern stets nur getrachtet habe, Händel, bei denen Übereilung der Amtleute zu besorgen gewesen, bis zu einer Tagsazung einstellen zu lassen, damit Niemand in seinen Rechten verkürzt werde. 3. Zürich werde beschuldiget, es thue den Geistlichen zu viel Eintrag in ihren Pfandschaften, Collaturen und Lehen. Bezüglich nun der Pfandschaften müsse es annehmen, daß darunter der Anstand zwischen dem Bischof von Constanz und den Junkern Tschudi wegen der Pfandschaft Schwarzen-Wasserstelzen verstanden sei; bei diesem Handel muthe jener diesen etwas zu, das sie als freie Landleute von Glarus nicht eingehen können. Die Abschiede und Verträge zu Schwyz besagen, daß ihnen der Bischof den Pfandbrief in alter Form zustellen solle, während man jezt neue bisher nicht geübte Clauseln, den Glauben betreffend, in denselben einschieben möchte; auf Anrufen der Tschudi habe ihnen Zürich seine Hülfe nicht versagen können. Was sodann die Lehen betreffe, so haben die Frauen von St. Katharinathal zu Dießenhofen ihren Lehenleuten angekündigt, daß nur solche, welche katholisch werden, bei ihren Lehen verbleiben können, dieses sei aber dem Landfrieden zuwider; indeß vernehme man, daß die Sache verglichen worden, was Zürich lieb sei, indem es sonst nicht ermangelt hätte, auf den Einkünften der benannten Frauen in der Herrschaft Andelfingen die betreffenden Leute zu entschädigen. In Betreff endlich der Collaturen habe Zürich seines Wissens mit Niemanden einen Anstand, als mit dem Abt von St. Gallen bezüglich einiger Pfründen im Rheinthal; da aber der Abt gegenwärtig eben so viele Pfründen zu conferiren habe, als vor der Glaubensänderung, und ihm nicht eine einzige abgegangen sei, so sollte er sich zufrieden geben und nicht übel nehmen, wenn es jene Pfründen, welche die Bauersame erst seither errichtet hat, beseze. Über ähnliche Fälle habe es sich mit dem Bischof von Constanz und den Prälaten von Einsiedeln und Wettingen vereinbart und hoffe, daß auch der Abt von St. Gallen sich dazu verstehen werde. 4. Was sodann die Verkündung des englischen Grußes ab den Kanzeln an Sonn- und Feiertagen anbelange, so wolle es dieselbe da, wo es bisher üblich gewesen, keineswegs hindern und den Priestern nichts vorschreiben, dagegen soll man auch gegen die Prädicanten dieses nicht thun. Das seien die vier Punkte, über welche es schon 1605 sich verantwortet habe. Nun müsse es sich auch noch über die zwei damals nicht berührten Artikel aussprechen. Zum ersten nämlich verursache das, besonders in den rheinthalischen Mandaten häufig gebrauchte Wort „neugläubig" viel Zank und Unwillen unter den dortigen Unterthanen, weßhalb Zürich ganz freundlich bitte, man möchte in Zukunft diesen Ausdruk unterlassen und statt dessen „evangelisch" sezen; also werden sie auch im römischen Reich genannt und habe auch der Cardinal von Österreich sie titulirt. Beim Beginn der Glaubensänderung habe jene Bezeichnung wohl angehen mögen, jezt aber, nachdem man bereits so viele Jahre neben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einander gelebt, sei die Bezeichnung nicht mehr passend. Zum zweiten mißfalle es den katholischen Orten, daß Zürich seinen Glauben den wahren zu nennen anfange, während dieses früher nicht geschehen sei und im Landfrieden der katholische Glaube als der uralte, wahre und unbezweifelte genannt werde, welcher Zusaz beim Glauben Zürichs nicht vorkomme. Darauf müsse Zürich erwidern, daß, wenn auch im Landfrieden dieser Zusaz bei seinem Glauben nicht stehe, er eben auch nicht verbiete, seinen Glauben nach Gutfinden zu tituliren; den Katholischen sei überlassen, dieses auch zu thun oder nicht, überdieß sei es keine Neuerung, da in dem 1566 erlassenen und von England, Frankreich, Schottland, Ungarn, Polen und einem Theil Deutschlands unterschriebenen Glaubensbekenntniß dieses schon geschehen sei. Es hoffe, der Name werde weiter keinen Verdruß machen, da es damit den katholischen Glauben keineswegs schelte und ihn auch, wie man wolle, taufen lasse. Man möge doch die Zürcher nicht für so einfältige Leute halten, daß sie vorsäzlich im unrechten Glauben verharren und „vß kib" ihre Seelen in das ewige Verderben stürzen wollen. Zürich handle aus reinem Gewissen und glaube, im wahren Licht zu wandeln; halten Andere etwas Anderes für gut, so habe es nichts dagegen und seze es dem allmächtigen Gott anheim, welchen Alle verehren, nur mit etwas Unterschied in den Ceremonien. Zürich bitte daher freundlich, sein Verhalten in diesem Sinne zu verstehen und dabei zu bedenken, mit welcher Arbeit die Altvordern die theure Freiheit erworben haben, und nicht jedem friedhässigen Geschwäz Glauben zu schenken; Zürich meine es mit seinen Miteidgenossen gut und habe Herz und Gemüth nicht von ihnen abgewendet; wenn man gegenseitig zu rechter Zeit einander mittheile, was man auf dem Herzen habe, so könne man sich rechtzeitig verantworten. Zürich sei gesonnen, die Bünde, Verträge und den Landfrieden unverbrüchlich zu halten, und bitte die katholischen Orte, das auch zu thun; dann werde der Allmächtige auch fernerhin seinen Segen nach allen Seiten reichlich verleihen. — Im Namen der katholischen Orte replicirt Schultheiß Schürpf, man habe ihrerseits gern vernommen, daß Zürich zu freundlicher Besprechung die Hand biete. Was 1. die unruhigen Unterthanen in den gemeinen Vogteien betreffe, so bitten sie, denselben nicht zu viel Rüken zu halten, indem daraus nur Unruhen und Verachtung der katholischen Orte, die man spottweise die fünf „Örtli" nenne, erwachsen. Habe Zürich bei der Eroberung des Thurgaus mehr Volk in's Feld geschikt als die andern Orte, so habe das seinen Grund darin, daß die andern Orte ihre Mannschaft an verschiedene Punkte haben schiken müssen, während die Zürcher unvertheilt an ihren Gränzen geblieben, jedoch vernehme man mit Befriedigung, daß Zürich mehr nicht als andere Orte sich anmaßen wolle. 2. Daraus, daß die Prädicanten gar oft den Unterthanen wider die Landvögte beistehen, erwachsen viele Unruhen und es wäre besser, die Kirchenvorsteher beider Theile würden sich dergleichen Sachen enthalten und ihrem Beruf nachkommen. Es schike sich nicht wohl, auf Klagen der Unterthanen die Landvögte sogleich „stille zu stellen", indem es diesen den nöthigen Respect benehme; wäre einmal etwa eine Ungebühr zu besorgen, so sollten die dießfallsigen Klagen den andern Orten mitgetheilt werden, um insgemein das Angemessene anordnen zu können. 3. Die katholischen Orte vermeinen, Zürich sollte in Sachen der Pfandschaft Schwarzen-Wasserstelzen den Junkern Tschudi nicht so viel Unterstüzung gewähren und den Bischof derentwegen nicht mit Drohungen beschweren. Die Pfarrei Kaiserstuhl, in welcher die Pfandschaft gelegen, sei nicht im Landfrieden begriffen, weßhalb der Bischof betreffs der Religion in den Pfandbrief sezen könne, was ihm beliebe, zudem würde es den Tschudi wohl anstehen, sich etwas dankbarer gegen ihn zu erzeigen. 4. Da die Lehen zu Dießenhofen Schupflehen und des Gotteshauses St. Katharinathal Eigenthum seien, könne man billiger Weise diesem nicht wohl verwehren, Änderungen vorzunehmen. Daß die Frauen jüngsthin des Glaubens halber etwas zu viel zur

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sache gethan haben, lasse man auf sich beruhen; wenn aber ein Lehenmann das Gut schlecht bebauen und die Zinsen nachlässig entrichten würde, so daß man Ursache hätte, das Lehen zu künden, und wenn dann der Abgesezte seinen Fehler mit der Religion bemänteln wollte und dazu Beistand finden würde, so möchte das böse Consequenzen mit sich bringen. 5. Wohl seien seit dem Landfrieden etliche neue Pfründen errichtet worden, aber die Besizer derselben beziehen von jenen Zehnten und andere Gefälle, welche zuvor zu den alten Pfründen gehört haben, und sollen deßhalb vom Abt von St. Gallen dependiren. Würden dieselben einzig von Zürich besezt, so hätten die Prädicanten vor dem Abt keine Achtung, obgleich sie in dem Lande wohnen, wo er sonst die Pfründen zu verleihen hat, und würden ihm sogar Troz bieten; daher sollen sie billiger Weise entweder das Einkommen aufgeben, das sie vom Abt haben, oder aber die Pfründen von ihm empfangen. 6. Die katholischen Orte müssen sich höchlich verwundern, daß Zürich gegen die Verkündung des englischen Grusses Bedenken erhebe, da er doch nichts Anderes sei als ein fröhlicher Anfang und eine Botschaft unseres Heils, das reine Wort der hl. Schrift. Den von der katholischen Kirche beigefügten Anhang wolle man den Prädicanten nicht zumuthen und erwarte, daß keine Beschwerde mehr dagegen erhoben werde. 7. Der Ausdruk „Neugläubige" komme im Landfrieden, in alten Instrumenten, Abschieden und Mandaten vielfach vor, daher man denselben nicht wohl auslöschen könne; er sei nur zur Unterscheidung und zum bessern Verständniß eingeführt worden, werde übrigens, wie Zürich bemerkt haben werde, jezt wenig mehr gebraucht. 8. Mit Bedauern bemerken die katholischen Orte die Neuerung, daß Zürich, während es von Alters her die Orte Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug die V katholischen Orte titulirt habe, nun seit einiger Zeit das Wort katholisch auslasse und sie schlechtweg die fünf Orte nenne, dagegen seine Religion mit neuen Titeln auszeichne. Dieses sei der Bestimmung des Landfriedens, daß ein Theil den andern in seinem Glauben „ongearguirt vnd on-disputirt" lassen solle, zuwider. Es sei fast zu vermuthen, diese Neuerung sei seit der Zeit aufgekommen, als die Prädicanten auch in das Regiment der Stadt Zürich aufgenommen worden. Sie bitten um Beibehaltung des alten Titels. Zürich möge nun diese Antwort der katholischen Orte in brüderlicher Meinung aufnehmen, da sie aus treuem Herzen und friedliebendem Gemüth herfließe. Auch sie erbieten sich, Bünde, Verträge und Landfrieden wahr und fest zu halten, wozu Gott seinen Segen verleihen möge. — Die hierauf von beiden Parteien noch vorgebrachten Antworten und neuen Begehren, z. B. wegen des sichern Durchpasses der Geistlichen, des Prädicanten zu Mühlheim, der Abschließung des Chors in der Pfarrkirche zu Rheinau u. A. m. werden beiderseits ad instruendum in den Abschied genommen, in der Erwartung, daß man gegenseitig nachgeben und nicht zu sehr auf der vorgefaßten Meinung verharren werde. Schließlich eröffnet der Gesandte von Glarus, daß ihn seine Obern beauftragt haben, nach allen Mitteln zu trachten, damit die katholischen und evangelischen Orte in guter Einigkeit und Liebe verbleiben, weßhalb er ganz freundlich und eidgenössisch bitte, es möchte jeder Theil dem andern so viel möglich nachgeben. **i.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **k.** Dr. Johann Christian Schmidlin, bischöfl. baselscher Kanzler, Ludwig Matthey, Statthalter im Freienberg, und Dr. Widenkeller, der Domstift Basel Secretär, eröffnen als Abgeordnete des Bischofs und der Domstift, bekanntlich sei vor zwei Jahren zwischen Bischof Jakob Christof und der Stadt Biel ein Vergleich zu Stande gekommen, in Folge dessen Rath, Burger und Gemeinde von Biel die gebührende Huldigung geleistet haben. Nun habe der neuerwählte Bischof Wilhelm von seinen Unterthanen die Huldigung ebenfalls eingenommen und sich zu diesem Zweke persönlich nach Biel begeben. Wider alles Erwarten aber haben die Bieler die Huldigung verweigert, ungeachtet der Bischof ihnen verheißen, ihre Privilegien, Freiheiten und Herkommen zu schüzen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu bestätigen, und verlangt, daß der Bischof zuvor einige Artikel, welche sie aufgestellt, gutheiße. Da er dazu sich nicht habe verstehen können, habe er unverrichteter Dinge abziehen müssen. Dieses sei nun aber nicht nur schimpflich sondern wider alle Billigkeit, denn wenn die Unterthanen, statt ihrer Pflicht nachzukommen, ihrem rechten Oberherrn Geseze und neue Ordnungen vorzuschreiben sich anmaßen dürften, würde der Herr ihr Unterthan, überdieß seien die von Biel gestellten Artikel der lezten Vergleichung, auf welche es gehuldigt habe, gänzlich entgegen, ja die Bieler haben an seine Abgesandten und zwei Personen von Pieterlen ohne alle Ursache gewaltthätig Hand angelegt, benehmen sich gegen den Meyer ganz unschiklich und reizen seine Unterthanen im Erguel zum Ungehorsam gegen ihn auf. Sie bitten demnach, man möchte Biel zur Ruhe und zum schuldigen Gehorsam ermahnen. Hierauf erwidern Burgermeister Johann Aprel und Hans Mitschi als Abgeordnete der Stadt Biel, diese sei vor zwei Jahren bei der Annahme des Vergleichs übereilt worden, da ihr in Folge dessen die Pannerleute im Erguel nicht mehr leisten und gestatten wollen, zu was sie kraft ihrer Freiheiten befugt sei; Biel sei geneigt, die schuldige Erbhuldigung zu leisten, sobald der Bischof ihrer Beschwerde abhelfe, jedoch unter der Bedingung, daß er ihr ihre alten Freiheiten wohl versichere und bestätige und daß die noch waltenden Anstände an den Entscheid beidseitiger Säze gewiesen werden. Was die Schmach anbetreffe, welche Einigen in Biel widerfahren sein soll, so sei ihnen der Verhalt der Sache unbekannt, man solle jedoch versichert sein, daß Jedermann sein gebührendes Recht werde zu Theil werden. In ihrer Replik suchen die bischöflichen Gesandten die Klage wegen Übereilung zu widerlegen. Sie bemerken, daß der Stadt Biel durch den Vergleich mehr Freiheiten zugetheilt worden, als sie vordem besessen habe, und verlangen, daß man Biel zur Huldigung anhalte, und sprechen die Zuversicht aus, daß die übrigen Anstände durch die drei mit Biel verburgrechteten Orte wohl beigelegt werden können. Nach Abtreten beider Parteien eröffnen die bernischen Gesandten: Wie aufrecht Bern den bielischen Tauschhandel mit dem Bischof abgeschlossen habe und wie die Abhandlung später von den eidgenössischen Orten gutgeheißen worden, haben sie schon wiederholt erörtert und wollen daher durch Wiederholung keinen Verdruß machen; nun vernehmen sie aber, daß Freiburg und Solothurn ihnen hinterrüks mit dem Bischof und der Stadt Biel neue Artikel aufgestellt haben, von denen einige dem Burgrecht zwischen Bern und Biel widerstreiten. Bern sei auf die Bitte gemeiner Eidgenossen und diesen zu Ehren und Gefallen und um Frieden und Einigkeit willen von dem Tauschhandel abgestanden und habe dabei vorbehalten, daß ihm dieses an seiner Ehre und Reputation nichts benehmen solle, daß ihm der Bischof die erlittenen Kosten abtrage und daß die Sachen im Münsterthal in ihrem gegenwärtigen Bestand verbleiben sollen. Wenn nun Bern in diesen drei Punkten gebührende Satisfaction geschehe, wolle es vom Tauschhandel zurüktreten, wenn nicht, werde es sich mit seinen Briefen und Siegeln behelfen. Freiburg und Solothurn stellen in Abrede, daß sie etwas im Geheimen unterhandelt hätten, bemerken, sie haben, dazu erbeten, der Stadt Biel gute neue Freiheiten ausgebracht, aber keine neuen Artikel gestellt, sondern nur bezüglich einiger streitigen vermittelt. — Hierauf wird Bern ersucht, dem Frieden und der Ruhe zu lieb dieses Tausches nicht mehr zu gedenken, mit dem Beifügen, daß dem ersten seiner Vorbehalte bereits Genüge geschehen sei und auf Begehren durch ein öffentliches Instrument noch mehr geschehen werde; den Kostenpunkt solle es fallen lassen, da es „vß gnaden Gottes stattliches vnd hoches Vermögens" sei; bezüglich der Sachen im Münsterthal seien gute Briefe aufgerichtet und man glaube nicht, daß es mehr begehren werde, als ihm von Rechtswegen gehöre; sollte es sich betreffs der beiden lezten Punkte nicht begnügen, so möge es durch Mittelspersonen die Sachen zu vereinbaren suchen und, wenn dieses ohne Erfolg wäre, an gemeine Eidgenossen gelangen. Bezüglich der Anstände zwischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dem Bischof und der Stadt Biel halten einige Stimmen dafür, daß, da Biel sich zur Erbhuldigung schuldig bekenne, das Überweisen der übrigen Streitigkeiten an unparteiische Säze gar wohl zulässig wäre, während andere Stimmen sich verwundern, warum Biel jezt so stark auf gleiche Säze dringe und gemeiner Eidgenossenschaft Judicatur sich zu unterwerfen Bedenken trage, da diese es doch immer so gut mit Biel gemeint und zur Erhaltung seiner Freiheiten keine Mühe und Arbeit gespart habe. Sie finden es billig, daß die Bieler endlich einmal ihrem wahren Fürsten und Herrn huldigen. — Nach langer Berathung wird einstimmig beschlossen, der Bischof solle denen von Biel ihre Freiheiten und Gerechtigkeiten und alten Herkommen confirmiren, worauf sie ihm, sobald er es begehrt, die Erbhuldigung leisten sollen, wobei sie bezüglich der andern Streitpunkte einen Vorbehalt machen mögen; sollten ihre Bemühungen, sich gütlich zu vereinbaren, ohne Erfolg sein, so sollen sie wieder an gemeine Eidgenossen gelangen. Die von Biel sollen ihre Angehörigen von aller Ungebühr gegen die bischöflichen Amtleute abhalten und jene bestrafen, welche bisher sich verfehlt und die bischöflichen Unterthanen zum Ungehorsam zu verleiten gesucht haben. — Auf die Kunde, daß Einige von Biel, ohne die Rükkehr ihrer Gesandten abzuwarten, neue Ungebührlichkeiten sich erlaubt haben, werden die Bieler durch einen Eilboten zur Ruhe und zur Bestrafung der Ruhestörer ermahnt. Schließlich bemerken die Gesandten Berns, daß man es nicht glauben möge, wenn diese unruhigen Bieler sich der bereiten Unterstüzung Berns rühmen sollten; zwar werde Bern, wenn man dieselben unbillig drängen wollte, sie nicht ganz verlassen. **l.** In zwei Zuschriften, einer von Heitersheim und einer andern vom Receptor von Muggenthal, St. Johannesordens, werden die Eidgenossen gebeten, allfälligen Beschwerden des Ritters Christof Tschudi, Commenthurs zu Schwäbisch-Hall, keinen Glauben beizumessen, ohne auch sie zur Verantwortung kommen zu lassen. Da indeß keiner der Gesandten weiß, daß etwas darüber an seine Obern gekommen sei, und man allseitig einverstanden ist, Niemanden in unbilligen Sachen beizustehen, so wird in diesem Sinne geantwortet. **m—o.** (S. u. Sargans). **p.** Kanzler Leonhard Götz und Hauptmann Andreas Zweyer, Obervogt zu Kaiserstuhl, eröffnen aus Auftrag des Bischofs von Constanz, man werde sich erinnern, was seiner Zeit Erzherzog Maximilian geschrieben habe bezüglich des Hugo Tevenius, gewesenen Priors zu Buxheim, der aus dem Gotteshaus über 5000 Gulden mit sich fortgenommen habe; seither habe man in Erfahrung gebracht, er sei in Unterhandlung gestanden, 8000 Ducaten auszuleihen. Sie bitten nun um Hülfe und Rath, wie das Gotteshaus zu Restitution dieser großen Summe gelangen könne. Die Gesandten Berns, wo der Genannte nun wohnt, sind darüber nicht instruirt, versichern aber, daß allfällige Kläger in Bern gutes Recht finden werden. Das wird sammt einem freundlichen Intercessionsschreiben an Bern dem Prior mitgetheilt. **q.** (S. u. Rheinthal). **r.** Abgeordnete gemeiner Kaufleute führen Beschwerde über neue Zölle, Hinterhaltung der versprochenen Patente, Durchsuchung der Waaren und Confiscationen, die ihnen in Frankreich wider den klaren Inhalt des Bündnisses und des Briefs widerfahren, und bitten um gebührende Abhülfe. In Berüksichtigung dieser Klage und in Betracht, wie mangelhaft die stipulirte jährliche Zahlung der 400,000 Kronen erfolgt und daß bald die dritte Zahlung aussteht, wird ein Schreiben an den König erlassen und einem eigenen Läufersboten mit dem Auftrag übergeben, dasselbe nur dem König selbst zu überantworten. **s.** Zürich beantragt, auf dem bevorstehenden Reichstag den Kaiser um Bestätigung der Regalien anzugehen. Bern meint, das sei unnöthig, da man „die Herrlichkeit" von selbst habe und keineswegs vom römischen Reich abhange. Andere halten dafür, es möchte das, da man so lange zur Sache geschwiegen, leicht als Despect aufgenommen und abgeschlagen werden, was Verwirrung zur Folge hätte, weßhalb es besser sei, noch fernerhin still zu schweigen. — Weil man aber diese Regalien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noch von allen Kaisern bis auf den gegenwärtigen empfangen hat und damit aus der Unterlassung der Anmeldung nicht etwa deren Verwirkung erfolge, wird der Antrag in den Abschied genommen. **t.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **u.** Der frühere Beschluß betreffs der Zugehörigkeit des Gutes einer hingerichteten Person, wonach dem Ort, in welchem die Execution stattgefunden hat, nur dasjenige Guthaben verbleiben soll, welches auf seinem Gebiete sich vorfindet, was aber in einem andern Ort liegt, diesem zur Verfügung bleiben solle, wird erneuert. **v.** Zürich ermahnt mit allem Ernst, es möchten auch die andern Orte, wie es bereits gethan habe, bezüglich des Gewichts und Werths der groben Geldsorten eine Ordnung aufstellen, indem sonst unerträgliche Verwirrung und großer Schaden für die ganze Eidgenossenschaft erfolgen möchte. **w.** (S. u. Thurgau). **x.** Um Fenster mit der Eidgenossen Ehrenwappen haben angehalten die Stadt Zofingen in ihr neues Rathhaus, die Gemeinde Kloten in ihr neues Gesellenhaus, der Wirth von Horgen in sein Wirthshaus, Junker Kaspar Pfyffer von Lucern in sein neues Lustschloß in Mauensee, die von Baar in ihr neues Schützenhaus, der Hechtwirth in Zug in sein Wirthshaus, Landammann Schwarz von Glarus in seine Behausung. Einige Gesandten sind über einige dieser Gesuche instruirt und bezahlen, andere halten dafür, man sollte es bei der leztjährigen Erkanntniß bleiben lassen und auf Tagsazungen keine Wappen und Fenster mehr als an Gotteshäuser, Wirths- und Schützenhäuser bewilligen, was in den Abschied genommen wird. **y.** Landammann Stauffacher bittet um eine Beisteuer an den Bau des Spitals zu Utznach, da derselbe wegen des großen Zudrangs von Armen sehr bedürftig sei. Einige Orte haben bereits eine Unterstüzung verabfolgt, die übrigen nehmen das Gesuch in den Abschied. **z.** Der burgundische Gesandte Pompejus Benoyt, Herr zu Montferrand, vermeldet des Gubernators, Grafen von Champlyte, Gruß und wohlwollende Gesinnungen und entrichtet das gewöhnliche Erbeinungsgeld. Wird angemessen verdankt. — Bei diesem Anlaß kommt zur Sprache, daß die neunundzwanzig Jahre der Neutralität der Freigrafschaft Burgund in einigen Monaten zu Ende laufen und daß ohne Zweifel keiner der beiden Fürsten, weder der König von Frankreich noch Erzherzog Albrecht, der erste sein wolle, um deren Verlängerung anzuhalten. Weil nun aber diese Neutralität von den Voreltern mit großem Ernst begehrt und erhalten worden ist und der Eidgenossenschaft nicht nur wohl ansteht, sondern auch zu ihrem Frieden und ihrer Ruhe, besonders an den Gränzen, wesentlich beiträgt, hält man für geziemend, bei beiden Fürsten um auf deren Erneuerung anzutragen. Das wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort binnen Monatsfrist seine Stimme darüber Zürich mittheile. **aa.** Das Gesuch des Jakob Schreiber in Altorf um Fenster und Wappen in seine schöne neue Herberge wird ad instruendum in den Abschied genommen. **bb.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**f.** Art. 262. Ehesachen.	**bb.** Art. 263. Ehesachen.
	w. „ 676. Locales.	
Landvogtei Rheinthal.	**q.** Art. 168. Verschiedenes.	
Grafschaft Sargans.	**m.** Art. 129. Klöster.	**o.** Art. 110. Kirchliches.
	n. „ 83. Handel und Verkehr ꝛc.	
Landvogtei Freiämter.	**d.** Art. 43. Rechts- und Gerichtssachen.	**e.** Art. 44. Rechts- und Gerichtssachen.
Vier enneth. Vogt. überh.	**t.** Art. 74. Rechts- und Gerichtssachen.	
Bern-freib. Vogt. überh.	**i.** Art. 74.	

aa und **bb** aus dem Zürcher Exemplar, §§ 14, 24.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

660.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1608, 15. Juli.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann; Joh. Konrad von Beroldingen, Ritter, Statthalter; Peter Maderan, des Raths. Schwyz. Ritter Rudolf Reding, alt-Landammann und Pannerherr; Jost Schilter, alt-Landammann. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann; Kaspar Lussi, Ritter, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter.

a. Die Hauptveranlassung zu dieser Conferenz ist die Angelegenheit wegen Erbauung der neuen Gravedoner Straße (S. u. Bellenz ꝛc.). **b.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **c.** Da der Gubernator zu Mayland etliche Geldsorten abgerufen hat, soll der Commissär sammt dem Rath zu Bellenz auch einen leidlichen Abruf stellen, gleichwie zu Lauis und Luggarus auch im Werke sein möchte, da sie mit Mayland viel zu handeln haben. Wie der Abrufung dieses Geldes hier in den Orten zu begegnen sei, hat man in den Abschied genommen, um die Sache auf einer fünförtischen Conferenz zur Sprache zu bringen. **d.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **e.** Jeder Gesandte weiß seinen Obern zu berichten das Vorhaben des neugläubigen Vicars Sonvic aus Bünden, der Willens ist, sich haushäblich in Misox niederzulassen und einen Prädicanten dahin mitzunehmen. Und da dieses Unkraut von da aus um sich greifen möchte, ist Uri beauftragt worden, an den Cardinal von Mayland zu schreiben, daß er trachten möchte, dieses Uebel abzuschaffen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a, b, d.** Art. 187, 188, 190.

661.

Marchconferenz wegen des Spans zwischen Ruffle und Lumino.

1608, 20. Juli.

Auf die Schreiben unserer Eidgenossen von Uri, Schwyz und aus dem Obern Grauen Bund, betreffend den langwierigen Span zwischen dem Misoxerthal und Lumino, der Landmarchen halber, und die Ansezung eines Tages auf den 20. Heumonat, sind m. HH. willig, den zu besuchen, und ist Commissär Leu unsers Orts bevollmächtigter Bote. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 16. Brachmonat 1608, S. 109). — Der Abschied fehlt.

662.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1608, 21. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI, 146. — Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedbd. 107.

Gesandte: Dieselben wie zu Lauis, ausgenommen für Uri: Jakob Lusser.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh.	**f.**	Art. 47.	Allg. Verwaltungssachen ꝛc.		
Landvogtei Lauis.	**o.**	Art. 189.	Justizsachen.		
Luggarus und Mainthal.	**m.**	Art. 22.	Kammerrechnungen.		
Landvogtei Luggarus.	**a.**	Art. 99.	Landrechtssachen ꝛc.	**h.** Art. 76.	Verwaltung im Allgemeinen.
	b.	„ 225.	Justizsachen.	**i.** „ 50.	Beamte.
	c.	„ 75.	Verwaltung im Allgemeinen.	**k.** „ 101.	Landrechtssachen ꝛc.
	d.	„ 299.	Geistliche.	**l.** „ 206.	Justizsachen.
	e.	„ 317.	Stifte und Klöster.	**m.** „ 102.	Landrechtssachen ꝛc.
	g.	„ 100.	Landrechtssachen ꝛc.		

o aus dem Freiburger Exemplar.

663.

Engelberger Jahrrechnung.

Engelberg. 1608, 28. Juli.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Landvogt Laurenz Wirz. Schwyz. Commissär Balthasar Büeler. Unterwalden. Hauptmann Niklaus Windli, von Obwalden; Landammann Johannes Lussi, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.	**a—e.**	Art. 207—211.

664.

Münzconferenz.

Zürich. 1608, 2. August.

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede II. 91.

Gesandte im Namen der XIII Orte: Zürich. Burgermeister Großmann; Burgermeister Rahn; beide Sekelmeister sammt andern Herren des Raths. Lucern. Jakob Sonnenberg; Christof Feer, Baumeister, beide des Raths. Uri. Hans Konrad von Beroldingen, Statthalter und des Raths. Zug. Hans Jakob Stocker, Ammann; Peter Staub, alt-Ammann.

Da sowohl in der Eidgenossenschaft als in den Städten und Landen außerhalb derselben große Unordnung im Münzwesen eingerissen ist, indem die goldenen und silbernen groben Münzsorten in ihrem Werth immer höher getrieben und dadurch die Waaren und nothwendigsten Lebensbedürfnisse vertheuert werden, indem ferner die guten Münzen eingeschmolzen und andere daraus gemacht werden, so war auf einen bezüglichen Anzug auf lezter Jahrrechnung zu Baden verabschiedet worden, es sollen Abgeordnete der vier Orte auf einer Conferenz in Zürich zusammentreten, die gegenwärtig cursirenden Münzen in ihrem Gehalt und Werth gegen einander vergleichen und eine allgemeine Verordnung aufstellen, wie die groben Gold- und Silbermünzen, welche das vorgeschriebene Gewicht haben, in den Orten, die sich darüber vereinbaren, bei unten festgesezter Strafe angenommen und ausgegeben werden sollen. Es wird nun folgender Tarif aufgestellt:

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

I. Goldmünzen.

Französische Sonnenkronen . . . . . 31½ gute Bazen oder 2 gute Gulden und 1½ Bazen („da allwegen 15 gut Bazen oder 60 gut Kreuzer eidgenössischer Zürcherwährung für 1 guten Gulden gerechnet werden").

Doppelte spanische Kronen . . . . . 63 gute Bazen.
Mayländische und italienische doppelte Kronen . . . . . 61 „ „
Ungarische und andere dergleichen Ducaten . . . . . 35 „ „
Venedische Zechin-Ducaten . . . . . 36 „ „
Portugaleser Kreuzducaten . . . . . 32 „ „
Hispanische einfache Kronen . . . . . 30 „ „
Italienische und andere gemeine Kronen, so man Pistolet- oder Kaiserkronen nennt . . . . . 29 „ „
Goldgulden . . . . . 25 „ „
Niederländische einfache Goldgulden mit den 2 Köpfen . . . . . 22½ „ „
Die zweifachen derselben Gattung . . . . . 45 „ „

II. Silbermünzen.

Ducaten oder Silberkronen . . . . . 25 „ „ und 1 Kreuzer.
Mayländische neue Silberkronen, mit der Ziffer 100 . . . . . 21 „ „
Genueser Silberdublonen . . . . . 30 „ „
Philippsthaler oder Dölpel . . . . . 23½ „ „
Reichsthaler . . . . . 21 „ „
Hispanische ganze Realen . . . . . 21 „ „
Halbe Realen . . . . . 10½ „ „
Viertels-Realen . . . . . 5 „ „ und 1 Kreuzer.

Was die Achtels-Realen anbetrifft, unter denen auch andere geringere Stüke laufen, so sollen dieselben zur Verhinderung von Unrichtigkeit und Betrug nicht höher als um 6 Zürcherschilling oder 7½ Lucernerschilling ausgegeben werden.

Guldenthaler . . . . . 18 gute Bazen.
Mantuaner Thaler mit dem Adler und Schild an der Brust und Spinoläthaler . 16 „ „
Französische Franken . . . . . 25½ Zürcherschilling oder 32 Lucernerschilling.
Französische Kreuz-Dikpfenninge . . . 7 gute Bazen und 1 Kreuzer oder 24 Lucernerschilling.
Französische alte gemeine Dikpfenninge . . 7 gute Bazen.
Eidgenössische Dikpfenninge . . . . . 6 „ „
Lothringer und Metzer Dikpfenninge . . 6 „ „
Portugaleser Dikpfenninge . . . . . 5 „ „
Philippsthaler-Ort . . . . . 12 Zürcherschilling oder 15 Lucernerschilling.

Wer gegen diese Taxirung handelt und in den Orten der Eidgenossenschaft, die sich über gegenwärtige Ordnung mit einander vergleichen, diese Münzsorten höher ausgibt, oder wenn sonst beschnittene, unwähr-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schafte und falsche Münzen in's Land gebracht würden, so soll das also ausgegebene Geld zu der Obrigkeit Handen confiscirt werden. Jedes Ort soll von sich aus bezüglich des Wechselns der Kauf- und Handelsleute dafür sorgen, daß jene, welche in eine Stadt oder einen Ort kommen, um Korn, Butter, Vieh oder Anderes zu kaufen, das mitgebrachte Geld nicht verwechseln oder höher, als es taxirt ist, ausgeben, sowie daß die Handelsleute den Fremden das Geld nicht abwechseln und über ihrem taxirten Werth abnehmen, bei einer Strafe, welche jede Obrigkeit festsezen mag. Den Handelsleuten ist indeß nicht verboten, Geldsorten, die sie für ihre Zahlungen in deutschen und wälschen Landen brauchen, bei guten Freunden einzuwechseln, wobei sie aber Maß und Bescheidenheit beobachten sollen. Um die beschnittenen und geringen Münzen mit desto geringerm Schaden abzukommen, soll man nicht schuldig sein, sie anderst zu nehmen als nach Abzug des Korns und Grans, um wieviel jedes Stük zu gering ist, wobei für 1 Korn der Goldsorten 2 Kreuzer und für 1 Gran der Silbermünzen ein Zürcherschilling abgezogen werden soll. Die Obrigkeiten sollen auch dafür sorgen, daß bis St. Martinstag die ungewichtigen Münzen nach Abzug der Granen Jedermann abgenommen werden, und es soll ihnen gestattet sein, solche geringen Stüke nach Gelegenheit vermünzen zu lassen; nach Martinstag aber dürfen keine böhmischen oder andere gröbere Geldsorten mehr in den Orten vermünzt werden, sondern man soll allerwärts, um gegenwärtige Münzordnung besser handhaben zu können, das Münzen einstellen; hätte indeß ein Ort Mangel an kleiner Münze, es seien Schillinge oder Sechser, so mag es solche mit Maß und Bescheidenheit wohl schlagen lassen. Zürich soll auf die neuen Gold- und Silbermünzen ein wachsames Auge halten und wenn eine neue Gattung Münzen, oder von den alten Sorten eine neue geringere in's Land kommt, dieselben sofort probiren lassen und den Befund den übrigen Orten mittheilen, damit man sich vor Schaden zu hüten weiß. Gleicher Weise sollen auch andere Orte, wenn ihnen neue Münzen zukommen, es Zürich mittheilen. Damit man bei besserer Ordnung verbleibe und weniger mit leichter Münze beschwert werde, soll jede Obrigkeit ihren Angehörigen bei hoher Ungnade und Leibesstrafe verbieten, gewichtige Münzsorten einzuschmelzen und zu vermünzen. Bern, Freiburg und Solothurn, deßgleichen Basel und Schaffhausen sollen ermahnt werden, für einstweilen das Münzen einzustellen und nichts zu thun, was dieser Münzordnung zum Nachtheil gereichen möchte. Der Wardein von Zürich soll bezeichnete Gewichte für die „fürnembsten" goldenen und groben silbernen Münzen anfertigen und jedem Ort auf jede Goldsorte ein Gewicht und auf die Silbersorten eine gute Anzahl Gewichte, etwa für 4 Gulden, schiken. Die lucernischen Gesandten haben nach erhaltener Ermächtigung gegenwärtige Münzordnung angenommen; Uri und Zug, deßgleichen Schwyz, Unterwalden und Glarus, denen Zürich diesen Abschied mittheilen soll, sollen binnen vierzehn Tagen ihre Stimmen nach Zürich schiken. Wenn diese Verordnung, wie man erwartet, gemeinsam angenommen wird, so soll sie gedrukt und überall publicirt werden und auf künftigen St. Verenatag in Kraft treten. Auch Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell soll Zürich diese Münzordnung mittheilen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

665.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1608, 18. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann; Heinrich Troger, Zeugherr und des Raths. Schwyz. Oberst Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Balthasar Büeler, des Raths. Nidwalden. Johannes Lussi, Landammann; Jakob am Bauen.

a. Diese Conferenz wird abgehalten, um zu berathen, wie der Prädicant, der sich zu Misox haushäblich niederlassen will, „allda er dann sin faltsche Lehr vnd gifft vßgießen möchte", am füglichsten abgeschafft werden könne. Nach reiflicher Betrachtung der Wichtigkeit der Sache wird rathsam befunden, Landammann Beßler und Landvogt Stultz sollen bei Gelegenheit des Bellenzer Marktes mit etlichen vertrauten und gutherzigen katholischen Leuten aus Misox, die etwa dahin kommen, reden und ihnen Alles zu Sinn legen, was aus dieser Sache entstehen könnte. Den beiden Herren wird auch ein freundliches aber ernsthaftes Schreiben an die getreuen lieben Bundesgenossen in Misox mitgegeben, das sie je nach Umständen und dem Rath jener vertrauten Leute abgeben sollen oder nicht. Den Nuntius will man um Verwendung beim Bischof von Chur ersuchen, damit dieser verschaffe, daß die Priester der Enden das Wort Gottes mit Ernst verkünden und die katholische Religion daselbst erhalten werde. **b.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **c.** Uri verlangt, daß ihm, wie schon zweimal verabschiedet worden, die rükständigen Bellenzer Kriegskosten vergütet werden. Es bringt jedem Ort 179 Kr. 32 Schilling; davon gehen ab ungefähr 13 Kronen, „die Herren von Bry nit zolet habent." **d.** „Von wegen nodtwendiger Ordnung der Schifflüten zu Brunnen vff nechste Engelwyche gegen vnsren G. L. A. M. v. W. B. von Vnderwalden" weiß jeder Gesandte seinen Herren und Obern zu berichten. **e.** Ebenso wegen Meister Domenico von Carasso, daß derselbe nach Laut der Ordnung wiederum „inhin gewissen werde".

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **b.** Art. 191.

666.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Bellenz. 1608, 24. August (vff Bartholomei).

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Johann Peter Maderan. Schwyz. Bartholome Gruober. Nidwalden. Melchior Bünter.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a–e.** Art. 192—194.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

667.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1608, 5. September.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; Johann Konrad von Beroldingen, Statthalter. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Josef Grüninger, alt-Landvogt zu Mendris. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Johannes Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden.

a. Bezüglich der jüngst zu Zürich verabredeten Münzordnung, wegen welcher hauptsächlich diese Conferenz veranstaltet worden ist, wird beschlossen, es bei derselben verbleiben zu lassen, soweit es die Silbersorten betrifft, die Goldsorten aber will man den Obern zu neuer Taxation empfehlen. Und da man mit Lucern, namentlich des dortigen Wochenmarktes wegen, viel verkehrt, so soll bei Anlaß nächster Tagsatzung zu Lucern mit ihm geredet werden, daß es in der Goldtaxation zu den drei Orten halte. **b.** Ferner will man mit denen von Lucern reden wegen ihres Münzmeisters, „so vor Zytten in silberrychem, grobem, gewichtigem Gelt" schädlichen Wucher getrieben hat, daß sie fleißig Auffsehen haben und solches abschaffen. **c.** Sie sollen auch freundlich und ernstlich ermahnt werden, es den drei Orten jeweilen vorher anzuzeigen, wenn sie, wie etwa zu unserm Schaden auch schon geschehen ist, gewisse Geldsorten abrufen wollen. **d.** (S. u. Bellenz ꝛc). **e.** Die Gesandten wissen zu sagen, was Herr Landammann Beßler wegen des Prädicanten zu Misox verrichtet hat und welcher Bescheid ihm von den Gutherzigen daselbst geworden ist, die es sich gefallen ließen, daß er das auf jüngster Conferenz zu Brunnen berathene Schreiben abgehen lasse. Es ist zu hoffen, daß, wenn man der Angelegenheit mit Ernst nachseze, der Prädicant wohl abgeschafft werde. **f.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **g.** (S. u. Lauis).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis. **g.** Art. 334. Unterrichtswesen.
Bellenz, Bollenz ꝛc. **d, f.** Art. 195, 196.

668.

Conferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl 1608, 5. und 6. September.

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 135, S. 372.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Holzhalb, Pannerherr, Obmann und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Glarus. Michael Bäldi, Landammann.

a. (S. u. Sargans). **b.** Bezüglich der Schifffahrt auf dem Oberwasser hat man sich zu Verhütung von Anständen zwischen den Meistern und Knechten über folgende Artikel verständigt: 1. Im Allgemeinen soll es bei der Schiffmeisterordnung sein Verbleiben haben, nur soll der Artikel auf dem 12. Blatt dahin erläutert sein: Wenn Waaren oder Früchte in Zürich den Schiffmeistern ordentlich eingezählt und überliefert werden und die Schiffmeister den Rodel vom Einzähler oder Factor empfangen haben, die Waaren aber nicht nach

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Walenstadt oder an die Ziegelbrüke geliefert werden, sondern unterwegs verloren gehen, so sollen die Schiffmeister schuldig sein, dem Kläger in Zürich am Rechten Antwort zu geben; wenn umgekehrt zu Walenstadt den Schiffmeistern Waaren übergeben werden, die nicht nach Zürich, oder wohin sie gehören, gelangen, sollen sie zu Wesen dem Kläger Antwort zu geben verpflichtet sein; über Waaren endlich, die an der Ziegelbrüke den Schiffmeistern übergeben werden und nicht an den Ort ihrer Bestimmung gelangen, sollen die Schiffmeister zu Glarus am Rechten Bescheid geben. Damit aber solche Verluste vermieden werden, soll ein Schiffmeister beim Verladen in Zürich gegenwärtig sein und der Einzähler demselben ein Verzeichniß der eingeladenen Früchte und Sachen übergeben und hinwider der Schiffmeister dem Einzähler bescheinigen, daß er diese Sachen empfangen habe. Dasselbe soll beim Verladen in Walenstadt geschehen. Wegen der eingegangenen Klagen über die Unordnung in der Sust zu Walenstadt wird dem Factor und Sustmeister daselbst anbefohlen, bei Ankunft der Schiffe gegenwärtig zu sein, die Früchte und Waaren gemäß der Schiffordnung in Empfang zu nehmen und sie den „Wagneren" zu Verfergung an ihren Ort aufzugeben und die Früchte und Waaren, welche nicht sogleich spedirt werden können, in der Sust zu verwahren. Nach Ablauf der bestimmten vierzehn Tage brauchen die Schiffmeister über verlorene Waaren nicht mehr Bescheid zu geben. 2. Die Schiffknechte des Oberwasserfahrs dürfen in Zukunft nichts mehr auf Fürkauf kaufen; damit wird ihnen aber nicht verboten, für ihren eigenen Hausgebrauch, jedoch stets mit Vorwissen der Schiffmeister, Frucht zu kaufen und heimzuführen. 3. Da die Schifffahrt des Oberwassers den drei Orten zusteht, soll man auch bezüglich der Knechte jedes Ortes möglichste Gleichheit beobachten, nämlich, auf künftigen Freitag soll je der dritte Knecht von Zürich zum Dienst genommen werden, welche am Mittwoch darauf von Wesen aus wieder gebraucht werden sollen; die darauf folgende Woche sollen die Oberländer Knechte, das ist die von Schwyz und Glarus, gerade so gebraucht werden, und also soll es von Woche zu Woche umgehen, bis eine „Seegfrörni" eintritt. Die Schiffmeister haben das Recht, jeden Knecht, der ihnen nicht beliebt, aus dem Dienst zu entlassen. 4. Dem Begehren der Schiffmeister um Verbesserung ihres Lohns kann dermalen ohne Vorwissen der Kaufleute nicht entsprochen werden. Weil man aber findet, daß die Zwilchballen, Legelen und Kisten immer schwerer gemacht werden, wodurch dem Zoll nicht wenig entzogen wird, wird auf Ratification hin verfügt, daß in Zukunft die Zwilchballen, „wie auch Schnür- vnd Tüchlikisten" und andere Waaren nach dem Gewicht „verlonet" und von jedem Centner den Schiffmeistern 2 Constanzerbazen gegeben werden sollen, woraus die Schiffmeister die Fuhrleiti in Zürich, den Zoll zu Rapperswyl, Grynau und Wesen zu bezahlen haben. 5. Die Schiffknechte begehren, man möchte ihnen in Berüksichtigung, daß sie, wenn sie bei Ungewitter mit schwerer Arbeit den Walenstadtersee und die Linth hinaufgekommen, müde seien, weßhalb ihnen kaum möglich sei, die Waaren erst noch aus den Schiffen in die Sust zu tragen, einen Lohn für jedes Stük oder jede Ledi bestimmen, damit sie einigen armen Gesellen von Walenstadt für das Ausladen der Waaren und Früchte Verdienst geben können. Da man aber ohne Vorwissen der Kaufleute diese Auflage nicht bewilligen kann, wird die Sache für dießmal eingestellt und den Gesandten von Zürich überbunden, bei nächster Gelegenheit die Schiffmeister und Kaufleute zu besammeln und leztere um diese Vergünstigung anzugehen. 6. Bei dem Artikel auf dem 4. Blatt der Schiffmeisterordnung soll es sein Verbleiben haben, jedoch mit der Erläuterung: Wenn ein Schiffmeister von Schwyz oder Glarus nach Zürich kommt und seine Sachen allda zu verrichten hätte, das Amt der Schiffmeisterei aber nicht an ihm wäre und sein Mitmeister auch gerade in Zürich wäre, soll der, an dem das Amt nicht ist, aus seiner eigenen Tasche zehren und für das, was er vielleicht gekauft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hat und aufwärts führen möchte, wie andere Leute den Lohn geben. Daneben wird beschlossen, daß es bei dem Artikel auf dem 22. Blatt, betreffs der Fuhre der Schiffmeister, und bei dem Artikel auf dem 59. Blatt, über Abstellung des Wesenermarkts sein Verbleiben haben soll. 7. Das Begehren der Schiffmeister um Schirmung bei dem Artikel auf dem 12. Blatt, durch welchen ihnen sammt den Kaufleuten zugelassen werde, einen Einzähler in Zürich zu nehmen, da sie bei dem gegenwärtigen Einzähler oft unschuldiger Weise in den Fall kommen, verlorene Früchte vergüten zu müssen, wird in den Abschied genommen. 8. Die Schiffmeister bringen vor, daß die Zunft zum Weggen in Zürich sie am Freitag nicht mehr zum Einziehen ihres Lohnes dulden wolle, wenn sie ihr nicht jährlich drei Klafter Buchenholz oder 10 Gulden geben, ungeachtet sie dem Herrn des Raths, der den Zoll daselbst einnehme, jeden Freitag einen diken Pfenning und einen Abendtrunk bezahlen und jährlich einen Thaler für die Heizung geben; sie begehren, daß man sie ihre Sachen in einem andern Hause verrichten lasse. Schwyz und Glarus stellen deßhalb an Zürich die Bitte, zu verschaffen, daß die Zunft zum Weggen die Schiffmeister wie von Alters her bleiben lasse, oder aber, daß ihnen vergönnt werde, ihre Geschäfte in einem andern Hause zu verrichten, unter Erlassung der bisher jenem Zolleinnehmer verabfolgten Gebühren. **c.** Die Schiffmeister aller drei Orte begehren Bestätigung folgender unter ihnen vereinbarter Artikel und deren Einverleibung in die Schiffordnung: 1. daß in Zukunft in Zürich nichts mehr „verlönt" noch in ihre Schiffe geladen werde, was nicht am Freitag derselben Woche auf dem Zunfthaus zum Weggen verlönt wird; damit sich Niemand zu beklagen habe, erbieten sie sich, dort am Freitag so lange zu bleiben, als man wünscht. 2. Damit nicht Güter in die Schiffe geladen werden, von denen die Schiffmeister ihren Lohn nicht empfangen, soll der Zeichenrodel durch die Schiffmeister von Schwyz und Glarus in Zürich abgeschrieben und in Wesen in die Häuser der Schiffmeister gelegt werden. 3. Es soll in Zukunft kein Schiffmeister die Befugniß haben, einem Wirth, Schiffmacher, Seiler oder andern Handwerksleuten mehr zu zahlen, als er gemeinen Schiffmeistern schuldig ist und ihm von ihnen eingezählt wird, denn jeder Schiffmeister soll selbst bezahlen, was er den andern Schiffmeistern schuldig bleibt. **d.** Die Schiffmeister sollen es mit dem Fuhrlohn des Eisens aus dem Glarnerland gleichmäßig halten, wie mit dem Flumsereisen. **e.** Zürich soll in der drei Orte Namen dem Hauptmann Meinrad Schreiber von Schwyz, Vogt im Gaster, auftragen, daß er sämmtliche Reker vor sich bescheide, ihnen ihre Ordnung vorlese und sie mit allem Ernst ermahne, derselben pünktlich nachzuleben und keine geladenen Schiffe, die nicht den Schiffmeistern gehören, hinauf oder hinunter zu reken, mit Ausnahme von Holz, Kohlen und Anderm, das die Schiffmeister nichts angeht, ferner daß er den Salzherren anempfehle, die Schiffmeister mit ihrer Fuhre nicht zu verhindern, sondern eher zu fördern, damit sie nicht unnüz aufgehalten werden. **f.** Bezüglich der Legelen, die Bonifacius Eiser von Como vor einigen Jahren verloren und wofür Zürich seine Schiffmeister zur Vergütung verfällt hat, wird erkannt, daß den Schiffmeistern von Zürich das Recht wieder aufgethan werde, weil die Reclamation nicht gemäß der Schiffordnung in den ersten vierzehn Tagen, sondern erst sieben Wochen später erfolgte und die Schiffmeister von Schwyz und Glarus ihnen nichts daran zu vergüten schuldig zu sein glauben. **g.** Auf die Beschwerde der Reker, daß ihnen, während sie den ganzen Sommer über eine große Menge Pferde mit großen Kosten halten müssen, im Winter von andern Leuten alle Fuhre abgelaufen werde, wird auf Ratification hin erkannt, daß die ordentlichen Reker zur Winterszeit, wenn man die Früchte und Waaren über Land führen muß, je am Montag, Mittwoch und Samstag vor allen andern Fuhrleuten den Vorzug haben sollen. **h.** Glarus beschwert sich über den Lohn der Fasser, den man beim Einkauf von Frucht in

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich geben müsse, ferner darüber, daß auch jene, welche Frucht verkaufen, diesen Lohn bezahlen müssen, und begehrt Aufhebung dieser neuen Auflage, die für das Land Glarus jährlich bei 200 Gulden betrage. Zürich entgegnet, jeder Burger und Jedermann müße den Fassern diesen Lohn als verdienten Liedlohn geben und es halte dafür, Glarus werde diesen armen Taglöhnern nicht wider das sein, was sie mit saurer Arbeit verdienen, wolle übrigens das Begehren in den Abschied nehmen. — Schwyz und Glarus sollen ihren Entschluß über jeden der obstehenden Artikel so bald als möglich an Zürich mittheilen, damit, was von nöthen ist, in die Schiffmeisterordnung eingetragen werden kann.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans. a. Art. 130. Klöster.

669.

Münzconferenz der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1608, 19. September (9. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Freiburg: Abschiedbd. 140.

Gesandte: Bern. (Albrecht) Manuel, Schultheiß; (Vincenz) Dachselhofer, Sekelmeister; Marquard Zehender, des Raths. Freiburg. (Hans) Python, Sekelmeister; (Franz) Werro, Venner. Solothurn. Hauptmann Greder, des Raths.

In Folge des Anzugs, was für Unordnungen und Mißbräuche durch die Steigerung der groben Gold- und Silbersorten inner- und außerhalb der Eidgenossenschaft eingerissen seien und daß dadurch die nothwendigsten Dinge vertheuert werden, war auf lezter Jahrrechnung zu Baden verabschiedet worden, es sollen einige Orte sich zusammen verfügen, die Gold- und Silbersorten „erfecken", sie angemessen schäzen und das Resultat den übrigen Orten mittheilen. Die in Folge dessen gemachte Valvation wurde Bern mitgetheilt und dieses hat nun die beiden andern Städte zu gegenwärtiger Conferenz eingeladen, um sich mit ihnen, „als die sich einer prob vnd halts gebruchind", darüber zu berathen. Nach gewöhnlicher eidgenössischer Begrüßung wird nun in Erwägung des den drei Städten und ihren Unterthanen erwachsenden Schadens, wenn sie sich mit ihren Nachbarn nicht conformiren würden, unter Ratificationsvorbehalt nachfolgende, der Valvation der übrigen Orte fast gleichförmige Würdigung der groben Gold- und Silbersorten vorgenommen, als verbindlich für die drei Städte und deren Landschaften:

I. Goldmünzen.

Französische Sonnenkrone	35 Bazen
Doppelte spanische Krone	70 „
Mayländische, italienische und andere doppelte Pistoletkronen	67 „
Ungarische und andere dergleichen Ducaten	39 „
Venetianische Ducaten, Zechinen genannt	40 „
Portugaleser Kreuzducate	35½ „
Spanische einfache Goldkronen	34 „
Italienische oder andere einfache Pistoletkronen	33½ „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Goldgulden	$27^1/_2$ Bazen	
Niederländische Goldgulden mit zwei Köpfen	25 „	
Zweifache dieser Gattung („die so Albertus vnd Elisabeth schlachen lassend vnd vff der einen sytten ein zerfiseret krütz vnd daruff ein Kron hand")	50 „	

II. Silbermünzen.

Silberkrone	28 Bazen	
Mayländische Silberkrone mit der Zahl 100	23 „	1 Kreuzer.
Genueser Silberdublonen	33 „	
Philippsthaler oder Dölpel	26 „	
Reichsthaler	23 „	
Spanische ganze Realen	23 „	
„ halbe Realen	$11/^1_2$ „	
„ Viertels-Realen	5 „	3 Kreuzer.
„ Achtels-Realen	$2^1/_2$ „	
Guldenthaler	20 „	
Mantuaner mit dem Adler und Schild an der Brust und Spinoläthaler	$17^1/_2$ „	
Franken	$10^1/_2$ „	
Kreuzdikpfenninge	8 „	
Französische Dikpfenninge	7 „	3 Kreuzer.
Alte eidgenössische Diken	7 „	1 „
Neue eidgenössische Diken	6 „	3 „
Lothringische, Metzer, neuenburgische und longuevillische alte Diken	6 „	3 „
Lothringische, bischöflich straßburgische Diken „so nüw"	$6^1/_2$ „	
Portugaleser Dikpfenninge	$5^1/_2$ „	
Philippsthaler-Ort	5 „	

Bei vorstehender Taxation soll man fest verbleiben; und wenn Jemand dawider handelt und in den drei Orten und ihren Landschaften diese Münzsorten höher ausgibt, oder wenn sonst beschnittene, unwährschafte oder falsche und verbotene Münzen in's Land gebracht werden, so sollen diese, sie mögen von Fremden oder Einheimischen ausgegeben worden sein, zu Handen der Obrigkeit confiscirt werden. Daneben soll jede der drei Obrigkeiten über das Wechseln der Kauf- und Handelsleute, welche zu Leistung ihrer Zahlungen in den deutschen und wälschen Landen gewisser Sorten bedürfen, sorgfältig wachen und nöthigen Falls bestimmte Personen damit beauftragen. Und damit man das beschnittene leichte Geld, das gar sehr überhand nehmen will und wodurch der gemeine Mann übel betrogen wird, abkomme und aus dem Land bringe, sollen solche Sorten nur bei dem gesezlichen Gewicht angenommen werden; wäre aber ein Stük ein, zwei, drei oder mehr Gran zu leicht, so soll jeder Gran Gold mit $2^1/_2$ Kreuzer, jeder Gran Silber mit 1 Vierer ersezt werden; ist ein Goldstük mehr als 6 Gran und ein Silberstük mehr als 10 Gran zu leicht, so soll Niemand sie anzunehmen verbunden sein. Wiewohl in der Valvation Zürichs und seiner Mitcontrahenten steht, daß Niemanden erlaubt sein solle, gute Münzsorten aufzuwechseln, einzuschmelzen und wieder zu vermünzen, so wird doch dieser Artikel eingestellt, namentlich weil man „mit keinem Silberkhouff versechen" ist und bei Handhabung jenes Verbots die Münz-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stätten schließen müßte. Auf das Vorbringen der Münzmeister, daß ihnen bei so hoher Steigerung unmöglich wäre, Kreuzer, Bazen und Halbbazen im alten Gehalt zu prägen, und daß man ihnen, gleichwie es bei den Benachbarten geschehen, ein gnädiges Einsehen thun möchte, wird der Bescheid gegeben, sie sollen ihre Beschwerden und einen Bericht, wie die Münzen der Benachbarten zu denen der drei Städte sich verhalten, den Obrigkeiten schriftlich einreichen.

670.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1608, 1. October.

Landesarchive Schwyz und Nidwalden.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Landammann; Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Statthalter. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Jost Ulrich, gewesener Oberst, Sekelmeister. Nidwalden. Johannes Lussi, Landammann.

a. Der Abt von Einsiedeln hat an Uri berichtet, in welcher großen Gefahr der Unterdrükung die katholische Religion in Bünden, der Bischof und das ganze Bisthum Chur sich befinden, welche Gefahr, wenn nicht Vorsorgen getroffen würden, auch auf die andern benachbarten Bisthümer und Stifte sich ausdehnen möchte, weßhalb den katholischen Orten gezieme, dem Bischof alle mögliche Hülfe zu erweisen. Uri hat in Folge dessen diese Conferenz ausgeschrieben, damit man sich bespreche, was man mit andern katholischen Orten darüber verhandeln wolle, in welcher Weise man dem Bischof zu Hülfe kommen könnte. In Betracht der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache wird nun für nöthig erachtet, Lucern um sofortige Ansezung einer Conferenz der katholischen Orte anzugehen. Der von Uri vorgelegte Entwurf zu einem Schreiben an den Gotteshausbund wird für einstweilen eingestellt, in der Hoffnung, es werden auch Lucern und andere katholische Orte dazu stimmen und dadurch dem Schreiben mehr Erfolg gesichert. **b—d.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **e.** Der Gesandte von Nidwalden soll eingedenk sein des Begehrens des von Mühlhausen vertriebenen Matthias Finninger.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **b—d.** Art. 197—199.

e aus dem Nidwaldner Exemplar.

671.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1608, 10. October.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Gideon Stricker, Landammann; Joh. Konrad von Beroldingen, Ritter, Statthalter. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Jost Ulrich, Sekelmeister. Nidwalden. Johannes Lussi, Landammann.

a. Da, wie man glaubwürdig berichtet wird, der in Misox niedergelassene Prädicant öffentlich seine neue Lehre ausbreitet und Kinderlehre hält und auch das ab einer Conferenz zu Brunnen an Landammann, Mi-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nistral und Rath zu Misox gerichtete Schreiben bisher den erwarteten Erfolg nicht gehabt hat, ja nicht einmal beantwortet worden ist, so wird nunmehr beschlossen, unverzüglich dem Landammann Beßler und seinem Mitgesandten den Befehl zu ertheilen, sich ungesäumt nach Misox zu verfügen, um im Namen unserer Herren und Obern das fragliche Schreiben mündlich in Erinnerung zu bringen und freundlich und ernstlich zu ermahnen, daß aus allerlei Bedenken und in Betrachtung der bösen Consequenzen für unsere ihnen benachbarten Unterthanen der Prädicant der Enden abgeschafft werde, ansonst man auf Mittel bedacht sein müßte, die ihnen weder gefällig noch ersprießlich wären. **b.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **c.** Auf nächste lucernische Tagleistung soll Befehl ertheilt werden, damit das veranlaßte Schreiben wegen des Bischofs von Chur seinen Fortgang gewinne; würden die übrigen Orte nicht beistimmen, so soll es im Namen der drei Orte abgeschikt werden. **d.** Uri hat abermals Anzug gethan wegen der immer noch ausstehenden Bellenzer Kriegskosten, mit ernstlicher Ermahnung, „Inen nunmer ein Wyllen ze machen".

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **b.** Art. 200.

Zu **c.** Das dem Abschied beigelegte Projectschreiben der drei Orte an den Gotteshausbund fordert diesen auf, die unter dem Titel der III Bünde durch das Strafgericht gestellten Artikel wider den Bischof aufzuheben oder günstiger zu stellen; „dann wir können üch bester wolmeinung nidt verhalten, Im fall Jr vnßer lieb Eidt- vnd Pundtsgnossen wolgedachten oder volgendts ein andern derglichen ordenlich erwelten vnd bestettigeten Bischoffen zu Chur nit als wir, sine Eidt- vnd Pundtsgnossen, für ein Herren vnd ordenlich Houpt des Gotzhußpundt haltent, dz wir hinwiderumb üch vom Gotzhuspundt als Glider desselbigen Houptz ouch nit mer für vnser Puntzgnossen erkennen werden, wie one Zwyffel ander mer Orth".

672.

Conferenz der katholischen Orte.

Lucern. 1608, 20. bis 24. October.

Landesarchiv Schwyz. — **Staatsarchiv Lucern:** Allg. Abschiede II. 110, und Acten: Zug. — **Kantonsarchiv Solothurn.** Abschiedband 60.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Johann Helmlin; Jakob Sonnenberg, Ritter, alle des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Hans Konrad von Beroldingen, Ritter, Statthalter. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber und des Raths; Peter Staub; Hauptmann Hans Nußbaumer, beide alt-Ammann. Freiburg. Hauptmann Hans Wild, Statthalter. Solothurn. Hans Georg Wagner, Sekelmeister; Hans Lang, des Raths. Appenzell J.-Rh. Hauptmann Ulrich Näff, Landammann; Hauptmann Konrad Tanner von Taw, Ritter, alt-Landammann. Abt von St. Gallen. (?Melchior) Tschudi, Kanzler.

a. Die Gesandten sind fast einstimmig dahin instruirt, das Wort „neugläubig" gemäß der im lezten badischen Abschied enthaltenen Gründe nicht fallen zu lassen, die Eidgenossen von Zürich nicht „evangelisch" zu nennen, noch die beanspruchte Titulatur als „katholisch" aufzugeben, sondern beim Landfrieden und andern Verträgen zu verbleiben, weil man ohne Verlezung des Gewissens und Glaubens davon nicht abgehen könne.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dagegen wird auch die Ansicht ausgesprochen, daß man, weil doch die Benennung neugläubig bei Zürich so starken Anstoß finde und weil auch die Benennung evangelisch seit langen Jahren sich eingeschlichen habe, nach einer Moderation in der Sache suchen möchte, um Zürich zufrieden zu stellen, besonders im rheinthalischen Mandat, von woher dieser Span entsprungen sei, und wo das Wort neugläubig auch gar zu häufig wiederholt werde; indessen sei nicht zu leugnen, daß Zürich vom katholischen Glauben abgefallen und nicht die katholischen Orte von ihm, und daß die Benennung keineswegs ihm zu Schmach oder Troz gebraucht werde. Nach langer Berathung, wie man die Bezeichnung „evangelisch" vermeiden könne, ohne der Obrigkeiten Resolution, dem Landfrieden und der katholischen Religion zu nahe zu treten, wird als angemessen erachtet, den Ausdruk „Protestanten" oder „die protestierende Religion" zu gebrauchen, da sie auch in Deutschland und Frankreich so genannt werden, oder dann überhaupt bei der alten Übung zu verbleiben. Endlich entscheidet man sich dahin: In der Conversation und bei Reden auf Tagen und in Versammlungen könne man sie einfach mit „Ihr", oder „Euere Religion" oder „Euere Religionsgenossen" tituliren; in den Abschieden und Acten, wo man auch in der dritten Person sprechen muß, sollen die Landschreiber, die aus katholischen Orten sind, nur die Orte mit Namen, ohne Erwähnung der Religion, angeben, z. B. die Orte N. N. N. und ihre Religionsgenossen und Verwandten u. s. w.; bei allem dem sollen jedoch der Landfriede, die Bünde und Verträge ausdrüklich vorbehalten sein, auch protestire man dagegen, als habe man sich zu dieser Moderation aus einem andern Grunde als der Einigkeit und Freundschaft wegen verstanden, zugleich erkläre man, daß diese Moderation nur auf die Stadt Zürich, keineswegs aber auf deren Unterthanen zu beziehen sei. Über das Alles soll auf der bevorstehenden Tagleistung im Rheinthal mit Zürich verhandelt werden. **b.** Der Gesandte des Abts von St. Gallen gibt die Erklärung ab, daß der Abt in eine Änderung des rheinthalischen Mandats sich nicht einlassen könne, daß es ihm unbillig vorkomme, die Unterthanen wegen Gebrauchs des Wortes „neugläubig" zu bestrafen, und daß er daher vorzöge, Zürich das Recht anzubieten; er bitte namentlich die Schirmorte und Bundesgenossen, ihn dabei und bei seinen Rechtsamen und Freiheiten zu schüzen. Man könne sich auf die alten Abschiede und Schriften seit der Religionsänderung stüzen, die bezeugen, daß man die, so nicht katholisch, stets die Neugläubigen und die Katholischen die Altgläubigen genannt habe. Wenn Zürich sich rühme, daß Fürsten und Prälaten es evangelisch tituliren, so müsse er dagegen erklären, daß das von seiner Seite noch nie, oder höchstens durch Unachtsamkeit des Schreibers geschehen sei. **c.** (S. u. Thurgau). **d—f.** (S. u. Freiämter). **g.** Matthias Finninger, der vertriebene Burger von Mühlhausen, übergibt ein Schreiben des Erzherzogs Maximilian zu seinen und seiner Mithaften Gunsten und bittet in deren Namen abermals ganz dringend, ihnen gegen die Stadt Mühlhausen zum Rechten zu verhelfen. Worauf in Betracht, daß man Jedermann zum Rechten verhelfen müsse und daß man den Supplicanten früher auch schon entsprochen hat, zur Beförderung des Rechten ein freundliches und unvorgreifliches Schreiben an den Erzherzog erlassen wird. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Da man auf diesen Tag mit der Instruction abgefertigt worden ist, den Streithandel zwischen dem äußern Amt und der Stadt Zug über den Beisiz eines Ammanns des äußern Amts im Stadtrath durch einen gütlichen oder rechtlichen Ausspruch zu entscheiden, so werden nun beide Parteien in ihren Klagen und Antworten der Länge nach angehört. Im Begriff, zum Ausspruch zu schreiten, hat man sich vorerst nach den Instructionen beider Theile erkundiget, ob sie nämlich ermächtigt seien, den gütlichen Ausspruch ergehen zu lassen, oder ob sie auf das Recht dringen, wie die Kläger schriftlich angedeutet hatten. Weil man nun aber wider alle Erwartung einen solchen Bescheid von den Parteien erhält, daß es sich nicht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geziemen will, in der Sache weiter zu gehen, wird ihnen aufgetragen, von ihren Obern bessere Vollmachten einzuholen. — Da indeß auch die neuen Vollmachten den Erwartungen nicht entsprechen, hat man sich zu Verhütung fernerer Erbitterung nochmals in die Sache geschlagen und nach Untersuch des Libells folgenden gütlichen Spruch erlassen: Das Libell von 1604 soll gänzlich in Kraft verbleiben; wenn fortan ein Ammann aus den äußern Gemeinden ernannt wird, soll es ihm freistehen, seinen Wohnsiz in seiner Gemeinde zu behalten, oder aber in die Stadt zu ziehen, wie es seit einiger Zeit geübt worden ist; zieht er in die Stadt, so soll er hier keinen andern Sachen beisizen, als was Stadt und Amt, sowie gemeine Raths- und Gerichtsbesizung belangt, in ihren besondern Sachen aber soll er die Burger ruhig und ungehindert lassen; nichts destoweniger soll der Ammann bei seinem gewöhnlichen Eid bleiben, vorbehalten, daß er des bürgerlichen Eides erlassen sein soll. Weil gewöhnlich die Missiven und Briefschaften in die Stadt geliefert werden, so soll es bezüglich deren Öffnung also gehalten werden: die Briefe, welche in Zeiten ankommen, wo der Ammann außerhalb der Stadt wohnt, soll der Statthalter sogleich dem Ammann zuschiken, welcher sie öffnen aber sogleich wohl verwahrt dem Statthalter zurükschiken soll, im Fall er nicht selbst in die Stadt kommen will, Briefe aber, welche an den Ammann direct gelangen, soll dieser nach der Eröffnung dem Statthalter auch zuschiken, welcher dann, falls es der Ammann nicht selbst thun will, die Sachen fertigen soll. Der Ammann soll wichtige geheime Sachen Niemanden, als nur den Räthen offenbaren, bevor sie an Stadt- und Amtrath gelangen, und zwar bei seinem Eid. Bezüglich des Landschreibers und dessen Sizes soll es bei den alten Briefen verbleiben. Die Parteien sollen freundlich und mit Ernst ermahnt werden, den katholischen Orten zu Ehren und Gefallen und um ihrer eigenen Ruhe und Einigkeit willen diesen gütlichen Spruch anzunehmen und sich gegen einander freundlich und brüderlich zu verhalten; nebstdem soll an beide Theile nachdrüklich geschrieben werden, diesen Spruch anzunehmen und dabei zu verbleiben, so lieb ihnen der Bund und der katholischen Orte Freundschaft sei, und diesen in Zukunft keine solchen Geschäfte mehr zu verursachen. (Actum den 24. October). — Nachdem noch aus guten Gründen beschlossen worden, den Spruch weder schriftlich noch mündlich den Parteien zu eröffnen, sondern ihn direct durch einen eigenen Boten ihren Obern verschlossen zu überschiken, verlangen die Abgeordneten der äußern Gemeinden, man solle ihnen den Bescheid geben, da sie heimkehren wollen. Ungeachtet der Versicherung, daß man ihnen den Spruch am andern Tage nachsenden werde, dringen sie ungestüm auf das Rathhaus, fordern durch ihren Redner, Hauptmann Hans Trinkler von Menzingen, mit unbescheidenen Worten den Spruch, beklagen sich, daß man sie zu lange hingehalten habe, und verlangen, man solle ihnen auf den Fall, daß der Spruch nicht angenommen würde, den Weg zum Rechten zeigen, indem sonst nichts Gutes daraus erfolgen möchte. Worauf ihnen geantwortet wird, daß man über diese Unbescheidenheit und diesen Troz großes Mißfallen und Bedauern habe, daß das ein schlechter Dank sei für die während vier Tagen aufgewendete Mühe und Arbeit, daß die Parteien, namentlich die äußern Gemeinden, an der Verzögerung selbst die Schuld tragen, weil sie nicht bessere Vollmachten mitgebracht haben, und daß man dieses den Obern hinterbringen werde, welche wenig Gefallen daran haben werden. Die Abgeordneten der Stadt hingegen sind ihrerseits gar wohl zufrieden, verdanken den Gesandten ihre vielfältigen Bemühungen und aufgewendeten Kosten und bitten wegen der verursachten Verzögerung um Verzeihung. — Am folgenden Tage wird der Ausspruch durch einen eigenen Läufersboten an beide Parteien überschikt. **k.** Die Orte, welche ihre Stimme betreffs der auf lezter Jahrrechnung angeregten burgundischen Neutralität an Zürich noch nicht mitgetheilt haben, sollen es beförderlich thun. **l.** Auf die Einladung des Herzogs von Florenz zu der Hochzeit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seines Sohnes wird ein Beglükwünschungs- und Dankschreiben erlassen. **m.** (S. u. Lauis). **n.** Die Mittheilungen über die in Sursee vollzogene Hinrichtung eines Krämers von Basel wegen Lästerung der Jungfrau Maria, ferner über die Schmach, welche einigen Kapuzinern jüngst zu Basel begegnet ist, sowie über die Reden gegen die Gesandten von Lucern auf der Gasse und in der Wirthschaft zu Basel, und die geäußerte Besorgniß, es möchte den Katholiken auch in andern unkatholischen Orten dergleichen begegnen, werden in den Abschied genommen, damit jedes Ort bei Gelegenheit, auf Tagen oder sonst, aller Gebühr nach sich zu verhalten weiß. **o.** (S. u. Rheinthal). **p.** Die gute Vertröstung des französischen Ambassadors, Herrn von Reffüge, daß den Hauptleuten die schuldigen Bezahlungen beförderlichst geleistet werden, will man den Obrigkeiten berichten. **q.** In Betreff der ausstehenden spanischen und savoyischen Pensionen sollen nachdrükliche Schreiben „in aller starckster Form" an beide Fürsten erlassen werden, ebenso an den Gubernator von Mayland des versprochenen Salztransits wegen. Bei dieser Gelegenheit soll des Statthalters Donada von Luggarus besonderes Anliegen nicht vergessen werden. **r.** Jedes Ort soll eingedenk sein, Lucern, Uri und Freiburg die Auslagen für ihre Missionen nach Wallis so bald als möglich zu bezahlen, wie sie auf jüngster Jahrrechnung zu Baden repartirt worden sind. **s.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **t.** Landeshauptmann Schinner bittet die Orte um Fenster mit ihren Ehrenwappen „in einem halben Bogen" in sein neues Haus. **u** u. **v.** (S. u. Thurgau). **w.** Was im Namen des Bischofs von Basel, sowie von den Gesandten Freiburgs und Solothurns berichtet worden ist, daß nämlich die bischöflichen Unterthanen zu Biel ungeachtet der geleisteten Huldigung und des gegebenen Reverses noch ungehorsam seien und den Meyer nicht dulden wollen, wird ad referendum genommen. **x.** (S. u. Thurgau). **y.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **z.** Die Gesandten sollen ihren Obern berichten, was wegen des „kläglichen Zustandes" des Bischofs von Chur verhandelt und mit dem Nuntius gesprochen worden ist. **aa.** (S. u. Lauis). **bb.** (S. u. Luggarus). **cc.** Bezüglich des Nachlasses eines zu Appenzell hingerichteten Missethäters, welchen die von Außerrhoden nicht herausgeben wollen, soll den Gesandten nach Baden Vollmacht ertheilt werden, Appenzell beholfen zu sein. **dd.** Der neue Herzog von Lothringen anerbietet in einer vertraulichen Zuschrift, gegen die katholischen Orte die uralte Freundschaft und das gute Einvernehmen beharrlich beobachten zu wollen, wofür ihm angemessen gedankt wird. **ee.** Uri berichtet, was es neben Schwyz und Unterwalden des zu Misox, in ihrer Nachbarschaft, eingeschlichenen calvinischen Prädicanten wegen angeordnet hat. Das soll jeder Gesandte ad referendum nehmen. **ff.** (S. u. Thurgau). **gg.** Auf die dringende Bitte des Prälaten von Muri, und in Anbetracht seiner Verdienste um die katholischen Orte wird dem Sohn seines Bruders, des Schultheißen von Mellingen, der ledige Freiplaz der Freiämter im Collegium in Mayland zuerkannt. **hh.** (S. u. Thurgau). **ii.** Dem Begehren des Gesandten von Uri um Mittheilung des in Sachen des Bischofs von Chur an die III Bünde entworfenen Schreibens wird entsprochen, mit dem Vermelden, Uri möge sammt seiner Stimme dieses Concept wieder nach Lucern schiken. **kk.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
c. Art. 384. Kirchliches u. Glaubenss.
h. „ 385. Kirchliches u. Glaubenss.
u. „ 220. Marchen.
v. „ 386. Kirchliches u. Glaubenss.
x. Art. 615. Stifte und Klöster.
ff. „ 528. Stifte und Klöster.
hh. „ 387. Kirchliches u. Glaubenss.
kk. „ 264. Ehesachen.

Landvogtei Rheinthal.
o. Art. 42. Anstde. mit Abt v. St. Gallen.

Landvogtei Freiämter.
d. Art. 114. Gotteshäuser.
e. „ 97. Schüzenwesen.
f. Art. 154. Locales.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogtei Lauis.	**mm.**	Art. 259. Justizsachen.	**nn.** Art. 335. Unterrichtswesen.
Landvogtei Luggarus.	**bb.**	Art. 318. Stifte und Klöster.	
Bellenz, Bollenz ꝛc.	**ss.**	Art. 201.	
Bern-freib. Vogt. überh.	**yy.**	Art. 75.	

gg, hh, ii, kk aus dem Lucerner Exemplar.

Zu **rr.** Ausgaben in Sachen des Walliserhandels:

von Lucern (von 1603—1608) für verschiedene Sendungen nach Wallis, Mayland, Savoyen u. s. w., für Sendung von Priestern und Jesuiten, für geistliche Bücher, Bilder und Paternoster (laut Specification)	Gld.	2254	Schl. 15 Hll. 2
von Freiburg (1603—1608) für verschiedene Missionen und Kundschaften . . .	„	683	„ 14 „ —
von Uri (1599—1608) für verschiedene Sendungen	„	1184	„ 3 „ 4
Summa	Gld.	4121	Schl. 32 Hll. 6

demnach es auf jedes der VII katholischen Orte Gld. 588 Bz. 10 betrifft.

Nach dem Solothurner Abschiedexemplar.

673.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1608, 29. October.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Heinrich Troger. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Jost Ulrich, Sekelmeister; Vogt Jauser, des Raths. Nidwalden. Johannes Lussi, Landammann; Johannes Leu, alt-Commissär zu Bellenz.

a u. **b.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **c.** Uri soll in aller drei Orte Namen dem Cardinal Borromeo schriftlich danken wegen seines Anerbietens, zwei Priester und Schulmeister in seinen eigenen Kosten im Misoxerthal erhalten zu wollen. **d.** Die durch Uri in Anzug gebrachte Forderung des Landammann Beßler, Landschreiber Püntiner und Anderer, herrührend aus dem Landmarchenstreit zwischen Lumino und Misox, nehmen die andern beiden Orte in den Abschied, in der Meinung, daß die genannten Herren ihre Ansprachen inzwischen in Schrift verfassen und den Obern zustellen werden. **e.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc.	**a, b, c.**	Art. 202, 203, 205.

674.

Conferenz der das Rheinthal regierenden Orte.

Rheineck. 1608, 10. November.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede II. 138.

Gesandte: Johann Kambli, Sekelmeister; Johann Heinrich Holzhalb, Pannerherr, beide des Raths, von Zürich; Johann Helmlin, des Raths, von Lucern; Hauptmann Jakob Muheim, des Raths, von Uri; Sebastian

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Büeler, Landammann, von Schwyz; Melchior Imfeld, Landammann, von Unterwalden; Dietrich Stauffacher, Landammann, von Glarus.

Auf der lezten Jahrrechnung zu Baden waren die rheinthalischen Sachen, Appellationen und Supplicationen auf einen im Rheinthal besonders abzuhaltenden Tag gewiesen und Zürich, Lucern, Schwyz und Glarus beauftragt worden, im Namen der regierenden Orte zu diesem Zwek Gesandte dahin abzuordnen. Da nun auch Uri und Unterwalden Gesandte hierher geschikt haben, werden auch die beiden Appenzell ersucht, Gesandte herzusenden. Diese jedoch schreiben ab und überlassen den anwesenden Gesandten, in Sachen zu handeln. **a—i.** (S. u. die betr. Vogteien). **k.** Auf die Einfrage des Landammann Thöring von Appenzell, wohin die in Außerrhoden gelegene Verlassenschaft eines zu Appenzell hingerichteten Maleficanten gehöre, wird folgender Bescheid ertheilt: Es sei von den Eidgenossen beschlossen und von einem Ort gegen das andere angenommen worden, daß der Maleficanten Nachlaß den Obrigkeiten der Orte, wo der Nachlaß gelegen sei, heimdienen solle; weil nun aber das Land Appenzell, Inner- und Außer-Rhoden, nur Ein Ort ist, so sollen sie sich miteinander darüber verständigen oder aber den Span den andern Orten zur Erläuterung übergeben. **l.** Diethelm Blarer von Wartensee begehrt Rath wegen einer Schuld des Grafen Kaspar zu Hohenems, welcher den Hauptbrief nebst andern Briefen nach Basel versezt habe, ob er, der Ansprecher, nicht auf die herwärts des Rheins gelegenen Güter des Schuldners Arrest legen dürfe, bis er durch Güte oder durch Recht zu dem Seinigen gelange. — Wird in den Abschied genommen. **m—ll.** (S. u. Rheinthal. **mm.** Die Gesandten Zürichs beschweren sich wegen des in den rheinthalischen Mandaten, welche der Abt von St. Gallen und die Landvögte alle zwei Jahre erlassen, vorkommenden Ausdruks neugläubig, da dieses ihren Religionsverwandten zur Schmach gereiche und daraus schon viele schwere strafbare Sachen und Händel erwachsen seien. Sie begehren freundlich, man möchte in Zukunft statt des Ausdruks alt- und neugläubig einen andern passenden, den Unterschied beider Religionen bezeichnenden Ausdruk wählen. Von dem vorigen Bischof von Constanz und andern Prälaten und Herren, geistlichen und weltlichen Standes, werden ihre Obern mit dem Wort evangelisch titulirt, was zur Einigkeit zwischen den beidseitigen Obrigkeiten und Unterthanen gereiche. Die Gesandten der katholischen Orte erwidern, wenn auch Zürich anderwärts her von Katholiken weltlichen und geistlichen Standes evangelisch titulirt werde, so sei doch immerhin ein Unterschied zwischen der Obrigkeit, die man als Ort der Eidgenossenschaft aus Freundschaft so nenne, und den Unterthanen. Die Mehrheit der katholischen Gesandten habe keine Gewalt, in Veränderung dieser dem Landfrieden gemäßen Ausdrüke einzuwilligen, sondern müsse den Gegenstand zum Entscheid ihrer Obern in den Abschied nehmen; da übrigens eine Moderation der rheinthalischen Mandate auch den Abt von St. Gallen angehe, so sei auch er darum zu begrüßen. **nn—pp.** (S. u. Thurgau). **qq—ss.** (S. u. Rheinthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

Landvogtei Rheinthal.

b. Art. 388. Kirchliches u. Glaubenssachen.
nn. „ 389. Kirchliches u. Glaubenssachen.
a. Art. 136. Kirchliches u. Glaubenssachen.
c. „ 61. Güterkauf.
d. „ 25. Justizsachen.
e. „ 26. Justizsachen.
f. „ 27. Justizsachen.
g. „ 137. Kirchliches u. Glaubenssachen.
h. „ 43. Anstde. mit Abt von St. Gallen.
oo. Art. 221. Marchen.
pp. „ 390. Kirchliches u. Glaubenssachen.
i. Art. 138. Kirchliches u. Glaubenssachen.
m. „ 110. Fischerei.
n. „ 86. Ewiger Verspruch.
o. „ 139. Kirchliches u. Glaubenssachen.
p. „ 28. Justizsachen.
q. „ 44. Anstde. mit Abt von St. Gallen.
r. „ 29. Justizsachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogtei Rheinthal.

s.	Art. 87.	Ewiger Verspruch.	
t.	„ 30.	Justizsachen.	
u.	„ 101.	Weggeld ꝛc.	
v.	„ 53.	Niederlassung.	
w.	„ 102.	Brüken.	
x.	„ 142.	Locales.	
y.	„ 62.	Steuern.	
z.	„ 103.	Märkte.	
aa.	„ 153.	Locales.	
bb.	„ 140.	Kirchliches u. Glaubenssf.	
cc.	„ 112.	Schüzenwesen.	
dd.	Art. 154.	Locales.	
ee.	„ 31.	Justizsachen.	
ff.	„ 32.	Justizsachen.	
gg.	„ 33.	Justizsachen.	
hh.	„ 104.	Handel und Verkehr ꝛc.	
ii.	„ 105.	Handel und Verkehr ꝛc.	
kk.	„ 111.	Fischerei.	
ll.	„ 10.	Obrigkeitliche Güter ꝛc.	
qq.	„ 34.	Justizsachen.	
rr.	„ 88.	Ewiger Verspruch.	
ss.	„ 144.	Locales.	

675.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Schwyz. 1608, 17. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann; Hauptmann Josua Beßler, Landschreiber. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Kaspar Ceberg, alt-Statthalter; Balthasar Büeler, alt-Commissär zu Bellenz; Hauptmann Josef Grüninger, alt-Landvogt zu Mendris, alle des Raths. Nidwalden. Johannes Lussi, Landammann; Johannes Zelger, Baumeister und des Raths.

a—c. (S. u. Bellenz ꝛc.). **d.** „Witters in Abscheidt nemen betreffendt dz man bricht empfangen, wie das vß Anstifftung sonderbarer Personen vs Mesox für die dry Pünt lasen komen von wegen des gehepten Predigkanten widerumb Insetzen. Daruff die ehren gsanten gut befunden, ein Coppi Innamen der dryen orthen an die dry Pündt zustellen, weliches beschächen vnd dan jeder Herr Gesanter söliche sinen Herren vnd Obern fürzulegen, ob Inen solch schriben genuallen welte abzegan lasen vnd dann Ihr wolmeinung gen Schwytz zu schicken". Es soll auch dem Commissär Megnet zu Bellenz geschrieben werden, daß er nach Gelegenheit mit vertrauten Männern aus Misox rede und sich erkundige, wie es des Prädicanten halber stehe und wie er abgeschafft werden könne. **e—o.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—c, e—o.** Art. 206—218.

676.

Conferenz der im Thurgau mitregierenden katholischen Orte.

Frauenfeld. 1608, 20. November (Dornstag vor St. Catharina Tag).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Reformations- und Religionshändel.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, des Raths, alt-Landvogt im Thurgau. Uri. Jakob Muheim, des Raths, alt-Landvogt im Rheinthal. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

a. Art. 48. Justizsachen.
b. „ 236. Mannschaftsrecht zu Ellikon.
c. „ 391. Kirchliches u. Glaubenssachen.
d. Art. 49. Justizsachen.
e. „ 392. Kirchliches u. Glaubenssachen.
f. „ 517. Stifte und Klöster.

677.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1608, 1. December.

Uri hat eine dreiörtische Tagleistung auf den 1. December nach Brunnen angesezt, um nach Mitteln zu Abschaffung des Prädicanten in Misox zu trachten. Den will man besuchen, und ist Landammann Johannes Lussi Gesandter geworden. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 29. November 1608, S. 174). — Der Abschied fehlt. Am 12. December wurde er durch die Räthe und Landleute zu Nidwalden in Berathung gezogen, l. c. S. 177.

678.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1608, 8. December (28. November alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 135, S. 402.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Wolfgang Michel, Venner und des Raths. Basel. Hans Ulrich Schultheß, des Raths; Hans Friedrich Rychiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Junker Hans Konrad Peyer, des Raths.

a. (S. u. bern.-freiburg. Vogt. überh.). **b.** Zürich beantragt nochmals, die evangelischen Städte sollten zum Schirm ihrer Religion ein Religionsverständniß mit einander abschließen, gleichwie die VII katholischen Orte vor Jahren auch gethan haben, damit man, wenn das eine oder andere Ort der Religion wegen angefochten würde, um so mehr Trost und Versicherung von einander hätte und wüßte, wessen man sich gegen einander zu versehen hätte. Obgleich Basel und Schaffhausen nicht im alten Bunde begriffen seien und in ihrem Bündniß „etwas Anhanges" stehe, so könnten ihnen doch die andern Orte ein solches Religionsverständniß nicht hindern oder übel nehmen, da auch Freiburg und Solothurn mit gleicher Condition in den eidgenössischen Bund aufgenommen worden, dessenungeachtet aber ohne der evangelischen Orte Vorwissen mit den V katholischen Orten in ein besonderes Bundes- und Bruderschaftsverhältniß der Religion halber getreten seien. Dabei sei nicht zu übersehen, daß sie sich nicht mit fremden Ständen, mit denen sie zuvor keine Verwandtschaft gehabt, sondern mit ihren Eidgenossen in eine Verpflichtung einlassen. Dieser Anzug wird ad instruendum in den Abschied genommen. **c.** Basel berichet, daß es den Nachlaß seines Burgers Martin Duvoisin, der jüngst zu Sursee wegen etwas Reden, die Religion belangend, hingerichtet worden sei, bei Lucern umsonst reclamirt habe, und bittet um Rath, wie es sich in dieser Sache zu verhalten habe. Erkannt: Weil aus der zwei Schulmeister von Bern Bericht, sowie aus den von Lucern und Sursee an Basel erlassenen Schreiben und aus allen Umständen hervorgeht, daß diesem Mann, mit dessen Execution man sich zu sehr beeilt hat,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aus Haß gegen die evangelische Religion Unrecht geschehen ist, so kann man diese Sache nicht so hingehen lassen, vielmehr soll Basel auf der nächsten allgemeinen Tagsazung gegen Lucern Beschwerde über die von Sursee erheben, wobei die andern Orte es unterstüzen werden; denn dadurch, daß sie weder den Basler, der anderer Sachen wegen mit Duvoisin im Gefängniß zu sprechen wünschte, noch die zwei Schulmeister bei seiner Execution anhören wollten, haben sich die von Sursee in großen Verdacht gebracht. Es möchte dieß vielleicht ein Anlaß zu einer Vereinbarung sein, wie man sich in Zukunft in dergleichen Fällen, damit Niemanden zu kurz geschehe, auf beiden Seiten verhalten sollte. Was des Hingerichteten Nachlaß betrifft, so soll Basel durch ein freundliches, jedoch unvorgreifliches Schreiben von Lucern begehren, daß es denselben dem verlassenen armen Weib und den Kindern verabfolgen möchte, wozu es sich schon früher anerboten habe. Man erwartet, das werde Basel in dem Übrigen, dessen es sich in dieser Sache zu beklagen hat, ohne Nachtheil sein.

d. Zürich und Schaffhausen berichten, zwischen den Amtleuten des Grafen von Sulz und seinen Unterthanen in der Grafschaft Klettgau habe sich der Kreissteuer oder Anlage wegen ein Anstand erhoben, den diese Steuer verweigernden Unterthanen werden Gewaltsmaßregeln angedroht. Da es nun nicht nur für die angränzenden Orte, sondern für die ganze Eidgenossenschaft bedenklich sein würde, wenn, um die sulzischen Unterthanen zum Gehorsam zu bringen, fremdes Kriegsvolk in das Land geführt würde, weil dieses nicht ohne große Kosten der Obrigkeiten und ohne Gefahr der sich der Widerspenstigen annehmenden Unterthanen geschehen könnte, bitten sie um Rath und im Fall der Noth um ein getreues Aufsehen. Ihnen wird nun in bester Wohlmeinung gerathen, weil sie schon früher verschiedene Streitigkeiten zwischen dem Grafen und seinen Unterthanen vermittelt haben und da die Landgrafschaft Klettgau mit Zürich in einem ewigen Burgrecht stehe, die klettgauischen Unterthanen durch eine Abordnung zu Erstattung der Gebühr und zum schuldigen Gehorsam zu ermahnen, indem zu erwarten ist, es werde dieses mehr als der Amtleute Drohung wirken; sollte aber, wider Verhoffen, dadurch nichts ausgerichtet und offene Gewalt angewendet werden, so mögen sie sich von den beiden andern Orten getreuen Aufsehens und Beistandes versichert halten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh. **a.** Art. 76.

679.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1608, 15. December.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 169, und Allg. Abschiede II. 157.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Leopold Feer, Pannerherr; Johann Helmlin; Heinrich Kloos, Ritter, alle des Raths. Uri. Gideon Stricker, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerher. Unterwalden. Melchior Imfeld, Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Johann Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Rudolf Kreuel; Andreas Iten, alle des Raths. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Auf Begehren Uris ist dieser Tag ausgeschrieben worden zu Erledigung des nun schon seit längerer Zeit obschwebenden Handels bezüglich des calvinischen Prädicanten zu Misox. Uri, Schwyz und Nidwalden legen vorerst den Entwurf zu einem Schreiben an die drei Communen des Misoxerthals, Misox, Ruffle und Calanca, vor und beantragen in zweiter Linie, wenn dieses Schreiben nicht belieben sollte, die Abordnung einer Rathsbotschaft. Nachdem man erwogen hat, wie wichtig die Sache für die katholischen Orte, insbesondere die genannten drei wegen ihrer Vogteien, sowie wegen der katholischen Religion in den gemeinen ennetbirgischen Landschaften und wegen des Passes sei, wird für nothwendig erachtet, dem Handel so bald als möglich zu begegnen und in der drei Orte Namen sogleich eine Rathsbotschaft an die drei Communen abzuordnen, um ihnen ernsthaft, jedoch freundlich die Sache vorzustellen. Den Erfolg dieser Sendung sollen die drei Orte den übrigen Orten mittheilen, inzwischen soll aber nichts destoweniger jedes Ort über die Sache fleißig berathschlagen, damit man für alle Fälle sich zu entschließen bereit ist. Zu Gesandten werden ernannt Melchior Megnet von Uri, gegenwärtig Commissär zu Bellenz, und Gilg Frischherz von Schwyz, gegenwärtig Landvogt auf der Riviera; ferner soll auch Unterwalden einen Gesandten ernennen. — Wird ad ratificandum genommen. **b.** Eine Zuschrift des Papsts betreffs des jüngst abgereisten Legaten, Bischofs von St. Severo, sowie die dem gegenwärtigen Legaten darauf ertheilte Antwort sammt einer Erinnerung wegen des Bischofs von Chur werden ad referendum genommen. **c.** Betreffs der von den drei Orten Uri, Schwyz und Nidwalden, als regierenden Orten der Grafschaft Bellenz, projectirten Straße vom Comersee in genannte Grafschaft eröffnen diese, es sei das keine neue, sondern eine uralte Straße, die von jeher zum Saumen des Weins von Gravedona her benuzt worden sei; sie seien nun Vorhabens, dieselbe so herzustellen, daß sie auch zur Winterszeit gebraucht werden könne, jedoch immerhin nur als eine „Wynstraße" von Gravedona und aus dem Veltlin; dabei haben sie keineswegs die Absicht, denen im Misoxerthal, oder gemeinen III Bünden, oder gar gemeiner Eidgenossenschaft zu schaden. Von dieser Erklärung wird an Zürich Mittheilung gemacht. **d.** Vor einem Monat hatte Bern auf seiner Landschaft im Aargau ein Mandat des Kornkaufs halber erlassen, wogegen Lucern, da dieses den gewöhnlichen Märkten der V Orte zum Nachtheil gereicht, angemessene Schritte gethan hat. Nun wird an Bern ein freundliches Schreiben um Aufhebung dieses Mandates erlassen. **e.** Wegen des kürzlich in Sursee hingerichteten wälschen Krämers (Martin Duvoisin), der zu Basel haushäblich gewesen war, werden Lucern und Sursee durch Schriften und Predigten in Basel und an andern Orten schwer verunglimpft. Deßwegen hat Lucern eine gründliche Widerlegung und Rechtfertigung abfassen lassen und möchte dieselbe veröffentlichen und namentlich an Zürich und Bern mittheilen, will aber ohne Vorwissen und Rath der andern Orte in der Sache nicht vorgehen. — Diese Rechtfertigungsschrift wird nun verlesen und gutgeheißen, auch wird deren beförderliche Mittheilung an Zürich und Bern für thunlich erachtet, dagegen findet man für besser, daß Lucern bis auf Weiteres mit der projectirten Veröffentlichung innehalte. **f.** Wegen des mayländischen Salztransits und der verfallenen mayländischen und savoyischen Pensionen waren Landvogt Sonnenberg und Statthalter von Beroldingen abgefertigt worden, um gehörigen Orts die Sache zu betreiben. Da nun aber die Mehrheit der Orte der Ansicht ist, es hätte dieses schriftlich, nicht aber durch Abordnung von Gesandten geschehen sollen, so wird es in den Abschied genommen, damit man in Zukunft sich besser mit einander verständige. **g.** Auf lezter badischer Jahrrechnung war an den König von Frankreich wegen der ausstehenden Zahlungen geschrieben worden. Da man nun nicht für thunlich hält, etwas hierin zu thun, so will man dieser und anderer Sachen wegen die Ausschreibung eines allgemeinen Tags auf künftige Fastnacht

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Zürich begehren. **h—k.** (S. u. die betreff. Vogteien). **l.** Wegen des Bischofs von Chur soll nochmals mit dem Nuntius gesprochen und an Cardinal Borromäus und die beiden in Mayland befindlichen Gesandten geschrieben werden. **m—p.** (S. u. die betreff. Vogteien).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**p.** Art. 680. Verschiedenes.		
Landvogtei Rheinthal.	**m.** Art. 169. Verschiedenes.		
Landvogtei Freiämter.	**o.** Art. 98. Schützenwesen.		
Landvogtei Lanis.	**k.** Art. 260. Justizsachen.		
Landvogtei Luggarus.	**h.** Art. 226. Justizsachen.	**n.** Art. 227. Justizsachen.	
Bern-freib. Vogt. überh.	**i.** Art. 77.		

680.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

An der Sense. 1609, 26. Januar (Montag 16. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede E. 318.

Gesandte: Bern. Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister; David Tscharner, des Raths; Jakob Bucher, Rathsschreiber. Freiburg. Jost Vonderweid, alt-Generalcommissär; Niklaus Meyer, des Raths; Franz des Granges, Generalcommissär; Anton von Montenach, Stadtschreiber.

a. Abgeordnete der vier Kirchspiele „im Thal" (?Ryf-Thal) beschweren sich, daß ihnen bei der Zollstätte zu Rue der Zoll abgefordert werde, und suchen ihre Zollfreiheit zu beweisen durch den der Stadt Lausanne und den zugehörigen Dörfern von Kaiser Sigismund ertheilten Freiheitsbrief von 1434, ferner durch einen Brief des Herzogs Karl von Savoyen von 1478 und durch alte Zolltafeln; auch beschweren sie sich über einen neuen Zoll zu Semsales und hoffen, an beiden Orten dieser Pflicht erlassen zu werden. Freiburg bestreitet die Gültigkeit der angezogenen Briefe für die vorliegenden Fälle. Der Handel wird in den Abschied genommen. **b.** Castellan Anton Renauld begründet abermals des Gotteshauses Altenryf Gerechtigkeiten am Zehnten zu Villars-Bramard und außerhalb der Dorfmarch im Bezirk Cerniaz, weiset durch Beispiele nach, daß man auch an andern Orten unter dem Namen einer Dorfmarch auch außer derselben den Zehnten aufzunehmen pflege, und bittet, den Abt bei seinen Rechtsamen zu handhaben. Dem Begehren Berns, gemäß dem lezten Abschiede den Augenschein darüber einzunehmen, wird beigestimmt. **c.** Dem Landvogt von Milden, Hans Rudolf von Erlach, wird von Freiburg vorgehalten, daß er den Zoll zu Domdidier alterirt und dem Zollner gesagt habe, er fordere etwas, das man nicht schuldig sei, ferner daß er solche, welche den Zoll haben entrichten wollen, weiter zu gehen geheißen und den „Fistling" wider den Zollner gezukt habe. Da von Erlach unter Darstellung des Sachverhalts sich verantwortet, wird die Sache in den Abschied genommen. **d.** Es waltet ein Anstand zwischen beiden Städten in Betreff der „Kouffzüge". Bern schlägt vor, solche unfreundliche Züge abzuschaffen und gemäß Burgrecht die Burger beiderseits gleich zu halten, was Freiburg ad ratificandum nimmt. **e.** Zu Austragung der Späne, welche einen Augenschein erfordern, wird ein „gemeiner Ritt" auf Sonntag Jubilate alt. Kal. angesezt. (Wurde später auf den 21. Mai a. K. verschoben). **f.** Freiburg wünscht, daß in der Marchbeschreibung, betreffend den Wandel- und Harnischberg, der „letst Anhang der schneschmeltzi" also moderirt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde, daß der dem Spital an seiner Gerechtigkeit des Ganterbergs und der Stadt Freiburg Oberherrlichkeit unschädlich sei. Die Frage über Aufnahme dieses Zusazes nimmt Bern in den Abschied. **g.** Weil die Landmarche bei Moccausaz durch Aufrichtung der Marchsteine berichtigt ist, soll das verbrieft werden. **h.** (S. u. Schwarzenburg). **i.** Gemäß des sensischen Ausspruchs soll jede Stadt der andern alle ihr Gebiet betreffenden Gewahrsamen verabfolgen. Das Begehren Freiburgs um Mittheilung der gemachten Abschriften nimmt Bern ad referendum. **k.** In Betreff des vom Kirchherrn zu Murist angesprochenen Zehntens zu Treytorrens ertheilt Bern abschlägige Antwort. **l.** Der Pfarrer zu Morlens spricht den Rütizehnten von allen innerhalb seiner Parochie, z. B. zu Brenles und Chavannes, ausgereuteten Waldungen an. Dagegen wird eingewendet, der Pfarrer habe, ungeachtet man vor dreißig und mehr Jahren daselbst gereutet habe, nie etwas angesprochen, den Zehnten habe die Obrigkeit bei Accensirung ihrer eigenthümlichen Wälder stets vorbehalten und sie hoffe dabei zu verbleiben. Freiburg glaubt, der Kirchherr zu Morlens könne dieses gemeinen Rechtes nicht privirt werden, was von Bern ad referendum genommen wird. **m.** Da der Span über die Jurisdiction und den Holzhau zu Brenles und Morlens bis zum Augenschein anstehen soll, wird erkannt, die beidseitigen Unterthanen sollen inzwischen in den Wäldern zu Brenles und Morlens, sowie zu Combremont und Bruit, zu Larit und hinter Buissens kein Holz mehr hauen. **n.** Bern beschwert sich, daß seinem Unterthan Johann de Mière, der Franz Buquets Tochter mit Einwilligung ihrer Mutter geehelichet hat, deren Gut in Châtel St. Denys hinterhalten werde. Freiburg beruft sich auf die Handveste und versichert, es werde, wenn der Handel durch Appellation an es gelange, zu Allem was billig sei verhelfen. **o.** Das Begehren um Abänderung der Erkanntniß über den Zehnten zu Sarzens, daß er nach Illingen (Illens) gehörig und dahin erkannt, leztlich aber durch Commissär Ansel von den Frossard von Brenles als Besizer gefordert worden sei, wird abermals in den Abschied genommen. **p.** Die erneuerte Klage Freiburgs wegen des Bolozehntens nimmt Bern, weil Commissär Wyß landesabwesend ist, ad referendum. Dieser Zehnten ist um 4 Groß 4 Deniers nach Rue erkannt. **q.** Die Angelegenheit der Accensation von Zehnten im Amte Stäfis an den Herrn von Montrichier unter Vorbehalt der Regalien von Seite Berns, wogegen Freiburg Einsprache erhoben hat, wird verschoben. **r.** In Betreff der Herrenzinse, die vom Schloß Montenach „zu Lechen gand", und die man zu „ammorterisiren" oder zu vertauschen wünscht, erbietet sich Bern zu einer billigen Vergleichung. **s.** Freiburg begehrt Correction der Erkanntniß, die durch Jost Alex über die Jurisdiction zu Rupertswyl zum Nachtheil Freiburgs passirt ist. Bern nimmt das ad informandum. **t.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **u.** Auf eingegangene Klagen der Rebleute, daß sie nur mit Mühe zu Bezahlung des auf Borg verkauften Weines gelangen können, hatte Freiburg schon früher beantragt ein Verbot zu erlassen, daß kein Wein mehr „Dings" verkauft werde. Bern berichtet, es habe dem Landvogt von Lausanne darüber geschrieben, und nimmt es „zu einer Warnung" ad referendum. **v.** Freiburg beantragt Aufstellung eines modus vivendi, wie es gegenseitig mit der Polizei, mit dem Jagen und Fischen und mit dem Paß an Feiertagen gehalten werden solle, damit eine gleichmäßige Behandlung solcher Fälle stattfinde. Die bernischen Gesandten nehmen den Antrag empfehlend in den Abschied, geben aber zu verstehen, daß ihren Angehörigen auf freiburgischem Gebiet oft auch strenge „Tractation" widerfahre. **w.** Freiburg beantragt, gemeinen Unterthanen zu verbieten, ferner nach Chatillon, um Schafe zu kaufen, zu gehen, damit die Landsaßen bei Chatillon, wie jene zu Meyrin, ihre Schafe in's Thal zu bringen genöthiget werden, und damit man den schweren Zoll zu Versoix erspare und andere Vortheile erreiche. Auch die Gesandten Berns finden dieses rathsam, wünschen aber Verschiebung, um es an ihre Herren und Obern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu bringen. Wenn diese damit einverstanden sind, werden sie in beider Städte Namen ein Schreiben an die fürstliche Regierung von Neuenburg abgehen lassen, um auch diese zum Beitritt zu veranlassen. **x.** Freiburg klagt, daß seinen Geistlichen auf bernischem Gebiete viele Unfreundlichkeiten begegnen, indem jüngst bei Lausanne einige Studenten einen Priester beschimpft haben, ein anderer Priester in Bern von der Jugend mit Geschrei und Gespött bis zum Thor verfolgt, zu Chillon einigen durchreisenden Pilgern ihre Kleinodien zertreten und in den See geworfen worden, ferner daß zu Tscherliz in der hohen Woche der katholische Gottesdienst durch Geläut gestört worden sei, endlich daß man zu Poliez statt eines Tisches einen großen Stein mitten in die Kirche gestellt habe. Bern nimmt das ad instruendum. **y.** Freiburg begehrt, daß gleichwie zu Bösingen und Überstorf des Kirchensazes wegen die Pflicht der Erhaltung der Gebäulichkeiten und des Gottesdienstes aus dem Einkommen bestritten werde, dieses auch in den Capellen St. Dionys und St. Georg zu Menières und Domdidier so gehalten werde, was Bern ad referendum nimmt. **z.** Da Peter Fivaz von Freiburg schon vom frühern Schultheiß zu Peterlingen und jezt wieder um den Abzug angesprochen wird, während er früher ledig gelassen worden ist und von seinen Erbgütern nichts verkauft, sie vielmehr verbessert hat, so ersucht Freiburg, dem Schultheiß Stillstand zu gebieten. Das nimmt Bern ad informandum. **aa.** Die Beschwerde Freiburgs, daß seine Angehörigen, wenn sie auf rechtmäßigen Posseß gegründet Urtheile begehren, abgewiesen werden, und die Anfrage, ob man sie auf bernischem Gebiete nicht den freien ordentlichen Rechtsgang genießen lassen wolle, wird von Bern ad referendum genommen. **bb.** Die Verantwortung Freiburgs auf die Klage Berns, der Zölle halber, wird Bern schriftlich in den Abschied gegeben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh. **t.** Art. 78.
Vogtei Schwarzenburg. **h.** Art. 180.

681.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden und Abt von St. Gallen.

Lucern. 1609, 3. bis 6. Februar.

Landesarchiv Schwyz. — Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede III. 6, und Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, leztere beiden Ritter und alt-Schultheiß; Oberst Walther Amrhyn, Ritter; Hauptmann Heinrich Kloos, Ritter, Venner, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landesfähnrich; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Hauptmann Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Landammann, und Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber und des Raths; Hauptmann Hans Trinkler; N. Heinrich, alle des Raths. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Georg Wagner, Sekelmeister, des Raths. Appenzell J.-Rh. Ulrich Näff, Landammann; Johann von Heimen, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Abt von St. Gallen. Georg Christof Giel von Gielsperg, Vogt zu Rosenberg; N. Tschudi, Kanzler, des Abts Räthe.

a. Bezüglich der allgemeinen Klage wegen der französischen Zahlungen haben die Gesandten keine be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stimmten Instructionen, diese gehen vielmehr nur dahin, daß man sich auf den bevorstehenden Tag zu Baden, in dessen Ausschreibung diese Sache als der Haupthandel angegeben wird, über einhellige Stimmen vereinbare. Deßhalb sollen die Gesandten nach Baden mit der Instruction abgefertigt werden, mit den übrigen Orten und Zugewandten, von welch' leztern man sich der bisherigen Übung gemäß in dergleichen Sachen nicht söndern kann, einen ernstlichen Rathschlag zu fassen und nach angemessenen Mitteln zu suchen, wie dieser allgemeinen Klage abgeholfen werden könne, insbesondere aber dahin zu trachten, daß dasjenige, was beschlossen wird, mit allgemeiner Zustimmung der ganzen Eidgenossenschaft beschlossen werde, damit nicht ein Theil sich entschuldigen könne und der Unwille auf den andern geschoben werde, wie es von unserm Gegentheil bereits geschehen sein mag. Daneben wird Sekelmeister Wagner beauftragt, bei der Übergabe des Schreibens der katholischen Orte den französischen Ambassador zu bereden, daß er den gefaßten Unwillen gegen diese wegen Ausschreibung des badischen Tags fallen lasse, indem dieses aus wichtigen Gründen geschehen sei. Überdieß hält man für nöthig, daß die katholischen Orte der Zwistigkeiten halber, welche seit einiger Zeit der fürstlichen Zahlungen und Pensionen wegen entstanden sind, auf einem besondern Tage in Lucern sich verständigen. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **d.** Den Gesandten der katholischen Orte auf künftige Tagsazung zu Baden sollen Instructionen mitgegeben werden betreffend: 1. den Span zwischen der Gemeinde Richensee in den Freiämtern und der Gemeinde Ermensee im Lucernergebiet; 2. die Entlassung des unruhigen Prädicanten zu Mühlheim; 3. die Ernennung von Säzen zu Berichtigung des Landmarchenstreits im Thurgau mit Zürich; 4. die Bestrafung der neugläubigen Frauenfelder, die wegen ihres Trozes gegen die katholischen Gesandten und wegen der Crucifixstürmerei nach Baden citirt sind; 5. die Rüksprache mit Bern wegen seiner Rüstungen und Musterungen. **e.** Da seit der Glaubensänderung zwischen den Unterthanen in den gemeinen Vogteien immerfort Streitigkeiten wegen der Kirchen, des Gottesdienstes und der Ceremonien entstehen, namentlich da, wo beide Religionsgenossen die Kirchen gemeinsam benuzen, so soll man in reifliche Berathung ziehen, ob nicht vielleicht vermittelst Abtausch diesem Übel vorgebeugt werden könnte; besonders dürfte dieses Mittel bei'm gegenwärtigen Span wegen des Beinhauses und der obern Kirche zu Frauenfeld zur Anwendung kommen. Darüber sollen die Gesandten auf nächste Conferenz zu Lucern instruirt werden. **f.** Lucern will eine Widerlegung der wegen des in Sursee hingerichteten Basler Krämers erschienenen „Schmachtractätlin" durch den Druk verbreiten und auf künftigem Tage zu Baden vor gemeinen Orten sich beschweren. Das wird gebilligt und Lucern aller brüderliche Beistand angeboten. **g.** Sekelmeister Wagner wird ersucht, dem französischen Ambassador, Herrn von Reffuge, die Gründe mitzutheilen, warum man die Tagsazung nach Baden ausgeschrieben hat. **h.** Während gegenwärtiger Conferenz vernimmt man, daß Zürich die nach Baden ausgeschriebene Tagsazung wieder abgeschrieben hat. Da man aber findet, daß nichts destoweniger ein Tag abgehalten werden müsse, theils wegen der Anstände der katholischen Orte mit Zürich, theils wegen des Anliegens Lucerns in Sachen des zu Sursee hingerichteten Baslers, theils endlich wegen des ernstlichen Handels zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Biel, so soll sich jedes Ort darüber entschließen und unverzüglich seinen Entschluß an Lucern mittheilen, damit dieses die Ausschreibung von Zürich begehren kann. **i.** Der Bischof von Basel stellt schriftlich das Begehren, die katholischen Orte möchten auf den nächsten Tag zu Baden ihren Gesandten umfassende Vollmachten bezüglich seines Anstandes mit Biel mitgeben und sein Anliegen im Besten für befohlen halten und auf den Fall, daß Zürich die begehrte Citation an die Bieler abschlüge und diese nicht erscheinen würden, einen besondern Tag auf Kosten der Unrecht habenden Partei ausschreiben. — Wird in den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Abschied genommen. **k.** In dem Anstand zwischen dem äußern Amt und der Stadt Zug über die Rathsbeisitzung eines Ammanns, der von den äußern Gemeinden ist, wird nach Anhörung der Klagen und Antworten und um dem aus der gegenseitigen Erbitterung drohenden Übel vorzubeugen ein Spruch erlassen (5. Februar) und beiden Parteien mitgetheilt. An ihre Obrigkeiten wird ganz ernstlich geschrieben, sie möchten binnen vierzehn Tagen diesen Spruch annehmen. Auf den Fall, daß die Parteien wider Verhoffen ihn abschlügen, soll jedes Ort denselben mit obrigkeitlicher Gewalt zu Kräften erkennen und Lucern in gemeiner Orte Namen die Parteien zum Gehorsam ermahnen, mit der Anzeige, daß man den gehorsamen Theil wider den ungehorsamen schirmen werde. **l.** In Betreff des leidigen Zustands des Bischofs von Chur ist man allseitig einverstanden, daß man ihm nach Kräften und mit allem Vermögen helfen und seine Wiedereinsezung bei den Bündnern befürworten wolle. Deßhalb wird abermals an die Bundesversammlung auf dem Beitag in Chur eine Verwendung für ihn erlassen. **m.** Abt Bernhard von St. Gallen läßt durch einen Abgesandten bitten, ihm bei'm französischen Ambassador auf dem nächsten Tage zu Baden in seinem und seiner Unterthanen Anliegen behülflich zu sein, da er wegen seines Beitritts zum Bündniß mit Mayland des Königs Ungnade auf sich gezogen habe und deßhalb den Hauptleuten die wohlverdienten Kriegszahlungen vorenthalten werden. Die Gesandten sollen die nöthigen Vollmachten darüber erhalten. **n** u. **o.** (S. u. Thurgau). **p.** (S. u. Freiämter). **q.** Auf den mündlichen Bericht des Commissärs Leu von Unterwalden, was ihm und seinen Mitgesandten im Misoxerthal begegnet ist, und nach Verlesung ihres Abschiedes zu Bellenz vom 3. Februar,*) werden sie beauftragt, nochmals dahin sich zu verfügen und um Entfernung des calvinischen Prädicanten bei den Gemeinden anzuhalten. **r.** (S. u. Rheinthal). **s—v.** (S. u. Thurgau). **w.** Lucern beklagt sich über die Neuerung des durchgehenden Zolls in Bern, Uri über die Zollsteigerung auf Salz in Zürich, weßhalb auf nächsten Tag zu Baden darüber instruirt werden soll. **x.** (S. u. Rheinthal). **y.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**b.**	Art. 393.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	**t.** Art. 681.	Verschiedenes.
	n.	„ 524.	Stifte und Klöster.	**u.** „ 682.	Verschiedenes.
	o.	„ 478.	Stifte und Klöster.	**v.** „ 617.	Stifte und Klöster.
	s.	„ 616.	Stifte und Klöster.		
Landvogtei Rheinthal.	**r.**	Art. 11.	Obrigkeitliche Güter ꝛc.	**x.** Art. 45.	Anstde. mit Abt von St. Gallen.
Landvogtei Freiämter.	**p.**	Art. 167.	Verschiedenes.		
Bern-freib. Vogt. überh.	**e.**	Art. 79.			
Schirmvogtei Engelberg.	**y.**	Art. 212.			

s, m, y aus dem Lucerner Exemplar.

Zu **k.** Dieser Spruch lautet mit Weglassung der Dispositive folgendermaßen: „Namlich vnd erstlich souil das obangezogne Libell des 1604ten Jars belangt, wöllend wir dasselbig als einen so wyßlich vnd wolgesetzten vnd begründten rechtlichen vßspruch deß Orts keins wegs angerüert noch vil weniger demselbigen ouch In dem geringsten Puncten einichen abbruch gethan haben, sonder dasselbig In allem sinem wäßen, Crefften vnd Inhalt nachmalen endtlich vnd gentzlich ouch vngebisputiert vnd vngearguiert verblyben lassen, ist ouch vnßer verstand gar nit, darinn ützit zuernüweren oder zuuerenderen, sonder allein In etwas wenigen Puncten die sachen in besseren verstand vnd erlütterung zebringen, diewyl diser gegenwürtiger span vonwegen des Ammans Rhatsbesitzung in der Statt Zug, wann der Amman vß dem vsseren Ampt ist, meer-

*) Dieser Abschied fehlt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

theils vß dem erwachßen, das hierumb in dem Libell kein vßtruckenliche oder so gar dütliche meldung beschieht, sich ouch dessen zu selbiger Zyt niemandts versehen, das solches eruolgen solte.

Was nun fürhin für sachen fürfallent, sowol in der Statt als in Ihren Vogtyen, so bußwürdig vnd abzestraffen wärent, klein oder groß, da sollent die Statt Rhät den Amman alwegen by der klag vnd antwort bysitzen vnd die sachen anhören lassen, damit er sehen könne, was beiden theilen zugehöre vnd warinn das vsser Ampt ouch theil habe, vnd allso dasselbig, wohin es ghört, zühen vnd bringen möge. Was aber dann andre burgerliche vnd solche sachen belangt, da das vsser Ampt kein gemeinsame noch theil hatt, sonder der Statt einzig vnd allein zugehörent lut deß Libels, da soll vnd mag der Statt Rhat dieselbigen ouch für sich selbs allein ohne bywäßen vnd vnuerhindert deß Ammans verrichten.

Vnd hiemit soll ouch der obangezogne Jüngste güetliche vßspruch den 24. Octobris nechst verschinen ergangen (wyl der von den Parthygen nit angenommen) widerumb vffgehebt syn, doch allso, souil den Puncten der öffnung vnd übersendung der Sendbrieffen oder missiuen, so gahn Zug gschickt werdent, belangt, wie ouch den sitz vnd wonung des Ammans glych in oder vsserhalb der Statt Zug in siner gemeind, findent wir vß guten erheblichen gründen vnd vrsachen gantz nothwendig vnd thunlich, vnd wöllend es ouch hiemit allso erkent vnd gesprochen haben, das namlich ein jeder Amman, der fürhin von den vsseren gmeinden dem Ort Zug fürgesetzt wirdt, alwegen sinen gwüssen vnd ordenlichen Sitz vnd wonung In der Statt Zug haben vnd darumb sin gwonliche pflicht erstatten, ouch die dahin ankommenden Sendbrieff vnd missiuen an Amman vnd Rhat zu Zug oder ouch an Statt vnd Ampt Zug wyßende eröffnen vnd nach deren Verläßung die den nechsten dem Statthalter zu Zug liferen sölle, damit wo sachen fürfielent, die glych Statt vnd Ampt gemeinlich oder aber die Statt allein vnd besonder anträffent, man sich alwegen zehalten wüsse vnd nüt versumpt werde.

Was ouch in der Uebung disen handels für hitzige vnfründtliche reden vnd wort mitgeloffen, sollent dieselbige hiemit ouch gentzlich vffgehebt, hin, todt vnd ab vnd beiden theilen an ihren guten glimpff, Ehren, reputation, hochheit vnd nammen in alwäg vnschädlich vnd vnuerwyßlich syn, ouch deren zu vngutem nit mehr gedacht werden. Actum Donstags den 5. Februar 1609."

Staatsarchiv Lucern, Acten: Zug.

682.

Bericht der Abgeordneten in's Misoxerthal.

Roveredo. 1609, 16. Februar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, Commissär zu Bellenz. Schwyz. Hauptmann Gilg Frischherz, Landvogt auf der Riviera. Nidwalden. Hauptmann Johannes Leu, alt-Commissär zu Bellenz.

Am 16. Februar sind die Gesandten, welche von ihren Obern den Auftrag hatten, im Misox die Abschaffung des neu eingeführten calvinischen Prädicanten zu betreiben, vor dem Rath zu Ruffle erschienen und haben die Versammlung einer Landsgemeinde begehrt, um vor derselben ihren Auftrag vorbringen zu können. Der Rath entschuldigte sich, dieses nicht bewilligen zu können, gab aber gute Hoffnung, daß auf unser Begehren willfähriger Bescheid erfolgen werde, er verlange bloß zwei Tage Aufschub, um den Landrath versammeln zu können. Nach Verlauf dieser zwei Tage wurde den Gesandten angezeigt, es solle auf den 24. Februar eine Landsgemeinde von Ausgeschossenen des ganzen Thals einberufen werden, alle Thalleute zu besammeln wäre dagegen bei dieser Winterszeit nicht wohl möglich. Auf dieser Landsgemeinde zu Lostalla eröffneten dann die Gesandten ihren Auftrag und verwahrten sich zugleich gegen die Ausstreuung, als ob sie nicht so fast des Prädicanten wegen hieher gekommen seien, als um das Land auszuspähen und andere Practiken zu üben. In ihrem Begehren wurden die Gesandten unterstüzt vom geistlichen Vicar der Grafschaft Bellenz, Namens des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Nuntius Borromeo und des Bischofs von Chur, und von Statthalter Ghiringhelli und Tranquilio Pusterla, Namens der benachbarten Communität Bellenz. Die Antwort der Gemeinde gieng dahin: Der Prädicant sei, wie sie glauben, abwesend und werde wohl nicht mehr kommen. Für die angetragene Hülfe danken sie, obwohl sie deren nicht vonnöthen seien. Dabei müssen sie sich beschweren, daß man ihnen schon seit sechs Jahren, also zu einer Zeit, wo der Prädicant noch nicht im Lande gewesen sei, den freien feilen Kauf und den Transit des Korns abgeschlagen habe. Sie erinnern an den Beistand, den sie den drei Orten in frühern Zeiten bereitwillig erwiesen haben, so im Jahre 1524, als die Mayländer die Grafschaft Bellenz wiederum ansprachen, und im dumaineschen Krieg. Bezüglich der ausgestreuten Schmachreden versprechen sie gebührende Bestrafung, wenn ihnen darüber etwas Bestimmtes mitgetheilt werde. Hierauf erwiderten die Gesandten der drei Orte, sie lassen dahin gestellt, ob diese Eröffnungen mit den Beschlüssen der Landsgemeinde übereinstimmen oder nicht, immerhin müssen sie wünschen, daß ihnen die Eröffnung wegen des Prädicanten in Schrift mitgetheilt werde. Bezüglich der Erinnerung an frühere Hülfeleistungen sei zu bemerken, daß sich die drei Orte nie undankbar erwiesen haben, sondern jederzeit mit Rath und That bei der Hand gewesen seien, so auch als die Misoxer ihre Freiheit erlangten, wozu sie ihnen mit Geld behülflich gewesen seien, von dem der lezte Theil erst vor ungefähr zwölf Jahren zurükbezahlt worden sei. Die Sperrung des freien feilen Kaufes sei nicht ihre Schuld, sondern gehe von Mayland aus, indeß würde man sich bei befriedigenderm Bescheid für dessen Freigebung verwendet haben. Die Schmachredner werden sie wohl von sich aus kennen, ohne daß man sie ihnen zu nennen brauche. Der eingelangte schriftliche Bescheid der Misoxer befriedigte nicht, weil daraus „klarlich zu gespüren, in was respect die Mesoxischen Fürgesetzten vnssere Gnedige Herren vnd Oberen haltendt".

Der Abschied ist aus Bellenz vom 26. Februar datirt; es ist dieß das Datum dessen Ausfertigung.

683.

Conferenz der IV Waldstätte.

Gersau. 1609, 16. März.

Landesarchiv Schwyz. — Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Oberst Walther Amrhyn, Ritter, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landesfähnrich; Emanuel Beßler, beide alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Hauptmann Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

a. Da auf den ab dem lezten Tage zu Lucern an die Stadt und das äußere Amt Zug überschikten Beschluß ungleiche Antworten eingegangen sind, so handelt es sich nun darum, sich darüber zu vereinbaren ob man gemäß Abschied gegen den abschlagenden Theil einschreiten und wie man in dieser Sache fernerhin procediren wolle. Die Instructionen lauten einstimmig dahin, Mittel und Wege zu suchen, wie man die streitenden Parteien zur Vereinbarung bringen und einmal dieses mühseligen Geschäftes wegen zur Ruhe gelangen könne. Vorerst werden nun die Antworten der Stadt Zug und der drei äußern Gemeinden nebst ihren Entschlüssen, sodann der darauf bezügliche Artikel des Libells abgehört. Obgleich nun der Gesandten Meinungen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von einander etwas abweichen, so verständigt man sich doch endlich dahin, nochmals einen gütlichen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen, dieweil man findet, daß es sich nur noch um ein Mißverständniß handle, indem der eine Theil den gethanen Ausspruch über den Beisiz eines Ammanns und über Empfangnahme und Öffnung der Missiven nicht richtig auffaßt, der andere ihn anders als nach dem Wortlaut auslegt. Deßhalb sollen von jedem Ort Gesandte nach Zug abgeordnet werden, welche jeden Theil besonders und in Abwesenheit der Gegenpartei vornehmen und denen von den äußern Gemeinden erläutern sollen, welchen Sinn der Ausspruch habe, und sodann auch denen von der Stadt diesen Ausspruch ernstlich insinuiren und vermelden, daß es ihnen nicht zukomme, ihn so auszulegen, wie sie es in ihrer Antwort gethan haben. Sollten dann bei den äußern Gemeinden diese gütlichen Versuche nichts verfangen und sie wieder auf das Recht dringen, so soll man denen von der Stadt mit möglichst unvorgreiflichen Worten zu verstehen geben, daß auch sie zum Rechten einwilligen möchten, indem ohne Zweifel der rechtliche vom gütlichen Ausspruche wenig abweichen werde. Sind die Obrigkeiten damit einverstanden, so soll jedes Ort seine Gesandten auf den Sonntag Lätare (29. März) Abends zu Zug an der Herberge haben, um am Montag darauf den Handel mit der Stadt, am Dienstag in Baar mit den äußern drei Gemeinden vorzunehmen. **b.** Wie der Bischof von Chur wegen des ab leztem Tag zu Lucern an gemeine III Bünde zu seinen Gunsten erlassenen Schreibens gedankt hat, mit der Bitte, ihn, seine Stift und die Katholiken in Bünden empfohlen zu halten, darüber soll jeder Gesandte an seine Obern referiren. Je nachdem ein Bescheid von den III Bünden erfolgen wird, soll man dem Bischof auf alle Fälle beholfen und berathen sein. **c.** Gleicher Weise werden die Gesandten berichten, was der Gesandte von Uri über die Verrichtungen im Misoxerthal bezüglich des dort eingeführten calvinischen Predigers angebracht hat und wie beschlossen worden ist, die drei Orte sollen ihre Gesandten beauftragen, in Misox auf Remedirung des ihnen zugestellten schriftlichen Abschiedes zu dringen, weil er mit ihrem auf der misoxischen Landsgemeinde gehaltenen Vortrage und der ergangenen Resolution nicht conform ist. **d.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **d.** Art. 672. Locales.

684.

Conferenz der Orte Uri, Ob- und Nidwalden.

Stans. 1609, 23. März.

An diesem Tag erschienen vor Landleuten und Räthen zu Nidwalden Abgeordnete von Uri und Obwalden, nämlich die Herren Hauptmann Peter Gisler, Ritter, und Landeshauptmann Emanuel Beßler, von Uri; Landammann Melchior Imfeld, Ritter, und Sekelmeister Sebastian Wirz, von Obwalden, um wegen des zu Ablensch ihren Angehörigen abgeforderten Zolles Vorstellungen zu machen. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom obigen Datum, S. 230).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

685.

Abordnung der IV Waldstätte nach Zug.

Zug und **Baar. 1609, 30.** und **31. März** (Montag und Dienstag nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landesfähnrich; Emanuel Beßler, beide alt-Landammann. Schwyz. Hauptmann Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

Nachdem die Gesandten am Sonntag Abend in Zug sich eingefunden, wurden sie von Statthalter, Räthen und Burgern auf's freundlichste begrüßt. Auf ihr Begehren wurde ihnen angezeigt, daß Statthalter, Räthe und Burger am andern Morgen ihre Aufträge anhören werden. Die gegenseitig eröffneten Instructionen lauten einmüthig dahin: Vorerst wolle man der Stadt die zu Gersau berathschlagte Insinuation und Erläuterung mit einem Zuspruch eröffnen und soviel möglich dahin trachten, daß sie bezüglich der beiden streitigen Punkte, nämlich des Beisizes des Ammanns im Rath der Stadt und Eröffnung der eingehenden Missiven durch den Ammann zu einer Vereinbarung sich herbeiläßt; würde dieses ohne Erfolg sein, so soll das zu Gersau verabredete Mittel, die Sache an das Recht zu bringen, zur Hand genommen werden. Weil nun aber die Stadt bisher zum Recht sich nicht hat verstehen wollen, so will man im Vortrag zuerst vom Recht nichts erwähnen, sondern zuvor der Stadt Antwort über die beiden Punkte anhören; zeigt es sich dann, daß sie auf die Erläuterung der beiden Punkte abschlägige Antwort ertheilt, so soll man ihr mit runden Worten vermelden, daß die Obrigkeiten nichts lieber als eine gütliche Vereinbarung des Spans gesehen hätten, daß sie nun aber, weil alle gütlichen Moderationen und Unterhandlungen zu nichts führen, gemäß der Bünde nicht ermangeln werden, dem klagenden Theil gegen den antwortenden das Recht zu halten und ihn nach altem eidgenössischem Brauche zu schirmen, damit sowohl die Parteien als auch die Obrigkeiten nicht mehr mit diesem Geschäft belästiget werden.

Am folgenden Morgen (30. März) wurden die Gesandten durch einen Ausschuß des Raths auf das Rathhaus begleitet, allwo der Gesandte von Lucern im Namen der vier Orte Folgendes eröffnete: Die vier Orte bedauern von Herzen, daß ein solcher Zwist ausgebrochen, und es wäre ihnen nichts erwünschter gewesen, als wenn die Parteien sich gütlich vereinbart hätten. Daher habe man nicht ermangelt, wiederholt zu Tagen und sonst nach Mitteln zu trachten, wie eine Versöhnung herbeigeführt werden könnte, weßhalb man noch jüngst einen Tag in Gersau abgehalten habe. Die vier Orte stellen nun das treuherzige, brüderliche Ansuchen, die Stadt möchte im Hinblik auf die ohnehin bedenklichen Zeitumstände und aus andern Motiven sich dahin verstehen, daß ein Ammann, wenn Einer von den äußern Gemeinden im Amt ist, bei allen strafwürdigen Sachen, sie mögen das äußere Amt oder die Stadt und Burgerschaft betreffen, beisizen möge, jedoch mit der ausdrüklichen Erläuterung, daß sich dieser Beisiz in Straffällen weiter nicht erstreken solle, als so lang der Parteien Offnung, Klage und Antwort währt. Wenn bei diesen Vorträgen Sachen vorgebracht würden, welche gemäß Artikel 11 des Libells von 1604 zu bestrafen der Stadt und Burgerschaft allein zugehören, so soll der Ammann nach geschehener Klage und Antwort vor dem rechtlichen Entscheide abtreten und der Stadt und Burgerschaft „dhein maß noch Zil zegeben" das Recht haben; in allem Übrigen solle das Libell in Kraft verbleiben. Was

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sodann die Öffnung der Sendbriefe anbelangt, so soll der Ammann die an Stadt und Amt adressirten Briefe öffnen und an das gebührende Ort zur Berathung bringen, während er Briefe an Statthalter und Rath der Stadt adressirt uneröffnet dem Statthalter überantworten soll. Wäre Einer an dem Ammannamt, der nicht lesen könnte, so soll dieser die Briefe nicht mehr, wie geschehen, Leuten, die nicht von der Obrigkeit sind, sondern dem Landschreiber, weil dieser von Stadt und Amt beeidigt ist, oder andern Rathsverwandten zu lesen übergeben. Die vier Orte bitten demnach, man möchte ihnen mit Rüksicht auf die Wichtigkeit der Sache den freundlichen und brüderlichen Gefallen erweisen und diese Erläuterung sich gefallen lassen. — Hierauf lassen Rath und Burgerschaft durch einen Ausschuß den Gesandten für ihre freundliche Begrüßung, Ermahnungen und dieser Sache wegen gehabte Mühe und Arbeit geziemend danken mit dem Beifügen, daß sie ihre Erklärung über den gehaltenen Vortrag den Gesandten begehrtermaßen zu ihrem Verhalt in einem besondern schriftlichen Abschiede übergeben werden. Vorläufig geben sie indeß folgende Antwort: Stadt und Burgerschaft beharren auf ihrer mit Schreiben vom 5. März den vier Orten mitgetheilten Ansicht, man sollte, bevor sie die begehrte Resolution abgeben müssen, vom ansprechenden Theil vernehmen, wessen er gesinnt sei, dagegen wollen sie, aus Achtung vor den vier Orten und deren Gesandten, als antwortender Theil sich dahin resolviren: Die Übung, daß ein Ammann aus den äußern Gemeinden bei allen bußwürdigen und andern Sachen der Stadt und Burgerschaft beisize, sei erst etwa zweihundert Jahre alt und allein zu Erhaltung der Liebe und Freundschaft eingeführt worden. Was nun von ihnen und ihren Altvordern gütlich zugestanden worden sei, begründe noch keine Verbindlichkeit, auf welche ihre Freunde vom äußern Amt so sehr dringen. Sie bitten zu berüksichtigen, daß ihrer Stadt wohlhergebrachte Regimentssachen nicht so wie in den andern Orten der Eidgenossenschaft beschaffen seien, denn kraft des Burgerbuchs der Stadt haben die vom äußern Amt mit dem, was der Stadt Vogteien und Burgerschaft anbelangt, nie etwas zu schaffen gehabt, so wie die Stadt auch niemals versucht habe, in die eigenen Angelegenheiten der äußern Gemeinden sich zu mischen, obschon sie auch wie die äußern Gemeinden einen Ammann zu geben habe, wenn die Reihe an sie komme. Was die Andeutung wegen des Rechts anbelange, so habe sie allerdings bisher mündlich und schriftlich dagegen protestirt und erklärt, daß es eine ausgemachte Sache sei, worüber sie nicht mehr zu antworten habe; da sie indeß den wohlgemeinten Entschluß der vier Orte wahrnehme, daß diese, wenn auf gütlichem Wege nichts ausgerichtet würde, dann dem klagenden Theil gemäß der Bünde das Recht nicht vorenthalten können, so wolle auch sie ihren Freunden vom äußern Amt vor Recht stehen, müsse jedoch darauf aufmerksam machen, daß der eine Theil der Klage nicht vor die katholischen Orte allein, sondern vor gemeine Eidgenossenschaft gehöre. Was endlich das Begehren betreffe, daß bei Botschaftschikungen das äußere Amt zwei und die Stadt einen Gesandten geben solle, so wisse sie nicht, wie dieses zu verstehen sei, da bisher von keinem Ort drei Gesandte abgeordnet worden seien. Schließlich bemerken sie, daß sie sowohl als ihre frommen Altvordern stets bereit gewesen seien, für ihre lieben Freunde Leib, Gut und Blut einzusezen. — Nach Anhörung dieser so scharfen abschlägigen Antwort wird dem Gesandten von Lucern aufgetragen, mit den Ausgeschossenen nochmals alles Ernstes zu unterhandeln und sie dabei aufmerksam zu machen, daß die katholischen Orte wohl Bedenken tragen möchten, neben ihren Religionswiderwärtigen in dieser Sache zu handeln, wenn ein Theil des Streithandels an's Recht vor die XIII Orte gebracht werden wollte. Auch diese Unterhandlungen blieben fruchtlos.

Am Mittag des 31. verfügten sich sodann die Gesandten nach Baar, wo sie ebenfalls angemessen empfangen und begrüßt wurden und wo der Gesandte von Lucern seinen Vortrag mit gleich ernsten doch freund-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lichen Worten, wie in Zug, eröffnete. Darauf antworteten die vom äußern Amt nach üblicher eidgenössischer Danksagung: Sie können nach Anhörung der vorgebrachten Erläuterung und Erklärung „anderst sich nit berhaten", denn da der auf der lezten Tagleistung zu Lucern gethane Ausspruch ihnen ganz nachtheilig sei, so wollen sie ihn nicht annehmen und zwar aus folgenden Gründen: Bei der Aufrichtung des Libells sei ihnen ein ziemlicher Eingriff in ihre Rechtsamen geschehen; das Libell sage auch nichts darüber, daß sie über den Beisiz des Ammanns anderst sich einlassen sollen, als nach bisheriger Übung; ihre Freiheitsbriefe (die sie nebst dem Artikel ihres Burgerbuchs, handelnd vom Eid des Ammanns, ablesen lassen) sprechen immer von einem Ammann, und bei der Aufrichtung der meisten dieser Briefe sei derselbe aus den äußern Gemeinden gewesen, nirgends aber geschehe von einer Aussönderung Erwähnung, woraus also folge, daß der Ammann bei allen und nicht bloß bei den bußwürdigen Sachen mitzuwirken habe; sie verlangen das Recht, erwarten aber für ihren Theil, daß die Orte, welche das Libell aufgerichtet haben, den Ausspruch thun, nicht aber jemand Anders, denn es seien schon mancherlei Streitigkeiten zwischen Stadt und Amt verglichen und vereinbart worden, wobei aber niemals andere Orte beigezogen worden seien, außer ein einziges Mal Zürich, das aber damals noch katholisch gewesen, und aus welchem Streit ein Krieg erfolgt sei; sie bitten schließlich, sie für befohlen zu halten und ihnen dazu zu verhelfen, daß der Rechtsspruch noch vor der bevorstehenden Landsgemeinde erlassen werde. — Nachdem man auch von dem äußern Amt, wie von Zug, begehrt hatte, sie möchten ihre Antwort schriftlich abgeben, geben sie die Zusicherung, daß sie dieselbe in wenigen Tagen einsenden werden. Inzwischen werden beide Parteien ermahnt, sich ruhig zu verhalten.

Die Gesandten der vier Orte wurden in der Stadt und im äußern Amt „allerdingen" aus der Herberge gelöst und gastfrei gehalten.

Die schriftliche Erklärung der Räthe und Burger der Stadt Zug, vom 30. März, liegt bei den Acten. Ebenfalls die Antwort der äußern Gemeinden, leztere in Abschiedsform mit Titel, Datum und Gesandtenverzeichniß, mit Angabe des Hauptinhalts des Vortrags der Gesandten der vier katholischen Orte und einer ausführlichen Darstellung der Antwort des äußern Amts, in welcher als Hauptgründe, warum sie den Ausspruch nicht annehmen können, hervorgehoben werden, daß er dem alten Brauch, ihren Privilegien und Freiheitsbriefen und den Artikeln 6, 14 und 15 des Libells widerspreche.

686.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1609, 1. April.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Statthalter; Vogt Martin Schick, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Kaspar Ceberg, alt-Statthalter. Nidwalden. Commissär Johannes Leu; Landvogt Johannes Stultz.

a. Nidwalden hat diese Conferenz angesezt zu Berathung der Angelegenheit wegen des calvinischen Prädicanten zu Misox, da die Verrichtung der jüngst dort gewesenen Gesandten nicht befriedigend ausgefallen ist, indem eine „ungleiche" Antwort erfolgte. Man will nun die Misoxer zu einer nochmaligen Antwort veranlassen, welche Antwort „authentisch" sein solle, und zwar in kurzer Zeit. Und da verbitterte Leute sich haben vernehmen lassen, als ob auf nächstem Beitag wegen Eröffnung des freien Kaufs etwas gehandelt werden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sollte, wodurch die Schlösser und Festung zu Bellenz in Gefahr kämen, so ist, obwohl man auf solche Reden kein besonderes Gewicht legt, rathsam befunden worden, dem Commissär und den übrigen Landvögten zu befehlen, daß sie fleißiges Aufsehen haben und sofort ihren Obern bei Tag und Nacht berichten, wenn ihnen etwas Besorgliches bekannt würde. Wenn der Commissär es für nöthig findet, mag er die Schlösser zu Bellenz mit Nachtwachen versehen. **b—e.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **f.** Die Abtheilung der im Span zwischen Lumino und Ruffle und wegen des Prädicanten in Misox erlaufenen Kosten wird in den Abschied genommen, wie die Gesandten weiter zu berichten wissen. **g—l.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **b—e, g—l.** Art. 220—228.

687.

Conferenz der IV Waldstätte.

Gersau. 1609, 10. April (Freitag vor Palmarum).

Landesarchiv Schwyz. — Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Heinrich Kloos, Ritter, Venner und des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landeshauptmann; Emanuel Beßler, beide alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Hauptmann Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

a. Zusammengekommen, um sich zu berathen, was man bezüglich des noch immer streitigen Zugerhandels vornehmen wolle, da die jüngst an Stadt und Amt abgefertigten Rathsboten wider Verhoffen nichts haben ausrichten können, wird allerseits das Bedauern darüber ausgesprochen, daß bisher alle gütlichen Versuche zu keinem Erfolge geführt haben; dabei besorgt man, es möchte nichts helfen, wenn man schon in Güte bei dem einen Theil etwas erreichen würde, weßhalb nöthig sein wird, dem Recht begehrenden Theil zum Rechten zu verhelfen. Da nun aber noch der Anstand obwaltet, daß die von der Stadt einem rechtlichen Ausspruch der katholischen Orte weder vertrauen noch sich unterziehen wollen, während die von den äußern Gemeinden keine andern Orte zu Richtern haben wollen, und daß jüngst die von der Stadt erklärt haben, sie werden nur in einigen Punkten den Handel den katholischen Orten übergeben, da ein Theil des Handels vor gemeine Orte der Eidgenossenschaft gehöre, man aber der schädlichen Consequenz wegen die Sache nicht dahin kommen lassen darf, so hält man für nöthig, dieses durch ein ernstes, aber freundliches Schreiben denen von der Stadt vorzustellen und sie zu ermahnen, der rechtlichen Judicatur der katholischen Orte sich zu ergeben. Weil man aber findet, es möchte das, wenn es allein von den vier Orten ausginge, ohne Erfolg sein, will man zuvor Freiburg, Solothurn und Appenzell, welche vor dem in der Sache auch gehandelt haben, eiligst von Allem in Kenntniß sezen, was seit dem lezten freundlichen Ausspruch zu Lucern verhandelt worden, und erst alsdann das Schreiben in aller katholischen Orte Namen unter Ansezung des veranlasseten Rechtstags auf Dienstag nach Quasimodo (28. April) an die Stadt erlassen. Lucern wird Vollmacht und Auftrag ertheilt, die Sachen so zu besorgen. Wenn den Orten bis dorthin keine andern Berichte zukommen, soll jedes seine Gesandten auf den genannten Tag mit Vollmachten abfertigen und auch denen von den Gemeinden der Rechtstag ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

kündet werden. **b.** Auf den Bericht der Gesandten Uris im Namen ihrer Obern wird bewilligt, daß Lucern in der vier Orte Namen ein „Commendationsschreiben" an die III Bünde von wegen eines daselbst vertriebenen Erzpriesters abgehen lasse.

688.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1609, 13. April (3. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch N. S. 719.

Gesandte: Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Konrad Zehender, Deutschsekelmeister; Vincenz Dachselhofer, Wälschsekelmeister. Freiburg. Franz Werro, Venner. Solothurn. Hauptmann Heinrich Greder, des Raths.

a. Auf das Schreiben Solothurns an Bern, wie es glaubwürdig vernommen habe, daß die neuen Zuger und Freiburger Dikpfenninge zu Straßburg, Frankfurt, Speyer und andern Orten „hinter Österreich" gänzlich verrufen seien, sah sich Bern zur Ansezung dieser Conferenz veranlaßt. Nach Verrichtung gegenseitigen Grußes verständigt man sich auf Gefallen hin der Obern zu folgenden Beschlüssen: Obwohl die Zuger Dikpfenninge etwas geringer an Gehalt sind als die Freiburger, und zudem von jenen auf die Mark ein halbes Stük mehr geschnitten wird als von diesen, will man doch zwischen beiden keinen Unterschied machen, sondern sezt beide auf $6^1/_2$ Bazen. Dagegen meint der Gesandte Freiburgs, seine Herren werden kaum von der frühern Würdigung abgehen; gleichwohl ist man der Hoffnung, Freiburg werde in Berüksichtigung der Gründe dieses Beschlusses sich von den beiden andern Städten nicht söndern. Damit nicht durch einen plözlichen Abruf die Unterthanen in Schaden kommen, will man sie unter der Hand warnen lassen, sich während der nächsten 6 Wochen mit Einnehmen und Ausgeben dieser Münzen, sowie auch der andern lothringischen bischöflichen Diken, welche bisher um $6^1/_2$ Bazen in Curs waren, so zu verhalten, daß ein Jeder wisse, derselben mit Nuzen los zu werden, denn nach Ablauf der nächsten 6 Wochen sei Niemand schuldig, diese Münzsorten höher anzunehmen als die Zuger und Freiburger Dikpfenninge um $6^1/_2$ Bazen und die genannten Lothringer Diken um 6 Bazen und 1 Kreuzer, was dann, sofern alle drei Obrigkeiten damit einverstanden sind, öffentlich bekannt gemacht werden soll. **b.** Bezüglich des Frankens, der gegenüber den andern Silbersorten zu gering gewerthet und daher auch im Lande nicht anzutreffen ist, indem er außer dasselbe getragen, in den Tigel geworfen und vermünzt wird, meint man, wenn schon ein währschafter Franken zu 10 Bazen und 3 Kreuzer genommen werde, er dessen gar wohl und bald noch mehr werth sei, also Niemanden Unrecht geschehe. **c.** Münzmeister Kolin hat in seinem und des Münzmeisters von Freiburg Namen eine Ausrechnung vorgelegt, wie sie meinen, daß ganze und halbe Bazen, Kreuzer und Vierer zu münzen seien. Freiburg soll die Sache untersuchen und seinen Entschluß den andern beiden Städten mittheilen, damit sie ebenfalls eine Resolution fassen und sich darnach verhalten können.

Zu **c.** Hiezu folgende Übersicht:

(I) Ganze Bazen hält die Mark 77 Stüke und 6 Loth feines Silber, die kosten gegenwärtig 84 Bazen, dazu kommen 10 Loth Kupfer zu 6 Hl., thut zusammen 85 Bazen 3 Kr. 4 Hl.; es hätte demnach der Münzmeister einen Verlust von 9 Bazen minder 4 Hl.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

(II) Wenn man $90^1/_2$ Stüke auf die Mark stüklet und es bei der alten Ordnung bleiben läßt, hat der Münzmeister zum Besten für Abgang, Arbeit und Unkosten 4 Bazen 2 Kr. 4 Hl.

(I) Halbe Bazen hält die Mark 130 Stüke und an feinem Silber 5 Loth, die kosten 70 Bazen, und 11 Loth Kupfer à 6 Hl. = 2 Bz. 2 Hl., zusammen 72 Bazen 2 Hl.; es verliert also der Münzmeister 7 Bazen 2 Hl., da die 130 Stüke nur 65 Bazen ausmachen.

(II) Schlüge man 154 Stüke auf die Mark und ließe es bei der alten Probe, so brächte es 77 Bazen und der Münzmeister hätte für Arbeit und Unkosten 5 Bazen minder 2 Häller.

(I) Kreuzer hält die Mark 176 Stüke, thun 44 Bazen, und an feinem Silber 3 Loth 1 Quintli, die kosten jezt 45 Bazen 2 Kr., dazu kommen $12^3/_4$ Loth à 6 Hl. Kupfer oder 2 Bazen 1 Schl., zusammen also 48 Bazen minder 4 Hl., wonach der Münzmeister 4 Bz. minder 4 Hl. Verlust hat.

(II) Schlüge man bei der alten Probe 210 Stüke auf die Mark, was 52 Bazen 2 Kreuzer ausmacht, so blieben dem Münzmeister für Arbeit und Unkosten 3 Bazen 3 Kr. 4 Hl.

Die (II) enthalten die Vorschläge Berns zu einer gemeinsamen Münzordnung der drei Städte Bern, Freiburg und Solothurn für Ausmünzung der fraglichen Sorten. Diesen Vorschlag übersandte Bern an Freiburg mit erläuterndem Begleitschreiben vom 14. März 1610, wobei es sich auf die Conferenzverhandlungen vom April vorigen Jahres bezog.

Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Bücher C. S. 655.

689.

Conferenz der VIII katholischen Orte.

Lucern. 1609, 28. bis 30. April (Zinstag bis Donstag nach Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadtfähnrich; Kaspar Pfyffer; Heinrich Kloos, Ritter, Venner, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter; Emanuel Beßler, beide alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Hauptmann Josef Grüninger, des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Hauptmann Hans Trinkler, des Raths. Freiburg. Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Johann Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Konrad Tanner von Taw und Bollenstein, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Hans von Heimen, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr.

a. Bezüglich des Spans zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug lauten die Instructionen nicht gleich, da nicht alle Gesandten bevollmächtigt sind, den Handel mit Recht zu entscheiden. Vorerst werden die Parteien *) vorbeschieden, um von ihnen zu vernehmen, wessen sie sich entschlossen haben, ob sie nochmals gütlich oder „strax" mit Recht handeln lassen wollen. Die drei äußern Gemeinden erklären, sie haben sich einstimmig entschlossen, in keine gütlichen Unterhandlungen mehr sich einzulassen, sondern auf das Recht zu dringen und zwar allein vor den VII katholischen Orten. Sie bitten die Gesandten, bei ihren Ehren und Eiden das Recht zu sprechen. Die Stadt dagegen erklärt, was den Beisiz des Ammanns betreffe, so habe sie sich gütlich dazu verstehen wollen, dem Ammann den begehrten Beisiz zu lassen, aber nicht aus Pflicht, sondern um der Liebe

*) Abgeordnete der Parteien: Stadt. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Konrad Zurlauben, des Raths und Stadtschreiber; Hauptmann Melchior Brandenberg, des Raths; Hans Jakob Letter. Äußere Gemeinden. Landvogt Kaspar Kreuel und Sekelmeister Schmid, von Baar; Landvogt Hans Trinkler und Hauptmann Heggli, von Menzingen; Beat Heinrich, von Ägeri.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und Freundschaft willen; da nun aber die Gegenpartei dieses abgeschlagen habe und überdieß noch nach Erweiterung ihrer Rechtsamen trachte, so bitte sie ganz dringend, dieselbe durch gütliche Mittel dahin zu vermögen, daß sie von ihren unbefugten Prätensionen abstehe und die Stadt bei ihren wohlhergebrachten Freiheiten unbeeinträchtigt lasse. Könne das auf gütlichem Wege geschehen, so wolle sie sich mit dem im Februar ergangenen Ausspruch begnügen, jedoch mit der von ihr schriftlich gegebenen Erläuterung, müsse aber die Sache zum Rechten kommen, so wolle sie in kein anderes Recht als vor gemeinen XIII Orten sich einlassen, weil diese vormals in ihren Sachen auch gehandelt und gesprochen haben; überdieß müsse sie sich gegen ihre Gegenpartei beschweren, daß sie dem Artikel des Libells, der vorschreibe, daß kein Theil den andern gefährlich übervortheilen solle, nicht nachlebe, sondern in Sachen, die in gemeinem Rath zu verhandeln sind, zuvor bei hoher Strafe sich verbindlich mache und dann im Rath die von der Stadt übermehre, gleich als ob die von der Stadt ihre Unterthanen wären; dieses könne sie nicht dulden und müsse dagegen protestiren. — In der Absicht, beiden Parteien Gelegenheit zu geben, ihre Anliegen vorzutragen, werden sie nochmals vorgeladen und ermahnt, was sie noch vorzubringen haben in aller Freundlichkeit und mit bescheidenen Worten zu eröffnen. Die Abgeordneten der Stadt verbleiben bei ihrer Erklärung, in kein weiteres Disputiren noch Recht, sondern nur in gütliche Unterhandlungen sich einlassen zu können, die Abgeordneten der äußern Gemeinden dagegen begehren Mittheilung der „Widerlag" der Stadt auf ihre zu Zug gestellte Klage, was aber die Abgeordneten der Stadt nicht zugeben wollen, und verlangen, sie heimkehren zu lassen, da sie finden, daß wenig aus der Sache werden wolle.

Am folgenden Tag hat man die Abgeordneten des äußern Amts wieder vorbeschieden, „Inen ein gut Capittel gelesen" und anzeigen lassen, daß man ihre Unbescheidenheit und kurzen Bescheid mit Bedauern und mit Verwunderung angehört und wahrgenommen habe, wie wenig sie die vier Orte und ihre Gesandten respectiren, da sie mitten aus dem Handel sich entfernen wollen, ohne den Austrag abzuwarten. Sie werden ermahnt, bis zum folgenden Morgen auszuharren, wo man wieder über die Sache sizen und den Ausspruch thun werde, und wohl zu betrachten, zu welcher Verkleinerung für sie und ihre Obrigkeit ein solches Weggehen gereichen würde. Darauf lassen sie durch ihren Redner, Hauptmann Hans Trinkler, sich entschuldigen und vermelden, daß das, was sie wegen der Kosten geäußert haben, auf die Kosten der vier Orte zu beziehen sei und daß sie ihrem Auftrag, auf den Fall, daß ihre Gegenpartei sich in das Recht auf die sieben Orte nicht einlassen wolle, heimzukehren, nachkommen zu müssen glauben, endlich daß sie dieser Sache wegen Niemanden mehr bemühen wollen, sondern sie Gott anbefehlen und selbst nach Mitteln trachten werden, ihnen ab der Sache zu helfen. Weil man nun eine solche Halsstarrigkeit bei den Parteien wahrnimmt, wird ein Ausschuß bezeichnet, welcher mit allem Ernst mit ihnen reden und sie zu bewegen suchen soll, daß sie sich zu „lydenlichen" Mitteln verstehen.

Donstag den 30. April. Nachdem dieser Ausschuß berichtet hat, daß die äußern Gemeinden darauf beharren, den Ausspruch vom Februar nicht annehmen zu können, weil er zum Nachtheil ihrer Freiheiten sei, und auf das Recht dringen, und daß die von der Stadt sich entschuldigen, ihre Instruction nicht überschreiten zu dürfen, dagegen den jüngsten Ausspruch unter dem früher angegebenen Vorbehalt annehmen wollen, wird nach gewissenhafter Erdauerung aller Sachen folgender Ausspruch gethan: 1. Das Libell von 1604 soll als ein weiser rechtlicher Ausspruch unverändert in Kraft verbleiben; man hat nicht die Absicht, etwas daran zu ändern, sondern nur über den erwachsenen Span wegen des Beisizes eines Ammanns der äußern Gemeinden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

im Rath der Stadt eine Erläuterung zu geben, weil im Libell keine deutliche Meldung darüber enthalten ist. 2. Ein Ammann, wenn er von den äußern Gemeinden ist, soll, so lang er nach dem alten Herkommen in der Stadt Zug wohnt, bis zu Ende seines Amtes als ein gemeiner Richter bei Allem sizen, nämlich im Rath, Gericht und Recht und was obrigkeitliche Sachen, kleine oder große Strafen und Bußen, Rechtshändel, Processe und dergleichen Sachen betrifft, ausgenommen bei den der Stadt eigenen Sachen, als da sind ihre Einkünfte, Zinsen, Zehnten, Rechnungen und andere Gerechtigkeiten und bürgerliche Sachen, der Stadt eigene Sazungen, Gebote und Verbote sowohl in der Stadt als in ihren Vogteien, jedoch soll dem Ammann seine Verehrung wie von Alters her zukommen. 3. Die Aussprüche vom October 1608 und vom Februar gegenwärtigen Jahres sollen aufgehoben sein und es soll fürderhin bei dem gegenwärtigen Ausspruch verbleiben. Die jezt und vormals vorgekommenen unfreundlichen Reden und Worte sollen aufgehoben und keiner Partei an ihrer Ehre und Hoheit nachtheilig sein.

Nachdem dieser Ausspruch wiederholt vorgelesen und das Nöthige daran verbessert worden, wird er beiden Parteien abschriftlich mitgetheilt und in ernstlichen Schreiben die Obrigkeiten ermahnt, ihn anzunehmen und den Entschluß ihrer Gemeinden, welche sie am Sonntag Misericordiä besammeln sollen, unverzüglich an Lucern, zur Kenntnißgabe an die andern Orte, zu schiken. Würde ein abschlägiger Bescheid ertheilt, so soll jedes Ort den Spruch mit rechtlicher Sentenz zu Kräften erkennen und bestätigen. Beide Theile werden gar ernstlich ermahnt, ihre Obrigkeiten zur Annahme zu vermögen und dafür zu sorgen, daß kein Unfug erfolge. Und damit dieses Alles um so besser gehalten werde, wird beiden Theilen wieder wie zuvor der gemeine Frieden angelegt und streng befohlen, denselben zu halten, sowie auch ihre gewöhnliche General-Landsgemeinde bis zum Austrag des Handels aufzuschieben.

b. In Betreff der noch unerörterten Anstände zwischen den katholischen Orten und Zürich über Religions- und Glaubenssachen, Gotteshäuser, Lehensachen, Marchen u. s. w. namentlich im Thurgau, über welche seit einigen Jahren viel verhandelt worden ist, wird für dringend nöthig befunden, daß diese Sachen nicht aufgeschoben, sondern sobald möglich ausgetragen werden. Es wird nun den Gesandten ein aus zwanzig Artikeln bestehendes Verzeichniß dieser Anstände in den Abschied gegeben, damit auf künftige Jahrrechnung zu Baden allerseits darüber instruirt werde. Zu diesem Ende wird das Verzeichniß auch Zürich mitgetheilt. **c.** Dem Niklaus Rusca von Lauis, Erzpriester zu Sonders im Veltlin, wird eine freundliche Fürschrift an die III Bünde bewilligt. **d.** Den Gesandten werden Copien der eingelangten Zuschriften des Gubernators von Mayland und des Ambassadors Casale betreffs der Pensionen gegeben. Auch weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten, was für Vertröstung der französische Ambassador der Pensionszahlung halber gethan hat. **e—h.** (S. u. die betr. Vogt.). **i.** Man soll beförderlich dafür sorgen, daß Lucern und Uri ihre Unkosten mit der Botschaftschikung in die III Bünde vergütet werden. **k.** Betreffend den Zustand des katholischen Glaubens im Wallis berichtet Oberst Rudolf Pfyffer von Lucern, daß hauptsächlich drei Punkte nöthig seien: 1. daß die Jesuiten, welche der Bischof an einen andern Ort zu verlegen beabsichtigen soll, im Kloster bei Sieders behalten werden; 2. daß der Bischof sich mit seinen Domherren oder Collegiaten bezüglich der Spolien oder Erbschaften vergleiche, damit man alsdann mit der Visitation fürfahren könne; 3. daß der Bischof dafür sorge, daß man zu Sitten und Leuk, als den vornehmsten Zehnten, die Priester und geistlichen Ordensleute, die man ihnen in's Land schikt, auch predigen lasse, worüber man vom Bischof noch keinen Entscheid habe erhalten können. Darauf wird beschlossen, durch einen eigenen Boten dem Bischof über diese drei Punkte sowie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auch über Abschaffung der calvinischen Bücher, deren dem Vernehmen nach viele in's Land kommen sollen, ernstlich zu schreiben und eine Antwort zu begehren. Je nachdem diese ausfällt, soll man räthig werden, ob man durch eine Rathsbotschaft aus den katholischen Orten die Sache fördern, oder bei der Erneuerung des Bundschwurs darum anhalten wolle. **l.** Den Gesandten auf die badische Jahrrechnung soll Vollmacht gegeben werden, dem Landeshauptmann Schinner die seiner Zeit in sein neues Haus versprochenen Fenster und Wappen zu bezahlen. **m.** Da der Papst die Mittheilung gemacht hat, daß der vorige Nuntius, Bischof zu St. Severo, zum Cardinal promovirt worden sei, hat man durch ein freundliches Schreiben den frühern Nuntius, Bischof zu Veglia, ebenfalls bestens recommendirt. **n.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis.	**e.** Art. 110. Landrechtssachen ꝛc.	**g.** Art. 372. Stifte und Klöster.
Landvogtei Mendris.	**f.** Art. 415. Justizsachen.	
Landvogtei Mainthal.	**h.** Art. 399. Rechts- und Gerichtssachen.	
Bern-freib. Vogt. überh.	**n.** Art. 80.	

a ist im Schwyzer Exemplar unvollständig.

690.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Stans. 1609, 18. Mai.

Landesarchiv Nidwalden. Räthe- und Landleuteprotokoll von 1607—1611, S. 253.

Gesandte: Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; Statthalter von Roll. Schwyz. Landammann Schilter; Statthalter „Ziebrig" (Ceberg). Nidwalden. Landammann Niklaus Ryser; alt-Landammann Niklaus Leu; alt-Landammann Johann Lussi; Statthalter Sebastian von Büren.

a. (S. u. Bellenz ꝛc.). **b.** (S. u. Freiämter). **c.** Unsern Eidgenossen zu Lucern soll geschrieben werden, es dünke uns nicht gut, daß das gestellte Mittel in dem Span zwischen Stadt und Amt Zug von Obrigkeits wegen solle bestätiget werden, sondern es soll dem Rechtbegehrenden zum Rechten verholfen werden, doch soll ein freundliches Schreiben an die äußern Gemeinden gestellt werden, daß sie solches Recht annehmen. **d.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Dem Landvogt Stultz ist vergünstiget, Kundschaft der Wahrheit nach Form Rechtens aufzunehmen gegen Weibel Melchior Halter zu Uri wegen der Reden, „als ehr sölde Pantzion von dem Ablöscher Zoll haben".

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**e.** Art. 529. Stifte und Klöster.	
Landvogtei Freiämter.	**b.** Art. 115. Gotteshäuser.	
Vogteien Bellenz ꝛc.	**a, d.** Art. 229, 230.	

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

691.

Augenschein zu Berichtigung einiger Späne zwischen Bern und Freiburg in ihren wälschen Landen.

1609, 1. bis 9. Juni.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede E. 333.

Gesandte: Bern. Hans Jakob von Dießbach, gewesener Oberst; David Tscharner, des Raths; Samuel Wyß, Generalcommissär. Freiburg. Jost Vonderweid; Niklaus Meyer, beide des Raths; Franz des Granges, Generalcommissär; Anton von Montenach, Stadtschreiber.

a u. **b.** (S. u. Murten). **c.** Beim Hinaufreiten der Gesandten begehren die Landleute von Rupertswyl, daß ihnen in Betreff ihres Weidganges laut ihrer alten Briefe und des Spruchs an der Sense ordentliche Instrumente gefertiget werden, damit man sie nicht vor der bestimmten Zeit daraus verstoßen könne. Der Untervogt von Wiflisburg verantwortet sich, der Befehl sei ihm erst gestern zugekommen. Der Handel wird bis zur Heimkehr verschoben. **d.** Zwischen Oleyres und Chandon werden gemäß Abschied von 1594 die Marchen gesezt. **e.** (2. Juni). Bezüglich der Marchen zwischen St. Aubin und Missy sind die Parteien verschiedener Meinung, so daß ein neuer Augenschein und nochmaliger Untersuch der Rechte und Documente begehrt wird. Freiburg protestirt gegen Verschiebung des Handels und dringt auf Vollziehung der Abschiede. Demnach wird vereinbart, daß die Marchsteine, welche außerhalb der Kornfelder zu stehen kommen, aufgerichtet, die andern nach der Ernte gesezt werden sollen. Bei der ersten Marche macht Bern den Vorbehalt, daß dieselbe nur die hohe Obrigkeit und Souveränität berühren und Drittmannsrechten keinen Abbruch thun, sondern daß zu allen Theilen die Zinsen, Zehnten, Weidgang und eigenen Güter denen verbleiben sollen, die von Alters her dazu das Recht haben. Und weil die Güter derer von Missy zum Theil auf freiburgischem Gebiet sich befinden, diese aber die Feiertage nicht kennen, so möchte man mit Abstrafung der Feiertagsbrüche nicht strenge sein. Freiburg erklärt sich dazu geneigt, will aber bei offenbar bösem Willen und Nichtbeachtung von Warnungen zu strafen sich vorbehalten. Also wird hier beim Stapfen ein hoher Stein gesezt. Die drei andern Marchsteine sollen nach der Ernte aufgerichtet werden. Damit aber durch der Landleute unordentliches Geschrei nicht mehr wie gestern Confusion erfolge, wird verfügt, daß von jeder Partei vier bis sechs ehrbare ältere Leute beigezogen, die übrige Menge weggewiesen werden und daß nur diese Beigezogenen im Namen der Andern sprechen und die Späne verfechten sollen, was auch hernach an allen andern Orten so zu halten ist. **f.** (3. Juni). Bei Vuissens liegt gegen Mittag oder Windshalb ein Holz, Arigne genannt, denen von Demoret gehörig. Wenn früher sich Anstände darüber erhoben haben oder Schaden zugefügt wurde, so wurde das Recht stets von den freiburgischen Amtleuten begehrt und empfangen, bis vor vierzehn Jahren der Landvogt von Milden die Citationen nicht mehr gestatten wollte und seither die Zinsen verweigert werden, ungeachtet das Schloß Vuissens gute Erkanntnisse darüber besizt. Nun begehren die freiburgischen Gesandten, daß die verwirkte Buße den Fehlbaren auferlegt, des Amts Vuissens Gerechtigkeiten erhalten, die Zinspflicht erstattet und die Gerichtsladungen nicht abgeschlagen werden; sie verlangen ferner Verzeigung desjenigen, der diesen Span verursacht hat. Die bernischen Gesandten, denen dieser Handel nicht bekannt ist, begehren abschriftliche Mittheilung der aufgelegten Briefe, Erkanntnisse und des Schlosses Vuissens Rechte, indem dann der Augenschein für sie unnöthig sei. Das wird bewilligt. **g.** Die Klage Berns gegen die von Vuissens, daß sie, die früher nach Demoret kirchgenössig und daher die pfarrlichen Rechte, in'sbesondere die Sommergarben, schuldig gewesen, die

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Erkanntnisse nicht erneuern wollen, wird von Freiburg in den Abschied genommen. **h.** Die spänige Marchung zwischen Larit und Entremont-les-Vaux ist schon früher durch Säze entschieden und 1593 zu Bern verbrieft worden, wie man diesen Span theilen soll. Ungeachtet der Vorstellungen der freiburgischen Gesandten und Vorlegung des Vertrags von 1593 wollen doch die Gesandten Berns in die Sache sich nicht einlassen, sich entschuldigend, daß in dem vorgelesenen Vertrag so viele ihnen unbekannte Orte und Namen vorkommen, daß dieses Spans im lezten sensischen Abschied keine Erwähnung geschehe und daß man ihnen das Begehren um Aufschub nicht verargen möge. Auch auf die wiederholte Bitte, wenigstens einen Anfang zu machen und zwischen den Herrschaften „Carrojon" (Carouge), Vuilliens und Rue die nicht streitige Marche aufzustellen, wollen die bernischen Gesandten nicht eingehen. Die freiburgischen protestiren demnach gegen allen Nachtheil, der ihren Herren und Obern an ihren Gerechtigkeiten, ihren Unterthanen an ihren Bräuchen und am Weidgang aus der Verschiebung erwachsen möchte. **i.** (4. Juni). In Betreff der Anstände über den Weidgang und Holzhau zwischen den Gemeinden Brenles und Morlens gehen die Ansprüche der Parteien weit auseinander. Die eine will eine große Eiche als die richtige Marche angesehen wissen, die andere legt Erkanntnisse auf zur Begründung ihrer Ansprüche. Nach genommenem Augenschein wird erkannt, daß man einander die Schriften mittheilen und dann erst einen Entscheid fällen werde; inzwischen sollen die Unterthanen in den spänigen Hölzern weder wenig noch viel fällen, bei 5 Pfd. Buße von jedem Baum, im Übrigen soll der Weidgang gemein sein. Auf den Vorschlag, den auf den Riedern sequestrirten Blumen, der bisher zu Brenles verwahrt worden, in Zukunft auf das Gebiet von Rue zu führen, wollen die bernischen Gesandten nicht eingehen. **k.** Im Holz oberhalb Brenles hinter Villaranon wird die streitige Marche zwischen der Viviserstraße und einer alten Straße, genannt des Sarracins, in die Mitte gestellt, ungeachtet der vom Castellan von Romont erhobenen Einsprache. **l.** Nun wird zum Untergang der Marchen in den Wäldern zwischen Lussy und Villarzel geschritten, wo auf der Höhe an beiden Enden schon zwei Marchsteine stehen. Gemäß vorhandenen Briefen soll die Marche von einem zum andern „aller schnurrichte nach" gehen. Es wird nun nöthig gefunden, den dazwischen liegenden Raum von mehr als zwölfhundert Klafter durch augenfällige Marchen zu unterscheiden. Da zu diesem Zweke vermittelst angezündeter Feuer die gerade Richtung gesucht werden muß und dieses so bald nicht geschehen kann, wird den Amtleuten, beiden „Generalen" (Generalcommissären) und den Untervögten befohlen, unter Beizug ehrbarer Landleute möglichst bald diesen Untergang in's Werk zu richten. Anstatt der beiden äußersten Steine und ungefähr in der Mitte sollen Steine mit beider Städte Ehrenwappen, dazwischen aber andere gemeine Steine, so viel deren nöthig, gesezt werden, damit keine Übergriffe mehr vorkommen. **m.** In Betreff der streitigen Zehntenmarche des Gotteshauses Altenryf zwischen Cerniaz und Villars-Bramard soll der Abt seine Rechtstitel morgen nach Peterlingen bringen. **n.** (5. Juni). In Combremont angekommen, verlangt Freiburg gemäß des sensischen Vertrags von 1594 Ausscheidung des sechsten Theils dieser Herrschaft. Der Herr von Combremont wünscht, daß man ihm die Stüke, welche man zu theilen begehre, nenne, damit er seine bezüglichen Gewahrsamen hervorsuchen könne. Nun erörtert Freiburg, wie dieses Lehen an es gekommen und daß nach bezahltem Kaufschilling die Briefe beim Herrn von Combremont geblieben, in deren Besiz es erst nach wiederholten Sollicitationen durch Vermittlung Berns gekommen sei; das zu theilen begehrte Stük sei vornehmlich das Holz, worin der Herr von Combremont ungeachtet wiederholter Verbote viel schwände und bedeutenden Schaden anrichte; was die andern gemeinen Sachen betreffe, z. B. Bakofen, Mühle, Straßen, Bußen und Frevel, Allmenden u. A. m., die zu theilen wären und wovon der sechste Theil zu diesem Lehen gehöre, so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

habe es die Meinung, daß die Gefälle dieser und anderer gemeinen Sachen in eine Übersicht zusammen gestellt und der sechste Theil davon an Freiburg verabfolgt werde. Der Herr von Combremont stellt in Abrede, ein Verbot des Holzhaues erhalten zu haben, und verspricht gebührende Antwort, nachdem er von seinen in Milden liegenden Gewahrsamen werde Einsicht genommen haben. Nachdem ihm seine Übergriffe verwiesen und bei höchster Strafe verboten worden, bis zum Austrag der Sache in diesem Wald Holz zu fällen, wird Alles in den Abschied genommen. **o.** Der Herr von Combremont beklagt sich, daß freiburgische Unterthanen ihm eine Eiche umgehauen und weggeführt und eine andere geschwändet haben, welche zwei Eichen Marchen gewesen seien, und begehrt, daß man den Thätern nachforsche. Wird zugesichert. **p.** Auf der Weiterreise nach Peterlingen wird der Handel wegen des Hofes Bruit vorgenommen. Da aber der Herr desselben bei der Delimitation des Commissärs Grobet verbleiben will, diese jedoch nicht anerkannt werden kann, wird der Handel auf später verschoben. **q.** (6. Juni zu Peterlingen). Abgeordnete von Rupertswyl klagen wider ihre Nachbarn der Stadt Wiflisburg, daß diese ihre Feldfahrt beeinträchtigen, indem sie zehn bis vierzehn Tage vor dem bestimmten Termin ihr Vieh daraus treiben; sie bitten, bei ihrem alten Weidgang sie zu schüzen und ihnen über den Abschied an der Sense einen ordentlichen Schein zu geben. Die von Wiflisburg erwidern, sie haben sich stets guter Nachbarschaft beflissen und keine Ursache zu Klagen gegeben; sie haben allerdings bei nassem Wetter einige Tage vor dem Termin die betreffenden Stüke eingefriedet, damit die Matten nicht versumpfen; übrigens haben die Rupertswyler s. Z. einem Spruch des Landvogts Simon Hetzel sich unterworfen, daß sie derer von Wiflisburg Ordnungen und Polizei halten wollen. Dagegen wird eingewendet, daß genannte Ordnung in Abwesenheit der Partei ausgebracht worden, dem ersten Albergament zuwider sei und die Rechtsamen der Rupertswyler schmälere. Der Anstand wird auf nächste Jahrrechnung verschoben. **r.** Der Kirchherr von Murist fordert abermals den halben Theil des Zehntens zu Treytorrens, der seiner Kirche und jener von Combremont verordnet worden, und sucht die ihm lezthin an der Sense gegebene abschlägige Antwort zu widerlegen mit dem Beispiel anderer Kapellen, z. B. der zu Chavannes ob Milden, die früher nach Morlens gehört habe und mit einigen Stiftungen begabet sei, die doch der Kirchherr von Morlens nicht beziehe; wenn der Kirchherr von Combremont die Kapelle von Franex genießen wolle, müßte der von Morlens auch das Einkommen von Chavannes genießen, obschon er daselbst gar keinen Dienst versehe. Nachdem Freiburg das Begehren unterstüzt, Bern auf Abweisung gedrungen hat, werden jeder Kirche ihr altes Recht und ihre pfarrlichen Pflichten vorbehalten, was es aber mit dem Einkommen von Franex für eine Bewandtniß habe, wird ad referendum genommen. **s.** Da Bern den vom Pfarrer zu Morlens geforderten Riedzehnten ab einigen Reütinen, welche die von Chavannes in der Kirchhöre Morlens angelegt haben, damit bestreiten will, daß es seine eigenthümlichen Schloßgüter seien und daß bisher dieser Zehnten von solchen Stüken nicht bezogen worden, wird ihm das Urtheil von 1594 und die allgemeine Regel entgegen gehalten und daß Freiburg zu Châtel St. Denys einer gleichen Sache wegen condemnirt worden. Bern nimmt es in den Abschied. Falls der Handel nicht vor der Ernte entschieden würde, soll der Sequester auf die Zehntgarben erlaubt sein. **t.** In Bezug auf die Klage des Gotteshauses Altenryf, daß ihm der Zehnten zu Villars-Bramard, besonders im Bezirk Cerniaz, nicht mehr verabfolgt werden wolle, und auf seine Bitte, daß man seine angebotenen Kundschaften, welche den Posseß des Gotteshauses beweisen können, verhöre, erwidert Commissär Rossier, man solle die Delimitation des Zehntens auflegen; wenn darin sich finde, daß der streitige Ort in der Dorfmarch Villars-Bramard liege, werde dem Kloster kein Eintrag mehr an diesem Zehnten gethan werden, übrigens sei unnöthig, jene Zeugen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu verhören, da man nicht bestreite, daß des Abtes Zehntleute eine Zeit lang den Zehnten daselbst aufgenommen haben. Die Gesandten Freiburgs bitten, den Abt bei seinem Posseß bleiben zu lassen, und finden es sonderbar, daß man die anwesenden Zeugen nicht verhören wolle und daß man es eine Usurpation nenne, daß der Zehnten zu Handen des Gotteshauses bezogen worden. Die bernischen Gesandten geben zu, daß es gemeines Recht sei, die Zehnten nach Gewohnheit aufzunehmen, namentlich wo keine Briefe zu finden seien und man von keiner Delimitation wisse, bestreiten aber, daß man gegenüber deutlichen Briefen Zeugen verhören müsse, und lassen es beim vorigen Bescheid bleiben. **u.** (7. Juni). Nach dem sonntäglichen Gottesdienste wird der Handel wegen Delimitation des Hofs le Bruit vorgenommen, aber, weil man darüber sich nicht vereinbaren kann, welcher Theil Kläger sein solle, auf den folgenden Tag verschoben. **v.** Weil noch einige Zeit übrig ist, geben die bernischen Gesandten aus ihrer Instruction Antwort auf die von Freiburg an der Sense eingeklagten Artikel. Bezüglich der gewünschten Mittheilung der Gewahrsamen begehren sie, daß man specificirt angebe, über welche Sachen man Gewahrsamen verlange; ferner wünschen sie, daß man sich mit der Erkanntniß des Herrn von Montrichier begnüge, über des Jost Alex nachtheilige Erkanntniß sich informire, auf Regulirung der Belohnung der Nachrichter Bedacht nehme; über das Verbot, freiburgischen Unterthanen Wein auf Borg zu verkaufen, wollen sie sich nicht einlassen, ebenso nicht auf den Vorschlag der Jagdfreiheit; das Verbot, den Jahrmarkt zu Chatillon zu besuchen, können sie nicht rathsam finden; die vorgefallenen Beleidigungen von Priestern bedauern sie und wollen für Abhülfe sorgen, sofern man sich auch gebührlich verhalte; zu Tscherliz sei das Geläut in der hohen Woche ein altes Herkommen, der Tisch in der Kirche zu Poliez-le-Grand bringe keine Ungelegenheit; zur Restauration der Kapellen zu Menières und Domdidier halte sich Bern nicht verpflichtet, vielmehr befugt, das Kirchengut nach Belieben zu andern geistlichen Sachen zu verwenden. Alle diese und noch andere Artikel werden, weil man diesen Ritt nur zu Besichtigung der Späne angeordnet hat, in den Abschied genommen. **w.** Vermöge gestriger Veranlassung ist man zurük zum Hof le Bruit geritten. Zur Vermeidung von Confusion werden von beiden Theilen vier Personen ausgeschossen, welche allein die Sache zu verfechten haben sollen. Vorerst erbietet sich Abraham Mestraux, Besizer dieses Hofs, zu erweisen, daß ihm sechs Jucharten Holz vom Herrn Kammerer zu Peterlingen zu Lehen erkannt worden, die sein Gut gegenüber dem Gut le Bruit begränzen, und hofft, bei der Delimitation des Commissärs Grobet verbleiben zu können. Sodann werden des Herrn von Bruit Gewahrsamen verlesen und erörtert, wobei Bern begehrt, daß laut gestriger Abrede des Hofs Ausmarchung gemäß der Erkanntniß und Infeudation geschehe. Freiburg wünscht, daß die Zeugen verhört werden, um zu erfahren, wie weit das Edellehen gehe, daß man aber zuvor den ganzen Umkreis des Guts besichtige, denn es scheine, daß der Inhalt des Meyerhofs des Herrn von Bruit jezt nicht mehr der nämliche sei, wie früher, indem seither verschiedene Stüke und Güter zu diesem Gut geschlagen worden seien. Nach langem Disputiren ist man endlich unverrichteter Dinge auseinander gegangen und Alles ad referendum genommen worden. **x.** Die Wiederaufrichtung der umgefallenen Marchen zu Serpent und Maupaz wird den Amtleuten überbunden; sollten sie aber da oder dort in ihren Meinungen auseinander gehen, so sollen sie es an die Obrigkeit gelangen lassen. **y.** Die Aufrichtung der Marchen zu Oleyres geschieht in dem Sinne, daß diese Marchen allein die hohe Obrigkeit und Souveränität auszielen, im Übrigen ein Jeder bei seinen Rechten an Weidgang und Holzhau, Zinsen, Zehnten und Gütern, wie von Alters her, verbleiben solle. — Hier verabschieden sich die Gesandten von einander; es war am Pfingstdienstag, den 9. Juni.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vogtei Murten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
a, b. Art. 776, 777.

692.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1609, 5. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Hauptmann Heinrich Kloos, Ritter, Venner und des Raths. Uri. Hans Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann; Martin Schick, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Niklaus Ryser, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Hans Trinkler, Ammann.

a. Veranlassung dieser Conferenz ist die Religionsangelegenheit in Wallis und die darüber eingelangten Schreiben. Nach Verlesung derselben und eines Berichtes Lucerns hat man sich in Würdigung der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache vereinbart, Gesandte der V Orte nach Wallis abzuordnen, mit dem Auftrag, die Gemeinden zu versammeln und diesen Alles, was man in Erfahrung gebracht hat, vorzuhalten, mit dem ernstlichen Begehren, solche Sachen im ganzen Land abzuschaffen und den vispischen Abschied in Vollziehung zu sezen. Die Gesandten sollen ihr Streben dahin richten, daß der fast eingewurzelte Unglauben ausgerottet und dagegen die wahre katholische Religion im ganzen Lande geäufnet und fortgepflanzt werde. Die Gesandten sollen am 17. Juni in Uri sich versammeln und von da aus die Reise antreten. Damit aber mehr Erfolg gesichert und nicht etwa den V Orten Hindernisse in den Weg gelegt werden, sollen inzwischen Lucern, Schwyz und Zug Gesandte in aller Orte Namen an den französischen Ambassador schiken, die zuerst ihren Auftrag Solothurn mittheilen und es bitten sollen, mit und neben ihnen die Sache beim Ambassador zu unterstüzen. Auf diese Weise hofft man, der Ambassador werde die Sache nicht allein nicht hindern, sondern sogar dabei behülflich sein. Sollte er aber bei übriger Geneigtheit für die Sache die Abordnung nach Wallis nicht gutheißen, so sollen die Gesandten gleichwohl Solothurn dahin zu bereden suchen, daß es sich in diesem so höchst wichtigen Geschäft von den übrigen Orten nicht söndere, sondern ebenfalls Gesandte mitschike. Inzwischen soll Lucern eine vertraute Ehrenperson an den Bischof abfertigen, welche sich bei diesem und andern Gutgesinnten genau erkundigen soll, auf welche Weise den Sachen am besten zu begegnen sein möchte, um den nachkommenden Gesandten die nöthige Auskunft geben zu können. Auch Freiburg soll durch Lucern über Alles berichtet und ermahnt werden, sich an der Gesandtschaft auch zu betheiligen. Endlich will man auch dem päpstlichen Nuntius von Allem Kenntniß geben und ihn ansprechen, mitzuwirken und auch dem Papst davon Mittheilung zu machen, damit dieser gegebenen Falls ein väterliches Aufsehen auf die katholischen Orte halte und ihnen getreuen Beistand leiste. **b.** Bezüglich der noch immer ausstehenden spanischen und savoyischen Pensionen will man durch einen eigenen Boten beiden Fürsten ankündigen, daß, wenn nicht bis zu nächster Jahrrechnung zu Baden die Zahlung erfolgte, man die Sache ohne Verzug an die höchsten Gewalten bringen würde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

693.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1609, 12. Juni (2. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 137, S. 2.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Michael Ougsburger, alt-Sekelmeister; (Niklaus) Zurkinden, Venner, beide des Raths. Basel. Dr. Johann Friedrich Rychiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Sekelmeister und des Raths.

a. Zürich hat diese Conferenz ausgeschrieben, nicht nur wegen der mündlichen und schriftlichen Berichte des Ambassadors Pascal und Anderer über die Anstände im Misoxerthal wegen des neulich dort aufgestellten Predigers, sondern auch, weil die V katholischen Orte eine Botschaft in's Wallis zu schiken beabsichtigen, um den vor Jahren in Visp gemachten Abschied in Execution zu sezen und demnach die Evangelischen zu vertreiben, und weil Bern noch andere Sachen hier vorzubringen angekündigt hat. Nach gestellter Umfrage, ob den Obrigkeiten dieser Sachen halber noch etwas Näheres zugekommen sei, wird berichtet, daß die katholischen Orte von der beabsichtigten Mission nach Wallis abgestanden seien, vielleicht aber schriftlich ihren Zwek zu erreichen suchen werden. — Nun eröffnen die Gesandten Berns, ihre Unterthanen im Land Hasle haben ihren Obern geschrieben, wie die aus dem Zehnten Gombs zwei Abgeordnete zu ihnen geschikt haben, um sich über das Mandat des Grafen von Fuentes zu beklagen, durch welches Jedermann Wein oder Reis zu ihnen zu führen bei Strafe der Confiscation der Waaren und 10 Kronen Buße verboten werde, und wie die Abgeordneten ihnen berichtet haben, daß sie beauftragt seien, diese Klage auch Obwalden mitzutheilen, um sich mit ihm über die gegen den Gubernator zu treffenden Repressalien zu verständigen; was für eine Antwort ihre Obern denen von Hasle gegeben, darüber haben sie noch keinen Bericht. Auf die Anfrage derer von Hasle an die Abgeordneten, wie es jezt im Wallis stehe, haben sie ihnen erwiedert, daß sie von keiner Uneinigkeit etwas wissen, außer daß die Geistlichen in den untern Zehnten etwas spänig seien, sich aber wohl vereinbaren werden; daneben haben sie auch vernommen, daß ein Hauptmann von Uri in die obern Zehnten geschikt worden sei, über dessen Verrichtungen aber haben sie noch nichts erfahren können. — Weil man nun aus diesen Mittheilungen nicht entnehmen kann, was beabsichtigt wird, es aber nach und nach zu ermitteln hofft, und da die Gesandten Zürichs melden, daß ihre Obern betreffs der Misoxer Angelegenheit ein dringliches Schreiben an die III Bünde erlassen haben, vor der Hand nichts anzufangen und wegen des Prädicanten sich zu vergleichen, bisher aber noch keine Antwort erfolgt sei, so hat man darüber nichts beschließen können, sondern will vorerst die ausstehenden Antworten gewärtigen. Was sodann die Angelegenheit im Wallis anbelangt, so hat man in Erinnerung, was vor Jahren, als die evangelischen Walliser einen Prädicanten aus Genf kommen ließen, die Unterhandlungen der evangelischen Orte gefruchtet haben, ebenfalls nichts Besseres zu thun gewußt, als die Sache auf sich beruhen zu lassen und zu erwarten, was ferner sich zutragen werde, um so mehr, da man ja im Wallis selbst von einer Uneinigkeit nichts weiß und also die Sachen nicht so bedenklich stehen mögen. Weil Bern Nachbar von Wallis ist und den Evangelischen daselbst die Ausübung ihrer Religion außerhalb Landes zugelassen ist, soll es ein wachsames Auge auf die Dinge daselbst haben und, wenn etwas dergleichen sich zutrüge, diesem wie bisher begegnen. Sollte man Näheres über diese Sachen vor Schluß der bevorstehenden Jahrrechnung erfahren, was eine Besprechung mit andern Orten erheischen würde, so sollen die Ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sandten das zu thun Vollmacht haben, sonst aber die Sache nicht anregen. — Die Anfrage Berns, wessen es sich zu den andern Orten zu versehen hätte, im Fall es zum Schuz der Evangelischen im Wallis und zur Sicherheit der Pässe zu bewaffnetem Einschreiten veranlaßt würde, wird ad instruendum in den Abschied genommen. **b.** Im Hinblik auf das gegen die evangelischen Stände gerichtete Treiben der Jesuiten, Kapuziner und anderer vermeintlicher Geistlicher beantragt Bern, bei den katholischen Orten auf Abschaffung solcher Leute zu dringen. Weil man aber findet, daß man gegenwärtig den Orten mit Grund nichts vorhalten könne, so wird auch das in den Abschied genommen; indeß soll jedes Ort seine Gesandten nach Baden ermächtigen, die katholischen Orte bei gegebenem Anlaß darum anzusprechen, daß sie diese Leute ermahnen, sich unstrafbar zu verhalten und zu andern Maßregeln keine Ursache zu geben. **c.** Die Gesandten Berns eröffnen, nachdem ihre Obern den Prädicanten zu Dachsfelden im Münsterthal anderstwohin versezt und das Capitel Nidau an dessen Stelle den Jakob Graf ernannt habe, welchen sie nach alter Übung durch ein Schreiben dem Bischof von Basel haben präsentiren wollen, habe des Bischofs Vogt zu Delsberg nach Lesung des Schreibens bemerkt, der Bischof sei im Münsterthal in geistlichen und weltlichen Sachen Herr und Bern besize daselbst nichts, zudem sei der Plaz schon wieder besezt, und zwar durch einen zu Basel Examinirten. Da aber dieses eine Neuerung sei und zu Verhinderung des Evangeliums im Münsterthal gereiche, wozu Bern nicht schweigen könne, so müsse es Anzeige davon machen. — Wird ad instruendum in den Abschied genommen. **d.** Der Gesandte Basels soll seinen Obern den Anzug Zürichs wegen der seit einiger Zeit von Basel aus nach dem Thurgau und Toggenburg geschikten Prediger mittheilen, damit Zürich „sölliche stend zu versehen" nicht entzogen werde, weil das zu besserer Erhaltung des Evangeliums daselbst gereicht und Zürich in vorfallenden Sachen mit besserer Gelegenheit beistehen und Schirm geben kann. **e.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **f.** Als Abgeordnete derer von Mühlhausen legen Jakob Ziegler und Kaspar Dollfuß die Processe und Urtheile vor, welche zu Dornach, Riedisheim und Pfafstatt auf Finningers rechtliches Anrufen der arrestirten Güter wegen ergangen sind, ferner eine Specification der Güter, welche dem Finninger zugesprochen, und wie und von wem solche Güter gekauft und ererbt worden. Sie berichten umständlich über den gegenwärtigen Stand der Dinge und was einigen Burgern wegen ihrer Güter auf österreichischem Gebiet begegne, und bitten um Hülfe und Rath, damit sie endlich dieser unruhigen Leute und beschwerlichen Sachen und Kosten los werden und zur Ruhe gelangen. In Würdigung dieser Berichte und dessen, was bisher in Betreff dieser Arrestsache gethan worden ist, findet man nicht für rathsam, die von Mühlhausen dieses Handels halber vor den niedern Gerichten Antwort geben zu lassen, sondern vereinbart sich, Zürich soll im Namen der noch mit Mühlhausen verbündeten Städte und Glarus' die Regierung von Ensisheim um Stillstand ansuchen, bis man entweder mit Erzherzog Maximilian selbst oder mit ihr mündlich darüber Rüksprache genommen habe. Ferner soll dieser Handel durch ein ausführliches Schreiben der fünf Orte wieder an den König von Frankreich gebracht und dessen Ambassador um Vermittlung des Schreibens angesprochen werden, welcher Zuschrift die von Mühlhausen eine besonder Supplication an den König beilegen mögen. Und weil solche Sachen viel besser mündlich als schriftlich sich ausrichten lassen, wird auf Ratification hin die Abordnung einer Gesandtschaft beschlossen; ob man aber diese Gesandtschaft an den Erzherzog Maximilian oder an die Regierung zu Ensisheim, ferner zu welcher Zeit und von wie viel Orten schiken wolle, darüber sollen die Gesandten auf künftigem Tage zu Baden sich vereinbaren. Inzwischen hat man die von Mühlhausen zur Ruhe und Einigkeit ermahnen lassen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freiburg. Vogt. überh. **e.** Art. 81.

694.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1609, zwischen **13.** und **19. Juni.**

Auf den angesezten Tag nach Brunnen wegen der Zollbeschwerden unserer Eidgenossen ob dem Wald zu Ablentsch ist Landammann Ryser und alt-Landammann Johannes Lussi verordnet. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleute-protokoll vom 13. Juni 1609, S. 263). — Der Abschied fehlt. Am 19. Juni wurde er im Rathe zu Nidwalden in Berathung gezogen, l. c. S. 267.

695.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1609, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 164. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 151. — **Kantonsarchiv Basel.** Eidg. Abschiede von 1608 und 1609.

Gesandte: Zürich. Melchior Maag. Bern. Samuel Müller. Lucern. Moriz „Allmeinder" (An der Allmend). Uri. Wilhelm Troger. Schwyz. Rudolf Büeler. Unterwalden. Kaspar Rohrer, von Obwalden. Zug. Sebastian Müller. Glarus. Peter Schuler. Basel. Hans Heinrich Steiger. Freiburg. Hans Keller. Solothurn. Urs Berki. Schaffhausen. Hans Wüscher. — Alle des Raths.

a. (S. u. Lauis). **b.** Das Gesuch des Hauptmanns Mauriz Eder aus dem Wallis, der zu Ambri im Livinerthal eine „gwaltige" Wirthschaft gekauft hat und bei dem die Gesandten jederzeit einen gelegenen „vspan" (Ausspannstation) haben möchten, um Fenster mit der Orte Ehrenwappen wird ad instruendum genommen. **c—k.** (S. u. die betreff. Vogteien).

Das Weitere sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh. **k.** Art. 75. Rechts- und Gerichtssachen.

Lauis u. Mendris. **h.** Art. 23. Kammerrechnungen.

Landvogtei Lauis.

a.	Art.	236.	Justizsachen.	**f.** Art.	336. Unterrichtswesen.
c.	„	261.	Justizsachen.	**g.** „	337. Unterrichtswesen.
d.	„	190.	Justizsachen.	**i.** „	91. Rechnungssachen.
e.	„	191.	Justizsachen.		

g, h, i aus dem Zürcher, **k** aus dem Basler Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

696.

Conferenz der IV Waldstätte.

Gersau. 1609, 25. Juni (Donstags nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Hauptmann Heinrich Kloos, Ritter, Venner und des Raths. Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann; Hauptmann Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; (?Kaspar) Ceberg, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

a. Hauptveranlassung zur Ausschreibung gegenwärtiger Conferenz ist der immer noch unerledigte Span zwischen der Stadt Zug und den drei äußern Gemeinden. In Anbetracht der Wichtigkeit dieses Handels vereinbart man sich zu einem ernsten jedoch freundlichen Schreiben an beide Parteien, in welchem sie an alles, was vonnöthen, nochmals erinnert und zu Frieden, Ruhe und Einigkeit ermahnt werden sollen und daß sie den endlichen Beschluß, der nächster Tage erfolgen werde, erwarten. Und weil dieser Beschluß auf der Jahrrechnung zu Baden ohne weitere Kosten, Säumniß und Arbeit gar wohl gefaßt werden kann, soll jedes Ort seine Gesandten dahin mit den nöthigen Vollmachten abfertigen den Handel, im Fall auf gütlichem Wege nichts auszurichten wäre, mit dem Rechten auszusprechen. Da übrigens die Sache auch an die Orte Freiburg, Solothurn und Appenzell J.-Rh., welche vormals darin auch gehandelt haben, gelangen muß, so sollen sie unverzüglich gemahnt werden, ihre Gesandten ebenfalls darüber zu instruiren und sich in dieser ernsten Sache von den andern Orten nicht zu söndern. Und damit Freiburg und Solothurn, welche den jüngsten Ausspruch bereits mit rechtlicher Erkanntniß bestätigt haben, keinen Grund zu einer Beschwerde haben, soll ihnen bemerkt werden, daß man, weil die Parteien den einen Punkt des Spruchs ungleich auffassen, denselben nothwendig erläutern müsse. Was noch weiter dieser Sache wegen gesprochen worden ist, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten. **b.** Den Gesandten nach Baden soll Vollmacht ertheilt werden betreffs Vergütung der Kosten an Lucern, Uri und Freiburg für ihre Sendung nach dem Wallis, wie schon vormals verabschiedet worden ist. **c.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz ꝛc. **c.** Art. 231.

697.

Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1609, 28. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede III. 59. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 137, S. 10. — **Staatsarchiv Bern.** Allg. Abschiede ZZ. 516. — **Landesarchiv Schwyz.** — **Kantonsarchiv in Aarau,** Abschiedbd. XII. 7. — **Kantonsarchiv Glarus.** — **Kantonsarchiv Schaffhausen.**

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Johann Kambli, Sekelmeister. Bern. Johann Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister. Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Heinrich Kloos,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ritter, Stadtfähnrich. Uri. Hans Konrad von Beroldingen, Landammann; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Heinrich Suter, des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, alt-Landammann und Pannerherr; Johann von Aa, Statthalter. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Michael Nußbaumer, beide des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann. Basel. (Hans) Ulrich Schultheß, des Raths; Hans Friedrich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Johann Wild, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Hans Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Sekelmeister. Appenzell. Johann Konrad Tanner, Landammann, von Innerrhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außerrhoden.

a. (S. u. deutsche gem. Vogt. überh.). **b.** Abgeordnete des Bischofs von Constanz berichten, der Bischof habe sich entschlossen, im October eine Synode und allgemeine Versammlung der Priester seines Bisthums abzuhalten; er erwarte, man werde die Priester, welche nicht Folge leisten wollten, zum Gehorsam anhalten, denn er beabsichtige durch dieses Werk nicht, Jemanden in seinen Rechten und Freiheiten irgend einen Abbruch oder Eingriff zu thun, sondern allein die Ehre Gottes und der Kirche Nuzen zu fördern. Wenn die Eidgenossen etwas dazu Geeignetes anzubringen haben, wollen sie es dem Bischof gerne hinterbringen. Das wird in den Abschied genommen; jedes Ort mag seine Anliegen dem Bischof schriftlich mittheilen. **c.** (S. u. Abtei St. Gallen). **d—f.** (S. u. Baden). **g.** Zu Verhütung vieler Unfuge und Unruhen wird neuerdings in den Abschied genommen, daß über ein von den Gesandten in Baden ergangenes Urtheil in den Orten kein anderes Urtheil gegeben werden dürfe, sondern daß, wenn man etwas Erhebliches findet, solche Kläger wieder vor die Gesandten nach Baden zu weisen seien. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** Im Anstand zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug wegen des Beisizes eines Ammanns von den äußern Gemeinden im Rath der Stadt, begehren die sieben katholischen Orte von beiden Theilen ihre endliche Resolution. Im Namen der Stadt eröffnet nun Stadtschreiber Zurlauben, wofern es bei dem auf der Conferenz zu Lucern am 28. bis 30. April gethanen Ausspruch gänzlich und unverändert verbleibe, werde sie denselben annehmen, wenn man aber Änderungen daran vorzunehmen oder gar einen Rechtsspruch zu erlassen beabsichtige, müsse sie hiergegen protestiren, indem sie diesem Recht sich nicht unterwerfen werde. Die Abgesandten des äußern Amtes dagegen erklären, daß sie nichts Anderes begehren, als daß man bei Ehre und Eid einen Rechtsspruch über diesen Artikel erlasse, indem sie sich in keine fernere Disputation einlassen wollen. Hierauf wird nach Einsichtnahme der Instructionen folgender rechtliche Spruch gefällt: 1. Das Libell von 1604 wird in allen Theilen zu Kräften erkannt; man beabsichtigt nicht, daran etwas zu erneuern oder zu verändern, sondern nur über den neuerwachsenen Span eine Erläuterung zu geben, weil im Libell keine ausdrükliche oder klare Meldung darüber geschieht, damals auch sich Niemand versehen hat, daß das nöthig sein werde. 2. Ein Ammann, wenn er aus den äußern Gemeinden ist, soll, so lang er nach altem Brauch und Herkommen in der Stadt sizt und wohnt, bis zu Ende seines Amtes bei allen Geschäften als ein gemeiner Richter sizen, nämlich im Rath, Gericht und Recht und über das was obrigkeitliche Sachen, kleine oder große Strafen und Bußen, Rechtshändel u. dgl. belangt, bei Verhandlungen aber über der Stadt Zinsen, Zehnten, Rechnungen, über Gebote und Verbote, sowohl in der Stadt als in ihren eigenen Vogteien, mag die Stadt den Ammann sizen lassen oder nicht, nach ihrem Gefallen; nichts destoweniger soll diesem seine gewöhnliche Verehrung zukommen, wie von Alters her. Im Übrigen sollen alle bei diesem Handel vorgekommenen hizigen Reden und Worte aufgehoben und keinem Theil an seiner Re-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

putation und Hoheit nachtheilig sein. 3. Beide Theile sollen die erlittenen Kosten an sich selbst tragen, dagegen soll die Stadt, weil sie wohlhabender ist und weil die äußern Gemeinden viel mehr Kosten erlitten haben, leztern 300 Kronen daran vergüten. (Actum den 3. Juli). **k.** Im Namen des Erzherzogs Albrecht und des Grafen von Champlyte, Gubernators der Freigrafschaft Burgund, eröffnet deren Gesandter, Pompejus Benoit, nach Vermeldung seiner Committenten freundlichen Grußes und Wohlwollens, er habe den Auftrag, das verfallene Ehrengeld zu übergeben. Die Erbeinung zwischen den Eidgenossen und der Freigrafschaft möchten sie um so mehr getreulich zu halten sich angelegen sein lassen, weil sie dadurch vor den ersten Gefahren des Krieges bewahrt bleiben und der Wohlstand und die Erhaltung der burgundischen Provinz ihnen als Bollwerk diene. Er verdanke die wohlmeinende Antwort, welche man ihm auf lezter Tagsazung gegeben, und bitte, bei derselben zu verbleiben, wogegen der Graf, das Parlament und die ganze Grafschaft ebenso bereitwillig und unverdrossen all' ihr Vermögen den Eidgenossen darstreken werden. Durch einen Ausschuß von sechs Gesandten läßt man ihm die wohlwollende Versicherung verdanken und ihn erinnern, seine Regierung um entsprechende Schritte anzugehen, damit die nächstens auslaufende Neutralität wieder erneuert werde. In dieser Meinung wird eine Zuschrift an den Erzherzog erlassen und Solothurn und Lucern beauftragt, beim französischen und beim spanischen Ambassador für die Erneuerung der Neutralität persönlich sich zu verwenden. **l.** Dr. Johann Christian Schmidlin, bischöflich baselscher Kanzler, Johann Ludwig Matthey, Statthalter im Freienberg, und Hans Balthasar Widenkeller, Licentiat und Secretär der Domstift, eröffnen als Abgeordnete des Bischofs und der Domstift, sie wollen unterlassen, die Widerspenstigkeit der Stadt Biel gegen den Bischof, ihren natürlichen Oberherrn, näher zu erörtern; entgegen ihren Zusicherungen verweigere die Stadt dem Meyer Johann Heinrich Thellung den Antritt seiner Amtsverwaltung, bevor er sich auf die gegen ihn ausgestoßenen Scheltworte genügend gerechtfertiget habe. Dieses aber sei sowohl ihrem Revers als der Vernunft zuwider, denn wenn ein jeder Amtmann, über den ein loser Geselle etwas Anschuldigendes äußert, deßhalb in seinem Amt stillstehen sollte, müßte man die Amtleute nicht nur jährlich, sondern täglich abändern. Der Meyer anerbiete sich, auf seine Gefahr vor jedem unparteiischen Rechten Antwort zu geben, es sei also kein Grund vorhanden, die schuldige Verpflichtung gegen die rechte Obrigkeit zu verweigern. Sollte die Sache sich verziehen wollen, so begehre der Bischof, daß unverweilt eine allgemeine Tagsazung nach Biel auf Kosten des verlierenden Theils angesezt werde. Die Abgeordneten Biels, Burgermeister Johann Aprel und Rathsherr Johann Müntschi, erwidern, sie haben keine Vollmacht zu antworten, sondern ihre Instruction gehe lediglich dahin, anzuhören und zu referiren. Den Meyer belangend halten sie dafür, derselbe müsse gemäß allen Bräuchen das Recht bezüglich der Scheltworte suchen und dessen Ausgang erwarten, bevor man ihm gestatten könne, sein Amt zu verrichten. — Hierauf wird erkannt, der Bischof sowohl als die Stadt Biel sollen gleich viel Schiedherren aus den Orten erkiesen, welche so bald als möglich an einem gelegenen Orte zusammen kommen, zuerst des Meyers Handel vornehmen und berichtigen und sodann die übrigen Mißverständnisse zwischen dem Bischof und der Stadt Biel zu vereinbaren suchen sollen. Wäre das ohne Erfolg, so soll der Handel wieder an die Gesandten der XIII Orte gelangen. Anläßlich protestiren die Gesandten von Bern, falls der voriges Jahr angezogenen drei Punkte halber, nämlich betreffend ihre Ehre und Reputation, die Kosten und den Stand der Sachen im Münsterthal, nicht nach Begehren entsprochen werde, wollen sie sich des Tausches keineswegs entschlagen haben, sondern an dem gefällten Spruche festhalten. Antwort: Der erste Punkt solle, falls das nicht schon geschehen sei, seine Richtigkeit bekommen, die andern zwei werden hoffentlich durch erkieste Schiedherren

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu ihrer Befriedigung ausgetragen werden. **m.** Die Gesandten Basels ziehen an, es sei unlängst einer seiner Burger, Martin Duvoisin genannt, in Sursee hingerichtet worden, weil er nach der Angabe einiger Pilger gegen die Jungfrau Maria, und zwar auf baselschem Territorium, gelästert haben soll; ein Burger von Basel, der zu demselben in das Gefängniß gelassen zu werden begehrt habe, sei abgewiesen worden; wenn man Basel von der Sache Kenntniß gegeben hätte, so hätte es entsprechende Schritte thun können; wollte man übrigens über jede Äußerung so eilfertig procediren, so könnte Schlimmes daraus erfolgen. Basel bitte, es möchte in Zukunft so etwas nicht mehr geschehen. Lucern erwidert, es würde diese Sache zur Sprache gebracht haben, auch wenn Basel es nicht gethan hätte, denn die Stadt Sursee gehöre zu seinem Gebiet und es sei, was hier verhandelt worden, mit seinem Rath und Vorwissen geschehen. Ungeachtet es Basel den ganzen Sachverhalt ausführlich mitgetheilt habe, so seien doch so viele unwahrhafte Reden, Predigten, Lieder und Schmähschriften in der ganzen Eidgenossenschaft und den benachbarten deutschen Landen darüber erschienen, durch welche die von Sursee und Lucern selbst als eine „ohnbesindte, gäche vnd schier nit glaubwirtige" Obrigkeit ausgeschrieen werde, daß es sein Bedauern darüber aussprechen müsse, denn es habe bisher gegen Jedermann gut Gericht und Recht gehalten und sei nicht blutgierig, wie Grynäus in seiner viel zu unreifen Predigt ausgebe, sondern vielmehr zur Milde und Gerechtigkeit geneigt. Daß nach der Angabe der Pilger Martin Duvoisin wegen Äußerungen auf der Stadt Basel Gebiet hingerichtet worden, sei nicht richtig, denn seine Lästerung gegen die unbeflekte Mutter Gottes, „daß sy wie ein andere Wybsperson mit mannen zeschaffen ghept", habe er in Sursee bestätigt und verfechten wollen, zu einem Widerruf aber sei er nicht zu bewegen gewesen und vielmehr halsstarrig darauf gestorben. Weil jener Burger von Basel, der zu ihm in das Gefängniß gelassen zu werden begehrt habe, keine Bescheinigung von seiner Obrigkeit habe vorweisen können, sei es ihm abgeschlagen worden, denn es sei nicht üblich, zu Einem, der um Leib und Leben gefangen liegt, jede Person ohne Weiteres zuzulassen. In Gewärtigung, ob von Seite Basels etwas einlaufen werde, habe man mit der Execution acht Tage lang gewartet; nachdem man aber einmal im Begriff gewesen, den Delinquenten auf die Richtstätte zu führen, habe sich der Proceß nicht mehr widerrufen lassen. Das sei der Hergang der Sache. Durch jene Schmähschriften werde Lucern an seinem guten Namen angetastet, worüber es sich höchlich zu beklagen habe, sich übrigens auf seine im Druk ausgegebene Verantwortung berufe. Nach Anhörung beider Theile sprechen die andern Orte ihr Bedauern über dieses Mißverständniß aus und bitten, es zu vergessen und nicht mehr zu erwähnen, indem sie beide Stände sammt ihren Angehörigen bisher für redliche, ehrbare Obrigkeiten, die in der gegenwärtigen und andern Handlungen nur das, was den Rechten und der Billigkeit gemäß sei, gethan, geachtet haben und noch achten; es soll ihnen auch dieser Handel an ihrer Reputation und an ihrem guten Namen nichts benehmen; wenn übrigens dergleichen Fälle noch mehr sich zutragen sollten, so soll jede Obrigkeit die andere zu rechter Zeit davon benachrichtigen. **n.** Erzherzog Maximilian läßt durch Licentiat Meyer vorbringen, daß er auf die dringende Bitte der vertriebenen und ihrer Angabe nach wider Recht und Billigkeit von ihren Gütern verstoßenen Mühlhauser, und auf kräftige Verwendung anderer Personen sich veranlaßt gesehen habe, denselben den Weg zum Rechten zu öffnen, und daß er erwarte, man werde sich dieses auch gefallen lassen. Die mit Mühlhausen verbündeten Orte antworten, das sei ja eine von den nach der Einnahme der Stadt von den fünf Orten niedergesezten Richtern ausgemachte Sache und es sei darin unparteiisch gesprochen worden, weßhalb es über die daherigen Urtheile eines fernern Rechtens nicht bedürfe, zudem können die von Mühlhausen darauf nicht antworten, sondern es sei dieses Sache der verbündeten Orte, auf deren Befehl das Recht ergangen sei. Wollte man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gewalt anwenden, so würden sie sich zu verhalten wissen. Die katholischen Orte werden ohne Zweifel genügend merken, daß man diese Sache nicht des Rechten wegen, sondern um die Eidgenossen zu trennen, anrege; es wäre zu wünschen, daß in Zukunft solche Interceſſionsschreiben unterblieben. Die katholischen Orte erwidern, wenn den Ausgewiesenen fürbittliche Schreiben ertheilt worden, so finde man darin nichts Sonderbares, denn man habe auf deren Klage über Bedrängung dem allgemeinen Brauch nach intercedirt und gebeten, es möchte ihnen zum Rechten verholfen werden, was Niemanden abgeschlagen werde und der Sache nicht viel gebe oder nehme; dieweil man aber früher erklärt habe, daß man sich der Stadt Mühlhausen weder in Gutem noch in Bösem annehmen wolle, werde man auch fürderhin sich nicht besonders mit diesem Geschäft beladen. *) **o.** (S. u. Thurgau). **p.** Der neuen Zölle in Frankreich und anderer dem ewigen Frieden zuwider laufenden Beschwerden wegen wird gemeinen Kaufleuten der Eidgenossenschaft eine Abordnung an den französischen Ambassador bewilligt, um wo möglich deren Aufhebung auszuwirken. Auf den Fall, daß dieselbe nichts ausrichten würde, wird den Kaufleuten eine Interceſſion an den König zugesichert. Daneben soll diese Abordnung Vollmacht haben, in der Sache der Zollikofer, des Herrn von Peyra und Capitaine Fortuna zu verhandeln. **q.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **r.** (S. u. Thurgau). **s—u.** (S. u. Rheinthal). **v.** Erzherzog Maximilian schreibt abermals (13. December 1608) an Bern wegen des aus der Karthause zu Buxheim entwichenen Apostaten Hugo Tevenius und begehrt, daß das von demselben geraubte Kirchengut gemäß der Erbeinung dem Gotteshaus restituirt werde. In Folge dessen wird Zürich beauftragt, dieser Sache wegen mit Bern Rükſprache zu halten und ihm eine Copie der Zuschrift des Erzherzogs mitzutheilen. **w—ff.** (S. u. die betr. Vogteien). **gg.** Der savoyische Ambassador vermeldet des Herzogs gnädige Gesinnung und bundesgenössischen Gruß, versichert, wie derselbe aller seiner Nachbarn, insbesondere aber der Eidgenossenschaft Wohlstand, Ruhe und Einigkeit zu befördern sich angelegen sein lasse, und führt Beschwerde, daß die Stadt Genf, in welcher jüngst ein spanischer Edelmann, Herr von Terrail, in aller Eile hingerichtet worden sei, dieses damit zu beschönigen suche, dieser Herr sei vom Herzog nach Genf geschikt worden, um einen Plan der Stadt aufzunehmen, während doch Genf dem Herzog längst gänzlich bekannt sei und er also hierzu nicht eines fremden durchreisenden Edelmanns bedurft hätte; daß Genf ferner vorgebe, dieser Herr von Terrail habe auch Auftrag gehabt, der Herren von Bern Landschaft und das Ryfthal abzuzeichnen. Er begehrt, man möchte den Herzog dieser Anschuldigungen, die keinen Schein der Wahrheit für sich haben, sondern aus Unruhe liebendem Gemüth herfließen, für entschuldigt halten. — Des Herzogs Gruß und wohlwollende Gesinnungen werden angemessen verdankt mit dem Beifügen, daß man ihn wegen der Anschuldigungen für gerechtfertigt halte. **hh.** Vor zwei Jahren sind dem Wirth zu Horgen, wo eine große „Niederlegi" ist, Fenster und Wappen versprochen worden, worauf hin er dieselben hat zurüsten und einsezen lassen. Sein Gesuch um deren endliche Bezahlung wird daher in den Abschied genommen. **ii.** (S. u. Rheinthal). **kk.** Das Ansuchen um Fenster und Wappen in das Gesellenhaus zu Kloten, im Zürichgebiet, nimmt Bern in den Abschied. **ll.** (S. u. Thurgau). **mm.** (S. u. Bier enneth. Vogt. überh.). **nn.** Zürich wird beauftragt, die Ambassadoren von Frankreich und Spanien um Antwort in Betreff der Verlängerung der abgelaufenen Neutralität (Burgunds) anzugehen. **oo.** Da alle Orte die dem Junker Christof Pfyffer, des Raths zu Lucern, in sein neues Haus zu Mauensee verehrten

*) Lucern erklärt auf den Bericht seines Gesandten, daß in dieser Fassung eine Irrung enthalten sei, denn seiner Gesandten Meinung sei nicht gewesen, daß man sich der vertriebenen Katholischen nicht mehr beladen wolle, sondern es gehe das nur auf die Stadt Mühlhausen. In diesem Sinne stellt es dem Finninger einen Schein aus, d. d. 31. Juli.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Fenster und Wappen bezahlt haben, ausgenommen Glarus, so wird dieses nunmehr daran erinnert. **pp.** (S. u. Baden).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	**a.**	Art. 13.	Beamte.			
Landgrafschaft Thurgau.	**h.**	Art. 669.	Locales.	**aa.**	Art. 222.	Marchen.
	o.	„ 677.	Locales.	**bb.**	„ 398.	Kirchliches u. Glaubenssj.
	r.	„ 488.	Stifte und Klöster.	**cc.**	„ 479.	Stifte und Klöster.
	w.	„ 644.	Stifte und Klöster.	**dd.**	„ 518.	Stifte und Klöster.
	x.	„ 396.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	**ll.**	„ 50.	Justizsachen.
	y.	„ 397.	Kirchliches u. Glaubenssachen.			
Landvogtei Rheinthal.	**s.**	Art. 12.	Obrigkeitliche Güter.	**u.**	Art. 46.	Anstde. m. Abt v. St. Gallen.
	t.	„ 35.	Justizsachen ꝛc.	**ii.**	„ 63.	Zehntsachen ꝛc.
Grafschaft Baden.	**d.**	Art. 116.	Gotteshäuser.	**z.**	Art. 44.	Judicatur- u. Competenzanst.
	e.	„ 26.	Kanzlei.	**ee.**	„ 191.	Locales.
	f.	„ 67.	Leibeigenschaft und Fall.	**pp.**	„ 18.	Kanzlei.
Vier ennetb. Vogt. überh.	**mm.**	Art. 134.	Rechts- und Gerichtss.			
Bellenz, Bollenz ꝛc.	**q.**	Art. 232.				
Bern-freib. Vogt. überh.	**ff.**	Art. 82.				
Abtei St Gallen.	**e.**	Art. 20.				

gg, hh aus dem Zürcher Exemplar, §§ 8, 13; **kk** aus dem Berner Exemplar; **ii, ll** aus dem Schwyzer Exemplar; **mm, nn** aus dem Exemplar des Aargauer Archivs, §§ 23, 24, 33; **oo** aus dem Glarner, **pp** aus dem Schaffhauser Exemplar.

Zu **nn.** Note im Basler Exemplar: Weil der König von Spanien die Grafschaft Burgund sammt den Niederlanden der Infantin, resp. Erzherzog Albrecht abgetreten, so betrifft die Handlung der Neutralität nicht mehr Ihre Majestät in Hispanien, sondern Ihre Durchlaucht in den Niederlanden.

698.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1609, 28. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann; Jakob Muheim, alt-Landvogt im Rheinthal; Josua Beßler, Landschreiber. Schwyz. Kaspar Ceberg, alt-Statthalter; Jost Ulrich, Landesfähnrich und Sekelmeister. Nidwalden. Niklaus Ryser, Ritter, Landammann; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc.	**a—f.**	Art. 233–238.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

699.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1609, 15. Juli.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede VI. 169.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis, ausgenommen für Zug: Sebastian Widmer.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal. Landvogtei Luggarus.

f. Art. 23. Kammerrechnungen.
a. Art. 279. Zölle.
b. „ 207. Justizsachen.
c. „ 319. Stifte und Klöster.
d. Art. 228. Justizsachen.
e. „ 229. Justizsachen.
g. „ 320. Stifte und Klöster.

700.

Conferenz der V katholischen Orte. Gersau. 1609, 11. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede III. 113.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, Ritter, Pannerherr und des Raths. Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Fähnrich Michael Nußbaumer, des Raths.

a. Auf Anhalten des Matthias Finninger und der übrigen aus Mühlhausen Vertriebenen, es möchte jener Receß, welcher jüngst zu Baden aus Mißverständniß zu ihrem großen Nachtheil errichtet worden sei, besser erläutert werden, hat Schwyz sich veranlaßt gesehen, diesen Tag auszuschreiben, um sich über die gewünschte Erläuterung zu vereinbaren und den guten Leuten, welche von Seite der protestirenden Städte starken „Widersatz" haben, zum Rechten zu verhelfen. In Würdigung aller Umstände wird nun beschlossen, weil die IV protestirenden Städte jüngst zu Baden haben verlauten lassen, sie würden, im Fall der Erzherzog von Österreich in dieser Sache mit dem Rechten fürfahren wollte, den König von Frankreich um Hülfe anrufen, so soll man an den französischen Ambassador schreiben, er möchte sich bis zu Ankunft der Gesandten der V katholischen Orte und Anhörung deren Gegenbericht in keine schließliche Antwort gegenüber den IV Städten einlassen. Mit der Ausfertigung dieser Zuschrift wird Lucern beauftragt, das zugleich im Namen der V Orte den päpstlichen Nuntius bitten soll, daß er zu Gunsten der armen Vertriebenen und zu Beförderung der katholischen Religion an den Erzherzog ein Intercessionsschreiben erlassen möchte. Damit übrigens den armen Exulanten mit besserm Erfolg geholfen und der österreichischen Regierung das Mißverständniß des badischen Recesses ordentlich erläutert und zu erkennen gegeben werde, wie gern man sähe, daß den Vertriebenen zum Rechten geholfen würde, wird Pannerherr Sonnenberg beauftragt, unter dem Schein anderer Geschäfte in der V Orte Namen nach Ensisheim sich zu verfügen, dort die Sachen mündlich zu erörtern und des Licentiaten Meyer mißverstandenen Receß zu widerlegen. Bis künftigen Freitag soll jedes Ort seine Stimme hierüber

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nach Lucern schiken. **b.** Uri berichtet, was ihm von Seite des französischen Ambassadors wegen Bezahlung der Pension begegnet ist und daß es wegen der noch immer ausstehenden spanischen und savoyischen Pensionen, wenn bis zum 30. August die Bezahlung nicht erfolgen würde, unfehlbar eine Landsgemeinde halten werde. Das wird in den Abschied genommen und dabei beschlossen, dem Grafen von Fuentes und dem spanischen Ambassador Casale unverzüglich davon Kenntniß zu geben, damit sie sich darnach zu verhalten wissen. **c.** Auf künftiger katholischer Conferenz sollen Lucern, Uri und Freiburg die Auslagen für ihre Mission nach Wallis bezahlt werden.

Zu **a.** In Folge der eingelangten Zustimmungen der V Orte vom 11. und 14. August wurde das Schreiben an den Ambassador mit Datum 17. August aberlassen und Sonnenberg mit einer Instruction nach Ensisheim abgeordnet.

Zu **b.** Die Schreiben an Fuentes und Casale wurden mit Datum 17. August aberlassen.

701.

Vermittlungsconferenz.

Solothurn. 1609, 31. August bis 2. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede D². 309.

Gesandte: Zürich. Burgermeister Rahn. Lucern. Schultheiß Ludwig Schürpf. Schwyz. Landammann Rudolf Reding. Basel. (Hieronymus) Mentelin, Oberstzunftmeister. Solothurn. Schultheiß Peter Sury. Schaffhausen. Burgermeister Schwarz.

Von Seite der interessirten Orte: Bern. Schultheiß Albrecht Manuel; Sekelmeister Vincenz Dachselhofer; David Tscharner; Stadtschreiber Rychiner. Freiburg. Johann Wild, Schultheiß; Sekelmeister Python; Anton von Montenach, Stadtschreiber*).

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freib. Vogt. überh. Art. 83.

702.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1609, 5. September (Samstag vor Mariä Geburt).

Landesarchiv Schwyz. — Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede III. 139.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, Ritter, Pannerherr und des Raths. Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter und des Raths.

a—c. (S. u. Thurgau). **d.** Die Stadt Zug beschwert sich schriftlich, daß ihrer Gegenpartei, dem äußern Amt, vom Landvogt und Landschreiber (zu Baden) ein besiegeltes Instrument des lezten Ausspruchs

*) Statt Anton von Montenach, Stadtschreiber, steht im Schaffhauser Exemplar irrig Jost von der Weid, Stadtschreiber.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

aushingegeben worden sei, ungeachtet die Gesandten der Orte es verboten haben und Unruhen daraus entstehen könnten, und begehrt, daß dieses Instrument wieder zurükgenommen werde. Wird in den Abschied genommen. **e.** Von den der spanischen Pension wegen eingelangten Antworten des Gubernators zu Mayland vom 28. August und des Ambassadors Casale vom 25. August werden Abschriften in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten darüber sich entschließen. Was man aber bezüglich der ausstehenden savoyischen Pensionen für Berichte erhalten hat, weiß jeder Gesandte zu sagen. **f.** Es wird für dringend nöthig erachtet, daß betreffs des Wallisergeschäfts der Papst auf seine Kosten einen Commissarius dahin abordne. Wird in den Abschied genommen. **g.** Man hat abermals ein freundliches Fürschreiben für den Bischof zu Veglia, gewesenen päpstlichen Nuntius, an den Papst erlassen. **h.** Pannerherr Sonnenberg erstattet Bericht, was er in der Mühlhauser Angelegenheit gemäß Auftrag in Freiburg mit Dr. Pistorius verhandelt hat. Der Bericht wird mit Befriedigung aufgenommen und verdankt, auch wird ihm die Vergütung der Unkosten, welche 6 Kronen für jedes Ort betragen, zugesichert. Uri und Schwyz sollen an Pistorius darüber schreiben. **i.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **k.** Die Gesandten Lucerns eröffnen gegenüber Uri folgende Punkte: 1. In dem spänigen Markthandel wolle Lucern, wenn Uri von seiner Neuerung abstehe, die Sachen auch wieder nach dem alten Schrot gehen lassen. 2. Kaspar Zeffel von Uri fahre mit seinem Nebenschiff nach Weggis, übernachte dort, fahre auf dem See herum, nehme Bestellungen auf zu Greppen, Weggis, Vitznau und kehre nach Uri zurük. 3. Die Wirthe in Livinen übernehmen die durchpassirenden Kaufleute, indem sie 12 Gulden für den Mütt Haber fordern, was dem Verkehr nachtheilig sei. — Der Gesandte von Uri soll seinen Obern darüber berichten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.
a. Art. 399. Kirchliches u. Glaubenssachen. **c.** Art. 51. Justizsachen.
b. „ 400. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Bellenz, Bollenz ꝛc.
i. Art. 239.

k aus dem Lucerner Exemplar.

703.

Tagleistung der mit Frankreich verbündeten Orte sammt Wallis.

Solothurn. 1609, 14. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede III. 148.

Gesandte: Zürich. Burgermeister Rahn; Sekelmeister Kambli. Bern. Schultheiß Sager; David Tscharner. Lucern. Schultheiß Hans Helmlin; alt-Schultheiß Schürpf. Uri. Landammann Gisler; Hauptmann Heinrich Troger. Schwyz. Oberst Reding; Hauptmann Aufdermauer. Unterwalden. Peter Imfeld; Melchior Imfeld; Balthasar Müller. Zug. Konrad Zurlauben; Sebastian Etter; Michael Nußbaumer. Glarus. Landammann Schwarz; Lieutenant Vogel. Basel. (Hans) Ulrich Schultheß; Hans Wernhard Ringler, Zeugherr. Freiburg. Schultheiß Wild; Sekelmeister Python; Jakob Vögeli. Solothurn. Schultheiß Sury; Schultheiß Aregger; Venner vom Staal; Sekelmeister Wagner. Schaffhausen. Burgermeister Schwarz; Hagenloch. Appenzell. Landammann Tanner; Landammann Heim; Landammann Gartenhauser. Wallis. Martin Jost; Sebastian Zuber.

a. Dieser Tag ist vom französischen Ambassador, Herrn von Reffuge, wegen des von seinem König be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gehrten Aufbruchs von 10,000 Mann ausgeschrieben worden. Nun erörtert er in einem ausführlichen Vortrage des Königs Tugenden, wie derselbe mit Klugheit und Kraft seine Feinde überwunden und den Frieden in ganz Frankreich hergestellt, und wie er dabei seine Erfolge durch Mäßigkeit gekrönt habe. Er meldet, daß es dessen vielfachen Bemühungen gelungen sei, den Streit zwischen den deutschen Fürsten um die Erbschaft des Herzogs von Cleve so weit zu vereinbaren, daß die zwei Hauptansprecher sich verglichen haben, daß nun aber Erzherzog Leopold, der Königin von Spanien Bruder, im Herzogthum Jülich, welches ein Stük der clevischen Erbschaft sei, unversehens angekommen und in der Hauptstadt durch deren Gubernator empfangen worden sei, wodurch er wider alles Recht die Ruhe dieses Landes gewaltsam gestört habe. Da man wohl merken könne, daß dieses Spiel vom König von Spanien und vom Erzherzog in den Niederlanden, denen diese Länder der Erbschaft gar wohl gelegen wären, angezettelt worden sei und daß der Kaiser, dessen Einwilligung dazu man vorgebe, in seiner eigenen Stadt genug zu schaffen habe, so habe der König sich veranlaßt gesehen, zu Sicherstellung seines Gebiets seine Cuirassiere und leichte Reiterei an die Gränzen der Champagne zu schiken. Der König glaube, er würde der Treue und Tapferkeit der Eidgenossen Unrecht thun, wenn er sie, die zu Erhaltung seiner Krone so viel beigetragen haben, nicht dazu berufen würde, an seinen Siegen Theil zu nehmen. Darum nun stelle er das Ansuchen an sie, ihm einen Aufbruch von 10,000 Mann eidgenössischer Kriegsleute zu bewilligen. Da man aus des Königs Schreiben sowohl (vom 6. August), als aus des Ambassadors Vortrag entnehmen kann, daß der König diesen Aufbruch zur Defension seiner Person und seiner Länder und Stände begehrt, und daß dadurch nichts gegen die Vereinung gefehlt wird, so wird der Aufbruch einstimmig bewilligt. Zürich, obwohl in der lezten Vereinung nicht begriffen, stimmt in Betracht des gestellten Begehrens dennoch zu dem Aufbruch. Uri hat keine Vollmacht beizustimmen, wenn ihm nicht zuvor die ausstehenden Zahlungen geleistet werden, will jedoch dem Aufbruch nicht hinderlich sein. Die Gesandten von Glarus, obwohl wegen Kürze der Zeit nicht von der Landsgemeinde, sondern vom Rath instruirt, melden, ihre Obern werden sich von den andern Orten nicht söndern, da der Aufbruch nicht wider die Vereinung, sondern rechtmäßig begehrt werde. Appenzell stimmt unter der Bedingung bei, daß der Ambassador es, wie andere Orte der Eidgenossenschaft, halte. **b.** Dem David Tschiffeli von Biel wird ein unvorgreifliches Schreiben an seine Obern bewilligt, sie möchten seinen Handel bis zur angesezten Zusammenkunft in Baden auf sich beruhen lassen.

704.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1609, 16. September.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann; Hauptmann Martin „Ebt" (Epp), alt-Landvogt zu Sargans. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Jost Schilter, alt-Landammann. Nidwalden. Johannes Lussi, Landammann; Johannes Leu, alt-Commissär zu Bellenz.

a. (S. u. Bellenz ꝛc.). **b.** Es wissen die Gesandten ihren Obern zu berichten wegen des Florentiner Geschäfts, wie Lucern allen übrigen katholischen Orten geschrieben hat, daß es auf die Begrüßung, so durch den Florentiner Ambassador geschehen ist, in Aller Namen gedankt und Glükwünsche ausgesprochen habe. Und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

da Lucern schon früher mehrmals von sich aus und ohne Vorwissen der übrigen Orte dergleichen Sachen verrichtet hat und sich damit groß machen will, wird auf Gefallen der Obern rathsam befunden, wiederum den Umgang der Tagsazungen in's Werk zu richten, wozu dieses Florentiner Geschäft eine fügliche Ursache biete. Uri soll also wegen der schwebenden thurgauischen und andern Sachen einen Tag zu sich ausschreiben, damit so ein Anfang gemacht werde. **c.** Schwyz wird ersucht, das beschlossene Schreiben nach Bünden wegen des misoxischen Geschäfts beförderlich auszufertigen. **d.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **e.** Dem Fähnrich Zumbrunnen und Wolfgang von Uri wird auf ihr Begehren im Namen gemeiner Kaufleute ein Fürschreiben an Seine Excellenz (den Gubernator zu Mayland) und den Ambassador (Casati) ausgestellt, damit der Viehmarkt an andere bequemere Orte, als eine zeither, verlegt werde. **f.** Ein anderes Fürschreiben wird dem Wolfgang von Uri ertheilt „von wegen eines Gwardi Diensts zu Modena".

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a, d.** Art. 240, 241.

705.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1609, 26. September.

„Vff hütt (16. October) hadt Her Landaman Lussi vnd Her Comissari Löuw den Abscheid, so jüngst zuo Brunen vff den 26 Thag Septembris vßgangen, abhören lassen." Was des Misoxer Handels der Religion wegen verabschiedet und des Zolles halber berathen worden ist, ist meinen Herren gefällig. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 16. October 1609, S. 310). Die Ansezung dieses Tages durch Nidwalden am 23. September s. man l. c. S. 299. — Der Abschied fehlt.

706.

Conferenz der IV evangelischen Städte sammt Glarus.

Aarau. 1609, 28. September (18. alt. Kalt.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 137, S. 54.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter. Bern. Landvogt (?Glado) Weyermann, des Raths. Glarus. Jost Pfändler, alt-Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheß, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Sekelmeister und des Raths.

a. Bezüglich des auf den 15./25. October nach Ensisheim angesezten Conferenztages in Sachen der Mühlhauser Angelegenheit findet man, daß dieser Tag, weil die schon so lange hängende Sache eine längere Aufschiebung nicht erleiden darf, seinen Fortgang haben und von allen mit Mühlhausen noch verbündeten Orten besucht werden solle. Der vorgelegte Entwurf des Vortrags, welcher daselbst gehalten werden soll, wird in einigen Punkten gemildert, kann aber je nach dem Bescheid der österreichischen Regierung dann immer noch verschärft werden. Jedem Gesandten, ausgenommen dem von Glarus, wird dieser Vortrag in den Abschied gegeben, damit die Obrigkeiten über etwaige Abänderungen sich entschließen. Am 12./22. sollen die Gesandten sich in Basel einfinden, am folgenden Tage nach Mühlhausen reiten und daselbst die gewünschten Verbesse-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rungen am Vortrag vornehmen. Dabei hält man für nöthig, daß auch die Eidgenossen von Mühlhausen Abgeordnete auf jene Conferenz schiken, damit man jeweilen die nöthigen Aufschlüsse von ihnen erhalten kann. Was dann weiter zu thun sein werde, wenn die Regierung zu Ensisheim keinen endlichen Bescheid ertheilen, sondern die Sache, wie zu vermuthen steht, an den Erzherzog Maximilian bringen würde, und ob man nach Empfang der Antwort jener Regierung eine Gesandtschaft an den Erzherzog selbst und durch wen abordnen solle, darüber soll jedes Ort seinen Gesandten Vollmachten mitgeben. Im Übrigen wird aus erheblichen Gründen nicht für thunlich erachtet, daß Mühlhausen in eine gütliche Tractation, wie vielleicht die Regierung zu Ensisheim begehren möchte, mit den Banditen sich einlasse, indem dieses für sie zu nachtheiliger Consequenz gereichen und neue Unruhen erregen würde. Die Abgesandten Mühlhausens, Stadtschreiber Zichle und Jakob Ziegler, geben schließlich die Erklärung, daß ihre Obern jenen Verbannten von deren confiscirten Gütern nichts verabfolgen lassen, sondern eher Leib und Leben daran sezen werden. **b.** Zürich eröffnet, es könne, weil die V katholischen Orte mit dem ihnen auf der lezten Jahrrechnung zu Baden ertheilten Bescheid sich nicht zufrieden geben wollen, nicht unterlassen, auch seinerseits die Beschwerden (als Antwort auf deren überschikte Beschwerdeartikel), über welche auf der nächsten Conferenz der X Orte im Thurgau verhandelt werden soll, vorzubringen: 1) Was die Landmarche zwischen dem Thurgau und der Grafschaft Kyburg anbelange, so habe Zürich leztere sechsunddreißig Jahre bevor das Thurgau an gemeine Eidgenossen gekommen unangefochten besessen, seien auch die Unterthanen stets mit ihm gereiset und haben die Herbst- und Fastnachthennen und andere Pflichten mehr dem Hause Kyburg geleistet. Deßhalb stelle es an die Gesandten von Bern und Glarus das Begehren, diesen, sowie auch die folgenden Punkte an ihre Obern zu bringen, damit sie ihre Gesandten auf den bevorstehenden Tag im Thurgau mit Vollmachten abfertigen, Zürich bei seinem Posseß zu schirmen; es erwarte auch, Bern und Glarus werden nicht gesonnen sein, das von den V katholischen Orten angebotene Recht ihrerseits anzunehmen. 2) Wiewohl Zürich im Dorfe Ellikon an der Thur die Mannschaft und niedern Gerichte, d. h. die jenseits des durch das Dorf laufenden Baches, welcher die Marche sein soll, gelegenen (der dießseitige Theil gehört unbestritten mit hohen und niedern Gerichten zur Grafschaft Kyburg) besessen habe, so daß der thurgauische Landvogt dort nichts zu thun habe, außer wenn es malefizische Personen betrifft, so werden nun doch die niedern Gerichte und die Mannschaft dort auch angesprochen, Zürich vermeine aber, man könne es von seinem ruhigen und durch Kaufbriefe bewiesenen Besiz nicht treiben. 3) Was den Anstand wegen der Kirche zu Rheinau, den die katholischen Orte auf dem bevorstehenden Tage ohne Zweifel auch zur Sprache bringen werden, anbetreffe, so seien dort vor Zeiten mit geringer Ausnahme nur Evangelische gewesen, bis Abt Gerold Zurlauben von Zug durch Entziehung des Almosens, der Weidgerechtigkeit, des Brennholzes u. A. m. das arme Volk zum Abfall gebracht und sich selbst zum Herrn zu Rheinau gemacht habe. Der gegenwärtige Prälat unterstehe sich, den Evangelischen ihre Pfarrkirche auf dem Berg bei Rheinau, wohin die Unterthanen zu Ellikon, zu Marthalen und Andere mehr pfarrgenössig seien, zu entziehen und unter dem Vorwand, die Kranken außerhalb des Klosters um so besser versehen zu können, den papistischen Gottesdienst wieder einzuführen, ungeachtet er drei Kirchen im Kloster habe. Obschon der Abt den Evangelischen eine eigene Kirche zu bauen und einen Begräbnißplaz zu geben sich anerboten habe, so könne doch Zürich aus wichtigen Gründen und wegen der daraus erfolgenden Ungelegenheit und weil es gemäß eines alten Kaufbriefes glaube, Rheinau liege in seiner Grafschaft Kyburg, und weil die V Orte selber in einem Abschiede zugegeben haben, daß es nicht im Landfrieden gelegen sei, sich nicht dazu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

verstehen, bis erläutert werde, wohin Rheinau gehöre. 4) Bezüglich der Lehenleute des Klosters Dänikon zu Aadorf, welche die gegenwärtige Äbtissin beim Antritt ihrer Regierung um der Religion willen von den Lehen entlassen habe, habe Zürich auf der Lehenleute Bitte wiederholt die Äbtissin von ihrem Vorhaben abmahnen lassen. Dieses sei ohne Erfolg gewesen, da die V katholischen Orte vermeinen, daß die Lehen beim Antritt jeder neuen Äbtissin gemäß der Lehenbriefe ledig werden und die Äbtissin also Gewalt habe, sie zu verleihen, wem sie wolle. Weil nun Zürich der Consequenzen wegen und weil es wider den Landfrieden sei, dieses nicht geschehen lassen könne, begehre es, dahin handeln zu helfen, daß die guten Leute bei ihren Lehen verbleiben. 5) Über Wolfgang Jäger, Pfarrer zu Mühlheim seien viele und schwere Sachen eingeklagt, aber im Rechten zu Frauenfeld nichts gegen ihn bewiesen worden, weßhalb er nicht allein vom Landgericht, sondern auf der lezten badischen Jahrrechnung, wohin der Landvogt auf der bischöflich constanzischen Amtleute Klage appellirt hatte, von den das Thurgau regierenden Orten nochmals freigesprochen und das Urtheil des Landgerichts gut erkannt worden sei, jedoch mit dem Anhang, daß Jäger mit Gelegenheit von der Pfründe zu Mühlheim entfernt werden und Zürich dem Bischof einen andern Pfarrer präsentiren solle. Weil nun aber gegen Jäger nichts bewiesen worden sei, könne Zürich nicht gut finden, ihn so plözlich entfernen zu lassen, und bitte deßhalb, in dieser Sache vermitteln zu helfen. Sonst sind lezter Tage über Jäger heimlich Kundschaften aufgenommen und er „etlicher Articlen halber bezigen, aber in einichen weg" schuldig erfunden worden. 6) Was den gegenwärtig noch zu Frauenfeld im Verhaft sizenden Klaus Voster, genannt Talpi, von Mühlheim anbelange, so sei derselbe wegen seinen verruchten Drohungen und Lästerungen wider die Majestät Gottes auf Begehren Zürichs eingezogen und sodann ab der lezten Jahrrechnung dem Landvogt befohlen worden, ihm seinen verdienten Lohn zukommen zu lassen. Dieses aber haben die Amtleute zu verhindern gewußt. Gleich darauf sei Zürich zur Rettung seiner Reputation genöthigt worden, den Voster wegen ehrverlezenden Schmähungen gegen es und seine Religionsgenossen vor dem Landgericht zu beklagen, wofür dann ein Tag angesezt, von den V Orten aber auf nächste Zusammenkunft im Thurgau verschoben worden sei. Nun vermeine Zürich, man solle dort dahin trachten, daß Voster sein gebührender Lohn widerfahre. 7) Wiewohl schon vor Jahren verabschiedet worden sei, daß die Papisten zu Frauenfeld, wenn sie ihren Gottesdienst beendigt haben, ihre Zierden hinweg thun sollen, damit auch die Evangelischen ihren Gottesdienst ungehindert ausüben können, so seien doch die erstern diesem nicht nachgekommen, weßhalb die andern, da wiederholte Bitten nichts gefruchtet haben, diese Zierden selbst entfernt haben. Dieses Vorgehens wegen und weil ausgestreut wird, es seien diese Dinge unter die Bänke geworfen und verunehrt worden, werden die katholischen Orte auf Bestrafung dieser Crucifixstürmer, wie sie sie nennen, dringen, während Zürich glaube, daß sie nicht bußwürdig seien. Da nun dieses mehrentheils Religionssachen seien und Zürich nichts Unbilliges begehren werde, so bitte es, man möchte die Gesandten auf die angesezte Zusammenkunft mit Vollmachten abfertigen, ihm getreulich beizustehen, damit ihre evangelischen Religionsgenossen im Thurgau bei dem Landfrieden und bei der evangelischen Religion unbeirrt verbleiben können. — Dieses Begehren nehmen die übrigen Orte in den Abschied, einestheils, damit die Obern ihre Gesandten in's Thurgau mit den nöthigen Vollmachten zu versehen wissen, anderntheils, damit sie alles das, was sich gebührt und redlichen Eidgenossen zusteht, thun.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

707.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1609, 5. October.

Landesarchiv Schwyz. — Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede der Vogtei Thurgau.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter und Stadtfähnrich; Jost Pfyffer, Ritter, leztere beiden alt-Schultheiß; Heinrich Kloos, Venner; Jakob Sonnenberg, Pannerherr, beide Ritter und des Raths. Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Rudolf Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Melchior Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Ryser, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber und des Raths; Peter Schmid, Sekelmeister und des Raths.

Dieser Tag wird abgehalten, um sich betreffs der Anstände mit Zürich wegen der Landmarche und andern das Thurgau betreffenden Sachen, sowie wegen des zu Frauenfeld gefangenen Klaus Voster über eine einstimmige Instruction zu vereinbaren. **a.** In Betreff der Landmarche findet man, daß man die Sache, um böse Consequenzen zu verhüten, nicht ersizen lassen dürfe. Und weil die Gesandten Zürichs auf dem jüngsten Tag zu Baden begehrt haben, daß man „den ersten Inkeer" zu Elgg nehmen möchte, um dort den Untergang mit Ellikon zu beginnen und dann über Alles in Frauenfeld zu verhandeln, so wird jezt an Zürich geschrieben, es möchte seine Gesandten mit Vollmachten über diese Sachen abfertigen, damit keine weitere Entschuldigung oder Ausrede mit Mangel an Vollmacht stattfinde; im Fall man sich dort nicht vergleichen könnte, soll die Sache an unparteiische Säze zu gütlicher oder rechtlicher Erörterung gewiesen werden. **b.** Bezüglich der Verleihung der Lehen der Gotteshäuser Dießenhofen und Dänikon sollen die V Orte darauf dringen, daß den Gotteshäusern eine förmliche Bestätigung nicht allein ihrer Lehenrechte, sondern auch ihrer andern Freiheiten und Rechtsamen gegeben werde, damit, wenn ein Lehenmann eines Schupflehens sich ungebührlich hält, sie ihn absezen und einen andern damit belehnen können, ohne Ansehen des Glaubens. **c.** Da es leider dahin gekommen ist, daß die zwinglischen oder neugläubigen Unterthanen sich nicht mehr scheuen, noch es für eine Sünde halten, falsche Kundschaften zu geben, wie es sich in des Prädicanten von Mühlheim und des Klaus Vosters Handel genugsam zeigt, so soll man darüber räthig werden, wie diesem zu begegnen sei. **d.** Man findet, daß man sich bezüglich der spänigen Kirche und des Gottesdienstes im Städtchen Rheinau gegenüber Zürich an die lezte Verabredung zu Baden und die dort von Zürich gegebene Vertröstung halten solle. Zu besserer Disposition sollen die Gesandten von Lucern und Zug auf ihrer Durchreise nach Frauenfeld in Zürich beim Bürgermeister zu erfahren trachten, was der Sache im Wege stehe. Über das Resultat kann man dann zu Frauenfeld weiter räthig werden, des neuen Kirchenbaus halber aber soll nichts vorgenommen werden, bevor Zürich sich resolvirt hat. Im Fall Zürich nicht einlenken wollte, soll man ihm erklären, daß man die Sache an die Obrigkeiten bringen und zu wissen begehren werde, ob man beim Landfrieden verbleiben könne oder nicht. **e.** In Betreff des zu Frauenfeld im Verhaft sizenden Klaus Voster von Mühlheim sollen die Gesandten den ganzen Proceß sammt allen Kundschaften verhören, die Sache wenn immer möglich beizulegen suchen und Zürich erinnern, daß man, wenn es so streng auf diesen Mann dringe, gegen die falschen Kundschaften auch also verfahren solle. An den Landvogt und die Amtleute zu Frauenfeld wird wegen Formirung dieses Processes

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ernstlich geschrieben, sowie auch wegen des Trozes, der diesen Sommer den katholischen Frauenfeldern bei ihrer Kreuzfahrt nach Pfyn von den Zwinglischen in Langdorf, zuwider dem Landfrieden, widerfahren sei, worauf Widerruf und Strafe gehöre. Auch soll man das lezte scharfe Schreiben Zürichs (2./12. September) dieses Gefangenen wegen widerlegen, da man ihm nichts Ungebührliches geschrieben, sondern nur eine Erwiderung auf sein vorheriges hiziges Schreiben (21./31. August) ertheilt hatte. **f.** Die Angelegenheit wegen des Prädicanten zu Mühlheim hat man für eine durch den jüngsten badischen Abschied ausgemachte Sache gehalten. Die Gesandten sollen nun, damit man ab der Sache komme, mit beiden Theilen unterhandeln und Zürich erinnern, daß es sich ohne allen Vorbehalt begeben und nur gebeten habe, bis zum Herbst Geduld zu tragen, aber auch dem Bischof rathen, den Vorschlag Zürichs nicht auszuschlagen. **g.** In Betreff der Crucifixstürmer zu Frauenfeld sollen die Gesandten Vollmacht haben nach Gutfinden zu handeln, namentlich auch in Betreff der von den Zwinglischen bewiesenen Verachtung gegen die vorigen Gesandten der katholischen Orte. Man hält noch immer dafür, daß die Absönderung der obern Kirche und des Beinhauses das Beste wäre. **h.** Die rheinthalischen Sachen und den bewußten Span des Abts von St. Gallen mit den das Rheinthal regierenden Orten der Bußen wegen belangend, sollen die Gesandten am Abschied zu Baden festhalten. Sollte Jemand von Seiten des Abts auf dem Tag erscheinen, so sollen sie den Landvogt sogleich ermahnen, mit den rheinthalischen Gewahrsamen sich einzufinden. — Diese Punkte werden alle auf den Tag nach Frauenfeld geschlagen, weßhalb man die Gesandten mit den nöthigen Vollmachten abfertigen soll. **i** u. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Man soll dafür sorgen, daß das kezerische Buch des Königs von England überall verboten werde, wie der Papst durch ein besonderes Breve die katholischen Orte ermahnt hat. **m.** Da die Freigrafschaft Burgund betreffs der Neutralität allen Bescheid ertheilt hat, Frankreich aber noch nicht, wird an Zürich geschrieben, es möchte auch von lezterm den Bescheid einholen. **n.** Der Herzog von Savoyen überschikt mit dem Gesuch um Entschuldigung für die Verspätung zwei Pensionen und bemerkt in seiner Zuschrift, daß seine Anwälte noch etwas Weiteres vorbringen werden. Da diese aber nicht erschienen sind, werden die Orte sich darüber zu entschließen haben. **o.** (S. u. Lauis). **p.** (S. u. Thurgau). **q.** Jeder Gesandte weiß zu berichten, was Landammann Reding in Betreff des Mühlhauser Handels vorgebracht hat. **r.** Ein Bericht des Bischofs von Chur an den Prälaten von Einsiedeln, daß die katholischen Bündner dießmal „wohl beharren", ferner daß er finde, die katholischen Orte sollten eine Verständniß mit ihnen machen, und daß er gute Vertröstung zu seiner Residenz habe, wird in den Abschied genommen. **s.** (S. u. Lauis). **t.** Uri berichtet über seinen Span mit dem französischen Ambassador wegen Pensionssachen und begehrt Rath über die ihm gemachte Zumuthung. Unter Bedauernsäußerung wird ihm ein freundliches, gutherziges, brüderliches Zusprechen gethan. **u.** Abt Johann Jodocus von Muri meldet schriftlich und durch Abgeordnete, daß er auf die ausgeschriebene bischöfliche Synode zu Constanz citirt sei. Er bittet um Rath, wie er sich zu verhalten habe, und wünscht, daß man ihm einen gleichen Schein, wie bei einem ähnlichen Anlaß dem Abt Hieronymus, seinem Vorgänger, ausstellen möchte. Dem Begehren wird entsprochen und der Schein abschriftlich in den Abschied genommen. **v.** Landammann Büeler soll eingedenk sein, was Schultheiß Helmlin mit ihm einer Geleitssache wegen gesprochen hat. **w.** Man hält dafür, jedes Ort soll auf bevorstehenden Tag nach Frauenfeld nur eine einfache Botschaft schiken. **x.** Die Gesandten sollen an ihre Obern berichten, wie man wegen der ausstehenden spanischen Pensionen abermals ein nachdrükliches Schreiben durch einen eigenen Läufersboten nach Mayland erlassen hat.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **i.** Art. 509. Stifte und Klöster. **p.** Art. 619. Stifte und Klöster.
k. „ 618. Stifte und Klöster.

Landvogtei Lauis. **o.** Art. 399. Verschiedenes. **s.** Art. 192. Justizsachen.

c, i, k aus dem Lucerner Exemplar.

708.

Conferenz der beiden Orte Lucern und Uri.

Lucern. 1609, 14. October.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Verhältnisse Lucerns zu den drei Ländern.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Hauptmann Wilhelm Balthasar; Jakob Sonnenberg, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann; Emanuel Beßler, alt-Landammann; Hauptmann Heinrich Troger; Niklaus Muheim, alle des Raths.

a. Zwek dieser Zusammenkunft ist, sich bezüglich der vor zwei Jahren entstandenen Differenzen über die Wochenmarktsachen in Lucern, über welche bereits einmal die drei Orte Schwyz, Unterwalden und Zug einen gütlichen Ausspruch gethan, endlich zu vereinbaren. Nach Erdauerung dessen, was über diese Sache bereits verhandelt worden, namentlich der Abschiede von 1578 und 1592, geht das Begehren Uri's dahin, daß Lucern „den Marktshandel der 10 Mütten halb widerumb wie vormalen gan liessent", während Lucern wünscht, Uri möchte ihm die Mittel melden, wie dieses geschehen könne, damit seine Pfisterleute frei und unbeschwert mit ihrem Gut in Uri werben und handeln können, indem es den Spruch der drei Orte von 1607 nicht annehmen könne. Nach ausführlicher Besprechung der Sache hat man sich auf Ratification hin in folgender Weise verglichen: Die gewöhnlichen Marktsachen sollen an beiden Orten wie von Alters her verbleiben und gehalten werden; wenn etwa nach Zeit und Umständen eine Verbesserung nöthig würde, sollen beide Orte gemäß des Abschiedes zu Stans von 1588 es thun, jedoch soll diese Verbesserung stets in gegenseitigem Einverständniß geschehen, inzwischen aber sollen die Pfisterleute von Lucern ihren freien Handel und Verkehr in Uri haben; nichtsdestoweniger soll jedes Ort befugt sein, Wucher, Fürkauf und Mißbräuche abzuschaffen. Wenn im Übrigen ein Anstand über gemeine Marktsachen entsteht, soll man sich an den stanserischen Abschied halten. Uri wird empfohlen, im Interesse seiner eigenen Landleute betreffs der Müller das Angemessene anzuordnen, indem ja Lucern den Urnern auf glaubwürdige Scheine hin und zu ihrem Hausbrauch stets und gern Korn zulassen wird, jedoch immer der Ordnung gemäß. **b.** Uri beklagt sich gegen Lucern über Neuerungen in der Verzollung der Waaren, sowie des Weins, den seine Angehörigen von auswärts her für den eigenen Hausbrauch zu Lucern durchführen. Die Gesandten Lucerns wollen von solchen Neuerungen nichts wissen, bitten indeß, ihnen specificirte Angaben zu machen, wann, wo und von wem ihnen ein solcher Zoll abgefordert worden sei. Dagegen melden sie, daß ihren Angehörigen auch beschwerlich falle, daß ihnen in Flüelen von jedem Roß, das über das Gebirg geht, 4 Schilling und von jedem Saum Wein ebenfalls 4 Schilling als Zoll abgenommen werde. Darauf wird verabschiedet, daß man einander die nöthigen Berichte mittheilen solle. **c.** Uri begehrt, Lucern möchte dafür sorgen, damit „deß Abzühens wegen äßiger Dingen"

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dem stanserischen Abschied nachgelebt werde. Lucern antwortet, es werde diesem nachzukommen nicht ermangeln, wünsche aber, daß Uri seinen Genglern und Grempelweibern bei deren betrüglichem Handeln (wovon Beispiele aufgezählt werden) nicht zu viel Glauben schenken möchte. **d.** Auf die Klage der Schiff- und Pfisterleute von Lucern über Eingriffe von Seite der Urner Schiffleute „der geferten halb über seew" wird verabschiedet, jedes Ort soll die Seinigen dazu anhalten, den bestehenden Ordnungen und Verträgen nachzuleben. **e.** Uri soll dafür sorgen, daß den fremden Ankengremplern nicht gestattet werde, den Anken auf Seelisberg (von wo in der Regel der Anken auf den gewöhnlichen Markt in Lucern gebracht wird), oder bei den Häusern und Gaden aufzukaufen.

709.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte.

Frauenfeld. 1609, 19. bis 31. October.

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 137, S. 61.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter; Hans Kambli, Sekelmeister, alle des Raths. Bern. Junker Diebold von Erlach, des Raths, alt-Landvogt zu Morsee. Lucern. Hans Helmlin, Schultheiß. Uri. Hans Konrad von Beroldingen, Landammann; Jakob Muheim, des Raths, alt-Landvogt im Rheinthal. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann. Unterwalden. Melchior Imfeld, Landammann, von Obwalden; Hans Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug, Stadt: Hans Konrad Zurlauben, Stadtschreiber. Von den Gemeinden: Hans Trinkler, alt-Landvogt im Mainthal. Glarus. Melchior Sträbi, des Raths, gewesener Landvogt im Thurgau. Freiburg. Christof Reiff, des Raths. Solothurn. Peter Sury, Schultheiß.

Der streitigen Landmarche zwischen der Grafschaft Kyburg und der Landgrafschaft Thurgau, des gefangenen Klaus Boster, genannt Talpi, von Mühlheim und verschiedener anderer Anstände wegen war auf der lezten Jahrrechnung zu Baden von den zehn Orten die Abhaltung dieser Conferenz beschlossen worden. **a.** Nachdem die Gesandten am 19. October auf dem Rathhaus zu Elgäu (Elgg) sich versammelt hatten und von den zürcherischen Gesandten im Namen ihrer Obern angemessen begrüßt worden waren, wird auf den Wunsch der Gesandten Zürichs nun gemeinsam die Besichtigung der Marchen vorgenommen. Des folgenden Tages stellen dann auf dem Rathhause zu Frauenfeld die Zürcher Gesandten, zu denen auch der Vogt zu Kyburg, Hans Jakob Holzhalb, sich gesellte, an die Gesandten der übrigen neun Orte das Begehren um Eröffnung ihrer Ansprachen. Die Gesandten der neun Orte eröffnen, daß sie nicht beabsichtigen, Zürich an seiner Grafschaft Kyburg einen Eingriff zu thun, sondern daß sie nur die Einräumung dessen verlangen, was gemäß Landbuch und gemäß des Winterthurer Spruchbriefs von 1432 zur Landgrafschaft Thurgau gehöre. Die Gesandten Zürichs erwidern, Zürich habe mit großem Bedauern vernommen, daß man seit vierzig Jahren, auf alte österreichische Briefe sich stüzend, etwas anspreche, das Zürich gehöre. Der Thurgau sei 1460 an die X (recte VII) Orte gekommen, der Winterthurer Spruchbrief 1432 aufgerichtet, die Grafschaft Kyburg 1424 an die Stadt Zürich übergeben worden, also daß Zürich die Grafschaft Kyburg in der gegenwärtigen Begränzung schon achtundzwanzig Jahre lang besessen habe, bevor die Landgrafschaft Thurgau an die Eidgenossenschaft gekommen sei. Da Zürich die Grafschaft einhundertfünfundachtzig Jahre lang (bis jezt) unangefochten besessen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

habe, so sei daraus zu schließen, daß der Winterthurer Spruch nie angenommen worden sei, denn sonst hätte man das, was man jezt anspricht, kraft dieses Spruchs an Österreich abtreten müssen und hätte die Sache nicht so lange anstehen lassen, ohne die rechten Marchen zu sezen; überdieß habe Zürich bei der Eroberung des Thurgaus so viel Mannschaft gestellt und Kosten gehabt, als die andern Orte zusammen, und wenn es damals ländergierig gewesen wäre und etwas an die Kosten und an den Verlust der Mannschaft begehrt hätte, würden die andern Orte gerne den Spruch aufgehoben haben. Aus diesen Gründen bitte und erwarte Zürich, daß man es bei seinem Besiz verbleiben lasse, um so mehr, da man vor einiger Zeit auch dem Abt von St. Gallen auf der Egg wegen seines langen Possesses entsprochen habe; wollte man aber um Dinge, die man seit unvordenklicher Zeit rechtmäßig besessen habe, mit einander zanken, so wüßte Zürich nicht, was für seltsame Consequenzen daraus erfolgen möchten, da dann fremden Fürsten und Herren und besonders dem Hause Österreich (dem der Thurgau und größtentheils die gemeinen Herrschaften gehört haben) Anlaß gegeben würde, ihre alten Ansprachen auch wieder hervor zu suchen und des Rechten zu begehren; und wenn man mit diesen gemäß Erbeinung rechten müßte, so sei wohl zu ermessen, was man gegenüber dem Bischof von Constanz oder Basel gewinnen würde; Zürich sei übrigens bereit, denen, welche niedere Gerichte und Lehenhöfe allda haben, das Ihrige zu lassen und im entsprechenden Falle dieses mit Leib und Gut zu beschulden. Die Gesandten der neun Orte wollen am Winterthurer Spruch festhalten, erklären sich aber bereit, mit den zürcherischen Gesandten über einen Vergleich zu verhandeln. Da diese aber bei den vor anderthalb Jahren gestellten Mitteln zu verbleiben wünschen, und einige der neun Orte zuvor niemals auf dem Augenschein gewesen und nicht mit genügenden Vollmachten ausgerüstet sind, so wird ihnen, weil noch viele andere Geschäfte zu behandeln sind, der gewünschte Aufschub, um sich inzwischen über den Vorschlag Zürichs unterreden zu können, bewilligt.

b. Bezüglich des Anstandes wegen Ellikon, der theilweise mit dem Landmarchstreit zusammenhängt, eröffnen die Gesandten Zürichs, hier handle es sich nicht eigentlich um die Landmarche, indem die Häuser im Dorfe Ellikon dießseits des durch dasselbe laufenden Baches mit hohen und niedern Gerichten zur Grafschaft Kyburg, die jenseits des Baches gegen Frauenfeld hin gelegenen mit den hohen Gerichten zum Thurgau und die niedern Gerichte sammt der Mannschaft ebenfalls zur Grafschaft Kyburg gehören. Nun aber spreche der Landvogt im Namen der übrigen Orte diese Mannschaft ebenfalls an, während von Alters her die Leute zu Ellikon dieß- und jenseits des Baches mit der Grafschaft Kyburg zu reisen schuldig gewesen seien und den Vögten zu Kyburg wie andere Unterthanen gehuldiget haben. Haben sie auch hie und da den Landvögten geschworen, so könne dieses Zürich an der Mannschaft und andern Rechtsamen nicht schädlich sein, wie denn der alte Pfandbrief um Ellikon, den Herzog Rudolf von Österreich im Jahr 1363 dem Eglin von Goldenberg zugestellt habe, deutlich sage, daß dieses Dorf „mit Lüthen, Güteren, Zwingen, Bennen, Gerichten, Frefflen und Bußen biß an die Gricht über den Todt (so vorbehalten worden)" verpfändet und hingegeben sei. Von dem von Goldenberg sei Ellikon an Zürich gekommen. Zürich bitte demnach, es von diesem Posseß nicht zu treiben. Sollte übrigens betreffs der niedern Gerichte eine Erläuterung vonnöthen sein, werde es diese geben. Zu Stammheim besize Zürich die niedern Gerichte sammt der Mannschaft, zu Steinhausen die hohe Obrigkeit, Zug die Mannschaft und niedern Gerichte, im Kelleramt habe es ebenfalls die hohe Obrigkeit, die von Bremgarten die Mannschaft und niedern Gerichte, zu Altstätten besize es die Mannschaft und niedern Gerichte, während die hohen Gerichte nach Baden gehören. Die neun Orte erwidern durch Schultheiß Helmlin, von jeher habe der Theil des Dorfes, der gegen Frauenfeld hin liege, mit der Mannschaft und der ganzen hohen Gerichtsherrlichkeit zur Landschaft

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Thurgau gehört, bis vor wenig Jahren die Vögte zu Kyburg Eingriffe sich erlaubt haben, indem sie das Entfremden von Streue aus der Zehntenscheuer und den Handel des Junghans und Kaspar Etzensperger wegen Verfälschung von Wein und verschiedenen im Thurgau für malefizisch gehaltenen Schmähungen und noch andere Sachen, die den Landvögten im Thurgau zu berechtigen zustehen, von sich aus abgeurtheilt haben. Es haben auch seit jener Zeit die Unterthanen sich geweigert, an den ordentlichen Schwörtagen zu Frauenfeld zu erscheinen und den Landvögten im Thurgau zu huldigen. Aus diesen Ursachen sei der Span erwachsen; daß übrigens dieser Theil des Dorfes Ellikon mit der Jurisdiction, der Mannschaft und der obern Gerichtsbarkeit zum Thurgau gehöre, ergebe sich aus Folgendem: 1. weil der Vogt zu Kyburg dort höher nicht als um 18 Pfund Pfenninge strafen könne; 2. weil von jeher der Prädicant zu Ellikon im Namen des Landvogts im Thurgau die Mandate ab der Kanzel verkünde; 3. weil die dortigen Unterthanen an den Schwörtagen stets mit und neben denen von Frauenfeld den Landvögten gehuldigt und geschworen haben; 4. weil die dortigen Güter niemals für die Malefizsteuer in die Grafschaft Kyburg angelegt worden seien. Was sodann den angezogenen alten Brief anbelange, so könne derselbe hier nicht in Frage kommen, da zu jener Zeit der Thurgau und Kyburg von Einem Herrn beherrscht worden seien. Wenn die Unterthanen den Vögten von Kyburg gehuldigt haben, so sei das nichts Außergewöhnliches, indem noch andere dergleichen Unterthanen im Thurgau ihren niedern Gerichtsherren ebenfalls huldigen. Da Zürich in seiner Replik auf seiner Meinung beharrt und nichts davon wissen will, daß der Vogt zu Kyburg nur bis auf 18 Pfund zu büßen befugt sei, wird der Handel beiderseits in den Abschied genommen. — Was den Streithandel zwischen den Etzenspergern wegen Weinfälschung anbelangt, in Folge wessen Einer dem Andern das Seinige verarrestirt hat, so werden diese „Haftbotte" aufgehoben und den beiden Landvögten von Thurgau und Kyburg anbefohlen, wegen der Kosten mit einander sich zu vereinbaren. **c.** In Betreff der Kapelle zu Wylen stellen die Gesandten Zürichs an jene der katholischen Orte die freundliche Bitte, sie möchten endlich dazu einwilligen, daß der Prädicant zu Bußnang die Evangelischen zu Wylen an Sonntagen und hohen Festtagen in dortiger Kapelle mit predigen und andern kirchlichen Diensten auf ihre Kosten versehe, weil die Pfarrkirche zu Bußnang mehr als zwei Stunden weit entfernt und da kürzlich auch zu Mühlheim wegen weniger Personen ein Altar aufgerichtet worden sei. Dem Abt zu St. Gallen, der daselbst die niedern Gerichte habe, geschehe dadurch kein Eintrag, denn diese Sache gehöre zum Landfrieden und sei ein billig Ding, sowie denn kürzlich der Abt von St. Gallen zu Wuppenau den katholischen Gottesdienst auch eingeführt habe. Die Gesandten der katholischen Orte haben darüber keine Vollmachten, weil man die Sache als erledigt angesehen habe. Da es sich nun aber nicht, wie man bisher geglaubt habe, um die Aufstellung eines neuen Prädicanten handle, sondern darum, ob der Prädicant von Bußnang dort predigen dürfe, nehmen sie das Begehren in den Abschied, in bester Hoffnung, die Obrigkeiten werden willfährigen Bescheid geben; das wollen sie auch dem Abt von St. Gallen und dem Commenthur zu Tobel zu wissen thun. **d.** Die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus stellen das Begehren, daß, weil Klaus Boster, genannt Talpi, von Mühlheim, der früher schon ehr- und wehrlos gewesen, die Majestät Gottes frevelhaft gelästert, die evangelische Religion und ihre Anhänger geschmäht, Einigen die Häuser anzuzünden gedroht und sonst noch viele andere Missethaten verübt habe, die über denselben aufgenommenen Kundschaften abgehört und ein unparteiisches Malefizgericht über ihn gehalten werde, damit ihm sein verdienter Lohn widerfahre. Die Gesandten der katholischen Orte entgegnen, sie wollen zwar diesen Mann keineswegs schirmen, aber man müsse auch seine Kundschaften anhören, weil vieles aus Neid und Haß auf ihn geklagt werde, was nicht bewiesen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden könne. Bei Abhörung der Kundschaften und Zeugen ergibt sich aber, daß sie sich gänzlich widersprechen, so daß, wenn solchen Zeugen nachgesezt werden sollte, ein weitläufiger Handel daraus erwachsen würde. Deßhalb beschließen die Gesandten, als hohe Obrigkeit diesen Handel sowohl als den des gefangenen Leonhard Rüd von Illhard selbst zu Handen zu nehmen, und es wird nun erkannt: Weil in den aufgenommenen Kundschaften große Leidenschaftlichkeit nicht zu verkennen ist und weitere Nachforschungen zu weit führen möchten, so sollen alle in diesem Handel vorgefallenen Reden sowie die aufgenommenen Kundschaften von Obrigkeits wegen aufgehoben und keinem Theil an seiner Ehre und seinem guten Namen nachtheilig sein, wofern aber Jemand diese Sache wieder aufrühren würde, soll er vom Landvogt nach Gebühr bestraft werden. Bezüglich der Bestrafung Vosters begehren Zürich und Glarus, derselbe solle seiner Gotteslästerung und anderer Missethaten wegen mit dem Schwert hingerichtet werden, die Mehrheit aber erläßt folgendes Urtheil: Weil Voster bereits vier Monate lang im Gefängniß gelegen, „ouch dem Nachrichter vnder den Henden gsyn", so soll es bei der obgenannten Aufhebung aller Sachen verbleiben; bis zur Begnadigung soll er ehr- und wehrlos und ihm alle Wirthshäuser und Trinkstuben verboten sein, daneben soll er eine Urfehde schwören und bei Strafe gegen diese geschworne Urfehde nichts handeln. Da aber Voster wider Erwarten diesem Urtheil sich nicht unterziehen will und auch noch einige Tage später das Schwören der Urfehde hartnäkig verweigert, wird dem Landvogt anbefohlen, ihn im Gefängniß zu behalten und ihm so lange weder Speise noch Trank zu verabfolgen, bis er schwört. **e.** Bezüglich des Leonhard Rüd von Illhard wird durch die Kundschaften erwiesen, daß er bei Ehehändeln sich ungebührlich verhalten habe, indem er oft beiden Parteien seinen Beistand anerboten, ihnen viel Geld, Zwilch und Früchte abgenommen, auch von sich aus einige Ehen aufgehoben, andere „zusammengetediget" und den Leuten Schriften gegeben habe, um sich anderwärts verehelichen zu können, und daß er verschiedener unguter Reden sich schuldig gemacht habe. Nachdem er über die Anschuldigungen so gut als möglich sich verantwortet, andere jene Kundschaften entkräftigende Zeugnisse beizubringen und mit Jedermann abzurechnen und Jedem das ihm Abgenommene zurükzugeben sich anerboten hat, wird ihm als Buße auferlegt, daß er bis zur Begnadigung ehr- und wehrlos sein, daß ihm alle Wirthshäuser verboten sein sollen, daß er die gewöhnliche Urfehde zu schwören und aller Beiständereien in Ehe- und Rechtshändeln sich zu müßigen habe. **f.** Burgermeister Holzhalb dringt auf eine Erklärung, wessen man sich bezüglich der streitigen Landmarche entschlossen habe, ob man Zürich bei seinem Posseß verbleiben lassen und die vor anderthalb Jahren gestellten gütlichen Mittel annehmen wolle oder nicht, indem sonst die Gesandten Zürichs mit den übrigen Sachen nichts mehr zu schaffen haben und heimreisen würden. Auf dieses wird ihnen folgender Bescheid ertheilt: Die Gesandten Zürichs haben sich zur Genüge überzeugen können, daß die Zeit nach dem genommenen „Verdanck" zu kurz gewesen, um sich mit einander zu berathen; man habe ihnen anerboten, nochmals über gütliche Mittel zusammen zu sizen, da sie aber bemerkt haben, keine Vollmacht dazu zu haben, so habe es den andern Orten auch nicht wohl gebührt, von ihrer Instruction abzuweichen; man wolle jedoch ihr Begehren gerne in den Abschied nehmen und ersuche sie ganz freundlich, an den übrigen Geschäften Theil zu nehmen. **g.** Die Gesandten der V katholischen Orte ziehen an: Weil die Evangelischen zu Frauenfeld mit den Crucifixen in der obern Kirche zu St. Laurenz etwas Ungebühr verübt und dieselben verunehrt haben, habe man lezes Jahr auf der Rükkehr aus dem Rheinthal über den Sachverhalt sich erkundigen wollen; die Evangelischen aber seien auf die erlassene Vorladung nicht erschienen und haben sich nicht einmal entschuldigt, noch viel weniger die gebührende Ehre erwiesen. Weil dieses jedoch nicht ihrer Person, sondern ihren Herren und Obern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zur Verachtung geschehen, so halten sie dafür, daß die evangelischen Frauenfelder aus besonderer Gnade 400 Gulden zur Strafe dafür geben sollen. Da nun aber die Evangelischen nicht nur mündlich vor den katholischen Gesandten, sondern auch durch eine schriftliche Supplication über beide Anklagen, nämlich des Ungehorsams und der Crucifixentehrung wegen, sich entschuldigen, und weil auch die Gesandten der evangelischen Orte ihrer Religionsgenossen sich annehmen indem sie sagen, diese haben nicht aus Verachtung, sondern wegen Krankheit ihrer Häupter nicht Folge geleistet, und um Erlaß der Buße bitten, so erklären die Gesandten der katholischen Orte, daß sie den evangelischen Orten zu Ehren und zu Gefallen und um mehrerer Ruhe und Freundschaft willen den Frauenfeldern die Strafe schenken. Bei Eröffnung dieses Beschlusses wird ihnen aber ihr Troz und Ungehorsam mit allem Ernst verwiesen. Die Gesandten von Ob- und Nidwalden stimmen nicht zu diesem Nachlaß und nehmen es in den Abschied.. — Die katholischen Gesandten verlangen dagegen, daß jene neun Personen, welche die Crucifixe ab dem Altar genommen, unter die Bänke gestellt und verunehrt haben, nach Gebühr und Andern zum Exempel abgestraft werden, da die Crucifixe keine Ceremonien seien, wie man den Abschied zu Baden von 1536 auszulegen suche. Die evangelischen Kirchgenossen verantworten sich, daß sie allerdings jenen Abschied, wie angedeutet, verstanden haben, daß sie, nachdem der Priester sein Amt verrichtet und die Crucifixe ihnen zum Troz stehen lassen habe, auf Veranlassung der ganzen Gemeinde dieselben ab dem Altar genommen und in die Sacristei gelegt, keineswegs aber zerbrochen und geschändet haben, daß dann der Priester an einem Sonntage, als er nichts in der Kirche zu thun gehabt, diese Crucifixe auf dem Altar festgenagelt und einen Zeddel daran geheftet habe, was nur den Evangelischen zum Troz geschehen sei. Nachdem auch die Gesandten der evangelischen Orte für die angeschuldigten Personen sich verwendet haben, erwidern jene der katholischen Orte: Daraus, daß die ganze Gemeinde sich für die Handlung jener verantwortlich gemacht habe, entnehmen sie, man habe sich wie in dieser Sache so auch in dem Ungehorsam vereinbart, übrigens seien sie schon von Landvogt Schmid ermahnt worden, die Crucifixe auf dem Altar bleiben zu lassen; der Pfarrer habe keinen Troz bewiesen und auf den Zeddel nur Worte aus der hl. Schrift geschrieben; deßhalb sollen die genannten neun Personen 300 Gulden Buße bezahlen, wogegen ihnen der Regreß an die ganze Gemeinde offen stehe. Bezüglich des Enoch Mörikofer, der seiner eigenen Aussage nach auf einem dieser Crucifixe gesessen haben soll, soll der Landvogt einen Untersuch anstellen, damit er, im Fall sich das erwahrt, nach Gebühr abgestraft werde. Und weil man zu Vermeidung von Widerwärtigkeiten für rathsam hält, daß die evangelischen Frauenfelder eine eigene Kirche in der Stadt oder in deren Nähe haben und die Kirche in der Stadt den Katholischen ganz übergeben, soll die Buße der 300 Gulden ihnen nicht eröffnet werden, bis man vernimmt, wie sie sich bezüglich der Kirche zu verhalten gedenken. Je nachdem sie sich entschließen, mag dann auch in dieser Strafe etwas Milderung geschehen. Die evangelischen sowohl als die katholischen Gesandten sollen mit ihren Religionsgenossen darüber sich besprechen, inzwischen soll diese Sache bis zum 15./25. eingestellt sein.

h. Nach am Morgen des 26. erfolgtem Wiederzusammentritt eröffnen die Gesandten von Zürich, sie haben zwar in ihrer Instruction gehabt, darauf zu dringen, daß Klaus Boster gemäß thurgauischem Recht vor das Landgericht gestellt werde, „dann ein follicher mentsch weger todt dann lebendig were"; weil aber die Kundschaften wegen ihrer Widersprüche allzu unzuverlässig seien, so wollen sie sich dazu verstehen, daß die Sache jezt ausgemacht werde. Daneben müssen sie mit Bedauern den Eifer wahrnehmen, mit dem man die Evangelischen der Crucifixe wegen bestraft habe, um so mehr, da sie die Crucifixe nicht, wie geklagt worden, geschändet oder zerbrochen, sondern lediglich auf Rathbegehren in Zürich nach beendigtem katholischem Gottes-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dienste ab dem Altar genommen und in die Sacristei gelegt haben. Sie bitten demnach die katholischen Orte, die Strafe wieder aufzuheben, ansonst sie, weil diese Sache die Religion und den Landfrieden betrifft, auf neue Aufnahme unparteiischer Kundschaften sowie auf Vorladung auch der Amtleute, welche allein diese Sache angetrieben haben, dringen müßten. Ungeachtet ihrer, der Gesandten Zürichs, wiederholten fast unterthänigen Bitten, Zürich bei seinem langjährigen Besiz der Grafschaft Kyburg bleiben zu lassen, sei es doch noch nicht dazu gekommen. Dem Begehren, den Prädicanten von Bußnang in der Kapelle zu Wylen predigen und den Gottesdienst versehen zu lassen, habe man noch nicht entsprechen wollen, sondern es in den Abschied genommen. Bezüglich der Kirche zu Rheinau können sie jezt auf nichts sich einlassen. Was die Sache mit dem Prädicanten zu Mühlheim sowie mit den Frauen zu Dänikon anbetreffe, wisse man wohl, was die Meinung gewesen sei. Wofern man nun von der Buße wegen der Crucifixe nicht abstehen und bezüglich der Landmarche und der Kapelle zu Wylen keinen bessern Bescheid geben wolle, wären sie veranlaßt, abzuscheiden und nach Hause zurükzukehren. Schließlich müsse Zürich jegliche Verantwortlichkeit von sich ablehnen, wenn zwischen der Burgerschaft zu Frauenfeld wegen der Buße etwas Ungutes entstehen würde. — Nachdem die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus abgetreten waren, wird ihnen von Schultheiß Helmlin im Namen der VII katholischen Orte folgender Bescheid ertheilt: Da während der lezten Woche über alle diese Sachen umständlich disputirt worden sei und sie sich jezt dieses Anzuges nicht versehen haben, wollen sie um Frieden und Einigkeit willen dennoch mit einer Resolution entgegenkommen, die hoffentlich gefallen und die Mittel bieten werde, auch die andern Sachen zu einem erwünschten Austrag zu bringen. Was 1. die Buße der evangelischen Kirchgenossen zu Frauenfeld anbetreffe, so wollen sie, weil dieselben nur auf den Rath Zürichs gehandelt und die Crucifixe nicht mißbraucht haben, den evangelischen Orten zu Ehren und zu Gefallen und damit man sich über den Bau einer eigenen Kirche um so eher verständige, diese Buße aufheben; da man aber zu beiden Seiten unruhige Leute habe, so sollen die evangelischen Rathsboten mit der evangelischen Gemeinde zu Frauenfeld, mit Geistlichen und Weltlichen, ganz ernstlich reden, daß sie in der Kirche, auf den Straßen und überhaupt in ihrem Thun und Lassen dem Landfrieden gemäß sich verhalten, dasselbe werden auch die katholischen Gesandten ihren Religionsgenossen, Kapuzinern und Priestern nachdrüklich anbefehlen; überdieß soll man beiderseits auch die andern Prädicanten und Priester ermahnen, dem Landfrieden gemäß zu leben. 2. Bezüglich der Landmarchen würden sie gerne willfahren, wenn sie entsprechende Vollmachten hätten, sie hoffen aber, ihre Obern, denen sie die Sache empfehlen wollen, werden Zürich einen befriedigenden Bescheid geben, erwarten dagegen, Zürich werde dann in den andern Sachen auch entgegen kommen. 3. Auch betreffs des Prädicanten zu Wylen können sie aus Abgang von Vollmachten keinen Entscheid abgeben, wollen aber die Sache empfehlend an ihre Obern bringen. Weil daselbst kein eigener Prädicant begehrt werde und es sich vorzüglich um alte gebrechliche oder junge Personen handle, welche den weiten Weg nach Bußnang nicht machen können, werden ihre Obern keinen Anstand nehmen, zu willfahren. Die Gesandten von Zürich möchten deßhalb wiederum mit ihnen niedersizen und die bereits angefangene Sache wegen Rheinau sowie auch die andern Händel erledigen helfen. Auf diesen Bescheid repliciren die Gesandten Zürichs: Daß den evangelischen Kirchgenossen zu Frauenfeld die Buße erlassen worden, nehmen sie dankbar an; was die beiden andern Punkte betreffe, so haben sie allerdings eine willfahrendere Antwort erwartet, wollen aber in Hoffnung der in Aussicht gestellten Entsprechung die andern Geschäfte berathschlagen helfen, aber unter der ausdrüklichen Bedingung, daß, wenn der Landmarche und Wylens halber kein der Vertröstung entsprechender Bescheid erfolge, dann alle Artikel, über welche noch berathschlagt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werde, nichts gelten und aufgehoben sein sollen, da sie von ihren Obern diesen Befehl haben. 1. Bezüglich der Kirche auf dem Berg zu Rheinau stellen die Gesandten der katholischen Orte im Namen des Prälaten und des Convents und der ganzen Burgerschaft zu Rheinau an die Gesandten der evangelischen Orte das Begehren, man möchte sie, weil jezt dieses Kloster sowie auch andere Gotteshäuser des Nachts geschlossen bleiben müssen und der Prälat einen Laienpriester außerhalb des Klosters halte, um die Kranken versehen zu können, entweder in der obern Kirche den Gottesdienst verrichten lassen, wobei den evangelischen Religionsgenossen nichts destoweniger ihren Gottesdienst dort zu halten ebenfalls gestattet sein solle, oder ihnen, wenn nicht die ganze Kirche, doch den Chor einräumen, wie im Abschied zu Baden enthalten sei, oder aber zu dem abgeredeten Bau einer neuen Kirche schreiten. Die Gesandten Zürichs erwidern: Da zur Zeit der Reformation die obere Pfarrkirche den evangelischen Kirchgenossen zu Rheinau (wohin auch die von Marthalen und von Ellikon in der Grafschaft Kyburg pfarrgenössig sind) übergeben worden sei, hoffe Zürich, man werde nicht begehren, dort die katholische Religion wieder einzuführen. Was zu Baden tractirt worden, sei auf Ratification hin geschehen und nicht so, wie es im Abschied stehe, denn der Landschreiber habe Worte eingesezt, die nicht also gesprochen worden, wie es auch mit der mühlheimischen Sache geschehen sei. Sie hoffen, die katholischen Orte werden von dieser Sache, die nur zu Verwiklungen, namentlich wegen des Kirchhofs, führen könnte, abstehen, um so mehr, da Zürich bisher gegen das Gotteshaus Rheinau, dessen meistes Einkommen in der Grafschaft Kyburg liege, viele Freundschaft erzeigt habe. Würde man immerdar mit solchen Neuerungen kommen, so könnte Zürich veranlaßt werden, auch anderst aufzutreten und schon zugestandene Sachen wieder aufzuheben. Wolle man das Kloster bei Nacht geschlossen haben, so könne man den Katholischen zu Rheinau eine eigene Kirche im Bezirk des Klosters einräumen, wodurch man des Baues einer neuen Kirche überhoben wäre, oder aber den Katholischen eine neue Kirche bauen und die Evangelischen bei ihrer Kirche verbleiben lassen. Da man angefangen habe, alten Sachen nachzufragen, habe auch Zürich seine Gewahrsamen untersucht; was es gefunden habe, lasse es einstweilen auf sich beruhen; sie werden fernere Antwort geben, sobald man ihnen gemeldet habe, in welcher Jurisdiction oder Herrschaft Rheinau liege. Die Gesandten der katholischen Orte repliciren, daß das Gotteshaus Rheinau für die ihm erwiesene Freundschaft stets dankbar gewesen sei, daß es nur deßhalb eine Kirche begehrt habe, weil es einer solchen außerhalb des Klosters wirklich bedürfe, daß es sich nicht schike, für die Katholischen eine neue Kirche zu bauen und daß sie keine Vollmacht haben, darüber zu antworten, wo Rheinau liege, da die Gesandten von Zürich selbst zu Baden gesagt haben, sie wollen darüber nicht disputiren; daraus aber, daß die von Rheinau dem Landvogt im Thurgau huldigen und schwören, daß dieser Landvogt im Namen des Abts zu Rheinau das Malefizgericht vollführe, daß die katholischen Orte neben Zürich des Gotteshauses Schirmherren seien, könne man genugsam schließen, in welcher Landesobrigkeit Rheinau liege. Die Gesandten der evangelischen Orte wollen sich auf Ratification hin ihrer Obern und dem Frieden und der Einigkeit zu lieb dazu verstehen, sofern man bezüglich der Landmarche und des Predigers zu Wylen nachgebe. Die Freiheit der Religion soll denen im Fleken Rheinau ausdrüklich vorbehalten sein; in Bezug auf die Nuzung von Wunn und Weide, Holz und Feld und alle andern Sachen soll der Religion wegen kein Unterschied gemacht werden; bezüglich der Ausgrabung und Veränderung der Gebeine der auf dem Kirchhof bei der Kirche auf dem Berg Begrabenen soll zur Verhütung von Zwietracht gute Vorsehung gethan werden; die neue Kirche soll innerhalb des Flekens Rheinau in einer Matte ob dem Rebberg erbaut und dabei ein Plaz zur Begräbniß gegeben werden; sie soll im Innern 60 Werkschuhe lang,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

30 breit und 20 hoch werden, mit einem zweifachen „Gsicht" (Fenster) in dem Chor, drei „Gsichtern" auf jeder Seite und einem einfachen hinten oberhalb der Thüre; über dem Chor soll ein Thürmchen zu stehen kommen, in welches die zwei größern Gloken aus der Pfarrkirche gehängt werden sollen; die Kirche soll eingedekt, mit Gestühl, Fenstern, Kanzel, Taufstein und allem Nöthigen versehen, um den Kirchhof eine 5 Schuh hohe Mauer erstellt werden, Alles auf Kosten des Abtes; bis zu Vollendung des Baues sollen die Evangelischen in der Kirche auf dem Berg ungehindert ihren Gottesdienst ausüben können. — Wird ad ratificandum genommen. **k.** Die Gesandten von Zürich begehren, daß man den Wolfgang Jäger, Dekan zu Mühlheim, auf dieser Pfründe belasse, da derselbe nicht allein vor dem Landgericht zu Frauenfeld, sondern auch zu Baden sich gestellt habe, wo er, weil nichts Ungebührliches auf ihm erfunden worden, gänzlich freigesprochen worden sei, da er ferner bei 600 Fl. Kosten dahinten lassen und seine eigenen Güter zu Mühlheim mit Schaden verkaufen müßte, und da der jüngst zu Baden besprochenen Änderung entgegen von Ammann Locher und seinem Vater, dem Landschreiber, der Prädicant von Sirnach, Felix Wericker, auf die Pfründe Mühlheim gesezt und seither über Jäger ohne sein und des Landvogts Wissen heimliche Kundschaften aufgenommen worden seien. Die Gesandten der katholischen Orte aber bitten ganz ernstlich, Zürich möchte so bald als möglich diesen Prädicanten abschaffen und dem Bischof von Constanz, für dermalen dessen Collatur und allen andern Rechten unbeschadet, einen andern präsentiren, die Abkurung der Pfrundeinkünfte aber möchte für einstweilen eingestellt bleiben. Die Zürcher Gesandten wollen, weil sie die Abneigung gegen Jäger sehen, dieses an ihre Obern bringen und sprechen die Hoffnung aus, dieselben werden zu Erhaltung von Frieden und Einigkeit zu gelegener Zeit eine Änderung vornehmen, inzwischen aber solle die Pfründe ungeschmälert verbleiben. **l.** Die Gesandten der katholischen Orte bringen vor: Da die gegenwärtige Äbtissin zu Dänikon nach gewöhnlichem Brauche bezüglich ihrer Lehen gebührende Anordnung habe machen wollen, sei ihr nicht wenig Eintrag geschehen, gleichwie früher auch den Klosterfrauen zu St. Katharinathal bei Dießenhofen; da sie aber vermeinen, es sei jedes Gotteshaus befugt, seine Schupflehen nach bestem Nuzen zu verleihen, wie das auch den Gerichtsherren und Privatpersonen zustehe, so bitten sie, man möchte die Gotteshäuser, Gerichtsherren und andere Lehenbesizer bei ihren Lehenrechten schirmen; denn wenn dieselben nicht die Befugniß haben sollten, ihre Lehenleute nach Gefallen einzusezen und zu entsezen, würden ihre Lehen- und Reversbriefe geschwächt; man möchte die Äbtissin von Dänikon nicht für so unbescheiden halten, daß sie wider Gebühr und den Landfrieden etwas handeln werde; am meisten habe sie sich über Joachim Balthasar, genannt Kelnhofer, zu beklagen wegen Untreue und Widersezlichkeit, weßhalb sie ihn zu entfernen befugt sei, ihn aber nicht plözlich zu verstoßen begehre; sie habe schon drei Lehenleute, welche katholisch seien, geändert und kürzlich zu Wengi viele Lehen Katholischen genommen und an Evangelische geliehen. Die Gesandten Zürichs erwidern, nach Übernahme ihres Amtes habe die Äbtissin viele Lehenleute verschupft; hätte sie das nur „einfaltig" gethan, so könnte man nichts dagegen haben, da alle Amtleute den Nuzen ihrer Ämter zu wahren haben, allein da sie alle Lehenleute zu Aadorf vor sich beschieden und ihnen zugemuthet habe, entweder katholisch zu werden, oder ihre Lehen zu verlassen, habe Zürich sich derselben annehmen müssen und Gesandte an die Äbtissin abgeordnet, um Aufschluß über ihr Verfahren zu begehren. Diesen Gesandten habe die Äbtissin bemerkt, sie werde von ihren Lehenleuten mehr „verschwäzt", als wahr sei, sie habe weder von den katholischen Orten noch von dem Abt von Wettingen Weisungen erhalten, aber gemäß ihrer Gelübde könne sie nur katholische Lehenleute auf ihren Höfen haben. Obschon sie sodann fünf Evangelischen die Lehen wieder zugesagt, habe sie doch allen Unwillen auf den Kelnhofer gelegt, ungeachtet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er die Höfe unklagbar bane und richtig zinse. Zürich bitte aber, die Äbtissin möchte die Evangelischen sowohl als die Katholischen, sofern sie wie Kelnhofer richtig zinsen und die Güter und Häuser recht bauen, bei den Lehenhöfen bleiben lassen; es wünsche auch zu wissen, ob die Geistlichen und Andere die Gewalt haben sollen, ehrliche Leute allein der evangelischen Religion wegen ab den Gütern zu stoßen; es bitte die katholischen Orte, die Äbtissin dahin zu vermögen, daß sie das Lehen dem Kelnhofer wieder übergebe; sofern aber die Äbtissin und andere Geistliche mit Zürich und seinen Religionsgenossen nichts mehr zu schaffen haben wollen, so werde auch Zürich veranlaßt, dasselbe ihnen gegenüber zu thun. Was die Bestätigung der Freiheiten und Rechte der Gotteshäuser, Gerichtsherren und Privatpersonen anbelange, so habe Zürich nichts dagegen, unter der Voraussezung, daß stets dem Landfrieden gemäß gehandelt und der Religion wegen Niemand angefeindet werde. Auf die Erwiderung der katholischen Gesandten, daß der Äbtissin durch die wider sie geführte Anklage Unrecht geschehen sei und daß Kelnhofer seinen Lehenhof binnen Jahresfrist räumen müsse, repliciren die Gesandten Zürichs, daß sie erwarten, die Äbtissin werde gemäß ihrer gegebenen Zusicherung die Lehenleute von Aadorf auf ihren Lehenhöfen behalten; dazu aber, daß der Kelnhofer, der es nicht verschuldet habe, binnen Jahresfrist sein Lehen räumen solle, haben sie keine Vollmacht und werden es an ihre Obern bringen. **m.** Zu Verhütung der langwierigen und daher kostbilligen Rechtshändel im Thurgau wird durch einen Ausschuß ein Mandat abgefaßt und dem Landvogt, den Amtleuten und Unterthanen zur Publication und Nachachtung anbefohlen. Damit jedes Ort sich darnach zu richten weiß, werden Abschriften davon dem Abschied beigelegt. **n.** Die Gesandten von Zürich eröffnen, seit einiger Zeit komme im Thurgau und in andern gemeinen Herrschaften vor, daß, wenn malefizische Personen, die der evangelischen Religion zugethan gewesen, zur Richtstätte geführt werden und auf Zusprechen der Kapuziner zur katholischen Religion sich bekennen, freigelassen, die nicht Abfallenden aber hingerichtet werden, und daß den Prädicanten, welche evangelische Personen im Gefängniß besuchen und trösten wollen, das schon häufig nicht gestattet worden sei, während doch die Kapuziner und Geistlichen zu den gefangenen Katholiken gelassen werden; ferner daß schon wiederholt Kapuzinern erlaubt worden sei, an den Landgerichten Rathgeber von Gefangenen zu sein, was sich nicht schike. Deßhalb müssen sie die Gesandten der katholischen Orte ersuchen, dieses abzuschaffen und jedem Übelthäter, weß Glaubens er sei, seinen verdienten Lohn widerfahren zu lassen. Nachdem der Landvogt diese Anschuldigungen als unbegründet dargethan hat, wird erkannt, der Landvogt soll sich in solchen Fällen nach Gebühr und dem Begehren jedes Condemnirten halten, Kapuziner als Rathgeber vor Gericht zu gebrauchen, soll fürderhin keinem Theil gestattet sein. **o.** Bezüglich des Crucifixhandels zu Frauenfeld wird erkannt: Weil von Alters her ein Crucifix auf dem vordern oder Fronaltar gestanden, soll es auf diesem Altar verbleiben; auf den untern Altar darf nur dann, wenn nicht gepredigt wird, das Crucifix gestellt, muß aber, wenn man an Sonn- und Feiertagen in dieser Kirche predigen will, oder wenn in der Woche eine Leichenpredigt gehalten wird, vom Meßmer in der Sacristei behalten werden; überhaupt sollen die Evangelischen daselbst weder durch Abschließen des untern Altars, noch durch Aufstellung anderer Bilder und zum katholischen Gottesdienst gehöriger Sachen belästigt werden; nach Beendigung der Predigten mag man das Crucifix wieder auf diesen Altar stellen. — Diesen Artikel nehmen die Gesandten Zürichs in den Abschied. **p.** Und damit beide Religionsparteien um so friedlicher neben einander leben, wird ihnen anbefohlen, durch Ausschüsse mit einander zu berathen, wo und wie den Evangelischen zu Frauenfeld in der Stadt oder in deren Nähe eine eigene Kirche, jedoch ohne Nachtheil des Kirchgangs nach St. Laurenz, gebaut werden solle; können sie sich über den Kirchenbau vereinbaren, so soll

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dann die alte Kirche in der Stadt den Katholischen allein gehören. **q.** Schließlich werden beide Religionsparteien zu Frauenfeld, sowohl die Geistlichen als die Weltlichen, alles Ernstes ermahnt, in Liebe und Einigkeit mit einander zu leben und dem Landfrieden gemäß sich zu verhalten, unter Androhung unnachsichtlicher Strafe gegen die, welche dagegen sich verfehlen würden.

Über die Verhandlungen dieser Conferenz wurden zwei verschiedene Abschiede ausgefertiget, der eine durch Landschreiber Locher zu Frauenfeld, der andere vom zürcherischen Unterschreiber Keller. Keiner befriedigte (s. Absch. 713). Gegen ersterm protestirten die Gesandten von Zürich, Bern und Glarus, gegen lezteren, in seiner ursprünglichen Fassung, die katholischen Orte, die sich dann aber nach angebrachten Correcturen damit zufrieden gaben. Unsere Bearbeitung folgt dem verbesserten Keller'schen Texte des Zürcher Exemplars, welchem folgende Note beigefügt ist: „Da zu wüssen, daß diser Abscheid anfänglich von einem Schryber von Zürich vfgesetzt, nachgentz aber von der Catholischen Orten wegen übersehen, an vilen Orten vermehret vnd verminderet vnd in dise Form, wie er hernach volget, gebracht, der von Landschryber Locher zu Frauenveld gestelte aber nebent sich gestelt worden." Zur Vergleichung lassen wir in auszüglicher Bearbeitung hier auch die Locher'sche Ausfertigung folgen:

a. Behufs Beseitigung der Marchanstände zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der Grafschaft Kyburg sind die Gesandten beauftragt worden, auf den Augenschein sich zu verfügen und die streitigen Stellen zu besichtigen. Nachdem dieses geschehen war, eröffnen die Gesandten Zürichs, sie zweifeln nicht, die Gesandten der neun Orte werden durch den Augenschein gefunden haben, daß sie Zürich bei seinem alten Posseß und seinen obrigkeitlichen Rechten in der Grafschaft ruhig verbleiben lassen müssen. Dagegen erwidern die Gesandten der neun Orte, sie haben sich beim Augenschein überzeugt, daß sie vermöge des Spruchs zu Winterthur von 1432 zu ihrer Forderung und Ansprache wohl befugt seien und nie mehr angesprochen haben, als was dieser Spruch zugebe, daher sie zuversichtlich erwarten, Zürich werde sie dabei verbleiben lassen. Nach genommenem Ausstand bitten die zürcherischen Gesandten im Namen ihrer Kleinen und Großen Räthe und gemeiner Burgerschaft, man möchte sie von ihrer Besizung nicht treiben, denn Zürich habe die Grafschaft Kyburg im Jahr 1422 (1424) käuflich an sich gebracht, also zu einer Zeit, da das Thurgau noch zu Österreich gehört habe und bevor der winterthurische Spruch von 1432 gemacht worden, und habe sie bei hundertundachtzig Jahren ruhig besessen, auch habe Zürich bei der Eroberung des Thurgaus Gut und Blut daran gesezt und viel mehr Mannschaft als andere Orte gestellt. Es werden nun die beiden Schultheiße von Lucern und Solothurn beauftragt, den Gesandten Zürichs „allerlei ze sinn zelegen" und mit ihnen nach Mitteln zu suchen, wie dieser Span in Güte vereinbart werden könne. Sollten diese gütlichen Verhandlungen zu keinem Ziele führen und Zürich bei seinem Posseß verbleiben wollen, so wollen die neun Orte einen ruhigen Besiz Zürichs nicht zugestehen, sondern halten es für eine Usurpation, da die Ansprache schon bei sechszig Jahren streitig ist; deßhalb wollen sie sich auf den Spruch zu Winterthur, das thurgauische und kyburgische Landbuch, worin der Spruch auch steht, stüzen und gewärtigen, wer sie davon verdrängen wolle. Weil nun aber die Gesandten von Zürich auf ihrer Meinung verharren, wird die Sache allerseits in den Abschied genommen. **b.** Was den Span zwischen der Landgrafschaft Thurgau und der Grafschaft Kyburg in Betreff der Mannschaft und obrigkeitlichen Rechtsamen zu Ellikon anbetrifft, so weiß jeder Gesandte darüber Bericht zu erstatten. **c.** Die auf der leztjährigen Jahrrechnung zu Baden aufgestellte Ordnung in Betreff der Landgrafschaft Thurgau wird confirmirt; sie soll durch ein öffentliches Mandat publicirt und verlesen werden. **d.** Zürich stellt das Ansuchen, man möchte denen von Wylen erlauben, auf ihre Kosten einen Prediger zu halten, weil man gemäß des Landfriedens es nicht wehren dürfe, wo man die alte und neue Religion begehrt. Die Gesandten der katholischen Orte nehmen dieses Begehren ad referendum. **e.** Wegen des Ungehorsams und der Verachtung, welche Einige von der neuen Religion gegen etliche Gesandte zu Frauenfeld sich haben zu Schulden kommen lassen, werden dieselben vorbeschieden und wird ihnen ihr Vergehen vorgehalten und Bestrafung in Aussicht gestellt. Nachdem sie ganz unterthänig um Verzeihung und Gnade gebeten und Gehorsam versprochen, wird ihnen aus Gnade die Strafe erlassen. Ob- und Nidwalden nehmen es in ihren Abschied. **f.** Bezüglich der Crucifixe in der obern Kirche wird erkannt: Das Kreuz auf dem obern Altar soll unverändert stehen bleiben, die Kreuze aber auf dem untern Altar soll der Meßmer während der Predigt ab dem Altar thun und nach Beendigung der Predigt wieder hinstellen. **g.** Die Gesandten von Zürich sollen den Prädicanten an-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

empfehlen, dem Landfrieden gemäß ihre Predigten zu halten, und auch mit den Chorrichtern, „wie sy wol wüssend", zu reden. **h.** Bezüglich der Kirche auf dem Berg zu Rheinau soll es bei der Verabredung auf der Jahrrechnung zu Baden verbleiben, mit der Erläuterung, daß sie 60 Schuh in der Länge, 30 in der Breite und 20 in der Höhe halten, daß „an beiden Orten 3 gesichter" zu 12 Schuh Höhe und 2 Schuh Breite, im Chor ein „zwyffacht gesicht vnd eins dahinden" erstellt und allda beide Religionen dem alten Brauch gemäß ungehindert geübt werden sollen. **i.** Es weiß jeder Gesandte seinen Herren zu berichten, wie der Proceß mit den beiden Gefangenen, Klaus Voster von Mühlheim und Lienhard Rüd von Illhard, vollführt worden ist und was sie für Strafe ausgestanden haben. **k.** Bezüglich der spänigen Lehenhöfe des Gotteshauses Dänikon wird entschieden, daß die Gotteshäuser sowie auch andere Lehenherren bei ihren Lehenrechten, Freiheiten und Gerechtigkeiten nach dem Landfrieden wohl beschirmt werden und bleiben sollen und daß der vom Kelnhofer besessene Lehenhof in Jahresfrist geräumt und dem Gotteshaus überlassen werden solle. Bezüglich der andern Lehenhöfe erwartet man, die Frau Äbtissin werde die Lehenleute den regierenden Orten zu Gefallen in Gnaden bedenken, wenn nicht, so läßt man das Gotteshaus bei seinen Rechtsamen, Briefen und Siegeln verbleiben. Zürich nimmt diesen Artikel in den Abschied. **l.** Der Gesandte Freiburgs eröffnet den Gesandten der sechs katholischen Orte einen Artikel aus seiner Instruction, dahin lautend: Weil man die auf der Conferenz in Solothurn vorgeschlagenen Mittel, die Theilung der Vogteien mit Bern betreffend, aus wichtigen Gründen nicht annehmen könne und zum endlichen Entscheid der Sache eine Tagsazung ausgeschrieben sei, es aber zuvor seine Resolution nach Zürich schiken müsse, was es ohne vorherige Befragung der katholischen Orte zu thun Anstand nehme, so soll er die Gesandten der katholischen Orte ernstlich bitten, ihren Bescheid beförderlichst Freiburg mitzutheilen und sich dahin zu verwenden, daß den Gesandten auf die nächste Tagleistung zu Baden entsprechende Vollmachten zu Abgabe des Endurtheils ertheilt werden. Dieses Begehren nehmen die katholischen Orte in den Abschied. **m.** In Betreff des Prädicanten zu Mühlheim wird beschlossen, daß Zürich denselben beförderlich entfernen und einen andern nominiren und dem Bischof von Constanz, dessen Collatur und andern Rechten und Freiheiten für dermalen unschädlich, präsentiren solle. Die Abkurung der Pfrundeinkünfte soll für einstweilen eingestellt sein. **n.** Dem Landvogt wird aufgetragen, mit den Wirthen der Zehrung der Gesandten halber abzurechnen und jedem Ort für die Zehrung hin und zurük 20 Kronen zu geben, was 200 Kronen bringt; dieses soll ihm jedoch an seiner Verehrung auf künftiger Jahrrechnung unnachtheilig sein.

Staatsarchiv Lucern: Abschiede der deutschen Vogteien, Thurgau.

Zu **m** des Abschieds. Mandat: „Wir von Stett vnd Landen der zechen Ortten vnserer Eydtgnoßschafft Rath vnd Sandtbotten, wie wir jetziger Tagleistung zu Frouwenfeld by ein anderen versamlet sind, Namblich Zürich, Bern, Lucern, Vry, Schwytz, Vnderwalden, Zug, Glarus, Fryburg, Solothurn Embietend allen Inwohneren vnserer Landtgraffschafft Thurgöuw vnseren gruß, gnedigen vnd geneigten willen zuuor vnd darby zu vernemmen: Als dann zu Tagen In vnseren Orten vnser allersydts Herren vnd Oberen mit hochem beduren vnd mißfallen erfaren vnd vernemmen müssen, was biß anhero by üch In ein vnd den anderen wäg, In vnd vßerthalb Rächtens, fürnemblich mit vnrüwigen verdorbnen und vertröllen, die sich selbsten vnd ander lüth In das verderben gesteckt, Biderblüth mutwillig vnd vnnothwendiger wyß In Rechtfertigung wyßend, ouch mit stellung khundtschafft über Kundtschafft vnd die sich glych selber khundtschafft zesagen anerbietend, dardurch dann allerley widerwertigkheit, verlenger- vnd vnordnung mit großem vncosten im Rechten erfolgt, wie sich dann mehrmaaln zu Baden vnd fürnemmlich Jetziger haltenden tagleistung allhie zu Frouwenfeld erscheint vnd befunden, darab wir ein hoches mißfallen vnd vngnaden Ingenommen vnd empfangen; diserm allem für zu khommen, Ist von vnnß geordnet vnd gesetzt:

Wann einer von dem Nideren Stab für Landtgricht appellirt, soll er Im ersten Landtgricht, so darauf gehalten wirt, die appellation anhengig machen vnd das über Sechs wuchen vnd dryg tag nit anstahn lassen, vnd soll der Appellat, syn gegentheil, wo Inne nit lybs oder Herren noth entschuldiget, kheins wegs vßblyben.

An dem anderen Landtgricht soll man die khundtschafften, so Im ersten Landtgricht sind erkhendt worden, stellen vnd Im fal der Appellat ouch als dann vßerthalb lybs vnd Herren Noth, nach deme Ime ordenlich verkhündt ist, vßblibe, soll er abgewissen syn vnd die sach verloren haben. Es soll auch nachmaaln gentzlich deßhalben by dem Landtsbruch verblyben, das khein khundtschafft, so einem oder dem anderen theil zun dritten kinden oder neher verwandt, nit verhört, sonder zu

sagen aberkhendt syn, Es were dann sach, das es die Hoch Oberkheit belangen thete, Als dann sölle es by vßgemachten Abscheiden bestohn vnd verblyben.

Am dritten Landtgricht söllen die Kundtschafften, so an dem anderen verhört vnd da kheine mehr gestelt werden, sonder über die die Landtrichter ein Haupt- vnd Endvrtheil geben und khein wyteren vfschlag einichs wägs gestatten, damit der so wytlöuffig Costen erspart werde.

Vmb schulden In Hochen Gerichten. Im ersten Gricht, wann der beklagt nit erschynt oder sich zu entschuldigen weißt, wird er In die Aacht erkhendt; Wann er aber zu mitlest sich entschüttet vnd lediget, schadet Im disere erkhandtnus weder an Eer noch an gut; Im anderen Landtgericht, wann er sich noch nit entschüttet hat oder alsdann entschütten kan oder auch, so er ohne Herren oder lybs noth vßblibe, Alsdann wirt der Aachtbrief über In vfgerichtet.

Ougenschyn betreffend, die sol man nit fürnemmen ohne hoche nothwendigkheit, daruf aber berüfft werden Landtvögt, Landtschryber vnd Landtamman, Ouch die zween fürsprechen, denen soll, wie von alterhar brüchig gewesen, besoldet werden. Für meerer Ist der verlürstig dem gegentheil khein costen schuldig, vnd söllend die sachen, wann immer möglich, vff dem Ougenschyn vßgesprochen werden.

Bystand. Vermög vßgangner Abscheiden soll khein parthyg meer dann ein bystand haben, Vnd soll derselbig von dem Nideren Gerichtsherren oder einem Landtvogt erlaubt vnd sol ouch khein fürsprech weder vor Landtgricht noch tagsatzung bystand syn.

Khundtschafften. Einer Khundtschafft, welche einen gantzen tag vßblybt vnd zubruchen hat, biß das sy widerumb anheimbsch mag werden, gebürt für Ire besoldung zwölf batzen, So aber einer nur ein halben tag zu bruchen hat, sechs batzen, vnd sölches soll für spyß vnd tranck, belonung vnd versumnuß dienen. Wann aber ein Khundtschafft lybs oder Standts halber zu Pferdt müßte syn, Stadt Ire belohnung zu der Oberkheit erkhandtnus. Ebenmeßig einem Bystand, zu Frouwenfeld seßhaft, gehört deß tags für alle belohnung fünff batzen, einem der anderschwo wohnhafft ein Maltzyt vnd deß tags vier batzen, darzu der Parthygen costen für sich selbsten. Welcher also vor Tagsatzung oder Landtgricht ein vrtheil synes gefallens nit ergadt, der mag appelliren nach dem bruch vnd die Appellation zu gebürender Zyt Inleggen vnd hiemit mengklichem In ein oder ander Ort zelouffen vermög der Abscheiden oder Mandaten gentzlich abgestrickt syn. Welcher oder welche aber disem vnserm erutstlichen vnd nothwendigen ansechen vnd ordnen In einem oder dem anderen zuwider handlen thete, dem oder denen sol nach gestaltsamme synes feelers oder übertretens von einem Regierenden Landtvogt gebürende straaff erfolgen. Es möchte aber einer also vermessenlich verfelen, er wurde nit allein an gut, sonder an Ehr, lyb und gut gestraafft werden vnd da kheinem, was standts er syge, verschonet werden. Darnach wüsse sich Jeder vor vngnad, spott vnd schanden zu verhütten.

Geben vnd In vnser aller nammen mit des Frommen, Ehrenvesten vnd wyßen Herrn Bartolomei In der Bitzi fürgethrucktem Insigel besiglet den 20ten Octobris Im 1609 Jar."

Staatsarchiv Zürich.

710.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1609, 20. October.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Ulrich Holdener, Statthalter; Fridolin Horat, alt-Commissär, zu Bellenz. Nidwalden. Niklaus Ryser, Ritter, Landammann; Johannes Leu, alt-Commissär zu Bellenz.

a. Dieser Tag ist angesezt worden „von Vndrudts wegen Caluinischer Predticanten, so in Misox nochmallen wider alles Verhoffen Iro gifft vßgießent", um zu berathschlagen, wie dieses Unkraut endlich ausgereutet werden möge. Nach reiflicher Erwägung wird rathsam befunden, unsere ennetbirgischen Amtleute,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nämlich Commissär Megnet und Landvogt Frischherz sollen mit Hülfe des Vicars zu Lumino den Gutherzigen in Misox nochmals vertraulich und ernstlich schreiben und sie an das jüngst von ihrer höchsten Versammlung gethane Versprechen, die calvinischen Prädicanten abschaffen zu wollen, erinnern und wie hierauf unsere Herren und Obern bei dem Gubernator zu Mayland zu ihren Gunsten um Zulassung freien Kaufs sollicitirt haben, mit dem Bedeuten, daß die erlangten Vortheile leicht wieder in Frage gestellt werden könnten. Wenn sie sich nicht selbst stark genug fühlen, solche falsche Lehren abzuschaffen, woran unsern Obern wegen ihren Unterthanen viel gelegen sei, so sei man bereit, auf ihren Wunsch abermals Gesandte zu ihnen abzuordnen. Würden alle Bemühungen ohne Erfolg bleiben, so müßte man dann mit Hülfe der geistlichen Obrigkeit nach andern Mitteln trachten, die man lieber unangewendet ließe. Herr Commissär Leu erhält den Auftrag, mit dem Nuntius bei erster Gelegenheit von den Mitteln wegen Anlegung des Bannes nach Nothdurft zu reden, wie jeder Gesandte weitläufiger zu berichten weiß. **b—e.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Bellenz, Bollenz ꝛc. **b—e.** Art. 242—245.

711.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Stans. 1609, 9. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; Landvogt Supfer, des Raths. Schwyz. Ulrich Holdener, Statthalter; Leonhard Niederist, des Raths. Nidwalden. Niklaus Ryser, Ritter, Landammann; Johannes Lussi, alt-Landammann; Sebastian von Büren, Statthalter; Johannes Leu, alt-Commissär zu Bellenz.

a—m. (S. u. die betr. Vogt.) **n.** Betreffend das leidige Misoxer Geschäft hatte man erwartet, der Herr Legat werde seine Botschaft auf diesen Tag senden, um gemeinschaftlich mit uns wegen Abschaffung der Prädicanten zu tractiren, Insonderheit mit Anlegung des Bannes gegen unsere Unterthanen, die mit den Misoxern handeln würden. Statt dessen traf ein Schreiben von ihm ein, worin er zu jeglicher Mithülfe in dieser und andern Religionssachen sich bereit erklärt. Da man aber durch Schwyz Bericht erhält, daß ihren Herren und Obern von Landvogt Frischherz Bericht zugegangen sei, „dz söllche Predicanten der Enden abgeschaffen, auch starcke Mitell durch sy die Misoxer daruff gesetzt", ist für rathsam angesehen worden, zu Verhütung leichtfolgender Verbitterung dießmal mit dem angeregten Bann einzuhalten und gute Zeitung zu erwarten. Dem Nuntius wird durch ein freundliches Schreiben der Dank bezeugt. **o.** Jeder Gesandte kann seinen Obern berichten, was für eine Antwort aus Misox eingelangt ist auf das an sie abgelassene Schreiben wegen des verganteten Viehs, und was man ihnen darauf erwidert hat.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
Landvogtei Luggarus. **d.** Art. 300. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—c, e—m.** Art. 246—256.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

712.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 1609, vor 14. December.

Auf heute hat Statthalter von Büren und Landvogt Stultz den Abschied der jüngst zu Uri (Altorf) ausgegangenen dreiörtischen Tagleistung abhören lassen, betreffend u. A. den zu Uri gefangen liegenden Todtschläger Domenico Bernardo von Lodrino. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 14. December 1609, S. 358). — Der Abschied fehlt.

713.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1609, 14. bis 16. December.

Landesarchiv Schwyz. — Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede III. 179, und Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Ludwig Schürpf und Jost Pfyffer, beide Ritter und alt-Schultheiß; Heinrich Kloos, Ritter, Venner; Jakob Sonnenberg, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; (?Kaspar) Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Johann Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Hans Trinkler; (?Rudolf) Kreuel, alle des Raths. Freiburg. Christof Reiff, des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Johann Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Konrad Tanner von Taw und Bollenstein, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Johann von Heimen, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr.

a. Bezüglich des Abschiedes zu Frauenfeld erfährt man aus der Relation des Schultheißen Helmlin und des Stadtschreibers Zurlauben, daß derselbe zuerst vom Landschreiber in Frauenfeld etwas unvollkommen und „in zu vast geringer substantz", sodann von Unterschreiber Keller von Zürich aus Auftrag seiner Obern anderst und viel weitläufiger ausgefertigt worden ist, was um so mehr befremdet, da die zürcherischen Gesandten nach ihrer eigenen Angabe ihren Unterschreiber nicht deßhalb mitgenommen hatten, um die Abschiede abzufassen, sondern um ihre eigenen Sachen und Vorträge aufzuzeichnen. Es ergibt sich ferner, daß die wichtigsten Punkte dabei große Veränderungen erlitten haben, theils durch Darstellung der Sachen zum Vortheil Zürichs, theils durch Auslassung oder Veränderung dessen, was den katholischen Orten „zum Glimpf" gereicht hätte, theils endlich durch Einflikung beschwerlicher Zusäze, ungeachtet der gegebenen Zusicherung, daß der Abschied den von Helmlin und Zurlauben angedeuteten Verbesserungen gemäß ausgefertigt werden solle. Diese Widersprüche beider Abschiede werden daher mit großem Mißfallen wahrgenommen, und zwar vorzüglich der von Zürich dabei „gebruchten gfaar" wegen. Daneben findet man es auffallend, daß in dem von Zürich abgefaßten Abschiede die Ausdrüke „das heilig Gotteswort" und „evangelisch" vorkommen, während dieses dem Landfrieden und den Verkommnissen ganz ungemäß ist und man schon wiederholt auf Tagen und sonst dagegen protestirt und den Landschreibern verboten hat, diese Bezeichnungen in die Abschiede und in andere Acten, „was vns die Catholischen Ort gägen Inen belangt", zu sezen, statt deren sie sagen sollen „ihre Religionsgnoßen oder Ver-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wandte"; was für Titel übrigens die protestirenden Orte gegen einander brauchen wollen, will man ihnen überlassen. Man erachtet deßhalb für nöthig, diese Ungebühr gegen Zürich zu eröffnen, jedoch in bescheidener Form wegen der mit ihm noch hangenden Anstände der Religion, der weltlichen Jurisdiction und anderer Sachen, die einer Verständigung so dringend bedürfen. Inzwischen wird der Landschreiber zu Frauenfeld als ein alter treuer Diener und bezüglich der Abfassung des Abschiedes als durchaus entschuldiget erklärt und ihm eine förmliche Bescheinigung darüber ausgestellt. Aus allen diesen Gründen wird übrigens der Abschied nicht angenommen, sondern in seinem Werth belassen und die seither geschehene Correctur als der frauenfeldischen Berathschlagung gemäß erkennt und bei der nun folgenden Berathung der einzelnen Artikel dieser corrigirte Abschied sammt der Relation der Gesandten zu Grunde gelegt. 1. Thurgauische Landmarche. Was diesen Anstand mit Zürich betrifft, so findet man, daß derselbe nicht von allzu großer Wichtigkeit sei, indem er keine „katholischen Seelen", sondern nur wenige Bauernhöfe betrifft, die früher schon Zürich und seinem Glauben zugethan gewesen sind, daß man daher, ungeachtet des guten Rechtes der regierenden Orte, in diesem Punkt Zürich willfahren, jedoch nicht zu schnell sich aussprechen solle und nur unter folgenden Bedingungen, nämlich daß bei der Aufrichtung der Marchsteine die Herrschaft Gachnang bei der thurgauischen Jurisdiction verbleibe, daß Zürich die gütliche Willfahrung nicht einem Recht oder einer Verpflichtung, sondern eidgenössischer Liebe zuschreibe, und daß die geistlichen und weltlichen Gerichtsherren bei ihren Freiheiten und Rechten gänzlich verbleiben. 2. Was Ellikon anbelangt, so ergibt sich zwar aus dem frauenfeldischen Abschiede, daß daselbst die Landmarche nicht streitig ist, wohl aber das von Zürich angesprochene Mannschaftsrecht. Es läßt sich aber beweisen, daß Zürich daselbst der Mannschaft halber kein Recht hat, denn es haben die von Ellikon stets den thurgauischen Landvögten geschworen und die Landvögte von Kyburg erst seit einigen Jahren dieses Recht sich angemaßt; sodann ist der Prädicant daselbst schuldig, die thurgauisch-obrigkeitlichen Mandate und die Feiertage zu verkünden; ferner läßt sich nicht rechtfertigen, daß die alten österreichischen Briefe nur dann gelten sollen, wenn sie Zürich, nicht aber auch, wenn sie den andern Orten vortheilhaft sind; endlich kann Zürich sich nicht auf die Malefizsteuer der Elliker nach Kyburg berufen, weil diese Steuer nicht auf Leute jenseits des Bachs, so zu Thurgau gehören, sondern nur auf die Güter dießseits des Bachs, auf Kyburgerseite, bezogen werden kann. Deßhalb will man sich in diesem Punkt auf den alten Possess stüzen und ohne Recht nicht weichen. 3. Bezüglich des Begehrens Zürichs, daß der Pfarrer zu Bußnang die Prädicatur in der Kapelle zu Wylen des Nachmittags versehen möge, findet man, daß dieses schon vor vielen Jahren durch das Recht erörtert und abgeschlagen worden ist, daß die katholischen Orte, wenn sie auch in dergleichen Religionssachen von Zürich nie etwas begehren, als was der Landfriede zugibt, doch immer nur mit Noth dazu gelangen können, daß man demnach Fug und Recht hätte, Zürich dieses dem Landfrieden nicht gemäße Begehren abzuschlagen. Dennoch vermeint man, man sollte Zürich hierin willfahren und zwar, weil dieses keine Pfarrei, sondern nur eine Filiale und weil seit der Änderung der Religion dieses Volk ganz zwinglisch ist und weil damit nichts hingegeben wird, jedoch mit dem Vorbehalt, daß hier nie ein eigener Prädicant aufgestellt, sondern daß diese Prädicatur durch den Prädicanten von Bußnang auf Kosten der Bauern versehen werde, und daß dagegen Zürich den katholischen Orten keinen Eintrag mehr thue, wo man die Einführung der hl. Messe begehrt. 4. In Betreff der Crucifixe in der obern Kirche zu Frauenfeld läßt man es beim Abschied verbleiben, da man es für eine lautere, ausgemachte Sache hält. 5. Da der Prälat von Rheinau kraft seiner Gewahrsamen natürlicher Herr hier ist, Zürich aber wie die andern regierenden Orte nur Schirmherr, und zudem Rheinau

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht im Landfrieden begriffen ist, so soll man darauf dringen, daß denen von Ellikon eine Kirche außerhalb Rheinau gebaut werde, oder dem Gotteshaus auf andere Weise in seinem geistlichen Vorhaben zu helfen suchen. Den von Zürich zu diesem Punkt gemachten Zusaz in dem frauenfeldischen Abschied kann man nicht gelten lassen, weil er dem Gotteshaus an seinen Freiheiten und den katholischen Orten und ihrer Religion nachtheilig wäre. 6. Nachdem man dem Bischof von Constanz auf sein ziemlich „räßes" Schreiben betreffs des Prädicanten zu Mühlheim geantwortet und die katholischen Orte und ihre Gesandten entschuldiget hat, will man Zürich nochmals ermahnen, seinem Erbieten gemäß diesen Prädicanten beförderlich abzuschaffen, damit man dieser Sache halber einmal zur Ruhe komme. 7. Mit Verwunderung vernimmt man, daß Zürich, welches zu Frauenfeld seine Zustimmung zum Abzug binnen Jahresfrist des Kelnhofer zu Dänikon gegeben hat, seinen Entschluß wieder zurükgezogen habe. Man ist aber nicht gesonnen, in diesem Punkte nachzugeben, und erläßt an die Äbtissin auf ihre erneuerte Klage über den Troz dieser Lehenleute ein tröstliches Schreiben. **b.** (S. u. Thurgau). **c—e.** (S. u. Freiämter). **f.** (S. u. Baden). **g.** Lucern macht Anzug, daß seit einiger Zeit, zuwider den bestehenden Sazungen, große Unordnung im Kornkauf, insbesondere auf seinen Wochenmärkten, eingerissen sei und daß namentlich einige Personen aus den drei Orten Uri, Schwyz und Unterwalden außerhalb der gewöhnlichen Märkte und zur Vertheuerung des Getreides besondern Kornkauf zu treiben sich herausnehmen. Es begehrt, daß jedes Ort seinen Angehörigen dieses verbiete und die so wohlthätigen Verordnungen aufrecht erhalte. **h.** Die Gesandten von Schwyz sollen ihren Obern berichten, was mit ihnen gesprochen und beschlossen worden ist in Betreff ihrer Angehörigen, „so den Korngwirb zu Sursee anrichten wöllent". **i.** (S. u. Vier eunetbirg. Vogt. überh.). **k.** In Betreff des Annonischen und Pellizarischen Basler und Bündner Spans und ob man gegen die Bündner Gegenrecht halten wolle wegen des Vorrechts der Ihrigen vor den Fremden in Schuldsachen, sollen die Gesandten nach Baden Vollmachten mitbringen; ferner will man von ihnen vernehmen, wie es sich bei ihnen bezüglich verbriefter und unverbriefter, verpfändeter und unverpfändeter Schulden verhalte; endlich will man sich dort auch erläutern, welche Orte den Arrest bewilligt haben, welche nicht. **l.** Im Namen des Bischofs von Basel meldet dessen Abgeordneter, Dr. Johann Christian Schmidlin, wie es sich gegenwärtig mit dem bewußten bielischen Geschäft verhalte und welche Beschwerden dem Bischof sowohl von den Bielern als von dem bernischen Landvogt zu Nidau begegnen; er bittet dringend, dem Bischof bei diesem langwierigen Handel hülfreiche Hand zu bieten. Darauf wird geantwortet, man hoffe zuversichtlich, daß die Obrigkeiten ihre Gesandten auf die nächste Tagsazung mit entsprechenden Vollmachten abfertigen werden, in der Sache zu handeln und dem Bischof in seinen guten Rechten getreuen Beistand und Schirm zu erzeigen, so daß er hoffentlich zufrieden sein werde; den andern Punkt seines Anbringens, nämlich die Erneuerung des Bündnisses anbelangend, habe man in den Abschied genommen, damit die Obern mit Zeit und Gelegenheit den Gegenstand an ihre Gewalten bringen und der Gebühr nach darüber sich entschließen. An Zürich wird das Nöthige geschrieben. **m.** Bei diesem Anlaß wird für gut erachtet, daß auch Appenzell in dieses bischöflich baselsche Bündniß eintrete, weßhalb mit den Gesandten Appenzells und des Bischofs darüber Rüksprache genommen wird. **n.** Wiederum kommt der Span zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug in Behandlung. Die Anwälte des leztern eröffnen, daß sie von ihrer Obrigkeit den gemessenen Befehl haben anzuhalten, man möchte ihre Gegenpartei dahin vermögen, dem jüngsten badischen Rechtsspruch nachzukommen, ansonst sie sich entschlossen habe, den Burgern weder Gericht noch Recht zu halten und weder Zinsen noch Schulden verabfolgen zu lassen, ausgenommen ihren Beisaßen und den Kirchen, Pfründen und Spitälern. Die Anwälte der Stadt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hingegen erklären, man werde sich noch der mitgetheilten Gründe erinnern, warum sie den badischen Rechtsspruch nicht annehmen könne, dagegen den gütlichen Ausspruch zu Lucern vom April anzunehmen bereit sei; sie könne sich dieser Sache wegen in kein anderes Recht einlassen als vor gemeinen Orten; sie verlange Zurükziehung des angedrohten Arrestes sowie Aufhebung anderer Beschwerden, welche ihr der Rathsbeisizung und des Sizgelds wegen von ihrer Gegenpartei begegnen, ansonst sie veranlaßt würde, entweder auf ein gemeines Recht oder auf Theilung ihres Regiments zu dringen. Da man aus diesen Erklärungen mit Bedauern wahrnimmt, daß die Parteien noch weit von einer Vereinbarung entfernt sind und daß kein Theil dem andern nachgeben will, da ferner die Gesandten der übrigen Orte am badischen Rechtsspruch festhalten wollen, entschließt man sich endlich nach langen Unterredungen, durch einen Ausschuß beide Theile zu bewegen zu suchen, daß sie sich den katholischen Orten zu Ehren und zu Gefallen zu einer besseren Vergleichung herbeilassen. — Weil aber auch dieses ohne Erfolg war, ist man, in Würdigung der Wichtigkeit des Handels und um nicht ohne Resolution auseinander gehen zu müssen, auf Gutheißen hin der Obrigkeiten auf folgendes Mittel gefallen: Der badische Rechtsspruch soll bei Kräften verbleiben, mit Ausnahme der Bestimmung über die Kosten, welche aufgehoben sein und aus dem Brief gethan werden soll; wenn je die äußern Gemeinden über diese Aufhebung des Kostenartikels sich beschweren sollten und ihn nicht fallen lassen wollten, soll man ihnen vorschlagen, daß man „sächen würde wo der zu finden", jedoch sollen sie sich darauf gefaßt machen, daß alsdann die VII Orte die ihrentwegen erlittenen Kosten in Anrechnung bringen werden. Die übrigen Klagpunkte der Stadt findet man nicht unbegründet, weßhalb geziemend erscheint, die von den äußern Ämtern davon abzumahnen. Indeß will man erst, wenn der Haupthandel vereinbart ist, das in Anregung bringen und es einstweilen den Parteien nicht eröffnen, sondern geheim halten, jedoch sollen diese ermahnt werden, der VII Orte Bescheid hierüber zu erwarten und inzwischen nichts Unfreundliches gegen einander zu beginnen. Die äußern Gemeinden insbesondere sollen ermahnt werden, ihren unbefugten Arrest wieder aufzuheben, auch soll man ihnen anzeigen, daß man ihnen nicht gestatten werde, ihre Sache, wie sie zu verstehen gegeben haben, an die höchsten Gewalten der VII Orte zu bringen. — Das Alles soll jeder Gesandte an seine Obern bringen, welche dann ihren Entschluß beförderlich Lucern mittheilen sollen. **o.** Uri beklagt sich, daß der französische Ambassador ihm die Pensionszahlung vorenthalte, weil vor einiger Zeit das Landgericht einem seiner Landleute eine unbedeutende Pension zugesprochen habe, und bittet um Rath. Darauf wird ihm der Bescheid ertheilt, es solle sich vor Allem aus erklären, daß es dem Ambassador bezüglich der Pensionsvertheilung keinen Eingriff mehr machen werde, und sodann Gesandte an den Ambassador abfertigen, welche mit Unterstüzung einiger, dem Ambassador angenehmen Personen aus den katholischen Orten die Sache gütlich zu vereinbaren trachten werden, vorher aber soll der Gesandte von Solothurn diese Erklärung Uri's dem Ambassador mündlich mittheilen. Mit diesem Rath will man indeß Uri nichts vorschreiben, sondern Alles seinem weisen Ermessen überlassen. **p.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **q.** Was der französische Ambassador von Reffüge bezüglich der Zahlung der Hauptleute geschrieben und was man ihm geantwortet hat, mit dem Begehren, die Sache zu fördern, damit auch die Pensionszahlung nicht verhindert werde, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten. **r.** Der Bericht des französischen Ambassadors, daß man gegenwärtig am Hofe mit den Verhandlungen über die burgundische Neutralität beschäftigt sei, wird Zürich mitgetheilt mit dem Gesuch, den Handel beim Ambassador zu befördern. **s.** (S. u. Baden). **t.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **u.** Dem Agenten Ambrosius Fornaro in Mayland wird eine Vollmacht zur Inempfangnahme des gewöhnlichen Stipendiums der Studenten zugestellt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

v. In Folge eingegangener Klagen über die Unordnung in der Bezahlung der savoyischen Pensionen wird mit dem savoyischen Ambassador hierüber ernstliche Rükſprache gehalten. **w.** (S. u. Thurgau). **x.** Schwyz klagt, daß das Korn der Ducaten zu leicht und der Abzug zu groß sei, und bittet, Lucern möchte durch seine hiefür aufgestellten Beamten und Wardeine die entsprechenden Maßregeln vornehmen lassen. Lucern sagt das zu. **y.** (S. u. Freiämter). **z.** Landammann Lussi soll eingedenk sein, was bezüglich des verbotenen Kornkaufs des Zieglers zu Hergiswyl vorgebracht worden ist. **aa.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**b.**	Art. 683.	Verschiedenes.	**w.** Art. 620.	Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden.	**f.**	Art. 127.	Gotteshäuser.	**s.** Art. 19.	Kanzlei.
Landvogtei Freiämter.	**e.**	Art. 45.	Rechts- und Gerichtssachen.	**e.** Art. 46.	Rechts- und Gerichtssachen.
	d.	„ 87.	Verbot des Vorkaufs.	**y.** „ 88.	Verbot des Vorkaufs.
Vier ennetb. Vogt. überh.	**i.**	Art. 76.	Rechts- und Gerichtssachen.	**t.** Art. 48.	Allg. Verwaltungssachen.
Landvogtei Luggarus.	**aa.**	Art. 301.	Geistliche ꝛc.		
Bern-freib. Vogt. überh.	**p.**	Art. 85.			

y, z, aa aus dem Lucerner Exemplar.

714.

Conferenz der IV Waldstätte.

Gersau. 1609, 23. December (Mittwoch vor Weihnacht).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Schultheiß; Hauptmann Heinrich Kloos, Ritter, Venner und des Raths. Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Holdener; Kaspar Ceberg, beide Statthalter und des Raths. Unterwalden. Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. (Obwalden ist abwesend, hat aber Nidwalden Vollmacht gegeben).

a. Schwyz, dem von glaubwürdigen Personen der Bericht zugekommen ist, daß die äußern Gemeinden von Zug, im Fall ihnen nicht willfahren würde, sich entschlossen und verbunden haben, die Stadt feindlich zu überfallen, hat in aller Eile diese Conferenz ausgeschrieben, damit diesem zu besorgenden Übel mit gutem Rathe begegnet und Thätlichkeiten durch gütliche Mittel verhindert werden können. Es wird nun, in Betracht der Wichtigkeit der Sache und weil der jüngste lucernische Abschied noch nicht in allen Orten „geuertiget" worden, für nothwendig erachtet, ein ernstes Schreiben an die drei äußern Gemeinden abgehen zu lassen, worin sie nachdrüklich zum Frieden und zur Ruhe ermahnt und von ihrem Vorhaben des angedrohten Überfalls der Stadt abgemahnt werden sollen, mit der fernern Anzeige, daß ihnen in den nächsten Tagen der jüngst zu Lucern ergangene Spruch durch eine Abordnung der vier Orte eröffnet werden solle und daß man hoffe, sie werden zu beiden Theilen sich demselben unterwerfen. Deßgleichen soll an die von der Stadt geschrieben werden, sie möchten ihren Freunden des äußern Amts zu Unfugen keinerlei Anlaß geben, noch etwas Unfreundliches gegen dieselben vornehmen. — Und weil einige Orte den angeregten lucernischen Abschied noch nicht in Berathung genommen haben, so werden sie erinnert, dieses beförderlich zu thun und ihre Stimme

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Lucern mitzutheilen, damit es den Tag für die Abordnung ansezen kann und nicht durch Verzögerung Feindseligkeiten zwischen den Parteien ausbrechen. Das Schreiben der drei Gemeinden an Schwyz (vom 22. December) wird jedem Gesandten in den Abschied gegeben. **b.** Schwyz hat die Artikel des lezten Abschiedes zu Lucern, betreffend die Streitigkeiten im Thurgau und das Gotteshaus Sionen, gutgeheißen und zu Kräften erkennt.

715.

Conferenz der IV Waldstätte.

Ägeri und Zug. 1610, 9. bis 12. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Zug. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Johann Helmlin, alt-Schultheiß. Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann. Schwyz. Kaspar Ceberg, Statthalter. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden.

Nachdem der auf der Jahrrechnung zu Baden gethane Ausspruch in dem Anstande zwischen dem äußern Amt und der Stadt Zug auf der lezten Conferenz der katholischen Orte zu Lucern revidirt und bestätiget und zur Ratification heimgebracht worden war, und nachdem man damals den Parteien versprochen hatte, daß man ihnen nächstens den Spruch eröffnen werde, die IV Waldstätte aber auf einer spätern Zusammenkunft in Gersau überein gekommen sind, diese Eröffnung den Parteien durch eine Abordnung machen zu lassen, und nachdem die Ratificationen von allen VII katholischen Orten in Lucern eingetroffen, sind die Gesandten in Folge des Ausschreibens Lucerns heute in Arth zusammen gekommen. Weil man nun besorgt, es möchte von den Gemeinden abermals nur ein Ausschuß nach Baar geschikt und so wenig ausgerichtet werden, hält man für nöthig, die Sache vor den versammelten Gemeinden vorzubringen. Hierauf hat man durch einen Eilboten alle drei Gemeinden von diesem Vorhaben benachrichtigt und sie gebeten, entweder insgesammt in Baar zusammen zu kommen oder aber, was man ihnen wegen des eingetretenen Unwetters vorschlage, sich gemeindeweise zu versammeln, indem man dann von einer Gemeinde zur andern reiten werde, ihren Bescheid erwarte man auf dem Sattel. Dort angekommen vernimmt man, daß die Gemeinden Ägeri und Menzingen aus Bequemlichkeit Einige aus ihrer Mitte ausgeschossen haben, um in Baar in der dort versammelten Gemeinde die Gesandten anzuhören. Weil das aber dem gefaßten Beschlusse zuwider ist, werden allsogleich die beiden Gemeinden durch ein Schreiben ermahnt, ihre Ausgeschossenen nicht abzufertigen, sondern die ganze Gemeinde „zu stellen", zu Ägeri werde man unmittelbar nach dem Gottesdienst den Vortrag halten.

Am folgenden Morgen (Sonntag den 10.) wird einstimmig beschlossen, man wolle nach Erläuterung des Beschlusses der VII katholischen Orte, es gänzlich beim badischen Ausspruch und beim Libell verbleiben zu lassen, die Gemeinden mit aller Freundlichkeit ermahnen und bitten, den vier Orten zu Ehren und in Berüksichtigung daß sie ja ihren Zwek erreicht haben und bei ihren Freiheiten verbleiben, die ihnen zu Baden zugesprochenen Kosten fallen zu lassen und Alles wieder in den frühern guten und ruhigen Stand zu stellen. Wäre diese Bitte ohne Erfolg, so will man ihnen dann anzeigen: Weil ihnen doch an der unbedeutenden Summe so viel gelegen sei, mehr als daran, den vier Orten zu Gefallen zu sein, die übrigens nicht daran denken, die Stadt zur Bezahlung dieser Kosten anzuhalten, und damit die Gemeinden sehen, wie gut und brüderlich man es mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihnen meine, so anerbieten die vier Orte, die fraglichen Kosten von 300 Kronen aus ihrem Sekel zu bezahlen, unter der Vorausſezung, daß ſie dann den alten Groll vergraben und in das frühere gute Einvernehmen mit ihren guten Freunden von der Stadt zurükkehren. Sollte dieſes Zuſprechen und dieſes Anerbieten wider Verhoffen keine Berükſichtigung finden, ſo will man ihnen rund heraus erklären, daß die vier Orte nunmehr den Span für eine ausgemachte Sache halten und darum entſchloſſen ſeien, dem Theil, welcher ſich ihrem Ausſpruch unterzieht, gegen den andern Hülfe und Beiſtand zu leiſten. Wenn die Gemeinden dieſen Ernſt ſehen, werden ſie ſich wohl eines Beſſern beſinnen.

Mit dieſem einhelligen Entſchluß ſind die Geſandten nach Ägeri aufgebrochen, nachdem ſie zuvor am Sattel den Bericht erhalten, daß die Gemeinden Menzingen und Baar Ausſchüſſe von je fünfundzwanzig Mann dahin abgeordnet haben. In Ägeri angelangt, ſind die Geſandten nach Beendigung des Gottesdienſtes und nach Verſammlung der Gemeinde und der Ausgeſchoſſenen der beiden andern Gemeinden in der Kirche ebendahin abgeholt und durch den Redner, Vogt Trinkler, freundlich bewillkommt worden. Darauf hält Schultheiß Schürpf nach gewöhnlicher Begrüßung und Anwünſchung eines glüklichen neuen Jahrs ſeinen Vortrag. Er erinnert die Gemeinde, wie leid den katholiſchen Orten dieſer Zwieſpalt geweſen ſei und wie ſie zu Vereinbarung der Parteien keine Mühe und Koſten geſpart haben, er bedauert, daß die Eröffnung ihres Entſchluſſes nach der zu Lucern gegebenen Verſprechung um etwas ſich verzögert habe, ſodann eröffnet er mit geſchikten Worten den einſtimmigen Rathſchlag der vier Orte und erwartet entſprechenden Beſcheid. Nachdem die Geſandten während der Berathung der Gemeinde in die Sacriſtei abgetreten waren, ſind ſie nach einer ziemlichen Weile wieder in die Verſammlung berufen worden, wo ihnen der genannte Redner nach heftiger „verbitterter" Klage gegen die Stadt, daß ſie unbillige Anſprachen an ſie erhoben habe, bei keinen Sprüchen verbleiben wolle und ſie in einige tauſend Kronen Koſten geſtürzt habe, und nach Verdankung der von den vier Orten aufgewendeten Mühe und Koſten folgenden Entſchluß der Gemeinde eröffnet: Weil ſie beſorgen müßen, daß ihre Freunde in der Stadt abermals wie zuvor bei dieſem Ausſpruch nicht bleiben werden, wozu ſie nun noch mehr Urſache haben, da man ſie der Koſten entlediget habe, und weil ſie auch dieſe Unehre den Orten, welche ihnen die Koſten zugeſprochen, nicht anthun können, ſo wollen ſie von dem Ausſpruch zu Baden nicht abſtehen, ſondern in allen Punkten und Artikeln bei demſelben verbleiben; bis ihnen das Geld von den Burgern ausgehändigt werde, werden ſie von ihrem frühern Beſchluß nicht abgehen, den Burgern, mit Ausnahme der Gotteshäuſer und Hinterſaßen, keine Zinſen und Zehnten mehr zu verabfolgen; mit einhelligem Mehr haben ſie ferner beſchloſſen, daß Jeder, welcher gegen dieſes rathen würde, ſein Landrecht verwirkt habe. — Auf dieſen unerwarteten Beſcheid treten die Geſandten wieder ab, mit höchlicher Verwunderung, daß eine ſo treuherzige freundliche Ermahnung und Bitte ſo wenig Erfolg gehabt hat. Sie beſchließen daher, die Bezahlung der Koſten aus der vier Orte Sekel auf Lichtmeß anzubieten und ihnen den obigen Entſchluß mit kurzen Worten zu eröffnen. Nachdem Schultheiß Schürpf der Gemeinde dieſen Beſchluß unter dringenden Ermahnungen und Bitten mitgetheilt hat, erklärt die Gemeinde, daß ſie bei ihrem Beſcheide verbleibe, es wäre denn, daß man die von der Stadt dahin vermöge, das Geld von den vier Orten in Empfang zu nehmen und dann ihnen zu überantworten. Darauf hat man ihnen zu verſtehen gegeben, daß die vier Orte nicht geſonnen ſeien, die in der Stadt zur Bezahlung der Koſten anzuhalten, und daß man eben ſo wenig Vollmacht habe, denſelben die Zumuthung zu machen, das Geld in Empfang zu nehmen und ihnen zu übergeben. Nach dieſer Eröffnung haben ſich die Geſandten in die Herberge zurükbegeben. Gleich darauf kamen Einige

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

aus der Gemeinde mit der Anzeige, sie wollen, wenn man sie versichere, daß ihnen die VII Orte über den badischen Ausspruch einen Bestätigungsbrief zustellen und Schuz und Schirm halten werden, dann bezüglich der 300 Kronen auch guten Bescheid geben. Dessen hat man sie vertröstet und die Verwendung bei den Obrigkeiten verheißen; daneben hat man ihnen bemerkt, sie sollen nicht etwa glauben, daß diese Summe anderst woher als von den vier Orten kommen werde, und wissen, daß die Orte die dieser Sache wegen erlittenen Unkosten nicht vergessen, sondern gehörig daran denken werden. Nicht lange nachher sind dieselben Ausgeschossenen wieder vor den Gesandten erschienen und haben vermeldet, daß man sich nunmehr dazu verstehen wolle, die 300 Kronen von den vier Orten anzunehmen und bei dem Ausspruch zu verbleiben, im Fall man ihnen, wie obgemeldet, Brief und Siegel darum gebe. — Hierauf haben sie die Gesandten zum Imbis geführt und mit freundlicher Gesellschaft gastfrei gehalten. —

Da bei dieser Sachlage bei den beiden andern Gemeinden wenig Anderes zu erhalten sein dürfte, unterlassen die Gesandten, zu ihnen zu reiten, und begeben sich noch denselben Abend in die Stadt Zug, nachdem sie zuvor in einem Denkzeddel erklärt, daß ihrer Obern Meinung stets gewesen und noch sei, es solle beim badischen Ausspruch unverändert sein Verbleiben haben, und daß sie, die Gesandten, den drei Gemeinden Brief und Siegel von den katholischen Orten ausbringen wollen, daß das zu Lucern aufgerichtete Libell und der jüngst zu Baden erlassene Ausspruch fürohin in allen Punkten und Artikeln buchstäblich und unverbrüchlich gehalten und die Gemeinden dabei geschirmt werden, dagegen sei der Gesandten ganz freundliche und brüderliche Bitte, die Gemeinden möchten die ihnen zu Baden zugesprochenen 300 Kronen ihren Obern zu Ehren und Gefallen fallen lassen.

Auf dem Rathhaus zu Zug hält Schultheiß Schürpf am folgenden Tag vor Räthen und gemeiner Burgerschaft einen gleichen Vortrag wie zu Ägeri, nur mit der Änderung, daß die vier Orte beim badischen Ausspruch gänzlich verbleiben bis an die gesprochenen 300 Kronen, von welchen sie die von der Stadt gelediget haben, indem sie zu Bezeugung ihres treuherzigen Willens diese aus ihren eigenen Sekeln den äußern Gemeinden abtragen wollen; deßhalb sei der VII Orte freundliche Bitte, die Stadt möchte ihnen die Ehre und Freundschaft erzeigen und dem badischen Ausspruch sich unterwerfen. Hierauf antworten die von der Stadt, daß sie sich entschlossen haben, den badischen Ausspruch anzunehmen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß sie gemäß Libell bei ihren eigenen Sachen verbleiben können; würden sie aber in Zukunft durch die Äußern beleidiget (wie ihnen denn eben viel Beschwerden durch das Übermehren u. A. m. begegnet seien), so würden sie sich direct an gemeine Orte der Eidgenossenschaft wenden, neue und alte Beschwerden vorbringen und die Theilung begehren. Da die Gesandten aber bedingungslose Annahme des badischen Ausspruches verlangen, so führt das zu längerem Hin- und Herreden und zu der schließlichen Erklärung der Burgerschaft, sich dem Ausspruche nach den erhaltenen Erläuterungen fügen zu wollen. Inzwischen ist von den noch zu Ägeri versammelten Gemeinden eine Antwort auf das ihnen übergebene Memorial eingelangt, worin sie anzeigen, daß, wenn die Gesandten von der Stadt Brief und Siegel ausbringen, fürderhin beim Libell und beim badischen Ausspruch gänzlich verbleiben zu wollen, sie die 300 Kronen fallen lassen, widrigenfalls aber bei ihrem gestrigen Mehr verbleiben werden. Auf dieses erwidern die Gesandten, sie sehen mit Verwunderung das neue Begehren und die Änderung ihres gestrigen Beschlusses; man ersuche die Gemeinden, dieses Mißtrauen und diese Zweifel aufzugeben und sich darauf zu verlassen, daß die VII Orte die ihnen gegebene Versicherung mit Brief und Siegel bekräftigen werden, indem sie entschlossen seien, dieser Sache endlich ein Ende zu machen; weil die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandten bereit seien, das, was sie versprochen haben, zu halten, so ermahnen und bitten sie, ihnen beförderlich mit einer willfährigen Antwort der 300 Kronen halber zu begegnen. — Nachdem die Burgerschaft den obigen Bescheid abgegeben hatte und die Gesandten in ihre Herberge zurükgekehrt waren, wurden sie hier gastlich bewirthet und aus der Herberge gelöst. — Am Montag Morgen langte ein weiteres Schreiben von den äußern Gemeinden ein, worin sie erklären, daß sie an ihrer gestrigen Antwort festhalten müßen, nicht deßhalb, weil sie die VII Orte nicht respectiren oder ihren Briefen und Siegeln nicht trauen, sondern nur, weil die VII Orte nun schon wiederholt in dieser Sache sich bemüht und Siegel und Briefe gegeben haben, welchen aber die von der Stadt niemals haben nachkommen wollen. Nachdem auch dieses Schreiben gehörig erwidert worden ist, mit dem Beifügen, die VII Orte seien entschlossen, den gehorsamen Theil gegen den ungehorsamen zu schüzen und zu schirmen, haben sich die Gesandten auf die Heimreise begeben und in den Abschied genommen, daß, um die Sache endlich zur Ruhe zu bringen, durchaus nöthig sei, an dem beiden Theilen eröffneten Entschluß und Befehl unverändert festzuhalten und davon nicht zu weichen.

716.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Bellenz. 1610, 14. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, des Raths und Commissär zu Bellenz. Schwyz. Hauptmann Gilg Frischherz, Landvogt auf der Riviera. Nidwalden. Hauptmann Johannes Leu, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogteien Bellenz ꝛc. **a—e.** Art. 257—261.

717.

Conferenz der Städte Bern und Freiburg.

An der Sense. 1610, 28. Januar.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede E. 354.

Gesandte: Bern. Oberst Hans Jakob von Dießbach; Diebold von Erlach, Herr zu Oberhofen, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Statthalter; Jost Vonderweid, alt-Generalcommissär, des Raths; Tobias Gottrau, Venner; Anton von Montenach, Stadtschreiber.

a. Bern führt abermals Beschwerde, daß seinem Unterthan Johann de Mière von Milden das väterliche Erbgut seiner Frau immer noch hinterhalten werde. Freiburg entgegnet, in jener Gegend haben die Mütter über die Kinder keine Gewalt, sondern diese stehe nur den geschwornen Vögten zu, daher de Mière dadurch, daß er nur um der Mutter Zustimmung angehalten, gegen die alte Ordnung sich vergangen habe; dagegen müße es sich beschweren, daß Bern dem de Mière Repressalien auf die Güter des Petermann Fivaz erlaubt habe, obschon Fivaz jenem gar nichts schuldig sei. Nach Verhörung der Parteien wird ein Vergleich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vereinbart. **b.** Die freiburgischen Unterthanen beschweren sich über einige Schwellen, durch welche der Fluß (Sense) auf ihre Seite getrieben werde, und über einige neuen Einschläge. Da man aber wegen des hohen Schnees an den betreffenden Orten den nöthigen Augenschein nicht aufnehmen kann, wird die Sache bis zu besserer Gelegenheit eingestellt; inzwischen sollen die beidseitigen Amtleute alle Neuerungen mit Schwellen, Einschlägen und Holzhau bei hoher Strafe verbieten. **c.** Man soll beiderseits dahin trachten, daß bei Eintritt des Frühlings alle unentschiedenen Späne ausgetragen und der Repressalien halber eine Ordnung aufgestellt werde. **d.** Die freiburgischen Gesandten sollen der Intercession eingedenk sein, welche Bern für Johann Besson wegen Erhaltung seines Burgerrechts zu Châtel St. Denys eingelegt hat. **e.** (S. u. Murten).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Murten. **e.** Art. 778.

718.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1610, 29. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Oberst Jost Ulrich, Sekelmeister; Fridolin Horat, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johannes Lussi, alt-Landammann; Johannes Leu, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz.

a—n. (S. u. Bellenz ꝛc.). **o.** Auf nächster Tagleistung zu Lucern soll Anzug gethan werden wegen des Landschreibers zu Baden, welcher sich in dem bewußten Zugerspan mit Eröffnung der Rathschläge um etwas „vertrabet" hat, daß man nämlich Bedenken habe, ihn bei künftigen Tagleistungen beisizen zu lassen. **p.** Commissär Leu fordert für seine Kosten nach Bellenz 15 Gl. 20 Schl. und im Herausreisen 24 Gl. 4 Schl. **q.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—n, q.** Art. 262—275.

719.

Kloster St. Gallen. 1610, 30. Januar.

Staatsarchiv Zürich. Tschudische Sammlung 92, XLVII.

An obigem Tage haben Karl Kurz, österreichischer Vogt zu Feldkirch, und Dr. Diethelm Ulin, Amtsverwalter der Herrschaften Bregenz und Hohenegg, als Abgesandte des Erzherzogs Maximilian dem Abt Bernhard zu St. Gallen eröffnet, wie der Erzherzog vernommen habe, daß der Abt mit dem Grafen Karl Ludwig von Sulz einen Kauf um die Herrschaften Vaduz und Schellenberg getroffen haben solle, wie aber gemäß der Obligationen der Grafen von Sulz vom Jahr 1517 diese Herrschaften nicht allein ein offenes Haus der Erzherzoge von Österreich sein, sondern bei allfälligem Verkauf ihnen zuerst angeboten werden sollen, und wie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

erst im December lezthin der Graf diese Herrschaften dem Erzherzog förmlich angeboten habe, daher dieser den Abt freundlich ersuchen lasse, in den Kauf sich nicht einzulassen, bis Österreich darüber sich resolvirt habe; wenn dann dieses nicht kaufen würde, möchte es die Herrschaften dem Gotteshaus St. Gallen vor allen Andern gönnen. Nach Verdankung des vermeldeten Grußes und Anerbietens antwortet der Abt, vor ungefähr anderthalb Jahren habe ihm der gräflich sulzische Landvogt im Klettgau allerdings diese Herrschaften zum Kauf angeboten; auf eine ähnliche Einsprache aber der österreichischen Regierung zu Innsbruck vom 19. März 1609 habe er nicht unterlassen, dem Landvogt das vorzuhalten mit der ausdrüklichen Erklärung, daß er sich in einen Kaufcontract nicht einlassen könne, bevor nicht Österreich sich ausdrüklich resolvirt habe; auf einen wiederholten Antrag des Landvogts am 4. December lezthin habe er sich ebenfalls nicht einlassen wollen; der Abt begehre nicht, dem Hause Österreich irgendwie vorzugreifen, sondern würde sich freuen, wenn dasselbe genannte Herrschaften käuflich an sich brächte, er wünsche jedoch, daß es sich beförderlichst entschließe, damit er sich darnach richten könne. Nachdem die österreichischen Gesandten replicirt, daß der Graf von Sulz sich nie kategorisch erklärt habe, daß diese Herrschaften ihm feil seien, bis im December des verflossenen Jahres, und daß sie sich mit dem Bescheid des Abts wohl begnügen, verabschieden sie sich am folgenden Mittag.

720.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1610, 3. Februar (24. Januar alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 137, S. 126. — Kantonsarchiv Schaffhausen.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Diebold von Erlach, des Raths. Basel. Hans Ulrich Schultheiß, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Sekelmeister; Hans Ulrich Hagenloch, beide des Raths.

a. Wegen der immer noch unerledigten Anstände zwischen Zürich und den VII katholisch genannten Orten der Landmarche zwischen der Grafschaft Kyburg und der Landgrafschaft Thurgau, der Mannschaft zu Ellikon, der von der Äbtissin zu Dänikon der Religion wegen von ihren Lehen gestoßenen Lehenleute zu Aadorf, der Kirche zu Wylen und anderer Sachen halber hat sich Zürich veranlaßt gesehen, gegenwärtige Zusammenkunft auszuschreiben. Nun erörtern dessen Gesandte ausführlich, wie es sich mit jedem Artikel verhält und die Abschiede vom 18. September zu Aarau und vom October 1609 zu Frauenfeld weitläufig nachweisen, und bemerken dann weiter: Weil Zürich nach den zu Frauenfeld gepflogenen Verhandlungen sich keines Andern versehen habe, als daß die VII Orte ihrem dortigen Versprechen gemäß willfährige Antwort geben werden, was sie aber nicht nur nicht gethan, sondern dieser und anderer Geschäfte wegen die Ausschreibung einer gemeinen eidgenössischen Tagsazung nach Baden begehrt haben, welche bereits auf den 4./14. Februar angesezt sei, so habe Zürich zuvor gegenwärtige Conferenz für nöthig gehalten, um den drei andern Orten nochmals seine Beschwerden zu Gemüth zu führen und rund herauszusagen, daß sich die Kleinen und Großen Räthe entschlossen haben, von dem Besiz der Grafschaft Kyburg und der Mannschaft zu Ellikon nicht zu weichen, noch sich in ein Recht darüber einzulassen; ebenso werde es bezüglich der Kapelle zu Wylen und der Äbtissin zu Dänikon dem frauenfeldischen Abschiede gemäß vorgehen, indem, wie man deutlich merken könne, den VII Orten hauptsächlich daran gelegen sei, in den drei Kirchen Gachlingen, Ellikon und Aadorf, in welchen seit der Re-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

formation nur das heil. Evangelium gepredigt worden, die Messe wieder einzuführen, wie bereits zu Mühlheim geschehen sei, um so die Unterthanen im Thurgau zum Widerwillen gegen Zürich zu bewegen und dagegen mit Hülfe der Amtleute und der ihrer Religion zugethanen Gerichtsherren auf ihre Seite zu bringen. Deßhalb bitte Zürich die drei Städte ganz ernstlich und freundlich, ihm nicht allein auf künftiger Tagsazung zu Baden in diesen billigen Sachen eid- und religionsgenössischen Beistand zu leisten, sondern sich auch, wie Bern bereits gethan, deutlich zu erklären, wessen es sich zu ihnen zu versehen hätte, wenn diese Sachen zu Baden nicht an ein gutes Ende gebracht und die katholischen Orte vielleicht etwas Thätliches, wozu es übrigens keinen Anlaß geben werde, gegen es vorzunehmen unterstehen würden, denn Zürich sei nicht mehr gesonnen, den katholisch genannten Orten so viel wie bisher nachzugeben. Die Gesandten der andern Orte, die sich dieses Anzugs nicht versehen haben, glauben nicht, daß die katholischen Orte Thätlichkeiten zu beginnen beabsichtigen, werden übrigens nochmals bemüht sein, diese Späne in Freundlichkeit beizulegen. Demnach wird das Begehren Zürichs in den Abschied genommen, in der zuversichtlichen Hoffnung, die Obern werden sich auf künftige Tagsazung dergestalt resolviren, daß Zürich zufrieden sei. **b.** Die Gesandten von Schaffhausen sollen eingedenk sein, das Anbringen Zürichs ihren Obern vorzutragen, ob sie noch gesonnen seien, wegen des Spans zwischen dem Grafen von Sulz und seinen Unterthanen neben Zürichs Rathsboten auf einen bestimmten Tag innerhalb sechs Wochen Jemand in's Klettgau zu schiken um Mittel zur Beilegung der Unruhen ausfindig machen zu helfen.

b aus dem Schaffhauser Exemplar, dem dieser Artikel auf besonderem Blatte beigeheftet ist.

721.

Conferenz der VII katholischen Orte nebst Appenzell Innerrhoden.

Lucern. 1610, 3. und 4. Februar.

Landesarchiv Schwyz. — Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede IV. 9, und Acten: Zug.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Johann Helmlin, alt-Schultheiß; Jost Pfyffer, Ritter, alt-Schultheiß; Jakob Sonnenberg, Ritter, Pannerherr und des Raths. Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; (?Kaspar) Heinrich, beide des Raths. Freiburg. Johann Keller, des Raths. Solothurn. (Entschuldigt). Appenzell J.-Rh. Konrad Tanner von Taw und Bollenstein, Ritter, Landammann; Johann von Heimen, Ritter, alt-Landammannn und Pannerherr.

Hauptsächlicher Zwek dieser Conferenz ist, sich über die jüngst zu Frauenfeld verhandelten Geschäfte, welche auf dem künftigen Tage zu Baden ihre Erledigung finden sollen, vorzuberathen, sodann auch, den immer noch hangenden Span zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug zu Ende zu bringen. **a.** Zuerst wird der im verflossenen December zu Lucern ausgegangene Abschied in Behandlung genommen und von Punkt zu Punkt erläutert wie folgt: 1. Correctur des frauenfeldischen Abschiedes. Hierüber wird einhellig erkennt, daß es bei der lezten Verabschiedung zu Lucern sein Verbleiben haben und daß der durch den Unterschreiber in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zürich verfaßte Abschied kraftlos erklärt werden soll. Zu Vermeidung ähnlicher Confusion findet man angemessen, daß auf allen Tagsazungen der Landschreiber, sobald eine Sache berathschlagt ist, dieselbe concipire und in der nächsten Sizung verlese. Daneben soll Zürich nicht gestattet werden, neben den ordentlichen Landschreibern noch einen besondern Schreiber zu halten. 2. Kapelle zu Wylen. Hierüber lauten die Instructionen verschieden, zudem sind seither vom Abt von St. Gallen vorher nicht bekannte Aufschlüsse eingelangt mit dem Begehren, dieser Kapelle wegen Zürich nicht nachzugeben. Demnach kann man über diesen Punkt bestimmte Befehle nicht geben, sondern muß auf bessere Informationen abstellen, weil der Landfriede darüber nicht so viel zugibt und andere Verträge und Abschiede, die nach dem Landfrieden ergangen und auf der Kanzlei zu Frauenfeld zu finden sind, zu Rath gezogen werden müssen. Zu Beförderung der Sache hat sich Lucern erbitten lassen, einen seiner Rathsschreiber nach Frauenfeld zu schiken, um in dortiger Kanzlei die nöthigen Nachforschungen anzustellen und namentlich zu untersuchen, ob Zürich befugt sei, nach Belieben neue Kirchen zu bauen. Was darüber aufgefunden wird, soll jedem Ort noch vor der Tagsazung zu Baden mitgetheilt werden, damit daraufhin die Gesandten instruirt werden können. Würde man Zürich dennoch willfahren, so soll es nur geschehen mit guter Sicherheit und gegen einen Revers, daß in Ewigkeit zu Wylen kein eigener Prädicant aufgestellt, sondern diese Prädicatur durch den Prädicanten zu Bußnang versehen werde, und daß dieses dem Landfrieden unabbrüchig sein solle. Den Abt von St. Gallen will man einladen, auch eine Gesandtschaft mit den nöthigen Vollmachten und Gewahrsamen nach Baden abzuordnen. 3. Betreffs der übrigen im frauenfeldischen Abschied begriffenen Thurgauer Angelegenheiten läßt man es gänzlich beim Abschied zu Lucern verbleiben. Uri nimmt noch einige Punkte in den Abschied, mit der Erklärung, daß es sich deßhalb von den andern Orten nicht söndern werde. **b.** Weil in diesen unruhigen Zeiten häufig vorkommt, daß man Aufschlüsse und Documente aus den Kanzleien zu Baden und Frauenfeld nöthig hat, so soll den beiden Landschreibern anbefohlen werden, alle Gewahrsamen zu vidimiren und jedem Ort ein authentisches, collationirtes Inventarium zuzuschiken. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Da auf künftige Ostern bereits die vierte spanische Pension verfallen wird und troz wiederholten Sollicitirens und Festsezung von Terminen bisher keine Satisfaction erfolgt ist, wird auf Ratification hin beschlossen, ganz ernsthaft und in der stärksten Form nach Mayland zu schreiben, daß, wofern bis zur alten Fastnacht (28. Februar) der Ambassador die Pensionen nicht bezahlen würde, man ohne ferneres Besinnen und unverzüglich Gesandte aus allen Orten schiken und dem Inhalt des Bündnisses nachkommen werde. Seine Stimme darüber soll jedes Ort bis zum 8. dieses Monats nach Lucern schiken. **e.** Uri bittet abermals ganz ernstlich um Rath in Betreff des Anstandes zwischen ihm und dem französischen Ambassador der bewußten Pensionssache wegen eines seiner Landleute. Da man nun allerseits ganz geneigt ist, Uri in seinem Anliegen nach Kräften beholfen und berathen zu sein, so werden Schultheiß Schürpf, Stadtschreiber Zurlauben, Schultheiß Sury und Sekelmeister Wagner beauftragt, im Namen der katholischen Orte beim Ambassador mit allem Ernst dahin zu trachten, daß über diesen Punkt eine Ausgleichung in dem Sinne zu Stande komme, daß zwar der König und seine Ambassadoren bei Austheilung der „extraordinari" Pensionen nach Gutfinden disponiren mögen, daß aber wegen der zu besorgenden Unordnung Uri seinerseits, als eine weise Obrigkeit, die nöthigen Vorsorgen treffen müsse. **f.** Der savoyische Ambassador, dem man die Beschwerde wegen der rükständigen Pension nochmals hatte vermelden lassen, mit dem Beifügen, daß man dieser Sache wegen an den Herzog selbst sich wenden werde, begehrt schriftliche Mittheilung der Beschwerdepunkte und erbietet sich, dieselben beförderlichst dem Herzog zu überschiken. Es wird ihm zwar

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entsprochen, aber zugleich angezeigt, daß man eine Gesandtschaft an den Herzog abordnen würde, wenn bis zu Anfang März kein befriedigender Bescheid erfolgte. **g—l.** (S. u. die betr. Vogt.). **m.** Die Gesandten auf bevorstehenden Tag zu Baden sollen beauftragt werden, dem Schultheiß Schürpf und Landammann Beßler die Auslagen für ihre Mission nach Bünden zu bezahlen, wie schon wiederholt Mahnung geschehen ist. **n.** Appenzell wird ermahnt, die Tagsazung zu Baden zu besuchen, da allgemein-wichtige Geschäfte, besonders aber die so ernsthaften Religionsangelegenheiten, an denen den katholischen Orten so viel gelegen ist, daselbst zur Verhandlung kommen werden. **o.** Bezüglich des Spans zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug wird folgender Endausspruch gethan: Der jüngste Ausspruch zu Baden soll seinem ganzen Inhalte nach zu Kräften erkennt und bestätigt sein und daher beide Parteien gänzlich bei demselben verbleiben und ihm ohne ferneres Disputiren nachkommen; hiermit soll auch der den beiden Parteien in Zug eröffnete Entschluß bestätigt sein, daß die sieben katholischen Orte einstimmig dieses Geschäft für einen ausgemachten Handel ansehen, mit dem sie fürderhin nicht mehr beunruhigt werden wollen, und mit dem Anhang, daß sie dem gehorsamen Theil beistehen und ihn gegen den ungehorsamen schüzen werden. Was aber die zu Baden den äußern Gemeinden zugesprochenen Kosten anbetreffe, habe man erwartet, sie werden diese den katholischen Orten zu Ehren fallen lassen; da nun aber das nicht der Fall sei, so werden diese der Zusicherung ihrer Gesandten gemäß und um des Besten und der Freundschaft willen diese Kosten aus ihren Sekeln bezahlen und auf nächsten Tag zu Baden bringen, wo die äußern Gemeinden sie erheben lassen mögen. Weil es diesen also beliebt, mögen sie dabei auch wissen, daß die katholischen Orte durch ihre dorthin abzuordnenden Gesandten die Rechnung über ihre dieses Handels wegen erlittenen Kosten, so viel es für ihren Theil trifft, von ihnen einzufordern nicht ermangeln werden; hätten die äußern Gemeinden den vielfältigen Vorstellungen und Bitten nachgegeben, so würden die katholischen Orte davon geschwiegen haben. Sie sollen auch ernstlich ermahnt sein, die gegen die Burger angelegten Arreste aufzuheben und diesen das Ihrige ohne Eintrag zukommen zu lassen. Die Burger der Stadt mögen gegenwärtigen Ausspruch in Vollziehung bringen und wenn etwas Nothwendiges vorfiele, könnte solches von den katholischen Orten jederzeit wohl erläutert werden. Weil die katholischen Orte beiden Parteien ordentliche und besiegelte Bestätigungsbriefe dieses gegenwärtigen Ausspruchs zukommen lassen werden, so sollen die äußern Gemeinden den Spruchbrief des badischen Abschieds wieder herausgeben. — „Vnd zücht sich der costen yedem Ort den Gemeinden zu erleggen 85 Gulden 27 Schilling 2 Haller".

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 55. Justizsachen. **g.** Art. 407. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Rheinthal. **i.** Art. 143. Locales. **l.** Art. 64. Güterverkauf ꝛc.
Grafschaft Baden. **h.** Art. 129. Gotteshäuser.
Bern-freib. Vogt. überh. **k.** Art. 86.

n aus dem Exemplar des Lucerner Staatsarchivs, **o** aus den Zuger Acten daselbst.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

722.

Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1610, 14. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede IV. 25. — Staatsarchiv Bern. Allg. Abschiede ZZ. 658.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Ulrich Wolf, Statthalter und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Diebold von Erlach, des Raths. Lucern. Johann Helmlin, (alt-)Schultheiß; Jakob Sonnenberg, Ritter, Pannerherr und des Raths. Uri. Hans Konrad von Beroldingen, Landammann; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Johann Trinkler; Rudolf Kreuel, alle des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheiß, des Raths; Johann Friederich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Johann Wild, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Hans Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwartz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Sekelmeister und des Raths. Appenzell. Hans Konrad Tanner von Tauw und Bollenstein, Landammann und Landeshauptmann, von Innerrhoden; Johann Schüß, Sekelmeister und des Raths, von Außerrhoden.

a. Zürich eröffnet, leztes Jahr seien zwischen ihm und den neun Orten, welchen die hohen und niedern Gerichte in der Landgrafschaft Thurgau zustehen, einiger obwaltender Streitigkeiten wegen gewisse Artikel vereinbart und gebührender Maßen in einen Abschied verfaßt worden; statt der erwarteten Zustimmung sei ihm von Lucern ein Schreiben zugekommen, mit dem Begehren, es möchte zu Berichtigung der in jenem Abschied vorkommenden Ungleichheiten einen Tag nach Baden ausschreiben; da jedoch in jenem Schreiben auch von Appenzell Meldung geschehe, habe es auch die übrigen bei Thurgau nicht interessirten Orte eingeladen, theils damit sie Gelegenheit haben, in dieser Sache freundlich zuzusprechen, theils weil noch andere dieselben ebenfalls berührende Geschäfte vorhanden seien. Die noch streitigen Punkte sind folgende: 1) Die Marche zwischen der zürcherischen Grafschaft Kyburg und der Landgrafschaft Thurgau. 2) Die Mannschaft im Dorfe Ellikon, was dießseits des Bachs in der thurgauischen Marche liegt. 3) Die Kapelle zu Wylen. 4) Begehren des Prälaten von Rheinau, daß den Katholischen die Kirche in der Stadt Rheinau überlassen werde. 5) Angelegenheit wegen des Prädicanten Wolf Jäger zu Mühlheim. 6) Beschwerde Zürichs, daß die Frau Äbtissin zu Dänikon ihren nicht katholischen Lehenleuten die Lehen aufgekündet und insinuirt habe, sie auf den Lehen bleiben zu lassen, wenn sie katholisch werden. — Zürich glaubt, den katholischen Orten, als Ansprechern, komme es zu, ihrer Obern Befehl über diese Artikel zuerst zu eröffnen, diese aber bemerken, Zürich möge das „als das vorderist Ort" thun. Demzufolge erklären sich die Gesandten Zürichs „eines Tags" über die zwei ersten Artikel, worauf dann auch die Gesandten der katholischen Orte nach übernächtigem Verdank ihrer Obern Entschluß eröffnen. Nachdem das Disputiren über dieselben drei Tage lang gedauert hat und auch die übrigen Punkte allseitig besprochen worden sind und die Verhandlungen, ungeachtet auch die unbetheiligten oder nur bei den hohen Gerichten interessirten Orte ihre Ermahnungen und Bedenken eröffnet hatten, zu keinem Ziele gelangen wollten, erbieten sich diese, gute annehmbare Mittel zu suchen, durch welche die Parteien einander näher kommen könnten. Die Parteien erklären aber, keine Vollmachten zur Erkiesung von

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Säzen oder Schiedherren zu haben, sind indessen geneigt, anzuhören, was für Mittel man vorschlagen werde. In Folge dessen werden von den sechs Orten Säze aus ihrer Mitte ausgeschossen, welche am 18. Februar nach reiflichem Bedenken folgendes Gutbefinden abgeben: 1) Die Landmarche zwischen Thurgau und Kyburg soll gemäß dem vorgelegten „Abriß der Contrafactur" verbleiben; demnach sollen unverweilt von beiden Parteien Abgeordnete geschikt werden, die Marchen ordentlich aufzurichten und in das Landbuch eintragen zu lassen, da die katholischen Orte Zürich zu Ehren und Gefallen der angesprochenen Landmarche sich begeben haben. 2) Die katholischen Orte sind ersucht, den sechs Orten zu Ehren und zu Erhaltung guter Freundschaft die Mannschaft zu Ellikon ennet dem Bache Zürich ebenfalls zu cediren, wobei der Landgrafschaft Thurgau die hohe Obrigkeit und das Malefiz, Zürich dagegen seine Rechtsamen der niedern Gerichte vorbehalten sein sollen. 3) Weil die Bauersame zu Wylen ihre freie Religionsübung in der Kirche zu Bußnang hat und am Gottesdienst nicht verhindert wird, ist Zürich gebeten, zu Erhaltung guter Freundschaft und des Friedens es wie von Alters her verbleiben zu lassen. 4) Die neue Kirche zu Rheinau soll innerhalb des Flekens in einer Matte oberhalb des Rebbergs gebaut und dazu ein Plaz zur Begräbniß gegeben werden; die Kirche soll innerhalb 60 Schuh lang, 30 breit und 20 hoch werden; im Chor soll ein zweifaches Fenster, auf jeder Seite sollen drei Fenster von 12 Schuh Höhe und 2 Schuh Breite und über der Eingangsthüre ein einfaches Fenster gemacht werden; in das Thürmchen über dem Chor sollen die zwei größern Gloken aus der Pfarrkirche gehängt werden; Bedachung, Bestuhlung, Fenster, Kanzel, Taufstein u. s. w. soll nach Gebühr gerüstet, um den Kirchhof eine 5 Schuh hohe Mauer gezogen und erhalten werden, Alles in des Abtes Kosten; bis zur Vollendung dieses Baues sollen die Religionsgenossen Zürichs ihren Gottesdienst in der Kirche auf dem Berg ungehindert ausüben dürfen; im Fleken Rheinau soll die Religion frei sein und in Wunn und Weid, Holz und Feld den Religionsverwandten Zürichs kein Eintrag geschehen; dabei soll es gänzlich beim thurgauischen Abschied verbleiben; würde der Abt nicht gemäß demselben die Kirche bauen wollen, so soll es bezüglich der obern Kirche auf dem Berg sein Verbleiben wie von Alters her haben. 5) Die Abschaffung des Prädicanten zu Mühlheim soll bis zum 24. August vollzogen und inzwischen dem Collator ein anderer präsentirt werden; die Pfründe soll unabgekurt und unzertheilt verbleiben, weil die Religionsgenossen Zürichs ab und auf ihren eigenen Gütern und Allmenden die Pfründe dotirt haben; wenn solche, welche bereits katholisch geworden sind, den Antheil ihrer Steuer dem Priester verabfolgen wollen, steht es ihnen frei. 6) Die Frau Äbtissin zu Däniken soll betreffs ihrer Lehenleute zu Aadorf und anderstwo bei ihren Briefen und Siegeln verbleiben und geschirmt werden, jedoch sollen die katholischen Orte sich bei ihr verwenden, daß sie ihre Lehenleute nicht der Religion wegen abschaffe, sondern dem Landfrieden gemäß sich verhalte; wegen schlechter Wirthschaft, unrichtigem Zinsen und unehrbarem Verhalten mag sie die Betreffenden nach Inhalt der Lehenbriefe und Reverse wohl entlassen; weil über den Kelhofer viele Klagen vorliegen, soll er abziehen, jedoch erst im Herbst, um das Angepflanzte noch einsammeln zu können. — Diese in allgemeiner Versammlung abgelesenen Artikel werden von beiden Parteien angemessen verdankt; weil sie aber über die Instruction der einen und der andern Partei gehen, nehmen selbe sie in allen Treuen in den Abschied. **b.** Vor zwei Jahren war beschlossen und in allen XIII Orten bestätigt worden, daß jedem Ort das, was auf Hingerichteten gefunden wird, gehören solle, was sie aber an andern Orten besessen, daselbst zu verbleiben habe. Nun führen Abgeordnete der Stadt Bremgarten Beschwerde, daß die Landvögte von Baden und der Freiämter das Geld von zwei Gültbriefen, welche eine vor einigen Tagen dort hingerichtete Weibsperson auf Unterpfändern in den genannten Landvogteien hinterlassen habe,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nicht einziehen lassen wollen und sich auf den Wortlaut jenes Abschiedes stützen, während doch dergleichen Gültbriefe wie baares Geld anzusehen seien. Weil sich nun auch noch andere solche Fälle zutragen möchten und bei Erlaß jenes Beschlusses dieser Fall wohl übersehen worden ist, wird die Sache eingestellt und zur Instruirung auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. **c.** Die Stadt Bremgarten läßt durch ihre Abgeordneten, Stadtschreiber Johann Meyenberg und Spitalmeister Hieronymus Klauser vorbringen, daß dem Mandat, gemäß welchem solche, welche Korn oder Getreide zu verkaufen haben, es seien Geistliche oder Weltliche, Gotteshäuser oder Edelleute, Reiche oder Arme, das Korn nicht bei den Häusern, Speichern oder Mühlen verkaufen dürfen, sondern auf den freien Markt führen sollen, nicht nachgelebt werde, indem durch die Vorkäufer ganze Lasten bei den Häusern, Speichern und Mühlen aufgekauft werden, wodurch nicht nur die Märkte zum Schaden der Städte großen Abbruch erleiden und Alles vertheuert werde, sondern man bald in einem Dorfe kaum mehr ein Viertel Kernen zu kaufen bekomme. Sie bitten dringend um entsprechende Maßregeln dagegen. Demnach wird befohlen, das Mandat wieder zu publiciren und für dessen Haltung zu sorgen; inzwischen wird die Sache nichts destoweniger in den Abschied genommen. **d.** (S. u. bern.-freiburg. Vogt. überh.). **e.** (S. u. Luggarus). **f.** Auf den Bericht Zürichs, daß Erzherzog Maximilian auf jedes bei Rütti durchpassirende Paar Salzfässer unter dem Namen Weggeld 3 Gulden geschlagen habe, was gegen die Erbeinung sei, wird durch einen eigenen Boten ein ernsthaftes Schreiben an den Erzherzog erlassen. Die Antwort wird Zürich seiner Zeit jedem Ort abschriftlich mittheilen. **g.** Da den Kaufleuten gemeiner Eidgenossenschaft in Frankreich neue unerträgliche Beschwerden begegnen, wodurch die Waaren vertheuert werden und großer Schaden für den gemeinen Mann erwächst, wird Zürich aufgetragen, schriftlich oder mündlich mit dem französischen Ambassador darüber zu tractiren. **h.** (S. u. Lauis). **i.** (S. u. vier ennetbirg. Vogt. überh.). **k.** Dr. Johann Christian Schmidlin und Johann Ludwig Matthey, Statthalter im Freienberg, führen als Abgeordnete des Bischofs von Basel Klage, daß die Bieler sich weigern, Baden als unparteiische Malstatt zu Erörterung etlicher späniger Artikel zu besuchen, und prätendiren, die Zusammenkunft müsse in Biel gehalten werden. Sie bitten, man möchte jene zu ihrer Schuldigkeit anhalten. Im Namen der Stadt Biel erwidern Burgermeister Aprel und der Stadtschreiber, sie haben nichts dagegen, nach Laut des Jahrrechnungsbeschlusses die gütliche Zusammenkunft in Baden zu besuchen, dagegen können sie nicht dazu einwilligen, daß dort auch die Angelegenheit des Meyers Thellung erörtert werde, indem dieser ihr Burger und der Handel bei ihnen verlaufen sei und deßhalb kraft ihrer Handfesten und Freiheiten nur bei ihnen gerechtfertiget werden könne. Darauf wird erkannt, die gütliche Zusammenkunft soll gemäß Abschied der letztjährigen Jahrrechnung stattfinden, welcher hiemit in allen Theilen zu Kräften erklärt wird, und es darf kein Theil sich dessen weigern. Demnach sollen beide Parteien am 3. Mai (23. April alt. Kal.) zu Baden sich einfinden. Dort soll zuerst des Meyers Thellung Angelegenheit vorgenommen werden, was jedoch der Stadt Biel an ihren Handfesten und Freiheiten keinen Eintrag thun soll; Meyer Thellung, dessen Weib, Kinder und Verwandte und alle bei diesem Handel betheiligten Personen sollen inzwischen ruhig und unangefochten bleiben. Die Gesandten Berns haben dieser Verhandlung nicht beigewohnt, weil Bern der Stadt Biel halber mit dem Bischof über einige Artikel im Streit steht. **l—p.** (S. u. die betr. Vogt.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **m.** Art. 8. Allg. Verwaltungssachen.
Landvogtei Rheinthal. **o.** Art. 89. Ewiger Verspruch.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Sargans. **m.** Art. 11. Beamte.
Grafschaft Baden. **p.** Art. 130. Gotteshäuser.
Landvogtei Freiämter. **l.** Art. 158. Locales.
Vier enneth. Vogt. überh. **i.** Art. 183. Handel und Verkehr.
Landvogtei Lauis. **h.** Art. 298. Märkte.
Landvogtei Luggarus. **e.** Art. 230. Justizsachen.
Bern-freih. Vogt. überh. **d.** Art. 87.

p aus dem Berner Exemplar.

723.

Conferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl. 1610, in der Fasten*).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 137, S. 146. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Zürich. Junker Hans Heinrich von Schönau, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann. Glarus. Michael Bäldi, Landammann.

a. Auf die durch Jakob Geßner, Heinrich Werdmüller und Hans Baumann von Zürich vorgetragenen Beschwerden gemeiner Kaufleute gegen die Schiffmeister über Verlust ganzer Waarenballen, Beschädigung der Waaren, unordentliche Lieferung, Untergang von Schiffen, ungleichen und ungebührlichen Schifflohn, Rechtnehmen und Rechtgeben, und nach Anhörung der Verantwortung der Schiffmeister des Oberwasserfahrs, nämlich Hans Bernhard Ziegler und Hans Jakob Waser von Zürich, Johannes Ziltener und Georg Kyd von Schwyz, Adrian Wyß und Heinrich Wyß von Glarus, sowie deren Klagen gegen die Kaufleute und ihre Factoren, vereinbart man sich auf Ratification hin zu Folgendem: Bezüglich des Rechtgebens und Rechtnehmens soll es fürderhin also gehalten werden: Wenn Waaren, die in Zürich nach Walenstadt geladen werden, unterwegs verloren gehen oder beschädiget werden und der Hausmeister zu Walenstadt sie nicht vorfindet, wie sie auf der Factur verzeichnet sind, so soll der Schiffmeister, der beim Schiff zu sein und die Waaren in die „Gwarsamme" zu liefern verpflichtet ist, vor seiner Abreise dem Kaufmann oder Kläger im Namen gemeiner Schiffmeister vor Schultheiß und Rath zu Walenstadt Rede und Antwort zu geben schuldig sein; deßgleichen sollen für Waaren, die auf der Fahrt von Walenstadt nach Zürich verloren gehen, die Schiffmeister in Zürich Rede und Antwort zu geben verpflichtet sein; die Kaufleute und Factoren werden dafür sorgen, daß auf einen bestimmten Tag alle Waaren, welche die Woche über den See hinauf geführt werden sollen, im Kaufhaus in Zürich beisammen sind, wo sie dem Schiffmeister oder seinem Meisterknecht oder Bevollmächtigten Stük für Stük ordentlich eingezählt und zugleich zwei gleichlautende Facturen darüber, die eine zu Handen der Kaufleute, die andere zu Handen des Schiffmeisters, ausgefertigt und überdieß in das Factoreibuch eingetragen werden sollen. Dem Begehren der Kaufleute, daß der Schiffmeister jeweilen das in Zürich zurükbleibende Doppel unterschreibe, wollen die Schiffmeister nicht entsprechen, erbieten sich dagegen, diesen Zeddel, er sei unterschrieben oder nicht, anerkennen zu wollen. Das wird für genügend befunden. Daneben wird den Kaufleuten aufgetragen, ihrem Factor oder Hausmeister in Walenstadt anzubefehlen, über jede Schiffsladung zwei

*) 6. März, laut der Instruction im Schwyzer Archiv.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gleichlautende Facturen anzufertigen und das eine Doppel für sich zu behalten und das andere dem Schiffmeister, der bei der Übergabe anwesend sein soll, zuzustellen. Die Schiffmeister sind verpflichtet, die Waaren gut zu verladen und zu deken, dem Factor der Kaufleute in Zürich und Walenstadt die Ankunft sogleich anzuzeigen und die Waaren in das Kaufhaus oder die Sust zu überantworten. Wenn schadhafte Seile oder Reife an den Waaren sind, die man auszubessern nicht Zeit hätte, so sollen die Factoren und Einzähler einander melden, daß man die Waaren in diesem Zustande in die Schiffe geladen habe. Für Beschädigungen oder Verluste haften die Schiffmeister solidarisch. Was sodann Schiffbrüche und Untergang von Schiffen anbelangt, wobei den Schiffmeistern und Knechten keine Schuld zur Last fällt, so soll darüber stets in dem Orte das Recht genommen und gegeben werden, in dessen Jurisdiction es geschehen ist. **b.** Bezüglich der verlorenen und beschädigten Waaren, für welche die Kaufleute von den Schiffmeistern Ersaz verlangen, wird erkannt, sie sollen einander, weil die Verluste und Beschädigungen vor der gegenwärtigen Verordnung geschehen sind, nach bisheriger Übung berechtigen. Die Herren Crololanza von Plurs sollen aber verpflichtet sein, die schuldigen 19 Kronen Schifflohn, die sie für die Fuhre von 36 Legelen Wein versprochen haben, zu bezahlen. Daneben soll den Schiffmeistern alles Ernstes untersagt sein, mehr als den gebührenden Schifflohn Jemanden abzufordern, auch sollen sie sich gegen Fremde und Einheimische freundlich benehmen, damit keine neuen Klagen einkommen, ferner dürfen sie keinem Kaufmann wehren, eigene Schiffleute zu bestellen. **c.** Die von den Schiffleuten begehrte Erhöhung des Schifflohns von 12 auf 27 Gulden von jeder Ledi wollen die Kaufleute nicht zugestehen, weil dadurch dieser Jedermann bequeme Paß in Abgang kommen würde, was früher einmal schon die Voreltern erfahren haben; dagegen erbieten sie sich, die ersten „Blachen" zu bezahlen, wenn die Schiffmeister fortan für die Waaren durch gehörige Unterlage von Brettern und Stroh und durch Dekung besser sorgen. Da aber die Schiffmeister weder dieses Anerbieten noch eine Erhöhung von 3 Kreuzern auf jeden Saum annehmen wollen, so hat man in der Sache nichts weiter handeln können, sondern sie in den Abschied genommen, damit die Obern eine Ordnung geben, die der Billigkeit gemäß ist und zu Erhaltung dieses Passes gereicht. **d.** Die von den Bündnern vorgebrachten Klagen werden den Schiffmeistern schriftlich zugestellt mit der Ermahnung, die Sachen zu verbessern und sich den Ordnungen gemäß zu verhalten. Auf gegebene Zusicherung erklären sich die Abgeordneten Bündens zufrieden. **e.** Schwyz und Glarus begehren, daß man an die Stelle des gegenwärtigen Einzählers in Zürich (Georg Öhri) einen andern Burger von dort seze, da er unfleißig sei und oft Frucht als eingezählt in die Rödel schreibe, die in Zürich noch auf den Schütten liege. Dagegen ersucht Zürich, ihn, der vor vielen Jahren aus guten Gründen zu diesem Dienst genommen worden, unter angemessener Ermahnung an seinem Plaz zu belassen, woraufhin Schwyz und Glarus Zürich zu Ehren und Gefallen auf ihren Antrag verzichten. **f.** Auf das Begehren des Alexander Zollinger von Zürich an Schwyz und Glarus, ihm den Zoll von 2 Batzen von jedem Schiff, das er mit Holz, Laden und Kohlen aus seinem von den Tagwenleuten zu Schänis erkauften Wald nach Zürich führe, zu erlassen, wollen sich diese zu Aufhebung des Zolls verstehen, wenn Zürich den neuen Messer- oder Fasserlohn auch aufhebe, oder aber wenn sie von jedem Mütt von Kornhändlern gekauften Korns nur 2 Haller, wie die Verkäufer, statt 4 Haller geben müssen, von Korn aber, das sie von Bauersleuten kaufen, ihnen nichts abgenommen werde ꝛc. **g.** Auf die Beschwerde der Schiffmeister, daß sie schon seit sechs Jahren von jedem Stük Kaufmannswaare den Salzknechten in Zürich 6 Haller geben müssen, und auf ihr Begehren, die Schiffmeister in Zürich möchten entweder durch ihre Knechte oder durch die Salzknechte die Waaren aus den Schiffen auf das

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Kaufhaus bringen lassen, sowie auf ihre Beschwerde, daß ihnen vom Waagmeister in Zürich „etwas bisher nicht gebruchte nüwerung vfgelegt werde", stellen Schwyz und Glarus an Zürich die Bitte, die Sache zu untersuchen und dafür zu sorgen, daß die Schiffmeister, die ohnehin einen geringen Lohn haben, nicht unbillig beschwert werden. **h.** Zürich fände besser, wenn, wie früher, von jedem der drei Orte nur Ein Schiffmeister wäre, indem dann viele Unrichtigkeiten vermieden blieben. Den Schiffmeistern wird zugesprochen, über ihre verschiedenen Späne sich gütlich zu vergleichen. **i.** Die Schiffmeister von Schwyz und Glarus begehren, daß auch die Schiffmeister von Zürich im Amt halbjährlich abwechseln und daß der, an welchem das Amt nicht ist, der wöchentlichen Rechnung beim Weggen sich nichts annehme. Weil nun aber Meister Hans Bernhard Ziegler bemerkt, daß seine Herren ihm befohlen haben, alle Freitage auch beim Weggen zu sein, wird diese Sache in den Abschied genommen. **k.** Die Schiffmeister beklagen sich über die Neuerung, daß sie beim Weggen drei Klafter Holz oder wöchentlich 8 Schilling bezahlen sollen, ferner daß sie jenem Herrn, welcher in Zürich und zu Rapperswyl den Zoll einnimmt, alle Freitage einen Abendtrunk und dazu 16 Schilling bezahlen müssen, was jährlich 30 Gulden betrage. Nachdem Zürich erläutert hat, daß jene Abgabe an den Zolleinnehmer auf einem alten Brauche beruhe und die Zunft zum Weggen viel Unmuß mit den Schiffmeistern habe, läßt man es für dermalen dabei bleiben. **l.** (S. u. Gaster).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Gaster. **l.** Art. 44.

1 aus dem Schwyzer Exemplar.

724.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1610, 22. und 23. März.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede IV. 51.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadtfähnrich; Johann Helmlin, alt-Schultheiß; Walther Amrhyn, Ritter; Jakob Sonnenberg, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Hans Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Sebastian Büeler, Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Jakob Stocker, alt-Ammann; Leonhard Bossart, des Raths. Freiburg. Niklaus Meyer, des Raths. Solothurn. (Entschuldigt).

Dieser Tag ist ausgeschrieben worden, um sich bezüglich der jüngst zu Baden verhandelten thurgauischen Angelegenheiten über einen einhelligen Entschluß zu vereinbaren: 1) Obere Kirche zu Rheinau. Abgeordnete des Prälaten von Rheinau eröffnen ihres Herrn Beschwerde über die von Zürich in den jüngsten frauenfeldischen Abschied eingebrachte Clausel und in'sbesondere über die Freistellung der Religon, und bitten ganz dringend um Beschirmung des Gotteshauses bei seinen Freiheiten und Rechtsamen. Darauf wird erläutert, der Abt sei kraft seiner Freiheiten wohl befugt und möge fortfahren, den katholischen Gottesdienst in dieser Kirche aufzurichten und zu Rheinau keine Religionsfreistellung zu dulden, indeß sei besser, daß er selbst die angedeutete Clausel unter Angabe der Motive und in'sbesondere, weil Rheinau im Landfrieden nicht begriffen sei, ausschlage und davon den Säzen auf künftige Tagleistung zu Baden Kenntniß gebe; im Progreß der Sache

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und in der weitern Anordnung der Kirche könne wohl eine Moderation gefunden werden; daneben möge der Abt auf dem Tag zu Baden seine Freiheiten und Gewahrsamen vorlegen und den katholischen Orten Abschriften davon zustellen lassen; daselbst soll man auch trachten, daß Zürich seine Entschließungen zuerst eröffne, damit man mit desto besserm Glimpf und Gelegenheit darauf zu antworten weiß; im Übrigen wird man dem Abt den begehrten Schirm gemäß Zusicherung halten. 2) Landmarche. Wenn Zürich in andern Punkten weicht, will man laut den lezten Abschieden zu Baden und Lucern um der Freundschaft willen in diesem Punkte nachgeben. 3) Ellikon. Dieser und anderer thurgauischen Sachen wegen hat der Landvogt Bartholome Inderbitzi zu Frauenfeld ein trotziges Schreiben an die V katholischen Orte erlassen. Es wird ihm nun ein scharfer Verweis ertheilt und aufgetragen, über die Sache fleißig Nachforschung zu halten und einen klaren Bericht darüber zu erstatten. Auch an Landammann Rüpplin wird ein Particularmemorial über diese Sache eingeschikt. 4) Betreffs Wylens läßt man es durchaus und gänzlich bei dem jüngsten Abschied zu Baden verbleiben. 5) Ebenso bezüglich des Gotteshauses Dänikon; an die Äbtissin wird unter Schirmszusicherung ein freundlicher Zuspruch erlassen. 6) Prädicant zu Mühlheim. Nach Anhörung des bischöflich constanzischen Abgeordneten, Andreas Zweyer, Obervogt zu Kaiserstuhl, findet man, daß die vorgebrachten Beweise zur Genüge ergeben, daß die Kirche zu Mühlheim keine Filiale, sondern eine rechte Pfarrkirche sei; demnach soll diese Pfründe kraft des Landfriedens abgekurt und im Übrigen einfach beim jüngsten Abschied zu Baden verblieben werden; über die Behauptung, daß die Bauern einige Zehnten an die Pfründe vergabet hätten, soll Zweyer Erkundigung einziehen; was die zwinglischen Bauern seit der Religionsänderung an das Einkommen des Prädicanten gestiftet haben, soll zu diesem Zwek dienen, was aber die Katholischen gestiftet haben und noch stiften werden, soll zu Erhaltung des Priesters dienen, das soll in den Abschieden verbessert werden; übrigens erwartet man, der Bischof werde in seinem löblichen Eifer für Erhaltung des Priesters daselbst nicht nachlassen. Über das Alles sollen die Obrigkeiten ihre Gesandten auf künftigen Tag zu Baden mit den nöthigen Vollmachten ausrüsten. Würde Zürich auf seiner Ansicht, daß Mühlheim eine Filiale sei, beharren, so soll ihm die Öffnung und Durchsuchung des Kirchenkastens angeboten werden, die in Gegenwart der thurgauischen Amtleute und seiner Abgeordneten vorgenommen werden soll. **b.** (S. u. Baden). **c.** Da man hinter dem auf der lezten Tagsazung gestellten Antrage auf Änderung bezüglich der Amtleute im Thurgau einen verborgenen „Griff und Vortheil" vermuthet, um die katholischen Amtleute zu beseitigen, und man durchaus nicht Willens ist, das zu gestatten, weil die Vorfahren der gegenwärtigen Amtleute wesentlich zu Erhaltung der katholischen Religion beigetragen und leztere ihre Pflichten stets treulich erfüllt haben, so wird dieses ernstlich in den Abschied genommen, damit jedes Ort diese Sache wohl betrachte und man standhaft zusammen halte und den Amtleuten guten Schirm und Rüken gewähre, indem dieser Eingang böse Consequenzen nach sich ziehen möchte und eine solche Neuerung auch den beiden Orten Freiburg und Solothurn des Malefizes und der hohen Gerichtsbarkeit wegen nicht weniger bedenklich fallen würde. Würde Zürich auf nächster Tagleistung zu Baden die Sache nochmals anziehen, so will man ihm antworten, daß man nicht rathsam finde, gegenwärtig eine Änderung vorzunehmen. **d.** Im Namen der Katholischen zu Frauenfeld berichtet Ammann Rüpplin über den vielfältigen Troz und Muthwillen, der ihnen seit der jüngsten Verhandlung zu Frauenfeld von Seite der Zwinglischen daselbst widerfahre, indem sie das heil. Sacrament, wenn es zu den Kranken getragen werde, verspotten und gräßliche Lästerungen gegen die katholische Religion, die Ceremonien und den Gottesdienst ausstoßen, „das mit blutigen Zähren zu beweinen wäre", indem sie ferner allerlei Sacrilegien verüben, Wachs, Öhl und Kerzen aus der Kirche, Pater-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

noster und Agnus Dei ab dem Altar und von den Bildern stehlen, auf das Pultbrett für das Meßbuch einen Narrenkopf gemalt, in die Stühle, in welchen die Priester stehen, kleine scharfe Nägel geschlagen, die Altartücher mit Roz und Speichel besudelt und zerrissen, den ganzen Chor mit allerlei Ungebühr verwüstet haben, so daß er mehr einem Schweinestall als einem Chor gleich sehe u. s. w. Er bittet dringend um Hülfe und Schirm und deutet an, daß vielleicht durch Absönderung der Kirche, Einschließung des Chors und der Altäre und Veränderung des Eingangs in das Glokenhaus der Sache abgeholfen werden könnte. Dieser Bericht wird mit höchstem Mißfallen und Bedauern vernommen und daher für dringend nöthig gefunden, mit allem Ernst darauf zu dringen, daß dergleichen Muthwillen der Sectischen nach Gebühr bestraft werde. Deßhalb wird dem Landvogt aufgetragen, den Handel mit allem Ernst zu untersuchen, den Proceß zu formiren und die Schuldigen gemäß Landfrieden zu bestrafen, den Katholiken guten Schuz und Schirm zu halten und inzwischen bei beiden Parteien in Erfahrung zu bringen zu suchen, ob sie sich zu den vorgeschlagenen baulichen Veränderungen verstehen würden; dann soll er über Alles bald berichten, damit man sich zu verhalten wisse. **e.** (S. u. Freiämter). **f** u. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** Das Gesuch des Landammanns Imfeld um Fenster und Wappen in die neue Kapelle zu Giswyl wird in den Abschied genommen. **i.** Die Herren Gesandten von Zug sollen eingedenk sein von wegen des Hauptmanns Martin Betschart auf dem Sattel. **k.** Die IV Waldstätte verhören das Concept des jüngst hier in Lucern ergangenen Ausspruchs über den bewußten Span zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug und bekräftigen es unter Beifügung einiger Verbesserungen. Nidwalden behält sich seiner Obern Entschluß bezüglich des Kostenpunktes vor, läßt es im Übrigen bei dem badischen Ausspruch verbleiben. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Der savoyische Gesandte, Amadeus Freiherr zu Villette, vermeldet des Herzogs Gruß und Versicherung bundesgenössischer Gesinnung und eröffnet sodann: Nach ihrer Gewohnheit haben die Genfer nicht unterlassen können, aus bösem Gemüth allerlei falsche Verunglimpfungen, sowohl schriftlich als mündlich, gegen den Herzog auszubreiten, als hätte er feindselige Absichten gegen ihre Stadt; da mit dieser Anschuldigung dem Herzog Unrecht geschehe, habe er nicht unterlassen wollen, seinen besten Freunden und Bundesgenossen darüber Mittheilung zu machen. Die seit langer Zeit von den Genfern verbreiteten unwahren Anklagen gegen den Herzog, als wolle er den gemeinen Frieden und die Ruhe an den Gränzen der Eidgenossenschaft trüben, können den katholischen Orten nicht verborgen sein, wenn aber einer unter den christlichen Fürsten und Potentaten geneigt sei, den Frieden zu erhalten und seine Pflichten gegen die Eidgenossenschaft zu erfüllen, so sei es der Herzog; er beleidige Niemanden, wenn man ihn nicht zuvor beleidige. Obwohl die Genfer zuwider dem jüngsten Vertrag zu St. Julien muthwillig gegen ihn sich vergriffen haben, so daß er genügende Ursache sich zu rächen hätte, so habe er doch den Friedstand und die Ruhe höher geachtet, besonders auch, weil die katholischen Orte ihn bundesgenössisch daran haben erinnern lassen; um so mehr bedaure er, daß die IV Städte sich von den Genfern haben irre führen lassen. Wegen der angebahnten Unterhandlungen des Herzogs mit dem König von Frankreich über eine ewige Freundschaft und Schwägerschaft besorgen die Genfer, es möchte das ihnen einen Zaum einlegen, ihren Hochmuth und Muthwillen zu dämmen, daher sie wie der böse Feind umher laufen, Geschrei machen und Unruhen anzurichten suchen. Um diesen bösen Practiken und unruhigen Anschlägen der Genfer zu begegnen, stelle der Herzog an seine getreuesten Bundesgenossen die Bitte, sie möchten die IV Städte oder Zürich in deren Namen um Zurükziehung ihres Zusazes aus Genf angehen, indem er sonst genöthiget wäre (da er der Genfer Bosheit und Übermuth wohl kenne und einen Ausfall auf sein Gebiet stets zu besorgen hätte), so viel Kriegsvolk von Spanien

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und andern Nationen um die Stadt herum zu legen, als er für nöthig halte, daraus aber möchte leicht ein Feuer angezündet werden, das schwer zu löschen wäre. Er bitte um beförderliche Antwort, damit der Herzog sich zu verhalten wisse. In diesem Sinne wird eine Zuschrift und Ermahnung an Zürich erlassen (23. März).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. l. Art. 56. Justizsachen.
Grafschaft Baden. b. Art. 199. Locales.
Landvogtei Freiämter. e. Art. 90. Verbot des Vorkaufs.
Landvogtei Luggarus. f. Art. 231. Justizsachen. g. Art. 150. Justizsachen.

725.

Vermittlung zwischen Lucern und dem französischen Ambassador.

Solothurn. 1610, 19. April.

Kantonsarchiv Solothurn. Abschiedband 57.

Gesandte von Freiburg und Solothurn: Nicht angegeben.

Während der jüngsten Tagsazung zu Baden hatten sich einige Räthe und Burger von Lucern zum französischen Ambassador begeben, um die Bezahlung der Contracte und Distributionen zu erheben, bei welchem Anlaß der Ambassador sie angeredet hat, was ihre Herren und Obern für Leute seien, da sie ihm den begehrten Aufbruch in aller Form bewilligt haben, er nun aber vernehmen müsse, daß sie die vier andern Orte zu bewegen suchen, den Aufbruch nicht zu bewilligen, bevor der König zwei Pensionen und zwei Zahlungen an die Obersten und Hauptleute berichtiget habe. Ungeachtet jene Deputirten ein solchartiges Verhalten ihrer Obrigkeit in Abrede stellten, hatte der Ambassador sie doch erst dann mit den Zahlungen abgefertigt, als er aus Baden durch Vigier den Bericht erhalten, daß dort gegen den Aufbruch keine Bedenken gemacht worden seien. Auf die Relation jener Deputirten, daß der Ambassador Lucern Doppelzüngigkeit vorgeworfen habe, hat dieses Gesandte an den Ambassador abgeordnet, um zur Wahrung seiner Ehre bei ihm und an andern Orten nachzuforschen, wer es auf so unwahrhafte Weise angeschuldigt habe. Da aber der Ambassador auf wiederholte Anfrage keine nähere Angabe machen wollte, haben ihm die Gesandten erklärt, „er habe es vß Imme selbs erdacht, welches sye Imme hiemit in der form, wie ers geredt, widerumb in die buosen schieben wöllen". Darüber aufgebracht, äußerte er, alle wider den König vorgenommene Meuterei, Rebellion und Verrätherei sei zu Lucern angezettelt worden, überdieß wisse er fünf Punkte, deren sie keinen verantworten können. Auf ihre Entgegnung, Lucern sei ein ehrliches und löbliches Ort der Eidgenossenschaft, werde auf die Artikel zu antworten wissen und mit Hülfe und Rath guter Freunde diese Sache an den König selbst bringen, entgegnete er, er schelte ihre Obrigkeit durchaus nicht, man wisse aber wohl, wer jene seien; wenn man schriftlich oder mündlich an den König gelangen wolle, sei es ganz am rechten Ort und er werde ihnen dort zu antworten wissen. So hatten die Unterhandlungen sich zerschlagen und beide Parteien halten sich an ihrer Ehre verlezt. Auf die Kunde von diesem Zerwürfniß haben Freiburg und Solothurn sich in's Mittel gelegt und auf dringendes Anhalten bei beiden Parteien so viel erlangt, daß sie ihnen diesen Handel übergeben haben, Mittel und Wege zur Versöhnung zu suchen.

Nun erörtern die Gesandten von Lucern ausführlich den Sachverhalt, behaupten, daß Lucern den Aufbruch

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu verhindern nie begehrt und jenes Schreiben mehr zur Förderung des Dienstes des Königs als zu dessen Verhinderung erlassen habe, indem es besorgt gewesen, es möchte wiederum Unordnung einreißen, wenn die Lutherischen und Katholischen durch einander in die Regimenter eingetheilt würden, daher es die vier andern Orte zu einer Unterredung eingeladen habe; durch die andern Äußerungen des Ambassadors fühle sich Lucern an seiner Ehre tief verlezt, vertraue nun aber Solothurn, es werde eine Aussöhnung zu Stande bringen. Der Abgeordnete des Ambassadors, Secretär Vigier, erwidert, der Ambassador habe jene Äußerungen stets nur unter Vorbehalt, wenn dem also wäre, gethan, Lucern dagegen den Streit stets vermehrt und ohne Vorbehalt gesprochen. Da nun beider Parteien Meinungen sehr ungleich sind, so hält man zu Beseitigung des Mißverständnisses als das beste Mittel, daß Worte und Werke gegenseitig aufgehoben sein und keinem Theil an seiner Hoheit und Ehre etwas schaden sollen. Dem Ambassador wird zu verstehen gegeben, daß der wiederholten Erklärung Lucerns zufolge dieser Handel nur den Ambassador persönlich, keineswegs den König antreffe, daß es vielmehr dem König mit allen Treuen zugethan sei und, da es seinerseits allen Widerwillen fallen lasse, mit einem in Abschiedsform gestellten und von den Gesandten unterschriebenen Zeugniß dieser gütlichen Versöhnung sich ersättigen lasse. Der Ambassador dagegen begehrt, die Herren von Lucern sollen bekennen, daß sie den Fehler begangen haben, alsdann werde er „nützett daruff setzen". — Damit nun durch den Bericht der lucernischen Abgeordneten an ihre Obern der Zwiespalt nicht noch vergrößert werde, gibt man ihnen den Rath, Lucern möchte ein freundliches Schreiben, ungefähr nach dem mitgetheilten Entwurf, an den Ambassador abgehen lassen. Diese wollen den Entwurf, jedoch außerhalb des Abschieds, ihren Herren und Obern hinterbringen.

726.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1610, 22. April.

Den auf den 22. April nach Brunnen angesezten Tag wegen der Kosten mit der Gravedoner Straße u. A. will man besuchen, und sind Commissär Leu und der Sekelmeister Boten dahin worden. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 19. April 1610, S. 420). — Der Abschied fehlt. Am 26. April wurde er von Räthen und Landleuten in Berathung gezogen; l. c. S. 426.

727.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1610, 26. April (16. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 137, S. 154.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Hans Escher, des Raths und Sekelmeister. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Anton von Erlach, des Raths und alt-Landvogt zu Älen. Basel. Hans Ulrich Schultheiß, des Raths; Johann Friedrich Rychiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, des Raths und Sekelmeister.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Abgesandte der Stadt Straßburg haben vor einigen Tagen in Zürich und Bern umständlich berichtet,*) daß die evangelischen Kurfürsten, Fürsten, Stände und Städte im deutschen Reich zu ihrem Schuze eine Union und Vereinbarung mit einander abgeschlossen haben, wovon sie aus wohlmeinender Affection Zürich und Bern Mittheilung machen werden, damit bei diesen gefährlichen Läufen die evangelischen Städte der Eidgenossenschaft auf alle begebenden Fälle mit ihnen gutes Einverständniß halten. Zürich hat sodann diese Conferenz ausgeschrieben, damit die evangelischen Städte einander ihre Ansichten hierüber mittheilen, auf daß, wenn die angedeutete Gesandtschaft der hierzu deputirten Fürsten und Herren mit einem gleichen Begehren anlangen würde, man alsdann mit mehr Bedacht darüber sich zu resolviren weiß. Nach Abhörung des in Schrift gestellten Vortrags der Gesandten Straßburgs und in Würdigung dieser eben weitaussehenden Handlung wird verabredet: Wenn die in Aussicht gestellte Botschaft, welche mit einer schriftlichen Antwort durch die Stadt Straßburg nicht wohl abgewendet werden kann, gegen Erwarten erfolgen und, wie zu vermuthen ist, zuerst in Zürich um Bescheid anhalten sollte, so soll dieses in seinem und der drei andern Städte Namen, um diesen Abgesandten weiteres Herumreisen zu ersparen, antworten, die vier evangelischen Städte seien, wie auch ihre frommen Vorfahren in dergleichen Fällen stets gethan, geneigt, in allen vorfallenden Sachen gute Correspondenz und Vertraulichkeit durch Rathen, Warnen und Abwenden von Schaden gegen sie zu erzeigen, können aber zu mehr als aufrichtiger Vertraulichkeit, also zu einem Übereinkommen mit der Union zu thätlicher Hülfe aus hochwichtigen Gründen sich nicht einlassen, besonders weil die evangelischen Städte zu weit von den unirten Fürsten und Ständen entfernt seien und es ihren Eidgenossen der papistischen Orte nicht wenig Bedenken bringen und sie veranlassen würde, sich in gleicher Weise auch zu verbinden und an das Haus Österreich oder Andere zu hängen, was aber nicht nur zu innerm Zwiespalt führen, sondern auch den Unirten selbst zum Schaden gereichen möchte, während, wenn die evangelischen Eidgenossen neutral bleiben, die andern das ebenfalls thun müssen; daneben soll ihnen auch zu verstehen gegeben werden, daß sie den König von Frankreich, dessen Freunde die evangelischen Orte auch seien, auf ihrer Seite haben, der ihnen mit thätlicher Hülfe beistehe, und daß sie, die Unirten, da die evangelischen Orte von diesem König gerade um Hülfe angesprochen werden, dieser Hülfe auch theilhaftig würden. — Seinen Entschluß, ob es zu dieser Antwort stimme, soll jedes Ort beförderlich Zürich mittheilen. **b.** Schaffhausen macht Anzug, wegen der bedenklichen Zeitumstände und um die katholischen Orte von einem Bündniß mit ihren Religionsverwandten, namentlich mit dem Hause Österreich, abzuhalten, halte es für nöthig, noch vor der ordentlichen Jahrrechnung eine gemein-eidgenössische Tagsazung abzuhalten, um einander an die Bünde zu erinnern und zu ermahnen, bei gegenwärtiger Zeitlage von dergleichen fremden Bündnissen fern und neutral zu bleiben; denn könnte man auch jene nicht davon abbringen, so würde man doch vielleicht wahrnehmen, was sie im Sinne haben, und wenigstens das Mißtrauen, welches sie des straßburgischen Vortrags wegen haben mögen, ablenken. — Wird in den Abschied genommen, damit jedes Ort seine Stimme darüber nach Zürich schike. **c.** Da man des langwierigen Arresthandels der Stadt Mühlhausen wegen auf den im October bei der Regierung zu Ensisheim gehaltenen Vortrag noch keinen Bescheid erhalten hat, so soll Zürich im Namen der IV Städte und Glarus', das hoffentlich nicht dagegen sein wird, beförderlich

*) Dieser datumlose Bericht, mit der archivalischen Überschrift: „Fürtrag der Statt Straßburg Gsanten den 5 Martii Anno 1610 gethan, anthreffend der vnierten Churfürsten vnd Stenden vfgerichte Vnion", nebst der Antwort Zürichs, liegt im Staatsarchiv Zürich Tr. 64, Fasc. 2, Nr. 14. Derselbe Fascikel enthält noch verschiedene andere, auf diese Angelegenheit bezügliche Schriftstüke aus den Jahren 1610, 1611 und 1613, meist Correspondenzen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ein ernstes Mahnungsschreiben um endliche Antwort, ob man dieser beschwerlichen Sache entladen sei oder nicht, an genannte Regierung erlassen, mit dem Begehren, den den mühlhausischen Banditen zuwider der Erbeinung bewilligten Arrest nunmehr aufzuheben und dadurch beiden Parteien zur Ruhe zu verhelfen, und mit der Andeutung, daß man nicht entsprechenden Falls die Sache an „notwendige Orte" (wenn man den Namen des Königs von Frankreich nicht nennen wolle) gelangen lassen werde. **d.** Basel stellt die Anfrage, ob die drei andern Orte den vom französischen Ambassador begehrten Aufbruch einiger Freifähnchen aus den evangelischen Orten schon bewilligt haben, oder ob überhaupt dieses Begehren schon gestellt worden sei. Da nun dergleichen Aufbrüche nicht nur gegen die Vereinung mit Frankreich und die alten eidgenössischen Bräuche, sondern auch gegen die Abschiede zu Baden sind, so hat Bern das Begehren bereits abgeschlagen und werden auch Zürich und Schaffhausen, wenn es auch an sie gestellt wird, darauf nicht eingehen, was die Gesandten von Basel ihren Obern hinterbringen mögen.

728.

Conferenz der mit Spanien verbündeten katholischen Orte.

Lucern. 1610, 28. April.

Landesarchiv Schwyz. — Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede IV. 82.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Johann Helmlin, alt-Schultheiß; Christof Kloos; Wendelin Pfyffer; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr; Heinrich Kloos, Ritter, Venner; Jakob Sonnenberg, Ritter, Pannerherr, alle des Raths. Uri. Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landesfähnrich; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus zur Flüh, Landammann; Melchior Imfeld, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann; Johann Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. (Melchior) Brandenberg; N. Heinrich, Rudolf Kreuel, alle des Raths. Freiburg. Peter Zimmermann, Sekelmeister; Niklaus Meyer, beide des Raths. Appenzell J.-Rh. Konrad Tanner von Taw und Bollenstein, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Ulrich Näff, alt-Landammann. Abt von St. Gallen. Kanzler Tschudi; Hauptmann Matthias Rütti; Hauptmann Ledergerwer, alle des Abts Räthe.

a. Der spanische Ambassador Casale, auf dessen Begehren dieser Tag ausgeschrieben worden ist, um die Entschließungen über das lezter Tage in den Orten gestellte Ansuchen um einen Aufbruch von zwanzig Fähnchen entgegen zu nehmen, sezt in mündlichem und schriftlichem Vortrage die Dringlichkeit und die Bedingungen dieses Aufbruches näher auseinander. Der Vortrag wird in den Abschied genommen und im Übrigen dem Ambassador mitgetheilt, wozu sich einige Orte bereits entschlossen haben, und sodann im Interesse der Sache ein Ausschuß bezeichnet, der mit demselben über Bestallung und Bezahlung der Hauptleute, über Führung und Verwendung der Truppen, endlich über Bezahlung der Pensionen unterhandeln soll. **b.** Die Gesandten auf künftigen Tag zu Baden sollen mit Vollmachten abgefertiget werden, darauf zu halten, daß bei fürstlichen Aufbrüchen die alte gewöhnliche Form beobachtet werde. **c.** (S. u. vier ennetbirg. Vogteien überh.). **d** und **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Dr. Wilhelm Krumenstol von Freiburg, Prior der Gotteshäuser Lilienthal und St. Gerlach in Flandern, Restitutor des Premonstratenserordens in Italien und Abt des Klosters St. Mar-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

cellin und St. Peter in Rom, bittet um Fenster und Wappen in seine neuerbauten Kirchen in Rom, oder um eine entsprechende Beisteuer, damit er Fenster und Wappen machen lassen könne. Wird ad instruendum genommen. **g.** Was die Gesandten des Abts von St. Gallen vorgebracht haben in Betreff des Lieutenants Knicht von Wyl, soll jeder Gesandte an seine Obern bringen, damit man ihn abweise und ihm befehle, sich ruhig zu halten. **h.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**d.** Art. 411. Kirchliches u. Glaubenssachen.	**e.** Art. 57. Justizsachen.
Vier ennetb. Vogt. überh.	**e.** Art. 172. Getreidebezug.	
Schirmvogtei Engelberg.	**h.** Art. 213.	

h aus dem Lucerner Exemplar.

729.

Lucern. 1610, 16. Mai.

Staatsarchiv Lucern.

Erneuerung des Bündnisses der VII katholischen Orte mit Bischof Wilhelm von Basel. Beilage 21.

730.

Schiedgerichtliche Verhandlung in der Bieler Angelegenheit.

Baden. 1610, 23. bis 28. Mai (13. bis 18. alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Biel.

Schiedherren: Hans Rudolf Rahn, Burgermeister, von Zürich; Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß, von Lucern; Sebastian Büeler, alt-Landammann, von Schwyz; Jost Pfändler, alt-Landammann, von Glarus; Hans Ulrich Schultheß, des Raths, von Basel; Johann Wild, Schultheiß, von Freiburg; Hauptmann Peter Sury, Schultheiß, von Solothurn; Dr. Heinrich Schwartz, Burgermeister, von Schaffhausen.

Da auf der im Februar zu Baden abgehaltenen Tagsazung und zuvor schon auf der Jahrrechnung beschlossen worden, daß der Anstände wegen zwischen Bischof Wilhelm von Basel und Burgermeister, Räthen und Burgern der Stadt Biel, als auch der Privatstreitigkeit wegen zwischen Hans Heinrich Thellung, Meyer zu Biel, und einigen Burgern daselbst durch Schiedherren von acht Orten (von denen jede Partei vier zu erwählen habe) gehandelt werden solle, sind obgenannte erkieste Schiedherren hier zusammen gekommen.

Am Morgen des 24./14. erscheinen vor ihnen von Seiten des Bischofs und Domcapitels der Stift Basel: Hans Christof Schenk von Casteln, Landeshofmeister, Dr. Balthasar Silvius, Kanzler, Dr. Johann Christian Schmidlin, alt-Kanzler, Balthasar Widenkeller, der Domstift Secretär, und Ludwig Matthey, Statthalter im Freienberg, sodann von Seiten des Burgermeisters, der Räthe und Burger von Biel: Johann Aprel, Burgermeister, Martin Scholl, Stadtschreiber, und Hans Müntschi, vom Rath, Benedict Wagner und David Krachbelz von den Burgern, Rudolf Vorster und Hans Jakob Singeisen von der Gemeinde, Abraham Wisching und Benedict Dundo als Ausschuß der Privatburger, endlich der Meyer Hans Heinrich Thellung sammt seinen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verwandten und Beiständern. Nachdem die Abgeordneten des Bischofs sowohl als der Stadt Biel ihre erhaltenen Aufträge kurz eröffnet haben, legt zuerst der Ausschuß der Privatburger eine weitläufige, von vierundvierzig Personen unterzeichnete Schrift ein, worin auseinander gesezt wird, was sich zwischen ihnen und Meyer Thellung wegen der Tauschhandlung zwischen dem vorigen Bischof und Bern zugetragen hat, nebst ihrer daherigen Klage. Nach Ablesung dieser Klagschrift erörtert Meyer Thellung mündlich, wie sich Alles zugetragen habe, worauf die bischöflichen Räthe und die Abgeordneten Biels auch ihre Meinungen vorbringen. Sodann werden beide Parteien, namentlich von ihren Säzen, über das, was zum Austrag dieses langwierigen Handels dienlich sein möchte, belehrt und ermahnt, gütliche Mittel vorschlagen zu lassen. Weil übrigens dieser sogenannte Privathandel nicht nur den Meyer Thellung und dessen Gegenpartei, sondern auch Burgermeister, Räthe, Burger und Gemeinde berührt und daher die von Biel nicht als unparteiische Richter betrachtet und zugelassen werden können, so werden nach längerer Berathung folgende Mittel gestellt: 1. Dieser Handel soll dem Bischof an seinen Regalien, an seiner Landesoberherrlichkeit und seinem alten Herkommen, und auch der Stadt Biel an ihren Freiheiten, Rechten, Gerechtigkeiten, ihrem Burgrecht mit den drei Städten und ihren Bünden unschädlich und ohne Abbruch sein und bleiben. 2. Weil man in diesem Span und Widerwillen etwas Anderes nicht finden kann, als daß beide Parteien, wie auch Burgermeister, Rath, Burger und Gemeinde der Stadt Biel es mit dem Vaterlande gut meinen und dessen Bestes und die Erhaltung seiner Freiheiten anstreben und daß das, was zwischen ihnen sich zugetragen, aus Mißverständniß geschehen ist und kein Theil Unrecht zu thun geglaubt hat, wie in dergleichen Sachen gewöhnlich geschieht, so sollen um Pflanzung und Erhaltung willen von Freundschaft, Ruhe und Einigkeit und zu Verhütung fernerer Zwietracht alle zwischen den Parteien vorgefallenen ehrverlezenden Worte und Scheltungen und ebenso das, was Burgermeister, Rath, Burgerschaft und andere dabei interessirte Stände und Personen mit Worten oder auf andere Weise bis heute gethan haben, aufgehoben, cassirt, abolirt, todt und ab sein und heißen, daher es keiner Partei an ihrem guten Namen, ihrer Ehre und Reputation etwas benehmen soll, namentlich auch soll es dem Meyer Thellung an seiner Ehre und seinem guten Namen, an seinem Stand und Meyeramt in keiner Weise schädlich oder nachtheilig sein und er sammt Weib und Kindern bei ihrem Burgerrecht, Hab und Gut in der Stadt Biel und deren Bezirk sicher und unbeleidigt bleiben und wohnen. 3. Da hiemit alle Reden und Handlungen aufgehoben sind, so sollen auch die erlittenen Kosten gleicher Weise gegen einander compensirt und aufgehoben sein und soll jeder Theil die seinen an sich selbst tragen. Ihren Entschluß über diesen Spruch sollen die Parteien bis zum 14./4. Juni dem Bischof oder Zürich mittheilen, damit Alles so bald als möglich berichtigt werden kann. Zu diesem Ende soll dem Bischof und den Räthen, Burgern und Gemeinde der Stadt Biel das zu Beförderung der Sache Geeignete mit einer ernstlichen Ermahnung zugeschrieben werden. (Schreiben vom 28./18. Mai).

Hierauf schreiten die Schiedherren zur Haupthandlung und wünschen vorab von den beidseitigen Deputirten zu vernehmen, was sie gegen den zwischen Bischof Jakob Christof und der Stadt Biel durch Vermittlung Freiburgs und Solothurns im Jahr 1606 angenommenen und besiegelten Vertrag für Beschwerden haben. Nach Anhörung der von Biel vorgebrachten Beschwerden und der von den Abgeordneten des Bischofs darüber gegebenen Berichte, werden die betreffenden Artikel abgeändert, wie folgt: Im Eingang des Vertrags wird eine Abänderung vorgenommen; der Artikel betreffend Panner und Mannschaft wird ungeachtet des Begehrens der Stadt Biel, es möchte beim Spruch von 1594 verbleiben, beim Vertrag von 1606 belassen, jedoch mit einem kleinen Zusaz und mit Entfernung einiger Ausdrüke; der Artikel des Zuzugs halber wird wesentlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abgeändert; der Artikel, handelnd vom Malefiz und hohen Gericht, soll gemäß Vertrag von 1606 verbleiben, ebenso der Artikel, Statuten und Gesetze anzuordnen; der Artikel, die Appellationen belangend, wird bestätigt, jedoch wird dabei denen von Biel freigestellt, neben dem ordentlichen Rath auch ein Gericht einzusetzen; wenn sie ein Gericht eingesetzt haben, soll von demselben an den Rath und von hier an den Großen Rath appellirt werden, haben sie aber kein Gericht, so soll die Appellation vom Rath auch vor den Großen Rath gehen; in Betreff des Zolles in der Herrschaft Erguel, der Zehnten zu Füglisthal und Plentsch, sowie der 234 Pfund Stebler auf der Stift St. Immer war durch den Spruch von 1594 und den Vertrag von 1606 festgesetzt worden, daß der Bischof der Stadt Biel 900 Kronen als Auskauf abrichten solle; ungeachtet des Begehrens der Stadt Biel um Aufhebung dieses Auskaufs hat man es dabei bleiben lassen; der Artikel „Waldvertrag" soll laut Vertrag von 1606 in Kraft verbleiben, mit einem kleinen Zusaz bezüglich der Entschädigung für Holzschaden im Geschlerholz; den Artikel über der Propstei St. Immer Gefälle und Einkommen läßt man ebenfalls beim Vertrag, der mit den badischen Mitteln von 1594 übereinstimmt; dem Bischof bleibt die Collatur, aber ebenfalls mit einem Zusaz betreffend die von den Prädicanten beizubringenden Zeugnisse; bei Verlesung der von Bischof Immer ertheilten Freiheit an den Schwörtagen soll stets gemeldet werden, daß dieselbe nur in den Punkten Kraft habe, welche durch die Verträge nicht abgeändert worden sind; an dem Stok und Halseisen zu Bözingen soll auf der einen Seite des Bischofs, auf der andern der Stadt Biel Wappen an das Fähnchen auf dem Stok angebracht werden; der Punkt des Rechtbrauchens, wenn zwischen dem Bischof und der Stadt Biel in Zukunft ein Span entstehen sollte, wird nach weitläufiger Berathung wegzulassen beschlossen die übrigen im Vertrag von 1606 begriffenen Punkte, welche in dieser Erläuterung nicht berührt sind, sollen unverändert in Kraft verbleiben und auch, wenn der Bischof und die von Biel neue Vertragsbriefe aufrichten lassen wollen, wieder in dieselben gestellt werden. Bezüglich der Besezung und Entsezung des Meyeramtes sowie der Person eines Meyers wird entschieden, daß diese Besezung und Entsezung dem Bischof unverweigerlich zustehe, daß der Bischof denen von Biel einen Meyer wie von Alters her geben solle und daß die von Biel ihn annehmen und gebührend in Respect halten sollen; im Fall sie aber etwas gegen des Meyers Person oder dessen Amtsverwaltung zu klagen hätten, oder er von Jemanden gescholten wäre, so sollen sie vor dem Bischof klagen und um Einsehen bitten, nicht aber ihn in seinem Amt einstellen, noch ihm an demselben Hinderung thun; wenn aber Einer von Biel wegen Schulden, gekauften oder verkauften Gütern, Scheltungen u. s. w. an einem Meyer Ansprache hätte, mag dieser wohl zu Biel in's Recht gefaßt und zu antworten angehalten werden, aber wiederum ohne Stillstellung im Amte. Auf die Klage derer von Biel, daß des Bischofs Amtleute an den Orten, wo die Burgerschaft den Holzhau besize, auch holzen und von diesem Holz verkaufen, wird abgeredet, daß diese Amtleute, der Meyer und andere kein Holz aus den der Stadt gehörenden Waldungen verkaufen sollen. Zum Beschluß begehren die bischöflichen Abgeordneten, daß man für folgende zwei Punkte sorgen möchte, erstlich, daß das jezt Beschlossene in Kraft verbleibe und nicht wieder umgestoßen werden möge, sodann, daß einzelnen Personen nicht gestattet werde, wie es seit einiger Zeit geschehen, Parteien zu machen, wider die vereinbarten Sachen sich zu sperren und für deren Aufhebung zu wirken, und daß dem Bischof die dieses Handels wegen erlittenen Kosten vergütet werden. Darüber entscheiden die Schiedherren: Wenn gegenwärtige Abhandlung angenommen sein wird, soll am Schluß der darüber aufzurichtenden Briefe „ein starckher Beschluß", wie zum Theil im Vertrag von 1606 auch geschehen, gesezt werden, daß der Bischof bei seinem fürstlichen Wort und die von Biel bei ihren Ehren und Eiden geloben, daran steif und fest zu halten, darwider weder

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu reden noch zu handeln, noch reden oder handeln zu lassen, bei ernstlicher Strafe und Ungnade. Schließlich werden die Kosten gegenseitig aufgehoben.

Das am 14. Juni über diesen Vergleich aufgerichtete Instrument ist abgedrukt in Leu's Lexikon IV, 23—44. Es erschien auch in besonderem Druke unter dem Titel: „Vertrag zwischen dem Hochwürdigen Fürsten vnd Herren, Herren Wilhelm Bischoffen zu Basel eins, sodann Jhro Fürstl. Gnaden vnd dero hohen Stifft Erbgehuldigten Vnderthanen dero zugehörigen Statt Biel andern Theils. Vermittelst Loblicher Aydtgnosschafft zu Baden im Ergew auffgericht im Jahr 1610."

731.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1610, 25. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Johann Kaspar von Beroldingen, Sekelmeister; Hauptmann Heinrich Troger, Zeugherr; Hauptmann N. Trösch. Schwyz. Jost Ulrich, Landesfähnrich und Sekelmeister; Balthasar Kyd, Ritter, alt-Sekelmeister. Nidwalden. Ritter Johannes Leu, Sekelmeister und alt-Commissär zu Bellenz; Hauptmann Johannes Lussi, alt-Sekelmeister.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. a—f. Art. 277—282.

732.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1610, 3. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Wilhelm Balthasar, des Raths; Christof Feer, alt-Baumeister, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann; Hauptmann Heinrich Troger, Zeugherr und des Raths. Schwyz. Ulrich Holdener, Statthalter; Balthasar Kyd, Ritter, alt-Sekelmeister; Hauptmann Heinrich Reding, Pannerherr. Unterwalden. Sebastian Wirz, des Raths, von Obwalden, erwählter Landvogt im Thurgau; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Melchior Brandenberg, alt-Landvogt zu Luggarus und des Raths; Landvogt Trinkler, des Raths.

a. Schwyz hat diesen Tag in aller Eile ausgeschrieben auf den vom Verwalter der Landvogtei Thurgau erhaltenen Bericht, daß am Pfingsttag (30. Mai) Junker Hector von Beroldingen zu Gachnang von einer großen Anzahl Zürcher Bauern in seinem Haus überfallen und übel geschädiget worden sei, und daß diese nicht nur auf das Abmahnen des Verwalters und seiner Amtleute und Darbieten des Landfriedens nicht geachtet, sondern leztern sogar gedroht haben, wenn sie des Junkers sich annehmen würden. Weil nun dieser Handel den eidgenössischen Bünden und dem Landfrieden „straks" zuwider ist, ist dringend nöthig zu berathschlagen, wie dieser Frevel bestraft und solchen Gewaltthätigkeiten für die Zukunft vorgebeugt werden kann. In einem vorliegenden Schreiben (vom 21. Mai a. K.) an Lucern spricht Zürich sein Bedauern über diesen Vorfall aus,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und zeigt an, daß es sogleich zwei aus dem Rath abgeordnet habe, um an Ort und Stelle die Sache zu untersuchen und die Unruhen beizulegen. Ferner liegen vor die Antwort Zürichs auf ein Schreiben von Schwyz und ein schriftlicher Bericht des Statthalters oder Verwalters der Vogtei. Aus dem leztern ergibt sich Folgendes: Als vor einiger Zeit die Frau des Weibels des Gerichtsherrn H. von Beroldingen gestorben ist und man sie zu Gachnang nach katholischem Brauche habe begraben wollen, haben die Neugläubigen dieser Bestattung sich widersezt, weil die Frau zum katholischen Glauben übergetreten war. Die Vorstellungen des Gerichtsherrn beim Prädicanten, die Berufung auf den Landfrieden und die Androhung, ihm die Zinsen und Zehnten nicht mehr ausrichten zu wollen, haben endlich den Erfolg gehabt, daß der Prädicant die Bestattung erlaubte, aber unter der Bedingung, daß der Priester die Leichenpredigt nicht in der Kirche, sondern auf dem Kirchhof halte. Die Frau sei dann beerdigt, aber das Kreuz auf dem Grab zu wiederholten Malen von den Neugläubigen unter Excessen weggenommen worden, mit der Erklärung, daß dieses eine Neuerung sei und daß sie auf dem Kirchhof keine Kreuze mehr dulden wollen. Junker von Beroldingen habe ihnen darauf zu verstehen gegeben, daß das nicht gegen den Landfrieden sei und daß er sich nicht für verpflichtet halte, ihrem Begehren um Abschaffung des Crucifixes zu willfahren, und sie gebeten, sich nachbarlich und ruhig zu verhalten. Am Montag darauf, während die Katholischen in der Kirche waren, haben die Neugläubigen, acht an der Zahl, das Kreuz wieder ausgerissen und in das Kyburgische gebracht mit der trozigen Äußerung, das Kreuz müsse nach Zürich, dort könne man es holen. Die Neugläubigen haben auch den Pfarrer und einen andern Priester auf offener Landstraße gescholten, daß sie es seien, welche solche Neuerungen auf dem Kirchhof anfangen wollen, und die Waffen gegen den einen Priester gezükt. Überhaupt sei kaum zu glauben, was für Schmach und Troz die Neugläubigen gegen die Katholischen treiben. Am 22. Mai, da man abermals das Kind eines Katholischen habe beerdigen wollen, seien dreißig Mann der Neugläubigen mit ihren Seitengewehren daher gekommen und haben den Katholischen zu verstehen gegeben, sie mögen mit dem Kind wohl kommen und dasselbe begraben, aber kein Kreuz mitbringen, indem sie durchaus solche auf dem Kirchhofe nicht dulden. Weil der Junker damals gerade nicht zu Hause war, haben die Katholischen nicht gewußt, wie sie sich verhalten sollen, aber auf Zureden der Frau des Junkers, daß sie es im Namen Gottes wagen und Leib und Leben zur katholischen Religion sezen möchten, seien sie mit dem Kinde hingegangen und haben zwei Kreuze mitgenommen, vor dem Kirchhof aber die dreißig Männer bewaffnet angetroffen, welche ihren Muthwillen und Spott getrieben haben, jedoch Alles verrichten und die Kreuze aufsteken ließen, nach dem Weggehen der Katholischen aber mit Toben und bloßen Waffen auf den Kirchhof gestürmt seien und ihren schändlichen Muthwillen mit dem Crucifix getrieben haben. Aus besonderm Verhängniß Gottes sei aber der, welcher zuerst nach dem Crucifix schlug, zu Boden gefallen und habe „alle Vieri von ime gestreckt"; dessenungeachtet sei das Kreuz jämmerlich zerschlagen worden, unter Drohung, daß man es mit den Köpfen der Katholischen ebenso machen werde, wenn sie mit ihren Neuerungen nicht aufhören würden, denn sie haben von ihrer Obrigkeit Befehl, solche Kreuze nicht zu dulden. Am hl. Pfingsttag darauf sei im Wirthshaus zu Gachnang eine Hochzeit gefeiert worden, und während nach dem Imbis der Junker und der Pfarrherr mit einander sprachen, haben fünf vorübergehende Zürcherbauern laut gerufen, „du schwarzer Schölm, wir wendts dir noch woll machen"; sie beide aber haben nicht gewußt, wer oder was damit gemeint sei. Hierauf haben sie mit dem Volk noch in allem Frieden getrunken und seien dann auseinander gegangen. Ein etwas länger Zurükgebliebener der Katholischen sei dann von den Zürcherbauern als Abtrünniger beschimpft und mißhandelt und der Junker

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

selbst, der auf die Kunde davon zurükkehrte, verhöhnt und beschimpft und während des immer wachsenden Tumults sogar mißhandelt worden; einer der Katholischen wurde auf freier Landstraße tödtlich geschlagen und wäre umgebracht worden, wenn die Katholischen ihm nicht zu Hülfe gekommen wären. Darauf haben sie Sturm geschlagen und in einer halben Stunde seien bei sechshundert Mann, mehrentheils aus dem Zürichgebiet, zugelaufen, haben des Junkers Haus erbrochen, nach dessen Frau und Tochter mit Halbarten gestochen, bis der Junker Einem einen Schuß gegeben. Nachdem sie so aus dem Haus getrieben worden, haben sie den Keller aufgebrochen, das beste Faß Wein ausgetrunken und den andern Wein auslaufen lassen, und seien dann betrunken in die Kirche und Kapelle gestürmt und haben das Heiligthum, Bilder und Kirchenzierden kezerisch verwüstet und zerschlagen. Während dieses Tumults haben sie auch den Landammann Rüpplin von Frauenfeld über den Rüken gehauen und dem Stadtschreiber Locher zwei Wunden in den Kopf geschlagen, während diese doch nichts Anderes gethan haben, als die Unruhigen zur Ruhe und zum Landfrieden gemahnt. — Nach Verlesung dieser Actenstüke und in Würdigung der Wichtigkeit der Sache wird gefunden, daß die Ehre Gottes, die katholische Religion und die Reputation der katholischen Orte dabei interessirt und daß der Landfriede, die eidgenössischen Bünde und Verkommnisse arg verlezt worden seien, was man nicht ungestraft hingehen lassen dürfe. Daher wird beschlossen, es soll von jedem der V Orte ein Gesandter in das Thurgau abgeordnet werden mit dem ernstlichen Auftrag, den Sachverhalt gründlich zu untersuchen und den Proceß zu formiren. Die Gesandten sollen am 8. nächsthin zu Frauenfeld sein. Von dieser Zusammenkunft soll auch Glarus, als mitregierendem Orte, Kenntniß gegeben und es durch Schwyz eingeladen werden, ebenfalls einen Gesandten dahin zu schiken; Zürich will man, unter Mittheilung dessen, was dort verhandelt werden soll, freistellen, sich dabei auch zu betheiligen. Nach eingenommenem Augenschein und nach Formirung des Processes sollen die Gesandten Zürich anfragen, ob es mit den andern mitregierenden Orten die Fehlbaren an Leib, Ehre und Gut abstrafen helfen wolle oder nicht, und dessen Antwort sammt den Proceßacten sogleich nach ihrer Heimkehr den Obrigkeiten vorlegen. Alsdann soll Lucern noch vor der Jahrrechnung zu Baden eine Tagleistung aller katholischen Orte ausschreiben, auf welcher Freiburg und Solothurn über den Sachverhalt unterrichtet und ermahnt werden sollen, neben den V Orten in dieser Sache mit Ernst handeln und strafen zu helfen. **b.** Auf den Anzug betreffs der „Hinderstelligkeit" der Pensionszahlung von Seite der verbündeten Fürsten wird Lucern beauftragt, in der V Orte Namen an diese zu schreiben und sie zur Ausrichtung der ausstehenden Zahlungen mit allem Ernst zu ermahnen. **c.** Landvogt Trinkler klagt im Namen der äußern Gemeinden von Zug, daß ihnen der lezte Spruch zwischen ihnen und ihren Freunden der Stadt noch nicht geoffenbart sei. Das wird in den Abschied genommen, damit die Eröffnung beförderlich geschehe. **d.** Die auf den Sonntag Trinitatis (6. Juni) angesezte Engelberger Jahrrechnung wird um vierzehn Tage hinaus geschoben, da Lucern diese Zeit nicht gelegen ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

733.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden VII Orte.

Frauenfeld. 1610, 9. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede der deutschen Vogteien. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Zürich. Rudolf Rahn, alt-Burgermeister; Johannes Escher, Sekelmeister und des Raths; als Schreiber war ihnen beigegeben Johann Ulrich Hegner, Landschreiber der Grafschaft Kyburg. Lucern. Christof Feer, alt-Baumeister und des Raths; ihm war als Schreiber beigegeben Walthard Wannener, des Großen Raths, Schiffmeister und Vogtschreiber. Uri. Heinrich Troger, Zeugherr und des Raths. Schwyz. Ulrich Holdener, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Sebastian Wirz, erwählter Landvogt in's Thurgau, des Raths, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter und des Raths. Glarus. Wilhelm Elmer, Pannerherr, des Raths.

a. Wegen der über die Vorfälle zu Gachnang eingelangten ungleichen Berichte und zu Verhütung von Weitläufigkeiten ist diese Zusammenkunft ausgeschrieben worden. Instructionsgemäß wird einstimmig beschlossen, zu Aufnahme des Augenscheins nach Gachnang zu reiten, wo dann ein Verzeichniß der sowohl in der Kapelle als im Haus des Herrn von Beroldingen angerichteten Beschädigungen*) in den Abschied genommen wird. Nachdem auf Begehren der katholischen Orte zuerst die Kundschaften von den thurgauischen Beamten aufgenommen worden sind, dringen die zürcherischen Gesandten darauf, daß auch die Personen, welche sie zu stellen vorhaben, beeidigt und dem Rechten gemäß verhört werden. Das wollen aber die Gesandten der katholischen Orte nicht zugeben, erklärend, daß diese Leute, weil sie gegen ihre hohe Landesobrigkeit und die dieselbe repräsentirenden Beamten jenen Überlauf unternommen und gegen den Landfrieden Plünderung verübt haben, als förmliche Kundschaften im Rechten weder zugelassen noch angehört werden können. Endlich vereinbart man sich, daß sie neben dem Rechten und nur berichtsweise verhört, ihre Aussagen aber in den Abschied genommen werden sollen, um den Obrigkeiten anheim zu stellen, ob sie sich damit begnügen oder ob man diese Kundschaften beeidigen solle. Zu diesem Zwek werden nun die aufgenommenen Kundschaften in den Abschied genommen. — Hierauf werden Junker Hector von Beroldingen und die Seinigen vor die Versammlung berufen, wo ihnen dem von Zürich an Lucern erlassenen Schreiben gemäß ernstlich vorgehalten wird, daß sie zu diesen Unruhen starken Anlaß gegeben haben sollen. Beroldingen verantwortet sich mündlich und schriftlich. — Und weil man wahrnimmt, daß dieser Unruhen und anderer Sachen wegen zwischen den thurgauischen Unterthanen eben viele hizigen Reden und Werke vorkommen und daß, wenn die regierenden Orte nicht mit Autorität auftreten würden, noch mehr Unruhen zu besorgen wären, wird dem Landschreiber befohlen, in der regierenden Orte Namen ein Mandat zu erlassen, dieses soll sich aber, in Folge der von Zürich erhobenen Protestation, nur auf die thurgauischen Unterthanen erstreken, dagegen Zürichs Unterthanen in keiner Weise binden. Sowohl Zürich als dem Junker Hector soll gestattet sein, noch weitere Kundschaften einzunehmen, diese sollen aber der Ratification und Erläuterung der regierenden Orte vorbehalten sein. Stadtschreiber Locher zu Frauenfeld begehrt, daß jener, der zu Gachnang ihn geschädiget habe und nun gerade in Frauenfeld sei, gemäß der eidgenössischen Bünde angelobe, zum Rechten zu erscheinen, oder aber, daß man ihn festnehme, was aber von

*) Das Verzeichniß der Beschädigungen und der Kundschaften, sowie das Mandat sind dem Schwyzer Exemplar beigelegt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

den zürcherischen Gesandten nicht gestattet werden will. Das Klagmemorial des Junker Hector wird, weil man nur den Proceß über den Vorfall zu formiren Auftrag hat, in den Abschied genommen, die Gesandten Zürichs werden aber nicht ermangeln, ihrem freundeidgenössischen Erbieten gemäß ihre Obern dahin zu bereden, daß ihm freies sicheres Geleit von und zu dem in ihrer Jurisdiction gelegenen Seinigen gegeben werde; im Übrigen wird mit ihm gesprochen, wie er sich zu Vermeidung von Unwillen von Seite der zürcherischen und thurgauischen Unterthanen gegen ihn zu verhalten habe. Die Ehrengesandten Zürichs rechtfertigen sich wiederholt gegen die Annahme oder Andeutung, als haben sie zu diesen Unruhen Anlaß gegeben, und begehren, daß man, weil die Obrigkeit die Sache zu ihren Handen genommen, keine Angehörigen Zürichs verhafte. Worauf die katholischen Orte nach Erwiderung der freundlichen Ermahnungen bemerken, daß sie bezüglich der Abstrafung der Schuldigen, seien es zürcherische oder thurgauische Unterthanen, weil sie keinen andern Befehl haben, als den Proceß zu formiren, den Befund in den Abschied nehmen werden. Dabei hat man es allerseits verbleiben lassen. — Nach Verrichtung alles dessen richten die Gesandten der katholischen Orte an die Gesandten Zürichs das Ansuchen, ihnen, da sie den Auftrag haben, auf ihrer Heimreise vor dem Rath zu Zürich etwas vorzutragen, auf nächsten Montag Audienz zu verschaffen. Schließlich verdanken sie die bei dieser Verhandlung erzeigte Freundschaft und Gutwilligkeit, worauf die Sizung aufgehoben wird. (Der für Zürich ausgefertigte Abschied schließt hier).

Besondere Verhandlungen der katholischen Orte. **b.** Den Beamten zu Frauenfeld wird auf ihre Vorstellung, daß ihnen unmöglich wäre, gegen solche unruhige Unterthanen ihre Pflicht zu erfüllen, wie sie doch gerne thun möchten, und daß sie immer in Gefahr ihres Leibes und Lebens sein müßten, wenn man ihnen nicht Schuz und Rüken halten würde, wird freundlich zugesprochen, wachsam zu sein und den katholischen Orten bei Tag und Nacht zu berichten, wenn ihnen dieser oder anderer Landessachen halber etwas begegnen sollte. **c.** Da auch Vater Seraphin, Kapuziner zu Frauenfeld, aus Auftrag seines Provinzials sowie des Klosters und gemeinen Ordens eine ernstliche Erinnerung gethan hat, wie jeder Bote weiß, so wird ihm gedankt und für alle Fälle gute Protection und Aufsehen anerboten. **d.** Ferner eröffnen die Verwalter und Schaffner der beiden Gotteshäuser St. Katharina zu Dießenhofen und Paradies, wie sie dieses Gachnanger Aufruhrs und anderer Drohungen wegen, die im Ober- und Niederthurgau gegen die Klöster und Gotteshäuser vorgehen, in Sorgen seien und nicht wissen, wie sie sich gegebenen Falls zu verhalten hätten, und bitten ernstlich um Hülfe und Rath. Auch ihnen wird zugesprochen und Schuz und Schirm verheißen. **e.** Dasselbe hat man auch mit dem Schaffner des Gotteshauses Ittingen verhandelt. **f.** Auf das durch den Kanzler des Gotteshauses vorgebrachte Begehren des Abtes von Rheinau in Betreff seines Spans mit dem Lehenmann Glintz wird geantwortet, man sehe dieses Begehren als eine rechtmäßige Sache an und werde es nicht allein bei dem Wortlaut der Zürich gegebenen Stimme über die Vollziehung des Abzuges dieses Lehenmannes verbleiben lassen, sondern das Gotteshaus auch bei seinen Briefen und Siegeln schirmen. Bei dieser Gelegenheit wird dem Kanzler anbefohlen, dem Abt dieses Gachnanger Tumultes wegen im Namen der katholischen trostlich zuzusprechen. **g.** Auf den Anzug, daß der Anstand der Äbtissin von Däniken mit ihrem Lehenmann Kalchofer (Kelnhofer) schon mehrmals dahin entschieden worden sei, daß er bis St.Gallentag abziehen soll, wird dem Statthalter aufgetragen, mit ihm das Nöthige zu besprechen. Auch soll er an Zürich schreiben wegen Vorenthaltung der gewöhnlichen Fälle oder Ehrschäze, die bei jedem Wechsel der Äbtissin dem Gotteshaus gebühren. **h.** Wenn man die thurgauischen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sachen zu Handen nimmt, soll man nicht vergessen, was die katholischen Frauenfelder abermals demüthig begehrt haben betreffs Absönderung der Kirche.

Zu **a.** Die Antwort Zürichs auf den Vortrag der Gesandten der katholischen Orte geht dahin: Das zu Gachnang Vorgefallene sei ihm in Treuen leid, es habe ein großes Mißfallen daran und wünsche, daß Alles, sowohl der dazu gegebene Anlaß als auch die darauf erfolgte That, unterblieben wäre; es versehe sich, man werde es dieser Sache halber gänzlich für entschuldigt halten, denn es habe nichts Anderes im Sinn, als Bünde, Landfrieden und was man einander schuldig sei in Treuen, wie es ehrlichen Eidgenossen zustehe, zu halten, und erwarte dasselbe auch von seinen lieben Eidgenossen; weil nun aber dieser Handel wichtig und schon weit verbreitet sei, weßhalb eine Verantwortung auch bei andern Orten nothwendig sein werde, und da es seinerseits mit den nöthigen Kundschaften noch nicht verfaßt sei und auch die Verantwortung seiner betheiligten Angehörigen noch nicht vernommen habe, so könne es gegenwärtig eine satte Antwort nicht geben; sobald es über den Verlauf der Sache die nöthigen Berichte gesammelt und den ganzen Handel vor Räthe und Burger, wohin er seiner Wichtigkeit nach gehöre, gebracht habe, werde es unter Mittheilung der eingenommenen Berichte gebührenden Bescheid geben und sich dabei also erzeigen, daß man seinen gutherzigen Willen für Frieden, Ruhe und Einigkeit erkennen soll; was dann im Übrigen die über die zürcherische Obrigkeit dieser und anderer Sachen halber ausgegossenen unguten Reden, worüber man neulich im Thurgau allerlei Nachfrage gehabt, anbelange, erwarte es, seine Eidgenossen werden solche mehrentheils ungegründete Gassenreden so viel nicht beachten, sowie auch es auf die verschiedenen ihm zukommenden Reden und Drohungen nicht viel seze, indem man beiderseits unruhige Leute habe; auf die eingegangenen Klagen habe Zürich sich bereits entschlossen, ein Mandat in die Grafschaft Kyburg zu schiken und die Unterthanen zur Ruhe und zu guter Nachbarschaft gegen das Thurgau zu ermahnen, und versehe sich alles Gehorsams, hoffe daneben, die Eidgenossen werden die Amtleute im Thurgau ebenfalls zu besserer Freundlichkeit und Bescheidenheit gegen seine Religionsgenossen ermahnen; wenn der von Verordingen zu Gachnang Geleit begehren würde, werde Zürich ihm dasselbe sowie die ungehinderte Nuzung seiner Güter in der Grafschaft Kyburg nicht abschlagen und ihm auch in andern billigen Begehren entsprechen. Actum, Montag den 4./14. Juni Anno 1610.

Staatsarchiv Lucern: Abschiede der deutschen Vogteien.

734.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1610, 19. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede der deutschen Vogteien.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Johann Helmlin, alt-Schultheiß; Oberst Walther Amrhyn, Ritter; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr; Heinrich Kloos, Ritter, Venner; Jakob Sonnenberg, Ritter, Pannerherr; Christof Feer, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landesfähnrich; Emanuel Beßler, beide alt-Landammann; Hauptmann Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus zur Flüh, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter.

a. Des gachnangischen Handels wegen zusammengekommen, vereinbart man sich nach reiflicher Berathschlagung, durch einen eigenen Läufersboten ein ernstliches Schreiben an Zürich zu erlassen mit der Meldung, daß die V Orte nicht „absetzen" werden, bis eine so grobe Unthat nach Verdienen bestraft sei, und daß sie erwarten, Zürich werde mit und neben ihnen diese Abstrafung und die Anordnung der geeigneten Maßregeln gegen Wiederholung solcher Vorfälle verrichten helfen; denn so lange das nicht geschehen sei und es sich dieser Sache halber mit ihnen nicht vereinbare, werden die V Orte weder zu Tagen noch in andern Handlungen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihre Gesandten (neben ihm) sizen lassen, und zwar aus wichtigen und rechtmäßigen Gründen. Man erwarte durch den Überbringer gegenwärtigen Schreibens eine Antwort, die man dann auf der nächsten Tagleistung in Lucern eröffnen und wo man auch über andere Maßregeln zum Schuze des Vaterlandes bei diesen seltsamen Läufen berathschlagen werde; jedenfalls werden die V Orte, auch wenn Zürich nicht mithelfen wolle, diese Unthat nicht unbestraft lassen, da sie wider Gott, Ehre und Recht, wider die Kirche und die katholische Religion, auch wider die ordentliche Landesobrigkeit verübt worden sei.

b. (Folgende Punkte sollen nur an die Geheimen Räthe gelangen und geheim gehalten werden). Weil die Läufe dieser gegenwärtigen Zeit eben schwer und gefährlich sich erzeigen, nicht allein außerhalb und an den Gränzen des Vaterlandes, sondern auch im Innern desselben, besonders aber in den Beziehungen zu Zürich, sowohl des gachnangischen Handels als anderer Sachen wegen, und da man nicht wissen kann, welchen Ausgang dieselben nehmen werden, und auch von allenthalben her Berichte*) einlangen, so wird zu Begegnung der drohenden Gefahren Folgendes verabredet: 1) Jedes Ort soll für sich selbst fleißiges Aufsehen und allenthalben gute Wachen und Späher haben, besonders gegen die unkatholische Nachbarschaft, und im Übrigen auf alle Zufälle sich gerüstet halten mit Proviant, Baarschaft und anderm für solche Fälle Nöthigem. 2) Es soll auch jedes Ort seine Kriegsauszüge und Kriegsräthe erneuern und die Fußposten und die andern vormals verabschiedeten Sachen einrichten. 3) Da Lucern in der Stadt und auf der Landschaft, besonders an der Gränzen gegen die unkatholische Nachbarschaft die nöthigen Maßregeln bereits getroffen, und bezüglich der Päße in den Freiämtern, bei Bremgarten, Mellingen, Baden, Muri, Wettingen und Kaiserstuhl gesorgt hat, so werden auch die übrigen Orte ihr Bestes thun; Uri nämlich soll bei den ennetbirgischen Unterthanen eine gute Anzahl tüchtiger Schüzen bestellen, die Päße zu Ursern gegen die Bündner und oberhalb Bellenz versorgen, gute „Späch vnd Intelligentz" gegen die katholischen Bündner halten und eine zuverläßige Person nach Wallis an den Bischof und Andere schiken um sie zu getreuem Aufsehen zu ermahnen; Schwyz soll das Nöthige anordnen bei seinen Unterthanen in den Höfen, in der March, im Gaster, auch zu Einsiedeln, Rapperswyl und Sargans, und in'sbesondere durch vertraute Personen mit den katholischen Glarnern Referenz halten, wessen man sich allda versehen könne; Obwalden soll gegen die Berner auf dem Brünig, und wo sie sonst aneinander stoßen, die nöthigen Wachen und Späher halten; Zug soll ein Gleiches thun gegenüber den Zürchern. 4) Obwohl die V Orte vor einigen Tagen dem Haus Mayland einen Aufbruch bewilligt haben, so hält man doch für nöthig, mit dem Gesandten Casale Rüksprache zu halten, daß die Mannschaft nicht aus dem Lande geführt werde, bis das Vaterland außer Gefahr und man mit Zürich ausgeglichen sei, daher jedes Ort seine Hauptleute dahin vermögen soll, ihre Knechte bis auf weitern Bescheid wieder abzumahnen. Betreffs der Mannschaft in Frankreich soll es jeder Obrigkeit anheim gestellt sein, ob man sie heimmahnen wolle oder nicht. 5) Da man nöthig erachtet, den verbündeten katholischen Fürsten und Ständen diese Gefahr auch zur Kenntniß zu bringen und sie zu getreuem Aufsehen und zur schuldigen Hülfe zu ermahnen, so wird der Nuntius ersucht, dem Papst zu berichten, in welcher bedrohten Lage die katholischen Orte um Beschirmung und Erhaltung der allgemeinen Kirche Gottes und des katholischen Glaubens willen sich befinden, und ihn zu erinnern, er möchte seine väterliche Hülfe durch Anweisung einer namhaften Summe nach Mayland bethätigen,

*) Dem Abschiede sind beigelegt Berichte des Landschreibers der Freiämter und des Landvogts von Baden über umfassende Rüstungen in Zürich, Verlegung von Truppen in die Landschaft u. A. m.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wie seine Vorgänger auch gethan haben. Sodann wird mit dem spanischen Ambassador über Einstellung des Aufbruches, wie oben bemerkt, gesprochen, mit dem fernern Ansuchen, er möchte den Gubernator von Mayland über die Beschaffenheit der Dinge informiren, an die gemäß Bündniß schuldige Hülfe erinnern, die Bündner, wenn der Krieg ausbräche, diesem Bündnisse gemäß beschäftigen, um sie zurükzuhalten, und für Proviant von Mayland her sorgen. Was die Hülfe von Frankreich anbelangt, so findet man, daß von dorther besonders mit Geld gedient wäre, weßhalb Lucern ersucht wird, den Christof Feer als Gesandten mit Credenz und Instruction an den Ambassador nach Solothurn abzuordnen, um mit ihm, nach vorgängiger Besprechung mit Solothurn, darüber zu unterhandeln. Und obschon Lucern bereits dem Herzog von Savoyen „diß gegenwürtige Wäsen" zu wissen gethan und ihn zu bundesgemäßer Hülfe gemahnt hat, so wird doch dem in Lucern residirenden Ambassador die Lage der Dinge nochmals insinuirt, damit der Herzog den Franzosen den Durchpaß durch sein Land in das Herzogthum Mayland nicht gestatte, indem sonst der Gubernator die Bündner nicht zurükhalten könnte. Den Abt von St. Gallen und den Bischof von Constanz will man unter Kenntnißgabe von der drohenden Gefahr zu getreuem Aufsehen und zu Abhaltung der Widerwärtigen ermahnen, was Lucern durch den Pannerherrn Jakob Sonnenberg verrichten lassen soll. Und weil die Grafen zu Hohenems gegen die katholischen Orte sich stets freundlich und nachbarlich und besonders im Kappelerkrieg gutherzig erzeigt haben, so soll der Gesandte an den Bischof von Constanz dem Grafen dasselbe, wie dem Bischof, vortragen. Deßgleichen soll er auf seiner Reise durch das Thurgau mit den katholischen Amtleuten sprechen und sie ermahnen, daß sie die Päße Dießenhofen und Rheinau fleißig verwahren und die Gotteshäuser insgeheim warnen, ihre Schäze und geheimsten Sachen zur Vorsorge nach Constanz zu flüchten, mit der Vertröstung, daß man sie und die katholischen Gerichtsherren, wenn der Krieg losbrechen sollte, weiter warnen werde. 6. Wenn es zum Krieg käme, soll man den Unterthanen in den Freiämtern erfahrene Befehlsleute geben, die sie leiten und anweisen können. 7. Auf der nächsten Conferenz allhier soll man räthig werden, ob man dieser Sache wegen auch an den Erzherzog Maximilian oder den Landesfürsten, sowie an die Herzoge von Bayern und Lothringen sich wenden wolle, und wie man sich gegen die katholischen Glarner zu verhalten habe. 8. Lucern und Zug sollen für Bezug eines Weinvorrathes aus dem Elsaß sorgen, Lucern insbesondere den transitirenden Reis zurükhalten. 9. Jedes Ort soll den andern, was ihm begegnet und es in Erfahrung bringt, stets treulich berichten.

735.

Engelberger Jahrrechnung.

Engelberg. 1610, 20. Juni.

Landvogt Stultz ist Gesandter auf die auf nächsten Sonntag angesezte Jahrrechnung zu Engelberg geworden. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 14. Juni 1610, S. 461). — Der Abschied fehlt. Er wurde in der Sizung des Raths zu Nidwalden vom 16. Juli verlesen, l. c. S. 486. (S. auch Abschied 732, d).

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

736.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1610, 24. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Abschiede 151, S. 356.

Gesandte: Zürich. Melchior Maag. Bern. Daniel Lerber. Lucern. Mauriz an der Allmend. Uri. Hauptmann Heinrich Trösch. Schwyz. Heinrich Holdener, Statthalter. Unterwalden. Hans Ackermann. Zug. Apollinarius Iten. Glarus. Heinrich Trümpi, Landesfähnrich. Basel. Lux Iselin. Freiburg. Niklaus Meyer. Solothurn. Konrad Sury. Schaffhausen. Hans Ulrich von Ulm. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis u. Mendris. Landvogtei Lauis.

d. Art. 24. Kammerrechnungen.
a. Art. 262. Justizsachen.
b. „ 391. Bischof von Como.
c. Art. 92. Rechnungssachen.

737.

Conferenz der katholischen und zugewandten Orte. Lucern. 1610, 25. und 26. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Abschiede der deutschen Vogteien: Thurgau. — **Kantonsarchiv Solothurn.** Abschiedbd. 59. — **Landesarchiv Obwalden.**

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Johann Helmlin, alt-Schultheiß und Stadthauptmann; Wendelin Pfyffer, Statthalter; Oberst Walther Amrhyn, Ritter, Stadtfähnrich; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr; Christof Feer, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landesfähnrich; Emanuel Beßler, beide alt-Landammann; Hauptmann Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus zur Flüh, Landammann; Melchior Imfeld, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann; Johann Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Kaspar Heinrich, Ammann; Beat Jakob Frey, Statthalter. Freiburg. Niklaus Werro, des Raths. Solothurn. Hauptmann Jost Greder, des Raths. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, Ritter, Landammann und Pannerherr.

Abt von St. Gallen. Hauptmann David Studer; Kanzler Tschudi, beide des Abts Räthe. Rottweil. (Entschuldigt). Bischof von Basel. Dr. Christian Schmidlin; Ludwig Matthey, Statthalter im Freienberg, beide des Bischofs Räthe.

a. Es werden vorerst abgehört die Proceßacten sowie die aufgenommenen Kundschaften über den Gachnanger Handel, das ab dem jüngsten Tage zu Lucern von den V Orten an Zürich erlassene Schreiben nebst dessen Antwort, die von Glarus und vom Landvogt zu Baden eingegangenen Schreiben, sodann die Relation des Bauherrn Feer von Lucern über seine Verrichtungen bei dem französischen Ambassador und bei Solothurn, endlich eine Zuschrift des Ambassadors. Bei der hierauf stattgefundenen reiflichen Berathschlagung hat sich ergeben, daß die Instructionen ungleich sind. Uri nämlich verbleibt bei seinem gemessenen Befehl; andere haben Vollmacht, nur auf Ratification hin zu handeln, jedoch mit der brüderlichen Versicherung, im Fall der

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Noth mit Leib und Gut sich finden zu lassen; die Mehrheit vereinbart sich schließlich zu Folgendem: Weil Zürich in seiner schriftlichen Antwort und durch Gesandte, die es dieser Tage nach Zug, Schwyz und Uri geschikt hat, geneigte Gesinnung zu freundlicher Vergleichung, oder wenn dieses ohne Erfolg wäre, zum eidgenössischen Rechten anerboten hat, so soll man für dießmal zu Bezeugung unserer göttlichen, gerechten Sache willfahren. Demnach sollen die beim Thurgau interessirten Orte ihre Rathsgesandten auf künftigen Dienstag (29. Juni) zu Baden an der Herberge haben und anhören, welche Vorschläge gemacht werden wollen; dadurch soll aber der im lezten Schreiben an Zürich gethanen Erklärung, daß man auf Tagen nichts mehr mit Zürich zu schaffen haben wolle, bevor dieses Geschäft zu einem Ziele gelangt sei, nichts benommen sein und die Abordnung nach Baden einzig dieses Geschäftes wegen stattfinden. Wenn Zürich sich dort entschließt, die so schändliche Missethat wider Gott, wider Eid und Ehre, wider den Landfrieden und wider alle Rechte und eidgenössischen Bünde mit und neben uns aller Gebühr nach an Leib, Ehre und Gut strafen zu helfen, so ist dann der Sache geholfen und soll der Vollstrekung unverzüglich nachgesezt werden. Zu dem Ende soll jedes Ort seine Gesandten dahin mit ausgedehnten Vollmachten abfertigen. Hiervon soll Zürich Mittheilung gemacht werden mit dem Begehren, auch die übrigen im Thurgau regierenden Orte einzuladen, auf den bestimmten Tag mit den nöthigen Vollmachten in Baden sich einzufinden. Die Gesandten, welche sich also zu erklären keine Vollmacht haben, nehmen es in ihren Abschied. Im Fall Zürich zur Billigkeit und zur Mitwirkung bei der Abstrafung, die auf keinen Fall unterlassen werden kann, sich versteht, sollen die Gesandten sich sogleich nach Hause verfügen, um zu berathen, wie in der Sache weiter zu handeln sei. **b.** Betreffs des Anzugs, ob es den Obrigkeiten, welche die Ihrigen in den jüngsten Aufbruch nach Frankreich haben ziehen lassen, nicht gefallen wolle, dieselben in Betracht der Gefahr des Vaterlandes und weil sie dort keinen Feind haben, wieder heimzumahnen, soll jedes Ort seine Gesandten nach Baden mit Instructionen versehen, damit, wenn alle Orte zustimmen, man die Heimmahnung gleich von dort aus erlassen kann. **c.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **d.** Die Gesandten sollen ihren Obern referiren, was Pannerherr Sonnenberg von Lucern, welcher ab dem lezten Tage zu Lucern der bewußten Gefahren wegen an einige benachbarte katholische Herren und Stände abgeordnet worden war, über seine Mission berichtet und wie man an bewußte Orte Dankschreiben erlassen hat; ferner was Schaffhausen bezüglich des Gachnanger Handels an die V Orte geschrieben und was man ihm geantwortet hat; endlich was besprochen worden ist, wie jedes Ort sich in diesen schweren Läufen gegen alle Zufälle gerüstet und gefaßt halten soll. Was Solothurn von Bern her begegnet, soll es unverzüglich durch geheime Boten in das Kloster St. Urban überschiken. Obwalden soll auf dem Brünig gegen Bern fleißig Obacht geben und was ihm von daher begegnet eilig nach Stans berichten.

e. Die Stadt Rottweil schreibt, wie sie zu Beschirmung der katholischen Religion in Deutschland gegen die bösen Absichten der unkatholischen Fürsten und Stände auf eine gewisse Zeit mit den katholischen Reichsfürsten und Ständen sich verbunden habe, was sie kraft ihres Bundes mit den eidgenössischen Orten diesen mittheile und worüber sie Bescheid wünsche. Weil man nun findet, daß dieses eine gottselige Sache sei und nur zu nothwendiger Beschirmung des wahren Glaubens diene, so erklärt man sich damit einverstanden, jedoch mit dem Beifügen, daß der eidgenössische Bund, als der ältere, vorbehalten werde, und daß sie bei diesen gefährlichen Zeiten ein getreues eidgenössisches Aufsehen auf die katholischen Orte habe. **f.** Die Abgesandten des Bischofs von Basel eröffnen dessen Beschwerde über die Unkosten bei der lezten Erneuerung des Bündnisses und begehren, daß für das Siegelgeld eine bestimmte Taxe festgesezt und das Haus Mayland in dem Bunde vor-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

behalten werde. Die eröffneten Wünsche werden ad instruendum in den Abschied genommen, die Taxe des Siegelgeldes zu bestimmen überläßt man dem Bischof. **g.** (S. u. Luggarus). **h.** Der Gemeinde Ägeri wird auf ihre Beschwerde etwas Reden halber, so unwahrhafter Weise über sie ausgegangen, durch Ammann Heinrich freundlich geantwortet, daß man davon gar nichts wisse. Und weil der jüngst hier verbesserte Ausspruch zwischen den drei äußern Gemeinden und der Stadt durch alle Orte bestätigt worden ist, wird Lucern beauftragt, die Hauptbriefe ohne Verzug auszufertigen und den Parteien zuzustellen mit dem früher beschlossenen Bescheid, damit sie allerseits zur Ruhe kommen. **i.** Bezüglich seines Fähnchens nach Mayland, das er kürzlich hat ausziehen lassen, aber der jezigen gefährlichen Zeiten wegen heimgemahnt worden ist und nun in Uri liegt, erklärt Landammann Lussi, daß er dasselbe, wenn der Ambassador Casale es nicht besolde, aus seinem Sak nicht besolden könne noch wolle. Mit Zuschrift vom 27. Juni beschwert sich auch Uri über das auf seinem Gebiet liegende Kriegsvolk und bemerkt, daß es den Abzug desselben auf den folgenden Tag angeordnet habe wegen zu besorgender Theurung. **k.** Die V Orte sollen ihren Gesandten nach Baden Instructionen ertheilen, damit dem Schultheiß Schürpf und Landammann Beßler ihr ausstehender Reitlohn in die III Bünde vergütet werde. **l.** Was der Ambassador Casale den V Orten wegen Sistirung des Auszuges ihrer Kriegsleute auf acht Tage erklärt hat, sollen sie ihren Obern hinterbringen. **m.** Die V Orte schreiben an die Amtleute des Grafen von Sulz um Aufsehen und Verwahrung des Passes zu Kaiserstuhl. **n.** Dem Ansuchen des Grafen von Ems, den Arrest auf seine Rechtsamen im Rheinthal aufzuheben, wird entsprochen, weil er sich bei der gegenwärtigen Gefahr gegen die Gesandten der V Orte so gutherzig erzeigt hat. Kann er sich mit seiner Gegenpartei nicht vergleichen, so mag das Recht darüber ergehen. **o.** Auf das Anhalten der Amtleute von Hitkirch, die des Kappelerkrieges wegen über sie verhängte Ungnade und Strafe aufzuheben und ihnen ihr Fähnchen wieder zu schenken, und auf ihr Anerbieten aller Treue, Redlichkeit und Tapferkeit in den Nöthen der V Orte, finden diese, daß ihnen wohl willfahrt werden könnte.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. **g.** Art. 151. Justizsachen.
Bern-freib. Vogt.-überh. **e.** Art. 88.

d, zweitlezter Saz aus dem Solothurner, lezter Saz aus dem Obwaldner Exemplar, dem er auf besonderem Blatte beigefügt ist.

738.

Conferenz der VIII katholischen Orte.

Lucern. 1610, 2. und 3. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede der deutschen Vogteien. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Johann Helmlin, alt-Schultheiß; Oberst Walther Amrhyn, Ritter, Stadtvenner; Niklaus Pfyffer, Ritter, Pannerherr; Heinrich Kloos, Ritter, Venner; Jakob Sonnenberg, Ritter, Pannerherr; Christof Feer, alle des Raths. Uri. Oberst Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann; Hauptmann Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus zur Flüh, Landammann; Melchior Imfeld, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann; Johann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Zurlauben, Stadtschreiber; Hauptmann Hans Trinkler, beide des Raths. Freiburg. Johann Wild, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Hauptmann Jost Greder, des Raths. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, Ritter, Landammann und Pannerherr.

Bern hat diese Conferenz wegen der zwischen den V katholischen Orten und Zürich waltenden Differenz des bewußten Aufruhrs zu Gachnang halber ausgeschrieben. Und da noch nicht alle Gesandten angekommen sind, versammeln sich die anwesenden Gesandten der Mehrheit der katholischen Orte und nehmen die auf den zwei kürzlich hier gehaltenen Conferenzen verabschiedeten Geschäfte in Behandlung. **a.** Die Gesandten Lucerns berichten ausführlich, was seit der lezten katholischen Conferenz in Sachen des Gachnanger Handels verloffen ist, und verlesen die eingelangten Zuschriften von Bern, Schaffhausen und Rapperswyl; dabei eröffnen sie, was Lucern in den Freiämtern, namentlich zu Sicherstellung der Päße bei Bremgarten, Mellingen und Baden angeordnet und was Glarus durch eine zweifache Rathsbotschaft am verflossenen Sonntag vor dem Rath zu Lucern vorgebracht hat. Es wird nun gut befunden zu erwarten, was Bern anbringen wird; daneben findet man, daß die Ausschreibung dieses Tages nicht übel sei und es den katholischen Orten bei Jedermann zur Reputation gereiche, „das man vns nachryte vnd wir gebetten werdent, wyl der fäler vff vnsern Eidgenossen von Zürich beruwet". **b.** Die Gesandten Uris klagen, daß nicht nur ihre Herren und Obern von einigen Personen in den Orten „taxirt" werden, als ob sie den gebührenden Ernst in diesem Geschäft nicht erzeigen, sondern auch ausgestreut werde, daß die Gesandten auf der lezten Conferenz ihrer Instruction nicht genugsam nachgekommen seien. Sie begehren, es möchte nachträglich in den Abschied gesezt werden, daß Uri damals nicht rathsam gefunden habe, den von Zürich begehrten Tag in Baden zu besuchen, sondern beantragt habe, mit den Gesandten unverzüglich einen starken Zusaz in das Thurgau zu schiken und die Bestrafung vorzunehmen. Da die übrigen Gesandten sich erinnern, daß dem also sei, lassen sie das in den Abschied stellen. **c.** Auch die Gesandten von Schwyz führen Beschwerde, daß es bei ihnen heiße, Lucern und Schwyz seien schuldig an der Verzögerung der Gachnanger Angelegenheit, und daß ihnen, den Gesandten, von ihren Obern ernstlich vorgehalten worden, als hätten sie auf jener Conferenz mehr und anderst gehandelt, als sie im Auftrag gehabt haben und im Abschied stehe; dieses sei von Einem von Lucern dahin geschrieben worden. Die lucernischen Gesandten erwidern, es komme ihnen das sonderbar vor und ihre Obern würden ein Mißfallen haben, wenn so etwas geschehen wäre; sie bitten, ihnen die betreffende Person namhaft zu machen, indem Lucern dann nicht ermangeln werde, nach Gebühr gegen dieselbe zu verfahren. Die andern Gesandten erklären, daß sie nichts Anderes wissen, als daß die Gesandten von Schwyz in diesem Geschäft getreulich und ihrer Instruction gemäß gehandelt haben. **d.** Und weil geklagt worden, daß die Geistlichen, besonders ab den Kanzeln sich allzu eifrig und hizig dieses gachnangischen Geschäfts annehmen wollen, soll jedes Ort die seinigen ermahnen, in diese Sache sich nicht zu mischen und die Obrigkeiten darin schalten und walten zu lassen. **e.** Der Antrag, die Truppen in Frankreich heimzuberufen, war lezthin in den Abschied genommen worden. Schwyz hat sich nun entschlossen, für seinen Theil diesem „nachzesezen". Die Gesandten der übrigen Orte haben einiger Bedenken wegen ungleiche Instruction und nehmen daher die Sache wieder in den Abschied, besonders weil Berichte eingegangen sind, daß die Mannschaft der katholischen Orte auf dringendes Begehren ihres Befehlshabers eingewilligt haben solle, dem lutherischen Fürsten von Brandenburg in die Niederlande zu Hülfe zu ziehen, was doch „strax" wider ihrer Obrigkeiten Befehl und Instruction wäre; nur das Fähnchen von Lucern hat

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dieses verweigert. Die Orte sollen sich nun entschließen, ob man den Truppen, falls man sie nicht heimmahnt, nachdrüklich schreiben und bei hoher Strafe verbieten wolle, sich weiter als gemäß Vereinung brauchen zu lassen, mit der Aufforderung, sogleich nach Hause zu ziehen, wenn man ihnen Anderes zumuthen würde. **f.** Die Gesandten sollen ihren Obern berichten, was Schultheiß und Rath der Stadt Rapperswyl durch Statthalter Kunz vorbringen lassen haben, in welcher Gefahr ihre Stadt und Brüke bei der gegenwärtigen Spannung mit Zürich sich befinde. Es wird ihnen nun zugesprochen und Rath ertheilt, wie die Stadt sich zu verhalten habe. Außerdem hat man den Hauptleuten von Appenzell und St. Gallen, welche mit ihren Knechten dort liegen, anbefehlen lassen, bis auf weitern Bescheid nicht wegzuziehen. **g.** Der Bericht über die Verrichtung der Gesandten der VII katholischen Orte im Wallis (Ritter Rudolf Pfyffer und Hauptmann Mauriz Eder) wird den Gesandten abschriftlich mitgetheilt. **h.** Man soll eingedenk sein, den Betrag für die dem Landeshauptmann Schinner im Wallis bewilligten Fenster und Wappen, deren jedes 4 Kronen kosten wird, beförderlich nach Lucern zu schiken. **i.** Die Gesandten wissen ihren Obern zu berichten („wyl es von der yl vnd kürtze wegen der Zytt in gschrifft wyttlöufiger nit vergriffen werden mögen"), was zwischen den V katholischen Orten und den sieben unparteiischen Schiedorten des Gachnanger Handels wegen verhandelt und wie procedirt worden ist. (S. folgenden Abschied). Aus wichtigen Gründen entschließen sich die Schiedorte dahin, es solle die schließliche „Abhandlung" auf nächsten Montag, den 5. Juli, nach Baden gewiesen sein, wo die Parteien mit umfassenden Vollmachten sich einfinden sollen und wohin zu kommen Zürich seine fehlbaren Unterthanen auch vermögen werde, sowie auch die strafbaren Thurgauer durch den Landammann von Frauenfeld dahin citirt werden sollen. Die V Orte erklären sich aus wichtigen Bedenken und zu Beförderung der Sache bereit, diesen ausschließlich dieses Geschäftes wegen abzuhaltenden Tag unfehlbar zu besuchen. **k.** Der spanische Ambassador, Alfons Casale, vermeldet den Gesandten „gemeiner zwölf Orte" (den Gesandten der VIII katholischen und der Schiedorte) des Königs sowie des Gubernators von Mayland, Grafen von Fuentes, freundlichen Grüße und gnädigen Erbieten, ermahnt zur Einigkeit, an welcher dem Vaterland und dessen Wohlstand so viel gelegen sei und welche der König und der Gubernator aus vollem Herzen wünschen, erinnert an den Inhalt der Erbeinung mit dem Hause Österreich und bittet um Vorsorge, daß die eidgenössischen Truppen im Dienste Frankreichs nicht wider die Erbeinung gegen Deutschland oder die Niederlande, es sei gegen Cleve oder sonst, sich gebrauchen lassen, wie der König auch seinerseits sich verhalten werde. Begrüßung und Anerbieten werden freundlich verdankt, das Übrige in den Abschied genommen. **l.** Unter ermuthigenden Zusicherungen schreibt der Herzog von Lothringen an die V Orte, daß er der sorglichen Zeiten wegen einen Gesandten nach Lucern schiken werde. Was derselbe vorbringen wird, soll jedem Ort mitgetheilt werden. **m.** Es weiß auch jeder Gesandte, was des Passes zu Dießenhofen wegen dahin geschrieben und des Passes wegen zu Kaiserstuhl mit dem Landvogt zu Baden und Vogt Zweyer geredet worden ist. **n.** (An die geheimen Räthe). Der Graf von Fuentes, den man unter Erinnerung an die Pflichten des Bündnisses um Hülfe bei diesen drohenden Gefahren angesprochen hat, läßt durch den Ambassador Casale antworten, er wolle, ungeachtet er selbst einen Krieg zu besorgen habe, im Namen des Königs nicht allein die bundesgemäße Hülfe, sondern auf Begehren noch mehr schiken und einen solchen Getreidevorrath bereit halten, daß man wöchentlich 500 Säume Korn nach Lucern schaffen könne, und zwar in dem jezt geltenden Preise, auch halte er am bewußten Ort 500 auserlesene Pferde unter einem tapfern Hauptmann gerüstet, die im Fall der Noth redlichen Beistand leisten werden; sodann sei er damit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einverstanden, daß die in seines Königs Dienst aufgebrochenen Kriegsleute so lange im Lande zurükbehalten werden, bis man sehe, wohinaus die Sache wolle.

Die Gesandten und ll aus dem Schwyzer Exemplar.

Zu k. Dieser Artikel ist dem Schaffhauser Exemplar des folgenden Abschieds in nachstehender Fassung als Postscriptum beigefügt: Der spanische Ambassador Casale bezeugt vor den XII Orten des Königs und des Gubernators zu Mayland gnädigen und gutherzigen Willen nebst wohlmeinender Erinnerung und Ermahnung, die zwischen etlichen Orten schwebenden Späne zu gütlicher Vergleichung kommen zu lassen. Sodann sei eine gemeine Sage, als sollten die zwei Regimenter eidgenössischen Volkes in französischem Dienst gegen die Niederlande gebraucht werden. Da aber dieses Land seines Königs Erbland sei, so ersuche er die Eidgenossen, dieses zu verwehren und nichts gegen die Erbeinung thun zu lassen.

739.

Vermittlungsconferenz im Gachnanger Handel.

Lucern. 1610, 3. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede der deutschen Vogteien.

Gesandte von allen Orten, außer Zürich (nicht angegeben).

Da wegen der Vorfälle in Gachnang die gegenseitige Mißstimmung so weit gediehen ist, daß größere Gefahr und ernste Dinge zu besorgen, indem beiderseits an den Gränzen Wachen aufgestellt und andere Präparative gemacht worden sind, so hat Bern für seine Pflicht gehalten, mit Beihülfe der übrigen nicht interessirten Orte in dieser Sache nach altem löblichem eidgenössischem Brauche zu vermitteln, und deßwegen gegenwärtige Conferenz zusammenberufen. Nun eröffnet Schultheiß Sager nach freundlicher Begrüßung, daß seine Obern diesen gachnangischen „Succeß" mit großem Leid und Bedauern vernommen haben, stellt in der unparteiischen Orte Namen die freundliche Bitte an die V katholischen Orte, sich, als die friedliebenden, zu gütlichen Verhandlungen zu verstehen, und wünscht genauen Bericht über den Verlauf des Handels und über die Anliegen und Beschwerden der katholischen Orte, weil dieser den unparteiischen Orten noch abgehe. Schultheiß Schürpf verdankt sodann in der V Orte Namen den vermittelnden Orten ihr gutherziges Vorhaben, läßt nach Eröffnung der Beschwerden den schriftlichen Proceß sammt den von Zürich aufgenommenen Kundschaften verlesen, sowie einen Extract aus den eidgenössischen Bünden, Tractaten und dem Landfrieden, wie dergleichen Missethaten bestraft werden sollen, und ermahnt in weitläufiger zierlicher Ausführung die Gesandten der sieben vermittelnden Orte, die Gestaltsame dieser unehrbaren groben Unthat und der V Orte rechtmäßige Klagen und Beschwerden wohl zu betrachten, welche Unthat eine exemplarische Strafe dringend erfordere; auf diese Strafe müssen die katholischen Orte mit allem Nachdruk dringen; bei dem Allem begehren sie nichts Anderes, als mit ihren Eidgenossen von Zürich und mit allen Orten in der uralten Freundschaft, Liebe und brüderlichen Einigkeit, wie ihre frommen Voreltern, zu leben und alle schuldigen Pflichten, sofern es gegen sie auch geschehe, getreulich und wie es redlichen Eidgenossen zustehe zu erfüllen und den lieben Frieden, die Ruhe und den Wohlstand des Vaterlandes zu fördern; die vermittelnden Orte möchten demnach die Sachen dahin leiten, daß ihnen Genugthuung geschehe, die begehrte Abstrafung unfehlbar und unverzüglich erfolge, Zürich zur Gebühr und Billigkeit gewiesen werde, ihnen auch Erläuterung geschehe, wessen sie sich inskünftig in Bezug auf die Bünde, Verträge und den Landfrieden zu versehen haben; schließlich erinnert er, was nicht allein den V katholischen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Orten, sondern allen übrigen Orten insgemein hieran gelegen sei und was für böse Consequenzen dergleichen Unthaten im Vaterland verursachen möchten. Hierauf treten der V Orte Gesandten ab. Nach der hierüber gepflogenen Berathung wird den wieder in die Sizung zurükgekehrten Gesandten der V Orte folgender Entschluß eröffnet: Die vermittelnden Orte sprechen nochmals ihr inniges Bedauern über diese Unthat aus; sie sehen wohl ein, daß die Obrigkeiten, wenn sie dergleichen hingehen ließen, dadurch zu schaffen bekommen möchten, daher es ernstlich abgestraft werden müsse; die V Orte sollen versichert sein, daß die vermittelnden Orte die Abstrafung ausführen helfen werden; da sie aber finden, daß dieses gegenwärtig nicht geschehen könne, weil weder Zürich noch auch die interessirten Parteien und „Sächer" anwesend seien, so haben sie für gut erachtet, den Handel zu vollkommener Erörterung nochmals nach Baden, als einem unparteiischen Ort, kommen zu lassen, und zwar auf künftigen Montag den 5. Juli; die V Orte möchten sich dieses auch belieben lassen und nicht ausbleiben; bereits haben sie Zürich durch ein Schreiben ermahnt, sich einzufinden und seine bei diesem Handel betheiligten Unterthanen auch zu stellen, gleichwie sie auch die thurgauischen Thäter sowie den Gerichtsherrn Hector von Beroldingen, als Beschädigten, durch den Landammann zu Frauenfeld dahin citiren lassen; auf diesem Tag soll kein anderes Geschäft zur Verhandlung kommen; würden die Strafbaren dort auch nicht erscheinen, so soll nichts destoweniger das Recht ergehen; und da aus der Aufstellung von Wachen und aus dem im Land Verbleiben der nach Mayland und Savoyen bewilligten Mannschaft allerlei ungute Reden, Unwillen und Mißtrauen erwachsen, bitte man die V Orte, ihrerseits die Wachen beförderlichst abzuschaffen und die Kriegsleute fortziehen zu lassen, gleichwie man auch Zürich zur Abschaffung seiner Wachen ermahne. Darauf erwidern die Gesandten der V Orte, sie verdanken den vermittelnden Orten ihre gutherzigen Absichten und anerkennen deren Eifer zu Beförderung der Sache, sehen auch mit Befriedigung, wie sie die Abstrafung in Ausführung bringen helfen wollen, weßhalb sie sich bereit erklären, den Tag zu besuchen; was die Wachen anbelange, so habe Lucern keine aufgestellt, die andern Orte allein an den Gränzen und zwar nur schwache („hand vnsers theils den sachen bas gethruwet"), jedoch seien sie bereit, dieselben abzuschaffen, wenn die Gegenpartei es auch thue; von den Kriegsleuten, so in fremde Lande ziehen sollen, habe die Gegenpartei nichts zu besorgen, auch stehe deren Abzug nicht in der V Orte, sondern der Fürsten Hand, die sie bestellt haben, zudem sei es kein fremdes Volk, sondern aus den V Orten; die V Orte müssen nochmals bezeugen, daß sie in diesem Allem nur die Ehre Gottes und die Erhaltung von Frieden und Wohlstand des gesammten Vaterlandes anstreben.

740.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1610, 5. bis 13. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede der deutschen Vogteien. — **Landesarchiv Schwyz.** — **Kantonsarchiv in Aarau,** XII. 9.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Ulrich Wolf, Statthalter; Hans Heinrich von Schönau, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Johann Helmlin, alt-Schultheiß; Christof Feer, des Raths. Uri. Oberst Hans Konrad von Beroldingen, Landammann; Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Hans Reding, des Raths und Landeshauptmann. Unterwalden. Niklaus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Flüe, Landammann; Melchior Imfeld, Ritter, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Landammann; Johann von Büren, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Johann Trinkler; Hans Schmid, alle drei des Raths. Glarus. Michael Bäldi; Hans Heinrich Schwarz, beide Landammann; Melchior Marti, des Raths. Basel. Hans Ulrich Schultheiß; Wernhard Ringler, beide des Raths. Freiburg. Johann Wild, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Jost Greder, des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Sekelmeister und des Raths. Appenzell. Johannes von Heimen, Ritter, Landammann, von Inner-Rhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außer-Rhoden.

a. Nach erstattetem Gruße eröffnen die Gesandten Zürichs, ihre Obern haben nicht unterlassen wollen, sie auf diesen des Gachnanger Vorfalls wegen angesezten Tag abzuordnen um zu vernehmen, was man an sie bringen werde. Sodann stellen im Namen der unparteiischen Orte die Gesandten Berns das Ansuchen, ihnen den Handel zu gütlicher Vermittlung anzuvertrauen. Worauf die Gesandten der V katholischen Orte vorbringen, es habe der größere Theil der Gesandten von der zu Gachnang vorgefallenen Unthat genügende Kenntniß, ein Theil sei sogar auf dem Augenschein gewesen; wenn man aber über den Sachverhalt, der übrigens den meisten Gesandten genügend bekannt sei, noch fernere Information wünsche, so haben sie Alles ausführlich, authentisch und mit Kundschaften bewiesen bei Handen und wollen es gern nochmals ablesen lassen. Zürich replicirt, der Vorfall sei ihm sehr leid und es habe keineswegs die Meinung, daß er ungestraft hingehen solle; daher habe es nichts dagegen, daß die Sache den sieben unparteiischen Orten übergeben werde, sofern man auch die Kundschaften verhören wolle, die der Vogt von Kyburg seither aufgenommen habe. Die V katholischen Orte antworten, daß man mit Unrecht Zürich für die eine und sie für die andere Partei ansehe, indem sie nicht wider ihre Eidgenossen von Zürich Klage zu führen haben, sondern wider einige Personen, die zu Gachnang auf thurgauischem Boden wider Ehre und Eid, wider Bünde und Landfrieden, wider ihre rechtmäßige Obrigkeit und troz alles Rechtbietens gröblich gefrevelt haben; diese sollen daher billiger Weise von den daselbst regierenden Orten berechtigt und bestraft werden; und da Zürich jeder Zeit die Justiz rühmlich und ohne Ansehen der Person gehandhabt habe, hoffen sie, es werde in dieser klaren Sache nicht weniger thun und von der alten Richtschnur nicht abweichen, vielmehr jene, welche wider alles Recht gewaltthätig Rache genommen haben, an den Ort, wo sie gefehlt haben, stellen und sie sammt allen übrigen Fehlbaren, woher sie auch sein mögen, abstrafen helfen. Hierauf nimmt Zürich den Burgermeister Holzhalb gegen die Anschuldigung in Schuz, als habe er Anlaß zu diesem Aufruhr gegeben; überhaupt möge man Zürich zutrauen, daß von seinem Rath Niemand irgend eine Anleitung dazu gegeben habe. Die V katholischen Orte dringen auf eine runde Erklärung, ob Zürich seinem schriftlichen Anerbieten gemäß die Fehlbaren stellen und strafen helfen wolle oder nicht. Weil es aber inzwischen ziemlich spät geworden, verlangt Zürich Bedenkzeit bis zum folgenden Tag.

Inzwischen überbringt Junker Johann Vigier, Secretär und Dolmetsch des französischen Gesandten ein Schreiben des Ambassadors von Reffuge, worin dieser sich entschuldigt, daß er dringender Geschäfte wegen nicht persönlich erscheinen könne, inständig zur Einigkeit ermahnt und seine Dienste erbietet, wann und wo man sie wünsche. Auch Abgeordnete der III Bünde anerbieten, in eigener Person sich gebrauchen zu lassen, was ihnen angemessen verdankt wird. — Burgermeister Rahn gibt sodann folgende Antwort: Zürich habe an den begangenen Fehlern keine Schuld und begehre deren Bestrafung; wenn man aber die Sache genau besehe, so

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

finde man, daß die Amtleute im Thurgau gar parteiisch seien und Zürichs Religionsgenossen nicht immer zum Rechten verhelfen, daß die Gerichtsherren, in'sbesondere die geistlichen, nicht auf Liebe und Einigkeit sehen, sondern stets auf Neuerungen dringen; aus der Kundschaft des Landvogts von Kyburg ergebe sich, daß Junker Hector von Beroldingen zu diesem Aufruhr Veranlassung gegeben, indem er gar grobe Worte gebraucht und ruhige Leute mit gewehrter Hand überfallen habe, daher nicht zu verwundern sei, wenn diese, Schmähungen über ihre Obrigkeit hörend und in Erinnerung der angegebenen Umstände die Gränzen der Gebühr überschritten haben; er bitte die katholischen Orte, milde zu verfahren und zu bedenken, daß Zürich in dergleichen Fällen sich auch habe begütigen lassen; weil sie übrigens dabei interessirt seien und die Sache den Landfrieden berühre, können sie nicht Richter sein; Zürich wolle gerne anhören, was für gütliche Mittel gefunden werden, die seinen Regalien und Freiheiten nicht zu nahe treten. Landammann von Beroldingen erwidert im Namen seines Bruders Hector, daß die vom Landvogt zu Kyburg aufgenommenen Kundschaften ungültig und zu verwerfen seien, weil sie ohne Verkündung der Gegenpartei und nicht nach Form Rechtens und zudem von solchen aufgenommen worden, welche die Unthat begangen und die seinem Bruder entwendeten Gegenstände auf offenen Märkten verkauft haben; aus den rechtskräftigen Kundschaften werde man ersehen, daß sein Bruder zu dem Vorfalle keinen Anlaß gegeben habe, übrigens sei derselbe selbst hier und wolle sich willig vor den regierenden Orten mit Leib und Gut stellen und das, was er verdient habe, erwarten. Schultheiß Schürpf entgegnet, Zürich habe friedhässige Leute stets bestraft und wenn es das hier auch thäte, wäre viel erspart worden; die Amtleute und Gerichtsherren in die Sache zu ziehen, sei überflüssig, da sie in derselben unschuldig seien und man sie, wenn sie sonst ungebührlich sich verhalten, auf der Jahrrechnung und bei den Obrigkeiten zu verklagen stets Gelegenheit habe; daß die sieben Orte gütlich vermitteln wollen, nehmen die V Orte zu Dank auf und anerkennen auch deren eidgenössische Liebe und Wohlmeinung; allein wenn man ihrem treuherzigen Begehren hierin folgen wollte, wäre das ein Eingriff in die thurgauische Landeshoheit und würde später auch geringern Fällen als Präjudiz dienen, so daß die regierenden Orte allmälig um ihre Rechtsamen kämen, was Zürich sowohl als den V Orten nachtheilig wäre; die Fehlbaren haben gehandelt wider Gott und Recht, wider ihre natürliche hohe und niedere Obrigkeit, indem sie die Amtleute schmählich abgewiesen und mit der Hand angetastet haben; dadurch haben sie ein crimen læsæ majestatis begangen, weßhalb Bern, Glarus, Freiburg und Solothurn nicht mehr gütliche Unterhändler sein können, sondern sich neben den andern Orten als Richter stellen müssen, wofern sie bei ihren Gerechtsamen bleiben wollen; wenn nun auch die V Orte gerne ihr Möglichstes thun wollten, so können sie doch in diesem Fall nicht weiter gehen, daher soll man nunmehr die Fehlbaren der Obrigkeit, unter welcher sie gefehlt haben, zu rechtmäßiger Abstrafung stellen. Nachdem die vermittelnden Orte nochmals die V Orte dringend gebeten hatten, sie in diesem Geschäft gütlich handeln zu lassen, erklären diese, daß sie von ihrer Judicatur nicht abstehen können, bei den alten Bräuchen, den Bünden und dem Landfrieden verbleiben und Niemanden etwas Ungebührliches zufügen wollen, auch dergleichen von Niemand gewärtig seien, und daß Zürich sich entschließen möge, ob es wenigstens die Urheber des Aufruhrs stellen und sie nebst den andern Hauptschuldigen bestrafen helfen wolle. Zürich beharrt auf gütlicher Vermittlung. Bern erklärt, daß es nicht instruirt sei, in der Sache rechtlich zu sprechen, sondern lediglich gute Mittel suchen zu helfen. — Nachdem den zürcherischen Gesandten behufs Einholung neuer Instructionen Aufschub bewilligt worden, geben sie am folgenden Tage diese Erklärung ab: Obwohl sie lieber gesehen hätten, daß dieses Geschäft in Güte statt mit dem Rechten erörtert würde, haben doch Burgermeister, Kleine und Große Räthe,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

damit sie nicht für die gehalten werden, welche des Vaterlandes Zerrüttung begehren, ihnen vollkommenen Gewalt ertheilt, neben und mit den neun übrigen Orten die Fehlbaren abzustrafen, dergestalt, daß die Betheiligten aus dem Thurgau und ihrem Gebiet namhaft gemacht, citirt und ihre Sache examinirt werden solle, um sie der Gebühr nach zu strafen; über solche, welche sich flüchtig gemacht haben, soll ebenfalls geurtheilt und das Urtheil wenn möglich exequirt werden; Zürich erwarte, daß man diesen Fehler nicht für eine vorsäzliche Bosheit, sondern für Unglük und Unfall halte und demgemäß in der Bestrafung milde verfahre; wenn auch Basel, Schaffhausen und Appenzell beim Thurgau nicht interessirt seien, so möchte man sie doch, da sie in diesem Handel so treuherzig sich erzeigt haben, bei der Abstrafung mitsizen lassen. Die V Orte verdanken Zürich diesen friedliebenden Entschluß und versichern, daß sie mit Strenge zu verfahren niemals bedacht gewesen und nur die Rädelsführer Andern zu einem Exempel zu züchtigen vorhaben; um Zeit zu gewinnen, soll man an's Werk gehen, die Fehlbaren verzeichnen und deren Citation anordnen; was den Beisiz der drei Orte belange, so möchten sie zwar von Herzen gerne dieselben neben sich dulden, wohl wissend, daß durch deren Weisheit und Verstand viel geholfen würde, da sie durch ihre Mühe und Geschiklichkeit die Sache auf so gute Bahn geleitet haben, allein ihre Instruction ermächtige sie dazu nicht und neue Instructionen einzuholen würde zu lange gehen; man möchte ihnen daher nicht übel nehmen, daß sie dazu nicht einwilligen können, dagegen wollen sie nicht ermangeln, ihren Obrigkeiten deren Liebe und Freundschaft höchlich anzurühmen. Die drei Orte erklären hierauf, daß sie dieses keineswegs mißfällig aufnehmen, und ermahnen nochmals zum Frieden.

Die Wachen, die aus gegenseitigem Mißtrauen aufgestellt worden sind, sollen bis künftigen Montag (12. Juli) allerseits abgestellt werden, damit alte Liebe und Vertraulichkeit wieder zurükkehren. Die Jahrrechnung soll den 19./9. Juli beginnen und zuerst das vorgenommen werden, was vor gemeine XIII Orte gehört.

(Die X Malefizorte). Am folgenden Tage wird ein Ausschuß ernannt, welcher über den Proceß sizen und die Betheiligten verzeichnen soll, auch wird nochmals angeordnet, daß der thurgauische Landvogt dieselben citire und jedem das Versprechen abnehme sich zu stellen, dasselbe soll Zürich gegen seine Unterthanen thun; über die, welche nicht erscheinen, soll das Urtheil dennoch ergehen. Der zu Frauenfeld verhaftete Hans Müller soll nach Baden geführt werden, weßhalb Zürich ersucht wird, dessen Transport durch sein Gebiet zu gestatten. Der Gemeinde Gachnang, welche Ausschüsse schiken möchte, um ihre Unschuld darzuthun, wird auf ihr Gesuch ein freies sicheres Geleit bewilligt unter der Bedingung, daß kein Betheiligter sich dabei befinde.

Der von Landammann Rüppli eingeschikte Bericht, wie er die Citation der Betheiligten ausgerichtet habe und daß am 11. bei Abführung des gefangenen Müller Zusammenrottungen, Drohungen, Beleidigung der Obrigkeit, Widersezlichkeit u. A. m. von Seite der zürcherischen Unterthanen stattgefunden haben, wird mit großem Bedauern vernommen, wobei die Gesandten Zürichs erklären, daß von dem, was auf ihrem Gebiet sich zugetragen habe, ihre Obern kein Wissen haben, aber für genaue Untersuchung und gebührende Bestrafung sorgen werden. Statthalter Wolf, der zur Berichterstattung nach Zürich deputirt worden war, überbringt eine Zuschrift Zürichs an die neun Orte, worin es sein tiefes Bedauern über den Vorfall ausspricht, strenge Untersuchung und Bestrafung zusichert und die zuversichtliche Hoffnung äußert, dieser Vorfall werde den auf guter Bahn befindlichen Verhandlungen keinen Eintrag thun.

Bei den wieder eröffneten Verhandlungen am 12. machen die Gesandten Zürichs den Vorschlag, jeder Gemeinde eine Strafe aufzuerlegen, da dieses das beste Mittel sei, der Sache auf den Grund zu kommen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

indem dann die Unschuldigen die Schuldigen nennen würden. Die VII katholischen Orte aber finden rathsamer, „ein ordentliche Abſönderung zethun", den Fehler eines Jeden sammt der Kundschaft zu verzeichnen und alsdann dessen Strafe zu bestimmen. Das läßt sich Zürich auch gefallen, also daß, was denen im Thurgau auferlegt wird, in'sgemein solle „gehandhabt" werden, was aber die seinen Unterthanen auferlegte Buße betrifft, Zürich die handhaben solle. Demnach hat man die begangenen Fehler auf folgende Weise eingetheilt: 1. Kirchenraub; betrifft jene, welche die Kirche aufgebrochen und beschädiget, oder die Kirchenzierden zerstört oder fortgenommen haben. 2. Verlezung hoher Obrigkeit; betrifft jene, die selbige trozig angefallen, abgewiesen, mit der Hand angreifen haben wollen und mit der That angegriffen haben. 3. Diebstahl; betrifft jene, welche dem Junker Hector das Seine gestohlen oder verwüstet oder „zu vnütz gerichtet" haben. 4. Gewaltthätigkeit; betrifft die, welche nach des Junker Hectors Weib und Kind in das Haus geschossen, oder sonst Waffen gebraucht haben. 5. Die Urheber und Rädelsführer, welche den Rathschlag zum Überfall gegeben, Sturm geläutet und Andere aufgereizt haben. 6. Halsstarrige Ungehorsame, welche, nachdem sie bei höchster Strafe an Leib, Ehre und Gut citirt worden, nicht allein ausgeblieben sind, sondern ein neues Unwesen anheben haben wollen. 7. Jene, welche ruhig den Andern zugeschaut und nicht abgewehrt haben. Für jedes dieser Vergehen soll eine gewisse Strafe bestimmt werden; wer in dem einen oder andern schuldig erfunden wird, soll der betreffenden Strafe unterworfen sein und diese von der Obrigkeit, wo er wohnt, bezogen werden.

Wiederum eröffnen die Gesandten Zürichs, sie wissen wohl, daß die begangenen Fehler nicht gering seien, allein wenn man die Umstände: Trunkenheit, Hize und Unbesonnenheit in Betracht ziehe, so werde man wohl Ursache haben, milde zu verfahren; man solle also, „was das Gut belanget", eine gemeine Strafe festsezen, wozu Zürich gern helfen wolle, was aber das Malefiz betreffe über seine Unterthanen, so könne es das durchaus nicht von Handen geben, sondern wolle es selbst verrichten und werde Niemanden, der es verdient, ledig ausgehen lassen; denn es wäre wider seine Regalien und Freiheiten und seine Unterthanen würden es nicht leiden, daß Andere, als ihre Herren und Obern, über ihr Blut, Leib und Leben richten. Die katholischen Orte finden dieses Begehren befremdend und mit der bisherigen Übung nicht übereinstimmend, indem bei Strafen, welche die X Orte erkannt haben, bisher nie ein Unterschied zwischen Zeitlichem und Malefizischem gemacht worden sei und Angeklagte nicht vor den Gerichten, wo sie wohnen, sich zu purgiren haben, sondern vor dem Richter, der sie condemnirt. Da auf diese Weise die Parteien zu einer Vereinbarung nicht gelangen können, stellen Bern und Glarus endlich nach vorausgegangenen Unterhandlungen und Zusprüchen bei beiden Parteien auf beidseitige Annahme hin folgende Mittel: Zürich solle gutwillig mit und neben den andern neun Orten niedersizen und die Fehlbaren nach aller Gebühr, Billigkeit und dem Rechten gemäß strafen helfen; was für Vergehen malefizisch und todeswürdig erkannt werden, deren seine kyburgischen und andere Unterthanen beschuldigt sind, soll es dem Erkennen der X Orte gemäß exequiren und also solche Personen vom Leben zum Tode hinrichten, „die maß vnd gestalt" aber der Hinrichtung soll in seinem Gutfinden stehen; wenn ein Angeklagter sich purgiren, auch mit Recht und unparteiischer Kundschaft seine Unschuld beweisen will, soll ihm das vor seinem ordentlichen Richter zu thun gestattet sein, damit kein Unschuldiger bestraft werde; auf daß man aber in Zürich seiner eigenen Unterthanen wegen kein Mißtrauen seze und damit man erkenne, daß es über diese Unthat größtes Mißfallen habe und alles Ernstes die Fehlbaren abstrafen wolle, soll es gestatten, daß die neun Orte, wenn eine oder mehrere Personen vor seinem Richter sich justificiren wollten, zwei oder drei Herren beiordnen, oder dem Landvogt im Thurgau und den Amtleuten befehlen, dem Proceß der Kund-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schaftsage beizuwohnen und auf die Maleficanten zu klagen, damit sie sich überzeugen, wie aufrecht und ehrlich es procedire und seine schuldig befundenen Unterthanen nicht begünstige; und wenn man Zweifel hätte, daß etwa an dem ordentlichen Landgericht in Kyburg dem Einen oder Andern geschont, oder nicht nach Ernst mit ihm gehandelt würde, soll Zürich auf Verlangen der übrigen Orte bereit sein, den Handel in die Stadt, vor Räthe und Burger, zu ziehen und darüber allem Rechten und der Billigkeit gemäß erkennen zu lassen.

Am folgenden Tage geben die Gesandten Zürichs, weil einige Orte bei ihren Obrigkeiten Bescheid eingeholt haben und damit man in der Sache weiter fortschreiten könne, folgende Erklärung: Die gemeinen Unterthanen im Thurgau wolle Zürich mit den andern Orten nach Verdienen abstrafen helfen, seine eigenen Unterthanen wolle es ebenfalls mit den andern Orten am Gut, an Ersezung der Verwüstungen und wenn nöthig an der Ehre bestrafen helfen und hoffe, daß man sich damit begnügen werde und zu Gemüth führe, wie viel es bereits nachgegeben habe; die Judicatur aber über die malefizischen Vergehen seiner Unterthanen könne es niemand Anderm übergeben, weil das sein größtes Kleinod sei, das es in allen Bünden vorbehalten habe; es hoffe, man werde nicht so uneidgenössisch sein und ihm diesen großen Schaz antasten; dagegen wolle es sich noch dazu verstehen, daß, wenn es in der Grafschaft Kyburg oder in der Stadt Zürich über einen solchen Maleficanten richten würde, zwei Deputirte von den Katholischen dem Proceß und den Kundschaften beiwohnen mögen. Bern und Glarus bitten die katholischen Orte, Zürich in diesem billigen Begehren zu willfahren. Diese aber erwidern, daß man vom gemeinen Landesbrauch und den Bünden nicht abgehen könne, welche deutlich sagen, daß die Delinquenten da, wo sie delinquirt haben, gebüßt werden sollen, daß auch die andern Orte in den Bünden ihre Freiheiten vorbehalten haben, daß übrigens, was in den Bünden ausdrüklich gemeldet werde, außerhalb aller Präservation stehe und daß man doch wohl zufrieden sein könne, wenn Einer, nachdem er von den X Orten malefizisch erkennt worden, sein Urtheil durch eine Todesart ausstehen solle, die Zürich aussprechen möge. Da Zürich auf seiner Meinung verharrt und auch die Bitte von Bern und Glarus an die katholischen Orte ohne Erfolg ist, wird die Fortsezung der Verhandlung auf den folgenden Tag verschoben.

Um nicht unverrichteter Dinge auseinander gehen zu müssen, was viel Unwillen zur Folge hätte, vereinbart man sich am andern Morgen auf folgende Mittel: „Die fählbaren Personen im Thurgouw, Lyb vnd gutt betträffend, sodann die im Zürichpiet, Gut vnd Eer berürend, sölle man übersizen vnd sammenthafft Jnen Jr Buß vfferlegen; die Maleficanten im Zürichpiet zu straffen sölle man weder von einem noch anderen Ort gedenckhen, sonder Jnstellen". Das haben sich die übrigen Orte belieben lassen, nur der Gesandte von Uri, Hauptmann Troger, erklärt, bei seiner Jnstruction verbleiben zu wollen und hierzu nicht zu stimmen, weil man nicht alle Fehlbaren, malefizisch oder nicht, aus dem Zürichgebiet oder anderstwoher zusammen abstrafen wolle; er wolle der Sache sich nichts mehr annehmen oder dazu reden (welches er auch gethan hat). In Folge dieser Vereinbarung werden vier Gesandte ausgeschossen (Statthalter Wolf von Zürich, Schultheiß Helmlin von Lucern, Landammann Schilter von Schwyz und Landammann Bäldi von Glarus) mit dem Auftrage, gleich nach der Jahrrechnung in das Thurgau zu verreiten, die sieben Artikel der beim Auflauf vorgefallenen Fehler in etwas kürzere Form zu fassen, für jeden die Strafe zu bestimmen, Alles in Schrift zu verfassen und dann vor gemeiner Versammlung verlesen zu lassen. Die dann von diesen gestellten Mittel werden gemeinsam gutgeheißen und ratificirt.

Es wird abermals in Berathung gezogen, wie man für die Zukunft Mittel finden möge, daß dergleichen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unthaten nicht mehr vorkommen, und als das geeignetste erachtet, ein ernstes Mandat publiciren zu lassen, mit der Aufforderung an den Landvogt und die Amtleute, dasselbe stricte zu handhaben. Der Entwurf dieses Mandats, wie er von den vier in das Thurgau deputirten Herren abgefaßt worden ist, wird gutgeheißen und dem Abschied beigelegt. — Hierauf ersucht Schultheiß Schürpf im Namen der katholischen Orte, Zürich möchte, da man über alle andern Punkte sich vereinbart habe, sich nun auch erklären, wie es sich bezüglich seiner malefizischen Angehörigen verhalten, ob es sie vermöge der Bünde gemeiner Judicatur unterwerfen wolle? Zürich erwidert, es habe gethan, was ihm zu thun möglich gewesen, ja noch mehr, man möchte es daher nicht weiter drängen. Auf die dringende Bitte von Bern und Glarus, das Begehren fallen zu lassen, erklären die katholischen Orte, sie haben nie im Sinne gehabt, Jemanden von Regalien und Freiheiten zu drängen, dagegen immerdar geglaubt, daß Fehlbare, die in einer gemeinen Vogtei sich vergangen haben, gemäß Bünden und natürlichem Rechte von den regierenden Orten bestraft werden sollen; sie danken für die Ehre und Bitte und hätten gerne willfahrt, sie wollen aber diesen lezten Punkt in den Abschied nehmen und ihren Obern unverzüglich darüber berichten, so daß der Bescheid noch auf der Jahrrechnung erfolgen könne. **b.** Der savoyische Ambassador, Herr de Villette, überbringt den VI katholischen Orten ein Schreiben des Herzogs vom 30. Juni und eröffnet, daß der Herzog wegen der Kriegsrüstungen im Herzogthum Mayland zu seinem Schirm und zu Erhaltung seiner Lande gemäß des Bündnisses den Aufbruch eines Regiments begehre und das Geld zu diesem Aufbruch sowie zu Bezahlung zweier Pensionen schiken werde, sobald er entsprechende Antwort erhalten habe. Dem Herzog wird seine wohlwollende Gesinnung angemessen verdankt, das Aufbruchbegehren wegen mangelnder Instruction in den Abschied genommen. **c.** Da Basel, Schaffhausen und Appenzell der äußern Rhoden bei ihrer Wiederkunft auf die Jahrrechnung den Gachnanger Handel noch nicht völlig ausgetragen fanden, indem die katholischen Orte verlangten, daß die Angehörigen Zürichs, die auf Thurgauer Gebiet malefizische Fehler begangen, von den daselbst regierenden Orten abgestraft werden sollen, was Zürich verweigerte, so redeten die Gesandten der drei Orte abermals mit den sieben katholischen Orten und baten sie freundlich, höchlich und eidgenössisch, in diesem Punkte nachzugeben, damit die Sache ein Ende nehme. Da ist ihnen abermals ganz höchlich und zum größten Dank gesagt worden, mit dem Versprechen, daß man dieses ihr wohlmeinendes Erinnern „in flyßiges vnd getrüwliches Bedenckhen fassen wölle".

Der Vortrag des savoyischen Gesandten aus dem Schwyzer Exemplar; **c** aus dem Exemplar im Aargauer Archiv; im Basler Archiv steht dieser Artikel im Jahrrechnungsabschied.

741.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1610, 13. Juli.

Staatsarchiv Zürich. Ennetb. Abschiede 151, S. 359. — **Kantonsarchiv Basel.** Eidg. Abschiede von 1610 u. 1611.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal. **b.** Art. 24. Kammerrechnungen.
Landvogtei Luggarus. **c.** Art. 152. Justizsachen. **d.** Art. 103. Landrechtssachen ꝛc.
Landvogtei Mainthal. **a.** Art. 352. Beamte ꝛc.

c, d aus dem Basler Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

742.

Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1610, 26. Juli (Montag nach Jacobi.).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede IV. 101. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 137, S. 189. — **Landesarchive Schwyz und Nidwalden.**

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Heinrich von Schönau, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Vincenz Dachselhofer, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Hans Peter von Roll, Ritter, Statthalter; Erasmus „Zberg" (auch Yberg), des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Hans Reding, Landeshauptmann und des Raths. Unterwalden. Niklaus Leu, Landammann; Johann von Büren, Statthalter. Zug. Johann Trinkler; Johann Schmid, Sekelmeister, beide des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann; Hans Heinrich Schwartz, alt-Landammann; Melchior Marti, des Raths Basel. Hans Ulrich Schultheiß; Wernhard Ringler, beide des Raths. Freiburg. Johann Wild, Schultheiß; Johann Python, des Raths und Sekelmeister. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Jost Greder, des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwartz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Sekelmeister und des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Inner-Rhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außer-Rhoden.

a. Dr. Johann Christian Schmidlin, kaiserlicher und österreichischer Rath, eröffnet nach Überreichung eines Credenzschreibens von Statthalter, Regenten und Kammerräthen der vorderösterreichischen Lande: Vor einiger Zeit habe die vorderösterreichische Regierung wegen etwas Ungelegenheit im Elsaß an die XIII Orte sich gewendet, sie möchten nach Mitteln trachten und sich erklären, wie sie vermöge der Erbeinung dabei sich verhalten wollen und wessen man sich zu ihnen zu versehen habe; die darauf gegebene Antwort habe befriedigt; da nun die Angelegenheiten im Elsaß von Tag zu Tag sich verschlimmern, habe er den Auftrag, um Ernennung von Deputirten anzusuchen, welche die österreichische Regierung im Fall der Noth als Vermittler berufen und gebrauchen könne, und zugleich die Eidgenossen zu erinnern, wie viel ihnen am Elsaß, ihrem Brodkasten und Weinkeller, gelegen sein müsse; sie sollen dagegen versichert sein, daß das Haus Österreich die Erbeinung in allen Punkten stets treulich halten werde. Zürich, Bern, Lucern, Schwyz, Basel und Solothurn werden nun als die Orte bezeichnet, welche auf Begehren geeignete Persönlichkeiten als Deputirte abordnen sollen. **b.** Instructionsgemäß machen die Gesandten Zürichs Anzug, wie der Mißbrauch einreiße, daß fremde Fürsten ihr Kriegsvolk durch die Eidgenossenschaft führen, ohne von allen betreffenden Orten die Zustimmung dazu erhalten zu haben, und solches auch durch die gemeinen Vogteien schiken, ohne alle regierenden Orte darum begrüßt zu haben; aus diesem Mißbrauch werden aber mit der Zeit, außerdem, daß es gemeiner Eidgenossenschaft schimpflich sei, vielerlei Ungelegenheiten, sogar Gefahren erwachsen; Zürich halte für nöthig, sich gemeinsam zu besprechen, wie man sich in Zukunft gegen dergleichen Durchzüge und Durchpaßbewilligungen verhalten wolle. Dieweil in diesem Anzug angedeutet worden, daß die Gesandten von Appenzell A.-Rh. und der Stadt St. Gallen dießfalls etwas vorzubringen hätten, werden diese in die Sizung eingeladen. Nach Anhörung ihres Anbringens und nach stattgehabter Berathung hat man beschlossen, diese Sache den Obern zu hinterbringen, damit sie die Gesandten auf künftige Tagsazung mit entsprechenden Vollmachten abordnen. Den fernern Anzug, es gehe das Gerücht, als sei der dem Madruzischen Volk bewilligte Durchpaß mit schwerem Gelde

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erkauft worden, nehmen Uri und Schwyz, dieweil dieses Volk auch durch ihr Land passirt ist, in den Abschied. **c.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **d.** In Bezug auf den vorjährigen Beschluß, wie es mit dem hinterlassenen Hab und Gut hingerichteter Personen gehalten werden solle, ist ein Zweifel entstanden, welcher Obrigkeit die auf solchen Personen gefundenen Gülten oder Schuldbriefe, deren Schuldner und Unterpfänder unter einer andern Obrigkeit sind, gehören sollen. Hierüber wird nun entschieden, dergleichen Hab und Gut soll der Obrigkeit, welche es in Händen hat, zukommen, indem, wenn die Person gelebt hätte, die Zinsen und die Abbezahlung dem Brief nachgegangen wären und die Unterpfänder nicht ihr Eigenthum, sondern nur Haft und Versicherung gewesen sind. **e.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **f** u. **g.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **h.** Der Vorschlag, eine Gesandtschaft nach Frankreich abzuordnen, um dem König und der Regentin über den Tod des Königs das Beileid zu bezeugen und ihnen zum Antritt der Regierung Glük zu wünschen, da das bereits von vielen mit Frankreich nicht so eng verbündeten Fürsten geschehen sei, wird ad referendum genommen. Ihre Stimmen darüber sollen die Orte nach Zürich schiken, damit, wenn eine Mehrheit sich ergibt, das Nöthige angeordnet werden kann. **i—t.** (S. u. die betreff. Vogteien). **u.** Da die von der Stadt und vom äußern Amt Zug die aufgerichteten und bestätigten Verträge jeder Theil nach seinem Kopf auslegen wollen, weßhalb sie noch immer in Zwiespalt sind, sollen sie ermahnt werden, die Auslegung den unparteiischen Orten, welche dieselben aufgerichtet haben, zu überlassen. **v.** Im Namen des Bischofs von Basel stellt Dr. Christian Schmidlin das Begehren, ihn mit dem neuen Artikel in dem mit dem Haus Mayland aufgerichteten Bündniß, sowie mit der ihm aufgelegten Verpflichtung, das Geld in die Orte auszutheilen, zu verschonen und dießfalls keine Neuerung einzuführen, weil er sonst schon allenthalben genug angefeindet werde. Dessen sollen die Gesandten eingedenk sein. **w.** Christof Feer von Lucern eröffnet vor den V katholischen Orten, sein Vetter, Junker Hans Jakob Segesser, habe in den Ritterorden der Johanniter eintreten wollen, sei aber, nachdem er große Kosten gehabt, vom Capitel abgewiesen worden und zwar aus ganz nichtigen gesuchten Gründen, unter andern, daß Segesser, weil er dem römischen Reich nicht einverleibt sei, auch von dem dort liegenden Einkommen nicht genießen könne, ferner, daß die deutsche Zunge keinen Schweizer mehr aufnehmen werde. Er bitte, ihm gegen diesen Orden beholfen zu sein. Weil nun Segesser immer noch in den Orden zu treten wünscht, findet man nicht für rathsam, vom Arrest, den er, wenn seinem Begehren nicht entsprochen würde, auf die Einkünfte des Hauses Tobel legen möchte, Erwähnung zu thun, und hat über die Sache ein Schreiben an den Fürsten von Heitersheim erlassen, mit dem Gesuch um beförderliche Antwort, ob wirklich die deutsche Zunge keinen Schweizer mehr aufnehmen wolle. Je nachdem die Antwort ausfällt, wird man sich ferner bedenken und entschließen. **x.** (S. u. Baden). **y** u. **z.** (S. u. Thurgau). **aa.** Über das Gesuch des Gesandten von Uri um Fenster und Wappen in das Wirthshaus zu Flüelen soll man sich auf nächster Zusammenkunft entschließen. **bb.** (S. u. Baden). **cc.** Der Vogt des Prälaten von Rheinau stellt das Ansuchen, man möchte, da Rheinau gänzlich ausgemarchet und ausgesöndert und daher im Landfrieden nicht begriffen sei, obschon von den unparteiischen Ausgeschossenen im Februar das Gegentheil erkannt worden, nunmehr gestatten, daß die Katholischen ihren Gottesdienst in der Pfarrkirche auch ausüben dürfen, indem diese Kirche ihnen mit Recht nicht länger vorenthalten werden könne; sie begehren allein den Chor und wollen denselben so abtheilen, daß den Andern keine Ungelegenheit daraus erwachse, zumal Raum genug sei, auch würde man die Stunden für den Gottesdienst so einrichten und den Kirchhof so weit mit einer Mauer unterscheiden, daß Niemand sich zu beklagen hätte. Zürich entgegnet, mit welchem Fug Rheinau aus dem Land-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

frieden sich söndern wolle, könne es nicht wissen; entweder liege es nach bisheriger Annahme im Thurgau, oder es gehöre dann zur Grafschaft Kyburg, in welch' lezterm Falle Zürich weiter dazu zu reden hätte; es verlange zu wissen, wohin der Abt sich erklären wolle. Lucern replicirt, es sei billig, daß die von Rheinau, sie seien im Landfrieden oder nicht, von ihrer uralten Pfarrkirche, in welche sie immatriculirt seien, nicht ausgeschlossen werden, um so weniger, als es sich ohne alle Irrung thun lasse; es hofft, Zürich werde sich diesem nicht mehr widersezen. Da nun sowohl dieses Geschäft als auch die andern auf der Tagsazung im Februar gestellten, das Thurgau betreffenden Artikel wegen Kürze der Zeit dießmal nicht erörtert werden können, werden sie auf nächste Tagsazung verschoben. **dd.** Auf das Ansuchen der in Frankreich handelnden Kaufleute um Hülfe und Rath in ihren Beschwerden und um Beförderung der mit dem Ambassador veranlasseten Conferenz wird erkannt, Zürich und Solothurn sollen nochmals mit allem Ernst beim Ambassador sich verwenden, daß er gemäß dem auf der vorjährigen Jahrrechnung gegebenen Versprechen einen bequemen Tag zu einer gütlichen Conferenz nach Solothurn in der Weise anseze, daß nicht nur die Kaufleute Zeit haben, die Herren von den Orten und Zugewandten, die sie bei dieser Conferenz haben möchten, zu erbitten, sondern auch Zürich diesen Tag den erbetenen Herren zu wissen thun kann. Auf der Conferenz sollen dann diese auf Mittel und Wege sinnen, damit den Beschwerden der Kaufleute abgeholfen werde und sie bei ihren Privilegien und den Tractaten der Allianz und des ewigen Friedens ungehindert verbleiben. Wenn die Conferenz zur Ausführung kommt, sollen die Kaufleute ihre Agenten und alle mit den Sachen vertrauten Personen auch nach Solothurn schiken, um den Gesandten die nöthigen Aufschlüsse und Berichte geben zu können. **ee.** Da die Angelegenheit wegen der neuen Auflage auf das Salz zu Rütti im Tyrol noch nicht erörtert ist, wird Zürich ersucht, im Namen gemeiner Eidgenossenschaft darin zu handeln. **ff.** Schwyz wird sich über die unwahre Nachrede, daß es wegen des Durchpasses des hochdeutschen Kriegsvolks durch sein Gebiet viele tausend Kronen bekommen habe, seiner Zeit verantworten. **gg.** Von der österreichischen Erbeinung erhält jedes Ort 157½ fl., von der burgundischen 36 Sonnenkronen. (Die Einnahmen aus den Landvogteien und den Geleitsbüchsen s. bei den betreffenden Vogteien).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	**i.**	Art. 14.	Beamte.		
Landgrafschaft Thurgau.	**y.**	Art. 229.	Marchen.	**z.** Art. 58.	Justizsachen.
Landvogtei Rheinthal.	**m.**	Art. 3.	Beamte.		
	n.	„ 8.	Rechnungssachen.	**q.** „ 13.	Obrigkeitliche Güter ꝛc.
	o.	„ 90.	Ewiger Verspruch.		
Grafschaft Baden.	**r.**	Art. 131.	Gotteshäuser.	**x.** Art. 32.	Obrigkeitliche Besizungen.
	s.	„ 27.	Kanzlei ꝛc.	**bb.** „ 132.	Gotteshäuser.
	t.	„ 157.	Locales.		
Vier enneth. Vogt. überh.	**e.**	Art. 77.	Rechts- und Gerichtssachen.	**e.** Art. 184.	Handel und Verkehr.
Bellenz, Bollenz ꝛc.	**f, g.**	Art. 284, 285.			
Bern-freih. Vogt. überh.	**k.**	Art. 89.			
Vogtei Gaster.	**l.**	Art. 45.			

dd, ee aus dem Zürcher Exemplar, §§ 2, 21; **ff** aus dem Schwyzer Exemplar; **gg** aus der Beilage zum Nidwaldner Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

743.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1610, 29. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede der deutschen Vogteien.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, alt-Schultheiß; Leodegar Pfyffer; Christof Feer, beide des Raths. Uri. Johann Planzer, Landesfähnrich; Heinrich Troger, Zeugherr, beide des Raths. Schwyz. Heinrich Holdener, Statthalter. Unterwalden. Niklaus Ryser, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Paulus Iten, Sekelmeister und des Raths.

a. Dieser Tag ist ausgeschrieben worden um sich zu berathen, wie man sich nach den zu Baden gepflogenen Verhandlungen in dem wichtigen Gachnangergeschäft weiter verhalten wolle. Nach Eröffnung der Instructionen und allseitiger Besprechung findet man: 1. In Betreff der Resolution, welche Zürich geben soll, ob es sich der Judicatur der das Thurgau regierenden Orte über seine fehlbaren, malefizisch erfundenen Unterthanen unterwerfen wolle, läßt sich einstweilen nichts thun, als daß die katholischen Orte, weil sie von Zürich und den andern protestirenden Orten mit List in der Sache aufgehalten und herumgeführt werden, diese „mit baarer Müntz" bezahlen, also daß sie die begehrte Resolution für einmal einstellen und sie nicht mehr anregen wollen bis auf bessere Gelegenheit. 2. Bezüglich der Vollziehung der Strafen über die thurgauischen Unterthanen soll dem Landvogt und den Amtleuten zu Frauenfeld befohlen werden, genau sich zu erkundigen, ob man diese Bestrafung ohne Ruhestörung in Frauenfeld vornehmen könne, den Katholischen Trost zuzusprechen und ihnen zu versichern, daß man die Bestrafung keineswegs ersizen lassen werde und daß die katholischen Orte stets ihre väterliche schüzende Hand über ihnen halten werden. Wenn eine Antwort eingegangen sein und Zürich inzwischen von den katholischen Orten eine Resolution bezehren wird, kann man sich wieder versammeln und räthig werden, wie man sich weiter verhalten wolle, doch soll kein Ort vor dem andern „vorschießen", sondern Alles nach gemeinsamer Verständigung geschehen; inzwischen wird man sehen, ob Zürich gegen seine strafbaren Unterthanen etwas vornimmt oder nicht, gegen welches einseitige Vorgehen man übrigens zu Baden kräftig protestirt hat; je nachdem will man dann Antwort geben. Bis dorthin wird sich auch zeigen, wie die Kriegssachen in Italien sich anlassen. Der Consequenzen wegen kann man in dieser Sache durchaus nicht nachgeben, sondern muß eifrig darauf dringen, daß der eine und andere Theil der zu Baden festgesezten Judicatur gemäß abgestraft werde. Das Alles wird zu Handen der Geheimen Räthe in den Abschied genommen und es soll jedes Ort in drei bis vier Tagen seine Stimme darüber nach Lucern schiken, damit dieses das Schreiben an den Landvogt und die Amtleute erlassen kann. Und weil Freiburg und Solothurn diesem Geschäfte bisher auch beigewohnt und darin ihr Bestes gethan haben, soll man ihnen diesen Rathschlag in allen Treuen auch mittheilen. **b.** (An die Geheimen Räthe). Lucern macht Anzug wegen einer gemeinen Amtssteuer, welche die Unterthanen in den Freiämtern alljährlich zusammenlegen sollten, um sie in Nöthen des Vaterlandes gebrauchen zu können; ferner, daß man ihnen Hauptleute aus den katholischen Orten bezeichne, welche sie im Fall der Noth anzuführen haben. Hierüber soll jedes Ort seinen Gesandten auf nächste katholische Tagsazung Vollmachten mitgeben. **c.** Betreffs des begehrten savoyischen Aufbruchs wird erinnert, man möchte sich im Hinblik auf die gegenwärtigen gefährlichen Zeiten im Vaterlande wohl bedenken und nicht eilen, sondern es zuvor, wie schon verabschiedet worden ist, zu einer gemeinsamen Berathung kommen lassen. **d.** Uri

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Schwyz werden freundlich ersucht, ihre Fähnchen, die noch in fremden unkatholischen Kriegsdiensten sind, heimzumahnen. Ihre beruhigenden Zusicherungen werden ad referendum genommen. **e.** Lucern wird beauftragt, ernstlich um die ausstehenden französischen Pensionen anzuhalten. **f.** Was der päpstliche Nuntius in Betreff der vom Papst begehrten Hülfe erklärt hat und was ihm darauf geantwortet worden ist, soll jeder Gesandte seinen Obern hinterbringen. **g.** Die Gesandten von Zug sollen ihre Obrigkeit warnen, daß falsche Zugerdiken cursiren, deren ein Stük ihnen zugestellt wird.

744.

Conferenz der Orte Uri, Schwyz und Unterwalden.

Brunnen. 1610, 6. August.

Auf heute hat Herr Landammann Johannes Lussi den Abschied der dreiörtischen Conferenz ablesen lassen, welcher wegen des savoyischen Aufbruchbegehrens den 6. dieses Monats zu Brunnen ausgegangen ist. Man wünscht, daß Lucern wegen dieser Sache eine sechsörtische Tagleistung anseze. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 11. August 1610). — Der Abschied fehlt.

745.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1610, 13. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann; Hauptmann Heinrich Reding, Pannerherr. Nidwalden. Sebastian von Büren, Statthalter; Hauptmann Johannes Leu, Ritter, alt-Commissär zu Bellenz.

a. (S. u. Bellenz ꝛc.). **b.** Es wissen die Gesandten ihren Obern zu berichten wegen des Anzugs, so jüngst zu Gersau geschehen ist, nämlich über die ungewöhnlichen, bundeswidrigen Aufbrüche, die ziemlich im „Schwank" seien, zu berathschlagen, wie denen zu begegnen sei. Zu dem Ende soll Lucern um beförderliche Ansezung einer Tagleistung ersucht werden. **c.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a, c.** Art. 286, 287.

746.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1610, 21. bis 23. August.

Kantonsarchiv Zug. Abschiedbd. IX. — Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede IV. 114. — Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Leodegar Pfyffer, des Raths. Uri. (Niemand). Schwyz. Sebastian Büeler, alt-Landammann; Oberst Ulrich, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Niklaus von Flüe, Landammann, von Obwalden; Johannes Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Johann Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Johann Trinkler; Leonhard Bossart, alle des Raths.

a. Hauptgeschäft dieser Conferenz ist der von Savoyen begehrte Aufbruch. Nun eröffnet der savoyische Gesandte, Freiherr von Villette, er müsse sich aus Auftrag des Herzogs über die so große Verzögerung der Antwort auf sein zu Baden gestelltes Aufbruchbegehren ernstlich beklagen; die verlangten 6000 Mann sollen nur so lange in seinem Dienst bleiben, als er ihrer bedürfe; dabei werde er ihnen wie immer gute Satisfaction geben und das Geld für den Aufbruch sowie zwei Pensionen ausbezahlen, sobald er entsprechende Antwort erhalten haben werde; bereits haben einige Orte den Aufbruch bewilliget, und er erwarte, daß auch die andern Orte gemäß Bündniß das ohne Verzug thun werden. Hierauf erinnert der spanische Ambassador Casale die Orte an ihre Pflichten gegen seinen König, indem sie kraft des Bündnisses mit ihm Niemanden Hülfe oder Beistand, weder offen noch heimlich, leisten dürfen, der das Herzogthum Mayland antasten wolle, und laut Artikel 7 selbst verpflichtet seien, ihre Kriegsleute in eines Fürsten Dienst, der gegen Mayland etwas unternehmen wollte, bei Verwirkung Leibs und Guts heimzumahnen; daneben möchten sie sich erinnern, wie viel Dankbarkeit sie dem König schuldig seien für die Bereitwilligkeit, die er stets und namentlich auch bei der lezten Empörung gegen sie an den Tag gelegt, indem er ihnen Mannschaft, Proviant, Munition und andere nothwendigen Dinge anerboten habe; ferner mögen sie beherzigen, welches Aufsehen es bei aller Welt machen würde, wenn sie wider ihre eigenen, im Dienste des Königs stehenden Fähnchen Truppen bewilligen würden. Wie auch den katholischen Orten bekannt sei, haben der König und seine Befehls- und Amtleute nie etwas Anderes im Sinne gehabt, als dem Herzog bei allen Gelegenheiten beizustehen und ihn von den gefährlichen und schlüpferigen „Vnderwindungen", zu welchen er sich etwa habe treiben und lenken lassen, abzuwenden u. s. w. Da nun den katholischen Orten nicht verborgen sei, was von Anfang bis jezt sich zugetragen habe, bitte er sie, nach ihrer gewohnten Vorsicht Alles wohl zu beherzigen und dem König keine Ursache zu geben, sein Vertrauen gegen sie zu vermindern. Schließlich gebe er die Versicherung, daß sie beim König und seinen Beamten jeder Zeit alles Wohlwollen und alle Freundschaft finden werden. In Berüksichtigung nun der wichtigen Bedenken will man den Obrigkeiten empfehlen, mit der Bewilligung des Aufbruchs nicht zu eilen, sondern weil man mit beiden Potentaten verbündet ist und bereits Kriegsknechte in ihrem Dienste hat, von den Ambassadoren zu vernehmen zu suchen, ob nicht eine Vermittlung durch die katholischen Orte ihnen angenehm wäre. Seine Stimme hierüber soll jedes Ort nach Lucern schiken, welches dann, wenn der Vorschlag allseitig beliebt, beförderlich einen Vörtischen Tag ausschreiben wird. Dem savoyischen Ambassador wird indeß geantwortet, da man seine Ankunft nicht erwartet habe, sei man auch nicht mit Instructionen, den Aufbruch zu- oder abzusagen, versehen, indeß danke man für seine Anerbieten und werde den Vortrag in allen Treuen an die Obrigkeiten gelangen lassen. — Bei diesem Anlaß wird dem savoyischen Ambassador die früher mitgetheilte Beschwerde, daß den Erben eines Verstorbenen dessen Pension nicht mehr ausbezahlt werden wolle, vorgehalten und vorgestellt, daß man kein wirksameres Mittel zu Beförderung des Aufbruchbegehrens kenne, als wenn der Herzog so bald als möglich die versprochenen Pensionen berichtige. Der Ambassador erwidert, daß „vngezwyfflet Jr nachvollgender Ambassador damit wol vnd allerdingen benüeglich abgevertiget allhar ankommen" werde, und bittet dringend, dem Herzog beförderlich mit willfahrender Antwort zu begegnen, weil ihm daran so viel gelegen sei. Schließlich wird Lucern beauftragt, über diese Beschwerde an den Herzog mit allem Ernst zu schreiben und den beiden Obersten im savoyischen Dienst, Amrhyn und Stocker, zu befehlen, persönlich dem Herzog das Schreiben zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

präsentiren und einen endlichen Bescheid darüber auszubringen. **b—g.** (S. u. die betr. Vogt.). **h.** Lucern soll betreffs des Ducatengewichts auf öffentlichem Wochenmarkte bekannt machen, daß für jedes Gran mehr nicht als 10 Angster abgezogen werden sollen. **i.** Jedes Ort soll seine Stimme über die zu Baden verabschiedete Botschaftschikung nach Frankreich beförderlich nach Zürich schiken. **k.** Was mit den Gesandten der Stadt und des äußern Amts Zug über Vollziehung des Ausspruchs in ihrem nunmehr erörterten Span gesprochen und verhandelt worden ist, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu referiren.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiämter.	**b.**	Art. 145.	Locales.	**d.** Art. 101.	Kriegs- und Schützenwesen.
	c.	„ 100.	Kriegs- und Schützenwesen.	**e.** „ 102.	Kriegs- und Schützenwesen.
Landvogtei Luggarus.	**g.**	Art. 232.	Justizsachen.		
Bern-freib. Vogt. überh.	**f.**	Art. 90.			

a. Die Vorträge des savoyischen und spanischen Ambassadors aus dem Lucerner Exemplar; **c.** Die Eidesformel für den Fähnrich aus dem Obwaldner Exemplar, dem sie auf besonderem Blatte beigelegt ist.

747.

Conferenz der die Landgrafschaft Thurgau regierenden Orte.

Frauenfeld. 1610, 23. August (Montag vor St. Bartholome).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede der deutschen Vogteien. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 137, S. 209.

Gesandte im Namen der regierenden Orte: Zürich. Hans Ulrich Wolf, Statthalter. Lucern. Johann Helmlin, alt-Schultheiß. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Glarus. Michael Bäldi, Landammann.

a. Nach gegenseitiger Begrüßung eröffnet der Gesandte Zürichs: Nachdem unlängst die Gesandten der regierenden Orte zu gütlicher oder rechtlicher Beilegung des Gachnanger Auflaufs in Baden zusammen gekommen, seien dort nach einläßlicher Besprechung etliche Artikel über Abstrafung jedes Delinquenten nach dem Maße seiner Betheiligung gestellt und allerseits zu Gefallen angenommen worden; man habe aber nicht rathsam gefunden, dort zu exequiren, sondern die gegenwärtigen Gesandten ausgeschossen, um nach Verhörung jedes Einzelnen dessen Bestrafung vorzunehmen. Bei allseitiger Eröffnung der Instructionen ergibt sich nun, daß Alle gleichen Befehl haben, die Sache gemäß des badischen Abschieds auszuführen. Und da auch die Angeklagten der Citation Folge geleistet haben, wird nunmehr zur Aburtheilung geschritten. Von jeglicher Strafe werden freigesprochen: des Prädicanten Hans Heinrich Bernhard zu Gachnang Tochter Barbara; Marandli Kappeler zu Oberweil; Heinrich Walther von Straß; der Schmid zu Gachnang; Joachim Lieber von Erzenholz; Ulrich Frey, Wirth zur Krone in Gachnang; Hans Fels, Prädicant zu Awangen. Dagegen werden bestraft: 1. Hans Hoffmann. Er ist angeklagt, zu Pferd die Bauern zum Sturm aufgemahnt und die ihm mit Feuerkübeln Begegnenden geheißen zu haben, heimzukehren und Waffen zu holen. Er sucht sich zu verantworten. Sein Gerichtsherr und andere Leute geben ihm das Zeugniß, daß er sonst ein ruhiger friedsamer Mann sei und zum Auflauf keine Veranlassung gegeben habe. Dessenungeachtet wird er anderthalb Tage ins Gefängniß gesezt und neben Auflegung einer Strafe von 25 Gulden auf eine Urfehde hin ledig gelassen. 2. Adam Hiltzinger, genannt Flöhbisser, ist beklagt, bei der vom Landweibel angelegten Citation gegen die Amtleute sich ungebührlich benommen, auch Sturm geläutet zu haben. Da seine Verantwortung ungenügend

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ist, wird er mit Gefängniß und 10 Gulden bestraft und sodann auf eine Urfehde hin freigelassen. 3. Andreas und Konrad Grüter von Kesikon sind angeklagt, nachdem die „stury angangen", Sturm geläutet zu haben. Da sie der Klage geständig sind, werden sie zwei Nächte und anderthalb Tage mit Gefängniß gebüßt; die ihnen darüberhin auferlegte Buße von 20 Gulden wird ihnen auf die dringenden Bitten ihrer Angehörigen nachgelassen. 4. Adam Müller von Gachnang ist angeklagt, den Amtleuten, welche der Landvogt zu Citation der Fehlbaren nach Baden ausgeschikt hatte, ungebührlich geantwortet zu haben. Seine Verantwortung genügt nicht, weßhalb ihm 50 Gulden als Strafe auferlegt werden; daneben sollen ihm ein halbes Jahr lang die Wirthshäuser, Hochzeiten und Gastereien verboten sein. 5. Jakob Kappeler, Vogt zu Oberweil ist beklagt geäußert zu haben, Junker Hector habe jezt lange genug getrölt, es schade nichts, wenn schon einmal einem solchen Tröler der Lohn werde, es sei ihm recht geschehen und man werde eines einzelnen Mannes wegen keinen Krieg anfangen. Ihm werden 20 Gulden als Buße auferlegt, da er die Anklage nicht widerlegen kann. 6. Hans Heinrich Frey von Gachnang wird wegen ungebührlichen Benehmens bei der Citation um 10 Gulden gebüßt. — Allen genannten Personen wird ernstlich intimirt, in Zukunft sich still und friedsam zu verhalten und dergleichen „vnschickh" zu meiden, ansonst ihnen Neues und Altes zusammen gemessen würde. 7. Hans Müller von Islikon wird zur Strafe die überstandene Gefangenschaft und Marter auferlegt; daneben hat er in seiner Urfehde bekennen müssen, daß er mit seinen Schmachworten dem Herrn von Beroldingen Unrecht gethan habe. 8. Der Prädicant Hans Heinrich Bernhard zu Gachnang, Andreas Wagner daselbst und Meinrad Kappeler von Oberweil werden dafür, daß sie der Citation nach Baden nicht Folge geleistet haben, um 40 Gulden bestraft. **b.** Dem Landvogt und den Amtleuten wird vorgehalten, daß in der Landgrafschaft viele Mißbräuche vorkommen, ins'besondere daß die Parteien bei Processen große Kosten auf einander treiben und einander Jahr und Tag im Rechten herumführen und erst nachher appelliren, was Alles dem Lande zu großem Verderben gereiche und nicht länger geduldet werden könne, weßwegen sie alles Ernstes ermahnt werden, auf Abschaffung dieser Mißbräuche Bedacht zu nehmen und für Aufrechthaltung der neuaufgerichteten Ordnung zu sorgen. Diese verdanken die gnädige und väterliche Ermahnung mit dem Versprechen, allfällig Versäumtes verbessern und Alles anwenden zu wollen, damit der Ordnung nachgelebt und beförderlich Recht gehalten werde, geben aber zu bedenken, daß sie, wenn ränkesüchtige Leute über ergangenes Recht und ungeachtet wohlmeinender Warnungen sich nicht abweisen lassen und selbst der regierenden Orte Beschlüsse nicht respectiren, daran keine Schuld tragen; sie bitten, allfälligen Verunglimpfungen nicht sogleich Gehör zu schenken, sondern sie zur Verantwortung kommen zu lassen. **c.** Der Ausschuß der geistlichen und weltlichen Gerichtsherren wird vorbeschieden und nach Vermeldung der Obern Gnade und Gruß ihnen eröffnet, man habe in Erfahrung gebracht, daß sie der vorgefallenen Unruhen wegen sich versammelt und eine Ordnung aufgestellt haben, wie und wo die Unterthanen, wenn sie zu den Waffen gemahnt werden, erscheinen und ihre Befehle erwarten sollen, ferner, daß sie den Unterthanen Wehren aufgelegt und einige unter ihnen Musterung gehalten und dabei Fähnchen gebraucht haben. Weil nun dieses ohne Befehl der Obrigkeiten geschehen, habe man Mißfallen daran, indem in solchen Fällen der hohen, nicht aber der niedern Obrigkeit Vorsorgen zu treffen gebühre; im Übrigen wollen die regierenden Orte den Gerichtsherren in ihre Freiheiten und alten Bräuche keinen Eingriff machen, vielmehr sie dabei schirmen. Die Gerichtsherren verantworten sich, der sorglichen Läufe wegen und um einem allfälligen Einfall begegnen zu können, haben sie allerdings über ihr Verhalten sich vereinbart, jedoch keineswegs in vermessener Absicht oder um der hohen Obrigkeit Ansehen zu schmälern, sondern weil am Bodensee

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

fremdes Volk sich sehen lasse und man dessen Absichten nicht kenne; übrigens seien im Lande selbst viele verwegene und verdorbene Gesellen, die nur auf Unruhen und Beschädigungen sinnen; daß sie den Unterthanen Wehren auferlegt haben, sei nicht richtig, wohl aber haben sie selbst unter einander sich Wehren auferlegt; auch sie haben mit Mißfallen vernommen, daß neue Fähnchen gemacht und gesehen worden seien, indem sie wohl wissen, daß im Thurgau nur zwei Fähnchen gebraucht werden; daß der eine und andere Musterung gehalten, komme daher, weil die Unterthanen verlangt haben, sich einmal in den Wehren sehen zu lassen; wenn sie gefehlt haben, bitten sie um Verzeihung und um günstige Aufnahme ihrer Verantwortung; dabei danken sie unterthänig für die Versicherung, daß man sie bei ihren Freiheiten und alten Bräuchen schirmen wolle, so wie die hohe Obrigkeit versichert sein möge, daß sie Leib und Gut und all' ihr Vermögen zu ihr sezen werden. Diese Verantwortung wird ad referendum genommen. **d.** Gideon Scherb, Vogt zu Altenklingen, angefragt, warum er seine Unterthanen gemustert und ein Fähnchen tragen lassen habe, verantwortet sich, daß er dieses nur auf Anhalten der Unterthanen gethan und daß das Fähnchen schon seit vielen Jahren im Schloß gewesen sei; er habe nicht geglaubt, sich zu verfehlen, indem er es sonst unterlassen hätte; er bitte um Verzeihung. Seine Verantwortung wird angenommen mit der Einschärfung, in Zukunft das Fähnchen nicht mehr zu brauchen. **e.** Die von Weinfelden verantworten sich auf die Anfrage, warum sie ein neues Fähnchen haben machen lassen, und bitten um Gnade. Darauf wird ihnen befohlen, das Fähnchen zu zerschneiden oder Strafe und Ungnade zu erwarten. **f.** Statthalter Wolf klagt im Namen von Burgermeister und Rath der Stadt Zürich gegen Hector von Beroldingen und dessen Caplan und Diensten: Zürich habe durch Aufnahme von Kundschaften und Berichten sich Mühe gegeben, die Thäter und Urheber des Gachnanger Auflaufs ausfindig zu machen, und dabei mit hohem Bedauern gefunden, daß von Beroldingen es an seiner Hoheit und Ehre sowie nicht minder an der Religion angetastet habe, „als wann sy fule Ketzerische Züricher vnd salva reverentia Hundtsgigen vnd Leckher sigent"; weil nun das schwere malefizische Scheltungen und die Ursache zum Auflaufe gewesen seien, könne Zürich es nicht auf sich beruhen lassen und begehre deßhalb von ihm eine Erklärung, ob er diese Äußerungen gethan habe und darauf beharre, daß sie solche Leute seien. Junker Hector sammt seinen Vettern und Schwägern lassen durch ihren Redner antworten, er habe die schwere Anklage mit besonderm Bedauern vernommen; wie der leidige gachnangische Handel sich zugetragen, brauche er nicht zu wiederholen; lezter Tage seien der Eidgenossen Ehrengesandte zu Baden zusammen gekommen, um sich zu vereinbaren, wobei unter Anderm die Zürcher Gesandten diese Klage gegen ihn vorgebracht haben; damals seien Schultheiß Sager und Landammann Bäldi beauftragt worden, diese Sache gütlich zu vergleichen, was aber wegen Geschäften des leztern nicht zu Stande gekommen sei; nichts destoweniger habe ihn Schultheiß Sager um Antwort erinnert, ob er sich dieser Äußerung schuldig wisse, worauf er geantwortet, daß er Zürich und den andern regierenden Orten, von denen ihm bisher aller gnädige Wille und von deren Vögten auf Kyburg alle Nachbarschaft erzeigt worden, mit Eidespflicht zugethan sei, so daß er keine Ursache, das zu thun, gehabt hätte, zudem wisse er von den Herren von Zürich nichts Anderes „dan alle Ehr vnd das sy ein erliche Oberkeit sige, der er alle vnderthenigkeit zuebewissen sich schuldig wüsse"; was aber die Unterthanen anbelange und wer dieses leidigen Handels Urheber sei, werde aus den Kundschaften genügend zu entnehmen sein, wiewohl Statthalter Wolf das Alles zu wissen sich unterfange; er zweifle nicht, daß die Klage im Namen der Unterthanen geführt werde; was sodann seinen Sohn anbelange, so sei bekannt, daß er nicht redselig sei; der Priester habe, als der Auflauf begonnen, noch in der Ruhe gelegen; dem sei nun, wie ihm wolle, so bezeuge

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

er vor Gott und bei seiner Seele Seligkeit, daß er sich der angeschuldigten Reden nicht zu erinnern habe, und wenn es auch Tausende behaupten würden, vielmehr habe er sich zu beklagen, da er an Ehre, Leib, Hab und Gut verlezt und angegriffen worden, wofür er ebenmäßig Wandel und Abtrag begehre. Weil man nun findet, daß aus dieser Sache große Weitläufigkeit und Unnachbarschaft erwachsen möchte, wird mit Zustimmung beider Parteien Folgendes gesprochen: Weil die Uneinigkeit im Eifer, in einer „Fury vnd Weinfeüchte" entstanden ist und Herr von Beroldingen gegen die Obrigkeit von Zürich stets der Unterthänigkeit gemäß und gegen ihre Geistlichen und Religionsgenossen („one das") jederzeit freundlich und nachbarlich sich verhalten hat, so sollen die Reden und Scheltworte, welche Beroldingen und die Seinigen wider Zürichs Hoheit, Ehre und Religion und dessen Unterthanen und Zugehörigen guten Leumund, und hinwider Zürich und seine Unterthanen über den von Beroldingen und die Seinigen ausgestoßen haben, aufgehoben sein und beiderseits dieser Sache in Argem nicht mehr gedacht werden. **g.** Betreffs des Anzugs wegen des Kirchhofs zu Gachnang weiß jeder Gesandte seinen Obern zu referiren. **h.** Im Namen der regierenden katholischen Orte trägt Schultheiß Helmlin instructionsgemäß vor, sie haben zur Beilegung dieses gachnangischen Geschäfts zu Baden vermeint, die Abstrafung der Thäter stehe ihnen zu, indeß seien dann einige Artikel vereinbart worden, daß beider Herrschaften Unterthanen nach deren Judicatur abgestraft werden sollen; darum seien die Gesandten hieher abgeordnet worden, die fehlbaren Thurgauer zu bestrafen, es hätten aber auch die in der Grafschaft Kyburg und die zürcherischen Unterthanen neben den Thurgauern von den regierenden Orten bestraft werden sollen; die V katholischen Orte müssen daher anfragen, ob nicht auch Zürichs Meinung gewesen, daß diejenigen, welche nicht malefizisch sich verfehlt haben, hier sich zu stellen verbunden seien, jene aber, so malefizisch befunden würden, abzustrafen Zürich überlassen worden sei; sie begehren, daß diesem nachgekommen werde. Im Namen seiner Obern antwortet Statthalter Wolf, daß er sich der zu Baden geschehenen Verabredung wohl zu erinnern wisse, nachdem die V katholischen Orte ersucht worden, Zürich bei seinen Freiheiten und Regalien verbleiben zu lassen, und daß es eingewilliget habe, seine Angehörigen, soweit es Geldstrafen betreffe, hier bestrafen zu lassen; er wolle es bei seiner Rükkehr seinen Obern anzubringen nicht vergessen, wiewohl sie den V Orten freigestellt hätten, die Fehlbaren an Geld selbst zu bestrafen, die vor das Malefiz in Zürich Condemnirten aber dort beklagen zu helfen. Man vereinbart sich nun, den regierenden Orten den Entscheid anheimzustellen, ob ihnen der Vorschlag Wolfs beliebe, oder ob sie die beiden Landvögte von Thurgau und Kyburg mit der Bestrafung der malefizischen Fälle beauftragen wollen. **i.** Schultheiß Helmlin bringt ferner vor, man werde sich erinnern, daß die katholischen Orte zu Baden begehrt haben, es sollen die malefizisch Fehlbaren gemäß der Bündnisse von der Obrigkeit bestraft werden, unter der sie die That verübt haben, und daß damals versprochen worden, die in das Thurgau Deputirten werden über diesen Punkt entsprechende Antwort geben; nun habe er die Instruction, daß Zürich die malefizischen Sachen wohl abstrafen möge, jedoch so, daß es der zu Baden festgesezten Judicatur gemäß sei und daß die Abstrafung nicht vor dem Landgericht, sondern vor dem Rath zu Zürich vorgenommen werde, Alles zu Erhaltung und Mehrung der Freundschaft und Einigkeit, auch auf die Bitte von Bern und Glarus sowie der drei unparteiischen Orte und der andern verbündeten Fürsten und Stände, jedoch ohne Abbruch und Nachtheil der hier und anderwärts mit Zürich gemeinsamen Regalien und Freiheiten. Statthalter Wolf erwidert, seine Obern haben stets den Ruhm gehabt, daß sie das Gute pflanzen und das Böse bestrafen, was sie auch fernerhin thun werden; Zürich habe von Königen und Kaisern Freiheiten und Regalien erlangt, die es sich stets vorbehalten und in welche kein Theil dem andern einzugreifen das Recht habe; die V Orte haben

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in dieser Sache die Judicatur über das Malefiz Zürich zugestanden, wofür es nochmals danke, daß aber die Abstrafung den zu Baden gestellten Artikeln gemäß geschehen solle, darauf könne er sich keineswegs einlassen und bitte, man möchte zu Vermeidung von Weitläufigkeit davon abgehen. Schultheiß Helmlin replicirt, der V Orte Meinung sei nie eine andere gewesen, als daß Zürich den gestellten Artikeln gemäß judiciren werde, so wie es sich auch gegen sie nicht eines Andern versehe, und daß kein Mißtrauen in sie gesezt werde. Worauf Statthalter Wolf sich dahin vernehmen läßt: Da die V Orte Zürich zugestanden haben, das Malefiz in dieser Sache zu üben, werden sie das ohne Zweifel halten, es erfordere aber die Nothdurft, daß die Bundbriefe, weil über deren Sinn verschiedene Ansichten obwalten, auf einer Zusammenkunft wohl durchgangen, abgelesen und erläutert, auch bessere eidgenössische Treue und Liebe geäufnet werde. **k.** Im Namen der Katholischen zu Frauenfeld bittet Schultheiß Helmlin, man möchte sie mit der früher bewilligten Abschließung des Chors in ihrer Kirche, die wegen der Unruhen aufgehalten worden sei, fürfahren lassen, oder verschaffen, daß zu Verhütung fernerer Unruhen den Evangelischen eine andere Kirche gebaut werde. Statthalter Wolf, darüber ohne Instruction, nimmt das Begehren in den Abschied. **l.** Da die tägliche Erfahrung zeigt, daß unruhige Unterthanen beider Religionen im Thurgau mancherlei ehrverlezende Reden, die der Hoheit und dem Ansehen der regierenden Orte zum Nachtheil gereichen, sich erlauben, wird der Antrag, auf Mittel für Abhülfe zu denken, in den Abschied genommen. **m** u. **n.** (S. u. Thurgau). **o.** Die Gesandten der katholischen Orte sollen nicht vergessen, bei ihren Obern anzuhalten, daß einmal der Span wegen der Landmarchen zwischen dem Thurgau und Kyburg erörtert werde. **p.** Landammann Schilter bringt vor, Balthasar Büeler habe nach Ableben des Landvogts Inderbitzi die Verwaltung der Landgrafschaft übernommen und beim Gachnanger Auflauf, da er die Bauern zur Ruhe ermahnt, große Gefahr an Leib und Leben ausstehen müssen, wofür ihm keine „Ergetzlichkeit" zu Theil geworden sei; da er sich bei seiner Obrigkeit zu Schwyz darüber beklagt habe und ihm eine Entschädigung wirklich gebühre, bitte er Statthalter Wolf, bei seinen Obern Büelers zu gedenken. Wolf nimmt das Begehren ad recommendandum.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau: **m.** Art. 59. Justizsachen. **n.** Art. 60. Justizsachen.

p aus dem Zürcher Exemplar, S. 229.

748.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1610, 26. August (16. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedband 137, S. 204.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Junker Hans Escher, des Raths und Sekelmeister. Bern. Oberst Hans Jakob von Dießbach; Junker Anton von Erlach, beide des Raths. Basel. Hans Ulrich Schultheiß; Wernhard Ringler, beide des Raths. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwartz, Burgermeister.

a. Der Abgesandte von Genf, Herr von Chateauneuf, hatte in Zürich und Bern die von Marschall Desdiguières und vom Herrn de Boisse, Gubernator der Stadt und Citadelle Bourg in Bresse, mitgetheilten Berichte über die spanischen, mayländischen und savoyischen Armeen und die feindlichen Absichten der beiden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Fürsten gegen die Stadt Genf und die bernische Landschaft Waadt jüngster Tage vorgetragen, weßhalb gegenwärtige Conferenz abgehalten wird. Vorab mittheilen die Gesandten Berns den Vortrag des Genfer Gesandten, worin er nach umständlicher Darlegung der Avise und Warnungen der Herren Desdiguières und von Boisse das Begehren an Bern gestellt hat, es möchte außer Hülfe und Beistand auch Vorrathsmagazine für Munition und Korn in Genf anlegen helfen, indem diese Stadt durch den Krieg erschöpft und das Zeughaus an Pulver, Zündstriken und Kugeln gänzlich entblößt sei. Sie mittheilen ferner einen Bericht des Herrn Desdiguières über die Beschaffenheit und das Vorhaben des mayländischen und savoyischen Kriegsvolkes, endlich ein Schreiben des Landvogts von Nyon, worin unter Anderm von einigen Schiffen, welche der Herzog wider die Landschaft Waadt zu gebrauchen rüsten lasse, Meldung geschieht. Nach allseitiger Eröffnung der Instructionen und Besprechung der Sache wird erkennt: Wiewohl in Hinsicht auf die gegenwärtige Situation nicht zu besorgen ist, daß dießmal gegen die Stadt Genf oder die Landschaft Waadt Feindseligkeiten begonnen werden, so sind doch rechtzeitige Vorsichtsmaßregeln am Plaz und ist nöthig, daß Bern in seinen wälschen Vogteien einige hundert Mann gerüstet hält, die Genf im Fall der Noth eilige Hülfe leisten können, wie vor Jahren auch angeordnet worden ist, denn man kann Genf, als Schlüssel der Eidgenossenschaft, nicht preisgeben, da es sich, wenn dieses verloren wäre, um die Waadt und sodann um Bern und die evangelischen Städte in'sgemein handeln würde; man versieht sich deßhalb zu Bern, daß es an angemessenen Vorsorgen durch Kundschafter, Verwahrung der Päße u. dgl. wie bisher nichts versäumen werde. — Und da im Jahr 1579 zwischen Frankreich, Bern und Solothurn ein Tractat über die Beschirmung Genfs abgeschlossen worden ist, welchem seither auch Zürich beigetreten ist, so sollen die Gesandten von Zürich und Bern nach Solothurn sich verfügen, dem französischen Ambassador den Zustand Genfs darstellen, ihn um seinen Rath und um die Hinterlegung der tractatmäßigen 13,000 Kronen ansprechen und sodann bei Solothurn sich erkundigen, zu was es seinerseits gesonnen sei und ob es nicht tractatgemäß zu Erhaltung Genfs ebenfalls Hülfe leisten wolle. Weil übrigens allen Umständen nach anzunehmen ist, daß Solothurn „nit mehr lustig syn werde", diesen Tractat zu halten, sondern mit Gelegenheit sich daraus zu ziehen suchen werde, aber an der Erhaltung Genfs namentlich den evangelischen Städten viel gelegen sein muß, so geben Zürich und Bern den Städten Basel und Schaffhausen zu bedenken, daß sie, weil sie bereits zu Beschirmung der Landschaft Waadt mit ihnen sich verbunden haben, nun auch in den genannten Tractat eintreten möchten, da sie ja ohnehin gesonnen sein werden, Genf nicht zu verlassen und da, wenn sie im Tractat seien, die Hülfeleistung auf des Königs von Frankreich Kosten geschehen würde. Basel und Schaffhausen nehmen dieses Begehren in den Abschied, wie auch das fernere Begehren, mit je 25 Centner Büchsenpulver, wie Zürich und Bern auch thun werden, der Stadt Genf zu Hülfe zu kommen. Endlich wird Bern anempfohlen, einen Vorrath von einigen tausend Malter Korn nach Genf zu schaffen, weil die drei andern Städte wegen ihrer Entfernung das nicht wohl thun können, ein solcher Vorrath an Getreide sowie an Munition aber für alle Zufälle vortheilhaft und der Stadt Genf zu Trost und Sicherheit, den Feinden aber zum Schreken sein wird. **b.** Zürich begehrt abermals, daß die evangelischen Orte, da sie von den katholischen Orten je länger je mehr Anfeindungen der Religion wegen erfahren müssen, näher zusammen treten und durch das Mittel einer Religionsverständniß sich erklären, wie man sich im Fall der Noth gegen einander halten und einander beispringen wolle, denn die Bünde, die vor der Reformation aufgerichtet worden, sprechen hievon nichts und der Bund mit Basel und Schaffhausen insbesondere sage, daß diese, im Fall die andern Orte wider einander in Krieg gerathen, ruhig und still sizen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sollen; wenn man nun auch dieses Artikels wegen kein Mißtrauen in sie seze und annehme, sie werden getreulich leisten, was ihnen als redlichen Eid- und Religionsgenossen zukomme, so erfordere doch die gegenwärtige Lage, daß man sich näher zusammen thue und eine Religionsverbindung, gleich der vor Jahren von den VII katholischen Orten abgeschlossenen, mit einander mache; es werde das nicht nur den evangelischen Orten und ihren Nachkommen zu großem Trost, sondern auch ihren Widerwärtigen zum Schreken gereichen und zur Folge haben, „daß ein Schwert das ander in der Scheiden behalten wurde"; auch glaube man nicht, daß die andern Orte Basel und Schaffhausen dieses wehren können, indem Freiburg und Solothurn, die mit gleicher Condition in den eidgenössischen Bund aufgenommen worden, mit den V Orten auch in ein Bündniß der Religion wegen getreten sind und in den eidgenössischen Bünden der Religion nirgends gedacht wird; man müsse bei Zeiten und vor dem Fall der Noth, wo man zum Rathschlagen Zeit und Gelegenheit nicht mehr finden würde, darüber sich verständigen. — Dieser für gut und nüzlich angesehene Anzug wird abermals ad instruendum in den Abschied genommen. **c.** Als Beisteuer an die Brandbeschädigten zu Schänis, worum auf lezter Jahrrechnung zu Baden angehalten worden ist, soll jede Stadt etwa 100 Gulden verabfolgen und das Geld sammt einem verschlossenen Schreiben zu Handen der Betreffenden nach Zürich schiken. **d.** Den Entwurf eines Antwortschreibens an den Pfalzgrafen, Kurfürsten zu Heidelberg, nehmen die Gesandten Berns Namens ihrer Obern an, jene von Basel und Schaffhausen wollen ihn an ihre Obern bringen und deren Bescheid beförderlich Zürich zukommen lassen. **e.** Die auf der lezten Jahrrechnung zu Baden beantragte Abordnung einer Gesandtschaft nach Frankreich, um dem jungen König und der Königin zu condoliren und zugleich zum Antritt der Regierung Glük zu wünschen, wird für dermalen einzustellen für rathsam erachtet, weil die andern Orte etwas Anderes dahinter suchen möchten. Weil man übrigens die Sache nicht wohl lange verschieben kann, sollen die Gesandten von Zürich nächstens in Solothurn, anläßlich der Erinnerung an die darüber ausstehenden Ortsstimmen, beim Ambassador zu vernehmen suchen, ob er diese Gesandtschaft billige, da man ohne dessen Wissen und Willen nicht wohl vorgehen könnte. Billigt dann der Ambassador die Abordnung, so wird man sich wohl vereinbaren können, von welchen Orten die Gesandten zu nehmen seien, da eine Gesandtschaft von allen Orten nicht thunlich wäre.

Zu **d.** 1. Das Schreiben an den Kurfürsten lautet: „Durchlüchtigster, Hochgeborner Fürst, Gnedigister Herr. Üwer Churfürstl. Gnaden sygen vnsere gantz willigiste Dienst mit Erbietung aller Ehren zuuor. Gnedigister Herr. Demnach Vwer Churfürstl. Gnaden sambt anderen Euangelischen Chur- vnd Fürsten, auch Stenden vnd Stetten des Rychs Tütscher Nation in vergangnem Früling vns die beide Stett Zürich vnd Bern durch Mittel vnserer gethrüwen lieben Eidt- vnd Pundtsgnossen der Statt Straßburg vß wolmeinender Affection, gnedigistem gutem Willen vnd Verthruwen berichten lassen, vmb was bewegender wichtiger Vrsachen willen dieselben mit einanderen zu Irer nothwendigen Beschirmung vnd Handhab wider der Papisten Gwalt ein Vnion vnd Verstendtnuß vfgerichtet vnd sich zesammen verpflicht, mit Begehr, das by diseren gefarlichen Löuffen wir die Euangelischen Stett der Eidtgnoschafft mit üwer Churfürstl. Gnaden vnd übrigen vnierten Fürsten, Stenden vnd Stetten vff alle begebende Fäl auch verthruwliche vnd nähere correspondents halten wöllint ꝛc., vnd wir die beide Stett vns domaln erbotten, das wir disern Bericht vnd Fürbringen vnßeren gethrüwen lieben Eidt- vnd Religionsgenossen den anderen beiden Stetten Baßel vnd Schaffhußen der Gebür nach auch communicieren vnd vns dann für vns selbs gmeinlich zesammen thun vnd mit einanderen durch ein Conferentz mit Gelegenheit darüber resoluiren werdint. Were ein sölliches vertrösteter maßen vor diserm schon beschechen, wo nit siderhar andere Vngelegenheit vnd der menigklich bewüßte widerwertige sorgliche Zustandt, darmit wir in einer Eidtgnoschafft ein Zyt lang vnder einanderen zeschaffen gehebt, ingerissen. Nachdem nun wir gemeinlich by einer gehaltnen Zesammenkhunfft vnserer Rathsgesandten vß diseren Sachen mit ein-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

anderen nach Nothurfft conferiert vnd die Beschaffenheit der jezigen Zyt vnd Löuffen vnd darby betrachtet, wellicher Gstalt auch wir vnd vnßere angehörige Glaubensgnossen diser Landen je lenger je mehr von vnßeren Widerwertigen angefochten vnd vns zeschaffen gemacht wird, will vorderst ein solches auch vns die Köpf je länger je besser zesammen halten lehren, damit wir vns gmeinlich auch diser Orten vnd Landen mit der Hilf Gottes by dem heiligen Euangelio wider den vilfaltigen Vffatz dest baß handthaben mögindt, als das loblich Vnionwerkh der Euangelischen Chur- vnd Fürsten vnd Stenden (vmb dessen verthruwlichen Bericht gegen Üwer Churfürstl. Gnaden vnd dero Mithafften wir vns dientstflyßigist bedanken thund) auch vff söllich End hin fürnemlich angesehen ist. Wie nun vnsere lieben Vorderen sich jederzyt, wann etwas derglychen an sy gelanget, gegen Üwer Churfürstl. Gnaden Vorfahren lobseliger Gedechtnuß vnd anderen Fürsten vnd Stenden aller guten Correspondents, Verthruwligkeit, Fründtschafft vnd Vfrichtigkeit erklert, anerboten vnd auch beflissen habent, also sind vnd belybend wir desselbigen Gmüts vnd Willens nochmaln vnd erbietend vns gegen Üwer Churfürstl. Gnaden vnd anderen Euangelischen Fürsten vnd Stenden, in jeder Zyt fürfallenden Sachen alle gute Correspondents vnd Verthruwligkeit mit Warnen vnd Wenden alles dessen, so Inen zu Schaden vnd Nachteil gereichen möchte, nach der Gebür in allen Thrüwen, als gute Fründt einanderen schuldig, zehalten. Dessen Üwer Churfürstl. Gnaden sich zu vns gmeinlich vnd sonderlich zuversehen, der getrosten Hoffnung vnd Zuversicht, Üwer Churfürstl. Gnaden sambt den vnierten Chur- vnd Fürsten vnd Ständen dessen hinwider gegen vns inglychem auch gnedig vnd günstig gesinnet syn, vnd man zu beiden Theilen gegen einanderen jederzyt thun werde, was nach Gstalt der Sachen vnd der etwas wyten Entlegenheit, so zwüschent vns beidersyts ist, müglich vnd rathsamm befunden wirt. Wie dann wir glych jetziger Zyt zu einer Anzeigung vnsers guten Willens auch vnser Volck im Dientst der königl. Majestät zu Franckrych in den Gülchischen Landen denjenigen Üwer Churfürstl. Gnaden verwandten vnd in der Vnion begriffenen Fürsten, so die Possession derselbigen Landen angetretten, ze gutem zegebruchen bewilliget habent. Wir müssend aber dann darnebent auch allwegen vnßers Vermögens vnd Insonderheit der Gelegenheit vnßerer Landen vnd der Pflicht, mit deren wir vnseren Eidtgnossen von der andern Religion von alterher zugethan sind, ein gebürende Rechnung haben, welliche Bedenken vns etwan von Sachen, zu denen wir sontsten ein guten Willen hetten, abhaltend, damit Frid vnd Ruw vnder vns im Vaterland erhalten vnd den anderen nit Anlaß gegeben werde, sich auch desto mehr vnd stercker an andere, so den Vnierten zewider, zehencken, wellichs denen in der Vnion begriffenen Fürsten vnd Stenden alsbald mehr zu Schaden vnd Nachteil gereichen möchte, weder wann wir vns anderst halten vnd erzeigen theten. Dardurch dann den anderen vnseren Eidtgnossen auch vrsach gegeben wirt, stil zesizen vnd sich Neutral zehalten, Wie sölliches Üwer Churfürstl. Gnaden dero hochbegabtem Verstandt nach wol bedencken vnd disere wolgemeindte guthertzige Erclerung in allen Gnaden vnd gutem (darumbe wir dientstflyßig bittend) von vns vfnemmen werden, als von denen die wir, was die Conservation der Religion vnd gmeinen Fryheit, auch den allgmeinen Wolstandt deß Vaterlands Tütscher Nation vnd was zu Erhaltung Frid, Ruw vnd Einigkeit dientstlich, anthreffen thut, nach Vermögen vnd Gebür befürderen zehelfen jederzyt geneigt vnd bereit sind. Den Allmechtigen bittende, er wölle alle Anschläg vnd Pratiken, wider syn heilig Evangelium vnd desselben Anhenger gemachet, zerstören, Üwer Churfürstl. Gnaden vnd der anderen Chur- vnd Fürsten vnd Stenden loblich christlich Vnionwerck mit synem gnedigen Bystand vnd Sägen benedyen vnd beglücken, vnd vns allersyts by synem heiligen Wort durch synen starken Arm wider allen Vffatz vnd widerwertigen Gwalt wyter schirmen vnd erhalten. Datum vnd in vnser aller Nammen mit der Statt Zürich Secret Insigel verschlossen den 16. Augusti Anno 1610.

Üwer Churfürstl. Gnaden Dienstwillige

Burgermeister, Schultheiß vnd Reth der vier Stetten
Zürich, Bern, Baßel vnd Schaffhußen.

Dem Durchlüchtigisten Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Fridrich,
Pfaltzgraf by Rhyn, deß heil. Römischen Rychs Ertztruchseß vnd
Churfürst, Herzog in Peyern ꝛc., vnßerm gnedigisten Herrn."

Staatsarchiv Zürich.

2. Dieses Antwortschreiben war schon anläßlich der Jahrrechnung zu Baden von Seiten der vier Städte berathen worden, wozu Zürich unter abschrifftlicher Mittheilung einer Zuschrift des Pfaßgrafen Friedrich bey Rhein in dieser Sache mit Schreiben vom 17. Juni (alt. Kal.) die Städte Bern, Basel und Schaffhausen eingeladen hatte. In diesem Einladungs-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schreiben sagt Zürich, daß es ihm, wie ohne Zweifel auch den übrigen drei Städten, bedenklich vorkomme, mit den unirten Fürsten und Ständen „in vil wytere Handlung" sich einzulassen, „wie dann auch wir vns gegen der Statt Straßburg Gesandten dahin nit erclärt, das ein Zesammenkhunfft darumb angestelt werden sölle, durch Mittel derselbigen vernere Handlung mit den vnierten über ihr Begehren pflegen zelassen".

Staatsarchiv Zürich.

749.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1610, 7. September.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter und Landeshauptmann; Emanuel Beßler, beide alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Ulrich Aufdermauer; Sebastian Büeler, beide alt-Landammann. Nidwalden. Niklaus Leu, Ritter, Landammann; Niklaus Ryser, Ritter, alt-Landammann.

a. (S. u. Bellenz ꝛc.). **b.** Uri beschwert sich über den Zoll, der zu Brunnen seinen Angehörigen vom Wein abgefordert werde, während die Angehörigen von Schwyz und Unterwalden des Weins halber für ihren Hausbrauch zu Flüelen zollfrei seien. Die Gesandten dieser beiden Orte nehmen den Anzug in den Abschied, mit der Zusicherung, daß ihre Obern befriedigende Antwort geben werden. **c** u. **d.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **e.** (S. u. Mainthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Mainthal.	**e.** Art. 353. Beamte.
Bellenz, Bollenz ꝛc.	**a, c, d.** Art. 288–290.

750.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1610, 15. September („vff Mitwochen den 14. September").

Staatsarchiv Lucern. Acten: Abschiede der deutschen Vogteien. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Johann Helmlin, alt-Schultheiß; Leodegar Pfyffer; Christof Feer, beide des Raths. Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; Heinrich Troger, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Niklaus zur Flüe, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Heinrich Iten, Sekelmeister; ..... Meyenberg, alle des Raths. Freiburg. Niklaus Meyer, Generalcommissär und des Raths. Solothurn. Johann Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths.

Diese Conferenz ist ausgeschrieben worden, einerseits um über die von den vier Deputirten zu Frauenfeld verfügte Bestrafung der beim Gachnanger Auflauf Betheiligten zu berathschlagen, anderseits um wegen des von Savoyen begehrten Aufbruchs und der Bündnisse mit Spanien und Savoyen sich zu verständigen. **a.** Nach gewöhnlicher Begrüßung und Abhörung des Frauenfelder Abschieds und der ausführlichen mündlichen Relation

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der beiden Deputirten der katholischen Orte, Schultheiß Helmlin und Landammann Schilter, vereinbart man sich auf Gutheißen hin der Obrigkeiten über folgende Artikel und Punkte: Anbelangend die „überblibne" Abstrafung der zürcherischen Unterthanen der Grafschaft Kyburg für strafbare Handlungen bei diesem Auflauf, so nicht malefizisch erfunden werden, hält man um der Erhaltung willen der Ehre und Reputation der katholischen Orte dafür, daß man diese Abstrafung nicht aus der Hand geben dürfe, sondern daß ohne Rükficht auf die Kosten die beiden Deputirten mit den zwei Deputirten von Zürich und Glarus nochmals nach Frauenfeld sich verfügen und darauf dringen sollen, daß diese Abstrafung durch sie geschehe und keineswegs jemand Anderm übergeben werde. Sodann können unsere Deputirten der Abstrafung der zürcherischen Unterthanen, die malefizisch befunden werden, auch beiwohnen, sollen aber zuvor die beiden andern Deputirten darum ansuchen, daß diese Abstrafung ihrem Anerbieten und Versprechen gemäß geschehe, da ihnen selbe „dheiner anderen Gestalt" übergeben worden. Sollten sie daran etwas mangeln lassen, so wird man sich dann ferner gegen sie zu verhalten wissen. Zürich soll durch Lucern um Einsendung seines Entschlusses über die frauenfeldische Verabschiedung ersucht werden. Wenn dann dieser Entschluß eingelangt sein wird, soll vorstehender Beschluß, wofern es den Obern so belieben wird, Zürich mitgetheilt und dem nachgesezt werden. Ferner soll man trachten, daß die vom Gerichtsherrn Hector von Beroldingen begehrten Punkte, nämlich Aufrichtung des katholischen Gottesdienstes in der Pfarrkirche zu Gachnang, Abtheilung des Kirchhofs für das Begräbniß der Katholischen und Abkurung des Einkommens des Prädicanten zu Erhaltung eines katholischen Priesters in's Werk gerichtet werde, wozu man kraft des Landfriedens befugt ist und was zur Fortpflanzung des katholischen Glaubens im Thurgau wesentlich beitragen wird. Uri läßt es bei der zu Baden gethanen Protestation der Abstrafung wegen verbleiben. **b.** Bezüglich der auf der Jahrrechnung beantragten Botschaftschikung nach Frankreich haben die Obrigkeiten aus vielerlei Bedenken für besser gefunden, dieselbe für einstweilen einzustellen. Indeß nimmt man die Sache wieder in den Abschied, weil man aus nicht zu unterschäzenden Gründen für die katholischen Orte nüzlich erachtet, wenn aus einem oder zwei Orten Gesandte dorthin abgeordnet würden, die neben einem oder zwei Gesandten der übrigen Orte außer der allgemeinen Instruction noch besondere Aufträge der katholischen Orte auszurichten hätten. **c.** Auf nächste katholische Tagleistung soll jedes Ort seinen Gesandten unfehlbar Instructionen mitgeben, den noch streitigen Artikel in dem neuen Bundbrief mit dem Bischof von Basel betreffs der Reservation der Krone Frankreich, des Hauses Mayland und des Herzogs von Savoyen, worüber noch immer drei verschiedene Ansichten bestehen, zu erörtern und zu erledigen, damit der Bundesbrief endlich aufgerichtet und beiden Theilen eingehändigt werden kann. **d.** Der ordentliche savoyische Ambassador, Freiherr von Villette, eröffnet nach gewöhnlicher Begrüßung seinen Vortrag mündlich und schriftlich und ersucht namentlich die Orte, welche den begehrten Aufbruch noch nicht bewilligt haben, ganz freundlich und zum Höchsten, in Betrachtung der erheblichen und rechtmäßigen Gründe denselben nicht abzuschlagen, damit der Herzog bei allen verbündeten Orten eine gleichförmige Freundschaft und Gutherzigkeit werkthätig erfahre, so wie er auch seinerseits Alles zu erstatten stets bemüht gewesen sei, was das Bündniß vermöge. Und da diese Conferenz hauptsächlich ausgeschrieben worden ist, um Mittel und Wege zu suchen, wie man die beiden verbündeten Fürsten von Spanien und Savoyen vereinbaren könnte, und die Ansichten ihrer in Lucern residirenden Ambassadoren darüber zu vernehmen, so findet man rathsam, dem spanischen Ambassador Casale diese Instruction „gmeinlich" mitzutheilen und sodann durch einen Ausschuß auch beim savoyischen Ambassador dasselbe zu verrichten. Nachdem das geschehen, wird vom spanischen Ambassador folgender Bescheid ertheilt: Die Ausgleichung

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Aussöhnung beruhe auf zwei Punkten, erstlich, daß der Herzog den Fehler, den er damit begangen habe, daß er sich von des Königs Freundschaft, von dem er bereits so viel Gutes empfangen, habe trennen wollen, bekenne, und zweitens, daß der König sich herbeilasse, denselben zu verzeihen und zu vergessen; er, der Ambassador, hoffe, ja sei fast gewiß, daß wenn die verbündeten Orte der Sache sich annehmen, sie beim König mehr ausrichten werden, als ein anderer Fürst je erhalten würde; er erbiete sich, zu besserer „Nachrichtung" Alles in Schrift zusammen tragen zu lassen und es jedem Ort mitzutheilen. Die Antwort des Freiherrn von Villette geht im Wesentlichen dahin: Der Herzog sei, weil ihm so viele dringende Warnungen zugekommen, veranlaßt gewesen, für sich nach Kräften zu sorgen und seine guten Freunde um Hülfe anzurufen, man solle aber versichert sein, daß er keinen Anlaß zum Kriege geben, sondern die Hülfe, die er kraft des Bündnisses nochmals begehre, nur zu seiner Defension gebrauchen werde; zu der gütlichen Unterhandlung, zu der die katholischen Orte sich anerboten, einzuwilligen habe er, der Ambassador, keine Vollmacht, sie werden übrigens ihrem hochweisen Verstand nach sich wohl zu verhalten wissen und bei der Gegenpartei die besten Mittel finden. Bei der einläßlichen Berathung hierüber findet man nun, daß, wenn dem Feuer nicht bei Zeiten vorgebeugt würde, für die ganze Christenheit Gefahr daraus erwüchse, und daß man kraft der Bündnisse verpflichtet sei, der Sache sich ernsthaft anzunehmen und nach Mitteln sich umzusehen, wie diese einander so nahe verwandten, gut katholischen Fürsten versöhnt werden könnten. Demnach sollten die Obrigkeiten eine Gesandtschaft an sie abordnen, sie zuvor aber schriftlich in bester Form zu gütlicher Vereinbarung und Niederlegung der Waffen durch einen eigenen Boten ermahnen; inzwischen soll eine Instruction abgefaßt werden und jedes Ort einen Gesandten bereit halten, damit, sobald ein willfähriger Bescheid von dem einen oder andern Theil erfolgt, die Gesandten ohne fernern Verzug abreisen und ihren Aufträgen nachkommen können. Und damit das Erfolg habe und der Obrigkeiten gutherziges Vorhaben nicht vereitelt werde, hält man für rathsam, den begehrten Aufbruch einzustellen, bis man sehen wird, was beiderseits zu erhalten und auszubringen sein möchte. **e—i.** (S. u. die betreff. Vogteien). **k.** Dem Gesandten von Uri wird aufgetragen, mit dem päpstlichen Legaten sich zu besprechen, damit das neue Kapuzinerkloster in Freiburg in die eidgenössische Provinz eingetheilt werde. Freiburg soll sich schriftlich beim Legaten hiefür verwenden. **l.** Den Gesandten auf den nächsten Tag zu Baden sollen Vollmachten mitgegeben werden über die sechs noch zu erörternden thurgauischen Punkte, nämlich betreffend die spänige Landmarche gegen Kyburg, das Dorf Ellikon, die Kapelle zu Wylen, die Lehen des Gotteshauses Däniken, die Kirche und Religion zu Rheinau und den Prädicanten zu Mühlheim. Lucern wird noch vor obbenanntem Tage jedem Ort die allerlezte Berathschlagung und Verbesserung mittheilen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Freiämter. **g.** Art. 146. Locales. **i.** Art. 104. Kriegs- und Schüzenwesen.
h. „ 103. Kriegs- und Schüzenwesen.
Bern-freib. Vogt. überh. **e.** Art. 91.
Schirmvogtei Engelberg. **f.** Art. 215.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

751.

Conferenz der IV evangelischen Städte sammt Mühlhausen.

Aarau. 1610, 20. September (10. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Evangel. Absch. C. 307.

Gesandte: Zürich. Johann Rudolf Rahn, Burgermeister; Johann Georg Grebel, des Raths und Stadtschreiber. Bern. Abraham Stürler, Venner; Junker Diebold von Erlach, beide des Raths. Basel. Hans Ulrich Schultheiß; Hans Wernhard Ringler, beide des Raths. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwartz, Burgermeister; Junker Hans Konrad Peyer, des Raths und Sekelmeister. Mühlhausen. Jakob Ziegler, des Raths.

a. Auf den Bericht Basels, daß das zaberisch-österreichische Kriegsvolk nach seinem Abzug aus Zabern in den vorderösterreichischen Landen sich einzuquartiren vorhabe und daher von dort Gefahr für die Stadt Mühlhausen zu besorgen sei, hat Zürich diesen Tag ausgeschrieben. Obschon nun nicht anzunehmen ist, daß jezt etwas Gewaltthätiges gegen Mühlhausen vorgenommen werde, so ist doch Wachsamkeit vonnöthen, da den Dingen nicht gänzlich zu trauen ist. Nach Verlesung des Berichts der Stadt Basel und Anhörung der Gesandten Mühlhausens, welche über die Stärke des zaberischen Kriegsvolks und über dessen grobes Geschüz die nöthigen Aufschlüsse ertheilen, findet man nöthig, daß in Betracht der schwierigen und bedenklichen Zeiten Mühlhausen unverzüglich mit einem Zusaz versehen werde, und daß Basel, als zunächst gelegen, sogleich 100 Mann, Musketen und Hakenschüzen, unter einem kriegserfahrenen Führer in aller Stille in der drei Städte Namen und Kosten dahin schike, welche mit und neben den Bürgern und Einwohnern die Stadt verwahren helfen; sodann soll es für den Nothfall noch andere 100 Mann gerüstet halten und etwa zwei oder drei Stunden vor Absendung dieser Mannschaft der Regierung von Ensisheim mittheilen, aus welchen Gründen die IV Orte zu dieser Maßregel sich veranlaßt sehen. Im Falle daß das Leopoldische Kriegsvolk sich Mühlhausen nähern und die Gefahr vor einer Belagerung oder einem Überfall sich mehren würde, soll Basel die drei andern Orte unverzüglich benachrichtigen, damit auf einem umgehenden Tage die entsprechenden Schritte berathen werden können. Weil aber die Gesandten von Basel keine Vollmacht haben, die ihrem Stande überbundene Besazung nach Mühlhausen zu bewilligen, wird Basel schriftlich ersucht, den drei Orten zu Gefallen, die ohne Ungelegenheit keine Leute dorthin schiken könnten, die Sache auf sich zu nehmen und die Mannschaft ohne Verzug abzuschiken; man lebe der Hoffnung, daß diese Besazung nicht lange dauern werde. **b.** Die auf lezter Conferenz zu Aarau durch Zürich angeregten drei Punkte, betreffend eine Religionsvereinbarung zwischen den IV Städten, Beitritt Basels und Schaffhausens zum Tractat mit Frankreich über Beschirmung der Stadt Genf und das nach Genf zu schikende Büchsenpulver, werden nochmals ad instruendum genommen, da bisher eine Antwort nicht erfolgt ist.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

752.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Lucern. 1610, 24. September (Frytag vor Michaelis).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede IV. 122.

Gesandte: Lucern. Laurenz Wirz; Leodegar Pfyffer; Christof Feer, alle des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Ulrich Ceberg, Ritter, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landammann, und Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Sebastian von Büren, Statthalter und des Raths, von Nidwalden.

Von diesen Gesandten werden in Gegenwart des Auditors des päpstlichen Nuntius die Anstände zwischen Abt und Convent des Gotteshauses Engelberg einerseits und der Obrigkeit von Nidwalden anderseits bezüglich des nassen Zehntens der Kirchhöre Stans und der Landmarche, sowie ein Injurienstreit des Landammanns Leu und Landvogts Stulz mit dem Abt gütlich entschieden. (S. u. Engelberg).

Man sehe das Verhandelte im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—d.** Art. 216—219.

753.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden und Abt von St. Gallen.

Lucern. 1610, 14. October.

Landesarchiv Schwyz. — Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede IV. 145.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Johann Helmlin, alt-Schultheiß; Leodegar Pfyffer; Christof Feer, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landeshauptmann; Emanuel Beßler, beide alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter. Freiburg. Niklaus Meyer, Generalcommissär und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Werner Saler, Stadtschreiber und des Raths. Appenzell J.-Rh. Johann von Heimen, Ritter, Landammann und Pannerherr. Abt von St. Gallen. ..... Tschudi, Hofammann.

a. Hauptveranlassung zu Ausschreibung gegenwärtiger Conferenz war die Annäherung des seit einiger Zeit im Elsaß und im Bisthum Straßburg gelegenen deutschen Kriegsvolks an die Gränzen des Vaterlandes und die von daher zu besorgenden Beschädigungen und Gefahren. Nach Verlesung einer von Rottweil eingelangten Zuschrift, ferner der von Zürich mitgetheilten Berichte Basels, der Regierung von Ensisheim und der an die Eidgenossenschaft gränzenden geistlichen und weltlichen Stände, sowie eines Hülfebegehrens des Bischofs von Constanz, wird Folgendes beschlossen: 1. Da die Eidgenossen von Rottweil sich stets treu und gutherzig gegen die katholischen Orte erzeigt haben und fest im katholischen Glauben verharren, so darf man sie nicht verlassen, sondern muß ihnen in allem Nothfall beispringen; die Erstattung dieser bundesgemäßen Pflichten hat Lucern ihnen vor einigen Tagen bereits zugesichert, was nun von hier aus im Namen der katholischen Orte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

durch einen eigenen Boten bestätiget werden soll; und wenn es dazu käme, daß man ihnen thätliche Hülfe leisten müßte, wird man ihnen dieselbe nicht nach der Limitation, wie sie festgestellt wurde, da man sie in den Bund aufnahm, zu Theil werden lassen, sondern je nachdem die Noth es erfordern wird. „Es soll auch der Rottwylischen Hilff deß Bistumbs Costantz nit vergessen werden". 2. Da übrigens diese Sache nicht allein Rottweil und das Bisthum Constanz, sondern das gemeinsame Vaterland, in'sbesondere die katholischen Orte und die benachbarten katholischen Stände betrifft, so soll man allerseits ermahnt sein und jedes Ort Insonderheit den frühern Verabredungen gemäß zu rechter Zeit mit den nöthigen Vorräthen sich versehen und fleißig Späher halten, damit ein Ort dem andern alle Vorfälle mittheilen kann. 3. Da man aus Mangel gründlicher Berichte die Intentionen dieses fremden Kriegsvolkes nicht kennt und daher keine feste Resolution fassen kann, da ferner eben dieser Sache wegen Zürich eine gemein-eidgenössische Tagsazung auf den 20. dieses Monats nach Baden ausgeschrieben hat, so wird man dort gute Gelegenheit haben, den Grund der Sache und die Gesinnung der protestirenden Orte zu erfahren; dort soll auch eine allgemeine Vereinbarung, wie man sich in Zukunft in dergleichen Fällen kraft der frühern Verabschiedungen verhalten wolle, angestrebt werden, da man sich versieht, die Miteidgenossen werden keine Entschuldigung haben, sich in Abwehrung der gemeinsamen Landesgefahr von den katholischen Orten zu söndern; sollten sie sich lau und kaltmüthig erzeigen (welches dann auch ein Anzeichen ihrer Conspiration wäre), so sollen sie kraft der Bünde dazu ermahnt werden; deßhalb wird es für die katholischen Orte nöthig sein, daß sie bei diesem schweren weitaussehenden Werke fest zusammenhalten und jedes Ort seine Gesandten nach Baden nicht mit gemessenen, sondern freien Instructionen abordne, nach Umständen zu handeln; je nachdem man die Sache und die Gesinnung der protestirenden Orte findet, wird man sich bezüglich der Hülfe nach Rottweil und sodann auch des „übrigen Hauptwercks" entschließen können. Die Entschließung der Obrigkeiten vorbehalten, wird davon gesprochen, einen Auszug von 3000 Mann „als zu einer Vorbereitung" anzuordnen; im Übrigen findet man dermalen die Gefahr noch nicht so groß, daß thätliche Hülfe schon jezt nöthig wäre. Was sodann die Kosten der Hülfeleistung anbelangt, so weiß man wohl, daß man gemäß des Bündnisses Rottweil ohne seine Kosten Hülfe erweisen muß, dagegen hält man für billig, daß die andern Interessirten, die auch Hülfe begehren, ihren Theil daran tragen. Da man auf der lezten Jahrrechnung den österreichischen Gesandten ausdrükliche Vertröstungen gemacht hat, so kann man Ehren halber der Abwehrung dieser Gefahr sich nicht entziehen. Wenn die Abtheilung der Hülfe der Verabredung gemäß gemacht ist, soll jedes Ort die Seinigen gerüstet halten. — Daneben gibt der Gesandte des Abts von St. Gallen im Namen seines Herrn die Zusicherung, daß er in diesem und andern Zufällen treu zu den katholischen Orten halten werde, und bittet, man möchte, wenn die Gefahr etwa gegen das Bisthum Constanz sich wenden sollte, in welchem Falle er der Nachbarschaft wegen auch in Gefahr käme, auf ihn und sein Gotteshaus ein getreues bundesgenössisches Aufsehen haben; ferner möchte man, im Falle Zürich ihn nicht nach Baden einladen würde, weil er im Rottweiler Bund nicht begriffen sei, oder im Falle es ihn sonst von der rottweilischen Hülfe ausschließen wollte, ihm allsobald von Baden aus die Beschlüsse mittheilen, damit er sich darnach zu verhalten wisse. **b.** In Betreff des Gachnanger Handels findet man, daß man von dem lezthin zu Lucern gefaßten Entschluß nicht abgehen, noch Zürich gestatten solle, diese Abstrafung auf sein Gebiet nach Winterthur oder Elgäu zu ziehen, weil das wider die Bünde wäre. Daher soll jedes Ort seine Gesandten auf künftigen Tag zu Baden mit den nöthigen Vollmachten abfertigen, Zürich um eine Erklärung anzugehen, wie es dießfalls die Bünde verstehe und ob es darauf beharre, daß man strafbare Sachen nicht an dem Ort,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wo sie begangen worden, strafen solle. Dabei sollen die Gesandten nochmals auf die Execution dringen. **c.** (S. u. Utznach und Gaster). **d.** Die Gesandten sollen ihren Obern berichten, was bezüglich der auf dem lezten Tage zu Lucern und schon zuvor zu Baden angeregten Abordnung einer Gesandtschaft nach Frankreich einläßlich besprochen worden ist, damit jedes Ort darüber sich entschließe und seinen Gesandten nach Baden Instructionen mitgebe, was zu thun oder zu lassen sei. **e.** Da nunmehr die Briefe über den Spruch zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug aufgerichtet sind, so sollen die Orte, welche sie noch nicht besiegelt haben, es beförderlichst thun. **f.** Auf die Bitte Obwaldens, das hl. Werk der Canonisation des seligen Bruders Klaus zu befördern und an die Kosten auch beizutragen, wie auch der Nuntius und die beiden Ambassadoren von Spanien und Savoyen sich anerboten haben, wird dieses Geschäft Lucern übertragen. **g.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **h.** Der Gesandte des Abts von St. Gallen erinnert, was bezüglich des unruhigen Lieutenants Knicht von Wyl zu Tagen und anderstwo verhandelt worden ist und daß derselbe von seinem ungehorsamen Vorgehen nicht abstehe; ferner beschwert er sich über den Arrest, der dem Reichsvogt Hauptmann Grübler von Wyl auf Begehren des Landvogts Muheim zu Uri angelegt worden, und bittet, dem Abt endlich Ruhe zu verschaffen und ihn und sein Gotteshaus bei ihren Freiheiten zu schirmen. Diese Begehren werden ad instruendum genommen. **i.** Venner Heinrich Kloos von Lucern, Hauptmann Leander zum Büel und Landammann Melchior Imfeld von Obwalden, als Abgeordnete des Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, Landammann zu Uri und gegenwärtig Oberst des in spanischen Diensten befindlichen Regiments Eidgenossen in Mayland, sowie der andern Hauptleute dieses Regiments, verantworten sich (laut Instruction vom 29. September) über die Verunglimpfungen, welche ohne ihr Verschulden in den Orten und namentlich auf der jüngsten Tagsazung in Lucern über sie ausgebreitet worden, als hätten sie den mayländischen Befehlshaber bewilligt, auf das savoyische Gebiet zu ziehen, und als verhalten sie sich ungebührlich gegen ihre Soldaten. Antwort: Es seien zwar solche Reden ergangen, aber nicht gar beachtet worden, indem man ihrer Ehre und ihrem Gehorsam wohl vertraut habe, weßhalb man den Oberst und gemeine Hauptleute dieser Sache halben für wohl und genugsam entschuldiget halte. **k.** Auf den Anzug, man möchte dem neuen Gubernator von Mayland durch eine Gesandtschaft gratuliren und Anderes, „so der Pundt vermag", bei ihm verrichten, finden die V katholischen Orte für besser, zuzuwarten, bis man von seiner Ankunft Bericht erhalten haben und bis man sehen wird, wie sich die Sachen des Kriegs oder Friedens halben anlassen. **l.** Man soll sich in Betreff der besondern Verbindung, welche der Obere Bund mit den V katholischen Orten abzuschließen wünscht, sowie wegen der Erneuerung des gemeinen Bundes mit den III Bünden und mit Wallis, deren Dauer abermals abgelaufen ist, entschließen, damit zu gelegener Zeit darüber berathen werden kann. **m.** Der Herzog von Florenz sendet eine freundliche gutherzige Danksagung und Anerbietung auf die ihm durch Ritter Roll von Uri ausgerichtete Gratulation. **n** u. **o.** (S. u. Freiämter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiämter. **n.** Art. 147. Locales. **o.** Art. 105. Kriegs- und Schützenwesen.
Bern-freiburg. Vogt. überh. **g.** Art. 92.
Vogteien Utznach und Gaster. **e.** Art. 47.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

754.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Lucern. 1610, 15. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede IV. 131, 132.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Johann Helmlin, alt-Schultheiß; Leodegar Pfyffer und Christof Feer, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a, b.** Art. 220, 221.

755.

Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1610, 21. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede IV. 56. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Oberst Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Johann Helmlin, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Heinrich Troger; Melchior Megnet, beide des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Heinrich Reding, des Raths und Pannerherr. Unterwalden. Melchior Imfeld, alt-Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Johann Trinkler, beide des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann; Hans Heinrich Schwarz, alt-Landammann. Basel. Hans Ulrich Schultheiß; Werner Ringler, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Sekelmeister. Appenzell. Martin Suter, Sekelmeister, und Achatius Wieser, Landschreiber, von Innerrhoden; Paulus Gartenhauser, Landammann, von Außerrhoden.

a. Nach geschehener eidgenössischer Begrüßung eröffnet Zürich: Da das Kriesvolk, welches einige Zeit im Bisthum Straßburg gelegen, aufwärts, theils in die österreichischen und theils in andere Herrschaften bis nahe an die Gränzen der Eidgenossenschaft und ihrer Zugewandten gezogen, sei es zuerst von den Bundesgenossen der Stadt Rottweil, später von Basel und Schaffhausen und zulezt von den zu Memmingen versammelten Ständen des schwäbischen Kreises ersucht worden, im Verein mit den übrigen Orten der Eidgenossenschaft dahin zu trachten, daß diese schädlichen Gäste so weit möglich von dem eidgenössischen Gebiet abgeführt werden, weßhalb es gegenwärtige Tagsatzung auszuschreiben sich veranlaßt gesehen habe. Hierauf erstatten die Gesandten von Basel folgenden Bericht über den Stand der Dinge: Gemäß des Willstätter Vertrags (vom 24. August) habe das im Bisthum Straßburg liegende Kriegsvolk beiderseits abziehen müssen; das sei nun zwar geschehen, aber der Bestimmung des Vertrags, daß die Truppen „stracks" fortziehen und an keinem Ort zwei Nachtlager

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

halten sollen, werde nicht nachgelebt, indem des Erzherzogs Leopold (Bischofs von Straßburg) Oberst, der Freiherr von Kriechingen, sich zu Markolsheim, auf österreichischem Boden, nahe an den Gränzen einquartirt habe und bereits eine gute Zeit daselbst verharre, täglich 16,000 Kommisbrode, 30 Ochsen und 200 Stük Haber für seine Mannschaft verbrauche, was in der ganzen Umgegend eine bedeutende Theuerung verursache und, wenn man dem Übel nicht vorbeuge, viel Ärgeres veranlassen könnte, denn die österreichischen Landvögte haben bereits denen im Sundgau und Umgegend die Ausfuhr von Getreide verboten, wodurch der freie Verkehr, zuwider der Erbeinung, aufgehoben sei; auf die daherige Beschwerde Basels habe die Regierung zu Ensisheim geantwortet, daß diese Lagerung zu Markolsheim ohne Wissen und Willen des Erzherzogs Maximilian geschehe, daher sie diesem in aller Eile nach Prag darüber berichten werde; bald darauf habe genannte Regierung Basel benachrichtigt, daß der Erzherzog mit großem Mißfallen den Aufenthalt dieses Kriegsvolks in seiner Jurisdiction vernommen habe und allen Ernst für Entfernung desselben anwenden werde, und daß man nun, weil dieses Volk ohne Bezahlung nicht von der Stelle wolle, für Aufbringung der nöthigen Summe sich Mühe gebe; weil nun aber diesem Kriegsvolk täglich neuer Zuwachs aus Jülich zulaufe, so werde nicht nur die Theuerung stets größer, sondern es sei noch Schlimmeres zu gewärtigen, weßhalb man ohne Verzug zur Sache thun müsse. Schaffhausen berichtet, daß ein ziemlicher Theil des Volks, das den unirten Kurfürsten und Fürsten gedient habe, durch das Kinzigthal hinauf über die Baar durch die württembergischen und fürstenbergischen Herrschaften gezogen sei, weßhalb die ganze Umgegend in großer Besorgniß gestanden habe; indeß sei dasselbe ohne besondern Schaden nach Ulm gezogen, daher man von dieser Seite keine Besorgniß haben müsse. Gleichen Bericht geben schriftlich auch die Bundesgenossen der Stadt Rottweil. Es werden nun zwei Mittel zu Abwendung dieses Übels vorgeschlagen, nämlich entweder nachdrükliche Schreiben an die Parteien zu erlassen, oder aber Gesandte an sie abzuordnen. Weil aber in dergleichen Sachen Schreiben in der Regel nicht viel geachtet, sondern auf die Seite gelegt werden, wird die Abordnung von Gesandten für wirksamer erachtet und demnach Zürich, Bern, Lucern und Schwyz der Auftrag ertheilt, Gesandte zu ernennen, welche im Namen der XIII Orte am 28./18. October in der Stadt Waldshut sich versammeln und von dort aus zu der einen oder andern Partei sich begeben sollen, wie sie es für angemessen erachten. Man will ihnen übrigens keinen gemessenen Befehl ertheilen, da man ihnen zutraut, sie werden an ihrem Fleiß und Ernst nichts ermangeln lassen, um zu einem erwünschten Ziele zu gelangen, jedoch sollen sie so beförderlich als möglich zur Sache thun und jedenfalls um eine Antwort sich bewerben. **b.** Die Gesuche um Fenster und Wappen in den neuen Spital zu Utznach und in die Wirthschaft zum Ochsen in Altorf werden ad instruendum genommen. **c.** Zürich eröffnet, es habe die Stadt Winterthur als Conferenzort der vier Ausgeschossenen zur Bestrafung der beim Gachnanger Auflauf betheiligten Kyburger bezeichnet; wenn aber, wie es zu seinem Bedauern vernommen habe, die katholischen Orte damit nicht einverstanden wären, möchten sie einen andern in der Grafschaft Kyburg gelegenen Ort vorschlagen. Diese entgegnen, sie haben gegen die Stadt Winterthur nichts einzuwenden, aber auf der lezten Tagsazung zu Baden sei verabschiedet worden, man lasse, was der Fehlbaren in der Grafschaft Kyburg Leib und Leben betreffe, abzustrafen bleiben, was aber Ehre und Gut belange, das soll abzustrafen den Ausgeschossenen aufgetragen sein; demnach solle, was im Thurgau gefehlt worden, auch dort berechtiget werden. Nachdem Zürich replicirt, daß es wegen der Menge der Betheiligten, Kundschaften u. s. w. nicht wohl thunlich sei, alle in das Thurgau kommen zu lassen, daß ferner, wenn sein Volk und die Thurgauer zusammen kämen, leicht Reibungen entstehen könnten, besonders wenn man Gefangene aus dem

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Thurgau wieder abführen müßte, werden die regierenden katholischen Orte von den sechs unparteiischen Orten ermahnt, dazu einzuwilligen, da es nicht zu ihrer Verkleinerung, vielmehr aber zu ihrer Reputation gereiche, daß Zürich in seinem eigenen Lande und über seine eigenen Leute sie als Richter zulassen wolle. Diese, weil dazu nicht ermächtigt, nehmen es in den Abschied. **d.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **e.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz ꝛc. **e.** Art. 291.
Bern-freib. Vogt. überh. **d.** Art. 93.

e aus dem Schwyzer Exemplar.

756.

Abschied der Verhandlungen der eidgenössischen Gesandten mit der vorderösterreichischen Regierung.

Ensisheim. 1610, 3. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede IV. 166.

Burgermeister Leonhard Holzhalb von Zürich, Peter Freudenreich, des Raths von Bern, (alt-)Schultheiß Ludwig Schürpf von Lucern und Landammann Jost Schilter von Schwyz wurden als Abgeordnete der XIII Orte nach Ensisheim geschikt, um hier vor Statthalter, Regenten und Kammerräthen der vorderösterreichischen Lande vorzubringen, daß das gemäß des Willstätter Vertrags aus dem Bisthum Straßburg abgezogene Kriegsvolk zum Theil in das obere Elsaß, zum Theil durch das Kinzigthal vorgerükt sei, daß durch diese Besezung ihrer Nachbarlande die Lebensmittel bedeutend vertheuert werden und sie deßhalb die österreichische Regierung ganz nachbarlich und freundlich bitten, diesem Übel zu begegnen, damit diese Lande und gemeine Eidgenossenschaft in Sicherheit verbleiben, wozu die Eidgenossenschaft gerne nach Kräften mitwirken werde. Nach angemessener Begrüßung und Verdankung dieses nachbarlichen Vertrauens erörtern nun Statthalter und Regenten der österreichischen Regierung ausführlich, aus welchen Ursachen dieser ganze Handel entsprungen sei. Nach dem im Jahr 1609 erfolgten Ableben des Herzogs von Jülich, Cleve und Berg nämlich haben verschiedene Fürsten inner- und außerhalb des Reichs, weil der Herzog ohne männliche Leibeserben gestorben, Ansprachen auf die Succession erhoben und einzelne Theile besezt, weßhalb der Kaiser, als oberster Lehensherr, diese Lande in seine Protection genommen und den Erzherzog Leopold von Österreich, Bischof zu Straßburg, zum Statthalter ernannt und ihn beauftragt habe, dieselben zu besezen; da aber die Prätendenten sich zur Wehre gesezt, sei der Kaiser veranlaßt worden, noch mehr Truppen anzuwerben, und habe als Musterungspläze die oberelsäßischen Vorlande angewiesen und den Erzherzog Maximilian um die Bewilligung dazu ersucht; dieser habe aber mit der Vorstellung, daß diese Vorlande gegen Jedermann neutral bleiben möchten und daß er mit der Eidgenossenschaft in der Vereinung und mit andern benachbarten Fürsten, Städten und Ständen in nachbarlichem gutem Einvernehmen stehe, die Enthebung davon ausgewirkt; darauf sei mit Einwilligung des Erzherzogs Leopold der Musterplaz in das untere Elsaß und das Bisthum Straßburg verlegt worden; um aber dieses und den Zuzug nach Jülich zu verhindern, seien einige der unirten Kurfürsten und Stände in das Bisthum eingerükt, haben einige Orte und Städte belagert, beschossen und erobert und der alten kurfürstlichen Stift Lande und Leute in großes Unglük und Elend gebracht, bis endlich einige benachbarte friedliebende Fürsten und Stände

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sich in's Mittel geworfen und nach langen Unterhandlungen den 24./14. August den Vertrag zu Willstätt zu Stande gebracht haben, gemäß welchem die Parteien auf den 6. September die Waffen niederlegen und aus dem untern Elsaß abziehen sollten; in Folge dessen seien die unirten Fürsten mit ihrem Kriegsvolk über den Rhein gezogen und haben die kaiserlichen in Zabern und Umgegend gelagerten Truppen zurük in das obere Elsaß zu ziehen begehrt, was aber die vorderösterreichische Regierung ungeachtet des dringenden Ansuchens der Regierung zu Zabern nicht habe zugestehen wollen, bis sie Bescheid darüber vom regierenden Landesfürsten, Erzherzog Maximilian, erhalten hätte; dessen ungeachtet habe sich der Befehlshaber des zu Zabern gelegenen kaiserlichen Kriegsvolks, Freiherr Franz zu Kriechingen, der Stift Straßburg Domherr und Statthalter, unterfangen, nach dem obern Elsaß zu ziehen, worauf die vorderösterreichische Regierung ihm abermals Gesandte bis Benfelden entgegen geschikt habe, um ihn vom weitern Vorrüken abzumahnen und an die Bestimmungen des Willstätter Vertrags zu erinnern; das habe aber keinen Erfolg gehabt und daher haben sie es geschehen lassen müssen und haben, um nur größere Unordnung, Raub und Plünderung zu verhüten, bis zum Eintreffen der Resolution des Erzherzogs die Quartiernehmung nachgesehen und gegen genügende Verschreibung über Bezahlung des Proviants und Vergütung von Kosten und Beschädigungen sich verglichen, in der Hoffnung, es sei nur für kurze Zeit und der Kaiser werde baldigst dieses Kriegsvolk abdanken und die Lande davon entledigen; da die Abdankung sich aber verzögert habe, haben sie wiederum Gesandte an den Erzherzog an das kaiserliche Hoflager, sowie an Herrn von Kriechingen und an Erzherzog Leopold abgeschikt und wirklich den Beschluß des Kaisers zur Abdankung des Volkes ausgewirkt; indeß sei dieselbe aus ihnen unbekannten Gründen noch nicht vollzogen worden, ja es ziehe aus Jülich noch mehr Kriegsvolk herauf, das sich im Breisgau einlogirt habe und wodurch auf beiden Seiten des Rheins die Victualien bedeutend vertheuert werden; da übrigens außer dem Unterhalt der Besazungen und den monatlichen Lieferungen von Sold und Proviant die Kosten bereits auf mehr als 70,000 Gulden sich belaufen, so haben sie nochmals um Abdankung und Abführung dieses Kriegsvolks sollicitirt und erwarten täglich mit Ungeduld die Resolution. Aus dieser Darlegung mögen die Eidgenossen ersehen, daß diese Kriegslast den österreichischen Vorlanden ohne ihr Verschulden zu höchster Beschwerung auf den Hals gekommen sei und daß auch weder der regierende Landesfürst hiezu seinen Consens gegeben, noch auch die vorderösterreichische Regierung und die Landstände hierin Vorschub, vielmehr den möglichsten Widerstand geleistet haben. Das mögen die Gesandten ihren Obern berichten. Hätten die Gesandten andere ersprießliche Mittel zu eröffnen von ihren Herren und Obern Auftrag erhalten, so wolle man die gutwillig anhören und darüber verhandeln, was allerseits am nüzlichsten und besten sei, den Frieden und Wohlstand zu erhalten; übrigens werde man den Eidgenossen stets gute Nachbarschaft und treuen wohlmeinenden Willen erzeigen und gegen sie die Erbeinung getreulich halten.

Dieser den eidg. Gesandten zugestellte Abschied ist unterzeichnet von Hans Christof von Stadion, Kanzler Johannes Linter, Beat Bay, Philipp Babel.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

757.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Stans. 1610, 15. November.

Landesarchiv Nidwalden. Räthe- und Landleuteprotokoll von 1607—1611, S. 557, 561.

Gesandte: Uri. — Schwyz. — Nidwalden. Landammann Leu, als Richter; Statthalter von Büren; Commissär Leu; Commissär Christen; Landweibel Joder Christen und Jost zum Büel, leztere beiden als Fürsprecher.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—e.** Art. 292—296.

758.

Verhandlungen wegen des Gachnanger Handels.

Winterthur. 1610, 30. November bis 22. December.

Staatsarchiv Lucern. Abschiede der deutschen Vogteien.

Gesandte im Namen der regierenden Orte: Zürich. Hans Ulrich Wolf, des Raths und Statthalter. Lucern. Johann Helmli, alt-Schultheiß. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Glarus. Michael Bäldi, Landammann.

a. Nach der eidgenössischen Begrüßung erinnert der Gesandte Zürichs, was auf dem Tag zu Frauenfeld des bewußten leidigen Gachnanger Auflaufs halber verhandelt worden, und daß gemäß der zu Baden von den X Orten geschehenen Vergleichung es nun an dem sei, zu untersuchen, wer aus der Grafschaft Kyburg an diesem Aufruhr betheiligt gewesen, und die Schuldigen der Gebühr nach und zu Verhütung dergleichen Übels zu bestrafen; er bemerkt, Zürich habe die nöthigen Anordnungen getroffen, daß die dieses Lärmens halber verdächtigen Personen an drei verschiedenen Tagen vorberufen werden können und daß die Citirten gehorsam erschienen seien. Hierauf wird Jedem die Klage (meistens auf die Vergichte des Gefangenen basirt) gegen ihn eröffnet und seine Verantwortung angehört wie folgt: 1. Jakob Wuhrmann, Müller zu Hegi, ist angeklagt, mit seinem Spieß die Fenster in der Kirche und im Haus zerschlagen zu haben. Die von ihm aufgerufenen Zeugen sagen aus, Wuhrmann habe so viel möglich zur Ruhe gemahnt, weßhalb er entlassen wird. 2. Othmar Wuhrmann und Jakob Süßtrunk, beide von Wiesendangen, angeklagt, dem Sturm nachgelaufen, ihre Rottgesellen aufgewiegelt und den Keller geöffnet zu haben, verantworten sich, daß bei ihrer Ankunft in Gachnang der Keller schon offen und die Fenster zerschlagen gewesen, worüber sie sammt ihren Mithaften ein großes Mißfallen gehabt und ernstlich zur Ruhe gemahnt haben, und daß sie wieder aus dem Hof gegangen seien, als die Kapelle noch geschlossen gewesen. Da man vernimmt, daß beide Beklagten friedliebende Leute seien, und da Thätlichkeiten durch Kundschaften gegen sie nicht erwiesen werden, hat man sie für entschuldigt gehalten. 3. Die gegen Peter Hapler und Stoffel Egli, beide von Bertschikon, erhobene Anklage, daß sie die Kreuze ab dem Kirchhof gethan und zu Verwüstung des Kellers Anlaß gegeben haben, wird von ihnen widerlegt, daher sie als entschuldigt entlassen werden. 4. Othmar Egli von Bertschikon, ebenso angeklagt, verantwortet sich wie die beiden Vorgehenden und klagt hinwider, daß, als er ruhig in der Schenke gesessen, Junker Hector von Berol-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dingen mit bloßen Waffen auf ihn eingedrungen und nur durch die Bemerkung seines Dieners, er sei nicht der Rechte, abgehalten worden sei, ihn zu ermorden. Er wird in Betracht der angegebenen Umstände entlassen. 5. Gebhard Keller von Oberwinterthur, der Aufwieglung angeschuldigt, verantwortet sich so, daß er entlassen wird. 6. Jakob Ballis zu Fulau ist angeklagt, so viel Fleisch genommen zu haben, daß er es fast nicht habe nach Hause bringen können. Nach Anhörung seiner Verantwortung wird er als einfältiger armer Gesell ledig erkennt. 7. Auf Jakob Engeler von Ellikon wird geklagt, daß er seine Rottgesellen nach Gachnang geführt und sie ermuntert habe, den Keller aufzubrechen, das Fleisch daraus zu nehmen, den Wein auszutrinken und andere Ungelegenheiten anzurichten. Nachdem er bewiesen hat, daß er an jenem Tage gar nicht zu Gachnang gewesen, wird er als entschuldigt entlassen. 8. Kleinjakob Bischof, der Schmied zu Ellikon, soll sich gerühmt haben, man habe das Fleisch über ihm abgeschnitten und gewaltig getrunken, er selbst habe nichts genommen, aber er wisse, wo das Fleisch hingekommen sei, Einer habe wohl drei Sonntage mit seinen Leuten genug daran zu essen gehabt. Da er in Abrede stellt, an jenem Tag in des Junkers Hof oder Keller gewesen zu sein, und da überdieß die Anklage gegen ihn nur von Hörensagen herkommt und inzwischen der andere Schmied von Ellikon, der auch Bischof geheißen hat, gestorben ist und vielleicht dieser der Thäter sein möchte, so hat man den Angeklagten als verantwortet heimziehen lassen. 9. Jakob Etzensperg von Ellikon, angeklagt, so viel Fleisch genommen zu haben, daß er mit seinem Volk wohl drei Sonntage genug zu essen gehabt habe, leugnet, Fleisch genommen zu haben, gibt dagegen zu, beim Keller von einem ihm Unbekannten einen Trunk angenommen zu haben. Weil er geständig ist, einen angebotenen Trunk angenommen zu haben, es aber nicht wahrscheinlich ist, daß er nicht im Keller gewesen, hat man ihn nach Kyburg in die Gefangenschaft abführen lassen und in eine Buße von 5 Gulden an die Kosten verfällt. 10. Melchior Fischer von Ellikon, der Mißhandlung des Hans Schlatter von Frauenfeld und der Aufreizung angeklagt, stellt die erstere Anklage in Abrede, gesteht aber, aus einer Brente getrunken zu haben. Da Schlatter von seiner Klage nicht abstehen will und Entschädigung für Schmerzen und Versäumniß begehrt, wird ihm vorbehalten, den Fischer vor dem Vogt zu Kyburg rechtlich zu suchen; dem Fischer werden 10 Gulden an die Kosten der Gesandten auferlegt, weil er aus einer Brente Wein getrunken zu haben geständig ist. 11. Konrad Engeler, Hans Mörgeli und Adam Etzensperg, alle drei von Ellikon, sind angeschuldigt, um Mitternacht mit bloßen Waffen hin und her „gschwäbt" und ungestüm sich benommen zu haben. Da diese Anklagen durch keine Kundschaften bestätigt werden, hat man sie für entschuldigt gehalten. 12. Peter Wetzel, des Fleckens Elgäu (Elgg) Hauptmann, soll sammt seinen Rottgesellen mit Wehr und Waffen hingelaufen sein, den Keller mit Gewalt geöffnet, den Wein in die Hüte laufen lassen, in den Hof hinauf getragen und viel verschüttet, deßgleichen das Schweinefleisch herunter geschnitten und ausgetheilt, daneben mit Bengeln in die Fenster geworfen, in das Haus geschossen und dabei Drohungen ausgestoßen zu haben. Er verantwortet sich, daß er allerdings auf die Kunde vom Auflauf hingegangen sei, zuvor aber seinen Gerichtsherrn um Rath gefragt habe, daß er Kapelle und Keller schon geöffnet angetroffen, das Volk zur Ruhe ermahnt und durchaus nichts beschädiget oder genommen habe. Da aus den angestellten Erkundigungen sich ergibt, daß er eher abgemahnt als aufgestiftet hat, wird er für seine Person ledig erkannt. 13. Hans Jakob Bernhard (der alt-Vogt, jezt Rottmeister) zu Elgau, ebenso angeklagt, verantwortet sich, daß er auf das Geschrei, es sei ein Krieg zu Gachnang, man schlage einander todt, es seien schon Einige auf dem Plaz geblieben, auch hingegangen sei, daß er aber bei seiner Ankunft schon Alles verwüstet angetroffen habe, weßhalb er und Peter Wetzel ihre Rottleute zusammen gerufen und ernstlich ermahnt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

haben, ruhig zu sein und gegen Niemanden etwas Unfreundliches vorzunehmen. Auch er wird, nachdem man durch Nachfrage seine Entschuldigung als wahr befunden, für seine Person ledig erkannt. 14. Jörg Peter zu Elgau wird beschuldigt, mit einem Schlachtschwert nach dem Landammann „ein vollkommen streich gefasset" zu haben, so daß er ihn ohne Zweifel in Stüke gehauen hätte, wenn sein Bruder ihn nicht abgehalten. Nach seiner Verantwortung, er habe den Landammann an jenem Tage nie gesehen und auch seines Wissens ein Schlachtschwert nicht in den Händen gehabt, wohl aber vor dem Thor des Hofes sein Seitengewehr zu Beschirmung seines Leibes gezükt, aber Niemanden ein Leid gethan, wird er des Angriffs auf den Landammann ledig erkannt, dagegen aber zu 10 Gulden Buße verfällt, weil er sein Gewehr gezükt und dadurch leicht Andern den Anlaß zu Ähnlichem gegeben hat. 15. Martin Büechi zu Elgau soll während der Nacht in einem Säklein nicht weniger als ein halbes Viertel Pulver nach Gachnang gebracht haben. Er verantwortet sich, er habe an jenem Tage weder des von Beroldingen Kapelle, Haus noch Keller gesehen, sowie aber das „Geschrey" nach Elgau gekommen, daß zu Gachnang schon Einige zu Boden gehauen worden, habe man ihm ungefähr einen halben Vierling Pulver übergeben, um es den Schüzen zu bringen; dasselbe habe er diesen dann auf der Wiese bei Leibensberg zugestellt. Er wird „vmbs besten willen" entlassen. 16. Der Dessibacher zu Elgau ist beklagt, geäußert zu haben, der Beroldinger habe in seinen Gerichten ihn nicht jagen lassen wollen, jezt sei er sein Kellermeister geworden; ferner soll er, als man die von Gachnang nach Baden citirt, sein Gewehr gezükt, bösen Bescheid gegeben, Drohungen ausgestoßen und die von Gachnang zum Ungehorsam aufgereizt haben, woraus fast ein neuer Auflauf entstanden wäre. Obschon er Alles in Abrede stellt, wird er in Betracht, daß er im Keller getrunken und als ein frecher Geselle, der wenig zu verlieren hat, sich dort noch mehr „vertrapt" haben wird, ferner daß er dem Landweibel bösen Bescheid gegeben, in's Schloß zu Kyburg abgeführt und mit einer Buße von 25 Gulden belegt, unter Androhung der Landesverweisung, wenn er nicht bald bezahle. 17. Jakob Büechi ab dem Schümberg wird beschuldigt, während des Lärmens gar unruhig gewesen zu sein und sammt Andern, die noch nicht namhaft gemacht sind, mit einer Tanne die Kapelle aufgerannt zu haben. Er verantwortet sich, er habe weder die Kapelle noch den Keller aufzurennen oder Verwüstung anzurichten begehrt, hingegen habe er sich gegen den Herrn von Beroldingen zu beklagen, daß er bei jener Hochzeit ohne allen Anlaß mit bloßer Waffe auf die Laube hinauf gelaufen und die Waffe einem jungen Knaben auf den Leib gesezt habe, dann aber auf ihn, den Angeklagten, der sich in's Mittel geworfen, eingedrungen sei, so daß er, mit Hinterlassung seiner Wehre, von der Laube hinunter habe springen und gleich darauf mit dem jungen Junker auch einen Strauß bestehen müssen, und daß ihm der Junker ungeachtet wiederholten Ansuchens seine Wehre nicht herausgeben wolle; durch dieses Benehmen sei das gemeine Volk erzürnt worden und daraus dieser leidige Handel entstanden. Da aus den aufgenommenen Kundschaften sich ergibt, daß Büechi an dem Auflauf keine Schuld trägt, hat man ihn als entschuldigt seine Straße ziehen lassen. 18. Hans Lienhard von Buch, ebenso angeklagt, bemerkt, daß er sich gegen die ungestümen Angriffe des Junkers und seiner Knechte habe wehren müssen, dabei am Kopf und an den Fingern arg verlezt worden sei, so daß er Entschädigung erwarte. Er wird entlassen. 19. Heinrich Frey, genannt Flügen, zu Hagenbuch, der angeklagt ist, Andere aufgewiesen zu haben, den Stadtschreiber von Frauenfeld zu erstechen, wird nach Anhörung seiner Verantwortung entlassen. 20. Hans und Adam Lüber von Ellikon sind angeschuldigt, mit Musketen in das Haus geschossen, den Keller aufgebrochen, das Fleisch genommen und eine halbe Seite Fleisch am Degen herumgetragen zu haben. Da auch gegen sie nichts bewiesen werden kann, hat man sie als entschuldigt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ledig erkannt. 21. Ulrich Grüter in Menzengrüt ist durch des Gefangenen Vergicht angeklagt, mit bloßem Schwert auf die Kanzel gestiegen und „darin gehacket zu haben, als wen er holtz schytete"; er habe ferner den Fässern die Hauptreife abhauen und den Wein in den Keller auslaufen lassen wollen, weßhalb ein Anderer ihm „ein Multäschen" gegeben habe. Da er behauptet, daß Kapelle und Keller schon offen gewesen, als er dem allgemeinen Sturm nach Gachnang nachgezogen, und da keine Kundschaften wider ihn zeugen und der Gefangene ohne Zweifel mehr geschwazt hat, als er gewußt, wird er der Anklage gänzlich ledig erkannt. 22. Melchior und Ludi Kappeler von Stegen sind angeklagt, die Kapelle aufgerannt, in das Haus geschossen und mit Spießen die Fenster zerschlagen zu haben. Sie verantworten sich, daß man ihnen Unrecht thue; der erstere insbesondere bemerkt, er sei an demselben Tage „in synem Armüetli by Wyb vnd Kinden gsessen vnd habe ein Abentbrötli gnomen", als plözlich das Geschrei gekommen, man läute Sturm zu Gachnang, der Junker und seine Mithaften hauen und stechen Alles todt; daher sei er auch hingegangen, habe aber Kapelle und Keller schon offen gefunden. Den gegen sie aufgerufenen Zeugen Kaspar Böckli zu Gachnang wollen sie nicht anerkennen, weil er ein übelbeläumdeter Mann und schon wegen Entwendung berechtiget worden sei. Weil aber die That einmal geschehen ist und von Jemand verübt sein muß, so hat man, um der Sache auf den Grund zu kommen, den Böckli verhört, ob er vielleicht jemand Anders kenne, der es gesehen habe. Böckli meldet, es sei schon ziemlich finster gewesen, als er den Melchior Kappeler, „den er vermeine gsyn syn", und andere ihm Unbekannte mit einem Blok die Thüren der Kapelle aufrennen gesehen habe; dieß habe auch Hans Dietrich Leringer zu Frauenfeld gesehen. Aus Leringers eidlich abgegebener Kundschaft und Stadtschreiber Lochers Zeugniß aber ergibt sich, daß derselbe bei Erbrechung der Kirche und des Kellers gar nicht gegenwärtig gewesen ist, weßhalb man Böckli's Aussage als zweifelhaft und „vntüchtig" verbleiben läßt. Noch zwei andere Zeugen, von denen man glaubte, daß sie etwas von der Sache wissen, werden verhört. Da auch sie nicht bestimmt behaupten, daß der, welcher die Kapelle aufgebrochen, wirklich Kappeler sei, und da Kappeler nochmals auf seiner Unschuld besteht und hiefür Kundschaften beizubringen anerbietet, wird ihm auferlegt, innerhalb vierzehn Tagen durch unverläumdete Personen, welche nach Form Rechtens vom Vogt zu Kyburg eidlich verhört werden sollen, zu beweisen, daß er zu der Zeit, als die Kapelle aufgebrochen worden, nicht gegenwärtig gewesen und weder Rath noch That dazu gegeben habe. Kann er dieses beweisen, so soll er nicht bestraft werden, kann er es nicht, so soll er des starken Verdachts wegen 100 Gulden an unsere Kosten bezahlen; dabei soll ihm das Recht offen stehen, diejenigen, welche ihm geholfen haben möchten, rechtlich zu suchen. 23. Hans und Heinrich Libensperg von Gundetschwyl sind beklagt, nach Hagenbuch, Wiesendangen und Schottikon geritten zu sein und das Volk aufgemahnt zu haben. Sie verantworten sich also: Da sie zu Gachnang Sturm läuten und ein Schreien und Jammern gehört, daß es zum Erbarmen gewesen, und da gemeldet worden, der Junker habe sein Geschüz geladen und einen Eilboten nach Frauenfeld geschikt, die Leute aufzumahnen, welche Alles erwürgen und umbringen sollten, seien sie „vß vnbsindte" auf's Pferd gesessen und haben, um größeres Unheil zu verhüten, das an einigen Orten gemeldet. In Erwägung nun, daß der Eine dem Pfarrer sein Roß aus dem Stall, der Andere an einem andern Ort eines genommen und das Volk zum Sturm aufgemahnt habe, wird jeder um 25 Gulden gebüßt, gleichwie Hans Hoffmann, „der sich ebenmessig verschossen", auch also gebüßt worden ist. 24. Des Joachim Frey zu Gundetschwyl beide Söhne sind beklagt, zu Gachnang Sturm geläutet und ihrem Vater, der ihnen das abgewehrt, gedroht zu haben. Der Ältere stellt in Abrede, gestürmt oder seinem Vater gedroht zu haben, und spricht sein schmerzliches Bedauern aus, solcher Sachen be-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schuldigt zu werden; daneben klagt er gegen den Junker, daß er sammt sechs Gehülfen mit bloßen Waffen auf ihn eingedrungen sei und ihn ermordet haben würde, wenn nicht Jemand ihn beschüzt hätte. Der Jüngere gibt an, daß man, als der Junker gegen seinen Bruder gehauen und gestochen, angefangen habe zu stürmen und daß er als junger Knabe auch hingelaufen sei und ein wenig, „aber nit lang" geläutet habe, aber seinem Vater keine „vnantwort" gegeben habe. Er wird, weil er beim Stürmen geholfen hat, in Gefangenschaft gelegt und um 10 Gulden gebüßt, der Ältere aber ledig erkannt. 25. Hans Libensperg zu Gundetschwyl, beklagt, auch im Keller gewesen und „gritling vff das Faß gsessen vnd gsoffen" zu haben, gesteht, im Keller getrunken zu haben und wird dafür in Gefangenschaft gelegt und um 5 Gulden gebüßt. 26. Hans Jakob Fels, Burger von Zürich, wird im Proceß angeklagt, während des Lärmens ohne Hut im Hof gar unruhig sich benommen, dem Stadtschreiber Locher gar ehrverlezende Worte gegeben und dadurch veranlaßt zu haben, daß Locher jenen Streich erhalten, an dem er sein Lebtag büßen müsse, daneben auch geäußert zu haben, dieser Lärm wäre, wenn man Burgermeister Holzhalb gefolgt hätte, schon vor einem Jahr angegangen. Fels verantwortet sich, daß ihm mit dieser Anklage Unrecht geschehe, daß er auf die Kunde von dem Sturm dahin sich begeben habe, in der Absicht, das Volk möglichst zur Ruhe zu ermahnen, daß ihm Einer, wie er in den Hof gekommen, einen Stoß gegeben habe, daher er auch mit seiner Waffe gestoßen, daß er den Stadtschreiber nicht kenne, weder Gutes noch Böses mit demselben geredet oder ihm Leid zugefügt habe, daß er jene Worte nicht gesprochen und nur ein einziges Mal in seinem Leben mit dem Burgermeister geredet habe. Hierüber hat man sich entschlossen: Die von Fels gegen Stadtschreiber Locher gebrauchten ehrverlezenden Worte sollen aufgehoben und diesem in keiner Weise an seiner Ehre nachtheilig sein; weil Fels durch seine Worte veranlaßt hat, daß der Stadtschreiber geschlagen worden, soll er ihm an seine erlittenen Schmerzen und Schaden 15 Gulden bezahlen, mit Regreß gegen den Thäter, wenn er ihn ausfindig mache; da durch keine Kundschaft erwiesen wird, daß er an der Öffnung der Kapelle oder des Kellers betheiligt gewesen oder Jemanden zur Plünderung angereizt habe, wohl aber sich unruhig benommen und die Mißhandlung des Stadtschreibers veranlaßt hat, soll er 15 Gulden an die Kosten bezahlen. **b.** Die Einwohner der Gemeinde Gachnang, weil sie den Statthalter und die Amtleute nicht, wie sie schuldig gewesen wären, gegen das erzürnte Volk geschirmt haben und von dem Sturmläuten, woraus alles Unheil erfolgt ist, wohl hätten abwehren und Frieden nehmen können, sollen 150 Gulden an die Kosten bezahlen. **c.** Was dann die drei Gemeinden Elgau, Gundetschwyl und Ellikon anbelangt, gegen welche sich aus dem Proceß ergibt, daß sie haufenweise der Kapelle und dem Keller zugelaufen sind und darin Gewalt gebraucht haben, wenn auch troz aller Nachforschung einzelne Thäter nicht haben ermittelt werden können, welche, wenn sie kundbar gemacht worden wären, für die Verwüstung und Plünderung nach Verdienen hätten bestraft und für die den Orten aus diesem leidigen Handel erwachsenen bedeutenden Unkosten hätten haftbar gemacht werden können, so hat man gemäß der erhaltenen Instruction und aus Rükfichten der Billigkeit keinen Unschuldigen strafen können; dieweil aber einige Personen aus den drei Gemeinden dazu gekommen sind, noch bevor Kapelle oder Keller geöffnet worden, und die erzürnten betrunkenen Leute abmahnen und den Schaden verhindern hätten sollen, so wird den aus diesen drei Gemeinden Hingelaufenen, nämlich denen von Elgau 125 Gulden, denen von Gundetschwyl 80 Gulden und denen von Ellikon 60 Gulden an die Kosten auferlegt. **d.** Sodann hat man in Kraft der erhaltenen Vollmachten und im Namen aller X Orte, welchen das Malefiz zusteht, erkannt, es sollen alle im Wirthshaus und im Dorf während der „Stury" vorgekommenen ehrverlezenden Schelt- und Schimpfworte, sowie aller Schaden, den Einer an seinem Leib em-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

pfangen, um des Friedens und der Ruhe und Einigkeit willen gänzlich aufgehoben sein, so daß das Geredete Keinem an seiner Ehre schaden und daß körperlichen Schaden Jeder an sich selbst tragen soll. **e.** Statthalter Wolf stellt unter Anderm an die drei andern Gesandten in eidgenössischer Wohlmeinung das Ansuchen, es möchten ihre Obern mit Junker Hector von Beroldingen so viel verschaffen, daß er nunmehr ruhig und dem Landfrieden gemäß sich verhalte, den Kyburgern mit guter Nachbarschaft begegne, nicht durch Troz und Unfreundlichkeiten sie erbittere und ihre Güter und Früchte nicht durch Jäger und die Menge der Hunde schädige. Die Gesandten erbieten sich, dieses ihren Obern zu vermelden, und hoffen, sie werden den Herrn von Beroldingen mit allem Ernst zu nachbarlichem Verhalten ermahnen. Dagegen erbietet sich Statthalter Wolf, dafür zu sorgen, daß jene, welche aus der Grafschaft Kyburg nach Gachnang kirchgenössig sind, ebenso ermahnt werden sollen. **f.** Der Antrag des Schultheißen Helmli, man möchte zu Verhütung fernerer Ungelegenheiten betreffs des Kirchhofs zu Gachnang sich vergleichen, wird in den Abschied genommen. **g.** Im Übrigen hat man es in diesem mühseligen Geschäft für Ermittlung der schuldigen Thäter, in Beschikung der eidlich verhörten Kundschaften, Anhörung der vermeintlichen Sächer (die sich, wenn auch unschuldig, auf ihre Kosten haben verantworten müssen, worüber sie sich nicht wenig beschwerten) und in allem zur Sache Dienlichen an nichts ermangeln lassen, aber im ganzen Proceß die zu Baden gesprochenen 5500 Gulden und die rechten Sächer, bei denen sie vielleicht zu erheben wären, nicht finden können. **h—l.** (S. u. Thurgau). **m.** (Actum 22./12. December). Bezüglich der obberührten Klage gegen Melchior Kappeler von Stegen wird nun verhört Gebhard Meyer von Wiesendangen, nachdem er zuvor ernstlich ermahnt worden, bei der reinen Wahrheit zu bleiben, da es sich bei Kappeler um Leib und Leben handle. Dieser sagt nun aus, es haben Einige mit „Halbartenstillen" an die Kirchenthüre gestoßen, wobei Kappeler bemerkt habe, „es bschüße nüt, wellint ein Bloch nemen vnd die Türen vffrennen", was sie dann ausgeführt hätten. Kappeler aber behauptet, Meyer thue ihm Unrecht. Als am andern Tage Meyer nochmals vorgeladen und bei Eiden verhört wurde, fing er in seinen Aussagen zu wanken an und zeugte nur noch, es sei eben ziemlich finster gewesen, als er dazu gekommen, er habe gemeint, es sei Melchior Kappeler, könne es aber bei seinem Eid nicht sagen. Nun wird Kappeler auferlegt, zu beweisen, daß er zu der Stunde, als die Kapelle geöffnet worden, nicht da gewesen sei und weder Hülfe, Rath noch That dazu gegeben habe. Worauf Kappeler den Vogt von Kyburg dringend darum ansuchte, zu seiner nothwendigen Entschuldigung die nachbenannten Zeugen zu verhören. Auf die Kunde davon fing den Meyer sein böses Gewissen zu drüken an, er benahm sich traurig und unruhig, mochte weder essen, trinken noch schlafen, äußerte gegen ehrenwerthe Personen, er habe den Kappeler bei der Kapelle nie gesehen, habe ihm Unrecht gethan, und hat sich darauf bei Nacht und Nebel flüchtig gemacht. Wiewohl nun Kappelers Unschuld durch Meyers Bekenntniß und Flucht genugsam an den Tag gekommen ist, so werden nun gleichwohl vom Vogt zu Kyburg die von Kappeler angegebenen Zeugen Balthasar und Joachim Öninger im Schneit verhört. Sie deponiren einstimmig, sie seien bei ihrer Rükkehr von Gachnang, wo die Kirche schon geöffnet und Alles verwüstet gewesen, auf halbem Wege gegen Stegen dem Kappeler begegnet, der habe sie gefragt, was es gebe, und sei erst von ihnen weg nach Gachnang gegangen. Auf die Depositionen dieser und noch anderer Zeugen wird Kappeler freigesprochen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

h. Art. 61. Justizsachen ꝛc.
k. „ 62. Justizsachen ꝛc.
k. Art. 63. Justizsachen ꝛc.
l. „ 64. Justizsachen ꝛc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

759.

Paris. 1610, 12. December.

Erneuerung des durch Vermittlung der eidgenössischen Gesandten zu Baden im Aargau am 1. März 1580 auf die Dauer von neunundzwanzig Jahren (s. Abschiedband IV. 2, 1575 ff.) zwischen Frankreich und Spanien abgeschlossenen Vertrags betreffend die Neutralität der Freigrafschaft Burgund. — Abgedrukt bei Dumont, Corps diplomatique du droit des gens V. 2 S. 153 (S. Abschied 659 z, 672 k, 697 k, nn, 707 m, 713 r).

760.

Conferenz der IV evangelischen Städte sammt Mühlhausen.

Aarau. 1610, 21. December (11. alt. Kal).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 137, S. 251.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Oberst Anton von Erlach; Peter Freudenreich, beide des Raths. Basel. Hans Werner Ringler, des Raths; Dr. Johann Friedrich Rychiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Junker Hans Konrad Peyer, des Raths und Sekelmeister. Mühlhausen. Hans Jakob Ziegler, des Raths.

a. Nach Verlesung eines Berichts Mühlhausens an Zürich über die immerwährende Verstärkung des Leopoldischen Kriegsvolks im Elsaß, sowie anderer darüber eingelangter Nachrichten, wird erkannt: Weil es das Ansehen hat, als wolle dieses Kriegsvolk die Winterquartire im obern Elsaß beziehen, statt daß es entlassen werde, und da durch dessen tägliche Verstärkung die Gefahr sich immer mehrt und Absichten gegen Mühlhausen dahinter steken möchten, so soll die von den IV Städten dorthin gelegte Besazung für einstweilen noch dort belassen werden, zumal man vernommen hat, wie Mühlhausen seine Wachen inner- und außerhalb der Stadt vertheilt hat und die Burger mit der Besazung sich gar wohl vertragen und die Stadt mit Gottes Hülfe sich halten kann. Weil jedoch Basel nächster Tage zu Bezahlung des dritten Monats ein Rathsglied nach Mühlhausen abfertigen wird, so soll es diesem den Auftrag ertheilen, alle Unordnungen, die vielleicht unter den Soldaten des Zusazes statthaben möchten, abzustellen und sie zu ermahnen, den Befehlen ihres Lieutenants zu gehorsamen und ohne dringende Gründe nicht Urlaub zu begehren. Von der Stadt Mühlhausen erwartet man, sie werde es an fleißigem Kundschaften zur Ermittlung des Vorhabens des Kriegsvolks, an Wachen u. s. f. nicht mangeln lassen, damit sie bei drohender Gefahr sogleich Basel benachrichtigen könne. Und damit Mühlhausen und Andere sehen, daß man sie im Fall der Noth nicht verlassen wolle, wird Oberst Anton von Erlach ersucht, so bald als möglich nach Mühlhausen zu gehen, um sich dort über die Beschaffenheit des Zusazes und der Wachen zu erkundigen, etwaigen Übelständen abzuhelfen und von allfälligen Vorfällen den andern Städten Kenntniß zu geben. Man glaubt, daß diese Maßregeln dem umherliegenden Kriegsvolk Respect einflößen und es an der Ausführung vielleicht schon begonnener Unternehmungen verhindern werden. **b.** In Anbetracht des gefährlichen Standes der Stadt Genf wegen des ihr immer näher rükenden Kriegsvolks wird nach Verlesung ihrer Zuschrift an Zürich beschlossen, sie durch ein freundliches ermahnliches Schreiben neben Vermeldung, wie viel Pulver jedes Ort ihr schiken wolle, zu ersuchen, auf ihrer Hut zu sein und fleißig Kundschafter auszu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schiken, man werde sie in ihrer Noth nicht verlassen. Dabei soll ihr angedeutet werden, sie möchte durch ihren Agenten am Hofe in Paris und anderwärts das Vorhaben des um die Stadt liegenden Kriegsvolks in Erfahrung zu bringen suchen und dann an Bern und Zürich davon Mittheilung machen. An Pulver wollen Zürich und Bern je 25 Centner, Basel und Schaffhausen je 15 Centner geben, das Genf als Vorrath und für die Bedürfnisse eines allfälligen Zusazes aufbewahren soll. Das Begehren Basels, Bern möchte gegen Vergütung die von ihm bewilligten 15 Centner Pulver nach Genf schiken, nehmen die bernischen Gesandten in den Abschied. **c.** Da Solothurn betreffs des zwischen Bern, Solothurn und dem König von Frankreich vor Jahren abgeschlossenen Tractats über Beschirmung Genfs einen nicht befriedigenden Bescheid gegeben hat, aus dem zu ersehen ist, daß es demselben eine dem Wortlaut widersprechende Auslegung geben will, so sollen Zürich und Bern nach dem Weihnachtsfeste und neuen Jahr Gesandte nach Solothurn schiken, um sowohl mit dem Ambassador als mit Solothurn zu sprechen, wie man jenen Tractat verstehe und wessen man sich dießfalls zu ihnen zu versehen habe. Nachdem hier Erläuterung geschehen, werden vielleicht auch Basel und Schaffhausen demselben beizutreten bewogen werden können. **d.** Auf den Anzug, daß das gegenwärtig im Herzogthum Mayland liegende Kriegsvolk, wenn es abgedankt wird, seinen Durchpaß durch die Eidgenossenschaft zu nehmen vorhaben möchte, wenn er ihm an andern Orten abgeschlagen würde, will man auf der nächsten gemeineidgenössischen Tagleistung dieses den V katholischen Orten zu verstehen geben und ihnen mit allem Ernst eröffnen, daß man wegen der ohnehin theuern und schwierigen Zeiten den Durchpaß zu bewilligen nicht gesonnen sei. Wird ad instruendum genommen. **e.** Man hält für unnöthig, auf das Schreiben und die gedrukte Defensionsschrift des Pfalzgrafen Philipp Ludwig bei Rhein zu Neuburg, der streitigen kurfürstlich-pfälzischen Vormundschaft und Administration halber, eine Antwort zu geben, weil schon hievor dem gegenwärtigen Administrator, Pfalzgraf Johann von Zweibrüken, neben der Condolation über den Tod des Kurfürsten zur Vormundschaft und Administration Glük gewünscht worden ist und er dieselbe bereits angetreten und das Volk ihm die Huldigung geleistet hat. Würde er jedoch um Antwort anhalten, so wird ihm jedes Ort wohl zu antworten wissen. **f.** Die Gesandten von Bern und Basel sollen mit Gelegenheit sich erkundigen, was des Schultheißen Schürpf von Lucern Verrichtung in Frankreich gewesen sein möchte, und den übrigen Orten Mittheilung davon machen.

761.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1611, 19. Januar (Mittwoch St. Sebastians Abend).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede V. 1. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, Ritter, Pannerherr. Uri. (Nicht angegeben). Schwyz. (Jost Schilter, Landammann; Hauptmann Heinrich Reding, Pannerherr). Unterwalden. Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Kaspar Heinrich, Ammann; Beat Jakob Frey, Statthalter und des Raths.

a. Nach gewöhnlicher Begrüßung wird zuerst das Gachnanger Geschäft an die Hand genommen. Aus der Relation der beiden Gesandten, die demselben beigewohnt haben, vernimmt man mit Bedauern, daß man ungeachtet des angewendeten Fleißes und Ernstes dieser leidigen That nicht auf den Grund gekommen ist, weil

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Gegentheil zur Unterdrükung dieser Sache sich verständigt hat, und daß weder Personen noch Gemeinden zur gebührenden Strafe haben gezogen werden können, daß man die zu Baden festgesezte Summe nicht herausfinden kann und daß im Abschied Alles zum Vortheil Zürichs gestellt worden ist. Hierauf wird die Verrichtung der Gesandten gutgeheißen und anerkannt, daß es an ihren Bemühungen nicht gemangelt habe, wie man denn dieses den Obrigkeiten heimbringen und anrühmen werde. Indeß hat man für dießmal in der Sache nichts Anderes zu thun gewußt, als bei nächster Zusammenkunft, wozu man Zürich beförderlich mahnen und auch Junker Hector von Beroldingen einladen soll, mit Zürich nachdrüklich zu sprechen, daß es, weil nach seinem eigenen Geständniß diese leidige Unthat und Verwüstung durch seine Angehörigen geschehen, nun dafür sorge, daß die badische Anlage entweder von ihm oder seinen Unterthanen erlegt und dem Junker das Seinige vergütet werde, und daß sie ihn fortan unbeleidigt lassen. Auf dieser Zusammenkunft sollen dann auch die andern noch unerledigten thurgauischen Punkte erörtert werden, zuvor aber sollen die katholischen Orte sich nochmals in Lucern versammeln und über ein einstimmiges Vorgehen sich vereinbaren, wie der Abschied von Winterthur zu verbessern sei. **b.** Betreffend den streitigen Handel mit den Johanniter-Herren und den auf deren Commenthureien gelegten Arrest ertheilt der Auditor des Nuntius den Rath, man solle das Geschäft gar nicht ersizen lassen, da es gut angefangen sei, und Jemanden abordnen, der die Angelegenheit in Rom mit Sachkenntniß und der nöthigen Instruction vertrete, dazu werde auch der Legat sein Bestes thun; ferner möchte man von zwei oder allen Orten Einzelne bezeichnen, die dieses Geschäft in Händen haben und mit denen der Legat darüber verhandeln könne. Dieser Rath wird mit Dank vernommen und gutgeheißen. Demnach soll jedes Ort Einen zu diesem Geschäft ernennen; und weil dasselbe durch den Legaten vermittelt werden muß und er seine Mitwirkung anerboten hat, wird ihm anheimgestellt, einen Agenten auf Kosten des Arrests aus den katholischen Orten zu erwählen und eine Zusammenkunft dieser Sachen halber auszuschreiben. Inzwischen soll man Zürich, Basel und Rottweil um Antwort wegen des Arrest ersuchen. **c.** (S. u. Freiämter). **d.** Lucern zieht an, daß seit einiger Zeit die neugläubigen Orte häufig in Aarau zusammen kommen und sonst mancherlei Reden umgehen, weßhalb gut wäre, etwas wachsam zu sein und jeweilen einander mitzutheilen, was man in Erfahrung bringt. **e.** Wegen großer Unordnungen und Mißbräuche auf den Kirchweihen, namentlich in den Freiämtern, beantragt Lucern, solche unnüzen Gastereien und Zechen bei Kirchweihen, Kindstaufen, Begräbnissen u. dgl. wie auch das „geißlen klepffen" im Herbst durch ein offenes Mandat zu verbieten. **f.** Man findet für gut, die „Erhebung" des sel. Bruders Klaus nachdrüklich zu betreiben, besonders bei der jezigen Gelegenheit, da man ohnehin wegen der Johannitersache Jemanden nach Rom schiken wird; auch soll mit dem Legaten darüber conferirt werden. **g.** Wiederholte Mahnung, betreffs der von Wilhelm Krumenstol von Freiburg in das neue Prämonstratenserkloster in Rom begehrten Fenster und Wappen sich zu entschließen und die Beisteuer dem Stadtschreiber von Lucern zu schiken. **h.** Da des Gerüchtes wegen, daß in den V katholischen Orten ein Sterben grassire, ihnen der ennetbirgische Paß versperrt und auch der Transit der Kaufmannsgüter genommen ist, soll an den Präsidenten der Sanität zu Bellenz geschrieben werden, daß dem nicht also sei und daß man den Paß wieder öffnen und berichten möchte, woher das Gerücht komme. Auch den Landvögten von Luggarus und Lanis soll anbefohlen werden, die nach Bellenz kommenden Güter passiren zu lassen. Ferner will man in Mayland anhalten, daß die „Grida" wegen des Transits wieder erneuert werde. **i.** Auf die Beschwerde Zugs über die dem gemeinen Mann nachtheilige Vertheuerung der groben Münzsorten wird ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

funden, daß man dem Übel nicht anderst begegnen könne, als wenn man allenthalben das Münzen einstelle, kein grobes Geld mehr vermünze und eine gemeine Taxirung des Geldes aufstelle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiämter. **c.** Art. 106. Kriegs- und Schützenwesen.

Die Gesandten aus dem Schwyzer Exemplar; die Gesandten von Schwyz insbesondere aus dessen Instruction auf diesen Tag.

762.

Conferenz der V katholischen Orte.

Uri. 1611, 26. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede V. 5.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, des Raths und Pannerherr; Renward Cysat, Ritter, Stadtschreiber. Uri. Hans Peter von Roll, Ritter, Statthalter; Hauptmann Heinrich Troger, Ritter und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. Wolfgang Imfeld, Sekelmeister und des Raths, von Obwalden; Hauptmann Kaspar Leu, des Raths, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter.

a. Gemäß des jüngsten Abschieds von Gersau in Betreff des Johannitergeschäfts und des auf deren Commenthureien in der Eidgenossenschaft gelegten Arrestes ist diese Conferenz ausgeschrieben worden, um mit dem Nuntius über die beantragte Abordnung nach Rom sich zu verständigen. Vorerst wird dem Legaten seine Dienstbereitwilligkeit verdankt und der Handel nochmals anempfohlen, wogegen er seine guten Dienste sowohl in diesen als in allen andern Sachen gnädigst zusichert, und sodann in der Sache procedirt wie folgt: 1. Die Abordnung hält der Nuntius für ganz nothwendig, und zwar so bald als möglich, da die Johanniter auch nicht schlafen und die Sache zu ihrem Vortheil zu betreiben suchen werden; er wünscht jedoch zu besserer Beförderung des Handels, daß man ihn nicht in die Sache ziehe und darauf beharre, es sei dieselbe nicht ein Geschäft des Ritters von Roll, Commenthurs zu Leuggern, sondern der katholischen Orte. 2. Man kömmt überein, zwei Abgeordnete zu schiken und zwar den Commenthur von Leuggern, der mit allen Verhältnissen des Ordens vollkommen vertraut ist, und den Sohn des Stadtschreibers Renward Cysat, als Deputirten der katholischen Orte. Damit aber des Ordens Agenten in Rom wegen der Person des Commenthurs, mit dem der Orden sonst noch spänig ist, keine Schwierigkeiten machen oder die Sache in die Länge ziehen, soll ihm alle gute Anleitung gegeben werden und der Legat seine schriftliche Verwendung eintreten lassen. 3. Da der Nuntius bereits seinen Auditor mit dem Entwurf der Instruction beauftragt hat, werden der Commenthur, Hauptmann Azarias Püntiner und Stadtschreiber Cysat an diesen abgeordnet, um den Entwurf abzuhören und allfällig zu verbessern. 4. Der Nuntius richtet an die Gesandten die dringende Ermahnung, in diesem angefangenen Werk fest zu verbleiben und einmüthig zusammen zu halten, indem es sonst den katholischen Orten zu höchster Verkleinerung gereichen würde und es besser wäre, es nicht angefangen zu haben. 5. Man hält für nöthig, auch bei den übrigen Orten, wo Häuser dieses Ordens sind, die Bewilligung dazu sowie des Arrestes halber auszubringen; auch wird der Nuntius den Papst darum angehen, daß er dem Orden verbiete, die Häuser zu verändern oder zu verkaufen. 6. Die Gesandten nach Rom erhalten den Befehl, über ihre

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Verrichtungen und was ihnen begegnet, bei jeder Gelegenheit ihren Obern Bericht zu geben. Inzwischen soll jedes Ort Einen aus seinen Räthen für diesen Handel bezeichnen; die von Lucern und Uri hiezu Verordneten sollen die aus Rom einlangenden Schreiben dem Nuntius mittheilen, damit er stets seine Hülfe und guten Rath erzeigen kann; wären die Berichte von großer Wichtigkeit, so sollen sie die Verordneten der andern drei Orte an einen gelegenen Ort berufen und mit ihnen über die Sache berathschlagen; die Abgesandten sollen kein anderes Geschäft auf sich nehmen, sondern diesem allein bis zu seiner Erledigung ihre ganze Sorgfalt widmen. **b.** Der Nuntius wird um wirksame Beförderung der Angelegenheit wegen Canonisation des sel. Bruders Klaus gebeten. Er sichert seine guten Dienste zu, findet aber rathsam, dieses Geschäft nicht aufzunehmen, bevor das andere berichtiget sei. Und damit es desto stattlicher und mit mehrerm Ansehen zugienge (wie andere Städte und Herrschaften im gleichen Fall auch gethan haben), sollte, meint er, den beiden andern Abgeordneten ein tauglicher Rathsgesandter, und zwar aus des Bruders Klausen Heimat beigeordnet werden, wofür er den gegenwärtigen Landammann Johann Lussi als besonders geeignet erachte. Betreffs der erwachsenden Kosten, die sonst groß seien, gibt er einen „substantzlichen" Bericht, versichert aber, es werde Ihre Heiligkeit aus Rükficht für die katholischen Orte dieselben soviel immer möglich „schweineren"; wenn einmal der Bescheid von Rom eingelangt sei, wie hoch die Kosten sich belaufen werden, könne man sich darüber entschließen, woher das Geld zu nehmen sei. Dieses Alles wird nach gebührender Verdankung auf Ratification hin angenommen. **c.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **c.** Art. 222.

763.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1611, 25. Februar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; Johann Peter von Roll, Ritter, Statthalter. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Vogt Jauser, Siebner und des Raths. Nidwalden. Hauptmann Crispinus Zelger, Landeshauptmann; Hauptmann Johannes Leu, Ritter, alt-Commissär zu Bellenz.

a—h. (S. u. die betreff. Vogteien). **i.** Um Bern auf sein Hülfsbegehren eine Antwort geben zu können, soll Lucern ermahnt werden, beförderlich eine Tagleistung zu beschreiben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. Bellenz, Bollenz ꝛc. **c.** Art. 263. Straßen und Brüken.
a—d, f—h. Art. 297—303.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

764.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1611, 4. März (Frytags vor dem Sontag Oculi).

Landesarchiv Schwyz. — Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede V. 15.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer; Leodegar Pfyffer; Christof Feer, alle des Raths. Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; Johann Peter von Roll, Ritter, Statthalter. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Christof Schorno, des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; (Rudolf) Kreuel, des Raths. Freiburg. (Entschuldigt). Solothurn. Johann Georg Wagner, Sekelmeister; Hauptmann Jost Greder, beide des Raths.

a. Wegen der zwischen der Fürstl. Durchlaucht von Savoyen und unsern Eidgenossen der Stadt Bern schwebenden gefährlichen Kriegsempörungen zusammenberufen, findet man nach einläßlicher Besprechung, daß dergleichen unruhige Zeitungen zu bedauern seien und zu wünschen wäre, daß „alles Kriegswäsen" wegen der zu besorgenden Theuerung und anderer Trübsale fern von den Gränzen bliebe. Weil man nun aber über die Sache oder des Herzogs Vorhaben keinen genügenden Bericht hat und erwarten muß, was Bern nach Baden bringen wird und was es für Briefe und Siegel, deren es sich rühmt, seiner eingenommenen savoyischen Lande wegen von den VII Orten hat, so sollen die V katholischen Orte ihren Gesandten nach Baden Vollmacht mitgeben, je nach Befinden über die begehrte Hülfe sich zu entschließen, jedoch soll diese Entschließung dem Bescheide gemäß sein, welcher zu andern Zeiten mehrmals, namentlich zu Lucern im Jahr 1579 gegeben worden ist. **b.** Die Gesandten Solothurns berichten, was ihre Obern zur Ausschreibung der Tagsazung nach Baden veranlaßt habe und daß sie Bern die begehrte Hülfe in Gemäßheit ihrer Verbindlichkeit gewährt haben, und bitten, in diesen und andern gefährlichen Läufen stets ein treues und brüderliches Aufsehen auf sie und das gesammte Vaterland zu haben und, im Fall der Herzog wider Verhoffen sie angreifen würde, keine Mannschaft in dessen Dienst zu lassen. **c.** Dem savoyischen Ambassador von Villette wird seine freundliche Begrüßung und das Anerbieten und Vorbringen dieser Sache wegen verdankt mit dem Vermelden, man habe es in den Abschied genommen und erwarte, der Herzog werde nichts Feindliches gegen die Eidgenossenschaft vornehmen. **d.** In Betreff der noch unerledigten gachnangischen und andern thurgauischen Sachen findet man dermalen die beste Gelegenheit, deren Erledigung, besonders der taxirten Kosten halber, alles Ernstes zu betreiben; und weil laut des Abschieds zu Winterthur Niemand als besonders strafwürdig erkennt worden ist, soll man gemäß des badischen Abschieds vom 5. Juli vorigen Jahrs auf Verlegung der Kosten auf die Gemeinden dringen; ferner soll man, wenn Gelegenheit sich bietet, das immer noch unausgetragene Geschäft der Vogteientheilung zwischen Bern und Freiburg fördern. Alle diese Sachen sollen zu Baden vor allen andern vorgenommen werden, auch will man dort von Zürich einen endlichen Bescheid und Berichtigung der taxirten Kosten „vnuerlengt" begehren. **e.** Uri beantragt, die katholischen im Thurgau regierenden Orte sollen in Zukunft Zürich nicht mehr gestatten, von sich aus und ohne Vorwissen und Zustimmung der übrigen regierenden Orte daselbst etwas zu handeln. **f.** Da Abt und Convent zu Einsiedeln nicht mehr wie früher der armen besessenen Leute sich annehmen wollen, wird Schwyz ersucht, mit dem Abt nochmals darüber zu sprechen, was dieses unter Zusicherungen in den Abschied nimmt. **g.** Da der Infection wegen der Paß durch Livinen und anderstwo

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gesperrt ist und so die Waaren und „Conducta" gehindert werden, beantragt Uri, denen von Luggarus alles Ernstes zu schreiben, des Passes halber sich der Capitulation mit Mayland gemäß zu halten, und ihnen die dem Nuntius auf seiner Durchreise bewiesene Unbilligkeit zu verweisen. In diesem Sinne will man ein Schreiben an sie erlassen und ihnen verdeuten, daß man sich an ihr Leib und Gut halten würde, wenn Jemand des Passes wegen in Schaden oder Verlust käme. Gleichzeitig wird an die Deputirten daselbst die ernste Weisung erlassen, die schlechte Straße von Magadino zu verbessern.

Die Gesandten aus dem Schwyzer Exemplar.

765.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1611, 6. März (Sonntag Oculi) *).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede V. 31.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Abraham Stürler, Sekelmeister. Lucern. Johann Helmlin, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, Ritter, Pannerherr. Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; Hans Peter von Roll, Ritter, Statthalter. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Christof Schorno, des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, (alt-)Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Rudolf Kreuel; Paulus Iten, Sekelmeister, alle drei des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann; Hans Heinrich Schwartz, alt-Landammann. Basel. Werner Ringler, des Raths; Hans Friedrich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Johann Wild, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister. Solothurn. Hans Georg Wagner, Sekelmeister; Jost Greder, des Raths. Schaffhausen. Heinrich Schwartz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Sekelmeister. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Innerrhoden; Sebastian Thöring, Landammann, von Außerrhoden.

a. Nach der gewöhnlichen Begrüßung eröffnen die Gesandten Zürichs, es sei zwar zu Erledigung einiger im Thurgau noch unerörterten Sachen bereits eine Tagsazung auf künftigen Sonntag Lätare (13. März) ausgeschrieben gewesen; da aber der Herzog von Savoyen eine große Menge fremder Truppen, die sich täglich noch verstärken, an den Gränzen der bernischen Lande angehäuft habe, deren Absichten Niemand kenne, so habe Zürich auf Begehren Solothurns diese Tagsazung um acht Tage anticipirt; sie seien nun instruirt, allen Fleiß anzuwenden, wie diesem gefährlichen Zustand zu begegnen sein möchte, und sodann die andern noch hangenden Geschäfte zu erledigen. Die Mehrheit der katholischen Orte erwidert, daß sie den bedrohten Zustand Berns nicht weniger bedauern und gerne nach Mitteln suchen helfen wollen, demselben zu begegnen; weil aber die Tagsazung früher ausschließlich des Gachnangerhandels und anderer thurgauischer Geschäfte wegen angesezt worden sei, so müsse man diese zuerst in Behandlung nehmen; auf diese Weise würde aller alte Unwille entfernt und man könnte dann um so freier und einmüthiger zum andern wichtigen Handel schreiten und mit Erfolg etwas ausrichten. Die Gesandten von Bern wären für ihre Person geneigt, die thurgauischen Differenzen beseitigen zu helfen, wenn nicht für Bern Gefahr im Verzug läge. Nach längerm Hin- und Herdisputiren

*) Das Basler und Schaffhauser Exemplar datiren „Zinstag nach dem Sontag Oculi" (8. März).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wird beschlossen, zuerst das gachnangische Geschäft zu erläutern. **b.** In Betreff dieses Geschäfts nun berichten die vier vormals dazu Deputirten, daß sie ungeachtet aller Bemühungen sowohl in Ernst als in Güte, ungeachtet der Beeidigungen und angestellten Nachforschungen keinen der Hauptthäter haben ausfindig machen können, daß auch die früher Angeklagten durch genugsame Kundschaften sich haben rechtfertigen können, daß sie zwar einigen in geringern Sachen strafbar Befundenen ihre Strafen, und auch den Rotten, welche zum Sturm gelaufen, ihren Theil auferlegt haben, jedoch Alles auf Ratification hin der Obern, daß sie bis jezt die Strafe noch Keinem eröffnet haben, die ganze Summe sich aber nicht über 800 Gulden belaufen werde. Die Gesandten Zürichs und andere erklären hierauf, man möchte den vier Deputirten, weil sie ihr Möglichstes gethan haben, ihre Bemühungen verdanken und die Sache nunmehr auf sich beruhen lassen; sie geben die Zusicherung, daß sie, wenn später Schuldige kundbar würden, denselben den verdienten Lohn zukommen lassen und auch fortan für deren Auffindung keinen Fleiß sparen werden. Auch die Gesandten der katholischen Orte verdanken den vier Deputirten ihren Fleiß, erklären aber, von der zu Baden festgesezten Summe von 5500 Gulden nicht abgehen zu können, demnach der Rest auf die Gemeinden verlegt werden solle; denn ihre Obern können solchen Unfug nicht dulden und noch dazu ihr eigen Gut hergeben. Nach einer Replik Zürichs wird dem Landvogt im Thurgau aufgetragen, von den des Auflaufs wegen bestraften Thurgauern die Buße einzuziehen, die Rotten und Gemeinden soll er bleiben lassen; deßgleichen soll Zürich gegen seine kyburgischen Unterthanen handeln; was auf diese Weise eingebracht wird, soll an der Summe der 5500 Gulden abgehen, was noch übrig bleibt auf die Gemeinden verlegt und nach besserer Erkundigung abgetheilt und nachmals auch eingezogen werden; denn die That ist geschehen und Etliche, welche sich nun verbergen können, müssen Schuld daran tragen; auf solche Weise werden nun diese sowie jene, welche sie kennen und verschweigen, gestraft. **c.** Bern läßt den Vertrag ablesen, welcher durch der eilf Orte Gesandte im Jahr 1564 zwischen Bern und dem Herzog Emanuel Philibert von Savoyen aufgerichtet worden ist und worin der Herzog, nachdem er die Vogteien „In Donon und Terni" (im Lucernerexemplar corrigirt in Gex, Thonon und Terni) zurükerhalten, auf alles übrige von Bern in der Waadt Eroberte bei seinen fürstlichen Treuen und unter seinem Siegel Verzicht leistet. Bei der Berathung der Mittel, durch welche das an den eidgenössischen Gränzen liegende Kriegsvolk und das von daher für gemeine Eidgenossenschaft zu besorgende Unheil abgewendet werden könnten, erklärt Bern, daß es sich verfaßt gemacht habe, zwar nicht um Jemanden zu beleidigen, sondern gegen einen Angriff mit Leib, Gut und Blut sich zu vertheidigen. Zulezt hält man für das wirksamste Mittel, eine Gesandtschaft im Namen gemeiner Eidgenossenschaft an den Herzog abzuordnen mit dem Auftrag, ihn durch Vorstellung aller zwekdienlichen Motive zu bewegen, daß er das fremde Kriegsvolk abschaffe und dadurch wieder Ruhe und Frieden in der Eidgenossenschaft herstelle. Die Gesandten sollen von Zürich, Lucern, Glarus und Solothurn genommen werden. Einigen Gesandten, welche dazu nicht ermächtigt sind, wird es in den Abschied gestellt mit dem Begehren, daß sie bis künftigen Montag ihre Stimmen nach Lucern oder Zürich schiken, damit der Verzug nicht etwa Schaden bringe. Lucern, darum angesprochen, sein in Savoyen befindliches Kriegsvolk heimzumahnen, erwidert, bis jezt habe der Herzog gegen Niemand in der Eidgenossenschaft sich feindlich erklärt, es werde sich aber, wofern das geschehen sollte, wohl zu verhalten wissen. **d.** Auf den Bericht, daß in der Freigrafschaft Burgund allerlei Kriegsvorbereitungen und Werbungen vor sich gehen, hat man den Gubernator und das Parlament durch ein Schreiben an die Erbeinung erinnert und ermahnt, dieselbe zu halten und keinem fremden Kriegsvolk wider die Eidgenossenschaft den Durchpaß zu gewähren. Ebenso wird an Bischof und ganze Landschaft Wallis

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die Mahnung erlassen, zu den Pässen wohl Acht zu haben und dieselben sich und gemeiner Eidgenossenschaft zu Gutem wohl zu verwahren. **e.** Der französische Ambassador, Eustachius von Reffüge, meldet mit Zuschrift vom 6. März, daß der König aus Wohlwollen gegen die Eidgenossenschaft den Herzog von Savoyen von seinem Vorhaben abgemahnt und die Stadt Genf in seinen Schirm genommen habe. Daher wird der Gesandtschaft nach Savoyen aufgetragen, auf ihrer Durchreise mit dem Ambassador über diese Sache weiter zu conversiren und, wenn es ihr rathsam erscheint, an den König zu schreiben. **f.** Zürich gibt bezüglich der noch unerledigten sechs thurgauischen Punkte die Erklärung, daß es die auf der Jahrrechnung von 1609 von den sechs Unparteiischen gestellten Artikel um des Friedens und der Einigkeit willen annehme, sofern das katholischerseits auch geschehe. Die katholischen Orte antworten, der Landmarche halben wollen sie Zürich zu Gefallen nachgeben, in Betreff der Mannschaft ennet dem Bach zu Ellikon aber können sie nicht nachgeben, weil der Ort in der Landgrafschaft Thurgau liege; hinsichtlich des Exercitiums der katholischen Religion im Chor der obern Kirche zu Rheinau soll es wie bisher verbleiben, „wann es Je nit mit willen zugahn möge"; mit den übrigen Punkten seien auch sie ohne allen Anhang zufrieden. Zürich replicirt, daß es nicht bestreite, daß die hohen Gerichte ennet dem Bach zu Ellikon zur Landgrafschaft Thurgau gehören, daß es aber die Mannschaft und die niedern Gerichte daselbst gekauft habe und nicht Willens sei davon zu stehen, und daß es, wenn man sich dießfalls nicht verstehen wolle, eher den ganzen Handel über alle Punkte dahin gelangen lassen würde, wohin er gehöre. Die katholischen Orte, die ihre Vollmachten nicht überschreiten können, nehmen das in den Abschied und wollen den Bescheid darüber Zürich unverzüglich mittheilen, damit, wenn dieser Artikel Annahme findet, die übrigen ohne fernern Aufschub in Vollziehung gesezt werden. (Die diesem Artikel beigefügte Instruction Lucerns sagt, daß es auch hierin Zürich willfahre und daß demnach über alle sechs Artikel die Briefe Zürich mitgetheilt werden sollen). **g.** (S. u. Baden). **h.** Im Namen der Katholischen von Glarus bitten Landammann Schwarz und Hauptmann Fridolin Bussi abermals um Erneuerung des Vertragsinstrumentes, das vor vielen Jahren zwischen ihnen und den Genossen der andern Religion etlicher Glaubenssachen halber aufgerichtet und angenommen und, wie sie glauben, seither durch ihre Gegenpartei zernichtet worden sei, und begehren Weisung über ihr Verhalten, da man sie auf künftige Landsgemeinde im Mai vertröstet habe. Es wird ihnen nun gerathen, bis zu genannter Zeit stillzustehen, alsdann ihre Sache dort vorzubringen und dann abzutreten und keineswegs mit den Andern abzumehren, indem zu besorgen wäre, daß sie überstimmt würden. Überdieß wird der Handel in den Abschied genommen. **i—m.** (S. u. die betreff. Vogteien). **n.** Die umherschweifenden Zigeuner oder Heiden sollen allenthalben mit Ernst und Gewalt ausgetrieben, bezüglich der unpresthaften fremden Landstreicher die früher aufgestellte Verordnung nochmals publicirt und gehalten werden. **o.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.
Grafschaft Sargans.
Grafschaft Baden.
Bern-freib. Vogt. überh.

k. Art. 15. Allg. Verwaltungssachen.
l. Art. 131. Klöster.
g. Art. 208. Verschiedenes.
o. Art. 94.
m. Art. 65. Leibeigenschaft und Fall.
i. Art. 173. Locales.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

766.

Conferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Zürich. 1611, 12. März (Samstag vor Mitterfasten).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 137, S. 257.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Hans Heinrich Keller; Hans Ulrich Wolf, beide Statthalter; Junker Hans Heinrich von Schönau; Junker Konrad Grebel, Hausschreiber; Hans Wolf; Hans Ulrich Keller, alle des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Christof Schorno, des Raths. Glarus. Michael Bäldi, Landammann.

Da die Erklärungen über die noch unerledigten Artikel des Abschiedes zu Rapperswyl vom März 1610 noch nicht vollständig eingegangen und inzwischen die Schiffmeister von Schwyz und Glarus um Verbesserung des Schifflohns eingekommen sind, während die Kaufleute und Factoren diesem sich widersezen, wurde diese Zusammenkunft nöthig. Nun vereinbart man sich unter Ratificationsvorbehalt zu Folgendem: 1. Den Artikel jenes Abschiedes über Rechtgeben und Rechtnehmen um verlorene oder beschädigte Waaren läßt man gänzlich beim Wortlaut, wie er dort unter a und b angegeben ist bleiben, da man kein besseres Mittel findet, die Sache zu reguliren. 2. Der Schiffmeister Begehren um Verbesserung des Schifflohnes findet man nicht unziemlich, weil seit den sechszig Jahren, wo der bisherige Lohn festgesezt worden, die für das Leben nothwendigen Bedürfnisse und Anderes sich so vertheuert haben, daß sie beim alten Lohne nicht mehr bestehen können. Deßwegen und damit „der Soümen halb ouch ein Ordnung gehalten werde", wird erkannt, daß ein Saum Kaufmannsgut, das ist zwei Stuk, 4 Centner und 10 Pfund schwer und der Schifflohn 9 gute Bazen sein solle; dabei sollen aber die Schiffmeister verpflichtet sein, den Zoll, Fuhrleite- und Austragerlohn zu bestreiten, die Waaren sorgfältig zu verwahren und abzuliefern. Von einem Saum Stahl und Eisen, woher es komme, soll der Lohn 14 gute Kreuzer sein, wobei die Schiffmeister den Zoll und Waaglohn auch zu tragen haben; von einem Mäß Salz 4 gute Schilling; wenn Eilgut zu führen wäre, sollen die Kaufleute mit den Schiffmeistern sich stets verständigen; weil alles Getreide, das in die Bünde und in das Sarganserland geht, von den Schiffmeistern an denselben Ort geliefert wird, soll der Schifflohn auch der gleiche sein, nämlich für eine Korn- und Haberledi in das Sarganserland 2 Gulden 4 Bazen, Zürcherwährung, wie die Bündner auch geben, von einem Mütt Kernen von denen von Glarus und aus dem Gaster 6 gute Kreuzer und von einem Eimer Wein 12 gute Kreuzer, von einem Centner Glarnerzieger 4 Zürcher Schilling. 3. Das wiederholte Begehren der Schiffmeister von Schwyz und Glarus, daß die Schiffmeister von Zürich ihr Amt, gemäß der Ordnung, auch halbjährlich umgehen lassen, wie sie es thun, und daß der nicht in Function stehende Schiffmeister der wöchentlichen Rechnungen zum Weggen sich nichts annehme, will Zürich seinen Schiffmeistern anempfehlen. 4. Aus erheblichen Gründen will man dahin trachten, daß von jedem der drei Orte nur Ein Schiffmeister sei, weil dadurch viele Unrichtigkeiten vermieden werden. Schwyz und Glarus nehmen das in den Abschied. 5. Bezüglich der Beschwerde der Schiffmeister wegen der Kosten des Zolls zu Zürich und zu Rapperswyl wird erkannt, daß, wenn sie den gebührenden Zoll an diesen beiden Orten entrichtet haben, sie dann aller übrigen Kosten enthoben sein sollen. Und da die Schiffmeister über die Kosten sich beklagen, die ihnen im Zunfthaus zum Weggen für den Abendtrunk u. A. m. auferlegt werden, erklärt Zürich, sie mögen, wenn sie für die Abrechnung an einem andern Ort bessere Gelegenheit wüßten, es thun.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

767.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1611, 15. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer und Sebastian Büeler, beide alt-Landammann; Ulrich Holdener, Statthalter. Nidwalden. Sebastian von Büren, Statthalter; Hauptmann Johannes Leu, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **d.** Art. 419. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—e, e.** Art. 304—307.

768.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1611, 18. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. (Nicht erschienen). Schwyz. Ulrich Holdener, Statthalter; Ulrich Aufdermauer und Sebastian Büeler, beide alt-Landammann. Nidwalden. Sebastian von Büren, Statthalter; Johannes Leu, Ritter, alt-Commissär zu Bellenz.

Diese Zusammenkunft ist auf der hierörtigen Conferenz vom lezten Dienstag angesezt worden wegen des Herrn Priors Rechnung, welche besonders nothwendig erachtet wurde, als auch zu Anhörung der Relation der in Bollenz gewesenen Gesandten, damit sie im Abschied an die Obern gebracht werden könne. Da aber zu besonderm Mißfallen unserer Herren und Obern sowohl Uri den Besuch derselben abgeschlagen hat und weder der Herr Prior noch die Bollenzer Gesandten erschienen sind, leztere vielmehr gegen ihr Vorladen protestirt haben, so konnte nichts vorgenommen und gehandelt werden. Dagegen ist an Uri ein ernstliches Schreiben abgelassen worden, worin man sich über sein Ausbleiben höchlich beklagt.

769.

Tagsazung der XIII Orte.

Solothurn. 1611, 25. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede V. 46.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; (Hans) Ulrich Wolf, Statthalter. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Wolfgang Michel, Venner. Lucern. Ludwig Schürpf, alt-Schultheiß; Leodegar Pfyffer, des Raths. Uri. Melchior Megnet, Commissär; Johann „Blanschett“ (Planzer), Landesfähnrich. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Heinrich Reding, Pannerherr. Unterwalden. Peter

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Imfeld, alt-Landammann; Anton von Zuben, des Raths, von Obwalden; „Anton" (?Sebastian) von Büren, Statthalter; Hauptmann Jakob Stulz, des Raths, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Johannes Nußbaumer, Landesfähnrich. Glarus. Niklaus Schuler, Landesfähnrich; Hauptmann Kaspar Vogel. Basel. Johann Friedrich Rychiner, Stadtschreiber; Hans Werner Ringler, des Raths. Freiburg. Johann Wild, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister; Oberst Jakob Vögeli. Solothurn. Laurenz Aregger, Ritter, alt-Schultheiß; Peter Sury, Schultheiß; Johann Jakob vom Staal, Ritter, Venner; Hans Georg Wagner, Sekelmeister. Schaffhausen. Heinrich Schwartz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Sekelmeister. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Inner-Rhoden; Hans Schüß, Sekelmeister, von Außer-Rhoden.

a. Wegen der vom Herzog von Savoyen vorgenommenen Truppenbewegungen und der daherigen Gefährdung der Eidgenossenschaft und der Stadt Genf hat der französische Ambassador, Herr von Reffüge, im Auftrag seines Königs und dessen Mutter, der Regentin, diese Tagsazung ausgeschrieben. Nach Eintritt in die Sizung und Überreichung seiner Credenzbriefe vom König und der Regentin (Paris, 1. März) eröffnet er nun Folgendes: Die Eidgenossen werden sich des Eifers erinnern, mit dem des Königs Vorgänger, König Heinrich den allgemeinen Frieden zu erhalten stets und bis zum lezten Athemzug bemüht gewesen sei, bis jenes unnatürliche Monstrum, diese edlen Intentionen zu zerstören, ihn ermordet habe; die Pacificirung des jülichschen Streites, durch welchen nicht allein seine und Deutschlands Gränzen, sondern die ganze Christenheit gefährdet worden, habe er nicht mehr vollenden können, aber sein Sohn und Nachfolger und die Regentin haben das angefangene Werk glüklich zu Ende geführt und ihre Bundesverwandten, die das offenbarste Recht dazu hatten, bei ihrem Posseß erhalten, und dabei durch ihre Unterhändler das Ansehen und die Würde des Kaisers gewahrt und den Weg des Rechtes den übrigen Ansprechern geöffnet; nach Auslöschung dieses Feuers habe ein anderes in Italien sich entzündet, indem der König von Spanien mit Macht den Herzog von Savoyen bedrohte, der doch nichts als seine Kühnheit demselben entgegen zu stellen gehabt habe; durch das Gegengewicht seiner Macht und durch gütliche Vermittlung habe der König von Frankreich auch hier eine Vereinbarung zu Stande gebracht; diese wahre christliche Liebe sei um so mehr anzuerkennen, da sie bei den Fürsten dieser Welt jezt so selten angetroffen werde, welche nur ihren Vortheil im Auge haben, ihre Nachbarn zum Krieg gegen einander hezen, sie dadurch schwächen und aus ihrem Verderben Nuzen ziehen; diese uneigennüzige Vermittlung, obschon mit Worten von beiden Theilen dankbar angenommen, wäre aber „schlechtlich in dem Werckh erkhendt", wenn jezt der Herzog, wie verlaute, seine Macht wider Frankreichs Freunde und Verbündete, wider Genf und die Landschaft Berns kehren würde, und wenn der König von Spanien mit seiner gegen Savoyen gerüsteten Macht diesen Anschlag unterstüzen würde; zwar habe sein König, obschon von vielen Seiten her davon benachrichtiget, es nicht glauben können und daher einen seiner vornehmsten Diener an den Herzog abgeordnet, um Aufschluß zu begehren, was die Ansammlung von Kriegsvolk und dessen Annäherung an die eidgenössischen Gränzen zu bedeuten habe, ihn zu warnen, etwas gegen Genf vorzunehmen, indem der König seine Verbündeten nicht verlassen könnte, und zu begehren, daß er die in savoyischen Diensten befindlichen Franzosen unverzüglich entlasse; aus Vorsicht jedoch und um seine Freunde und Verbündeten pflichtgemäß zu schüzen, habe er eine gewaltige Armee aufgestellt, und da er sich in eigener Person bei derselben einfinden werde, wünsche er von 6000 Eidgenossen begleitet zu sein und habe ihm, dem Ambassador, aufgetragen, diesen Aufbruch zu begehren; hätte der König als „kaltmüthiger" Freund und Bundesgenosse, vermeinend, seinen Freunden keine

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

andere Hülfe als nach Laut des Buchstabens schuldig zu sein, sich erzeigen wollen, so hätte er gewartet, bis man ihn um Hülfe und Beistand ersucht hätte, und sich dann in keine andern Unkosten als die tractatmäßigen einzulassen gebraucht; weil er aber bezeugen wolle, daß ihm die Erhaltung der Eidgenossenschaft sehr am Herzen liege, so wolle er sich zur Hülfe nicht als bloßer Verbündeter, sondern als wahrer treuer Freund verfaßt machen; darum versehe er sich auch, daß man diesen Aufbruch sowohl zu eigener Sicherheit als in Gemäßheit des Bündnisses bewilligen werde, damit das Ungewitter, es möge Frankreich oder seine Freunde und Verbündeten bedrohen, so weit möglich entfernt werde. — Nach gegenseitiger Mittheilung der Instructionen eröffnen hierauf die Gesandten Zürichs, daß sie, obgleich ihre Herren und Obern in der Vereinung mit Frankreich nicht begriffen, doch ermächtigt seien, den Aufbruch zu bewilligen. Die Gesandten von Bern haben aus triftigen Bedenken das Begehren weder zu- noch absagen wollen, sondern versichert, ihre Obern werden eine solche Entschließung fassen, daß der König, der Ambassador und alle Orte befriedigt sein werden. Lucern ist bereit, alles dasjenige, wozu es durch die Vereinung verpflichtet ist, zu erstatten und zu diesem Ende den Aufbruch auch zu bewilligen. Ebenso erklären die übrigen Orte, den Aufbruch gewähren zu wollen, weil er zur Defension des Königs Länder und zu Bewahrung der Eidgenossenschaft und deren Gränzen begehrt werde. **b.** Zürich kann aus wohlbekannten Gründen an der lezthin zu Baden beschlossenen Gesandtschaft an den Herzog von Savoyen seinerseits nicht Theil nehmen, was es den andern Orten zur Kenntniß bringt. Dessen ungeachtet wird von der Mehrheit erkannt, die Legation solle ihren Fortgang haben und Zürich sowohl als die andern Orte gebeten sein, ihr Bestes zu thun und zu Allem mitzuwirken, was zu Frieden, Ruhe und Einigkeit im Vaterlande gereichen kann.

770.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1611, 26. April.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Commissär Horat; Hauptmann Johannes Kothing, des Raths. Nidwalden. Sebastian von Büren, Landammann; Hauptmann Leu, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz.

a. Diese Conferenz ist von Schwyz angesezt worden wegen der beiden Antwortschreiben des Landvogts und der Regenten zu Luggarus betreffs der Commercien und wegen des Subiasker Markts, welchen die Regenten von Lauis mit sonderbarer Geschwindigkeit zu unterdrüken begehren, indem sie ihren Markt demselben um etliche Tage vorgesezt haben. (S. u. Bellenz ꝛc.). **b—h.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **i.** Die Gesandten wissen ihren Obern zu berichten, was denen von Nidwalden auf ihr Rathbegehren im Span mit Obwalden wegen des Eides, so ihrem Pannerherrn und Landeshauptmann angegeben werden sollte, geantwortet worden ist.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—h.** Art. 308—315.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

771.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1611, 6. Juni.

Landesarchiv Schwyz. — Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede V. 61.

Gesandte: Lucern. Johann Helmlin, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Leodegar Pfyffer; Jakob Sonnenberg, Ritter, Pannerherr. Uri. Johann Peter von Roll, Ritter, Landammann; Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann; (Matthias) Käs, Landschreiber. Schwyz. Jost Schilter, Landammann. Unterwalden. (Anton) von Zuben, Landammann, von Obwalden; Hauptmann Crispinus Zelger, Statthalter und Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Martin Schmid, Sekelmeister. Freiburg. Niklaus Meyer, des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß.

Hauptzwek dieser Conferenz ist, in Betreff der noch unerledigten thurgauischen Anstände und der Kosten des Gachnanger Handels noch vor der Jahrrechnung zu Baden über eine einstimmige Instruction sich zu verständigen. **a.** Nach Verlesung des von den Säzen am 14. Februar 1610 zu Baden erlassenen Ausspruchs über die alten thurgauischen Händel hat man sich zu Folgendem entschlossen: Den 1., 3., 6. und lezten Artikel dieses Ausspruchs, handelnd von der Landmarche zwischen dem Thurgau und Kyburg, von der Einsezung eines Prädicanten zu Wylen, von den Lehenleuten des Gotteshauses Dänikon, in'sbesondere dem Kelnhofer, will man den Obrigkeiten zur Annahme empfehlen. Den 2. Artikel, die Mannschaft zu Ellikon ennet dem Bach betreffend, will die Mehrheit auch annehmen, insofern Zürich in den zwei Artikeln wegen Rheinau und Mühlheim sich ebenfalls willfährig erzeigen wird. Die Gesandten von Uri nehmen das in den Abschied, in der Hoffnung, ihre Obern werden sich hierin von den übrigen Orten nicht söndern. Der 4. Artikel, Rheinau berührend, mag in seinem Inhalt auch gutgeheißen werden, nur soll der Schluß desselben aus wichtigen Gründen also gefaßt werden: „namlichen, wo nit, soll es verblyben der Religion halb vnd der obern Kilchen vff dem Bärg wie von altem har". Der 5. Artikel, betreffend den Prädicanten zu Mühlheim, mag, so weit er die Entlassung und das Abziehen des gegenwärtigen Prädicanten berührt, in seinem Inhalt verbleiben; hingegen kann man den Schlußsaz über die Abkurung der Pfründe nicht gutheißen, weil genügend bewiesen ist, daß Mühlheim von Alters her eine rechte Pfarrei, nicht aber nur eine Filiale von Pfyn gewesen, oder von den Neugläubigen gestiftet worden ist, wie Zürich behauptet und worauf die Säze ihren Ausspruch „gelendet" haben. Deßhalb sollen die Säze angesprochen werden, diesen Artikel zu erläutern und es bei dem Landfrieden bleiben zu lassen, also daß diese Pfründe dem Landfrieden gemäß abgekurt werden solle. Zugleich will man an den Bischof von Constanz schreiben, daß er seine Originalbriefe hierüber nach Baden schike. — Vermöge dieser Berathschlagung soll jedes Ort seine Gesandten auf die Jahrrechnung mit Vollmacht abordnen, diesen langwierigen Handel endlich zu Ende zu führen, dergestalt, daß darüber ordentliche besiegelte Instrumente aufgerichtet und den katholischen Orten zugestellt werden, damit man in Zukunft derselben sich zu behelfen wisse. Zürich will man ebenfalls einladen, seine Gesandten nach Baden mit den nöthigen Vollmachten dieser Dinge wegen und über die Gachnanger Kosten zu versehen. **b.** In Betreff der Kosten des Gachnanger Handels, welche leztes Jahr auf einer besondern Tagsazung zu Baden taxirt und verabschiedet worden sind, soll man nichts nachgeben, sondern zu Vermeidung böser Consequenzen mit allem Nachdruk darauf dringen, daß sie baar

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und unverzüglich bezahlt werden, worüber jedes Ort seine Gesandten nach Baden mit ernstlichem Befehl abfertigen soll. **c.** Nach Vorlegung ihres Creditivs und nach freundlicher Begrüßung stellen die Abgesandten des Bischofs Wilhelm von Basel, Dr. Johann Christian Schmidlin und Ludwig Matthey, Statthalter im Freienberg, folgende Begehren: 1. Die brieflichen Instrumente der leztes Jahr abgehandelten Bundeserneuerung zwischen dem Bischof und den VII Orten möchten nunmehr gebührender Maßen aufgerichtet und besiegelt und dabei der Vorbehalt der ältern Bündnisse ganz allgemein, ohne Benennung eines Fürsten oder Standes, dem Bundbriefe inserirt werden, indem auf diese Weise keiner beleidigt würde. 2. Bei einer künftigen Erneuerung des Bündnisses möchte man statt der Verehrungen eine gewisse Taxe festsezen, welche jedem Ort als Siegelgeld bezahlt würde, damit das Bisthum wegen der übrigen großen Unkosten um etwas erleichtert werde. 3. Da im Münsterthal einige Unterthanen zur katholischen Religion sich bekehrt haben und die Einführung der hl. Messe begehren, so möchte man dem Bischof hierbei im Besten beholfen und berathen sein. Diese Begehren werden nach angemessener Verdankung des Grußes in den Abschied genommen, in der zuversichtlichen Hoffnung, die Obrigkeiten werden dem Bischof in Allem entsprechen und ihre Gesandten auf künftige Jahrrechnung mit den nöthigen Vollmachten abordnen. **d.** Die Gesandten auf die Jahrrechnung sollen über folgende Punkte instruirt werden: 1. Den Junker Marx von Ulm, Herrn zu Grießenberg, bei seinem zu Baden ausgebrachten Abschied und erlangten Ortsstimmen, betreffend Einführung der hl. Messe, Abkurung seiner Pfarrpfründe u. A. m. zu schirmen; 2. über die von den Frauenfeldern begehrte Erhöhung des Zolls, um welche sie kürzlich in den Orten angehalten haben; 3. über das Begehren des Junker Hector von Beroldingen, Herrn zu Gachnang, betreffend Absönderung des Kirchhofs, Abkurung der Pfründe, Ablegung der Rechnung über die Einkünfte der Kirche daselbst u. A. m.; diese Sache soll jedoch erst angeregt werden, nachdem die Gachnanger Kosten und Strafen ihre Erledigung gefunden haben; 4. wegen des im Druk verbreiteten Tractätleins über den Gachnanger Handel, in welchem alle Particularitäten desselben meistens zu Gunsten der Gegenpartei dargestellt und die Berathschlagungen zu Baden ausführlich enthalten sind, wodurch unsere geheimen Rathschläge öffentlich in die Welt verbreitet werden; 5. über Erneuerung des Bundes mit Wallis und über Berichtigung der von Lucern, Uri und Freiburg aufgewendeten und schon vor zwei Jahren taxirten Walliser Kosten, sowie der Kosten für die Sendung des Schultheiß Schürpf und Landammann Beßler nach Bünden der dortigen Unruhen wegen. **e.** Auf die vom Papst eingegangene Ermahnung soll die wegen des Johanniterarrests beschlossene Gesandtschaft nach Rom bis nach künftiger Jahrrechnung zu Baden verschoben bleiben. Uri war instruirt, die Absendung der Deputirten ohne fernern Verzug vor sich gehen zu lassen. **f** u. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. Sargans). **i.** (Ohne Solothurn). Der Ansprache halber der Obersten und Hauptleute des leztjährigen spanisch-mayländischen Aufbruchs soll nochmals ein endlicher Bescheid vom Gubernator zu Mayland begehrt, auch die Bezahlung der drei verfallenen Pensionen sollicitirt werden. **k.** Weil bezüglich der französischen Pensionszahlung gute Vertröstung gethan worden ist, so will man noch einmal zuwarten. **l.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **m.** Die Gesandten auf die ennetbirgische Jahrrechnung sollen instruirt werden, dem Ambrosius Fornaro, Agenten in Mayland, in seinem Begehren seines Sohnes halber zu gratificiren. **n.** (Ohne Solothurn). Freiherr von Villette, abgehender, und Herr de la Tournette, neuerwählter savoyischer Ambassador, nebst dem Auditor Valdengo legen nach gewöhnlicher Begrüßung ihre Credenzbriefe vor und eröffnen im Wesentlichen Folgendes: Bern habe die Veranlassung dazu gegeben, daß der Herzog zu den Waffen habe greifen müssen, indem es gerade in der Zeit, als er sein Kriegsvolk im Piemont habe entlassen wollen, Truppen nach

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Genf gelegt und eine ganze Armee in die Landschaft Waadt, hart an die savoyische Gränze, gelegt, die dort durchreisenden Diener und Boten des Herzogs übel behandelt und viele Feindseligkeiten verübt habe; dennoch habe er auf das Gesuch der Eidgenossen die Waffen niedergelegt, „doch mit lutterer Protestation vnd vorbehalt seiner habenden Rechten vnd ansprachen an die landtschafft Waat, von den Herren von Bern besessen". Da die Sache sich also anlasse, ermahne er die katholischen Orte, ihm zu verhelfen, daß sie zu einem guten Ende gebracht werde und daß er, ihr getreuer Bundesgenosse, „das wiederumb erobere, was Ihme von recht vnd billicheit wegen gebüert vnd Ihrem hochloblichen Fürstlichen Huß gwalthätig entnommen worden, daruß dann gar vil guts ervolgen, sonderlichen aber den Catholischen Orten zu nit geringer wolfart vnd vortheil erschießen würdt". Dieses gute Werk zu befördern habe der Herzog sie hergesendet, um die katholischen Orte zu bitten, ihren Gesandten auf die bevorstehende Tagsazung die nöthigen Befehle zu ertheilen, bei den übrigen Orten die Sache dahin zu leiten, „damit was durch Jres Mittel wol angefangen, ouch zu erwünschtem fruchtbarlichem endt gebracht werde". Darauf wird den Ambassadoren für ihre Grüße und Anerbieten angemessen gedankt, dem neuen, wie gebräuchlich, gratulirt, der alte „auch fründtlich abgnadet und abgedancket" und ihm für sich ein Recommendationsschreiben mitgegeben. Die Relation der Herren Leodegar Pfyffer und Schultheiß Sury, die beim Herzog gewesen sind, über ihre Verrichtungen wird mit Befriedigung aufgenommen und sammt obigem Vortrag in den Abschied genommen. Dabei wird den Ambassadoren die Vertröstung gegeben, daß man nicht ermangeln werde, die Gesandten auf die Jahrrechnung mit den nöthigen Vollmachten auszurüsten. An den Herzog wird ein Dankschreiben erlassen für den stattlichen Empfang und die freundliche Behandlung der Gesandten. Daß schließlich der neue Ambassador zwei Jahrespensionen für die verbündeten Orte mitgebracht hat, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten. — Dem Gesandten Solothurns werden die Berichte und Relationen abschriftlich zugestellt. **o—r.** (S. u. die betr. Vogteien). **s.** Die Beschwerde Lucerns, daß oft solche, welche aus seinen Gerichten und Gebieten in die V Orte ziehen und von den Obrigkeiten angenommen und „yngesetzt" werden, aus diesen Orten verwiesen und sammt ihren Kindern wieder zurükgeschikt werden, wird ad referendum genommen, damit das nicht mehr geschehe. **t.** „Von wägen der großen Beschwärnuß so viler Müntzen in einer Eidtgnoßschafft" soll jedes Ort seine Gesandten nach Baden instruiren. **u.** Der Antrag, Ordnung zu schaffen bezüglich der Prälaten in den gemeinen Vogteien, welche allenthalben Mühlen, Höfe, Güter und was etwa feil ist an sich ziehen, ferner in Betreff ihrer Unbescheidenheit, wenn Jemand Kinder in ein Kloster thun will, endlich ihrer Vorräthe halber, damit man in Nöthen des Vaterlandes derselben versichert sei, wird ad instruendum genommen. **v.** (S. u. Engelberg). **w.** (S. u. Freiämter).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogt. überh.	**q.** Art. 16.	Allg. Verwaltungssachen.	
Landgrafschaft Thurgau.	**f.** Art. 472.	Stifte und Klöster.	**g.** Art. 421. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Grafschaft Sargans.	**h.** Art. 12.	Beamte.	
Landvogtei Freiämter.	**w.** Art. 107.	Kriegs- und Schüzenwesen.	
Vier ennetb. Vogt. überh.	**o.** Art. 137.	Polizeiliches.	**p.** Art. 135. Justizsachen.
Landvogtei Mainthal.	**r.** Art. 400.	Justizsachen.	
Bern-freib. Vogt. überh.	**l.** Art. 95.		
Schirmvogtei Engelberg.	**v.** Art. 223.		

n lezter Saz aus dem Lucerner Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

772.

Verhandlung wegen der Streitigkeiten zwischen beiden Grafschaften Luggarus und Bellenz.

Luggarus. 1611, 16. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede VI. 185.

Gesandte im Namen der XII Orte: Hans Ulrich Keller, des Raths von Zürich; Hauptmann Jost Kraft, des Raths von Lucern; Hauptmann Heinrich Trösch, des Raths zu Uri; Hauptmann Gilg Frischherz von Schwyz, anwesender Commissär zu Bellenz.

Die Gesandten eröffnen den Deputirten der beiden Grafschaften Folgendes: 1. Vor einigen Monaten sei den XII Orten hinterbracht worden, wie dem Transport der Kaufmannsgüter von Seite der Luggarner Hindernisse in den Weg gelegt und den ordentlichen Factoren sowie auch fremden und einheimischen Personen eine Zeit lang der Paß versperrt worden sei, was zu großem Nachtheil jezt und für die Zukunft gereiche, indem eine solche Inconvenienz die Güter auf andere Straßen leiten würde; daneben werde die Landstraße auf Luggarnergebiet so schlecht unterhalten, daß die Güter ohne großen Schaden nicht durchgeführt werden können und oft unter freiem Himmel dem Unwetter und der Entwendung ausgesezt seien. 2. Johann Peter d'Anoni von Mayland und andere Kaufleute hätten zwar viel über erlittenen Schaden an ihren Gütern aus angegebenen Ursachen zu klagen, begehren indeß nur, daß für die Zukunft geeignete Maßregeln getroffen werden. 3. Weil ein zwischen beiden Grafschaften Luggarus und Bellenz im Jahr 1569 an einem Moosgraben aufgerichteter Marchstein in Gefahr stehe, vom Tessin weggespült zu werden, so sei dringend nöthig, ihn an einen sicherern Ort zu versezen. 4. Ebenso sei augenscheinlicher Mangel an der Landstraße oberhalb Magadino, wodurch Leute und Güter öfters zu passiren gehindert werden, ja oft in nicht geringen Schaden kommen. — Darauf bringen beide Parteien, nämlich im Namen des Raths zu Luggarus dessen Kanzler und Redner Franciscus Orello, und im Namen derer von Bellenz Lieutenant von Mentlen, Statthalter Molo, Julius Molo und Landschreiber Troger, und Namens der Kaufleute Anoni und Mithaften deren Bevollmächtigter ihre Reden und Antworten der Länge nach vor, wobei der eine Theil die Schuld auf den andern zu wälzen sucht und namentlich der Redner von Luggarus die eingetretenen Hindernisse des Passes durch die nöthigen Vorsorgen gegen die zu Faido und Irnis damals ausgebrochene Seuche erklärt, welche Vorsorgen man im Interesse des Handels und des guten Vernehmens mit dem Herzogthum Mayland habe treffen müssen; sobald Mayland „liberire" (die Sperrung aufhebe), werde Luggarus es auch gerne thun; wenn es aber ohne Wissen und Willen Maylands den Paß öffnen würde, so hätte dieß nichts Anderes zur Folge, als daß auch Luggarus suspendirt würde, wovon Bellenz eben auch keinen Nuzen hätte; wegen des Marchsteins habe die Landschaft mit ihren Nachbarn von Bellenz keinen Streit und es sei ihr gleichgültig, ob der Stein versezt oder an seiner gegenwärtigen Stelle belassen werde; was endlich die Straße anbelange, so sei dieselbe auf Luggarnergebiet wohl zu passiren, wenn nicht Wassergröße eintrete. — Nach Anhörung der Reden und Antworten auch der Gegenpartei wird erkannt: 1. Man könne nicht finden, daß die von Luggarus an der Verhinderung der Güter irgend eine Schuld tragen, da lediglich die wegen des „Sterbens" angeordneten Maßregeln die Veranlassung dazu gegeben haben, vielmehr haben sie ihr Möglichstes gethan zu Schirmung des Vaterlandes und zu Offenhaltung des Commerciums mit Mayland; wenn die von Bellenz und andere anstoßende Landschaften vom Herzogthum Mayland liberirt werden, sei ihnen gegen Luggarus aller Paß frei und offen; weil indeß der Hauptanstand

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

darin bestehe, daß die Kaufmannsgüter und der von Mayland an die Bellenzer limitirte „Prouiandt" an einem ungelegenen Ort zu Contone, wo keine Sust zu sicherer Unterbringung dieser Gegenstände sei, gelagert werden, so sollen die von Contone ein besonderes Haus hierfür miethen und der Verleiher desselben für Alles gehörig Sorge tragen; dafür sollen ihm die Condottiere von jedem Ballen, der längere oder kürzere Zeit dort untergebracht wird, 1 Kreuzer Sustgeld bezahlen, wogegen sie von durchgehenden Waaren nichts zu entrichten haben; von Korn, Reis und Anderm, das den Bellenzern ab dem Herzogthum Mayland oder von Luggarus zugeführt und dort aufgespeichert wird, soll man für jeden Pallanzersak ebenfalls 1 Kreuzer bezahlen; diese Aufbehaltung soll aber jeweilen nur so lange währen, als die Landschaften gegen einander gesperrt sind, indem diese Maßregel nur in Sterbens- und Suspensionszeiten Anwendung finden soll. Die Gesandten behalten dabei vor ihrer Obrigkeiten Freiheiten und die Aufrechthaltung der Capitel mit dem Haus Mayland. 2. Die Marchsteine sollen nach Rükkehr des Landvogts von Luggarus erneuert und an sichere Orte gesezt werden. 3. Betreffs der bösen Straße zu Magadino wird denen von Luggarus und von Gambarogno bei 500 Kronen Buße geboten, unverzüglich die Ausbesserung vorzunehmen, und zwar jeder Theil nach Verhältniß seines Gebietes.

Nachdem am 18. die Bevollmächtigten des Anoni vorgebracht, es sei in Contone kein zu Aufbewahrung der Waarenballen und anderer Sachen geeignetes Haus, so anerbieten sich die von Luggarus nochmals, ein gelegenes Haus ausfindig zu machen. Deßhalb werden sie beauftragt, im Fall ihnen das binnen acht Tagen nicht möglich wäre, entweder die Waaren bis nach Magadino führen zu lassen, oder aber zu Contone ein Schirmhaus aufzurichten, damit zurükbleibende Güter oder Korn gegen 1 Kreuzer auf die Balle oder den Sak Unterkommen finden.

Schließlich wird der mayländische Delegirte gebeten, die von Bellenz nunmehr zu liberiren, da Mayland laut der Capitel nicht befugt sei, der infectirten Commune Subiasco (Giubiasco) wegen eine ganze Landschaft zu sperren, auch wird er befragt, ob vielleicht Jemand von Luggarus beim Tribunal zu Mayland die Bellenzer verklagt habe, weil man dieses vermuthen könne, da diese so lange suspendirt bleiben. Der Delegirte erwidert, er habe zur Liberation keine Vollmacht und sei nur hergekommen, um zu sehen, wie die Sachen sich anlassen; wenn die Seuche sich nur auf Giubiasco beschränke und für das Mayländische keine Gefahr mehr drohe, so werde der Paß sogleich wieder geöffnet werden; von Luggarus aus sei gar nichts gegen die von Bellenz beim Tribunal angebracht worden; ob die Waaren zu Contone oder zu Magadino abgeladen und purgirt werden, sei ihm gleichgültig, aber das müsse er erklären, daß, sobald in Contone, Quartino oder Magadino das Geringste sich wieder zeige, sogleich die ganze Landschaft suspendirt würde; übrigens werde es dem Herzogthum an der nachbarlichen Gesinnung gegen Bellenz nie mangeln.

773.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Lucern. 1611, 20. und 21. Juni (Montag vor Sanct Johanns Baptistentag).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede V. 76.

Gesandte: Lucern. Laurenz Wirz; Niklaus Ratzenhofer; Christof Feer, alle des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Ulrich Ceberg, Ritter, Statthalter. Obwalden. (Abwesend). Nidwalden. Sebastian von Büren, Landammann.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—e.** Art. 224—226.

774.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1611, 21. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Oberst Johann Konrad von Beroldingen, alt-Landammann. Schwyz. Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Christof Schorno, Statthalter. Nidwalden. Crispinus Zelger, Statthalter und Landeshauptmann; Johannes Leu, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—f.** Art. 317—322.

775.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1611, 24. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Abschiede 151, S. 384.

Gesandte: Zürich. Johann Ulrich Keller. Bern. Johann Steiger, Freiherr zu Rolle. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter. Uri. Johann Georg von Beroldingen, Ritter. Schwyz. Sebastian Heinrich Abyberg. Unterwalden. Wolfgang Schmid. Zug. Melchior Brandenberg, alt-Landvogt zu Luggarus. Glarus und Basel. Haben keine Gesandten geschikt wegen „pestilentzischer Suspectionen". Freiburg. Peter Falk, alt-Landvogt zu Luggarus. Solothurn. Konrad Sury. Schaffhausen. Hans Ulrich von Ulm. Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris. **f.** Art. 25. Kammerrechnungen.

Landvogtei Lauis. **a.** Art. 237. Justizsachen. **c.** Art. 193. Justizsachen.
b. „ 273. Polizeiliches. **e.** „ 93. Rechnungssachen.

Landvogtei Luggarus. **d.** Art. 117. Justizsachen.

776.

Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1611, 26. Juni (Sonntag nach Johannis Baptistä).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede V. 97. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 137, S. 288. — **Landesarchiv Schwyz.** — **Kantonsarchiv in Aarau,** Abschiedbd. XII. 13.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter. Bern. Albrecht Mannel, Schultheiß; Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Lucern. Johann Helmlin, Ritter, Schultheiß;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Leodegar Pfyffer, des Raths. Uri. Hans Peter von Roll, Ritter, Landammann; Matthias Käs, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Ulrich Holdener, Statthalter. Unterwalden. Melchior von Deschwanden; Melchior von Flüe, beide des Raths. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber; Andreas Iten, beide des Raths. Glarus. Heinrich Hösli, Landammann; Melchior Marti, des Raths. Basel. Hans Friedrich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Johann Wild, Schultheiß; Johann Python, Sekelmeister. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Sekelmeister. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Innerrhoden; Johannes Schüß, Landammann, von Außerrhoden.

a. Als Abgesandte des Herzogs Karl Emanuel von Savoyen erscheinen in der allgemeinen Versammlung der bisherige Ambassador Freiherr von Villette und Chivron, der neue Ambassador Freiherr von Tornetta, Ritter des Ordens der hl. Lazarus und Mauritius, herzogl. Rath, Chambellan und Lieutenant in der Artillerie, und Franciscus Valdenga, herzogl. Rath, als außerordentlicher Ambassador, und eröffnen Folgendes: Nachdem Bern zu den Waffen gegriffen und nicht nur nach Genf, das sich wider den Herzog, seinen natürlichen Fürsten empört hatte, sondern bis in's Rysthal an der savoyischen Gränze eine starke Truppenmacht gelegt habe, sei der Herzog, der eben im Begriff gewesen, sein Kriegsvolk in Piemont zu entlassen, genöthigt worden, zum Schirm seiner Lande gegen einen unvorhergesehenen Überfall seine ganze Macht dorthin zu schiken. Um den Ausbruch des Kriegs zu verhindern, haben dann die Eidgenossen Gesandte an den Herzog abgeordnet, um ihn zu bewegen, zu Beseitigung jedes Argwohns die Waffen niederzulegen; ungeachtet er befugt gewesen wäre, zu Beschüzung seines Rysthals, dessen Besizes er so lange Jahre durch Bern beraubt gewesen, zu den Waffen zu greifen, habe er doch, mit Hintansezung seines Interesses, den Eidgenossen zu Gefallen und auf das dringende Gesuch des Königs von Frankreich gewillfahrt, jedoch unter der Bedingung, daß das Rysthal ihm wieder zurükerstattet werde, wie sich dessen die dort gewesenen Gesandten erinnern werden. Die Eidgenossen haben nun Krieg und Frieden in ihrer Hand; ihre Neigung zur Gerechtigkeit und ihre gute Gesinnung gegen einen großen sie liebenden Fürsten und Bundesgenossen, der mit ihnen in guter Freundschaft zu verbleiben wünsche, werde ihnen die Wahl nicht schwer werden lassen, und sicher werden sie ihm zu dem verhelfen, was ihre Gesandten ihm versprochen haben; denn man könne versichert sein, daß der Herzog eben so leicht wieder die Waffen ergreifen werde, als er sie niedergelegt habe; „denn großen Fürsten, die man wider billichs Jrer güeteren entsetzt, blybend Jnen vnd Jren nachkommen die Waaffen in der Hand". Sie, die Ambassadoren, versehen sich, daß die Eidgenossen ihre Gesandten nicht umsonst beim Herzog gehabt haben wollen und daß die gegenwärtige Versammlung nicht ohne den vom Herzog gehofften Erfolg sein werde. Nach Anhörung dieses Vortrags stellen die neulich beim Herzog gewesenen Gesandten (Statthalter Wolf von Zürich, Leodegar Pfyffer von Lucern, Schultheiß Sury von Solothurn und Landammann Schwartz von Glarus) in Abrede, daß sie irgend ein die Waadt betreffendes Versprechen gemacht haben, behaupten, gänzlich bei ihrer Jnstruction verblieben zu sein, und legen ihren gehaltenen Vortrag sowie des Herzogs Antwort vor, im Wesentlichen folgenden Jnhalts: Sie seien beauftragt, dem Herzog der XII Orte freundlichen Gruß und nachbarliche Gesinnung zu vermelden und ihm anzuzeigen, daß sie zu Absendung dieser Legation veranlaßt worden, weil sie Nachricht erhalten, der Herzog beabsichtige, mit seiner dieß- und jenseits des Gebirgs stehenden Kriegsmacht einige Stände und Lande der Eidgenossenschaft anzugreifen und zu perturbiren, weßhalb einige Orte bereits genöthigt worden, zu Beschüzung ihres Gebiets und gegen einen plözlichen Überfall Truppen dahin zu legen, was gemeinen eid-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

genössischen Landen nicht wenig Unkosten und Theuerung verursache; sie müssen den Herzog nachbarlich und bundesgenössisch bitten und ermahnen, dieses Kriegsvolk von den eidgenössischen Gränzen unverzüglich abzuführen, damit aller Argwohn entfernt werde; ferner müssen sie ihm zu Gemüthe führen den Vertrag, der 1564 zwischen seinem Vater, Herzog Emanuel Philibert, und der Stadt Bern aufgerichtet und beiderseits ratificirt, und sodann auch das, was erst vor sieben oder acht Jahren durch fünf unparteiische Orte zwischen den herzoglichen Commissären und der Stadt Genf verhandelt und allerseits als eine beständige Befriedigung angenommen worden sei; sie bitten daher den Herzog, diesem Allem nachzukommen und mit seinen Truppen der Eidgenossenschaft keine Ungelegenheit zu machen, wie sie auch ihrerseits aller guten Nachbarschaft und bundesgenössischen Treue gegen ihn sich befleißen werde. Aus diesem, bemerken die Gesandten, möge man entnehmen, wie ungerecht ihnen jene Anschuldigung zur Last gelegt werde. Auf ihren Vortrag habe der Herzog nach Verdankung ihrer Begrüßung geantwortet, er habe lediglich zu Beschirmung seiner Lande zu den Waffen gegriffen und werde sie wieder hinlegen, wenn die Veranlassung dazu gehoben sei; nachdem er aber erfahren, daß die Herren von Bern und von Genf große Aufbrüche veranstalten und seinem Gebiet am See sich nähern, habe ihn dieses nicht nur an der Niederlegung der Waffen gehindert, sondern veranlaßt, seine Kriegsmacht zu vergrößern, jedoch nicht um Jemanden anzugreifen, sondern um sich zu schirmen; dieses habe ihn in große Unkosten geführt, woran allein die beiden Städte die Schuld tragen; Bern vorenthalte ihm die Landschaft Waadt, welche es kraft des Vertrags von 1564 zu besizen vorgebe, während es 1588 denselben gebrochen habe, indem es in sein Land eingefallen sei und die drei Vogteien Thonon, Gex und Ternier eingenommen und den größten Theil der Schlösser verbrannt habe; durch seine kräftigen Waffen aber habe er dieselben wieder erobert; seither habe Bern sich nicht herbeigelassen, mit ihm sich zu vergleichen, obwohl es das zu thun schuldig gewesen wäre gemäß eines neuen Vertrags zu Newis, welchen es zu ratificiren sich geweigert, nachdem es gesehen, daß er abgezogen sei und die Waffen niedergelegt habe; auch finde sich aus den seit jener Zeit ihm zugekommenen bernischen Schreiben, daß es ihn nicht seinen Bundesgenossen nennen wolle; dieses mache glauben, daß diese Betrachtungen „lychtlich etwas truckender gewüßne vnd deßnacher ouch etwas Zwyffels den Herren von Bern gemacht haben werdind Irer Durchlaucht Waaffen halber", wiewohl dieselben schwach und etwas weit von ihnen seien; des Herzogs Intention sei nicht gewesen, die von Genf durch die Waffen zu alteriren, wiewohl er dazu vermöge seiner Ansprüche und des lezten Vertrags zu St. Julien befugt gewesen wäre; lieber wolle er dem freundlichen Anhalten des Königs von Frankreich und den Bitten der XII Orte willfahren, indem er erwarte, man werde die Genfer zu ihrer schuldigen Pflicht anhalten und die Herren von Bern anweisen, dem Herzog auf seine billigen Ansprachen und Prätensionen „etwas vergnüegung zegeben"; sobald Bern und Genf ihr Kriegsvolk von den savoyischen Gränzen werden abgeführt haben, werde er seinerseits dasselbe thun gemäß seinem dem französischen Abgeordneten de Barraux gegebenen Versprechen, jedoch seinen Ansprachen unbeschadet; der Herzog bitte demnach die Gesandten, ihren Herren und Obern das zu hinterbringen unter Vermeldung seiner freundlichen Grüße und Anerbieten. Hierauf erwidert Bern: Da der Herzog kürzlich eine bedeutende Kriegsmacht an den bernischen Gränzen und am Genfersee aufgestellt habe, sei es genöthigt worden, gegen einen Überfall die nöthigen Rüstungen zu veranstalten; wäre ein Mehreres vorgefallen, würde es die Eidgenossen um Beistand angerufen haben; der Eidgenossen Bemühungen für Frieden, Ruhe und Einigkeit habe es mit Wohlgefallen wahrgenommen, was aber gemäß des Vortrags der savoyischen Ambassadoren der französische Abgeordnete versprochen habe, nämlich zwischen beiden Parteien wegen der Landschaft Waadt oder dem Ryfthal mitteln zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wollen, das nehme es nicht an und bedürfe dessen auch nicht, da der Herzog daselbst durchaus keine Rechte habe; es sei eine abgemachte Sache, mit den Siegeln der Könige von Frankreich und Spanien bekräftigt, weßhalb es weder gütlich noch rechtlich darauf antworten werde; es wolle nun gewärtigen, was der Herzog thun werde, und hoffe, der allmächtige Gott werde der gerechten Sache seinen Beistand verleihen. — Nach Anhörung aller dieser Vorträge hat man dem Herzog für die Willfahrung in Niederlegung der Waffen, für die den Abgesandten erwiesenen Ehren und für die vermeldete bundesgenössische Geneigtheit danken lassen, über den Vortrag selbst aber geantwortet, daß man die obschwebenden Differenzen mit besonderm Bedauern wahrgenommen habe und eine Vereinbarung gern gesehen hätte, daß man aber, weil man sich dieses hochwichtigen Anzugs nicht versehen habe, zu einer Resolution nicht ermächtigt sei und auch die Gesinnung des Königs von Frankreich, der durch seinen Ambassador dieses Geschäftes sich angenommen, nicht kenne, daher den ganzen Handel zur Entschließung der Obrigkeiten in den Abschied nehme. Daneben wird ein freundliches Schreiben an Bern erlassen mit der Ermahnung, zu einer Vergleichung sich zu bequemen, wozu man gerne nach Kräften beitragen wolle. **b.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **c.** Der Anzug von Schwyz, daß das überhand nehmende Practiciren und Trölen, um in den Orten oder in den gemeinen Vogteien zu Ämtern zu gelangen, der ganzen Eidgenossenschaft zu Spott und Schande gereiche, daher man auf Mittel zu dessen Abschaffung denken sollte, wird ad instruendum genommen. Daneben wird dem Landschreiber von Baden befohlen, die alten Abschiede und was sonst über diese Sache vorhanden sein möchte, hervor zu suchen und vorzulegen, damit man mit allem Ernst diesem Übel begegnen kann. **d.** Damit der gemeine Mann durch die fremden Landstreicher nicht so heimgesucht und durch solche muthwillige Manns- und Weibspersonen seiner nothdürftigen Nahrung beraubt werde, hat man eine allgemeine Landjagd in den Orten und gemeinen deutschen Vogteien auf den 1. August angeordnet; mit den „argwönischen" wird man sich zu verhalten wissen, die fremden aber sollen aus dem Land geschafft werden. **e.** (S. u. Baden). **f.** (S. u. Sargans). **g.** Auf die von den Abgesandten des Bischofs von Basel, Dr. Christian Schmidlin und Ludwig Matthey vorgebrachten drei Punkte ist folgende Resolution erfolgt: 1. Dem Begehren, daß in dem Bundbrief die ältern Bündnisse nicht specificirt, sondern nur im Allgemeinen vorbehalten werden möchten, sei entsprochen. 2. Auf die Beschwerde, daß bei jeder Bundeserneuerung die Verehrung an die Orte gesteigert und also dem Bischof eine immerwährende Last auferlegt werde, weßhalb eine angemessene fixe Summe festgesezt werden möchte, welche der Bischof jeweilen ohne weitere Widerrede bezahlen werde, wird auf Ratification hin für die Verehrung und das Siegelgeld die Summe von 100 Kronen für jedes Ort festgesezt, welche Summe jedes nach Belieben verwenden mag. Einige Orte möchten es bezüglich der Verehrung auf sich beruhen lassen, andere werden gebeten, dazu zu stimmen, weil es kein neues, sondern nur ein erneuertes Bündniß sei und die katholische Eidgenossenschaft wesentliche Vortheile davon habe, indem im Falle der Noth der Bischof mit Mannschaft und mit Korn Hülfe erzeigen kann, weßhalb die Besiegelung ohne fernern Verzug geschehen möchte. 3. Da im Münsterthal viele Katholiken sind, welche katholischen Gottesdienst begehren, und da der Bischof in diesem Thale Fürst und Landesherr ist und die hohe und niedere Gerichtsbarkeit besizt, so kann man nicht finden, wer ihm das verwehren könnte; dabei soll aber Niemanden Zwang oder Gewalt geschehen. **h.** Damit in Zukunft bei den Jahrrechnungen die Gesandten einiger Orte nicht so lange umsonst und in Unkosten in den Herbergen warten müssen, wird Folgendes festgesezt: Am Sonntag nach St. Johannes des Täufers Tag, neuen Kalenders, sollen die Gesandten der VIII alten Orte am Abend in der Herberge sich einfinden und am folgenden Tage jene der andern

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Orte; zuerst sollen jene Geschäfte in Behandlung kommen, welche vor die XIII Orte gehören, und dazwischen nichts Anderes verhandelt werden; nach Beendigung derselben sollen dann die Geschäfte, welche die acht Orte berühren, und zulezt die, welche vor die sieben Orte allein gehören, vorgenommen werden; bis alle Unterthanen abgefertiget sind, sollen die betreffenden Orte beisammen bleiben. Gegenwärtige Verordnung soll fürderhin steif und fest gehalten und davon den Herren Ambassadoren und wer sonst die Tagsazungen zu besuchen hat Mittheilung gemacht werden. **i.** Es wird allseitig in den Abschied genommen, daß man sich darüber vergleichen möchte, das Schlagen grober Geldsorten zu unterlassen. **k.** Da alle, auch die geheimen Verhandlungen über das Gachnanger Geschäft kundbar geworden, ja sogar im Druk erschienen sind, was sich sehr übel ausnimmt, so wird gefunden, daß man sich in dergleichen Händeln größerer Behutsamkeit und Verschwiegenheit befleißen sollte, daß namentlich die Kanzleien dafür sorgen, daß nichts hinaus komme, ferner daß die Gesandten in ihrer Correspondenz an gute Freunde, bei ihren Reden am Tisch u. s. w. zurükhaltender und vorsichtiger sein möchten. **l.** Dem Hausschreiber (im Zürcher Exemplar allein corrigirt, die andern sagen Stadtschreiber) von Zürich wird aufgetragen, sich zu erkundigen, wie viel das neue Weggeld, welches zu Rütti auf das Salz geschlagen worden ist, jährlich der Eidgenossenschaft Schaden bringe, da auf das Faß gegen 5 Gulden geschlagen worden und nach einem Bericht Schaffhausens jährlich bei 20,000 Faß in die Eidgenossenschaft kommen. Im Namen der XIII Orte soll Zürich beim Erzherzog Maximilian Abschaffung dieser erbeinungswidrigen Beschwerde begehren. **m.** Zürich zieht an, im Jahr 1561 habe Kaiser Maximilian von der Eidgenossenschaft eine Türkensteuer begehrt, die zwar aus Gründen abgeschlagen worden sei, wogegen man aber, um doch auch etwas zu thun, den Bezug von Zöllen auf österreichischem Gebiet zugestanden habe, die man gemäß der Erbeinung nicht schuldig gewesen wäre, und zwar auf fünfundzwanzig Jahre; nach Abfluß dieses Termins habe man ihn um fünfundzwanzig Jahre verlängert; da nun auch diese Verlängerung wieder ausgelaufen sei, müsse man zur Sache thun, damit nicht etwa ein Recht daraus hergeleitet werde; wenn nun an dem neuen Weggeld zu Rütti nichts nachgelassen würde, könnte man „deß Orts villicht ein gegensatz thun". Wird in den Abschied genommen. **n.** Burgermeister Holzhalb eröffnet, man werde sich wohl noch erinnern, wie betreffs des Gachnanger Auflaufs ungeachtet fleißiger Bemühungen die Hauptthäter nicht haben ermittelt werden können; zwar seien Einigen Strafen auferlegt worden, die sich aber nur auf 800 Gulden belaufen, statt der begehrten 5500 Gulden; wo man das Übrige hernehmen wolle, dafür wisse er kein Mittel, denn es auf die Gemeinden schlagen wäre ungerecht, weil dann Unschuldige darunter leiden müßten; man müsse daher nachdenken, wie die Summe gemindert werden könne und was man dem Hector von Beroldingen, der seinen Schaden zu hoch taxirt habe, abbrechen wolle. Schultheiß Helmlin erwidert im Namen der katholischen Orte, sie können von der angelegten Summe von 5500 Gulden nicht abgehen, da diese noch weit unter dem wirklichen Schaden sei; man werde ihnen doch nicht zumuthen wollen, zu dem vorgefallenen Troz und Unfug noch Kosten und Schaden zu haben; es sei immerhin das Beste, die Summe auf die Gemeinden zu verlegen, indem dann die unschuldig Betroffenen die wahren Schuldigen angeben werden; in Anbetracht der Verwüstung der Kirche, der Zerstörung im Hause, des Schrekens von Weib und Kindern, der Kosten für Hin- und Herreisen auf Tagsazungen könne man dem Junker Hector keinen Abzug zumuthen. Da also die Sache sich wieder zu zerschlagen droht, stellen die unparteiischen Orte Bern, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen aus eidgenössischer Wohlmeinung durch Schultheiß Manuel an beide Parteien die Bitte, die Sache ihnen zu übergeben, indem sie mit der Hülfe Gottes gute Mittel zu finden hoffen. Nach einiger Weigerung der Par-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

teien, von ihren Instructionen abzugehen, erklären sie endlich, daß sie nichts dagegen haben und der Sache ihren Lauf lassen wollen. Die unparteiischen Gesandten schlagen nun folgende Moderation vor: Zürich soll seine Unterthanen dazu anhalten, 4000 Gulden zu bezahlen; dazu sollen noch die 400 Gulden kommen, welche den Thurgauern auferlegt worden; an diesen 4400 Gulden soll Zürich keinen Antheil haben, dagegen sollen ihm die 400 Gulden, welche seinen Unterthanen in der Grafschaft Kyburg auferlegt worden, verbleiben; die Sache soll also ausgemacht sein und auf sich beruhen; die Gesandten beider Parteien sollen bei ihren Obern für Annahme dieser Mittel anhalten. Dieser Vorschlag wird in den Abschied genommen; Zürich sowohl als die katholischen Orte sollen ihren Entschluß bis zum 28./18. Juli nach Bern schiken. **o.** Wegen des an den Gränzen liegenden Kriegsvolks waren Gesandte von Zürich, Bern, Lucern und Schwyz im Namen gemeiner Eidgenossenschaft in das Elsaß, von Zürich, Lucern, Glarus und Solothurn an den Herzog von Savoyen abgeordnet worden. Da diesen Gesandten ihre Auslagen noch nicht zurükerstattet sind, soll jedes Ort auf künftigem Tag zu Baden seinen Antheil berichtigen. Von der erstern Mission trifft es auf jedes der XIII Orte 18, von der leztern 90 gute Gulden. **p.** Glarus klagt, daß es von Frankreich in Bezug auf die Zahlungen gar schlecht bedacht werde, ungeachtet eine große Menge seiner Angehörigen in dortigen Diensten in die äußerste Noth gerathen sei, so daß im Land eine solche Verwirrung herrsche, daß man weder Gericht noch Recht ergehen lassen könne; alle seine schriftlichen und mündlichen Reclamationen beim frühern und beim gegenwärtigen König seien ohne Erfolg geblieben, weßwegen es, wenn auch ungern, begehren müsse, gemäß der Bünde und der ewigen Vereinung ihm das Recht gegen den König zu öffnen. In Anbetracht, daß nicht so geklagt würde, wenn die Noth nicht groß wäre, werden gar ernsthafte Schreiben an den König und an den Ambassador erlassen, welche Glarus durch eigene Boten überbringen lassen will. **q.** (S. u. Deutsche Vogt. überh.). **r.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **s.** Gemäß Abschied vom 6. März hat man sich über die noch streitigen thurgauischen Punkte verglichen, einzig der Anstand bezüglich der Abkurung der Pfründe zu Mühlheim wird verschoben, bis man sich besser darüber unterreden kann. Der Anstand wegen der obern Kirche zu Rheinau wird dahin moderirt, daß wenn der Prälat keine neue Kirche bauen will, es damit fernerhin bleiben soll, wie es von Alters her gewesen ist. **t.** Die Gesuche des Hauptmann Mauriz von Lummari jenseits des St. Gotthards, des Jakob Schilter und Martin Lusser in Flüelen um Fenster und Wappen in ihre neuen Herbergen, und die Erinnerung an jene Orte, welche die dem Spital zu Utznach bewilligten Fenster und Wappen noch nicht bezahlt haben, werden ad instruendum genommen. **u.** Durch das lezter Tage über Rapperswyl eingebrochene Hagelwetter sind nebst andern bedeutenden Beschädigungen auch die Ehrenwappen und Fenster auf der Gesellenstube bei Schmieden zertrümmert worden. Das Gesuch des Landammann Schilter um Schenkung neuer wird in den Abschied genommen. **v.** Der Stadtschreiber von Lucern soll nachforschen, wie der katholischen Orte Bündniß mit den III Bünden beschaffen ist, und nächstens darüber berichten. **w.** (S. u. Thurgau). **x.** Im Namen des Fürsten Arbogast, Großmeisters des Johanniter-Ritterordens in Deutschland, erscheinen Hartmann von der Tann, Balley der Mark Brandenburg und Commenthur zu Überlingen, Sulz und Colmar, Johann Werner von Reitnau, Receptor in Oberdeutschland und Commenthur zu Rohrdorf und Datzingen, und die Doctoren Johann Christian Schmidlin und Johann Philipp Lonäus vor den Gesandten der katholischen Orte, um sich nach den Ursachen zu erkundigen, aus welchen diese das Haus Tobel zu ihren Handen gezogen und dessen Gefälle in Arrest gelegt haben, und über die Mittel zu berathen, wie dieser Arrest relaxirt und andere zwischen dem Orden und den katholischen Orten obschwebende Differenzen gütlich beigelegt

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden könnten. Durch beidseitige Ausschüsse wird (am 8. Juli) nach einläßlichen Verhandlungen folgender Vergleich vorgeschlagen: 1. Jene aus den katholischen Orten, die gemäß des vom Großmeister und seinem Consilium erlassenen und vom Papst bestätigten Rescriptes ihre Proben erwiesen haben, sollen in den Orden aufgenommen werden, jedoch unter der Bedingung, daß sie nach Laut der Statuten und Stabilimenten wie andere in der deutschen Zunge begriffene Ordensglieder Recht suchen und nehmen vor dem Orden und sich des Ordens und seiner Privilegien und Nuzbarkeiten fähig machen, daß sie dem Turnus nach zu Häusern und Commenden gelangen und aller Präminentien und Dignitäten, wozu sie sich gemäß der Statuten qualificirt machen, theilhaftig werden. 2. Die Kirchen und Häuser sollen in Dach und Gemach und aller Gebühr je nach den Einkünften unterhalten, die darauf stehenden Schulden abgelöst und keine neuen mehr darauf geschlagen werden; daneben sollen Beschwerden, die einem besondern Haus zugeeignet sind, nicht einem andern in der Eidgenossenschaft aufgeladen werden. 3. Zu den Ämtern, welche des Ordens Häuser zu verleihen haben, sollen nur qualificirte Personen und solche, welche von ihrem Ordinarius schriftliche Admission haben, angenommen werden; führt sich einer ärgerlich auf, so soll die Obrigkeit dem Commenthur Anzeige davon machen, damit er bestraft werde; bessert er sich nicht, so ist er zu entfernen. 4. Die Jahrzeiten, alten Stiftungen und dergleichen Gottesdienste sollen unabbrüchig gehalten werden. 5. Der Artikel, betreffend die Relaxation des Arrests auf das Haus Tobel soll so lange eingestellt bleiben, bis man sich über das Andere vereinbart hat. — Die Gesandten der katholischen Orte erklären sich auf Ratification hin mit diesem Vergleiche einverstanden, die Commenthuren nehmen ihn ad referendum. **y.** (S. u. Thurgau). **z.** Man soll beförderlichst die Stimmen über die Erneuerung des Walliser Bundes nach Lucern schiken; die Mehrheit hat bereits zugesagt. **aa.** (S. u. Baden). **bb.** Die betreffenden Orte sollen eingedenk sein die 12 Kronen für Wappen und Fenster in das Rathhaus zu Lucern zu bezahlen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	**q.**	Art. 17.	Allg. Verwaltungssachen.		
Landgrafschaft Thurgau.	**ww.**	Art. 233.	Marchen.	**y.**	Art. 621. Stifte und Klöster.
Grafschaft Sargans.	**f.**	Art. 56.	Leibeigenschaft und Fall.		
Grafschaft Baden.	**e.**	Art. 68.	Leibeigenschaft und Fall.	**aa.**	Art. 28. Kanzlei.
Vier ennetb. Vogt. überh.	**r.**	Art. 187.	Handel und Verkehr.		
Bern-freib. Vogt. überh.	**b.**	Art. 96.			

x, y, z aus dem Schwyzer, **aa** aus dem Zürcher Exemplar, § 22; **bb** aus dem Exemplar in Aarau, § 24.

777.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1611, 18. Juli.

Staatsarchiv Zürich. Ennetbirg. Abschiede 151, S. 388.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris.	**b.**	Art. 36.	Verschiedenes.
Landvogtei Lauis.	**e.**	Art. 392.	Bischof von Como.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Luggarus und Mainthal. **d.** Art. 40. Verschiedenes. **f.** Art. 25. Kammerrechnungen.
Landvogtei Luggarus. **e.** Art. 104. Landrechtssachen ꝛc.
Landvogtei Mainthal. **a.** Art. 401. Rechts- und Gerichtssachen.

778.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1611, 23. Juli („Samstag, St. Jakobs Abend").

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Leodegar Pfyffer, des Raths. Uri. Johann Peter von Roll, Ritter, Landammann; Matthias Käs, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Johann Reding, Landeshauptmann und des Raths. Unterwalden. (Anton) von Zuben, Landammann, von Obwalden; Sebastian von Büren, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Konrad Zurlauben, Stadtschreiber und des Raths.

a. Um sich zu besprechen und zu vereinbaren, ob man den von den unparteiischen Orten vorgeschlagenen Vergleich in Betreff der Gachnanger Kosten annehmen wolle oder nicht, wird gegenwärtige Zusammenkunft abgehalten. Nach Ablesung des ergangenen Abschieds zu Baden und nach reiflicher Berathschlagung ergibt sich, daß die Instructionen ganz verschieden lauten. Die Mehrheit will bei der früher gesprochenen Summe von 5500 Gulden verbleiben, Andere halten dafür, man solle die angetragene „mittlung" nicht ausschlagen und zwar, weil man anfänglich gemeint habe, obige Summe könne größtentheils aus den Bußen gedekt und nur der Rest müsse auf die Gemeinden gelegt werden, was nun aber nicht der Fall sei, ferner weil Zürich niemals ausdrüklich versprochen habe, die Bezahlung auf sich zu nehmen, obschon Burgermeister Rahn sich geäußert habe, die Bauern, die es geben müssen, haben kein Geld, daher es wohl die Herren darleihen müssen; zudem habe man die beste Zeit, dazu zu gelangen, versäumt; wollte man darauf beharren, so würden nicht allein die Katholischen in den angelegten Gemeinden auch bestraft, sondern man käme auch in eine solche Weitläufigkeit, daß man mehr als zuvor zu schaffen hätte; übrigens sei, genau betrachtet, zwischen beiden Summen nur ein geringer Unterschied und Zürich wolle seinen Theil fallen lassen; wenn man das vorgeschlagene Mittel ausschlage, müßte man nach Mitteln trachten, wie und wo man die andere Summe einbringen wolle, wobei entweder gar nichts aus der Sache würde, oder dann der ganze Handel von Neuem angefangen und der zuvor unterlassene Ernst an die Hand genommen werden müßte; darum dürfe man einer so geringen Summe wegen eine solche Gefahr nicht bestehen und die befreundeten Stände Freiburg und Solothurn „entvneeren". Der von Lucern vorgelegte Entwurf der Antwort an Bern wird mit einigen Abänderungen in den Abschied genommen; jedes Ort soll unfehlbar bis nächsten Montag seine Stimme darüber nach Lucern schiken. Diese Antwort geht im Wesentlichen dahin, die V Orte haben sich entschlossen, Bern und den andern unparteiischen Orten zu Gefallen, nicht aber, um irgend Jemand zu verschonen, den zu Baden vorgeschlagenen Vergleich anzunehmen; dabei haben sie mehr auf die Erhaltung eidgenössischer Liebe und Einigkeit als auf ihr eigenes Interesse gesehen, müssen aber zur Bedingung machen, daß Zürich der Abrede gemäß binnen Monatsfrist das Geld bezahle, ansonst sie ihr Recht gänzlich vorbehalten haben wollen. **b.** Die Ambassadoren des Herzogs von Savoyen stellen das Ansuchen, die V Orte möchten nunmehr, da ihnen zu Ehren

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und zu Gefallen der Herzog die Waffen niedergelegt habe, Bern ermahnen, die verlangte Erklärung über des Herzogs Forderung beförderlich zu geben und nicht auf die lange Bank zu schieben, damit der Herzog wisse, woran er sei; und weil dieser die Sache viel lieber in Güte als auf einem andern Wege erledigen wolle, möchten sie einen geeigneten Ort zu einer Zusammenkunft bezeichnen. Nach Erwiderung der ausgerichteten Grüße und Anerbieten wird geantwortet, man werde nicht ermangeln, Zürich gewünschter Maßen zu mahnen, daß es Bern zu einer baldigen Antwort vermöge. **c.** Man will nochmals die Prälaten in der Eidgenossenschaft ermahnen, einen Vorrath an Geld für das gemeine Vaterland zu hinterlegen, und sie von den „schweren" Käufen liegender Güter abmahnen, sowie davon, daß sie, wenn sie Jemanden in die Gotteshäuser aufnehmen, sogleich Alles erben wollen. **d.** Man soll eingedenk sein, die Beschließung der Chöre zu Frauenfeld auszuführen und das „überschwencklich" Aufkaufen von Vieh über das Gebirge abzustellen. **e.** Weil die katholischen Orte sowohl in der Landschaft Wallis als an andern Orten zu Erhaltung der katholischen Religion seit einiger Zeit sehr große Unkosten erlitten haben, soll mit dem Papst und dem Nuntius gehandelt werden, damit „etlicher Gstalt ein Abtrag und Ergetzlichkeit" geschehe. **f.** Auf die Klage derer von Livinen, daß sie wegen der Paßsperrung von fremden durchreisenden Fußgängern übel beschwert werden, sollen Lucern, Uri, Schwyz und Zug solche Fußreisende zurükweisen.

779.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1611, 22. August (12. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 137, S. 313.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Abraham Stürler, des Raths und Sekelmeister. Basel. Johann Wernher Ringler, des Raths; Dr. Johann Friedrich Rychiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwartz, Burgermeister; Junker Hans Konrad Peyer, des Raths und Sekelmeister.

a. Wegen der vom Herzog von Savoyen erhobenen Ansprüche an die Landschaft Waadt und dessen Anmuthung an Bern, sich darüber in eine gütliche Conferenz mit ihm einzulassen, hat Bern diesen Tag ausgeschrieben. Nun bemerken die Gesandten Berns, ihre Obern haben Bedenken getragen, ohne vorherige Rüksprache mit den drei Städten eine Antwort zu geben; sie berichten ausführlich, wie die Sache den Anfang genommen, was sich während derselben zugetragen und was Bern durch die Correspondenz erfahren und namentlich beim König von Frankreich für Vertröstung erhalten habe; sie erläutern, daß wahrscheinlich die Wiederaufrichtung der Bisthümer Genf und Lausanne beabsichtigt werde und daß es ihnen bedenklich scheine, über die authentisch aufgerichteten Verträge von 1564, die nicht nur von beiden Theilen für sich und ihre Nachkommen angenommen, sondern auch von den damaligen Königen von Frankreich und Spanien ratificirt worden, in gütliche Unterhandlungen sich einzulassen; wenn sie auch einen sichern beständigen Frieden mit Savoyen für nüzlich erachten, so dürfe man dabei nicht übersehen „die Art" dieses wankelmüthigen Fürsten, der beim Anfang seiner Regierung um schlechter Ursachen willen „an ein Statt Bern anlaß gesucht", der, wie man täglich sehe, keinen Frieden halte, sondern ihn breche, wenn es ihm zum Vortheil diene, der sein Land zu erweitern und seine jungen Fürsten groß zu machen suche; daneben sei auch zu bedenken, wer neben den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

drei Städten in diesem Handel Richter sei und was für Widerwillen es bringen würde, wenn von Bern etwas begehrt werden sollte, das es nicht annehmen oder eingehen könnte; sie begehren deßhalb der drei Städte wohlmeinenden Rath. Nach Anhörung dieses Berichts und da man findet, daß Bern sich mit dem Herzog über dessen Ansprache an die Waadt im Hinblick auf jenen Vertrag weder gütlich noch rechtlich einlassen könne, daß es aber das ab der Jahrrechnung erhaltene Schreiben beantworten müsse, hält man für das Rathsamste, Bern soll diese Antwort so bald möglich geben und im Weitern auf den vom savoyischen Ambassador zu Baden gehaltenen Vortrag dem Herzog auf angemessene Weise die Gründe mittheilen, warum es sich auf die Sache nicht einlassen könne, unter Versicherung des Friedens und guter nachbarlicher Freundschaft. Dadurch würde die Sache in Verzögerung gebracht (so wie denn auch der französische Ambassador darauf hingedeutet haben soll und solche Aufzüge schon viel Gutes mit sich gebracht haben) und inzwischen vielleicht ein Mittel sich zeigen, das diesem Handel und uns Allen zum Guten gereichen möchte. **b.** Basel begehrt Vergütung der Kosten in Sachen der Besazung in Mühlhausen. Die andern Orte erklären sich bereit, ihren vierten Theil der Besoldung dieser Besazung zu erstatten, erwarten aber, Basel werde die andern, außer der Besoldung in Rechnung gebrachten Kosten fallen lassen. Zürich indeß will von seinem Betreffniß das für Basel nach Genf geschikte Büchsenpulver und die dadurch erwachsenen Baarauslagen in Abrechnung bringen.

780.

Verhandlungen betreffend die Landvogtei Sargans.

(? Sargans). 1611, 30. August.

Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Johann Ulrich Wolf, Statthalter, von Zürich; Jost Schilter, Landammann, von Schwyz; Heinrich Hösli, Landammann, von Glarus.

Der Zusammentritt dieser Conferenz erfolgte in Gemäßheit des auf jüngster badischer Tagleistung gefaßten bezüglichen Beschlusses, namentlich zu Vereinigung des Urbars.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

a. Art. 34. Obrigkeitliche Lehen ꝛc.
b. „ 35. Obrigkeitliche Lehen ꝛc.
c. „ 132. Klöster.
d. „ 57. Leibeigenschaft und Fall.
e. „ 84. Zölle ꝛc.
f. „ 85. Zölle ꝛc.
g. „ 86. Zölle ꝛc.
h. „ 103. Eisenwerk zu Flums.
i. „ 104. Eisenwerk zu Flums.
k. Art. 36. Obrigkeitliche Lehen ꝛc.
l. „ 46. Justizsachen.
m. „ 87. Zölle ꝛc.
n. „ 47. Justizsachen.
o. „ 58. Leibeigenschaft und Fall.
p. „ 37. Obrigkeitliche Lehen ꝛc.
q. „ 97. Wuhre.
r. „ 21. Allg. Verwaltungssachen.
s. „ 133. Klöster.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

781.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1611, 10. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede V. 124.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Leodegar Pfyffer, des Raths. Uri. Johann Peter von Roll, Ritter, Landammann; Sebastian Megnet, Statthalter und des Raths. Schwyz. (Heinrich) Reding, des Raths und Pannerherr (am Schluß der Conferenz eingetroffen). Unterwalden. Anton von Zuben, Landammann, von Obwalden; Sebastian von Büren, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter und des Raths; Hauptmann (Ulrich) Heggli, des Raths.

a. Uri, auf dessen Begehren diese Conferenz ausgeschrieben worden ist, beschwert sich, daß der französische Ambassador bei Ausbezahlung der Pensionen eine bisher nicht gewohnte Neuerung gebraucht habe, indem er „den staat nit mit der andern gwonten pension der Oberkeit vnd Rodels erlegt" habe, was doppelte Kosten, viel Unwillen und Verwirrung und gegen die, welche die Austheilung des „staats" zu besorgen haben, viel Verdacht und Ungunst verursache und wodurch des Königs Dienst wenig gefördert werde. Weil der neue Ambassador in der Schweiz noch nicht eingetroffen ist, wird an Herrn Vigier, den Dolmetsch geschrieben, er möchte über die Ankunft des Ambassadors berichten. Wenn dann derselbe eingetroffen sein und nach altem Brauch Abgeordnete der Orte zur Empfangnahme des Geldes berufen wird, sollen diese außer der Gratulation auch ernstlich mit ihm reden, von dieser beschwerlichen Neuerung abzustehen und die Pension nach alter Gewohnheit zu bezahlen; mit dem gleichen Ernst sollen sie auch die Bezahlung der Hauptleute fordern; dessen Antwort soll jedem Ort mitgetheilt werden. Sollte der Ambassador bis Martinstag nicht ankommen, so sollen alsdann die V oder gemeine katholische Orte mit einander berathen, was zu thun sei. **b.** Jedes Ort soll so viel möglich bei seinen Angehörigen darauf halten, daß man einander „gegen den Fürsten und Iren Ambassadoren nit also darbiette und verböse're", auf daß bürgerliche und „landtliche" Treue, Liebe und Freundschaft, wie auch der Fürsten Dienst und Ruhe und Einigkeit im Vaterland erhalten bleiben. **c.** In Betreff der drei verfallenen spanischen oder mayländischen Pensionen, deßgleichen des ausstehenden Rests der Zahlungen von dem jüngsten mayländischen Krieg her will man nochmals an den Gubernator zu Mayland und an den Ambassador Casale nachdrüklich schreiben, wenn binnen acht Tagen dem Obersten von Beroldingen kein günstiger Bescheid erfolgen sollte. Dabei soll der Ambassador gebeten werden, die Proceßacten bezüglich der dem Ammann Trinkler gestohlenen Kette mitzutheilen, damit man diesem um so besser zu seinem Eigenthum verhelfen kann. **d.** Eine solche Aufschwellung der fürstlichen Pensionen soll fürderhin nicht mehr gestattet werden, ebenso wenig dergleichen ungebührliche und dem eidgenössischen Herkommen widerstreitende Neuerungen und Beschwerlichkeiten der fürstlichen Amtleute, Tresorieren und Officiere, wie im jüngsten mayländischen Krieg vorgekommen sind, damit man um so besser bei den eidgenössischen Bräuchen, Ordnungen und gutem Regiment bleiben kann. **e.** Auf das gnädige und freundliche Schreiben des Herzogs von Savoyen an jedes Ort besonders wird gedankt, und ebenso dem Ambassador auf seinen Vortrag und seine guten Anerbieten. Lezterer wird wegen des Ausbleibens seines Sohnes bewußter Ursachen halber entschuldigt, auch wird seinem Begehren gern entsprochen, eine Verantwortung gegenüber Bern nach Zürich zu schiken, daß jüngst zu Baden der katholischen Orte Gesandten Meinung oder Instruction gar nicht gewesen sei zu bekennen, der Herzog sei der Anfänger des Kriegs

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gewesen; man habe es im Schreiben nur übersehen, weßhalb stark dagegen protestirt werden soll. Dabei wird der Ambassador ersucht, die V Orte beim Herzog zu entschuldigen und ihn an Bezahlung der Ausstände zu mahnen, sowie man jezt auch noch andere verbündete Fürsten darum gemahnt habe. **f.** In Betreff der Beschwerde von Glarus gegen Frankreich wird an Zürich geschrieben, daß es Glarus antworte, die V Orte halten für besser, sich bis zur Ankunft des neuen Ambassadors noch zu gedulden, indem derselbe hoffentlich guten Bescheid bringen werde; in jedem Fall werde man ihm, wozu es auch kommen sollte, als getreue Eidgenossen nach Vermögen beholfen und berathen sein. **g.** Da Zürich die betreffende Summe an die Gachnangerkosten berichtigt hat („erstlich gan Zug vnd da dannen Jn die Müntz gan Lucern geliffert"), wird zuerst mit Oberst von Beroldingen, im Namen seines Bruders Hector, unterhandelt, den V Orten zu Ehren und Gefallen und in Betracht, daß sie auch viel haben leiden und einbüßen müssen, von den ihm zugesprochenen 2400 Gulden die 400 Gulden nachzulassen, damit ihr Schaden vermindert werde. Bezüglich der Kosten zu Frauenfeld wird dem Landvogt auf seine Anfrage geantwortet, er soll die bewußten 400 Gulden Bußengeld einziehen und Alles bezahlen. Nach Ausbezahlung der 2000 Gulden an Junker Hector und nach Berichtigung der besondern Kosten und Schulden an einzelne Personen soll der Rest unter die interessirten Orte vertheilt werden. **h.** Betreffs der Kosten für die Sendung des Schultheiß Schürpf und Landammann Beßler in die III Bünde in Sachen des Bischofs von Chur soll jedes Ort seine Entschließung, ob ihm recht sei, dieselben aus dem gachnangischen Geld zu bezahlen, mit Beförderung nach Lucern schiken. **i.** Mit dem päpstlichen Nuntius soll gesprochen werden, daß, „wo wir in nötten für den geistlichen Stand ervordret vnd gebrucht werdent", solches billiger Weise auf Kosten derjenigen geschehe, die es antrifft. **k.** Jedes Ort soll seine Stimme betreffs der Antwort an den Johannitermeister zu Heitersheim beförderlich nach Lucern schiken. **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Ebenso sollen die Orte, welche über die Punkte mit dem Bischof von Basel, betreffend Bundesbesiegelung, Vorbehalt und Verehrung, sich noch nicht entschlossen haben, ihre Entschließung möglichst bald an Lucern einschiken. (Zug hat bereits zugestimmt). **n.** „Der betrüpten Zyt der sterbenden Löüffen halb" hat man sich vertraulich mit einander besprochen, indem man es für eine Heimsuchung Gottes wegen unserer Sünden hält. Da einige Orte bereits angestekt sind, andere nicht, so findet man nöthig, daß man gegenseitig im Handel und Wandel vorsichtig sich verhalte, weil augenscheinlich da, wo gute Ordnung gehalten wird, „die Sucht nit so streng angryfft". Demnach wird jedes Ort gebeten und ermahnt, jene Personen, welche diese Sucht im Haus gehabt haben oder noch haben, nicht so „vngeschücht" in andere Orte und unter die Gesunden handeln und wandeln zu lassen, so wie man auch wegen eben dieser Ursache die Märkte zu Buochs und Zug abgestellt hat. Die IV Waldstätte sollen ihren Schiffleuten verbieten, die umherstreichenden Bettler von einem Ort an das andere zu führen, weder heimlich noch öffentlich. Man soll auch die nach Jtalien durchpassirenden Fremden, welche die Quarantäne zu halten nicht vermögen, zurükweisen, es wäre denn Sache, daß sie von der Obrigkeit Paßporte hätten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **l.** Art. 486. Stifte und Klöster.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

782.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Gersau. 1611, 31. October.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, Statthalter; Hauptmann Martin Epp, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Fridolin Horat, alt-Commissär zu Bellenz und des Raths. Nidwalden. Sebastian von Büren, Landammann; Hauptmann Johannes Leu, Ritter, alt-Commissär zu Bellenz und des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—n.** Art. 323–335.

783.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1611, 9. November.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede V. 132.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Leodegar Pfyffer; Jakob Sonnenberg, Ritter, Pannerherr; Christof Feer, alle des Raths. Uri. Emanuel Beßler; Oberst Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, beide alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Heinrich Reding, Ritter, Pannerherr und des Raths. Unterwalden. Anton von Zuben, Landammann, von Obwalden; Sebastian von Büren, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Stadtschreiber und des Raths.

a. Dieser Tag ist ausgeschrieben worden wegen des beschwerlichen Anliegens der Eidgenossen von Glarus gegen die Krone Frankreich, worüber schon jüngst zu Baden und Weggis verhandelt worden ist. Nun wiederholt der Abgeordnete von Glarus, Hauptmann Hans Peter Küchlin seiner Obern ernstliches Begehren, ihnen zum Rechten wider Frankreich zu verhelfen, wobei er sich auf das vorgelegte Schreiben seiner Obern und auf seinen jedem Ort mitgetheilten Vortrag stüzt. Da man diesen Handel sehr wichtig und der Ueberlegung werth, dagegen aus triftigen Gründen ein gesondertes Vorgehen der katholischen Orte nicht rathsam findet, wird einstimmig beschlossen, Glarus nochmals zu bitten und zu ermahnen, in Berüksichtigung der Gestaltsame der Sache und anderer Gründe und Ursachen, an die es erinnert werden soll, noch bis Ende dieses Monats sich zu gedulden, indem man erwarte, daß bis dorthin der neue Ambassador aus Frankreich eintreffen werde; immerhin stelle man ihm anheim, wenn es inzwischen nicht befriedigt oder mit dieser Verschiebung nicht einverstanden sein würde, von Zürich die Ausschreibung eines gemein-eidgenössischen Tages zu begehren; diesen werden dann die katholischen Orte gerne besuchen und mit gemeinen Orten berathschlagen helfen, was zu thun sei; im Übrigen soll sich Glarus zu den V katholischen Orten stets aller getreuen eidgenössischen Dienste und Vertraulichkeit versehen. **b.** Da der Bischof von Basel von den V und den andern interessirten Orten einen endlichen Entschluß wegen des jüngst erneuerten Bündnisses begehrt, man darüber aber zum Theil ungleich, zum Theil gar nicht instruirt ist, wird die Sache wieder in den Abschied genommen; jedes Ort soll seine Stimme darüber sobald als möglich nach Lucern schiken. Dabei weiß jeder Gesandte zu berichten, was Solo-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

thurn zu Beförderung der Sache gebeten hat. **c.** In Betreff der Rechnung und Abtheilung der Gachnanger Kosten, worüber jüngst zu Weggis Anzug geschehen ist, hat man nach Erdauerung der Abschiede eine ordentliche Abrechnung gemacht, nach welcher sich jedes Ort zu richten wissen wird. **d.** Weil eine Erledigung des streitigen Johannitergeschäfts auf schriftlichem Wege nicht zu erreichen ist, wird der Fürst in Heitersheim ersucht, Zeit und Ort zu einer Conferenz zu bestimmen. Bei gegebenem Anlaß soll man auch der Angelegenheit des Ritter Roll von Uri im Besten eingedenk sein. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Zürich wird schriftlich ersucht, seine Gesandten auf künftige Tagsazung mit Vollmachten abzufertigen in Betreff der Pfründe zu Gachnang, des Gotteshauses Dänikon, des Prädicanten und der Pfründe zu Mühlheim und der Aufrichtung des Landmarchensteins der Untermarch zwischen Bellenz und Luggarus; auch soll es die Marchsteine für die thurgauischen Landmarchen anfertigen lassen. **g.** Dem Hauptmann Wilhelm Troger von Uri werden von jedem Ort das Wappen und 3 Kronen für Fenster in sein neues Haus bewilligt. **h.** An Mayland wird ein ernstliches Schreiben gerichtet in Betreff der verfallenen Pensionen und der ausstehenden Kriegsgelder.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 424. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Zu **e.** Diß ist die Verzeichnus der Abrechnung des Gachnangischen Costengelts.

Erstlich ist zuwüssen, das man nit gerechnet noch yntheilt hat den gmeinen Costen, so die Ort vnd besonder Lucern mit Tagsatzungen vnd andrem erlitten, sonder allein was sonderbars vffgangen vnd aber diß Gachnangisch geschefft vnderschydenlich berüert, das ist also gerechnet worden:

Namlich für das Ort Lucern, lutt ordentlicher specificierter Rechnung, da alwegen die Herren Gsannten vff Jeden Posten Ihren entschluß gethon für gmeinen Costen, darinnen ouch begriffen, was der Cantzly daselbs gesprochen vnd für billich zubekent, für erlitnen Costen vnd anderthalb Järige vilfaltige vnd treffenliche Dienst vnd Arbeit, wie das ordenlich erscheint ist .	Gld.	593	
Item Herren Landtammann Schiltern von Schwytz für Bottenlohn vnd Zeerung . .	„	120	
Item dem Herren Statthalter Fryen von Zug für ein sonderbare Reiß . . .	„	22	
Item so hat Herr Landtammann Bäldi von Glarus schon vß disem gelt von derglychen sach wegen empfangen	„	100	
Item für ein Ritt zweyer Gsandten von Lucern vnd Vrj, wie die Herren Gsandten wol wüssent	„	193	Schill. 28
Summa diß Costens	Gld.	1028	Schill. 28

Über das ist noch gerechnet worden Jedem der 5 Orten für Frowenfeldische Costen 50 Gld.

Daruff hatt man gerechnet vnd überschlagen das gelt, so vnßer Eidtgnossen von Zürich erlegt vnd von Zug har vß derselben müntz gan Lucern gelisseret worden, das hat bracht 4000 gut guldin, davon sind J. Hectorn von Berolingen vß Crafft der Abscheiden von Baden vnd Weggis erlegt worden 2000 gut guldin, also ist noch überbliben In Restantz zu Lucern 2000 gut guldin, das thut . . . . . Gld. 2500

Wölche nun abgetheilt worden wie volget:			
Erstlich der gmein Vmbcosten, wie oben vermeldet	„	1028	Schill. 28
Nach Abzug dessen ist noch überbliben	„	1171	„ 2
Die sollent sich allso theilen:			
Namlich jedem der 5 Orten	Gld.	234	Schill. 20
Item für die Ort Glarus, Fryburg vnd Solothurn, die man zu künfftigen tagen wytter mundtlich berichten kan, Jedem Ort	„	100	„ —

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vnd Im faal Vnnßer E. von Bern Ihren theil (deſſen man doch ſich nit verſicht) ouch vorderen woltend, ſoll man Inen daſſelbig zu Baden gut machen vß andrem gmeinem gelt.

Beilage zum Schwyzer Exemplar des Abſchieds.

784.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 1611, 14. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Geſandte: Uri. Joh. Peter von Roll, Ritter, Landammann; Landeshauptmann Peter Gisler, Ritter; Oberſt Joh. Konrad von Beroldingen, Ritter; Melchior Megnet, Statthalter. Schwyz. Hauptmann Joſef Grüninger, alt-Landvogt zu Mendris, des Raths; Hauptmann Hans Kothing, des Raths. Nidwalden. Sebaſtian von Büren, Landammann; Hauptmann Johannes Leu, des Raths, alt-Commiſſär zu Bellenz.

a. Dieſe Conferenz iſt beſchrieben worden auf Bericht hin von Commiſſär Friſchherz zu Bellenz, daß die von Ruffle und St. Victor ungewohnte Wachen auf der Landmarche gegen Bellenz aufſtellen. (S. u. Bellenz ꝛc.). **b** u. **c.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **d.** Fürderhin ſollen alle dreiörtiſchen Tagleiſtungen dem Umgang nach gehalten werden, und zwar aus vielen bewegenden Urſachen, wie jeder Geſandte weiter zu berichten weiß.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—e.** Art. 336—338.

785.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Gersau. 1611, 12. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Geſandte: Uri. Melchior Megnet, Statthalter; Walthard Baldegger, des Raths, Landesfähnrich. Schwyz. Joſt Schilter, Landammann; Fridolin Horat, des Raths, alt-Commiſſär zu Bellenz. Nidwalden. Sebaſtian von Büren, Landammann; Hauptmann Johannes Leu, alt-Commiſſär zu Bellenz; Joſt Zumbüel, des Raths.

a—f. (S. u. Bellenz ꝛc.). **g.** Obwohl die andern beiden Orte mit dem Anzug von Uri einverſtanden ſind, bei Abhaltung der dreiörtiſchen Conferenzen eine Kehrordnung zu beobachten, nehmen ſie denſelben doch in den Abſchied. Dabei findet man rathſam, dahin zu trachten, daß die fünförtiſchen Tagleiſtungen auch in Umgang gerichtet werden. **h.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **i.** Die Geſandten von Unterwalden ſollen eingedenk ſein, ihre Obern zu Erlegung der Brandſteuer für Schänis zu ermahnen, ſowie der Frau N. Luſſi ſel. Guts wegen, welche ſich in das Gotteshaus auf dem Bach „einverleibt" hat.

Man ſehe auch im Abſchnitte Herrſchaftsangelegenheiten

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—f, h.** Art. 339—345.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

786.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 1612, 23. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Johann Peter von Roll, Ritter, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landamman; Oberst Joh. Konrad von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann; Melchior Megnet, Statthalter. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Fridolin Horat, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johannes Lussi, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Johannes Leu, Ritter, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz.

a—h. (S. u. die betreff. Vogteien). **i.** Da auf leztgehaltener Tagleistung zu Gersau verabschiedet worden ist, daß künftighin die dreiörtischen Conferenzen in Umgang kommen sollen, findet man rathsam, daß dieß auch bei den fünförtischen so gehalten werde, weßwegen man bei erster Gelegenheit die Sache in Anregung bringen will. **k.** Das erneuerte Gesuch Uris an Schwyz, die Verwandten der Frau des Johann Kaspar Imhof, der Verena Abyberg, dahin anzuhalten, daß sie sich in freundliche Unterhandlung einlassen, wird von diesem in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Mainthal. **g.** Art. 402. Rechts- und Gerichtssachen.
Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—f, h.** Art. 346—352.

787.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Schwyz. 1612, 8. Februar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, Statthalter; Hans Heinrich Zumbrunnen, Sekelmeister und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Ulrich Ceberg, alt-Statthalter; Oberst Jost Ulrich, Landesfähnrich und Sekelmeister; Commissär Fridolin Horat, des Raths. Nidwalden. Sebastian von Büren, Landammann; Johannes Lussi, Ritter, alt-Landammann.

a. Nidwalden entschuldiget sein Ausbleiben von der auf den 1. dieses Monats angesezten Conferenz, weßwegen die Gesandten der andern beiden Orte dann gegenwärtige Tagleistung anordneten. Es sei nicht aus böser Meinung, sondern aus Unwissenheit geschehen, wie jeder Gesandte seinen Herren und Obern zu berichten weiß. **b—h.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogteien Bellenz ꝛc. **b—h.** Art. 353—359.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

788.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Stans. 1612, 5. März.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann; Melchior Megnet, Statthalter und alt-Commissär zu Bellenz. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Fridolin Horat, alt-Commissär und des Raths. Nidwalden. Sebastian von Büren, Landammann; Hauptmann Niklaus Leu; Hauptmann Johann Lussi, Pannerherr; Hauptmann Niklaus Ryser, alle drei Ritter und alt-Landammann; Hauptmann Johann Lussi, neuerwählter Landvogt in Bollenz und des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lanis. **c.** Art. 194. Justizsachen.
Landvogtei Mainthal. **d.** Art. 403. Rechts- und Gerichtssachen.
Vogtei Bellenz ꝛc. **a, b, c.** Art. 360—362.

789.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1612, 12. März (2. alt. Kal).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedband 137, S. 317.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Wolfgang Michel, Venner und des Raths. Basel. Dr. Johann Friedrich Rychiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Junker Hans Konrad Peyer, Statthalter.

a. Da der Markgraf von Baden eine nachbarliche Vereinung und Verständniß mit den IV Städten abzuschließen wünscht, so ist die gegenwärtige Conferenz ausgeschrieben worden, um sich zu besprechen, ob man mit dem Markgrafen darüber in Unterhandlung sich einlassen wolle. Da nun die Instructionen einstimmig dahin lauten, anzuhören, unter welchen Bedingungen diese Vereinung begehrt werden möchte, so wird nach einläßlicher Discussion über das von jedem Ort besonders Vorgebrachte und in Betrachtung der Beschaffenheit der Sachen des Fürsten und anderer schwebender Dinge für das Rathsamste gehalten, vorgängig jeder daherigen fernern Zusammenkunft die Bedingungen des Fürsten zu gewärtigen, unter denen er sich mit den IV Städten in eine Vereinung einzulassen gedenke; wenn dann annehmbare Mittel, die zu einer nüzlichen Verständniß gereichen möchten, vorgeschlagen werden und darin den IV Städten nicht mehr, als sie zu leisten vermögen, zugemuthet wird, wird man dann nach Gestalt der Sachen weiter darüber berathen. Mit diesem Bescheid wird der Abgeordnete des Markgrafen, Walther Rettich, Amtmann zu Mühlburg, für dießmal abgefertigt. **b.** Bezüglich der gefährlichen Läufe, Kriegsrüstungen und zu besorgenden Unruhen, die sich nicht allein im römischen Reich wegen der Wahl eines Kaisers, sondern auch an andern Orten zutragen möchten, hat man jezt, weil man weder über das Eine noch das Andere genaue Berichte hat, nichts berathschlagen können. Nichts destoweniger glaubt man, es sollte jede Obrigkeit der IV Städte beförderlich Maßnahmen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

treffen, daß die Ihrigen sich gerüstet halten, damit man im Fall der Noth einander beispringen und was zu Erhaltung des Vaterlandes und der wahren evangelischen Religion dienstlich sein mag, einander erzeigen kann. **c.** Bern wird auf seinen Bericht, was für Beschwerden ihm vom Bischof von Basel durch Einführung der Messe und anderer damit in Verbindung stehender Ceremonien im Münsterthal begegnen, gerathen, die Münsterthaler durch die dortigen Prädicanten und seinen Amtmann zu Nidau ernstlich zur Beständigkeit ermahnen zu lassen und ihnen anzubefehlen, den Bischof zu bitten, daß er sie ruhig bei der evangelischen Religion bleiben lasse; dabei lebt man der Hoffnung, Bern werde sich ohnehin nach seiner gewohnten Klugheit über die noch unerörterten drei Punkte, davon auch dieses einer ist, auf der veranlasseten Zusammenkunft mit dem Bischof wohl vergleichen können. **d.** Wenn Zürich in Erfahrung bringt, daß die III Bünde das vor Jahren mit der Herrschaft Venedig abgeschlossene und jezt zu Ende laufende Bündniß aufkünden und sich vielleicht mit andern Fürsten verbinden möchten, soll es in seinem oder der IV Städte Namen eine nachdrükliche Ermahnung an sie erlassen, in kein den evangelischen Orten nachtheiliges oder nicht angenehmes Verhältniß mit Jemanden zu treten, sondern sich „vff alle weg" wohl zu bedenken. Dergleichen Abmahnungsschreiben hat man früher schon oft und zwar mit Erfolg an die III Bünde gerichtet. **e.** Der Gesandte von Basel hat abermals um Erstattung der für den mühlhausischen Zusaz über den monatlichen Sold gehabten Auslagen angehalten, sowie auch früher in andern gemeinsam angeordneten Sachen jede Stadt pro rata bezahlt habe. Wird nochmals in den Abschied genommen.

790.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 1612, 12. März.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Johann Peter von Roll, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Peter Gisler, Ritter; Oberst Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, leztere beiden alt-Landammann; Hans Heinrich Zumbrunnen, Sekelmeister; Lieutenant Jakob Trösch, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Landvogt Heinrich Reding, Pannerherr. Nidwalden. Hauptmann Johannes Lussi, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Johannes Leu, Ritter, alt-Commissär zu Bellenz und des Raths.

a. (S. u. Lauis). **b** u. **c.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **d.** Uri ersucht Schwyz ganz freundlich, es möchte endlich dem langwierigen Span zwischen Johann Imhofs Frau und ihren Verwandten zu einem guten Ende verhelfen und eine willfährige Antwort geben. **e.** Wenn bisher nach gewöhnlichem Brauch von Obrigkeits wegen Gesandten oder Particularpersonen der Wein verehrt worden ist, so ist es allein den Wirthen zu Nuzen gekommen; deßhalb soll, wenn fortan ein Ort dem andern durch Verehren des Weins Ehre beweisen will, solches nach Verrichtung des ordentlichen Mahles geschehen, damit dieser Wein „einer ehrlichen gselschafft zu nuz khomme vnd noch verner bi einanderen verharren mögen".

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis. **a.** Art. 400. Verschiedenes.

Bellenz, Bollenz ꝛc. **b, c.** Art. 364, 365.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

791.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1612, 16. März.

„Vff muntliche Relation vnser vff jüngst gesterigs Thags zu Gersouw gehaltner fünf orttischer Thagleistung vnd will vff sölichem Thag die von Lucern nit erschinen, welches mine Herren mit Beduren verstanden, darnäben ab sölchem Thag gen Zürich vmb Ansetzung eines 12 orttischen Thags wägen bewüster Louwiser Vnruow der zwey Geschlächtern Gorino und Castorio, item wägen deß spitzigen Schribenß deren Höupteren vß dryen Bünten, auch der Lugarneren wägen, welche den vnsern der Graffschafft Belletz allen feillen Khouff, Handel vnd Wandell abgeschlagen, auch anderen obligenden Geschäften halben, alleß vermög deß Abscheidts jüngst zuo Bry vßgangen, welches minen Herren gefellig; darnäben will sich die Sachen mit denen vß Mesogs zimlich gefarlich ansächen lassent zuo besorgen etwas betliches wider die vnseren von Belletz fürnämen möchten ist erkhent, daß erstlichen dem Comisary zuo Belletz geschriben würde, er flisige Spächen in allwäg ehrhalten sölle wie verabscheidet; es söll auch vff mohren Herr Landtshouptman sampt den verohrneten Khriegsräten zuosammen gan vnd ein nüwen Vßzug von 300 khriegischer Manen machen vnd ein jederem sin Wer ehrnambsen vnd sälbige dann ärnstlichen sich gerüst zuo machen vermannen, damit waß fürfallen wurde man allersitzs versähen sige." (Auszug aus dem Nidwaldner Raths- und Landleuteprotokoll vom 17. März 1612). Zu diesem Tag findet sich auch die Instruction von Schwyz für seine Gesandten Landammann Jost Schilter und Pannerherr Heinrich Reding, dagegen fehlt der Abschied.

792.

Tagsazung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte.

Baden. 1612, 5. April (Dornstag vor dem Sontag Judica in der Fasten).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VI. 5. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Raths. Bern. Anton von Erlach, Oberst, und Peter Freudenreich, beide des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Leodegar Pfyffer, des Raths. Uri. Gideon Stricker, alt-Landammann; Hans Konrad von Beroldingen, Oberst, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Heinrich Reding, Pannerherr und des Raths. Unterwalden. Sebastian von Büren, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, des Raths und Stadtschreiber; Ulrich Hegglin, des Raths. Glarus. Niklaus Schuler, Landeshauptmann. Basel. Hans Friedrich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Peter Falk, des Raths. Solothurn. Hans Georg Wagner, Sekelmeister. Schaffhausen. Heinrich Schwartz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Sekelmeister.

a—c. (S. u. die betreff. Vogteien). **d.** Solothurn macht die Anzeige, daß viele Personen unter dem Vorgeben, nach St. Jakob in Campostell wallfahrten zu wollen, Pässe bei ihm begehren und bisher erhalten haben, daß es aber, weil viele Mißbräuche dabei unterlaufen, fortan Keinem mehr solche Pässe geben werde, der nicht von seiner Obrigkeit über sein Thun und Lassen glaubwürdige Zeugnisse beibringe. Um darüber den Obrigkeiten den nöthigen Bericht zu geben, wird es in den Abschied genommen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** (S. u. Lauis). **g.** Der Gesandte von Lucern zieht an, daß der in Zug vor einiger Zeit von Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug beschlossenen Valvation der Geldsorten nicht nachgelebt werde, weßhalb seine Obern dieselbe auf ihrem Gebiet haben bekannt machen lassen und sie handhaben werden, daher

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sie Jeden, der in ihrer Landschaft Handel treibe, gewarnt haben wolle; was den andern Orten auf ihrem Gebiet beliebe, stehe zu deren Gefallen; „einmal ist der gröste fähler, das man ander geltsortten vermünzet vnd das gelt ein Wechsel ist". **h.** (S. u. Luggarus). **i.** Weil der Mißbrauch sich einschleichen will, daß Urtheile der Landvögte nicht mehr vor die Gesandten in Baden, sondern direct in die Orte gezogen werden wollen, welche Neuerung Manchen in große Unkosten bringen würde, so sollen die Gesandten ihre Obern erinnern, dergleichen Parteien abzuweisen. **k—m.** (S. u. die betreff. Vogteien).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**e.** Art. 140.	Verkauf von Gerichtsherrsch.	**m.** Art. 10.	Beamte.
	k. „ 426.	Kirchliches u. Glaubenssachen.		
Landvogtei Rheinthal.	**l.** Art. 66.	Güterverkauf.		
Landvogtei Lanis.	**a.** Art. 195.	Justizsachen.	**f.** Art. 263.	Justizsachen.
Landvogtei Luggarus.	**b.** Art. 249.	Handel und Verkehr.	**h.** Art. 244.	Marchen.
Bern-freib. Vogt. überh.	**e.** Art. 97.			

m aus dem Schwyzer Exemplar.

Zu **g.** Die Verhandlungen der hier angezogenen Münzconferenz in Zug sind uns nicht bekannt, dagegen findet sich im Basler Archiv als Beilage zum Abschied vom 1. Juli 1612 folgende „Valuation deß gelts beschächen in Zug A. 1611":

Sonnenkronen	32 gtthn.
Spanische Dublonen	64 „
Einfache spanische Kronen halb soviel.	
Mailändische und andere Dublonen	62 „
Die einfachen halb soviel.	
Ducaten	35½ „
Zechinen	36 „
Goldgulden	25 „
Silbermünzen.	
Ducatonen	25½ „
Dölpel-Thaler	24 „
Franken	32 ß.
Kreuzdiken	24 „
Gemeine Diken	20 „

793.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Schwyz. 1612, 24. April.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Oberst Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann; Melchior Megnet, Statthalter, alt-Commissär zu Bellenz. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Sebastian Büeler, alt-Landammann; Kaspar Ceberg, alt-Statthalter; Hauptmann Balthasar Kyd, alt-Sekelmeister; Hauptmann Heinrich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Reding, Pannerherr, alt-Landvogt zu Baden; Hauptmann Josef Grüninger, des Raths; Hauptmann Johann Abyberg, des Raths. Nidwalden. Sebastian von Büren, Landammann; Johannes Lussi, Ritter, alt-Landammann.

a. Dieser Tag ist beschrieben worden wegen des bewußten Misoxer Spans, weil man aus mannigfachen Warnungen vernommen hat, die Bündner beabsichtigen, in dieser Sache etwas Gewaltthätiges vorzunehmen, etwa mit Ueberfall und Einnahme unserer Festungen zu Bellenz. Nach Eröffnung der Instructionen und Abhörung des Schreibens des französischen Gesandten in Bünden an den französischen Gesandten in Solothurn, dessen Copie den Herren und Obern eingeliefert worden ist, hat man in dem an den Gesandten Pascal gerichteten Antwortschreiben einige Punkte, betreffend die von den Bündnern auf das Getreide gesezten neuen Zölle und Gabellen und das Gerücht, der Gesandte habe den Bündnern Geld zu Büchsenpulver gegeben, verbessert und Uri mit der Ausfertigung beauftragt. **b.** Bezüglich der Verwahrung der Schlösser und des Passes zu Bellenz verständigt man sich auf Gefallen der Obern, es sollen von jedem der drei Orte noch 12 oder 24 Mann dahin verlegt werden. Diesen Soldaten sollen monatlich 5 Kronen als Besoldung gegeben werden. **c.** Ferner ist für rathsam angesehen worden, es sollten von jedem Ort 12 Soldaten als stehende Besazung daselbst gehalten und deren Besoldung dadurch bestritten werden, daß man auf jede Brente Wein, die in der Grafschaft Bellenz verkauft wird, 5 Kreuzer schlage und die Communität Bellenz dahin anhalte, daß sie den Soldaten Holz, Oel und Salz in ziemlicher Nothdurft abgebe. **d.** Die Communen der Grafschaft Bellenz sollen bei den nothwendigen Bauten an den Schlössern Frohnen und Ehrtagwen thun. **e.** Die Gesandten werden ihren Obern wegen des Anzugs von Uri zu berichten wissen, eine Botschaft nach Bünden zu senden, um sich gegen die böse Einbildung zu verantworten, als ob unsere Herren und Obern Vorhabens seien, den Paß bei Monticello fremden Fürsten in die Hand zu geben. **f.** (S. u. Mainthal). **g.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Mainthal. **f.** Art. 405. Rechts- und Gerichtssachen.
Bellenz, Bollenz ꝛc. **g.** Art. 369.

794.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Stans. 1612, 9. Mai.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Nicht angegeben.

a—c. (S. u. die betreff. Vogteien). **d.** Uri soll die Antwort auf den Bei- oder Bundestag in Bünden bewußter Sachen halben entwerfen und den beiden andern Orten unverzüglich zur Einsicht überschiken, damit dießfalls nichts versäumt werde. **e** u. **f.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Das Weitere sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh. **e.** Art. 189. Handel und Verkehr.
Bellenz, Bollenz ꝛc. **a, b, e, f.** Art. 370—373.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

795.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Brugg. 1612, 15. Mai (5. alt. Kal.)

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 140, S. 9.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, alt-Burgermeister; (Hans Georg) Grebel, Stadtschreiber. Bern. Abraham Stürler, Sekelmeister; Oberst (Anton) von Erlach. Basel. Dr. Johann Friedrich Rychiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Junker Hans Konrad Peyer, Statthalter.

a. Diese Conferenz wird abgehalten, um sich über den Bescheid zu verständigen, den man dem Markgrafen zu Baden und Hochberg auf seinen eingeschikten Entwurf zu der begehrten nachbarlichen Vereinung geben will. Basel und Schaffhausen lassen vorab eröffnen, die Bünde, welche sie mit gemeinen Orten der Eidgenossenschaft haben, besagen unter Anderm, daß sie ohne gemeiner Orte oder deren Mehrheit Wissen und Consens in dergleichen Vereinungen sich nicht einlassen dürfen, daher seien ihnen die Hände gebunden und sie können mit und neben ihren lieben Eidgenossen von Zürich und Bern, die dießfalls mehr Freiheit haben, ohne Verlezung des eidgenössischen Bundes, so gern sie es auch thäten, in diese Vereinung nicht eintreten; sie bitten, man möchte sie für entschuldigt halten und ihnen zutrauen, daß sie sich sonst gern in Sachen, wozu sie befugt seien, mit den beiden Städten conformiren würden. Basel in'sbesondere fügt bei, daß es seine Entschuldigung dem Markgrafen selbst mittheilen werde. Ihren Instructionen gemäß vereinbaren sich sodann die Gesandten von Zürich und Bern in Gegenwart derer von Basel und Schaffhausen von Artikel zu Artikel über den vorliegenden Entwurf, jedoch nur auf Ratification ihrer Obern. Bern soll seinen Entschluß darüber an Zürich mittheilen, das dann, wenn beide Orte einstimmig sind, das Project mit einem Begleitschreiben in beider Städte Namen dem Markgrafen übersenden und zugleich eine Copie dessen Agenten, Herrn Rettich, zustellen soll. Man will dann des Markgrafen Erklärung darüber abwarten. **b.** Da in den III Bünden das Gerücht gehen soll, den IV Städten und besonders Zürich geschähe ein Wohlgefallen und Dienst, wenn die III Bünde der Herrschaft Venedig das vor Jahren auf eine gewisse Zeit abgeschlossene Bündniß aufkündeten, so hält man für nöthig, zu Ablehnung dieser den evangelischen Orten nachtheiligen Ausstreuungen ein Schreiben an die III Bünde zu erlassen und ihnen nach Gebühr zuzusprechen. **c.** Auf die bevorstehende Jahrrechnung zu Baden soll den Gesandten der Auftrag ertheilt werden, sich zu besprechen, was mit den Abgeordneten der III Bünde, welche dem Vernehmen nach wegen Arrestklagen dahin kommen werden, bezüglich des Bündnisses mit Spanien, zu dem man sie durch Vertröstung auf die Schleifung der neugebauten Festung bewegen möchte, sowie wegen des Passes durch ihr Gebiet, woran nicht wenig gelegen ist, vertraulich zu verhandeln sein möchte, damit die III Bünde auf dem rechten Weg, auf der Seite der evangelischen Orte behalten und dem Vaterland fernere von daher drohende Gefahren vermieden bleiben.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

796.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Stans. 1612, 28. Mai.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Oberst Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann; Walthard Baldegger, alt-Landvogt in Bollenz, Landesfähnrich und des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Jost Schilter, alt-Landammann; Christof Schorno, Statthalter. Nidwalden. Hauptmann Johann Lussi, Ritter, Landammann und Pannerherr; Hauptmann Niklaus Leu, Ritter; Hauptmann Niklaus Ryser, Ritter; Sebastian von Büren, leztere drei alt-Landammann; Landeshauptmann Crispin Zelger, Statthalter; Hauptmann Johann Lussi, neuerwählter Landvogt in Bollenz und des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. Bellenz, Bollenz ꝛc. **e.** Art. 208. Justizsachen. **f.** Art. 105. Landrechtssachen. **a–d, g–n.** Art. 374—384.

797.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1612, 18. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Allgemeine Abschiede VI. 41. — **Kantonsarchiv Zug.** Abschiedbd. 10. — **Kantonsarchiv Freiburg.** Abschiedbd. 69.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadthauptmann; Leodegar Pfyffer; Heinrich Kloos, Ritter, Venner, alle des Raths. Uri. Johann Peter von Roll, Ritter, Landammann; Heinrich Trösch, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Anton von Zuben, alt-Landammann, von Obwalden; Crispinus Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Statthalter; Martin Schmid; Johann Trinkler, leztere beiden des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Johann Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths.

Dieser Tag ist ausgeschrieben worden, um sich über einige Geschäfte der Jahrrechnung zu Baden zu besprechen und eine Gleichförmigkeit der Stimmen zu vereinbaren. **a.** Bezüglich der schon seit 1608 hangenden Anstände mit Zürich über Thurgauer Angelegenheiten wird vereinbart: 1. Jedes Ort soll seinen Gesandten ausdrükliche Vollmachten ertheilen, daß der Gerichtsherr zu Gachnang mit Aufrichtung der Messe und Abkurung der Pfründe zu Gachnang „fort trucken" möge, und daß man sich durch die Einreden Zürichs nicht beirren lasse, weil es dem Landfrieden gemäß ist. 2. Der andern thurgauischen Punkte halben soll man die Vollziehung des lezten Abschieds zu Baden in's Werk richten, besonders was die Angelegenheiten zwischen den Katholischen und den Neugläubigen zu Frauenfeld anbelangt, ferner die Vergatterung des Chors und den Bau einer neuen Kirche; insbesondere soll man den Katholischen daselbst „ein guten Filtzen läsen, das sy an die Catholischen Ort gschriben, das sich nit erfunden vnd hinderrugks der Räten, da man gegen vnsern E. von Zürich jetz stan müssen mit schlechtem ansehen"; dabei sollen sie verhalten werden, den dahin abgeordneten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandten die Kosten zu bezahlen. 3. Auch in Betreff der Kirche zu Rheinau und der Abschaffung des Kelnhofers zu Dänikon soll man nach Baden instruiren. 4. Da betreffs Abkurung der Pfründe zu Mühlheim der Bischof von Constanz stets dringend anhält und man sein Begehren begründet, dagegen die Einreden Zürichs unbegründet findet, so soll man lezteres auffordern, seine Beweise ebenso vorzulegen, wie der Bischof bereits gethan hat. Inzwischen wird es schriftlich eingeladen, seine Gesandten nach Baden über alle diese Punkte zu bevollmächtigen, damit sie endlich erledigt werden können. **b.** Hinsichtlich der Frage, in welcher Reihenfolge auf den Jahrrechnungen zu Baden die Geschäfte in Behandlung genommen werden sollen, läßt man es bei dem leztjährigen Beschluß gänzlich verbleiben. Daher wird an Zürich geschrieben, es möchte das Bern, Basel, Glarus, Schaffhausen und Appenzell und den „Fürstlichen Deputaten" (fremden Gesandten) mittheilen, sowie auch dem Landvogt im Thurgau, damit er bis zu Erledigung der gemeinen Sachen Niemanden dorthin weise. **c.** Die Gesandten werden ihren Obern über den wichtigen Anzug in Betreff des eidgenössischen Collegiums zu Mayland und was dorthin geschrieben worden ist wegen Rechnungsabforderung und anderer nothwendigen Punkte zu berichten wissen. **d.** An das Tribunal in Mayland wird wegen des gesperrten Passes bei der lezten pestilenzischen Gefahr das Nöthige geschrieben, damit das eidgenössische Gebiet wieder liberirt werde. Was aber die große Unbescheidenheit betrifft, mit der die mayländischen Commissarien in solchen Fällen in den ennetbirgischen Landschaften vorzugehen pflegen, so sollen den Gesandten auf die Jahrrechnung dießfalls Instructionen mitgegeben werden. **e.** (S. u. vier enneth. Vogt. überh.). **f.** Bezüglch der fremden herumschweifenden, starken Bettler und Landstreicher, durch die man sehr belästiget wird, sollen zu Baden Maßregeln für Abhülfe berathen werden. **g.** Man will insgemein um die ausstehenden fürstlichen Pensionen sollicitiren; was aber Frankreich anbelangt, von dem man gewisse Vertröstung erhalten hat, so soll man zu Baden den Ambassador anhören und um Abhülfe der Klagen der Ansprecher an die Krone Frankreich wegen ungebührlicher Neuerungen der Contracte anhalten. **h.** Über die Beschaffenheit der Religionssachen im Wallis weiß jeder Gesandte seiner Obrigkeit zu referiren. Da man indeß glaubt, es könnte durch die Autorität des Königs von Frankreich viel Fruchtbares in der Sache geschaffen werden, wird dem Gesandten Solothurns aufgetragen, dieselbe an seine Obern zu bringen, damit sie durch eine Abordnung in der VII Orte Namen den Ambassador ernstlich ersuchen, vom König Vollmachten zu entsprechenden Unterhandlungen mit denen von Wallis auszuwirken. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Auf den Vortrag der Abgesandten des Bischofs von Basel hat man sich dahin entschlossen: Was die drei Punkte mit Bern anbelange, so sei man zufrieden, daß die beiden ersten, nämlich die von Bern prätendirte Ehrenreparation und Kostenvergütung erledigt seien; bezüglich des dritten, die Wiedereinführung der katholischen Religion im Münsterthale betreffend, versichere man den Bischof, daß man das, als ein gutes Werk, im Besten zu fördern geneigt sei; was dann des Bischofs Anliegen gegen Basel wegen des Religionswesens zu Allschwyl anbelange, in welchem Geschäft Basel dem aufgerichteten Vertrag zuwider sich benehme, vertröste man ihn, daß die Obrigkeiten über diese Punkte sowohl als über die begehrte Abforderung der Siegel ab dem bielischen Tauschlibell und was diesen Geschäften sonst noch anhängig sein möchte, ihre Gesandten auf die bevorstehende Tagsazung zu Baden mit den nöthigen Vollmachten ausrüsten werden, ja daß die VII Orte überhaupt des Bischofs Anliegen sich stets angelegen sein lassen werden, wie es wahren Bundesgenossen zukomme; in Betreff endlich der zu Baden verabredeten Verehrung bei künftigen Bundeserneuerungen habe man dermalen keine Vollmachten, daher man diesen Punkt wie die andern ad instruendum nehme. **l.** Ein Abgesandter der vorderösterreichischen Regierung zu Ensisheim klagt gegen ihre

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ungehorsamen Unterthanen der Städte am Rhein und auf dem Wald (Schwarzwald) wegen des auf den Wein gelegten Rappenpfennings und bittet, im Fall die Sache sich nicht legen wollte, um ein getreues Aufsehen kraft der Erbeinung, auch möchte man verhüten, daß genannte Unterthanen bei den Eidgenossen „kein gestand noch byfal" haben. Worauf ihm versichert wird, daß die Obrigkeiten es dießfalls an nichts mangeln lassen werden. Da übrigens Österreich seit einiger Zeit wiederholt an die Erbeinung zu erinnern für gut gefunden hat, so soll den Gesandten nach Baden Vollmacht gegeben werden, die Österreichischen auch an Haltung der Erbeinung und besonders an die Aufhebung der beschwerlichen Auflage auf das Salz zu mahnen und daß sie sich in Zukunft dergleichen enthalten, da man gerade kraft der Erbeinung einander mit Neuerungen und Zöllen nicht beschweren solle. **m.** Der savoyische Ambassador, Herr de la Tornetta, vermeldet des Herzogs Gruß und bundesgenössische Gesinnung, erbietet für seine Person alle willigen Dienste gegen die katholischen Orte, klagt über den Troz und die schändliche Mordthat, welche zehn Genfer in der verflossenen Charwoche auf savoyischem Gebiet begangen haben, indem sie nicht allein zehn hinter Recht gelegene Säke Zehntenkorn mit bewaffneter Hand weggenommen, sondern auch den Sohn eines Edelmannes sammt seinem Diener umgebracht und noch drei oder vier Andere auf den Tod verwundet haben, und bittet um bundesgenössisches Nachdenken, wie dergleichen Muthwillen vorgebeugt und dem Herzog gebührende Entschädigung verschafft werden könne. Daneben stellt er das Ansuchen, die katholischen Orte möchten des Herzogs Angelegenheiten stets für befohlen haben und ihre Gesandten nach Baden mit Vollmacht abfertigen, mit Bern Rükſprache zu nehmen, damit es dem Herzog der Landschaft Waadt wegen durch gütliche oder rechtliche Mittel befriedigenden Bescheid gebe. Nach Verdankung und Erwiderung der vermeldeten Grüße und Erbietungen wird über der Genfer-Handlung das Mißfallen und Bedauern ausgesprochen und das Begehren in den Abschied genommen. **n.** (S. u. bern-freib. Vogt. überh.). **o.** Auf den Anzug, daß verschiedene Angelegenheiten, unter Andern die vor Jahren geschehene Vergleichung wegen der Banditen, die Sollicitirung der ausstehenden Pensionen, die gewöhnliche Congratulation des neuankommenden Gubernators, die Abforderung der königlichen Patente über das Bündniß mit Mayland u. A. m. mit dem mayländisch-spanischen Gesandten zu besprechen seien, wird verabschiedet, jedes Ort soll seinen Gesandten nach Baden Instructionen und Vollmachten darüber mitgeben. Was die Banditen insbesondere anbelangt, wird für nöthig erachtet, den ennetbirgischen Landvögten den scharfen Befehl zugehen zu lassen, eifriger und ernsthafter als bisher gegen dieselben vorzugehen und auf der Mayländer Ermahnen auch Jagd auf sie zu machen. **p.** Im Fall die Gesandten der Katholischen zu Glarus in Betreff des Spans mit ihren neugläubigen Mitlandleuten des Chorgerichts wegen zu Baden etwas vorbringen sollten, soll man ihnen freundlich zusprechen und so weit möglich beholfen und berathen sein. **q.** Hinsichtlich des Spans von Dießenhofen und Paradies mit dem Herrn zum Thurn von Schaffhausen sollen die Gesandten Instructionen nach Baden mitbringen. **r** u. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** (S. u. Laufs). **u.** Auf die Klage des Alexander Brinz und Mithaften, welche als Conducteure die zu Ursern geraubten Kaufmannsballen zu vergüten angehalten werden, während leztes Jahr auf der Jahrrechnung zu Luggarus entschieden worden ist, daß die, welche die Waaren empfangen haben, sie bezahlen sollen, werden sie nochmals dahin gewiesen „mit Fürdrung um Abtrag Hauptguts, Kostens und Schadens". **v.** (S. u. Mainthal). **w** u. **x.** (S. u. Freiämter). **y.** Der Gesandte Nidwaldens soll seinen Obern berichten, daß man bei zu leichten Goldmünzen nicht mehr als $^1/_2$ guten Bazen und beim Umwechseln zum Vermünzen 2 Schillinge für das Gran abziehen dürfe. **z—bb.** (S. u. die betreff. Vogt.) **cc.** Zu Baden soll ernstlich dahin getrachtet

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, wie der Mißordnung in den Klöstern, besonders in denen, die nur Schwaben, dagegen die Angehörigen ihrer ordentlichen Patrone, Schuz- und Schirmherren nur mit großer Mühe annehmen wollen, begegnet werden könne, und daß bezüglich des Tischgeldes, der zu hohen Aussteuern und der Erbschaften die nöthige Reformation und bescheidene Taxen festgesezt werden, Alles jedoch im Einverständniß mit den Visitatoren. **dd.** Auch soll daselbst mit den Prälaten Rüksprache genommen werden, damit die schon vor langer Zeit beschlossene jährliche Contribution „allein vff ein vor oder hinderhut" für einfallende Kriegsnoth, Feuersbrünste und andere Zufälle zur Ausführung gelange. Daneben soll man den Prälaten und Gotteshäusern nicht gestatten, fernerhin zum Schaden des gemeinen politischen Standes liegende Güter von den Unterthanen zu kaufen. **ee.** (S. u. Engelberg). **ff.** Die äußern Gemeinden von Zug begehren der V Orte Ehrenwappen und Fenster in ihr Rathhaus zu Menzingen. **gg.** Auf den Bericht der Gesandten von Uri, Schwyz und Nidwalden (vom 3. Februar) in Betreff des Landmarchenstreites mit den Bündnern, und auf ihre brüderliche Warnung vor den zu besorgenden Gefahren, da die Bündner sich heftig zum Krieg rüsten, wird ihnen wohlmeinend gerathen, an den Orten, wo sie Gefahr besorgen, nämlich zu Ursern und bei der „Möns"-(Moësa-) Brüke Wachen aufzustellen und allenthalben gute Späher zu haben; daneben wird ihnen zugesichert, daß die übrigen Orte nicht ermangeln werden, ihnen den schuldigen Beistand zu leisten. **hh.** Die Gesandten von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug sollen an ihre Obern bringen die freundliche Erinnerung Lucerns wegen des Heirathsgutes Jener, die sich bei dem einen oder andern Theil verehelichen, und in Betreff seiner Angehörigen, welche in den vier Orten zu Hintersäßen oder Landleuten angenommen, im Verarmungsfalle aber mit Weib und Kindern wieder zurükgewiesen werden, weßhalb Lucern, um solchem zu begegnen, entsprechende Verordnungen erlassen habe. **ii.** Auf frühern Tagen ist dem Ambrosius Fornero von Freiburg, Agenten der katholischen Orte in Mayland, des dortigen Collegiums und anderer Geschäfte wegen bewilligt worden, daß nach seinem Absterben sein Sohn Johann Ambrosius an seine Stelle treten möge, doch nur auf so lange, als es den Orten gefalle. Bereits hat er dafür die Mehrheit der Stimmen erlangt, es mangeln ihm noch die von Freiburg und Solothurn. **kk.** Freiburg soll in Erfahrung zu bringen suchen, was auf dem lezten Landrath im Wallis verhandelt worden ist, und es den übrigen katholischen Orten mittheilen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogt. überh	**aa.**	Art. 18.	Allg. Verwaltungssachen.			
Landgrafschaft Thurgau.	**i.**	Art. 428.	Kirchliches u. Glaubenss.	**z.**	Art. 67.	Justizsachen.
	r.	„ 66.	Justizsachen ꝛc.	**bb.**	„ 519.	Stifte und Klöster.
	s.	„ 646.	Stifte und Klöster.			
Landvogtei Freiämter.	**ww.**	Art. 16.	Rechnung des Landvogts.	**x.**	Art. 5.	Beamte.
Vier enneth. Vogt. überh.	**e.**	Art. 78.	Rechts- und Gerichtss. ꝛc.			
Landvogtei Lauis.	**t.**	Art. 196.	Justizsachen.			
Landvogtei Mainthal.	**v.**	Art. 406.	Rechts- und Gerichtssachen.			
Bern-freib. Vogt. überh.	**m.**	Art. 98.				
Schirmvogtei Engelberg.	**ee.**	Art. 227.				

Die Gesandten aus dem Zuger Exemplar; **ii. kk** aus dem Freiburger Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

798.

Conferenz der Orte Zürich, Bern und evangelisch Glarus.

Zürich. 1612, 19. Juni (9. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 137, S. 341.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, alt-Burgermeister; Hans Heinrich Keller, Statthalter; Pannerherr Holzhalb. Bern. Abraham Stürler, Sekelmeister; (Anton) von Erlach, Oberst. Glarus. Michael Bäldi, Landammann.

a. Diese Conferenz ist zusammenberufen worden, weil in Betreff der Aufkündung des Bündnisses mit Venedig in den III Bünden Aufregung herrscht, woraus leicht Unruhen entstehen könnten und etwas Anderes in's Werk gerichtet werden möchte, das dem Vaterland und dessen Freiheit und Sicherheit zum Nachtheil gereichen könnte. Nachdem die Rathsanwälte von Zürich mitgetheilt haben, aus welchen Gründen das Schreiben Berns an die III Bünde in Zürich aufgehalten worden, und nachdem man die Wichtigkeit und die Folgen dieses Handels wohl erwogen, findet man, daß dießmal bei einem so freien Volk, „wie es in den Pündten ein gestalt hat", weder durch Botschaftschikung noch durch Schreiben etwas Fruchtbares ausgerichtet werden möchte, wenn man sich der Sache so, daß die eine oder die andere Partei entrüstet würde, annehmen wollte, daher man für das Rathsamste hält, an die Häupter gemeiner III Bünde ein Schreiben zu erlassen mit dem freundlichen Begehren, sie möchten den auf den 25./15. Juni angesezten Bundestag nach Chur bis nach der Jahrrechnung zu Baden verschieben, oder doch, im Fall er seinen Fortgang haben müßte, in Sachen keinen endlichen Entschluß fassen, bis man sich mit einander besprochen habe, da bei den gegenwärtigen bedenklichen Zeiten dem Vaterland und dessen Wohlfahrt und Freiheit eben viel daran gelegen sei. Man hofft, wenn man das erlangt, inzwischen auf der Jahrrechnung zu Baden und sonst Mittel und Gelegenheit zu finden, mit den Bündnern nicht nur der Vereinung wegen mit Venedig, sondern auch wegen des Bündnisses mit den evangelischen Orten vertraulich zu reden und dahin zu trachten, wie man näher zusammen treten, der thätlichen Hülfe halber sich deutlicher erklären und dadurch allen bösen Practiken, die zur Unterdrükung der freien Regierungen und Stände angesponnen werden, den Weg abschneiden könne. Auf Zureden der andern Gesandten stimmt auch der Gesandte von Glarus, der darauf sich einzulassen noch keine Vollmacht hat, zu einem solchen unvorgreiflichen Schreiben. **b.** (S. u. Thurgau).

Landgrafschaft Thurgau.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:
b. Art. 429. Kirchliches u. Glaubenssachen.

799.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf („Uri"). 1612, 23. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Ritter Hans Peter von Roll, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann; Gideon Stricker, alt-Landammann; Melchior Megnet, Statthalter; Jakob Trösch, des Raths. Schwyz.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ritter Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Ulrich Ceberg, alt-Statthalter. Nidwalden. Sebastian von Büren, Landammann; Crispinus Zelger, Landeshauptmann und Statthalter.

a. Da man sowohl schriftlich als mündlich von den Kriegsrüstungen der Bündner benachrichtiget worden ist, man aber dießfalls nichts Zuverlässiges weiß, wird beschlossen, Kundschafter in gemeinsamen Kosten nach Bünden zu schiken, welche ganz im Geheimen Alles wohl erkundigen und eiligst berichten sollen, wenn Gefahr vorhanden wäre, damit man sich darnach richten könne. Die Landvögte zu Bellenz, Bollenz, Riviera, Livinen und Sargans, und die Castellane zu Bellenz sollen ebenfalls zu fleißiger Beobachtung aller Vorgänge eingeladen werden, damit sie ungesäumt Bericht erstatten, wenn ihnen etwas Erhebliches begegne. Den Castellanen ist besondere Vorsicht und Wachsamkeit anempfohlen und daß sie sich mit Kraut und Loth wohl versehen. Belangend der Bündner Klage wegen der auf das Korn gelegten Beschwerde soll jedes Ort seine Officialen anhalten, daß sie über ihr Einnehmen Rechnung ablegen; nach „Ableinung Meilandischen Costens" soll dieser Zoll aberkannt sein. Die Brüken und Pässe sind wohl in Obacht zu halten, damit bei eintretender Gefahr das Nöthige vorgekehrt werde. **b.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **c.** Auf der Jahrrechnung zu Baden will man sich bei Zürich darüber beklagen, daß die Bündner gar zu grob mit dem Fürkauf von Korn in der Eidgenossenschaft vorgehen, gegen das alte Herkommen, das ihnen nur wöchentlich ein Schiff gestatte. Das sei unleidlich, soll daher nicht gestattet werden. **d.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **b.** Art. 387.
Schirmvogtei Engelberg. **d.** Art. 228.

800.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1612, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 195. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 151.

Gesandte: Zürich. Johann Ulrich Keller. Bern. Johann Steiger, Freiherr zu Rolle. Lucern. Heinrich Fleckenstein, Ritter. Uri. Josua Beßler. Schwyz. Lux Degen. Unterwalden. Wolfgang Schmid, von Obwalden. Zug. Johann Ulrich Heggli. Glarus. Peter Wichser. Basel. Johann Heinrich Hofmann. Freiburg. Johann Ammann, Burgermeister. Solothurn. Benedict Strodel. Schaffhausen. Kaspar Ramsauer. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Lauis und Mendris. **d.** Art. 26. Kammerrechnungen.
Landvogtei Lauis. **a.** Art. 393. Bischof von Como. **c.** Art. 94. Rechnungssachen.
b. „ 71. Beamte.

c aus dem Zürcher Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

801.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1612, 27. Juni (Mittwoch nach Johannis und Pauli).

Staatsarchiv Lucern. Allgemeine Abschiede VI. 59.

Gesandte: Lucern. Christof Feer; Jost Kraft, Ritter, beide alt-Baumeister und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Christof Schorno, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, Landammann und Pannerherr; Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, Ritter, Landammann; Sebastian von Büren, alt-Landammann, von Nidwalden (als Abgeordnete derer von Stans, der angesprochenen Partei).

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a—h.** Art. 229—236.

Das Lucerner Exemplar datirt Mittwoch vor Johannis und Pauli (20. Juni), alle übrigen aber Mittwoch nach Johannis und Pauli; die Nidwaldner Instruction auf diese Conferenz ist vom 25. Juni datirt.

802.

Verhandlungen der Engelberger Schirmorte.

Stans. 1612, 29. Juni (auf Peter und Pauli).

Landesarchiv Nidwalden. Räthe- und Landleute-Protokoll von 1612.

Vor Räthen und Landleuten zu Nidwalden erscheinen an diesem Tage Junker Christof Feer und Hauptmann Kraft von Lucern, Landammann Schilter von Schwyz, Landammann Melchior Imfeld und Ammann Peter Imfeld von Obwalden, als Gesandte der gehaltenen Jahrrechnung zu Engelberg, und tragen vor, sie haben betreffs der Mißhellung zwischen dem Prälaten zu Engelberg und den Kirchhören Stans und Wolfenschießen wegen des angeforderten Zehntens mit jenem ernstlich geredet und ihn schließlich, obwohl er sich beklagt, „ihme möchte thröwt werden", dahin vermocht, ein Schreiben an den Bischof zu Constanz abgehen zu lassen, in der Hoffnung, die Schirmorte, vor welche die Sache allein gehöre, werden dieselbe zu gutem Ende bringen. Mit dieser Mittheilung verbinden sie die ernstliche und freundliche Mahnung, so viel möglich alle hizigen und verbitterten Reden zu verhüten. Das will Nidwalden thun, wofern auch der Prälat und der Convent sich solcher unbescheidenen Reden und Schreiben müssigen, im Übrigen ist es nicht Willens, von den ergangenen Abschieden und Verträgen sich verdrängen zu lassen, „doch zuo Ruwen wo müglich sich gärn finden lassen".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

803.

Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1612, 1. Juli (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VI. 78. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 137, S. 348. — **Landesarchiv Schwyz.** — **Kantonsarchiv in Aarau,** Abschiedbd. XII, 15.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Oberst Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Kloos, Ritter, des Raths. Uri. Hans Peter von Roll, Ritter, Landammann; Jakob Trösch, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Oberst Jost Ulrich, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden. Anton von Zuben, alt-Landammann; Hans Imfeld, des Raths, beide von Obwalden. Zug. Johann Trinkler; Johann Schmid, Sekelmeister, beide des Raths. Glarus. Heinrich Hösli, Landammann; Melchior Marti, des Raths. Basel. Sebastian Spörli, des Raths; Hans Friedrich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Johann Wild, Schultheiß; Oberst Jakob Vögeli, des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Hans Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths. Schaffhausen. Hans Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter. Appenzell. Ulrich Näff, Landammann, von Innerrhoden; Johannes Schüß, Landammann, von Außerrhoden.

a. (S. u. Deutsche gem. Vogt. überh.). **b.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **c.** Abgesandte des Erzherzogs Maximilian von Österreich, nämlich Hans Christof von Stadion, Statthalter der vorderösterreichischen Lande, Konrad von Aldendorf zu Neuhausen, Waldvogt und Amtmann der Grafschaft Hauenstein, Maximilian Schenck von Stauffenberg, Hauptmann zu Constanz, und Dr. Johann Christian Schmidlin, eröffnen nach Vermeldung ihres Fürsten gnädiger Gesinnung: Im Jahr 1561 habe Kaiser Ferdinand in seinen Erblanden einen neuen Zoll aufgerichtet, um dem Erbfeind, dem Türken, desto stärkern Widerstand leisten zu können, die Eidgenossenschaft jedoch habe davon befreit zu sein begehrt, weil er den Bestimmungen der Erbeinung zuwider sei; nachdem man ihr aber die Beweggründe zu dieser Maßregel mitgetheilt, sei ein Zollvertrag auf fünfundzwanzig Jahre vereinbart worden (S. Bd. IV. 2, S. 1467) mit der Bestimmung, daß, wenn nach deren Ablauf die Eidgenossenschaft diesen Zoll nicht ferner schuldig zu sein vermeine, man sich dann weiter darüber besprechen möge; nach Verfluß der fünfundzwanzig Jahre habe man nach längern Unterhandlungen am 11. Juli 1587 zu Baden einen neuen Vertrag aufgerichtet, der von beiden Theilen angenommen und besiegelt worden sei, von dem nur der lezte Artikel Anstand erregt habe, welcher besage, daß die in der Eidgenossenschaft erzeugten oder verfertigten Waaren, wenn sie durch die in der Erbeinung begriffenen Länder transitiren, den halben Zoll geben müssen; da nun die fünfundzwanzig Jahre abermals abgelaufen seien, habe die Eidgenossenschaft für gut gefunden, diesen lezten Artikel auch aufzukünden und dadurch zu verstehen gegeben, daß sie in Zukunft diesen halben Zoll auch nicht mehr geben wolle; das befremde den Erzherzog, denn daraus, daß auch Fremde, welche durch der Erbeinung zugethane Länder in die Eidgenossenschaft Waaren führen, die darin verbleiben und verbraucht werden, vom Zoll befreit sein sollen, könne man entnehmen, daß das Haus Österreich in keiner Weise die Eidgenossenschaft zu beschweren Willens sei; da nun dieser seit fünfundzwanzig Jahren bestandene Artikel der Erbeinung nicht zuwider sei und nur die Fremden betreffe, bei welchen der Zoll

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

auf die verkauften Waaren geschlagen werde, so hoffe der Erzherzog, man werde nicht nur diesen halben Zoll nicht abkünden, sondern ihn von den bestimmten Jahren in eine stete Übung, wie die andern Artikel, kommen lassen. Nach Verdankung des Grußes erwidert ihnen der Gesandte von Zürich, die Eidgenossenschaft habe schon im Jahr 1561 Anstand genommen, diesen der Erbeinung widerstreitenden Zoll zu bewilligen, und erst nach zwei Jahre langen Unterhandlungen aus christlichem Mitleiden wegen der Türkengefahr sich dahin bereden lassen, den Vertrag auf fünfundzwanzig Jahre anzunehmen; in Folge ihrer Reclamationen bei Erneuerung des Vertrags im Jahr 1587 sei dann der Zoll auf die Hälfte herabgesezt worden und nun müsse man kraft der Erbeinung begehren, der Erzherzog möchte diesen Zoll gänzlich fallen lassen. Die österreichischen Gesandten entgegnen, das Haus Österreich sei als die höchste Obrigkeit und vermöge seiner Regalien befugt, in seinen Landen nach Gestaltsame der Sachen Zölle aufzusezen, und habe auch diesen einzuführen die Befugniß gehabt; derselbe sei der Erbeinung keineswegs zuwider, indem er sich nur auf jene Personen erstreke, welche in Landen wohnen, die in der Erbeinung begriffen seien. Hierauf replicirt der Burgermeister von Zürich, das Haus Österreich habe vollkommen das Recht, auf seinem Gebiet neue Zölle aufzusezen, wenn es nicht gegen Verträge, wie im vorliegenden Fall gegen die Erbeinung, verstoße; leztere sage, daß kein Theil dem andern neue Zölle auffezen dürfe und daß man unbeschwert, wie von Alters her gegen einander handeln und wandeln solle; die Verhandlungen bei Errichtung sowie bei Erneuerung des Vertrags zeigen deutlich, daß er der Erbeinung zuwider und nicht aus Schuldigkeit, sondern aus gutem Willen zugestanden worden sei, sonst hätte es einer bestimmten Anzahl Jahre nicht bedurft; da die Ursache des Zolls, nämlich der Türkenkrieg, aufgehört, werde man auch den Zoll fallen lassen müssen, damit die Erbeinung wieder in ihren rechten Gang komme. Wogegen die österreichischen Commissäre einwenden, im Vertrag von 1587 stehe, daß, wenn man nach Ablauf der festgesezten Jahre den Zoll nicht mehr bezahlen wolle, man alsdann auf einem andern Wege gütlich sich vergleichen möge; in Folge der Kriege sei die königliche Kammer „erödet", der Türke sei in seinen Friedensverträgen unzuverläßig, so daß jezt der Zoll nicht wohl aufgehoben werden könne; ihre endliche Vollmacht laute nun dahin, daß der Erzherzog aus gnädigem Willen und aus Nachbarschaft mit dem halben Zoll, wie seit fünfundzwanzig Jahren, sich begnügen wolle, wenn dieses ein beständiges ewiges Werk bleibe und andere Clauseln und Anhänge vermieden werden. Die Sache wird beiderseits in den Abschied genommen; auf der auf den 21. October nach Baden angesezten Tagsazung soll man beiderseits mit hinlänglichen Vollmachten darüber sich wieder einfinden. **d.** Den genannten österreichischen Commissarien werden Vorstellungen gemacht, daß die eidgenössischen Kaufleute das Salz, während sie es früher bei der Pfanne zu Hall selbst haben kaufen und nach Gelegenheit abführen lassen können, nun zu Rütti kaufen müssen, wo auf jedes Faß bereits einige Gulden geschlagen seien, was bei der großen Menge des nöthigen Salzes eine namhafte Summe ausmache. Man möchte daher anordnen, daß vermöge der Erbeinung der freie Handel, Kauf und Lauf um baares Geld bei der Salzpfanne wie von Alters her verbleibe; wenn dann das Holz theurer werde, die Arbeiter mehr Lohn fordern und die Fuhre höher komme, als zuvor, so müssen die eidgenössischen Kaufleute das auch gewärtigen. Auch hierüber mögen die Commissarien sich instruiren lassen. **e.** Vor den Rathsboten der XIII Orte eröffnet der französische Ambassador, Peter de Castille: Seit ihm Gott die Gnade verliehen habe, bei dieser hochberühmten, mannlichen und tapfern Nation zu sein, habe er stets sich gesehnt, auf einer Tagsazung das vorzubringen, was ihm bisher nur gegen einzelne Personen zu äußern vergönnt gewesen. König Ludwig, der Eidgenossen bester Freund und ältester Bundesgenosse, und die Königin Regentin haben ihm vor allen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Dingen aufgetragen, ihren freundlichen Gruß und gnädigen guten Willen zu vermelden und zu versichern, daß der sel. König, Heinrich der Große, der Eidgenossen Freundschaft und Bündniß hochgeachtet habe, nicht allein der mannlichen Thaten wegen ihrer Altvordern, wovon die Geschichtsbücher voll seien, sondern weil derselbe bei vielen Belagerungen, Schlachten und andern Kriegsthaten sich überzeugt habe, wie sehr die Kühnheit und Tapferkeit der Eidgenossen seine Sachen gefördert haben; nachdem derselbe nach langen Kriegen die ihm von Rechts wegen gehörende Krone erlangt, sei ihm nichts angelegener gewesen, als für die empfangene Liebe und Freundschaft seiner Bundesgenossen sich dankbar zu erzeigen und nach allen Mitteln zu trachten, diese Freundschaft zu erhalten und zu mehren und auf seine Nachkommen zu verewigen; und weil nun der gegenwärtige König dem weisen Rathe seines großen Vorgängers zu folgen gesonnen sei und ebenso wie dieser die alte Freundschaft und Vereinung hochschäze, wolle er sie auch mit allem Fleiß erhalten und sich bestreben, sie immer fester und nüzlicher zu machen; sowie diese Freundschaft und Vereinung Frankreich trefflich genüzt habe, so seien auch die Eidgenossen vermöge derselben von ihren Feinden gefürchtet, von ihren Freunden um so mehr geachtet worden und sie haben damit den gemeinen Frieden in ihrem Land gesichert; im Namen des Königs müsse er nun die Bitte und Ermahnung an sie richten, allen Fleiß anzuwenden, damit sie ihre durch Darstrekung von Gut und Blut errungene Freiheit durch Eintracht und brüderliche Liebe erhalten und gegen jeglichen Zwiespalt sich vorsehen, denn wo das Unglük der Trennung einreiße, gehe auch der blühendste Staat zu Grunde; sie seien zwar im Glauben getrennt, was sie aber nicht hindern soll, in brüderlicher und christlicher Liebe mit einander zu leben; ihre Freiheit könne nicht angetastet werden, als unter dem Schein des Glaubens, womit man sie gegen einander zu hezen versuchen werde; nach dieser Ermahnung müsse er noch mittheilen, daß auf Anrathen der höchsten Beamten der Krone die Königin (Mutter) die Doppelheirath zwischen dem König und der ältesten Tochter des Königs von Spanien, sowie zwischen dem spanischen Prinzen und der ältesten französischen Prinzessin gutgeheißen habe, damit Frieden und Ruhe in der Christenheit erhalten bleiben; der König versichere alle Freunde und Verbündeten seines Reichs seiner Wohlgewogenheit und werde nicht zulassen, daß etwas zum Nachtheil der alten Bündnisse gehandelt werde, versehe sich dagegen auch, daß die Eidgenossen sich in aller Treue und Aufrichtigkeit ebenso verhalten und bei Ausschreitungen Einzelner für Wahrung der Vereinung einmüthig sorgen werden; das sage er nicht ohne Ursache, denn in den lezten Jahren habe der König mit Bedauern wahrgenommen, daß im Aufbruch wegen der Herzogthümer Cleve und Jülich einige Orte dem Frieden und der Vereinung eine andere Auslegung haben geben wollen als bisher, weßhalb der König seinen Ambassador zu beauftragen sich veranlaßt gesehen habe, darüber sich zu beklagen und eine Erläuterung der Tractate auszubringen; wenn die Eidgenossen aufrichtig fortfahren, das Bündniß zu halten, werden sie dem König Ursache geben, seine Gunst und Wohlmeinung ihnen zu erweisen und Alles zu ihrer Erhaltung zu thun. — Nach Anhörung dieses Vortrages wird vorerst dem Herrn von Castille zu seinem hohen Ehrenamt Glük und Segen gewünscht; sodann wird für die gnädigen Gesinnungen und die Affection des Königs gegen die Eidgenossenschaft zum höchsten gedankt, nicht weniger für die wohlmeinende Erinnerung der Sachen, welche ihr wohl anstehen und unvermeidlich vonnöthen sind, besonders aber für die Ermahnung zur Einigkeit, welche man, obschon gegenwärtig keine Mißhelligkeit zwischen ihnen walte, in stetem Gedächtniß behalten werde; ferner wird zu den Vermählungen „zwischen Frankreich und Spanien" Glük gewünscht; die Hinweisung, daß Heinrich IV., der Große, mit den geleisteten Diensten der Eidgenossen wohl zufrieden gewesen, habe man mit Freuden gehört und zu großem Ruhm und Ehre gedeutet; der Ambassador möchte nun aber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch dafür sorgen, daß so viele brave Leute, welche für den König Leib und Leben gewagt haben und noch wagen werden, etwas besser bedacht werden, indem dieselben durch Vorenthaltung ihrer Zahlungen zum Theil in äußerste Bedrängniß gerathen seien; schließlich wird Beschwerde darüber erhoben, daß man bei Inempfangnahme der Zahlungen in Solothurn die Contracte jedesmal müsse umschreiben lassen, was mit Kosten, Zeitverlust, ja mit etwas Gefahr verbunden sei, während doch genügen würde, die Zahlungen auf die Contracte selbst zu schreiben. — Hierauf erwidert der Ambassador in Betreff der Verbesserung der Zahlungen der Obersten und Hauptleute, daß die Finanzen Frankreichs durch die langen Bürgerkriege ungemein zerrüttet worden und die jährlich in die Eidgenossenschaft gelieferten Summen beträchtlich seien, daß er jedoch nicht ermangeln werde, die Sache beim König zu befürworten; in Betreff des Umschreibens der Contracte fände er genügende Abhülfe, wenn jeder Ansprecher den Contract, wo es ihm beliebt, abschreiben lassen und dann in Solothurn mit dem Original conferiren und diese vidimirte Abschrift dort zurüklassen würde. (Actum 9. Juli). f. Vor den Gesandten der XIII Orte eröffnet der savoyische Ambassador, Herr von Tornetta, laut schriftlich eingelegtem Vortrag Folgendes: Im Namen seines Fürsten begrüße er diese ehrenwerthe Versammlung und versichere sie dessen wahrer Freundschaft und bundesgenössischer Affection unter Erwartung gleicher guten Gesinnungen von Seite der Eidgenossenschaft; so lange es seinem Fürsten gefalle, ihn an dieser ehrenvollen Stelle zu belassen, werde es sein Bestreben sein, keinem seiner Vorgänger an gutem Willen und Dienstbereitwilligkeit hintenan zu stehen; der Herzog habe stets auf eine Antwort gewartet, wessen sich Bern auf sein Ansuchen um Zurükgabe der savoyischen Landschaften in der Waadt entschlossen habe; man dürfe übrigens glauben, daß derselbe, wenn er nicht auf die Wünsche der Eidgenossen und ihrer an ihn abgeordneten Gesandten Rüksicht genommen, dieses Geschäftes sich schon längst entlediget hätte; der Herzog habe aber stets das bundesgenössische Vertrauen gehegt, es würden der übrigen Eidgenossen Unterhandlungen bei Bern so viel zu Stande bringen, daß es sich zur Zurükerstattung der genannten Landschaft auf gütlichem Wege verstehe; demnach wiederhole er nun das freundliche Ansuchen, man möchte Bern zu einem willfährigen Entschlusse zu bewegen suchen. Ferner müsse er sich beklagen, daß die vom Herzog an ihn und von ihm an den Herzög geschikten Boten auf dem von Bern innehabenden Gebiet in steter Gefahr seien, daß ihnen ihre Briefe abgenommen werden, wie zweien seiner Boten beim Schloß Chillon begegnet sei; deßgleichen habe er Auftrag sich zu beschweren, daß zehn bewaffnete Genfer einige einem Herrn von Nernier in Chablais gehörige Säke Zehntenkorn, die durch ein rechtliches Urtheil beim dortigen Pfarrer deponirt gewesen, mit Gewalt weggenommen, den Priester mißhandelt und einen jungen Edelmann sammt seinem Diener, welche zur Ruhe mahnten, umgebracht und Andere verwundet haben; hätte der Herzog nicht so viel Achtung vor dem gemeinen Frieden, er würde sich bereits für diese und andere Gewaltthätigkeiten an den Genfern gerächt haben; nun aber müsse er in dessen Namen zum lezten Mal bitten, daß man die Genfer dazu anhalte, für diese Verlezungen der Gerechtigkeit auf savoyischem Grund und Boden die schuldige Reparation zu leisten und die Thäter auszuliefern, damit sie nach Verdienen bestraft werden können, denn sollte ihm nicht Genugthuung geschehen, wäre er genöthigt, zum Schirm seiner Lande und Leute gegen solchen muthwilligen Troz geeignete Maßregeln zu treffen; schließlich müsse er melden, daß die Stadt Basel, ungeachtet seiner persönlichen Schritte vor dem Rathe daselbst, den savoyischen Kaufleuten für die Waaren, die aus den Niederlanden durch Deutschland nach Italien und umgekehrt gehen, den freien Durchpaß abgeschlagen habe, während vier Kaufleute von St. Gallen mit ihren Familien unbelästigt und sicher auf savoyischem Gebiet wohnen und ihr Gewerbe ausüben, was dem Herzog an seinen Einkünften mehr als 6000

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Kronen schade; man möchte daher den Herren von Basel zu erkennen geben, daß der Herzog nicht unbillig sich beschwere, wenn man den freien Transit dem einen Theil bewillige, dem andern aber abschlage, und daß den savoyischen Unterthanen gleichförmige Patente wie andern gegeben werden; er danke übrigens für die ihm ertheilte Audienz und erwarte willfährige Antwort. — Dem Ambassador werden des Herzogs wohlwollende Gesinnungen verdankt unter Anerbietung guter Correspondenz. Bezüglich der Anforderung Savoyens an die Waadt erklären die bernischen Gesandten, daß sie sich dieses Vortrages nicht versehen haben und wegen der Wichtigkeit der Sache darüber an ihre Obern referiren müssen, daß sie aber der persönlichen Ansicht seien, es existiren darüber solche Verträge, daß ihre Herren und Obern keine fernere Antwort werden schuldig sein wollen. Worauf des Ambassadors Vortrag sammt dem Missiv des Herzogs abschriftlich an Bern überschikt werden nebst einem Schreiben in Aller Namen, des Inhalts, Bern möchte seine Verträge vorweisen und eine Antwort geben, damit man etwas Gewisses ausrichten und gute Nachbarschaft pflegen könne; was es auf die Tagsazung zu Baden vom 21. October oder inzwischen an Zürich antworten werde, wolle man dem Ambassador unverzüglich mittheilen. In Betreff der niedergeworfenen und durchsuchten Boten bei Chillon erwidern die Gesandten Berns, sie haben davon noch nichts gehört, werden aber nach ihrer Heimkehr sorgen, daß die Sache untersucht und die Gebühr erstattet werde. Genf wird unter Mittheilung der Klage um Antwort ersucht; je nach Beschaffenheit derselben will man ferner procediren und jedenfalls dahin trachten, daß dem Herzog gebührende Satisfaction widerfahre. An Basel wird mit allem Ernst geschrieben, es möchte den savoyischen Unterthanen, welche ihre Waaren durch die Eidgenossenschaft in Conducten zu führen begehren und die landesbräuchlichen Vorschriften erfüllen, den Paß und freien Handel und Wandel gestatten, und zwar um so mehr, da der Herzog in seinen Landen die eidgenössischen Kaufleute mit besondern Privilegien begabet habe. Die erfolgende Antwort soll dem Ambassador ohne Verzug mitgetheilt werden. **g.** Den Anzug Zürichs, man sollte die Regalien durch den neuen Kaiser wieder bestätigen lassen, indem eine dießfällige Versäumung mit der Zeit für die Eidgenossenschaft nachtheilig werden könnte, soll jeder Gesandte seinen Obern hinterbringen, damit es auf künftigen Reichstag in's Werk kommen möchte. **h.** Die Verordnung gegen das Trölen und Practiciren um Ämter und Landvogteien wird erneuert. **i.** In Betreff der starken unpresthaften Bettler und Landstreicher, wegen welcher neuerdings Klagen eingehen, soll jede Obrigkeit nach Mitteln trachten, wie diese Last der armen Bauersame abgenommen werden könne. Deßhalb soll auf den 13./3. August eine allgemeine Landjagd veranstaltet werden; mit den Ergriffenen wird man sich wohl zu verhalten wissen. **k.** Da Lucern das Geld in Empfang genommen hat, welches im Namen derer bezahlt worden ist, welche zu Gachnang ungebührlich sich verhalten haben, erwartet man, es werde über dessen Verwendung jedem Ort Rechnung geben, damit Anordnungen für Bezahlung der großen Zehrungskosten zu Frauenfeld getroffen werden können. Zürich erklärt, daß es bezahlt habe, was seines Theils verzehrt worden sei, und also hierin nicht weiter begriffen sein wolle. **l.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **m.** (S. u. Thurgau). **n.** Landammann Hösli berichtet, vor Jahren sei zwischen den Katholischen und denen der andern Religion zu Glarus ein Brief aufgerichtet worden, wie sie in verschiedenen Punkten gegen einander sich verhalten sollen; dieser Brief sei auf unbekannte Weise zerrissen worden und nur einzelne Fragmente davon vorhanden, dagegen existiren authentische Copieen im Lande selbst, auch in der Kanzlei zu Lucern; die Katholischen bitten nun um Wiederaufrichtung des Verkommnisses nach einer richtigen Copie unter dem Landessiegel, wofür sie bisher vergebliche Schritte gethan haben. Ferner meldet er, es haben neulich an einer Landsgemeinde die Neugläubigen ein Mehr gemacht, wie man wegen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Verwandtschaft und Sippschaft gegen einander heirathen möge, was doch, da es eine Religionssache sei, nicht durch eine Mehrheit entschieden werden könne. Da nun der katholischen Orte Wille und Meinung ist, den Katholischen daselbst so viel möglich die Hand zu bieten und ihnen in ihrem billigen Begehren zu willfahren, so soll Hösli sich erkundigen, ob man schriftlich oder durch eine Abordnung mehr ausrichten könnte. **o.** Weil die von der neuen Religion zu Glarus auf die Tagsazungen ihrer Religionsverwandten berufen werden, so beabsichtigen die katholischen Orte, katholisch Glarus auf ihre Conferenzen ebenfalls einzuladen, doch nur auf den Fall, daß ersteres nicht abgeschafft würde. **p—r.** (S. u. die betr. Vogteien). **s.** Die Vorgesezten der Klöster maßen sich an, die ihren Geistlichen zufallenden Erbschaften einzuziehen, der vorhandenen unerzogenen Kinder aber sich nicht anzunehmen und dieselben deren Verwandten aufzubürden; sie behaupten, diese Freiheit zu besizen, ungeachtet man nie dazu eingewilligt hat. Da man dieses der Billigkeit zuwider findet, und da den göttlichen und natürlichen Gesezen gemäß, wer den Nuzen will, auch den Schaden zu gewärtigen hat; da ferner nichts mehr aus den Gotteshäusern heraus kommt und auf diese Weise nach und nach alles Gut in die Klöster käme und die Verwandten hülflos blieben, soll jeder Gesandte das an seine Obern bringen, damit angemessene Vorsehung gethan werde. **t.** (S. u. Freiämter). **u.** (S. u. Thurgau). **v.** Da Basel sich nicht entschließen will, dem Begehren des Herzogs von Savoyen (s. oben c) um Durchpaß der aus dessen Landen kommenden Conductengüter zu entsprechen, soll Zürich es um beförderliche Antwort mahnen und ihm vorstellen, welche Ungelegenheiten vielen redlichen Eidgenossen aus der Verweigerung erwachsen würden. **w.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **x.** Da seit einigen Jahren sowohl in der Eidgenossenschaft als in andern Staaten und Ländern große Unordnung im Münzwesen eingerissen ist, indem die Gold- und groben Silbermünzen immer höher im Preis getrieben und daher die nothwendigsten Lebensbedürfnisse vertheuert werden, so erfordert die Nothwendigkeit, Maßregeln dagegen zu treffen. Daher wird nach sorgfältiger Erdauerung, wie die verschiedenen im Land currirenden Münzen in ihrem Gehalt und Werth zu einander sich verhalten, eine Münzordnung und eine Taxation entworfen, wie diese Münzen in den Städten und Orten der Eidgenossenschaft, die sich dessen mit einander vereinbaren, bei darauf gesezter Strafe und Ursaz hinfür ausgegeben und genommen werden sollen:

I. Goldmünzen.

Französische Sonnenkronen zu 32½ guten Bazen (15 gute Bazen oder 60 gute Kreuzer eidgen. Währung für 1 guten Gulden gerechnet);
Doppelte spanische Kronen zu 65 guten Bazen;
Mayländische und italienische doppelte Kronen zu 63 guten Bazen;
Ungarische und andere dergleichen Ducaten zu 35½ guten Bazen;
Venetianische Ducaten, Zechinen genannt, zu 36 guten Bazen;
Portugaleser Kreuzducaten zu 32 guten Bazen;
Spanische einfache Kronen zu 31 guten Bazen;
Italienische und andere gemeine Kronen, Pistolet genannt, zu 30 guten Bazen;
Goldgulden zu 25 guten Bazen;
Niederländische einfache Goldgulden, mit den zwei Köpfen, zu 22½ guten Bazen.

II. Silbermünzen.

Ducatonen oder Silberkronen	25½ gute Bazen
Mayländische neue Silberkronen mit der Ziffer 100	21 „ „

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Genueser Silber-Dublon		30	gute Bazen
Philippsthaler oder Dölpel		24	„ „
Reichsthaler		22	„ „
Spanische ganze Reale		21	„ „
„ halbe „		10½	„ „
„ Viertels „		5	„ 1 Krz.
„ die Achtels-Reale, unter denen auch geringere Stüke laufen, zu Verhütung von Betrug nur zu		6	Zürch. Schill.
	oder	9	Kreuzer
	oder	7½	Lucern. Sch.
Guldenthaler		18½	gute Bazen
Mantuanerthaler mit dem Adler und Schild an der Brust und Spinoläthaler		16	„ „
Französische Franken		9	„ 3 Krz.
Französische Kreuzdikpfenninge		7	„ 1 „
Französische gemeine Dikpfenninge		7	gute Bazen
Eidgenössische Dikpfenninge		6	„ „
Lothringische und Metzer Dikpfenninge		6	„ „
Portugaleser Dikpfenninge		5	„ „
Philippsthaler-Ort	12 Zürcher Schill. oder 18 Krz. oder 15 Lucerner Schill.		
Hanauische und hagenauische Dikpfenninge	6 gute Bazen, weniger 1 Krz.		

Bei vorstehender Valvation soll es fest verbleiben; wer also diese Münzsorten in den eidgenössischen Städten und Landen, die sich zu dieser Münzordnung vereinbart haben, höher ausgeben, oder beschnittene, unwährschafte oder falsche Münzen in's Land bringen würde, es seien Fremde oder Eingeborne, dem soll das Geld zu Handen der Obrigkeit confiscirt werden. Jede Obrigkeit soll bezüglich des Wechselns der Kauf- und Handelsleute verordnen, daß, wer um Korn, Anken, Vieh, Waaren u. A. m. zu kaufen in die Orte kommt, das mitgebrachte Geld nicht verwechseln, noch höher, als es taxirt ist, ausgeben darf; deßgleichen, daß weder Handelsleute noch Andere die Befugniß haben, den Fremden das Geld abzuwechseln und höher, als die Taxe vorschreibt, abzunehmen, bei angemessener Strafe. Es soll indeß den Handelsleuten nicht verboten sein, bei guten Freunden die Geldsorten, die sie für ihre Zahlungen in deutschen und wälschen Landen bedürfen, durch Wechsel an sich zu bringen, jedoch in Bescheidenheit und gebührendem Maß. Damit man die beschnittenen Stüke obiger Münzen, deren viele im Land sind, mit weniger Schaden abkomme, soll man sie nicht anderst zu nehmen schuldig sein als nach Abzug der Korn oder Grane, um wieviel jedes Stük zu gering ist; für ein Korn der Goldmünzen sind 2 gute Kreuzer und für ein Gran der Silbermünzen 1 Zürcherschilling abzuziehen. Die Obrigkeiten sollen dafür sorgen, daß bis St. Verenatag die ungewichtigen Münzen nach Abzug der Grane Jedermann abgenommen werden; ihnen ist gestattet, solche geringe Stüke gelegentlich vermünzen zu lassen; nach genanntem Termin aber sollen keine Münzen, größer als Bazen, geschlagen werden, damit man bei dieser Verordnung und Taxation desto fester bleiben kann; wofern jedoch ein Ort für sein Volk kleiner Münzen bedarf, mag es dergleichen (bis auf den Bazen) mit Maß und Bescheidenheit wohl schlagen lassen. Dabei soll jede Obrigkeit bei hoher Ungnade und Leibesstrafe seinen Angehörigen verbieten, gewichtige Münzsorten aufzu-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wechseln, einzuschmelzen und wieder zu vermünzen, damit man nicht zu sehr mit leichter Münze beschwert werde. Zürich soll auf die neuen Gold- und Silbermünzen ein fleißiges Auffehen haben, und wenn eine neue Gattung Münzen oder von den alten Sorten eine neue geringere in's Land kommt, dieselben sogleich auffezen und probiren lassen und den übrigen Orten den Befund mittheilen, damit man sich vor Schaden zu hüten weiß. Wenn andern Orten neue Münzen zukommen, sollen sie Zürich davon benachrichtigen. Der Wardein von Zürich soll bezeichnete Gewichte auf die hauptsächlichsten Gold- und groben Silbermünzen anfertigen und jedem Ort und wer davon begehrt, für jede der Goldsorten ein Gewicht und für die Silbersorten eine gute Anzahl Gewichte, etwa für 4 Gulden, sammt den Granen zuschiken. Wenn gegenwärtige Ordnung, wie man erwartet, allgemein angenommen wird, soll sie gedrukt und allenthalben publicirt werden und auf künftigen St. Verenatag in Kraft treten. Auch den übrigen Orten Bern, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell soll diese Ordnung von Zürich aus mitgetheilt werden. (Actum Baden, 6. Juli). **y.** Das Gesuch des Hauptmanns Moriz und des Martin Lusser von Uri um Fenster und Wappen in ihre neuen Häuser wird ad referendum genommen. **z.** Weil die übrigen Orte Fenster und Wappen in das Wirthshaus zum Ochsen in Zug bewilliget haben, werden die Herren Gesandten (von Basel und Schaffhausen) das auch an ihre Obern bringen und auf nächster Zusammenkunft Bescheid geben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	**a.**	Art. 19.	Beamte.	**r.**	Art. 69. Rechnungssachen.
Landgrafschaft Thurgau.	**aa.**	Art. 647.	Stifte und Klöster.	**uu.**	Art. 234. Marchen.
Landvogtei Rheinthal.	**q.**	Art. 170.	Verschiedenes.		
Grafschaft Baden.	**p.**	Art. 141.	Gotteshäuser.		
Landvogtei Freiämter.	**t.**	Art. 155.	Locales.		
Vier ennetb. Vogt. überh.	**b.**	Art. 79.	Rechts- und Gerichtssachen.		
Bellenz, Bollenz ꝛc.	**ww.**	Art. 388.			
Bern-freiburg. Vogt. überh.	**l.**	Art. 99.			

v aus dem Zürcher Exemplar, § 16; **vv** aus dem Schwyzer Exemplar, Beilage zum Abschied; **x** aus dem Berner Exemplar vervollständigt; **y** aus dem Exemplar im Aargauer Archiv, § 19; **z** aus dem Basler Exemplar, auch im Schaffhauser.

Zu **h.** Hier mag folgende Verordnung der Nidwaldner Nachgemeinde vom 3. Mai 1612 eine Stelle finden:

Es handt MH. ein ganze gebottene Nachgmeindt vff des heiligen Krüzerfindung 1612 vffgesetzt vndt gemeret damit man in künfftigem zuo vffenthalt vndt Throst im Fahll des vatterlandts nötten es sig vnsere Fryheiten vndt den wahren Catholischen glouben zuo bewahren, das man nun fürhin von allen Vogtyen etwz Luoders Je vnd allwägen so vill von Jeder Vogty zuo nemen vndt dz zuo ewigen Zitten wie dan dz Luoder harnach verschriben stat in die Schazkamer legen vnd daselbsten verbliben vndt ligen lassen vnd ganz vnd gar daruon nütt verbruchen noch daruon vßliechen noch in kein gellttheillung nit mehren noch sonst was dem Landt not thuon möchte nit zuo verbruchen, oldt es wehre dan sach dz es Landtkrieg gebe, dz ein Landtzeichen vß dem Landt müeste, das vnsere Fryheiten oldt den allten wahren Cristlichen Catollischen glouben anträffen möchte. Alßdan soll zur selbigen Noth vndt nit witerß; vndt sodan ein Landtmann oldt ein Ratsfründt oldt sonst ein Jeder Landtman in vnserm Landt, Niemandts vßgnomen, sonder soll ein Jeder vndt Mänigklicher darin verbunden vndt begriffen sin, der ein einzige Hilff, Raath oldt That darzuo gebe, dz sölichs gelt wenig oder vill vß dem schatz genommen wurde (doch vorbehalten ins Vaterlandts Nöthen dz ein Landtszeichen vß müeste) derselbig sig wär er welle, klein oder groß Stants, Rych oder Arm, soll alles sin Lyb vndt Läben, guot vndt bluot vnd Insomma waß er vff erden hat, einer Oberkeytt verfallen sin vnd soll der Landtammann denselbigen by sinem Eidt vff der stundt in gfangenschafft Inziechen vndt ein Mallefizischen Landttag vber ihne ergan lassen, wie vber ein anderen armen Übelthäter, vndt soll

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auch mit einem schmächlichen Dott wie ein fuhler Verräther des Vatterlandts ohne alle Gnad vnd Barmherzigkeit vom Läben zum Thodt hingericht werden. Diser Artikell (soll) einem Landtammann, Statthallter vndt allen Amptslüten vndt Räthen alle Jahr In ihrem Eidtschwuor vorgelesen werden, so sy Jemandt wüssent von ihnen selber oldt sonst von Jemandts gehört by wyn oder wasser, der zuo sölchem einiche hilff, Rath oder thadt gäben, dz man dz gelt vßgeben sölt, hinweg vßlenen oder aber vertheillen, wie dz wäre, der solls von stund an dem Landtamman by sinem Eidt anzeigen ꝛc. Deßglichen söllennt die Jenigen, so die schlüssel den schatz zuo bewahren inhandt, auch den Eidt schweren wie obstat vndt allwegen bim selbigen Ihrem Eidt verschaffen, das ie vndt allweg von den Vogtyen daß Luoder wie es angelegt vndt hievnden verschriben vndt waß sonst dahin in schatz zethuon gemeret wird, daßselbig vnuerzogenlichen vnd angenz ab die vögt vff die vogtyen Rytent, In schatz gelegt vnd durch sy by ihrenn Eiden nüt versumbt werde ꝛc. Diser vffsatz soll Jerlichen in allen Kilchen verläsen wärden, damit sich der vnwüssenheit Jemandts zuo erklagen habe.

Hienach volget dz Luoder der Vogtyen:

Welcher ein Landtuogt gen Louwyß erwellt wirt, der soll in schatz zuo legen schuldig sin . . .	Gl.	800
Luggarus	„	300
Freiämter	„	300
Thurgau	„	300
Rheinthal	„	100
Oberland (Sargans)	„	100
Bellenz	„	200
Bollenz	„	100

Mendris, Mainthal und Riviera hat man nüt zuogelegt.

Die Boten gen Bellenz, Lauis und auf die Jahrrechnung zu Baden haben jeder zu entrichten . . „ 24

Zu bewachung des Schazes werden 5 Personen geordnet, von denen jede einen besondern Schlüssel hat.

Auszug aus dem Nidwaldner Landsgemeindeprotokoll vom 3. Mai 1612.

Zu ✕. Aus einem Schreiben der bernischen Gesandten ab gegenwärtiger Jahrrechnung an ihre Obern geht hervor, daß gemäß in Nürnberg gemachter Probe nachstehende Dikpfenninge oder Sechsbäzner sich im Nominal- gegen den innern Werth also verhielten, d. h. daß bei einer Anzahl Stüke im Nominalwerth von 100 Gulden der Verlust betrug:

1. Zuger Sechsbäzner mit der Jahrzahl 1610 und 1611 fl. 38. $32^1/_4$ Krz., das Stük ist also bloß $17^1/_4$ Krz. werth.

2. Zuger Sechsbäzner mit der Jahrzahl 1612 fl. 37. $15^1/_4$ Krz., das Stük ist also werth $17^1/_8$ Krz.

3. Lucerner Sechsbäzner mit der Jahrzahl 1611 fl. 42. $25^1/_2$ Krz., das Stük ist also werth $16^7/_8$ Krz.; mit der Jahrzahl 1612 fl. 38. $33^1/_4$ Krz., das Stük ist also werth $17^1/_4$ Krz.

4. Sechsbäzner mit dem Wappen von Uri und Schwyz von 1610 fl. 39. $9^1/_3$ Krz., das Stük ist also werth $17^1/_4$ Kreuzer.

Staatsarchiv Bern, Allg. Eidg. Bücher C: Freiheiten, Münzwesen u. dgl., S. 661.

804.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1612, 5. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VI. 64. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Laurenz Wirz; Leodegar Pfyffer; Christof Feer; Jost Kraft, Ritter, alle des Raths. Uri. Gideon Stricker, Ritter, alt-Landammann; (Jakob) Muheim, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Christof Schorno, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Sebastian von Büren, alt-Landammann; Crispinus Zelger, Landeshauptmann und Statthalter, von Nidwalden. Zug. (Entschuldigt).

a. Veranlassung zur Ausschreibung dieses Tages waren der bewußte Span zwischen dem Gotteshaus Engelberg und denen von Stans, ferner die neulich in Constanz beschlossenen und durch den Druk veröffentlichten Synodalstatuten. Gemäß den eröffneten Instructionen ist man allseitig darüber einig, es müssen Mittel und Wege gesucht werden, wie diesen Sachen am füglichsten zu begegnen sei. Nach Abhörung dessen, was auf der lezten zu Engelberg gehaltenen Conferenz von beiden Theilen vorgebracht und verhandelt worden, sowie des Schreibens an den Ordinarius zu Constanz über den (auf die von Nidwalden) angelegten Bann und dessen dieser Tage eingetroffenen Antwort, und mit Hinsicht darauf, daß einige der auf der Synode zu Constanz aufgestellten Artikel zum großen Nachtheil und Abbruch der Rechtsamen und Freiheiten der weltlichen Obrigkeiten gereichen, hat man sich nach gepflogener Berathung entschlossen, die Angelegenheit des Gotteshauses Engelberg bis zum Eintreffen der Antwort des Prälaten, für welche ihm auf der dortigen Jahrrechnung ein Aufschub bis zum 8. Juli bewilligt worden, einzustellen, die Angelegenheit aber der Artikel der Synode zu Constanz, da Uri nicht instruirt und Zug abwesend ist, den Obrigkeiten zur reiflichen Erdauerung zu hinterbringen. Dem Abt soll geschrieben werden, er möchte, sobald er die Antwort von Constanz erhalten, sie an Lucern, zur Mittheilung an die übrigen Orte, schiken. Alsdann soll beförderlich eine andere Zusammenkunft angesezt und auch Solothurn und Appenzell J.-Rh. dazu eingeladen werden. Dort will man dann dahin trachten, durch eine Rathsbotschaft mit dem Bischof sowohl der Procedur wegen gegen Nidwalden als auch in Betreff der synodalischen Artikel zu handeln, daß er die Obrigkeiten künftig solcher beschwerlichen Neuerungen überheben möchte. **b.** (S. u. Engelberg). **c.** Matthias Finninger von Mühlhausen hält den gegenwärtigen Zeitpunkt für geeignet, ihm und seinen Mithaften zu dem Ihrigen zu verhelfen und die katholische Religion in Mühlhausen wieder „einzubringen", und hat daher mit Schwyz Unterredung gepflogen. Das Rathbegehren von Schwyz wird ad instruendum genommen. **d.** Der Bischof von Constanz antwortet mit Schreiben vom 30. Juni an Landammann und Rath von Nidwalden auf deren Beschwerde vom 26. über die von seinem Vicar erlassene Citation: Er habe bereits befohlen, die nöthigen Informationen einzuziehen, und werde nach deren Einlangen fernere Antwort geben; inzwischen mögen sie sich für versichert halten, daß er ihnen an ihren Rechten und Privilegien Abbruch zu thun nicht Willens sei; weil aber nach gemeinem Recht jeder Richter auf des Klägers Begehren Citationen zu erkennen pflege und dadurch dem Citirten an seinen Rechten nichts benommen werde, werden sie, wenn sie auf den bestimmten Tag bei seinem Gericht erscheinen, über ihre Rechte genugsam angehört und wider ihre Privilegien und das Landrecht nicht beschwert, sondern nach Befinden von der Klage absolvirt und ledig gesprochen werden.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.

b. Art. 238.

Zu **a.** „Bischoff zu Costantz will durch letst tractierte Statuta Synodalia folgende Puncten in geistlich Recht zühen vnd dem weltlichen Staab entzühen:

Es solle kein Priester lychtlich resignieren wegen besserer Pfrüenden. Von Vslyhung deß gelts. Kein Cappell oder Betthuß vnd kilchen sollent ohne sin bewilligung gebuwet werden. Sagt, in allen kilchen sye fryheit, niemandt darin zefachen, vnd den geistlichen gibt er gwalt zu testamentieren, wie Inen gfalt. Die Executores sollicher testamenten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sollendt Im rechnung geben. Es solle dhein geistlicher vor dem weltlichen Richter redt vnd antwort geben, kein sach vßgeschlossen. In den Hüsseren der Geistlichen soll der weltliche Richter keinerley recht nitt suchen, sonder (zuuerstohn), was in selbigen geschehe, nütt zerechtuertigen haben. Alle Pfleger der Gottshüsseren, Spittälen, Siechenhüsseren vnd derglychen Pfrüenderhüsseren sollendt schwören, vff sin vordere Ime rechnung zegeben. Kein nüwe Bruderschafft ohne sin oder Ihr Ht. Consens vffrichten. Der Bischoff vermeint, wann er begäre, müesse man Ime von allerley bruderschafften rechnung thun vnd geben. In sachen, so einer ein Jungkfrow geschwecht. Eint oder dem andren kind zuzeeignen. In versprochnem Hyratgutt selbigem tax. Beroubung oder kilchen diebstäl vnd derselbigen güeteren. Allerley wucher vnd wucherliche sachen. Item darin gemischet die sachen vnd zutragende spän in pfrüenden. Die Sachen ohne Vnderscheid in Collaturen, in den Stifftungen, in klein vnd großen Zehenden, in nüwbrüchen so wol von besitzeren als denen, so solliche antasten möchtendt. In allen Dienstpflichten gegen Gottshüsseren vnd geistlicher. In allen ynkhommen, Renten, gülten, Zinß, Zehenden, ligents oder faarendts, nütt vßgeschlossen, den kilchen pfrüenden, gottshüsseren, Spittälen, Cappellen, Siechenhüsseren vnd andren geistlichen Orten. In testamenten vnd vergabungen zu Gottseligen dingen. Alle sachen, so man wider geistliche hatt, ob es glych Ihre Erbschafften, so sy zeerben, oder Ihre Verlassenschafft anträffe. Item die Vnbilligkeiten oder schmach, so von weltlichen den geistlichen beschehe. Item so Wittwen vnd armseligen lütten das recht wytter zeüben abgeschlagen, wie ouch eim Jeden, niemand vßgnon, wytter recht by Im zesuchen. Item allen weltlichen, die sich rechtmeßig dem weltlichen richter entzüchendt vnd dem geistlichen vnderwerfendt. Beschließt mit disem argument, die kleiner würde der größeren wychen solle. Beuilcht sollichs allen geistlichen gar ernstlich nachzekommen vnd by dem Vann by den weltlichen kein Rhaat noch hilff zesuchen wider Inne oder sine rechtsame."

Landesarchiv Schwyz, Beilage zum Abschied.

805.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1612, im Juli.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede VI. 199.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh.	**e.**	Art. 80.	Rechts- und Gerichtssachen ꝛc.
Luggarus und Mainthal.	**d.**	Art. 26.	Kammerrechnungen.
Landvogtei Luggarus.	**b.**	Art. 153.	Rechts- und Gerichtssachen.
Landvogtei Mainthal.	**a.**	Art. 407.	Rechts- und Gerichtssachen.

806.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden. Lucern. 1612, 30. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VI. 108. — **Kantonsarchiv Zug.** Abschiedbd. 10.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Laurenz Wirz; Christof Feer; Jost Kraft, Ritter, alle des Raths. Uri. Gideon Stricker, alt-Landammann; Hauptmann Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Christof Schorno, Statthalter. Unterwalden. Johann Imfeld, des Raths, von Obwalden; Johann Lussi, Landammann; Sebastian von Büren,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Statthalter. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. (Entschuldigt). Appenzell J.-Rh. Ulrich Näff, Landammann.

a. Hauptveranlassung zur Ausschreibung gegenwärtigen Tages sind die jüngst zu Constanz beschlossenen Synodalstatuten, die den Freiheiten der Eidgenossen Abbruch thun. Aus den Instructionen ergibt sich nun, daß kein Ort gesonnen ist, „sich diser puncten gegen Herren Bischoffen zu begeben, noch by dem wenigsten ynzelassen, sonder durch ein ernstlich schryben mitt ynfürung aller nottwendigen bedencken vnd gründen dieselbigen strax abschlahen vnd widersprechen". Eine Copie dieses Schreibens soll beförderlich jedem Ort zugeschikt werden, ebenso die vom Bischof einlangende Antwort; je nachdem diese ausfällt, soll man weiter über die Sache räthig werden. **b.** Bezüglich der Besteuerung der Klöster und Gotteshäuser zu einem Vorrath für Vaterlandsnöthen und andere Zufälle und für arme Klöster, wie schon früher angezogen worden ist, soll man der Sache nachsezen und den Nuntius um Auswirkung der päpstlichen Einwilligung ersuchen und dann „fortrucken", wie jeder Gesandte zu referiren weiß. Wegen der weltlichen Amtleute der Klöster soll man das Nachdenken walten lassen. **c.** Auf einen Bericht der Schwyzer Gesandten über das klägliche Anliegen des Matthias Finninger und Mithaften, welche Schwyz in seinen Schirm aufgenommen hat, wird Schwyz gerathen, denselben angedeuteter Maßen beholfen zu sein, unter Zusicherung jeglichen Beistandes. **d.** Bezüglich des Spans mit Bern wegen der Landschaft Waadt stellt der savoyische Ambassador das Ansuchen, die katholischen Orte möchten Zürich ersuchen, daß es in gemeinem Namen Bern zur Abfertigung bevollmächtigter Gesandten auf den auf October angesezten Tag auffordere, ebenso Basel zu einem klaren Entschluß über das Geschäft der Conducta der Kaufmannsgüter. **e.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Auf der lezten Jahrrechnung zu Baden war ein Anstand zwischen der Stadt Zug und dem äußern Amt über Beschikung der badischen Jahrrechnung zu Tag getreten, indem die Gesandten der äußern Gemeinden sich beschwerten, daß die Stadt auch Gesandte geschikt habe. Leztere entschuldigt sich, daß ihre Gesandten mit den Jahrrechnungssachen sich nicht befaßt haben, daß sie sich aber für befugt halte, in andern, z. B. Vaterlands-, Religions- und Fürstensachen ihre Gesandten beisizen zu lassen und daß die äußern Gemeinden darüber sich zu beschweren keinen Grund haben, weil es ohne deren Kosten oder Abbruch geschehe. Sie werden angewiesen, sich freundlich mit einander zu vereinbaren. **h** u. **i.** (S. u. Thurgau). **k.** Jedes Ort soll seinen Theil an den Kosten der Botschaft nach Ensisheim möglichst bald entrichten, da es auf lezter Jahrrechnung nicht geschehen ist. Den Anzug wegen der Kosten für die Sendungen nach Wallis und nach Piemont nehmen Uri, Schwyz und Unterwalden in den Abschied. **l.** Über das Anbringen betreffs des Bündnisses, das die IV evangelischen Städte mit den protestirenden deutschen Fürsten von Rötteln (Baden), Brandenburg und Hessen abzuschließen vorhaben, soll jeder Gesandte an seine Obrigkeit berichten. Und da man vermeint, daß Basel und Schaffhausen kraft ihres Bundes mit gemeinen Eidgenossen dazu nicht befugt seien, soll jedes Ort seine Stimme über den Antrag, dieselben davon abzumahnen, mit Beförderung nach Lucern schiken. **m.** Sekelmeister Imfeld soll aus ihm wohlbekannten Gründen die von Hasle warnen, Jemanden auf den Bellenzermarkt zu schiken. **n.** Lucern, Uri und Schwyz sollen auf den jungen Jakob Kaiser von Hergiswyl fahnden und ihn auf Betreten seiner Obrigkeit ausliefern. **o.** Sowohl das Mosten, als das Ausschenken, Verkaufen und Kaufen von Most sollen die V katholischen Orte bei hoher Buße verbieten. **p.** Die V katholischen Orte finden, es soll kein Ort landesflüchtigen Personen Unterschlauf oder Aufenthalt geben, vielmehr sie auf Begehren und gegen einen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Revers ausliefern. **q.** Die Gesandten von Schwyz und Unterwalden sollen an ihre Obern bringen, daß der lucernische Zoll an der Zinne kein neuer sei und nur die Kaufleute betreffe. **r.** Die V katholischen Orte sollten eine gleichförmige Ordnung gegen einander beobachten „mit dem hinder sich gan" des verkauften Viehs. Lucern wird jedem Ort eine Abschrift seiner Verordnung bei nächster Gelegenheit zuschiken.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **f.** Art. 430. Kirchliches u. Glaubenssachen. **i.** Art. 431. Kirchliches u. Glaubenssachen **h.** „ 106. Gachnanger Handel.

Bellenz, Bollenz ꝛc. **e.** Art. 389.

Das Verzeichniß der Gesandten aus dem Zuger Exemplar.

Zu **a.** Bei dem Zuger Exemplar liegt ein Schreiben des Bischofs von Constanz an die V katholischen Orte (Mörsburg, 27. Juli), das bei obiger Verhandlung noch nicht vorlag. Der Bischof schreibt: Dem Vernehmen nach werde auf Ende dieses Monats eine Conferenz in Lucern abgehalten, um die von den Prälaten und der Priesterschaft des Bisthums einstimmig angenommenen Synodalstatuten in Disputation zu ziehen, weil die katholischen Orte glauben, es werde dadurch ihrer Jurisdiction und ihren Freiheiten zu nahe getreten; es habe jedoch diese Absicht bei Aufstellung der Statuten nicht obgewaltet und er bezweke nicht, seine geistliche Jurisdiction zu ihrem Nachtheil zu erweitern und mehr, als die geistlichen Rechte und Sazungen und das hl. tridentinische Concilium zugeben, zu beansprechen; wenn sie Bedenken gegen einige Punkte der Statuten haben, so möchten sie ihm dieselben schriftlich mittheilen, indem er dann ihnen so begegnen werde, daß sie befriedigt sein werden; er erwarte, daß auf der lucernischen Conferenz nichts Schließliches und der geistlichen Immunität und den hl. Canones Präjudicirliches verabschiedet werde, ohne die nöthigen Aufschlüsse von seiner Seite angehört zu haben.

807.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1612, 18. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VI. 115.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Christof Feer, des Raths. Uri. Johann Peter von Roll, Ritter, Landammann; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann. Unterwalden. Johannes Imfeld, des Raths, von Obwalden; Johannes Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Statthalter.

a. Dieser Tag ist ausgeschrieben worden wegen des von Zürich auf das Einkommen des Prälaten von Rheinau gelegten Arrestes. (S. u. Thurgau). **b.** Der savoyische Ambassador, Herr von Tornetta, erneuert das Begehren um nochmalige Schritte bei Zürich, daß es Basel zur Bewilligung des Passes für die Conducten der savoyischen Handelsleute vermöge; er verantwortet sich bezüglich der Verdächtigung in Basel, als hätte er dieses Geschäft nicht im Auftrage seines Fürsten, sondern von sich aus betrieben und erpracticirt und hinterrüks der Gesandten und mit Beihülfe des Obersten Amrhyn den Landschreiber Sonnenberg zu einem Betrug verleitet; dabei bittet er im Namen des Herzogs, man möchte in dem Schreiben an Basel die Angelegenheit des Freiherrn von St. Joire in Savoyen von eines dort abgestorbenen Vasallen wegen im Besten und zu abgekürztem Rechten recommendiren. Seinen Begehren wird entsprochen. **c.** Die Orte, welche ihren Entschluß über das wegen des Bundes der evangelischen Orte mit den protestirenden deutschen Fürsten an Basel und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Schaffhausen zu erlassende Schreiben noch nicht an Lucern eingeschikt haben, geben nunmehr ihre Zustimmung. **d.** Nach Abhörung der Verantwortung des Bischofs von Constanz des Anstandes wegen über die Synodalstatuten wird für gut gefunden, ihm nichts weiter zu antworten, als daß man sich mit seiner Erklärung, daß diese synodalische Handlung eine gemeine Sache und er nicht Willens sei, den Eidgenossen an ihren Freiheiten, Rechten, Gebräuchen und Herkommen, auch guten Immunitäten etwas zu nehmen, sondern sie dabei verbleiben zu lassen, zufrieden gebe, ferner daß er, weil nun Engelberg ein gleiches Geschäft sei, worin die Schirmorte und weltliche Obrigkeit stets gehandelt haben, sich dessen auch entschlagen und die Schirmorte handeln lassen möchte. Dieses Schreiben und die bischöfliche Antwort darauf sollen so bald als möglich jedem Ort mitgetheilt werden. **e.** Es soll auch jedes Ort ermahnt sein, seine Stimme über die Ordnung „hinder sich gahns deß Vychs halben" nach Lucern zu schiken. **f.** Über den Anzug, die Bezahlung der ausstehenden spanischen Pensionen mit Beförderung schriftlich oder durch eine Abordnung zu betreiben, soll jedes Ort seine Meinung Lucern mittheilen. **g.** Ebenso sollen die Gesandten ihren Obern referiren, daß Uri seines Spans mit dem Prälaten von Disentis und der ergangenen Drohworte wegen gerathen worden ist, eine Abordnung in die Bünde zu schiken. **h.** Lucern wird aufgetragen, nach Wallis zu schreiben, damit der Bundesschwur, weil die Zeit bereits vorüber und die Kehrordnung nun an Zug ist, befördert und verrichtet werde. **i.** Das Anbringen des Gesandten von Zug in Betreff der Kehrordnung künftiger Tagleistungen zu Brunnen und Weggis soll an die Obrigkeiten gebracht werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **a.** Art. 432. Kirchliches u. Glaubenssachen.

808.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Schwyz. 1612, 20. August.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; Leander Zumbüel, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Sebastian Büeler, alt-Landammann; Christof Schorno, Statthalter; Commissär Fridolin Horat, des Raths. Nidwalden. Johannes Lussi, Landammann; Crispinus Zelger, Landeshauptmann, des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—n.** Art. 390—402.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

809.

Abordnung der V katholischen Orte nach Zürich..

Zürich. 1612, 23. August (vff Bartholomei Abents).

Landesarchiv Schwyz.

Instruction von Schwyz für seinen Gesandten, Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr: Er soll neben freundlicher Begrüßung daran sein, daß der Vortrag freundlich geschehe. Dabei soll er dem Ehrengesandten von Lucern die Verwunderung ausdrüken, daß dieses Geschäft nicht zu Baden, als einem dem Abt von Rheinau gelegenern Ort, vorgebracht worden, woselbst die Schiedorte auch gewesen und wo man vielleicht zu einer freundlichen Vergleichung hätte gelangen können; er soll auch beifügen, daß Schwyz zu dieser Botschaftschikung auf dem lezten Tag zu Gersau nur mit Widerstreben gestimmt habe, sich aber doch nicht habe söndern wollen, wiewohl seines Bedünkens die Sache wohl hätte ruhen können, damit nicht durch so viele angefangene Händel die wichtigsten zum Nachtheil der katholischen Religion verhindert werden; Lucern möchte daher in Zukunft nicht mehr so viele Sachen auf einmal vornehmen, sondern eine Sache nach der andern, wie es Zürich auch zu thun pflege. — Der Abschied fehlt.

810.

Beschwörung der Vereinung der Städte Zürich und Bern mit dem Markgrafen von Baden und Hochberg.

Durlach. 1612, 29. August (19. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Urkunde 456.

Gesandte im Namen der beiden Städte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter; Hans Heinrich Holzhalb, Pannerherr; Heinrich Bräm, des Raths; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber; Hans Kaspar Escher und Hans Heinrich Grebel, beide des Großen Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Abraham Stürler, Sekelmeister; Oberst Anton von Erlach, des Raths; Franz Ludwig von Erlach, Herr zu Spietz, des Raths; Hauptmann Niklaus von Mülinen, und Kaspar von Grafenried, beide des Großen Raths.

Im Namen der badischen Regierung: Markgraf Georg Friedrich und seine Räthe.

Das seit einiger Zeit unterhandelte Bündniß wird von beiden Theilen angenommen und abgeschlossen und sodann zu dessen Beschwörung geschritten (Beilage 22). Im Namen ihrer Obern und in Gegenwart des Markgrafen und seiner Räthe und einer großen Menge Volkes geloben die Gesandten der beiden Städte mit einem leiblichen Eid zu Gott, Alles und Jedes, was in dem Bundbrief begriffen, steif, fest und unverbrüchlich zu halten, demselben allerdings nachzukommen, nie dawider selbst oder durch andere etwas zu thun oder thun zu lassen, auf keine Weise, wie Menschensinn das erdenken möchte, ohne alle Gefehrde.

Am 4./14. September kamen zum Gegenbundschwur als Abgeordnete des Markgrafen die Herren: Otto, Wild- und Rheingraf, Oberst; Johann Wiprecht von Helmstadt, Landvogt zu Hochberg; Heinrich Weinschenk, Oberstlieutenant, Obervogt zu Kippenheim und Rastatt, und Werner Eglinger, Oberamtmann zu Badenweiler, nach Zürich und beschworen hier vor Räth' und Burgern und vor den Abgesandten Berns das Bündniß mit derselben Formalität, ebenso am darauffolgenden 11./21. September vor Räth' und Burgern zu Bern in Gegenwart der zürcherischen Abgesandten.

Urkunde im Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

811.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1612, 4. und 5. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VI. 131. — Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadthauptmann; Heinrich Kloos, Venner; Jost Kraft; Oberst Rudolf Pfyffer, alle drei Ritter und des Raths. Uri. Konrad von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann; Melchior Megnet, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Christof Schorno, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Johann Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Melchior Brandenberg; Vogt Heinrich, beide des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Burgermeister und des Raths. Solothurn. Johann Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Ulrich Näff, Landammann.

Der noch unerledigte Anstand zwischen Bern und Freiburg wegen Theilung ihrer Vogteien, und die zwischen Savoyen und Bern waltende Differenz waren die Hauptveranlassung zu Ausschreibung gegenwärtiger Conferenz. **a.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **b.** Der savoyische Ambassador, Herr von Tornetta, bittet nach freundlicher Begrüßung und gnädigen Anerbieten von Seiten des Herzogs, die katholischen Orte möchten gegen Bern ihre Autorität anwenden, damit es sich zu gütlicher Vergleichung mit dem Herzog verstehe, und zu dem Zweke Zürich ersuchen, daß es Bern ernstlich ermahne, seine Gesandten nach Baden mit den nöthigen Vollmachten abzufertigen, der Sache einen guten Beschluß zu machen, zugleich möchte man Zürich um Ausstellung der Patente für die Conducta angehen, damit der Herzog nach Gutfinden sie zum Nuzen seiner Unterthanen verwenden könne. In Betracht der Billigkeit dieser Begehren wird ihm willfahrt und dabei die Hoffnung ausgedrükt, das Versprochene werde gehalten, die Conducta immer continuirt und die Unterthanen von Seiten des Herzogs stets dazu angehalten werden. **c.** (S. u. Lauis). **d.** Laut Ausschreiben Zürichs sollen die Gesandten auf künftige Tagsazung zu Baden über folgende Punkte instruirt werden: Todtschlag des Cäsar Castorius, verübt an Statthalter Brocco im Fleken Lauis, Handel wegen Mühlheim, thurgauische Landmarche, Botschaftschikung in das Rheinthal der Angelegenheit wegen mit dem Abt von St. Gallen, Kirche zu Rheinau, Revision der ennetbirgischen Statuten und Freiheiten, Auslieferung zweier Gefangener zu Lauis an Mayland. **e.** (S. u. Lauis). **f.** Die Relation der zu Mayland gewesenen Ehrengesandten über ihre Verrichtungen wird genehm gehalten und freundlich verdankt und an den Gubernator und an den Ambassador Casale Dankschreiben erlassen. Die Mission betraf folgende Punkte: Begehren um Vorweisung der Patente wegen der versprochenen bundesgemäßen Hülfe: der Gubernator habe sie vorgewiesen; Unruhen in Bünden und Paß zu Ursern: es werde getreues Aufsehen gehalten werden; Ausrottung der Banditen: er sei dazu bereit, jedoch möchten die Eidgenossen ihrerseits es auch thun; Zahlung der Pensionen: sie werde bis nächsten Martini erfolgen. Im Übrigen, melden die Gesandten, habe der Gubernator sich ganz freundlich erzeigt und gegen die Eidgenossen alle gute Freundschaft und Nachbarschaft anerboten. **g.** Dem Bischof von Constanz wird in Betreff des spänigen Handels wegen der Synodalstatuten kurz geantwortet, wofern er den begehrten Revers nicht gebe, erkläre man nochmals, bei unsern Sachen zu verbleiben und weder weiter darüber zu disputiren noch zu handeln. **h.** Wallis entschuldigt sich in einer Zuschrift, daß es die Bundeserneuerung, welche dieses Jahr in Zug hätte

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stattfinden sollen, aus triftigen Gründen auf künftigen Frühling verschoben habe. — Was sodann die Religionssachen im Wallis anbelangt, sowie der Walliser besondere Bündnisse mit den Bernern und Bündnern, soll das reiflich überlegt und auf künftigem Bundesschwur angeregt werden. Dem Bischof wird geantwortet. Der Gesandte von Solothurn wird beauftragt, in der katholischen Orte Namen mit dem französischen Ambassador zu sprechen, was der Sache zum Guten dient. **i.** Verschiedener Bedenken wegen wird der Anstand mit Österreich wegen des Zolls zu Rheinfelden zu nochmaliger Berathung nach Baden gewiesen. **k.** Was die nach Mayland abgeordneten Gesandten in Lauis mit dem Legaten abgesprochen haben des Bischofs von Constanz wegen, ferner bezüglich der Taxe für Aufnahme der Kinder in die Klöster, endlich in Betreff der von den Gotteshäusern bei den Schirmorten zu hinterlegenden Summen, darüber weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten. Über die Sache der Klöster halben soll man zu Baden räthig werden, deßgleichen auch der fremden und besonders der sectischen Amtleute und Diensten wegen in denselben. **l.** Weil man in Betreff der aufgelaufenen Kosten für die Abordnungen nach Wallis, Ensisheim und Turin ungleich instruirt ist, wird der Gegenstand wieder in den Abschied genommen. **m.** Über die auf der lezten Jahrrechnung zu Baden entworfene Münzverordnung, die bei Zürich etwas Bedenken findet, soll zu Baden nochmals berathschlagt werden. **n.** (S. u. Freiämter). **o.** (S. u. Thurgau). **p.** Jede Obrigkeit wolle eingedenk sein, künftig die Stimmen über die zu Baden berathschlagten Sachen beförderlicher als bisher zu überschiken. **q.** (S. u. Baden). **r.** Schwyz wird mit denen von Gersau reden der fremden Landstreicher wegen, die häufig auf ihre Kirchweihe kommen und den benachbarten Orten sehr überläftig sind. **s.** Auf die vom französischen Ambassador eingeschikte Notification der Heirathen „zwischen Frankreich und Hispanien" wird gratulirt und gedankt. **t.** Gemäß frühern Beschlüssen und kraft der Bünde soll kein Ort die Maleficanten und von ihrer Obrigkeit „verbandyteten" Personen dulden. **u.** In Baden soll man den französischen Ambassador der bewußten Zahlungen halber mahnen. **v** u. **w.** (S. u. Thurgau). **x.** (S. u. Mendris). **y.** Auf dem auf den 21. October nach Baden angesezten Tag soll angezogen werden, daß laut ergangenen Abschieden alle Orte der Verordnung über den Verkauf der Mastochsen über das Gebirge nachleben sollen; die Viehhändler mögen aus bewußten Gründen selbst herkommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**o.** Art. 433.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	**w.** Art. 434.	Kirchliches u. Glaubenssachen.
	v. „ 68.	Justizsachen.		
Grafschaft Baden.	**q.** Art. 81.	Juden.		
Landvogtei Freiämter.	**n.** Art. 17.	Residenz des Landvogts.		
Landvogtei Lauis.	**c.** Art. 197.	Justizsachen.	**e.** Art. 198.	Justizsachen.
Landvogtei Mendris.	**x.** Art. 402.	Beamte.		
Bern-freib. Vogt. überh.	**a.** Art. 100.			

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

812.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1612, 21. October.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VI. 144. — **Staatsarchiv Bern.** Allg. Abschiede ZZ. 930. — **Kantonsarchiv in Aarau,** Abschiedbd. XII. 16.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Oberst Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Kloos, Ritter, des Raths. Uri. Hans Konrad von Beroldingen, Landammann; Melchior Megnet, Statthalter. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Jost Ulrich, Landesfähnrich, Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Melchior Brandenberg, des Raths; Ulrich Trinkler, alt-Ammann. Glarus. Heinrich Hösli, Landammann; Michael Bäldi, alt-Landammann. Basel. Sebastian Spörli, des Raths; Hans Friedrich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. H. Lamberger, des Raths, alt-Burgermeister. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß. Schaffhausen. Heinrich Schwartz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Innerrhoden; Johann Schüß, Landammann, von Außerrhoden.

a. Um den durch die Unordnung im Münzwesen der gesammten Eidgenossenschaft und besonders dem gemeinen Mann erwachsenden Schaden einigermaßen abzuwenden, werden auf Ratification hin einstimmig folgende Artikel beschlossen: 1. Man soll fürderhin kein gemünztes Geld einschmelzen oder anderes Geld daraus machen. 2. Niemand darf Geld aufwechseln, um es in die Münzen innerhalb oder außerhalb der Eidgenossenschaft zu schiken, und zwar bei Strafe der Confiscation des Gelds und je nach Umständen bei Strafe Leibs und Lebens. 3. Man soll fortan in der Eidgenossenschaft kein gröberes Geld schlagen als Bazen und die kleinern Sorten; das kleine Geld darf in seinem bisherigen Gehalte nicht verringert werden; Zürich, Lucern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Glarus werden sich über den Tag einer Zusammenkunft verständigen, um diesem kleinen Geld eine gewisse, beständige und der Sache gemäße Probe zu bestimmen. 4. Die Werthung der großen Gold- und Silbersorten soll eingestellt sein bis auf geschehene Reformation im Reich, die ohne Zweifel nicht lange ausbleiben wird; inzwischen soll jede Obrigkeit dafür sorgen, daß hierin keine Ungebühr geübt werde. Über das Alles sollen die Orte ihr Gutfinden innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des Abschiedes unfehlbar nach Zürich einschiken, damit je nach dem Resultat die Publication erfolgen kann. **b.** In einer Zuschrift aus Paris vom 23. September meldet König Ludwig, daß er dem Andreas le Pot und Osias Begny die Einfuhr des Salzes aus Frankreich in die Orte der Eidgenossenschaft und in die zugewandten Orte bewilligt habe, in der Absicht, den Eidgenossen damit einen Gefallen zu erweisen; er empfehle ihnen die benannten Herren sammt ihren Factoren und Bevollmächtigten und bitte, auf deren Salz keine Auflage zu legen, weil die Einfuhr desselben unter seiner Autorität geschehe und den Orten nur zu Gutem gereiche. Ferner wird verlesen ein Schreiben des Ambassadors de Castille, datirt aus Colombiers vom 9. October, worin er begehrt, man möchte dieser Salzeinfuhr alle Förderung angedeihen lassen, und die Zuversicht ausspricht, man werde, wenn man einmal die Güte dieses Salzes erprobt habe, schwerlich mehr anderes brauchen, da es besser sei als das burgundische und deutsche Salz; dabei meldet er, daß auch die Landschaft Wallis von diesem Salz wünsche, daß die Unternehmer es wohlfeil geben werden und geben können, da der König in dieser

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Absicht sie von allen Gabellen und Zöllen befreit habe. — Die genannten Unternehmer le Pot und Begny endlich machen folgende Offerten zu einem Salzvertrag: Sie verpflichten sich, ein genügendes Quantum französisches Salz, weiß und rein, in die Eidgenossenschaft und zugewandten Orte zu liefern; das Salz soll um den vierten Theil besser sein, als das bisher gebrauchte; sie wollen es zu einem geringern Preise verkaufen, als bisher in diesen Landen bezahlt worden; dieses französische Meersalz soll in jeder Beziehung besser sein und kann ohne Abgang in Vorräthen aufbewahrt werden; die Eidgenossenschaft dagegen erlaubt ihnen, die nöthigen Salzkästen, wo sie es gut finden, aufzustellen; sie bewilligt ihnen alle Pässe zu Wasser und zu Land durch die ganze Eidgenossenschaft und befreit sie von allen Zöllen; sie sichert ihnen allen Beistand zum Vertrieb des Salzes zu; die in den Salzkästen aufbewahrten Vorräthe dürfen unter keinen Umständen angegriffen oder verarrestirt werden. Sie bitten um eine gnädige Antwort, es sei in'sgemein oder von einzelnen Orten, damit sie ihre Niederlagen einrichten und mit Beginn des künftigen Jahrs mit dem Vertrieb anfangen können.

c. Hans Christof von Stadion, Konrad von Aldendorf zu Neuhausen, Dr. Johann Christian Schmidlin und Michael Bartheller, Hallschreiber, tragen als Abgesandte des Erzherzogs Maximilian vor: Was auf der Tagsatzung zu Baden im Juni tractirt worden, haben sie ihrem Fürsten umständlich referirt; derselbe finde, daß von den Waaren, welche in der Eidgenossenschaft erzeugt und durch die in der Erbeinung begriffenen österreichischen Lande anderstwohin geführt werden, billiger Weise der ganze Zoll gefordert werden könne, da er als die höchste Obrigkeit in seinen Landen Zölle aufzusezen das Recht und Niemand ihm darin etwas vorzuschreiben habe; der Erbeinung wäre das nicht entgegen, indem dieselbe nur die in den österreichischen Landen und in der Eidgenossenschaft Wohnenden betreffe, nicht aber auch das, was außerhalb dieser beiden Stände verhandelt werde; was dahin gelange, müsse verzollt werden; seinem Anerbieten gemäß wolle er sich indeß mit dem halben Zoll begnügen, jedoch unter der Bedingung, daß diese Vereinbarung an keine Zeit gebunden sein, sondern ewig gelten soll. Hierauf stellen Abgeordnete der Kaufleute von Basel und St. Gallen das Begehren, man möchte, da die Zeit dieses Zolls ausgelaufen sei, für dessen Aufhebung besorgt sein. Nun wird ein Ausschuß an die österreichischen Commissarien abgeordnet, um ihnen des Erzherzogs angebotenen Gnaden zu verdanken, die Beschwerden der Kaufleute mitzutheilen und Aufschluß zu begehren, ob man österreichischer Seits darauf bestehe, entgegen der Erbeinung den Eidgenossen den Salzkauf bei der Pfanne zu Hall abzuschlagen. Die Commissarien antworten, der Klagen der Kaufleute können sie sich nicht annehmen, da man beiderseits von Obrigkeits wegen mit einander tractire und, was diesen beliebe, den Unterthanen auch gefallen müsse; des Salzkaufs zu Rütti wegen hätten sie vermeint, daß man zuerst, da es zwei verschiedene Sachen seien, die Zollhandlung erledigen sollte, jedoch wollen sie des Erzherzogs Willen darüber eröffnen. Da der Salzhandel noch in Hall gewesen, haben die Kauf- und Fuhrleute wegen des zu großen Zudrangs oft vierzehn Tage in großen Kosten warten müssen, bis sie Salz bekommen haben, auch sei das Land dort rauh und eng und es mangle an Futter und Lebensmitteln, zudem haben einige Kaufleute dort den ganzen Handel an sich gebracht und zu ihrem Vortheil die Preise erhöht; dieser und anderer Gründe wegen sei der Salzkauf nach Rütti verlegt worden; weiter in diese Sache sich einzulassen haben sie keine Vollmacht. Nach langen Erörterungen wird endlich von der Mehrheit auf Ratification hin ihrer Obern erkennt: Die zwei ersten Punkte der Vergleichung von 1561 mit Kaiser Ferdinand und deren Erneuerung von 1587 mit Erzherzog Ferdinand lasse man verbleiben, was aber den dritten Punkt belangt, nämlich die Waaren betreffend, welche in der Eidgenossenschaft fallen, wachsen oder erzeugt werden, und nachmals durch der Erbeinung zugethane Lande hinaus und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an andere Orte geführt werden, so sollen diese aus den in den Verträgen angedeuteten Gründen den halben Zoll bezahlen, und zwar auf zwanzig Jahre und beiden Theilen an ihren Regalien und Freiheiten, sowie auch der Erbeinung gänzlich unbeschadet; nach Abfluß dieser zwanzig Jahre soll man sich abermals verständigen. Bern, Nidwalden, Basel, Solothurn und Schaffhausen nehmen es in den Abschied. Der freie Salzkauf bei der Pfanne soll den Eidgenossen wie von Alters her bewilligt sein, da ihnen gemäß der Erbeinung freier Handel und Wandel in allen zu Österreich gehörigen Herrschaften, Landen, Städten, Märkten, Fleken, Dörfern u. s. w. ausdrüklich zugesichert ist. Der Erzherzog möge innert sechs Wochen seinen Entschluß über diese Vergleichung Zürich mittheilen, damit dann nach Beschaffenheit der Sache der Handel abgeschlossen werde, inzwischen sollen auch die Orte, welche diese Sache in den Abschied genommen haben, ihre Stimmen darüber an Zürich schiken. (Actum 24. October). — Der Gesandte Nidwaldens erklärt, daß er in die Zollverhandlung mit den österreichischen Commissarien durchaus nicht einwillige. **d.** Als Abgesandte des Herzogs von Savoyen eröffnen dessen ordentlicher Ambassador, Ludwig Freiherr de Tornetta, der Freiherr de Villetta und Franciscus Valdenga, herzogl. Kämmerer, alle drei geheime Räthe, Folgendes: Der Herzog, der Eidgenossen bester Freund und Bundesgenosse, habe sie beauftragt, „üwere Herrligkeiten sampt und sonders" zu begrüßen, ihnen seine bundesgenössische Gesinnung zu vermelden und die Resolution derer von Bern in Empfang zu nehmen über den seiner Landschaft Waadt wegen obwaltenden Span, welche Landschaft Bern zum Schaden des Herzogs im Besiz habe; schon leztes Jahr, dann wieder auf voriger Jahrrechnung und seither auf zwei Tagsazungen der katholischen Orte zu Lucern haben sie im Namen des Herzogs ganz ernstlich angehalten, gemeine Orte möchten Bern ermahnen, seine Rathsgesandten auf gegenwärtige Tagsazung mit umfassenden Vollmachten abzufertigen; nun erwarten sie, es werde ihnen Bern mit einer willfährigen Antwort begegnen; man werde sich wohl erinnern, wie oft der Herzog gebeten habe, diesen Span durch gütliche Mittel beilegen zu lassen, was der gerechteste und üblichste Weg wäre; der Herzog hoffe, die Eidgenossen werden das, was sie ihm durch ihre Gesandten vertröstet und anerboten haben, auch in der That thun und die Sache zu einem erwünschten Ziele befördern helfen. Nach Anhörung dieses Vortrags und nach Ablesung einer Zuschrift des Herzogs erwidern die Gesandten Berns, ihre Obern hätten sich nicht versehen, daß der Herzog diesen Handel wieder anregen würde, weßhalb sie auch keine Instruction haben, „in einich gefätz ald disputieren" sich einzulassen; sie glauben nämlich, es sei eine genugsam erörterte und entschiedene Sache; durch den Vertrag von 1564, den sie auf Verlangen vorlegen werden und der von beiden Theilen besiegelt und durch die eidgenössischen Schiedherren bestätiget worden sei, seien die drei Vogteien Gex, Thonon und Ternier dem Herzog wieder zurükgegeben, alles Andere aber der Stadt Bern und ihren ewigen Nachkommen zugesprochen worden, gegen Übernahme einer bedeutenden Summe, wofür die ganze Landschaft versezt gewesen; Herzog Philibert Emanuel habe darauf ganz freundlich und nachbarlich mit Bern gelebt und später sogar ein Bündniß auf seine Lebensdauer mit ihm abgeschlossen; Frankreich und Spanien haben genannten Vertrag gut geheißen und König Heinrich III. die Bern zugesprochene Landschaft Waadt in den ewigen Frieden und in den gleichen Schirm wie die übrige Landschaft Berns aufgenommen; sie bitten, die Eidgenossen möchten Bern dabei schirmen und den Herzog mit seiner Prätension abweisen; Bern werde auch fernerhin gegen die savoyischen Unterthanen Frieden und gute Nachbarschaft erzeigen. Diese Antwort wird unverzüglich den savoyischen Gesandten mitgetheilt, mit dem Erbieten, man wolle, wenn man etwas zur Vereinbarung der Parteien beitragen könne, es gerne thun. Die savoyischen Gesandten antworten schriftlich, was die Herren von Bern erklären sei keine Resolution auf das ernstliche

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Begehren des Herzogs um Zurükstellung der Waadt, sondern eine kurze Aufzählung der vermeintlichen Rechte Berns, ohne Erwähnung der darauf erfolgten Interruption, durch welche das von Bern prätendirte Recht kraftlos erkennt worden; deßhalb werden sie es in ihren Abschied nehmen, dem Herzog darüber referiren und dessen fernere Befehle gewärtigen; sie danken übrigens den Eidgenossen für den in dieser Sache erzeigten guten Willen und bitten um eine authentische Bescheinigung, daß sie zur Vereinbarung ihr Möglichstes gethan und die Sache nur an Bern „erwunden" habe, damit, wenn der unbefugte Besiz der Waadt zu Weitläufigkeiten führen würde, Jedermann wisse, daß Bern die Ursache davon sei, das die gute Gelegenheit versäume, die Sache zu einem allseitig befriedigenden Ende kommen zu lassen. Die Gesandten Berns repliciren, daß sie zwar keine Antwort schuldig wären, aber der Behauptung, die Waadt gehöre dem Herzog, widersprechen müssen und die angedeutete Interruption nicht beachten; das Land sei rechtmäßiger und billiger Weise ihren Herren und Obern, laut guter Briefe und Siegel. — Da man mit Bedauern sieht, wie weit von einer Vergleichung die Parteien noch sind, erachtet man, es sollten auch die savoyischen Abgesandten, da Bern für seinen Theil seine wohlbegründeten Gewahrsamen vorgelegt hat, ihre Argumente mittheilen, durch welche sie diesen Vertrag (von 1564) umzustoßen und zu entkräften vermeinen, indem man erst dann im Stande wäre, mit Erfolg in der Sache zu handeln. Diese aber lassen erwidern, da Bern nicht antworten wolle, stehe das auch ihnen nicht zu; sie haben den Befehl, im Namen des Herzogs die Waadt von Bern zu fordern, oder aber, wenn ihnen dieses abgeschlagen würde, Zeit und Ort zu begehren, wann und wo man beiderseits mit Schiedleuten zusammenkommen und in Güte diesen Span vereinbaren solle; dort werden sie ihre Documente vorlegen und dem, was gesprochen werde, sich unterziehen. Die Gesandten Berns wollen auch hierauf nicht antworten; wenn der König von Frankreich oder die Eidgenossen dem Herzog etwas versprochen haben, lassen sie das in seinem Werth bleiben, ihre Obern haben niemals dazu eingewilligt, auch Niemanden darum angesprochen; sie wollen mit dem Herzog und seinen Unterthanen friedlich und in aller Liebe leben und gute Nachbarschaft pflegen. — Da sich also nichts weiter ausrichten läßt, wird der Handel ad referendum in den Abschied genommen, in Erwartung, die Parteien werden sich mit der Zeit nähern und inzwischen nichts Unfreundliches gegen einander vornehmen. **e.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **f.** (S. u. Lauis). **g.** Aus vielen erheblichen Gründen hat man allerseits für nothwendig befunden, vom Kaiser die Erneuerung der Regalien zu empfangen, da man in des Reiches Namen über das Blut richtet und über den Ehrenwappen des Reiches Krone und Adler führt. Daher soll, sobald ein Reichstag gehalten wird, Zürich den übrigen Orten es kund thun und alsdann Zürich, Lucern, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Schaffhausen Gesandte zur Verrichtung dieses Geschäfts abordnen. Der Gesandte von Solothurn stimmt nicht dazu und erklärt, seine Herren und Obern werden dessen keine Kosten haben wollen. **h.** (S. u. Thurgau). **i.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**h.**	Art. 435. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Vier ennetb. Vogt. überh.	**e.**	Art. 81. Rechts- und Gerichtssachen ꝛc.
Landvogtei Lauis.	**f.**	Art. 199. Justizsachen.
Bern-freib. Vogt. überh.	**i.**	Art. 101.

Der Zusaz, betreffend die Statuten von Luggarus in **e**, sowie **i** aus dem Berner Exemplar; **e**, lezter Saz, aus dem Exemplar im Aargauer Archiv, § 13.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zu **e.** Laut einem Schreiben Zürichs an Basel vom 6. Januar (alt. Kal.) 1613 hatten sich die meisten Orte bereits in zustimmendem Sinne erklärt, mit der Reservation, daß der Salzkauf bei der Pfanne zu Hall wie von Alters her den Eidgenossen freigelassen werde. Im Fernern enthält das Schreiben die Anzeige, daß nach eingelangtem Bericht von der Regierung zu Ensisheim und Dr. Schmidlin Erzherzog Maximilian die zu Baden gepflogene Zoll- und Salzhandlung ratificirt habe und Weisung ergehen lassen werde, daß den eidg. Kaufleuten Salz aus Hall zu beziehen gestattet werde.

Kantonsarchiv Basel.

Zu **g.** Mit Zuschrift an Basel vom 8. April (alt. Kal.) 1613 zeigt Zürich an, daß sich Lucern weigere, die auf der Tagsazung zu Baden im October beschlossene Gesandtschaft an den Kaiser, wozu gegenwärtig der Reichstag zu Regensburg gerade gute Gelegenheit böte, seinerseits zu beschiken, namentlich wegen der erwachsenden großen Kosten und sodann weil dort der Eidgenossenschaft beschwerliche Sachen angemuthet werden möchten (worunter es, wie Zürich beifügt, die Türkenhülfe meinen möchte). Zürich, das die Unterlassung der Abordnung nunmehr, nachdem diese bekannt geworden, für schimpflich halte, habe bei Lucern dagegen Vorstellungen gemacht, jedoch vergeblich, so daß die Gesandtschaft einstweilen unterbleiben müsse, bis man sich bei nächster Zusammenkunft darüber werde besprochen und entschlossen haben.

Kantonsarchiv Basel.

813.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 1612, 20. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, Statthalter; Emanuel Beßler, alt-Landammann; Gideon Stricker, alt-Landammann; Oberst Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Jakob Muheim, alt-Landvogt im Rheinthal; Lieutenant Jakob Trösch, des Raths. Schwyz. Alt-Statthalter Ceberg; Fridolin Horat, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johannes Lussi, Ritter, Landammann; Landeshauptmann Crispinus Zelger, Statthalter.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—n.** Art. 403—415.

814.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1612, 20. und 21. November.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede VI. 166. — **Kantonsarchiv Zug.** Abschiedbd. 10.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadthauptmann; Leodegar Pfyffer; Heinrich Kloos, Ritter, Venner; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Johann Peter Roll, Ritter, Landammann; Vogt Sebastian Baldegger, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Oberst Jost Ulrich, Landesfähnrich und des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Niklaus Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Statthalter.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. (S. u. Thurgau). **b.** Lucern bringt vor: Nachdem man in gegenwärtigen bedenklichen Zeiten verschiedene Warnungen von zuverlässiger Seite her erhalten, wie Zürich und Bern ein neues Bündniß mit dem Markgrafen von Baden mit großem Pomp und Jubiliren aufgerichtet haben, wobei unter dem Namen des Markgrafen andere deutsche protestirende Fürsten interessirt seien, werde auch für die katholischen Orte nöthig sein, auf der Hut sich zu halten und nach guten Freunden sich umzusehen, wie vor zwei Jahren im gachnangischen Handel auch geschehen; insbesondere werde das nöthig, weil man den Stolz und Übermuth der beiden Orte, namentlich Zürichs in dem rheinauischen Geschäft, je länger je mehr verspüre; schon seit uralten Zeiten habe das Haus Lothringen gute Freundschaft und nachbarliche Gesinnungen gegen die Eidgenossenschaft bewährt, so namentlich auch der regierende Fürst gegen die katholischen Orte, besonders jüngst im Gachnanger Handel; aus diesem und aus andern wichtigen Gründen, und weil die Gegenpartei die katholischen Orte mit solcher Unbilligkeit zu drängen sich unterstehe, sei Anlaß gegeben worden, mit diesem Fürsten in ein näheres Verständniß sich einzulassen, immerhin jedoch unter Vorbehalt aller ältern Bündnisse. Da die andern Orte darüber nicht instruirt sind, nehmen sie diesen Vortrag ad referendum; ihre Stimme, ob ihnen beliebe, in die Sache sich näher einzulassen, sollen sie mit Beförderung nach Lucern schiken; alsdann wird man jedem die Punkte der vorgeschlagenen Freundschaft und nachbarlichen Vereinung ausführlich mittheilen. Was bei diesem Anlaß über die Hülfe, die gegebenen Falls von dem einen oder andern Ort zu gewärtigen ist, und von andern Particularitäten gesprochen worden, wird jeder Gesandte weitläufiger zu referiren wissen. **c.** Nach Verlesung der Beschwerden der Katholischen von Glarus gegen ihre evangelischen Mitlandleute wegen des verlorenen Vertragbriefes, des Heirathens, des Testamentirens an Kirchen, Pfründen und andere gottselige Orte wird gut gefunden, auf nächster katholischer Tagsazung sie anzuhören, weßhalb jedes Ort seinen Gesandten Instructionen darüber mitgeben soll. **d.** Der ausstehenden Pensionen, sowie der restirenden Kriegszahlungen wegen des Regiments von Beroldingen wird abermals nachdrüklich nach Mayland geschrieben. **e.** Auf den Bericht, daß einige von den Lauiser Banditen beim Commenthur zu Leuggern Unterkommen gefunden und von Hauptmann Zumbüel von Uri offene Patente erhalten haben sollen, verantwortet Landammann von Roll sich und seinen Bruder, den Commenthur; in Betreff der Sache des Hauptmanns Zumbüel wird Uri Nachfrage halten. **f.** Bauherr Feer von Lucern klagt in seinem und seiner Mithaften Namen, daß ein ihnen von ihrem Vetter Hans Jakob Blarer, Domherrn zu Constanz, gehörendes Erbe anderstwohin vertestamentirt worden sei, weßhalb sie einige im Thurgau gelegene Zehnten haben „verhefften" lassen, und daß die Domstift prätendire, das Recht müsse vor ihrem Capitel genommen werden, während sie vermeinen, es gehöre vor den Landvogt im Thurgau; er bittet, man möchte die constanzischen Anwälte, die von Ort zu Ort um Aufhebung des Arrestes anhalten wollen, abweisen. Wird ad referendum genommen. **g.** Auf nächsten gemeineidgenössischen Tag sollen die Gesandten instruirt werden für Maßregeln gegen das Sammeln von Brand- und andern Steuern, besonders der Burgunder und türkischen Gefangenen halber. Für die gemeinen Vogteien soll man den Landvögten Weisungen zugehen lassen. **h.** Der gefährlichen Läufe wegen wird jedes Ort so viel möglich für Kornvorräthe sorgen, auch wird an die Prälaten von Muri, Wettingen und Rheinau das Nöthige geschrieben, besonders, daß sie ihre Frucht nicht außer Land verkaufen möchten.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **a.** Art. 436. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Die Gesandten aus dem Zuger Exemplar.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

815.

Conferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Rapperswyl. 1612, 27. November (17. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 137, S. 409.

Gesandte: Zürich. Junker Hans Ulrich Keller, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Glarus. Adam Bönninger, Statthalter und des Raths.

a. Auf den von Schwyz an Zürich geschikten Bericht, daß die Reker und Fuhrleute des Oberwasserfahrs nicht mehr bei der alten Ordnung verbleiben wollen, sondern höhern Lohn verlangen, und daß zwischen den Rekern, Fuhrleuten und Schiffmeistern Mißverständnisse und Unwille obwalten, hat Zürich diesen Tag ausgeschrieben und dazu nicht nur die Kaufleute, Schiffmeister, Reker und Fuhrleute, sondern auch die III Bünde, die bei dieser Schifffahrt ebenfalls interessirt sind, eingeladen. Die Reker bringen vor, von Jahr zu Jahr schlage Alles auf, wovon Menschen und Vieh leben müssen; für Pferde, die sie noch vor wenig Jahren für 20 Kronen gekauft, müssen sie jezt 40 Kronen geben, denn schlechte Pferde können sie für ihren Dienst nicht brauchen; vormals haben sie für ihre Pferde eine Weide um 6 Kronen gehabt, jezt müssen sie das Doppelte bezahlen; deßhalb können sie sich mit dem in wohlfeilen Jahren festgesezten Lohn nicht mehr behelfen; das haben die Schiffmeister bereits eingesehen und bezahlen ihnen daher seit einigen Wochen über den alten Lohn von 3 Gulden 10 Bazen von jedem Schiff noch 5 gute Bazen Überlohn; sie bitten deßwegen dringend, den Lohn für das Reken eines Schiffes nach Wesen auf 4 Gulden festzusezen, denn beim alten Lohn können sie unter keinen Umständen mehr fahren und würden lieber nach einer andern Beschäftigung sich umsehen, als täglich in Gefahr Leibs und Lebens sich zu quälen. Darauf wird den Schiffmeistern vorgehalten, daß man ihnen leztes Jahr den Lohn aufgebessert habe, daß die Reker in ihrem Dienst seien, daß sie für ein Schiff mit Bündnergut nach Walenstadt 28 gute Gulden, für ein Schiff mit Glarnergut bis zur Ziegelbrüke 16 Gulden beziehen und davon die Reker verlöhnen müssen, daß man genug Leute fände, welche den Schiffmeisterdienst um den alten Lohn übernähmen und dazu noch die Reker ohne der Kornhändler und Kaufleute Beschwerde verlöhnten, daß man sie übrigens nicht vom Dienst treiben möchte, insofern auch sie den Rekern entgegenkommen. Die Schiffmeister verantworten sich, sie haben allerdings den Rekern seit ungefähr sechs Wochen einen Überlohn von 5 Bazen auf das Schiff bezahlt, aber nur deßhalb, weil dieselben um den alten Lohn nicht mehr haben fahren wollen und andere Reker nicht zu bekommen gewesen seien; sie haben aber diese Lohnerhöhung nur auf Recht und Rechnung hin bis zur nächsten Tagleistung versprochen und seien um so mehr dazu genöthigt gewesen, da gerade ungemein viel Frucht zu führen gewesen sei und sie dieselbe nicht haben auswachsen oder verderben lassen dürfen; leztes Jahr sei nur der Lohn der Schiffmeister verbessert worden, von den Andern geschehe keine Erwähnung, zudem sei zwischen ihnen noch ein großer Unterschied, da sie ein Schiff, das mit aller Ausrüstung auf 50 bis 60 Gulden zu stehen komme, länger nicht als zwei Jahre brauchen dürfen, während die Reker auf ihren Rossen eher Gewinn als Verlust haben; auch auf allen andern Wassern habe man den Schiffleuten, die ihre Schiffe fünf, sechs und mehr Jahre brauchen, den Lohn angemessen verbessert; übrigens könnte die begehrte Erhöhung, die wöchentlich von neun Schiffen 3 Gulden, somit jährlich 150 Gulden bringe, füglich auf die Früchte und Waaren geschlagen werden, in welchem Falle dann viele tausend Personen daran steuern würden, die es leichter geben könnten; es wäre nicht billig, wenn diese Auflage, die übrigens die Reker wohl verdienen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

müssen, den drei Schiffmeistern aufgebürdet würde; sollten sie aber wider Erwarten angehalten werden, den Rekern mehr als den alten Lohn zu geben, so wollen sie lieber den Schiffmeisterdienst aufgeben, als um nichts in Sorgen, Mühe und Gefahr sein. **b.** Der Gesandte von Glarus beschwert sich ebenfalls über dieses Begehren der Reker, aber noch mehr über den von Zürich vor einigen Jahren Glarus auferlegten Pfenning Messerlohn vom Mütt Kernen und über die leztes Jahr zu Zürich verabredete Erhöhung des Lohns von Wein und Früchten, die in's Land Glarus gehen, und begehrt, daß diese sich jährlich auf mehr als 100 Gulden belaufende Auflage aufgehoben werde, da man es gemäß Verträgen zu keinen Zeiten mit Zöllen, Immi oder Umgeld beschweren dürfe und jene Bewilligung ohne seinen Consens dem Lande auferlegt worden sei; ungeachtet er aber hierzu keine Vollmacht habe, wolle er gern vernehmen, was für freundliche Mittel hierin zu finden seien. **c.** Stadtvogt Gamser und Fiscal Bernhard Pitschi von Chur legen als Abgeordnete der III Bünde ein Schreiben der Häupter vor, worin diese gleichfalls begehren, daß man ihre Kornkäufer und Handelsleute ohne Neuerung bei der alten Schiffordnung verbleiben lasse, und fügen bei, daß die Ihrigen wider Gebührliches und Billiges nicht sein werden und daß sie, obgleich sie darüber zu verhandeln keine Vollmacht haben, gern den Ihrigen zu Erhaltung der Schifffahrt und Freundschaft das Beste reden möchten. Ihnen wird, jedoch ohne Vorwissen der Schiffmeister und Reker, eröffnet, da sie selbst zugestehen, daß die Reker mit dem alten Lohn nicht bestehen können, so möchte der Sache vielleicht am besten geholfen werden, wenn man ihnen über den alten Lohn von 3 Gulden 10 Bazen vom Schiff noch gäbe von jedem Mütt Kernen, der in's Sarganserland und über den Rhein nach Bünden geht 1 Haller, von einem Sak oder zwei Mütt Kernen 1 Angster und von jeder Balle Waaren 1 Angster; diese Auflage möchte den III Bünden besser dienen, als wenn vielleicht die Schifffahrt ändern sollte; über diesen Vorschlag erwarte man der III Bünde Bescheid, den sie an Zürich einschiken sollen. Gamser bittet schließlich, man möchte darauf halten, daß nicht heute Dieses, später etwas Anderes festgesezt werde, worunter nur der gemeine Mann zu leiden habe. **d.** Dem Herrn Gamser wird angezeigt, daß dem Vernehmen nach etliche Bündner unter dem Vorgeben, sie in ihrem Land zu brauchen, in Zürich und Lucern große Massen Frucht aufkaufen, dieselbe aber wieder aus ihrem Land führen; man solle für Abhülfe sorgen. Er verspricht, daß es geschehen soll und daß seine Obrigkeit dergleichen Käufer bestrafen werde. **e.** Die Kaufleute von Zürich übergeben in ihrem und gemeiner fremden Kaufleute Namen eine Beschwerdeschrift über die Punkte, über welche auch Glarus sich beschwert hat. Weil nun die von den Rekern begehrte Aufbesserung die Kaufleute nicht wenig berührt, wird die Sache einzustellen für rathsam erachtet und jedem Ort die Klage abschriftlich zugestellt. **f.** Bezüglich der von Glarus begehrten Moderation des Messerlohns und der leztjährigen Lohnerhöhung vermeinen Zürich und Schwyz, daß dem, was von der Mehrheit der drei Orte beschlossen worden ist, die Minderheit sich fügen müsse; sie bemerken, daß ihnen nicht gebühre, Beschlüsse, die die Obrigkeiten ratificirt haben, abzuändern; wenn Glarus der Messerlohn und der Überlohn der Reker nicht annehmbar scheine, so möge es sein Gut durch seinen Schiffmeister hinauf und hinunter führen lassen, die beiden andern Orte werden sich dann mit den übrigen oberländischen Gütern befassen und es sei dann von dieser Steigerung frei. Der Gesandte von Glarus entgegnet, er könne von seiner Instruction nicht abgehen noch sich weiter einlassen, indeß sei noch zu erläutern, wie jener Artikel, daß Glarus mit keinen neuen Zöllen beschwert werden dürfe, zu verstehen sei. — Wird in den Abschied genommen. **g.** Weil aus vorstehenden Gründen sich ergibt, daß etwas für die Äufnung der Schifffahrt gethan werden muß, soll jeder Gesandte seine Obern daran erinnern. Den Rekern wird, jedoch ohne Mittheilung dessen, was mit den Ge-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sandten aus Bünden besprochen worden ist, anbefohlen, das Reken noch ferner im alten Lohn zu besorgen, bis man darüber entschieden haben werde; man hoffe, daß diese Streitigkeiten bald zu einem guten Ende gebracht werden.

816.

Conferenz der Schirmorte des Gotteshauses Engelberg.

Lucern. 1612, Donstag 13. December.

Kantonsarchiv Schwyz. Acten: Engelberg.

Gesandte: Lucern. Ritter Jakob Sonnenberg, Schultheiß und Pannerherr; Landvogt Niklaus Ratzenhofer, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, Landammann; Christof Schorno, Statthalter. Obwalden. Peter Imfeld, Landammann; Melchior Imfeld, alt-Landammann und Pannerherr.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a–e.** Art. 240—242.

Der Abschied trägt kein Jahresdatum. Das Tagesdatum weist aber auf das Jahr 1612, indem in diesem Jahr der 13. December auf einen Donnerstag fiel. Damit stimmen auch der Inhalt des Abschieds und die Namen der Gesandten.

817.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt katholisch Glarus und Appenzell Inner-Rhoden.

Lucern. 1613, 8. bis 10. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VII. 5. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Leodegar Pfyffer; Heinrich Kloos, Ritter, Venner; Christof Feer; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; (Melchior) Megnet, Statthalter. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Hauptmann Hans Abyberg, des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Johann Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Statthalter. Glarus. (Entschuldigt). Freiburg. Niklaus Meyer, „General" und des Raths. Solothurn. Johann Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Ulrich Näff, Landammann.

Diese Conferenz ist hauptsächlich wegen des noch immer hangenden rheinauischen Geschäfts und wegen des vorhabenden Bündnisses mit dem Hause Lothringen ausgeschrieben worden. **a.** Die dieser beiden Angelegenheiten wegen an den französischen Ambassador nach Solothurn abgeordneten Schultheiß Schürpf und Statthalter Zurlauben erstatten Bericht über ihre Verrichtungen und melden, der Ambassador habe sie ganz freundlich angehört, in Sachen des Rheinauergeschäfts seine Dienste anerboten und sogleich Herrn Vigier nach Zürich abgeordnet, um dort der Sache zum Besten zu handeln; in Betreff des Bündnisses mit Lothringen habe er sich in gleichem Sinne ausgesprochen, wie er an jedes Ort geschrieben habe. Da man nun findet, daß diese Sache eine größere Tragweite habe, als angenommen werde, indem das Anmuthen des Ambassadors, mit Niemanden

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in Bündnisse oder dergleichen Verbindlichkeiten sich einzulassen ohne des Königs oder seiner Ambassadoren Rath, Wissen und Willen, den Freiheiten der Eidgenossen und ihrem alten Herkommen als einem freien Stand ganz zuwider ist; da man ferner gern gesehen, daß die Orte, welche dem Ambassador über sein Begehren bereits geantwortet haben, mit ihrer Antwort bis nach einer gemeinsamen Berathschlagung gewartet hätten, so wird nun eine freundliche, ehrliche und bescheidenliche Antwort an den Ambassador entworfen. Lucern, Uri, Unterwalden und Freiburg nehmen den Entwurf in den Abschied. Welche Orte zum Erlaß dieser Antwort stimmen, sollen es unverzüglich an Lucern berichten. Gleichwohl wird von der Mehrheit beliebt, das Rheinauer Geschäft so lange einzustellen, bis man vom Ambassadoren, den Solothurn darum angehen soll, vernommen haben wird, was Herr Vigier in Zürich ausgerichtet hat, und auch das lothringische Werk bis auf bessere Gelegenheit ruhen zu lassen. (Der Bericht Vigiers ist im Abschiedbd. 59 des Solothurner Archivs enthalten). **b.** (S. u. Sargans). **c.** Auf den Bericht, wie die guten katholischen Leute im Veltlin von ihrer Obrigkeit, den III Bünden, der katholischen Religion wegen bedrängt werden, wird Uri, welches als Nachbar die beste Gelegenheit dazu hat, beauftragt, über Alles genau sich zu erkundigen und den Befund den übrigen Orten mitzutheilen. Auch der Landvogt von Sargans soll sich fleißig über die Sache informiren und darüber berichten. **d.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Nach Verlesung des lezten Schreibens des Bischofs von Constanz in Betreff der Synodalstatuten wird einstimmig beschlossen, sich weder mit dem Bischof noch mit seinen Officialen in eine Conferenz oder Disputation einzulassen, sondern bei der vorigen Protestation fest zu verbleiben und, wenn etwas Weiteres erfolgen sollte, zum Nuntius Zuflucht zu nehmen. **g.** Die Gesandten von Schwyz, deren Obrigkeit die Angelegenheit des Matthias Finninger und Mithaften von Mühlhausen in Protection genommen hat, dringen auf Erledigung dieser Sache. In Betracht der Umstände aber hat man dermalen nichts Besseres finden können, als daß Schwyz bei Herrn Pistorius über die Sache sich erkundige. Je nach dem Bescheid kann dann fernere Berathschlagung erfolgen. **h.** Wegen der seltsamen und gefährlichen Läufe, Zeitungen und Warnungen, so allenthalben her von unsern Widerwärtigen sich zeigen, soll jedes Ort wachsam sein, fleißig Aufsehen halten und besonders an den Gränzen emsiges Spähen nicht ermangeln. **i** u. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** Betreffend die Angelegenheit der katholischen Glarner mit ihren Mitlandleuten wird man jedem Ort die Substanz derselben zuschiken, damit die Gesandten auf künftige Tagsazung zu Baden darüber instruirt werden können. **m.** (S. u. Luggarus). **n.** Die Gesandten von Schwyz werden eingedenk sein, was ihnen befohlen worden ist wegen der Abfuhr des Weins nach Mayland. **o.** Da bereits zwei Monate über den für Bezahlung der ausstehenden mayländischen Pensionen versprochenen Termin verflossen sind, wird beschlossen, die Sache an die höchsten Gewalten gelangen zu lassen, wenn bis St. Matthiastag die Zahlung nicht erfolgen würde. **p.** Der savoyische Ambassador, Freiherr von Tornetta, vermeldet des Herzogs Gruß und gnädige bundesgenössische Gesinnung, versichert, daß derselbe entschlossen sei, in jeder Noth all' sein Vermögen, ja seine Person selbst zu den verbündeten Orten zu sezen, bittet, sie möchten nach dem Exempel ihrer frommen Altvordern stets in Eintracht zusammen halten und gegen den Herzog in ihrer gutherzigen Affection verharren, und erbietet sich, allfällige Aufträge an den Herzog entgegen zu nehmen, da er jezt Geschäften wegen nach Hofe zu reisen im Begriffe stehe. Nach angemessener Verdankung werden ihm ernstliche Briefe und Vollmachten bezüglich der ausstehenden Pensionen an den Herzog mitgegeben. **q.** (S. u. Freiämter). **r** u. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** Den Obersten Lussi von Unterwalden und Stocker von Zug werden ihrer ausstehenden Anforderungen wegen an den Herzog von Savoyen für ihre Kriegsdienste fürbittliche

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Schreiben um Bezahlung bewilligt. **u.** Landammann Imfeld bemerkt, seine Obern sähen gerne, daß endlich die Canonisation des Bruders Klaus, über welche schon wiederholt verhandelt worden, in das Werk gerichtet würde, und ersucht, den Kapuzinern, welche nächstens auf das Generalcapitel nach Rom gehen, bezügliche Schreiben an die päpstliche Heiligkeit und an den Nuntius mitzugeben. — Entsprochen. **v.** An den Bischof und Landrath im Wallis wird wegen Erneuerung des Bundes und Burgrechts geschrieben, wie jeder Gesandte zu berichten weiß.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**e.** Art. 438.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	**r.** Art. 141.	Verkauf von Gerichtsherrsch.
	i. „ 235.	Marchen.	**s.** „ 70.	Justizsachen.
	k. „ 439.	Kirchliches u. Glaubenssachen.		
Grafschaft Sargans.	**b.** Art. 143.	Klöster.		
Landvogtei Freiämter.	**q.** Art. 18.	Residenz des Landvogts.		
Vier enneth. Vogt. überh.	**d.** Art. 229.	Geistliche ꝛc.		
Landvogtei Luggarus.	**m.** Art. 302.	Geistliche.		

Die Gesandten aus dem Schwyzer Exemplar.

Zu **a.** „Volgend harnach die Articul diser fürgeschlagnen fründ vnd nachburlichen Lothringischen Cappitulation vnd Verstendtnus."

„Erstlichen soll zwüschen beiden theyllen vnd den Ihren allezyt sin, vnderhallten werden ein guotte nachpurliche fründtschafft vnd gegen Handell vnd Wandell In Commercien vnd allen sachen fry sicher Lybs vnd guots, auch daby ein verthruwliche Verstendtnus vnd gethrüwes vffsechen Inn allen zutragenden beschwärlichheiten vnd gefahrlichen Zufählen, so etwan dem einen oder anderen theyll durch vnlydenlichen vnbilichen Gwaltt wider Gott, Eher vnd Recht begegnen möchtend, Innsonnderheit aber vnd vorab antreffende vnßere wahre, Catholische, Apostolische, Römische vnd allein Sälligmachende Religion vnd dieselbige zu erhallten, schützen vnd schirmen, auch disse gegenwirdige fründtliche Cappitulation vnd verstentnus anderst nitt dann allein sich zu beschirmen vnd niemanden anzuotasten noch zu beleidigen verstanden werden.

Zum Annderen söllendt nit allein die Parthygen selbs noch die Ihren einanderen nit beschedigen noch beschwären noch ützit vnfründtlichs gegeneinanderen fürnemmen noch yemanden weder den Ihren noch anderen, wär die wärendt, söllches vnnervolgt Rechtens vnd wider die billichheit zulassen oder gestatten, sonder ye ein theill dem anderen nach bestem Vermögen vnd in allen thrüwen hellffen, erzeigenden schaden abwenden vnd nutz fürderen. Vnd da ein Theyll gefahrlicher Anschlägen oder Praticken, so dem anderen zuo augenschynlichem schaden angericht, gwar wurde, so soll selbiger Theyll den anderen dessen Inn allen Thrüwen yllendts vnd vnverzogenlichen berichten vnd verwarnen. Vnd wann allso derglychen gfahrliche Löuff von vßlendischen oder auch benachpurten Kriegen vorhanden oder sich erhuobent vnd erzeigtend, so sollent beide Theillen ein anderen fründtlich vnd trostlich zusprechen, auch Zusammenkunfften hallten vnd sich alda vertruwenlich mit einanderen vnderreden vnd beratten, wie man sich In söllchen Zufällen zu verhallten oder wessen man sich gegen einanderen zuuersächen habe.

Zum Dritten. Wann dann dem einen oder dem anderen theill oder den synnigen derglychen vnlydenlicher Zwang oder Trang oder auch vyendtlicher angriff vnd antastung begegnete, so söllent sy, die Parthygen, schuldig vnd verbunden syn, einanderen ohne wytteren vffzug mit nottwendiger hillff zuzüchen, Schirm vnd Rettung zethuondt, (Im fahl sy das thun khönnendt vnuerhindert selbs eigner Landtskriegen noth vnd gfahr) mit einer Anzall solichen Volckhs zu beiden theyllen gegen einanderen, nachdem es die notturfft ervorderen würde; Namblichen vff der Eydtgnossen Theill allein mit fußvolckh, aber vff ihr Fürstl. Durchl. Theill ze Roß vnd Fuoß, doch das der Eydtgnossen Volckh, wo sy dasselbig Ihrer Durchlaucht zehillff schickhen wurdent, auch in Ihr Durchl. Cösten vnd In lydenlicher billicher besolldung, nachdem man sich dessen verglychen mag, vffgebrochen vnd erhallten werden sölle. Wann aber Ihr Durchlaucht In obvermelten Zufählen den Eydtgnossen Ihr Hillff zuschickhen wurde, soll dasselbig ebenmäßig auch In Ihr Fürstl. Durchlaucht Costen beschächen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Zum Vierdten, so verspricht Ihr Frstl. Durchlaucht den Orthen der Eydtgnosschafft, so mit Ihro In disse gegenwirtige Cappitulation vnd fründtliche nachpürliche Verstendtnus vnd Verkhomnus yntretten werdent, zu mehrer bestättigung derselbigen, auch der waahren, alltten, zwüschen beiden theyllen wolhargebrachten nachpurlichen Fründtschafft vnd Liebe vnd zu einem guotten Yngang vnd anfang, so lang gegenwirtige Fründtschafft vnd Verstendtnus bestadt vnd wäret, Inen denselbigen mit Ihro hierin gelybten Ohrten (Dann sölches sich allein vff dieselbigen vnd vff kheine andere nit erstreckhen soll) Järlichen ein Anzall Ihres eignen Landtsaltzes (dessen sy vß Gnaden Gottes mit einer gnuogsammen nottdurft woll versächen) zu Ihrem der Ohrten eignem gebruch vnd Notturfft gevolgen zelassen vmb einen lydenlichen bescheidenlichen Pryß vnd schlag (wie dann Ihr Frstl. Durchl. sich dessen albereit gegen Ihrem Gwardi Obersten erklärt hat, auch Imme verordnet, sollich Sallt Jährlich vß Ihren Saltz Pfannen, der einen oder der anderen, so harzu am gelegnisten vnd ernanßet würdt, vnderhandt zelifferen); sollich Sallt aber söllent sy die Ohrt by den Saltz Pfannen, so Ihnen gezeigt oder ernanßet, abholen vnd heimbfüöhren lassen zu Ihrem gebruch In Ihrem Costen. Vnd nach über das zu glychförmiger bewärung vnd erzeigung Ihr Frstl. Durchl. guothertziger Anmuott vnd Milltigkeit verspricht auch dieselbige zu sollichem Anfang vnd In Vffrichtung gegenwirttiger Cappitulation vnd verkhomnus yedem derselbigen Ohrten, so mit Iro ynträtten wurdent, 100 Mütt saltzes Lothringer Mässes biß In die Statt Bassell In Ihr Frstl. Durchl. eignem Costen zeliffern vnd verehren lassen.

Zum Fünfften. Wann nun fürohin In Zyt disser wärenden Cappitulation vnd Verkhomnus ein Hertzog vnd Fürst von Lothringen mit Todt ablyben wurde, so soll allwegen das Particular der ernüwerung zu den Parthyen stahn sich harumb zuuerglychen; vnd wann es sich dann auch begibt, das In Zyt disser wärenden Cappitulation ein nüwer Fürst erwällt würdt, soll er auch allwegen den Ohrten In derselbigen vergriffen vnd Ihr yedem von wegen des Antritts der nüwen Regierung die 100 Mütt Saltzes Lothringer Mässes vff Wyß vnd Maß, wie oben gehört, lifferen zelassen schuldig syn.

Zum Sächsten vnd Beschluß, so behalltend beide Theill Ihnen hierin beuor Ihre allten vnd vorgehende Pündtnussen, Verkhomnussen, Friden vnd Cappitulationes, so sy vor dissem mit Jemandem, wär Joch die sygent, vffgericht haben möchtendt."

Kantonsarchiv Freiburg, Abschiedband 69.

818.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1613, 21. Januar (11. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Evangel. Abschiede C, S. 392.

Gesandte: Zürich. (Leonhard) Holzhalb, Burgermeister; (Hans Ulrich) Wolf, Statthalter. Bern. (Hans Rudolf) Sager, Schultheiß; (Peter) Freudenreich, Venner. Basel. Hans Lux Iselin, des Raths; Dr. Johann Friederich Rychiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwartz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter.

a. Bern hat diese Conferenz zusammenberufen, weil aus verschiedenen Nachrichten die gegründete Besorgniß hervorgeht, der Herzog von Savoyen möchte seine vermeintliche Ansprache an die Landschaft Waadt mit Gewalt geltend machen. Nun eröffnet Bern, da es von zuverläßiger Seite her erfahren habe, daß der Herzog heimlich Rüstungen veranstalte, um künftigen Sommer gegen Bern Thätlichkeiten zu beginnen, habe es beschlossen, mit Hülfe Gottes und Beistand seiner Freunde sich zur Wehre zu sezen; zu diesem Ende habe es einen Auszug von 3000 Mann unter 10 freien Fähnchen auf Kosten der Stadt „angesehen," die Haupt- und Befehlsleute dazu erwählt, gleichwohl aber noch keine Knechte annehmen lassen; diese 3000 Mann beabsichtige es im Fall der Noth an die Gränzen zu Verwahrung der Pässe gegen einen plözlichen Ueberfall zu verlegen; daneben habe es noch einen Auszug von 6000 Mann aus seiner Stadt und Landschaft angeordnet und den-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

selben in 3 Regimenter abgetheilt, um sie, wenn der Feind an mehrern Orten einbrechen sollte, nach Gestalt der Sache gebrauchen zu können; außerdem habe es im Sinne, noch 4 Fähnchen von 1200 Mann aufzurüsten, um damit etwa einen Paß zum Schirm des Landes zu verlegen; bereits habe es sich auch mit Proviant und Munition zur Nothdurft versehen und sei im Begriffe, noch weitere Vorräthe anzulegen; den Markgrafen zu Baden wolle es um 300 Pferde ansprechen und hoffe es auf 400 Pferde zu bringen; mit diesem Kriegsvolk getraue es sich, den Feind wohl abhalten zu können; da übrigens nöthig sei, auch die Gesinnungen Frankreichs hierüber zu erfahren, habe es sich entschlossen, Gesandte an den König abzuordnen, um ihn unter Darlegung des Sachverhalts um Aufsehen zu bitten und um eine Erklärung, wessen es sich zu ihm zu versehen hätte, im Fall seine wälschen Lande, die ebenfalls in der Protection und in der Vereinung seien, von Savoyen angetastet würden, und um ihn um Erlegung der ausstehenden Friedgelder und der baar geliehenen Summen anzusprechen, dieweil es einen schweren Krieg zu besorgen habe; vor allen Dingen aber habe es vor einigen Tagen ein Rathsmitglied an den Ambassador nach Solothurn geschikt, der sich ganz freundlich und gutwillig erzeigt und gemeldet habe, daß er nach der lezten Tagsazung zu Baden über den Verlauf und den Stand dieses Handels nach Hofe berichtet, worauf der König allsobald seinen Ambassador in Turin angewiesen habe, mit dem Herzog zu reden, daß er keine Feindseligkeiten gegen seine Bundesgenossen vornehme, indem der König das nicht leiden könnte; eine Antwort sei noch nicht erfolgt; ferner habe der König ein Mandat erlassen und allen seinen Unterthanen, Edeln und Unedeln, bei Verwirkung von Leib und Gut verboten, in savoyische Dienste zu treten, und dem Gubernator des Herzogthums Burgund befohlen, auf die Dinge Acht zu haben, sich gerüstet zu halten und, wenn er mit Kriegsvolk nicht genügend versehen wäre, es eiligst nach Hof zu berichten; wenn nun Bern dessen ungeachtet eine Gesandtschaft an den König abordnen wolle, habe er, der Ambassador, nichts dagegen, halte es aber einstweilen für unnöthig, da es dasselbe durch ein Schreiben ausrichten könne, das er besorgen wolle; wenn er übrigens auch nicht glaube, daß Savoyen offene Gewalt anwenden werde, so thue Bern doch recht, auf der Hut zu sein. Diesem Rath des Ambassadors Folge gebend, habe es den Oberst von Dießbach mit einem Schreiben an den König nach Solothurn geschikt und den Ambassador nochmals bitten lassen, fernerhin sein Bestes zu thun. Bern habe nun nicht unterlassen wollen, den ganzen Sachverhalt den drei Städten im Vertrauen mitzutheilen und sie zu bitten, in ihrer alten eidgenössischen Gesinnung gegen es zu verharren und es im Fall der Noth nicht zu verlassen. — Die Gesandten der drei Städte billigen vollkommen die getroffenen Maßregeln, verdanken deren vertrauliche Mittheilung und erklären Namens ihrer Herren und Obern einmüthig, daß sie, wenn die bernischen wälschen Lande angegriffen würden, Bern auf seine Mahnung hülfreich beistehen und Leib und Gut zu ihm sezen werden, wie es redlichen Eid- und Religionsgenossen zukomme, da sie überzeugt seien, Bern werde nicht leichtfertig mit seinem Kriegsvolk aufbrechen, damit es nicht als Anfänger beschuldigt werden könne. Die Gesandten Berns danken für diese „tröstliche" Erklärung.

Nun wird im Beisein der Gesandten Berns zur Berathung des Haupthandels geschritten, wie nämlich zu Verhütung von Blutvergießen und Schädigung von Land und Leuten der seit vielen Jahren zwischen Bern und dem Herzog obwaltende Streithandel durch einen billigen Frieden vereinbart und gute Freundschaft und Nachbarschaft zwischen ihnen hergestellt, und auf welche Weise eine solche Friedhandlung außerhalb des im Jahr 1564 über die Landschaft Waadt aufgerichteten Vertrages veranlasset werden könnte, da Bern weder gütlich noch rechtlich über diesen Vertrag sich einlassen will. Nach verschiedenen Vorschlägen hat man sich endlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

auf Ratification hin vereinbart, weil dieses Werk am besten durch die königliche Majestät von Frankreich verrichtet werden könne, die Sache an dessen Ambassador gelangen zu lassen. Und weil die andern Orte der Eidgenossenschaft, welche die Landschaft Waadt in ihren Schirm auch aufgenommen haben, aus bedenklichen Ursachen dießmal nicht beigezogen werden können, soll Zürich ein Schreiben an den Ambassador laut vorgelegtem Entwurf durch eine Rathsabordnung überbringen und mit demselben auch mündlich conferiren lassen, um dessen Ansichten zu vernehmen und sich dann um so besser darnach richten zu können; diese Gesandtschaft soll sich beim Ambassador zugleich erkundigen, ob er rathsam finde, auch Solothurn, welches Berns wälsche Lande ebenfalls in seinen Schirm aufgenommen hat, zu dieser Conferenz mit ihm beizuziehen. Ihre Entschließungen hierüber sollen die andern drei Städte beförderlich Zürich mittheilen. **b.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **b.** Art. 440. Kirchliches u. Glaubenssachen.

819.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1613, 22. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; Walther Baldegger, Landesfähnrich. Schwyz. Jost Schilter; Sebastian Büeler, beide alt-Landammann; Christof Schorno, Statthalter; Egidius Frischherz, alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johannes Lussi, Ritter, Landammann; Johannes Leu, Ritter, gewesener Commissär zu Bellenz.

a. Da auf lezter Tagleistung zu Lucern ein Anzug über ein Bündniß mit dem Herzog von Lothringen gemacht worden ist, worüber bisher noch kein Ort sich erklärt hat, und dieses Geschäft ein reifliches Nachdenken erfordert, so wird es in den Abschied genommen, damit die Obrigkeiten sich entschließen. **b—e.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **f.** (S. u. Freiämter). **g.** Ein gewisser Kaspar Balli von Unterwalden soll seiner vielfachen Diebstähle und Drohungen wegen auf Betreten festgenommen werden. **h—o.** (S. u. die betreff. Vogteien).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Freiämter. **f.** Art. 6. Beamte.
Landvogtei Mainthal. **l.** Art. 354. Beamte ꝛc.
Bellenz, Bollenz ꝛc. **b—e, i, k, m—o.** Art. 416—424.
Schirmvogtei Engelberg. **h.** Art. 243.

820.

Conferenz der die Freiämter regierenden Orte.

Zug. 1613, 29. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VII. 29. — Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Wolf, Statthalter; Hans Escher, Sekelmeister. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Hans Heinrich Zumbrunnen, Sekelmeister; Ale-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Xander Beßler, beide des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Melchior Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, Landammann, von Nidwalden. Zug. Martin Schmid, Ammann; Konrad Zurlauben, Statthalter; Melchior Brandenberg, des Raths; Kaspar Schell, alt-Sekelmeister; Ulrich Trinkler, alt-Ammann; Beat Heinrich und Rudolf Kreuel, beide des Raths. Glarus. Niklaus Schuler, Landeshauptmann und des Raths.

a. Nach geschehener eidgenössischer Begrüßung wird gemäß des Abschieds zu Baden vom October vorigen Jahres in Betracht gezogen, welche Nachtheile der Eidgenossenschaft, und besonders dem gemeinen Manne aus der eingerissenen Unordnung im Münzwesen erwachsen, und daher zu Abwendung derselben folgende Artikel einstimmig beschlossen: Bei der auf der lezten Jahrrechnung gestellten Taxation der Münzen, vorbehalten die Gold- und einige Silbersorten, soll es sein Verbleiben haben; bis zum Schluß des im April stattfindenden Reichstages soll alles Ausmünzen der großen Sorten eingestellt und keine größern Sorten als Bazen zu münzen erlaubt sein; kein geprägtes Geld darf in den Tigel gesezt und eingeschmolzen werden, und es sollen Alle, welche münzen wollen, bei dem alten Schrot verbleiben; die Valvation der Handmünzen und der erlaubten Sorten wird dem Abschied beigelegt. — Bezüglich des Einnehmens und Ausgebens der leichten Gold- und Silbersorten läßt man es bei dem Beschluß auf lezter badischer Jahrrechnung verbleiben; bei Strafe der Confiscation darf Niemand, weder Fremde noch Einheimische, zu leichtes Geld in's Land bringen. — Die von den ausgeschossenen Gesandten, Sekelmeister Johann Escher von Zürich und Alexander Beßler von Uri, unter Beizug der Wardeine von Zürich, Lucern, Uri, Zug und Glarus aufgestellte und nachher gut erkennte Verordnung und Werthung der Gold- und einiger Silbersorten, sowie der kleinen Münzen, lautet:

I. Goldmünzen.

Französische Sonnenkronen	33	gute Bazen.
(15 gute Bazen oder 60 Kreuzer Zürcher Währung für 1 guten Gulden gerechnet);		
Doppelte Sonnenkronen	66	" "
Mayländische, italienische, genuesische und savoyische doppelte Kronen	64	" "
Spanische einfache Kronen, so das Gewicht halten	33	" "
Italienische und andere gemeine Kronen, Pistolet genannt	30	" "
Ungarische und andere dergleichen Ducaten, die das Gewicht halten	36	" "
Venetianische Ducaten, Zechinen genannt	36½	" "
Portugaleser Kreuzducaten	33	" "
Goldgulden	26	" "
Niederländische einfache Goldgulden mit zwei Köpfen	24	" "
Zweifache derselben Gattung	48	" "

II. Silbermünzen.

Ducatonen oder Silberkronen	25½	gute Bazen
Mayländische neue Silberkronen mit der Ziffer 100	22	" "
Genueser Silberdublonen	31	" "
Philippsthaler oder Dölpel	24	" "
Reichsthaler	22	" "
Hispanische ganze Reale	21	" "

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hispanische halbe Reale	$10^1/_2$ gute Bazen.
„ Viertels „	5 „ 1 Krz.

Die Achtels-Reale und andere geringe Stüke sollen zu Verhütung von Betrug höher nicht als um 6 Zürcher Schilling oder 9 Kreuzer oder $7^1/_2$ Lucerner Schilling ausgegeben werden.

Guldenthaler	19 gute Bazen
Mantuanerthaler mit dem Adler und Schild an der Brust und Spinoläthaler	16 „ „
Französische Franken, drei Stük um	29 „ „
Französische Kreuzdikpfenninge	7 „ 1 Krz.
Französische gemeine Dikpfenninge	7 gute Bazen
Eidgenössische Dikpfenninge	6 „ „
Alte Lothringer und Metzer Dikpfenninge	6 „ „
Portugaleser Dikpfenninge	12 Zürcher oder 15 Lucerner Schilling.
Philippsthaler-Ort	12 „ „ 15 „ „
Hanauische, hagenauische und des Bischofs zu Chur Dikpfenninge	6 gute Bazen, weniger 1 Kr.

III. Gehalt und Werthung der kleinen Münzen, die zu münzen erlaubt ist.

Zürichbazen, an Feinem 6 Loth, in der Aufzahl 86 Stük;
Zürcherschillinge, an Feinem 5 Loth, in der Aufzahl 155 Stük;
Der V Orte Schillinge, an Feinem $4^1/_2$ Loth, in der Aufzahl 212 Stük;
Dreikreuzer, am Feinen 7 Loth, in der Aufzahl 116 Stük.

Bei dieser Werthung soll es fest verbleiben; das zuwider derselben von Fremden oder Einheimischen ausgegebene oder eingenommene Geld soll zu der Obrigkeit Handen confiscirt werden, wovon der vierte Theil dem Angeber zukommt. Nach der Heimkehr der Gesandten soll diese Verordnung in allen Orten unverzüglich publicirt werden, mit Gewährung einer Frist von einem Monat für Auswechslung des zu leichten Geldes. Zürich soll binnen eines Monats diese Verordnung druken lassen und jedem Ort eine gehörige Anzahl überschiken. Ferner soll jede Obrigkeit besondere Personen bezeichnen, welche das leichte Geld nach dem Gewicht einwechseln und in die Münzen zum Einschmelzen liefern. Endlich soll man über den Gehalt und Werth der erlaubten kleinen Münzen wachen und dafür sorgen, daß die „Gwardinen vnd vffzallherren zu allen theilen einandern in glichem treffen", auch darf an dieser Verordnung nichts geändert werden, damit sie in allen Theilen aufrecht erhalten bleibe; würde das eine oder andere Ort hierin fehlbar befunden, so sollen die übrigen es warnen und zur Rechtfertigung einladen. — Nachdem die meisten Gesandten schon „verritten" waren, haben die von Lucern, Schwyz und Zug für besser gefunden, daß die Zechinen zu 36 und die Ducaten zu $35^1/_2$ guten Bazen nach der lezten Werthung verbleiben, sofern nämlich das den andern Orten auch beliebt.

b. In einer Zuschrift vom 26. Januar meldet der französische Ambassador von Castille, daß vom 1. dieses Monats an in Frankreich die Goldsonnenkronen zu 3 Livres und 15 Soß, die spanischen doppelten Kronen zu 7 Livres und 6 Soß gewürdiget seien und es „also werde vonnötten sin, das sich üwer Nation zu solchem ouch schicken thüge", indem der König und andere benachbarte Fürsten zu dieser Maßregel genöthiget worden seien; daneben klagt er, daß die Eidgenossen sich beschweren, 3 Franken im Werth von 4 Kreuzdiken anzunehmen, und die halben und Viertelsfranken im Verhältniß, während doch die Zahlungen in Frankreich in

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

diesem Werth geschehen und das gemeine Volk seine Steuern und Auflagen mit keinen andern Münzen, als die ihm der König gebe, bezahlen könne; er verbindet damit die Bitte, mit mehr „Facilität" zu begegnen. **c—g.** (S. u. die betreff. Vogteien).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**g.**	Art. 441. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Freiämter.	**c.**	Art. 81. Marchen ꝛc.
Landvogtei Lauis.	**d.**	Art. 200. Justizsachen.
Landvogtei Mainthal.	**e.**	Art. 355. Beamte.
Schirmvogtei Engelberg.	**f.**	Art. 244.

a. Die auch als Placat mit Datum 17./27. Hornung gedrukte Münzverordnung aus dem Obwaldner Exemplar.

821.

Conferenz der III Schirmorte des Gotteshauses Engelberg.

Lucern. 1613, 28. Februar (Donstag vor Reminiscere).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VII. 36. — **Landesarchiv Nidwalden.**

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Ratzenhofer, Bauherr; Christof Feer, alt-Bauherr; Hauptmann Jost Kraft, Ritter. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann; Christof Schorno, Statthalter. Obwalden. Melchior Imfeld, Ritter, Landammann; Peter Imfeld, alt-Landammann. Nidwalden. Sebastian von Büren, alt-Landammann.

Das Verhandelte sehe man in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**b.**	Art. 442. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Schirmvogtei Engelberg.	**a, c.**	Art. 245, 246.

822.

Conferenz Zürichs und der V katholischen Orte.

Zug. 1613, 11. März.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VII. 48.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, (alt-)Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Kloos, Ritter, des Raths. Uri. Emanuel Beßler und Hans Konrad von Beroldingen, beide Ritter und alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Sebastian Büeler, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Martin Schmid, Ammann; Konrad Zurlauben, Statthalter; Peter Staub, alt-Ammann; Hans Kaspar Letter; Melchior Brandenberg; Beat Heinrich; Rudolf Kreuel, alle des Raths.

a. (S. u. Thurgau). **b.** Auf eine vorgelegte Zuschrift von katholisch Glarus soll Lucern freundlich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

antworten. **c.** Lucern wird beauftragt, wegen des Bundesschwurs mit Wallis beförderlichst nach Wallis zu schreiben. **d.** Unter Übergabe einer Zuschrift des Herzogs vom 13. Februar meldet der savoyische Ambassador, Freiherr de la Tornetta, daß er wieder auf seinen Posten zurükgekehrt sei und die zwei verfallenen Pensionen in wenigen Tagen anlangen werden, was in den Abschied genommen wird.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **a.** Art. 443. Kirchliches u. Glaubenssachen.

823.

Conferenz zwischen Zürich, den im Thurgau mitregierenden katholischen Orten und dem Prälaten von Rheinau.

Rheinau. 1613, 28. März (18. alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VII. 54.

Anwesend: Gesandte von Zürich, Lucern, Uri und Zug — nicht genannt — nebst dem Prälaten und einigen Conventualen.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. Art. 444. Kirchliches u. Glaubenssachen.

824.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Stans. 1613, 14. April (vff Sontag Quasimodo).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VII. 45.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Landvogt Niklaus Ratzenhofer, Bauherr und des Kleinen Raths. Schwyz. Christof Schorno, Statthalter; (Kaspar) Ceberg, alt-Statthalter und des Raths. Obwalden. Melchior Imfeld, Ritter, Landammann und Pannerherr. Nidwalden. Die auf dem Rathhaus versammelten Kirchgenossen von Stans und Wolffenschieß *).

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. Art. 247.

825.

Conferenz der mit Spanien verbündeten katholischen Orte sammt Abt von St. Gallen.

Lucern. 1613, 18. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VII. 59, und Lucerner Abschiede H. 291. — **Landesarchiv Nidwalden.**

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Christof Kloos, Statthalter; Wendelin Pfyffer, alt-Statthalter; Leodegar Pfyffer; Heinrich Kloos, Ritter, Venner; Heinrich Flecken-

*) Laut dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 14. April.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stein, Ritter, alle des Raths. Uri. (Abwesend). Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Jost Schilter; Sebastian Büeler, beide alt-Landammann. Unterwalden. Sebastian Wirz, Landammann; Melchior Imfeld, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Hans Leu, Landammann; Johann Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Beat Jakob Brandenberg; Rudolf Kreuel; Beat Heinrich, alle des Raths. Freiburg. Johann Wild, Schultheiß; Peter Zimmermann, Sekelmeister; Heinrich Lamberger, Burgermeister; Anton von Montenach, Stadtschreiber, alle des Raths. Appenzell J.-Rh. Ulrich Näff, Landammann; Johann von Heimen, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Abt von St. Gallen. Josua Studer, Rath und Hofmeister.

a. Der spanische Ambassador Alfons Casale hat lezter Tage um einen Aufbruch Kriegsvolks angesucht, um damit die in Montferrat ausgebrochenen Unruhen stillen und die dem Herzog von Mantua versprochene Protection halten zu können, und zugleich diesen Tag ausgeschrieben, um die Antworten entgegen zu nehmen. Nun vermeldet er in seinem Vortrage seines Königs und des Gubernators zu Mayland, Markgrafen zu Inochiosa, bundesgenössische Freundschaft und gute Nachbarschaft, spricht die Erwartung aus, die Orte werden, ungeachtet Uri wegen noch nicht abgehaltener Landsgemeinde abwesend sei, mit den nöthigen Vollmachten zu Bewilligung des Aufbruchs versehen sein, und zeigt an, daß er nächste Tage Deputirte von einigen der interessirten Orte berufen werde, um (dem Abschluß) der Capitulation mit den Obersten und Hauptleuten, wie gewöhnlich, beizuwohnen. Nach allseitiger Eröffnung der Instructionen und gründlicher Erdauerung der Angelegenheit werden einstimmig dem Ambassador die ausgerichteten Anerbieten verdankt und der Aufbruch „mit pundtsgnossischem guttem willen vnd gemüet" bewilligt, jedoch unter folgendem Vorbehalte von Seiten der Mehrheit, nämlich, daß die beiden verfallenen Pensionen laut Versprechen ausbezahlt und inskünftig solche Verzögerungen vermieden werden, daß dem Regiment des Obersten von Beroldingen der vom lezten Krieg her noch ausstehende Rest der Anforderungen berichtiget werde, „Item Erwöllung halb deß Obersten vnd Hauptlütten zu disem Vffbruch", ferner daß der Oberst von sich aus ohne die Hauptleute nichts beschließe, daß man sie in der Capitulation auch ehrlich bedenke, damit sie um so eher tapfere und wohlgerüstete Leute in's Feld stellen können, und daß in Zukunft Neuerungen und Beschwerden, wie im lezten Kriege vorgekommen, es sei mit der Geldwährung oder andern Sachen, vermieden bleiben. Der Ambassador will aber darüber sich nicht weiter einlassen, sondern es an Ihre Excellenz, den Gubernator, gelangen lassen und dessen Bescheid darüber erwarten. **b.** Eine durch den savoyischen Ambassador übergebene Zuschrift des Herzogs Karl Emanuel an die mit ihm verbündeten Orte, vom 6. Mai, in welcher der Herzog die Gründe angibt, warum er den Krieg gegen den Herzog von Mantua habe beginnen müssen, wird ad referendum in den Abschied genommen. (Dem Abschied ist S. 74 beigelegt: „Warhaffte grundtliche vrsachen, so die F. Durchl. von Sauoy bewegt zu dem fürgenommnen Krieg wider den Herzogen von Mantua").

Die Gesandten aus der Lucerner Abschiedsammlung und dem Nidwaldner Exemplar.

Tags zuvor, Freitag den 17., hatte Junker Heinrich Wallier, Dolmetsch des französischen Ambassadors von Castille, Lucern ein auf diesen Krieg zwischen Savoyen und Mantua bezügliches Schreiben überbracht und beförderliche willfahrende Antwort begehrt. Darauf hat Lucern gleichen Tags geantwortet, es bedaure den in Italien unerwartet ausgebrochenen Krieg und habe, um dessen Beilegung zu befördern, auf die Kunde davon sogleich dem Herzog das Mißfallen darüber zu erkennen gegeben und an die in savoyischen Diensten befindlichen Kriegsleute die ernste Mahnung erlassen, sich nicht gegen die Vereinung und die Capitulation auf dem Gebiete von Montferrat gebrauchen zu lassen und, falls sie noch auf mont-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ferratischem Boden sich befinden, sogleich in ihre gewöhnlichen Quartiere sich zurükzuziehen, bei Vermeidung ernstlicher Strafe und Ungnade; damit nun aber der französische Ambassador erkenne, wie sehr Lucern den König respectire, habe es abermals durch einen Eilboten verschärfte Schreiben an den Herzog und an die Obersten und Hauptleute erlassen, und zweifle nicht an dem gewünschten Erfolge. (Allgem. Abschiede Bd. VII, 68 u. 70). — Zwei Vorträge des spanischen Ambassadors vor Räth' und Hundert zu Lucern vom 9. und 15. Mai, den Aufbruch betreffend, s. ebendaselbst S. 64 u. 66.

826.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1613, 10. Juni (31. Mai alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Instructionenbuch O. S. 167.

Gesandte: Bern. Albrecht Manuel, alt-Schultheiß; Konrad Zehender, Sekelmeister; Vincenz Dachselhofer, alt-Sekelmeister. Freiburg. Franz Werro, Venner und Wardein. Solothurn. .... Glutz.

a. Auf erhaltenen Bericht, wie die sieben Orte löblicher Eidgenossenschaft (welche ein gleiches Münzregal haben) allerlei goldene und silberne Sorten (wie im Reich auch geschehen) gesteigert haben, woraus eine Ringerung und Schwächung der kleinen Münzen erfolgen wird, zum Nachtheil der drei Städte Unterthanen, indem die gute Münze aus dem Land vertrieben und dieses mit schlechter überschwemmt werden wird, sah sich Bern zu Ansezung dieser Conferenz veranlaßt, um zeitlich Maßregeln dagegen zu ergreifen. Nach Erstattung gegenseitigen Grußes werden auf Gefallen hin der Obern folgende Beschlüsse gefaßt: 1. Von einer Steigerung der groben Gold- und Silbersorten sehen die drei Orte für jezt ab und lassen es gänzlich bei der frühern Valutation verbleiben. 2. Um der Überhandnahme der Schillinge zu wehren, sollen die Unterthanen ernstlich ermahnt werden, von den fremden Händlern diese Münzsorte nicht anzunehmen, sondern nur gute und gewichtige grobe Gold- und Silbersorten und die Münzen der drei Städte. 3. Auf der badischen Tagleistung will man bei den sieben Orten Vorstellungen machen gegen die Verschlechterung der Schillinge, mit dem Bedeuten, daß man sich, falls dieselbe noch weiter getrieben würde, zu deren Verrufung veranlaßt sehen müßte. 4. Der drei Städte Wardeine erhalten den Auftrag, in dieser Richtung Acht zu haben und allfällige Wahrnehmungen den Obrigkeiten einzuberichten. **b.** Bern hat seinem Münzmeister nachgelassen, die kleine Münze um etwas zu verringern, jedoch ohne Schwächung des Feingehalts, und ihm eine Regel und Ordnung vorgeschrieben, wie viele Stüke er auf die Mark „stüklen und schroten" solle. Diese Ordnung hat es den beiden Städten mitgetheilt, damit sich ihre Münzmeister auch darnach halten mögen; das ist aber nicht allerseits geschehen, obwohl Freiburg seinem Münzmeister erlaubt hat, nach dieser Ordnung eine Zeit her zu münzen. Die Ehrengesandten der beiden Städte lassen es bei der aufgestellten Ordnung bleiben; da sich aber die Münzmeister beklagen, daß sie bei Ausprägung von 210 Stüken auf die Mark nicht bestehen können, und begehren, daß man ihnen ein Remedium von ein oder zwei Stüken auf die Mark gestatten möchte, wird ihnen das bewilliget, so daß sie statt 210 nunmehr 212 Stüke aus der Mark „stüklen" mögen, jedenfalls nicht mehr. **c.** Um Conformität in der Prägung der Haller zu haben wird verordnet, es sollen sich die Münzmeister dießfalls nach der Münzordnung richten, welche vor Jahren zu Peterlingen vereinbart worden ist, oder daß sie, wenn die nicht vorhanden wäre, „ein halb Loth schwecher dan die Crützer vnd 90 Stuck vf ein Loth vnd drü Quintlin haltind

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

stücklen vnd prägen mögind". **d.** Freiburg und Solothurn sollen ihre Willensmeinung über diese Rathschläge schriftlich an Bern gelangen lassen.

827.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Gersau. 1613, 11. Juni.

Landesarchiv Schwyz.

Die Instruction von Schwyz für seine Gesandten auf diese Conferenz, Landammann Heinrich Reding und die alt-Landammänner Jost Schilter und Sebastian Büeler, enthält folgende Punkte: Sie sollen 1. den Ehrengesandten von Uri und Nidwalden freundlichen Gruß vermelden, die vorkommenden Geschäfte berathen helfen und, „waß zuo schwehr", an ihre Obern gelangen lassen, 2. dem Commissär Frischherz nach bestem Vermögen behülflich sein, 3. darauf dringen, daß bei den Tagsazungen zu Uri dessen Unterweibel und Läufer abgestellt werden, ansonst Schwyz dort keine Tagsazung mehr besuchen würde, 4. Uri darum angehen, sein Schloß in Bellenz in Stand zu stellen, widrigenfalls man dasselbe selbst herstellen und mit Mannschaft von Schwyz besezen würde. — Der Abschied fehlt.

828.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1613, 17. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede VII. 79. — Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß; Kaspar Pfyffer; Oberst Walther Amrhyn, Ritter, Stadtfähnrich; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Melchior Megnet, Landammann; Landvogt Johann Lußmann, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Kaspar Ceberg, alt-Statthalter. Unterwalden. Johann Wirz, Landammann, von Obwalden; Johann Leu, Landammann; Crispinus Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Statthalter; . . . . . Meyenberg, des Raths. Freiburg und Solothurn. („Sind nit erschinen").

Zwek dieser Conferenz ist hauptsächlich die Reformation etwelcher Sachen der Landvogtei Luggarus, sowie die Vorberathung der zu Baden in Behandlung kommenden Geschäfte. **a.** (S. u. Luggarus). **b.** In Betreff des ernstlichen Spans zwischen beiden Confessionen zu Glarus, welcher schon auf verschiedenen Tagen vorgebracht worden ist, soll man die Gesandten nach Baden mit den nöthigen Vollmachten ausrüsten, den Katholischen im Besten berathen und beholfen zu sein. **c.** u. **d.** (S. u. Thurgau). **e.** Was das verbotene Practiciren und Trölen in einigen Orten, besonders neulich zu Glarus bei Erwählung des Landvogts Marti nach Baden, anbelangt, weiß jeder Gesandte seinen Obern zu berichten, was deßhalb nach Zürich geschrieben worden ist. Auch darüber soll nach Baden instruirt werden. **f.** Landvogt Feer und Hans Rudolf Sonnenberg, beide des Raths von Lucern, klagen für sich und im Namen ihrer Mithaften, als natürliche Erben des Hans Jakob Blaarer von Wartensee, gewesenen Seniors und Domherrn an der Stift Constanz, über Beeinträchtigung ihrer Erbrechte und Bedrohung mit dem Bann von Seiten dieser Stift. Nach Verlesung der eingelegten Klageschrift

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und in Betracht, daß man solche den alten Freiheiten und Herkommen widerstreitende Proceduren und Neuerungen nicht dulden könne, wird an den Landvogt in Frauenfeld der Befehl erlassen, der Gegenpartei in Constanz zu verkünden, daß die Eidgenossen solche Bannandrohungen durchaus nicht dulden können, daß sie, die Gegenpartei, laut der beidseitigen Appellation zu Baden sich einfinden solle, wo man, auch wenn sie nicht erschiene, nach Billigkeit mit dem Rechten fürfahren werde. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** (S. u. deutsche Vogt. überh.). **i.** Betreffs der Kosten, welche Lucern, Uri und Freiburg in den Walliser Sachen gehabt haben, soll nochmals eine Abtheilung gemacht und zu deren Tilgung jährlich eine bestimmte Summe aus dem Erbeinungsgeld verwendet werden. **k.** Man soll überlegen, ob nicht durch die höchsten Gewalten entschieden werden sollte, daß in Zukunft keine Kriegsaufbrüche in fremder Fürsten Dienste anderst, als so weit die Bündnisse verpflichten, bewilliget werden sollen, und daß jeweilen zuvor eine Tagleistung nach altem Brauche mit den gewöhnlichen Anbedingungen abgehalten werden müsse. **l.** (S. u. Mainthal). **m.** Nach Überreichung eines Schreibens des Bischofs von Constanz berichtet Vogt Zweyer von Kaiserstuhl über die bösen, gefährlichen Anschläge der Protestanten im Reich, wie sie Alles daran sezen, die katholischen Stände allenthalben zu unterdrüken und durch das Mittel ihres Bundes bereits damit angefangen haben, wie der Papst, Spanien und andere katholische Fürsten geistlichen und weltlichen Standes sich jüngst zu Frankfurt zur Gegenwehr verbunden haben, daß der Kaiser nicht im Bunde sei und mit Sachsen ein besonderes Bündniß eingegangen habe, daß Frankreich sich zu allem Guten anerboten, wenn es die Religion antreffe, daß die Protestanten auch gedroht haben, den Papst, wenn sie mit Deutschland fertig seien, „bald vß dem Sessel lüpfen zu wollen"; deßhalb bitte der Bischof, ein getreues Auffehen zu haben und die protestirenden Eidgenossen, wenn sie den deutschen Protestanten, mit denen sie im Bunde seien, etwa Hülfe leisten wollten, davon abzumahnen. Das soll jeder Gesandte den Geheimen Räthen hinterbringen und dafür sorgen, daß den Gesandten nach Baden Instructionen für die Antworten an den Bischof ertheilt werden. **n.** Der savoyische Ambassador, Freiherr della Tornetta, läßt sich vernehmen, man werde ohne Zweifel genugsam unterrichtet sein, welche Gründe den Herzog genöthiget haben, den Herzog von Mantua im Lande Montferrat, welches von Rechts wegen dem Hause Savoyen gehöre, anzugreifen, um die ihm in der Person seiner Tochter erwiesene Schmach und Unbilligkeit zu rächen; der Herzog von Savoyen habe bereits einen großen Theil von Montferrat erobert und besezt und erneuere nun sein schon lezthin gestelltes Ansuchen um einen Aufbruch von 4000 Mann zum Schuze seiner Erblande und zu vollständiger Eroberung von Montferrat; dabei müsse er begehren, daß Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug ihre jüngst dem Gubernator von Mayland ertheilte Bewilligung, die ihm erlaubten Truppen in Montferrat gegen den Herzog von Savoyen brauchen zu dürfen, wieder zurüknehmen, indem weder Frankreich, Spanien, noch die Eidgenossenschaft mit Montferrat interessirt seien; schließlich könne er berichten, daß er die rükständigen Pensionen zu Handen gebracht habe und die Ausbezahlung bei erster Gelegenheit vornehmen werde. Nach Verdankung der freundlichen Begrüßung wird ihm geantwortet, man erinnere sich wohl der schuldigen Pflichten der Bundesverwandtschaft mit dem Herzog, sei auch denselben bisher getreulich nachgekommen und werde es auch in Zukunft thun; wegen des Aufbruchs aber könne man jezt keine Resolution geben, weil man mit ungleichen Instructionen versehen sei, einige Orte denselben bewilligt, andere die Sache bis zum Schluß dieser Tagsazung in Überlegung genommen haben. **o.** Im Auftrag des Königs von Spanien und des Gubernators von Mayland trägt deren Ambassador Casale vor, der König habe mit besonderm Bedauern von dem Einfall Kenntniß erhalten, den der Herzog von Savoyen zum Nachtheil des allgemeinen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Friedens gegen Montferrat unternommen habe; daher habe er den Markgrafen von Inochiosa beauftragt, dem Herzog von Savoyen zu verkünden, es sei des Königs Wille und Meinung, daß Montferrat dem Herzog von Mantua unverzüglich, frei und ohne Bedingungen eingeräumt werde, ansonst er Gewalt brauchen würde; zu Vollziehung dieses Befehls habe der Gubernator den Prinzen von Ascoli abgeordnet, die Kriegsmacht bereit zu halten und sogleich Hand anzulegen, wenn der Herzog von Savoyen einen entsprechenden Bescheid nicht geben würde; die katholischen Orte mögen ihre Entschließungen darnach richten, auf daß Jedermann erkenne, wie sie nach dem Beispiel ihrer tapfern Voreltern der gerechten Sache beistehen. — Da man nun dieses leidige Kriegswesen zwischen den drei mit den katholischen Orten verbündeten Fürsten tief beklagt und die nachtheiligen Folgen in Erwägung zieht, welche es bei längerer Dauer für die ganze Christenheit und für die Eidgenossenschaft haben möchte, so hält man für dringend nöthig, beförderlich eine Rathsbotschaft an den Herzog abzuordnen, wie es in dergleichen Sachen schon mehrmals geschehen ist, um ihn zur Annahme der vorgeschlagenen Mittel zu ermahnen, da man das Vertrauen habe, es werde ihm schon zu seinen Rechten verholfen werden. Als Gesandte werden ernannt Schultheiß Sonnenberg, die Landammänner Beßler, Reding, Imfeld und Leu und Statthalter Zurlauben, die mit der Angelegenheit bereits vertraut sind. Seine Stimme darüber soll jedes Ort mit Beförderung nach Lucern schiken, damit Alles ausgefertiget werden kann und die Gesandten auf den 25. dieses Monats in Uri sich einfinden. Von diesem Beschluß soll den drei Ambassadoren Kenntniß gegeben werden, damit inzwischen „ein stillstand sye deß vffbruchs vnd vortfarens."

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogt. überh. **h.** Art. 149. Gotteshäuser.
Landgrafschaft Thurgau. **c.** Art. 445. Kirchliches u. Glaubenssachen. **g.** Art. 72. Justizsachen.
d. „ 446. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Luggarus. **a.** Art. 106. Statuten ꝛc.
Landvogtei Mainthal. **l.** Art. 356. Beamte.

Das Verzeichniß der Gesandten, sowie der Inhalt der Vorträge des savoyischen und des spanischen Ambassadors aus dem Nidwaldner Exemplar.

829.

Tagsazung der XIII Orte sammt Wallis.

Solothurn. 1613, 20. Juni.

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 138, S. 20. — **Kantonsarchiv Solothurn.** Abschiedbd. 57.

Gesandte: Zürich. Burgermeister Rahn; Statthalter Wolf. Bern. Schultheiß Sager; Oberst von Dießbach. Lucern. Bauherr Feer. Uri. Landammann Megnet; Jakob Stricker. Schwyz. Landammann Reding; Oberst Jost Ulrich. Unterwalden. Die Landammänner Imfeld, Wirtz und von Büren; Hauptmann Wilderich. Zug. Statthalter Zurlauben; Jakob Hasler; N. Nußbaumer; N. Uttinger. Glarus. Landammann Häfli; N. Wichsler. Basel. Hans Lux Iselin; Stadtschreiber Rychiner. Freiburg. Schultheiß Wild; Peter Falk; Oberst Vögeli. Solothurn. Schultheiß Sury; alt-Schultheiß Aregger; Venner vom Staal; Sekelmeister Wagner. Schaffhausen. Burgermeister Schwarz; Statthalter Peyer. Appenzell. Landammann von Heimen; Konrad Schiegg; Landammann Zellweger; N. Keller. Wallis. Peter Riedmatten; Hauptmann Hans „Prou" (de Preux).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Diese Tagsazung ist auf Begehren des Königs von Frankreich und seiner Frau Mutter, der Regentin, zusammenberufen worden. Nun eröffnet der Ambassador von Castille, nach Überreichung zweier Credenzschreiben des Königs und der Regentin, es könne Niemanden verborgen sein, wie jüngst der Herzog von Savoyen unversehens einen Krieg gegen das Haus Mantua angefangen, einen Einfall in die Markgrafschaft Montferrat unternommen, und Städte, Kirchen, Leute und Gut verwüstet habe, und zwar während des Friedens, ohne rechtmäßige Ansprache, ohne Absage und in einem Zeitpunkt, da über eine Heirath zwischen Mantua und Savoyen unterhandelt wurde. Der König von Frankreich habe nun zwei Gründe, einem solchen Unterfangen entgegen zu treten: einerseits habe Frankreich von jeher bedrängte Fürsten in seinen Schuz und Schirm genommen, wie denn die Geschichte viele Beispiele davon aufweise und in jüngster Zeit wieder im jülich'schen Erbfolgekriege und im Streit zwischen Savoyen und Bern geschehen sei, andererseits sei es ein Gebot der Natur, seine Blutsverwandten zu vertheidigen, daher der König nicht unterlassen dürfe, die seinem Blut widerfahrene Schmach zu rächen. Derselbe sei entschlossen, nach dem Beispiel seiner Vorfahren, besonders seines Vaters, die Gerechtigkeit zu erhalten und der Christenheit die Ruhe zurükzugeben, wohl wissend, wie sehr die Eidgenossen dieser Gerechtigkeit hold seien, für welche sie stets gestritten; deßhalb begehre er von ihnen kraft der Bundespflichten einen Aufbruch von 6000 bis 8000 Mann, um dieselben inner- und außerhalb seines Königreichs, im vorliegenden Falle wider den Herzog von Savoyen zu verwenden, die Gerechtigkeit zu handhaben und den Fürsten von Mantua, seinen nächsten Blutsverwandten, bei seinem Besizthum zu erhalten und nicht zuzulassen, daß etwa ein anderer Fürst diese Gelegenheit, „welliches offt die großen Herren nit weniger mit vnmeßigem gwalt über Ihre Benachbarthen fürzenemen, alß die grechtigkheit selbs bewegen thut", für anderweitige Pläne benüze; zwar wäre Frankreich für sich allein mehr als stark genug, diese Gewaltthat zu verhindern, allein die Eidgenossen haben schon so viele Proben ihrer Beständigkeit und Zuneigung zu Frankreich gegeben, daß der König glaubte, ihrer Treue und Tapferkeit unrecht zu thun, wenn er sie nicht an diesem guten Werke theilnehmen ließe. Demnach bitte er im Namen des Königs und der Regentin, den Aufbruch rund und ohne Bedingung zu bewilligen. — Bei der Berathung darüber erklärt Zürich, den Aufbruch, obschon es nicht im französischen Bündniß stehe, bewilligen zu wollen, wenn die verbündeten Orte ihren Consens auch dazu geben. Bern findet, daß dieser Aufbruch gemäß Bündniß und rechtmäßig begehrt werde, König Heinrich aber habe ihm einen Beibrief zugestellt, vermöge welchem es, wenn der Religion wegen Zwietracht im Vaterland entstünde, Gewalt habe, sein Volk wieder heimzumahnen. Lucern äußert, es habe auf die Kunde, daß sein Burger, Oberst Amrhyn, und dessen Mithauptleute sich außerhalb des savoyischen Gebiets haben gebrauchen lassen, den wiederholten ernsten Befehl an dieselben ergehen lassen, wieder abzuziehen, welchem Befehl Folge geleistet worden; es werde sich von den andern Orten nicht söndern und gemäß Bündniß den Aufbruch bewilligen. Uri stimmt unter der Bedingung zu dem Aufbruch, daß die savoyischen Erblande vorbehalten und seine Mannschaft nicht verbunden sein solle in dieselben zu ziehen. Schwyz will den Aufbruch bewilligen, weil er nur zu Handhabung der Gerechtigkeit und zum Schuze von Blutsverwandten begehrt werde, macht aber den ausdrüklichen Vorbehalt, daß man den Herzog in den im Bündniß begriffenen Landen nicht antaste oder beleidige. Obwalden gibt seine Zustimmung unter der Bedingung, daß sein Volk nicht wider die Erblande des Herzogs gebraucht werde. Nidwalden stimmt wie Uri und Obwalden. Zug bewilligt ebenfalls den Aufbruch, weil der König als Haupt der Christenheit denselben gemäß Bündniß, zur Defension seiner Blutsverwandten und besonders zu Wiedereroberung des Herzogthums Mantua begehre, aber unter der Bedingung,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß seine Mannschaft nicht wider solche gebraucht werde, welche in Bündniß mit ihm stehen. Glarus gibt ebenfalls seine Zustimmung. Deßgleichen Basel ohne Exception. Die Gesandten von Freiburg erklären, ihre Obern seien bereit dem König Alles zu erstatten, wozu sie durch die Vereinung verpflichtet seien; weil man aber diesen Aufbruch wider den Herzog von Savoyen, mit dem sie ebenfalls verbündet seien, zu gebrauchen vorhabe, haben sie ihn zu bewilligen keine Vollmacht und nehmen das Begehren in den Abschied, überzeugt, ihre Obern werden dem Ambassador mit einer solchen Resolution begegnen, daß er zufrieden sei. Solothurn bewilligt den Aufbruch; ebenso Schaffhausen, weil er zu Handhabung der Gerechtigkeit begehrt werde. Appenzell J.-Rh. will den Aufbruch ohne alle Exception bewilligen, die Gesandten von Außerrhoden äußern die Zuversicht, ihre Obern werden sich von den übrigen Orten nicht söndern. Wallis erklärt seine Zustimmung unter der Bedingung, daß diese Macht nicht wider die mit ihm Verbündeten gebraucht werde, nimmt es übrigens noch an den Fürsten zu bringen in den Abschied. — Da also die Stimmen ungleich sind, soll jedes Ort seine Erklärung dem Ambassador schriftlich zustellen, damit, wenn Jemand mit demselben ferner sich unterreden wollte, er es mündlich weiter ausführen könne.

Die Gesandten aus dem Solothurner Exemplar.

830.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1613, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirgische Abschiede VI. 207.

Gesandte: Zürich. Hans Ulrich Keller. Bern. Franz Ludwig von Erlach, Herr zu Spiez. Lucern. Mauriz Dulliker, alt-Landvogt im Mainthal. Uri. Johannes Zumbrunnen. Schwyz. Hauptmann Rudolf Reding. Unterwalden. Johannes Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Uttinger, Fähnrich. Glarus. Heinrich Trümpi, Landesfähnrich. Basel. Bonaventura von Brun. Freiburg. Peter von Perroman. Solothurn. Benedict Strodel. Schaffhausen. Kaspar Ramsauer. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh. Lauis und Mendris.
a. Art. 49. Allg. Verwaltungssachen ꝛc.
i. Art. 27. Kammerrechnungen.

Landvogtei Lauis.
b. Art. 274. Polizeiliches.
c. „ 321. Gränzen ꝛc.
g. „ 72. Beamte.
h. Art. 201. Justizsachen.
k. „ 95. Rechnungssachen.

Landvogtei Mendris.
d. Art. 429. Geistliche ꝛc.
e. „ 430. Geistliche ꝛc.
f. Art. 431. Geistliche ꝛc.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

831.

Jahrrechnungs-Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1613, 30. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VII. 95. — Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 138, S. 32. — Staatsarchiv Bern. Allg. Abschiede ZZ. 988. — Landesarchiv Schwyz. — Kantonsarchiv Zug. Abschiedbd. 10. — Kantonsarchiv in Aarau, Abschiedbd. XII. 17.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Johann Kambli, Sekelmeister und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Anton von Grafenried, Venner und des Raths. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Leodegar Pfyffer, des Raths. Uri. Melchior Megnet, Landammann; Johann Lußmann, Landesfähnrich und des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Kaspar Ceberg, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Crispinus Zelger, Statthalter und Landeshauptmann; Niklaus Christen, des Raths, beide von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Brandenberg, des Raths; Thomas Iten, des Raths. Glarus. Fridolin Häßi, Landammann; Hans Heinrich Altmann, Landesfähnrich und des Raths. Basel. Hans Friederich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Johann Wild, Schultheiß; Oberst Jakob Vögeli, des Raths. Solothurn. Hans Georg Wagner, Sekelmeister. Schaffhausen. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter und des Raths. Appenzell. Ulrich Näff, Landammann, von Innerrhoden; Konrad Zellweger, Landammann, von Außerrhoden.

a. Eidgenössische Begrüßung. **b.** Ungeachtet der wiederholten Beschlüsse gegen das verderbliche Practiciren und Trölen für Ämter und Landvogteien muß man leider wahrnehmen, daß dieses böse Laster an einigen Orten noch stark im Schwung ist. Außerdem, daß man sich durch dieses unredliche Werk die Strafe Gottes zuzieht, bringt es auch mit sich, daß oft solche zu den Ämtern gelangen, welche sie nicht versehen können, während Männer, deren Vorfahren um das Vaterland sich verdient gemacht haben, die aber dergleichen Mittel verschmähen, keine Ämter erhalten. Jene suchen dann das unredlich ausgelegte Geld durch gute und ungute Mittel von den armen Unterthanen wieder einzubringen. Dabei kommt vor, daß solche, welchen ihr Practiciren fehlgeschlagen hat, oft aus guten Verhältnissen in Verachtung, Armuth und Verzweiflung gerathen, und daß die Landleute, an überflüssiges Essen und Trinken gewöhnt, sich demselben ergeben, auch wenn gerade kein Practiciren im Thun ist, ihre Arbeiten vernachläßigen und oft zu Grunde gehen. Deßhalb wird neuerdings zu Verhinderung dieses um sich fressenden Übels verordnet, es solle jede Obrigkeit ihren Angehörigen das Practiciren nachdrüklich verbieten, daher weder Geld noch Geldeswerth, weder Miet noch Gaben, weder Essen noch Trinken gegeben, auch weder Verheißungen noch Drohungen zu diesem Zweke angewendet werden dürfen. Wenn bei Besezung von Ämtern der geringste Verdacht obwaltet, soll die Obrigkeit genaue Inquisition anstellen und erst auf dieses hin ihr Zeugniß dem Erwählten ertheilen. Wenn ein so Erwählter vor die Gesandten zur Bestätigung kommt und von seiner Obrigkeit den Schein auflegt, soll er gleichwohl vor seinem Amtsantritt einen Eid schwören, daß er zu Erlangung der Landvogtei oder des Amtes weder Geld noch Geldeswerth, Speise noch Trank weder selber ausgegeben noch ausgeben lassen habe; kann er das nicht, so soll er nicht angenommen, sondern seiner Obrigkeit zur Bestrafung zurükgeschikt werden. Das soll jeder Gesandte an seine Herren und Obern bringen, ob es ihnen also beliebe, oder ob sie es nach Gutfinden verbessern wollen; immerhin aber sollen alle Orte ihren größten Ernst anwenden, damit dieses unlöbliche und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

verderbliche Übel abgeschafft werde. Zu besserer Erinnerung soll es jährlich vor den Gewalten verlesen und erneuert werden. **c.** Es wird einstimmig erkennt, es soll kein Landvogt vor der bestimmten Zeit in seine Vogtei ziehen und da wohnen, und jeder nach Abfluß seiner Amtsjahre unverweilt abziehen, damit einer dem andern keine Unordnung veranlasse. Bern nimmt das in den Abschied, weil es vor den hohen Gewalt gehört. **d.** Stadtschreiber Grebel soll durch ein Schreiben in aller Orte Namen beim König von Frankreich sich verwenden, daß die zu Versoix in der Vogtei Gex aufgestellten Wachen und errichteten neuen Zölle wieder abgethan werden, weil sie den Bundesgenossen von Genf und den eidgenössischen Handelsleuten beschwerlich und den Bündnissen und Verträgen zuwider seien. **e.** Abgeordnete beider Religionsparteien in Glarus legen ihre Vorträge schriftlich ein. Die Katholischen eröffnen, der im Jahr 1532 zwischen beiden Confessionen daselbst aufgerichtete Vertrag werde ihrerseits vermißt; zwar besizen sie etliche Abschriften und haben unter andern Documenten im Gewölbe einen ganzen Bogen gefunden, der die wichtigsten Artikel enthalte; auf ihr wiederholtes Gesuch aber an ihre evangelischen Mitlandleute um Ausfertigung eines jenen Abschriften gleichförmigen und authentischen Vidimus haben sie bis jezt nichts erreichen können; inzwischen haben die Evangelischen einen Gemeindebeschluß ausgebracht, daß über Ehesachen katholischer Töchter vor dem Chorgericht in Zürich gesprochen werden solle, ungeachtet die Katholischen durch gute Kundschaften zu beweisen sich anerboten haben, daß sie das ohne Vorwissen der geistlichen Obrigkeit nicht annehmen können; ihre Reclamation gegen diesen neuen Artikel des Landrechts, welcher laute: „daz, wan zwo Personen beider Relligionen ein anderen zuo der Ehe nemen, sollche Ehe, wann es dero gfründen, Vater und Vögten zewider, von selbigen woll möge vffgehebt vnd krafftlos gemacht werden," sei durch einen Rathsbeschluß vom 7. Mai 1611 abgewiesen worden, auch bei der geistlichen Obrigkeit haben ihre Beschwerden nichts ausgewirkt; sie bitten demnach, ihnen bei ihren Mitlandleuten zu Erneuerung jenes Vertrags zu verhelfen. Die Evangelischen (in deren Namen alt-Landammann Michael Bäldi und Statthalter Adam Böninger) erwidern, sie wissen von einem solchen Vertrage nichts, haben aber ihren Mitlandleuten auf ihr Gesuch „landtlich, trülich und ehrlich" geantwortet, wenn sie „formalisch" und durch unparteiische Personen darthuen, daß ein solcher Vertrag existirt habe, in welchem solche beiden Parteien dienliche, ihr Landbuch und ihre Regalien schüzende Artikel enthalten seien, so sei man verpflichtet, einen andern Vertrag aufrichten zu lassen, und auch sie werden halten, was ihre Altvordern versprochen haben; sie meinen nun, ihre lieben Mitlandleute hätten sich mit dieser Antwort und diesem Anerbieten zufrieden geben und es hätte dieses Geschäft wohl ohne diese unreifen Klagen unter den beiden Theilen ausgemacht werden können; andere Vollmachten haben sie nicht, als die Klagpunkte anzuhören und sie abschriftlich ihren Räthen und gemeinen Landleuten der evangelischen Religion heimzubringen, damit diese nach Gestalt der Sache darauf antworten können. Es werden nun beide Parteien freundlich gebeten, nochmals zusammen zu treten und unter sich eine Verständigung zu versuchen; sollte diese wider Erwarten nicht zu Stande kommen, so soll dem beschwerten Theil, als einem freien Ort der Eidgenossenschaft, freistehen, aus den Orten Schiedherren nach seinem Gefallen zu erkiesen, um mit deren Mitwirkung eine Vereinbarung zu erzielen; inzwischen mögen die Katholischen bei andern Orten nach andern Copieen des Vertrags sich erkundigen und vermittelst Einvernahme von Kundschaften u. s. w. sich verfaßt machen. **f.** (S. u. Freiämter). **g.** (S. u. Gaster). **h.** Bern, Freiburg und Solothurn bemerken, daß die in der Stadt Zug vereinbarte und ihnen gedrukt mitgetheilte Valvation der Gold- und groben Silbersorten zu hoch sei und zur Folge habe, daß das gute grobe Geld aufgewechselt und in den Tiegel geworfen werde; daher schlagen sie vor, über eine gemeinsame Taxirung sich zu verstän-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

digen, indem sie sonst entschlossen wären, bei der Taxirung von 1608 zu verbleiben, hinwider hätten sie nichts dagegen, daß Münzen unter dem Bazen geschlagen werden. Wird ad instruendum genommen. **i.** Landammann Schwartz wünscht Vergütung der Kosten, welche er bei seiner Legation nach Savoyen zu „Abschaffung" des Kriegsvolks gegen Bern gehabt habe. Zürich, Lucern und Schaffhausen haben ihren Antheil bereits bezahlt, die übrigen Gesandten nehmen den Gegenstand in den Abschied. **k.** (S. u. bern.-freiburg. Vogt. überh.). **l.** Man nimmt in den Abschied, daß man es stets bei den zu Baden erlassenen Aussprüchen verbleiben lassen und Keinem, wer er auch sei, wegen eines zu Baden erlangten Urtheils Audienz geben werde. **m.** Lux Iselin und die Erben des Christof d'Anone von Basel lassen durch ihren Anwalt vorbringen, daß sie immer nicht zu Execution der Urtheile gelangen können, welche sie in Sachen einer namhaften und rechtmäßigen Ansprache an Claudius Pellizari in den III Bünden erlangt haben, ungeachtet sie hier wiederholt Interceſſions- und Mahnungsschreiben an die III Bünde ausgebracht haben; sie bitten daher um die Bewilligung, auf des Pellizari oder anderer Bündner Leib und Gut, wo sie es finden, greifen zu dürfen. Da man aber nicht thunlich findet, gegen Bundesverwandte so leichthin mit Arresten vorzugehen, so wird das Begehren in den Abschied genommen; indessen wird nochmals in aller Namen eine ernste Mahnung zu Execution der ergangenen Urtheile an die III Bünde erlassen; sollte das ohne Erfolg sein, so mögen sie aus einem beliebigen Ort zwei Gesandte ernennen, welche ermächtigt sein sollen, mit den III Bünden zur Vollstrekung der Urtheile, was vonnöthen, zu reden. **n.** (S. u. Mainthal). **o.** (S. u. Thurgau). **p.** Der Bischof von Basel läßt durch seine Gesandten, Dr. Georg Biegeisen, Dr. Johann Christian Schmidlin und Kanzler Ludwig Matthey, Statthalter im Freienberg, vortragen, man werde sich erinnern, daß der bielische Tausch von der Mehrheit der Orte cassirt und Bern ersucht worden sei, sich dessen zu entschlagen, wozu es unter gewissen Bedingungen gewilligt habe; darauf seien beide Stände durch die eidgenössischen Gesandten zusammen gewiesen worden, sich gütlich zu vereinbaren oder, wenn dieses keinen Erfolg hätte, vor gemeine Eidgenossen zu gelangen; nach wiederholtem Anhalten seien dann die Parteien zusammen getreten, wobei Bern auf einen mit den bischöflichen Gesandten aufgerichteten Abschied sich berufen habe, gemäß welchem es des Münsterthals halben bei den im Tauschlibell begriffenen Artikeln verbleiben solle; darauf sei ihm bemerkt worden, diese Artikel seien gar unklar und wenig zu einer Vereinbarung geeignet, und als man ihm andere Mittel vorgeschlagen habe, sei es darauf nicht eingetreten und habe auf seiner Meinung verharrt, bis es bei der jüngsten Tractation zu Solothurn davon abgegangen sei und dem Bischof zugemuthet habe sich zu verschreiben, daß er weder die katholische Religion noch Priester im Münsterthal einführen und den jüngst eingesezten wieder abschaffen wolle; damit habe es die Drohung verbunden, nicht entsprechenden Falls nach andern Mitteln trachten und Brief und Siegel exequiren zu wollen; wiewohl dann zu Solothurn veranlaßt worden sei, daß beide Parteien auf gegenwärtiger Jahrrechnung nochmals eine Vereinbarung versuchen sollen, so haben doch die bernischen Gesandten sich entschuldiget, die Relation sei vor ihren Obern noch nicht geschehen und sie haben keine Instruction sich einzulassen; da nun diese Drohungen, sogar während der gütlichen Unterhandlungen, dem Bischof und seinem Domcapitel seltsam vorkommen, so seien sie beauftragt, gemäß früherer Abschiede zu verlangen, daß Bern solcher Drohungen sich enthalte, und gegen allfällige Ansprüche das Recht anzubieten; denn Bern habe lediglich ein Burgrecht mit Münsterthal, wie die Verträge von 1486 und 1505 ausweisen, gemäß welchen dem Bischof und der Stift alle geistlichen und weltlichen Rechte und Gerechtigkeiten vorbehalten seien, daher Bern dem Bischof der Religion halber nichts vorzuschreiben habe und dem Landesfürsten freistehe, auf Anhalten der Unterthanen die katholische

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Religion einzuführen. Nach einer Erwiderung der Gesandten Berns, daß sie sich dieses Vortrags nicht versehen haben und daher nicht instruirt seien, daß übrigens der nach Hause geschikte Bote am folgenden Tage zurükkommen und Bericht mitbringen werde, und nach vielem Hin- und Herreden wird des Bischofs Protestation und Rechtbieten in den Abschied genommen. **q—u.** (S. u. die betr. Vogteien). **v.** Das Gesuch Unterwaldens um Fenster und Wappen in die neue Pfarrkirche zu Emmetten wird in den Abschied genommen. **w.** (S. u. Lauis). **x.** Wegen Mangel an Instruction wird die Bitte der Schwestern zu Altorf um Fenster und Wappen in ihr neues Klösterlein ad instruendum genommen. **y.** In Zukunft soll bei Begehren um Kriegsaufbrüche kein Ort von sich aus dem betreffenden Ambassador einen Bescheid ertheilen, sondern es soll nach altem Brauch zuvor eine Tagsazung abgehalten werden, um zu entscheiden, ob man den Aufbruch bewilligen oder abschlagen wolle. **z.** Wenn ein Sohn oder eine Tochter in ein Kloster tritt, soll dieses mit dem, was man ihnen als Aussteuer mitgibt oder mit den Conventualen verabredet hat, sich zufrieden geben und weder vom väterlichen noch mütterlichen Erbgut noch „ledigen Anfällen" etwas anzusprechen haben. **aa—ee.** (S. u. die betr. Vogteien). **ff.** Der König von Frankreich hat in einer Zuschrift begehrt, man möchte die ungerathenen Leute, die man auf die Galeeren verurtheilen wolle, ihm zuschiken. Das nimmt Bern in den Abschied, weil es eine Sache sei, die vor den hohen Gewalt gehöre. **gg.** Amtsrechnungen der Landvögte. **hh.** (S. u. Sargans). **ii.** Appenzell A.-Rh. bittet um eine Steuer zu Erbauung einer neuen Kirche zu Speicher.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	**aa.**	Art. 151.	Gotteshäuser.	**ee.**	Art. 21.	Allg. Verwaltungssachen.
Landgrafschaft Thurgau.	**o.**	Art. 447.	Kirchliches u. Glaubenss.	**t.**	Art. 249.	Zölle.
	q.	„ 73.	Justizsachen.			
Landvogtei Rheinthal.	**s.**	Art. 4.	Beamte.			
Grafschaft Sargans.	**ee.**	Art. 22.	Allg. Verwaltungssachen.	**hh.**	Art. 59.	Leibeigenschaft und Fall.
	dd.	„ 88.	Straßen und Brüken ꝛc.			
Grafschaft Baden.	**u.**	Art. 82.	Juden.	**gg.**	Art. 14.	Rechnungssachen.
Landvogtei Freiämter.	**f.**	Art. 82.	Marchen ꝛc.			
Lauis und Mendris.	**r.**	Art. 37.	Verschiedenes.			
Landvogtei Lauis.	**w.**	Art. 202.	Justizsachen.			
Landvogtei Luggarus.	**bb.**	Art. 233.	Justizsachen.			
Landvogtei Mainthal.	**n.**	Art. 357.	Beamte.			
Bern-freiburg. Vogt. überh.	**k.**	Art. 102.				
Vogtei Gaster.	**g.**	Art. 53.				

t aus dem Schwyzer, Ergänzungen zu **u** aus dem Zürcher, **ff** aus dem Berner, **gg** aus dem Zuger Exemplar; **hh** aus dem Exemplar im Aargauer Archiv, § 16; **ii** aus dem Basler Exemplar.

832.

Bundesschwur der VII katholischen Orte mit Wallis.

Zug. 1613, 8. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Lucern. Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter; Hans Rudolf Sonnenberg, beide des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter; Emanuel Beßler, Ritter, beide alt-Landammann. Schwyz. Christof Schorno, Statt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

halter; Jost Ulrich, Landesfähnrich und Sekelmeister. Unterwalden. Johannes Wirz, Landammann; Anton von Zuben, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Martin Schmid, Ammann; Konrad Zurlauben, Statthalter; Kaspar Heinrich und Peter Staub, beide alt-Ammann; Rudolf Kreuel, des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Statthalter. Solothurn. Hauptmann Jost Greder, des Raths.

Im Namen des Bischofs und des Domcapitels zu Sitten. Jakob Schmideiden, Domherr und Sacristan zu Sitten; Peter von Riedmatten (des Bischofs Bruder und Hofmeister), alt-Landvogt zu St. Moritz. Stadt und Zehnten Sitten. Petermann am Hengarten, Burgermeister, Hauptmann in französischen Diensten. Siders. Hans Fromm, alt-Landvogt zu Monthey, Zehntenhauptmann. Leuk. Vincenz Albertin, vormals Meyer. Raron. Michael Owlig, alt-Landvogt zu St. Moritz. Visp. Sebastian Zuber, gewesener Zehntenrichter, jezt Landschreiber und Landeshauptmann. Brieg. Georg Michlig, genannt auf der Fluh, alt-Landeshauptmann. Gombs. Martin Jost, alt-Landvogt zu Monthey.

Durch Sacristan Schmideiden stellen die Walliser Gesandten nach erstattetem bundesgenössischem Gruße und Versicherung, daß Bischof, Domcapitel und die Zehnten das Bündniß, Burg- und Landrecht, zu dessen Erneuerung man hier zusammengekommen sei, getreulich halten und Gut und Blut dafür einsezen wollen, damit Friede, Ruhe und Einigkeit, die Haltung und Mehrung des alten katholischen, allein seligmachenden Glaubens befördert und beider Stände Ehre und Reputation, Freiheiten und Gerechtigkeiten erhalten werden, das Begehren 1., daß die Bestimmung des Bündnisses, nach welcher es alle zehn Jahre in den VII Orten und im gleichen Jahr auch im Wallis erneuert und beschworen werden soll, zu Vermeidung von Kosten und Mühe dahin abgeändert werde, es solle der eine Bundesschwur unterlassen und das Bündniß nur alle zehn Jahre, abwechselnd in den katholischen Orten und im Wallis beschworen werden; 2. daß der Vorschrift des Bundes, wonach Angehörige beider Stände für ihre Ansprachen nicht Arreste anlegen, sondern Jeden vor seinem ordentlichen Richter suchen sollen, besser nachgelebt werde. Hierauf antworten die VII Orte durch Statthalter Zurlauben, sie verdanken und erwidern die vermeldeten Grüße und Anerbieten. Über den Vorschlag, an der bisherigen Übung des Bundesschwurs eine Änderung vorzunehmen, haben sie keine Instruction, glauben übrigens nicht, daß er ihren Herren und Obern genehm sei, da man der Unwegsame und Ungelegenheit wegen ohnehin wenig zusammen komme und eine gute Verständniß durchaus erfordere, daß man sich „vnverlengt" und während Alles noch in frischem Gedächtniß sei, bespreche; wenn auch etwas Kosten darauf gehen, so sei doch mehr auf die Erhaltung guter Freundschaft als auf solches zu sehen. Was die Anregung wegen „Verschlachung" und Arresten betreffe, so sei es den eidgenössischen Bünden gemäß, daß bei nicht anerkannten Schulden Jeder vor seinem ordentlichen Richter gesucht werden solle, bei anerkannten und verbrieften Schulden aber Arreste zugelassen seien; sollte in dem einen oder andern Ort etwas dagegen gefehlt worden sein, so mögen sie es entdeken, damit man gebührendes Einsehen schaffen könne. Überdieß ermahnt Oberst Pfyffer im Namen der VII Orte die Gesandten aus Wallis, 1. daß man dem vispischen Abschied in Treuen nachlebe, damit die katholische Religion erhalten, gemehrt und nicht gemindert werde; 2. daß dieses Bündniß, Burg- und Landrecht auch im Wallis, wie es in den VII katholischen Orten geschehe, in den Kirchen öffentlich verlesen werde; 3. daß den geistlichen Ordenspersonen und Laienpriestern das Wort Gottes in ihren Kirchen zu verkünden nicht abgewehrt, sondern zugelassen werden solle. — Nach genommener Bedenkzeit erwidern die Walliser Gesandten, sie hätten kraft ihrer Instruction gerne gesehen, daß ihr Antrag auf Abänderung der Termine für die Bundes-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erneuerung angenommen worden wäre, müssen sich nun aber, da diese den VII Orten nicht beliebe, fügen und Tag und Ort für den Gegenbundesschwur im Wallis bestimmen. Was das Recht zum Verarrestiren bei anerkannten und verbrieften Schulden anbelange, so sage das Bündniß ausdrüklich, daß für keinerlei Sachen Einer den Andern verarrestiren dürfe, daher sie eine Ausnahme nicht anerkennen können. Die übrigen freundlichen Ermahnungen der VII Orte werden sie ihren Herren und Obern in allen Treuen referiren und für Abhülfe allfälliger Mängel sorgen. Schließlich müssen sie freundlich bitten, nicht immer allen Gassenreden über Wallis Gehör zu geben, sondern jeweilen zuvor genaue Informationen einzuziehen. Der Tag zum Gegenbundesschwur wird von den Gesandten von Wallis auf den 27./17. October nach Sitten angesezt. Sollte wegen Zufällen oder Krankheiten in dem einen oder andern Theil eine Verhinderung eintreten, so soll man einander bei guter Zeit Nachricht geben.

Der den Wallisern zugefertigte Reversbrief über gegenwärtige Bundeserneuerung liegt im Kantonsarchiv zu Sitten. An der Pergamenturkunde fehlt das Siegel (Zugs). Auszüglich abgedrukt bei Furrer, Urkunden zur Walliser Geschichte S. 383.

833.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1613, . . Juli bis 2. August.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI, 216. — **Staatsarchiv Zürich.** Ennetbirg. Abschiede 152, S. 18.

Gesandte: Dieselben, wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.
g. Art. 27. Kammerrechnungen.

Landvogtei Luggarus.
e. Art. 107. Landrechtssachen ꝛc.
e. „ 234. Justizsachen.
f. Art. 108. Landrechtssachen ꝛc.
h. „ 321. Stifte und Klöster.

Landvogtei Mainthal.
a. Art. 358. Beamte.
b. „ 408. Rechts- und Gerichtssachen.
d. Art. 426. Verschiedenes.

h, lezter Saz, aus dem Zürcher Exemplar.

834.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte. Brunnen. 1613, 1. August.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, Landammann; Emanuel Beßler, alt-Landammann; Fähnrich Heinrich Zumbrunnen, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Sebastian Büeler, alt-Landammann; Fridolin Horat und Hauptmann Gilg Frischherz, beide des Raths und alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Hauptmann Johannes Leu, Ritter, Landammann; Hauptmann Melchior Zelger, des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. Art. 425.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

835.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1613, 16. August.

Landesarchive Schwyz und Nidwalden.

Gesandte: Uri. — Schwyz. — Nidwalden. Johann Leu, Ritter, Landammann; Hauptmann Melchior Wilderich.

a u. **b.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **c.** Der Bundesschwur zwischen den VII katholischen Orten und Wallis soll in allen Kirchen öffentlich verlesen werden, damit auch die Walliser gemäß Verabredung das thun. **d** bis **f.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a, b, d—f.** Art. 426—430.

Die Gesandten Nidwaldens aus der Nidwaldner Instruction.

836.

Jahrrechnung der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Bellenz. 1613, 24. August (vff Bartolomei).

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Hauptmann Jakob Muheim, des Raths, alt-Landvogt des Rheinthals. Schwyz. Hauptmann Josef Grüninger, des Raths, alt-Landvogt zu Mendris. Nidwalden. Fähnrich Johannes von Büren, des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—h.** Art. 431—438.

837.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1613, 16. September (6. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 138, S. 62.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Abraham Stürler, des Raths und Sekelmeister. Basel. Lux Iselin, der ältere, des Raths; Johann Friederich Rychiner, der Rechte Doctor und Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, des Raths und Statthalter.

a. Diese Zusammenkunft wird abgehalten, um der Orte Meinungen zu vernehmen in Betreff des vom Agenten des Markgrafen von Baden (Durlach), Walther Rettich, an Zürich und Bern gerichteten Begehrens wegen des bewußten Unionswerks. In ausführlichem Vortrage erörtert nun Herr Rettich, diese christliche Union, welcher bereits viele stattliche Stände und Städte des Reichs beigetreten, bezweke allein die Beförderung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der Ehre Gottes und die Erhaltung und Beschirmung der wahren evangelischen Religion; die Orte dürfen es für eine hohe Ehre halten, von so viel hohen Ständen zum Beitritte ersucht zu werden; sie sollen sich nun erklären, was sie zu thun gesonnen seien; im Falle der Einwilligung werden jene Gesandte herschiken, aus deren Aufschlüssen und dem Unionsproject, das sie nebst den Secreten mitbringen werden, man dann entnehmen könne, was die Union sei und daß ihre Mittel den Betheiligten viel Nuzen bringen und nichts schaden werden. Nach Verlesung des Schreibens, welches die IV evangelischen Städte in dieser Sache am 16. August 1610 an Pfalzgraf Friederich erlassen haben, sowie der Antwort einiger Fürsten, Stände und Städte der Union aus Rottenburg an der Tauber vom 19. August 1611, und nach Anhörung der Bedenken Zürichs und Berns über die Anbringen des Herrn Rettich, und daß namentlich Zürich geglaubt habe, man würde sich mit der angezogenen Antwort der IV Städte und ihren Anerbieten begnügen, weil die Unirten selbst damit zufrieden gewesen seien, eröffnen die Gesandten Berns: Zwar haben ihre frommen Altvordern nicht für thunlich erachtet, gegen viele fremde Fürsten sich zu verpflichten, sondern dafür gehalten, je weniger sie sich verbinden, um so mehr werde es ihrem Stand zum Guten gereichen; weil aber jezt die Sachen anders gestaltet, die Practiken viel stärker, die Zeiten viel gefährlicher seien, der Papst und sein Anhang mit allen Mitteln den Evangelischen Abbruch zu thun trachten, wie von denen, mit denen die evangelischen Orte von Alters her stark verbündet seien, hin und wieder, z. B. in Rheinau, im Münsterthal und an andern bewußten Orten geschehen; da ferner man wohl wisse, daß man jezt in der Eidgenossenschaft nur der Religion, nicht anderer Sachen wegen an einander gerathen würde, und erfahren habe, wie in vielen, die Religion berührenden Sachen nicht nur die katholisch genannten Orte, sondern auch die Könige von Frankreich und deren Ambassadoren den Evangelischen Widerstand leisten; weil überdieß die papistischen Orte mit vielen fremden Fürsten, als mit dem Papst, dem König von Spanien, dem Herzog von Savoyen, dem Bischof von Basel und Andern mehr sich verbündet haben und in deren Dienst gezogen sind, so seien die Evangelischen gezwungen, sich ebenfalls mit denen, welche ihrer Religion sind, zu verbünden; und da die Stadt Genf von Savoyen stetsfort bedroht werde, so müsse auch sie in die Union eingeschlossen und dadurch die Zürich und Bern obliegende Last der Erhaltung derselben erleichtert werden; bei Aufrichtung der alten Bünde habe man nicht die Religion, sondern die Erhaltung der Freiheiten im Auge gehabt, und auch dießmal würde man in der ganzen Christenheit um keiner andern Sache als der Religion wegen an einander gerathen; welcher Hülfe die Evangelischen nicht allein zu Frankreich, sondern auch zu den katholischen Orten sich zu versehen hätten, würden sie bald erfahren; weil nun solche stattliche christliche Fürsten, Stände und Städte mit einander sich verbunden haben, um im Fall der Noth einander Beistand zu leisten, so haben ihre Herren und Obern nach reiflichem Nachdenken und in Berüksichtigung, daß dieses christliche Unionswerk die Beförderung der Ehre Gottes und die Erhaltung der wahren evangelischen Religion bezweke, und daß jeder Mensch von Gott dazu erschaffen sei, seine Ehre und Kirche zu fördern, gefunden, daß diese Union vortheilhaft sei und daß es deßhalb hochbedenklich wäre, den freundlichen Antrag auszuschlagen; Zürich und Bern wünschen nun aber zu vernehmen, mit welchen Conditionen und Mitteln man ihnen zu begegnen gesonnen sei; finden sie dieselben nüzlich und ohne Nachtheil, so werden sie alsdann gebührenden Bescheid geben, im Fall aber etwas Unannehmbares, Beschwerliches begehrt würde, würden sie es abschlagen und bei den vor drei Jahren den Unirten gemachten Anerbieten verbleiben, so wie denn auch die Unterhandlungen mit der Pfalz sich zerschlagen haben, was weder bei Frankreich noch den katholischen Orten Unfreundschaft oder Unwillen erwekt habe; würde man dagegen den Unirten abschlägige Antwort ertheilen, bevor man ihre Con-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ditionen erfahren und geprüft, ob dieselben annehmbar seien oder nicht, und inzwischen „in ein gschefft gerathen", so hätte man von denselben wenig Beistand zu gewärtigen; aus allen diesen Gründen und in'sbesondere, weil die Hülfeleistung sich nicht auf die entfernten, sondern nur auf die benachbarten Unirten erstreken würde, haben die Kleinen und Großen Räthe der Stadt Bern sich entschlossen, ehrlichen billigen Mitteln geneigtes Ohr zu leihen, was ihres Erachtens wohl durch die angedeutete Gesandtschaft geschehen möchte; nach deren Kenntniß werden sie dann weiter sich berathen, was zu thun oder zu lassen sei, und bei allfälliger Nichteinwilligung die Sache so ablehnen, daß daraus keine Alteration oder Unwillen entstehen werde. — Die Gesandten von Basel und Schaffhausen entschuldigen ihre Herren und Obern und bemerken, daß sie bewußter Ursachen wegen ohne vorgehenden Consens der übrigen Orte in weitere Bündnisse sich einzulassen nicht ermächtigt seien, und daß ihre Obern vermeinen, es sollte bei der vor drei Jahren nach reiflicher Berathung erfolgten Ablehnung sein Verbleiben haben; da nun aber das Begehren wiederum gestellt worden sei und Zürich und Bern sich zu verbinden Gewalt haben, erwarten sie, sie werden sich weiter nicht einlassen, als was der Ehre Gottes und dem heiligen Evangelium förderlich sein und gemeinem Vaterlande zu Ehre und Nuzen gereichen werde. Sodann wird noch ein anderes Bedenken aufgeworfen: Weil man nämlich nicht eigentlich weiß, worauf dieses Unionswerk gegründet, ob es allein zu Erhaltung und Beschirmung der evangelischen Religion, oder auch wegen der vielerlei Beschwerden, welche Fürsten, Stände und Städte im Reich dem Kaiser übergeben haben, aufgerichtet sei, ferner wie weit sich ihr Begehren der Hülfe halber erstreke und was man dagegen den evangelischen Orten zu thun gesonnen sein möchte, so sollte man dem Markgrafen durch Herrn Rettich vorstellen lassen, daß, da man keine genaue Kenntniß von dem Wesen und den Zweken der Union habe, die Sache einer sorgfältigen Berathung bedürfe, er daher in'sgeheim das Project der Union den beiden Städten Zürich und Bern zukommen lassen möchte. Beide Vorschläge, nämlich ob man eine Gesandtschaft der Unionsfürsten und Stände an Zürich und Bern mündlich anhören, oder, damit es „desto stiller zugienge" und da oder dort weniger Unwillen erweke, die schriftliche Mittheilung des Unionsprojectes begehren wolle, werden in den Abschied genommen. **b.** Auf das von Abgesandten der Stadt St. Gallen gestellte Ansuchen um Rath in Betreff der Confirmation ihrer Freiheiten und Regalien durch den gegenwärtigen Kaiser wird gefunden, es möge die Sache bis zu einer gemeineidgenössischen Tagleistung, die anderer Geschäfte wegen vielleicht bald abgehalten wird, wohl verschoben bleiben. In dem Ausschreiben soll Zürich die Orte einladen, ihre Gesandten darüber zu instruiren.

Zu **a.** Bei dem Abschied (Basler und Schaffhauser Exemplar) liegt ein Schreiben des französischen Gesandten vom 12. September, in welchem er abräth, der Union beizutreten, namentlich unter Hinweisung, daß sonst auch die katholischen Orte das Bündniß mit den katholischen deutschen Fürsten, das sie ehemals ausgeschlagen, eingehen möchten.

838.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1613, 1. October.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, Landammann; (für einen zweiten Namen Raum gelassen). Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Jost Schilter und Sebastian Büeler, beide alt-Landammann;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Hauptmann Gilg Frischherz, des Raths und alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johannes Leu, Ritter, Landammann; (Crispinus) Zelger, Statthalter.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. **e.** Art. 250. Handel und Verkehr.
Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—d, f, g.** Art. 439—444.

839.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1613, 7. October (Montag vor St. Dionys).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede VII. 117.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, des Raths; Christof Feer, alt-Bauherr und des Raths. Uri. Melchior Megnet, Landammann; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Johann Wirz, Landammann, von Obwalden; Johann Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Statthalter und des Raths.

a. Da die Mayländer in den jennetbirgischen Vogteien, besonders zu Luggarus, beträchtliche Quantitäten Wein aufkaufen, und daher nicht nur daselbst, sondern auch in den Orten ein bedeutender Aufschlag zu besorgen ist, wird nach Ablesung des betreffenden Artikels des spanisch-mayländischen Bündnisses, und nach Anhörung eines Berichts der Gesandten Uri's dem Landvogt zu Luggarus der Auftrag ertheilt, bekannt zu machen, daß bis künftige Lichtmeß Niemand mehr Wein aus der Landschaft kaufen oder verkaufen dürfe, ohne Bewilligung der hohen Obrigkeiten, bei Verlust und Confiscation des Weins, daß Käufer und Verkäufer um den Werth des ausgeführten Weins bestraft würden und der dritte Theil der Confiscation dem Angeber, der geheim zu halten ist, zukommen soll. Dem Ambassador Casale soll er die Gründe dieser Maßregel mittheilen, damit dieser, wenn in Mayland geklagt würde, die regierenden Orte beim Gubernator und beim Magistrat verantworten kann. **b.** Weil die Berner in starker Rüstung begriffen sein sollen und leicht unversehens etwas Unraths entstehen möchte, soll jedes Ort sich sorgfältig auf alle Zufälle gefaßt halten. Und da Bern sein Vorgehen in der pruntrutischen Sache auf Verträge mit dem Bischof von Basel gründet, soll Solothurn um abschriftliche Mittheilung derselben ersucht werden, damit man sich zu verhalten wisse. **c.** Noch im Laufe dieses Monats hätte der Bundesschwur im Wallis stattfinden sollen. Auf die Nachricht aber, daß daselbst die Pest ausgebrochen sei, wird Uri beauftragt, durch vertraute Personen sich zu erkundigen, ob dem also oder ob andere Hindernisse eingetreten seien, deren wegen der Bundesschwur verschoben werden müßte. Ferner soll es dafür sorgen, daß der Walliserbund in den Gemeinden verlesen werde, wo es noch nicht geschehen ist. **d.** Der Prälat von Pfäfers, der einen Bericht über die schändlichen Reden des Prädicanten zu Zizers wider den Papst und die ganze Clerisei eingeschikt hat, wird um Bericht ersucht, was seither in der Sache verhandelt worden sei. **e.** (S. u. Sargans). **f.** Der Stadt Rottweil wird ein Fürschreiben an Cardinal Borromäus in Mayland bewilligt betreffs Aufnahme zweier Jünglinge aus Rottweil in das dortige eidgenössische Collegium. **g.** An den Gardehauptmann in Rom wird der Befehl erlassen, nochmals beim Papst um die Beatification des seligen Bruders Klaus anzuhalten und überhaupt für Ausbringung der Bewilligung die nöthigen Schritte zu thun.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans. e. Art. 94. Marchen.

840.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1613, 28. October.

Kantonsarchiv Basel. Eidg. Abschiede 1612 und 1613.

Ab diesem Tag, den Zürich wegen des Anstandes zwischen Bern und dem Bischof von Basel bezüglich des Münsterthals und des zu Münster aufgestellten Meßpriesters angesezt hat (Einladungsschreiben zur Conferenz im Basler Abschiedeband 1612 und 1613), schreiben die baselschen Gesandten Hans Wernhard Ringler und Johann Friederich Rychiner unter'm 19. October (alt. Kal.) an ihre Obern: Sie hätten gewünscht, von hier aus gleich wieder nach Hause reisen zu können, allein sie haben bei gestriger Versammlung die Sache „in großer Hize und Gefährlichkeit" gefunden. 1. Von Bern sei gar Niemand erschienen, vielmehr habe es von Zürich begehrt, daß es unter dem Schein, als ob seine bei den drei Städten jüngst gewesene Rathsbotschaft wegen Abwesenheit etlicher „vornemmer" Herren bisher nicht habe verhört werden können, die Conferenz abbestelle; inzwischen aber fahre es fort mit Rüstung von 10 Fähnlein freier Knechte und habe seine Landvögte, Schaffner und dergleichen Beamte vor Rath und Burger einberufen. 2. Der Bischof rüste ebenfalls, auch habe er vor acht Tagen an Zürich ein weitläufiges Schreiben sammt einem Discurs eingesandt, „der mit ressen, häßigen, ja vnleidigen Worten" nicht nur Bern, sondern auch Basel und die evangelische Religion überhaupt „spöttlich anzeücht", worauf ihm Zürich mit einem ernstlichen Schreiben erwidert habe. 3. Der französische Gesandte habe sich als Mittler in die Sache gelegt und bereits mit des Bischofs Abgeordneten gesprochen; da aber von Bern bisher noch Niemand bei ihm gewesen sei, wisse man nicht, wie weit Ihre Gnaden in diesem Handel geschritten. 4. Die katholischen Orte haben auf gestern, Montag, eine Conferenz in Lucern gehalten; denen habe Zürich gar freundlich zugeschrieben. — Da sich dieses Geschäft je länger desto gefährlicher anlasse, und damit nicht das Feuer auf einmal ausbreche, sei man räthig geworden, mit Statthalter Wolf und Stadtschreiber Grebel von Zürich, Burgermeister Schwarz und Statthalter Peyer von Schaffhausen nach Bern zu reiten, um daselbst von Thätlichkeiten abzumahnen. Von da werden sie nach Solothurn sich verfügen, um mit dem französischen Ambassador in der Sache zu reden. —

Ein Abschied dieser Conferenz ist wohl nicht angefertigt worden, wenigstens konnte ein solcher nicht aufgefunden werden.

841.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden und Abt von St. Gallen.

Lucern. 1613, 28. und 29. October (Montag, St. Simonis und Judä).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VII. 125 und 130. — **Landesarchive Schwyz und Obwalden.** — **Kantonsarchiv Freiburg:** Abschiedbd. 69.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Christof Feer; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Melchior Megnet, Landammann; Emanuel Beßler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Hauptmann Hans Abyberg, des Raths. Unterwalden. Johann Wirz, Landammann, von Obwalden; Johann Leu, Landammann, von Nidwalden. Zug. Martin Schmid, Ammann; Konrad Zurlauben, Statthalter. Katholisch Glarus. (Nicht erschienen). Freiburg. Niklaus von Dießbach, Statthalter; Oberst Jakob Fegeli, des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Johann Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths. Appenzell J.-Rh. Ulrich Näff, Landammann. Abt von St. Gallen. (Josua) Studer, Rath und Hofmeister.

a. Dieser Tag ist ausgeschrieben worden, um in Betreff der Streitigkeiten zwischen Bern und dem Bischof Wilhelm von Basel wegen der Bewohner des Münsterthals zu berathschlagen. Die Gesandten des Bischofs erörtern nochmals ausführlich die Beschaffenheit des Handels, begründen unter Vorlegung aller bezüglichen Rechtstitel und Urkunden dessen gutes Recht, beschweren sich über die ihm von Seite Berns widerfahrene Unbilligkeit und bitten um bundesgemäße Hülfe, Rath und Schirm. Dieses Gesuch unterstützt der neue päpstliche Nuntius, Bischof zu Adria persönlich. Ferner werden Zuschriften von Zürich und Bern verlesen. In seiner Zuschrift vom 16./26. October bemerkt Zürich, es bedauere, daß die Sache noch zu keiner Vereinbarung gelangt, ja daß beiderseits die Mißhelligkeit hiziger geworden sei; obschon die Bemühungen des französischen Ambassadors bisher fruchtlos gewesen, habe derselbe doch die Hoffnung ausgesprochen, die Sache zu einem befriedigenden Ziele bringen zu können; inzwischen haben die evangelischen Orte nicht ermangelt, auf einer Zusammenkunft in Aarau über geeignete Mittel zu Beilegung der Sache und zu Verhütung weiterer Unruhen sich zu besprechen; Zürich erwarte, die katholischen Orte werden den Bischof, ihren Bundesgenossen, zur Nachgiebigkeit zu disponiren suchen, damit Frieden und Ruhe im Vaterland erhalten bleiben; sollten wider Verhoffen andere Hindernisse hinzutreten, so daß eine Besprechung auf einer allgemeinen Tagsazung nöthig wäre, so erkläre sich Zürich gerne zur Mitwirkung bereit. — Vorab nun wird dem Nuntius der katholischen Orte bundesgenössische Gesinnung gegen den Bischof von Basel und aller mögliche Beistand zugesichert und den bischöflichen Gesandten die Versicherung getreuer Wohlmeinung und Rath über ihr Verhalten ertheilt. An Zürich wird freundlich geantwortet, es dürfe sich auf die gutherzige Gesinnung der katholischen Orte in dieser Sache verlassen; eine gemeineidgenössische Tagsazung, im Fall die gütlichen Unterhandlungen des französischen Ambassadors zu keinem Ziele führten, lasse man sich auch gefallen und werde die Gesandten mit den nöthigen Vollmachten dahin abfertigen, nicht nur zu Beilegung dieser Unruhen, sondern auch zu Erhaltung und Förderung der wahren katholischen Religion und zum Frieden des gemeinen Vaterlandes; daneben werde man die Gesandten instruiren, was sie mit Bern reden sollen wegen seines ungebührlichen und uneidgenössischen Procedirens gegen seine katholischen Eid- und Bundesgenossen, wie es seit vielen Jahren „vmb ein jeden Vogel fluck vffwutsche", Kriegsrüstungen und Musterungen anordne, Wachen aufstelle und andere Ungebührlichkeiten vornehme, wodurch die katholischen Orte in stete Unruhen und Kosten kommen, was sie aber nicht mehr leiden werden, weßwegen sie endlich zu wissen begehren, wessen sie sich in Zukunft zu versehen haben. Auf das weitläufige Schreiben Berns an jedes der V katholischen Orte wird, da ihm Freiburg und Solothurn durch eine Botschaft bereits mündlich geantwortet haben, erwidert, man habe nie im Sinne gehabt, wider Recht etwas zu thun, werde übrigens auf nächster Tagsazung weiter mit ihm darüber sprechen. Und da auch Glarus auf Andringen Berns dieser Sache wegen an die katholischen Orte geschrieben hat, wird ihm geantwortet, wie jeder Gesandte seinen Obern zu referiren weiß. **b.** Ludovicus, Graf und Bischof zu Adria präsentirt sich nach Überreichung eines Breve Sr. Heiligkeit und eines Schreibens des Cardinals Borgheſe als neuer päpstlicher Nuntius in der Eidgenossenschaft, vermeldet des Papstes Gruß, gnädigen Willen und väterliche Benediction und erbietet sich zu allen gutwilligen Diensten. Es wird ihm gedankt und nach Rom geantwortet. **c.** Da das Ableben des Bischofs von Sitten gerade in gegenwärtiger Zeit sehr zu beklagen ist, wird über die Wahl eines neuen Bischofs und wie sonst der katholischen Religion im Wallis geholfen werden möchte, Berathung gepflogen. In der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Überzeugung, daß die Autorität des Ambassadors von Castille in dieser Sache viel Gutes schaffen könne, wird den Gesandten Solothurns ein Schreiben an ihn mitgegeben und aufgetragen, auch persönlich mit ihm darüber zu reden. An das Domcapitel zu Sitten wird das Angemessene geantwortet und Uri beauftragt, das Schreiben durch eine vertraute Person an dasselbe überbringen zu lassen, wobei es die Beschaffenheit der Dinge so viel möglich in Erfahrung zu bringen suchen und Einen vom weltlichen Stand ausfindig machen soll, dem man vertrauen kann. **d.** Jeder Gesandte weiß zu berichten, was an den Ambassador Casale in Mayland geschrieben worden „von vnser Eidgenossen von Bern vnd der Pündtern wegen, antreffende das Münsterthalisch geschefft". **e.** Auf nächsten Tag soll man sich in Betreff der begehrten Fenster und Wappen in das neue Frauenkloster zu Uri und über das Ansuchen Nidwaldens um Fenster und Wappen nach Emmetten entschließen. **f.** (S. u. Mainthal). **g.** (An die geheimen Räthe). Die V Orte sollen bei diesen gefährlichen Zeiten fleißiges und getreues Aufsehen haben und, was vorfällt, einander berichten. **h.** Was mit den Gesandten von Freiburg und Solothurn gesprochen worden ist wegen getreuem Aufsehen und Zusammenhalten in diesen gefährlichen Zeiten, darüber sollen sie referiren.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Mainthal. **f.** Art. 359. Beamte.

Nur das Lucerner Exemplar, welches das Concept des Abschiedes ist, führt dieses Datum, alle andern Exemplare sind datirt „vff zinstag" 30. November. Im Freiburger Exemplar wird diese offenbare Verschreibung berichtigt.

Die Gesandten sind dem Obwaldner Exemplar entnommen; im Schwyzer, Ob- und Nidwaldner Exemplar wird der zweite Gesandte von Freiburg Vögelin geschrieben; **a.** der Inhalt des Schreibens Zürichs aus dem Schwyzer, **g** aus dem Obwaldner, **h** aus dem Freiburger Exemplar.

Zu **e.** Die Wahl des Bischofs erfolgte am 18. October (alt. Kal.). Bei diesem Anlasse mußte der neue Bischof der weltlichen Gewalt weitgehende Zugeständnisse machen, wie aus dem Abschied der daherigen Landrathsverhandlungen (Sitten, 7. bis 18. October alt. Kal.), der hier eine Stelle finden mag, hervorgeht.

Anwesend: die ehrwürdigen Herren der vier „Würdigkeiten" des Domstifts und des Capitels zu Sitten und die Rathsboten aller sieben Zehnten (genannt).

Wegen Absterben des Fürsten und Bischofs, Adrian von Riedmatten, hat Landschreiber Sebastian Zuber, Statthalter und Verwalter der Landeshauptmannschaft, gegenwärtigen Landrath versammelt, damit die Landschaft wieder mit einem Herrn versehen werde und gleichzeitig zur Besezung der durch Ableben des Franz am Hengart erledigten Landeshauptmannschaft geschritten werde. Burgermeister Petermann am Hengart und Franz am Hengart, des verstorbenen Landeshauptmanns Söhne, verdanken den demselben erzeigten Gehorsam, Rath und Beistand und machen die Übergabe. Sodann wird Matthäus Schinner, der diese Stelle schon wiederholt versehen hat, für die folgenden zwei Jahre zum Landeshauptmann erwählt und ihm nach alter Übung das Schloß der Meyer zur Amtswohnung übergeben. — Die von den Gesandten der sieben Zehnten entworfenen, dem Domcapitel zur Annahme und dem zu erwählenden Bischof zur Bestätigung übergebenen und sodann vom Domcapitel nach fünftägiger Berathung modificirten Artikel lauten also: Das Domcapitel zu Sitten verspricht im Namen der Generalität desselben und des zu erwählenden Fürsten und Bischofs, der sogleich nach seiner Ernennung solemniter dasselbe geloben soll, 1. jedem Zehnten, Ort und jeder Gemeinde ihre alten Freiheiten, Bräuche, Statuten und Sazungen zu erhalten und zu bestätigen; 2. daß keine fremden Ordensleute ohne Wissen und Willen der Obrigkeit und Gemeinden sollen eingesezt werden, laut der 1577 vor gesessenem Landrath darüber aufgerichteten Urkunde. (Die Abgeordneten der Stadt Sitten und des Zehntens Leuk erklären, daß solches nicht wider ihre Freiheiten wäre). 3. Bischof und Capitel dürfen gegenüber der Landschaft zu ewigen Zeiten nicht mehr die Carolina anwenden, die von Kaiser Karl dem Großen dem hl. Joder gegeben, dem Bischof Hugo von König Rudolf bestätigt, später auf Ansuchen des Cardinals Schinner von Kaiser Karl V. am 28. Februar 1521 zu Worms neuerdings ratificirt worden ist; sie soll daher den bisher gewohnten Freiheiten, Bräuchen, Statuten, Landrecht, Gerichtsbarkeiten und Hoheiten in keiner Weise nachtheilig sein; zum Zeichen ihrer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Cancellation und Abolition soll der Landeshauptmann, als Repräsentant der höchsten Gewalt, dem erwählten Bischof das Schwert in die Hand geben und die Schlüssel des Schlosses der Meyer übergeben; die Landeshauptleute sollen bei ihrer Wahl den Eid vom Fürsten empfangen und durch Auflegen des Schwertes bestätigt werden. 4. Den Amtleuten und Notaren soll der Bischof den gewöhnlichen Eid geben, ohne Zusaz wie von Alters her, sofern auch den Abschieden Genüge geschieht. 5. „Dargestoßne" Gesandte dürfen von den Landräthen nicht „verschupfft" werden, es wäre denn, daß dieselben dem Fürsten, Landeshauptmann und den übrigen Räthen nicht genehm wären. 6. Er soll alle von den Voreltern gemachten Käufe von Kirchengütern und Rechtsamen und die von der Posterität erlangten Rechte laudiren und approbiren. 7. Die „Geistlichen Mannschafften sollen nach der gewonlichen Commissarien Schazung befreyet sin vnd die güetter geschezt"; von den freien Gütern sollen auf je 100 Pfund dem Fürsten pro lande 2 Pfd. verbleiben, 8 Pfd. dem Tisch von Sitten zukommen. 8. Die Spolien der verstorbenen geistlichen Personen sollen gegen eheliche eingeborene Landeskinder aufgehoben sein. 9. Confiscationen sollen durch den gemeinen Landrath geschehen; nach Abzug der Kosten kommen zwei Theile den sieben Zehnten, der dritte Theil dem Fürsten zu; Urtheile und alle durch den Fürsten, Landeshauptmann und Landrath erlassenen Acte sollen in Kraft verbleiben und vom Bischof observirt werden. 10. Der Landeshauptmann hat das Recht, in Kriegssachen den Landrath zu besammeln, ebenso in andern weltlichen Sachen, welche des Fürsten Herrenstand betreffen. 11. Die Unterthanen der Landvogtei St. Moriz sollen „beß vßtragens halber pro prima instantia" befreit sein und vor ihrem ordentlichen Richter gesucht werden; hiebei sind die obern Landleute oberhalb der Mors (Morsa, Morgia) vorbehalten; diejenigen Unterthanen, so sich der deutschen Münze behelfen, sollen gegen einander das bischöfliche Gericht besuchen. 12. Der Landeshauptmann soll einem erwählten Landvogt von Monthey den Eid geben, daß er „mit sampt den 7 Zechenden eintzige hoche Herren des Gubernaments zu Monthei sey" und daselbst hohe und niedere Gerichte habe; der Bischof hat dazu nichts Anderes zu reden, als in geistlichen Sachen, was Kirchendiener, Notare und derselben „Habung" belangen thut, laut des mit Savoyen bei Übergabe der Lande aufgerichteten Vertrags. 13. Die fünf obern Zehnten behalten sich ausdrüklich vor, daß kein Fürst und Herr, oder dessen Fiscal kleine oder große Bußen und Confiscationen in der Castellanei beziehen dürfe; wenn aber eine Person supplicirt würde, so ist man dem Richter der supplicirten Person die Vergütung der Kosten und die Buße schuldig, wenn sie soviel hinterläßt; dieses soll vicissim verstanden werden, „dan daselbst sie eintzige Hoche Herren sind." — Nachdem obstehende Artikel beiderseits angenommen und die Abolition der Carolina urkundlich ausgefertigt und jedem Zehnten ein Doppel zugestellt worden, wird in der Kirche zu U. L. Frau zu Sitten zur Wahl des Bischofs geschritten. Von den vier vom Capitel und Domstift präsentirten Geistlichen wird in Anbetracht seiner Verdienste, Kenntniß dreier Sprachen außer seiner Muttersprache, und seiner Tugenden Domherr Hildebrand Jost, Kirchherr zu Leytron und wälscher Prediger in der Stadt Sitten, zum Fürsten und Bischof zu Sitten, Präfect und Grafen im Wallis erwählt, der nach einigen Bedenken die Wahl annimmt und vorstehende Artikel zu halten verspricht.

Kantonsarchiv Freiburg, Abschiedband 67.

842.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 1613, 5. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, Landammann; Peter Gisler, Ritter, Landeshauptmann, und Emanuel Beßler, beide alt-Landammann; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann; Commissär Heinrich Horat, des Raths. Nidwalden. Johannes Leu, Ritter, Landammann; Crispinus Zelger, Statthalter.

a—f. (S. u. Bellenz ꝛc.). **g.** Da Einige im Wallis meinen, daß die Walliser kraft des Bündnisses und weil man sie Mitlandleute nenne in den III Orten Landleute seien, wie sie in Lucern Burger seien, man

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dagegen glaubt, „daß es ein anderen Verstandt mit vns hat", sollen die Gesandten auf künftige Tagleistung bevollmächtigt werden, darüber sich zu erklären.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz ꝛc. **a—k.** Art. 445–450.

Zu **g.** Auf einer Conferenz am 21. October zwischen Ob- und Nidwalden war dieser Gegenstand ebenfalls besprochen worden. In deren Abschied heißt es: Man erachtet, daß das Einsizenlassen der Walliser als Landleute, wozu man nach der Ansicht Einiger kraft des Bündnisses verpflichtet sei, dem gemeinen Land ob und nid dem Wald beschwerlich fallen möchte; wenn jedoch ein daheriges Begehren gestellt wird, will man sehen, wie andere Orte sich verhalten.

Landesarchiv Obwalden.

843.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1613, 22. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Der Abschied fehlt. — Die Instruction Nidwaldens für seine Gesandten Landammann Johann Leu und Statthalter Zelger enthält folgende Punkte: 1. Verkauf der Güter hingerichteter Personen in Bollenz. 2. Die Proceduren gegen die Unholden soll in Bollenz der Gesandte von Uri, zu Bellenz der von Schwyz, auf der Riviera der von Nidwalden führen. 3. Der Cardinal in Mayland soll nochmals ersucht werden, die mit dem leidigen Übel behafteten Minderjährigen in seine Inquisition zu nehmen. 4. Allfällige andere Geschäfte sollen die Gesandten mit den andern Gesandten erledigen helfen, wichtige aber in den Abschied nehmen. 5. Dem Hans von Büren in Bollenz soll sein Lohn festgesezt werden.

844.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Schwyz. 1613, 2. December.

Auf heute hat Herr Landammann (Leu) und Herr Statthalter (Zelger) den Abschied, welcher auf dem Appellaztag den 2. December zu Schwyz ausgegangen ist, abhören lassen. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 11. December 1613). — Der Abschied fehlt.

845.

Abordnung im Namen der VII katholischen Orte nach Wallis.

Sitten. 1613, 5. und 6. December.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis.

Gesandte: Rudolf Pfyffer, Ritter und weiland Oberst, von Lucern; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann, von Uri; Gilg Frischherz, alt-Commissär, von Schwyz.

a. Die Gesandten halten vor dem neuerwählten Bischof Hildebrand Jost, Präfect und Graf im Wallis, vor Domdekan, Sacristan der Stift und des Capitels zu Sitten, und vor den Rathsboten aller sieben Zehnten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

folgenden Vortrag: Da es dem allmächtigen Gott gefallen habe, den Bischof Adrian von Riedmatten zu sich zu berufen, dem wie auch allen abgestorbenen Christgläubigen und im Herrn Entschlafenen Gott eine fröhliche Auferstehung verleihen wolle, haben dieses die katholischen Orte mit besonderm Leidwesen beklagt und sie abgeordnet, um dem Nachfolger zu seiner Regierung Glük zu wünschen und ihn zu bitten, zur Wohlfahrt des Vaterlandes in geistlichen und weltlichen Dingen gutes Regiment zu halten, ihm aber auch all' ihr Vermögen und Einfluß zu Erlangung der Confirmation beim Papste anzubieten. Bischof und Domcapitel, Landeshauptmann und die Gesandten der sieben Zehnten verdanken diese Versicherungen mit dem Erbieten, zu gelegener Zeit das nach Vermögen bundesgenössisch zu beschulden. **b.** Bei der Bundeserneuerung in Zug war die Gegenbeschwörung auf Sonntag nach Galli a. K. (27. October n. K.) in Sitten angesezt worden. Da aber zuerst wegen der Seuche, dann wegen Ableben des Bischofs die Sache verhindert worden, begehren die katholischen Orte Ansezung eines andern Tages. Es wird nun mit Consens beider Stände der Tag hiezu auf den 25./15. Mai nach Sitten angesezt; sollten Hindernisse eintreten, so soll davon rechtzeitige Mittheilung gemacht werden. **c.** Es wird nochmals beschlossen, daß der Abschied der Bundeserneuerung in Zug sammt dem Bundesbrief in allen Zehnten und deren Hauptkirchen öffentlich verlesen werden soll. **d.** Die Gesandten sezen der Rathsversammlung auseinander, wie die Entzweiung zwischen dem Bischof von Basel und der „Herrschafft" Bern wegen des Münsterthals entstanden und beigelegt worden sei.

In der Nidwaldner Rathssizung vom 26. November (Konradstag) wird ein Schreiben Lucerns abgehört, in welchem es anzeigt, es habe wegen des leidigen Standes der Religion in Wallis eine Botschaft dahin zu schiken für nöthig erachtet, und dazu von Lucern, Uri und Schwyz Gesandte verordnet. — Da diese Gesandten schon abgereist sein werden, läßt man es dabei bleiben, sonst aber hält man dafür, diese Abordnung hätte durch eine Berathung gemeiner Orte geschehen sollen.

Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll von genanntem Tag.

846.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 29. und 30. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, Landammann; Peter Gisler, Ritter, Landeshauptmann, und Emanuel Beßler, Ritter, beide alt-Landammann; Hauptmann Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Hauptmann Egidius Frischherz, des Raths und alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johannes Leu, Ritter, Landammann; Johannes Lussi, Ritter, alt-Landammann.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—i.** Art. 451—459.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

847.

Zürich. 1614, 20. Januar.

Staatsarchiv Zürich.

Zürich tritt dem Bündniß der Eidgenossen mit Frankreich vom 31. Januar 1602 bei. (Beilage 23).

848.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1614, 24. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, Landammann; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Hauptmann Gilg Frischherz, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johann Leu, Landammann; Johann Lussi, Ritter, alt-Landammann.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **c.** Art. 142. Verkauf von Gerichtsherrsch.
Bellenz, Bollenz ꝛc. **a, b, d.** Art. 460—462.

849.

Abordnung Berns nach Freiburg.

Freiburg. 1614, 25. Januar (15. alt. Kal.).

Kantonsarchiv Freiburg. Abschiedband 67. — Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch O. S. 412.

Gesandte: Glado Weyermann, Zeugherr; David Ammann, beide des Kleinen Raths; Simon Wurstemberger, der jüngere; Samuel Zehender, des Großen Raths.

Nach Erstattung ihrer Herren und Obern freundlichen Grußes und Glükwunsch zum neuen Jahr eröffnen die bernischen Abgeordneten vor Schultheiß und Rath folgende Beschwerden: Erstlich glauben ihre Herren und Obern ein Mißtrauen Freiburgs gegen sie darin zu erkennen, daß es auf seinem Gebiet ohne Ursache ungewöhnliche und unnachbarliche Wachen aufgestellt habe, obschon Bern es über den Anstand mit dem Bischof von Basel hinlänglich aufgeklärt habe; dieses Verhalten habe Bern veranlaßt, auch seinerseits Maßregeln zu treffen, deren es lieber überhoben gewesen wäre; ferner habe es mit Bedauern vernehmen müssen, daß Freiburg einen gewissen aus dem Geschlecht von Wattenwyl, der in der bernischen Stadt Lausanne sich den Titel und die Rechte eines Bischofs und Grafen daselbst anmaße und daher als sein abgesagter Feind sich erweise, bei sich dulde und gestatte, daß in einem demselben zu Ehren verfaßten Gedicht Bern geschmäht werde; drittens habe Bern von zuverlässiger Seite vernommen, daß etliche Gesandte der VII Orte unversehens und mit großer Mühe und Gefahr in die Landschaft Wallis gereist seien und vor dem Bischof, Landeshauptmann und den Landräthen unter andern proponirten Artikeln im Namen ihrer Herren und Obern erklärt haben, daß sie entschlossen seien, dem Bischof von Basel wider Bern Hülfe zu leisten, und daß die Walliser nicht allein den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bernern, sondern auch den VII Orten Gehör leihen und sich erklären möchten, wessen sich diese im Fall eines Kriegs mit Bern zu ihnen zu versehen hätten. Diese drei Punkte, namentlich der leztere, befremden Bern nicht wenig, da sie mit einer brüderlichen, nachbarlichen Korrespondenz auf die Länge sich nicht vereinbaren lassen; denn gemäß des ewigen, allen andern Bünden vorgesezten Burgrechts (sie lassen dieses ablesen) sollen beide Städte in brüderlicher Liebe und Freundschaft, so lange ihre Mauern stehen, zusammen halten, gegenseitig Treue und Wahrheit leisten, Nuzen und Ehre fördern und Schaden wenden, gegen jeden, der die andere Stadt oder deren Angehörige an Leib, Gut, Ehren, Freiheiten und altem Herkommen widerrechtlich angreifen, schmähen oder beschädigen möchte, einander mit Hülfe und Rath beistehen, bei Strafe des ewigen Fluchs; Freiburg werde beurtheilen können, daß die angeführten Dinge mit dem Burgrecht keineswegs im Einklang seien. Demnach erwarte Bern, Freiburg werde sich durch dem Wohlstand beider Stände Mißgünstige vom ewigen Burgrecht nicht „abalienieren" lassen und das, was es bisher dagegen gefehlt, verbessern, den vermeinten Bischof und Grafen von Lausanne ohne Säumniß „congedieren," jenes schmähliche Gedicht unterdrüken und nicht nur die Bundesgenossen gegen es nicht aufreizen, sondern auch die im Wallis abgegebene Resolution abändern; sie, die Abgeordneten, haben von ihren Herren und Obern den ausdrüklichen Befehl, über diese Punkte und Haltung des Burgrechts eine kategorische schriftliche Antwort heimzubringen, um die sie hiemit bitten, damit die eidgenössische brüderliche Treue, Liebe und Einigkeit erhalten bleibe.

Die Antwort Freiburgs erfolgte aber erst durch eine Rathsabordnung am 11. März, da es wegen Abwesenheit einiger seiner Räthe und „Übelmögenheit" (Krankheit) anderer außer Lage sei, auf die weitaussehenden Beschwerden und Begehren sofort zu antworten. 1. Die Anschuldigung, als habe es in feindseliger Absicht gegen Bern Wachen aufgestellt und ungewohnte Kriegsrüstungen vorgenommen, sei unbegründet; was es dießfalls gethan habe, sei lediglich geschehen, um in den Streitigkeiten zwischen Bern und Savoyen für alle Fälle zu eigenem Schuze gerüstet zu sein; wenn man ihm vorwerfe, es habe schon früher solche Wachen angeordnet, so verwechsle man die einfachen Vorsichtsmaßregeln, die es zu Fernhaltung der ausgebrochenen Infection getroffen habe und denen seine eigenen Angehörigen ebenso sehr wie die Fremden unterworfen seien, mit feindlichen Maßnahmen; dagegen habe es Ursache, seinerseits gegen Bern sich zu beschweren, da es allerlei unnachbarliche Handlungen gegen seine Angehörigen sich zu Schulden kommen lasse; übrigens müsse es das gleiche Recht, das Bern für sich prätendire, nämlich Maßregeln für die eigene Sicherheit zu treffen, auch seinerseits in Anspruch nehmen. 2. Was die Angelegenheit wegen des Bischofs betreffe, so habe nicht Freiburg ihn zu dieser Würde erhoben und ihm den Titel gegeben, wohl aber anerkenne es ihn als seinen geistlichen Hirten und habe ihm das Burgerrecht ertheilt; ihm den Bischof nehmen wollen wäre gleichbedeutend, als wenn man ihm die Übung seiner wahren katholischen Religion wehren wollte; übrigens trage er seinen Titel mit gleichem Recht wie die Bischöfe von Genf, Basel, Augsburg, Straßburg, und wie sich auch andere weltliche Fürsten oft nach Orten nennen, die sie nicht mehr besizen; zudem genieße er als geborener Burgunder des Schuzes der Neutralität. 3. Das Erscheinen des Libells bedaure man und bereits seien Schritte zu dessen Unterdrükung geschehen. 4. Die Beschwerde wegen der Abordnung nach Wallis sei nicht begründet, denn die Gesandten haben nur solche Befehle gehabt, zu denen man wohl befugt gewesen sei, haben sie aber dieselben überschritten, so stehe es ihrer Obrigkeit oder den sieben Orten, die ihnen die Instructionen ertheilt haben, zu, sie zur Verantwortung zu ziehen. 5. Die Erneuerung des Burgrechtes sei nicht nöthig, da es ewig dauern soll, dagegen bestehen verschiedene Anstände, zu deren Erledigung Freiburg gerne Hand bieten wolle.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

850.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1614, 27. Januar.

Landesarchiv Schwyz. — Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VIII. 6.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadthauptmann; Walther Amrhyn, Ritter, Stadtfähnrich; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Melchior Megnet, Landammann; Emanuel Beßler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Hauptmann Gilg Frischherz, des Raths. Unterwalden. Johann Wirz, Landammann; Melchior Imfeld, Ritter, alt-Landammann, von Obwalden; Johannes Leu, Ritter, Landammann; Johannes Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Melchior Brandenberg; Lieutenant Beat Uttinger, beide des Raths. Freiburg. Niklaus Meyer, Generalcommissär; Heinrich Lamberger, alt-Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Johann Georg Wagner, Sekelmeister; Werner Saler, Stadtschreiber.

a. Dieser Tag ist ausgeschrieben worden wegen der seltsamen schwebenden Läufe, besonders aber wegen des uneidgenössischen Vorgehens durch aufregende Kriegsrüstungen und Musterungen von Seite Berns. — Nach Eröffnung der Instructionen hat man sich einmüthig entschlossen, die bereits veranlassete gemeineidgenössische Tagsazung, welche auf den 16. Februar nächsthin angesezt wird, nicht allein dieses, sondern noch anderer wichtiger Geschäfte halben ihren Fortgang nehmen zu lassen. Bern wird schriftlich ermahnt, seine Gesandten auf diesen Tag mit den nöthigen Instructionen zu versehen. **b.** Da die gegenwärtigen Zeitumstände Versorgniß erweken und man sieht, wie Zürich und Bern ihre Kriegsmacht gerüstet halten, hält man für nöthig, daß auch die katholischen Orte ihre Kriegsauszüge erneuern und sonst alle erforderlichen Maßregeln treffen und ein Ort auf das andere getreues brüderliches Aufsehen habe. **c.** Als Abgesandter des Bischofs von Basel berichtet Kanzler Biegeisen über den dermaligen Stand des münsterthalischen Spans und begehrt bundesgenössischen Rath und daß man, weil Bern sich immer hochmüthiger benehme, diesen Handel durch eine Zuschrift an den König von Frankreich befördere, indem dem Bischof nichts angenehmer wäre, als wenn Bern zum vorgeschlagenen Recht oder zur Güte sich bequemen würde, damit Frieden und Ruhe im Vaterland erhalten blieben. Nachdem auch der päpstliche Nuntius, Bischof zu Adria, diesen Handel bestens empfohlen hat, wird beschlossen, die Gesandten auf den Tag zu Baden sollen Vollmachten mitbringen, dem Bischof zur Billigkeit und Ruhe zu verhelfen; das Schreiben an den König von Frankreich soll zuvor durch die Gesandten Solothurns dem Ambassador von Castille mitgetheilt, dessen Rath darüber eingeholt und dann unverzüglich an Lucern geschikt werden. **d.** Zur Beförderung der Canonisation des sel. Bruders Klaus wird nochmals ein dringendes Schreiben nach Rom erlassen. **e.** Da in jüngster Zeit die Zölle im Mayländischen bedeutend erhöht worden sind, wird der Gubernator schriftlich ersucht, diese der Vereinung zuwider laufende und den Verkehr hemmende Neuerung abzuschaffen. Daneben wird er unter Hinweisung auf die sorglichen Zeiten an die Ausbezahlung der verfallenen Pensionen erinnert. Das Schreiben (29. Januar) wird dem Ambassador Casale zur Übermittlung und Empfehlung zugeschikt. **f.** Man hält sich für verpflichtet, den katholischen Bündnern gegen die Neugläubigen daselbst beholfen und berathen zu sein, daher Uri aufgetragen wird, die bekannten Katholischen an den bewußten Orten um nähern Bericht anzugehen, ihnen tröstlich zuzusprechen und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von der bevorstehenden Tagsazung zu Baden Kenntniß zu geben, wo sie ihre Beschwerden vorbringen mögen. Dort will man sich dann auch berathen wegen der schändlichen und „grüwlichen" Schmähungen des zwinglischen Prädicanten zu Zizers gegen den Papst, die gesammte Geistlichkeit und die wahre katholische Religion. **g.** Ferner soll jede Obrigkeit erinnert werden an die Bedrängungen, welche die neugläubigen Glarner gegen ihre katholischen Mitlandleute sich erlauben. Schwyz, das als Nachbar die beste Gelegenheit dazu hat, soll ihnen die badische Tagleistung verkünden und sie trösten, auch sollen die Gesandten nach Baden bezügliche Instructionen mitbringen und besonders darnach trachten, daß ihnen der Vertrag von 1532 wieder aufgerichtet werde. **h.** Die altherkömmliche Übung bei Kriegsaufbrüchen in fremder Fürsten und Herren Dienste soll dem jüngsten Beschluß zu Baden gemäß beobachtet werden, und zwar ohne Unterschied gegen alle Fürsten und Ambassadoren. Jedes Ort soll seine Angehörigen ernstlich ermahnen, was in den Räthen oder auf Tagsazungen in solchen Sachen verhandelt worden, geheim zu halten, damit ein ehrlicher Mann desto freier bei seinem Gewissen reden und rathen kann, was zur Ehre Gottes und des Vaterlandes Wohlfahrt gereicht, und damit nicht mehr, wie seit einiger Zeit, so beschwerliche Sachen dießfalls erfolgen. **i—n.** (S. u. die betr. Vogteien). **o.** Der päpstliche Legat recommendirt bestens die Angelegenheit des Bischofs von Lausanne, dessen Boten von den bernischen Landvögten zu Yverdon und Newis unter Wegnahme ihrer Briefe eingesperrt worden sind; ebenso jene des Bischofs von Basel. **p.** Der ausstehenden Pensionen wegen soll man bei den verbündeten Fürsten um Bezahlung sollicitiren. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (S. u. Engelberg). **s.** Die Gesandten von Obwalden bringen einige Beschwerden gegen ihre Mitlandleute von Nidwalden vor „von ihres Landtsregiments Sachen wegen" (Abtheilung des Landes, Kriegsauszüge, Landeshauptmannschaft, Mannschaftsanzahl, im Land ausgebrachte Ortsstimmen, Gesandtereien, Panner) und begehren beförderliche Ansezung eines Tages zu Erledigung der Anstände. Die Gesandten Nidwaldens entschuldigen sich, darüber nicht instruirt zu sein, und begehren schriftliche Mittheilung der Klagen. Unter Bedauernsäußerung über diese Spänigkeit wird ihnen der Rath gegeben, brüderlich mit einander sich zu vereinbaren zu suchen; wäre dieses ohne Erfolg, so werde man nicht ermangeln, auf einem künftigen Tage in allen Treuen, wie es wahren Mitburgern und Brüdern zukomme, sich zu erzeigen, jedoch sollen sie die angetragene Conferenz im Hinblik auf die jezigen betrübten Zeiten befördern; im Fall sie Jemand aus den Orten dazu begehren, soll es ihnen heimgestellt sein. **t.** Nach angehörtem Bericht der im verflossenen December zu den Bundesgenossen im Wallis abgeordneten Gesandten, und nach Verlesung eines päpstlichen Breves und Anhörung der Bitte des Nuntius, dieses Wallisergeschäft im Besten für befohlen zu haben, wird gefunden, daß es im Wallis mit der katholischen Religion leider schlimmer stehe als je, daher den katholischen Orten gebühre, sich der Sache kräftigst anzunehmen. Zu deren besserer Beförderung werden die solothurnischen Gesandten gebeten, dem Ambassador von Castille die Sache nochmals zu recommendiren, ihm den bewußten Zweifel und Argwohn auszureden und ihn zu versichern, daß man allein die Erhaltung der katholischen Religion anstrebe. Im Übrigen soll jedes Ort seine Abgeordneten auf künftigen Bundesschwur im Wallis mit den nöthigen Vollmachten ausrüsten. **u.** Betreffs des in Baden wegen der Klöster geschehenen Anzugs wird Folgendes vereinbart: 1. Lucern soll für die Aufnahme einheimischer Söhne und Töchter in die Klöster eine bescheidene Aussteuer festsezen, welche Taxe dann zu Baden angenommen werden soll; ohne der Schirmorte Bewilligung dürfen keine Fremden mehr aufgenommen werden. 2. Die Prälaten sollen auf den badischen Jahrrechnungen durch ihre Amtleute ihre Rechnungen ablegen lassen und sich einheimischer Amtleute bedienen. 3. Den Prälaten soll ein besonderer Tag an einen gelegenen Ort angesezt werden, wo man mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihnen über ihre jährlichen Beisteuern für vorkommende Nöthen des Vaterlandes, sowie wegen ihres Güterkaufens verhandeln wird; an den Prälaten von St. Gallen aber sollen die beiden Schirmorte Lucern und Schwyz Gesandte abordnen, um mündlich mit ihm über diese Punkte zu conferiren. 4. Mit des Prälaten von St. Blasien Propst zu Klingnau soll in Baden geredet werden, der Prälat möchte, wenn er die Herrschaft Sonnenberg im Thurgau verkaufen wolle, dieselbe nicht in unkatholische Hände kommen lassen. — Über alle diese Punkte sollen die Gesandten nach Baden instruirt werden. **v—y.** (S. u. die betr. Vogteien). **z.** (Uri allein). Auf Anbringen der Gesandten von Uri wird ein Fürschreiben an Cardinal Borromäus in Mayland um Aufnahme eines Sohns des Hauptmanns Moriz Eder in das eidgenössische Collegium daselbst erlassen. Uri wird den Eder auch beim französischen Ambassador für eine Pension recommendiren.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**n.** Art. 74.	Justizsachen.	**w.** Art. 75. Justizsachen.
	q. „ 143.	Verkauf von Gerichtsherrsch.	
Grafschaft Baden.	**v.** Art. 143.	Gotteshäuser.	
Landvogtei Freiämter.	**x.** Art. 83.	Marchen ꝛc.	
Vier ennetb. Vogt. überh.	**i.** Art. 125.	Rechts- und Gerichtssachen.	
Landvogtei Lauis.	**y.** Art. 367.	Stifte und Klöster.	
Landvogtei Luggarus.	**k.** Art. 154.	Justizsachen.	**l.** Art. 252. Handel und Verkehr.
Landvogtei Mainthal.	**m.** Art. 360.	Beamte.	
Schirmvogtei Engelberg.	**r.** Art. 248.		

z aus dem Lucerner Exemplar.

851.

Conferenz der Orte Zürich, Schwyz und Glarus.

Zürich. 1614, 6. Februar (27. Januar alt. Kal.).

Landesarchive Schwyz und Glarus.

Gesandte: Zürich. Hans Ulrich Wolf, Statthalter; Hans Heinrich Holzhalb, Pannerherr; Konrad Grebel, Kaufhausverwalter; Junker Hans Ulrich Keller, alle des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Sebastian Abyberg, Obervogt in den Höfen und des Raths. Glarus. Adam Böninger, Statthalter und des Raths.

a. Wegen der noch immer schwebenden Anstände zwischen den Kaufleuten und den Schiffmeistern des Oberwasserfahrs, ferner wegen der Beschwerden der Herren von Glarus sowie der Reker über die Erhöhung des Schifflohns für Frucht ist diese Zusammenkunft ausgeschrieben worden. Nach genauer Prüfung der Schiffordnung und der ergangenen Abschiede, und nach Anhörung der Kaufleute und Schiffmeister wird auf höhere Genehmigung hin Folgendes vereinbart: 1. Winterfuhre bei zugefrorenem See. Wenn der See bis nach Richterswyl zugefroren ist, so sollen je zwei Wochen lang die von Richterswyl und andere in der Herrschaft Wädenschwyl die Güter bis nach Wesen und von da bis Richterswyl führen, je die dritte Woche aber die im Lande Glarus; die, welche nicht an der Kehr sind, haben einstweilen ihre Fuhren einzustellen. Ist der See bis nach Bächi zugefroren, so sollen die im Schwyzergebiet die ersten zwei Wochen, die dritte Woche aber die im Lande Glarus die Güter bis nach Wesen und von hier wieder hinunter führen. Von den Schiffmeistern

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

soll dabei keine Gefahr gebraucht werden, sondern sie haben die Güter stets so weit, als der See offen ist, zu führen. Die Kaufleute mögen für diese Fuhren zu Land an den jeweilen an der Kehr befindlichen Orten Leute bestellen und die Waaren verdingen. Hiebei soll aber den Rekern die ihnen durch die Schiffordnung und Abschiede erlaubte Fuhre vorbehalten sein, jedoch mit dem Anhang, daß sie die Güter selbst aus den Schiffen laden und nicht andere Leute damit beauftragen; wären sie saumselig und würden sie nur in den Wirths- und Trinkhäusern sizen und unterdessen andere Leute die Güter aus den Schiffen laden lassen, so haben sie kein Recht mehr, solche Waaren und Güter wieder abzuladen und selbst zu führen. 2. Eilgüter. Wenn Jemand nur 1 bis 5 Saum zu führen hat, so mag er sie wohl durch andere Leute, von den Schiffmeistern ungehindert, zu Wasser und zu Land führen lassen; wären jedoch mehr als 5 Saum zu führen und wollte Jemand, was unter 18 Saum ist, für 18 Saum bezahlen, so soll dieses zuvorderst den Schiffmeistern zu führen angeboten werden, wofür abwärts von Walenstadt bis Zürich der für 18 Saum bestimmte Lohn, aber nicht mehr, zu bezahlen ist; für die Fahrt von Zürich nach Walenstadt aber soll man, weil das Fahren aufwärts mehr Zeit, Mühe und Kosten erfordert, außer dem für 18 Saum festgesezten Lohn noch den Reckerlohn mit 4 Gulden abrichten; wollten die Schiffmeister solche Waaren nicht so führen, so mag dann Jeder sie nach Gelegenheit und Gefallen führen lassen. 3. Zoll und Austragerlohn in Zürich. In Bestätigung des im Jahr 1611 zu Zürich ergangenen Abschiedes, und weil die Kaufleute den Zoll und Austragerlohn von Alters her bezahlt und die Schiffmeister sich dessen nicht beladen haben, sollen die Kaufleute ihn auch fernerhin entrichten, die Schiffmeister aber die übrigen Zölle, auch Fuhrleite und Anderes gemäß der Schiffordnung tragen. 4. Bedekung der Waaren. Den Antrag, daß die Schiffmeister die zu Bedekung der Waaren nöthigen Blachen auf ihre Kosten anschaffen, wogegen ihnen die Kaufleute jährlich 15 bis 20 Gulden bezahlen sollen, wollen die Schiffmeister nicht annehmen und beharren darauf, daß die Kaufleute, wenn sie solche Blachen haben wollen, gemäß der Schiffordnung und der Abschiede dieselben dargeben sollen. Demnach hat man es auf Genehmigung hin der Obrigkeiten bei der Schiffordnung und den darüber 1610 zu Rapperswyl und 1611 zu Zürich ergangenen Abschieden gänzlich verbleiben lassen, jedoch mit dem Anhang, daß die Schiffmeister zu den ihnen von den Kaufleuten zugestellten Blachen gute Sorge haben, solche, die nicht mehr brauchbar sind, den Kaufleuten zurükstellen und für die, welche durch ihre Nachlässigkeit zu Schaden kommen, gebührende Entschädigung leisten sollen. **b.** Die schwyzerischen Gesandten bringen vor, früher sei in der March von den durchgehenden Waaren und Gütern ein Weggeld, nämlich von einer Ledi Früchte 2 Bazen und von einem Mäß Salz 1 Rappen bezogen worden, und zwar deßhalb, weil diese Fuhren nur zur Winterszeit, wenn der See zugefroren, stattfanden, wobei ihre Güter merklich beschädiget worden; während der lezten „Sterbent", wo der Paß geschlossen gewesen, und auch seither sei dieses Weggeld nicht mehr bezahlt worden; da man es nun aber wieder erheben wolle, machen sie davon Anzeige, damit man das nicht etwa für eine Neuerung ansehe; daneben bitten sie, die beiden Orte möchten ihren Angehörigen anbefehlen, in der March auf den Landstraßen zu bleiben und nicht mehr durch die Güter zu fahren. Wird von den Gesandten der beiden andern Orte ad referendum genommen. **c.** Da geklagt wird, daß man im Schwyzergebiet an Feiertagen die Güter nicht führen noch reken dürfe, werden die Gesandten von Schwyz gebeten, dieses an ihre Obern zu bringen, damit sie dafür sorgen, daß man auch auf ihrem Gebiet, wie sonst allenthalben, an Feiertagen führen und reken dürfe, da es mit dieser Arbeit eine andere Bewandtniß habe als mit andern an Sonn- und Feiertagen verbotenen Arbeiten. **d.** Glarus beschwert sich über den vor drei Jahren erhöhten Schifflohn von der Frucht,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

die zum nöthigen Unterhalt in sein Land geführt werde; es legt ein im Jahr 1440 zwischen Zürich, Schwyz und Glarus des freien Marktes halben vereinbartes Verkommniß vor, gemäß welchem man Glarus bei Zoll, Geleit, Immi und Umgeld wie von Alters her ohne neue Beschwerungen bleiben lassen solle. Wiewohl nun den Gesandten von Glarus zu verstehen gegeben wird, daß die Steigerung des Schifflohns nicht die Obrigkeiten, oder ihre Zölle, Geleit, Umgeld und andere dergleichen Auflagen, sondern nur den Lohn der Schiffmeister betreffe, daß diese Leute gleich wie andere Arbeiter die für das Leben unentbehrlichen Dinge jezt theurer bezahlen müssen als früher, und nicht gezwungen werden könnten, zu einem Lohn, bei dem sie nicht bestehen möchten, zu arbeiten, so hat man doch in Berüksichtigung der besondern Verhältnisse und damit die Herren von Glarus den 1611 zu Zürich ausgegangenen Abschied annehmen, auf allseitiges Gutheißen hin sich vereinbart, daß denen von Glarus in diesem Punkte auf folgende Weise willfahrt werden möchte: Weil Glarus ein an dieser Schifffahrt mitbetheiligtes Ort ist und das für den Lebensunterhalt nothwendige Korn nur auf diesem Wege beziehen kann und nicht, wie andere Orte, Gelegenheit hat, sich damit auch von anderstwoher zu versehen, so soll den Glarnern das Korn im alten Schifflohn zugefertigt werden; vom Übrigen aber, als Wein, Salz, Zieger, Haber und Anderm soll es auch den erhöhten Schifflohn bezahlen. **e.** Abgeordnete der Burgerschaft zu Wesen führen schriftlich und mündlich Beschwerde über die Fertigung des Salzes, die Steigerung des Schifflohns und über die Schiffmeister. Diese werden nach Anhörung ihrer Rechtfertigung zu jeweiliger beförderlicher Fertigung des Salzes und anderer Waaren und zu genauer Beobachtung der Schiffordnung ermahnt und sodann den Abgeordneten von Wesen erläutert, daß der neue Schifflohn für Jedermann gelte und nicht nur von ihnen, sondern selbst von den Obrigkeiten und ihren Angehörigen bezahlt werden müsse, daß überdieß die nach Wesen geführte Frucht dort nicht gänzlich verbraucht, sondern an andere Orte vertauscht und verhandelt werde, daß bezüglich der Winterfuhre bereits eine Ordnung verabredet worden sei, die sie befriedigen werde, und daß der eingeklagte Mangel an Schiffen zu gebührendem Einsehen in den Abschied genommen werde. **f.** Glarus bringt beschwerend vor: Obwohl von Alters her von dem Anken, den Glarner nach Zürich fertigen, dem Wagmeister daselbst nicht mehr als fünf Kreuzer bezahlt worden seien, werde jezt ein Mehreres gefordert. Da die Zürcher Gesandten mit der Sache nicht vertraut sind, nehmen sie das Gesuch um Abhülfe in den Abschied.

f aus dem Glarner Exemplar.

852.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1614, 11. Februar (1. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 138, S. 68.

Gesandte: Zürich. (Leonhard) Holzhalb, Burgermeister; (Hans Heinrich) Wolf, Statthalter und des Raths. Bern. (Anton) von Grafenried, Venner; Oberst (Hans Jakob) von Dießbach, des Raths. Basel. (Joh. Werner) Ringler, Oberstzunftmeister; (Johann Friederich) Rychiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. (Heinrich) Schwartz, Burgermeister; (Hans Konrad) Peyer, Statthalter.

a. Hauptzwek dieser Zusammenkunft ist, sich über die vom Markgrafen Georg Friederich zu Baden und Hochberg und Meister und Rath der Stadt Straßburg eingegangenen Schreiben wegen der obschwebenden

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

sorglichen Läufe im Reich und an andern Orten zu berathschlagen. Da man nach Verlesung dieser Schreiben findet, daß deren Beantwortung nicht wohl länger aufgeschoben werden könne, wird Zürich gebeten, in der IV Städte Namen in folgendem Sinne zu antworten: Man beziehe sich zuvörderst auf das Schreiben und Anerbieten, welches man im August 1610 an sie zu Handen der unirten correspondirenden Kurfürsten und Stände erlassen habe und das von diesen zu Dank angenommen worden sei, und wiederhole, daß man zu aller guten Correspondenz und getreuem Aufsehen vermittelst Warnen und Abwenden von Schaden stets bereit sei; man wolle auch auf ihr Begehren die III Bünde ermahnen, keinem spanischen oder anderm Kriegsvolk aus Italien den Durchpaß nach Deutschland, den correspondirenden Fürsten und Ständen zu Gefahr und Schaden, zu gestatten, und auch in der Eidgenossenschaft die Bewilligung solcher Durchzüge zu verhindern trachten und dießfalls auf der bevorstehenden Tagsazung mit den Eidgenossen der andern Religion sich besprechen, wenn man auch mit Bedauern habe geschehen lassen müssen, daß die mit Spanien des Herzogthums Mayland wegen verbündeten Orte solchem fremden Kriegsvolk den Durchpaß durch ihr Land und die gemeinen Herrschaften bewilligt haben. Den III Bünden will man dabei vorstellen, daß die große Menge fremden Kriegsvolks jenseits des Gebirgs zu ernstlichen Besorgnissen für das Vaterland Anlaß gebe. Wenn die drei andern Städte zu diesen beiden Schreiben ihre Zustimmung gegeben haben, soll Zürich sie abgehen lassen. **b.** Auf bevorstehender Tagleistung zu Baden will man mit den andern Orten wegen des Durchzugs fremden Kriegsvolks sowohl durch ihre eigenen Lande als durch Gebiet, wo noch andere Orte mitzuregieren haben, ernstlich Rüksprache nehmen und ihnen zu verstehen geben, daß man aus nicht zu unterschäzenden Gründen es in Zukunft nicht mehr gestatten, noch deßwegen also in Gefahr stehen wolle noch könne; ferner will man ihnen bemerken, daß, im Fall sie dennoch den Paß durch ihre Lande und die gemeinen Vogteien zu bewilligen veranlaßt würden, es nur mit Vorwissen und Zustimmung der andern benachbarten oder mitregierenden Orte geschehen möchte und Anordnungen getroffen werden, daß das durchziehende Volk nicht im Lande verweile, wie eine Ordnung zu machen auf einer Tagsazung zu Baden im Jahr 1610 verabschiedet worden ist. Hierüber sollen die Gesandten Vollmachten nach Baden mitbringen. **c.** In Betreff des zwischen Bern und dem Bischof von Basel wegen des Münsterthaler Geschäfts waltenden Anstands, dessen wegen die VII katholischen Orte eine allgemeine Tagleistung angeordnet haben, zählen die bernischen Gesandten umständlich auf, was ihre Herren und Obern bisher dießfalls gehandelt haben und aus welchen Gründen sie die vom Bischof vorgeschlagenen Richter nicht annehmen können, ferner daß der Kurfürst zu Heidelberg und der Markgraf von Baden auf ihre Zuschrift ihnen geantwortet haben, sie werden zu Beilegung des Spans gerne ihre Dienste eintreten lassen; Bern werde auf dem bevorstehenden Tag zu Baden in keine Disputation sich einlassen und wünsche, die drei Städte möchten es bei seinem Entschluß und bei seinen Verträgen und Briefen schirmen und dahin trachten helfen, daß die papistische Religion in den drei Meyereien weiter nicht eingeführt und ihm die in diesem Handel erlittenen Kosten ersezt werden; im Übrigen sei Bern niemals dagegen gewesen, daß die der papistischen Religion Anhangenden zu Münster, deren nicht mehr viele sein sollen, ihren Gottesdienst außerhalb ausüben, daß hingegen die der evangelischen Religion Zugethanen aus andern Gegenden sich wohl nach Münster zum Gottesdienst verfügen mögen. Die Gesandten der drei andern Städte geben zu bedenken, daß bei gegenwärtigen gefährlichen Zeiten aus diesem Handel leicht offene Fehde und Krieg entstehen könnte, was Bern namentlich seines Nachbars, des Herzogs von Savoyen wegen nicht außer Acht sezen möge, und schlagen zu Verhütung weiterer Weitläufigkeiten und Unruhen vor, die Parteien möchten sich beiderseits auf gleiche unparteiische Säze aus der

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Eidgenossenschaft verstehen, was ja Bern anfänglich nicht zuwider gewesen und ihm ohne einigen Nachtheil oder Abbruch sei; hoffentlich würden sich dann Mittel und Wege zu einer annehmbaren Vergleichung finden; wenn auch die Verhandlungen der gleichen Säze sich zerschlügen und des Obmanns wegen Bedenken sein würden, gewänne man doch Zeit und wäre dabei die Hoffnung, daß diese Sache, wie andere mehr, nach und nach „ersitzen" oder durch Einmischung der Kurpfalz und des Markgrafen von Baden günstiger sich gestalten würde, als sie jezt sei. Die bernischen Gesandten wollen diesen Vorschlag ihren Obern referiren, damit sie ihnen auf die bevorstehende badische Tagleistung weitere Instructionen darüber zukommen lassen. **d.** In Betreff des bewußten Unionswerks eröffnen die Gesandten Berns, daß ihre Herren und Obern aus verschiedenen, auf der Zusammenkunft der IV Städte in Aarau im September vorigen Jahrs dargelegten Ursachen sich entschlossen haben zu vernehmen, was für Mittel man beantragen werde, und dann nach Gestalt der Sachen zu handeln; ihre Resolution haben sie dem Markgrafen von Baden mitgetheilt und geglaubt, die angedeutete Botschaftschikung werde vor sich gehen; statt derselben aber habe es im verflossenen October vom Markgrafen ein Schreiben erhalten, in welchem derselbe melde, daß verschiedener im Reich vorgefallener Sachen wegen die Stände zusammen kommen müssen, wo dann das Unionswerk auch zur Sprache kommen und sodann Bern eine Antwort zugeschikt werden solle; dabei sei es dann geblieben; übrigens bleibe Bern bei seinem Entschlusse und hoffe, Andere und namentlich Zürich werden sich dieses Generalgeschäfts halber eines Andern besinnen und sich nicht von ihm söndern. Zürich entgegnet, daß es aus triftigen Gründen und Bedenken, die es Bern gelegentlich mittheilen werde, von seinem frühern, wohlerwogenen Entschlusse, auf die Sache nicht einzutreten, nicht abgehen könne. Ebenso bleiben Basel und Schaffhausen bei ihrem abschlägigen Bescheid und lassen es bei dem dieser Sache wegen schon abgegangenen und jezt wieder berathenen Anerbietungsschreiben verbleiben. **e.** Die Gesandten Zürichs berichten, wie der französische Ambassador unlängst bei ihren Obern einen Anzug gethan habe, daß die XIII Orte die eidgenössischen Bünde wieder erneuern und beschwören sollten, und sich anerboten habe, die Orte der andern Religion ebenfalls dahin zu bereden. Da man dieses für ein gutes Werk hält und gerne dazu behülflich sein möchte, wenn nur die Orte der andern Religion ebenso geneigt wären, sollen die Gesandten der IV Städte auf bevorstehende Tagsazung zu Baden darüber instruirt werden. **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Auf den Anzug, wie man sich für den Fall, daß der Herzog von Savoyen auf den Frühling oder Sommer wider Bern und Genf etwas unternehmen würde, verhalten wolle, und auf den Bericht der bernischen Gesandten über den Auszug ihres Kriegsvolks und daß die Kriegsräthe noch täglich mit einander sich berathen, erinnern sich die andern Gesandten ihres Anerbietens auf der Conferenz der IV Städte im Januar vorigen Jahres und lassen es dabei verbleiben. Die Gesandten Zürichs berichten ausführlich, mit welchen und wie viel „Wehren" jedes Fähnchen versehen sein solle. Die bernischen Gesandten verdanken diese Eröffnung freundlich und geben die Zusicherung gleicher Bereitwilligkeit gegen die andern Orte im gegebenen Falle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **f.** Art. 448. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

853.

Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1614, 16. Februar (Sonntag Invocavit).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VIII. 39.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Anton von Grafenried, Venner; Oberst Hans Jakob von Dießbach, beide des Raths. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Melchior Megnet, Landammann; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Hans Wirz, Landammann, von Obwalden; Niklaus Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Statthalter; Kaspar Heinrich, alt-Ammann. Glarus. Fridolin Häßi, Landammann; Niklaus Schuler, Landeshauptmann. Basel. Hans Werner Ringler, Oberzunftmeister; Hans Friederich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Niklaus Meyer, des Raths; Hieronymus Lamberger, alt-Burgermeister und des Raths. Solothurn. Hans Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Heinrich Schwartz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter. Appenzell. Ulrich Näff, Landammann, von Innerrhoden; Konrad Zellweger, Landammann, von Außerrhoden.

a. Nach geschehener eidgenössischer Begrüßung eröffnet Burgermeister Holzhalb, die lezthin zu Lucern versammelten Gesandten der VII katholischen Orte haben von Zürich die Ausschreibung einer gemeineidgenössischen Tagsazung begehrt; obschon es die Gründe dazu nicht kenne und daher keine besondern Instructionen habe ertheilen können, habe es doch zu willfahren nicht unterlassen wollen. Nun berichtet Schultheiß Sonnenberg im Namen der VII katholischen Orte, sie haben in Erfahrung gebracht, daß Bern seit einiger Zeit auf den Gränzen der katholischen Orte Wachen aufgestellt, die Mannschaft gemustert, einigen Personen den Durchpaß durch die Stadt Bern verweigert, durchpassirende Güter niedergelegt und verarrestirt und inner- und außerhalb der Eidgenossenschaft um Hülfe und Volk geworben habe, welche ungewohnten Proceduren den geschwornen Bünden und den löblichen Bräuchen der lieben Altvordern ganz ungemäß seien und nicht geduldet werden können; sie müssen daher Aufschluß darüber verlangen, damit sie wissen, wessen sie sich zu versehen haben; sie ihrerseits wollen Bünde, Verträge und den Landfrieden, wie es guten Eidgenossen zukomme, redlich halten. Im Namen seiner Herren und Obern erwidert Schultheiß Manuel, Bern hätte nicht geglaubt, daß man seine Actionen also aufnehmen würde, denn es habe es gegen die Eidgenossenschaft stets aufrecht und gut gemeint und immer des Vaterlandes Wohlfahrt und Frieden zu fördern sich beflissen; daher hätte es schriftliche oder mündliche Mittheilung allfälliger Besorgnisse und Beschwerden erwarten dürfen, worauf es befriedigenden Bescheid hätte geben können; nun die Sache aber unversehens vor diese ansehnliche Versammlung gebracht werde, müsse es Erläuterung einiger der angezogenen Punkte und bestimmtere Angaben verlangen, wo es Wachen aufgestellt, wann und wo es um Hülfe geworben habe. Schultheiß Sonnenberg replicirt, es sei unnöthig, so offenkundige Sachen näher zu erläutern; Bern hätte es geziemt, den Angränzenden nach altem Brauche Bericht zu geben, warum es die Wachen aufstelle, übrigens könnten Freiburg und Solothurn darüber Aufschluß ertheilen; wo Bern durch Schreiben und Botschaften um Volk geworben, sei diesem wohlbekannt; ob der Transit und Paß untersagt worden, davon könnte Freiburg wohl reden; die katholischen Orte seien zur Ausschreibung

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dieses Tages veranlaßt worden, um Bern in Gegenwart der übrigen Orte diese ungewohnte Procedur vorzuhalten und es davon abzumahnen; sie bitten Bern, sich zu erklären, wessen man sich zu ihm zu versehen habe. Die Antwort, welche die bernischen Gesandten am folgenden Tage geben, lautet im Wesentlichen dahin: Die Erinnerung, mit welch' saurem Schweiß die Eidgenossenschaft zusammen gekommen und wie leicht durch dergleichen ungewohnte Proceduren sie zertrennt werden könnte, habe Bern nicht ungern gehört, da es bei allen Handlungen die Erhaltung der Eintracht in der Eidgenossenschaft vor Augen habe; bezüglich nun der aufgestellten Wachen müsse es bemerken, daß es damit keineswegs den Anfang gemacht, vielmehr erst, nachdem einige benachbarte Orte Wachen aufgestellt haben, sich zu Vorsorgen veranlaßt gesehen habe; daß zu Münster auf dem Berg dergleichen Wachen seien, davon wisse es nichts, dagegen gestehe es offen, daß es allen seinen Amtleuten Wachsamkeit anbefohlen habe, damit, wenn etwa Friedhässige die Eidgenossenschaft zu perturbiren begehrten, man sich zu verhalten wisse; damit glaube es nicht übel gehandelt zu haben; die Musterungen habe es veranstaltet in Folge eingelangter Warnungen, daß der Herzog von Savoyen einen Angriff beabsichtige, übrigens habe es das, um weniger Mißtrauen zu erweken, öffentlich gethan, und halte sich, als ein freies Ort, für befugt, auf seinem Gebiete Musterungen zu halten, so oft und wann es ihm beliebe, da es, wenn man in andern Orten Musterungen vornehme, auch niemals darein sich mische; aus benannten beweglichen Gründen habe es inner- und außerhalb der Eidgenossenschaft um Hülfe und Volk geworben und gute Herren und Freunde ersucht, ein getreues Auge auf es zu haben, was jedoch nicht als eine ungewohnte Procedur ausgelegt werden könne; daß Freiburg jemals Briefe aufgehalten worden, davon sei ihm nichts bekannt, es hätte aber, wenn so etwas geschehen und ihm geklagt worden wäre, freundlichen Bescheid gegeben; erst auf die Kunde, daß der Herzog von Savoyen dieß- und jenseits des Gebirgs große Rüstungen veranstalte, habe es den Amtleuten den Befehl ertheilt, keinen Salpeter außer Land gehen zu lassen, sondern ihn der Obrigkeit zu bringen; daß viele friedhässige Reden ergangen, daran trage es keine Schuld, bedauere das vielmehr und werde solche, die man namhaft mache, nach Gebühr bestrafen; Bern ersuche die katholischen Orte, es nicht im Verdacht zu haben, als ob es den gemeinen Frieden und Wohlstand zu verhindern trachte, und mit dieser Antwort sich zufrieden zu geben. Diese repliciren: Aufstellung von Wachen bei Seuchen gegen Savoyen allein erweken keinen Argwohn, wohl aber, wenn sie gegen benachbarte Eidgenossen, wie gegen Freiburg und Solothurn, gerichtet seien; wenn Musterungen zu gewöhnlicher Zeit, z. B. wenn die Landvögte aufreiten, veranstaltet werden, so sei jedes Ort dazu befugt, deren Abhaltung aber bei strenger Winterkälte lasse vermuthen, daß etwas Verborgenes dahinter steke; wenn Bern Hülfe bedürfe, so wäre es angemessen, nach der Väter Sitte seine ältesten Bundesgenossen statt Fremde darum anzusprechen; über die Hinterhaltung von Salpeter und Briefen werden die Gesandten Freiburgs und Solothurns zu berichten wissen; wolle Bern daher seiner ausgesprochenen Freundschaft nachkommen und jeglichen Argwohn vermeiden, so müsse es jene ungewohnten Proceduren aufgeben und solcher Dinge in Zukunft sich enthalten. Die Gesandten von Freiburg lassen sich dahin vernehmen: Ihre Obern haben während der „Sterbenslöüffen" und auf Mahnung Lucerns Wachen aufgestellt, da das Tribunal von Mayland solches nachdrüklich verlangt habe; wenn Bern nur bernischen Salpeter angehalten hätte, wäre es dazu befugt gewesen; ein Bote mit Briefen an den Ambassador in Solothurn sei beim Thor in Bern zur Rede gestellt und aufgehalten worden, ja zwei von Lucern zurükkehrende Gesandte habe man nur, weil sie Gesandte gewesen, durchpassiren lassen. Die solothurnischen Gesandten behaupten, daß ihre Obern keine andern Wachen aufgestellt haben, als wie in einer jeden freien Stadt gebräuchlich sei, wollen aber die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von Bern aufgestellten Wachen nicht der Obrigkeit zur Last legen. Schließlich entschuldigen die Gesandten Berns ihre Herren und Obern, daß sie von den eingeklagten Vorgängen keine Kenntniß, demnach auch keine Schuld gehabt haben. — Die fünf unparteiischen Orte sprechen darauf nach reiflicher Erdauerung Folgendes: Unter allen Punkten sei es nur der über Aufstellung der Wachen, der zu Mißtrauen hätte Anlaß geben können; zu Erhaltung von Ruhe und Einigkeit und zu Vermeidung böser Consequenzen soll demnach in Zukunft kein Ort gegen ein anderes Wachen aufstellen, ohne zuvor die Benachbarten davon avisirt zu haben, damit nicht etwa ein Feuer angezündet werde, an dem sich nur unruhige und friedhässige Leute wärmen könnten; die andern Punkte seien keiner weitern Erörterung bedürftig und sollen daher aufgehoben, todt und ab sein und soll ihrer von keiner Partei mehr im Argen gedacht werden. Diesen Spruch nehmen beide Parteien gutwillig an und versprechen ihn zu halten. **b.** Die Gesandten Zürichs eröffnen, es sei allgemein bekannt, daß der lezte Reichstag zu Regensburg, an welchem man eine Vereinbarung der Reichsstände über verschiedene Punkte erwartet habe, unverrichteter Dinge aus einander gegangen sei, was nichts Gutes erwarten lasse, auch sei glaubwürdigen Berichten zufolge abermals viel spanisches Kriegsvolk in Genua angekommen und beabsichtige dem Vernehmen nach durch das eidgenössische Gebiet nach Deutschland oder den Niederlanden zu ziehen; nun haben früher die mit Spanien verbündeten V Orte ohne Vorwissen der übrigen in den ennetbirgischen Herrschaften regierenden Orte dergleichen Durchzüge bewilligt, was zu vielen Bedenken Veranlassung gab, auch habe jüngst der Abt von St.Gallen einen solchen Durchpaß erlaubt, wobei viele Unordnungen vorgekommen seien; deßhalb beantrage Zürich, man möchte, wenn wiederum dergleichen Paßbegehren gestellt würden, vor der Bewilligung allen mitregierenden Orten Anzeige davon machen, damit man sich darnach zu richten wisse. Man kommt nun überein, daß dießfalls eine Verordnung aufgestellt werden soll; Lucern soll daher die von den V Orten erlassene Verordnung abschriftlich Zürich mittheilen und den Gesandten auf künftige Tagsazung Vollmacht gegeben werden, entweder dieselbe zu verbessern oder auf andere Weise Ordnung zu schaffen. **c—c.** (S. u. die betreff. Vogt.). **f.** (VII katholische Orte). Da vom Bischof von Constanz ein gar scharfes, den eidgenössischen Freiheiten nachtheiliges Schreiben in Betreff des streitigen Geschäfts wegen Engelberg eingelangt ist und man vermuthet, der Bischof möchte keine Kenntniß davon haben, wird es dem Vogt Zweyer zu Kaiserstuhl abschriftlich zugestellt, damit er dem Bischof das Mißfallen der katholischen Orte zu erkennen gebe. **g.** (VII katholische Orte). Daß in einigen Orten Patrimonien begehrt werden, „das man fürterhin die Ordinanden mit einer Pfrund versehe vnd sy von deren nit mer one bewilligung der geistlichen Oberkeit entsetzen sölle", soll jeder Gesandte seinen Obern hinterbringen. **h.** (S. u. Vier ennetb. Vogt. überh.). **i.** Die Gesandten Basels ersuchen um ein Interessionsschreiben an die Regierung zu Ensisheim, damit der neue Zoll zu Breisach gegenüber den Eidgenossen wieder abgeschafft werde. Zürich wird auf den Fall, daß dieses ohne Erfolg wäre, ermächtigt, in aller XIII Orte Namen um dessen Abschaffung an Erzherzog Maximilian zu schreiben. **k.** Da es sich ergibt, daß allenthalben in der Eidgenossenschaft viel unnüzes Volk, starke Bettler, „verjagte vnütze Schulmeister, Zigginer vnd Ryffiöner" dem gemeinen Mann zur Last fallen, wird auf den 10. März eine allgemeine „Jegi" in der ganzen Eidgenossenschaft angeordnet. Die dabei betretenen argwöhnischen Buben, welche sich nicht genügend verantworten können, sollen behufs Abführung auf die Galeeren unverzüglich nach Solothurn geschikt werden. **l.** Nach Anhörung eines Vortrags der Gesandten des Bischofs von Basel über die drei noch streitigen Punkte mit Bern, und da man inzwischen mit besonderm Bedauern vernommen hat, daß die Gesandten Berns ungeachtet der Einladung zur heutigen Versammlung unversehens und ohne Abschied-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nehmen in der Frühe abgereist seien, unter Zurüklassung einer Entschuldigung an die übrigen evangelischen Städte, hat man aus erheblichen Bedenken diese Entschuldigung in ihrem Werth oder Unwerth bis zu gelegener Zeit beruhen lassen. (Die Entschuldigung lautet im Wesentlichen dahin: Man möge ihre Abreise nicht im Bösen vermerken, indem sie Alles zu erstatten bedacht seien, was zur Erhaltung des Friedwesens gereiche; die bischöflichen Gesandten haben sich ihnen gegenüber nicht ausgesprochen, warum sie zu Baden seien, übrigens sei im Ausschreiben von dieser Sache nur narrando gesprochen worden). Damit aber Jedermann sieht, mit welchem Mißfallen man dieses Benehmen aufgenommen hat, und Niemand sagen kann, man weiche vom alten Herkommen in Förderung der Justiz ab, wird der Vortrag der bischöflichen Gesandten dem bernischen Abschied wörtlich einverleibt und Bern durch ein freundeidgenössisches Schreiben ernstlich ermahnt, auf die nach Solothurn auf den 27. nächsthin angesezte XIIIörtische Tagsazung seine Gesandten mit der Vollmacht abzufertigen, auf die bischöfliche Proposition gemäß den eidgenössischen Bünden gütlich oder rechtlich Antwort zu geben, damit dieser langwierige Handel endlich zum erwünschten Ende gebracht werden könne.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh. **d.** Art. 22. Allg. Verwaltungssachen. **e.** Art. 153. Gotteshäuser.
Vier ennetb. Vogt. überh. **e.** Art. 82. Rechts- und Gerichtssachen. **h.** Art. 126. Rechts- und Gerichtssachen.
d. „ 83. Rechts- und Gerichtssachen.

854.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1614, 18. Februar.

Hauptmann Melchior Wilderich und „Vetter Sekelmeister" haben auf heute den gestrigen Tages durch die drei Orte zu Brunnen ausgegangenen Abschied abhören lassen, betreffend Wuhrbauten bei Carasso. Es wurde beschlossen, diesem nothwendigen Werk den Fortgang zu lassen, auch soll jedes Ort dem hiemit beauftragten und mit vollem Gewalt versehenen Baumeister, Lieutenant Reding, 500 Gulden zustellen, „doch ingeheim zehalten". Meine Herren lassen es bei dieser Berathschlagung verbleiben, daher soll sich der Sekelmeister um Geld umsehen. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 19. Februar 1614). — Der Abschied fehlt.

855.

Tagsazung der XIII Orte sammt Wallis.

Solothurn. 1614, 28. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VIII. 55.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Ulrich Wolf, Statthalter. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Oberst Johann Jakob von Dießbach. Lucern. Jakob Sonnenberg, Schultheiß; Ludwig Schürpf, alt-Schultheiß. Uri. Melchior Megnet, Landammann; Gideon Stricker, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann; Hauptmann Hans Abyberg.*) Unterwalden. Johann Wirz, Landammann;

*) In einigen Exemplaren „ab Weinberg" und „Abwynberg".

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Leu, Landammann; Sebastian von Büren, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Statthalter; Hauptmann (Ulrich) „Höckhli" (Heggli). Glarus. Fridolin Häfsi, Landammann; Hans Thomas Wichser,*) des Raths. Basel. (Johann Werner) Ringler, Zunftmeister; (Johann Friederich) Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Schultheiß; Oberst Jakob Vögeli (Fegeli). Solothurn. Peter Sury, Schultheiß; Laurenz Aregger, alt-Schultheiß; Johann Jakob vom Staal, Venner; Johann Georg Wagner, Sekelmeister. Schaffhausen. (Heinrich) Schwartz, Burgermeister; (Hans Konrad) Peyer, Statthalter. Appenzell. Ulrich Näff, Landammann; Hans von Heimen, alt-Landammann, von Innerrhoden; Konrad „Zelberg" (Zellweger), Landammann; Johann Schieß, alt-Landammann, von Außerrhoden. Wallis. (Abwesend).

a. Dieser Tag ist auf Begehren des Königs von Frankreich ausgeschrieben worden. Nun übergibt der Ambassador von Castille zwei Credenzbriefe des Königs und der Königin-Mutter, der Regentin Maria, vom 12. Februar, laut welchen der König gemäß Vereinung einen Aufbruch von 6000 Eidgenossen verlangt; dabei versichert er in seinem mündlichen Vortrage des Königs Zuneigung zu den Eidgenossen, spricht sein tiefes Bedauern aus über die zwischen ihnen waltenden Differenzen, anerbietet seine guten Dienste zu deren Beilegung und erinnert an die weisen Ermahnungen des römischen Hauptmanns Quintus an die Griechen zu Erhaltung ihres Wesens, welchem das der Eidgenossen nicht gar unähnlich sei; „Ir sollendt, — sage derselbe, — von eüern fründen nach Iren thaten vnd nit nach Iren worten vrtheilen; Lugendt, wäm Ir vertruwen vnd nit vertruwen, vnd vor welchen Ir eüch verhüeten sollendt; Gebruchend eüch mit maß vnd bescheidenheit eüwers gewalts vnd eüwerer freyheiten, Je einer gegen dem andern, dan wan dise zwey Stuckh wol temperiert vnd mäßigklichen gebrucht seindt, werdent sy einem Jeden in Particular vnd auch in gemein heilsamm sein, seindt sy aber excessivisch vnd vnmäßig, werdent sy den Interessierten schwer gefallen, die alßdan sich daruß zuledigen vnderstahn werdent; das die fürnembsten vnder eüch vnd euwer Republik ingemein sich in gueter einigkheit zue läben beflyßendt, dann so Ir woll einträchtig seindt, wirdt khein macht noch gewalt so starck nit sein, der eüch schaden könne, anstatt das die Partialitet vnd zweytracht die Sachen nach vollem Wunsch derjenigen, die eüwer verderben vnd vndergang suchent, leiten vnd richten werdendt, sytenmahl die Parthey, die sich in eüwerm anheimischen Zanckh die schwechern wirdt befinden, sich einem vßlendischen vill ehr alß seinen Pundtsgnoßen vnd mitburgern vnderwerffen vnd ergeben wirdt." In Betracht nun, daß der Aufbruch gemäß der Vereinung und zu Erhaltung des Friedens und der Ruhe in Frankreich und zu Befestigung des königlichen Ansehens begehrt wird, wird er einstimmig und ohne Vorbehalt bewilligt. Einzig die Gesandten von Obwalden entschuldigen sich, daß ihre Obern das Schreiben des Ambassadors etwas verspätet erhalten und daher ihre Landsgemeinde nicht mehr besammeln haben können, glauben jedoch auch ihre Zustimmung in Aussicht stellen zu dürfen. — Daneben wird einstimmig beschlossen, mit dem Ambassador in Betreff der Zahlungen der Obersten und Hauptleute sowie der Pensionen zu reden, daß er dieselben so viel möglich befördern und die zu bestellenden Obersten und Hauptleute so halten wolle, daß sie wakere Leute werben und diesen gebührenden Sold geben können und nicht neuerdings in schwere Schulden gerathen. **b.** Dr. Johann Georg Biegeisen, Kanzler des Bischofs von Basel, vermeldet seines Herrn Dank, daß man zu Baden das münsterthalische Geschäft so wohlwollend aufgenommen und dessen Beschaffenheit Bern überschikt habe, und versichert, der Bischof wünsche nichts so sehr,

*) In einigen Exemplaren „Wischner".

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

als durch gütliche oder rechtliche Mittel mit Bern vereinbart zu werden. Schultheiß Manuel entschuldigt nochmals seine frühe Abreise von Baden und bemerkt sodann, daß seines Wissens seine Herren und Obern keine besondern Anstände mit dem Bischof haben, die gütlich oder rechtlich hingelegt zu werden brauchen, als die drei bekannten vom bielischen Tausch herrührenden; da Bern bezüglich des ersten Punktes durch ein Schreiben aus Baden genug geschehen sei, so handle es sich nur noch um die beiden andern; indem der Bischof nach Aufhebung des bielischen Tausches ohne Begrüßung Berns sich selbst „impossessioniert", sei Bern veranlaßt worden, den alten Possess im Münsterthal auch wieder zu Handen zu nehmen und bei den Kirchhören das ewige Burgrecht zu erneuern, besonders da der Bischof dem klaren Buchstaben der Verträge zuwider zu Münster einen Meßpriester eingesezt habe; zwar habe auf Berns Begehren um Entfernung desselben der Bischof geantwortet, der Statthalter daselbst habe zu Erziehung seiner Kinder einen Pädagogen angestellt, werde ihn aber, sobald die Wege wieder gangbar seien, entlassen, was dann aber nicht geschehen sei; auf die Nachricht davon habe der französische Ambassador denselben abgeschafft und es wäre keine Differenz entstanden, wenn er abgeschafft geblieben wäre; Bern begehre nichts Anderes, als bei den Verträgen geschüzt zu werden. Nach langen Bemühungen zu Beilegung dieses Streits vereinbart man sich endlich dahin, Bern solle, da der Bischof den ganzen Discurs über diese Angelegenheit an Zürich mitgetheilt habe und es ohne Zweifel Copien davon besize, seinem Anerbieten gemäß eine Replik darüber nach Zürich schiken, damit dieses den andern Orten dieselbe schriftlich mittheilen und man sich über eine neue Zusammenkunft vergleichen kann.

Zu **b.** Bern protestirte nach Empfang des Abschieds gegen die Fassung dieses Artikels, indem 1. die Argumente, welche seine Gesandten in der münsterthalischen Sache vorgebracht haben, durch den solothurnischen Stadtschreiber „eben mager" im Abschied vermeldet worden seien; 2. unsern Gesandten zugemessen wird, als ob sie sich anerboten, den ungegründeten Discurs des Bischofs zu widerlegen, während sie an ein solches Anerbieten nie gedacht haben; 3. von einer Sache eine Conclusion genommen wird, die nicht angebracht worden, und man daher Gelegenheit sucht, das münsterthalische Geschäft in Zweifel und Contestation und vor diejenigen zu ziehen, deren Judicatur Bern in dieser Sache nicht anerkenne. (Schreiben Berns an Basel vom 9. März [alt. Kal.] 1614 im Basler Abschiedeband von 1614).

856.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1614, 18. April.

Landesarchive Schwyz und Nidwalden.

Gesandte: Uri. Hauptmann Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Jost Schilter, alt-Landammann; Fridolin Horat und Hauptmann Gilg Frischherz, beide des Raths. Nidwalden. Johann Lussi, alt-Landammann; Joder Christen, Landweibel.

a u. **b.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **c.** (S. u. Mainthal). **d.** Uri wird ermahnt, den neuen Zoll zu Flüelen wieder abzuschaffen. Der Gesandte von Uri, darüber nicht instruirt, nimmt es in den Abschied. **e.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **f.** Der Anzug, die Landrechte in Bezug auf die Einziehung der Schulden übereinstimmend zu machen, wird in den Abschied genommen, weil man nicht allseitig genügend darüber bevollmächtigt ist. **g.** (S. u. Engelberg). **h.** Uri legt ein ihm von Lucern zugekommenes Schreiben vom 12. April vor, worin gemeldet wird, daß die Walliser im Begriff seien, die Jesuiten, Kapuziner und andere Geistliche aus dem Lande zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

vertreiben, und zwar mit Hülfe ihrer protestantischen Nachbarn, die sich rüsten, Musterungen halten und wider die Katholischen in das Land zu fallen vorhaben.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Mainthal. **e.** Art. 361. Beamte.
Bellenz, Bollenz ꝛc. **a, b. e.** Art. 463—465.
Schirmvogtei Engelberg. **g.** Art. 250.

f, h aus dem Nidwaldner Exemplar.

857.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1614, 25. April.

Landesarchive Schwyz und Nidwalden.

Gesandte: Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; Hauptmann Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Jost Schilter, alt-Landammann; Fridolin Horat und Hauptmann Gilg Frischherz, beide des Raths und alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johann Lussi, Ritter, alt-Landammann; Joder (Theodor) Christen, Landweibel.

a—c. (S. u. Bellenz ꝛc.). **d.** Anläßlich des streitigen Zolls zu Flüelen wird das Verkommniß vorgelegt, welches die drei Orte in Betreff des Weinzolls zu Flüelen am 28. Januar 1576 mit einander vereinbart hatten. Gemäß demselben soll 1., aller Wein, welchen Schwyz und Nidwalden, oder ihre Beisaßen führen oder führen lassen und der in beiden Orten verbraucht und nicht weiter verkauft wird, in Flüelen von allem Zolle frei sein, von allen andern Gütern und Waaren aber der Zoll wie bisher bezahlt werden; 2. können die Gesandten, Landvögte und Schloßknechte mit aller ihrer Habe für ihren Hausbrauch bei ihrem Auf- und Abziehen in Flüelen zollfrei passiren; 3. haben die Landvögte und Schloßknechte das Recht, jährlich auf St. Martinstag auf jede „Hußhab" ein Metzgrind und zwei Säume zu ihrer Haushaltung in Flüelen zollfrei vorbei zu treiben; alles dieses im Übrigen denen von Uri an ihrem Sustgeld, ihren Zöllen und Freiheiten ohne Nachtheil.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogteien Bellenz ꝛc. **a—e.** Art. 466—468.

d aus dem Nidwaldner Exemplar.

858.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1614, 29. April (Dienstag vor Philipp und Jakob).

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Hauptmann Jost Kraft, Ritter; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Melchior Megnet, Landammann; Emanuel Beßler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann;

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Commissär Gilg Frischherz, beide des Raths. Unterwalden. Johann Wirz, Landammann, von Obwalden; Johannes Leu, Landammann, von Nidwalden*). Zug. Konrad Zurlauben, Statthalter; Fähnrich Beat Uttinger, beide des Raths. Freiburg. Niklaus Meyer, Generalcommissär; Heinrich Lamberger, Burgermeister, beide des Raths. Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber und des Raths.

a. Auf diesem Tage, der besonders wegen der Erneuerung des Burgrechts mit Wallis ausgeschrieben worden ist, wird dießfalls auf Gutheißen der Obrigkeiten Folgendes vereinbart: Aus jedem Ort sollen zwei Gesandte abgefertigt werden, welche am Pfingstabend (17. Mai) sich in Altorf versammeln und von dort nach dem Wallis abreisen sollen; in den obern Gemeinden sollen sie mit den vertrautesten Personen, welche der wahren katholischen, römischen und apostolischen Religion stets zugethan gewesen, sich besprechen und nach und nach vor alle Gemeinden treten, ihnen mit allem Ernst zusprechen und bei dieser Gelegenheit zu verstehen geben, daß ihnen nach dem auf dem Bundesschwur in Zug gefaßten Beschlusse das Burgrecht hätte abgelesen werden sollen, was nun, da es nicht geschehen, durch sie, die Gesandten, werde vollzogen werden. Demnach sollen sie vor jeder Gemeinde das Burgrecht verlesen, und sodann ihnen das falsche Vorgeben ausreden, als wären die lezten Herbst nach dem Wallis abgeordneten Gesandten in der Absicht dahin gekommen, den erwählten Bischof und Fürsten abzusezen und Einen aus Savoyen an dessen Stelle zu erheben, indem sie keinen andern Auftrag gehabt, als dem neuen Bischof zu gratuliren und alles, was zu Frieden, Ruhe und Einigkeit des allgemeinen Vaterlandes gereiche, zu verhandeln; ferner sollen sie nachdrüklich begehren, nur zuverlässige gute Katholiken auf den Bundesschwur zu schiken, mit denen man vertraulich handeln und tractiren dürfe, und mit Ernst verlangen, daß die Priester und katholischen Ordensleute in allen Kirchen ungehindert das Wort Gottes predigen und verkünden können, besonders auch zu Sitten und Leuk. Im Übrigen soll es gänzlich beim Abschied des jüngsten Bundesschwurs in Zug sein Verbleiben haben, weßhalb die Walliser anzuweisen sind, denselben steif und fest zu halten. Inzwischen soll der französische Ambassador ersucht werden, sein Möglichstes zu Beförderung dieses Bundesschwurs zu thun und dießfalls an einige Privatpersonen, oder nach Gutfinden an die ganze Landschaft zu schreiben. **b.** Betreffs des Anstandes zwischen dem Bischof von Basel und der Stadt Bern soll der Bischof Zürich freundlich ersuchen, auf nächste Tagleistung zu Baden die Gesandten mit Vollmachten abzufertigen, den langwierigen Streithandel gütlich oder rechtlich zu vertragen, und auch Bern hiezu zu vermögen. Inzwischen soll Solothurn Abgeordnete an den Bischof schiken, um mit ihm über die Mittel zu Erledigung dieses Handels sich zu verständigen. **c.** Auf die Zuschrift Zürichs (vom 9./19. April) in Betreff des Durchzugs italienischen und spanischen Kriegsvolks wird geantwortet, man wisse über diesen Durchzug nichts Bestimmtes, würde übrigens, wenn etwas an der Sache gewesen wäre, davon Kenntniß gegeben haben. Daneben soll Lucern den Beschluß, wie man sich bei solchen Durchzügen verhalten wolle, Zürich abschriftlich mittheilen. **d.** (S. u. Baden). **e.** Mit dem savoyischen Ambassador will man Rüksprache nehmen, daß die Stipendien für die Studenten jährlich bezahlt und leztere nicht gezwungen werden, in Turin oder Chambery zu studiren; zugleich will man um die ausstehenden Pensionen sollicitiren. **f.** Wegen des überschwenglichen Practicirens bei unsern Eidgenossen von Glarus soll in der VII Orte Namen an Zürich geschrieben werden, es möchte „stracks" die von Glarus an den leztjährigen Abschied betreffs des Practicirens erinnern, ihnen zu Sinn legen, wie man

*) Diesem Gesandten hatte Nidwalden zu Behandlung der Engelberger Angelegenheit (n) noch beigegeben Landammann Lussi, Hauptmann Kaspar Leu und Sekelmeister Philipp Barmettler. (Nidwaldner Landleuteprotokoll vom 28. April 1614, S. 565).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

schon leztes Jahr den Landvogt Melchior Marti „khümmerlich" in Huldigung genommen habe, und daß man fürderhin keine Landvögte, welche auf solche Weise sich Vogteien verschafft haben, aufreiten lassen werde. **g—i.** (S. u. die betreff. Vogteien). **k.** Auf eine Zuschrift der Katholischen von Glarus wollen die V katholischen Orte an Zürich, was vonnöthen ist, schreiben, damit es bei dem, was zu Baden beschlossen worden ist, verbleibe und man dieser Sache wegen zur Ruhe komme; können die beiden Religionsparteien sich nicht freundlich mit einander vertragen, so sollen sie gemäß des Abschiedes zu Baden beförderlich einen Tag ansezen. **l—p.** (S. u. die betreff. Vogteien). **q.** Die Orte sollen eingedenk sein, dem Commissär Frischherz zu Schwyz Fenster und Wappen in sein Haus zu verehren. **r.** (S. u. Luggarus).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gemeine Vogt. überh.	**l.** Art. 154.	Gotteshäuser.	**o.** Art. 144. Verkauf von Gerichtsherrsch.
Landgrafschaft Thurgau.	**i.** Art. 76.	Justizsachen.	
	m. „ 77.	Justizsachen.	
Grafschaft Baden.	**d.** Art. 121.	Gotteshäuser.	
Landvogtei Freiämter.	**h.** Art. 148.	Locales.	
Vier ennetb. Vogt. überh.	**p.** Art. 201.	Zollsachen.	
Landvogtei Luggarus.	**r.** Art. 333.	Verschiedenes.	
Landvogtei Mainthal.	**g.** Art. 362.	Allg. Verwaltungssachen ꝛc.	
Schirmvogtei Engelberg.	**m.** Art. 251.		

859.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Stans. 1614, 6. und 7. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VIII. 64.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Ratzenhofer, Baumeister und des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Christof Schorno, alt-Statthalter. Obwalden. Peter Imfeld, Landammann; Johann Wirz, alt-Landammann.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg.	**a, b.** Art. 252, 253.	

860.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Königsfelden. 1614, 13. Mai (3. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 138, S. 103.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Raths. Bern. Oberst Hans Jakob von Dießbach; Junker Franz Ludwig von Erlach, Herr zu Spietz, beide des Raths. Basel. Johann Friederich Rychiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwartz, Burgermeister; Junker Hans Konrad Peyer, Statthalter und des Raths.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

a. Diese Conferenz ist ausgeschrieben worden auf das an Zürich und Bern eingelangte Schreiben des Markgrafen von Baden und Hochberg in Betreff der den evangelischen Ständen zu Gefahr und Nachtheil gereichenden Practiken der „papistischen Faction." Vorerst theilt man einander mit, was des Durchzugs oder der Annäherung fremden Kriegsvolkes halben das eine oder andere Ort in Erfahrung gebracht hat. Sodann findet man bei Besprechung des Durchpasses, den die V oder VII katholischen Orte kraft ihres Bündnisses mit Mayland fremdem Kriegsvolk aus Italien durch die Eidgenossenschaft und die gemeinen Herrschaften nach Deutschland und den Niederlanden bewilligen, daß es eben ein beschwerliches und unleidliches Ding sei, daß die Orte von sich aus und ohne gemeinsamen Consens solche Bewilligungen sich anmaßen, indem dadurch den evangelischen Ständen leicht großer Schaden zugefügt werden möchte und überdieß auch in Betreff der Victualien bedenklich wäre, wenn dieses Volk im Elsaß oder der Enden sich länger aufhalten sollte. Deßhalb sollen die IV Städte und Glarus ihre Gesandten auf künftige Tagleistung zu Baden mit angemessenen Vollmachten abfertigen, mit den andern Orten ernstlich darüber zu reden und nach einer Vereinbarung zu trachten, daß solche bedenklichen Durchzüge nur mit gemeinsamer Zustimmung geschehen. Wenn auch die Durchzüge kaum ganz verhindert werden können, weil die katholischen Orte im genannten Bündniß den Paß zugesichert haben, so hofft man doch daß diese, wenn sie der IV Städte und Glarus', vielleicht auch Solothurns Ernst sehen, Durchzüge fremden Kriegsvolkes in Zukunft nicht mehr so leicht gestatten werden. Sollte aber durchaus nichts zu erhalten sein, so wird man nach Mitteln trachten müssen, wie Zürich und Bern an ihren Gränzen solchem fremden Volk den Paß mit Gewalt „verhalten" könnten. Inzwischen soll Zürich den von Lucern erhaltenen Artikel des Passes halben Basel und Schaffhausen abschriftlich mittheilen. **b.** Der venetianische Orator und Ambassador, Gregorius Barbarigo, eröffnet, die freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Herrschaft Venedig und den IV evangelischen Städten veranlassen den Fürst, ihnen seine aufrichtige Zuneigung zu erkennen zu geben; derselbe begnüge sich aber nicht mit der Bereitwilligkeit und der Begierde, seine Macht und seinen Einfluß für ihr Wohl anzuwenden, auch nicht mit dem Auftrag, ihnen für die erwiesenen Gutthaten, namentlich für ihre Verdienste um die Erhaltung seines Bündnisses mit den III Bünden zu danken, sondern habe ihm anbefohlen zu eröffnen, daß die Herrschaft Venedig wegen der gemeinsamen Interessen, der Gleichheit der Gemüther, besonders der gegenwärtigen Weltlage und der Nüzlichkeit der Vereinigung freier benachbarter Stände die Meinung hege, es möchte nichts mehr zum gemeinsamen Nuzen und Frommen gereichen, als wenn die innere Conjunction und Zusammenhaltung, welche stets zwischen der Herrschaft Venedig und den gewaltigen Regimenten Zürichs und Berns bestanden, vermehrt und öffentlich ausgedrükt würde; da nun dieses nicht besser in's Werk gesezt werden könne, als durch eine einmüthige Verbindung in einem vollkommenen Bündniß, so habe er den Befehl erhalten, ein solches zur Verhandlung zu bringen. Zürich und Bern, welche diese Werbung vornehmlich berührt, wünschen die Ansichten und den Rath Basels und Schaffhausens darüber zu vernehmen. Diese halten dafür, daß aus wichtigen und wohl zu berüksichtigenden Gründen dieses Anwerben nicht auszuschlagen sei und daß man sich mit der Herrschaft Venedig, als einem ebenfalls freien Stand, in ein engeres Bündniß wohl einlassen möge, indem es nicht nur an sich ein gutes Werk sei, sondern auch zu Verhinderung der jesuitischen und anderer bösen Practiken, womit man verschiedene Stände und besonders auch Venedig in die papistische Ligue zu ziehen versuche, dienen würde. Die Gesandten Berns eröffnen nun im Vertrauen, sie haben von ihren Herren und Obern Befehl, den venetianischen Gesandten, wenn er etwas Dergleichen vorzubringen hätte, anzuhören und auf Ratification hin ein Project berathschlagen zu helfen, wie man

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mit Venedig in Bündniß und Freundschaft sich einlassen könnte; dadurch würde nämlich nicht nur diese Herrschaft dem spanischen Einfluß entzogen und hätte man von daher gute Hülfe und Beistand zu gewärtigen, sondern man würde auch den Paß vom mediterranischen Meer bis nach Großbritannien und den mitternächtigen Ländern erlangen; deßhalb sollte man diese gute Gelegenheit nicht versäumen; zudem würde die Ausschlagung des Bündnisses „zu mehrer Fürbrechung der Spanischen Liga" in den III Bünden den Anlaß geben und diese den evangelischen Städten entziehen, während bei Annahme der Freundschaft und des Bündnisses der Durchpaß durch Bünden erhalten bliebe und vielleicht ein Mittel wäre, daß die III Bünde mit Venedig auch wieder vereint und von Spanien abgezogen würden. Die Gesandten von Zürich haben nicht Vollmacht, sich dergestalt in eine Tractation einzulassen, sondern sollen nur ihrer Obern Erklärung den andern Gesandten mittheilen, deren Meinung vernehmen und darüber referiren. — Bei diesem Anlaß kommt auch zur Sprache, wie bei den III Bünden die Erneuerung ihres Bündnisses mit Venedig in's Werk gebracht werden könnte. Man findet jedoch, daß man gegenwärtig keine Hoffnung dazu habe, weil Spanien dem entgegen arbeite und Frankreich wegen der spanischen Heirath und sonst es auch nicht gerne sähe; dagegen will man zwischen Venedig und den Bündnern ein Verkommniß über den Paß und freien Handel und Wandel zu veranlassen trachten.

c. Bern beschwert sich, daß der jüngst zu Solothurn ausgegangene Abschied in Betreff des münsterthal'schen Geschäfts nicht getreu abgefaßt sei, und verlangt Verbesserung desselben, weil er auf den vom Bischof zuvor verbreiteten unbegründeten Discurs sich stüze und Bern daher präjudicirlich und nachtheilig wäre. Da nun die Gesandten, welche den Verhandlungen in Solothurn beigewohnt hatten, derselben sich erinnern und sich überzeugen, daß der Abschied nicht abgeredeter Maßen abgefaßt ist, daneben Statthalter Wolf den Stadtschreiber von Solothurn, der diesen Abschied ausgefertigt hat, zu entschuldigen sucht und es bei der schriftlichen Verantwortung verbleiben lassen möchte, welche Bern überschikt worden ist, wird erkennt, Zürich soll allen Orten intimiren, den solothurnischen Abschied auf künftige badische Jahrrechnung zu gebührender Berichtigung mitzubringen, Bern dagegen soll den zu Solothurn gehaltenen Vortrag schriftlich einlegen und begehren, daß der Abschied nach diesem verbessert werde, denn gerade der Stadtschreiber zu Solothurn soll zugeben, daß von den bernischen Ehrengesandten des Anerbietens, den bischöflichen Discurs zu widerlegen, nie gedacht worden ist; sollte dieses nicht erhältlich sein, so sollen die Herren von Bern dagegen protestiren und verlangen, daß ihr Vortrag und ihre Protestation dem Abschied dieser Tagleistung einverleibt werde; auf diese Weise würde der solothurnische Abschied in diesem Punkt entkräftigt und dem von Bern besorgten Nachtheil abgeholfen. Dem Bischof soll die Protestation Berns ebenfalls zugeschikt werden. — Da überhaupt seit einiger Zeit wahrgenommen wird, daß in solchen Fällen die Abschiede parteiisch ausgefertigt zu werden pflegen, will man anläßlich dieses Vorganges darauf dringen, daß stets die Abschiede vor der Abreise der Gesandten verlesen werden.

d. Bern eröffnet, Abraham Guy von Neuenburg, vom Fürsten von Condé mit Briefen in die Eidgenossenschaft abgefertigt, sei kürzlich vom französischen Ambassador, Herrn von Castille, arretirt und ihm die Briefe abgenommen und geöffnet worden; Guy habe seither in Bern Klage eingereicht und dessen eine Bescheinigung begehrt, was man ihm nicht habe abschlagen wollen; Bern wünsche nun von den Gesandten der andern Städte zu vernehmen, ob auch an ihre Herren dieses Vorfalls wegen etwas eingelangt sei, und was sie davon denken und wie sie sich zu verhalten gesonnen seien; Bern könne und wolle das nicht hingehen lassen, weil sonst freie Stände nicht mehr sicher mit einander correspondiren könnten; denn gerade der vorige Ambassador, Herr von Reffüge, habe es hoch aufgenommen, als aus Mißverständniß ein Lakei mit Briefen über etwas zur Rede

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gestellt worden; wenn die übrigen Städte nicht zustimmen, obschon ein gemeinsames Vorgehen am Plaz wäre, werde Bern, dem nicht wenig daran gelegen sei, für sich selbst überlegen, wie den Sachen zu begegnen sein möchte. Die Gesandten der andern Städte entgegnen, daß seither von Guy an ihre Obrigkeiten nichts eingelangt sei; derselbe habe sich übrigens nicht, wie es einem Boten gebühre, benommen, indem er von den Briefen, bevor sie an den gebührenden Ort abgeliefert gewesen, Copieen gezeigt habe, auch habe er zweierlei Instructionen gehabt und die Briefe an die evangelischen Orte haben anderst gelautet als die an die papistischen, weßhalb der Ambassador veranlaßt worden sei, diesen Mann anzuhalten. Bei solcher Sachlage und in Betracht, daß es des Königs eigene Unterthanen betrifft, welche wider seinen Willen und Befehl zu handeln sich unterstanden haben, findet man bedenklich, dem Ambassador sein Vorgehen zu verweisen, da derselbe sich darauf berufen könne, er habe aus Pflicht in des Königs Interesse gehandelt. **e.** Den Herren Christof d'Anone und Bonifaz Iselin von Basel wird auf ihr Anhalten ein Fürschreiben an die Herrschaft Venedig bewilligt in Betreff der mit dem Hieronymus Zenoin von Vicenza gehabten Gemeinschaft.

861.

Bundesschwur zwischen den VII katholischen Orten und Wallis.

Sitten. 1614, 16. bis 18. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis. — Kantonsarchiv Freiburg. Bd. 67.

Gesandte der VII Orte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadthauptmann; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter und des Raths. Uri. Hans Konrad von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann; Peter Gisler, Ritter, Landeshauptmann. Schwyz. Heinrich Reding, alt-Landammann; alt-Commissär Gilg Frischherz, des Raths. Unterwalden. Johann Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Hans Zelger, Statthalter und des Raths, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Hans Iten, des Raths und Sekelmeister. Freiburg. Niklaus Meyer, des Raths und Generalcommissär; Johann Reiff, des Raths. Solothurn. Hans Lang, genannt Gemeinmann.

Hildebrand Jost, Bischof von Sitten; Domstift und Capitel zu Sitten; der Landeshauptmann; Gesandte aller sieben Zehnten des Landes Wallis (nicht genannt).

a. Alt-Schultheiß Schürpf vermeldet im Namen der VII Orte dem Bischof, Domcapitel, Landeshauptmann und gemeiner Landschaft Wallis ihrer Herren und Obern und seiner Mitgesandten freundlichen, bundesgenössischen Gruß, mit Erbietung aller mitbürgerlichen Treue, Liebe und Freundschaft. Es habe den VII Orten zur Freude gereicht, diesen Tag zu besuchen und die Erneuerung des Bundesschwurs, Burg- und Landrechts mit Gottes Hülfe und dem gemeinen Vaterland zum Nuzen und zur Wohlfahrt, so wie auch zu Erhaltung des wahren katholischen Glaubens, dessentwegen hauptsächlich dieser christliche Bund aufgerichtet worden, vollstreken zu helfen; sie hoffen, auch der Bischof und die fromme Landschaft Wallis werden zu deren Erhaltung all' ihr Vermögen einsezen, damit Ruhe und Einigkeit gefördert und beider Stände Ehre, Reputation, Freiheiten und Rechtsamen erhalten werden; die Gesandten seien beauftragt, den Gegenbundschwur nach alter Übung entgegen zu nehmen und dabei dem Bischof, „Ir Erwürdigkeitten" (Domcapitel), Landeshauptmann und den Gesandten der sieben Zehnten freundlich zuzusprechen und sie zu ermahnen, dem vispachischen Abschied nachzukommen, damit die wahre katholische Religion erhalten und gemehret, nicht aber gemindert werde, und den

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

christlichen Ordensleuten und Predigern des katholischen Glaubens zu gestatten, das Wort Gottes in allen Kirchen im Wallis zu verkünden; zugleich sollen sie anfragen, ob das Bündniß in allen Zehnten und deren Pfarrkirchen laut gestelltem Begehren verlesen worden sei. Im Namen des Bischofs, Domcapitels, Landeshauptmanns und der Gesandten der sieben Zehnten antwortet Landeshauptmann Matthäus Schinner, sie danken für die bundesgenössische Begrüßung und Erbietungen, werden diese auch den Räthen und Gemeinden der Landschaft anrühmen und erwidern sie in aller Treue; der Bund sei allenthalben verlesen worden; was den vispischen Abschied betreffe, so sei derselbe angenommen und eine Dawiderhandlung hierorts nicht bekannt, nur Stadt und Zehnten Leuk sei ihm nicht beigetreten, in der Meinung, daß er ihren Freiheiten entgegen sei, wer aber dagegen handeln würde, den würde man bestrafen. Gegen das Predigen guter katholischer Priester haben die fünf Zehnten Gombs, Brieg, Visp, Raron und Sieders keine Einrede erhoben, die Abgesandten aber der Stadt und des Zehntens Leuk können sich über diesen Artikel so weit nicht einlassen, weil sie von ihren Räthen und Gemeinden dazu nicht ermächtigt seien, erbieten sich aber, in nächster Zeit sich dermaßen mit dem Bischof zu vergleichen, daß keine Klage mehr vorkommen werde, und begehren, ihnen dieses nicht ungut aufzunehmen und mit dem Geschäft des Bundesschurs vorzugehen. Die Gesandten der VII Orte repliciren, sie seien durchaus nicht abgeordnet, um die Rechte und Freiheiten eines Theils, geistlichen oder weltlichen Standes, zu schmälern, sondern vielmehr jeden dabei zu schüzen und zu schirmen; sie vernehmen auch gerne, daß ihre lieben Bundesgenossen sich gegenüber dem Bischof und dem Domcapitel solcher Maßen erklärt haben; im Fall aber wider Erwarten Ihre fürstliche Gnaden und das ehrwürdige Domcapitel in ihrer Autorität angefochten oder zum Nachtheil ihrer Rechtsame etwas vorgenommen würde, so würden die VII Orte dieselben vermöge des Bundes beschüzen. **b.** Hierauf wird der Bundesschwur in der Hauptkirche zu U. L. Frau im Namen des Allmächtigen nach alter Übung verrichtet, laut der darüber abgefaßten Urkunde, d. d. 18. Mai. **c.** Der Abt von St. Moriz bittet die VII Orte um eine Beisteuer an den Kirchenbau zu St. Moriz. **d.** Die Väter der Societät Jesu zu Freiburg bitten um Fenster mit den Ehrenwappen, deren jedes 11 Kronen kosten werde, in ihre Kirche. **e.** Des Landschreibers in den Freiämtern Sohn, welcher mit den Gesandten geritten ist und die Abschiede geschrieben hat, läßt die VII Orte um eine Verehrung bitten.

Das Gesandtenverzeichniß aus der Urkunde über den Bundesschwur, deren Original mit den anhangenden Siegeln des Bischofs, Domcapitels und der Landschaft Wallis im Staatsarchiv Lucern liegt. **c, d, e** aus dem Freiburger Exemplar.

862.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1614, 28. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, Landammann; Emanuel Beßler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Balthasar Aufdermauer, Statthalter; Hauptmann Johann Abyberg, des Raths. Nidwalden. Crispinus Zelger, Landammann; Johann Lussi, Ritter, alt-Landammann.

a u. **b.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **c.** Lucern wird schriftlich um Ausschreibung einer Vörtischen Tagsazung ersucht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a, b.** Art. 469, 470.

863.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1614, 31. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Uri. Melchior Megnet, Landammann; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Christof Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Melchior Imfeld, alt-Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Crispinus Zelger, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Kaspar Letter, des Raths.

a. Nach Anhörung eines Berichtes aus Bünden, daß den Katholischen daselbst mit Aufdringen eines Prädicanten stark zugesezt werde, wird beschlossen, vorerst die Antwort auf die Erkundigungen abzuwarten, welche Uri bei einigen vertrauten Katholiken in Bünden eingezogen hat über die Mittel, durch welche ihnen geholfen werden könne. Ist dann der Fall, daß die Katholischen für rathsam finden, daß Gesandte von den V oder von gemeinen katholischen Orten zu ihnen abgeordnet werden, soll dieses ohne Verzug geschehen, würden sie aber ohne Nennung eines oder mehrerer Orte einfach Gesandte begehren oder andere Mittel angeben, so sollen Uri und Schwyz, die mit den dortigen Verhältnissen am vertrautesten sind, eine ansehnliche Botschaft mit einem Credenzschreiben in gemeiner katholischer Orte Namen dorthin abordnen und den Katholischen nochmals freundlich zusprechen, in Betracht, daß das von Lucern aus an sie ergangene Schreiben so guten Nuzen geschafft hat, und daß auch die lutherischen Orte nicht unterlassen, mit denselben zu Fortsezung ihres Mißglaubens und Unterdrükung der katholischen Religion zu verhandeln, und daß den V Orten an der Erhaltung des Friedstandes dieser Landschaft eben so viel gelegen sein muß, als an der des Wallis. Bei Anlaß dieser Abordnung und der jezigen Erneuerung des Bündnisses mit Wallis sollte auch die so lange unterbliebene Erneuerung des Bundes mit den Bündnern in Anregung gebracht und dabei der Artikel der Religion halber auch inserirt werden, jedoch soll Alles, was diese Gesandtschaft in Bünden verhandelt, nur mit Vorwissen und Zustimmung der Vertrauten daselbst geschehen. **b.** Dem Cardinal Farnese soll auf seine wohlwollende Zuschrift durch ein angemessenes Schreiben gedankt werden. Daneben will man auch dem Gardehauptmann für seine Bemühungen danken und ihn ermahnen, die Angelegenheit des Bruders Klaus betreffenden Orts gelegentlich zu betreiben. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Sargans). **e.** Dem Landammann Beßler soll auf seine Reise nach Mayland ein Credenzschreiben der verbündeten Orte an den Gubernator mitgegeben werden, damit er um Bezahlung der Pensionen anhalte. **f.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **c.** Art. 145. Verkauf von Gerichtsherrsch.

Grafschaft Sargans. **d.** Art. 144. Klöster.

Schirmvogtei Engelberg. **f.** Art. 254.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

864.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1614, 18. Juni (Mittwoch vor St. Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede VIII. 85. — **Kantonsarchiv Zug.** Abschiedbd. 10.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Walther Amrhyn, Ritter, Stadtvenner; Heinrich Kloos, Ritter, Venner; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Melchior Megnet, Landammann; Vogt (Sebastian) Stöpfer, des Raths. Schwyz. (Jost) Ulrich, Landammann; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Crispinus Zelger, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann. Freiburg. Niklaus Meyer, Generalcommissär, des Raths. Solothurn. „Der Gmeinman" (Hans Lang).

a. Nach gewöhnlichem Brauch ist man zusammengekommen, um über die auf der Jahrrechnung zu Baden zu behandelnden Geschäfte sich zu unterreden. Nach der üblichen Begrüßung berichtet Uri bezüglich der Angelegenheiten in Bünden, daß auf dem zu „Trüntz" (Trimmis) gehaltenen „Bundestag" (recte Beitag) Sachen beschlossen worden seien, die der katholischen Religion zuwider seien, indem dort (zu Trimmis) der Prädicant nochmals eingesezt und ihm die Kapelle „St. Brigitta" (recte St. Emerita) eingeräumt worden, daselbst zweimal in der Woche zu predigen so lange, bis der Mißglaube so weit verbreitet sei, um auch die Pfarrkirche in Besiz nehmen zu können, indem ferner der Beschluß zu Stande gekommen, es sollen, wenn man der Religion halber spänig werde, sechs Säze von jeder Partei genommen werden, bei deren Ausspruch es ohne Appellationsrecht verbleiben solle u. s. w. Weil nun die Gutgesinnten in Bünden selbst für rathsam halten, daß dieser Ursache wegen und um den Bundesgenossen daselbst freundlich zuzusprechen, zwei oder drei dem französischen Ambassador genehme Gesandte zu ihnen abgefertiget werden, so wird beschlossen, eine solche Gesandtschaft auf das beförderlichste dahin abgehen zu lassen. Die Gesandten sollen künftigen Freitag in Uri zusammentreffen, von dort aus nach Disentis sich verfügen, die Katholischen überall ermuntern, besonders auch die Erneuerung der Bünde vorbringen und die verbreiteten unwahren Reden ablehnen. Über das Begehren derer im Obern Bunde, ihnen Geld und Waffen zukommen zu lassen, weil sie damit gar übel versehen seien, deren aber, wenn sie sich in der Religion nicht unterdrüken lassen wollen, bald bedürfen möchten, soll jedes Ort sich entschließen. Endlich hat man ein Schreiben an den Landesfürsten (Bischof) abgehen lassen um Einsezung des ältern Sohnes des Herrn von Rhäzüns an des Vaters Stelle. **b.** Auf die Behauptung Zürichs, daß der solothurnische Abschied in Betreff des Münsterthaler Geschäfts nicht richtig abgefaßt sei, wird geantwortet, man unterstüze des Bischofs von Basel Ersuchen, daß es Bern dahin vermöge, seinen Gesandten auf die badische Jahrrechnung über dieses Geschäft entsprechende Vollmachten mitzugeben; finde sich dann ein Fehler in jenem Abschiede, so werde man sich wohl vergleichen können. Wegen dieser Sache sollen die Gesandten nach Baden instruirt werden. **c—f.** (S. u. die betreff. Vogteien). **g.** In Betreff der neuerwählten Glarner Landvögte, welche durch unerlaubte Mittel und verbotenes Practiciren zu ihren Ämtern gelangt sind, wird Zürich ersucht, es möchte Glarus verdeuten, diese Landvögte einstweilen nicht aufreiten zu lassen, damit man zuvor in Baden sich darüber unterreden könne. Inzwischen sollen die Glarus zunächst gelegenen Orte nähere Erkundigungen einziehen. **h.** Da man fernere Berichte über die Religionsanstände in Glarus angehört und vernommen hat, daß der vermißte Vertrag aufgefunden sei, will man gewärtigen, was die Katholischen deßhalb zu Baden anbringen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

werden, und ihnen dann beholfen sein, daß sie beim Vertrag gehandhabt und entweder gütlich oder rechtlich laut der Bünde vereinbart werden. Sollte dieses ohne Erfolg sein, so soll man nach Mitteln trachten, wie zu Glarus eine ähnliche Theilung, wie zu Appenzell, vorgenommen werden könnte. **i** u. **k.** (S. u. Thurgau). **l** u. **m.** (S. u. Lauis). **n.** Der spanische Ambassador wird anläßlich des bei ihm eingenommenen Imbisses mit allem Ernst an die ausstehenden Pensionen erinnert; denn da man allen Verpflichtungen nachkomme, könne man dasselbe mit Recht auch von Spanien erwarten. **o.** Da verlautet, daß Zürich und Bern das Bündniß mit Venedig angenommen haben und daß den Venetianern der Paß bewilligt worden sei, ohne Vorbehalt und wider Alle, die denselben versperren wollten, haben die katholischen Orte um so mehr Ursache, gutes Aufsehen zu haben und zusammen zu halten. Ungeachtet es nun aber heißt, die beiden Städte haben den Paß nur durch ihre Landschaften und die Herrschaft Sax bewilliget, so will man sie doch in Baden darüber zur Rede stellen und gelegentlich Basel und Schaffhausen ermahnen, kraft der Bünde dieser und anderer Bündnisse sich zu müßigen. **p.** Auf den Bericht, wie der Bundesschwur im Wallis vor sich gegangen und was daselbst verrichtet, und daß von den Gesandten der Landschaft versprochen worden sei, mit dem Bischof über die vorgebrachten Punkte sich zu vereinbaren, werden die Verrichtungen der Gesandten genehm gehalten und verdankt. Daneben wird für thunlich erachtet, sowohl den Bischof als Landeshauptmann und Rath zu ermahnen, die versprochene Vergleichung und die Haltung des vispischen Abschiedes in's Werk zu richten, und vom Bischof Bericht zu begehren, ob und wie diesem stattgeschehe. Je nach der Antwort wird man räthig werden, was weiter vorzunehmen sein wird. Inzwischen will man den Nuntius angehen, daß er des Bischofs Confirmation betreibe und sodann die Reformation der Geistlichen, die gar ärgerlich leben, vornehme. **q.** (S. u. Thurgau). **r.** (Ohne Solothurn). Der Herzog von Savoyen stellt schriftlich das Begehren, man möchte Bern intimiren, daß es auf der bevorstehenden Jahrrechnung sich erkläre, ob es mit dem Herzog über seine Ansprache an die Landschaft Waadt in einen gütlichen Vertrag sich einlassen wolle oder nicht. Dabei ersucht er die katholischen Orte, ihren Gesandten Auftrag zu ertheilen, Bern zu diesem Entschluß zu vermögen. Wird ad instruendum genommen und dem Herzog geantwortet, man werde hierin und in allem Andern nicht ermangeln, die bundesgenössischen Pflichten zu erfüllen, bitte ihn aber, für beförderliche Bezahlung der ausstehenden Pension zu sorgen. **s.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **t.** (S. u. Luggarus). **u.** Da der Gubernator von Mayland auf das aus Baden an ihn erlassene Ansuchen sich entschlossen hat, das frühere Verkommniß über Vertreibung der Banditen zu erneuern, so sollen die Gesandten nach Baden Vollmachten mitbringen, damit diese Übereinkunft wieder in's Werk gebracht werde. **v.** Man soll eingedenk sein, dem Landschreiber in den Freiämtern für seine Arbeiten auf dem Bundesschwur im Wallis eine Entschädigung zu verabreichen. **w.** Dem Josef Donada von Luggarus wird in Betreff seines großväterlichen Erbguts ein Fürschreiben an die Cardinäle Borgheſe und Montalto, sowie an den Gardehauptmann in Rom bewilligt. **x—aa.** (S. u. die betreff Vogteien).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.
y. Art. 155. Gotteshäuser.

Landgrafschaft Thurgau.
c. Art. 530. Stifte und Klöster.
i. „ 146. Verkauf von Gerichtsherrsch.
k. „ 449. Kirchliches u. Glaubenssachen.
q. Art. 250. Zölle.
x. „ 78. Justizsachen.

Grafschaft Sargans.
d. Art. 145. Klöster.

Landvogtei Freiämter.
e. Art. 149. Locales.
z. Art. 134. Klöster.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Vier ennetb. Vogt. überh.	s. Art. 84.	Rechts- und Gerichtssachen.	
Landvogtei Lauis.	l. Art. 203.	Justizsachen.	m. Art. 204. Justizsachen.
Landvogtei Luggarus.	t. Art. 51.	Beamte.	
Landvogtei Mainthal.	aa. Art. 363.	Beamte.	
Schirmvogtei Engelberg.	f. Art. 255.		

Die Gesandten aus dem Zuger Exemplar.

Zu **a.** Die Beschlüsse des Beitags zu Trimmis vom 17. Mai, in eilf Artikeln, s. Staatsarchiv Lucern, Allg. Absch. VIII. 91.

865.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1614, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede VI. 226.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Bräm, Zunftmeister. Bern. Franz Ludwig von Erlach, Freiherr zu Spiez. Lucern. Mauriz Dulliker, alt-Landvogt im Mainthal. Uri. Sebastian Heinrich Trösch, Landschreiber. Schwyz. Kaspar Ulrich, alt-Landvogt in den Höfen. Unterwalden. Hauptmann Niklaus Windli, des Raths, von Nidwalden. Zug. Johann Jakob Stocker, Ritter. Glarus. Lieutenant Sebastian Marti. Basel. Christof Halder. Freiburg. Tobias Gottrau, Burgermeister. Solothurn. Ursus Schwaller. Schaffhausen. Johann Ludwig Seiler. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.	e. Art. 50.	Allg. Verwaltungssachen ꝛc.	
Lauis und Mendris.	b. Art. 38.	Verschiedenes.	f. Art. 28. Kammerrechnungen.
Landvogtei Lauis.	a. Art. 73.	Allg. Verwaltungssachen.	e. Art. 206. Justizsachen.
	d. „ 205.	Justizsachen.	

866.

Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1614, 29. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VIII. 107. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 138, S. 118 — **Staatsarchiv Bern.** Allg. Abschiede AAA. 63 und Evangel. Abschiede C, 451, 458. — **Landesarchiv Obwalden.** — **Kantonsarchiv in Aarau,** Abschiedbd. XIII. 2.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Konrad Grebel, Hausschreiber und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Oberst Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Kloos, Ritter, des Raths. Uri. Melchior Megnet, Landammann; Sebastian „Schöpfer" (Stöpfer), des Raths. Schwyz. Jost Ulrich, Landammann; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Melchior Imfeld; Hans Wirz, beide alt-Landammann, von Obwalden; Crispinus Zelger, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Georg Zürcher, Sekelmeister; Hans In der Matt, alt-Sekelmeister und des Raths. Glarus. Adam Böninger, Landammann. Basel. Lux Iselin, des Raths; Hans Friederich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Niklaus von Dießbach, Schultheiß; Niklaus Meyer, Generalcommissär. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Heinrich Schwartz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter. Appenzell. Konrad Tanner, Landammann, von Innerrhoden; Konrad Zellweger, Landammann, von Außerrhoden.

a. Nach der eidgenössischen Begrüßung eröffnen die Gesandten des Bischofs Wilhelm von Basel, Kanzler Christof Biegeisen und Dr. Johann Schmidlin, Folgendes: Es sei allgemein bekannt, wie der Bischof des bielischen Tausches wegen mit Bern in Zwietracht gerathen sei, wie Bern, ungeachtet der Tausch wiederholt cassirt worden, sich nur dann dazu verstehen wolle, wenn es seiner Ehre und Reputation nicht zum Nachtheil gereiche und ihm die Kosten vergütet werden, und wie auch der Anstand wegen des Münsterthals noch nicht vereinbart sei; wenn man übrigens untersuchen würde, wer jene Unkosten veranlaßt habe und daher zu vergüten verbunden sei, würde man finden, daß die Schuld eher Bern zur Last falle; sie wollen aber, um nicht noch mehr Unwillen zu erweken, absichtlich darüber weggehen, denn ihr Herr sehe mehr auf gute Nachbarschaft als auf Geld, was Bern ohne Zweifel auch thue. Was nun das Münsterthal betreffe, so habe der Bischof auf die Vermittlung des französischen Ambassadors den Priester dort abgeschafft und wolle es dabei bewenden lassen. Nachdem nun die Sachen dergestalt beschaffen und für die Hinterhaltung der Tauschlibelle kein Grund mehr vorhanden sei, versehe sich der Bischof, Bern werde das Tauschlibell dahin, wo es rathsam erachtet werde, abliefern, sowie auch er seinerseits dazu bereit sei; im Fall es sich aber dessen weigern würde, begehre der Bischof, daß man es dazu anhalte, damit fernere Weitläufigkeiten verhütet werden; daneben könne der Bischof nicht unterlassen sich zu beschweren, daß, nachdem die Unterthanen im Münsterthal sich geweigert haben, die bisher willig bezahlte Türkenschazung zu erlegen, Bern ihnen auf eingeholten Rath den Bescheid gegeben habe, sie seien kraft ihrer Freiheiten dieselbe zu bezahlen nicht verpflichtet; der Bischof stelle demnach das bundesgenössische Ansuchen, Bern davon abzumahnen. Die Gesandten Berns erwidern, ihre Obern bedauern sehr, daß die eidgenössischen Orte so oft mit dieser Angelegenheit behelligt werden. Im lezten Abschiede werde gesagt, Bern wolle den Zürich überschikten Discurs des Bischofs beantworten und widerlegen; das müssen sie aber in Abrede stellen und demnach die Correctur jenes Abschiedsartikels verlangen. Was die Hauptsache selbst betreffe, so haben sie keine Vollmacht, in eine fernere Disputation darüber sich einzulassen, sondern müssen erklären, daß ihre Herren und Obern es bei dem zu Solothurn eröffneten Entschluß gänzlich verbleiben lassen und davon nicht abgehen werden, weil sie gute Abschiede, Verträge und Briefe darüber besizen; und weil der Bischof wieder in den vollständigen Possess der Stadt Biel und anderer eingetauschter Dinge, wider Berns Zustimmung, eingesezt worden sei, so sei es nun billig und recht, daß auch Berns ewige Burger im Münsterthal wieder in ihren alten Stand gesezt werden. Demnach begehren sie, man möchte den Bischof vermögen, daß er Berns ewige Burger im Münsterthal bei ihren Freiheiten, Landrödeln, Rechtsamen und alten Herkommen belasse und sie dabei schirme; des Anzugs wegen der Türkensteuer haben sie sich nicht versehen, seien daher darüber auch nicht instruirt, als ihre eigene Meinung aber können sie die Erklärung abgeben, daß die Münsterthaler laut ihrer Briefe dazu nicht verpflichtet seien, indem sie dem Bischof jährlich ein Gewisses dafür geben. — Nach Anhörung dieser Vorträge wird erkannt: Der Abschied von Solothurn soll vom Stadtschreiber entsprechend radirt und umgeändert werden, und dieses dem guten Namen der zu Solothurn gewesenen bernischen Gesandten sowie des Stadtschreibers unschädlich sein; bezüglich des Priesters im Münsterthal soll es bei dem vom Ambassador de Castille vermittelten Vergleich verbleiben; da der eidgenössischen Orte Ehrensiegel am

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Tauschlibell hangen, wird man dieselben wieder zu Handen fordern; die Münsterthaler sollen ihre Beweistitel, vermöge welcher sie von der Türkensteuer befreit zu sein glauben, dem Bischof vorlegen und gegen ihren natürlichen Herrn sich verhalten, wie es gehorsamen Unterthanen gebührt, wogegen der Bischof sie bei ihren Freiheiten schüzen und in den frühern Stand, in dem sie vor dem bielischen Tauschhandel gewesen, stellen wird; Zürich, Basel und Schaffhausen werden mit Bern, die VII katholischen Orte mit dem Bischof reden, daß sie über die streitigen Kosten die Vermittlung des Herrn von Castille annehmen. Beide Parteien nehmen diesen wohlmeinenden Spruch ad referendum, nur darauf, daß der Kostenpunkt durch den Ambassador verglichen werden solle, wird verzichtet, da die drei Städte Bern zu bestimmen suchen werden, diese Forderung freiwillig fallen zu lassen. **b—d.** (S. u. die betreff. Vogteien). **e.** Auf das Gesuch der Religiosen des Gotteshauses St. Moriz im Wallis um eine Beisteuer an ihren neuen Bau wird beschlossen, jedes Ort soll seinen Beitrag bis zum 24. August Freiburg zur Weiterbeförderung zustellen. **f.** In einer Zuschrift vom 7. Juni spricht der Herzog von Savoyen sein Befremden aus, daß Bern noch immer nicht sich erklärt habe, ob es sich in Betreff der Landschaft Waadt in eine gütliche Unterhandlung einlassen wolle, und begehrt, man möchte es dazu bestimmen, den angetragenen Vergleich anzunehmen, damit, wenn etwas Unordnung daraus entspringen würde, die Schuld nicht auf die Eidgenossen falle. Die bernischen Gesandten erwidern, Bern sei gesonnen, bei dem durch die eilf Orte vermittelten Vertrag von 1564, durch welchen ihm die Landschaft Waadt zuerkannt worden sei, sowie bei der im October 1612 abgegebenen Resolution zu verbleiben; weiter sich einzulassen haben sie dermalen keine Vollmacht; wenn man aber außerhalb des genannten Vertrags und ohne Nachtheil seiner Ehre gute Mittel zu Beilegung der Differenzen und zu Herstellung eines beständigen Friedwesens zeigen könne, werden sie dieselben gerne vernehmen; denn wie Bern schon wiederholt sich anerboten habe, werde es stets bereitwillig zu Allem sich finden lassen, was zu Erhaltung guter Nachbarschaft mit dem Herzog dienen möchte. Der Herzog wird nun freundlich gebeten, Bern beim genannten Vertrage und der Resolution ruhig bleiben zu lassen; sollte er aber wider Verhoffen sich eines Andern bedacht haben, möge er es Zürich und Lucern mittheilen, weil man das Möglichste zu Herstellung der Einigkeit zu thun nicht ermangeln werde. **g.** Vor der Session erscheinen Abgesandte beider Religionen im Lande Glarus. Die katholischen legen Klage ein über verschiedene „unglichheit und partialiteten" und begehren Wiederaufrichtung des im Jahr 1532 von unparteiischen Säzen vermittelten, seither verlorenen Vertrages, von welchem aber glaubwürdige Abschriften in verschiedenen Orten der Eidgenossenschaft sich vorfinden. Die evangelischen geben ihre Gegenantwort ebenfalls schriftlich ein, beziehen sich auf ihr Landrecht und Landbuch und erklären, daß sie in eine fernere Disputation sich einzulassen keine Vollmacht haben. Nun werden zu Herstellung des Friedens zwischen den Parteien, jedoch dem Landfrieden, ihren Freiheiten und löblichen Herkommen unbeschadet, gütliche Mittel entworfen und mit einem freundeidgenössischen Begleitschreiben den Parteien überschikt, mit der Ermahnung und Bitte, den andern Orten zu Gefallen und um des Friedens und der Einigkeit willen dieselben anzunehmen und die erlaufenen Kosten auf Rechnung des ganzen Landes zu nehmen. **h.** Mit Zuschrift vom 3. Juni stellt Kaiser Matthias das Begehren, man möchte die III Bünde von ihren gefährlichen Practiken und Conföderationen, die der Erbeinung zuwider seien, abmahnen. Die III Bünde, denen diese Zuschrift zur Berichterstattung abschriftlich mitgetheilt worden ist, antworten, sie wissen von keinen solchen Practiken und Conföderationen wider die Erbeinung. Diese Antwort wird dem Kaiser mitgetheilt. **i.** Um Fenster und Wappen haben angehalten: Uri in sein Schüzenhaus, Zug in zwei Wirthshäuser zu Menzingen und Baar, Schaff-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hausen „in Ir nüwgebuwen Huß", Appenzell in sein Schüzenhaus, und Mellingen in das Wirthshaus zum Löwen. Diese Begehren werden allerseits in den Abschied genommen. **k.** Die leztes Jahr beschlossenen Artikel in Betreff des Practicirens werden neuerdings bestätigt und jedem Ort zur Nachachtung anempfohlen, mit dem Zusaz, daß auch die Gesandtschaften nach Baden, über das Gebirge und an andere Orte darin begriffen sein sollen. **l.** Da die von Glarus erwählten Landvögte nach Sargans, dem Rheinthal und Thurgau, die wegen Verdacht, durch Practiken gegen die aufgestellte Ordnung sich eingedrängt zu haben, „hinder sich gestellt" worden, durch Kundschaften und eidlich darthun, daß sie sich der Ordnung gemäß gehalten haben, werden sie angenommen. **m.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **n.** Der französische Ambassador von Castille wird an Bezahlung der verfallenen Pensionen und Contracten gemahnt, mit dem Begehren, er möchte das Geld in bündnißgemäßem Preis ausrichten. **o.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **p.** Stadtschreiber Melchior Guldin und Christof Buffler, alt-Stadtammann von St. Gallen, begehren im Namen ihrer Obern Bescheid, ob man dem auf der ferndrigen Jahrrechnung gefaßten Beschlusse, die eidgenössischen Regalien und Freiheiten vom Kaiser bestätigen zu lassen, Folge gegeben habe, indem ihre Handelsleute viel im Reich verkehren und bei Unterlassung dieser Bestätigung es vielleicht entgelten müßten. Da man jedoch findet, daß den Freiheiten weder vom Kaiser noch Andern irgend Eintrag geschehe, und daß die Einholung der Bestätigung mehr Nachtheil als Nuzen bringen möchte, wird das Begehren in den Abschied genommen. **q.** Der Gubernator zu Mayland (Johann de Mendoza, Markgraf zu Inochiosa, des Königs von Spanien Kammerherr und Kriegsrath, Generalhauptmann der Artillerie in Spanien und Generalhauptmann in Italien) meldet schriftlich, daß troz aller Bemühungen Savoyen und Mantua sich immer noch zu keinem Frieden herbeilassen wollen, weßwegen er genöthigt sei, seine schon ein Jahr lang mit großen Kosten unterhaltene Armee zu verstärken, wozu er die Eidgenossen um alle gute Hülfe und Beförderung bitte. **r—w.** (S. u. die betreff. Vogteien). **x.** Da die groben Silbermünzen immer mehr im Preis steigen, soll jedes Ort seine Gesandten auf künftigen Tag mit Instructionen abordnen, eine gemeine Valvation zu machen. **y.** Zürich zieht an, daß leicht Ungelegenheiten daraus erfolgen möchten, wenn fremdes Kriegsvolk ohne vorherige Anzeige durch die Eidgenossenschaft passirte, daher die mit Spanien verbündeten Orte dem Ambassador Casale intimiren möchten, den die ennetbirgischen Vogteien, die Grafschaft Baden und die Freiämter regierenden Orten rechtzeitig Kenntniß zu geben, wenn der König vorhabe, wieder Volk durch die Eidgenossenschaft zu führen. **z.** (S. u. Luggarus). **aa.** (S. u. Sargans). **bb.** (S. u. Thurgan). **cc.** Im Namen des Fürstabts Bernhard von St. Gallen führen sein Hofmeister David Studer von Winkelbach und Hans Georg Forer, Vogt auf Iberg, Beschwerde über die zum Schaden seiner Gotteshausleute in der Stadt Wyl und der Grafschaft Toggenburg bewilligte Zollsteigerung zu Frauenfeld, behaupten, daß 1611 diese Bewilligung wohl nicht ertheilt worden wäre, wenn man des Abtes Verträge und Briefe oder Antwort angehört hätte, und bitten, diesen bei dem 1571 des Zolls halber aufgerichteten Vertrag zu schüzen. Die von Frauenfeld dagegen begehren Bestätigung der erlangten Steigerung. Die Sache wird ad instruendum auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. Daneben wird folgende Clausel des Vertrags dem Abschiede einverleibt: Wenn in künftiger Zeit die Eidgenossen an andern Orten und Enden einen neuen Zoll aufrichten und ihre Unterthanen von demselben befreien und vorbehalten, sollen sie vermöge des Burg- und Landrechts gleicher Gestalt auch den Abt und das Gotteshaus St. Gallen, die Gotteshausleute der Stadt Wyl und die aus der Grafschaft Toggenburg von demselben freien und ausbedingen. **dd.** (S. u. Deutsche gemeine Vogt. überh.). **ee.** (S. u. Thurgau). **ff.** (S. u. Baden).

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gg. Die Gesandten werden ihren Obern berichten, was Landammann Megnet und Statthalter Schorno auf ihrer Gesandtschaft in die Bünde verrichtet haben, und daß sie für rathsam halten, die katholischen Orte sollen Gesandte auf den auf Jakobi angesezten Bundestag schiken und Freiburg und Solothurn ebenfalls dem Bündniß beitreten; ferner werden sie referiren, wie und was der katholischen Religion Nachtheiliges auf dem am 17. Mai abgehaltenen Beitag verhandelt worden ist. **hh.** Man soll auch eingedenk sein, dem Landammann Schwartz von Glarus die 185 Gl., die ihm von der Legation nach Savoyen noch ausstehen, zu bezahlen. **ii.** (S. u. Sargans). **kk.** Das Gesuch des savoyischen Ambassadors, Herrn de la Tornetta, um Bestätigung des ausgebrachten Geleits, überall in der Eidgenossenschaft frei und sicher wandeln zu dürfen, wird bewilligt, nur die bernischen Gesandten, die dazu keine Vollmacht haben, nehmen es in den Abschied, in der Hoffnung, ihre Herren und Obern werden sich das auch gefallen lassen. **ll.** Es wird abermals verabschiedet, daß in Zukunft, wenn Landvögte vor den Gesandten zur Confirmation präsentirt werden, die Gesandten des Ortes, welches den Landvogt dem Umgang nach erwählt hat, mit ihm ausstehen sollen. **mm.** (S. u. Sargans). **nn.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.	**c.**	Art. 23.	Allg. Verwaltungssachen ꝛc.	**dd.**	Art. 104.	Geleitsbüchsen.
	o.	„ 24.	Allg. Verwaltungssachen.			
Landgrafschaft Thurgau.	**bb.**	Art. 450.	Kirchliches u. Glaubenss. ꝛc.	**nn.**	Art. 177.	Gerichtsherren.
	ee.	„ 79.	Justizsachen.			
Grafschaft Sargans.	**v.**	Art. 146.	Klöster.	**ii.**	Art. 135.	Klöster.
	w.	„ 60.	Leibeigenschaft und Fall.	**mm.**	„ 149.	Verschiedenes.
	aa.	„ 89.	Zölle ꝛc.			
Grafschaft Baden.	**d.**	Art. 109.	Gotteshäuser.	**ff.**	Art. 12.	Beamte.
Landvogtei Freiämter.	**s.**	Art. 127.	Gotteshäuser.	**u.**	Art. 168.	Verschiedenes.
	t.	„ 84.	Marchen ꝛc.			
Vier enneth. Vogt. überh.	**b.**	Art. 128.	Rechts- und Gerichtssachen.			
Landvogtei Lauis.	**r.**	Art. 207.	Justizsachen.			
Landvogtei Luggarus.	**z.**	Art. 109.	Justizsachen.			
Bern-freib. Vogt. überh.	**m.**	Art. 103.				

hh aus dem Obwaldner, **ii** aus dem Zürcher Exemplar § 30, **kk** aus dem Berner Exemplar, **ll, mm, nn** aus dem Badener (Aargauer) Exemplar §§ 11, 13, 31.

Zu **g.** Projectirte Mittel zwüschend beiden Religionen zu Glarus.

Nammlich vnd für dz erste söllend vnser Eidtgnossen von Glarus fürohin das Gericht besetzen, wie Ire Vorelteren (nach Luth des Landtbuchs) der weltlichen Sachen gewon gsin.

Für das annder, das vnsere Pündt, wie die von vnseren Vorderen mit vnseren Eidtgnossen von Glarus vffgericht, deßglychen Ir Landtbuch zusampt dem nüwgemachten Landtsfriden vnd alles, so sy zugebend, thrüwlich gehalten, dem strax nachgangen vnd gelebt werde vnd Insonders die Zusagungen, so sy vns den fünf Orthen verheißen, zu erstatten one yntrag.

Zum dritten, das vffgerichter Landtsfriden in Jeder Kilchhöri zu Glarus, Jungen vnd alten, daselbs sonderbar verlässen werde, besonders die Artickell, den glouben vnd den Pundt berürende, luter erclärt vnd dem gemeinen man zuuerston geben werdent, ouch menigclichem sölliches zehören gepotten werde, damit vnd Jeder dem nachzegon desto besseren bericht haben möge. Dartzu ist vnser endtliche meinung, das kein Priester noch Predicant im Land Glarus vffgestelt sölle werden, Im sy dann Innhalt vermög deß Landtsfridens vorgeläßen vnd den zuhalten gepotten worden.

Am Vierdten, söllend die Priester, Predicanten, ouch andere Geistliche noch weltliche, was standts vnd wässens die yygend, weder einen noch anderen glouben schmützen, schmächen noch verkleineren vnd den Landtsfriden in einichen weg an-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

rüren; dann wer sölliches übersäche, söllend die von den zwölff Rechtsprecheren zu glychen Sätzen von beiden Religionen Irem verdienen nach an lyb vnd gut gestrafft, oder von Land gewissen werden, nach Irem gefallen; vnd wann die Säz vnder einanderen zerfielend vnd sich der straff nit verglichen köndtend, soll alßdann die beclagte Parthy einen Obman (ze) ernambsen vß Iren Räthen gewalt haben; zu welcher Vrtel alßdann der Obman falt, darby soll es vnweigerlich vnd one alles Appellieren verplyben. Dartzu soll Jederman by sinem glouben Inhalt deß Landtsfridens plyben, einanderen vngeschmächt vnd gerüewiget lassen.

Zum fünfften, als vns fürkombt, das zu etlichen mahlen die Predicanten durch etlich vnser Eidtgnossen die Landtlüth zu Glarus vffgereitzt vnd gestört werdend zepredigen, das dem Landtsfriden zuwider vnd dardurch wenig frid vnd ruw geschafft, sonders mer Zwytracht vnd Verhetzung vnder bemelten vnsern lieben Eidtgnossen empört, ist vnser meinung, das weder Priester noch Predicanten von niemants der Lehr noch Predig halb vffgewissen noch fürohin angereitzt söllen werden, vnd ob Jemants sölliches übertretten, das der ohn gnad von den Zwölfferen zu glychen Sätzen, wie zuuor mit Recht angentzs gestrafft, deßglychen soll ouch niemants keinem Priester noch Predicanten lyb vnd gut zusagen, dann vß sölchem bißhar mer vnraths dann frucht entsprungen. Ob ouch ein Predicant oder Priester vor Rath oder Gericht zu Glarus zeschaffen hette, soll niemants sich desselben beladen noch annemmen oder bystendig machen, es sye dann ein rechtgebner Vogt oder anerborner fründt.

Für das Sechßt, von wegen der fyrtagen söllend die nach vermög des ergangnen Mandaths belyben vnd gefyret werden, deßglychen die Vffart Christi, vnsers Herren Fronlychnamstag, St. Fridli, Sanct Hilari vnd aller heiligen tag, ob die in demselben Mandath nit begriffen werent, glychermaß wie Inen das gefellig zeminderen oder zemeeren gehalten; dartzu soll die Näffelser Fart Innhalt deß vordrigen Vertrags erlich begangen vnd erstattet werden, die Fanen vnd Crütz an denen orten vnd enden man Mäß hält dahin tragen, wie von alterhar gebrucht ist, darby den Eid zu Gott vnd den Helgen zegeben.

Zum sibenden vnd des Chorgerichts halb ist vnser Erlüterung, wo sich füegte, das zwo Personen des alten gloubens der Ee halb gegen einanderen ansprechig, söllend sy für das Chorgericht kommen, wie von alterhar gebrucht ist; deßglychen ob etliche Personen, so beid der Euangelischen anhengig, söllend sy einanderen berechten an Orthen wo Innen gefellig. Vnd ob sich aber begebe, das zwo Personen einanderen mit sölchem Gericht fürnemmen, da die ein dem Catholischen glouben vnd die ander dem Euangelischen glouben anhengig, soll der klagend theil den beclagten vor dem stab vnd Richter berechten, so Innen von des beclagten Oberkeit getzeigt wirt; Nammlichen so ein Catholischer ein Euangelische Person anspricht, soll er dieselbig by dem Richter suchen, so Imme die der Euangelischen Religion zeigen werdend, deßglychen wann ein Euangelischer ein Catholische Person anspricht, soll dieselbig mit Recht gesucht werden, wo die Catholischen sy hinwyßen vnd den Richter zeigend, vnd was Jeder Religion der Sibschafft vnd blutsfründtschafft halber by Ir geistlichen Obrigkeit vßbringen mag, laßt man es beschechen.

Für das acht. Diewyl bißhar in erwellung der Landtsempteren, Vogtyen vnd Besetzung Grichts vnd Raths gegen den Catholischen große vnglycheiten gebrucht worden, söllend sy sich harinn verhalten wie Ire lieben Vorelteren ouch gethan, doch das kein Partialitet oder ansechung der Religion darin gespürt oder gebrucht werde. Vnd söllend fürthin allwegen gen Baden vff die Jahrrechnung vnd zu gmeinen geschafften von beiden Religionen gsandte geschickht vnd mit glychem beuelch vnd Instruction abgefertiget werden.

Für das Nündt. Die Stifftungen, Thestamenta vnd Vergabungen an Kilchen, Gottshüßer, Spitäl vnd Spenden beträffend, so sy spenig vnd nit vor Oberkeit vffgericht, söllend die von den Zwölffern zu glychen Sätzen von beiden Religionen vßgesprochen werden.

Für das Zechend, so söllend die von Wärdenberg, so vnsern Eidtgnossen zu Glarus zugehörig, wie es der Landtsfriden zugibt gehalten werden.

Es söllend ouch die obgenannten vnser L. E. von Glarus by den Pündten, dem Landtsfriden, ouch by aller Ir Fryheit vnd gerechtigkeit verplyben, deßglychen by allen Iren Verträgen, dissem nüw gemachten In allweg vnschädlich.

Vnd zum beschluß der Sach, so ist haruff gar eigentlich abgeredt vnd vnser der zwölff Orthen früntlich Pitt vnd begeren, das hiemit sölch Spän, widerwillen vnd Zwythracht, so sich zwüschent beidentheilen begeben vnd verloffen, hin, tod

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnd ab sin söllend, sich vor söllichem zuvergoumen, damit sy vnd wir all sampt vnd sonders by frid, ruw vnd Einigkeit in einer loblichen Eidtgnoßschafft belyben, ouch vns vnd Innen vor söllicher vnruw vnd mißhellung zesin, hiemit versüent, bericht, geschlicht vnd vereinbart, fürohin in guter thrüw, liebe, fründtschafft vnd Nachparschafft, als frommen Eidtgnossen zethund gebürt, belyben vnd läben, ouch einandern das best zethund verzychen vnd zu Argem nit mer gedenckhen.

Staatsarchiv Zürich, Abschiedband 138 S. 134.

867.

Verhandlungen der evangelischen Orte und Stadt St. Gallen anläßlich der Jahrrechnung zu Baden. 1614, 2. Juli (Mittwoch den 22. Juni alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedband 138, S. 115.

Wie der Abt von St. Gallen schon früher ohne Begrüßung der betreffenden Orte und ohne daß diese die nöthigen Maßregeln haben treffen können dem Madruzzischen Kriegsvolk den Durchpaß gestattet hat, so möchte er es vielleicht auch später gegenüber anderm Kriegsvolk thun. Da nun aber dieses den Orten, über deren Gebiet diese unbewilligten Durchzüge stattgefunden haben, nämlich Zürich, Glarus, Appenzell Außerrhoden und Stadt St. Gallen an ihrer Hoheit und Jurisdiction „verkleinerlich und verächtlich" ist und ihnen nicht zu geringer Schmälerung gereicht und zu mancherlei Ungelegenheiten und Klagen Anlaß geben möchte, indem leicht Thätlichkeiten gegen die durchpassirenden Soldaten provocirt werden könnten; da ferner die Bündnisse, kraft deren die Durchpässe bewilligt werden, die benannten Orte nicht berühren und deßhalb sie und ihre Angehörigen damit nicht beschwert werden sollten, so hat man nach vertraulicher Berathung nöthig befunden, auf Mittel zu denken, wie der Abt entweder von ferneren solchen Bewilligungen abgehalten, oder wenigstens veranlaßt werden könnte, die Durchzüge nur durch des Gotteshauses eigene Landschaft, nicht aber über das Gebiet benachbarter Orte zu bewilligen, damit man auf den Gränzen der Wachen und anderer Beschwerden überhoben bleibe. Ein Anderes wäre es, wenn der Abt geraume Zeit vor einem solchen Durchzuge von den vier Orten auf einer deßhalb gehaltenen Zusammenkunft die Erlaubniß erlangt hätte. Es werden nun folgende zwei Mittel in Vorschlag gebracht: 1. Die genannten vier Orte erlassen ein gemeinsames Schreiben an den Abt, stellen ihm darin obige Beschwerden und die zu besorgenden Consequenzen vor, geben ihm namentlich zu verstehen, daß man ihn nicht für befugt halte, von sich aus solche Durchpässe zu bewilligen, und begehren, in Zukunft solche Bewilligungen zu unterlassen, wenn er nicht gewärtig sein wolle, daß entweder die Soldaten auf die sanctgallische Landschaft zurükgewiesen werden, oder daß ihnen sonst etwas Mißbeliebiges begegne. Gegen diesen Vorschlag werden aber folgende Bedenken geltend gemacht, nämlich der Abt möchte das Schreiben andern Orten mittheilen und sie um Rath angehen, wie er es beantworten solle, wobei dann nur eine Antwort zu erwarten wäre, von der man nicht wüßte, woran man sei; ferner möchte die Antwort, wenn ein neuer Durchzug im Thun ist, vorsäzlich so lange verzögert werden, bis man den Durchpaß nicht mehr verhindern könnte. Deßhalb wird 2. vorgeschlagen, die vier Orte sollen statt eines Schreibens Gesandte an den Prälaten abfertigen und ihm die Sache mündlich vorstellen lassen, indem er dann ohne deutliche Antwort die Gesandten nicht wohl entlassen und überhaupt die Sache viel gründlicher und mit besserm Erfolg behandelt werden könnte. Schließlich wird beschlossen, diese Vorschläge an genannte vier Obrigkeiten gelangen zu lassen, denen es dann frei stehen soll, die Sache schriftlich oder durch Gesandte oder durch andere Mittel verrichten zu lassen; seinen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Entschluß soll jedes Ort Zürich mittheilen, das dann zu Ausführung des erfolgten Entscheids die nöthige Anleitung geben wird.

868.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1614, 26. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 232. — **Kantonsarchiv Schaffhausen.**

Gesandte: Dieselben, wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal.	**g.** Art. 28.	Kammerrechnungen.	
Landvogtei Lauis.	**c.** Art. 208.	Justizsachen.	**f.** Art. 74. Beamte.
	d. „ 209.	Justizsachen.	
Landvogtei Luggarus.	**a.** Art. 110.	Landrechtssachen ꝛc.	**e.** Art. 323. Collegium zu Ascona.
	b. „ 239.	Polizeiliches.	

f aus dem Schaffhauser Exemplar.

869.

Conferenz der mit Spanien verbündeten katholischen Orte. Lucern. 1614, 30. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 322.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadthauptmann; Wendelin Pfyffer und Christof Kloos, beide Statthalter; Leodegar Pfyffer; Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. (Peter) Gisler, Landeshauptmann; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Jost Ulrich, Landammann; Christof Schorno, Statthalter; Commissär Gilg Frischherz, des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann; Melchior Imfeld, alt-Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Johann Lussi und Johann Leu, beide alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Melchior Brandenberg, Statthalter; Landvogt (Leonhard) Boßart; Ammann Bachmann. Freiburg. Niklaus Meyer, Generalcommissär; Heinrich Lamberger, Burgermeister, beide des Raths. Appenzell J.-Rh. Konrad Tanner, Landammann; Ulrich Näff, alt-Landammann. Abt von St. Gallen. Hofmeister David Studer.

a. Diese Conferenz ist zusammenberufen worden auf das Begehren des spanischen Ambassadors Casale wegen des Aufbruchs, den der Gubernator zu Mayland, Markgraf von Inochiosa, im Namen des Königs von Spanien zu veranstalten wünscht. Nun wird dem Ambassador nach Anhörung seines Vortrages geantwortet, man danke für die vermeldeten Grüße und wohlwollenden Gesinnungen des Königs und des Gubernators; den Aufbruch wolle man in der gewünschten Stärke nach Inhalt des Bündnisses bewilligen, hätte aber erwartet, der Ambassador würde über den von der Mehrheit der Orte gemachten Vorbehalt, daß zuvor zwei Pensionen ausbezahlt werden sollen, sich nicht beschweren, indem ja nichts gefordert werde, als was dem

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Bündniß und der Billigkeit und Verpflichtung gemäß sei; im Übrigen könne man von der erhaltenen Instruction nicht abgehen, es sei denn, daß die Obrigkeiten sich für einstweilen mit der angebotenen einen Pension begnügen und die andere auf einen bestimmten Termin erwarten. Da indeß bei den frühern Aufbrüchen den Obersten und Hauptleuten wider das alte Herkommen viele neuen Beschwerden aufgeladen worden sind, z. B. ungewohnte Verehrungen an die Amtleute, sofortige Entlassung der Regimenter ohne Bezahlung und unfreundliches Heimschaffen aus dem Feld, hält man für nöthig, bei Abschluß der Capitulation und Bestallung der Hauptleute diesen Neuerungen sich energisch zu widersezen, besonders auch, damit andere verbündete Fürsten für ähnliche Anlässe davon Notiz nehmen. Sollten die daherigen Bemühungen ohne Erfolg sein, so soll wenigstens auf eine solche Erhöhung der Bestallungen gedrungen werden, daß die Hauptleute bestehen, die Verehrungen ertragen, wakere Leute in's Feld führen, nach löblichem eidgenössischem Brauch gutes Regiment halten und dem König desto besser dienen können. — Schließlich beantragt Lucern, man sollte, weil aus einem Kriege für das Vaterland ernstliche Gefahr zu besorgen sei, eine Gesandtschaft zu beiden Fürsten abordnen, nicht um dem einen oder andern Recht oder Unrecht zu geben, sondern um ihnen der Christenheit und der Eidgenossenschaft Gefahr vorzustellen und sie zu ersuchen, sich zu Vermittlungsunterhandlungen durch den Papst oder Kaiser zu verstehen. **b.** Abt Bernhard von Rheinau sammt dem Prior beschweren sich, daß Zürich die Freistellung der Religion im Fleken Rheinau einführen wolle, unter Drohungen, wenn man sich widersezen würde; weil nun aber Abt und Convent das nicht zugeben können und ihr Gewissen nicht damit beschweren möchten, ihren katholischen Unterthanen einen Anlaß zu Annahme der neuen Religion gegeben zu haben; da sie indessen zu schwach sich fühlen, Zürich Widerstand zu leisten, so nehmen sie ihre Zuflucht zu den katholischen Orten, ihren Schirmherren, und bitten sie ganz demüthig, ihnen behülflich zu sein, damit das Gotteshaus bei seinen uralten Freiheiten und Gerechtigkeiten verbleiben könne. Ferner bitten sie um Rath gegen den Grafen von Sulz, der sein Gericht und Gebiet bis in die Mitte des Rheins ausdehnen wolle und begehre, daß das vom vorigen Prälaten angebrachte neue Thor auf der Rheinbrüke immer offen stehe und ohne seinen Willen nicht geschlossen werden dürfe. — Demnach wird die im lezten badischen Abschied Zürich versprochene Antwort in folgendem Sinne an es erlassen: Da der Abt von Rheinau genügende Beweise beibringen zu können erkläre, daß Zürich veranlaßt werden möchte, von seinem Vorhaben gütlich abzustehen, und da er sich erbiete, den Handel zu besserer Erläuterung nochmals vor die unparteiischen Orte kommen zu lassen, so bitte man es ganz freundlich, den katholischen Orten zu Gefallen Zeit und Ort hierfür zu bestimmen und bis zum Entscheid nichts Unfreundliches vorzunehmen, damit man keine Ursache zu klagen habe und die eidgenössische Freundschaft zwischen beiden Theilen erhalten und gemehret werde. **c.** (S. u. Freiämter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiämter. **c.** Art. 108. Kriegs- und Schüzenwesen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

870.

Conferenz der mit Savoyen verbündeten katholischen Orte.

Lucern. 1614, 31. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 331.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Wendelin Pfyffer und Christof Kloos, beide Statthalter; Leodegar Pfyffer; Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Melchior Megnet, Landammann; (Johann Heinrich) Zumbrunnen, Sekelmeister; Hauptmann Muheim, des Raths. Schwyz. (Heinrich) Reding, alt-Landammann; Ulrich Aufdermauer, alt-Landammann; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann; Melchior Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Crispinus Zelger, Landammann; (?Sebastian) von Büren, des Raths, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Sekelmeister Iten. Freiburg. Petermann Falk; ..... Reiff, beide des Raths.

Der savoyische Gesandte de la Tornetta, welcher die Ausschreibung gegenwärtigen Tages verlangt hat, damit man sich über den vom Herzog begehrten Aufbruch von 6000 Mann zum Schuze seiner durch die benachbarten Kriegsrüstungen bedrohten Lande entschließe, versichert in seinem mündlichen Vortrage, in welchem er die den Orten bereits schriftlich gegebenen Auseinandersezungen wiederholt, daß der Herzog nichts Anderes begehre, als was das Bündniß vermöge, und daß die zwei verfallenen Pensionen ausbezahlt werden sollen, noch bevor ein Mann in diesen Dienst ziehe; zugleich vermeldet er des Herzogs wohlwollende Gesinnungen und seine eigene Dienstbereitwilligkeit. Der Aufbruch wird begehrtermaßen einstimmig bewilligt. Was noch ferner mit dem Gesandten zu besprechen sein möchte, wird auf die Feststellung der Capitulation verschoben.

871.

Jahrrechnung der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1614, 11. August.

Staatsarchiv Lucern. Acten: Engelberg.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Christof Schorno, alt-Statthalter. Obwalden. Peter Imfeld, Landammann; Johann Wirz, alt-Landammann. Nidwalden. Crispinus Zelger, Landammann; Johann Leu, alt-Landammann.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a, b.** Art. 256, 257.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

872.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1614, 19. und 20. August.

Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadthauptmann; Leodegar Pfyffer; Jost Kraft, Ritter, beide des Raths. Uri. Melchior Megnet, Landammann; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Jost Ulrich, Landammann; Christof Schorno, alt-Statthalter und des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Crispinus Zelger, Landammann, von Nidwalden. Zug. Hans Konrad Zurlauben, Ammann; Hauptmann Jost Heggli, des Raths.

a. Diese Conferenz ist auf Ansuchen von Uri vorzüglich wegen Erneuerung des Bundes mit den Bündnern ausgeschrieben worden. Nach Eröffnung der Instructionen und nach Abhörung eines summarischen Berichts über die Lage der Dinge in Bünden und da man wegen der neuen, der katholischen Religion nachtheiligen Artikel Unruhen besorgt, hält man nicht für rathsam, auf den bevorstehenden Bundestag Gesandte abzuordnen, namentlich weil man noch nicht weiß, wie die Sache anzugreifen ist, damit nicht mehr Nachtheil als Förderung daraus entstehe, vielmehr wird für gut befunden, bei den vertrauten katholischen Häuptern schriftlich Rath einzuholen, wie man die Sache an die Hand nehmen solle, einstweilen aber aus verschiedenen beweglichen Gründen von der Bundeserneuerung nichts zu erwähnen. Dieses Schreiben soll Uri besorgen. Und weil bei diesem Anlaß auch die Confirmation des Prälaten zu Disentis zur Sprache kommt, an der eben viel gelegen ist, wird der päpstliche Nuntius ernstlich gebeten, dieselbe bei Seiner Heiligkeit beförderlichst auszuwirken und den Prälaten zu deren Empfangnahme hieher zu bescheiden, indem man dann Gelegenheit hätte, mit ihm und seiner Gesellschaft mündlich zu sprechen; auch soll er den Landrichter von Mont und den Junker Kaspar von Schauenstein, welche, wenn es des venetianischen Bündnisses wegen zu einem Auflauf käme, der katholischen Religion wegen in großer Gefahr ihres Leibs und Lebens wären, warnen und ermahnen, sich in solchem Falle an einen sichern Ort zu begeben. **b.** Den Abgeordneten der Katholischen zu Glarus wird auf ihren Vortrag das Versprechen gegeben, daß man ihnen stets im Besten beholfen sein werde; bezüglich des vorgebrachten Geschäfts finde man nicht angemessen, ihrem Vorhaben nach auch an die andern katholischen Orte sich zu wenden, indem dieses bei ihren Mitlandleuten nur Erbitterung und Halsstarrigkeit veranlassen würde, sondern rathe ihnen abzuwarten, was ihre Gegenpartei zu den gestellten Artikeln sage, ob sie dieselben annehmen wolle oder nicht, und darüber zu berichten; würde sie die Artikel abschlagen, so hätte man dann mehr Fug und Glimpf, ihnen zu bessern behülflich zu sein. **c.** Nach Ablesung des Schreibens, welches Zürich an Lucern in Betreff der krieglichen Empörung zwischen dem Haus Österreich und dessen Unterthanen im Schwarzwald erlassen hat, findet man, daß gemeine Eidgenossenschaft von diesem Unwesen nicht wenig zu besorgen habe und demnach die schleunige Abhaltung einer gemeineidgenössischen Tagsazung dringend nöthig sei, um über die Maßregeln, wie diesem Feuer und den drohenden Gefahren begegnet werden könne, sich zu vereinbaren. In diesem Sinne wird an Zürich geschrieben. **d.** (S. u. Sargans). **e.** Die beiden Ambassadoren von Spanien und Savoyen hat man abermals an die versprochenen zwei Pensionen erinnern lassen. **f.** (S. u. Lauis). **g.** Über den Vorschlag, in Betreff des Krieges in Italien wegen Montferrat Gesandte

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

an beide Fürsten zu schiken und sie zum Frieden zu ermahnen, nicht um dem einen oder andern Recht oder Unrecht zu geben, sondern lediglich mit Rükſicht auf die bei längerer Dauer des Krieges für die katholischen Orte zu besorgende Gefahr, soll jedes Ort seine Meinung beförderlich an Lucern schiken. **h** und **i.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.	**d.** Art. 150. Verschiedenes.
Landvogtei Lanis.	**f.** Art. 210. Justizsachen.
Schirmvogtei Engelberg.	**h, i.** Art. 258, 259.

873.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien.

Bern. 1614, 25. August (15. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Instructionenbuch O, S. 299.

Gesandte: Nicht angegeben.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Schwarzenburg.	**f—i.** Art. 181—184.
Vogtei Tscherlitz.	**e, x, bb—ee.** Art. 387—392.
Vogtei Grandson.	**e, d, k—w, y—aa, ff, gg.** Art. 637—656.
Vogtei Murten.	**a, b.** Art. 779, 780.

874.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1614, 29. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VIII. 129.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Kloos, Ritter, Venner. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landeshauptmann; Emanuel Beßler, Ritter, beide alt-Landammann. Schwyz. Jost Ulrich, Landammann; Christof Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Crispinus Zelger, Landammann und Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. (Durch ein Schreiben entschuldigt).

a. Dieser Tag ist ausgeschrieben worden um sich über den jüngst gestellten Antrag zu entschließen, ob man Gesandte nach Turin und Mayland abordnen wolle. Bei Eröffnung der Instructionen zeigt sich aber, daß dieselben ungleich lauten. Einige Orte sind der Ansicht, daß es nicht allein thunlich, sondern auch löblich und fruchtbar wäre, nach dem Exempel der frommen Altvordern Gesandte an beide Theile zu schiken, aus gutem freiem Willen und in der Obrigkeiten Kosten, nicht um sich der Sache als Richter oder Sprecher anzunehmen oder irgend einem Potentaten, der bisher darin gehandelt, etwas aus der Hand zu nehmen, sondern einzig um sie bundesgenössisch zu bitten, zu Erhaltung des Friedens gemeiner Christenheit und zu Verhütung der „Verderbung" Italiens die Waffen niederzulegen und der Unterhandlung päpstlicher Heiligkeit, des Kaisers

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und des Königs von Spanien ihrer Ansprachen halber Plaz zu geben, daneben ihnen vorzustellen, welche Gefahr den katholischen Orten wegen ihrer in beiden Lagern befindlichen Mannschaft drohe. Andere Orte dagegen glauben, es sei nunmehr zu spät und würde ein schlechtes Ansehen haben, weil bisher der Papst und der Kaiser nichts haben ausrichten können, ja es möchte bei diesen viel Bedenken erweken. Demnach wird die Angelegenheit wieder in den Abschied genommen und auf Gutheißen hin ein Tag auf den 10. September nach Uri angesezt. **b.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **b.** Art. 260.

Zu **a.** Die Gesandtschaft fand in der Folge wirklich statt, was sich aus nachstehender Aufzeichnung im Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 29. October ergibt:

„Vff hüt hat Herr Landtammann Zelger den Abscheidt, was er mit andern Orten Gsanten by beiden Fürsten, dem Gobernatoren zue Meiland vnd Hertzogen zue Saphojen, verrichtet, abhören lassen vnd mundtliche Relation der Lenge nach gethan. Daruß man verstanden, obwoll kein Friden gemacht noch zue Hinlegung der Waffen zwüschen ermelten Fürsten gebracht werden mögen, jedoch ehrlich vnd woll von beiden Theillen empfangen vnd verhört worden. Daruff m. Herren erkent, dem nüt anders zethuen sige, sonder ein malen zue erwarten, wie old wz daruß wyter erfolge, Gott pitende, zum besten wenden welle."

875.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1614, 31. August.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VIII. 135. — **Kantonsarchiv in Aarau,** Abschiedbd. XIII. 3.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Franz Ludwig von Erlach, Freiherr zu Spietz, des Raths. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Peter Gisler, Ritter; Emanuel Beßler, beide alt-Landammann. Schwyz. Jost Ulrich, Landammann. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Melchior Brandenberg, Statthalter und des Raths; Hans In der Matt (Andermatt), Sekelmeister und des Raths. Glarus. Adam Bönninger, Landammann. Basel. Hans Lux Iselin, der ältere, des Raths; Hans Friederich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Junker Peter Falk, des Raths. Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber; Jost Greder zu Wartenfels, des Raths. Schaffhausen. Hans Heinrich Schwartz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter. Appenzell. Konrad Tanner von Taw und Bollenstein, Landeshauptmann und Landammann, von Innerrhoden; Konrad Zellweger, Landammann, von Außerrhoden.

a. Die Gesandten Zürichs eröffnen, es sei ihren Herren und Obern von der Regierung und den Kammerräthen der vorderösterreichischen Lande ein Schreiben zugekommen, in welchem über die Rebellion und Widersezlichkeit der unruhigen Unterthanen und Bauern auf dem Schwarzwald und über die daherigen Maßnahmen der Herrschaft, um die Aufrührer zur schuldigen Obedienz zurükzuführen, berichtet werde; damit aber dieses Feuer nicht auch der Eidgenossenschaft zu großem Schaden gereiche, die Victualien vertheuert und andere Un-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gelegenheiten veranlaßt werden, haben sie für nöthig erachtet, gegenwärtige Tagsazung auszuschreiben. Die Abgesandten der vorderösterreichischen Regierung, Egmund von Roppach und Johann Schmidlin, beide der Rechte Doctoren und Räthe des Erzherzogs Maximilian, berichten nun, die Regierung und ein Ausschuß der drei Landstände des oberrheinischen Viertels und am Schwarzwald haben einen neuen Rappen-Pfenning auf jede am Zapfen ausgeschenkte Maß Wein geschlagen; dessen haben sich die Unterthanen gewideret, ja die in der Herrschaft Rheinfelden haben zu den Waffen gegriffen und alle Ermahnungen in den Wind geschlagen; unlängst sei dann aber auf einem Landtag die Verordnung nochmals bestätigt und eine Aufforderung zum schuldigen Gehorsam an die widersezlichen Unterthanen erlassen worden; dessen ungeachtet habe die Rebellion immer weiter um sich gegriffen, indem vor einigen Tagen die Aufrührer mit fliegenden Fahnen und Geschüz vor die Stadt Waldshut rükten, dann bis nach Augst zogen, wo sie Schanzen aufzuwerfen anfiengen, denen von Laufenburg das Wasser abschlugen und unter Bedrohung mit Feuer und Schwert von dieser und andern Städten eine Erklärung verlangten, ob sie es mit ihnen halten wollen oder nicht. Diesem Treiben habe der Erzherzog nicht länger zusehen können, sondern mit Zustimmung des Kaisers Gewalt anzuwenden beschlossen, indeß wolle er zuvor noch einmal die Güte versuchen. Er habe nicht unterlassen wollen, die Eidgenossen nachbarlich zu versichern, daß diese Execution ihnen weder durch „Einlegerung" noch Durchzug beschwerlich fallen solle, dagegen erwarte er, daß sie seinen widerspenstigen Unterthanen keinen Vorschub leisten, Commissarien zur Überwachung an die Gränzen schiken und ihm kraft der Erbeinung alle Beförderung gewähren. Nach reiflicher Berathung der Sache und in Erwägung, daß aus dieser krieglichen Empörung nicht nur großes Blutvergießen und Verderbung von Land und Leuten, sondern auch Theurung für die Eidgenossenschaft entstehen möchte, und in Betracht der zwischen dem Haus Österreich und der Eidgenossenschaft bestehenden Vereinung und guten Nachbarschaft, wird zu Beilegung dieser Unruhen ein Tag nach Rheinfelden auf den 3. September angesezt, auf dem Commissarien der vorderösterreichischen Regierung und bevollmächtigte Anwälte der widerspenstigen Unterthanen und der Rheinstädte sich einfinden sollen. — Weiter erscheinen Anwälte des Grafen Karl Ludwig zu Sulz, Landgrafen im Klettgau und Reichserbmarschalls, und tragen nach Vermeldung nachbarlicher Dienstwilligkeit vor: Was für Unruhen bei den österreichischen Unterthanen im Frickthal und Schwarzwald sich erhoben haben, sei den Eidgenossen bekannt; der Graf habe nun nicht unterlassen wollen, sie auf die wegen dieser Sache angesezte Tagsazung abzufertigen um den Eidgenossen zu verstehen zu geben, daß, da Zürich und Schaffhausen ansehnliche Fleken, Dörfer, Zehnten und Einkünfte in der im Aufruhr befindlichen Gegend haben, kein Theil ohne Benachtheiligung der Jurisdiction des andern sich werde schüzen und schirmen können; damit nun aber die bisher beobachtete gute Correspodenz und Nachbarschaft erhalten bleibe, erkläre ihr Fürst, daß er nebst dem Grafen zu Fürstenberg und andern Benachbarten zur Vertheidigung ihrer Lande und Leute ihr Äußerstes sezen werden, wobei sie sich versehen, die Eidgenossenschaft werde nicht weniger solche vertrauliche Correspondenz zu erhalten gemeint sein und nicht anstehen, jederzeit über den Stand der Sache ihm Mittheilung zu machen, auch wenn die Unterthanen in ihrer Halsstarrigkeit verharren sollten und die durch die Eidgenossen eingeleitete Vermittlung erfolglos wäre, damit er sich immer zu verhalten wisse. In Berüksichtigung aber, daß die ungehorsamen Unterthanen dermalen gegen die benachbarten Fürsten und Herren Mißtrauen haben und bei den Bauern um so weniger auszurichten wäre, wenn sie dieselben „in unserer Compagnie" sähen, wird diesen Gesandten für die nachbarliche Gesinnung ihrer Herren gedankt und ihnen für alle Zufälle der Eidgenossen nachbarliche Correspondenz und Affection zugesichert. — Endlich erscheinen als Abgesandte des Abtes Martin

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

von St. Blasien auf dem Schwarzwald der Conventual Gallus Keller und Pelagius Erzli, Stadtschreiber zu Kaiserstuhl, und melden, der Abt habe lezten Samstag zu Steinbach einen Tag halten lassen, um noch einen Versuch zu machen, die widersezlichen Unterthanen in Güte zum Gehorsam zu vermögen; dort haben die Bauern eine Erklärung von ihm verlangt, ob er zu ihnen halten wolle, und ihm einen Termin bis künftigen Montag gesezt; da aber eine solche Erklärung nicht ihm, sondern seinem Convent zustehe, habe er Aufschub bis Donnerstag verlangt und erhalten, an welchem Tage er zwischen 11 und 1 Uhr zu Waldshut seine Resolution zu eröffnen habe; wenn seine Antwort nicht nach ihrem Willen ausfalle, müsse er besorgen, daß sie Hand an das Gotteshaus legen; er bitte daher, man möchte die Widersezlichen, die hier in Baden um Audienz anhalten werden, von ihrem Vorhaben abmahnen und sie vermögen, ihn und sein Gotteshaus in Ruhe zu lassen. Indem man wohl einsieht, wie gefährlich es für den Abt sei, auf die eine oder andere Seite sich zu erklären, wird dem Ausschuß der Bauern zugesprochen, dem Abt die zu Steinbach verlangte Declaration zu erlassen und ihn und das Gotteshaus unangefochten zu lassen, widrigenfalls man sie zur Entschädigung anhalten und an Leib und Gut an ihnen sich rächen würde. Sie versprechen, sich darnach zu halten. **b.** Burgermeister Holzhalb macht Anzug, man sollte wegen des Überschwalls der Bettler sich an die ergangenen Abschiede halten und die Päße gegen dieselben wohl bewachen. **c.** Die Bundesgenossen der III Bünde beschweren sich über die Zollsteigerung in den ennetbirgischen Vogteien und bitten um deren Abschaffung, damit man wie bisher nachbarlich mit einander verkehren könne. Diese Klage ist schon auf der ennetbirgischen Jahrrechnung vorgebracht worden. Den Bündnern wird nun geantwortet, sie sollen ihre Beschwerden specificirt einreichen, da man bereit sei, allfällige Neuerungen abzustellen. **d.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **e.** Landammann Schwartz von Glarus klagt, daß im Glarnerland über ihn mancherlei ungute Reden umgehen, als habe er auf lezter Jahrrechnung wider seine evangelischen Mitlandleute sich gar hizig erzeigt, in Abwesenheit der evangelischen Glarnergesandten viele Trölereien und Practiken gebraucht, daher man ihm das Landrecht herausgeben, oder mit ihm verfahren sollte, wie die Bündner mit Beeli verfahren seien. Er bittet um ein Zeugniß über sein Verhalten und ob er Practiken geübt habe, und um Verhörung des Landschreibers, ob er demselben zugemuthet habe, etwas nach seinem Gefallen in den Abschied zu stellen. Nachdem man das mit Verwunderung vernommen hat und die auf der Jahrrechnung gewesenen Gesandten sich erinnern, daß Schwartz in seinem Vortrage alle Bescheidenheit gebraucht habe, und von Practiken oder Trölwerk nichts wissen, und da auch der Landschreiber bezeugt, daß er ihm nicht das Mindeste zu ändern angemuthet habe, findet man, daß ihm ungütlich geschehen sei, und bescheinigt sein untadelhaftes Verhalten. **f.** Vogt Rüttimann von Jonen im Kelleramt bittet Glarus um Erneuerung des Fensters mit seinem Ehrenwappen in seiner Taverne, da die Wappen der acht alten Orte verblichen seien und die sieben andern Orte die ihrigen bereits erneuern lassen haben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh. **d.** Art. 129. Rechts- und Gerichtssachen.

f aus dem Exemplar im Kantonsarchiv in Aarau, § 3.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

876.

Vermittlungsverhandlungen der XIII Orte zwischen der vorderösterreichischen Regierung und ihren widersezlichen Unterthanen.

Rheinfelden. 1614, 3. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VIII. 139.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister. Bern. Franz „Lux" (Ludwig) von Erlach, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß. Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Hans Melchior Büeler, des Raths und Landschreiber zu Baden. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Melchior Brandenberg, Statthalter. Glarus. Adam Böninger, Landammann. Basel. Hans Lux Iselin, der ältere, des Raths; Hans Friederich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Peter Falk, des Raths. Solothurn. Hauptmann Jost Greder von Wartenfels, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Statthalter. Appenzell. Konrad Tanner, Landeshauptmann und Landammann.

Österreichische Commissarien. Rudolf, Freiherr zu Bollwyler und im Wylerthal, bevollmächtigter Commissär; Hans Christof von Stadion, Statthalter und Forstmeister der vorderösterreichischen Lande, Obervogt der Herrschaft Landsee und Erbtruchseß der fürstlichen Domstift Augsburg; Dr. Johann Lintner, des Erzherzogs Maximilian Rath und Kanzler; Johann Erhard von Falkenstein, Kammerrath; Johann Georg von Ostein, Regimentsrath; Egmund von Roppach, Regimentsrath; Dr. Johann Christian Schmidlin, bischöflich-baselscher Rath.

Vor Ankunft der österreichischen Commissäre berathen sich die eidgenössischen Gesandten in der ersten Session über die Mittel, wie die Empörung gestillt und die ungehorsamen Unterthanen mit ihrer von Gott eingesezten Obrigkeit versöhnt und zum schuldigen Gehorsam zurükgeführt werden könnten, damit Blutvergießen und Verwüstung vermieden, die Victualien nicht ferner vertheuert und ein beständiger Friede hergestellt werde. Unter allen Mitteln hält man für das beste, wenn die widersezlichen Bauern ihre Waffen ablegen und aus dem Felde heimziehen. Diese erklären sich dazu bereit, übergeben den Handel den eidgenössischen Gesandten mit dem Versprechen, deren Weisungen Folge geben zu wollen, räumen ihre Lager auf beiden Seiten des Rheins und ziehen ab. Ungeachtet noch vor dem Eintreffen der österreichischen Commissäre mancherlei Klagen von beiden Theilen eingekommen sind, hat man sich doch Alles zu stillen möglichst beflissen und das angelegentliche Gesuch an die österreichische Regierung gerichtet, sie möchte, da die Unterthanen die Waffen bereits hingelegt und Gnade begehrt haben, ihrerseits nicht nur nichts Thätliches vornehmen, sondern fernere Werbungen und Truppenbewegungen einstellen. — Am Abend des 7. eingetroffen, vermelden die österreichischen Commissäre am folgenden Morgen des Erzherzogs Maximilian und der Regierung und Kammer der vorderösterreichischen Lande nachbarlichen Gruß, erörtern nochmals ausführlich die Veranlassung und den Verlauf der Unruhen und melden, daß die halsstarrigen Unterthanen durch Gewaltthätigkeiten und Verachtung und Ausschlagung aller gütlichen Mittel die schärfste Bestrafung verdient hätten, daß der Landesfürst dieselbe an Leib und Gut zu exequiren genügenden Grund habe und daß er nunmehr kein anderes Mittel zur Wahrung seiner Reputation finde, als die Rebellen mit Gewalt zum Gehorsam zu bringen; die Kriegsrüstungen seien nicht gegen seine Nachbarn oder andere Stände gerichtet, um ihnen Verdruß, Schaden oder Ungelegenheiten zu

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bereiten, sondern allein, um die widersezlichen Unterthanen der österreichischen Herrschaft zu „corrigieren" und Andern zum Exempel zu ihrer schuldigen Pflicht zu „dirigieren"; und da die Eidgenossen aus besonderer nachbarlicher Wohlmeinung und in Kraft der Erbeinung in die Sache sich geschlagen und gegenwärtigen gütlichen Tag angesezt haben, habe die österreichische Regierung nicht unterlassen wollen, sie hieher abzuordnen und anzuhören, was man vorbringen werde. — Burgermeister Holzhalb verdankt in Aller Namen den Commissären vorerst die vermeldeten Grüße und wohlwollenden Gesinnungen und eröffnet sodann: Auf die schriftlichen und mündlichen Mittheilungen der vorderösterreichischen Regierung, wie ihre Unterthanen des obern Rheinviertels wegen des von gemeinen Ständen bewilligten „Rappenmaßpfennings" wider die Herrschaft rebellirt und alle gütlichen Mittel ausgeschlagen haben, haben die Eidgenossen einen XIIIörtischen Tag ausgeschrieben, um daselbst gemäß der Erbeinung und aus nachbarlicher Wohlmeinung, was zur Ruhe und Einigkeit dienen möchte, zu tractiren, die ungehorsamen Unterthanen zur schuldigen Pflicht zu weisen und ihnen so viel möglich der Herrschaft Gnade und Verzeihung zu erwirken; da die Unterthanen nun auf ihre Ermahnung die Waffen hingelegt haben und aus dem Felde gezogen seien mit der Zusicherung, Alles anzunehmen, was man sie heißen werde, daneben wahrhafte Reue zeigen, so könne man daraus wohl entnehmen, daß sie durch friedhässige, unruhige Leute in das Spiel geführt worden und daß viele unter ihnen seien, die sich viel lieber gehorsam und unterthänig erzeigt hätten; deßhalb bitten die Eidgenossen die Herren Commissäre ganz freundnachbarlich und zum Höchsten, wohl zu beherzigen, was für einen Ausschlag die Sache bei Anwendung von Gewaltmaßregeln haben möchte, Milde statt Strenge walten zu lassen und den Unterthanen durch einen Generalpardon gnädigst zu verzeihen, damit nicht Unschuldige mit den Schuldigen leiden müssen; sie wünschen nun von den Commissären zu vernehmen, durch welche Mittel sie den Friedstand herzustellen gedenken. — Am 10. endlich legen die österreichischen Commissäre sieben Artikel vor und stellen im Fall deren Annahme des Erzherzogs Gnade in Aussicht. Nachdem die eidgenössischen Gesandten einige dieser Artikel gutgeheißen, andere gebührend moderirt haben, übergeben sie ihr Gutfinden den Commissären ebenfalls schriftlich. Da diese aber in einigen, und zwar den Hauptpunkten nicht nachgeben wollen, wird endlich folgende Fassung der Artikel vorgeschlagen: 1. Die Unterthanen sollen vor dem bevollmächtigten erzherzoglichen Commissär fußfällig ihr Unrecht bekennen, um Gottes und seiner Barmherzigkeit willen um Verzeihung für ihre Gewaltthaten und Mißhandlungen und um Wiederaufnahme in ihres Landesfürsten väterlichen Schuz und Schirm flehen. 2. Das wider schuldige Pflicht und Eid gemachte Bündniß und Alles, was unter dessen Schein gehandelt worden, soll cassirt sein, dagegen sollen sie ihrer gnädigsten Herrschaft und Obrigkeit einen neuen Eid erstatten. 3. Sie sollen sich hinfür dergleichen und anderer Unthaten, öffentlicher und heimlicher Versammlungen, Landes- und anderer Gemeinden ohne der Obrigkeit Wissen und Willen enthalten, keinen Aufruhr und Empörung erweken, sich nicht zusammenrotten oder einige Gewalt wider die Obrigkeit üben, sondern Jeden verzeigen, von dem sie etwas Dergleichen in Erfahrung bringen. 4. Weil sie die Wehre und Waffen wider die Obrigkeit ergriffen haben, sollen sie vor dem erfolgenden Pardon ihre Musketen, Haken- und andere Handrohre, auch die langen Spieße, „darunder die Harnisch verstanden," sowie auch das grobe Geschüz und die Doppelhaken, auch alle ihre Fähnchen dem erzfürstlichen Commissär abliefern und sechs Jahre lang in dessen Verwahrung lassen, nach deren Abfluß Alles, mit Ausnahme des groben Geschüzes, der Doppelhaken und Fähnchen, auf ihr Wohlverhalten ihnen zurükgestellt werden soll; sollte inzwischen „ein Landtsrettung einfallen", oder wollten sie die Handrohre zum Zielschießen gebrauchen, so sollen sie ihnen unter der Bedingung behändiget werden, daß Jeder nach gemachtem Gebrauch das seinige wiederum

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der Obrigkeit zur Verwahrung abgebe; andere Wehren aber, als Seitengewehre, Knebelspieße und Hallebarten sollen ihnen gebührlich zu gebrauchen verbleiben. 5. Den bewilligten Rappenpfenning sollen sie die bestimmten zwölf Jahre, auch alle andern Contributionen, Schazungen und Schuldigkeiten, welche jeweilen die gemeinen Landstände zur Wohlfahrt des Vaterlandes für nothwendig erachten und beschließen, abrichten und davon sich nicht absöndern. 6. Zu etwelcher Entschädigung der Unkosten und als Strafe soll Jeder, der einen ganzen Zug hat, jährlich 1 Pfund Baslerwährung, die, welche einen halben Zug haben, 6 Bazen, und die Tauner oder Taglöhner 3 Bazen vier Jahre lang bezahlen; die bei dieser Empörung einzelnen Personen zugefügten Beschädigungen sollen ihnen vergütet, Zinsen und Zehnten nach altem Herkommen entrichtet werden. 7. Die Aufwiegler und Rädelsführer sollen darüberhin mit besonderer Strafe belegt werden, nämlich die vornehmsten mit vierzehn Tagen Gefängniß bei Wasser, Muß und Brod auf ihre Kosten, die andern je nach ihrer Betheiligung mit einigen Tagen Gefängniß oder Thurm, womit sie ihren Fehler gebüßt haben sollen. Wofern einer der Unterthanen nach erlangter Begnadigung in dem einen oder andern der obstehenden Punkte vorsäzlicher Weise dem schuldigen Gehorsam zuwider handeln würde, soll er von den Unterthanen selbst und allen seinen Gemeindegenossen für einen Ungehorsamen, der wider Gott, Ehre und Eid gehandelt, gehalten, nicht verthädiget oder geschirmt, sondern sogleich der Obrigkeit verzeigt werden, damit er seinem Verdienen nach abgestraft werde. — Unter Überreichung dieser Artikel stellen die eidgenössischen Gesandten an die österreichischen Commissäre die Bitte, ihren Herren und Obern zu Ehren dieselben anzunehmen; würde das nicht geschehen, so müßten sie es ihren Obrigkeiten hinterbringen; was für Bedenken diese dann darüber fassen würden, würde die Zeit lehren; sie glauben nunmehr erstattet zu haben, was die Erbeinung vermöge; sie lehnen vor Gott und der Welt alle Verantwortung für das, was dem einen oder andern Stand hieraus entstehen möchte, von sich ab und wollen hiemit ihre Obern entschuldigt und ihre Ehre wohl gewahrt haben. — Die österreichischen Commissäre verdanken ihnen ihre Mühe und Arbeit und wohlmeinende Affection und wollen die Sache in keine weitere Disputation ziehen und die Friedensartikel auf Ratification hin des Freiherrn Rudolf zu Bollwyler, bevollmächtigten erzfürstlichen Commissärs, annehmen und denselben durch den Kanzler, Herrn von Stadion, von Ensisheim hieher bitten lassen; inzwischen möchten die eidgenössischen Gesandten den widersezlichen Unterthanen die Artikel mittheilen und sehen, ob sie dieselben annehmen wollen oder nicht. — Die Unterthanen nehmen die Artikel mit Dank an, bitten aber, bei ihrer Herrschaft folgende Gnaden für sie auszuwirken, erstlich, daß sie ihre Büchsen behalten dürfen, indem sie sonst vor den Landstreichern und Zigeunern nicht sicher seien, namentlich die Schwarzwälder, die auf einzelnen Höfen wohnen, ferner daß man die Strafe der Anstifter mildere und daß man Vorsorgen treffe, daß das zu Rheinfelden und „Bückheim" (Beuggen) liegende Kriegsvolk beim Abzug ihnen keinen Schaden zufüge, wie es habe verlauten lassen, endlich daß ihnen, wenn sie in die Städte kommen, dieser Handel nicht mehr vorgehalten werde. Dem inzwischen angelangten Herrn von Bollwyler wird der Unterthanen Bescheid und Bitte mitgetheilt mit dem Ersuchen, er möchte nun im Namen des Erzherzogs den Eidgenossen zu Ehren und zu Gefallen die Artikel auch annehmen und confirmiren. Er erwidert, zwar hätten die widersezlichen Unterthanen strenge Bestrafung verdient, aber der Erzherzog wolle aus angeborner Milde Gnade für Recht ergehen lassen und habe ihn beauftragt, dabei drei Dinge zu beobachten, nämlich daß vor Allem die Ehre Gottes, dann die Autorität und Reputation des Hauses Österreich gewahrt und die Beständigkeit erhalten werde; da nun diese drei Dinge in den Artikeln enthalten seien und man bekennen müsse, daß die Eidgenossen es treuherzig und nachbarlich gemeint und sich stets gegen das Haus

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Österreich so erzeigt haben, daß man sie ehren und respectiren müsse, und in Berüksichtigung der stattlichen Intercession und damit nicht Unschuldige mit den Schuldigen durch die Execution gebüßt werden, wolle er im Namen seines Fürsten diese Artikel auch annehmen; was dann die begehrten Gnaden anbelange, so wollte er gern noch mehr thun, man werde aber einsehen, daß dann die genannten drei Dinge nicht erhalten werden möchten, besonders wenn die Waffen nicht hingelegt würden; wenn aber die Unterthanen sich gehorsam verhalten, werden ihnen die Waffen in einem, zwei oder drei Jahren restituirt; die abziehenden Soldaten werde man in Schiffen den Rhein hinunterführen und ihnen inzwischen das Heraustreten aus den Schanzen bei Leib und Leben verbieten, so daß sie den Unterthanen keinen Schaden zufügen können; daß man sie in den Städten nicht tadle, sei billig, da die hohe Obrigkeit ihnen Gnade habe angedeihen lassen. — Indem nunmehr zwischen den beidseitigen Abgeordneten Alles berichtigt ist, werden die Unterthanen auf Begehren des Herrn von Bollwyler dahin bestimmt, daß sie beim Fußfall ihre Seitengewehre von sich legen, zum Zeichen ihrer Unterthänigkeit und daß ihnen der begangene Fehler von Herzen leid sei. Nachdem die eidgenössischen Gesandten die Ausschüsse der Bauersame auf den Plaz, wo der Fußfall und die neue Huldigung geschehen soll, geführt, richten sie an Seine Gnaden die nachbarliche Bitte, seinem Versprechen gemäß den Unterthanen gnädigst zu verzeihen und sie wieder in ihres gnädigen Fürsten Schuz und Schirm aufzunehmen. Unter nochmaliger Vorhaltung des begangenen Fehlers verkündet derselbe im Namen seines Fürsten öffentlich den Pardon, unter Ermahnung, daß die Unterthanen den Friedensartikeln in Allem nachkommen sollen; worauf die Ausschüsse auf die Knie fallen und nach Verlesung der Artikel knieend mit aufgehobenen Fingern den Eid leisten, diesem Allem getreulich nachleben zu wollen. Zum Beschluß danken der Herr von Bollwyler und gemeine Ausschüsse den eidgenössischen Gesandten für ihre Mühe und Arbeit, leztere mit dem Versprechen, dieses gegen die Eidgenossenschaft mit Leib, Gut und Blut verdienen zu wollen.

Die Klagen und Beschwerden der Unterthanen waren im Wesentlichen folgende: Man habe ihnen einen neuen Rappen-Maß-Pfenning angemuthet, ungeachtet sie schon zehn Jahre lang über die bestimmte Zeit anderthalb Rappen von der Maß geben haben müssen, obschon sie kraft kaiserlicher Briefe davon gefreit wären; man habe von ihnen wiederum auf zwölf Jahre die Türkenschazung und dazu 60,000 Gld. gefordert, was zu bezahlen ihnen unmöglich sei; vor ungefähr zwanzig Jahren haben sie eine große Summe nach Ensisheim zum Ankauf von Kriegsrüstungen liefern müssen, während jeder Unterthan seine Wehre zu Hause habe anschaffen und halten müssen; sie seien mit großen Bodenzinsen beladen, die oft über den Ertrag eines Gutes gehen; sie müssen der Obrigkeit alles Bauholz zu ihren Kornhäusern und an den Salmenweg auf den Rhein frohnen und das Brennholz auf ihre Kosten zurüsten, während man früher nur Stangen habe führen müssen; sie müssen die kaiserlichen Landstraßen unterhalten; bei Verhaftung und Hinrichtung Landesfremder müssen sie den größten Theil der Kosten tragen; die Regierung habe den Hausarmen das Landeck'sche Almosen abgestrikt, lasse die Armen nicht mehr um Almosen in den Städten bitten, daher der Landmann Alles erhalten müsse, wenn er nicht Böseres von dem Bettelgesindel gefahren wolle; die Truchsessen haben einigen Landleuten ihre besten Güter mit Gewalt genommen und appeliren, wenn sie vor dem Wochengericht verlieren, an das Hofgericht zu Ensisheim, wo solche Edelleute selbst Rechtsprecher seien, oder treiben die armen Bauern mit den langwierigen Kosten ab; wenn einem Pfarrer ein Gut gefällt, kauft er es und gibt mehr dafür, als es werth ist, sind dann aber gemeine Werke zu thun, ist der Obrigkeit zu frohnen, so geben die Geistlichen an die kaiserliche Landsteuer gar nichts, was die Gemeinden sehr beschwere; den Schaffnern und Zinsherren müsse man den jährlichen Zins kostenfrei abliefern, erhalte aber nicht, wie es früher üblich gewesen, ein Stük Brod oder einen Trunk Wein; an vielen Orten wolle man dem gemeinen Mann den Weidgang und Holzhau abstriken; vor einigen Jahren, da einige Knechte aus Jülich vertrieben worden seien und im Elsaß sich lagerten, sei das ganze Land nach Ensisheim und nach Staufen im Breisgau aufgemahnt worden, was mit großen Unkosten geschehen sei, indem Mancher einen Stellvertreter

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

habe dingen, demselben großen Lohn und die Wehre geben müssen, um bei Weib und Kind bleiben und dem Haushalt vorstehen zu können.

Als Kläger, wahrscheinlich auch beim Aufstande Betheiligte, werden in dieser Beschwerdeschrift genannt: die Landschaften Rheinthal, Möhlinbach und Frikthal, so unter die Herrschaft des Steins Rheinfelden gehörig; die vier obern Thäler der Herrschaft Laufenburg, als Keisten-, Mettauer-, Gansinger- und Sulzerthal, die Herrschaft Schwörstadt und Grafschaft Wehr, das Thal Zell im Wiesenthal und Schwarzwald gelegen.

Staatsarchiv Lucern, Allg. Abschiede VIII. 153.

877.

Jahrrechnung der Städte Bern und Freiburg über die Verwaltung ihrer gemeinsamen Vogteien.

Freiburg. 1614, 4. September.

Staatsarchiv Bern. Freiburger Abschiede C. 554.

Gesandte: Bern. Abraham Stürler, Sekelmeister; Peter Freudenreich, Venner, beide des Raths. Freiburg. —

a—ww. (S. u. die betreff. Vogteien). **xx.** Auf einige durch Freiburg vordem vorgebrachte Artikel antwortet Bern: 1. man möchte der Execution des zwischen den Gemeinden Montagny und „Fiedpictet" ergangenen Urtheils kein Hinderniß in den Weg legen; 2. über den Holzhau im Wald Selva hinter Châtel St. Denys keine Neuerung gestatten; 3. die mit der Jurisdiction dem Schloß Oron zugehörigen Häuser im Dorf Remauffens zur schuldigen Unterthänigkeit weisen; 4. in Betreff der dem Claude Bisex hinter „Zillion" (Chillon) verarrestirten Zündstrike erwarte es den Bescheid seines Amtmanns; 5. auf die Klage Freiburgs gegen den Herrn von Combremont werde später genügende Antwort erfolgen; 6. man möchte den Augenschein über die noch unerörterten Späne, da jezt der Herbst angehe, auf eine gelegenere Zeit verschieben; 7. begehre es bessere Erläuterung, ob das Rechtsbot des Burgrechts halber geschehen sei. Die Resolution hierüber wird wegen Kürze der Zeit und der noch übrigen gemeinen Geschäfte vertagt. **yy.** In dem Rechtshandel des Johann de Mièrre zu Milden mit Junker Peter Fivaz, Vogt zu Montenach, werden die Parteien und ihre Kundschaften abgehört und nach stattgefundener Deliberation wird die Schazung passirt, der auf die im Bernischen gelegenen Güter des Fivaz gelegte Arrest aufgehoben, dem de Mièrre und Mithaften das ihnen zur Last fallende Vorgehen verwiesen und des de Mièrre Hausfrau das, was ihr von Rechts wegen gebührt, sammt den Briefen übergeben. **zz.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **aaa.** (S. u. Grandson). **bbb.** Auf die Klage des Stiftsvogts zu Bern gegen den Pfarrherrn zu Wunnenwyl wegen Eintrag am Zehnten zu Staffels wird bewilligt, daß die Gesandten auf der Heimreise den Augenschein einnehmen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bern-freiburg. Vogt. überh.	**zz.** Art. 104.
Vogtei Schwarzenburg.	**mm—oo.** Art. 185—187.
Vogtei Tscherlitz.	**cc—ll.** Art. 393-401.
Vogtei Grandson.	**a—o, pp—ww, aaa.** Art. 657—679.
Vogtei Murten.	**p—bb.** Art. 781—793.

Seit der Jahrrechnung im Februar 1605 bis zu gegenwärtigem Jahr ist keine abgehalten worden, was sich theils aus den hier abgelegten Amtsrechnungen von 1605 an, theils aus der bernischen Instruction ergibt, in deren Eingang es heißt: „Alß nun vff die Nün Jarlang vß bewüsten vrsachen angestanden, das der Amptlütten, welche vff beiden Stetten gmeinen Vogteyen sitzend vnd dieselben beherrschendt, Jarrechnungen nit gehalten worden, ꝛc."

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

878.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1614, 20. September.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. (Nicht angegeben). Schwyz. Jost Schilter; Heinrich Reding, Pannerherr, beide alt-Landammann; Christof Schorno, alt-Statthalter; Hauptmann Gilg Frischherz, des Raths; Hauptmann Johann Kothing; Hauptmann Josef Dietschi, alle des Raths. Nidwalden. Johann Leu, Ritter, alt-Landammann; (Johann) Zelger, Statthalter.

a—c. (S. u. Bellenz ꝛc.). **d.** Den Anzug von Schwyz und Unterwalden, daß den Ihrigen zu Flüelen ein neuer Zoll auf Käse abgenommen werde, dessen Abschaffung sie von Uri erwarten, nimmt dieses ad referendum, mit der Bemerkung, es sei das kein neuer, sondern ein alter Zoll. **e.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—e, e.** Art. 471—474.

Unsere Vorlage trägt das irrige Datum 26. September. Es ist gegenwärtiges ohne Zweifel der Abschied der Conferenz, von welcher im folgenden Abschiede Erwähnung geschieht. Damit stimmt auch die von gleichzeitiger Hand gesezte Überschrift auf der Rükseite, 20 Tag Septembris 1614.

879.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1614, 23. September.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Melchior Meguet, Landammann; Oberst Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter; Heinrich Reding, beide alt-Landammann; Christof Schorno, alt-Statthalter; Gilg Frischherz, alt-Commissär; Johann Kothing; Josef Dietschi, alle des Raths. Nidwalden. Johann Leu, alt-Landammann; Johann Zelger, Statthalter.

Auf der hierörtigen Conferenz vom lezten Samstag (20.) ist der dort unerörterten Geschäfte wegen gegenwärtige Conferenz abzuhalten beschlossen worden.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—d.** Art. 475—478.

880.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1614, 17. October (7. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 138, S. 167.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Hans Georg Grebel, Stadtschreiber und des Raths. Bern. Junker Niklaus von Mülinen; Zeugherr (Glado) Weyermann, beide des Raths. Glarus.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Adam Böninger, Landammann. Basel. Sebastian Spörli, des Raths; Dr. Johann Friederich Rychiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwartz, Burgermeister.

a. Bern hat diesen Tag ausgeschrieben, damit man sich, da savoyisches Kriegsvolk in der Nähe von Genf und gegen seine wälschen Lande sich sammelt und auch in Italien Kriegsrüstungen veranstaltet werden, unterrede und erkläre, wie man im Fall der Noth einander Beistand leisten wolle. Die Gesandten von Bern eröffnen nun, ihre Herren und Obern haben nicht nur von ihren Amtleuten der wälschen Lande, sondern noch von anderer Seite her Warnungen erhalten; wenn es nun auch den Anschein nicht habe, daß die Gefahr groß sei, weil Savoyen gegenwärtig in Italien und Piemont beschäftigt sei und „der gantze erntst zwüschent Hispania vnd Savoy vorhanden syn sölte," so müsse man doch ein wachsames Auge haben und auf der Hut sein, denn der Herzog sei der Städte Bern und Genf abgesagter Feind; auch die Anerbietungen der Abgeordneten von Wallis, zwischen Bern und Savoyen zu vermitteln, habe Bern verschiedener Gründe, namentlich des Herzogs Wortbrüchigkeit wegen, ablehnen müssen; wenn übrigens Savoyen etwas Feindseliges gegen Bern beginnen würde, hätte dieses sich der vom König von Frankreich sowohl als von den Evangelischen in Frankreich zugesicherten Hülfe zu getrösten; nicht mindere Vertröstung habe es auch von einigen Katholischen in Frankreich erhalten, denen die Stadt Bern und ihr Stand angelegen sei; obgleich die Königin von Frankreich den Herzog zu Niederlegung der Waffen habe ermahnen lassen, sei dieses doch ohne Erfolg gewesen; Bern sollicitire gegenwärtig am französischen Hofe, daß der König seinen Gesandten instruiren möchte, daß, im Fall über einen Frieden tractirt würde, man nicht mehr, wie vor vierthalb Jahren geschehen, zum Nachtheil Berns, sondern mit dessen Vorwissen abschließe; Bern bitte nun die evangelischen Orte, in ihrer eidgenössischen Gesinnung gegen es zu verharren und es im Fall der Noth nicht zu verlassen. Diese sichern das neuerdings zu, wenn Bern seiner wälschen Lande wegen angegriffen würde, indem sie Leib und Gut zu ihm sezen werden. Zürich besonders versichert, es werde die schon vor einigen Jahren bereit gehaltenen vier Fähnchen von 1200 Mann je nach Umständen zum Theil oder ganz zu Hülfe schiken; Basel und Schaffhausen wollen jedes mit zwei Fähnchen von 600 Mann Bern zuziehen und als treue Eid- und Religionsgenossen sich erzeigen; der Gesandte von Glarus aber bemerkt, seine Obern haben sich, weil nicht vollzählig genug versammelt, nicht ausdrüklich entschließen können, sondern ihn abgeordnet, um anzuhören und berathen zu helfen, was zur Ruhe und Einigkeit des Vaterlandes gereichen möchte; man dürfe sich übrigens von Glarus versichert halten, daß es stets alles das, was es versprochen habe und was die Noth erheische, halten werde, wie es guten Eidgenossen gebühre. Die Gesandten von Bern verdanken diese befriedigenden Erklärungen und fügen bei, Bern habe zum Schirm seiner Lande und zum Widerstand gegen seinen unversöhnlichen Feind, den Herzog, außer Besezung der wichtigsten Pläze einen Auszug von 3000 Mann veranstaltet und einen fernern Auszug von 1200 Mann, in vier Fähnchen abgetheilt, bereit gemacht und überdieß einen dritten Auszug von 6156 Mann angeordnet, von dem es aber nur in der dringendsten Noth Gebrauch machen werde, auch werde es keine Hülfe begehren, bis dieser Auszug aufgebrochen sei. Weiter machen sie die Mittheilung, daß ihre Obern beschlossen haben, alle Auszüge jährlich mustern zu lassen, damit das alte eidgenössische Kriegswesen, Bräuche und Übungen wieder eingeführt und die Unterthanen Wehre und Waffen so zu führen unterrichtet werden, daß ein Jeder im Fall der Noth gegen den Feind sich zu stellen wisse; weil Bern nichts Neues auf die Bahn zu bringen, sondern nur das Vorhandene zu verbessern und den jezigen Zeitumständen gemäß einzurichten vorhabe, so erwarte es, dieses werde bei Niemanden Bedenken erregen und es werden auch Andere sich ihm gleichförmig halten. **b.** Wie-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

wohl schon wiederholt angezogen worden ist, Zürich und Bern sollten mit einander sich berathen, wie man sich gegebenen Falls der Pässe halber verhalten solle, so ist doch eine solche Berathschlagung noch nicht erfolgt; daher sollen beider Städte Gesandten dieses an ihre Obern bringen, damit sie ihre Gesandten auf nächste Zusammenkunft mit Vollmachten abordnen, vertraulich und im Geheimen sich zu besprechen, wie es dieser Sache halber zu halten sei. **c.** Dem Antrage Zürich's, zu Gunsten der Herren Rotmund zu St. Gallen ein unvorgreifliches Fürschreiben an die Herrschaft Venedig um Zurükerstattung dessen, was ihnen auf dem Meere weggenommen worden ist, abgehen zu lassen, stimmen die bernischen Gesandten ebenfalls bei. **d.** Seine Entschließung über die schriftlich abgefaßte Unterredung in Betreff der Bundesartikel mit der Herrschaft Venedig wird Bern beförderlich Zürich zuschiken, damit dieses Werk zum Abschluß befördert werde.

881.

Conferenz der die Freiämter regierenden Orte.

Bremgarten. 1614, 19. October (Sonntag nach Galli).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede VIII. 158.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Holzhalb, des Raths, Pannerherr und Obmann. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Ratzenhofer, des Raths und Bauherr. Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Crispinus Zelger, Landammann und Landeshauptmann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann. Glarus. Adam Böninger, Landammann.

a. Veranlassung zu gegenwärtiger Conferenz gaben die eingereichten Klagen der Unterthanen der Freiämter gegen den alten und neuen Landschreiber. **b.** (S. u. Lauis). **c.** Auf die Vorstellung Berns, daß der gemeine Mann von den Bettlern, Landstreichern, „Riffiönern" und Zigeunern stark beläftiget werde, wird gut befunden, es soll bei allen eidgenössischen Pässen auf solche unnüze Leute gut Acht gegeben, sie zurükgewiesen oder auf andere Weise gegen sie procedirt werden, damit man sie los werde. An Basel, Rheinfelden, Rapperswyl und Constanz wird geschrieben, dergleichen Volk nicht passiren zu lassen. **d** u. **e.** (S. u. Freiämter). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Es wird in den Abschied genommen, des Münzwesens halber zu gelegener Zeit Ordnung zu schaffen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **f.** Art. 147. Verkauf von Gerichtsherrsch.
Landvogtei Freiämter. **d.** Art. 85. Marchen ꝛc. **e.** Art. 8. Beamte.
Landvogtei Lauis. **b.** Art. 211. Justizsachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

882.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Schwyz. 1614, 17. November.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, Landammann; Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Balthasar Aufdermauer und Christof Schorno, beide Statthalter; Hauptmann Josef Dietschi, des Raths. Nidwalden. Sebastian von Büren, alt-Landammann; Johann Zelger, Statthalter.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vogtei Bellenz ꝛc. **a—o.** Art. 479—492.

883.

Gersau. 1614, vor 5. December.

Hauptmann Wilderich, gewesener Gesandter auf der jüngst gehaltenen Tagleistung zu Gersau, hat berichtet, was daselbst gehandlet worden und daß von Lucern kein Gesandter erschienen sei. Die Conferenz war von Schwyz beschrieben worden wegen der Finninger, damit man daran sei, daß sie wieder nach Mühlhausen zurükkehren mögen und der katholische Glaube frei gestellt werde. (Auszug aus dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 5. December 1614). — Der Abschied fehlt.

884.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1615, 5. Januar.

Landesarchive Schwyz und Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, alt-Landammann und Landeshauptmann; Hauptmann Matthias Grüninger, Ritter, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Heinrich Reding, Pannerherr; Balthasar Aufdermauer, Statthalter. Nidwalden. Johann Leu, alt-Landammann; Johann Zelger, Statthalter.

a—e. (S. u. die betreff. Vogteien). **f.** Auf künftiger Tagsazung zu Baden soll Anzug geschehen, daß man auf Mittel denken sollte, wie der immerwährenden Steigerung aller Geldsorten vorgebeugt werden könnte. **g.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **g.** Art. 148. Verkauf von Gerichtsherrsch.
Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—e, e.** Art. 493—496.
Schirmvogtei Engelberg. **d.** Art. 261.

Das Schwyzer Exemplar ist von Landschreiber Aufdermauer, das Nidwaldner von Landschreiber Rudolf Büeler abgefaßt; auffallender Weise stimmen sie dem Wortlaut nach nicht mit einander überein. Hier sind sie gegenseitig ergänzt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

885.

Conferenz der VII katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden und Abt von St. Gallen.

Lucern. 1615, 15. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 339.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Kloos, Ritter, Venner; Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; Hauptmann Muheim, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, alt-Landammann; Christof Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann, von Obwalden; Crispinus Zelger, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; (Andreas) Iten, Sekelmeister. Freiburg. Oberst Jakob Vögelin, des Raths. Solothurn. Werner Saler, Stadtschreiber. Appenzell J.-Rh. Konrad Tanner, Landammann; Martin Suter, Sekelmeister. Abt von St. Gallen. Hector Studer, Hofmeister.

Da Zürich eine gemeineidgenössische Tagsazung nach Baden ausgeschrieben hat, so ist man jezt zusammengekommen, um zuvor über die dort zur Sprache kommenden Artikel sich mit einander zu verständigen. **a.** Bezüglich des Krieges in Italien werden zwei Zuschriften von Zürich und Bern abgehört sammt einem aus Zürich erlassenen Schreiben an den König von Frankreich. Man bedauert diesen Krieg sehr, besonders weil die Gegner katholische Fürsten sind; deßhalb wünscht man auch den Bemühungen des Papsts und anderer hohen Potentaten, welche zu vermitteln suchen, allen Erfolg. Sollten übrigens dem geliebten Vaterlande, was Gott wenden möge, durch diesen Krieg Gefahren erwachsen, so will man kraft der Bünde treu und brüderlich zu einander halten und den unkatholischen Orten, falls sie eine Erklärung von den katholischen Orten über ihr Verhalten begehren sollten, den freundlichen Bescheid geben, daß man ihnen die Bünde treulich halten werde, sofern es von ihnen auch geschehe. Daneben will man aber doch ein wachsames Auge haben und ihren freundlichen glimpflichen Worten nicht zu viel glauben. **b.** Was die französischen Zahlungen anbelangt, ist man nicht weniger geneigt, gemeiner Eidgenossenschaft Freiheit und Reputation zu erhalten und die Zahlungen zu fördern, kann aber nicht finden, daß die vorgeschlagene Botschaft an den König dießmal das rechte Mittel dazu sei, da sie in Frankreich vielleicht nicht gerne gesehen würde, weil die Stände gerade jezt mit des Reiches wichtigen Sachen hoch beschäftigt sind, ja man besorgt, es möchte eine solche Botschaft der Sache eher hinderlich als förderlich sein, weßhalb man vorschlagen will, zuvor die Antwort auf das angeführte Schreiben zu erwarten. **c.** Der spanische Ambassador Alfonso Casale stellt das Ansuchen, man möchte den aus den Niederlanden und aus Burgund nach Italien ziehenden Truppen den Durchpaß hin und zurük gestatten. Weil man sich aber hierzu nicht für ermächtigt hält, da es eine Sache ist, die vor die höchsten Gewalten gehört, so will man das Begehren an die Obrigkeiten bringen. Lucern und Zug, die dem König von Spanien dießfalls bereits etwas zugestanden haben, lassen es dabei verbleiben. **d.** Stadtschreiber Melchior Guldin von St. Gallen eröffnet im Namen der st. gallischen Kaufleute, welche bisher in Piemont ihr Gewerbe und Hantirung ausgeübt haben, sie seien kürzlich in Turin unverschuldet und wider das ihnen ertheilte sichere Geleit und erhaltene Pässe persönlich verhaftet und ihre Waaren, Anforderungen, Bücher und Schriften mit Beschlag belegt worden, einzig unter dem Prätext, daß der Abt von St. Gallen dem König von Spanien ein Fähnlein Kriegsknechte erlaubt habe; daneben seien ihnen aber noch andere Sachen zur Last gelegt worden, deren sie sich nicht im mindesten

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

schuldig wissen, wie man aus der Relation der in Piemont gewesenen Gesandten umständlicher vernehmen werde; die bedrängten Kaufleute seien überzeugt, daß die Sachen nicht dahin gekommen sein würden, wenn die Officiere den Herzog richtig informirt hätten, daher sie auch in bester Form gegen Alles protestiren, was diese etwa vorbringen möchten; sie haben stets nur das Recht begehrt und ihre Unschuld zu retten gesucht, keineswegs aber die Ehre des Herzogs ungebührlich angetastet; er bitte also im Namen seiner Herren und Obern, diese hochwichtige Beschwerde den Obrigkeiten im Besten zu recommendiren, damit sie nach Mitteln suchen, wie den Kaufleuten wieder zum Ersaz ihres großen Verlustes verholfen werden könnte, und ihre Gesandten auf künftigen Tag zu Baden darüber instruiren. — Nach Anhörung dieses Vortrags und des schriftlichen und mündlichen Berichts der Gesandten, die am Hofe gewesen sind, wird vorab über diesen Vorfall das tiefste Bedauern ausgesprochen und sodann ein Ausschuß an den savoyischen Ambassador abgeordnet, um ihm zu vermelden, wie man nicht finde, daß der Herzog zu seinem Verfahren wider diese ehrlichen Leute genügende Ursache und Fug habe, und wie man glaube, die Obrigkeiten werden ebenso wenig Gefallen daran haben; er, der Ambassador, möge dem Herzog die Sache wohl zu Sinn legen, damit er den Leuten gebührende Satisfaction verschaffe, „dann sonsten die sach ein wyt vßsächen haben vnd nit so ring sin würde, als Ir Fürstl. Durchlaucht möchte angäben wärden". Und da hierauf der Ambassador in seiner Antwort zu verstehen gab, die beim Herzog gewesenen Gesandten haben ungebührlich gehandelt und den Kaufleuten zur Flucht Rath und That gegeben, seien auch „hinderrugks" abgereist, während man dem Bericht des Schultheiß Sonnenberg und Anderer entnommen hat, daß die Flucht ohne ihr Vorwissen geschehen sei und daß die Herren Valdengo und von Lullin um ihre Abreise wohl gewußt haben, so wird Sonnenberg die vollständige Befriedigung über sein Verhalten ausgesprochen. Dabei kann man auch nicht finden, daß der Abt von St. Gallen durch die Bewilligung von Mannschaft an Spanien sich gegen den Herzog verfehlt habe. **e.** Bern hat kürzlich ein Mandat erlassen, daß ablösbare Gültbriefe nach Ablauf der bestimmten Jahrziele wiederum angestellt werden sollen und daß der Ausleiher sein Capital so lange, als der Schuldner will, stehen lassen müsse; ferner hat es verordnet, daß denjenigen, welche Kernen durch seine Landschaft führen, von jedem Mütt ein Immi abgenommen werden solle, auch wenn sie sich nicht aufhalten oder abladen. Deßhalb wird nun ein ernsthaftes Schreiben an es erlassen mit dem Begehren, es möchte seinen Gesandten nach Baden Instructionen darüber mitgeben, auf daß man wisse, wessen man sich ferner zu verhalten habe. **f.** Mit nicht wenig Bedauern wird bemerkt, daß die Bundesgenossen im Wallis, ungeachtet wiederholten Anmahnens, keine Antwort schiken über die Artikel, die auf dem lezten Bundesschwur unerledigt geblieben sind, ungeachtet der Landrath seither schon dreimal versammelt gewesen ist. Daher werden nun Uri und Freiburg beauftragt, Erkundigungen einzuziehen, was die Ursache dieses Schweigens sei. Daneben findet man, es würde ein wirksames Mittel zu Erhaltung des katholischen Glaubens im Wallis sein, wenn auch der Bischof und das Domcapitel von Sitten, wie die Landschaft Wallis, in die Vereinung mit Frankreich aufgenommen würden. Hierüber soll zu Baden weiter berathschlagt werden. **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Das Rathbegehren derer von Glarus, wie sie sich in dem Span mit ihren neugläubigen Mitlandleuten zu verhalten haben, weil der auf der lezten Jahrrechnung zu Baden aufgerichtete Vertrag nicht annehmbar sei, wird ad instruendum genommen. **i.** Dem Hans Wendel Locher von Frauenfeld wird bewilligt, daß der Arrest, den er auf die vom Abt zu Petershausen erkaufte Herrschaft Gyrsberg gelegt hat, Kraft haben solle. Auch wird ihm eine Verwendung an Schultheiß und Rath zu Frauenfeld ausgestellt, sie möchten ihm die Buße, die ihm wegen einer Appellation nach Baden auferlegt worden ist,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nachlassen und den Siz im Gericht und Rath gestatten. **k.** Die Orte sollen ihre Gesandten auf künftige Jahrrechnung zu Baden bevollmächtigen, Lucern, Uri und Freiburg die Kosten zu vergüten, die sie im Namen der katholischen Orte der Landschaft Wallis wegen aufgewendet haben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **g.** Art. 149. Verkauf von Gerichtsherrsch.

886.

Conferenz der III Schirmorte des Gotteshauses Engelberg.

Gersau. 1615, 23. Januar.

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede IX. 13.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Renward Cysat, Stadtschreiber. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Christof Schorno, Statthalter. Unterwalden. Peter Imfeld, Landammann; Hans Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Crispin Zelger, Landammann; Sebastian von Büren, alt-Landammann; Philipp „Mettler" (Barmettler), Sekelmeister; Kaspar Leu; Hans „Würtz" (Würsch?), alle des Raths, von Nidwalden.

Die Abhaltung dieser Conferenz war auf leztem Tage zu Lucern von den V katholischen Orten für rathsam und thunlich erachtet worden, damit die III Schirmorte einen weitern Versuch machen, den langwierigen Span zwischen dem Gotteshaus Engelberg und denen von Nidwalden über einige Zehnten und Marchen gütlich beizulegen.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. Art. 262.

In dem Verzeichniß der auf diese Conferenz abgeordneten Vertreter Nidwaldens (Räthe- und Landleuteprotokoll vom 19. Januar 1615) erscheinen „Mettler" und „Würtz" nicht, dagegen neben den übrigen drei auch noch Statthalter Zelger.

887.

Gemein-eidgenössische Tagsazung der XIII und zugewandten Orte.

Baden. 1615, 27. Januar (Dienstag vor Lichtmeß).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede IX. 21. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 138, S. 190.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Anton von Grafenried, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann; Jakob Muheim, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, alt-Landammann und Pannerherr; Christof Schorno, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, „alt"-Landammann, von Obwalden; Crispinus Zelger, „alt"-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Jakob Zürcher, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Adam Böninger, Landammann. Basel. Lux Iselin, der ältere, des Raths; Hans Friederich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Schult-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

heiß; Jakob Vögeli, Oberst und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Heinrich Schwartz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter. Appenzell. Konrad Tanner von Taw und Bollenstein, Landammann und Landeshauptmann, von Innerrhoden; Johann Schüß, (alt)-Landammann; Sebastian Altherr, Sekelmeister und des Raths, von Außerrhoden. Abt von St. Gallen. Hector Studer, Hofmeister; Sebastian Nuffer, Reichsvogt. Stadt St. Gallen. Joachim Reutlinger, Burgermeister; Melchior Guldin, Stadtschreiber. III Bünde. Kaspar Schmid von Grüneck, Landammann des Obern Bunds; Andreas Jenni, Burgermeister, des Gotteshausbunds; Johann Guler, Ritter, Landammann des Zehngerichtebunds. Wallis. Peter A. Riedmatten, Landvogt. Rottweil. Lux Werner, des Raths; Jakob Walther, Zunftmeister. Biel. Johann Aprel, Burgermeister; Niklaus Heinricher, Sekelmeister und des Raths.

a. Nach der eidgenössischen Begrüßung eröffnet der spanische Ambassador, Alfonso Casale, unter Anwünschung eines glüklichen neuen Jahrs und Vermeldung des Königs nachbarlicher und bundesgenössischer Gesinnung: Zu Erhaltung der beidseitigen guten Beziehungen habe er für billig erachtet, die Eidgenossen von den Ursachen in Kenntniß zu sezen, warum der König die gegenwärtige Kriegsexpedition in Italien unternehme, damit sie sich von dem wohlmeinenden Vorhaben des Königs überzeugen und Allen, welche zwischen ihm und ihnen Mißtrauen anzetteln möchten, keinen Glauben schenken. Der König habe im Herzogthum Mayland ein Kriegsheer zu sammeln befohlen, um alle jene, welche wider Recht und Billigkeit den gemeinen Frieden zu brechen unternehmen wollten, zur Gebühr zu bringen und den Herzog von Mantua gegen unbillige Angriffe zu schüzen; er beabsichtige nicht, Jemanden sein Land zu erobern, sondern wolle nur die Unruhen, welche schon wiederholt den gemeinen Frieden in der Christenheit gefährdet und bereits die ganze Welt in Mißtrauen gesezt haben, gründlich austilgen; es sei das ein Werk, welches eines so gewaltigen Königs würdig und zugleich für das allgemeine Beste nothwendig sei; der König erwarte von den Eidgenossen, sie werden, wenn die Nothwendigkeit es erfordere, dieses Vorhaben mit ihrem Zuthun befördern und sich dadurch der daraus fließenden Ehre und Verdienste theilhaftig machen. Nach Verdankung der gemachten Anerbieten wird ihm erwidert, er möchte, da der König allein zu Beschüzung des Rechtes und zu Verhinderung von Friedensstörungen in Italien seine Kriegspräparationen vorgenommen habe, denselben dahin vermögen, daß er die zwischen ihm und dem Herzog von Savoyen gestellten Friedensartikel, die der leztere bereits angenommen habe, unterschreibe, indem er dadurch vieler Fürsten und Potentaten sowie auch der Eidgenossen eifrigste Wünsche erfüllen würde. **b.** Diese Tagsazung ist vornehmlich wegen der großen Kriegspräparationen in Italien ausgeschrieben worden. Weil nämlich zu besorgen steht, es möchten die beiden Fürsten, welche jezt feindlich gegen einander stehen, sich vereinbaren und ihre Kriegsmacht gegen die Eidgenossenschaft wenden, die sie schon längst mit scheelen Augen ansehen, so ward eine vertrauliche Unterredung für dringend nöthig erachtet. Nach allseitiger Berathung wird nun einstimmig beschlossen: Wenn gemeine Eidgenossenschaft oder ein einzelnes Ort von fremder Macht überzogen werden sollte, so will man einander vor unbilliger Gewalt mit Leib, Gut und Blut, so viel der Allmächtige Kraft und Macht verleiht, schüzen und schirmen und wahr und fest alles dasjenige gegen einander halten, was Bünde, Landfrieden, Verträge und Verkommnisse vermögen; im Namen der Herren und Obern gibt man einander die Versicherung, daß jedes Ort sich dessen zu getrösten habe; daneben soll man alle Anlässe, welche den gemeinen Friedstand stören könnten, sorgfältigst vermeiden; dann werde Gott der Herr die Eidgenossenschaft in Frieden und Ruhe erhalten und alle bösen Anschläge wider sie zu Schanden werden lassen. **c.** Die Handels-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

häuser Schobinger, Spindler und Scherer von St. Gallen und Herler von Kempten, welche bisher in Piemont „trafficirt" haben, lassen durch Bevollmächtigte vorbringen, sie halten dafür, daß der Herzog von Savoyen, wenn er über sie nicht so übel informirt worden wäre, nicht so gegen sie hätte vorgehen lassen; darum erklären sie auch zum Voraus, daß sie durch ihre Supplication keineswegs beabsichtigen, denselben, dem sie allen Respect schuldig seien, ungebührlich anzutasten, sondern einzig den Sachverhalt wahr und offen darzulegen. Infolge der Intercession sowohl gemeiner XIII Orte als der mit dem Herzog verbündeten sechs katholischen Orte habe ihnen derselbe unter'm 26. November 1613 ein mit seinem größern Siegel versehenes Privilegium ertheilt, gemäß welchem sie in allen seinen Staaten und Landen frei und sicher wohnen und Handel treiben mögen, von Jedermann unbelästiget; zugleich habe er sie und ihre Diener und Agenten mit Hab und Gut in seinen besondern Schirm aufgenommen, mit dem beigefügten Versprechen, daß, wenn ihm dieses Privilegium zu widerrufen belieben würde, er es ihnen ein Jahr vorher kund thun wolle; seither haben sie ihre Handelschaft und Gewerbe unter Erstattung der schuldigen Pflichten ausgeübt, am 6. September verflossenen Jahres einen neuen Paßport erhalten, ungeachtet des Kriegs ihr Geschäft fortbetrieben und ihres Wissens keines Vergehens sich schuldig gemacht; nichts desto weniger sei man am 4. October zu gleicher Stunde plözlich in ihre vier Häuser in Turin eingefallen, habe die Baarschaft aus den Kassen genommen, die Waaren verzeichnen und versiegeln, die Bücher, Schriften und Rechnungen wegnehmen lassen, an sie und ihre Diener Hand gelegt, deren zehn in Gefangenschaft gesezt, die übrigen sechs in Arrest genommen, so daß sie jezt aller ihrer Habe beraubt und persönlich in große Gefahr gesezt seien, und zwar alles das wider ihr öffentliches Rechtbieten und ohne daß man ihnen die Ursache dieses Verfahrens mitgetheilt habe; seither haben jedoch Privatpersonen als daherigen Grund ihnen angegeben, weil der Prälat von St. Gallen dem Madruzzischen Kriegsvolk den Durchpaß gestattet und dem König von Spanien ein Fähnchen Knechte geschikt habe, daher sie des Herzogs Feinde seien; die Stadt St. Gallen trage aber doch an des Prälaten Handlungen keine Schuld und hätte sie auch nicht hindern können, da das Gotteshaus und die Stadt zwei verschiedene Stände seien, von denen keiner dem andern etwas vorzuschreiben habe; sie seien übrigens versichert, der Herzog hätte, wenn er über die wahre Beschaffenheit der Sache genau unterrichtet gewesen wäre, anders gehandelt; auch die Autorität und die Bemühungen der im Namen gemeiner Eidgenossen abgeschikten Gesandten von Zürich und Lucern haben nichts vermocht, denn man habe in deren Gegenwart ihre Waaren verkauft, die ausstehenden Guthaben eingezogen und mit ihrem Eigenthum gerade so verfahren, als ob sie mit Recht und Urtheil verfällt wären; als man gesehen habe, daß die Schuld nicht auf die Stadt St. Gallen gewälzt werden könne, habe der Herr Auditor Valdengo die Anschuldigung auf die Bahn gebracht, als hätte einer von ihnen das hl. Sacrament entehrt, aber den Gesandten ungeachtet inständigen Anhaltens den Thäter nicht namhaft machen wollen; daß diese Anklage grundlos sei und man dortseits selbst nicht daran glaube, ergebe sich aus dem seitherigen Vorgehen und aus den den Gesandten eröffneten Bedingungen für die Freilassung; auch als der Nuntius Savelli, der französische Ambassador, der venetianische Gesandte, die Obersten Amrhyn und Kalbermatten, die Gesandten aus Wallis und Lieutenant Mohr sich für sie verwendet haben, habe man einzig das Fähnchen und die Paßbewilligung des Abts als Ursache angegeben; da nun ihr Verlust sich auf ungefähr 250,000 Silberkronen belaufe und über hundert Personen durch die Einstellung ihrer Geschäfte unschuldig zu leiden haben, so bitten sie um eine beglaubigte Urkunde, ob die Stadt St. Gallen am genannten Fähnchen und der Paßertheilung irgend eine Schuld trage oder nicht, und um Aufsuchen der Mittel, durch welche ihnen zur Restitution des Weggenom-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

menen verholfen werden könnte. Hierauf erwidert der savoyische Ambassador della Tornetta in schriftlich eingelegtem Vortrage im Wesentlichen Folgendes: Ungeachtet der Herzog gerade im Begriffe gewesen sei, mit seiner Macht nach Asti aufzubrechen, habe er doch den beiden in Vercelli angelangten eidgenössischen Gesandten Audienz gegeben und, da er auf ihr Begehren nicht sogleich habe antworten können, ihnen Pässe zugestellt, damit sie in Begleit einiger der sanctgallischen Kaufleute ihm nachziehen; später habe er aus Freundschaft für die Eidgenossen ihren Gesandten den Bescheid gegeben, man werde den Kaufleuten, sobald das Fähnchen (des Abts) von St. Gallen abgezogen, alles in Assignaten vergüten, was in den Posseß der herzoglichen Rechnungskammer gekommen sei, davon aber einen Theil zurükbehalten wegen einiger strafwürdigen Vergehen, deren die Kaufleute sich schuldig gemacht haben; da die Gesandten damit sich nicht zufrieden gegeben, habe er dem Auditor Valdengo Befehl ertheilt, mit ihnen zu unterhandeln, um zu erfahren, in welchen Punkten er ihnen entsprechen könnte; während der Verhandlungen haben aber die auf der Gesandten Wort hin der Haft entlassenen Kaufleute sich flüchtig gemacht und bald darauf seien auch die Gesandten, ohne vom Herzog Urlaub zu nehmen, abgereist; dieses seltsame Benehmen habe den Herzog um so mehr verwundert, als die Gesandten bereits einige annehmbare Vorschläge von ihm erlangt gehabt haben, ja die Vermuthung liege nahe, daß die Kaufleute im Einverständniß der Gesandten entwichen seien; deßhalb müsse er nun entschieden dagegen reclamiren und die Auslieferung der entwichenen Kaufleute verlangen; würde nicht entsprochen, so wäre der Herzog veranlaßt, ihnen den Proceß zu machen, was er doch lieber unterlassen möchte; daneben habe der Herzog vernommen, daß die Eidgenossen von Spanien um die Durchpaßbewilligung für Kriegsvolk aus den Niederlanden und Burgund nach Italien und umgekehrt angesucht worden seien, zu welchem Zweke, sei leicht zu ermessen; er müsse sie aber an den 15. Artikel ihres Bündnisses mit ihm erinnern, vermöge dessen es ihnen nicht gestattet sei, seine Feinde zu unterstüzen oder ihnen Vorschub zu leisten; es würde sich mit den Intentionen der Gesandtschaft, welche die Eidgenossen kürzlich nach Piemont und Mayland geschikt haben, um den Frieden zwischen den Kriegführenden zu vermitteln, nicht gut vertragen, wenn man dem Kriegsvolk des einen Theils zur Bekriegung des andern den Durchpaß bewilligte; da die Landsknechte des Herzogs Lande jämmerlich geschädigt, zwei große Fleken verbrannt und geplündert, die Einwohner ermordet und deren Weiber und Kinder in's Elend gestoßen haben, ein Schaden, der sich in die 500,000 Kronen belaufe, so verlange er, daß die Herren der Stadt St. Gallen und Andere, welche den Landsknechten den Durchpaß gegeben haben, den daherigen Schaden von mehr als 500,000 Kronen vergüten; wollte man auch dem Gubernator von Mayland den begehrten Durchpaß bewilligen, so sollte zuvor das Wort von ihm verlangt werden, das Kriegsvolk nicht gegen Savoyen, sondern nur zum Schuz des Herzogthums Mayland gebrauchen zu wollen; er bitte schließlich, diesen Vortrag wohl zu beherzigen und ihn zu entschuldigen, daß er nicht persönlich habe herkommen können. — Nach Abhörung dieser Vorträge und nach Abtritt der Bevollmächtigten der Kaufleute, erstatten Statthalter Hans Ulrich Wolf von Zürich und Schultheiß Jakob Sonnenberg von Lucern Relation über ihre Mission zum Herzog. Aus derselben geht hervor, daß die Gesandten am 16. November 1614 in Novara eintrafen, dort den Gubernator von Mayland begrüßten, am 17. in Vercelli ankamen, am 19. beim Herzog Audienz erhielten, von da an bald in Vercelli, bald in Asti, bald in Turin ihre Bemühungen für die Kaufleute fortsezten, ohne zum Ziele zu gelangen, daß sie die geflissentliche Verschleppung der Sache, bis die Waaren und Bücher der Kaufleute in Sicherheit gebracht und deren Forderungen eincassirt waren, wohl bemerkt haben, daß die Kaufleute endlich am 3. Januar, nachdem man ihnen zugemuthet, ein ihnen nachtheiliges Decret zu unterschreiben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und eine Supplication einzureichen, widrigen Falls sie wieder in Verhaft gesezt würden, fortgeritten seien, daß Valdengo auf ihre Anfrage, ob sie bleiben oder abreisen sollen, antworten lassen habe, er heiße sie weder bleiben noch verreisen, daß endlich auch sie am 14. nicht heimlich, sondern öffentlich abgereist und unterwegs beim Gubernator von Mayland, der das Verfahren des Herzogs höchlichst mißbilligt habe, das Mandat ausgewirkt haben, daß im Herzogthum Mayland, in Mantua und Genua alle Debitoren der benannten Kaufleute ihre Schulden niemand Anderm als diesen bezahlen sollen. — Den Gesandten wird nun für die pünktliche Verrichtung ihrer Aufträge freundlich gedankt; zugleich wird erklärt, daß die Stadt St. Gallen an der Sendung des Fähnchens des Abts in das Herzogthum Mayland und am Durchzug der Landsknechte gänzlich unbetheiligt sei, da das Gotteshaus und die Stadt zwei besondere Stände, zwei getrennte Regierungen seien, deren keine der andern etwas „fürzugriffen" habe, daß demnach des Abtes Handlung weder am Regiment der Stadt noch an deren Burgern gerächt werden könne, endlich daß man weder aus des Herzogs Zuschrift vom 27. December 1614, noch aus obigem Vortrag seines Ambassadors, noch aus der Relation der Gesandten, noch aus andern Acten entnehmen könne, daß der Herzog zu seinem Vorgehen einen rechtmäßigen Grund gehabt habe. Zu Verhütung fernerer daraus erfolgender Consequenzen und zu Wahrung der Ehre und Reputation der Eidgenossenschaft wird nun dringend nöthig erachtet, daß man sich dieser ehrlichen Leute mit allem Ernst annehme, damit ihnen zur Restitution ihrer Sachen verholfen werde. Demnach soll, um vorerst den Weg der Güte einzuschlagen und ernsthaftere Mittel zu vermeiden, ein ernstliches, aber doch freundliches Schreiben an den Herzog selbst, ein anderes etwas ernsthafteres an dessen Ambassador erlassen werden, worin ihnen der Ungrund dieser seltsamen Sachen klar erläutert, die Restitution der Kaufleute verlangt und zugleich begehrt werden soll, er möge Jemanden abordnen, um mit den Kaufleuten zu unterhandeln, oder seinen Ambassador damit beauftragen. Damit man aber um so eher zum Ziele gelange, soll an den König von Frankreich ein Bericht über die Angelegenheit mit dem Ansuchen geschikt werden, er möchte den Herzog zu der Restitution ermahnen lassen und im Fall der Noth den betrübten Leuten, als seinen Bundesverwandten, die nöthige Hülfe angedeihen lassen. Daneben will man dem Gubernator von Mayland und dem Ambassador de Castille für ihre in diesem Handel erzeigte Gunst fleißig danken und lezteren insbesondere ersuchen, das Schreiben an den König bestens zu recommendiren. Diese fünf Schreiben werden in gemeiner Versammlung verlesen und einstimmig gutgeheißen. **d.** Abgeordnete des Bischofs von Basel melden, daß die streitigen Punkte wegen des bielischen Tauschwerks zu beiderseitiger Zufriedenheit liquidirt seien und nur noch der Anstand über die Kosten der Erledigung harre; Bern habe sich erklärt, es werde seiner Zeit auf freundliche oder andere Weise dieselben zu finden wissen, was auf gewaltthätige Maßregeln schließen lasse; der Bischof ersuche nun um Schritte bei Bern, daß es diese Kosten fallen lasse, oder um einen Ausspruch, wenn die bernischen Gesandten darauf sich nicht einlassen wollen. Die Gesandten Berns erwidern, sie seien darüber nicht instruirt, müssen daher bitten, daß man keine Erkanntniß darüber gebe, indem ihre Obern eine ohne ihren Consens gegebene nicht anerkennen würden. Um nun endlich dieses Geschäft zu Ende zu bringen, wird ein freundliches Schreiben in gemeiner zwölf Orte Namen an Bern erlassen mit dem Ansuchen, es möchte das ihm ab der lezten Jahrrechnung zugeschikte Schreiben noch einmal zu Handen nehmen, dessen Inhalt sich zu Gemüthe führen und seine Gesandten auf künftige Jahrrechnung mit willfährigem Bescheid abfertigen. **e.** Junker Johann Vigier überbringt im Auftrag des französischen Ambassadors, Petrus de Castille, zwei Schreiben, das eine von König Ludwig XIII., datirt aus Paris vom 8. Januar, worin er für die ihm überschikte Gratulation (vom 3. December) zur Ma-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

jorennität und zum glüklichen Antritt der Regierung dankt und sein Wohlwollen versichert; das andere von Herrn von Castille, datirt aus Solothurn vom 26. Januar, in welchem er das Ausbleiben der verfallenen Zahlungen mit den Unruhen in Frankreich, der Mißernte in Auvergne, mit Viehseuchen u. A. m. entschuldigt, baldige gänzliche Befriedigung in Aussicht stellt und zu verstehen gibt, daß die gegenwärtig in Frankreich versammelten Stände nicht mit solchen, sondern nur mit Regierungsgeschäften sich befassen, daher eine Abordnung an dieselben ohne Erfolg wäre. Die Gesandtschaft Zürichs berichtet nun, ihre Herren und Obern haben, von der Mehrheit der Orte darum ersucht, an den König in aller XIII Orte Namen ein Gratulationsschreiben zum Antritt seiner Regierung geschikt und ihn bei diesem Anlaß an die Bezahlung der ausstehenden Pensionen, des Friedgelds und der Hauptleute erinnert. Demnach und wegen der vom König und vom Ambassador erhaltenen Versprechen hat man es für dießmal dabei bewenden lassen, entgegen einem Antrage, eine Legation an den König abzuordnen. Damit aber die Sache nicht etwa „kläben" bleibe, wird Herr von Castille durch ein freundliches Schreiben angelegentlich ersucht, die bundesgemäßen Verpflichtungen zu halten, damit man nicht veranlaßt werde, deßhalb eine Legation an den König abzuordnen. — Die bernischen Gesandten stimmen nicht zu diesem Schreiben, da sie die ausdrükliche Instruction haben, auf Abordnung einer ansehnlichen Legation an den König zu dringen. Basel wünscht ebenfalls die Abordnung einer Gesandtschaft und nimmt die Sache in den Abschied. Der Gesandte von Glarus berichtet weitläufig, was für große Beschwerden, „Finanzeri, beschiß vnd thrug" mit diesem Geld, bevor es zu uns kömmt, geübt werde, daher er auch Befehl habe, zu Abhülfe eine ansehnliche Legation zu schiken. **f.** Die zürcherischen Gesandten bringen instructionsgemäß vor, es sei allgemein bekannt, was für eine große Menge Kriegsvolk im Herzogthum Mayland, in Piemont und Savoyen theils schon auf den Füßen, theils noch in Werbung begriffen sei; wenn, wie zu hoffen sei, der Friede zwischen beiden Fürsten bald abgeschlossen würde, so könnte eine so große Menge Volk nicht leicht und ohne Beschädigung der Angränzenden sich zerstreuen und es würde vielleicht den Durchpaß durch die Eidgenossenschaft nehmen müssen, so wie bereits von einer Compagnie burgundischer und lothringischer Reuter gesprochen werde, welche dieses vorhabe; da nun gerade bei der gegenwärtigen leidigen Theurung dem Vaterland viel Ungemach daraus entspringen würde, sollte man sich verständigen, wie man sich bei dergleichen Durchzügen zu verhalten habe. Da die Mehrheit für zuträglicher hält, den Durchzug dieser Reuter einzustellen, wird ein Ausschuß an den Ambassador Casale abgeordnet, um ihm vorzustellen, daß ein solcher Durchzug nachtheilig auf den abzuschließenden Frieden wirken möchte. Da man hierauf von Casale vernimmt, daß jener Reuter im Ganzen nicht mehr als 2500 („$2^1/_{2000}$") Mann seien und sie in guter Ordnung durchziehen werden, erinnert man sich, daß in dergleichen Fällen kein Ort das andere zu controliren habe, daß jedes Ort befugt sei, auf seinem Gebiet solche Durchpässe nach Belieben zu bewilligen, und daß man mit Hinsicht auf die geringe Anzahl der Soldaten diesen Paß wohl bewilligen könne, dagegen müsse bei Durchzügen durch die gemeinen Vogteien jedes der regierenden Orte um die Bewilligung begrüßt werden. — Die Sache wird zum künftigen Verhalt in den Abschied genommen. **g.** Die vorderösterreichische Regierung hat ihre schließliche Resolution in Betreff der Zollsteigerung zu Breisach nach Zürich geschikt und außerdem, daß sie das „vorige Lied gesungen vnd priora repetiert," die baselschen Schiffleute „errüerrig angezogen." Dieses Schreiben wird den Gesandten Basels übergeben, damit ihre Obern sich darüber resolviren und ihren Entschluß Zürich mittheilen, das dann eine ernsthafte Antwort an die vorderösterreichische Regierung erlassen soll. Würde dann deren Antwort nicht befriedigend ausfallen, so sollen Gesandte von Zürich, Lucern und Basel im Namen gemeiner XIII Orte zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Erzherzog Maximilian sich verfügen und demselben den Sachverhalt gebührend vortragen. **h.** Die Gesandten Lucerns führen Beschwerde wider ein von Bern erlassenes Mandat, gemäß welchem die limitirten und auf eine bestimmte Anzahl Jahre gestellten Gültbriefe zu ewigen, unablösbaren Zinsposten gemacht werden, und verlangen, dasselbe möge wenigstens dahin moderirt werden, daß es nicht auf alte, sondern nur auf neue Briefe Bezug haben solle; Lucern habe im Namen der VII katholischen Orte dießfalls bereits Reclamationen bei Bern gemacht, aber noch keine Antwort erhalten, und wünsche nun zu vernehmen, ob die bernischen Gesandten darüber Vollmacht haben. Diese erklären, daß sie wegen Kürze der Zeit darüber nicht instruirt seien, und geben die Hauptgründe an, warum Bern zu diesen Sazungen veranlaßt worden sei. Die meisten Orte befürworten eine Moderation des Mandats. Bei diesem Anlasse führen die Gesandten Solothurns über eine jüngst vom Vogt zu Wangen vorgenommene Procedur gegen einen Solothurner Beschwerde, bei welcher diesem von einer Ansprache von 1320 Kronen über Dreiviertel für Übernuzen und Kosten in Abrechnung gebracht worden seien, und zwar durch Gerichtsleute, die selbst Schuldner, Kläger, Zeugen und Richter waren; ihre Herren und Obern, fügen sie bei, können ein solches Vorgehen durchaus nicht gestatten, protestiren dagegen und werden dergleichen beschwerliche Proceduren als ungültig ansehen. **i.** Die Katholischen des Landes Glarus lassen durch ihre Abgeordneten die Erklärung abgeben, daß sie aus triftigen Gründen den leztes Jahr hier aufgerichteten Vertrag über die Anstände mit ihren evangelischen Mitlandleuten nicht annehmen können und um Recht anrufen. Im Namen der Evangelischen erwidert Landammann Böninger, daß er darüber nicht instruirt sei, weil man dieses Anzugs sich nicht versehen habe, daß er aber für seine Person versichere, daß die Evangelischen sich möglichst beflissen haben, ihren Mitlandleuten „landtliche" Treue und Freundschaft zu erzeigen, um Ruhe und Einigkeit zu erhalten; die Glarner haben ihr gutes Landbuch, Verträge und Verkommnisse, welche Anweisung geben, wie man sich gegen einander in dem einen und andern Fall zu verhalten habe, darum sei auch zu hoffen, man werde sich wohl vereinbaren können. Beide Parteien werden nun schriftlich ersucht, sich zusammen zu verfügen und über ihren Span sich gütlich zu vergleichen und, wenn dieses ohne Erfolg wäre, beiderseits Säze und gütliche Unterhändler in den eidgenössischen Orten zu ernennen, Zeit und Malstätte zu bestimmen und durch deren Vermittlung in eine gütliche Vereinbarung sich einzulassen; wäre auch dieses nicht erheblich und hätte der eine oder andere Theil sich noch weiter zu beschweren, so soll er betreffenden Orts sein Anliegen vorbringen, wo dann der Gebühr nach werde procedirt werden. **k.** Einstimmig wird beschlossen, bei den Beschlüssen wegen der Heiden und Zigeuner zu verbleiben und dieses den Obrigkeiten zu referiren, damit sie Mittel und Wege ausfindig machen, wie man dieses unnüze Gesindel, welches nur mit Stehlen sich erhält und den Armen das Brod vor dem Mund wegnimmt, los werden könne. Inzwischen wird den Landvögten, besonders denen von Baden und den Freiämtern, wo dieses Gesindel am meisten sich herumtreibt, nachdrüklich anbefohlen, gegen dasselbe den Abschieden gemäß zu procediren. **l.** Bei Anfang der Session war der Anzug gemacht worden, man sollte die von Mühlhausen, da sie im ewigen Frieden und in der französischen Vereinung ebenfalls begriffen seien, auch an der Berathung über die französischen Zahlungen theilnehmen lassen. Die mit Mühlhausen nicht mehr verbündeten Orte hatten aber erklärt, daß sie an ihrer frühern Protestation festhalten und daß sie es vor ihren Obern nicht verantworten könnten, wenn sie in eine Disputation darüber sich einlassen würden. Die andern Orte aber hatten bemerkt, daß sie auf die Sache zurükkommen werden. Nun am Ende der Tagleistung bitten leztere freundeidgenössisch, da die Stadt Mühlhausen eine Vorwehr und ein Schlüssel der Eidgenossenschaft sei, diese Sache in den Abschied zu nehmen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nochmals nach Mitteln zu trachten, wie die von Mühlhausen wieder begnadigt und in den Bund Aller aufgenommen werden könnten, damit der schöne Kranz wieder voll werde; man möchte ihnen auf nächster Tagsatzung mit freundlicher Antwort begegnen. **m.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **m.** Art. 150. Verkauf von Gerichtsherrsch.

Actenstüke zu **c** und **e**, sowie **m** aus dem Zürcher Exemplar; die drei lezten Säze von **c** aus dem Badener Exemplar § 6.

888.

Conferenz zwischen Zürich und Bern.

Zürich. 1615, 30. März (Montag den 20. alt. Kal).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 138, S. 249.

Gesandte: Zürich. Burgermeister Holzhalb; Statthalter Wolf; Sekelmeister Escher; Junker Hans Georg Grebel; Vogt Grebel, alle des Raths. Bern. Sekelmeister von Grafenried; Junker Franz Ludwig von Erlach, Herr zu Spiez, beide des Raths.

a. Beide Stände geben die Erklärung, daß sie die mit Venedig verabredeten Bundesartikel annehmen (Beilage 24). In Betracht aber der gegenwärtigen bedenklichen Zeiten, ferner wegen der Religionsungleichheit der beiden contrahirenden Theile, und zu Vermeidung „allerley weßens, gschreygs vnd vngelegenheit", so bei den Potentaten, Fürsten, Herren und Ständen in Italien und anderstwo, denen dieses Bündniß zuwider ist, erwekt werden möchte, hält man für das Rathsamste, die Solemnisation der Vereinung, deren Zeit und Ort der venetianische Ambassador den beiden Städten anheimgestellt hat, nur in der Eidgenossenschaft zu verrichten und die Legation nach Venedig zu unterlassen. Demnach wird auf Ratification hin vereinbart, den Bundesschwur durch Bevollmächtigte aller drei Stände in der Stadt Zürich am Dienstag den 25. April (alt. Kal.) vorzunehmen; Bern mag eine beliebige Anzahl Deputirte dazu abordnen; die Beschwörung kann entweder durch eine gleiche Zahl Ausgeschossene, oder vor Räth' und Burger geschehen, wie es den Bevollmächtigten Berns und Venedigs am angemessensten zu sein scheint. **b.** In Betreff des von Venedig begehrten Aufbruchs eines Regiments Kriegsvolk und wie Glarus und die III Bünde durch eine Gesandtschaft davon zu benachrichtigen seien, erklärt die zürcherische Gesandtschaft, da die Bundesartikel bereits allseitig ratificirt seien und der Solemnisation halber kein Bedenken mehr obwalte, und da Zürich, schon bevor man sich in das Bündniß eingelassen, um der Freundschaft und Nachbarschaft willen Venedig Volk aufzubrechen bewilligt habe, endlich um nicht zu Mißtrauen und üblen Nachreden Anlaß zu geben, wenn man diesen nur zur Defension begehrten Aufbruch abschlagen würde, tragen ihre Herren und Obern kein Bedenken, den Aufbruch zu bewilligen, gleichviel ob er der Solemnisation vor- oder nachgehe, ohnehin könne derselbe mit Fug nicht verweigert werden. Die Ehrengesandten von Bern entgegnen, dieser vor Abschluß des Bündnisses so unversehens begehrte Aufbruch sei ihren Herren und Obern etwas seltsam vorgekommen, weßhalb sie zu dessen Bewilligung sich noch nicht haben entschließen können; bisher sei es nämlich noch nie vorgekommen, daß so bald vor oder nach der Solemnisation einer Vereinung ein Aufbruch begehrt worden sei; ferner sehen sie nicht ein, daß Venedig zu seiner Defension, worauf doch das Bündniß absehe, schon Kriegsvolk bedürfe; sodann zeigen sich gegenwärtig gar be-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

denkliche Practiken in der Nachbarschaft, besonders in Italien und Piemont, zwischen den beiden mächtigen Kriegsheeren Spaniens und Savoyens, und es wisse Niemand, gegen wen diese Fürsten, wenn sie sich versöhnt und ihre Macht vereinigt haben, sich wenden werden, ob gegen Deutschland, Frankreich, oder gegen Genf und die bernische Landschaft Waadt; wenn nun Bern in Gefahr kommen und sein Kriegsvolk aus Venedig so bald wieder zurükfordern würde, hätte jenes über die ihm daraus erwachsenden Kosten sich zu beklagen; überdieß stehe jezt Bern mit dem Herzog von Savoyen in Unterhandlungen, und es müsse bis zum 15. April eine Erklärung erfolgen, wobei Bern noch nicht wisse, ob es dem Herzog auch etwas Volk zuschiken werde, damit es, wenn Savoyen unterliegen und Spanien allzu mächtig würde, seiner Lande halber nicht in noch größere Gefahr gerathe; endlich habe Bern bei Annahme dieses Bündnisses auf die Ehre Gottes und die Beförderung seines heiligen Wortes und daher vorzüglich darauf gesehen, daß vermittelst dieses Bundes der Wiedereintritt der III Bünde in das aufgesagte Bündniß mit Venedig, woran den evangelischen Städten und Ständen nicht wenig gelegen sein müsse, angebahnt würde; wenn man nun die Execution dieses ganzen Werks und des Aufbruchs vor sich gehen lassen und nicht zuvor in Bünden und Glarus die Sache selbst an die Hand nehmen, sondern sie Venedig und der Zeit überlassen, während inzwischen die Gegenpartei in Bünden, woran nicht zu zweifeln, für ihre Zweke thätig sein würde, so wäre das eben sehr bedenklich und gefährlich; aus allen diesen Gründen könne Bern sich zur Bewilligung des Aufbruchs dermalen noch nicht erklären, wolle aber dessen ungeachtet die eingegangenen Bundesartikel aufrecht und redlich halten. Die Gesandten Zürichs repliciren, ihre Herren und Obern seien überzeugt, daß Venedig diesen Aufbruch nur zu Vertheidigung seines Gebiets und zu Sicherung der Päße und zum Beweis seiner bundesgenössischen Treue begehre; würde man ihn jezt, nach kaum aufgerichtetem Frieden, abschlagen, so würde dieses nicht nur bei den Bündnern in Bezug auf ihren Wiedereintritt in das Bündniß Bedenken erweken und die „widrige Faction" dabei einen Anlaß nehmen, sie davon abwendig zu machen, sondern es würde auch die Herrschaft veranlaßt, gegenüber den beiden Städten, wenn sie bei diesen sorglichen Zeiten angefochten und in Gefahr kommen würden, ihr Versprechen zur Hülfeleistung auch nicht zu halten; zudem sei man der Herrschaft die versprochene Hülfe zu leisten schuldig, auch wenn die III Bünde in diesen Bund nicht treten würden, ja der Fortgang des Aufbruchs, besonders wenn die Bündner ihr Volk auch ziehen lassen, würde voraussichtlich zu einem Mittel und Antrieb zu Wiederannahme des Bündnisses dienen; Zürich wünsche nichts mehr, als daß die Erneuerung des Bündnisses zwischen den III Bünden und Venedig zu Stande komme; da ihm aber in Folge seines vielseitigen Verkehrs mit den Bündnern deren Wesen und Art genau bekannt sei, so könne es dieses Werk jezt schriftlich oder mündlich zu betreiben nicht für zwekmäßig finden, denn es würden durch Anstiftung der Böswilligen nur Unruhen und Widerwärtigkeiten erwekt und so die Sache eher gehindert als gefördert, wie denn auch die gutherzigen und vertrautesten Freunde in Bünden selbst es dermalen nicht für rathsam finden; dagegen sei nicht zu bezweifeln, daß die Bündner, wenn der Aufbruch seinen Fortgang nehme, den Paß nicht sperren, sondern wie bisher kraft der eidgenössischen Bünde gestatten werden, wenn man sie einige Tage zuvor davon benachrichtige; was dann die von Glarus betreffe, so könne Zürich ebenfalls nicht rathsam finden, diese Sache bei ihnen stark zu betreiben, denn da das Land Glarus noch namhafte Summen in Contracten auf die Krone Frankreich anzusprechen und zudem der jährlichen französischen gemeinen und besondern Pensionen wohl zu genießen habe und „schier davon geläben müsse", so wäre zu besorgen, daß Frankreich, wenn diese Sache jezt durch die beiden Städte bei ihnen auf die Bahn gebracht würde, denen von Glarus nicht nur die Zahlung der Contracte, sondern auch die Pensionen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abschlagen möchte, da es dieses Werk nicht gerne sehe. Dem schließlichen Antrage Berns, sogleich Gesandte in die III Bünde abzuordnen, um ihnen die Gründe mitzutheilen, aus denen man sich mit Venedig in ein Bündniß eingelassen habe, und um sie bezüglich des Passes gebührend zu begrüßen, gibt der Rath von Zürich seine Zustimmung, doch nur, um dort auf einem versammelten Beitag die Beweggründe der beiden Städte zu dem Bündniß mitzutheilen und um Bewilligung des Durchpasses zu ersuchen, nicht aber, um die Bündner zum Beitritt zum Bündniß oder zur Theilnahme am Aufbruch zu veranlassen, oder durch die Abordnung etwas an Glarus gelangen zu lassen. **c.** Den Gesandten Berns wird auf ihre Anfrage, wie man sich betreffs der Armatur und des Soldes im Fall des Aufbruchs zu halten gedenke, angezeigt, der venetianische Ambassador habe sich vermerken lassen, daß man sich dießfalls nach den betreffenden Bundesartikeln verhalten werde, was die bernischen Gesandten ad referendum nehmen. **d.** Bezüglich der Hinterlegung der im Bündniß versprochenen Wehr und Waffen anerbietet sich der venetianische Ambassador, jeder der beiden Städte für ihren Theil 6500 Kronen (zu 4 Dikpfenningen) an Geld zuzustellen, woraus sie die Waffen anschaffen und gemäß des Bündnisses bei sich behalten mögen. Wird zur Genehmigung in den Abschied genommen.

889.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1615, 29. und 30. April (Mittwoch vor St. Philipp und Jakob).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 345.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß; Heinrich Kloos, Ritter, Venner; Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Melchior Megnet, Landammann; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Heinrich Reding, alt-Landammann. Unterwalden. Anton von Zuben, Landammann, von Obwalden; Crispinus Zelger, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frei, Statthalter; Landvogt Rudolf Kreuel, beide des Raths. Freiburg. Landvogt Peter Falk, des Raths. Solothurn. Hans Georg Wagner, Sekelmeister und des Raths.

a. (S. u. Baden). **b.** P. Adam Strub, Rector des Jesuitencollegiums zu Freiburg, hat aus gutherzigem Eifer und zu Erhaltung und Mehrung der katholischen Religion und besonders zu Heranziehung gelehrter Priester ein schriftliches Project eingereicht, von dem bei nächster Gelegenheit jedem Ort eine Abschrift zugestellt werden soll. Inzwischen wird der freiburgische Gesandte ersucht, dem Pater die Arbeit in Aller Namen zu verdanken. Damit aber dieses gute Werk wegen zu frühzeitigem Bekanntwerden von den Neugläubigen nicht hintertrieben werden kann, weil sie von der Besteuerung der Gotteshäuser in den gemeinen Vogteien auch einen Theil würden haben wollen, so sollen diese Abschriften nur an die geheimen Räthe gebracht und deren Entschluß Lucern mitgetheilt, aber nicht gemeldet werden, daß dieses Werk von genanntem Pater herrühre. **c.** Ludovicus, Graf von Sarego, Bischof zu Adria, ordentlicher päpstlicher Nuntius in der Eidgenossenschaft, hält einen wohlmeinenden Vortrag, worin er namentlich auf die Gefahr aufmerksam macht, in der sich die Religion in der Landschaft Wallis befinde, und ermahnt, diesen Bundesgenossen in ihrer Noth beizustehen; dabei deutet er die Mittel an, die er als hierzu geeignet halte, damit die Ehre Gottes gefördert, des Bisthums Gerechtigkeiten geschirmt und das fromme Volk vor dem Untergang gerettet werde. Nach An-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hörung des Berichts der Gesandten, welche leztes Jahr auf dem Bundesschwur im Wallis gewesen sind, was ihnen damals begegnet sei, bedauert man vorab, daß der große Ernst und Eifer, die viele Mühe und Arbeit und die großen Unkosten bisher so wenig genüzt haben; indeß hält man für nöthig, noch nicht abzulassen, weil an dieser Landschaft sehr viel gelegen ist und Bern auf alle Weise sie auf seine Seite zu bringen sucht. Da man indeß besorgt, es möchte die Abordnung von Gesandten nur Argwohn erregen und der Sache mehr hinderlich als förderlich sein, so hält man für zuträglicher, den Bischof noch einmal um einen endlichen Bescheid bezüglich der eingestellten Artikel zu mahnen, mit der Andeutung, daß man sich nicht entsprechenden Falls veranlaßt sähe, dieser und anderer Sachen wegen durch Gesandte sich zu beklagen. Inzwischen soll man sich dort bei vertrauten Personen erkundigen, ob es ersprießlich sein würde, Gesandte hinzuschiken. Nach dem Einlangen der Antworten wird man sich dann entschließen können, was ferner vorzunehmen sei. Dem Nuntius wird für seine wohlmeinende Erinnerung gedankt, mit der Zusicherung, daß man nichts unterlassen werde, die Sache zum erwünschten Erfolg zu bringen. — Da ungeachtet der vielen Anregungen die besonders Lucern, Uri und Freiburg dieser Sache wegen erwachsenen Kosten noch nicht vergütet worden sind, so wird beschlossen, die Abrechnung noch vor der Jahrrechnung vorzunehmen. **d.** Bezüglich der schändlichen Schmähreden wider die katholische Priesterschaft und des gefährdeten Zustandes der katholischen Religion in Bünden erfährt man Näheres durch die Gesandten von Uri. Daneben wird von einzelnen vertrauten Personen gute Vertröstung gegeben, daß nach Beendigung des bevorstehenden Bundestages und der Unterhandlungen wegen des Bündnisses mit Venedig sie gerne behülflich sein werden, daß den Kapuzinern der Zutritt zum Predigen und zu andern katholischen Übungen gestattet werde; als wesentliches Mittel zu Beförderung der katholischen Religion bezeichnen sie die Erneuerung des Bündnisses mit den zwei Bünden und die Wiederherstellung der Schule zu Disentis, um eigene, ihrer Sprache kundige Priester heranbilden zu können. — Bezüglich der übrigen Sachen verständigt man sich, einstweilen davon abzusehen, aber bei erster Gelegenheit sie mit Ernst an die Hand zu nehmen. In Betreff der gottlosen Schmähungen soll man beförderlich an die III Bünde schreiben und einen Rechtstag über den schuldigen Prädicanten begehren. Der Schule halber wird mit dem Nuntius gesprochen, damit er beim Papst um väterliche Hülfe und Unterstüzung anhalte. Lucern erhält schließlich Vollmacht, jederzeit, was vorfällt, mit dem Nuntius zu besprechen und den übrigen Orten Mittheilung davon zu machen. **e.** Was die projectirte Botschaft an den König von Frankreich betrifft, um im Namen der eidgenössischen Kaufleute zu sollicitiren, so hält man für besser, dieselbe zu unterlassen, besonders da Herr von Castille versichert, es würde auch ohne dieselbe den Kaufleuten geholfen. Sollte indeß diese Botschaft dennoch zur Ausführung kommen, so will man alsdann nicht unterlassen, ebenfalls Gesandte mitzuschiken, und zwar ebenso viele, wie die Neugläubigen. Da man übrigens hinter dieser Sache schädliche Practiken vermuthet, besonders weil von Bern und Basel ebenfalls Gesandte mitgeschikt werden sollen, so wird dem solothurnischen Gesandten aufgetragen, dem Herrn von Castille der katholischen Orte Ansichten hierüber zu eröffnen. An Zürich will man schreiben: Obschon zu Baden von gemeinen Orten den Kaufleuten bewilligt worden sei, Gesandte an den König von Frankreich zu erbitten, man aber seither mit Bedauern wahrgenommen habe, daß die Kaufleute nur Gesandte ihrer Religion bezeichnet haben und demnach die katholischen Orte verachten, so seien leztere nicht gesonnen, zu dieser Gesandtschaft zu stimmen, es wäre denn, daß von ihnen ebenso viele Gesandte genommen würden, als von den evangelischen Orten, sonst aber verlangen sie, daß man sie weder im Credenzbrief noch in der Instruction nenne. **f.** (S. u. Lanis). **g.** Auf die badische Jahrrechnung soll man den

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Gesandten Vollmacht mitgeben, dem Bischof von Basel gegen Bern, deßgleichen den Katholiken zu Glarus gegen ihre neugläubigen Mitlandleute, im Fall sie sonst nicht vereinbart werden könnten, allen guten Beistand zu thun. **h.** (S. u. Freiämter). **i.** Die Gesandten von Solothurn legen die Antwort vor, welche ihre Obern an Bern erlassen wollen, und begehren der andern Orte Rath hierüber. Nach reiflicher Berathung wird nun gefunden, daß Solothurn „vff das scharpff anzüchen vnd taxieren dero von Bern" wohl befugt sei, zur Rettung seiner Reputation die Gegenantwort in der vorliegenden Fassung abgehen zu lassen. **k.** und **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Da Zürich und Bern der Herrschaft Venedig ein Regiment von vierzehn Fähnchen bewilligt haben und beabsichtigen sollen, dasselbe durch das Gaster und Sargans ziehen zu lassen, so soll jedes Ort rathschlagen, wie man sich dieses Passes halber verhalten wolle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**k.**	Art. 151.	Verkauf von Gerichtsherrsch.	**l.** Art. 531. Stifte und Klöster.
Grafschaft Baden.	**a.**	Art. 158.	Locales.	
Landvogtei Freiämter.	**h.**	Art. 128.	Gotteshäuser.	
Landvogtei Lanis.	**f.**	Art. 212.	Justizsachen.	

890.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1615, 20. Mai.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 354. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß; Leodegar Pfyffer; Heinrich Kloos, Ritter, Venner, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Melchior Megnet, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter und Heinrich Reding, beide alt-Landammann. Unterwalden. Anton von Zuben, Landammann, von Obwalden; Johannes Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. (Entschuldigt).

a. Obschon Zug durch Geschäfte gehindert ist, diesen Tag zu besuchen, so wird doch das Hauptgeschäft, nämlich die Aufrichtung des Taufsteins zu Dietikon durch die Zwinglischen, zur Hand genommen. (S. u. Baden). **b.** Abt Eberhard zu Rheinau beschwert sich gegen den Grafen von Sulz, daß dieser einen neuen Graben beim Rhein anlege, welcher den Fischenzen des Gotteshauses großen Abbruch thue, ferner daß er prätendire, sein Landgericht auf der Brüke zu Rheinau abhalten zu dürfen, endlich daß er behaupte, das Brükenthor dürfe ohne seine Bewilligung nicht geschlossen werden, ungeachtet das Gotteshaus die Brüke zu unterhalten habe, und begehrt, daß ein freundliches Schreiben an den Grafen erlassen werde, von diesen Prätensionen abzustehen oder seine Antwort auf die Jahrrechnung zu schiken. Daher wird Zürich ersucht, es möchte in gemeiner Schirmorte Namen das begehrte Schreiben an den Grafen erlassen. — Bezüglich der andern vom Abt vorgebrachten Punkte, nämlich das Begehren Zürichs an ihn wegen einer Beisteuer an die Kirche zu Marthalen, Vergleichung des Spans zu Bergen und Erbauung der Kirche zu Rheinau, soll jedes Ort seinen Gesandten auf künftige badische Jahrrechnung Instructionen mitgeben. **c.** (S. u. Deutsche gemeine Vogteien überhaupt). **d.** Man vernimmt mit Befriedigung, daß der päpstliche Nuntius die Angelegenheit wegen der Schule zu Disentis bereits an den Papst gebracht habe und die Sache zu einem befriedigenden Ende zu bringen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

versichere. Da es nur noch an einem gründlichen Bericht mangelt, wie die Stiftung des Cardinals Alexandrin beschaffen sei, warum und wie sie ersessen und wie sie wieder in's Werk zu bringen sein möchte, so will man sich beim Abt darüber erkundigen, womit Uri beauftragt wird. Bei diesem Anlasse soll dann auch in Erfahrung gebracht werden, ob die ergangenen Schmähungen über die katholische Priesterschaft ältern oder neuern Datums seien und ob man dieselben berechtiget habe oder nicht. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Da Obwalden an Lucern das Begehren um Ausschreibung einer vierörtischen Tagsazung gestellt hat, um das Recht in seinem Span mit Nidwalden auszusprechen, so werden beide Unterwalden durch ein freundliches Schreiben ersucht, zuvor ihren Span den vier Orten zu gütlicher Beilegung zu vertrauen. **g.** Auf die Beschwerde Zürichs, daß der Abt zu Pfäfers den Factor der d'Anonischen Kaufleute nicht dulden wolle, wird nach Anhörung der Gründe, warum der Abt so handle, gefunden, daß er sich nicht unbillig gegen diese Neuerung wehre. Daher wird an den Abt geschrieben, er soll den Factor wegweisen und Jemanden auf die Jahrrechnung nach Baden abordnen, um nöthigen Falls Aufschluß geben zu können. **h.** (S. u. Lauis). **i.** Die Orte werden Auftrag geben, den Bundesgenossen von Rottweil auf ihr beschwerliches Schreiben gebührend zu antworten. — Der Handel betrifft den Jakob Rott, Burger und langjähriges Rathsmitglied zu Rottweil, später Spitalmeister, in welcher leztern Eigenschaft er wegen nicht gehörig abgelegter Rechnung vom Rath der Sieben entsezt worden ist. Auf eine Antwort des Raths vom 4. September vorigen Jahrs auf eine Intercession der V katholischen Orte für Rott hatten leztere mit Schreiben vom 4. Februar 1615 nochmals intercedirt, worauf Burgermeister und Rath der „heiligen Rychßstatt Rottwyl" im obbenannten Schreiben (vom 22. April) an die V Orte über Rotts Aufreizungen wider seine Obrigkeit sich beschweren und erörtern, daß der von den V Orten angezogene Vertrag von 1579 nicht zwischen Privatpersonen und der Obrigkeit, sondern zwischen gemeiner Burgerschaft und dem Rath aufgerichtet worden sei, gemäß welchem der Rath bei seinen Regalien und Freiheiten, altem Herkommen, somit auch bei den Befugnissen des Raths der Sieben verbleiben solle, und demnach ersuchen, sie fortan mit so scharfen Ansinnen zu verschonen und den Rott an's Recht zu weisen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	**e.**	Art. 26. Allg. Verwaltungssachen.
Landgrafschaft Thurgau.	**e.**	Art. 152. Verkauf von Gerichtsherrsch.
Grafschaft Baden.	**a.**	Art. 159. Locales.
Landvogtei Lauis.	**h.**	Art. 213. Justizsachen.

i. Der Inhalt der Correspondenz mit Rottweil aus dem Schwyzer Exemplar.

891.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1615, 15. und 16. Juni (Montag und Dienstag nach Trinitatis).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 359, und Allg. Abschiede IX. 58. — **Landesarchiv Schwyz.**

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß; Leodegar Pfyffer; Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Melchior Megnet, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Martin Betschart, Statthalter. Unterwalden. Anton von Zuben, Landammann, von Obwalden; Johannes Zelger, Statthalter, von Nid-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

walden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Landvogt Johannes Trinkler, des Raths. Freiburg. Landvogt Peter Falk, des Raths. Solothurn. Hauptmann Jost Greder, des Raths.

Da auf lezter Zusammenkunft aus Abgang der nöthigen Berichte über verschiedene der vorgelegenen Geschäfte kein Beschluß gefaßt werden konnte, und damit man auf bevorstehender Jahrrechnung sich gegen die andern Orte desto besser zu verhalten weiß und mit Übereinstimmung handeln kann, werden nun die unerledigten Geschäfte zu Handen genommen. **a.** (S. u. Baden). **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Weil vom Bischof zu Sitten eine Antwort noch nicht eingelangt ist, kann man dermalen keine Resolution fassen. Dem gerade im Bad Leuk („Wallisbad") befindlichen Landammann Reding soll übrigens aufgetragen werden, mit dem Bischof und andern vertrauten Personen sich zu unterreden, durch welche Mittel der Landschaft zu helfen und ob durch Gesandte etwas Fruchtbares auszurichten sein möchte, damit man endlich auf der badischen Jahrrechnung die Sache zur Erledigung bringen kann. Daselbst sollen dann auch die von einigen Orten dieses Handels wegen gehabten Kosten berichtiget werden. **d.** Da der eingelangte Bericht über die Schmähreden des Prädicanten zu Zizers wider die katholische Priesterschaft „noch nit allenklichen luter vnd grundtlich" erscheint, so kann darüber nichts Schließliches gehandelt werden; dagegen wird Landvogt Trinkler aufgetragen, beim Prälaten zu Pfäfers, beim Landschreiber zu Sargans und andern Personen über den Sachverhalt genau sich zu erkundigen und auf der Jahrrechnung darüber zu berichten. **e.** Hinsichtlich der Schule zu Disentis soll Uri in der katholischen Orte Namen den Nuntius neuerdings bitten, die Sache beim Papst zu befördern, damit das vormals dazu gestiftete Einkommen wiederum „recuperiert" und dahin gewendet werde. **f.** Bezüglich des d'Anonischen Factors zu Ragaz bleibt man beim frühern Beschluß. In Betreff aber des Priesters zu Mels, für welchen der Prälat zu Pfäfers geschrieben hat, und des Eingriffs in der regierenden Orte Rechtsame und des Abts Verwaltung, wird Landvogt Trinkler beauftragt, sich persönlich zu Baden einzufinden und Rede und Antwort zu geben, damit man nicht genöthigt werde, auf des Gotteshauses Kosten Gesandte dahin abzuordnen. **g.** Jedes Ort wird seinen Gesandten Vollmacht geben, dem Prälaten zu Rheinau in seinen Anständen mit Zürich und dem Grafen von Sulz allen möglichen Beistand zu leisten. **h.** (S. u. Lauis). **i.** Da schon wiederholt angeregt worden ist, es sollte ein Seminarium zur Heranbildung junger Priester in der Eidgenossenschaft errichtet werden, so soll die erste Gelegenheit ergriffen werden, die Sache in Ausführung zu bringen. **k.** Wegen des Handels des Bischofs zu Basel gegen Bern, deßgleichen bezüglich der Anstände derer von Glarus mit ihren neugläubigen Mitlandleuten soll jedes Ort seinen Gesandten nach Baden Instructionen mitgeben. **l.** Dem Michael Lindi, Pfarrer zu Bürglen im Lande Uri, soll in seinem Anliegen gegen den Landvogt im Thurgau verholfen werden, wozu er Recht hat. **m.** Freiburg hält und achtet alle jene, welche aus den katholischen Orten auf sein Gebiet ziehen, für Bürger und wünscht nun eine Erklärung, wie es dießfalls in den benannten Orten gehalten werde, wenn ein Freiburger in dieses oder jenes Ort ziehe. Darüber soll auf künftige Jahrrechnung instruirt werden. **n.** Zu Baden soll jedes Ort Solothurn in seinem Anstand mit Bern wegen dessen beschwerlichem Mandat der Gülten halber guten Beistand leisten. **o.** Betreffs der Bitte Lucerns um Fenster und Wappen in das neuerbaute Wirthshaus bei U. L. Frau zu Werthenstein wird jedes Ort seinen Gesandten nach Baden Vollmacht mitgeben. Ein Fenster sammt Wappen wird 5 Kronen kosten. **p.** In der eidgenössischen Garde in Frankreich hat sich der Mißbrauch eingeschlichen, daß, während früher die Pläze ordentlich auf die Orte vertheilt gewesen sind, nunmehr ein wälscher Hauptmann dieselben in seine Gewalt gebracht hat, so daß nun Jeder, der in die Garde zu treten begehrt, bei ihm sich einkaufen

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

muß. Darüber soll zu Baden ein Anzug gemacht werden, damit man ein gemeinsames Schreiben an den König oder an wen nöthig erlasse. **q.** (S. u. Freiämter). **r.** Da einige Gotteshäuser in den gemeinen Vogteien, besonders Wettingen über ihre Verpflichtung zur jährlichen Rechnungsablage sich beschweren, so sollen darüber nach Baden Instructionen ertheilt werden. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** Zu Baden soll man auch den Eidgenossen von Rottweil gebührende Antwort auf ihre Zuschrift geben. **u.** Ob- und Nidwalden werden freundlich angesprochen, ihre Mißverständnisse beizulegen; sollte es nicht geschehen können und sie etwas Weiteres begehren, so werde man ihnen bei erster Gelegenheit zu Willen werden; inzwischen möchte Obwalden seinen Mitlandleuten nid dem Wald seine Beschwerden schriftlich zustellen. **v.** (S. u. Sargans). **w.** Die Gesandten von Freiburg und Solothurn sollen ihre Obrigkeiten erinnern, daß sie über das Gesuch Zugs um Fenster und Wappen auf das Rathhaus zu Menzingen nach Baden Instructionen mitgeben. **x.** (S. u. Lauis). **y.** Der päpstliche Nuntius begehrt, man möchte im gewöhnlichen Eifer nicht nachlassen und Schwyz in seinen Bestrebungen unterstüzen, da wohl zu erkennen sei, wohin das Vorhaben der unkatholischen Glarner ziele, was für Ungelegenheiten den guten Katholiken daselbst und was für Nachtheile auch den Unterthanen der übrigen Orte erwachsen würden, wenn es den Widersachern hier zu ihrem Vortheil ausschlagen würde; auf bevorstehende Jahrrechnung möchte man daher über diese Sache den Gesandten angemessene Instructionen mitgeben, sowie über folgende Punkte, nämlich Freiburg in seinem Span mit Bern zu einem gewünschten Austrag zu verhelfen, auf seine Anbringen in Betreff der geistlichen und weltlichen Jurisdiction ihm zu antworten, bezüglich der Errichtung eines Kapuzinerklosters zu Walenstadt sich endlich zu entschließen, die Thunlichkeit der Vereinigung der schwach dotirten Pfarre Vättis mit der Kirche St. Martin zu „Kellwysen" (Calfeusen) zu untersuchen. **z.** Die Gesandten Freiburgs bitten im Namen der Jesuiten daselbst um Fenster und Wappen in ihre Kirche, worüber jedes Ort seinen Gesandten nach Baden Vollmachten mitgeben soll. Es wird auf jedes Ort 20 Kronen treffen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**b.** Art. 153. Verkauf von Gerichtsherrsch.	**s.** Art. 81. Justizsachen.	
Grafschaft Sargans.	**v.** Art. 151. Verschiedenes.		
Grafschaft Baden.	**a.** Art. 160. Locales.		
Landvogtei Freiämter.	**q.** Art. 13. Auftritt des Landvogts.		
Landvogtei Lauis.	**h.** Art. 214. Justizsachen.	**x.** Art. 394. Bischof von Como.	

w, x, y aus den Allg. Absch. Bd. IX; **z** aus dem Schwyzer Exemplar.

892.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1615, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirgische Abschiede VI. 247.

Gesandte: Zürich. Hans Konrad Wirz. Bern. Hans Spätig. Lucern. Hauptmann Gilg Fleckenstein. Uri. Hans Kaspar von Beroldingen, alt-Landvogt zu Lauis. Schwyz. Balthasar Aufdermauer, alt-Statthalter. Unterwalden. Hauptmann Niklaus Windli. Zug. Hans Iten, Sekelmeister. Glarus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lieutenant Sebastian Marti. Basel. Josef Socin. Freiburg. Tobias Gottrau, Burgermeister. Solothurn. Urs Schwaller. Schaffhausen. Alexander Gerspacher. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh.	**a.**	Art. 52.	Allg. Verwaltungssachen.			
Lanis und Mendris.	**k.**	Art. 29.	Kammerrechnungen.			
Landvogtei Lanis.	**b.**	Art. 75.	Allg. Verwaltungssachen ꝛc.	**f.**	Art. 215.	Justizsachen.
	c.	„ 96.	Rechnungssachen.	**h.**	„ 288.	Zollsachen.
	d.	„ 111.	Landrechtssachen ꝛc.	**i.**	„ 112.	Landsteuer ꝛc.
	e.	„ 322.	Gränzen ꝛc.			
Landvogtei Mendris.	**g.**	Art. 416.	Justizsachen.			

893.

Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1615, 28. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern: Allg. Abschiede IX. 79. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 138, S. 254. — **Landesarchiv Schwyz.** — **Kantonsarchiv in Aarau,** Abschiedbd. XIII. 5.

Gesandte: Zürich. Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; Oberst Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Leodegar Pfyffer, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Melchior Megnet, alt-Landammann. Schwyz. Martin Betschart, Statthalter und des Raths; Heinrich Suter, des Raths. Unterwalden. Peter Imfeld, alt-Landammann; Bartholomä von Deschwanden, des Raths, von Obwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Hans Meyer, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Adam Böninger, Landammann. Basel. Lux Iselin, der ältere; Sebastian Spörlin, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Schultheiß; Oberst Jakob Vögeli, Ritter, des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Werner Saler, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter. Appenzell. Konrad Tanner von Taw und Bollenstein, Landammann, von Innerrhoden; Johann Schüß, Landammann, von Außerrhoden.

a. Eidgenössische Begrüßung. **b.** Nach Abhörung einer Zuschrift des Kaisers an die XIII Orte, worin er die Erwartung ausspricht, die Eidgenossen werden ihrem Erbieten gemäß keine Bündnisse eingehen, die dem Reich und dem Hause Österreich zum Nachtheil gereichen, und den gegen die kaiserlichen Mandate und Hoheit Widerspenstigen den Durchpaß verweigern, hat man, da man keine der Erbeinung nachtheilige Bündnisse eingegangen zu haben sich bewußt ist, ihm antworten lassen, daß man Alles, was die Erbeinung enthalte, aufrichtig zu halten bedacht sei und dagegen von Seiten der kaiserlichen Majestät und des Hauses Österreich dasselbe gewärtige. **c.** Da die an die vorderösterreichische Regierung erlassenen Schreiben um Aufhebung der beschwerlichen Zollsteigerung bei Breisach bisher keinen Erfolg hatten und überdieß einige Burger von Basel beschimpft worden sind, wurde auf das Begehren Basels ein Sollicitationsschreiben an genannte Regierung durch einen eigenen Boten geschikt, mit dem Ansinnen, daß man eine Antwort noch auf gegenwärtiger Tagsazung erwarte. Weil aber auch auf dieses keine Antwort, sondern nur ein Recepisse eingelangt ist, hat man eine Gesandtschaft von Zürich, Lucern und Basel an Erzherzog Maximilian um Abschaffung dieser Neue-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

rung abgehen lassen. **d.** Auf den von Zürich gemachten Anzug, daß, wenn zwischen Spanien und Savoyen eine Vereinbarung zu Stande käme, dann viel unnüzes Gesindel, Landsknechte und Landfahrer in die Eidgenossenschaft kommen und den armen Unterthanen viel Schaden zufügen würden, wird beschlossen, es solle jedes Ort auf solches Gesindel fleißig Acht haben und für dessen Abschaffung besorgt sein. **e** u. **f.** (S. u. Freiämter). **g.** Auf lezter hiesiger Tagsazung hatte der französische Ambassador de Castille schriftlich versprochen, daß den gemachten Reclamationen gegen zu hohe Anrechnung der Geldsorten bei den Zahlungen und gegen das Aufwechseln der beschnittenen und leichten Franken und deren Wiederausgeben im vollen Werthe werde Rechnung getragen werden. Da man nun aber noch nicht hat vernehmen können, ob Satisfaction und Verbesserung erfolge, und man erwägt, daß durch solche „Financerien" und Betrüge der Eidgenossenschaft nicht zukommt, was das Bündniß vorschreibt, aber wohl weiß, daß nicht der Ambassador, sondern die Tresoriers daran die Schuld tragen, wird de Castille durch ein nachdrükliches Schreiben ermahnt, für Remedur zu sorgen, damit man nicht veranlaßt werde, dieser Sache wegen eine ansehnliche Legation an den König abzuordnen. **h.** [V katholische Orte]. Aus dem dieser Tage zu Gersau ausgegangenen Abschiede wird entnommen, daß Schwyz den mit Venedig in ein Bündniß getretenen protestirenden Orten den Paß zu gestatten nicht gesonnen ist, aber ein gewaltsames Durchziehen zu verwehren sich nicht unterstehen würde und deßhalb zu vernehmen begehre, wessen es sich zu den andern Orten zu versehen hätte. Weil es nun den Anschein hat, daß aus diesem Krieg nicht viel werden wird und der Paß an andern Orten auch noch geschlossen ist, hält man für rathsam, die Sache für einmal einzustellen und abzuwarten, wie sie sich gestalte; dann kann man sich gebührend mit einander darüber verständigen. **i.** Schwyz und Glarus bitten um der Orte Ehrenwappen in das neuerbaute Rathhaus zu Schänis, Uri und Appenzell um solche in ihre neuen Schüzenhäuser, was in den Abschied genommen wird. **k.** Landammann Schwarz von Glarus hat durch seinen Tochtermann, Landschreiber Bussi, die Auslagen für seine Legation an den König von Frankreich einfordern lassen. Das Begehren wird wegen Mangel an Instruction in den Abschied genommen, wobei Glarus erklärt, es sei bereit, seinen Antheil, aber nicht mehr, zu berichtigen, da Schwarz in Aller Namen geritten sei. **l.** Abgeordnete beider Religionen des Landes Glarus melden, daß die gütlichen Unterhandlungen zu Beilegung ihres Spanes zu keinem Ziele geführt haben; die Katholischen bitten, ihnen zum billigen Rechten zu verhelfen und Tag und Malstätte dazu zu bestimmen; die Evangelischen erbieten sich aller „landtlichen" Treue und Wohlmeinung, berufen sich auf ihre Freiheiten, den Landfrieden, Sprüche, Verträge und ihr Landbuch, und hoffen, daß man sie, als ein freies Ort, davon nicht drängen, vielmehr dabei schirmen werde. Man hält nun für rathsam, daß sie sich nochmals mit gleichen Säzen zusammen thun und gütlich zu vergleichen suchen; würde aber durch dieses Mittel ein Erfolg nicht erreicht, so mögen sie beiderseits nach Belieben aus den zwölf Orten verständige Herren zu Schiedleuten ernennen, welche nach Glarus sich verfügen und dort, wo der Landfrieden, das Landrecht und die alten Bräuche am besten zur Hand sind, beider Parteien Klagen anhören und allen möglichen Fleiß anwenden sollen, die Streitigkeiten gütlich zu vereinbaren, jedoch solle dieses ihren Freiheiten, Rechten, Sprüchen, Verträgen, dem Landbuch und alten wohlhergebrachten Bräuchen beiderseits ohne Nachtheil sein; man bitte um des Allmächtigen Gnade und Segen, daß dieses Geschäft endlich zum erwünschten Austrag gelange. **m.** Im Namen des Bischofs Wilhelm von Basel bringen dessen Räthe, Johann Georg Biegeisen und Dr. Johann Christian Schmidlin, kraft des übergebenen Credenzschreibens vor, die langwierige bielische Tauschtractation hange noch einzig an dem, daß beiderseits die Kosten aufgehoben werden; nun habe der Bischof um des lieben

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Friedens willen sich erklärt, er werde, wenn die Herren von Bern ihre Kosten fallen lassen, auch seinerseits dazu sich verstehen, falls jene aber auf ihrer Forderung beharren, seine Ansprache sich ebenfalls vorbehalten, wozu er viel befugter als Bern sei; von der leztjährigen Jahrrechnung aus sei Bern darum dringend angesucht worden, daher der Bischof nicht zweifle, es werde aus Respect für die Eidgenossenschaft gutwillig dieser Kosten sich begeben, andern Falls sie Auftrag hätten, einen Spruch um gegenseitige Aufhebung derselben zu begehren. Die Gesandten von Bern erwidern, es sei ihren Herren und Obern leid, daß die Eidgenossen so oft mit dieser Sache bemüht werden; in der Voraussicht, daß sie hier wieder zur Sprache kommen werde, haben sie ihnen über beide noch unerledigte Punkte Instructionen mitgegeben; der erste nämlich sei noch keineswegs erlediget, wie die bischöflichen Gesandten andeuten wollen, denn obwohl im Münsterthal „sidert eingenomener Posses deß habenden Burgrechten" die Sachen einiger Maßen in den alten Stand gebracht worden seien, so sei es doch noch nicht vollständig geschehen, daher Bern begehren müsse, daß seine ewigen Burger daselbst den aufgerichteten Verträgen gemäß in ihren alten Stand eingesezt und bei ihren Freiheiten, Privilegien, Gewohnheiten und dem Landrodel geschirmt und daß keine Neuerungen mehr, wie jüngst durch Einsezung eines Meßpriesters zu Münster geschehen, vorgenommen werden; Bern müsse verlangen, daß ihm genügende Versicherung gegen solche Neuerungen an die Hand gegeben werde; das werde dann das rechte Mittel sein, wodurch die Ruhe zwischen beiden Ständen hergestellt und nachbarliche Einigkeit gepflanzt werde; schon wiederholt habe es erklärt, es werde sich in keine Disputation über die aufgerichteten Verträge einlassen, sondern an denselben unentwegt festhalten; sollte man wider Erwarten eine Erkanntniß darüber erlassen, so werde Bern sich keineswegs dadurch gebunden halten und dagegen protestiren; was den andern Punkt, nämlich die Kosten anbelange, so habe der vorige Bischof, Jakob Christof, Bern den Tausch um Biel angetragen und durch stetes Andringen es endlich dahin gebracht, daß es sich mit ihm eingelassen, später das Eingetauschte nicht „wehren mögen," daher die weitläufigen Contestationen erfolgten, wodurch Bern in große Kosten gerathen sei; daher sei es billig, daß der Bischof ihm diese Kosten vergüte; wenn der Bischof vor Allem aus des Münsterthals halber die begehrte Sicherheit gebe, so sei Bern bereit, mit demselben eine Conferenz in Betreff der Kosten anzunehmen. Nachdem die bischöflichen Commissarien replicirt hatten, daß die vom französischen Ambassador gemachte Anordnung bezüglich des Priesters im Münsterthal auf lezter Jahrrechnung gutgeheißen worden sei, daß das Capitel mit den Unterthanen des Münsterthals in einem Supplicationsprocesse stehe, wobei jedem sein Recht widerfahren werde, daß der Bischof nicht anstehen werde, allfällig andere Anstände in gütlicher Conferenz beizulegen, daß der Abschied von 1609 dahin laute, Bern werde, wenn man sich des Münsterthals halber verglichen habe, auf den Kosten nicht bestehen, daß die Herren von Bern in verändertem Posseß ihres Burgrechts seien, daß die lezten Verträge wiederholt disputirt und nicht vom Bischof, sondern von der Stift Münster mit den Unterthanen, andere durch die Parteien unter sich aufgerichtet worden seien; und nachdem die Gesandten Berns auf ihre obige Erklärung und Protestation sich bezogen hatten, wird, in Erwägung, daß Bern auf einer Conferenz mit dem Bischof bezüglich der Kosten sich billig finden zu lassen wiederholt erklärt hat, wofern der Bischof Sicherheit gebe, daß er die Münsterthaler, Berns ewige Burger, bei ihren Freiheiten, Gewohnheiten und dem Landrodel schirmen werde, für rathsam und gut befunden, daß Deputirte beider Parteien nächstens zusammentreten und in Betreff des Münsterthals und der angelegten Kosten sich gütlich zu vereinbaren trachten und beiderseits zur endlichen Beilegung des langwierigen Spans geneigt finden lassen. **m.** (S. u. bern.-freib. Vogt. überh.). **o.** [VII katholische Orte]. Obwalden bittet um Fenster

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

und Wappen in des sel. Bruders Klaus Capelle auf dem Berg zu Sachseln. Wird in den Abschied genommen. **p.** Instructionsgemäß beantragt die zürcherische Gesandtschaft, man möchte, damit die immer mehr im Werthe steigenden groben Münzsorten bei ihrem wahren Werth verbleiben, keine zu leichten Sorten mehr annehmen. Um Ordnung in der Sache zu machen und die „Finantzereien" zu verhindern, wird auf Ratification hin eine neue Valvation vorgenommen, über welche jedes Ort in Monatsfrist seine Meinung an Zürich schiken soll (s. Absch. 901, b.); dieses soll dann ermächtigt sein, dieselbe druken und publiciren zu lassen und den übrigen Orten das Gewicht zuzuschiken; jedes Ort hat über die Beobachtung dieses Münzmandats sorgfältig zu wachen und die Übertreter unnachsichtlich zu bestrafen, auch soll jedes auf seinem Gebiet die leichten Sorten einwechseln lassen. **q.** Die IV evangelischen Städte, nebst Glarus und Appenzell Außerrhoden, die mit Mühlhausen noch im Bund stehen, erneuern die Bitte an die VII katholischen Orte und Appenzell Innerrhoden, sie möchten in Würdigung der von Burgermeister Rahn im Januar vorgebrachten Motive, und weil an Mühlhausen, als einer Vorwehr, der Eidgenossenschaft viel gelegen sein müsse, diese Stadt wieder begnaden und in den alten Bund aufnehmen; dadurch würde ihren Herren und Obern ein großes Gefallen geschehen und auch Mühlhausen würde sich fortan aller Billigkeit gemäß halten. Die Gesandten der katholischen Orte, darüber nicht instruirt, erwidern, wenn man ihren Herren und Obern Mittel zeige und Satisfaction gebe, „daran sy woll kommen mögent," werden sie den andern Orten zu Ehren und zu Gefallen willfahren und ihr Möglichstes thun. Die evangelischen Orte nehmen diesen Bescheid in den Abschied, um über die Sache nachzudenken, da sie dieselbe nicht für ausgemacht halten. **r** u. **s.** (S. u. Thurgau). **t.** Hans Jakob Megger und Marx Brunner, beide Burger von Baden, führen Klage über den ihnen und andern Kaufleuten neulich durch Untergang einer Ladung Salz bei der Rheinbrüke zu Constanz zugestoßenen Schaden, welcher Unfall theils durch die Fahrlässigkeit der Schiffleute, theils wegen des vor einigen Jahren erstellten, den ordentlichen Abfluß hemmenden Mühlewuhrs veranlaßt worden sei, und begehren, man möchte von Obrigkeits wegen dafür sorgen, daß den steten Gefahren daselbst abgeholfen werde. Da man nun findet, daß gemeiner Eidgenossenschaft hieran nicht wenig gelegen sein müsse, so werden Zürich und Schaffhausen beauftragt, bei erster Gelegenheit Abgeordnete in Aller Namen nach Constanz zu schiken, welche den Augenschein einnehmen und nach Mitteln suchen sollen, wie den guten Leuten zur Entschädigung verholfen und künftige Gefahren beseitigt werden könnten, und auf künftiger Tagsazung zu berichten. **u—gg.** (S. u. die betreff. Vogt.). **hh.** (V katholische Orte). Die Katholischen zu Zizers in Bünden klagen in einem Schreiben, daß man ihnen keinen Priester lassen wolle und daß die zwei katholischen Kirchen ihnen verboten werden, und bitten dringend um Beistand und um Zusendung von zwei Kapuzinern oder andern exemplarischen Priestern; sie berichten ferner, daß der Prädicant daselbst für die dem Priester zugefügte große Schmach noch nicht bestraft worden sei. Weil man sich verpflichtet findet, diesen bedrängten Leuten die Hand zu bieten, wird das Schreiben in den Abschied genommen. **ii.** Über des Stadtschreibers Guldin von St.Gallen Anbringen wird jedem Ort ein umständlicher Bericht zugeschikt werden. **kk.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.
u. Art. 70. Rechnungssachen.
z. „ 27. Allg. Verwaltungssachen.
dd. Art. 157. Gotteshäuser.

Landgrafschaft Thurgau.
r. Art. 154. Verkauf v. Gerichtsherrsch.
s. „ 452. Kirchliches u. Glaubenss.
w. Art. 82. Justizsachen.
y. „ 639. Stifte und Klöster.

Landvogtei Rheinthal.
Grafschaft Sargans.
gg. Art. 5. Beamte.
aa. Art. 152. Verschiedenes.
cc. Art. 90. Zölle ꝛc.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Grafschaft Sargans.	**ee.**	Art. 138.	Klöster.	**ff.**	Art. 38.	Obrigkeitliche Lehen ꝛc.
Grafschaft Baden.	**v.**	Art. 33.	Obrigkeitliche Besizungen.	**kk.**	Art. 209.	Verschiedenes.
	x.	„ 161.	Locales.			
Landvogtei Freiämter.	**e.**	Art. 19.	Kanzleigebühren.	**bb.**	Art. 160.	Locales.
	f.	„ 9.	Beamte.			
Bern-freib. Vogt. überh.	**n.**	Art. 105.				

k aus dem Schwyzer, **v** und **dd** aus dem Zürcher Exemplar, **kk** aus dem Exemplar in Aarau § 9.

894.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1615, 30. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede IX. 64. — **Landesarchiv Nidwalden.**

Gesandte: Lucern. Heinrich Kloos, Ritter, Stadtfähnrich; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, beide des Kleinen Raths. Uri. Emanuel Beßler, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Wilhelm Troger, des Raths und alt-Commissär zu Luggarus. Schwyz. Christof Schorno, alt-Statthalter; Hauptmann Balthasar Kyd, alt-Sekelmeister. Unterwalden. Johann von Zuben, des Raths, von Obwalden; Johann Zelger und „Kaspar" (Sebastian) von Büren, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Statthalter Frei.

a. Schwyz hat diesen Tag ausgeschrieben wegen des Kriegsvolkes, das Zürich der Herrschaft Venedig zu senden und das durch die Landschaft und die Vogteien von Schwyz zu passiren im Begriff ist. Von Glarus hat es die Durchpaßbewilligung bereits erlangt, Schwyz aber hat seine Unterthanen ermahnt, gutes Aufsehen zu haben und ihrer Obrigkeit bei Tag und bei Nacht, was ihnen begegne, zu melden, indem es diesen Durchpaß zu gestatten nicht Willens sei. Nun bittet es die andern Orte um ein gutes Aufsehen und um eine Resolution, wessen es sich dießfalls zu ihnen zu versehen hätte. Nach reiflicher Überlegung findet man die Gestattung dieses Passes nicht rathsam, besonders weil dieß eine Sache ist, die zum Nachtheil und zur Unterdrükung des katholischen Glaubens gereicht und da überdieß Schwyz um die Bewilligung nicht begrüßt worden ist; dagegen erachtet man eine Verhinderung mit Gewalt bei gegenwärtiger Zeitlage und wo Kriegsvolk verschiedener Nationen durch die Eidgenossenschaft passirt, ebenso bedenklich, weßwegen die Sache von der Mehrheit ad referendum genommen wird, damit die Obrigkeiten ihre Antwort an Schwyz senden. Inzwischen soll Schwyz den Abt zu St. Gallen, Lucern die beiden Orte Freiburg und Solothurn sowie die Rathsgesandten der katholischen Orte (zu Baden) von der Sache benachrichtigen und Uri schriftlich oder durch eine Abordnung die Bundesgenossen in Bünden von der Paßbewilligung abmahnen. **b.** Auf den Vortrag des spanischen Ambassadors Casale, daß der Gubernator von Mayland auf Befehl des Königs den ennetbirgischen Unterthanen von Lauis, Luggarus, Mendris und Bellenz verbieten lassen habe, aus Mayland kommendes Getreide den Bündnern zugehen zu lassen, widrigenfalls auch ihnen die Zufuhr „abgestrickt" würde, will man ein freundliches Schreiben an die von Misox abgehen lassen und sie von der Sachlage informiren, mit der Meldung, daß man es ihnen wohl gönne, wenn sie die Zufuhr vom Gubernator wieder auszubringen vermöchten. Damit wird Uri beauftragt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

895.

Conferenz der Städte Bern, Basel und Solothurn.

Solothurn. 1615, 15. Juli.

Kantonsarchiv Solothurn. Abschiedbd. 57.

Gesandte: (Nicht angegeben).

Vor einiger Zeit war dem Herrn de Montous der Durchpaß für das nassauische Kriegsvolk, welches er dem Herzog von Savoyen zuzuführen Willens war, bewilligt worden, unter der Bedingung, daß der Durchmarsch in Abtheilungen von 30 bis 40 Mann zu Pferd und von 100 Mann zu Fuß vor sich gehen solle. Da man nun aber in Erfahrung gebracht hat, daß derselbe nicht truppenweise durchzumarschiren vorhabe, so ist die Abhaltung gegenwärtiger Conferenz für nöthig erachtet worden, um sich zu verständigen, ob man das Kriegsvolk in der bewilligten Weise, oder, weil der Durchzug etwas lange andauern würde, compagnieweise durchpassiren lassen, oder ob man es, weil der Friede zwischen Spanien und Savoyen geschlossen sein soll und daher der Herzog dieses Kriegsvolk nicht mehr bedarf, bei Zeiten zur Umkehr ermahnen wolle. Man hält nun für das Beste, diese Bedenken dem Herrn von Montous zuzuschreiben, ihm ernstlich zu verstehen zu geben, daß man von seiner Absicht, das Kriegsvolk in anderer Weise, als ihm bewilligt worden, durchzuführen, Kenntniß erhalten habe, und freundlich zu begehren, er möchte, da der Friede jezt gesichert und das Nachrüken von Truppen nicht mehr nöthig sei, das Kriegsvolk wieder abmahnen. Das Schreiben wird den Gesandten von Basel zur sofortigen Weiterbeförderung nach Straßburg zugestellt. — In der Nacht langte dann ein Schreiben von Basel mit der Nachricht ein, daß jenes Kriegsvolk wieder abwärts ziehe und unterhalb Mainz sich eingeschifft habe.

896.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Luggarus. 1615, im Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI, 255. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 152.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh.	**c.**	Art. 191.	Handel und Verkehr.		
Landvogtei Lauis.	**b.**	Art. 289.	Zollsachen.		
Luggarus und Mainthal.	**g.**	Art. 29.	Kammerrechnungen.		
Landvogtei Luggarus.	**a.**	Art. 322.	Stifte und Klöster.	**e.** Art. 155.	Justizsachen.
	d.	„ 77.	Verwaltung im Allgemeinen.	**f.** „ 70.	Rechnungssachen.

f aus dem Zürcher Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

897.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1615, 3. August.

Landesarchive Nidwalden und Schwyz.

Gesandte: Uri. Emanuel Beßler, Ritter; Melchior Megnet, beide alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, alt-Landammann und Pannerherr; Martin Betschart, Statthalter; Christof Schorno, alt-Statthalter. Nidwalden. „Melchior" (Sebastian) von Büren, alt-Landammann; Hans Zelger, Statthalter.

a—f. (S. u. Bellenz ꝛc.). **g.** Schwyz berichtet, was bisher in Sachen der armen Vertriebenen von Mühlhausen geschehen sei, und legt ein ihm von Zürich zugekommenes „hitziges" Schreiben vor, worin dieses zu wissen begehrt, ob Schwyz sich dieser Exulanten im Rechten annehmen wolle. Die von Schwyz entworfene Antwort wird abgelesen und genehmigt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—f.** Art. 498—503.

898.

Münzconferenz der Städte Bern, Freiburg und Solothurn.

Bern. 1615, 3. August.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 17.

Diese Conferenz ist angesezt worden wegen der auf der lezten badischen Jahrrechnung gemachten Werthung verschiedener grober Gold- und Silbersorten, mit der damals die Gesandten der drei Städte nicht einverstanden waren und daher den Gegenstand an ihre Obern brachten, deren Entschluß auf einen bestimmten, nunmehr nahen Termin an Zürich einzusenden sie versprachen. Auf gegenwärtiger Conferenz handelte es sich also darum, diese Angelegenheit weiter zu berathen. Ein Abschied konnte nicht aufgefunden werden. Dagegen ist in der Instruction, welche Freiburg seinen Abgesandten auf diesen Tag, Franz Werro, Münzwardein, und alt-Burgermeister Heinrich Lamberger, mitgab, der Gegenstand der Conferenz ausführlich erörtert. (Man sehe auch im Staatsarchiv Bern: Allg. Eidg. Bücher C S. 689 u. 693).

899.

Conferenz der IV evangelischen Städte sammt Mühlhausen.

Aarau. 1615, 4. August (25. Juli alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 138, S. 282.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Georg Grebel, des Raths. Bern. Oberst Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Basel. Lux Iselin, der ältere; Sebastian Spörlin, beide des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Statthalter und des Raths. Mühlhausen. Hans Georg Zichle, Stadtschreiber; Kaspar Dollfuß, des Raths.

a. Burgermeister und Rath der Stadt Mühlhausen haben an Zürich schriftliche und mündliche Mittheilungen gemacht, daß die mühlhausischen Verbannten, Matthias Finninger und Mithafte, vom Kaiser eine

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

neue Commission an Erzherzog Leopold ausgebracht haben, worauf dann die von Mühlhausen auf den 9. September nach Rüffach citirt worden seien; dabei ersuchten sie um Rath und Hülfe. Infolge dessen hat Zürich die Abhaltung gegenwärtiger Zusammenkunft für nöthig erachtet. Indem man nun der früher in dieser Sache gepflogenen Verhandlungen und Schritte sich erinnert, findet man, daß eine vor vielen Jahren durch rechtliche Erkanntniß ausgemachte Sache ohne schädliche Consequenzen und ohne Schmälerung der Reputation der mit Mühlhausen verbündeten Orte nicht wohl retractirt werden könne, daher Mühlhausen abgerathen wird, auf dem angesezten Tag sich zu stellen und sich in eine gütliche oder rechtliche Verhandlung einzulassen. Weil man aber für nöthig hält, daß Erzherzog Leopold, als verordneter Commissarius, über diese ihm ohne Zweifel neue Sache der Gebühr nach verständiget werde, und daß die mit Mühlhausen noch verbündeten Orte dieser Sache sich mit allem Ernst annehmen, und zwar nicht bloß durch einen schriftlichen Bericht, sondern auch mündlich durch eine Gesandtschaft, wie es gegenüber einem so vornehmen und der Eidgenossenschaft benachbarten Fürsten sich geziemt, so wird Stadtschreiber Zichle beauftragt, seinen Bericht und Vortrag beförderlich nach Zürich zu schiken. Neben Überreichung dieses Vortrags wird dann die Gesandtschaft dem Erzherzog mündlich vorstellen, was für schlimme Consequenzen, Ungelegenheiten und Unruhen erfolgen würden, wenn er solchen rebellischen, mit Recht condemnirten und proclamirten Leuten wider den Inhalt der Erbeinung Vorschub geben sollte. Es steht zu erwarten, daß auf diesen Bericht der Erzherzog dieser Sache und der ihm aufgetragenen Commission sich entschlagen und den Finninger und Mithaften ab- und zur Ruhe weisen werde. Und damit diese Gesandtschaft vor dem angesezten Commissionstag vor sich gehe, soll von jeder der IV Städte und von Glarus ein Gesandter auf den 16. August a. K. in Basel sich einfinden; daneben wird gut sein, daß auch die von Mühlhausen Gesandte mitgeben, damit man für alle Fälle die nöthigen Aufschlüsse ertheilen und die Beweistitel vorlegen kann. Diese Gesandtschaft soll so geheim als möglich gehalten werden, damit nicht etwa von der Gegenpartei eine Verhinderung versucht werde. Jeder Gesandte soll von seinen Herren und Obern ein Credenzschreiben auf seine Person mitbringen. Zürich wird gebeten, vor der Abreise der Gesandten bei Schwyz um eine Antwort auf das vorige Schreiben anzuhalten. **b.** Auf den Anzug Basels wird den mühlhausischen Gesandten ernstlich zugesprochen, bei diesen gefährlichen Zeitläuften durch Wachen und Späher in ihrer Stadt gute Vorsorgen zu treffen. **c.** Aus Anlaß des im jüngsten Jahrrechnungsabschied begriffenen Artikels um Wiederaufnahme der Stadt Mühlhausen in den eidgenössischen Bund haben die Gesandten Zürichs einen Anzug gemacht. Darüber wird nun einstimmig verabschiedet, daß man zu gelegener Zeit vor den Gesandten der Orte, welche Mühlhausen den Bund aufgesagt haben, diese Sache wieder anziehen und von ihnen vernehmen solle, mit welcher Satisfaction man ihnen begegnen müßte, damit sie Mühlhausen wieder in den Bund aufnehmen. Verstehen die VII katholischen Orte unter dem angedeuteten Mittel, man solle in Mühlhausen eine Kapelle zur Messe einrichten, so könnte man das nicht für ein gebührendes Mittel halten und dazu weder rathen noch helfen, indem es gegen Gott nicht zu verantworten wäre und die katholischen Orte ein gleiches Ansinnen auch nicht gewähren würden; wenn sie aber unter der angedeuteten Satisfaction eine Reparation und Entschuldigung dessen, worin ihre Gesandten vor Jahren entehrt worden sein möchten, verstünden, so möchte man von ihnen vernehmen, welche Satisfaction sie begehren. Und wenn man ihnen dann durch gebührende schriftliche und mündliche Entschuldigung und Reparation willfahrt hätte, sie aber damit sich nicht begnügen, sondern noch fernere ungereimte Anmuthungen erheben würden, so würde man noch immer nach Gestalt der Sache handeln können, was die Gebühr erforderte.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

900.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1615, 8. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 367.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Landvogt Leodegar Pfyffer; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, alt-Landammann; Christof Schorno, Statthalter. Unterwalden. Anton von Zuben, Landammann, von Obwalden; Johann Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Landvogt (Rudolf) Kreuel, des Raths. Freiburg. Landvogt Peter Falk, des Raths. Solothurn. Hans Georg Wagner, Venner und des Raths.

a. Dieser Tag ist ausgeschrieben worden wegen eines vom Bischof zu Sitten eingelangten Schreibens bezüglich der beschwerlichen Neuerungen, die zu Beeinträchtigung seiner und des Domcapitels Rechtsamen und zu Schwächung des Burg- und Landrechts versucht werden. Nach Ablesung dieser Zuschrift wird ein mündlicher Vortrag des päpstlichen Nuntius angehört, worin er dringend ermahnt, dieses so wichtige Geschäft sich angelegen sein zu lassen und dem allgemach überhand nehmenden Übel nach Kräften zu wehren und seinen wiederholten mündlichen und schriftlichen Anträgen gemäß eine Rathsbotschaft nach dem Wallis abzuordnen, um gehörigen Orts für Aufhebung der Neuerungen zu wirken und nicht aus dem Lande zu gehen, bis die Sache gänzlich berichtiget sei. Sodann berichtet Landammann Reding, was er sowohl beim Bischof, als sonst noch in der Landschaft in Erfahrung gebracht hat. Kraft der erhaltenen Vollmachten und in Erinnerung, was lezter Jahre fast im gleichen Falle nicht ohne Erfolg vorgenommen worden ist, wird nun beschlossen, eine Rathsbotschaft mit entsprechenden Instructionen über alle nothwendigen Punkte nach Wallis abzuordnen, weil man von Schreiben keinen Erfolg mehr erwartet. Da jedoch die Sache keinen Verzug erleiden darf und man auch nicht weiß, ob die Gesandten den Landrath noch versammelt antreffen würden, die Arbeit aber umsonst wäre, wenn er bereits auseinander gegangen sein würde, so will man sogleich durch einen Eilboten, der Tag und Nacht „fortlauffe", an den Bischof ein Schreiben schiken und von ihm weitern Bericht begehren, was ihm angelegen sei und Beschwerliches begegne, deßgleichen Andeutung verlangen, auf welche Weise ihm zu helfen sein möchte, indem man nicht ermangeln werde, ihm in allen Treuen Beistand zu leisten, weßhalb man bereits Gesandte von Lucern, Schwyz und Solothurn ernannt habe, vor dem Landrath zu erscheinen, um diesen durch freundliche und ernste Vorstellungen zu ermahnen, von seinen Neuerungen abzustehen und sich mit dem Bischof in der Weise zu vereinbaren, wie leztes Jahr auf dem Bundesschwur versprochen worden, oder aber die Gründe seines Vorhabens anzugeben, indem man Willens sei, die Anstände in bundesgenössischer Wohlmeinung beizulegen; mit diesen Aufträgen werden die Gesandten, wenn der Bischof es für zuträglich finde, sogleich nach Eintreffen seiner Antwort sich aufmachen und nach dem Wallis reiten; wäre der Bote zu sehr ermüdet, so soll er einen andern mit der Antwort abfertigen. **b.** Solothurn läßt ein Schreiben des Kaisers vorlegen, worin dieser begehrt, daß es unverzüglich das Lehen der Herrschaft Thierstein von ihm (wie vor ungefähr 89 Jahren ihre frommen Vorfahren auch gethan) wiederum empfange, und bittet um Rath, wie es sich verhalten und ob es dem nachkommen solle oder nicht. Seiner Einsicht wird nun anheimgestellt, die drei Erbeinungen zu

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Rath zu ziehen und inzwischen eine angemessene, glimpfliche Verantwortung an den Kaiser zu erlassen, bis man bei anderer Gelegenheit in allgemeiner Versammlung sich einläßlicher über die Sache unterreden kann. **c.** (S. u. Sargans). **d.** Ammann Zurlauben hat im Namen des Bischofs von Chur und des Prälaten von Pfäfers schriftlich das Begehren gestellt, man möchte wegen der Schmähungen des Prädicanten zu Zizers beförderlichst Gesandte an den Bundestag abordnen. Das findet man gegenwärtig nicht für rathsam, sondern beauftragt den Schultheiß Sonnenberg und Landammann Beßler, dieser Sache wegen nachdrüklich mit dem Nuntius sich zu besprechen und von ihm zu begehren, daß er im Namen des Papsts und der ganzen Priesterschaft von den Bündnern einen Rechtstag verlange, den Handel mit Ernst betreibe und nicht ersitzen lasse; wünsche er dazu einige Gesandten von den Orten, so soll es ihm gestattet sein. **e** u. **f.** (S. u. Lauis). **g.** (S. u. Luggarus). **h.** Ein Anzug von Schwyz, man sollte dem Erzherzog Leopold die übernommene kaiserliche Commission bezüglich der vertriebenen katholischen Mühlhauser angemessen verdanken, wird, weil nicht alle Gesandten darüber instruirt sind, in den Abschied genommen. Lucern jedoch verbleibt bei seiner mündlich gegebenen Antwort. **i** u. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.	**i.**	Art. 155.	Verkauf von Gerichtsherrsch.	**k.** Art. 453. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Grafschaft Sargans.	**e.**	Art. 139.	Klöster.	
Grafschaft Baden.	**l.**	Art. 162.	Locales.	
Landvogtei Lauis.	**e.**	Art. 373.	Stifte und Klöster.	**f.** Art. 290. Zollsachen.
Landvogtei Luggarus.	**g.**	Art. 78.	Verwaltung im Allgemeinen.	

901.

Münzconferenz zwischen Appenzell A.-Rh., Abt und Stadt St. Gallen.

Kloster St. Gallen. 1615, 18. August (8. alt. Kal.).

Landesarchiv in Appenzell Inner-Rhoden.

Gesandte: (Nicht genannt).

a. Nachdem auf der lezten Jahrrechnung zu Baden die Gesandten der XIII Orte auf Ratification hin eine allgemeine Taxation der Gold- und Silbermünzen und Maßregeln gegen die geringhaltigen, beschnittenen und falschen Münzen beschlossen hatten, haben die vier Obrigkeiten von Appenzell Inner- und Außerrhoden, Abt und Stadt St. Gallen gegenwärtige nachbarliche Zusammenkunft für nöthig erachtet, um sich zu berathschlagen einerseits, ob sie diese Taxation für ihre Lande auch annehmen wollen, anderseits, wie der im Münzwesen eingerissenen Verwirrung und Unordnung zu begegnen sein möchte. Innerrhoden hat sich schriftlich entschuldigt mit der Erklärung, es wolle sich die hierseitigen Beschlüsse gerne gefallen lassen. — Nach Abhörung der zu Baden aufgestellten Taxation und nach reiflicher Berathung wird auf Gutheißen hin der Obern befunden: 1. Da alle zu Baden tarifirten Gold- und Silbersorten, mit Ausnahme einiger nicht cursirenden Goldmünzen, in diesen und den benachbarten Gebieten im Curs bereits so hoch gestiegen sind, als sie neulich zu Baden ästimirt worden, so kann man sich zu dieser Münzordnung gar wohl verstehen. 2. Um einmal zu einer Beständigkeit im Münzwesen zu gelangen und den immerwährenden Steigerungen zu begegnen („Sidmalen einer allgemeinen hocherforderlichen Müntzreformation im hl. Römischen Reich, die aber hierzu das beste

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

mitel were, sich so bald nit zu versehen"), wird zwar für das geeignetste Mittel gehalten, wenn alle XIII und auch die zugewandten Orte der Eidgenossenschaft sich einstimmig dazu verstehen würden, das Schlagen größerer Münzsorten einzustellen und nur die kleinern, zum gemeinen Gebrauch nöthigen, aber auch diese in nicht zu großer Menge anzufertigen, indem dann das Brechen der guten alten Sorten dadurch abgeschnitten und das dem gemeinen Wesen so schädliche Aufwechseln durch eigennüzige Leute und „Finanztreiber" aufgehoben würde; weil aber dieses bei den löblichen Orten steht, denen man nichts vorschreiben kann, und da es vielleicht von ihnen selbst auf die Bahn gebracht wird, um inzwischen aber den Ungelegenheiten so gut als möglich zu begegnen, wird für nüzlich und nothwendig angesehen, die Münzordnungen der vier Obrigkeiten und die publicirten Mandate neuerdings durchzusehen, das darin als zwekmäßig Befundene auszuziehen, ein Generalmandat daraus zu formiren, es den drei Obrigkeiten vorzulegen und nach Annahme durch dieselben es auch Innerrhoden mitzutheilen. Der Entwurf einer Antwort an Zürich über die zu Baden gestellte Ordnung, mit der Bemerkung, daß man zu einer allgemeinen Abstellung des Münzens in der Eidgenossenschaft hierorts sich conformiren wollte, wird in den Abschied genommen. **b.** Das durch einen Ausschuß nach Durchsicht der alten Münzmandate angefertigte Generalmandat bestimmt Folgendes: Die vier Obrigkeiten nehmen die auf der lezten Jahrrechnung zu Baden aufgestellte Münztaxation nebst der besondern Verordnung gegen Unordnungen im Münzwesen an; außerdem haben sie ihre alten Münzmandate auf einer besondern Conferenz revidirt und das neue Mandat bestätiget; in ihrer Jurisdiction sollen nachbenannte Gold- und Silbermünzen bei Strafe an Leib und Gut nicht höher ausgegeben werden, als:

1. Goldmünzen:

Spanische Dublonen	Bazen	68
Halbe spanische Dublonen, auch Sonnenkronen	"	34
Doppelte italienische, kaiserliche oder andere doppelte Pistoletkronen desselben Werths	"	66
Derselben einfache Pistoletkronen	"	32
Ungarische Ducaten	"	36½
Venetianische Zechinen	"	37½
Kreuzducaten oder Portugaleser	"	34
Goldgulden	"	27
Doppelte goldene Realen	"	48
Halbe goldene Realen	"	24

2. Silbermünzen.

Genueser Kronen	Bazen	32
Silberkronen	"	26
Philippsthaler oder Dölpler	"	24
Die Vierbäzner, von denen 5 für 1 Dölpler oder Philippsthaler geschlagen sind, sollen, wenn sie nicht beschnitten sind, 19 Kreuzer gelten, 5 Stüke zusammen	"	24
4 Stük Kreuzdikpfenninge für 1 Krone (also 1 Stük = ½ Gld.)	"	30
3 Stük Franken für 1 Krone (also 1 Frk. = 10 Baz.)	"	30
1 Krone altfranzösische Diken (das Stük zu 29 Krz.)	"	29
1 Reichsthaler (jedoch nur die bisher erlaubten)	"	22½

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

1 silberner ganzer Real	Bazen	21½
1 Guldenthaler	„	20
1 Eidgenöss. Dikpfenning (bisher erlaubt)	„	6

Es wird aber ausdrüklich festgesezt, daß diese Preise nur für vollwichtige Stüke gelten, und daß bei ungewichtigen Goldmünzen für jedes fehlende Gran 2 Kreuzer abgezogen werden sollen. Wer zu geringe oder beschnittene Stüke hat, mag sie nach dem Gewicht in den Münzen oder bei Goldschmieden verkaufen, aber auf keine andere Weise ausgeben; wenn Jemand es dennoch thut, soll das Geld zu Handen der Obrigkeit confiscirt, dem Angeber der vierte Theil davon zugestellt und der Übertreter überdieß noch bestraft werden. Bezüglich der Leuen, des Baslergeldes, der Zehner, auch Bazen, Böhmischen, Halbbazen, Kreuzer, Pfenninge und des Schweizergeldes soll Alles in seinem alten Werth verbleiben, ausgenommen die Churerpfenninge, von denen vordem 6 Stük für 1 Kreuzer, und die neuen Baslervierer, von denen 6 Stüke für 1 Bazen gesezt worden und wobei man es verbleiben läßt. Was unter den Böhmischen und Halbbazen vordem verboten gewesen, nämlich die Vierundzwanziger, die kleinern und größern „Gröschlin", des von Messara ganz falsche „Behemsch", deßgleichen eine Gattung Lothringer Münzen, auf der einen Seite mit einem Adler, auf der andern mit zwei gekrümmten Fischchen, die man nicht gern für Doppler nimmt, sollen sammt den auch verbotenen Metzer Dikpfenningen bei gleicher Strafe verboten bleiben. Die Hanauer und Hagenauer Dikpfenninge bleiben bei ihrem festgesezten Valor, nämlich 1 Stük für 21 Kreuzer. Unter den Reichsthalern sind gänzlich verboten die niederländischen Thaler, sowohl der Provinzen als der Städte, deßgleichen alle italienischen Sorten, die für Reichsthaler eingeführt, aber nicht dafür geschlagen worden und lange nicht so viel werth sind, es seien ganze, halbe, Viertels- oder Achtelsstüke; die vorzüglicheren sind: eine Gattung, worauf St. Quirinus steht, dann die Mantuaner, jene des von Messara, des Spinola, die Parmischen, die Muntinischen, darauf Nobilitas Estensis steht, des Herzogs von Bouillon, Fürsts zu Sedan, und alle andern hier nicht genannten zu geringhaltigen Sorten. Hiemit soll Jedermann, Fremde und Einheimische, gewarnt sein, dergleichen geringhaltige Sorten einzuführen oder auszugeben, bei Strafe der Confiscation und, in Wiederholungsfällen, an Ehre und Gut. Und weil bisher die Münzen mehrentheils durch den Wechsel so hoch gestiegen sind, denen aber, welche für grobe Gold- und Silbersorten geringere Münzen dargeben, nicht wohl zuzumuthen ist, daß sie für ihre Mühe keine Entschädigung haben, so wird verordnet, daß, wer einem Andern Geld zu wechseln gibt, diesem von jedem Hundert Gulden 1 Gulden oder nach Verhältniß als „Ergetzung oder Lascho" bezahlen soll, und daß die Sorten nicht höher als nach obiger Taxirung ausgegeben werden dürfen, bei Vermeidung obbestimmter Buße. Es soll aber dieses Agio von 1 Gulden auf 100 ausdrüklich nur auf den Wechsel, Baar gegen Baar, nicht aber auf andere Zahlungen sich erstreken, noch von jemand Anderm, als der zu wechseln gibt, genommen werden, bei gleicher Buße. Und weil die Münzsteigerung vorzüglich in dem Einschmelzen der guten alten Münzsorten ihren Grund hat, so soll Niemand, weder Fremde noch Einheimische, aus der vier Obrigkeiten Gebiet ohne deren Vorwissen und Erlaubniß Geld in eine Münze bringen, bei Strafe an Ehre und Gut. Bei gleicher Strafe soll Niemand alte unbekannte oder neue Münzsorten einführen oder ausgeben, die nicht zuvor von der ordentlichen Obrigkeit taxirt und auszugeben erlaubt worden sind. Wenn die eine oder andere Obrigkeit andere Verordnungen und Sazungen zu Handhabung der publicirten Münzmandate gemacht hätte, die durch gegenwärtiges Edict nicht geändert werden, so sollen dieselben in Kräften verbleiben, sowie auch jeder Obrigkeit freisteht, andere Verordnungen zu Observation des gegenwärtigen Mandats zu erlassen, je nachdem die Nothwendigkeit es erfordern möchte. Jede Obrigkeit soll

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in ihren Gerichten gut Aufsehen haben und die von Fremden in die Münzen geschikten guten alten Münzsorten confisciren, davon aber dem Angeber, unter Geheimhaltung seiner Person, den vierten Theil zukommen lassen.

902.

Conferenz der die Grafschaft Sargans regierenden Orte.

Rapperswyl. 1615, 25. August (Zinstag nach Bartholomäi).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede IX. 113. — Kantonsarchiv Glarus.

Gesandte: Zürich. Hans Ulrich Wolf, Statthalter. Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, alt-Landammann und Pannerherr; Christof Schorno, alt-Statthalter. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; N. N., Sekelmeister und des Raths. Unterwalden. Bartholomę von Deschwanden, alt-Landvogt im Sarganserland, des Raths. Glarus. Heinrich Hösli, alt-Landammann.

a. Auf der Jahrrechnung zu Baden ist diese Conferenz hierher angesezt worden, um die Streitigkeiten zwischen dem Abt von Pfäfers und den Landvögten und Amtleuten der Grafschaft zu beseitigen, so daß in Zukunft jeder Theil gegen den andern gebührender Maßen sich zu verhalten wisse. Im Allgemeinen sind die Gesandten instruirt, Eingriffe und Schmälerung der Regalien, Privilegien und Gerechtigkeiten des Gotteshauses nicht zu gestatten, aber auch keine Beeinträchtigung der hohen Obrigkeit, der Rechte und Reputation der sieben Orte zu dulden. Nach der gegenseitigen Begrüßung, nach Durchsicht der ergangenen Abschiede, besonders des lezten zu Rapperswyl, nach Anhörung der Beschwerden und Beweisführung beider Parteien und nach Vorlegung des Goldenen Buchs, des Urbars und anderer Documente, werden die streitigen Artikel 3, handelnd von der Bestrafung der leibeigenen Leute, welche sich ohne Vorwissen des Abts verheirathen; Art. 5, Dauer des Mayengerichts und Besoldung der Richter; Art. 6, Theilung der Bußen vom Wildbann; Art. 7, Bestrafung des Ehebruchs; Art. 8, Besteuerung der fremden Einzüglinge; Art. 13, Lehen des Gotteshauses, erläutert. (S. u. Sargans). **b.** Hans Heer bittet um Hülfe und Rath, wie er zur Bezahlung seiner Anforderung an Martin Camenisch von Tamins gelangen könne. Der Antrag, deßhalb ein Fürschreiben an den Obern Bund zu erlassen, wird in den Abschied genommen. **c—g.** (S. u. Sargans).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.

a. Art. 140. Klöster.
c. „ 39. Obrigkeitliche Lehen ꝛc.
d. „ 91. Handel und Verkehr.
e. Art. 61. Leibeigenschaft und Fall.
f. „ 141. Klöster.
g. „ 40. Obrigkeitliche Lehen ꝛc.

Die Namen der Gesandten aus dem Glarner Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

903.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1615, 27. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 374.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, des Raths. Uri. Heinrich Trösch, Statthalter. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Anton von Zuben, Landammann, von Obwalden; Johann Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Hauptmann Ulrich Hegglin, des Raths.

a. Lucern hat diese Conferenz ausgeschrieben wegen der vor einigen Tagen eingelangten Antwort des Bischofs zu Sitten auf das an ihn von den VII Orten ab der jüngst gehaltenen Tagleistung erlassene Schreiben wegen des bewußten leidigen Religionszustandes und der großen Bedrängniß und anmaßenden Unterdrükung der uralten Regalien, Freiheiten und Gerechtigkeiten des Bischofs und des Domcapitels. Nach Eröffnung der Instructionen ergibt sich aus der langen und gründlichen Berathung, was und wieviel den katholischen Orten an der Landschaft Wallis gelegen sein müsse und daß, wenn man nicht gemeinsam und mit allem Ernst die Sache an die Hand nehmen würde, dieses nicht allein zum Nachtheil der Kirche und der katholischen Religion gereichen, sondern den katholischen Orten auch die gute Hülfe, deren sie sich sonst im Fall der Noth zu dieser Landschaft zu versehen hätten, merklich schmälern würde, während die protestirenden Orte immer stärker, stolzer und übermüthiger würden. Deßhalb vereinbart man sich nun einstimmig, dem Begehren des Bischofs zu entsprechen und auf den bestimmten Tag einen wohl qualificirten verständigen Herrn an ihn abzuordnen. Lucern soll mit dieser Mission den Oberst Rudolf Pfyffer, der dem Bischof wohl bekannt und mit dem ganzen Sachverhalt vertraut ist, oder in zweiter Linie, wenn dieser auf seiner Ablehnung beharren würde, den Landvogt Hans Rudolf Sonnenberg, oder endlich ein anderes geeignetes Mitglied aus seinem Rath betrauen. Und weil Balthasar Megnet wegen seiner Handelsverbindungen nach Wallis daselbst bekannt und zu Einbringung zuverlässiger Berichte von ihm bekannten Landleuten ganz geeignet ist, soll auch er ersucht werden, sich neben dem Gesandten von Lucern dieser Sendung zu unterziehen und das Geschäft zu einem befriedigenden Resultat bringen zu helfen. — Was dann die dieses Handels wegen bereits erlaufenen Unkosten betrifft, so soll jedes Ort auf künftige Tagleistung seinen Gesandten Befehl ertheilen, dießfalls mit einander abzurechnen. **b** u. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** (S. u. Laus).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **b.** Art. 454. Kirchliches u. Glaubenssachen. **c.** Art. 156. Verkauf von Gerichtsherrsch.

Landvogtei Laus. **d.** Art. 374. Stifte und Klöster.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

904.

Conferenz von Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug.

Brunnen. 1615, 7. September.

Landesarchiv Nidwalden.

Der Abschied fehlt. Die Instruction für den Nidwaldner Gesandten, alt-Landammann Johann Leu, enthält folgende Punkte: 1. Nach Mitteln zu suchen, wie den in savoyischen Diensten stehenden Haupt- und Kriegsleuten zur Bezahlung ihrer Anforderungen verholfen werden könne. 2. Der Anforderung des Hauptmanns Hans Lussi an den Herzog eingedenk zu sein. 3. Mit den Herren von Uri zu reden „vmb ein Soum yſen Kuglen in die Stuckh in vnſerem ſchloß Belletz in der yſenſchmiten zue Vri gmacht wurden, wie dan die Mäß gägenwürtig zueſehen". 4. Wenn andere Geschäfte vorkämen, über die der Gesandte keine Instruction hätte, hat er Gewalt, mit den andern Gesandten das Beste zu thun und zu lassen; „Beschwerlichs" nimmt er in den Abschied. — Laut dem Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 15. September erstattete an diesem Tage Leu mündlich seinen Bericht über die Conferenz.

905.

Commissionstag zu

Ruffach. 1615, 9. September.

Kantonsarchiv Schaffhausen.

Dieser wegen der Finninger Angelegenheit stattgehabte Commissionstag blieb ohne Erfolg; Mühlhausen und die zu ihm stehenden eidgenössischen Orte Zürich, Bern, Glarus, Basel und Schaffhausen wollten sich dem Ausspruche der kaiserlichen resp. erzherzoglichen Delegirten nicht unterwerfen, weil dieß ihren von Kaisern und Königen habenden Freiheiten, auch der Erbeinung mit Österreich entgegen sei. Sie seien lediglich zu Gefallen des Kaisers und des Erzherzogs Leopold erschienen, mit dem gemessenen Befehl, sich mit den Impetranten (den Finningern und Consorten und Schwyz) weder gütlich noch rechtlich einzulassen, sondern nur um über den Verlauf der Sache, die sie bereits für ausgemacht halten, Auskunft zu ertheilen. Die Finninger und Consorten, unter Beistand von Schwyz, widersprachen diesem, indem sie anbrachten, Mühlhausen, das erst im Jahr 1515 sich mit den Eidgenossen verbündet habe, sei in der schon 1511 abgeschlossenen Erbeinung nicht begriffen, zudem sei die Sache nicht, wie die Gegenpartei angebe, eine ausgemachte. Da also eine Verständigung nicht zu erzielen war, wurde die Sache lediglich ad referendum genommen. Kaiserliche resp. erzherzogliche Delegirte waren Georg Dietrich von Wangen und Geroldseck und Johann Marell.

906.

Conferenz der Städte Bern und Solothurn.

Fraubrunnen. 1615, 10. September (31. August alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern. Solothurn-Bücher Nr. 2 S. 424.

Gesandte: Bern. Albrecht Manuel, alt-Schultheiß; Abraham Stürler, Sekelmeister wälschen Landes; Johann Rudolf Huber, Venner und Bauherr. Solothurn. Peter Sury, Schultheiß; Hans Georg Wagner, Venner; Wernher Saler, Stadtschreiber; Hauptmann Greder; Benedict Glutz.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

a. Verhandlungen der beiden Städte über die von Seite Solothurns für seine Burger beanspruchte Zollfreiheit an den bernischen Zollstätten, gestüzt auf daherige Abschiede und Verträge. Eine Verständigung konnte nicht erzielt werden, daher man den Gegenstand in den Abschied nimmt. **b.** Beschwerde Solothurns gegen das von Bern gegen die terminirten Gültverschreibungen erlassene Mandat, indem seine Unterthanen, welche in das Gebiet Berns Geld ausgelehnt haben, dadurch in großen Schaden und Nachtheil kommen, wofern dasselbe rükwirkend angewendet werden wollte. Da Bern diesen Erlaß unter Hinweisung auf das Wohl seiner Unterthanen aufrecht erhält, wird der Gegenstand ad referendum genommen. **c.** In dem Weidgangstreit zwischen den beiden Gemeinden Lengnau und Grenchen besteht Solothurn darauf, daß Lengnau seine prätendirte Befugniß mit dem Recht erweise, wenn es das vorgeschlagene gütliche Mittel nicht annehmen wolle.

907.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1615, 12. und 13. October.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 378.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Junker Leodegar Pfyffer; Hauptmann Heinrich Kloos, Ritter, Venner, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Melchior Megnet, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Heinrich Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Anton von Zuben, Landammann, von Obwalden; Sebastian von Büren, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Martin Schmid, alt-Ammann. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Schultheiß; Oberst Jakob Vögelin, des Raths. Solothurn. Hans Georg Wagner, Venner, Sekelmeister und des Raths.

a. Vorzüglich wegen des noch immer bedrohten Religionszustandes im Wallis hat Zug die Ausschreibung gegenwärtigen Tages begehrt, auch soll der schon mehrmals gestellte Antrag um Aufnahme des Bischofs und Domcapitels zu Sitten in das „bewüßte veranlaßete Frantzösische Pündtnus" wieder zur Sprache kommen. Vorerst erstattet nun Landvogt Hans Rudolf Sonnenberg, der im Namen der katholischen Orte zu mündlicher Besprechung an den Bischof abgeordnet worden war, Bericht über seine Verrichtungen und über folgende Hauptbeschwerden des Bischofs: 1. Bisher haben auf den gewöhnlichen Landrathstagen der bischöfliche Vicar und die Ausgeschossenen der Domherren den Siz (beisammen) gehabt; nun aber seze man die Geistlichen hinter den Landeshauptmann, was wider alle Bräuche und Gewohnheiten sei, weil der Vicar als ordentlicher Statthalter des Bischofs und das Domcapitel gleichsam ein Corpus bilden und daher in dem Landrath mit Billigkeit nicht von einander abgesöndert werden können. 2. Die beiden Zehnten Sitten und Leuk haben beschlossen, nur Landeskinder auf ihre Kanzeln zu lassen und halten streng an diesem Beschluß; dadurch aber machen sie gewaltsamen Eingriff in seine geistliche Jurisdiction, während er sie sonst mit exemplarischen, gelehrten Priestern versehen würde, um sie wiederum auf die Bahn der wahren katholischen Religion zu führen. 3. Man habe ihm zugemuthet, die Spolien und Verlassenschaften der Priester ohne allen Vorbehalt fahren zu lassen; dazu könne er sich aber aus vielfältigen Gründen und wegen seiner päpstlichen Regalien nicht wohl verstehen, wolle sich übrigens gerne dem Gutfinden der VII Orte, als seinen getreuen Eid- und Bundesgenossen, und zu einer angemessenen Moderation fügen, vorausgesezt, daß die Landleute ihm nichts vorzuschreiben haben. 4. Bisher

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

seien der malefizischen Personen Hab und Gut dem Bischof immediate zugefallen, wogegen er alle Unkosten habe tragen müssen, auch wenn nichts vorhanden gewesen sei; nun aber wollen die Landräthe zwei Drittel sich zueignen und ihm nur noch einen Drittel zukommen lassen, was zwar von keiner wesentlichen Bedeutung wäre, wenn es sich dabei nicht mehr um die Erhaltung des Bisthums Freiheiten und Gerechtigkeiten und die hohe Landesobrigkeit, als um zeitliches Gut handeln würde. 5. Die Landleute dringen darauf, daß alle jene, die bisher ihre Lehen vom Bischof empfangen und ihre Pflicht geleistet haben, dieses fortan nicht mehr zu thun schuldig seien. 6. Die Landleute wollen in den von den Herzogen von Savoyen dem Bisthum vergabten Vogteien, welche bisher ausschließlich dem Bisthum angehört haben, die Amtleute nach Belieben einsezen und entsezen helfen und in dieser Sache so viel Recht haben als der Bischof. 7. Obschon früher öffentlich und ausdrüklich festgesezt worden sei, daß Niemand im Landrath sizen solle, der nicht gut katholisch sei, seien nun einige freche junge Leute darin, die sich öffentlich zur andern Religion bekennen und viel Ungutes anstiften. 8. Die beiden Zehnten Sitten und Leuk haben deutlich erklärt, sie haben den vispischen Abschied nie angenommen und wollen denselben ohne Moderation auch nicht annehmen. 9. Sie schiken nach Belieben ihre Kinder in unkatholische Schulen, ungeachtet es ihnen schon mehrmals verboten worden sei, und geben dadurch zu verstehen, daß einige Sachen und Händel, welche zuvor vor die bischöflichen Gerichte gehört haben, fürderhin nicht mehr dahin kommen, sondern vor ihren besondern Gerichten verrichtet werden sollen. — Nun hält der Bischof für das wirksamste Mittel, dem immer weiter sich verbreitenden Übel zu wehren, daß die katholischen Orte an jeden der sieben Zehnten ein freundliches, jedoch nachdrükliches Schreiben erlassen mit dem Vermelden, weder der Bischof noch die katholischen Orte (wie ihnen fälschlich und ohne allen Grund der Wahrheit von einigen ihrer unruhigen, aufrührerischen Mitlandleuten vorgegeben werde) haben im Willen, ihre, der Zehnten, alten wohlhergebrachten Freiheiten, Gewohnheiten und Rechtsamen auf irgend eine Weise zu schmälern, vielmehr werde man sie gemäß des Burg- und Landrechts nach bestem Vermögen bei denselben schirmen. Diesen Vorschlag findet man zu Beförderung der Sache ganz angemessen, weßhalb an jeden Zehnten eine Zuschrift in diesem Sinne erlassen wird, wovon im Geheimen dem Bischof Abschriften mitgetheilt werden sollen. Sollte auch das ohne Erfolg sein, so werden dann auf das Frühjahr die katholischen Orte gemeinsam eine stattliche Legation nach dem Wallis abordnen, um mit jeder Gemeinde das Nothwendige zu besprechen und ihnen „die falsch yngebildete Persuasion vnd Prätext des Wörtlins Fryheit vßzuoreden vnd zuo erklären." Inzwischen aber will man nicht unterlassen, beim apostolischen Nuntius darum anzuhalten, daß er beförderlichst beim Papst ein väterliches Schreiben an die sieben Zehnten, nebst anderer hierzu nothwendiger Hülfe auswirke. Zugleich wird an den französischen Ambassador de Castille das Ansuchen erlassen, er möchte gemäß des vom König erhaltenen Befehls das „veranlassete" Bündniß mit dem Bischof und Domcapitel so bald als möglich zum erwünschten Ziele bringen, auch möchte er sich noch weiter bemühen und an den Bischof, das Domcapitel und die sieben Zehnten freundlich schreiben und sie zur Vereinbarung und zu gemeinsamer Wohlfahrt des Vaterlandes ermahnen. Überdieß wird der spanische Ambassador Casati um die Gefälligkeit ersucht, den Gubernator zu Mayland zu einem ähnlichen freundlichen Schreiben im Namen des Königs an die Landschaft Wallis zu vermögen. Endlich wird noch der savoyische Ambassador, Baron della Tornetta, mündlich darum angesprochen, beim Herzog um ein ebenmäßiges freundliches Schreiben an die Landschaft anzuhalten. Man zweifelt nämlich nicht, daß bei diesem gottseligen Werk diese Schreiben von wesentlichem Einfluß sein werden.

b. Die Gesandten auf künftige Tagleistung sollen Auftrag erhalten, mit Lucern, Uri und Freiburg bezüglich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

der dieses Handels wegen erlaufenen Kosten abzurechnen, damit diese pro rata getragen werden. **c.** Der Antrag Solothurns, gemeine Orte sollten nach altem Brauch an den König von Frankreich, ihren Verbündeten, eine Gesandtschaft abordnen, um ihm zum Antritt seiner Regierung und zu seiner Vermählung zu gratuliren, wird ad instruendum genommen. **d.** Als Abgeordneter des Ambassadors de Castille und auf Befehl des Königs von Frankreich stellt Junker Vigier in ernsthaftem Vortrag das Begehren, man möchte durch Vermittlung Zürichs dem König und seinen Mitinteressirten zur gebührenden Reparation und Satisfaction gegenüber Bern verhelfen. Nachdem man sich über das gar unbedachte und vermessene Schreiben des Herrn von Erlach, als Abgesandten Berns, höchlich entsezt hat, hält man einstimmig für das Beste, durch ein freundliches, jedoch ernsthaftes Schreiben Zürich zu ersuchen, daß es mit Nachdruk Bern ermahne, dem König und seinen Beamten und Mitinteressirten genügende Satisfaction zu leisten, da sonst zu besorgen wäre, daß es die ganze Eidgenossenschaft mit der Zeit entgelten müßte. **e.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **f.** (S. u. Thurgau). **g.** Da auf lezter Jahrrechnung den Gotteshäusern und Klöstern in der Eidgenossenschaft wegen verschiedener Unruhen und Ungelegenheiten und aus besondern guten Gründen eine geringe Taxe, jeweilen auf der Jahrrechnung zu Baden zu entrichten, auferlegt worden war und sich nun die Prälaten sowie der Nuntius diesem widersezen und zu verstehen geben, man sei dazu gar nicht befugt, so wird die Sache in den Abschied genommen in Erwartung, die Obrigkeiten möchten wohl auf dieses „geringfüeg geltt" nicht so großen Werth legen. Dagegen will man nicht vergessen, daß man ihnen in Zukunft bei allen auf eidgenössische Tage gebrachten Begehren das gewöhnliche Sizgeld abnehmen kann. **h.** (S. u. Baden). **i.** Die Orte sollen ihre Gesandten auf der lezten ennetbirgischen Jahrrechnung dazu anhalten, daß sie dem Ambrosius Fornero, eidgenössischem Agenten in Mayland, sein gewöhnliches Jahrgeld von 8 Kronen auf jedes Ort verabfolgen. **k.** (S. u. Engelberg). **l.** (S. u. Thurgau). **m.** Die Gesandten sollen ihren Obern über den Anzug berichten, daß man geeignete Mittel aufsuche, wie den von ihren evangelischen Mitlandleuten so heftig bedrängten katholischen Glarnern beförderlichst zu helfen sein möchte, damit sie in ihrem Eifer für den katholischen Glauben verharren und nicht etwa wegen unterlassenem Zusprechen lau und kaltmüthig werden. **n.** Uri, Schwyz und Unterwalden werden gebeten, in Zukunft nach Ableben von Hintersäßen aus andern Orten deren Weiber und Kinder nicht wieder den betreffenden Orten zuzuschiken, wenn sie aus dem Nachlaß nicht erhalten werden können, sondern sie, wie es bisher die andern Orte ihnen gegenüber auch gethan haben, bei sich zu behalten, oder aber zuvor sie nicht anzunehmen.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **f.** Art. 455. Kirchliches u. Glaubenssachen. **l.** Art. 456. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Grafschaft Baden. **h.** Art. 45. Judicatur- u. Competenzanst.
Vogtei Bellenz ꝛc. **e.** Art. 504.
Schirmvogtei Engelberg. **k.** Art. 263.

Zu **d.** 1. Schreiben der Rathsboten der sieben Orte ab dieser Conferenz an Zürich.

„Vnßer fründtlich willig Dienst ꝛc. G. L. A. Eidtgnossen.

Alsdann wir vß bevelch vnßer aller Herren vnd Obern etlicher Inen fürgefallner Gschäfften wägen alhie Inn der Statt Lucern by einanderen versambt gewäßen, werden vnns von dem wolgebornen vnnßerem G. Herren von Castille, Königl. Mayestät zu Frankrych Ambassadorn Inn disser Eidtgnoschafft, durch den Junckheren Vygyern, wyßern diß, neben einer Copy Jr Königl. Mayestät schrybens an die zwölff Ort lobl. Eidtgnoschafft etliche Coppyen der Schryben, so eüwer vnd vnnser G. L. E. der Statt Bern Abgesandter vß Paris schmächlich sowol wider Jr Mayestät alß etliche derselben Fürsten

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

vnnd behaupteten, auch Ire Ambassadorn, vßgahn lassen vnnd harvß verfertigen wöllen, wo nit dieselben sambt dem Träger derselben wären vfgefangen worden, fürgelegt, vß wöllichen dann wir mit beduren vernommen vnnd verstanden, das sich lüth vnnßer Nation, sonnderlich die von ehrlicher Orten Legationswyße an sollichen Orten vnnd Höff abgeordnet, so wyt vßlassen dörffen, die Fürsten söllicher Gstalt schmächlich vnnd schimpflich vßzegeben, Ire vnnd Irer Amptlüthen vnnd Ambassadorn Verhandlung zetadlen. Dieweil nun aber wir anstatt vnnd Innammen vnnßer Herren vnnd Obern von wolermeltem Herren von Castille ersucht vnnd Ir Mayestät schryben solliches auch vermag, daß wir zu einer gmeinen Adhortation von den vnparthygischen Orten an Ewer vnnd vnnßer Eidtgnossen der Statt Bern obstadt, damit sy billiche Reparation Irer Mayestät vnnd derselben beampteten vnnd Ambassadorn verschaffen, auch die Thäter solcher vnguten sach nach gebür vnnd Irem Verdienen abstraffen söllend, wie vnns nit zwyflet Inn glycher gstalt neben Participation obangezogner Copyen anstatt vnnßern Herren vnnd Obern vnnd deß Herren von Erlachs brieffen vnnd Überantwortung Ir Königl. Mayestät schrybens werden ersucht werden. Vnnd nun wir für derselben Orten Stimm nothwendig befunden, das billich ein fründtlich mit gebürendem angehencktem Ernst Vermahnungsschryben an obanzogen Statt Bern abgange, darinn sy ersucht, das sy Irer Mayestät vnnd derselben Herren Ambassadorn mit solichem Bscheid vnnd Antwort begägnen wöllendt, das mehrere wytlöuffigkeit (die, so sy nit nach gebür die Reparation vnnd deren Thäteren Abstraffung verschaffen wurden, hierumb entspringen möchten) vermiten vnnd das wir zu allersyts nit wytere gschäfft dessentwegen überkhommen: Derowegen so haben wir nit vnderlassen wöllen, üch vnßern gethrüwen lieben Eidtgnossen vnnßer gut bedunken by disser glegenheit zueröffnen vnnd fründtlich, wie hiemit beschicht, zubiten, das Ir das schryben, so die übrigen Ort auch darinn werden bewilligen, Inn Gmein an obgemelt Ewer vnnd vnnßer lieb Eidtgnossen wöllend abgan vnnd Inn bester Form adhortieren lassen, damit Ir Mayestät vnnd derselben Herren Ambassadorn, daß wir allersyts an derglychen Übertrettungen vnnd Verhandlungen khein gfallens habend, verspüren mögend. Thund hiemit Gottes schirm wolbevelchen. Datum vnnd Inn vnnßer aller Nammen mit vnnßer G. L. A. E. der Statt Lucern Secret-Insigel verschlossen den 13 Octobris 1615."

Kantonsarchiv Basel, Abschiedband 1614 und 1615.

2. In einem durch die französische Regierung aufgefangenen Schreiben des bernischen Abgesandten in Paris, Hans Rudolf von Erlach, an General Wyß in Bern, d. d. Paris, 20. August 1615, heißt es unter Anderm:

„Deß Herren Geuatters schryben vß Bern den 24 Junij hab ich den 27 Julij abgeflossen empfangen vnd darauß etliche Puncten gefasset, fürnemmlich aber deß Ambassadoren von Castilles Verrichten zu Bassel, da er nemlich für das ein die Basilienses wegen deß Wucher Mandats gleich wie die von Solothurn wider m. gn. Herren verhetzet vnd dasselbig klagen wöllen, welches dem Castilles nit soll vergessen pleiben, sonder soll solches zu syner Zeit dem König geklagt werden. Es ist ein armuthselig Ding, das wir der Ambassadoren faule Frücht Inn der Eidtgnoschafft täglich gespüren, das sy anders nicht nützen, als auszespächen, was verhandlet wirdt, vnd Diuisionen vnder vns anzerichten. Gleichwol werden solche Leuth von etlichen auff das Höchst gelobt vnd von deß verflüchten Gelts wegen schier adoriert. Wir sind auff einem Weg, denn mir albereit gepannet, Diewyl die Eidtgnossen Inen nit selbs helffen wöllen, das solches von hinnen beschechen muß, vnd welle den Ambassadoren solche Possen machen, das Inen Ir Autoritet gwüß dermalen einist soll diminuiert werden; darzu manglet aber noch Zeit vnd Gedult."

Ebendaselbst.

908.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 1615, 5. November.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Pannerherr; Emanuel Beßler, Ritter, und Melchior Megnet, beide alt-Landammann; Jakob Z'graggen, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, alt-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landammann und Pannerherr; Hauptmann Balthasar Kyd, Ritter, alt-Sekelmeister und des Raths. Nidwalden. Johannes Leu, Ritter, alt-Landammann; Johannes Zelger, Statthalter.

a u. **b.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **c.** Unterwalden, dem der Kehrordnung nach dieses Jahr der Appellationstag zukommt, hat diesen auf St. Othmarstag (16. Novb.) angesezt, daher jedes Ort seine Gesandten auf Sonntag nach St. Martinstag (15. Novb.) nach Stans abordnen soll. **d—f.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **g.** Zu Ehren des hl. Kreuz und St. Karl ist durch Beisteuern gutherziger Personen eine neue Kapelle zu Altorf erbaut worden. Nun ersucht Uri die übrigen Orte um Fenster mit ihren Ehrenwappen und um eine Beisteuer, was in den Abschied genommen wird.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a, b, d—f.** Art. 505—509.

909.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Zürich. 1615, 11. November (1. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 138, S. 286.

Gesandte: Zürich. Burgermeister (Leonhard) Holzhalb; Burgermeister (Hans Rudolf) Rahn; die vier Herren Statthalter; beide Herren Sekelmeister, sammt etlichen andern Herren, alle des Raths. Bern. Venner (Adrian) Knecht; Venner (Hans Rudolf) Huber, beide des Raths. Basel. Lux Iselin, der ältere, des Raths; Dr. (Hans Friederich) Rychiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Burgermeister (Hans Heinrich) Schwarz; Statthalter (Hans Konrad) Peyer, des Raths.

Zürich hat diese Conferenz ausgeschrieben wegen der Rheinauer Angelegenheit und wegen des Kaufs der beiden Herrschaften Pfyn und Weinfelden, welcher Sachen wegen die V katholischen Orte Zürich das Recht anbieten, und dann auch wegen einigen andern Geschäften. **a** u. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Die Gesandten Zürichs und Berns eröffnen denen von Basel und Schaffhausen, wie ihre Herren und Obern vor einiger Zeit mit der Herrschaft Venedig auf deren Ansuchen und aus wohlgemeinten Gründen in ein Bündniß sich eingelassen und warum die Bundesgenossen der III Bünde die Bewilligung des Durchpasses für das Kriegsvolk der beiden Städte, das sie Venedig zu schiken verpflichtet sind, bisher verweigert haben. Bei der Berathung darüber, ob man die Bündner um eine Antwort auf den bei ihnen gehaltenen Vortrag durch ein Schreiben angehen, oder noch einige Zeit damit zuwarten wolle, findet man, daß beide Wege bedenklich seien; denn wenn man jezt, da die Bündner dieser Sache wegen nicht wohl disponirt sein sollen, um Antwort anhielte und diese abschlägig ausfiele, so wäre die Hoffnung auf künftige Willfahrung verloren, schwiege man aber zu lange, so möchte es gedeutet werden, als ob man die Sache nicht mehr beachte. Diese Bedenken nehmen die Gesandten Zürichs und Berns ad referendum, überzeugt, daß ihre Obern das Angemessene wohl finden werden. Daneben werden auch die nöthigen Maßregeln besprochen, im Fall bei den Bündnern ein willfähriger Bescheid nicht zu erhalten wäre. Einerseits wird vorgeschlagen, den König von Frankreich um die Vermittlung dieses Passes anzusprechen, „welliches den Stetten zu kheinem despect vnd verkleinfügung gereichen khönte, wyln man weißt, das zwüschent söllichen hochen Stenden vnd Potentaten vnd anderen gmeinen Regimenten ein ge-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

bürender vnderscheidt zehalten vnd sölliche große Fürsten vnd Herren respectiert syn wöllend"; andererseits wird dafür gehalten, man sollte, weil der III Bünde Bündniß mit den Eidgenossen „eben schlecht vnd einfalt", eine Erläuterung oder Erneuerung desselben begehren, wo dann dieser Punkt des Durchpasses auch erläutert werden könnte; eine dritte Ansicht spricht sich dahin aus, es sollte auf das eidgenössische Recht gedrungen werden, in der Hoffnung, dasselbe würde diesen Paß in Kraft der Bünde und des alten Herkommens nicht absprechen. **d.** Nach Ablesung eines Schreibens der Stadt Biel an Zürich und der beigelegten Abschrift einer ihr vom Bischof von Basel ertheilten Urkunde, „darby Jr dero von Biel Begehren, ob sy von wegen deß von gemeltem Bischoff der Münsterthalischen Handlung vnd darinnen angezognen Bielischen tuschgescheffts halber vßgangnen Discurses vnd von den Herren von Bern darüber ervolgten Apology durch bemelt vrkhundt Jrer Ehren by menigklich gnugsam verwahrt syn möchten", wird gefunden, daß die von Biel mit dieser ihre Ehre genügend sichernden Urkunde sich wohl ersättigen können. Die Gesandten von Bern haben von ihren Obern keinen Befehl erhalten, in dieser Sache etwas vorzubringen oder zu verhandeln. **e.** Da bezüglich des Handels wegen der Mühlhauser Banditen von Erzherzog Leopold auf den ihm überschikten Bericht und Vortrag noch kein Bescheid erfolgt, seither aber an Mühlhausen auch nichts weiter gelangt ist, so will man gewärtigen, ob vielleicht in Folge dieses Berichts Mühlhausen unangefochten und ruhig belassen werde. Daneben wird für gut gefunden, daß, weil man nicht weiß, ob Mühlhausen der an es erlassenen Aufforderung zur Verbesserung der Stadtmauern, Wehren und anderer Dinge nachgekommen ist, Zürich eine dießfällige Erinnerung dahin abgehen lasse. **f.** Auf Begehren der Gesandten von Basel hat man ein weiteres Mahnschreiben um eine Resolution in Betreff der bewußten Zollsteigerung zu Breisach an die vorderösterreichische Regierung zu Ensisheim abgehen lassen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **a.** Art. 457. Kirchliches u. Glaubenssachen. **b.** Art. 158. Verkauf von Gerichtsherrsch.

910.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Stans. 1615, 16. bis 18. November.

Landesarchiv Nidwalden. Räthe- und Landleuteprotokoll von 1615, S. 76.

Gesandte: Uri. Emanuel Beßler, Ritter, Pannerherr und alt-Landammann; Hauptmann Jakob Muheim, alt-Landvogt im Rheinthal.. Schwyz. Hauptmann Balthasar Kyd, alt-Sekelmeister; Fridolin Horat, alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Niklaus Ryser, Ritter, Landammann; Hauptmann Johannes Leu, alt-Landammann; Johannes Zelger, Statthalter; Arnold Farlimann, alt-Commissär zu Bellenz; Johannes Ackermann, alt-Landvogt in Bollenz; Philipp Barmettler, Sekelmeister.

a—f. (S. u. Bellenz ꝛc.). **g.** Jeder Gesandte weiß seinen Herren und Obern zu berichten wegen des Anzugs über Verschlechterung der Münzen in etlichen Orten, und wie auf einem V- oder VIIörtischen Tag dahin gehandelt werden sollte, daß dergleichen Münzen bei höchster Strafe abgeschafft werden. Es wird deßwegen auch nach Lucern geschrieben. **h—r.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Das Weitere sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—f, h—r.** Art. 510—525.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

911.

Conferenz zwischen Zürich und Schaffhausen.

Schaffhausen. 1616, 15. Januar (5. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedband 138, S. 307.

Gesandte: Zürich. Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Raths; Konrad Grebel, des Raths, alt-Landvogt und Hausschreiber. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwartz, Amtsburgermeister; Rochus Goßwyler, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter; Mathäus Peyer im Hof, Sekelmeister; Hans Ulrich Hagenloch, Sekelmeister; Rüeger Imthurn, alt-Landvogt und des Raths.

a. Nach gegenseitiger Beglükwünschung zum neuen Jahr berichten die zürcherischen Gesandten, Zürich habe den zu Constanz am 27. November verflossenen Jahres vereinbarten Salztractat ratificirt, was man aber Österreich aus dem Grunde nicht angezeigt habe, weil verschiedene Bedenken gegen den Tractat laut geworden seien; und da Österreich ihn noch nicht ratificirt habe und eine Besprechung, was an dem constanzischen Abschied zu verbessern sein möchte, nothwendig sei, habe Zürich diese Zusammenkunft veranstaltet. Schaffhausen erklärt sich mit einer solchen Verbesserung einverstanden, daher wird der constanzische Abschied von Artikel zu Artikel auf Ratification hin also moderirt: 1) Gegen diese Vereinbarung soll während zwei Jahren „außer erheblichen Gottesgewalt" nichts gehandelt werden. 2. Erzherzog Maximilian soll auf seine Gefahr und Kosten das tyrolische Salz bis zum „Bäumlin" am Bodensee zu führen schuldig sein. 3. Das nöthige Salz soll ihnen in ausreichender Quantität am Bäumlein aufgestellt und ihrem Factor zu nachstehendem Preis übergeben werden. 4. Den beiden Städten wird jedes Paar Fässer für 42 Gld. verkauft gegen Baarzahlung in Geldsorten, die zu Lindau und im Tyrol gangbar sind. 5. Wiewohl Zürich und Schaffhausen für ihr Gebiet den Salzhandel allein zu führen gedenken, so haben sie doch nichts dagegen, wenn Privathändlern dort oder an andern Orten Salz bewilliget wird, jedoch unter der Bedingung, daß dabei nichts den wohlhergebrachten Freiheiten und Ordnungen der beiden Städte Präjudicirliches und Nachtheiliges gehandelt, und daß den Privathändlern oder andern Städten und Ständen das Salz nicht wohlfeiler verkauft werde. 6. Das Salz soll wohlgesotten und getroknet, und die Größe und Qualität der Fässer den überschikten Probefässern gleich sein. 7. Die beiden Städte sollen im Bezug des Salzes so viel möglich vor Andern bevorzugt sein; dabei behält Schaffhausen sich ausdrüklich den Scheibenkauf des bayerischen Salzes vor. Wenn der Erzherzog und beide Städte diese Vereinbarung ratificirt haben werden, soll eine förmliche Verschreibung darüber aufgerichtet werden. **b.** Den Feuerthalern wird laut Vertrag von 1591 gestattet, Salz im Kleinen, d. h. nicht über 3 Viertel auf einmal, auszumessen und zu verkaufen; zuwiderhandelnde Käufer und Verkäufer sollen vom Landvogt zu Kyburg oder Laufen um 10 Zürcherpfund unnachsichtlich bestraft werden. **c.** Die Abgeordneten von Schaffhausen begehren, daß dem David Werdmüller zu Feuerthalen gemäß des genannten Vertrages der Verkauf von Anken, Schmalz, Zieger, Käse, Kabis (Kohl), Böllen (Zwiebeln), Obst und andern Victualien, Tuch, Stahl, Eisen und andern Waaren entzogen werde, indem das Alles zu den offenen Märkten in den Städten gehöre, und daß auch allen Andern, welche dergleichen Gewerbe dort ausüben wollten, es nicht gestattet werde. Die zürcherischen Gesandten nehmen das Begehren in den Abschied, mit der Vertröstung, ihre Obern werden darauf einen befriedigenden Bescheid geben. Dagegen wird der Stekengewerb denen von Feuerthalen freigestellt, so, daß sie neue Rebsteken, wenn sie am Stekenplaz zu Schaffhausen ausgeladen und daselbst

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

geschäzt werden, auf Gewinn wohl kaufen und zu Feuerthalen wieder verkaufen mögen. **d.** Der Handwerke wegen, darauf Proben gehalten werden und die daher in die Stadt gehören, und der Handwerksleute wegen, die zu Feuerthalen wohnhaft sind, wird abgeredet, daß es beim Vertrag von 1591 verbleiben solle, mit der Erläuterung, daß fremde Handwerksleute, welche geschenkte Handwerke treiben, nicht mehr von der Gemeinde oder den Vögten zu Kyburg und Laufen, sondern von Burgermeister und Rath der Stadt Zürich angenommen, und daß Injurienhändel durch Meister und Gesellen des betreffenden Handwerks vertragen und gestraft werden sollen. **e.** Endlich werden Einige bezeichnet, welche der Verhörung der Kundschaften und Briefe in Betreff der bewußten Neugereutzehnten zu Alten beiwohnen und den Vertrag oder Ausspruch darüber mittheilen sollen.

912.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 1616, 25. Januar.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Emanuel Beßler, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Melchior Megnet, alt-Landammann; Hauptmann Walther Baldegger, Landesfähnrich und alt-Landvogt zu Bellenz. Schwyz. Hauptmann Balthasar Kyd, Ritter, alt-Sekelmeister und des Raths. Nidwalden. Johann Lussi, Pannerherr, und Johann Leu, beide Ritter und alt-Landammann.

a. (S. u. Bellenz ꝛc.). **b.** Des Oberst von Beroldingen Sohn und Tochtermännern (Johann Georg von Beroldingen, Hans Jakob Tanner und Schreiber Hieronymus Arnold) wird eine Fürschrift an den Obern Bund in Betreff einer namhaften Summe, welche „der Ministral" ihrem Vater schuldig geblieben, bewilligt; dabei wird ihnen überlassen, das Ort zu bestimmen, welches das Schreiben ausfertigen soll. **c—f.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **g.** (S. u. Thurgau). **h.** Uri wird aufgetragen, Lucern von der Erhöhung des Sakträgerlohns abzumahnen. **i** u. **k.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **g.** Art. 159. Verkauf von Gerichtsherrsch.

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a, c—f, i, k.** Art. 526—532.

913.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Aarau. 1616, 2. März (25. Februar alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 138, S. 313.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Raths. Bern. Franz Ludwig von Erlach, Herr zu Spietz; Hans Spätig, beide des Raths. Basel. Hans Lux Iselin, der ältere, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Statthalter und des Raths.

a. Die Gesandten von Zürich und Bern berichten, wie ihre Herren und Obern sich mit der Herrschaft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Venedig auf deren wiederholtes Anhalten in ein Bündniß eingelassen haben, zu dessen Solemnisation sie aber wegen Verweigerung des Passes in Bünden bisher nicht haben gelangen können; sie haben deßhalb schon dreimal Rathsbotschaften in die III Bünde abgeordnet, aber immer ohne Erfolg, indem diese mit Schreiben vom 2. November vorigen Jahrs sowohl den begehrten Paß als die vorgeschlagene Conferenz zu Erläuterung ihres gegenseitigen Bundes abgeschlagen haben; es sei nun nöthig sich zu besprechen, ob man die Sache sizen lassen oder weiter betreiben wolle, weßhalb sie die beiden andern Städte um Eröffnung ihrer Meinung ersuchen. Bei der Berathung darüber hat man in Anbetracht der jezigen Zeiten nicht rathsam finden können, dieser Sache wegen weiter in die Bündner zu dringen; denn sehr wahrscheinlich werden sie auf ihrem Entschluß verharren, auch sei Spanien und andern mit Venedig in offener Fehde stehenden Fürsten dieses Werk verhaßt und überdieß zu besorgen, es möchte um der neuen Freundschaft willen das alte Bündniß mit gemeinen III Bünden und die Vertraulichkeit mit ihnen alterirt und zerstört werden. Deßwegen will man für einstweilen sich gedulden und von weitern Bemühungen in Bünden abstehen, bis vielleicht Frankreich mit mehr Erfolg sich der Sache annehme, namentlich wenn es durch die bevorstehenden Friedensunterhandlungen in einen bessern Stand gebracht würde; auch will man zuvor gewärtigen, was der nach Bünden gekommene venetianische Ambassador Padavinus an Zürich und Bern begehren oder im Namen seiner Herrschaft in Bünden ausrichten werde. Wenn weder auf die eine noch die andere Weise etwas erreicht würde, so wäre es dann an der Zeit, die schon begehrte Conferenz für Erläuterung des Bundes an die Hand zu nehmen, welche die Bündner mit Fug und Ehre nicht abschlagen könnten. Da übrigens der venetianische Ambassador Barbarigo und der Agent Suriano in ihren Vorträgen andeuten, als ob Zürich und Bern, wenn sie von Venedig um Hülfe gemahnt würden, in Bünden oder anderstwo um den Paß sollicitiren sollten, was doch keineswegs versprochen worden ist, so soll dem Herrn Suriano eröffnet werden, die Ansicht der beiden Städte sei, daß die Herrschaft Venedig, wenn sie von ihnen kraft des Bündnisses Kriegsvolk begehre, für Öffnung des Passes sorgen müsse, wobei sie gerne so viel möglich behülflich sein wollen. — Bei diesem Anlaß kommt auch zur Sprache, daß die Bundesbriefe schon vor einem halben Jahre besiegelt an Venedig überschikt, seither aber dort zurükbehalten worden seien. Daher soll mit Herrn Padavinus, sobald er ankommt, über diese Briefe und die Bundessolemnisation geredet werden; denn länger in dieser Ungewißheit zu verharren, wo Venedig es in seiner Gewalt hat, nach Belieben den Bund zu vollziehen oder zu verlassen, kann man nicht rathsam finden. **b.** Schon vor einigen Wochen haben Glarus und Solothurn die Ausschreibung einer gemeineidgenössischen Tagleistung begehrt, um über eine Legation nach Frankreich der ausstehenden Zahlungen wegen sich zu verständigen. In Betracht aber der gegenwärtigen Lage Frankreichs verspricht man sich jezt von einem solchen Schritte keinen Erfolg; später aber, wenn der Friede hergestellt sein wird, dürfte eine Gesandtschaft sowohl zu Betreibung der ausstehenden Zahlungen als zu Beglükwünschung des Königs zur erreichten Majorennität, zu seiner Heirath und zum Frieden am Plaze sein. **c.** Die zürcherische Gesandtschaft berichtet über die Beschwerden und Ungelegenheiten, welche Zürich der Wiedertäufer halber begegnen, wie es gegen jene, die troz des Mandates sich ungehorsam erzeigten, procedirt habe, und wie es einige derselben, nachdem sie alle freundlichen Mittel ausgeschlagen und nicht aus dem Land ziehen wollen haben, auf die französischen Galeeren condemnirt habe; in Solothurn aber haben sie entweichen können und seien sogleich wieder in's Land zurükgekehrt; einen der Hauptführer dieser Secte habe es wegen seiner Widersezlichkeit, nicht aber um des Glaubens willen, hingerichtet; denn derselbe, ein gemeiner Laie und Bauersmann, habe sich unberufen und gegen die obrigkeitlichen Mandate und gegen die

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Sazungen der christlichen Kirche das Predigen, Wiedertaufen, Eheeinsegnen u. s. w. angemaßt und solche Dinge gelehrt, durch die das Band des Eides zwischen der Obrigkeit und den Unterthanen zerrissen und das Volk von der Vertheidigung des Vaterlandes mit bewehrter Hand wider feindliche Gewalt abwendig gemacht werde; da nun diese Secte ungeachtet des gegen sie bisher angewendeten Ernstes immer zunehme, da diese Täufer, obschon ihnen freigestellt worden, mit Hab und Gut fortzuziehen, im Lande bleiben und ihr Wesen forttreiben, und daneben die Gelehrten über Bestrafung dieser Leute an Leib und Leben oder mit der Galeere Bedenken haben, so bitte Zürich die andern Orte um ihre Meinung und um Mittheilung, auf welche Weise sie gegen diese Leute procediren; überdieß habe Zürich in Erfahrung gebracht, daß ein gewisser Boll von Stein, der sich seit einigen Jahren im Bernergebiet aufhalte und jezt der Täuferei wegen zu Bern in Gefangenschaft liege, ein Büchlein, ob man des Glaubens wegen am Leben bestraft werden könne, in Basel habe druken lassen, weßhalb es Basel freundlich ersuche, seiner Drukerei das Druken solcher Tractätlein und Bücher zu verbieten. Die Gesandten Berns lassen sich vernehmen, auch auf ihrem Gebiet seien solche Wiedertäufer gewesen, sie haben sich aber vermindert, indem einige von ihrem Irrthum abgestanden und etliche aus Stadt und Land verwiesen worden seien; auf das Rathbegehren Zürichs habe Bern den Abschied der IV evangelischen Orte von 1585 vor sich genommen und daraus ersehen, daß, wenn die Amtleute den Sachen mit Ernst nachsezten, es bei den Täufern viel wirken würde; was die Galeeren- oder Leibs- und Lebensstrafe betreffe, so finde Bern nicht thunlich, diese Leute auf die Galeeren unter so viel gottloses Gesindel zu schiken; Zürich könnte bessere Mittel an die Hand nehmen, z. B. die Täufer in besondere Häuser thun, ihnen gute Bücher geben, sie durch die Gelehrten über ihren Irrthum belehren lassen; die Kosten ihres Unterhalts könne es theils aus deren Hab und Gut, theils durch deren Arbeit wieder einbringen; würde aber Einer neben der Täuferei noch durch Gotteslästern sich vergehen, so hätte die Obrigkeit einen solchen an Leib und Leben zu strafen kein Bedenken; daneben finde Bern es sehr bedenklich, daß seit einiger Zeit junge untaugliche Leute aus Gunst zum Kirchendienst admittirt werden, daher nöthig wäre, sowohl in weltlichen als ganz besonders in geistlichen Sachen eine gemeine Reformation einzuführen, indem dadurch ohne Zweifel dieser Secte stark gewehrt, zwischen den Unterthanen und der Obrigkeit mehr Einigkeit und Gehorsam gepflanzt und Ärgerniß verhütet werden möchte. Der Gesandte Basels bemerkt, seine Obern seien erst durch ein Schreiben Berns zur Kenntniß jenes bei ihnen gedrukten Büchleins gelangt; sie haben den Druker, der hinterrüks der Censoren dasselbe herausgegeben, mit Gefangenschaft bestraft, was er sich zur Warnung für die Zukunft dienen lassen werde; auch bei ihnen seien einige Wiedertäufer gewesen; die, welche sich still verhalten, habe man da bleiben lassen, die andern aber fortgewiesen und ihren gehorsamen Kindern Hab und Gut gelassen; sollten diese Wiedertäufer in ihrem Irrthum halsstarrig verbleiben und dazu „andere Mißhandlungen" begehen, so würde man sie an Leib und Leben strafen; im Übrigen beziehe er sich auf das Schreiben, welches die baslerischen Geistlichen dieser Sache halber an die zu Zürich erlassen haben. Der Gesandte von Schaffhausen vermeldet, der Abschied zu Aarau von 1585 sowie das jüngst zu Zürich erlassene Mandat seien so klug gefaßt, daß bei deren Handhabung dieser Secte wohl gewehrt werden könne; Schaffhausen habe verordnet, daß, wenn die Wiedertäufer die Ehe nicht nach christlichem Brauch bestätigen lassen, deren Kinder nicht für eheliche Kinder gehalten werden und daher kein Erbrecht haben; ferner seien die Unterthanen, die von der Täuferei nicht abstehen wollen, von Wunn, Weid und anderm Gemeinwerk ausgeschlossen; gegen solche, die sich widersezlich und verführerisch erzeigen, dürfe man wohl mit Schärfe verfahren; übrigens glaube auch er, daß durch eine Reformation in geistlichen und

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

weltlichen Sachen diesem Übel nicht wenig gesteuert würde. **d.** Die Gesandten Zürichs berichten, was ihnen von den V katholischen Orten der rheinauischen Angelegenheit und der im Thurgau erkauften Herrschaften wegen abermals geschrieben worden sei, und begehren, die Gesandten auf künftige Tagleistung möchten mit Vollmachten abgefertigt werden, damit man dießfalls einmal zur Ruhe komme. **e.** Die Gesandten Berns machen folgenden Anzug: Der Bischof von Basel habe dem Meyer von Biel befohlen, die Huldigung nach altem Brauch einzunehmen; Räthe und Burger haben sich dessen nicht beschwert, nur etwa dreißig aus der Burgerschaft haben sich das zu thun geweigert, weil sie in dem bewußten bielischen Tauschhandel um etliche Freiheiten gekommen, die ihnen von daher erwachsenen Kosten noch nicht ersezt und sie durch den vom Bischof verbreiteten Discurs an ihrer Ehre angegriffen worden seien; da Räthe und Burger ihr Begehren um Verschiebung des Eidschwurs abgeschlagen, haben sie Bern um Hülfe und Rath angesprochen; ungeachtet dieses ihnen ein Schreiben an Burgermeister, Räthe, Burger und Gemeinde um Einstellung des Eidschwurs mitgegeben habe, seien die von Biel, ohne das Schreiben zu öffnen, mit der Huldigung fürgefahren und haben drei von jenen Burgern bestraft; auf deren abermalige Klage bei Bern habe dieses sie zu Erstattung der Huldigung gewiesen und zu Verhütung von Unruhen eine Rathsbotschaft nach Biel abgeordnet; aus nichtigen Vorwänden aber habe man deren Proposition vor Räthen, Burgern und Gemeinde nicht anhören wollen, so daß sie unverrichteter Dinge habe heimkehren müssen; über diesen Abschlag und über das scharfe Antwortschreiben der Bieler habe Bern nicht wenig Verdruß empfunden. Die Gesandten der andern Orte bitten im Namen ihrer Herren und Obern Bern, den dieser Sache wegen gegen die von Biel gefaßten Unwillen fallen zu lassen und mit ihnen in guter Freundschaft wie von Alters her zu leben. Sie wollen unverzüglich ein Schreiben an die Bieler abgehen lassen, um sie zur Einigkeit zu ermahnen und anzuhalten, daß sie die über die drei Burger verhängte Strafe aufheben, Niemanden mehr bestrafen und Allen verzeihen. Die bernischen Gesandten nehmen das in den Abschied, der Hoffnung, ihre Herren und Obern werden den drei Städten zu Ehren die Sache auf sich beruhen lassen. **f.** Im Namen der eidgenössischen Kaufleute eröffnet der Gesandte von Schaffhausen, daß ihnen an den österreichischen Zollstätten viele Beschwerden, die der Erbeinung und der neuen Zollvergleichung entgegen seien, begegnen, indem ihnen bei ungenügender Declaration ihre Waaren aufgehalten oder confiscirt werden, indem sie ferner an der Zollstätte Gebhartshofen vom Centner Kupfer jezt 30 Kreuzer, statt bisher 5 Kreuzer, bezahlen müssen, und bei Transitgütern, von denen sie beim Eintritt in das österreichische Gebiet den Zoll schon entrichtet haben, diesen nochmals zu bezahlen angehalten werden, wenn sie nach Durchpassiren anderer Länder nochmals auf österreichisches Gebiet kommen. Es wird nun beschlossen, Zürich solle dem österreichischen Kammerrath, Herrn Lustrier (der jüngst bei den Unterhandlungen wegen des Salzhandels sich anerboten hat, bei allfälligen Beschwerden die erforderlichen Schritte thun zu wollen) die Erledigung dieser Beschwerden recommendiren. **g** u. **h.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. **g.** Art. 46. Judicatur- u. Competenzanst. **h.** Art. 21. Kanzlei ꝛc.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

914.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1616, 14. bis 16. März (Montag nach Lätare).

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 388. — **Kantonsarchiv Freiburg.** Abschiedbd. 69.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadthauptmann; Heinrich Kloos, Ritter, Venner; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Emanuel Beßler, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Heinrich Reding, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Anton von Zuben, Landammann, von Obwalden; Johannes Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Melchior Brandenberg, Statthalter; Hauptmann Ulrich Hegglin, des Raths. Freiburg. Hauptmann Heinrich Lamberger, des Raths und alt-Burgermeister. Solothurn. Hans Georg Wagner, Venner und des Raths.

a. Der päpstliche Nuntius eröffnet Folgendes: 1. Wegen der im Wallis zwischen dem Bischof und der Landschaft waltenden Uneinigkeit sei vor einiger Zeit beschlossen worden, den Papst und andere katholische Potentaten darum anzusuchen, daß sie in besondern Schreiben die Landschaft zum Gehorsam gegen den Bischof ermahnen möchten; der Papst sei dem Gesuche nachgekommen und habe ihm zwei Breve zu Handen der Zehnten im Wallis übermittelt; er wünsche nun, daß man sich darüber entschließe, ob man diese Breve mit einem Begleitschreiben schiken oder aber durch eine Botschaft überbringen lassen wolle, damit sie mit gebührendem Respect angenommen und ihnen nachgelebt werde; er halte dafür, daß das leztere bei der Landschaft Wallis weniger verdächtig sein würde wegen der alten Freundschaft und des Bündnisses mit den katholischen Orten; daneben erbiete sich der Papst zu jeglicher Unterstüzung, es sei mit Schreiben oder Erhaltung tauglicher Priester oder auf andere Weise. 2. Bezüglich der thurgauischen Angelegenheiten müsse er nochmals ermahnen, die Autorität sowie die Rechtsamen und Jurisdiction nicht aus den Händen zu lassen und den unkatholischen Orten dort nichts einzuräumen, damit die guten katholischen Leute geschirmt und nicht genöthigt werden, entweder ihr Vaterland zu verlassen oder von der katholischen Religion abzufallen. 3. Er habe vernommen, daß die Landvögte und Amtleute in den gemeinen Vogteien in die geistliche Jurisdiction einzugreifen sich anmaßen, daß sie wider geistliche Personen procediren und Hand an sie anlegen, wie jüngst der Landvogt von Baden durch Entsezung eines Chorherrn von Zurzach gethan habe; er stelle daher das freundliche Ansuchen, ein derartiges Procediren gegen die Geistlichen abzustellen, indem dergleichen ohne Strafe Gottes nicht länger geschehen könnte. 4. Da in diesen Landen ein großer Mangel an gelehrten, tauglichen Priestern und früher schon die Errichtung eines Seminariums für die katholischen Orte angeregt worden sei, so begehre er, daß man einen Ausschuß ernenne, welcher mit ihm über die Ausführung dieses gottseligen und nöthigen Werkes berathschlage. — Bei der Berathung über diesen wohlgemeinten Vortrag findet man, daß die vorgelegten päpstlichen Breve an die Landschaft Wallis „am meisten vff die Carolina düttent" und zu besorgen sei, sie möchten nicht nur wenig nüzen, sondern bei dem gemeinen Mann vielmehr Erbitterung verursachen und zu noch größerer Confusion Veranlassung geben; deßhalb läßt man dem Nuntius vermelden, es wäre besser, diese Breve zurükzuhalten und ein anderes an ihn, als ein Credenzschreiben, auszuwirken; nach Eintreffen desselben würde man sich dann mit ihm berathen, wie man die Sache angreifen und vor die Zehnten bringen wolle; auf künftigen Mai

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

werden Gesandte gemeiner katholischen Orte neben dem Nuntius nach Wallis gehen und allein auf Vollziehung des vispischen Abschieds und einiger anderer Artikel, welche auf dem Bundesschwur versprochen worden sind, dringen, für einmal aber der Carolina nicht erwähnen; auch wäre zwekdienlich, wenn der französische Ambassador oder Jemand in dessen Namen bei dieser Botschaft sich betheiligen würde. Das Anerbieten des Papsts, einige Priester im Wallis zu erhalten, wird dem Nuntius verdankt und er gebeten, für die Ausführung besorgt sein zu wollen, weil es sehr viel dazu beitragen würde, die Angelegenheiten im Wallis in einen bessern Stand zu bringen. **b.** (S. u. Baden). **c.** Auf lezter Jahrrechnung zu Baden war einige Anleitung gegeben worden, wie sich die katholischen Landleute zu Glarus mit den Neugläubigen daselbst vereinbaren könnten. Da man nun aber mit Bedauern vernimmt, daß dieses keinen Erfolg gehabt habe, wird nach Ablesung der betreffenden Schreiben und des badischen Abschieds für das Thunlichste gehalten, Zürich zu ersuchen, daß es gemäß dieses Abschiedes zwei aus seinem Rathe bezeichne, welche nebst zwei Abgeordneten der katholischen Orte beförderlichst nach Glarus reiten und allen möglichen Fleiß anwenden sollen, die spänigen Parteien in Güte zu vereinbaren, damit Alles zur Ruhe komme und zu Verhütung fernern Unwillens das Recht vermieden bleibe. Von diesem Beschlusse wird den katholischen Glarnern ebenfalls Mittheilung gemacht. **d.** Da man in Erfahrung gebracht hat, daß die Kirchhöre Linththal im Lande Glarus ohne Priester sei, hält man für nöthig, mit Beförderung einen tüchtigen Priester dort anzustellen und die Gotteshäuser um eine jährliche Beisteuer dazu anzusprechen. Darüber soll auch mit dem Nuntius verhandelt werden, damit es mit seiner Autorität geschehe. **e—g.** (S. u. die betreff. Vogteien). **h.** Der spanische Ambassador Casati führt Beschwerde, daß leztes Jahr von einigen Orten dem königlichen Kriegsvolk der Durchpaß verweigert worden sei, und begehrt, „daß man dem immerdar durch ein Eidtgnoschafft den Venedigern zuzüchenden Volk vorkommen wölle." Der Vortrag wird nach angemessener Verdankung der wohlwollenden Gesinnungen des Königs und des Gubernators von Mayland in den Abschied genommen, weil man keine Instructionen darüber hat. **i.** Eine von Bern eingelangte Mittheilung, daß auf einigen dort verhafteten Personen falsche Münzen, besonders mayländische Silberkronen und Schillinge mit des Landes Uri Gepräge gefunden worden seien, wird zur Warnung in den Abschied genommen. **k.** (S. u. Thurgau). **l.** (S. u. bern.-freiburg. Vogteien überh.). **m.** Da der Nuntius in seinem Vortrage auch die Frage über Errichtung eines Seminariums für die katholische Eidgenossenschaft wieder angeregt hat, wird Lucern aufgetragen, in Aller Namen an den bezüglichen Unterhandlungen theilzunehmen und sodann den andern Orten über das Resultat Mittheilung zu machen. **n.** Man will es sich auch gefallen lassen, daß, sobald in Frankreich der Friede wieder hergestellt sein wird, eine Gesandtschaft der katholischen Orte an den König abgeordnet werde, um ihm dazu und zu seiner Heirath Glük zu wünschen. **o.** Die übrigen Orte werden gebeten, Lucern, Uri und Freiburg ihre Unkosten wegen des Walliser Handels laut Abrechnung zu ersezen. **p—s.** (S. u. die betreff. Vogteien). **t.** Der freiburgische Gesandte soll seinen Herren und Obern berichten, was Landammann Schilter mit ihm wegen Landvogt Gugelberg gesprochen hat.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh.
Landgrafschaft Thurgau.
Grafschaft Sargans.
Grafschaft Baden.
Landvogtei Freiämter.

e. Art. 160. Gotteshäuser.
k. Art. 160. Verkauf von Gerichtsherrsch.
s. Art. 153. Verschiedenes.
b. Art. 47. Judicatur- u. Competenzanst.
q. Art. 129. Gotteshäuser.
r. Art. 473. Gotteshäuser.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Landvogtei Luggarus.	**g.** Art. 235.	Justizsachen.	**p.** Art. 156. Justizsachen.
Landvogtei Mainthal.	**f.** Art. 364.	Beamte.	
Bern-freib. Vogt. überh.	**l.** Art. 106.		

i aus dem Freiburger Exemplar.

915.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1616, 22. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Emanuel Beßler, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Fridolin Horat und Hauptmann Gilg Frischherz, beide des Raths und alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johann Leu, Ritter, alt-Landammann; Johann Zelger, alt-Statthalter.

a. u. **b.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **c.** Nidwalden soll seine Mitlandleute von Obwalden warnen, daß die von Zürich aufgerichteten Fähnchen ihren Durchzug nach Venedig durch die Landschaft Schwyz oder das Gebiet der V katholischen Orte zu nehmen vorhaben, wie die schwyzerischen Unterthanen zu Lachen durch einen Boten berichten. **d.** Schwyz soll an Lucern wegen der Lohnerhöhung der Sakträger schreiben.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc.	**a, b.** Art. 533, 534.	

916.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1616, 26. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Heinrich Kloos, Ritter, Venner. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Emanuel Beßler, alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Hauptmann Hans Reding, des Raths und Landeshauptmann. Unterwalden. (Anton) von Zuben, Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, Ritter, Landammann und Pannerherr, und Johann Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Landvogt Kreuel, des Raths.

a. Da es den Anschein hat, als wollte Zürich der Herrschaft Venedig etwas Kriegsvolk schiken und vielleicht unversehens durch das Gebiet von Schwyz brechen, so ist diese Conferenz ausgeschrieben worden, um zu berathschlagen, wie man sich in diesem Falle zu einander verhalten solle. Zuvörderst hat man sich gemäß der Instructionen für alle Fälle treuen Beistand zugesichert und dann beschlossen, jedes Ort soll mit seiner Macht und seinen Auszügen gefaßt sein, deßgleichen allenthalben gute Kundschafter halten, damit man bei Tag und bei Nacht einander berichten und im Nothfall beispringen könne; weil anzunehmen ist, daß es, wenn es dazu käme, nicht nur an einem, sondern an mehrern Orten angehen werde, so sollen zuerst die Stadt- und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Landesfähnchen gerüstet und mit Geschüz und kurzen Wehren versehen werden; im Fall die von Zürich durch die March ziehen wollten, soll man sich an der Schindellegi sammeln und die Brüke daselbst verwahren, damit sie nicht zerstört werden kann; sollten sich dieselben mit ihrer Macht auf eine andere Seite wenden, so soll man nach Zug ziehen und den Eidgenossen daselbst tapfern Beistand leisten und besonders darauf sehen, „das man glych angents den angryff thüye vnd denselben wol anlegge." Daneben sollen die Pässe wohl versehen und zuverläßige Personen aus den V Orten mit den nöthigen Vollmachten nach Rapperswyl, Mellingen und Bremgarten geschikt werden, die auch in den Freiämtern gute Ordnung und Aufsehen haben sollen; denn an die Räthe daselbst zu schreiben wäre nicht gut, weil durch sie leicht etwas geoffenbart werden möchte. Vogt Zweyer zu Kaiserstuhl soll auch ermahnt werden, gutes Aufsehen zu haben; ebenso sollen Rheinau und Dießenhofen durch zuverläßige Personen versehen und die dortigen Pässe verwahrt werden. Außerdem wird vonnöthen sein, auch Freiburg und Solothurn davon Kenntniß zu geben, deßgleichen dem Abt von St. Gallen und den Katholischen zu Appenzell und andern Nachbarn und verbündeten Fürsten, damit sie auf die V Orte ein gutes Aufsehen halten; überdieß werden die in Bellenz regierenden Orte Anordnungen treffen, weil an diesem Paß gegen Bünden nicht wenig gelegen ist. **b.** Nach Vermeldung der Grüße und Erbieten des Königs und des Gubernators von Mayland erinnert der spanische Ambassador Casale, daß ernstliche Maßregeln gegen den Durchpaß von allerlei Kriegsgesindel nothwendig seien, damit nicht der V Orte Reputation geschmälert werde, da Jedermann sie beobachte und vermeine, sie wollen durch die Finger sehen und keinen Ernst brauchen; wenn die Venetianer so viel Zuwachs erhielten, würden sie „fräffner" und würde die Sache je länger je ärger. — Dem Ambassador werden die ausgerichteten Grüße und Erbieten verdankt. Weil man vernommen hat, daß der Paß am meisten zu Wesen und an der neuen von Hauptmann Heer gebauten Straße am Walenstadtersee gefährdet sei, während Schwyz in der March gute Anordnungen getroffen hat, wird an Schwyz und Glarus geschrieben, sie möchten an diesen beiden Orten den Paß wohl versehen und ihn „disem Schwal und überlauff dieses Kriegsgesindts" sperren. Deßgleichen wird an den Landvogt und Landeshauptmann von Sargans der Befehl erlassen, auf der V Orte Kosten Wachen aufzustellen, damit von diesem Kriegsvolk Niemand durchkomme. Schließlich wird der Ambassador angegangen, da dieses Alles im Interesse des Hauses Österreich geschehe, die erwachsenden Kosten den V Orten abzunehmen.

917.

Vermittlung zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen evangelischen Unterthanen im Toggenburg.

Rapperswyl. 1616, 9. April.

Stiftsarchiv St. Gallen. A 85, Kiste BB, Nr. 2.

Gesandte: Schwyz. Hauptmann Heinrich Reding, alt-Landammann und Pannerherr; Christof Schorno, alt-Statthalter. Glarus. Adam Böninger, Landammann; Hans Heinrich Schwarz, alt-Landammann.

Diese Gesandten vermitteln zwischen dem Abt von St. Gallen und dessen evangelischen Unterthanen im Toggenburg einen Vertrag über Annahme der Prädicanten (wenn eine Kirchhöre einen Prädicanten hätte, dem sie des Examens und „Urkunds" halben nicht vertraute, mag sie durch einen Ausschuß an den Abt oder dessen Oberamtleute werben, daß ihr des Prädicanten Schein, Urkunde und Examen „erscheint" werde; verlangte sie

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Abschriften derselben, so sollen ihr die auf ihre Kosten mitgetheilt werden; im Übrigen läßt man es bei dem betreffenden Artikel des Rapperswyler Vertrags und den alten Verträgen gänzlich verbleiben), Form der Taufsteine, Chorgitter zu Peterszell, Abkurung der Pfrund- und Kirchengüter, Kirchenpfründe und Kornzins zu Oberglatt, Schulehalten (den Prädicanten ist dasselbe erlaubt, will man aber weltliche Schulmeister anstellen, so hat das durch den Abt oder seine Amtleute direct oder auf Presentation hin von Seiten der betreffenden Gemeinde zu geschehen), Abhaltung von Landsgemeinden (dießfalls soll es bei alten Briefen und Bräuchen verbleiben und der Abt nicht verpflichtet sein, ihnen alle zehn oder fünf Jahre eine Landsgemeinde „zu stellen") u. A. m. Am Schlusse werden die Unterthanen ermahnt, dem Abt, der nichts Unbilliges von ihnen begehre und einzig ihren Frieden und Wohlstand bezweke, den schuldigen Gehorsam zu erzeigen und alle Zusammenrottungen und öffentliche oder geheime Verbindungen zu unterlassen, wie es treuen, friedliebenden Unterthanen gezieme. Fühlen sie sich beschwert und glauben sie, daß etwas wider ihre Freiheiten, Sprüche, Verträge und den Landfrieden gehandelt werde, so sollen sie sich mit ihren Beschwerden direct an den Abt oder dessen Oberamtleute wenden und um Verbesserung anhalten, in der Hoffnung, diese werden ihnen mit gebührender billiger Antwort begegnen; allfällige Beistände hiezu sollen sie aus den beiden Orten (Schwyz und Glarus) erkiesen.

Originalurkunde mit anhangenden vier Siegeln; auch gedruckt.

918.

Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1616, 17. April (Sonntag Misericordia).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede X. 21. — **Staatsarchiv Zürich.** Abschiedbd. 138, S. 325. — **Staatsarchiv Bern.** Allg. Abschiede AAA. 313. — **Landesarchiv Nidwalden.** — **Kantonsarchiv in Aarau,** Abschiedbd. XIII. 6.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Georg Grebel, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Oberst Hans Jakob von Dießbach, des Raths. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Leodegar Pfyffer, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Emanuel Beßler, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, alt-Landammann und Pannerherr; Christof Schorno, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Anton von Zuben, Landammann, von Obwalden; Johann Lussi, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Hans Meyer, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Adam Böninger, Landammann; Hans Heinrich Schwartz, alt-Landammann. Basel. Lux Iselin, der ältere; Sebastian Spörlin, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Schultheiß; Oberst Jakob Vögelin, Ritter, des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Johann von Roll, des Raths. Schaffhausen. Hans Heinrich Schwartz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann; Konrad Tschiegg (Schiegg), Statthalter, von Innerrhoden; Johann Schüß, Landammann, von Außerrhoden.

a. Unter Vorlegung seiner Creditive dankt Stadtschreiber Melchior Guldin von St. Gallen im Namen seiner Obern für die zu Gunsten der sanctgallischen Kaufleute gethanen Schritte, vermöge welcher denselben die ihnen in Savoyen spolierten Güter und Waaren restituirt worden seien, und bittet, die St. Galler auch fernerhin für befohlen zu haben, dem Herzog für die gnädige Willfahrung zu danken und ihm die Kaufleute neuerdings zu recommendiren. Nachdem man auch die Relation des Junker Hans Georg Grebel von Zürich,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

der mit Stadtschreiber Cysat von Lucern dieser Sache wegen an den Herzog abgeordnet worden war, angehört und aus Allem zur Genüge entnommen hat, daß der Herzog die den Kaufleuten abgenommenen Güter den Eidgenossen zu Ehren und zu Gefallen restituirt habe, wird an diesen ein Dankschreiben für sein erzeigtes Wohlwollen erlassen mit der Bitte, die Kaufleute auch fernerhin für recommendirt zu haben. **b.** Basel berichtet, daß in Betreff der Zollsteigerung zu Breisach nicht nur keine Verbesserung, sondern nicht einmal eine Antwort von der vorderösterreichischen Regierung auf das an sie abgegangene Schreiben erfolgt sei, und bittet, im Namen gemeiner XIII Orte diese Regierung um Abhaltung eines Conferenztags zu ersuchen und, wenn dieser zum Ziele nicht führen würde, Gesandte von Zürich und Lucern an Erzherzog Maximilian abzuordnen. Da das schon früher beschlossen worden ist, wird nochmals die Zustimmung dazu ertheilt. **c.** Der Stadtschreiber von St. Gallen erinnert wiederholt daran, daß vordem von einigen Orten rathsam erachtet worden sei, die eidgenössischen Regalien vom gegenwärtigen Kaiser confirmiren zu lassen, woran namentlich seinen Herren und Obern viel gelegen sei; er bittet, sich nun darüber zu entschließen und, falls einige Orte für sich diese Bestätigung nicht nothwendig finden, doch den andern Orten über ihr Verhalten Weisung zu geben. Nun wird, ungeachtet die Bestätigung seit sechszig Jahren nicht mehr empfangen worden ist, doch verabschiedet, daß kein Ort ohne gemeinsamen Consens um diese Confirmation anhalten solle. Die Sache wird ad referendum genommen, von einigen Orten in der Meinung, „obwol nit alle Orth die empfahen wellen, möchten doch in gemeiner Eydtgnoschafft nammen etliche Gsandten abgeordnet werden, den begerenden Orthen zue meherer befürderung, jedoch vff derselbigen costen." **d.** Die Gesandten Zürichs erzählen umständlich, wie und warum der Kauf der beiden Herrschaften Pfyn und Weinfelden erfolgt sei, und daß Zürich von denselben sich nicht treiben noch die V katholischen Orte daran theilnehmen lassen werde. Leztere berichten einläßlich, warum sie Zürich als alleinigen Besizer dieser Herrschaften nicht anerkennen können noch wollen, indem dadurch ihnen namentlich an der Mannschaft, hohen Gerichtsbarkeit und Religion Eintrag geschehen würde, wie sie die gleiche Erfahrung bereits mit Stammheim, Nußbaumen und Steinegg gemacht haben, von woher seit vierzig Jahren keine Appellationen mehr kommen. Demnach stehen beide Parteien, unter gegenseitiger Entgegenhaltung ihrer Gründe, in contradictorio, ohne daß auf eine Vereinbarung zu hoffen ist, indem die V Orte, auf den Abschied von 1555 sich berufend, die Sache mit Recht zu entscheiden anbieten, während die zürcherischen Gesandten dazu nicht ermächtigt zu sein erklären und dieselbe, wenn man sie an's Recht sezen wolle, ihren Obern hinterbringen müssen. Die sieben unparteiischen Orte, welche nichts mehr wünschen, als daß beide Parteien sich gütlich vereinbaren, ersuchen diese ganz freundlich, dieselbe nochmals an ihre Herren und Obern zu bringen und so weit möglich sich einander zu nähern; falls aber dadurch nichts Fruchtbares erzielt würde, möchten sie die Sache bis zur künftigen Jahrrechnung ruhen lassen und dort den sieben Orten gemeinsam oder zu gleichen Säzen darin zu handeln übergeben; hoffentlich werde man dann die Mittel ausfindig machen können, durch die das Geschäft endlich zu einem erwünschten Ziel gebracht würde. Diesen Aufschub lassen sich beide Parteien gefallen, indem sie zugleich den sieben Orten ihre Mühe und Arbeit verdanken. Glarus, obschon auch ein mitregierendes Ort im Thurgau, will wie bisher zu den unparteiischen Orten halten, um eine gütliche Vereinbarung des Spans zu erzielen, jedoch unbeschadet seiner Freiheiten und Rechtsamen im Thurgau. **e.** Im Ausschreiben dieser Tagsazung ist zwar das rheinauische Geschäft auch berührt worden, obschon Zürich es für eine ausgemachte Sache hält und sich auf die deßwegen ergangenen Abschiede, besonders den der lezten Jahrrechnung, referirt, in welchem der ganze Handel ausführlich erörtert worden sei. Die V

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

katholischen Orte aber sind anderer Ansicht, da das, was lezthin die unparteiischen Orte gesprochen haben, nicht zu gleichen Säzen geschehen sei. Da die dabei interessirten Orte der pfynischen und weinfeldischen Käufe halber zusammen gewiesen worden sind, darüber einen Tag anzusezen, so soll dort auch dieses rheinauische Geschäft zur Hand genommen und zu vergleichen versucht werden. **f.** Die V katholischen Orte sollen eingedenk sein, den Gesandten, welche etwa über das Gebirg geschikt werden, Aufträge mitzugeben, daß ihr Vorhaben betreffend das Collegium zu Mayland ausgeführt werde. **g.** Hauptmann Andreas Zweyer, Vogt zu Kaiserstuhl, stellt im Namen des Bischofs von Constanz an die V katholischen Orte das Ansuchen, sie möchten wegen der großen Schuldenlast des Bisthums ein Intercessionsschreiben an die päpstliche Heiligkeit erlassen. Unter Erwiderung der vermeldeten Grüße wird ihm entsprochen und Schultheiß Sonnenberg das Schreiben zu befördern beauftragt. **h.** (S. u. Baden). **i.** Der Anzug der bernischen Gesandten, daß die Heiden, Zigeuner und anderes Gesindel wieder überhand nehmen, rauben und stehlen und die Amtleute bedrohen, und daß man daher den ergangenen Abschieden nachkommen und allenthalben das Land von diesem Gesindel räumen sollte, wird zur Nachachtung in den Abschied genommen. Auf den Bericht, daß dergleichen Gesindel besonders in den Freiämtern, in der Umgegend von Bremgarten und auf den Gränzen der Grafschaft Baden sich herumtreibe, wird den Landvögten befohlen, fleißig auf sie zu fahnden und ihnen als öffentlichen Dieben den verdienten Lohn zu geben. **k.** Glarus und Solothurn bringen in Erinnerung, was der französische Ambassador de Castille in Betreff Beförderung der französischen Zahlungen und Verbesserung der von den Tresorieren geübten „Finanzereien" und schädlichen Neuerungen versprochen hat, und beantragen, da weder Abhülfe noch die Distribution der 400,000 Kronen bisher erfolgt sei, eine ansehnliche Legation an den König abzuordnen, um ihm neben Beglükwünschung zum Regierungsantritt und zur Vermählung diese Beschwerden vorzutragen. Man ist nun allseitig einverstanden, eine Gesandtschaft abzuordnen, sobald der Friede zwischen dem König und den Prinzen abgeschlossen und publicirt sei. Da aber einige Orte sechs Gesandte für genügend finden, andere vorschlägen, es solle von jedem Ort ein Gesandter geschikt werden, wird dieser Punkt ad instruendum auf künftige Jahrrechnung in den Abschied genommen. Inzwischen hat man an den Ambassador, der jezt nach Frankreich abreist, ein Schreiben abgehen lassen, er möchte der Legation günstige Aufnahme bereiten und die Sache für recommendirt haben. Bern nimmt das ad referendum. **l.** Vor den Rathsgesandten der XIII Orte eröffnet der Gesandte des Erzherzogs Maximilian, Dr. Johann Christian Schmidlin, unter Bezugnahme auf sein in Zürich abgegebenes Creditiv (Innsbruck, 28. März) und auf die Deduction, daß die vorhabende Volksbewilligung nach Venedig der Erbeinung zuwider sei (Rheinfelden, 4. April): Der Erzherzog habe in Erfahrung gebracht, daß die Herrschaft Venedig in der Eidgenossenschaft um eine große Anzahl Hülfstruppen werbe, daß einige Orte zu entsprechen nicht ungeneigt seien und daß auch den Durchpaß durch Bünden zu erlangen im Werke sei; nun sei aber bekannt, daß die Werbung Venedigs einzig dahin gerichtet sei, die ohne Anlaß begonnenen Feindseligkeiten gegen Österreich fortzusezen; die kaiserliche Majestät sowohl als der Erzherzog haben die Eidgenossen schon wiederholt ermahnt, in keine Bündnisse oder Unterhandlungen sich einzulassen, die der Erbeinung zuwider laufen möchten; es sei bekannt, mit welchem Eifer, Ernst und Sorgfalt seiner Zeit Kaiser Maximilian I. die Erbeinung mit den Eidgenossen aufgerichtet habe, wie emsig auch dahin gestrebt worden, daß diese ewige Erbeinung mit dem Namen und der That also sein und bestehen könne; obschon man nun bei derselben hauptsächlich die österreichischen und burgundischen Lande im Auge gehabt und darin festgesezt habe, daß kein Theil wider den andern etwas thun oder zu thun gestatten solle, woraus Krieg

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

entstehen möchte, so sei doch, um den Anlaß künftiger Streitigkeiten abzuschneiden, wenn ein Theil wider die der Erbeinung nicht einverleibten Lande des andern Theils Kriegsvolk laufen ließe, eine besondere Bestimmung aufgenommen worden, durch die jegliche Begünstigung oder Unterstüzung von Angriffen auf Land und Leute des andern Theils verboten werde; mehr als die mit den andern Potentaten abgeschlossenen Bündnisse verpflichte die Erbeinung, daß man der Feinde Gebiet nicht schirmen noch ihnen einigen Vorschub thun solle, daher auch kein Theil sein Volk wider den andern Theil oder dessen Land und Leute ziehen lassen dürfe, welche so klare Bestimmung auch alle Vertheidigung beidseitiger Feinde ausschließe; weil demnach alle österreichischen Lande als in der ewigen Erbeinung begriffen in diesem Fall gemeint seien, so gehe des Erzherzogs nachbarliches Ansuchen dahin, man möchte wider ihn, sein hochlöbliches Haus und seine Lande und Leute der Herrschaft Venedig keine Hülfe und Vorschub leisten, die schon Weggelaufenen unter Androhung strenger Strafe heimmahnen und, weil die Erbeinung auch die Zugewandten und demnach auch die III Bünde in sich begreife, an diese ein Mahnungsschreiben abgehen lassen, die Erbeinung in Beachtung zu ziehen und Niemanden den Durchpaß wider dieselbe zu gestatten. Nach Anhörung dieses Vortrages und Ablesung einer gleichlautenden kaiserlichen Erinnerung hat man sie zwar in den Abschied stellen lassen, um sie den Herren und Obern zu referiren; daneben findet man aber, daß weder das eine noch das andere Ort wider die Erbeinung zu handeln im Sinne habe, nur will man sie nicht weiter ausdehnen lassen, als sie reicht. Dieses und was noch weiter darüber gesprochen worden, sollen die Ausgeschossenen, Burgermeister Rahn, Schultheiß Sonnenberg und Rathsherr Iselin, den kaiserlichen und erzfürstlichen Commissarien eröffnen. Was endlich das begehrte Schreiben an die III Bünde anbelangt, so findet man aus erheblichen Bedenken ein solches nicht thunlich, sondern eher schädlich, daher es unterlassen wird. mm. Ammann Zurlauben soll mit Ammann Schmid in Betreff der Angelegenheit der Margaretha Büler sel. von Spreitenbach reden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. hh. Art. 22. Kanzlei ꝛc.

dd vollständiger Vortrag Zürichs im Zürcher Exemplar, Fol. 336; gg Missiv der V Orte an den Papst im Nidwaldner Exemplar; kk Missiv an den französischen Ambassador im Zürcher Exemplar, Fol. 335; ll sammt dem Creditiv und der Deduction aus dem Berner Exemplar, S. 331, 351 und 355; mm aus dem Exemplar im Aargauer Archiv.

919.

Conferenz zwischen Zürich und Bern.

Zürich. 1616, 17. Mai (7. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 138, S. 351.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Leonhard Holzhalb, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter; Hans Escher, Sekelmeister; Hans Georg Grebel; Konrad Grebel, alle des Raths. Bern. Franz Ludwig von Erlach, Herr zu Spiez; Landvogt (Hans Anton) Güder, beide des Raths.

Diese Zusammenkunft ist auf Begehren des venetianischen Gesandten Padavino ausgeschrieben worden. Nun eröffnet er, die Herrschaft Venedig habe zu ihrem Schuze gegen die Uscoquen (Uscochi), eines wegen seiner Grausamkeit bei Gott und der Welt verhaßten Volkes, zwei Regimenter Eidgenossen begehrt und erwarte, daß ihr von den beiden Städten, ihren Verbündeten, entsprochen werde und daß Zürich dem vom

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

frühern Ambassador Barbarigo ernannten Oberst gnädigen Urlaub ertheile, mit einem Regiment in den Dienst der Herrschaft zu ziehen, und daß Bern ein anderes Regiment unter seinem Oberst in Bereitschaft seze; er sei hergekommen, um mit den beiden Orten darüber zu verhandeln, wie man die im Bündniß eingegangenen Sachen gegen einander in Vollziehung sezen und die allfälligen Hindernisse beseitigen könne. Nachdem die zürcherischen Gesandten bei ihrem Rath Instructionen eingeholt und mit den Gesandten Berns sich besprochen hatten, wird Padavino der Bescheid ertheilt: Weil Zürich vordem nicht nur einen Oberst, sondern zu dem damals begehrten Aufbruch auch die Hauptleute erwählt habe, so lasse es seinerseits es dabei verbleiben und erlaube die Ernennung eines Obersten zu einem Regiment nach Inhalt des Bündnisses; die bernischen Gesandten aber, weil darüber nicht instruirt, nehmen das ad referendum. Die Gesandten beider Städte, die bernischen aber nur auf Gefallen ihrer Obern, entschließen sich darauf zu Folgendem: Vor allen Dingen sollen die Instrumente über die vor einem Jahre mit Venedig aufgerichtete Vereinung, welche bereits mit beider Städte Ehreninsiegeln versehen sind, auch mit dem Siegel der Herrschaft Venedig bekräftiget und den beiden Städten überschikt werden; weil seit dem Abschluß des Bündnisses bereits ein Jahr verflossen ist und die beiden Städte während dieser Zeit nicht ermangelt haben, ihren Verpflichtungen nachzukommen, so soll jeder eine Jahrespension gemäß des Bündnisses ausgerichtet und ihnen auch die versprochenen Wehr und Waffen hinterlegt und bezahlt werden; und weil die Eröffnung des Passes in Bünden am besten durch Vermittlung des Königs von Frankreich zu Stande gebracht werden möchte, so soll dem am französischen Hof befindlichen Hans Rudolf von Erlach, weil die Sache so „am khommlichsten vnd stillsten" verrichtet werden kann, in beider Städte Namen ein Credenzschreiben an den König überschikt werden mit dem Befehl, für Öffnung des benannten Passes sich nachdrüklich zu verwenden; erst nach Einlangen eines willfährigen Bescheids sollen die erforderlichen Schritte in Bünden selbst gethan werden. — Auf des Ambassadors Anfrage, ob, wenn Venedig die Bundesbriefe besiegelt und für dießmal zu Bezeugung seines guten Willens eine Jahrespension bezahlt habe, der beiden Städte Meinung sei, daß es fürderhin Alles, was das Bündniß enthalte, gegenüber den beiden Städten zu erstatten verbunden sein solle, auch wenn der Paß durch Bünden nicht erhalten würde und es daher die versprochene Hülfe nicht genießen könnte, erwidern die zürcherischen Rathsdeputirten unter Vorbehalt der Zustimmung ihrer Obern: Weil man bisher alles Mögliche zu Vollstrekung des Bündnisses gethan habe und es auch ferner zu thun gesonnen sei, so halte man für billig, daß die verfallene Jahrespension bezahlt werde; im Fall aber der Paß durch Bünden nicht erhalten und die bewilligte Hülfe nicht geleistet werden möchte, so halte man nicht dafür, daß dann die Herrschaft ihrerseits das durch das Bündniß Zugesagte zu erstatten pflichtig sei, sondern daß beiderseits Gleichheit beobachtet werde. Die bernischen Gesandten nehmen dieses ad instruendum. Padavino erklärt sich durch diese Erklärungen befriedigt. — Im Übrigen wird den Gesandten Berns von den Rathsabgeordneten Zürichs angezeigt, es sei ihrer Herren Meinung, daß die Solemnisation dieser Vereinung so lange eingestellt werde, bis man sehe, wie sich die Sachen des Passes halber in Bünden entwikeln.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

920.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1616, 26. Mai.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Johann Konrad von Beroldingen, Ritter, alt-Landammann. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Martin Betschart, Statthalter; Hauptmann Gilg Frischherz, alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johann Lussi, Ritter, Landammann; Johann Leu, Ritter, alt-Landammann.

a. (S. u. Thurgau). **b—g.** (S. u. Bellenz ꝛc.) **h.** Da leider in einigen Orten der Eidgenossenschaft Seuchen herrschen und deßhalb der Paß über den Gotthard und anderswo „abgestrickt" werden möchte, wird Nidwalden beauftragt, die angemessenen Maßregeln zu treffen und Niemanden durchreisen zu lassen, der nicht durch glaubwürdigen Schein darthun kann, daß dessen keine Gefahr sei, und auch Obwalden davon Kenntniß zu geben. Dazu wird auch Schwyz ermahnt. **i.** Bezüglich des neuen Zolls zu Flüelen sollen die Gesandten auf künftigen IIIörtischen Tag instruirt werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **a.** Art. 162. Verkauf von Gerichtsherrsch.
Bellenz, Bollenz ꝛc. **b—g.** Art. 535—540.

921.

Neuenburg. 1616, 5. Juni (26. Mai alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern.

Revers der Ministralen, Räthe und ganzer Gemeinde zu Neuenburg über Erneuerung des Burgrechts mit Bern.

Original auf Pergament mit anhangendem Siegel der Stadt Neuenburg.

922.

Conferenz zwischen Zürich und den V katholischen Orten.

Bremgarten. 1616, 6. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede X. 34.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Escher, Sekelmeister und des Raths. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Hans Konrad von Beroldingen, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Meinrad Schreiber, des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Johann Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Melchior Brandenberg, Statthalter; Hans Trinkler, des Raths.

a. Diese Conferenz wird ausschließlich zu dem Zweke abgehalten, um wegen der Käufe von Pfyn und Wein-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

felden, sowie wegen des rheinauischen Geschäfts eine Vereinbarung zu versuchen. Nun erörtern die zürcherischen Gesandten ausführlich die Ungelegenheiten, die daraus erfolgen würden, wenn man die beiden Herrschaften gemeinsam besizen würde, und versichern, daß ihre Obern nicht gewillt seien, von diesen aufrechten Käufen zu weichen; sie bitten die V Orte noch einmal ganz freundlich und eidgenössisch, Zürich dabei verbleiben zu lassen und auf nächste Jahrrechnung ihren Gesandten Vollmacht mitzugeben, die Fertigung dieser Käufe zu bestätigen, indem dann die dortigen Amtleute gleich den andern Gerichtsvögten gehorsam sich einstellen werden. Die Gesandten der V Orte erwidern, daß sie für unnöthig halten, das zu Baden Vorgebrachte hier zu wiederholen; da es in der ganzen Welt Recht sei, daß jede hohe Obrigkeit, in deren Gebiet Herrschaften oder Anderes verkauft werden, das Zugrecht dazu habe, so haben ihre großen Räthe und hohen Gewalten sich resolvirt, diese Käufe für ihren Theil zu ziehen und den betreffenden Antheil des Kaufschillings baar zu erlegen; deßhalb bitten sie Zürich, sie mit ihm in diese Käufe stehen zu lassen und Lieb und Leid gemeinsam zu haben; das von Zürich geäußerte Bedenken, es möchte bei Fremden und Einheimischen seiner Ehre nachtheilig sein, wenn es von diesen Käufen weichen müßte, können sie nicht theilen, sondern halten vielmehr für rühmlich, wenn es sie in die Gemeinschaft treten lasse; daß die Gemeinschaft wegen der ungleichen Amtleute nicht geschehen könne, weil der eine gut, der andere übel haushalte, der eine sich darauf verstehe, der andere nicht, sei nicht stichhaltig, da dagegen gute Mittel vorhanden seien, indem man z. B. die Herrschaften durch einen Schaffner verwalten lassen könne, der, so lang er sich wohl hielte und gute Rechnung ablegte, an seiner Stelle belassen würde; sie haben nun den ausdrüklichen Befehl, Zürichs endliche Resolution zu vernehmen, ob es die V Orte in die Käufe stehen lassen wolle oder nicht, und hoffen auf guten Bescheid. Die Gesandten Zürichs repliciren, wenn die V Orte richtigen Einblik in diese Käufe hätten, so würden sie nicht soviel darauf sezen; denn die Bußen beider Herrschaften haben bisher nicht mehr als 34 Gld. ertragen und bei Abnahme der Rechnung habe man den Amtleuten noch zuschießen müssen, daher die Gemeinschaft weder dem einen noch dem andern Theil zuträglich wäre; übrigens haben sie für dießmal keine Vollmacht, etwas zuzusagen oder abzuschlagen, sondern nur anzuhören, wie die Gemeinschaft bestehen möchte, und die Sache ad referendum in den Abschied zu nehmen. **b.** (S. u. Luggarus). **c.** Um den noch unerörterten Span im Lande Glarus durch gütliche Mittel zu vergleichen, wird von einigen Orten vorgeschlagen, zwei Gesandte von Zürich und zwei von den V Orten unverweilt dahin abzuordnen. Nach allseitiger Besprechung aber hält man für besser, die Sache bis zur badischen Jahrrechnung einzustellen und dort zu berathen, von welchen Orten man Gesandte schiken wolle. **d.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. **d.** Art. 23. Kanzlei ꝛc.

Landvogtei Luggarus. **b.** Art. 157. Justizsachen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

923.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1616, 9. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, alt-Landammann; Hauptmann Heinrich Trösch, Statthalter. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Hauptmann Martin Betschart, Statthalter; Hauptmann Gilg Frischherz, des Raths, alt-Commissär zu Bellenz. Nidwalden. Johann Leu, Ritter, alt-Landammann; Hauptmann Wilderich, des Raths.

a—i. (S. u. Bellenz ꝛc.). **k.** In Betreff des Käsezolls zu Flüelen entschuldigen sich die Gesandten Uri's, es sei dieß keineswegs ein neuer Zoll, sondern derselbe sei lediglich durch Hinlässigkeit der Zollner, die nicht lesen können, „versumbt" worden, was sie bei nächster Gelegenheit erweisen wollen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—i.** Art. 541—549.

924.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 1616, 21. Juni.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Emanuel Beßler, alt-Landammann und Pannerherr; Hauptmann Heinrich Trösch, Statthalter; Hauptmann Walther Baldegger, Landesfähnrich. Schwyz. Hauptmann Balthasar Kyd, Ritter, des Raths; Hauptmann Gilg Frischherz, des Raths. Nidwalden. Johann Lussi, Ritter, Landammann und Pannerherr; Johann Leu, Ritter, alt-Landammann.

Diesen Tag hat Uri ausgeschrieben auf Begehren des Herrn Perrano, den der Cardinal Borromäus, Erzbischof zu Mayland, als Visitator anher geschikt hat, um in Betreff der Reformation der Priester in den ennetbirgischen, zum Erzbisthum gehörenden Vogteien sich zu vereinbaren, sodann auch wegen anderer Anstände mit dortigen Geistlichen, sowie zu Erledigung des Handels mit den zu Mayland in Verhaft sizenden beiden Priestern. **a.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **b.** Hauptmann Martin Epp und Mithafte klagen, daß sie gegen die Erben des Ammann Albert von Mont im Obern Bund bezüglich ihrer aufrechten und durch Urtheile bestätigten Ansprache zu keiner Satisfaction gelangen können, und suchen um Hülfe nach. Es werden nun Fürschriften in bester Form an die Bündner erlassen mit der Ermahnung, die Ihrigen zur Bezahlung zu vermögen, nicht entsprechenden Falls man den Ansprechern die Gelegenheit zeigen werde, wie sie zu dem Ihrigen gelangen könnten, wessen man aber lieber überhoben wäre. Ein gleiches Schreiben wird auch dem Anton Lussi von Unterwalden bewilligt. Wenn bis Mitte August keine Satisfaction erfolgen würde, soll den Reclamanten erlaubt sein, auf Hab und Gut der Bündner, wo sie solches auf der drei Orte Gebiet betreten, zu greifen. **c—g.** (S. u. Bellenz ꝛc.) **h.** Bei Gelegenheit soll man in Betreff des Pfaffen zu Ilanz, der ungeachtet aller Warnungen am Freitag Fleisch gegessen hat, an den Nuntius oder den Bischof zu Chur schreiben und

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

dessen Bestrafung begehren. **i.** (S. u. Bellenz). **k.** Über den schriftlichen Vortrag des Weihbischofs, im Namen des Bischofs von Constanz, wissen die Gesandten ihren Herren und Obern zu referiren. **l.** (S. u. Bellenz ꝛc.). **m.** Den Gesandten in Lauis soll geschrieben werden, sie möchten anläßlich ihrer Reise nach Mayland bei Sr. Excellenz um Bezahlung der Studentenpläze, beim Cardinal um Aufnahme einer größern Anzahl Jünglinge anhalten, weil nun das deutsche Collegium fertig sei. **n.** Da gemäß Bündniß dem König von Spanien allerseits der Durchzug bewilligt worden ist, soll dem Commissär zu Bellenz und dem Landvogt auf der Riviera anbefohlen werden, dieses Kriegsvolk ungehindert passiren zu lassen und für Speise und Trank zu sorgen, damit Alles in guter Ordnung vor sich gehe. **o.** Was von Uri wegen des Walliser Geschäfts angezogen worden ist, wissen die Gesandten ihren Herren und Obern zu berichten. **p.** Auf die Beschwerde Unterwaldens wegen des Käsezolls zu Flüelen läßt Uri einige seiner Freiheitsbriefe auszüglich ablesen, mit dem Erbieten, bei erster Gelegenheit vollständigen Bericht geben zu wollen. **q.** (S. u. Bellenz).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a, e–g, i, l, q.** Art. 550–559.

925.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu Lauis. 1616, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 265. — **Landesarchiv Nidwalden.** — **Kantonsarchiv Basel.** — **Kantonsarchiv Schaffhausen.**

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel. Bern. Samuel Jenner. Lucern. Hauptmann Gilg Fleckenstein. Uri. Johann Heinrich Zumbrunnen, Sekelmeister. Schwyz. Jörg Blaser. Unterwalden. Hauptmann Kaspar Leu. Zug. Hauptmann Ulrich Heggli. Glarus. Lieutenant Sebastian Marti. Basel. Hans Rudolf Mentzinger. Freiburg. Kaspar Wicht. Solothurn. Hans Degenscher. Schaffhausen. Alexander Gerspach. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh. **a.** Art. 53. Allg. Verwaltungssachen. **c.** Art. 87. Rechts- und Gerichtssachen. **d.** „ 86. Rechts- und Gerichtssachen.

Lauis und Mendris. **i.** Art. 30. Kammerrechnungen.

Landvogtei Lauis. **b.** Art. 113. Landrechtssachen. **h.** Art. 375. Stifte und Klöster. **f.** „ 275. Polizeiliches ꝛc. **k.** „ 323. Gränzen ꝛc. **g.** „ 291. Zollsachen.

Landvogtei Mainthal. **c.** Art. 409. Rechts- und Gerichtssachen.

g aus dem Nidwaldner, **h** aus dem Schaffhauser, **k** aus dem Basler Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

926.

Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1616, 26. Juni (Sonntag nach Johann Baptist).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede X. 43.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Oberst Jakob von Dießbach, des Raths. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Wilhelm Balthasar, des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann; Oberst Johann Konrad von Beroldingen, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Michael Schreiber, des Raths. Unterwalden. Niklaus Ryser, Ritter, alt-Landammann; Johann Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Johann Trinkler; Hans Andermatt, beide des Raths. Glarus. Adam Böninger, Landammann; Hans Heinrich Schwarz, alt-Landammann. Basel. Lux Iselin, der ältere; Sebastian Spörlin, beide des Raths. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Schultheiß; Oberst Jakob Vögelin, Ritter und des Raths. Solothurn. Werner Saler, Sekelmeister; Benedict „Lutz" (Glutz), des Raths. Schaffhausen. Hans Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter und des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Innerrhoden; Johann Schüß, Landammann, von Außerrhoden.

a. Nach verrichteter gewöhnlicher Begrüßung und gegenseitiger Versicherung eidgenössischer Treue und Wohlmeinung eröffnet Stadtschreiber Melchior Guldin von St. Gallen: Sein im Mai gethaner Anzug für Erlangung der kaiserl. Bestätigung der Regalien und Freiheiten sei damals ad referendum genommen worden; da nun aber seinen Herren und Obern besonders viel an der Sache gelegen sei, weil viele ihrer Angehörigen im Reich Handel treiben und aus Mangel dieser Confirmation leicht Nachtheil für sie erfolgen möchte, so haben sie ihn hieher abgeordnet, um der Eidgenossen Entschließung zu vernehmen. Nun ergibt sich aber aus den Instructionen, daß man allseitig eine solche Bestätigung nicht gut, sondern eher schädlich findet, weil die frühern Bestätigungen ewig gelten und deren Erneuerung daher nicht nöthig sei; wenn aber das eine oder andere Ort Werth darauf seze, möge es nach seinem Belieben darum nachsuchen. Die Sache wird jedoch in den Abschied genommen, um darüber zu berathschlagen, wie den Orten, welche die Confirmation zu empfangen wünschen, die Hand geboten werden könne. **b.** Zürich, Lucern und Basel sollen ihre Gesandten auf den nach Ensisheim auf den 28. August angesezten Conferenztag abordnen, um mit der vorderösterreichischen Regierung wegen des wider die Erbeinung gesteigerten Zolls zu Breisach zu verhandeln. **c.** Ritter Gabaleon, des Herzogs von Savoyen Rath, Postmeister und außerordentlicher Ambassador in der Eidgenossenschaft, spricht sich in einer Zuschrift (Lucern, 27. Juni) im Wesentlichen dahin aus: Der Gubernator von Mayland habe für sein Kriegsvolk den Durchpaß durch die Eidgenossenschaft begehrt, unter dem Vorwand, dasselbe in Italien gegen die Türken zu gebrauchen, in Wirklichkeit aber, um andere benachbarte Staaten damit zu bekriegen; denn in Italien sei Niemand, der mit Mayland im Krieg sei, und daß diese Truppen nicht gegen die Türken bestimmt seien, gehe schon daraus hervor, daß der Gubernator gerade aus Neapel, wo doch die Gefahr vor den Türken am größten sei, ein Regiment habe kommen lassen; er ersuche demnach, keinem fremden Kriegsvolk den Durchpaß zu gestatten, zumal die hohen Gewalten leztes Jahr die Erklärung abgegeben haben, man werde kein fremdes Volk durchziehen lassen, bis die Streitigkeiten zwischen Spanien und Savoyen verglichen seien.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Obwohl nun die V katholischen Orte, als Verbündete Spaniens, ihre Einwilligung zum Durchpaß bereits gegeben haben, so tragen doch die übrigen Orte Bedenken dagegen, da aus solchen Durchzügen leicht Gefahr für das Vaterland entstehen möchte und sie für den Durchpaß durch die ennetbirgischen Herrschaften, als mitregierende, doch auch begrüßt werden müßten. Hierauf eröffnet der spanische Ambassador Casale in der Session: Der Gubernator von Mayland habe, um den gegenwärtigen Unruhen in Italien zu begegnen und dem türkischen Kriegsheer Widerstand zu leisten, nöthig gefunden, seine Truppen zu verstärken, und begehre nun den Paß für die unter Graf Karl Ludwig von Sulz stehenden 4000 Mann zu Ergänzung des Madruzzischen Regiments; das Volk sei schon zum Anzug gerüstet und warte nur auf Befehl; es werde übrigens dafür gesorgt, daß Alles in guter Ordnung vor sich gehe und daß allfällige Beschädigungen vergütet werden. — Da nun das savoyische Schreiben und Casales Vortrag einander widersprechen, indem lezterer angibt, daß der Aufbruch nur zum Schuze des Herzogthums und wider die türkische Armee bestimmt sei, man daher nicht weiß, welchem mehr zu glauben ist, das Kriegsvolk auch bereits größtentheils durchgezogen ist, so kann man doch diesen Durchzug nicht stillschweigend vor sich gehen lassen. Nach Berathung darüber, wie man sich in Zukunft dergleichen Durchzüge halber verhalten wolle, wird folgender Vorschlag ad ratificandum genommen: Wenn der eine oder andere Fürst oder Herr den Durchpaß begehren will, sei es aus Italien nach Deutschland oder aus Deutschland nach Italien, so soll hierzu ein gemein-örtischer Tag ausgeschrieben werden, wo dann der Ambassador, welcher den Paß begehrt, in gemeiner Versammlung vorbringen solle, warum und gegen wen es geschehe; findet man dann, daß es der Eidgenossenschaft unnachtheilig und nicht gegen ihre Ehre sei, so mag man den Paß nach Gestalt der Sache erlauben oder nicht, findet man aber das Gegentheil und daß der Krieg auf christliche Fürsten deute, so wäre alsdann besser, sich zu interponiren und auf friedliche Mittel zu denken, statt Stroh zum Feuer zu tragen. **d.** Lucern ersucht die VII katholischen Orte um Fenster mit ihren Ehrenwappen in das neue Wirthshaus bei U. L. Frau zu Werthenstein, Zug um solche in das Rathhaus zu Menzingen. Beide Gesuche werden in den Abschied genommen. **e.** Auf lezter Tagsazung im Mai war grundsäzlich beschlossen worden, eine Gesandtschaft an den König von Frankreich abzuordnen, theils um ihm zu seiner Majorennität, zum Antritt der Regierung, zur Vermählung und zum abgeschlossenen Frieden zu gratuliren, theils um ihm die Beschwerden über Verschiebung der Zahlungen und über die von den Tresoriers vorgenommenen Neuerungen des Geldes wegen vorzutragen; damals war man aber über die Zahl der Gesandten noch nicht einig geworden. Da auch jezt wieder verschiedene Anträge fallen, indem einige Orte für zwei, andere für vier, wieder andere für je einen Gesandten von jedem Ort stimmen, und nachdem das Gute oder Nachtheilige aller Vorschläge allseitig geprüft worden ist und man sich nicht vereinbaren kann, wird die Sache zum Entscheid der Obrigkeiten in den Abschied genommen. Acht Tage nach dem Schluß der Jahrrechnung soll jedes Ort seine Meinung darüber nach Zürich schiken, welches dann die Stimmen zusammen tragen und das Resultat den übrigen Orten mittheilen wird. — Ein erst am 9. Juli eingegangenes Schreiben des französischen Ambassadors de Castille (aus Paris vom 22. Juni), worin er meldet, daß der König ihn zur Direction der Finanzen berufen habe, für die in der Eidgenossenschaft genossene Ehre und Freundschaft dankt, wegen des zerrütteten Zustandes Frankreichs von einer Gesandtschaft abräth, indem die Sache sich füglicher durch ein Beglükwünschungsschreiben abthun lasse, sich übrigens auf den Fall, daß man zwei oder drei Gesandte abordnen wollte, anerbietet, denselben alle mögliche Assistenz zu thun, wird jedem Ort abschriftlich in den Abschied gegeben. **f.** Zwischen der Stadt und dem äußern Amt Zug waltet ein Anstand. Die Stadt nämlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hat einen Gesandten zum Beiwohnen bei den gemeineidgenössischen Geschäften hieher abgeordnet, weil dieses seit einiger Zeit auf Begehren etlicher Orte so geübt wird, und weil in der Stadt alle Abschiede ausgefertigt und aufbewahrt werden und sie das ganze Jahr mit allerlei allgemeinen und besondern Geschäften bemüht wird. Die von den äußern Gemeinden aber haben ihrem Gesandten befohlen, den Gesandten der Stadt nicht sizen zu lassen, weil ihnen laut Libell, wenn die Kehrordnung an ihnen ist, die Jahrrechnung zu versehen allein zusteht. Nachdem dann Ammann Zurlauben heimgeritten, hat die Stadt andere Abgeordnete geschikt, um gegen diese Ausschließung zu protestiren und zu erklären, daß, wenn man sie den gemeinsamen Geschäften nicht beiwohnen lasse, sie sich in Zukunft der spänigen Käufe um Pfyn und Weinfelden auch nicht mehr annehmen würde. Da die sechs andern katholischen Orte üble Folgen aus diesem Zwist besorgen, nehmen sie es ad referendum, um auf Mittel zu denken, wie diesem unzeitigen Vorfall reiflich begegnet werden möchte. **g.** Die Katholischen des Landes Glarus lassen nochmals durch Abgeordnete ihre Klagen gegen ihre evangelischen Mitlandleute vortragen und bitten, ihnen zum gebührenden Rechten zu verhelfen und hiefür Tag und Malstätte zu bezeichnen, da die gütlichen Unterhandlungen zu keinem Ziele geführt haben. Die Evangelischen dagegen geben schriftliche und mündliche Information über die Beschaffenheit des Streites und melden, was sie ihrerseits zu dessen Beilegung gethan und anerboten haben. Hierauf wird erkannt, nach beendigter Jahrrechnung sollen Zürich und Lucern je zwei Gesandte in Aller Namen nach Glarus abordnen, welche beide Religionsparteien anhören, deren Landbuch, Landfrieden, Bündnisse und Verträge untersuchen und nach Mitteln zur Vereinbarung des Streites trachten sollen, jedoch ihren Freiheiten und Rechtsamen, dem Landbuch, Landfrieden und alten Gewohnheiten unbeschadet; sollten aber wider Erwarten alle Bemühungen ohne Erfolg sein, so soll die Sache auf nächste Tagsazung gebracht und dann entschieden werden, inzwischen aber sollen die Parteien sich freundlich und friedlich gegeneinander verhalten. Nach Mittheilung dieses Entschlusses erklären diese, daß sie von ihren Instructionen nicht abgehen können, aber nicht ermangeln werden, jenen ihren Comittenten zu hinterbringen. — Da die katholischen Glarner sich darüber beschweren, daß laut diesem Abschied gütlich verhandelt werden solle, während das Landbuch deutlich sage, daß es beim Mehr verbleiben solle, so soll Lucern seinen Gesandten nach Glarus anbefehlen, dessen wohl eingedenk zu sein. **h—q.** (S. u. die betr. Vogteien). **r.** Hans Georg von Ostein, österreichischer Rath, und Dr. Johann Christian Schmidlin, bevollmächtigte Commissarien und Abgesandte des Kaisers und des Erzherzogs Maximilian, beschweren sich in weitläufigem Vortrage, daß ungeachtet der gegebenen Zusicherungen wieder Hauptleute und Knechte in venetianische Dienste geworben werden, was dem Kaiser und dem Erzherzog um so bedenklicher vorkomme, da das Bündniß mit Venedig noch nicht definitiv abgeschlossen und von dorther noch kein Volk begehrt worden sei; gemäß der ewigen Erbeinung von 1474 und 1511 sei aber nicht nur das Bewilligen von Kriegsvolk in den Dienst des Feindes der andern Partei, sondern auch das Begünstigen dieses Feindes, die Beschirmung von dessen Land und Leuten, verboten; wenn man jezt den Venetianern Hülfe leiste und ihr Land und Leute schirme, so handle man ohne allen Zweifel gegen die Erbeinung; so fassen diese auch die III Bünde auf, weßhalb sie die Päße versperren, ihre Weggezogenen zurükberufen, ein Frevelgericht wider die Übertreter aufstellen und Venedig keine Hülfe zukommen lassen wollen; der Kaiser und der Erzherzog ermahnen und ersuchen demnach die Eidgenossen, die Erbeinung in guter Obacht zu halten, nichts dagegen geschehen zu lassen, der Herrschaft Venedig wider das Haus Österreich keine Hülfe zu erzeigen, keinen Paß zu gestatten und kein Volk zulaufen zu lassen, sondern die schon Fortgezogenen zurükzumahnen und gebührend zu bestrafen; dagegen erbieten sie sich, auch ihrerseits

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in allen vorkommenden Fällen die Erbeinung zu halten. Einige Orte halten es nicht für nöthig, auf diesen schon früher in gleicher Form vorgebrachten Vortrag wiederum zu antworten, da man nichts wider die Erbeinung gehandelt habe, und nehmen ihn in den Abschied. Indeß werden einige Herren ausgeschossen, um gegen die Commissarien das Verhalten der Eidgenossen zu rechtfertigen und ihnen ein wenig zu Sinn zu legen, in welchen augenscheinlichen Punkten sie diese Erbeinung gegen die Unsern übersehen, mit Ermahnung, daß dieß- falls auch Verbesserung verschafft werde. **s.** Der savoyische Ambassador, Freiherr Ludwig von Tornetta, und der außerordentliche Ambassador, Ritter Johann Baptist Gabaleon, tragen Folgendes vor: Sie haben die Antwort der Eidgenossen in Betreff des Durchzugs von 4000 Landsknechten unter dem Grafen von Sulz dem Herzog mitgetheilt; in seiner durch einen Eilboten überschikten Erwiderung spreche derselbe sein Bedauern aus, daß die alte gute Vereinung und Freundschaft dadurch gestört werde und daß man sich habe bereden lassen, dieses Kriegsvolk sei zum Schirm des Herzogthums Mayland gegen die türkische Armee und die Herrschaft Venedig aufgebrochen, und daß dergleichen fremdem Kriegsvolke der Durchzug gestattet worden; denn die vor- gebrachte Entschuldigung, daß Piemont von diesem Volk kein Schaden zugefügt werden solle, sei nicht genügend, dieweil beim Durchzug im lezten Jahre die gleichen Vorwände vorgebracht worden, die Burgunder aber dennoch die ersten gewesen seien, welche in das savoyische Land einfielen; daß der Vorwand wegen der Türken und Venedig grundlos sei, ergebe sich schon daraus, daß die Türken sich nirgends zeigen und mit Venedig über den Frieden verhandelt werde; daß es dagegen gegen den Herzog abgesehen sei, lasse sich daraus entnehmen, daß der Gubernator von Mayland mit seinem Kriegsvolk und einer großen Menge groben Geschüzes an die Gränzen Piemonts ziehe; da bereits auch burgundisches Volk im Anzug sein soll und sich schon theilweise mit den durch- ziehenden Landsknechten vermischt habe, so lasse der Herzog seine guten Freunde und Bundesgenossen ganz freundlich bitten, diesem und anderm Kriegsvolk den Durchpaß nicht zu gestatten; sowie der Eidgenossenschaft an der Erhaltung Savoyens viel gelegen sein müsse, ebenso werde hinwider der Herzog sich angelegen sein lassen, deren Wohlstand und Freiheit zu schirmen. Dieser Vortrag wird unter Verdankung der freundlichen Begrüßung und Erbieten in den Abschied genommen. **t.** In Betreff der Käufe um Pfyn und Weinfelden eröffnen die zürcherischen Gesandten in allgemeiner Session: Auf lezter Tagsazung haben die unparteiischen Orte in bester Wohlmeinung verfügt, daß Zürich und die V katholischen Orte noch vor der Jahrrechnung sich freundlich zu vereinbaren suchen und, wenn ohne Erfolg, den Handel wieder vor die unparteiischen Orte oder an gleiche Säze gelangen lassen sollen; auf der in Folge dessen zu Bremgarten gehaltenen Zusammen- kunft sei nichts ausgerichtet und die Sache auf die Jahrrechnung eingestellt worden; inzwischen habe Zürich die V Orte nochmals freundlich gebeten, es bei diesen aufrechten Käufen bleiben zu lassen, da der gemein- schaftliche Besiz doch nicht statthaben könne, dagegen seine Amtleute Alles thun werden, was andere Gerichts- herren zu thun schuldig seien; gegenüber der Meinung der V Orte, daß ihnen an der Religion, Mannschaft, Oberherrlichkeit und Appellationen etwas abgehen würde, erbiete sich Zürich, wenn mündliches Versprechen nicht genüge, zu ihrer Beruhigung einen besiegelten Revers auszustellen. Die Gesandten der V Orte erwidern, ihre Herren und Obern seien der zuversichtlichen Hoffnung gewesen, die in Bremgarten eröffnete Resolution werde Zürich befriedigen und es könnten die Säze schon jezt ernannt werden; da man ihnen aber mit willfährigem Bescheid nicht begegnen wolle, haben sie über dieses Geschäft weiter zu disputiren keinen Befehl, sondern verlangen, daß die V Orte in den Kauf gelassen werden, nicht entsprechenden Falls schlagen sie Zürich gemäß der Bünde das Recht dar und ersuchen die unparteiischen Orte, ihnen dazu zu verhelfen und Zürich

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

zu Ernennung der Säze zu vermögen. Die Gesandten Zürichs haben keine Vollmacht, das Recht anzunehmen oder auszuschlagen, und wollen vernehmen, ob die unparteiischen Orte sie dazu weisen, in welchem Falle sie es zum Entscheid an ihre Herren und Obern bringen würden. Die V Orte verharren auf ihrer Resolution. — Nach Ausstand beider Parteien schlagen die unparteiischen Orte, von denen die Mehrheit nur zu gütlichen Verhandlungen instruirt ist, nach reiflicher Erdauerung des ganzen Handels folgende Mittel vor: Weil Zürich diese Käufe aufrecht gethan, seine Amtleute bereits aufgeführt, die Unterthanen in Huldigung genommen, große Summen für Bauten und Anderes darauf verwendet hat und den V Orten bezüglich der Religion, Mannschaft und hohen Obrigkeit einen Revers auszustellen verspricht, so sollen diese freundlich und eidgenössisch gebeten sein, Zürich mit diesen Käufen vorgehen zu lassen und ihm dieselben nach gewöhnlichem Brauch zu fertigen; falls sie aber nicht so weit sich einzulassen instruirt wären, möchten sie den unparteiischen Orten die Sache nicht aus den Händen ziehen, sondern sie „mit wüßenhaffter tädung" und Jedermanns Rechten ohne Schaden darin handeln lassen, indem ohne Zweifel Mittel zu einer Vereinbarung zu finden seien; sollte ihnen aber auch das nicht belieben, so möchten sie doch wenigstens die Sache in ihren Abschied nehmen; sie ersuchen schließlich beide Parteien, ihnen zu Ehren und Gefallen und um des Friedens, der Ruhe und Einigkeit willen diese Mittel sich genehm sein zu lassen. Beide Parteien verdanken den unparteiischen Orten ihre Bemühungen. Zürich ersucht die V Orte, sich eines Guten zu bedenken und zu Vermeidung allerlei Unruhen, die aus der Gemeinderschaft erwachsen möchten, es mit diesen Käufen ruhig verfahren zu lassen. Die V Orte bitten, es ihnen nicht übel aufzunehmen, daß sie dem Begehren nicht willfahren können, da sie ihre gemessene Instruction nicht überschreiten dürfen; die Güte könne nachwärts immer noch angewendet werden, wenn die Säze ernannt seien, wie dieses die geschwornen Bünde auch zugeben; sie erwarten von Zürich einen guten Bescheid. Zürich wünscht die Ansicht der unparteiischen Orte zu vernehmen. Diese ersuchen nochmals, sich die vorgeschlagenen Mittel belieben zu lassen und ihnen die Sache zu gütlicher, jedoch unverbindlicher Vergleichung, oder, wenn man wegen der ungleichen Anzahl der Orte Bedenken habe, zu gleichen Säzen anzuvertrauen; denn dieses wäre den Bünden nicht ungemäß und es würde dadurch auch dem Rechten nichts benommen. Da auch jezt noch beide Parteien auf ihrer frühern Meinung verharren, begehrt Zürich endlich zu vernehmen, wie die Säze ernannt werden sollen; worauf die V Orte antworten, daß es in der Form geschehen möge wie beim Vertrag von 1555 zwischen Bern, Freiburg und Solothurn einer- und den VII das Thurgau regierenden Orten anderseits, und daß Zürich vierzehn Tage nach der Jahrrechnung willfährigen Bescheid geben möge, damit man beiderseits die Säze ernennen könne. Die Gesandten Zürichs erbieten sich, Alles in Treuen ihren Obern zu referiren. Hiemit wird die Sache allerseits ad referendum in den Abschied genommen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	k. Art. 161.	Gotteshäuser.	
Landgrafschaft Thurgau.	o. Art. 460.	Kirchliches u. Glaubenssachen.	
Landvogtei Rheinthal.	n. Art. 91.	Ewiger Verspruch.	
Grafschaft Sargans.	h. Art. 62.	Leibeigenschaft und Fall.	p. Art. 41. Obrigkeitliche Lehen ꝛc.
	l. „ 92.	Zölle ꝛc.	
Grafschaft Baden.	i. Art. 144.	Gotteshäuser.	nn. Art. 99. Zurzacher Markt.
Bern-freiburg. Vogt. überh.	q. Art. 107.		

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

927.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu **Luggarus. 1616, im Juli.**

Staatsarchiv Lucern: Ennetbirg. Abschiede VI. 268.

Gesandte: Dieselben, wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Luggarus und Mainthal. **b.** Art. 30. Kammerrechnungen.
Landvogtei Lauis. **a.** Art. 216. Justizsachen.

928.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Solothurn.

Lucern. 1616, 28. und 29. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 397.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadthauptmann; Heinrich Kloos, Ritter, Venner; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Emanuel Beßler, alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Christof Schorno, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Johannes Lussi, Ritter, Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Hans Iten, Sekelmeister und des Raths. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß.

a. Die Veranlassung zur Ausschreibung gegenwärtigen Tages war die zwischen den sechs untern Zehnten im Wallis und dem Zehnten Gombs ausgebrochene Uneinigkeit wegen des letztes Jahr mit dem Hause Mayland aufgerichteten Tractats (diesen Tractat s. man Beilage 25). Vorab werden nach Eröffnung der Instructionen die Zuschriften beider Parteien an die katholischen Orte verlesen. Allgemein wird das herzliche Bedauern über diesen Zwiespalt ausgesprochen und dann in Betracht der Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache für nothwendig gehalten, dem Übel so viel möglich zu begegnen, damit es nicht weiter um sich greife und das Vaterland in Gefahr bringe. Man hält die Angelegenheit deßhalb für mißlich, weil, wenn zu wenig oder zu viel darin gethan würde, dieses bei dem einen oder andern Potentaten Unwillen und „Unglimpff" erregen dürfte, besonders, weil die obern Zehnten den Tractat widerrufen und Brief und Siegel darüber gegeben haben. Da übrigens die Parteien so sehr gegen einander erhizt sind, so hält man für dringend nöthig, sich unparteiisch in's Mittel zu werfen und beförderlich einige Gesandten in's Land zu schiken, um kraft des Burg- und Landrechts beide Parteien freundlich und mit Ernst zum Frieden und zur Einigkeit zu ermahnen, ihnen bundesgenössische Hülfe und Vermittlung anzubieten und daneben beim Zehnten Gombs sich zu erkundigen, ob er den Tractat so stark, wie angegeben wird, gegenüber dem französischen Ambassador widerrufen habe oder nicht und ob er den untern Zehnten sich zum Widerspiel verbunden habe, und um gleichzeitig auch in Erfahrung zu bringen, wie überhaupt die Sachen im Wallis stehen. Um der Sache bessern Erfolg zu sichern,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

sollen Lucern, Uri und Solothurn Abgeordnete bereit halten, die sogleich nach dem Eintreffen der Antwort aus Wallis dahin abreisen sollen. **b.** Dem Nuntius, der abermals schriftlich darauf dringt, daß man dem Bischof zu Errettung seiner Freiheiten und Aufhebung der ihm nachtheiligen Artikel und anderer zur Unterdrükung des katholischen Glaubens angestellten Sachen behülflich sei, läßt man durch die Gesandten von Uri für seine Gutherzigkeit danken und anzeigen, daß die beschlossene Gesandtschaft auch hierin ihr Möglichstes thun werde, daß indessen die wegen dieser Angelegenheit erlaufenen Unkosten beträchtlich seien, weßhalb der Papst ein gutes Werk thun würde, wenn er durch eine väterliche Beisteuer die Hand böte. **c.** Solothurn macht die Mittheilung, daß Bern in Sachen seines Streithandels mit dem Abt von Bellelay wegen eines Weinzehntens am Bielersee, den es erst seit jüngster Zeit anspreche, vermeine, das Recht solle unter seinem Stab vollführt werden, während Solothurn, falls Bern nicht davon abstehen würde, das Recht laut der Bündnisse und Verträge darzuschlagen vorhabe; es bittet um Rath. Dieser Entschluß wird gebilligt und im Namen der Obrigkeiten Solothurn in Allem, was sich deßhalb begeben möchte, eidgenössischer Beistand zugesichert. **d** u. **e.** (S. u. Baden). **f.** Auf das durch Hauptmann Andreas Zweyer im Namen des Bischofs von Constanz vorgebrachte Begehren, man möchte den Gesandten auf die Conferenz wegen der Gerichtsherren auch bezüglich der schon mehrmals begehrten Vereinbarung über Abstrafung sowie Belehnung der Chorherren auf der Stift Constanz Instructionen mitgeben, darin, jedoch nur auf Bestätigung hin der Obrigkeiten, zu handeln, wird für thunlich befunden, daß das bei dieser Gelegenheit auch vorgenommen werde, im Fall es den Obrigkeiten beliebt.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. **d.** Art. 48. Judicatur- u. Competenzanst. **e.** Art. 74. Abzug.

929.

Conferenz der evangelischen Orte.

Aarau. 1616, 1. August (22. Juli alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbb. 138, S. 404.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Franz Ludwig von Erlach, Herr zu Spietz, des Raths. Glarus. Adam Böninger, Landammann. Basel. Lux Iselin, der ältere, des Raths; Dr. Johann Friedrich Rychiner, Stadtschreiber. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Statthalter und des Raths. Mühlhausen. Hans Georg Zichle, Stadtschreiber; Kaspar Dollfuß, des Raths.

a. In Erinnerung dessen, was des beschwerlichen und unleidlichen Durchpasses halber auf der jüngsten badischen Jahrrechnung von der Mehrheit beschlossen worden ist, und da man sich versehen hat, die V katholischen Orte werden nunmehr den Paß schließen, nachdem die 6000 *) Mann, welche der spanische Ambassador Casale unter dem Grafen von Sulz zu Ergänzung des Madruzzischen Regiments durch die Eidgenossenschaft nach Italien zu führen begehrt hat, schon vollständig durchgezogen sind, da aber täglich noch viel fremdes Volk durchzieht und dem Vernehmen nach in Burgund, Lothringen und an andern Orten noch mehr geworben wird und durch die Eidgenossenschaft geführt werden soll, wird vereinbart, Zürich soll in der fünf evangelischen Orte Namen an die V katholischen Orte eine nachdrükliche Erinnerung erlassen, was für Gefahren und Unheil

*) Soll wohl heißen 4000; s. Abschied 926 c, s.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ihnen und uns daraus erwachsen möchten, indem fremde Fürsten und Herren, wenn ihnen Tag und Nacht der Paß offen stehe, in der Eidgenossenschaft Steg und Weg kennen lernen und so diese in die alte Dienstbarkeit bringen könnten, was Gott gnädigst verhüten möge; dabei soll es von ihnen begehren, daß sie, weil die zu Baden angegebene Anzahl Kriegsvolk bereits durchpassirt sei, wie andere den Paß auch beschließen und Zürich ihren Entschluß beförderlichst berichten. Würde, wie zu erwarten ist, eine willfährige Antwort nicht erfolgen, so soll es eine gemeineidgenössische Tagsazung ausschreiben, indem dort vielleicht noch andere Orte dem Verbot solcher Durchzüge sich anschließen werden; sollte aber auch dieses Mittel nicht verfangen, so könnte man dann zu dem andern Mittel schreiten und den V Orten das Recht anbieten, indem man diesem beschwerlichen Wesen länger nicht zusehen kann, sondern eher Gewalt anwenden müssen wird. Daneben soll Bern eine Gesandtschaft nach Solothurn abordnen, um es zu bitten, in dieser dem gemeinen Vaterland verderblichen Sache zu den fünf evangelischen Orten zu stehen. **b.** Die zürcherische Gesandtschaft bringt in Erinnerung, was die kaiserlichen und erzherzoglichen Gesandten des venetianischen Kriegswesens wegen vorgebracht haben und wie weit dieselben die Erbeinung mit dem Haus Österreich zu „spannen" vermeinen; da nun zu besorgen sei, daß es dabei nicht verbleiben werde, sondern daß Österreich unter diesem Vorwand noch Anderes vorzunehmen unterstehen möchte, so halten ihre Herren und Obern für nöthig sich zu verständigen, was für einen Bescheid man künftighin darauf geben wolle; Zürich wünsche daher, die andern Orte möchten ihre Meinung darüber ihm schriftlich mittheilen, es werde dasselbe thun; es glaube nämlich nicht, daß die österreichische Erbeinung sich so weit erstreke, wie Österreich jezt prätendire, da es dadurch freien Orten der Eidgenossenschaft die Hände gleichsam binden und sie zu Unterthanen machen möchte. Wird in den Abschied genommen. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** In Betreff des Spans zwischen den beiden Religionsparteien zu Glarus klagt Landammann Böninger im Namen seiner evangelischen Mitlandleute, daß der jüngste badische Abschied nicht in der Form, wie er ergangen und man ihnen eröffnet habe, abgefaßt sei, indem der Zusaz beigefügt worden sei, wenn sie in dieser Handlung sich zerschlagen sollten, daß alsdann derselbe auf nächste Tagleistung vor gemeiner Orte Rathsgesandte gebracht werden solle, die sich dann darüber erklären und aller Billigkeit nach zu erkennen wissen werden; da das gegen ihr Landrecht und ihre Freiheiten wäre, so müssen sie dagegen protestiren. Er berichtet, seine Herren und Mitlandleute der evangelischen Religion haben auf seine Relation sich erklärt, daß sie die Gesandten von Zürich und Lucern bei ihrer Conferenz gerne sehen und ihnen ihre Rechtsamen zeigen wollen, da sie dann bald finden werden, auf welcher Seite der „Unglimpff" sei. Es wird nun erkennt, daß das zu Baden veranlaßte Schreiben unverzüglich an Landammann, Räthe und Landleute der evangelischen Religion abgehen solle, was, wenn das Mißverständniß im Abschied nicht vorgefallen, schon geschehen wäre. **e.** Bei diesem Anlaß wird mit Mißfallen bemerkt, daß der Landschreiber von Baden bei Religionsangelegenheiten die Vorbringen der V katholischen Orte „wytlöüffig vßstrycht," jene der evangelischen aber nur schlecht und unverständlich anbringt und oft auch die Abschiede sachlich unrichtig abfaßt, woraus dann Streit und Mißverständnisse erfolgen. Um diesen Übelstand zu beseitigen, wird vorgeschlagen: Sobald eine Sache beschlossen ist, soll der Landschreiber sogleich das Concept abfassen und es in der nächsten Versammlung vorlesen, oder aber, es soll bei dergleichen Streitigkeiten neben dem Landschreiber noch ein anderer Schreiber von Zürich oder Basel gesezt werden, die dann miteinander die Geschäfte zu verzeichnen und abzufassen haben. **f.** Man hätte erwarten dürfen, daß in Folge des den Subdelegirten des Erzherzogs von Österreich auf dem vorjährigen Commissionstag zu Ruffach schriftlich und mündlich gegebenen Bescheids die Eidgenossen von Mühlhausen un-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

angefochten bleiben werden. Da dieses aber nicht geschehen, vielmehr durch kaiserliches Schreiben Mühlhausen nochmals gemahnt worden ist, vor Erzherzog Leopold, als verordnetem Commissarius, zu erscheinen, so wird, nach Ablesung der von Mühlhausen eingereichten Bedenken über das unterm 14. Juni lezthin aus Prag an es erlassene kaiserliche Schreiben, vereinbart: Dieweil diese Sache hochbedenklich ist, jezt aber eben so wenig als leztes Jahr ausgerichtet werden kann, es auch denen von Mühlhausen und den fünf evangelischen Orten präjudicirlich und nachtheilig sein würde, auf Citation der Subdelegirten nochmals zu erscheinen, so soll, bevor die von Mühlhausen citirt werden, eine Gesandtschaft der IV Städte sammt Glarus an Erzherzog Leopold abgeordnet und jeder Gesandte mit einem Credenzschreiben versehen werden, um nochmals den ganzen Verlauf der Angelegenheit vorzubringen und um gänzliche Abschaffung dieser unruhigen, durch unparteiisches Recht condemnirten Banditen anzuhalten; würde man aber beim Erzherzog nichts ausrichten, so könnte man wohl einen höflichen „Abschwanck" nehmen mit Vermeldung, man werde dem Kaiser, dem die Sache nicht genau berichtet worden sei, den ganzen Sachverhalt wahrheitsgetreu vorstellen; zu diesem Ende soll man dann entweder eine Gesandtschaft in gemeinem Namen an den Kaiser schiken, oder ihm einen umfassenden Bericht zusenden, und auch Frankreich, mit dem Mühlhausen ebenfalls im ewigen Frieden und der Vereinung begriffen ist, beiziehen und um Beistand ersuchen; wenn die Gegenpartei sieht, daß man sich der Stadt Mühlhausen so ernstlich annimmt, so wird es dieser zum Guten gereichen; würden dagegen innerhalb dieser Zeit die Mühlhauser von Erzherzog Leopold oder seinen Subdelegirten citirt, so sollen Zürich und Glarus in aller mit Mühlhausen noch verbündeten Orte Namen nach Schwyz, das auf dem Commissionstag zu Ruffach den mühlhausischen Banditen Beistand gethan hat und diesen Handel wohl abermals angetrieben haben wird, Gesandte schiken, um ihm die Sache gründlich vorzustellen und eine Erklärung zu begehren, ob es sich dieser mit Recht verurtheilten Verbannten, die es kraft der Bünde auf seinem Gebiet nicht dulden sollte, nicht auch gänzlich entschlagen und ihnen keinen Vorschub mehr thun wolle. Weil übrigens die Sache keinen Verzug erleiden darf, so sollen die Gesandten auf den 4./14. August zu Basel, im Wirthshaus zum Wildenmann, sich einfinden, auch soll diese Legation geheim gehalten werden. **g.** In Betreff der auf lezter Jahrrechnung verabredeten Gesandtschaft an den König von Frankreich erachten die Gesandten von Zürich, Bern und Basel wegen den gegenwärtig in Frankreich schwebenden Kriegsläufen für klüger, dieselbe bis zur Ankunft eines andern Ambassadors zu verschieben. Schaffhausen meint, es sollten in aller XIII Orte Namen nur vier Gesandte, oder auf's Höchste von jedem Ort einer geschikt werden, hat aber nichts dagegen, für einstweilen die Gesandtschaft einzustellen. Glarus hat darüber nicht instruirt. **h.** Auf eine Zuschrift des Markgrafen von Baden an Zürich und Bern, worin diese um Bericht über die gegenwärtigen Kriegsläufe und über das durch die Eidgenossenschaft passirende Kriegsvolk ersucht und zum Aufsehen auf das gemeine evangelische Wesen ermahnt werden, soll Zürich in beider Städte Namen antworten und ihn der aufrichtigen bundesgenössischen Gesinnung versichern.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 461. Kirchliches u. Glaubenssachen.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

930.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Appenzell Inner-Rhoden und Abt von St. Gallen.

Lucern. 1616, 2. August.

Kantonsarchiv Zug.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadthauptmann; Balthasar Pfyffer und Christof Kloos, beide Statthalter; Oberst Heinrich Kloos, Ritter, Venner; Oberst Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann und Landeshauptmann; Emanuel Beßler, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann; Christof Schorno, Statthalter; Commissär Gilg Frischherz, beide des Raths. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, Landammann und Pannerherr; Vogt Bartholomäus „von der Schwanden" (von Deschwanden), des Raths, von Obwalden; Johann Lussi, Ritter, Landammann; (Johann) Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter; Landvogt (Hans) Trinkler; (Hans) Iten, Sekelmeister, alle des Raths. Appenzell. Johann von Heimen, Landammann; der Landschreiber. Abt von St. Gallen. N. Giel von Gielsperg, Vogt auf Rosenberg; Hauptmann Ledergerwer, des Raths zu Wyl.

a. Diese Zusammenkunft ist auf Begehren des spanischen Ambassadors Casati ausgeschrieben worden wegen eines Aufbruchs eidgenössischer Kriegsknechte, welchen er im Auftrag des Gubernators von Mayland verlangt, wie bereits jedem Ort ausführlich mitgetheilt worden ist. Nach Anhörung eines Vortrags des Ambassadors, in welchem er des Königs und des Gubernators von Mayland Grüße, vertrauliche Affection und gute Freundschaft und Nachbarschaft zusichert, werden ihm die wohlwollenden Anerbieten verdankt und der Herren und Obern ebenmäßige aufrechte und treue Leistung der bundesgenössischen Pflichten und nachbarliche Dienstwilligkeit und Freundschaft anerboten und sodann der begehrte Aufbruch vermöge des Bündnisses zugesagt. Die Capitulation mit den Obersten und Hauptleuten, die sich bei diesem Aufbruch betheiligen wollen, wird von besserer Gelegenheit wegen auf den andern Tag verschoben, wobei jedem Gesandten freigestellt wird, zu bleiben oder abzureisen. **b.** (S. u. Freiämter).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Freiämter. **b.** Art. 110. Schützenwesen.

931.

Vermittlungsconferenz der Orte Lucern, Uri, Schwyz und Zug im Span zwischen Ob- und Nidwalden.

Lucern. 1616, 4. und 5. August.

Landesarchiv Nidwalden. Urkundensammlung.

Gesandte: Nicht genannt.

Zu Beilegung des Spans zwischen Ob- und Nidwalden schlagen die Gesandten folgende Mittel vor:
1. Betreffs des Eides des Landeshauptmanns genügt, daß dieser einen gemeinen Eid zu des gemeinen Orts

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Ehre und Wohlfahrt schwöre, und ist daher nicht nöthig, daß „etwas Underscheidts oder Zuosatzes" darin gebraucht werde. 2. Die Kriegsräthe betreffend, mögen der Landeshauptmann und Pannerherr andere ehrliche erfahrene Männer in gleicher Zahl zu ihnen erwählen, doch jeder mit Rath und Willen seiner Obrigkeit. 3. Begäbe sich, daß man mit dem Panner von Obwalden, als des Orts gemeinem Landespanner, zu Felde ziehen müßte, und es beträfe die Vogteien, welche beide Theile mit einander beherrschen, so soll Nidwalden den dritten Mann geben, beträfe es aber andere Landesempörungen und das gemeinsame Vaterland, so sollen die von Nidwalden, „wan sy wellent", den halben Theil des Volkes in eigenen Kosten dargeben; etwaige Eroberungen sollen nach Marchzahl der gestellten Mannschaft getheilt werden. 4. Begäbe sich, daß uns, die gemeinen Orte, so es antrifft, nothwendig bedünkte, sich in zwei Haufen zu theilen, oder daß die Noth so groß wäre, daß man mehr Volk nachschiken müßte, so soll dann Nidwalden mit seinem eigenen Panner dahin ziehen, wohin es von den übrigen Orten gemahnt wird. 5. Belangend die Stimmen, welche von Ort zu Ort ausgebracht werden, läßt man es bei dem neunten Artikel des Vertrags von 1589 verbleiben, doch daß beide Theile schuldig sind, ihre Stimmen zu geben. Und so sich begäbe, daß die regierenden Orte zerfielen und an Unterwalden der Entscheid käme, so soll dann desjenigen Theils Stimme gelten, welcher dannzumal an der Kehre für die Jahrrechnung ist, und zwar für die Vogteien, wo Obwalden zwei und Nidwalden das dritte Jahr hat, um alle Sachen, welche diesen Vogteien anhängig sind, es seien Appellationen, Ämter, Schreibereien, Freiheiten ꝛc., gleichviel, ob solche Sachen auf den badischen oder andern Tagsazungen vorgebracht werden. 6. In Betreff der Ritte auf Tagleistungen, zu Fürsten und Herren, zu Abnahme der Rechnungen der Gotteshäuser, Einsezung von Prälaten, läßt man es bei der Ordnung des Vertrags von 1548 gänzlich verbleiben, der beide Theile getreulich nachkommen sollen. 7. Im Übrigen sollen beide Theile bei ihren alten Verträgen, Bräuchen, Ordnungen und Abtheilungen gänzlich bleiben.

Laut Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 15. April hatte schon am 13. gl. Monats eine Conferenz in dieser Sache zu Gersau stattgefunden; da aber wegen anderweitiger Geschäfte einiger der Herren Säze ein Ausspruch nicht erfolgte, so wurde derselbe auf eine spätere erste Gelegenheit verschoben. Ein Abschied jener Gersauer Conferenz ist nicht vorhanden.

932.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1616, 16. August.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 405.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß; Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß; Walther Amrhyn, Ritter, Stadtfähnrich; Rudolf Pfyffer, Ritter, des Raths. Uri. Emanuel Beßler; Melchior Megnet, beide alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Christof Schorno, alt-Statthalter und des Raths. Unterwalden. Johann Wirz, alt-Landammann; Sebastian Wirz, Statthalter, von Obwalden; Hauptmann Wilderich, des Raths, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann.

a. Nach Verlesung eines Berichtes von Schwyz (auf dessen Ansuchen dieser Tag ausgeschrieben worden ist) über einige ihm von den Katholischen zu Glarus einberichtete wichtige Sachen, sowie eines kaiserlichen Mandatschreibens an die Stadt Mühlhausen, die daselbst vertriebenen katholischen Bürger betreffend, aus

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

welchen sich ergibt, daß, weil der Kaiser sich dieser vertriebenen Mühlhauser mit Ernst annehmen will, die neugläubigen Städte und Glarner der Stadt Mühlhausen Beistand zu leisten vorhaben, daß die (evangelischen) Glarner bereits ihren Kriegsauszug gemacht haben, worüber die Katholischen sich höchlich beschweren und der V Orte Rath begehren, und obschon man zwar nicht der Ansicht ist, daß die Sache zu einer solchen Weitläufigkeit und Thätlichkeit sich gestalten werde, glaubt man doch, die guten katholischen Leute (in Glarus) nicht trostlos lassen zu dürfen und ihnen zusprechen zu müssen, wann immer die Gelegenheit sich bieten wird. Inzwischen will man von hier aus ihnen rathen, sie sollen, wenn ihnen ferner etwas angemuthet werde, sich entschuldigen, darüber keine Erklärung geben zu können, bis ihre Anstände mit ihren neugläubigen Mitlandleuten über verschiedene Punkte, namentlich auch die Reißzüge, erörtert seien; wäre dieses ohne Wirkung, so sollen sie vorschützen, sie müssen, bevor sie Antwort geben können, der katholischen Orte Rath einholen; unterdessen möchte die beschlossene Rathsbotschaft von Zürich und Lucern auch ihren Fortgang nehmen und durch sie der Sache geholfen werden. **b.** Auf das weitläufige und ernsthafte Schreiben (vom 1. August) der neugläubigen an die V katholischen Orte, betreffs der Durchzüge fremden Volkes durch die Eidgenossenschaft, wird ihnen in Kürze geantwortet, man glaube dießfalls nichts gethan zu haben, das ihnen beschwerlich oder frühern Verabredungen ungemäß sei; daß aber außer der bewilligten und bereits durchpassirten Anzahl Kriegsvolkes noch anderes durch die Eidgenossenschaft ziehen werde, davon wisse man nichts; da sie übrigens von einer beförderlichen gemeineidgenössischen Tagleistung sprechen, so werde man ihnen dann gebührende Antwort geben. Indeß wird rathsam sein, daß die V Orte sich vorher über eine einstimmige Antwort mit einander berathen und vereinbaren. **c.** (S. u. Thurgau). **d.** Bezüglich der Walliser Angelegenheit begehrt der Landrath Absendung von Gesandten der katholischen Orte, der Bischof aber, daß man zuvor seine Späne erörtere. Man findet nun nicht rathsam, etwas zu beschließen, bis vom Landrath ebenfalls eine Antwort eingelangt sein wird; willigt dieser ebenfalls dazu, so mag dann das Eine mit dem Andern vorgenommen werden. **e.** Da auf den Wunsch des Bischofs von Constanz beim Papst darum angesucht worden ist, daß die Dompropstei zu Constanz dem Bisthum zu Bezahlung seiner Schulden auf einige Jahre einverleibt werde, und nun eine wenn auch zweideutige Antwort erfolgt ist, so wird bewilligt, ein weiteres Schreiben an den Papst zu erlassen mit dem Beifügen, daß man, sofern man diese Gnade nicht erlangen könnte, dann überlegen würde, ob man der Dompropstei Einkünfte ab dem eidgenössischen Boden also in fremde Hände ziehen lassen wolle.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 165. Verkauf von Gerichtsherrsch.

933.

Conferenz der V katholischen Orte sammt Solothurn.

Lucern. 1616, 7. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 411.

Gesandte: Lucern. Hauptmann Wilhelm Balthasar; Niklaus Ratzenhofer; Leodegar Pfyffer; Hans Rudolf Sonnenberg, alle des Raths. Uri. Emanuel Beßler, Pannerherr; Melchior Megnet, beide alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Christof Schorno, Statthalter. Unter-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

walden. Sebastian Wirz, Statthalter, von Obwalden; Johannes Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann. Solothurn. (Hans) Gibeli, Gemeinmann.

a. Da Zürich eine gemeine Tagleistung nach Baden ausgeschrieben hat in Betreff der Durchzüge fremden Kriegsvolks durch die Eidgenossenschaft, so hat man sich versammelt, um über eine einstimmige Antwort an die protestirenden Orte sich zu vereinbaren. Und dieweil Zürich in seinem Ausschreiben auch von etwas Kriegsvolk Erwähnung thut, das in Burgund sich gesammelt habe, wovon bereits auch der savoyische Ambassador vor dem Rath zu Lucern Anzug gemacht hat, so findet man nach Abhörung der betreffenden Actenstüke, es hätte dieser Ursache wegen die Ausschreibung einer Tagsazung nicht so Noth gethan, zumal des Durchpasses halber sich Niemand gezeigt hat und der übrigen noch unerörterten Geschäfte keine Erwähnung geschieht. Indessen hält man nach Erwägung der gegenwärtigen Läufe und der großen Kriegsrüstungen so nahe an den Gränzen, aus denen leicht Gefahr für das Vaterland erwachsen könnte, für thunlich, diese Tagsazung zu besuchen, namentlich auch, weil man den protestirenden Orten erst kürzlich auf eine solche Tagsazung hingedeutet hat und man jezt Gelegenheit haben wird, die noch unerledigten Späne zur Sprache zu bringen, von denen Zürich wahrscheinlich dermalen nichts erwähnt hat, weil man ihm auf sein leztes Schreiben die Antwort schuldig geblieben ist. Zuvor jedoch soll ihm geschrieben werden, es möchte sich vor Allem entschließen, das weinfeldische Geschäft dießmal zu erledigen und seine Säze zu ernennen. Bezüglich des Passes will man sich in ein Disputiren nicht einlassen, da man das für eine ausgemachte und dermalen unnöthige Sache hält, sondern beim Abschied vom Januar vorigen Jahres verbleiben. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Johann Baptist Gabaleon, oberster Postmeister, und Freiherr Ludwig von Tornetta, beide Ritter, vermelden als Abgeordnete des Herzogs von Savoyen dessen gnädigen Gruß und begehren einen Aufbruch gemäß des Bündnisses. Darauf wird ihnen eröffnet, man bedaure die schon lange andauernden Zerwürfnisse zwischen den beiden katholischen Potentaten von Herzen und wünsche nichts sehnlicher, als daß sie sich durch einen guten, beständigen Frieden mit einander wieder aussöhnen, damit die Vergießung christlichen Blutes und die der katholischen Kirche drohende Gefahr verhütet werden. Indessen habe man keine Vollmachten, über den Aufbruch sich zu entschließen, wolle aber das Begehren gerne an die Obrigkeiten bringen und es deren Gutdünken überlassen; allein man besorge, es werden Hindernisse eintreten, wenn der Herzog die dem alten Regiment schuldigen Rükstände nicht berichtigen lasse. Betreffs dessen, was die Herren Ambassadoren hinsichtlich des in Burgund liegenden Kriegsvolkes vorgebracht haben, werden die Obrigkeiten auf der künftigen gemeinen Tagleistung zu Baden durch ihre Gesandten dahin wirken, daß demselben gebührender Maßen nach dem Inhalt der Erbeinung begegnet und vorgesehen werde, damit sowohl der Herzog als die Eidgenossenschaft keinerlei Überlast von daher zu gefahren haben. **d.** Da in der Landschaft Wallis sowohl des Bischofs Autorität als die katholische Religion immer mehr abnimmt, will man der auf voriger hiesiger Tagleistung veranlaßten Botschaft ihren Fortgang lassen, sowohl des Zwiespalts wegen zwischen dem Zehnten Gombs und den übrigen Zehnten, als auch um dem Bischof und der katholischen Religion zu helfen; wofern durch die Practiken der Vorgesezten und der Religion halber Verdächtigen ihrem Verdeuten nach die Versammlung des Landraths nicht gestattet würde, sollen die Gesandten von Zehnten zu Zehnten vor die Gemeinden treten, sich aber bezüglich der Capitulation mit Mayland unparteiisch und neutral verhalten. Weil indessen Uri zu besserer Erkundigung der Sachen Jemand nach Wallis geschikt hat, wird die Angelegenheit bis auf die badische Tagleistung verschoben. Dort soll dann end-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

lich auch der Kostenpunkt gemäß der geschehenen Abtheilung erlediget werden. **e.** (S. u. Thurgau). **f** und **g.** (S. u. Mainthal).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **b.** Art. 166. Verkauf von Gerichtsherrsch. **e.** Art. 462. Kirchliches u. Glaubenssachen.
Landvogtei Mainthal. **f.** Art. 410. Rechts- und Gerichtssachen. **g.** Art. 411. Rechts- und Gerichtssachen.

934.

Tagsatzung der XIII Orte.

Baden. 1616, 11. September (Sonntag nach Nativitatis Mariä).

Staatsarchiv Lucern. Allgem. Abschiede X. 86.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Raths. Bern. Franz Ludwig von Erlach; Niklaus von Mülinen, beide des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, alt-Schultheiß und Stadthauptmann; Niklaus Ratzenhofer, Bauherr und des Raths. Uri. Emanuel Beßler, Ritter; Melchior Megnet, beide alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Christof Schorno, Statthalter und des Raths. Unterwalden. Sebastian Wirz, Statthalter, von Obwalden; Johann Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Martin Uttinger, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Adam Böninger, Landammann; Hans Heinrich Schwarz, alt-Landammann. Basel. Lux Iselin, der ältere, des Raths. Freiburg. Oberst Jakob Vögelin, Ritter und des Raths. Solothurn. Benedict „Lutz" (Glutz), des Raths; Hans Gibelin, Gemeinmann und des Raths. Schaffhausen. Hans Heinrich Schwarz, Burgermeister. Appenzell. Konrad Schiegg, Statthalter, von Innerrhoden; Johann Schüß, Landammann, von Außerrhoden.

a. Nach Verrichtung des gewöhnlichen eidgenössischen Grußes wird ein Schreiben des Herrn Johann Vigier (aus Grißach, vom 9. September) abgelesen, worin er meldet, daß nach Erlaß des Friedensedicts allerhand verrätherische Practiken und böse Anschläge angezettelt worden seien, weßwegen neben andern entflohenen Anstiftern der Prinz von Condé in Verhaft gesezt worden sei; ferner daß an die Stelle des Herrn de Castille ein anderer Ambassador ernannt und mit einer ansehnlichen Summe hergeschikt werde; endlich daß er einen Brief des Herrn von Debonnaire gesehen habe, laut welchem dieser in wenigen Tagen mit einer bedeutenden Geldsumme nach Lyon sich begeben müsse. Dieses Schreiben wird dem Abschied beigelegt. **b.** (S. u. Thurgau). **c.** Der außerordentliche savoyische Ambassador, Johann Baptist Gabaleon, trägt vor: Daß der Herzog den durch den Frieden zu Asti gegen den König von Spanien eingegangenen Verpflichtungen nachgekommen sei, darüber werden die Minister dieses Königs, sowie der Könige von Frankreich und England und der Herrschaft Venedig aller Welt klares Zeugniß geben; durch die spanische Armee werde nicht nur Savoyen, sondern auch die Eidgenossenschaft gefährdet; der Herzog bitte ganz dringend, die früher berührten drei Punkte reiflich zu überlegen, den Gubernator und das Parlament von Burgund dahin zu bearbeiten, daß sie kraft der Erbeinung sich aller Feindseligkeiten gegen ihn enthalten, sodann allem fremden in des Gubernators zu Mayland Dienste ziehenden Kriegsvolk den Durchpaß zu versagen und den schon Weggezogenen alle Feindseligkeiten gegen Savoyen zu verbieten. Darüber wird erkennt: 1. Da das unter Herrn von Disse aufgebrochene bur-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gundische Volk an den eidgenössischen Gränzen liegt und dessen Absichten unbekannt sind, so sollen zwei Gesandte von Zürich und Lucern in aller XIII Orte Namen mit genügenden Instructionen nach Dôle verreiten, um daselbst in aller Bescheidenheit zu erfahren zu suchen, wider wen das Volk aufgebrochen sei, den Gubernator und das Parlament an die Erbeinung zu erinnern und für Abschaffung dieses Volkes Mittel und Wege zu suchen; ferner sollen zwei Gesandte von Lucern und Uri in Aller Namen zum spanischen Ambassador Casale sich verfügen, ihn unter Vorweisung der beiden savoyischen Vorträge (des gegenwärtigen und des lezthin in Zürich gehaltenen) anfragen, zu welchem Zweke das burgundische Volk aufgebrochen sei, und unter Erinnerung, was für Ungelegenheit der Eidgenossenschaft und ihren Benachbarten daraus erwachsen möchte, dahin trachten, daß dasselbe abgeschafft werde. 2. Da bezüglich des Durchzugs fremden Kriegsvolks zwei sich widersprechende Abschiede vom 27. Januar 1615 und der Jahrrechnung von 1616 bestehen, ein Theil beim ersten, der andere beim lezten verbleiben will und man sich darüber nicht vergleichen kann, so sollen beide Abschiede zum Entscheid der Obrigkeiten in den gegenwärtigen Abschied genommen werden. 3. Da der größte Theil der sulzischen Wehren und Waffen bereits durchgeführt und dem Kriegsvolk der Durchpaß erlaubt worden ist, so mag auch das noch nicht durchgeführte ungehindert passiren. **d.** Bern klagt, daß sieben seiner Angehörigen auf ihrer Heimreise vom Bellenzer Markt auf urnerischem Gebiet ermordet und beraubt worden seien, und verlangt, daß Uri die Mörder behändige und nach Verdienen bestrafe, und daß den armen Wittwen und Waisen das geraubte Gut zurükerstattet und das Urner Gebiet von solchen Buben geräumt und gesichert werde. Die Gesandten Uri's erwidern, auf die Kunde von diesem traurigen Vorfall, der im „Runckher" (Roncho) Thal gegen Wallis hin in einer wilden Gegend sich zugetragen habe, haben ihre Herren und Obern sogleich ihre Amtleute dorthin beordert, um den Proceß zu formiren; daraus habe sich ergeben, daß umherschweifende Buben aus dem Eschenthal die That verübt haben, worauf sie den Podestà im Eschenthal ermahnt haben, den Thätern nachzusezen und sie nach Verdienen zu bestrafen; auch Uri werde sein Möglichstes für deren Behändigung thun. **e.** (S. u. Baden). **f.** Die V katholischen Orte antworten dem Grafen von Hohenems auf seine Zuschrift vom 23. August, sie haben in Betreff der Dompropstei zu Constanz an die päpstliche Heiligkeit ein Intercessionsschreiben abgehen lassen, aber nicht in der Meinung, Jemanden dadurch etwas zu präjudiciren, sondern um der Mutterkirche, der Stift Constanz, einigermaßen aus ihrer großen Schuldenlast heraus zu helfen; sie vernehmen vom Bischof von Constanz, daß er ihm, dem Grafen, einen ganz annehmbaren Vergleich vorgeschlagen habe, welchem sich zuzuneigen man ihn bitte, damit nicht dritte Personen sich in die Sache mischen.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **b.** Art. 167. Verkauf von Gerichtsherrsch.

Grafschaft Baden. **e.** Art. 100. Zurzacher Markt.

Dem Glarner Exemplar sind drei weitere Artikel beigefügt, die aber nicht zu diesem Abschied gehören.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

935.

Tagsatzung der XIII Orte.

Solothurn. 1616, 29. September.

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede X. 98.

Gesandte: Zürich. Burgermeister Rahn; Georg Grebel, alt-Stadtschreiber. Bern. Sekelmeister von Grafenried; Niklaus von Mülinen. Lucern. Schultheiß Sonnenberg; Sekelmeister Bircher. Uri. Melchior Megnet, alt-Landammann; Hauptmann Troger. Schwyz. Landammann Reding; Sekelmeister „Abwynberg" (Abyberg). Unterwalden. Landammann Melchior Imfeld; alt-Landammann Wirz, von Obwalden; Statthalter Zelger; Hauptmann Wilderich, des Raths, von Nidwalden. Zug. Ammann Zurlauben; Lieutenant Nußbaumer. Glarus. Heinrich Schwarz, alt-Landammann; Landvogt Wichsler. Basel. Lux Iselin; Bonaventura von Brun. Freiburg. Schultheiß von Dießbach; Oberst Jakob Vögeli. Solothurn. Schultheiß Peter Sury; Johann Georg Wagner, Venner, Sekelmeister; Werner Saler, Sekelmeister (so die Umfrage hat). Schaffhausen. Burgermeister Schwarz; Statthalter Peyer. Appenzell. Statthalter Schiegg; Baumeister Georg Koch, von Innerrhoden; Landammann Schüß; alt-Landammann Zellweger, von Außerrhoden.

Diese Tagsazung ist auf Verlangen des Herrn von Castille ausgeschrieben worden. Nach gegenseitiger Begrüßung übergibt derselbe in gemeiner Session sein Creditiv (Paris, 5. September) sammt seinem Vortrag, in welchem er eröffnet, daß der König ihn als außerordentlichen Gesandten in die Eidgenossenschaft abgeordnet habe, um einen Aufbruch von 4000—6000 Mann zu begehren, den er gemäß Vereinung zu Schuz und Schirm seiner Person, zu Erhaltung der Ruhe und Befestigung der königlichen Autorität wider etliche Fürsten, Herren und Unterthanen gebrauchen werde, die zu den Waffen gegriffen und bereits einige Städte in der Picardie eingenommen haben. Zugleich übergibt er die Declaration, welche der König im Parlament zu Paris über die im Louvre geschehene Verhaftung des Prinzen von Condé und über die Flucht etlicher Fürsten und Herren vom Hofe publiciren lassen hat, auf daß den bösen „Inbildungen", welche die Anhänger dieser rebellischen Fürsten wider die Wahrheit ausbreiten möchten, vorgebeugt werde. Da man aus diesen Vorbringen die in Frankreich so plözlich ausgebrochenen Unruhen mit herzlichem Bedauern vernommen hat, und daß der Aufbruch zum Schuze der königlichen Person und zu Befestigung seiner Autorität wider die Aufrührer verlangt werde, erklären sich die Gesandten, Namens ihrer Herren und Obern, wie folgt: Zürich, Bern, Schwyz, Glarus, Basel, Schaffhausen und Appenzell A.-Rh. haben wegen Kürze der Zeit und wegen anderer wichtiger Geschäfte ihre hohen Gewalten nicht besammeln können, auch nicht gewußt, was Herr de Castille heute noch weiter vorbringen würde, und daher keinen andern Befehl als anzuhören und zu referiren; sie hoffen aber, ihre Herren und Obern werden dem Ambassador mit Beförderung eine befriedigende Resolution zukommen lassen. Lucern, Uri, Unterwalden ob und nid dem Kernwald, Zug, Freiburg, Solothurn und Appenzell J.-Rh. wollen den Aufbruch ohne Vorbehalt bewilligen. Hierauf wird nach einstimmigem Beschlusse Herr von Castille freundlich ersucht, daß er vermittelst seines Einflusses beim König die Anordnung auswirke, daß die ausstehenden Pensionen und Anforderungen der Orte und Hauptleute so beförderlich als möglich bezahlt und die Hauptleute in ihren Capitulationen besser als bisher bedacht werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

936.

Abordnung der katholischen Orte nach Wallis.

Sitten. 1616, 12. bis 14. October (2. bis 4. alt. Kal.).

Staatsarchiv Lucern. Acten: Wallis, Fasc. V.

Gesandte im Namen der VII katholischen Orte: Niklaus Ratzenhofer, des Raths zu Lucern; Josua Zumbrunnen, Fähnrich und des Raths zu Uri; Johann Gibelin, Gemeinmann zu Solothurn. (Der Gesandte von Schwyz war ausgeblieben).

a. Die Gesandten begrüßen im Namen ihrer Herren und Obern Seine fürstliche Gnaden Hildebrand Jost, Bischof zu Sitten, Präfect und Graf im Wallis, die Abgeordneten des Capitels, den Landeshauptmann, Statthalter und alle sieben Zehnten gemeiner Landschaft Wallis, unter Anerbietung aller Ehre, Liebe und Treue, und eröffnen sodann: Da ihre Obrigkeiten mit Herzeleid die in der Landschaft entstandene Zwietracht vernommen, haben sie pflichtschuldigst nach Mitteln getrachtet, wie dieselbe beigelegt werden könnte, und daher sie abgeordnet um zur Versöhnung zu mahnen und anzuhören, was in jenem Tractat (mit Mayland) gefehlt worden sei; auf ihrer Herreise habe der Zehnten Gombs ihnen seine Beschwerden eröffnet mit dem Begehren, der Bischof, das Capitel und die sechs andern Zehnten möchten ihm ihre Antwort darüber schriftlich zukommen lassen; hierin nun bieten sie gerne ihre Vermittlung an und werden sich Mühe geben, bei den verbündeten, dabei interessirten Fürsten ihre Intercession walten zu lassen. Worauf Bischof und Domcapitel und die Abgeordneten aller sieben Zehnten nach Verdankung der vermeldeten Grüße und Erbietungen durch Statthalter Zuber über die vom Zehnten Gombs eingereichten Beschwerden Artikel für Artikel sich verantworten. Die Gesandten erwidern, daß diese Sachen sehr wichtig, „vff ir person zu schwer vnd über ihren Verstandt" seien, daher man sie ihnen schriftlich mittheilen möchte, auf daß sie selbe an ihre Herren und Obern bringen können. Da nun Bischof und Domcapitel, Landeshauptmann, Statthalter und die Abgeordneten der Landschaft sehen, daß die eidgenössischen Gesandten über die Beschwerdeartikel und die Antwort sich nicht vernehmen lassen wollen, während sie doch einen freundlichen, bundesgenössischen Entscheid erwartet haben, geben die Zehnten einmüthig folgende Resolution in den Abschied: „Das die gemelten vnser g. L. Eid- vnd Pundtsgnoßen, Mitburger vnd „Landtlüth in Jhrem der 6 Zhenden namen (als die in berierten tractat nütt gefelt) by niemans derglüchen „etwas supplicieren, versprechen oder annemen noch darum yberweg sich begeben oder auch bemüechen nit föllen, „als die sie nit für ire Censores erachtendt noch auch nit für ire Judices oder gsatzgeber erkennendt, sunders „ein Landtrecht für sich selbs habendt, des sich menigklich zu getrösten hat. Wo aber ihnen gefellig, für die, „so gefällt habendt, Brieff vndt Sigel vmb Renovation des fellers ybergeben vnd desselben ietz vnwissendt sich „machendt (als die von Gombs vnd ire mithafften), das zu thun wellendt die 6 Zenden für die gemelte ire „mitlandtlütht gebetten han, domit ihnen in irem anligen geholffen werdt, Jedoch das sy dessen nütt zu endt- „gelten haben, dorumb sie dan solemniter wellendt protestiert han." **b.** Die Gesandten der katholischen Orte richten die ernstliche Ermahnung an die Landschaft, sich endlich mit dem Bischof und Domcapitel in Betreff der bei der Erwählung des Bischofs zum Nachtheil der Kirche und des Bisthums aufgerichteten spänigen Artikel, welche mit dem Rechten nicht bestehen mögen, zu vergleichen, der Kirche das ihr Gehörende zu restituiren und verbleiben zu lassen, damit fernerer Unwille und Ungelegenheiten verhütet werden. Die Abgeordneten der sieben Zehnten ersuchen nun den Bischof, die Sache so lange zu suspendiren, bis die Landschaft in Sitten,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wo die hiezu erforderlichen Schriften verwahrt seien, Nachforschung gehalten habe, in Folge dessen sie sich mit ihm vereinbaren zu können hoffen.

Zu **a.** „Verzeichniß der Puncten, darin die Räth vnd Gmeinden deß Zenden Gumß vnd dz drittel Möril by den Herren gsandten der 7 catholischen orten Rath gesucht vber ire spänige Puncten, so sy gegen den vndren 6 Zenden handt:

Ob der tractat, so sy mit Meyland gemacht, in allen Puncten oder in ettlichen bestan mögi; wz die Herren eidtgnoßen yre Puntsverwante vermeinen möchtent, dz den Pünten zuwider, solches wellent sy gern verbeßeren laßen, allein wo müglich, dz Sy ettwz verstandts vnd tractats mit dem Huß Meyland mögen haben, von welches Paßes wegen sy vor der Zytt vffgerichten tractats sy von Meyländern großen vbertrang, versperrung des Paß vnd mit verhefften vnd verbietten ires feechs, der wahren vnd gefencknus vnd Inzug yrer lütten vnd beschwärliche gelltstraffen erlyden müßen.

Ob sy vermeinent, dz Pannerherr Josten angeleite buß oder Kosten der 2000 Kr., so man vordret, schuldig zu erleggen (sy), diewil sy der Zytt, als er in arrest vnd verhafft glegen, sy gnugsame throstung für ine thun wellen, sy ine aber des Arrests nit ledig wellen laßen, sonder darin ersterben müßen vnd hiemit des mans vnd guts halb zu verlurst vnd Schaden khomen müstent.

Item diewyl die vbrigen 6 Zenden Inen zumuttent, sollent mit ynen Ingan, fürterhin kein Zenden sich ohne der übrigen mittzenden vorwüßen vnd bewilligen mit fremden fürsten old andren Herren mehr zu machen, sonst wellent sy ynen allen gmeinen gnieß der vogtyen vnd andren feilen Kauff abschlachen.

Dz gmein Volck tringt hefftig druff, dz der vischpisch abscheidt ins werck gricht werd.

Nota: zu sechen, ob vnßre Püntnus Artickel wegen des Paßes, dem Frantzoßen wider Meylandt zgeben, dem glich, wie im Walliß Puntbuch, vnd ob man vermein, ob die meylandisch Capitulation bestan moge oder nitt.

Wan sy den meylandischen tractat nitt vffsagtent vnd den Commisary der Sanität nit vß dem land schicktent, ob sy die vndren Zenden drum aller gmeynen Nutzung zu berauben befügt.

Des vnbescheidnen großen yffers der gmeinen Landtlütten wider die Ambtlütten vnd fürgsetzten im Zenden Gombs."

Staatsarchiv Lucern, Acten: Wallis.

937.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Königsfelden. 1616, 17. October (7. alt. Kal.).

Staatsarchiv Bern: Evangel. Abschiede D. 23.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Georg Grebel, des Raths. Bern. Anton von Grafenried, Sekelmeister; Niklaus von Mülinen, des Raths. Basel. Lux Iselin, der ältere; (Bonaventura) von Brun, beide des Raths. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter und des Raths.

a. Auf der vor einigen Tagen in Solothurn abgehaltenen Tagsazung haben Zürich und Bern auf das Begehren des Herrn von Castille um einen eidgenössischen Aufbruch von 6000 Mann nur Vollmacht gehabt anzuhören und zu referiren, theils weil der Jahreszeit wegen ihre größeren Gewalten nicht besammelt werden konnten, theils anderer Bedenken wegen; auch Basel und Schaffhausen hatten sich ihnen angeschlossen. Die deßhalb auf den lezten September nach Aarau angesezte Zusammenkunft war dann wegen Verhinderung Berns auf heute hieher verschoben worden. Nach Verlesung der über die französischen Angelegenheiten zu Handen gebrachten Berichte zeigen die Gesandten Basels an, daß ihre Herren und Obern auf das dringende Ermahnungsschreiben des Herrn von Castille, und nach Prüfung der Vereinung und Erwägung der gegenwärtigen

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Unruhen in Frankreich den Aufbruch zu bewilligen schuldig zu sein gefunden und daher mit Vorbehalt des bei Aufrichtung der Vereinung den evangelischen Orten gegebenen Beibriefs denselben bewilligt haben. Auch die Gesandten der andern Orte ertheilen in Betracht der Dringlichkeit und des aus einem Abschlag erfolgenden Widerwillens ihre Zustimmung, jedoch mit dem ausdrüklichen Vorbehalt, daß, wenn Kriegsgefahren im Vaterland drohen, oder wenn wider die Evangelischen in Frankreich etwas vorgenommen werden sollte, ihre Mannschaft „anheimbsch" behalten oder, wenn sie schon weggezogen wäre, laut der Vereinung und des Beibriefs zurükberufen werden möge. Man lebt jedoch der Hoffnung, die in Frankreich entstandenen Widerwärtigkeiten werden wohl in Güte verglichen und landesverderbliche Unruhen und Blutvergießen abgewendet werden. Dabei hält man bezüglich der Frage, ob diese Erklärung dem Ambassador schriftlich oder mündlich gegeben werden solle, für klüger, es durch die Gesandten mündlich zu thun und bei diesem Anlaß die Verzögerung der Antwort zu entschuldigen und ihn zu ersuchen, bei einem künftigen Aufbruch in Bezug auf die Ernennung des Obersten der evangelischen Orte eingedenk zu sein. **b.** Anläßlich dieses Aufbruchs eröffnen die Gesandten Berns, daß sie beauftragt seien, mit den andern Gesandten sich zu besprechen, ob die Eidgenossen pflichtig seien, auf jedes vom französischen Ambassador im Namen des Königs gestellte Aufbruchbegehren, bevor man nur die wahren Gründe dafür kenne, zu willfahren. Die andern Gesandten, darüber nicht instruirt, nehmen diesen Anzug ad instruendum. **c.** Die Gesandten Basels berichten, was nicht nur die vorderösterreichische Regierung, sondern auch Solothurn des Mannsfeldischen Durchzugs halber an ihre Herren und Obern gelangen lassen haben; obwohl Mannsfeld dieses Passes wegen an Basel noch kein Begehren gestellt habe, so besorge es doch, dieses Volk möchte, wenn es unversehens daher käme und ihm von Solothurn der Paß gesperrt würde, ihm auf den Hals kommen und „mit keinem Lieb" aus dem Land zu bringen sein; Basel bitte daher um Rath, wie es sich, wenn es um den Durchpaß angegangen würde, verhalten solle. Weil nun aber ein dießfälliges Begehren noch nicht gestellt worden ist, kann man auch keinen Rath geben, indeß hält man für nöthig, daß gegebenen Falls Basel, Bern und Solothurn, deren Land es auch berühren würde, auf einer Conferenz über ihr Verhalten sich verständigen sollten.

Zu **c.** Graf Ernst von Mannsfeld beabsichtigte, dem Herzog von Savoyen 4000 Fußknechte und 1000 Reiter zuzuführen, die er in Deutschland geworben hatte. (Verschiedene daherige Schreiben im Basler Abschiedband 1615 und 1616).

938.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1616, 9. November.

Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Rudolf Pfyffer, Ritter, des Raths. Uri. Melchior Megnet, alt-Landammann; Josua Zumbrunnen, des Raths. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr. Unterwalden. Johann Wirz, alt-Landammann, von Obwalden; Johann Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Statthalter Letter.

a. Diese Conferenz ist ausgeschrieben worden, um sich zu berathen, was man zu Verhütung der im Wallis zu besorgenden Unruhen wegen der zwischen dem obern und den untern Zehnten der Landschaft des mit Mayland aufgerichteten Tractats wegen entstandenen Streitigkeit thun könne. Aus dem Bericht der jüngst

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

in Wallis gewesenen Gesandten über die Lage der Dinge ergibt sich, daß die Anstände namentlich auf vier Punkten beruhen: 1. ob der obere Zehnten nicht beim mayländischen Tractat, wenigstens in Bezug auf freien Handel und Commercium, verbleiben könne; 2. ob er verpflichtet sei, der Zumuthung der untern Zehnten, ohne aller Zehnten Wissen und Willen mit Niemand ein Bündniß eingehen zu dürfen, nachzukommen; 3. ob er beim vispischen Abschied belassen werde; 4. ob er schuldig sei, die wegen Pannerherr Jost verbürgten 2000 Kronen zu zahlen, da dieser nie zum Recht oder zur Verantwortung habe gelangen können. Dabei berichten die Gesandten, der obere Zehnten habe sich gegen sie ganz freundlich und ehrerbietig erzeigt und sie gebeten, ihm beholfen und berathen zu sein, damit er zur Ruhe komme, während die untern Zehnten sich ganz „kaltmüetig" bewiesen und geäußert haben, die katholischen Orte seien weder ihre Richter noch Protectoren und Defensoren, auch haben sie zu wissen verlangt, wer sie, die Gesandten, in's Land beschikt habe; dabei üben sie gegen des Pannerherrn Jost Wittwe alle Strenge und erst neuerdings haben sie ihr auferlegt, in Bälde 500 Kronen abzurichten. Nach Anhörung dieser Relation und in Erwägung, wieviel der Religion halber den katholischen Orten an dieser Landschaft gelegen ist, und da nach dem Geständniß der untern Zehnten der Span namentlich auf dem Artikel wegen des Passes beruht, hält man für gut, bis nach Erledigung dieses Anstandes die übrigen Punkte ruhen zu lassen. Demnach wird Lucern beauftragt, den Ambassador Casale dahin zu vermögen, daß er diesen Artikel fallen lasse; zugleich sollen die Gesandten an den französischen Hof mit dem König und seinen Räthen über das Wallisergeschäft sich besprechen und Moderation auszuwirken trachten; hievon soll dem Bischof und den sieben Zehnten Kenntniß gegeben werden mit dem Beifügen, man hoffe, die Sache werde zu beider Theile Befriedigung erlediget werden; gleichzeitig sollen sie ermahnt und gebeten werden, inzwischen alles auf diesen Span Bezügliche in Geduld einzustellen und alle Proceduren zu suspendiren und ihrem Erbieten gemäß mit dem Bischof und Domcapitel sich zu vereinbaren. Dem Zehnten Gombs soll für die den Gesandten erwiesene Ehre und Freundschaft gedankt werden unter Versicherung, daß man ihn nicht verlassen werde, er möge sich aber bis zum Austrag der Sachen ruhig verhalten und des Pannerherrn Jost Wittwe bei ihrem Anliegen die Hand bieten, damit sie einiger Maßen getröstet werde, jedoch im Geheimen. **b.** Im Namen des Gubernators von Mayland klagt der Ambassador Casale, daß die Misoxer viel Getreide, das denen von Lauis und Luggarus aus dem Mayländischen zukomme, aufkaufen, daß sie aber des Königs Wohlthaten zu genießen nicht verdienen, da sie sich stets so unnachbarlich gegen ihn erzeigen; er verlangt daher, daß man geeignete Maßregeln dagegen treffe, damit der Gubernator nicht veranlaßt werde, den ennetbirgischen Unterthanen den Getreidekauf auch abzuschlagen. Daher wird an die Landvögte die Weisung erlassen, den Unterthanen das zu verbieten und den Misoxern den Kauf von Getreide zu verwehren. Daneben soll Lucern dem Herrn Casale anzeigen, er möchte gleichfalls verhüten, daß die Mayländer so vielen Wein in den ennetbirgischen Vogteien aufkaufen, und ihn an Bezahlung der versprochenen Pension erinnern. **c.** Lucern wird beauftragt, beim savoyischen Ambassador darauf zu dringen, daß den Obrigkeiten und den Hauptleuten die wiederholt versprochenen Pensionen und Zahlungen geleistet werden. **d.** Obwalden berichtet, der Nuntius habe ihm eine Instruction über Betreibung der Seligsprechung des Bruders Niklaus zugestellt; vorerst müsse man beim Papst anhalten, daß er hiezu einwillige, die damit beauftragten Cardinäle anhöre und einigen Prälaten die Inquisition über Leben, Wandel und Wunderzeichen auftrage; das sollte zwar der Wichtigkeit der Sache wegen durch eine Rathsabordnung geschehen, könne aber zu Ersparung der Kosten auch durch ein Schreiben verrichtet werden; dabei sollte man auch die Cardinäle Borgheſe, Farneſe, Verallo und d'Aquino ersuchen,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

miteinander diese Bitte Seiner Heiligkeit vorzutragen; sodann müsse man eine taugliche Person mit diesem Schreiben nach Rom schiken (wozu er den Jakob Dietli sammt dem Guardian in Uri für geeignet halte), um sich gehörigen Orts zu präsentiren und die nothwendigen Complimente abzustatten, auf andere Weise würde es kein Ansehen haben und auch nichts nüzen. Wird in den Abschied genommen; übrigens vermißt man eine Andeutung, wo und was für Kosten anzuwenden seien. **e.** Dem Dr. Schmidlin wird ein unvorgreifliches Fürschreiben an den Bischof von Basel wegen des ihm zum Theil abgeschlagenen Salariums bewilligt. **f.** Den Landschreiber Beßler von Uri mag jedes Ort für seine Arbeit und treuen Dienste auf seiner lezten Mission nach Wallis mit einer angemessenen Verehrung bedenken; Uri hat ihm bereits 3 Kronen zukommen lassen.

939.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Stans. 1616, 14. bis 16. November.

Landesarchiv Nidwalden. Räthe und Landleuteprotokoll von 1615—1619, S. 326.

Gesandte: Uri. Melchior Megnet, alt-Landammann; Jakob Buggli, alt-Commissär zu Bellenz. Schwyz. Fridolin Horat, alt-Commissär zu Bellenz; Hauptmann Meinrad Schreiber, alt-Landvogt im Gaster. Nidwalden. Hauptmann Johannes Leu, Ritter, und Hauptmann Crispin Zelger, Landeshauptmann, beide alt-Landammann; Johannes Zelger, Statthalter; Johannes Ackermann, alt-Landvogt in Bollenz; Philipp Barmettler, Sekelmeister.

a—e. (S. u. Bellenz ꝛc.). **f.** Da an den Lucerner Märkten Neuerungen eingeführt werden durch Steigerung der Sakträgerlöhne und Hinterhaltung der unbezeichneten Säke ꝛc., so sollte die Sache auf erster Illörtischer Conferenz besprochen werden, wofern es den Herren und Obern gefällig ist. **g—y.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—e, g—y.** Art. 560—582.

940.

Conferenz der V katholischen Orte.

Baden. 1616, 4. December (Sonntag vor Nicolai).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede X. 106.

Gesandte: Siehe den folgenden Abschied.

a. Im Namen des Bischofs von Constanz eröffnet nach Vermeldung nachbarlichen Grußes und Anerbietung alles Lieben und Guten Dr. Johann Heinrich von Pflaumen, bischöflicher Rath und Vogt zu Meersburg, Folgendes: Wiewohl der Papst auf die Verwendung der V Orte für das verarmte und verschuldete Bisthum in einem Breve versprochen habe, sich der Gebühr nach darüber entschließen zu wollen, so ergebe sich nun, daß er mehr dem Erzbischof von Salzburg, der jährlich etliche hunderttausend Kronen Einkommen habe, zu helfen geneigt sei, ja es rühmen sich „die Emsischen" selbst, der katholischen Orte Intercession sei in so

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ganz geringem Respect gehalten worden und habe der Sache nur geschadet, indem Seine Heiligkeit ihnen zu verstehen geben wolle, daß sie sich in diesen und andern Dingen nichts vorschreiben lassen wolle; der Erzbischof habe nichts so übel empfunden, als daß die katholischen Orte sich in die Sache gemischt, und wolle von keinem gütlichen Mittel mehr etwas hören, während es doch vor Gott und aller Welt billig und erlaubt sei, daß christliche Kinder sich ihres Vaters und Hirten annehmen; wenn dem Bischof von Constanz nicht geholfen werde, so werde er auch die Mittel nicht haben, seinen Pfarreien zu helfen, wie sich dieses bei der Pfarrei Glarus zeige, da doch mit den so vielen tausend Gulden Einkommen der Dompropstei nicht allein der Hauptkirche, sondern auch vielen andern armen Pfründen zur Ehre Gottes und Äufnung des wahren Glaubens geholfen werden könnte, wie unter vielen andern das Beispiel der Pfarrei Mühlheim im Thurgau zeige, welcher der Bischof für Einführung der katholischen Religion einige tausend Gulden gespendet habe und wo er noch bis heute den katholischen Priester fast ganz erhalte; dieses und Anderes hätte man in Rom billig bedenken sollen; der Erzbischof von Salzburg bekenne in einem neulichen Schreiben an das Domcapitel zu Constanz selbst, daß er in Rom die Vermöglichkeit der Stift Constanz vorbringen lassen habe, daß nämlich der Bischof jährlich über 50,000 Gulden zu verzehren habe, daß mit dessen Einkommen wohl fünf Bischöfe auskommen könnten, daß also der Papst nicht Ursache habe, der Stift zu helfen; mit diesem Vorgeben habe der Erzbischof nicht nur für dießmal, sondern für alle Zukunft die Wohlfahrt der Stift gehindert; darum sei nun viel daran gelegen, daß Seiner Heiligkeit zu rechter Zeit diese Einbildung benommen und die gründliche Wahrheit zur Kenntniß gebracht werde, nachdem sie von des Bischofs Anerbieten, sie möge durch Commissarien die Rechnungen und den Vermögensbestand der Stift untersuchen lassen, keinen Gebrauch gemacht habe; man sollte daher in Rom eine Audienz zu erlangen suchen, um den Papst über die Sache gründlich zu informiren; der Bischof hoffe, die katholischen Orte werden sich gegen ihre Mutterkirche treu und eifrig erzeigen; und weil es nun an dem liege, daß er und sie für wahrhaft oder unwahrhaft angesehen werden, so ersuche er sie, die Sache dahin zu mitteln, daß nichts unterlassen werde, was zu Feststellung der Wahrheit und Rettung ihrer Aller Ehre und Reputation diene, auf daß Seine Heiligkeit einmal sehe, wer recht und wer unrecht gehandelt und geschrieben habe; nicht nur habe das Domcapitel voriges Jahr dem Nuntius ausführlich nachgewiesen, daß der regierende Bischof sein eigen Hab und Gut zum Nuzen der Stift verwende, daß er aber seines geringen Einkommens und der Armuth des Bisthums wegen dessen große Schuldenlast nicht zu beseitigen vermöge, sondern es habe sich auch zur Zeit des Bischofs Hallwyl in Rom beklagt und urkundlich bewiesen, daß dem Bischof nicht 2000 Gulden übrig bleiben, „seinen Standt zu führen," das Seminar aufzurichten und andere bischöfliche Obliegenheiten zu bestreiten; ob nun das Domcapitel wiederholt die Unwahrheit geschrieben, oder ob die von Ems des Bisthums Einkommen, Stand und Wesen besser kennen, als der Bischof und das ganze Domcapitel, könne jeder Verständige selbst ermessen; was ferner das Vorgeben des Erzbischofs von Salzburg betreffe, daß der Bischof versprochen habe, der Domstift Schulden abzuzahlen, und daß er hauptsächlich aus diesem Grunde erwählt worden sei, so habe man dem Erzbischof in einer besondern Schrift geantwortet, daß dieser Anzug eigentlich das Domcapitel berühre, als wenn es bei der Wahl mehr auf des Bischofs Sekel als auf andere Qualitäten gesehen hätte, oder als wenn verbotenes Practiciren mit unterlaufen wäre; da aber weder der Herr Erzbischof noch sein Bruder bei der Wahl gewesen, so könne es ihre Unkenntniß entschuldigen; im Übrigen erkenne sich der Bischof schuldig, der Stift ab den Schulden zu helfen und deren Nuzen zu fördern und Schaden zu wenden, auch habe er seinen Eid besser gehalten, als Andere, welche das

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Bisthum zu Grunde gehen lassen und viele tausend Gulden anderstwohin gezogen haben, weßhalb der gegenwärtige Bischof über 50,000 Gulden nur auf die Wiedererbauung der zwei Gotteshäuser Reichenau und Öningen habe verwenden müssen, mit welchem Geld man wohl etliche Schulden hätte abbezahlen können; weil in Summa des Bischofs Administration so beschaffen sei, daß man sie Jedermann vor Augen legen dürfe, und nicht so, wie die Gegner vorgeben, so sei dessen Bitte und Begehren, man möchte, da der Papst weder seinen Worten, noch der katholischen Orte Briefen, noch des Domcapitels urkundlichen Beweisen glauben wolle, eine Commission zu Untersuchung der Wahrheit ernennen und beim Papst und einigen Cardinälen begehren, daß sie auch den andern Theil anhören und eine unparteiische Commission mit der Untersuchung beauftragen; die katholischen Orte sollen seiner steten Dankbarkeit versichert sein. — Da man nun aber nach Anhörung dieses weitläufigen Vortrages findet, daß schriftlich nichts ausgerichtet werden möchte, so wird auf Ratification hin beschlossen, an Seine Heiligkeit beförderlichst zwei Gesandte abzuordnen, um ihr der katholischen Orte Beschwerden vorzutragen und um Remedirung anzuhalten; die Ernennung der Gesandten wird dem Bischof überlassen. **b.** „Das die Patenten von Besanzon, daz bewüßte Sauoysch verarrestierte gellt betreffende, ist abghört vnd verlesen worden."

941.

Schiedverhandlung im Anstand zwischen Zürich und den V katholischen Orten.

Baden. 1616, 5. December.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter; Hans Georg Grebel, des Raths. Bern. Hans Rudolf Sager, Schultheiß; Jakob Bucher, Stadtschreiber, von Zürich bestellter Notar. Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, Schultheiß und Pannerherr; Niklaus Bircher, Sekelmeister und des Raths. Uri. Peter Gisler, Ritter, Landammann (der wegen Krankheit schon am ersten Tag nach Hause zurükkehrte); Melchior Megnet, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Christof Schorno, alt-Statthalter und des Raths. Unterwalden. Sebastian Wirz, Statthalter, von Obwalden; Johann Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Ulrich „Eglin" (Heggli), des Raths. Basel. Dr. Hans Friederich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Heinrich Lamberger, Ritter, des Raths, alt-Burgermeister; Anton von Montenach, Stadtschreiber, der V Orte Notar. Solothurn. Petermann Sury, Schultheiß; Werner Saler, des Raths und Sekelmeister. Schaffhausen. Hans Heinrich Schwarz, Burgermeister.

Die Gesandten von Zürich sprechen nach Eröffnung der Veranlassung zu gegenwärtiger Zusammenkunft und nach Vermeldung des eidgenössischen Grußes ihr Vertrauen aus, daß die Schiedherren den schon lange andauernden Span zwischen Zürich und den V katholischen Orten in Betreff des Kaufs der beiden Herrschaften Pfyn und Weinfelden einmal gütlich oder rechtlich vertragen oder vergleichen werden. Gleiche Hoffnung haben auch die Gesandten der V katholischen Orte. Die Schiedherren erklären hierauf, daß sie sich nach bestem Vermögen die Sache angelegen sein lassen und sie zu einem befriedigenden Ziele zu bringen trachten werden, und ersuchen Zürich, seine Beschwerden und Anliegen zu eröffnen. Dieses entgegnet, es habe nichts zu klagen; als ein freies Ort habe es die Herrschaften aufrecht und redlich gekauft und bezahlt, ohne Einrede von irgend

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

einer Seite, obschon damals ein Amtmann aus Zug die Landvogtei Thurgau verwaltet habe; die Käufe wären vor dem Landvogt, wie üblich, auch schon gefertigt worden, wenn nicht Hindernisse eingetreten wären; daß Zürich als Kläger auftreten solle, während es nicht zu klagen habe, sei ihm nicht zuzumuthen. Keine von beiden Parteien will nun zur Stellung der Klage sich verstehen, beide erklären, daß die Änderung der Malstätte und Vermehrung der Säze ihren Freiheiten, Regalien und altem Herkommen unnachtheilig sein solle. Da dießmal auf eine freundliche Vergleichung getrachtet und nicht nach Strenge des Rechtes procedirt wird, so finden die Ehrensäze nicht rathsam, den Rechtssaz in Betreff des Klägers dermalen zu entscheiden, sondern lassen diesen Artikel, den beidseitigen Rechten unbeschadet, auf sich beruhen. Um nun aber zur Hauptsache zu schreiten, werden die Parteien gebeten, ihre Beschwerden schriftlich einzulegen und über dieselben der Säze Entscheid, doch unverbindlich und mit wissentlicher Tädigung zu erwarten. Worauf beide Parteien ihre Beschwerdeartikel (als Abschiedsbeilagen mit B und C bezeichnet) und am folgenden Tage ihre Gegenantworten (D und E) schriftlich einlegen. — Nachdem dann die Ehrensäze diese Schriften abgehört und einige Tage über die Vertragsmittel sich berathen haben, vereinbaren sie sich endlich zu folgendem gütlichen Ausspruch, der den Parteien durch Schultheiß Sager unter freundlichem Zuspruch und Ermahnung, sich denselben belieben zu lassen, eröffnet wird: Die Herrschaft Pfyn, mit Schlössern, Häusern, Zinsen, Zehnten und Gütern und allem Zubehör, wie sie laut Kaufbrief von Junker Wambold von Umstadt an Zürich gekommen ist, soll um den gleichen Kaufschilling und gegen Ersezung der Ausgaben an Hauptgut, Zinsen, Bau- und Verbesserungskosten den V katholischen Orten übergeben werden, dagegen soll Zürich die Herrschaft Weinfelden und der dazu besonders erkaufte Zehnten sammt allen Gerechtigkeiten und Zubehörden, wie es sie von seinen Verburgerten, den Edeln von Gemmingen, gekauft hat, verbleiben, jedoch sollen beide Theile diese Herrschaften in gleicher Qualität, Form und Gestalt, wie sie den vorigen Gerichtsherren zuständig gewesen, übergeben und beider Theile Amtleute schuldig sein, sich in Baden vor den Rathsgesandten der regierenden Orte zu stellen und die Huldigung zu erstatten, und hernach zu bestimmten Zeiten, wie andere Gerichtsherren, zu schwören; diese Amtleute sollen den Landessazungen und Ordnungen und besonders dem Landfrieden und, im Fall des Übertretens, deren Strafen unterworfen sein und keine Obrigkeit darf denselben Vorschub und Schirm geben; die Fertigung dieser Käufe soll an den gewöhnlichen Orten geschehen und es kann jeder Theil mit dem Seinen nach freiem Willen und Gefallen schalten und walten; hinfort aber sollen dergleichen Käufe ohne Zustimmung der übrigen Orte von keinem mitregierenden Ort geschehen; diese Kaufsübergabe soll den im Thurgau mitregierenden Orten an ihrer Oberherrlichkeit, ihren Freiheiten, Regalien, Bündnissen und Verträgen, an der Mannschaft, dem Malefiz, den Appellationen, dem Landfrieden und der Religion durchaus keinen Abbruch verursachen, sowie auch diese Cession, Übergabe und Spruch weder Zürich noch den V Orten an ihrer Ehre und Reputation nachtheilig sein soll; wenn während dieses Streithandels zu Tagen oder sonst, schriftlich oder mündlich, zwischen beiden Theilen etwas Verdrießliches vorgefallen wäre, so soll es hiemit gänzlich aufgehoben, todt und ab und keiner von beiden Parteien an ihrer Reputation und Ehre nachtheilig sein. Für den Fall, daß dieses Mittel dem einen oder andern Theil nicht annehmbar wäre, wird von den Säzen der katholischen Orte folgendes andere Mittel vorgeschlagen: Die Stadt Zürich soll bei ihren Käufen durchaus und ungehindert verbleiben, dagegen sich der Kirche und Religion im Fleken Rheinau gänzlich begeben und dem Herrn Prälaten hierin keinen Eintrag thun, wobei jedoch Zürich seine Hoheit und Schirmsgerechtigkeit der Enden ausdrüklich vorbehalten sein soll; und weil die zürcherischen Unterthanen zu Ellikon bisher ihre Pfarrkirche auf dem Ber

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zu Rheinau gehabt haben, soll der Abt statt derselben ihnen an einem gelegenen Ort eine andere Pfarrkirche beförderlich erbauen, wogegen sie sammt ihren Kirchgenossen zu Marthalen sich der alten Kirche müssigen sollen. Ob der eine oder der andere dieser Vorschläge angenommen wird, so soll unbeschadet der Verordnung, daß jedes mitregierende Ort nur mit Einwilligung der übrigen dergleichen Käufe abschließen dürfe, den V Orten freigestellt sein, ungefähr so viel im Thurgau zu kaufen, als Zürich durch diese Käufe bekommen hat. Und da einige der Herren Säze vernommen haben, daß wegen der Synode und der Ehesachen im Thurgau zwar eine Vereinbarung geschehen, deren Execution aber nicht erfolgt sei, so stellen sie schließlich das wohlmeinende Ansinnen, es möchte dieselbe zu Vermeidung von Weitläufigkeit wirklich vollzogen werden. — Die Gesandten der V Orte erklären, daß sie diese Mittel nicht annehmbar finden und daß auch ihre Herren und Obern keinen Gefallen daran haben werden, weßhalb sie auf das Recht dringen müssen. Da auch Zürich dessen sich nicht weigert, wird beschlossen, gegenwärtige Verhandlung durch ein freundliches Schreiben den Obrigkeiten zu übermitteln, sie zur Annahme des einen oder andern Mittels zu ermahnen und ihnen heimzusezen, allfällige Bemerkungen auf nächster Tagsazung vorzubringen. Für dermalen, da ein Theil der Orte nicht Vollmacht hat, rechtlich zu procediren, und da ohne einen Obmann kein Austrag zu verhoffen ist und auch andere Ungelegenheiten vorhanden sind, wird die Sache bis zur künftigen allgemeinen Tagsazung eingestellt.

1. Das Gesandtenverzeichniß des Basler Exemplars führt die Gesandten von Bern, Basel, Freiburg, Solothurn und Schaffhausen als „Säze" zuerst auf.

2. Die Kaufsumme, welche Zürich für die beiden Herrschaften und den Zehnten zu Weinfelden erlegt hatte, betrug laut vorgelegtem Bericht Gl. 186,000 (Pfyn 55,000, Weinfelden 76,000, Zehnten zu Weinfelden 55,000); dazu kamen an Auslagen für nöthige Bauten ꝛc. Gl. 12,240, an Zinsen Gl. 25,485, nebst Gl. 20,000 als Äquivalent für Einbürgerung von zehn Personen aus dem Geschlecht der Gemmingen mit Weib und Kind, um welche sie Weinfelden billiger an Zürich abgetreten haben. Die Käufe kommen Zürich also im Ganzen auf Gl. 243,725 zu stehen.

942.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 1617, 9. Januar.

Landesarchiv Schwyz.

Der Abschied fehlt. Die Instruction von Schwyz für seine Gesandten, Landammann Heinrich Reding und alt-Commissär Fridolin Horat, enthält folgende Punkte: 1. Ausgaben für die Wehren zu Bellenz. 2. Herstellung der Ringmauern der Schlösser zu Bellenz. 3. Die aus den ennetbirgischen Vogteien sollen abgemahnt werden, wegen ihrem auf den Wein gelegten Umgeld vor den Orten zu erscheinen. 4. Daß der von Landvogt Stulz selig verdiente Lohn dessen Erben ausbezahlt werde. 5. Anmahnung des luminischen Geschäfts. 6. Die Verordnung bezüglich der „Costen vnd schaden schickens änert dem berg" soll gehandhabt werden. 7. Die Gesandten sollen berathen, ob nicht Lucern zur Ausschreibung einer katholischen Conferenz wegen Pfyn und Weinfelden und anderer dringender Geschäfte gemahnt werden soll. — Laut Nidwaldner Räthe- und Landleuteprotokoll vom 23. Januar erstatteten an diesem Tage die Nidwaldner Gesandten, Landammann Johann Leu und Sekelmeister Philipp Barmettler, ihren Obern Bericht über die Verhandlungen dieser Conferenz.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

943.

Conferenz der die Grafschaft Baden regierenden VIII Orte.

Baden. 1617, 24. Januar.

Staatsarchiv Zürich: Abschiedbd. 139, S. 2.

Gesandte im Namen der VIII Orte: Zürich. Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Raths. Uri. Emanuel Beßler, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr. Glarus. Adam Böninger, Landammann.

Diese Conferenz wird abgehalten, um die Mißverständnisse zwischen einigen Gerichtsherren der Grafschaft Baden und den Amtleuten daselbst wo möglich beizulegen und dahin zu trachten, daß der regierenden Orte Emolumente und Gerechtigkeiten (welchen sowohl in den Gerichtssachen als in der Kanzlei zu Baden viel Eintrag und Abbruch widerfährt) erhalten, der badische Urbar, der bisher authentisch und in allen Rechten gültig war, nicht geschwächt und ihm nachgelebt werde; dabei sollen die Gerichtsherren bei ihren rechtmäßigen und billigen Rechten geschüzt, ihnen aber nicht mehr zugeeignet werden, als sie seit alten Zeiten durch rechtsgültige Titel besessen haben.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogt. überh. Grafschaft Baden.

f. Art. 162. Gotteshäuser.
a. Art. 49. Judicatur- u. Competenzanst.
b. „ 50. Judicatur- u. Competenzanst.
c. „ 51. Judicatur- u. Competenzanst.
d. Art. 52. Judicatur- u. Competenzanst.
e. „ 53. Judicatur- u. Competenzanst.

944.

Conferenz der VII katholischen Orte.

Lucern. 1617, 20. und 21. Februar.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 417.

Gesandte: Lucern. Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Leodegar Pfyffer, Pannerherr; Niklaus Bircher, Sekelmeister; Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Melchior Megnet, alt-Landammann; Hans Heinrich Zumbrunnen, Sekelmeister. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Sebastian Wirz, Statthalter, von Obwalden; Johann Zelger, Statthalter, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Vogt Uttinger, des Raths. Freiburg. Heinrich Lamberger, Ritter, alt-Burgermeister. Solothurn. Peter Sury, Schultheiß.

a. Dieser Tag ist ausgeschrieben worden um sich zu berathen, wie der Span mit Zürich über die von ihm erkauften thurgauischen Herrschaften (Weinfelden und Pfyn) nach den jüngsten Unterhandlungen zu Baden durch die hiezu erwählten Säze zu einem befriedigenden Ende gebracht werden könne. Aus den Instructionen ergibt sich nun, daß zwar die Obrigkeiten an den eifrigen Bemühungen der Ehrensäze ein hohes Gefallen haben, indessen die vorgeschlagenen Mittel nicht annehmbar finden, und daß sie ohne Schmälerung ihrer Jurisdiction die Sache doch nicht liegen lassen dürfen. Deßhalb will man bei den Ehrensäzen um den Rechts-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

spruch anhalten und unter Mittheilung, daß man die Mittel nicht annehmen könne und die Verzögerung bedaure, an Zürich schreiben, es möchte die Säze dahin bestimmen, daß sie auf den 12. März sich wieder zu Baden versammeln und Vollmachten mitbringen, sowohl das Recht zu sprechen, als nöthigen Falls einen Obmann zu ernennen, wie man dieses den Säzen auch schon zu wissen gethan habe. Sollten bei dieser Zusammenkunft nochmals gütliche Mittel vorgebracht werden wollen, so sollen diese den Säzen schriftlich zugestellt werden, damit sie nach ihrem Ermessen handeln können. **b.** (S. u. Engelberg). **c.** Der Bischof von Constanz läßt berichten, daß er mit dem Erzbischof zu Salzburg bezüglich der Dompropstei Constanz für einen gütlichen Vergleich in Unterhandlung stehe, weßhalb er, wenn es den katholischen Orten nicht zuwider sei, die beschlossene Gesandtschaft nach Rom einstweilen nicht abgehen lassen möchte. „Wyl aber vnseren Herren vnd Oberen so nott nitt thuot", mag man die Verschiebung wohl leiden. **d.** (S. u. Baden). **e.** Da wegen ausgebrochener Seuche nöthig geworden ist, auf dem St. Gotthard und dortherum Wachen aufzustellen, wird an die ennetbirgischen Vogteien die Weisung erlassen, zur Erhaltung dieser Wachen auch ihren Antheil beizutragen, damit der Handel mit Mayland nicht gestört werde. **f.** Auf den schriftlichen Bericht der Katholischen zu Glarus hält man für gut, daß die Gesandten von Zürich und Lucern, gemäß Beschluß zu Baden, dahin abreisen. Zürich soll seine Gesandten auf den 27. dieses Monats in Glarus haben. **g.** Da der Abt von St. Gallen berichten läßt, wie er bezüglich der Collatur der Prädicanten im Toggenburg, entgegen den aufgerichteten Verträgen, von Zürich beeinträchtiget werde, will man ihm, sobald diese Sache vorgebracht wird, allen möglichen Beistand erzeigen. **h.** Der Vortrag des savoyischen Ambassadors, Ludwig de la Tornetta, worin er im Namen des Herzogs begehrt, man möchte keinem fremden Kriegsvolk mehr den Paß bewilligen und auch die Benachbarten und Verbündeten zu diesem Verbot zu bestimmen trachten, indem es sonst nie zu einem Frieden kommen würde, wird angemessen verdankt und mit der Versicherung in den Abschied genommen, daß die Obrigkeiten dem Herzog alles das leisten werden, wozu sie gegen ihn verpflichtet seien, sofern es von seiner Seite auch geschehe. Daneben wird er an die verfallene Pension erinnert und das Bedauern ausgesprochen, daß der Herzog über ein Bündniß mit Bern unterhandle, das den katholischen Orten zum Nachtheil gereichen und vielleicht neben ihrem Bündniß mit dem Herzog nicht bestehen möchte. **i.** Man will gewärtigen, was der Bischof von Constanz bezüglich der Botschaft nach Rom vornehmen will, indem dabei die beste Gelegenheit wäre, die Angelegenheit der „Erhebung" des sel. Bruders Klaus zu betreiben.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. **d.** Art. 75. Abzug.
Schirmvogtei Engelberg. **b.** Art. 264.

945.

Conferenz der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Brunnen. 1617, 14. März.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Nicht angegeben*).

*) Für Nidwalden waren es, laut Rathsprotokoll vom 16. März, Landammann Johann Leu und Statthalter Johann Zelger.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bier enneth. Vogt. überh. **e.** Art. 194. Handel und Verkehr.
Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—d.** Art. 583—586.

946.

Conferenz der die Vogteien Utznach und Gaster regierenden zwei Orte.

Schwyz. 1617, 4. April.

Landesarchiv Schwyz.

Der Abschied fehlt. Die schwyzerische Instruction für Landammann Heinrich Reding und Johann Inderbitzi, Landvogt im Gaster, nennt folgende Punkte als Verhandlungsgegenstände: 1. Sie sollen mit den Glarner Gesandten judiciren helfen, was zur Ehre Gottes und zum Nutzen des Vaterlandes und der Unterthanen gereichen mag. 2. Sie sollen die Herstellung der Wehre bei der Kapelle zu St. Sebastian anordnen. 3. Sie werden ermächtigt, in Betreff der ehrverletzenden Worte des Hauptmanns Heer und Mithaften von Glarus gegen beide Obrigkeiten das Erforderliche zu handeln.

947.

Conferenz der fünf evangelischen Orte.

Aarau. 1617, 10. April (lezten März. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedband 139, S. 8.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Heinrich Holzhalb, Pannerherr und des Raths. Bern. Adrian Knecht, Venner; Niklaus von Mülinen, beide des Raths. Glarus. Adam Böninger, Landammann. Basel. Sebastian Spörlin; Hans Lux Iselin, der jüngere, beide des Raths. Schaffhausen. Dr. Heinrich Schwarz, Burgermeister.

a. Veranlassung dieser Zusammenkunft ist das vom spanischen Ambassador bei den III Bünden angesuchte Bündniß und dessen Begehren um Bewilligung des Durchpasses für fremdes Kriegsvolk durch die Eidgenossenschaft. Ungeachtet man besser fände, dermalen von einer Abordnung nach Bünden abzustehen und zu gewärtigen, zu was die Gemeinden auf dem dieser Sache wegen angesezten Beitag sich entschließen, so hält man doch für nothwendig, mit einer Legation vorzugehen, einen eigenen Beitag zu begehren und den Bundesgenossen der III Bünde das Eine und das Andere mündlich vorzubringen. Demnach sollen Zürich und Bern je zwei und die andern drei Orte je einen Gesandten erwählen, die, wenn das von Zürich an alle Hochgerichte erlassene Ermahnungsschreiben ohne Erfolg wäre und die begonnenen Unterhandlungen über das Bündniß Fortgang hätten, sich unverweilt nach Bünden begeben können; denn man lebt der Hoffnung, das genannte Schreiben der IV Städte an die Hochgerichte und dasjenige Berns an jeden der III Bünde, sowie auch das der Kirchendiener der Stadt Zürich an die Decane und Prädicanten der drei Capitel in Bünden werden nicht ohne Frucht sein, sondern in gute Obacht genommen werden. An die auf bevorstehendem Beitag zu Chur sich versammelnden Häupter und Rathsgesandten soll nochmals ein ernstliches Ermahnungsschreiben gerichtet und auch der französische Ambassador in Bünden, Herr Gueffier, ersucht werden, diesem hochschädlichen spanischen Werk zu wehren. Ferner will man den neuen französischen Ambassador Myron („der schon vff der straß syn soll") bei seiner Ankunft

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

ersuchen, im Interesse seines Königs sich in diese Sache zu schlagen und dieselbe verhindern zu helfen. **b.** Da die V katholisch genannten Orte auf das Begehren des spanischen Ambassadors Casale den Durchpaß für einige Tausend wallonische Soldaten bewilliget haben, was dem Vaterland großes Unglük verursachen könnte, hat Zürich an jedes der V Orte eine ernste Vorstellung gegen solche Durchzüge abgehen lassen. Weil aber dieses Kriegsvolk bereits im Lande ist, so wird man ihm ohne große Ungelegenheit und Gefahr den Paß nicht wohl verwehren können, sondern dieses Mal durch die Finger sehen müssen. Damit man aber in Zukunft nicht alle Jahre mit dergleichen Durchzügen beschwert werde, will man im Namen von Zürich, Bern und Glarus ein ernsthaftes Schreiben an die V Orte richten, worin ihnen vorgestellt werden soll, welche Beschwerden gemeiner Eidgenossenschaft durch solche Paßbewilligungen erwachsen, und daß diese nicht nur die VIII die Grafschaft Baden regierenden, sondern auch alle Orte, welche an den ennetbirgischen Herrschaften Antheil haben, berühren; zugleich will man erklären, daß die drei Orte diesen Durchpaß durchaus nicht bewilligt haben, und begehren, die V Orte möchten auf künftige badische Tagleistung ihre Gesandten mit den nöthigen Instructionen abfertigen, damit man sich solcher Durchzüge wegen mit einander besprechen und vergleichen könne. Dabei werden die von den Gesandten Savoyens und Venedigs eingereichten Gesuche um Verhinderung dieses Durchzugs abgelesen. Darauf berichten die Gesandten Basels, ihre Herren und Obern haben auf das dringende Anhalten Casales und in Betracht, daß das Volk schon im Lande gewesen sei und im Verhinderungsfalle im Elsaß sich angeschwellt hätte, den Durchpaß durch ihre Stadt bewilligt, indeß wünschen sie sehr, daß man solcher Durchpässe wegen für die Zukunft feste Regeln aufstelle. Deßhalb soll auf künftigem Tag zu Baden mit den V Orten ernstlich darüber geredet werden. Die zürcherischen Gesandten sollen auf ihrer Durchreise dem Landvogt zu Baden anempfehlen, gute Sorge zu haben, damit den Unterthanen kein Leid noch Schaden begegne, und jene, welche sich auf dem Durchzug Unfug erlauben, nach Verdienen zu bestrafen. **c.** Zürich macht Anzug, daß mit dem Gepräge des Erzherzogs Leopold Schillinge, den Lucernerschillingen gleich, aber auf jeden Gulden um 2 Bazen schlechter, gemünzt werden und haufenweise in's Land kommen, ferner daß der Bischof von Chur Dikpfenninge schlage, die auch um 1 Diken auf die Mark geringer seien, als die Zugerdiken; es beabsichtige, diese Churer Dikpfenninge um 1 Schilling abzurufen, damit die Zugerdiken nicht mehr eingeschmolzen und mit Gewinn in Churerdiken umgewandelt werden, und die Leopoldischen Schillinge gänzlich zu verrufen. Wird ad referendum genommen. **d.** Landammann Böninger berichtet, anläßlich seiner leztes Jahr des Mühlhauser Geschäfts wegen an den Erzherzog Leopold verrichteten Mission haben ihn die Gesandten Mühlhausens darum angesprochen, die Glarus benachbarten äußern Rhoden des Landes Appenzell anzufragen, ob sie geneigt wären, den alten Bund mit Mühlhausen wieder zu erneuern; nun habe er bereits vor einem halben Jahre diesen Wunsch einigen Häuptern von Außerrhoden mitgetheilt und von ihnen freundlichen Bescheid erhalten, aber mit der Bemerkung, daß sie die Sache noch vor ihre höhere Gewalt bringen müssen; vor einigen Tagen endlich sei der Bescheid erfolgt, daß sie sich in diesem und andern Dingen von den evangelischen Städten nicht söndern wollen, sondern, wenn ihnen des mühlhausischen Bundes wegen „ein Copy" zukäme und man sie um dessen Erneuerung anspräche, mit guter Antwort begegnen würden. Ferner sei ihm Andeutung gemacht worden, daß sie, wenn man sie auf die evangelischen Tagleistungen berufen würde, dieselben gern besuchen und dabei ihr Bestes thun würden. Da nun dieses eine Sache ist, die uns Evangelischen dienstlich sein möchte, so wird sie in den Abschied genommen. Jedes Ort soll mit Beförderung sein Gutachten darüber nach Zürich schiken, um darnach das Weitere vornehmen zu können. **e.** Der Gesandte von Glarus bringt ferner vor: Bekanntlich

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

seien auf eidgenössischen Tagleistungen beide Religionsparteien daselbst wegen ihres Spans dahin gewiesen worden, durch verständige Personen aus ihrer Mitte sich zu vereinbaren zu suchen, zu welchem Zweke Zürich und Lucern je zwei Gesandte zu ihnen abordnen sollen, um, wenn die Parteien sich in dem einen oder andern Punkt nicht vereinbaren könnten, zwischen ihnen zu vermitteln; nun finde aber evangelisch Glarus bedenklich, daß Lucern Gesandte erwählt habe, die für parteiisch gehalten werden müssen, indem beide Frauen von Glarus haben, deren Brüder und nächste Verwandten dieser Span antreffe, weßhalb es um Rath bitte. Ihm wird gerathen, die Sache bis zur nächsten gemeineidgenössischen Tagsazung anstehen zu lassen; dort mögen sie dann, wenn die V Orte die Sache wieder anregen, mit ihnen reden und Lucern ersuchen, andere unparteiische Gesandte zu ernennen. **f.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **f.** Art. 170. Verkauf von Gerichtsherrsch.

Zu **a.** Schreiben der Kirchen- und Schuldiener zu Zürich an die Kirchendiener der reformirten evangelischen Religion in den III Bünden.

„Ehrwürdige, wolgelehrte, Innsonders günstige wolvertruwte ehrende liebe Herren vnnd Brüder Inn Christo. Vch sigen vnnser Christenlicher fründtlicher Gruß sambt wünschung von Gott aller Wolfahrt zu lyb vnd seel zuuor.

Geliebte Herren. Wiewol wir die Diener der Kirchen vnnd schulen alhie vnns nit gern frömbder sachen annemmend vnnd es sich auch nit wol gebürt, doch nüt desto weniger hat die Wichtigkeit der sach vnnd das dieselbige consequenter auch vns vnd die vnserigen berüren möchte notwendig erforderet, üch mit disem schryben (als dann hiemit geschicht) gantz fründtlich, brüderlich vnd vertruwlich zu ersuchen, der Hoffnung, wie es Im besten von vns gemeint, Ir es eben also von vns vf vnd annemmen werdind, wie wir dann, das Irs thüyend, fründtlich gebetten haben wöllend.

Wir werdent, vertruwte liebe Herren vnd Brüder, glaubwirdig berichtet, das in dem Jüngstgehaltenen Bytag zu Chur zwüschen dem König zu Hispanien, als Hertzogen zu Meyland, vnd den Herren Höubteren vnd Deputierten der Ehrsammen Gemeinden gmeiner 3 Pündten über die alte nachbarliche Meylandische Capitulation getroffen worden seye ein nüwe, hilfliche vnd eerbliche ewige Pündtnuß vnd Vereinigung vermitlest Herrn Alphonsi Casalis, deß Spanischen Ambaßadorn Inn der Eidtgnoschafft.

Nun können wir aber wol erachten, wenn die Inn der Capitulation angedüte vnd versprochne mitel vnverbrüchenlich sölten gehalten werden vnd also die Pündtnuß wider vilen gutherzigen lüthen verhoffen Inn das Werk khommen, das es gmeiner 3 Pündten landen villicht zu etwas zytlicher nutzung gereichen möchte. Aber da hat man, vnsers erachtens, wyter zusechen vnd vor allen Dingen wol zubetrachten mit wem eine sölche Pündtnuß wurde gemacht vnd vfgericht werden, nammlich mit eben denjhenigen, welche vnserer wahren Religion Je vnd alweg die grösten Fyend, Ja die grimmigsten Verfolger derselben geweßen, wie man wytlöuffig vß den verfolgungen, die nit allein In Iren Eerblanden Spannien vnd Italien, sonder auch Inn Niderland vnd Engelland geschechen, könnte erwysen. Dannenhar auch Ir König Catholicus genent wird, wyl er deß genanten Catholischen glaubens erster vnd fürnemmer schutzherr, hingegen der recht Catholischen Religion fürnemmster Verfolger syn soll. Vß welchem grund, wyl nammlich disc Spanische Nation den rum der Verfolgung besonders haben wöllen, die geschworne grusamme Inquisition wider alle glaubensgenoßen die Spanische Inquisition genannt wird.

Ob es sich nun gebüren wöll vnd by allen anderen Euangelischen Christen verantworten lassen könne, das so vil ehrlicher Christlicher vnd nammhaffter Gemeinden, deren es durch Gottes segen ein solliche hüpsche anzall hat, nit nur Inn bemelten 3 Pündten, sondern auch by Iren anvertruwten biderben vnderthanen Inn der Grafschafft Cleuen, Im land Wormbs, Veltlin vnd anderstwo, welche die wahre Religion rein vnd luter bekhennend, föllend vnder dem schyn deß zytlichen genußes mit sölchen offentlichen geschwornen Verfolgeren der Wahrheit Fründtschafft und Pündtnuß machen, die nit etlich wenig Jar, sondern eewig wären soll, hindangesetzt was die consequentia temporum vnd die vnschuldige liebe posteritas mitbringen oder darzu sagen möchte, vnd das man also mit den Vnglöubigen, wie die H. schrifft redt, an einem Joch ziechen sölle: Das wöllen wir, liebe Herren vnd Brüder, üwer wysen discretion vnd hochem Verstand selbsten zuerkhennen geben, vnd hat

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

man auch Inn geistlichen vnd weltlichen Historien exempel, wie etwan solche widerwertige Pündtnußen so übel vßgeschlagen, sonderlich aber das exempel des frommen K. Josaphats, als er mit dem gotlosen K. Achab Pündtnuß gemacht hatte.

Das aber diß Orts möchte fürgeworffen werden, das auch die Euangelischen Stend der Eidtgnoschafft mit Königen, Fürsten vnd Oberkeiten, die Irer Religion zuwider, Inn Pündtnuß Ingetretten, da wölle man betrachten, das dennocht der vnderscheid groß; dann was Franckrych belangt da weißt meinigklich, das nun vil Jar daselbst die Euangelische Warheit durch Königl. Mayestät vngehindert, Ja vil mehr durch dero Befürderung vermitlest viler statlichen authentischen Pacificationsedicten rund vnd gsund ist gelehrt, geprediget vnd bekhent worden vnd noch wirt, dergestalt, das über die 30 Jar weder die Spanische Inquisition noch das Trientische Concilium Iren Effect daselbst gehabt haben, wyl gwüß vnd vnlaugbar, das Im friden der Königen von Franckrych auch die liebe Frantzösische Kilchen frid hat, da man hingegen wol weißt, wie es nit allein Inn Hispanien sonderen auch Inn der neche zu Meyland vnd da herumb gebrucht wirt, also das es zu Rom in ipso Vaticano sicherer den zu Meyland, Naples vnd anderen Spanischen Orten zu läben vnd zu wohnen ist. Zudem haben die frommen Oberkeiten der hochvermelten Euangelischen Stenden der Eidtgnoschafft dise Christenliche notwendige fürsechung gethan, das, da es die Religionsverwandten Inn Franckrych berüren möchte, man alsdann nit verbunden syn sölle, da hingegen Inn Jüngstgestelter Churischer Chapitulation derglychen nichts vßgedinget wirt.

Noch vil mehr Ist es, das Inn diser Capitulation nit allein der Bapst vnd Stul zu Rom, sondern auch die mit den Papistischen Orten gemachte Pündtnuß simpliciter vnd absolutè, ohne einig Beding, reseruiert vnd zu Krefften erkent wirt, welches mitler Zyt üch vnd vns die allergröste vngelegenheit veranlaßen möchte, sonderlich wenn der Bapst etwas vngebürlichs In Religionssachen, besonders aber Inn dem Land Veltlyn (wie er dann durch den Archiepiscopum zu Chum, welcher sich der geistlichen Jurisdiction daselbst ohne das anmaßet, mehrmalen vnderstanden) fürnemmen wurde, da sich dennzumal gemeine 3 Pündt mit dem Yser vnd ernst Ime nit wurden widersetzen dörfen, wie aber vor disem geschechen, vß forcht, das Ir verpündeter als protector religionis Romanæ sich Irer annemmen wurde.

Ein glyche rechnung hat es mit dem VIII. Artikel der erst angeregten VIIortischen Pündtnuß, welcher synem buchstablichen Inhalt nach allso lutet: „Wann es sich auch fügte, das die Herren Eidtgnoßen obbenannter Orten, vnsere liebe „Pundtsgnoßen, In fürfallen Irer selbs eignen Landtskriegen vnd nöten angetast vnd die Grawen Pündtner vff sy oder „wider sy ziechen wolten, wie dann vormahlen auch geschechen, da soll dann ein Jeder vnser Gubernator, der Je zue Zyten „da Ist vnd syn wirt, sy von stund an vnd vnverzugenlich warnen, still zestahn vnd rüwig sesyn; vnd ob sy das nit „theten, man alsdan Inn das Veltlyn vnd noch wyter vff sy fallen vnd ziechen, nachdem es die notturfft erforderet, damit „sy geursachet werdind sich still zehalten vnd by den Iren zeblyben ꝛc."

Soll nun diser Artickel Inn synen krefften blyben, wie er dann allbereit Inn obbemeltem letsten Churischen Bytag Ist inclusive mit sambt der gantzen Pündtnuß reseruiert vnd approbiert worden, so haben gemeine 3 Pündt Inn Iren nöten, wann sy mit Krieg angefochten solten werden, sich alsdann von Spanien naher nit allein keiner Hilff zuversechen, sondern müßen erst von Spanien selbsten, als die mit Eidtspflichten darzu verbunden, angetast werden, zugeschwygen, das vff den nottfall auch wir diser Orten vns zu gemeiner 3 Pündten Hilff sowol dises Artickels als an Jetzo auch einer sölchen nüwen Pündtnuß halben zwar mit vnserm großen Hertzleid nützit mehr wurden zu versehen haben, die wir üch aber bißhar für vnsere gethrüwe Religions- vnd Pundtsgnoßen, beste Fründ vnd nachparen gehalten haben vnd noch haltend.

So Ist üch auch vnverborgen, wie vor gar wenig Jaren die schädlich sect der Jesuiten Inn dem vralten nammhafften Haubtflecken Worms oder Bormio Inzunisten vnderstanden vnd diß Ir Vorhaben schwerlich hat mögen zuruckh getriben werden. Wer wirt nun nit können by sich selbst erkhennen, denn das dise Vögel Jetz erst recht wurden Innisten vnd sich verschwingen khönnen, wann Ir fürnemmster Patron, der gröste Monarch der Welt, dem sy mit sonderer Eidtspflicht zugethan vnd dessen eigne Sclauen sy sind, nammlich ein König zu Hispanien, mit gmeinen 3 Pündten also nach verwandt und eerblich verbunden syn sölte? Welcher ohne Zwyffel alle vßerste mitel, sy Inzuführen an die Hand nemmen oder doch vfs wenigiste statlicher lüthen wol qualificierte Kinder Inn den Pündten zu der Jesuiten Disciplin Inn Meyland, Pauy vnd anderstwo, vß Königlicher Frygebigkeit, wie es den nammen haben muß, zuverschaffen vnderstahn wurd. Was aber vff sölchen Fahl, da eintweders die Jesuiten selbst Ingeführt oder aber sölche nüwe Creaturen by Inen erzogen werden sölten, für ein groß Vnheil vnd mechtiger Abbruch der Fryheit deß lybs vnd der seelen hieruß entstahn möge, das können

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Jr, geliebte Herren, pro vestra prudentia selbst erachten; vnd Jst vil zu wytlöuffig zu erzellen, wie durch der Jesuiten Pratik Jnn Tütschen vnd welschen Landen (alda sy mehrteils mit Hilff der Spanier sind vfgeführt vnd gepflantzt worden) man Jnn große widerwertigkeit Jst gerathen, wie hütigs tags der hochbetrübte arme Zustand der Statt Wesel, dero die Jesuiter præter datam fidem durch die Spanier vfgetruckt werden, sonderlich zuerkhennen gibt.

Derwegen dann wol Jnn acht zunemmen das rümlich exempel der loblichen Landschafft Wallis, welche gantz dapfer vnd riterlich sich der Spanisch meylendischen Pündtnuß zum offteren mal vnd mit Jrem großen lob, sonderlich aber vor wenig wochen, als etlich der Jrigen sich mit dem Gubernator zu Meyland albereit Jngelassen haten, erwehrt hat, Jnn Betrachtung der großen Vngelegenheit, welche durch die Jmmerwehrenden Spanischen Durchzüg nit allein Jnen vnd Jrem land, sonder auch Jren gethrüwen lieben Nachparen vnd verpündeten der loblichen Statt Bern vff den Halß wachsen wurdend vnd man beidersyts wegen diser geschwinden eerbfinden Jnn Jmmerwehrender sorg vnd angst stahn müßte.

So hat man verners auch das zubehertzigen, das ein hochlobliche vnd Christyferige Union der Chur vnd Fürsten, Stetten vnd Stendten Jnn Tütschland nun vil Jar hero vff dise oberen Rhätischen lender ernstlich gesehen, welche derwegen auch mehrmalen begehrt, das diser Orten der Paß dem Spanischen Kriegsvolck Jnn das Tütschland durch gmeine 3 Pündt nit gegeben, vil weniger ein sölche schädliche eewige Pündtnuß mit Jrem König zu nachteil deß gantzen algemeinen Euangelischen wesens gemacht wurde, dero derhalben ein söllche Paßverwilligung vnd Pündtnuß nit allein sehr verdrießlich, sonder auch hochbeschwärlich, schadlich vnd nachtheilig, Ja verderblich syn wurd, sonderlich zu diser Zyt, da der Spanischen geschwinden Practiken wider sy vnd vns mehr dann zu vil vnd es der gegenwirtige Augenschin mitbringt, wie man die Euangelischen Religionsstend an allen Orten vnderzutrucken einmahl gesinnet vnd entschlossen syge.

Vnd diewyl dann, ehrende geliebte Herren vnd Brüder, diß orts an üch nit wenig gelegen, das üwere vertrauwten lieben Gmeinden, denen Christus der Ertzhirt üch als Wächter vnd Vffsächer vorgesetzt, hin vnd wider der obangemelten vnd anderer Vrsachen (warumb man nammlich sich wol zu bedenken ehe man sich Jnn ein solche schlipfrige sehr gefahrliche Pündtnuß Jnlassen thut) grundtlich, eigentlich vnd vnverzogenlich berichtet werdind, also langt an üch vnser brüderlich fründtlich begehren, Jr wöllind vmb Gottes, syner ehr vnd Kilchen, wie auch üwers vnd vnsers, Ja deß gmeinen Vaterlandts vnd Euangelischen Wesens Wolstandts willen Jnn üweren Predigen, räthen vnd thäten, Jnn allweg dahin bedacht syn, das die erstangeregte Pündtnuß by den Ehrsammen Gemeinden, als der hochen Oberkeit, möge Jngestelt vnd vermitten blyben.

Hiemit werdend Jr dem gmeinen Vaterlandt ein gethrüwen, der Kilchen Christi ein hochnottwendigen, üweren anbefolnen Ambt vnd Pflicht ein loblichen vnd Gott dem Allmächtigen einen angenemen wolgefelligen Dienst erwysen.

Welches wir üch, geliebte Herren vnd Brüder, bester Wolmeinung vnd vß liebe zu üwerem vnd vnserem Wolstandt (wiewol wir nit zwyflend, dann das Jr ohne das üwer bests thun werdend) anzuzeigen nit haben wöllen noch söllen vnderlassen, der getrosten Zuversicht, Jr es nach üwer fründtligkeit alles Jm besten von vns verstahn werdind.

Thund üch damit sambt vnd sonders dem schirm Gottes wol befelhen, den wir hertzlich bitend, das er die Hertzen der biderben Gmeinden dermaßen erlüchten wölle, das sy sich zu der begehrten gegenwirtigen sach wilfehrig resoluieren möginď, als wir hoffen, das sy thun werdind. Datum Zürich den 18 Martiy 1617.

Eüwere gethreüwe mitbrüder Jnn Christo, die Kilchen- vnd Schuldiener zu Zürich sambt vnd sonders, vnd Jnn der aller nammen

Hanß Jakob Breitinger, Diener der Kilchen zu Zürich."

Kantonsarchiv Baselstadt, Abschiedeband 1617 und 1618.

948.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1617, 12. und 13. April.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 425. — **Landesarchiv Nidwalden.**

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr; Leodegar Pfyffer, Pannerherr; Niklaus Bircher, Sekelmeister, alle des

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Raths. Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann und Pannerherr; Melchior Megnet, alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Marquard Imfeld, alt-Landammann und Pannerherr, von Obwalden; Johannes Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Konrad Zurlauben, Ammann; Hans Iten, Sekelmeister.

a. Diese Tagleistung ist vorzüglich ausgeschrieben worden, um sich über eine „füegliche" Antwort auf die Beschwerde Zürichs über den Durchpaß, welchen die katholischen Orte spanischem Kriegsvolk bewilligt haben, zu verständigen. Nach Abhörung des Schreibens, welches Lucern seinerseits an Zürich erlassen hat, bezieht man sich in der Antwort auf dasselbe und mahnt gleichzeitig Zürich, beförderlich eine Zusammenkunft nach Baden wegen der thurgauischen Herrschaften anzusezen. **b.** Indem man zu Gemüthe führt, daß der gegenwärtige Krieg in Italien zwischen den beiden katholischen, mit den katholischen Orten verbündeten Fürsten mit der Zeit nicht allein dem Vaterland zu Nachtheil und Gefahr, sondern der ganzen Christenheit zum Schaden und der katholischen Religion zum Abbruch gereichen würde, wird der Vorschlag, beide Fürsten zum Frieden zu ermahnen, in den Abschied genommen. **c.** (S. u. Luggarus). **d.** Den Katholischen in Glarus wird auf ihr Schreiben Trost zugesprochen und Zürich neuerdings ersucht, noch vor der Landsgemeinde zu Glarus die beschlossene Gesandtschaft dahin abgehen zu lassen. **e.** (S. u. Thurgau). **f.** Den ennetbirgischen Vogteien wird wiederholt bei Strafe anbefohlen, an die Unkosten der zu „Orgieltz" (Eriels, Airolo) aufgestellten Wache beizusteuern. **g.** Die von Schwyz für sein Gebiet erlassene Taxation der Münzen wird abschriftlich in den Abschied genommen, damit auch die andern Orte sich darüber berathen und ebenmäßige Ordnung schaffen können. **h.** Den Gesandten, welche der Bischof von Constanz nach Rom abschiken wird, sollen bezüglich der Heiligsprechung des sel. Bruders Klaus Vollmachten mitgegeben werden.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **e.** Art. 622. Gotteshäuser.
Landvogtei Luggarus. **e.** Art. 158. Justizsachen.

Zu **a.** „Vnser fründtlich willig Dienst ꝛc., gethrüw lieb Alt Eidtgnossen. Nachdem üch V. G. L. A. Eidtgnossen gebner verlassung nach wir vns zesammen gethan, ein gesampte füegliche Antwort über üwer an vnser allersyts Herren vnd Oberen abgangen beschwerlich yffrige schryben wegen des bewilligeten Passes etwas frömbden Kriegsvolk zefassen vnd üch erfolgen zelassen, habent wir befunden, das üwere vnd vnsere G. L. A. E. der Statt Lucern sölliches glychwol für sich selbst schon erstattet, das wir üch wyterer Antwort zebemüehen für vnnotwendig haltend, sonder vns vff Jr V. L. E. von Lucern schryben berüeffent. Wann dann G. L. A. E. vnsere Herren vnd Oberen In diser bewilligung die Wolfahrt vnd ehr vnsers lieben Vaterlandts wol behertziget vnd sich nach vnserm alten Eidtgnössischen Herkhommen, rechten vnd vfgerichten Verkhommussen, brief vnd siglen, der mereren Stimmen halb, gerichtet vnd sonderlich dem Abscheid deß verschinen 1615. Jars vßgangen nach sich verhalten, das Jr vnd andere V. L. E. als mitregierende Orth vmb disen Paß eben sowol angesprochen vnd begrüßt worden, auch üwer Stimmen geben, als vnsere Herren vnd Oberen, vnd dan sy nit befinden khönnen, das hiemit gemeinem vnßerm lieben Vaterland einicher Nachtheil zugewarten, sonder vil mehr demselben ersprießlich syn werde, wyl Je besser Jr Königl. Cathol. Mayestät ze Hispanien, als ein so mechtigen Potentaten, zu einem Fründ (zu) haben, dann sy mit abschlagung dessen, so Jro gelobt vnd versprochen worden, zu vnwillen zubewegen, welliches dann Insonderheit üwere vnd vnsere Vnderthonen änert Gebirgs wurdent Inn vil weg zeentgelten haben: So wöllent anstatt vnser Herren vnd Oberen wir vns Eidtgnössisch versehen, es werdent Jr V. G. L. A. E. vß üch voralen vnd Jetzund angemeldeten Gründen vnd vrsachen üch dissen bewilligeten Durchzug nit zewider syn lassen, nach einicher Gstalt verhindern oder sperren, Inn ansehen, das derglychen Durchzüg einer loblichen Eidtgnoschafft noch nützit geschadt vnd die Päß andersthwo sogar nit beschlossen gsyn, das Jetzt ein Zyt har auch frömbdes Kriegsvolck by üch durchzogen. Im saal aber dessen vngeacht vnd wider ver-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

hoffen Ir V. G. L. A. E. Je wöllent hiewider etwas fürnemmen, daruß vngemach vnd schädliche wytlöuffigkeit entspringen möchte, so wöllent wir Innammen vnser Herren vnd Oberen vns vor Gott, der Welt vnd aller Posteritet darwider protestiert vnd bezüget haben. Dann sy vnsere Herren vnd Oberen daran khein schuld tragend, noch einiche vrsach gebent. Wir aber machend vns die gentzliche Zuuersicht, Ir vnsere G. L. A. E. werdent als die hochverständige vnd liebhabere der ruwen vnd fridlichen Wolstandts vnsers geliebten Vaterlandts mit diser vnser entlichen Antwort üch fründtlich vnd Eidtgnössisch settigen, zefriden stellen vnd vnseren Herren vnd Oberen mit vernerem Anzug verschonen, wo aber nit werdent sy vnbeschwärt syn, üch Inn aller Fründtlicheit mit bescheidt aller billigkeit gemäß wyter zu begegnen vff erster Zesammenkhunfft, so da wirt gehalten werden, als wir achtent, Ir Vnser G. L. A. E. bald eine beschryben werdent, zu erörterung üwerer Thurgouwischen Khöuffen . . . ."

Kantonsarchiv Baselstadt, Abschiedeband 1617 und 1618.

Zu **g.** Die schwyzerische Münztaxation findet sich als Beilage zum Nidwaldner Abschiedsexemplar.

949.

Conferenz der fünf evangelischen Orte.

Zürich. 1617, 10. Mai (lezten Aprilis alt Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 139, S. 14.

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn und Hans Heinrich Holzhalb, beide Burgermeister; Hans Heinrich Wiederkehr, Statthalter; Hans Escher, Sekelmeister; Konrad Grebel; Heinrich Bräm; Salomon Hirzel, alle des Raths. Bern. Franz Ludwig von Erlach, Herr zu Spietz; (Glado) Weyermann, Zeugherr, beide des Raths. Glarus. Niklaus Schuler, Landeshauptmann und des Raths. Basel. Haus Lux Iselin, der jüngere, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Statthalter und des Raths.

a. Obwohl man auf die von den IV evangelischen Städten und später zu Aarau von den fünf evangelischen Orten an gemeine III Bünde erlassenen wohlmeinenden Ermahnungen bezüglich des spanisch-mayländischen Bündnisses den befriedigenden Bescheid erhalten hat, daß dasselbe gänzlich ausgeschlagen und verworfen worden sei, so hat doch Zürich nicht ermangeln wollen, diese Conferenz auszuschreiben, um zu berathschlagen, was ferner in der Sache zu thun oder zu lassen sei und wie den sich erzeigenden ungleichen Factionen und Widerwertigkeiten daselbst am besten zu begegnen sein möchte. Nach vernommenem Bericht, was seither dieser Sache halber aus Bünden eingelangt sei, und nach gegenseitiger Eröffnung der Instructionen und einläßlicher Besprechung hat man sich dahin entschlossen: Weil man nicht vernommen hat, daß seit dem erfolgten Abschlag das Bündniß noch ferner betrieben werde, dagegen zu besorgen ist, es möchte durch eine Abordnung nach Bünden eher Erbitterung und Widerwillen erwekt als Gutes geschaffen werden; da ferner jezt in Bünden kein gemeiner Beitag abgehalten wird, auf dem man etwas vorbringen könnte, und Unruhen nicht zu besorgen sind, vielmehr zu hoffen ist, daß durch die in Frankreich durch den Tod des Marschalls von Ancre eingetretene Änderung die Angelegenheiten in Bünden vielleicht in ein besseres Wesen gebracht werden möchten, so kann man jezt eine Gesandtschaft nach Bünden nicht rathsam oder fruchtbar finden, sondern will erwarten, wie sich die Sachen ferner gestalten werden; dagegen hält man für thunlich, im Namen der hier versammelten Ehrengesandten an jeden Bund ein freundliches Schreiben zu erlassen, für die Beachtung der treuherzigen Ermahnungen und für die Ausschlagung des Bündnisses zu danken, sie zur Ruhe und Einigkeit zu ermahnen und ihnen daneben alle Freundschaft und getreuen Beistand für den Fall der Noth zuzusichern. Man hofft, dieses werde gute Auf-

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

nahme finden, zumal durch eingelangte Privatschreiben dahin gehende Andeutungen gemacht worden sind. **b.** Es wäre zu wünschen, daß das Bündniß, welches die Herrschaft Venedig mit gemeinen III Bünden wieder aufzurichten begehrt, zu Stande komme, indem dadurch das Bündniß Zürichs und Berns mit Venedig vervollkommnet und in Effect gebracht würde. Da aber die beiden Städte deßwegen schon wiederholt Gesandte nach Bünden geschikt haben, bisher aber ohne Erfolg, und zu besorgen ist, daß auch jezt der Factionen wegen nichts zu erlangen sein würde, sondern eher Unruhe und Widerwille erwekt werden möchte, so hat man es aus diesen und andern Gründen nicht rathsam erachtet, sich jezt mit dieser Sache zu beladen und sie bis zu besserer Gelegenheit verschoben. **c.** (S. u. Thurgau).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau. **c.** Art. 171. Verkauf von Gerichtsherrsch.

Zu **a.** „Anno 1617 den 9 Mertzen Inn Chur".

„Artikel vnd Capittel, so durch den Hoch- vnd Wolgebornen Herrn Alfons Casal, Königl. Mayestät zu Hispania Rath vnd Ambassador Inn der Eidtgnoschafft Innammen deß Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Don Pietro von Doleto, vnd Ambassador Inn der Eidtgnoschafft Innammen deß Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Don Pietro von Doleto, vnd Ambassador Inn der Eidtgnoschafft Innammen deß Hochgebornen Fürsten vnd Herrn, Herrn Don Pietro von Doleto, Gubernatoren deß Hertzogthumbs Meylandts, vnd Herren Höupteren vnd Deputierten der Ehrsammen Gmeinden gemeiner dreyer Pündten auf wolgefallen vnd gutheißen Ir Mayestät vnd gesagten dreyen Pündten aufgericht vnd gestelt worden.

Nachdem zwüschen! dem Hertzogen zu Meylandt vnd gmeinen Dreyen Pündten alle Zeyt ein gute aufrechte vnd getreüwe Freündt-, Nachpurschafft vnd Correspondentz gewesen, welche, nachdem die Durchlauchtigiste vnd Großmechtigiste König zu Hispania Herren deß gemelten Hertzogthumbs worden, mit Irer Mayestät auch ist continuirt worden; dahar dann beede Parthyen Inn Betrachtung der glückseligkeit, nutz vnd sicherheit, so auß den benachbarten Stenden zusammentragenden guten willen, treuwhertzigen gmüt vnd freündtliche verstendtnuß entspringt, auff das auch alles mißvertrawen, so biß auf Jetzigen Zyt zwüschen höchstgenanter Mayestät Philippo den 3. als Hertzogen zu Meylandt vnd wolgesagte gemeine Drey Pündt entstanden seien, möchte aufgehebt vnd zwüschen beiden Stenden ein gute verstendtnuß vnd vertrawliche Nachbarschaft vnd beederseits eerbliche Vereinung eewig erhalten werde, habent sy zu Lob vnd Ehr Gott deß Almechtigen vnd zu gemeinem nutz vnd wolstandt sich entschlossen, zwüschen einanderen die gegenwürtige Capitulation, Tractat vnd Vereinigung, welche einer eewigen vnd erblichen Pündtnuß krafft haben solle, zubeschließen. Derohalben dann der Hochgeborne Fürst vnd Herr, Don Pietro von Doleto, Gubernators zu Meyland, anstatt vnd Innammen Höchstermelter Mayestät vnd der nachkommenden Inn dem Hertzogthumb Meylandt eines, vnd die Hoch- vnd wolgeachten Herren Presidenten, Rethe vnd Gmeinden Gmeiner 3 Pündten, für sich vnd Iro nachkommend, andertheils versprochen,

Das zwüschent Ir Mayestät, als Hertzogen zu Meylandt sambt dero Vnderthonen deß gesagten Hertzogthumbs, vnd den gmeinen drey Pündten sambt Iro Vnderthonen deß Landts Veltlins, Wormbs vnd der Grafschafft Cleuen ein wahre, vfrechte vnd ewige Fründtschafft, Correspondentz, nachburschafft vnd vereinung auch sein solle, also das kein Parthey zu deß andern theils nachtheil vnd schaden Inn einige Weg sich gebruchen lasse, auch nit gestatte, das durch sein oder seiner vnderthonen Landt Jemandts, so heimblich oder offentlich die ander Parthey schedigen oder überfallen welte, weder Durchzug, rat noch Hilff, richtiger oder vnrichtiger weiß geben werde, sonder mit allem müglichem gwalt vnd ernst sich darwider setzen. Vnd wann eine diser Partheyen einiche heimliche Pratiken, Tractat oder rathschlag, darin des andern theils schaden oder nachtheil fürgenommen wurde, wußte oder vernemme, solle dieselbige Parthey der anderen solches vnverzogenlich entdecken vnd zuwüssen thun, auch mit allen threüwen vnd ernst darvor sein, verhüeten vnd abwenden.

Vnd diewyl Ir Excellenz vernommen, das Gmeine 3 Pündt sambtlich gern sehend, das die Vestung, so Anno 1603 an den grentzen deß Veltlins gebuwen worden, abgeschlißen wär, auf das sy Inn Ir Mayestät guten gnaden vnd vorigen verthrauwligkeit widerumb eingesezt zu sein erkhennen mochtend, verspricht Ir Excellenz zu anzeigung königl. Mayestät gnedigster Affection gegen Gmeine 3 Pündt, das nachdem die gegenwürtige Capitel von Ir Mayestät vnd den Ehrsammen Gmeinden gmeiner 3 Pündten angenommen vnd beederseits gesiglet vnd geschworen sein werdend, die abschleißung gedachter Vestung vnd Forticello vnnverzogenlich Inns Werkh gericht werden solle, vnd werd Ir Mayestät nit zugeben, das solche widerumb

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

erbauen werd, so vil vnd lang gmeine 3 Pündt Ires theils den Innhalt der gegenwürtigen Capitulation threüwlich vnd vnverbrochen halten, auch Ir Mayestät khein solche vrsach wie Anno 1603 geschechen, mit Ime Inn mißverthruwen zu khommen, geben werdent.

Vnd dieweil gedachte Herren Presidenten, Räth vnd Gmeinden gmeiner 3 Pündt wüssend, daß das mißverthrauwen, so zum buw gemelter Vestung vrsach geben, von der Pündtnuß vnd Paß, so sy Inn vorgesagtem 1603 Jar der Herrschaft Venedig versprochen hatend, entsprungen, versprechend sy für sy vnd Ire nachkhommenden, das sy, so lang gegenwürtige Capitulation wäret, gedachte Pündtnuß vnd Paß Inns khünfftig nit mehr ernüweren vnd kheinswegs darzu verwilligen wöllen.

Das beiden Partheyen der fryg feil Verkauf, Handel vnd Wandel von einem Land zum andern für sy vnd beederseits Vnderthonen zugelassen werde, ohne einiche Vorbehalt der Personhnen, mit dem Geding, das (sy) Inn Glaubenssachen kein ergernuß geben noch verbotne bücher mit sich tragen, vnd Inn Pestilentz oder sterbentslöuffen sollent die bißhar gebruchten ordnungen gehalten werden vnd söllent gmeine 3 Pündt sambt Iren Vnderthonen betreffend den Zoll vom Vych oder anderen sachen, so sy vff das Hertzogthumb Meylandt bringen ader daruß führen werdent, alle die Freiheiten genießen, welche den Eidtgnossen mit Ir Mayestät verpündten Orten zugelassen vnd vergunt worden.

Wann es sich begebe, das Ir Mayestät ein anzal Kriegsvolks diser Nation zu schutz vnd schirmung des Hertzogthumb Meylandts von nöten hete, sölle derselben zugelassen vnd erlaubt sein Inn Gmeiner 3 Pündten Lannden ein vsbruch zethun, aber nit mehr, dann 4000 *) vnd nit minder als 2000 von frywilligen Kriegsknechten, vorbehalten wann Gmeine 3 Pündt weiters vergunnen woltend, vnd die erwellung deß Obersten vnd Haubtleüthen sölle durch Ir Mayestät Ambassadorn, so den vsbruch thun würdt, geschechen, welcher mit den erkießten Obersten vnd Haubtleüthen der Wehren vnd Besoldung halber accordieren sölle.

Vnd Im Fahl Ir Mayestät durch vorgesagten gmeiner 3 Pündten vnd Irer Vnderthonen Landen ein anzal frömbdes Volks zu erhaltung, schutz vnd schirm Iro Mayestät Landen vnd Herrschafften durchpassieren vnnd Inn das Hertzogthumb Meylandt führen lassen wolte, sölle das Ir Mayestät vnd Iren beuelchs- vnd ambtleüthen zuthun erlaubt vnd zugelassen sein, doch allso, das kein Rott oder Hauff größer sige, dann biß in die 200 Mannen, vnd allweg Jede ein Tagreiß von der anderen. Deßgleichen solle Jede Rott Iren Haubtmann oder Furier haben, der sy Inn guter Ordnung vnd Disciplin halte, vnd zudeme ein Commissari, so gmeine Drey Pündt vff Ir Mayestät costen verornden sollen, zu vermeidung aller vngebür, das auch solche Kriegsleüth Ir Narung vnd die Zöll nach billigkeit bezallendt, auch sontsten sich der gebür nach verhaltind. Sy söllent auch keine andere waffen, als wehr vnd Dolchen, vnd die zu Roß Ir Pistolen tragen, vnd Im Fahl das solche Kriegsleüth Inn Gmeinen 3 Pündt oder Ire Vnderthonen deß erlitnen schadens gnugsammen erweißung thugendt, solle Ir Mayestät schuldig sein, solchen abzutragen vnd zuersetzen.

Hingegen wann es sich begebe, das gmeine 3 Pündt von einem Fürsten, Potentaten oder freyen Standt fyendtlich angriffen wurdend, solle Ir Mayestät vff Jedes gmeiner 3 Pündten erfordern Inen mit 2000 Fußknechten vnd 200 Reüter zu Hilff khommen, vnd solche solang der Krieg weret bezalen vnd erhalten. Vnd wann gmeine 3 Pündt größere Hilff von nöten heten, solle Ir Mayestät Inen solche vnverzogenlich zuschiken. Im Fahl aber den dreyen Pündten anstatt deß obgesagten Volks das gelt füeglicher vnd angenemmer were, soll Ir Mayestät Inen so lang der würkliche Krieg weret monatlich 10,000 Kronen bezalen vnd erlegen laßen, auch sechs große Veldtstucken sambt der zugehörenden Monition fürstrecken vnd biß gen Riuen Inn die Grafschafft Cleuen führen lassen mit dem Geding, das gmeine 3 Pündt nach vollendtem krieg widerumb überantworten söllen.

Es solle gmeinen 3 Pündten vnd Iren Vnderthonen erlaubt vnd zugelassen sein, vff den Merkten zu Chum vnd Palanza Im Hertzogthumb Meylandt allerley korn zu Jedes bruch vnd notturfft vfzukauffen, Inn der Form vnd weiß, so mit den Eidtgnössischen mit Irer Mayestät verpündten Orthen gehalten würdt.

Ir Mayestät, als Hertzog zu Meylandt, auß angeborner königlicher Freygebigkeit vnd zu Zeugnuß des gnedigisten gegen Gmeine 3 Pündten tragenden willens vnd affection verspricht Jedem Pundt Inn gmeinen seckel Jerlichen auf St. Johans

*) Anhorn sagt 6000.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

des Töuffers tag 3000 Gl., Jeder zu 15 Batzen Churer wehrung gerechnet, zubezahlen, vnd soll dise bezahlung gedachter summa von dem ersten Fest gedachtes Heiligen, nachdem die gegenwürtige Vereinigung gesiglet vnd geschworen sein würdt, zu lauffen anfachen.

Wann sich zwüschent Ir Mayestät, als Hertzogen zu Meylandt, vnd den Gmeinen 3 Pündten etwas spann vnd zweytracht erheben wurde, sollend von Jeder Parthey zwen schidlüth erwelt werden, welche zu Cleuen oder Sorico, nach Je welche Parthey kleger oder antworter sein würdt, zusammenkhommen vnd Inn zweyer monat Frist sollche spän vnd Zwytracht summarisch erörteren vnd ablegen. Vnd Im Fahl sy Inn der Entscheidung nit möchten übereinkhommen, soll Jede Parthey Inn deß anderen theils Landt ein verstendige erfarne vnd benambtete Persohn erwellen vnd erkießen vnd darnach das looß werfen, welcher vß disen beeden der Obman sein sölle. Vnd wann zwüschent Particular Persohnen beederseits Stenden Rechtshendel entstundent, soll der Kleger den Antworter by seinen Gricht vnd Oberkheit ersuchen.

Das gegenwürtige Capitulation der Pündtnuß vnd Reuersbrief, so Gmeine drey Pündt mit der Cron Frankrych vfgericht habendt, keineswegs präjudicierlich zu sein verstanden werden solle, sonnder gedachte Pündtnuß vnd Reuers sollent Inn Irem Wert vnd krafft sein vnd bleiben.

Das gegenwürtige Capitulation ehewig vnd erblich sein solle; vnd will Ir Mayestät Ires theils vorbehalten haben den h. Stul zu Rom, das heilig Römisch Reich, das hochloblich Hauß Oesterreich, die Pündtnuß mit den Catholischen Orten der Eidtgnoschafft, vnd alle andere eltere Pündtnussen vnd Tractaten, die noch gültig sein möchtend.

Vnd Gmein 3 Pündten wellend vff Irer seiten das h. Römisch Reich, die Pündtnuß vnd Reuers mit der Cron Frankreich, die Ewig Erbeinung mit dem hochloblichen Hauß Oesterreich, die Pündtnuß mit den Herren Eidtgnossen vnd Jede eltere Pündtnussen, die würklichen obseruiert werdent, vorbehalten haben.

Maximilian Mor zu Liechtenegg, Secretarius".

Kantonsarchiv Baselstadt, Abschiedeband 1617 und 1618. In französischem Text gedruckt bei Dumont V. 2. S. 291.

950.

Verhandlungen im Gotteshaus Paradies. 1617, 26. Mai (post festum Corporis Christi).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede X, 135.

Gesandte im Namen der V katholischen Orte: Hans Rudolf Sonnenberg, des Raths, von Lucern; Johann Leu, Ritter, alt-Landammann, von Nidwalden.

Verhandlungen über die Beschwerden und Klagen des Gotteshauses und des Provincials vor den Abgeordneten der V katholischen Orte.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landgrafschaft Thurgau.

a. Art. 623. Gotteshäuser.
b. „ 624. Gotteshäuser.
c. „ 625. Gotteshäuser.
d. Art. 626. Gotteshäuser.
e. „ 627. Gotteshäuser.
f. „ 628. Gotteshäuser.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

951.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1617, 8. Juni.

Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Niklaus Bircher, des Raths und Sekelmeister. Uri. Emanuel Beßler, alt-Landammann und Pannerherr; Hauptmann Heinrich Zumbrunnen, Statthalter. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Statthalter Betschart. Unterwalden. Johann Wirz, Landammann, von Obwalden; „Ulrich" (Melchior) Wilderich, Landammann, von Nidwalden. Zug. Paulus Kolin, Pannerherr; Beat Uttinger, des Raths.

a. Die neugläubigen Unterthanen des Abts von St. Gallen zu Wildhaus im Toggenburg haben wider alles Rechtbieten des Statthalters zu St. Johann und wider die zwischen dem Abt und seinen Unterthanen im Toggenburg zu Wyl und Rapperswyl über den Landfrieden aufgerichteten Verträge einen Taufstein aufgesezt. Weil dann aber die neugläubigen Unterthanen des Abts auf die deßhalb von Schwyz und Glarus an sie erlassenen Citationen nicht nur in einen gütlichen oder rechtlichen Spruch sich nicht einlassen wollten, sondern zu Unruhen und Thätlichkeiten sich geneigt zeigen, hat Schwyz diese Conferenz ausgeschrieben, um über das zu beobachtende Verhalten Rath zu pflegen. Nachdem man diesen Troz der Wildhauser mit großem Mißfallen vernommen und die bezüglichen Artikel des zwischen dem Abt und seinen evangelischen Unterthanen im vorigen Jahr zu Rapperswyl aufgerichteten Vertrags abgelesen und abschriftlich in den Abschied genommen hat, wird rathsam befunden: Da sich Glarus gegen Schwyz erklärt hat, daß es sich in diesem Geschäft von ihm nicht söndern und vermöge des Landrechts zu ihm stehen werde, so sollen die beiden Orte dießfalls sich zu vereinbaren trachten; könnten sie sich nicht vergleichen, so soll Schwyz Glarus ernstlich an seine schuldigen Pflichten erinnern und dessen Antwort den andern Orten zu ihrem Verhalt mittheilen. Obwohl das Landrecht die Spänigen anweist, das Recht zu Schwyz oder Glarus zu suchen, so wird doch zu Vermeidung unnöthiger Kosten und Ungelegenheiten rathsamer erachtet, daß das Recht über diesen Handel zu Rapperswyl vollführt werde. Und da Schwyz dieses Geschäfts halber einen dreifachen Landrath angesezt hat, soll es zwar diesen Landrath abhalten, aber nichts beschließen, sondern einen andern dreifachen Landrath ansezen, damit Glarus den Ernst sehe. Die Anfrage von Schwyz, wessen es sich, im Fall es zu Unruhen oder Thätlichkeiten käme, zu den andern Orten zu versehen hätte, wird unter Vertröstung brüderlicher Hülfe und Beistandes in den Abschied genommen. **b.** Jeder Gesandte weiß seinen Herren und Obern zu berichten, warum Lucern die zur Erörterung der thurgauischen Streitigkeiten auf den 11. Juni nach Baden angesezte Tagleistung wieder abgeschrieben hat. **c.** (S. u. Baden).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Grafschaft Baden. **c.** Art. 156. Gotteshäuser.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

952.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Engelberg. 1617, 19. Juni.

Abteiarchiv Engelberg.

Unter obigem Datum sprechen die Abgeordneten der III Schirmorte, Macarius Segesser von Lucern, Hauptmann Jakob Schmidig von Schwyz und alt-Landammann Wirtz von Obwalden in dem Span zwischen dem Gotteshause Engelberg und denen von Stans wegen der Baupflicht des Schwibbogens (Brüke) in Ötringen.

953.

Bern. 1617, 23. Juni.

Staatsarchiv Bern.

I. Verzichtleistung des Herzogs Karl Emanuel von Savoyen und seines Sohns Victor Amadäus auf ihre Ansprachen an der Landschaft Waadt zu Gunsten Berns. — Beilage 26.

II. Bündniß zwischen Bern und Karl Emanuel, Herzog von Savoyen, auf die Dauer von zwanzig Jahren. — Beilage 27.

Die feierliche Beschwörung des Bündnisses fand am 17. August gl. Jahres in Asti statt. Bernische Abgeordnete waren: Abraham Stürler, Sekelmeister wälschen Landes, Oberst Johann Jakob von Dießbach, Franz Ludwig von Erlach, Freiherr zu Spiez, Franz Güder, des Kleinen Raths, Anton Tillier, Landvogt zu Lausanne, Beat Ludwig Michel, alt-Schultheiß zu Murten, leztere beiden des Großen Raths.

954.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Lauis. 1617, 24. Juni.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirgische Abschiede VI. 271.

Gesandte: Zürich. Salomon Hirzel. Bern. Samuel Holzer. Lucern. Fähnrich Jost Pfyffer. Uri. Sebastian Gehring. Schwyz. Sebastian Abyberg, Sekelmeister. Unterwalden. Niklaus von Flüe, Landweibel, von Obwalden. Zug. Melchior Brandenberg, alt-Landvogt zu Luggarus. Glarus. Peter Streiff. Basel. Johann Jakob Beck. Freiburg. Kaspar Wicht. Solothurn. Hans Degenscher. Schaffhausen. Hans Martin Oswald, Stadtschreiber. — Alle des Raths.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier enneth. Vogt. überh.	a.	Art. 54.	Allg. Verwaltungssachen.		
Lauis und Mendris.	h.	Art. 31.	Kammerrechnungen.		
Landvogtei Lauis.	c.	Art. 370.	Stifte und Klöster.	e.	Art. 76. Beamte.
	d.	„ 217.	Justizsachen.	g.	„ 238. Justizsachen.
Landvogtei Mendris.	b.	Art. 418.	Zölle.	f.	Art. 403. Verwaltung im Allgem. ꝛc.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

955.

1617, Juni.

Kantonsarchiv Baselstadt.

Gesandte: Nicht genannt.

Da es den wohllöblichen unirten evangelischen Kurfürsten und Ständen des heil. Reichs deutscher Nation beliebt hat, durch das Mittel des Herrn Markgrafen von Baden und Meister und Rath der Stadt Straßburg Abgeordnete, nämlich die Herren Johann Reinhard Moßbach von Lindenfels, Rath und Obervogt zu Pforzheim, Johann Friederich Jüngler, der Rechte Licentiat, Franz Rudolf Ingold, des Geheimen Raths, die Dreizehen genannt, und Johann Friederich Schmid, der Rechte Doctor, an Zürich und Bern abzuordnen in der Absicht, eine engere Correspondenz und Hülfsbündniß zu vereinbaren, haben genannte beide Städte nach Anhörung dieser Abgeordneten nicht ermangeln wollen, die Sache ihrer Wichtigkeit nach auf einer Conferenz in Beisein der Städte Basel und Schaffhausen vorzunehmen und zu besprechen. Nachdem nun gemeldete beide Städte auf solche gepflogene Conferenz und gemeine Unterredung sich vorab nochmals der Antwort erinnert, welche man in gleicher Sache schon 1610 und 1613 auf damalige Werbung hin gegeben, und sodann in Betrachtung gezogen haben, wie sie, die beiden Städte, sich seither anderwärts in hülfliche Bündniß und Vereinung eingelassen haben, was nicht weniger der Union als den beiden Städten zu Gutem gereichen werde, ferner in Erwägung, daß durch den Beitritt zur Union der Friede in der Eidgenossenschaft gestört würde, haben sie den Abgesandten die Erklärung abgegeben: Gleichwie sie sich bisher jederzeit gegen gemeine evangelische Religionsgenossen aller guten Correspondenz, Freundschaft und Vertraulichkeit beflissen und an allem dem, was zu Erhaltung und Beförderung der christlichen evangelischen Lehre und Wahrheit und deren Bekenner Ruhe, Frieden und Sicherheit gereichen möge, nichts haben erwinden lassen, so seien sie auch jezt noch Willens und aufrichtigen Gemüths, gegen den genannten Kurfürsten und Ständen und derselben wohlgemeltem evangelischem Unionswesen vermöge obangedeuteter voriger Erklärungen alle gute Correspondenz, Vertraulichkeit und aufrichtige Freundschaft mit getreuem Aufsehen, Warnen und Wenden in jederweilen vorfallenden Sachen mit Gottes Hülfe ferner zu halten und zu erzeigen, in der Hoffnung hinwider, daß man sich dessen gleichermaßen auch zu den unirten Fürsten und Städten versehen dürfe und daß sie diese Erklärung, obschon sie thätliche Hülfe ausschließe, in Gutem aufnehmen werden. „Darumbe ist dieser schyn Inn Abscheidts- vnd Recessweyß vnder beider Stetten Zürich vnd Bern Eeren Insigeln verfertiget vnd ehrengedachten Herren Markgräfischen vnd Straßburgischen Subdelegirten vnd Gesandten zugestellt worden".

Dieses im Basler Abschiedeband 1617 und 1618 enthaltene Actenstük trägt auf der Rükseite die Überschrift: „Abscheidt über den Markgrefischen Badischen vnd Straßburgischen Subdelegierten Herren Werbung die Union betreffend, im Junio Anno 1617." Ein anderes Datum trägt das Actenstük nicht.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

956.

Conferenz von Schwyz und Glarus.

Rapperswyl. 1617, 1. Juli.

Staatsarchiv Zürich. Tschudische Sammlung. Abschiedbd. 92, S. LIV.

Der Abschied ist nur Bruchstük; die Verhandlungen betrafen den Anstand zwischen dem Abt von St. Gallen und seinen neugläubigen Unterthanen zu Wildhaus. S. Absch. 951, a.

. . . Auf welches die Gesandten von Schwyz und Glarus sich verständigen, am 25./15. Juli einen andern Tag hier abzuhalten, auf welchen jede Partei nicht mehr als drei Personen abordnen soll, indem da nichts Anderes, als der Span in Betreff der zwei Taufsteine vorgenommen werden wird. Im Fall aber noch andere Gemeinden sich zu ihnen (denen von Wildhaus) stellen wollten, sollen sie besiegelte Vollmachten mitbringen, damit man in der Sache etwas Gewisses habe und es nicht wieder gehe, wie es jezt gegangen ist. Man rathe jedoch, die Sache in Ruhe verbleiben zu lassen. Was die aufgestellten Wachen betrifft, so bedauern beide Orte diese Zeichen von Mißtrauen, weßhalb sie wieder abgeschafft werden sollen; denn beide Orte sind nie auf etwas Anderes bedacht gewesen, als es beim Landfrieden, Landrecht, bei Sprüchen und Verträgen bleiben zu lassen und keinen Abbruch derselben zu dulden. Es sollen auch die streitigen Parteien alle Sachen bis zum gütlichen oder rechtlichen Austrag auf sich beruhen lassen, daher ihnen der Landfrieden neuerdings angelegt sein solle. Und damit diese Sache fernern Aufschub nicht gewinne, sollen die Landleute zu erscheinen alles Ernstes ermahnt sein, da der Rechtsspruch vor sich gehen werde, auch wenn die eine oder andere Partei nicht erscheinen würde.

957.

Jahrrechnungs-Tagsazung der XIII Orte.

Baden. 1617, 2. Juli (auf Sonntag nach Peter und Paul).

Staatsarchiv Lucern. Allg. Abschiede X. 153. — **Landesarchiv Obwalden.**

Gesandte: Zürich. Hans Rudolf Rahn, Burgermeister; Hans Georg Grebel, des Raths. Bern. Albrecht Manuel, Schultheiß; „Bartholomä" (Adrian) Knecht, Venner und des Raths. Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Niklaus Bircher, Sekelmeister und des Raths. Uri. Heinrich Trösch, Landammann; Melchior Megnet, alt-Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Heinrich Reding, Landammann und Pannerherr; Georg Blaser, des Raths, Siebner. Unterwalden. Melchior Imfeld, Ritter, Pannerherr; Anton von Zuben, beide alt-Landammann, von Obwalden. Zug. Konrad Zurlauben, alt-Ammann; Apollinarius Iten, Sekelmeister und des Raths. Glarus. Fridolin Bussi, Landammann; Adam Böninger, alt-Landammann. Basel. Lux Iselin, der ältere, des Raths; Dr. Hans Friederich Rychiner, Stadtschreiber. Freiburg. Niklaus von Dießbach, Schultheiß; Johann Reiff, Burgermeister. Solothurn. Hans Georg Wagner, Venner; Hans von Roll, beide des Raths. Schaffhausen. Hans Heinrich Schwarz, Burgermeister; Hans Konrad Peyer, Statthalter. Appenzell. Johann von Heimen, Ritter, Landammann, von Innerrhoden; Konrad Zellweger, Landammann, von Außerrhoden.

a. Nach Verrichtung des gewöhnlichen eidgenössischen Grußes erscheinen vor der Versammlung Johann

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Vigier, Secretär und Dolmetsch des französischen Ambassadors, und Oberst Jakob Vögelin, Ritter und des Raths von Freiburg, und tragen aus Auftrag des Königs von Frankreich vor: Da die Ursachen des Aufbruchs der beiden Regimenter nicht mehr existiren, indem die Unruhen wieder gestillt seien, habe der König jene wieder entlassen und spreche seine volle Befriedigung aus über deren Haltung und treuen Dienste; des neuen Ambassadors von Myron Abreise sei nur deßhalb bis jezt verzögert worden, weil er die nöthigen Summen für die ordentlichen Distributionen mitbringen zu können gehofft habe, welche Gelder nun aber für die großen Unkosten der lezten Kriegsempörung haben verwendet werden müssen; man möge diesen Verzug nicht ungut aufnehmen, da der König die Satisfactionen zu leisten und seine gute Gesinnung zu erkennen zu geben eifrigst bestrebt sei. Oberst Vögelin rühmt in'sbesonders, daß die Obersten, Hauptleute und die gemeine Mannschaft in den Besazungen und auf den Märschen in jeder Beziehung wohl gehalten und behandelt worden seien. Nun wird vorab in einer Zuschrift dem König für seine wohlwollende Gesinnung und für die gute Behandlung des Kriegsvolks der Dank ausgesprochen, mit dem Wunsche, er möchte seinem Erbieten gemäß für beförderliche Berichtigung der ordentlichen Distributionen besorgt sein. In einem zweiten Schreiben wird Herr von Castille ersucht, seinem Versprechen gemäß beim König anzuhalten, daß nicht allein die ordentlichen Distributionen ausgerichtet, sondern auch Anordnungen getroffen werden, daß bei den Tresorieren die bisher gebrauchten „Finanzeryen, bschiß vnd Betrug", sowohl wegen des bösen Geldes, das sie in höherm Preis, als es in Frankreich cursire, zu gemeiner Eidgenossen großem Nachtheil ausgeben, als auch Anderes abgeschafft werde, widrigen Falls man, wenn binnen zwei oder drei Monaten keine Befriedigung erfolge, eine ansehnliche Legation an den König abzuordnen entschlossen sei. **b.** (VII katholische Orte und Appenzell J.-Rh.). Das Gesuch Unterwaldens um Fenster und Wappen in die Kapelle, die an der Stelle, wo der selige Bruder Klaus gewohnt hat, auf dem Flüeli genannt, erbaut worden ist, wird ad referendum genommen. **c.** Abgeordnete der Stadt St. Gallen erneuern deren Begehren, die Bestätigung der Freiheiten und Regalien von dem gegenwärtigen Kaiser zu empfangen, da St. Gallen wegen seines ausgedehnten Handels im Reich sehr viel daran gelegen sei. Einige Orte halten eine Confirmation für rathsam, die Mehrheit jedoch hat ausdrüklichen Befehl, dazu nicht zu stimmen, weßhalb das Anbringen eingestellt und ad referendum in den Abschied genommen wird. Will aber St. Gallen oder das eine oder andere Ort für sich selbst die Confirmation empfangen, so hat man nichts einzuwenden, findet dagegen jezt den Zeitpunkt nicht geeignet, weil der Kaiser unwohl und der Weg nach Prag zu weit sei und man wegen der vielen Geschäfte des Kaisers allzulange auf Audienz warten müßte. Dagegen will man sich der St. Galler Kaufleute gerne annehmen, wenn ihnen im Reich ein Ungemach zustoßen sollte. **d.** Da die im Jahr 1613 aufgestellte Verordnung (S. Abschied 831, b) wider das verderbliche Laster des Practicirens und Trölens um Ämter und Landvogteien in Vergessenheit kommen will, so hat man sie wörtlich in den Abschied stellen lassen, auf daß sie jährlich, wenn die Ämter besezt werden, vor männiglich verlesen werde. Kein Landvogt darf seine Amtsverwaltung antreten, wenn er nicht zuvor auf diese Verordnung geschworen hat; auch keinem Gesandten, er bringe gute Attestate bei oder nicht, soll dieses erlassen sein, sondern es soll unverbrüchlich daran festgehalten werden. **e.** (S. u. Lauis). **f.** Als Abgesandter der vorderösterreichischen Regierung führt Dr. Johann Christian Schmidlin Beschwerde, daß schon seit einigen Jahren und vor einigen Tagen wieder eidgenössisches Kriegsvolk auf seinen Märschen nach und aus Frankreich ohne vorheriges Ansuchen um den Paß mit fliegenden Fahnen und Trommelschlag durch die vorderösterreichischen Lande gezogen sei; das könnte aber insonderheit bei jezigen Zeiten bei den Unterthanen Ungelegenheiten nach sich ziehen, zumal

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

solche Durchzüge weder im hl. Römischen Reich, noch in andern Staaten, noch in der Eidgenossenschaft selbst ohne zuvor erlangte Bewilligung gestattet seien; die vorderösterreichische Regierung und Kammer könne nicht umhin, dieses Vorgehen zu ahnden und freundnachbarlich zu ersuchen, man möchte fürderhin solche Durchzüge gebührend anmelden, damit sie sich bei Zeiten mit Proviant und andern nothwendigen Bestellungen versehen könne; sollte die Remedirung nicht erfolgen, so könnte man es ihr nicht verdenken, wenn sie pflichtgemäß auf die Erhaltung ihrer Befugnisse bedacht wäre, oder wenn den Durchziehenden mit Proviant und Anderm nicht gebührend begegnet würde. Als nun bei der Berathung darüber das Bedenken erhoben wurde, es wäre der Erbeinung zuwider, wenn man für dergleichen Durchzüge um den Paß ansuchen sollte, dagegen nicht nachtheilig findet, wenn in solchen Fällen rechtzeitig Anzeige gemacht wird, damit man sich mit Proviant und Anderm verfaßt halten könne, so wird die Angelegenheit ad instruendum genommen. **g.** In Betreff der Brandsteuersammler, wegen welcher Bern einen Anzug gemacht hat, wird erkannt, jede Obrigkeit soll ihre durch Brandunglük oder auf andere Weise beschädigten Angehörigen und alle ihre Nothdürftigen in ihrem Land selbst erhalten; die fremden Brunstbettler aber, starke Landstreicher, verloffene Schulmeister und dergleichen unnüzes Gesindel soll jedes Ort in ihre Heimath zu weisen wissen; den Unterthanen in den Vogteien soll nur in der Vogtei, wo sie wohnhaft sind, zu betteln gestattet werden; die Brand- und Bettelbriefe haben nur für das Gebiet der Obrigkeit Gültigkeit, die sie ausgestellt hat, und es soll den Betreffenden eingeschärft werden, bei hoher Strafe nicht andere Länder und Städte zu überlaufen. **h.** Die verabredete Münzordnung wird Zürich in bester Form ausfertigen und jedem Ort bei erster Gelegenheit eine Abschrift zukommen lassen, damit man der Gebühr nach sich zu verhalten weiß. **i.** Der savoyische Ambassador, Freiherr de la Tornetta, Ritter des St. Lazarus- und Mauritius-Ordens, erinnert in seinem überschikten Vortrag (Lucern, am 1. Juli), daß der dem spanischen Kriegsvolk bewilligte Paß ganz Italien und vorab Savoyen schließlich zum Untergang gereiche und gegen das Bündniß sei, und begehrt, daß man nunmehr den Paß schließe, da er neuerdings in Erfahrung gebracht habe, wie jene, denen der Paß bewilligt worden, davon Mißbrauch machen, indem sie statt 4000 Mann zu Fuß deren 7000 und statt 1000 Pferde mehr als 1300 durchgeführt haben, auch seien viele niederländische und burgundische Soldaten und Hauptleute und nicht wenig Pferde für die mayländische Artillerie durchpassirt; nun vernehme er, daß noch fernere 2000 Soldaten und ein neues wallonisches Regiment, dessen Vorgänger lezthin in Vercelli so schreklich gehaust habe, durch das eidgenössische Gebiet den Paß nach Italien nehmen wollen; diese Paßbewilligungen seien auch die einzige Ursache, warum es zu keinem Frieden komme; er erwarte willfährige Resolution. Hierauf erwidert der spanische Ambassador Casale, er habe nicht nöthig, die in dem mitgetheilten Vortrage enthaltenen Punkte zu widerlegen, da der Eidgenossen hoher Verstand unschwer herausfinde, was Wahres daran sei; es sei aller Welt bekannt, daß die Waffen des Königs keinen andern Zwek haben, als in Italien die Unterdrükten zu beschirmen, den Frieden zu handhaben und jene, welche ihn betrüben, in die Schranken zu weisen, was eines so mächtigen Potentaten würdig sei; er könne sich nicht genug über die Kühnheit verwundern, daß man behaupte, er habe mehr Kriegsvolk durchgeführt, als erlaubt worden, da er doch auf die Nachricht, daß das Fußvolk sich auf 6000 Mann belaufe, gebührende Anzeige gemacht habe; der savoyische Ambassador habe ein solches Geschrei und Wesen davon gemacht, als ob er allein Herr und Meister in löblicher Eidgenossenschaft wäre und zu gebieten hätte, und als ob ohne sein Vorwissen und Bewilligen den Eidgenossen nicht frei stünde, den Paß nach Gefallen zu erlauben; des Königs Kriegsheer werde fortfahren, die Zerstörer der gemeinen Ruhe und Sicherheit zur wohlverdienten Strafe zu ziehen, und dadurch,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

daß sie den Paß dazu gestatten, machen sich die Eidgenossen eines guten Werks theilhaftig und werden ewigen Ruhm dafür ernten. Nach einläßlicher Berathung wird nun auf Ratification hin folgender Beschluß gefaßt: Wenn in Zukunft ein fremder Fürst oder Herr durch eidgenössisches Gebiet Kriegsvolk zu führen wünscht, so soll, bevor ihm der Paß bewilligt wird, eine Tagleistung der Orte, durch deren eigene Lande oder gemeine Vogteien das Volk passiren müßte, in des Begehrenden Kosten ausgeschrieben werden; auf diesem Tage soll dann der Ambassador oder Anwalt des betreffenden Fürsten oder Herrn eröffnen, wohin und zu welchem Zweke der Durchpaß begehrt werde; findet man, daß derselbe ohne Nachtheil des Vaterlandes vor sich gehen möge, so kann man die Einwilligung dazu geben; es steht jedoch jedem Ort frei, durch sein eigenes Gebiet den Paß zu erlauben oder nicht, in welchem Falle dann kein Ort dem andern etwas vorzuschreiben hat; in Bezug auf die gemeinen Vogteien aber steht es in der regierenden Orte Belieben, den Paß zu bewilligen oder abzuschlagen. Die mit Spanien verbündeten Orte erklären, daß nach uraltem eidgenössischen Brauche es bei der Mehrheit der Stimmen verbleiben und daß ein Mehr ein Mehr sein solle, über was, so weit es das Mehr anbelangt, die IV evangelischen Städte dießmal nicht disputiren wollen. Diese Schlußnahme wird allerseits ad referendum genommen, damit die Obrigkeiten sie ratificiren, oder nach Gutfinden verändern. **k.** (S. u. bern-freiburg. Vogt. überh.). **l.** (V katholische Orte). Obwalden erneuert sein Ansuchen, ihm gegenüber Nidwalden des bewußten Spans halber zum Recht zu verhelfen und Tag und Malstatt hiefür anzusezen. Wird ad referendum genommen, mit der Ermahnung, sie sollen sich gütlich mit einander zu vereinbaren suchen. **m—s.** (S. u. die betreff. Vogteien).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Deutsche gem. Vogteien überh.	**p.** Art. 163. Gotteshäuser.		
Landvogtei Rheinthal.	**q.** Art. 106. Weggeld ꝛc.	**s.** Art. 107. Handel und Verkehr ꝛc.	
	r. „ 14. Obrigkeitliche Güter.		
Grafschaft Baden.	**m.** Art. 192. Locales.	**o.** Art. 54. Judicatur- u. Competenzanst.	
	n. „ 76. Abzug.		
Landvogtei Lauis.	**e.** Art. 218. Justizsachen.		
Bern-freiburg. Vogt. überh.	**k.** Art. 108.		

958.

Conferenz der IV evangelischen Städte.

Zürich. 1617, 2. Juli (22. Juni alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 139, S. 20.

Gesandte: Zürich. (Hans Heinrich) Holzhalb, Burgermeister; (Hans Heinrich) Wiederkehr, Statthalter; Statthalter Keller; (Hans) Escher, Sekelmeister; (Konrad) Grebel, Obmann; (Heinrich) Bräm, Zunftmeister; Schultheiß Grebel. Bern. Hans Frisching, Venner und des Raths. Basel. Hans Lux Iselin, der jüngere, des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Statthalter, Pannerherr und des Raths.

Aus einem Schreiben von Landammann und Rath auf Davos und auch sonst „Landtmerswyß" wird vernommen, daß die angezettelten Unruhen in Bünden nicht aufgehört haben, ja daß die Schwierigkeiten beim Gotteshausbund eher zu- als abnehmen und daß zwischen diesem und den beiden andern Bünden bald große Zwietracht zu allseitigem Schaden und Verderben entstehen möchte, wenn nicht bei Zeiten gewehrt würde,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

womit dann die Eidgenossenschaft und in'sbesondere die evangelischen Städte und Glarus wohl zu schaffen bekämen. Nach Verlesung der von jedem Bund sowohl an die fünf evangelischen Orte gemeinsam als an Zürich besonders eingegangenen Schreiben, und nach Zusammentragung der Instructionen wird beschlossen: Weil zu besorgen ist, eine Gesandtschaft nach Bünden möchte namentlich bei dem jezt so schwierigen Gotteshausbund nichts ausrichten, sondern derselbe würde je länger desto halsstarriger und „wütender" werden, so will man für dießmal die Gesandtschaft einstellen und jeden der III Bünde schriftlich und ganz freundlich zu bundesgenössischer Einigkeit und Hinlegung „deß fürgenommenen gwalts" ermahnen und beifügen, daß man sich, wofern sie sich nicht vergleichen könnten und der fünf Orte Vermittlung leiden möchten, dazu willig gebrauchen lassen wolle. Auch der französische Ambassador Gueffier wird in einer Zuschrift gebeten, dieser bündnerischen Sache sich mit allem Ernst und in des Königs eigenem Interesse anzunehmen, dieweil dessen Bündniß durch die Artikel, welche die Ausschüsse der zu Chur anwesenden Fähnchen auf Genehmigung hin der Fähnchen gestellt haben, nicht wenig geschwächt werde. Die von den III Bünden und vom Ambassador eingehenden Antworten wird Zürich den andern vier Orten unverzüglich mittheilen und beförderlich einen Tag ansezen, im Fall eine Gesandtschaft begehrt würde. Und weil aus dieser Sache dem gemeinen Vaterland großes Unheil erwachsen könnte, bittet Zürich, die andern Orte möchten sich dieselbe ernstlich angelegen sein lassen und auf die III Bünde und auf Zürich ein getreu Aufsehen haben, da es ihnen gegenüber das Nämliche thun werde.

1. Vnßer fründtlich willig Dienst ꝛc. Gethrüwe liebe Eidt- vnd Pundtsgnossen. Eüwer fründtlich schreiben vom ersten diß monats habent wir durch den Löuffers Botten wol empfangen vnd thundt vns der thrüwhertzigen wolmeinung vnd anerbiethen zum höchsten bedancken ꝛc. Demnach anbelangende vnßers allgemeinen vatterländischen geschäffts hat man dem Mehren nach vnßer Ehrsammen Rath vnd gmeinden für gut vnd Rathsamm befunden, der Hispanischen Meylandischen sowol auch Venedigischen Pündtnuß nit anzunemmen, sonder diser Zeith derselbigen abzuschlachen vnd zu besser ruw, Frid vnd einigkeit vnßers Standts vns neütral zuerzeigen vnd sonst Inn guter nachbürlicher Correspondents zuuerharren. So will es aber by dem Herren Venedischen Ambassadoren nit beruwen, sonder wider gmeiner dreyen Pündten vilfaltigs schrifftlich sowol auch durch gsandtschafft mundtlichs abmanen will er von synen großen vnd schweren practica nit abstahn, das zubesorgen, so man es Jme Inn ein oder ander gstalt nit abwehrt, er vns ein große vnruw Im Vatterlandt erwecken wurde, wie es sich dann leider schon ansehen laßt. Möchten also wünschen, das Ir gethrüwe liebe Eidt- vnd Pundtsgnossen ein schryben durch Eüwer Authoritet vnd ansehen an Inne Herrn Padauinen heten lassen abgahn, das er vns zu disen Zeithen rüwig lasse, wurde die sach also Jn glimpflichisten abgahn; dann vill Gmeinden sich resoluiert mit dem Gwalt vfzusein, die wöllent das er abgeschafft werde, wie dann schon vil Volcks gen Chur deßwegen ankhommen, das zu besorgen ist, wo man nit bald darzu thut es Inn vnßerm Vatterlandt ein große vnruw abgeben möchte, daruor Gott gnedigklich sein wölle. Den Allmechtigen bittende, der wölle euch vnd vnßer Vatterlandt Inn fridlichem wolstandt erhalten. Den 4 Maij mit vnßers Pundts Insigel verfertiget Anno 1617.

Gmeines Gottshuß Pundts Rathsbotten
diser Zeith zu Chur byeinanderen versambt.

An Herren Burgermeister, Schultheiß, Landtammann vnd Räth der fünff Orthen Loblicher Eydtgnoßschafft als Zürich, Bern, Glaruß, Baßel vnd Schaffhußen.

Nach einer Copie im Abschiedeband de Annis 1617 und 1618 im Kantonsarchiv Basel.

2. Vnser fründtlich willig Dienst ꝛc. Gethrüwe liebe alte Eidt- vnd Pundtsgnossen. Vß Irem letsten den ersten diß Jnn Zürich an vns gegebnen gantz fründtlichen schryben haben sy nochmaln vns zuerkhennen gäben, wie hoch Inen vnser allgemeiner Wolstandt hertzlichen vnd gethrüwlichen angelegen seige vnd für denselbigen Pundtsgnössische fürsorg tra-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gent, damit wir vns mit Künig zu Hispanien nit vertieffent, vmb welches wir vns gantz Pundtsgnossisch vnd fründtlich bedankend; vnd khönend zuglych vß besten gegen Inen tragenden thrüwen Inen nit verhalten, das obgleichwol die Meilandische letst vns fürgehaltne Capitulationen bey weiten mehren von Rhäten vnd Gmeinden verworffen, dorab Ir ein sonders wolgefallen tragendt, nit gnugsam ist, weil etliche Gmeinden Im vndern Engadin, nachdem Maximilian Mor by Inen gsyn, sich wider vnsern geschwornen Pundtsbrief dörffen mit Wehr vnd Waffen gen Chur begäben, da vnd anderstwo dann sy angentz Hilff vnd bystandt zu Irem bißher vnerhörten vnd gantz vnzimlichen vorhaben erlanget, Namlich der hochloblichen venedigischen Herrschafft Ambassadorn mit gwalt ab vnßers Pundts grund vnd boden auß vnseren landen zuvertreiben, damit dann solche vnrüwige lüth eben den Innhalt obgesagter Meilandischer Capitulation zu vnßerem als auch üwerem hochen nachteil volzugtend, vnd Zweifels ohne albereit von sonderbaren Pundtsgnossen vnd gemeiner sag berichtet sind, wie solche vnrüwige leüt fräventlicher gewaffneter Wyß Inn Thumleschg an vnsers Pundts grentzen wider der Ehrsammen Gmeinden mehr gezogen vnd sich alda schon Inn die 10 Tagen vsenthalten, denen dann vnser Pundt alligklichen glycher gstalt sich zu widersetzen, damit dem Herrn Padauino oder seiner Herrschafft wider aller Völckern recht dißer gwalt, vnßerem Pundt ein solche schmach nit angethaan vnd nit also die Meilandische Capitulation volnzogen werde, entschlossen, Ir aber vngeacht solcher vorgenommner gwaltthaten wider vnßern Pundt, wider die hochlobliche Herrschafft Venedig als eüwere Pundtsgnossen, auch von welchen lüten vnd vff was end hin solches gestifftet vnd eüch bewüßt, aber bißher ohn einziges darzuthun, nit wüssen mögent warumb, geschwigen habent, da dann Ir mit einer einfachen gesandtschafft von Zürich, Bern vnd Glaruß Inn dissen trüben sachen gar wol heten khönnen mitlen, vnd noch der gwüssen Hoffnung sind, Je belder sy diß mitel gegen Herrn Gueffier dem Frantzösischen gesandten vnd dem Zechen Grichten Pundt, auch anderen guthertzigen Gemeinden, so nit by denen vfrürischen lüthen, bruchent, mit guter Frucht vnd nutz abgahn werde; Dann so der Zechen Grichten Pundt durch üwer Gesandtschafft zusprechen by Irer bester gethanner erclerung verbleibt, so werden die vnrüwige vfgebrochne lüth nüt vßrichten, vnd so der Herr Gueffier durch sy beredt wurde, auch mit seinen mitlen diß fheür zulöschen diß Völckli angentz von einanderen nach heimet zuge; Wo nit vnd daß dißer Venedische Pundt, so schon so wyt gebracht, durch eüwers stilschweigen solte dergestalt zu wolgefallen Spania zu Wasser gahn vnd also die Meilandische Capitulation volstreckt wurde, sy Irem hochen wyßen Verstand nach gar wol ermässen khönnend, das gwüß vnd wahr das Ausschließen des Venedigischen Pundts ein Fürdernuß des Spanischen Pundts were. Dann zwahr bißhar die Spanische articulation nit Ist angenommen worden, eins theils wegen Venedigisches widerstandts vnd theils dann auch wegen das vil Gmeinden sy anzenämmen gesinnet vnd aber es vnderlassen, das sy besorget, es nit das mehr möchte werden; welches diß bester Wolmeinung Inn antwort deß Jerigen wir wellen fürhalten, mit fründtlichen begehren, sy diß vnuerzogenlich den Euangelischen Orten, doch vorauß vnßeren gethrüwen lieben Eidt- vnd Pundtsgnossen von Bern vnd Glaruß zukommen lassen wellent, denen wir beste glücklichiste vnd fridtlichiste Regierung von Got wünschend vnd vns sambtlich desse schirm befelchendt. Vß Trunß den 27 May Anno 1617.

E. G. L. E. v. P.

Landtrichter vnd gesante Rathsbotten deß Oberen Grawen Pundts alda by einanderen versamlet.

An Burgermeister vnd Rath der Statt Zürich.

Ebendaselbst.

3. Abscheid gehaltnen Grichtstags vff Dauos, angefangen den 27 tag Meyen 1617, alles vff wolgefallen der Ehrsammen Rethen vnd Gmeinden deß loblichen Grichten Pundts.

Diewyl sich leider gefahrliche sachen Inn gmeiner drygen Pündten Landen anzetlend, die zu vnser aller entlicher Verderbung gerathen möchtend, wo man Inen nit mit zytlichem Rath vnd gebürlichen mitlen vorbuwete vnd dem Fhür nit by Zyten wehrete, so hatt sich vnser allgmeiner Pundt über die Jetzt schwebenden sachen Inn angsechner Versamblung berathschlaget vnd einträchtig entschlossen, zu disen gfahrlichen Zyten weder mit Venedig noch anderm einichem Fürsten und Herrn kheinerley Pündtnuß noch Vereinung Inzumachen, sonder vnser Landt vnd Päß beschlossen halten vnd derowegen Herrn Padauino khein Audientz nit zugeben, Inn kheinen Grichten noch Gmeinden vnsers Pundts, vnd welcher Pundtsman were,

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

er syge glych groß oder klein, der sich vortan vnderstuhnde, solche Pündtnuß oder Vereinung zufürderen vnd mit Pratiken durchzutryben, soll vnverzogenlich an lyb vnd leben, ehr vnd gut gestrafft werden.

Es soll auch ein Jedes Gricht ein gsanten angentz verordnen, Inne Herrn Padauino von disem Vorhaben ab vnd (vs) vnseren Landen ernstlich zumannen, wellche gsanten vff das allerfürderlichst gen Chur zusammen khommen sollendt vnd die sach verrichten.

Man hatt auch an Herrn Burgermeister vnd gmeines Gottshuß geschriben, mit Vermannung, das sy von gehebtem gwalt abstandendt vnd alle sachen ohne vfrur vnd empörung vermog ehr vnd Eidt vnd dem geschwornen Pundtsbrief verrichten helfen.

Vnd diewyl etlich Gmeinden vnsers Pundts sich auch vnder die waffen begebend, sind Ire anwesende gsante vermanet worden, von solchem abzustahn vnd vnserm Zechen Grichten vnd allgemeinen Pundtsbrief nach zukhommen, by buß, so Im selbigen begriffen.

Es soll auch niemandt vß vnserm Pundt zu den Waffen gryffen, es syge dann sach, dz vns Jemandt wider die gschwornen Pündt trengen vnd Inn vnser Fryheiten Ingryffen vnd landt vnd lüthen gwalt thun welte, Inn welchem Fhal wir lyb, gut vnd blut zusammen setzen sollendt vns vnd die vnsrigen zuschirmen vnd gwalt mit gwalt zuvertryben.

Es sind auch vor allgmeinem Pundt zwen Eerengesandten vom obern grawen Pundt erschinnen, welchen man versprochen, sy luth dem Pundtsbrief wider alle gwaltthetigkeit zuhandthaben, schützen vnd schirmen, glych wie sy vns Im gegentheil auch versprochen, doch nüwer Pündtnuß müssig zgan, sonder sollches sy lassen verantworten.

Diewyl dann von gmein dryg Pündten kriegs vnd beuelchslüth Inn der Herrschafft Venedig Dienst sind, will man sich mit gmein dryg Pündten vnderreden, mit was besten Fugen sy wider heimbbracht möchten werden.

Vnd diewyl vnsers erachtens etlich Gmeinden wider den Pundtsbrief vfbrochen, will man, biß sy den gwaltthat von Handen legen vnd dem Pundtsbrief gemeß sich verhalten, einmal nüt mit Inen zu tagen haben, auch nit verner Audientz geben, wie dann ein Jedi Gmeind von Jedem gsanten Rathsbotten Inn allen sachen etwas wytlöuffiger verstahn mag.

Ebendaselbst.

959.

Conferenz der evangelischen Orte anläßlich der Jahrrechnungstagsatzung zu Baden. 1617, 5. Juli (25. Juni alt. Kal.).

Kantonsarchiv Basel.

a. Die Gesandten Basels werden eingedenk sein, was die Gesandten von Zürich mit ihnen geredet haben wegen der Prädicanten, die von Basel nach Toggenburg kommen, namentlich wegen eines gewissen Lux Hemmerli, den der Abt von St. Gallen der evangelischen Gemeinde auf dem Heimberg im Toggenburg zu einem Prädicanten „fürgestellt" hat, der aber wegen großer Ungeschiklichkeit und Unwissenheit zum Predigamt untauglich ist und vordem nur Schulmeister war. Basel möge dafür sorgen, daß Hemmerli „abgefordert" werde und daß künftighin nur examinirte und in der Theologie tüchtig befundene Personen als Prediger in das Toggenburg gesendet werden. **b.** Auf empfangenen Bericht hin ist abgeredet und den Herren von Zürich und Glarus übergeben worden, daß sie zu gelegener Zeit ihre Gesandten nach Appenzell der äußern Rhoden schiken und in gemeinem Namen mit und neben der Stadt Mühlhausen Gesandten daselbst anhalten sollen, daß sie Mühlhausen wieder in den alten eidgenössischen Bund aufnehmen, wie man dessen gute Hoffnung und Vertröstung hat. **c.** Es ist auch verabschiedet worden, daß die äußern Rhoden des Landes Appenzell fortan sowohl als Glarus auf die evangelischen Tagleistungen nach Aarau und anderswohin beschieden werden sollen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Besonderes Blatt im Abschiedeband 1617 und 1618 des Basler Archivs, mit der Angabe: „Actum Baden den 25 Junij Anno 1617". Es sind dieß offenbar besondere Verhandlungen der evangelischen Orte anläßlich der Jahrrechnung.

960.

Conferenz der V katholischen Orte.

Gersau. 1617, 24. Juli.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß und Pannerherr. Uri. Emanuel Beßler, Pannerherr; Melchior Megnet, Landeshauptmann, beide alt-Landammann. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann und Pannerherr; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Wirz, Landammann, von Obwalden; (Melchior) Wilderich, Landammann, von Nidwalden. Zug. Beat Jakob Frey, Statthalter.

Veranlassung dieser Zusammenkunft waren die von Seiten der Obersten der zwei im Herzogthum Mayland befindlichen Regimenter unserer Nation eingelangten Beschwerden über Vorenthaltung der ausstehenden Zahlungen. Nach gewöhnlicher Begrüßung und Verlesung der Beschwerden findet man in Erwägung der Wichtigkeit des Geschäfts nicht thunlich, die Regimenter in solcher Noth steken zu lassen, sondern nothwendig, ihnen die Hand zu bieten. Daher wird durch ein nachdrükliches Schreiben, da dießmal Gesandte zu schiken nicht für rathsam befunden wird, Herr Don Pedro (de Toledo, Gubernator zu Mayland) ermahnt, den Regimentern unverzüglich Satisfaction zu schaffen, mit dem Beifügen, daß man nicht entsprechenden Falls genöthiget wäre, dieselben heimzumahnen und die Protestation der Obersten an den König selbst gelangen zu lassen. Hievon wird den Obersten Mittheilung gemacht, mit der Ermahnung, mit dem Aufbrechen sich nicht zu beeilen, dagegen es unverzüglich zu berichten, wenn ihnen nicht entsprochen würde; auch sollen sie wohl zusammen halten, bei dem Inhalt des Bündnisses und ihrer Capitulation verbleiben und sich davon sowie von dem alten eidgenössischen Herkommen, es sei durch Trennung der Fähnchen oder andere Sachen, nicht verdrängen lassen, indem sie dieses sonst ihren Herren und Obern gegenüber zu verantworten hätten.

961.

Jahrrechnung der die IV ennetbirgischen Vogteien regierenden XII Orte zu

Luggarus. 1617, 29. Juli.

Staatsarchiv Lucern. Ennetbirg. Abschiede VI. 277. — **Kantonsarchiv Freiburg.** Abschiedbd. 107.

Gesandte: Dieselben wie auf der Jahrrechnung zu Lauis.

Das Verhandelte sehe man im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Landvogtei Lauis.	**d.**	Art. 276. Polizeiliches.
Luggarus und Mainthal.	**e.**	Art. 31. Kammerrechnungen.
Landvogtei Luggarus.	**a.**	Art. 159. Justizsachen.
Landvogtei Mainthal.	**b.**	Art. 412. Rechts- und Gerichtssachen.

d aus dem Freiburger Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

962.

Conferenz der III Schirmorte der Abtei Engelberg.

Lucern. 1617, 1. September.

Staatsarchiv Lucern. Lucerner Abschiede H. 428. — **Landesarchiv Nidwalden.**

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß; Hans Rudolf Sonnenberg, des Raths. Schwyz. Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Johannes Wirz, Landammann; Melchior Imfeld, Ritter, alt-Landammann; Wolfgang Stockmann*), Ritter, Baumeister und des Raths, von Obwalden; Melchior Wilderich, Landammann; Hauptmann Kaspar Leu, des Raths, von Nidwalden.

a. (S. u. Engelberg). **b.** Die zur Entscheidung des Spanes zwischen Ob- und Nidwalden erkiesten Ehrensäze sollen sich beförderlichst versammeln und nach Mitteln suchen, dieselben freundlich und „landtlich" zu vereinbaren; dabei soll ihnen freistehen, die Parteien vor sich kommen zu lassen oder nicht, je nachdem sie es für gut erachten.

Man sehe auch im Abschnitte Schirmortsangelegenheiten:

Schirmvogtei Engelberg. **a.** Art. 266.

963.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1617, 15. September.

Landesarchiv Obwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Rudolf Pfyffer, Ritter, des Raths. Uri. Heinrich Trösch, Landammann; Melchior Megnet, alt-Landammann und Landeshauptmann. Schwyz. Heinrich Reding, Ritter, Landammann; Jost Schilter, alt-Landammann. Unterwalden. Johann Wirz, Landammann, von Obwalden; Melchior Wilderich, Landammann, von Nidwalden. Zug. Melchior Brandenberg, Statthalter.

a. Nach Anhörung des spanischen Ambassadors Casale, welcher in Betreff der von den beiden im Mayländischen dienenden Regimentern eingegangenen Klagen über die ausstehenden Zahlungen sich verantwortet und über das Wesen und den Stand des Feldzugs nähere Berichte gibt, und nach Verlesung der von den beiden Obersten dieser Regimenter überschikten Beschwerdeschrift, laut welcher sie und ihre Soldaten in Mangel und bedenklicher Noth steken und dazu „in fyendts nötten sich befinden" und schleuniger „Entschüttung" bedürfen, wird in Betracht, daß in dieser Weise zu dienen den Regimentern nicht möglich und viel eher unserer Nation Verkleinerung und Nachtheil zu besorgen ist, für das Beste erachtet, unverzüglich zwei Gesandte, da die vorigen, wenn auch ernsthaften Schreiben keinen Erfolg gehabt haben, an den Gubernator nach Mayland abzuordnen mit einer Instruction ungefähr folgenden Inhalts: Sofern Seine Excellenz die Truppen nicht anderer Gestalt halte, ihnen die Zahlungen nicht leiste, sie nicht in bessere Pläze und nicht gar so weit von einander verlege

*) Die Berichtigung Stockmann, statt Stocker, wie in den übrigen Exemplaren steht, aus dem Nidwaldner Exemplar.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

oder doch mit dem nöthigen Proviant und genügender Munition versehe, nach eidgenössischem Brauch und gemäß des Bündnisses, so haben sie Befehl, die Regimenter ab- und heimzumahnen; falls er aber diesen Begehren entspreche und zur Zufriedenheit die Hand biete, so sollen die Regimenter als redliche Kriegsleute dem König noch ferner dienen in Allem, was das Bündniß und ihre Capitulation vermöge; daneben sollen sie Seiner Excellenz den Troz gegen den Oberst Kloos alles Ernstes verweisen und ihm vermelden, daß man dessen eingedenk sein und betreffenden Orts, da es gemeine schweizerische Nation angehe, vorbringen werde. Zu Verrichtung dieser Gesandtschaft, wenn sie von den Obern beliebt wird, sollen die beiden Orte, aus denen die Obersten sind, je einen Gesandten abordnen. Von diesem Entschluß wird dem Ambassador Kenntniß gegeben. **b.** Da zu Lauis und Luggarus der Wein „in trefflicher anzal" von Mayländern bestellt und aufgekauft wird, was nicht allein in den Orten, sondern auch in der Landschaft selbst Vertheuerung und Mangel des Weins verursachen möchte, wird Zürich ersucht, im Namen der regierenden Orte ihnen den Befehl zugehen zu lassen, daß sie der auf der Jahrrechnung hierüber beschlossenen Verordnung nachkommen sollen.

964.

Conferenz der IV evangelischen Städte sammt Mühlhausen.

Aarau. 1617, 18. September (8. alt. Kal.).

Staatsarchiv Zürich. Abschiedbd. 139, S. 63.

Gesandte: Zürich. Hans Heinrich Holzhalb, Burgermeister; Hans Ulrich Wolf, Statthalter und des Raths. Bern. Glado Weyermann, Zeugherr; Hans von Büren, beide des Raths. Basel. Hans Lux Iselin, der jüngere; Leonhard Lützelmann, beide des Raths. Schaffhausen. Hans Konrad Peyer, Statthalter und des Raths. Mühlhausen. Jakob Ziegler, alt-Burgermeister; Kaspar Dollfuß, des Raths.

a. Wiewohl man gehofft hatte, es würden die III Bünde ihre Mißhelligkeiten auf dem gemeinen Bundestage zu Davos ausgleichen und wieder zu Frieden und Einigkeit gebracht werden, so hat man doch aus den ab diesem Bundestag erlassenen Zuschriften des Obern und des Zehngerichtebunds an Zürich und Bern mit großem Bedauern erfahren müssen, daß der Bundestag in Zwietracht auseinander gegangen und die Aufregung so weit gediehen sei, daß Unruhen und sogar Thätlichkeiten zu besorgen seien. Deßhalb und wegen der Volkswerbungen und Musterungen, die gegenwärtig in den österreichischen Landen im Namen des Königs von Spanien in den Dienst des neuen Königs von Böhmen stattfinden, hat Zürich diese Conferenz ausgeschrieben. **b.** Bezüglich der angedeuteten Volkswerbungen und Musterungen berichten die Gesandten Mühlhausens, wie sie seit einiger Zeit Späher nach verschiedenen Seiten ausgeschikt, bisher aber nichts Anderes in Erfahrung haben bringen können, als daß man das Kriegsvolk für Spanien werbe und daß dasselbe dem König in Beheimb zu Gutem wider Venedig gebraucht werden solle; dem sei wie ihm wolle, so habe Mühlhausen die Wachen verstärkt, halte sich auf der Hut und hoffe, die Stadt durch die Burgerschaft (ungefähr 400 Mann) ohne einen Zusaz wohl verwahren zu können, indem diese sich willig anerboten habe, Leib und Gut zu der Obrigkeit zu sezen. Da nun aber die Gesandten der IV Städte diese Kriegsrüstungen, ungeachtet man vorgibt, daß das Kriegsvolk nur gegen Venedig und in das friaul'sche Gebiet geführt werde, namentlich für Mühlhausen bedenklich und verdächtig finden und für nothwendig halten, daß diese Stadt, „so eben ein

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

wyten bezirck vnd vil ledig blätz vnd wytinen inhatt," vor einem plözlichen Überfall geschirmt werde, wiewohl sie nicht besorgen, daß Österreich gegen dieselbe oder gegen Andere in diesen Landen etwas unternehmen werde, so beschließen sie: Jede der IV Städte solle zu nöthiger Vorsorge 100 Mann gerüstet halten, um sie bei eintretender Gefahr ganz oder theilweise Mühlhausen zu Hülfe schiken zu können; damit es aber im Fall der Noth um so schneller mit Hülfe versehen sei, soll Basel 200 Mann bereit halten und sie, bis die Hülfstruppen der drei andern Städte auch nachrüken können, nach Mühlhausen schiken; könnte dann Basel diese seine Mannschaft nicht länger dort lassen, so sollen die drei andern Städte ihre 100 Mann ganz oder so weit nöthig nachschiken und jene von Basel ablösen; Basel und Mühlhausen sollen gebeten und ermahnt sein, fleißig zu kundschaften und die erforderliche Vorsehung zu thun. Die Gesandten Basels geben Zusicherung und berichten, daß ihre Obern bereits eine Anzahl Musketen, einige Centner Pulver, Zündstrike und Blei nach Mühlhausen geschikt haben. Ferner wird beschlossen, den neuen französischen Ambassador Myron schriftlich zu ersuchen, er möchte sich im Namen des Königs dieser Sache auch annehmen und Österreich auffordern, daß dieses Kriegsvolk den Bundesgenossen Frankreichs keine Ungelegenheiten zufüge, damit der König nicht in den Fall komme, sich derselben mit Ernst anzunehmen. **c.** Da die IV Städte gern gesehen hätten, daß die veranlaßte Erneuerung des Bundes zwischen den äußern Rhoden des Landes Appenzell und der Stadt Mühlhausen auf der vor einigen Tagen deßhalb gehaltenen Zusammenkunft*) zu Stande gekommen wäre, und damit nicht etwa andere Ungelegenheiten hindernd dazwischen treten, wird rathsam und nöthig befunden, daß Mühlhausen so bald als möglich die Sache weiter treibe und nicht mehr anstehen lasse. **d.** Weil zu besorgen ist, es möchten die in großem Zwiespalt gegen einander stehenden III Bünde sich nicht selbst vereinbaren können, sondern in noch größere Unfreundschaftt und Uneinigkeit gegen einander gerathen, und daß spanische Practiken sich in die Sache schlagen möchten, so soll jedes Ort seine Gesandten bereit halten, damit sie sogleich, wenn die Noth es erforderte, in die Bünde verreisen können, um das angezündete Feuer wo möglich auslöschen zu helfen. Da man aber nicht weiß, wie seit den eingelangten Schreiben die Angelegenheiten dort stehen, ob sie sich gebessert oder verschlimmert haben, sollen von Zürich aus an jeden Bund ernsthaftige, freundliche und tröstliche Schreiben erlassen, der Obere und der Zehngerichtebund in ihrem friedliebenden Verhalten bestärkt und zugleich vertröstet werden, daß man ihnen stets mit Rath und That beispringen werde, damit Aussöhnung und die alte eidgenössische Liebe und Einigkeit hergestellt werde; dem Gotteshausbund aber, welcher noch nie Vermittlung begehrt hat, soll Zürich verdeuten, daß man sich von den an ihn erlassenen bundesgenössischen Schreiben bessern Erfolg versprochen habe; allen drei Bünden soll es mittheilen, daß, wenn sie sich nicht selbst gütlich oder rechtlich vergleichen könnten, die evangelischen Orte entschlossen seien, eine Gesandtschaft an sie abzuordnen, um Mittel und Wege zur Aussöhnung zu suchen; dabei soll es von jedem Bund eine schriftliche Antwort begehren.

Zu **a** und **d.** 1. Vnser fründtlich willig Dienst ꝛc. Gethrüwe liebe Eidt- vnd Pundtsgnossen. Euwer fründtliches an vns gethanes schryben habent wir empfangen vnd daruß verstanden, das Jr ab den ernüwerungen, empörungen vnd fürgenommnen widerwertigkeiten vnserer Pundtsgnossen des Gottshuß Pundts groß beduren tragendt vnd besorgent, das daruß Inn vnserem geliebten Vatterlandt großes Vnheil ervolgen möchte, Darumb Jr vns solches schädliches Fhür durch beste vnd bequemliche mittel zulöschen vermanet. Diser eüwer guten Eidt- vnd Pundtsgnossischer Affection vnd thrüwhertziger Warnung thund wir üch gantz fründtlich bedanken, hettend darnebent vast gern gesehen, das eüwere Ehrengesandten, welche albereit zu solchem Werckh verordnet gewesen, Laut eüweren entschluß alhär sich begeben hettendt. Dann obschon die Fendlin

*) Deren Abschied fehlt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

abzogen, habent sy doch ein Strafgricht mit großer anzal Geümeren Inn Chur verlassen, die angefangen vnordnungen, dardurch der Pundtsbrief vfgehebt vnd vnsere Pündt zertrendt wurdent, zuvolziechen, welches schon albereidt Iro Gsandten an die Gmeinden vnßer Pundtsgnossen deß Zechen Grichten Pundts abgefertiget, sy disse schädliche von den Fendlinen (vff gefallen Irer Gmeinden) vfgerichte Artigklen, deren wir euch ein Copey hieby zuschickendt, anzunemmen zubereden. So dises nach Irem Willen ein Fürgang haben solte, gebend wir eüwerem hochen wyßen verstandt zuermessen, was großen abbruch vnd schaden vnßerem fryen standt hierdurch gescheche, diewyl disse vnrüwige leüth hinfür nit vnßere Pundtsgnossen sonder Oberherren, welche alles Inn vnserem geliebten Vatterlandt nach Irem Willen zuschalten vnd walten sich vermessen syn wurdent, Diewyl auch der Innhalt disser Capitulation, so Inn der zu Zutz Anno 1612 vfgerichten Union begriffen, schon albereit, wie vns glaubwürdig fürkhombt, dem Spanier überliffert worden. Es hat auch gemeltes straffgricht gwaltthetiger wyß gegen etlich Gmeinden vnd sonnderbaren Personen sich verhalten (vnd sy) zwungen zum rechten zutrösten, auch Inn das Recht zutretten vnd vnschuldiger wyß etlichen Gmeinden vnd Personen vnträgliche gelt bußen vfferlegt, allein das sy Ir Votum geben, die Venedische Pündtnuß anzunemmen. Dissem Übel fürzekhommen habent wir vnsere Gsandten an die Gmeinden vnserer Pundtsgnossen Zechen Grichte Pundts abgefertiget, Da wir erachtend nothwendig syn, das auch eüwere Ehrengsandten auff dz förderlichist sich dahin verfügtend, zuverhinderen, dz disse vnrüwige leüth zu Irem intent nit khommen mögint. Hiemit langt vnser fründtlich Eidt- vnd Pundtsgnössisch bitten, wellend diß vnser schryben Inn bester wolmeinung verstan, auch Inn üwer guter Affection, trüwhertzigen willen vnd sorgfeltigkeit gegen vnserm betrübten Vatterlandt continuieren, Inn ansechung dz wir ohne euwerer vnserer gethrüwen lieben Eidt- vnd Pundtsgnossen vermitlung vnß zuverglychen kleine Hoffnug tragend. Den ewigen Gott bittende, das er vns sambt vnd sonders vor allen schädlichen Pratigken vnd vnheil gnedigklich behüten vnd by vnseren Fryheiten vnd guten Friden erhalten welle. Datum den 28 Junij Anno 1617.

Landtrichter vnd Rath des Oberen Grawen Pundts zu Illantz by ein anderen versambt.

An Burgermeister, Schultheiß, Landtammann vnd Räth der fünff Orten loblicher Eidtgnoschafft Zürich, Bern, Glarus, Basel vnd Schaffhußen.

Nach einer Abschrift im Abschiedeband de Annis 1617 und 1618 im Basler Kantonsarchiv.

2. Vnser fründtlich willig Dienst ꝛc. Gethrüwe Liebe Eydt- vnd Pundtsgnossen. Eüwer der loblichen fünff Orten an vns beschechens Eydt- vnd Pundtsgnössisches vermanschreiben haben wir den 27. diß zurecht empfangen vnd dessen Innhalt mit mehrerem vernommen. Füegen üch hiemit Antwortlichen zuuernemmen vnd thundt sich gegen üch als vnßeren gethrüwen Lieben Eydt- vnd Pundtsgnossen vnd allerbesten Fründen, der vns nit allein Jetzo, sonndern auch zuuor allezeit Inn dissen gfährlichen vnd sorglichen Löuffen yederzeit zuegethanen Eydt- vnd Pundtsgnössischen erman Schreibens, warnungen vnd guten Anerbietens, Auch das Ir kheinen vncosten vnd weder Mhüee noch arbeit an vns gespart habent, gantz Thrüwhertzig, Eydt- vnd Pundtsgnössisch zum allerhöchsten bedancken. Demnach vnd wiewolen einmal zum Theil der gantze Gotshauß Pundt wider vnser willen vnd verhoffen, auch (vnßers erachtens) wider vnsere zusamen habende Pundtnuß Ire Fendli gelupfft vnd mit denselbigen gen Chur gewessen, auch damalen dem Loblichen Oberen Grauwen wie auch vnserem Pundt ebenmeßig mit den Fendlinen vff zesin Anlaß geben; Dieweilen dann aber gehörter Oberer vnd vnser Pundt alle zeit lieber in Frid, Rhuw vnd einigkeit vermüg vnserer Pündtnuß bleiben wollen, vnd alle spenige sachen, so sich zwüschen vns zutragen möchten, auff üwer Eydt- vnd Pundtsgnössisches Zueschreiben vnd ermanen vnd vnserer zusammen habender Pündtnuß Inn der güete oder, wo dieselb nit verfengklich sein möchte, durch den weg deß Rechtens als das beste Mitel zuuergleichen allezeit vorhabens vnd willens geweßt vnd noch allezeit syn wöllendt; Diewylen dann sy gehörte Gotshaußleüth gesehen, das weder vnser noch der Ober Pundt nit zu Inen ziechen, sonderen fridfertig sein wöllen, als sindt sy einmalen mit Iren Fendlinen abgezogen vnd sich ein wenig zue Rhue begeben, doch habent sy zu Chur ein Straffgericht verordnet vnd gesetzt, etwan selbare Personen oder Gmeinden abzuestraffen; Inn demselbigen khünen wir nit wüssen, was sy wyter zethun gesinnet. Vnd Ist hierüber an üch vnßere gethrüwe Liebe Eydt- vnd Pundtsgnossen vnd allerbeste Fründt vnser Eydt- vnd Pundtsgnössisches, guethertziges vnd fründtliches Piten, die wollen fürohin allezeit wie bißhäro als Inn disen gefarlichen vnd allen fürfallenden sachen ein gethrüw vffsechen auff vns haben. Darnebent aber wöllent wir auch gegen üch gwiß vnd wahrhafftig Jederzeit vff allen Fhal dasjhenige, so vnsere zuesammen habende Pündt vnd gute Correspondenz eruorderent vnd vermögendt mit

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Lyb, Läben, gut vnd blut zuleisten vnd zuerzeigen. Vnd Gott den Almechtigen pitende, Er wölle alles vnheil von vns abwenden vnd vns allerseits Inn vnserem geliebten Vatterlandt zue guetem Fryden vnd rechter Einigkeit erhalten. Datum vnd Inn vnser aller Nammen mit vnsers algemeinen Pundts Secret Insigel verschlossen den 28 Junij Anno 1617.

Landtammann vnd Gesante Rathsbotten deß Zechen Gerichten Pundts auff Danos zue Tagen bey einandern versampt.

An Burgermeister vnd Rath der Statt Zürich.

Ebendaselbst.

3. Vnser fründtlich gruß sambt was wir ehren, liebs vnd guts vermögend zuuor. Fromm, fürsichtig, Ehrsamm, wyß, Innsonders gute Fründt vnd gethrüwe liebe Eidt- vnd Pundtsgnossen. Eüwer wolmeinliches schryben vß Zürich den 23. diß monats habent wir zu recht empfangen, deß wir vns fründtlichen thund bedanken, vnd fügend hierauf guter Eidt- vnd Pundtsgnossischer wolmeinung zuvernemmen, das nachdem Inn etlichen Gmeinden vnßers Pundts die venedische Pratick gar starck Ingerissen vnd die freündtliche abmannung nüdt helffen mögen, Ist man verursachet worden, nit nur solches mit dem gwalt abzuschaffen, sonnder auch, damit wir Inn khünfftigem Inn guten ruwen mögend blyben, nothwendige artickel, wie man sich zuverhalten wüsse, aufzustellen, zu wellichem alle Gmeinden vnsers Pundts Ire Ehrenfendli alhie zue Chur by ein anderen gehabt, vnd aber nach Verrichtung desselbigen alles Volckh rüwig vnd still sich widerumb heimb verfügt, vorbehalten das verordnete ordenliche Strafgricht, so wider diejhenigen, so wider dz Vaterlandt gefält möchtend haben, mit ordenlicher Procedur abzustraffen. Da man dann mengklichen zu seiner Verantwortung laßt khommen, vnd niemant wider recht eintzigen gwalt widerfahret, seind derohalben ohne Zwyfel, das alle sachen mit guter bscheidenheit abgahn werdint. Solches habent wir eüch Inn antwort zu berichten nit verhalten wollen. Darby Gottes Almacht vns alle wol befehlende. Datum vnd mit vnserß Gottshuß Pundts eigen Insigel verschlossen den 27 Junij Anno 1617.

Das verordnete Strafgricht von gemeinem Gottshuß Pundt derzeit zu Chur by einanderen versampt.

An Burgermeister, Schultheiß, Landtamman vnd Räth der fünff Orten vnd Stetten Loblicher Eidtgnoschafft Zürich, Bern, Glaruß, Basel vnd Schaffhußen.

Ebendaselbst.

4. Artickel vnd Puncten, so von den Herren Deputierten der Fendlinen deß Loblichen Gottshuß Pundts, so sich der Zyt zu Chur by ein anderen befindent, vff Moderation, gefallen vnd verbesserung abgesetzt vnd Inn Puncten vnd Articlen verfaßt, wie hernach volget, den 14 Junij Anno 1617.

Zum Ersten soll der geschworne Pundtsbrief, Kesselbrief vnd Reforma mit der Reuision vnd Verbesserung, so geschächen wirt, wie auch der kurtz verschinner Jaren, als den 6 Julij Anno 1612, von dem Loblichen Gottshuß Pundt vfgerichten Vertragsbrief der Päßen halben mit kheinem frömbden Fürsten vnd Herren Inn Pündtnussen zuträtten, nochmaln Inn eewigkeit confirmiert vnd bekhrefftiget syn, Inmaßen sy dann von vnßeren lieben Altforderen vnd vns mit guter Ordnung vfgericht sind, die dann nochmaln von Ehrsammen Rethen vnd Gmeinden widerumb war, vest vnd stät zuhalten, angentz geschworen vnd Jerlich einmal den Gmeinden offentlich zu besserer gedechtnuß söllend Inn Originale oder wahre Copygen fürgelessen werden, vnd das auch Jede Gmeind, Gricht, Landt vnd Stett by Iren alten Fryheiten, Grechtigkeiten vnd alten Herkhommen syn vnd verblyben söllent.

Zum Andern soll decretiert vnd beschlossen syn ferners mit kheinem frömbden Fürsten noch Herren Pündtnuß zumachen, noch khein Paß durch vnßer Landt zugäben, sonder dieselbig beschlossen zuhalten, vnd wo einer oder mehr erfunden wurdent, die hierwider handletend oder vnßer päß mißbruchtendt, die söllendt ohne alle gnad an Lyb, Läben, Ehr vnd gut abgstrafft werden.

Zum Driten, so sölle auch fürohin kheinesse frömbden Fürsten noch Herren Gesandt noch Ambassadoren, noch Jemandt von Irentwägen vff khein Gmeind vnßers Loblichen Pundts weder Ryten, schicken noch gahn mögen ohne einhellige oder dem mehren nach zuuor vßgebrachte vnd vergundte Licentia vnd erlaubtnuß deß ganzen Pundts Räthen vnd Gmeinden.

Zum Vierten soll auch khein Gmeind nach Gricht söllicher frömbder Fürsten nach Herren Ambassadoren nach Jemants

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

von Irentwegen khein Audientz geben ohne vorwüssen vnd Rath vnd bewilligung deß gantzen Pundts, Inmaßen als obstadt, vnd welches Gricht vnd Gmeind das übersäche, soll ohne alle Gnad vß dem Pundtsbrief geschlossen syn vnd nach Innhalt desselbigen abgestrafft werden, vnd welcher oder welliche die werend, die sich über diß vnd herwider einer sölchen schandtlichen fräffen- vnd vermässenheit vnderstündent, also fernere Pündtnuß zu tractieren vnd Inn dz werck zubringen, es syge dann mit oder ohne Practica, wie dann dz nammen haben, oder auch hierzu einichen anlaß gäben, der oder dieselbigen söllend mit allem ernst abgestrafft werden, es syge an lyb, läben, ehr vnd gut, allwägen nach gstaltsamme der sach vnd größe deß frefels.

Zum Fünfften, so soll den Geistlichen von beiden Religionen mit allem ernst verbotten syn, diewyl sy etliche zu diser venedischen Pündtnuß vil causiert oder vervrsacht vnd den gmeinen man starck dazu angestifftet, sich kheiner weltlichen sachen zubeladen vnd an kheiner Gmeind nit söllent stimmen noch mehren, by verlierung Ires Kirchendiensts vnd wyterer straff, sonder söllent sich allein Ires Geistlichen beruffs behelffen vnd darfur dem gmeinen Mann dz heilig Göttlich wort zuverstohn gäben vnd nit wyter sich beladen.

Zum sechsten söllent die Gmeinden oder Gricht, so erpracticiert werendt, auch miet vnd gaben empfangen hettend, durch das verordnete straffgricht abgestrafft werden, oder so Im khünfftigen zugäben versprochen werendt, nit mehr mächtig noch befügt syn, Inn kheinerley sachen wyter zu mehren, sonder mit Irer Stimm vß deß Pundts Mehren separiert vnd vßgeschlossen syn, wie auch ohn alle gnad für Meyneydig abgestrafft werden. Deßglychen soll es mit sonderbaren Personen auch ebenmeßig beschaffen vnd abgerathen syn, das wo Inn einer Gmeind dero einer oder mehr erfunden wurdent, söllent dieselbigen auch von Irer Gmeind abgesöndert vnd vßgeschlossen syn vnd Inn denselben sachen nebent andern ehrlichen lüthen nit Rathen nach mehren mögen, wie auch als obstadt Irem verdienen nach abgestrafft werden.

Zum sibenden, wann ein Gmeind nach vßgebrachter Licentia Inn frömbder Fürsten vnd Herren sachen ze Gmeinden zesammen khombt, söllend sy zuvor an vnd ehe sy gmeindent, sambtlich vnd sonderlich ein vfgehebten Eydt zu Gott der Heiligen Dryfaltigkeit schweren, das sy von derselben sach wegen (darumb sy dann zu Gmeinden vorhabents) khein miet nach gaaben empfangen haben, nach auch Innkhünfftigem zugäben versprochen worden, es syge dann Inne oder anderen von Iretwägen, vnd welcher oder welche also söllichen Eydt nit thun dörfftent, die söllent als obstadt abgesönderet vnd gestrafft werden.

Zum Achten söllent die Botten, so fürohin von den Gmeinden Mehr vnd Meinung schrifftlich vnd versiglet vflegen, wie auch glychfals was sy daselbst Innammen Irer Gmeindt verrichtet habent, auch den Gmeinden Ir Relation schrifftlich vnd versiglet (was gmeine Landtssachen anthrifft) widerumb zurugk heim bringen söllent; vnd sovehr sich befunde, das einer oder mehr Irer Gmeind oder Räthen desselben by- oder Pundtstags Mehren verfelscht hette vnd betruglich darmit vmbgangen were, der oder dieselben söllend ohn alle gnad Irem verdienen nach abgestrafft werden, es syge an Lyb, Läben, Ehr vnd gut.

Zum Nünten, damit disses nüwe Artickelsbrief syn besser Effect vnd Execution habe, oder aber von den Gmeinden biß dato die Irigen fälbaren Personen nit abgestrafft, sonder verschonet worden, so achtet man für rathsamm, das ein allgmein Strafgricht von vnserm Loblichen Gottshuß Pundt geordnet werde; Inn welcher gstalt aber dasselbig sölle formiert werden, will man es den Ehrenfendlinen heimbgesezt vnd zugestelt haben, Damit welche Gmeinden oder Particularpersonen wider einen vnd den anderen Puncten handtletendt, mit allem ernst abzustraffen, es syge vß dem Pundtsbrief vßzuschließen oder Inn ander weg zustraffen, vnd welche Gmeinden fählbare Personen wüßtend, söllend schuldig syn by Iren Eyden, dem Herren Richter solches zu notificieren; Dann welche Gmeind solches verschonete, soll darumb mit ernst abgestrafft werden. Es soll auch ein Jeder Richter, so Im Ambt Ist, zum Jar einmal syne Rechtspräcker zusammen berüffen, sich mit Inen zuerkhundigen, damit so Jemandts wider dissen Artigkelsbrief gehandlet, dieselben Irem verdienen nach abgestrafft vnd nit wie bißher verschonet werde.

Zum Zächenden, so Ist auch hiemit luter excepiert vnd vorbehalten, das wofehr Inn khünfftiger Zyt dem gantzen Pundt einhelligklich oder dem mehren nach belieben vnd gefallen möchte, Inn obgeschribnen Puncten vnd Artiklen etwas zuänderen, mehren, minderen oder alligklich hierby verblyben zulassen, söllend sy dessen (als wol befreyte Pundtsgnossen) zuthun befügt syn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Zum Eindlifften ſöllend alle diejhenigen, ſo wider vnßer gmein Vatterlandt, es ſyge dann Jnn einer oder andern ſach, wie dann das nammen haben möchte, gehandlet vnd gefrefflet hettend, von dem Ordenlichen vnnßers Pundts abgeſetzten Strafgricht (Jedoch mit ordenlicher procedur) Jrem Verdienen nach abgeſtrafft werden vnd gentzlich niemant verſchonet werden.

Zum Zwölfften, Diewyl die Reforma gröblich überſechen worden, dardurch vnßere Vnderthonen übel gezwängt vnd geträngt werdent, Jſt abgerathen, ob es den Fendlinen gefallen welte, das etliche Deputiert ſöllend werden, ſölche Reforma zu revidieren vnd Jnn guter Form zubringen vff Gefallen der Gmeinden vnd den übrigen zweyen Pündten mit erntſt zuſchryben, das ſy die Jrigen auch zu diſſer Reuiſion zu den Vnßrigen verordnen wellend.

Beſchließlichen ſo diſſe Artickel den Ehren Fendlinen gefellig oder zugethanner Moderation ſoll ſölches angentz vff alle vnßere Pundtsgmeinden vßgeſchriben werden vnd ſoll die Anordnung gegeben werden, wie man den Eidtſchwur von Gmeind zu Gmeind darüber ſölle haben vnd Jeder Gmeind ein Originalbrief von vnßers loblichen Pundts (mit) allen Gmeinden Jnſiglen bekhrefftiget zugetheilt werden, vnd ſoll Jedes Jars, wo die Gmeind oder Grichtsbeſatzung beſchicht, dem gmeinen man ſöllicher Artigkelsbrief fürgeleſſen werden, damit ſich der Vnwüſſenheit niemant zubeklagen habe. Vnd welches Gricht oder Gmeind ſöllches überſicht, ſoll von dem verordneten Strafgricht abgeſtrafft werden. Es ſoll auch an den Ehren Fendlinen ſtahn, ob ſy wellend Jres Orts den Eidtſchwur alhie thun oder biß vor Jren Gmeinden laſſen.

Ebendaſelbſt.

5. Großmechtige Herren. Das fründtlich ſchryben, ſo üch gliebt hat vnderm Dato den 23. deß nechſt abgeloffnen monats an mich zethund, Jſt mir den 6. diß wol überantwortet worden, vß wellichem Jch verſtanden die billiche Forcht, ſo Jr als gute Fründt vnd Pundtsverwandte diſſer Nation tragend etwas verderbens halber, (ſo) vß den by Jnen entſtandenen empörungen ervolgen möchte. Da man dann fürwahr nit gnugſam khan loben die gut vnd heilſamme begierd, ſo ſich Jnn üch erſcheint zu dem Wolſtandt vnd ruw üwerer guten Fründten ſambt der ſorg, ſo Jr tragend, ſy darinnen zeerhalten, welliches dann ſowol Jnen als auch üch vnd dem König, mynem allergnedigiſten Herren, gmeinlich ze gutem reichen mag, wie ich dann auch nit vnderlaſſen, alles dz, ſo mir müglich gweſſen, darzu zethun, mit dem reſpect vnd beſcheidenheit, ſo Jnn ſöllichen kützligen ſachen erforderet wirt, vnd mich doch nit vermeſſen wellen, als wann Jch darfür hielte, das die Herren Pündtner nit für ſich ſelbs gnugſam ſygind, Jren ſachen fürſechung zethundt, als welliche Jn vergangnen Fälen Jr Fürſichtigkeit vnd Dapferkeit gnugſamm erſcheint habent, da dasjhenige, ſo Jch gethan hab, der meinung von mir geſchechen, damit Jch nit vnnütz were, ein Für, ſo Jnen ein verzehrung gethröuwt hat, vßzelöſchen. Nun iſt die Gfahr vff dißmaln, Gott hab lob, fürüber. Die vendlin, ſo Jnn diſſer Statt verſammlet, habent durch Jr verhalten gnugſamm erzeigt, das ſy nit khommen ſygind, etwas vnbils alß vngemachs anzefachen, ſonder allein (wie ſy ſich dann auch erclert) etliche Vnordnungen, ſo angfangen Jnn Irem Pundt Jnzeryßen, zuverhindern, vnd nachdem ſy darzu thann das mitel, ſo ſy geachtet dienſtlich ſyn, ſind ſy widerumb fridlich abgezogen, Jeder Jnn ſyn Gmeind. Jr werdent ſchon wyttlöuffiger den gantzen Verlauff diſſes geſchefftß verſtanden haben, derhalben Jch es hierby will verblyben laſſen. Was anlanget die geſtellten Artickel, diewyl Jnn denſelben ein vßtruckenliche Clauſul Jſt, welliche die alten Pündtnuſſen, wie auch den Paß denjhenigen, ſo vß khrafft derſelbigen deſſen vehig ſind, vorbehaltet, da beduncht mich, das Jrer Mayeſtät Pündtnuß hierinnen nit Intereſſiert ſyge. Jedoch damit Jch mich nit ſelbſten hierinnen betriege, hab Jch Jr Mayeſtät ein Copy darvon zugeſchickt, über welliche Jch der ehr Jres bevelchs erwartend bin. Vnd wie es ſich laßt anſehen, das durch den abzug der gemelten Vendlinen alle ſachen alhie widerbracht ſygind Jnn Jren vorigen ruwſtand, alſo achten Jch, das üwere großmechtigen Herrligkeiten, nachdem ſy über die berathſchlagung, die ſy hattend, Jre Gſandten alher zeſchicken, deſſen bericht empfangen, ſy gern werdint vernommen haben, das der Anlaß vnd vrſach, ein ſölliches zethund, Jetzt vßhört. Wie es dann Jnn warheit ſehr gut gſyn iſt, das diſſe Verſamblung deß gmeinen pöffels ſich alſo gſchwind vnd fründtlich von einanderen geſöndert hat. Jch bitten Gott, das er diß Vatterlandt vor allen anderen glychen Fällen behüten welle, vnd das er üch gebe, großmechtige Herren, Jnn allem wolſtandt glückſeligs vnd langs läben. Datum Chur den 8. Julj 1617.

Vwer gantz dienſtwilliger

Gueffier.

Den Großmechtigen Herren, Herren Burgermeiſter, Schultheiß, Landtammann vnd Rheten der fünff Stetten vnd Orten der Eidgnoſchafft Zürich, Bern, Glaruß, Baſel vnd Schaffhußen.

Ebendaſelbſt.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

965.

Conferenz zwischen Abgeordneten von Bern und Freiburg.

Murten. 1617, 26. September.

Kantonsarchiv Freiburg. Instructionenbuch Nr. 17.

Gesandte: Bern. David Ammann; Johann von Büren; Michael Wagner, Landvogt; N. Schaufelberger, Landschreiber zu Erlach. Freiburg. Hans Koller, Zeugmeister; Jakob Baumann, des Raths; Anton von Montenach, Stadtschreiber. In Beisein des Schultheißen zu Murten, Georg von Dießbach.

Diese Gesandten und Verordneten besichtigen und besprechen Marchspäne auf dem großen Moos zwischen Murten und einigen weidberechtigten Nachbargemeinden einerseits und der Grafschaft Erlach andererseits.

966.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1617, 30. September.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Niklaus Bircher, Sekelmeister und des Raths. Uri. Melchior Megnet, alt-Landammann. Schwyz. Meinrad Schreiber, Statthalter. Unterwalden. Johann Leu, alt-Landammann, von Nidwalden. Zug. Hauptmann Melchior Brandenberg, Statthalter; Peter Staub, alt-Ammann.

a. Diese Zusammenkunft ist ausgeschrieben worden auf Begehren Obwaldens des Arrestes wegen, der im Wallis auf Waaren einiger Obwaldner gelegt worden ist. Da nun aber von Obwalden Niemand erschienen ist, hat man sich nach üblicher Begrüßung und Ablesung des von Unterwalden an Lucern erlassenen Schreibens und der Zuschrift aus Wallis, in Ermanglung fernerer Berichte, vereinbart, Lucern soll das an Bischof und Landrath entworfene Schreiben Obwalden mittheilen, damit dieses die ihm gut scheinenden Abänderungen anbringe, und dann das Schreiben in der V katholischen Orte Namen ausfertigen. **b.** (S. u. Vier ennetbirg. Vogt. überh.). **c.** Lucern und Uri ersuchen abermals ganz freundlich um Vergütung ihrer Kosten in der Walliser Angelegenheit.

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Vier ennetb. Vogt. überh. **b.** Art. 197. Handel und Verkehr.

967.

Conferenz der V katholischen Orte.

Weggis. 1617, 25. October.

Landesarchiv Nidwalden.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß und Stadthauptmann; Rudolf Pfyffer, Ritter, des Raths. Uri. Johann Konrad von Beroldingen; Melchior Megnet, beide alt-Landammann. Schwyz.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

Melchior Schreiber, Statthalter; Christof Schorno, alt-Statthalter. Unterwalden. Johann Wirz, Landammann; Peter Imfeld, alt-Landammann, von Obwalden; Melchior Wilderich, Landammann, von Nidwalden. Zug. Martin Uttinger, des Raths.

a. Obwalden hat den Zusammentritt gegenwärtiger Conferenz verlangt wegen eines im Wallis gelegten Arrestes. Nach Anhörung eines Berichtes Unterwaldens über den Sachverhalt, sowie seiner Rechtfertigung über die in der Antwort aus Wallis angezogenen Dinge, ferner eines Berichtes des Ambassadors Casati, wie die Sachen zwischen Mayland und den Bundesgenossen im Wallis gegenwärtig stehen, nach Ablesung ferner des Bundesbriefs mit Wallis, wird, entgegen dem Antrage Unterwaldens, seinen Angehörigen einen Gegenarrest auf das Gut der bei ihm wohnenden Walliser zu erlauben, beschlossen, noch einmal den mildern Weg zu versuchen und Wallis durch ein Schreiben oder durch Gesandte in aller Freundlichkeit um Aufhebung des Arrests und Öffnung der Straße zu ersuchen, Unterwalden die Wahl überlassend, ob die Sache schriftlich oder mündlich verhandelt werden soll, und in lezterm Falle die Gesandten zu bezeichnen. Auch soll Herr Alfonso (Casati) um seine Unterstüzung angesucht werden, damit dem Zehnten Gombs erlaubt werde, die Märkte im Mayländischen zu besuchen, weil man das für das beste Mittel hält, von Wallis Willfährigkeit zu erlangen. **b.** Der spanische Ambassador berichtet, wie bei den protestirenden Fürsten und Ständen neuerdings Kriegsvolk geworben werde, das sich unterstehe, auf ungewöhnlichen Wegen durch die Eidgenossenschaft und ihre Vogteien, besonders Sargans, der Herrschaft Venedig zuzuziehen, ferner, daß einige Amtleute im Sarganserland Hauptmannsstellen von dieser Herrschaft angenommen haben und in der Eidgenossenschaft Knechte werben, was nicht nur der katholischen Religion und dem Haus Österreich zum Nachtheil gereiche, sondern auch wider die Erbeinung und die erlassenen Verbote sei; er begehrt, daß man für Abschaffung dieses Durchzugs das Entsprechende anordne und dem Prälaten von Pfäfers erlaube, in seiner Jurisdiction auf Kosten des Königs dießfalls das Nöthige vorzukehren, und daß man die ungehorsamen Unterthanen gebührend zur Strafe ziehe. Wird wegen Mangel an Instruction ad instruendum genommen. **c.** (S. u. Engelberg). **d.** (S. u. Luggarus). **e.** Folgende Städte und Länder sind des Prestens wegen vom Herzogthum Mayland verbanditet, weßhalb man Niemand aus denselben durch die Orte passiren lassen soll, nämlich die Stadt Amsterdam und ganz Holland, die Stadt Yssel und die ganze Provinz Flandern, die Städte Aachen und Cleve, Kempterland und ganz Brabant, die Städte Bergen und Valencienne und ganz Hennegau, die Stadt Wesel und das Land Jülich, und Wien in Österreich. **f.** Dem Pater Provincial der Kapuziner werden Fürschreiben an den Papst bewilligt, damit er die Angelegenheit der Erhebung des seligen Bruders Klaus betreibe oder wenigstens um die Bewilligung, bei dessen Grab Messe zu lesen, anhalte.

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Landvogtei Luggarus. **d.** Art. 324. Collegium zu Ascona.
Schirmvogtei Engelberg. **c.** Art. 267.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

968.

Appellationstag der die Vogteien Bellenz ꝛc. regierenden III Orte.

Altorf. 1617, 13. und 14. November.

Landesarchiv Schwyz.

Gesandte: Uri. Heinrich Trösch, Landammann; Melchior Megnet, alt-Landammann und Landeshauptmann; Hauptmann Martin Schick, alt-Landvogt in Livinen; Johann Friederich Tanner; Jakob Z'graggen, alle des Raths. Schwyz. Gilg Frischherz, alt-Commissär zu Bellenz; Josef Dietschi, beide des Raths. Nidwalden. Johannes Lussi, Ritter, alt-Landammann und Pannerherr; Johannes Zelger, Statthalter.

a—g. (S. u. Bellenz ꝛc.). **h.** Den Anzug Uri's in Betreff der ausstehenden Walliserkosten nehmen die übrigen Orte unter freundlichem Anerbieten in den Abschied. **i—o.** (S. u. Bellenz ꝛc.).

Man sehe auch im Abschnitte Herrschaftsangelegenheiten:

Bellenz, Bollenz ꝛc. **a—g, i—o.** Art. 587—599.

969.

Conferenz der V katholischen Orte.

Lucern. 1617, 16. November.

Staatsarchiv Lucern: Lucerner Abschiede H. 432.

Gesandte: Lucern. Ludwig Schürpf, Ritter, Schultheiß; Jakob Sonnenberg, Ritter, alt-Schultheiß; Niklaus Bircher, Sekelmeister; Rudolf Pfyffer, Ritter, alle des Raths. Uri. Johann Konrad von Beroldingen; Melchior Megnet, Landeshauptmann, beide alt-Landammann. Schwyz. Christof Schorno, Statthalter. Unterwalden. Johann Wirz, Landammann, von Obwalden; Hauptmann Kaspar Leu, des Raths, von Nidwalden. Zug. Melchior Brandenberg, Statthalter; Fähnrich Iten, Sekelmeister und des Raths.

a. Zwek der gegenwärtigen Conferenz ist, das von Zürich eingetroffene Schreiben nach Gebühr zu beantworten. Nach Verlesung der beiderseits ergangenen Schreiben und des bezüglichen Artikels der Erbeinung mit dem Hause Österreich findet man ganz unnöthig, deßwegen eine gemeine Tagsazung zu besuchen, und zieht vor, in einer „füeglichen" Antwort an Zürich die von ihm angezogenen Punkte zu widerlegen. Der daherige Entwurf Lucerns wird angenommen. In'sbesondere will man an dem badischen Abschied vom Februar 1615 bezüglich des Abmehrens festhalten. — Da übrigens die katholischen Orte ihrerseits die Erbeinung so getreu halten, dagegen den eidgenössischen Kaufleuten wider dieselbe und das alte Herkommen bei den Salzpfannen Hindernisse in den Weg gelegt werden, so will man an den Erzherzog das Begehren stellen, daß denselben der freie Ab- und Zugang daselbst gestattet werde. **b.** Mit dem spanischen Ambassador Casale soll gesprochen werden, daß er für Aufhebung der bündnißwidrigen Zollerhöhung zu Mayland sorgen und betreffenden Orts um Bezahlung der Pension sich verwenden möchte. **c.** (S. u. Sargans). **d.** In Betreff des Begehrens Einiger zu Schwyz, daß ihnen der Arrest wider Einige in Bünden bewilligt werde, weil sie nicht zur Vollstrekung ihrer erlangten Urtheile gelangen können, wird für thunlicher erachtet, daß dieses auf einer

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

gemeinen Tagleistung vorgebracht werde, weil dort mit mehr Erfolg in der Sache gehandelt werden kann. **e.** (S. u. Luggarus). **f.** (S. u. Engelberg).

Man sehe auch in den Abschnitten Herrschafts- und Schirmortsangelegenheiten:

Grafschaft Sargans.	**e.**	Art. 142. Klöster.
Landvogtei Luggarus.	**e.**	Art. 325. Collegium zu Ascona.
Schirmvogtei Engelberg.	**f.**	Art. 268.

Zu **a.** Die Correspondenz betraf die Angelegenheit des Durchzuges fremden und einheimischen Kriegsvolkes durch die Eidgenossenschaft in den Dienst der Herrschaft Venedig. Die V katholischen Orte schrieben dießfalls am 30. October an Zürich, daß entgegen den erlassenen Verboten neuerdings viel Kriegsvolk, das in und außer Landes geworben werde, den Durchzug durch die Eidgenossenschaft, besonders die Vogteien Rheinthal und Sargans zu nehmen trachte und daß Einige der Enden Hauptmannstellen angenommen haben. Das habe sie veranlaßt, den beiden Landvögten ernstlich zu befehlen, den Unterthanen solches zu verwehren und Hab und Gut derer, die etwa schon fortgezogen wären, zu Handen der Obrigkeiten in Haft zu legen, und den Durchpaß Jedermann zu untersagen. Zu wirksamerer Handhabung dieser Maßregel haben sie dem spanischen Ambassador, im Namen des hochlöblichen Hauses Österreich, erlaubt, in der Landschaft Sargans und auf eigene Kosten aus den Unterthanen daselbst an beliebigen Punkten Wachen aufzustellen.

Darauf antwortete Zürich unterm 6. November (27. October alt. Kal.) mit folgendem Schreiben an Lucern: „Üwer vnd übriger vier Orten üwerer vnd vnßerer lieben alten Eidtgnossen gesambt schryben habent wir von Zeigern, üwerm Löuffersbotten, wol empfangen vnd desselben mehrern Innhalt vnd Meinung von wegen deß Kriegsvolcks, so einer Herrschafft Venedig zuzüchen sölte ꝛc., gnugsamm vernommen. Daruf wir üch in Antwort hinwider zuuerstendigen nit vnderlassen khönnen, das vns fürwahr nit ohne Verwunderung fürkhommen, das Jr vnßer lieb Eidtgnossen ohne vnßer vnd übriger mitregierender Orten Vorwüssen vnd Bewilligung sowol den Landvögten der gmeinen Herrschaften Sarganß vnd Rhyntals deßwegen für üch selbs Bevelch zugeschriben, als auch der Königl. Mayestät zu Hispanien Herrn Ambassadorn zugelassen, derselbigen Enden vnd Jurisdiction synes Gefallens vnd Gutbedunkens Wachten für sich selbs vnd in synen Costen vfzestellen ꝛc., in Bedenckung, das es nit nur zu Abbruch vnd Vernichtigung ir der Landtvögten habenden oberkeitlichen Gwalts vnd Bevelchs, sonder auch zu Verkleinerung vnßerer der regierenden Orten hergebrachten Reputation vnd Ansehens gereicht vnd hierdurch vnßer oberkeitlicher Gwalt vnd Schlüssel der Landen vnd Pässen vns souil als entzogen vnd in frömbder Fürsten vnd Herren vnd dero Ambassadoren Hand übergeben wirt, welliches aber in einer Eidtgnoschafft dergstalt nit herkhommen, noch bißhero (vnßers Wüssens) söllicher maßen gebrucht worden, sonder ein vngwonlich Ding ist, darby man auch nit wüssen mag, ob ein sölliches vff vns vnd andere fryge Ort der Eidtgnoschafft, wann wir vnßer Kriegsvolck an andere Ort vnd End hinweg schicken wurden, auch gemeint syge, vnd man inen den frygen Paß glychergstalt auch zeversperren vnd vorzehalten vnderstahn welte.

„Vnd diewyl nun diß eben ein beschwerlich vnd vnlydenlich Ding syn wurde, dardurch lychtlich große Wytläuffigkeit vnd Zerrüttung ordenlichen Wessens vnd hergebrachter gmeiner glycher Rechtsamme vnd Regierung ervolgen möchte, vnd dann darnebent vns auch fürkhombt, welchergstalt das jüngster Zyt geworbne vnd im Elsaß vnd anderschwo sich enthaltende östereychische Kriegsvolck, vnangesechen deß in Italien gemachten Fridens vnd daruf diß Volcks verlutheten Beurlaubung noch bißhero nit verlauffen vnd abzüchen wölle, sonders in iren Quartieren noch beharrlich still ligen verblybe, vnd darby auch geredt wirt, das söllich Volck durch ein Eidtgnoschafft vff Italien zu gefüert werden vnd deßwegen schon by üch etwas Werbung vnd Anhaltens im Werck syn sölle ꝛc.; da aber Jr vnßer lieb Eidtgnossen üch noch wol zuerinnern, waßmaßen vff letstgehaltner badischen Jarrechnung verabscheidet worden, das söllichem frömbden Volck der Paß durch ein Eidtgnoschafft ohne gmeiner Orten Vorwüssen vnd Bewilligung fürer nit zugelassen noch gestattet werden sölle: So habent wir üch ein sölliches der Sachen Nothdurfft nach guter eidtgnössischer Meinung auch zuerkhennen geben wöllen, vnd sehe vns darby für gut vnd nothwendig an, das deßwegen ein gmeine förderliche Tagleistung gehalten wurde, damit man sich söllicher Dingen vnd Durchzügen halber allersyts gegen einanderen in dem einen vnd andern der Gebür vnd erhöuschender Nothurft nach verners vnderreden vnd ercleren khöndte vnd hierdurch Beschwerd vnd Vngelegenheit dest baß vermitten werden möchte. Dann wir

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nit weniger als Jr vnd übrige vnßere lieben Eidtgnossen wider die mit dem fürstlichen Huß Österrych hergebrachte Erbeinigung nit zehandlen, sonders derselben wyter gebürender maßen gethrüwlich nachzekhommen vnd was zu Erhaltung vnßers gmeinen geliebten Vaterlandts Ruw, Ehr vnd Wolstandts dienstlich syn mag, in dem vnd anderm befürderen zehelffen gesinnet vnd geneigt sind. Darüber nun wir üwerer vnd übriger Orten vnßerer lieben Eidtgnossen vernern Meinung vnd Bescheidts zur Nachrichtung erwarten vnd vns sambtlich daby Göttlichem Schirm bevelchen wöllendt."

Auf dieses Schreiben erließen dann die V Orte ab gegenwärtiger Conferenz (mit Datum 16. November) die „füeglíche" Antwort an Zürich, in der sie sich über dessen Verweise beschweren und im Weitern ihr Verhalten, besonders in Betreff der dem spanischen Gesandten bewilligten Aufstellung von Wachen zu rechtfertigen suchen und die Anlastung, als sei bei ihnen wegen Durchzug des im Elsaß liegenden österreichischen Kriegsvolkes nach Italien etwas Werbung geschehen, als gänzlich unbegründet von sich weisen; allerdings haben sie vom spanischen Ambassador den Bericht erhalten, „es sye nit ohne, das, wyl das Kriegswäsen in Italien nit durchvß gestillet, so werde noch etwas Volckhs vfgehalten, damit wo der Krieg ein Fortgang haben söllte, selbiges dennechsten nacher Italia gefüert werde", doch soll dieser Durchzug die Eidgenossenschaft nicht berühren, u. s. w.

Actenstüke im Staatsarchiv Zürich.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

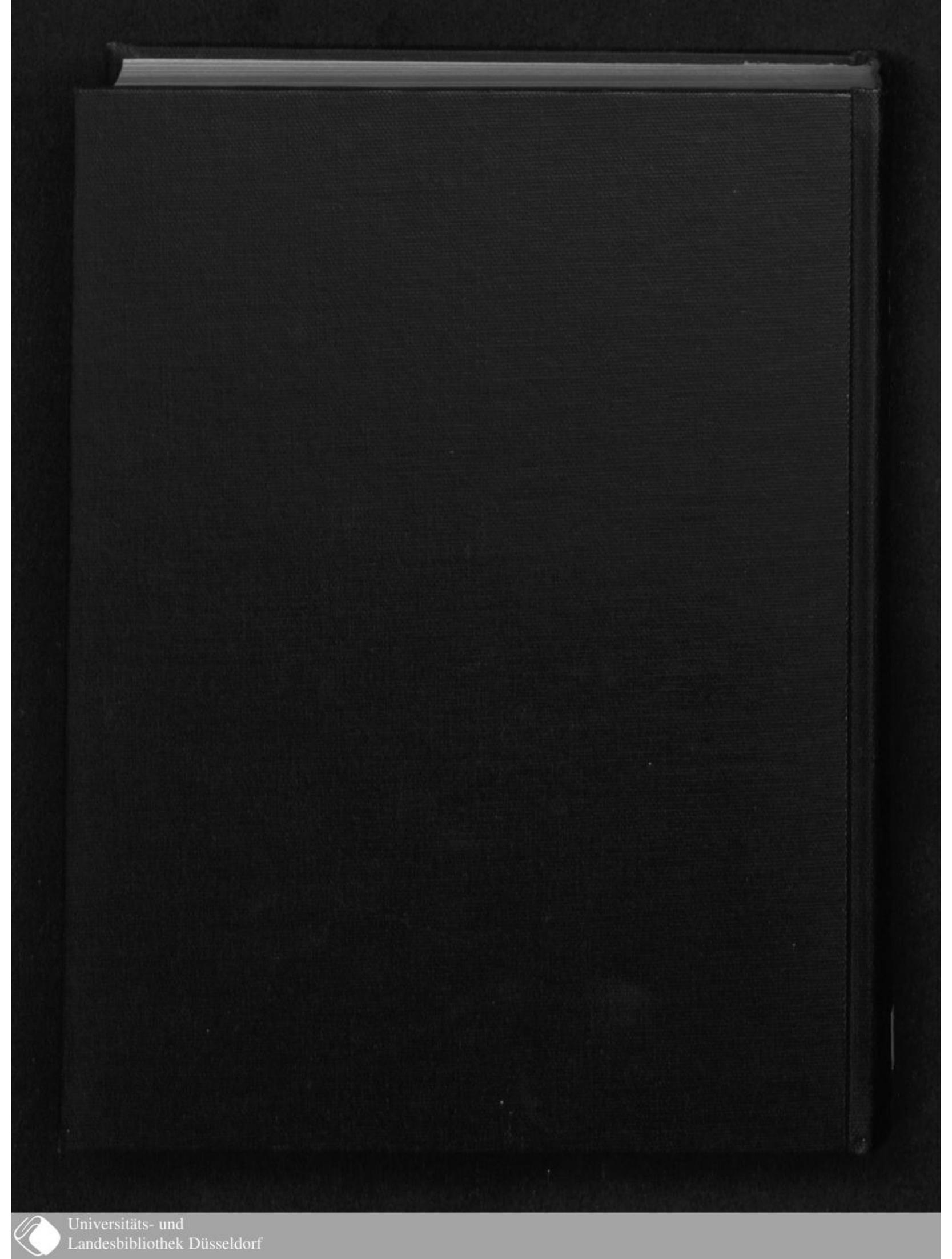
Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf